UNIV. OF
TORONTO
LIBRARY

Digitized by the Internet Archive
in 2014

https://archive.org/details/diegesetzgebungd05gaup

Law
For.
G2729

Die Gesetzgebung

des

Deutschen Reiches

von der Gründung

des

Norddeutschen Bundes bis auf die Gegenwart.

Mit Erläuterungen und Registern

herausgegeben

von

B. Gaupp,
Geh. Regierungsrath.

A. Hellweg,
Landrichter.

R. Koch,
Kaiserl. Geh. Ober-Finanz-Rath.

W. Neubauer,
Ober-Landesgerichtsrath.

W. L. Solms,
Ober-Korps-Auditeur.

R. Sydow,
Geh. Postrath.

W. Turnau,
Reichsgerichtsrath.

F. Vierhaus,
Regierungsrath.

Fünfter Band: 1880—1884.

Berlin und Leipzig.

Verlag von J. Guttentag
(D. Collin).

1886.

9654
29/11/90

Buchdruckerei von Gustav Schade (Otto Francke) in Berlin N.

Schlußbemerkung.

Die Vorrede zum ersten Bande enthält einige Bemerkungen über die Einrichtung des mit dem fünften Bande zum vorläufigen Abschluß gediehenen Werkes, welche wesentlich zur Einführung in den Gebrauch desselben dienen sollten.

Diesen, dem 1. Bande beigegebenen Bemerkungen bleibt nur Weniges hinzuzufügen.

Entsprechend dem festgesetzten Programm ist das Werk mit der Gesetzgebung des Jahres 1884 abgeschlossen. Da die Nachträge am Ende des letzten Bandes bis zum 1. Juli 1886 reichen, so kann mit Hülfe derselben der gesetzliche Zustand im Reiche bis zu diesem späteren Zeitpunkte unschwer ermittelt werden.

Das den gesammten Inhalt des Werkes umfassende chronologische Register ist bestimmt, die den einzelnen Bänden angehängten Spezialregister zusammenzufassen, ohne dieselben, in welchen, wenn auch in zweiter Linie, die sachliche Zusammengehörigkeit berücksichtigt ist, überflüssig zu machen.

Das alphabetische Sachregister ist vollständig und wird den Gebrauch des Buches wesentlich erleichtern.

Eine Fortsetzung des Werkes durch Ausgabe von Ergänzungsbänden ist nicht ausgeschlossen. Die Mittheilung der Grundsätze, nach welchen bei denselben verfahren werden soll, bleibt vorbehalten.

1880.

Nr. 1355. Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See. Vom 7. Januar 1880. (RGB. S. 1.)[1]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des §. 145 des Strafgesetzbuchs (Reichs-Gesetzbl. 1876 S. 40)[2] zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See, unter Aufhebung der Verordnung vom 23. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 475)[3], was folgt:

Jeder Schiffsführer[4] hat auf See und auf den mit der See im Zusammenhange stehenden, von Seeschiffen befahrenen Gewässern die nachstehenden Vorschriften zu befolgen, auch dafür zu sorgen, daß die zur Ausführung derselben erforderlichen Signalapparate vollständig und in brauchbarem Zustande auf seinem Schiffe vorhanden sind.

Einleitung.

Artikel 1. In den folgenden Vorschriften gilt jedes Dampfschiff, welches unter Segel und nicht unter Dampf ist, als Segelschiff, dagegen jedes Dampfschiff, welches unter Dampf ist, mag es zugleich unter Segel sein oder nicht, als Dampfschiff.

Vorschriften über das Führen von Lichtern.

Artikel 2. Die in den folgenden Artikeln erwähnten Lichter, und keine anderen, müssen bei jedem Wetter von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang geführt werden.

Artikel 3. Ein Dampfschiff muß, wenn es in Fahrt ist, führen:

a) an oder vor dem Fockmast, in einer Höhe von nicht weniger als sechs Metern über dem Schiffsrumpf, und, wenn die Breite des Schiffes sechs Meter übersteigt, dann in einer Höhe von nicht weniger als der Schiffs-

---

[1]) Die Verordnung ist am 1. September 1880 in Kraft getreten (Art. 27 S. 6).

[2]) Vgl. Nr. 1123 (Bd 3 S. 780). Der § 145 des Strafgesetzbuchs lautet in seinem hier in Betracht kommenden Theile: „Wer die vom Kaiser zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See erlassenen Verordnungen übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft." — Ueber das Untersuchungsverfahren vgl. das Ges. v. 27. Juli 1877, betr. die Untersuchung von Seeunfällen, Nr. 1207 (Bd 4 S. 451 ff.).

[3]) Vgl. Nr. 764 (Bd 2 S. 631).

[4]) Vgl. § 2 der Seemannsordnung v. 27. Dezember 1872 Nr. 892 (Bd 2 S. 941).

breite über dem Schiffsrumpf, ein helles weißes Licht, so eingerichtet und angebracht, daß es ein gleichmäßiges und ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von zwanzig Kompaßstrichen wirft, und zwar zehn Strich nach jeder Seite, von recht voraus bis zu zwei Strich hinter die Richtung quer ab (zwei Strich achterlicher als dwars) auf jeder Seite, und von solcher Lichtstärke, daß es in dunkler Nacht bei klarer Luft auf eine Entfernung von mindestens fünf Seemeilen sichtbar ist;

b) an der Steuerbordseite ein grünes Licht, so eingerichtet und angebracht, daß es ein gleichmäßiges und ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von zehn Kompaßstrichen wirft, und zwar von recht voraus bis zu zwei Strich hinter die Richtung quer ab (zwei Strich achterlicher als dwars) an Steuerbord, und von solcher Lichtstärke, daß es in dunkler Nacht bei klarer Luft auf eine Entfernung von mindestens zwei Seemeilen sichtbar ist;

c) an der Backbordseite ein rothes Licht, so eingerichtet und angebracht, daß es ein gleichmäßiges und ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von zehn Kompaßstrichen wirft, und zwar von recht voraus bis zu zwei Strich hinter die Richtung quer ab (zwei Strich achterlicher als dwars) an Backbord, und von solcher Lichtstärke, daß es in dunkler Nacht bei klarer Luft auf eine Entfernung von mindestens zwei Seemeilen sichtbar ist.

d) Die Laternen dieser grünen und rothen Seitenlichter müssen an der Binnenbordseite mit Schirmen versehen sein, welche mindestens Ein Meter vor dem Lichte vorausragen, und zwar derart, daß die Lichter nicht über den Bug hinweg von der anderen Seite her gesehen werden können.

Artikel 4. Ein Dampfschiff, welches ein anderes Schiff schleppt, muß zur Unterscheidung von anderen Dampfschiffen außer den Seitenlichtern zwei helle weiße Lichter senkrecht über einander, nicht weniger als Ein Meter von einander entfernt, führen. Diese Lichter müssen von derselben Einrichtung und Lichtstärke sein und an derselben Stelle geführt werden, wie das weiße Licht, welches andere Dampfschiffe zu führen haben.

Artikel 5. Ein Schiff, einerlei ob Dampfschiff oder Segelschiff, welches ein Telegraphenkabel legt, aufnimmt oder auffischt, oder welches in Folge eines Unfalles nicht manövrirfähig ist, muß bei Nacht an derselben Stelle, an welcher Dampfschiffe das weiße Licht zu führen haben, und, wenn es ein Dampfschiff ist, statt des weißen Lichtes drei rothe Lichter in kugelförmigen Laternen, jede von mindestens fünfundzwanzig Zentimetern Durchmesser, senkrecht über einander und nicht weniger als Ein Meter von einander entfernt, führen. Bei Tage muß es vor dem Top des Fockmastes, aber nicht niedriger als dieser, drei schwarze Bälle oder Körper, jeden von fünfundsechszig Zentimetern Durchmesser, senkrecht über einander und nicht weniger als Ein Meter von einander entfernt, führen.

Diese Lichter und Körper sollen anderen Schiffen als Signale dafür gelten, daß das Schiff, welches sie zeigt, nicht manövrirfähig ist und daher nicht aus dem Wege gehen kann.

Die obengenannten Schiffe dürfen, wenn sie keine Fahrt durchs Wasser machen, die Seitenlichter nicht führen, müssen dieselben aber führen, wenn sie Fahrt machen.

Artikel 6. Ein Segelschiff, welches in Fahrt ist oder geschleppt wird, muß dieselben Lichter führen, welche durch Artikel 3 für ein Dampfschiff in Fahrt vorgeschrieben sind, mit Ausnahme des weißen Lichts, welches es niemals führen darf.

Artikel 7. Wenn, wie es bei kleinen Fahrzeugen in schlechtem Wetter der Fall, die grünen und rothen Seitenlichter nicht fest angebracht werden können, so müssen diese Lichter doch auf Deck an den betreffenden Seiten des Fahrzeuges zum Gebrauch bereit gehalten und bei jeder Annäherung von oder zu anderen Schiffen an den betreffenden Seiten zeitig genug, um einen Zusammenstoß zu verhüten, gezeigt werden, und zwar derart, daß sie möglichst gut sichtbar sind, und daß das grüne Licht nicht von der Backbordseite her und das rothe Licht nicht von der Steuerbordseite her gesehen werden kann.

Um den richtigen Gebrauch dieser tragbaren Lichter zu sichern und zu erleichtern, muß jede Laterne außen mit der Farbe desjenigen Lichtes, welches sie zeigt, angestrichen und mit einem gehörigen Schirme versehen sein.

Artikel 8. Ein vor Anker liegendes Schiff, einerlei ob Dampfschiff oder Segelschiff, muß ein weißes Licht in einer kugelförmigen Laterne von mindestens zwanzig Zentimetern Durchmesser führen, und zwar an der Stelle, wo dasselbe am besten gesehen werden kann, jedoch nicht höher als sechs Meter über dem Schiffsrumpf, und so eingerichtet, daß ein helles, gleichmäßiges und ununterbrochenes Licht über den ganzen Horizont und auf eine Entfernung von mindestens Einer Seemeile sichtbar wird.

Artikel 9. Ein Lootsenfahrzeug, welches Lootsendienst auf seiner Station thut, hat nicht die für andere Schiffe vorgeschriebenen Lichter, sondern ein weißes über den ganzen Horizont sichtbares Licht am Masttop zu führen, und außerdem mindestens alle fünfzehn Minuten ein oder mehrere Flackerfeuer zu zeigen.

Ein Lootsenfahrzeug, welches keinen Stationsdienst thut, muß Lichter wie andere Schiffe führen.

Artikel 10.[5]) a) In Fahrt befindliche offene Fischerboote und andere offene Boote sind nicht verpflichtet, die für andere Schiffe vorgeschriebenen Seitenlichter zu führen, jedoch muß jedes solches Boot statt derselben eine Laterne gebrauchsfertig zur Hand haben, welche mit einem grünen Glase an der einen und mit einem rothen Glase an der anderen Seite versehen ist; diese Laterne muß bei jeder Annäherung von oder zu anderen Schiffen zeitig

---

[5]) Art. 10 ist aufgehoben durch

Nr. 1406. Verordnung, betreffend die Suspension des Artikels 10 der Verordnung vom 7. Januar 1880 zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See. Vom 16. Februar 1881. (RGB. S. 28. Ausgegeben am 26. Februar 1881.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des §. 145 des Strafgesetzbuchs (Reichs-Gesetzbl. 1876 S. 40), zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See, was folgt:

§. 1. Der Artikel 10 der Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See vom 7. Januar 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 1) tritt außer Kraft.

§. 2. Offene Fischerfahrzeuge und andere offene Boote sind nur verpflichtet, ein helles weißes Licht zu zeigen.

Außerdem können dieselben eines Flackerfeuers sich bedienen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. Februar 1881.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

genug, um einen Zusammenstoß zu verhüten, und in solcher Weise gezeigt werden, daß das grüne Licht nicht von der Backbordseite her und das rothe Licht nicht von der Steuerbordseite her gesehen werden kann.

b) Jedes Fischerfahrzeug und jedes offene Boot, welches vor Anker liegt, muß ein helles weißes Licht zeigen.

c) Ein mit dem Treibnetze fischendes Fahrzeug muß an einem seiner Masten zwei rothe Lichter, senkrecht über einander und nicht weniger als Ein Meter von einander entfernt, führen.

d) Ein mit dem Grundnetze fischendes Fahrzeug muß an einem seiner Masten zwei Lichter, senkrecht über einander und nicht weniger als Ein Meter von einander entfernt, führen, das obere Licht roth und das untere grün Außerdem muß es entweder die für andere Schiffe vorgeschriebenen Seitenlichter führen, oder, wenn die Seitenlichter nicht geführt werden können, die im Artikel 7 vorgeschriebenen farbigen Lichter, oder eine Laterne mit einem rothen und einem grünen Glase, wie sie unter a dieses Artikels beschrieben ist, gebrauchsfertig zur Hand haben.

e) Fischerfahrzeuge und offene Boote dürfen nach ihrem Gefallen außerdem noch ein Flackerfeuer zeigen.

f) Alle in diesem Artikel vorgeschriebenen Lichter, mit Ausnahme der Seitenlichter, müssen sich in kugelförmigen Laternen befinden, welche so eingerichtet sind, daß sie über den ganzen Horizont leuchten.

Artikel **11.** Ein Schiff, welches von einem anderen überholt wird, muß diesem vom Heck aus ein weißes Licht oder ein Flackerfeuer zeigen.

Schallsignale bei Nebel ꝛc.

Artikel **12.** Ein Dampfschiff muß mit einer Dampfpfeife oder einem anderen kräftig tönenden Dampfsignalapparat versehen sein, welche so angebracht sind, daß ihr Schall durch keinerlei Hinderniß gehemmt wird, ferner mit einem wirksamen Nebelhorn, welches durch einen Blasebalg oder durch eine andere mechanische Vorrichtung geblasen wird, sowie mit einer kräftig tönenden Glocke. Ein Segelschiff muß mit einem ähnlichen Nebelhorn und mit einer ähnlichen Glocke versehen sein.

Bei Nebel, dickem Wetter oder Schneefall, es mag Tag oder Nacht sein, müssen die in diesem Artikel beschriebenen Signale folgendermaßen angewendet werden:

a) Ein Dampfschiff in Fahrt muß mit seiner Dampfpfeife oder einem andern Dampfsignalapparat mindestens alle zwei Minuten einen lang gezogenen Ton geben.

b) Ein Segelschiff in Fahrt muß mit seinem Nebelhorn mindestens alle zwei Minuten, wenn es mit Steuerbord-Halsen segelt, Einen Ton, wenn es mit Backbord-Halsen segelt, zwei auf einander folgende Töne, und wenn es mit dem Winde achterlicher als dwars segelt, drei auf einander folgende Töne geben.

c) Dampfschiffe und Segelschiffe, welche nicht in Fahrt sind, müssen mindestens alle zwei Minuten die Glocke läuten.

Mäßigung der Geschwindigkeit bei Nebel ꝛc.

Artikel **13.** Jedes Schiff, einerlei ob Segelschiff oder Dampfschiff, muß bei Nebel, dickem Wetter oder Schneefall mit mäßiger Geschwindigkeit fahren.

Vorschriften über das Ausweichen der Schiffe.

Artikel **14.** Wenn zwei Segelschiffe sich einander nähern, so daß dadurch Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, so muß eins von ihnen dem anderen, wie nachstehend angegeben, aus dem Wege gehen, nämlich:

a) Ein Schiff mit raumem Winde muß einem beim Winde segelnden Schiffe aus dem Wege gehen.

b) Ein Schiff, welches mit Backbord-Halsen beim Winde segelt, muß einem

Schiffe, welches mit Steuerbord-Halsen beim Winde segelt, aus dem Wege gehen.

c) Wenn beide Schiffe raumen Wind von verschiedenen Seiten haben, so muß dasjenige, welches den Wind von Backbord hat, dem anderen aus dem Wege gehen.

d) Wenn beide Schiffe raumen Wind von derselben Seite haben, so muß das luvwärts befindliche Schiff dem leewärts befindlichen aus dem Wege gehen.

e) Ein Schiff, welches vor dem Winde segelt, muß dem anderen Schiffe aus dem Wege gehen.

Artikel **15.** Wenn zwei Dampfschiffe sich in gerade entgegengesetzter oder beinahe gerade entgegengesetzter Richtung einander nähern, so daß dadurch Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, so muß jedes Schiff seinen Kurs nach Steuerbord ändern, damit sie einander an Backbordseite passiren.

Dieser Artikel findet nur dann Anwendung, wenn Schiffe sich in solcher Weise in gerade entgegengesetzter oder beinahe gerade entgegengesetzter Richtung einander nähern, daß dadurch Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, nicht aber dann, wenn zwei Schiffe, sofern sie beide ihren Kurs beibehalten, frei von einander passiren müssen.

Derselbe findet daher nur in solchen Fällen Anwendung, wenn bei Tage jedes der beiden Schiffe die Masten des anderen mit den seinigen in Einer Linie oder nahezu in Einer Linie sieht und wenn bei Nacht jedes der beiden Schiffe in solcher Stellung sich befindet, daß beide Seitenlichter des anderen Schiffes zu sehen sind.

Derselbe findet keine Anwendung, wenn bei Tage das eine Schiff sieht, daß sein Kurs vor dem Buge von dem anderen Schiffe gekreuzt wird, oder wenn bei Nacht das rothe Licht des einen Schiffes dem rothen des anderen, oder das grüne Licht des einen Schiffes dem grünen des anderen gegenübersteht, oder wenn ein rothes Licht ohne ein grünes, oder ein grünes Licht ohne ein rothes voraus in Sicht ist, oder wenn beide farbige Seitenlichter anderswo, als voraus, in Sicht sind.

Artikel **16.** Wenn die Kurse zweier Dampfschiffe sich so kreuzen, daß Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, so muß dasjenige Dampfschiff aus dem Wege gehen, welches das andere an seiner Steuerbordseite hat.

Artikel **17.** Wenn ein Dampfschiff und ein Segelschiff in solchen Richtungen fahren, daß für sie Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, so muß das Dampfschiff dem Segelschiffe aus dem Wege gehen.

Artikel **18.** Jedes Dampfschiff, welches sich einem anderen Schiffe in solcher Weise nähert, daß dadurch Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, muß seine Fahrt mindern, oder, wenn nöthig, stoppen und rückwärts gehen.

Artikel **19.** Schlägt ein in Fahrt befindliches Dampfschiff einen diesen Vorschriften entsprechenden Kurs ein, so kann es dies einem anderen in Sicht befindlichen Schiffe durch folgende Signale mit seiner Dampfpfeife anzeigen, nämlich:

Ein kurzer Ton bedeutet:

„ich richte meinen Kurs nach Steuerbord";

Zwei kurze Töne bedeuten:

„ich richte meinen Kurs nach Backbord";

Drei kurze Töne bedeuten:

„ich gehe mit voller Kraft rückwärts".

Die Anwendung dieser Signale ist freigestellt; werden sie jedoch angewendet, so muß das Manöver des Schiffes dem gegebenen Signale entsprechen.

Artikel **20.** Ohne Rücksicht auf irgend eine der vorstehenden Vorschriften muß jedes Schiff, einerlei, ob Segelschiff oder Dampfschiff, beim Ueberholen eines anderen dem letzteren aus dem Wege gehen.

Artikel **21.** In engen Fahrwassern muß jedes Dampfschiff, wenn es ohne Gefahr ausführbar ist, sich an derjenigen Seite der Fahrrinne oder der Fahrwassermitte halten, welche an seiner Steuerbordseite liegt.

Artikel **22.** In allen Fällen, wo nach den obigen Vorschriften eins von zwei Schiffen dem anderen aus dem Wege zu gehen hat, muß dieses letztere seinen Kurs beibehalten.

Artikel **23.** Bei Befolgung und Auslegung dieser Vorschriften muß stets gehörige Rücksicht auf alle Gefahren der Schiffahrt, sowie nicht minder auf solche besondere Umstände genommen werden, welche zur Abwendung unmittelbarer Gefahr ein Abweichen von obigen Vorschriften nothwendig machen.

Unter keinen Umständen darf ein Schiff die nöthige Vorsicht verabsäumen.

Artikel **24.** Keine dieser Vorschriften soll ein Schiff oder den Rheder, den Führer oder die Mannschaft desselben von den Folgen einer Versäumniß im Gebrauche von Lichtern oder Signalen und im Halten eines gehörigen Ausgucks oder überhaupt von den Folgen der Versäumniß irgend einer Vorsichtsmaßregel befreien, welche durch die gewöhnliche seemännische Praxis oder durch die besonderen Umstände des Falles geboten wird.

Vorbehalt in Betreff besonderer Vorschriften für Häfen und Binnengewässer.

Artikel **25.** Keine dieser Vorschriften soll die Wirksamkeit von besonderen Vorschriften beeinträchtigen, welche bezüglich der Schiffahrt in Häfen, auf Flüssen oder in Binnengewässern von den zuständigen örtlichen Behörden erlassen worden sind.

Besondere Lichter für Geschwader und unter Bedeckung fahrende Schiffe.

Artikel **26.** Keine dieser Vorschriften soll die Wirksamkeit von besonderen Vorschriften beeinträchtigen, welche bezüglich der Führung von zusätzlichen Stations- und Signallichtern für zwei oder mehrere Kriegsschiffe oder für unter Bedeckung fahrende Schiffe von einer Landesregierung erlassen worden sind.

Schlußbestimmung.

Artikel **27.** Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. September 1880 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. Januar 1880.

(L. S.) Wilhelm.

Otto Graf zu Stolberg.

Nr. 1356. Erklärung, betreffend den Handelsvertrag zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn vom 16. Dezember 1878. Vom 31. Dezember 1879. (RGB. 1880 S. 9.)[1]

Nr. 1357. Bekanntmachung, betreffend die Fortdauer des Handelsvertrages zwischen Deutschland und Belgien. Vom 31. Dezember 1879. (RGB. 1880 S. 10. Ausgegeben am 12. Januar 1880.)

In Folge einer zwischen der Kaiserlich deutschen und der Königlich belgischen Regierung getroffenen Vereinbarung behält der zwischen dem Zollverein und Belgien geschlossene Handelsvertrag vom 22. Mai 1865[1a]) mit Ausschluß der Artikel 7 und 8, welche vom 1. Januar 1880 ab außer Kraft treten, bis zum 30. Juni 1880 Gültigkeit[2]).

Berlin, den 31. Dezember 1879.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Hofmann.

Anlage zu Nr. 1357.

Bekanntmachung, betr. die Fortdauer des Handelsvertrages zwischen Deutschland und Belgien. Vom 31. Dezember 1879.

Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Belgien. Vom 22. Mai 1865.
(Preuß. Ges.-Samml. S. 857.)

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersystem angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich: des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, des Herzogthums Anhalt, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamtes Meisenheim, als im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover, sowohl für Sich wie für das Fürstenthum Schaumburg-Lippe, und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, sowohl für Sich wie für das Landgräflich Hessische Amt Homburg, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, einer Seits,

und

Seine Majestät der König der Belgier anderer Seits,

---

[1]) Die Erklärung hat nach dem Inkrafttreten des jetzt gültigen Handelsvertrags zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn v. 23. Mai 1881 (Nr. 1430) keine Bedeutung mehr. Vgl. auch Anm. 1 zu Nr. 106 (Bd 1 S. 260).

[1a]) Der Handelsvertrag v. 22. Mai 1865 ist in der Preuß. Ges.-Samml. 1865 S. 857 veröffentlicht und hier als Anlage abgedruckt.

[2]) Durch Uebereinkunft v. 22. April 1880 (Nr. 1386) ist die Geltung des Handelsvertrags v. 22. Mai 1865 bis zum 30. Juni 1881 verlängert, durch die Uebereinkunft v. 30. Mai 1881 (Nr. 1433) ist bestimmt, daß jener Handelsvertrag bis zum Ablauf eines Jahres nach erfolgter Kündigung gelten soll.

in der Absicht, die Handelsbeziehungen zwischen den Zollvereinsstaaten und Belgien in endgültiger und vollständiger Weise zu regeln, haben zu diesem Zwecke zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

welche, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1. Die Unterthanen der Staaten des Zollvereins, welche in Belgien und die Belgier, welche in den Staaten des Zollvereins dauernd oder vorübergehend sich aufhalten, sollen daselbst in Beziehung auf den Betrieb des Handels und der Gewerbe die nämlichen Rechte genießen und keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Angehörigen des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes.

Artikel 2. Die Boden- und Gewerbserzeugnisse Belgiens, welche in den Zollverein, und die Boden- und Gewerbserzeugnisse der Staaten des Zollvereins, welche in Belgien eingeführt werden, sollen daselbst, sie mögen zum Verbrauch, zur Lagerung, zur Wiederausfuhr oder zur Durchfuhr bestimmt sein, der nämlichen Behandlung unterliegen und insbesondere keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Erzeugnisse des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes.

Sollte für das in Belgien raffinirte Französische Seesalz eine Ermäßigung der Accise um mehr als 7 Prozent eintreten, so soll für das aus dem Zollverein herstammende, in Belgien raffinirte Salz auf der Stelle eine Ermäßigung der Accise gewährt werden, welche um höchstens 7 Prozent geringer sein soll, als der für das Französische Seesalz bewilligte Rabatt.

Artikel 3. Bei der Ausfuhr nach Belgien sollen im Zollverein und bei der Ausfuhr nach dem Zollverein sollen in Belgien Ausgangsabgaben von keinen anderen Waaren und mit keinem höheren oder anderen Betrage erhoben werden, als bei der Ausfuhr nach dem in dieser Beziehung am meisten begünstigten dritten Lande.

Artikel 4. Die Waarendurchfuhr nach und von Belgien soll im Zollverein und die Waarendurchfuhr nach und von dem Zollverein soll in Belgien von jeder Durchgangsabgabe frei sein, unbeschadet der besonderen Anordnungen in Beziehung auf Schießpulver, Kriegswaffen und Salz.

Artikel 5. Jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Ermäßigung in dem Tarife der Eingangs- oder Ausgangsabgaben, welche einer der Hohen vertragenden Theile einer dritten Macht zugestehen möchte, wird gleichzeitig und ohne Bedingung dem anderen zu Theil werden.

Ferner wird keiner der vertragenden Theile ein Einfuhr- oder ein Ausfuhrverbot gegen den anderen in Kraft setzen, welches nicht gleichzeitig auf alle anderen Nationen Anwendung fände.

Die vorstehende auf Ausfuhrverbote bezügliche Bestimmung kann den, aus dem Bundesverhältnisse herrührenden Verpflichtungen der zum Zollvereine gehörenden Deutschen Bundesstaaten keinen Eintrag thun. Werden aus dieser Veranlassung Verbote erlassen, so würde die Belgische Regierung die Ausfuhr derselben Gegenstände verbieten können.

Artikel 6. Belgien tritt der Uebereinkunft bei, welche am 2. August 1862. zwischen dem Zollverein und Frankreich über die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen abgeschlossen ist.

Sollte einer der vertragenden Theile größere, als die in dieser Uebereinkunft festgesetzten Erleichterungen mit einem dritten Staate verabreden, so werden diese Erleichterungen auch auf den Verkehr mit dem anderen Theile, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, Anwendung finden[3]).

---

[3]) Die Zollermäßigungen, welche in dem Tarif A zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen dem Deutschen Reich und Italien v. 4. Mai 1883 (Nr. 1498) und in dem

Artikel 7.[4]) Wer eine der nachfolgend genannten, im Zollvereine verfertigten Waaren in Belgien einführt, ist befugt, statt der Eingangsabgabe vom Werthe, den nachstehend bezeichneten Zollsatz zu entrichten, und zwar:

1) für Waaren von Wolle allein oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien, mit Ausnahme der Indischen Kaschmir-Shawls und -Schärpen, 260 Franken für 100 Kilogramme;
2) für Waaren aus Baumwolle und Seide, in welchen die Baumwolle überwiegt, 300 Franken für 100 Kilogramme.

Wird der Zollsatz nach dem Gewichte gewählt, so muß dies im Augenblick der Zolldeklaration erklärt werden.

Die nachstehend verzeichneten, aus dem Zollvereine herstammenden Waaren werden bei ihrer Einfuhr in Belgien zugelassen wie folgt, und zwar:

	im Jahre 1865.	vom 1. Juli 1866. ab.
Steinkohlen für 1000 Kilo	0,50 Fr.	frei
Eisen- u. Stahlwaaren für 100 Kilo	5,00 =	4,00 Fr.
Saatöl	frei	
Gold- u. Silberblatt	frei	
Papier, mit Ausnahme der Papiertapeten, für 100 Kilo	4,00 Fr.	
Chemische Fabrikate, nicht besonders genannt	frei	
Strumpf-, Posamentier- und Bandwaaren von Baumwolle oder Leinen	10 pCt. vom Werthe.	

Artikel 8.[4]) Bei der Einfuhr in den Zollverein werden die nachstehend genannten Erzeugnisse Belgiens zugelassen werden wie folgt, nämlich:

Steinkohlen, Koaks und geformte Kohlen	zollfrei
Chemische Zündhölzer	zollfrei
Mehl, geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Grütze, Malz	zollfrei
Leinengarn, einfaches, rohes, mit der Hand gesponnen	zollfrei
Glas, weißes, gepreßt, geschliffen, abgerieben, geschnitten oder gemustert vom Ztr.	2 Thlr. 20 Sgr.
Glas, farbiges, bemaltes oder vergoldetes ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, echten Perlen, Korallen oder Steinen) vom Ztr.	4 = — =
Brüsseler und Tünisches Handschuhleder, Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder vom Ztr.	6 = 20 =

Artikel 9. Der gegenwärtige Vertrag soll am 1. Juli 1865. in Kraft treten und bis zum 30. Juni 1875. in Kraft bleiben.

Im Falle keiner der vertragenden Theile zwölf Monate vor dem Ablauf dieses Termins seine Absicht, die Wirkung des Vertrages aufhören zu lassen, dem anderen kund gegeben haben sollte, soll derselbe bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab in Geltung bleiben, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Theile denselben gekündigt hat.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und es sollen die Ratifikations-Urkunden sobald als möglich in Berlin ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihr Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Berlin, den 22. Mai 1865.

(L. S.) Bismarck-Schönhausen. (L. S.) Nothomb.
(L. S.) Pommer Esche.
(L. S.) Philipsborn.
(L. S.) Delbrück.

Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden des vorstehenden Vertrages ist zu Berlin bewirkt worden.

Tarif A zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen dem Deutschen Reich und Spanien v. 12. Juli 1883 (Nr. 1518) enthalten sind, finden auch Belgien gegenüber Anwendung (Bekanntm. v. 25. Oktober 1883. Abgedruckt zu Nr. 1498).

[4]) Die Art. 7 u. 8 sind aufgehoben (vgl. Bekanntm. v. 31. Dezember 1879 Nr. 1357. S. 7).

Nr. 1358. Bekanntmachung, betreffend die Fortdauer des Handels- und Zollvertrages zwischen Deutschland und der Schweiz. Vom 31. Dezember 1879. (RGB. 1880. S. 10.)[1]

Nr. 1359. Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 27. Januar 1880. (RGB. S. 11.)

Nr. 1360. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Uebertragung der Post- und Telegraphenverwaltungsgeschäfte für Charlottenburg und Westend auf die Ober-Postdirektion in Berlin. Vom 7. Januar 1880. (RGB. S. 12.)[1a]

Auf Ihren Bericht vom 4. Januar d. J. genehmige Ich, daß vom 1. April 1880 ab die Post- und Telegraphenverwaltungsgeschäfte für die Stadt Charlottenburg und deren Vorort Westend von der Ober-Postdirektion in Potsdam auf diejenige in Berlin übertragen werden.

Berlin, den 7. Januar 1880.

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers:
Stephan.

An den Reichskanzler.

Nr. 1361. Verordnung, betreffend den Verkehr mit künstlichen Mineralwässern. Vom 9. Februar 1880. (RGB. S. 13.)[1b]

(Uebersetzung.)

Nr. 1362. Convention internationale pour les mesures à prendre contre le phylloxéra vastatrix. Du 17 Septembre 1878.

Internationale Uebereinkunft, Maßregeln gegen die Reblaus betreffend. Vom 17. September 1878.

(RGB. 1880 S. 15. Ausgegeben am 28. Februar 1880.)[1c]

Nr. 1363. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Benennung der obersten Reichsbehörde für die dem Ressort des General-Postmeisters zugewiesenen Verwaltungszweige. Vom 23. Februar 1880. (RGB. S. 25.)[1d]

Auf Ihren Bericht vom 16. Februar d. J. genehmige Ich, daß für das Ressort des General-Postmeisters eine dritte Abtheilung errichtet werde, und daß die oberste Reichsbehörde für die dem gedachten Ressort zugewiesenen Verwaltungs-

---

[1]) Vgl. Anm. 1 zu Nr. 333 (Bd 1 S. 956).

[1a]) Ueber die Gliederung der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung vgl. die Anm. zum Erl. v. 23. Februar 1880 (Nr. 1363).

[1b]) Die Verordnung ist in Anm. 5 zu Nr. 1035 (Bd 3 S. 341) abgedruckt.

[1c]) Die Uebereinkunft v. 17. September 1878, welcher nachträglich das Großherzogthum Luxemburg und das Fürstenthum Serbien beigetreten waren (vgl. die Bekanntm. v. 5. April und v. 31. Mai 1880 Nr. 1374, 1379) ist aufgehoben und ersetzt durch die Internationale Reblaus-Konvention v. 3. November 1881 (Nr. 1479). Vgl. auch Anm. 1 zu Nr. 908 (Bd 3 S. 37).

[1d]) Vgl. Nr. 1099 (Bd 3 S. 721). Die Gliederung der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung*) ist nunmehr folgende (vgl. Handbuch f. Post und Telegraphie 1883 S. 29 ff. in Verbindung mit Amtsbl. des Reichs-Postamts 1884 Anl. zu S. 157):

---

*) Anmerk. In Bezug auf Bayern und Württemberg vgl. Anm. 11 zu Nr. 289 (Bd 1 S. 648), Anm. 22 und 40 zu Nr. 718 (Bd 2 S. 490 und 495), bezw. Anm. 4 zu Nr. 830 (Bd 2 S. 750).

zweige fortan die Bezeichnung: Reichs-Postamt erhalte, sowie daß der General-Postmeister gleich den andern mit ihm in gleichem Range stehenden Ressort-Chefs im Reichsdienste, in Zukunft den Titel eines Staatssekretärs zu führen hat. Ich ermächtige Sie, hiernach die erforderlichen Anordnungen zu treffen und wegen Errichtung der dritten Direktorstelle die endgültige Feststellung durch den Etat herbeizuführen.

Berlin, den 23. Februar 1880.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

I. Central-Verwaltung. Das Post- und Telegraphenwesen des Deutschen Reichs wird durch das dem Reichskanzler unmittelbar unterstellte Reichs-Postamt unter der Leitung des Staatssekretärs des Reichs-Postamts verwaltet. Das Reichs-Postamt zerfällt in drei Abtheilungen: Die erste für die Post-, die zweite für die Telegraphen-, die dritte für die gemeinsamen Verwaltungsangelegenheiten. An der Spitze einer jeden Abtheilung steht ein Direktor.

II. Bezirks-Post- und Telegraphenbehörden und sonstige der obersten Verwaltung unmittelbar untergeordnete Behörden. Bei dem Inslebentreten der Norddeutschen Post- und bezw. der Norddeutschen Telegraphenverwaltung (1. Januar 1868) wurden 35 Ober-Postdirectionen (darunter 31 frühere preußische) und 3 mit den Functionen einer Ober-Postdirection betraute Ober-Postämter (in den Hansestädten), sowie 11 Telegraphen-Directionen für die Verwaltung des Norddeutschen Post- bezw. Telegraphenwesens in den einzelnen Bezirken eingesetzt.

Die Telegraphen-Directionen hatten ihren Sitz in Berlin, Breslau, Cöln am Rhein, Dresden, Frankfurt a. Main, Halle a. Saale, Hamburg, Hannover, Königsberg i. Pr., Schwerin und Stettin. Die Telegraphen-Direction in Schwerin gelangte bereits am 1. Juni 1870 zur Aufhebung (vgl. Nr. 497 Bd 2 S. 53); die übrigen vorgenannten, sowie die später hinzugetretenen Telegraphen-Directionen — die Telegraphen-Direction in Straßburg im Elsaß (bis 1. April 1871 in Nancy; Amtsbl. der Norddeutschen Telegraphenverw. 1871 S. 27) und die zum 1. Januar 1872 errichtete Telegraphen-Direction in Karlsruhe (vgl. Nr. 769 Bd 2 S. 633) — wurden vom 1. Januar 1876 ab aufgehoben (vgl. Nr. 1099 Bd 3 S. 721).

Von den ursprünglich vorhanden gewesenen Bezirks-Postbehörden wurden die Ober-Postämter in Hamburg und Bremen vom 1. April 1873 bezw. 1. Januar 1874 ab zu Ober-Postdirectionen erweitert. Aufgehoben wurden die Ober-Postdirectionen in Stralsund — mit Stettin vereinigt vom 1. Juli 1868 ab (vgl. Nr. 118 Bd 1 S. 267) —; in Marienwerder — mit Danzig vereinigt v. 1. Januar 1872 ab (vgl. Nr. 761 Bd 2 S. 631) —; sowie in Minden in Westfalen (vom 1. Juli 1869 ab), in Bromberg (vom 1. October 1869 ab) und in Aachen (vom 1. Januar 1871 ab). In den zuletzt genannten 3 Orten sind jedoch bei dem Inslebentreten der anderweitigen Organisation des Reichs-Post- und Telegraphenwesens — vom 1. Januar 1876 ab — Ober-Postdirectionen wieder eingerichtet. Abgesehen hiervon sind die Geschäftskreise der vom 1. Januar 1876 ab neu ins Leben getretenen Ober-Postdirectionen nach den Bezirken der früheren Ober-Postdirectionen bestimmt worden (vgl. Nr. 1103 und 1104 Bd 3 S. 728 f.). Die dem Ober-Postamte in Lübeck übertragen gewesene Verwaltung des Postwesens in dem Lübeckischen Staatsgebiete ist vom 1. Januar 1876 ab auf die Ober-Postdirection in Hamburg übergegangen (vgl. Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1875 S. 482)*).

Den Ober-Postdirectionen liegt seit 1. Januar 1876 die gemeinsame Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens in ihren Bezirken ob; dieselben sind dem Reichs-Postamt untergeordnet. — Da die Festsetzung der Bezirke der gegenwärtig bestehenden Ober-Postdirectionen, wie bereits angeführt, sich an die Bezirke der früheren Ober-Postdirectionen genau anschließt, so sind in der nachstehenden Aufführung der betreffenden Behörden die in den einzelnen Bezirken im Laufe der Zeit eingetretenen Aenderungen durch hervortretenden Druck kenntlich gemacht worden. Die Namen der bereits am 1. Januar 1868 vorhanden gewesenen Bezirks-Postbehörden sind mit einem * versehen.

---

*) Anmerk. Das Ober-Postamt in Lübeck ist seit 1. Januar 1876 in die Klasse der Orts-Postanstalten getreten und führt seit Juni 1884 die Bezeichnung „Postamt I" (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1884 S. 161).

Es bestehen Ober-Postdirectionen:

* in **Aachen** (aufgehoben gewesen v. 1. Januar 1871 bis Ende 1875; vgl. Nr. 602 Bd 2 S. 293, Nr. 1104 Bd 3 S. 729, sowie unter „Cöln am Rhein") für den Preußischen Regierungsbezirk Aachen;

* = **Arnsberg** für den Preußischen Regierungsbezirk Arnsberg;

* = **Berlin** für die Haupt- und Residenzstadt Berlin, sowie für die Stadt Charlottenburg und deren Vorort Westend (Reg.-Bez. Potsdam) (seit 1. April 1880; vgl. Nr. 1360 S. 10, sowie unter „Potsdam");

* = **Braunschweig** für das Herzogthum Braunschweig mit Ausschluß des Amtsbezirks Thedinghausen, (vgl. unter „Bremen" und „Hannover") sowie für einzelne Theile der Preußischen Regierungsbezirke Hannover und Hildesheim (seit 1. Juli 1871; vgl. Nr. 629 Bd 2 S. 342, sowie unter „Hannover");

* = **Bremen** für das Gebiet der Hansestadt Bremen,
für den links der Weser gelegenen Theil des Preußischen Regierungsbezirks Hannover, für einen Theil des Preußischen Regierungsbezirks Stade (seit 1. Januar 1874; vgl. Nr. 977 Bd 3 S. 194, sowie unter „Hannover"),
für den Braunschweigischen Amtsbezirk Thedinghausen (seit 1. Januar 1874; vorher — v. 1. April bis Ende December 1873 — dem Bezirke von Hannover zugetheilt gewesen; vgl. Nr. 915 Bd 3 S. 39 und Nr. 977 Bd 3 S. 194, sowie unter „Braunschweig" und „Hannover"), und
für das Telegraphenamt zu Weserleuchtthurm (seit 1. Mai 1876; vgl. Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1876 S. 202, sowie unter „Oldenburg");

* = **Breslau** für den Preußischen Regierungsbezirk Breslau;

* = **Bromberg** (aufgehoben gewesen v. 1. Oktober 1869 bis Ende 1875; vgl. Nr. 343 Bd 1 S. 963 und Nr. 1103 Bd 3 S. 728, sowie unter „Posen") für den Preußischen Regierungsbezirk Bromberg und die zum Preußischen Regierungsbezirk Marienwerder gehörigen Kreise Deutsch-Crone, Flatow, Konitz, Schlochau und Tuchel (seit 1. Januar 1876; vgl. Nr. 1103 Bd 3 S. 728, sowie unter „Danzig");

* = **Cassel** für den Preußischen Regierungsbezirk Cassel mit Ausschluß des Kreises Schmalkalden (vgl. unter „Erfurt"), der Grafschaft Schaumburg (vgl. unter „Hannover" und „Minden in Westfalen") und des Postamts in Bockenheim (vgl. unter „Frankfurt am Main"), und für das Fürstenthum Waldeck (seit 1. Juli 1869, seit 1. Januar 1876 jedoch) mit Ausschluß des Fürstenthums Pyrmont (das Fürstenthum Pyrmont ist wieder dem Bezirke von Minden in Westfalen zugetheilt worden; vgl. Nr. 275 Bd 1 S. 645 und Nr. 1103 Bd 3 S. 728, sowie unter „Minden in Westfalen");

* = **Coblenz** für den Preußischen Regierungsbezirk Coblenz mit Ausschluß des Kreises Wetzlar (vgl. unter „Frankfurt am Main");

* = **Cöln am Rhein** für den Preußischen Regierungsbezirk Cöln (für die Zeit vom 1. Januar 1871 bis Ende 1875 auch für den Preußischen Regierungsbezirk Aachen; vgl. unter „Aachen");

* = **Cöslin** für den Preußischen Regierungsbezirk Cöslin;

* = **Danzig** für den Preußischen Regierungsbezirk Danzig, und
für den Preußischen Regierungsbezirk Marienwerder (seit 1. Januar 1872; vgl. Nr. 761 Bd 2 S. 631 — seit 1. Januar 1876 jedoch) mit Ausschluß der Kreise Deutsch-Crone, Flatow, Konitz, Schlochau und Tuchel (vgl. unter „Bromberg");

* = **Darmstadt** für das Großherzogthum Hessen mit Ausnahme des Kreises Wimpfen (vgl. unter „Karlsruhe");

= **Dresden** für die Sächsischen Kreishauptmannschaften Dresden und Bautzen (errichtet seit 1. Januar 1872; vgl. Nr. 761 Bd 2 S. 631, sowie unter „Leipzig");

* = **Düsseldorf** für den Preußischen Regierungsbezirk Düsseldorf;

* = **Erfurt** für den Preußischen Regierungsbezirk Erfurt,
für den zum Preußischen Regierungsbezirk Cassel gehörigen Kreis Schmalkalden (seit 1. Juli 1874; vgl. Nr. 1008 Bd 3 S. 302, sowie unter „Cassel"),
für das Großherzogthum Sachsen-Weimar,
für das Herzogthum Sachsen-Meiningen,
für das Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha,
für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt,
für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen,
für das Fürstenthum Reuß älterer Linie, und
für das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie;

* = **Frankfurt am Main** für den Preußischen Regierungsbezirk Wiesbaden (und bis Ende 1871 auch für die Hohenzollernschen Lande; vgl. unter „Konstanz"),
für den zum Preußischen Regierungsbezirk Coblenz gehörigen Kreis Wetzlar, (seit 1. Juli 1874; vgl. Nr. 1008 Bd 3 S. 302, sowie unter „Coblenz"), und
für das Postamt in Bockenheim (Reg.-Bez. Cassel) (seit 1. April 1873; vgl. Nr. 915 Bd 3 S. 39, sowie unter „Cassel");

* = **Frankfurt an der Oder** für den Preußischen Regierungsbezirk Frankfurt an der Oder;

* in **Gumbinnen** für den Preußischen Regierungsbezirk Gumbinnen;
* = **Halle an der Saale** für den Preußischen Regierungsbezirk Merseburg;
* = **Hamburg** für das Gebiet der Hansestadt Hamburg,
für das Gebiet der Hansestadt Lübeck (seit 1. Januar 1876; s. oben),
für einzelne Theile der Preußischen Regierungsbezirke Lüneburg und Stade,
und für einen Theil der Preußischen Provinz Schleswig-Holstein (seit 1. April 1873; vgl. Nr. 915 Bd 3 S. 39, sowie unter „Hannover" und „Kiel");
* = **Hannover** für die Preußische Provinz Hannover mit Ausschluß der den Ober-Postdirections-Bezirken Braunschweig, Bremen, Hamburg und Oldenburg zugewiesenen Gebietstheile (wegen dieser Gebietstheile, sowie wegen der dem Bezirke von Hannover zeitweise zugetheilt gewesenen Gebiete Amtsbezirk Thedinghausen, Grafschaft Schaumburg und Fürstenthum Schaumburg-Lippe vgl. unter den betreffenden Bezirksnamen, sowie unter „Cassel" und „Minden in Westfalen");
= **Karlsruhe** für die Badischen Kreise Mosbach, Heidelberg, Mannheim, Karlsruhe und Baden, sowie für einzelne Theile des Kreises Offenburg und für den Hessischen Kreis Wimpfen (errichtet seit 1. Januar 1872; vgl. Nr. 761 Bd 2 S. 631 und Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1872 S. 1, sowie unter „Darmstadt");
* = **Kiel** für die Preußische Provinz Schleswig-Holstein mit Ausschluß des dem Ober-Postdirections-Bezirk Hamburg zugewiesenen Theils (vgl. unter „Hamburg"), und für das Oldenburgische Fürstenthum Lübeck;
* = **Königsberg in Preußen** für den Preußischen Regierungsbezirk Königsberg in Preußen;
= **Konstanz** für die Badischen Kreise Konstanz, Villingen, Waldshut, Lörrach, Freiburg und einzelne Theile des Kreises Offenburg, sowie für die Hohenzollernschen Lande (errichtet seit 1. Januar 1872; vgl. Nr. 761 Bd 2 S. 631 und Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1872 S. 2, sowie unter „Frankfurt am Main");
* = **Leipzig** für die Sächsischen Kreishauptmannschaften Leipzig und Zwickau (bis Ende 1871 für das ganze Königreich Sachsen; vgl. unter „Dresden"), sowie
für das Herzogthum Sachsen-Altenburg;
* = **Liegnitz** für den Preußischen Regierungsbezirk Liegnitz;
* = **Magdeburg** für den Preußischen Regierungsbezirk Magdeburg, und
für das Herzogthum Anhalt;
= **Metz** für Lothringen (errichtet seit September 1870 — zunächst mit dem Sitze in Nanzig; vgl. die Ordre v. 12. September 1870 Bd 2 S. 220);
* = **Minden in Westfalen** (aufgehoben gewesen v. 1. Juli 1869 bis Ende 1875; vgl. Nr. 275 Bd 1 S. 645 und Nr. 1103 Bd 3 S. 728) für den Preußischen Regierungsbezirk Minden (vgl. unter „Münster in Westfalen"),
für die zum Preußischen Regierungsbezirk Cassel gehörige Grafschaft Schaumburg (seit 1. Januar 1876; vorher — v. 1. April 1873 bis Ende 1875 — dem Bezirke von Hannover zugetheilt gewesen; vgl. Nr. 915 Bd 3 S. 39 und Nr. 1103 Bd 3 S. 728, sowie unter „Cassel" und „Hannover"),
für das Fürstenthum Lippe (vgl. unter „Münster in Westfalen"),
für das Fürstenthum Schaumburg-Lippe (v. 1. Juli 1869 bis Ende März 1873 dem Bezirke von Münster in Westfalen, v. 1. April 1873 bis Ende 1875 demjenigen von Hannover zugetheilt gewesen; vgl. Nr. 915 Bd 3 S. 39, sowie unter „Hannover" und „Münster in Westfalen"),
für das zum Fürstenthum Waldeck gehörige Fürstenthum Pyrmont (bis Ende Juni 1869 für das gesammte Fürstenthum Waldeck; vgl. unter „Cassel");
* = **Münster in Westfalen** für den Preußischen Regierungsbezirk Münster (vom 1. Juli 1869 bis Ende 1875 auch für den Preußischen Regierungsbezirk Minden in Westfalen und für das Fürstenthum Lippe, v. 1. Juli 1869 bis Ende März 1873 auch für das Fürstenthum Schaumburg-Lippe; vgl. unter „Minden in Westfalen");
* = **Oldenburg** für das Großherzogthum Oldenburg mit Ausschluß der Fürstenthümer Birkenfeld und Lübeck und des Telegraphenamts zu Weserleuchtthurm (vgl. unter „Bremen"),
für das Preußische Jade-Gebiet, sowie
für die Preußischen Regierungsbezirke Aurich und Osnabrück (seit 1. Januar 1869; vgl. Nr. 202 Bd 1 S. 578, sowie unter „Hannover");
* = **Oppeln** für den Preußischen Regierungsbezirk Oppeln;
* = **Posen** für den Preußischen Regierungsbezirk Posen (für die Zeit v. 1. October 1869 bis Ende 1875 auch für den Preußischen Regierungsbezirk Bromberg; vgl. unter „Bromberg");
* = **Potsdam** für den Preußischen Regierungsbezirk Potsdam mit Ausschluß der Stadt Charlottenburg und deren Vorort Westend (vgl. unter „Berlin");
* = **Schwerin** für die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz;
* = **Stettin** für den Preußischen Regierungsbezirk Stettin, und
für den Preußischen Regierungsbezirk Stralsund (seit 1. Juli 1868; vgl. Nr. 118 Bd 1 S. 267);
= **Straßburg** für das Elsaß (errichtet seit September 1870; vgl. die Ordre v. 12. September 1870 Bd 2 S. 220);
* = **Trier** für den Preußischen Regierungsbezirk Trier, und
für das Oldenburgische Fürstenthum Birkenfeld.

Die Vorsteher der Ober-Postdirectionen führen die Amtsbezeichnung „Ober-Postdirector". Wegen des Ranges derselben vgl. den Erl. v. 22 Februar 1882 Nr. 1465.

Dem Reichs-Postamte sind ferner unmittelbar untergeordnet:

die General-Postkasse in Berlin, von welcher zugleich die Kassengeschäfte für den Ober-Postdirections-Bezirk Berlin wahrgenommen werden (vgl. die Anm. 9 zu Nr. 879 Bd 2 S. 919),

das Post-Zeitungsamt in Berlin,

das Postanweisungsamt in Berlin,

das Postzeugamt in Berlin,

die Telegraphen-Apparatwerkstatt in Berlin,

das Deutsche Postamt in Constantinopel (als Norddeutsche Postagentur errichtet seit 1. März 1870, Postamt seit Mai 1871; vgl. Amtsbl. der Norddeutschen Postverw. 1870 S. 141, 1871 S. 191)*).

Außerdem ist dem Staatssecretair des Reichs-Postamts die Direction der Reichsdruckerei in Berlin unmittelbar untergeordnet (vgl. Bd 4 S. 788 Anm. 4 in Verbindung mit dem Erl. v. 23. Februar 1880 Nr. 1363 S. 10 f.). Die Reichsdruckerei ist hervorgegangen aus einer Verschmelzung der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker) in Berlin und der Kgl. Preußischen Staatsdruckerei (vgl. das Ges. v. 15. Mai 1879 Nr. 1296 Bd 4 S. 787 f.). Die Verwaltung der Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker) war bereits seit dem 1. Juli 1877 auf das Reich übergegangen (vgl. das Ges. v. 23. Mai 1877 Nr. 1192 Bd 4 S. 405) und von diesem Zeitpunkte ab einer unter der oberen Leitung des General-Postmeisters stehenden Behörde, welche die Bezeichnung „Kaiserliche Verwaltung der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei" führte, übertragen worden (Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1877 S. 219).

III. Post- und Telegraphenanstalten. Der Ober-Postdirection sind die in ihrem Bezirke befindlichen Verkehrsanstalten untergeordnet. Wo wegen besonderer Bedürfnisse die Nothwendigkeit sich ergiebt, eine Bezirks-Post- bz. Telegraphenanstalt einer benachbarten Ober-Postdirection zuzuweisen, wird dies besonders verfügt.

Die Postanstalten haben den Postbetrieb und der Regel nach auch den Telegraphenbetrieb des Orts wahrzunehmen. Dieselben werden, je nach der Bedeutung und dem Umfange des Betriebes, in vier Klassen eingetheilt:

„Postämter I., II., III. und Postagenturen."

Die Postagenturen sind in Bezug auf den Betriebsverband und die Rechnungslegung einer anderen Postanstalt (Abrechnungs-Postanstalt) zugewiesen; sie werden der Ober-Postdirection desjenigen Bezirks untergeordnet, welchem die Abrechnungs-Postanstalt zugehört, und haben eintretendenfalls auch den Telegraphendienst wahrzunehmen.

Die zur Wahrnehmung des Postbetriebes auf den Eisenbahnzügen bestehenden Postanstalten führen die Benennung „Bahnpostamt"; dieser Benennung tritt noch die betreffende Nummer hinzu. Jedem Bahnpostamte sind bestimmte Eisenbahnstrecken zugewiesen. Das zu den Bahnposten auf den betreffenden Eisenbahnstrecken, sowie zum Geschäftsbetriebe bei dem Bahnpostamte selbst erforderliche Personal ist dem Bahnpostamte untergeordnet. Für einzelne Eisenbahnstrecken ist der Postbetrieb besonders bestimmten Ortspostämtern zugewiesen.

Wo der Geschäftsumfang es bedingt, bestehen für den Telegraphendienst besondere Telegraphenämter.

Ist der Telegraphendienst mit der Postanstalt vereinigt, so führt die Verkehrsanstalt nur die Amtsbezeichnung „Postamt" bz. „Postagentur".

Sämmtliche Verkehrsanstalten stehen zu einander in gleichgeordnetem Verhältniß.

Außerdem sind in bedeutenderen Landorten ohne Postanstalt „Posthülfstellen" eingerichtet, welche als Hülfsanlagen für den Landbestelldienst gelten. Sie besorgen, ohne daß ihnen die Eigenschaft von Postanstalten im gesetzlichen Sinne beigelegt ist, 1. den Verkauf von Freimarken ꝛc. und Postformularen, 2. die Annahme von gewöhnlichen Briefsendungen und Packeten, nach Bedürfniß auch von inländischen Telegrammen, 3. die Ausgabe von gewöhnlichen Briefsendungen und Packeten, sowie von Zeitungen. Die Posthülfstellen werden in geeigneten Fällen auch an das Telegraphen-Leitungsnetz angeschlossen und auf diese Weise gleichzeitig als Telegraphenhülfstellen für das Publikum nutzbar gemacht.

Bei den Postämtern I. und bei den Bahnpostämtern führen die Vorsteher die Amtsbezeichnung „Postdirector", bei den Telegraphenämtern I. „Telegraphendirector" (vgl. die Anm. 1[d] zu Nr. 775 Bd 2 S. 633), bei den Postämtern II. „Postmeister", bei den Postämtern III. „Postverwalter" und bei den Postagenturen „Postagent".

*) Anmerk. Außer dem dem Reichs-Postamte unmittelbar untergeordneten Postamte in Constantinopel haben im Auslande auch noch einige andere Deutsche Postanstalten bestanden, welche benachbarten Ober-Postdirectionen untergeordnet waren. Diese Postanstalten — die Deutschen Postämter in Bodenbach und in Basel, sowie die Deutschen Postagenturen in Oldenzaal und in Venlo — sind schon seit längeren Jahren aufgehoben worden.

Nr. 1364. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der bayerischen Uebergangsabgaben- und Rückvergütungssätze für Bier. Vom 3. März 1880. (RGB. S. 25.)[1])

Nr. 1365. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrath. Vom 10. März 1880. (RGB. S. 26.)

Nr. 1366. Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1880/81. Vom 26. März 1880. (RGB. S. 27. Ausgegeben am 31. März 1880.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1880/81 wird

in Ausgabe
auf 539 252 640 Mark, nämlich
auf 466 289 719 Mark an fortdauernden, und
auf 72 962 921 Mark an einmaligen Ausgaben,
und
in Einnahme
auf 539 252 640 Mark
festgestellt.

§. 2. Der diesem Gesetze als weitere Anlage beigefügte Besoldungs-Etat für das Reichsbank-Direktorium für die Zeit vom 1. April 1880 bis 31. März 1881 wird auf 132 000 Mark festgestellt.

§. 3. Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung des ordentlichen Betriebsfonds der Reichs-Hauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von vierzig Millionen Mark hinaus, Schatzanweisungen auszugeben.

§. 4. Die Bestimmung des Zinssatzes dieser Schatzanweisungen, deren Ausfertigung der preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen wird, und der Dauer der Umlaufszeit, welche den 30. September 1881 nicht überschreiten darf, wird dem Reichskanzler überlassen. Innerhalb dieses Zeitraums kann, nach Anordnung des Reichskanzlers, der Betrag der Schatzanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in Verkehr gesetzten Schatzanweisungen ausgegeben werden.

§. 5. Die zur Verzinsung und Einlösung der Schatzanweisungen erforderlichen Beträge müssen der Reichsschuldenverwaltung aus den bereitesten Einkünften des Reichs zur Verfallzeit zur Verfügung gestellt werden.

§. 6. Die Ausgabe der Schatzanweisungen ist durch die Reichskasse zu bewirken.

Die Zinsen der Schatzanweisungen, sofern letztere verzinslich ausgefertigt sind, verjähren binnen vier Jahren, die verschriebenen Kapitalbeträge binnen dreißig Jahren nach Eintritt des in jeder Schatzanweisung auszudrückenden Fälligkeitstermins.

---

[1]) Diese Bekanntmachung hat durch die Bekanntmachung v. 29. Dezember 1883 (Nr. 1525) und die derselben beigefügte Uebersicht ihre Erledigung gefunden.

§. 7. Die Deckungsmittel für die unter den einmaligen Ausgaben nachgewiesenen Beträge:

1. zur Erweiterung der Umwallung von Straßburg . . . 462 000 Mark,
2. zur Erweiterung der Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten . . . . . 150 000 =
3. zum Bau von Kasernen in Altona . . . . . 300 000 =

sind vorschußweise aus dem Reichs-Festungsbaufonds zu entnehmen.

Die Rückerstattung dieser Vorschüsse erfolgt:

zu 1 aus den von der Stadtgemeinde zu Straßburg für die entbehrlich werdenden Grundstücke zu entrichtenden siebenzehn Millionen Mark (Gesetz vom 14. Februar 1875, Reichs-Gesetzbl. S. 62)[1],

zu 2 aus den Verkaufserlösen der Grundstücke des alten Berliner Kadettenhauses und der Kriegsakademie (Gesetz vom 12. Juni 1873, Reichs-Gesetzbl. S. 127)[2],

zu 3 aus den Verkaufserlösen der demnächst entbehrlich werdenden Kasernen in Altona.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. März 1880.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 1367. Bekanntmachung, betreffend den Umtausch und die Einlösung der vor dem 1. Juli 1879 ausgegebenen Stempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer. Vom 24. März 1880. (RGB. S. 94. Ausgegeben am 31. März 1881.)[1a]

Nr. 1368. Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen der Post und Telegraphen, der Marine und des Reichsheeres. Vom 26. März 1880. (RGB. S. 95. Ausgegeben am 2. April 1880.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, die außerordentlichen Geldmittel, welche in dem Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1880/81 zur Bestreitung einmaliger Ausgaben

a) der Post- und Telegraphenverwaltung im Betrage von 6 342 200 Mark,
b) der Marineverwaltung im Betrage von . . . . . 11 659 450 =
c) der Verwaltung des Reichsheeres im Betrage von . 15 011 038 =

im ganzen bis zur Höhe von . . . . . 33 012 688 Mark,

vorgesehen sind, im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu diesem Zweck in dem Nominalbetrage, wie er zur Beschaffung jener Summe erforderlich sein wird, eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868

---

[1] Vgl. Nr. 1047 (Bd 3 S. 444).
[2] Vgl. Nr. 930 (Bd 3 S. 97 ff.).
[1a] Die Bekanntmachung ist in Anm. 13 d zu Nr. 303 abgedruckt (Bd 1 S. 673).

(Bundes-Gesetzbl. S. 339)[1]) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben[2]).

§. 2. Die Bestimmungen in den §§. 2 bis 5 des Gesetzes vom 27. Januar 1875, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung, (Reichs-Gesetzbl. S. 18)[3]) finden auch auf die nach dem gegenwärtigen Gesetz aufzunehmende Anleihe und auszugebenden Schatzanweisungen Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. März 1880.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 1369. Verordnung wegen Ergänzung und Abänderung der Verordnung vom 23. Dezember 1875, betreffend die Pensionen und Kautionen der Reichsbankbeamten. Vom 31. März 1880. (RGB. S. 97.)[1a])

Nr. 1370. Gesetz, betreffend eine Ergänzung des Gesetzes vom 27. Juni 1871 über die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen ꝛc. Vom 30. März 1880. (RGB. S. 99. Ausgegeben am 14. April 1880.)[1b])

Nr. 1371. Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Großbritannien, betreffend das Eintreten des Deutschen Reichs an Stelle Preußens in den Vertrag vom 20. Dezember 1841 wegen Unterdrückung des Handels mit afrikanischen Negern. Vom 29. März 1879. (RGB. 1880 S. 100. Ausgegeben am 14. April 1880.)

Nachdem Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, und Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland es für wünschenswerth erachtet haben, daß der zwischen Preußen, Großbritannien, Oesterreich, Frankreich und Rußland am 20. Dezember 1841 zu London wegen Unterdrückung des Sklavenhandels abgeschlossene und von allen diesen Mächten, mit Ausnahme Frankreichs, ratifizirte Vertrag[1c]) den gegenwärtigen veränderten Verhältnissen entsprechend auf das Deutsche Reich aus-

His Majesty the German Emperor, King of Prussia, and Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, considering it desirable that the Treaty for the suppression of the Slave Trade concluded between Prussia, Great Britain, Austria, France and Russia at London, on the 20th December 1841, and ratified by all these Powers, with the exception of France, should be so extended to the German Empire as to correspond with the present altered circumstances, Their Majesties

[1]) Nr. 117 (Bd 1 S. 263).

[2]) Die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf Grund dieses Gesetzes ist genehmigt durch Erl. v. 13. Oktober 1880 (Nr. 1395).

[3]) Nr. 1039 (Bd 3 S. 346).

[1a]) Die Verordnung ist als §§ 2 und 3 des Ges. v. 23. Dezember 1875 (Nr. 1100) und in Anm. 6 dazu abgedruckt (Bd 3 S. 722 f.). — Vgl. auch Anm. 68 und 87 zum Bankges. v. 14. März 1875 Nr. 1068 (Bd 3 S. 521, 525).

[1b]) Das Gesetz ist in Anm. 4 zum Ges. v. 27. Juni 1871 (Nr. 671) abgedruckt (Bd 2 S. 428 f.).

[1c]) Der Vertrag ist in der Preuß. Ges.-Samml. 1844 S. 371 ff. veröffentlicht und hier mit den aus Art. II sich ergebenden Aenderungen als Anlage auf S. 19 ff. abgedruckt.

gedehnt werde, so haben Allerhöchstdieselben behufs einer zu diesem Zwecke zu treffenden Uebereinkunft Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

have appointed Plenipotentiaries to conclude a Convention for that purpose, namely:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

Welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Punkte übereingekommen sind.

Who, after having communicated to each other their respective full powers found in good and due forme, have agreed as follows:

Artikel **I.** Alle aus dem obengedachten Vertrage und aus dessen Anlagen für Preußen herzuleitenden Rechte und Pflichten sollen vorbehaltlich gewisser im Artikel II der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen Abänderungen fortan auf das Deutsche Reich übergehen dergestalt, als ob letzteres den erwähnten Vertrag unmittelbar mit abgeschlossen hätte.

Article **I.** All the rights and obligations hitherto devolving on Prussia in virtue of the above-mentioned Treaty and the Annexes thereto shall, subject to certain modifications contained in Article II of this Convention, henceforth devolve on the German Empire, as if that Empire had been a Contracting Party to the said Treaty.

Artikel **II.** An die Stelle des elften und zwölften Absatzes unter Nr. V der dem vorerwähnten Vertrage als Anlage B angehängten Instruktion für die Kreuzer[2]) sollen folgende Abreden treten:

Article **II.** In the place of the 11th and 12th paragraphs under Head V of the Instructions to Cruizers appended to the aforesaid Treaty as Annex B, the following stipulations shall be adopted:

Alle deutschen Schiffe, welche auf den Stationen von Amerika oder Afrika durch die Kreuzer der anderen vertragschließenden Theile in Beschlag genommen werden sollten, sind nach Cuxhaven zu führen und durch die dortigen Behörden der Jurisdiktion desjenigen deutschen Staats zu überliefern, welchem der Heimathshafen des Schiffes angehört.

All German vessels which shall be detained on the stations of America or Africa by the cruizers of the other Contracting Parties shall be taken to Cuxhaven, and be delivered up by the authorities there to the jurisdiction of that German State to which the home port of the vessel belongs.

Wenn aber an Bord eines solchen deutschen Schiffes im Augenblick seiner Beschlagnahme Sklaven vorgefunden werden, so ist das Schiff zuvörderst, um die Sklaven abzusetzen, in denjenigen Hafen zu führen, wohin es, wenn es unter englischer Flagge gefahren wäre, geführt worden sein würde, um vor Gericht gestellt zu werden. Demnächst ist

But if slaves shall be found on board any such German vessel at the time of her detention, the vessel shall, in the first instance, be sent to deposit the slaves at that port to which she would have been taken for adjudication if she had been sailing under the English flag. The vessel shall afterwards be sent to Cux-

[2]) Vgl. S. 27 ff.

das Schiff nach Cuxhaven zu führen und der zuständigen deutschen Jurisdiktion, wie oben vereinbart, zu überliefern.

haven, and shall be delivered up to the competent German jurisdiction as above stipulated.

Artikel **III.** Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt werden und der Austausch der Ratifikationen soll, nachdem die Regierungen von Oesterreich-Ungarn und Rußland als Betheiligte an dem Vertrage vom 20. Dezember 1841 ihre Zustimmung zu den in gegenwärtiger Uebereinkunft verabredeten Abänderungen jenes Vertrages erklärt haben werden, sobald als möglich in London stattfinden.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten die gegenwärtige Uebereinkunft in zwei Exemplaren vollzogen und ihr Siegel beigedrückt.

So geschehen zu London am neunundzwanzigsten März 1879.

(L. S.) Münster.
(L. S.) Salisbury.

Article **III.** The present Convention shall be ratified, and the ratifications exchanged at London as soon as possible after the Governments of Austria-Hungary and Russia, parties to the Treaty of the 20th December 1841, have signified their consent to the modifications of that Treaty, agreed to in the present Convention.

In Witness whereof the Undersigned have signed the present Convention in duplicate, and have affixed thereto their seals.

Done at London on the Twenty Ninth day of March 1879.

(L. S.) Münster.
(L. S.) Salisbury.

Vorstehendes Uebereinkommen ist ratifizirt worden, und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Anlage zu Nr. 1371.

Uebereinkommen, betr. das Eintreten des Deutschen Reichs an Stelle Preußens in den Vertrag vom 20. Dezember 1841, vom 29. März 1879.

Vertrag zwischen Preußen, Großbritannien, Oesterreich, Frankreich und Rußland wegen Unterdrückung des Sklavenhandels vom 20. Dezember 1841.

(Preuß. Ges.-Samml. 1844 S. 371.)

Im Namen der Hochheiligen und untheilbaren Dreieinigkeit.

Ihre Majestäten der König von Preußen, der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen und der Kaiser von Rußland, von dem Wunsche beseelt, diejenigen Grundsätze in volle Wirksamkeit treten zu lassen, welche in den, von Preußen, Oesterreich und Rußland in Uebereinstimmung mit anderen Europäischen Mächten auf dem Kongresse zu Wien unter dem 8. Februar 1815. und auf dem Kongresse zu Verona unter dem 28. November 1822. abgegebenen feierlichen Erklärungen ausgesprochen worden sind, — Erklärungen, durch welche die gedachten Mächte ihre Bereitwilligkeit verkündet haben, an Allem Theil zu nehmen, was die vollständige und gänzliche Unterdrückung des Handels mit Negern sichern und beschleunigen möchte; — haben nach erhaltener Einladung Seitens Seiner Majestät des Königs der Franzosen und Ihrer Majestät der Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, einen Vertrag Behufs wirksamerer

Unterdrückung dieses Handels einzugehen, beschlossen, einen Vertrag zum Zwecke der gänzlichen Abschaffung jenes Handels mit einander zu unterhandeln und abzuschließen: und haben zu diesem Zwecke zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

welche, nachdem sie einander ihre Vollmachten mitgetheilt und dieselben in guter und gehöriger Form befunden haben, die folgenden Artikel vereinbart und unterzeichnet haben:

Artikel 1. Ihre Majestäten der König von Preußen, der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, und der Kaiser von Rußland verpflichten sich, allen Handel mit Negern zu untersagen, — möge derselbe von Seiten Ihrer respektiven Unterthanen, unter Ihren respektiven Flaggen oder vermittelst Kapitalien betrieben werden, welche Ihren respektiven Unterthanen angehören, — und ein solches Gewerbe für ein Verbrechen der Seeräuberei zu erklären. Ihre Majestäten erklären überdies, daß ein jedes Schiff, welches den Handel mit Negern zu betreiben versucht, durch diese Thatsache allein jedes Recht auf den Schutz Ihrer Flaggen verlieren soll.

Artikel 2. Um den Zweck des gegenwärtigen Vertrags vollständiger zu erreichen, sind die Hohen kontrahirenden Theile dahin übereingekommen, daß diejenigen von Ihren Kriegsschiffen, welche mit Vollmachten und speziellen Orders, entsprechend den Formularen in der Anlage A. des gegenwärtigen Vertrags, versehen sind, das Recht haben sollen, ein jedes dem einen oder dem andern der Hohen kontrahirenden Theile angehörige Kauffahrteischiff zu durchsuchen, welches nach begründeten Anzeigen verdächtig ist, sich mit dem Negerhandel zu befassen, oder für diesen Zweck ausgerüstet zu sein, oder sich mit diesem Handel während der Fahrt, auf welcher es von den gedachten Kreuzern angetroffen werden wird, befaßt zu haben; sowie daß diese Kreuzer befugt sein sollen, solche Schiffe in Beschlag zu nehmen und wegzusenden oder mit sich fortzuführen, damit dieselben in der weiter unten verabredeten Weise vor Gericht gestellt werden können.

Das vorerwähnte Recht zur Durchsuchung von Kauffahrteischiffen des einen oder des anderen der Hohen kontrahirenden Theile soll jedoch nur von Kriegsschiffen ausgeübt werden dürfen, deren Befehlshaber den Rang eines Kapitains oder eines Lieutenants in der Königlichen oder Kaiserlichen Marine bekleiden, es sei denn, daß der Befehl in Folge eines Todesfalles oder aus einem anderen Anlasse auf einen Offizier geringeren Ranges übergegangen wäre. Der ein solches Kriegsschiff befehligende Offizier muß mit Vollmachten nach dem Formulare, welches sub Litt. A. dem gegenwärtigen Vertrage angehängt ist, versehen sein.

Das gedachte gegenseitige Durchsuchungsrecht soll auf dem Mittelländischen Meere nicht ausgeübt werden. Vielmehr soll das Meergebiet, auf welches die Ausübung des in Rede stehenden Rechts beschränkt wird, folgende Grenzen haben: im Norden, den 32sten Grad nördlicher Breite; im Westen, die östliche Küste Amerikas, von dem Punkte an, wo der 32ste Grad nördlicher Breite diese Küste berührt, bis zum 45sten Grade südlicher Breite; im Süden, den 45sten Grad südlicher Breite, von dem Punkte an, wo dieser Breitengrad die östliche Küste Amerikas berührt, bis zum 80sten Grade östlicher Länge, vom Meridiane von Greenwich gerechnet; und im Osten, denselben Längengrad von dem Punkte an, wo er von dem 45sten Grade südlicher Breite durchschnitten wird bis zur Küste von Ostindien.

Artikel 3. Jeder der Hohen kontrahirenden Theile, welcher Kreuzer Behufs der Unterdrückung des Negerhandels ausrüsten und das gegenseitige Durchsuchungsrecht ausüben will, behält sich das Recht vor, nach eignem Ermessen sowohl die Zahl der Kriegsschiffe, welche zu dem im Artikel 2. gegenwärtigen Vertrages festgesetzten Dienste verwendet werden, als auch die Stationen zu bestimmen, wo die gedachten Schiffe kreuzen sollen.

Die Namen der zu diesem Zwecke bestimmten Schiffe und die ihrer Befehlshaber sollen von Jedem der Hohen kontrahirenden Theile den Uebrigen mitgetheilt werden; auch werden dieselben sich gegenseitig jedes Mal benachrichtigen, wenn ein Kreuzer auf eine Station geschickt oder von dort abgerufen wird, damit die nöthigen Vollmachten von denjenigen Gouvernements, welche zur Durchsuchung ermächtigen, ausgefertigt und eben diesen

Regierungen von Seiten des Gouvernements, welches dieselben erhalten hat, wieder zurückgestellt werden können, wenn diese Urkunden nicht mehr Behufs Ausführung des gegenwärtigen Vertrags gebraucht werden.

Artikel 4. Unmittelbar nachdem die Regierung, welche die Kreuzer verwendet, dem Gouvernement, welches die Durchsuchung ermächtigen soll, die Zahl und die Namen der Kreuzer, deren Verwendung sie beabsichtigt, angezeigt haben wird, sollen die zur Durchsuchung ermächtigenden Vollmachten nach dem, gegenwärtigem Vertrage sub Littera A. angehängten Formulare ausgefertigt und von Seiten der Regierung, welche zur Durchsuchung ermächtigt, derjenigen, welche den Kreuzer verwendet, zugestellt werden.

In keinem Falle darf das gegenseitige Durchsuchungsrecht gegen die Kriegs-Schiffe der Hohen kontrahirenden Theile ausgeübt werden.

Die Hohen kontrahirenden Theile werden sich über ein besonderes Signal vereinigen, das zum ausschließlichen Gebrauche der Kreuzer, welchen das Durchsuchungsrecht zusteht, dienen soll.

Artikel 5. Die Kreuzer der hohen kontrahirenden Theile, welche in Ausführung des gegenwärtigen Vertrages ermächtigt sind, das Recht der Durchsuchung und Beschlagnahme auszuüben, sollen in Allem, was auf die Förmlichkeiten der Durchsuchung und der Beschlagnahme, so wie auf die Maaßregeln Bezug hat, welche zu ergreifen sind, um die, der Verwendung zum Negerhandel verdächtigen Schiffe den zuständigen Gerichten zu überliefern, sich genau nach den diesem Vertrage sub Litt. B. angeschlossenen Instruktionen richten.

Die Hohen kontrahirenden Theile behalten sich das Recht vor, für diese Instruktionen in gegenseitigem Einverständnisse diejenigen Modifikationen eintreten zu lassen, welche die Umstände nothwendig machen könnten.

Die Kreuzer der Hohen kontrahirenden Theile sollen sich unter allen Umständen gegenseitige Unterstützung leisten, wo ein Zusammenwirken derselben von Nutzen erscheinen möchte.

Artikel 6. So oft ein unter der Flagge eines der Hohen kontrahirenden Theile fahrendes Kauffahrteischiff von einem gehörig hierzu ermächtigten Kreuzer der andern Macht in Gemäßheit des gegenwärtigen Vertrages in Beschlag genommen wird, sollen dieses Handels-Schiff, so wie der Kapitain, die Mannschaft, die Ladung und die Sklaven, welche sich etwa am Bord befinden möchten, nach demjenigen Orte geführt werden, welchen die Hohen kontrahirenden Theile respektive dazu bestimmt haben werden; und es sollen dieselben an die, von der Regierung, innerhalb deren Besitzungen jener Ort belegen ist, dazu bestellten Behörden, überliefert werden, damit sodann in der weiter unten angegebenen Art vor den zuständigen Gerichten gegen dieselben verfahren werde.

Wenn der Befehlshaber des Kreuzers die Führung und Ueberlieferung des in Beschlag genommenen Schiffs nicht selbst übernehmen zu müssen glaubt, so soll er dies Geschäft einem Offiziere von dem Range eines Lieutenants in der Königlichen oder Kaiserlichen Marine, oder wenigstens einem Offiziere anvertrauen, welcher zur Zeit an Bord des die Beschlagnahme ausführenden Schiffs die dritte Stelle im Range einnimmt.

Artikel 7. Wenn der Befehlshaber eines Kreuzers eines der Hohen kontrahirenden Theile Grund zu dem Verdachte hat, daß ein unter Konvoy oder in Gesellschaft eines Kriegsschiffes eines andern der Hohen kontrahirenden Theile fahrendes Kauffahrteischiff sich mit dem Negerhandel befaßt habe oder zu diesem Handel ausgerüstet worden sei, — so soll er seinen Verdacht dem Befehlshaber des Kriegsschiffes mittheilen, welcher alsdann allein die Durchsuchung des verdächtigen Schiffs vorzunehmen hat; und im Falle dieser letztere Befehlshaber anerkennen sollte, daß der Verdacht gegründet ist, soll er das Schiff, so wie den Kapitain, die Mannschaft, die Ladung und die Sklaven, welche sich am Bord befinden möchten, nach einem Hafen, welcher der Nation des in Beschlag genommenen Schiffs zugehört, führen lassen, damit dort vor den zuständigen Gerichten das weiter unten verordnete Verfahren eingeleitet werde.

Artikel 8. Sobald ein in Beschlag genommenes und Behufs der Aburtelung weggeführtes Kauffahrteischiff in dem Hafen angekommen sein wird, wohin es in Gemäßheit

der Anlage B. des gegenwärtigen Vertrages zu führen war, muß der Befehlshaber des Kreuzers, welcher dasselbe in Beschlag genommen hat, oder der mit der Führung desselben beauftragte Offizier den zu diesem Ende bestellten Behörden eine von ihm unterzeichnete Ausfertigung aller Inventarien, Verhandlungen und der andern Dokumente übergeben, welche in den, gegenwärtigem Vertrage sub Litt. B. hinzugefügten Instruktionen aufgeführt sind, und die gedachten Behörden sollen dem zu Folge zu einer Durchsuchung des in Beschlag genommenen Schiffs und dessen Ladung, so wie zu einer Besichtigung seiner Mannschaft und der etwa an Bord befindlichen Sklaven schreiten, nachdem sie zuvor den Befehlshaber des Kreuzers oder den Offizier, welcher das Schiff eingebracht hat, von der zu dieser Durchsuchung und Besichtigung angesetzten Zeit benachrichtigt haben, damit er dabei gegenwärtig sein oder sich vertreten lassen könne.

Ueber dies Verfahren sollen zwei gleichlautende Protokolle aufgenommen werden, welche von den Personen, die dabei thätig oder zugegen gewesen, zu unterzeichnen sind; und das eine dieser Dokumente soll dem Befehlshaber des Kreuzers oder dem von ihm mit der Führung des in Beschlag genommenen Schiffs beauftragten Offiziere eingehändigt werden.

Artikel 9. Jedes, in Gemäßheit der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages durchsuchte und in Beschlag genommene Kauffahrteischiff einer oder der anderen der fünf Nationen ist, wenn es nicht Beweise vom Gegentheile geben kann, verdächtig, sich mit dem Neger-Handel befaßt zu haben, oder für diesen Handel ausgerüstet worden zu sein, wenn sich in der Einrichtung, in der Ausrüstung oder am Bord des gedachten Schiffes während der Fahrt, auf welcher es in Beschlag genommen worden, einer der nachstehend verzeichneten Artikel befunden hat:

1) Vergitterte Lukenklappen und nicht solche in ganzen Planken, wie sie die Kauffahrteischiffe gewöhnlich führen;

2) Eine größere Anzahl von Abtheilungen in dem Zwischendecke oder auf dem Oberloff, als es den Bedürfnissen der in einem erlaubten Verkehre begriffenen Schiffe entspricht;

3) Reserveplanken, welche zugerichtet sind, um daraus ein zweites Deck oder ein sogenanntes Sklavendeck zu machen;

4) Halseisen, Fuß- und Handschellen;

5) Ein größerer Wasservorrath in Fässern oder Behältern, als es den Bedürfnissen der Mannschaft des betreffenden Kauffahrteischiffs entspricht;

6) Eine ungewöhnliche Anzahl von Wasserfässern oder anderen zur Bewahrung von Flüssigkeiten bestimmten Gefäßen, Falls nicht der Kapitain ein Zertifikat der Zollbehörde des Abfahrts-Ortes vorlegt, wodurch bescheinigt wird, daß die Rheder des gedachten Schiffes sich genügend ausgewiesen haben, daß diese ungewöhnliche Anzahl von Fässern oder Gefäßen nur mit Palmöl gefüllt werden, oder zu einem anderen erlaubten Handelszwecke dienen sollen;

7) Eine größere Anzahl hölzerner Eßnäpfe oder Kannen, als es dem Bedarfe der Mannschaft des betreffenden Kauffahrteischiffes entspricht;

8) Ein kupferner Kessel oder ein anderes Geräth von ungewöhnlichem Umfange zur Bereitung der Mundvorräthe, und zwar größer, oder bestimmt, größer gemacht zu werden, als es den Bedürfnissen der Mannschaft des betreffenden Kauffahrteischiffs entspricht: oder mehr als Ein kupferner Kessel oder anderes Küchengeräth von gewöhnlichem Maaße;

9) Eine ungewöhnliche Quantität von Reiß, von Brasilianischem Maniokmehle oder Kassada, gewöhnlich „Farina" genannt, oder von Mais oder indischem Korne, oder von anderen Mundvorräthen irgend einer Art über das muthmaßliche Bedürfniß der Schiffsmannschaft hinaus; es sei denn, daß diese Quantität von Reis, Farina, Mais, indischem Korne, oder irgend einem anderen Mundvorrathe als ein Theil der zum Handel bestimmten Ladung des Schiffs in dem Manifeste aufgeführt ist.

10) Eine beträchtlichere Quantität von Matten, im Stücke oder einzeln, als es den Bedürfnissen des betreffenden Kauffahrteischiffes entspricht, wenn diese Matten nicht als ein Theil der Ladung im Manifeste aufgeführt sind.

Wenn festgestellt ist, daß ein oder mehrere der voraufgeführten Artikel am Bord sich befinden, oder während der Fahrt, auf welcher das Schiff in Beschlag genommen worden,

am Bord gewesen sind, so soll diese Thatsache als ein Beweis prima facie dafür gelten, daß das Schiff im Negerhandel begriffen gewesen ist; und das letztere soll demgemäß verurtheilt und für gute Prise erklärt werden, falls nicht der Kapitain oder die Rheder auf eine klare und unverwerfliche Weise dem Gerichte die Ueberzeugung gewähren, daß das Schiff zur Zeit seiner Beschlagnahme oder Kaptur in einem erlaubten Geschäfte begriffen war, und daß diejenigen von den verschiedenen, obengenannten Artikeln, welche bei der Beschlagnahme am Bord gefunden worden, oder welche während der Fahrt, auf der das Schiff in Beschlag genommen wurde, am Bord gewesen waren, zur Erreichung des erlaubten Zwecks seiner Reise nothwendig waren.

Artikel 10. Wie oben erwähnt, soll wider das in Beschlag genommene Schiff, seinen Kapitain, seine Mannschaft und Ladung vor den zuständigen Gerichten des Landes, welchem dasselbe angehört, unverzüglich verfahren werden, und zwar soll das Urtheil über selbige nach den in diesem Lande bestehenden Formen und Gesetzen erfolgen; und wenn sich bei dem Verfahren ergiebt, daß das gedachte Schiff sich mit dem Negerhandel befaßt hat, oder für diesen Handel ausgerüstet worden ist, soll das Schiff, sein Inventarium und seine zum Handel bestimmte Ladung konfiszirt, und in Betreff des Kapitains, der Schiffs-Mannschaft und ihrer Mitschuldigen nach den Gesetzen des Landes geurtheilt und verfahren werden.

Im Falle der Konfiskation ist der Erlös aus dem Verkaufe des vorerwähnten Schiffs innerhalb sechs Monaten, von dem Datum des Verkaufs an gerechnet, zur Disposition der Regierung des Landes zu stellen, welchem das Schiff, das die Prise gemacht hat, angehört, um in Gemäßheit der Gesetze dieses Landes verwendet zu werden.

Artikel 11. Wenn einer der im Artikel 9. gegenwärtigen Vertrages aufgeführten Artikel am Bord eines Kauffahrteischiffes gefunden, oder wenn festgestellt worden ist, daß ein solcher sich während der Fahrt, auf welcher das Schiff in Beschlag genommen worden ist, auf demselben befunden habe, so wird in keinem Falle weder dem Kapitaine, noch dem Rheder, noch irgend einer anderen, bei der Ausrüstung oder Ladung interessirten Person irgend eine Entschädigung für die aus der Beschlagnahme des Schiffs sich herleitenden Verluste, Schäden oder Kosten gewährt, selbst dann nicht, wenn ein verurtheilendes Erkenntniß gegen das Schiff in Folge der Beschlagnahme nicht gefällt werden sollte.

Artikel 12. In allen Fällen, wenn ein Schiff in Gemäßheit des gegenwärtigen Vertrags als im Negerhandel begriffen oder zu diesem Handel ausgerüstet, in Beschlag genommen und demnächst verurtheilt und konfiszirt worden ist, soll die Regierung des Kreuzers, welcher die Prise gemacht hat, oder die Regierung, deren Gerichtshof das Schiff verurtheilt hat, das verurtheilte Schiff für den Dienst in ihrer Kriegsmarine zu dem Preise ankaufen können, welcher von einer, durch den gedachten Gerichtshof zu diesem Ende auszuwählenden geeigneten Person bestimmt wird. Die Regierung, deren Kreuzer die Beschlagnahme ausgeführt hat, soll das Vorzugsrecht beim Erwerbe des Schiffs haben. Wenn aber das verurtheilte Schiff nicht in der vorangegebenen Weise angekauft wird, soll dasselbe unmittelbar nach ergangenem Konfiskationsurtheile auseinander genommen werden und demnächst der Verkauf der einzelnen Theile stattfinden.

Artikel 13. Wenn durch das Urtheil des zuständigen Gerichts anerkannt worden ist, daß ein, kraft gegenwärtigen Vertrages in Beschlag genommenes Kauffahrteischiff sich nicht mit dem Negerhandel befaßt hat, auch nicht zu diesem Handel ausgerüstet gewesen ist, so soll es dem oder den als Eigenthümern legitimirten Rhedern zurückgegeben werden. Und wenn im Laufe des Verfahrens dargethan worden sein sollte, daß das Schiff widerrechtlicherweise, oder ohne hinreichende Verdachtsgründe, durchsucht und in Beschlag genommen worden ist; oder daß bei der Durchsuchung und Beschlagnahme Verstöße oder Bedrückungen begangen sind, so soll der Befehlshaber des Kreuzers, oder der Offizier, welcher an Bord des besagten Schiffs gegangen ist, oder derjenige, dem die Führung desselben anvertraut war und unter dessen Autorität, nach Lage des Falls, Verstoß oder Bedrückung stattgehabt hat, dem Kapitaine und den Eigenthümern des Schiffs und der Ladung für Schäden und Interessen verantwortlich sein.

Diese Schäden und Interessen können von demselben Gerichte festgesetzt werden, vor welchem das Verfahren gegen das in Beschlag genommene Schiff, seinen Kapitain, seine Mannschaft und seine Ladung stattgefunden hat; und die Regierung des Landes, welchem der jene Verurtheilung veranlassende Offizier angehört, soll verpflichtet sein, den Betrag der gedachten Schäden und Interessen zu bezahlen, und zwar innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten, von dem Datum des Urtheils an gerechnet, wenn das Urtheil von einem in Europa befindlichen Gerichtshofe gefällt ist, und innerhalb des Zeitraums von einem Jahre, wenn das gerichtliche Verfahren außerhalb Europa stattgefunden hat.

Artikel 14. Wenn bei einer, kraft des gegenwärtigen Vertrages ausgeführten Durchsuchung oder Beschlagnahme eines Kauffahrteischiffs, irgend ein Verstoß oder eine Bedrückung begangen und das Schiff nicht der Jurisdiktion seiner Nation überliefert worden ist, so muß der Kapitain eine eidlich zu erhärtende Erklärung hinsichtlich der Verstöße und Bedrückungen, über die er sich zu beklagen hat, so wie in Betreff der Schäden und Interessen abgeben, deren Ersatz er beanspruchen will; und zwar muß diese Erklärung von ihm vor den kompetenten Behörden des ersten Hafens seines Landes, in welchem er anlangt, oder in einem fremden Hafen, vor dem Konsularagenten seiner Nation abgegeben werden, falls das Schiff zuerst in einem fremden Hafen einläuft, wo ein solcher Agent sich befindet.

Diese Erklärung soll durch eine eidliche Vernehmung der angesehensten Personen unter der Schiffsmannschaft oder den Passagieren, welche Zeugen der Durchsuchung oder Beschlagnahme gewesen sind, beglaubigt und über das alles ein Protokoll aufgenommen werden, von welchem dem Kapitaine zwei Ausfertigungen zuzustellen sind, deren eine er seiner Regierung zur Unterstützung seiner Forderung an Schäden und Interessen einzureichen hat.

Wenn der Kapitain durch höhere Gewalt abgehalten wird, seine Erklärung selbst abzugeben, so kann dieselbe durch den Eigenthümer des Schiffs oder durch jede andere bei der Ausrüstung oder Ladung des Schiffs interessirte Person abgegeben werden.

Auf die offizielle Mittheilung einer Ausfertigung des oben gedachten Protokolls wird die Regierung des Landes, welchem der, solcher Verstöße oder Bedrückungen beschuldigte Offizier angehört, unverzüglich eine Untersuchung einleiten lassen; und wenn die Beschwerde für begründet anerkannt worden ist, wird diese Regierung dem Kapitaine oder Eigenthümer, oder jeder anderen bei der Ausrüstung oder Ladung des molestirten Schiffes interessirten Person den Betrag des ihnen gebührenden Ersatzes an Schäden und Interessen zahlen lassen.

Artikel 15. Die Hohen kontrahirenden Theile verpflichten sich, auf diesfalliges Ansuchen sich gegenseitig kostenfrei Abschriften der angeordneten Untersuchungs-Verhandlungen und der ergangenen Urtheilssprüche mitzutheilen, welche Schiffe betreffen, die in Ausführung der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags durchsucht oder in Beschlag genommen worden sind.

Artikel 16. Die Hohen kontrahirenden Theile kommen darin überein, allen Sklaven die unverzügliche Freigebung zuzusichern, welche am Bord der, kraft der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages in Beschlag genommenen und verurtheilten Schiffe vorgefunden werden sollten.

Artikel 17. Die Hohen kontrahirenden Theile kommen dahin überein, diejenigen See-Mächte Europas, welche noch keine Verträge wegen Abschaffung des Neger-Handels abgeschlossen haben, einzuladen, dem gegenwärtigen Vertrage beizutreten.

Artikel 18. Die Urkunden oder Instrumente, die dem gegenwärtigen Vertrage angehängt sind und welche als integrirender Theil desselben zu betrachten man gegenseitig übereingekommen ist, sind folgende:

A. Formulare für die Vollmachten und für die Ordres, bestimmt, den Kreuzern jeder Nation bei den Kraft des gegenwärtigen Vertrags auszuführenden Durchsuchungen und Beschlagnahmen zur Richtschnur zu dienen;

B. Instruktionen für die Kreuzer der Kriegsmarine, welche in Gemäßheit des gegenwärtigen Vertrags zur Unterdrückung des Negerhandels verwendet werden.

Artikel 19. Der gegenwärtige, aus 19 Artikeln bestehende Vertrag soll ratifizirt werden und die Auswechselung der Ratifikationen innerhalb zweier Monate, vom heutigen Tage an gerechnet, oder wenn möglich noch früher zu London erfolgen.

Zu Urkund dessen haben die respektiven Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag im Englischen und Französischen Texte unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu London, am 20. Dezember Eintausend Achthundert Ein und Vierzig.

(L. S.) Schleinitz.
(L. S.) Koller.
(L. S.) St. Aulaire.
(L. S.) Aberdeen.
(L. S.) Brunnow.

Von Preußen, Oesterreich, Großbritannien und Rußland sind die Ratifikationen dieses Vertrages ausgewechselt und dessen Bestimmungen in einem Protokolle d. d. London den 9. November 1842 auch nach dem Rücktritte Frankreichs von dem Vertrage, für vollkommen verbindlich erklärt worden.

Anlage A.

zu dem zwischen Preußen, Oesterreich, Frankreich, Großbritannien und Rußland unter dem 20. Dezember 1841 zu London abgeschlossenen Vertrage wegen Unterdrückung des Handels mit Afrikanischen Negern.

Formular I.

Vollmacht, kraft derer ein Kreuzer des einen der Hohen kontrahirenden Theile befugt sein soll, ein Kauffahrtei-Schiff, welches einem anderen der Hohen kontrahirenden Theile angehört oder unter dessen Flagge fährt und in dem Verdachte steht, sich mit dem Negerhandel zu befassen oder für diesen Handel ausgerüstet zu sein, zu durchsuchen und in Beschlag zu nehmen:

Nachdem durch den zwischen Preußen, Oesterreich, Frankreich, Großbritannien und Rußland zu London unter dem 20. Dezember 1841 abgeschlossenen Vertrage zur gänzlichen Unterdrückung des Handels mit Afrikanischen Negern vereinbart worden ist, daß Kreuzer einer oder der anderen der gedachten Mächte angehörig, ermächtigt werden sollen, innerhalb bestimmter Gränzen die Handelsschiffe der Hohen kontrahirenden Theile, welche sich mit dem Negerhandel befassen oder verdächtig sind, für diesen Handel ausgerüstet zu sein, zu durchsuchen und in Beschlag zu nehmen; und nachdem die Regierung es für angemessen erachtet hat, das Schiff, welches Sie befehligen, zu dieser dienstlichen Bestimmung zu verwenden und Sie mit speciellen Instruktionen zu versehen, welche Ihnen bei der gedachten dienstlichen Bestimmung als Verhaltungsregeln dienen sollen: — so werden Sie kraft dieser Instruktionen und der gegenwärtigen Vollmacht ermächtigt, innerhalb der im Artikel II. des gedachten Vertrages bezeichneten Gränzen die unter der Flagge fahrenden Handelsschiffe, welche verdächtig sind, sich mit dem Negerhandel zu befassen, zu durchsuchen, und in Betreff derjenigen Schiffe, welche sich mit dem Negerhandel befaßt haben oder welche verdächtig sein werden, für diesen Handel ausgerüstet zu sein, so zu verfahren, wie es in dem gedachten Vertrage und in den demselben angehängten Instruktionen vorgeschrieben ist.

Gegeben zu
den

An den Befehlshaber der

Formular II.

Order, bestimmt, dem Befehlshaber eines Kreuzers eines der Hohen kontrahirenden Theile in Ansehung der Durchsuchung und Beschlagnahme eines Handelsschiffes, das einem anderen der Hohen kontrahirenden Theile angehört oder unter dessen Flagge fährt, zur Richtschnur zu dienen:

Nachdem durch den zwischen Preußen, Oesterreich, Frankreich, Großbritannien und Rußland zu London unter dem 20. Dezember 1841 abgeschlossenen Vertrag wegen gänzlicher Unterdrückung des Handels mit Afrikanischen Negern vereinbart worden ist, daß Kreuzer einer oder der anderen der gedachten Mächte angehörig, kraft der in diesem Vertrage erwähnten speziellen Instruktionen ermächtigt werden sollen, innerhalb bestimmter Gränzen die Handelsschiffe der anderen Hohen kontrahirenden Theile, welche sich mit dem Negerhandel befassen oder verdächtig sind, für diesen Handel ausgerüstet zu sein, zu durchsuchen und in Beschlag zu nehmen; — und nachdem die Regierung es für angemessen erachtet hat, das Schiff, welches Sie befehligen, zu dieser dienstlichen Bestimmung zu verwenden und Sie mit den gedachten speziellen Instruktionen zu versehen, — so übersenden wir Ihnen beifolgend Abschrift des gedachten Vertrages vom 20. Dezember und der demselben angefügten vorerwähnten Instruktionen, in Folge derer und kraft gegenwärtiger Order und der angeschlossenen Vollmacht der Regierung von
Sie ermächtigt werden, innerhalb der im Artikel II. des gedachten Vertrages bezeichneten Gränzen die unter der Flagge fahrenden Handelsschiffe, welche verdächtig sind, sich mit dem Negerhandel zu befassen, zu durchsuchen, und in Betreff derjenigen Schiffe, welche sich mit dem Negerhandel befaßt haben, oder welche verdächtig sein werden, für diesen Handel ausgerüstet zu sein, so zu verfahren, wie es in dem gedachten Vertrage der erwähnten Vollmacht und den besagten Instruktionen vorgeschrieben ist; und wir beauftragen und veranlassen Sie, sich auf das genauste nach allen darin enthaltenen Bestimmungen und Verabredungen zu richten, zugleich aber auch darauf zu achten, daß Sie die Ihnen verliehene Amtsgewalt auf die mildeste Weise und mit allen den Rücksichten zur Ausübung bringen, welche verbündete und befreundete Nationen einander schuldig sind; auch mit den Befehlshabern aller Kriegsschiffe, welche dieselbe dienstliche Bestimmung haben, aufrichtig zusammen zu wirken.

Gegeben zu
den

An den Befehlshaber der

Die vorstehenden Formulare zu Vollmachten und Orders sollen dem heut zwischen Preußen, Oesterreich, Frankreich, Großbritannien und Rußland wegen Unterdrückung des Handels mit Afrikanischen Negern abgeschlossenen Vertrage angehängt und als ein integrirender Theil dieses Vertrages betrachtet werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der Hohen kontrahirenden Theile dieselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu London, am 20. Dezember Eintausend achthundert ein und vierzig.

(L. S.) Schleinitz.
(L. S.) Koller.
(L. S.) St. Aulaire.
(L. S.) Aberdeen.
(L. S.) Brunnow.

Anlage B.

zu dem zwischen Preußen, Oesterreich, Frankreich, Großbritannien und Rußland unter dem 20. Dezember 1841 zu London abgeschlossenen Vertrage wegen Unterdrückung des Handels mit afrikanischen Negern.

Instruktionen für die Kreuzer.

1. Jedes Mal, wenn ein Handels-Schiff, welches einem der hohen kontrahirenden Theile angehört oder unter dessen Flagge fährt, durch einen Kreuzer eines der anderen hohen kontrahirenden Theile durchsucht werden soll, muß der den Kreuzer befehligende Offizier, bevor er zur Durchsuchung schreitet, dem Kapitaine jenes Schiffes die Spezialorder vorlegen, welche ihm das exceptionelle Recht zu der Durchsuchung ertheilt, und dem gedachten Kapitaine ein von ihm unterzeichnetes Zeugniß einhändigen, welches seinen Rang in der Kriegs-Marine seines Landes, so wie den Namen des Schiffes, welches er befehligt, angeben und die Versicherung enthalten muß, daß der einzige Zweck seiner Durchsuchung sei, sich zu überzeugen, ob das Schiff sich mit dem Negerhandel befasse, oder ob es für diesen Handel ausgerüstet sei, oder ob es zu diesem Handel während der Fahrt, auf welcher es von dem gedachten Kreuzer angetroffen worden, verwendet worden sei. Wenn die Durchsuchung von einem andern Offiziere des Kreuzers, als dem Befehlshaber desselben vorgenommen wird, so soll dieser Offizier den Rang eines Lieutenants in der Kriegs-Marine haben oder wenigstens zur Zeit der zweite im Range am Bord des Schiffes sein, welches die Durchsuchung vornimmt; in diesem Falle muß der gedachte Offizier dem Kapitaine des Kauffahrteischiffes eine von dem Befehlshaber des Kreuzers unterzeichnete Abschrift der oben erwähnten Spezialordre vorzeigen, und außerdem eine von ihm selbst unterzeichnete Erklärung einhändigen, welche den Rang, den er in der Kriegs-Marine seines Landes einnimmt, den Namen des Befehlshabers, unter dessen Befehlen er steht, den Namen des Kreuzers, zu welchem er gehört, und den Zweck der Durchsuchung, so wie oben gesagt ist, angiebt.

Stellt sich bei der Durchsuchung heraus, daß die Papiere des Schiffs in Ordnung sind, und dasselbe in erlaubtem Verkehre begriffen ist, so hat der Offizier in das Schiffsjournal einzutragen, daß die Durchsuchung Kraft der oben erwähnten Spezialordre stattgefunden hat, und nach Erfüllung dieser Förmlichkeit steht es dem Schiffe frei, seine Fahrt fortzusetzen.

2. Wenn der den Kreuzer befehligende Offizier nach dem Resultate der Durchsuchung hinreichende Gründe zu haben glaubt, anzunehmen, daß das Schiff sich mit dem Negerhandel befasse, oder zu diesem Handel ausgerüstet worden sei, oder daß es sich mit diesem Handel während der Fahrt, auf welcher es von dem Kreuzer angetroffen worden ist, befaßt habe, und wenn er sich in Folge dessen entschließt, dasselbe in Beschlag zu nehmen und der Jurisdiktion der kompetenten Behörde zu übergeben, so muß er auf der Stelle über alle am Bord befindlichen Papiere zwei gleichlautende Inventarien aufnehmen und beide Instrumente unterzeichnen, indem er seinem Namen seinen Rang in der Kriegsmarine so wie auch den Namen des Schiffes, welches er befehligt, hinzufügt.

In derselben Weise muß er zwei gleichlautende Protokolle aufnehmen und unterzeichnen, welche die Zeit und den Ort der Beschlagnahme, den Namen des Schiffes, den seines Kapitains und diejenigen der Schiffsmannschaft, so wie die Anzahl und den Zustand der am Bord gefundenen Sklaven angeben.

Außerdem sollen diese Protokolle eine genaue Beschreibung von dem Zustande des Schiffs und seiner Ladung enthalten.

3. Der Befehlshaber des Kreuzers muß das in Beschlag genommene Schiff, so wie dessen Kapitain, Mannschaft, Passagiere, Ladung und die am Bord gefundenen Sklaven unverzüglich nach einem der weiter unten bezeichneten Häfen führen oder führen lassen, damit hinsichtlich ihrer in Gemäßheit der Gesetze des Landes, dessen Flagge das Schiff führt, verfahren werde; und er hat dieselben an die kompetenten Behörden oder an diejenigen Personen abzuliefern, die von der Regierung, welcher der gedachte Hafen gehört, zu dem Ende besonders bestellt sein werden.

4. Es darf Niemand vom Bord des in Beschlag genommenen Schiffs entfernt, auch kein Theil der Ladung oder der am Bord befindlichen Sklaven weggebracht werden, bis das gedachte Schiff den Behörden seiner eigenen Nation überliefert worden; ausgenommen in dem Falle, wo die Versetzung der Gesammtheit oder eines Theils der Schiffs-Mannschaft oder der am Bord gefundenen Sklaven für nothwendig erachtet werden sollte, sei es nun, um ihr Leben zu erhalten, oder aus einer anderen Rücksicht der Menschlichkeit, oder sei es um der Sicherheit derjenigen willen, welche mit der Führung des Schiffs nach seiner Beschlagnahme beauftragt werden. In einem solchen Falle muß der Befehlshaber des Kreuzers oder der mit der Führung des in Beschlag genommenen Schiffs beauftragte Offizier über die gedachte Versetzung ein Protokoll aufnehmen, in welchem er die Gründe dazu angiebt; und die auf diese Weise versetzten Kapitaine, Matrosen, Passagiere und Sklaven sind in denselben Hafen zu führen, wohin Schiff und Ladung gebracht werden; und die Uebernahme derselben soll auf die gleiche Weise, wie die des Schiffes, in Gemäßheit der hier unten folgenden Festsetzungen stattfinden.

Indeß findet keine der Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen Anwendung auf Sklaven, welche am Bord preußischer, österreichischer oder russischer Schiffe gefunden werden; mit solchen Sklaven wird in Gemäßheit der Bestimmungen verfahren, welche in den folgenden Paragraphen enthalten sind.

5. Alle österreichischen Schiffe, welche auf den Stationen von Amerika oder Afrika durch Kreuzer der anderen kontrahirenden Theile in Beschlag genommen werden sollten, sind nach Triest zu führen und der österreichischen Jurisdiktion zu überliefern.

Wenn aber Sklaven am Bord eines solchen österreichischen Schiffs im Augenblicke seiner Beschlagnahme vorgefunden werden, so ist das Schiff zuvörderst, um die Sklaven abzusetzen, in denjenigen Hafen zu führen, wohin es, wenn es unter französischer oder englischer Flagge gefahren wäre, geführt worden sein würde, um vor Gericht gestellt zu werden; sodann ist das Schiff nach Triest zu führen und der österreichischen Jurisdiktion zu überliefern, wie oben bestimmt worden ist.

Alle französischen Schiffe, welche an der westlichen Küste von Afrika durch die Kreuzer der anderen kontrahirenden Theile in Beschlag genommen werden sollten, sind nach Gorea zu führen und der französischen Jurisdiktion zu überliefern.

Alle Französischen Schiffe, welche an der östlichen Küste von Afrika durch die Kreuzer der anderen kontrahirenden Theile in Beschlag genommen werden sollten, sind nach der Insel Bourbon zu führen und der Französischen Jurisdiktion zu überliefern.

Alle Französischen Schiffe, welche an der Küste von Amerika, südlich vom 10ten Grade nördlicher Breite durch die Kreuzer der anderen kontrahirenden Theile in Beschlag genommen werden sollten, sind nach Cayenne zu führen und der Französischen Jurisdiktion zu überliefern.

Alle Französischen Schiffe, welche durch die Kreuzer der anderen kontrahirenden Theile entweder in Westindien oder an der Küste von Amerika nördlich vom 10ten Grade nördlicher Breite in Beschlag genommen werden sollten, sind nach Martinique zu führen und der Französischen Jurisdiktion zu überliefern.

Alle Britischen Schiffe, welche an der westlichen Küste von Afrika durch die Kreuzer der anderen kontrahirenden Theile in Beschlag genommen werden sollten, sind nach Bathurst am Gambia-Fluß zu führen und der Britischen Jurisdiktion zu überliefern.

Alle Britischen Schiffe, welche an der östlichen Küste von Afrika durch die Kreuzer der anderen kontrahirenden Theile in Beschlag genommen werden sollten, sind nach dem Kap der guten Hoffnung zu führen und der Britischen Jurisdiktion zu überliefern.

Alle Britischen Schiffe, welche an der Küste von Amerika durch die Kreuzer der anderen kontrahirenden Theile in Beschlag genommen werden sollten, sind, je nachdem der Befehlshaber des Kreuzers es für zweckmäßiger hält, Behufs der Ueberlieferung an die Britische Jurisdiktion nach der Kolonie von Demerary oder nach Port Royal auf Jamaika zu führen.

Alle Britischen Schiffe, die in West-Indien durch die Kreuzer der anderen kontrahirenden Theile in Beschlag genommen werden sollten, sind nach Port Royal auf Jamaika zu führen und der Britischen Jurisdiktion zu überliefern.

Alle Preußischen Schiffe, welche auf den Stationen von Afrika oder Amerika durch die Kreuzer der anderen kontrahirenden Theile in Beschlag genommen werden sollten, sind nach Stettin zu führen und der Preußischen Jurisdiktion zu überliefern.

Wenn aber am Bord eines solchen Preußischen Schiffes im Augenblicke seiner Beschlagnahme Sklaven vorgefunden werden, so ist das Schiff zuvörderst, um die Sklaven abzusetzen, in denjenigen Hafen zu führen, wohin es, wenn es unter Französischer oder Englischer Flagge gefahren wäre, geführt worden sein würde, um vor Gericht gestellt zu werden; demnächst ist das Schiff, wie oben bestimmt worden nach Stettin zu führen und der Preußischen Jurisdiktion zu überliefern[3]).

Alle Russischen Schiffe, welche auf den Stationen von Afrika oder Amerika durch die Kreuzer der anderen kontrahirenden Theile in Beschlag genommen werden sollten, sind Behufs ihrer Ueberlieferung an die Russische Jurisdiktion nach Kronstadt oder Reval zu zu führen, je nachdem die Jahreszeit dem Schiffe gestatten wird, den einen oder den andern dieser Häfen zu erreichen.

Wenn aber an Bord eines solchen Russischen Schiffes im Augenblicke seiner Beschlagnahme Sklaven vorgefunden werden, so ist das Schiff zuvörderst, um die Sklaven abzusetzen, in denjenigen Hafen zu führen, wohin es, wenn es unter Französischer oder Englischer Flagge gefahren wäre, geführt worden sein würde, um vor Gericht gestellt zu werden; demnächst ist das Schiff, wie oben festgesetzt worden, Behufs der Ueberlieferung an die Russische Jurisdiktion nach Kronstadt oder Reval zu führen.

6. Sobald ein Kauffahrteischiff, welches wie oben gesagt ist, in Beschlag genommen worden, in einem der vorerwähnten Häfen oder Plätze ankommt, muß der Befehlshaber des Kreuzers oder der mit der Führung des in Beschlag genommenen Schiffes beauftragte Offizier den von der Regierung, in dessen Gebiet der vorbezeichnete Hafen oder Platz gelegen ist, zu diesem Ende gehörig bestellten Behörden unverzüglich das Schiff und seine Ladung, so wie den Kapitain, die Mannschaft, die Passagiere und die am Bord vorgefundenen Sklaven, nebst den am Bord in Beschlag genommenen Papieren und einem der beiden Exemplare des Verzeichnisses der besagten Papiere übergeben, während das andere Exemplar in seinem Besitze bleibt. Zu gleicher Zeit hat der gedachte Offizier diesen Behörden eine der beiden Ausfertigungen des Protokolls, welche nach den obenstehenden Bestimmungen anzufertigen sind, im Originale einzuhändigen, und einen Bericht über die Veränderungen beizufügen, welche von dem Augenblicke, wo das Schiff in Beschlag genommen worden, bis zur Zeit der Ueberlieferung stattgefunden haben möchten; so wie auch eine Abschrift des Berichts über solche Versetzungen, wie unter den oben erwähnten Voraussetzungen geschehen seyn könnten.

Bei Ueberlieferung dieser verschiedenen Schriftstücke muß der Offizier die Richtigkeit derselben eidlich und schriftlich bekräftigen.

7. Wenn der Befehlshaber eines Kreuzers eines der Hohen kontrahirenden Theile, welcher mit den vorerwähnten speziellen Instruktionen gehörig versehen ist, Grund zu dem Verdachte hat, daß ein unter Konvoy, oder in Gesellschaft eines Kriegsschiffes eines der anderen kontrahirenden Theile fahrendes Kauffahrteischiff sich mit dem Negerhandel befasse, oder für diesen Handel ausgerüstet worden sei, oder daß es während der Fahrt, auf welcher es von dem Kreuzer angetroffen worden ist, sich mit dem Negerhandel befaßt habe, — so muß derselbe sich darauf beschränken, seinen Verdacht dem Befehlshaber des Kriegsschiffes mitzutheilen, und dem letztern es überlassen, allein zur Durchsuchung des verdächtigen Schiffes zu schreiten, und selbiges, wenn Grund dazu vorhanden ist, den Gerichten seines Landes zu überliefern.

8. Durch den Artikel IV. des Vertrages wird bestimmt, daß das gegenseitige Durchsuchungsrecht in keinem Falle gegen Kriegsschiffe der Hohen kontrahirenden Theile ausgeübt werden dürfe.

Man ist übereingekommen, daß diese Befreiung sich ebenmäßig auf die Schiffe der Russisch-Amerikanischen Kompagnie beziehen solle, welche von Offizieren der Kaiserlichen Marine befehligt werden und von der Kaiserlichen Regierung ermächtigt sind, eine Flagge zu führen, die sie von der Handelsmarine unterscheidet, auch in ähnlicher Weise wie die Kriegs-Transportschiffe bewaffnet und ausgerüstet sind.

---

[3]) Die Abs. 11 u. 12 sind abgeändert (vgl. Art. II des Uebereinkommens v. 29. März 1879 Nr. 1371 S. 18 f.).

Ebenso hat man sich darüber vereinigt, daß die gedachten Schiffe mit einem Russischen Patente versehen seyn sollen, welches ihren Ursprung und ihre Bestimmung nachweist. Die Form dieses Patents soll durch gemeinschaftliche Uebereinkunft festgestellt werden. Man hat beschlossen, daß dieses Patent durch die kompetente Russische Behörde ausgefertigt und zu St. Petersburg von den Konsulaten Frankreichs und Englands visirt werden solle.

9. Im Artikel IX. §. 3. des Vertrages ist festgesetzt, daß ein Schiff, wenn es nicht Beweise vom Gegentheile geben kann, verdächtig sei, sich mit dem Negerhandel befaßt zu haben, falls sich am Bord desselben Reserveplanken vorfänden, welche zugerichtet seyen, um daraus ein zweites Deck oder ein sogenanntes Sklavendeck zu machen.

Um jedem Verstoße, der durch eine willkürliche Auslegung dieser Klausel herbeigeführt werden könnte, vorzubeugen, wird den Kreuzern besonders empfohlen, die Anwendung derselben nicht auf Preußische, Oesterreichische und Russische Schiffe, welche den Holzhandel betreiben, auszudehnen, falls sich aus den Abfertigungen derselben ergiebt, daß die Planken und Balken, welche sie am Bord haben oder gehabt haben, als Gegenstand eines erlaubten Verkehrs einen Theil ihrer Ladung ausmachen oder ausgemacht haben.

Demzufolge, und um nicht einen erlaubten Verkehr zu hindern, wird den Kreuzern ausdrücklich aufgegeben, die in dem §. 3. des Artikels IX. enthaltenen Bestimmungen lediglich auf diejenigen Fälle anzuwenden, wo sich am Bord des durchsuchten Schiffes Reserveplanken vorfinden sollten, die augenscheinlich zur Herstellung eines sogenannten Sklavendecks bestimmt wären.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten sind in Gemäßheit des Artikels XVIII. des Vertrages vom heutigen Tage übereingekommen, daß die obigen Instruktionen dem heut zwischen Preußen, Oesterreich, Frankreich, Großbritannien und Rußland wegen Unterdrückung des Handels mit Afrikanischen Negern abgeschlossenen Vertrage angehängt und als ein integrirender Theil des gedachten Vertrages betrachtet werden sollen.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der Hohen kontrahirenden Theile diese Anlage unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu London, am 20. Dezember Ein Tausend Acht Hundert Ein und Vierzig.

(L. S.) Schleinitz.
(L. S.) Koller.
(L. S.) St. Aulaire.
(L. S.) Aberdeen.
(L. S.) Brunnow.

Nr. 1372. Bekanntmachung, betreffend die Kaiserliche Verordnung über die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, vom 28. September 1879. Vom 11. April 1880. (RGB. S. 102. Ausgegeben am 14. April 1880.)[1]

Nr. 1373. Gesetz, betreffend Ergänzungen und Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874. Vom 6. Mai 1880. (RGB. S. 103. Ausgegeben am 10. Mai 1880.)[1a]

Nr. 1374. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Großherzogthums Luxemburg zu der internationalen Uebereinkunft vom 17. September 1878, Maßregeln gegen die Reblaus betreffend. Vom 5. April 1880. (RGB. S. 108.)[1b]

---

[1]) Die Bekanntmachung ist in Anm. 2 zur Anlage I zu Nr. 1167 abgedruckt (Bd 4 S. 246).

[1a]) Das Gesetz ist in seinen einzelnen Bestimmungen im Text des Reichs-Militärgesetzes v. 2. Mai 1874 Nr. 1002 (Bd 3 S. 209 ff.) und im Zusammenhange als Anlage dazu (Bd 3 S. 230 ff.) abgedruckt.

[1b]) Die Beitrittserklärung Luxemburgs zu der Uebereinkunft v. 17. September 1878 hat durch die Aufhebung der letzteren (vgl. Anm. 1 zu Nr. 1362. Bd 5 S. 10) ihre Bedeutung verloren. Vgl. auch Anm. 1 zu Nr. 908 (Bd 3 S. 37).

Nr. 1375. Gesetz, betreffend den Wucher. Vom 24. Mai 1880. (RGB. S. 109. Ausgegeben am 31. Mai 1880.)[1])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1. Hinter den §. 302 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich werden die folgenden neuen §§. 302a, 302b, 302c, 302d eingestellt[2]):

§. **302a.** Wer unter Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Anderen für ein Darlehen oder im Falle der Stundung einer Geldforderung sich oder einem Dritten Vermögensvortheile versprechen oder gewähren läßt, welche den üblichen Zinsfuß dergestalt überschreiten, daß nach den Umständen des Falles die Vermögensvortheile in auffälligem Mißverhältnisse zu der Leistung stehen, wird wegen Wuchers mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. **302b.** Wer sich oder einem Dritten die wucherlichen Vermögensvortheile (§. 302a) verschleiert oder wechselmäßig oder unter Verpfändung der Ehre, auf Ehrenwort, eidlich oder unter ähnlichen Versicherungen oder Betheuerungen versprechen läßt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu sechstausend Mark bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. **302c.** Dieselben Strafen (§. 302a, §. 302b) treffen denjenigen, welcher mit Kenntniß des Sachverhalts eine Forderung der vorbezeichneten Art erwirbt und entweder dieselbe weiter veräußert oder die wucherlichen Vermögensvortheile geltend macht.

§. **302d.** Wer den Wucher gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betreibt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten und zugleich mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu fünfzehntausend Mark bestraft. Auch ist auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

Artikel 2. Der §. 360 Nr. 12 des Strafgesetzbuchs in der durch das Gesetz vom 26. Februar 1876 festgestellten Fassung wird durch nachstehende Bestimmung ersetzt[3]):

§. **360 Nr. 12.** Wer als Pfandleiher oder Rückkaufshändler bei Ausübung seines Gewerbes den darüber erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, insbesondere den durch Landesgesetz oder Anordnung der zuständigen Behörde bestimmten Zinsfuß überschreitet.

Artikel 3. Verträge, welche gegen die Vorschriften der §§. 302a, 302b des Strafgesetzbuchs verstoßen, sind ungültig.

Sämmtliche von dem Schuldner oder für ihn geleisteten Vermögensvortheile (§. 302a) müssen zurückgewährt und vom Tage des Empfanges an verzinst werden. Hierfür sind diejenigen, welche sich des Wuchers schuldig gemacht haben, solidarisch

---

[1]) Vgl. das Ges., betr. die vertragsmäßigen Zinsen, v. 14. November 1867 Nr. 25 (Bd 1 S. 127 f.).

[2]) Vgl. Bd 3 S. 805, 806.

[3]) Vgl. Bd 3 S. 817.

verhaftet, der nach §. 302c des Strafgesetzbuchs Schuldige jedoch nur in Höhe des von ihm oder einem Rechtsnachfolger Empfangenen. Die Verpflichtung eines Dritten, welcher sich des Wuchers nicht schuldig gemacht hat, bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

Das Recht der Rückforderung verjährt in fünf Jahren seit dem Tage, an welchem die Leistung erfolgt ist.

Der Gläubiger ist berechtigt, das aus dem ungültigen Vertrage Geleistete zurückzufordern; für diesen Anspruch haftet die für die vertragsmäßige Forderung bestellte Sicherheit. Die weiter gehenden Rechte eines Gläubigers, welchem nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts die Ungültigkeit des Vertrages nicht entgegengesetzt werden kann, werden hierdurch nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Mai 1880.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 1376. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Sätze der badischen Uebergangsabgabe und Steuerrückvergütung für Branntwein. Vom 20. Mai 1880. (RGB. S. 112.)[1]

Nr. 1377. Verordnung, betreffend nähere Festsetzungen über die Gewährung von Tagegeldern, Fuhrkosten und Umzugskosten an die Beamten der Militär- und Marineverwaltung. Vom 20. Mai 1880. (RGB. S. 113. Ausgegeben am 2. Juni 1880.)[1a]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des §. 18 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 64) im Einvernehmen mit dem Bundesrath, was folgt:

§. 1. Die Vorschriften Unserer Verordnung über die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten vom 21. Juni 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 249) finden auf die Beamten der Militär- und Marineverwaltung nach Maßgabe der folgenden besonderen Bestimmungen Anwendung.

§. 2. Servisberechtigte Militärbeamte, welche mit Truppentheilen oder den Stäben der höheren Truppenbefehlshaber sich auf dem Marsche oder in Kantonnirungen befinden, erhalten als Entschädigung zur Bestreitung der Mehrkosten des Aufenthalts außerhalb der Garnison an Stelle der Tagegelder neben dem Naturalquartier die Kommandozulage nach Maßgabe der darüber erlassenen näheren Festsetzungen.

In gleicher Weise werden auch diejenigen servisberechtigten Militärbeamten entschädigt, welche nicht im Anschluß an Truppentheile oder die Stäbe der höheren

---

[1]) Diese Bekanntmachung hat durch die Bekanntmachung v. 29. Dezember 1883 (Nr. 1525) und die derselben beigefügte Uebersicht ihre Erledigung gefunden.

[1a]) Vgl. hierzu

a) die Verordnung v. 24. Mai 1881, betr. die Umzugskosten des Personals des Marinelazareths zu Yokohama bei Versetzungen aus dem Inlande dorthin bezw. bei Rückversetzungen nach dem Inlande, (Nr. 1424),

b) die Verordnung v. 22. Juni 1884, betr. die Vergütung für Dienstreisen der Marinebeamten zwischen Kiel und Friedrichsort, (Nr. 1549).

Truppenbefehlshaber bei Uebungen oder Truppenzusammenziehungen mit der Wahrnehmung des Administrationsdienstes bezw. mit der Beaufsichtigung oder Verwaltung von Magazinen, Lazarethen oder sonst ihnen unterstellten Anstalten beauftragt werden.

Beziehen servisberechtigte Beamte keine Fourageration, so erhalten sie, mit Ausnahme der Unterbeamten, neben der Kommandozulage zu ihrer Beförderung, sofern ihnen zu ihrem Fortkommen ein Fuhrwerk oder Dienstpferd nicht gestellt worden oder ihre Beförderung nicht im Militärtransport stattfindet, die im §. 4 Unserer Verordnung vom 21. Juni 1875 festgesetzten Fuhrkosten.

In Fällen, in denen die Stellung von Vorspann gefordert werden darf, wird den Berechtigten, sofern sie sich die Transportmittel selbst beschafft haben, die Geldvergütung dafür nach Maßgabe der in dieser Beziehung von der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents gegebenen besonderen Bestimmungen gewährt.

Vorstehende Bestimmungen finden auch auf die nicht servisberechtigten Beamten der Militärverwaltung Anwendung, jedoch erhalten dieselben an Stelle der Kommandozulage und des Naturalquartiers die verordnungsmäßigen Tagegelder.

§. 3.[2]) Für Dienstgänge nach Anstalten, welche zu den Garnisoneinrichtungen des Wohnortes (Garnison, Garnisonverband) oder des Kommandoortes der Beamten gehören, aber außerhalb desselben belegen sind, bezw. für Dienstgänge nach Anstalten, deren Beaufsichtigung oder Verwaltung ihnen besonders übertragen ist, werden den Beamten der Militärverwaltung weder Tagegelder noch Fuhrkosten gewährt.

Beträgt die Entfernung von der Grenze des Wohnorts (Garnison, Garnisonverband) oder des Kommandoortes zu den gedachten Anstalten fünf Kilometer oder mehr, oder beträgt bei Wegen nach mehreren solchen Anstalten die an einem Tage unmittelbar nach einander zurückzulegende Entfernung zehn Kilometer oder mehr, so werden den nicht rationsberechtigten Beamten die etwaigen durch Annahme eines Fuhrwerks oder Reitpferdes entstandenen Auslagen in den Grenzen der verordnungsmäßigen Fuhrkosten und außerdem sonstige nothwendige Unkosten, wie Brücken- oder Fährgeld, erstattet.

Nach gleichen Grundsätzen sind auch diejenigen Dienstgänge zu vergüten, welche von Beamten bei Dienstreisen vom Orte der Bestimmung aus nach den zu demselben gehörenden Garnisonanstalten oder nach sonstigen ihrem Wirkungskreis unterstellten Anstalten gemacht werden.

Die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents ist ermächtigt, den nicht rationsberechtigten Beamten für Dienstgänge nach Garnisonanstalten des Wohnortes oder des Kommandoortes, sowie nach den ihnen sonst unterstellten Anstalten eine Pauschsumme zur Bestreitung der Auslagen bezw. zur Unterhaltung von Fuhrwerk oder Pferden zu gewähren.

§. 4. Für Dienstgänge im Kantonnementsort oder im Lager wird den Beamten der Militärverwaltung eine Entschädigung nicht gewährt, ebensowenig für Dienstgänge außerhalb derselben bis zu einer Entfernung von hin und zurück weniger als zehn Kilometer von der Grenze des Kantonnementsortes oder Lagers. Bei größeren Entfernungen erhalten sie zu ihrer Beförderung die im §. 4 Unserer Verordnung vom 21. Juni 1875 festgesetzten Fuhrkosten, sofern der Weg nicht

[2]) Erläutert durch Kriegsministerielle Verfügung v. 3. Februar 1885 (Armee-Verord. Bl. S. 25).

mittelst eines dienstlich gestellten Fuhrwerks oder eines Dienstpferdes zurückgelegt wird.

Soweit die Entnahme von Vorspann zulässig ist, wird die Geldvergütung für die Selbstbeschaffung desselben nach den darüber gegebenen besonderen Bestimmungen gewährt.

§. 5. Beamte, welche mehr als eine Ration beziehen oder denen ein Dienstpferd gestellt wird, erhalten bei Dienstreisen im Umkreise von 22 Kilometer von der Grenze ihres Wohnortes (Garnison, Garnisonverband) bezw. Kommando- oder Kantonnementsortes keine Fuhrkosten. Ob ein Reiseziel 22 Kilometer oder weiter von dem Wohnorte ꝛc. entfernt ist, wird nach der nächsten Landstraßenverbindung bemessen.

§. 6. Die Feststellung der den Beamten bei den Reisen behufs Abschätzung der durch die Truppenübungen entstandenen Flurschäden zu gewährenden Reisegebührnisse erfolgt durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents.

§. 7. Etatsmäßig angestellte Beamte sind:

a) bei einer Beschäftigung außerhalb ihres Wohnortes (Garnison, Garnisonverband), deren längere als sechsmonatliche Dauer von vornherein feststeht,
b) bei einer gleichen Beschäftigung, deren Dauer von vornherein unbestimmt ist, sobald feststeht, daß dieselbe voraussichtlich noch länger als sechs Monate dauern wird,

im Sinne Unserer Verordnung vom 21. Juni 1875 als versetzt anzusehen und haben die im §. 10 daselbst festgesetzten Vergütungen zu empfangen.

In dem Falle zu a haben diese Beamten nur für die Dauer der Reise, in dem Falle zu b bis zum Tage der dienstlichen Eröffnung über die weitere Dauer des Kommandos Anspruch auf die verordnungsmäßigen bezw. die besonders festgesetzten Tagegelder.

§. 8. Mobil gemachten Beamten werden bei Dienstreisen, Versetzungen und Kommandos Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten in der Regel nicht gewährt.

Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung der obersten Militärverwaltungsbehörde bezw. der von derselben dazu ermächtigten Behörde.

§. 9. Ob im einzelnen Falle ein Beamter der Militärverwaltung, welcher behufs Verrichtung von Dienstgeschäften seinen Wohnort (Garnison, Garnisonverband), Kommando- oder Kantonnementsort verlassen muß, als auf einer Dienstreise oder auf dem Marsche, dem Militärtransport, im Kantonnement oder im Lager befindlich zu erachten, sowie welcher Ort als das Reiseziel anzusehen ist, ferner ob im einzelnen Falle eine Versetzung oder ein als solche anzusehendes Kommando vorliegt, entscheidet bei vorhandenem Zweifel die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents.

§. 10. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Beamten der Marineverwaltung sinngemäße Anwendung, und werden in Bezug auf diese die vorstehend der obersten Militärverwaltungsbehörde übertragenen Befugnisse von der Kaiserlichen Admiralität ausgeübt.

§. 11. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. Mai 1880.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 1378. Gesetz, betreffend die authentische Erklärung und die Gültigkeitsdauer des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878. Vom 31. Mai 1880. (RGB. S. 117.)[1]

Nr. 1379. Bekanntmachung über den Beitritt des Fürstenthums Serbien zu der internationalen Uebereinkunft vom 17. September 1878, Maßregeln gegen die Reblaus betreffend. Vom 31. Mai 1880. (RGB. S. 118.)[1a]

Nr. 1380. Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1879/80. Vom 30. Mai 1880. (RGB. S. 119.)[1b]

Nr. 1381. Gesetz, betreffend die Abänderung des Zolltarifs des deutschen Zollgebiets. Vom 6. Juni 1880. (RGB. S. 120.)[1c]

Nr. 1382. Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich der Hawaiischen Inseln. Vom $\frac{25. \text{ März}}{19. \text{ September}}$ 1879.

Treaty of Friendship, Commerce and Navigation and Consular Convention between the German Empire and the Kingdom of the Hawaiian Islands. Of the $\frac{25. \text{ March}}{19. \text{ September}}$ 1879.

(RGB. 1880 S. 121. Ausgegeben am 18. Juni 1880.)

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs einerseits,

und

Seine Majestät der König der Hawaiischen Inseln andererseits,

von dem Wunsche geleitet, das gute Einvernehmen, welches erfreulicher Weise zwischen Deutschland und den Hawaiischen Inseln besteht, zu erhalten und zu befestigen, die Entwickelung des Handels und der Schiffahrt zwischen beiden Län-

His Majesty the German Emperor, King of Prussia, in the name of the German Empire on the one part,

and

His Majesty the King of the Hawaiian Islands on the other part,

being desirous to maintain and improve the relations of good understanding which happily subsist between Germany and the Hawaiian Islands, to promote the development of commerce and navigation between

---

[1]) Das Gesetz ist in Anm. 16 zum Ges. v. 21. Oktober 1878 (Nr. 1271) abgedruckt (Bd 4 S. 672).

[1a]) Die Beitrittserklärung Serbiens zu der Uebereinkunft v. 17. September 1878 hat durch die Aufhebung der letzteren (vgl. Anm. 1 zu Nr. 1362. Bd 5 S. 10) ihre Bedeutung verloren. Vgl. auch Anm. 1 zu Nr. 908 (Bd 3 S. 37).

[1b]) Vgl. Anm. 1 zum Ges. v. 4. Juli 1868, betr. die Kontrole des Bundeshaushalts ꝛc., Nr. 135 (Bd 1 S. 308).

[1c]) Der Inhalt des Gesetzes ist in den neu redigirten Zolltarif (Nr. 1606) aufgenommen (vgl. Anm. zu Nr. 8 desselben).

dern zu fördern und die Rechte, Privilegien, Immunitäten und Verpflichtungen der beiderseitigen Konsularbeamten festzustellen, haben es für nützlich erachtet, einen Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag abzuschließen, und zu diesem Zwecke zu Ihren beiderseitigen Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

the two countries and to define the rights, privileges, immunities and duties of the respective Consular officers, have deemed it expedient to conclude a Treaty of Friendship, Commerce and Navigation and a Consular Convention, and have for that purpose appointed their respective Plenipotentiaries, namely:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die nachstehenden Artikel vereinbart und unterzeichnet haben:

who after having communicated to each other their respective full powers, found to be in good and due form, have agreed to and signed the following articles:

Artikel **I.** Zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich der Hawaiischen Inseln und zwischen den Angehörigen und Bürgern der beiden Länder soll fortdauernd Freundschaft und Friede bestehen.

Article **I.** There shall be perpetual friendship and peace between the German Empire and the Kingdom of the Hawaiian Islands and between the subjects and citizens of the two countries.

Artikel **II.** Die Angehörigen und Bürger der beiden Hohen Vertragenden Theile sollen überall in den beiderseitigen Gebieten sich aufhalten und wohnen dürfen und vollen und vollkommenen Schutz für ihre Person und ihr Eigenthum genießen. Sie sollen freien und leichten Zutritt zu den gesetzlich bestehenden Gerichtshöfen haben, um ihre Rechtsansprüche verfolgen und vertheidigen zu können; sie sollen auch das Recht haben Sachwalter, Anwälte oder Agenten zu wählen und sich derselben zur Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechtsansprüche vor solchen Gerichtshöfen zu bedienen; und sie sollen in dieser Beziehung dieselben Rechte und Vortheile genießen wie die eingeborenen Angehörigen und Bürger.

Article **II.** The subjects and citizens of the two High Contracting Parties may remain and reside in any part of said territories respectively and shall receive and enjoy full and perfect protection for their persons and property. They shall have free and easy access to the courts of justice provided by law, in pursuit and defence of their rights, and they shall be at liberty to chose and employ lawyers, advocates or agents, to pursue or defend their rights before such courts of justice; and they shall enjoy in this respect all the rights and privileges as native subjects or citizens.

Die Angehörigen und Bürger jedes der Vertragenden Theile sollen in den Gebieten des anderen in Bezug auf die Rechte des Wohnsitzes, den Besitz von Grundeigenthum, Gütern und Effekten aller Art, in Bezug auf die Erbfolge in das Grundeigenthum oder das bewegliche Vermögen durch Testament oder

In whatever relates to rights of residence, to the possession of real estate, goods and effects of any kind, to the succession to real or personal estate, by will or otherwise, and the disposal of property of any sort and in any manner whatsoever, the subjects and citizens of each Contracting

auf andere Weise und in Bezug auf die Verfügung über Eigenthum jeder Art und in irgend welcher Weise die nämlichen Vortheile, Freiheiten und Rechte genießen und nur denselben Gebühren und Abgaben in genannten Beziehungen unterworfen sein, wie die eingeborenen Angehörigen und Bürger.

Bei Ehen, welche von deutschen Reichsangehörigen auf den Hawaiischen Inseln und von Angehörigen der Hawaiischen Inseln in Deutschland geschlossen werden, richtet sich die Form der Eheschließung nach den Gesetzen des Landes, in welchem die Ehe geschlossen wird[1]).

Die Angehörigen und Bürger eines jeden der Hohen Vertragenden Theile sollen in den Gebieten des anderen vollkommene Gewissensfreiheit, sowie Freiheit der privaten oder öffentlichen Abhaltung ihres Gottesdienstes und alle die Garantien, die Rechte und den Schutz genießen, welche den eingeborenen Angehörigen und Bürgern oder den Angehörigen und Bürgern irgend einer anderen Nation gegenwärtig gewährt sind oder künftighin gewährt werden mögen. Diese Freiheit und dieser Schutz soll sich auch auf das Recht erstrecken, ihre beiderseitigen Landsleute nach ihren religiösen Gebräuchen auf angemessenen und passenden Plätzen zu beerdigen, welche sie zu diesem Zweck anlegen und unterhalten dürfen, immer in Gemäßheit der lokalen Gesetze und Vorschriften.

Die Angehörigen und Bürger eines jeden der Vertragenden Theile, welche im Gebiet des anderen wohnen, sollen von jedem zwangsweisen Militärdienst, sowohl zur See als zu Lande, und von allen Zwangsanleihen oder militärischen Leistungen und Requisitionen befreit sein, auch sollen sie nicht gezwungen werden, unter welchem Vorwand es auch sei, andere, oder höhere regelmäßige Abgaben, Requisitionen oder Steuern zu bezahlen,

Party shall enjoy in the territories of the other the same privileges, liberties and rights and shall be subject only to the same imposts or charges in these respects as native subjects and citizens.

In regard to marriages concluded by subjects and citizens of the German Empire in the Kingdom of the Hawaiian Islands and by Hawaiian subjects and citizens in the German Empire, the form of marriage shall be regulated by the laws of the country where the marriage is concluded.

The subjects or citizens of each of the High Contracting Parties shall enjoy in the dominions of the other entire liberty of conscience and of private or public exercise of their worship and all the guarantees, rights and protection now ensured, or that may be hereafter ensured to native subjects and citizens, or to the subjects and citizens of any other nation. This liberty and protection shall extend also to the right of burying their respective countrymen according to their religious customs in suitable and convenient places, which they may establish and maintain for that purpose, subject always to the local laws and regulations.

The subjects and citizens of either of the Contracting Parties residing in the territories of the other shall be exempted from all compulsory military service whatsoever, whether by sea or land, and from all forced loans or military exactions or requisitions, and they shall not be compelled under any pretext whatsoever to pay any ordinary charges, requisitions or taxes, other or higher than those that are

[1]) Zu Abs. 3 vgl. die Deklaration v. 10. Februar 1880 unter: „Erstens“ (S. 55).

als jetzt oder künftig von eingeborenen Angehörigen und Bürgern gezahlt werden.

Sie sollen keinem Embargo unterworfen sein, noch mit ihren Schiffen, Mannschaften, Ladungen oder Handelseffekten zurückgehalten werden, um für irgend eine militärische Unternehmung oder für irgend welchen öffentlichen oder privaten Dienst verwendet zu werden, es sei denn, daß die Regierung oder Lokalbehörde mit den betheiligten Personen über die Entschädigung sich verständigt habe, welche für einen solchen Dienst zu gewähren ist, und über die Vergütung, welche billigerweise für den aus dem freiwillig von ihnen übernommenen Dienst etwa entstehenden Schaden (der nicht rein zufällig ist) gefordert werden kann.

Artikel **III.** Zwischen den Gebieten der Hohen Vertragenden Theile soll gegenseitige Freiheit des Handels und der Schiffahrt bestehen.

Die Angehörigen und Bürger der beiden Vertragenden Theile sollen befugt sein, überall in den beiderseitigen Gebieten zu reisen, sowie Häuser und Magazine zu miethen und inne zu haben; sie sollen Großhandel und Kleinhandel mit allen Arten von Produkten, Gewerbserzeugnissen und Waaren des gesetzlich erlaubten Verkehrs betreiben dürfen, ohne durch irgend ein Monopol, einen Vertrag oder ein ausschließliches Vorrecht zum Kauf und Verkauf eingeschränkt oder benachtheiligt zu werden, indem sie nur den Gesetzen, den polizeilichen und zollamtlichen Verordnungen des Landes, wie die eingeborenen Angehörigen und Bürger unterworfen sind.

Sie sollen befugt sein, frei und sicher mit ihren Schiffen und deren Ladungen nach allen den Plätzen, Häfen und Flüssen in dem Gebiet des anderen zu kommen und zu gehen, welche dem fremden Handel geöffnet sind oder künftighin werden geöffnet werden; sie sollen auch befugt sein, daselbst unter denselben Bedingungen, wie die Eingeborenen oder die Angehörigen irgend einer anderen

or may be paid by native subjects or citizens.

They shall not be subject to any embargo, nor be detained with their vessels, crews, cargoes or commercial effects, to be used for any military expedition whatever, or for any public or private service whatever, unless the Government or local authority shall have previously agreed with the parties interested on the indemnity to be granted for such service and for such compensation, as may fairly be required for the injury, which (not being purely fortuitous) may grow out of the service, which they have voluntarily undertaken.

Article **III.** There shall be between the dominions of the High Contracting Parties a reciprocal freedom of Commerce and Navigation.

The subjects and citizens of the two Contracting Parties shall have liberty to travel in any part of said territories respectively and hire and occupy houses and warehouses; and they may trade, by wholesale or retail, in all kinds of produce, manufactures and merchandise of lawful commerce without being restrained or prejudiced by any monopoly, contract or exclusive privilege of sale or purchase whatever, subject only to the laws, police-and customs-regulations of the country, like native subjects or citizens.

They shall have liberty, freely and securely to come and go with their ships and cargoes to all places, ports and rivers in the territories of the other, which are or may be opened to foreign commerce, and they shall have liberty, there to discharge under the same conditions as natives or the subjects of any other nation, wholly or in part, the cargoes imported by

Nation die von ihnen von außerhalb importirten Waaren ganz oder theilweise auszuladen und ganz oder theilweise ihre Rückfracht einzunehmen und zu vervollständigen. Diese Befugniß soll indessen nicht auf den Küstenhandel Anwendung finden, welchen die Hohen Vertragenden Theile sich vorbehalten, durch die Gesetze ihrer beiderseitigen Länder zu ordnen; dies ist jedoch so zu verstehen, daß die Angehörigen und Bürger der Hohen Vertragenden Theile auch in dieser Hinsicht die Rechte genießen sollen, welche unter solchen Gesetzen den Angehörigen und Bürgern irgend eines anderen Landes gewährt sind oder künftighin etwa gewährt werden sollten.

them from abroad, and to lay in and complete, wholly or in part, their return cargoes. This liberty, however, shall not apply to the coasting trade, which the High Contracting Parties reserve to be regulated by the laws of their respective countries; but it is understood, that the subjects and citizens of the High Contracting Parties shall enjoy also in this respect the rights, which are or may be granted, under such laws, to the subjects and citizens of any other country.

In keinem Hafen der beiderseitigen Länder sollen andere oder höhere Abgaben oder Gebühren an Tonnengeldern, Leucht- oder Hafenabgaben, Lootsengebühren, Quarantaineabgaben, Bergelohn bei Seeschäden oder Schiffbruch, oder andere örtliche Gebühren erhoben werden, als von Schiffen des Landes, zu dessen Gebiet solche Häfen gehören, zu entrichten sind; und um diese Gebühren nach dem Tonnengehalt zu berechnen, sollen die Schiffsregister, in denen der Tonnengehalt nach dem gegenwärtig von beiden Ländern angenommenen Vermessungssystem ausgedrückt werden muß, als maßgebend angenommen werden, unbeschadet irgend welcher durch die Vermessungsgesetze der beiderseitigen Länder bestimmten Zusätze oder Abzüge.

No other or higher duties or charges on account of tonnage, light-or harbor-dues, pilotage, quarantine, salvage in case of damage or shipwreck, or any other local charges, shall be imposed in any of the ports of the two countries respectively than shall be payable by vessels of the country, to whose dominions such ports belong; and for computing such dues upon tonnage the ships' registers shall be taken as indicating the tonnage expressed therein under the system of admeasurement actually adopted by both countries, save any additions or deductions authorized by the admeasurement laws of the respective countries.

Es ist vereinbart, daß deutsche oder hawaiische Schiffe, wenn sie unter der Flagge ihres Landes fahren und mit den nach den Gesetzen ihres Landes erforderlichen Papieren und Urkunden versehen sind, für die Zwecke dieses Vertrages als solche Schiffe erachtet werden sollen, als welche ihre Flagge und ihre Papiere sie ausweisen.

It is agreed that German or Hawaiian ships sailing under the flag of their respective country and provided with the papers and documents required by the laws of their respective country shall, for the purposes of this Treaty, be deemed such vessels as their flag and papers show.

Die beiden Hohen Vertragenden Theile kommen ausdrücklich dahin überein, daß jede Begünstigung, jedes Vorrecht oder jede Befreiung, welcher Art sie auch seien, welche in Betreff des Handels und Ver-

In fact, the two High Contracting Parties agree that any favor, privilege or immunity whatever in matters of trade, commerce or navigation, which either Contracting Party has actually

kehrs oder der Schiffahrt (unbeschadet des vorhin erwähnten Küsten- oder solchen anderen Handels, welchen sie durch Gesetz ausschließlich ihren beiderseitigen Angehörigen oder Bürgern vorbehalten mögen) einer von ihnen den Angehörigen oder Bürgern ihres eigenen oder irgend eines dritten Landes gegenwärtig gewährt hat oder künftighin gewähren möchte, den Angehörigen und Bürgern des anderen Theils unter denselben Bedingungen und Vorschriften zu Theil werden soll, und zwar ohne Entgelt, wenn eine solche Bewilligung unentgeltlich erfolgt sein sollte, oder (unbeschadet der in den folgenden Artikeln behandelten Frage der Zollabgaben) wenn die Bewilligung eine bedingte gewesen sein sollte, gegen eine verhältnißmäßige, durch beiderseitiges Uebereinkommen festzusetzende Entschädigung von möglichst gleichem Werth und Umfang.

granted, or may hereafter grant to subjects and citizens of their own (without prejudice to the coasting trade before mentioned or to such other trade, as they may by law exclusively reserve to their respective subjects or citizens), or of any other country, shall be extended to the subjects and citizens of the other party under the same conditions and regulations, gratuitously, if such concession shall have been made gratuitously, or (without prejudice to the matter of customs duties treated of in the following articles) in return for a compensation as nearly as possible of proportionate value and effect, to be adjusted by mutual agreement if such concession shall have been conditional.

Artikel **IV.**[2]) Bei der Einfuhr nach den Hawaiischen Inseln sollen auf keinen im Deutschen Reich hervorgebrachten, erzeugten oder verfertigten Gegenstand, und bei der Einfuhr in das Deutsche Reich sollen auf keinen auf den Hawaiischen Inseln hervorgebrachten, erzeugten oder verfertigten Gegenstand andere oder höhere Zölle gelegt werden, als von dem gleichartigen Gegenstande zu entrichten sind, welcher in irgend einem fremden Lande hervorgebracht, erzeugt oder verfertigt wird.

Auf die Ausfuhr eines Gegenstandes aus den Gebieten des einen nach den Gebieten des anderen der Vertragenden Theile sollen keine anderen oder höheren Zölle gelegt werden, als bei der Ausfuhr des gleichartigen Gegenstandes nach irgend einem anderen fremden Lande jetzt oder in Zukunft zu entrichten sind.

Article **IV.** No other or higher duties shall be imposed on the importation into the Hawaiian Islands of any article, the growth, produce or manufacture of the German Empire, and no other or higher duties shall be imposed on the importation into the German Empire of any article, the growth, produce or manufacture of the Hawaiian Islands, than are or shall be payable on the like article being the growth, produce or manufacture of any foreign country.

No other or higher duties shall be imposed in the territories of either of the Contracting Parties on the exportation of any article to the territories of the other, than such as are or may be levied on the exportation of the like article to any other foreign country.

Artikel **V.** Auf die Einfuhr keines in den Gebieten der Vertragenden Theile hervorgebrachten, erzeugten oder verfertigten Gegenstandes in die Gebiete

Article **V.** No prohibition shall be imposed upon the importation of any article, the growth, produce or manufacture of the territories of either

[2]) Vgl. die Bekanntm. v. 25. Oktober 1883 und die Anm. dazu (Anlage zu Nr. 1517).

des anderen soll ein Verbot gelegt werden, welches nicht gleichmäßig auf die Einfuhr des nämlichen, in jedem anderen Lande hervorgebrachten, erzeugten oder verfertigten Gegenstandes sich erstreckt; unbeschadet jedoch der beiderseitigen Befugniß, aus gesundheitspolizeilichen Gründen die Einfuhr bestimmter Artikel aus den Gebieten des anderen Vertragenden Theils zeitweise zu verbieten.

Ebensowenig soll die Ausfuhr eines Gegenstandes aus den Gebieten eines der Vertragenden Theile nach den Gebieten des anderen verboten werden, wenn das Verbot nicht in gleicher Weise auf die Ausfuhr des nämlichen Gegenstandes nach den Gebieten aller anderen Nationen sich erstreckt.

Artikel **VI.** Jeder Gegenstand, welcher in die Gebiete eines jeden der beiden Vertragenden Theile jetzt oder künftig von Eingeborenen oder fremden Staatsangehörigen und Bürgern gesetzlich eingeführt werden darf, soll bei der Einfuhr daselbst den nämlichen Abgaben unterliegen, mag diese Einfuhr in deutschen oder in hawaiischen Schiffen erfolgen. Für jeden Gegenstand, welcher aus dem Gebiet eines der Vertragenden Theile jetzt oder künftig von Eingeborenen oder fremden Staatsangehörigen und Bürgern gesetzlich ausgeführt werden darf, sollen bei der Ausfuhr von dort nur die nämlichen Abgaben zu entrichten sein, und die nämlichen Vergütungen und Rückzölle gewährt werden, mag diese Ausfuhr in deutschen oder in hawaiischen Schiffen stattfinden.

Waaren, die auf deutschen oder hawaiischen Schiffen verladen sind, oder ihren beiderseitigen Angehörigen und Bürgern gehören, sollen in den Häfen der beiden Länder auf ein nach einem heimischen Eingangs- oder irgend einem fremden Hafen bestimmtes Schiff umgeladen werden dürfen, immer in Gemäßheit der zollamtlichen Bestimmungen der beiden Länder, und die so für fremde

of the two Contracting Parties into the territories of the other, which shall not equally extend to the importation of the like article being the growth, produce or manufacture of any other country; without prejudice however to the reciprocal right of temporarily prohibiting from sanitary reasons the importation of certain articles from the territories of the other Contracting Party.

Nor shall any prohibition be imposed upon the exportation of any article from the territories of either of the two Contracting Parties to the territories of the other, which shall not equally extend to the exportation of the like article to the territories of all other nations.

Article **VI.** The same duties shall be paid on the importation into the dominions of either of the Contracting Parties of any article, which is or may be legally importable therein by native or foreign subjects and citizens, whether such importation shall be in German or in Hawaiian vessels. The same duties shall be paid and the same bounties or drawbacks allowed on the exportation of any article from the dominion of either of the Contracting Parties, which is or may be legally exportable therefrom by native or foreign subjects and citizens, whether such exportation shall be in German or in Hawaiian vessels.

Merchandise shipped on board German or Hawaiian ships or belonging to their respective subjects and citizens may be transshipped in the ports of the two countries to a vessel bound for a national port of entry or for any foreign port, subject allways to the customhouse regulations of the two countries, and the goods so transshipped for foreign ports shall

Häfen umgeladenen Güter sollen von allen Zoll- und Lagerabgaben befreit sein.

Gegenstände aller Art, welche auf dem Transport von einem der beiden Länder oder nach einem derselben begriffen sind, sollen beim Durchgang durch die Gebiete des anderen der Hohen Vertragenden Theile, sei es beim direkten Verkehr oder zum Zweck der Rückausfuhr, alle die Vortheile genießen, welche unter den gleichen Umständen irgend einer anderen Nation zu Theil werden.

Artikel **VII.** Die Kriegsschiffe, dem Staat gehörige Schiffe, Postschiffe und Wallfischfahrer des einen der Vertragenden Theile sollen freien Zutritt zu allen denjenigen Häfen, Flüssen oder Plätzen des anderen haben, welche dem fremden Handel geöffnet sind; es soll ihnen gestattet sein, daselbst sich aufzuhalten, Reparaturen vorzunehmen und ihre Mannschaften und Vorräthe zu ergänzen. Sie sollen denselben Abgaben, Vorschriften, Gesetzen und Verordnungen unterworfen sein und in jeder Beziehung dieselben Rechte, Vorzüge und Befreiungen genießen, welche für Schiffe gleicher Art irgend einer anderen Nation jetzt bestehen oder künftig bestehen werden, beziehungsweise jetzt gewährt sind oder künftig gewährt werden sollten.

Artikel **VIII.** Alle Schiffe, welche die deutsche oder die hawaiische Flagge führen, sollen in Kriegszeiten in den Häfen und Gewässern der beiden Länder allen möglichen Schutz erhalten, soweit dies ohne thatsächliche Feindseligkeiten geschehen kann, und jeder der Hohen Vertragenden Theile verpflichtet sich, unter allen Umständen die neutralen Rechte der Flagge und der Gebiete des anderen zu achten.

Artikel **IX.** Zur größeren Sicherheit des Handels zwischen den beiderseitigen Angehörigen ist vereinbart, daß, wenn unerwarteter Weise einmal eine Unterbrechung des freundschaftlichen Einvernehmens zwischen den beiden Vertragen-

be exempt from all duties of customs or warehouses.

Articles of all sorts proceeding from or shipped for the two countries respectively shall enjoy in their passage through the territories of the High Contracting Parties, whether in direct transit or for reexportation, all the advantages possessed under the same circumstances by any other nation.

Article **VII.** The vessels of war, vessels belonging to the State, mail packets and whaling vessels of either of the Contracting Parties shall have free access to all the ports, rivers or places of the other, which are open to foreign commerce and be at liberty to stay therein, to make repairs and refresh their crews and provisions. They shall be subjected to the same charges, rules, laws and regulations, as are or may be imposed on, and shall enjoy in all respects the same rights, privileges or immunities, which are or may be granted to vessels of the same class of any other nation.

Article **VIII.** All vessels bearing the flag of Germany or Hawaii shall in times of war receive every possible protection, short of actual hostility, within the ports and waters of the two countries, and each of the High Contracting Parties engages to respect under all circumstances the neutral rights of the flag and the dominions of the other.

Article **IX.** For the better security of commerce between the respective subjects it is agreed that if at any time any interruption of friendly intercourse should unfortunately take place between the two Contracting

den Theilen Platz greifen sollte, den Angehörigen jedes derselben eine einjährige Frist gewährt werden soll, um ihre geschäftlichen Beziehungen abzuschließen und über ihr Vermögen Verfügung zu treffen, auch soll ihnen sicheres Geleit gegeben werden, um sich in einem von ihnen selbst zu wählenden Hafen einzuschiffen. Alle Angehörigen jedes der beiden Vertragenden Theile, welche im Gebiete des anderen Theils mit einem Handelsgeschäft oder einer bestimmten Thätigkeit ansässig sind, sollen in einem solchen Falle das Vorrecht haben, zu bleiben und ihr Geschäft und ihre Thätigkeit ohne Unterbrechung und in vollem Genuß ihrer Freiheit und ihres Eigenthums fortzusetzen, so lange sie sich friedlich verhalten und die Gesetze nicht verletzen; auch sollen ihre Waaren und Effekten, welcher Art sie auch seien, mögen sie sich in ihrem eigenen Gewahrsam befinden oder dritten Personen oder dem Staate anvertraut sein, weder der Beschlagnahme oder Sequestration unterliegen, noch irgend einer anderen Belastung oder Forderung unterworfen sein, als denjenigen, welchen auch die Effekten und das Eigenthum der eingeborenen Angehörigen unterworfen sind. In einem solchen Falle sollen auch Privatforderungen, Staatspapiere und Korporations-Aktien niemals konfiszirt, sequestrirt oder vorenthalten werden.

Parties, the subjects of either of the two Contracting Parties shall be allowed a year to close up their accounts and dispose of their property; and a safe conduct shall be given them to embark at the port, which they may themselves select. All subjects of either of the two Contracting Parties, who may be established in the territories of the other in the exercise of any trade or special employment, shall in such case have the privilege of remaining and continuing such trade and employment therein, without any manner of interruption, in full enjoyment of their liberty and property as long as they behave peaceably and commit no offence against the laws, and their goods and effects of whatever description they may be, whether in their own custody or intrusted to individuals or to the State, shall not be liable to seizure or sequestration or to any other charge or demand than those, which may be made upon the like effects or property belonging to native subjects. In the same case debts between individuals, public funds and the shares of corporations shall never be confiscated, sequestrated or detained.

Artikel **X.** Jeder der Vertragenden Theile willigt ein, Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten des anderen Theils in allen seinen Häfen, Städten und Plätzen zuzulassen, mit Ausnahme derjenigen Orte, wo es nicht angemessen erscheinen sollte, solche Beamte anzuerkennen. Dieser Vorbehalt soll jedoch auf keinen der Vertragenden Theile angewendet werden, ohne jeder anderen Macht gegenüber ebenfalls Anwendung zu finden.

Article **X.** Each of the Contracting Parties agrees to receive from the other Consuls-General, Consuls, Vice-Consuls and Consular Agents in all its ports, cities and places, except in those, where it may not be convenient to recognize such officers. This reservation, however, shall not apply to one of the Contracting Parties without also applying to every other Power.

Artikel **XI.** Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten sollen nach Vorlegung ihrer

Article **XI.** The Consuls-General, Consuls, Vice-Consuls or Consular Agents shall be reciprocally

mit Beobachtung der in ihren bezüglichen Ländern bestehenden Förmlichkeiten ausgefertigten Bestallung gegenseitig zugelassen und anerkannt werden. Das zur Ausübung ihrer Amtsverrichtungen erforderliche Exequatur soll ihnen kostenfrei ertheilt werden, und nach Vorweisung dieser Urkunde sollen dieselben sofort und unbeanstandet von den Landesbehörden in den Häfen, Städten und Plätzen ihres Amtssitzes und Amtsbezirks, dieselben seien Gerichts- oder Verwaltungsbehörden, zum Genusse der ihnen beiderseits zugesicherten Vorrechte zugelassen werden. Die das Exequatur ertheilende Regierung behält sich das Recht vor, dieses Exequatur zurückzunehmen, und zwar unter Darlegung der Gründe, aus denen sie es für angemessen erachtet hat, so zu handeln.

received and recognized on the presentation of their commissions in the forms established in their respective countries. The necessary exequatur for the exercise of their functions shall be furnished to them free of charge, and on the exhibition of this instrument they shall be admitted at once and without difficulty by the territorial authorities, judicial or executive, of the ports, cities and places of their residence and district to the enjoyment of the prerogatives reciprocally granted. The Government that furnishes the exequatur reserves the right to withhold or withdraw the same on a statement of the reasons, for which it has thought proper to do so.

Artikel **XII.** Die resp. Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten sowohl als deren Kanzler und Sekretäre sollen in beiden Ländern alle Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten genießen, welche den Beamten desselben Ranges der meistbegünstigten Nation bewilligt sind oder in Zukunft bewilligt werden. Konsularbeamte, welche nicht Angehörige des Landes sind, wo sie beglaubigt sind, sollen in dem Lande, wo sie ihren Sitz haben, persönliche Immunität von Verhaftung oder Gefangenhaltung genießen, ausgenommen im Falle von Verbrechen; sie sollen ferner von Militär-Einquartierung und Kontributionen, von Waffendiensten aller Art und von anderen öffentlichen Dienstleistungen, sowie von allen direkten oder persönlichen oder Luxusabgaben, Leistungen und Beiträgen[3]) frei sein. Wenn aber die gedachten Konsularbeamten in dem Lande, wo sie ihren Amtssitz haben, Grundeigenthümer sind oder werden, oder Handelsgeschäfte betreiben[4]), so

Article **XII.** The respective Consuls-General, Consuls, Vice-Consuls or Consular Agents, as well as their Chancellors and Secretaries shall enjoy in the two countries all privileges, exemptions and immunities, which have been granted or in future may be granted to the agents of the same rank of the most favored nation. Consular officers not being citizens of the country where they are accredited shall enjoy in the country of their residence personal immunity from arrest or imprisonment, except in the case of crimes, exemption from military billetings and contributions, from military service of every sort and other public duties, and from all direct or personal or sumptuary taxes, duties or contributions. If, however, the said Consular officers are or become owners of real estate in the country, in which they reside, or engage in commerce, they shall be subject to the same taxes and im-

[3]) Aber in keinem Falle von „Zollabgaben" (vgl. Dekl. v. 10. Februar 1880 unter: „Zweitens" S. 55).

[4]) Was unter „Handelsgeschäfte betreiben" zu verstehen, bestimmt die Dekl. v. 10. Februar 1880 unter: „Drittens" (S. 55).

sollen sie denselben Abgaben und Auflagen und demselben gerichtlichen Verfahren unterworfen sein, wie die dem Lande angehörigen Grundeigenthümer und Kaufleute. Unter keinen Umständen jedoch soll das Einkommen von ihrem Amte irgend einer Abgabe unterliegen. Konsularbeamte, welche kaufmännische Geschäfte betreiben, sollen nicht auf ihre Konsularvorrechte sich berufen dürfen, um sich kaufmännischen oder anderen Verbindlichkeiten zu entziehen. Konsularbeamte jedweden Karakters sollen in keinem Falle in der Ausübung ihrer amtlichen Verrichtungen weiter gestört werden, als zur Handhabung der Landesgesetze unvermeidlich ist.

posts and to the same jurisdiction as citizens of the country, owners of real estate and merchants. But under no circumstances shall their official income be subject to any tax. Consular officers, who engage in business or commerce, shall not plead their consular privileges to avoid commercial or other liabilities. Consular officers of either character shall not in any event be interfered with in the exercise of their official functions further than is indispensable for the administration of the laws of the country.

Artikel **XIII.** Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten können über dem äußeren Eingange ihrer Amtsräume oder ihrer Wohnungen das Wappen ihrer Nation mit einer ihr Amt bezeichnenden Inschrift anbringen. Auch dürfen sie die Flagge ihres Landes auf dem Konsulatsgebäude aufziehen, ausgenommen in solchen Plätzen, wo sich eine Gesandtschaft ihres Landes befindet. Desgleichen können sie ihre Flagge auf jedem Fahrzeuge aufziehen, dessen sie sich im Hafen ausschließlich zu konsularischen Zwecken bedienen.

Article **XIII.** Consuls-General, Consuls, Vice-Consuls and Consular Agents may place over the outer door of their offices or of their dwellings the arms of their nation with the proper inscription indicative of the office. And they may also hoist the flag of their country on the consular edifice, except in places, where a Legation of their country is established. They may also hoist their flag on board any vessel employed by them in port exclusively for consular purposes.

Artikel **XIV.** Die Konsular-Archive sollen jeder Zeit unverletzlich sein, und unter keinem Vorwande soll es den Landesbehörden erlaubt sein, die Papiere, welche zu diesen Archiven gehören, zu durchsuchen oder mit Beschlag zu belegen. Betreibt ein Konsularbeamter nebenbei Geschäfte, so sollen die auf das Konsulat bezüglichen Papiere unter abgesondertem Verschluß, getrennt von seinen Privatpapieren, aufbewahrt werden.

Article **XIV.** The consular archives shall be at all times inviolable, and under no pretence whatever shall the local authorities be allowed to examine or seize the papers forming part of them. When, however, a Consular officer is engaged in other business, the papers relating to the Consulate shall be kept in a separate enclosure, apart from his private papers.

Artikel **XV.** Im Falle des Todes, der Verhinderung oder Abwesenheit der Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten dürfen deren Kanzler oder Sekretäre, wenn ihr amtlicher Karakter zuvor zur Kenntniß der be-

Article **XV.** In the event of the death, prevention or absence of Consuls-General, Consuls, Vice-Consuls and Consular Agents, their Chancellors or Secretaries, whose official character may have previously been

treffenden deutschen oder hawaiischen Behörden gebracht worden ist, zeitweilig deren Amtsverrichtungen ausüben, und sie sollen während dieser Amtsführung alle Rechte, Vorrechte und Immunitäten genießen, welche durch diese Uebereinkunft ihren Titularen zugesichert sind.

Artikel **XVI.** Die Generalkonsuln und Konsuln sollen mit Genehmigung ihrer resp. Regierungen Konsulatsverweser als ihre Stellvertreter im Behinderungsfalle oder während zeitweiser Abwesenheit, und Konsularagenten in den Städten, Häfen und Plätzen innerhalb ihres Konsularbezirks bestellen dürfen. Solchen Konsulatsverwesern oder Konsularagenten soll von dem Konsul, der sie bestellt, oder von dessen Regierung eine Bestallung ertheilt werden. Jeder so bestellte Stellvertreter soll gemäß den Artikeln XI und XII konsularische Vorrechte genießen, während Konsularagenten als Untergebene des Konsuls zu behandeln sind, unter dessen Verantwortlichkeit sie fungiren.

Artikel **XVII.** Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten sollen das Recht haben, behufs der Abhülfe irgend einer Verletzung der zwischen beiden Ländern bestehenden Verträge und Uebereinkünfte oder des Völkerrechts, an die in ihrem Amtsbezirke fungirenden Behörden des bezüglichen Landes, dieselben seien Gerichts- oder Verwaltungsbehörden, sich zu wenden, Auskunft von den gedachten Behörden zu verlangen und an dieselben Anträge zum Schutz der Rechte und Interessen ihrer Landsleute zu richten, insbesondere in Fällen der Abwesenheit dieser letzteren oder jedes gesetzlichen Vertreters derselben, in welchen Fällen die Konsuln u. s. w. als die gesetzlichen Vertreter der Abwesenden angesehen werden sollen. Wenn ein solches Ansuchen die gebührende Beachtung nicht fände, sollen die vorgedachten Konsularbeamten, falls ein diplomatischer Vertreter ihres Landes nicht anwesend

made known to the respective authorities in Germany or in the Hawaiian Islands, may temporarily exercise their functions, and while thus acting they shall enjoy all the rights, prerogatives and immunities granted by this convention to their incumbents.

Article **XVI.** Consuls-General and Consuls may with the approbation of their respective Governments appoint Acting Consuls as their substitutes in case of hinderance or temporary absence and Consular Agents in the cities, ports and places within their consular jurisdiction. Such Acting Consuls or Consular Agents shall be furnished with a commission by the Consul, who appoints them, or by his Government. Any substitute thus appointed shall enjoy consular privileges according to articles XI and XII, while Consular Agents are to be treated as subordinates of the Consul under whose responsibility they act.

Article **XVII.** Consuls-General, Consuls, Vice-Consuls and Consular Agents shall have the right to apply to the authorities of the respective countries, judicial or executive, within the extent of their consular district, for the redress of any infraction of the treaties and conventions existing between the two countries, or of international law; to ask information of said authorities and to address the same to the end of protecting the rights and interests of their countrymen, especially in cases of the absence of the latter or of any legal representative of the same, in which cases such Consuls etc. shall be presumed to be their legal representatives. If due notice should not be taken of such application the Consular officers aforesaid, in the absence of a Diplomatic Agent of their country, may apply directly to the Go-

sein sollte, sich unmittelbar an die Regierung des Landes, wo sie ihren Sitz haben, wenden dürfen.

Artikel **XVIII.** Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten der beiden Länder oder deren Kanzler sollen, soweit sie nach den Gesetzen und Verordnungen ihres Landes dazu befugt sind, das Recht haben,

1. in ihren Amtsräumen oder Wohnungen, in den Wohnungen der Betheiligten oder an Bord der Nationalschiffe die Erklärungen der Schiffsführer, der Schiffsmannschaften, der Schiffspassagiere, von Kaufleuten oder sonstigen Angehörigen ihres Landes entgegenzunehmen;
2. einseitige Rechtsgeschäfte und letztwillige Verfügungen ihrer Landsleute, ingleichen Verträge, welche zwischen Angehörigen ihres eigenen Landes, sowie zwischen diesen und Angehörigen oder anderen Einwohnern des Landes ihres Amtssitzes geschlossen werden, aufzunehmen und zu beglaubigen; nicht minder alle Verträge zwischen Personen der letzteren Kategorie, soweit solche Verträge auf ein im Gebiete der Nation, welche die gedachten Konsularbeamten vertreten, belegenes Grundeigenthum oder auf ein daselbst abzuschließendes Geschäft sich beziehen. Es soll jedoch keine Bestimmung dieses Artikels an den hawaiischen Verordnungen in Betreff der Arbeitskontrakte etwas ändern.

Alle solche Verträge und andere Urkunden, sowie Abschriften und Uebersetzungen davon sollen, wenn sie von dem Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsularagenten gehörig beglaubigt und mit dessen Amtssiegel versehen sind, von den öffentlichen Beamten und den Gerichtshöfen als öffentliche Urkunden beziehungsweise als beglaubigte Uebersetzungen oder Abschriften angesehen

vernment of the country where they reside.

Article **XVIII.** Consuls-General, Consuls, Vice-Consuls or Consular Agents of the two countries or their Chancellors shall have the right conformably to the laws and regulations of their country:

1. To take at their office or dwelling, at the residence of the parties, or on board of vessels of their own nation, the depositions of the captains and crews, of passengers on board, of merchants or any other citizens of their own country;
2. To receive and verify unilateral acts, wills and bequests of their countrymen, and any and all acts of agreement entered upon between citizens of their own country and between such citizens and the citizens or other inhabitants of the country where they reside; and also all contracts between the latter, provided such contracts relate to property situated in, or to business to be transacted in the territory of the nation, which said Consular officers represent. But nothing in this article shall interfere with the regulations of the Hawaiian Islands regarding labor contracts.

All such acts of agreement and other instruments and also copies and translations thereof, when duly authenticated by such Consul-General, Consul, Vice-Consul or Consular Agent under his official seal, shall be received by public officials and in courts of justice as legal documents or as authenticated copies, as the case may be, and shall have the same force

werden, und sie sollen dieselbe Kraft und Wirkung haben, als wenn sie von den kompetenten öffentlichen Beamten des einen oder des anderen der beiden Länder aufgenommen oder beglaubigt wären.

Artikel **XIX.** Im Falle, daß ein Angehöriger des Deutschen Reichs auf den Hawaiischen Inseln, oder daß ein Angehöriger der Hawaiischen Inseln im Deutschen Reich sterben sollte, ohne in dem Lande seines bezw. ihres Ablebens bekannte Erben oder von ihm bezw. von ihr ernannte Testamentsvollstrecker zu hinterlassen, so sollen die kompetenten Landesbehörden den nächsten Konsularbeamten der Nation, welcher der Verstorbene angehörte, von diesen Umständen alsbald in Kenntniß setzen, damit die erforderliche Benachrichtigung den betheiligten Personen unverzüglich übermittelt werde.

Der gedachte Konsularbeamte soll das Recht haben, persönlich oder durch einen Beauftragten bei allen Amtshandlungen für die abwesenden Erben oder Gläubiger aufzutreten, bis diese einen Bevollmächtigten ernannt haben. Auch soll er, wenn er es für zweckmäßig erachtet, den Nachlaß des Verstorbenen zu Gunsten der gesetzlichen Erben und der Gläubiger gemäß den Gesetzen des Landes, in welchem sich der Todesfall ereignet hat, persönlich verwalten dürfen. Zu diesem Zweck soll er die Ermächtigung von dem zuständigen Gerichtshof nachsuchen, und es soll ihm, wenn kein vernünftiger Einwand erhoben werden kann, solche Ermächtigung ertheilt werden. In allen Erbfällen sollen die Angehörigen eines jeden der Vertragenden Theile in dem Gebiete des anderen Theiles nur diejenigen Abgaben entrichten, welche sie entrichten müßten, wenn sie Angehörige desjenigen Landes wären, in welchem der Nachlaß sich befindet oder die gerichtliche Verwaltung desselben stattfindet.

Artikel **XX.** Den Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsular-

and effect as if drawn up or authenticated by competent public officers of one or the other of the two countries.

Article **XIX.** In case of the death of any citizen of Germany in the Hawaiian Islands or of any citizen of the Hawaiian Islands in the German Empire, without having in the country of his or her decease any known heirs or testamentary executors by him or her appointed, the competent local authorities shall at once inform the nearest Consular officer of the nation, to which the deceased belonged, of the circumstances, in order that the necessary information may be immediately forwarded to parties interested.

The said Consular officer shall have the right to appear personally or by delegate in all proceedings on behalf of the absent heirs or creditors until they are duly represented. He may also, when he deems it expedient, personally administer upon the estate of the deceased for the benefit of his or her lawful heirs and creditors in accordance with the laws of the country, where the death has taken place. To that end he shall apply to the competent court for authority, and in the absence of reasonable objection such authority shall be granted. In all successions to inheritances citizens of each of the Contracting Parties shall pay in the country of the other such duties only as they would be liable to pay if they were citizens of the country, in which the property is situated or the judicial administration of the same may be exercised.

Article **XX.** Consuls-General, Consuls, Vice-Consuls and Consular

agenten der beiden Länder steht ausschließlich die Inventarisirung und Sicherstellung der Güter und Gegenstände jeder Art zu, welche von Schiffsleuten auf Schiffen ihrer Nationalität, sei es, daß sie an Bord der Schiffe oder am Lande, während der Fahrt oder im Bestimmungshafen sterben, oder von Schiffspassagieren, so lange sie zum Schiffe gehören, hinterlassen sind.

Agents of the two countries are exclusively charged with the inventorying and the safekeeping of goods and effects of every kind left by sailors on ships of their nation, who die on board ship or on land, during the voyage or in the port of destination, or by passengers while attached to the ship.

Artikel **XXI.** Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten können sich in Person an Bord der zum freien Verkehr zugelassenen Schiffe ihrer Nationalität begeben oder einen Bevollmächtigten an Bord schicken, um die Offiziere und Mannschaften zu vernehmen, die Schiffspapiere einzusehen, die Erklärungen über ihre Reise, ihren Bestimmungsort und die Zwischenfälle während der Reise entgegenzunehmen, Ladungsverzeichnisse (Manifeste) aufzunehmen, den Eingang und die Klarirung ihrer Schiffe zu fördern, endlich mit den gedachten Offizieren und Mannschaften vor den Gerichts- oder Verwaltungsbehörden des Landes zu erscheinen, um ihnen als Dolmetscher oder Agenten zu dienen. Falls ein Schiff in dem Hafen eines der beiden Theile wegen Verletzung der Zoll- oder anderen Gesetze in Beschlag genommen oder zurückgehalten wird, müssen die gedachten Konsularbeamten von den Behörden rechtzeitig benachrichtigt werden, damit sie bei jedem hinsichtlich des betreffenden Schiffes vorgenommenen Verfahren zugegen sein und den Offizieren oder den Mannschaften vor den Gerichten oder vor irgend welchen Ortsbehörden Beistand leisten können. Beim Nichterscheinen der gedachten Beamten oder ihres Vertreters kann in ihrer Abwesenheit in der Sache vorgegangen werden.

Article **XXI.** Consuls-General, Consuls, Vice-Consuls and Consular Agents shall be at liberty to go either in person or by proxy on board vessels of their nation admitted to entry and to examine the officers and crews, to examine the ships' papers, to receive declarations concerning their voyage, their destination and the incidents of the voyage, also to draw up manifests and lists of freight, to facilitate the entry and clearance of their vessels and finally to accompany the said officers or crews before the judicial or administrative authorities of the country, to assist them as their interpreters or agents. In case of the seizure or detention of any vessel in the ports of either party for violating revenue or other laws, the authorities shall give due notice to the said Consular officers, in order that they may be present at any proceedings with reference to the same and assist the officers and crew of the ship in courts of law or before any local magistrate. Upon the nonappearance of the said officers or their representative the case may be proceeded with in their absence.

Artikel **XXII.** Den Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten steht ausschließlich die Aufrechthaltung der inneren Ordnung an Bord ihrer nationalen Handelsschiffe zu. Sie

Article **XXII.** Consuls-General, Consuls, Vice-Consuls or Consular Agents shall have exclusive charge of the internal order of the merchant vessels of their nation, and shall have

haben demgemäß Streitigkeiten jeder Art, sei es auf hoher See, sei es im Hafen, zwischen dem Schiffsführer, den Offizieren und Matrosen zu schlichten, insbesondere auch Streitigkeiten, welche sich auf die Heuer und die Erfüllung sonstiger Vertragsbestimmungen beziehen. Weder ein Gerichtshof noch eine andere Behörde soll unter irgend einem Vorwande sich in solche Streitigkeiten mischen dürfen, außer in Fällen, wo die an Bord vorfallenden Streitigkeiten der Art sind, daß dadurch die Ruhe und öffentliche Ordnung im Hafen oder am Lande gestört wird, oder wenn andere Personen als die Offiziere und Mannschaften des Schiffes an den Unordnungen oder Streitigkeiten betheiligt sind. Mit Ausnahme der vorgedachten Fälle sollen die Landesbehörden sich darauf beschränken, den Konsuln wirksame Hülfe zu leisten, wenn diese darum nachsuchen, um diejenigen Personen zu verhaften und gefangen zu halten, deren Name in der Schiffsrolle eingetragen ist und deren Festhaltung jene für erforderlich erachten. Diese Personen sollen auf eine schriftliche, an die Landesbehörden gerichtete und von einem beglaubigten Auszuge aus dem Schiffsregister oder der Musterrolle begleitete Aufforderung verhaftet und während der ganzen Zeit des Aufenthalts des Schiffes im Hafen zur Verfügung der Konsuln festgehalten werden. Ihre Freilassung soll nur in Folge eines Ersuchsschreibens der gedachten Konsuln erfolgen. Die Kosten der Verhaftung und der Festhaltung dieser Personen sollen von den Konsuln getragen werden.

Artikel **XXIII.** Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten können die Schiffsoffiziere, Matrosen und alle anderen zur Besatzung der Kriegs- oder Handelsschiffe ihrer Nationalität gehörigen Personen, welche der Desertion von den gedachten Schiffen schuldig oder angeklagt sind, festnehmen lassen, um dieselben an Bord oder in

the exclusive power to take cognizance of and to determine differences of every kind, which may arise either at sea or in port between the captain, officers and crew, especially also in reference to wages and the execution of mutual contracts. Neither any court or authority shall on any pretext interfere in these differences, except in cases where the differences on board ship are of a nature to disturb the peace and public order in port or on shore, or when persons other than the officers and crew of the vessel are parties to the disturbance or difference. Except as aforesaid the local authorities shall confine themselves to the rendering of efficient aid to the Consuls when they may ask it, in order to arrest and hold all persons, whose names are borne in the ships articles and whom they may deem it necessary to detain. Those persons shall be arrested at the sole request of the Consuls, addressed in writing to the local authorities and supported by an official extract from the register of the ship or the list of the crew, and shall be held during the whole time of the stay of the vessel in the port at the disposal of the Consuls. Their release shall be granted only at the request of the Consuls, made in writing. The expenses of the arrest and detention of those persons shall be paid by the Consuls.

Article **XXIII.** Consuls-General, Consuls, Vice-Consuls or Consular Agents may arrest the officers, sailors and all other persons making part of the crews of ships of war or merchant-vessels of their nation, who may be guilty or accused of having deserted said ships and vessels, for the purpose of sending them on board

ihre Heimath zu senden. Zu diesem Zweck sollen die deutschen Konsuln auf den Hawaiischen Inseln und die Konsuln der Hawaiischen Inseln in Deutschland an irgend eine der kompetenten Behörden bezüglich des Deserteurs ein Ersuchsschreiben richten, begleitet von einem amtlichen Auszuge aus dem Schiffsregister und der Musterrolle oder von anderen amtlichen Urkunden, welche geeignet sind zu beweisen, daß die Leute, deren Auslieferung sie verlangen, zu der gedachten Schiffsmannschaft gehören. Auf ein dergestalt begründetes Ersuchen, und ohne daß es einer Beeidigung der Konsuln bedarf, sollen die Deserteure (vorausgesetzt, daß dieselben weder zur Zeit ihrer Einschiffung, noch zur Zeit ihrer Ankunft im Hafen Angehörige des Landes sind, wo das Auslieferungs-Verlangen gestellt wird, noch auch eines Verbrechens oder Vergehens angeklagt oder überführt sind) an die Konsuln ausgeliefert werden. Jede Hülfe und jeder Schutz soll denselben gewährt werden bei der Verfolgung, Ergreifung und Festhaltung der Deserteure, welche in die Gefängnisse des Landes gebracht und dort auf Ersuchen und auf Kosten der Konsuln so lange festgehalten werden sollen, bis die gedachten Konsuln eine Gelegenheit zu ihrer Fortsendung gefunden haben werden.

Wenn jedoch eine solche Gelegenheit innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten, vom Tage der Gefangennahme an gerechnet, sich nicht finden sollte, so werden die Deserteure freigelassen und aus dem nämlichen Grunde nicht wieder festgenommen werden.

Artikel **XXIV.** Falls nicht Verabredungen zwischen Rhedern, Befrachtern und Versicherern entgegenstehen, werden alle während der Fahrt der Schiffe beider Länder erlittenen Havereien, sei es, daß die Schiffe in den Hafen freiwillig oder als Nothhafen einlaufen, von den Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten

or back to their country. To that end the Consuls of Germany in the Hawaiian Islands shall apply to the authorities, and the Consuls of the Hawaiian Islands in Germany shall apply to any of the competent authorities, and make a request in writing for the deserter, supporting it by an official extract of the register of the vessel and the list of the crew, or by other official documents, to show that the men, whom they claim, belong to said crew. Upon such request alone thus supported and without the exaction of any oath from the Consuls the deserters (not being citizens of the country, where the demand is made either at the time of their shipping or of their arrival in port, or accused of, or under conviction for any crime or offence) shall be given up to the Consuls. All aid and protection shall be furnished them for the pursuit, seizure and arrest of the deserters, who shall be taken to the prisons of the country and there detained at the request and the expense of the Consuls until the said Consuls may find an opportunity of sending them away.

If, however, such opportunity should not present itself within the space of six months, counting from the day of the arrest, the deserters shall be set at liberty and shall not again be arrested for the same cause.

Article **XXIV.** In the absence of an agreement to the contrary between the owners, freighters and insurers all damages suffered at sea by the vessels of the two countries, whether they enter port voluntarily or by stress of weather, shall be settled by the Consuls-General, Consuls, Vice-Consuls and Consular

der betreffenden Länder regulirt. Sollte jedoch der gedachte Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsularagent betheiligt oder Agent für das betreffende Schiff oder dessen Ladung sein, oder Landesunterthanen oder Angehörige einer dritten Macht bei der Sache betheiligt sein, so müssen in Ermangelung einer gütlichen Einigung zwischen allen Betheiligten die Havereien von den Landesbehörden regulirt werden.

Artikel **XXV.** Wenn ein der Regierung gehöriges Schiff oder ein Schiff eines Angehörigen eines der Vertragenden Theile an der Küste des andern Theiles Schiffbruch leidet oder strandet, so sollen die Lokalbehörden den Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsularagenten des Bezirks, oder wenn ein solcher nicht vorhanden ist, den dem Orte des Unfalls nächsten Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsularagenten davon benachrichtigen. Alle Rettungsmaßregeln bezüglich hawaiischer in den Territorialgewässern des Deutschen Reichs gescheiterter oder gestrandeter Schiffe sollen nach Maßgabe der deutschen Gesetze erfolgen, und umgekehrt sollen alle Rettungsmaßregeln in Bezug auf deutsche in den Territorialgewässern der Hawaiischen Inseln gescheiterte oder gestrandete Schiffe in Gemäßheit der Gesetze der Hawaiischen Inseln erfolgen. Die Konsularbehörden haben in beiden Ländern nur einzuschreiten, um die auf Ausbesserung oder Neuverproviantirung, oder eintretenden Falls auf den Verkauf des gescheiterten oder gestrandeten Schiffes bezüglichen Maßregeln zu überwachen, und dann auch nur in Abwesenheit der betheiligten Personen, ihrer Geschäftsführer oder Agenten. Für das Einschreiten der Landesbehörden dürfen keine anderen Kosten erhoben werden, als solche, welche in gleichem Falle die Nationalschiffe zu entrichten haben.

Ist die Nationalität eines verunglückten Schiffes zweifelhaft, so sind die

Agents of the respective countries. If, however, the said Consul-General, Consul, Vice-Consul or Consular Agent is interested in or agent for said vessel or cargo, or if any inhabitant of the country or citizen or subject of a third power shall be interested in the matter, and the parties cannot agree, the local authorities shall decide.

Article **XXV.** In the event of a vessel belonging to the Government or owned by a citizen of one of the two Contracting Parties being wrecked or cast on shore on the coast of the other, the local authorities shall inform the Consul-General, Consul, Vice-Consul or Consular Agent of the district of the occurrence, or if there be no such Consular Agency, they shall inform the Consul-General, Consul, Vice-Consul or Consular Agent of the nearest district. All proceedings relative to the salvage of Hawaiian vessels wrecked or cast on shore in the territorial waters of the German Empire shall take place in accordance with the laws of Germany; and reciprocally all measures of salvage relative to German vessels wrecked or cast on shore in the territorial waters of the Hawaiian Islands shall take place in accordance with the laws of the Hawaiian Islands. The Consular authorities have in both countries to intervene only to superintend the proceedings having reference to the repair and revictualling, or if necessary to the sale of the vessel wrecked or cast on shore and then only in the absence of parties interested, their factors or agents. For the intervention of the local authorities no charges shall be made, except such as in similar cases are paid by the vessels of the nation.

In case of doubt concerning the nationality of a shipwrecked vessel

Landesbehörden ausschließlich für alle in dem gegenwärtigen Artikel vorgesehenen Maßregeln zuständig. Alle Waaren und Güter, welche nicht zum Verbrauche in dem Lande, in welchem der Schiffbruch stattfindet, bestimmt sind, sollen frei von jeder Abgabe, jedoch den Verordnungen über haftbare Güter unterworfen sein.

Artikel **XXVI.** Der gegenwärtige Vertrag soll nach dem Austausch der Ratifikationen unverzüglich in Kraft treten. Damit die beiden Vertragenden Theile Gelegenheit haben, künftig solche Abänderungen oder andere Abmachungen zu verhandeln und zu vereinbaren, welche die Verbesserung ihres gegenseitigen Verkehrs oder die Entwickelung der Interessen ihrer beiderseitigen Angehörigen bezwecken, so ist man übereingekommen, daß jeder der Vertragenden Theile zu irgend welcher Zeit nach dem 31. Juli 1882 dem anderen seine Absicht kundgeben kann, die Artikel IV, V und VI des gegenwärtigen Vertrages oder den ganzen Vertrag aufzuheben, und daß mit Ablauf von 12 Monaten nach dem Tage solcher Kündigung die genannten Artikel (wenn die Kündigung sich nur auf diese beziehen sollte) oder der gegenwärtige Vertrag (wenn die Kündigung hierauf gerichtet sein sollte) und alle darin enthaltenen Vereinbarungen aufhören sollen, für die beiden Vertragenden Theile bindende Kraft zu haben.

Artikel **XXVII.** Der gegenwärtige Vertrag wird sich auch auf das Großherzogthum Luxemburg erstrecken, so lange dasselbe zum Deutschen Zollgebiete gehört.

Artikel **XXVIII.** Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt, und die Ratifikationen sollen bis zum 31. Juli 1880 oder früher, wenn dies möglich ist, in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und untersiegelt.

the local authorities shall have exclusively the direction of the proceedings provided for in this article. All merchandise and goods not destined for consumption in the country where the wreck takes place shall be free of all duties, but subject to regulations of bonded goods.

Article **XXVI.** The present Treaty shall come in force immediately after the exchange of the ratifications. In order that the two Contracting Parties may have the opportunity of hereafter treating and agreeing upon such modifications or other arrangements as may tend to the improvement of their mutual intercourse or to the advancement of the interests of their respective subjects it is agreed that at any time after the 31st day of July 1882 either of the Contracting Parties may give to the other party notice of its intention to terminate articles IV, V and VI of the present Treaty or to terminate the Treaty as a whole, and that at the expiration of twelve months after the date of such notice, the said articles (if such notice shall have reference only to said articles) or the present Treaty (if such notice shall have been to that effect) and all the stipulations contained therein shall cease to be binding on the two Contracting Parties.

Article **XXVII.** The present Treaty shall extend also to the Grand-Duchy of Luxemburg as long as the same belongs to the German Customs-Union.

Article **XXVIII.** The present Treaty shall be ratified and the ratifications exchanged at Berlin before the 31st day of July 1880 or sooner if possible.

In witness whereof, the respective Plenipotentiaries have signed the same and affixed thereto their respective seals.

So geschehen zu Berlin, den fünfundzwanzigsten März 1879, und zu Honolulu, den 19. September 1879.

(L. S.) Johannes Röfing Dr.
(L. S.) H. v. Kusserow.
(L. S.) Henry A. P. Carter.

Done at Berlin the twenty fifth day of March and at Honolulu the nineteenth day of September in the year of our Lord one thousand eight hundred and seventy nine.

(L. S.) Johannes Rösing Dr.
(L. S.) H. v. Kusserow.
(L. S.) Henry A. P. Carter.

Besonderer Artikel.

Da es wegen gewisser nachbarlicher Verhältnisse und anderer Erwägungen für die Hawaiische Regierung von Bedeutung gewesen ist, mit der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika durch eine zu Washington am 30. Januar 1875 geschlossene Uebereinkunft in wechselseitige Beziehungen zu treten,

so sind die Hohen Vertragenden Theile übereingekommen, daß in keinem Falle die besonderen Vortheile, welche durch die gedachte Uebereinkunft den Vereinigten Staaten von Amerika in Anbetracht entsprechender Vortheile gewährt worden sind, zu Gunsten derjenigen Beziehungen beansprucht werden sollen, welche zwischen den beiden Hohen Vertragenden Theilen durch den gegenwärtigen Vertrag begründet worden sind.

Der gegenwärtige besondere Artikel soll dieselbe Kraft und Geltung haben, als wenn er Wort für Wort in den heute unterzeichneten Vertrag eingerückt wäre, und soll zu gleicher Zeit ratifizirt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und untersiegelt.

So geschehen zu Berlin, den fünfundzwanzigsten März 1879, und zu Honolulu, den 19. September 1879.

(L. S.) Johannes Röfing Dr.
(L. S.) H. v. Kusserow.
(L. S.) Henry A. P. Carter.

Separate Article.

Certain relations of proximity and other considerations having rendered it important to the Hawaiian Government to enter into mutual arrangements with the Government of the United States of America by a convention concluded at Washington, the 30th day of January 1875,

the two High Contracting Parties have agreed, that the special advantages granted by said convention to the United States of America, in consideration of equivalent advantages shall not in any case be invoked in favor of the relations sanctioned between the two High Contracting Parties by the present Treaty.

The present separate article shall have the same force and value, as if it were inserted, word for word, in the Treaty signed this day, and shall be ratified at the same time.

In witness whereof the respective Plenipotentiaries have signed the same and affixed thereto their respective seals.

Done at Berlin the twenty fifth day of March and at Honolulu the nineteenth day of September in the year of our Lord one thousand eight hundred and seventy nine.

(L. S.) Johannes Rösing Dr.
(L. S.) H. v. Kusserow.
(L. S.) Henry A. P. Carter.

Deklaration.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten, welche den vorstehenden Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Hawaii unterhandelt haben, sind heute zusammengetreten und haben sich unter Zustimmung ihrer respektiven Regierungen über die nachstehenden Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen des Vertrages geeinigt:

Erstens. Der dritte Absatz des Artikels II des genannten Vertrages in Betreff von Eheschließungen ist so zu verstehen, daß die von Angehörigen des einen Landes in dem anderen in den durch die Gesetze des letzteren vorgeschriebenen Formen abgeschlossenen Ehen auch in dem ersteren Lande als zu Recht bestehend erachtet werden und gelten sollen, vorausgesetzt, daß, in Ansehung der materiellen Erfordernisse der Eheschließung, durch eine solche Ehe kein nach dem Recht des Heimathlandes auf den speziellen Fall anwendbares Gesetz verletzt oder umgangen ist.

Zweitens. Die Bestimmung im Artikel XII in Betreff der gegenseitigen Befreiung der Konsularbeamten, welche nicht Angehörige des Landes sind, wo sie ihren Sitz haben, von allen „direkten oder persönlichen oder Luxusabgaben, Leistungen und Beiträgen", soll in keinem Falle Zollabgaben einbegreifen.

Drittens. Die Bestimmung in demselben Artikel XII „Wenn aber die gedachten Konsularbeamten in dem Lande, wo sie ihren Amtssitz haben, Grundeigenthümer sind oder werden, oder Handelsgeschäfte betreiben", ist dahin zu verstehen und auszulegen, daß damit die Betreibung irgend eines außerhalb der

Declaration.

The undersigned Plenipotentiaries, negotiators of the foregoing Treaty of Friendship, Commerce and Navigation and Consular Convention between the German Empire and the Hawaiian Kingdom, have met to day and agreed, with the consent of their respective Governments, to the following explanatory notes regarding some dispositions of said Treaty:

First. The third section of Article II of said Treaty, in regard to marriages, is intended to mean, that marriages concluded by citizens of the one country in the other in the forms sanctioned by the laws of the latter shall be considered and held legal and valid likewise in the former country, provided that, in regard to the material conditions of matrimony, no disposition, applicable to such case according to the law of the native country, is violated or contravened by such marriage.

Second. The clause of Article XII in regard to the reciprocal exemption of consular officers, not being citizens of the country where they are accredited, „from all direct or personal or sumptuary taxes, duties or contributions" is not intended in any case to include Customs-Duties.

Third. The clause in the same Article XII „If however the said Consular officers are, or become owners of real estate in the country where they reside, or engage in commerce" is intended and shall be construed to mean the engaging of any consular officer in any business or

konsularischen Funktionen gelegenen, Gewinn bringenden Geschäfts oder Gewerbes durch einen Konsularbeamten gemeint ist.

pursuit for profit extraneous to his consular functions.

So geschehen zu Berlin, den 10. Februar 1880.

Done at Berlin, February 10th 1880.

Johannes Rösing.
H. v. Kusserow.
Henry A. P. Carter.

Johannes Rösing.
H. v. Kusserow.
Henry A. P. Carter.

Der vorstehende Vertrag nebst der Deklaration ist ratifizirt worden, und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Nr. 1383. Gesetz, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Egypten. Vom 5. Juni 1880. (RGB. S. 145. Ausgegeben am 19. Juni 1880.)[1])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die in dem Gesetze, betreffend die Einschränkung der Konsulargerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Egypten, vom 30. März 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 23)[2]) enthaltene Zeitbeschränkung wird aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. Juni 1880.

(L. S.) Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

Nr. 1384. Gesetz, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Bosnien und in der Herzegowina. Vom 7. Juni 1880. (RGB. S. 146. Ausgegeben am 19. Juni 1880.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die dem Konsul des Deutschen Reichs in Serajewo für Bosnien und die Herzegowina zustehende Gerichtsbarkeit kann mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung eingeschränkt oder außer Uebung gesetzt werden[1a]).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. Juni 1880.

(L. S.) Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

---

[1]) Vgl. Anm. 1 zum Ges. v. 30. März 1874 Nr. 993 (Bd 3 S. 200).
[2]) Vgl. Nr. 993 (Bd 3 S. 200).
[1a]) Dieses ist für die Zeit vom 1. Januar 1881 ab durch Verord. v. 23. Dezember 1880 (Nr. 1398) geschehen.

Nr. 1385. Uebereinkunft zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn wegen weiterer provisorischer Regelung der Handelsbeziehungen. Vom 11. April 1880. (RGB. S. 146.)[1]

Nr. 1386. Uebereinkunft zwischen Deutschland und Belgien wegen weiterer provisorischer Regelung der Handelsbeziehungen. Vom 22. April 1880. (RGB. S. 148. Ausgegeben am 19. Juni 1880.)[1a]

Die Kaiserlich deutsche Regierung und die Königlich belgische Regierung haben zum Zwecke einer weiteren provisorischen Regelung der Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Belgien nachstehende Uebereinkunft getroffen:

Artikel I. Der Handelsvertrag vom 22. Mai 1865 soll für die Zeit vom 30. Juni 1880 bis 30. Juni 1881 mit der Maßgabe in Wirksamkeit bleiben, daß diese Verlängerung sich nicht auf die bereits außer Kraft gesetzten Bestimmungen in den Artikeln 7 und 8 des Vertrages erstreckt.

Artikel II. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt werden und die Ratifikations-Urkunden sollen sobald als möglich in Berlin ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten im Namen ihrer Regierungen vorstehende Uebereinkunft in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 22. April 1880.

(L. S.) v. Philipsborn.
(L. S.) Nothomb.

Le Gouvernement Impérial Allemand et le Gouvernement Royal Belge, dans le but de régler de nouveau provisoirement les relations commerciales entre l'Allemagne et la Belgique, ont conclu la convention suivante:

Article I. Le traité de commerce conclu le 22 Mai 1865, restera en vigueur pendant la période du 30 Juin 1880 jusqu'au 30 Juin 1881, bien entendu que cette prorogation ne comprend pas les dispositions, déjà mises hors de vigueur, des articles 7 et 8 du traité.

Article II. La présente convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Berlin le plus tôt possible.

En foi de quoi les Soussignés, agissant au nom de leurs Gouvernements, ont signé la présente convention en double expédition et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Berlin le 22 Avril 1880.

Die vorstehende Uebereinkunft ist ratifizirt worden, und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Nr. 1387. Uebereinkunft zwischen Deutschland und der Schweiz wegen weiterer provisorischer Regelung der Handelsbeziehungen. Vom 1. Mai 1880. (RGB. S. 149.)[1b]

---

[1]) Die Erklärung hat nach dem Inkrafttreten des jetzt gültigen Handelsvertrags zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn v. 23. Mai 1881 (Nr. 1430) keine Bedeutung mehr. Vgl. auch Anm. 1 zu Nr. 106 (Bd 1 S. 260).

[1a]) Vgl. die Bekanntm. v. 31. Dezember 1879 (Nr. 1357) mit Anm. und Anlage (Bd 5 S. 7 ff.).

[1b]) Vgl. Anm. 1 zu Nr. 333 (Bd 1 S. 956).

Nr. 1388. Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinefleisch und Würsten aus Amerika. Vom 25. Juni 1880. (RGB. S. 151.)[1])

Nr. 1389. Gesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. Vom 23. Juni 1880. (RGB. S. 153.)[1a])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Das nachstehende Gesetz regelt das Verfahren zur Abwehr und Unterdrückung übertragbarer Seuchen der Hausthiere, mit Ausnahme der Rinderpest[2]).

Als verdächtige Thiere gelten im Sinne dieses Gesetzes:

Thiere, an welchen sich Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch einer übertragbaren Seuche befürchten lassen (der Seuche verdächtige Thiere);

Thiere, an welchen sich solche Erscheinungen zwar nicht zeigen, rücksichtlich deren jedoch die Vermuthung vorliegt, daß sie den Ansteckungsstoff aufgenommen haben (der Ansteckung verdächtige Thiere).

§. 2. Die Anordnung der Abwehr- und Unterdrückungsmaßregeln und die Leitung des Verfahrens liegt den Landesregierungen und deren Organen ob.

Zur Leitung des Verfahrens können besondere Kommissare bestellt werden.

Die Mitwirkung der Thierärzte, welche vom Staate angestellt sind oder deren Anstellung vom Staate bestätigt ist (beamtete Thierärzte), richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes. An Stelle derselben können im Falle ihrer Behinderung oder aus sonstigen dringenden Gründen andere approbirte Thierärzte zugezogen werden. Die letzteren sind innerhalb des ihnen ertheilten Auftrages befugt und verpflichtet, diejenigen Amtsverrichtungen wahrzunehmen, welche in diesem Gesetze den beamteten Thierärzten übertragen sind.

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren, über die Zuständigkeit der Behörden und Beamten und über die Bestreitung der durch das Verfahren entstehenden Kosten sind von den Einzelstaaten zu treffen.

§. 3. Rücksichtlich der Pferde und Proviantthiere, welche der Militärverwaltung angehören, bleiben die Maßregeln zur Ermittelung und Unterdrückung von Seuchen, soweit davon nur das Eigenthum dieser Verwaltung betroffen wird, den Militärbehörden überlassen.

Dieselben Befugnisse können den Vorständen der militärischen Remontedepots auch rücksichtlich der dazu gehörigen Rindvieh- und Schafbestände, sowie den Vorständen der landesherrlichen und Staatsgestüte rücksichtlich der in diesen Gestüten aufgestellten Pferde von den Landesregierungen übertragen werden.

In den beiden Fällen (Absatz 1 und 2) finden die ferneren Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung.

---

[1]) Die Verordnung ist durch die Verord. v. 6. März 1883, betr. das Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten amerikanischen Ursprungs, (Nr. 1489) aufgehoben und ersetzt.

[1a]) Das Gesetz ist am 1. April 1881 in Kraft getreten (§ 69). Vgl. für Preußen das Ges. v. 12. März 1881, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Ges.-Samml. S. 128), sowie das Cirkular des Preuß. Ministers für Landwirthsch. ꝛc. v. 22. März 1881 (Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 128).

[2]) Vgl. das Ges. v. 7. April 1869, Maaßregeln gegen die Rinderpest betr., (Nr. 263) und Anm. 1 Abs. 2 dazu (Bd 1 S. 613).

Die Militärbehörden haben die Polizeibehörden der Garnison, der Kantonnements und des Marschortes von dem Auftreten eines Seuchenverdachts und von dem Ausbruche einer Seuche sofort zu benachrichtigen und von dem Verlaufe sowie dem Erlöschen der Seuche in Kenntniß zu setzen.

In gleicher Weise haben die Vorstände der bezeichneten Remontedepots und Gestüte die Polizeibehörde des Orts zu verständigen, wenn ihnen die Maßregeln zur Ermittelung und Unterdrückung von Seuchen übertragen worden sind.

§. 4. Dem Reichskanzler liegt ob, die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Anordnungen zu überwachen.

Tritt die Seuche in einer solchen Gegend des Reichsgebiets oder in solcher Ausdehnung auf, daß von den zu ergreifenden Maßregeln nothwendig die Gebiete mehrerer Bundesstaaten betroffen werden müssen, so hat der Reichskanzler oder ein von ihm bestellter Reichskommissar für Herstellung und Erhaltung der Einheit in den seitens der Landesbehörden zu treffenden oder getroffenen Maßregeln zu sorgen und zu diesem Behufe das Erforderliche anzuordnen, nöthigenfalls auch die Behörden der betheiligten Bundesstaaten unmittelbar mit Anweisungen zu versehen.

§. 5. Die Behörden der Bundesstaaten sind verpflichtet, sich bei Ausführung der Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung der Seuchen gegenseitig zu unterstützen.

I. Abwehr der Einschleppung aus dem Auslande.

a. Einfuhr- und Verkehrsbeschränkungen.

§. 6. Die Einfuhr von Thieren, welche an einer übertragbaren Seuche leiden, ist verboten.

§. 7. Wenn in dem Auslande eine übertragbare Seuche der Hausthiere in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange herrscht oder ausbricht, so kann

1. die Einfuhr lebender oder todter Thiere aus dem von der Seuche heimgesuchten Auslande allgemein oder für bestimmte Grenzstrecken verboten oder solchen Beschränkungen unterworfen werden, welche die Gefahr einer Einschleppung ausschließen oder vermindern;
2. der Verkehr mit Thieren im Grenzbezirk solchen Bestimmungen unterworfen werden, welche geeignet sind, im Falle der Einschleppung einer Weiterverbreitung der Seuche vorzubeugen.

Die Einfuhr- und Verkehrsbeschränkungen sind, soweit erforderlich, auch auf die Einfuhr von thierischen Rohstoffen und von allen solchen Gegenständen auszudehnen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können.

Von dem Erlasse, der Aufhebung oder Veränderung einer Einfuhr- oder Verkehrsbeschränkung ist unverzüglich dem Reichskanzler Mittheilung zu machen.

Die verfügten Einfuhr- oder Verkehrsbeschränkungen sind ohne Verzug öffentlich bekannt zu machen[3]).

---

[3]) Vgl. z. B. die in Preußen mit Rücksicht auf die in Rußland und Galizien unter den Schweinen herrschende Maul- und Klauenseuche erlassene Verord. v. 14. November 1882, betr. die Ein- und Durchfuhr von Schweinen, (Deutscher Reichsanzeiger 1882 Nr. 270).

b. Viehrevisionen.

§. 8. Gewinnt die Seuche in einem Nachbarlande eine bedrohliche Ausdehnung, so kann für die Grenzbezirke eine Revision des vorhandenen Viehbestandes und eine regelmäßige Kontrole über den Ab- und Zugang der durch die Seuche gefährdeten Thiere angeordnet werden.

II. Unterdrückung der Viehseuchen im Inlande.

1. Allgemeine Vorschriften.

a. Anzeigepflicht.

§. 9. Der Besitzer von Hausthieren ist verpflichtet, von dem Ausbruche einer der in §. 10 angeführten Seuchen unter seinem Viehstande und von allen verdächtigen Erscheinungen bei demselben, welche den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen, sofort der Polizeibehörde Anzeige zu machen, auch das Thier von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, fern zu halten.

Die gleichen Pflichten liegen demjenigen ob, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirthschaft vorsteht, ferner bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Thiere dem Begleiter derselben und bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Thiere dem Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln oder Weiden.

Zur sofortigen Anzeige sind auch die Thierärzte und alle diejenigen Personen verpflichtet, welche sich gewerbsmäßig mit der Ausübung der Thierheilkunde beschäftigen, ingleichen die Fleischbeschauer, sowie diejenigen, welche gewerbsmäßig mit der Beseitigung, Verwerthung oder Bearbeitung thierischer Kadaver oder thierischer Bestandtheile sich beschäftigen, wenn sie, bevor ein polizeiliches Einschreiten stattgefunden hat, von dem Ausbruche einer der nachbenannten Seuchen oder von Erscheinungen unter dem Viehstande, welche den Verdacht eines Seuchenausbruchs begründen, Kenntniß erhalten.

§. 10. Die Seuchen, auf welche sich die Anzeigepflicht (§. 9) erstreckt, sind folgende:

1. der Milzbrand;
2. die Tollwuth;
3. der Rotz (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel;
4. die Maul- und Klauenseuche des Rindviehs, der Schafe, Ziegen und Schweine;
5. die Lungenseuche des Rindviehs;
6. die Pockenseuche der Schafe;
7. die Beschälseuche der Pferde und der Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs;
8. die Räude der Pferde, Esel, Maulthiere, Maulesel und der Schafe.

Der Reichskanzler ist befugt, die Anzeigepflicht vorübergehend auch für andere Seuchen einzuführen.

§. 11. Die Landesregierungen sind ermächtigt, für solche Bezirke, in welchen sich der Milzbrand ständig zeigt, von der Anzeigepflicht (§. 9) insoweit zu entbinden, als die Seuche nur vereinzelt auftritt. In diesem Falle müssen die Schutzmaßregeln nach Maßgabe des Gesetzes und der Ausführungs-Instruktion (§. 30) allgemein vorgeschrieben werden.

b. Ermittelung der Seuchenausbrüche.

§. 12. Die Polizeibehörde hat auf die erfolgte Anzeige (§§. 9 und 10) oder wenn sie auf irgend einem andern Wege von dem Ausbruche einer Seuche oder dem Verdachte eines Seuchenausbruchs Kenntniß erhalten hat, sofort den beamteten Thierarzt behufs sachverständiger Ermittelung des Seuchenausbruchs zuzuziehen (vergl. jedoch §. 15). Der Thierarzt hat die Art, den Stand und die Ursachen der Krankheit zu erheben und sein Gutachten darüber abzugeben, ob durch den Befund der Ausbruch der Seuche festgestellt oder der Verdacht eines Seuchenausbruchs begründet ist.

In eiligen Fällen kann derselbe schon vor polizeilichem Einschreiten die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Thiere, nöthigenfalls auch die Bewachung derselben anordnen. Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind dem Besitzer der Thiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch ist davon der Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

Auf Ersuchen des Thierarztes hat der Vorsteher des Seuchenorts die vorläufige Bewachung der erkrankten Thiere zu veranlassen.

§. 13. Wenn über den Ausbruch einer Seuche nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes nur mittelst Zerlegung eines verdächtigen Thieres Gewißheit zu erlangen ist, so kann die Tödtung desselben von der Polizeibehörde angeordnet werden.

§. 14. Auf die gutachtliche Erklärung des beamteten Thierarztes, daß der Ausbruch der Seuche festgestellt sei, oder daß der begründete Verdacht eines Seuchenausbruchs vorliege, hat die Polizeibehörde die für den Fall der Seuchengefahr in diesem Gesetze und den zur Ausführung desselben erlassenen Verordnungen vorgesehenen, den Umständen nach erforderlichen Schutzmaßregeln zu treffen und für die Dauer der Gefahr wirksam durchzuführen. Hegt die Polizeibehörde Zweifel über die Erhebungen des beamteten Thierarztes, so kann dieselbe zwar die Einziehung eines thierärztlichen Obergutachtens bei der vorgesetzten Behörde beantragen, die Anordnung der erforderlichen Schutzmaßregeln darf jedoch hierdurch keinen Aufschub erleiden.

§. 15. Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche (§. 10 Ziffer 4) durch das Gutachten des beamteten Thierarztes festgestellt, so kann die Polizeibehörde auf die Anzeige neuer Seuchenausbrüche in dem Seuchenorte selbst oder in dessen Umgegend sofort die erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln anordnen, ohne daß es einer nochmaligen Zuziehung des beamteten Thierarztes bedarf.

Auch ist in solchen Bezirken, in welchen sich der Milzbrand ständig zeigt (§. 11), die Zuziehung des beamteten Thierarztes nicht in jedem Falle dieser Seuche erforderlich.

§. 16. In allen Fällen, in welchen dem beamteten Thierarzte die Feststellung des Krankheitszustandes eines verdächtigen Thieres obliegt, ist es dem Besitzer desselben unbenommen, auch seinerseits einen approbirten Thierarzt zu diesen Untersuchungen zuzuziehen. Die Anordnung und die Ausführung der Schutzmaßregeln wird hierdurch nicht aufgehalten.

Die vorgesetzte Behörde hat jedoch im Falle erheblicher Meinungsverschiedenheit zwischen dem beamteten Thierarzte und dem von dem Besitzer zugezogen approbirten Thierarzte über den Ausbruch oder Verdacht einer Seuche, oder wenn

aus sonstigen Gründen erhebliche Zweifel über die Richtigkeit der Angaben des beamteten Thierarztes obwalten, sofort ein thierärztliches Obergutachten einzuziehen und dem entsprechend das Verfahren zu regeln.

§. 17. Alle Vieh- und Pferdemärkte sollen durch beamtete Thierärzte beaufsichtigt werden. Dieselbe Maßregel kann auch auf die von Unternehmern behufs öffentlichen Verkaufs in öffentlichen oder privaten Räumlichkeiten zusammengebrachten Viehbestände, auf die zu Zuchtzwecken öffentlich aufgestellten männlichen Zuchtthiere, auf öffentliche Thierschauen und auf die durch obrigkeitliche Anordnung veranlaßten Zusammenziehungen von Pferde- und Viehbeständen ausgedehnt werden. Der Thierarzt ist verpflichtet, alle von ihm auf dem Markte oder unter den vorbezeichneten Pferde- und Viehbeständen beobachteten Fälle übertragbarer Seuchen oder seuchenverdächtiger Erscheinungen sogleich zur Kenntniß der Polizeibehörde zu bringen und nach sofortiger Untersuchung des Falles die Anordnung der erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln zu beantragen.

Liegt Gefahr im Verzuge, so ist der Thierarzt befugt, schon vor polizeilichem Einschreiten die Absonderung und Bewachung der erkrankten und der verdächtigen Thiere anzuordnen.

c. Schutzmaßregeln gegen Seuchengefahr.

§. 18. Im Falle der Seuchengefahr (§. 14) und für die Dauer derselben können, vorbehaltlich der in diesem Gesetze rücksichtlich einzelner Seuchen ertheilten besonderen Vorschriften, je nach Lage des Falles und nach der Größe der Gefahr, unter Berücksichtigung der betheiligten Verkehrsinteressen die nachfolgenden Schutzmaßregeln (§§. 19 bis 29) polizeilich angeordnet werden.

Beschwerden des Besitzers über die von der Polizeibehörde angeordneten Schutzmaßregeln haben keine aufschiebende Wirkung.

§. 19. 1. Die Absonderung, Bewachung oder polizeiliche Beobachtung der an der Seuche erkrankten und der verdächtigen Thiere.

Der Besitzer eines der Absonderung oder polizeilichen Beobachtung unterworfenen Thieres ist verpflichtet, auf Erfordern solche Einrichtungen zu treffen, daß das Thier für die Dauer der Absonderung oder Beobachtung die für dasselbe bestimmte Räumlichkeit (Stall, Standort, Hof- oder Weideraum u. s. w.) nicht verlassen kann und außer aller Berührung und Gemeinschaft mit anderen Thieren bleibt.

§. 20. 2. Beschränkungen in der Art der Benutzung, der Verwerthung oder des Transports kranker oder verdächtiger Thiere, der von denselben stammenden Produkte oder solcher Gegenstände, welche mit kranken oder verdächtigen Thieren in Berührung gekommen oder sonst geeignet sind, die Seuche zu verschleppen.

Beschränkungen im Transport der der Seuchengefahr ausgesetzten und solcher Thiere, welche geeignet sind, die Seuche zu verschleppen.

§. 21. 3. Verbot des gemeinschaftlichen Weideganges von Thieren aus verschiedenen Stallungen und der Benutzung bestimmter Weideflächen, ferner der gemeinschaftlichen Benutzung von Brunnen, Tränken und Schwemmen und des Verkehrs mit seuchenkranken oder verdächtigen Thieren auf öffentlichen oder gemeinschaftlichen Straßen und Triften.

Verbot des freien Umherlaufens der Hunde.

§. 22. 4. Die Sperre des Stalles oder sonstigen Standortes seuchenkranker oder verdächtiger Thiere, des Gehöfts, des Orts, der Weide oder der Feldmark

gegen den Verkehr mit Thieren und mit solchen Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können.

Die Sperre des Gehöfts, des Orts, der Weide oder der Feldmark darf erst dann verfügt werden, wenn der Ausbruch der Seuche durch das Gutachten des beamteten Thierarztes festgestellt ist.

Die Sperre eines Orts oder einer Feldmark ist nur dann zulässig, wenn die Seuche ihrer Beschaffenheit nach eine größere und allgemeinere Gefahr einschließt, und Thiere in größerer Zahl davon bereits befallen sind. Die Sperre kann auf einzelne Straßen oder Theile des Orts oder der Feldmark beschränkt werden.

Die polizeilich angeordnete Sperre eines Stalles oder sonstigen Standortes, eines Gehöfts oder einer Weide verpflichtet den Besitzer, diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche zur wirksamen Durchführung der Sperre vorgeschrieben werden.

§. 23. 5. Die Impfung der der Seuchengefahr ausgesetzten Thiere, die thierärztliche Behandlung der erkrankten Thiere, sowie Beschränkungen in der Befugniß zur Vornahme von Heilversuchen.

Die Impfung oder die thierärztliche Behandlung darf nur in den Fällen angeordnet werden, welche in diesem Gesetze ausdrücklich bezeichnet sind, und zwar nach Maßgabe der daselbst ertheilten näheren Vorschriften.

Die polizeilich angeordnete Impfung erfolgt unter Aufsicht des beamteten Thierarztes oder durch denselben.

§. 24. 6. Die Tödtung der an der Seuche erkrankten oder verdächtigen Thiere.

Dieselbe darf nur in den Fällen angeordnet werden, welche in diesem Gesetze ausdrücklich vorgesehen sind.

Die Vorschrift unverzüglicher Tödtung der an einer Seuche erkrankten oder verdächtigen Thiere findet, wo sie in diesem Gesetze enthalten ist, keine Anwendung auf solche Thiere, welche einer der Staatsaufsicht unterworfenen höheren Lehranstalt übergeben sind, um dort für die Zwecke derselben verwendet zu werden.

§. 25. Werden Thiere, welche bestimmten Verkehrs- oder Nutzungsbeschränkungen oder der Absperrung unterworfen sind, in verbotwidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit, oder an Orten, zu welchen ihr Zutritt verboten ist, betroffen, so kann die Polizeibehörde die sofortige Tödtung derselben anordnen.

§. 26. 7. Die unschädliche Beseitigung der Kadaver solcher Thiere, welche an der Seuche verendet, in Folge der Seuche oder in Folge des Verdachts getödtet sind, und solcher Theile des Kadavers kranker oder verdächtiger Thiere, welche zur Verschleppung der Seuche geeignet sind (Fleisch, Häute, Eingeweide, Hörner, Klauen u. s. w.), endlich der Streu, des Düngers oder anderer Abfälle kranker oder verdächtiger Thiere.

§. 27. 8. Die Unschädlichmachung (Desinfektion) der von den kranken oder verdächtigen Thieren benutzten Ställe und Standorte und die Unschädlichmachung oder unschädliche Beseitigung der mit denselben in Berührung gekommenen Geräthschaften und sonstigen Gegenstände, insbesondere auch der Kleidungsstücke solcher Personen, welche mit den kranken Thieren in Berührung gekommen sind.

Erforderlichenfalls kann auch die Desinfizirung der Personen, welche mit seuchenkranken Thieren in Berührung gekommen sind, angeordnet werden.

Die Durchführung dieser Maßregeln muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen.

§. 28. 9. Die Einstellung der Vieh- und Pferdemärkte, sowie der öffentlichen Thierschauen innerhalb des Seuchenortes oder dessen Umgegend oder der Ausschluß einzelner Viehgattungen von der Benutzung der Märkte.

§. 29. 10. Die thierärztliche Untersuchung der am Seuchenorte oder in dessen Umgegend vorhandenen, von der Seuche gefährdeten Thiere.

2. Besondere Vorschriften für einzelne Seuchen.

§. 30. Die näheren Vorschriften über die Anwendung und Ausführung der zulässigen Schutzmaßregeln (§§. 19 bis 29) auf die nachbenannten und alle übrigen einzelnen Seuchen werden von dem Bundesrath auf dem Wege der Instruktion erlassen[4]).

Es sollen jedoch bei den hierunter benannten Seuchen, vorbehaltlich der weiter erforderlichen Schutzmaßregeln, nachfolgende besondere Vorschriften Platz greifen.

a. Milzbrand.

§. 31. Thiere, welche am Milzbrande erkrankt oder dieser Seuche verdächtig sind, dürfen nicht geschlachtet werden.

§. 32. Die Vornahme blutiger Operationen an milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren ist nur approbirten Thierärzten gestattet.

Eine Oeffnung des Kadavers darf ohne polizeiliche Erlaubniß nur von approbirten Thierärzten vorgenommen werden.

§. 33. Die Kadaver gefallener oder getödteter milzbrandkranker oder der Seuche verdächtiger Thiere müssen sofort unschädlich beseitigt werden.

Die Abhäutung derselben ist verboten.

Die gleichen Vorschriften finden beim Ausbruche des Milzbrandes unter Wildständen auf die Kadaver des gefallenen oder getödteten Wildes Anwendung.

b. Tollwuth.

§. 34. Hunde oder sonstige Hausthiere, welche der Seuche verdächtig sind, müssen von dem Besitzer oder demjenigen, unter dessen Aufsicht sie stehen, sofort getödtet oder bis zu polizeilichem Einschreiten in einem sicheren Behältnisse eingesperrt werden.

§. 35. Vor polizeilichem Einschreiten dürfen bei wuthkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren keinerlei Heilversuche angestellt werden.

§. 36. Das Schlachten wuthkranker oder der Seuche verdächtiger Thiere und jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Theile, der Milch oder sonstiger Erzeugnisse derselben ist verboten.

§. 37. Ist die Tollwuth an einem Hunde oder an einem anderen Hausthiere festgestellt, so ist die sofortige Tödtung des wuthkranken Thieres und aller

---

[4]) Die zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des Ges. v. 23. Juni 1880 vom Bundesrathe erlassene und vom Reichskanzler mittelst Bekanntm. v. 24. Februar 1881 veröffentlichte Instruktion nebst Anlagen ist auf S. 70 ff. abgedruckt.

derjenigen Hunde und Katzen anzuordnen, rücksichtlich welcher der Verdacht vorliegt, daß sie von dem wuthkranken Thiere gebissen sind.

Liegt rücksichtlich anderer Hausthiere der gleiche Verdacht vor, so müssen dieselben sofort der polizeilichen Beobachtung unterworfen werden.

Zeigen sich Spuren der Tollwuth an denselben, so ist die sofortige Tödtung auch dieser Thiere anzuordnen.

Ausnahmsweise kann die mindestens dreimonatliche Absperrung eines der Tollwuth verdächtigen Hundes gestattet werden, sofern dieselbe nach dem Ermessen der Polizeibehörde mit genügender Sicherheit durchzuführen ist, und der Besitzer des Hundes die daraus und aus der polizeilichen Ueberwachung erwachsenden Lasten trägt.

§. 38. Ist ein wuthkranker oder der Seuche verdächtiger Hund frei umhergelaufen, so muß für die Dauer der Gefahr die Festlegung aller in dem gefährdeten Bezirke vorhandenen Hunde polizeilich angeordnet werden. Der Festlegung ist das Führen der mit einem sichern Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine gleich zu erachten. Wenn Hunde dieser Vorschrift zuwider frei umherlaufend betroffen werden, so kann deren sofortige Tödtung polizeilich angeordnet werden.

§. 39. Die Kadaver der gefallenen oder getödteten wuthkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere müssen sofort unschädlich beseitigt werden.

Das Abhäuten derselben ist verboten.

c. Rotz (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel.

§. 40. Sobald der Rotz (Wurm) bei Thieren festgestellt ist, muß die unverzügliche Tödtung derselben polizeilich angeordnet werden.

§. 41. Verdächtige Thiere unterliegen der Absonderung und polizeilichen Beobachtung mit den nach Lage des Falles erforderlichen Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen oder der Sperre (§§. 19 bis 22).

§. 42. Die Tödtung verdächtiger Thiere muß von der Polizeibehörde angeordnet werden,

wenn von dem beamteten Thierarzte der Ausbruch der Rotzkrankheit auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt wird, oder

wenn durch anderweite, den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Maßregeln ein wirksamer Schutz gegen die Verbreitung der Seuche nach Lage des Falles nicht erzielt werden kann, oder

wenn der Besitzer die Tödtung beantragt, und die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§. 43. Die Kadaver gefallener oder getödteter rotzkranker Thiere müssen sofort unschädlich beseitigt werden.

Das Abhäuten derselben ist verboten.

§. 44. Die Polizeibehörde hat von jedem ersten Seuchenverdacht und von jedem ersten Seuchenausbruche in einer Ortschaft, sowie von dem Verlaufe und von dem Erlöschen der Seuche dem Generalkommando desjenigen Armeekorps, in dessen Bezirk der Seuchenort liegt, sofort schriftlich Mittheilung zu machen. Befindet sich an dem Seuchenorte eine Garnison, so ist die Mittheilung dem Gouverneur, Kommandanten oder Garnisonältesten zu machen.

d. Lungenseuche des Rindviehs.

§. 45. Die Polizeibehörde hat die Tödtung der nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes an der Lungenseuche erkrankten Thiere anzuordnen und kann auch die Tödtung verdächtiger Thiere anordnen.

e. Pockenseuche der Schafe.

§. 46. Ist die Pockenseuche in einer Schafherde festgestellt, so muß die Impfung aller zur Zeit noch seuchenfreien Stücke der Herde angeordnet werden.

Auf den Antrag des Besitzers der Herde oder dessen Vertreters kann für die Vornahme der Impfung eine Frist gewährt werden, wenn nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes die sofortige Impfung nicht zweckmäßig ist.

Auch kann auf den Antrag des Besitzers oder dessen Vertreters von der Anwendung der Impfung ganz Abstand genommen werden, sofern Maßregeln getroffen sind, welche die Abschlachtung der noch seuchenfreien Stücke der Herde innerhalb 10 Tagen nach Feststellung des Seuchenausbruchs sichern.

§. 47. Gewinnt die Seuche eine größere Ausdehnung oder ist nach den örtlichen Verhältnissen die Gefahr einer Verschleppung der Seuche in die benachbarten Schafherden nicht auszuschließen, so kann die Impfung der von der Seuche bedrohten Herden und aller in demselben Orte befindlichen Schafe polizeilich angeordnet werden.

§. 48. Die geimpften Schafe sind rücksichtlich der polizeilichen Schutzmaßregeln den pockenkranken gleich zu behandeln.

§. 49. Außer in dem Falle polizeilicher Anordnung (§§. 46 und 47) darf eine Pockenimpfung der Schafe nicht vorgenommen werden.

f. Beschälseuche der Pferde und Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs.

§. 50. Pferde, welche an der Beschälseuche, und Pferde oder Rindviehstücke, welche an dem Bläschenausschlage der Geschlechtstheile leiden, dürfen von dem Besitzer so lange nicht zur Begattung zugelassen werden, als nicht durch den beamteten Thierarzt die vollständige Heilung und Unverdächtigkeit der Thiere festgestellt ist.

§. 51. Tritt die Beschälseuche in einem Bezirke in größerer Ausdehnung auf, so kann die Zulassung der Pferde zur Begattung für die Dauer der Gefahr allgemein von einer vorgängigen Untersuchung derselben durch den beamteten Thierarzt abhängig gemacht werden.

g. Räude der Pferde, Esel, Maulthiere, Maulesel und der Schafe.

§. 52. Wird die Räudekrankheit bei Pferden, Eseln, Maulthieren, Mauleseln (Sarcoptes- oder dermatocoptes Räude) oder Schafen (dermatocoptes Räude) festgestellt, so kann der Besitzer, wenn er nicht die Tödtung der räudekranken Thiere vorzieht, angehalten werden, dieselben sofort dem Heilverfahren eines approbirten Thierarztes zu unterwerfen.

3. Besondere Vorschriften für Schlachtviehhöfe und öffentliche Schlachthäuser.

§. 53. Auf die einer geregelten veterinärpolizeilichen Kontrole unterstellten Schlachtviehhöfe und öffentlichen Schlachthäuser und das daselbst aufgestellte Schlachtvieh finden die vorstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes mit denjenigen Aenderungen Anwendung, welche sich aus den nachfolgenden besonderen Vorschriften ergeben.

§. 54. Wird unter dem daselbst aufgestellten Schlachtvieh der Ausbruch einer übertragbaren Seuche ermittelt, oder zeigen sich Erscheinungen bei demselben, welche nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes den Ausbruch einer solchen Seuche befürchten lassen, so sind die erkrankten und alle verdächtigen Thiere sofort in polizeiliche Verwahrung zu nehmen und von jeder Berührung mit den übrigen auszuschließen.

§. 55. Soweit die Art der Krankheit es gestattet (vergl. §§. 31, 36, 43), kann der Besitzer des erkrankten oder verdächtigen Schlachtviehs oder dessen Vertreter angehalten werden, die sofortige Abschlachtung desselben unter Aufsicht des beamteten Thierarztes in den dazu bestimmten Räumen vorzunehmen.

Diese Maßregel kann in dringenden Fällen auf alles andere, in der betreffenden Räumlichkeit vorhandene, für die Seuche empfängliche Schlachtvieh ausgedehnt werden.

§. 56. Nach Feststellung des Seuchenausbruchs können Schlachtviehhöfe oder öffentliche Schlachthäuser für die Dauer der Seuchengefahr gegen den Abtrieb der für die Seuche empfänglichen Thiere abgesperrt werden.

Strengere Absperrungsmaßregeln dürfen nur in dringenden Fällen angewendet werden.

4. Entschädigung für getödtete Thiere.

§. 57. Für die auf polizeiliche Anordnung getödteten oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Thiere muß vorbehaltlich der in diesem Gesetze bezeichneten Ausnahmen eine Entschädigung gewährt werden.

§. 58. Die Bestimmungen darüber:

1. von wem die Entschädigung zu gewähren und wie dieselbe aufzubringen ist,
2. wie die Entschädigung im einzelnen Falle zu ermitteln und festzustellen ist,

sind von den Einzelstaaten zu treffen.

Die in dieser Hinsicht in den Einzelstaaten bereits bestehenden Vorschriften bleiben unberührt. Insoweit solche Vorschriften nicht entgegenstehen, sind die Landesregierungen befugt, zu bestimmen, daß die Entschädigung für getödtete Pferde und Rinder bis zum Eintritt einer anderweiten landesverfassungsmäßigen Regelung durch Beiträge der Besitzer von Pferden und Rindvieh nach Maßgabe der über die Vertheilung und Erhebung der Beiträge von der Landesregierung zu treffenden näheren Anordnung aufgebracht werden.

In allen Fällen sollen jedoch die Vorschriften der §§. 59 bis 64 dieses Gesetzes dabei maßgebend sein.

§. 59. Als Entschädigung soll der gemeine Werth des Thieres gewährt werden, ohne Rücksicht auf den Minderwerth, welchen das Thier dadurch erleidet, daß es mit der Seuche behaftet ist. Bei den mit der Rotzkrankheit behafteten

Thieren hat jedoch die Entschädigung $^3/_4$, bei dem mit der Lungenseuche behafteten Rindvieh $^4/_5$ des so berechneten Werths zu betragen.

Auf die zu leistende Entschädigung werden angerechnet:

1. die aus Privatverträgen zahlbare Versicherungssumme, und zwar bei Rotz zu drei Viertel, bei Lungenseuche zu vier Fünfteln, in allen anderen Fällen zum vollen Betrage;
2. der Werth derjenigen Theile des getödteten Thieres, welche dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen zur Verfügung bleiben.

§. 60. Die zu leistende Entschädigung wird, sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, demjenigen gezahlt, in dessen Gewahrsam oder Obhut sich das Thier zur Zeit der Tödtung befand.

Mit dieser Zahlung ist jeder Entschädigungsanspruch Dritter erloschen.

§. 61. Keine Entschädigung wird gewährt:

1. für Thiere, welche dem Reich, den Einzelstaaten oder zu den landesherrlichen Gestüten gehören;
2. für Thiere, welche, der Vorschrift des §. 6 zuwider, mit der Krankheit behaftet in das Reichsgebiet eingeführt sind;
3. für Thiere, bei welchen nach ihrer Einführung in das Reichsgebiet innerhalb 90 Tagen die Rotzkrankheit oder innerhalb 180 Tagen die Lungenseuche festgestellt wird, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, daß die Ansteckung der Thiere erst nach Einführung derselben in das Reichsgebiet stattgefunden hat.

§. 62. Die Gewährung einer Entschädigung kann versagt werden:

1. für Thiere, welche mit einer ihrer Art oder dem Grade nach unheilbaren und unbedingt tödtlichen Krankheit, mit Ausnahme jedoch des Rotzes und der Lungenseuche, behaftet waren;
2. für das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte, auf polizeiliche Anordnung geschlachtete oder getödtete Schlachtvieh;
3. für Hunde und Katzen, welche aus Anlaß der Tollwuth getödtet sind (§§. 34, 37 Absatz 1, 38).

§. 63. Der Anspruch auf Entschädigung fällt weg:

1. wenn der Besitzer der Thiere oder der Vorsteher der Wirthschaft, welcher die Thiere angehören, vorsätzlich oder fahrlässig, oder der Begleiter der auf dem Transporte befindlichen Thiere, oder bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Thiere, der Besitzer des Gehöfts, der Stallung, Koppel oder Weide vorsätzlich, den Vorschriften der §§. 9 und 10 zuwider, die Anzeige vom Ausbruche der Seuche oder vom Seuchenverdacht unterläßt, oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß verzögert;
2. wenn der Besitzer eines der Thiere mit der Seuche behaftet gekauft oder durch ein anderes Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben hat und von diesem kranken Zustande beim Erwerbe des Thieres Kenntniß hatte;
3. im Falle des §. 25, oder wenn dem Besitzer oder dessen Vertreter die Nichtbefolgung oder Uebertretung der polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln zur Abwehr der Seuchengefahr zur Last fällt.

§. 64. Wenn zur Bestreitung der Entschädigungen Beiträge nach Maßgabe des vorhandenen Pferde- und Rindviehbestandes erhoben werden, dürfen diese Beiträge für Thiere, welche dem Reich, den Einzelstaaten oder zu den landesherrlichen

Gestüten gehören, und im Falle des §. 62 Nr. 2 für das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte Schlachtvieh nicht beansprucht werden.

III. Strafvorschriften.

§. 65. Mit Geldstrafe von 10 bis 150 Mark oder mit Haft nicht unter einer Woche wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen[5]) eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1. wer der Vorschrift des §. 6 zuwider Thiere einführt, welche an einer übertragbaren Seuche leiden.

   Neben der Strafe ist auf Einziehung der verbotswidrig eingeführten Thiere zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.
2. wer der Vorschrift der §§. 9 und 10 zuwider die Anzeige vom Ausbruch der Seuche oder vom Seuchenverdacht unterläßt, oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß verzögert, oder es unterläßt, die verdächtigen Thiere von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, fern zu halten;
3. wer den Vorschriften der §§. 31 bis 33 zuwider an Milzbrand erkrankte, oder der Krankheit verdächtige Thiere schlachtet, blutige Operationen an denselben vornimmt, oder die Kadaver derselben abhäutet oder vorschriftswidrig eine Oeffnung derselben vornimmt, oder es unterläßt, dieselben sofort unschädlich zu beseitigen;
4. wer den zum Schutze gegen die Tollwuth der Hausthiere in den §§. 34, 35, 36 und 39 ertheilten Vorschriften zuwiderhandelt;
5. wer den Vorschriften im §. 43 zuwider die Kadaver gefallener oder getödteter rotzkranker Thiere abhäutet oder nicht sofort unschädlich beseitigt;
6. wer außer dem Falle polizeilicher Anordnung die Pockenimpfung eines Schafes vornimmt;
7. wer gegen die Vorschrift des §. 50 Pferde, welche an der Beschälseuche, Pferde oder Viehstücke, welche an dem Bläschenausschlage der Geschlechtstheile leiden, zur Begattung zuläßt.

§. 66. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen[5]) eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1. wer den auf Grund des §. 7 dieses Gesetzes angeordneten Einfuhrbeschränkungen zuwiderhandelt.

   Neben der Strafe ist auf Einziehung der verbotswidrig eingeführten Thiere oder Gegenstände zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.
2. wer den auf Grund des §. 8 dieses Gesetzes polizeilich angeordneten Kontrolmaßregeln zuwiderhandelt;
3. wer den in den Fällen des §. 12 Absatz 2 und des §. 17 Absatz 2 von dem Thierarzte getroffenen vorläufigen Anordnungen zuwiderhandelt;
4. wer den im Falle einer Seuchengefahr polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln (§§. 19 bis 28, 38, 51) zuwiderhandelt.

---

[5]) Vgl. § 328 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich Nr. 1123 (Bd 3 S. 810) und § 134 des Vereinszollges. v. 1. Juli 1869 Nr. 324 (Bd 1 S. 743).

§. 67. Sind in den Fällen der §§. 65, 66 die Zuwiderhandlungen in der Absicht begangen, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, so tritt, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, Geldstrafe nicht unter 50 bis zu 150 Mark oder Haft nicht unter drei Wochen ein.

IV. Schlußbestimmungen.

§. 68. Das Gesetz, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, vom 25. Februar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 163)[6]) wird durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

§. 69. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1881 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 23. Juni 1880.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Anlage zu Nr. 1389.

Gesetz, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880.

Bekanntmachung.

(Centralbl. 1881 S. 36.)

Nachdem der Bundesrath in seiner Sitzung vom 12. Februar d. J. die nachstehende Instruktion zur Ausführung der §§. 19 bis 29 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Reichs-Gesetzbl. S. 153)[1]) nebst Anlagen beschlossen hat, wird dieselbe hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 24. Februar 1881.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: von Boetticher.

Instruktion

zur Ausführung der §§. 19 bis 29 des Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

Auf Grund des §. 30 des Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Reichs-Gesetzbl. S. 153)[2]), wird zur Ausführung der §§. 19 bis 29 des erwähnten Gesetzes das Nachstehende bestimmt:

§. 1. Die nachfolgenden Vorschriften sind bei der Anwendung der nach den §§. 19 bis 29 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 gegen Viehseuchen zu treffenden Schutzmaßregeln maßgebend, insoweit nicht durch die obersten Landesbehörden im Interesse der wirksamen Bekämpfung einzelner Seuchen weitergehende Maßregeln innerhalb der gesetzlichen Schranken vorgeschrieben werden.

---

[6]) Vgl. Nr. 1133 (Bd 3 S. 843 f.).
[1]) Vgl. S. 62 ff.
[2]) Vgl. S. 64 und Anm. 4 daselbst.

§. 2. Auf die einer geregelten veterinärpolizeilichen Kontrole unterstellten Schlachtviehhöfe und öffentlichen Schlachthäuser und das daselbst aufgestellte Schlachtvieh finden die Vorschriften dieser Instruktion nur insoweit Anwendung, als sie mit den Anordnungen der §§. 53 bis 56 des Gesetzes vereinbar sind. Insbesondere finden auf die genannten Anstalten die Bestimmungen dieser Instruktion über die öffentliche Bekanntmachung der Seuchenausbrüche und über die Verkehrsbeschränkungen in Betreff des Viehes und der mit demselben in Berührung kommenden Personen keine Anwendung.

§. 3. Die in dieser Instruktion vorgeschriebenen Desinfektionen sind nach Maßgabe der als Anlage A.[3]) beigefügten „Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere" auszuführen. Anlage A.

§. 4. Die auf Grund des Gesetzes vom 23. Juni 1880 und dieser Instruktion auszuführenden Zerlegungen von gefallenen oder auf polizeiliche Anordnung getödteten Thieren haben nach Maßgabe der als Anlage B[4]) beigefügten „Anweisung für das Obduktionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere" zu erfolgen. Anlage B.

A. Milzbrand.

§. 5. Ist der Milzbrand oder der Verdacht des Milzbrandes bei Thieren festgestellt (§. 12 des Gesetzes), so hat die Polizeibehörde die Absonderung, erforderlichenfalls auch die Bewachung der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen (§. 1 Absatz 2 des Gesetzes) Thiere anzuordnen (§. 19 des Gesetzes).

§. 6. Erfolgt die Ermittelung des Seuchenausbruchs oder des Seuchenverdachts in Abwesenheit des leitenden Polizeibeamten, so hat der beamtete Thierarzt (§. 2 Absatz 3 des Gesetzes) die sofortige Absonderung der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere vorläufig anzuordnen. Von einer solchen durch ihn getroffenen Anordnung, welche dem Besitzer der Thiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen ist, hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde sofort eine Anzeige zu machen.

§. 7. Die Polizeibehörde und der beamtete Thierarzt haben dafür Sorge zu tragen, daß der Besitzer der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere, beziehentlich der Vertreter des Besitzers, auf die Uebertragbarkeit des Milzbrandes auf Menschen und auf die gefährlichen Folgen eines unvorsichtigen Verkehrs mit den erkrankten Thieren und der Benutzung ihrer Produkte aufmerksam gemacht wird.

Personen, welche Verletzungen an den Händen oder an anderen unbedeckten Körpertheilen haben, dürfen zur Wartung der erkrankten Thiere nicht verwendet werden.

Unbefugten Personen ist der Zutritt zu den für die kranken oder der Seuche verdächtigen Thiere bestimmten Räumlichkeiten nicht zu gestatten.

§. 8. Thiere, welche am Milzbrande erkrankt oder dieser Seuche verdächtig sind, dürfen nicht geschlachtet werden (§. 31 des Gesetzes).

Jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Theile, der Haare, der Wolle, der Milch oder sonstiger Produkte von milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren ist zu verbieten.

§. 9. Wenn in einem weniger als 20 Stück enthaltenden Rindvieh- oder Schafviehbestande eines Gehöftes innerhalb acht Tagen mehr als ein Thier am Milzbrand erkrankt, so dürfen innerhalb der nächstfolgenden 14 Tage Thiere des betreffenden Bestandes ohne polizeiliche Erlaubniß weder todt noch lebend über die Grenzen der Feldmark ausgeführt werden.

Dieselbe Vorschrift findet Anwendung auf die Thiere eines 20 oder mehr Stück enthaltenden Rindvieh- oder Schafviehbestandes eines Gehöftes, sowie auf die Thiere einer aus Rindern oder Schafen mehrerer Gehöfte bestehenden Herde, wenn in dem Bestande

[3]) Vgl. S. 91.
[4]) Vgl. S. 96.

beziehentlich in der Herde innerhalb 8 Tagen mehr als der zehnte Theil am Milzbrand erkrankt. Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

§. 10. Die Vornahme blutiger Operationen an milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren ist nur approbirten Thierärzten gestattet und darf erst nach der erfolgten Absonderung der Thiere stattfinden.

Eine Oeffnung des Kadavers darf ohne polizeiliche Erlaubniß nur von approbirten Thierärzten vorgenommen werden (§. 32 des Gesetzes).

§. 11. Die Kadaver gefallener oder getödteter milzbrandkranker oder der Seuche verdächtiger Thiere müssen durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfall der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder sonst auf chemischem Wege sofort unschädlich beseitigt werden. Die hierdurch gewonnenen Produkte können frei verwendet werden.

Wo ein derartiges Verfahren nicht ausführbar ist, erfolgt die Beseitigung der Kadaver durch Vergraben, nachdem die Haut durch mehrfaches Zerschneiden unbrauchbar gemacht und die Kadaver mit roher Karbolsäure, Theer oder Petroleum begossen worden sind.

Zur Vergrabung der Kadaver sind solche Stellen auszuwählen, welche von Pferden, Wiederkäuern und Schweinen nicht betreten werden, und an welchen Viehfutter weder geworben, noch vorübergehend aufbewahrt wird.

Die Gruben sind von Gebäuden mindestens 30 m, von Wegen und Gewässern mindestens 3 m entfernt und so tief anzulegen, daß die Oberfläche der Kadaver von einer unterhalb des Randes der Grube mindestens 1 m starken Erdschicht bedeckt wird.

Die Abhäutung der Kadaver ist verboten (§. 33 des Gesetzes).

§. 12. Bis zu ihrer unschädlichen Beseitigung sind die Kadaver so aufzubewahren, daß ihre Berührung durch andere Thiere verhindert wird.

Auch kann die Bewachung der Kadaver von der Polizeibehörde angeordnet werden.

Beim Transport müssen die Kadaver so bedeckt sein, daß kein Körpertheil sichtbar ist.

Die Transportmittel (Wagen, Karren, Schleifen) müssen so eingerichtet sein, daß eine Verschüttung von Blut, blutigen Abgängen oder Exkrementen nicht erfolgen kann.

§. 13. Die Vorschriften der §§. 11 und 12 finden auch beim Ausbruch des Milzbrandes unter Wildständen auf die Kadaver des gefallenen oder getödteten Wildes Anwendung.

§. 14. Exkremente, Blut und andere Abfälle von milzbrandkranken oder am Milzbrand gefallenen Thieren, die Streu und der durch Auswurfstoffe kranker oder gefallener Thiere verunreinigte Dünger müssen sorgfältig gesammelt und verbrannt oder, wie die Kadaver, vergraben werden.

Die durch Abfälle milzbrandkranker oder am Milzbrand gefallener Thiere verunreinigten Fußböden, Stallwände, Ständer, Krippen, Tröge u. s. w., desgleichen die Stallgeräthschaften und die zum Transport der Kadaver benutzten Fuhrwerke oder Schleifen müssen ohne Verzug nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung desinfizirt werden (§. 27 des Gesetzes).

§. 15. In denjenigen Bezirken, für welche auf Grund der Bestimmung im §. 11 des Gesetzes die Anzeigepflicht bezüglich des Milzbrandes von der Landesregierung für vereinzelte Fälle erlassen ist, müssen die Schutzmaßregeln von der Polizeibehörde allgemein vorgeschrieben und durch amtliche Publikation zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Zugleich ist auf die Uebertragbarkeit des Milzbrandes auf Menschen und auf die gefährlichen Folgen eines unvorsichtigen Verkehrs mit milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren und einer Benutzung ihrer Produkte aufmerksam zu machen.

Die angeordneten Schutzmaßregeln müssen von dem Besitzer der Thiere oder dessen Stellvertreter beim Ausbruch des Milzbrandes oder beim Auftreten verdächtiger Erscheinungen ausgeführt werden, ohne daß es in jedem Falle der Seuche der Zuziehung des beamteten Thierarztes bedarf (§. 15 des Gesetzes).

B. Tollwuth.

a. Hunde.

§. 16. Hunde, welche von der Tollwuth befallen oder der Seuche verdächtig sind (§. 1 Absatz 2 des Gesetzes), müssen von dem Besitzer oder demjenigen, unter dessen Aufsicht sie stehen, sofort getödtet oder bis zum polizeilichen Einschreiten abgesondert und in einem sichern Behältnisse eingesperrt werden (§. 34 des Gesetzes).

Ist der Transport eines erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hundes zum Zwecke der sicheren Einsperrung unvermeidlich, so muß derselbe in einem geschlossenen Behältnisse erfolgen.

Wenn ein Mensch oder ein Thier von einem an der Tollwuth erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hunde gebissen ist, so ist der Hund, wenn solches ohne Gefahr geschehen kann, vor polizeilichem Einschreiten nicht zu tödten, sondern behufs thierärztlicher Feststellung seines Gesundheitszustandes einzusperren.

§. 17. Die Polizeibehörde hat zu veranlassen, daß der wegen Verdachts der Tollwuth von dem Besitzer eingesperrte Hund sofort einer Untersuchung durch den beamteten Thierarzt (§. 2 Absatz 3 des Gesetzes) unterzogen wird.

Läßt die thierärztliche Untersuchung Zweifel über den Zustand des Hundes, so muß die Einsperrung desselben in einem sicheren Behältnisse auf den Zeitraum von 8 Tagen ausgedehnt werden.

Wenn der Besitzer vor Ablauf dieser Zeit durch schriftliche Bescheinigung des beamteten Thierarztes nachweist, daß der Verdacht beseitigt ist, so kann die Sperre wieder aufgehoben werden.

§. 18. Ist ein der Seuche verdächtiger Hund gestorben oder getödtet worden, so kann die Polizeibehörde die Zerlegung des Kadavers durch den beamteten Thierarzt anordnen. Diese Anordnung muß getroffen werden, wenn der Hund einen Menschen oder ein Thier gebissen hat.

§. 19. Ist die Tollwuth eines Hundes festgestellt, so ist die sofortige Tödtung desselben anzuordnen.

Auch hat die Polizeibehörde die sofortige Tödtung aller derjenigen Hunde und Katzen anzuordnen, welche von dem wuthkranken Thiere gebissen sind, oder rücksichtlich welcher der Verdacht vorliegt, daß sie von dem wuthkranken Thiere gebissen sind.

Ausnahmsweise kann die mindestens dreimonatliche Absperrung eines der Tollwuth verdächtigen Hundes gestattet werden, sofern dieselbe nach dem Ermessen der Polizeibehörde mit genügender Sicherheit durchzuführen ist, und der Besitzer des Hundes die daraus und aus der polizeilichen Ueberwachung erwachsenden Lasten trägt (§. 37 des Gesetzes).

Den Ausbruch der Tollwuth hat die Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 20. Ist ein wuthkranker oder ein der Seuche verdächtiger Hund frei umhergelaufen, so muß von der Polizeibehörde sofort die Festlegung (Ankettung oder Einsperrung) aller in dem gefährdeten Bezirke vorhandenen Hunde für einen Zeitraum von 3 Monaten angeordnet werden (§. 38 des Gesetzes).

Der Festlegung gleich zu achten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine; jedoch dürfen die Hunde ohne polizeiliche Erlaubniß aus dem gefährdeten Bezirke nicht ausgeführt werden.

Als gefährdet gelten alle Ortschaften, in welchen der wuthkranke oder der Seuche verdächtige Hund gesehen worden ist, und die bis 4 Kilometer von diesen Ortschaften entfernten Orte einschließlich der Gemarkungen derselben.

Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß dieselben fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung der Herde, von Fleischerhunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei der Jagd kann unter der Bedingung

gestattet werden, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs (außerhalb des Jagdreviers) festgelegt oder, mit einem sicheren Maulkorbe versehen, an der Leine geführt werden.

Wenn Hunde der Vorschrift dieses Paragraphen zuwider frei umherlaufend betroffen werden, so kann deren sofortige Tödtung polizeilich angeordnet werden[5]).

§. 21. Die auf Grund der Vorschrift des §. 20 von der Polizeibehörde getroffenen Anordnungen sind sofort auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Die gefährdeten Gemeinden oder Ortschaften sind einzeln zu bezeichnen.

b. Katzen.

§. 22. Die Vorschriften der §§. 16 bis 21 finden auf Katzen, welche von der Tollwuth befallen, oder der Seuche oder der Ansteckung verdächtig sind (§. 1 Absatz 2 des Gesetzes), sinngemäße Anwendung.

c. Andere Hausthiere.

§. 23. Andere Hausthiere, von welchen feststeht oder rücksichtlich welcher der Verdacht vorliegt, daß sie von einem wuthkranken oder einem der Seuche verdächtigen Thiere gebissen sind, ohne daß sie bereits der Seuche verdächtig geworden sind, müssen von der Polizeibehörde sofort und für die Dauer der Gefahr unter polizeiliche Beobachtung gestellt werden (§. 19 des Gesetzes). Die Abschlachtung solcher Thiere ist gestattet (vgl. jedoch §. 29). In letzterem Falle müssen vor weiterer Verwerthung des Thieres diejenigen Körpertheile, an welchen sich Bißwunden befinden, unschädlich beseitigt werden.

§. 24. Die Dauer der Gefahr ist für Pferde auf 3 Monate, für Rindvieh auf 4 Monate, für Schafe, Ziegen und Schweine auf 2 Monate zu bemessen.

§. 25. Während der Dauer der polizeilichen Beobachtung dürfen die Thiere ohne polizeiliche Erlaubniß ihren Standort (Gehöft) nicht wechseln. Im Falle des mit polizeilicher Erlaubniß erfolgten Wechsels ist die Beobachtung in dem neuen Standort fortzusetzen.

Wenn die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt wird, so muß die betreffende Polizeibehörde behufs Fortsetzung der Beobachtung von der Sachlage in Kenntniß gesetzt werden.

§. 26. Die Benutzung der unter polizeiliche Beobachtung gestellten Thiere, sowie der Weidegang derselben, ist gestattet. Der Besitzer der Thiere oder der Vertreter desselben ist aber anzuhalten, von dem etwaigen Auftreten solcher Krankheitserscheinungen, welche den Ausbruch der Tollwuth befürchten lassen, ungesäumt der Polizeibehörde Anzeige zu machen. Letztere hat hierauf die sofortige Untersuchung der erkrankten Thiere durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen und, sofern sich das Vorhandensein des Seuchenverdachtes bestätigt, die Stallsperre für die erkrankten Thiere anzuordnen, wenn der Besitzer nicht die Tödtung derselben vorzieht.

§. 27. Ist die Tollwuth bei einem Thiere festgestellt, so hat die Polizeibehörde die sofortige Tödtung desselben anzuordnen (§. 37 des Gesetzes).

d. Alle Arten von Thieren.

§. 28. Vor polizeilichem Einschreiten dürfen bei wuthkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren keinerlei Heilversuche angestellt werden (§. 35 des Gesetzes).

§. 29. Das Schlachten wuthkranker oder der Seuche verdächtiger Thiere, sowie jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Theile, der Milch oder sonstiger Erzeugnisse derselben ist verboten (§. 36 des Gesetzes).

§. 30. Die Kadaver der gefallenen oder getödteten wuthkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere sind durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfall der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder sonst auf chemischem Wege sofort unschädlich zu beseitigen. Die hierdurch gewonnenen Produkte können frei verwendet werden.

---

[5]) Die Fassung des letzten Absatzes in § 20 beruht auf dem durch Bekanntm. des Reichskanzlers v. 3. Mai 1882 veröffentlichten Beschluß des Bundesraths v. 24. April 1882 (Centralbl. S. 215).

Wo ein derartiges Verfahren nicht ausführbar ist, erfolgt die Beseitigung der Kadaver durch Vergraben, nachdem die Haut durch mehrfaches Zerschneiden unbrauchbar gemacht ist.

Das Abhäuten der Kadaver ist verboten (§. 39 des Gesetzes).

Die Sektion eines Kadavers darf nur von approbirten Thierärzten vorgenommen werden.

§. 31. Die Ställe, in welchen sich wuthkranke Thiere befunden haben, die Geräthschaften und sonstigen Gegenstände, die mit kranken Thieren in Berührung gekommen sind, müssen vorschriftsmäßig desinfizirt werden. Die Streu wuthkranker oder der Seuche verdächtiger Hunde und die von solchen benutzten Hundehütten, soweit sie von Holz oder Stroh sind, müssen verbrannt werden. c. Desinfektion.

Die Desinfektion muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen, (§. 27 des Gesetzes).

Der Besitzer der zu desinfizirenden Gegenstände oder der Vertreter des Besitzers ist anzuhalten, ohne Verzug die Desinfektionsarbeiten ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

C. Rotz (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel.

§. 32. Wenn bei einem Pferde die Rotz- (Wurm-) Krankheit oder der Verdacht der Seuche (§. 1 Absatz 2 des Gesetzes) festgestellt ist (§. 12 des Gesetzes), so ist von der Polizeibehörde und dem beamteten Thierarzt (§. 2 Absatz 3 des Gesetzes) möglichst zu ermitteln, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, ob neuerdings Pferde aus dem Gehöfte verkauft oder in verdächtiger Weise entfernt sind, ob die kranken oder der Seuche verdächtigen Pferde mit anderen Pferden in Berührung gekommen, ob und wo dieselben erworben sind, und wer der frühere Besitzer war. a. Allgemeine Vorschriften.

Nach dem Ergebniß dieser Ermittelungen sind die etwa erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen, und nöthigenfalls die anderen betheiligten Polizeibehörden von dem Ergebniß der Ermittelungen in Kenntniß zu setzen.

§. 33. Läßt sich nach den ermittelten Thatumständen annehmen, daß eine größere Verbreitung der Rotzkrankheit in einer Gegend oder in einem Orte stattgefunden hat, so kann eine Revision sämmtlicher Pferdebestände der Gegend oder des Ortes oder einzelner Ortstheile durch den beamteten Thierarzt von der Polizeibehörde angeordnet werden.

§. 34. Die Polizeibehörde und der beamtete Thierarzt haben dafür Sorge zu tragen, daß der Besitzer oder der Vertreter des Besitzers eines rotzkranken oder der Seuche verdächtigen Pferdes auf die Gefahr der Ansteckung durch unvorsichtigen Verkehr mit dem kranken Thiere aufmerksam gemacht wird.

Der Wärter eines solchen Pferdes ist von jeder Dienstleistung bei anderen Pferden auszuschließen und darf nicht in dem Krankenstalle schlafen. Personen, welche Verletzungen an den Händen oder anderen unbedeckten Körpertheilen haben, dürfen zur Wartung des erkrankten Thieres nicht verwendet werden.

§. 35. Erfolgt die Ermittelung des Seuchenausbruchs oder des Seuchenverdachts in Abwesenheit des leitenden Polizeibeamten, so hat der beamtete Thierarzt die sofortige Absperrung der kranken und der der Seuche verdächtigen, sowie die polizeiliche Beobachtung der der Ansteckung verdächtigen Pferde vorläufig anzuordnen. Von dieser Anordnung, welche dem Besitzer der Pferde oder dessen Vertreter durch protokollarische oder anderweitige schriftliche Eröffnung mitzutheilen ist, hat der beamtete Thierarzt sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen.

In seinem Berichte an die Polizeibehörde hat derselbe die rotzkranken und die verdächtigen (§. 1 Absatz 2 des Gesetzes) Pferde näher zu bezeichnen.

§. 36. Die Polizeibehörde hat von jedem ersten Seuchenverdacht und von jedem ersten Seuchenausbruche in einer Ortschaft, sowie von dem Verlaufe und von dem Erlöschen

der Seuche dem General-Kommando desjenigen Armeekorps, in dessen Bezirk der Seuchenort liegt, sofort schriftlich Mittheilung zu machen. Befindet sich an dem Seuchenorte eine Garnison, so ist die Mittheilung dem Gouverneur, Kommandanten oder Garnisonältesten zu machen (§. 44 des Gesetzes).

b. Rotzkranke Pferde.

§. 37. Ist der Rotz bei Pferden festgestellt, so hat die Polizeibehörde, soweit erforderlich, nach vorgängiger Ermittelung der zu leistenden Entschädigung, die unverzügliche Tödtung der Thiere anzuordnen (§. 40 des Gesetzes).

Den Ausbruch der Rotzkrankheit hat die Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Der Stall, in welchem sich rotzkranke Pferde befinden, ist an der Haupteingangsthür oder an einer sonstigen geeigneten Stelle mit der Inschrift „Rotz" zu versehen.

§. 38. Bis zu ihrer Tödtung sind die rotzkranken Pferde so abzusperren, daß sie mit anderen Pferden nicht in Berührung kommen können.

Die zur Wartung rotzkranker Pferde benutzten Geräthschaften dürfen vor erfolgter Desinfektion aus dem Absperrungsraume nicht entfernt werden.

§. 39. Die Tödtung der rotzkranken Pferde muß an abgelegenen oder an anderen, von der Polizeibehörde für geeignet erachteten Orten erfolgen. Bei dem Transporte nach diesen Orten muß dafür Sorge getragen werden, daß jede Berührung der rotzkranken Pferde mit anderen Pferden vermieden wird.

§. 40. Die Kadaver gefallener oder getödteter rotzkranker Pferde sind durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfall der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder sonst auf chemischem Wege sofort unschädlich zu beseitigen.

Wo ein derartiges Verfahren nicht ausführbar ist, sind die Kadaver an abgelegenen Orten zu vergraben, nachdem die Haut durch mehrfaches Zerschneiden unbrauchbar gemacht ist.

Die Gruben sind so tief anzulegen, daß die Oberfläche der Kadaver von einer mindestens 1 m starken Erdschicht bedeckt wird.

Das Abhäuten der Kadaver, sowie die Benutzung der Haare und Hufe ist verboten.

c. Der Seuche verdächtige Pferde.

§. 41. Die Polizeibehörde hat die Tödtung und Zerlegung der der Seuche verdächtigen Pferde anzuordnen (§. 42 des Gesetzes):

1. wenn von dem beamteten Thierarzte der Ausbruch der Rotzkrankheit auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt wird. Der beamtete Thierarzt hat dabei zu beachten, ob die der Seuche verdächtigen Pferde der Ansteckung durch rotzkranke Pferde nachweislich ausgesetzt gewesen sind, ob verdächtiger Nasenausfluß, harte Drüsenanschwellungen, namentlich im Kehlgange, verdächtige Lymphgefäßanschwellungen, verdächtige Knoten in der Haut, verdächtige Anschwellung einzelner Gliedmaßen bestehen, besonders aber, ob zwei oder mehrere dieser Erscheinungen gleichzeitig vorhanden sind oder neben einem einzelnen der genannten Krankheitszeichen Dämpfigkeit oder schlechte Beschaffenheit des Haares wahrgenommen wird.
2. wenn durch anderweite, den Vorschriften des Gesetzes entsprechende Maßregeln ein wirksamer Schutz gegen die Verbreitung der Seuche nach Lage des Falles nicht erzielt werden kann;
3. wenn der Besitzer die Tödtung beantragt, und die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§. 42. Der Seuche verdächtige Pferde müssen bis dahin, daß entweder ihre Tödtung erfolgt oder ihre vollständige Genesung oder Unverdächtigkeit von dem beamteten Thierarzte auf Grund sorgfältiger Untersuchung bescheinigt ist, unter Stallsperre gehalten werden, so daß jede Berührung oder Gemeinschaft mit anderen Pferden wirksam verhindert wird.

Die Polizeibehörde hat zu diesem Zwecke das Erforderliche anzuordnen und den Besitzer des Stalles zu solchen Einrichtungen anzuhalten, welche die wirksame Durchführung der vorgeschriebenen Sperre sicher stellen (§. 22 des Gesetzes).

Eine Entfernung des der Stallsperre unterworfenen Pferdes aus dem Absperrungs-

raume darf ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden. Ferner dürfen die zur Wartung des abgesperrten Pferdes benutzten Stallutensilien, Krippen, Raufen und sonstigen Geräthschaften vor erfolgter Desinfektion aus dem Absperrungsraume nicht entfernt werden.

§. 43. Die Polizeibehörde hat die unter Sperre gestellten Pferde mindestens alle 14 Tage durch den beamteten Thierarzt untersuchen zu lassen.

Wenn der beamtete Thierarzt nach dem Ergebnisse dieser Untersuchungen den Ausbruch der Rotzkrankheit bei einem als der Seuche verdächtig abgesperrten Pferde für festgestellt oder auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt oder die Unverdächtigkeit eines solchen Pferdes bescheinigt, so hat die Polizeibehörde ohne Verzug die vorschriftsmäßigen Anordnungen zu treffen.

§. 44. Ist ein wegen Seuchenverdachtes unter Sperre gestelltes Pferd gefallen oder auf Veranlassung des Besitzers getödtet worden, so hat die Polizeibehörde die Zerlegung des Pferdes durch den beamteten Thierarzt anzuordnen.

Die nach dem Ergebnisse der Zerlegung erforderlichen anderweitigen Anordnungen sind von der Polizeibehörde ohne Verzug zu treffen.

§. 45. Werden die unter Sperre gestellten Pferde in verbotwidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit oder an Orten, zu welchen ihr Zutritt verboten ist, betroffen, so kann die Polizeibehörde die sofortige Tödtung derselben anordnen (§. 25 des Gesetzes).

d. Der Ansteckung verdächtige Pferde.

§. 46. Alle Pferde, welche mit rotzkranken oder der Seuche verdächtigen Pferden gleichzeitig in einem Stalle gestanden haben oder sonst in nachweisliche Berührung gekommen sind, aber noch keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen, sind in besonderen Stallräumen unter polizeiliche Beobachtung zu stellen. In diese Stallräume dürfen andere Pferde nicht eingestellt werden.

§. 47. Die Polizeibehörde hat die unter Beobachtung gestellten Pferde mindestens alle 14 Tage durch den beamteten Thierarzt untersuchen zu lassen.

§. 48. Der Besitzer der unter Beobachtung gestellten Pferde oder dessen Vertreter ist anzuhalten, von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen an einem Pferde, insbesondere von Nasenausfluß, Drüsenanschwellungen im Kehlgange oder Anschwellungen in der Haut der Polizeibehörde ohne Verzug eine Anzeige zu machen und das erkrankte Pferd sofort von den übrigen Pferden abzusondern und unter Stallsperre zu halten.

Die Polizeibehörde hat auf diese Anzeige unverzüglich eine Untersuchung des Pferdes durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen.

§. 49. So lange die unter Beobachtung stehenden Pferde bei der thierärztlichen Untersuchung frei von rotzverdächtigen Krankheitserscheinungen befunden werden, ist der Gebrauch derselben innerhalb der Grenzen des Ortes und der Feldmark zu gestatten.

Der Gebrauch der Pferde außerhalb des Ortes und der Feldmark darf nur mit ausdrücklicher Erlaubniß der Polizeibehörde stattfinden. Diese Erlaubniß ist nur unter der Bedingung zu ertheilen, daß die Pferde nicht in andere Stallungen eingestellt und daß für dieselben fremde Futterkrippen, Tränkeimer oder Geräthschaften nicht benutzt werden.

§. 50. Die Dauer der polizeilichen Beobachtung ist mindestens auf sechs Monate festzusetzen.

Während dieser Zeit dürfen die Pferde ohne schriftliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht in andere Stallungen oder Räumlichkeiten gebracht werden.

Im Falle der mit polizeilicher Erlaubniß erfolgten Ueberführung ist die Beobachtung in den neuen Stallungen oder Räumlichkeiten fortzusetzen.

Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Pferde in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so muß die betreffende Polizeibehörde behufs Fortsetzung der Beobachtung von der Sachlage in Kenntniß gesetzt werden.

§. 51. Wird den polizeilichen Anordnungen von dem Besitzer der unter Beobachtung

gestellten Pferde nicht pünktlich Folge geleistet, so sind die betreffenden Pferde sofort der Stallsperre zu unterwerfen.

§. 52. Ist ein wegen Verdachts der Ansteckung unter Beobachtung (§. 46) oder Stallsperre (§. 51) gestelltes Pferd gefallen oder auf Veranlassung des Besitzers getödtet worden, so hat die Polizeibehörde die Zerlegung des Pferdes durch den beamteten Thierarzt anzuordnen.

Die nach dem Ergebnisse der Zerlegung erforderlichen anderweitigen Anordnungen sind von der Polizeibehörde ohne Verzug zu treffen.

§. 53. Die Polizeibehörde hat die Tödtung von Pferden, welche der Ansteckung verdächtig sind, anzuordnen, wenn der Besitzer die Tödtung beantragt und nach dem Ermessen der höheren Behörde die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

e. Desinfektion.

§. 54. Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen rotzkranke oder der Seuche verdächtige Pferde gestanden haben, sowie der Krippen, Raufen, Tränkeimer und Geräthschaften, welche bei den Thieren benutzt worden sind, der Geschirre, Decken, Sättel, sowie der Deichseln, an denen solche Pferde gearbeitet haben, muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen.

Die Polizeibehörde hat den Besitzer anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

f. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§. 55. Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind von der Polizeibehörde aufzuheben:

1. wenn die rotzkranken Pferde gefallen oder getödtet sind;
2. wenn die der Seuche verdächtigen Pferde gefallen, getödtet oder von dem beamteten Thierarzt für gesund erklärt worden sind;
3. wenn die der Ansteckung verdächtigen Pferde gefallen oder getödtet sind oder während der Dauer der Beobachtung keine rotzverdächtigen Erscheinungen gezeigt haben;

und wenn in allen Fällen die vorschriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist.

Das Erlöschen der Seuche ist auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

g. Anwendung auf andere Einhufer.

§. 56. Die für Pferde in den §§. 32 bis 55 ertheilten Vorschriften finden auch auf Esel, Maulthiere und Maulesel Anwendung.

D. Maul- und Klauenseuche des Rindviehes, der Schafe, Ziegen und Schweine.

a. Ausbruch der Seuche.

§. 57. Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche durch das Gutachten des beamteten Thierarztes (§. 2 Absatz 3 des Gesetzes) festgestellt (§. 12 des Gesetzes), so kann die Polizeibehörde auf die Anzeige neuer Seuchenausbrüche in dem Seuchenorte selbst oder in dessen Umgegend sofort die erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln anordnen, ohne daß es in jedem Falle einer vorgängigen sachverständigen Ermittelung durch den beamteten Thierarzt bedarf (§. 15 des Gesetzes).

§. 58. Der erstmalige Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in einer bis dahin seuchenfreien Ortschaft ist nach erfolgter Feststellung von der Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Das Seuchengehöft ist am Haupteingangsthor oder an einer sonstigen geeigneten Stelle mit der Inschrift: „Maul- und Klauenseuche“ zu versehen.

§. 59. Die kranken und die verdächtigen Wiederkäuer und Schweine unterliegen der Gehöftsperre mit den nachstehend aufgeführten Erleichterungen. Als verdächtig (§. 1

Absatz 2 des Gesetzes) gelten alle Wiederkäuer und Schweine, welche mit kranken Thieren in einem und demselben Stalle aufgestellt sind.

Die Benutzung kranker Thiere zur Feldarbeit und der Weidegang derselben darf unter der Bedingung gestattet werden, daß die Thiere dabei keine Wege und keine Weiden betreten, welche von gesunden Wiederkäuern und Schweinen aus anderen Gehöften benutzt werden, und daß sie auf der Weide mit solchen Wiederkäuern und Schweinen nicht in Berührung kommen. Im Falle unverhältnißmäßiger wirthschaftlicher Nachtheile können von der höheren Behörde weitere Erleichterungen unter entsprechenden Vorsichtsmaßregeln zugestanden werden.

Die verdächtigen Thiere können zur Feldarbeit benutzt werden. Der Weidegang derselben ist aber nur dann zu gestatten, wenn auf der Weide eine Berührung mit seuchefreiem Vieh aus anderen Gehöften verhindert werden kann.

Erforderlichenfalls hat die Polizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß auf gemeinschaftlichen Weiden die Hütungsgrenzen für das gesunde und für das kranke oder verdächtige Vieh regulirt werden. Die von den kranken oder verdächtigen Thieren benutzten Weideflächen sind durch Tafeln mit der Inschrift: „Maul- und Klauenseuche" kenntlich zu machen.

Die Ueberführung der unter Gehöftsperre stehenden Thiere in ein anderes Gehöft derselben Ortschaft darf ausnahmsweise genehmigt werden, wenn damit eine Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche nicht verbunden ist. Dabei müssen die kranken Thiere zu Wagen oder in solcher Weise transportirt werden, daß sie die von gesunden Wiederkäuern oder Schweinen aus anderen Gehöften benutzten Wege nicht betreten.

Die Ausführung der verdächtigen Thiere aus dem Seuchenorte zum Zwecke der sofortigen Abschlachtung ist zu gestatten. Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

§. 60. Die Absonderung über die Stallsperre der erkrankten und der verdächtigen Thiere des Seuchengehöfts kann von der Polizeibehörde angeordnet werden, wenn der Besitzer die polizeilich angeordneten Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen übertritt.

§. 61. Das Weggeben der Milch von kranken Thieren im rohen ungekochten Zustande behufs unmittelbarer Verwendung zum Genusse für Menschen oder Thiere ist verboten.

§. 62. Häute von gefallenen oder getödteten kranken Thieren dürfen nur im vollkommen trockenen Zustande aus dem Seuchengehöfte ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an die Gerberei erfolgt.

Rauhfutter und Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, darf aus dem Seuchengehöfte nicht entfernt werden.

Dünger, welcher während des Auftretens der Seuche im Seuchenstalle gelegen hat, darf auf solchen Wegen und nach solchen Grundstücken, welche von seuchefreien Wiederkäuern oder Schweinen aus anderen Gehöften betreten werden, nicht abgefahren werden. Kann auf diese Weise die Abfuhr des Düngers nicht bewirkt werden, so darf dieselbe nur unter Einhaltung der für einen solchen Fall anzuordnenden polizeilichen Vorkehrungen erfolgen.

§. 63. Der Besitzer oder dessen Vertreter ist anzuhalten, das Betreten des Seuchengehöfts durch fremde Wiederkäuer und Schweine nicht zu gestatten.

§. 64. Gewinnt die Seuche in einer Ortschaft eine größere und allgemeinere Verbreitung, so ist die Abhaltung von Viehmärkten, mit Ausnahme der Pferdemärkte, in dem Seuchenorte und nöthigenfalls auch in den benachbarten Ortschaften von der zuständigen höheren Polizeibehörde zu verbieten.

Die Polizeibehörde kann in diesem Falle den Seuchenort und dessen Feldmark gegen das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen absperren und bestimmen, daß die Ausführung von Thieren dieser Arten aus dem Seuchenorte und dessen Feldmark nur mit polizeilicher Erlaubniß erfolgen darf. Diese Erlaubniß soll der Regel nach nicht versagt werden, wenn gesunde Thiere ausgeführt werden sollen, und wenn der Nachweis erbracht

wird, daß die Ausführung zum Zwecke sofortiger Abschlachtung erfolgt. Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

Ist der Seuchenort und dessen Feldmark gegen das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen gesperrt, so ist die Abfuhr von Viehdünger aus den Seuchenställen (§. 62 Absatz 3), der Weidegang kranker oder verdächtiger Thiere, sowie die Benutzung kranker oder verdächtiger Thiere zur Feldarbeit mit solchen Beschränkungen zu gestatten, welche erforderlich sind, um eine Uebertragung der Seuche in die seuchefreien Viehbestände der benachbarten Ortschaften zu verhindern.

An der Grenze der verseuchten Ortschaften sind geeigneten Orts Tafeln anzubringen, welche die Inschrift „Maul- und Klauenseuche" führen.

Die Anwendung der Vorschriften dieses Paragraphen ist in größeren geschlossenen Ortschaften in der Regel auf einzelne Straßen oder Theile des Orts oder der Feldmark zu beschränken (§. 22 des Gesetzes).

§. 65. Bricht die Seuche auf der Weide selbst unter solchem Vieh aus, welches ständig auf der Weide gehalten wird, so hat die Polizeibehörde die Weidefläche gegen den Abtrieb des Weideviehes und gegen den Zutrieb von Wiederkäuern und Schweinen abzusperren.

Die abgesperrte Weidefläche ist mit Tafeln zu versehen, welche die Inschrift: „Maul- und Klauenseuche" führen.

Der Abtrieb verdächtiger Thiere zum Zwecke sofortiger Abschlachtung ist zu gestatten.

Außerdem darf der Abtrieb der Thiere nur gestattet werden, wenn deren Verpflegung oder die Witterung einen Wechsel der Weidefläche oder eine Aufstallung nothwendig macht. Dabei müssen die kranken Thiere zu Wagen transportirt oder auf solchen Wegen abgetrieben werden, die von seuchefreien Thieren anderer Bestände von Wiederkäuern oder Schweinen nicht benutzt werden.

§. 66. Wird die Seuche in Treibherden oder bei Thieren, die sich auf dem Transporte befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde die Weiterbeförderung zu verbieten und die Absperrung der Thiere anzuordnen.

Im Falle die Thiere binnen 24 Stunden einen Standort erreichen können, wo dieselben durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen, kann die Polizeibehörde die Weiterbeförderung unter der Bedingung gestatten, daß die Thiere unterwegs fremde Gehöfte nicht betreten, und daß die kranken Thiere zu Wagen transportirt werden.

Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

b. Desinfektion.

§. 67. Die von kranken Thieren benutzten Räumlichkeiten sind nach dem Erlöschen der Seuche oder nach der Entfernung der kranken Thiere gründlich zu reinigen.

Die von fremden kranken Thieren benutzten Räumlichkeiten auf Viehhöfen oder in Gasthöfen sind der Anordnung des beamteten Thierarztes entsprechend sofort unter polizeilicher Ueberwachung zu desinfiziren. Ausnahmsweise kann eine solche Desinfektion auch in anderen Fällen angeordnet werden.

Der Besitzer der betreffenden Räumlichkeit oder der Vertreter des Besitzers ist anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

§. 68. Die Vorschriften der §§. 58 bis 67 dieser Instruktion erstrecken sich nicht auf diejenigen Thiere, welche sich mit den krankhaften Folgezuständen der Maul- und Klauenseuche behaftet zeigen.

c. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§. 69. Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn in dem Gehöfte, der Ortschaft oder dem weiteren Umkreise, auf welche die Schutzmaßregeln sich beziehen, innerhalb 14 Tagen kein neuer Erkrankungsfall vorgekommen ist.

Die Polizeibehörde hat dem Führer einer nach Vorschrift des §. 66 abgesperrten

Treibherde auf seinen Antrag eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die angeordneten Schutzmaßregeln wieder aufgehoben sind.

Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln ist das Erlöschen der Seuche durch amtliche Publikation in gleicher Weise, wie der Ausbruch der Seuche (§. 58), zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

E. Lungenseuche des Rindviehs.

§. 70. Ist der Ausbruch der Lungenseuche festgestellt (§. 12 des Gesetzes), oder liegt der Verdacht eines Seuchenausbruchs vor, so muß von der Polizeibehörde und von dem beamteten Thierarzte (§. 2 Absatz 3 des Gesetzes) möglichst ermittelt werden, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, ob das kranke oder der Seuche verdächtige Vieh mit anderem Rindvieh in Berührung gekommen, ob Rindvieh aus dem Gehöfte neuerdings geschlachtet, ausgeführt oder in verdächtiger Weise entfernt, ob und wo das kranke oder der Seuche verdächtige Vieh etwa angekauft ist, und wer der frühere Besitzer war. Nach dem Ergebniß dieser Ermittelungen sind die etwa erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen und nöthigenfalls die anderen betheiligten Polizeibehörden von der Sachlage in Kenntniß zu setzen. a. Ermittelung des Seuchenausbruches.

§. 71. Wenn in einem bisher seuchenfreien Gehöfte ein Thier unter Erscheinungen, welche den Ausbruch der Lungenseuche befürchten lassen, erkrankt, nach dem motivirten schriftlichen Gutachten des beamteten Thierarztes aber nur mittelst Zerlegung des Thieres Gewißheit darüber zu erlangen ist, ob ein Fall der Lungenseuche vorliegt, so hat die Polizeibehörde die Tödtung und Zerlegung des Thieres anzuordnen.

§. 72. Läßt sich nach den ermittelten Thatumständen annehmen, daß eine größere Verbreitung der Lungenseuche in einem Orte stattgefunden hat, so kann eine Revision sämmtlicher Rindviehbestände des Ortes oder einzelner Ortstheile durch den beamteten Thierarzt von der Polizeibehörde angeordnet werden.

§. 73. Erfolgt die Ermittelung des Seuchenausbruchs oder des Seuchenverdachts in Abwesenheit des leitenden Polizeibeamten, so hat der beamtete Thierarzt die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Thiere, nöthigenfalls auch die Bewachung derselben anzuordnen. Von dieser Anordnung, welche dem Besitzer des Rindviehes oder dem Vertreter des Besitzers durch protokollarische oder anderweitige schriftliche Eröffnung mitzutheilen ist, hat der beamtete Thierarzt sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen.

Zugleich hat der beamtete Thierarzt in seinem Berichte an die Polizeibehörde die erkrankten, die der Seuche verdächtigen, sowie die übrigen auf dem Seuchengehöfte befindlichen Thiere näher zu bezeichnen.

§. 74. Der Rindviehbestand eines bisher seuchenfreien Gehöftes ist unter polizeiliche Beobachtung zu stellen, wenn durch amtliche Erhebungen festgestellt ist: b. Verdacht der Seuche oder der Ansteckung.

1. daß sich unter dem Viehbestande ein der Seuche verdächtiges Thier befindet,
   oder
2. daß innerhalb der letzten 60 Tage sich unter dem Viehbestande ein der Seuche verdächtiges Thier befunden hat.

Die polizeiliche Beobachtung soll sich auf eine Frist von 60 Tagen erstrecken, die im Falle zu 1. mit dem Tage beginnt, an welchem die verdächtigen Krankheitserscheinungen festgestellt sind, und im Falle zu 2. mit dem Tage, an welchem das der Seuche verdächtige Thier aus dem Viehbestande entfernt ist.

Wird der Verdacht durch weitere Ermittelungen des beamteten Thierarztes vor Ablauf der 60 tägigen Frist beseitigt, so muß die Beobachtung sofort wieder aufgehoben werden.

§. 75. Die Polizeibehörde hat von dem beamteten Thierarzte ein Verzeichniß des unter Beobachtung gestellten Rindviehbestandes aufnehmen zu lassen und den Besitzer oder dessen Vertreter anzuhalten:

anderes Rindvieh nicht in die Räumlichkeiten einzustellen, welche für die unter Beobachtung gestellten Thiere bestimmt sind; auch ohne polizeiliche Genehmigung

kein Thier des Bestandes in andere Stallungen, beziehentlich Gehöfte zu bringen oder schlachten zu lassen;

Verkehr mit fremdem Rindvieh auf dem Gehöfte nicht zu gestatten;

von dem etwaigen Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei einem Thiere des Bestandes sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen.

So lange die unter Beobachtung gestellten Thiere keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen, ist der Gebrauch derselben zur Arbeit zu gestatten. Der Weidegang dieser Thiere ist nur unter der Bedingung zu gestatten, daß eine Berührung des verdächtigen Viehes mit dem Rindvieh anderer Gehöfte auf der Weide durch entsprechende Vorkehrungen verhindert wird.

§. 76. Auf die Anzeige von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei einem der unter polizeiliche Beobachtung gestellten Thiere hat die Polizeibehörde ohne Verzug die Untersuchung desselben durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen.

c. Ausbruch der Seuche.

§. 77. Ist der Ausbruch der Lungenseuche festgestellt, so hat die Polizeibehörde denselben auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Das Seuchengehöft ist am Haupteingangsthor oder an einer sonstigen geeigneten Stelle mit der Inschrift „Lungenseuche" zu versehen.

§. 78. Der beamtete Thierarzt ist zu beauftragen, unverzüglich den Viehbestand des Seuchengehöftes aufzunehmen und die Thiere zu ermitteln, welche mit der Lungenseuche behaftet oder der Seuche verdächtig sind. Alles übrige auf dem Seuchengehöft befindliche Rindvieh, einschließlich derjenigen Stücke, welche abgesondert in besonderen Stallungen aufgestellt sind, gilt als der Ansteckung verdächtig.

Ueber die stattgefundenen Ermittelungen hat der beamtete Thierarzt eine schriftliche Aufnahme zu machen und der Polizeibehörde zu übergeben.

§. 79. Die Polizeibehörde hat, soweit erforderlich nach vorgängiger Ermittelung der zu leistenden Entschädigung, die sofortige Tödtung sämmtlicher Thiere anzuordnen, welche nach der schriftlichen Erklärung des beamteten Thierarztes an der Lungenseuche erkrankt sind.

Die Tödtung verdächtiger Thiere kann nach dem Ermessen der höheren Behörde angeordnet werden.

Ist eine völlig sichere Absperrung ausführbar, so kann die Polizeibehörde auf Antrag des Besitzers für das Abschlachten der erkrankten oder verdächtigen Thiere (Absatz 1 und 2) eine Frist von höchstens 14 Tagen gestatten (vergl. auch §§. 88 und 89).

§. 80. Das auf dem Seuchengehöft vorhandene verdächtige Rindvieh unterliegt der Gehöftsperre mit den nachfolgenden Maßgaben:

1. Eine Ueberführung der verdächtigen Thiere in andere Stallungen desselben oder eines anderen Gehöftes darf ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden.
2. Der Gebrauch der Thiere zur Feldarbeit kann von der Polizeibehörde gestattet werden, so lange dieselben keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen.

   Auch kann der Gebrauch solcher Thiere zu anderen Arbeiten von der Polizeibehörde gestattet werden, wenn damit nach Lage des Falles die Gefahr einer Verschleppung der Seuche nicht verbunden ist.

   Der Gebrauch der Thiere zur Arbeit ist zu verbieten, wenn anzunehmen ist, daß die Thiere dabei in fremde Stallungen oder Gehöfte, oder auf Futterplätze, zu welchen anderes Rindvieh Zutritt hat, gebracht werden.
3. Der Weidegang der verdächtigen Thiere ist zu gestatten, wenn die zu beweidende Fläche von dem Rindvieh seuchefreier Gehöfte nicht benutzt wird und wenn Vorsorge getroffen ist, daß auf der Weide eine Berührung dieser Thiere mit gesundem Rindvieh aus anderen Gehöften nicht stattfinden kann.
4. Rauhfutter oder Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, darf aus dem Seuchengehöft nicht entfernt werden.

§. 81. Der Besitzer der unter Gehöftsperre gestellten Thiere, oder der Vertreter desselben ist anzuhalten, von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei einem Thiere sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen und die erkrankten Thiere im Stalle zu behalten.

Auf diese Anzeige hat die Polizeibehörde unverzüglich eine Untersuchung der Thiere durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen.

§. 82. Die Einführung von gesundem Rindvieh in das Seuchengehöft darf ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden. Diese Erlaubniß ist nur dann zu ertheilen, wenn die einzuführenden Thiere in einem isolirten und erforderlichenfalls vorher vorschriftsmäßig desinfizirten Stalle untergebracht werden, und wenn nach der Art der Verwendung und Verpflegung dieser Thiere jede unmittelbare oder mittelbare Berührung derselben mit dem verdächtigen Vieh ausgeschlossen werden kann.

§. 83. Gewinnt die Seuche in einer Ortschaft eine größere Verbreitung, so kann die Polizeibehörde den Seuchenort oder einzelne Ortstheile gegen die Ausführung von Rindvieh absperren. In diesem Falle ist von der Polizeibehörde für die Dauer der Ortssperre die Abhaltung von Rindviehmärkten in dem Seuchenorte zu verbieten.

§. 84. Bricht die Seuche auf der Weide unter solchem Rindvieh aus, welches ständig auf der Weide gehalten wird, so hat die Polizeibehörde die Tödtung der erkrankten Thiere nach der Vorschrift im §. 79 anzuordnen und wenn die Umstände des einzelnen Falles es zulassen, die Weidefläche gegen den Abtrieb des Weideviehes und gegen den Zutrieb von Rindvieh abzusperren.

Bei der Anordnung der Weidesperre ist dafür Sorge zu tragen, daß das abgesperrte Vieh mit dem Rindvieh anderer Weiden nicht in Berührung kommen kann.

Die abgesperrte Weidefläche ist mit Tafeln zu versehen, welche die Inschrift „Lungenseuche" führen.

Ist die Absperrung der Weidefläche nicht ausführbar, so ist das verdächtige Weidevieh der Absperrung in anderweiten Oertlichkeiten zu unterwerfen.

§. 85. Wird die Seuche bei Thieren, welche sich auf dem Transporte befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde das Weitertreiben zu verbieten, die Tödtung der erkrankten und die Absperrung der verdächtigen Thiere anzuordnen.

Beim Transport auf Eisenbahnen kann die Weiterbeförderung bis zu dem Orte gestattet werden, an welchem die Thiere durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen; jedoch ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderem Rindvieh ausgeschlossen wird.

§. 86. Die Polizeibehörde kann die Ausführung des der polizeilichen Beobachtung oder den Absperrungsmaßregeln unterworfenen, der Ansteckung verdächtigen Rindviehs zum Zwecke sofortiger Abschlachtung gestatten:

1. nach benachbarten Ortschaften;
2. nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt, daß die Thiere diesen Anstalten direkt mittelst der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittelst Wagen zugeführt werden.

Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderem Rindvieh auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

Auch ist der Polizeibehörde des Schlachtortes zeitig von der Zuführung des der Ansteckung verdächtigen Viehes Kenntniß zu geben.

Das Abschlachten des der Ansteckung verdächtigen Viehes muß unter polizeilicher Aufsicht erfolgen.

Die durch die Vorschriften dieses Paragraphen den Polizeibehörden ertheilte Ermächtigung erstreckt sich nicht auf das an der Lungenseuche erkrankte oder der Seuche verdächtige Rindvieh.

§. 87. Werden verdächtige Thiere in verbotswidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit, oder an Orten, zu welchen ihr Zutritt verboten ist, betroffen, so kann die Polizeibehörde die sofortige Tödtung derselben anordnen (§. 25 des Gesetzes).

§. 88. Die an der Lungenseuche erkrankten Thiere, deren Tödtung von der Polizeibehörde angeordnet ist, sind unter polizeilicher Aufsicht im Bereiche des Seuchengehöftes oder in anderen geeigneten Gehöften des Seuchenortes zu schlachten und abzuhäuten.

§. 89. Die Lungen der getödteten oder gefallenen lungenseuchekranken Thiere müssen behufs ihrer unschädlichen Beseitigung mindestens 1 m tief vergraben werden. Das Fleisch solcher Thiere darf vor völligem Erkalten aus dem betreffenden Gehöfte nicht ausgeführt werden.

Häute lungenseuchekranker Thiere dürfen aus dem betreffenden Gehöfte oder dem Schlachthause (§. 86) nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt.

d. Desinfektion.

§. 90. Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen lungenseuchekranke Thiere gestanden haben, der Krippen, Raufen und Stallgeräthschaften, muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen.

In den evakuirten Seuchenställen des Gehöftes muß die Desinfektion schon vor Aufhebung der Schutzmaßregeln vorgenommen werden.

Zur Abfuhr und Unterpflügung des Düngers der an der Lungenseuche erkrankten oder der Seuche verdächtigen Thiere sind fremde Rindviehgespanne nicht zu benutzen.

Die Polizeibehörde hat den Besitzer anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

e. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§. 91. Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind von der Polizeibehörde aufzuheben:

wenn der ganze Viehbestand getödtet oder zum Schlachten ausgeführt ist, oder wenn das erkrankte Rindvieh beseitigt und unter dem verdächtigen Vieh (§. 78) 6 Monate nach dem letzten Erkrankungsfalle keine neuen Erkrankungen vorgekommen sind, und

wenn die vorschriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist.

Das Erlöschen der Seuche ist, wie der Ausbruch derselben, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen (§. 77).

F. Pockenseuche der Schafe.

a. Verdacht der Seuche oder der Ansteckung.

§. 92. Wenn ermittelt wird, daß der Verdacht der Erkrankung oder der Ansteckung bisher seuchefreier Schafe mit Rücksicht auf eine nachgewiesene unmittelbare Berührung derselben mit pockenkranken Schafen oder aus anderen Ursachen vorliege, ein Ausbruch der Schafpockenseuche jedoch zur Zeit nicht festgestellt werden kann, so hat die Polizeibehörde die betreffenden Schafe unter polizeiliche Beobachtung zu stellen.

Erklärt der beamtete Thierarzt (§. 2 Absatz 3 des Gesetzes) nach Ablauf von 14 Tagen den Verdacht für beseitigt, so ist die polizeiliche Beobachtung wieder aufzuheben.

b. Ausbruch der Seuche.

§. 93. Ist der Ausbruch der Schafpocken festgestellt (§. 12 des Gesetzes), so hat die Polizeibehörde denselben unverzüglich auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Das Seuchengehöft ist an dem Haupteingangsthor oder einer sonstigen geeigneten Stelle mit der Inschrift „Schafpocken“ zu versehen.

§. 94. Zugleich hat die Polizeibehörde für sämmtliche auf dem Seuchengehöfte befindliche Schafe die Gehöftssperre anzuordnen, sofern der Besitzer nicht die sofortige Tödtung der Thiere vorzieht.

§. 95. Der Weidegang der unter Gehöftssperre gestellten Schafe ist unter der Bedingung zu gestatten, daß dieselben dabei keine Wege und keine Weiden betreten, die von seuchefreien Schafen aus anderen Gehöften benutzt werden, und daß sie auf der Weide mit solchen Schafen nicht in Berührung kommen.

Erforderlichen Falles hat die Polizeibehörde dafür zu sorgen, daß die Benutzung der Weide und der Zugangswege für gesunde Schafe einerseits und für kranke oder verdächtige Schafe andererseits diesen Bestimmungen entsprechend regulirt werde.

§. 96. Ein Wechsel des Standorts (Gehöftes) kann für die unter Gehöftssperre gestellten Schafe von der Polizeibehörde gestattet werden, wenn damit nach der Erklärung des beamteten Thierarztes die Gefahr einer Verschleppung der Seuche nicht verbunden ist.

§. 97. Dem Besitzer des Seuchengehöftes oder dem Vertreter des Besitzers ist die Durchführung der nachfolgenden weiteren Verkehrsbeschränkungen aufzuerlegen:

1. die Abfuhr von Schafdünger aus dem Seuchengehöfte auf solchen Wegen und nach solchen Grundstücken, welche auch mit Schafen aus seuchenfreien Gehöften betrieben werden, ist zu verbieten, sofern die Gefahr der Verschleppung der Seuche durch anderweitige polizeilich anzuordnende Vorkehrungen nicht beseitigt werden kann;
2. Rauhfutter oder Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, darf aus dem Seuchengehöfte nicht entfernt werden;
3. Schäfer und andere Personen, welche mit den kranken Schafen in Berührung kommen, dürfen zur Abwartung und Pflege von Schafen in seuchefreien Gehöften nicht verwendet werden;
4. die zu den unter Gehöftssperre stehenden Herden gehörigen Hunde müssen, soweit sie nicht zur Begleitung der Herden benutzt werden (§§. 95, 96 und 106) festgelegt werden;
5. unbefugten Personen ist der Zutritt zu den kranken oder verdächtigen Schafen und deren Ställen nicht zu gestatten;
6. fremde Schafe dürfen das Seuchengehöft nicht betreten;
7. gemeinschaftliche Schafwäschen dürfen von den der Sperre unterworfenen Schafen nicht benutzt werden;
8. Personen, welche der Sperre unterworfene Schafe geschoren haben, dürfen innerhalb der nächsten folgenden 8 Tage mit andern Schafen nicht in Berührung kommen;
9. Wolle darf aus dem Seuchengehöfte nur dann ausgeführt werden, wenn sie in festen Säcken verpackt ist;
10. Häute von gefallenen oder getödteten pockenkranken Schafen dürfen aus dem Seuchengehöfte nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt.

§. 98. Die Polizeibehörde hat die sofortige Impfung aller zur Zeit noch seuchefreien Stücke der Herde anzuordnen, in welcher die Pockenseuche festgestellt ist.

Auf den Antrag des Besitzers der Herde oder dessen Vertreters kann für die Vornahme der Impfung eine Frist gewährt werden, wenn nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes mit Rücksicht auf den Zustand der Schafe, oder auf andere äußere Verhältnisse die sofortige Impfung nicht zweckmäßig ist.

Auch kann auf den Antrag des Besitzers oder dessen Vertreters von der Anwendung der Impfung ganz Abstand genommen werden, sofern Maßregeln getroffen sind, welche die Abschlachtung der noch seuchefreien Stücke der Herde innerhalb 10 Tagen nach Feststellung des Seuchenausbruchs sichern (§. 46 des Gesetzes).

§. 99. Gewinnt die Seuche eine größere Ausdehnung, oder ist nach den örtlichen Verhältnissen die Gefahr einer Verschleppung der Seuche in die benachbarten Schafherden nicht auszuschließen, so kann die Polizeibehörde die Impfung der von der Seuche bedrohten Herden und aller in demselben Orte befindlichen Schafe anordnen (§. 47 des Gesetzes).

§. 100. Die geimpften Schafe sind rücksichtlich der polizeilichen Schutzmaßregeln den pockenkranken gleich zu behandeln (§. 48 des Gesetzes).

§. 101. Die polizeilich angeordnete Impfung muß in allen Fällen unter Aufsicht des beamteten Thierarztes erfolgen, sofern sie nicht von ihm selbst ausgeführt wird (§. 23 des Gesetzes). Die Polizeibehörde hat im ersteren Falle den beamteten Thierarzt zu beauftragen, die geimpften Schafe in der Zeit vom 9. bis 12. Tage nach der Impfung zu untersuchen und, soweit erforderlich, die sofortige Nachimpfung derselben anzuordnen.

§. 102. Außer in dem Falle polizeilicher Anordnung (§§. 98 und 99) darf eine Pockenimpfung der Schafe nicht vorgenommen werden (§. 49 des Gesetzes).

§. 103. Im Falle des §. 99, wenn die Seuche im Orte selbst oder in dessen Umgegend eine größere Verbreitung gewinnt, oder wenn die Impfung der bedrohten Herden angeordnet ist, sind an Stelle der in den §§. 94 bis 98 dieser Instruktion bezeichneten Schutzmaßregeln für den oder die von der Seuche befallenen Orte und deren Feldmarken nachfolgende Verkehrsbeschränkungen anzuordnen:

1. die Ausführung von Schafen, von Schafdünger und von Rauhfutter oder Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, darf nicht stattfinden;
2. die Ein- oder Durchführung von Schafen darf nur mit Erlaubniß der Polizeibehörde unter Beobachtung der von derselben vorzuschreibenden Schutzmaßregeln erfolgen;
3. Wolle darf nur mit Erlaubniß der Polizeibehörde und nur dann ausgeführt werden, wenn sie in festen Säcken verpackt ist;
4. Häute von gefallenen oder getödteten pockenkranken Schafen dürfen nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt;
5. der Weidegang der Schafe innerhalb der Feldmark ist zwar zu gestatten, jedoch hat die Polizeibehörde rücksichtlich desselben diejenigen Einschränkungen anzuordnen, welche erforderlich sind, um eine Uebertragung der Seuche in die seuchefreien Viehstände der benachbarten Ortschaften zu verhindern.

Bei Seuchenausbrüchen in großen Ortschaften können die Vorschriften dieses Paragraphen auf einzelne Theile des Orts oder der Feldmark beschränkt werden (§. 22 des Gesetzes).

§. 104. Wird die Seuche bei Treibherden oder bei Thieren, welche sich auf dem Transporte befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde das Weitertreiben zu verbieten und die Absperrung der Thiere anzuordnen.

Beim Transport auf Eisenbahnen kann die Weiterbeförderung bis zu dem Orte gestattet werden, an welchem die Thiere durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen; jedoch ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Schafen ausgeschlossen wird.

§. 105. In allen Fällen eines Seuchenausbruchs hat die Polizeibehörde den Besitzer der von der Pockenseuche befallenen Schafe, oder dessen Vertreter anzuhalten, von der erfolgten Abheilung der Pocken eine Anzeige zu machen. Auf diese Anzeige hat die Polizeibehörde ohne Verzug eine Untersuchung der Schafe durch den beamteten Thierarzt anzuordnen (vergl. auch §. 108).

§. 106. Nach Abheilung der Pocken kann die Polizeibehörde die Ausführung der den Absperrungsmaßregeln unterworfenen Schafe zum Zwecke sofortiger Abschlachtung gestatten:

1. nach benachbarten Ortschaften;
2. nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt, daß die Thiere diesen Anstalten direkt mittelst der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittelst Wagen zugeführt werden.

Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Schafen auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

Auch ist der Polizeibehörde des Schlachtortes zeitig von der Zuführung der Schafe Kenntniß zu geben.

Das Abschlachten der Schafe muß unter polizeilicher Aufsicht erfolgen.

c. Desinfektion.

§. 107. Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen pockenkranke oder geimpfte Schafe gestanden haben, muß nach Angabe des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen.

Der Besitzer der Stallung oder dessen Vertreter ist anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

d. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§. 108. Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben:

wenn nach der Erklärung des beamteten Thierarztes die Pocken bei den Schafen gänzlich abgeheilt sind, und

wenn nach der Abheilung der Pocken noch ein Zeitraum von 60 Tagen verflossen ist.

§. 109. Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln hat die Polizeibehörde das Erlöschen der Seuche durch amtliche Publikation in gleicher Weise wie den Ausbruch der Seuche (§. 93) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Dem Führer einer nach §. 104 abgesperrten Treibherde ist auf seinen Antrag eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die angeordneten Schutzmaßregeln wieder aufgehoben sind.

G. Beschälseuche der Pferde und Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs.

I. Beschälseuche der Pferde.

a. Ausbruch der Seuche.

§. 110. Ist der Ausbruch der Beschälseuche oder ein Verdacht der Seuche (§. 1 Abs. 2 des Gesetzes) festgestellt (§. 12 des Gesetzes), so ist von der Polizeibehörde und dem beamteten Thierarzt (§. 2 Abs. 3 des Gesetzes) möglichst zu ermitteln, welche Pferde mit den erkrankten oder der Seuche verdächtigen Pferden innerhalb der letzten 6 Monate in geschlechtliche Berührung gekommen sind.

Von dem Ergebniß dieser Ermittelungen ist, soweit erforderlich, den betheiligten anderen Polizeibehörden Mittheilung zu machen.

§. 111. Die Polizeibehörde hat den Ausbruch der Beschälkrankheit auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 112. Die an der Beschälseuche erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hengste und Stuten, desgleichen diejenigen Pferde, welche innerhalb der letzten 6 Monate nachweislich mit erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hengsten oder Stuten begattet worden sind, müssen von der ferneren Begattung (s. § 114) ausgeschlossen werden.

Ein Wechsel des Standorts (Gehöfts) dieser Pferde darf ohne vorgängige Anzeige bei der Polizeibehörde nicht stattfinden.

Anderweite Beschränkungen in der Benutzung der Pferde sind den Besitzern nicht aufzuerlegen.

Wenn der leitende Polizeibeamte bei der Untersuchung nicht zugegen ist, so hat der beamtete Thierarzt die sofortige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Thiere bis zum polizeilichen Einschreiten anzuordnen. Die getroffenen Anordnungen sind dem Besitzer der Thiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch hat der beamtete Thierarzt davon der Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

§. 113. Tritt die Beschälseuche in einem Bezirke in größerer Ausdehnung auf, so kann die Zulassung der Pferde zur Begattung in dem gefährdeten Bezirke für die Dauer

der Gefahr allgemein von einer vorgängigen Untersuchung der Pferde durch den beamteten Thierarzt abhängig gemacht werden (§. 51 des Gesetzes).

In diesem Falle müssen die Hengste auf den Beschälstationen und alle übrigen Deckhengste in dem gefährdeten Bezirke von 14 zu 14 Tagen einer thierärztlichen Untersuchung unterzogen werden.

b. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§. 114. Die nach Vorschrift des §. 112 angeordneten Schutzmaßregeln sind wieder aufzuheben:

1. rücksichtlich derjenigen Pferde, welche mit erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hengsten oder Stuten begattet worden sind, wenn sie innerhalb 6 Monate nach der Begattung keine verdächtigen Erscheinungen zeigen, und ihre Unverdächtigkeit durch den beamteten Thierarzt festgestellt ist;
2. rücksichtlich der der Seuche verdächtigen Pferde, wenn sich nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes der Verdacht als nicht begründet herausgestellt hat, und örtliche Krankheitserscheinungen, Zeichen von Schwäche und Abmagerung nicht mehr vorliegen;
3. rücksichtlich derjenigen Pferde, bei welchen der Ausbruch der Beschälseuche festgestellt ist, 3 Jahre nach erfolgter und vom beamteten Thierarzt festgestellter vollständiger Heilung;
4. bei allen erkrankten und verdächtigen Hengsten sofort nach erfolgter Kastration.

§. 115. Die nach Vorschrift des §. 113 angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, sobald die Krankheit erloschen oder auf vereinzelte Fälle beschränkt ist.

§. 116. Die Polizeibehörde hat das Erlöschen der Krankheit durch amtliche Publikation zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und dabei bekannt zu machen (§. 111), welche Hengste und Stuten auf 3 Jahre von der Zulassung zur Begattung ausgeschlossen sind.

II. Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs.

§. 117. Ist der Bläschenausschlag bei Pferden oder bei dem Rindvieh durch die amtliche Untersuchung (§. 12 des Gesetzes) festgestellt, so muß der Besitzer der kranken Thiere oder dessen Vertreter angehalten werden, die Thiere bis zu ihrer vollständigen Heilung von der Begattung auszuschließen. Ein Wechsel des Standorts oder Gehöfts ist während der Dauer der Krankheit verboten.

§. 118. Nach Feststellung des Bläschenausschlages ist von der Polizeibehörde und dem beamteten Thierarzte (§. 2 Abs. 3 des Gesetzes) möglichst zu ermitteln, wie lange die Krankheitserscheinungen schon bestanden haben und ob neuerdings Pferde bezw. Rindviehstücke mit den kranken Thieren in geschlechtliche Berührung gekommen sind.

Von dem Ergebniß dieser Ermittelungen ist, soweit erforderlich, den betheiligten anderen Polizeibehörden Mittheilung zu machen.

§. 119. Die Seuche gilt als erloschen und die nach §. 117 angeordnete Schutzmaßregel ist aufzuheben, wenn nach der Erklärung des beamteten Thierarztes der Ausschlag bei den kranken Thieren vollständig abgeheilt ist.

H. Räude der Pferde und Schafe.

a. Ausbruch der Seuche.

§. 120. Ist der Ausbruch der Räude bei Pferden (sarcoptes oder dermatocoptes Räude) oder Schafen (dermatocoptes Räude) festgestellt (§. 12 des Gesetzes), so ist derselbe von der Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Alle Schafe der Herde, in welcher sich die Räudekrankheit zeigt, gelten als verdächtig.

§. 121. Räudekranke Pferde oder Schafe müssen, sofern nicht der Besitzer die Tödtung derselben vorzieht, dem Heilverfahren eines approbirten Thierarztes unterworfen werden (§. 52 des Gesetzes).

Der Besitzer räudekranker Pferde und Schafe ist anzuhalten, gleichzeitig mit dem Heilverfahren eine Desinfektion der Stallungen, der Geräthschaften, des Geschirres, der Decken, der Putzzeuge u. s. w. ausführen zu lassen.

Die Polizeibehörde hat dem Besitzer ferner aufzugeben, von der Beendigung des Heilverfahrens eine Anzeige zu machen.

Auf diese Anzeige hat die Polizeibehörde eine Untersuchung der Pferde oder Schafe durch den beamteten Thierarzt (§. 2 Absatz 3 des Gesetzes) zu veranlassen.

Wenn bei dieser Untersuchung noch Erscheinungen der Räude wahrgenommen werden, so ist der Besitzer der Thiere zur Fortsetzung des Heilverfahrens anzuhalten.

§. 122. Ist das Heilverfahren bei räudekranken Pferden nicht innerhalb zweier Monate und bei räudekranken Schafen nicht innerhalb dreier Monate beendet, so müssen die Thiere der Stallsperre (§. 22 des Gesetzes) unterworfen werden.

In größeren Städten können räudekranke Pferde von der Polizeibehörde sogleich nach der Feststellung der Räudekrankheit bis zur Beendigung des Heilverfahrens unter Stallsperre gestellt werden.

Auf den Antrag des Besitzers einer räudekranken Schafherde oder des Vertreters des Besitzers kann für die Ausführung des Heilverfahrens eine längere Frist gewährt werden, wenn nach der motivirten schriftlichen Erklärung des beamteten Thierarztes mit Rücksicht auf den Zustand der Schafe oder auf andere äußere Verhältnisse die sofortige Ausführung der Kur nicht zweckmäßig ist.

§. 123. Hat die Räude bei Schafen in einem Bezirke eine allgemeinere Verbreitung gefunden, so ist von der zuständigen höheren Polizeibehörde darauf zu halten, daß das Heilverfahren thunlichst gleichzeitig bei allen kranken Herden ausgeführt wird.

§. 124. Häute geschlachteter oder getödteter räudekranker Pferde oder Schafe dürfen aus dem Seuchengehöfte nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt.

§. 125. Die räudekranken Pferde und die zu einer räudekranken Herde gehörigen Schafe dürfen während des Heilverfahrens und bis zur Aufhebung der Schutzmaßregeln nicht in fremde Ställe gestellt oder auf eine Weide gebracht werden, welche mit gesunden Pferden, beziehungsweise mit gesunden Schafen beweidet wird.

Erforderlichen Falles hat die Polizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß auf gemeinschaftlichen Weideflächen für das gesunde und für das kranke Vieh die Hütungsgrenzen regulirt werden.

Vor Beendigung des Heilverfahrens dürfen räudekranke Pferde nur innerhalb der Feldmark zur Arbeit verwendet, aber nicht mit gesunden Pferden zusammengespannt oder in unmittelbare Berührung gebracht werden.

Geschirre, Decken und Putzzeuge, welche bei kranken Pferden benutzt wurden, dürfen vor erfolgter Desinfektion zum Gebrauche gesunder Pferde nicht verwendet werden.

Ein Wechsel des Standortes (Gehöftes) der räudekranken Pferde oder der zu einer räudekranken Herde gehörigen Schafe darf ohne Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden. Diese Erlaubniß ist nur dann zu ertheilen, wenn mit dem Wechsel des Standorts die Gefahr einer Seuchenverschleppung nicht verbunden ist.

§. 126. Die Polizeibehörde kann die Ausführung der zu einer räudekranken Herde gehörigen Schafe zum Zwecke sofortiger Abschlachtung gestatten:

1. nach benachbarten Ortschaften;
2. nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt, daß die Thiere diesen Anstalten direkt mittelst der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittelst Wagen zugeführt werden.

Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Schafen auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

Auch ist der Polizeibehörde des Schlachtortes zeitig von der Zuführung der Schafe Kenntniß zu geben.

Das Abschlachten der Schafe muß unter polizeilicher Aufsicht erfolgen.

§. 127. Wird die Seuche bei Pferden oder bei Schafherden, welche sich auf dem Transporte oder in Gastställen befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde die Absperrung derselben bis zur Beendigung des Heilverfahrens anzuordnen, sofern nicht der Besitzer das Schlachten der Thiere vorzieht.

Nach Beendigung des Heilverfahrens dürfen die Thiere mit Genehmigung der Polizeibehörde in andere Stallungen oder Gehöfte gebracht werden. Wenn zu diesem Zwecke die Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk stattfindet, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

Auf den Antrag des Besitzers oder seines Vertreters kann die Polizeibehörde gestatten, daß die auf dem Transporte oder in Gastställen betroffenen räudekranken Pferde oder Schafherden zum Zwecke der Heilung oder der Abschlachtung nach ihrem bisherigen oder einem anderen Standorte gebracht werden, falls die Gefahr einer Seuchenverschleppung bei dem Transporte durch geeignete Maßregeln beseitigt wird.

§. 128. Wolle von räudekranken Schafen darf während der Dauer der Schutzmaßregeln nur in festen Säcken verpackt aus dem Seuchengehöfte ausgeführt werden.

Personen, welche bei der Wollschur räudekranker Schafe verwendet sind, dürfen vor einem Wechsel der Kleider oder vor genügender Reinigung derselben die Wollschur gesunder Schafe nicht vornehmen.

b. Desinfektion.

§. 129. Stallungen oder andere Räumlichkeiten, in welchen räudekranke Pferde oder Schafe vorübergehend aufgestellt gewesen sind, oder in welchen die vor der Einleitung eines Heilverfahrens getödteten Pferde oder Schafe gestanden haben, müssen nach Angabe des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung desinfizirt werden.

Der Besitzer solcher Stallungen beziehungsweise Räumlichkeiten oder der Vertreter des Besitzers ist von der Polizeibehörde anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

c. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§. 130. Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Maßregeln sind aufzuheben:

wenn die räudekranken Pferde oder die zu einer räudekranken Herde gehörigen Schafe getödtet sind und

wenn im Falle des §. 129 die vorschriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist; oder

wenn nach der Erklärung des beamteten Thierarztes bei den betreffenden Pferden innerhalb 6 Wochen, bei den Schafen oder Schafherden innerhalb 8 Wochen nach Beendigung des Heilverfahrens sich keine verdächtigen Krankheitserscheinungen gezeigt haben.

§. 131. Das Erlöschen der Seuche ist nach Aufhebung der Schutzmaßregeln durch amtliche Publikation wie der Ausbruch der Seuche (§. 120) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

d. Anwendung auf andere Einhufer.

§. 132. Die für Pferde in den §§. 120 bis 131 ertheilten Vorschriften finden auch auf Esel, Maulesel und Maulthiere Anwendung.

Anlage A.

Anweisung
für das Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere.

§. 1. In denjenigen Fällen, für welche durch das Reichsgesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 153) und durch die zur Ausführung desselben erlassene Instruktion die Vornahme der Desinfektion angeordnet ist, sind nachstehend aufgeführte Mittel in der unten vorgeschriebenen Weise zur Anwendung zu bringen.

I. Die Desinfektionsmittel.

§. 2. (Chemikalien.) 1. Kali- und Natronlauge. Käufliche Seifensiederlauge von einem spezifischen Gewicht von $1.^{084}$, beziehentlich von der Stärke, daß ein frisches Ei darin schwimmt.

Erforderlichenfalls geschieht die Bereitung der Kalilauge in der Weise, daß ein Gewichtstheil roher Pottasche mit zwanzig Theilen Wasser aufgekocht und nach und nach ein Theil gelöschter Kalk hinzugesetzt wird. Statt der Pottasche kann die vierfache Menge Holzasche genommen werden.

Natronlauge wird in gleicher Weise aus Soda und gelöschtem Kalk dargestellt.

2. Frischgelöschter Kalk. In trockener Form oder mit 10 bis 15 Raumtheilen Wasser zu einer dicken, oder mit 60 bis 80 Raumtheilen Wasser zu einer dünnen Kalkmilch angerührt.

3. Eisenvitriol (schwefelsaures Eisenoxydul) in der Verdünnung von 1 Gewichtstheil des krystallisirten Eisenvitriols zu 30 Gewichtstheilen Wasser.

4. Kochsalz und Salpeter. In trockener Form oder in einer gesättigten Lösung von 1 Gewichtstheil in 10 Gewichtstheilen Wasser.

5. Schweflige Säure (Schwefeldämpfe). Dieselbe bildet sich beim Verbrennen des Schwefels: Stangenschwefel wird in kleinere Stücke zerschlagen, in ein flaches Gefäß aus glasirter Töpferwaare gebracht und mit Fadenschwefel durchzogen, um das Anzünden zu erleichtern. Das Gefäß ist zur Sicherung gegen Feuersgefahr bei etwaigem Zerspringen auf eine feuerfeste Unterlage (auf das Pflaster, in steinerne oder eiserne Krippen ꝛc. oder auf feuchten Sand) zu stellen.

6. Chlor.

a) Chlorkalkmilch. Dieselbe wird bereitet durch Uebergießen von Chlorkalk mit der zehnfachen Menge Wassers und durch tüchtiges Umrühren.

b) Chlorgas. Am schnellsten und leichtesten erhält man dasselbe durch Uebergießen von Chlorkalk mit der doppelten Gewichtsmenge käuflicher, roher Salzsäure oder, falls Salzsäure nur schwer zu beschaffen ist, mit der doppelten Gewichtsmenge Schwefelsäure.

7. Uebermangansaures Kali und übermangansaures Natron. Sie werden in Wasser gelöst und in 4- bis 5prozentigen Lösungen besonders zum Waschen der Hände und Instrumente verwendet.

Karbolsäure. Sie wird wegen ihres Geruches, welcher lange anhaftet, dort zu vermeiden sein, wo die zu desinfizirenden Gegenstände mit Schlachtvieh in Berührung kommen.

Von einer Karbolsäure des Handels, welche etwa 50 Prozent reine Karbolsäure enthält, ist bei der Herstellung der erforderlichen Lösung 1 Theil auf 50 Theile Wasser zu rechnen. Zur Desinfektion von Holz und Eisen eignet sich als Anstrich eine Mischung von roher Karbolsäure mit der 4- bis 6fachen Menge Oel oder mit Kalkwasser.

Auch Steinkohlentheer oder Holzkohlentheer können wegen ihres Gehalts an Karbolsäure oder dieser in ihrer Wirkung ähnlichen Stoffen (Kreosot) zuweilen zweckmäßig als desinfizirender Anstrich Verwendung finden.

§. 3. (Höhere Hitzegrade.) 1. Trockene Hitze, heiße Luft in abgeschlossenen Räumen. Stark geheizte Räume (z. B. Backöfen) mit einer Temperatur von mindestens 120° C. (96° R.)

2. Siedendes Wasser und heiße Wasserdämpfe. Durch mindestens ½stündiges Kochen der Gegenstände mit Wasser werden die daran haftenden Ansteckungsstoffe zerstört. Wasserdämpfe wirken nur dann desinfizirend, wenn sie eine Temperatur von mindestens 100° C. (80° R.) haben.

3. Flammenfeuer und Glühhitze. Schon durch Ansengen können verschiedene Gegenstände desinfizirt werden. Feuerfeste Gegenstände werden in Feuer — Flammenfeuer oder glühender Kohle — sehr schnell desinfizirt.

§. 4. (Die atmosphärische Luft.) Die flüchtigen Ansteckungsstoffe werden, je weiter sie sich in der Luft ausbreiten, desto weniger wirksam, so daß eine Ansteckung auf größere Entfernungen von dem erkrankten Thiere oder den infizirten Gegenständen nicht mehr stattfindet. Ebenso werden auch Ansteckungsstoffe an der Oberfläche infizirter Gegenstände durch die Luft allmälig zerstört. Am schnellsten und vollständigsten desinfizirt bewegte Luft. Ausbreitung der infizirten Gegenstände an der freien Luft und Luftzug in infizirten Ställen unterstützen wesentlich die Desinfektion.

II. Das Desinfektionsverfahren.

1. Allgemeine Vorschriften.

§. 5. In besetzten Seuchenställen ist fortwährend für gute Lüftung zu sorgen. Der Dünger ist möglichst oft zu entfernen; kann die Entfernung desselben nicht ohne unverhältnißmäßige Schwierigkeit erfolgen, so ist für möglichste Trockenlegung der Düngerschichten durch reichliche Streu zu sorgen. Wo die Umstände es gestatten, ist der Fußboden täglich mit Wasser abzuspülen oder mit Chlorkalk oder Kalkmilch abzuschlämmen.

§. 6. Personen, welche in Seuchenställen mit den erkrankten Thieren in Berührung gekommen sind, müssen beim Verlassen der Ställe die Fußbekleidung oder die bloßen Füße reinigen. Auch ist darauf zu halten, daß Personen, welche mit Thieren, die an der Rotzkrankheit, dem Milzbrande, oder der Tollwuth erkrankt sind, oder mit den Kadavern oder Kadavertheilen solcher Thiere in Berührung gekommen sind, möglichst schnell die Hände und andere etwa beschmutzte Körpertheile gründlich waschen, und zwar womöglich mit Karbolwasser, oder mit einer Lösung von übermangansaurem Kali.

§. 7. Kleidungsstücke von solchen Personen, die sich mit seuchekranken Thieren in deren Ställen beschäftigt haben, sowie Decken der kranken Thiere werden am schnellsten und sichersten durch trockene Hitze von mindestens 120° C. (96° R.), der sie freihängend oder in lockerer Schichtung in geschlossenen Räumen (in Backöfen) mehrere Stunden hindurch auszusetzen sind, desinfizirt. Soweit trockene Hitze keine Anwendung finden kann, tritt an ihrer Stelle die Desinfektion durch mindestens ½stündiges Kochen mit Wasser oder durch gründliche Räucherung mit schwefeliger Säure oder Chlorgas oder durch wenigstens dreitägiges Auslüften im Freien. In letzterem Falle sind die Kleidungsstücke oder Decken schließlich stark auszuklopfen und rein abzubürsten.

§. 8. Die Streu der seuchenkranken Thiere und kleinere Quantitäten von Dünger aus dem Seuchenstalle, sowie die von dem Fußboden abgestoßene oder abgegrabene Erde, werden am besten verbrannt, oder vergraben oder durch Uebergießen mit Kalkmilch oder mit einer Lösung von Eisenvitriol bis zur gänzlichen Durchnässung desinfizirt.

Sind die Düngermassen so groß, daß eine genügende Desinfektion derselben nicht stattfinden kann, so müssen dieselben auf den Acker gefahren und möglichst bald untergepflügt werden.

Bei der Abfuhr und beim Unterpflügen des Düngers sind womöglich nur solche Thiere zu benutzen, welche für die betreffende Seuche nicht empfänglich sind.

Die in den Jauchegruben angesammelte Jauche ist erforderlichen Falls unter Anwendung der oben (Absatz 1) bezeichneten Mittel zu desinfiziren.

§. 9. In evakuirten Seuchenställen genügt in dem Falle, wenn der Ansteckungsstoff, dessen Zerstörung das Desinfektionsverfahren bezweckt, leicht zerstörbar ist, in der Regel eine gründliche Reinigung und Auslüftung der Ställe, Entfernung des Düngers, Abschlämmen des Fußbodens und Uebertünchen der Wände, sowie der Stallgeräthschaften mit Kalk- oder Chlorkalkmilch. Daneben ist womöglich die Entwickelung von schwefeliger Säure oder von Chlorgas in den Ställen anzuwenden; die Entwickelung von schwefeliger Säure jedoch nur in den Fällen, in welchen nicht Chlorkalkmilch, sondern Kalkmilch zum Abschlämmen des Fußbodens und zum Uebertünchen der Wände u. s. w. verwendet worden ist.

Bei der Schwefelung werden 20 Gramm Schwefel auf 1 Kubikmeter Luftraum gerechnet. In größeren Ställen wird die erforderliche Menge Schwefel behufs der leichteren Verbrennung auf mehrere Gefäße vertheilt. Bei der Entwickelung von Chlorgas sind mindestens 5 Gramm frischer Chlorkalk und 10 Gramm Salzsäure auf 1 Kubikmeter Luftraum zu rechnen.

Die Ställe müssen bei der Ausräucherung wenigstens 8 Stunden lang möglichst dicht verschlossen und hinterher gut gelüftet werden.

§. 10. Ist der Ansteckungsstoff seiner Natur nach schwer zerstörbar, so müssen neben der gründlichen Reinigung und Auslüftung der Ställe und neben der Entwickelung von schwefliger Säure (§. 9 Absatz 2) oder von Chlorgas folgende strengere Maßregeln Platz greifen.

1. Hölzerne Geräthschaften, hölzerne Raufen, Krippen und Bretterverschläge sind in dem vom beamteten Thierarzt für nöthig erachteten Umfange abzunehmen und aus dem Stalle zu entfernen.

2. Nicht gepflasterter Fußboden muß, soweit er von den flüssigen Ausleerungen der kranken Thiere durchfeuchtet ist, abgegraben und an den trockenen Stellen durch Abstoßen der obersten Schicht gründlich gereinigt werden. Ist der Fußboden mit hohen Schichten Strohdünger bedeckt (wie in den Schafställen gewöhnlich der Fall ist), so ist das Abgraben nicht erforderlich. Schlechtes Pflaster und hölzerne Fußböden müssen aufgenommen werden, und alsdann die darunter befindliche, von den Exkrementen der kranken Thiere durchgefeuchtete Erde abgegraben werden. Das alte Material an Steinen kann nach Reinigung und Abschlämmen mit Kalkmilch, gesundes Holzwerk der Fußböden, in welches die Feuchtigkeit nicht tief eingedrungen ist, nach erfolgter Reinigung und Uebertünchen mit Chlorkalkmilch oder Bestreichen mit Karbolsäure wieder benutzt werden. Festes Pflaster wird mit heißem Wasser oder Lauge gereinigt und mit Kalk oder Chlorkalkmilch geschlämmt.

3. Feste massive Wände werden mit Kalkmilch übertüncht. Von den Lehmwänden wird eine dickere oder dünnere Schicht, je nachdem sie defekt sind oder nicht, abgestoßen, worauf dieselben mit Kalkmilch bestrichen werden. Hölzerne Wände und feste Bretterverschläge werden mit heißer Lauge gereinigt und mit Karbolöl, Karbolsäurelösung mit Kalkmilch, Chlorkalkmilch oder auch mit Theer angestrichen.

Ist die Oberfläche des Holzwerks stark zerrissen oder zerfasert, so ist dieselbe durch Abstoßen einer genügend dicken Schicht zu glätten, bevor das Desinfektionsmittel aufgetragen wird.

4. Decken, Balken, Säulen u. s. w. werden wie die aus gleichem Material bestehenden Wände behandelt. Fehlt im Stalle eine dichte Decke, und lagert über demselben auf den an Stelle der Decke vorhandenen Brettern, Stangen, Latten ꝛc. Rauhfutter oder Streumaterial oder Getreide, so muß eine starke Entwickelung von schwefeliger Säure (§. 9 Absatz 2) oder von Chlorgas bei verschlossenen Oeffnungen und darauf eine gründliche Durchlüftung wiederholt angewendet werden, falls nicht eine unschädliche Beseitigung aller an Stelle der Decke etwa vorhandenen Bretter, Stangen, Latten u. s. w. geringere Kosten verursacht und die untersten Schichten des über dem Stalle lagernden Rauhfutters oder Streumaterials oder Getreides für solche Thiere verwendet werden können, welche für die betreffende Seuche nicht empfänglich sind.

5. Stallgeräthschaften aller Art, Geschirr u. s. w. von Eisen oder anderem Metalle — Ketten, Gebisse, Striegeln, eiserne Käfige, Blechgefäße u. s. w. — werden durch Feuer desinfizirt und zu diesem Zwecke der Wirkung glühender Kohlen oder des Flammenfeuers

kurze Zeit ausgesetzt. Kann das Feuer keine Anwendung finden, wie z. B. bei festsitzenden eisernen Raufen und Krippen, so werden diese Gegenstände mit heißem Wasser gereinigt und mit Karbolöl angestrichen.

6. Stallgeräthschaften u. s. w. von Holz sind, wenn sie werthlos sind oder wenn das Holz bereits angefault ist, zu verbrennen. Ist das Holzwerk gesund und fest, so wird dasselbe mit heißer Lauge gescheuert, gewaschen und nach dem Trocknen mit Karbolöl oder Chlorkalkmilch angestrichen.

7. Lederzeug, Halfter, Trensen, Geschirre u. s. w. werden mit einer heißen Sodalösung von 50 Gramm Soda auf 10 Liter Wasser oder mit heißem Seifenwasser abgerieben, abgewaschen und nach der Abtrocknung mit Karbolöl eingeschmiert. Das Polsterwerk an dem Geschirr muß vor dieser Reinigung herausgenommen und verbrannt oder desinfizirt werden, und zwar entweder durch Anwendung trockener Hitze, oder durch gründliche Räucherung mit schwefliger Säure oder Chlorgas und darauf folgende mehrtägige Lüftung.

Lederzeug, welches nicht abgewaschen und mit Karbolöl eingeschmiert werden kann, wie Reitsättel ꝛc., wird einer gründlichen Schwefelung in einem geschlossenen Raume unterworfen.

8. Kadaver können zum Zwecke der Desinfektion in der Grube mit frisch gelöschtem Kalk beschüttet werden.

9. Häute werden durch wenigstens dreitägiges Liegen in dünner Kalkmilch desinfizirt.

Außerdem kann die Desinfektion der Häute, sowie anderer thierischer Theile (Fleisch, Gedärme, Gehörn, Klauen ꝛc.) durch Einsalzen, und zwar bei frischen Theilen durch Einreiben und starkes Bestreuen mit Kochsalz, allein oder in Verbindung mit Salpeter, bei theilweise abgetrockneten Theilen durch Einschichten in eine gesättigte Lösung dieser Salze bewirkt werden. Häute müssen mindestens drei Wochen lang der Einwirkung des Salzes ausgesetzt bleiben.

10. Haare, Wolle, Federn werden durch trockene Hitze oder durch Schwefelung in einem geschlossenen Raume desinfizirt.

2. Vorschriften für die einzelnen Seuchen.

§. 11. (Milzbrand.) Das Milzbrandgift ist schwer zerstörbar. Es geht durch Eintrocknen und — bei trockenem Zerfall der Kadaver in der Erde — selbst durch die Verwesung nicht zu Grunde.

Die chemischen Desinfektionsmittel müssen möglichst konzentrirt zur Anwendung kommen. Hohe Hitzegrade, Chlorkalk und frischgebrannter Kalk sind besonders wirksam. Lagerstroh und Dünger von kranken Thieren muß verbrannt werden.

Die von dem Fußboden des Stalles abgestoßene oder abgegrabene Erde ist wie der Kadaver (s. §. 14 der Hauptinstruktion), zu vergraben.

Blutige oder sonstige flüssige Abgänge werden verbrannt oder ebenfalls, wie die Kadaver, vergraben.

Die von kranken Thieren benutzten Theile der Ställe sind nach Vorschrift des §. 10 dieser Instruktion zu desinfiziren.

Zur Desinfektion der Hände, der Instrumente u. s. w. ist Karbolwasser oder eine Lösung von übermangansaurem Kali anzuwenden.

§. 12. (Wuthkrankheit.) Von wuthkranken oder seuchenverdächtigen Hunden benutzte Streu, Geräthschaften, Maulkörbe, Halsbänder und Hundehütten, — letztere soweit sie von Holz oder Stroh sind —, müssen verbrannt oder sonst vernichtet, die Stallutensilien anderer wuthkranker Hausthiere und die sonst mit solchen Thieren in Berührung gekommenen Gegenstände mit Seifenlauge oder siedendem Wasser gereinigt werden.

Im übrigen erfolgt die Desinfektion nach den Bestimmungen im §. 9 dieser Anweisung.

Zur Desinfektion der Hände, der Instrumente u. s. w. ist Karbolwasser oder eine Lösung von übermangansaurem Kali anzuwenden.

§. 13. (Rotz.) Der Ansteckungsstoff ist lange Zeit wirksam und schwer zu zerstören.

Stallungen und Räumlichkeiten, oder wenigstens diejenigen Theile derselben, in welchen rotzkranke oder seuchenverdächtige Pferde gestanden haben, Krippen, Raufen, Tränkeimer und Geräthschaften, ferner die Geschirre, Sättel und Decken, welche bei solchen Pferden benutzt worden sind, werden nach den Vorschriften in §§. 9 und 10 dieser Anweisung desinfizirt. Benutzte Putzlappen und Bürsten werden verbrannt, Striegeln ausgeglüht; werthvolle Lederhalfter können wie das Geschirr desinfizirt werden, alle anderen Halfter und die zum Anlegen benutzten Stricke werden verbrannt, ebenso die Gurten mit gepolsterten Kissen, die minderwerthigen Decken und Schabracken.

Die Deichseln, an denen kranke oder seuchenverdächtige Pferde gearbeitet haben, werden mit siedendem Wasser abgebrüht und mit Karbolöl oder mit Chlorkalkmilch angestrichen. Das Kettenwerk an den Wagen, soweit es mit den kranken Pferden in Berührung gekommen ist, wird gleich den Halfterketten u. s. w. ausgeglüht.

Zur Desinfektion der Hände, der Instrumente u. s. w. ist Karbolwasser oder eine Lösung von übermangansaurem Kali anzuwenden.

§. 14. (Maul- und Klauenseuche.) Die Desinfektion auf dem Seuchengehöfte kann auf eine gründliche Reinigung der Ställe beschränkt werden.

Von fremden kranken Thieren benutzte Räumlichkeiten auf Viehhöfen oder in Gasthöfen müssen nach Vorschrift des §. 9 dieser Anweisung desinfizirt werden.

§. 15. (Lungenseuche.) Die Desinfektion der Ställe und sonstigen Räumlichkeiten, in denen sich lungenseuchekrankes Vieh befunden hat, sowie der in denselben befindlichen Krippen, Raufen und Stallgeräthschaften, wird nach Vorschrift der §§. 9 und 10 dieser Anweisung bewirkt.

§. 16. (Schafpocken.) Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen pockenkranke Schafe gestanden haben, erfolgt nach den Bestimmungen im §. 9 dieser Anweisung. Bei großen Düngermassen genügt die Entfernung der oberen Schicht, welche während der Dauer der Seuche entstanden ist.

§. 17. (Beschälseuche und Bläschenausschlag.) Bei der Beschälseuche und dem Bläschenausschlag bedarf es keiner Desinfektion.

§. 18. (Räude.) Bei der Räude ist die Desinfektion ein integrirender Theil des Heilverfahrens. Mit der Behandlung der Kranken beginnt die Desinfektion des Stalles; der Dünger wird entfernt, — bei hohen Düngerschichten in Schafställen genügt die Entfernung der oberen Schicht —; die Stallwände werden bis zu einer Höhe von mindestens $2{,}_{50}$ Meter mit Kalkmilch übertüncht, ebenso wird der Fußboden, wenn er nicht von Dünger bedeckt gewesen ist, mit Kalkmilch abgeschlämmt.

Stallgeräthe werden gründlich gereinigt und mit heißer Lauge gescheuert oder mit Kalkmilch übertüncht. Geschirr und Decken werden in geheizten Räumen gut ausgetrocknet, oder nach vorgängiger gründlicher Reinigung mit Karbolöl eingeschmiert (Lederzeug), oder mit Wasser gekocht (Decken).

Bei der etwa der Radikalkur vorangehenden Schmierkur der Schafe bedarf es einer gründlichen Desinfektion nicht, sondern nur einer, je nach dem Grade der Krankheit in kürzeren oder längeren Zwischenräumen zu wiederholenden Reinigung des Stalles und der Stallutensilien.

Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen räudekranke Pferde oder Schafe vorübergehend aufgestellt gewesen sind oder in welchen die vor der Einleitung eines Heilverfahrens getödteten Pferde oder Schafe gestanden haben, erfolgt nach den Bestimmungen im §. 9 dieser Anweisung.

Anlage B.

Anweisung
für das Obduktionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die dem beamteten Thierarzte unter Mitwirkung der von dem Besitzer etwa zugezogenen Sachverständigen obliegenden Obduktionen sollen in Gegenwart des leitenden Beamten der Polizeibehörde oder eines von demselben beauftragten Beamten ausgeführt werden.

§. 2. Die Obduktionen müssen in der Regel so schnell als möglich, bei Rotz und Tollwuth aber, wenn es angänglich ist, erst nach dem Erkalten der Kadaver vorgenommen werden.

Die von dem Tode der Thiere bis zur Obduktion verstrichene Zeit ist im Protokoll zu erwähnen.

§. 3. Die Sachverständigen haben dafür zu sorgen, daß die zur Verrichtung der Obduktion nothwendigen Sektionsinstrumente zur Stelle und im gehörigen Zustande sind.

§. 4. Die Obduktionen sind an einem passenden Orte auszuführen. Die Polizeibehörde hat für die zur Ausführung der Obduktion etwa erforderliche Hülfsmannschaft zu sorgen.

II. Verfahren bei der Obduktion.

§. 5. Die Obduktionen haben den Zweck, über den Ausbruch einer Seuche Gewißheit zu erlangen oder die Krankheit eines Thieres rücksichtlich der Entschädigungsleistung festzustellen. Die Obduzenten haben diesen Zweck beim Erheben des Befundes zu beachten und alle Mittel zur Erreichung dieses Zweckes zu erschöpfen.

§. 6. Die Obduzenten haben die Verpflichtung, über alle Verhältnisse (den Krankheitsverlauf und die an den Thieren beobachteten Krankheitserscheinungen), welche für die Obduktion und das abzugebende Gutachten von Bedeutung sind, sich vor und während der Obduktion zu unterrichten. Die Ergebnisse dieser Ermittelungen sind entweder vor den eigentlichen Obduktionsbefunden oder nach denselben, jedoch in allen Fällen getrennt davon, zu Protokoll zu geben.

§. 7. In Fällen, wo ein bestimmtes Gutachten erst nach der weiteren Untersuchung einzelner Theile abgegeben werden und diese Untersuchung aus äußeren Gründen nicht sofort bei der Obduktion erfolgen kann, sind diese Theile zurückzulegen und möglichst schnell nachträglich zu untersuchen. Sodann ist ein motivirtes Gutachten (§. 38 Absatz 2 und 3) über den Fall einzureichen, in welchem auch die Zeit, wann die nachträgliche Untersuchung erfolgt ist, angegeben und die bei dieser Untersuchung erhobenen Befunde genau beschrieben werden müssen.

Die Obduktion.

§. 8. Für die technische Ausführung der Sektion empfiehlt sich im allgemeinen das in den §§. 9 bis 26 angegebene Verfahren.

Bei der Tödtung und Zerlegung eines Thieres, dessen Krankheitszustand voraussichtlich die Verwerthung des Fleisches zur menschlichen Nahrung gestattet, kann, insoweit dadurch die Feststellung der Krankheit nicht beinträchtigt wird, das beim Schlachten gebräuchliche Verfahren in Anwendung kommen.

§. 9. Die Obduktion zerfällt in zwei Theile:

1. die äußere Besichtigung,
2. die innere Besichtigung.

1. Die äußere Besichtigung.

§. 10. Die äußere Besichtigung erstreckt sich auf den Körper im allgemeinen und seine einzelnen Theile.

Was den Körper im allgemeinen betrifft, so sind zu ermitteln:

Alter, Geschlecht, Größe, Farbe der Haare, Abzeichen, Körperbau und allgemeiner Ernährungszustand.

Demnächst sind die einzelnen Theile zu untersuchen. Der Kopf mit seinen natürlichen Oeffnungen, der Hals, die Brust, der Bauch, Rücken, Schwanz, After, die äußeren Geschlechtstheile, die Milchdrüsen und die Extremitäten. Jeder an den genannten Theilen vorgefundene abnorme Zustand ist in Bezug auf Lage, Größe, Gestalt und sonstiges Verhalten genau zu prüfen.

2. Die innere Besichtigung.

§. 11. Zum Zwecke der inneren Besichtigung wird der Kadaver in der Regel auf den Rücken gelegt und in dieser Lage während der weiteren Obduktion belassen.

§. 12. Demnächst ist die Bauchhöhle, darauf die Brusthöhle und dann die Kopfhöhle zu öffnen. Schließlich folgt die Untersuchung der Extremitäten.

In allen Fällen, in welchen von der Oeffnung der Wirbelsäule ein erheblicher Befund erwartet werden kann, ist dieselbe nicht zu unterlassen.

In jeder Höhle ist die Lage der in derselben gelegenen Organe, der etwa vorhandene ungehörige Inhalt: Gas, fremde Körper, Flüssigkeiten, Gerinnsel und zwar in den letzteren Fällen nach Maß oder Gewicht, die Farbe der vorliegenden Theile und schließlich der Zustand eines jeden Organs zu ermitteln.

§. 13. Vor der Eröffnung der Höhlen wird entweder die Haut vom Kadaver ganz abgetrennt oder ein langer Hautschnitt gemacht, der am Kinn beginnt, in der Richtung der Luftröhre und links vom Nabel verläuft und bis zur Schambeinfuge sich erstreckt. Am Bauche wird die Haut bis gegen die Wirbelsäule abgetrennt. Vom Halse wird die Haut soweit abpräparirt, daß die Luftröhre, die Ohrspeicheldrüsen und der Kehlgang freigelegt sind. Die vorderen Extremitäten werden vom Thorax, die hinteren Extremitäten von der unteren Seite des Beckens nach jeder Seite zurückgelegt.

Bei dieser Arbeit ist der Grad der etwa schon eingetretenen Fäulniß festzustellen. Ferner sind gleichzeitig die etwaigen krankhaften Veränderungen der genannten Theile zu ermitteln und zu beschreiben.

Bei Thieren, welche an Milzbrand, Tollwuth oder Rotz (Wurm) gelitten haben, ist das Abziehen der Haut verboten (§§. 33, 39 und 43 des Gesetzes).

§. 14. Die Bauchhöhle wird durch Längs- und Querschnitt eröffnet. Der Längsschnitt erstreckt sich vom Schaufelknorpel des Brustbeins bis zur Schambeinfuge, der Querschnitt von der letzten Rippe der einen bis zu der entsprechenden Rippe der anderen Seite. Bei der Anlegung des Längsschnitts ist zuerst ein ganz kleiner Einschnitt hinter dem Schaufelknorpel in das Bauchfell zu machen und beim Einschneiden darauf zu achten, ob Gas oder Flüssigkeit austreten. In die Oeffnung wird zuerst der Zeige- und dann auch der Mittelfinger der linken Hand eingeführt und zwischen den beiden Fingern der Schnitt bis an die Schambeinfuge verlängert. Es ist überhaupt die größte Vorsicht zur Vermeidung einer Verletzung der dicht an der Bauchwand gelegenen Organe anzuwenden. Nach der Eröffnung der Bauchhöhle ist die Lage der Organe, der etwa vorhandene abnorme Inhalt, die Farbe der vorliegenden Theile und der Stand des Zwerchfells festzustellen.

Nachdem die allgemeinen Verhältnisse der Bauchhöhle ermittelt worden sind, ist die Eröffnung der Brusthöhle vorzunehmen. Die Sektion der Bauchhöhle folgt in der Regel erst der Untersuchung der Brusthöhle. Nur in den Fällen, wo bestimmte Gründe vorhanden sind, die den Tod veranlassende Veränderung in der Bauchhöhle zu vermuthen, ist sofort die weitere Sektion der Organe der Bauchhöhle anzuschließen.

Die Sektion der Brusthöhle.

§. 15. Die Brusthöhle wird an der unteren Wand geöffnet. Es werden die Rippen oberhalb der Ansatzstellen an die Rippenknorpel mit einer Säge, oder einer Knochenscheere durchschnitten, wobei eine Verletzung der Lungen, des Herzbeutels und der am Eingang in die Brusthöhle gelegenen Gefäße zu vermeiden ist. Dann wird das Zwerchfell, soweit es zwischen den Endpunkten der Säge- oder Schnittlinien angeheftet ist, von dem Schaufelknorpel und den Knorpeln der falschen Rippen abgelöst und das Brustbein, nachdem Mittelfell und Herzbeutel sorgfältig abgetrennt worden sind, nach vorn zurückgeschlagen.

Darauf ist das Verhalten des Brustfelles, die Beschaffenheit und die Menge des in den Brustfellsäcken etwa vorhandenen abnormen Inhalts und der Ausdehnungszustand der Lungen zu ermitteln. Hieran schließt sich die Untersuchung des Mittelfelles und der Thymusdrüse.

§. 16. Hierauf wird der Herzbeutel geöffnet, sein Inhalt in Bezug auf Beschaffenheit und Menge geprüft und der Zustand des Herzbeutels selbst ermittelt. Nachdem dann die Lage des Herzens, seine Größe, Gestalt, Farbe, Konsistenz und der Blutgehalt seiner oberflächlichen Gefäße festgestellt worden sind, wird das Herz in seiner natürlichen Lage geöffnet. Es wird jeder Vorhof und jede Herzkammer einzeln eröffnet. Nächstdem ist die Menge und Beschaffenheit des Blutes in jedem Herzabschnitt und die Weite der Atrioventrikularöffnungen zu bestimmen. Man nimmt zuerst das Blut aus dem rechten Vorhof und ermittelt dessen Menge und Beschaffenheit. Dann prüft man die Weite der rechten Atrioventrikularöffnung durch Einführen der Finger der linken Hand von dem Vorhofe aus.

Hierauf nimmt und untersucht man das Blut aus der rechten Herzkammer. In derselben Weise verfährt man auf der linken Herzseite. Erst jetzt ist das Herz herauszuschneiden und sind die arteriellen Oeffnungen zuerst durch Eingießen von Wasser, sodann durch Aufschneiden zu untersuchen. Schließlich ist der Zustand des Herzfleisches zu prüfen.

Darauf folgt die Untersuchung der größeren Gefäße mit Ausnahme der hinteren Aorta.

§. 17. Alsdann werden die Lungen aus der Brusthöhle herausgenommen, wobei auf ältere Verwachsungen zwischen Lungen und Rippenfell zu achten ist. Es wird das Verhalten der Lungenoberfläche festgestellt. Nachdem ferner der Luftgehalt, die Konsistenz und die Farbe der Lungen geprüft worden sind, werden große glatte Einschnitte in die Lungen gemacht und die Schnittflächen genau untersucht.

Um den Zustand der größeren Bronchien und Blutgefäße zu ermitteln, werden dieselben mit einer Scheere aufgeschnitten. Schließlich ist die Beschaffenheit des Brustbeins und der Rippen festzustellen.

Die Sektion der Bauchhöhle.

§. 18. (1. Pferd.) Nachdem die beiden linken Lagen des Grimmdarms nach rechts und der Mastdarm nach links aus der Bauchhöhle herausgelegt worden sind, werden Ausdehnung und Farbe der einzelnen Darmabschnitte festgestellt. Dann wird der Zwölffingerdarm an seiner Uebergangsstelle in den Leerdarm zweimal unterbunden und zwischen beiden Ligaturen durchschnitten. Nächstdem werden Leer- und Hüftdarm vom Gekröse abgetrennt und der Hüftdarm eine Handbreit vor der Hüftblinddarmöffnung abgeschnitten. Nach der Herausnahme werden beide Darmabschnitte an derjenigen Stelle, wo das Gekröse sich ansetzt, mit einer Darmscheere aufgeschlitzt. Darauf wird der Mastdarm in die Bauchhöhle zurückgezogen, dicht vor seinem Beckenstücke abgeschnitten und in der Richtung nach vorn vom Gekröse abgetrennt. Um die Uebergangsstelle zwischen Grimmdarm und Mastdarm legt man eine Ligatur und schneidet dann den Mastdarm hinter der Ligatur ab. Hierauf wird der Mastdarm wie der Dünndarm aufgeschlitzt. Nachdem ferner Netz und Bauchspeicheldrüse vom Grimmdarm abgetrennt und die Aeste der vorderen Gekrösarterien durchschnitten worden sind, werden Blind- und Grimmdarm im Zusammenhange aus der Bauchhöhle herausgenommen. Der Grimmdarm wird dann an der freien Seite und der Blinddarm zwischen zwei Bandstreifen mit einer Scheere aufgeschlitzt.

Schon während des Aufschlitzens ist der Inhalt aller Darmabschnitte zu bestimmen. Ferner wird nach dem Reinigen des Darmes die Beschaffenheit aller Theile festgestellt. Jetzt werden Netz und Milz herausgenommen. Die Milz wird mitten über ihre äußere

Fläche (vom oberen bis zum unteren Ende) durchschnitten. Der Zustand des Parenchyms und der Blutgehalt der Milz sind dann festzustellen.

Hierauf wird zuerst die linke und nach ihrer Untersuchung die rechte Niere herausgeschnitten und jede für sich untersucht. Nachdem die Kapsel der Niere entfernt worden ist, werden Größe, Gestalt, Farbe und etwa vorhandene krankhafte Veränderungen bestimmt. Alsdann wird über den konvexen Rand der Niere ein Längsschnitt durch die ganze Dicke des Organs bis zum Nierenbecken geführt und, nachdem die Schnittflächen abgespült worden sind, werden Mark- und Rindensubstanz und das Nierenbecken untersucht. Darauf folgt die Untersuchung der Nebennieren und der Harnleiter.

Nachdem dann auch noch die Harnblase an ihrer unteren Wand durch einen Längsschnitt geöffnet und ihr Inhalt bestimmt worden ist, werden Harnblase, Mastdarm und die mit ihnen in Verbindung stehenden Geschlechtsorgane im Zusammenhange aus der Beckenhöhle herausgenommen. Jetzt folgt hintereinander die Untersuchung der Harnblase — bei männlichen Thieren: der Vorsteherdrüse, der Samenblasen, der Ruthe mit der Harnröhre —, bei weiblichen Thieren: der Scheide, der Gebärmutter, der Trompeten, der Eierstöcke und der sonstigen Anhänge. Schließlich wird der Mastdarm an der oberen Wand aufgeschnitten.

Magen und Zwölffingerdarm werden in ihrer natürlichen Lage mit der Scheere aufgeschnitten und zwar der Magen an seiner großen Krümmung, der Zwölffingerdarm an seiner unteren Seite. Während des Aufschlitzens wird der Inhalt beider bestimmt.

Dann wird die Mündung des Lebergallengangs betrachtet, der Inhalt aus demselben hervorgepreßt, die Ausflußmöglichkeit der Galle durch Druck auf den Lebergallengang festgestellt und schließlich der Lebergallengang aufgeschnitten. Darauf wird die Pfortader untersucht.

Dann werden Magen und Zwölffingerdarm zur weiteren Prüfung herausgeschnitten. Jetzt folgt die Untersuchung der Bauchspeicheldrüse. Die Leber wird, nachdem ihre Lage bestimmt worden ist, aus der Bauchhöhle herausgenommen. Nachdem die Oberfläche, die Größe und Gestalt der einzelnen Lappen geprüft worden ist, wird durch jeden Lappen ein großer langer Schnitt geführt und der Blutgehalt, sowie die Beschaffenheit des Leber[6])-parenchyms ermittelt.

Ferner wird das Zwerchfell herausgeschnitten und untersucht. Hieran schließt sich die Untersuchung des Dünn- und Mastdarmgekröses nebst Lymphdrüsen und Gefäßen, der hinteren Hohlvene, der Aorta mit ihren Aesten und der retroperitoäalen Lymphdrüsen.

Endlich ist der Zustand der Rücken- und Lendenwirbel, des Beckens und der umliegenden Muskeln zu ermitteln.

§. 19. (2. Wiederkäuer.) Nachdem das Netz untersucht und abgeschnitten worden ist, werden Pansen, Haube, Psalter und Labmagen im Zusammenhange aus der Bauchhöhle herausgenommen. Zu diesem Zwecke löst man die Verbindung des Wanstes mit dem Zwerchfelle und durchschneidet den Schlund hinter dem Zwerchfelle und den Zwölffingerdarm vor einer dicht am Labmagen um denselben gelegten Ligatur. Bei dieser Arbeit ist auf etwa vorhandene abnorme Verbindungen der einzelnen Magenabtheilungen mit den Organen der Nachbarschaft zu achten. Hierauf wird die Milz vom Wanste abgelöst. Nächstdem werden die einzelnen Magenabtheilungen geöffnet. Dann wird der Hüftdarm in der Nähe der Hüft-Blinddarmöffnung durchschnitten und der Hüft- und Leerdarm vom Gekröse abgetrennt. Der Leerdarm wird darauf, nachdem der Zwölffingerdarm am hinteren Ende unterbunden worden ist, hinter der Ligatur abgeschnitten. Es folgt alsdann die Aufschlitzung des Leer- und Hüftdarms. Sodann wird der Mastdarm vor seinem Beckenstück durchschnitten und bis zu der Stelle, wo er sich mit dem Zwölffingerdarme kreuzt, abgetrennt.

Hierauf wird der Zwölffingerdarm vom Gekröse abgelöst, aber nicht herausgeschnitten. Nachdem alsdann das Gekröse des Dünndarms untersucht worden ist, wird die vordere Gekröswurzel durchschnitten und der Dickdarm im Zusammenhange herausgenommen. Ferner werden die Windungen des Grimmdarmlabyrinths von einander getrennt und dann der ganze Dickdarm aufgeschlitzt. Schließlich wird der Zwölffingerdarm in seiner natürlichen Verbindung mit der Leber aufgeschnitten und die Mündung des gemeinschaftlichen Gallenganges wie beim Pferde geprüft.

[6]) Im Centralblatt (1881 S. 66) heißt es unrichtig „Lebens-".

Die Untersuchung und die weitere Sektion der in der Bauchhöhle gelegenen Organe erfolgt wie beim Pferde.

§. 20. (3. Schwein.) Nachdem der Zwölffingerdarm unter der rechten Niere zweimal unterbunden und zwischen beiden Ligaturen durchschnitten worden ist, zieht man sein hinteres, zwischen den Gekrösplatten gelegenes Ende hervor, dann trennt man das hintere Ende des Zwölffingerdarms in Verbindung mit dem Leer- und Hüftdarme vom Gekröse und schneidet den letzteren, nachdem er dicht vor der Hüft-Blinddarmöffnung unterbunden worden ist, vor der Ligatur ab. Nach der Herausnahme wird der Dünndarm mit einer Scheere aufgeschlitzt. Hieran schließt sich die Untersuchung des Dünndarmgekröses. Blind-, Grimm- und Mastdarm werden im Zusammenhange herausgenommen, indem man die vordere Gekröswurzel durchschneidet und den Mastdarm von seinen Verbindungen trennt. Der Mastdarm wird dicht vor seinem Beckenstücke abgeschnitten. Darauf werden die Windungen des Grimmdarmkonvolutes vorsichtig auseinandergezogen und dann alle Abtheilungen des Dickdarms aufgeschlitzt. Nächstdem werden Netz und Milz herausgenommen. Die Untersuchung der Organe der Bauchhöhle und die weitere Sektion der letzteren erfolgt, wie beim Pferde angegeben worden ist.

§. 21. (4. Fleischfresser.) Nachdem der Zwölffingerdarm hinter der rechten Niere zweimal unterbunden und zwischen den Ligaturen durchschnitten worden ist, trennt man das hintere Ende des Zwölffingerdarms, den Leerdarm, indem man die eine Platte des Dünndarmgekröses durchschneidet, den Hüftdarm und den ganzen Dickdarm im Zusammenhange vom Gekröse. Der Mastdarm wird alsdann vor seinem Beckenstücke abgeschnitten.

Nach der Herausnahme des Darms aus der Bauchhöhle werden sämmtliche Darmabschnitte hintereinander aufgeschlitzt. Alsdann wird die Milz vom Netze abgelöst und das Netz herausgeschnitten.

Die Untersuchung der in der Bauchhöhle befindlichen Organe und die weitere Sektion ist in der beim Pferde angegebenen Weise auszuführen.

Hals.

§. 22. Es wird zunächst der Zustand der großen Gefäße und Nervenstämme ermittelt. Darauf wird der Kehlkopf im Zusammenhange mit der Zunge, dem Gaumensegel, der Luftröhre, dem Schlundkopfe und der Speiseröhre herausgenommen und alle Organe nach dem Aufschneiden untersucht. Die Prüfung erstreckt sich ferner auf die Schilddrüsen, die Lymphdrüsen am Halse und die Speicheldrüsen.

Schließlich ist das Verhalten der Halswirbelsäule und der Halsmuskeln festzustellen.

Kopfhöhle.

§. 23. Für die Oeffnung der Kopfhöhle ist es nothwendig, daß die Haut vom Kopfe abgezogen und der letztere von der Wirbelsäule abgeschnitten wird. Nachdem hierauf die auf der Schädeldecke liegenden Weichtheile untersucht und abgelöst worden sind, wird die Schädeldecke durch Sägeschnitte getrennt. Nur wenn eine Säge nicht beschafft werden kann, darf ein Meißel benutzt werden. An der Schädeldecke wird die Oberfläche, die Schnittfläche und die Innenfläche geprüft. Dann wird die harte Hirnhaut an der äußeren und inneren Oberfläche untersucht. Ferner wird das Verhalten der vorliegenden Theile der weichen Hirnhaut bestimmt. Nächstdem wird das Gehirn aus der Kopfhöhle herausgenommen und die Beschaffenheit der weichen Hirnhaut an den Seitentheilen und dem Grunde des Gehirns, sowie der harten Hirnhaut an den entsprechenden Theilen des Schädels festgestellt.

Hieran schließt sich die Untersuchung der Blutleiter.

Nachdem Größe und Gestalt des Gehirns geprüft worden sind, werden sofort die Seitenhöhlen des Gehirns eröffnet.

Man ermittelt den Inhalt und die Ausdehnung der Seitenhöhlen, die Beschaffenheit ihrer Wandungen und der Adergeflechte.

Ferner legt man eine Reihe glatter Schnitte durch die Halbkugeln des Großhirns, durch die gestreiften Körper, die Sehhügel, die Vierhügel, das kleine Gehirn und das ver-

längerte Mark und beschreibt die Beschaffenheit dieser Theile. Dabei ist die Ausdehnung der dritten und vierten Hirnkammer zu berücksichtigen.

Schließlich untersucht man, nachdem die harte Hirnhaut entfernt worden ist, die Knochen am Grunde und an den Seitentheilen des Schädels.

§. 24. Hieran schließt sich die Untersuchung der auf den Gesichtsknochen liegenden Weichtheile, der Ohrspeicheldrüse, des Seh- und Gehörorgans. Nachdem ferner der Unterkiefer vom Oberkiefer entfernt worden ist, werden die Zähne, der harte und weiche Gaumen und die Schleimhaut der Backen geprüft. Dann wird der Oberkiefer der Länge nach und zwar dicht neben der Nasenscheidewand durchgesägt, die Nasenscheidewand herausgeschnitten und die Schleimhaut der Nasenhöhlen untersucht.

Schließlich ist die etwa nothwendige Oeffnung der Stirn- und Oberkieferhöhlen, um deren Inhalt und Beschaffenheit zu ermitteln, und die genauere Untersuchung aller Kopfknochen auszuführen.

§. 25. Die Untersuchung der Extremitäten hat im allgemeinen zu geschehen im Anschlusse an die anatomische Anordnung der Theile und an etwa vorhandene, im einzelnen Falle schon von außen sich kennzeichnende Abnormitäten derselben, insbesondere ist bei den infektiösen Krankheiten zu berücksichtigen das Verhalten der großen Blutgefäße, die unter Umständen ihrem ganzen Verlaufe nach freipräparirt und eröffnet werden müssen, der großen Lymphgefäße mit den sich anschließenden Lymphdrüsen, die stets durch Einschneiden genau untersucht werden müssen und der großen Gelenke.

Hieraus ergiebt sich, daß die zur Untersuchung der Weichtheile der Extremitäten zu führenden Hauptschnitte möglichst in einer dem Verlaufe der Blut- und Lymphgefäßstämme entsprechenden Richtung geführt werden müssen, und daß die Untersuchung der Gelenke, deren zweckmäßigste Oeffnung meist durch Querschnitte zu vollziehen ist, gewöhnlich zuletzt erfolgen muß.

Schließlich sind in Fällen, wo Veränderungen an den inneren Abschnitten der Knochen erwartet werden können, nach genauer Besichtigung der äußeren Knochenweichtheile (Periost, Bandapparate) die Knochen herauszuschneiden und nach Durchsägung weiter zu untersuchen.

Wirbelsäule.

§. 26. Die Oeffnung der Wirbelsäule erfolgt an der Rückenseite. Nachdem die Haut vom Rumpfe vollständig abgezogen, die Gliedmaßen und die Rippen entfernt und die Muskeln von den Dornfortsätzen und den Bogenstücken abpräparirt worden sind, wobei gleichzeitig die Beschaffenheit der genannten Theile zu bestimmen ist, werden die Bogen sämmtlicher Wirbel abgemeißelt. Bei dieser Arbeit ist besonders darauf zu achten, daß die Rückenmarkshäute nicht verletzt werden. Hierauf untersucht man die äußere Fläche der harten Rückenmarkshaut und, nachdem sie durch einen Längsschnitt eröffnet worden ist, ermittelt man den etwa vorhandenen abnormen Inhalt. Dann prüft man das Verhalten des oberen Abschnitts der weichen Rückenmarkshaut. Nächstdem werden die Nervenwurzeln an beiden Seiten durchschnitten, das Rückenmark am hinteren Ende herausgehoben und die unteren Verbindungen nach und nach getrennt. Beim Herausnehmen des Rückenmarks ist jede Quetschung und Knickung desselben zu vermeiden. Hierauf wird die Beschaffenheit der weichen Rückenmarkshaut an der unteren Seite ermittelt. Der Zustand des Rückenmarks wird dann dadurch geprüft, daß man mit einem dünnen und scharfen Messer eine größere Zahl von Querschnitten durch dasselbe legt. Schließlich trennt man die harte Rückenmarkshaut von den Wirbelkörpern ab und prüft das Verhalten der Wirbel und ihrer Verbindungen.

(Besondere Bestimmungen in Beziehung auf einzelne Seuchen.)

§. 27. In denjenigen Fällen, in denen es sich allein darum handelt, durch die Obduktion eines Thieres das Vorhandensein einer Seuche festzustellen, kann ein verkürztes Verfahren in der Weise angewendet werden, daß zunächst gewisse Theile oder Gegenden des Körpers untersucht werden.

Ist bei dieser Untersuchung ein positives Ergebniß nicht erlangt worden und der Krankheitszustand des Thieres in Beziehung auf die Entschädigungsfrage festzustellen, so ist die Obduktion vollständig auszuführen.

Bei dem verkürzten Verfahren sind, je nachdem die eine oder andere Seuche vermuthet wird, folgende Körpertheile zu untersuchen.

1. Bei Milzbrand.

§. 28. Zunächst sind Haut und Unterhaut an allen denjenigen Stellen, wo krankhafte Zustände bei der äußeren Besichtigung des Kadavers wahrgenommen oder vermuthet werden, zu untersuchen.

Sodann werden Brust- und Bauchhöhle eröffnet, um den etwaigen abnormen Inhalt derselben, sowie das Verhalten der Lungen und des Herzens, des Brust- und Bauchfelles, des Gekröses, die Größe und Beschaffenheit der Milz und der in der Bauchhöhle belegenen Lymphdrüsen, ferner den Zustand der Magen- und Darmschleimhaut, der Leber und der Nieren zu ermitteln. Die Untersuchung hat sich dann auf die Lymphdrüsen der verschiedenen Körpertheile, den Schlundkopf, die Speiseröhre, den Kehlkopf und die Luftröhre auszudehnen.

Insbesondere ist die Beschaffenheit des Blutes zu beschreiben und nach der Obduktion eine mikroskopische Untersuchung desselben vorzunehmen.

2. Bei Tollwuth.

§. 29. Es ist vor allem der Inhalt des Magens und des Darmes und der Zustand der Schleimhaut derselben festzustellen. Nächstdem ist die Beschaffenheit der Milz, Nieren und Leber zu beschreiben. Sodann sind der Schlundkopf, die Mandeln, die Zungenbalg- und Lymphdrüsen, die Speiseröhre, der Kehlkopf, die Luftröhre, die Lungen und das Herz zu untersuchen. Dabei ist die Beschaffenheit des Blutes, namentlich der Gerinnungszustand desselben, genau anzugeben. Schließlich ist auch der Schädel zu öffnen und das Gehirn zu untersuchen.

3. Bei Rotz (Wurm).

§. 30. Nachdem zuerst die Beschaffenheit der Haut beschrieben ist, hat eine genauere Untersuchung der schon von außen sichtbaren oder zu vermuthenden krankhaften Stellen der Haut und Unterhaut, einschließlich der Lymphgefäße und der nächsten Lymphdrüsen stattzufinden. Sodann ist die Nasenschleimhaut zu untersuchen und zu diesem Zweck die im §. 16 beschriebene Durchsägung des Kopfes vorzunehmen. Alsdann werden Schlundkopf, Kehlkopf, Luftröhre, Lungen und die mit diesen Organen verbundenen Lymphdrüsen untersucht. Endlich wird das Verhalten der Milz, der Nieren, der Leber und Muskeln bestimmt.

4. Bei Maul- und Klauenseuche.

§. 31. Sollte zur Feststellung der Maul- und Klauenseuche die Obduktion eines Thieres erforderlich sein, so ist die Haut an der Krone der Klauen, an den Ballen, in der Klauenspalte und an der hinteren Fläche der Zehenglieder sorgfältig zu untersuchen. Es ist ferner zu ermitteln, ob die Zitzen des Euters erkrankt sind. Weiter ist die Beschaffenheit der Lippen und der Maulschleimhaut festzustellen und namentlich bei jüngeren Thieren der Zustand der Schleimhaut der vier Magenabtheilungen und des Darms zu prüfen. Schließlich ist auch noch eine Untersuchung der großen drüsigen Organe, besonders der Leber und der Nieren auszuführen.

5. Bei Lungenseuche.

§. 32. Es ist auf die Sektion der Brusthöhle besondere Sorgfalt zu verwenden. Nach dem Eröffnen derselben ist der etwaige abnorme Inhalt, die Beschaffenheit des Brustfelles und der Ausdehnungszustand der Lungen zu beschreiben. Es sind ferner die Lungen und zwar besonders die Durchschnittsflächen derselben mit besonderer Rücksicht auf das

Interstitialgewebe und die Beschaffenheit der Lungenbläschen, der Bronchialdrüsen und Lymphgefäße zu untersuchen. Auch der Inhalt der Bronchien und die Beschaffenheit der Bronchialschleimhaut ist festzustellen.

6. Bei Pockenseuche.

§. 33. Sollte das Vorhandensein der Pockenseuche durch die Obduktion festzustellen sein, so ist zunächst eine genaue äußere Besichtigung vorzunehmen. Sodann ist die Beschaffenheit der Haut am Kopfe, besonders um das Maul und die Augen, ferner an der inneren Fläche der Extremitäten, an dem Bauche, der Brust und der unteren Fläche des Schweifes anzugeben. Endlich ist der Zustand der Luftröhre, der Lungen, des Herzens, des Kehl- und Schlundkopfes, der Speiseröhre und des Magens festzustellen.

Wünschenswerth ist es, daß auch das Verhalten der Milz, Leber, Nieren und Muskeln ermittelt wird.

§. 34. Nach beendigter Obduktion sind die Kadaver und deren Abgänge zu beseitigen. Ist durch die Obduktion eine der im §. 10 des Gesetzes benannten Seuchen ermittelt worden, so hat die Polizeibehörde die Beseitigung der Kadaver und deren Abgänge nach den bezüglich der einzelnen Seuchen ertheilten Vorschriften anzuordnen.

§. 35. Die nach Feststellung einer Seuche etwa nothwendige Desinfektion der Obduktionsplätze und der zur Ausführung der Obduktion benutzten Geräthschaften erfolgt nach den in der „Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere" enthaltenen Bestimmungen.

Das Obduktionsprotokoll.

§. 36. Ueber die Obduktion wird von dem anwesenden Polizeibeamten (s. §. 1) ein Protokoll aufgenommen.

Die Obduzenten haben dafür zu sorgen, daß der bei der Obduktion ermittelte Befund genau in das Protokoll aufgenommen wird. Zu dem Zwecke haben dieselben den betreffenden Theil des Protokolls entweder zu diktiren oder den Befund besonders schriftlich aufzusetzen und dem Protokoll beizugeben.

Der technische Befund.

§. 37. Das Protokoll, beziehentlich die dem Protokolle beigegebene und als ein Theil desselben geltende Aufzeichnung des Befundes, muß in übersichtlicher Form abgefaßt werden.

Die erste Abtheilung handelt über die äußere, die zweite über die innere Besichtigung. Die Anordnung der zweiten Abtheilung ergiebt sich aus der Reihenfolge, in welcher die Höhlen geöffnet worden sind. Der Befund jeder Höhle bildet einen Abschnitt für sich, und jeder Abschnitt trägt den Namen der zur Untersuchung gelangten Höhle als Ueberschrift.

Der Befund jedes einzelnen Theiles ist kurz und bestimmt und unter möglichster Vermeidung aller Kunstausdrücke und unter einer besonderen Nummer zu Protokoll zu geben. Die durch arabische Zahlen zu bezeichnenden Nummern sind in fortlaufender Reihenfolge fortzuführen. Die Veränderungen der Organe müssen vollständig beschrieben und nicht in Form von bloßen Urtheilen gekennzeichnet werden. Aus den Beschreibungen muß sich ergeben, ob die Theile z. B. „gesund", „entzündet" ꝛc. waren.

Die Beschreibung erstreckt sich zunächst auf die Größe, Gestalt, Farbe und Konsistenz der Theile; erst nachdem diese allgemeinen Verhältnisse ermittelt worden sind, werden die Theile zerschnitten und weiter beschrieben.

Das Gutachten.

§. 38. Die Obduzenten haben nach Beendigung der Obduktion sofort ein vorläufiges Gutachten über den Fall ohne weitere Begründung zu Protokoll zu geben. Die Krankheit, an welcher das Thier gelitten hat, ist ausdrücklich anzugeben. Wenn sich über die Be-

urtheilung des Falles eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem beamteten Thierarzte und den von dem Besitzer zugezogenen Sachverständigen ergiebt (vergl. §. 16 des Gesetzes), so ist die abweichende Ansicht der letzteren in das Protokoll aufzunehmen.

In zweifelhaften Fällen und in Fällen, wo weitere Untersuchungen einzelner Theile nothwendig sind, ist ein besonderer Obduktionsbericht (motivirtes Gutachten) vorzubehalten.

Es wird mit einer kurzen Geschichtserzählung des Falles begonnen. Dann wird der Inhalt des Obduktionsprotokolls oder der dem Protokolle beigegebenen Aufzeichnung des Befundes, soweit er für die Beurtheilung der Sache von Bedeutung ist, wörtlich wiederholt. Die Begründung des Gutachtens muß auch für die Nichtsachverständigen verständlich und unter möglichster Vermeidung technischer Ausdrücke abgefaßt sein.

§. 39. Wird über die Obduktion mehrerer Thiere nur ein Protokoll aufgenommen, so müssen in demselben die einzelnen Thiere unter fortlaufenden Nummern aufgeführt und bei jedem Thiere der technische Befund, sowie das Gutachten (§§. 37 und 38) besonders vermerkt werden.

Das Obergutachten.

§. 40. Im Falle erheblicher Meinungsverschiedenheiten zwischen dem beamteten Thierarzte und dem von dem Besitzer zugezogenen approbirten Thierarzte über den Ausbruch oder Verdacht einer Seuche, oder wenn aus sonstigen Gründen Zweifel über die Richtigkeit der bezüglichen Erhebungen des beamteten Thierarztes obwalten, ist sofort ein thierärztliches Obergutachten einzuziehen (§§. 14 und 16 des Gesetzes).

Nr. 1390. Verordnung, betreffend die Klasseneintheilung der Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine. Vom 29. Juni 1880. (RGB. S. 169. Ausgegeben am 2. Juli 1880.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Anschluß an die Vorschrift unter B der Anlage des Militär-Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 174)[1] im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Die in der Anlage enthaltene Klasseneintheilung der Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine tritt mit dem 1. Juli d. J. an die Stelle der zur Zeit die Klasseneintheilung dieser Beamten regelnden Bestimmungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 29. Juni 1880.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

---

[1]) Vgl. Nr. 838 Bd 2 S. 779.

Klasseneintheilung
der Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine.

Beim Reichsheere:	Bei der Marine:

Militärbeamte, welche nur den ihnen vorgesetzten Militärbefehlshabern untergeordnet sind.

A. Obere Militärbeamte
(im Offizierrange).

Beim Reichsheere:	Bei der Marine:
1. Der Büreauvorsteher bei dem Chef des preußischen Generalstabes der Armee.	1. Die Lootsenkommandeure der Marine und deren Vertreter.
2. Die Festungsinspektionssekretäre, Fortifikationssekretäre, Festungsinspektionsbüreau-Assistenten und Fortifikationsbüreau-Assistenten.	2. Die Geschwadersekretäre während ihrer Dienstleistung als solche.
3. Die Zahlmeister.	
4. Die Korps-Roßärzte und die Ober-Roßärzte.	
Bayern: der Ober-Stabsveterinär, die Korps-Stabsveterinäre, die Stabsveterinäre und die Veterinäre 1. und 2. Klasse.	
Sachsen: siehe II A 6.	
5. Die Oberapotheker.	
6. Die Stallmeister.	

Außerdem im Kriege und während des mobilen Zustandes.

1. Der Sekretär beim Chef des Generalstabes der Feldarmee.	
2. Die Ingenieurgeographen.	
3. Der höhere Civilverwaltungsbeamte bei den Etappeninspektionen.	
4. Die in Beamtenstellen des Militäreisenbahnwesens befindlichen oberen Beamten, als: a) die höheren Eisenbahnbeamten bei dem Chef des Feldeisenbahnwesens, b) die Eisenbahntelegrapheninspektoren, die Telegraphenassistenten und die Rendanten bei den Militäreisenbahndirektionen, c) die Eisenbahnsekretäre bei dem Chef des Feldeisenbahnwesens.	
5. Die nicht zu den Personen des Soldatenstandes gehörigen, bei dem Militäreisenbahnwesen zur Anstellung kommenden oberen Beamten, als: a) die Mitglieder der Militäreisenbahndirektionen, b) die Eisenbahnbauinspektoren und Eisenbahnbetriebsinspektoren, c) die Eisenbahnbaumeister, Maschinenmeister, Maschineningenieure*), Telegraphening enieure, Stationsvorsteher, Bahn- und Betriebskontrolöre, bei den Militäreisenbahndirektionen, Betriebsinspektionen, Betriebs- und Baukompagnien.	

*) Anmerkung. Als Maschineningenieure können Militäreisenbahnverwaltung auch solche Beamte mit herer technischer Vorbildung überwiesen werden, lche in ihrem Civildienstverhältnisse vorübergehend Werkmeister thätig sind.

Beim Reichsheere.	Bei der Marine.
d) die Eisenbahnbauführer, Maschinenmeisterassistenten, Stationsassistenten, Expeditionsbeamten, Geometer, e) die Eisenbahn- und die Betriebssekretäre, } bei den Militäreisenbahndirektionen, Betriebsinspektionen, Betriebs- und Baukompagnien.	
f) die Eisenbahnverwaltungsbeamten bei den Eisenbahnarbeiterkompagnien (Gütereexpeditionsvorsteher und Gütereexpedienten),	
g) die Materialienverwalter, Bahnmeister und Telegraphenaufseher.	
Die unter 10 und 11 aufgeführten Beamten sind nach Maßgabe der bestehenden Ressortverhältnisse auch denjenigen Beamten untergeordnet, welche an Stelle von Militärbefehlshabern zur Anstellung kommen.	
12. Die Feldzahlmeister; ferner	
Württemberg:	
13. Der Feldoberauditeur.	

B. Untere Militärbeamte

(im Range vom Feldwebel abwärts).

1. Die Zeughaus-Büchsenmacher.	1. Die Büchsenmacher bei den Marinetheilen.
2. Die Büchsenmacher und Sattler bei den Truppen.	
Außerdem im Kriege und während des mobilen Zustandes.	
3. Die Oberdrucker, die Drucker und Druckergehülfen bei der mobilen Metallographie im großen Hauptquartier und bei den Armee-Oberkommandos.	2. Die Beobachter (bei den Küsten-Beobachtungsstationen).
4. Die nicht zu den Personen des Soldatenstandes gehörigen, bei dem Militäreisenbahnwesen zur Anstellung kommenden unteren Beamten, als:	
a) die Werkmeister*), Wagenmeister und Magazinaufseher,	
b) die Lokomotivführer, Zugführer, Packmeister, Telegraphisten,	
c) die Zimmermeister und Maurermeister,	
d) die Zeichner, Kanzlisten und Drucker,	
e) die Schaffner, Telegraphenvorarbeiter, Oberbauvorarbeiter, Güterbodenvorarbeiter, Heizer, Maschinenwärter,	
f) die Rangirer, Weichensteller, Bahnwärter, Bremser, Oberbauarbeiter, Werkstattarbeiter, Güterbodenarbeiter, Maschinenputzer und Wagenschmierer.	
Die unter Nr. 4 aufgeführten Beamten sind nach Maßgabe der bestehenden Ressortverhältnisse auch denjenigen Beamten untergeordnet, welche an Stelle von Militärbefehlshabern zur Anstellung kommen.	
5. Die Meister und Arbeiter bei den Reparaturwerkstätten des Belagerungstrains.	

*) Anmerkung. Als Maschineningenieure können der Militäreisenbahnverwaltung auch solche Beamte mit höherer technischer Vorbildung überwiesen werden, welche in ihrem Civildienstverhältnisse vorübergehend als Werkmeister thätig sind.

Beim Reichsheere.	Bei der Marine.

I. Militärbeamte, welche in einem doppelten Unterordnungsverhältniß stehen, und zwar einerseits zu den ihnen vorgesetzten Militärbefehlshabern, andererseits zu den ihnen vorgesetzten höheren Beamten oder Behörden.

A. Obere Militärbeamte

(im Offizierrange).

1. Die Korpsintendanten und die Vorstände der Divisionsintendanturen, sowie deren Vertreter. (**Sachsen:** siehe III A 2.)
2. Auditeure.
3. Die Militär-Gerichtsaktuarien. (**Bayern:** die Kanzleisekretäre bei den Militär-Bezirksgerichten.)
4. **Preußen** und **Sachsen:** die Militär-Pfarrer.
5. **Bayern** und **Württemberg:** siehe II A 18.
6. Die Korps-Stabsapotheker.
7. **Sachsen:** der Korps-Roßarzt.

1. Die Marine-Stationsintendanten und deren Vertreter.
2. Die Marine-Auditeure.
3. Die Marine-Gerichtsaktuarien.
4. Die Marine-Pfarrer.
5. Die Marine-Oberzahlmeister mit dem Range des Kapitänlieutenants,
6. Die Marine-Zahlmeister mit dem Range der Lieutenants zur See,
7. Die Marine-Unterzahlmeister mit dem Range der Unterlieutenants zur See,

   soweit dieselben nicht lediglich als Geschwadersekretäre fungiren: siehe I A 2.
8. Die auf Schiffen und Fahrzeugen der Marine zur Verrichtung dienstlicher Funktionen eingeschifften oberen Civilbeamten, sowie die unter III A 8 bis 15 genannten Militärbeamten der Marine.

Außerdem im Kriege und während des mobilen Zustandes.

7. Bei den Feldintendanturen:
   a) die Armee-Intendanten, die Etappen-Intendanten, sowie sämmtliche Feldintendantur-Räthe und Assessoren und die mit einer Feldintendantur-Vorstandsstelle oder mit der Stelle eines etatsmäßigen Feldintendantur-Raths beliehenen Beamten,
   b) die Sekretäre,
   c) die Expedienten und Kalkulatoren,
   d) die Assistenten.
8. Die stellvertretenden Intendanten. (**Sachsen:** siehe III A 5.)
9. Die oberen Beamten bei den Feldkriegskassen, sowie den Kriegskassen der Etappen- und Militäreisenbahnbehörden, als:
   a) die Kriegszahlmeister,
   b) die Kassirer,
   c) die Buchhalter,
   d) die Assistenten,
   e) die Buchhalter bei den Betriebsabtheilungen der Militäreisenbahndirektionen, falls sie nicht zu den Personen des Soldatenstandes gehören.
10. Die oberen Beamten bei den Feld- und Etappen-Magazinanstalten, einschließlich der Feldbäckereiämter, als:
    a) die Feldproviantmeister,
    b) die Feldmagazinrendanten,
    c) die Feldmagazinkontrolöre,
    d) die Feldmagazinassistenten.
11. Die oberen Beamten bei den Feld- und Etappen-Lazarethanstalten, als:
    a) die Feldlazarethinspektoren,
    b) die Feldlazarethrendanten,
    c) die Feldapotheker.

9. Die Telegraphenassistenten bei den Kriegs-Küstentelegraphenstationen, welche seitens der Ober-Postdirektionen gestellt werden.

Beim Reichsheere.

12. Die den Provinzial-Generalärzten beigegebenen stellvertretenden Korps-Stabsapotheker und die Feld-Stabsapotheker.
13. Die oberen Beamten bei den Feld- und Etappen-Telegraphenbehörden, als:
    a) die Telegraphendirektoren,
    b) die Telegrapheninspektoren,
    c) die Telegraphensekretäre,
    d) die Telegraphenassistenten.
14. Bei dem Chef der Militärtelegraphie: die Telegraphensekretäre.
15. Die oberen Beamten bei den Feldpostanstalten, als:
    a) der Feld-Ober-Postmeister,
    b) die Feld-Ober-Postinspektoren,
    c) die Armee-Postdirektoren,
    d) die Armee-Postinspektoren,
    e) die Feld-Postmeister,
    f) die Feld-Ober-Postsekretäre,
    g) die Feld-Postsekretäre,
    h) die Roßärzte (**Bayern:** Veterinäre) der Post-Pferdedepots.
16. Der Polizeidirektor im großen Hauptquartier.
17. Die Intendantur-, oberen Magazin-, Garnisonverwaltungs-, Lazareth- und Montirungsdepot-Beamten in Festungen, welche in Belagerungszustand erklärt sind;
    ferner:
18. **Bayern** und **Württemberg:** die Feldgeistlichen.

Bei der Marine.

B. Untere Militärbeamte

(im Range der Mannschaften vom Feldwebel abwärts).

1. Die Unterapotheker und Pharmazeuten einschließlich der einjährig-freiwilligen Pharmazeuten.
2. **Preußen** und **Sachsen:**
   die Militärküster.
   (**Württemberg:** siehe II B 11).

1. Die Marineküster.
2. Die auf Schiffen und Fahrzeugen der Marine zu Verrichtung dienstlicher Funktionen eingeschiffte unteren Civilbeamten, sowie die unter III B 6 bi 10 genannten Militärbeamten der Marine.

Außerdem im Kriege und während des mobilen Zustandes.

3. Die Kassendiener bei den Feldkriegskassen und den Kriegskassen der Etappenbehörden.
4. Die Feldbackmeister und die Feldmagazinaufseher bei den Feld- und Etappen-Magazinanstalten.
5. Die Feldpostschaffner bei den Feldpostanstalten.
6. Die Polizeibeamten im großen Hauptquartier und bei den General-Etappeninspektionen.
7. Die chirurgischen Instrumentenmacher und die Apothekenhandarbeiter bei den Feld- und Etappen-Lazarethanstalten.
8. Die Telegraphen-Vorarbeiter und Arbeiter bei der Feld- und Etappen-Telegraphie.
9. Die Feldpostillone bei den Feldpostanstalten.
10. Die Unterbeamten der Magazin-, Garnison-, Lazareth- und Montirungsdepot-Verwaltungen in Festungen, welche in Belagerungszustand erklärt sind;
    ferner:
11. **Württemberg:** die Feldküster.

Beim Reichsheere.	Bei der Marine.

I. Militärbeamte, welche nur den ihnen vorgesetzten höheren Beamten und Behörden untergeordnet sind.

A. Obere Militärbeamte

(im Offizierrange).

Preußen:
der Generalauditeur der Armee und die Räthe (Mitglieder) des Generalauditoriats.

Sachsen:
der Generalauditeur als Vorstand des Ober-Kriegsgerichts und der Ober-Kriegsgerichtsrath.

Württemberg:
der Generalauditeur und die Räthe (Mitglieder) des Ober-Kriegsgerichts.

Bei den Militär-Intendanturen:
a) die Intendantur-Räthe und Assessoren,
b) die Referendarien,
c) die Sekretäre,
d) die Registratoren,
e) die Sekretariats- und Registraturassistenten;

soweit dieselben nicht unter die Kategorie II A 1 fallen.

1. Die Marine-Intendanturräthe,
2. Die Marine-Intendanturassessoren,
3. Die Marine-Intendanturreferendarien,
4. Die Marine-Intendantursekretäre,

soweit dieselben nicht unter die Kategorie II A 1 fallen.

ner:

Sachsen:
der Intendant der Armee,
die vortragenden juristischen Räthe des Kriegsministeriums,
die Expedienten, Kalkulatoren, Registratoren und expedirenden Sekretäre des Kriegsministeriums.

Württemberg:
die Räthe, die Sekretariats- und Registraturbeamten des Kriegsministeriums (einschließlich Sekretär des Ober-Kriegsgerichts),
die Beamten des Kriegszahlamts:
a) der Kriegszahlmeister,
b) der Kassirer,
c) der Buchhalter,
d) der Assistent,
der Intendantur- und Baurath und der Bauinspektor.

Preußen:
der evangelische und der katholische Feldprobst der Armee.

5. Die Marine-Intendanturregistratoren.
6. Die Marine-Intendantur-Sekretariats- und Registraturassistenten.
7. Die Oberlootsen der Marine, soweit dieselben nicht unter die Kategorie I A 1 fallen.
8. Die Direktoren,
9. Die Ober-Ingenieure,
10. Die Ingenieure,
11. Die Unter-Ingenieure,
12. Die Konstruktionszeichner,
13. Die Obermeister (Oberwerkmeister),
14. Die Marine-Rendanten,
15. Die Werft-Betriebssekretäre,

des Marine-Hafen-, Maschinen-, Schiff- und Garnisonbaues, bei den Werften,

zu 8 bis 14, welche vor dem 1. April 1880 in diese Stelle eingetreten sind;
zu 15, welche vor dem 1. April 1880 Werftsekretäre waren.

Die am Bord eingeschifften Beamten der genannten Kategorien stehen im doppelten Unterordnungsverhältnisse. Siehe II A 8.

Beim Reichsheere.	Bei der Marine.
	16. Die Marine-Rendanten, 17. Die Marine-Kontrolöre, 18. Die Büreauassistenten, } der Bekleidungs- und Proviantverwaltung, welche sich zur Zeit in diesen Stellen befinden.

Außerdem im Kriege und während des mobilen Zustandes.

Beim Reichsheere.	Bei der Marine.
4. **Preußen:** Die im mobilen Büreau des Kriegsministers sich befindenden Räthe, sowie die den mobilen Büreaus des Kriegsministers und des vortragenden General-Adjutanten des Kaisers zugetheilten Geheimen expedirenden Sekretäre, Geheimen Registratoren und Geheimen Kanzleisekretäre. 5. Bei den stellvertretenden Intendanturen: die Expedienten und Kalkulatoren, ferner **Sachsen:** der stellvertretende Intendant.	19. Die Direktoren, 20. Die Ober-Ingenieure, 21. Die Ingenieure, 22. Die Unter-Ingenieure, } des Marine-Hafen-, Maschinen- und Schiffbaues, 23. Die Konstruktionszeichner, 24. Die Obermeister (Oberwerkmeister), 25. Die Marine-Rendanten, 26. Die Werft-Verwaltungssekretäre, 27. Die Werft-Betriebssekretäre, 28. Die Werft-Sekretariatsassistenten, } bei den Werften, } soweit dieselben nicht zu den unter III A 8 bis 15 und II A 8 aufgeführten Kategorien gehören. 29. Die im mobilen Büreau des Chefs der Admiralität sich befindenden etatsmäßigen oberen Civilbeamten der Admiralität. 30. Die etatsmäßigen oberen Civilbeamten der Marine in solchen Marine-Kriegshafengebieten, welche in Belagerungszustand erklärt worden sind. 31. Die auf Kriegsschiffen fungirenden Civil-Oberlootsen.

B. Untere Militärbeamte

(im Range der Mannschaften vom Feldwebel abwärts).

Beim Reichsheere.	Bei der Marine.
	1. Die Lootsen, 2. Die Materialienverwalter, 3. Die Maschinisten, 4. Die Schiffsführer, 5. Die Steuerleute, } beim Marine-Lootsen- und Betonnungswesen. 6. Die Marinezeichner, 7. Die Werkmeister, 8. Die Werft-Büreauassistenten, 9. Die Magazin-Oberaufseher, 10. Die Magazinaufseher. } Zu 6 bis 10 bei den Werften, welche vor dem 1. April 1880 in diese Stellen eingetreten sind. Die an Bord eingeschifften Beamten der genannten Kategorien stehen im doppelten Unterordnungsverhältnisse. Siehe II B 2. Zu 8. Die Werft-Büreauassistenten, welche vom 1. April 1880 ab in Stellen von Werftschreibern eingetreten sind bezw. noch eintreten sollten, besitzen auch in letzteren Stellen die Eigenschaft als Militärbeamte. 11. Die Magazinaufseher der Bekleidungs- und Proviantverwaltung, welche sich zur Zeit in diesen Stellen befinden.

Beim Reichsheere.	Bei der Marine.

Außerdem im Kriege und während des mobilen Zustandes.

Preußen:

Die Kanzleidiener bei den mobilen Büreaus des Kriegsministers und des vortragenden General-Adjutanten des Kaisers.

12. Die Marinezeichner,
13. Die Werkmeister,
14. Die Werftschreiber,
15. Die Werfthülfsschreiber,
16. Die Magazin-Oberaufseher,
17. Die Magazinaufseher,
18. Die Magazinhülfsaufseher,

bei den Werften, soweit dieselben nicht zu den unter III B 6 bis 10 und II B 2 aufgeführten Kategorien gehören.

19. Die Schleusenmeister,
20. Die Schleusenmeistergehülfen,
21. Die Dock-, Krahn-, Takel- und Spritzenmeister,
22. Die Bauschreiber,
23. Die Hülfsbauschreiber,
24. Die Dock- und die Brückenwärter,
25. Die Werftportiers,
26. Die Werft-Büreau- und Kassendiener,
27. Die Werftbootsleute,
28. Die Führer von Werftfahrzeugen,
29. Die Werftmaschinisten,
30. Die Bauaufseher,
31. Die Hülfsbauaufseher,
32. Die Werftkanzlisten,
33. Die Werftfeuermeister,
34. Die Hülfszeichner,

bei den Werften.

35. Die Lootsenaspiranten,
36. Die Untersteuerleute,
37. Die Zimmerleute,
38. Die Köche,
39. Die Heizer,
40. Die Matrosen,

beim Marine-Lootsen- und Betonnungswesen.

41. Die im mobilen Büreau des Chefs der Admiralität sich befindenden etatsmäßigen Civil-Unterbeamten der Admiralität.
42. Die etatsmäßigen unteren Civilbeamten der Marine in solchen Marine-Kriegshafengebieten, welche in Belagerungszustand erklärt worden sind.
43. Die auf Kriegsschiffen fungirenden Civillootsen und Civillootsenaspiranten.

Nr. 1391. Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 32 der Gewerbeordnung. Vom 15. Juli 1880. (RGB. S. 179. Ausgegeben am 20. Juli 1880.)[1])

Nr. 1392. Gesetz, betreffend die Schiffsmeldungen bei den Konsulaten des Deutschen Reichs. Vom 25. März 1880. (RGB. S. 181. Ausgegeben am 6. August 1880.)[1a])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Der Führer eines deutschen Kauffahrteischiffes ist verpflichtet, die Ankunft des Schiffes in einem zu dem Amtsbezirke eines deutschen Konsulats gehörigen Hafen und den Abgang des Schiffes aus einem solchen Hafen dem Konsul mündlich oder schriftlich zu melden.

Die Meldung der Ankunft hat innerhalb der beiden nächstfolgenden Tage, die Meldung des Abgangs vor der Abfahrt des Schiffes zu geschehen.

§. 2. Die Meldungen sind nicht erforderlich, wenn das Schiff den Hafen nur angelaufen hat, um

1. auf Wind oder Gezeit zu warten,
2. den Bedarf an Proviant, Wasser oder Ausrüstungsmaterial zu ergänzen,
3. Lootsen einzunehmen oder abzusetzen,
4. Personen oder Ladung einzunehmen oder abzusetzen, sofern der hiermit verbundene Aufenthalt nicht länger als 48 Stunden währt,
5. Briefe oder Orders in Empfang zu nehmen oder abzusenden,
6. etwaigen Polizei-, Zoll- oder anderen am Orte bestehenden Vorschriften nachzukommen.

---

[1]) Vgl. § 32 der Gewerbeordnung Nr. 1505 und Anm. 60 dazu.

[1a]) Zirkular des Reichskanzlers v. 15. November 1880 (Centralbl. S. 804).

„Dem Kaiserlichen Konsulate lasse ich einen Abdruck des in Nr. 19 des diesjährigen Reichs-Gesetzblattes veröffentlichten Gesetzes, betreffend die Schiffsmeldungen bei den Konsulaten des Deutschen Reichs, vom 25. März 1880 nebst der dazu ergangenen Kaiserlichen Verordnung vom 28. Juli 1880 umstehend zugehen.

„Die Verpflichtung der deutschen Schiffer, sich bei der Ankunft in einem ausländischen Hafen bei dem zuständigen Konsul zu melden, beruhte in Deutschland bisher auf landesgesetzlichen, unter einander verschiedenen und zum Theil veralteten Vorschriften; in Hamburg fehlte es an einer solchen Vorschrift ganz. Durch das vorliegende Gesetz ist der Gegenstand nunmehr einer einheitlichen Regelung unterworfen.

„Indem ich das Kaiserliche Konsulat ersuche, auf genaue Erfüllung der neuen Vorschriften seitens der Schiffer hinzuwirken, bemerke ich im einzelnen ergebenst Folgendes:

„§. 1 des Gesetzes stellt den Grundsatz der Meldepflicht für die Führer deutscher Kauffahrteischiffe fest. Während bisher mündliche Meldung die Regel und schriftliche nur ausnahmsweise gestattet war, bleibt jetzt die Form der Meldung, ob mündlich oder schriftlich, dem Ermessen des Schiffsführers überlassen.

„Die in §. 2 des Gesetzes aufgeführten Ausnahmen von der Meldepflicht sind, mit einigen den Schiffsverkehr erleichternden Modifikationen, dieselben, welche schon in der allgemeinen Dienst-Instruktion vom 6. Juni 1871 zu §. 31 vorkommen. Dagegen ist die an letzterer Stelle den Schiffen in periodischer Fahrt hinsichtlich der Meldung gewährte Vergünstigung durch das Gesetz beseitigt worden.

„In der Kaiserlichen Verordnung sind diejenigen Punkte bezeichnet, über welche der Schiffsführer dem Konsul bei der Meldung Auskunft zu ertheilen hat. Der Konsul hat die Richtigkeit der Angaben zu kontroliren und erforderlichenfalls den Schiffsführer zur Vervollständigung derselben anzuhalten. Schiffsführer, welche es unterlassen, einer bezüglichen Aufforderung des Konsuls nachzukommen, verfallen nach §. 4 des Gesetzes derselben Strafe wie diejenigen, welche die Meldung überhaupt verabsäumen."

§. 3. Die näheren Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes werden durch Kaiserliche Verordnung erlassen. Die Verordnung bestimmt insbesondere die Punkte, über welche der Schiffsführer dem Konsul bei der Meldung Auskunft zu ertheilen hat[2]).

§. 4. Der Schiffsführer, welcher den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider es unterläßt, die Ankunft oder den Abgang des Schiffes rechtzeitig zu melden, wird mit Geldstrafe bis zu zweihundert Mark bestraft.

Die gleiche Strafe trifft den Schiffsführer, welcher eine den Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung (§. 3) nicht entsprechende Meldung der Aufforderung des Konsuls ungeachtet zu vervollständigen unterläßt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. März 1880.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 1393. Verordnung, betreffend die Schiffsmeldungen bei den Konsulaten des Deutschen Reichs. Vom 28. Juli 1880. (RGB. S. 183. Ausgegeben am 6. August 1880.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 25. März 1880[1]), betreffend die Schiffsmeldungen bei den Konsulaten des Deutschen Reichs, was folgt:

§. 1. Bei der dem Schiffsführer eines deutschen Kauffahrteischiffes nach der Ankunft des Schiffes in einem außerdeutschen Hafen obliegenden Meldung ist dem zuständigen deutschen Konsul anzuzeigen:

1. der Name, das Unterscheidungssignal, der Heimathshafen, die Gattung und der Nettoraumgehalt des Schiffes,
2. der Name und der Wohnort des Eigenthümers oder des Korrespondentrheders des Schiffes,
3. der Ort und der Tag der Ausfertigung des Schiffscertifikats oder des Flaggenattestes des Schiffes,
4. der Ort und der Tag der Ausfertigung der Musterrolle, sofern dieselbe nicht vorgelegt wird, sowie die Zahl der Schiffsmannschaft,
5. die Zahl der mit dem Schiffe angekommenen Passagiere,
6. ob das Schiff mit Ballast oder mit Ladung angekommen ist, letzterenfalls unter summarischer Bezeichnung der Ladungsgegenstände,
7. der Ort und der Tag des Reiseantritts und der Tag der Ankunft im Hafen,
8. ob bezw. welche Häfen von dem Schiffe während der Reise angelaufen worden sind,
9. die Adresse desjenigen, welcher die Klarirungsgeschäfte des Schiffes am Orte besorgt.

Den unter 1 bis 3 geforderten Anzeigen kann auch durch Vorlegung des Schiffscertifikats oder des Flaggenattestes genügt werden.

---

[2]) Vgl. Nr. 1393.

[1]) Nr. 1392 (S. 113).

§. 2. Hat der Konsul in dem Hafen, welchen das Schiff besucht, seinen Wohnsitz, so ist bei der Anmeldung auch die Musterrolle der Mannschaft des Schiffes vorzulegen. Dieselbe wird von dem Konsul aufbewahrt.

§. 3. Bei der Abmeldung ist anzuzeigen:

1. der Bestimmungsort des Schiffes,
2. ob das Schiff mit Ballast oder mit Ladung abgeht, letzterenfalls unter summarischer Bezeichnung der Ladungsgegenstände,
3. der Tag der Ausklarirung.

§. 4. Erfolgt die Meldung schriftlich, so ist dieselbe von dem Führer des Schiffes zu unterschreiben.

§. 5. Genügt der Inhalt der Meldung dem Konsul nicht, so hat der Schiffsführer dieselbe auf ergangene Aufforderung nach Maßgabe der obigen Bestimmungen baldthunlichst zu vervollständigen[2]).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 28. Juli 1880.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 1394. Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesraths. Vom 29. September 1880. (RGB. S. 185.)

Nr. 1395. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe. Vom 13. Oktober 1880. (RGB. S. 187.)[1])

Nr. 1396. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Uebergangsabgabe für Branntwein und Einführung einer Steuerrückvergütung für solchen in Bayern. Vom 9. November 1880. (RGB. S. 189.)[1a])

Nr. 1397. Bekanntmachung, betreffend die Uebergangsabgabe und die Steuerrückvergütung für Branntwein in Baden. Vom 9. November 1880. (RGB. S. 190.)[1b])

Nr. 1398. Verordnung, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Bosnien und in der Herzegowina. Vom 23. Dezember 1880. (RGB. S. 191. Ausgegeben am 28. Dezember 1880.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Bosnien und in der Herzegowina, vom 7. Juni 1880 (Reichs-Gesetzbl S. 146)[1c]), im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

---

[2]) Vgl. Anm. 1 zu Nr. 1392 (S. 112).

[1]) Vgl. Ges. v. 9. Juli 1879 (Nr. 1317) und Anm. 2 dazu (Bd 4 S. 817), sowie Ges. v. 26. März 1880 (Nr. 1368) und Anm. 2 dazu (Bd 5 S. 17).

Hinsichtlich der Ausgabebedingungen für die Schuldverschreibungen stimmt der Erlaß mit dem Erl. v. 14. Juni 1877 (Nr. 1202. Bd 4 S. 444) wörtlich überein. Der Betrag, für welchen die Beschaffung einer Anleihe genehmigt wird, ist 37 627 203 *M.*

[1a]) Diese Bekanntmachung hat durch die Bekanntmachung v. 29. Dezember 1883 (Nr. 1525) und die derselben beigefügte Uebersicht ihre Erledigung gefunden.

[1b]) Diese Bekanntmachung hat durch die Bekanntmachung v. 29. Dezember 1883 (Nr. 1525) und die derselben beigefügte Uebersicht ihre Erledigung gefunden.

[1c]) Vgl. Nr. 1384 (Bd 5 S. 56).

§. 1. Die dem Konsul des Deutschen Reichs in Serajewo für Bosnien und die Herzegowina zustehende Gerichtsbarkeit wird vom 1. Januar 1881 ab mit der Maßgabe außer Uebung gesetzt, daß die deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen in Bosnien und in der Herzegowina von diesem Tage ab der Gerichtsbarkeit der von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich, apostolischen König von Ungarn, in den genannten Landestheilen eingesetzten Gerichte unterworfen sind.

Bei den Verhandlungen vor diesen Gerichten findet eine Assistenz durch den Konsul oder dessen Vertreter nicht statt.

§. 2. Die am 1. Januar 1881 bei dem Konsulargerichte anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen werden von diesem nach den bisherigen Vorschriften erledigt.

Anhängige bürgerliche Rechtsstreitigkeiten können jedoch auf den übereinstimmenden Antrag der Parteien an die von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich, apostolischen König von Ungarn, eingesetzten Gerichte abgegeben werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Dezember 1880.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 1399. Verordnung, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Egypten. Vom 23. Dezember 1880. (RGB. S. 192. Ausgegeben am 28. Dezember 1880.)[1]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund der die Konsulargerichtsbarkeit in Egypten betreffenden Gesetze vom 30. März 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 23)[2] und vom 5. Juni 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 145)[3] im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Die im §. 7 Absatz 1 Unserer Verordnung, betreffend die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Egypten, vom 23. Dezember 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 381)[4] enthaltene Beschränkung der Geltungsdauer dieser Verordnung wird aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Dezember 1880.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

---

[1]) Vgl. Anm. 1 zum Ges. v. 30. März 1874 Nr. 993 (Bd 3 S. 200).
[2]) Vgl. Nr. 993 (Bd 3 S. 200).
[3]) Vgl. Nr. 1383 (Bd 5 S. 56).
[4]) Vgl. Nr. 1101 (Bd 3 S. 726).

1881.

Nr. 1400. Verordnung, betreffend die Paßpflichtigkeit der aus Rußland kommenden Reisenden. Vom 29. Dezember 1880. (RGB. 1881 S. 1.)[1]

Nr. 1401. Verordnung, betreffend die Kaution des Rendanten der Büreaukasse bei dem Reichsamt des Innern. Vom 2. Februar 1881. (RGB. S. 3. Ausgegeben am 9. Februar 1881.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des §. 3 des Gesetzes, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten, vom 2. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 161)[1a] im Einvernehmen mit dem Bundesrath, was folgt:

§. 1. Der Rendant der Büreaukasse bei dem Reichsamt des Innern[2] ist zur Kautionsleistung verpflichtet.

§. 2. Die Höhe der Kaution beträgt eintausend Mark.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. Februar 1881.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 1402. Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie wegen Beglaubigung der von öffentlichen Behörden und Beamten ausgestellten oder beglaubigten Urkunden. (RGB. S. 4. Ausgegeben am 9. Februar 1881.)[1b]

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs einerseits, und Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich,

---

[1]) Die Verordnung ist in Anm. 1 d zur Verord. v. 14. Juni 1879 (Nr. 1304) abgedruckt (Bd 4 S. 794).

[1a]) Vgl. Nr. 299 (Bd 1 S. 662).

[2]) Vgl. den Erl. v. 24. Dezember 1879 Nr. 1353 (Bd 4 S. 1033).

[1b]) Ueber den Tag des Inkrafttretens vgl. Art. 6 (S. 119).

Die Bestimmungen des obigen Vertrages sind durch den mit der Oesterreichisch-Ungarischen

König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn andererseits, von dem Wunsche geleitet, zur Förderung der Rechtspflege und des wechselseitigen Verkehrs Erleichterungen bezüglich der Beglaubigung der von öffentlichen Behörden und Beamten ausgestellten oder beglaubigten Urkunden in den beiderseitigen Gebieten einzuführen und darüber eine Vereinbarung zu treffen, haben zu diesem Zweck Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer Vollmachten, über nachstehende Bestimmungen übereingekommen sind:

Artikel **1.** Urkunden, welche von Civil- oder Militärgerichten in streitigen oder nicht streitigen bürgerlichen Angelegenheiten und in Strafsachen ausgestellt werden, bedürfen, wenn sie mit dem Amtssiegel versehen sind, keiner Beglaubigung.

Ausfertigungen deutscher kriegs-, stand- oder spruchgerichtlicher Erkenntnisse müssen durch das zuständige Militärgericht beglaubigt werden.

Den gerichtlichen Urkunden stehen diejenigen gleich, welche von einer der folgenden Behörden ausgestellt sind:

Im Deutschen Reich:

a) vom Disziplinarhofe und den Disziplinarkammern des Deutschen Reichs;
b) vom Bundesamte für das Heimathwesen;
c) vom Patentamte;
d) vom Oberseeamte und den Seeämtern;
e) von den Seemannsämtern;
f) von den mit der Regulirung gutsherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse, dem Verfahren in Auseinandersetzungen und Zusammenlegungen beauftragten General- und Spezialkommissionen, Ablösungsbehörden und Regierungsabtheilungen, mit Inbegriff des Revisionskollegiums für Landeskulturſachen in Berlin;
g) von den Universitätsgerichten, Gewerbegerichten und Verwaltungsgerichten;
h) vom Königlich preußischen Disziplinarhofe für nicht richterliche Beamten und
i) von der Vormundschaftsbehörde in Hamburg.

In Oesterreich:

a) vom Reichsgerichte;
b) vom Verwaltungsgerichtshofe;
c) vom Staatsgerichtshofe;
d) von den bei den politischen Landesbehörden und bei dem Ministerium des Innern zur Durchführung der Grundentlastung, der Grundlasten-

---

Monarchie unter dem 13. Juni 1881 abgeschlossenen Vertrag auf Bosnien und die Herzegowina ausgedehnt (vgl. den Vertrag unter Nr. 1444 und das Verzeichniß der Behörden unter Nr. 1445).

Ablösung und Regulirung; dann zur Aufhebung des Propinations- und des Lehenverhältnisses bestellten Kommissionen;

e) von den Gefällsgerichten;

f) von den Gewerbegerichten;

g) von den Landtafel- und Grundbuchsämtern, den Depositenämtern, den als Depositenämter verwendeten Steuerämtern und anderen gerichtlichen Hülfsämtern;

h) von den selbständigen Hypothekenämtern in Dalmatien.

In Ungarn:

a) von den geistlichen Ehegerichten;

b) von den Waisenbehörden (Waisenstühlen);

c) von den Grundbuchämtern und den als Depositenämter verwendeten Steuerämtern.

Artikel 2. Die von Notaren, Gerichtsvollziehern und anderen gerichtlichen Hülfsbeamten, ferner die im Deutschen Reich von Standesbeamten, sowie von den Hypothekenbewahrern — soweit diese nicht zu den im Artikel 1 genannten Behörden gehören — ausgefertigten Urkunden bedürfen der gerichtlichen Beglaubigung.

Diese ist als erfolgt anzusehen, wenn sie die Unterschrift und das Amtssiegel eines Gerichts des Staates trägt, in welchem der Aussteller seinen amtlichen Wohnsitz hat.

Wechselproteste, welche von Notaren, Gerichtsvollziehern oder Gerichtsschreibern ausgestellt und mit deren Amtssiegel versehen sind, bedürfen keiner weiteren Beglaubigung. Das Gleiche gilt von den mit einem Amtssiegel versehenen Ausfertigungen der in Ungarn mit der Aufbewahrung von Privaturkunden gesetzlich betrauten Kapitel und Ordenskonvente.

Artikel 3. Auszüge aus den Kirchenbüchern über Taufen, Trauungen oder Todesfälle, welche in Deutschland unter dem Kirchensiegel ertheilt werden, bedürfen der Beglaubigung durch das für den betreffenden Sprengel zuständige Civilgericht und außerdem einer von diesem Gerichte darüber auszustellenden Bescheinigung, daß der Aussteller des Auszuges zur Ertheilung desselben befugt sei.

Werden dergleichen Auszüge von einem deutschen Militärgeistlichen ausgestellt, so ist die Beglaubigung sowie die Bescheinigung von dem Militärgerichte zu ertheilen.

In Oesterreich und Ungarn bedürfen die Auszüge aus den amtlichen Geburts-, Trauungs- und Sterbmatriken, soweit diese nicht durch eine politische Verwaltungsbehörde geführt werden, der Beglaubigung durch die zur Beaufsichtigung des Matrikenführers berufene politische Verwaltungsbehörde erster Instanz.

Wenn der Matrikenführer aber einer Militärbehörde untersteht, so ist die Beglaubigung durch das vorgesetzte Landesvertheidigungs-Ministerium beziehungsweise Kriegs-Ministerium zu ertheilen.

Die den vorstehenden Bestimmungen gemäß beglaubigten Auszüge bedürfen keiner weiteren Beglaubigung.

Artikel 4. Urkunden, welche von einer der obersten Verwaltungsbehörden des Deutschen Reichs, oder eines deutschen Bundesstaates, oder den gemeinsamen obersten Verwaltungsbehörden der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie, oder der

obersten Verwaltungsbehörden Oesterreichs oder Ungarns, oder von einer sonstigen staatlichen oder kirchlichen höheren Verwaltungsbehörde ausgestellt oder beglaubigt sind, bedürfen keiner weiteren Beglaubigung.

Die beiden vertragenden Theile werden sich die hier in Betracht kommenden Behörden, sowie die sich hierauf beziehenden Aenderungen der Behörden bekannt geben[2]).

Die von einer anderen, als den eben aufgezählten Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden bedürfen der Beglaubigung von Seiten derjenigen unter den genannten Behörden, welcher die ausstellende Behörde untergeordnet ist.

Jedoch behält es in Betreff der Reiselegitimationen bei den bisherigen Vorschriften sein Bewenden, auch werden die Erleichterungen nicht berührt, welche durch besondere Vereinbarungen namentlich für den Handelsverkehr und für das Zollverfahren gewährt sind.

Endlich ist für Urkunden, welche von den Finanzbehörden, einschließlich der Forstämter, in den Grenzbezirken ausgestellt werden, keine weitere Beglaubigung erforderlich.

Artikel 5. Die einer Privaturkunde von einer nach dieser Uebereinkunft zuständigen Behörde beigefügte Beglaubigung bedarf keiner weiteren Beglaubigung.

Artikel 6. Gegenwärtiger Vertrag soll zehn Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft treten. Derselbe kann von jedem der beiden Hohen vertragenden Theile jederzeit gekündigt werden; er bleibt jedoch nach erfolgter Kündigung noch drei Monate in Kraft.

Von dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Vertrages an verlieren alle früher zwischen einzelnen deutschen Bundesstaaten und Oesterreich-Ungarn abgeschlossenen Vereinbarungen, insoweit solche die Beglaubigung der von öffentlichen Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden zum Gegenstande haben, ihre Gültigkeit.

Vorstehender Vertrag wird ratifizirt und es werden die Ratifikationen so bald als möglich ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 25. Februar 1880.

(L. S.) von Philipsborn.

(L. S.) Széchényi.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

---

[2]) Vgl. die Bekanntm. v. 2. Februar 1881 Nr. 1403 (S. 120) und die Bekanntm. v. 3. August 1881 (Nr. 1446) in Anm. 3 (S. 124).

Nr. 1403. Bekanntmachung, betreffend diejenigen obersten Verwaltungsbehörden und höheren Verwaltungsbehörden im Deutschen Reich und in der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie, deren Urkunden einer Beglaubigung nicht bedürfen. Vom 2. Februar 1881. (RGB. S. 8. Ausgegeben am 9. Februar 1881.)

Verzeichniß

derjenigen obersten Verwaltungsbehörden und höheren Verwaltungsbehörden im Deutschen Reich und in der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie, deren Urkunden nach Artikel 4 des Vertrages vom 25. Februar 1880[1]) einer Beglaubigung nicht bedürfen.

Deutsches Reich.

A. Civilbehörden.

a. Reichsbehörden.

1. Der Reichskanzler.
2. Das Auswärtige Amt.
3. Das Reichsamt des Innern.
4. Der Reichskommissarius für das Auswanderungswesen.
5. Das statistische Amt.
6. Die Normal-Aichungskommission.
7. Das Gesundheitsamt.
8. Die auf Grund des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 gebildete Reichskommission.
9. Das Reichs-Justizamt.
10. Das Reichsschatzamt.
11. Die Verwaltung des Reichskriegsschatzes.
12. Die Reichsschuldenverwaltung.
13. Die Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern.
14. Die Reichs-Rayonkommission.
15. Das Reichs-Eisenbahnamt.
16. Der Rechnungshof des Deutschen Reichs.
17. Die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds.
18. Das Reichs-Postamt.
19. Die Oberpostdirektionen.
20. Das Postzeitungsamt.
21. Das deutsche Postamt zu Konstantinopel.
22. Das Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen.
23. Die Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.
24. Das Reichsbank-Direktorium.
25. Die Reichsbank-Hauptstellen.
26. Die Reichsschuldenkommission.

b. Behörden der einzelnen Bundesstaaten.

I. Königreich Preußen.

1. Das Präsidium des Staatsministeriums.
2. Das Staatsministerium.
3. Das Central-Direktorium der Vermessungen im Preußischen Staate.

[1]) Vgl. Nr. 1402 S. 118.

4. Die Generalkommission in Angelegenheiten der Königlichen Orden.
5. Das Direktorium der Staatsarchive.
6. Das Ministerium des Innern.
7. Die Oberpräsidien.
8. Die Regierungspräsidien.
9. Die Bezirksregierungen.
10. Die Landdrosteien[2]).
11. Das Polizeipräsidium zu Berlin.
12. Das Ministerium der öffentlichen Arbeiten.
13. Die Eisenbahnkommissariate.
14. Die Königlichen Eisenbahn-Direktionen und die Königlichen Eisenbahn-Betriebsämter.
15. Die Akademie des Bauwesens zu Berlin, die technischen Prüfungskommissionen in Berlin, Hannover und Aachen, sowie die technische Ober-Prüfungskommission zu Berlin.
16. Die Oberbergämter zu Bonn, Dortmund, Halle a. d. Saale, Breslau und Clausthal.
17. Die vereinigte geologische Landesanstalt und Bergakademie zu Berlin, sowie die Bergakademie zu Clausthal.
18. Das Finanzministerium.
19. Die Finanzdirektion zu Hannover.
20. Die Generaldirektion der Seehandlungssozietät.
21. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden.
22. Die General-Lotteriedirektion.
23. Die Münzdirektion.
24. Die Generaldirektion der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt.
25. Die Direktionen der Rentenbanken.
26. Die Ministerial-Militär- und Baukommission zu Berlin.
27. Die Provinzial-Steuerdirektoren.
28. Der General-Inspektor des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins zu Erfurt — zugleich als Beamter der übrigen, zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine vereinigten Staaten —.
29. Die Erbschaftssteuerämter.
30. Die Stempelfiskalate.
31. Die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern zu Berlin.
32. Das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
33. Der evangelische Oberkirchenrath zu Berlin.
34. Die Provinzial-Konsistorien,
35. Die General-Superintendenten in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westfalen und der Rheinprovinz.
36. Das Landeskonsistorium zu Hannover, sowie die Konsistorien in der Provinz Hannover, nämlich die Konsistorien zu Hannover, Stade, Osnabrück, Aurich, Otterndorf, die katholischen Konsistorien zu Hildesheim und Osnabrück und der evangelische Oberkirchenrath zu Nordhorn.
37. Der evangelische Feldpropst der Armee.
38. Die bischöflichen Ordinariate, sowie die Staatskommissarien für die bischöflichen Vermögensverwaltungen in den erledigten Diözesen.

[2]) Landdrosteien giebt es seit dem 1. Juli 1885 nicht mehr (vgl. Preuß. Verordn. v. 3. November 1884. Ges.-Samml. S. 349).

39. Die Universitäts-Kuratorien.
40. Die Königliche Bibliothek zu Berlin.
41. Die Akademie der Wissenschaften zu Berlin.
42. Die Generaldirektion der Königlichen Museen zu Berlin.
43. Der Rektor der Königlichen technischen Hochschule zu Berlin.
44. Die Direktionen der Königlichen technischen Hochschulen zu Aachen und Hannover.
45. Die Provinzial-Schulkollegien.
46. Die wissenschaftlichen Prüfungskommissionen.
47. Die Medizinalkollegien.
48. Die Direktion der Königlichen Porzellan-Manufaktur zu Berlin.
49. Die Klosterkammer zu Hannover.
50. Die Direktion der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin.
51. Das Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
52. Die Direktionen der landwirthschaftlichen Akademien bezw. höheren landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Poppelsdorf, Proskau und Berlin.
53. Die höheren Forstlehranstalten zu Eberswalde und zu Hannoversch-Münden.
54. Die Direktionen der Haupt- und Landgestüte.
55. Die Direktionen der Thierarzneischulen zu Berlin und zu Hannover.
56. Das Justizministerium.
57. Die Präsidenten der Oberlandesgerichte.
58. Die Oberstaatsanwälte bei den Oberlandesgerichten.
59. Das Ministerium für Handel und Gewerbe.
60. Die Aichungs-Inspektoren.
61. Die Ober-Rechnungskammer.

II. Königreich Bayern.

1. Das Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.
2. Der Reichsherold.
3. Das Geheime Hausarchiv.
4. Das Geheime Staatsarchiv.
5. Die Generaldirektion der Königlichen Verkehrsanstalten.
6. Die Oberpostämter.
7. Die Oberbahnämter.
8. Das Staatsministerium der Justiz.
9. Die Oberstaatsanwälte an den Oberlandesgerichten.
10. Die Verwaltungen der Zuchthäuser und der Gefangenanstalten.
11. Das Staatsministerium des Innern.
12. Die Normal-Aichungskommission.
13. Das allgemeine Reichsarchiv.
14. Das Oberbergamt.
15. Die Brandversicherungskammer.
16. Die Regierungspräsidien.
17. Die Kreisregierungen.
18. Das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.
19. Die erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariate.
20. Das protestantische Oberkonsistorium und die protestantischen Konsistorien.
21. Die Akademie der Wissenschaften.
22. Das Generalkonservatorium der wissenschaftlichen Sammlungen des Staates.
23. Die Direktion der Hof- und Staatsbibliothek.

24. Das Direktorium der Akademie der bildenden Künste.
25. Die Central-Gemälde-Galerie-Direktion.
26. Die Direktion des Bayerischen National-Museums.
27. Die Senate der Landesuniversitäten (München, Würzburg, Erlangen).
28. Das Direktorium der technischen Hochschule in München.
29. Die Direktion der Central-Thierarzneischule in München.
30. Die Direktion der landwirthschaftlichen Centralschule in Weihenstephan.
31. Das Staatsministerium der Finanzen.
32. Der oberste Rechnungshof.
33. Die Central-Staatskassa.
34. Die Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern.
35. Die General-Bergwerks- und Salinenadministration.
36. Die Staatsschulden-Tilgungskommission.
37. Die Rechnungskammer.
38. Das Katasterbüreau.
39. Das Hauptmünzamt.
40. Das Hauptstempelverlagsamt.
41. Die Baudirektion in Nürnberg.
42. Die Central-Forstlehranstalt in Aschaffenburg.

III. Königreich Sachsen.

1. Das Gesammtministerium.
2. Die Ober-Rechnungskammer.
3. Die Direktion des Hauptstaatsarchivs.
4. Das Ministerium des Innern.
5. Die Kreishauptmannschaften.
6. Die Brandversicherungskommission.
7. Die Ober-Aichungskommission.
8. Das Landesmedizinalkollegium.
9. Die Kommission für das Veterinärwesen.
10. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
11. Das Justizministerium.
12. Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.
13. Das evangelisch-lutherische Landeskonsistorium.
14. Das apostolische Vikariat in Dresden.
15. Das katholisch-geistliche Konsistorium in Dresden.
16. Das domstiftliche Konsistorium zu Bautzen.
17. Das Finanzministerium.
18. Die Generaldirektion der Staatseisenbahnen.
19. Die Zoll- und Steuerdirektion.
20. Die Landrentenbank-Verwaltung.
21. Die Altersrentenbank-Verwaltung.
22. Die Landeskulturrentenbank-Verwaltung.
23. Die Lotteriedirektion.
24. Die Kreissteuerräthe.
25. Die Blaufarbenwerkskommission.
26. Das Bergamt.
27. Das Oberhüttenamt.
28. Das Münzamt.
29. Die Direktionen der Berg- und der Forstakademie.

30. Die Forsteinrichtungsanstalt.
31. Das Finanzvermessungsbüreau[3]).

IV. Königreich Württemberg.

1. Das Justizministerium.
2. Das Strafanstaltenkollegium.
3. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten (politische Abtheilung und Abtheilung für die Verkehrsanstalten).
4. Die Archivdirektion.
5. Die Generaldirektion der Verkehrsanstalten.
6. Die Eisenbahnbaukommission.
7. Die Eisenbahndirektion.
8. Die Postdirektion.
9. Die Telegraphendirektion.
10. Das Ministerium des Innern.
11. Die Ministerialabtheilung des Innern für den Straßen- und Wasserbau.
12. Die Ministerialabtheilung des Innern für das Hochbauwesen.
13. Das Oberbergamt.
14. Die Regierungen des Neckarkreises, des Schwarzwaldkreises, des Jagstkreises und des Donaukreises.
15. Das Kommando des Königlichen Landjägerkorps.
16. Das Medizinalkollegium.
17. Die Centralstelle für Gewerbe und Handel.
18. Die Centralstelle für die Landwirthschaft.
19. Die Centralstelle für die Landeskultursachen.
20. Der Verwaltungsrath der Gebäudebrandversicherungsanstalt.
21. Die Landgestütskommission.
22. Die Stadtdirektion Stuttgart und die Oberämter.
23. Das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.
24. Die Kultministerialabtheilung für Gelehrten- und Realschulen.
25. Das evangelische Konsistorium.

---

[3]) **Nr. 1446.** Bekanntmachung, betreffend ein Nachtragsverzeichniß derjenigen höheren Verwaltungsbehörden im Deutschen Reich, deren Urkunden nach Artikel 4 des zwischen dem Deutschen Reich und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie geschlossenen Vertrages vom 25. Februar 1880 (Reichs-Gesetzbl. 1881 S. 4) einer Beglaubigung nicht bedürfen. Vom 3. August 1881. (RGB. S. 256.)

Nachtragsverzeichniß
derjenigen höheren Verwaltungsbehörden im Deutschen Reich, deren Urkunden nach Artikel 4 des zwischen dem Deutschen Reich und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie geschlossenen Vertrages vom 25. Februar 1880 einer Beglaubigung nicht bedürfen.

Königreich Sachsen.

1. Die Direktion des Polytechnikums zu Dresden.
2. Das Rektorat der Universität zu Leipzig.
3. Die reformirten Konsistorien zu Dresden und Leipzig.
4. Die Prüfungskommissionen.
5. Die Generaldirektion der Königlichen Sammlungen für Kunst und Wissenschaft.

Vorstehendes Nachtragsverzeichniß wird hierdurch bekannt gemacht.
Berlin, den 3. August 1881.

In Vertretung des Reichskanzlers.
Graf von Hatzfeldt.

26. Die General-Superintendenten.
27. Der evangelische Feldpropst.
28. Der katholische Kirchenrath.
29. Das bischöfliche Ordinariat in Rottenburg.
30. Die israelitische Oberkirchenbehörde.
31. Der akademische Senat, das akademische Rektoramt und das akademische Kanzleramt der Universität Tübingen.
32. Die Direktion der land- und forstwirthschaftlichen Anstalt in Hohenheim.
33. Die Direktion der Thierarzneischule.
34. Die Direktion des Polytechnikums.
35. Die Direktion der Baugewerbeschule.
36. Die Kommission für die gewerblichen Fortbildungsschulen.
37. Die Kommission für die höheren Mädchenschulen.
38. Die Kommission für die Erziehungshäuser (Waisenhäuser, Taubstummen- und Blindenanstalten).
39. Die Direktion der wissenschaftlichen Sammlungen des Staates.
40. Die Direktion der Kunstschule.
41. Die Direktion der Kunstsammlungen des Staates.
42. Das Konservatorium der vaterländischen Kunst- und Alterthumsdenkmale.
43. Die Direktion der Staatssammlung vaterländischer Kunst- und Alterthumsdenkmale.
44. Das Finanzministerium.
45. Die Domänendirektion.
46. Die Forstdirektion.
47. Der Bergrath.
48. Die Oberrechnungskammer.
49. Die Staatskassenverwaltung.
50. Das Steuerkollegium.
51. Die Katasterkommission.
52. Das statistisch-topographische Büreau.

V. Großherzogthum Baden.

1. Das Staatsministerium.
2. Das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.
3. Das Ministerium des Innern.
4. Die vier Landeskommissäre.
5. Der Oberschulrath.
6. Der engere Senat der Universität Heidelberg.
7. Der Senat der Universität Freiburg.
8. Die Direktion der polytechnischen Schule.
9. Das General-Landesarchiv.
10. Der Verwaltungshof.
11. Der Oberrath der Israeliten.
12. Der Verwaltungsrath der General-Wittwen- und Brandkasse.
13. Die Hof- und Landesbibliothek.
14. Die Direktion der Großherzoglichen Kunstschule.
15. Das Ministerium des Handels.
16. Die Generaldirektion der Staatseisenbahnen.
17. Die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.
18. Das Ministerium der Finanzen.

19. Die Domänen-, Steuer-, Zoll- und Baudirektion.
20. Die Münzverwaltung.
21. Der Verwaltungsrath der Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung.
22. Die Verwaltungskommission der Militär-Wittwenkasse.
23. Die Generalstaatskasse.
24. Die Amortisations- und Eisenbahnschuldentilgungskasse.
25. Die Ober-Rechnungskammer.

VI. Großherzogthum Hessen.

1. Das Staatsministerium.
2. Das Ministerium des Innern und der Justiz.
3. Das Ministerium der Finanzen.
4. Die Ober-Rechnungskammer.
5. Die Haus- und Staats-Archiv-Direktion.
6. Die Ministerialabtheilung für Schulwesen.
7. Die Ministerialabtheilung für öffentliche Gesundheitspflege.
8. Die Provinzialdirektionen.
9. Die Kreisämter.
10. Das Oberkonsistorium.
11. Das bischöfliche Ordinariat in Mainz.
12. Der Oberstaatsanwalt am Oberlandesgerichte.
13. Die ersten Staatsanwälte bezw. die Staatsanwälte an den Landgerichten.
14. Die Ministerialabtheilung für Steuerwesen.
15. Die Ministerialabtheilung für Forst- und Kameralverwaltung.
16. Die Ministerialabtheilung für Bauwesen.
17. Die Prüfungskommission für das Finanz- und für das technische Fach.
18. Die Hauptstaatskasse.
19. Die Staatsschuldenkommission.
20. Das Münzamt.
21. Die Direktion der Main-Neckarbahn.
22. Die Direktion der Oberhessischen Eisenbahnen.
23. Die Hauptsteuerämter.

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Die Ministerien.
2. Die oberste Verwaltungsbehörde des Großherzoglichen Haushalts.
3. Der Oberkirchenrath.
4. Die Reluitionskommission.
5. Das Kammerkollegium.
6. Das Forstkollegium.
7. Die Landesrezeptur zu Rostock.
8. Die Steuer- und Zolldirektion.
9. Die Hauptsteuerämter.
10. Die Medizinalkommission zu Rostock.

VIII. Großherzogthum Sachsen.

1. Das Staatsministerium:
   a) Departement der Finanzen;
   b) Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus;
   c) Departement der Justiz;
   d) Departement des Aeußern und Innern.

2. Der Großherzogliche Generalinspektor zu Erfurt.
3. Der Direktor der Forstlehranstalt zu Eisenach.
4. Die Hauptstaatskasse.
5. Der Kirchenrath.
6. Die Immediatkommission für das katholische Kirchen- und Schulwesen.
7. Der Kurator der Gesammtuniversität zu Jena.
8. Die Bezirksdirektoren.

IX. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

1. Das Staatsministerium.
2. Die Landesregierung.
3. Das Konsistorium.

X. Großherzogthum Oldenburg.

1. Das Staatsministerium bezw. dessen einzelne Departements als:
   Departement der auswärtigen Angelegenheiten,
   Departement des Großherzoglichen Hauses,
   Departement des Innern,
   Departement der Finanzen,
   Departement der Justiz,
   Departement der Kirchen und Schulen.
2. Die Regierungen zu Eutin und Birkenfeld.
3. Die Zolldirektion.
4. Die Eisenbahndirektion.
5. Das evangelische Oberschulkollegium zu Oldenburg.
6. Das katholische Oberschulkollegium zu Vechta.
7. Der Oberkirchenrath zu Oldenburg.
8. Das Konsistorium zu Birkenfeld.
9. Das bischöflich Münstersche Offizialat zu Vechta.
10. Die Kommission für die katholischen Kirchenangelegenheiten zu Birkenfeld.

XI. Herzogthum Braunschweig.

1. Das Staatsministerium.
2. Das Konsistorium.

XII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

1. Das Staatsministerium und dessen Abtheilungen:
   a) des Herzoglichen Hauses und des Aeußern (mit der Unterschrift: Herzogliches Staatsministerium),
   b) des Innern,
   c) der Justiz,
   d) für Kirchen- und Schulensachen,
   e) der Finanzen.
2. Der Oberkirchenrath.
3. Die Direktion der Herzoglichen Landeskreditanstalt.

XIII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Das Ministerium.

XIV. Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha.

Das Staatsministerium.

XV. Herzogthum Anhalt.

1. Das Staatsministerium.
2. Das Konsistorium.
3. Die Regierung, Abtheilung des Innern.
4. Die Regierung, Abtheilung für das Schulwesen.
5. Die Finanzdirektion.
6. Die Staatsschuldenverwaltung.
7. Die Landarmendirektion.
8. Die Landes-Waisenfondsverwaltung.
9. Die Hofkammer.
10. Die Herzogliche Zolldirektion in Magdeburg.

XVI. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

1. Das Ministerium und dessen Abtheilungen: für die Finanzen und für Kirchen- und Schulensachen.
2. Die Landrathsämter.
3. Die Kirchen- und Schuleninspektionen.

XVII. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

1. Das Ministerium (Gesammtministerium).
2. Das Ministerium, Erste Abtheilung (Departement für Hof-, Militär- und auswärtige Angelegenheiten).
3. Das Ministerium, Abtheilung des Innern (Departement für die innere Verwaltung).
4. Das Ministerium, Finanzabtheilung.
5. Das Ministerium, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.
6. Der Kirchenrath für rein geistliche und kirchliche Angelegenheiten.
7. Das Ministerium, Justizabtheilung (Departement für die Justiz mit Einschluß der im Gebiete derselben vorkommenden Gnadensachen).

XVIII. Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont.

1. Der Landesdirektor.
2. Die Kreisamtmänner.
3. Das Konsistorium zu Arolsen.

XIX. Fürstenthum Reuß älterer Linie.

1. Die Landesregierung.
2. Die Kommission zur Verwaltung der Staatsschulden.
3. Das Konsistorium.

XX. Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

1. Das Ministerium.
2. Die Abtheilungen des Ministeriums: für das Innere, für die Justiz, für Kirchen- und Schulsachen, für die Finanzen.

XXI. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Die Regierung.

XXII. Fürstenthum Lippe.

1. Das Kabinetsministerium.
2. Die Regierung.
3. Das Konsistorium.

XXIII. **Freie und Hansestadt Lübeck.**

1. Der Senat.
2. Das Stadt- und Landamt.
3. Das Polizeiamt.

XXIV. **Freie Hansestadt Bremen.**

1. Der Senat bezw. dessen Kanzlei (Regierungskanzlei).
2. Die Senatskommissionen für die einzelnen Verwaltungszweige.
3. Die Polizeidirektion.
4. Der Landherr.

XXV. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

1. Der Senat.
2. Die Senatskanzlei.
3. Der Chef der Polizeibehörde in Hamburg.
4. Die Landherrenschaften der Geestlande, der Marschlande, Ritzebüttel und zu Bergedorf.
5. Der Amtsverwalter des Amts Ritzebüttel.

XXVI. **Elsaß-Lothringen.**

1. Der Kaiserliche Statthalter.
2. Das Ministerium für Elsaß-Lothringen.
3. Die Bezirkspräsidenten.
4. Der Generaldirektor der Zölle und indirekten Steuern.
5. Die Forstdirektionen.
6. Die Steuerdirektoren.
7. Die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter.
8. Der Kurator der Universität zu Straßburg.
9. Die Bischöfe.
10. Das Direktorium der Kirche Augsburger Konfession.
11. Die Präsidenten der reformirten Konsistorien.
12. Die Präsidenten der israelitischen Konsistorien.

B. Militärbehörden.

a. **Für das Landheer.**

I. **Preußen.**

1. Das Kriegsministerium.
2. Die General-Kommandos.
3. Der Chef des Generalstabes der Armee.
4. Die General-Inspektion der Artillerie.
5. Die General-Inspektion des Ingenieurkorps und der Festungen.
6. Die General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens.
7. Die Inspektion der Jäger und Schützen.
8. Die Inspektion der Infanterieschulen.
9. Die Inspektion der Kriegsschulen.
10. Die Train-Inspektion.
11. Die Inspektion der militärischen Strafanstalten.
12. Die Inspektion des Militär-Veterinärwesens.
13. Der Chef des Militär-Reitinstituts.
14. Die Inspektion der Gewehrfabriken.

15. Die Artilleriedepot-Inspektionen.
16. Die Militär-Intendanturen.

II. Bayern.

17. Das Kriegsministerium.
18. Die General-Kommandos.
19. Der Generalstab.
20. Die Inspektion der Artillerie und des Trains.
21. Die Inspektion des Ingenieurkorps und der Festungen.
22. Die Inspektion der Militär-Bildungsanstalten.
23. Die Remonte-Inspektion.
24. Die Militärfondsverwaltung.
25. Die Militär-Intendanturen.

III. Sachsen.

26. Das Kriegsministerium.

IV. Württemberg.

27. Das Kriegsministerium.
28. Das General-Kommando.
29. Die Militär-Intendanturen.

b. Für die Marine.

1. Die Admiralität.
2. Die Marine-Stations-Kommandos.
3. Die Marine-Stations-Intendanturen.
4. Die Seewarte.

Oesterreichisch-Ungarische Monarchie.

A. Gemeinsame Behörden der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie.

I. K. und K. Ministerium des Kaiserlichen Hauses und des Aeußern,

II. K. u. K. Reichs-Finanzministerium,

III. K. u. K. Reichs-Kriegsministerium,

Demselben unterstehen:

a) die General-Kommanden zu Wien, Brünn, Graz, Prag, Lemberg, Budapest, Agram und Serajevo;

b) die Militär-Kommanden zu Triest, Innsbruck, Krakau, Zara, Preßburg, Kaschau, Temesvár und Hermannstadt;

c) das Hafenadmiralat in Pola.

IV. K. u. K. gemeinsamer oberster Rechnungshof.

B. Oesterreichische Behörden.

I. K. K. Ministerium des Innern.

Demselben unterstehen:

die K. K. politischen Landesbehörden (Statthaltereien, Landesregierungen);
die Präsidien der K. K. Polizeidirektionen.

II. K. K. Ministerium für Kultus und Unterricht.

Demselben unterstehen:

1. staatliche Behörden:

die K. K. Landesschulräthe,
die K. K. Akademien der Wissenschaften in Wien und Krakau,
die K. K. Statistische Centralkommission,
die K. K. Geologische Reichsanstalt,
die K. K. Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus,
die K. K. Centralkommission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale,
die Rektorate und akademischen Senate der K. K. Universitäten in Wien, Prag, Graz, Innsbruck, Krakau, Lemberg und Czernowitz,
die Rektorate der K. K. technischen Hochschulen in Wien, Graz, Prag, Brünn und Lemberg,
die K. K. Hochschule für Bodenkultur in Wien,
die K. K. Akademie der bildenden Künste in Wien und die Kunstschule in Krakau,
das K. K. österreichische Museum für Kunst und Industrie,
die Direktion der K. K. Kunstgewerbeschule des österreichischen Museums für Kunst und Industrie,
die K. K. Handels- und nautische Akademie in Triest;

2. kirchliche Behörden:

die katholischen erzbischöflichen, fürstbischöflichen und bischöflichen Ordinariate und Konsistorien,
der evangelische Oberkirchenrath augsburg- und helvetischer Konfession,
die Superintendenten der evangelischen augsburg- und helvetischen Konfession,
der griechisch-orientalische Erzbischof und Metropolit in Czernowitz,
die griechisch-orientalischen Bischöfe und Konsistorien in Zara und Cattaro.

III. K. K. Justizministerium.

Demselben unterstehen:

die K. K. Generalprokuratur,
die K. K. Oberstaatsanwaltschaften.

IV. K. K. Ministerium der Finanzen.

Demselben unterstehen:

das K. K. Hauptmünzamt,
das K. K. Generalprobiramt,
das K. K. Hauptpunzirungsamt,
die K. K. Finanz-Landesdirektionen,
die K. K. Finanzdirektionen,
die K. K. Generaldirektion der Tabackregie,
die K. K. Lottodirektion,
die K. K. Direktion der Staatsschuld.

V. K. K. Handelsministerium,

Demselben unterstehen:

die K. K. Seebehörde in Triest,
die K. K. Telegraphendirektionen,

die K. K. Postdirektionen,
die K. K. General-Inspektion der österreichischen Eisenbahnen,
die Direktion für Staatseisenbahnbauten,
die K. K. Betriebsdirektion der Dalmatiner Staatseisenbahn,
die K. K. Ministerialkommission für die Verwaltung der niederösterreichischen Staatsbahnen,
die K. K. Betriebsverwaltung der Kronprinz-Rudolf-Bahn,
die K. K. Normal-Aichungskommission,
die K. K. Aich-Inspektorate.

VI. K. K. Ackerbau-Ministerium.

Demselben unterstehen:

die K. K. Berghauptmannschaften in Wien, Prag, Klagenfurt und Krakau,
die Direktionen der K. K. Bergakademien zu Leoben und Pribram.

VII. K. K. Ministerium für Landesvertheidigung.

Demselben unterstehen:

das K. K. Landwehr-Oberkommando in Wien,
die K. K. Landesvertheidigungs-Oberbehörde für Tirol und Vorarlberg in Innsbruck,
die K. K. Landwehr-Kommanden in Wien, Brünn, Graz, Prag, Lemberg und Zara,
das K. K. Landesvertheidigungs-Kommando in Innsbruck,
die K. K. Landes-Gendarmerie-Kommanden in Wien, Prag, Innsbruck, Brünn Lemberg, Graz, Triest, Linz, Zara, Troppau, Salzburg, Laibach, Czernowitz und Klagenfurt.

VIII. K. K. Oberster Rechnungshof.

C. Ungarische Behörden.

I. Oberste und Landesbehörden.

1. Sämmtliche Ministerien.
2. Der Staatsrechnungshof.
3. Die Landesregierung für Kroatien und Slavonien.
4. Das General-Kommando in Agram als Grenz-Landesverwaltungsbehörde.
5. Das Gubernium für Fiume.

II. Militärbehörden.

6. Das Honvéd-Oberkommando.
7. Die Honvéd-Distriktskommanden.

III. Verwaltungs- und Polizeibehörden.

8. Die Vizegespansämter in den Komitaten, die Bürgermeisterämter in den Städten mit Jurisdiktionsrecht.
9. Das Bürgermeisteramt der freien Stadt Fiume und deren Gebietes.
10. Die Budapester Polizei-Oberhauptmannschaft.

IV. Kirchliche, Unterrichts- und Fundational-Behörden, wissenschaftliche und Kunst-Institute.

11. Die römisch- und griechisch-katholischen erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariate und Konsistorien.

12. Die Benediktiner-Erzabtei in Martinsberg.
13. Die Superintendenzen der evangelisch-augsburgischen und helvetischen Konfession.
14. Die griechisch-orientalisch-serbischen und romanischen erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariate.
15. Die Superintendenz der Unitarier in Siebenbürgen.
16. Die Durchführungskommission der autonomen orthodoxen israelitischen Glaubensgenossen in Ungarn und Siebenbürgen.
17. Die Landeskanzlei der Israeliten.
18. Die Rektorate und akademischen Senate der Universitäten zu Budapest, Klausenburg und Agram und des Joseph-Polytechnikums in Budapest.
19. Die Rechtsakademien.
20. Die Prüfungskommissionen für Mittelschullehrer zu Budapest und Klausenburg.
21. Die Maturitäts-Prüfungskommissionen.
22. Die Distrikts-Oberstudiendirektorate.
23. Das Direktorat der Landes-Musterzeichenschule und Zeichenlehrer-Präparandie.
24. Das Direktorat der Landes-Musikakademie zu Budapest.
25. Die Berg- und Forstakademie zu Schemnitz, die Bergwerksschulen zu Windschacht und Felsö-Bánya.
26. Die landwirthschaftliche Akademie zu Ungarisch-Altenburg.
27. Die Direktorate der landwirthschaftlichen Lehranstalten zu Keszthely-Debreczin, Kolos-Monoster, Kaschau und Kreuz.
28. Die Königliche Lehranstalt für Thierärzte in Budapest.
29. Die Direktorate der Königlichen Landes-Blindenanstalt zu Budapest und der Königlichen Taubstummenanstalt zu Waitzen.
30. Das Fundational-Fonds-Direktorat.
31. Die Fundational-Güter-Distrikts-Präfekturen.
32. Die ungarische Akademie der Wissenschaften zu Budapest und die südslavische Akademie der Wissenschaften und Künste zu Agram.
33. Der ungarische Landesrath für bildende Künste.
34. Die Landeskommission zur Erhaltung der Baudenkmale.
35. Der Generalinspektor der öffentlichen Sammlungen und Bibliotheken zu Budapest.
36. Das ungarische National-Museum.
37. Das Königliche geologische Institut.

V. Kommunikationsbehörden.

38. Die General-Inspektion für Eisenbahnen und Schiffahrt.
39. Die Postdirektionen.
40. Die Telegraphendirektionen.
41. Die Kontumazanstalten.

VI. Finanz-, Bergwerks- und Staatsgüter-Verwaltungsbehörden.

42. Die Central-Staatskassa zu Budapest.
43. Die Staatskassa zu Agram.
44. Die Finanzdirektionen.
45. Die kroatisch-slavonische Finanz-Landesdirektion zu Agram.
46. Die Königliche Lottodirektion zu Budapest.
47. Die Direktion des Königlichen Versatzamtes zu Budapest.

48. Die Königlichen Bergwerksdirektionen.
49. Die Königlichen Berghauptmannschaften.
50. Das Haupt-Punzirungsamt zu Budapest.
51. Das Münzamt zu Kremnitz.
52. Die Königliche Bergproduktenfaktorei zu Budapest.
53. Die Königlichen Bergprodukten-Verschleißfaktoreien.
54. Die Goldeinlösungsämter.
55. Die Königlichen Bergverwaltungen.
56. Die Königlichen Hüttenverwaltungen.
57. Das Kupferhammer-Amt zu Neusohl.
58. Die Hütten- und Probirämter.
59. Das Berg- und Probiramt zu Felsö-Bánya.
60. Das Haupt-Probiramt zu Nagy-Bánya und das Probiramt zu Arany-Idka.
61. Die Königliche Berg- und Hüttenverwaltung zu Rodna.
62. Das chemisch-analytische Probiramt zu Zalatna.
63. Die Königlichen Eisenwerksämter.
64. Die Salinenämter.
65. Die Staatsdruckerei zu Budapest.
66. Das Staatsgebäude-Inspektorat zu Budapest.
67. Die Staatsgüterdirektionen, die Staats-Oberforstämter.
68. Die Katastraldirektionen.
69. Die Königliche Central-Aichungskommission.
70. Das Königliche Privilegienarchiv.
71. Die Königlichen Steuerinspektorate.

VII. Landwirthschaftliche Staatsanstalten.

72. Die Seidenzuchts-Versuchsstation zu Szegszárd.
73. Die Kommandanten und Wirthschaftsverwalter der Staatsgestüte zu Kisbér, Bábolna, Mezöhegyes und Fogaras.
74. Die Kommandanten der Staats-Hengstdepots zu Stuhlweißenburg, Groß-Körös, Debreczin, Sepsi-Szent-György und Varasdin.

Vorstehendes Verzeichniß wird hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 2. Februar 1881.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

Nr. 1404. Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 7. Februar 1881. (RGB. S. 25.)

Nr. 1405. Verordnung wegen Abänderung der Verordnung, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten, vom 23. April 1879. Vom 7. Februar 1881. (RGB. S. 27.)[1])

---

[1]) Die Verordnung ist als Anm. 3 zur Verord. v. 23. April 1879 (Nr. 1293) abgedruckt (Bd 4 S. 781).

Nr. 1406. Verordnung, betreffend die Suspension des Artikels 10 der Verordnung vom 7. Januar 1880 zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See. Vom 16. Februar 1881. (RGB. S. 28.) [1])

Nr. 1407. Freundschaftsvertrag zwischen Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen ꝛc. ꝛc., im Namen des Deutschen Reichs, und Ihren Excellenzen den Herren der Taimua, im Namen der Regierung von Samoa. Vom 24. Januar 1879. (RGB. 1881 S. 29. Ausgegeben am 26. Februar 1881.) [1a])

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen ꝛc. ꝛc., im Namen des Deutschen Reichs einerseits, und Ihre Excellenzen die Herren der Taimua, im Namen der Regierung von Samoa andererseits, von dem Wunsche geleitet, Ihre freundschaftlichen Beziehungen und Ihre Interessen gegenseitig zu fördern und zu befestigen, haben beschlossen, einen Freundschaftsvertrag abzuschließen. Zu diesem Ende haben Sie zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

Artikel **I.** Es soll Friede und immerwährende Freundschaft sein zwischen dem Deutschen Reich einerseits und Samoa andererseits, sowie zwischen den beiderseitigen Angehörigen ohne Unterschied der Personen und der Orte.

Artikel **II.** Den Angehörigen der beiden vertragenden Theile soll in beiden Ländern der vollständigste und immerwährende Schutz ihrer Person und ihres Eigenthums zu Theil werden, und sollen ferner die Deutschen in Samoa und die Samoaner in Deutschland von allen Kriegskontributionen, militärischen Requisitionen oder Kriegsdiensten, und zwar besonders die Deutschen in Samoa von einer Okkupation ihrer Häuser, Ländereien und Pflanzungen durch kriegführende Parteien befreit sein.

Artikel **III.** Die Deutschen, welche sich in Samoa, und die Samoaner, welche sich in Deutschland aufhalten, genießen vollständige Kultus- und Gewissensfreiheit, und sollen dieselben in keiner Weise wegen ihres religiösen Glaubens oder wegen der Ausübung ihres Gottesdienstes in ihren Häusern oder Kirchen belästigt, beunruhigt oder gestört werden. Auch sollen die Angehörigen beider Länder die Befugniß haben, ihre Landsleute, welche in Deutschland oder auf den Samoa-Inseln mit dem Tode abgehen, an Orten, welche sie zu dem Zwecke erworben und eingerichtet haben, zu bestatten, und sollen die ihren kirchlichen Gebräuchen entsprechenden Begräbnißfeierlichkeiten in keiner Weise gestört, noch die Gräber aus irgend einem Grunde beschädigt oder zerstört werden.

In allen diesen Fällen haben die Samoaner in Deutschland sich den Gesetzen und Verordnungen des Landes zu unterwerfen und sich nach den betreffenden Sitten und Gebräuchen zu richten, sowie die kirchliche Schicklichkeit zu beobachten. Die Deutschen in Samoa sollen in der Beziehung gehalten sein, sich nach etwaigen, später zwischen den beiderseitigen Regierungen zu vereinbarenden Gesetzen und Verordnungen zu richten, inzwischen jedoch sollen dieselben nichts thun, was gegen die Gesetze und Verordnungen ihres eigenen Landes verstoßen würde.

[1]) Die Verordnung ist als Anm. 5 zur Verord. v. 7. Januar 1880 (Nr. 1355) abgedruckt (Bd 5 S. 3).

[1a]) Der Vertrag ist am 24. Januar 1879 in Kraft getreten (Art. XII).

Artikel **IV.** Es soll für die deutschen Staatsangehörigen vollständige Handelsfreiheit in allen Gebieten Samoas bestehen. Dieselben können ungehindert mit ihren Schiffen und Ladungen aller Art in alle Plätze, Häfen und Gewässer Samoas einlaufen, die Ladungen ihrer Schiffe verkaufen, an Land nehmen und lagern, sowie auch alle ihnen gehörigen Landeserzeugnisse oder andere Gegenstände irgend einer Art absenden und ihre Schiffe damit beladen. Die deutschen Staatsangehörigen sollen weder für ihre ankommenden und ausgehenden Schiffe und deren Ladungen, noch für die Betreibung des Handels irgend welchen Steuern, Abgaben oder Beschränkungen unterworfen sein, so lange solche nicht besonders zwischen den beiderseitigen Regierungen vereinbart sind, jedoch sollen die deutschen Staatsangehörigen auch in solchem Falle immer die gleichen Rechte und Vortheile in Samoa genießen, wie die Samoaner oder die Angehörigen der meistbegünstigten Nation.

Artikel **V.** Es soll den deutschen Kriegsschiffen freistehen, in den Hafen von Saluafata einzulaufen, daselbst zu ankern, zu verweilen, Bedarf einzunehmen und auszubessern, und der deutschen Regierung soll es ferner freistehen, in jenem Hafen nach eigenem Ermessen alle für die deutschen Kriegsschiffe und deren Besatzungen nützlichen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen.

Die Samoa-Regierung ist ferner damit einverstanden, daß die deutsche Regierung an den Ufern jenes Hafens Gebäude Zwecks Lagerung von Kohlen und irgend anderen Bedarfsgegenständen für die deutschen Kriegsschiffe und deren Besatzungen errichtet. Es soll der deutschen Regierung auch freistehen, auf dem Lande, wo die Stationsgebäude errichtet werden, ihre Flagge aufzuziehen, jedoch soll die Oberhoheit der Samoa-Regierung über den Hafen von Saluafata dadurch in keiner Weise geschmälert oder beeinträchtigt werden, andererseits aber verspricht diese auch nichts zu thun, wodurch die der deutschen Regierung in diesem Artikel gewährten Rechte irgendwie werthlos gemacht oder beeinträchtigt werden könnten. Auch soll durch die in diesem Artikel der deutschen Regierung gewährten Rechte der Hafen von Saluafata den Kriegs- oder Handelsschiffen derjenigen Nationen, welchen die Samoa-Regierung ihre Häfen offen hält, nicht verschlossen werden, jedoch darf die Regierung von Samoa in Bezug auf diesen Hafen und seine Ufer keiner anderen Nation gleiche Rechte, wie die der deutschen Regierung gewährten, bewilligen.

Es soll den deutschen Kriegsschiffen ferner freistehen, auch in alle anderen Plätze, Häfen und Gewässer Samoas einzulaufen, daselbst zu ankern, zu verweilen, Bedarf einzunehmen und auszubessern, nach Maßgabe etwaiger, zwischen den beiderseitigen Regierungen zu vereinbarender Gesetze, und verspricht die Samoa-Regierung hierdurch ferner, daß sie keiner anderen Nation in irgend einer Weise irgendwelche Vorrechte vor der deutschen Regierung im Bezug auf den Hafen von Apia und dessen Ufer bewilligen will, sondern daß die deutsche Regierung auch in dieser Beziehung mit anderen Nationen immer gleichberechtigt sein soll.

Artikel **VI.** Die Angehörigen eines jeden der beiden vertragenden Theile können gegenseitig mit voller Freiheit jeden Theil der betreffenden Gebiete betreten, daselbst reisen, ihren Wohnsitz nehmen, Handel und Gewerbe treiben, Ländereien und Grundstücke kaufen oder miethen, dieselben bebauen und benutzen, sowie Häuser, Magazine und Läden darauf errichten. In allen diesen Fällen sollen die Samoaner in Deutschland sich den Gesetzen und Verordnungen des Landes unterwerfen und allen anderen Verpflichtungen nachkommen, sowie dieselben Steuern, Beiträge oder Auflagen entrichten wie die eigenen Landesangehörigen.

Ebenso sollen die Deutschen in Samoa sich nach den Gesetzen und Verordnungen richten und die Steuern und Abgaben an die Samoa-Regierung zahlen, welche später zwischen den beiderseitigen Regierungen vereinbart werden mögen, jedoch sollen die deutschen Staatsangehörigen darin immer dieselben Rechte und Vortheile in Samoa genießen, wie die Samoaner oder die Angehörigen der meistbegünstigten Nation.

Insbesondere sichert die Samoa-Regierung hierdurch den deutschen Staatsangehörigen den friedlichen Besitz aller Ländereien in Samoa zu, welche dieselben bisher in ordnungsmäßiger und zu seiner Zeit gebräuchlicher Weise von Samoanern gekauft haben, und sind durch diese Bestätigung des Eigenthumsrechts der deutschen Staatsangehörigen durch die Samoa-Regierung alle ferneren Anfechtungen in Bezug auf solche Ländereien ausgeschlossen. Es soll den Deutschen daher freistehen, alle ihre Ländereien in Samoa ungestört zu benutzen, Pflanzungen darauf anzulegen und die nöthigen Arbeitskräfte, sowohl zu diesem Zwecke wie im Allgemeinen für ihre Werften, Geschäftsplätze und Häuser heranzuziehen und zu verwenden.

Artikel **VII.** Die Bestimmung der Gerichtsbarkeit, welcher die in Samoa sich aufhaltenden deutschen Staatsangehörigen und Schutzgenossen bei Rechtsstreitigkeiten unter sich, sowie in Bezug auf von ihnen gegen einander begangene Vergehen und Verbrechen unterworfen sind, bleibt der deutschen Regierung und deren Anordnungen überlassen, dagegen bleibt die Feststellung einer Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Bezug auf Rechtsstreitigkeiten zwischen den in Samoa sich aufhaltenden deutschen Staatsangehörigen und Schutzgenossen einerseits und Samoanern andererseits, sowie in Bezug auf Vergehen und Verbrechen der Angehörigen des einen vertragenden Theils gegen die des anderen, einer besonderen Vereinbarung zwischen den beiderseitigen Regierungen vorbehalten, einschließlich der nöthigen Bestimmung über die Ausführung der Bestrafung der als schuldig überwiesenen Personen, sowie über die Anwendung des gegenseitig zuständigen Zeugenzwanges bei Gerichtsverfahren.

Inzwischen, bis die beiderseitigen Regierungen solche Vereinbarung getroffen haben, sollen alle zwischen Deutschen und Samoanern in Samoa entstehenden Streitigkeiten in bisher gebräuchlicher Weise von dem deutschen Konsul oder dessen Stellvertreter in Gemeinschaft mit einem Beamten der Samoa-Regierung entschieden werden.

Artikel **VIII.** Alle Gesetze und Verordnungen, welchen die in Samoa sich aufhaltenden deutschen Staatsangehörigen und Schutzgenossen sich zu unterwerfen, sowie alle Steuern und Abgaben, welche dieselben demgemäß der Samoa-Regierung zu entrichten haben, sollen von dem deutschen Konsul oder anderen zu dem Zwecke von der deutschen Regierung ernannten Personen zusammen mit Beamten der Samoa-Regierung berathen werden, ebenso alle zweckdienlichen Maßregeln, um die Beobachtung solcher Gesetze und Verordnungen durch die Deutschen in Samoa herbeizuführen; jedoch sollen alle solche gemeinschaftlich von den Beamten der beiderseitigen Regierungen berathenen und vereinbarten Gesetze und Maßnahmen erst nach erlangter Bestätigung derselben durch die deutsche Regierung in Kraft treten.

Etwaige Vereinbarungen jedoch, welche Beamte der beiderseitigen Regierungen mit Bezug auf Munizipal-Einrichtungen oder Polizei-, Quarantaine- und Apia-Hafenverordnungen, sowie über ein Verbot oder die Regelung des Verkaufs oder der Abgabe von spirituösen und berauschenden Getränken an Samoaner und Ein-

geborene von anderen Inseln des Stillen Ozeans durch Deutsche in Samoa getroffen haben, sollen sofort von den deutschen Staatsangehörigen beobachtet werden und zwar so lange, als die deutsche Regierung die Bestätigung nicht versagt hat.

Die deutschen Staatsangehörigen sollen indeß auch in allen diesen Fällen immer die gleichen Rechte und Vortheile wie die Samoaner oder die Angehörigen der meistbegünstigten Nation in Samoa genießen und keinen Gesetzen oder Maßnahmen unterworfen sein, wodurch sie den Angehörigen anderer Nationen in Samoa gegenüber zurückgesetzt oder benachtheiligt werden.

Artikel **IX.** Außer den in den vorstehenden Artikeln gedachten verschiedenen Vereinbarungen bleibt auch die Regelung der Civilstands- und anderer noch nicht berührter Verhältnisse der Angehörigen und Schutzgenossen des einen Staates während des Aufenthalts in dem Gebiete des anderen Theils, wie auch die Feststellung der Rechte, Befugnisse und Verpflichtungen der gegenseitigen Konsularvertretung und der in Bezug auf den Handel noch unerledigten Punkte, einer Vereinbarung der beiderseitigen Regierungen vorbehalten.

Artikel **X.** Die Regierung von Samoa verspricht, im eigenen Lande keine Monopole, Entschädigungen oder wirklichen Vorrechte zum Nachtheile des deutschen Handels oder der Flagge und der Staatsangehörigen des Deutschen Reichs zu bewilligen.

Artikel **XI.** Die Regierung von Samoa verspricht, daß sie der deutschen Regierung sowohl in Betreff aller in den vorhergehenden Artikeln dieses Vertrages berührten Gegenstände, wie auch überhaupt eben so viele Rechte zugestehen will, als den meistbegünstigten Nationen, und als den letzteren in Zukunft eingeräumt werden mögen.

Artikel **XII.** Der gegenwärtige Vertrag wird vom Tage der Unterzeichnung ab in Kraft treten und Gültigkeit haben, vorbehaltlich dessen, daß derselbe wieder ungültig wird, falls die Ratifikation desselben seitens der deutschen Regierung innerhalb der Frist von vierundzwanzig Monaten, vom Tage der Unterzeichnung ab, nicht erfolgen sollte.

Artikel **XIII.** Der gegenwärtige Vertrag, aus dreizehn Artikeln bestehend, soll ratifizirt und die Ratifikationen sollen sobald als möglich in Apia ausgetauscht werden.

Die Ratifikation seitens der Samoa-Regierung soll jedoch gleich nach Unterzeichnung dieses Vertrages erfolgen, und die betreffende Urkunde bis zur Ankunft der Ratifikation der deutschen Regierung im Kaiserlich deutschen Konsulat zu Apia verwahrt werden, mit der Bedingung, daß der Samoa-Regierung ihre Ratifikations-Urkunde zurückerstattet wird, im Falle die deutsche Regierung diesen Vertrag nicht innerhalb der festgesetzten Frist ratifiziren sollte.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen im Kaiserlich deutschen Konsulat zu Apia auf Upolu am vierundzwanzigsten Januar Achtzehnhundertneunundsiebenzig.

von Werner.	A. Weber.	Tuiā.	Lemana.	Meisake.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Der vorstehende Vertrag ist samoanischerseits gleich nach seiner Unterzeichnung und deutscherseits innerhalb der im Artikel XII vorgesehenen Frist ratifizirt worden, und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Nr. 1408. Verordnung, betreffend die Aenderung der Klasseneintheilung einzelner Orte. Vom 22. Februar 1881. (RGB. S. 35.)[1]

Nr. 1409. Gesetz, betreffend die Zuständigkeit des Reichsgerichts für Streitfragen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft der freien und Hansestadt Hamburg. Vom 14. März 1881. (RGB. S. 37.)[1a]

Nr. 1410. Gesetz, betreffend die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Vom 15. März 1881. (RGB. S. 38.)[1b]

Nr. 1411. Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1881/82. Vom 28. März 1881. (RGB. S. 41. Ausgegeben am 31. März 1881.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1881/82 wird

in Ausgabe
auf 592 956 554 Mark, nämlich
auf 511 652 061 Mark an fortdauernden, und
auf 81 304 493 Mark an einmaligen Ausgaben,
und
in Einnahme
auf 592 956 554 Mark
festgestellt.

§. 2. Der diesem Gesetze als weitere Anlage beigefügte Besoldungs-Etat für das Reichsbank-Direktorium für die Zeit vom 1. April 1881 bis 31. März 1882 wird auf 132 000 Mark festgestellt.

§. 3. Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung des ordentlichen Betriebsfonds der Reichs-Hauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von vierzig Millionen Mark hinaus, Schatzanweisungen auszugeben.

§. 4. Die Bestimmung des Zinssatzes dieser Schatzanweisungen, deren Ausfertigung der preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen wird, und der Dauer der Umlaufszeit, welche den 30. September 1882 nicht über-

---

[1]) Die Verordnung ist als Anm. 3 zum Ges. v. 3. August 1878 (Nr. 1263) abgedruckt (Bd 4 S. 592 f.).

[1a]) Das Gesetz ist in Anm. 148 zum Gerichtsverfassungsges. v. 27. Januar 1877 (Nr. 1163) abgedruckt (Bd 4 S. 56).

[1b]) Das Gesetz ist als Anlage II zum Einführungsges. v. 30. Januar 1877 zur Civilprozeßordnung (Nr. 1167) abgedruckt (Bd 4 S. 248).

schreiten darf, wird dem Reichskanzler überlassen. Innerhalb dieses Zeitraums kann, nach Anordnung des Reichskanzlers, der Betrag der Schatzanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in Verkehr gesetzten Schatzanweisungen ausgegeben werden.

§. 5. Die zur Verzinsung und Einlösung der Schatzanweisungen erforderlichen Beträge müssen der Reichsschuldenverwaltung aus den bereitesten Einkünften des Reichs zur Verfallzeit zur Verfügung gestellt werden.

§. 6. Die Ausgabe der Schatzanweisungen ist durch die Reichskasse zu bewirken.

Die Zinsen der Schatzanweisungen, sofern letztere verzinslich ausgefertigt sind, verjähren binnen vier Jahren, die verschriebenen Kapitalbeträge binnen dreißig Jahren nach Eintritt des in jeder Schatzanweisung auszudrückenden Fälligkeitstermins.

§. 7. Die Deckungsmittel für den unter den einmaligen Ausgaben nachgewiesenen Betrag:

zur Erweiterung der Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten . . . . . 600 000 Mark,

sind vorschußweise aus dem Reichs-Festungsbaufonds zu entnehmen.

Die Rückerstattung dieses Vorschusses erfolgt:

aus den Verkaufserlösen der Grundstücke des alten Berliner Kadettenhauses und der Kriegsakademie (Gesetz vom 12. Juni 1873, Reichs-Gesetzbl. S. 127)[1]).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. März 1881.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 1412. Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen der Post und Telegraphen, der Marine und des Reichsheeres. Vom 28. März 1881.
(RGB. S. 68. Ausgegeben am 31. März 1881.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, die außerordentlichen Geldmittel, welche in dem Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1881/82 zur Bestreitung einmaliger Ausgaben:

a) der Post- und Telegraphenverwaltung im Betrage von 6 127 500 Mark,
b) der Marineverwaltung im Betrage von . . . . . 9 373 558 =
c) der Verwaltung des Reichsheeres im Betrage von . 36 926 163 =

im ganzen bis zur Höhe von . . . 52 427 221 Mark

vorgesehen sind, im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu diesem Zweck in dem Nominalbetrage, wie er zur Beschaffung jener Summe erforderlich sein wird, eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868

[1]) Nr. 930 (Bd 3 S. 97 f.).

(Bundes-Gesetzbl. S. 339)[1]) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben[2]).

§. 2. Die Bestimmungen in den §§. 2 bis 5 des Gesetzes vom 27. Januar 1875, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine und Telegraphenverwaltung (Reichs-Gesetzbl. S. 18)[3]), finden auch auf die nach dem gegenwärtigen Gesetz aufzunehmende Anleihe und auszugebenden Schatzanweisungen Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. März 1881.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 1413. Union postale universelle.

Convention concernant l'échange des colis postaux sans déclaration de valeur, conclue entre l'Allemagne, l'Autriche-Hongrie, la Belgique, la Bulgarie, le Danemark, l'Égypte, l'Espagne, la France, la Grande-Bretagne et l'Irlande, l'Inde Britannique, l'Italie, le Luxembourg, le Monténégro, les Pays-Bas, la Perse, le Portugal, la Roumanie, la Serbie, la Suède et Norvège, la Suisse et la Turquie. Du 3 Novembre 1880.

(Uebersetzung.)

Weltpostverein.

Uebereinkunft, betreffend den Austausch von Postpacketen ohne Werthangabe, abgeschlossen zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Egypten, Spanien, Frankreich, Großbritannien und Irland, Britisch Indien, Italien, Luxemburg, Montenegro, Niederland, Persien, Portugal, Rumänien, Serbien, Schweden und Norwegen, der Schweiz und der Türkei. Vom 3. November 1880.[1a])

(RGB. 1881 S. 69.)

Les Gouvernements d'Allemagne, d'Autriche-Hongrie, de Belgique, de Bulgarie, de Danemark, d'Égypte, d'Espagne, de France, de Grande-

Die Regierungen von Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Egypten, Spanien, Frankreich, Großbritannien und Irland, Bri-

[1]) Nr. 117 (Bd 1 S. 263 f.).

[2]) Die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf Grund dieses Gesetzes ist genehmigt durch Erl. v. 25. April 1881 (Nr. 1417).

[3]) Nr. 1039 (Bd 3 S. 346).

[1a]) Die Uebereinkunft ist am 1. October 1881 in Wirksamkeit getreten, für den Verkehr zwischen Deutschland und Frankreich ist dieselbe bereits vom 1. Mai 1881 ab zur Ausführung gebracht worden (vgl. Art. 18 S. 151 und den Ratifikationsvermerk S. 154). Von den Bevollmächtigten Großbritanniens und Irlands, Britisch-Indiens und Persiens ist die Uebereinkunft überhaupt nicht, von dem Bevollmächtigten Niederlands, Herrn Hofstede, ist dieselbe nachträglich am 25. Juni 1881 zu Paris unterzeichnet worden. Für den Verkehr mit Großbritannien und Irland, sowie mit Britisch-Indien und Persien ist die Uebereinkunft demgemäß nicht in Kraft getreten (vgl. Nr. II des Schlußprotokolls S. 153 und Amtsbl. des Reichs-Postamts 1881 S. 297). Für Niederland ist die Uebereinkunft seit dem 1. April 1882 in Wirksamkeit getreten, wobei jedoch Theile von Nord-Brabant und Seeland, sowie die Provinz Limburg bis April 1883 von der Theilnahme ausgeschlossen blieben (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1882

S. 103, 1883 S. 111). Portugal hat die Uebereinkunft seit dem 1. November 1882, und zwar zunächst nur für Sendungen nach und von Lissabon, seit dem 1. December desselben Jahres auch für Sendungen nach und von 41 anderen größeren Postanstalten auf dem Portugiesischen Festlande, sowie auf Madeira und den Azoren in Kraft treten lassen (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1882 S. 281, 359). Seit August 1883 sind 69, seit September 1885 180 Portugiesische Postanstalten an der Ausführung der Uebereinkunft betheiligt (das. 1883 S. 283, 1885 Anl. zu S. 226). Seitens Spaniens wird die Uebereinkunft erst seit dem 1. Juli 1885 zur Ausführung gebracht, zu dem internationalen Austausche von Postpacketen sind 793 (bis 1. October 1885 nur 791) spanische Postanstalten zugelassen (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1885 S. 163, 167, 168). Was die Türkei betrifft, so nehmen bis jetzt nur das Deutsche Postamt in Constantinopel, sowie die in der Türkei bestehenden Oesterreichischen Postämter und die französischen Postämter in der Levante — letztere seit November 1882 — an dem Austausche der Postpackete Theil. Der bezügliche Verkehr zwischen Deutschland und Constantinopel wird durch das daselbst befindliche Deutsche Postamt vermittelt; die in dieser Beziehung für Deutschland in Betracht kommenden K. K. Oesterreichischen und Französischen Postämter in der Türkei und in der Levante sind aus den zu der Anm. 5 zum Postvertrage v. 7. Mai 1872 (Nr. 901) und bezw. zu der Anm. 1a Litt. e zum Postvertrage vom 14. Februar 1872 (Nr. 821) am Schlusse des Werks unter den „Nachträgen und Berichtigungen" mitgetheilten Nachträgen zu ersehen. — Auf Grund der Uebereinkunft war zwischen Deutschland einerseits und Frankreich (einschließlich Corsika und Algerien), sowie Tunis und einer Anzahl Französischer Kolonien andererseits bereits vor dem 1. October 1881 ein Austausch von Postpacketen ins Leben getreten (wegen des Näheren vgl. Anm. 1a Abs. 5 und Abs. 6 Litt. e zum Postvertrage v. 14. Februar 1872 Nr. 821 Bd 2 S. 688 f.). — Vom Tage des allgemeinen Inkrafttretens der Uebereinkunft (1. October 1881) ab nahm Frankreich nebst den vorerwähnten Kolonien ꝛc. an dem allgemeinen Postpacketverkehre Theil; die Uebereinkunft fand demgemäß von dem bezeichneten Zeitpunkte ab außer auf Frankreich (einschließlich Corsika und Algerien) auch auf Tunis und die französischen Kolonien Senegal, Guadeloupe, Martinique, Guyana, Pondichéry, Réunion und Cochinchina Anwendung. Seit December 1882 ist Neu-Caledonien, seit Februar 1883 sind Mayotte, Nossi Bé und Ste. Marie de Madagascar an der Ausführung der Uebereinkunft gleichfalls betheiligt, seit September 1884 nimmt auch Tonkin, und seit Mai 1885 auch Annam an derselben Theil. In Bezug auf Algerien und Tunis ist zu beachten, daß es bei Postpacketen, welche nicht nach den zu dem internationalen Packetaustausche zugelassenen (10 bezw. 9) Hafenorten oder nach den Eisenbahnstationen gerichtet sind, Sache des Empfängers ist, dieselben von dem vom Absender bezeichneten Hafenorte bz. von der Eisenbahnstation auf seine Kosten abholen zu lassen. Bei Postpacketen nach Tonkin bzw. Annam ist es Sache des Adressaten, die Sendungen an den Hafenorten Haïphong bzw. Quinhon oder Turon (Tourane) in Empfang nehmen und nach dem Bestimmungsorte weiter befördern zu lassen (vgl. Amtsbl. des Reichs-Postamts 1881 S. 268, 1882 S. 18, 23, 387, 1883 S. 61, Anl. zu S. 358, 1884 S. 279, 1885 S. 137). — Die Betheiligung Dänemarks erstreckt sich auch auf die Faröer und Island (seit October 1881), diejenige Italiens auch auf San Marino (seit September 1883), sowie auf Assab (seit Juni 1884) und das Italienische Postamt in Tripolis (seit Juli 1882), desgleichen auf die italienischen Postanstalten in der Regentschaft Tunis (vgl. Amtsbl. des Reichs-Postamts 1881 S. 357, 1883 S. 310, 1884 S. 177, 1882 S. 238, 1885 S. 227). Im Verkehre mit Egypten sind Postpackete zulässig nach allen Orten Unter-, Mittel- und Ober-Egyptens bis Wadi-Halfa einschließlich, sowie nach Suakim (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1885 S. 208).

Nachträglich sind der Uebereinkunft beigetreten:

Die Dänischen Antillen vom 1. Mai 1883 ab (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1883 S. 125).

Helgoland ist an der Uebereinkunft nicht betheiligt.

Die Uebereinkunft findet keine Anwendung auf die Packete ohne Werthangabe bis 3 kg aus Deutschland nach Oesterreich-Ungarn, bzw. aus Deutschland nach Belgien, Dänemark, Luxemburg, der Schweiz und umgekehrt. Für diese Sendungen sind auf Grund des Art. 13 der Uebereinkunft die für den deutsch-österreichischen, bzw. deutsch-belgischen ꝛc. Packetverkehr bestehenden besonderen Festsetzungen aufrecht erhalten worden (vgl. Anm. 13 S. 147 f., sowie Amtsbl. des Reichs-Postamts 1881 S. 298). Auf die bezüglichen Sendungen des Durchgangsverkehrs kommen jedoch die Bestimmungen der Uebereinkunft vom 3. November 1880 zur Anwendung (vgl. Anm. 5 zu Nr. 901 Bd 3 S. 2, Art. 1 Abs. 2 des Uebereinkommens zwischen Deutschland und Belgien v. 21./24. Dezember 1881 Bd 1 S. 240, Anm. 1 zu Nr. 95 Bd 1 S. 229, Anm. 1 letzter Abs. zu Nr. 870 Bd 2 S. 893, sowie die am Schlusse des Werks unter den „Nachträgen und Berichtigungen" mitgetheilte Nachtrags-Anm. 8a zu dem Postvertrage v. 11. April 1868 Nr. 162).

Bretagne et d'Irlande, de l'Inde britannique, d'Italie, de Luxembourg, de Monténégro, des Pays-Bas, de Perse, de Portugal, de Roumanie, de Serbie, de Suède et Norvège, de Suisse et de Turquie, désirant faciliter les relations commerciales entre leurs pays respectifs au moyen de l'échange, par l'intermédiaire de la poste, des colis sans déclaration de valeur,

Les soussignés, munis à cet effet de pleins pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des dispositions suivantes:

ARTICLE PREMIER. 1. Il peut être expédié, sous la dénomination de *colis postaux*, de l'un des pays mentionnés ci-dessus pour un autre de ces pays, des colis sans déclaration de valeur, jusqu'à concurrence de 3 kilogrammes.

2. Le Règlement d'exécution détermine les autres conditions auxquelles les colis sont admis au transport.

ARTICLE 2. 1. La liberté du transit est garantie sur le territoire de chacun des pays adhérents, et la responsabilité des Offices qui participent au transport est engagée dans les limites déterminées par l'article 11 ci-après.

2. A moins d'arrangement contraire entre les Offices interessés, la transmission des colis postaux échangés entre pays non limitrophes s'opère à découvert.

ARTICLE 3. 1. L'Administration du pays d'origine est redevable, envers chacune des Administrations participant au transit territorial, d'un droit de 50 centimes par colis.

tisch Indien, Italien, Luxemburg, Montenegro, Niederland, Persien, Portugal, Rumänien, Serbien, Schweden und Norwegen, der Schweiz und der Türkei sind von dem Wunsche geleitet, die Verkehrsbeziehungen zwischen ihren betreffenden Ländern mittels eines, von der Post zu bewirkenden Austausches von Packeten ohne Werthangabe zu erleichtern. Demgemäß haben die Unterzeichneten, welche zu dem Zweck mit in guter und regelrechter Form befundenen Vollmachten versehen sind, die nachstehenden Bestimmungen vereinbart.

Artikel 1. 1. Packete ohne Werthangabe bis zum Gewicht von 3 Kilogramm können unter der Bezeichnung „Postpackete" aus einem der vorbezeichneten Länder nach einem anderen dieser Länder abgesandt werden.

2. Die Ausführungs-Bestimmungen enthalten die sonstigen Bedingungen, unter welchen die Packete zur Beförderung zugelassen werden[2]).

Artikel 2.[3]) 1. Die Freiheit des Transits über das Gebiet jedes der beitretenden Länder ist gewährleistet; die bei der Beförderung betheiligten Verwaltungen übernehmen die Verantwortlichkeit innerhalb der im nachfolgenden Artikel 11 bestimmten Grenzen.

2. Die Ueberweisung der Postpackete, welche zwischen nicht angrenzenden Ländern ausgetauscht werden, erfolgt stückweise, sofern zwischen den betheiligten Verwaltungen nicht anderweite Verabredung getroffen wird[3a]).

Artikel 3.[3]) 1. Die Verwaltung des Ursprungslandes hat an jede der am Landtransit theilnehmenden Verwaltungen eine Gebühr von 50 Centimen für jedes Packet zu entrichten.

---

[2]) Vgl. Art. III bis VII der Ausführungs-Bestimmungen (S. 156 f.).

[3]) Zu den Art. 2, 3 und 5 Abs. 1 vgl. Art. I und XIII der Ausführungs-Bestimmungen (S. 154 f.; 162).

[3a]) Vgl. Art. VIII Abs. 2 der Ausführungs-Bestimmungen (S. 157 f.).

2. En outre, s'il y a un ou plusieurs transports maritimes, l'Administration du pays d'origine doit, à chacun des Offices dont les services participent au transport maritime, un droit dont le taux est fixé, par colis, savoir:

A 25 centimes, pour tout parcours n'excédant pas 500 milles marins;

A 50 centimes, pour tout parcours supérieur à 500 milles marins, mais n'excédant pas 1000 milles marins;

A 1 franc, pour tout parcours supérieur à 1000 milles marins, mais n'excédant pas 3000 milles marins;

A 2 francs, pour tout parcours supérieur à 3000 milles marins, mais n'excédant pas 6000 milles marins;

A 3 francs, pour tout parcours supérieur à 6000 milles marins.

Ces parcours sont calculés, le cas échéant, d'après la distance moyenne entre les ports respectifs des deux pays correspondants.

Article 4. L'affranchissement des colis postaux est obligatoire.

Article 5. 1. La taxe des colis postaux se compose d'un droit comprenant, pour chaque colis, autant de fois 50 centimes, ou l'équivalent dans la monnaie respective de chaque pays, qu'il y a d'Offices participant au transport territorial, avec addition, s'il y a lieu, du droit maritime prévu par le paragraphe 2 de l'article 3 précédent. Les équivalents sont fixés par le Règlement d'exécution.

2. Comme mesure de transition, chacun des pays contractants a la

2. Außerdem hat die Verwaltung des Ursprungslandes, wenn es sich um die Beförderung auf einer oder auf mehreren Seepostlinien handelt, an jede Verwaltung, deren Seepostverbindungen an der Beförderung theilnehmen, für jedes Packet eine Gebühr zu entrichten, welche beträgt:

25 Centimen für jede Strecke, welche 500 Seemeilen nicht übersteigt,

50 Centimen für jede Strecke, welche über 500 Seemeilen beträgt, aber 1000 Seemeilen nicht übersteigt,

1 Franken für jede Strecke, welche über 1000 Seemeilen beträgt, aber 3000 Seemeilen nicht übersteigt,

2 Franken für jede Strecke, welche über 3000 Seemeilen beträgt, aber 6000 Seemeilen nicht übersteigt,

3 Franken für jede Strecke über 6000 Seemeilen.

Die Berechnung der Beförderungsstrecken erfolgt eintretenden Falls nach der mittleren Entfernung zwischen den betreffenden Häfen der beiden in Betracht kommenden Länder.

Artikel 4. Die Postpackete müssen frankirt werden.

Artikel 5.[3]) 1. Die Taxe der Postpackete setzt sich aus einer Gebühr zusammen, welche für jedes Packet soviel mal 50 Centimen oder das Aequivalent in der betreffenden Währung jedes Landes beträgt, als Verwaltungen an der Landbeförderung theilnehmen, eintretenden Falls unter Hinzurechnung der im 2. Paragraphen des vorhergehenden Artikels 3 vorgesehenen Gebühr für die Seebeförderung. Das Aequivalent in der betreffenden Währung wird durch die Ausführungs-Bestimmungen festgesetzt[4]).

2. Als Uebergangs-Maßregel steht jedem der vertragschließenden Länder die

[4]) Vgl. Art. II der Ausführungs-Bestimmungen (S. 155 f.).

faculté d'appliquer aux colis postaux provenant ou à destination de ses bureaux une surtaxe de 25 centimes par colis.

Exceptionnellement, cette surtaxe est élevée à 50 centimes, pour la Grande-Bretagne et l'Irlande, à 75 centimes, pour l'Inde britannique et pour la Perse, et à 1 franc, pour la Suède.

3. Le transport entre la France continentale d'une part, l'Algérie et la Corse de l'autre, entre l'Italie continentale et les îles de Sicile et de Sardaigne, donne également lieu à une surtaxe de 25 centimes par colis.

ARTICLE **6.** L'Office expéditeur bonifie pour chaque colis:

a) A l'Office destinataire, 50 centimes, avec addition, s'il y a lieu, des surtaxes prévues aux paragraphes 2 et 3 de l'article 5;

b) Eventuellement, à chaque Office intermédiaire, les droits fixés par l'article 3.

Befugniß zu, für die bei seinen Anstalten zur Einlieferung gelangenden oder daselbst ankommenden Postpackete eine Zuschlagtaxe von 25 Centimen für jedes Packet zu erheben[5]).

Ausnahmsweise wird diese Zuschlagtaxe erhöht auf 50 Centimen für Großbritannien und Irland[1]), auf 75 Centimen für Britisch Indien[1]) und für Persien[1]) und auf 1 Franken für Schweden[6]).

3. Für die Beförderung zwischen dem Festlande von Frankreich einerseits, und Algerien und Korsika andererseits, sowie zwischen dem Festlande von Italien und den Inseln Sicilien und Sardinien kommt ebenfalls eine Zuschlagtaxe von 25 Centimen für jedes Packet zur Erhebung[7]).

Artikel **6.** Die absendende Verwaltung vergütet für jedes Packet

a) an die Verwaltung des Bestimmungsgebiets 50 Centimen, eintretenden Falls unter Hinzurechnung der in den Paragraphen 2 und 3 des Artikels 5 vorgesehenen Zuschlagtaxen;

b) an jede etwaige Transitverwaltung die im Artikel 3 festgesetzten Gebühren[8]).

---

[5]) Von der Befugniß zur Erhebung der Zuschlagtaxe wird zur Zeit von Bulgarien, Italien, Portugal, Rumänien, Serbien und Spanien Gebrauch gemacht (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1881 S. 299, 1882 S. 363, 1885 S. 168); von Egypten wird die Zuschlagtaxe nicht mehr erhoben (das. 1884 S. 16).

[6]) Für die auf dem Wege über Dänemark zur Beförderung gelangenden Postpackete aus und nach Schweden hat Schweden die Zuschlagtaxe auf 75 Centimen ermäßigt (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1881 S. 299).

[7]) Italien hat auf die Erhebung der Zuschlagtaxe für die Beförderung der Postpackete zwischen dem Festlande von Italien und den Inseln Sicilien und Sardinien Verzicht geleistet.

[8]) Vgl. Art. IX, XII der Ausführungs-Bestimmungen (S. 158, 161 f.). — Die Vergütung der im Art. 6 unter a und b bezeichneten Gebühren erfolgt für jedes Packet auf Grund der Frachtkarte (vgl. Anm. 11 zu den Ausführungs-Bestimmungen S. 158). In den Frachtkarten des Wechselverkehrs wird für jedes Postpacket, welches bei der Beförderung, abgesehen von den ausländischen Beförderungsstrecken, nur deutsches Postgebiet, und zwar mindestens zwei Gebiete des Wechselverkehrs, berührt (vgl. § 1 litt. b des Uebereinkommens v. 9. November 1872 Bd 2 S. 543), der Betrag von 40 Pf., für jedes Postpacket, welches außer den ausländischen Beförderungsstrecken deutsches und österreichisches Gebiet berührt (vgl. Art. 1 litt. b des Postvertrages v. 7. Mai 1872 Nr. 901 Bd 3 S. 2), der Betrag von 80 Pf. zur gemeinschaftlichen Fahrposteinnahme des Wechselverkehrs berechnet (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1881 S. 302). Vgl. § 13 des Uebereinkommens v. 9. November 1872 (Bd 2 S. 547) und Anm. 10 das., sowie Art. 4 des Fahrpost-Uebereinkommens v. 3. April 1878 (Bd 3 S. 34) und Anm. 2 das..

Article 7. Il est loisible au pays de destination de percevoir du destinataire, pour le factage et pour l'accomplissement des formalités en douane, un droit dont le montant total ne peut pas excéder 25 centimes par colis.

Artikel 7. Im Bestimmungslande kann vom Empfänger für die Bestellung und die Erfüllung der Zollformalitäten eine Gebühr eingezogen werden, deren Gesammtbetrag 25 Centimen für jedes Packet nicht übersteigen darf[9]).

Article 8. Les colis auxquels s'applique la présente Convention ne peuvent être frappés d'aucun droit postal autre que ceux prévus par les articles 3, 5 et 7 précédents et par l'article 9 ci-après.

Artikel 8. Die Packete, auf welche die gegenwärtige Uebereinkunft Anwendung findet, dürfen mit keiner anderen Postgebühr, als den in den vorhergehenden Artikeln 3, 5 und 7, sowie in dem nachfolgenden Artikel 9 vorgesehenen Gebühren, belastet werden.

Article 9. La réexpédition d'un pays sur un autre des colis postaux, par suite de changement de résidence des destinataires, ainsi que le renvoi des colis postaux tombés en rebut, donne lieu à la perception supplémentaire des taxes fixées par l'article 5, à la charge des destinataires ou, le cas échéant, des expéditeurs, sans préjudice du remboursement des droits de douane acquittés.

Artikel 9. Für die Nachsendung von Postpacketen aus einem Lande nach einem anderen, aus Anlaß der Wohnungsveränderung der Empfänger, imgleichen für die Rücksendung unbestellbarer Postpackete wird ein Nachschußporto auf Grund der im Artikel 5 festgesetzten Taxen von den Empfängern oder, eintretenden Falls von den Absendern eingezogen, unbeschadet der Zurückbezahlung von entrichteten Zollgebühren[10]).

---

[9]) Im Reichs-Postgebiete wird in denjenigen Fällen, in welchen ein Postbeamter den Empfänger eines Postpackets bei der zollamtlichen Schlußabfertigung vertritt, eine Verzollungsgebühr von 20 Pf. für jedes Packet vom Empfänger eingezogen. In dieser Gebühr ist die Gebühr für die seitens der Postverwaltung etwa zu bewirkende Bestellung der Sendung mit einbegriffen. Vgl. die Anm. 6 zum Post-Zoll-Regulativ (Anlage II zu Nr. 324 Bd 1 S. 763).

[10]) Zu Art. 9 vgl. Art. XI der Ausführungs-Bestimmungen (S. 158 ff.). — Packete ohne Werthangabe bis 3 kg aus dem inneren deutschen bz. Wechselverkehr können nach anderen Vereinsländern nur nachgesandt werden, wenn sie frankirt sind (vgl. Art. 4 S. 144) und auch im Uebrigen den Anforderungen für Postpackete entsprechen. Hinsichtlich der Nachsendung ist jedoch zuvor die Bestimmung des Absenders einzuholen, welchem es auch obliegt, die erforderlichen Zoll-Inhaltserklärungen zu beschaffen (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1881 S. 301).

Eine Anrechnung von **Zollgebühren,** sowohl bei der Rücksendung von Postpacketen nach dem Aufgabegebiete, als auch bei der Nachsendung in ein anderes Land, findet nur statt in Belgien, Frankreich, Niederland, Rumänien und Spanien. Dagegen erfolgt eine Niederschlagung der Zollgebühren in Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Bulgarien, Dänemark, Egypten, Italien, Luxemburg, Montenegro, Norwegen, Portugal, Schweden, der Schweiz und den Dänischen Antillen. In Dänemark wird jedoch für Rechnung der Zollverwaltung eine mäßige Lagergebühr, in Schweden eine „Hafen- oder Quaigebühr", sowie die Gebühr für Erfüllung der Zollformalitäten in Anrechnung gebracht. Die beiden letzteren Abgaben sind je nach den Hafenorten verschieden; beispielsweise beträgt in Malmö die Hafen- oder Quaigebühr 10 Oere und die Gebühr für Erfüllung der Zollformalitäten ebenfalls 10 Oere. In Italien findet bei der Rück- oder Nachsendung von Postpacketen eine Anrechnung von Zollgebühren nur insofern statt, als Sendungen von unrichtigen Zoll-Inhaltserklärungen begleitet gewesen sind, und demzufolge Straffestsetzungen stattgefunden haben. Von Serbien steht eine bezügliche Mittheilung noch aus. (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1883 S. 272 in Verbindung mit 1885 S. 179, 182.)

Article **10.** Il est interdit d'expédier par la voie de la poste des colis contenant soit des lettres ou des notes ayant le caractère de correspondance, soit des objets dont l'admission n'est pas autorisée par les lois ou règlements de douane ou autres.

Artikel **10.** Es ist verboten, durch die Post Packete zu versenden, in welchen Briefe oder den Karakter der Korrespondenz tragende Mittheilungen[11]), oder aber solche Gegenstände enthalten sind, deren Zulassung durch die Zoll- und sonstigen Gesetze oder Verordnungen nicht gestattet ist[12]).

Article **11.** 1. Sauf le cas de force majeure, lorsqu'un colis postal

Artikel **11.**[13]) 1. Wenn ein Postpacket verloren geht oder beschädigt wird,

[11]) Gehen Postpackete vom Auslande ein, in welchen Briefe ꝛc. enthalten sind, so wird von derjenigen Postanstalt, welche den verbotwidrigen Inhalt zuerst entdeckt, die Rücksendung des Packets nach dem Aufgabegebiete veranlaßt (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1882 S. 90).

[12]) Zu Art. 10 vgl. auch Art. IV der Ausführungs-Bestimmungen (S. 156). — Es ist Sache des Absenders, sich zu vergewissern, ob die zu versendenden Gegenstände nach den betreffenden Ländern eingeführt werden dürfen (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1881 S. 299).

Wegen der hinsichtlich der Einfuhr und Ausfuhr von Pflanzen im Verkehr mit Belgien, Frankreich (ausschließlich Algerien), Luxemburg, Niederland, Oesterreich-Ungarn, Portugal, der Schweiz und Serbien bestehenden einschränkenden Bestimmungen vgl. die Verord. v. 4. Juli 1883, betr. das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues Nr. 1502 (in Verbindung mit den Bekanntm. v. 7. Juli, 15. September 1882, 2. Januar, 24. Oktober 1884 — Nr. 1480, 1481, 1526, 1568 —, betreffend den Beitritt Belgiens, Luxemburgs, Niederlands und Serbiens zu der unterm 3. November 1881 abgeschlossenen internationalen Reblaus-Konvention), sowie die auf Grund dieser Verord. erlassenen Bekanntm. v. 12. Juli, 1. November 1883, 23. und 31. Januar, 26. Februar, 24. und 26. Mai, 4. Juni, 24. August und 10. November 1884, und v. 8. Februar 1885 (Nr. 1507, 1520, 1528, 1529, 1531, 1543, 1544, 1548, 1564, 1571, 1588, abgedruckt in Anlagen I u. III zu Nr. 1502).

Im Einzelnen wird noch auf folgende Bestimmungen aufmerksam gemacht:

Nach Portugal dürfen Sträucher, lebende Pflanzen im Allgemeinen und nicht gewaschene Wurzelknollen in Postpacketen überhaupt nicht eingeführt werden (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1883 S. 386); dasselbe Verbot besteht für Tabak, gleichviel, ob roh oder verarbeitet (das. S. 110). Im Verkehre mit der Schweiz dürfen Postpackete mit geistigen Getränken (Wein, Spirituosen u. s. w.) nach dem Kanton Uri nur bis zum Gewicht von $2\frac{1}{2}$ kg, nach den Kantonen Bern, Freiburg, Glarus, Luzern und Tessin überhaupt nicht eingeführt werden (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1883 S. 356, 1885 S. 208; vgl. auch die am Schlusse des Werks unter den „Nachträgen und Berichtigungen" mitgetheilte Nachtrags-Anm. 9a zu dem Postvertrage v. 11. April 1868 Nr. 162). — Nach Italien gelangen Packete, welche Tabak enthalten, gegen die ermäßigte Taxe für Postpackete nicht zur Beförderung; Sendungen mit Tabak werden vielmehr stets nach den für die sonstigen Packetsendungen gültigen Tarifen und Versendungsbedingungen (vgl. Anm. 1 zu Nr. 951 Bd 3 S. 156) behandelt. Im Weiteren ist in Italien die Einfuhr von Wildpret mittelst Postpackets während der Schonzeit (1. Januar bis 1. September jedes Jahres) verboten (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1883 S. 48, 283). In San Marino (vgl. Anm. 1a S. 141 f.) ist die Einfuhr von Spielkarten nicht zulässig (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1883 S. 310). In Spanien dürfen innerhalb der Postpackete nicht eingeführt werden: Feuerwaffen und Munition, Windbüchsen, Blasrohre; Nachbildungen von den durch das spanische Marine-Ministerium veröffentlichten hydrographischen Karten; Bücher und sonstige Drucksachen in spanischer Sprache, sowie Karten und Pläne spanischen Ursprungs in den im spanischen Gesetz über den Schutz des geistigen Eigenthums vorgesehenen Fällen; katholische Gebet- und Kirchenbücher, Rosenkränze, Reliquienkästchen und andere von Heilsstätten herrührende Frömmigkeitsgegenstände; maurische Kupfermünzen; unzüchtige Bilder ꝛc.; Heilmittel, deren Zusammensetzung nicht bekannt oder veröffentlicht ist; Pflanzen oder andere Gegenstände, welche dem Ackerbau oder der öffentlichen Gesundheit schädlich sein könnten. Postpackete, welche Gegenstände der vorbezeichneten Art enthalten, werden in Spanien zu Lasten des Absenders mit einer Geldstrafe in Höhe des dreifachen Betrags der Zollgebühren für solche Sachen belegt, welchen diese Gegenstände in zollamtlicher Beziehung beizuzählen sein würden. Außerdem werden die betreffenden Sendungen seitens der spanischen Zollbehörde vernichtet (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1885 Anl. zu S. 168 in Verbindung mit S. 280 das.).

[13]) Zu Art. 11 vgl. Art. X der Ausführungs-Bestimmungen (S. 158). — Wegen der ab-

a été perdu ou avarié, l'expéditeur et, à défaut ou sur la demande de celui-ci, le destinataire, a droit à une indemnité correspondant au montant réel de la perte ou de l'avarie, sans toutefois que cette indemnité puisse dépasser 15 francs.

2. L'obligation de payer l'indemnité incombe à l'Administration dont relève le bureau expéditeur. Est réservé à cette Administration le recours contre l'Administration responsable, c'est-à-dire contre l'Administration sur le territoire ou dans le service de laquelle la perte ou l'avarie a eu lieu.

3. Jusqu'à preuve du contraire, la responsabilité incombe à l'Administration qui, ayant reçu le colis sans faire d'observation, ne peut établir ni la délivrance au destinataire ni, s'il y a lieu, la transmission régulière à l'Administration suivante.

4. Le payement de l'indemnité par l'Office expéditeur doit avoir lieu le plus tôt possible et, au plus tard, dans le délai d'un an à partir du jour de la réclamation. L'Office responsable est tenu de rembourser sans retard, à l'Office expéditeur, le montant de l'indemnité payée par celui-ci.

5. Il est entendu que la réclamation n'est admise que dans le délai d'un an à partir du dépôt du colis à la poste; passé ce terme, le réclamant n'a droit à aucune indemnité.

6. Si la perte ou l'avarie a eu lieu en cours de transport entre les bureaux d'échange de deux pays

so hat, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, der Absender, und in Ermangelung oder auf Verlangen desselben der Empfänger Anspruch auf einen dem wirklichen Betrage des Verlustes oder der Beschädigung entsprechenden Ersatz, ohne daß derselbe indeß den Betrag von 15 Franken übersteigen darf.

2. Die Verpflichtung zur Zahlung des Ersatzbetrages liegt derjenigen Verwaltung ob, welcher die Aufgabe-Anstalt angehört. Dieser Verwaltung bleibt überlassen, ihren Anspruch gegen die verantwortliche Verwaltung, das heißt gegen diejenige, in deren Gebiet oder in deren Betrieb der Verlust oder die Beschädigung stattgefunden hat, geltend zu machen.

3. Bis zum Nachweis des Gegentheils liegt die Verantwortlichkeit derjenigen Verwaltung ob, welche das Postpacket unbeanstandet übernommen hat und weder dessen Aushändigung an den Empfänger, noch, eintretenden Falls, die vorschriftsmäßige Weitersendung an die folgende Verwaltung nachweisen kann.

4. Die Zahlung des Ersatzbetrages durch die Verwaltung des Aufgabegebiets soll sobald als möglich und spätestens innerhalb eines Jahres, vom Tage der Nachfrage ab gerechnet, stattfinden. Die verantwortliche Verwaltung ist verpflichtet, der Verwaltung des Aufgabegebiets den von derselben gezahlten Ersatzbetrag ohne Verzug zu erstatten.

5. Man ist darüber einverstanden, daß der Anspruch auf Entschädigung nur zulässig ist, wenn derselbe innerhalb eines Jahres, vom Tage der Einlieferung des Postpackets an gerechnet, erhoben wird; nach Ablauf dieses Zeitraums steht dem Absender ein Anspruch auf irgend eine Entschädigung nicht zu.

6. Wenn der Verlust oder die Beschädigung auf der Beförderungsstrecke zwischen den Auswechselungs-Anstalten

---

weichenden Verhältnisse im Verkehre Deutschlands mit Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Luxemburg und der Schweiz vgl. den letzten Absatz der Anm. 1a (S. 142).

limitrophes, sans qu'il soit possible d'établir sur lequel des deux territoires le fait s'est accompli, les deux Administrations en cause supportent le dommage par moitié.

7. Les Administrations cessent d'être responsables des colis postaux dont les ayants droit ont pris livraison.

ARTICLE **12.** La législation intérieure de chacun des pays contractants demeure applicable en tout ce qui n'est pas prévu par les stipulations contenues dans la présente Convention.

ARTICLE **13.** Les stipulations de la présente Convention ne portent pas restriction au droit des parties contractantes, de maintenir et de conclure des conventions spéciales, ainsi que de maintenir et d'établir des unions plus restreintes, en vue de l'amélioration du service des colis postaux.

ARTICLE **14.** 1. Les pays de l'Union postale universelle qui n'ont point pris part à la présente Convention sont admis à y adhérer sur leur demande et dans la forme prescrite par l'article 18 de la Convention du 1er juin 1878, en ce qui concerne les adhésions à l'Union postale universelle.

2. Toutefois, si le pays qui désire adhérer à la présente Convention réclame la faculté de percevoir une surtaxe supérieure à 25 centimes par colis, le Gouvernement de la Confédération suisse soumet la demande d'adhésion à tous les pays contractants.

zweier angrenzender Länder stattgefunden hat, ohne daß festgestellt werden kann, auf welchem der beiden Gebiete dies geschehen ist, so wird der Schaden von den betreffenden beiden Verwaltungen zu gleichen Theilen getragen.

7. Die Ersatzverbindlichkeit der Verwaltungen für die Postpackete hört auf, sobald die Empfangsberechtigten die Sendungen übernommen haben.

Artikel **12.** Die innere Gesetzgebung jedes der vertragschließenden Länder bleibt in Allem anwendbar, was durch die in der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen nicht vorgesehen worden ist[14]).

Artikel **13.** Die Festsetzungen der gegenwärtigen Uebereinkunft beschränken nicht die Befugniß der vertragschließenden Theile, behufs Verbesserung des Austausches der Postpackete besondere Uebereinkommen unter sich bestehen zu lassen oder neu zu schließen, sowie engere Vereine aufrecht zu erhalten oder neu zu gründen[15]).

Artikel **14.** 1. Denjenigen Ländern des Weltpostvereins, welche an der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht theilgenommen haben, ist der Beitritt auf ihren Antrag und zwar in der durch Artikel 18 des Vertrages vom 1. Juni 1878[16]) für den Eintritt in den Weltpostverein vorgeschriebenen Form gestattet[17]).

2. Wenn indeß das Land, welches der gegenwärtigen Uebereinkunft beizutreten wünscht, die Befugniß in Anspruch nimmt, eine höhere Zuschlagtaxe als 25 Centimen für jedes Packet zu erheben, so theilt die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft das Beitritts-

---

[14]) Zu Art. 12 vgl. Art. XIII der Ausführungs-Bestimmungen (S. 162).

[15]) Auf Grund des Art. 13 sind, was Deutschland betrifft, die für den Wechselverkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn, sowie für den Verkehr zwischen Deutschland und Belgien, bzw. Dänemark, Luxemburg und der Schweiz bestehenden Vereinbarungen über den Austausch von Packeten auch für die Packete ohne Werthangabe bis zum Gewicht von 3 kg aufrecht erhalten worden; vgl. den letzten Absatz der Anm. 1a (S. 142).

[16]) Nr 1286 (Bd 4 S. 698).

[17]) Vgl. Anm. 1a (S. 141 f.).

tants. Cette demande est considérée comme admise si, dans un délai de quatre mois, aucune objection n'a été présentée.

Article **15.** Les Administrations des postes des pays contractants désignent les bureaux ou localités qu'elles admettent à l'échange international des colis postaux; elles règlent le mode de transmission de ces colis et arrêtent toutes les autres mesures de détail et d'ordre nécessaires pour assurer l'exécution de la présente Convention.

Article **16.** La présente Convention est soumise aux conditions de revision déterminées par l'article 19 de la Convention de l'Union postale universelle, du 1er juin 1878.

Article **17.** 1. Toute Administration des postes d'un des pays contractants a le droit d'adresser aux autres Administrations participantes, par l'intermédiaire du Bureau international, des propositions concernant le service des colis postaux.

2. Pour devenir définitives, ces propositions doivent réunir, savoir:

a) L'unanimité des suffrages, s'il s'agit de la modification des dispositions des articles 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 16, 17 et 18 de la présente Convention;

b) Les deux tiers des suffrages, s'il s'agit de la modification des dispositions de la présente Convention autres que celles des articles précités;

gesuch sämmtlichen vertragschließenden Ländern mit. Das Beitrittsgesuch gilt als genehmigt, wenn innerhalb eines Zeitraumes von vier Monaten keine Einsprache erhoben worden ist.

Artikel **15.** Die Postverwaltungen der vertragschließenden Länder bezeichnen die Anstalten oder Ortschaften, welche sie zu dem internationalen Austausch von Postpacketen zulassen[18]); sie regeln die Versendungsweise der Postpackete und setzen alle weiteren Dienstvorschriften fest, welche erforderlich sind, um die Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft zu sichern[19]).

Artikel **16.** Die gegenwärtige Uebereinkunft unterliegt hinsichtlich der Revision denjenigen Bestimmungen, welche durch Artikel 19 des Weltpostvertrages vom 1. Juni 1878[16]) festgesetzt worden sind.

Artikel **17.**[20]) 1. Jede Postverwaltung eines der vertragschließenden Länder ist berechtigt, den anderen betheiligten Verwaltungen durch Vermittelung des internationalen Büreaus[21]) Vorschläge in Betreff des Austausches von Postpacketen zu unterbreiten.

2. Um gültig zu werden, müssen diese Vorschläge erhalten:

a) Einstimmigkeit, wenn es sich um Abänderungen der Bestimmungen der Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 16, 17 und 18 der gegenwärtigen Uebereinkunft handelt;

b) zwei Drittel der Stimmen, wenn es sich um die Abänderung anderer Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft, als derjenigen der vorbezeichneten Artikel handelt;

---

[18]) Vgl. Art. XIII der Ausführungs-Bestimmungen (S. 162). — An dem Austausche von Postpacketen nimmt nur eine beschränkte Anzahl von Postanstalten auf Seiten Portugals und Spaniens Theil (vgl. Anm. 1a S. 141 f.); wegen des Verkehrs mit Algerien, Tunis, Tonkin und Annam siehe ebendaselbst. Im Uebrigen vgl. auch Nr. I des Schlußprotokolls (S. 152 f.).

[19]) Die unterm 3. November 1880 zu Paris vereinbarten Ausführungs-Bestimmungen werden in der jetzt gültigen Fassung auf S. 154 ff. mitgetheilt. Vgl. Anm. 1 daselbst (S. 154).

[20]) Vgl. Art. XIV der Ausführungs-Bestimmungen (S. 163).

[21]) Vgl. Art. 16 des Weltpostvereinsvertrages Nr. 1286 (Bd 4 S. 697).

c) La simple majorité absolue, s'il s'agit de l'interprétation des dispositions de la présente Convention.

3. Les résolutions valables sont consacrées, dans les deux premiers cas, par une déclaration diplomatique, et, dans le troisième cas, par une notification administrative, selon la forme indiquée au dernier alinéa de l'article 20 de la Convention de l'Union postale universelle du 1er juin 1878.

Article 18. 1. La présente Convention sera mise à exécution le 1er octobre 1881.

2. Elle sera ratifiée aussitôt que faire se pourra, et au plus tard le 1er juillet 1881, et demeurera en vigueur pendant un temps indéterminé; mais chaque partie contractante aura le droit de se retirer de cette Convention moyennant un avis donné, un an à l'avance, par son Gouvernement au Gouvernement de la Confédération suisse.

3. Sont abrogées, à partir du jour de la mise à exécution de la présente Convention, toutes les dispositions convenues antérieurement entre les divers pays contractants ou entre leurs Administrations, pour autant qu'elles ne seraient pas conciliables avec les termes de la présente Convention, et sans préjudice des droits réservés par les articles 12 et 13 précédents.

En foi de quoi, les plénipotentiaires respectifs ont signé la présente Convention à Paris, le trois novembre mil huit cent quatre-vingt.

c) einfache Stimmenmehrheit, wenn es sich um die Auslegung der Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft handelt.

3. Die gültigen Beschlüsse werden in den beiden ersten Fällen durch eine diplomatische Erklärung, im dritten Falle durch eine Benachrichtigung im Verwaltungswege bestätigt, wobei die im letzten Absatz des Artikels 20 des Weltpostvertrages vom 1. Juni 1878[16]) bezeichnete Form zu beobachten ist.

Artikel 18. 1. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll am 1. Oktober 1881 zur Ausführung gebracht werden.

2. Dieselbe soll sobald als möglich und spätestens am 1. Juli 1881 ratifizirt werden und auf unbestimmte Zeit in Kraft bleiben; jeder der vertragschließenden Theile hat indeß das Recht, von der Uebereinkunft zurückzutreten, wenn die Regierung des betreffenden Landes diese Absicht ein Jahr im voraus der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft angezeigt hat.

3. Mit dem Tage der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft treten alle früher zwischen den verschiedenen vertragschließenden Ländern oder ihren Verwaltungen vereinbarten Bestimmungen insoweit außer Kraft, als sie mit den Festsetzungen der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht im Einklang stehen, unbeschadet der in den vorhergehenden Artikeln 12 und 13 vorbehaltenen Rechte[22]).

Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet zu Paris, den dritten November Eintausend achthundertundachtzig.

Pour l'Allemagne:
W. Günther.
L. Miessner.

Pour l'Autriche:
A. Varges.

Pour la Hongrie:
P. Heim.

Pour la Belgique:
F. Gife.
A. Dubois.

Pour la Bulgarie:
N. S. Stoitchoff.
A. Travers.

Pour le Danemark:
Schou.

[22]) Vgl. Anm. 15 (S. 149).

Pour l'Égypte:
V. Chioffi.

Pour l'Espagne:[23])
G. Cruzada Villaamil.

Pour la France:
Ad. Cochery.

Pour la Grande-Bretagne et l'Irlande:[24])

Pour l'Inde britannique:[24])

Pour l'Italie:
A. Capece-Latro.

Pour le Luxembourg:
V. de Roebe.

Pour le Monténégro:
A. Varges.

Pour les Pays-Bas:[24])

Pour la Perse:[24])

Pour le Portugal:
Guilhermino Augusto de Barros.

Pour la Roumanie:
C. F. Robesco.

Pour la Serbie:
Mladen Z. Radoycovitch.

Pour la Suède:
W. Roos.

Pour la Norvège:
Chr. Hefty.

Pour la Suisse:
Ed. Höhn.

Pour la Turquie:[23])
Y. Macridi.

Protocole final.

Au moment de procéder à la signature de la Convention conclue à la date de ce jour, relativement à l'échange des colis postaux sans déclaration de valeur, les plénipotentiaires soussignés sont convenus de ce qui suit:

I. Tout pays où la poste ne se charge pas actuellement du transport des petits colis et qui adhère à la Convention susmentionnée, aura la faculté d'en faire exécuter les clauses par les entreprises de chemins de fer et de navigation. Il pourra en même temps limiter ce service aux colis provenant ou à destination de localités desservies par ces entreprises.

L'Administration postale de ce pays devra s'entendre avec les entreprises de chemins de fer et de navigation pour assurer la complète exécution, par ces dernières, de toutes les clauses de la Convention ci-dessus, spécialement pour organiser le service d'échange à la frontière.

Elle leur servira d'intermédiaire pour toutes leurs relations avec les

(Ueberſetzung.)

Schlußprotokoll.

Im Begriff, zur Unterzeichnung der am heutigen Tage abgeſchloſſenen Uebereinkunft wegen des Austauſches von Poſtpacketen ohne Werthangabe zu ſchreiten, ſind die unterzeichneten Bevollmächtigten über Folgendes übereingekommen:

I. Jedes Land, in welchem die Poſt ſich zur Zeit nicht mit der Beförderung von kleinen Packeten befaßt, und welches der obenerwähnten Uebereinkunft beitritt, ſoll befugt ſein, die darin enthaltenen Feſtſetzungen durch die Eiſenbahn- und Schiffahrts-Unternehmungen ausführen zu laſſen. Das betreffende Land kann den Austauſch auf Packete von und nach ſolchen Orten beſchränken, auf welche der Dienſt jener Unternehmungen ſich erſtreckt.

Die Poſtverwaltung eines ſolchen Landes hat ſich mit den Eiſenbahn- und Schiffahrts-Unternehmungen zu verſtändigen, um die vollſtändige Ausführung aller Feſtſetzungen der oben bezeichneten Uebereinkunft durch dieſelben ſicher zu ſtellen und insbeſondere den Auswechſelungsdienſt an der Grenze einzurichten.

Sie wird den betreffenden Unternehmungen für alle Beziehungen mit den

[23]) Vgl. Anm. 1a (S. 141 f.).
[24]) Vgl. Anm. 1a (S. 141 f.) und Nr. II des Schlußprotokolls (S. 153).

Administrations postales des autres pays contractants et avec le Bureau international.

II. Les représentants de la Grande-Bretagne et d'Irlande, de l'Inde britannique, des Pays-Bas et de la Perse ayant déclaré n'être pas actuellement en mesure de signer la Convention, il leur est accordé, pour procéder à cette formalité, un délai qui expirera le 1er juillet 1881. Le protocole est, à cet effet, laissé ouvert.

D'autre part, le délai pour la mise à exécution de la Convention est prolongé, en faveur de ces quatre pays, jusqu'au 1er avril 1882, au plus tard.

III. Dans le cas où l'un ou l'autre des Gouvernements dont les représentants ont signé ou signeront la Convention ne croirait pas devoir la ratifier, cette Convention n'en sera pas moins définitive et obligatoire pour toutes les autres parties contractantes.

En foi de quoi, les plénipotentiaires respectifs ont dressé le présent Protocole final, qui aura la même force et la même valeur que si les dispositions qu'il contient étaient insérées dans la Convention elle-même; et ils l'ont signé sur un exemplaire qui restera déposé aux Archives du Gouvernement français et dont une copie sera remise à chaque partie.

Paris, le trois novembre mil huit cent quatre-vingt.

(Suivent les signatures.)

Postverwaltungen der übrigen vertragschließenden Länder, sowie mit dem internationalen Büreau zur Vermittelung dienen[25]).

II. Da die Vertreter von Großbritannien und Irland, von Britisch Indien, von Niederland und von Persien nach der dieserhalb abgegebenen Erklärung zur Zeit nicht in der Lage sind, die Uebereinkunft zu unterzeichnen, so wird ihnen zur Erfüllung dieser Formalität eine mit dem 1. Juli 1881 ablaufende Frist bewilligt. Das Protokoll wird zu diesem Zwecke offen gehalten[26]).

Andererseits wird der Ausführungstermin der Uebereinkunft zu Gunsten dieser vier Länder bis spätestens zum 1. April 1882 hinausgeschoben[26]).

III. Für den Fall, daß die eine oder die andere der Regierungen, deren Vertreter die Uebereinkunft unterzeichnet haben oder unterzeichnen werden, glauben sollte, dieselbe nicht ratifiziren zu können[27]), bleibt die Uebereinkunft nichtsdestoweniger für sämmtliche übrigen vertragschließenden Theile endgültig und verbindlich.

Zur Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten das gegenwärtige Schlußprotokoll aufgenommen, welches dieselbe Kraft und dieselbe Gültigkeit haben soll, als wenn die darin enthaltenen Bestimmungen in die Uebereinkunft selbst aufgenommen worden wären, und sie haben dieses Schlußprotokoll in einem Exemplare unterzeichnet, welches in den Archiven der französischen Regierung niedergelegt bleiben soll und jedem Theile in Abschrift zugestellt werden wird.

Paris, den dritten November Eintausend achthundertundachtzig.

(Folgen die Unterschriften.)

---

[25]) Von der unter Nr. I des Schlußprotokolls erwähnten Befugniß wird seitens Frankreichs und Spaniens Gebrauch gemacht. In diesen Ländern wird der Postpacketdienst durch die Eisenbahngesellschaften wahrgenommen (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1881 S. 121, 1885 S. 167).

[26]) Die Uebereinkunft ist nur von dem Vertreter Niederlands nachträglich gezeichnet worden; Niederland hat dieselbe vom 1. April 1882 ab zur Ausführung gebracht (vgl. Anm. 1a S. 141 f.).

[27]) Dieser Fall ist nicht eingetreten (vgl. den Ratifikations-Vermerk S. 154).

Die vorstehende Uebereinkunft, betreffend den Austausch von Postpacketen ohne Werthangabe, vom 3. November 1880 nebst Schlußprotokoll sind ratifizirt worden. Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat am 30. März 1881 in Paris stattgefunden. Bei dieser Gelegenheit ist vereinbart worden, daß die Uebereinkunft, soweit es sich um den Verkehr zwischen Deutschland und Frankreich handelt, bereits vom 1. Mai 1881 ab zur Ausführung gebracht werden soll.

Anlage zu Nr. 1413.

Uebereinkunft, betr. den Austausch von Postpacketen ohne Werthangabe ꝛc. Vom 3. November 1880.

Union postale universelle.

(Uebersetzung.)
Weltpostverein.

Règlement de détail et d'ordre pour l'exécution de la convention concernant l'échange des colis postaux sans déclaration de valeur, conclue entre l'Allemagne, l'Autriche-Hongrie, la Belgique, la Bulgarie, le Danemark, l'Égypte, l'Espagne, la France, la Grande-Bretagne et l'Irlande, l'Inde Britannique, l'Italie, le Luxembourg, le Monténégro, les Pays-Bas, la Perse, le Portugal, la Roumanie, la Serbie, la Suède et Norvège, la Suisse, et la Turquie.

Ausführungs-Bestimmungen zur Uebereinkunft, betreffend den Austausch von Postpacketen ohne Werthangabe, vereinbart zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Egypten, Spanien, Frankreich, Großbritannien und Irland, Britisch Indien, Italien, Luxemburg, Montenegro, Niederland, Persien, Portugal, Rumänien, Serbien, Schweden und Norwegen, der Schweiz und der Türkei.[1])

(Besondere Ausgabe der Pariser Uebereinkunft v. 3. November 1880 und der zugehörigen Ausführungs-Bestimmungen [vgl. Amtsbl. des Reichs-Postamts 1881 S. 298]; Verordnungs- und Anzeige-Blatt für die Königlich Bayerischen Verkehrs-Anstalten 1881 Anl. zu S. 439; Post-Verordnungsblatt für das Verwaltungsgebiet des k. k. Handelsministeriums, Wien, 1881 S. 266 ff.)

Les soussignés, vu l'article 15 de la Convention du 3 novembre 1880 concernant l'échange des colis postaux sans déclaration de valeur, ont, au nom de leurs Administrations respectives, arrêté d'un commun accord les mesures suivantes, pour assurer l'exécution de ladite Convention.

Auf Grund des Artikels 15 der Uebereinkunft vom 3. November 1880, betreffend den Austausch von Postpacketen ohne Werthangabe, haben die Unterzeichneten, Namens ihrer Verwaltungen, die nachstehenden Bestimmungen zur Ausführung der gedachten Uebereinkunft vereinbart.

I. 1. Les Administrations postales des pays contractants qui entretiennent des services maritimes réguliers désignent aux Offices des autres pays contractants ceux de ces

I.[2]) 1. Die Postverwaltungen derjenigen vertragschließenden Länder, welche regelmäßige überseeische Verbindungen unterhalten, bezeichnen den Verwaltungen der anderen vertragschließenden

---

[1]) Vgl. die Anm. 1a, 15 und 19 (S. 141 f., 149, 150). — Art. XI Nr. 3 Abs. 1 hat seit August 1882 eine abgeänderte Fassung erhalten (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1882 S. 255).

[2]) Vgl. Art. XIII (S. 162) und Art. 2, 3, 5 Abs. 1 der Uebereinkunft (S. 143, 144).

services qui peuvent être affectés au transport des colis postaux, et indiquent les distances.

2. Les Administrations des pays contractants se notifient mutuellement, au moyen de tableaux conformes au modèle A ci-annexé, savoir:

a) La nomenclature des pays par rapport auxquels elles peuvent respectivement servir d'intermédiaires pour le transport des colis postaux;

b) Les voies ouvertes à l'acheminement desdits colis, à partir de l'entrée sur leurs territoires ou dans leurs services;

c) Le total des frais qui doivent leur être bonifiés de ce chef, pour chaque destination, par l'Office qui leur livre les colis.

3. Au moyen des tableaux A reçus de ses correspondants, chaque Administration détermine les voies à employer pour la transmission de ses colis postaux et les taxes à percevoir sur les expéditeurs, d'après les conditions dans lesquelles s'effectue le transport intermédiaire.

4. Chaque Administration doit, en outre, faire connaître directement au premier Office intermédiaire quels sont les pays pour lesquels elle se propose de lui livrer des colis postaux.

II. En exécution de l'article 5, paragraphe 1er, de la Convention du 3 novembre 1880, les Administrations des pays contractants qui n'ont pas le franc pour unité monétaire perçoivent leurs taxes d'après les équivalents cidessous:

Länder, unter Angabe der Entfernungen, diejenigen der gedachten Verbindungen, welche zur Beförderung von Postpacketen benutzt werden können.

2. Die Verwaltungen der vertragschließenden Länder theilen sich gegenseitig mittels Nachweisungen, welche dem Muster der Anlage A[3]) entsprechen, Folgendes mit:

a) das Verzeichniß der Länder, mit welchem durch ihre Vermittelung ein Austausch von Postpacketen stattfinden kann;

b) die für die Leitung solcher Packete sich darbietenden Beförderungswege, von dem Uebergang auf ihr Gebiet bz. auf ihre Postlinien ab;

c) den Gesammtbetrag der Gebühren, welchen diejenige Verwaltung, die ihnen die Packete überliefert, für jedes einzelne Land zu vergüten hat.

3. Auf Grund der von den betheiligten Verwaltungen erhaltenen Nachweisungen A bestimmt jede Verwaltung die Wege, auf welchen die Beförderung ihrer Postpackete stattfinden soll; imgleichen setzt dieselbe die von den Absendern zu erhebenden Gebühren nach Maßgabe der für die Transitbeförderung sich ergebenden Bedingungen fest.

4. Jede Verwaltung muß die bei der Weiterbeförderung zunächst betheiligte Verwaltung unmittelbar davon in Kenntniß setzen, nach welchen Ländern sie derselben Postpackete zu überliefern beabsichtigt.

II. In Ausführung des Artikels 5 Absatz 1 der Uebereinkunft von 3. November 1880 erheben die Verwaltungen der vertragschließenden Länder, welche den Franken nicht zur Münzeinheit haben, ihre Taxen zu den entsprechenden, hierunter bezeichneten Beträgen, nämlich:

[3]) Von dem Abdrucke der Muster A, D, E, F, G ist abgesehen, da sie ausschließlich den inneren Postdienstbetrieb, bzw. den inneren Verkehr der Postverwaltungen betreffen. Die Muster B und C sind S. 164—167 abgedruckt.

Pays.	50 centimes.	25 centimes.
Allemagne	40 pfennig.	20 pfennig.
Autriche-Hongrie	25 kreuzer.	13 kreuzer.
Danemark	36 öre.	18 öre.
Égypte	2 piastres.	1 piastre.
Grande-Bretagne	5 pence.	2 pence $^1/_2$.
Inde britannique	4 annas.	2 annas.
Monténégro . . .	20 soldi.	10 soldi.
Norvège	36 öre.	18 öre.
Pays-Bas	25 cents.	12 cents $^1/_2$.
Perse	10 shahis.	5 shahis.
Portugal	100 reis.	50 reis.
Suède	36 öre.	18 öre.
Turquie	2 piastres $^1/_4$. (90 paras.)	1 piastre $^1/_4$. (50 paras.)

Länder.	50 Centimen.	25 Centimen.
Deutschland	40 Pfennig.	20 Pfennig.
Oesterreich-Ungarn	25 Kreuzer.	13 Kreuzer.
Dänemark	36 Oere.	18 Oere.
Egypten	2 Piaster.	1 Piaster.
Großbritannien .[4])	5 Pence.	$2^1/_2$ Pence.
Britisch Indien .[4])	4 Anna.	2 Anna.
Montenegro	20 Soldi.	10 Soldi.
Norwegen	36 Oere.	18 Oere.
Niederland	25 Cents.	$12^1/_2$ Cents.
Persien . . . . .[4])	10 Shahi.	5 Shahi.
Portugal	100 Reis.	50 Reis.
Schweden	36 Oere.	18 Oere.
Türkei . . . . . [4])	$2^1/_4$ Piaster. (90 Para.)	$1^1/_4$ Piaster. (50 Para.)

III. Les colis postaux ne peuvent avoir aucune dimension supérieure à 60 centimètres. Leur volume est, en outre, limité à 20 décimètres cubes.

IV. Sont exclus du transport les colis contenant des matières explosibles ou inflammables et, en général, les articles dangereux.

V. Pour être admis au transport, tout colis doit:

1° Porter l'adresse exacte du destinataire;

2° Être emballé d'une manière qui réponde à la durée du transport et qui préserve suffisamment le contenu. L'emballage doit être tel qu'il soit impossible de porter atteinte au contenu sans laisser une trace apparente de violation;

III. Die Postpackete dürfen in keiner Ausdehnung 60 Centimeter überschreiten. Ihr Umfang ist außerdem auf 20 Cubikdecimeter begrenzt[5]).

IV. Ausgeschlossen von der Beförderung sind diejenigen Packete, welche explodirende oder leicht entzündliche Stoffe enthalten, sowie im Allgemeinen diejenigen Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist[6]).

V. Um zur Beförderung zugelassen zu werden, muß jedes Postpacket

1. die genaue Adresse des Empfängers tragen[7]);
2. in einer Weise verpackt sein, welche der Dauer der Beförderung entspricht und den Inhalt hinreichend sichert. Die Verpackung muß so eingerichtet sein, daß dem Inhalte ohne sichtbare Spur der Verletzung nicht beizukommen ist[8]);

---

[4]) Vgl. Anm. 1a zu der Uebereinkunft (S. 141 f.).

[5]) Ueber geringfügige Ueberschreitungen der zulässigen Ausdehnungen darf bis auf Weiteres in dem Falle hinweggesehen werden, daß bei der Beförderung kein Seetransport in Betracht kommt (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1881 S. 299).

[6]) Vgl. Art. 10 der Uebereinkunft (S. 147).

[7]) Die Aufschrift ist mit lateinischer Schrift zu bewirken (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1881 S. 299).

[8]) Zur Verpackung der Postpackete nach Rumänien ist thunlichst von festen Holzkisten Gebrauch zu machen (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1884 S. 360).

3° Être scellé par un cachet à la cire, par un plomb ou par un autre moyen, avec empreinte ou marque spéciale de l'expéditeur.

VI. Chaque colis doit être accompagné d'un bulletin d'expédition et de déclarations en douane conformes ou analogues aux modèles B et C ci-joints. Les Administrations se renseignent réciproquement sur le nombre de déclarations en douane à fournir pour chaque destination.

VII. Chaque colis, ainsi que le bulletin d'expédition qui s'y rapporte, doit porter une étiquette conforme ou analogue au modèle D ci-annexé, et indiquant le numéro de l'enregistrement et le nom du bureau de dépôt.

Le bulletin d'expédition est, en outre, frappé par le bureau d'origine, du côté de la suscription, du timbre indiquant le lieu et la date du dépôt.

VIII. 1. L'échange des colis postaux entre pays limitrophes ou reliés entre eux au moyen d'un service maritime direct est effectué par les bureaux désignés par les Offices intéressés.

2. Dans les rapports entre pays séparés par un ou plusieurs territoires intermédiaires, les colis postaux doivent suivre les voies dont les Offices intéressés sont convenus; ils sont livrés à découvert au premier Office intermédiaire, à moins que les Offices intéressés ne se soient entendus pour établir des échanges en sacs, paniers

3. mittels Siegelabdrucks, Plombe oder eines sonstigen Abdrucks eines dem Absender eigenthümlichen Petschafts verschlossen sein.

VI. Jede Sendung muß von einer Packetadresse und von Zoll-Inhaltserklärungen, welche dem Muster der Anlagen B und C[3]) gleich oder ähnlich sind, begleitet sein[9]).

Die Verwaltungen theilen sich gegenseitig mit, wie viel Zoll-Inhaltserklärungen für jedes Bestimmungsland erforderlich sind.

VII. Jedes Packet, imgleichen die zugehörige Begleitadresse müssen einen dem anliegenden Muster D[3]) entsprechenden oder einen ähnlichen Aufgabezettel tragen, welcher die Aufgabenummer und den Namen des Aufgabeorts enthält.

Die Begleitadresse wird außerdem seitens der Aufgabe-Postanstalt auf der Vorderseite mit einem Stempel versehen, welcher Ort und Datum der Einlieferung ergiebt.

VIII. 1. Der Austausch von Postpacketen zwischen angrenzenden Ländern, oder solchen Ländern, welche durch eine direkte Seepostverbindung mit einander im Verkehr stehen, wird durch die von den betheiligten Verwaltungen hierzu bestimmten Anstalten bewirkt.

2. Im Verkehr derjenigen Länder, welche durch ein oder mehrere zwischenliegende Gebiete getrennt sind, müssen Postpackete auf denjenigen Wegen befördert werden, über welche die betheiligten Verwaltungen sich verständigt haben; die Auslieferung an die erste Transitverwaltung erfolgt stückweise, sofern die betheiligten Verwaltungen nicht

---

[9]) Bei Postpacketen, welche in Deutschland aufgeliefert werden, ist das für den inneren deutschen Verkehr gebräuchliche Formular zur Begleitadresse zu benutzen (vgl. §. 3 Abs. I bis IV der Postordnung Anlage I zu Nr. 718 Bd 2 S. 499). Mehr als drei Postpackete dürfen zu einer Begleitadresse nicht gehören (vgl. § 4 Abs. I der Postordnung das.); auch ist es nicht zulässig, Postpackete mit Packeten, welche nicht zur Gattung der Postpackete gehören, auf Grund einer Begleitadresse zu versenden (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1881 S. 299).

ou compartiments clos, avec feuilles de route directes.

übereingekommen sind, einen Austausch in geschlossenen Säcken, Körben oder Wagen-Abtheilungen unter Anwendung direkter Frachtkarten einzurichten[10]).

IX. Les colis postaux sont inscrits par le bureau d'échange expéditeur sur une feuille de route conforme au modèle E, annexé au présent Règlement, avec tous les détails que cette formule comporte. Les bulletins d'expédition et les déclarations en douane sont attachés à la feuille de route.

IX. Die Postpackete werden durch die absendende Auswechselungs-Anstalt in eine der Anlage E[3]) der gegenwärtigen Ausführungs-Bestimmungen entsprechende Frachtkarte, unter genauer Ausfüllung des Vordrucks, eingetragen[11]). Die Begleitadressen und Zoll-Inhaltserklärungen sind der Frachtkarte haltbar beizufügen.

X. A la réception d'une feuille de route, le bureau d'échange destinataire procède à la vérification des colis postaux et des divers documents qui y sont inscrits et, s'il y a lieu, opère la constatation des manquants ou autres irrégularités, en se conformant aux règles tracées, pour les objets recommandés, par l'article XIII du Règlement d'exécution de la Convention de l'Union postale universelle, du 1er juin 1878.

X.[12]) Beim Empfange einer Frachtkarte schreitet die Auswechselungs-Postanstalt des Bestimmungslandes zur Prüfung der in der Frachtkarte eingetragenen Postpackete und Begleitpapiere. Eintretenden Falls werden das Fehlen von Postpacketen oder sonstige Unregelmäßigkeiten festgestellt, in welcher Beziehung die im Artikel XIII der Ausführungs-Uebereinkunft zum Weltpostvertrage vom 1. Juni 1878[13]) bezüglich der Einschreibsendungen gegebenen Vorschriften zu beachten sind.

XI. 1. Les colis postaux réexpédiés par suite de fausse direction sont acheminés sur leur destination par la voie la plus directe dont peut disposer l'Office réexpéditeur. Lorsque cette réexpédition entraîne restitution des colis à l'Office expéditeur, les bonifications inscrites à la feuille de route de cet Office sont annulées, et le bureau d'échange réexpéditeur livre ces objets pour mémoire à son corre-

XI.[14]) 1. Unrichtig geleitete Postpackete werden auf dem kürzesten, der Umleitungs-Anstalt sich darbietenden Wege ihrem Bestimmungsorte zugeführt. Sind die betreffenden Postpackete in solchen Fällen der überliefernden Anstalt zurückzusenden, so werden die in der Frachtkarte dieser Anstalt angesetzten Vergütungsbeträge gestrichen, und die Postpackete von der Umleitungs-Anstalt, unter nachrichtlicher Eintragung in die

---

[10]) Zu Art. VIII Abs. 2 vgl. Art. 2 Abs. 2 der Uebereinkunft (S. 143).

[11]) Im Verkehr zwischen den deutschen Postgebieten unter einander, sowie zwischen den deutschen Postgebieten einerseits und Oesterreich-Ungarn andererseits findet die Frachtkarte E des Vereinsverkehrs nicht Anwendung, die Postpackete nach und aus den übrigen betheiligten Vereinsländern werden vielmehr in die Frachtkarten des Wechselverkehrs eingetragen. Zwischen Deutschland und den übrigen Ländern, mit welchen Deutschland auf Grund des Art. 13 der Uebereinkunft die bisherigen Bestimmungen über Porto und Portotheilung ꝛc. für seinen eigenen Verkehr aufrecht erhalten hat (vgl. Anm. 15 zu der Uebereinkunft S. 149), sind im Allgemeinen die für den Packetaustausch mit diesen Ländern sonst gebräuchlichen Frachtkarten auch zur Auswechselung der — im Durchgangsverkehr vorkommenden — Postpackete zu benutzen (vgl. Amtsbl. des Reichs-Postamts 1881 S. 300 ff.).

[12]) Vgl. Art. 11 der Uebereinkunft (S. 147 ff.).

[13]) Anlage zu Nr. 1286 (Bd 4 S. 713 f.).

[14]) Vgl. Art. 9 der Uebereinkunft (S. 146).

spondant, après avoir signalé l'erreur par un bulletin de vérification. Dans le cas contraire, et si le montant bonifié à l'Office réexpéditeur est insuffisant pour couvrir les frais de réexpédition qui lui incombent, il se crédite de la différence en forçant la somme inscrite à son avoir sur la feuille de route du bureau d'échange expéditeur. Le motif de cette rectification est notifié audit bureau au moyen d'un bulletin de vérification.

2. Les colis postaux réexpédiés, par suite de changement de résidence des destinataires, sur un des pays contractants, sont grevés, à la charge des destinataires, par l'Office distributeur, d'une taxe représentant la quote-part revenant à ce dernier Office, à l'Office réexpéditeur et, s'il y a lieu, à chacun des Offices intermédiaires.

L'Office réexpéditeur se crédite de sa quote-part sur l'Office intermédiaire ou sur l'Office de la nouvelle destination. Dans le cas où le pays de réexpédition et celui de la nouvelle destination ne sont pas limitrophes, le premier Office intermédiaire qui reçoit un colis postal réexpédié se crédite du montant de sa quote-part et de celle de l'Office réexpéditeur, vis-à-vis de l'Office auquel il livre cet objet; et ce dernier, à son tour, s'il n'est lui-même qu'un intermédiaire, répète, sur l'Office suivant sa propre quote-part, cumulée avec celles dont il a tenu compte à l'Office précédent. La même opération se poursuit dans les rapports entre les différents Offices participant au transport, jusqu'à ce que le colis postal parvienne à l'Office distributeur.

Frachtkarte, nach erfolgter Rückmeldung, an die Anstalt zurückgesandt, welche dieselben überliefert hat.

In anderen Fällen, und wenn die der Umleitungs-Anstalt vergüteten Gebühren zur Deckung der ihr durch die Weitersendung erwachsenden Kosten nicht ausreichen, stellt sich diese Anstalt den Fehlbetrag in Forderung, indem sie den als ihr Guthaben in der Karte der absendenden Auswechselungs-Anstalt angesetzten Betrag entsprechend erhöht. Der Grund dieser Berichtigung wird der letzteren Anstalt mittels Rückmeldung mitgetheilt.

2. Postpackete, welche in Folge von Wohnungsveränderungen der Empfänger nach einem der vertragschließenden Länder nachzusenden sind, werden durch die Verwaltung des neuen Bestimmungslandes zu Lasten der Empfänger mit einer Taxe belegt, welche die der letzteren Verwaltung, der nachsendenden Verwaltung und, eintretenden Falls, jeder der transitleistenden Verwaltungen zustehende Gebühr darstellt.

Die nachsendende Verwaltung schreibt den ihr zustehenden Gebührenbetrag der transitleistenden Verwaltung oder der Verwaltung des neuen Bestimmungslandes zur Last. Wenn das nachsendende Land und dasjenige der neuen Bestimmung nicht an einander grenzen, so schreibt die erste transitleistende Verwaltung, welche ein nachgesandtes Postpacket empfängt, den ihr und der nachsendenden Verwaltung zustehenden Gebührenbetrag derjenigen Verwaltung zur Last, welcher sie das Packet überliefert; diese Letztere ihrerseits, wenn sie ebenfalls nur Transitverwaltung ist, verfährt der folgenden Verwaltung gegenüber ebenso, indem sie die ihr zustehende Gebühr dem von der vorhergehenden Verwaltung angerechneten Betrage hinzusetzt. Das gleiche Verfahren ist von den an der weiteren Beförderung betheiligten Verwaltungen zu beobachten, bis das Postpacket an die Verwaltung des Bestimmungsgebiets gelangt.

Toutefois si la taxe exigible pour le parcours ultérieur d'un colis à réexpédier est acquittée au moment de la réexpédition, cet objet est traité comme s'il était adressé directement du pays réexpéditeur dans le pays de destination, et remis sans taxe postale au destinataire.

3. Les expéditeurs des colis tombés en rebut seront consultés sur la manière dont ils entendent en disposer. Les demandes d'avis seront échangées entre les Administrations centrales des pays de destination et d'origine ou entre les bureaux de poste désignés à cet effet par ces Administrations.

Toutefois les articles sujets à détérioration ou à corruption peuvent être vendus immédiatement, sans avis préalable et sans formalité judiciaire, au profit de qui de droit. Il est dressé procès-verbal de la vente.

Les colis à renvoyer à l'expéditeur sont inscrits sur la feuille de route avec la mention „Rebut" dans la colonne d'observations. Ils sont traités et taxés comme les objets réexpédiés par suite de changement de résidence des destinataires.

4. Tout colis dont le destinataire est parti pour un pays non participant à la Convention du 3 novembre 1880 est traité comme rebut, à moins que l'Office de la première destination ne soit en mesure de le faire parvenir.

Wird indeß die für die weitere Beförderungsstrecke eines nachzusendenden Postpackets entfallende Taxe berichtigt, bevor die Nachsendung erfolgt, so wird das Postpacket ebenso behandelt, als wenn es aus dem Lande der Nachsendung unmittelbar nach dem Bestimmungslande gerichtet wäre. Die Zustellung an den Empfänger erfolgt alsdann ohne Ansatz von Porto.

3. Die Absender unbestellbar gewordener Postpackete werden darüber befragt, in welcher Weise sie über dieselben verfügen wollen[15]). Der Austausch der bezüglichen Anfrageschreiben wird durch die Centralverwaltungen des Bestimmungs- und des Abgangsgebiets oder durch die von diesen Centralverwaltungen hiermit besonders beauftragten Postanstalten bewirkt[1]).

Die dem Verderben oder der Fäulniß unterworfenen Gegenstände können jedoch sogleich, ohne vorgängige Benachrichtigung und ohne gerichtliche Formalitäten zu Gunsten des Berechtigten verkauft werden. Ueber den Verkauf wird eine Verhandlung aufgenommen.

Die an den Absender zurückgehenden Packete werden mit dem in der Spalte „Bemerkungen" zu machenden Vermerk „Unbestellbar" in die Frachtkarte eingetragen. Dieselben werden behandelt und taxirt, wie die in Folge von Wohnungsveränderungen der Empfänger nachzusendenden Packete.

4. Packete, deren Empfänger nach Ländern abgereist sind, welche an der Uebereinkunft vom 3. November 1880 nicht Theil nehmen, werden als unbestellbar behandelt, sofern nicht die Verwaltung des ersten Bestimmungslandes in der Lage sein sollte, das Packet an den Empfänger befördern zu lassen.

---

[15]) Trifft die Bestimmung des Absenders über sein unbestellbar gewordenes Packet nicht innerhalb zweier Monate, vom Tage der ersten Anfrage bei der betreffenden fremden Verwaltung an gerechnet, ein, so ist die Sendung ohne Weiteres nach dem Aufgabegebiete zurückzuleiten (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1882 S. 251).

XII. 1. Chaque Administration fait établir mensuellement, par chacun de ses bureaux d'échange et pour tous les envois reçus des bureaux d'échange d'un seul et même Office, un état, conforme au modèle F annexé au présent Règlement, des sommes inscrites sur chaque feuille de route, soit à son crédit, pour sa part et celle de chacune des Administrations intéressées, s'il y a lieu, dans les taxes perçues par l'Office expéditeur, soit à son débit, pour la part revenant à l'Office réexpediteur et aux Offices intermédiaires, en cas de réexpédition et de rebut, dans les taxes à recouvrer sur les destinataires.

2. Les états F sont ensuite récapitulés par les soins de la même Administration dans un compte G également annexé au présent Règlement.

3. Ce compte, accompagné des états partiels, des feuilles de route et, s'il y a lieu, des bulletins de vérification y afférents, est soumis à l'examen de l'Office correspondant, dans le courant du mois qui suit celui auquel il se rapporte.

4. Les comptes mensuels, après avoir été vérifiés et acceptés de part et d'autre, sont résumés dans un compte général trimestriel, par les soins de l'Administration créditrice.

5. Le solde résultant de la balance des comptes réciproques entre deux Offices est payé par l'Office débiteur à l'Office créditeur en francs effectifs et au moyen de traites tirées sur la capitale ou sur une place commerciale de ce dernier Office, les frais du payement restant à la charge de l'Office débiteur.

XII. 1. Jede Verwaltung läßt monatlich durch jede Auswechselungs-Anstalt für alle Kartenschlüsse, welche dieselbe von den Auswechselungs-Anstalten einer und derselben Verwaltung erhalten hat, ein dem beigefügten Muster F[3]) entsprechendes Verzeichniß über diejenigen in den einzelnen Frachtkarten eingetragenen Beträge aufstellen, welche sich entweder als eigene Forderung und, eintretenden Falls, als Forderung jeder der weiter betheiligten Verwaltungen an den durch die absendende Verwaltung erhobenen Taxen, oder als Schuld bezüglich des der nachsendenden Verwaltung und den Transitverwaltungen in Fällen der Nach- oder Rücksendung zustehenden Antheils an den von den Empfängern einzuziehenden Taxen ergeben.

2. Die Verzeichnisse F werden alsdann von der nämlichen Verwaltung in eine dem Muster der den gegenwärtigen Ausführungs-Bestimmungen ebenfalls beigefügten Anlage G[3]) entsprechende Zusammenstellung aufgenommen.

3. Diese Zusammenstellung wird mit den Einzelverzeichnissen, Frachtkarten und den zu letzteren etwa gehörigen Rückmeldungen im Laufe des Monats, welcher auf den Monat der Abrechnung folgt, der betreffenden anderen Verwaltung zur Prüfung übersandt.

4. Nachdem die monatlichen Zusammenstellungen gegenseitig geprüft und anerkannt sind, werden dieselben in eine vierteljährliche Generalabrechnung zusammengefaßt, und zwar durch diejenige Verwaltung, für welche sich eine Forderung ergiebt.

5. Das aus den gegenseitigen Abrechnungen zwischen zwei Verwaltungen sich ergebende Guthaben soll dem Lande, für welches dasselbe entfällt, in Franken klingender Münze mittels Wechsel auf die Hauptstadt oder einen Handelsplatz dieses letzteren Landes von der anderen Verwaltung gezahlt werden. Die durch die Zahlung entstehenden Kosten werden von der Zahlung leistenden Verwaltung getragen.

6. L'établissement, l'envoi et le payement des comptes doivent être effectués dans le plus bref délai possible, et, au plus tard, avant l'expiration du trimestre suivant. Passé ce délai, les sommes dues par un Office à un autre Office sont productives d'intérêts, à raison de 5 p.% l'an, à dater du jour de l'expiration dudit délai.

7. Est réservée toutefois, aux Offices intéressés, la faculté de prendre, d'un commun accord, d'autres dispositions que celles qui sont formulées dans le présent article.

XIII. 1. Les Administrations se communiquent réciproquement, par l'intermédiaire du Bureau international et trois mois au moins avant la mise à exécution de la Convention du 3 novembre 1880, savoir:

a) Le tarif applicable dans leur service aux colis postaux pour chacun des pays contractants, en conformité de l'article 5 de la Convention du 3 novembre 1880 et de l'article Ier du présent Règlement;

b) Les noms des bureaux ou localités qui participeront à l'échange des colis postaux;

c) Un extrait, en langue allemande, anglaise ou française, des dispositions de leurs lois ou règlements intérieurs applicables au transport des colis postaux.

2. Toute modification apportée ultérieurement à l'égard des trois points ci-dessus mentionnés doit être notifiée sans retard de la même manière.

6. Die Aufstellung, Uebersendung und Saldirung der Abrechnungen sollen in kürzester Zeit und spätestens vor Ablauf des folgenden Vierteljahrs bewirkt werden. Nach Ablauf dieser Frist sind die von einer Verwaltung an eine andere zu zahlenden Summen mit fünf vom Hundert und für das Jahr zu verzinsen, vom Tage des Ablaufs jener Frist an gerechnet.

7. Den betheiligten Verwaltungen bleibt jedoch vorbehalten, sich über anderweite, als die im gegenwärtigen Artikel enthaltenen Bestimmungen zu verständigen.

XIII. 1. Die Verwaltungen haben sich durch Vermittelung des internationalen Büreaus[16]) mindestens drei Monate vor der Ausführung der Uebereinkunft vom 3. November 1880 gegenseitig mitzutheilen:

a) den Gebührentarif, welcher in ihren Gebieten in Gemäßheit des Artikels 5 der Uebereinkunft vom 3. November 1880 und des Artikels I der gegenwärtigen Ausführungs-Bestimmungen für Postpackete nach jedem der vertragschließenden Länder in Anwendung kommt;

b) die Namen derjenigen Anstalten oder Ortschaften, welche an dem Postpacketverkehr theilnehmen werden[17]);

c) einen in deutscher, französischer oder englischer Sprache verfaßten Auszug derjenigen Bestimmungen ihrer Gesetze und Verordnungen, welche auf die Beförderung der Postpackete Bezug haben[18]).

2. Jede hinsichtlich der vorstehend erwähnten drei Punkte später eintretende Veränderung muß ohne Verzug in derselben Weise mitgetheilt werden.

---

[16]) Vgl. Art. 16 des Weltpostvereinsvertrages Nr. 1286 (Bd 4 S. 697).
[17]) Vgl. Art. 15 der Uebereinkunft (S. 150).
[18]) Vgl. Art. 12 das. (S. 149).

XIV. Toute Administration d'un des pays contractants a le droit d'adresser aux autres Administrations participantes, par l'intermédiaire du Bureau international, des propositions concernant les dispositions du présent Règlement.

Pour devenir exécutoires, ces propositions doivent réunir, savoir:

a) L'unanimité des suffrages, s'il s'agit de la modification des articles XIV et XV;

b) Les deux tiers des suffrages, s'il s'agit de la modification des articles II, III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X et XI;

c) La simple majorité absolue, s'il s'agit de la modification des autres articles ou de l'interprétation des diverses dispositions du présent Règlement.

Les résolutions valables sont consacrées par une simple notification du Bureau international à toutes les Administrations participantes.

XV. Le présent Règlement sera exécutoire à partir du jour de la mise en vigueur de la Convention du 3 novembre 1880. Il aura la même durée que cette Convention, à moins qu'il ne soit renouvelé d'un commun accord entre les parties contractantes.

Fait à Paris, le 3 novembre 1880.

XIV. Die Verwaltung eines jeden der vertragschließenden Länder ist berechtigt, den anderen betheiligten Verwaltungen durch Vermittelung des internationalen Büreaus[16]) Vorschläge in Betreff der gegenwärtigen Ausführungs-Bestimmungen zu unterbreiten.

Um gültig zu werden, müssen diese Vorschläge erhalten:

a) Einstimmigkeit, wenn es sich um Abänderung der Artikel XIV und XV handelt;

b) zwei Drittel der Stimmen, wenn es sich um die Abänderung der Artikel II, III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X und XI handelt;

c) einfache Stimmenmehrheit, wenn es sich um die Abänderung der anderen Artikel oder um die Auslegung der gegenwärtigen Ausführungs-Bestimmungen handelt.

Die gültigen Beschlüsse werden durch eine einfache Benachrichtigung des internationalen Büreaus[16]) an sämmtliche theilnehmenden Verwaltungen bestätigt.

XV.[19]) Die gegenwärtigen Ausführungs-Bestimmungen treten mit dem Tage der Ausführung der Uebereinkunft vom 3. November 1880 in Kraft. Dieselben sollen gleiche Dauer haben, wie diese Uebereinkunft, sofern sie nicht im gemeinsamen Einverständniß der betheiligten Verwaltungen erneuert werden sollten.

So geschehen zu Paris, den 3. November 1880.

(Es folgen dieselben Unterzeichnungen wie unter der Uebereinkunft (S. 151 f.). Von dem Bevollmächtigten Niederlands, Herrn Hofstede, sind die Ausführungs-Bestimmungen nachträglich am 25. Juni 1881 zu Paris unterzeichnet worden; vgl. Anm. 1a S. 141 f.)

---

[19]) Vgl. Art. 18 der Uebereinkunft (S. 151).

B.

Coupon du bulletin d'expédition.

Timbre du bureau d'origine.

Nom et domicile de l'expéditeur.

BULLETIN D'EXPÉDITION.

Timbre-poste ou indication de la taxe perçue.

Ci-joint: *un colis portant l'adresse ci-dessous:*

Nombre de déclarations en douane

M

Lieu de destination

Acheminement.

Lieu de départ:

Lieu de destination:

C.

DÉCLARATION EN DOUANE.

M.

Colis postaux.		Désignation du contenu.	Valeur.	Poids				
				Brut.		Net.		
Nombre.	Espèce.			Kilogr.	Gr.	Kilogr.	Gr.	

. . . . . 188 .

L'expéditeur,

B.

Abschnitt zur Post-Packetadresse.

Post-Annahmestempel.

Name und Wohnort des Absenders:

Post-Packetadresse.

Zum Aufkleben der Freimarken oder zur Angabe der erhobenen Taxe.

Anbei ein Packet mit nachstehender Aufschrift:

Anzahl der Zoll-Inhaltserklärungen .....

An

Bestimmungsort: .....

Post-Leitvermerk:

C. 20.

Abgangsort:

Bestimmungsort:

C.

Zoll-Inhaltserklärung.

An

Postpackete		Bezeichnung des Inhalts.	Werth.	Gewicht				
				Roh-		Rein-		
Anzahl.	Gattung.			kg	g	kg	g	

. . . . . 188 .

Absender:

Nr. 1414. Uebereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich wegen Bewilligung des Armenrechts. Vom 20. Februar 1880. (RGB. S. 81.)[1])

Nr. 1415. Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung. Vom 20. April 1881. (RGB. S. 85.)[1a])[2])[3])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Beamte der Civilverwaltung, welche Diensteinkommen oder Wartegeld aus der Reichskasse beziehen und welchen beim Eintritt der Voraussetzungen der Versetzung in den Ruhestand nach Erfüllung der erforderlichen Dienstzeit Pension aus der Reichskasse gebühren würde, sowie in den Ruhestand versetzte Beamte der Civilverwaltung, welche kraft gesetzlichen Anspruchs oder auf Grund des §. 39 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61)[4]) lebenslängliche Pension aus der Reichskasse beziehen, sind verpflichtet, Wittwen- und Waisengeldbeiträge zur Reichskasse zu entrichten[5]).

---

[1]) Die Uebereinkunft ist als Anlage Id zur Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 (Nr. 1166) abgedruckt (Bd 4 S. 223).

[1a]) Das Gesetz ist am 1. Juli 1881 in Kraft getreten (§ 25 S. 172).

[2]) **Nr. 1427.** Verordnung, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbankbeamten. Vom 8. Juni 1881. (RGB. S. 117.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund der §§. 28 und 40 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177)*) zur Ergänzung des Statuts der Reichsbank vom 21. Mai 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 203)**) nach Einvernehmen mit dem Bundesrath, im Namen des Reichs, was folgt:

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung vom 20. April d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 85), finden auf die Reichsbankbeamten mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

I. An Stelle der Reichskasse tritt überall die Kasse der Reichsbank.

II. Die Wittwen- und Waisengeldbeiträge werden bei der Reichsbank zu einem besonderen Fonds angesammelt und verwaltet. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisengeld zu verwenden ist, erfolgt die zinsbare Anlegung in Schuldverschreibungen des Reichs oder deutscher Bundesstaaten nach Bestimmung des Reichsbank-Direktoriums.

III. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1881 in Kraft***).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. Juni 1881.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

[3]) Zur Ausführung des Ges. v. 20. April 1881 hat der Reichskanzler unter dem 25. Mai 1881 Vorschriften über die Erhebung und Verrechnung der Wittwen- und Waisengeld-Beiträge, sowie über die Zahlung und Verrechnung des Wittwen- und Waisengeldes erlassen, welche hier als Anlage I auf S. 172 ff. abgedruckt sind.

Ferner hat derselbe unter dem 30. Mai 1881 zur Ausführung des § 24 des Ges. v. 20. April 1881 Bestimmungen erlassen, welche hier als Anlage II auf S. 177 abgedruckt sind. Dieselben finden nach dem Erl. v. 25. Juni 1881 (vgl. Anm. 2 zu Anlage II S. 177) auch auf die Reichsbankbeamten entsprechende Anwendung.

[4]) Vgl. Nr. 920 (Bd 3 S. 42 ff.).

[5]) Bezüglich der Reichsbankbeamten vgl. Anm. 2.

---

*) Nr. 1068 (Bd 3 S. 520 f., 525 f.).

**) Nr. 1072 (Bd 3 S. 555 ff.).

***) Vgl. den Erl. des Reichskanzlers v. 25. Juni 1881 in Anm. 2 zu Anlage II (S. 177).

Diese Verpflichtung erstreckt sich nicht auf solche Beamte, welche nur nebenamtlich im Reichsdienst angestellt sind.

§. 2. Von dem den Hinterbliebenen eines zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten nach den §§. 7, 8, 31 und 69 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873[4]) gebührenden oder bewilligten Betrage des vierteljährlichen Gehalts oder Wartegelds beziehungsweise der einmonatlichen Pension des Verstorbenen sind die Wittwen- und Waisengeldbeiträge gleichfalls zu entrichten.

§. 3. Die Wittwen- und Waisengeldbeiträge betragen jährlich 3 Prozent des pensionsfähigen Diensteinkommens, des Wartegeldes oder der Pension mit der Maßgabe, daß der die Jahressumme von 9 000 Mark des pensionsfähigen Diensteinkommens oder Wartegeldes und von 5 000 Mark der Pension übersteigende Betrag nicht beitragspflichtig ist.

§. 4. Die Wittwen- und Waisengeldbeiträge werden in denjenigen Theilbeträgen, in welchen das Diensteinkommen, das Wartegeld oder die Pension zahlbar ist, durch Einbehaltung eines entsprechenden Theiles dieser Bezüge erhoben. Der einzubehaltende Theil ist weder der Pfändung unterworfen, noch bei der Ermittelung, ob und zu welchem Betrage die Bezüge der Pfändung unterliegen, zu berechnen[6]).

§. 5. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge erlischt:

1. mit dem Tode des Beamten, vorbehaltlich der im §. 2 getroffenen Bestimmungen;
2. wenn der Beamte ohne Pension aus dem Dienste scheidet, oder mit Belassung eines Theiles derselben aus dem Dienste entlassen wird;
3. wenn der Beamte in den Ruhestand versetzt wird und ihm auf Grund des §. 39 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873[4]) eine Pension auf bestimmte Zeit bewilligt ist;
4. für den Beamten, welcher weder verheirathet ist, noch unverheirathete eheliche oder durch nachgefolgte Ehe legitimirte Kinder unter 18 Jahren besitzt, mit dem Zeitpunkte der Versetzung in den Ruhestand[7]);
5. für den pensionirten Beamten mit dem Ablauf desjenigen Monats, in welchem die unter Ziffer 4 bezeichnete Voraussetzung zutrifft. Durch eine nach der Pensionirung geschlossene Ehe oder durch das Vorhandensein von Kindern aus einer solchen wird das Erlöschen der Verpflichtung nicht gehindert[7]).

§. 6. Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes pensionirten Beamten, welche weder verheirathet sind, noch unverheirathete eheliche oder durch nachgefolgte Ehe legitimirte Kinder unter 18 Jahren besitzen, sind von Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge befreit. Eine nach der Pensionirung geschlossene Ehe sowie Kinder aus einer solchen kommen hierbei nicht in Betracht[7]).

§. 7. Die Wittwe und die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder eines zur Zeit seines Todes zur Entrichtung von Wittwen-

---

[6]) Vgl. die Ausführungsvorschriften in Anlage I unter Nr. I (S. 172 f.), bezüglich der Reichsbankbeamten Nr. II der Verord. v. 8. Juni 1881 (in Anm. 2 S. 168).

[7]) Vgl. Anlage I Nr. I 7 (S. 173).

und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten erhalten aus der Reichskasse Wittwen- und Waisengeld nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

§. 8. Das Wittwengeld besteht in dem dritten Theile derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Das Wittwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im §. 10 verordneten Beschränkung, mindestens 160 Mark betragen und 1 600 Mark nicht übersteigen.

§. 9. Das Waisengeld beträgt:

1. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Wittwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Wittwengeldes für jedes Kind;
2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Wittwengeldes für jedes Kind.

§. 10. Wittwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Bei Anwendung dieser Beschränkung werden das Wittwen- und das Waisengeld verhältnißmäßig gekürzt.

§. 11. Bei dem Ausscheiden eines Wittwen- oder Waisengeldberechtigten erhöht sich das Wittwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Monat an insoweit, als sie sich noch nicht im vollen Genuß der ihnen nach den §§. 8 bis 10 gebührenden Beträge befinden.

§. 12. War die Wittwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe der §§. 8 und 10 berechnete Wittwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis einschließlich 25 Jahre um $^1/_{20}$ gekürzt.

Auf den nach §. 9 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes sind diese Kürzungen des Wittwengeldes ohne Einfluß[3]).

§. 13. Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen und die Eheschließung zu dem Zwecke erfolgt ist, um der Wittwe den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen[3]).

Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Wittwe und die hinterbliebenen Kinder eines pensionirten Beamten aus solcher Ehe, welche erst nach der Versetzung des Beamten in den Ruhestand geschlossen ist.

§. 14. Stirbt ein zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteter Beamter, welchem, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre, auf Grund des §. 39 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873[4]) eine Pension hätte bewilligt werden können, so kann der Wittwe und den Waisen desselben Wittwen- und Waisengeld durch den Reichskanzler bewilligt werden.

Stirbt ein zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteter Beamter, welchem nach §§. 50 und 52 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873[4]) im Falle seiner Versetzung in den Ruhestand die Anrechnung

[3]) Vgl. Anlage I Nr. II 5 (S. 174).

gewisser Zeiten auf die in Betracht kommende Dienstzeit hätte bewilligt werden können, so ist der Reichskanzler befugt, eine solche Anrechnung auch bei Festsetzung des Wittwen- und Waisengeldes zuzulassen.

§. 15. Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf des Gnadenquartals oder des Gnadenmonats.

§. 16. Das Wittwen- und Waisengeld wird monatlich im voraus gezahlt. An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt die oberste Reichsbehörde, welche die Befugniß zu solcher Bestimmung auf die höhere Reichsbehörde übertragen kann.

Nicht abgehobene Theilbeträge des Wittwen- und Waisengeldes verjähren binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheil der Reichskasse.

§. 17. Das Wittwen- und Waisengeld kann mit rechtlicher Wirkung weder abgetreten, noch verpfändet oder sonst übertragen werden.

§. 18. Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes erlischt:

1. für jeden Berechtigten mit dem Ablauf des Monats, in welchem er sich verheirathet oder stirbt;
2. für jede Waise außerdem mit dem Ablauf des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

§. 19. Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes ruht, wenn der Berechtigte das deutsche Indigenat verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben.

§. 20. Mit den aus §. 14 sich ergebenden Maßgaben erfolgt die Bestimmung darüber, ob und welches Wittwen- und Waisengeld der Wittwe und den Waisen eines Beamten zusteht, durch die oberste Reichsbehörde, welche die Befugniß zu solcher Bestimmung auf die höhere Reichsbehörde übertragen kann[9]).

§. 21. Das den Hinterbliebenen eines Beamten zu bewilligende Wittwen- oder Waisengeld darf nicht hinter demjenigen Betrage zurückbleiben, welcher denselben nach den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes für sie geltenden Bestimmungen aus der Reichskasse hätte gewährt werden müssen, wenn der Beamte vor diesem Zeitpunkte gestorben wäre.

§. 22. Beamte, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes Wittwen- und Waisengeldbeiträge zu entrichten haben, sind nicht verpflichtet, einer Militär- oder Landesbeamten-Wittwenkasse oder der sonstigen Veranstaltung eines Bundesstaates zur Versorgung der Hinterbliebenen von Beamten beizutreten.

§. 23. Diejenigen nach §. 1 zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten, welche Mitglieder einer der im §. 22 bezeichneten Landesanstalten und derselben nicht erst nach der Verkündung dieses Gesetzes beigetreten sind, bleiben, wenn sie binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch eine schriftliche Erklärung für ihre etwaigen künftigen Hinterbliebenen auf das in den §§. 7 ff. bestimmte Wittwen- und Waisengeld verzichten, von Entrichtung der im §. 3 bestimmten Wittwen- und Waisengeldbeiträge befreit. Andernfalls sind sie berechtigt, aus der Landesanstalt auszuscheiden.

---

[9]) Vgl. die Ausführungsvorschriften in der Anlage I unter Nr. II (S. 173 f.).

§. 24. Diejenigen nach §. 1 zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten, welche vor der Verkündung dieses Gesetzes und während sie im Dienste des Norddeutschen Bundes oder des Reichs befindlich waren, auf ihren Todesfall ihren Ehefrauen oder Kindern eine Leibrente oder ein Kapital oder ihren gesetzlichen Erben ein Kapital bei einer Privat-Versicherungsgesellschaft versichert haben, können, falls diese Versicherung zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch besteht, und wenn sie binnen drei Monaten nach diesem Zeitpunkte durch eine schriftliche Erklärung für ihre etwaigen künftigen Hinterbliebenen auf das in den §§. 7 ff. bestimmte Wittwen- und Waisengeld verzichten, durch die oberste Reichsbehörde oder die von derselben ermächtigte höhere Reichsbehörde von Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge befreit werden.

Die näheren Voraussetzungen, unter denen eine solche Befreiung zulässig, sowie die Bedingungen, von welchen dieselbe abhängig zu machen ist, bestimmt der Reichskanzler[10]).

§. 25. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1881 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. April 1881.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Anlagen zu Nr. 1415.

Gesetz, betr. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung. Vom 20. April 1881.

I.

Erlaß des Reichskanzlers vom 25. Mai 1881. (Centralbl. S. 183.)

Zufolge Erlasses des Herrn Reichskanzlers vom 25. Mai 1881 sind bei Ausführung des Gesetzes vom 20. April 1881 (R.-G.-Bl. S. 85)[1]) hinsichtlich der Erhebung und Verrechnung der Wittwen- und Waisengeld-Beiträge, sowie der Zahlung und Verrechnung des Wittwen- und Waisengeldes nachstehende Vorschriften in Anwendung zu bringen:

I. Erhebung und Verrechnung der Wittwen- und Waisengeld-Beiträge.

1. Die nach Vorschrift des §. 4 des Gesetzes vom 20. April 1881 zu erhebenden Beiträge sind in den Kassen-Rechnungen besonders in Einnahme zu stellen.

Demgemäß sind sowohl die Gehälter und Wohnungsgeldzuschüsse, wie die Wartegelder und Pensionen mit ihrem vollen Betrage bei den betreffenden Etatstiteln in Ausgabe zu verrechnen. Bei den Besoldungstiteln der Kassen-Rechnungen ist indeß in einer hierfür einzurichtenden Spalte nachrichtlich der Betrag des von dem gesammten mit der Stelle verbundenen pensionsfähigen Diensteinkommen, also insbesondere von der Besoldung und dem pensionsfähigen Wohnungsgeldzuschuß, sowie von den dem Stellen-Inhaber etwa gewährten pensionsfähigen persönlichen Zulagen einbehaltenen Wittwen- und Waisengeld-Beitrages für jeden Beitragspflichtigen nachzuweisen und die Summe der Beiträge zu ziehen. — In gleicher Weise hat ein Nachweis der bei Auszahlung der Wartegelder und Pensionen einbehaltenen Beiträge bei den Wartegeld- und Pensionstiteln zu erfolgen.

Die Summe der solchergestalt nachgewiesenen Beiträge ist als Einnahme in die Rech-

---

[10]) Vgl. die Vorschriften zur Ausführung des § 24 in der Anlage II (S. 177 ff.).

[1]) Vgl. Nr. 1415 (S. 168 ff.).

nung zu übernehmen, und zwar für das Etatsjahr 1881/82 außeretatsmäßig, für die Folgezeit bei dem Titel, welchen der Reichshaushalts-Etat dafür bestimmt.

2. Die Ablieferung beziehungsweise Aufrechnung der vereinnahmten Beiträge an die Reichs-Hauptkasse seitens der Spezialkassen ist im Wege des gewöhnlichen Abrechnungsverfahrens zu bewirken.

3. Bis zum 1. Juli d. J. wird allen mit der Erhebung der Beiträge betrauten Kassen eine besondere Nachweisung über die von den Beamten, Wartegeld-Empfängern und Pensionären für das laufende Etatsjahr zu leistenden Beiträge zugefertigt, welche als Grundlage der Rechnung zu dienen hat.

Für die Folgezeit sind die von den einzelnen Beamten zu erhebenden Beiträge durch die Kassen-Etats beziehungsweise durch besondere Anweisungen festzustellen.

Wegen der einzelnen im Laufe des Etatsjahres eintretenden Veränderungen sind besondere Verfügungen an die Kassen zu erlassen.

4. Die bei Vertheilung der Jahresbeiträge auf die Monate beziehungsweise Quartale sich ergebenden Bruchpfennige bleiben zunächst unerhoben. Der Ausgleich hat durch nachträgliche Erhebung bei den nachfolgenden Raten, spätestens bei der letzten Rate des Etatsjahres zu erfolgen.

5. Die Quittungen der beitragspflichtigen Beamten, Wartegeld-Empfänger und Pensionäre über die ihnen zustehenden Bezüge haben auch ferner über den vollen Betrag an Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß, beziehungsweise an Wartegeld oder Pension ꝛc. zu lauten, zugleich aber ist in denselben die erfolgte Anrechnung der Wittwen- und Waisengeld-Beiträge unter Bezifferung derselben ersichtlich zu machen.

Als Quittungsformular ist das beigefügte Schema — Anlage I[2]) — zu benutzen. Anlage I.

6. Seitens der Kassen ist den beitragspflichtigen Beamten, Wartegeld-Empfängern und Pensionären über die einbehaltenen Beiträge Quittung nicht zu ertheilen.

7. Nach Maßgabe des §. 5 Ziffer 4 und 5 und des §. 6 des Gesetzes ist bezüglich der am 1. Juli d. J. vorhandenen Pensionäre und der nach diesem Zeitpunkte in den Ruhestand tretenden Beamten durch eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde des Wohnorts des Pensionärs beziehungsweise des in den Ruhestand tretenden Beamten festzustellen, ob dieselben verheirathet sind oder unverheirathete eheliche oder durch nachgefolgte Ehe legitimirte Kinder besitzen und, wenn dies der Fall, wie alt die Kinder sind und ob bezüglich der am 1. Juli bereits pensionirten Beamten die bestehende Ehe oder die Ehe, in welcher die vorhandenen Kinder geboren oder durch welche dieselben legitimirt sind, vor oder nach der letztmaligen Pensionirung des Beamten geschlossen ist.

Die polizeiliche Bescheinigung kann durch eine Bescheinigung der dem Beamten beziehungsweise der mit Auszahlung der Pension betrauten Kasse vorgesetzten Reichsbehörde bei Uebernahme der Verantwortlichkeit für die Richtigkeit des Inhalts der Bescheinigung ersetzt werden.

Die Bescheinigungen sind der Kasse zur Rechnungs-Justifikation zuzufertigen.

II. Zahlung und Verrechnung der Wittwen- und Waisengelder.

1. In Bezug auf die Feststellung des Wittwen- und Waisengeldes hat jede Verwaltung, für welche ein gesonderter Spezial-Etat durch die gesetzgebenden Faktoren festgestellt wird, im Bereiche desselben die Ausführung des Gesetzes nach Maßgabe des §. 20 (vorbehaltlich der Bestimmung im §. 14) selbständig vorzunehmen.

Verwaltungen, denen ein Fonds für Beamten-Pensionen oder für Wartegelder außerhalb ihres Spezial-Etats zu eigner Verwaltung überwiesen ist, führen das Gesetz in betreff der Pensionen und Wartegelder ihres Ressorts in gleicher Weise aus, wie wenn der überwiesene Fonds in dem eignen Spezial-Etat ausgebracht wäre.

2. Hinsichtlich der Anweisung und Verrechnung der Wittwen- und Waisengelder tritt dasselbe Verfahren ein, welches zur Zeit in betreff der Bewilligungen an Hinterbliebene von Beamten (vergl. Kapitel 76 Titel 3 der fortdauernden Ausgaben, Titel 33 der fort-

[2]) Vgl. S. 175.

dauernden Ausgaben der Post- und Telegraphenverwaltung, Titel 6 der fortdauernden Ausgaben der Reichsdruckerei und Titel 5 der fortdauernden Ausgaben der Verwaltung der Eisenbahnen) besteht.

3. In der ersten Anweisung ist in betreff der Waisen auf Grund eines standesamtlichen oder pfarramtlichen Zeugnisses das Lebensalter derselben und der Zeitpunkt, bis zu welchem das Waisengeld längstens zu zahlen ist, anzugeben.

4. Für das Etatsjahr 1881/82 sind die zur Zahlung kommenden Wittwen- und Waisengelder im Anschluß an die unter 3 bezeichneten bisherigen Titel zu Bewilligungen an Hinterbliebene von Beamten außeretatsmäßig nachzuweisen.

5. Der bei der Feststellung der Wittwen- und Waisengelder im Hinblick auf die §§. 12 und 13 des Gesetzes erforderliche Nachweis des Geburtstages des verstorbenen Beamten und seiner Ehefrau, sowie des Tages der Eheschließung ist, sofern nicht etwa die Personalakten des verstorbenen Beamten zweifellose Auskunft ergeben, durch eine standesamtliche oder pfarramtliche Urkunde über die Eheschließung, welche die erforderlichen Daten enthält, zu führen. Diese Urkunde beziehungsweise die auf Grund der Personalakten des Beamten seitens der vorgesetzten Dienstbehörde auszustellende Bescheinigung ist demnächst der Kasse zur Rechnungs-Justifikation zuzufertigen.

6. Der Betrag des Wittwen- und Waisengeldes ist in der Quittung außer mit Zahlen mit Buchstaben auszudrücken.

7. Die Quittungen über Wittwen- und Waisengeld bedürfen einer Beglaubigung der Unterschrift des Empfängers, sofern nicht die zahlende Stelle nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse unter eigner Vertretung davon absehen will.

Die Quittungen über die Wittwengeldraten sind mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß die Berechtigte noch lebt und nach dem Tode des Beamten, von welchem sie ihr Recht herleitet, nicht wieder geheirathet hat.

Unter den Quittungen über Waisengelder, welche an Mädchen von mehr als sechszehn Jahren zu zahlen sind, ist zu bescheinigen, daß die Berechtigte unverehelicht ist.

Für die Quittungen der Waisen im allgemeinen genügt dagegen ein Attest darüber, daß die Waisengeld-Berechtigten am Leben sind.

Das Attest muß von einem öffentlichen Beamten, welcher ein Dienstsiegel zu führen berechtigt ist, unter deutlicher Beidrückung des letzteren ausgestellt sein.

Quittungen, welche außerhalb des Deutschen Reichs ausgestellt werden, bedürfen in Beziehung auf die Unterschrift zu dem Atteste der Legalisirung eines deutschen Gesandten oder eines deutschen Konsuls.

8. Die Quittung und das dazu gehörige Attest dürfen nicht vor dem ersten Tage desjenigen Monats ausgestellt werden, für welchen das Wittwen- und Waisengeld gezahlt werden soll.

9. Aus der Quittung über Wittwengeld muß der Name und Amtskarakter des verstorbenen Ehemannes, sowie der Geburtsname der Wittwe ersichtlich sein. Der letztere ist auch in dem Atteste (Ziffer 7) anzugeben.

In den Quittungen über Waisengeld sind außer den Namen der Waisen ihre Geburtstage anzugeben.

10. Sofern die Zahlung von Wittwen- oder Waisengeld an Vormünder oder Pfleger erfolgt, hat die zahlende Kasse auf der Quittung zu bescheinigen, daß die Legitimation zur Erhebung durch Vorzeigung der Bestallung geführt ist.

Anlagen II und III.

11. Zu den Quittungen über Wittwen- und Waisengeld und den dazu auszustellenden Attesten sind die als Anlage II und III[3]) beigefügten Formulare anzuwenden.

---

[3]) Vgl. S. 175, 176.

Anlage I.

. . . . . M. { Gehalt / Wartegeld / Pension
. . . . . = (Wohnungsgeldzuschuß)
. . . . . = ꝛc.
zusammen . . . . . M.

buchstäblich . . . . . .
habe ich für den Monat . . . . . (beziehungsweise das . . . . Quartal des Etatsjahres . . . . oder für das Etatsjahr . . . .) unter Anrechnung von . . . . . M. Wittwen- und Waisengeld-Beitrag mit noch . . . . . M. baar aus der (Kasse) richtig gezahlt erhalten, worüber ich hierdurch quittire.

(Ort, Datum.)

(Unterschrift.)

Anlage II.

. . . . . M.

buchstäblich . . . . . .
und zwar Wittwengeld für mich . . . . . M.
Waisengeld für meine Kinder:
a) (Vornamen) geboren am (Datum) . . . . . =
sind wie oben . . . . . M.

habe ich als Wittwe des (Name und Amtskarakter des Mannes) für den (Monat) . . . . . aus der (Kasse) baar gezahlt erhalten, worüber ich hiermit quittire.

(Ort und Datum.)

(Unterschrift der Wittwe mit Vornamen, Mannes- und Geburtsnamen.)

Bescheinigung.

Daß die Wittwe (Vor- und Mannesname) geborene . . . . . noch lebt und seit dem Tode des (Name und Amtskarakter des letzten Ehemannes) nicht wieder geheirathet [vorstehende Quittung selbst unterschrieben] hat und mit dem Unterzeichneten in keinem nahen verwandtschaftlichen Verhältnisse steht, sowie daß die vorbezeichneten Kinder noch am Leben sind und die (Vor- und Zuname) geboren am . . . . . unverehelicht ist, wird hiermit unter Beidrückung des Dienstsiegels bescheinigt.

(Ort und Datum.)

(L. S.) (Unterschrift mit Namen und Amtskarakter.)

Anlage III.

. . . . . M.

(Bescheinigung der zahlenden Stelle.)

Die Bestallung des Herrn ꝛc. als Vormund der nebenerwähnten Kinder ist bei Empfangnahme des Waisengeldes vorgezeigt worden.

. . . . ., den . . ten . . . .

buchstäblich . . . . . .

Waisengeld für die Kinder des verstorbenen (Name und Amtskarakter des Vaters) und zwar

für (Vornamen) geboren am (Datum) . . M.

" " " . . . . . M.

sind, wie oben . . M.

habe ich als Vormund für den (Monat) . . . . . aus der (Kasse) baar gezahlt erhalten, worüber ich hiermit quittire.

(Ort und Datum.)

(Unterschrift mit Namen und Stand.)

Bescheinigung.

Daß die vorbezeichneten Kinder des (Name und Amtskarakter des Vaters) noch leben und die (Vor- und Zuname) geboren am . . . . . unverehelicht ist [sowie daß der (Name und Stand des Vormundes) die vorstehende Quittung selbst unterschrieben hat,], wird hierdurch unter Beidrückung des Dienstsiegels mit dem Bemerken bescheinigt, daß der Unterzeichnete weder mit dem Vormund noch mit dessen Pflegebefohlenen in einem nahen verwandtschaftlichen Verhältnisse steht.

(Ort und Datum.)

(L. S.) (Unterschrift mit Namen und Amtskarakter.)

II.

Erlaß des Reichskanzlers vom 30. Mai 1881. (Centralbl. S. 232.)

Zur Ausführung des §. 24 des Gesetzes vom 20. April 1881 (Reichs-Gesetzblatt Seite 85), betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung[1]), wird hierdurch das Nachfolgende bestimmt[2]):

I. Die Zulässigkeit der auf Grund des §. 24 des Gesetzes vom 20. April 1881 ergehenden Anträge auf Befreiung von Wittwen- und Waisengeld-Beiträgen ist von dem, der obersten Reichsbehörde oder der von derselben ermächtigten höheren Reichsbehörde zu erbringenden Nachweise folgender Voraussetzungen abhängig zu machen:

1. Der Beamte muß auf seinen Todesfall entweder seiner Ehefrau oder seinen Kindern eine Leibrente oder ein Kapital, oder seinen — nicht namhaft gemachten — gesetzlichen Erben ein Kapital versichert haben. Kapitalversicherungen zu gunsten bestimmter anderer Angehörigen, als der Ehefrau oder der Kinder, sind auch dann nicht zu berücksichtigen, wenn diese Angehörigen zur Zeit die alleinigen gesetzlichen Erben des Beamten sind. Kapitalversicherungen, welche lediglich auf den Namen des Versicherungsnehmers lauten, oder in welchen ein anderer Versicherter nicht benannt ist, gelten als für die gesetzlichen Erben genommen.

2. Der Versicherungsvertrag muß mit einer inländischen Lebensversicherungs- oder Renten-Anstalt geschlossen sein.

Die Berücksichtigung von Versicherungen bei ausländischen Anstalten ist von der besonderen Genehmigung der obersten Reichsbehörde abhängig.

3. Die versicherte Leibrente müssen mindestens betragen:		das versicherte Kapital	
a) bei höheren Beamten .	1 000 ℳ	. . . .	15 000 ℳ
b) bei Subalternbeamten .	500 =	. . . .	7 500 =
c) bei Unterbeamten . .	200 =	. . . .	3 000 =

Im Sinne dieser Bestimmung sind als höhere Beamte die nach den Tarifklassen I bis III, als Subalternbeamte die nach der Tarifklasse V, als Unterbeamte die nach der Tarifklasse VI des Gesetzes vom 30. Juni 1873 (Reichs-Gesetzblatt Seite 166)[3]) zum Bezuge des Wohnungsgeldzuschusses berechtigten, bezw. die diesen gleichzustellenden Beamten anzusehen.

4. Der den zu 1 bis 3 bezeichneten Erfordernissen entsprechende Versicherungsvertrag muß nach dem Eintritt des Beamten in den Dienst des Norddeutschen Bundes oder des Reichs und vor dem 2. Mai 1881 abgeschlossen sein.

5. Die Versicherung muß noch bestehen und das Verfügungsrecht des Beamten über dieselbe ein unbeschränktes sein.

6. Versicherungen einer Leibrente oder eines Kapitals zu einem geringeren, als dem zu 3 vorgeschriebenen Betrage können mit Genehmigung der obersten Reichsbehörde berücksichtigt werden, wenn der Versicherungsvertrag den zu 1, 2, 4 und 5 bezeichneten Erfordernissen entspricht und die Versicherung bis spätestens den 30. September 1881 auf den zu 3 bestimmten Satz erhöht wird.

---

[1]) Vgl. S. 172.

[2]) Erlaß des Reichskanzlers v. 25. Juni 1881. (Centralbl. S. 251.)

„Auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1881 (Reichs-Gesetzblatt Seite 117), betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbankbeamten, bestimme ich, daß die von mir zur Ausführung des §. 24 des Gesetzes vom 20. April 1881 (Reichs-Gesetzblatt Seite 85), betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung, unter dem 30. Mai 1881 erlassenen Vorschriften (Central-Blatt für das Deutsche Reich Nr. 23 Seite 232) auf die Reichsbankbeamten entsprechende Anwendung finden. Die Einreihung der Reichsbankbeamten in die unter I 3a bis c dieser Vorschriften bezeichneten Klassen bestimmt sich nach dem Besoldungs- und Pensions-Etat der Reichsbankbeamten."

Vgl. hierzu Anm. 2 zum Ges. v. 20. April 1881 (S. 168).

II. Beim Zutreffen der unter I bezeichneten Voraussetzungen kann ein Beamter auf seinen Antrag durch die oberste Reichsbehörde oder die von derselben ermächtigte höhere Reichsbehörde von Entrichtung der Wittwen- und Waisengeld-Beiträge befreit werden, wenn er den nachfolgenden Bedingungen sich unterwirft:

1. Die Police oder der Vertrag und die Quittungen über die zuletzt fällig gewordenen Prämien sind der obersten Reichsbehörde oder der von derselben zu bestimmenden Behörde zum Gewahrsam auszuhändigen.

2. Die Entrichtung der während dieses Gewahrsams fällig werdenden Prämien erfolgt unmittelbar durch die Behörde.

Die hierzu, sowie zur Bestreitung etwaiger Nebenkosten (Porto ꝛc.) erforderlichen Beträge werden bei Auszahlung des Gehalts, der Pension oder des Wartegeldes des Beamten einbehalten.

3. Der Beamte verpflichtet sich, während der Zeit, in welcher die Police oder der Vertrag im Gewahrsam der Behörde sich befindet, jeder Cession oder Verpfändung des Anspruchs aus dem Versicherungsvertrage sich zu enthalten und Abänderungen desselben nur mit vorgängiger Genehmigung der obersten Reichsbehörde vorzunehmen.

4. Für Fälle, in denen nach dem Versicherungsvertrage das versicherte Kapital nicht nur mit dem Tode des Beamten, sondern auch mit dem Eintritt eines bestimmten Lebensalters desselben zur Zahlung fällig wird, gelten folgende besondere Bedingungen:

a) Der Beamte hat durch eine der obersten Reichsbehörde oder der von derselben ihm bezeichneten höheren Reichsbehörde spätestens am 30. September 1881 vorzulegende Erklärung in der durch die Landesgesetze vorgeschriebenen Form rechtsverbindlich darin zu willigen, daß das Kapital nach seiner zu Lebzeiten des Beamten etwa eintretenden Fälligkeit von der Behörde, welche die Police in Verwahrung hat, bei der Versicherungsanstalt erhoben und demnächst in solchen Werthpapieren zinsbar angelegt werde, in denen nach den Gesetzen seines Wohnorts die Anlegung von Mündelgeldern erfolgen darf.

b) Die angekauften Werthpapiere werden von der Behörde aufbewahrt, die Zinsscheine in angemessenen Zeiträumen vor ihrer Fälligkeit dem Beamten ausgeantwortet.

c) Auf Antrag des Beamten und mit Genehmigung der obersten Reichsbehörde kann die zinsbare Anlegung des Kapitals auch in anderer, als der zu a bezeichneten Weise erfolgen, wenn der Beamte den ihm zu stellenden Bedingungen, durch welche das Kapital seiner Verfügung entzogen wird, sich unterwirft.

5. a) Der Beamte hat vor der ihm zu bezeichnenden Dienststelle zu Protokoll zu erklären:

daß er auf Grund des §. 24 des Gesetzes vom 20. April 1881 seine Freilassung von Entrichtung der Wittwen- und Waisengeld-Beiträge beantrage, indem er für seine etwaigen künftigen Hinterbliebenen auf das in den §§. 7 ff. des bezeichneten Gesetzes bestimmte Wittwen- und Waisengeld ausdrücklich verzichte, obwohl ihm bekannt sei, daß, falls dem Antrage stattgegeben werden sollte, dieser Verzicht ein endgültiger und unwiderruflicher sei, und deshalb die bei seinem Ableben etwa hinterbleibende Wittwe oder die ihn überlebenden Kinder keinerlei Unterstützung aus Reichsmitteln zu gewärtigen haben würden.

In dieser protokollarischen Erklärung hat der Beamte zugleich den vorstehend zu 1 bis 4 bezw. den zu 5 bezeichneten Bedingungen sich zu unterwerfen.

b) Falls der Beamte verheirathet, ist die zu a vorgeschriebene Erklärung von seiner Ehefrau mit zu vollziehen.

c) Die Erklärung des Beamten und die etwa erforderliche Beitrittserklärung seiner Ehefrau sind bis spätestens zum 30. September 1881 abzugeben.

III. Beim Eintritt einer der im §. 5 des Gesetzes vom 20. April 1881 bezeichneten Voraussetzungen werden die bei der Behörde aufbewahrten Versicherungspapiere (II 1) bezw. Werthpapiere ꝛc. (II 4) dem Beamten oder den empfangsberechtigten Hinterbliebenen desselben ausgehändigt.

---

[3]) Vgl. Nr. 942 (Bd 3 S. 139) und die Verord. v. 30. Juni 1873 Nr. 943 (Bd 3 S. 141).

IV. Die endgültige Freilassung eines Beamten von Entrichtung der Wittwen- und Waisengeld-Beiträge kann auf Grund des §. 24 des Gesetzes vom 20. April 1881 erst dann verfügt werden, wenn die zu I bezeichneten Voraussetzungen nachgewiesen und die zu II bestimmten Bedingungen erfüllt bezw. deren Innehaltung von Seiten des Beamten gewährleistet ist. Bis zu einer solchen Verfügung sind die gesetzlichen Wittwen- und Waisengeld-Beiträge vorbehaltlich der etwaigen Zurückerstattung zu erheben.

Berlin, den 30. Mai 1881.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

Nr. 1416. Verordnung, betreffend die anderweite Festsetzung der Kaution der Postagenten. Vom 6. April 1881. (RGB. S. 91.)[1]

Nr. 1417. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen der Post und Telegraphen, der Marine und des Reichsheeres. Vom 25. April 1881. (RGB. S. 92.)[1a]

Nr. 1418. **Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen. Vom 24. Mai 1881.** (RGB. S. 93. Ausgegeben vom 31. Mai 1881.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt,

I. a) behufs Erwerbung der Eisenbahnen von Saargemünd nach Saarburg, von Courcelles über Bolchen nach Teterchen, sowie von Chateau-Salins und Vic nach der Grenze bei Chambrey für das Reich zu unbeschränktem Eigenthum den Betrag von . . 9 885 864 Mark,

b) behufs Abtragung des aus dem Vertrage zwischen dem Reich und der Stadt Münster vom 12. Dezember 1871, betreffend die Erwerbung der Eisenbahn von Colmar nach Münster, noch bestehenden Kaufgeldrestes den Betrag von . . . . . 1 422 800 =

c) behufs vergleichsweiser Abfindung der französischen Ostbahngesellschaft für die Aufgabe ihrer Eigenthumsansprüche auf die von der Reichseisenbahnverwaltung in Besitz genommenen, außerhalb der Bahnanlagen belegenen Grundstücke und Gebäude den Betrag von . . . . . 100 000 =

im ganzen . . 11 408 664 Mark,

zu verausgaben;

---

[1]) Die Verordnung ist durch Art. 8 der Verord. v. 18. April 1883 (Nr. 1491) aufgehoben. Vgl. auch Anm. 1 zur Verord. v. 29. Juni 1869 Nr. 314 (Bd 1 S. 687).

[1a]) Vgl. Ges. v. 28. März 1881 (Nr. 1412) und Anm. 2 dazu (Bd 5 S. 140 f.). Hinsichtlich der Ausgabebedingungen für die Schuldverschreibungen stimmt der obige Erlaß mit dem Erl. v. 14. Juni 1877 (Nr. 1202 Bd 4 S. 444) wörtlich überein. Der Betrag, für welchen die Beschaffung einer Anleihe genehmigt wird, war ursprünglich 52 427 221 ℳ, ist aber durch Erl. v. 12. Dezember 1881 (Nr. 1452) um 12 485 664 ℳ, also auf 64 912 885 ℳ erhöht worden.

II. das zweite Geleise zwischen den Bahnhöfen Saargemünd und Saaralben auszubauen, die dazu erforderlichen Grundstücke, nöthigenfalls auf dem Wege der Zwangsenteignung in den von der Landesgesetzgebung vorgeschriebenen Formen, zu erwerben und dazu den Betrag von 1 077 000 Mark zu verwenden.

§. 2. Der Reichskanzler ist befugt, die Mittel zur Deckung des Gesammterfordernisses im Betrage von 12 485 664 Mark im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu dem Zwecke in demjenigen Nominalbetrage, welcher zur Beschaffung des angegebenen Betrages erforderlich sein wird, eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339)[1] zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben[2].

§. 3. Die Bestimmungen in den §§. 2 bis 5 des Gesetzes vom 27. Januar 1875, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung (Reichs-Gesetzbl. S. 18)[3], finden auch auf die nach dem gegenwärtigen Gesetze aufzunehmende Anleihe und auszugebenden Schatzanweisungen Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Mai 1881.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 1419. Verordnung, betreffend die Festsetzung der Kautionen des Lootsenkommandeurs an der Jade und des Sekretariats-Assistenten bei dem Lootsenkommando dortselbst. Vom 10. Mai 1881. (RGB. S. 95.)[1a]

Nr. 1420. Gesetz, betreffend die Küstenfrachtfahrt. Vom 22. Mai 1881. (RGB. S. 97.)[1b]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Das Recht, Güter in einem deutschen Seehafen zu laden und nach einem anderen deutschen Seehafen zu befördern, um sie daselbst auszuladen (Küstenfrachtfahrt), steht ausschließlich deutschen Schiffen zu.

§. 2. Ausländischen Schiffen kann dieses Recht durch Staatsvertrag oder durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths eingeräumt werden[2].

§. 3. Der Führer eines ausländischen Schiffes, welcher unbefugt Küstenfrachtfahrt betreibt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

---

[1]) Nr. 117 (Bd 1 S. 263 f.).

[2]) Die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf Grund dieses Gesetzes ist durch Erl. v. 12. Dezember 1881 (Nr. 1452) genehmigt.

[3]) Nr. 1039 (Bd 3 S. 346).

[1a]) Die Verordnung ist in Anm. 5 zur Verord. v. 16. August 1876 (Nr. 1140) abgedruckt (Bd 3 S. 857).

[1b]) Ueber den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vgl. § 5.

[2]) Vgl. Verord. v. 29. Dezember 1881, betr. die Berechtigung fremder Flaggen zur Ausübung der deutschen Küstenfrachtfahrt, (Nr. 1453).

Neben der Geldstrafe kann auf Einziehung des Schiffes und der unbefugt beförderten Güter erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Der §. 42 des Strafgesetzbuchs[3]) findet entsprechende Anwendung.

§. 4. Bestehende vertragsmäßige Bestimmungen über die Küstenfrachtfahrt werden durch dieses Gesetz nicht berührt[4]).

§. 5. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1882 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. Mai 1881.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 1421. Gesetz, betreffend die Oeffentlichkeit der Verhandlungen und die Geschäftssprache des Landesausschusses für Elsaß-Lothringen. Vom 23. Mai 1881. (RGB. S. 98.)[1])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Die Verhandlungen des Landesausschusses für Elsaß-Lothringen[2]) sind öffentlich. Die Geschäftssprache desselben ist die deutsche.

§. 2. Mitgliedern des Landesausschusses, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, ist das Vorlesen schriftlich aufgesetzter Reden gestattet. Die letzteren müssen in deutscher Sprache abgefaßt sein.

§. 3. Dies Gesetz tritt am 1. März 1882 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Mai 1881.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 1422. Gesetz, betreffend die Besteuerung der Dienstwohnungen der Reichsbeamten. Vom 31. Mai 1881. (RGB. S. 99.)[1a])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

---

[3]) Vgl. Nr. 1123 (Bd 3 S. 760). Der § 42 des Strafgesetzbuchs lautet: „Ist in den Fällen der §§. 40 und 41 die Verfolgung oder die Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so können die daselbst vorgeschriebenen Maßnahmen selbständig erkannt werden."

[4]) Vgl. Bekanntm. v. 29. Dezember 1881, betr. die durch das Ges. v. 22. Mai 1881 über die Küstenfrachtfahrt nicht berührten vertragsmäßigen Bestimmungen, (Nr. 1454).

[1]) Ueber den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vgl. § 3.

[2]) Vgl. § 12 des Ges. v. 4. Juli 1879 (Nr. 1311) und Anm. 13 dazu (Bd 4 S. 799).

[1a]) Ueber den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vgl. § 3.

§. 1. In Gemeinden, welche eine nach dem Miethwerth der Wohnungen veranlagte Steuer (Miethsteuer) erheben, darf für die Dienstwohnungen der Reichsbeamten der Miethwerth, von welchem die Steuer erhoben wird, nicht höher als mit fünfzehn vom Hundert des baaren Gehalts dieser Beamten bemessen werden.

§. 2. Bei Feststellung des baaren Gehalts bleiben diejenigen Beträge außer Ansatz, welche den Beamten zur Bestreitung von Repräsentations- oder Dienstaufwandskosten gewährt werden.

§. 3. Dies Gesetz tritt am 1. Juli 1881 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. Mai 1881.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 1423. Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1880/81. Vom 1. Juni 1881. (RGB. S. 100. Ausgegeben am 10. Juni 1881.)[1]

Nr. 1424. Verordnung, betreffend die Umzugskosten des Personals des Marinelazareths zu Yokohama bei Versetzungen aus dem Inlande dorthin beziehungsweise bei Rückversetzungen nach dem Inlande. Vom 24. Mai 1881. (RGB. S. 101. Ausgegeben am 16. Juni 1881.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, im Einvernehmen mit dem Bundesrath[1a]), was folgt:

§. 1. Das Personal des Marinelazareths zu Yokohama erhält bei der Versetzung aus dem Inlande nach Yokohama und bei der Zurückversetzung nach dem Inlande an Stelle der durch die Verordnungen vom 7. Januar 1879 (Marine-Verordnungsbl. S. 1) und vom 21. Juni 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 249)[2]) in §. 1 beziehungsweise §. 10 festgestellten Vergütungen für den Umzug folgende Entschädigung:

A. An allgemeinen Umzugskosten:

I. Die Aerzte des Lazareths:

a) im Range eines Oberstabsarztes I. Klasse . . . . 1 000 Mark,
b) im Range eines Oberstabsarztes II. Klasse oder eines Stabsarztes . . . . . 600 =
c) im Range eines Assistenzarztes . . . . . 400 =

II. Der Oberlazarethgehülfe, der Lazarethgehülfe, sowie der Unterlazarethgehülfe, letzterer aber nur, sofern er Kapitulant ist . . . . . 100 =

III. Der Lazareth-Inspektor . . . . . 360 =

Versetzte ohne Familie erhalten nur die Hälfte der vorgedachten Beträge.

---

[1]) Vgl. Anm. 1 zum Ges. v. 4. Juli 1868 Nr. 135 (Bd 1 S. 308).

[1a]) Vgl. § 18 des Reichsbeamtengesetz. v. 31. März 1873 Nr. 920 (Bd 3 S. 47).

[2]) Vgl. Nr. 1078 (Bd 3 S. 586 ff.).

Die erste Hälfte der Vergütung für allgemeine Unkosten wird mit dem Tage, an welchem die Versetzung dem zu Versetzenden bekannt gemacht ist, die zweite Hälfte mit dem Tage seines Eintreffens an dem Bestimmungsorte fällig.

Hat der Versetzte in Folge eigener Entschließung oder Schuld den Posten nicht angetreten, so ist derselbe zur Wiedererstattung der ihm etwa bereits gezahlten Hälfte der Vergütungssumme verpflichtet.

Wird dem Versetzten vor dem Eintreffen am Bestimmungsorte eine andere Stelle übertragen, so kann die ihm etwa bereits gezahlte Hälfte der Vergütungssumme auf die ihm für die neue Versetzung zustehende Vergütung angerechnet werden.

§. 2. B. An speziellen Umzugskosten erhalten ferner:

I. sämmtliche in §. 1 erwähnten Personen für den Transport (ausschließlich Verpackung und Versicherung) der Gegenstände der häuslichen Einrichtung die wirklich gezahlten Beträge auf Grund spezieller und belegter Liquidationen mit der Maßgabe, daß, falls und insoweit der Transport der Gegenstände mittelst Eilfracht erfolgt ist, nur ein Dritttheil der hierfür gezahlten Beträge zur Vergütung gelangt;

II.

der Oberstabsarzt oder Stabsarzt	10	Pfennig,
der Assistenzarzt und der Lazareth-Inspektor	8	=
die im §. 1 unter II bezeichneten Personen . . . . . für jedes mitgenommene Familienmitglied;	7	=
der Oberstabsarzt oder Stabsarzt für jeden mitgenommenen Dienstboten	7	=

pro Kilometer der kürzesten benutzbaren Straßenverbindung.

Assistenzärzte und das Lazarethgehülfen-Personal erhalten beim Umzuge ohne Familie keine „speziellen Umzugskosten" und sind durch die in §. 1 festgesetzte Vergütung der „allgemeinen Umzugskosten" abgefunden.

Die zur Feststellung der speziellen Umzugskostenvergütung in jedem einzelnen Falle erforderlichen Beläge hat der Versetzte bei Verlust seines Anspruchs auf diese Vergütung innerhalb Jahresfrist nach seinem Eintreffen auf dem neuen Posten seiner direkt vorgesetzten Behörde vorzulegen.

§. 3. Eine Vergütung von Umzugskosten nach Yokohama wird nur denjenigen gewährt, deren Versetzung dahin wirklich ausgesprochen ist, während Kommandos, selbst wenn deren längere als sechsmonatliche Dauer feststeht, nicht ohne weiteres als Versetzungen gelten.

§. 4. Personen, welche die Versetzungsreise an Bord von Fahrzeugen der Marine unter Bewilligung von Tafelgeldern beziehungsweise Schiffsverpflegung zurücklegen, erhalten die ihnen sonst bei Versetzungsreisen verordnungsmäßig zustehenden Fuhrkosten und Tagegelder für ihre Person nicht vergütet, auch wird eine Vergütung für die etwa auf Kriegsschiffen mit kostenfreier Verpflegung beförderten Familienmitglieder und Dienstboten nicht gewährt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Mai 1881.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 1425. Convention relative à l'exercice du droit de protection au Maroc. Le 3. Juillet 1880.

(Ueberſetzung.)

Konvention über die Ausübung des Schutzrechts in Marokko. Vom 3. Juli 1880.

(RGB. 1881 S. 103.)[1])

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse; Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie; Sa Majesté le Roi des Belges; Sa Majesté le Roi de Danemark; Sa Majesté le Roi d'Espagne; Son Excellence le Président des États-Unis d'Amérique; Son Excellence le Président de la République Française; Sa Majesté la Reine du Royaume Uni de la Grande Bretagne et d'Irlande; Sa Majesté le Roi d'Italie; Sa Majesté le Sultan du Maroc; Sa Majesté le Roi des Pays-Bas; Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves; Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvége;

Ayant reconnu la nécessité d'établir sur des bases fixes et uniformes l'exercice du droit de protection au Maroc, et de régler certaines questions qui s'y rattachent, ont nommé pour leurs Plénipotentiaires à la Conférence qui s'est réunie à cet effet à Madrid, savoir:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen; Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn; Seine Majestät der König der Belgier; Seine Majestät der König von Dänemark; Seine Majestät der König von Spanien; Seine Excellenz der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika; Seine Excellenz der Präsident der Französischen Republik; Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland; Seine Majestät der König von Italien; Seine Majestät der Sultan von Marokko; Seine Majestät der König der Niederlande; Seine Majestät der König von Portugal und Algarbien; Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen, von der Nothwendigkeit überzeugt, bestimmte und gleichmäßige Grundlagen für die Ausübung des Schutzrechts in Marokko aufzustellen und gewisse hiermit zusammenhängende Fragen zu regeln, haben für die zu diesem Zweck in Madrid zusammengetretene Konferenz zu Bevollmächtigten ernannt, nämlich

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

Lesquels, en vertu de leur pleins pouvoirs, reconnus en bonne et due forme, ont arrêté les dispositions suivantes:

welche, kraft ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, die folgenden Bestimmungen festgesetzt haben:

Article premier. Les conditions dans lesquelles la protection peut être accordée sont celles qui sont stipulées dans les Traités britannique et espagnol avec le Gouvernement marocain et dans la Convention survenue entre ce Gouvernement, la France et d'autres Puissances en 1863, sauf les modifications qui y sont apportées par la présente Convention.

Artikel 1. Die Bedingungen, unter welchen der Schutz gewährt werden darf, sind diejenigen, welche in den britischen und spanischen Verträgen mit der marokkanischen Regierung und in der zwischen dieser Regierung und Frankreich und anderen Mächten im Jahre 1863 vereinbarten Konvention festgesetzt worden sind, vorbehaltlich der durch die gegenwärtige Konvention bewirkten Abänderungen.

[1]) Die Konvention ist am 3. Juli 1880 in Kraft getreten (Art. 18 S. 191).

Article 2. Les Représentants étrangers Chefs de Mission, pourront choisir leurs interprètes et employés parmi les sujets marocains ou autres.

Ces protégés ne seront soumis à aucun droit, impôt ou taxe quelconque, en dehors de ce qui est stipulé aux articles 12 et 13.

Artikel 2. Die fremden diplomatischen Vertreter dürfen ihre Dolmetscher und Beamten unter den marokkanischen oder anderen Unterthanen wählen.

Diese Schutzgenossen sollen außer den in den Artikeln 12 und 13 festgesetzten Abgaben keiner Gebühr, Steuer oder Taxe irgendwelcher Art unterworfen sein.

Article 3. Les Consuls, Vice-consuls ou Agents consulaires Chefs de poste qui résident dans les États du Sultan du Maroc, ne pourront choisir qu'un interprète, un soldat et deux domestiques parmi les sujets du Sultan, à moins qu'il n'aient besoin d'un secrétaire indigène.

Ces protégés ne seront soumis non plus à aucun droit, impôt ou taxe quelconque, en dehors de ce qui est stipulé aux articles 12 et 13.

Artikel 3. Die Konsuln, Vizekonsuln oder selbstständigen Konsularagenten, welche in den Staaten des Sultans von Marokko ihren Amtssitz haben, dürfen unter den marokkanischen Unterthanen nur je einen Dolmetscher, einen Soldaten und zwei Bedienstete wählen, sowie einen einheimischen Sekretär, falls sie desselben bedürfen.

Auch diese Schutzgenossen sollen außer den in den Artikeln 12 und 13 festgesetzten Abgaben keiner Gebühr, Steuer oder Taxe irgendwelcher Art unterworfen sein.

Article 4. Si un Représentant nomme un sujet du Sultan à un poste d'Agent consulaire dans une ville de la côte, cet Agent sera respecté et honoré, ainsi que sa famille habitant sous le même toit, laquelle, comme lui-même, ne sera soumise à aucun droit, impôt ou taxe quelconque en dehors de ce qui est stipulé aux articles 12 et 13; mais il n'aura pas le droit de protéger d'autres sujets du Sultan en dehors de sa famille.

Il pourra, toutefois, pour l'exercice de ses fonctions avoir un soldat protégé.

Les Gérants des Vice-consulats, sujets du Sultan, jouiront, pendant l'exercice de leurs fonctions, des mêmes droits que les Agents consulaires sujets du Sultan.

Artikel 4. Wenn ein fremder Vertreter einen marokkanischen Unterthan zum Konsularagenten in einer Küstenstadt bestellt, so soll dieser Agent als solcher geachtet und geehrt werden, ebenso wie seine Familie, insoweit sie mit ihm unter demselben Dache wohnt. Die letztere soll, gleich ihm selbst, außer den in den Artikeln 12 und 13 festgesetzten Abgaben keiner Gebühr, Steuer oder Taxe irgendwelcher Art unterworfen sein. Derselbe soll indessen nicht das Recht haben, außer seiner Familie anderen Unterthanen des Sultans Schutz zu gewähren.

Er darf jedoch zur Ausübung seiner Amtsverrichtungen einen unter seinem Schutz stehenden Soldaten haben.

Die Verweser der Vizekonsulate, welche Unterthanen des Sultans sind, sollen während der Ausübung ihrer Amtsverrichtungen dieselben Rechte genießen, wie die Konsularagenten, welche Unterthanen des Sultans sind.

Article 5. Le gouvernement marocain reconnaît aux Ministres, Char-

Artikel 5. Die marokkanische Regierung erkennt den fremden Ministern,

gés d'Affaires et autres Représentants le droit, qui leur est accordé par les Traités, de choisir les personnes qu'ils emploient, soit à leur service personnel, soit à celui de leurs Gouvernements, à moins toutefois que se ne soient des Cheiks ou autres employés du Gouvernement marocain, tels que les soldats de ligne ou de cavalerie, en dehors des Maghaznias préposés à leur garde. De même ils ne pourront employer aucun sujet marocain sous le coup de poursuites.

Il reste entendu que les procès civils engagés avant la protection se termineront devant les Tribunaux qui en auront entamé la procédure. L'exécution de la sentence ne rencontrera pas d'empêchement. Toutefois, l'Autorité locale marocaine aura soin de communiquer immédiatement la sentence rendue à la Légation, Consulat ou Agence consulaire dont relève le protégé.

Quant aux ex-protégés qui auraient un procès commencé avant que la protection eût cessée pour eux, leur affaire sera jugée par le Tribunal qui en était saisi.

Le droit de protection ne pourra être exercé à l'égard des personnes poursuivies pour un délit ou un crime avant qu'elles n'aient été jugées par les Autorités du pays, et qu'elles n'aient, s'il y a lieu, accompli leur peine.

Article **6.** La protection s'étend sur la famille du protégé. Sa demeure est respectée.

Il est entendu que la famille ne se compose que de la femme, des enfants et des parents mineurs qui habitent sous le même toit.

Geschäftsträgern und anderen Vertretern das ihnen durch die Verträge gewährte Recht zu, sich diejenigen Personen, welche sie, sei es für ihren persönlichen Dienst, sei es für den Dienst ihrer Regierungen verwenden, zu wählen, jedoch nicht aus den Cheiks oder anderen Angestellten der marokkanischen Regierung, wie auch, abgesehen von den die Schutzwachen bildenden Maghaznias, nicht aus den Soldaten der Linie und Kavallerie. Unter gerichtlicher Verfolgung stehende marokkanische Unterthanen dürfen sie nicht in Dienst nehmen.

Die vor Ertheilung des Schutzes anhängig gemachten Civilprozesse werden vor denjenigen Gerichtshöfen zu Ende geführt, welche das Verfahren eingeleitet haben. Der Vollstreckung des Erkenntnisses darf kein Hinderniß entgegengesetzt werden. Jedoch soll die marokkanische Lokalbehörde dafür Sorge tragen, daß das gefällte Erkenntniß sofort der Gesandtschaft, dem Konsulate oder der Konsularagentur, welcher der Schutzgenosse untersteht, mitgetheilt werde.

Was die aus dem Schutze Entlassenen anbetrifft, so soll, falls eine sie betreffende Rechtssache anhängig gemacht ist, bevor das Schutzverhältniß hinsichtlich ihrer aufgehört hat, über diese Rechtssache durch denjenigen Gerichtshof erkannt werden, bei welchem dieselbe anhängig gemacht ist.

Das Schutzrecht darf bezüglich solcher Personen, welche wegen eines Vergehens oder Verbrechens gerichtlich verfolgt werden, nicht in Anwendung gebracht werden, bevor dieselben nicht von den Landesbehörden abgeurtheilt worden sind und, falls verurtheilt, ihre Strafe verbüßt haben.

Artikel **6.** Der Schutz erstreckt sich auf die Familie des Schutzgenossen. Seine Wohnung ist unverletzlich. Als zur Familie gehörig gelten die Ehefrau, die Kinder und die unter demselben Dache wohnenden minderjährigen Verwandten.

La protection n'est pas héréditaire. Une seule exception, déjà établie par la Convention de 1863, et qui ne saurait créer un précédent, est maintenue en faveur de la famille Benchimol.

Cependant, si le Sultan du Maroc accordait une autre exception, chacune des Puissances contractantes aurait le droit de réclamer une concession semblable.

Der Schutz ist nicht erblich. Eine einzige Ausnahme, welche schon in der Konvention von 1863 festgesetzt ist und als Präcedenzfall nicht betrachtet werden darf, bleibt zu Gunsten der Familie Benchimol aufrecht erhalten.

Sollte indessen der Sultan von Marokko eine andere Ausnahme gestatten, so soll jede der vertragschließenden Mächte das Recht haben, ein gleiches Zugeständniß für sich zu verlangen.

Article 7. Les Représentants étrangers informeront par écrit le Ministre des Affaires Étrangères du Sultan du choix qu'ils auront fait d'un employé.

Ils communiqueront chaque année au dit Ministre une liste nominative des personnes qu'ils protègent ou qui sont protégés par leurs Agents dans les États du Sultan du Maroc.

Cette liste sera transmise aux Autorités locales, qui ne considèreront comme protégés que ceux qui y sont inscrits.

Artikel 7. Die fremden Vertreter sollen den Minister der auswärtigen Angelegenheiten des Sultans schriftlich von jeder ihrerseits getroffenen Wahl eines Beamten in Kenntniß setzen.

Sie sollen jedes Jahr dem gedachten Minister eine Namensliste derjenigen Personen übersenden, welche unter ihrem Schutze oder demjenigen ihrer Agenten in den Staaten des Sultans von Marokko stehen.

Diese Liste wird den Lokalbehörden übersandt werden, welche nur die in derselben eingetragenen Personen als Schutzgenossen zu betrachten haben.

Article 8. Les Agents consulaires remettront chaque année à l'Autorité du pays qu'ils habitent une liste, revêtue de leur sceau, des personnes qu'ils protègent. Cette Autorité la transmettra au Ministre des Affaires Étrangères, afin que, si elle n'est pas conforme aux Règlements, les Représentants à Tanger en soient informés.

L'Officier consulaire sera tenu d'annoncer immédiatement les changements survenus dans le personnel protégé de son Consulat.

Artikel 8. Die Konsularagenten sollen jedes Jahr der Behörde des Landestheils, welchen sie bewohnen, eine mit ihrem Siegel versehene Liste der unter ihrem Schutze stehenden Personen übergeben. Diese Behörde wird die Liste dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten übersenden, damit, falls sie den bestehenden Bestimmungen nicht entsprechen sollte, die fremden Vertreter in Tanger hiervon benachrichtigt werden.

Der Konsularbeamte ist verpflichtet, sofort die Veränderungen, welche hinsichtlich des von seinem Konsulate beschützten Personals eintreten, anzuzeigen.

Article 9. Les domestiques, fermiers et autres employés indigènes des secrétaires et interprètes indigènes ne jouissent pas de la protection. Il en est de même pour les employés ou domestiques marocains des sujets étrangers.

Artikel 9. Die Bediensteten, Pächter und anderen einheimischen Angestellten der einheimischen Sekretäre und Dolmetscher genießen den fremden Schutz nicht, ebensowenig die marokkanischen Angestellten oder Bediensteten der fremden Unterthanen.

Toutefois, les Autorités locales ne pourront arrêter un employé ou domestique d'un fonctionnaire indigène au service d'une Légation ou d'un Consulat, ou d'un sujet ou protégé étranger, sans en avoir prévenu l'Autorité dont il dépend.

Si un sujet marocain au service d'un sujet étranger venait à tuer quelqu'un, à le blesser ou à violer son domicile, il serait immédiatement arrêté, mais l'Autorité diplomatique ou consulaire sous laquelle il est placé serait avertie sans retard.

Gleichwohl dürfen die Lokalbehörden einen Angestellten oder Bediensteten eines im Dienste einer Gesandtschaft oder eines Konsulates stehenden einheimischen Beamten oder eines fremden Unterthans oder Schutzgenossen nicht verhaften, ohne die Behörde, welcher dieser untersteht, davon zuvor in Kenntniß gesetzt zu haben.

Sollte ein im Dienste eines fremden Unterthans stehender marokkanischer Unterthan Jemanden tödten, verwunden, oder dessen Hausrecht verletzen, so darf er sofort verhaftet werden, jedoch soll die diplomatische oder Konsularbehörde, welcher er unterstellt ist, ohne Verzug davon benachrichtigt werden.

Article **10.** Il n'est rien changé à la situation des censaux telle qu'elle a été établie par les Traités et par la Convention de 1863, sauf ce qui est stipulé relativement aux impôts dans les articles suivants.

Artikel **10.** In den Rechtsverhältnissen der einheimischen Makler der fremden Kaufleute, wie diese durch die Verträge und durch die Konvention von 1863 festgesetzt sind, tritt keine Aenderung ein, mit Ausnahme dessen, was in den folgenden Artikeln bezüglich der Steuern bestimmt ist.

Article **11.** Le droit de propriété au Maroc est reconnu pour tous les étrangers.

L'achat de propriétés devra être effectué avec le consentement préalable du Gouvernement, et les titres de ces propriétés seront soumis aux formes prescrites par les lois du pays.

Toute question qui pourrait surgir sur ce droit sera decidée d'après ces mêmes lois, avec l'appel au Ministre des Affaires Étrangères stipulé dans les Traités.

Artikel **11.** Das Recht, Grundeigenthum in Marokko zu erwerben, steht allen Fremden zu.

Der Ankauf von Grundeigenthum darf nur mit vorausgehender Genehmigung der Regierung erfolgen und sind hinsichtlich der Erwerbsurkunden die durch die Landesgesetze vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beobachten.

Jede über dieses Recht entstehende Streitfrage soll nach den bezeichneten Gesetzen unter Gestattung der in den Verträgen festgesetzten Berufung an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten entschieden werden.

Article **12.** Les étrangers et les protégés propriétaires ou locataires de terrains cultivés, ainsi que les censaux adonnés à l'agriculture, paieront l'impôt agricole. Ils remettront chaque année à leur Consul la note exacte de ce qu'ils possèdent, en acquittant entre ses mains le montant de l'impôt.

Artikel **12.** Die Fremden und die Schutzgenossen, welche Eigenthümer oder Pächter von bebauten Ländereien sind, und die Makler, welche Ackerbau treiben, haben die Ackerbausteuer zu zahlen. Sie sollen jedes Jahr ihrem Konsul ein genaues Verzeichniß ihres Besitzthums unter Entrichtung des Steuerbetrages an denselben übergeben.

Celui qui fera une fausse déclaration paiera, à titre d'amende, le double de l'impôt qu'il aurait dû régulièrement verser pour les biens non déclarés. En cas de récidive cette amende sera doublée.

La nature, le mode, la date et la quotité de cet impôt seront l'objet d'un Règlement spécial entre les Représentants des Puissances et le Ministre des Affaires Étrangères de Sa Majesté Shériffienne.

Article **13.** Les étrangers, les protégés et les censaux propriétaires de bêtes de somme paieront la taxe dite des portes. La quotité et le mode de perception de cette taxe, commune aux étrangers et aux indigènes, seront également l'objet d'un Règlement spécial entre les Représentants des Puissances et le Ministre des Affaires Étrangères de Sa Majesté Shériffienne.

La dite taxe ne pourra être augmentée sans un nouvel accord avec les Représentants des Puissances.

Article **14.** La médiation des interprètes, secrétaires indigènes ou soldats des différentes Légations ou Consulats, lorsqu'il s'agira de personnes non placées sous la protection de la Légation ou du Consulat, ne sera admise qu'autant qu'ils seront porteurs d'un document signé par le Chef de Mission ou par l'Autorité consulaire.

Article **15.** Tout sujet marocain naturalisé à l'étranger, qui reviendra au Maroc, devra, après un temps de séjour égal à celui qui lui aura été régulièrement nécessaire pour obtenir la naturalisation, opter entre sa soumission entière aux lois de l'Empire et l'obligation de quitter le Maroc, à moins qu'il ne soit constaté que la naturalisation étrangère a été ob-

Derjenige, welcher eine unrichtige Angabe macht, soll den doppelten Betrag der Steuer, welche ordnungsmäßig für das nicht angegebene Besitzthum zu entrichten gewesen wäre, als Geldbuße zahlen. Im Wiederholungsfalle soll diese Geldbuße verdoppelt werden.

Die Beschaffenheit, die Art, der Zeitpunkt der Erhebung und die Höhe dieser Steuer werden den Gegenstand einer besonderen Vereinbarung zwischen den Vertretern der Mächte und dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten Seiner Sherifischen Majestät bilden.

Artikel **13.** Die Fremden, Schutzgenossen und Makler, welche Eigenthümer von Lastthieren sind, haben die Thorabgabe zu zahlen. Die Höhe und die Art der Erhebung dieser für Fremde und Einheimische gleichen Abgabe werden ebenfalls den Gegenstand einer besonderen Vereinbarung zwischen den Vertretern der Mächte und dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten Seiner Sherifischen Majestät bilden.

Die gedachte Abgabe darf ohne neues Einvernehmen mit den Vertretern der Mächte nicht erhöht werden.

Artikel **14.** Die Vermittelung der Dolmetscher, einheimischen Sekretäre oder Soldaten der verschiedenen Gesandtschaften oder Konsulate soll, sobald es sich um nicht unter dem Schutz der Gesandtschaft oder des Konsulats stehende Personen handelt, nur zugelassen werden, wenn jene eine von dem Missionschef oder der Konsularbehörde unterzeichnete Legitimation bei sich führen.

Artikel **15.** Jeder im Auslande naturalisirte marokkanische Unterthan, welcher nach Marokko zurückkehrt, soll nach einer ebenso langen Zeit des Aufenthalts wie diejenige ist, deren er gesetzmäßig bedurfte, um die betreffende Naturalisation zu erlangen, zwischen der gänzlichen Unterwerfung unter die Gesetze Marokkos und der Verpflichtung, Marokko zu verlassen, zu wählen haben;

tenue avec l'assentiment du Gouvernement marocain.

La naturalisation étrangère acquise jusqu'à ce jour par des sujets marocains suivant les règles établies par les lois de chaque pays, leur est maintenue pour tous ses effets, sans restriction aucune.

Article **16.** Aucune protection irrégulière ni officieuse ne pourra être accordée à l'avenir. Les Autorités marocaines ne reconnaîtront jamais d'autres protections, quelle que soit leur nature, que celles qui sont expressément arrêtées dans cette Convention.

Cependant, l'exercice du droit consuétudinaire de protection sera réservé aux seuls cas où il s'agirait de récompenser des services signalés rendus par un marocain à une Puissance étrangère, ou pour d'autres motifs tout-à-fait exceptionnels. La nature des services et l'intention de les récompenser par la protection seront préalablement notifiées au Ministre des Affaires Étrangères à Tanger, afin qu'il puisse au besoin présenter ses observations; la résolution définitive restera néanmoins réservée au Gouvernement auquel le service aura été rendu. Le nombre de ces protégés ne pourra dépasser celui de douze par Puissance, qui reste fixé comme maximum, à moins d'obtenir l'assentiment du Sultan.

La situation des protégés qui ont obtenu la protection en vertu de la coutume désormais réglée par la présente disposition sera, sans limitation du nombre pour les protégés actuels de cette catégorie, identique pour eux et pour leurs familles, à celle

es sei denn, daß nachweislich die Naturalisation im Auslande mit Zustimmung der marokkanischen Regierung erlangt worden ist.

Die bis jetzt durch marokkanische Unterthanen den Gesetzen des betreffenden fremden Landes gemäß erlangte Naturalisation im Auslande bleibt in voller Wirkung ohne irgend welche Einschränkung bestehen.

Artikel **16.** In Zukunft darf weder ein bestimmungswidriger noch halbamtlicher Schutz gewährt werden.

Die marokkanischen Behörden werden irgend welche andere Schutzverhältnisse als die in dieser Konvention ausdrücklich festgesetzten unter keinen Umständen anerkennen.

Die Ausübung des gewohnheitsmäßigen Schutzertheilungsrechts wird für die alleinigen Fälle vorbehalten, in welchen es sich darum handelt, einen Marokkaner für hervorragende, einer fremden Macht geleistete Dienste oder aus anderen ganz ausnahmsweisen Gründen zu belohnen. Die Art der Dienste und die Absicht, dieselben durch Verleihung des Schutzes zu belohnen, sollen vorher dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten in Tanger bekannt gegeben werden, damit dieser geeignetenfalls seine Einwendungen erheben kann; die schließliche Entscheidung soll aber nichtsdestoweniger der Regierung, welcher der Dienst geleistet worden ist, vorbehalten bleiben. Die Anzahl dieser Schutzgenossen darf zwölf für jede Macht, welche Zahl als die höchste zulässige festgesetzt wird, nicht überschreiten, es sei denn, daß die Zustimmung des Sultans hierzu erlangt wird.

Die Rechtslage derjenigen Schutzgenossen, welche den Schutz auf Grund des nunmehr durch die vorstehende Bestimmung geregelten Gewohnheitsrechts erlangt haben, soll, ohne Beschränkung der Anzahl hinsichtlich der gegenwärtig im Besitz des Schutzrechts Befindlichen

qui est établie pour les autres protégés.

Article 17. Le droit au traitement de la Nation la plus favorisée est reconnu par le Maroc à toutes les Puissances représentées à la Conférence de Madrid.

Article 18. La présente Convention sera ratifiée. Les ratifications seront échangées à Tanger dans le plus bref délai possible.

Par consentement exceptionnel des Hautes Parties contractantes les dispositions de la présente Convention entreront en vigueur à partir du jour de la signature à Madrid.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé la présente Convention et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Madrid, en treize exemplaires, le trois Juillet mil huit cent quatre-vingt.

(L. S.) Gr. E. Solms.
(L. S.) E. Ludolf.
(L. S.) Anspach.
(L. S.) A. Cánovas del Castillo.
(L. S.) Lucius Fairchild.
(L. S.) Jaurès.
(L. S.) L. S. Sackville West.
(L. S.) J. Greppi.
(L. S.) Mohammed Vargas.
(L. S.) Heldewier.
(L. S.) Casal Ribeiro.
(L. S.) Åkerman.

dieser Kategorie, für sie und ihre Familien dieselbe sein, welche für die übrigen Schutzgenossen bestimmt ist.

Artikel 17. Das Recht auf Behandlung als meistbegünstigte Nation wird seitens Marokkos als allen auf der Konferenz von Madrid vertretenen Mächten zustehend anerkannt.

Artikel 18. Die gegenwärtige Konvention soll ratifizirt werden. Die Ratifikations-Urkunden sollen in möglichst kurzer Frist in Tanger ausgewechselt werden.

Durch ausnahmsweise Uebereinkunft der Hohen vertragschließenden Theile sollen die Bestimmungen der gegenwärtigen Konvention von dem Tage der Unterzeichnung in Madrid an in Kraft treten.

Zur Beglaubigung dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten diese Konvention unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

Geschehen zu Madrid, in 13 Ausfertigungen, am dritten Juli Achtzehnhundertundachtzig.

(Unterschriften.)

Die vorstehende Konvention ist ratifizirt worden und es hat die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden in Tanger am 1. Mai 1881 stattgefunden.

Nr. 1426. Bekanntmachung, betreffend die Uebergangsabgabe und die Steuerrückvergütung für Bier in Baden. Vom 10. Juni 1881. (RGB. S. 116.)[1])

Nr. 1427. Verordnung, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbankbeamten. Vom 8. Juni 1881. (RGB. S. 117.)[1a])

Nr. 1428. Gesetz, betreffend die Abänderung des Zolltarifs. Vom 19. Juni 1881. (RGB. S. 119.)[1b])

Nr. 1429. Gesetz, betreffend die Abänderung des Zolltarifs. Vom 21. Juni 1881. (RGB. S. 121.)[1c])

Nr. 1430. Handelsvertrag zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn. Vom 23. Mai 1881. (RGB. S. 123.)[1d])

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen einerseits, und Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn andererseits, von der Absicht geleitet, für die Entwickelung des Handels und Verkehrs zwischen den beiderseitigen Gebieten auch nach Ablauf des am 16. Dezember 1878 abgeschlossenen, zuletzt durch die Uebereinkunft vom 11. April 1880 für die Zeit bis 30. Juni 1881 verlängerten Handelsvertrags[2]) vertragsmäßige Grundlagen aufrecht zu erhalten, haben zu diesem Zwecke Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, den nachstehenden Handelsvertrag vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel **1.** Die vertragschließenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Landen durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen hiervon dürfen nur stattfinden:

a) bei Taback, Salz, Schießpulver und sonstigen Sprengstoffen;
b) aus Gesundheitspolizeirücksichten[3]);
c) in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen.

Artikel **2.** Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Eingangs- und Ausgangsabgaben, sowie hinsichtlich der Durchfuhr dürfen von keinem der beiden vertragschließenden Theile dritte Staaten günstiger als der andere

---

[1]) Diese Bekanntmachung hat durch die Bekanntm. v. 29. Dezember 1883 (Nr. 1525) und die derselben beigefügte Uebersicht ihre Erledigung gefunden.

[1a]) Die Verordnung ist in Anm. 2 zum Ges. v. 20. April 1881 Nr. 1415 (Bd 5 S. 168). abgedruckt. — Vgl. auch Anm. 68 u. 87 zum Bankges. v. 14. März 1875 Nr. 1068 (Bd 3 S. 521 u. 525).

[1b]) Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind in der neuen Textirung des Zolltarifges. v. 15. Juli 1879, welche unter Nr. 1606 abgedruckt ist, mit enthalten (vgl. Anm. zum Zolltarifges. v. 15. Juli 1879 Nr. 1320 Bd 4 S. 844).

[1c]) Das in der Anm. zum Ges. v. 19. Juni 1881 (Nr. 1428) Gesagte gilt auch von diesem Gesetz.

[1d]) Der Vertrag ist am 1. Juli 1881 in Kraft getreten (Art. 25 S. 198).

[2]) Vgl. Anm. 1 zum Handels- und Zollvertrag zwischen dem Zollvereine und Oesterreich v. 9. März 1868 Nr. 106 (Bd 1 S. 260).

[3]) Vgl. Schlußprotokoll zu Art. 1 (S. 205).

vertragschließende Theil behandelt werden. Jede dritten Staaten in diesen Beziehungen eingeräumte Begünstigung ist daher ohne Gegenleistung dem anderen vertragschließenden Theile gleichzeitig einzuräumen[4]).

Ausgenommen hiervon sind:

1. jene Begünstigungen, welche von einem der vertragschließenden Theile einem Nachbarlande zur Erleichterung des Verkehrs für gewisse Grenzstrecken und für die Bewohner einzelner Gebietstheile eingeräumt werden;
2. die von einem der beiden vertragschließenden Theile durch eine schon abgeschlossene oder etwa künftighin abzuschließende Zolleinigung zugestandenen Begünstigungen.

Artikel 3.[5]) In den Gebieten der vertragschließenden Theile sollen die bei der Ausfuhr gewisser Erzeugnisse bewilligten Ausfuhrvergütungen nur die Zölle oder inneren Steuern ersetzen, welche von den gedachten Erzeugnissen oder von den Stoffen, aus denen sie verfertigt werden, erhoben sind. Eine darüber hinausgehende Ausfuhrprämie sollen sie nicht enthalten. Ueber Aenderungen des Betrages dieser Vergütungen oder des Verhältnisses derselben zu dem Zolle oder zu den inneren Steuern wird gegenseitige Mittheilung erfolgen[6]).

Artikel 4.[5]) Von Waaren, welche durch das Gebiet eines der vertragschließenden Theile aus oder nach dem Gebiete des anderen Theiles durchgeführt werden, dürfen Durchgangsabgaben nicht erhoben werden.

Diese Verabredung findet sowohl auf die nach erfolgter Umladung oder Lagerung, als auf die unmittelbar durchgeführten Waaren Anwendung.

Artikel 5.[7]) Zur weiteren Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs wird, sofern die Identität der aus- und wiedereingeführten Gegenstände außer Zweifel ist, beiderseits Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben zugestanden:

a) für Waaren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen), welche aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen der vertragschließenden Theile in das Gebiet des anderen auf Märkte oder Messen gebracht oder auf ungewissen Verkauf außer dem Meß- und Marktverkehr versendet, in dem Gebiete des anderen Theiles aber nicht in den freien Verkehr gesetzt, sondern unter Kontrole der Zollbehörde in öffentlichen Niederlagen gelagert, sowie für Muster, welche von Handelsreisenden eingebracht werden; alle diese Gegenstände, wenn sie binnen einer im voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden;
b) für Vieh, welches auf Märkte in das Gebiet des anderen vertragschließenden Theiles gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird.

Artikel 6.[8]) Zur Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs in den Grenz-

---

[4]) Vgl. die Bekanntm. des Reichskanzlers v. 15. Oktober 1883 und Anm. dazu (Anlage zur Bekanntm. v. 9. August 1883 Nr. 1517).

[5]) Vgl. die Bekanntm. des Reichskanzlers v. 4. Juli 1881, betr. die zollamtliche Behandlung des Oberlausitzer, Bunzlauer und Znaimer gewöhnlichen Töpfergeschirrs und die Bedingungen, unter denen die österreichisch-ungarische Regierung behufs Erleichterung der Durchfuhr von Kreuznacher Mutterlauge und Staßfurter Abraumsalzen durch österreichisch-ungarisches Gebiet auf das Verlangen besonders vorgängiger Durchfuhrbewilligung für die erwähnten Erzeugnisse verzichtet hat (Centralbl. 1881 S. 259 ff.).

[6]) Vgl. Schlußprotokoll zu Art. 3 (S. 205).

[7]) Vgl. Schlußprotokoll zu Art. 5 und zu Art. 5, 6, 7 (S. 205, 206).

[8]) Vgl. Schlußprotokoll zu Art. 5, 6, 7 und zu Art. 6 (S. 205, 206).

bezirken sind unter den vertragschließenden Theilen diejenigen besonderen Bestimmungen vereinbart, welche sich in der Anlage A[9]) verzeichnet finden.

A.

Artikel 7.[10]) Hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung von Waaren, die dem Begleitscheinverfahren unterliegen, wird eine Verkehrserleichterung dadurch gegenseitig gewährt, daß beim unmittelbaren Uebergange solcher Waaren aus dem Gebiete des einen der vertragschließenden Theile in das Gebiet des anderen die Verschlußabnahme, die Anlage eines anderweiten Verschlusses und die Auspackung der Waaren unterbleibt, sofern den dieserhalb vereinbarten Erfordernissen genügt ist.

Artikel 8.[11]) Die vertragschließenden Theile werden auch ferner darauf bedacht sein, ihre gegenüberliegenden Grenzzollämter, wo es die Verhältnisse gestatten, je an einen Ort zu verlegen, so daß die Amtshandlungen bei dem Uebertritt der Waaren aus einem Zollgebiete in das andere gleichzeitig stattfinden können.

Artikel 9. Innere Abgaben, welche in dem Gebiete des einen der vertragschließenden Theile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauch eines Erzeugnisses gegenwärtig ruhen oder künftig ruhen werden, dürfen Erzeugnisse des anderen Theiles unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichnamigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Artikel 10.[12]) Die vertragschließenden Theile verpflichten sich, auch ferner zur Verhütung und Bestrafung des Schleichhandels nach oder aus ihren Gebieten durch angemessene Mittel mitzuwirken und die zu diesem Zweck erlassenen Strafgesetze aufrecht zu erhalten, die Rechtshülfe zu gewähren, den Aufsichtsbeamten des anderen Theiles die Verfolgung der Kontravenienten in ihr Gebiet zu gestatten und denselben durch Steuer-, Zoll- und Polizeibeamte, sowie durch die Ortsvorstände alle erforderliche Auskunft und Beihülfe zu Theil werden zu lassen.

Das nach Maßgabe dieser allgemeinen Bestimmungen abgeschlossene Zollkartell enthält die Anlage B[13]).

B.

Für Grenzgewässer und für solche Grenzstrecken, wo die Gebiete der vertragschließenden Theile mit fremden Staaten zusammentreffen, werden die zur gegenseitigen Unterstützung beim Ueberwachungsdienste verabredeten Maßregeln aufrecht erhalten.

Artikel 11.[14]) Jeder der beiden vertragschließenden Theile wird die Seehandelsschiffe des anderen und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben, wie die eigenen Seehandelsschiffe, zulassen.

Dieses gilt auch für die Küstenschiffahrt[15]).

Die Staatsangehörigkeit der Schiffe jedes der vertragschließenden Theile ist nach der Gesetzgebung ihrer Heimath zu beurtheilen.

Zur Nachweisung über die Ladungsfähigkeit der Seehandelsschiffe sollen bei Feststellung von Schiffahrts- und Hafenabgaben die nach der Gesetzgebung ihrer Heimath gültigen Meßbriefe genügen, und wird eine Reduktion der Schiffsmaaße insolange nicht stattfinden, als die im Jahre 1872 durch Notenwechsel

---

[9]) Vgl. S. 198 ff.
[10]) Vgl. Schlußprotokoll zu Art. 7 und zu Art. 5, 6, 7 (S. 206 f.).
[11]) Vgl. Schlußprotokoll zu Art. 8 (S. 207 f.).
[12]) Vgl. Schlußprotokoll zu Art. 10 und zum Zollkartell (S. 208).
[13]) Vgl. S. 200 ff.
[14]) Vgl. Schlußprotokoll zu Art. 11 (S. 211).
[15]) Vgl. Nr. 1 der Bekanntm. des Reichskanzlers v. 29. Dezember 1881 (Nr. 1454).

zwischen den vertragschließenden Theilen getroffenen Vereinbarungen über die gegenseitige Gleichstellung der Meßbriefe in Kraft bleiben[16]).

Artikel 12. Von Schiffen des einen der vertragschließenden Theile, welche in Unglücks- oder Nothfällen in die Seehäfen des anderen einlaufen, sollen, wenn nicht der Aufenthalt unnöthig verlängert oder zum Handelsverkehr benutzt wird, Schiffahrts- oder Hafenabgaben nicht erhoben werden.

Von Havarie- und Strandgütern, welche in das Schiff eines der vertragschließenden Theile verladen waren, soll von dem anderen, unter Vorbehalt des etwaigen Bergelohns, eine Abgabe nur dann erhoben werden, wenn dieselben in den Verbrauch übergehen.

Artikel 13. Zur Befahrung aller natürlichen und künstlichen Wasserstraßen in den Gebieten der vertragschließenden Theile sollen Schiffsführer und Fahrzeuge, welche einem derselben angehören, unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben von Schiff oder Ladung zugelassen werden, wie Schiffsführer und Fahrzeuge des eigenen Landes.

Artikel 14. Die Benutzung der Chausseen und sonstigen Straßen, Kanäle, Schleusen, Fähren, Brücken und Brückenöffnungen, der Häfen und Landungsplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrwassers, des Lootsenwesens, der Krahne und Waageanstalten, der Niederlagen, der Anstalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern und dergleichen mehr, insoweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, soll, gleichviel ob dieselben vom Staate oder von Privatberechtigten verwaltet werden, den Angehörigen des anderen vertragschließenden Theiles unter gleichen Bedingungen und gegen gleiche Gebühren, wie den Angehörigen des eigenen Staates, gestattet werden.

Gebühren dürfen, vorbehaltlich der beim Seebeleuchtungs- und Seelootsenwesen zulässigen abweichenden Bestimmungen, nur bei wirklicher Benutzung solcher Anlagen oder Anstalten erhoben werden.

Wegegelder für einen die Landesgrenze überschreitenden Verkehr dürfen auf Straßen, welche zur Verbindung der Gebiete der vertragschließenden Theile unter sich oder mit dem Auslande dienen, nach Verhältniß der Streckenlänge nicht höher sein, als für den auf das eigene Staatsgebiet beschränkten Verkehr.

Artikel 15. Auf Eisenbahnen soll sowohl hinsichtlich der Beförderungspreise als der Zeit und Art der Abfertigung kein Unterschied zwischen den Bewohnern der Gebiete der vertragschließenden Theile gemacht werden. Namentlich sollen die aus den Gebieten des einen Theiles in das Gebiet des anderen Theiles übergehenden oder das letztere transitirenden Transporte weder in Bezug auf die Abfertigung, noch rücksichtlich der Beförderungspreise ungünstiger behandelt werden, als die aus dem Gebiete des betreffenden Theiles abgehenden oder darin verbleibenden Transporte.

Für den Personen- und Güterverkehr, welcher zwischen Eisenbahnstationen, die in den Gebieten des einen vertragschließenden Theiles gelegen sind, innerhalb dieser Gebiete mittelst ununterbrochener Bahnverbindung stattfindet, sollen die Tarife in der gesetzlichen Landeswährung dieser Gebiete auch in dem Falle aufgestellt werden, wenn die für den Verkehr benutzte Bahnverbindung ganz oder theilweise im Betriebe einer Bahnanstalt steht, welche in den Gebieten des anderen Theiles ihren Sitz hat.

[16]) Vgl. die Bestimmungen v. 21. Dezember 1872 und Nachtrag dazu, abgedruckt als Anlage I zur Schiffsvermessungs-Ordnung v. 5. Juli 1872 Nr. 859 (Bd 2 S. 859 f.).

Auf Anschlußstrecken und insoweit es sich lediglich um den Verkehr zwischen den zunächst der Grenze gelegenen, beiderseitigen Stationen handelt, soll bei Einhebung der im Personen- und Güterverkehr zu entrichtenden Gebühren auch in dem Falle, wenn der Tarif nicht auf die gesetzliche Landeswährung der Einhebungsstelle lautet, die Annahme der nach den Gesetzen des Landes, in welchem die Einhebungsstelle gelegen ist, zulässigen Zahlungsmittel mit Berücksichtigung des jeweiligen Kurswerthes nicht verweigert werden.

Die hier geregelte Annahme von Zahlungsmitteln soll den Vereinbarungen der betheiligten Eisenbahnverwaltungen über die Abrechnung in keiner Weise vorgreifen.

Artikel **16.**[17]) Die vertragschließenden Theile werden dahin wirken, daß der gegenseitige Eisenbahnverkehr in ihren Gebieten durch Herstellung unmittelbarer Schienenverbindungen zwischen den an einem Orte zusammentreffenden Bahnen und durch Ueberführung der Transportmittel von einer Bahn auf die andere möglichst erleichtert werde.

Die vertragschließenden Theile verpflichten sich, dahin zu wirken, daß durch die beiderseitigen Bahnverwaltungen direkte Expeditionen oder direkte Tarife im Personen- und Güterverkehr, sobald und insoweit dieselben von beiden Theilen als wünschenswerth bezeichnet werden, zur Einführung gelangen.

Für den direkten Verkehr bleibt die Aufstellung einheitlicher Transportbestimmungen, insbesondere in Bezug auf Lieferungsfristen, durch unmittelbares Einvernehmen der beiderseitigen zuständigen obersten Aufsichtsbehörden vorbehalten.

Artikel **17.** Die vertragschließenden Theile verpflichten sich, den Eisenbahnverkehr zwischen den beiderseitigen Gebieten gegen Störungen und Behinderungen sicherzustellen.

Eisenbahnwagen, in welchen Pferde, Maulthiere, Esel, Rindvieh, Schafe, Ziegen oder Schweine befördert worden sind, müssen, wenn sie demnächst zum Transport von Vieh der genannten Gattungen aus dem Gebiete des einen Theiles in das des anderen verwendet werden sollen, zuvor einem durch besondere Uebereinkunft festzustellenden Reinigungs- (Desinfektions-) Verfahren unterworfen werden, welches geeignet ist, die den Wagen etwa anhaftenden Ansteckungsstoffe vollständig zu tilgen.

Artikel **18.**[17]) Die vertragschließenden Theile werden dort, wo an ihren Grenzen unmittelbare Schienenverbindungen vorhanden sind und ein Uebergang der Transportmittel stattfindet, Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Wagen eingehen und in denselben Wagen nach einem Orte im Innern befördert werden, an welchem sich ein zur Abfertigung befugtes Zoll- oder Steueramt befindet, von der Deklaration, Abladung und Revision an der Grenze, sowie vom Kolloverschluß frei lassen, insofern jene Waaren durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Eingang angemeldet sind.

Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Eisenbahnwagen durch das Gebiet eines der vertragschließenden Theile aus- oder nach den Gebieten des anderen ohne Umladung durchgeführt werden, sollen von der Deklaration, Abladung und Revision, sowie vom Kolloverschluß sowohl im Innern, als an den Grenzen frei bleiben, insofern dieselben durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Durchgang angemeldet sind.

---

[17]) Vgl. Schlußprotokoll zu Art. 16 und 18 (S. 212).

Die Verwirklichung der vorstehenden Bestimmungen ist jedoch dadurch bedingt, daß die betheiligten Eisenbahnverwaltungen für das rechtzeitige Eintreffen der Wagen mit unverletztem Verschlusse am Abfertigungsamte im Innern oder am Ausgangsamte verpflichtet seien.

Insoweit von einem der vertragschließenden Theile mit dritten Staaten in Betreff der Zollabfertigung weitergehende, als die hier aufgeführten Erleichterungen vereinbart worden sind, finden diese Erleichterungen auch bei dem Verkehr mit dem anderen Theile, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, Anwendung.

Artikel **19.**[18]) Die Angehörigen der vertragschließenden Theile sollen gegenseitig in Bezug auf den Antritt, den Betrieb und die Abgaben von Handel und Gewerbe den Inländern völlig gleichgestellt sein. Beim Besuche der Märkte und Messen sollen die Angehörigen des anderen Theiles ebenso wie die eigenen Angehörigen behandelt werden.

Auf das Apothekergewerbe, das Handelsmäkler- (Sensalen-) Geschäft und den Gewerbebetrieb im Umherziehen, einschließlich des Hausirhandels, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichten, sollen, wenn sie persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Ankäufe machen oder Bestellungen, nur unter Mitführung von Mustern, suchen, in dem Gebiete des anderen vertragschließenden Theiles keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Die Angehörigen des einen der vertragschließenden Theile, welche das Frachtfuhrgewerbe, die See- oder Flußschiffahrt zwischen Plätzen verschiedener Staaten betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in dem Gebiete des anderen Theiles einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden.

Die in dem Gebiete des einen vertragschließenden Theiles rechtlich bestehenden Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Versicherungsgesellschaften jeder Art werden in dem Gebiete des anderen Theiles nach Maßgabe der daselbst geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zum Geschäftsbetriebe und zur Verfolgung ihrer Rechte vor Gericht zugelassen.

Artikel **20.**[19]) In Bezug auf die Bezeichnung der Waaren oder deren Verpackung, sowie bezüglich der Fabrik- und Handelsmarken, der Muster und Modelle, ferner der Erfindungspatente sollen die Angehörigen des einen der vertragschließenden Theile in dem Gebiete des anderen denselben Schutz wie die eigenen Angehörigen genießen. Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Theile haben jedoch die in dem Gebiete des anderen Theiles durch Gesetze oder Verordnungen vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten zu erfüllen.

Der Schutz von Fabrik- und Handelsmarken wird den Angehörigen des anderen Theiles nur insofern und auf so lange gewährt, als dieselben in ihrem Heimathsstaate in der Benutzung der Marken geschützt sind.

Artikel **21.**[20]) Die vertragschließenden Theile bewilligen sich gegenseitig das Recht, Konsuln in allen denjenigen Häfen und Handelsplätzen des anderen Theiles zu ernennen, in denen Konsuln irgend eines dritten Staates zugelassen werden.

---

[18]) Vgl. Schlußprotokoll zu Art. 19 (S. 212 f.).
[19]) Vgl. Schlußprotokoll zu Art. 20 (S. 213).
[20]) Vgl. Schlußprotokoll zu Art. 21 und 22 (S. 213 f.).

Diese Konsuln des einen der vertragschließenden Theile sollen, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit, in dem Gebiete des anderen Theiles dieselben Vorrechte, Befugnisse und Befreiungen genießen, deren sich diejenigen irgend eines dritten Staates erfreuen oder erfreuen werden.

Artikel **22.**[20]) Jeder der vertragschließenden Theile wird seine Konsuln im Auslande verpflichten, den Angehörigen des anderen Theiles, sofern letzterer an dem betreffenden Platze durch einen Konsul nicht vertreten ist, Schutz und Beistand in derselben Art und gegen nicht höhere Gebühren wie den eigenen Angehörigen zu gewähren.

Artikel **23.**[21]) Die vertragschließenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, an ihre Zollstellen Beamte zu dem Zweck zu senden, um von der Geschäftsbehandlung derselben in Beziehung auf das Zollwesen und die Grenzbewachung Kenntniß zu erlangen, wozu diesen Beamten alle Gelegenheit bereitwillig zu gewähren ist.

Ueber die Rechnungsführung und Statistik in beiden Zollgebieten werden gegenseitig alle gewünschten Aufklärungen ertheilt werden.

Artikel **24.** Der gegenwärtige Handelsvertrag erstreckt sich auch auf die mit den Gebieten der vertragschließenden Theile gegenwärtig oder künftig zollgeeinten Länder oder Landestheile.

Artikel **25.** Der gegenwärtige Vertrag soll vom 1. Juli 1881 ab in Kraft treten. Derselbe soll bis zum 31. Dezember 1887 in Wirksamkeit bleiben. Jedoch behält sich jeder der vertragschließenden Theile das Recht vor, vom 1. Januar 1883 ab den Vertrag mit der Wirkung zu kündigen, daß derselbe ein Jahr nach erfolgter Kündigung außer Kraft tritt.

Artikel **26.** Die Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages sollen sobald als möglich, spätestens aber am 30. Juni 1881 in Berlin ausgewechselt werden[22]).

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 23. Mai 1881.

(L. S.) Karl Heinrich von Boetticher. (L. S.) Graf A. Wolkenstein.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Anlage A.

Erleichterungen im Grenzverkehr.

1. Auf Landgütern oder Grundbesitzungen, welche von der Zollgrenze der beiderseitigen Gebietstheile durchschnitten sind, dürfen das dazugehörige Wirthschaftsvieh und Wirthschaftsgeräthe, die Aussaat zum dortigen Feldbau, dann die auf denselben gewonnenen Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht bei der Beförderung von den Orten ihrer Hervorbringung nach den zu ihrer Verwahrung

[21]) Vgl. Schlußprotokoll zu Art. 23 (S. 214).
[22]) Vgl. Schlußprotokoll zu Art. 26 (S. 214).

bestimmten Gebäuden und Räumen von einem Zollgebiete auf das andere an den durch die Verwendung oder Bestimmung im Wirthschaftsbetriebe angezeigten natürlichen Uebergangspunkten zollfrei gebracht werden.

2. Die Grenzbewohner, welche im jenseitigen Grenzbezirke eigene oder gepachtete Aecker und Wiesen zu bestellen, oder dort, jedoch in der Nähe ihres Wohnortes, sonst eine Feldarbeit zu verrichten haben, genießen Zollfreiheit in Betreff der Aussaat zum Anbau der erwähnten Grundstücke und der von denselben weggeführten Fechsung an Feldfrüchten und Getreide in Garben, dann in Betreff des Arbeitsviehes und der Arbeitsgeräthschaften für die landwirthschaftlichen Verrichtungen.

Nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse und der zu verrichtenden Arbeiten kann der Grenzübertritt auch auf Nebenwegen unter Beobachtung der diesfalls zu bestimmenden Vorsichtsmaßregeln dann geschehen, wenn die Rückkehr noch an demselben Tage erfolgt.

3. Die nachbenannten Gegenstände dürfen im gegenseitigen Verkehr der Grenzbezirke, wo die örtlichen Verhältnisse dies wünschenswerth und zulässig erscheinen lassen, unter dienlichen Vorsichten auch auf Nebenwegen zollfrei ein- oder austreten:

Ausgelaugte oder Auswurfs-Asche zum Düngen, Bausand (gemeiner) und Kieselsteine; Bäume, Sträucher und andere lebende Pflanzen oder Gewächse zum Verpflanzen, sowie auch eingesetzt in Töpfe oder Kübel, insoweit die allgemeinen Bestimmungen zur Verhinderung der Einschleppung schädlicher Insekten nicht entgegenstehen; Besen von Weiden, Birken und dergleichen; Bienenstöcke mit lebenden Bienen; Dünger, thierischer; Feuerschwamm, roher; Flachs und Hanf in Wurzeln; Gras; Moos; Binsen; Futterkräuter; Waldstreu; Heu, Stroh und Häckerling; Milch; Schmirgel und Trippel in Stücken; Thon und Töpfererde, gemeine; Torf und Moorerde.

4. Vieh, das auf Weiden getrieben wird oder von denselben zurückkehrt, ebenso Vieh, welches zur Stallfütterung ein- oder ausgeführt wird, kann, wenn die Identität sichergestellt ist, zollfrei über die Zolllinie ein- und austreten. Auch die Erzeugnisse von solchem Vieh, als: Milch, Butter, Käse, Wolle, und das in der Zwischenzeit zugewachsene junge Vieh dürfen in einer der Stückzahl des Viehes und der Weidezeit angemessenen Menge zollfrei zurückgeführt werden.

Soweit die örtlichen Verhältnisse es erfordern, ist die Ueberschreitung der Grenze auf Nebenwegen unter Beobachtung der diesfalls zu bestimmenden lokalen Vorsichtsmaßregeln auch dann zulässig, wenn es sich um eine längere Weidezeit im jenseitigen Grenzbezirke handelt.

5. Die beiderseitigen Grenzbewohner sind, wenn sie Getreide, Oelsamen, Hanf, Lein, Holz, Lohe und andere dergleichen landwirthschaftliche Gegenstände zum Vermahlen, Stampfen, Schneiden, Reiben u. s. w. auf Mühlen in den jenseitigen Grenzbezirk bringen und im verarbeiteten Zustande wieder zurückführen, von jeder Zollabgabe befreit.

Auch wird hierbei gestattet, Ausnahmen von dem regelmäßigen Zollverfahren, wenn berücksichtigungswerthe örtliche Verhältnisse dafür sprechen, unter Substituirung anderer, den Umständen angemessener Modalitäten zum Schutze gegen Zollumgehungen zu bewilligen. Die Mengen der Erzeugnisse, welche an Stelle der Rohstoffe wieder eingebracht werden dürfen beziehungsweise wieder ausgeführt werden müssen, sind nach Erforderniß von den beiderseitigen Zollverwaltungen einvernehmlich angemessen festzusetzen.

6. Die gegenseitige Zollfreiheit soll sich ferner erstrecken auf alle Säcke und Gefäße, worin landwirthschaftliche Erzeugnisse, als z. B. Getreide und andere Feldfrüchte, Gips, Kalk, Getränke oder Flüssigkeiten anderer Gattung und sonst im Grenzverkehr vorkommende Gegenstände, in das Nachbarland gebracht werden und die von dort leer auf dem nämlichen Wege wieder zurückgelangen.

7. Die bestehenden Erleichterungen in dem Verkehr zwischen den Bewohnern der beiderseitigen Grenzbezirke in Bezug auf Gegenstände ihres eigenen Bedarfs zur Reparatur oder sonst einer handwerksmäßigen Bearbeitung, welcher die häusliche Lohnarbeit gleich zu halten ist, werden aufrecht erhalten.

8. Bei den bestehenden sonstigen Erleichterungen, Förmlichkeiten und Kontrolen im Grenzverkehr behält es sein Bewenden.

Anlage B.

Zollkartell.[23])

§. **1.** Jeder der vertragenden Theile verpflichtet sich, zur Verhinderung, Entdeckung und Bestrafung von Uebertretungen (§§. 13 und 14) der Zollgesetze des anderen Theiles nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mitzuwirken.

§. **2.** Jeder der vertragenden Theile wird seinen Angestellten, welche zur Verhinderung oder zur Anzeige von Uebertretungen seiner eigenen Zollgesetze angewiesen sind, die Verpflichtung auflegen, sobald ihnen bekannt wird, daß eine Uebertretung derartiger Gesetze des anderen Theiles unternommen werden soll, oder stattgefunden hat, dieselbe im ersteren Falle durch alle ihnen gesetzlich zustehenden Mittel thunlichst zu verhindern und in beiden Fällen der inländischen Zoll- oder Steuerbehörde (im Deutschen Reich: Hauptzollämter oder Hauptsteuerämter, in Oesterreich-Ungarn: Hauptzollämter oder Finanzwach-Kommissäre) schleunigst anzuzeigen.

§. **3.** Die Zoll- oder Steuerbehörden des einen Theiles sollen über die zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebertretungen von Zollgesetzen des anderen Theiles den im §. 2 bezeichneten Zoll- oder Steuerbehörden des letzteren sofort Mittheilung machen und denselben dabei über die einschlagenden Thatsachen, soweit sie diese zu ermitteln vermögen, jede sachdienliche Auskunft ertheilen.

§. **4.**[24]) Die Einhebungämter eines jeden der vertragenden Theile sollen den dazu von dem anderen Theile ermächtigten oberen Zoll- oder Steuerbeamten die Einsicht der Register oder Registerabtheilungen, welche den Waarenverkehr aus und nach den Gebieten des letzteren und an der Grenze derselben nachweisen, nebst Belegen auf Begehren jederzeit an der Amtsstelle gestatten.

§. **5.**[25]) Die Zoll- und Steuerbeamten an der Grenze zwischen den beiderseitigen Zollgebieten sollen angewiesen werden, sich zur Verhütung und Entdeckung des Schleichhandels nach beiden Seiten hin bereitwilligst zu unterstützen und nicht allein zu jenem Zweck ihre Wahrnehmungen sich gegenseitig binnen der kürzesten

---

[23]) Vgl. Art. 10 des Vertrages (S. 194) und Schlußprotokoll zu Art. 10 des Vertrages und zum Zollkartell (S. 208).

[24]) Vgl. Schlußprotokoll zu § 4 des Zollkartells (S. 208).

[25]) Vgl. Schlußprotokoll zu § 5 des Zollkartells (S. 208).

Frist mitzutheilen, sondern auch ein freundnachbarliches Vernehmen zu unterhalten und zur Verständigung über zweckmäßiges Zusammenwirken von Zeit zu Zeit und bei besonderen Veranlassungen sich mit einander zu berathen.

§. 6.[26]) Den Zoll- und Steuerbeamten der vertragenden Theile soll gestattet sein, bei Verfolgung eines Schleichhändlers oder der Gegenstände oder Spuren einer Uebertretung der Zollgesetze ihres Staates sich in das Gebiet des anderen Theiles zu dem Zweck zu begeben, um bei den dortigen Ortsvorständen oder Behörden die zur Ermittelung des Thatbestandes und des Thäters und die zur Sicherung des Beweises erforderlichen Maßregeln, das Sammeln aller Beweismittel bezüglich der vollbrachten oder versuchten Zollumgehung, sowie den Umständen nach die einstweilige Beschlagnahme der Waaren und die Festhaltung der Thäter zu beantragen.

Anträgen dieser Art sollen die Ortsvorstände und Behörden jedes der vertragenden Theile in derselben Weise genügen, wie ihnen dies bei vermutheten oder entdeckten Uebertretungen der Zollgesetze des eigenen Staates zusteht und obliegt. Auch können die Zoll- und Steuerbeamten des einen Theiles durch Requisition ihrer vorgesetzten Behörde von Seiten der zuständigen Behörde des anderen Theiles aufgefordert werden, entweder vor letzterer selbst oder vor der kompetenten Behörde ihres eigenen Landes die auf die Zollumgehung bezüglichen Umstände auszusagen.

§. 7. Keiner der vertragenden Theile wird in seinem Gebiete Vereinigungen zum Zweck des Schleichhandels nach dem Gebiete des anderen Theiles dulden, oder Verträgen zur Sicherung gegen die möglichen Nachtheile schleichhändlerischer Unternehmungen Gültigkeit zugestehen.

§. 8.[27]) Jeder der vertragenden Theile ist verpflichtet, zu verhindern, daß Vorräthe von Waaren, welche als zum Schleichhandel nach dem Gebiete des anderen Theiles bestimmt anzusehen sind, in der Nähe der Grenze des letzteren angehäuft oder ohne genügende Sicherung gegen den zu besorgenden Mißbrauch niedergelegt werden.

Innerhalb des Grenzbezirks sollen Niederlagen fremder unverzollter Waaren in der Regel nur an solchen Orten, wo sich ein Zollamt befindet, gestattet und in diesem Falle unter Verschluß und Kontrole der Zollbehörde gestellt werden.

Sollte in einzelnen Fällen der amtliche Verschluß nicht anwendbar sein, so sollen statt desselben anderweite möglichst sichernde Kontrolmaßregeln angeordnet werden. Vorräthe von fremden verzollten und von inländischen Waaren innerhalb des Grenzbezirkes sollen das Bedürfniß des erlaubten, d. h. nach dem örtlichen Verbrauche im eigenen Lande bemessenen Verkehrs nicht überschreiten. Entsteht Verdacht, daß sich Vorräthe von Waaren der letztgedachten Art über das bezeichnete Bedürfniß und zum Zweck des Schleichhandels gebildet hätten, so sollen dergleichen Niederlagen, insoweit es gesetzlich zulässig ist, unter spezielle, zur Verhinderung des Schleichhandels geeignete Kontrole der Zollbehörde gestellt werden.

§. 9. Jeder der vertragenden Theile ist verpflichtet:

a) Waaren, deren Ein- oder Durchfuhr in dem Gebiete des anderen Theiles verboten ist, nach demselben nur beim Nachweise dortiger besonderer Erlaubniß zoll- oder steueramtlich abzufertigen[28]);

---

[26]) Vgl. Schlußprotokoll zu § 6 und zu §§ 6 und 11 des Zollkartells (S. 208 f.).
[27]) Vgl. Schlußprotokoll zu § 8 des Zollkartells (S. 209).
[28]) Vgl. Schlußprotokoll zu § 9 des Zollkartells (S. 209).

b) Waaren, welche in dem Gebiete des anderen Theiles eingangsabgabenpflichtig und dahin bestimmt sind, nach demselben
1. nur in der Richtung nach einem dortigen mit ausreichenden Befugnissen versehenen Eingangsamte,
2. von den Ausgangsämtern oder Legitimationsstellen nur zu solchen Tageszeiten, daß sie jenseits der Grenze zu dort erlaubter Zeit eintreffen können, und
3. unter Verhinderung jedes vermeidlichen Aufenthaltes zwischen dem Ausgangsamte oder der Legitimationsstelle und der Grenze

zoll- oder steueramtlich abzufertigen, oder mit Ausweisen zu versehen.

§. **10.**[29]) Auch wird jeder der beiden Theile die Erledigung der für die Wiederausfuhr unverabgabter Waaren ihm geleisteten Sicherheiten, sowie die für Ausfuhren gebührenden Abgabenerlasse oder Erstattungen erst dann eintreten lassen, wenn ihm durch eine vom Eingangsamte auszustellende, die Registerpost und das Datum der Abfertigung enthaltende Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die nach dem vorbezeichneten Nachbarlande ausgeführte Waare in dem letzteren angemeldet worden ist.

§. **11.**[30]) Vor Ausführung der im §. 9 unter b und im §. 10 enthaltenen Bestimmungen werden die vertragenden Theile über die erforderliche Anzahl und die Befugnisse der zum Waarenübergange an der gemeinschaftlichen Grenze bestimmten Anmelde- und Erhebungsstellen, über die denselben, soweit sie zu einander unmittelbar in Beziehung stehen, übereinstimmend vorzuschreibenden Abfertigungsstunden und über nach Bedürfniß anzuordnende amtliche Begleitungen der ausgeführten Waaren bis zur jenseitigen Anmeldestelle, sowie über besondere Maßregeln für den Eisenbahnverkehr sich bereitwilligst verständigen.

§. **12.**[31]) Jeder der vertragenden Theile hat die in den §§. 13 und 14 erwähnten Uebertretungen der Zollgesetze des anderen Theiles nicht allein seinen Angehörigen, sondern auch allen denjenigen, welche in seinem Gebiete einen vorübergehenden Wohnsitz haben oder auch nur augenblicklich sich befinden, unter Androhung der zu jenen Paragraphen bezeichneten Strafen zu verbieten. Beide vertragende Theile verpflichten sich wechselseitig, die dem anderen vertragenden Theile angehörigen Unterthanen, welche den Verdacht des Schleichhandels wider sich erregt haben, innerhalb ihrer Gebiete überwachen zu lassen.

§. **13.**[32]) Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchfuhrverboten des anderen Theiles und Zoll- oder Steuerdefrauden, d. h. solche Handlungen oder gesetzwidrige Unterlassungen, durch welche dem letzteren eine ihm gesetzlich gebührende Ein- oder Ausgangsabgabe entzogen wird oder bei unentdecktem Gelingen entzogen werden würde, sind von jedem der vertragenden Theile nach seiner Wahl entweder mit Konfiskation des Gegenstandes der Uebertretung, eventuell Erlegung des vollen Werthes, und daneben mit angemessener Geldstrafe, oder mit denselben Geld- oder Vermögensstrafen zu bedrohen, welchen gleichartige oder ähnliche Uebertretungen seiner eigenen Abgabengesetze unterliegen.

Im letzteren Falle ist der Strafbetrag, soweit derselbe gesetzlich nach dem

---

[29]) Vgl. Schlußprotokoll zu § 10 des Zollkartells (S. 209 ff.).
[30]) Vgl. Schlußprotokoll zu § 11 des Zollkartells (S. 211).
[31]) Vgl. zu §§ 12 ff. das Ges., betr. die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die österreichisch-ungarischen Zollgesetze, v. 17. Juli 1881 Nr. 1441.
[32]) Vgl. Schlußprotokoll zu § 13 des Zollkartells (S. 211).

entzogenen Abgabenbetrage sich richtet, nach dem Tarife des Staates zu bemessen, dessen Abgabengesetz übertreten worden ist.

§. 14.[33]) Für solche Uebertretungen der Zollgesetze des anderen Theiles, durch welche erweislich ein Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbot nicht verletzt oder eine Abgabe widerrechtlich nicht entzogen werden konnte oder sollte, sind genügende, in bestimmten Grenzen vom strafrichterlichen Ermessen abhängige Geldstrafen anzudrohen.

§. 15. Freiheits- oder Arbeitsstrafen (vorbehaltlich der nach seinen eigenen Abgabengesetzen eintretenden Abbüßung unvollstreckbarer Geldstrafen durch Haft oder Arbeit), sowie Ehrenstrafen, die Entziehung von Gewerbsberechtigungen oder, als Strafschärfung, die Bekanntmachung erfolgter Verurtheilungen anzudrohen, ist auf Grund dieses Kartells keiner der vertragenden Theile verpflichtet.

§. 16. Dagegen darf durch die nach den §§. 12 bis 15 zu erlassenden Strafbestimmungen die gesetzmäßige Bestrafung der bei Verletzung der Zollgesetze des anderen Theiles etwa vorkommenden sonstigen Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen, als: Beleidigungen, rechtswidrige Widersetzlichkeit, Drohungen oder Gewaltthätigkeiten, Fälschungen, Bestechungen oder Erpressungen u. dergl., nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§. 17. Uebertretungen der Zollgesetze des anderen Theiles hat auf Antrag einer zuständigen Behörde desselben jeder der vertragenden Theile von denselben Gerichten und in denselben Formen, wie Uebertretungen seiner eignen derartigen Gesetze, untersuchen und gesetzmäßig bestrafen zu lassen,

1. wenn der Angeschuldigte entweder ein Angehöriger des Staates ist, welcher ihn zur Untersuchung und Strafe ziehen soll, oder
2. wenn jener nicht allein zur Zeit der Uebertretung in dem Gebiete dieses Staates einen, wenn auch nur vorübergehenden, Wohnsitz hatte oder die Uebertretung von diesem Gebiete aus beging, sondern auch bei oder nach dem Eingange des Antrages auf Untersuchung sich in demselben Staate betreffen läßt;

in dem unter 2 erwähnten Falle jedoch nur dann, wenn der Angeschuldigte nicht Angehöriger des Staates ist, dessen Gesetze Gegenstand der angeschuldigten Uebertretung sind.

§. 18. Zu den im §. 17 bezeichneten Untersuchungen sollen das Gericht, von dessen Bezirke aus die Uebertretung begangen ist, und das Gericht, in dessen Bezirke der Angeschuldigte seinen Wohnsitz oder, als Ausländer, seinen einstweiligen Aufenthalt hat, insofern zuständig sein, als nicht wegen derselben Uebertretung gegen denselben Angeschuldigten ein Verfahren bei einem anderen Gerichte anhängig oder durch schließliche Entscheidung beendigt ist.

§. 19. Bei den im §. 17 bezeichneten Untersuchungen soll den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des anderen Theiles dieselbe Beweiskraft beigelegt werden, welche den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des eigenen Staates in Fällen gleicher Art beigelegt ist.

§. 20. Die Kosten eines nach Maßgabe des §. 17 eingeleiteten Strafverfahrens und der Strafvollstreckung sind nach denselben Grundsätzen zu bestimmen

---

[33]) Vgl. Schlußprotokoll zu § 14 des Zollkartells (S. 211).

und aufzulegen, welche für Strafverfahren wegen gleichartiger Uebertretungen der Gesetze des eigenen Staates gelten.

Für die einstweilige Bestreitung derselben hat der Staat zu sorgen, in welchem die Untersuchung geführt wird.

Diejenigen Kosten des Verfahrens und der Strafvollstreckung, welche, wenn ersteres wegen Uebertretung der eigenen Abgabengesetze stattgefunden hätte, von jenem Staate schließlich zu tragen sein würden, hat, insoweit sie nicht vom Angeschuldigten eingezogen oder durch eingegangene Strafbeträge gedeckt werden können, der Staat zu erstatten, dessen Behörde die Untersuchung beantragte.

§. **21.**[34]) Die Geldbeträge, welche in Folge eines nach Maßgabe des §. 17 eingeleiteten Strafverfahrens von dem Angeschuldigten oder für verkaufte Gegenstände der Uebertretung eingehen, sind dergestalt zu verwenden, daß davon zunächst die rückständigen Gerichtskosten, sodann die dem anderen Theile entzogenen Abgaben und zuletzt die Strafen berichtigt werden.

Ueber die letzteren hat der Staat zu verfügen, in welchem das Verfahren stattfand.

§. **22.**[35]) Eine nach Maßgabe des §. 17 eingeleitete Untersuchung ist, so lange ein rechtskräftiges Enderkenntniß noch nicht erfolgte, auf Antrag der Behörde desjenigen Staates, welcher dieselbe veranlaßt hatte, sofort einzustellen.

§. **23.** Das Recht zum Erlasse und zur Milderung der Strafen, zu welchen der Angeschuldigte in Folge eines nach Maßgabe des §. 17 eingeleiteten Verfahrens verurtheilt wurde oder sich freiwillig erboten hat, steht dem Staate zu, bei dessen Gerichte die Verurtheilung oder Erbietung erfolgte.

Es soll jedoch vor derartigen Straferlassen oder Strafmilderungen der zuständigen Behörde des Staates, dessen Gesetze übertreten waren, Gelegenheit gegeben werden, sich darüber zu äußern.

§. **24.** Die Gerichte jedes der vertragenden Theile sollen in Beziehung auf jedes in dem anderen Gebiete wegen Uebertretung der Zollgesetze dieses Gebietes oder in Gemäßheit des §. 17 eingeleitete Strafverfahren verpflichtet sein, auf Ersuchen des zuständigen Gerichts:

1. Zeugen und Sachverständige, welche sich in ihrem Gerichtsbezirke aufhalten, auf Erfordern eidlich zu vernehmen und erstere zur Ablegung des Zeugnisses, soweit dasselbe nicht nach den Landesgesetzen verweigert werden darf, z. B. die eigene Mitschuld der Zeugen betrifft, oder sich auf Umstände erstrecken soll, welche mit der Anschuldigung nicht in naher Verbindung stehen, nöthigenfalls anzuhalten;
2. amtliche Besichtigungen vorzunehmen und den Befund zu beglaubigen;
3. Angeschuldigten, welche sich im Bezirke des ersuchten Gerichts aufhalten, ohne dem Staatsverbande des letzteren anzugehören, Vorladungen und Erkenntnisse behändigen zu lassen;
4. Uebertreter und deren bewegliche Güter, welche im Bezirke des ersuchten Gerichts angetroffen werden, anzuhalten und auszuliefern, insofern nicht jene Uebertreter dem Staatsverbande des ersuchten Gerichts oder einem solchen dritten Staate angehören, welcher durch Verträge verpflichtet ist, die fragliche Uebertretung seinerseits gehörig untersuchen und bestrafen zu lassen.

---

[34]) Vgl. Schlußprotokoll zu § 21 des Zollkartells (S. 211).
[35]) Vgl. Schlußprotokoll zu § 22 des Zollkartells (S. 211).

§. 25. Es sind in diesem Kartell unter „Zollgesetzen" auch die Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote, und unter „Gerichten" die in jedem der beiderseitigen Gebiete zur Untersuchung und Bestrafung von Uebertretungen der eigenen derartigen Gesetze bestellten Behörden verstanden.

§. 26. Durch die vorstehenden Bestimmungen werden weitergehende Zugeständnisse zwischen den vertragenden Staaten zum Zweck der Unterdrückung des Schleichhandels nicht aufgehoben oder geändert.

Schlußprotokoll.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Unterzeichnung des Handelsvertrages zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Deutschen Reich haben die beiderseitigen Bevollmächtigten folgende Bemerkungen, Erklärungen und Verabredungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt:

Zu Artikel 1 des Vertrages.

1. Der im Artikel 1 unter b ausgesprochene Vorbehalt erstreckt sich auch auf jene Vorsichtsmaßregeln, die zum Schutze der Landwirthschaft gegen die Einschleppung und Verbreitung schädlicher Insekten (wie z. B. der Reblaus[36]) und des Koloradokäfers) ergriffen werden.

2. Die vertragschließenden Theile werden sich alle aus Rücksichten der Gesundheitspolizei erlassenen Verkehrsbeschränkungen gegenseitig mittheilen.

3. Soweit einzelnen Wirthschaftsbesitzern in den an Oesterreich-Ungarn grenzenden deutschen Bezirken bisher gestattet werden konnte, jährlich bis zu 6 Stück Nutz- und Zuchtvieh zu ihrem eigenen Wirthschaftsbedarf aus Oesterreich-Ungarn einzuführen, wird diese Zahl auf 12 Stück für das Kalenderjahr erhöht.

Die Konfinirungszeit für das im vorerwähnten Grenzverkehr aus Oesterreich-Ungarn in die angrenzenden deutschen Bezirke eingebrachte Vieh wird in der Regel 45 Tage nicht überschreiten.

Sofern örtliche Bedürfnisse eine Erweiterung der Bezirke, welche bisher deutscherseits für diesen Grenzverkehr festgesetzt wurden, wünschenswerth erscheinen lassen, wird solchen Bedürfnissen billige Rücksicht getragen werden.

Zu Artikel 3 des Vertrages.

Die beiden vertragschließenden Theile werden dafür Sorge tragen, daß die innere Gesetzgebung der technischen Entwickelung der einer inneren Abgabe unterliegenden Industrie derart folge, daß die Steuerrückvergütung die thatsächlich entrichtete Steuer nicht übersteige.

Zu Artikel 5 des Vertrages.

Bezüglich derjenigen Waaren, welche aus dem Gebiete des einen der vertragschließenden Theile nach dem Gebiete des anderen auf Märkte oder Messen gebracht oder dorthin auf ungewissen Verkauf, außer dem Meß- und Markt-

---

[36]) Vgl. die Internationale Reblaus-Konvention v. 3. November 1881 (Nr. 1479).

verkehr, versendet, binnen einer im voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt, dann der Muster, welche von Handlungsreisenden eingeführt werden, bewendet es bei den zur Zeit in den beiderseitigen Vertragsgebieten in Anwendung stehenden Vorschriften.

Hinsichtlich des Viehes, welches auf Märkte in das Gebiet des anderen vertragschließenden Theiles gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird, findet beiderseits eine möglichst erleichterte Abfertigung statt.

Zur Feststellung der Identität wird in der Regel die Bezeichnung des Viehes nach Gattung, Stückzahl und Farbe unter Angabe etwaiger besonderer Merkmale als genügend angesehen.

Zu Artikel 6 des Vertrages.

In Beziehung auf die Zollbegünstigungen, bei denen die Begriffe Grenzbezirk und Grenzbewohner in Frage kommen, werden die dermalen in beiden Staaten bestehenden Grenzbezirke als solche anerkannt, auf welche derlei Zollbegünstigungen sich zu erstrecken haben. Im Fall von Aenderungen in der Ausdehnung der Grenzbezirke gelten diese Zollbegünstigungen für eine Grenzzone von zehn Kilometer Entfernung von der Grenze. Es sind jedoch die Direktivbehörden der betreffenden Grenzstrecken, unter Zustimmung der Direktivbehörde des anderen vertragschließenden Theiles, befugt, auch über jene Bezirke hinaus Ausnahmen nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses zu bewilligen.

Zu Artikel 5, 6 und 7 des Vertrages.

Die in den Artikeln 5, 6 und 7 verabredeten Verkehrserleichterungen finden unter den in der Uebereinkunft zwischen Oesterreich, Bayern, Württemberg und Baden vom 20. Februar 1854 festgesetzten Kontrolen auch auf den Verkehr über den Bodensee Anwendung.

Eine Revision der gedachten Uebereinkunft mit Rücksicht auf solche Bestimmungen derselben, welche in Folge thatsächlich veränderter Verhältnisse einer Modifikation bedürfen, bleibt vorbehalten.

Zu Artikel 7 des Vertrages.

1. Die im Artikel 7 bezeichnete Erleichterung ist durch nachstehende Umstände bedingt:

a) Die Waaren müssen beim Eingangsamte zur Weitersendung mit einem Begleitschein (nicht zur schließlichen Abfertigung) angemeldet werden und von einer amtlichen Bezettelung begleitet sein, welche ergiebt, daß und wie sie am Versendungsorte unter amtlichen Verschluß gesetzt worden sind.

b) Dieser Verschluß muß bei der Prüfung als unverletzt und sichernd befunden werden.

c) Die Deklaration muß vorschriftsmäßig und dergestalt erfolgen, daß wegen mangelhafter Anmeldung die spezielle Revision nicht erforderlich wird, und es darf zum Verdacht eines beabsichtigten Unterschleifs überhaupt keine Veranlassung vorliegen.

Läßt sich ohne Abladung der Waaren die vollständige Ueberzeugung gewinnen, daß der in dem Gebiete des anderen Theiles angelegte Verschluß unverletzt und sichernd sei, so kann auch die Abladung und Verwiegung der Waaren unterbleiben.

2. Soweit an einzelnen Orten in Deutschland ein Bedürfniß sich geltend macht, soll auf besonderes Ansuchen auch Waarenführern die Benutzung der öffentlichen Niederlage gestattet werden. Die gleiche Begünstigung wird österreichisch-ungarischerseits zugestanden.

Zu Artikel 8 des Vertrages.

1. Die bestehenden Zusammenlegungen von gegenüberliegenden Grenzzollämtern bleiben aufrecht. Doch steht jedem der betheiligten Staaten frei, eine solche Zusammenlegung gegen vorherige sechsmonatliche Kündigung zurückzuziehen.

Neue Zusammenlegungen bleiben der Verständigung zwischen Oesterreich und den betheiligten deutschen Staaten vorbehalten.

2. Es wird auch ferner auf thunlichste Uebereinstimmung in den Abfertigungsbefugnissen der gegenüberliegenden Grenzzollämter Bedacht genommen werden.

Eine ausnahmsweise Erweiterung der Kompetenz einzelner Aemter wird der besonderen Verständigung der betheiligten Regierungen vorbehalten.

Hinsichtlich der Stellung und der Amtsbefugnisse der auf das Gebiet des anderen Theiles verlegten Grenzzollämter hat man sich über folgende Grundsätze geeinigt:

a) Ein auf das jenseitige Gebiet verlegtes, früher auf dem Gebiete des Staates, welchem es angehört, aufgestellt gewesenes Zollamt behält den Namen des früheren Standortes, welchem jedoch sein neuer Standort beigefügt wird. Die auf jenseitigem Gebiete neu errichteten Aemter erhalten den Namen ihres Standortes.

b) Die Schlagbäume erhalten die Landesfarben des Territoriums, auf welchem sie stehen; das Amtsschild wird mit den Farben und Wappen des Landes, welchem das Amt angehört, versehen.

c) Die Aufrechthaltung der Hausordnung liegt dem Vorsteher des Territorialamtes ob.

d) Die Regierung des Territorialstaates hat dafür zu sorgen, daß die auf ihr Gebiet übersetzten Beamten in Betreibung ihrer zollamtlichen Geschäfte nicht gestört werden, und daß namentlich die Sicherheit ihrer Dienstpapiere und Gelder keinem Anstande unterliege.

e) Die beiderseitigen Zoll- und Steuerbeamten und Angestellten, welche sich aus irgend einer im Vertrage vorgesehenen Veranlassung in der vorschriftsmäßigen Dienstuniform in den gegenüberliegenden Staat begeben, sind dort von dem für Rechnung des Staates zu erhebenden Wege-, Brücken- und Fährgelde ebenso wie die eigenen Beamten und Angestellten befreit. Dagegen haben sie die Befreiung von dergleichen Kommunikationsabgaben, deren Erhebung Gesellschaften, Korporationen, Gemeinden oder einzelnen Privatpersonen zusteht, nur insoweit zu beanspruchen, als sie nach dem bestehenden Tarife begründet erscheint.

f) Es wird ausdrücklich anerkannt, daß durch die Zusammenlegung der gegenüberliegenden Zollämter wohl eine thunliche Gleichzeitigkeit der beiderseitigen Amtshandlungen, nicht aber eine regelmäßige Abfertigungsgemeinschaft beabsichtigt sei, daß demnach, abgesehen von Fällen außergewöhnlichen Verkehrsandranges und den hierfür von den beiderseitigen Zollverwaltungen einvernehmlich zu erlassenden Instruktionen, jedes der beiden Aemter nur die ihm als Ein- oder Ausgangsamt seines Staates obliegenden

Funktionen zu vollziehen, an den gleichen Funktionen des anderen Amtes aber sich nicht zu betheiligen habe.

g) Die gegenwärtig bestehenden Verabredungen:

zur Regelung der Verhältnisse der Beamten und Angestellten der auf das Gebiet des Nachbarstaates verlegten Zollämter,

über das Verhalten der Beamten und Angestellten der beiderseitigen Zollschutzwachen in ihrem Verkehr zu den Beamten und Angestellten der Wachanstalten des Nachbarstaates,

über die Unterbringung der auf das Gebiet des einen Staates verlegten Aemter des anderen Staates und die hierfür anzurechnenden Miethzinse,

über die Kosten der Reinigung und Heizung der zusammengelegten Aemter,

über die Errichtung, Erhaltung, Beleuchtung, das Schließen und Oeffnen der Schlagbäume bei den zusammengelegten Aemtern,

über die Rechte und Pflichten der Beamten der auf das Gebiet des Nachbarstaates verlegten Zollämter, denen Wohnungen in dem Staatsgebäude des letzteren eingeräumt worden,

über die Zollabfertigungen an Sonn- und Feiertagen, endlich

über die gegenseitige Zollbefreiung für fertige Beamten-Uniform- und Armaturstücke

werden hiedurch aufrecht erhalten.

Der Grenzpassantendienst wird von jedem der vertragschließenden Theile nach den in seinem Gebiete diesfalls bestehenden Vorschriften und mit Rücksicht auf die besonderen Vereinbarungen gehandhabt werden.

Zu Artikel **10** des Vertrages und zum Zollkartell.

1. Zu §. 4 des Zollkartells. Zu den oberen Zoll- und Steuerbeamten, welche befugt sind, bei den Einhebungsämtern des gegenüberliegenden Zollgebietes die Register oder Registerabtheilungen, welche den Waarenverkehr aus und nach demselben und an dessen Grenze nachweisen, nebst Belegen zur Notiznahme einzusehen, gehören außer den höheren Beamten, in Oesterreich-Ungarn: die Oberbeamten der Hauptzollämter, die Finanzwach-Oberkommissäre und Kommissäre, in Deutschland: die Hauptamtsmitglieder und die Oberkontrolöre.

2. Zu §. 5 des Zollkartells. Es wird als unbedenklich anerkannt, daß die Grenzaufseher (Finanzwachmannschaften) zur Verhütung und Entdeckung des Schleichhandels sich gegenseitig unterstützen und ihre darauf bezüglichen Wahrnehmungen einander unmittelbar mittheilen. Man war jedoch darüber einverstanden, daß die zur Verständigung über zweckmäßiges Zusammenwirken von Zeit zu Zeit und bei besonderen Veranlassungen vorzunehmenden Berathungen zunächst nur unter den beiderseitigen oberen Zoll- und Steuerbeamten stattzufinden haben.

3. Zu §. 6 des Zollkartells. Es wird anerkannt, daß die beiderseitigen Zoll- und Steuerbeamten, wenn dieselben bei Verfolgung eines Schleichhändlers oder der Gegenstände oder Spuren einer Uebertretung der Zollgesetze des einen vertragschließenden Theiles in das Gebiet des anderen sich begeben, sich lediglich darauf zu beschränken haben, bei den dortigen Ortsvorständen oder Behörden die zur Ermittelung des Thatbestandes und des Thäters und die zur Sicherung des Beweises erforderlichen Maßregeln, das Sammeln aller Beweismittel bezüglich der voll-

brachten oder versuchten Zollumgehung, sowie den Umständen nach die einstweilige Beschlagnahme der Waaren und die Festhaltung der Thäter zu beantragen, daß die genannten Beamten dagegen auf fremden Gebiete weder die Person des Thäters, noch die Gegenstände der Uebertretung anhalten, noch auch von ihren Waffen Gebrauch machen dürfen. Sollten aber die Beamten bei der Verfolgung durch thätliche Angriffe auf ihre Person in die Nothwendigkeit versetzt werden, zu ihrer Selbstvertheidigung auf fremdem Territorium von ihren Waffen Gebrauch zu machen, so haben in jedem einzelnen Falle die Behörden des Landes, in welchem dieser Fall vorgekommen, nach den daselbst geltenden Gesetzen darüber zu entscheiden, ob dieser Gebrauch überhaupt oder in dem stattgehabten Umfange zur Abwehr der thätlichen Angriffe erforderlich gewesen ist.

4. Zu §§. 6 und 11 des Zollkartells. Die beiderseitigen Zoll- und Steuerbeamten können, wenn sie sich zu den in den §§. 6 und 11 des Zollkartells bezeichneten Zwecken in das Gebiet des anderen Theiles begeben, dabei ebenso bewaffnet sein, wie es für die Ausübung des Dienstes im eigenen Lande vorgeschrieben ist.

5. Zu §. 8 des Zollkartells. Man war darüber einverstanden, daß es, so lange fremde unverzollte Waaren im Grenzbezirke nur an Orten, wo sich Zollämter befinden, und dort nur in zollamtlichen Niederlagen oder doch unter einer gegen mißbräuchliche Verwendung hinreichend sichernden Kontrole niedergelegt werden dürfen, zur Ausführung der im §. 8 enthaltenen Verabredungen genüge, wenn die beiderseitigen Zollbehörden angewiesen werden, Niederlagen der gedachten Art, sowie Vorräthe von fremden verzollten und von inländischen Waaren innerhalb des Grenzbezirkes mit gehöriger Berücksichtigung auch der Zollinteressen des anderen Theiles in der gesetzlich zulässigen Weise zu kontroliren.

6. Zu §. 9 des Zollkartells. Zur Ausführung der Verabredung unter lit. a des §. 9 werden den beiderseitigen Aemtern die in dem gegenüberliegenden Zollgebiete in der Einfuhr und Durchfuhr verbotenen oder einer besonderen Erlaubniß bedürfenden Gegenstände besonders bezeichnet werden.

7. Zu §. 10 des Zollkartells. Nach §. 10 des Zollkartells sollen die Erledigung der für die Wiederausfuhr unverabgabter Waaren geleisteten Sicherheiten, sowie die für Ausfuhren gebührenden Abgabenerlasse oder Erstattungen erst dann gewährt werden, wenn durch eine vom Eingangsamte auszustellende Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die aus dem deutschen Zollgebiete nach Oesterreich-Ungarn oder umgekehrt ausgeführte Waare in Oesterreich-Ungarn beziehentlich dem deutschen Zollgebiete angemeldet worden ist.

In Bezug auf die Ausführung dieser Bestimmung war man darüber einverstanden, daß es bei dem bisherigen Verfahren nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften verbleiben soll:

a) Bei dem gewöhnlichen Frachtenverkehr, wo die beiderseitigen Grenzzollämter die zollgesetzliche Ausgangs- beziehungsweise Eingangsabfertigung der Waaren vornehmen, erfolgt die Ueberweisung derselben behufs der Anmeldungsbescheinigung auf den die Waaren begleitenden Abfertigungspapieren von dem Grenzzollamte des Ausgangsstaates an das Grenzzollamt des Eingangsstaates. Das letztere giebt die Anmeldungsbescheinigung unter Beidrückung des Amtssiegels und unter amtlicher Unterschrift mit den Worten: „Angemeldet und unter Nr. . . . . des . . . . Registers eingetragen."

b) Bei dem Frachtverkehr mittelst der Eisenbahn findet dasselbe Verfahren

statt, auch wenn die Ausgangsabfertigung bei einem Amte im Innern und die Eingangsabfertigung bei dem Grenzzollamte, oder die Ausgangsabfertigung bei dem Grenzzollamte und die Eingangsabfertigung bei einem Amte im Innern, oder die Ausgangs- und die Eingangsabfertigung beiderseits bei einem Amte im Innern vorgenommen wird.

Damit aber in dem Falle, wo die Eingangsabfertigung bei einem Amte im Innern stattfindet, dieses weiß, welche der ihm im Anfageverfahren überwiesenen Güter im gebundenen Verkehr übergegangen sind, so bemerkt das Grenzzollamt des Eingangsstaates auf Grund der ihm von dem Grenzzollamte des Ausgangsstaates mitgetheilten Abfertigungspapiere bei der betreffenden Post der Ladeliste, welches Amt des Ausgangsstaates die Ausgangsabfertigung vorgenommen hat, sowie in welchem Register und unter welcher Nummer desselben die Waare dort eingetragen ist. Es würde also z. B. bei einer nach Wien bestimmten Waarenpost, welche mit Begleitschein nach Breslau gekommen und dort zum Ausgange über Oderberg abgefertigt ist, das österreichische Grenzzollamt zu Oderberg, welches die Waaren im Anfageverfahren nach Wien abläßt, auf Grund des ihm von dem preußischen Grenzzollamte zu Oderberg mitgetheilten Begleitscheines in der Ladeliste bei der betreffenden Post bemerken:

„Im gebundenen Verkehr von Breslau, Begleitschein. Empfangsregister Nr. . . .“

Damit aber auch das Ausgangs-Abfertigungsamt sofort beim Rückempfange der von dem Grenzzollamte des Eingangsstaates für die Anmeldung bescheinigten Abfertigungspapiere erfährt, welches Amt des Eingangsstaates die zollgesetzliche Eingangsabfertigung vornimmt, so giebt das Grenzzollamt des Eingangsstaates die Anmeldungsbescheinigung über die von ihm im Anfageverfahren auf ein Amt im Innern abgelassenen Waaren dahin:

„Durch Ladungsliste Nr. . . . angemeldet und mit Anfagezettel Nr. . . . nach . . . . . abgelassen.“

Bei zusammengelegten Zollämtern, welche einen erheblichen Eisenbahnverkehr abzufertigen haben, soll es jedoch genügen, daß die Eingangsämter die Uebernahme der unverabgabten Waaren durch den Abdruck des Amtsstempels in den Abfertigungspapieren des anderen Theiles bestätigen.

c) Bei dem Postverkehr, es mag die Beförderung der Güter mittelst der gewöhnlichen Postwagen oder mittelst der Eisenbahn erfolgen, besorgt das Grenzzollamt des Ausgangsstaates die Ausgangsabfertigung der im gebundenen Verkehr übergehenden Waaren. Der zu prüfende Verschluß bleibt an den einzelnen Poststücken, und bescheinigt das Grenzausgangsamt dies auf der für das Grenzeingangsamt bestimmten Waarenerklärung unter Beidrücknng des Amtssiegels mit den Worten:

„Blei- / Siegel- } Verschluß von N. N. belassen“,

so daß alle aus dem gebundenen Verkehr des Ausgangsstaates eingehenden Poststücke beim Grenzeingangsamte mit amtlichem Verschlusse und mit amtlich bescheinigter Eingangserklärung ankommen und, sofern dort nicht die zollgesetzliche Eingangsabfertigung stattfindet, damit auf das dazu berufene Amt im Innern abgelassen werden müssen. Die Zollabfertigungspapiere des Grenzausgangsamtes läßt dieses ebenfalls mit an das Grenzeingangsamt gehen, welches sie zum Beweise der Eingangsanmeldung abstempelt und dann sofort zurücksendet.

Es herrscht Einverständniß darüber, daß bei zusammengelegten Zollämtern an der Eisenbahn und insbesondere dort, wo ein direkter Uebergang der Posten in den nämlichen Eisenbahn-Postwagen ohne Ausladung der Poststücke stattfindet, und die letzteren theils unter Einzel-, theils unter Raumverschluß einlangen beziehungsweise weiter abgefertigt werden, von der Bescheinigung des Verschlusses seitens des Austrittsamtes auf den für das Grenzeingangsamt bestimmten Waarenerklärungen abgesehen werden könne und es genüge, daß das Ausgangsamt die Zollabfertigungspapiere dem Eingangsamte zur Einsicht und behufs Abstempelung sogleich nach Eintreffen der Post zustelle.

8. Zu §. 11 des Zollkartells. Die Verständigung über die in §. 11 erwähnten Punkte bleibt der Verhandlung zwischen Oesterreich und den angrenzenden deutschen Staaten vorbehalten.

Die zollamtliche Abfertigung der über die beiderseitigen Grenzen auf Eisenbahnen verkehrenden Viehtransporte soll thunlichst beschleunigt und erleichtert werden. Dieselbe ist auf vorherige Anmeldung und bezüglichen Antrag der Eisenbahnverwaltungen, wenn sonst die übrigen Voraussetzungen zutreffen, auch zur Nachtzeit vorzunehmen, sofern dies mit einer vollkommen verläßlichen Vollziehung des Dienstes vereinbar ist.

9. Zu §. 13 des Zollkartells. Nach §. 13 des Zollkartells sollen Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchfuhrverboten des anderen Theiles mindestens mit denselben Strafen bedroht werden, welchen gleichartige oder ähnliche Uebertretungen der eigenen Abgabengesetze unterliegen.

Man war darüber einverstanden, daß in jenen Staaten, in welchen die Uebertretungen der aus polizeilichen Rücksichten ergangenen Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote nicht als eine Verletzung der Abgabengesetze erachtet werden, auch nicht die zum Schutze der letzteren angedrohten Strafen, sondern jene des einschlägigen Strafgesetzes Anwendung finden können, unbeschadet der Verfolgung nach dem Zollstrafgesetze, falls zugleich eine Zollübertretung vorliegt.

10. Zu §. 14 des Zollkartells. Die Anträge auf Einleitung der Untersuchung können in Oesterreich-Ungarn von den Finanzbezirksdirektionen beziehungsweise Finanzdirektionen und den Finanzinspektoren (Grenzinspektoren), in Deutschland von den Hauptämtern ausgehen.

Die beiderseitigen Behörden haben dergleichen Anträge an einander zu richten, um das Weitere zu veranlassen.

11. Zu §. 21 des Zollkartells. Neben der Strafe sind auch die vom Uebertreter umgangenen Gefälle einschließlich der Lizenzgebühren einzuziehen.

12. Zu §. 22 des Zollkartells. Die Bestimmung im Alinea 3 des §. 20 wegen Tragung der Kosten findet auch in dem hier vorgesehenen Falle einer Einstellung der Untersuchung Anwendung.

Zu Artikel 11 des Vertrages.

Man ist darüber einverstanden, daß von den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages die Ausübung der nationalen Fischerei ausgeschlossen bleibt.

Die verabredete Gleichstellung der Seehandelsschiffe und deren Ladungen in den beiderseitigen Seehäfen erstreckt sich nicht:

a) auf Prämien, welche für neu erbaute Seehandelsschiffe ertheilt werden oder ertheilt werden möchten, sofern dieselben nicht in der Befreiung der

Hafen- und Zollgebühren oder in der Ermäßigung solcher Gebühren bestehen;

b) auf die Privilegien für sogenannte Yachtklubs, welche dritten Staaten angehören.

Zu den Artikeln 16 und 18 des Vertrages.

1. Die in den Artikeln 16 und 18 enthaltenen Bestimmungen erstrecken sich auch auf den Fall, wo eine Umladung durch Verschiedenheit der Bahngeleise nöthig wird. Obgleich dieselben auf sonstige Umladungen von Eisenbahntransporten nicht ausgedehnt werden konnten, so wird doch anerkannt, daß, wo durch sehr große Entfernung der Auf- und Abladungsorte eine Umladung nöthig wird, die Ausdehnung jener Begünstigungen auf Fälle, wo eine gehörig beaufsichtigte Umladung stattfindet, nicht auszuschließen sei.

2. Postsendungen, welche auf Eisenbahnen durch das Gebiet eines der vertragschließenden Theile aus- oder nach dem Gebiete des anderen durchgeführt werden, sollen, wenn ihre Beförderung in gehörig verschließbaren Behältnissen erfolgt, und die Zahl, der Inhalt und das Rohgewicht der Poststücke aus den der Zollbehörde zugänglichen Postpapieren ersichtlich sind, von der Deklaration und Revision sowohl im Innern als an der Grenze, sowie von dem zollamtlichen Verschluß der einzelnen Poststücke auch in dem Falle frei bleiben, wenn sie zum Zweck des Ueberganges von einer Eisenbahn auf eine andere umgeladen werden.

Die Angabe des Inhalts der Poststücke darf hinsichtlich der mit der Ueberlandspost beförderten Gegenstände unterbleiben.

3. Man ist darüber einverstanden, daß durch die im zweiten Alinea des Artikels 18 und die vorstehend unter 2 vereinbarte Befreiung der auf Eisenbahnen transitirenden Güter und Postsendungen von der zollamtlichen Revision die Ausführung einer solchen Revision nicht ausgeschlossen sein soll, wenn Anzeigen oder begründete Vermuthungen einer beabsichtigten Zollübertretung vorliegen.

4. Die Zollabfertigung des gegenseitigen Eisenbahnverkehrs soll, wie bisher, nach den in der Beilage C des Vollzugsprotokolls zum Vertrage vom 11. April 1865[37]) ersichtlichen Bestimmungen erfolgen. Dabei sollen die zwischen Oesterreich-Ungarn und den betreffenden deutschen Staaten bestehenden Erleichterungen des Eisenbahnverkehrs, sofern sie weiter gehen als die erwähnten Bestimmungen, noch ferner aufrecht bleiben. Ebenso sollen die in der Beilage D (Vollzugsprotokoll 1865) ersichtlichen Vorschriften über die Anwendung des Schiffsverschlusses auch ferner in Kraft bleiben.

Zu Artikel 19 des Vertrages.

1. Was den Meß- und Marktverkehr anbelangt, so hat man sich über die Form der Legitimation, welche von den Angehörigen des anderen Theiles, die der im ersten Absatze des Artikels 19 ausgesprochenen Begünstigung theilhaftig werden wollen, beizubringen ist, nach Inhalt der Anlage C[38]) verständigt. Zur Ausstellung dieser Legitimation sollen die nachstehend unter 2 genannten Behörden befugt sein.

2. Diejenigen Gewerbetreibenden, welche in dem Gebiete des anderen vertragschließenden Theiles Waarenankäufe machen oder Waarenbestellungen suchen

---

[37]) Preuß. Gesetz-Sammlung 1865 S. 565.
[38]) Vgl. S. 214.

wollen, sollen hierzu abgabenfrei auf Grund von Gewerbe-Legitimationskarten zugelassen werden, welche von den Behörden des Heimathslandes ausgefertigt sind.

Die Ausfertigung dieser Karten soll nach dem unter D[39]) anliegenden Muster D. erfolgen.

Sie geschieht durch diejenigen Behörden, denen die Ertheilung von Paßkarten nach den gegenwärtig bestehenden Uebereinkünften übertragen ist. Jedem vertragschließenden Theile bleibt vorbehalten, nach Befinden eine mäßige Gebühr für die Ausfertigung zu erheben.

Zur Vermeidung von Verwechselungen und Verfälschungen sollen die für Deutschland und Oesterreich-Ungarn gleichmäßig herzustellenden Karten nach Format und Farbe von den Paßkarten sich unterscheiden, in jedem Jahre eine verschiedene Farbe tragen, und in einem Format hergestellt werden, welches die bequeme Mitführung in der Tasche möglich macht.

Die mit einer Gewerbe-Legitimationskarte versehenen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) dürfen nur Waarenmuster, aber keine Waaren mit sich führen. Für andere als die in der Karte genannten Gewerbetreibenden dürfen sie Geschäfte weder abschließen noch vermitteln. Auch dürfen sie ausschließlich im Umherreisen Bestellungen suchen und Ankäufe machen. Sie haben außerdem die in jedem Staate gültigen Vorschriften zu beachten.

Bis zum Schlusse des Jahres 1881 sollen Gewerbe-Legitimationskarten der bisher vereinbart gewesenen Form in Anwendung und Geltung bleiben; bis dahin sollen die Karten auch, wie bisher, den Reisenden die Befugniß gewähren, aufgekaufte Waaren nach dem Bestimmungsorte mitzunehmen. Vom 1. Januar 1882 ab kommt dagegen die Befugniß, aufgekaufte Waaren mitzunehmen, in Wegfall.

Zu Artikel 20 des Vertrages.

Die Hinterlegung der Bezeichnungen der Waaren oder deren Verpackung, der Fabrik- und Handelsmarken, sowie der Muster und Modelle, deren Rechtsschutz die deutschen Angehörigen in Oesterreich-Ungarn erwerben wollen, hat sowohl bei der Handelskammer in Wien, als auch bei jener in Budapest zu erfolgen.

Da in dem Gebiete des Deutschen Reichs gemäß der daselbst bestehenden Gesetze über jede Patentertheilung eine amtliche Bekanntmachung erfolgen muß, so wird festgesetzt, daß, wenn ein Angehöriger des Deutschen Reichs auf einen daselbst patentirten Gegenstand auch in Oesterreich-Ungarn ein Privilegium erwirbt, die in Deutschland gesetzlich mittelst Druck erfolgte Veröffentlichung der betreffenden Patentbeschreibung und Zeichnung keinen gesetzlichen Nichtigkeitsgrund gegen den Rechtsbestand des analogen österreichischen und ungarischen Privilegiums bilden soll, insofern das den Bedingungen des Gesetzes entsprechende Gesuch um dessen Ertheilung bei der kompetenten Behörde innerhalb des Zeitraums von drei Monaten, vom Tage obiger Veröffentlichung ab gerechnet, eingereicht worden ist, welcher Tag in den Druckexemplaren der deutschen Patentschriften angegeben werden wird.

Zu den Artikeln 21 und 22 des Vertrages.

Unter Konsuln sind alle mit Konsulargeschäften Beauftragte verstanden. Jeder der vertragschließenden Theile, dessen Angehörigen der Konsul des anderen

[39]) Vgl. S. 215.

Theiles nach Maßgabe des Artikels 22 Schutz und Beistand gewährt hat, ist verpflichtet, die dadurch erwachsenen Auslagen und Kosten nach denselben Grundsätzen zu erstatten, wie dies von dem Theile, welcher den Konsul bestellt hat, rücksichtlich seiner eigenen Angehörigen geschehen würde.

Zu Artikel 23 des Vertrages.

Man war darüber einverstanden, daß unter den Zollstellen, an welche Beamte zu dem im Alinea 1 des Artikels 23 gedachten Zweck zu senden, die vertragschließenden Theile sich gegenseitig das Recht zugestanden haben, die Zolldirektivbehörden (in Oesterreich-Ungarn: die Finanzlandesdirektionen und Finanzdirektionen, in Deutschland: die Zolldirektionen) nicht mitbegriffen sind, sondern daß darunter nur die Bezirksbehörden (in Oesterreich-Ungarn: die Finanzbezirksdirektionen, Finanzinspektoren, in Deutschland: die Hauptämter mit den ihnen untergeordneten Lokalbehörden) verstanden werden.

Ebenso war man darüber einverstanden, daß zwar jede Regierung die Auswahl der Zollstellen des anderen Zollgebietes, an welche sie Beamte zu dem vertragsmäßig bezeichneten Zweck senden will, überlassen bleibe, daß es aber erforderlich sei, die betheiligte Regierung jedesmal vorher von der Person des zu entsendenden Beamten und von den Zollstellen zu benachrichtigen, an welche derselbe gesendet werden soll.

Zu Artikel 26 des Vertrages.

Die Bevollmächtigten sind übereingekommen, daß das gegenwärtige Protokoll zugleich mit dem Vertrage den Hohen vertragschließenden Theilen vorgelegt werden soll, und daß im Falle der Ratifikation des letzteren auch die in ersterem enthaltenen Erklärungen und Verabredungen ohne weitere förmliche Ratifikation derselben als genehmigt angesehen werden sollen.

Es wurde hierauf das gegenwärtige Protokoll in doppelter Ausfertigung vollzogen.

Berlin, den 23. Mai 1881.

(L. S.) Karl Heinrich von Boetticher. (L. S.) Graf A. Wolkenstein.

Anlage C.

Dem N. N., welcher mit seinen Fabrikaten (Produkten) die Messen und Jahrmärkte in (Oesterreich-Ungarn, Deutschem Reich) zu besuchen beabsichtigt, wird behufs seiner Legitimation bei den zuständigen Behörden hierdurch bezeugt, daß er zu N. wohnhaft sei und die seinem Gewerbe entsprechenden gesetzlichen Steuern und Abgaben zu entrichten habe.

Gegenwärtiges Zeugniß ist gültig für den Zeitraum von ——— Monaten.

(Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.)

(Personalbeschreibung und Unterschrift des Gewerbetreibenden.)

Anlage D.

(Muster.)

Gewerbe-Legitimationskarte
für
Handlungsreisende.

Auf das Jahr 18..... Wappen. № der Karte .....

Gültig
in dem Deutschen Reich, Luxemburg, Oesterreich-Ungarn.

Inhaber:
(Vor- und Zuname.)

(Ortsname), den ..... 18.....

S.

(Behörde.)
Unterschrift.

Es wird hiermit bescheinigt, daß Inhaber dieser Karte
eine (Art der Fabrik oder Handlung) in ..... unter der Firma
als Handlungsreisender im Dienste der Firma .....
..... besitzt.
in ..... steht, welche eine (Bezeichnung der Fabrik oder Handlung)
daselbst besitzt.

Ferner wird, da Inhaber für Rechnung dieser Firma und außerdem nachfolgender Firm$\frac{a}{en}$ ..... (Art der Fabrik oder Handlung) in ..... Waarenbestellungen aufzusuchen und Waarenankäufe zu machen beabsichtigt, bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb vorgedachter Firm$\frac{a}{en}$ im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Abgaben zu entrichten sind.

Bezeichnung der Person des Inhabers:

Alter: .....
Gestalt: .....
Haare: .....
Besondere Kennzeichen: .....
Unterschrift:

Anmerkung. Von den Doppelzeilen wird in das Formular, welches dafür den entsprechenden Raum zu gewähren hat, die obere oder untere Zeile eingetragen, je nachdem es den Verhältnissen des einzelnen Falles entspricht.

Zur Beachtung.

Inhaber dieser Karte ist ausschließlich im Umherziehen und ausschließlich für Rechnung der vorgedachten Firm$\frac{a}{en}$ berechtigt, Waarenbestellungen aufzusuchen und Waareneinkäufe zu machen. Er darf nur Waarenmuster, aber keine Waaren mit sich führen. Außerdem hat er die in jedem Staate giltigen Vorschriften zu beachten.

Nr. 1431. Handelsvertrag zwischen Deutschland und der Schweiz. Vom 23. Mai 1881. (RGB. S. 155.)[1])

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen einerseits, und der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits, von der Absicht geleitet, den am 13. Mai 1869 abgeschlossenen, zuletzt durch die Uebereinkunft vom 1. Mai 1880 für die Zeit bis 30. Juni 1881 verlängerten Handels- und Zollvertrag[2]) in seinen wesentlichen Verabredungen weiterhin aufrecht zu erhalten, haben zu diesem Ende Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

welche, unter Vorbehalt der beiderseitigen Ratifikation, den folgenden Handelsvertrag vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel **1.**[3]) Die beiden vertragschließenden Theile geben sich die Zusicherung, in Beziehung auf Eingangs- und Ausgangsabgaben sich wechselseitig auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation zu behandeln.

Jeder der beiden Theile verpflichtet sich demgemäß, jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Ermäßigung, welche er in den gedachten Beziehungen einer dritten Macht bereits zugestanden hat oder in der Folge zugestehen möchte, gleichmäßig auch dem anderen vertragschließenden Theile gegenüber ohne irgend welche Gegenleistung in Kraft treten zu lassen[4]).

Die vertragschließenden Theile machen sich ferner verbindlich, gegen einander kein Einfuhrverbot und kein Ausfuhrverbot in Kraft zu setzen, welches nicht zu gleicher Zeit auf die anderen Nationen Anwendung fände.

Die vertragschließenden Theile werden jedoch während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages die Ausfuhr von Getreide, Schlachtvieh und Brennmaterialien gegenseitig nicht verbieten.

A. Artikel **2.**[5]) Hinsichtlich der in der Anlage A verzeichneten Gegenstände ist man übereingekommen, daß sie bei dem Uebergange vom Gebiete des einen Theiles nach dem Gebiete des anderen Theiles gegenseitig gänzliche Zollfreiheit genießen sollen.

Artikel **3.**[6]) Die aus einem der beiden Gebiete eingehenden oder nach demselben ausgehenden Waaren aller Art sollen gegenseitig in dem anderen Gebiete von jeder Durchgangsabgabe befreit sein.

In Beziehung auf die Durchfuhr sichern sich die vertragschließenden Theile in jeder Hinsicht die Behandlung der meistbegünstigten Nation zu.

Artikel **4.**[7]) Zur Erleichterung im gegenseitigen Grenzverkehr sind unter den vertragschließenden Theilen diejenigen besonderen Bestimmungen vereinbart
B. worden, welche sich in der Anlage B[8]) dem gegenwärtigen Vertrage angeschlossen finden.

---

[1]) Der Vertrag ist am 1. Juli 1881 in Kraft getreten (Art. 12).
[2]) Vgl. Anm. 1 zu Nr. 333 (Bd 1 S. 956).
[3]) Vgl. Schlußprotokoll Nr. I (S. 222 f.).
[4]) Vgl. die Bekanntm. des Reichskanzlers v. 25. Oktober 1883 und Anm. dazu (Anlage zur Bekanntm. v. 9. August 1883 Nr. 1517).
[5]) Vgl. Schlußprotokoll Nr. II (S. 223).
[6]) Vgl. Schlußprotokoll Nr. III (S. 223).
[7]) Vgl. Schlußprotokoll Nr. IV u. VI (S. 223, 226).
[8]) Vgl. S. 221 f.

Artikel 5.[9]) Die Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben wird beiderseits zugestanden, sofern die Identität der aus- und wiedereingeführten Gegenstände außer Zweifel ist:

1. für Waaren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen), welche aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen der vertragschließenden Theile in das Gebiet des anderen
   auf Märkte oder Messen, oder auf ungewissen Verkauf außer dem Meß- und Marktverkehr, oder als Muster
   eingebracht werden, alle diese Gegenstände, wenn sie binnen einer im voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden;
2. Vieh, welches aus dem einen Gebiete auf Märkte des anderen gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird;
3. leere Fässer, Säcke u. s. w., welche entweder zum Einkauf von Oel, Getreide u. dergl. von dem einen Gebiete in das andere mit der Bestimmung des Wiederausgangs eingebracht werden oder, nachdem Oel, Getreide u. dergl. darin ausgeführt worden, zurückkommen;
4. Vieh, welches zur Fütterung oder auf Weiden aus dem einen Gebiete in das andere gebracht und von der Fütterung oder nach der Weidezeit in das erstere zurückgeführt wird.

Artikel 6.[10]) Zur Regelung des Verkehrs zum Zweck der Veredelung von Waaren zwischen den Gebieten der vertragschließenden Theile wird festgesetzt, daß bei der Rückkehr aus dem Veredelungslande von Eingangsabgaben befreit bleiben:

a) Gewebe und Garne, welche zum Waschen, Bleichen, Färben, Walken, Appretiren, Bedrucken und Sticken, sowie Garne, welche zum Stricken,
b) Gespinnste (einschließlich der erforderlichen Zuthaten), welche zur Herstellung von Spitzen und Posamentierwaaren,
c) Garne in gescheerten (auch geschlichteten) Ketten nebst dem erforderlichen Schußgarn, welche zur Herstellung von Geweben,
d) Seide, welche zum Färben,
e) Häute und Felle, welche zur Leder- und Pelzwerkbereitung,
f) Gegenstände, welche zum Lackiren, Poliren und Bemalen

in das andere Gebiet ausgeführt worden sind,

g) sonstige zur Ausbesserung, Bearbeitung oder Veredelung bestimmte, in das andere Gebiet gebrachte und nach Erreichung jenes Zweckes, unter Beobachtung der deshalb getroffenen besonderen Vorschriften zurückgeführten Gegenstände, wenn die wesentliche Beschaffenheit und die Benennung derselben unverändert bleibt,

und zwar in allen diesen Fällen, sofern die Identität der aus- und wieder eingeführten Waaren und Gegenstände außer Zweifel ist.

Außerdem kann bei Garnen und Geweben die Zollfreiheit von dem Nachweis der einheimischen Erzeugung der zur Veredelung ausgeführten Waaren abhängig gemacht werden.

---

[9]) Vgl. Schlußprotokoll Nr. V u. VI (S. 223 ff.).
[10]) Vgl. Schlußprotokoll Nr. V u. VI (S. 223 ff.).

Ausgangsabgaben dürfen von Waaren, welche nach erfolgter Veredelung in das Versendungsland zurückgeführt werden, nicht erhoben werden.

Artikel 7.[11]) Zur Förderung der gegenseitigen Handelsbeziehungen werden die vertragschließenden Theile die Zollabfertigung im wechselseitigen Verkehr so weit erleichtern, als sich dies mit der Zollsicherheit verträgt.

Artikel 8. Innere Abgaben, welche in dem Gebiete des einen der vertragschließenden Theile, sei es für Rechnung des Staates (der Kantone) oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauch eines Erzeugnisses ruhen, dürfen Erzeugnisse des anderen Theiles unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichnamigen Erzeugnisse des eigenen Landes, mit Vorbehalt der Bestimmungen des nachfolgenden Artikels.

Artikel 9.[12]) Der im vorstehenden Artikel 8 ausgesprochene Grundsatz findet keine Anwendung auf die in einzelnen Kantonen der Schweiz von Getränken erhobenen (inneren) Verbrauchssteuern. Indessen verpflichtet sich die schweizerische Eidgenossenschaft dahin, daß derartige Abgaben für deutsche Getränke während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages weder neu eingeführt, noch bestehende über ihren dermaligen Ansatz erhöht, und daß, falls der eine oder andere Kanton die bezüglichen Steuern für schweizerische Getränke herabsetzen würde, diese Ermäßigung in gleichem Verhältnisse auch auf die deutschen Getränke angewendet werden soll.

Für deutsche Weine, welche in Fässern (auch Doppelfässern) nach der Schweiz eingehen, soll, welches auch der Preis oder die Qualität derselben sei, die Steuer jedenfalls den geringsten Betrag derjenigen Ansätze nicht übersteigen, welche für ausländische, in einfachen Fässern eingeführte Weine in den betreffenden Kantonen gegenwärtig erhoben werden.

Artikel 10.[13]) Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, zum Gewerbebetriebe berechtigt sind, sollen, wenn sie persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Ankäufe machen, oder Bestellungen, auch unter Mitführung von Mustern, suchen, in dem Gebiete des anderen vertragschließenden Theiles keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Artikel 11. In Bezug auf die Bezeichnung der Waaren oder deren Verpackung, sowie bezüglich der Fabrik- oder Handelsmarken sollen die Angehörigen des einen der vertragschließenden Theile in dem Gebiete des anderen denselben Schutz wie die eigenen Angehörigen genießen. Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Theile haben jedoch die in dem Gebiete des anderen Theiles durch Gesetze oder Verordnungen vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten zu erfüllen.

Der Schutz von Fabrik- und Handelsmarken wird den Angehörigen des anderen Theiles nur insofern und auf so lange gewährt, als dieselben in ihrem Heimathsstaate in der Benutzung der Marken geschützt sind.

---

[11]) Vgl. Schlußprotokoll Nr. VII (S. 225).
[12]) Vgl. Schlußprotokoll Nr. VIII (S. 226).
[13]) Vgl. Schlußprotokoll Nr. IX (S. 226).

Artikel **12.** Der gegenwärtige Vertrag soll vom 1. Juli 1881 an in Kraft treten und bis zum 30. Juni 1886 in Kraft bleiben. Im Falle keiner der vertragschließenden Theile zwölf Monate vor diesem Tage seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der vertragschließenden Theile denselben gekündigt hat. Die vertragschließenden Theile behalten sich die Befugniß vor, nach gemeinsamer Verständigung in diesen Vertrag jederlei Abänderungen aufzunehmen, welche mit dem Geiste und den Grundlagen desselben nicht im Widerspruch stehen und deren Nützlichkeit durch die Erfahrung dargethan werden wird.

Artikel **13.** Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt und es sollen die Ratifikations-Urkunden bis spätestens am 30. Juni 1881 in Berlin ausgewechselt werden[14]).

So geschehen Berlin, den 23. Mai 1881.

(L. S.) Karl Heinrich von Boetticher. (L. S.) Roth.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Anlage A.

Von Eingangs- und Ausgangsabgaben bleiben bei dem Uebergange von dem Gebiete des einen Theiles nach dem Gebiete des anderen Theiles gegenseitig gänzlich befreit:

1. Garten- und Futtergewächse, frische;
   Kartoffeln;
   Wurzeln, frische;
   Obst, frisches, darunter auch Beeren mit Ausschluß der Weintrauben;
   lebende Gewächse, jedoch nicht in Töpfen oder Kübeln;
   Heu, Laub, Schilf, Stroh;
   Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder ge-

---

[14]) Centralbl. v. 8. Juli 1881 (S. 260): „Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 25. v. M. das nachstehende aus Anlaß der Verhandlungen über den Abschluß eines neuen Handelsvertrags zwischen Deutschland und der Schweiz zwischen den beiderseitigen Regierungen unter dem 23. Mai d. J. getroffene Abkommen genehmigt:

1. Die am 27. August 1869 zu Karlsruhe vereinbarten „Bestimmungen zur Ausführung des Artikels 5 des zwischen der Schweiz und dem deutschen Zoll- und Handelsverein unterm 13. Mai 1869 abgeschlossenen Zoll- und Handelsvertrages zu Nr. 2 bis 7 und der Verabredung V B des dazu gehörigen Schlußprotokolls" bleiben auch fernerhin in Wirksamkeit, soweit nicht die Bestimmungen des Handelsvertrages vom heutigen Tage entgegenstehen.
2. Die Kaiserliche Regierung ist, gleich dem schweizerischen Bundesrathe, geneigt auch fernerhin nach Maßgabe des §. 19 des vorstehend erwähnten Karlsruher Protokolls die Theilung der im Veredelungsverkehr zum Färben und Bedrucken versandten Gewebe an der betreffenden Arbeitsstelle zuzulassen, sofern durch Verständigung der beiderseitigen Direktivbehörden hierfür ein Verfahren festgestellt werden kann, welches mit Rücksicht auf Identitätskontrole völlig ausreichende Garantien zu bieten im Stande ist."

mahlen, soweit diese Gegenstände nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind;
Steine, rohe;
edle Metalle, gemünzt, in Barren und Bruch;
Münzgekrätz,
Abfälle von der Eisenfabrikation (Hammerschlag, Eisenfeilspäne), von Glashütten, auch Scherben von Glas und Thonwaaren, von der Wachsbereitung, von Seifensiedereien die Unterlauge;
Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und eingetrocknetes;
Hornspäne, Klauen, Knochen, Knochenmehl;
Thierflechsen;
Leimleder, auch abgenutzte alte Lederstücke und sonstige, lediglich zur Leimfabrikation geeignete Lederabfälle;
Branntweinspülig;
Treber;
Weinhefe, trockene oder teigartige;
Oelkuchen;
Kleie;
Spreu;
Holzasche;
Steinkohlenasche;
Dünger, thierischer, und andere, jedoch nicht auf chemischem Wege zubereitete Düngungsmittel, als ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum, Zuckererde und dergl.;

2. Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für öffentliche Kunstinstitute und Sammlungen eingehen;
3. Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauche als solche geeignet sind;
4. Kleidungsstücke und Wäsche, gebrauchte, welche nicht zum Verkauf eingehen; gebrauchte Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleidungsstücke, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Angehörigen der Staaten des einen Theiles sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung in dem Gebiete des anderen Theiles niederlassen[15]);
5. Gebrauchte Hausgeräthe und Effekten, welche erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf besondere Erlaubniß;
6. Reisegeräth, Kleidungsstücke, Wäsche und dergleichen, welches Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen, sowie andere Gegenstände der bezeichneten Art, welche den genannten Personen vorausgehen oder nachfolgen; Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauche;
7. Wagen, einschließlich der Eisenbahnfahrzeuge, sowie Wasserfahrzeuge, welche

[15]) Vgl. Schlußprotokoll Nr. II (S. 223).

bei dem Eingange über die Grenze zum Personen- und Waarentransporte dienen und nur aus dieser Veranlassung eingehen, die Wasserfahrzeuge mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarienstücke, insofern die Schiffe Ausländern gehören, oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarienstücke einführen, als sie bei dem Ausgange an Bord hatten; auch leer zurückkommende Eisenbahnfahrzeuge inländischer Eisenbahnverwaltungen, sowie die bereits in den Fahrdienst eingestellten Eisenbahnfahrzeuge ausländischer Eisenbahnverwaltungen;

Wagen der Reisenden auf besondere Erlaubniß auch in dem Falle, wenn sie zur Zeit der Einfuhr nicht als Transportmittel ihrer Besitzer dienten, sofern sie nur erweislich schon seither im Gebrauche derselben sich befunden haben und zu deren weiterem Gebrauche bestimmt sind;

Pferde und andere Thiere, wenn aus ihrem Gebrauche beim Eingang überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zur Bespannung eines Reise- oder Frachtwagens gehören, zum Waarentragen oder zur Beförderung von Reisenden dienen.

Anlage B.

Bestimmungen über die Behandlung des grenznachbarlichen Verkehrs.[16])

---

§. 1. Um die Bewirthschaftung der an der Grenze liegenden Güter und Wälder zu erleichtern, werden von allen Eingangs- und Ausgangsabgaben befreit:

Getreide in Garben oder in Aehren,
die Roherzeugnisse der Wälder, Holz und Kohlen,
Sämereien,
Stangen,
Rebstecken,
Thiere und Werkzeuge jeder Art,

die zur Bewirthschaftung der innerhalb eines Umkreises von 10 km auf beiden Seiten der Grenze gelegenen Güter dienen, vorbehaltlich der in beiden Ländern zur Verhütung von Defraudationen allfällig bestehenden Kontrolen.

Von allen Eingangs- und Ausgangsabgaben werden ferner befreit sämmtliche Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze zwischen beiden Gebieten durchschnittenen Landgutes, bei der Beförderung zu den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden aus den durch die Zollgrenze davon getrennten Theilen.

§. 2. Von Eingangs- und Ausgangsabgaben bleiben befreit:

1. Vieh, welches zur Arbeit aus dem einen Gebiete in das andere vorübergehend gebracht wird und von der Arbeit aus letzterem in das erstere zurückkommt; desgleichen landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe,

---

[16]) Vgl. Schlußprotokoll Nr. IV (S. 223).

welche zur vorübergehenden Benutzung aus dem einen in das andere Gebiet gebracht und nach erfolgter Benutzung wieder in das erstere zurückgeführt werden;

2. Holz, Lohe (Rinde), Getreide, Oelsamen, Hanf und andere dergleichen landwirthschaftliche Gegenstände, welche im gewöhnlichen kleinen Grenzverkehr zum Schneiden, Stampfen, Mahlen, Reiben u. s. w. aus dem einen Gebiete in das andere gebracht und geschnitten, gestampft, gemahlen, gerieben u. s. w. in das erstere Gebiet zurückgebracht werden;
3. Waaren oder Gegenstände, welche im gewöhnlichen kleinen Grenzverkehr entweder zur Veredelung, namentlich zum Bedrucken, Bleichen, Färben, Gerben, Spinnen, Weben u. s. w. oder zur handwerksmäßigen Verarbeitung oder Ausbesserung aus dem einen Gebiete in das andere aus- und nachher veredelt, verarbeitet oder ausgebessert wieder eingehen;
4. die selbstverfertigten Erzeugnisse der Handwerker, welche von diesen aus dem einen Gebiete auf die benachbarten Märkte des anderen gebracht werden und als unverkauft zurückkommen, mit Ausschluß von Gegenständen der Verzehrung.

§. 3. Zum Schutze gegen Mißbrauch werden in den Fällen des vorhergehenden §. 2 die erforderlichen Kontrolmaßregeln beiderseitig zur Anwendung kommen. Doch ist dabei verstanden, daß dieselben auf das geringste, mit dem bezeichneten Zweck vereinbare Maß beschränkt, und daß jedenfalls nicht mehr gefordert werden soll, als daß

1. die fraglichen Gegenstände bei der Einfuhr bezw. Ausfuhr an einer Grenzzollstelle behufs vormerklicher Behandlung nach Gattung und Menge angemeldet, zur Festhaltung der Identität, wo es angeht, bezeichnet und nachher bei der Wiederausfuhr bezw. Wiedereinfuhr der nämlichen Zollstelle wieder vorgeführt werden, und daß
2. die Wiederausfuhr bezw. Wiedereinfuhr innerhalb einer bestimmten, von der Grenzzollstelle angesetzten Frist stattfinde.

Zur Forderung einer Kaution sind die Grenzzollstellen berechtigt; doch soll dieselbe den einfachen Zollbetrag nicht übersteigen. Ueber die nähere Ausführung in Betreff dieser Kontrolmaßregeln soll, soweit nöthig, eine Uebereinkunft abgeschlossen werden.

Schlußprotokoll.

Verhandelt Berlin, den 23. Mai 1881.

Die Unterzeichneten traten zusammen, um den unter ihnen heute vereinbarten Handelsvertrag zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende Erklärungen, Verabredungen und erläuternde Bemerkungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt wurden:

I. Zu Artikel 1 des Vertrages. Es soll in keiner Weise dem Recht jedes der vertragschließenden Theile vorgegriffen sein, in Zukunft Staaten oder Theile von Staaten, welche gegenwärtig seinem Zollverbande fremd sind, in den-

selben aufzunehmen und fortan als Inland zu behandeln, ohne daß hierdurch mit Rücksicht auf den allgemeinen Grundsatz des Vertrags-Artikels 1 eine weitere Begünstigung für den anderen Theil erwächst.

Die Bestimmungen im Artikel 1 Absatz 3 schließen die Befugniß nicht aus, zeitweise Einfuhrverbote aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten gegenseitig zu erlassen.

II. Zu Artikel **2** des Vertrages, beziehungsweise Anlage A Nr. 4. Man ist einverstanden, daß die in der Anlage A Nr. 4 vereinbarte gegenseitige Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben auch für solche in allen ihren Theilen gebrauchte Maschinen gelten soll, welche von bereits Niedergelassenen aus ihren Stamm- oder Filial-Etablissements in dem einen Gebiete zur eigenen Benutzung in ihren Filial- oder Stamm-Etablissements in dem anderen Gebiete aus- und eingeführt werden.

Die Bewilligung der Zollfreiheit für die gedachten Maschinen kann jedoch in jedem einzelnen Falle nur durch die Direktivbehörde erfolgen.

III. Zu Artikel **3** des Vertrages. Durch die Bestimmung des Artikels 3 soll dem Recht jedes der vertragschließenden Theile nicht vorgegriffen sein, allfälligen Mißbräuchen durch angemessene Schutzmaßregeln (Verbleiung, Kontrol- oder Begleitscheine) vorzubeugen.

IV. Zu Artikel **4** des Vertrages, beziehungsweise Anlage B. Der kleine Grenzverkehr umfaßt den nachbarlichen Verkehr der Grenzorte, welche nicht weiter als 15 km von der Grenze entfernt gelegen sind.

Wo die Gebiete der vertragschließenden Theile durch Gewässer getrennt sind, welche beiderseitig als Ausland betrachtet werden, ist die vorstehend bezeichnete, sowie die in Anlage B §. 1 erwähnte Zone auf jeder Seite vom Ufer jenes Gewässers an landeinwärts zu berechnen, so daß die Ausdehnung des zwischenliegenden Gewässers dabei außer Betracht fällt.

V. Zu den Artikeln **5** und **6** des Vertrages. A. Die Begünstigung, wonach zollpflichtige Waaren, die zum ungewissen Verkauf oder als Muster eingebracht werden, von Eingangs- und Ausgangsabgaben befreit sind (Art. 5 Nr. 1), kann von der Erfüllung nachstehender besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden:

1. Bei der Ausfuhr beziehungsweise Einfuhr ist der Betrag des auf den Waaren oder Mustern haftenden Ausgangs- beziehungsweise Eingangszolls zu ermitteln und bei dem abfertigenden Amte entweder baar niederzulegen oder vollständig sicherzustellen.
2. Zum Zweck der Festhaltung der Identität sind die einzelnen Waaren oder Musterstücke, soweit es angeht, durch aufgedruckte Stempel oder durch angehängte Siegel oder Bleie zu bezeichnen.
3. Das Abfertigungspapier, über welches die näheren Anordnungen von jedem der vertragschließenden Theile ergehen, soll enthalten:
   a) ein Verzeichniß der zur Ausfuhr bestimmten beziehungsweise der eingebrachten Waaren oder Musterstücke, in welchem die Gattung der Waare und solche Merkmale sich angegeben finden, die zur Festhaltung der Identität geeignet sind;
   b) die Angabe des auf den Waaren oder Mustern haftenden Aus-

gangs- und Eingangszolls, sowie darüber, ob solcher niedergelegt oder sichergestellt worden ist;

c) die Angabe über die Art der zollamtlichen Bezeichnung;

d) die Bestimmung der Frist, nach deren Ablauf, soweit nicht vorher der Wiedereingang beziehungsweise die Wiederausfuhr der Waaren oder Muster nach dem Auslande, oder deren Niederlegung in einem Packhofe (Niederlagshause) nachgewiesen wird, der niedergelegte Zoll verrechnet oder aus der bestellten Sicherheit eingezogen werden soll. Die Frist darf den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten.

4. Die Wiedereinfuhr beziehungsweise die Wiederausfuhr darf auch über ein anderes Amt als dasjenige, über welches die Ausfuhr beziehungsweise die Einfuhr bewirkt ist, erfolgen.

5. Werden vor Ablauf der gestellten Frist (3 d) die Waaren oder Muster einem zur Ertheilung der Abfertigung befugten Amte zum Zweck der Wiedereinfuhr beziehungsweise der Wiederausfuhr oder der Niederlegung in einem Packhofe (Niederlagshause) vorgeführt, so hat dieses Amt sich durch die vorzunehmende Prüfung davon zu überzeugen, ob ihm dieselben Gegenstände vorgeführt worden sind, welche bei der Ausgangs- beziehungsweise Eingangs-Abfertigung vorgelegen haben. Soweit in dieser Beziehung keine Bedenken entstehen, bescheinigt das Amt die Wiedereinfuhr beziehungsweise die Wiederausfuhr oder Niederlegung, und erstattet den früher niedergelegten Zoll oder trifft wegen Freigabe der bestellten Sicherheit die erforderliche Einleitung.

B. Ueber die Kontrolmaßregeln, welche zum Schutz gegen Mißbrauch in den übrigen Fällen der Artikel 5 und 6 beiderseitig in Anwendung kommen sollen, wird Verständigung vorbehalten. Dieselben werden auf das geringste mit dem bezeichneten Zweck vereinbare Maß beschränkt und demgemäß im wesentlichen innerhalb derjenigen Grenzen gehalten werden, welche durch die in Anlage B zum Vertrage enthaltenen Bestimmungen über die Behandlung des grenznachbarlichen Verkehrs (§. 3) in Aussicht genommen worden sind; sodann sind dabei folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Die Abfertigung der bezeichneten Gegenstände, für welche auf Grund der Artikel 5 und 6 eine Zollbefreiung in Anspruch genommen wird, kann auch bei Zollstellen im Innern stattfinden.

2. Gewichtsdifferenzen, welche durch Ausbesserungen, durch die Bearbeitung oder Veredelung der Gegenstände entstehen, sollen in billiger Weise berücksichtigt werden und geringere Differenzen eine Abgabenentrichtung nicht zur Folge haben.

C. Unter Garnen und Geweben einheimischer Erzeugung werden die im Versendungslande selbst gesponnenen Garne und selbst gewebten Gewebe, dann solche Garne und Gewebe verstanden, welche zwar im rohen Zustande aus dem Auslande eingeführt und nach zollamtlicher Behandlung in den freien Verkehr gesetzt wurden, jedoch im Versendungslande gebleicht, oder gefärbt, oder bedruckt, oder gesengt, oder appretirt, oder mit Dessins versehen worden sind, um dann einer weiteren Bearbeitung oder Verarbeitung im Veredelungslande zugeführt zu werden.

Zum Nachweise der einheimischen Erzeugung dient ein an der Waare an-

zubringender Fabrikstempel, beziehungsweise eine Bescheinigung des inländischen Erzeugers der Waare.

D. Die zur Wahrung der Identität der aus- und wiedereingeführten beziehungsweise der ein- und wiederausgeführten Gegenstände amtlich angelegten Erkennungszeichen (Stempel, Siegel, Plomben ꝛc.) sollen gegenseitig geachtet werden, und zwar in dem Sinne, daß die von einer Zollbehörde des einen Gebietes angelegten Erkennungszeichen in dem anderen Gebiete zum Beweise der Identität ebenfalls dienen können, jedoch mit der Beschränkung, daß beiderseits den Zollbehörden das Recht zusteht, weitere Erkennungszeichen anzulegen.

E. In allen im Artikel 5 vorangeführten Fällen sind im deutschen Zollgebiete alle Hauptzollämter und Nebenzollämter erster Klasse, sowie andere besonders mit Ermächtigung hierzu versehene Zollstellen, in der Schweiz die Haupt- und Nebenzollstätten zuständig, die zollfreie Abfertigung, wenn die Voraussetzungen derselben zutreffen, von sich aus vorzunehmen.

Dagegen sind in den Fällen von Artikel 6 nur die von den Direktivbehörden dazu bezeichneten Zollstellen zur Ertheilung der Abfertigung befugt.

F. Für die in dem Artikel 6 lit. a bis g vorgesehene zollfreie Wiedereinfuhr ist eine Frist von 6 Monaten zu gewähren. Durch besondere Genehmigung der Direktivbehörden kann dieselbe auf 12 Monate ausgedehnt werden.

Diese letztere Frist, vom Tage der Ausfuhr an berechnet, soll, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, auf Antrag der Betheiligten für die zollfreie Wiedereinfuhr denjenigen Waaren bewilligt werden, welche zur Zeit des Ablaufs des gegenwärtigen Vertrages zum Zwecke der Veredelung noch im Gebiete des anderen der vertragschließenden Theile sich befinden.

VI. Zu den Artikeln **4, 5 und 6** des Vertrages. Die Abfertigungen in allen hierunter begriffenen Fällen werden durchaus gebührenfrei erfolgen.

VII. Zu Artikel **7** des Vertrages. 1. Man ist darüber einverstanden, daß im wechselseitigen Verkehr Ursprungszeugnisse über die Waaren nicht gefordert werden sollen.

2. Güter, welche von einem Zollamte auf ein anderes Amt desselben Gebietes unter Zollkontrole abgefertigt werden, sollen, wenn auch bis zur Erreichung des endlichen Bestimmungsortes ein oder mehrere Male das Ausland berührt wird, einer weiteren Abfertigung an zwischenliegenden Aemtern desselben Gebietes nicht unterzogen werden.

Etwaige, dem Geleitpapier beizusetzende Bescheinigungen über erfolgten Aus- und Eintritt aus dem einen Gebiete in das andere sind jedoch nicht ausgeschlossen.

3. Die mit den gewöhnlichen kursmäßigen Fahrten der allgemeinen Verkehrsanstalten, wie Eisenbahnen, Dampfschiffe, Posten u. s. w., anlangenden Waaren und Reise-Effekten sollen beiderseits jederzeit mit thunlichster Beschleunigung zollamtlich abgefertigt werden, und es soll für solche Abfertigungen, welche nicht in die gewöhnlichen Abfertigungsstunden fallen, keinenfalls irgend eine besondere Gebühr erhoben werden.

4. Die beiden vertragschließenden Theile geben sich gegenseitig die Zusicherung, bezüglich der Errichtung von Grenzzollstellen und der Bestimmung der Abfertigungsbefugnisse derselben, die durch wirkliche Verkehrsbedürfnisse veranlaßten Wünsche thunlichst zu berücksichtigen.

VIII. Zu Artikel **9** des Vertrages. Schweizerischer Seits wird dabei verstanden und erklärt, daß der im Artikel 1 des Vertrages aufgestellte Grundsatz der wechselseitigen Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation auch hinsichtlich der im Artikel 9 bezeichneten Verbrauchssteuern Gültigkeit haben soll.

Ein Verzeichniß der Sätze, welche nach den Bestimmungen des Artikels 9 des Vertrages in den einzelnen schweizerischen Kantonen an inneren Verbrauchssteuern von Getränken zur Hebung gelangen, wird der Kaiserlichen Regierung schweizerischer Seits ohne Verzug mitgetheilt werden[17]).

IX. Zu Artikel **10** des Vertrages. Diejenigen Gewerbetreibenden, welche in dem Gebiete des anderen vertragschließenden Theiles Waarenankäufe machen oder Waarenbestellungen suchen wollen, sollen hierzu abgabenfrei auf Grund von Gewerbe-Legitimationskarten zugelassen werden, welche von den Behörden des Heimathslandes ausgefertigt sind.

Die mit einer Gewerbe-Legitimationskarte versehenen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) dürfen wohl Waarenmuster, aber keine Waaren mit sich führen.

C. Die Ausfertigung dieser Karten soll nach dem unter C anliegenden Muster erfolgen.

Bis zum Schlusse des Jahres 1881 sollen Gewerbe-Legitimationskarten der bisher vereinbart gewesenen Form in Anwendung und Geltung bleiben; bis dahin sollen die Karten auch, wie bisher, den Reisenden die Befugniß gewähren, aufgekaufte Waaren nach dem Bestimmungsorte mitzunehmen. Vom 1. Januar 1882 ab kommt dagegen die Befugniß, aufgekaufte Waaren mitzunehmen, in Wegfall.

Die vertragschließenden Theile werden sich gegenseitig Mittheilung darüber machen, welche Behörden zur Ertheilung von Gewerbe-Legitimationskarten befugt sein sollen, und welche Vorschriften bei Ausübung des Gewerbebetriebes zu beachten sind.

Gegenwärtiges Protokoll soll ohne besondere Ratifikation, als durch den Austausch der Ratifikationen des heutigen Vertrages, auf welchen es Bezug hat, von den vertragschließenden Theilen genehmigt und bestätigt angesehen werden.

Geschehen wie oben.

(L. S.) Karl Heinrich von Boetticher. (L. S.) Roth.

---

[17]) Der Reichskanzler hat unter dem 20. Dezember 1881 eine Uebersicht der in einzelnen schweizerischen Kantonen von geistigen Getränken zur Hebung gelangenden innern Verbrauchssteuern bekannt gemacht (Centralbl. 1881 S. 457—461). Diese Uebersicht wird hier nicht mitgetheilt.

Anlage C.

(Muster.)

Gewerbe-Legitimationskarte

für

Handlungsreisende.

Auf das Jahr 18..... Wappen. № der Karte

Gültig

in dem Deutschen Reich, in Luxemburg, in der Schweiz.

Inhaber:

(Vor- und Zuname.)

(Ortsname), den ..... 18.....

S. (Behörde.)

Unterschrift.

Es wird hiermit bescheinigt, daß Inhaber dieser Karte .....
{ seine (Art der Fabrik oder Handlung) in ..... unter der Firma
{ als Handlungsreisender im Dienste der Firma .....
{ ..... besitzt.
{ in ..... steht, welche eine (Art der Fabrik oder Handlung) daselbst besitzt.

Ferner wird, da Inhaber für Rechnung dieser Firma und außerdem nachfolgender Firmen:

1. ..... in .....;
2. ..... in .....

.....

Waarenbestellungen aufzusuchen und Waarenankäufe zu machen beabsichtigt, bescheinigt, daß
{ für den Gewerbebetrieb vorgedachter Firm$\frac{a}{en}$ im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Abgaben
{ die vorgedachte(n) Firm$\frac{a}{en}$ im hiesigen Lande zum Gewerbebetriebe berechtigt $\frac{ist}{sind}$.
zu entrichten sind.

Bezeichnung der Person des Inhabers:

Alter: .....
Gestalt: .....
Haare: .....
Besondere Kennzeichen: .....

.....

Unterschrift:

Bemerkung. Von den Doppelzeilen wird in das Formular, welches dafür den entsprechenden Raum zu gewähren hat, die obere oder untere Zeile eingetragen, je nachdem es den Verhältnissen des einzelnen Falles entspricht.

Nr. 1432. Verabredung zwischen Deutschland und der Schweiz, betreffend den gegenseitigen Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Vom 23. Mai 1881. (RGB. S. 171.)[1])

Nachdem bei den Verhandlungen über den am heutigen Tage unterzeichneten Handelsvertrag zwischen Deutschland und der Schweiz sich ergeben hatte, daß mit dem Ablaufe des unter dem 13. Mai 1869 abgeschlossenen Handels- und Zollvertrages[2]) die zur Zeit bestehenden Vereinbarungen wegen des gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst in Deutschland einerseits und in der Schweiz andererseits ihr Ende erreichen, auf Seiten beider vertragschließenden Theile aber der Wunsch zu erkennen gegeben war, den wechselseitigen Schutz jener Rechte, vorbehaltlich einer den Bedürfnissen entsprechenden Revision der zur Zeit maßgebenden Vereinbarungen, auch fernerhin zu gewährleisten, haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die nachfolgende Verabredung in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt:

1. In Betreff des gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst sollen, soweit diese Erzeugnisse und Werke nicht als Erzeugnisse und Werke inländischer Urheber geschützt sind, für das Gebiet des Deutschen Reichs und für das Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft die Bestimmungen der unter dem 13. Mai 1869 zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Schweiz abgeschlossenen Uebereinkunft[3]) maßgebend sein. Jedoch tritt an die Stelle der im Artikel 6 dieser Uebereinkunft vorgesehenen Anmeldung und Eintragung die Anmeldung bei dem Stadtrath zu Leipzig und die Eintragung in die bei diesem geführte Eintragsrolle; Anmeldung und Eintragung sind nach den für die Werke inländischer Urheber maßgebenden Bestimmungen zu bewirken.
2. Gegenwärtige Verabredung soll vom 1. Juli 1881 an in Kraft treten und bis zum 30. Juni 1886 in Kraft bleiben. Im Falle keiner der vertragschließenden Theile zwölf Monate vor diesem Tage seine Absicht, die Wirkungen der Verabredung aufhören zu lassen, kundgegeben hat, bleibt dieselbe in Geltung bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder andere der vertragschließenden Theile sie kündigen wird. Jeder der vertragschließenden Theile soll außerdem berechtigt sein, dieselbe schon früher mit gleicher Wirkung zu kündigen, wenn eine in dem Gebiete des einen oder anderen Theiles eingetretene Aenderung der Gesetzgebung über die darin behandelten Gegenstände eine Revision wünschenswerth machen sollte.

Gegenwärtiges Protokoll soll zugleich mit dem Handelsvertrage[4]) den Hohen vertragschließenden Theilen vorgelegt werden; im Falle der Ratifikation des Vertrages soll auch die in diesem Protokoll enthaltene Verabredung ohne weitere Ratifikation als genehmigt angesehen werden.

Es wurde hierauf das Protokoll in doppelter Ausfertigung vollzogen.

Berlin, den 23. Mai 1881.

(L. S.) Karl Heinrich von Boetticher. (L. S.) Roth.

---

[1]) In Kraft getreten am 1. Juli 1881 (vgl. Nr. 2).
[2]) Vgl. Nr. 333 und Anm. 1 dazu (Bd 1 S. 956).
[3]) Nr. 334 (Bd 1 S. 956 ff.).
[4]) Vgl. den Handelsvertrag v. 23. Mai 1881 Nr. 1431 (S. 216 ff.).

Nr. 1433. Uebereinkunft zwischen Deutschland und Belgien wegen weiterer Regelung der gegenseitigen Handelsbeziehungen. Vom 30. Mai 1881. (RGB. S. 172. Ausgegeben am 2. Juli 1881.)[1])

Die Kaiserlich Deutsche Regierung und die Königlich Belgische Regierung haben zum Zweck einer Regelung der Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Belgien nachstehende Uebereinkunft getroffen:

Artikel 1. Der Handelsvertrag vom 22. Mai 1865, welcher auf Grund der Uebereinkunft vom 22. April 1880[2]) für die Zeit bis 30. Juni 1881 in Kraft erhalten worden ist, bleibt in Geltung bis zum Ablauf eines Jahres, von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der Hohen vertragschließenden Theile denselben gekündigt hat.

Es herrscht darüber Einverständniß, daß diese Verlängerung sich nicht auf die bereits außer Kraft gesetzten Bestimmungen in den Artikeln 7 und 8 des Vertrages erstreckt.

Artikel 2. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt werden und die Ratifikations-Urkunden sollen sobald als möglich in Berlin ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten im Namen ihrer Regierungen vorstehende Uebereinkunft in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 30. Mai 1881.

Le gouvernement Impérial Allemand et le Gouvernement Royal Belge, dans le but de régler les relations commerciales entre l'Allemagne et la Belgique, ont conclu la convention suivante:

Article 1. Le traité de commerce conclu le 22 Mai 1865, maintenu jusqu'au 30 Juin 1881 par la convention du 22 Avril 1880[2]) restera en vigueur jusqu'á l'expiration d'une année à partir du jour où l'une ou l'autre des Hautes Parties contractantes l'aura dénoncé.

Il est bien entendu que cette prorogation ne comprend pas les dispositions déjà mises hors de vigueur, des articles 7 et 8 du traité.

Article 2. La présente convention sera ratifiée et les ratifications seront échangées à Berlin le plus tôt possible.

En foi de qoi les Soussignés agissant au nom de leurs Gouvernements ont signé la présente convention en double expédition et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Berlin, le 30 Mai 1881.

(L. S.) Limburg-Stirum.
(L. S.) Nothomb.

Die vorstehende Uebereinkunft ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

---

[1]) Vgl. Anmerkung und Anlage zur Bekanntm. v. 31. Dezember 1879 Nr. 1357 (Bd 5 S. 7 ff.).
[2]) Vgl. Nr. 1386 (Bd 5 S. 57).

Nr. 1434. Gesetz, betr. die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1881/82. Vom 27. Juni 1881. (RGB. S. 175.)

Nr. 1435. Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher. Vom 29. Juni 1881 (RGB. S. 178.)[1])

Nr. 1436. Gesetz, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben. Vom 1. Juli 1881. (RGB. S. 185.)[1a])

Nr. 1437. Convention de commerce entre l'Allemagne et la Roumanie. Du 14 Novembre 1877.

(Uebersetzung.)

Handelskonvention zwischen Deutschland und Rumänien. Vom 14. November 1877.[1b])

(RGB. 1881 S. 199.)

Le Gouvernement de Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne etc., et le Gouvernement de Son Altesse le Prince de Roumanie, animés du désir de faciliter et de développer les relations commerciales établies entre les deux Pays, ont résolu de conclure dans ce but une Convention. A cet effet ont été nommés plénipotentiaires, savoir de la part

Die Regierung Seiner Majestät des Deutschen Kaisers u. s. w., und die Regierung Seiner Hoheit des Fürsten von Rumänien, von dem Wunsche beseelt, die zwischen den beiden Ländern bestehenden Handelsbeziehungen zu erleichtern und zu entwickeln, haben beschlossen, zu diesem Zweck eine Konvention abzuschließen. Zu diesem Behufe sind Bevollmächtigte ernannt worden, und zwar von Seiten

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs respectifs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants.

welche, nach erfolgter gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Article **I.** Il y aura réciproquement pleine et entière liberté de commerce et de navigation entre les sujets des deux Hautes Parties contractantes qui pourront les uns et les autres s'établir librement dans le territoire de l'autre Pays.

Artikel **I.** Zwischen den Angehörigen der beiden Hohen vertragschließenden Theile soll wechselseitig vollständige Freiheit des Handels und der Schiffahrt bestehen; und sollen sich dieselben beiderseits im Gebiete des andern Landes frei niederlassen können.

---

[1]) Der Inhalt des Gesetzes ist in Anm. 1 zum Gerichtskostengesetz v. 18. Juni 1878 (Nr. 1255) angegeben (Bd 4 S. 516), die einzelnen Bestimmungen desselben sind in dem Texte des Gerichtskostengesetzes (Bd 4 S. 516 ff.) und in den Text der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher v. 24. Juni 1878 Nr. 1256 (Bd 4 S. 546 ff.) aufgenommen.

[1a]) Das Gesetz, welches am 1. Oktober 1881 in Kraft getreten ist, hat durch das Ges. v. 29. Mai 1885, betr. Abänderung des Ges. ꝛc. v. 1. Juli 1881, (Nr. 1611) vielfache Aenderungen erlitten. Der Text desselben ist, auf Grund der Ermächtigung in Art. II des Ges. v. 29. Mai 1885, unter Berücksichtigung der Aenderungen festgestellt und vom Reichskanzler unter dem 3. Juni 1885 bekannt gemacht. Hier wird das Ges. v. 1. Juli 1881 nur in seiner neuen Redaktion unter Nr. 1612 mitgetheilt.

[1b]) Die Konvention ist am 10. August 1881 in Kraft getreten. Vgl. Art. XXV und die Schlußbemerkung, betr. Auswechselung der Ratifikationsurkunden (S. 242 f.).

Les Allemands en Roumanie et les Roumains en Allemagne pourront réciproquement, en se conformant aux lois du pays, entrer, voyager ou séjourner en toute liberté dans quelque partie que se soit des territoires respectifs pour y vaquer à leurs affaires; ils y jouiront à cet effet pour leurs personnes et leurs biens de la même protection et sécurité que les nationaux.

Ils pourront dans toute l'étendue des deux territoires exercer l'industrie, faire le commerce tant en gros qu'en détail, s'en être assujettis, soit pour leurs personnes ou leurs biens, soit pour exercer leur commerce ou leur industrie, à des taxes générales ou locales, ni à des impôts ou obligations de quelque nature qu'ils soient autres ou plus onéreux que ceux qui sont ou pourront être établis sur les nationaux; les privilèges, exemptions, immunités et faveurs quelconques dont jouiraient, en matière de commerce et d'industrie, les sujets d'une des Hautes Parties contractantes seront communs aux sujets de l'autre.

Die Deutschen sollen in Rumänien und die Rumänen sollen in Deutschland, wenn sie sich nach den Landesgesetzen richten, wechselseitig in jedem Theile des betreffenden Landes ungehindert eintreten, reisen und sich aufhalten können, um daselbst ihre Geschäfte wahrzunehmen; und sie sollen hierbei für ihre Person und ihr Vermögen denselben Schutz und dieselbe Sicherheit genießen, wie die Inländer.

Sie sollen im ganzen Umfange der beiden Gebiete Industrie und Handel im Großen wie im Kleinen betreiben, ohne weder für ihre Person, noch für ihr Vermögen, noch für den Betrieb ihres Handels oder ihrer Industrie anderen oder lästigeren allgemeinen oder örtlichen Abgaben, Auflagen oder Verpflichtungen irgend welcher Art als denjenigen zu unterliegen, welche von den Inländern gegenwärtig oder künftig verlangt werden.

Die Vorrechte, Befreiungen, Immunitäten und Begünstigungen jeder Art, welche die Angehörigen des einen der Hohen vertragschließenden Theile in Bezug auf Handel und Industrie genießen, sollen auch den Angehörigen des andern Theils zustehen.

Article **II.** Pour ce qui concerne le droit d'acquérir, de posséder ou d'aliéner toute espèce de propriété mobilière ou immobilière, les Allemands en Roumanie et les Roumains en Allemagne jouiront des droits des sujets de l'Etat le plus favorisé.

Ils pourront dans ces limites et sous les mêmes conditions que les sujets de l'Etat le plus favorisé en faire l'acquisition et en disposer par achat, vente, donation, échange, contrat de mariage, testament, héritage ou de quelque autre manière que ce soit, sans être assujettis à des taxes, impôts ou charges, sous quelque dénomination que ce soit, autres ou plus élevés que ceux qui

Artikel **II.** Bezüglich des Rechts, jede Art von beweglichem oder unbeweglichem Eigenthum zu erwerben, zu besitzen oder zu veräußern, sollen die Deutschen in Rumänien und die Rumänen in Deutschland die Rechte der Angehörigen des meistbegünstigten Staats genießen.

Innerhalb dieser Grenzen und unter denselben Bedingungen wie die Angehörigen des meistbegünstigten Staats sollen sie solches Eigenthum erwerben und darüber durch Kauf, Verkauf, Schenkung, Tausch, Heirathsvertrag, Testament, Erbschaft, oder in jeder anderen Weise verfügen können, ohne anderen oder höheren Abgaben, Auflagen oder Lasten, unter welcher Benennung es auch sei, zu unterliegen, als jenen, welche

sont ou seront établis sur les nationaux.

Ils pourront de même exporter librement le produit de la vente de leur propriété et leurs biens en général, sans être tenus à payer des droits autres ou plus élevés que ceux que les nationaux auraient à acquitter en pareille circonstance.

von den Inländern gegenwärtig oder künftig erhoben werden.

Ebenso sollen sie den Erlös aus dem Verkaufe ihres Eigenthums und ihr Vermögen überhaupt frei ausführen können, ohne zur Entrichtung anderer oder höherer Abgaben verpflichtet zu sein, als derjenigen, welche die Inländer unter gleichen Verhältnissen zu entrichten haben würden.

Article **III.** Les négociants, les fabricants et les industriels en général qui pourront prouver de la manière usitée dans les rapports internationaux, d'être dûment patentés dans l'une de ces qualités au pays où ils résident, ne seront soumis, à ce titre, à aucun droit ou impôt ultérieur dans l'autre pays, lorsqu'ils y voyageront ou y feront voyager leurs commis ou agents — soit avec soit sans échantillons, mais sans colporter des marchandises — dans l'intérêt exclusif du commerce ou de l'industrie qu'ils exercent et dans le but de faire des achats ou de recevoir des commissions.

Il est entendu toutefois que les stipulations qui précèdent ne dérogent en rien aux lois et règlements qui sont en vigueur dans chacun des deux pays et applicables à tous les étrangers pour ce qui concerne le commerce de colportage.

Les sujets des Parties contractantes seront réciproquement traités comme les nationaux lorsqu'ils se rendront d'un pays à l'autre pour visiter les foires et marchés, dans le but d'y exercer leur commerce et d'y débiter leurs produits.

Aucune entrave ne sera apportée à la libre circulation des passagers, et les formalités administratives relatives aux documents de voyage seront restreintes aux strictes exigences du service public au passage des frontières.

Artikel **III.** Die Kaufleute, Fabrikanten und Industriellen überhaupt, welche in der im internationalen Verkehr üblichen Weise nachweisen können, daß sie in dem Lande, in welchem sie wohnen, in einer dieser Eigenschaften gehörig patentirt sind, sollen in dieser Beziehung im anderen Lande keinen weiteren Abgaben oder Steuern unterliegen, wenn sie, sei es mit oder ohne Muster, aber ohne Mitführung von Waaren, ausschließlich im Interesse ihrer Handels- oder Industriegeschäfte und zu dem Zwecke, Einkäufe zu machen oder Bestellungen zu bekommen, das Land bereisen, oder durch ihre Handlungsdiener oder Agenten bereisen lassen.

Es versteht sich jedoch, daß durch die vorstehenden Verabredungen den Gesetzen und Verordnungen kein Eintrag geschieht, welche in jedem der beiden Länder hinsichtlich des Gewerbebetriebs im Umherziehen bestehen und auf alle Ausländer Anwendung finden.

Die Angehörigen der vertragschließenden Theile werden wechselseitig wie die Inländer behandelt werden, wenn sie sich aus dem einen Lande in das andere zum Besuche der Messen und Märkte begeben, um dort ihren Handel zu treiben und ihre Produkte abzusetzen.

Dem freien Verkehr der Reisenden wird kein Hinderniß in den Weg gelegt, und die auf die Reisedokumente bezüglichen administrativen Formalitäten werden beim Ueberschreiten der Grenze auf die unumgänglichen Anforderungen des öffentlichen Dienstes beschränkt werden.

Article IV. Les Allemands en Roumanie et les Roumains en Allemagne seront réciproquement exempts de tout service personnel, soit dans les armées de terre et de mer, soit dans les gardes ou milices nationales, du logement militaire, de toute contribution, soit en argent, soit en nature, destinée à tenir lieu du service personnel; de tout emprunt forcé et de toute prestation ou réquisition militaire.

Sont toutefois exceptées les charges qui sont attachées à la possession, à titre quelconque d'un bien fonds, ainsi que les prestations et les réquisitions militaires auxquelles tous les nationaux peuvent être appelés à se soumettre comme propriétaires fonciers ou fermiers.

Ils seront dispensés également de toute fonction officielle obligatoire, judiciaire, administrative ou municipale quelconque.

Article V. Les Hautes Parties contractantes s'engagent de n'empêcher le commerce réciproque entre les deux pays, par aucune prohibition d'importation, d'exportation ou de transit.

Des exceptions ne pourront avoir lieu que

a) pour le tabac sous toutes ses formes, le sel, la poudre;
b) lorsqu'il s'agit de prévenir des maladies dangereuses contagieuses ou par d'autres raisons ayant rapport à la santé ou à la sûreté publique;
c) par rapport aux provisions de guerre dans les circonstances exceptionelles.

Ne sont pas compris dans cette restriction les fusils, pistolets et armes de commerce avec les objets et cartouches indispensables à leur usage.

Aucune des deux Hautes Parties

Artikel IV. Die Deutschen in Rumänien und die Rumänen in Deutschland sollen wechselseitig von jedem persönlichen Dienste in der Armee, Marine, Nationalgarde oder Miliz, von der Einquartierung, von jeder an Stelle des persönlichen Dienstes tretenden Kontribution, sie bestehe in Geld oder Naturalien, sowie von jeder Zwangsanleihe, jeder militärischen Leistung oder Requisition befreit sein.

Ausgenommen hiervon sind jedoch die unter irgend einem Titel an dem Besitze eines Immobiliarvermögens haftenden Lasten, sowie diejenigen militärischen Leistungen und Requisitionen, zu welchen alle Inländer als Grundeigenthümer oder Pächter herangezogen werden können.

Auch sollen sie von jedem zwangsweisen Amtsdienste gerichtlicher, administrativer oder munizipaler Art befreit sein.

Artikel V. Die Hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen beiden Ländern durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbot zu hemmen.

Ausnahmen hiervon dürfen nur stattfinden:

a) bei Taback in allen seinen Formen, Salz und Schießpulver;
b) zur Abwehr gefährlicher ansteckender Krankheiten oder aus sonstigen gesundheits- oder sicherheitspolizeilichen Rücksichten;
c) in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen.

In diese Einschränkung sollen jedoch nicht inbegriffen sein die Gewehre, Pistolen und Waffen, sofern sie Handelsartikel sind, nebst den zu ihrem Gebrauche unentbehrlichen Gegenständen und Patronen.

Keiner der beiden Hohen vertrag-

contractantes ne soumettra l'autre à une prohibition d'importation ou d'exportation (a—c) qui n'aurait pas été applicable dans les mêmes circonstances à toutes les autres nations.

Article **VI.** Quant au montant, à la garantie et à la perception des droits d'importation et d'exportation ainsi que par rapport au transit, à la réexportation, à l'entreposage, aux droits locaux et aux formalités douanières, chacune des deux Hautes Parties contractantes s'engage à faire profiter l'autre de toute faveur, de tout privilège ou abaissement dans les tarifs, à l'importation ou à l'exportation des articles mentionnés ou non dans la présente Convention que l'une d'elles pourrait avoir accordé à une tierce Puissance. Aussi toute faveur ou immunité concédée plus tard à une tierce Puissance, sera étendue immédiatement sans condition et par ce fait même à l'autre partie contractante.

Les dispositions qui précèdent ne s'appliquent point:

1. aux faveurs actuellement accordées ou qui pourraient être accordées ultérieurement à d'autres Etats limitrophes pour faciliter la circulation dans les districts frontières, et
2. aux obligations imposées à l'une des deux Hautes Parties contractantes par les engagements d'une union douanière déjà contractée ou qui pourrait l'être à l'avenir.

Article **VII.** Les produits du sol ou de l'industrie de la Roumanie qui seront importés en Allemagne et qui sont destinés soit à la consommation, soit à l'entreposage, soit à la réexportation, soit au transit, y seront

schließenden Theile wird gegen den anderen ein Ein- oder Ausfuhrverbot (a—c) erlassen, welches nicht unter denselben Umständen auch auf alle anderen Nationen anwendbar gewesen wäre.

Artikel **VI.** Bezüglich der Höhe, der Sicherstellung und der Einhebung der Einfuhr- und Ausfuhrzölle, sowie in Bezug auf die Durchfuhr, die Wiederausfuhr, die zollamtlichen Niederlagen, die örtlichen Gebühren und die Zollformalitäten verpflichtet sich jeder der beiden Hohen vertragschließenden Theile, den anderen sowohl bei der Einfuhr wie bei der Ausfuhr der in der gegenwärtigen Konvention erwähnten oder nicht erwähnten Artikel an jeder Begünstigung, jedem Vorrecht und jeder Herabsetzung in den Tarifen theilnehmen zu lassen, welche einer von ihnen einer dritten Macht gewährt haben sollte. Ebenso soll jede späterhin einer dritten Macht zugestandene Begünstigung oder Befreiung sofort bedingungslos und ohne weiteres dem anderen vertragschließenden Theile zustatten kommen[2]).

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:

1. auf die Begünstigungen, welche angrenzenden Staaten zur Erleichterung des Verkehrs in den Grenzbezirken gegenwärtig gewährt sind oder etwa in Zukunft gewährt werden sollten, und
2. auf die einem der beiden Hohen vertragschließenden Theile durch die Bestimmungen einer schon abgeschlossenen oder etwa künftighin abzuschließenden Zolleinigung auferlegten Verbindlichkeiten.

Artikel **VII.** Die rumänischen Boden- und Industrie-Erzeugnisse, welche nach Deutschland eingeführt werden und entweder zum Verbrauch oder zur zollamtlichen Niederlage oder zur Wiederausfuhr oder zur Durchfuhr bestimmt

[2]) Vgl. die Bekanntm. des Reichskanzlers v. 25. Oktober 1883 und Anm. dazu (Anlage zu Nr. 1517).

soumis au même traitement et ne seront passibles de droits ni autres, ni plus élevés que les produits de la nation la plus favorisée.

Article **VIII.** Les objets de provenance ou de manufacture allemande, énumérés dans le tarif A joint à la présente Convention et importés par terre ou par eau en Roumanie, y seront admis libres de tout droit d'entrée.

Les objets de la même provenance ou manufacture, énumérés dans le tarif B annexé à la présente Convention et importés par terre ou par eau en Roumanie, y seront admis moyennant l'acquittement des droits d'entrée, indiqués dans le dit tarif, y compris tous les droits additionnels.

Seront exempts des droits de sortie à l'exportation de la Roumanie en Allemagne par terre ou par eau, hormis les articles actuellement affranchis de ces droits, les articles énumérés dans le tarif C joint à la présente Convention.

Les droits de sortie existant actuellement en Roumanie ne seront pas augmentés pendant la durée de la présente Convention. Ne seront de même soumis aux droits de sortie, à leur exportation de la Roumanie, d'autres objets que ceux qui en sont actuellement frappés.

Au reste l'Allemagne jouira tant à l'égard des objets mentionnés dans les annexes qu'à l'égard de tous autres objets sans restriction, des mêmes droits que la nation la plus favorisée.

Article **IX.** Les marchandises de toute nature venant le l'un des deux

sind, sollen daselbst derselben Behandlung unterliegen und keinen anderen oder höheren Zöllen unterworfen sein, als die Erzeugnisse der meistbegünstigten Nation.

Artikel **VIII.** Die Gegenstände deutscher Provenienz oder Fabrikation, welche in dem, der gegenwärtigen Konvention angeschlossenen Tarif A[3]) aufgezählt sind, und zu Lande oder zu Wasser nach Rumänien eingeführt werden, sollen daselbst frei von jeder Eingangsabgabe zugelassen werden.

Die in dem der gegenwärtigen Konvention angeschlossenen Tarif B[4]) aufgezählten Gegenstände derselben Provenienz oder Fabrikation, welche zu Lande oder zu Wasser nach Rumänien eingeführt werden, sollen daselbst gegen Entrichtung der im besagten Tarif mit Inbegriff aller Zuschläge angegebenen Eingangszölle zugelassen werden.

Bei der Ausfuhr aus Rumänien nach Deutschland, sei es zu Lande oder zu Wasser, sollen außer den schon gegenwärtig von Ausgangszöllen befreiten Artikeln die in dem der gegenwärtigen Konvention angeschlossenen Tarif C[5]) aufgeführten Artikel von Ausgangszöllen befreit sein.

Die zur Zeit bestehenden rumänischen Ausgangszölle sollen während der Dauer dieser Konvention nicht erhöht werden. Auch sollen keine weiteren als die gegenwärtig betroffenen Gegenstände bei der Ausfuhr aus Rumänien mit Ausgangszöllen belegt werden.

Im übrigen soll Deutschland sowohl hinsichtlich der in den Anlagen erwähnten, als auch aller übrigen Gegenstände ohne Einschränkung die Rechte der meistbegünstigten Nation genießen.

Artikel **IX.** Die Waaren aller Art, welche von einem der beiden Gebiete

[3]) Vgl. S. 244 f.
[4]) Vgl. S. 246 ff.
[5]) Vgl. S. 256 f.

territoires ou y allant, seront réciproquement exemptes dans l'autre de tout droit de transit, soit qu'elles transitent directement, soit que, pendant le transit, elles doivent être déchargées, déposées et rechargées.

Article X. En ce qui regarde l'expédition douanière des marchandises soumises à un droit ad valorem, les importateurs et les produits de l'un des deux pays seront sous tous les rapports traités dans l'autre comme les importateurs et les produits du pays le plus favorisé.

Dans les cas où la douane, bien-qu' elle ait d'après la législation en vigueur le droit de préemption du chef de l'insuffisance de la valeur déclarée, renoncerait à l'exercice de ce droit, les marchandises seront immédiatement rendues à l'importateur à la condition que celui-ci prenne l'engagement sous caution suffisante, de payer les droits et les amendes qui pourraient résulter de l'expertise.

La douane pourra prélever les échantillons nécessaires à l'expertise.

Article XI. Les marchandises, pour lesquelles il semblerait indiqué d'exiger des certificats d'origine, seront, le cas échéant, désignées d'un commun accord.

En règle générale l'importateur devra présenter à la douane de l'autre pays soit une déclaration officielle faite devant un magistrat siégeant au lieu d'expédition, soit un certificat délivré par le chef du service des douanes du bureau compétent, soit un certificat délivré par les agents consulaires du pays dans lequel l'importation doit être faite et qui résident dans les lieux d'expédition ou dans les ports d'embarquement. La facture des marchandises en question présentée au bureau de douane re-

kommen oder dahin gehen, sollen wechselseitig in dem anderen Gebiete von jeder Durchfuhrabgabe frei sein, sei es, daß sie direkt transitiren, sei es, daß sie während der Durchfuhr abgeladen, eingelagert und wieder aufgeladen werden müssen.

Artikel X. Was die Zollbehandlung der einem Werthzolle unterliegenden Waaren anlangt, so sollen die Importeure und Erzeugnisse des einen der beiden Länder in dem anderen in allen Beziehungen wie die Importeure und Erzeugnisse des meistbegünstigten Landes behandelt werden.

In denjenigen Fällen, in welchen wegen zu geringer Werthsdeklaration der Zollbehörde nach der bestehenden Gesetzgebung das Vorkaufsrecht zwar zusteht, letztere aber auf Ausübung ihres Rechts verzichten will, hat die sofortige Rückgabe der Waaren an den Importeur zu erfolgen, sofern derselbe sich unter genügender Kautionsstellung verpflichtet, den Zoll und die Strafe zu bezahlen, welche aus der Schätzung durch Sachverständige sich etwa ergeben möchten.

Das Zollamt kann die für die Schätzung nöthigen Proben zurückbehalten.

Artikel XI. Diejenigen Waaren, für welche es sich als geboten erweisen sollte, Ursprungszeugnisse zu verlangen, sollen vorkommenden Falls in beiderseitigem Einverständnisse festgestellt werden.

Dieser Nachweis soll in der Regel geführt werden durch die bei dem Zollamte des anderen Landes erfolgende Vorlegung einer von einer Behörde am Orte der Versendung abgegebenen Erklärung, oder einer, von dem Vorstande der zuständigen Zoll- oder Steuerbehörde ausgefertigten Bescheinigung, oder einer, von dem in dem Versendungsorte oder Verschiffungshafen residirenden Konsularagenten des Landes, wohin die Einfuhr geschehen soll, ausgefertigten Bescheinigung. Ausnahmsweise soll die vor dem betreffenden Zollamte erfolgende Vor-

spectif pourra exceptionnellement tenir lieu du certificat d'origine.

Article **XII.** Les objets mentionnés ci-dessous seront, à la condition d'être réexportés, admis et exportés des deux côtés en franchise de tout droit:

a) toutes les marchandises (à l'exceptions des aliments) qui, en sortant du libre trafic sur le territoire d'une des deux Hautes Parties contractantes, seront expédiées aux foires et marchés sur le territoire de l'autre, ou qui, sans cette destination seront transportées sur le territoire de l'autre Partie contractante pour y être déposées dans les entrepôts ou magasins de douane — puis les échantillons importés réciproquement par les commis-voyageurs des maisons allemandes ou roumaines, à condition que toutes ces marchandises et ces échantillons soient reconduits au pays d'où ils proviennent, dans un délai précédemment arrêté;

b) les objets destinés à être réparés sans que leur nature et leur dénomination commerciale ne subissent un changement essentiel;

c) les sacs d'emballage, les futailles vides etc. portant des signes d'usage.

Article **XIII.** Si l'une des deux Hautes Parties contractantes juge nécessaire d'établir ou de faire établir par les autorités municipales ou autres un nouveau droit d'accise ou de consommation ou un supplément de l'un de ces droits sur un article de production ou de fabrication nationale prévu par la présente Convention, l'article similaire étranger pourra être

legung der über die fraglichen Waaren lautenden Faktura die Stelle des Ursprungszeugnisses vertreten können.

Artikel **XII.** Nachstehend bezeichnete Gegenstände sollen unter der Bedingung der Wiederausfuhr, beiderseits völlig zollfrei, zur Ein- und Ausfuhr zugelassen werden:

a) alle Waaren (Nahrungsmittel ausgenommen), welche aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen der beiden Hohen vertragschließenden Theile auf Messen und Märkte im Gebiete des anderen gesendet werden, oder welche, ohne diese Bestimmung zu haben, in das Gebiet des anderen vertragschließenden Theiles gebracht werden, um dort in die zollamtlichen Niederlagen oder Magazine eingelagert zu werden, ferner die von den Reisenden der deutschen oder rumänischen Handlungshäuser wechselseitig eingeführten Muster, unter der Bedingung, daß alle diese Waaren und Muster binnen einer im voraus bestimmten Frist in das Land, aus welchem sie kommen, zurückgebracht werden;

b) die Gegenstände, welche bestimmt sind, ausgebessert zu werden, ohne daß ihre Natur und ihre Benennung im Handel eine wesentliche Aenderung erfährt;

c) die zur Verpackung verwendeten Säcke, die leeren Fässer u. s. w., welche Anzeichen des Gebrauchs aufweisen.

Artikel **XIII.** Wenn einer der beiden Hohen vertragschließenden Theile für nothwendig erachtet, eine neue Akzise oder Verbrauchsabgabe oder einen Zuschlag zu einer solchen von einem in der gegenwärtigen Konvention erwähnten Artikel inländischer Produktion oder Fabrikation einzuführen, oder von Seite der Munizipal- oder sonstigen Behörden einführen zu lassen, so soll der gleich-

immédiatement grevé à l'importation d'un droit égal.

En conséquence les marchandises importées du territoire d'une des deux Hautes Parties contractantes ne seront passibles, à leur entrée dans le territoire de l'autre d'aucun droit d'accise ou de consommation sous quelque dénomination que ce soit, si les marchandises de la même nature ne sont ni produites ni fabriquées dans ce dernier pays.

Article **XIV.** Les marchandises de toute nature originaires d'Allemagne et importées en Roumanie et les marchandises de toute nature originaires de Roumanie et importées en Allemagne ne pourront être assujetties ni par les autorités de l'Etat, ni par les administrations municipales ou autres à des droits quelconques d'accise ou de consommation supérieurs à ceux qui grèvent ou grèveraient les marchandises similaires de production nationale.

Article **XV.** Les dispositions des articles XIII et XIV n'affecteront en rien le droit légal des communes de frapper par des taxes d'octroi ou d'accise les boissons et les liquides, les comestibles, les combustibles, les fourrages et matériaux à leur entrée dans la commune, quand même ces articles n'auraient pas des similaires dans le pays respectif.

Néanmoins en Roumanie ces droits ne peuvent être supérieurs aux taxes respectives les plus élevées prévues par les lois roumaines actuellement en vigueur.

Article **XVI.** Aussitôt que la protection des modèles, des dessins et des marques de fabrique ou de commerce ainsi que celle des marques ou étiquettes de marchandises ou de leurs emballages sera réglée en Roumanie par une loi conformément aux

artige ausländische Artikel sofort bei der Einfuhr mit einer gleichen Abgabe belegt werden können.

Demgemäß werden die aus dem Gebiete eines der beiden Hohen vertragschließenden Theile eingeführten Waaren bei ihrem Uebertritte in das Gebiet des anderen keiner wie immer benannten Akzise oder Verbrauchsabgabe unterliegen, wenn gleichartige Waaren in diesem letzteren Lande weder produzirt noch fabrizirt werden.

Artikel **XIV.** Die aus Deutschland herrührenden und nach Rumänien eingeführten, und die aus Rumänien herrührenden und nach Deutschland eingeführten Waaren aller Art sollen weder von den Staatsbehörden noch von den Munizipal- oder sonstigen Verwaltungen irgend welcher Akzise oder Verbrauchsabgabe von höherem Betrage als demjenigen, mit welchem die gleichartigen Waaren inländischer Erzeugung gegenwärtig oder in Zukunft belegt sind, unterzogen werden können.

Artikel **XV.** Die Bestimmungen der Artikel XIII und XIV sollen in keiner Weise die gesetzliche Befugniß der Gemeinden berühren, Getränke und Flüssigkeiten, Eßwaaren, Feuerungsmaterial, Futterstoffe und Baumaterial beim Eintritt in die Gemeinde mit Oktroi- oder Akzisegebühren zu belegen, selbst dann, wenn gleichartige Artikel in dem betreffenden Lande nicht erzeugt werden.

Jedoch sollen diese Gebühren in Rumänien den höchsten Satz der durch die gegenwärtig giltigen rumänischen Gesetze festgesetzten bezüglichen Abgaben nicht übersteigen.

Artikel **XVI.** Die Hohen vertragschließenden Theile werden, sobald in Rumänien der Schutz der Modelle, Muster, Fabrik- und Handelszeichen, sowie der Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren oder ihrer Verpackung nach Maßgabe der in dieser Beziehung all-

principes généralement admis en cette matière, les Hautes Parties contractantes feront un arrangement par lequel on garantira aux sujets de chacune des deux Parties dans le territoire de l'autre la même protection qu'aux nationaux en tout ce qui concerne les modèles, les dessins et les marques de fabrique ou de commerce ou les marques ou étiquettes de marchandises ou de leurs emballages.

gemein angenommenen Grundsätze durch Gesetz geregelt sein wird, ein Abkommen treffen, durch welches man den Angehörigen eines jeden der beiden Theile in dem Gebiete des anderen Theiles in Allem, was die Modelle, Muster, Fabrik- und Handelszeichen sowie die Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren oder ihrer Verpackung betrifft, denselben Schutz wie den Inländern gewährleisten wird.

Article **XVII.** Les navires allemands et leurs cargaisons seront traités en Roumanie et les navires roumains et leurs cargaisons seront traités en Allemagne absolument sur le pied des navires nationaux et de leurs cargaisons quelque soit le point de départ des navires ou leur destination, et quelque soit l'origine des cargaisons et leur destination.

Tout privilège et toute franchise accordé à cet égard à une tierce Puissance par une des Hautes Parties contractantes sera accordé à l'instant même, et sans condition, à l'autre.

Toutefois il est fait exception aux dispositions précédentes en ce qui concerne les avantages particuliers dont les produits de la pêche nationale sont ou pourront être l'objet dans l'un ou dans l'autre pays.

Artikel **XVII.**[6]) Die deutschen Schiffe und ihre Ladungen sollen in Rumänien und die rumänischen Schiffe und ihre Ladungen sollen in Deutschland völlig auf dem Fuße der inländischen Schiffe und Ladungen behandelt werden, gleichviel, von wo die Schiffe ausgelaufen oder wohin sie bestimmt sind, und gleichviel, woher die Ladungen stammen oder wohin sie bestimmt sind.

Jedes Vorrecht und jede Befreiung, welche in dieser Beziehung von einem der Hohen vertragschließenden Theile einer dritten Macht eingeräumt werden sollte, soll gleichzeitig und bedingungslos auch dem anderen Theile zustehen.

Von den vorstehenden Bestimmungen wird jedoch eine Ausnahme gemacht in Betreff derjenigen besonderen Begünstigungen, welche den Erzeugnissen des inländischen Fischfangs in dem einen oder dem anderen Lande jetzt oder in Zukunft gewährt werden sollten.

Article **XVIII.** La nationalité des bâtiments sera admise, de part et d'autre, d'après les lois et règlements particuliers à chaque pays, au moyen des titres et patentes délivrés aux capitaines, patrons ou bateliers par les autorités compétentes.

Artikel **XVIII.** Die Nationalität der Schiffe soll beiderseits nach den, jedem Lande eigenthümlichen Gesetzen und Verordnungen, auf Grund der durch die zuständigen Behörden den Kapitänen, Schiffseignern oder Schiffern ausgestellten Urkunden und Patente anerkannt werden.

Article **XIX.** Les navires allemands entrant dans un port de Rou-

Artikel **XIX.** Die deutschen Schiffe, welche nach einem rumänischen Hafen

[6]) Vgl. die Bekanntm. v. 29. Dezember 1881, betr. die durch das Gesetz vom 22. Mai 1881 über die Küstenfrachtfahrt nicht berührten vertragsmäßigen Bestimmungen, (Nr. 1454).

manie et réciproquement les navires roumains entrant dans un port d'Allemagne qui n'y viendraient que compléter leur chargement ou décharger une partie de leur cargaison, pourront, en se conformant toutefois aux lois et règlements des Etats respectifs, conserver à leur bord la partie de leur cargaison qui serait destinée à un autre port, soit du même pays soit d'un autre, et la réexporter sans être astreints à payer, pour cette dernière partie de leur cargaison, aucun droit sauf ceux de surveillance, lesquels d'ailleurs ne pourront être perçus qu'au taux fixé pour la navigation nationale.

Article **XX.** Seront complétement affranchis des droits de tonnage et d'expédition dans les ports de chacun des deux pays:

1. les navires qui, entrés sur lest de quelque lieu que ce soit, en repartiront sur lest;
2. les navires qui, passant d'un port de l'un des deux pays dans un ou plusieurs ports du même pays, justifieront avoir acquitté déjà ces droits;
3. les navires qui, entrés avec un chargement dans un port, soit volontairement, soit en relâche forcée, en sortiront sans avoir fait aucune opération de commerce.

En cas de relâche forcée, ne seront pas considérés comme opérations de commerce, le débarquement et le rechargement des marchandises pour la réparation du navire, le transbordement sur un autre navire en cas d'innavigabilité du premier, les dépenses nécessaires au ravitaillement des équipages et la vente des marchandises avariées, lorsque l'administration des douanes en aura donné l'autorisation.

und umgekehrt die rumänischen Schiffe, welche nach einem deutschen Hafen kommen, um daselbst nur ihre Ladung zu vervollständigen oder einen Theil derselben zu löschen, sollen, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Vorschriften des betreffenden Staats richten, den nach einem anderen Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Theil ihrer Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen können, ohne gehalten zu sein für diesen letzteren Theil ihrer Ladung irgend eine Abgabe zu bezahlen, außer den Aufsichtsabgaben, welche übrigens nur nach dem für die inländische Schiffahrt bestimmten Satze erhoben werden dürfen.

Artikel **XX.** Von Tonnengeldern und Expeditionsgebühren sollen in den Häfen eines jeden der beiden Länder völlig befreit sein:

1. die Schiffe, welche von irgend einem Orte mit Ballast ein- und damit wieder auslaufen;
2. die Schiffe, welche aus einem Hafen des einen der beiden Länder nach einem anderen Hafen oder mehreren Häfen desselben Landes kommen und sich über die schon erfolgte Zahlung jener Abgaben ausweisen können;
3. die Schiffe, welche, freiwillig oder nothgedrungen, mit Ladung nach einem Hafen kommen und denselben wieder verlassen, ohne irgend welche Handelsoperation vorgenommen zu haben.

Im Falle des durch Noth veranlaßten Einlaufens soll das Löschen und Wiedereinladen der Waaren behufs Ausbesserung des Schiffes, die Ueberladung auf ein anderes Schiff im Falle der Unbrauchbarkeit des ersten, die zur Wiederverproviantirung der Schiffsmannschaft nothwendigen Aufwendungen und der Verkauf der beschädigten Waaren, wenn die Zollverwaltung hierzu die Genehmigung ertheilt hat, als Handelsoperationen nicht angesehen werden.

Article **XXI.** En cas d'échouement ou de naufrage d'un navire de l'une des Hautes Parties contractantes sur les côtes de l'autre ce navire y jouira, tant pour le bâtiment que pour la cargaison, des faveurs et immunités que la législation de chacun des pays respectifs accorde à ses propres navires en pareille circonstance. Il sera prêté toute aide et assistance au capitaine et à l'équipage, tant pour leurs personnes que pour le navire et sa cargaison. Les opérations relatives au sauvetage auront lieu conformément aux lois du pays. Toutefois les consuls ou agents consulaires respectifs seront admis à surveiller les opérations relatives à la réparation ou au ravitaillement, ou à la vente, s'il y a lieu des navires échoués ou naufragés à la côte. Tout ce qui aura été sauvé du navire et de la cargaison, ou le produit de ces objets, s'ils ont été vendus, sera restitué aux propriétaires ou à leurs ayants-cause, et il ne sera payé de frais de sauvetage plus forts que ceux, auxquels les nationaux seraient assujettis en pareils cas.

Les Hautes Parties contractantes conviennent, en outre, que les marchandises sauvées ne seront sujettes au paiement d'aucun droit de douane, à moins qu'on ne les destine à la consommation intérieure.

Article **XXII.** Ni les navires allemands ni les marchandises se trouvant à bord de ces navires n'auront à acquitter sur le Danube et dans les ports de la rive roumaine du Danube aucun droit spécial si ce n'est les droits de péage actuellement à payer par les navires aux embouchures du Danube et aux Portes de fer et les taxes actuellement

Artikel **XXI.**[7]) Im Falle des Strandens oder des Schiffbruchs eines Schiffes eines der Hohen vertragschließenden Theile an den Küsten des anderen Theils sollen Schiff und Ladung dieselben Begünstigungen und Befreiungen genießen, welche die Gesetzgebung jedes der betreffenden Staaten den eigenen Schiffen in gleicher Lage bewilligt. Es soll jederlei Hülfe und Beistand dem Führer und der Mannschaft sowohl für ihre Person, wie für das Schiff und dessen Ladung geleistet werden.

Die auf die Rettung bezüglichen Maßregeln sollen den Landesgesetzen gemäß getroffen werden. Es soll jedoch den betreffenden Konsuln oder Konsularagenten gestattet sein, im Falle Schiffe, welche an der Küste gestrandet sind oder Schiffbruch gelitten haben, ausgebessert oder neu verproviantirt oder verkauft werden, die hierauf bezüglichen Geschäfte zu überwachen. Alles, was von dem Schiffe und dessen Ladung gerettet worden ist, oder im Falle des Verkaufs der für diese Gegenstände erzielte Erlös soll den Eigenthümern oder deren Vertretern zurückerstattet werden, und es sollen für die Rettung keine höheren Kosten bezahlt werden, als diejenigen, zu welchen die Inländer im gleichen Falle verpflichtet sind.

Die Hohen vertragschließenden Theile haben überdies verabredet, daß die geborgenen Waaren keiner Zollabgabe unterliegen sollen, es sei denn, daß sie in den inneren Verbrauch übergehen.

Artikel **XXII.** Weder die deutschen Schiffe noch die an Bord derselben befindlichen Waaren haben auf der Donau und in den Häfen des rumänischen Donau-Ufers irgend welche besondere Abgabe zu bezahlen, ausgenommen die gegenwärtig von den Schiffen an den Mündungen der Donau und am Eisernen Thor zu entrichtenden Schiffahrtsgebühren, sowie die zur Zeit in

[7]) Vgl. die Strandungsordnung v. 17. Mai 1874 Nr. 1004 (Bd 3 S. 239 ff.).

en vigueur dans les ports de la rive roumaine du Danube et établies dans le seul but d'y améliorer le stationnement des navires et de favoriser l'exécution de certains travaux publics destinés à faciliter le chargement et le déchargement des marchandises.

Sous le rapport de ces taxes, du droit de quaiage ainsi que sous tous les autres, les navires et les marchandises allemands seront assimilés dans les ports roumains aux navires et marchandises nationaux ainsi qu'à ceux de la nation la plus favorisée.

Article **XXIII.** Les compagnies de navigation et les propriétaires des bateaux faisant un service régulier de transport sur le Danube pourront acquérir aux débarcadères des stations de leurs bateaux, les terrains nécessaires pour l'installation de leurs bureaux, ateliers et dépôts, et il leur sera permis d'y établir des magasins spéciaux qui seront considérés comme entrepôts dès qu'ils répondront à toutes les exigences des lois du pays en vigueur à ce sujet.

Article **XXIV.** Les dispositions de la présente Convention sont applicables sans aucune exception au Grand-Duché de Luxembourg tant qu'il sera compris dans le système de douane et d'impôts allemand.

Article **XXV.** La présente Convention restera en vigueur pendant dix années à partir du jour de l'échange des ratifications. Dans le cas où aucune des Hautes Parties contractantes n'aurait notifié, douze mois avant la fin de la dite période, son intention d'en faire cesser les effets, elle demeurera obligatoire jusqu'à l'expiration d'une année à partir du jour où l'une ou l'autre des deux Hautes Parties contractantes l'aura dénoncée.

den Häfen des rumänischen Donau-Ufers bestehenden Abgaben, welche zu dem alleinigen Zweck erhoben werden, um daselbst die Halteplätze der Schiffe zu verbessern und die Ausführung gewisser zur Erleichterung des Ein- und Ausladens der Waaren bestimmten öffentlichen Arbeiten zu fördern.

Hinsichtlich dieser Abgaben, der Quaigebühren, sowie aller übrigen, sollen die deutschen Schiffe und Waaren in den rumänischen Häfen den inländischen Schiffen und Waaren, sowie denjenigen der meistbegünstigten Nation gleich behandelt werden.

Artikel **XXIII.** Die Schiffahrtsgesellschaften und die Eigenthümer der Schiffe, welche einen regelmäßigen Transportdienst auf der Donau unterhalten, sollen an den Landungsplätzen ihrer Schiffe den zur Unterbringung ihrer Büreaus, Werkstätten und Niederlagen nöthigen Grund und Boden erwerben können, und es soll ihnen gestattet sein, daselbst besondere Magazine zu errichten, welche, sobald sie allen in dieser Beziehung in Kraft stehenden gesetzlichen Anforderungen des Landes entsprechen, als Entrepots gelten sollen.

Artikel **XXIV.** Die Bestimmungen der gegenwärtigen Konvention finden ohne Ausnahme auf das Großherzogthum Luxemburg Anwendung, so lange dasselbe dem deutschen Zoll- und Handelssysteme angehören wird.

Artikel **XXV.** Die gegenwärtige Konvention soll während eines Zeitraums von zehn Jahren, vom Tage des Austausches der Ratifikations-Urkunden an gerechnet in Kraft bleiben. Im Falle keiner der Hohen vertragschließenden Theile zwölf Monate vor dem Ablauf des gedachten Zeitraums seine Absicht, die Konvention außer Kraft treten zu lassen, kundgegeben haben sollte, so soll dieselbe in Geltung bleiben bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere

Les dispositions qui précèdent seront exécutoires dans les deux pays un mois après l'échange des ratifications.

Les deux Hautes Parties contractantes se réservent le droit d'introduire plus tard et d'un commun accord dans cette Convention des modifications qui seraient jugées conformes à son esprit et à ses principes et dont l'opportunité serait démontrée par l'expérience.

der beiden Hohen vertragschließenden Theile dieselbe gekündigt haben wird.

Die vorstehenden Bestimmungen sollen in beiden Ländern einen Monat nach dem Austausche der Ratifikations-Urkunden in Kraft treten.

Die beiden Hohen vertragschließenden Theile behalten sich das Recht vor, später im Wege gemeinsamer Verständigung an dieser Konvention Abänderungen vorzunehmen, welche dem Geiste und den Grundlagen derselben entsprechend befunden werden möchten und deren Zweckmäßigkeit durch die Erfahrung dargethan sein sollte.

Article **XXVI.** La présente Convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Berlin aussitôt que possible.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Berlin en double exemplaire, le 14 Novembre 1877.

Huber. Reichardt. A. Degré.

(L. S.) (L. S.) (L. S.)

Artikel **XXVI.** Die gegenwärtige Konvention soll ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden sollen in Berlin sobald als möglich ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin in doppelter Ausfertigung, den 14. November 1877.

Die vorstehende Konvention ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat am 10. Juli 1881 zu Berlin stattgefunden.

Tarif A.

A l'entrée en Roumanie.

Dénomination des articles.	Base.	Droits.
Céréales en général, farines et farineux alimentaires; Pétrole brut et raffiné; Bois de construction; Minerais de fer; Fer et acier bruts en barres ou en barreaux, prismatiques ou ronds; Peaux brutes (fraîches, séchées ou salées); Charbons de terre (houille, coke, anthracite, lignite, tourbe etc.); Livres en général, oeuvres de cartographie en feuilles volantes ou réunies en atlas, gravures, lithographies et photographies en feuilles volantes ou réunies en albums, oeuvres de musique gravées, lithographiées ou imprimées en caractères mobiles; Instruments et appareils de démonstration servant à l'usage de l'enseignement de tous les degrés; Objets d'art et de curiosité, destinés aux musées publics ou aux collections privées; Machines à vapeur en général, fixes ou mobiles; Machines et instruments agricoles de toute espèce; Machines de toute espèce, servant à l'exercice d'une profession ou d'une industrie quelconque; machines à coudre; Suifs et produits dérivés (stéarine, oléine etc.) en général toutes les matières premières destinées à la fabrication des bougies de stéarine et du savon, ainsi que les produits accessoires, nécessaires à cette fabrication; Drilles et chiffons de toute espèce; Matières tinctoriales et produits chimiques nécessaires à l'industrie.	Exempts de droit.	

Le présent tarif est approuvé pour être annexé à la convention de commerce conclue à la date de ce jour entre l'Allemagne et la Roumanie.

Berlin, le 14. Novembre 1877.

Huber. Reichardt. A. Degré.

(Ueberſetzung.)

Tarif A.

Bei der Einfuhr in Rumänien.

Benennung der Gegenſtände.	Maßſtab der Verzollung.	Zollſätze.
Getreide im Allgemeinen, Mehl und mehlige Nahrungsſtoffe; Petroleum, roh und raffinirt; Bauholz; Eiſenerze; Eiſen und Stahl, roh, in Stäben oder Stangen, prismatiſch oder rund; Häute, rohe (friſche, getrocknete oder geſalzene); Mineraliſche Kohle (Steinkohle, Koaks, Anthracit, Braunkohle, Torf u. ſ. w.); Bücher im Allgemeinen, kartographiſche Werke in loſen Blättern oder zu Atlanten verbunden, Kupferſtiche, Lithographien und Photographien in loſen Blättern oder in Albums vereint, muſikaliſche Werke, geſtochen, lithographirt oder mit beweglichen Typen gedruckt; Inſtrumente und Apparate der Belehrung, zum Gebrauch bei allen Stufen des Unterrichts; Kunſtgegenſtände und Sehenswürdigkeiten für öffentliche Muſeen oder Privatſammlungen; Dampfmaſchinen im Allgemeinen, feſtſtehende oder bewegliche; Landwirthſchaftliche Maſchinen und Werkzeuge aller Art; Maſchinen aller Art zum Betriebe irgend eines Gewerbes oder einer Induſtrie; Nähmaſchinen; Talg und die daraus gewonnenen Produkte (Stearin, Olein u. ſ. w.), überhaupt alle Rohſtoffe zur Fabrikation von Stearinlichten und Seife, ſowie die hierzu nothwendigen Nebenſtoffe; Hadern und Lumpen aller Art; Färbeſtoffe und chemiſche Produkte für den Induſtriegebrauch.	zollfrei.	

Der vorſtehende Tarif iſt genehmigt und der heute unterzeichneten Handelskonvention zwiſchen Deutſchland und Rumänien beigefügt.

Berlin, den 14. November 1877.

Tarif B.

Droits à l'entrée en Roumanie.

Nos courants.	Dénomination des articles.	Unités sur lesquelles portent les droits.	Taux des droits à l'importation.	Tare en p. Ct. du poids brut.*)
1.	**Sucre:**			
	a) raffiné, en pains, concassé ou en poudre; sucre-candi; sucre de fruits et solution de sucre . .	100 K. N.	20 frcs.	12 en caisses et en futailles,
	b) sucre brut et cassonade (en farine).	„	12 „	4 en sacs ou en ballots.
	c) sirops et mélasses	„	6 „	
2.	**Bière:**			
	a) en bouteilles et en cruchons .	„	15 „	20 en caisses,
	b) en fûts	„	8½ „	25 en doubles-fûts, 15 en fûts simples.
3.	**Spiritueux destillés,** de toute espèce, tels que: eaux-de-vie, alcools, rhom, arrack, essence de punch, liqueurs et autres spiritueux sucrés ou non sucrés . .	„	25 „	20 en caisses, 25 en doubles-fûts, 15 en fûts simples.
4.	**Cire:**			
	a) brute, blanche ou jaune de toute espèce	„	43 „	12 en caisses et en futailles.
	b) ouvrée, blanche ou jaune, telle que: cierges, figures, fleurs ou autres préparations de toute sorte	„	55 „	
5.	**Bougies de stéarine et de spermaceti,** de toute sorte	„	25 „	12 en caisses et en futailles.
6.	**Savons,** de toute espèce, à l'exception des savons de parfumerie . .	„	15 „	
7.	**Papiers et papeteries:**			
	a) ordinaires, c. à d. papiers gris ou autres d'emballage, simples ou goudronnés, cartons ordinaires, papier de verre, papier à l'éméri et autres similaires.	„	8 „	16 en caisses et 6 en ballots.
	b) papiers non spécialement dénommés	„	19 „	

*) Pour les marchandises qui, conformément au présent tarif, ne sont passibles que d'un droit maximum de 7 francs 50 cent. par 100 Kilos, ainsi que pour celles qui ne portent aucune indication de tare, les droits seront perçus au brut.

(Ueberſetzung.)

Tarif B.

Zollſätze bei der Einfuhr in Rumänien.

Laufende Nr.	Benennung der Gegenſtände.	Maßſtab der Verzollung.	Zollſätze.	Tara in Prozenten des Bruttogewichts.*)
1.	**Zucker:**			
	a) raffinirt, in Broden, zerſtoßen oder pulveriſirt; Zuckerkandis, Fruchtzucker und aufgelöſter Zucker . .	100 kg N.	20 Frk.	12 in Kiſten und Fäſſern,
	b) Rohzucker und Kaſſonade (Farinzucker)	„	12 „	4 in Säcken oder Ballen.
	c) Syrup und Melaſſe	„	6 „	
2.	**Bier:**			
	a) in Flaſchen und Krügen . . .	„	15 „	20 in Kiſten, 25 in Ueberfäſſern,
	b) in Fäſſern	„	8½ „	15 in einfachen Fäſſern.
3.	**Gebrannte geiſtige Flüſſigkeiten** aller Art, wie: Branntwein, Alkohol, Rum, Arrak, Punſcheſſenz, Liqueure und andere verſüßte oder nicht verſüßte geiſtige Flüſſigkeiten	„	25 „	20 in Kiſten, 25 in Ueberfäſſern, 15 in einfachen Fäſſern.
4.	**Wachs:**			
	a) roh, weiß oder gelb aller Art . .	„	43 „	
	b) verarbeitet, weiß oder gelb, wie: Kerzen, Figuren, Blumen oder andere Waaren aller Art	„	55 „	12 in Kiſten und Fäſſern.
5.	**Lichte aus Stearin und Wallrath** aller Art	„	25 „	
6.	**Seifen** aller Art, mit Ausnahme der parfümirten	„	15 „	12 in Kiſten und Fäſſern.
7.	**Papier- und Pappwaaren:**			
	a) gemeine, nämlich: graue oder andere Packpapiere, einfach oder getheert, gemeine Pappdeckel, Glaspapiere, Schmirgelpapiere und andere ähnliche	„	8 „	16 in Kiſten und 6 in Ballen.
	b) Papiere, nicht beſonders genannt .	„	19 „	

*) Bei Waaren, welche nach dem gegenwärtigen Tarife nur einem Maximalzolle von 7 Frk. 50 Ct. per 100 Kilogramm unterliegen, ſowie bei denjenigen, bei welchen keine Tara angegeben iſt, werden die Abgaben nach dem Bruttogewichte erhoben.

Nos courants.	Dénomination des articles.	Unités sur lesquelles portent les droits.	Taux des droits à l'importation.	Tare en p. Ct. du poids brut.
	c) papiers de tenture, de toute espèce	100 K. N.	40 frcs.	
	d) papier de luxe, c. à d. papiers dorés ou argentés, papiers avec ornements en relief ou à l'emporte-pièce; papiers à lettres, avec monogrammes ou dessins et enveloppes correspondantes, papier de Chine; ainsi qu'ouvrages en papier simples, ou combinés avec d'autres matières, à l'exception des métaux précieux, des pierres fines et semifines, du corail vrai, des perles fines, de l'ambre, du jais et de l'écaille	„	60 „	16 en caisses et 6 en ballots.
8.	**Tissus de laine,** purs ou mélangés avec d'autres produits que la soie:			
	a) ordinaires, savoir: couvertures grossières à longs poils (Paturi, Tsoluri), draps pour vareuses grossières dits de halina (Aba, Zeghe, Dimie), drap brut, tapis de laine de toute espèce, à la pièce ou au mètre	„	30 „	
	b) draps et autres tissus analogues aux draps, non imprimés; ainsi que flanelles de toute sorte, blanches ou colorées	„	58 „	
	c) tous autres tissus de laine non compris ci-dessus aux lettres a et b, à l'exception des châles et des dentelles; de même tous articles de passementerie, boutonnerie et rubannerie de laine	„	90 „	15 en caisses, 6 en ballots.
	d) articles de bonneterie de laine, de toute sorte, même garnis d'autres tissus	„	90 „	
	e) feutres, de toute espèce; ainsi que les articles de feutre suivants: semelles, chaussons avec ou sans semelles et chapeaux de feutre grossier à l'usage des paysans et des soldats	„	25 „	

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsätze.	Tara in Prozenten des Bruttogewichts.
	c) Tapeten aller Art	100 kg N.	40 Frk.	
	d) Luxuspapier, nämlich: Gold- oder Silberpapiere, Papiere mit gepreßten oder durchgeschlagenen Verzierungen; Briefpapiere mit Monogrammen oder Zeichnungen und entsprechenden Kuverts, chinesisches Papier; ferner Papierarbeiten, einfach oder in Verbindung mit anderen Materialien, mit Ausnahme der edlen Metalle, Edel- und Halbedelsteine, echten Korallen, echten Perlen, des Bernsteins, Gagats und Schildpatts.	„	60 „	16 in Kisten und 6 in Ballen.
8.	**Wollenwaaren,** rein oder mit anderen Materialien als Seide vermischt:			
	a) gemeine, nämlich: grobe langhaarige Decken (Paturi, Tsoluri), Tuch zu groben Kitteln, genannt Halinatuch (Aba, Zeghe, Dimie), rohes Tuch, Wollenteppiche aller Art, nach Stück oder Meter	„	30 „	
	b) Tuch und andere dem Tuche ähnliche Gewebe, nicht bedruckt; ferner Flanelle aller Art, weiß oder farbig	„	58 „	
	c) alle anderen oben unter a und b nicht begriffenen Wollenwaaren, mit Ausnahme der Shawls und der Spitzen; auch alle wollene Posamentier-, Knopfmacher- und Bandweberwaaren	„	90 „	15 in Kisten, 6 in Ballen.
	d) wollene Strumpfwirkerwaaren aller Art, auch mit anderen Zeugstoffen besetzt	„	90 „	
	e) Filze aller Art; auch die nachstehenden Filzwaaren: Sohlen, Socken mit oder ohne Sohlen, und Hüte von grobem Filz zum Gebrauche der Bauern und Soldaten	„	25 „	

Nos courants.	Dénomination des articles.	Unités sur lesquelles portent les droits.	Taux des droits à l'importation.	Tare en p. Ct. du poids brut.
9.	**Tissus de coton,** purs ou mélangés avec du lin ou des fils de métal ténus:			
	a) ordinaires, tels que: écrus, non blanchis, non teints, non apprêtés, non façonnés; mèches tissées, résilles, filets et sangles . . .	100 K. N.	20 frcs.	
	b) semifins, tels que: apprêtés, blanchis, teints (sauf les imprimés), façonnés ou non	„	25 „	
	c) fins, tels que: imprimés; tissus veloutés	„	45 „	
	d) extrafins, tels que: tulle anglais, bobbinets, mousseline, linon, gaze et autres tissus légers, à l'exception des dentelles	„	90 „	15 en caisses, 6 en ballots.
	e) articles de passementerie, de boutonnerie et de rubannerie . .	„	80 „	
	f) articles de bonneterie de coton, de toute sorte, même garnis d'autres tissus	„	80 „	
10.	**Cuir** (peaux tannées) **et ouvrages en cuir:**			
	a) cuirs ordinaires non dénommés spécialement	100 K. B.	40 „	
	b) cuirs fins, tels que: teints, à l'exception des cuirs simplement noircis, pressés, vernis, dorés ou argentés; ainsi que cuirs mégis et chamoisés, peaux de gants, cuir marroquin, cordouan, peaux dites de castor, etc.	„	70 „	
	c) ouvrages en cuir, ordinaires, tels que: ouvrages de cordonnier, de sellier, d'harnacheur, de malletier, en cuir ordinaire, même combinés avec d'autres matières, à l'exception de celles énumérées au No. 7 d	100 K. N.	45 „	
	d) ouvrages en cuir, fins (sauf les gants), savoir: ceux énumérés ci-dessus à la lettre c, même combinés avec d'autres matières, à l'exception de celles nommées au No. 7 d	„	90 „	16 en caisses, 12 en paniers, 6 en ballots.

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsätze.	Tara in Prozenten des Bruttogewichts.
9.	**Baumwollenwaaren,** rein oder mit Leinen oder Metallfäden gemischt:			
	a) gemeine, wie: rohe, nicht gebleicht, nicht gefärbt, nicht appretirt, nicht gemustert; gewebte Dochte, Gitter, Netze und Gurten	100 kg N.	20 Frk.	
	b) mittelfeine, wie: appretirte, gebleichte, gefärbte (mit Ausnahme der bedruckten), gemustert oder nicht	„	25 „	
	c) feine, wie: gedruckte, sammetartige Gewebe	„	45 „	
	d) feinste, wie: englischer Tüll, Bobbinets, Musselin, Linon, Gaze und andere undichte Gewebe, mit Ausnahme der Spitzen	„	90 „	15 in Kisten, 6 in Ballen.
	e) Posamentier-, Knopfmacher- und Bandweberwaaren	„	80 „	
	f) baumwollene Strumpfwirkerwaaren aller Art, auch mit anderen Zeugstoffen besetzt	„	80 „	
10.	**Leder (gegerbte Häute) und Lederwaaren:**			
	a) Leder, gemeines, nicht besonders genanntes	100 kg B.	40 „	
	b) Leder, feines, wie: gefärbtes, mit Ausnahme des blos geschwärzten Leders, gepreßtes, lackirtes, vergoldetes oder versilbertes; auch weiß- und sämischgares Leder, Handschuhleder, Marokin, Korduan, sogenannte Biberfelle, u. s. w. . . .	„	70 „	
	c) Lederwaaren, gemeine, wie: Schuhmacher-, Sattler-, Riemer-, Täschnerwaaren aus gemeinem Leder, auch in Verbindung mit anderen Materialien, mit Ausnahme der unter Nr. 7d genannten . . .	100 kg N.	45 „	
	d) Lederwaaren, feine (mit Ausnahme der Handschuhe), nämlich die unter c genannten, auch in Verbindung mit anderen Materialien, mit Ausnahme der unter Nr. 7d genannten	„	90 „	16 in Kisten, 12 in Körben, 6 in Ballen.

Nos courants.	Dénomination des articles.	Unités sur lesquelles portent les droits.	Taux des droits à l'importation.	Tare en p. Ct. du poids brut.
11.	**Ouvrages en caoutchouc*):**			
	a) ordinaires, tels que: articles en caoutchouc non verni, non teint, non imprimé, même combinés avec d'autres matières, à l'exception de celles énumérées au No. 7 d	100 K. N.	45 frcs.	
	b) fins, tels que: articles en caoutchouc verni, teint, imprimé, même combinés avec d'autres matières, à l'exception de celles énumérées au No. 7 d	„	90 „	Tara la même qu'au No. 10.
12.	**Ouvrages en bois:**			
	a) tout à fait ordinaires, tels que: ouvrages de tonnelier, de menuisier, de tourneur, grossiers, bruts; ouvrages de charron et autres ouvrages en bois simplement rabotés ou taillés; ouvrages de vannerie communs; tous ces articles ni peints, ni passés au mordant, ni laqués, ni vernis, ni polis, ni combinés avec d'autres matières	100 K. B.	2 „	
	b) ordinaires, tels que: bois sciés en feuilles pour placage, parquets non marquetés; liège en plaques, en feuilles, en semelles et en bouchons; tous ces articles bruts	„	5 „	
	c) fins, tels que: ustensiles de ménage (meubles), parquets marquetés, jouets d'enfant, ainsi que tous ces articles désignés ci-dessus aux lettres a et b, peints, passés au mordant, laqués, vernis, polis, même combinés avec des métaux communs, du cuir ordinaire, de la canne, du roseau et autres matières fibreuses végétales.	100 K. N.	9 „	16 en caisses et en futailles, 9 en ballots.
	d) horloges de la Forêt-Noire; crayons composés, revêtus ou non .	„	30 „	

*) Les articles en guttapercha suivent le régime de ceux en caoutchouc.

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsätze.	Tara in Prozenten des Bruttogewichts.
11.	**Kautschuckwaaren:***)			
	a) gemeine, wie: Waaren aus nicht lackirtem, nicht gefärbtem, nicht bedrucktem Kautschuck, auch in Verbindung mit anderen Materialien, mit Ausnahme der unter Nr. 7 d genannten	100 kg N.	45 Frk.	Tara wie bei Nr. 10.
	b) feine, wie: Waaren aus lackirtem, gefärbtem, bedrucktem Kautschuck, auch in Verbindung mit anderen Materialien, mit Ausnahme der unter Nr. 7 d genannten . . .	„	90 „	
12.	**Holzwaaren:**			
	a) ganz gemeine, wie: grobe, rohe Böttcher-, Tischler-, Drechslerwaaren, Wagnerarbeiten und andere blos gehobelte oder geschnittene Holzwaaren; gemeine Korbflechterwaaren; alle diese Waaren weder gefärbt, noch gebeizt, lackirt, gefirnißt, polirt oder in Verbindung mit anderen Materialien . . .	100 kg B.	2 „	
	b) gemeine, wie: Holz in geschnittenen Fournieren, nicht eingelegte Parquettafeln; Kork in Platten, Scheiben, Sohlen und Stöpsel, alle diese Waaren roh	„	5 „	
	c) feine, wie: Hausgeräthe (Möbel), eingelegte Parquettafeln, Kinderspielzeug, ferner alle die unter a und b genannten Waaren, gemalt, gebeizt, lackirt, gefirnißt, polirt, auch in Verbindung mit unedlen Metallen, gemeinem Leder, Rohr, Schilf und anderen faserigen vegetabilischen Stoffen	100 kg N.	9 „	16 in Kisten und Fässern, 9 in Ballen.
	d) Schwarzwälder Uhren; Bleistifte, zusammengesetzte, mit oder ohne Fassung.	„	30 „	

*) Guttaperchawaaren werden wie Kautschuckwaaren behandelt.

Nos courants.	Dénomination des articles.	Unités sur lesquelles portent les droits.	Taux des droits à l'importation.	Tare en p. Ct. du poids brut.
	e) extrafins, tels que: ouvrages de bois marquetés, incrustés, sculptés; ouvrages fins de tourneur et de vannier, en bois doré, feuillets pour placage en marqueterie et en général tous les articles non désignés ci-dessus aux lettres a, b, c et d, même combinés avec d'autres matières, sauf celles énumérées au No. 7d; enfin meubles rembourrés, recouverts ou non	100 K. N.	50 frcs.	16 en caisses et en futailles, 9 en ballots.
13.	**Verre:**			
	a) moulé, dépoli, gravé, sculpté, façonné, massif; tous ces objets non colorés, non taillés . . .	„	20 „	30 en caisses et en futailles,
	b) taillé, coloré, peint, doré, argenté; pendeloques de lustres . . .	„	50 „	20 en paniers et en demi-caisses.
14.	**Eaux minérales** naturelles et factices, en bouteilles et en cruchons .	100 K. B.	1 „	
15.	**Instruments:**			
	a) clavecins, pianos et pianinos .	valeur	6 pCt.	
	b) tous autres instruments de musique	„	5 „	
	c) instruments d'astronomie, de chirurgie, d'optique (à l'exception des lunettes montées, binocles et lorgnettes de théâtre), de mathématique, de physique et de chimie (pour laboratoires) .		exempts.	
16.	**Couleurs préparées,** liquides ou solides, en poudre, en tablettes, en vessies, en coquilles, en flacons ou en boîtes, avec ou sans leurs accessoires	100 K. B.	60 frcs.	

Le présent tarif est approuvé pour être annexé à la convention de commerce conclue à la date de ce jour entre l'Allemagne et la Roumanie.

Berlin, le 14 Novembre 1877.

Huber. Reichardt. A. Degré.

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsätze.	Tara in Prozenten des Bruttogewichts.
	e) feinste, wie: eingelegte, inkrustirte, geschnitzte Holzarbeiten; feine Drechsler- und Korbflechterwaaren, Arbeiten aus vergoldetem Holz, eingelegte Fourniere und überhaupt alle unter a, b, c und d nicht genannten Holzwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, ausgenommen den unter Nr. 7 d genannten; gepolsterte Möbel, überzogen oder nicht	100 kg N.	50 Frk.	16 in Kisten und Fässern, 9 in Ballen.
13.	**Glas:**			
	a) gepreßtes, mattgeschliffenes, gravirtes, geschnittenes, gemustertes, massives; alle diese Waaren ungefärbt, ungeschliffen	„	20 „	30 in Kisten und Fässern,
	b) geschliffenes, farbiges, bemaltes, vergoldetes, versilbertes; Glasbehänge zu Kronenleuchtern . . .	„	50 „	20 in Körben und Gestellen.
14.	**Mineralwasser,** natürliches und künstliches, in Flaschen und Krügen . .	100 kg B.	1 „	
15.	**Instrumente:**			
	a) Klaviere, Pianoforte, Pianino . .	Werth	6 pCt.	
	b) alle anderen musikalischen Instrumente	„	5 „	
	c) Instrumente, astronomische, chirurgische, optische, (mit Ausnahme der gefaßten Brillen, Binokles und Operngläser), mathematische, physikalische und chemische für Laboratorien		frei.	
16.	**Farben,** zubereitete, flüssig oder fest, in Pulver, Tafeln, Blasen, Muscheln, Fläschchen oder Kapseln, mit oder ohne Zubehör	100 kg B.	60 Frk.	

Der vorstehende Tarif ist genehmigt und der heute unterzeichneten Handelskonvention zwischen Deutschland und Rumänien beigefügt.

Berlin, den 14. November 1877.

Tarif C.

A la sortie de Roumanie.

Dénomination des articles.	Base.	Droits.
Sel; Tabac en feuilles ou fabriqué sous toutes ses formes; Farines; Livres, oeuvres de cartographie et de musique, imprimés en Roumanie; Vins et vinaigres; Eaux de vie, alcools et bières; Pétrole brut et raffiné; Produits des mines exploitées en Roumanie; Produits manufacturés en général.	Exempts du droit de sortie.	

Le présent tarif est approuvé pour être annexé à la convention de commerce conclue à la date de ce jour entre l'Allemagne et la Roumanie.

Berlin, le 14 Novembre 1877.

Huber. Reichardt. A. Degré.

Nr. 1438. Bekanntmachung, betreffend die Veränderung der Uebergangsabgabensätze für Bier, Branntwein und Malz in Württemberg. Vom 7. Juli 1881. (RGB. S. 232.)[1]

Nr. 1439. Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung. Vom 18. Juli 1881. (RGB. S. 233. Ausgegeben am 22. Juli 1881.)[1a]

Nr. 1440. Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Vorschriften über die Verwendung der Wechselstempelmarken. Vom 16. Juli 1881. (RGB. S. 245.)[1b]

---

[1]) Diese Bekanntmachung hat durch die Bekanntm. v. 29. Dezember 1883 (Nr. 1525) und die derselben beigefügte Uebersicht ihre Erledigung gefunden.

[1a]) Der Inhalt des Gesetzes ist theils (Art. 1) in den Text der Gewerbeordnung § 97 bis 104g (Nr. 1505) aufgenommen, theils (Art. 2, 3) in Anm. 161 zu § 97 der Gewerbeordnung angegeben.

[1b]) Die Bekanntmachung ist in Anm. 7 zum Ges. v. 10. Juni 1869 (Nr. 303) abgedruckt (Bd 1 S. 669 f.).

(Uebersetzung.)

Tarif C.

Bei der Ausfuhr aus Rumänien.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsätze.
Salz; Taback in Blättern oder fabrizirt in allen seinen Formen; Mehl; Bücher, kartographische und musikalische Werke, in Rumänien gedruckt; Wein und Essig; Branntwein, Alkohol und Bier; Petroleum, roh und raffinirt; Produkte der rumänischen Bergwerke; Manufakturwaaren im Allgemeinen.	bei der Ausfuhr frei.	

Der vorstehende Tarif ist genehmigt und der heute unterzeichneten Handelskonvention zwischen Deutschland und Rumänien beigefügt.

Berlin, den 14. November 1877.

Nr. 1441. Gesetz, betreffend die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die österreichisch-ungarischen Zollgesetze. Vom 17. Juli 1881. (RGB. S. 247.)[1]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Nach Maßgabe der §§. 12 und folgenden des mit Oesterreich-Ungarn unterm 23. Mai 1881 abgeschlossenen Zollkartells (Anlage B des Handelsvertrages zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn von demselben Tage)[2] treten vom 1. Juli d. J. an für die Dauer der Wirksamkeit dieses Zollkartells[3] die nachstehenden Bestimmungen in Kraft.

§. 2. Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr in Oesterreich-Ungarn verboten ist, diesem Verbote zuwider ein-, aus- oder durchzuführen, hat die Einziehung der Gegenstände, in Bezug auf welche die Kontrebande verübt worden ist, und eine Geldstrafe verwirkt, welche dem doppelten

[1] Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind vom 1. Juli 1881 an in Kraft getreten (§ 1).
[2] Nr. 1430 (S. 202 ff.).
[3] Vgl. Art. 25 des Handelsvertrages mit Oesterreich-Ungarn Nr. 1430 (S. 198).

Werthe jener Gegenstände und, wenn solcher nicht 30 Mark beträgt, dieser Summe gleichkommen soll.

§. 3. Wer es unternimmt, die österreichisch-ungarischen Ein- oder Ausgangsabgaben zu hinterziehen, hat die Einziehung der Gegenstände, in Bezug auf welche die Zolldefraudation verübt worden ist, und zugleich eine dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgaben gleichkommende Geldstrafe verwirkt.

§. 4. In allen Fällen, in denen die Einziehung selbst nicht vollzogen werden kann, ist statt derselben auf Erlegung des Werthes der Gegenstände und, wenn dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung einer Geldsumme von 75 bis 3 000 Mark zu erkennen.

§. 5. Wer in anderer, als der in §§. 2 und 3 erwähnten Art die österreichisch-ungarischen Zollgesetze übertritt, hat eine Ordnungsstrafe bis zum Betrage von 150 Mark verwirkt.

§. 6. Im Falle die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, tritt statt derselben nach Maßgabe der Bestimmungen des Strafgesetzbuchs[4]) verhältnißmäßige Freiheitsstrafe ein, welche die Dauer von einem halben Jahre nicht übersteigen soll.

§. 7. Die Untersuchung und Bestrafung der vorgedachten Vergehen und Uebertretungen erfolgt durch dieselben Behörden und in denselben Formen, wie die Untersuchung und Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 317 ff.)[5]).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 17. Juli 1881.

(L. S.) Wilhelm.

v. Boetticher.

Nr. 1442. Gesetz, betreffend die Bezeichnung des Raumgehaltes der Schankgefäße. Vom 20. Juli 1881. (RGB. S. 249.)[1])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Schankgefäße (Gläser, Krüge, Flaschen ꝛc.), welche zur Verabreichung von Wein, Obstwein, Most oder Bier in Gast- und Schankwirthschaften dienen, müssen mit einem bei der Aufstellung des Gefäßes auf einer horizontalen Ebene den Sollinhalt begrenzenden Strich (Füllstrich) und in der Nähe des Strichs mit der Bezeichnung des Sollinhalts nach Litermaaß versehen sein. Der Bezeichnung des Sollinhalts bedarf es nicht, wenn derselbe ein Liter oder ein halbes Liter beträgt.

---

[4]) Vgl. § 29 des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich Nr. 1123 (Bd 3 S. 757).

[5]) Vgl. § 165 des Vereinszollges. v. 1. Juli 1869 (Nr. 324) und Anm. 147 dazu (Bd 1 S. 750).

[1]) Das Gesetz ist am 1. Januar 1884 in Kraft getreten (§ 7). Vgl. auch Art. 12 der Maaß- und Gewichtsordnung v. 17. August 1868 Nr. 156 (Bd 1 S. 333).

Für Preußen vgl. die zur Ausführung des Ges. v. 20. Juli 1881 ergangenen Cirkulare der Minister für Handel ꝛc. und des Innern v. 27. April 1883 (Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 123) und v. 23. April 1884 (das. S. 162).

Der Strich und die Bezeichnung müssen durch Schnitt, Schliff, Brand oder Aetzung äußerlich und in leicht erkennbarer Weise angebracht sein.

Zugelassen sind nur Schankgefäße, deren Sollinhalt einem Liter oder einer Maaßgröße entspricht, welche vom Liter aufwärts durch Stufen von $^1/_2$ Liter, vom Liter abwärts durch Stufen von Zehntheilen des Liters gebildet wird. Außerdem sind zugelassen Gefäße, deren Sollinhalt $^1/_4$ Liter beträgt.

§. 2. Der Abstand das Füllstrichs von dem oberen Rande der Schankgefäße muß

a) bei Gefäßen mit verengtem Halse, auf dem letzteren angebracht, zwischen 2 und 6 Centimeter,

b) bei anderen Gefäßen zwischen 1 und 3 Centimeter

betragen.

Der Maximalbetrag dieses Abstands kann durch die zuständige höhere Verwaltungsbehörde hinsichtlich solcher Schankgefäße, in welchen eine ihrer Natur nach stark schäumende Flüssigkeit verabreicht wird, über die vorstehend bezeichneten Grenzen hinaus festgestellt werden.

§. 3. Der durch den Füllstrich begrenzte Raumgehalt eines Schankgefäßes darf

a) bei Gefäßen mit verengtem Halse höchstens $^1/_{50}$,

b) bei anderen Gefäßen höchstens $^1/_{30}$

geringer sein als der Sollinhalt.

§. 4. Gast- und Schankwirthe haben gehörig gestempelte Flüssigkeitsmaaße von einem zur Prüfung ihrer Schankgefäße geeigneten Einzel- oder Gesammtinhalt bereit zu halten.

§. 5. Gast- und Schankwirthe, welche den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen bestraft. Gleichzeitig ist auf Einziehung der vorschriftswidrig befundenen Schankgefäße zu erkennen, auch kann die Vernichtung derselben ausgesprochen werden.

§. 6. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf festverschlossene (versiegelte, verkapselte, festverkorkte u. s. w.) Flaschen und Krüge, sowie auf Schankgefäße von $^1/_{20}$ Liter oder weniger nicht Anwendung.

§. 7. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1884 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 20. Juli 1881.

(L. S.) Wilhelm.

v. Boetticher.

Nr. 1443. Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Vom 26. Juli 1881. (RGB. S. 251.)[1])

[1]) Vgl. Anm. 28 zu § 16 der Gewerbeordnung (Nr. 1505).

Nr. 1444. Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie wegen Ausdehnung des Vertrages vom 25. Februar 1880 über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden (Reichs-Gesetzbl. S. 4) auf Bosnien und die Herzegowina. Vom 13. Juni 1881. (RGB. S. 253. Ausgegeben am 9. August 1881.)

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs einerseits, und Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn andererseits, von dem Wunsche geleitet, die Wirkungen des Vertrages vom 25. Februar 1880 wegen Beglaubigung der von öffentlichen Behörden und Beamten ausgestellten oder beglaubigten Urkunden[1]) auf die von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich, Apostolischen König von Ungarn eingesetzten Gerichte und Verwaltungsbehörden in Bosnien und in der Herzegowina auszudehnen und darüber eine Vereinbarung zu treffen, haben zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

welche, nach Mittheilung ihrer Vollmachten, über nachstehende Bestimmungen übereingekommen sind:

Artikel 1. Die Bestimmungen des zwischen dem Deutschen Reich und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie am 25. Februar 1880 abgeschlossenen Vertrages wegen Beglaubigung der von öffentlichen Behörden und Beamten ausgestellten oder beglaubigten Urkunden[1]) finden entsprechende Anwendung:

1. auf die von deutschen öffentlichen Behörden und Beamten ausgestellten oder beglaubigten Urkunden, wenn von denselben in Bosnien und in der Herzegowina Gebrauch gemacht wird;
2. auf diejenigen Urkunden, welche von den von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich, Apostolischen König von Ungarn in Bosnien und in der Herzegowina eingesetzten Behörden und Beamten ausgestellt oder beglaubigt sind, wenn von denselben im Deutschen Reich Gebrauch gemacht wird.

Artikel 2. Die Kaiserlich und Königlich österreichisch-ungarische Regierung wird der Kaiserlich deutschen Regierung die von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich, Apostolischen König von Ungarn in Bosnien und in der Herzegowina eingesetzten obersten und höheren Verwaltungsbehörden, deren Urkunden einer Beglaubigung nicht bedürfen (Artikel 4 des Vertrages vom 25. Februar 1880), sowie die sich hierauf beziehenden Aenderungen der Behörden bekannt geben[2]).

Artikel 3. Gegenwärtiger Vertrag soll zehn Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft treten. Derselbe kann von jedem der beiden Hohen vertragenden Theile jederzeit gekündigt werden; er bleibt jedoch nach erfolgter Kündigung noch drei Monate in Kraft.

Unabhängig von dieser Bestimmung verliert der gegenwärtige Vertrag seine Gültigkeit von dem Zeitpunkte ab, wo der Vertrag vom 25. Februar 1880 außer Wirksamkeit treten sollte.

Vorstehender Vertrag wird ratifizirt und es werden die Ratifikationen sobald als möglich ausgewechselt werden.

---

[1]) Vgl. Nr. 1402 (Bd 5 S. 116 ff.).
[2]) Vgl. die Bekanntm. v. 3. August 1881 Nr. 1445 (S. 261).

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 13. Juni 1881

(L. S.) Jordan.
(L. S.) Széchényi.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Nr. 1445. Bekanntmachung, betreffend die in Bosnien und in der Herzegowina bestehenden obersten und höheren Verwaltungsbehörden und Gerichte, deren Urkunden nach Artikel 1 und 2 des vorstehenden Vertrages[1]) einer Beglaubigung nicht bedürfen. Vom 3. August 1881. (RGB. S. 255.)

Verzeichniß

derjenigen in Bosnien und in der Herzegowina bestehenden obersten und höheren Verwaltungsbehörden und Gerichte, deren Urkunden nach Artikel 1 und 2 des vorstehenden Vertrages einer Beglaubigung nicht bedürfen.

---

1. Die Landesregierung.
2. Die Finanz-Landesdirektion.
3. Die Finanz-Prokuratur.
4. Das Landes-Gendarmeriekommando.
5. Die als Depositenämter verwendeten Steuerämter.
6. Das Obergericht.
7. Die Kreisgerichte.
8. Die Bezirksbehörden als Gerichte.

Vorstehendes Verzeichniß wird hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 3. August 1881.

In Vertretung des Reichskanzlers:
Graf von Hatzfeldt.

Nr. 1446. Bekanntmachung, betreffend ein Nachtragsverzeichniß derjenigen höheren Verwaltungsbehörden im Deutschen Reich, deren Urkunden nach Artikel 4 des zwischen dem Deutschen Reich und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie geschlossenen Vertrages vom 25. Februar 1880 (Reichs-Gesetzbl. 1881 S. 4) einer Beglaubigung nicht bedürfen. Vom 3. August 1881. (RGB. S. 256.)[1a])

Nr. 1447. Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstag. Vom 31. August 1881. (RGB. S. 257.)

Nr. 1448. Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesraths. Vom 7. Oktober 1881 (RGB. S. 259.)

---

[1]) Vgl. Nr. 1444 (S. 260).

[1a]) Die Bekanntmachung ist in Anm. 3 zu Nr. 1403 (Bd 5 S. 124) abgedruckt.

Nr. 1449. Zusatz-Konvention zu dem deutsch-chinesischen Freundschafts-, Schiffahrts- und Handelsvertrage vom 2. September 1861, nebst erläuternden Spezialbestimmungen. Vom 31. März 1880. (RGB. 1881 S. 261. Ausgegeben am 21. Oktober 1881.)

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen ꝛc., im Namen des Deutschen Reichs, und Seine Majestät der Kaiser von China, von dem Wunsche geleitet, die bessere Ausführung des am 2. September 1861 abgeschlossenen Freundschafts-, Schiffahrts- und Handelsvertrages[1]) zu sichern, haben in Ausführung der in dem 41. Artikel dieses Vertrages enthaltenen Bestimmung, nach welcher die hohen kontrahirenden deutschen Staaten das Recht haben sollen, nach Ablauf von zehn Jahren eine Revision des Vertrages zu verlangen, beschlossen, eine Zusatz-Konvention zu diesem Vertrage abzuschließen.

Zu diesem Ende haben Sie zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

welche, nachdem sie ihre Vollmachten sich mitgetheilt und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1.

Chinesisches Zugeständniß.

Nachdem die Häfen I-ch'ang in Hupei, Wuhu in Anhui, Wenchow in Chekiang und Pakhoi in Kwangtung und die Landungsplätze Tatung und Anking in Anhui, Hukou in Kiangsi, Wusüeh, Luchikou und Shashih in Hukuang bereits früher geöffnet worden sind, soll es fernerhin auch im Hafen Wusung in der Provinz Kiangsu deutschen Schiffen gestattet sein, zeitweilig anzuhalten, um Kaufmannsgüter einzunehmen oder abzuladen. Es sollen zu diesem Zweck die nöthigen Reglements von dem Tautai von Shanghai und sonstigen kompetenten Behörden ausgearbeitet werden[2]).

Deutsches Zugeständniß.

Falls mit Zugeständnissen, welche die chinesische Regierung einer anderen Regierung macht, besondere vereinbarte Ausführungsbestimmungen verbunden sind, so wird Deutschland, indem es für sich und seine Staatsangehörigen diese Zugeständnisse in Anspruch nimmt, auch den mit denselben verbundenen Ausführungsbestimmungen seine Zustimmung geben.

Artikel 40 des Vertrages vom 2. September 1861[3]) wird durch diese Bestimmung nicht berührt und hiermit ausdrücklich bestätigt. Nehmen auf Grund desselben Reichsangehörige Privilegien, Freiheiten oder Vortheile in Anspruch, welche von der chinesischen Regierung einer anderen Regierung oder den Unterthanen irgend einer anderen Nation noch gewährt werden mögen, so werden dieselben sich auch den vereinbarten Ausführungsbestimmungen unterwerfen.

---

[1]) Der Vertrag v. 2. September 1861 ist in der preußischen Gesetz-Sammlung 1863 S. 265 veröffentlicht. Der deutsche Text desselben ist hier als Anlage (S. 268 ff.) mitgetheilt.

[2]) Vgl. Art. 6 des Vertrages v. 2. September 1861 (S. 270) und § 1 der Spezialbestimmungen (S. 266).

[3]) Vgl. S. 275.

Artikel 2.

Chinesisches Zugeständniß.

Deutsche Schiffe, welche in China bereits die Tonnengelder bezahlt haben, sollen alle übrigen geöffneten Häfen Chinas, sowie auch alle nicht chinesischen Häfen ohne Ausnahme, besuchen dürfen, ohne innerhalb der viermonatlichen Frist von neuem Tonnengelder bezahlen zu müssen.

Deutsche Segelschiffe, welche länger als vierzehn Tage in einem chinesischen Hafen liegen, sollen für die über diesen Termin hinausgehende Zeit nur die Hälfte der vertragsmäßigen Tonnengelder entrichten[4]).

Deutsches Zugeständniß.

An allen denjenigen Orten in Deutschland, an welchen Konsuln anderer Mächte zugelassen sind, soll auch die chinesische Regierung das Recht haben, Konsuln zu ernennen, welche dieselben Rechte und Vortheile genießen sollen, wie die Konsuln der meistbegünstigten Nation[5]).

Artikel 3.

Chinesisches Zugeständniß.

In allen geöffneten Häfen Chinas, wo der fremde Handelsstand es für wünschenswerth hält und die lokalen Verhältnisse es thunlich erscheinen lassen, sollen der chinesische Zolldirektor und die übrigen in Betracht kommenden Behörden, unter gleichzeitiger Ausarbeitung der erforderlichen Regulationen, die Errichtung von Entrepots selber in Angriff nehmen[6]).

Deutsches Zugeständniß.

Deutsche Schiffe, welche die geöffneten Häfen Chinas besuchen, müssen ein Manifest einreichen, welches genaue Angaben über Qualität und Quantität der Waaren enthält. Irrthümer, welche sich darin eingeschlichen haben, dürfen im Lauf von vierundzwanzig Stunden (Sonn- und Festtage nicht miteingerechnet) verbessert werden. Falsche Angaben über die Quantität oder Qualität der verladenen Waaren werden durch Konfiskation der betreffenden Waaren und außerdem durch eine dem Kapitän aufzuerlegende Geldbuße bestraft, welche letztere jedoch den Betrag von fünfhundert Taels nicht übersteigen darf[7]).

Artikel 4.

Chinesisches Zugeständniß.

Für Kohlen chinesischer Herkunft, welche von deutschen Kaufleuten aus geöffneten Häfen exportirt werden, wird hiermit der Ausfuhrzoll auf drei (3) Mace für die Tonne herabgesetzt; für die von denjenigen Häfen ausgeführten Kohlen, für welche bereits früher ein niedrigerer Zoll festgesetzt worden ist, bleibt jedoch dieser niedrigere Satz bestehen.

---

[4]) Vgl. Art. 20 des Vertrages v. 2. September 1861 (S. 272).
[5]) Vgl. Art. 4 des Vertrages v. 2. September 1861 (S. 269).
[6]) Vgl. § 2 der Spezialbestimmungen (S. 266).
[7]) Vgl. Art. 13 des Vertrages v. 2. September 1861 (S. 271) und § 3 der Spezialbestimmungen (S. 266).

Deutsches Zugeständniß.

Wenn Jemand, ohne im Besitz der vorschriftsmäßigen Bescheinigung zu sein, für irgend eine Art von Schiffen das Lootsengewerbe betreibt, so soll er in eine Geldstrafe genommen werden, welche für jeden einzelnen Fall einhundert Taels nicht übersteigen darf[8]).

Auch sollen mit möglichster Beschleunigung Regulationen behufs Ausübung einer gehörigen Kontrole über Matrosen vereinbart werden.

Artikel 5.

Chinesisches Zugeständniß.

Deutsche Schiffe, welche in Folge von im Hafen oder außerhalb desselben erlittenen Beschädigungen reparaturbedürftig geworden sind, sollen für die, von dem Zollamt festzustellende, durch die Reparatur in Anspruch genommene Zeit keine Tonnengelder zu bezahlen haben[9]).

Deutsches Zugeständniß.

Chinesen gehörige Schiffe dürfen sich nicht der deutschen Flagge bedienen. Ebensowenig dürfen deutsche Schiffe sich der chinesischen Flagge bedienen[10]).

Artikel 6.

Chinesisches Zugeständniß.

Falls seeuntüchtig gewordene deutsche Schiffe in einem geöffneten Hafen Chinas abgebrochen werden, so kann das Material derselben verkauft werden, ohne daß davon Eingangszoll erhoben wird[11]).

Jedoch ist, sobald die Materialien an Land gebracht werden sollen, für dieselben in gleicher Weise, wie dies für Waaren geschieht, auf dem Zollamt ein „Erlaubnißschein zum Abladen" vorher zu entnehmen[12]).

Deutsches Zugeständniß.

Wenn sich deutsche Staatsangehörige, ohne im Besitz eines vom Konsul ausgestellten und von der zuständigen chinesischen Behörde abgestempelten Passes zu sein, zu Vergnügungsreisen in das Innere begeben, so steht den betreffenden Lokalbehörden das Recht zu, sie nach dem nächsten deutschen Konsulate behufs Ausübung der erforderlichen Aufsicht über dieselben zurückführen zu lassen. Die Uebertreter sollen außerdem einer Geldstrafe bis zur Höhe von dreihundert Taels unterliegen[13]).

Artikel 7.

Chinesisches Zugeständniß.

Materialien für deutsche Docks sind zollfrei. Eine Liste derjenigen Gegenstände, welche auf Grund dieser Bestimmung zollfrei eingeführt werden können, ist von dem General-Zollinspektor auszuarbeiten und zu veröffentlichen[14]).

---

[8]) Vgl. Art. 11 des Vertrages v. 2. September 1861 (S. 271).

[9]) Vgl. Art. 31 des Vertrages v. 2. September 1861 (S. 274) und § 4 der Spezialbestimmungen (S. 266).

[10]) Vgl. § 5 der Spezialbestimmungen (S. 266).

[11]) Vgl. Zweite Bestimmung der Handelsbestimmungen zum Vertrage v. 2. September 1861 (S. 285 f.) und § 6 der Spezialbestimmungen (S. 267).

[12]) Vgl. Art. 13 des Vertrages v. 2. September 1861 (S. 271).

[13]) Vgl. Art. 8 des Vertrages v. 2. September 1861 (S. 270).

[14]) Vgl. Zweite Bestimmung der Handelsbestimmungen zum Vertrage v. 2. September 1861 (S. 285 f.) und § 8 der Spezialbestimmungen (S. 267 f.).

Deutsches Zugeständniß.

Für deutsche Staatsangehörige ausgestellte Inlandspässe für Waaren fremder Herkunft, sowie auch für deutsche Staatsangehörige ausgestellte Reisepässe, sollen nur für die Dauer von dreizehn chinesischen Monaten, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, Gültigkeit haben[15]).

Artikel 8.

Die Erledigung der die Ausübung der Gerichtsbarkeit in gemischten Fällen, die Besteuerung fremder Waaren im Inlande, die Besteuerung chinesischer Waaren im Besitz fremder Kaufleute im Inlande, und die Beziehungen zwischen fremden und chinesischen Beamten betreffenden Fragen bleibt besonderen Verhandlungen vorbehalten, in welche einzutreten die beiderseitigen Regierungen sich hierdurch bereit erklären.

Artikel 9.

Alle Bestimmungen des früheren Vertrages vom 2. September 1861, welche durch dieses Abkommen nicht abgeändert worden sind, werden, wie beide Theile ausdrücklich erklären, hiermit von neuem bestätigt. Bei solchen Artikeln dagegen, welche durch das gegenwärtige Abkommen berührt werden, soll die abgeänderte Fassung als maßgebend angesehen werden.

Artikel 10.

Die gegenwärtige Zusatz-Konvention soll beiderseits Allerhöchst ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden innerhalb eines Jahres nach dem Tage der Unterzeichnung in Peking ausgetauscht werden.

Die Bestimmungen dieses Uebereinkommens treten mit dem Tage des Austausches der Ratifikationen in Wirksamkeit.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der beiden Hohen kontrahirenden Theile obiges Uebereinkommen in je vier Exemplaren des deutschen und chinesischen Textes, welche mit einander verglichen und übereinstimmend gefunden worden sind, eigenhändig unterzeichnet und demselben ihre Siegel begedrückt.

So geschehen zu Peking, den einunddreißigsten März im Jahre unseres Herrn Eintausend achthundertundachtzig, entsprechend dem einundzwanzigsten Tage des zweiten Monats des sechsten Jahres Kuangsü.

M. von Brandt.	Shên-kué-fên.	Ching-Lien.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Spezialbestimmungen.

Im Interesse größerer Deutlichkeit und Vollständigkeit ist es angemessen erschienen, die Zusatz-Konvention durch eine Anzahl von Spezialbestimmungen zu ergänzen.

Die nachstehenden Bestimmungen müssen von den Unterthanen der beiden kontrahirenden Theile in derselben Weise wie die Bestimmungen des Vertrages selber befolgt werden. Zum Beweise dessen haben die Bevollmächtigten beider Staaten ihre Siegel und Unterschriften darunter gesetzt.

---

[15]) Vgl. § 7 der Spezialbestimmungen (S. 267).

§. 1.[16]) Zufolge der für den Hafen von Wusung in der Provinz Kiangsu neu gewährten Freiheiten soll es deutschen Schiffen daselbst freistehen, Kaufmannsgüter, welche entweder für Shanghai bestimmt sind oder von Shanghai kommen, einzunehmen und abzuladen. Dem Handels-Taotai in Shanghai und den sonstigen kompetenten Behörden daselbst soll das Recht zustehen, zu diesem Zweck Regulationen behufs Verhinderung von Steuerdefraudationen und Ungehörigkeiten jeder Art zu entwerfen, welche für den Handelsstand beider Länder bindend sein sollen. Es steht deutschen Kaufleuten nicht frei, an dem genannten Orte Landungsstellen für Schiffe, Kaufmannshäuser oder Waarenlager zu errichten.

§. 2.[17]) Ein Versuch, ob Entrepots in den geöffneten chinesischen Häfen errichtet werden können, soll zunächst in Shanghai gemacht werden. Zu diesem Zweck soll der Zolldirektor an genanntem Orte alsbald mit dem General-Zollinspektor den Ortsverhältnissen angemessene Regulationen ausarbeiten, und soll dann die Errichtung dieses Entrepots von dem genannten Zolldirektor und Kollegen in Angriff genommen werden.

§. 3.[18]) Wenn irgend welche an Bord eines deutschen Schiffes befindliche Waaren, für deren Löschung eine schriftliche Erlaubniß des Zollamts erforderlich ist, auf dem Manifeste nicht angegeben sind, so soll hierdurch das Versehen eines falschen Manifestes als konstatirt gelten, gleichviel ob eine die Unterschrift des Kapitäns tragende Bescheinigung über Anbordnahme dieser Waaren vorhanden ist oder nicht.

§. 4.[19]) Wenn ein deutsches Schiff in Folge von Beschädigungen, welche es in einem der geöffneten chinesischen Häfen oder außerhalb desselben erlitten hat, reparaturbedürftig geworden ist, so soll die durch die Reparatur in Anspruch genommene Zeit bei der Frist, nach deren Ablauf Tonnengelder zu bezahlen sind, in Anrechnung gebracht werden. Den chinesischen Behörden steht das Recht zu, in dieser Beziehung die erforderlichen Feststellungen vorzunehmen. Zeigt es sich jedoch hierbei, daß es sich nur um einen Vorwand und um die Absicht handelte, gesetzmäßige Zahlungen an die Zollkasse zu umgehen, so soll das betreffende Schiff in eine dem doppelten Betrage der Tonnengelder, deren Entrichtung es zu umgehen gesucht hat, entsprechende Geldstrafe genommen werden.

§. 5.[20]) Schiffe aller Art, welche chinesischen Unterthanen gehören, dürfen sich nicht der deutschen Flagge bedienen. Liegen bestimmte Verdachtsgründe vor, daß dies dennoch geschehen ist, so wird die betreffende chinesische Behörde an den deutschen Konsul eine amtliche Mittheilung darüber richten, und stellt sich bei der in Folge dessen eingeleiteten Untersuchung heraus, daß das Schiff in der That nicht zur Führung der deutschen Flagge berechtigt gewesen ist, so sollen das Schiff sowie auch die darauf vorgefundenen Waaren, soweit dieselben chinesischen Kaufleuten gehören, sofort den chinesischen Behörden zur weiteren Veranlassung ausgeliefert werden. Zeigt es sich, daß deutsche Staatsangehörige von dem Sachverhalt Kenntniß und an der Ausübung dieser Ungehörigkeit Theil gehabt haben, so verfallen die auf dem Schiffe vorgefundenen, ihnen gehörigen Waaren sämmtlich der Konfiskation, sie selber aber der gesetzmäßigen Strafe.

---

[16]) Vgl. Art. 1 (Chines. Zugest.) der Zusatz-Konvention (S. 262).
[17]) Vgl. Art. 3 (Chines. Zugest.) der Zusatz-Konvention (S. 263).
[18]) Vgl. Art. 3 (Deutsch. Zugest.) der Zusatz-Konvention (S. 263).
[19]) Vgl. Art. 5 (Chines. Zugest.) der Zusatz-Konvention (S. 264).
[20]) Vgl. Art. 5 (Deutsch. Zugest.) der Zusatz-Konvention (S. 264).

Falls ein deutsches Schiff unberechtigter Weise die chinesische Flagge führt, so soll, falls die von den chinesischen Behörden geführte Untersuchung feststellt, daß das Schiff in der That nicht zur Führung der chinesischen Flagge berechtigt gewesen ist, das Schiff sowie die darauf vorgefundenen Waaren, soweit dieselben deutschen Kaufleuten gehören, sofort dem deutschen Konsul zur weiteren Veranlassung und Bestrafung der Schuldigen ausgeliefert werden. Zeigt es sich, daß deutsche Waareneigenthümer von dem Sachverhalt Kenntniß und an der Ausführung dieser Ungehörigkeit Theil gehabt haben, so verfallen die auf dem Schiffe vorgefundenen, ihnen gehörigen Waaren sämmtlich der Konfiskation seitens der chinesischen Behörden. Die Chinesen gehörigen Waaren können von den chinesischen Behörden sofort mit Beschlag belegt werden.

§. 6.[21]) Wenn beim Verkauf des abgebrochenen Materials eines seeuntüchtig gewordenen deutschen Schiffes in einem der geöffneten chinesischen Häfen der Versuch gemacht wird, zu der Ladung desselben gehörige Waaren mit unterzuschieben, so sollen diese Waaren der Konfiskation unterliegen und außerdem eine dem doppelten Betrage des Eingangszolles, welcher sonst zu entrichten gewesen sein würde, entsprechende Strafe erhoben werden.

§. 7.[22]) Wenn deutsche Staatsangehörige mit fremden Waaren ins Inland gehen oder Reisen in das Innere des Landes unternehmen, so sollen die ihnen ausgestellten Pässe oder Bescheinigungen nur eine Gültigkeit von dreizehn chinesischen Monaten, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, haben und nach Ablauf dieser Frist nicht mehr benutzt werden dürfen. Die abgelaufenen Pässe und Bescheinigungen müssen behufs Kassirung an diejenige Zollbehörde, in deren Amtsbezirk sie ausgestellt worden sind, zurückgegeben werden.

Bemerkung: Wird eine Vergnügungsreise in so weite Gegenden unternommen, daß eine einjährige Frist nicht ausreichend erscheint, so muß dies zu der Zeit, wo der Paß ausgestellt wird, auf Grund einer Verständigung zwischen dem Konsul und der chinesischen Behörde, auf demselben bemerkt werden.

Unterbleibt die Rückgabe, so soll dem Betreffenden, bis dieselbe erfolgt ist, kein Paß wieder ausgestellt werden. Geht der Paß verloren, so muß der Betreffende, gleichviel ob dies innerhalb der Frist oder nach Ablauf derselben geschehen, alsbald bei der nächsten chinesischen Behörde eine wahrheitsgemäße Aussage darüber zu Protokoll geben. Der betreffende chinesische Beamte wird dann das Weitere, die Außerkraftsetzung des Passes betreffend, veranlassen. Stellt sich die zu Protokoll gegebene Aussage als unwahr heraus, so werden, falls es sich um den Transport von Waaren handelt, die Waaren konfiszirt, falls es sich dagegen um eine Reise handelt, so wird der Reisende zu dem nächsten Konsul geführt und diesem behufs Bestrafung übergeben werden.

§. 8.[23]) Materialien für deutsche Docks genießen nur, insofern sie wirklich für die Reparatur von Schiffen zur Verwendung kommen, die Vergünstigung der zollfreien Einführung in geöffnete Häfen. Der Zollbehörde steht das Recht zu, sich durch zu diesem Zweck in das Dock entsandte Beamte von der Art und Weise der Verwendung dieser Materialien durch den Augenschein zu überzeugen. Handelt

---

[21]) Vgl. Art. 6 (Chines. Zugest.) der Zusatz-Konvention (S. 264).
[22]) Vgl. Art. 7 (Deutsch. Zugest.) der Zusatz-Konvention (S. 265).
[23]) Vgl. Art. 7 (Chines. Zugest.) der Zusatz-Konvention (S. 264).

es sich um den Neubau eines Schiffes, so wird für die darauf verwandten Materialien, insofern dieselben in dem Import- oder Export-Tarif namentlich aufgeführt sind, der tarifmäßige Zoll, für die im Tarif nicht aufgeführten Gegenstände aber ein Zoll von 5 Prozent ad valorem berechnet, und der betreffende Kaufmann angehalten werden, diesen Zoll nachträglich an das Zollamt zu entrichten.

Wer ein Dock anlegen will, hat bei dem Zollamt einen kostenfreien Konzessionsschein zu entnehmen und eine schriftliche Verpflichtung zu unterzeichnen, deren Inhalt und Wortlaut von dem betreffenden Zollamt in geeigneter Form festzustellen ist.

§. 9. Auf die durch die gegenwärtige Zusatz-Konvention festgesetzten Geldstrafen soll der Artikel 29 des Vertrages vom 2. September 1861[24]) Anwendung finden.

So geschehen zu Peking, den einunddreißigsten März im Jahre unseres Herrn Eintausend achthundertundachtzig, entsprechend dem einundzwanzigsten Tage des zweiten Monats des sechsten Jahres Kuangsü.

M. von Brandt.	Shên-kué-fên.	Ching-Lien.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Die vorstehende Zusatz-Konvention nebst den Spezialbestimmungen ist, nachdem die im Artikel 7 festgesetzte Frist durch nachträgliche Vereinbarung zwischen den vertragschließenden Theilen bis zum 1. Dezember 1881 verlängert worden, ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat am 16. September 1881 stattgefunden.

Anlage zu Nr. 1449.

Zusatz-Konvention zu dem deutsch-chinesischen Freundschafts- ꝛc. Vertrage v. 2. September 1861. Vom 31. März 1880.

Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, sowie den Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg einerseits, und China andererseits. Vom 2. September 1861.

(Preuß. Ges.-Samml. 1863 S. 265.)

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover, der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, des Herzogthums Braunschweig, des Großherzogthums Oldenburg, des Großherzogthums Luxemburg, des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg und Gotha, des Herzogthums Nassau, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg, des Fürstenthums Lippe, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, der freien Stadt Frankfurt, des Landgräflich Hessi-

---

[24]) Vgl. S. 274.

schen Oberamts Meisenheim und Amtes Homburg, sowie: die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, und die Senate der Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg einerseits

und

Seine Majestät der Kaiser von China andererseits,

von dem aufrichtigen Wunsche beseelt, freundschaftliche Beziehungen zwischen den vorgedachten Staaten und China zu begründen, haben beschlossen, solche durch einen gegenseitig vortheilhaften und den Unterthanen der Hohen vertragenden Mächte nützlichen Freundschafts- und Handelsvertrag zu befestigen. Zu dem Ende haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

welche, nachdem sie ihre Vollmachten sich mitgetheilt, und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1. Zwischen den kontrahirenden Staaten soll dauernder Friede und unwandelbare Freundschaft bestehen. Die Unterthanen derselben sollen in den beiderseitigen Staaten vollen Schutz für Person und Eigenthum genießen.

Artikel 2. Seine Majestät der König von Preußen kann, wenn er es für gut befindet, einen diplomatischen Agenten bei dem Hofe von Peking akkreditiren, und Seine Majestät der Kaiser von China kann in gleicher Weise, wenn er es für gut befindet, einen diplomatischen Agenten für den Hof von Berlin ernennen.

Dem von Seiner Majestät dem Könige von Preußen ernannten diplomatischen Agenten soll gestattet sein, auch die Vertretung der anderen kontrahirenden Deutschen Staaten zu übernehmen, welchen vertragsmäßig das Recht, sich durch eigene diplomatische Agenten beim Hofe von Peking vertreten zu lassen, nicht zusteht.

Seine Majestät der Kaiser von China willigt ein, daß der von Seiner Majestät dem Könige von Preußen ernannte diplomatische Agent, mit seiner Familie und seinem Haushalt, dauernd in der Hauptstadt wohnen, oder dieselbe gelegentlich besuchen darf, je nach der Wahl der Preußischen Regierung.

Artikel 3. Die diplomatischen Agenten Preußens und Chinas sollen gegenseitig am Orte ihres Aufenthalts die Vorrechte und Freiheiten genießen, welche das Völkerrecht ihnen gewährt. Ihre Person, ihre Familie, ihr Haus und ihre Korrespondenz sollen unverletzlich sein. Sie sollen in der Wahl und Anstellung ihrer Beamten, Kuriere, Dolmetscher, Diener u. s. w. nicht beschränkt werden.

Alle Arten von Kosten, welche die diplomatischen Missionen verursachen, werden von ihren respektiven Regierungen getragen werden.

Die Chinesischen Behörden werden Alles thun, um dem Preußischen diplomatischen Agenten, wenn er nach der Hauptstadt kommt, um daselbst seinen Wohnsitz aufzuschlagen, beim Miethen eines passenden Hauses und sonstiger Räumlichkeiten behülflich zu sein.

Artikel 4. Die kontrahirenden Deutschen Staaten sollen das Recht haben, einen General-Konsul und für jeden offenen Hafen oder jede dergleichen Stadt in China, für welche ihre Handelsinteressen es erheischen, einen Konsul, Vize-Konsul oder Konsular-Agenten zu ernennen.

Diese Beamten sollen mit der gebührenden Achtung von den Chinesischen Behörden behandelt werden und dieselben Privilegien und Vorrechte genießen, wie die Konsular-Beamten der meistbegünstigten Nation.

Im Falle der Abwesenheit eines Deutschen Konsular-Beamten sollen die Unterthanen der kontrahirenden Deutschen Staaten die Befugniß haben, sich an den Konsul einer befreundeten Macht, oder im Nothfalle auch an den Zolldirektor zu wenden, welcher es sich angelegen lassen sein soll, denselben die Vortheile dieses Vertrages zu sichern[1]).

Artikel 5. Alle dienstlichen, von dem diplomatischen Agenten Seiner Majestät des Königs von Preußen oder von den Konsular-Beamten der kontrahirenden Deutschen

[1]) Vgl. Art. 2 (Deutsch. Zugest.) der Zusatz-Konvention (S. 263).

Staaten an die Chinesischen Behörden gerichteten Mittheilungen sollen Deutsch geschrieben werden. Bis auf Weiteres sollen sie von einer Chinesischen Uebersetzung begleitet sein, aber unter der gegenseitigen Uebereinkunft, daß im Falle eine Verschiedenheit in der Bedeutung des Deutschen und Chinesischen Textes vorkommen sollte, die Deutschen Regierungen den im Deutschen Text ausgedrückten Sinn als den richtigen ansehen werden.

Desgleichen sollen die amtlichen Mittheilungen Chinesischer Behörden an den Gesandten Preußens oder die Konsuln der kontrahirenden Deutschen Staaten Chinesisch geschrieben werden, und wird dieser Text für die Chinesischen Behörden als der richtige gelten. Man ist übereingekommen, daß die Uebersetzungen niemals als beweisend angesehen werden sollen.

Was den gegenwärtigen Vertrag anbetrifft, so wird derselbe, um jede spätere Diskussion zu vermeiden, und mit Rücksicht darauf, daß die Französische Sprache unter allen Diplomaten Europas bekannt ist, in Deutscher, Chinesischer und Französischer Sprache ausgefertigt werden. Alle diese Ausfertigungen haben denselben Sinn und dieselbe Bedeutung, aber der Französische Text wird als der Urtext des Vertrages angesehen werden, dergestalt, daß wenn eine verschiedene Auslegung des Deutschen und Chinesischen Vertrages irgendwo stattfinden sollte, die Französische Ausfertigung entscheidend sein soll.

Artikel 6. In den Häfen und Städten: Canton, Swatau (Tschau-Tschau), Amoi, Futschau, Ningpo, Shanghai, Tongtschau, Tientsin, Niutschwang, Tschin-Kiang, Kiu-Kiang, Hangkau, ferner Kiongtschau auf der Insel Hainan und Tai-wan und Tam-sui auf der Insel Formosa — ist es den Unterthanen der kontrahirenden Deutschen Staaten erlaubt, sich mit ihren Familien niederzulassen, frei zu bewegen, und Handel oder Industrie zu treiben. Sie können zwischen denselben nach Belieben mit ihren Fahrzeugen und Waaren hin- und herfahren, daselbst Häuser kaufen, miethen oder vermiethen, Land pachten oder verpachten, und Kirchen, Kirchhöfe und Hospitäler anlegen[2]).

Artikel 7.[3]) Handelsschiffe eines der kontrahirenden Deutschen Staaten sind nicht berechtigt, nach anderen Häfen zu fahren, als solchen, die in diesem Vertrage für offen erklärt worden sind. Sie sollen nicht gesetzwidrig andere Häfen anlaufen, oder heimlichen Handel längs der Küste treiben. Schiffe, welche in Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung betroffen werden, sollen mit ihrer Ladung der Konfiskation durch die Chinesische Regierung unterliegen.

Artikel 8. Unterthanen der Deutschen kontrahirenden Staaten können auf eine Entfernung von hundert (100) li und auf einen Zeitraum von nicht mehr als fünf (5) Tagen in die Nachbarschaft der dem Handel offenen Häfen Ausflüge machen.

Diejenigen, welche sich in das Innere des Landes zu begeben wünschen, müssen mit Pässen versehen sein, die von den diplomatischen oder Konsular-Behörden ausgestellt und von der Chinesischen Lokalbehörde visirt sind[4]). Diese Pässe müssen auf Verlangen vorgezeigt werden.

Wenn Reisende oder Kaufleute, welche einem der kontrahirenden Deutschen Staaten angehören, ihre Pässe verlieren sollten, so soll es den Chinesischen Behörden freistehen, dieselben zurückzuhalten, bis sie sich neue Pässe haben verschaffen können, oder sie auf das nächste Konsulat führen zu lassen, ohne sie jedoch schlecht zu behandeln oder zu gestatten, daß sie schlecht behandelt werden[5]).

Dabei ist wohl verstanden, daß nach denjenigen Orten, welche von den Rebellen besetzt sind, nicht eher Pässe ausgestellt werden sollen, als bis in denselben der Friede wieder hergestellt ist.

Artikel 9. Es soll den Unterthanen der kontrahirenden Deutschen Staaten gestattet sein, Compradors, Dollmetscher, Schreiber, Arbeiter, Schiffsleute und Diener aus allen Theilen Chinas gegen eine entsprechende, durch Uebereinkunft beider Theile festzu-

---

[2]) Vgl. Art 1 (Chines. Zugest.) der Zusatz-Konvention (S. 262).
[3]) Vgl. Art. 5 (Deutsch. Zugest.) der Zusatz-Konvention (S. 264).
[4]) Vgl. Art. 7 (Deutsch. Zugest.) der Zusatz-Konvention (S. 265).
[5]) Vgl. Art. 6 (Deutsch. Zugest.) der Zusatz-Konvention (S. 264).

stellende Vergütigung in Dienst zu nehmen und ebenso Boote zum Personen- oder Waarentransport zu miethen. Desgleichen soll es ihnen erlaubt sein, von Chinesen die Sprache oder Dialekte des Landes zu lernen, oder sie in fremden Sprachen zu unterrichten. Dem Verkaufe von Deutschen und dem Ankaufe von Chinesischen Büchern soll kein Hinderniß in den Weg gelegt werden.

Artikel 10. Die Bekenner und Lehrer der christlichen Religion sollen in China volle Sicherheit für ihre Personen, ihr Eigenthum und die Ausübung ihrer Religionsgebräuche genießen.

Artikel 11. Wenn ein Schiff eines der Deutschen kontrahirenden Staaten in den Gewässern eines dem Handel eröffneten Hafens anlangt, soll es ihm freistehen, einen Lootsen nach seiner Wahl anzunehmen, um sich in den Hafen führen zu lassen. Ebenso soll es, wenn es alle gesetzlichen Gebühren und Abgaben entrichtet hat und zur Abreise fertig ist, sich einen Lootsen wählen können, um es aus dem Hafen hinauszuführen[6]).

Artikel 12. Sobald ein Kauffahrteischiff, welches einem der Deutschen kontrahirenden Staaten angehört, in einen Hafen eingelaufen ist, soll der Zollinspektor, wenn er es für gut befindet, einen oder mehrere Zollbeamte abordnen, um das Schiff zu überwachen und darauf zu sehen, daß keine Waaren geschmuggelt werden. Diese Beamten können nach ihrem Belieben in ihrem eigenen Boote bleiben, oder sich an Bord des Schiffes aufhalten.

Die Kosten ihrer Besoldung, ihrer Nahrung und ihres Unterhaltes fallen der Chinesischen Zollbehörde zur Last, und sie dürfen keine Entschädigung oder Belohnung irgend einer Art, weder von den Schiffskapitains, noch von den Konsignatairen verlangen. Jede Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift soll eine dem Betrage der Erpressung angemessene Strafe nach sich ziehen, und dieser Betrag soll vollständig zurückerstattet werden.

Artikel 13. Innerhalb vierundzwanzig (24) Stunden nach der Ankunft des Schiffes soll der Kapitain, wenn er nicht gesetzliche Hinderungsursachen hat, oder statt seiner der Supercargo oder der Konsignatair sich auf das Konsulat begeben und daselbst seine Schiffspapiere und eine Abschrift des Manifestes niederlegen[7]).

Innerhalb der folgenden vierundzwanzig (24) Stunden wird der Konsul dem Zollinspektor eine Note übersenden, aus welcher der Name des Schiffes, die Bemannung, der Tonnengehalt und die Beschaffenheit der Ladung desselben hervorgeht.

Wenn durch Schuld des Kapitains dieser Vorschrift binnen achtundvierzig (48) Stunden nicht nachgekommen ist, so soll derselbe einer Strafe von fünfzig (50) Piaster für jeden Tag Verzögerung unterliegen; der Totalbetrag der Strafe soll jedoch zweihundert (200) Piaster nicht übersteigen.

Gleich nach Empfang der erwähnten Note wird der Zollinspektor einen Erlaubnißschein zum Oeffnen des Schiffsraumes ertheilen.

Sollte der Kapitain zu dieser Oeffnung schreiten und mit dem Ausladen beginnen, bevor er die Erlaubniß dazu erhalten hat, so soll er zu einer Geldstrafe bis zum Betrage von fünfhundert (500) Piaster verurtheilt werden können, und die ausgeladenen Waaren sollen konfiszirt werden können.

Artikel 14. So oft ein Kaufmann, welcher einem der kontrahirenden Deutschen Staaten angehört, Waaren zu landen oder zu verschiffen hat, soll er die Erlaubniß dazu bei dem Zollinspektor nachsuchen. Waaren, welche ohne eine solche Erlaubniß gelandet oder verschifft werden, unterliegen der Konfiskation[8]).

Artikel 15. Die Unterthanen der kontrahirenden Deutschen Staaten sollen von allen Waaren, welche sie in die dem fremden Handel geöffneten Häfen ein- oder aus denselben ausführen, diejenigen Zölle bezahlen, welche in dem dem gegenwärtigen Vertrage

[6]) Vgl. Art. 4 (Deutsch. Zugest.) der Zusatz-Konvention (S. 264).
[7]) Vgl. Art. 3 (Deutsch. Zugest.) der Zusatz-Konvention (S. 263).
[8]) Ueber die Errichtung von Entrepots vgl. Art. 3 (Chines. Zugest.) der Zusatz-Konvention (S. 263).

beigefügten Tarife verzeichnet sind; aber in keinem Falle soll man von ihnen mehr oder andere Abgaben verlangen, als jetzt oder in Zukunft von den Unterthanen der meistbegünstigten Nation verlangt werden.

Die dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Handelsbestimmungen sollen als integrirender Theil dieses Vertrages und deshalb als bindend für die Hohen kontrahirenden Theile angesehen werden.

Artikel 16. Was die Artikel anbetrifft, welche nach dem Tarife einer Abgabe ad valorem unterliegen, so soll, wenn der Deutsche Kaufmann mit dem Chinesischen Beamten sich über den Werth nicht einigen kann, jede Partei zwei oder drei Kaufleute zuziehen, welche die Waare untersuchen sollen. Der höchste Preis, zu welchem einer dieser Kaufleute sie zu kaufen Willens wäre, soll als der Werth derselben angenommen werden.

Artikel 17. Die Zölle werden nach dem Nettogewicht erhoben werden, es wird also die Tara in Abzug kommen. Wenn der Deutsche Kaufmann sich mit dem Chinesischen Beamten über die Bestimmung der Tara nicht einigen kann, so soll jede Partei eine gewisse Anzahl von Kisten und Ballen unter den Kolli, welche Gegenstand des Streites sind, wählen. Diese werden erst im Ganzen gewogen, und dann wird die Tara festgestellt. Die Durchschnitts-Tara der so gewogenen Kolli soll als Tara für alle übrigen gelten.

Artikel 18. Wenn sich im Laufe der Verifikation über andere Punkte ein Streit erhebt, der nicht sofort geschlichtet werden kann, so soll der Deutsche Kaufmann die Vermittelung des Konsularbeamten in Anspruch nehmen können. Dieser wird den Gegenstand der Meinungsverschiedenheit sofort zur Kenntniß des Zollinspektors bringen, und beide werden sich bemühen, eine Ausgleichung herbeizuführen. Das Ansuchen an den Konsul muß aber binnen vierundzwanzig (24) Stunden geschehen, sonst wird demselben keine weitere Folge gegeben werden.

So lange der Streit nicht entschieden ist, wird der Zollinspektor den Gegenstand desselben nicht buchen, um auf diese Weise der gründlichen Untersuchung und Schlichtung der Angelegenheit nicht vorzugreifen.

Artikel 19. Für alle eingeführten Waaren, welche eine Beschädigung erlitten haben sollten, wird eine der Beschädigung angemessene Zollermäßigung eintreten. Diese Ermäßigung wird der Billigkeit gemäß normirt werden; erheben sich aber Streitigkeiten, so sollen dieselben auf dieselbe Weise zum Ende geführt werden, als solches in Artikel 16. für die mit einer ad valorem-Abgabe belasteten Waaren vorgeschrieben ist.

Artikel 20. Jedes in einem Chinesischen Hafen eingelaufene Schiff eines der kontrahirenden Deutschen Staaten kann, wenn der Schiffsraum noch nicht geöffnet ist, binnen achtundvierzig (48) Stunden nach seiner Ankunft denselben verlassen und sich in einen anderen Hafen begeben, ohne Tonnengelder oder Zölle zu bezahlen, oder der Entrichtung irgend einer anderen Abgabe zu unterliegen. Nach Ablauf der achtundvierzig (48) Stunden müssen die Tonnengelder entrichtet werden[9]).

Artikel 21. Die Eingangszölle sind beim Landen der Güter und die Ausgangszölle beim Verschiffen derselben fällig. Wenn die Tonnengelder und Zölle, welche vom Schiffe und der Ladung zu zahlen sind, vollständig berichtigt sind, soll der Zoll-Inspektor eine Generalquittung darüber ausstellen, auf deren Vorzeigung der Konsularbeamte dem Kapitain seine Schiffspapiere zurückgeben und ihm erlauben wird, unter Segel zu gehen.

Artikel 22. Der Zollinspektor wird ein oder mehrere Bankierhäuser namhaft machen, welche ermächtigt sein sollen, die zu zahlenden Abgaben für Rechnung des Staates in Empfang zu nehmen. Die von diesen Bankierhäusern ausgestellten Quittungen sollen so angesehen werden, als seien sie von der Chinesischen Regierung selbst ausgestellt. Die Zahlungen können in Barren oder in fremden Münzen geleistet werden, deren Verhältniß

---

[9]) Vgl. Art. 2 (Chines. Zugest.) der Zusatz-Konvention (S. 263).

zum Ssaissie-Silber nach den jedesmaligen Umständen durch Vereinbarung zwischen den Deutschen Konsularbeamten und dem Zollinspektor festgestellt werden soll.

Artikel 23. Kauffahrteischiffe der kontrahirenden Deutschen Staaten von mehr als hundertfünfzig (150) Tonnen sollen vier (4) Mehß pro Tonne, und Schiffe von hundertfünfzig (150) Tonnen oder weniger, ein (1) Mehß pro Tonne des aus dem Meßbriefe ersichtlichen Tonnengehaltes als Tonnengelder zahlen.

Ueber die erfolgte Zahlung der Tonnengelder soll der Zollinspektor dem Kapitain oder Konsignatair eine Bescheinigung ertheilen, auf deren Vorzeigung bei den Zollbehörden anderer Chinesischen Häfen, in welche der Kapitain einzulaufen für gut befinden sollte, binnen vier (4) Monaten vom Datum der in Artikel 21. erwähnten Generalquittung keine abermaligen Tonnengelder mehr verlangt werden sollen.

Keine Tonnengelder sollen zu entrichten sein von Fahrzeugen, welche Unterthanen der kontrahirenden Deutschen Staaten zum Transport von Passagieren, Gepäck, Briefen, Lebensmitteln oder solchen Artikeln verwenden, welche keinem Zolle unterliegen. Führen solche Fahrzeuge gleichzeitig auch zollpflichtige Waaren mit sich, so sollen sie in die Kategorie der Schiffe unter hundertfünfzig (150) Tonnen Gehalt gerechnet werden und ein Tonnengeld von ein (1) Mehß pro Tonne entrichten.

Artikel 24. Solche Waaren, von denen in einem Chinesischen Hafen die tarifmäßigen Zölle entrichtet worden sind, sollen in das Innere des Landes transportirt werden können, ohne irgend einer anderen Abgabe, als der Transitabgabe zu unterliegen. Diese soll nach den gegenwärtig geltenden Sätzen erhoben und in Zukunft nicht erhöht werden. Dasselbe gilt von Waaren, die aus dem Innern des Landes nach einem Hafen transportirt werden.

Von Erzeugnissen, welche aus dem Inlande nach einem Hafen, oder von Einfuhren, welche aus einem Hafen nach dem Inlande geführt werden, können sämmtliche darauf haftende Transitabgaben auf einmal entrichtet werden.

Wenn Chinesische Beamte, dem Inhalte dieses Artikels zuwider, ungesetzliche oder höhere, als die gesetzlichen Abgaben erheben sollten, so sollen sie nach den Chinesischen Gesetzen bestraft werden.

Artikel 25. Wenn der Kapitain eines Schiffes, welches einem der kontrahirenden Deutschen Staaten angehört, und welches in einem Chinesischen Hafen eingelaufen ist, daselbst nur einen Theil der Ladung zu löschen wünscht, so soll er auch nur für diesen Theil zur Zollentrichtung verbunden sein. Den Rest der Ladung kann er nach einem anderen Hafen führen, und daselbst verzollen und verkaufen.

Artikel 26. Wenn Handeltreibende eines der kontrahirenden Deutschen Staaten Waaren, welche sie in einen Chinesischen Hafen eingeführt und daselbst verzollt haben, wieder ausführen wollen, so sollen sie sich dieserhalb an den Zollinspektor wenden, damit derselbe sich von der Identität der Waaren und davon Ueberzeugung verschafft, daß die Kolli unverletzt sind.

Sollen die Waaren nach einem anderen Chinesischen Hafen wieder ausgeführt werden, so wird der Zollinspektor den Kaufleuten, welche die Waaren wieder auszuführen wünschen, ein Attest darüber ausstellen, daß die auf denselben lastenden Zölle entrichtet sind.

Auf Grund dieses Attestes soll der Zollinspektor desjenigen Chinesischen Hafens, nach welchem die Waaren geführt werden, einen Erlaubnißschein zum zollfreien Löschen derselben ertheilen, ohne daß dafür Gebühren oder Zollzuschläge verlangt werden könnten. Wenn sich bei Vergleichung der Waaren mit dem Atteste herausstellt, daß eine Zolldefraudation stattgefunden hat, so unterliegen die eingeschwärzten Waaren der Konfiskation.

Sollen die Waaren aber nach einem Nicht-Chinesischen Hafen wieder ausgeführt werden, so wird der Zollinspektor desjenigen Hafens, aus welchem die Wiederausfuhr geschieht, ein Certifikat ausfertigen, welches bescheinigt, daß der Kaufmann, der die Waaren wieder ausführt, eine Forderung an das Zollamt hat, welche dem Betrage der auf die Waaren bereits gezahlten Zölle gleichkommt. Dieses Certifikat soll vom Zollamte bei jeder Entrichtung von Einfuhr- oder Ausfuhrzöllen gleich baarem Gelde zum vollen Werthe in Zahlung angenommen werden.

Artikel 27. Keine Umladung aus einem Schiffe in ein anderes kann ohne besondere Erlaubniß des Zollinspektors stattfinden. Ausgenommen den Fall, wo Gefahr im Verzuge gewesen ist, sollen Güter, welche ohne Erlaubniß von einem Schiffe auf ein anderes umgeladen worden sind, konfiszirt werden.

Artikel 28. In jedem der Häfen, welche dem fremden Handel geöffnet sind, soll der Zoll-Inspektor beim Konsularbeamten eine Sammlung der beim Zollamte in Canton gebräuchlichen Maaße und Gewichte, sowie gesetzliche Waagen zum Abwiegen der Waaren und des Geldes niederlegen. Diese Normalmaaße, Normalgewichte und Waagen sollen die Grundlage aller Zolleinforderungen und Zahlungen bilden, und im Falle von Streitigkeiten soll auf ihre Ergebnisse zurückgegangen werden.

Artikel 29. Alle Geldstrafen und Konfiskationen für Zuwiderhandlungen gegen diesen Vertrag oder gegen die beigefügten Handelsbestimmungen sollen der Chinesischen Regierung zufallen[10]).

Artikel 30. Kriegsschiffen der kontrahirenden Deutschen Staaten, welche zum Schutze des Handels kreuzen, oder mit Verfolgung von Seeräubern beschäftigt sind, soll es freistehen, alle Chinesischen Häfen ohne Unterschied zu besuchen.

Beim Ankaufe von Vorräthen, Einnehmen von Wasser und bei Ausbesserungen, wenn solche nöthig werden, soll ihnen jede Erleichterung zu Theil und keine Art von Hinderniß in den Weg gelegt werden. Die Befehlshaber solcher Schiffe sollen mit den Chinesischen Behörden als Gleichgestellte und auf höflichem Fuße verkehren. Abgaben irgend welcher Art sollen von solchen Schiffen nicht erhoben werden.

Artikel 31. Sollte ein Kauffahrteischiff, welches einem der kontrahirenden Deutschen Staaten angehört, in Folge von Havarien oder aus anderen Gründen gezwungen sein, einen Hafen zu suchen, so soll es in jeden Chinesischen Hafen ohne Unterschied einlaufen können, ohne zur Entrichtung von Tonnengeldern verbunden zu sein[11]). Auch brauchen von den Waaren, welche es geladen hat, keine Zölle entrichtet zu werden, falls dieselben nur behufs der Ausbesserung des Schiffes abgeladen werden, und unter Aufsicht des Zollinspektors bleiben. Sollte ein solches Schiff scheitern oder stranden, so sollen die Chinesischen Behörden sofort Maaßregeln zur Rettung der Mannschaft und Sicherung des Schiffs und der Ladung treffen. Die gerettete Mannschaft soll gut behandelt und, wenn es nöthig ist, mit den Mitteln zur Weiterfahrt nach der nächsten Konsularstation versehen werden.

Artikel 32. Wenn Matrosen oder andere Individuen von Kriegs- und Handelsschiffen eines der kontrahirenden Deutschen Staaten desertiren, so soll die Chinesische Behörde, auf Requisition des Konsularbeamten, oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, des Kapitains, die erforderlichen Schritte thun, um den Deserteur oder Flüchtling zu entdecken und in die Hände des Konsularbeamten oder Kapitains zurückzuliefern.

Gleichermaaßen kann, wenn Chinesische Deserteure oder wegen eines Verbrechens Verfolgte sich in die Häuser oder auf die Schiffe Deutscher Unterthanen flüchten sollten, die Ortsbehörde sich an den Deutschen Konsularbeamten wenden, welcher die nöthigen Maaßregeln ergreifen soll, um die Auslieferung derselben zu bewerkstelligen.

Artikel 33. Sollten Schiffe, welche einem der kontrahirenden Deutschen Staaten angehören, in Chinesischen Gewässern von Seeräubern geplündert werden, so soll es Pflicht der Chinesischen Behörden sein, alle Mittel zur Habhaftwerdung und Bestrafung der Räuber aufzubieten. Die geraubten Waaren sollen, wo und in welchem Zustande sie sich auch befinden mögen, in die Hände des betreffenden Konsularbeamten abgeliefert werden, welcher sie an die Berechtigten gelangen lassen wird. Kann man weder der Räuber habhaft werden, noch sämmtliche geraubte Gegenstände wieder erlangen, so sollen die Chinesischen Behörden den Chinesischen Gesetzen gemäß bestraft werden, ohne zum Ersatz der geraubten Gegenstände verpflichtet zu sein.

[10]) Vgl. § 9 der Spezialbestimmungen (S. 268).
[11]) Vgl. Art. 5 (Chines. Zugest.) der Zusatz-Konvention (S. 264).

Artikel 34. Will sich ein Unterthan eines der kontrahirenden Deutschen Staaten an eine Chinesische Behörde wenden, so muß er seine Vorstellung dem Konsularbeamten einhändigen, welcher sie, je nachdem er sie in der Sache begründet und in der Form passend findet, weiter befördert, oder zur Abänderung zurückgiebt.

Will ein Chinese sich an ein Konsulat wenden, so muß er denselben Weg bei der Chinesischen Behörde einschlagen, welche in derselben Art verfahren wird.

Artikel 35. Wenn ein Unterthan eines der kontrahirenden Deutschen Staaten Ursache zur Beschwerde über einen Chinesen hat, so soll er sich zuvörderst zu dem Konsularbeamten begeben und ihm den Gegenstand seiner Beschwerde auseinandersetzen. Der Konsularbeamte, nachdem er die Angelegenheit untersucht hat, wird sich Mühe geben, dieselbe gütlich auszugleichen. Ebenso wird der Konsularbeamte, wenn ein Chinese sich über einen Unterthan eines der kontrahirenden Deutschen Staaten zu beschweren hat, ersterem williges Gehör schenken und eine gütliche Einigung herbeizuführen suchen. Sollte eine solche aber in dem einen oder anderen Falle nicht gelingen, so wird der Konsularbeamte die Mitwirkung des betreffenden Chinesischen Beamten in Anspruch nehmen, und beide vereint werden die Angelegenheit nach den Grundsätzen der Billigkeit entscheiden.

Artikel 36. Die Chinesischen Behörden sollen der Person und dem Eigenthum Deutscher Unterthanen zu jeder Zeit den vollsten Schutz angedeihen lassen, namentlich wenn denselben Beleidigung oder Gewalt widerfahren sollte. In allen Fällen von Brandstiftung, Raub oder Zerstörung soll die Ortsbehörde sofort die bewaffnete Macht absenden, um die Zusammenrottung zu zerstreuen, die Schuldigen zu ergreifen und sie der Strenge der Gesetze zu überliefern. Es bleibt den Beschädigten außerdem überlassen, den Ersatz des ihnen verursachten Schadens von denjenigen zu verlangen, von welchen die Beschädigung ausgegangen ist.

Artikel 37. Wenn ein Chinesischer Unterthan, welcher Schuldner eines Unterthanen eines der kontrahirenden Deutschen Staaten ist, es unterläßt, seine Schuld zu bezahlen, oder in betrügerischer Absicht sich entfernt, so soll die Chinesische Behörde, auf Anrufen des Gläubigers, jedes ihr zu Gebot stehende Mittel anwenden, um den Flüchtigen zu verhaften und den Schuldner zur Bezahlung seiner Schuld zu zwingen.

Ebenso sollen die Deutschen Behörden ihr Möglichstes thun, um Deutsche Unterthanen, welche ihre Schulden an Chinesische Unterthanen nicht bezahlen, dazu zu zwingen, und wenn sie in betrügerischer Absicht sich entfernt haben, vor Gericht zu ziehen. In keinem Falle aber sollen weder die Chinesische Regierung, noch die Regierungen der Deutschen kontrahirenden Staaten für die Schulden ihrer Unterthanen aufzukommen verpflichtet sein.

Artikel 38. Chinesische Unterthanen, welche sich einer verbrecherischen Handlung gegen einen Unterthanen eines der kontrahirenden Deutschen Staaten schuldig machen, sollen von den Chinesischen Behörden verhaftet und nach Chinesischen Gesetzen bestraft werden.

Unterthanen eines der kontrahirenden Deutschen Staaten, wenn sie sich einer verbrecherischen Handlung gegen einen Chinesischen Unterthanen schuldig machen, sollen vom Konsularbeamten verhaftet, und nach den Gesetzen des Staates, welchem sie angehören, bestraft werden.

Artikel 39. Alle Fragen in Bezug auf Rechte des Vermögens oder der Person, welche sich zwischen Unterthanen der kontrahirenden Deutschen Staaten erheben, sollen der Jurisdiktion der Behörden dieser Staaten unterworfen sein. Desgleichen werden sich die Chinesischen Behörden in keine Streitigkeiten mischen, welche zwischen Unterthanen eines der kontrahirenden Deutschen Staaten und Fremden etwa entstehen sollten.

Artikel 40. Die kontrahirenden Theile kommen überein, daß den Deutschen Staaten und ihren Unterthanen volle und gleiche Theilnahme an allen Privilegien, Freiheiten und Vortheilen zustehen soll, welche von Seiner Majestät dem Kaiser von China der Regierung oder den Unterthanen irgend einer anderen Nation gewährt sind, oder noch gewährt werden mögen. Namentlich sollen alle Veränderungen im Tarif oder in den Bestimmungen über Zölle, Tonnen- und Hafengelder, Einfuhr, Ausfuhr und Transit, welche zu Gunsten

irgend einer anderen Nation getroffen werden, sobald sie in Ausführung kommen, unmittelbar und ohne besonderen neuen Vertrag auch auf den Handel aus und nach den kontrahirenden Deutschen Staaten und auf die ihnen zugehörigen Kaufleute, Rheder und Schiffer anwendbar sein[12]).

Artikel 41. Wenn die kontrahirenden Deutschen Staaten künftig die Abänderung einiger Bestimmungen dieses Vertrages für zweckmäßig erachten sollten, so soll es ihnen freistehen, nach Ablauf von zehn (10) Jahren, vom Tage der Auswechselung der Ratifikations-Urkunden an gerechnet, Unterhandlungen zu diesem Behufe zu eröffnen. Sie müssen aber sechs (6) Monate vor Ablauf der zehn (10) Jahre der Chinesischen Regierung amtlich anzeigen, daß sie Abänderungen des Vertrages wünschen, und worin dieselben bestehen sollen. Erfolgt eine solche Anzeige nicht, so bleibt der Vertrag weitere zehn (10) Jahre unverändert in Kraft.

Artikel 42. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt, und sollen die Ratifikationen innerhalb eines Jahres vom Tage der Unterzeichnung desselben in Shanghai oder in Tientsin, je nach der Wahl der Preußischen Regierung, ausgewechselt werden. Sobald die Auswechselung stattgefunden hat, soll der Vertrag zur Kenntniß aller Oberbehörden Chinas, in der Hauptstadt und in den Provinzen, gebracht werden, damit sie sich danach richten.

Zur Urkund dessen haben die respektiven Bevollmächtigten der Hohen vertragenden Theile den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in vier Ausfertigungen zu Tientsin den Zweiten September im Jahre unseres Herrn Eintausend Achthundert einundsechszig, entsprechend dem Chinesischen Datum vom Achtundzwanzigsten Tage des Siebenten Monats des Elften Jahres von Hien-Fung.

Graf Eulenburg.

(L. S.)

Tschong-luen.

(L. S.)

Tschong-hu.

(L. S.)

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden am 14. Januar 1863. in Shanghai bewirkt worden.

Der im Artikel 15. des vorstehenden Vertrages erwähnte Tarif und die daselbst erwähnten Handelsbestimmungen folgen nachstehend.

---

[12]) Vgl. Art. 1 (Deutsch. Zugest.) der Zusatz-Konvention (S. 262).

Zoll-Tarif.

Einfuhr.

Einfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin.	Cash.
Agar-Agar	100 Catties	—	1	5	—
Assa-foetida	„ „	—	6	5	—
Bauholz:					
Masten und Sparren, hartes Holz, nicht über 40 (Engl.) Fuß	das Stück	4	—	—	—
desgl. hartes Holz, nicht über 60 (Engl.) Fuß	„ „	6	—	—	—
desgl. hartes Holz, über 60 (Engl.) Fuß	„ „	10	—	—	—
desgl. weiches Holz, nicht über 40 (Engl.) Fuß	„ „	2	—	—	—
desgl. weiches Holz, nicht über 60 (Engl.) Fuß	„ „	4	5	—	—
desgl. weiches Holz, über 60 (Engl.) Fuß	„ „	6	5	—	—
Balken, hartes Holz, nicht über 26 (Engl.) Fuß lang und unter 12 Zoll im Quadrat	„ „	—	1	5	—
Planken, hartes Holz, nicht über 24 (Engl.) Fuß lang, 12 Zoll breit und 3 Zoll stark	das Hundert	3	5	—	—
Planken, hartes Holz, nicht über 16 (Engl.) Fuß lang, 12 Zoll breit und 3 Zoll stark	„ „	2	—	—	—
Planken, weiches Holz	1000 □Fuß	—	7	—	—
desgl., von Thekabaumholz	der Kubikfuß	—	—	3	5
Baumwolle, Roh-	100 Catties	—	3	5	—
Baumwollenwaaren:					
Grau, weiß, glatt und geköpert, über 34 (Engl.) Zoll breit und nicht über 40 Yards lang	das Stück	—	—	8	—
desgl. über 34 (Engl.) Zoll breit und über 40 Yards lang	10 Yards	—	—	2	—
Drills und Jeans (eine Art Parchent) nicht über 30 (Engl.) Zoll breit und nicht über 40 Yards lang	das Stück	—	1	—	—
desgl. nicht über 30 (Engl.) Zoll breit und nicht über 30 Yards lang	„ „	—	—	7	5
T. Tuch, nicht über 34 (Engl.) Zoll breit und nicht über 48 Yards lang	„ „	—	—	8	—
desgl. nicht über 34 (Engl.) Zoll breit und nicht über 24 Yards lang	„ „	—	—	4	—
T. Tuch, gefärbt, gemustert und ungemustert, nicht über 36 (Engl.) Zoll breit und nicht über 40 Yards lang	„ „	—	1	5	—
Bunte Waaren, weißer Brokat, punktirter Shirting, nicht über 36 (Engl.) Zoll breit und nicht über 40 Yards lang	„ „	—	1	—	—
Gedruckte, Zitz- und Möbelkattune, nicht über 31 (Engl.) Zoll breit und nicht über 30 Yards lang	„ „	—	—	7	—
Cambric, nicht über 46 (Engl.) Zoll breit und nicht über 24 Yards lang	„ „	—	—	7	—
desgl., nicht über 46 (Engl.) Zoll breit und nicht über 12 Yards lang	„ „	—	—	3	5
Muslin, nicht über 46 (Engl.) Zoll breit und nicht über 24 Yards lang	„ „	—	—	7	5
desgl., nicht über 46 (Engl.) Zoll breit und nicht über 12 Yards lang	„ „	—	—	3	5

Einfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin.	Cash.
Baumwollenwaaren:					
Damast, nicht über 36 (Engl.) Zoll breit und nicht über 40 Yards lang	das Stück	—	2	—	—
Dimity oder Piqué, nicht über 40 (Engl.) Zoll breit und nicht über 12 Yards lang	„ „	—	—	6	5
Gingham, nicht über 28 (Engl.) Zoll breit und nicht über 30 Yards lang	„ „	—	—	3	5
Tücher, nicht über ein Yard im Quadrat	das Dutzend	—	—	2	5
Parchent, nicht über 35 Yards lang	das Stück	—	2	—	—
Sammet, nicht über 34 Yards lang	„ „	—	1	5	—
Baumwollenzwirn	100 Catties	—	7	2	—
Baumwollengarn	„ „	—	7	—	—
Betelnuß	„ „	—	1	5	—
Betelnußschale	„ „	—	—	7	5
Bicho de Mar, schwarz	„ „	1	5	—	—
desgl. weiß	„ „	—	3	5	—
Bienenwachs, gelbes	„ „	1	—	—	—
Cochenille	„ „	5	—	—	—
Cow bezoar, Indisches	das Cattie	1	5	—	—
Cutch	100 Catties	—	1	8	—
Elephantenzähne, ganz	„ „	4	—	—	—
desgl. Bruch	„ „	3	—	—	—
Federn, Eisvogel-, Pfauen-	das Hundert	—	4	—	—
Feuersteine	100 Catties	—	—	3	—
Fischbalg	„ „	—	2	—	—
Fische, gesalzene	„ „	—	1	8	—
Fischmagen	„ „	1	—	—	—
Gambier (Gummi-Gambeer)	„ „	—	1	5	—
Garnelen, getrocknete	„ „	—	3	6	—
Gewürznelken	„ „	—	5	—	—
Gewürznelkenmutter	„ „	—	1	8	—
Ginseng, Amerikanischer, ungeklärt	„ „	6	—	—	—
desgl. desgl. geklärt	„ „	8	—	—	—
Glas, Fenster-	100 □ Fuß	—	1	5	—
Goddraht, echter	das Cattie	1	6	—	—
desgl., imitirter	„ „	—	—	3	—
Gummi, Benjamin-	100 Catties	—	6	—	—
desgl. desgl., Oel von	„ „	—	6	—	—
desgl., Drachenblut-	„ „	—	4	5	—
desgl., Myrrhen-	„ „	—	4	5	—
desgl., Olibanum-	„ „	—	4	5	—
Gummigutti	„ „	1	—	—	—
Haifischflossen, schwarze	„ „	—	5	—	—
desgl., weiße	„ „	1	5	—	—
Haifischhäute	das Hundert	2	—	—	—
Hausenblase (Fischleim)	100 Catties	—	6	5	—
Häute, Büffel- oder Kuh-	„ „	—	5	—	—
desgl., Rhinoceros-	„ „	—	4	2	—
desgl., Fuchs-, große	das Stück	—	1	5	—
desgl., Fuchs-, kleine	„ „	—	—	7	5

Einfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin.	Cash.
Häute, Marder-	das Stück	—	1	5	—
desgl., Seeotter-	„ „	1	5	—	—
desgl., Tiger- und Leoparden-	„ „	—	1	5	—
desgl., Biber-	das Hundert	5	—	—	—
desgl., Reh-, Hasen- und Kaninchen-	„ „	—	5	—	—
desgl., Eichhorn-	„ „	—	5	—	—
desgl., Landotter-	„ „	2	—	—	—
desgl., Waschbär-	„ „	2	—	—	—
Hörner, Büffel-	100 Catties	—	2	5	—
desgl., Hirsch-	„ „	—	2	5	—
desgl., Rhinoceros-	„ „	2	—	—	—
Holz, Camagon-	„ „	—	—	3	—
desgl., Eben-	„ „	—	1	5	—
desgl., wohlriechendes	„ „	—	4	5	—
desgl., Kranjee-, 35 (Engl.) Fuß lang, 1 (Engl.) Fuß 8 Zoll breit und 1 Fuß stark	das Stück	—	8	—	—
desgl., Laka-	100 Catties	—	1	4	5
desgl., Roth-	„ „	—	1	1	5
desgl., Garroo-	„ „	2	—	—	—
Indigo, flüssiges	„ „	—	1	8	—
Kampfer, Baroos, gereinigt	das Cattie	1	3	—	—
desgl., desgl., Abfall	„ „	—	7	2	—
Kardamome, bessere Qualität	100 Catties	1	—	—	—
desgl.. geringere Qualität oder Paradieskörner	„ „	—	5	—	—
Karniol	100 Steine	—	3	—	—
Karniolperlen	100 Catties	7	—	—	—
Knöpfe, metallene	das Groß	—	—	5	5
Korallen	das Cattie	—	1	—	—
Lackirte Waaren	100 Catties	1	—	—	—
Leder	„ „	—	4	2	—
Leim	„ „	—	1	5	—
Leinen, feine, wie Irische oder Schottische, nicht über 50 Yards lang	das Stück	—	5	—	—
desgl., grobe, wie Leinen mit Baumwolle und Seide gemischt, nicht über 50 Yards lang	„ „	—	2	—	—
Lucraban-Saamen	100 Catties	—	—	3	5
Macisblüthe	„ „	1	—	—	—
Mangrove- (Mangelbaum-) Rinde	„ „	—	—	3	—
Metalle:					
Kupfer, verarbeitetes, wie in Blechen, Stangen, Nägeln,	„ „	1	5	—	—
desgl., unverarbeitetes, wie in Platten	„ „	1	—	—	—
desgl., Yellow-Metall, Bleche, Nägel	„ „	—	9	—	—
desgl., Japanisches	„ „	—	6	—	—
Eisen, verarbeitetes, wie in Blechen, Stangen, Stäben, Reifen	„ „	—	1	2	5
desgl., unverarbeitetes, in Blöcken	„ „	—	—	7	5
desgl., Ballast	„ „	—	—	1	—
desgl., Draht	„ „	—	2	5	—
Blei, in Blöcken	„ „	—	2	5	—
desgl., in Tafeln	„ „	—	5	5	—
Quecksilber	„ „	2	—	—	—

Einfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin.	Cash.
Metalle:					
Zink (nur nach dem dem Tarife angehängten Regulativ verkäuflich)	100 Catties	—	2	5	—
Stahl	„ „	—	2	5	—
Zinn	„ „	1	2	5	—
Weißblech	„ „	—	4	—	—
Muskatnüsse	„ „	2	5	—	—
Muscheln, getrocknete	„ „	—	2	—	—
Oliven, uneingemachte, gesalzene oder eingemachte	„ „	—	1	8	—
Opium	„ „	30	—	—	—
Perlmutterschaalen	„ „	—	2	—	—
Pfeffer, schwarzer	„ „	—	3	6	—
desgl., weißer	„ „	—	5	—	—
Putchuk (Kostwurzel)	„ „	—	6	—	—
Rose-Maloes	„ „	1	—	—	—
Rotang (Ostindisches Stuhlrohr)	„ „	—	1	5	—
Salpeter (nur nach dem dem Tarife angehängten Regulative verkäuflich)	„ „	—	5	—	—
Sammetzeuge, nicht über 34 Yards lang	das Stück	—	1	8	—
Sandelholz	100 Catties	—	4	—	—
Sapanholz	„ „	—	1	—	—
Schildkrötenschaalen	das Cattie	—	2	5	—
desgl., Bruch	„ „	—	—	7	2
Schirme	das Stück	—	—	3	5
Schmalte	100 Catties	1	5	—	—
Schnupftaback, fremder	„ „	7	2	—	—
Schwefel (nur nach dem dem Tarif angehängten Regulative verkäuflich)	„ „	—	2	—	—
Segeltuch von Leinen oder Baumwolle, nicht über 50 Yards lang	das Stück	—	4	—	—
Sehnen, Büffel- und Hirsch-	100 Catties	—	5	5	—
Silberdraht, echter	das Cattie	1	3	—	—
desgl., imitirter	„ „	—	—	3	—
Spieldosen	5 % ad valorem				
Stangenlack	100 Catties	—	3	—	—
Steinkohlen, fremde	die Tonne	—	—	5	—
Stockfisch	100 Catties	—	5	—	—
Taschenuhren	das Paar	1	—	—	—
desgl., emaillirt à perles	„ „	4	5	—	—
Tauwerk, Manila	100 Catties	—	3	5	—
Teleskope, Ferngläser, Operngläser, Spiegel, Trümeaux	5 % ad valorem				
Tigerknochen	100 Catties	1	5	5	—
Uhren, Wand- und Stutz-	5 % ad valorem				
Vogelnester, Indische, eßbare, 1. Qualität	das Cattie	—	5	5	—
desgl., desgl., desgl., 2. Qualität	„ „	—	4	5	—
desgl., desgl., desgl., 3. Qualität oder ungereinigte	„ „	—	1	5	—
Wallroßzähne	100 Catties	2	—	—	—

Einfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin.	Cash.
Wachs, Japanisches	100 Catties	—	6	5	—
Wollengarn	„ „	3	—	—	—
Wollenwaaren, nämlich:					
Decken	das Paar	—	2	—	—
Feines Tuch und Spanish Stripes, Habit und Medium Tuch, 51 bis 64 (Engl.) Zoll breit	der Chang	—	1	2	—
Long-Ells, 31 (Engl.) Zoll breit	„ „	—	—	4	5
Camlot, Englischer, 31 (Engl.) Zoll breit	„ „	—	—	5	—
desgl., Holländischer, 33 (Engl.) Zoll breit	„ „	—	1	—	—
desgl., imitirter oder Bombazettes	„ „	—	—	3	5
Casimir, Flanell und schmales Tuch	„ „	—	—	4	—
Lasting, 31 (Engl.) Zoll breit	„ „	—	—	5	—
desgl., imitirter und Orleans, 34 (Engl.) Zoll breit	„ „	—	—	3	5
Flaggentuch, Bunting, nicht über 24 (Engl.) Zoll breit, 40 Yards lang	das Stück	—	2	—	—
Wollene und Baumwollene gemischte Gewebe, wie Lüstres, einfache und Brokat, nicht über 31 Yards lang	„ „	—	2	—	—
Ordinaire Spanish Stripes	der Chang	—	1	—	—
Zimmet	100 Catties	1	5	—	—
Zunder	„ „	—	3	5	—

Ausfuhr.

Ausfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin.	Cash.
Alaun	100 Catties	—	—	4	5
desgl., grüner oder Vitriol	„ „	—	1	—	—
Anis, Stern-	„ „	—	5	—	—
desgl., Bruch-	„ „	—	2	5	—
desgl., Oel	„ „	5	—	—	—
Aprikosenkerne oder Mandeln	„ „	—	4	5	—
Arsenik	„ „	—	4	5	—
desgl., gelbes oder Orpiment	„ „	—	3	5	—
Austerschaalen und Seemuscheln	„ „	—	—	9	—
Bambus-Fabrikate	„ „	—	7	5	—
Bangles oder gläserne Armspangen	„ „	—	5	—	—
Baumwolle, rohe	„ „	—	3	5	—
desgl., Lumpen	„ „	—	—	4	5
Bilder und Gemälde	das Stück	—	1	—	—
desgl., auf Reispapier	das Hundert	—	1	—	—
Bleigelb (Massikot)	100 Catties	—	3	5	—
Bleiroth (Minium)	„ „	—	3	5	—
Bleiweiß (Ceruhn)	„ „	—	3	5	—
Blumen, künstliche	„ „	1	5	—	—
Bohnen und Erbsen (ausgenommen von Newchwang und Tangchow)	„ „	—	—	6	—

Ausfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin.	Cash.
Bohnenkuchen (ausgenommen von Newchwang und Tangchow)	100 Catties	—	—	3	5
Cantharíden	„ „	2	—	—	—
Capoor Cutchery	„ „	—	3	—	—
Cassia lignea	„ „	—	6	—	—
desgl., Blüthen	„ „	—	8	—	—
desgl., Zweige	„ „	—	1	5	—
desgl., Oel	„ „	9	—	—	—
Castor-Oel (Ricinus)	„ „	—	2	—	—
Chinawurzel	„ „	—	1	3	—
Chinesische Tusche	„ „	4	—	—	—
Coir (Kokusnußfaser-Geflecht)	„ „	—	1	—	—
Cow bozoar	das Cattie	—	3	6	—
Datteln, schwarze	100 Catties	—	1	5	—
desgl., rothe	„ „	—	—	9	—
Decken, grobe von Haaren oder Fellen	das Stück	—	—	9	—
Düngerkuchen oder Poudrette	100 Catties	—	—	9	—
Eier, eingemachte	das Tausend	—	3	5	—
Elfenbeinwaaren	das Cattie	—	1	5	—
Erdnüsse	100 Catties	—	1	—	—
desgl., Kuchen-	„ „	—	—	3	—
Erdschwämme	„ „	1	5	—	—
Fächer, von Federn	das Hundert	—	7	5	—
desgl., von Papier	„ „	—	—	4	5
desgl., von Palmblättern, eingefaßt	das Tausend	—	3	6	—
desgl., desgl., uneingefaßt	„ „	—	2	—	—
Farbe, grüne	100 Catties	—	4	5	—
Färbestoff, grüner	das Cattie	—	8	—	—
Filzabfall	100 Catties	—	1	—	—
Filzmützen	das Hundert	1	2	5	—
Firniß oder roher Lack	100 Catties	—	5	—	—
Galgant	„ „	—	1	—	—
Galläpfel	„ „	—	5	—	—
Gelbwurz (Turmeric)	„ „	—	1	—	—
Ginseng, einheimischer	5 % ad valorem				
desgl., von Corea oder Japan, 1. Qualität	das Cattie	—	5	—	—
desgl., desgl., desgl., 2. Qualität	„ „	—	3	5	—
Glas oder Glaswaaren	100 Catties	—	5	—	—
Glasperlen	„ „	—	5	—	—
Grastuch, feines	„ „	2	5	—	—
desgl., ordinaires	„ „	—	7	5	—
Gyps	„ „	—	—	3	—
Haar, Kameel-	„ „	1	—	—	—
desgl., Ziegen-	„ „	—	1	8	—
Hanf	„ „	—	3	5	—
Hanfgarn, von Canton	„ „	—	1	5	—
desgl., von Sutschau	„ „	—	5	—	—
Holz, Pfähle, Stangen, Balken	das Stück	—	—	3	—
desgl., -Waaren	100 Catties	1	1	5	—

Ausfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin.	Cash.
Honig	100 Catties	—	9	—	—
Hörner, Hirsch-, alte	„ „	1	3	5	—
desgl., desgl., junge	das Paar	—	9	—	—
Indigo, trockenes	100 Catties	1	—	—	—
Joss-sticks (Chinesische Glimmkerzen)	„ „	—	2	—	—
Kampher	„ „	—	7	5	—
Kastanien	„ „	—	1	—	—
Kittysols oder Papierschirme	das Hundert	—	5	—	—
Kleidungsstücke, baumwollene	100 Catties	1	5	—	—
desgl., seidene	„ „	10	—	—	—
Knoblauch	„ „	—	—	3	5
Knochen- und Hornwaaren	„ „	1	5	—	—
Koffer, von Leder	„ „	1	5	—	—
Konfekt und Eingemachtes aller Art	„ „	—	5	—	—
Korallen, unechte	„ „	—	3	5	—
Kubeben	„ „	1	5	—	—
Kupfererz	„ „	—	5	—	—
desgl., -Blech, altes	„ „	—	5	—	—
Kupfer- und Zinnwaaren	„ „	1	1	5	—
Kuriositäten und Antiquitäten	5 % ad valorem				
Lackirte Waaren	100 Catties	1	—	—	—
Lakritzen	„ „	—	1	3	5
Lampendochte	„ „	—	6	—	—
Leder, frisches	„ „	1	8	—	—
Lederwaaren, wie Taschen, Beutel, Börsen	„ „	1	5	—	—
Lichees (getrocknete Früchte)	„ „	—	2	—	—
Lilienblumen, getrocknete	„ „	—	2	7	—
Liliensaamen oder Lotusnüsse	„ „	—	5	—	—
Lung-ngan (getrocknete Früchte)	„ „	—	2	5	—
desgl., ohne den Stein	„ „	—	3	5	—
Marmorplatten	„ „	—	2	—	—
Matten aller Art	100 Stück	—	2	—	—
Mattenbelag, fortlaufend, die Rolle von 40 Yards	die Rolle v. 40 Yards	—	2	—	—
Melonensaamen	100 Catties	—	1	—	—
Metallknöpfe	„ „	3	—	—	—
Metallfolie	„ „	1	5	—	—
Metallwaaren	„ „	1	—	—	—
Metalldraht	„ „	1	1	5	—
Moschus	das Catty	—	9	—	—
Nanking und inländische Baumwollenzeuge	100 Catties	1	5	—	—
Nudeln, lange (Vermicelli)	„ „	—	1	8	—
Oel, wie Bohnen-, Thee-, Holz-, Baumwollen- und Hanfsaamen-Oel	„ „	—	3	—	—
Oelpapier	„ „	—	4	5	—
Olivensaamen	„ „	—	3	—	—
Palampore, gesteppte Bettdecken von Baumwolle	das Hundert	2	7	5	—
Papier, 1. Qualität	100 Catties	—	7	—	—
desgl., 2. Qualität	„ „	—	4	—	—

Ausfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin.	Cash.
Perlen, unechte	100 Catties	2	—	—	—
Perlmutterwaaren	das Cattie	—	1	—	—
Pfeffermünzblätter	100 Catties	—	1	—	—
desgl., -Oel	" "	3	5	—	—
Porzellan, feines	" "	—	9	—	—
desgl., ordinaires	" "	—	4	5	—
Reis oder Paddie, Weizen, Hirse und andere Körnerfrüchte	" "	—	1	—	—
Rhabarber	" "	1	2	5	—
Rohrstöcke	das Tausend	—	5	—	—
Rotang, gespaltener	100 Catties	—	2	5	—
desgl. Waaren	" "	—	3	—	—
Samshoo	" "	—	1	5	—
Sandelholz-Waaren	das Cattie	—	1	—	—
Schaalen, Orange-	100 Catties	—	3	—	—
desgl., Pumelo-, 1. Qualität	" "	—	4	5	—
desgl., desgl., 2. Qualität	" "	—	1	5	—
Schildpatt-Waaren	das Cattie	—	2	—	—
Schinken	100 Catties	—	5	5	—
Schnupftaback	" "	—	8	—	—
Schuhe und Stiefel von Leder oder Atlas	100 Paar	3	—	—	—
desgl., von Stroh	" "	—	1	8	—
Schwärmer und Feuerwerk	100 Catties	—	5	—	—
Schwamm oder Agaric	" "	—	6	—	—
Schwefel-Quecksilber, rothes	" "	—	7	5	—
Seegras (Algen, Tang)	" "	—	1	5	—
Seide:					
rohe oder gezwirnte	" "	10	—	—	—
gelbe von Szechuen	" "	7	—	—	—
gehaspelte von Dupions	" "	5	—	—	—
wilde Roh-	" "	2	5	—	—
Abfall-	" "	1	—	—	—
Kokons-	" "	3	—	—	—
Floret- von Kanton	" "	4	3	—	—
desgl. von andern Provinzen	" "	10	—	—	—
Bänder und Zwirn	" "	10	—	—	—
Seiden-Waaren:					
Pongens, Shawls, Schärpen (scarfs), Krepp, Atlas, Gaze, Sammete und brodirte Stoffe	" "	12	—	—	—
Sammete von Szechuen und Schang-tung	" "	4	5	—	—
Quasten (Troddeln)	" "	10	—	—	—
Mützen	das Hundert	—	9	—	—
Mit Baumwolle gemischte Stoffe	100 Catties	5	5	—	—
Sesamsaamen	" "	—	1	3	5
Silber- und Goldwaaren	" "	10	—	—	—
Soya	" "	—	4	—	—
Strohgeflecht	" "	—	7	—	—
Steckrüben (Turnips), gesalzene	" "	—	1	8	—
Steinkohlen	" "	—	—	4	—
Taback, zubereiteter	" "	—	4	5	—
desgl., Blätter	" "	—	1	5	—
Talg, animalischer	" "	—	2	—	—
desgl., vegetabilischer	" "	—	3	—	—

Ausfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin.	Cash.
Teppiche und Droguets	das Hundert	3	5	—	—
Thee	100 Catties	2	5	—	—
Töpfer- und Irdene Waaren	„ „	—	—	5	—
Wachs, weißes oder Insekten-	„ „	1	5	—	—
Wolle	„ „	—	3	5	—
Zinnfolie	„ „	1	2	5	—
Zinnober	„ „	2	5	—	—
Zucker, brauner	„ „	—	1	2	—
desgl., weißer	„ „	—	2	—	—
desgl., Kandis	„ „	—	2	5	—

Handelsbestimmungen.

Erste Bestimmung.
Nicht aufgeführte Waaren.

Artikel, welche in dem Ausfuhrtarif nicht angeführt sind, sich aber in dem Einfuhrtarif aufgezählt finden, sollen, wenn sie ausgeführt werden, dieselben Zölle zahlen, welche ihnen durch den Einfuhrtarif auferlegt sind.

In gleicher Weise sollen die im Einfuhrtarif nicht aufgezählten Artikel, welche sich im Ausfuhrtarif verzeichnet finden, wenn sie importirt werden, dieselben Zölle zahlen, die in dem Ausfuhrtarif ihnen auferlegt sind.

Artikel, welche sich weder in dem einen noch in dem anderen dieser beiden Tarife verzeichnet finden, und auch unter den zollfreien Waaren nicht aufgeführt sind, sollen einen Zoll von fünf (5) Prozent ad valorem zahlen, wobei der Marktpreis zum Grunde gelegt werden soll.

Zweite Bestimmung.
Zollfreie Waaren[13]**:**

Gold und Silber in Barren.
Fremde Münzen.
Mehl, Maismehl, Sago, Biskuit.
Präservirtes Fleisch, präservirte Gemüse.
Käse, Butter, Zuckerwaaren.
Fremde Kleidungsstücke.
Gold- und Juwelierwaaren.
Silber- und plattirte Waaren.
Parfümerien.
Seife aller Art.
Holzkohlen.
Brennholz.
Fremde Kerzen.
Fremder Taback.

[13]) Vgl. Art. 6 u. 7 (Chines. Zugest.) der Zusatz-Konvention (S. 264).

Fremde Cigarren.
Wein, Bier und Spirituosen.
Hausgeräth.
Haus- und Schiffsvorräthe.
Gepäck zum persönlichen Gebrauche.
Papier und Schreibmaterialien.
Tapisseriewaaren.
Messerschmiedewaaren.
Fremde Medikamente.
Glas- und Krystallwaaren.

Die hier aufgeführten Artikel sollen weder Einfuhr- noch Ausfuhrzoll zahlen[13]). Mit Ausnahme von Gepäck zum persönlichen Gebrauch, Gold und Silber in Barren und fremden Münzen sollen sie aber, wenn sie nach dem Innern von China geführt werden, einem Transitzoll von zwei und einem halben ($2^1/_2$) Prozent ad valorem unterliegen.

Ein Fahrzeug, welches ganz oder theilweise mit zollfreien Artikeln (Gepäck zum persönlichen Gebrauch, Gold und Silber in Barren und fremde Geldmünzen ausgenommen) befrachtet ist, soll zur Entrichtung von Tonnengeldern verbunden sein, selbst wenn es keine andere Ladung an Bord haben sollte.

Dritte Bestimmung.
Verbotene Waaren.

Die Einfuhr sowohl als die Ausfuhr folgender Gegenstände ist verboten:
Schießpulver.
Kugeln.
Kanonen, groß und klein.
Gewehre von jedem Kaliber.
Waffen, Munition und Kriegsgeräthschaften aller Art.
Salz.

Vierte Bestimmung.
Maaße und Gewichte.

Den Tarifberechnungen liegt die Annahme zum Grunde, daß das Gewicht eines (1) Pikul von hundert (100) Katti gleich ist hundertzwanzig (120) Zollpfund siebenundzwanzig (27) Loth ein (1) Quent acht (8) Cents, oder sechszig (60) Kilogramm vierhundertdreiundfunfzig (453) Gramm; und daß die Länge eines (1) Tschang von zehn (10) Chinesischen Fuß gleich ist elf (11) Fuß drei (3) Zoll neun (9) Linien Preußisch oder drei (3) Meter fünfundfunfzig (55) Centimeter. Ein Chinesischer Tschi wird angenommen gleich dreizehn (13) Zoll sieben (7) Linien oder dreihundertfünfundfunfzig (355) Millimeter.

Fünfte Bestimmung.
Artikel, die früher verboten waren.

Die Beschränkung des Handels mit Opium, Kupfermünze, Cerealien, Hülsenfrüchten, Schwefel, Salpeter und der unter der Englischen Benennung Spelter bekannten Zinkart, sind unter folgenden Bedingungen aufgehoben:

1) Opium soll von jetzt an dreißig (30) Taëls Eingangszoll für das Pikul zahlen. Der Importeur soll es nur im Hafen verkaufen können, und in das Innere Chinas soll der Artikel nur von Chinesen und als Chinesisches Eigenthum verführt werden dürfen. Dem Deutschen Kaufmann soll nicht erlaubt sein, ihn zu begleiten. Der achte (8.) Artikel des Vertrages darf also auf diesen Fall nicht ausgedehnt werden. Ebenso finden die Bestimmungen über Transitgebühren auf Opium keine Anwendung, sondern die Chinesische Regierung darf diese Waare nach Gutdünken mit Transitzöllen belegen.
2) Kupfermünze:

Die Ausfuhr Chinesischer Kupfermünze nach einem fremden Hafen ist verboten, aber die Unterthanen der Deutschen kontrahirenden Staaten können dieselbe unter folgenden Bedingungen aus einem der offenen Häfen Chinas nach einem anderen verführen:

Der Verschiffer muß den Betrag der Kupfermünze, welche er einzuschiffen beabsichtigt, und den Hafen, nach welchem dieselbe bestimmt ist, angeben. Er muß zwei (2) zahlungsfähige Personen als Bürgen, oder irgend eine andere vom Zollinspektor genügend erachtete Kaution dafür stellen, daß er innerhalb sechs (6) Monaten, vom Zeitpunkte der Klarirung ab, dem Zolleinnehmer im Hafen der Verschiffung das von demselben ausgestellte Certifikat zurückgeben will, und zwar mit einer darauf enthaltenen, unter Siegel ausgefertigten Bescheinigung des Zolleinnehmers im Hafen der Bestimmung, daß die Kupfermünze daselbst angekommen ist. Bringt der Verschiffer dies Certifikat nicht bei, so verfällt er in eine dem Betrage der verschifften Kupfermünze gleiche Geldstrafe. Die Kupfermünze soll keinen Zoll zahlen, aber eine vollständige oder theilweise Ladung dieser Münze soll das Fahrzeug, auf dem sie sich befindet, zur Zahlung von Tonnengeldern verpflichten, selbst wenn es keine anderen Frachten an Bord hätte.

3) Die Ausfuhr nach einem fremden Hafen von Reis und allen anderen einheimischen oder fremden Cerealien, wo sie auch erzeugt, oder von wo sie eingeführt sein mögen, ist verboten. Aber diese Produkte dürfen von Deutschen Kaufleuten aus einem offenen Hafen Chinas nach dem anderen geführt werden, unter denselben Bürgschafts-Bedingungen, wie bei Kupfermünze, und gegen Zahlung der im Tarif bezeichneten Zölle im Hafen der Einschiffung.

Kein Einfuhrzoll soll von Reis und Cerealien erhoben werden, aber eine ganze oder theilweise Ladung von Reis und Cerealien soll, wenn sich auch keine andere Ladung an Bord befindet, das Fahrzeug, das damit befrachtet ist, der Zahlung der Tonnengelder unterwerfen.

4) Hülsenfrüchte und Bohnenkuchen können aus den Häfen von Tongtschau und Niutschwang unter der Flagge eines der kontrahirenden Deutschen Staaten nicht exportirt werden, doch soll diese Ausfuhr aus den anderen offenen Häfen gegen Zahlung der im Tarif verzeichneten Zölle erlaubt sein, möge die Ausfuhr nach anderen Häfen von China oder nach fremden Ländern stattfinden.

5) Salpeter, Schwefel und die unter dem Namen Spelter bekannte Zinkart werden als Kriegsmunition angesehen und dürfen durch Deutsche Kaufleute nicht eingeführt werden, es sei denn auf Verlangen der Chinesischen Regierung oder zum Verkauf an Chinesische Unterthanen, die vorschriftsmäßig autorisirt sind, solche zu kaufen. Kein Erlaubnißschein zum Landen solcher Gegenstände wird ertheilt werden, ehe das Zollamt sich versichert hat, daß der Käufer die nöthige Autorisation erhalten hat. Es soll Deutschen Unterthanen nicht erlaubt sein, diese Artikel den Jangtsekiang hinauf oder in andere als die an der Seeküste China's eröffneten Häfen einzuführen; auch dürfen sie dieselben nicht für Rechnung von Chinesen in das Innere des Landes begleiten.

Diese Artikel sollen nur in den Häfen verkauft werden, und an allen anderen Orten sollen sie als Chinesisches Eigenthum angesehen werden.

Jede Zuwiderhandlung gegen die hier festgesetzten Bedingungen, unter denen der Handel mit Opium, Kupfermünze, Cerealien, Hülsenfrüchten, Salpeter, Schwefel und dem unter dem Namen Spelter bekannten Zink erlaubt ist, soll mit Konfiskation aller in Rede stehenden Artikel bestraft werden.

Sechste Bestimmung.

Formalitäten, welche von den Schiffen bei ihrer Ankunft im Hafen zu beobachten sind.

Um jedes Mißverständniß zu verhüten, ist man übereingekommen, daß der Zeitraum von vierundzwanzig (24) Stunden, binnen dessen jeder Kapitain laut Artikel 13. des Vertrages seine Papiere dem Konsul übergeben muß, von dem Augenblick an zu laufen anfangen soll, wo das Schiff innerhalb der Hafengrenzen angekommen ist.

Ebenso soll die Frist von achtundvierzig (48) Stunden gerechnet werden, welche der Artikel 20. dieses Vertrages Deutschen Schiffen im Hafen zu bleiben erlaubt, ohne Tonnengelder zu bezahlen.

Die Hafengrenzen sollen von den Zollbehörden den Bedürfnissen des Handelsstandes gemäß bestimmt werden, soweit dieselben mit gebührender Wahrung der Zolleinkünfte vereinbar sind.

Auf dieselbe Weise sollen die Orte bestimmt werden, wo es in jedem Hafen gestattet sein wird, Güter ein- und auszuladen, und diese Orte sollen den Konsuln bekannt gemacht werden, damit sie dem Publikum davon Kenntniß geben.

Siebente Bestimmung.

Durchfuhrzölle.

Man ist übereingekommen, daß die Transit-Abgabe, von welcher im Artikel 24. des Vertrages die Rede ist, die Hälfte der im Tarife festgesetzten Zölle betragen soll, ausgenommen für die in der zweiten Handelsbestimmung erwähnten zollfreien Waaren, die eine Transit-Abgabe von zwei und einem halben ($2^1/_2$) Prozent ad valorem zahlen sollen. Kaufmannsgüter haben die Transitzölle berichtigt, wenn sie folgende Bedingungen erfüllt haben:

Bei der Einfuhr: Dem Vorstande des Zollamtes in dem Hafen, von welchem aus die Waaren nach dem Innern versendet werden, soll von der Art und Anzahl dieser Waaren, von dem Namen des Schiffes, welches dieselben ausgeladen hat, und von den Namen der Orte, wohin sie bestimmt sind, Anzeige gemacht werden. Der Vorstand des Zollamtes wird, nachdem er sich von der Wahrheit dieser Angabe überzeugt und den Betrag der Transitabgaben empfangen hat, dem Importeur der Waaren ein Transitabgaben-Certifikat aushändigen, welches bei allen Hebestellen vorgezeigt und visirt werden muß. Keine andere Abgabe irgend einer Art kann, nach welchem Theile des Reichs diese Waaren auch gebracht werden mögen, davon erhoben werden.

Für die Ausfuhr: Die im Innern von China von einem Unterthanen der kontrahirenden Deutschen Staaten gekauften Erzeugnisse sollen an der ersten Hebestelle, welche sie auf ihrem Wege nach dem Einschiffungshafen passiren, untersucht und notirt werden. Die Person oder die Personen, welche den Transport besorgen, sollen eine von ihnen unterzeichnete Erklärung über die Quantität der Erzeugnisse und den Hafen, in welchem sie eingeschifft werden sollen, übergeben. Sie werden dann ein Certifikat erhalten, das bei jeder Hebestelle auf dem Wege nach dem Einschiffungshafen vorgezeigt und visirt werden muß. Bei Ankunft der Waare an der dem Hafen zunächst gelegenen Hebestelle wird dem Zollamt dieses Hafens davon Anzeige gemacht werden, und die Waaren können, nachdem der darauf lastende Duchrfuhrzoll entrichtet ist, passiren. Bei der Ausfuhr sollen die durch den Tarif festgesetzten Zölle bezahlt werden.

Jeder Versuch, ein- oder auszuführende Waaren, den obigen Bestimmungen entgegen, durchzuschmuggeln, soll zur Folge haben, daß diese Waaren der Konfiskation unterliegen.

Waaren, welche auf die angegebene Weise als Transitwaaren nach einem Hafen deklarirt worden sind, dürfen konfiszirt werden, wenn sie ohne Erlaubniß während des Transits verkauft werden.

Jeder Versuch, mehr Waaren durchzuführen, als in dem Certifikate angegeben sind, läßt alle in dem Certifikat aufgeführten Waaren derselben Benennung der Konfiskation anheimfallen.

Der Vorstand des Zollamtes soll das Recht haben, die Einschiffung von Waaren zu verhindern, von denen die Zahlung der darauf haftenden Transit-Abgabe nicht nachgewiesen werden kann, und das so lange, bis diese Abgaben entrichtet sind.

Achte Bestimmung.

Fremder Handel im Innern, auf Grund von Pässen.

Man ist übereingekommen, daß der Artikel 8. des Vertrages nicht so verstanden werden soll, als erlaube er Unterthanen der Deutschen kontrahirenden Staaten nach der Hauptstadt von China zu kommen, um dort Handel zu treiben.

Neunte Bestimmung.

Aufhebung der Abgaben, die für die Umprägung der Münzen erhoben wurden.

Man ist übereingekommen, daß die Unterthanen der Deutschen kontrahirenden Staaten zur Entrichtung von einem (1) Taël und zwei (2) Mehß, welche früher von der Chinesischen Regierung außer den gewöhnlichen Zöllen gefordert wurden, um die Kosten der Einschmelzung und Umprägung zu decken, nicht verbunden sein sollen.

Zehnte Bestimmung.

Entrichtung der Zölle in den Häfen.

Der von der Kaiserlichen Regierung zum Ober-Aufseher des fremden Handels bestellte Chinesische Beamte wird von Zeit zu Zeit entweder selbst die verschiedenen dem Handel geöffneten Häfen besichtigen, oder einen Delegirten dahin senden. Diesem Beamten soll freistehen, sich Unterthanen der Deutschen kontrahirenden Staaten, welche er dazu geeignet hält, auszuwählen, um ihm bei Verwaltung der Zolleinnahmen zu helfen, den Schmuggelhandel zu verhindern, die Hafengrenzen zu bestimmen, die Funktionen eines Hafen-Kapitains zu versehen und Leuchtthürme, Boyen u. s. w. aufzustellen, zu deren Unterhaltung ihm die Tonnengelder die Mittel liefern werden.

Zusatz-Bestimmung.

Revision des Tarifes.

Die Hohen kontrahirenden Theile sind dahin übereingekommen, daß der gegenwärtige Tarif von zehn (10) zu zehn (10) Jahren einer Revision soll unterworfen werden können, um mit den durch die Zeit herbeigeführten Werthveränderungen der Boden- und Industrie-Erzeugnisse der beiden Reiche in Einklang gebracht zu werden.

Gr. Eulenburg.
(L. S.)

Tschong-luen.
(L. S.)

Tschong-hu.
(L. S.)

Nr. 1450. Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 4. November 1881. (RGB. S. 269.)

Nr. 1451. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe neuer Stempelmarken zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer. Vom 22. November 1881. (RGB. S. 271.)[1])

Nr. 1452. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Erhöhung der in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 25. April d. J. aufzunehmenden Anleihe. Vom 12. Dezember 1881. (RGB. S. 273.)[1a])

---

[1]) Die Bekanntmachung ist in den Anm. 13e, 14, 15 zum Ges. v. 10. Juni 1869 (Nr. 303) abgedruckt (Bd 1 S. 673 f.).

[1a]) Vgl. Anm. 1a zum Erl. v. 25. April 1881 Nr. 1417 (Bd 5 S. 179).

Nr. 1453. Verordnung, betreffend die Berechtigung fremder Flaggen zur Ausübung der deutschen Küstenfrachtfahrt. Vom 29. Dezember 1881. (RGB. S. 275. Ausgegeben am 31. Dezember 1881.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund des §. 2 des Gesetzes, betreffend die Küstenfrachtfahrt, vom 22. Mai 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 97)[1]) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Das Recht, Güter in einem deutschen Seehafen zu laden und nach einem anderen deutschen Seehafen zu befördern, um sie daselbst auszuladen (Küstenfrachtfahrt), wird den Schiffen von Belgien, Brasilien, Dänemark, Großbritannien, Italien und Schweden-Norwegen eingeräumt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29. Dezember 1881.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 1454. Bekanntmachung, betreffend die durch das Gesetz vom 22. Mai 1881 über die Küstenfrachtfahrt nicht berührten vertragsmäßigen Bestimmungen. Vom 29. Dezember 1881. (RGB. S. 276. Ausgegeben am 31. Dezember 1881.)

Durch das Gesetz vom 22. Mai 1881, betreffend die Küstenfrachtfahrt[1a]), werden bestehende Verträge mit fremden Staaten in ihren Bestimmungen über die Küstenschiffahrt nicht berührt.

Solche vertragsmäßige Bestimmungen, auf welche §. 4 des Gesetzes Bezug nimmt, enthält

1. der Handelsvertrag mit Oesterreich-Ungarn vom 23. Mai 1881[2]), dessen Artikel 11 in den beiden ersten Absätzen lautet:

   Jeder der beiden vertragschließenden Theile wird die Seehandelsschiffe des anderen und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben, wie die eigenen Seehandelsschiffe, zulassen.

   Dieses gilt auch für die Küstenschiffahrt.

2. die Handelskonvention mit Rumänien vom 14. November 1877[3]), deren Artikel 17 in den beiden ersten Absätzen lautet:

   Die deutschen Schiffe und ihre Ladungen sollen in Rumänien und die rumänischen Schiffe und ihre Ladungen sollen in Deutschland völlig auf dem Fuße der inländischen Schiffe und Ladungen behandelt werden, gleichviel, von wo die Schiffe ausgelaufen oder wohin sie bestimmt sind, und gleichviel, woher die Ladungen stammen oder wohin sie bestimmt sind.

   Jedes Vorrecht und jede Befreiung, welche in dieser Beziehung von einem der Hohen vertragschließenden Theile einer dritten Macht

---

[1]) Vgl. Nr. 1420 (Bd 5 S. 180).
[1a]) Vgl. Nr. 1420 (Bd 5 S. 180 f.).
[2]) Vgl. Nr. 1430 (Bd 5 S. 192 ff.).
[3]) Vgl. Nr. 1437 (Bd 5 S. 230 ff.).

eingeräumt werden sollte, soll gleichzeitig und bedingungslos auch dem anderen Theile zustehen.

3. der Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Siam vom 7. Februar 1862[4]), dessen Artikel 1 in Absatz 3 lautet:

   Es soll den Unterthanen und Schiffen der Hohen vertragschließenden Mächte vollkommene Freiheit des Handels und der Schiffahrt in jedem Theile ihrer beiderseitigen Gebiete zustehen, wo immer Handel oder Schiffahrt den Angehörigen oder Schiffen der am meisten begünstigten Nation gegenwärtig gestattet ist oder künftig gestattet werden möchte.

4. der Freundschaftsvertrag mit Tonga vom 1. November 1876[5]), dessen Artikel 4 lautet:

   Es soll gegenseitig vollständige Freiheit des Handels bestehen zwischen allen Gebieten der deutschen Staaten und allen Gebieten von Tonga. Die Angehörigen der beiden Hohen vertragenden Theile können in aller Sicherheit mit ihren Schiffen und Ladungen in alle Plätze, Häfen und Gewässer Tongas und Deutschlands einlaufen. Die Tonganer in Deutschland und die Deutschen in Tonga sollen in dieser Beziehung die gleiche Freiheit und Sicherheit genießen, wie die eigenen Angehörigen.

Diese Vertragsbestimmungen sind also, unabhängig von dem Gesetz vom 22. Mai 1881[6]) und von der Allerhöchsten Verordnung vom heutigen Tage[7]), von allen betheiligten Behörden im Reich nach wie vor zu beachten.

Berlin, den 29. Dezember 1881.

Der Reichskanzler.
Fürst v. Bismarck.

---

[4]) Vgl. Preuß. Ges.-Samml. 1864 S. 717.
[5]) Vgl. Nr. 1197 (Bd 4 S. 437).
[6]) Vgl. Nr. 1420 (Bd 5 S. 180 f.).
[7]) Vgl. Nr. 1453 (Bd 5 S. 290).

1882.

Nr. 1455. Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1881/82. Vom 4. Januar 1882. (RGB. S. 1. Ausgegeben am 10. Januar 1882.)[1]

Nr. 1456. Bekanntmachung, betreffend die Neubefestigung von Kiel. Vom 8. Januar 1882. (RGB. S. 3. Ausgegeben am 10. Januar 1882.)

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes, betreffend die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen, vom 21. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 467)[1a] wird bekannt gemacht, daß die Neubefestigung von Kiel nach der Landseite hin in Aussicht genommen ist.

Berlin, den 8. Januar 1882.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

Nr. 1457. Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit den Niederlanden wegen gegenseitigen Schutzes der Waarenzeichen. Vom 19. Januar 1882. (RGB. S. 5. Ausgegeben am 23. Januar 1882.)

Zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden ist durch Auswechselung von Erklärungen der beiderseitigen Regierungen eine Uebereinkunft dahin getroffen worden,

daß bezüglich der Waarenzeichen die Angehörigen des Deutschen Reichs in den Niederlanden sowie in deren Kolonien und die niederländischen Staatsangehörigen in Deutschland denselben Schutz wie die eigenen Angehörigen genießen sollen, daß ferner die Angehörigen des einen Landes, um in dem anderen ihren Waarenzeichen den Schutz zu sichern, die in diesem Lande durch die Gesetze oder Verordnungen vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten zu erfüllen haben. Die Uebereinkunft soll vom Tage ihrer Bekanntmachung an in Anwendung treten und bis nach erfolgter Kündigung durch den einen oder den anderen der vertragschließenden Theile in Kraft bleiben.

---

[1]) Vgl. Anm. 1 zum Ges. v. 4. Juli 1868 Nr. 135 (Bd 1 S. 308).
[1a]) Nr. 759 (Bd 2 S. 618).

Dies wird mit Bezug auf §. 20 des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874[1]) hierdurch veröffentlicht.

Berlin, den 19. Januar 1882.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
v. Boetticher.

Nr. 1458. Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit Rumänien wegen gegenseitigen Markenschutzes. Vom 27. Januar 1882. (RGB. S. 7. Ausgegeben am 31. Januar 1882.)[1a])

Zwischen dem Deutschen Reich und Rumänien ist durch Auswechselung von Erklärungen der beiderseitigen Regierungen eine Uebereinkunft dahin getroffen worden,

daß in Bezug auf die Bezeichnung der Waaren oder der Verpackung der letzteren, sowie bezüglich der Fabrik- oder Handelsmarken, die Angehörigen des Deutschen Reichs in Rumänien und die rumänischen Staatsangehörigen in Deutschland denselben Schutz wie die eigenen Angehörigen genießen sollen, daß ferner die Angehörigen des einen Landes, um in dem anderen ihren Marken den Schutz zu sichern, die in diesem Lande durch die Gesetze oder Verordnungen vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten zu erfüllen haben. Die Uebereinkunft soll vom Tage ihrer Bekanntmachung an in Anwendung treten und bis zum Ablauf eines Jahres nach erfolgter Kündigung durch den einen oder den anderen der vertragschließenden Theile in Kraft bleiben.

Berlin, den 27. Januar 1882.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
v. Boetticher.

Nr. 1459. Gesetz, betreffend die Erhebung einer Berufsstatistik im Jahre 1882. Vom 13. Februar 1882. (RGB. S. 9. Ausgegeben am 17. Februar 1882.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Im Jahre 1882 findet die Erhebung einer allgemeinen Berufsstatistik für den Umfang des Reichs statt.

§. 2. Die statistischen Aufnahmen werden von den Landesregierungen bewirkt. Die Lieferung der erforderlichen Erhebungsformulare und die Verarbeitung des Urmaterials erfolgt, soweit dies nicht von den Landesregierungen übernommen wird, von Reichswegen. Die den Landesregierungen durch die Lieferung der erforderlichen Erhebungsformulare und durch die Bearbeitung des Urmaterials

---

[1]) Nr. 1026 (Bd 3 S. 329 f.).

[1a]) Vgl. Ges. über Markenschutz v. 30. November 1874 § 20 (Nr. 1026. Bd 3 S. 329 f.), sowie Art. 16 der Handelskonvention mit Rumänien v. 14. November 1877 Nr. 1437 (Bd 5 S. 238 f.).

erwachsenden Kosten werden vom Reich nach einem vom Bundesrath festzustellenden Satze vergütet.

§. 3. Die vorzulegenden Fragen dürfen sich, abgesehen von dem Personen- und Familienstande und der Religion, nur auf die Berufsverhältnisse und sonstige regelmäßige Erwerbsthätigkeit beziehen. Jedes Eindringen in die Vermögens- und Einkommensverhältnisse ist ausgeschlossen.

§. 4. Der Bundesrath bestimmt den Tag der statistischen Aufnahmen und erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften[1]).

§. 5. Wer die auf Grund dieses Gesetzes an ihn gerichteten Fragen wissentlich wahrheitswidrig beantwortet oder diejenigen Angaben zu machen verweigert, welche ihm nach diesem Gesetze und den zur Ausführung desselben erlassenen und bekannt gemachten Vorschriften (§. 4) obliegen, ist mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark zu bestrafen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Februar 1882.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 1460. Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Vom 31. Januar 1882. (RGB. S. 10. Ausgegeben am 17. Februar 1882.)[1a])

Nr. 1461. Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1882/83. Vom 15. Februar 1882. (RGB. S. 11. Ausgegeben am 23. Februar 1882.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1882/83 wird

in Ausgabe

auf 610 632 707 Mark, nämlich

auf 531 829 228 Mark an fortdauernden, und

auf 78 803 479 Mark an einmaligen Ausgaben,

und

in Einnahme

auf 610 632 707 Mark

festgestellt.

---

[1]) Die vom Bundesrath in seiner Sitzung v. 20. Februar 1882 beschlossenen „Bestimmungen, betreffend die Herstellung einer allgemeinen Berufsstatistik auf Grund des Reichsgesetzes vom 13. Februar 1882", welche vom Reichskanzler unter dem 27. Februar 1882 veröffentlicht sind (Centralbl. S. 48—89), werden, da sie nur von vorübergehender Bedeutung waren, hier nicht mitgetheilt.

[1a]) Vgl. Anm. 28 zu § 16 der Gewerbeordnung (Nr. 1505).

§. 2. Der diesem Gesetze als weitere Anlage beigefügte Besoldungs-Etat für das Reichsbank-Direktorium für die Zeit vom 1. April 1882 bis 31. März 1883 wird auf 132 000 Mark festgestellt.

§. 3. Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung des ordentlichen Betriebsfonds der Reichs-Hauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von siebzig Millionen Mark hinaus, Schatzanweisungen auszugeben.

§. 4. Die Bestimmung des Zinssatzes dieser Schatzanweisungen, deren Ausfertigung der preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen wird, und der Dauer der Umlaufszeit, welche den 30. September 1883 nicht überschreiten darf, wird dem Reichskanzler überlassen. Innerhalb dieses Zeitraums kann, nach Anordnung des Reichskanzlers, der Betrag der Schatzanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in Verkehr gesetzten Schatzanweisungen ausgegeben werden.

§. 5. Die zur Verzinsung und Einlösung der Schatzanweisungen erforderlichen Beträge müssen der Reichsschuldenverwaltung aus den bereitesten Einkünften des Reichs zur Verfallzeit zur Verfügung gestellt werden.

§. 6. Die Ausgabe der Schatzanweisungen ist durch die Reichskasse zu bewirken.

Die Zinsen der Schatzanweisungen, sofern letztere verzinslich ausgefertigt sind, verjähren binnen vier Jahren, die verschriebenen Kapitalbeträge binnen dreißig Jahren nach Eintritt des in jeder Schatzanweisung auszudrückenden Fälligkeitstermins.

§. 7. Die Deckungsmittel für den unter den einmaligen Ausgaben nachgewiesenen Betrag:

zur Erweiterung der Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten . . . . . 101 600 Mark,

sind vorschußweise aus dem Reichsfestungsbaufonds zu entnehmen.

Die Rückerstattung dieses Vorschusses erfolgt:

aus den Verkaufserlösen der Grundstücke des alten Berliner Kadettenhauses und der Kriegsakademie (Gesetz vom 12. Juni 1873, Reichs-Gesetzbl. S. 127)[1]).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. Februar 1882.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 1462. Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen, sowie zur Erhöhung der Betriebsfonds der Reichskasse. Vom 15. Februar 1882. (RGB. S. 38. Ausgegeben am 23. Februar 1882.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

[1]) Vgl. Nr. 930 (Bd 3 S. 97 ff.).

§. 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, die außerordentlichen Geldmittel, welche in dem Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1882/83

zur Bestreitung einmaliger Ausgaben:

a) der Verwaltung des Reichsheeres im Betrage von	12 795 605	Mark,
b) der Marineverwaltung im Betrage von	6 728 800	=
c) der Eisenbahnverwaltung im Betrage von . . .	1 000 000	=
zur Verstärkung der Betriebsmittel der Post- und Telegraphenverwaltung im Betrage von	8 750 000	=
und zur Beschaffung eines Betriebsfonds für die Reichsdruckerei im Betrage von	400 000	=
im ganzen bis zur Höhe von	29 674 405	Mark

vorgesehen sind, im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu diesem Zweck in dem Nominalbetrage, wie er zur Beschaffung jener Summe erforderlich sein wird, eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339)[1]) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben[2]).

§. 2. Die Bestimmungen in den §§. 2 bis 5 des Gesetzes vom 27. Januar 1875, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung (Reichs-Gesetzbl. S. 18)[3]), finden auch auf die nach dem gegenwärtigen Gesetz aufzunehmende Anleihe und auszugebenden Schatzanweisungen Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. Februar 1882.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 1463. Gesetz, betreffend die Ausführung des Anschlusses der freien und Hansestadt Hamburg an das deutsche Zollgebiet. Vom 16. Februar 1882. (RGB. S. 39. Ausgegeben am 27. Februar 1882.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Auf das Freihafengebiet der Hansestadt Hamburg, welches durch den Antrag derselben auf Einschluß in die gemeinschaftliche Zollgrenze nicht berührt wird[1a]), findet Artikel 34 der Reichsverfassung[2]) fortdauernd Anwendung.

[1]) Nr. 117 (Bd 1 S. 263 f.).

[2]) Die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf Grund dieses Gesetzes ist genehmigt durch Erl. v. 26. Juni 1882 (Nr. 1474).

[3]) Nr. 1039 (Bd 3 S. 346).

[1a]) Den Anlaß zu dem gegenwärtigen Gesetz und die Grundlage für die §§ 1, 2 desselben bildet die zwischen dem Reichskanzler und dem Senate der freien und Hansestadt Hamburg unter dem 25. Mai 1881 getroffene, vom Bundesrath genehmigte Verständigung, welche dem Reichstag als Anlage der Begründung zum Entwurf dieses Gesetzes mitgetheilt und in dessen Drucksachen (5. Legislaturperiode, I. Session 1881/82, Nr. 4. Anlageband zu den Stenogr. Berichten S. 3 bis 6) abgedruckt ist. Vgl. auch Anm. 59 zu Art. 34 der Reichsverfassung (Nr. 628. Bd 2 S. 318).

[2]) Nr. 628 (Bd 2 S. 318).

§. 2. Der Reichskanzler wird ermächtigt, der freien Hansestadt Hamburg zu den Kosten der Bauten, Anlagen, Einrichtungen und Expropriationen, welche durch den Zollanschluß Hamburgs und die mit demselben verbundene Umgestaltung der bestehenden Handels- und Verkehrsanlagen veranlaßt werden, aus der Reichskasse einen Beitrag in Höhe der Hälfte des hamburgischerseits für die bezeichneten Zwecke festzustellenden Kostenbedarfs, jedoch höchstens in Höhe von 40 000 000 Mark zu leisten.

§. 3. Der Reichskanzler ist befugt, die Mittel zur Deckung dieser Summe im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu dem Zwecke in demjenigen Nominalbetrage, welcher zur Beschaffung des bezeichneten Betrages erforderlich sein wird, eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339)[3]) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben[4]).

Die auf Grund dieses Gesetzes jährlich zu verwendenden Beträge sind in den Reichshaushalts-Etat des betreffenden Jahres aufzunehmen.

§. 4. Die Bestimmungen in den §§. 2 bis 5 des Gesetzes vom 27. Januar 1875, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung (Reichs-Gesetzbl. S. 18)[5]), finden auch auf die nach dem gegenwärtigen Gesetz aufzunehmende Anleihe und auszugebenden Schatzanweisungen Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. Februar 1882.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 1464. Verordnung über das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum. Vom 24. Februar 1882. (RGB. S. 40.)[1])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des §. 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen[2]), nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt.

§. 1. Das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum, welches, unter einem Barometerstande von 760 Millimetern, schon bei einer Erwärmung auf weniger als 21 Grade des hunderttheiligen Thermometers entflammbare Dämpfe entweichen läßt, ist nur in solchen Gefäßen gestattet, welche an in die Augen fallender Stelle auf rothem Grunde in deutlichen Buchstaben die nicht verwischbare Inschrift „Feuergefährlich" tragen[3]).

---

[3]) Nr. 117 (Bd 1 S. 263 f.).

[4]) Die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf Grund dieses Gesetzes ist genehmigt durch Erl. v. 26. November 1883 (Nr. 1521) in Höhe von 4 000 000 ℳ, durch Erl. v. 29. September 1884 (Nr. 1567) in Höhe von 4 000 000 ℳ, durch Erl. v. 30. März 1885 (Nr. 1599) in Höhe von 4 000 000 ℳ.

[5]) Nr. 1039 (Bd 3 S. 346).

[1]) Die Verordnung ist am 1. Januar 1883 in Kraft getreten (§ 5).

[2]) Nr. 1298 (Bd 4 S. 791).

[3]) Ueber die Bestrafung von Zuwiderhandlungen vgl. § 8 des Ges. v. 14. Mai 1879 Nr. 1298 (Bd 4 S. 792).

Wird derartiges Petroleum gewerbsmäßig zur Abgabe in Mengen von weniger als 50 Kilogramm feilgehalten oder in solchen geringeren Mengen verkauft, so muß die Inschrift in gleicher Weise noch die Worte: „Nur mit besonderen Vorsichtsmaßregeln zu Brennzwecken verwendbar" enthalten[3]).

§. 2. Die Untersuchung des Petroleums auf seine Entflammbarkeit im Sinne des §. 1 hat mittelst des Abelschen Petroleumprobers unter Beachtung der von dem Reichskanzler wegen Handhabung des Probers zu erlassenden näheren Vorschriften zu erfolgen.

Wird die Untersuchung unter einem anderen Barometerstande als 760 Millimeter vorgenommen, so ist derjenige Wärmegrad maßgebend, welcher nach einer vom Reichskanzler zu veröffentlichenden Umrechnungstabelle unter dem jeweiligen Barometerstande dem im §. 1 bezeichneten Wärmegrade entspricht[4]).

§. 3. Diese Verordnung findet auf das Verkaufen und Feilhalten von Petroleum in den Apotheken zu Heilzwecken nicht Anwendung.

§. 4. Als Petroleum im Sinne dieser Verordnung gelten das Rohpetroleum und dessen Destillationsprodukte.

§. 5. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1883 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Februar 1882.

(L. S.) Wilhelm.

v. Boetticher.

---

[4]) Auf Grund des § 2 sind vom Reichskanzler durch Bekanntm. v. 20. April 1882 die „Beschreibung des in Gemäßheit der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Februar 1882 zur Untersuchung des Petroleums auf seine Entflammbarkeit anzuwendenden Abel'schen Petroleumprobers" nebst zugehörigen Zeichnungen, sowie die „Anweisung für die Untersuchung des Petroleums auf seine Entflammbarkeit mittelst des Abel'schen Petroleumprobers" und die Umrechnungstabelle zur Ermittelung des maßgebenden Entflammungspunktes zur öffentlichen Kenntniß gebracht (Centralbl. 1882 S. 196). Die in dieser Bekanntmachung vorbehaltenen „Bestimmungen, betreffend die amtliche Beglaubigung von Abel'schen Petroleumprobern" hat der Reichskanzler durch Bekanntm. v. 21. Juli 1882 veröffentlicht (Centralbl. 1882 S. 344). Durch Bekanntm. v. 19. September 1884 hat der Reichskanzler Ergänzungen und Abänderungen zu den Vorschriften der Bekanntm. v. 20. April 1882 und vom 21. Juli 1882 sowie Bestimmungen, betreffend Nachstempelung an beglaubigten Petroleumprobern, zur öffentlichen Kenntniß gebracht (Centralbl. 1884 S. 250). Seitens der Kaiserl. Normal-Aichungs-Kommission sind „Die Vorschriften, betreffend den Abel'schen Petroleumprober und seine Anwendung, sowie seine Prüfung und Beglaubigung nach der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Februar 1882 und den in Ausführung derselben erlassenen Bekanntmachungen zusammengestellt und mit Erläuterungen" herausgegeben. Das Werk ist in Karl Heymann's Verlag in Berlin erschienen und im Wege des Buchhandels zum Preise von 2 *M.* zu beziehen. (Bekanntm. des Reichskanzlers v. 5. Januar 1883. Centralbl. S. 1.) Vgl. auch das Cirkular der Preuß. Minister für Handel ꝛc. und des Innern, betr. die Handhabung des Abel'schen Petroleumprobers, v. 25. Januar 1883, welchem der Bericht des Direktors der Normal-Aichungs-Kommission über die Ausrüstung der Polizeibehörden mit Petroleumprobern v. 17. November 1882 beigefügt ist, (Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. 1883 S. 35) und das Cirkular derselben Minister, betr. das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum, v. 13. Juni 1885 (das. 1885 S. 146). — Die Ausführungsbestimmungen werden hier ihres geringen allgemeinen Interesses wegen nicht abgedruckt.

Nr. 1465. Allerhöchster Erlaß, betreffend den Rang der Ober-Postdirektoren. Vom 22. Februar 1882. (RGB. S. 42. Ausgegeben am 27. Februar 1882.)[1]

Auf Ihren Bericht vom 19. Februar d. J. will Ich den Ober-Postdirektoren den Rang der Räthe dritter Klasse hiermit beilegen.

Berlin, den 22. Februar 1882.

Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

Nr. 1466. Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 16. August 1876, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten. Vom 30. März 1882. (RGB. S. 43.)[1a]

Nr. 1467. Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 14. April 1882. (RGB. S. 45.)

Nr. 1468. Verordnung, betreffend die Form der Marschrouten für Kriegsverhältnisse. Vom 18. April 1882. (RGB. S. 47.)[1b]

Nr. 1469. Verordnung, betreffend die Verwendung giftiger Farben. Vom 1. Mai 1882. (RGB. S. 55.)[1c]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des §. 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen[2]), nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§. 1. Giftige Farben dürfen zur Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln, welche zum Verkaufe bestimmt sind, nicht verwendet werden.

Giftige Farben im Sinne dieser Verordnung sind alle diejenigen Farbstoffe und Zubereitungen, welche

Antimon (Spießglanz),
Arsenik,
Baryum, ausgenommen Schwerspath (schwefelsauren Baryt),
Blei,
Chrom, ausgenommen reines Chromoxyd,
Cadmium,
Kupfer,
Quecksilber, ausgenommen Zinnober,
Zink,
Zinn,
Gummigutti,
Pikrinsäure

enthalten.

---

[1]) Vgl. die Anm. zu Nr. 1363 (Bd 5 S. 10 ff.).

[1a]) Die Verordnung ist in Anm. 3 zur Verord. v. 16. August 1876 (Nr. 1140) abgedruckt (Bd 3 S. 855).

[1b]) Die Verordnung ist als Anlage 2 zum Ges. v. 13. Juni 1873 (Nr. 931) abgedruckt (Bd 3 S. 127 ff.).

[1c]) Die Verordnung ist — mit Ausnahme der §§ 2 und 3, welche überhaupt keine Wirksamkeit erlangt haben (vgl. Anm. 3) — am 1. April 1883 in Kraft getreten (§ 6).

[2]) Nr. 1298 (Bd 4 S. 791).

§. 2.[3]) Die Aufbewahrung und Verpackung von zum Verkaufe bestimmten Nahrungs- und Genußmitteln in Umhüllungen, welche mit giftiger Farbe (§. 1) gefärbt sind, sowie in Gefäßen, welche unter Verwendung giftiger Farbe (§. 1) derart hergestellt sind, daß ein Uebergang des Giftstoffes in den Inhalt des Gefäßes stattfinden kann, ist verboten.

§. 3.[3]) Die Verwendung der im §. 1 bezeichneten giftigen Farben, mit Ausnahme von Zinkweiß und Chromgelb (chromsaures Blei) in Firniß oder Oelfarbe, zur Herstellung von Spielwaaren ist verboten.

§. 4. Die Verwendung der mit Arsenik dargestellten Farben zur Herstellung von Tapeten, imgleichen der mit Arsenik dargestellten Kupferfarben und der solche Farben enthaltenden Stoffe zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen ist verboten[4]).

§. 5. Das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Nahrungs- und Genußmitteln, welche den Vorschriften der §§. 1, 2, zuwider hergestellt, aufbewahrt oder verpackt sind, sowie von Spielwaaren, Tapeten und Bekleidungsgegenständen, welche den Vorschriften der §§. 3, 4 zuwider hergestellt sind, ist verboten.

§. 6. Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1883 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. Mai 1882.

(L. S.) Wilhelm.

v. Boetticher.

Nr. 1470. Verordnung, betreffend die Aenderung der Klasseneintheilung einzelner Orte. Vom 9. Mai 1882. (RGB. S. 57. Ausgegeben am 23. Mai 1882.)[1])

Nr. 1471. Gesetz, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879. Vom 23. Juni 1882. (RGB. S. 59.)[1a])

---

[3]) Die §§ 2 und 3 sind auf Verlangen des Reichstags nicht in Kraft gesetzt (vgl. § 7 des Ges. v. 14. Mai 1879 Nr. 1298. Bd 4 S. 791 f.).

Nr. 1484. Verordnung, betreffend die Außerkraftsetzung der §§. 2 und 3 der Verordnung vom 1. Mai 1882 über die Verwendung giftiger Farben. Vom 5. März 1883. (RGB. S. 3. Ausgegeben am 8. März 1883.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des §. 7 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 145), was folgt:

Die §§. 2 und 3 der Verordnung vom 1. Mai 1882, betreffend die Verwendung giftiger Farben (Reichs-Gesetzbl. S. 55) treten nicht in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. März 1883.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

[4]) Die Strafvorschrift enthält § 8 des Ges. v. 14. Mai 1879 Nr. 1298 (Bd 4 S. 792).

[1]) Die Verordnung ist in Anm. 5 zum Ges. v. 3. August 1878 (Nr. 1263) abgedruckt (Bd 4 S. 603).

[1a]) Der Inhalt dieses am 1. Juli 1882 in Kraft getretenen Gesetzes ist in den neu redigirten Text des Zolltarifgesetzes und des Zolltarifs (Nr. 1606) aufgenommen (vgl. die Anm. zu § 7 Nr. 3 des Zolltarifgesetzes und zu Nr. 6 Anmerkung zu b und d sowie zu Nr. 20 Anmerkung zu b 1 des Zolltarifs).

Nr. 1472. Zusatzakte zur Schiffahrtsakte für die Donaumündungen. Vom 28. Mai 1881.
(RGB. 1882 S. 61. Ausgegeben am 27. Juni 1882.)[1])

Les Puissances représentées au sein de la Commission Européenne du Danube, en vertu du Traité de Paris du 30 Mars 1856[2]), et la Roumanie, qui a été appelée à en faire partie par l'article 53 du Traité de Berlin du 13 Juillet 1878[3]).

Désirant mettre l'Acte-public du 2 Novembre 1865, relatif à la navigation des embouchures du Danube[4]), en harmonie avec les stipulations du Traité de Berlin portant que la dite Commission Européenne „exercera dorénavant ses fonctions jusqu'à Galatz, dans une complète indépendance de l'autorité territoriale, et que tous les Traités, arrangements, actes et décisions relatifs à ses droits, privilèges, prérogatives et obligations sont confirmés;"

Ont nommé pour leurs plénipotentiaires, savoir:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

Lesquels, après avoir produit leurs pleins-pouvoirs trouvés en bonne et due forme et dont une copie certifiée est restée déposée dans les archives de la Commission Européenne, sont convenus des dispositions additionnelles suivantes au susdit Acte-public du 2 Novembre 1865:

Article 1er. Les droits, attributions et immunités de la Commission Européenne du Danube[5]), tels qu'ils résultent des Traités de Paris du 30 Mars 1856[6]) et de Londres du 13 Mars 1871[7]), de l'Acte-public du 2 Novembre 1865[8]), ainsi que des actes et décisions antérieurs au Traité de Berlin du 13 Juillet 1878[9]), continueront à régir ses rapports avec les nouveaux Etats riverains, et leur effet s'étendra jusqu'à Galatz, sauf les modifications ci-après spécifiées[10]).

Article 2.[11]) l'Agent spécialement préposé à la police du fleuve, en aval de Galatz et à l'exclusion du port de Soulina, portera dorénavant le titre d'Inspecteur de la navigation du Bas-Danube, et sera, comme par le passé, assisté d'un chancelier et de surveillants répartis sur les différentes sections fluviales de son ressort, et tous placés sous ses ordres.

---

[1]) Die Zusatzakte ist im Reichsgesetzblatt nur im französischen Urtexte publizirt. Dagegen war ihr bei der Vorlage an den Reichstag eine deutsche Uebersetzung beigegeben (Drucksachen des Reichstags, 5. Legislaturperiode, I. Session 1881 Nr. 111; Anlagen zu den stenographischen Berichten S. 414 bis 416), welche hier als Anlage I auf S. 304 ff. abgedruckt ist.

[2]) Anlage zu Nr. 644 (Bd 2 S. 353 ff.).

[3]) Nr. 1267 (Bd 4 S. 635 ff.).

[4]) Derselbe ist hier in der deutschen Uebersetzung als Anlage II auf S. 306 ff. abgedruckt.

[5]) Ueber die Verhältnisse der Europäischen Donau-Kommission vgl. Anm. 20, 21, 22, 24 zu Nr. 644 (Bd 2 S. 357 ff.) und Anm. 8 bis 10 zu Nr. 1267 (Bd 4 S. 660 f.).

[6]) Anlage zu Nr. 644 (Bd 2 S. 353 ff.).

[7]) Nr. 644 (Bd 2 S. 348 ff.).

[8]) Hier als Anlage II (S. 306 ff.) abgedruckt.

[9]) Nr. 1267 (Bd 4 S. 635 ff.).

[10]) Durch den in Anm. 1 zu Nr. 644 (Bd 2 S. 348) und in Anm. 8 zu Nr. 1267 (Bd 4 S. 660) erwähnten, in Deutschland noch nicht veröffentlichten Londoner Vertrag vom 10. März 1883 ist die Thätigkeit der Europäischen Donau-Kommission bis Braïla ausgedehnt, zugleich aber ihre Kontrole hinsichtlich des Kilia-Armes der Donau-Mündungen nahezu beseitigt worden.

[11]) Art. 2 ändert die Bestimmungen in Art. 8 des Acte public du 2. Novembre 1865 (Anlage II S. 308 f.) ab.

L'Inspecteur de la navigation, le chancelier de l'Inspection, ainsi que les surveillants des sections fluviales, le Capitaine du port de Soulina et tout le personnel placé sous les ordres de ce dernier, sont nommés par la Commission à la simple majorité des voix et sans distinction de nationalité. Ils peuvent également être révoqués par elle.

L'Inspecteur de la navigation et le Capitaine du port de Soulina remplissent leurs fonctions sous l'autorité directe de la Commission, qui les rétribue, et entre les mains de laquelle ils prêtent, ainsi que leurs subordonnés, le serment d'office.

Ils prononcent, en qualité de juges de première instance, sur les contraventions commises dans l'étendue de leurs ressorts respectifs, en matière de police de la navigation, et leurs jugements sont rendus au nom de la Commission Européenne du Danube.

Article **3.**[12]) Le contrôle des opérations de la caisse de navigation de Soulina ne sera plus confié à un agent spécial; il sera exclusivement exercé par la Commission Européenne ou par l'autorité qui lui succédera, et ce, dans la forme qui est ou sera déterminée par la dite Commission ou autorité.

Le mode de perception des taxes et l'administration de la caisse de navigation de Soulina pourront être modifiés par décision prise à l'unanimité des voix en séance plénière.

Article **4.** La disposition finale de l'article 14 de l'Acte-public de 1865 est modifiée en ce sens, que l'interdiction d'employer aucune partie des sommes produites par les taxes prélevées sur les bâtiments de mer ou des emprunts réalisés au moyen de l'affectation de ces taxes, pour couvrir les frais de travaux ou des dépenses administratives se rapportant à une section fluviale située en amont d'Isaktcha, est restreinte à la partie du fleuve située en amont de Galatz.

Article **5.**[13]) La Commission Européenne est chargée de l'entretien et de l'administration de tous les phares composant le système d'éclairage des embouchures du Danube: par suite, la quotepart, représentant les droits de phare dans le montant des taxes perçues à Soulina restera intégralement acquise à la caisse de navigation.

Article **6.**[14]) Les règlements sanitaires applicables aux embouchures du Danube, y compris les tarifs des taxes sanitaires, seront élaborés et modifiés, de concert avec la Commission Européenne, par le Conseil international qui sera institué à Bucarest.

Les règlements actuels resteront en vigueur jusqu'à nouvel ordre, sous la réserve du droit de la Commission Européenne de demander l'abrogation immédiate de ceux qui seraient en opposition avec les intérêts de la navigation et avec les principes énoncés dans les articles 18, 19 et 20 de l'Acte-public du 2 Novembre 1865. Dans le but de déterminer plus exactement la portée des stipulations du dit article 20, relatives aux mesures de quaran-

---

[12]) Hier werden die Bestimmungen in Art. 16 des Acte public du 2. Novembre 1865 (Anlage II S. 310 f.) abgeändert.

[13]) Art. 5 ändert die Bestimmungen in Art. 17 desselben Acte public (Anlage II S. 311) ab.

[14]) Art. 6 und 7 enthalten Abänderungen und Ergänzungen in den Art. 18 u. 20 desselben Acte public (Anlage II S. 311).

taine proprement dites, mises en vigueur en temps d'épidémie, il est expressément entendu et convenu que ces mesures sont exclusivement applicables aux navires et aux voyageurs de provenance brute et dans les ports non-contaminés, et que toute mesure exceptionelle et restrictive doit être supprimée, pour l'intercourse entre les ports du fleuve, dès que l'épidémie est devenue générale sur ces rives.

Et afin de faciliter, en temps d'épidémie, le maintien de la police fluviale, il est convenu, de plus, que l'Inspecteur de la navigation, le chancelier de l'Inspection et les surveillants des sections continueront comme par le passé, à circuler librement sur le fleuve, sous la seule condition de se soumettre, en cas de compromission, aux mesures réglementaires auxquelles sont soumis les agents de la santé. Les mêmes immunités seraient, en cas de besoin, accordées aux Ingénieurs, employés et ouvriers de la Commission Européenne.

Article 7.[14]) En ce qui concerne spécialement l'administration du service sanitaire à Soulina, le Conseil international de Bucarest s'entendra avec la Commission sur la nomination et la rétribution du personnel de la santé, sur l'installation et le fonctionnement des bureaux, sur l'établissement et l'entretien d'un lazaret, sur le mode de perception des taxes sanitaires et sur la destination de leur produit, lequel formera un fonds spécial.

Article 8. Pour assurer, en tout temps, au personnel ainsi qu'aux propriétés et ouvrages de la Commission Européenne le bénéfice de la neutralité qui leur est garantie par les articles 21 de l'Acte-public du 2 Novembre 1865[15]) et 7 du Traité de Londres, du 13 Mars 1871[15a]), les Ingénieurs, employés et ouvriers de la Commission Européenne pourront être munis d'un brassard portant, sur fond bleu, les lettres blanches C. E. D. De plus, elle ne sera pas tenue d'arborer sur ses établissements de toute nature et sur ses embarcations d'autre pavillon que le sien, lequel est composé de cinq bandes parallèles, perpendiculaires à la hampe, disposées dans l'ordre suivant de leurs couleurs: rouge, blanc, bleu, blanc et rouge, la bande bleue ayant une hauteur double de celle de chacune des autres bandes, et portant en blanc les lettres C. E. D.

Article 9. Toutes les dispositions de l'Acte-public du 2 Novembre 1865, auxquelles il n'est pas expressément dérogé par le présent acte additionnel, conservent toute leur force et valeur.

Le règlement de navigation et de police et le tarif des droits de navigation seront révisés ultérieurement par la Commission Européenne, pour être mis d'accord avec l'état de choses créé par le Traité de Berlin.

Article 10. Le présent acte sera ratifié.

Chacune des Hautes Parties contractantes ratifiera en un seul exemplaire. Les instruments de ratification seront déposés, dans le délai d'une année, ou plus tôt si faire se peut, dans les archives de la Commission Européenne du Danube.

En foi de quoi, les Délégués Plénipotentiaires respectifs ont signé le présent acte additionnel et y ont apposé leur sceau.

---

[15]) Vgl. Anlage II (S. 311 f.).
[15a]) Vgl. Nr. 644 (Bd 2 S. 351 f.).

Fait à Galatz, le vingt-huitième jour du mois de Mai de l'an mil huit cent quatrevingt-un (n. st.).

(L. S.) J. Arendt.
(L. S.) de Haan.
(L. S.) Camille Barrère.
(L. S.) H. Siborne.
(L. S.) Revest.
(L. S.) Pencovici.
(L. S.) Romanenko.
(L. S.) Const. Et. Carathéodori.

Der Vertrag ist ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden sind ausgetauscht worden.

Anlagen zu Nr. 1472.

Zusatzakte zur Schiffahrtsakte für die Donaumündungen. Vom 28. Mai 1881.

I.

Uebersetzung der Zusatzakte zur Schiffahrtsakte für die Donaumündungen vom 2. November 1865.[16])

Die in Gemäßheit des Pariser Vertrages vom 30. März 1856 im Schooße der Europäischen Donau-Kommission vertretenen Mächte, mit Einschluß Rumäniens, welches durch Artikel 53. des Berliner Vertrages vom 13. Juli 1878 zur Betheiligung an der Kommission berufen ist, von dem Wunsche geleitet, die Schiffahrtsakte für die Donaumündungen vom 2. November 1865 mit den Bestimmungen des Berliner Vertrages in Uebereinstimmung zu setzen, wonach die gedachte Europäische Kommission „ihre Thätigkeit von nun an bis nach Galatz hinauf in vollständiger Unabhängigkeit von der Landesgewalt ausüben soll", und wonach „alle Verträge, Abkommen, Verfügungen und Entscheidungen bezüglich ihrer Rechte, Privilegien, Prärogative und Verpflichtungen bestätigt werden", haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

welche, nach Vorlegung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, von denen eine beglaubigte Abschrift im Archive der Europäischen Kommission niedergelegt ist, über folgende zusätzliche Bestimmungen zu der gedachten Akte vom 2. November 1865 übereingekommen sind.

Artikel 1. Die Rechte, Befugnisse und Immunitäten der Europäischen Donau-Kommission, wie solche sich aus dem Pariser Vertrage vom 30. März 1856, dem Londoner Vertrage vom 13. März 1871, der Akte vom 2. November 1865, sowie aus den Verfügungen und Entscheidungen bis zum Berliner Vertrage vom 13. Juli 1878 ergeben, werden auch in Zukunft die Beziehungen der Kommission zu den neuen Uferstaaten regeln und sich in ihrer Wirksamkeit bis Galatz erstrecken, wobei indeß die nachstehend bezeichneten Aenderungen Platz greifen.

---

[16]) Vgl. Anm. 1 zu Nr. 1472 (S. 301).

Artikel 2. Der Beamte, welcher an der Spitze der Flußpolizei stromabwärts von Galatz mit Ausschluß des Hafens von Sulina steht, soll von nun an den Titel eines Schiffahrtsinspektors der unteren Donau führen und, wie früher, von einem Kanzler und von Aufsehern unterstützt werden, welche auf die verschiedenen Stromstrecken seines Bereiches vertheilt und sämmtlich unter seine Befehle gestellt sind.

Der Schiffahrtsinspektor, der Kanzler der Inspektion, sowie die Aufseher der Stromstrecken, der Hafenkapitän von Sulina und das gesammte unter den Befehlen des letzteren stehende Personal werden durch die Kommission mit einfacher Majorität der Stimmen und ohne Unterschied der Nationalität ernannt. Dieselben können in gleicher Weise durch die Kommission wieder abberufen werden.

Der Schiffahrtsinspektor und der Hafenkapitän von Sulina üben ihre Funktionen unter der unmittelbaren Autorität der Kommission, von welcher sie besoldet werden, und in deren Hände sie, sowie ihre Untergebenen, den Diensteid leisten.

Sie entscheiden in der Eigenschaft als Richter erster Instanz über die im Bereiche ihrer Ressorts in Angelegenheiten der Schiffahrtspolizei begangenen Uebertretungen, und ihre Urtheile werden im Namen der Europäischen Donau-Kommission gesprochen.

Artikel 3. Die Kontrole über die Geschäfte der Schiffahrtskasse soll nicht mehr einem besonderen Beamten übertragen, sondern ausschließlich durch die Europäische Kommission oder durch die an deren Stelle tretende Behörde geübt werden, und zwar in der Form, welche durch die gedachte Kommission oder Behörde vorgeschrieben ist, beziehungsweise vorgeschrieben werden wird.

Die Erhebungsweise der Abgaben und die Verwaltung der Schiffahrtskasse von Sulina können durch einstimmige, in einer Plenarsitzung gefaßte Entscheidungen abgeändert werden.

Artikel 4. Die Schlußbestimmung des Artikels 14 der Akte von 1865 wird in dem Sinne abgeändert, daß das Verbot, wonach kein Theil der Geldsumme, welche durch die von den Seefahrzeugen erhobenen Abgaben aufgebracht werden, beziehungsweise der Anlehen, welche durch die besondere Bestimmung dieser Abgaben ermöglicht sind, zur Deckung der Arbeitskosten und Verwaltungsausgaben für eine stromaufwärts von Isaktscha belegene Stromstrecke zu verwenden sein sollte, auf die aufwärts von Galatz belegenen Stromstrecken beschränkt wird.

Artikel 5. Die Europäische Kommission wird mit der Unterhaltung und Verwaltung aller das Beleuchtungssystem der Donaumündungen bildenden Leuchtthürme betraut; in Folge dessen wird der von der Summe der in Sulina erhobenen Abgaben für Leuchtthurmsgebühren angesetzte verhältnißmäßige Theil in Zukunft der Schiffahrtskasse vollständig verbleiben.

Artikel 6. Die an den Donaumündungen in Anwendung zu bringenden Sanitätsreglements, einschließlich der Tarife der Sanitätsabgaben, sollen von dem in Bukarest einzusetzenden „internationalen Rathe", im Einvernehmen mit der Europäischen Kommission ausgearbeitet, beziehungsweise abgeändert werden.

Die gegenwärtig geltenden Reglements bleiben bis auf weitere Anordnung in Wirksamkeit, unter Vorbehalt des Rechtes der Europäischen Kommission, die unmittelbare Abschaffung derjenigen Vorschriften zu verlangen, welche sich mit den Interessen der Schiffahrt und mit den in den Artikeln 18., 19. und 20. der Akte vom 2. November 1865 ausgesprochenen Grundsätzen im Widerspruch befinden sollten.

Zu dem Zwecke, die Tragweite der auf die Inkraftsetzung eigentlicher Quarantänemaßregeln in Zeiten einer Epidemie bezüglichen Bestimmungen des genannten Artikels 20 genauer festzusetzen, wird ausdrücklich anerkannt und vereinbart, daß diese Maßregeln ausschließlich auf Schiffe und Reisende unreiner Provenienz und nur in nicht verseuchten Häfen anwendbar sind, und daß alle Ausnahmebestimmungen und Beschränkungen für den Verkehr zwischen den Donauhäfen, sobald die Epidemie an den Ufern des Flusses allgemein geworden, aufzuheben sind.

Um in Zeiten einer Epidemie die Aufrechterhaltung der Strompolizei zu erleichtern, wird des weiteren vereinbart, daß der Schiffahrtsinspektor, der Kanzler der Inspektion und die Aufseher der Stromstrecken, wie bisher, so auch fernerhin unbehindert auf dem

Strome verkehren können, unter der alleinigen Bedingung, sich in Fällen einer Gefahr der Ansteckung denjenigen reglementarischen Maßregeln zu unterwerfen, denen auch die Sanitätsbeamten unterworfen sind. Dieselben Vergünstigungen sollen, im Bedürfnißfalle den Ingenieuren, Beamten und Arbeitern der Europäischen Kommission bewilligt werden.

Artikel 7. Was insbesondere die Verwaltung des Sanitätsdienstes in Sulina anlangt, so hat der internationale Rath in Bukarest sich mit der Kommission über die Ernennung und die Besoldung des Sanitätspersonals, über die Unterbringung und die Geschäftsführung des Büreaus, über die Einrichtung und die Unterhaltung eines Lazareths, über die Erhebungsweise der Sanitätsabgaben und über die Bestimmung ihrer zu einem Spezialfonds anzulegenden Erträge zu verständigen.

Artikel 8. Um dem Personal, sowie dem Eigenthum und den Werken der Europäischen Kommission für alle Zeiten die Wohlthaten der ihnen durch Artikel 21 der Akte vom 2. November 1865 und durch Artikel 7. des Londoner Vertrages vom 13. März 1871 gewährleisteten Neutralität zu sichern, können die Ingenieure, Beamten und Arbeiter der Europäischen Kommission mit einem Armschilde versehen werden, welches auf blauem Grunde die weißen Buchstaben C. E. D. trägt. Auch soll die Kommission nicht gehalten sein, auf ihren Anstalten jeder Art und auf ihren Fahrzeugen eine andere Flagge, als ihre eigene, zu führen, welche besteht aus fünf einander parallelen mit der Fahnenstange rechtwinkligen Streifen, in folgender Reihenfolge der Farben: roth, weiß, blau, weiß, roth, wobei der blaue Streifen doppelt so breit als jeder der anderen Streifen ist und auf weißem Grunde die Buchstaben C. E. D. trägt.

Artikel 9. Alle Bestimmungen der Akte vom 2. November 1865, welche durch die gegenwärtige Zusatzakte nicht ausdrücklich abgeändert sind, behalten ihre volle Kraft und Wirksamkeit.

Das Schiffahrts- und Polizeireglement und der Tarif der Schiffahrtsabgaben sollen anderweit durch die Europäische Kommission revidirt und mit dem durch den Berliner Vertrag geschaffenen Zustande der Dinge in Uebereinstimmung gesetzt werden.

Artikel 10. Die gegenwärtige Akte wird ratifizirt werden. Jeder der Hohen kontrahirenden Theile wird in einem einzigen Exemplare ratifiziren. Die Ratifikationsurkunden werden innerhalb einer Frist von einem Jahre, oder, wenn möglich früher, in dem Archive der Europäischen Donau-Kommission niedergelegt werden.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden bevollmächtigten Delegirten die gegenwärtige Zusatzakte unterzeichnet und ihre Siegel beigefügt.

Geschehen zu Galatz am 28. Mai 1881 (n. St.).

(Siegel.) (Unterschriften.)

II.

(Uebersetzung.)

Schiffahrts-Akte für die Donau-Mündungen. Vom 2. November 1865.

(Preuß.-Ges.-Samml. 1867 S. 306.)[17])

Nachdem durch den Art. 16. des Pariser Vertrages vom 30. März 1856.[18]) eine Europäische Kommission eingesetzt worden ist, um die stromabwärts von Isaktcha belegene Strecke der Donau, sowie die Mündungen dieses Stromes und die daran stoßenden Theile des Meeres in den für die Schiffahrt möglichst günstigen Zustand zu bringen;

Und nachdem die genannte Kommission in Ausführung des ihr ertheilten Auftrages nach neunjähriger Thätigkeit dahin gelangt ist, wichtige Verbesserungen des Schiffahrts-

---

[17]) In der Preußischen Gesetzsammlung ist auch der französische Originaltext, welcher hier, um Raum zu sparen, weggelassen, abgedruckt. — Vgl. Anm. 4 zu Nr. 1472 (S. 301).

[18]) Vgl. Anlage zu Nr. 644 (Bd 2 S. 357 f.).

wesens zu verwirklichen, insbesondere durch die Erbauung zweier Dämme an der Mündung des Sulina-Armes, welche sehr tief gehenden Fahrzeugen den Zugang zu dieser Mündung ermöglichen; durch die Ausführung von Korrektions- und Baggerungsarbeiten in demselben Stromarme; durch Entfernung der vorhandenen Wrackstücke und durch die Anlegung eines Boyensystems; durch die Erbauung eines Leuchtthurmes an der St. Georges-Mündung; durch die Einrichtung eines regelmäßigen Rettungsdienstes und die Erbauung eines Marinehospitals in Sulina; mit einem Worte durch die vorläufige Regulirung der verschiedenen Zweige des Schiffahrtswesens auf der zwischen Isaktcha und dem Meer belegenen Stromstrecke;

So haben diejenigen Mächte, welche am 30. März 1856. den vorgedachten Vertrag zu Paris unterzeichnet haben — von dem Wunsche geleitet, darzuthun, daß die Europäische Kommission bei Erfüllung eines wesentlichen Theils ihrer Aufgabe, Ihren Absichten entsprechend gehandelt hat, und in der Absicht, durch eine öffentliche Akte die Rechte und Verbindlichkeiten zu bestimmen, welche der auf der unteren Donau entstandene neue Zustand der Dinge für die verschiedenen Betheiligten und insbesondere für alle auf dem Strome Schiffahrt treibenden Flaggen begründet hat — zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

Welche, nachdem sie ihre Vollmachten, die in guter und gehöriger Form befunden worden, vorgelegt, folgende Bestimmungen vereinbart haben:

Titel I.

Bestimmungen in Betreff der materiellen Einrichtungen für die Schiffahrt.

Artikel 1. Alle, in Ausführung des Art. 16. des Pariser Vertrages vom 30. März 1856. geschaffenen Werke und Etablissements sollen mit ihrem Zubehör und Anhang nach wie vor ausschließlich zum Gebrauch der Donau-Schiffahrt bestimmt sein, und niemals, es sei aus welchem Beweggrunde es wolle, dieser Bestimmung entzogen werden können; in dieser Eigenschaft sind sie unter die Gewähr und den Schutz des Völkerrechts gestellt[19]). Die Europäische Donau-Kommission oder die rechtlich an ihre Stelle tretende Behörde wird, mit Ausschluß jedweder anderen Einmischung, damit beauftragt bleiben, diese Werke und Etablissements zum Besten der Schiffahrt zu verwalten, für ihren Bestand und ihre Unterhaltung Sorge zu tragen und ihnen diejenige weitere Entwickelung zu geben, welche das Bedürfniß der Schiffahrt erfordern möchte.

Artikel 2. Insbesondere soll der Europäischen Kommission oder der an ihre Stelle tretenden Behörde die Befugniß vorbehalten bleiben, alle diejenigen Arbeiten zu bezeichnen und ausführen zu lassen, welche für den Fall nothwendig erachtet werden sollten, daß man die bis jetzt provisorischen Verbesserungen des Sulina-Armes und der Sulina-Mündung zu definitiven machen wollte, und um die Eindämmung dieser Mündung zu verlängern, je nachdem der Zustand des Fahrwassers dies etwa erfordern wird.

Artikel 3. Es bleibt der Europäischen Kommission vorbehalten, die durch gemeinsames Uebereinkommen beschlossene und bis jetzt einfach vertagte Verbesserung der St. Georges-Mündung und des St. Georges-Armes in Angriff zu nehmen.

Artikel 4. Die Hohe Pforte verpflichtet sich, der Europäischen Kommission oder der an ihre Stelle tretenden Behörde auch in der Zukunft, wie dies bisher geschehen ist, jeden Beistand und jede Mitwirkung zu Theil werden zu lassen, deren die eine oder die andere Behufs Ausführung der Korrektionen (travaux d'art) und überhaupt Behufs Erfüllung ihrer Aufgabe etwa bedürfen sollte. Sie wird dafür sorgen, daß die Ufer der Donau von Isaktcha bis zum Meere von jedem Bauwerk, jeder Servitut und jeder anderen

---

[19]) Ueber die Neutralität der im Texte bezeichneten Werke ꝛc. vgl. auch Art. 7 des Vertrages v. 13. März 1871 (Nr. 644. Bd 2 S. 351 f.) und Art. 21 des Vertrages v. 2. November 1865 (S. 311 f.).

Beschränkung[20]) frei bleiben und sie wird auch ferner im Hafen von Sulina das linke Ufer, von dem Fuße des nördlichen Hafendammes an gerechnet, in einer Entfernung von 760 Metern stromaufwärts und in einer Breite von 150 Metern vom Ufer an gerechnet, der Kommission zur Verfügung überlassen, vorbehaltlich der jährlichen Abgaben, welchen die Grundstücke in der Türkei unterworfen sind.

Sie willigt außerdem darin ein, auf dem rechten Ufer eine geeignete Baustelle für diejenigen Bauten abzutreten, deren Errichtung die gedachte Kommission oder die an ihre Stelle tretende Behörde für den Hafendienst von Sulina, für das Marinehospital und für die anderen Bedürfnisse der Verwaltung als zweckmäßig erachten sollte.

Artikel 5. Für den Fall, daß die Europäische Kommission von dem im Art. 3. erwähnten Vorbehalte wegen Verbesserung der St. Georges-Mündung und des St. Georges-Armes Gebrauch machen sollte, willigt die Hohe Pforte darin ein, daß die gedachte Kommission sofort bei eintretendem Bedürfnisse über diejenigen, dem Staate gehörigen Grundstücke und Baustellen verfügen darf, welche sowohl zur Ausführung der Arbeiten als auch zur Herstellung von Baulichkeiten, die in Folge jener Verbesserung oder Behufs Vervollständigung derselben anzulegen sein werden, als erforderlich im Voraus bezeichnet und ausgewählt sein werden.

Artikel 6. Man ist darüber einverstanden, daß in den Häfen von Sulina und St. Georges weder auf dem einen noch auf dem andern Ufer des Stroms irgend eine Ausladestelle, ein Quai oder eine ähnliche Anlage weder von der Ortsbehörde, noch von Handels- und Schiffahrts-Gesellschaften und Genossenschaften, noch von Privatleuten errichtet werden darf, bevor nicht die Pläne der Europäischen Kommission vorgelegt und von letzterer anerkannt worden ist, daß dieselben mit dem allgemeinen Entwurfe der Quais übereinstimmen und in keiner Weise den Zweck der Verbesserungsarbeiten beeinträchtigen.

Titel II.

Bestimmungen in Betreff der Verwaltung der Schiffahrts-Angelegenheiten.

§. 1. Von den Reglements im Allgemeinen.

Artikel 7. Für die Schiffahrt an den Donau-Mündungen ist dasjenige unter dem heutigen Datum von der Europäischen Kommission beschlossene Schiffahrts- und Polizei-Reglement maaßgebend, welches unter dem Buchstaben A. der gegenwärtigen Akte beigefügt bleibt, um dieselbe Kraft und Geltung zu haben, als wenn es ein integrirender Theil derselben wäre[21]).

Man ist darüber einverstanden, daß dieses Reglement nicht nur in Betreff der Strompolizei, sondern auch hinsichtlich der Entscheidung derjenigen Civilstreitigkeiten Gesetzeskraft hat, welche in Folge der Ausübung der Schiffahrt entstehen.

Artikel 8.[22]) Die Ausübung der Schiffahrt auf der unteren Donau steht unter der Autorität und Aufsicht des Generalinspektors der unteren Donau und des Hafenkapitains von Sulina.

---

[20]) Ueber Arbeiten ꝛc. im Kilia-Arme verhält sich Art. 5 des Vertrages v. 10. März 1883 (vgl. Anm. 10 zu Nr. 1472 S. 301).

[21]) Dies Reglement ist in der Preußischen Gesetz-Sammlung nicht mit abgedruckt, wohl aber auf Grund amtlicher Mittheilung im Preußischen Handelsarchiv v. 1867 Bd I S. 261 ff. veröffentlicht. Art. 112 desselben (a. a. O. S. 270) übertrug der Europäischen Donau-Kommission die Befugniß zu Abänderungen je nach Bedürfniß. Von dieser Befugniß hat die Kommission wiederholt Gebrauch gemacht. Das gegenwärtig geltende Reglement v. 8. November 1870 ist hier als Anlage III (S. 312 ff.) abgedruckt. Der Art. 9 Abs. 2 der Zusatzakte Nr. 1472 (S. 303) sieht eine weitere Revision durch die Europäische Kommission vor.

[22]) Die Ernennung, Titulatur und Stellung der in diesem Artikel bezeichneten Beamten ist jetzt anderweit geregelt in Art. 2 der Zusatzakte Nr. 1472 (S. 301 f.). Hervorzuheben ist, daß der Generalinspektor jetzt den Titel „Schiffahrtsinspektor der unteren Donau" führt und daß demgemäß in allen folgenden Artikeln der neue Titel dieses Beamten an die Stelle des alten tritt.

Diese beiden Beamten, die von der Hohen Pforte ernannt werden, haben sich in ihrer Wirksamkeit nach dem Reglement zu richten, dessen Handhabung ihnen anvertraut ist, und auf dessen strenge Beobachtung sie vereidet sind. Die unter ihrer Autorität ergehenden Entscheidungen werden im Namen Sr. Majestät des Sultans verkündet.

In dem Falle, daß die Europäische Kommission oder die permanente Uferkommission ermittelt haben sollte, daß einer oder der andere der gedachten Beamten ein Vergehen oder eine Uebertretung gegen das Schiffahrts- und Polizei-Reglement begangen hat, hat sie bei der Hohen Pforte seine Absetzung in Antrag zu bringen. Glaubt die Hohe Pforte hinsichtlich der von der Kommission bereits festgestellten Thatsachen noch eine neue Untersuchung veranlassen zu sollen, so ist letztere befugt, an derselben durch Abordnung eines Bevollmächtigten Theil zu nehmen, und sobald als die Schuld des Angeklagten gehörig nachgewiesen ist, wird die Hohe Pforte unverzüglich auf seine Ersetzung Bedacht nehmen.

Außer dem im vorstehenden Absatze vorgesehenen Falle können der General-Inspektor und der Hafenkapitain von Sulina nur auf ihren Antrag oder in Folge eines Einverständnisses zwischen der Hohen Pforte und der Europäischen Kommission von ihren betreffenden Posten entfernt werden.

Diese Beamte stehen, einer wie der andere, hinsichtlich ihrer amtlichen Thätigkeit unter der Aufsicht der Europäischen Kommission.

Der Generalinspektor, die Hafenkapitaine von Sulina und Tultcha und die (dem Generalinspektor untergeordneten) Aufseher werden von der Ottomanischen Regierung besoldet.

Es sollen hierzu geeignete Persönlichkeiten ausgewählt werden.

Artikel 9. In Gemäßheit der durch Artikel 15. des Pariser Vertrages bekräftigten Prinzipien der Wiener Kongreßakte findet die amtliche Wirksamkeit des General-Inspektors und des Hafenkapitains von Sulina auf alle Flaggen gleichmäßig Anwendung.

Unter dem Generalinspektor steht insbesondere auch die Flußpolizei, stromabwärts von Isaktcha[23]), mit Ausschluß des Hafens von Sulina; hierbei wird er von Aufsehern unterstützt, welche auf die verschiedenen Stromstrecken vertheilt sind.

Der Hafenkapitain von Sulina ist mit der Ausübung der Polizei im Hafen und der äußeren Rhede von Sulina beauftragt.

Eine im gemeinsamen Einverständnisse beschlossene Instruktion regelt die Wirksamkeit des Generalinspektors und des Hafenkapitains von Sulina in ihren Einzelnheiten.

Artikel 10. Die Führer von Kauffahrteischiffen, welcher Nationalität sie auch angehören, sind gehalten, den Befehlen zu gehorchen, welche ihnen von dem Generalinspektor und dem Hafenkapitain von Sulina in Gemäßheit des Schiffahrts- und Polizei-Reglements ertheilt werden.

Artikel 11. Die Ausführung des Schiffahrts- und Polizei-Reglements, sowie die Anwendung des Tarifs, von welchem in Art. 13. ff. dieser Akte die Rede sein wird, ist außerdem durch das Eingreifen der Kriegsschiffe gesichert, welche gemäß Art. 19. des Pariser Vertrages an den Mündungen der Donau stationiren.

Jede Schiffsstation übt ihre Wirksamkeit auf die Fahrzeuge ihrer Nation und auf diejenigen Fahrzeuge aus, deren Flagge sie entweder in Folge von Verträgen oder Gewohnheiten, oder eines allgemeinen oder besonderen Auftrages zu schützen berufen ist.

Ist kein zum Einschreiten befugtes Kriegsschiff vorhanden, so dürfen die internationalen Strombehörden die Hülfe der Kriegsschiffe der Territorialmacht in Anspruch nehmen.

Artikel 12. Man ist darüber einverstanden, daß das der gegenwärtigen Akte beigefügte Schiffahrts- und Polizei-Reglement bis zu dem Zeitpunkte Gesetzeskraft behält, wo die im Art. 17. des Pariser Vertrages vorgesehenen Reglements in gemeinsamem Einverständnisse beschlossen und in Kraft gesetzt sind[24]).

---

[23]) Nach Art. 2 Abs. 1 der Zusatzakte Nr. 1472 (S. 301): von Galatz; nach dem Vertrage v. 10. März 1883 (vgl. Anm. 10 S. 301): von Braïla.

[24]) Vgl. hierüber Anm. 23 zu Nr. 644 (Bd 2 S. 358 f.).

Dasselbe gilt hinsichtlich der Bestimmungen der obigen Art. 8. 9. und 10., insoweit dieselben die Befugnisse des Generalinspektors betreffen.

§. 2. Von dem Tarif der Schiffahrtsabgaben.

Artikel 03. Der Art. 16. des Pariser Vertrages hat der Europäischen Kommission die Befugniß übertragen, der Schiffahrt eine Abgabe von angemessener Höhe aufzuerlegen, um die Kosten der oben erwähnten Arbeiten und Etablissements zu decken und die Kommission hat von dieser Befugniß Gebrauch gemacht, indem sie den Tarif vom 25. Juli 1860., revidirt am 7. März 1863., beschloß, dessen Ertrag ihr die zur Vollendung der Arbeiten erforderlichen Geldmittel verschaffte.

Durch die gegenwärtige Akte ist man ausdrücklich übereingekommen, daß der vorgedachte Tarif, dessen Bestimmungen jetzt vervollständigt worden sind, für die Zukunft verbindlich bleiben soll.

Zu diesem Zwecke ist der fragliche Tarif der gegenwärtigen Akte unter dem Buchstaben B. beigefügt worden, um dieselbe Kraft und Geltung zu haben, als wenn er einen integrirenden Theil derselben bildete[25]).

Artikel 14. Der Ertrag der Abgabe ist bestimmt:

1) in erster Stelle und vorzugsweise zur Rückzahlung der Anleihen, welche die Europäische Kommission gemacht hat und welche sie Behufs Vollendung der Ameliorations-Arbeiten der Donau-Mündungen künftig etwa noch eingehen wird[26]);
2) zur Deckung der Kosten der Verwaltung und Unterhaltung der Arbeiten und Etablissements;
3) Zur Tilgung der von der Hohen Pforte der Kommission gemachten Vorschüsse; diese Tilgung wird nach Maaßgabe eines besonderen Abkommens vor sich gehen, welches in dieser Hinsicht unter dem heutigen Datum zwischen der Europäischen Kommission und dem Bevollmächtigten Seiner Majestät des Sultans abgeschlossen worden ist.

Sollte sich ein Ueberschuß dieses Ertrages ergeben, so wird derselbe in Reserve behalten werden, um den Ausgaben entgegenzutreten, welche die Verlängerung der Sulina-Dämme oder die Ausführung sonstiger, von der Europäischen Kommission oder der an ihre Stelle tretenden Behörde weiter für nützlich erachteten Arbeiten etwa nach sich ziehen wird.

Man ist übrigens darin ausdrücklich einig geworden, daß kein Theil der Geldsummen, welche durch die von den Seefahrzeugen erhobenen Abgaben aufgebracht sind, oder der Anlehen, welche vermittelst der besonderen Bestimmung dieser Abgaben ermöglicht worden sind, dazu verwendet werden darf, Kosten für Arbeiten oder Verwaltungsausgaben zu decken, welche sich auf eine stromaufwärts von Isaktcha[23]) belegene Stromstrecke beziehen.

Artikel 15. Von fünf zu fünf Jahren soll zu dem Zwecke, wo möglich die der Schifffahrt auferlegten Lasten zu vermindern, von den Bevollmächtigten der Mächte, welche den vorgedachten Tarif erlassen haben, zu einer Revision der Bestimmungen desselben geschritten und der Betrag der Abgaben, so viel als möglich, herabgesetzt werden, so jedoch, daß die für nöthig erachtete Durchschnittseinnahme erhalten bleibt.

Artikel 16.[27]) Die Erhebungsweise der Abgabe und die Verwaltung der Schiffahrtskasse von Sulina soll auch fernerhin nach Maaßgabe der gegenwärtig in Kraft stehenden Bestimmungen erfolgen. Der mit der Erhebung beauftragte Rechnungsbeamte wird durch die Europäische Kommission oder die an deren Stelle tretende Behörde mit absoluter

---

[25]) Der hier bezeichnete Tarif ist von der Europäischen Donau-Kommission in Gemäßheit des Art. 15 dieser Akte mehrfach revidirt worden. Der jetzt geltende Tarif v. 31. Dezember 1880 mit den späteren Aenderungen ist hier als Anlage IV (S. 337 ff.) abgedruckt. Eine weitere Revision desselben ist in Art. 9 der Zusatzakte Nr. 1472 (S. 303) vorgesehen.

[26]) Vgl. Ges. v. 11. Juni 1868 Nr. 227 (Bd 1 S. 598).

[27]) Ueber die Kontrole der Schiffahrtskasse und die Erhebung der Abgaben vgl. jetzt Art. 3 der Zusatzakte Nr. 1472 (S 302).

Stimmenmehrheit ernannt und hat sich in seiner Amtsthätigkeit nach den direkten Befehlen derselben zu richten.

Die allgemeine Kontrole der Kassengeschäfte wird durch einen Beamten ausgeübt, dessen Ernennung der Ottomanischen Regierung zukommt.

In jedem Jahre wird eine ins Einzelne gehende Bilanz der Geschäfte der Schiffahrtskasse, sowie ein Etat, aus welchem sich die Vertheilung und die Verwendung der Erträge des Tarifs ersehen läßt, in den offiziellen Blättern der verschiedenen betheiligten Mächte veröffentlicht werden.

Artikel 17.[28]) Da die Generaladministration der Leuchtthürme des Ottomanischen Kaiserreiches übernommen hat, für die Erleuchtungs-, Verwaltungs- und Unterhaltungskosten der das Erleuchtungssystem der Donau-Mündungen bildenden Leuchtthürme zu sorgen, so wird von der Summe der in Sulina erhobenen Abgaben ein verhältnißmäßiger Antheil als Leuchtthurmsabgaben abgesetzt und der obengedachten Administration ausgehändigt werden; man ist indessen darin einverstanden, daß diese Abgaben, insoweit es sich dabei um die bestehenden und um diejenigen Leuchtthürme handelt, deren Errichtung ferner etwa für nützlich erachtet werden sollte, keinen anderen Zweck, als die Deckung der wirklichen Ausgaben haben.

§. 3. Von den Quarantainen.

Artikel 18. Die an den Donau-Mündungen in Anwendung kommenden gesundheitspolizeilichen Vorschriften werden auch fernerhin von dem in Konstantinopel eingesetzten oberen Gesundheitsrathe erlassen werden, in welchem die verschiedenen, bei der Hohen Pforte beglaubigten fremden Missionen durch Delegirte vertreten sind[29]).

Bei Erlaß dieser Vorschriften soll darauf Bedacht genommen werden, die sanitätspolizeilichen Interessen in billiger Weise mit den Bedürfnissen des Seehandels in Einklang zu bringen; sie werden, so weit als dies möglich ist, die in den nachfolgenden Art. 19. und 20. aufgestellten Grundsätze zum Ausgangspunkt nehmen.

Artikel 19. Die auf der Donau stromabwärts segelnden Fahrzeuge sollen von jeder Sanitätskontrole befreit sein; dasselbe wird bei den vom Meere kommenden Fahrzeugen so lange der Fall sein, als keine ansteckende Seuche im Orient herrscht; diese Fahrzeuge sind nur verpflichtet, ihr Gesundheitspatent den Hafenbehörden des Ortes, wo sie vor Anker gehen, vorzuzeigen.

Artikel 20.[30]) Wenn eine ansteckende Seuche im Orient ausbrechen sollte, und man es für nothwendig hält, gesundheitspolizeiliche Maaßregeln auf der untern Donau in Anwendung zu bringen, kann die Quarantaine von Sulina wiederhergestellt werden; in diesem Falle sind die vom Meere kommenden Fahrzeuge verpflichtet, die Quarantaine-Förmlichkeiten in Sulina zu erfüllen, und wenn die Seuche die Europäischen Provinzen der Türkei nicht ergriffen hat, dürfen sie bei der Bergfahrt auf dem Strome keiner gesundheitspolizeilichen Maaßregel weiter unterworfen werden.

Wenn aber, im Gegentheil, die Epidemie eine oder mehrere am Donau-Ufer belegene Provinzen ergreift, so sollen Quarantaine-Einrichtungen an derjenigen, das Gebiet der Türkei durchfließenden Strecke des Stromes getroffen werden, wo sich ein Bedürfniß dazu herausstellt.

Titel III.
Neutralität.

Artikel 21. Die von der Europäischen Kommission oder von der an ihre Stelle tretenden Behörde in Ausführung des Art. 16. des Pariser Vertrages ausgeführten oder später etwa noch auszuführenden Werke und Etablissements jeder Art, namentlich auch die

[28]) Statt Art. 17 siehe jetzt Art. 5 der Zusatzakte Nr. 1472 (S. 302).

[29]) Jetzt werden diese Vorschriften von einem „Conseil international“ in Bukarest erlassen (vgl. Art. 6 der Zusatzakte Nr. 1472 S. 302).

[30]) Vgl. die ergänzenden Bestimmungen in Art. 6, 7 der Zusatzakte Nr. 1472 (S. 302 f.).

Schiffahrtskasse von Sulina, sollen der im Art. 11. des gedachten Vertrages verabredeten Neutralität theilhaftig sein und im Kriegsfalle von allen Kriegführenden gleichmäßig geschont werden.

Die Wohlthat dieser Neutralität wird sich mit den daraus entspringenden Verpflichtungen auch auf die General-Schiffahrtsinspektion, auf die Hafenverwaltung von Sulina, auf das Personale der Schiffahrtskasse und das Marinehospital und endlich auf das mit der Beaufsichtigung der Arbeiten beauftragte technische Personale erstrecken[31]).

Artikel 22. Die gegenwärtige Akte wird ratifizirt werden; jede der Hohen kontrahirenden Mächte wird in einem einzigen Exemplare ratifiziren und die Ratifikationen werden innerhalb einer Frist von zwei Monaten, oder wenn möglich früher, in der Kanzlei des Kaiserlichen Divans in Konstantinopel niedergelegt werden.

Zur Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und den Abdruck ihrer Wappen beigefügt.

Geschehen zu Galatz, am 2. November 1865.

(L. S.) A. v. Kremer.
(L. S.) Ed. Engelhardt.
(L. S.) J. Stockes.
(L. S.) Strambio.
(L. S.) Saint-Pierre.
(L. S.) Offenberg.
(L. S.) Ahmet Rassim.

Vorstehende Akte ist von sämmtlichen dabei betheiligten Souveränen ratifizirt worden.

III.

Schiffahrts- und Polizei-Reglement für die untere Donau.[32])

(Preußisches Handelsarchiv v. 1871 Bd. II S. 577 ff.)

Die Europäische Donau-Kommission,

Nach Einsicht des Art. 112 des Schifffahrts- und Polizei-Reglements für die untere Donau vom 2. November 1865, wie solches der Schifffahrts-Akte für die Donau-Mündungen, unterzeichnet zu Galatz unter demselben Datum und ratifizirt in der Sitzung der Pariser-Konferenz vom 28. März 1866, angehängt ist;

In Erwägung, daß in Uebereinstimmung mit dem gedachten Artikel 112 sehr viele Bestimmungen des oben bezeichneten Reglements modifizirt worden sind;

Daß andrerseits neue Bestimmungen erlassen worden, um den Bedürfnissen zu genügen, welche anzuerkennen waren, nachdem das gedachte Reglement vom 2. November 1865 in Kraft getreten war;

In Erwägung, daß diese Verschiedenheit der polizeilichen Bestimmungen für die untere Donau die Schiffer hindert, sich mit Leichtigkeit eine zureichende Kenntniß derjenigen Bestimmungen zu verschaffen, welche für sie verbindliche Kraft haben;

Daß es daher zeitgemäß erscheint, diese Bestimmungen, nachdem solche einer anderweiten Revision unterzogen worden, in einem einzigen Reglement zusammen zu fassen;

Beschließt das Reglement, dessen Inhalt nachstehend folgt[33]):

---

[31]) Vgl. Art. 7 des Vertrages v. 13. März 1871 Nr. 644 (Bd 2 S. 351 f.) und Art. 8 der Zusatzakte Nr. 1472 (S. 303).

[32]) Vgl. Anm. 21 zu Anlage II (S. 308).

[33]) Mit Rücksicht auf die in Art. 9 der Zusatzakte Nr. 1472 (S. 303) in Aussicht genommene Revision dieses Reglements sind die aus der Zusatzakte sich ergebenden Abänderungen desselben nicht besonders hervorgehoben.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Der Betrieb der Schifffahrt auf der unteren Donau, unterhalb Isaktcha, wird unter die Aufsicht des General-Schifffahrts-Inspektors für die untere Donau und des Hafen-Kapitains von Sulina gestellt.

Beide Beamte haben, der eine wie der andere, ihre Geschäfte unter Aufsicht der Europäischen Donau-Kommission wahrzunehmen; ihre Amtsbefugnisse erstrecken sich auf alle Flaggen ohne Unterschied.

Art. 2. Die Ausführung der für die untere Donau gültigen Reglements wird gleichermaßen durch die Thätigkeit der nach Art. 19 des Pariser Vertrages[34]) an den Mündungen stationirten Kriegs-Fahrzeuge gesichert.

Jede Schiffsstation wirkt auf die Fahrzeuge ihrer Nationalität, sowie auf diejenigen ein, deren Flagge zu beschützen sie entweder kraft der Verträge oder des Herkommens oder in Folge allgemeinen oder besonderen Auftrages berufen ist.

Ist ein zum Einschreiten geeignetes Kriegs-Fahrzeug nicht vorhanden, so dürfen die der Strompolizei vorgesetzten Behörden die Kriegs-Fahrzeuge der Landesmacht anrufen.

Art. 3. Der General-Inspektor ist insbesondere zum Vorstande der Polizei auf der unteren Donau, mit Ausschluß des Hafens von Sulina, bestellt.

Ihm zur Seite stehen mehrere auf die verschiedenen Strom-Abtheilungen seines Dienstbereiches vertheilte Aufseher.

Art. 4. Der Hafen-Kapitain von Sulina ist mit der Polizei in dem Hafen und auf der äußeren Rhede von Sulina betraut.

Art. 5. Die Kapitaine von Kauffahrteischiffen sind, ohne Unterschied der Nationalität, welcher sie angehören, gehalten, den ihnen kraft des gegenwärtigen Reglements von dem General-Inspektor und von dem Hafenkapitain von Sulina oder von den unter diesen stehenden Beamten ertheilten Befehlen nachzukommen.

Sie sind gleichermaßen gehalten, denselben auf Erfordern ihre Namen, sowie Namen und Nationalität ihrer Fahrzeuge, anzugeben, auch unbeschadet der Bestimmungen unten in Art. 10, 17, 23 und 74 ihnen ihre Musterrolle vorzulegen.

Eine von der Europäischen Kommission ausgegangene besondere Instruktion regelt die Thätigkeit dieser beiden Beamten im Einzelnen.

Art. 6. Unabhängig von den gerichtlichen Funktionen, welche sie in den durch die Art. 90 und 151 des gegenwärtigen Reglements vorgesehenen Fällen zu verrichten haben, entscheiden der General-Inspektor und der Hafenkapitain von Sulina summarisch in den Streitigkeiten zwischen den Kapitainen und deren Mannschaften, indem sie sich dabei des Beistandes zweier Kapitaine von der Nationalität der streitenden Parteien, oder in deren Ermangelung des Beistandes zweier anderen Kapitaine bedienen. Diesen Theil ihrer Befugnisse üben sie jedoch nur insoweit aus, als einer der Betheiligten ihre Dazwischenkunft in Anspruch genommen hat und sich eine andere zuständige Behörde nicht an Ort und Stelle befindet.

Titel I.

Von der Polizei auf der Rhede und im Hafen von Sulina.

Kapitel 1.

Von der Polizei auf der Rhede von Sulina.

Art. 7. Die Rhede von Sulina begreift die Gewässer des Meeres in einem Bereich von 2 Seemeilen um die Spitze des Norddeiches.

Art. 8. Jedes von der See her auf der Rhede von Sulina ankommende Fahrzeug ist eine Nationalflagge aufzuhissen gehalten.

Art. 9. Wenn dasselbe auf der Rhede bleibt, um seine Ladung einzunehmen oder zu löschen, so ist es nichtsdestoweniger in Bezug auf Alles, was die Schifffahrtspolizei

[34]) Anlage zu Nr. 644 (Bd 2 S. 359 f.).

betrifft, den Befehlen des Hafenkapitains von Sulina und der Beamten desselben unterworfen.

Dasselbe hat sich namentlich nach den unter Tit. V. begriffenen und auf den Lichterdienst bezüglichen Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements zu richten.

Art. 10. Es muß an dem Orte vor Anker gehen, der ihm von dem Lootsen-Kommandeur oder von dem Ober-Lootsen von Sulina angewiesen wird.

Demnächst hat sich der Kapitain oder dessen Stellvertreter innerhalb 24 Stunden im Büreau des Hafenkapitains zu melden und die Papiere des Fahrzeuges dort niederzulegen.

Art. 11. Den Booten der auf der Rhede vor Anker liegenden Schiffe ist untersagt, während der Nacht in die Durchfahrt zu kommen, und im Hafen herumzufahren, ohne eine brennende Schiffslaterne zu führen.

Kapitel 2.

Von der Polizei im Hafen von Sulina.

Art. 12. Der Hafen von Sulina begreift den Sulina-Arm in einer Länge von drei Seemeilen, von der Oeffnung der durch die Spitzen der Deiche an der Mündung gebildeten Durchfahrt an gerechnet.

Art. 13. Kein Segel- oder Dampfschiff von mehr als 100 Tonnen Tragfähigkeit darf bei der Ankunft vom Meere her oder bei dem Auslaufen aus dem Strome die Durchfahrt von Sulina passiren, ohne einen von der Ortsverwaltung patentirten Lootsen an Bord zu haben.

Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf Dampfschiffe, welche in regelmäßigen Zeitabschnitten Reisen bewerkstelligen, dieselben dürfen sich ihrer eigenen Lootsen bedienen.

Von der Verpflichtung einen patentirten Lootsen an Bord zu nehmen, sind auch diejenigen Fahrzeuge entbunden, welche keine größere Tragfähigkeit als 150 Tonnen haben, und welche durch die Sulina-Mündung in Ballast fahren.

Der Lootsendienst ist durch besondere, unter Tit. IV. des gegenwärtigen Reglements begriffene Bestimmungen geregelt.

Art. 14. Kein Fahrzeug darf in den Hafen von Sulina ein- oder von da auslaufen, ohne seine Nationalflagge aufzuhissen.

Die Hafen-Behörden gestatten keinem Schiffe die Durchfahrt ohne Flagge.

Art. 15. In dem Falle, wenn in Folge stürmischen Wetters das Sulina-Fahrwasser Seitens des Hafenkapitains für unfahrbar erachtet wird, ist eine blaue Flagge auf der Spitze des Leuchtthurms aufgezogen, und hierdurch angedeutet, daß die Lootsen der Verwaltung nicht auf die Rhede kommen dürfen.

Art. 16. Die Kapitaine sind gehalten, an den Stellen Anker zu werfen, welche ihnen von den Hafenbehörden angewiesen werden und den Ankerplatz auf Verlangen dieser Behörden zu wechseln, wenn dies für nöthig erachtet wird.

Den Dampfschiffen, welche über 130 Fuß Englisch lang sind, sowie den Convois der Schleppschiffe ist es, wenn sie von oberhalb kommen, untersagt, in einer Abtheilung des Hafens von Sulina, wo andere Fahrzeuge stationiren, zu wenden.

Art. 17. Die Kapitaine melden sich innerhalb vierundzwanzig Stunden in dem Büreau des Hafenkapitains, um daselbst ihre Schiffspapiere vorzulegen.

Auch sind dieselben mit der nachstehend vorgesehenen Ausnahme gehalten, dem Direktor der Schiffahrtskasse von Sulina ihre Papiere vorzulegen, welcher die Musterrolle jedes in die Donau einlaufenden Fahrzeuges, ohne Unterschied seines Rauminhalts, mit einem Stempel versieht, der folgende Worte: „Commission européenne du Danube, Caisse de navigation de Soulina“, den Jahrestag und eine Ordnungsnummer enthält. Die Kapitäne der Dampfboote, welche periodische Reisen machen, sind jedoch der Erfül-

lung dieser Förmlichkeit nur bei ihrer ersten Reise in jeder Jahreskampagne oder bei ihrem ersten Einlauf in die Donau unterworfen[35]).

Wenn die Schiffe, welche vom Meere kommen, sich nicht länger als vierundzwanzig Stunden in Sulina aufhalten, werden die Schiffspapiere nach Erfüllung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten dem Kapitain sofort zurückgegeben; entgegengesetzten Falles bleiben sie in dem Büreau des Hafenkapitains deponirt, durch dessen Vermittelung sie, erforderlichen Falles, der zuständigen Konsular-Behörde übergeben werden; diesen Fall ausgenommen muß die Musterrolle sich stets an Bord des Fahrzeuges befinden.

Art. 18. Liegen die Schiffe einmal vor Anker, so sind dieselben mittelst Sorr-Tauen an den zu diesem Zweck längs der beiden Ufer angebrachten Pfählen, oder an den bereits vor Anker liegenden Schiffen zu befestigen. Doch dürfen beide Ufer entlang nie mehr als drei Fahrzeuge Bord an Bord befestigt werden.

Sie haben den Klüverbaum und die Spieren, welche in keinem Falle zur Befestigung der Boote dienen dürfen, einzuziehen.

Während der ganzen Dauer des Stilllagers müssen die Raaen von vorn nach hinten gebraßt sein.

Art. 19. Den kleinen Küsten-Fahrzeugen, sowie den Lichterschiffen ist untersagt, während der Nacht in dem Hafen herumzufahren.

Die Hafenboote oder die Boote der Kauffahrteischiffe dürfen ihren Standort in der Nacht nicht verlassen, ohne eine brennende Schiffslaterne zu führen.

Art. 20. Es ist nicht erlaubt, in dem Innern des Hafens an Bord der Fahrzeuge Theer oder Pech heiß zu machen.

Die Kapitaine haben darüber zu wachen, daß bei ihnen an Bord anderes Licht als Lampen mit Glascylindern oder Laternen nicht gebraucht wird.

Art. 21. Der Kapitain eines jeden im Hafen von Sulina ankommenden Fahrzeugs, dessen Ladung ausschließlich oder theilweise aus Petroleum, Schieß- oder Sprengpulver oder aus andern explodirenden Stoffen besteht, ist gehalten, dem Hochbootsmann oder dem Lootsen sofort und bevor er noch vor Anker geht, Anzeige davon zu machen und die Ermächtigung zur Einfuhr des Schießpulvers, mit der er versehen sein muß, vorzuzeigen.

Art. 22. Die Fahrzeuge, welche Petroleum an Bord führen, dürfen nur in dem untern Theile des Hafens, an dem linken Ufer und stromabwärts von allen andern Fahrzeugen vor Anker gehen; es ist ihnen untersagt, in einer andern Abtheilung des Hafens sich mittelst Sorr-Tauen zu befestigen oder Anker zu werfen.

Die Fahrzeuge, welche explodirende Stoffe an Bord führen, können nur in dem obern Theile des Hafens und stromaufwärts von allen andern Fahrzeugen vor Anker gehen und sie sind gehalten, auf der Spitze des Fockmastes eine rothe Flagge zu führen.

Art. 23. Die Kapitaine haben sich, ehe sie den Hafen verlassen, um in See zu gehen, im Büreau des Hafen-Kapitains zu melden, um daselbst ihre Papiere vorzulegen, und sie sind, mit Ausnahme der Kapitaine derjenigen Dampfboote, welche Reisen in bestimmten Zeitabschnitten machen, gleichmäßig gehalten, ihre Papiere dem Rechnungs-Beamten der Schifffahrtskasse vorzuzeigen, welcher alsdann mittelst eines Namensstempels den Stempel anullirt, welcher nach Vorschrift des obigen Art. 17 beim Eingange auf die Musterrolle aufgedruckt worden war.

Die Muster-Rolle kann dem Kapitain nicht zurückgegeben werden, ehe er, wenn sein Schiff beladen ausläuft, sein Connoissement vorgelegt hat; für Fahrzeuge jedoch, die ihre Ladung auf der Rhede von Sulina vervollständigen, kann die Vorlegung des Connoissements durch ein von der zuständigen Konsular- oder Ortsbehörde bescheinigtes Manifest, aus welchem die Art und Menge der eingeschifften Waaren ersichtlich ist, ersetzt werden. Dies Manifest muß ebenfalls vor der Zurücknahme der Muster-Rolle vorgelegt werden.

---

[35]) Die jetzige Fassung hat der Abs. 2 des Art. 17 seit dem 1. Juli 1873 durch Beschluß der Europäischen Donau-Kommission v. 24. April 1873 erhalten (Centralbl. 1874 S. 65).

Nach Berichtigung der durch den in Kraft stehenden Tarif festgesetzten Schifffahrts-Abgaben in der Sulina-Mündung und nach Einzahlung oder Konsignation der in Gemäßheit des Reglements über die Schifffahrtspolizei oder Kraft des gedachten Tarifs etwa verhängten Geldstrafen ist die Muster-Rolle in der Kanzlei des Hafen-Kapitains vorzuzeigen, wo immer die letzte Abfertigung der zur Abreise bereit liegenden Schiffe stattfindet, und welche alsdann den Kapitainen dieser Fahrzeuge den Passirschein ertheilt, dessen sie zum Auslaufen bedürfen.

Art. 24. Der Kapitain eines Fahrzeugs, welches in Folge eines Unfalls oder wegen widrigen Windes zum Stilliegen in den Hafen von Sulina einläuft, oder welches genöthigt ist, nach dem Auslaufen wieder einzulaufen, ist gehalten, sich binnen vierundzwanzig Stunden nach dem Wiedereinlauf im Büreau des Hafen-Kapitains zu melden, um daselbst seine Deklaration zu machen.

Auch ist er gehalten, innerhalb derselben Zeit dem Dirigenten der Schiffahrtskasse zu Sulina seine Muster-Rolle vorzulegen. Diese letztere wird ihm sofort zurückgestellt.

Art. 25. Die Fahrzeuge, welche in einem der im vorstehenden Artikel vorgesehenen Fälle in den Hafen von Sulina einlaufen, können nur in dem untern Theile des Hafens an der Stelle, welche ihnen von dem Hochbootsmann oder dem Lootsen angewiesen wird, vor Anker gehen.

Kapitel 3.
Gemeinsame Bestimmungen für die Rhede und für den Hafen von Sulina.

Art. 26. Der Artikel 73 des gegenwärtigen Reglements, welcher das Auswerfen von Ballast an anderen als an den dazu bezeichneten Stellen untersagt, findet namentlich auf die Rhede und auf den Hafen von Sulina im eigentlichen Sinne Anwendung.

Art. 27. Jedes im Hafen oder auf der Rhede von Sulina vor Anker liegende Schiff, das nicht die Angabe seines Namens auf der äußeren Verkleidung trägt, ist gehalten, diesen Namen in großen Buchstaben auf einem leicht sichtbaren Theile des Spiegels während der ganzen Dauer seines Aufenthaltes zu führen.

Art. 28. Ohne Ermächtigung des Hafenkapitains ist das Herausziehen der in dem Hafen oder auf der äußeren Rhede abandonnirten Anker, Ketten und sonstigen Gegenstände verboten.

Art. 29. Im Falle der Strandung und des Schiffbruchs, sowie in Fällen der Havarie leistet der Hafenkapitain von Sulina die dringendste Hülfe, um die Bergung der Ladung, des Schiffes und der Ausrüstungs-Gegenstände desselben zu sichern und um das allgemeine Interesse der Schifffahrt zu schützen.

Ist dies geschehen, so befaßt derselbe sich nicht weiter mit der Verwaltung der geborgenen Gegenstände und sendet die von ihm aufgenommenen Verhandlungen an die nächste zuständige Behörde.

Titel II.
Von der Strom-Polizei.

Kapitel 1.
Allgemeine Vorschrift.

Art. 30. Jeder Kapitain oder Führer eines Segel- oder Dampfschiffes, das in der Fahrt begriffen ist, oder entweder vor Anker, oder mit Tauen an dem Ufer befestigt liegt, ist gehalten, darüber zu wachen, daß sein Fahrzeug weder der Schifffahrt Hindernisse bereitet noch anderen Fahrzeugen oder den Landestellen, Baken, Signalen, Leinpfaden und anderen auf dem Flusse oder an den Ufern befindlichen, zur Schifffahrt dienenden Einrichtungen Schaden zufüge, und er muß mit der nämlichen Sorgfalt sich selbst zu schützen bedacht sein.

Die auf dem Sulina-Arme fahrenden oder stilliegenden Fahrzeuge sind gehalten, ihre Anker frei an den Ankerbalken hängend zu führen, ohne sie an der Schiffsverkleidung zu befestigen.

Die Führer von Holztriften oder Flößen sind den nämlichen Vorsichtsmaßregeln unterworfen, wie die Fahrzeuge.

Kapitel 2.

Vorschriften für Fahrzeuge, welche sich begegnen oder einander vorfahren.

Art. 31. Als allgemeine Vorschrift gilt, daß es jedem Fahrzeuge untersagt ist, über ein anderes, welches die nämliche Richtung verfolgt, hinauszusegeln, und zweien Fahrzeugen, welche sich in entgegengesetzter Richtung bewegen, an einander an denjenigen Stellen vorüberzufahren, wo das Fahrwasser keine hinreichende Breite darbietet.

Art. 32. Kein Fahrzeug darf quer durch die von einem anderen Fahrzeug innegehaltene Richtung fahren, so daß es dasselbe in seinem Laufe behindern würde.

Wenn ein stromaufwärtsfahrendes Fahrzeug an einer Stelle, welche nicht die erforderliche Breite darbietet, einem stromabwärts fahrenden Fahrzeuge begegnet, so muß dasselbe unterhalb der Durchfahrt still halten, bis das andere Fahrzeug diese passirt hat; wenn das stromaufwärts fahrende Fahrzeug im Augenblicke der Begegnung bereits in die Durchfahrt eingefahren ist, so ist das niederwärts gehende Fahrzeug gehalten, den Anker, welchen es stets am Hintertheil zu führen hat, fallen zu lassen und oberhalb still zu halten, bis seine Fahrt frei ist.

Art. 33. Die Dampfschiffe dürfen in den Krümmungen des Sulina-Arms und überhaupt in den engen Durchfahrten den vor ihnen fahrenden Fahrzeugen auf kleine Entfernung sich nicht nähern.

Art. 34. Wenn zwei Dampfboote oder zwei mit günstigem Winde fahrende Segelfahrzeuge in entgegengesetzter Richtung sich begegnen, so muß sich das stromaufwärts fahrende an das linke Ufer und das stromabwärts gehende an das rechte Ufer halten, dergestalt, daß alle beide auf Steuerbord kommen, wie dies auf See gebräuchlich ist. Ebenso verhält es sich, wenn die Begegnung zwischen einem Dampfboote und einem mit günstigem Winde fahrenden Segelfahrzeuge stattfindet.

Der Kapitain oder Schiffsführer, welcher diese Vorschriften unbeachtet läßt, muß im Falle von Havarien beweisen, daß er sich in der Unmöglichkeit befunden habe, dieselben zu beobachten, widrigenfalls er vor dem zuständigen Gerichtshofe für die vorgekommenen Unfälle verantwortlich ist.

Er ist außerdem gehalten, die unten in den Artikeln 36 und 37 vorgeschriebenen Signale zu geben.

Wenn zwei Dampfboote gleichzeitig das nämliche Signal geben, so dient das Signal des niederwärts fahrenden Fahrzeuges zur Regel.

Art. 35. Wenn zwei in entgegengesetzter Richtung fahrende Dampfboote vor einer Krümmung ankommen, müssen sie sich die unten in den Artikeln 36 und 37 vorgeschriebenen Signale geben, und das stromabwärts befindliche hält an, bis das andere Fahrzeug die Durchfahrt passirt hat.

Art. 36. Wenn ein Dampfboot einem anderen in derselben Richtung fahrenden Dampfboote vorbeifahren will, so giebt es, bevor es auf kleine Entfernung herangekommen ist, das Signal dazu mit fünf Glockenschlägen oder mit fünfmaligem Pfeifen und mittelst Schwenken einer auf der Vorderschanze an einem Schaft befestigten Flagge oder durch Aufhissen einer blauen Flagge in halber Masthöhe bei Tage oder einer brennenden Schiffslaterne mit weißem Glase bei Nacht. Auf diese Signale entfernt sich das vorausfahrende Fahrzeug nach links und läßt dem anderen Fahrzeug, welches sich rechts hält, die Fahrt frei; sobald das nachfolgende Fahrzeug sich in der Entfernung einer halben Schiffslänge von dem vorausfahrenden oder von dem letzten der von demselben geschleppten Fahrzeuge befindet, muß das letztere Schiff die Schnelligkeit seiner Fahrt so lange, bis an ihm vorbeigefahren ist, mäßigen.

Art. 37. Wenn ein besser segelndes Fahrzeug ein Segelfahrzeug einholt und über dasselbe hinaussegeln will, so giebt es das Signal dazu durch rechtzeitiges Anrufen des vorausfahrenden Fahrzeuges, welches gehalten ist, ihm die Fahrt unter Wind frei zu geben.

Will ein Dampfboot einem Segelfahrzeuge, welches in der nämlichen Richtung, wie es selbst, fährt, vorbeifahren, so giebt es ihm die in Artikel 36 vorgeschriebenen Signale, bevor es auf kleine Entfernung herangekommen ist und es fährt unter dem Winde dem Segelfahrzeuge vorbei.

Art. 38. Die stromabwärts fahrenden Dampfboote müssen an den Stellen, wo der Strom starke Krümmungen beschreibt, bis dahin, wo vom Hintertheile des Fahrzeuges aus die Fahrt mit dem Auge zu übersehen ist, die Schnelligkeit ihrer Fahrt vermindern. Wenn das Dampfboot in der Krümmung befindliche Fahrzeuge bemerkt, signalisirt es seine Annäherung mittelst einmaligen Pfeifens.

Art. 39. Jedes Dampfboot ist gehalten, den ihm begegnenden Fahrzeugen, welche sich von der Strömung treiben lassen, sowohl bei der Fahrt stromaufwärts wie stromabwärts auszuweichen.

Das Fahrzeug, welches sich von der Strömung treiben läßt, muß seinerseits, wenn es anderen Segelfahrzeugen oder Dampfbooten begegnet, sich mit den Ufern parallel halten, um der Vorbeifahrt so wenig Hinderniß wie möglich entgegen zustellen.

Art. 40. Die Fahrzeuge, welche lavirend fahren, achten bei ihren Bewegungen darauf, daß sie sich nicht in der Fahrlinie der Dampfboote befinden.

Art. 41. Die Kapitaine und Führer von Fahrzeugen, welche schwere Ladung führen, oder von beladenen Fahrzeugen mit geringerem Rauminhalt als sechszig Tonnen, sind gehalten, sich soweit als möglich von der Fahrlinie der Dampfboote zu halten, welchen sie begegnen oder von welchen sie eingeholt werden.

Die Kapitaine der Dampfboote müssen ihrerseits, wenn sie nahe an den in dem vorstehenden Absatze bezeichneten Fahrzeugen vorüberfahren, den Gang ihrer Maschine vermindern und, im Falle von Gefahr für die gedachten Fahrzeuge, denselben gänzlich einstellen, insofern als sie dies ohne Gefahr für sich selbst, oder für die Fahrzeuge, welche sie schleppen, thun können.

Art. 42. Die Kapitaine oder Führer von Schleppschiffen sind, sie mögen mit oder ohne Convoi fahren, gehalten, alle vorstehenden Bestimmungen zu beobachten; sie müssen sich insbesondere nach den Vorschriften Art. 36, 37 und 38 richten, wenn ein Convoi einem andern vorausfahren will; außer in diesem letzteren Falle dürfen zwei Convois sich nie neben einander befinden, weder auf dem Ankerplatze noch auf der Fahrt.

Im Fall der Begegnung mit Segel- oder Dampfschiffen, welche in entgegengesetzter Richtung fahren, ist das Schleppschiff, wenn es stromaufwärts geht, befugt, von den Vorschriften des übrigen Artikels 34 abzuweichen, um sich außerhalb der Strömung zu halten, wenn es dies ohne Gefahr für die ihm begegnenden Schiffe thun kann.

Der Schlepper ist übrigens, wenn er von dieser Befugniß Gebrauch macht, gehalten, die in den obigen Artikeln 36 und 37 vorgeschriebenen Signale zu machen.

Art. 43. Als allgemeine Regel gilt, daß jedes Dampfschiff, das nicht ein Convoi schleppt, sowie jedes Segelschiff, welches mit günstigem Winde fährt, einem geschleppten Convoi ausweichen muß. Fehlt es dazu an Raum, so sind die Kapitaine und Führer sowohl der Schleppschiffe, wie der geschleppten Fahrzeuge gehalten, selbst in dem Falle, wo die in den obigen Art. 36, 37 und 38 vorgeschriebenen Signale nicht gegeben worden, sich in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Artikel fern zu halten und die im Schlepptau geführten Fahrzeuge in eine einzige Linie zu bringen.

Die Kapitaine und Führer der Schleppschiffe und der geschleppten Fahrzeuge müssen übrigens in allen Fällen der Begegnung mit andern Fahrzeugen die in Convoi geschleppten Schiffe einander so nahe als möglich bringen, so daß sie den andern Fahrzeugen einen hinreichend breiten Fahrraum bieten.

Die Rad-Dampfer dürfen die Fahrzeuge, welche sie in die Sulina schleppen, nicht längs ihres Bords befestigen.

Es ist in allen Fällen untersagt, in diesem Arme des Flusses mit zwei Bord an Bord befestigten Fahrzeugen zu fahren.

Art. 44. Wenn zwei auf dem Leinpfad längs demselben Ufer gezogene (getreidelte) Fahrzeuge sich in entgegengesetzter Richtung begegnen, so hat das aufwärts fahrende sich dergestalt fern zu halten, daß das andere vorüberfahren kann.

Wenn ein von Zugthieren gezogenes Fahrzeug einem von Menschen geschleppten Zuge begegnet, so muß letzterer die Fahrt frei geben.

In dem Falle, wo ein getreideltes Schiff einem andern am Ufer befestigten Fahrzeuge begegnet, so muß der Kapitain des letzteren den Matrosen des gezogenen Schiffes gestatten, seinen Bord zu besteigen, um das Schlepptau weiter zu transportiren.

Art. 45. Niemand darf es versuchen, bei getreidelten Schiffen vorbeizusegeln, außer an dem dem Leinpfade entgegengesetzten Ufer.

Die getreidelten Schiffe haben anderseits auf die in Art. 36 und 37 vorgeschriebenen Signale sich möglichst nahe an dem Ufer zu halten, längs dessen sie hinfahren.

Art. 46. Bei Beobachtung der in den vorstehenden Artikeln 31 bis 45 enthaltenen Vorschriften müssen die Schiffe alle Gefahren der Schiffahrt berücksichtigen und auf die besonderen Umstände achten, welche, um einer drohenden Gefahr vorzubeugen, ein Abweichen von jenen Vorschriften nöthig machen können.

Kapitel 3.
Vorschriften für das Treideln.

Art. 47. Der Weg, welcher an den beiden Ufern des Stromes entlang läuft, ist im Besonderen zum Treideln der Fahrzeuge entweder durch Menschenkräfte oder mittelst Zugthiere bestimmt; die Fußgänger und Wagen dürfen gleichermaßen davon Gebrauch machen.

Art. 48. Der Treidelweg außerhalb der Häfen wird auf das Minimum von zwanzig Fuß Englisch, vom normalen Ufer des Flusses an gerechnet, festgesetzt. Der Treidelweg muß von allen Gegenständen frei gehalten werden, welche den Gebrauch desselben beeinträchtigen können, wie Büsche, Bäume, Einfriedigungen, Häuser und andere Bauwerke.

Art. 49. Es ist nicht gestattet, Schiffsmühlen, Bewässerungsräder und andere derartige Anlagen im Strome und namentlich in der Nähe der Ufer ohne ausdrückliche Erlaubniß der der Strompolizei vorgesetzten Behörde zu errichten.

Art. 50. Es ist ausdrücklich verboten, quer durch den Treidelweg Gräben zu ziehen, falls nicht der Eigenthümer des Ufers sich anheischig macht, die Verbindung mittelst einer Brücke wieder herzustellen.

Art. 51. Nachdem längs der Sulina Sorrpfähle errichtet worden, haben die Kapitaine und Führer es zu vermeiden, auf den Treidelwegen behufs Befestigung ihrer Fahrzeuge Pfähle einzuschlagen oder Anker einzutreiben.

Kapitel 4.
Vorschriften für die Schifffahrt während der Nachtzeit und bei nebeligem Wetter.

Art. 52. Jedes Dampfboot, welches während der Nacht (zwischen dem Untergange und dem Aufgange der Sonne) fährt, muß mit einem wenigstens auf die Entfernung von zwei Meilen leicht sichtbaren, an der Spitze des Fockmastes aufgehißten weißen Lichte, mit einem grünen Lichte am Steuerbord und mit einem rothen Lichte am Backbord versehen sein.

Die Seitenfeuer sind innerhalb des Bords mit von hinten nach vorn gerichteten Schirmen dergestalt zu versehen, daß das grüne Feuer nicht vor Backbord und das rothe Feuer nicht vor Steuerbord bemerkt werden kann.

Die Segelfahrzeuge führen, wenn sie unter Segel fahren oder geschleppt werden, die nämlichen Feuer wie die in der Fahrt begriffenen Dampfboote mit Ausnahme des weißen Fockmastfeuers, von dem sie niemals Gebrauch machen dürfen.

Die Dampfboote, welche ein oder mehrere andere Fahrzeuge schleppen, führen außer ihren Seitenfeuern zwei weiße Feuer, welche das eine über das andere an der Spitze des Mastes angebracht sind, um sie von andern Dampfbooten zu unterscheiden.

In Bezug auf die Anwendung der in dem gegenwärtigen Artikel enthaltenen Vorschriften wird jedes Dampfschiff, welches nur mit Hülfe seiner Segel fährt, als Segelschiff, und jedes Schiff, dessen Maschine in Thätigkeit ist, als Dampfschiff angesehen, ohne Rücksicht auf sein Segelwerk.

Die während der Nacht fahrenden Flöße müssen an jeder ihrer Ecken ein weißes Feuer und drei weiße Feuer, welche das eine über das andere gestellt sind, an der Spitze des Mastes führen.

Art. 53. Die Segelschiffe, die Schleppzüge und die Flöße dürfen nicht fahren, wenn die Dunkelheit nicht gestattet, gleichzeitig die beiden Ufer des Stromes wahrzunehmen.

Art. 54. Bei nebligem Wetter fahren Dampfboote nur mit verminderter Schnelligkeit und lassen die Schiffsglocke ohne Unterbrechung ertönen, indem sie von fünf zu fünf Minuten das Zeichen mit der Pfeife geben; sie sind gehalten, Anker zu werfen, wenn der Nebel in dem Grade dicht wird, daß es ihnen unmöglich wird, das Ufer wahrzunehmen, an dem sie sich halten oder gegen welches sie sich bewegen.

Art. 55. Es ist den Fahrzeugen untersagt, ihre Taue während der Nacht oder bei nebligem Wetter quer über dem Strome zu lassen.

Kapitel 5.

Vorschriften für die Fahrzeuge auf dem Ankerplatze.

Art. 56. Es ist ausdrücklich verboten, in dem Schifffahrts-Fahrwasser Anker zu werfen oder sich mit Tauen anzulegen.

Vorbehaltlich der unten in Art. 75 vorgesehenen Ausnahme ist gleichermaßen den Fahrzeugen untersagt, sich in den Stromkrümmungen selbst entlängs der Ufer mit Tauen anzulegen oder zu ankern, bei Strafe, daß sie für alle Havarien, welche ihre Anwesenheit veranlaßt haben kann, verantwortlich sind.

Außerhalb der Häfen dürfen längs der Treidelwege zwei oder mehrere Fahrzeuge nicht Bord an Bord geankert oder festgemacht sein.

Art. 57. Wenn wegen Nebel ein Fahrzeug oder ein Floß genöthigt ist, anderswo als an einem gewöhnlichen Ankerplatze anzuhalten, so ist dasselbe, wenn es ein Dampfboot ist, gehalten, die Schiffsglocke ertönen zu lassen, andernfalls aber, durch das Sprachrohr zu rufen. Diese Signale werden von fünf zu fünf Minuten wiederholt.

Art. 58. Jedes während der Nacht auf dem Strome stilliegende Fahrzeug muß mit einer brennenden Schiffslaterne versehen sein, welche entweder am Ende einer der großen Raaen oder an irgend einer anderen sichtbaren Stelle des Fahrzeuges auf der Seite des Fahrwassers dergestalt angebracht ist, daß sie ebensowohl stromauf- wie stromabwärts wahrgenommen werden kann.

Die während der Nacht vor Anker liegenden Flöße müssen die oben in dem letzten Absatze des Art. 52 vorgeschriebenen Feuer führen, mit Ausnahme der beiden Eckfeuer auf der Uferseite, welche sie zu beseitigen gehalten sind.

Art. 59. Wenn ein Fahrzeug, um sich zu befestigen, so wie in dem, in dem nachstehenden Kapitel 7. vorgesehenen Falle der Strandung genöthigt ist, quer über das Fahrwasser ein Tau oder eine Kette zu legen, so müssen diese Befestigungsmittel sofort niedergelassen werden, wenn ein anderes Fahrzeug herankommt, um vorbei zu fahren.

Kapitel 6.

Besondere Vorschriften für die Flöße.

Art. 60. Die Flöße und Holz-Trifte dürfen, wenn sie im Sulina-Arme fahren, nur einen Tiefgang haben, welcher mindestens zwei Fuß Englisch geringer ist, als die Höhe des Wassers in denjenigen Untiefen des gedachten Armes, welche die geringste Tiefe haben.

In keinem Falle dürfen Flöße oder Holztrifte, welche im Sulina-Arm fahren, bei einem Tiefgang von 9 Fuß englisch oder mehr eine Breite von

mehr als 50 Fuß englisch haben. Jedes Floß oder jede Holztrift, welche eine größere Breite hat, ist auf Verlangen der Strompolizei-Beamten gehalten, die Fahrt auf dem gedachten Flußarm einzustellen und ihre Breite auf das oben festgesetzte Maaß zu reduziren, unbeschadet der Anwendung der in Art. 130 Alinea 2 des gegenwärtigen Reglements festgesetzten Strafe[36]).

Art. 61. Es ist den Flößen und Holz-Triften, welche einen Tiefgang von mehr als neun Fuß Englisch oder eine Breite von mehr als vierzig Fuß Englisch haben, sowie allen Holz-Triften, welche bestimmt sind, ins Meer zu gehen, ohne Rücksicht auf ihre Dimensionen, untersagt, im Sulina-Arme zu fahren, ohne von einem Dampfboote geschleppt zu werden.

Art. 62. Ebenso ist es allen, nicht geschleppten Flößen und Holz-Triften untersagt, im Sulina-Arme zur Nachtzeit, d. h. zwischen Untergang und Aufgang der Sonne, zu fahren.

Art. 63. Flöße und Holztrifte, welche im Sulina-Arme stranden und nicht innerhalb vier und zwanzig Stunden wieder flott gemacht werden, können nach Bedürfniß von den Strom-Polizei-Beamten auf Kosten der Eigenthümer gelichtert und selbst zerlegt werden.

Kapitel 7.

Vorschriften für den Fall der Strandung und des Schiffbruchs.

Art. 64. Jeder Kapitain oder Führer eines in dem Laufe der Sulina gestrandeten Fahrzeuges oder Flosses ist gehalten, an einer passend gelegenen Stelle und wenigstens einen Kilometer stromaufwärts von seinem Fahrzeuge eine Schiffswache aufzustellen, welcher obliegt, die stromabwärts kommenden Fahrzeuge und Flöße anzurufen, um selbige von der Beschaffenheit und dem Orte des Unfalles zu benachrichtigen.

Wenn sich ein gestrandetes Fahrzeug unter Segel oder unter Dampf befindet, so ist es gehalten, die sich nähernden Fahrzeuge anzurufen, ehe sie auf kurze Entfernung herangekommen sind, um denselben von seiner Unbeweglichkeit Nachricht zu geben.

Art. 65. Die Dampfboote dürfen nur von der Hälfte ihrer Kraft Gebrauch machen, wenn sie an Stellen vorbeikommen, woselbst ein Fahrzeug oder ein Floß gestrandet oder auf den Grund gerathen ist.

Art. 66. Jeder Schiffbruch in dem Laufe der Sulina wird, Ausnahmefälle abgerechnet, für verdächtig gehalten, und bis zum Beweise des Gegentheils besteht die Vermuthung, daß derselbe der Nachlässigkeit oder der Böswilligkeit des Kapitains oder seiner Mannschaft zur Last fällt.

Der Steuermann des Fahrzeuges ist persönlich für den Schiffbruch verhaftet, wenn derselbe in Folge schlechter Manöver stattgefunden hat.

Art. 67. Wenn, aller Wahrscheinlichkeit zuwider, ein Fahrzeug in dem Laufe der Sulina Schiffbruch leiden sollte, so muß der Kapitain alle Anstrengungen machen, um dasselbe unverzüglich gegen eines der Ufer dergestalt zu ziehen, daß es in dem Fahrwasser nicht liegen bleibt.

Der Kapitain des schiffbrüchigen Fahrzeuges und seine Mannschaft bleiben an Bord oder am Ufer in der Nähe der Unglücksstelle, bis das unten im Art. 68 erwähnte Protokoll aufgenommen worden ist.

Es ist ihnen untersagt, unter irgend einem Vorwande etwas von der Ladung, vom Material, den Ankern, Ketten, Tauen u. s. w. zu entfernen.

Art. 68. Sogleich nach dem Schiffbruche läßt der Steuermann des Fahrzeuges durch die Stromaufsichts-Beamten den General-Schifffahrts-Inspektor davon so schleunig als möglich in Kenntniß setzen.

[36]) Abs. 2 ist von der Europäischen Donau-Kommission durch Verord., betr. den Tiefgang der Flöße auf dem Sulina-Arm, v. 11. November 1872 (276. Protokoll der Europäischen Donau-Kommission) für die Zeit vom 1. März 1873 ab hinzugefügt (Centralbl. 1873 S. 146).

Der General-Inspektor begiebt sich sofort an Ort und Stelle und nimmt über den Unfall ein umständliches Protokoll auf, welches durch seine Vermittelung der zuständigen Behörde mitgetheilt wird.

Art. 69. Wenn der General-Inspektor es für nöthig erachtet, sofortige Maßregeln im Interesse der Schifffahrt zu ergreifen, so requirirt er zu dem Behufe den Kapitain des schiffbrüchigen Fahrzeuges, welcher verpflichtet ist, entweder sofort zu erklären, daß er sein Fahrzeug abandonniren werde oder mit seiner Mannschaft nach den Befehlen des General-Inspektors zu verfahren; Letzterer leitet alsdann die Bergung bis zu dem Punkte, wo sie aufhört, eine Maßregel öffentlichen Interesses zu sein und eine Angelegenheit des Privat-Interesses wird.

Das Fahrzeug, dessen Bergung durch die Fürsorge der der Strompolizei vorgesetzten Behörde bewerkstelligt worden ist, kann angehalten werden, die Kosten der Bergung und der Unterhaltung des Materials zu decken.

Art. 70. Alle von den Eigenthümern, den Assekuradeuren und anderen Berechtigten unternommenen Arbeiten, um die Bergung der schiffbrüchigen Fahrzeuge und der Ladungen derselben zu bewerkstelligen, gehen unter der Aufsicht des General-Inspektors oder seiner Beamten vor sich und können, wenn sie von der Art sind, daß sie der Schifffahrt irgend ein Hinderniß bereiten, zeitweilig untersagt werden.

Art. 71. Wenn außer dem oben im Art. 69 vorgesehenen Falle der Dringlichkeit die Wegschaffung des Wracks oder der Trümmer des schiffbrüchigen Fahrzeuges für nothwendig erachtet wird, so müssen die Eigenthümer, Assekuradeure und andere Berechtigten dieselbe innerhalb eines Monats, von der von ihnen deshalb zugegangenen Bekanntmachung an, bewerkstelligen; geschieht dies nicht, so können die Arbeiten von dem General-Inspektor innerhalb der in dem vorgedachten Art. 69 festgesetzten Grenzen von Amtswegen ausgeführt werden; das schiffbrüchige Fahrzeug mit seinem Takelwerk oder dessen Trümmern ist in diesem Falle speziell zur Deckung der Kosten für die Wegschaffung bestimmt.

Art. 72. In Fällen von Havarien, und namentlich wenn selbige durch Zusammenstoßen verursacht werden, nimmt der General-Inspektor, wenn er in der Lage ist, die Thatsachen zu ermitteln, und wenn er von einer der interessirten Parteien dazu aufgefordert wird, gleichermaßen ein Protokoll auf, welches der zuständigen Behörde übermittelt wird.

Kapitel 8.

Vorschriften für die Auswerfung von Ballast.

Art. 73. Es ist den Fahrzeugen auf das Bestimmteste untersagt, ihren Ballast in das Strombett oder in die Rhede von Sulina auszuwerfen; es ist ihnen gleichermaßen untersagt, denselben in die der Rhede nahe liegenden Theile des Meeres auf einem Grunde von weniger als 60 Fuß Englisch auszuladen.

Die Ausladung am Lande, außerhalb des Hafens von Sulina, darf nur an den von dem General-Schifffahrts-Inspektor dazu bestimmten Stellen des Ufers, welche in einer öffentlich bekannt gemachten Ankündigung bezeichnet sind, bewerkstelligt werden.

Der Hafenkapitain von Sulina bezeichnet diejenigen Stellen, an welchen der Ballast in dem Hafen ausgeschifft werden darf.

Der ausgeschiffte Ballast muß in allen Fällen auf eine solche Entfernung fortgeschafft werden, daß der untere Theil der Böschung wenigstens zwanzig Fuß Englisch von dem normalen Stromufer entfernt ist und darf der Ballast nicht höher als 4 Fuß Englisch über dem Niveau des Ufers aufgehäuft werden.

Die Vorschriften des gegenwärtigen Artikels finden gleichermaßen Anwendung auf das Auswerfen von Asche und Kohlenstaub der Dampfboote.

Art. 74. Um die Ausführung der vorstehenden Bestimmung so weit als möglich zu sichern, muß jedes Fahrzeug, welches den Hafen von Sulina in Ballast nach einem der stromaufwärts belegenen Häfen verläßt, sich mit einer Bescheinigung des Hafenkapitains versehen, aus welcher sein durch den Ballast verursachter Tiefgang hervorgeht.

Diese Bescheinigung muß während der ganzen Dauer der Reise stromaufwärts auf-

bewahrt werden, um jedesmal auf Erfordern des General-Inspektors oder seiner Beamten vorgelegt zu werden.

Titel III.

Von der Polizei im Hafen von Tultscha.

Art. 75. Jedes Fahrzeug, welches in Tultscha stationiren will, muß sich an dem rechten Ufer fest machen, ohne daß jedoch daselbst jemals mehr als drei Fahrzeuge Bord an Bord befestigt sein dürfen.

Art. 76. Kein Fahrzeug darf in dem schiffbaren Fahrwasser vor Tultscha rechts von den Ducdalben und den längs des linken Stromufers angebrachten rothen Baken, so wie zwischen den, umgekehrte Anker tragenden Pfählen des rechten Ufers Anker werfen.

Art. 77. Es ist den Fahrzeugen gestattet, sich an den Baken und den Ducdalben anzuholen, um die Krümmung von Tultscha zu umschiffen, aber in keinem Falle dürfen sie sich dort dauernd festmachen.

Selbstverständlich betrifft diese Bestimmung nicht Dampfboote, welche in regelmäßigen Zeitfristen Reisen bewerkstelligen und sich zeitweilig vor Tultscha aufhalten.

Gleichermaßen ist es zweien oder mehreren Fahrzeugen untersagt, sich zu gleicher Zeit vermittelst der nämlichen Bake festzumachen.

Titel IV.

Von dem Lootsendienste in der Mündung und in dem Laufe des Flusses.

Kapitel 1.

Lootsen in der Mündung.

Art. 78. Da das Lootsen in der Mündung, wie dies in Artikel 13 des gegenwärtigen Reglements gesagt ist, stattfinden muß, so verrichtet ein besonderes Korps patentirter und verantwortlicher Lootsen in Sulina unter der Leitung eines Lootsen-Kommandeurs und des Hafen-Kapitains diesen Dienst.

Das Lootsen-Patent wird von dem Hafen-Kapitain ausgestellt und muß von diesem alljährlich visirt werden; ohne dieses jährliche Visa verliert es seine Gültigkeit.

Art. 79. Ein Boot ist bereit, um die Lootsen an Bord derjenigen Fahrzeuge zu bringen, welche, von der See herkommend, sich nach dem Hafen begeben, sobald der Wachtposten auf der Spitze des Leuchtthurms ihre Annäherung signalisirt.

Die Lootsen sind gehalten, den Fahrzeugen bis auf die Entfernung einer Meile, von der Spitze des Norddeiches an gerechnet, entgegen zu gehen.

Art. 80. An Bord angekommen, machen sie die Kapitaine mit der Tiefe der Durchfahrt bekannt und diese zeigen ihrerseits den Lootsen den Tiefgang und die Größe der Ladung ihres Schiffes an.

Die Größe der Ladung wird von den Lootsen unverzüglich dem Hafenkapitain von Sulina angezeigt.

Art. 81. Jeder nicht zu dem Korps der Lootsen von Sulina gehörige Lootse, welcher sich am Bord eines Fahrzeuges befindet, das im Begriffe ist, durch die Durchfahrt zu fahren, ist sofort nach der Ankunft des Ortslootsen gehalten, diesem die Führung des Schiffes vollständig zu überlassen.

Art. 82. Bei der Ausfahrt aus dem Strome ist der Ortslootse gehalten, das Fahrzeug bis wenigstens eine Viertelmeile östlich von der Spitze des Norddeiches zu führen.

Art. 83. Da die Lootsengebühr sowohl bei dem Eingange wie bei dem Ausgange aus dem Strome in den zu Sulina erhobenen Schiffahrts-Abgaben innebegriffen ist, so ist den Orts-Lootsen untersagt, von Seiten der Kapitaine, deren Fahrzeuge sie gelootst haben, irgend ein Entgelt anzunehmen.

Kapitel 2.

Von dem Lootsen im Laufe des Stromes.

Art. 84. Außer dem Korps der Lootsen, deren Obliegenheit es ist, die Schiffe durch die Durchfahrt der Sulina-Mündung zu führen und die unter der Direktion des Hafen-Kapitains stehen, besteht noch ein anderer, ebenfalls patentirter Lootsendienst für die Kauffahrteischiffe, welche zwischen Sulina und Braïla fahren.

Das Korps der Flußlootsen steht unter der Autorität des General-Schifffahrts-Inspektors, von dem auch die Lootsenpatente ausgestellt werden.

Das Patent muß alljährlich von dem General-Inspektor visirt werden und verliert seine Gültigkeit, wenn diese Förmlichkeit unterblieben ist.

Der Lootsendienst wird von einem Lootsen-Kommandeur, welcher drei Büreaus zu Galatz, Braïla und Tultscha zu halten verpflichtet ist, sowie von einem zu Sulina amtirenden Oberlootsen geleitet.

Den für den Dienst auf dem Flusse patentirten Lootsen steht allein die Befugniß zu, die Fahrzeuge während ihrer Fahrt zwischen Sulina und Braïla, sowohl flußaufwärts wie abwärts zu lootsen, es ist ihnen jedoch untersagt, dieselben mit Ausnahme der Dampfpacketboote, welche periodische Reisen machen, in der Durchfahrt der Sulina-Mündung zu lootsen.

Die mit dem Patent als Hülfslootsen der Mündung versehenen Flußlootsen sind jedoch auf Requisition der Hafenbehörde ermächtigt, den Lootsendienst in der Durchfahrt von Sulina zu verrichten.

Art. 85. Die Kapitaine von Kauffahrteischiffen sind bei der Fahrt stromaufwärts, wenn sie die Reise selbst an Bord ihrer Fahrzeuge bewerkstelligen, nicht gehalten, einen patentirten Lootsen zu nehmen; der Ober-Lootse von Sulina ist jedoch als Vorgesetzter des Flußlootswesens selbst in diesem Falle gehalten, ihnen einen Lootsen auf Verlangen zu verschaffen.

Für die Fahrt stromabwärts muß jedes Kauffahrtei-Fahrzeug, welches nach seinen Nationalpapieren mehr als hundert Tonnen Trächtigkeit hat, ebenso jedes Floß oder Holztrift einen patentirten Flußlootsen nehmen. Ebenso verhält es sich mit Fahrzeugen von mehr als hundert Tonnen, welche stromaufwärts fahren, ohne daß der Kapitain oder Führer sich an Bord befindet.

Art. 86. Die Fahrt stromaufwärts beginnt in dem Augenblick, in welchem das Schiff den Hafen von Sulina in der Richtung gegen den Strom verläßt; dieselbe hört auf, wenn das Schiff entweder an seinem Bestimmungshafen oder in Braïla, wenn es nach einem oberhalb dieses letztgedachten belegenen Hafen oder nach Matschin bestimmt ist, ankommt.

Die Fahrt stromabwärts beginnt in Braïla oder bei der Ausfahrt aus demjenigen Hafen, in welchem das Schiff seine Ladung, oder, wenn es leer hinabfährt, seine Abfertigung erhalten hat, in dem Falle, wenn dieser Hafen unterhalb Braïla belegen ist; sie hört in dem Augenblicke auf, in welchem das Fahrzeug in dem Hafen von Sulina vor Anker geht.

Die Fahrzeuge, welche aus Matschin, Podbachi oder einem oberhalb Braïla belegenen Hafen abfahren, nehmen ihren Lootsen für die Fahrt stromabwärts bei ihrer Vorüberfahrt an Braïla ein; diejenigen, welche von den Häfen Reni oder Ismaïl abfahren, sind befugt, denselben einzunehmen, wenn sie an Tultscha vorüberfahren.

Art. 87. Die Kapitaine setzen in gemeinsamer Uebereinstimmung mit den Lootsen die Gebühr fest, welche Letztere wegen des Lootsens der Schiffe stromaufwärts zu erhalten haben. In dem Falle jedoch, wenn in dieser Beziehung Streitigkeiten entstehen, lassen die Hafen-Behörden keine Forderung von Seiten der Lootsen zu, welche darauf abzielt, außer der Verpflegung an Bord eine Gebühr von mehr als sechs Franken für den Tag der Fahrt für die Führung eines Segelschiffes zu erlangen. Diese Gebühren können im Maximum auf hundert Franken täglich für die Lootsen der Dampfschiffe erhöht werden.

Was das obligatorische Lootsen auf der Reise stromabwärts betrifft, so werden die Gebühren dafür wie folgt festgesetzt:

Die Segelschiffe von mehr als hundert Tonnen und nicht über hundert und funfzig Tonnen entrichten:

Für die Fahrt von Galatz oder einem Hafen oberhalb dieses Punktes nach Sulina hundert zehn Franken;

Für die Fahrt von Reni oder Ismaïl nach Sulina neunzig Franken;

Und für die Fahrt von Tultscha nach Sulina sechszig Franken.

Die Segelschiffe von mehr als hundert und funfzig Tonnen und nicht über zwei hundert und funfzig Tonnen, sowie die Flöße und Holztrifte haben zu zahlen:

Für die Fahrt von Galatz oder einem Hafen oberhalb dieses Punktes bis Sulina hundert fünf und zwanzig Franken;

Für die Fahrt von Reni oder Ismaïl nach Sulina hundert Franken;

Und für die Fahrt von Tultscha nach Sulina fünf und sechszig Franken.

Segelfahrzeuge von mehr als zwei hundert und fünfzig Tonnen zahlen:

Für die Fahrt von Galatz oder einem Hafen oberhalb dieses Punktes bis Sulina fünfzig Centimen per Schiffstonne;

Für die Fahrt von Reni oder Ismaïl nach Sulina vierzig Centimen per Schiffstonne.

Und für die Fahrt von Tultscha nach Sulina dreißig Centimen per Schiffstonne.

Die Dampffahrzeuge entrichten nur die Hälfte dieser Gebührensätze, und diejenigen, welche ihre Reisen zwischen den Donauhäfen und den Häfen im Schwarzen Meer oder im Bosporus machen, können davon befreit werden, wenn der Lootse am Bord mit dem Patent als Flußlootse versehen ist.

Der Lootsen-Kommandeur für den Flußdienst erhebt von dem Betrage der für jedes Segelschiff entrichteten Gebühren eine wie folgt festgesetzte Summe:

Drei Franken für die Fahrzeuge von mehr als hundert Tonnen und nicht über hundert und fünfzig Tonnen.

Vier Franken für die Fahrzeuge von mehr als hundert und fünfzig Tonnen und nicht über zwei hundert und fünfzig Tonnen, sowie für die Flöße und Holztriften;

Und zwei Centimen per Tonne für die Fahrzeuge von mehr als zwei hundert und fünfzig Tonnen.

Diese Erhebung beträgt nur die Hälfte der angegebenen Sätze bei den von den Dampfschiffen entrichteten Lootsengebühren, sie wird jedoch bezüglich derjenigen Fahrzeuge bewirkt, deren Lootsen dauernd in Dienst genommen, und welche von der Entrichtung dieser Gebühren befreit sind.

Der Ueberschuß dieser Gebühren kommt den Lootsen zu.

Diese Gebühren sind an den Rechnungsbeamten der Schifffahrtskasse in Sulina einzuzahlen, welcher allein gültige Quittung darüber ertheilen kann; es steht jedoch dem Kapitain des gelootsten Schiffes frei, die Hälfte der Gebühren als Vorschuß direkt an seine Lootsen zu zahlen.

Wenn die als Lichter dienenden Fahrzeuge die Waaren, welche sie von dem gelichterten Schiffe eingenommen hatten, zurückliefern, ohne dasselbe bis Sulina zu begleiten, so kann der Lootse des Lichterschiffes in dem Augenblicke, wo die Wiedereinladung der gelichterten Waaren beendigt ist, den ganzen Betrag seiner Lohnung unmittelbar einziehen. In diesem Falle ist der dem Lootsen-Kommandeur für den Flußdienst zukommende Antheil an das Büreau des General-Schifffahrts-Inspektors bei Gelegenheit der in Gemäßheit des Art. 95 des gegenwärtigen Reglements abzugebenden Deklaration einzuzahlen.

Die Berechnung des Tonnengehalts für die Liquidation der Gebühren der Flußlootsen erfolgt für die Fahrzeuge von mehr als 250 Schiffstonnen nach den für den bestehenden Tarif über die Schifffahrtsabgaben in der Sulina-Mündung festgesetzten Regeln.

Art. 88. Der zum Stromdienst gehörige Lootse, welcher die Donau verläßt, um ein Schiff im Meere zu lootsen, ist gehalten, dem Oberlootsen dieses Dienstes vorher sein Patent vorzuzeigen und dieser setzt darauf sein Visa unter Angabe des Tages des Ausgangs.

Der Lootse ist gehalten, dieselbe Förmlichkeit in dem Augenblick zu beobachten, wo er wieder in den Fluß zurückkommt.

Art. 89. Der Kapitain, welcher einen patentirten Flußlootsen an Bord genommen hat, bleibt selbst in dem Falle, wo die Lootsung obligatorisch ist, nicht weniger für die Beobachtung der für die untere Donau in Kraft bestehenden Schifffahrts- und Polizei-Reglements, und namentlich der Art. 30 und 44 des gegenwärtigen Reglements verantwortlich.

Die Verantwortlichkeit des Lootsen beschränkt sich darauf, die schiffbaren Strecken und die Eigenthümlichkeiten der Flußschifffahrt zu bezeichnen. Wenn daher der Kapitain sein Schiff der Führung des Lootsen überläßt, so thut er dies auf seine eigene Gefahr.

Kapitel 3.

Gemeinsame Bestimmungen für das Lootsen in der Mündung und im Laufe des Stromes.

Art. 90. Der General-Inspektor und der Hafenkapitain von Sulina entscheiden, jeder in den Grenzen seines Dienstbereichs, in den zwischen den patentirten Lootsen und den Kapitainen von Kauffahrteischiffen entstehenden Streitigkeiten, wenn die Kapitaine von Kauffahrteischiffen deren Dazwischenkunft in Anspruch nehmen.

Art. 91. Die patentirten Lootsen sind gehalten, Zuwiderhandlungen, welche in ihrer Gegenwart begangen werden, entweder dem General-Inspektor oder dem Hafenkapitain von Sulina anzuzeigen.

Es ist ihnen untersagt, sich unmittelbar oder mittelbar an irgend einer Arbeit oder Unternehmung der Lichter zu betheiligen, welche den Zweck hat ein gestrandetes Schiff wieder flott zu machen, außer in dem Falle, wo die Operation akkordmäßig für die ganze Dauer der Reise geschieht.

Art. 92. Die Lootsen, welche durch Unfähigkeit oder Böswilligkeit Veranlassung zu einem Zusammenstoß, einer Strandung oder einem Schiffbruch gegeben haben, werden abgesetzt, ohne Präjudiz für die Civilklage, welche die Betheiligten gegen dieselben vor den zuständigen Gerichtshöfen anstellen können.

Wenn die Thatsachen, welche den Unfall herbeigeführt haben, von der Art sind, daß sie die Anwendung einer Kriminalstrafe nach sich ziehen, werden die Lootsen, um in Gemäßheit der Gesetze abgeurtheilt zu werden, den zuständigen Behörden überliefert.

Titel V.

Vom Lichterdienst.

Kapitel 1.

Allgemeine Vorschriften.

Art. 93. Die Lichterarbeiten zerfallen in zwei Klassen:

1) Die amtlichen Operationen, welche von einem Seeschiff verrichtet werden, das, um bei der Einfahrt in den Fluß oder bei der Ausfahrt aus demselben durch die Sulina-Mündung oder über eine Untiefe im Innern zu gelangen, seine ganze Ladung oder einen Theil derselben auf ein kleineres Fahrzeug überladet, um dieselbe nach Ueberwindung des Hindernisses wieder einzunehmen;
2) Und die Operationen bei der Küstenfahrt, welche von Segelschiffen, Transport-Dampfern und flachen Schlepp-Barken, die eine Ladung in einem Hafen der untern Donau einnehmen und an ein in einem Hafen oder auf der Rhede von Sulina vor Anker liegendes Seeschiff abgeben, verrichtet werden.

Art. 94. Niemand kann örtliche und gewöhnliche Lichteroperationen unternehmen, ohne die zu dem Lichterdienste bestimmten Fahrzeuge vorher bei der General-Schifffahrts-Inspektion zu Tultscha einschreiben zu lassen, und sich für jedes Fahrzeug mit einer vom General-Inspektor ausgestellten Lizenz, die sich stets an Bord befinden muß, versehen zu haben.

Vor der Aushändigung dieser Lizenz läßt der General-Inspektor die zum Lichterdienst bestimmten Fahrzeuge durch eine Kommission untersuchen, welche darüber urtheilt, ob sie in gutem Zustande sind, und welche gleichzeitig ihren Rauminhalt nach Registertonnen und ihre Tragfähigkeit in Imperial-Quarters feststellt.

Die so registrirten Lichter sind gehalten, sich alljährlich einer wiederholten Revision zu unterwerfen, deren Zeitpunkt von dem General-Inspektor bestimmt wird; fällt diese Untersuchung befriedigend aus, so wird dies von dem General-Inspektor auf der Lichterlizenz vermerkt; im entgegengesetzten Falle aber die Lizenz bis dahin zurückgenommen, wo die nöthigen Reparaturen bewirkt worden sind.

Die Segel- sowohl, wie die Dampflichter dürfen im untern Raum nicht leer sein, außer in soweit, als dies zu der Zeit der der Aushändigung der Lizenz vorausgegangenen Untersuchung gehörig anerkannt worden.

Art. 95. Die mit regelrechten Schiffspapieren versehenen Fahrzeuge können zeitweise dazu verwendet werden, andere Fahrzeuge zu lichtern, unter der Verpflichtung für die Kapitaine, in jedem einzelnen Falle eine besondere Deklaration beim General-Schifffahrts-Inspektor abzugeben, wenn es sich darum handelt, ein Fahrzeug für die Fahrt über die Untiefen des Flusses zu lichtern; handelt es sich darum, bei der Durchfahrt der Mündung zu lichtern, so ist die Deklaration an den Hafen-Kapitain zu Sulina abzugeben. Dieselbe muß von sämmtlichen Papieren des als Lichter dienenden Schiffes, mit Ausnahme der Musterrolle begleitet sein und bleiben als Depositum zurück.

Von der Beobachtung der durch vorstehendes Alinea vorgeschriebenen Förmlichkeiten sind jedoch befreit die Kapitäne der ausnahmsweise als Lichter für die Flußfahrt dienenden Fahrzeuge, wenn dieselben diese Fahrt im Schlepptau eines Dampfschiffes ausführen.

Wenn das als Lichter dienende Fahrzeug von dem Dampfschiffe geschleppt wird, zu dessen Ladung die gelichterte Waare gehört, so ist der Kapitän des als Lichter dienenden Fahrzeugs nur gehalten, sich am Ende seiner Reise bei dem Hafenkapitän zu Sulina zu melden und ihm ein von dem Kapitän des Dampfschiffs gezeichnetes Zertifikat zuzustellen, welches konstatirt, daß ihm die gelichterte Waare vollständig übergeben worden ist. Die für das Schiff, welches als Lichter gedient hat, zum Verlassen des Hafens von Sulina erforderlichen Ausfertigungen dürfen ihm vom Hafenkapitän vor der Zustellung dieses Zertifikats nicht ausgeliefert werden.

Wenn das Fahrzeug, welches als Lichter gedient hat, von einem Remorqueur als Geleitsschiff (de conserve) geführt wird, ist der Kapitän des ersteren gehalten, alle durch nachstehende Artikel 104 und 105 für Kapitäne von Schiffen, welche Lichterverrichtungen in der Küstenfahrt vornehmen, vorgeschriebenen Formalitäten zu erfüllen[37]).

Wenn das als Lichter verwendete Fahrzeug mit mehr als dem dritten Theil seiner Ladung in den Fluß eingelaufen ist, so wird die für die Einfahrt verschuldete Abgabe sogleich nach der ersten Lichteroperation fällig.

Kein als Lichter nicht einregistrirtes Fahrzeug kann jedoch in dieser Eigenschaft länger als während vier hinter einander folgender Monate von der ersten Operation an verwendet werden, wenn nicht die im Art. 94 vorgeschriebenen Formalitäten beobachtet werden.

Art. 96. Jeder Führer eines registrirten Lichters ist zur Hinterlegung einer Kaution von sechs hundert Franken verpflichtet, welche an die Schifffahrtskasse zu Sulina einzuzahlen sind. Diese Kaution kann jedoch durch die solidarische Bürgschaft einer als zahlungsfähig bekannten und in einem Hafen der untern Donau wohnhaften Person ersetzt werden.

Die Lizenz kann von dem General-Inspektor erst nach Hinterlegung der Kaution oder nach Annahme der Bürgschaft ausgestellt werden.

Die Kaution kann nicht zurückgezahlt und die Bürgschaft nicht gelöscht werden, so lange das Fahrzeug den Lichterdienst verrichtet. Diese Verbürgung kann zur Zahlung der gegen den Führer eines Lichters rechtskräftig verhängten Geldstrafen verwendet werden, in welchem Falle die Lizenz dem Fahrzeuge bis dahin entzogen wird, wo die Kaution wieder bis zu ihrem vollen Betrage ergänzt ist.

[37]) Die Abs. 2, 3, 4 sind durch Beschluß der Europäischen Donau-Kommission v. 24. April 1873 für die Zeit vom 15. Mai 1873 ab hinzugefügt. (Centralbl. 1874 S. 65.)

Art. 97. Die einregistrirten Lichter, sowie die zeitweise als Lichter verwendeten Fahrzeuge müssen ihre Muster-Rollen in Ordnung halten und dieselben dem General-Schifffahrts-Inspektor, dem Hafen-Kapitain und den Unterbeamten derselben auf jedesmaliges Verlangen vorlegen.

Die einregistrirten Lichter sind außerdem gehalten, ihre Matrikel-Nummer, und die zeitweise als Lichter verwendeten Fahrzeuge die Nummer des in Gemäßheit des Art. 17 des gegenwärtigen Reglements auf ihrer Muster-Rolle angebrachten Stempels zu führen. Diese Nummern müssen auf jeder Seite des Vordertheils in arabischen Ziffern einen Fuß hoch in weißer Farbe angemalt werden.

Kapitel 2.

Von den örtlichen Lichter-Verrichtungen.

Art. 98. Die Ueberwachung der örtlichen Lichteroperationen, welche im Flusse stattfinden, wird vom General-Schifffahrts-Inspektor und den unter demselben stehenden Beamten, die über die Operationen in der Mündung von dem Hafen-Kapitain zu Sulina gehandhabt.

Art. 99. Wenn ein Seeschiff seine ganze Ladung oder einen Theil derselben an Bord der Lichter überladet, so ist der Kapitain gehalten an Bord eines jeden derselben einen Wächter nach seiner Wahl aufzustellen.

Was die örtlichen Lichteroperationen betrifft, welche im innern Laufe des Flusses stattfinden, so müssen die Lichter, sofern sie nicht geschleppt werden, in Begleitung des gelichterten Schiffes fahren und dürfen sich, außer im Falle höherer Gewalt, von demselben nicht entfernen, bevor sie die gesammte gelichterte Waarenmenge an dasselbe zurückgegeben haben.

Die Kapitaine der gelichterten Schiffe sind ihrerseits gehalten, den Führern der Lichter die vereinbarte Miethe zu zahlen, oder auf deren schriftliches Verlangen beim Hafen-Kapitain zu deponiren, bevor sie in See gehen.

Art. 100. Was die in der Mündung des Flusses Seitens der in See gehenden Fahrzeuge vorgenommenen Arbeiten betrifft, so müssen die Lichter den Hafen in demselben Augenblicke verlassen, wie die gelichterten Fahrzeuge; bedient sich aber ein Fahrzeug mehrerer Lichter, so hat der Hafen-Kapitain ihre Abfahrt dergestalt anzuordnen, daß sie nicht zu lange auf der Rhede verbleiben, bevor sie die Wiedereinladung bewirken können.

In keinem Falle dürfen die Lichter, es mag sich um die Lichterung eines aus dem Hafen auslaufenden, oder eines aus dem Meer kommenden oder aber eines auf der Rhede vor Anker liegenden Fahrzeugs handeln, von Sulina ohne einen Passirschein des Hafen-Kapitains auslaufen.

Den sich auf die Rhede begebenden Lichtern ist es untersagt, Ladungen aufs Deck zu nehmen.

Art. 101. Die einregistrirten Lichter und Fahrzeuge, welche als Lichter gedient haben, die stromaufwärts fahren oder die in den Hafen von Sulina wieder einlaufen, nachdem sie ein Seeschiff gelichtert haben, können von den Beamten der General-Schifffahrts-Inspektion oder des Hafen-Kapitain-Amtes zu Sulina visitirt werden.

Die Führer der Lichter sind demnach gehalten, den Schiffsraum und die Kojen ihres Fahrzeugs auf jedesmaliges Verlangen dieser Beamten zu öffnen.

Art. 102. Wenn ein zur Lichterung eines den Fluß verlassenden Fahrzeugs verwendeter Lichter aus irgend einem Grunde, selbst in Folge höherer Gewalt, in den Hafen von Sulina wieder einläuft, bevor er seine ganze an Bord genommene Waarenmenge hat zurückgeben können, so ist der Kapitain oder Führer gehalten, dies sofort in dem Büreau des Hafen-Kapitains zu melden und ist diese Anmeldung dem Rechnungsbeamten der Schifffahrtskasse unverzüglich mitzutheilen.

Art. 103. Die Lichter, welche in dem, in dem vorstehenden Artikel vorgesehenen Falle in den Hafen von Sulina wieder einlaufen, sind gehalten, in dem untern Theile des Hafens an der ihnen von dem Hochbootsmann bezeichneten Stelle vor Anker zu gehen.

Sie stehen unter der speziellen Aufsicht des der Schifffahrtskasse beigeordneten Revisionsbeamten, auf dessen Verlangen die Kapitaine oder Schiffsführer gehalten sind, den Raum und die Kojen ihres Fahrzeuges zu öffnen.

Kapitel 3.

Von dem Lichterdienst bei der Küstenfahrt.

Art. 104. Die Lichterverrichtungen in der Küstenfrachtfahrt dürfen von allen mit regelmäßigen Papieren versehenen Frachtdampfern, Schleppbarken, Segelfahrzeugen oder Lichtern bewirkt werden, mit der Verpflichtung jedoch für die Kapitaine oder Führer, daß sie sich von den Konsularbehörden oder von den zuständigen örtlichen Behörden der Häfen, in denen sie ihre Ladung einnehmen, für jede Reise eine Bescheinigung ertheilen lassen, in welcher der Gegenstand und die Bedingungen der Verrichtung angegeben sind.

Diese Bescheinigung muß während der Reise auf jedesmaliges Verlangen des General-Inspektors oder seiner Beamten vorgezeigt werden.

Art. 105. Sobald ein Lichter in Küstenfrachtfahrt in dem Hafen von Sulina angekommen ist, begiebt sich der Führer nach dem Büreau des Hafen-Kapitains und legt die oben erwähnte Bescheinigung vor.

Wenn der Lichter seine ganze Ladung im Innern des Hafens von Sulina löscht, so geht er zur Seite desjenigen Fahrzeuges, welches die Waare empfangen soll, vor Anker und darf sich von da nur entfernen, wenn die Ausladung vollständig beendigt worden ist.

Wenn die Ladung des Lichters ganz oder theilweise auf der Rhede von Sulina ausgeladen werden muß, reicht der Führer des Lichters die in Artikel 104 vorgeschriebene Bescheinigung dem Hafen-Kapitain, welcher ihm seinen Passirschein aushändigt, zurück.

Art. 106. Die vorstehenden Art. 97, 100, 101, 102 und 103 finden auf die Fahrzeuge, welche den Lichterdienst in der Küstenfahrt verrichten, gleichmäßig Anwendung.

Die Frachtdampfer und Schleppbarken sind jedoch der oben in Art. 100 vorgesehenen Visitation nicht unterworfen, falls nicht einer der interessirten Theile eine solche beantragt oder im Falle des Verdachts von Unterschleif.

Kapitel 4.

Besondere Bestimmungen für den Fall höherer Gewalt.

Art. 107. Wenn ein Fahrzeug gezwungen ist, wegen schlechten Wetters die Rhede von Sulina zu verlassen und seine ganze Ladung oder einen Theil derselben an Bord des Lichters zu lassen, so fährt der Führer des Lichters wieder in den Hafen zurück und behält vorläufig seine Ladung, nachdem er den in obigem Art. 102 vorgeschriebenen Formalitäten genügt hat.

Art. 108. Wenn in dem durch den vorstehenden Artikel vorgesehenen Falle das gelichterte Fahrzeug innerhalb der Frist von sechs Tagen nicht wieder erscheint, so sind die Lichterführer befugt, bei dem Hafen-Kapitain die Ermächtigung nachzusuchen, ihre Ladung ausladen und selbige zu Händen Berechtigter zu überliefern und sie dürfen die Zahlung der verabredeten Fracht fordern, wie wenn sie die Ladung an Bord des gelichterten Schiffes ausgeliefert hätten, jedoch ohne irgend welche Erhöhung.

Wenn das Fahrzeug vor Ablauf der vorstehend näher angegebenen Frist auf die Rhede zurückkehrt, um sich von Neuem zu entfernen, so werden die verflossenen Tage nicht gezählt und von dem Tage seines Eintreffens beginnt eine neue Frist.

Kapitel 5.

Besondere Bestimmungen für Fälle des Unterschleifs.

Art. 109. Im Falle der Vermuthung einer Ungenauigkeit oder falschen Angabe über den Rauminhalt des Lichters ist der Hafen-Kapitain befugt, durch eine besondere Kommission, welche je nach Lage der Sache von dem Hafen-Kapitain von Sulina oder von dem General-Schifffahrts-Inspektor ernannt wird, zur Ermittelung des Tonnengehaltes schreiten zu lassen.

Die Kosten der sachverständigen Ermittelung werden von dem Kapitain, der sie verlangt hat, getragen, falls nicht die Ungenauigkeit oder die falsche Angabe erwiesen wird, in welchem Falle sie dem Lichter zur Last fallen.

Art. 110. Wird bewiesen, daß vom Bord eines einregistrirten Lichters Waaren oder Gegenstände bei Seite geschafft worden, so wird die Lizenz auf wenigstens drei Monate zurückgezogen, unbeschadet der im Art. 139 des gegenwärtigen Reglements gegen den Kapitain oder Führer des Fahrzeugs ausgesprochenen Strafe, sowie unbeschadet des den kompetenten Behörden zustehenden Kriminal-Verfahrens.

Titel VI.

Von dem Schleppdienst.

Kapitel 1.

Allgemeine Vorschriften.

Art. 111. Niemand darf in der Sulina-Mündung oder auf der untern Donau stromabwärts von Isaktscha regelmäßige Schlepperverrichtungen unternehmen, ohne die zum Schleppdienst bestimmten Fahrzeuge im Büreau des Hafenkapitains von Sulina einregistriren zu lassen und sich für jedes Fahrzeug mit einer von dem Hafenkapitain ausgestellten Lizenz zu versehen.

Diese Lizenz muß sich immer am Bord befinden; sie enthält die Angabe des Tonnengehalts des Schleppers und die Art und Stärke der Triebkraft.

Art. 112. Vor der Ausfertigung dieser Lizenz läßt der Hafenkapitain den Schlepper, für welchen dieselbe verlangt wird, durch Sachverständige untersuchen, welche darüber zu urtheilen haben, ob das Fahrzeug und insbesondere die Triebvorrichtung (der Motor) desselben sich in gutem Zustande befinden.

Diese Untersuchung wird alljährlich im Frühjahr wiederholt und das Gutachten der Sachverständigen hat zu konstatiren, für wie viele Monate der Motor tauglich ist.

Art. 113. Die mit der in den beiden vorstehenden Artikeln vorgeschriebenen Lizenz versehenen Schlepper sind gehalten, die in weißer Farbe und in arabischen Ziffern einen Fuß hoch am Back- und Steuerbord auf einer in die Augen fallenden Stelle der äußern Verkleidung angemalte Nummer dieser Lizenz zu führen.

Art. 114. Wenn die im Schlepptau geführten Fahrzeuge oder Transportschiffe auf der Rhede von Sulina, oder in einem Hafen, oder auch an einer andern Stelle der untern Donau stromabwärts von Isaktscha sich mittelst Sorrtaue anlegen, oder Anker werfen, so dürfen die Schlepper die Schlepptaue nicht eher vieren, als bis die geschleppten Fahrzeuge oder Transporte ihre Wendung gegen Wind und Strömung bewirkt haben und sich sicher vor Anker befinden.

Art. 115. Wenn der Kapitain eines Schleppers es unternimmt, auf der Rhede von Sulina, im Flusse stromabwärts von Isaktscha ein oder mehrere Fahrzeuge, Transporte, Flöße oder Holztrifte zu schleppen, für welche die Triebkraft seines Fahrzeugs ungenügend ist, so ist er für allen daraus entstehenden Schaden civilrechtlich verantwortlich.

Art. 116. Die in den vorstehenden Art. 114 und 115 enthaltenen Bestimmungen sind für alle stromabwärts von Isaktscha oder auf der Rhede von Sulina beschäftigten Fahrzeuge verbindlich, welche sich in regelmäßigem oder zufälligem Schleppdienst befinden.

Kapitel 2.

Von dem Schleppdienst in der Mündung.

Art. 117. Die im Hafendienst oder im Dienst auf der Rhede von Sulina regelmäßig oder zufällig beschäftigten Schleppschiffe sind gehalten, sich streng nach den ihnen vom Hafenkapitain oder dessen Beamten hinsichtlich des Platzes, des Ansorrens oder des Ankerns der von ihnen einwärts geschleppten Schiffe ertheilten Anweisungen streng zu richten.

Sie selbst haben in derjenigen Abtheilung des Hafens ihre Stellung zu nehmen, welche ihnen vom Hafenkapitain besonders angewiesen wird, und sie können sich daselbst Bord an Bord in nicht größerer Zahl als zwei ansorren.

Art. 118. Es ist allen Dampfschiffen untersagt, im Hafen von Sulina mit mehr als zwei Bord an Bord gesorrten Fahrzeugen zu fahren.

Art. 119. Wenn die Beschaffenheit des Meeres den Lootsen in der Mündung nicht gestattet, sich auf die Rhede zu begeben, um die Fahrzeuge beim Einlaufen zu lootsen, so ist jeder aus dem Hafen auslaufende Schlepper, welcher ein Fahrzeug in's Schlepptau nehmen will, gehalten, vor dem Auslaufen den zu diesem Ende von dem Lootsenkommandeur bezeichneten Lootsen an Bord zu nehmen.

Kapitel 3.

Von dem Schleppdienst im Flusse.

Art. 120. Jeder Schlepper, welcher auf dem Flusse zwischen Isaktscha und der Sulina-Mündung das Schleppergeschäft innerhalb eines Monats dreimal ausübt, wird als ein solcher betrachtet, der das Geschäft gewöhnlich betreibt, und er unterliegt demgemäß der Verpflichtung, die im Art. 111 des gegenwärtigen Reglements vorgeschriebene Lizenz zu nehmen.

Art. 121. Im Fall der Strandung oder des Schiffbruchs eines unterhalb Isaktscha geschleppten Fahrzeuges, eines Transports, eines Flosses oder einer Holztrift ist der Kapitain des Schleppers, wenn er seine Reise fortsetzt, gehalten, dem ersten Dienstboote der General-Inspektion, welches er antrifft, von dem Unfall Nachricht zu geben.

Fällt die Strandung einem Fehler des Schleppers zur Last, so darf dieser seine Reise nicht fortsetzen, bevor konstatirt ist, daß sein Motor die erforderliche Kraft nicht besitzt, um das gestrandete Fahrzeug, den Transport, das Floß oder die Holztrift wieder flott zu machen.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels finden auf alle abwärts von Isaktscha im Schleppdienst regelmäßig oder zufällig beschäftigte Dampfschiffe Anwendung.

Titel VII.

Besondere Bestimmungen, welche im Interesse der Meliorationsarbeiten an der untern Donau zu beobachten sind.

Art. 122. Die im Art. 30 des gegenwärtigen Reglements den Kapitainen oder Führern von Fahrzeugen, Flößen oder Holztriften, welche auf der untern Donau unterhalb Isaktscha fahren oder daselbst stationiren, vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln finden namentlich auf das schwimmende Material Anwendung, welches zu den Meliorationsarbeiten im Flusse und in dessen Mündungen, sowie zu andern Arbeiten jeder Art, wie Deichen, Dämmen, Eisbrechern, Ufermauern, Uferdeckungen, wie solche bereits hergestellt oder von der Europäischen Donaukommission oder von der an die Stelle derselben tretenden Behörde noch herzustellen sind, gebraucht werden, sowie ferner auf die Baken und andere Schifffahrtszeichen, welche von einer oder der andern dieser Behörden im Flusse oder auf den Ufern ausgelegt sind.

Art. 123. Die Kapitaine oder Führer der Fahrzeuge, Transporte, Flöße oder Holztriften sind gleichmäßig gehalten, die nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu treffen, um die in der Ausführung begriffenen Arbeiten, namentlich die Baggerungen und die Herstellung der unterhalb Isaktscha auf der unteren Donau und an deren Mündung in Angriff genommenen Bauwerke so wenig als möglich zu stören.

Zu dem Ende sind die Kapitaine aller Dampfboote gehalten, den Lauf ihres Fahrzeuges, soweit dies ohne Gefahr für dieses und für die von ihnen geschleppten Fahrzeuge möglich ist, zu vermindern, wenn sie durch einen Abschnitt des Flusses fahren, wo Baggerungen oder andere Arbeiten in der Ausführung begriffen sind, und zwar so lange, als sie sich zwischen den am Ufer stromauf- und stromabwärts von den Arbeitsstellen aufgestellten besondern Signalen befinden.

Art. 124. Wenn Dampfbagger auf der untern Donau abwärts von Isaktscha während der Nacht in Thätigkeit sind, so ist die Fahrt durch die Flußabschnitte, wo die Baggerungen stattfinden, und der Transport des Abraums erfolgt, mit der hiernächst bezeichneten Ausnahme allen Segel- und Dampffahrzeugen, Flößen und Holztriften während derjenigen Stunden untersagt, welche dazu für nöthig erachtet und welche nach dem besondern Gutachten der Europäischen Kommission oder der an die Stelle derselben tretenden Behörde festgesetzt werden.

Dies Verbot erstreckt sich nicht auf diejenigen Packetboote, welche periodische Reisen machen und einem regelmäßigen Postdienste angehören, außer in Fällen besonderer Dringlichkeit, in welchen die Fahrt bei Nacht auf ein einfaches Gutachten der Europäischen Kommission oder der an Stelle derselben tretenden Behörde unbedingt untersagt werden kann.

Titel VIII.

Von den Uebertretungen.

Kapitel 1.

Festsetzung der Geldbußen.

§. 1. Uebertretungen der allgemeinen Bestimmungen und der Bestimmungen im Tit. I. über die Polizei auf der Rhede und im Hafen von Sulina.

Art. 125. Uebertretungen der Bestimmungen des zweiten Alinea des Artikel fünf (5), des ersten Alinea des Artikel siebenzehn (17) oder des ersten Alinea des Artikel drei und zwanzig (23) oder einer der Bestimmungen der Artikel acht, zehn, elf, vierzehn, sechszehn, achtzehn, neunzehn, zwanzig, sieben und zwanzig und acht und zwanzig (8, 10, 11, 14, 16, 18, 19, 20, 27 und 28) des gegenwärtigen Reglements wird mit einer Geldstrafe von wenigstens zehn Franken bis höchstens funfzig Franken geahndet.

Art. 126. Der Kapitain jedes Seefahrzeuges, mit Ausnahme der zum Postdienst bestimmten Packetboote, welcher in der Donau betroffen wird und dessen Musterrolle nicht den Stempel, von welchem im Artikel 17 des gegenwärtigen Reglements die Rede ist, oder nur einen oder mehrere annullirte Stempel trägt, unterliegt einer Geldbuße von mindestens hundert Franken und höchstens fünf hundert Franken.

Die Strafe beträgt wenigstens zwanzig Franken und höchstens zweihundert Franken für jeden Kapitain eines Seefahrzeuges, welcher im Verlauf der Reise zwischen Isaktscha und Sulina ohne seine Musterrolle betroffen wird, oder welcher sich weigert, dieselbe den Beamten der General-Schifffahrts-Inspektion vorzulegen.

Art. 127. Uebertretungen des Artikel ein und zwanzig (21) des gegenwärtigen Reglements unterliegen einer Strafe von wenigstens hundert Franken und höchstens drei hundert Franken.

Bei Uebertretungen der Bestimmungen im Artikel zwei und zwanzig (22) beträgt die Strafe wenigstens zwanzig Franken und höchstens zwei hundert Franken.

Art. 128. Uebertretungen einer der Bestimmungen in den obigen Artikeln vier und zwanzig und fünf und zwanzig (24 u. 25) unterliegen einer Strafe von wenigstens zwanzig Franken und höchstens hundert Franken.

§. 2. Uebertretungen der Bestimmungen in Tit. II. über die Strompolizei.

Art. 129. Uebertretungen einer der Bestimmungen der Artikel dreißig bis fünf und vierzig einschließlich, der Artikel acht und vierzig bis neun und funfzig einschließlich, vier und sechszig, fünf und sechszig, neun und sechszig und vier und siebenzig des gegenwärtigen Reglements (30 bis 45, 48 bis 59, 64, 65, 69 und 74) werden mit einer Strafe von wenigstens dreißig Franken und höchstens hundert Franken belegt.

Art. 130. Jeder Führer eines Flosses oder einer Holztrift, welcher bei der Fahrt in den Sulina-Arm mit einem größeren Tiefgang betroffen wird, als demjenigen, der im Artikel sechszig (60) des gegenwärtigen Reglements angegeben ist, unterliegt einer Geldbuße von mindestens hundert Franken und höchstens fünf hundert Franken.

Uebertretungen einer der Bestimmungen der obigen Artikel ein und sechszig und zwei und sechszig (61 und 62) unterliegen einer Strafe von wenigstens zwei hundert Franken und höchstens fünf hundert Franken.

Art. 131. Uebertretungen einer der Bestimmungen im Artikel drei und siebenzig (73) des gegenwärtigen Reglements über das Auswerfen oder Ausschiffen des Ballastes wird mit einer Strafe von wenigstens hundert Franken und höchstens fünf hundert Franken belegt.

§. 3. Uebertretungen der Bestimmungen im Tit. III. über die Polizei im Hafen von Tultscha.

Art. 132. Mit einer Strafe von wenigstens zehn Franken und höchstens funfzig Franken werden die Kontraventionen gegen eine der Bestimmungen der Artikel fünf und siebenzig, sechs und siebenzig und sieben und siebenzig (75, 76 und 77) des gegenwärtigen Reglements belegt.

§. 4. Uebertretungen der Bestimmungen im Tit. IV. über den Lootsendienst.

Art. 133. Jede Uebertretung der Bestimmungen des ersten Absatzes im Artikel 13 oder des zweiten Absatzes im Artikel 85 des gegenwärtigen Reglements wird mit einer Geldbuße von mindestens hundert und funfzig Franken und höchstens drei hundert Franken bestraft.

Art. 134. Jede Verweigerung der im Artikel 80 vorgeschriebenen Angaben oder absichtliche Ungenauigkeit in diesen Angaben entweder Seitens der Kapitaine oder Seitens der Lootsen und jede Uebertretung des Artikel 81 werden mit einer Geldbuße von mindestens funfzig Franken und höchstens hundert Franken bestraft.

Art. 135. Jeder Kapitain, welcher entgegen den Bestimmungen des letzten Alinea des Artikels vier und achtzig (84) des gegenwärtigen Reglements sein Fahrzeug zwischen Sulina und Braïla, selbst stromaufwärts und wenn er sich selbst an Bord befindet, durch einen fremden zum Corps der Flußlootsen nicht gehörigen Lootsen lootsen läßt, verfällt in eine Strafe von wenigstens hundert Franken und höchstens hundert und funfzig Franken.

Der Flußlootse, welcher eine der Bestimmungen des obigen Artikel acht und achtzig (88) übertritt, macht sich einer Strafe von wenigstens funfzig Franken und höchstens hundert Franken schuldig.

Art. 136. Jede von den in der Mündung oder für den Flußdienst patentirten Lootsen, oder von dem Lootsenkommandeur oder dem Ober-Lootsen begangene Uebertretung der Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements oder der denselben ertheilten Instruktionen, und jede Uebertretung derselben, gegen welche besondere Strafen nicht ausgesprochen sind, unterliegt einer Strafe, deren höchster Betrag drei hundert Franken nicht übersteigt.

§. 5. Uebertretungen der Bestimmungen im Tit. V. über den Lichterdienst.

Art. 137. Uebertretungen der Bestimmungen des ersten Alinea im Artikel vier und neunzig (94) oder einer der Bestimmungen in den Artikeln fünf und neunzig, einhundert und eins und einhundert und vier (95, 101 und 104) des gegenwärtigen Reglements wird mit einer Strafe von wenigstens hundert Franken und höchstens zweihundert Franken belegt.

Art. 138. Uebertretungen der im dritten Alinea des Art. vier und neunzig (94) gegebenen Vorschriften, sowie einer der Bestimmungen des Art. sieben und neunzig (97), des ersten Alinea im Art. neun und neunzig (99), der Art. hundert, hundert und zwei, hundert und drei (100, 102, 103) und des ersten Alinea des Art. hundert und fünf (105) des gegenwärtigen Reglements unterliegen einer Strafe von wenigstens zwanzig Franken und höchstens hundert und zwanzig Franken.

Art. 139. Uebertretungen einer der Bestimmungen des vierten Alinea des Art. vier und neunzig (94), des zweiten Alinea des Art. neun und neunzig (99) und des zweiten Alinea des Art. hundert und fünf (105) des gegenwärtigen Reglements unterliegen einer

Strafe von wenigstens vierhundert Franken und höchstens zwölfhundert Franken. Dieselbe Strafe findet Anwendung auf den Kapitain oder Führer eines Fahrzeugs, das als Lichter gedient hat, oder jedes einregistrirten Lichters, welcher, ohne durch höhere Gewalt dazu gezwungen zu sein, sich auf der Rhede von Sulina von dem gelichterten Fahrzeuge entfernt, ohne seine ganze Ladung wieder zurückgeliefert zu haben.

Art. 140. Unter allen Umständen bleibt das Fahrzeug oder der Lichter, an dessen Bord die Uebertretung stattgefunden hat, zunächst zur Zahlung der verwirkten Strafe verhaftet und kann zur Einziehung derselben von dem General-Schifffahrts-Inspektor oder nach Umständen von dem Hafen-Kapitain zu Sulina sequestrirt werden.

§. 6. Uebertretungen der Bestimmungen im Tit. VI. über den Schleppdienst.

Art. 141. Uebertretungen einer der Bestimmungen im Art. hundert und eilf (111), des zweiten Alinea des Art. hundert und zwölf (112), der Art. hundert und vierzehn, hundert und zwanzig und hundert und einundzwanzig (114, 120, 121) des gegenwärtigen Reglements wird mit einer Strafe von wenigstens zwanzig Franken und höchstens hundert und zwanzig Franken belegt.

Dieselbe Strafe findet Anwendung auf jeden Schlepper, der es unternimmt, abwärts von Isaktscha einen Schleppdienst zu verrichten, für welchen die Triebkraft seines Fahrzeugs unzureichend ist.

Art. 142. Es werden betroffen:

mit einer Strafe von wenigstens zehn Franken und höchstens dreißig Franken die Uebertretungen der Bestimmungen im Art. hundert dreizehn (113),

mit einer Strafe von wenigstens zwanzig Franken und höchstens sechszig Franken die Uebertretungen einer der Bestimmungen der Art. hundert siebenzehn und hundert neunzehn (117, 119);

und mit einer Strafe von wenigstens vierzig Franken und höchstens hundertzwanzig Franken die Uebertretungen der Bestimmung des Art. hundert achtzehn (118) des gegenwärtigen Reglements.

Art. 143. Die Bestimmungen des obigen Artikels hundert und vierzig (140) finden hinsichtlich der Einziehung der Strafen auch auf die Schlepper Anwendung, an deren Bord die Uebertretung stattgefunden hat.

§. 7. Uebertretungen der besonderen Bestimmungen des Tit. VII.

Art. 144. Uebertretungen einer der Bestimmungen der Artikel hundert zwei und zwanzig, hundert drei und zwanzig und hundert vier und zwanzig (122, 123, 124) des gegenwärtigen Reglements ziehen eine Strafe von wenigstens funfzig Franken und höchstens fünfhundert Franken nach sich.

Art. 145. Wenn die gegen eine der Bestimmungen der Artikel hundert zwei und zwanzig, hundert drei und zwanzig und hundert vier und zwanzig (122, 123, 124) begangene Zuwiderhandlung, oder die in einem der Artikel hundert neun und zwanzig und hundert und dreißig (129, 130) des gegenwärtigen Reglements vorgesehene und mit Strafe belegte Zuwiderhandlung mit irgend einer Beschädigung oder Havarie an den Arbeiten der Europäischen Donau-Kommission oder der Behörde, welche an die Stelle derselben tritt, oder an ihrem schwimmenden Material, oder an ihrem sonstigen Eigenthum durch das Fahrzeug, die Holztrift oder das Floß, womit die Uebertretung begangen worden, gleichzeitig oder später verbunden gewesen ist, so beträgt die von dem Uebertreter verwirkte Strafe wenigstens zweihundert und funfzig Franken und höchstens zweitausend fünfhundert Franken.

§. 8. Beleidigungen und Thätlichkeiten.

Art. 146. Jede gegen die zur Wahrnehmung der Schifffahrtspolizei und zur Erhebung der in der Sulina-Mündung festgesetzten Abgaben bestellten Beamten bei der Ausübung ihres Dienstes begangene Beleidigung oder Beschimpfung und jede gegen dieselben ausgesprochene Drohung, sowie jede gegen die Behörde, von welcher die gedachten Beamten

ihre Dienstbefugnisse haben, gerichtete Beleidigung oder Beschimpfung wird mit wenigstens zehn Franken und höchstens funfzig Franken bestraft.

Werden gegen die Polizei oder gegen die Abgabenerhebungs-Beamten bei der Ausübung ihres Dienstes Thätlichkeiten begangen, so kann das Maximum der Strafe bis auf dreihundert Franken erhöht werden.

Kapitel 2.

Vorschriften für die Anwendung der Strafen.

Art. 147. Strafen finden keine Anwendung auf die durch höhere Gewalt verursachten Uebertretungen.

Art. 148. Der höchste Betrag der Strafe kann im Wiederholungsfalle verdoppelt werden.

Bezüglich der Kapitaine der Seeschiffe liegt ein Wiederholungs- oder Rückfall vor, wenn die beiden Uebertretungen begangen worden, ohne daß das Fahrzeug in der Zwischenzeit die Donau verlassen hat.

Bezüglich der Lichterführer, der Kapitaine der Schlepper und der Lootsen gilt als Wiederholungs- oder Rückfall, wenn die Uebertretung innerhalb des Zeitraums von einem Jahre wiederholt stattfindet.

In Betreff der Führer von Flößen und Holztriften findet ein Rückfall statt bei der Uebertretung der Bestimmungen im Artikel sechszig (60) des gegenwärtigen Reglements, wenn zwei oder mehrere von einem und demselben Eigenthümer oder Verkäufer abgefertigte Flöße oder Holztrifte, deren Dimensionen größer sind, als die in dem gedachten Artikel vorgeschriebenen, auf der Fahrt in dem Sulina-Arme in der Zeit zwischen dem ersten Januar und dem einunddreißigsten Dezember desselben Jahres betroffen werden, ohne von einem Dampfboot geschleppt zu werden.

In dem Falle des obigen Artikels zweiundsechszig (62) liegt ein Rückfall vor, wenn die Uebertretung am Bord eines und desselben Flosses oder einer und derselben Holztrift im Verlauf derselben Reise während zweier oder mehrerer Nächte begangen worden.

Art. 149. Außer den Geldstrafen, zu denen die Uebertreter verurtheilt werden, dürfen dieselben wegen des civilrechtlichen Ersatzes der von ihnen verursachten Schäden vor den zuständigen Gerichtshöfen belangt werden.

Art. 150. Die Kapitaine sind für die durch die Leute ihrer Mannschaft begangenen Uebertretungen persönlich verantwortlich.

Art. 151. Der General-Schifffahrts-Inspektor und der Hafen-Kapitain von Sulina erkennen über die in dem Umfange ihres Dienstbereichs gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements begangenen Uebertretungen und verkünden in erster Instanz die Auferlegung der wegen solcher Uebertretungen verhängten Geldbußen.

Die Verkündigung ihrer Erkenntnisse erfolgt in Sulina in der Kanzlei derjenigen Konsular- oder Ortsbehörde, welcher der verurtheilte Theil unterworfen ist, wenn die Uebertretung während einer Reise stromabwärts begangen worden ist; sie erfolgt bei derselben Behörde im Bestimmungs-Hafen des Fahrzeuges, wenn die Uebertretung während der Reise stromaufwärts begangen worden ist; sie darf desgleichen rechtsgültig an die Person erfolgen.

Art. 152. Der Betrag der Strafen ist in Sulina zu Händen des Dirigenten der Schifffahrtskasse einzuzahlen, im Betreff der Seeschiffe muß diese Zahlung unter allen Umständen vor den von ihnen bei der Ausfahrt aus dem Flusse zu entrichtenden Schifffahrts-Abgaben bewirkt werden.

Art. 153. Die Berufung gegen verurtheilende Erkenntnisse muß innerhalb dreier Monate nach Verkündigung entweder bei der Europäischen Kommission, der dieser nachfolgenden Behörde oder bei dem gemischten Gerichtshofe angebracht werden, welcher eventualiter in Sulina eingesetzt werden kann.

Im Falle der Berufung ist der Betrag der Geldbuße in der Schifffahrtskasse zu hinterlegen und bleibt dort bis zu dem Austrage der Sache deponirt.

Das auf die Berufung ergangene Erkenntniß ist endgültig und kann nicht Gegenstand irgend eines anderweiten Rekurses sein.

Nach Ablauf der Frist von drei Monaten von der Verkündigung an ist die Berufung nicht mehr zulässig und der Betrag der Geldbuße bleibt endgültig für die Schifffahrtskasse erworben.

Schlußbestimmungen.

Art. 154. Das gegenwärtige Reglement tritt den ersten März 1871 in Kraft.

Von demselben Tage an verlieren die Gesetzeskraft:

1) das Schifffahrts-Polizei-Reglement vom 2. November 1865, welches der öffentlichen Akte von demselben Tage beigefügt ist, mit den in dem gedachten Reglement mittelst der neuen Bestimmungen bezüglich des Lootsen- und des Lichterdienstes, vom 16. April 1868, 22. April und 30. Oktober 1869 aufgenommenen Modifikationen;
2) die Bestimmungen über die Fahrt der Flöße und der Holztrifte vom 12. Mai und 13. Oktober 1866;
3) die im Interesse der Verbesserungsarbeiten an der unteren Donau festgesetzten Polizei-Bestimmungen vom 21. April 1868;
4) die Reglements in Beziehung auf den Schleppdienst vom 2. November 1867 und 22. April 1869;
5) die Zusatz-Bestimmungen in Beziehung auf das Ankern im Hafen von Sulina, erlassen am nämlichen Tage, 22. April 1869.

Art. 155. Das gegenwärtige Reglement kann von der Europäischen Kommission oder von der in Gemäßheit des Art. 17 des Pariser Vertrages an deren Stelle einzusetzenden internationalen Behörde nach Bedürfniß abgeändert werden.

Geschehen zu Galatz, den 8. November 1870[38]).

---

[38]) Das vorstehende Reglement wird ergänzt durch die

Verordnung,
betreffend die Herausnahme der auf der unteren Donau abandonnirten Schiffsutensilien. Vom 11. November 1872.
(276. Protokoll der Europäischen Donau-Kommission.)

Anlage I.
(Centralbl. 1873 S. 146).

Art. 1. Die von Schiffern auf der unteren Donau stromabwärts von Isaktcha und aufwärts von der oberen Grenze des Sulinahafens, wie er in Artikel 12 des Schiffahrts- und Polizei-Reglements vom 8. November 1870 bezeichnet ist, abandonnirten Anker, Ketten und sonstigen Gegenstände dürfen ohne schriftliche Erlaubniß des General-Schiffahrts-Inspektors von niemand herausgenommen werden.

Art. 2. Der General-Inspektor ertheilt vorkommendenfalls diese Ermächtigung und ordnet die Art der Herausnahme, sowie die weitere Bestimmung der abandonnirten Gegenstände in der Form an, welche für die an der Mündung abandonnirten Gegenstände durch §. 12 der Instruktion für den Hafenkapitän von Sulina, festgesetzt durch die Europäische Kommission unterm 5. Juli 1871 in Ausführung des Art. 9 der Akte vom 2. November 1865, vorgeschrieben ist.

Art. 3. Jede Uebertretung der in vorgedachten beiden Artikeln enthaltenen Bestimmungen wird mit einer Strafe von wenigstens 10 und höchstens 50 Frks. belegt.

Art. 4. Der General-Inspektor erkennt in erster Instanz über die gegen vorhergehende Bestimmungen begangenen Uebertretungen.

Die Artikel 147 bis inklusive 153 des Schiffahrts- und Polizei-Reglements vom 8. November 1870 finden auf diese Uebertretungen ebenfalls Anwendung, namentlich mit Bezug auf die Berufung.

Art. 5. Die gegenwärtigen Bestimmungen treten am 1. März 1873 in Kraft.

Galatz, den 11. November 1872.

Europäische Donau-Kommission.

IV.

Die europäische Donau-Kommission hat in ihrer Sitzung vom 31. Dezember 1880 den nachstehend abgedruckten Revidirten Tarif der an der Sulina-Mündung zu erhebenden Schiffahrts-Abgaben beschlossen, welcher mit dem 1. Februar d. J. an die Stelle des älteren Tarifs vom 9. November 1870 und der dazu ergangenen Nachträge (s. Central-Blatt 1876 Seite 129) getreten ist.

Tarif

der an der Sulina-Mündung zu erhebenden Schiffahrts-Abgaben.[39])

(Centralbl. 1881 S. 148.)

In Betracht des Artikels 16 des Pariser Vertrages vom 30. März 1856[40]), nach welchem die Kosten der Beseitigung der die Donau-Mündungen und das umgebende See-gebiet versperrenden Hindernisse, sowie die Kosten der Einrichtungen zur Sicherung und Erleichterung der Schiffahrt durch Erhebung fester, von der europäischen Donau-Kommission zu bestimmender Abgaben gedeckt werden sollen;

In Betracht des unterm 2. November 1865 beschlossenen Abgaben-Tarifs, wie solcher der zu Galatz am nämlichen Tage unterzeichneten, zu Paris unter dem 28. März 1866 ratifizirten Akte über die Schiffahrt in den Donau-Mündungen beigefügt ist;

In Betracht des Artikels 15 der gedachten Akte, welcher bestimmt, daß je nach Ablauf von fünf Jahren, um die Schiffahrts-Abgaben womöglich zu vermindern, eine Revision jenes Tarifs eintreten, und der Betrag der Abgaben, so weit thunlich, jedoch unter Sicherung des im Durchschnitt erforderlichen Einkommens der Schiffahrtskasse herabgesetzt werden soll;

In Betracht des, in Folge der erstmaligen Revision, unter dem 9. November 1870, und des, in Folge der zweiten Revision, unter dem 10. November 1875 erlassenen Tarifs*);

In Betracht der am 18. November 1878 beschlossenen Bestimmungen**) wegen Ermäßigung der Abgaben für diejenigen Schiffe, welche die Fahrt nach der Donau in demselben Jahre mehrmals machen, sowie in Betracht der Bestimmungen vom 29. Mai 1879***), welche die Artikel 7 und 10 des Tarifs abändern;

Erläßt die europäische Donau-Kommission den hier folgenden Tarif:

Artikel 1. Jedes Segel- oder Dampfschiff und jedes Fahrzeug ohne Ausnahme von wenigstens zweihundert Tonnen Raumgehalt, welches den Hafen von Sulina verläßt, um in See zu gehen, und dessen Ladung nach seinen Konnossementen oder seinem Manifeste den dritten Theil seines Raumgehalts übersteigt, hat für jede Meßtonne und von seinem Gesammt-Tonnengehalt eine feste Schiffahrts-Abgabe zu entrichten, deren Betrag in Franken und Centimen durch die folgende Tabelle[41]) festgesetzt ist:

*) Centralbl. 1876, S. 129.
**) Centralbl. 1879, S. 142.
***) Centralbl. 1879, S. 518.

[39]) Vgl. Anm. 25 zu Anlage II (S. 310).
[40]) Anlage zu Nr. 644 (Bd 2 S. 357 f.).
[41]) Der im Text abgedruckte Tarif ist um 40% niedriger als die in dem Tarif vom 31. Dezember 1880 ursprünglich enthaltenen Sätze. Nachdem dieselben bereits in Folge des Beschlusses der Europäischen Donau-Kommission vom 21. November 1882 für die Zeit vom 1. Januar 1883 ab um 20% ermäßigt waren (Centralbl. 1883 S. 17), ist die obige Fassung des Art. 1 in Folge Beschlusses der Europäischen Donau-Kommission v. 1./2. Dezember 1884 seit dem 1. Januar 1885 an die Stelle der früheren Fassung des Art. 1 getreten (Centralbl. 1885 S. 140).

Abgabepflichtiger Tonnengehalt.	Die Abgabe beträgt für Schiffe, welche ihre Ladung eingenommen haben	
	im Hafen von Sulina, ohne weiter stromaufwärts gegangen zu sein	in einem andern Hafen des Stromes
Von 200 bis 250 Tonnen	Fr. 0. 92 C.	Fr. 1. 16 C.
" 251 " 300 "	" 1. 16 "	" 1. 40 "
" 301 " 400 "	" 1. 36 "	" 1. 60 "
" 401 " 500 "	" 1. 48 "	" 1. 72 "
" 501 " 600 "	" 1. 52 "	" 1. 84 "
" 601 " 700 "	" 1. 56 "	" 1. 88 "
" 701 " 800 "	" 1. 60 "	" 1. 92 "
über 800 "	" 1. 64 "	" 1. 96 "

Artikel 2. Die im vorstehenden Artikel festgesetzten Schiffahrts-Abgaben werden unverkürzt erhoben, wenn an der Barre der Sulina-Mündung die, gemäß Artikel 16 dieses Tarifs aufzunehmende Wassertiefe mindestens fünfzehn Fuß englisch beträgt.

Wenn die Wassertiefe an der gedachten Barre unter fünfzehn Fuß fällt, so erfährt der Betrag der im vorhergehenden Artikel festgesetzten Abgaben eine Ermäßigung von fünfzehn Prozent für jeden Fuß englisch Mindertiefe; jedoch soll diese Ermäßigung niemals den Satz von fünf und siebzig Prozent, der bei einer Minimaltiefe von zehn Fuß englisch eintritt, überschreiten. Die Ermäßigung beträgt mithin im Maximum fünf und siebzig Prozent, wie weit die Wassertiefe auch unter zehn Fuß englisch bleiben mag.

Artikel 3. Jedes Schiff, gleichviel ob Segel- oder Dampfschiff, hat in jedem Jahre bei seiner ersten Reise nach der Donau den vollen Betrag der Abgaben zu entrichten, denen es nach den Bestimmungen des geltenden Tarifs unterliegt.

Jedes Schiff, welches im nämlichen Jahre eine zweite Reise nach der Donau macht, genießt auf dieser zweiten Reise eine Ermäßigung von 5 Prozent von dem Betrag der obenerwähnten vollen Abgaben.

Jedes Schiff, welches im nämlichen Jahre eine dritte Reise macht, genießt auf dieser dritten Reise eine Ermäßigung von 10 Prozent von dem Betrag der obenerwähnten vollen Abgaben; auf der vierten Reise eine solche von 15 Prozent, auf der fünften eine solche von 20 Prozent, und so weiter, das heißt für jede Reise nach der ersten bis zur 17. eine zusätzliche Ermäßigung von 5 Prozent.

Die mittlere Ermäßigung, welche bei der 17. Reise gewährt wird, beträgt mithin 40 Prozent, und diese mittlere Ermäßigung soll auf jeder folgenden Reise stattfinden, nach der folgenden Tabelle:

Zahl der Reise	Ermäßigung % für die Reise	Mittlere Ermäßigung % für die Reise	Zahl der Reise	Ermäßigung % für die Reise	Mittlere Ermäßigung % für die Reise
1	0	0	11	50	25
2	5	$2_{,5}$	12	55	$27_{,5}$
3	10	5	13	60	30
4	15	$7_{,5}$	14	65	$32_{,5}$
5	20	10	15	70	35
6	25	$12_{,5}$	16	75	$37_{,5}$
7	30	15	17	80	40
8	35	$17_{,5}$	18	40	40
9	40	20	19	40	40
10	45	$22_{,5}$	20	40	40

und so weiter.

Bei Berechnung der Zahl der von den Schiffen der öffentlichen Gesellschaften periodisch nach einem im voraus festgesetzten Fahrplane ausgeführten Reisen soll nicht jede Reise des einzelnen Schiffes, sondern jede „periodische Reise" der Gesellschaft in Betracht kommen.

In keinem Falle sollen indessen die Abgaben der Schiffe soweit ermäßigt werden, daß diese Ermäßigung eine Befreiung der Schiffe von den sie treffenden Abgaben für Leuchtfeuer oder Lootsen mitumfaßt.

Wenn die öffentlichen Gesellschaften im Laufe eines Jahres in Folge einer Hemmung der Donau-Schiffahrt durch eine andere Ursache, als die durch den Winter eintretende Unterbrechung in die Unmöglichkeit versetzt werden, eine oder mehrere Reisen auszuführen, so soll ihnen eine verhältnißmäßige Tarif-Ermäßigung bewilligt werden. Diese Ermäßigung soll am Ende des Jahres durch die Schiffahrtskasse in der Weise geregelt werden, daß die Schiffe der Gesellschaften für jede ausgeführte Reise diejenige mittlere Tarif-Ermäßigung genießen, deren sie in derselben Schiffahrts-Periode unter normalen Schiffahrts-Verhältnissen theilhaftig geworden sein würden.

Die obigen Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung auf diejenigen Raddampfer, welche bei voller Ladung nicht über zehn Fuß englisch Tiefgang haben und einem öffentlichen Schiffahrts-Unternehmen angehören, das insbesondere zum Transport von Reisenden und zum regelmäßigen Postdienst bestimmt ist, und welche demgemäß periodische Reisen nach einem im voraus festgesetzten Fahrplane ausführen. Diese Dampfer entrichten bei der Ausfahrt aus dem Strome nur eine feste Abgabe von sechszig Centimen für die Meßtonne. Diese Abgabe wird jedoch immer von dem ganzen abgabenpflichtigen Raumgehalt erhoben, ohne Rücksicht auf das wirkliche Ladungsverhältniß.

Diese Schiffe sind außerdem bei ihrer Einfahrt in den Strom von jeder Abgabe frei.

Artikel 4. Die Berechnung der in Gemäßheit des gegenwärtigen Tarifs zu entrichtenden Schiffahrts-Abgaben erfolgt nach dem Netto-Raumgehalt der Schiffe, welcher zu diesem Behufe nach dem von der europäischen Donau-Kommission vorgeschriebenen Verfahren[42]) ermittelt wird.

Artikel 5. Segelschiffe, sowie diejenigen zu der in den beiden letzten Alinea des Artikels 3 bezeichneten Klasse nicht gehörigen Dampfschiffe, welche, aus See kommend, in den Hafen von Sulina einlaufen, und deren Ladung nach ihren Konnossementen oder dem Manifest den dritten Theil ihres Raumgehalts übersteigt, entrichten für die Einfahrt in den Strom eine Abgabe, welche dem vierten Theil der nach dem Artikel 1, 2 oder 3 des gegenwärtigen Tarifs für die Ausfahrt zu entrichtenden Abgabe gleichkommt.

Jedoch unterliegen diese Schiffe bei der Einfahrt der in den Artikeln 1 beziehungsweise 2 und 3 festgesetzten Abgabe zum vollen Betrage, sofern sie diese Abgabe nicht bei der Ausfahrt zu entrichten haben.

Demgemäß haben die der Eingangsabgabe unterliegenden Schiffe den ganzen, nach Vorschrift der gedachten Artikel 1, 2 oder 3 zu berechnenden Betrag unmittelbar nach ihrer Einfahrt in den Strom zu hinterlegen, vorbehaltlich der Rückerstattung von drei Vierteln desselben bei Entrichtung der Ausgangsabgabe.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden Anwendung auf alle Fahrzeuge, welche von der See aus in den Hafen von Sulina einlaufen und welche nicht unter die Bestimmung im dritten Absatz des Artikels 7 fallen.

Artikel 6. Anstatt der Hinterlegung der Eingangsabgabe ist Sicherheitsleistung mittelst solidarischer Bürgschaft eines notorisch solventen, im Hafen von Sulina wohnhaften Bürgen zulässig.

Der ganze Betrag der Einfahrts-Abgabe verfällt, wenn das Schiff, welches den Betrag hinterlegt hat, nicht innerhalb zwölf Monaten nach seiner Einfahrt mit einer abgabenpflichtigen Ladung aus dem Strome wieder ausläuft.

---

[42]) Die Europäische Donau-Kommission hat das durch die internationale Kommission von Konstantinopel empfohlene und für die Fahrt durch den Suez-Kanal in Geltung befindliche Schiffsvermessungs-System (vgl. Anlage V zu Nr. 859. Bd 2 S. 874 ff.) in seiner Gesammtheit angenommen (Centralbl. 1877 S. 648. Vgl. auch Centralbl. 1876 S. 492, 1877 S. 105).

Artikel 7.[43]) Schiffe, welche auf der Rhede von Sulina vor Anker liegen bleiben, um daselbst, ohne in den Hafen einzulaufen, ihre Ladung ganz oder theilweise vermittelst der Lichterfahrzeuge einzunehmen oder zu löschen, sind den in den obigen Artikeln 1, 2, 3 oder 5 bestimmten Abgaben nicht unterworfen. Jedes dieser Schiffe hat eine für alle gleichmäßige Abgabe von einhundert Franken als Beitrag zu den Kosten der auch ihnen zu statten kommenden Einrichtungen zu entrichten.

Diejenigen Schiffe der bezeichneten Art, welche in den Hafen einlaufen, ohne daselbst irgend ein Handelsgeschäft zu betreiben, wegen dessen sie der in den gedachten Artikeln 1, 2, 3 oder 5 bestimmten Abgabe unterliegen würden, haben außer der in dem ersten Absatz vorgeschriebenen Abgabe von einhundert Franken eine weitere Abgabe von zwanzig Centimen für jede Tonne als Leuchtthurm- und Lootsen-Abgabe zu bezahlen. Diese Abgabe wird nur einmal bei dem Auslaufen aus dem Hafen erhoben.

Die von Schiffen, welche nur die in dem gegenwärtigen Artikel bestimmten Abgaben entrichtet haben, zum Transport ihrer Ladungen durch die Mündung gecharterten Lichterfahrzeuge, haben für jede mit vollständiger oder theilweiser Ladung bewerkstelligte Fahrt durch die Mündung eine feste Abgabe von einem Franken für jede Tonne ihres Gesammt-Raumgehalts zu zahlen.

Lichterfahrzeuge, welche zum Ausladen von Ballast dienen, sind von jeder Abgabe frei.

Die durch den gegenwärtigen Artikel den Seeschiffen und Lichterfahrzeugen auferlegte Abgabe von zwanzig Centimen und bezw. einem Franken für jede Tonne wird bei Dampfschiffen nach dem Netto-Raumgehalt gemäß Artikel 4 berechnet.

Artikel 8. Alle Flöße oder Holztriften, welche den Hafen von Sulina verlassen, um in See zu gehen, haben eine feste Schiffahrtsabgabe zu entrichten, deren Betrag nach Franken und Centimen in folgender Tabelle festgesetzt wird:

Flöße oder Holztriften in einer Breite	Abgaben von Flößen und Holztriften bei einem Tiefgange von						
	10 Fuß oder darunter	mehr als					
		10 bis 11 Fuß	11 bis 12 Fuß	12 bis 13 Fuß	13 bis 14 Fuß	14 bis 15 Fuß	15 bis 16 Fuß
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
von weniger als 40 Fuß . .	100	150	200	250	300	350	400
von wenigstens 40 und weniger als 50 Fuß	200	200	250	300	350	400	450
von wenigstens 50 und weniger als 60 Fuß	300	300	300	350	400	450	500
von wenigstens 60 und weniger als 70 Fuß	400	400	400	400	450	500	550
von 70 Fuß und darüber . .	500	500	500	500	500	550	600

Flöße und Holztriften, deren Tiefgang mehr als 16 Fuß beträgt, entrichten außer der in der letzten Spalte der vorstehenden Tabelle bezeichneten Abgabe eine Zusatzabgabe von funfzig Franken für jeden Fuß oder Bruchtheil eines Fußes, um welchen ihr Tiefgang sechzehn Fuß übersteigt.

Die Dicke der Stämme, welche den Kiel bilden, wird bei der Messung des Tiefgangs mitgerechnet, und als Breite, welche der Abgabenberechnung zu Grunde zu legen ist, wird die größte Breite des Flosses oder der Holztrift angenommen. Diese Dimensionen werden nach englischen Fußen gemessen.

---

[4]) Art. 7 hat seine gegenwärtige Fassung durch Beschluß der Europäischen Donau-Kommission v. 1./2. Dezember 1884 für die Zeit v. 1. Januar 1885 ab erhalten (Centralbl. 1885 S. 140). Früher war in Abs. 1 Art. 3 nicht angezogen und hieß es in Abs. 2 und 5 statt „zwanzig" „fünfundzwanzig".

Artikel 9. Kriegsfahrzeuge sind sowohl bei dem Einlaufen in die Sulina-Mündung wie bei dem Auslaufen aus derselben von jeder Abgabe frei.

Dasselbe gilt für Schlepper, wenn sie nicht zugleich als Lichterfahrzeuge einen Theil der Ladung der geschleppten Schiffe tragen.

Artikel 10.[44]) Schiffe und Fahrzeuge, welche in den Hafen von Sulina einlaufen, und mit weniger als einem Drittel ihrer Ladung wieder auslaufen, bleiben von den in den obigen Artikeln 1, 2, 3 und 5 festgesetzten Abgaben frei; übersteigt jedoch ihr Raumgehalt zweihundert Tonnen, so entrichten sie beim Ausgang eine Abgabe von zwanzig Centimen für jede Tonne als Leuchtfeuer- und Lootsen-Gebühr.

Dieselbe Abgabe haben diejenigen Seeschiffe zu entrichten, welche ausnahmsweise Lichterdienste verrichten, und zwar außer der im dritten Alinea des obigen Artikels 7 vorgeschriebenen Abgabe von einem Franken für jede Tonne.

Seeschiffe oder Lichterfahrzeuge, welche im Hafen von Sulina Schutz gegen Unwetter suchen, sowie solche, welche in Folge irgend eines Unfalls sich in den Hafen zu flüchten genöthigt und ihre Seereise fortzusetzen verhindert werden, sind von jeder Abgabe frei, vorausgesetzt, daß sie vor Ablauf eines Jahres seit ihrer Einfahrt wieder in See gehen, ohne inzwischen Handelsgeschäfte zu betreiben.

Artikel 11. Segel- und Dampfschiffe und alle Fahrzeuge ohne Ausnahme, welche nach ihren Konnossementen oder dem Manifest mit einer Ladung von mehr als einem Drittel ihres Raumgehalts aus See in den Hafen von Sulina einlaufen, daselbst aber nur einen Theil ihrer Ladung löschen und mit dem Rest wieder in See gehen, um, ohne stromaufwärts zu fahren, einen anderen Hafen zu besuchen, haben die nachstehend festgesetzten Schiffahrts-Abgaben zu entrichten, und zwar:

Wenn das Schiff den Hafen von Sulina mit Waaren verläßt, welche an Menge den dritten Theil der beim Einlaufen an Bord befindlich gewesenen nicht übersteigen, so hat es drei Viertel der in Art. 1 und bezw. 2 des gegenwärtigen Tarifs festgesetzten Abgabe zu entrichten.

Wenn es den gedachten Hafen mit Waaren verläßt, welche an Menge zwar den dritten Theil — nicht aber zwei Drittheile — der beim Einlaufen an Bord befindlich gewesenen übersteigen, so hat es die Hälfte der in den gedachten Artikeln 1 und bezw. 2 festgesetzten Abgabe zu entrichten.

Endlich wenn es den gedachten Hafen mit Waaren verläßt, welche an Menge zwei Drittheile der beim Einlaufen an Bord befindlich gewesenen übersteigen, so hat es ein Viertel der durch die nämlichen Artikel 1 und bezw. 2 festgesetzten Abgabe zu entrichten; jedoch darf diese Abgabe nicht weniger als 25 Centimen für jede Tonne des gesammten abgabenpflichtigen Raumgehalts betragen.

In den drei vorstehend bezeichneten Fällen wird die durch gegenwärtigen Artikel festgesetzte Abgabe nur einmal für die Einfahrt in den Strom erhoben. Nach deren Entrichtung ist das Schiff von jeder anderen Abgabe für die Wiederausfahrt frei.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels finden keine Anwendung auf diejenigen Schiffe, welche bei Löschung eines Theils ihrer Ladung zu Sulina zugleich Waaren in diesem Hafen einnehmen. Diese Schiffe unterliegen hinsichtlich der Entrichtung sowohl der Eingangs- wie der Ausgangs-Abgaben lediglich den in den Artikeln 1, 2 oder 3 und bezw. 5 des gegenwärtigen Tarifs enthaltenen Vorschriften.

Artikel 12. Die in den vorhergehenden Artikeln festgesetzten Abgaben umfassen:

die Gebühr zur Deckung der Kosten der von der europäischen Donau-Kommission veranstalteten Arbeiten und sonstigen Strom-Verbesserungen;

die bestehenden Gebühren zur Unterhaltung der zum Beleuchtungssystem der Donaumündungen gehörigen Leuchtfeuer;

---

[44]) Art. 10 hat seine gegenwärtige Fassung durch Beschluß der Europäischen Donau-Kommission v. 1./2. Dezember 1884 für die Zeit vom 1. Januar 1885 ab erhalten (Centralbl. 1885 S. 140). Früher fehlten in Abs. 1 die Worte „und Fahrzeuge", es hieß statt „zweihundert" „hundert", statt „zwanzig" „fünfundzwanzig".

die Gebühren zur Deckung der Kosten des Lootsendienstes in der Durchfahrt von Sulina, sowie die der sonstigen zur Erleichterung der Schiffahrt dienenden Anstalten.

Abgesehen von diesen Abgaben sind die Schiffe keinerlei Auflagen oder Gebühren unterworfen, ausgenommen die Löhne der Flußlootsen, welche sie für die Fahrt stromaufwärts und stromabwärts zu entrichten haben. Dasselbe gilt von den Flößen und Holztriften in Gemäßheit des Artikels 87 des Schiffahrts- und Polizei-Reglements für die untere Donau[45]).

Artikel 13. Der Abgabenbetrag wird an den Direktor der Schiffahrtskassen-Verwaltung zu Sulina bezahlt, welcher darüber Quittung zu ertheilen hat.

Ein Nachweis über die Umrechnung der an der unteren Donau gebräuchlichen Münzen in Franken soll in dem Kassenlokal beständig angeschlagen sein und wird von Zeit zu Zeit revidirt werden.

Abgabenbeträge, deren Fälligkeit oder Feststellung die Betheiligten beanstanden, sind einstweilen als Depositum an die Schiffahrtskasse einzuzahlen.

Anträge auf völlige oder theilweise Erstattung gezahlter Abgaben sind an die europäische Donau-Kommission oder an die etwa an deren Stelle tretende internationale Behörde zu richten; dieselben müssen bei Strafe des Ausschlusses innerhalb dreier Monate von der Zahlung oder Hinterlegung an gerechnet, schriftlich angebracht werden.

Artikel 14. Die von der europäischen Donau-Kommission angenommene Meß-Einheit ist ein Raum von 100 Kubikfuß englisch, gleich $2{,}_{83}$ Kubikmeter.

Der Raumgehalt der Fahrzeuge wird den Schiffspapieren entnommen. Den Führern solcher Schiffe, welche von dem, mit dem Hafenkapitanat von Sulina verbundenem Verifikationsbureau nach der, auf leere Fahrzeuge anwendbaren Regel vermessen worden sind, steht es jedoch frei, ihre Abgaben nach Maßgabe des Raumgehalts zu entrichten, welcher in dem von dem Hafenkapitän ausgestellten Meßbrief angegeben ist.

Artikel 15. Die in die Donau einlaufenden Schiffe, in deren Papieren ihr Raumgehalt nicht angegeben ist, unterliegen einer überschläglichen Vermessung seitens der bei dem Hafenkapitanat von Sulina angestellten vereideten Verifikationsbeamten. Der Betrag der zu entrichtenden Abgaben wird nach dem auf diese Weise ermittelten Raumgehalt berechnet.

Ebenso wird verfahren, wenn die in den Schiffspapieren enthaltene Raumgehalts-Angabe offenbar unrichtig ist.

Die Vermessung erfolgt in dem einen wie in dem anderen Falle auf die vom Hafenkapitän, sei es von Amtswegen oder auf Verlangen des Direktors der Schiffahrtskasse erlassene Anordnung. Die zuständige Konsularbehörde ist von dem Zeitpunkt dieses Geschäfts zu benachrichtigen, um demselben, falls sie es für angemessen hält, beiwohnen zu können.

Ist in den in den Artikeln 1, 5 und 11 des gegenwärtigen Tarifs vorgesehenen Fällen das Ladungsverhältniß ungewiß oder streitig, so erfolgt auch in diesem Falle die Abschätzung durch die Verifikationsbeamten. Die zuständige Konsularbehörde ist rechtzeitig zur Betheiligung einzuladen.

Etwaige Reklamationen gegen die durch den berufenen Beamten bewirkte Abschätzung des Ladungs-Verhältnisses hat der Schiffsführer, bevor er den Hafen verläßt oder seine Ladung zu löschen beginnt, bei dem Direktor der Schiffahrtskasse anzubringen, widrigenfalls jene Abschätzung als endgültig betrachtet und keinerlei Widerspruch dagegen mehr zugelassen wird.

Die von den Verifikationsbeamten bewirkten Messungen und Abschätzungen erfolgen kostenfrei, es finden aber auch keinerlei Berufung oder Rekurs dagegen statt.

Artikel 16. Die Wassertiefen, nach welchen die durch den gegenwärtigen Tarif bestimmten Abgaben sich richten, werden auf der Barre von Sulina in englischen Fußen aufgenommen.

Die Lothungen erfolgen unter der Aufsicht und Verantwortlichkeit des die Verbesserungsarbeiten an der Mündung leitenden Ingenieurs. Die Ergebnisse derselben werden in den Dienstlokalen der Schiffahrtskasse und des Hafenkapitäns angeschlagen.

---

[45]) Vgl. Anlage III (S. 324 f.).

Wenn der Zustand der See Lothungen nicht zuläßt, so wird der Betrag der zu erhebenden Abgaben nach Maßgabe der letzten Feststellung der Wassertiefen berechnet.

Hinsichtlich der Ausgangsabgaben kann wegen eines etwaigen Unterschiedes — wie groß derselbe auch sein mag — zwischen der Wassertiefe an der Mündung beim Auslaufen des Schiffs und derjenigen, welche als Grundlage für die Berechnung der gezahlten Abgaben gedient hat, weder irgend eine Nachzahlung den Schiffen abverlangt noch — den Fall eines gehörig festgestellten Irrthums bei den Lothungen ausgenommen — ein Anspruch auf theilweise Rückzahlung gegen die Schiffahrtskasse erhoben werden.

Artikel 17. Schiffe, Flöße oder Holztriften, welche auf irgend eine Weise etwa der Zahlung der im gegenwärtigen Tarif festgesetzten Abgaben ganz oder theilweise sich zu entziehen versuchen möchten, verfallen außer den Abgaben, welche sie gemäß der vorstehenden Bestimmungen zu zahlen schuldig sind, in eine mindestens dem zweifachen und höchstens dem vierfachen Betrage dieser Abgaben gleichkommende Geldbuße.

Wenn die in den Schiffspapieren enthaltene Angabe des Raumgehaltes oder die Deklaration über die in dem Falle des obigen Artikels 11 in Sulina gelöschte oder eingeladene Waarenmenge gefälscht erscheinen, wird nach dem im obigen Artikel 15 vorgeschriebenen Verfahren zur Untersuchung des Raumgehaltes des Schiffs beziehungsweise der Waarenmenge, hinsichtlich welcher im Verhältniß zum Gesammt-Raumgehalt des Schiffs ein Verkehr stattgefunden hat, geschritten.

Die Verhängung von Geldbußen steht in erster Instanz dem Hafenkapitän von Sulina zu. Die Mittheilung des Strafurtheils an den Verurtheilten geschieht nach dem im Art. 151 des Schiffahrts- und Polizei-Reglements[45]) vorgeschriebenen Verfahren.

Berufungen gegen Strafurtheile sind zu richten entweder an die europäische Donau-Kommission, bezw. an die deren Stelle später einnehmende Behörde, oder an den gemischten Gerichtshof, welcher für solche Angelegenheiten etwa künftig eingesetzt werden wird.

Jede Berufung ist bei Vermeidung des Ausschlusses binnen dreier Monate nach der Eröffnung des angefochtenen Urtheils anzubringen.

Gegen die auf Berufung ergangenen Erkenntnisse findet ein weiterer Rekurs nicht statt.

Die Strafurtheile des Hafenkapitäns sind ungeachtet der Berufung vollstreckbar. In diesem Falle ist der Betrag der Geldstrafe einstweilen als Depositum an die Schiffahrtskasse einzuzahlen, an welche auch die Zahlung der rechtskräftig erkannten Strafen zu erfolgen hat.

Artikel 18. Die Befehlshaber der gemäß Artikel 19 des Pariser Vertrages[40]) an den Donaumündungen stationirten Kriegsschiffe sind berufen, die Zahlung der im gegenwärtigen Tarif bestimmten Abgaben und der rechtskräftig erkannten Strafen seitens der ihrer Nationalität angehörigen, sowie derjenigen Schiffe zu sichern, deren Flaggen sie, sei es vermöge Vertrags oder Herkommens, sei es vermöge eines allgemeinen oder besonderen Auftrages, zu schützen haben.

Das Eingreifen der Kriegsschiffe ist in der Regel auf Verlangen des Direktors der Schiffahrtskasse durch Vermittelung des Hafenkapitäns von Sulina nachzusuchen.

In Ermangelung eines sonstigen Kriegsschiffs, welches gegen ein den bestehenden Vorschriften zuwiderhandelndes Fahrzeug Zwangsmaßregeln zu ergreifen befugt wäre, hat der Hafenkapitän das Einschreiten des in Sulina stationirten rumänischen Kriegsschiffs zu veranlassen.

Artikel 19.[46]) Die obigen Gebühren gelangen vom 1. Januar 1885 (neuen Stils) ab zur Anwendung für die auslaufenden Schiffe.

Die vor dem 1. Januar 1885 in den Strom eingefahrenen Schiffe, welche nach diesem Datum wieder in See gehen, entrichten diejenige Eingangsabgabe, welche sie nach dem gegenwärtig bestehenden Tarif zu zahlen haben würden.

Galatz, den 31. Dezember 1880.

---

[46]) Art. 19 hat obige Fassung durch Beschluß der Europäischen Donau-Kommission v. 1./2. Dezember 1884 erhalten (Centralbl. 1885 S. 140).

Nr. 1473. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1882/83. Vom 26. Juni 1882. (RGB. S. 67. Ausgegeben am 6. Juli 1882.)

Nr. 1474. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund des Gesetzes vom 15. Februar 1882. Vom 26. Juni 1882. (RGB. S. 68.)[1])

Nr. 1475. Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Brasilien. Vom 10. Januar 1882.

Convenção Consular entre o Imperio Allemão e o Brasil. De 10. de Janeiro de 1882.

(RGB. S. 69.)[1a])

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs einerseits, und Seine Majestät der Kaiser von Brasilien andererseits, von dem Wunsche geleitet, die Befugnisse, Vorrechte und Befreiungen, welche die Konsularbeamten in den beiderseitigen Ländern bei Ausübung ihrer Amtsverrichtungen genießen sollen, klar und genau festzustellen, haben beschlossen, einen Vertrag abzuschließen, und zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Sua Magestade o Imperador Allemão e Rei da Prussia em nome do Imperio Allemão por uma parte e Sua Magestade o Imperador do Brasil por outra parte, animados do desejo de determinar e fixar de maneira clara e precisa as attribuições, prerogativas e immunidades de que deverão gozar os agentes consulares em cada um dos dois paizes no exercicio de suas funcções, resolverão celebrar uma convenção, e para este fim nomeárão seus plenipotenciarios a saber:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

welche, nach Austausch ihrer beiderseitigen in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

os quaes, depois de trocarem seus plenos poderes, que forão achados em bôa e devida fórma, convierão nos artigos seguintes.

Artikel **1.** Jeder der Hohen vertragschließenden Theile soll die Befugniß haben, Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten in denjenigen Häfen, Städten und Plätzen des Gebiets des andern Theiles, in welchen solche zur Förderung des Handels und des Schutzes der Rechte und Interessen der bezüglichen Staatsangehörigen nothwendig sind, zu bestellen und zu unterhalten. Doch bleibt beiden Theilen das Recht vorbehalten, jede Oertlichkeit auszunehmen, für welche die

Artigo 1º Cada uma das altas partes contractantes terá a faculdade de estabelecer e manter Consules Geraes, Consules, Vice-Consules e Agentes Consulares, nos portos, cidades ou logares do territorio da outra, oude forem precisos para o desenvoloimento do commercio e protecção dos direitos e interesses de seus respectivos subditos, reservando se exceptuar qualquer localidade onde não seja conveniente o estabelecimento de taes agentes.

---

[1]) Vgl. Ges. v. 15. Februar 1882 (Nr. 1462) und Anm. 2 dazu (Bd 5 S. 295, 296). Hinsichtlich der Ausgabebedingungen für die Schuldverschreibungen stimmt der obige Erlaß mit dem Erl. v. 14. Juni 1877 (Nr. 1202. Bd 4 S. 444) wörtlich überein. Der Betrag, für welchen die Beschaffung einer Anleihe genehmigt wird, ist 29 674 405 *M.*

[1a]) Der Vertrag ist am 6. Juli 1882 in Kraft getreten (vgl. Art. 48 Abs. 2 und den Ratifikationsvermerk S. 367 f.).

Zulassung solcher Beamten nicht als angemessen erscheint.

Dieser Vorbehalt soll indessen gegen keinen der Hohen vertragschließenden Theile in Anwendung gebracht werden, ohne gleichmäßig gegen jede andere Macht zur Anwendung zu kommen.

Artikel 2. Die für das Deutsche Reich und Brasilien ernannten Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten sollen ihre amtliche Thätigkeit nicht beginnen können, ohne zuvor für ihre Ernennung das Exequatur in der Form nachgesucht zu haben, die in dem Lande, in welchem sie ihren Amtssitz haben, vorgeschrieben ist.

Die richterlichen und Verwaltungsbehörden der Bezirke, für welche die gedachten Konsularbeamten ernannt worden sind, sollen diese Beamten angesichts des Exequatur, das ihnen unentgeltlich ertheilt werden wird, in der Ausübung ihres Amts, sowie im Genusse der Befugnisse und Befreiungen, welche der gegenwärtige Vertrag ihnen zugesteht, sofort anerkennen.

Die Anstellungsurkunde des Konsularbeamten wird immer zugleich die Bestimmungen über den Amtssitz und den Amtsbezirk desselben enthalten. Jede Veränderung in Betreff des Amtsbezirks des Ernannten soll zur Kenntniß der Regierung gebracht werden, welche das Exequatur ertheilt hat.

Die letztere bleibt befugt, das Exequatur unter Darlegung der Gründe ihrer Entschließung wieder zurückzuziehen.

Artikel 3. Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten, welche Angehörige des vertragschließenden Theiles sind, der sie ernannt hat, sollen von der Militäreinquartierung und von sonstigen Militärlasten, von dem Dienste im stehenden Heere und in der Flotte, sowie in der Nationalgarde, Bürgerwehr oder Miliz befreit sein. Ebenso sind sie von allen persönlichen Steuern und allen anderen öffentlichen Leistungen

Esta reserva porém não será applicada a uma das altas partes contractantes sem o ser egualmente a qualquer outra potencia.

Artigo 2º Os Consules Geraes, Consules, Vice-Consules e Agentes Consulares, nomeados para o Imperio Allemão e o Brasil não poderão entrar no desempenho de suas attribuições sem que submettão as respectivas nomeações ao Exequatur segundo a forma adoptada no paiz emque tiverem de residir.

As autoridades administrativas e judiciarias dos districtos para onde forem nomeados taes agentes, á vista do Exequatur, que lhes será expedido gratis, os reconhecerão immediatamente no exercicio de seus cargos e gozo das prerogativas e immunidades que lhes concede a presente convenção.

A carta patente de nomeação deverá declarar a sede e o districto consular. Qualquer alteração que occorrer no districto consular será levada ao conhecimento do Governo que tiver concedido o Exequatur.

Este ultimo terá a faculdade de retirar o Exequatur manifestando os motivos que a isso o determinarem.

Artigo 3º Os Consules Geraes, Consules, Vice-Consules e Agentes Consulares, quando forem subditos da alta parte contractante que os houver nomeado, serão isentos do alojamento militar e de outras imposições militares, e do serviço tanto no exercito regular de terra ou de mar, como na guarda nacional ou civica, ou na milicia. No mesmo caso serão egualmente isentos do im-

befreit, welche die Natur direkter oder persönlicher Auflagen haben, mögen dieselben zu Gunsten des Staates, der Provinzen oder der Gemeinden erhoben werden. Diese Befreiung soll sich dagegen nicht auf Zölle, Verbrauchssteuern, örtliche Verzehrungsabgaben (Oktroi) sowie auf indirekte Steuern überhaupt erstrecken.

Sofern die im vorhergehenden Absatze bezeichneten Beamten in dem Lande, in welchem sich ihr Amtssitz befindet, Grundstücke besitzen, oder Handel oder Gewerbe treiben, sind sie in Bezug auf ihre Grundstücke, ihren Handel oder ihr Gewerbe den gleichen Lasten und Abgaben unterworfen, wie die Landesangehörigen.

Artikel 4. Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten, welche Angehörige desjenigen vertragschließenden Theiles sind, welcher sie ernannt hat, genießen der persönlichen Immunität, ausgenommen wegen schwerer strafbarer Handlungen. Als solche Handlungen sind in Deutschland Verbrechen im Sinne der deutschen Strafgesetze, in Brasilien Verbrechen anzusehen, welche nach der dortigen Gesetzgebung keine Sicherheitsleistung zulassen (inaffiançaveis). Sind die genannten Beamten Kaufleute, so kann wegen Handlungen, welche ihr Geschäft betreffen, Schuldhaft gegen sie verhängt werden.

Die im Eingange bezeichneten Beamten sollen auch nicht gezwungen werden können, als Zeuge vor den Gerichten zu erscheinen. Bedarf die Ortsbehörde einer Erklärung oder Auskunft von Seiten der gedachten Konsularbeamten, so wird sie sich solche schriftlich erbitten, oder sich selbst in deren Wohnung begeben, um diese Auskunft persönlich entgegenzunehmen.

Artikel 5. Sollte der eine der Hohen vertragschließenden Theile zu seinem Konsularbeamten in dem Gebiete des

posto pessoal, e de quaesquer outras contribuições públicas, arrecadadas por conta do Estado, das provincias, communas ou municipalidades, e que tenhão o caracter de directas ou pessoaes, sem que todavia possa esta immunidade estender-se aos direitos de alfandega, sizas ou direitos de entrada sobre os generos da terra (octroi) ou ás contribuições indirectas.

Quando porém os funccionarios mencionados na primeira parte deste artigo possuirem no paiz de sua residencia propriedades territoriaes ou exercerem algum commercio ou alguma industria, serão sújeitos, quanto ás suas propriedades, seu commercio ou industria, ás mesmas contribuições e impostos que os nacionaes.

Artigo 4º Os Consules Geraes, Consules, Vice-Consules e Agentes Consulares, subditos da alta parte contractante que os houver nomeado, gozaráõ da immunidade pessoal, excepto por graves actos puniveis. Como taes serão considerados na Allemanha os que as leis penaes Allemans qualificão de crimes, e no Brasil os que a legislação Brasileira qualifica de crimes inaffiançaveis. Sendo negociantes, lhes poderá ser applicada a pena de prizão (contrainte par corps) por factos relativos ao seu commercio.

Os funccionarios mencionados na primeira parte deste artigo não poderão ser obrigados a comparecer como testemunhas perante os tribunaes. Necessitando a autoridade local obter delles alguma declaração ou informação, deverá requisital-a por escrito, ou dirigir se ao sen domicilio para recebel-a pessoalmente.

Artigo 5º Quando uma das altas partes contractantes nomear para seu agente consular no territorio da outra

anderen Theiles einen Angehörigen des letzteren ernennen, so wird dieser Konsularbeamte fortdauernd als Bürger des Staates, dem er angehört, angesehen werden und den Gesetzen und Verordnungen unterworfen bleiben, welche für die Landesangehörigen an dem Orte seines Amtssitzes gelten, soweit damit der Ausübung seiner Amtsbefugnisse nichts in den Weg gelegt wird.

Artikel 6. Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten können an der Außenseite des Konsulatsgebäudes das Nationalwappen mit der Umschrift: „Generalkonsulat, Konsulat, Vizekonsulat oder Konsularagentur . . . . . " anbringen, sowie die Nationalflagge an Tagen öffentlicher Festlichkeiten, je nach dem Landesbrauch, von ihren Häusern wehen lassen.

Auch ist es ihnen gestattet, ihre Nationalflagge auf dem Boote zu führen, dessen sie sich bei dienstlichen Fahrten im Hafen bedienen.

Artikel 7. Die Konsulatsarchive sind unverletzlich, und die Landesbehörden können unter keinem Vorwande dieselben einsehen oder mit Beschlag belegen. Die zu den Archiven gehörigen Dienstpapiere sind daher auch stets von den Büchern und Papieren, welche das kaufmännische Geschäft oder das Gewerbe des Konsularbeamten betreffen, gesondert zu halten.

Sollte der Vorstand eines Konsulats sterben, ohne einen Stellvertreter zu hinterlassen, so wird die Ortsbehörde die Archive sofort versiegeln und zwar, wenn möglich, in Gegenwart eines in dem Konsularbezirke wohnhaften Konsularbeamten einer befreundeten anderen Nation, sowie in Gegenwart zweier Angehörigen desjenigen vertragschließenden Theiles, welcher den verstorbenen Konsularbeamten ernannt hatte, oder, in deren Ermangelung, zweier der angesehensten Einwohner des Orts.

Ueber diese Verhandlung soll ein Protokoll in doppelter Ausfertigung aufge-

um subdito desta, esse agente continuará a ser considerado como subdito da nação a que pertencer, e ficará sujeito ás leis e regulamentos que regerem os nacionaes no logar de sua residencia, sem que entretanto semelhante obrigação possa por fórma alguma coarctar o exercicio de suas funcções.

Artigo 6º Os Consules Geraes, Consules, Vice-Consules, e Agentes Consulares poderão collocar na parte exterior da casa do Consulado o escudo das armas de sua nação com a seguinte inscripção: „Consulado Geral, Consulado, Vice-Consulado ou Agencia Consular de . . . . . ", e arvorar a respectiva bandeira nos dias festivos, segundo o uso de cada paiz.

Poderão egualmente arvorar a bandeira nos escaleres em que embarcarem para exercer funcções consulares no porto.

Artigo 7º Os archivos consulares são inviolaveis, e as autoridades locaes não poderão em nenhum caso devassalos nem embargalos, devendo para esse fim estar sempre separados dos livros e papeis relativos ao commercio ou industria, que possão exercer os respectivos agentes consulares.

Si fallecer o Chefe de algum consulado sem substituto designado, a autoridade local procederá immediatamente á apposição dos sellos nos archivos, devendo assistir a esse acto um agente consular de outra nação amiga, residente no districto, si for possivel, e duas pessoas subditas da alta parte contractante que houver nomeado o fallecido funccionario consular, ou na falta destas duas das mais notaveis do logar.

Deste acto lavrar se-ha termo em duplicata, remettendo-se um dos

nommen und die eine Ausfertigung dem Gesandten oder dem Konsularbeamten übermittelt werden, welchem die erledigte Konsulatsstelle untergeordnet war.

Bei der Uebernahme der Archive durch den neuen Konsularbeamten soll die Entsiegelung in Gegenwart der Ortsbehörde und derselben Personen erfolgen, welche bei der Versiegelung gegenwärtig waren, soweit sie noch am Orte anwesend sind.

Artikel 8. In Fällen der Verhinderung oder Abwesenheit, desgleichen wenn ein Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsularagent stirbt, sind die Konsulareleven, Kanzler oder Sekretäre, sofern sie als solche dem anderen vertragschließenden Theile bekannt gegeben sind, ohne weiteres zur einstweiligen Ausübung der betreffenden konsularischen Amtsbefugnisse befugt.

Die Vorsteher der einzelnen Konsulate haben demgemäß bei der Amtsübernahme der betreffenden Regierung eine Liste des Personals des Konsulats zu übermitteln und dieselbe von den etwa eintretenden Veränderungen in laufender Kenntniß zu erhalten.

Die Ortsbehörden haben den einstweiligen Verwesern der Konsulate Beistand und Schutz zu gewähren, und ihnen während ihrer amtlichen Thätigkeit den Genuß aller Begünstigungen, Befugnisse, Befreiungen und Vorrechte zu Theil werden zu lassen, welche in dem gegenwärtigen Vertrage den beiderseitigen Konsularbeamten eingeräumt sind.

Artikel 9. Die Generalkonsuln und Konsuln können, soweit sie nach den Gesetzen des vertragschließenden Theiles, der sie ernannt hat, dazu befugt sind, und vorbehaltlich der Zustimmung der Regierung, welche ihnen des Exequatur ertheilt hat, Vizekonsuln und Konsularagenten in allen Städten, Häfen und Plätzen ihres Amtsbezirks ernennen.

Diese Agenten können ohne Unterschied aus der Mitte der Angehörigen

exemplares á Legação, ou ao Consulado a que estiver subordinada a agencia consular vaga.

Quando a novo funccionario houver de tomar posse dos archivos, o levantamento dos sellos será feito na presença da autoridade local e das mesmas pessoas que tiverem assistido á sua apposição, e se acharem no logar.

Artigo 8º Em caso de impedimento, ausencia ou morte dos Consules Geraes, Consules, Vice-Consules e Agentes Consulares, os alumnos consulares, Chancelleres ou Secretarios, depois de notificado o seu caracter official á outra alta parte contractante, serão de pleno direito admittidos a exercer interinamente as respectivas funcções consulares.

Para esse fim o chefe de cada consulado quando tomar posse do seu logar fornecerá ao Governo territorial uma relação do pessoal do Consulado, e levará depois ao seu conhecimento as alterações que occorrerem.

As autoridades locaes deverão prestar a estes funccionarios interinos todo o auxilio e protecção, e admittil-os durante essa gestão temporaria ao gozo de todas as liberdades, direitos, immunidades e privilegios, que pela presente convenção são concedidos aos agentes consulares de ambas as altas partes contractantes.

Artigo 9º Os Consules Geraes e Consules poderão nomear Vice-Consules e Agentes Consulares em todas as cidades, portos e logares comprehendidos nos seus districtos, si as leis da alta parte contractante que os houver nomeado lhes derem essa faculdade, e o Governo que tiver concedido o Exequatur consentir.

Os Agentes assim nomeados poderão ser escolhidos indistinctamente

beider Theile oder aus der Mitte der Angehörigen anderer Nationen gewählt werden. Sie erhalten eine Anstellungsurkunde von Seiten des Konsularbeamten, welcher sie ernannt hat und nach dessen Weisung sie ihre Amtsverrichtungen auszuüben haben.

Es stehen ihnen die in dem gegenwärtigen Vertrage verabredeten Vorrechte und Befreiungen ebenfalls zu, mit Ausnahme derjenigen, von denen die Artikel 3 und 4 handeln.

Artikel **10.** Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten oder deren Vertreter können sich an die Behörden ihres Amtsbezirks wenden, um wegen Zuwiderhandlung gegen die zwischen beiden Theilen bestehenden Verträge oder Vereinbarungen oder wegen irgend einer den Angehörigen desjenigen Theiles, von welchem sie ernannt sind, zur Beschwerde gereichenden Beeinträchtigung Einspruch zu erheben.

Wenn die Behörden ihres Amtsbezirks auf diese Vorstellungen nicht eingehen, so können sie sich, falls ein diplomatischer Vertreter des genannten vertragschließenden Theiles nicht vorhanden sein sollte, an die Zentralregierung des Landes wenden, in welchem sie ihren Amtssitz haben.

Artikel **11.** Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten der beiden Hohen vertragschließenden Theile oder deren Vertreter können, soweit es ihnen die Gesetze desjenigen vertragschließenden Theiles, welcher sie ernannt hat, gestatten:

1. in ihren Kanzleien, in ihren Privatwohnungen, in den Wohnungen der Betheiligten und an Bord der Nationalschiffe die Erklärungen der Schiffsführer, der Schiffsmannschaft, der Schiffspassagiere oder sonstiger Angehöriger des erwähnten vertragschließenden Theiles entgegennehmen;

d'entre os subditos de ambas as altas partes contractantes ou d'entre os cidadãos de outras nações. Serão munidos de cartas patentes passadas pelo Consul que os nomear, e exercerão suas funcções segundo as instrucções que por elle lhes forem dadas.

Gozarão dos privilegios e immunidades estipulados nesta convenção, com excepção dos mencionados nos artigos 3º et 4º.

Artigo **10º** Os Consules Geraes, Consules, Vice-Consules e Agentes Consulares, ou aquelles que suas vezes fizerem, poderão dirigir-se ás autoridades dos seus districtos para reclamar contra qualquer infracção dos tratados ou convenções existentes entre as duas altas partes contractantes, ou contra quaesquer abusos de que se queixem os subditos da alta parte contractante que os houver nomeado.

Si as suas reclamações não forem acolhidas pelas autoridades dos seus districtos, poderão recorrer, na falta de agente diplomatico da alta parte contractante mencionada ao governo central do paiz em que residirem.

Artigo **11º** Os Consules Geraes, Consules, Vice-Consules ou Agentes Consulares de ambas as altas partes contractantes, ou quem suas vezes fizer, poderão de conformidade com as leis da alta parte contractante que os houver nomeado:

1. Receber nas suas chancellarias, nas suas casas particulares, nas das partes e a bordo das embarcaçaões da respectiva nacionalidade as declarações dos capitães e tripolantes dos navios, dos passageiros que se acharem a bordo ou de qualquer outro subdito da mencionada alta parte contractante;

2. bei Rechtsstreitigkeiten dieser Angehörigen unter sich oder mit Angehörigen des anderen Theiles oder eines dritten Staates auf Antrag der Parteien nicht allein den Abschluß von Vergleichen vermitteln, sondern auch das Schiedsrichteramt übernehmen.

Artikel 12. Die Konsularbeamten sind unter der im Artikel 11 bezeichneten Voraussetzung ferner befugt, als Notare alle Rechtsgeschäfte der Angehörigen des vertragschließenden Theiles, von welchem sie ernannt sind, insbesondere Testamente oder andere letztwillige Verfügungen, sowie, falls sämmtliche Erben volljährig und gegenwärtig sind, gütliche Erbtheilungen aufzunehmen und zu beurkunden, auch alle sonstigen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorzunehmen, soweit solche nicht durch die in dem Gebiete, in welchem die Konsularbeamten ihren Amtssitz haben, geltenden Gesetze den Gerichten oder anderen Behörden dieses Gebietes ausschließlich zugewiesen sind.

Betrifft die Rechtshandlung einen in diesem Gebiete gelegenen unbeweglichen Gegenstand, und ist nach dem dort geltenden Rechte zur Gültigkeit der Handlung die Aufnahme einer notariellen Urkunde erforderlich, so ist von dem Konsularbeamten ein zuständiger Notar oder öffentlicher Schreiber des Orts beizuziehen, welcher die Urkunde, bei Vermeidung der Nichtigkeit, gemeinschaftlich mit dem Konsularbeamten zu unterzeichnen hat.

Artikel 13. Die Bestimmungen des Artikels 12 finden auch Anwendung auf Rechtsgeschäfte, welche von Angehörigen desjenigen vertragschließenden Theiles, der den Konsularbeamten ernannt hat, mit Angehörigen oder sonstigen Einwohnern des Gebietes, in welchem sich der Sitz des Beamten befindet, geschlossen werden. Zur Aufnahme von Rechtsgeschäften, an welchen ausschließlich Angehörige dieses letzteren Gebietes oder

2. Promover nos litigios que estes subditos tiverem entre si, ou com subditos da outra alta parte contractante ou de terceiro Estado, a pedido das partes, composições amigaveis, e aceitar a nomeação de arbitros.

Artigo 12º Os funccionarios consulares terão tambem, na hypothese do artigo 11º, a faculdade de intervir como notarios ou escrivães publicos nos negocios dos subditos da alta parte contractante que os houver nomeado, podendo lavrar testamentos ou outras disposições de ultima vontade, partilhas amigaveis quando os herdeiros forem todos maiores e estiverem presentes, e praticar todos os demais actos da jurisdicção voluntaria, si estes, pelas leis vigentes no territorio em que os funccionarios consulares residirem, não competirem exclusivamente aos tribunaes ou outras autoridades desse mesmo territorio.

Quando estes actos se referirem a bens immoveis situados neste territorio, si o direito neste adoptado exigir para a validade do acto uma escriptura publica, o funccionario consular chamará um notario ou escrivão publico competente do logar que a assignará com elle sob pena de nullidade.

Artigo 13º As disposições do artigo 12º serão tambem applicaveis a todos os actos convencionaes entre subditos da alta parte contractante que houver nomeado o agente consular e subditos ou outros habitantes do territorio em que residir o dito agente. Quanto a outros actos de identica natureza, que interessem unicamente a subditos deste ultimo territorio, ou de terceiro Estado, o agente

eines dritten Staates betheiligt sind, ist der Konsularbeamte dann befugt, wenn die Geschäfte sich auf bewegliche oder unbewegliche Gegenstände beziehen, welche in dem Gebiete desjenigen Theiles, der ihn ernannt hat, sich befinden, oder wenn sie Angelegenheiten betreffen, welche dort zur Erledigung kommen sollen.

Artikel **14.** Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten haben, soweit sie nach den Gesetzen des vertragschließenden Theiles, der sie ernannt hat, dazu befugt sind, das Recht, Eheschließungen von Angehörigen dieses Theiles vorzunehmen, und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle solcher Angehörigen zu beurkunden. Selbstverständlich kann eine Eheschließung vor dem Konsularbeamten mit Rechtswirksamkeit für das Gebiet, in welchem derselbe seinen Sitz hat, nicht erfolgen, wenn einer der Verlobten Angehöriger des vertragschließenden Theiles, in dessen Gebiete die Eheschließung erfolgt, oder eines dritten Staates ist.

Artikel **15.** Die von den Konsularbeamten in Gemäßheit der Artikel 11 bis 14 aufgenommenen Urkunden, ingleichen die Auszüge oder Abschriften solcher Urkunden sollen, wenn sie durch die gedachten Beamten vorschriftsmäßig beglaubigt und mit ihrem Amtssiegel versehen sind, vor jeder Gerichts- oder Verwaltungsbehörde in Deutschland wie in Brasilien dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, als wenn sie von einem Notar oder einem sonst zuständigen öffentlichen Beamten des einen oder des anderen vertragschließenden Theiles aufgenommen wären, vorausgesetzt, daß diese Urkunden in derjenigen Form aufgenommen worden sind, welche die Gesetze desjenigen Theiles, von dem der Konsul ernannt ist, vorschreiben, und vorausgesetzt, daß demnächst auch, wenn es die Angelegenheit erfordert, bezüglich des Stempels, der Registrirung, der Einschreibung und aller anderen Formvor-

consular poderá intervir quando esses actos se refirão a bens moveis ou immoveis que se achem no territorio da alta parte contractante que o houver nomeado ou a negocios que nelle tenhão de ser tratados.

Artigo **14º** Os Consules Geraes, Consules, Vice-Consules e Agentes Consulares terão o direito de conformidade com as leis da alta parte contractante que os houver nomeado, de celebrar casamentos de subditos dessa alta parte, e de receber os termos de nascimento, casamento e obito dos mesmos subditos. Fica entendido que perante o funccionario consular nenhum casamento se poderá celebrar que tenha effeitos legaes no territorio em que o mesmo funccionario residir, quando um dos nubentes for subdito da alta parte contractante em cujo territorio se effeituar, ou pertencer a terceiro Estado.

Artigo **15º** Os actos assim feitos pelos funccionarios consulares de conformidade com os artigos 11º a 14º, e os extractos ou traslados dos mesmos devidamente legalisados pelos mencionados funccionarios e sellados como respectivo sello official, farão fé perante qualquer autoridade judiciaria ou administrativa da Allemanha ou do Brasil e terão respectivamente a mesma força e validade como si fossem passados por notarios ou outros officiaes publicos competentes de uma ou outra das altas partes contractantes, uma vez que sejão lavrados conforme as leis da alta parte contractante que houver nomeado o funccionario consular, e, quando o assumpto o exigir, tenhão sido previamente submittidos ao sello, registro, insinuação e a quaesquer outras formalidades que rejão a materia no paiz em que tiverem de ser cumpridos.

schriften die bezüglichen Bestimmungen des Rechtsgebietes, in welchem der Akt zur Ausführung kommen soll, erfüllt sind.

Artikel **16.** Die genannten Beamten dürfen vor den Gerichten als Dolmetscher auftreten, dieselben sind auch berechtigt, Schriftstücke jeder Art, welche in der Sprache des vertragschließenden Theiles, welcher sie ernannt hat, abgefaßt sind, zu übersetzen und zu beglaubigen.

Diese Uebersetzungen sollen, in Deutschland wie in Brasilien, dieselbe Beweiskraft haben, wie wenn sie von vereidigten Uebersetzern oder Dolmetschern angefertigt worden wären.

Artikel **17.** Stirbt ein Angehöriger eines der vertragschließenden Theile in dem Gebiete des anderen Theiles, so soll die zuständige Ortsbehörde dem betreffenden Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsularagenten von dem Todesfall sofort Nachricht geben. Ihrerseits sollen die letzteren Beamten, wenn der Todesfall zuerst zu ihrer Kenntniß kommt, ebenmäßig die gedachte Behörde davon benachrichtigen.

Artikel **18.** In folgenden Fällen kommt es dem Konsularbeamten des vertragschließenden Theiles, welchem der Verstorbene angehörte, zu, alle Handlungen vorzunehmen, welche zur Einziehung, Aufbewahrung, Sicherstellung, Liquidation und Aushändigung des Nachlasses an die Erben oder deren gehörig beglaubigte Bevollmächtigte erforderlich sind:

1. wenn die Erben unbekannt,
2. wenn die Erben der Nationalität des Verstorbenen angehören und abwesend oder minderjährig oder handlungsunfähig sind,
3. wenn der Testamentsvollstrecker abwesend ist oder das Amt nicht annimmt.

Artikel **19.** Den Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten steht ausschließlich die Inven-

Artigo **16º** Os mesmos funccionarios poderão servir de interpretes em juizo e traduzir e legalisar documentos de qualquer especie, escritos na lingua da alta parte contractante que os houver nomeado.

Estas traducções farão prova, na Allemanha e no Brasil, como si tivessem sido feitas pelos respectivos interpretes juramentados ou traductores publicos.

Artigo **17º** No caso de morte de subdito de uma das altas partes contractantes no territorio da outra, a autoridade local competente deverá communical-a sem demora ao Consul Geral, Consul, Vice-Consul ou Agente Consular respectivo, e estes por sua parte a communicarão egualmente á quella autoridade, si antes tiverem conhecimento.

Artigo **18º** Aos funccionarios consulares da alta parte contractante, de quem o fallecido tiver sido subdito, pertence exercer todos os actos necessarios para a arrecadação, guarda, conservação, administração e liquidação da herança, assim como para a sua entrega aos herdeiros, ou seus mandatarios devidamente autorisados, nos casos seguintes:

1º Quando os herdeiros são desconhecidos,
2º Quando os herdeiros pertencem á nacionalidade do finado e são menores, ausentes ou incapazes,
3º Quando o executor testamentario está ausente ou não aceita o encargo.

Artigo **19º** Competem exclusivamente aos Consules Geraes, Consules, Vice-Consules e Agentes Consulares

tarisirung, Sicherstellung, Verwaltung, Liquidation und Aushändigung der Verlassenschaft zu, wenn es sich um den Nachlaß von Schiffsleuten, Schiffspassagieren oder sonstigen Reisenden handelt, welche dem vertragschließenden Theile, der die gedachten Beamten ernannt hat, angehören, mag der Todesfall am Lande oder an Bord eines Schiffes seiner Nationalität während der Reise oder im Bestimmungshafen erfolgt sein.

todos os actos necessarios para a inventariação, guarda, administração, liquidação e entrega da herança quando se trata de espolio de marinheiros, passageiros ou outros viajantes, que pertenção á alta parte contractante por quem houver sido nomeado o funccionario consular, e que fallecerem em terra ou a bordo de navio de sua nação durante a viagem ou no porto do destino.

Artikel **20.** Außer den in den Artikeln 18 und 19 bezeichneten Fällen kommt die Aufnahme des Inventars und die Verwaltung und Liquidation des Nachlasses der Landesbehörde nach Maßgabe der für diese geltenden Gesetze zu.

Artigo **20º** Em todos os casos, não comprehendidos nos artigos 18º e 19º, o inventario, a administração e a liquidação do espolio competem ao juizo territorial, de conformidade com as leis que os regem.

Artikel **21.** Befindet sich in einem der Fälle, in welchen die Landesbehörden zuständig sind (Artikel 20), unter den Erben ein Abwesender, Minderjähriger oder Handlungsunfähiger, welcher der Nationalität des Verstorbenen angehört, so kann der Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsularagent bei der zuständigen Ortsbehörde über alle auf die Einziehung, Verwaltung und Liquidation des Nachlasses bezüglichen Maßregeln jederzeit Auskunft verlangen, und die ihm geeignet scheinenden Anträge stellen.

Für den minderjährigen oder handlungsunfähigen Erben kann der Konsularbeamte bei der Ortsbehörde die Ernennung eines Vormundes oder Kurators beantragen, und die genannte Behörde wird ihre Wahl auf den Konsularbeamten selbst richten, sofern er dies vorgeschlagen hat, und gesetzliche oder sonst triftige Gründe nicht entgegenstehen.

Steht die Vormundschaft über den Minderjährigen kraft Gesetzes oder letzten Willens einer anderen Person zu, so wird der Konsularbeamte, so weit dies nach dem Landesrechte zulässig ist, zum Gegenvormund (curador) ernannt werden. Stirbt der gedachte Vormund oder wird er seines Amtes enthoben, so findet

Artigo **21º** Si em qualquer dos casos da competencia da autoridade territorial (artigo 20º) concorrer herdeiro ausente, menor ou incapaz que seja da nacionalidade do finado, o Consul Geral, Consul, Vice-Consul ou Agente Consular terá o direito de se informar junto da autoridade local de todos os actos de arrecadação, administração e liquidação da herança e de fazer as reclamações que lhe parecerem fundadas.

O agente consular poderá requerer á competente autoridade local a nomeação de tutor ou curador para o herdeiro menor, ausente ou incapaz, e a dita autoridade poderá nomear o mesmo agente si elle o solicitar, e a isso se não opposerem motivos legaes ou outros que lhe pareção attendiveis.

Si a tutela dos menores competir por lei ou disposição testamentaria a qualquer outra pessoa, o funccionario consular poderá ser investido nas attribuições de curador dos ditos menores, si a isto se não opposer o direito territorial. Si o tutor declarado fallecer ou for removido, obser-

die Bestimmung des vorhergehenden Absatzes Anwendung.

Artikel 22. Nachdem die Theilung durch die Lokalbehörde vollzogen worden, soll der Konsularbeamte in den Fällen des vorhergehenden Artikels den Erbantheil, der dem von ihm vertretenen Erben gebührt, in Besitz nehmen, und fortfahren, das fragliche Vermögen zu verwalten, sowie über die Person des Erben, falls derselbe minderjährig oder handlungsunfähig ist, zu wachen.

var-se-ha o que dispõe a parte anterior deste artigo.

Artigo 22º Feita a partilha pela autoridade local, arrecadará o funccionario consular nos casos do artigo anterior a quota hereditaria que couber aos seus representados, e continuará na administração dos bens assim como das pessoas dos menores e incapazes.

Artikel 23. Soweit es sich um die Anwendung des gegenwärtigen Vertrages handelt, sollen die in Brasilien geborenen Kinder eines Deutschen in Gemäßheit des brasilianischen Gesetzes vom 10. September 1860 bis zu ihrer Volljährigkeit der Staatsangehörigkeit des Vaters folgen. Ebenso sollen die in Deutschland geborenen Kinder eines Brasilianers in Gemäßheit der deutschen Gesetze der Staatsangehörigkeit des Vaters folgen.

Auf die Vormundschaft oder Kuratel über die bezeichneten Kinder erstreckt sich die Wirkung der vorstehenden Bestimmung nicht; vielmehr kann dieses Amt nur nach Maßgabe der Landesgesetze geführt und von den Landesbehörden übertragen werden.

Artigo 23º Aos filhos de subdito allemão, nascidos no Brasil, será applicado o estado civil de seu pae até á sua maioridade nos termos da lei de 10 de setembro de 1860, e para os effeitos do que é estipulado na presente convenção. Do mesmo modo, e para os mesmos effeitos, será applicado aos filhos de Brasileiro, nascidos na Allemanha, o estado civil de seu pae.

Nos effeitos de que trata este artigo não se comprehendem as tutelas e curatelas, as quaes só podem ser conferidas pela autoridade local e reguladas pelas leis do paiz.

Artikel 24. Als Erben im Sinne dieses Vertrages sind auch die Universalvermächtnißnehmer anzusehen.

Artigo 24º Os legatarios universaes são equiparados aos herdeiros, no sentido desta convenção.

Artikel 25. Sind alle Erben volljährig, so steht es ihnen frei, durch gegenseitige Uebereinkunft die Inventarisirung, Verwaltung und Liquidation der Erbschaft dem Konsularbeamten zu übertragen.

Artigo 25º Quando todos os herdeiros forem maiores poderão, de livre vontade e por mutuo accordo, incumbir ao funccionario consular do inventario, administração e liquidação da respectiva herança.

Artikel 26. In den Fällen, in welchen nach Artikel 18 dem Konsularbeamten die ausschließliche Befugniß zusteht, den Nachlaß einzuziehen, zu inventarisiren, aufzubewahren, zu verwalten und zu liquidiren, wird derselbe folgende Vorschriften beobachten:

1. Kann das Inventar aller nachgelassenen Vermögensgegenstände in einem

Artigo 26º O funccionario consular nos casos em que pelo artigo 18º lhe compete exclusivamente a arrecadação, inventario, guarda, administraçar e liquidação da herança, deverá observar as seguintes disposições:

1º Si o arrolamento de todos os bens for possivel em um dia, prati-

Tage angefertigt werden, so wird der Konsularbeamte gleich nach dem Todesfalle zur Vornahme dieser Amtshandlung schreiten, und die betreffenden Gegenstände in seine Verwahrung und Verwaltung nehmen.

2. Kann das Inventar nicht in der genannten Zeit angefertigt werden, so wird er sofort alle beweglichen Sachen und Papiere des Verstorbenen versiegeln, und später das ganze Vermögen inventarisiren und damit in der zuvor bezeichneten Weise verfahren.

3. Die in den beiden vorhergehenden Nummern erwähnten Handlungen werden in Gegenwart der Ortsbehörde erfolgen, wenn die letztere nach vorgängiger Benachrichtigung durch den Konsularbeamten ihre Anwesenheit für angemessen erachtet, sowie in Gegenwart zweier einwandsfreier Zeugen.

4. Wenn in Folge des Todesfalls nach Beobachtung der Vorschrift des Artikels 17 die Ortsbehörde in der Wohnung des Verstorbenen erscheint, ohne den Konsularbeamten daselbst anzutreffen, so soll sie sich darauf beschränken, ihre eigenen Siegel anzulegen.

Erscheint der Konsularbeamte, während die Ortsbehörde noch anwesend ist, so werden die Siegel wieder abgenommen werden, und es wird der erstere in Gegenwart der Ortsbehörde, falls diese ihre Anwesenheit für angemessen erachtet, zur Inventarisirung des Nachlasses schreiten.

Ist dagegen die Ortsbehörde nicht mehr anwesend, so wird der Konsularbeamte sich schriftlich an sie wenden und sie auffordern, innerhalb eines auf nicht weniger als drei und nicht mehr als acht Tage zu bestimmenden Zeitraumes sich einzufinden, damit die Abnahme der Siegel und die übrigen oben aufgeführten Handlungen erfolgen können. Findet sich die Ortsbehörde alsdann nicht ein, so hat der Konsularbeamte allein vorzugehen.

5. Findet sich während der Vornahme dieser Handlungen unter den Papieren

cará esta diligencia logo depois do fallecimento, tomando os ditos bens sob sua guarda e administração.

2º Quando o arrolamento não poder ser feito dentro desse prazo, porá incontinenti os sellos nos bens moveis e papeis do fallecido, fazendo depois o rol de todos os bens existentes, aos quaes dará o destino declarado.

3º Os actos referidos nos dois numeros antecedentes serão praticados na presença da autoridade local, si esta, depois de prevenida pelo funccionario consular, entender que deve assistir, e de duas testemunhas idoneas.

4º Si, depois do fallecimento, observado o disposto no artigo 17º, a autoridade local, comparecendo na residencia do finado ahi não encontrar o funccionario consular, limitar-se-ha á appor os seus sellos.

Chegando o funccionario consular, si estiver presente a autoridade local, serão levantados os sellos, e o dito funccionario procederá na presença da mesma autoridade ao arrolamento dos bens, querendo ella assistir.

Si não estiver presente a mencionada autoridade, o funccionario consular a ella se dirigirá por escrito, convidando-a a comparecer n'um prazo nunca menor de tres dias, nem maior de vito, para que tenha logar o levantamento dos sellos e demais actos enumerados. Não comparecendo a autoridade local, o funccionario consular procederá por si só.

5º Si durante as supracitadas operações apparecer testamento entre os

des Verstorbenen ein Testament vor, oder ist ein solches an irgend einem anderen Orte vorhanden, so wird dasselbe unter Beobachtung der gesetzlichen Formen durch die Ortsbehörde eröffnet werden, welche binnen vier Tagen dem Konsularbeamten eine beglaubigte Abschrift des Testaments zu übersenden hat.

6. Der Konsularbeamte hat binnen vier Tagen das Protokoll über die Anlegung und Abnahme der Siegel, sowie das Nachlaßinventar in beglaubigter Abschrift der Ortsbehörde zu übermitteln.

7. Der Konsularbeamte hat das Ableben des Erblassers binnen einer Frist von zwei Wochen öffentlich bekannt zu machen. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem der Konsularbeamte die Nachricht von dem Todesfall erhalten hat.

papeis do defuncto, ou si existir testamento em qualquer outra parte, a sua abertura será feita, segundo as formalidades legaes, pelo juiz territorial, o qual remetterá copia authentica delle dentro do prazo de quatro dias ao funccionario consular.

6º Dentro do prazo de quatro dias o funccionario consular remetterá á autoridade local copia authentica dos termos tanto da apposição e levantamento dos sellos, como do arrolamento dos bens.

7º O funccionario consular annunciará o fallecimento do autor da herança dentro de quinze dias da data em que tiver recebido a noticia.

Artikel 27. Streitigkeiten über die Gültigkeit der Testamente sind vor den zuständigen Richter zu bringen.

Artigo 27º As questões de validade de testamento serão submettidas aos juizes competentes.

Artikel 28. Der Konsularbeamte wird, nachdem er die im Artikel 26 erwähnten Amtshandlungen vorgenommen hat, bei der Verwaltung und Liquidation der Erbschaft noch folgende Vorschriften beobachten:

1. Er wird zunächst die Beerdigungskosten bezahlen, soweit solche dem Stande und Vermögen des Verstorbenen gemäß aufgewendet sind.

2. Er wird sofort in öffentlicher Versteigerung, in der durch die bestehenden Gesetze und Gebräuche vorgeschriebenen Form alle Nachlaßgegenstände, welche dem Verderben ausgesetzt sind oder deren Aufbewahrung schwierig oder kostspielig ist, verkaufen.

Zu dem Verkauf der Immobilien wird der Konsularbeamte die Ermächtigung der Lokalbehörde nachsuchen, damit derselbe in den von den Landesgesetzen vorgeschriebenen Formen erfolge.

3. Er wird, auf außergerichtlichem oder gerichtlichem Wege, die Forderungen, Renten, Dividenden aus Aktien,

Artigo 28º O funccionario consular, depois de praticar as operações que ficão mencionadas no artigo 26º, observará na administração e liquidação da herança estes preceitos:

1º Pagará antes de tudo as despezas do funeral, que tiverem sido feitas conforme a posição e fortuna do fallecido.

2º Venderá immediatamente, em publico leilão na forma das leis e usos estabelecidos, os bens que se possão deteriorar ou que sejão de difficil ou dispendiosa guarda.

Para a venda dos immoveis, e afim de que ella se faça com as formalidades prescritas pelas leis territoriaes, requererá o funccionario consular a permissão da autoridade local.

3º Cobrará, amigavel ou judicialmente, as dividas activas, rendas, dividendos de acções, juros de inscrip-

Zinsen von Staatsschuldverschreibungen und sonstigen Staatspapieren, sowie alle anderen Einkünfte und Beträge, welche der Verlassenschaft zustehen, einziehen, unter Ertheilung von Quittungen an die betreffenden Schuldner.

4. Er wird aus den zum Nachlasse gehörenden Geldern oder aus dem Erlös für die verkauften beweglichen oder unbeweglichen Gegenstände alle Lasten und Schulden der Erbschaft tilgen, sowie die Vermächtnisse, mit welchen die Erbschaft belastet ist, nach den letztwilligen Bestimmungen des Erblassers auszahlen.

5. Falls der Konsularbeamte die Bezahlung der gehörig bescheinigten Nachlaßschulden unter Berufung auf die Unzulänglichkeit des Nachlasses ganz oder theilweise verweigert, so sind die Gläubiger, wenn sie es für angemessen erachten, befugt, bei der zuständigen Landesbehörde die Eröffnung des Konkursverfahrens zu beantragen.

Sobald das Konkursverfahren in Gemäßheit der Landesgesetze eröffnet ist, hat der Konsularbeamte alle zum Nachlasse gehörigen Urkunden, Effekten und Werthe unverzüglich dem Gerichte, oder falls deren Uebernahme dem Konkursverwalter zusteht, dem letzteren auszufolgen; der Konsularbeamte bleibt in diesem Falle mit der Wahrnehmung der Rechte der abwesenden, minderjährigen oder handlungsunfähigen Erben betraut.

Artikel 29. Die nachträgliche Geltendmachung von Erbansprüchen durch Personen, welche einer anderen Nationalität als derjenigen des Verstorbenen angehören, steht der Einziehung und Verwaltung des Nachlasses durch den Konsularbeamten nicht entgegen, falls dessen Zuständigkeit einmal in Gemäßheit des Artikels 18 begründet war. Jedoch ist in einem solchen Falle die Ortsbehörde befugt, die Hinterlegung eines entsprechenden Theiles des Nachlasses

ções da divida publica ou apolices, e quaesquer outros rendimentos e quantias devidas á herança, e passará quitações aos devedores.

4º Pagará com as quantias pertencentes á herança, ou com o producto da venda dos bens, tanto moveis como immoveis, todos os encargos e dividas da herança, cumprindo os legados de que ella esteja onerada, conforme as disposições testamentarias.

5º Si allegando a insufficiencia dos valores da herança, o funccionario consular se recusar ao pagamento de todos, ou de parte dos creditos devidamente comprovados, os credores terão o direito de requerer á autoridade competente, si o julgarem conveniente a seus interesses, a faculdade de se constituir em concurso.

Obtida esta faculdade nos termos e pelos meios estabelecidos na legislação de cada um dos dois paizes, o funccionario consular deverá immediatamente remetter á autoridade judicial, ou aos syndicos da fallencia, segundo competir, todos os documentos, effeitos ou valores pertencentes á herança, ficando o referido funccionario encarregado de representar os herdeiros ausentes, os menores e os incapazes.

Artigo 29º A superveniencia de herdeiros de nacionalidade diversa da do fallecido não fará cessar a arrecadação e administração da herança, que se effeituar nas hypotheses em que esses actos competem ao funccionario consular segundo o artigo 18º. Terá sem embargo a autoridade local a faculdade de ordenar em tal caso o deposito de uma parte adequada da herança para garantir os direitos dos herdeiros supervenientes.

zur Sicherstellung der Rechte der neu hinzutretenden Erben anzuordnen.

Artikel **30.** Sollte der Todesfall sich an einem Orte ereignen, an welchem kein Konsularbeamter vorhanden ist, so hat die Ortsbehörde sofort unter Darlegung aller ihr bekannt gewordenen Umstände des Falles den nächsten Konsularbeamten zu benachrichtigen, und die Siegelung, Inventarisirung sowie die sonstigen auf die Verwaltung des Nachlasses bezüglichen Maßregeln vorzunehmen. Der Konsularbeamte, welcher entweder persönlich sich nach dem Orte begeben oder unter seiner Verantwortlichkeit einen Vertreter bestellen kann, ist ebenso wie sein Vertreter nach Maßgabe der vorhergehenden Artikel befugt, den Nachlaß zu übernehmen, und die Liquidation fortzuführen, soweit dieselbe noch nicht beendet sein sollte.

Artikel **31.** Gehörte der Verstorbene einer Handelsgesellschaft an, so erfolgt die Auseinandersetzung mit derselben in Gemäßheit der Handelsgesetze des Orts, an welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat. Die in Folge der Auseinandersetzung für die Erbschaft flüssig werdenden Gelder sind in den Fällen, in welchen die Verwaltung der Verlassenschaft dem Konsul zusteht, an diesen abzuliefern.

Artikel **32.** Falls zur Zeit des Todesfalls die Gesammtheit oder einzelne Bestandtheile eines Nachlasses, dessen Liquidation und Verwaltung durch den gegenwärtigen Vertrag dem Konsularbeamten übertragen ist, mit Beschlag belegt, gepfändet oder sequestrirt sind, so kann der Konsularbeamte von den bezeichneten Gegenständen insolange nicht Besitz ergreifen, als nicht die Beschlagnahme, Pfändung oder Sequestration aufgehoben ist.

Wird während der Liquidation eine Beschlagnahme, Pfändung oder Sequestration von Nachlaßgegenständen vorgenommen, so sind die mit Beschlag

Artigo **30º** Si o fallecimento se der em localidade onde não haja funccionario consular, a autoridade local o communicará immediatamente ao funccionario consular mais proximo, incluindo na sua participação todos os esclarecimentos que houver obtido sobre o caso e suas circumstancias, e procederá á apposição dos sellos, arrolamento dos bens e actos subsequentes da administração da herança. O mencionado funccionario consular poderá comparecer no logar, ou nomear sob sua responsabilidade quem o represente, e elle, ou o seu representante, receberá a herança, proseguindo na liquidação, si não estiver terminada.

Artigo **31º** Si o fallecido tiver pertencido a alguma sociedade commercial, proceder-se-ha na fórma das leis commerciaes do logar em que a sociedade tiver a sua sede. As quantias que pela liquidação resultarem para a herança serão entregues ao agente consular nos casos em que a administraçao do espolio a elle competir.

Artigo **32º** Si ao tempo do fallecimento os bens, ou parte dos bens de uma herança, cuja administração e liquidação competem ao funccionario consular em conformidade com o estipulado nesta convenção, se acharem embargados, penhorados ou sequestrados, o dito funccionario não poderá tomar posse delles antes do levantamento do mesmo embargo, penhora ou sequestro.

Si durante a liquidação sobrevier embargo, penhora ou sequestro dos bens de uma herança o funccionario consular será depositario dos mesmos

belegten, gepfändeten oder sequestrirten Gegenstände in dem Gewahrsam des Konsularbeamten zu belassen.

Die Beträge, welche aus dem Erlöse gepfändeter Gegenstände übrig bleiben, sind an den Konsularbeamten abzuliefern.

Artikel 33. Dem Konsularbeamten bleibt in den Fällen der Artikel 31 und 32 stets das Recht, gehört zu werden, und die Beobachtung der vom Gesetze vorgeschriebenen Formen zu überwachen; er ist jederzeit befugt, die nach seinem Ermessen zur Wahrung der Rechte des Nachlasses erforderlichen Anträge zu stellen.

Artikel 34. Ist die Liquidation des Nachlasses beendigt, so wird der Konsularbeamte auf Grund der betreffenden Akten ein Verzeichniß über den Bestand der zu vertheilenden Masse aufstellen und dasselbe zugleich mit einem Nachweis über die Verwaltung und Liquidation des Nachlasses der zuständigen Ortsbehörde übersenden.

Diese beiden Urkunden können, falls es die Ortsbehörde verlangt, von ihr mit den Urschriften verglichen werden, welche zu diesem Zwecke in dem Archive des Konsulats zur Verfügung zu halten sind.

Die Ortsbehörde hat das Verzeichniß und den Nachweis den beglaubigten Abschriften der Protokolle über die Siegelung und Entsiegelung sowie des Nachlaßinventars beizufügen, und soweit ihr dies nach den für sie maßgebenden Gesetzen obliegt, die Erbtheilung vorzunehmen, indem sie die einzelnen Erbtheile und die zum Zwecke der Ausgleichung etwa erforderlichen Leistungen festsetzt.

In keinem Falle steht den Konsularbeamten die Entscheidung von Streitigkeiten über die Rechte der Erben, die Ausgleichung des Vorempfangenen, den Pflichttheil oder den der freien Verfügung des Erblassers unterworfenen Vermögenstheil zu; diese Streitigkeiten gehören vor die zuständigen Gerichte.

bens penhorados, embargados ou sequestrados.

As quantias, que sobrarem do preço alcançado com a venda de objectos penhorados serão entregues ao funccionario consular.

Artigo 33º Nos casos dos artigos 31º e 32º o funccionario consular conserva sempre o direito de ser ouvido, e de velar na observancia das formalidades exigidas pelas leis, podendo em todos os casos requerer o que julgar necessario para resguardar os interesses da herança.

Artigo 34º Liquidada a herança, o funccionario consular extrahirá dos respectivos documentos um mappa do monte partivel, e remettel-o-ha á autoridade local competente, acompanhado de uma demonstração da administração e liquidação.

Estes dois documentos poderão, si a autoridade local assim o requisitar, ser conferidos com os originaes que para tal fim serão franqueados no archivo consular.

A autoridade local mandará juntar o mappa e demonstração ás copias authenticas dos termos de apposição e levantamento dos sellos e arrolamento dos bens, e, si lhe competir de conformidade com as leis que regem a materia, fará a partilha, formando os quinhões e designando as tornas, si houver logar.

Em nenhum caso os consules serão juizes das contestações relativas aos direitos dos herdeiros, collações á herança, legitima, e parte sujeita á livre disposição do fallecido. Estas contestações serão submettidas aos tribunaes competentes.

Soweit die Erbtheilung der Ortsbehörde obliegt, hat dieselbe nach Beendigung des Verfahrens das Theilungsergebniß und die zu Grunde liegende Berechnung dem Konsularbeamten in Abschrift zu übersenden.

Quando a partilha competir á autoridade local, esta, depois de a concluir, remetterá ao funccionario consular um traslado do respectivo documento e do calculo feito.

Artikel 35. Der Nachlaß jedes Angehörigen eines der Hohen vertragschließenden Theile, welcher in dem Gebiete des anderen Theiles stirbt, soll, was das Recht der Erbfolge und die Erbtheilung betrifft, nach den Gesetzen des Landes geordnet werden, dem der Verstorbene angehörte, gleichviel welcher Art die nachgelassenen Güter sind, jedoch bezüglich der Gegenstände des unbeweglichen Vermögens unter Beobachtung der besonderen Bestimmungen der Ortsgesetze.

Artigo 35º Si algum subdito de uma das altas partes contractantes fallecer no territorio da outra, a sua successão no que respeita á ordem hereditaria e á partilha será regulada segundo a lei do paiz á que elle pertencer, qualquer que seja a natureza dos bens, observadas todavia as disposições especiaes da lei local que regerem os immoveis.

Wenn indessen ein Angehöriger desjenigen vertragschließenden Theiles, in dessen Gebiete der Nachlaß eröffnet ist, neben Erben, welche diesem Theile nicht angehören, Ansprüche auf die Erbschaft hat, so kann der erstere verlangen, daß sein Erbantheil nach den in dem bezeichneten Gebiete geltenden Gesetzen bestimmt wird.

Quando porem acontecer que um subdito da alta parte contractante, em cujo territorio se abrir a herança concorra com herdeiros que não pertenção a essa alta parte contractante, terá o dito subdito o direito de preferir que o seu quinhão hereditario seja regulado nos termos das leis do referido territorio.

Artikel 36. Der Konsularbeamte darf den Nachlaß weder ganz noch theilweise den gesetzlichen Erben oder deren Vertretern aushändigen, wenn nicht zuvor alle in dem Gebiete, in welchem der Nachlaß eröffnet ist, zu erfüllenden Verbindlichkeiten der Erbschaft getilgt sind, oder wenn nicht seit dem Todestage ein Jahr verflossen ist, ohne daß ein Anspruch an den Nachlaß erhoben worden wäre.

Artigo 36º O funccionario consular não poderá fazer remessa ou entrega da herança, ou de parte della, aos legitimos herdeiros, ou a seus procuradores senão depois de satisfeitas todos as obrigações a que a herança estiver sujeita no paiz em que for regulada, ou depois de haver decorrido um anno, a contar do fallecimento, sem que se tenha apresentado reclamação alguma contra a herança.

Artikel 37. Vor Vertheilung der Erbmasse an die Erben müssen die der Staatskasse des Landes, in welchem die Erbschaft eröffnet ist, zustehenden Abgaben berichtigt werden.

Der Betrag dieser Abgaben soll derselbe sein, welchen die Angehörigen des Landes bei gleichen Anlässen zu entrichten

Artigo 37º Antes de qualquer distribuição do producto da herança aos herdeiros, deverão ser pagos os direitos fiscaes do paiz onde se abrir a successão.

Estes direitos serão os mesmos que pagão ou vierem a pagar os subditos do paiz em casos analogos.

haben oder künftig zu entrichten haben werden.

Der Konsularbeamte wird zuvörderst den fiskalischen Behörden die Namen der Erben und den Grad ihrer Verwandtschaft mit dem Erblasser anzeigen. Ist die Zahlung der Abgaben erfolgt, so werden die genannten Behörden nach Maßgabe jener Anzeige die Einweisung der Erben in das Eigenthum und den Besitz der Erbschaft bewirken, soweit eine solche nach den Landesgesetzen erforderlich ist.

O funccionario consular declarará préviamente ás autoridades fiscaes os nomes dos herdeiros e o seu gráo de parentesco, e, pagos os direitos, farão as mesmas autoridades a transferencia do dominio e posse da herança para o nome dos herdeiros, nos termos dessa declaração, si assim o exigirem as leis territoraes.

Artikel 38. Soweit die Erbschaft oder ein Theil derselben nicht unter der Obhut und Verwaltung des Konsuls steht, sollen ihm Auslagen, welche er für die Erbschaft oder den betreffenden Theil in Folge der Bestimmungen dieses Vertrages zu machen hatte, durch die zuständige Ortsbehörde zugebilligt und als Vormundschafts- oder Kuratelkosten aus den Mitteln der Erbschaft erstattet werden.

Artigo 38º As despezas que o funccionario consular for obrigado a fazer em bem da herança ou de parte della que não estiver sob sua guarda e administração, nos termos desta convenção, serão abonadas pela autoridade local competente, e pagas como despezas de tutoria ou curadoria pelas forças da mesma herança.

Artikel 39. Falls der Nachlaß eines Angehörigen eines der Hohen vertragschließenden Theile, welcher in dem Gebiete des anderen Theiles gestorben ist, herrenlos bleibt, das heißt, falls kein überlebender Ehegatte oder keine sonst zur Erbfolge berufene Person vorhanden ist, so soll das bezeichnete Vermögen dem Fiskus desjenigen Landes zufallen, in welchem der Todesfall stattgefunden hat. Sofern jedoch Nachlaßgegenstände in dem Gebiete desjenigen vertragschließenden Theiles, welchem der Verstorbene angehörte, vorhanden sind, verbleiben dieselben dem Fiskus des Landes, in welchem sie sich befinden.

Artigo 39º Si a herança de subdito de uma das altas partes contractantes, fallecido no territorio da outra, se tornar vaga, isto é, si não houver conjuge sobrevivente nem herdeiro em gráo successivel, será devolvida á fazenda pública do paiz em que se houver dado o fallecimento. Quando porém se encontrarem bens pertencentes á herança no territorio da alta parte contractante de quem o fallecido houver sido subdito, serão estes entregues ao fisco do paiz em que se acharem.

Die erforderlichen Bekanntmachungen bezüglich der Person des Verstorbenen, sowie des Tages und des Orts seines Ablebens, sind durch die zuständige Ortsbehörde in Gemäßheit der Gesetze und Gebräuche des betreffenden Landes in den Zeitungen zu erlassen.

Por diligencia da autoridade local competente serão publicados nos jornaes, de conformidade com as leis e usos locaes, os annuncios necessarios relativamente á pessoa do defuncto, bem como á data e logar do fallecimento.

Hat nach Ablauf von zwei Jahren, vom Todestage an gerechnet, sich weder

Si, decorridos dois annos á contar do fallecimento, não se tiver

ein überlebender Gatte noch ein anderer Erbe persönlich oder durch einen Vertreter gemeldet, so wird die Ortsbehörde die Ueberweisung des Nachlasses an den Staat anordnen; die Entscheidung der Behörde ist dem Konsularbeamten zuzustellen. Der Fiskus wird hierauf den Nachlaß übernehmen, jedoch verpflichtet bleiben, den Erben, welche sich später innerhalb der Frist melden sollten, in welcher die Erbschaft unter gleichen Umständen von Landesangehörigen noch beansprucht werden kann, Rechnung abzulegen.

Artikel **40.** Nach Erfolg der polizeilichen und gesundheitspolizeilichen Abfertigung können die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten sich in Person an Bord der Schiffe des Hohen vertragschließenden Theiles begeben, der sie ernannt hat, oder einen Bevollmächtigten an Bord senden, um die Offiziere und Mannschaften zu vernehmen, die Schiffspapiere einzusehen, die Erklärungen über die Reise und deren Zwischenfälle, sowie über den Bestimmungshafen entgegenzunehmen, Ladungsverzeichnisse (Manifeste) aufzunehmen, den Eingang und die Klarirung der Schiffe zu fördern, endlich die gedachten Offiziere und Mannschaften vor die Gerichts- und Verwaltungsbehörden des Landes zu begleiten, wenn sie vor denselben zu erscheinen haben sollten, um ihnen ohne Beeinträchtigung des Rechts und der Lokalgesetze als Dolmetscher beizustehen. Ausgemacht bleibt jedoch dabei, daß die Konsularbeamten von dieser Befugniß nicht Gebrauch machen sollen, ohne vorher die Zollbehörde davon in Kenntniß zu setzen, damit diese, wenn sie es für angemessen hält, ihnen einen Beamten des Fiskus beiordnen könne.

Die Gerichts-, Polizei- und Zollbehörden dagegen sollen, wenn sie Amtshandlungen, die ihnen zustehen, auf Handelsschiffen vorzunehmen haben, den betreffenden Konsularbeamten einladen,

apresentado conjuge sobrevivente ou herdeiro, quer pessoalmente, quer por procurador, a autoridade local ordenará a entrega da herança ao Estado, sendo essa resolução intimada ao funccionario consular. A administração da Fazenda pública tomará então posse da mesma herança, ficando obrigada a prestar contas aos herdeiros que se apresentarem dentro dos prazos em que o directo de petição de herança se póde tornar effectivo a favor dos subditos nacionaes em identicas circumstancias.

Artigo **40º** Depois das visitas da sande e da policia os Consules Geraes, Consules, Vice-Consules e Agentes Consulares poderão dirigir-se pessoalmente ou mandar representante seu a bordo dos navios da alta parte contractante que os houver nomeado, para interrogar os officiaes e pessoas da equipagem, examinar os papeis de borde, receber declarações sobre a viagem e seus incidentes e sobre o porto do destino, lavrar manifestos, facilitar a entrada e expedição dos mesmos navios, e emfim, acompanhar os ditos officiaes e pessoas da equipagem quando tiverem de apresentar-se perante as autoridades judiciarias ou administrativas do paiz e servir-lhes de interpretes sem prejuizo da justiça e das leis locaes. Fica porém entendido que os funccionarios consulares não usarão desta faculdade sem avisar previamente a repartição da Alfandega para que os faça acompanhar de um empregado fiscal, si o julgar conveniente.

As autoridades judiciarias, policiaes ou fiscaes, quando tiverem de praticar actos de sua competencia a bordo dos navios mercantes, convidarão o respectivo agente consular a

denselben beizuwohnen, wenn er dies für zweckmäßig hält.

Ebenso sollen, wenn die Offiziere oder Mannschaften vor den Gerichten oder Behörden des Orts Aussagen zu machen oder Erklärungen abzugeben haben, die gedachten Konsularbeamten rechtzeitig davon benachrichtigt werden, damit sie zu erscheinen und, ohne Beeinträchtigung des Rechts und der Lokalgesetze, als Dolmetscher jedes Mißverständniß zu verhüten im Stande seien, das den erwähnten Personen nachtheilig werden könnte. Die bezügliche Mittheilung an die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln, und Konsularagenten soll die für das Verfahren bestimmte Stunde enthalten. Beim Nichterscheinen der gedachten Beamten kann in ihrer Abwesenheit in der Sache vorgegangen werden.

Artikel **41.** Hinsichtlich der Hafenpolizei, des Ladens und Löschens der Schiffe, sowie hinsichtlich der Sicherung von Waaren, Gütern und Effekten sind die beiderseitigen Angehörigen den örtlichen Gesetzen und Verordnungen unterworfen.

Den Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten steht jedoch ausschließlich die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung an Bord der Schiffe des vertragschließenden Theiles, welcher sie ernannt hat, zu. Sie haben allein über Streitigkeiten jeder Art zwischen Schiffsführer, Schiffsoffizieren, Mannschaften und anderen unter irgend welcher Bezeichnung in die Musterrolle aufgenommenen Personen zu befinden; insbesondere über Streitigkeiten, welche sich auf die Heuer und die Erfüllung sonstiger vertragsmäßiger Verbindlichkeit beziehen.

Die Ortsbehörden dürfen nur dann einschreiten, wenn die Unordnungen, welche aus solchen Zwistigkeiten entstehen, geeignet sind, die öffentliche Ruhe am Lande oder im Hafen zu stören, oder wenn Landesangehörige oder nicht zur Schiffsbesatzung gehörige Personen betheiligt sind.

assistir a elles, si o julgar conveniente.

Do mesmo modo, quando os officiaes ou pessoas pertencentes á equipagem tiverem de fazer algum depoimento ou declaração perante os tribunaes ou autoridades do logar serão os mencionados funccionarios avisados a tempo para que possão comparecer, e, sem prejuizo da justiça e das leis locaes, evitem como interpretes qualquer equivoco que seja prejudicial aos mencionados individuos. O aviso dirigido aos Consules Geraes, Consules, Vice-Consules ou Agentes Consulares deverá indicar a hora marcada para o procedimento. Não comparecendo os ditos funccionarios, poder-se-ha proceder em sua ausencia.

Artigo **41º** Em relação á policia do porto, á carga e descarga dos navios, assim como á segurança dos generos, das mercadorias e bagagens os subditos das altas partes contractantes estarão sujeitos ás leis e aos regulamentos locaes.

Será porém da exclusiva competencia dos Consules Geraes, Consules, Vice-Consules e Agentes Consulares a ordem interna a bordo dos navios da alta parte contractante que os houver nomeado; e a elles pertence tomar conhecimento das desavenças que sobrevierem entre o capitão, officiaes, marinheiros e outros individuos incluidos sob qualquer titulo na matricula da equipagem, comprehendido tudo o que for relativo a soldadas e execução de contractos mutuamente celebrados.

As autoridades locaes só poderão intervir no caso de serem as desordens, que dahi resultarem, de natureza tal que perturbem a tranquillidade e ordem pública em terra ou no porto, e de se achar implicada alguma pessoa do paiz ou estranha á equipagem.

In allen anderen Fällen haben sich die Ortsbehörden darauf zu beschränken, den Konsularbeamten Beistand zu leisten, wenn letztere solchen in Anspruch nehmen, um eine in die Musterrolle eingetragene Person an Bord zurückführen oder verhaften zu lassen.

Artikel 42. Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln Konsularagenten der beiden Hohen vertragschließenden Theile sind befugt, alle Personen, welche zur Mannschaft der Kriegs- und Handelsschiffe desjenigen Theiles, von dem sie ernannt sind, gehören, sobald dieselben von einem der gedachten Schiffe in einem Hafen des anderen Theiles entwichen sind, verhaften und entweder an Bord oder in ihre Heimath zurücksenden zu lassen.

Zu diesem Zwecke haben sie sich schriftlich an die zuständige Ortsbehörde zu wenden, und durch Vorlegung der Schiffsregister oder der Musterrolle oder einer gehörig beglaubigten Abschrift dieser Urkunden oder durch sonstige amtliche Schriftstücke nachzuweisen, daß die verfolgten Personen wirklich zur Schiffsmannschaft gehören.

Findet die Entweichung vom Bord eines Kriegsschiffes statt, so ist dieselbe durch eine förmliche Erklärung von Seiten des Befehlshabers des Schiffs, oder, in dessen Abwesenheit, von Seiten des bezüglichen Konsuls darzuthun.

An den Orten, an welchen sich Konsularbeamte nicht befinden, sollen die bezeichneten Anträge, unter Beobachtung derselben Formvorschriften, von dem Schiffsführer selbst oder von den Konsularbeamten des nächstgelegenen Bezirks gestellt werden können.

Auf das in vorstehender Weise begründete Ersuchen soll die Auslieferung der gedachten Personen nicht verweigert werden. Auch soll die Ortsbehörde jede Hülfe und jeden Beistand behufs Aufsuchung, Verhaftung und Gefangenhaltung sowie behufs Zurückführung solcher Entwichenen an Bord gewähren.

Em todos os demais casos as ditas autoridades se limitarão a dar auxilio efficaz aos agentes consulares, quando for por elles requisitado, para mandar reconduzir a bordo ou prender algum individuo da equipagem.

Artigo 42º Os Consules Geraes, Consules, Vice-Consules e Agentes Consulares das duas altas partes contractantes poderão respectivamente fazer prender, e reenviar, quer para bordo, quer para seus paizes, todas as pessoas pertencentes á equipagem dos navios mercantes e de guerra da alta parte contractante que os houver nomeado, que tiverem desertado de algum desses navios em porto da outra.

Para esse fim se dirigirão por escrito ás competentes autoridades locaes, e justificarão, pela exhibição em original, ou por copia devidamente legalisada, dos registros do navio ou do rol da equipagem, ou por outros documentos officiaes, que os individuos que reclamão fazião parte da dita equipagem.

Si a deserção for de bordo de um navio de guerra, deverá ser provada por declaração formal do commandante do dito navio, ou do consul respectivo na sua ausencia.

Nas localidades em que não houver agentes consulares essas diligencias serão requisitadas, pelos proprios commandantes dos navios ou pelo agente consular do districto mais proximo observadas as mesmas formalidades.

Á vista da requisição assim justificada, não poderá ser recusada a entrega de taes individuos; e a autoridade local prestará todo o auxilio e assistencia necessarios para a busca, captura, prisão e reconducção á bordo dos ditos desertores, os quaes serão mantidos nas cadeias do paiz

Letztere sollen auf Antrag und auf Kosten der gedachten Konsularbeamten in den Ortsgefängnissen in Gewahrsam gehalten werden, bis diese Beamten Gelegenheit finden, sie heimzusenden.

Die bezeichnete Haft darf nicht länger als drei Monate dauern. Ist diese Frist abgelaufen und hat der Konsularbeamte drei Tage zuvor entsprechende Benachrichtigung erhalten, so wird der Verhaftete in Freiheit gesetzt, ohne aus demselben Grunde wieder verhaftet werden zu können.

Hat der Entwichene am Lande eine strafbare Handlung begangen, so soll die Auslieferung ausgesetzt werden, bis die Entscheidung des zuständigen Gerichts ergangen und in allen Theilen vollstreckt ist.

Auf Schiffsleute und andere Personen der Mannschaft, welche Angehörige des vertragschließenden Theiles sind, in dessen Gebiete die Verhaftung stattfinden soll, sind die Bestimmungen dieses Artikels nicht anwendbar.

Artikel 43. Soweit nicht Verabredungen zwischen den Rhedern, Befrachtern und Versicherern entgegenstehen, werden die Havereien, welche die Schiffe des einen der beiden Hohen vertragschließenden Theile auf der Fahrt nach einem Hafen des anderen erlitten haben, mögen die Schiffe diesen Hafen freiwillig oder als Nothhafen anlaufen, von den Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln, oder Konsularagenten des erstgenannten Theiles geregelt werden. Sollten indessen Angehörige des vertragschließenden Theiles, in dessen Gebiete die genannten Beamten ihren Sitz haben, oder Angehörige eines dritten Staates bei der Haverei betheiligt sein, so muß dieselbe, in Ermangelung eines zwischen allen Betheiligten geschlossenen Schiedsvertrages oder gütlichen Uebereinkommens, von der zuständigen Landesbehörde geregelt werden.

Artikel 44.[2]) Falls ein Schiff, wel-

á pedido e á custa dos referidos agentes até que estes achem occasião de fazel-os partir.

Esta detenção não poderá durar mais de tres mezes, decorridos os quaes, mediante previo aviso de tres dias ao agente consular, será o encarcerado posto em liberdade, e não poderá ser prezo pelo mesmo motivo.

Si o desertor tiver commettido algum delicto em terra, a sua entrega será adiada até que o tribunal competente profira sentença e esta tenha plena execução.

Os marinheiros e outros individuos da equipagem, sendo subditos da alta parte contractante em cujo territorio se tivesse de effeituar a captura, são exceptuados das estipulações de presente artigo.

Artigo 43º Todas as vezes que não houver estipulações contrarias entre os armadores, carregadores e seguradores dos navios de uma das altas partes contractantes, que se dirigirem aos portos da outra voluntariamente ou por força maior, as avarias serão reguladas pelos respectivos Consules Geraes, Consules, Vice-Consules ou Agentes Consulares, salvo si nellas forem interessados individuos pertencentes á alta parte contractante em cujo territorio residirem os ditos funccionarios, ou de terceira potencia, por quanto neste caso, a não haver compromisso ou accordo entre todos os interessados, deverão ser reguladas pela autoridade local competente.

Artigo 44º Quando um navio

[2]) Vgl. § 47 der Strandungsordnung v. 17. Mai 1874 Nr. 1004 (Bd 3 S. 246).

ches der Regierung oder dem Angehörigen eines der Hohen vertragschließenden Theile gehört, in den Küstengewässern des anderen Theiles Schiffbruch leidet oder strandet, so sollen die Ortsbehörden den Konsularbeamten, der dem Orte des Unfalls am nächsten ist, von dem Unfall sofort benachrichtigen.

Alle Rettungsmaßregeln bezüglich brasilianischer, in den deutschen Küstengewässern gescheiterter oder gestrandeter Schiffe sollen nach Maßgabe der deutschen Gesetze erfolgen, und umgekehrt sollen alle Rettungsmaßregeln in Bezug auf deutsche, in den brasilianischen Küstengewässern gescheiterte und gestrandete Schiffe in Gemäßheit der brasilianischen Gesetze vorgenommen werden. Die Konsularbeamten haben nur einzuschreiten, um die auf die Ausbesserung und Neuverproviantirung oder eintretenden Falls auf den Verkauf des an der Küste gestrandeten oder beschädigten Schiffes bezüglichen Maßregeln zu überwachen.

Für die Thätigkeit der Ortsbehörde bei der Bergung dürfen nur solche Kosten erhoben werden, welche in gleichen Fällen die Nationalschiffe zu entrichten haben.

Die geborgenen Waaren und sonstigen Gegenstände sollen keinerlei Eingangsabgaben unterworfen werden, es wäre denn, daß sie für den inländischen Verbrauch bestimmt würden.

Ist die Nationalität eines verunglückten Schiffes zweifelhaft, so sind die Ortsbehörden ausschließlich für alle in dem gegenwärtigen Artikel vorgesehenen Maßregeln zuständig.

Artikel **45.** Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten können die Rechte und Befugnisse, welche ihnen nach dem gegenwärtigen Vertrage zustehen, ganz oder theilweise auf Andere übertragen, und die Agenten oder Delegirten, welche sie unter ihrer Verantwortung mit ihrer

pertencente ao Governo ou a subditos de uma das altas partes contractantes encalhar ou naufragar nas aguas territoriaes da outra, as autoridades locaes deverão prevenir immediatamente do occorido ao funccionario consular mais proximo do logar do sinistro.

Todas as operações de salvamento concernentes a navios Brasileiros naufragados ou encalhados nas aguas territoriaes Allemães serão feitas de conformidade com as leis Allemães; e, vice-versa, todas as operações de salvamento concernentes a navios Allemães naufragados ou encalhados nas aguas territoriaes Brasileiras serão feitas de conformidade com as leis Brasileiras. Os funccionarios consulares só terão de intervir para fiscalisar as medidas que forem tomadas em relação aos concertos, ao novo abastecimento, ou, dado o caso, á venda do navio naufragado e damnificado na costa.

Para a remuneração da actividade das autoridades locaes nas operações do salvamento não se poderão cobrar outros emolumentos senão os que forem pagos em casos identicos pelos navios nacionaes.

As mercadorias e effeitos salvados não serão sujeitos a nenhum direito de Alfandega, salvo si forem admittidos a consumo interno.

No caso de dúrida sobre a nacionalidade dos navios, as attribuições mencionadas no presente artigo serão da exclusiva competencia da autoridada local.

Artigo **45**º Os Consules Geraes, Consules, Vice-Consules e Agentes Consulares poderão delegar todas ou parte das attribuições que lhes competem nos termos da presente convenção; e os agentes ou delegados, que sob sua responsabilidade nomearem para represental-os, procederão

Vertretung betrauen, sollen dann befugt sein, innerhalb der Grenzen der ihnen ertheilten Vollmacht handelnd aufzutreten, ohne jedoch eines der in den Artikeln 3 und 4 erwähnten persönlichen Vorrechte zu genießen.

Artikel **46.** Die Ortsbehörden werden sich darauf beschränken, den Konsularbeamten auf deren Ersuchen jeden zur Ausführung der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages erforderlichen Beistand zu gewähren, und was im Widerspruche mit diesem Vertrage vorgenommen wird, soll unwirksam sein.

Artikel **47.** Die Generalkonsuln und Konsuln, sowie ihre Kanzler, die Vizekonsuln und Konsularagenten sollen unter der Bedingung der Gegenseitigkeit in dem Gebiete eines jeden der Hohen vertragschließenden Theile aller sonstigen Befugnisse, Vorrechte und Befreiungen theilhaftig sein, welche den im gleichen Range stehenden Beamten der meistbegünstigten Nation eingeräumt sind oder in Zukunft eingeräumt werden möchten.

Artikel **48.** Der gegenwärtige Vertrag soll von den beiden Hohen vertragschließenden Theilen genehmigt und ratifizirt und es sollen die Ratifikations-Urkunden in Rio de Janeiro sobald als thunlich ausgetauscht werden.

Derselbe soll fünf Jahre, von dem Tage der Auswechselung der Ratifikationen an gerechnet, Gültigkeit haben. Falls zwölf Monate vor Ablauf dieses Zeitraums keiner der Hohen vertragschließenden Theile dem anderen seine Absicht, die Wirksamkeit des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, so bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab, an welchem derselbe gekündigt worden ist.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag in zwei Ausfertigungen unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

dentro dos limites dos poderes que lhes forem conferidos, mas não gosarão de nenhum dos privilegios concedidos nos artigos 3º e 4º.

Artigo 46º As autoridades locaes limitar-se-hão a prestar aos funccionarios consulares todo o auxilio necessario, que elles requisitarem para o perfeito cumprimento das disposições da presente convenção; e será nullo tudo quanto em contrario a esta for praticado.

Artigo 47º Os Consules Geraes, Consules, seus Chancelleres e Vice-Consules, bem como os Agentes Consulares, gosarão nos dois paizes, sob a condição de reciprocidade, de todas ou quaesquer outras attribuições, prerogativas e immunidades que já tenhão sido, ou venhão a ser concedidas aos agentes da mesma categoria da nação mais favorecida.

Artigo 48º A presente convenção será approvada e ratificada pelas duas altas partes contractantes, e as ratificações serão trocadas no Rio de Janeiro no mais curto prazo possivel.

Durará por cinco annos contados da troca das ratificações. Com tudo, si doze mezes antes de fin dar esse prazo, nenhuma das altas partes contractantes notificar a intenção de a fazer cessar, continuará a convenção em vigor até que se faça a devida notificação; de modo que só expirará um anno depois do dia em que houver sido denunciada.

Em fé do que os plenipotenciarios respectivos assignarão em duplicata a presente convenção e a sellarão com os seus sellos.

So geschehen zu Rio de Janeiro am zehnten Januar Eintausend achthundertzweiundachtzig.

(L. S.) R. Le Maistre.
(L. S.) Franklin A. de M. Doria.

Feita no Rio de Janeiro aos dez dias do mez de Janeiro do anno de Nosso Senhor Jesus-Christo de mil oito centos oitenta e dous.

(L. S.) R. Le Maistre.
(L. S.) Franklin A. de M. Doria.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat am 6. Juli 1882 zu Rio de Janeiro stattgefunden.

Nr. 1476. Convention consulaire entre l'Empire Allemand et la Grèce. Du 26 Novembre 1881.

(Uebersetzung.)
Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Griechenland. Vom 26. November 1881.

(RGB. 1882 S. 101.)[1])

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, et sa Majesté le Roi des Hellènes désirant déterminer les droits, privilèges et attributions des consuls-généraux, consuls, vice-consuls, agents consulaires, chanceliers et secrétaires Allemands et Hellènes, réciproquement admis à résider dans les Etats respectifs, ont résolu de conclure dans ce but une convention consulaire et ont, à cet effet, nommé pour leurs plénipotentiaires savoir:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, und Seine Majestät der König der Hellenen, von dem Wunsche geleitet, die Rechte, Privilegien und Befugnisse der wechselseitig in den betreffenden Staaten zugelassenen deutschen und hellenischen Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln, Konsularagenten, Kanzler und Sekretäre zu regeln, haben beschlossen, einen Konsularvertrag abzuschließen, und zu diesem Behufe zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs respectifs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

welche, nach Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Article I. Chacune des hautes parties contractantes aura la faculté d'établir des consuls généraux, consuls, vice-consuls ou agents consulaires dans les ports ou places de commerce du territoire de l'autre partie; elles se réservent, toutefois, respectivement le droit de désigner les localités qu'elles jugeraient con-

Artikel I. Jeder der Hohen vertragschließenden Theile kann in den Häfen oder Handelsplätzen des Gebiets des anderen Theiles Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten bestellen. Beide Theile behalten sich jedoch das Recht vor, einzelne Orte zu bezeichnen, welche auszunehmen sie für angemessen erachten, wobei vor-

[1]) Der Vertrag ist am 6. August 1882 in Kraft getreten (vgl. Art. XXIX Abs. 2 und den Ratifikationsvermerk S. 384).

venables d'excepter pourvu que cette réserve soit également appliquée à toutes les puissances.

Les consuls-généraux, consuls, vice-consuls et agents consulaires entreront en fonctions après avoir été admis et reconnus dans les formes usitées par le Gouvernement du pays où ils sont appellés à résider.

L'exéquatur leur sera délivré sans frais.

Article II. Les consuls-généraux, consuls et leurs chanceliers ou secrétaires, ainsi que les vice-consuls ou agents consulaires, sujets de l'Etat qui les nomme, jouiront de l'exemption des logements et des contributions militaires, des contributions directes, personelles, mobilières et somptuaires, imposées par l'Etat ou par les communes, à moins qu'ils ne possèdent des biens immeubles, qu'ils ne fassent le commerce ou qu'ils n'exercent quelque industrie, dans lesquels cas ils seront soumis aux mêmes taxes, charges et impositions qu'auront à payer les autres habitants du pays comme propriétaires de biens fonds, commerçants ou industriels.

Ils ne pourront être ni arrêtés, ni conduits en prison, excepté pour les faits et actes que la législation pénale du pays de leur résidence qualifie de crimes et punit comme tels. S'ils sont négociants, la contrainte par corps ne pourra leur être appliquée que pour les seuls faits de commerce et non pour causes civiles. En cas d'arrestation d'un consul ou employé consulaire la légation de son pays en doit être immédiatement avertie par le Gouvernement du pays, où l'arrestation a eu lieu.

Article III. Les consuls-généraux, consuls et leurs chanceliers ou

ausgesetzt wird, daß dieser Vorbehalt gleichmäßig allen Mächten gegenüber Anwendung findet.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten treten ihre Thätigkeit an, sobald sie von der Regierung des Landes, in welchem ihnen ihr amtlicher Wohnort angewiesen ist, in den dort üblichen Formen zugelassen und anerkannt worden sind.

Das Exequatur soll ihnen kostenfrei ertheilt werden.

Artikel II. Die Generalkonsuln, Konsuln und ihre Kanzler oder Sekretäre, sowie die Vizekonsuln oder Konsularagenten, welche Angehörige des Staates sind, der sie ernannt hat, sollen von der Militäreinquartierung und den Militärlasten überhaupt, von den direkten, Personal-, Mobiliar- und Luxussteuern befreit sein, mögen solche vom Staat oder von den Gemeinden auferlegt sein, es sei denn, daß sie Grundbesitz haben, Handel oder irgend ein Gewerbe betreiben, in welchen Fällen sie denselben Taxen, Lasten und Steuern unterworfen sein sollen, welche die sonstigen Einwohner des Landes als Grundeigenthümer, Kaufleute oder Gewerbetreibende zu entrichten haben.

Sie dürfen weder verhaftet, noch gefänglich eingezogen werden, ausgenommen für solche Handlungen, welche die Strafgesetzgebung des Staates, in welchem sie ihren Amtssitz haben, als Verbrechen bezeichnet und als solche bestraft. Sind sie Handeltreibende, so soll die Schuldhaft gegen sie nur wegen Verbindlichkeiten aus Handelsgeschäften, nicht aber wegen sonstiger Civilverbindlichkeiten verhängt werden dürfen. Im Falle der Verhaftung eines Konsuls oder Konsularbeamten soll die Gesandtschaft seines Landes hiervon sofort durch die Regierung desjenigen Landes, in welchem die Verhaftung stattgefunden hat, in Kenntniß gesetzt werden.

Artikel III. Die Generalkonsuln, Konsuln und ihre Kanzler oder Sekre-

secrétaires ainsi que les vice-consuls et agents consulaires sont tenus de fournir leur témoignage en justice, lorsque les tribunaux du pays le jugeront nécessaire. Mais l'autorité judiciaire devra dans ce cas les inviter par lettre officielle à se présenter devant elle.

En cas d'empêchement des dits agents, par des affaires de service ou par maladie, mais dans les causes civiles seulement, l'autorité judiciaire se transportera à leur domicile pour demander leur témoignage de vive voix, ou le leur demandera par écrit, suivant les formes particulières à chacun des deux Etats. Les dits agents devront satisfaire au désir de l'autorité dans le délai qui leur sera indiqué et lui remettre la déposition écrite, munie de leur signature et de leur cachet officiel.

täre, sowie die Vizekonsuln und Konsularagenten sind verbunden, vor Gericht Zeugniß abzulegen, wenn die Landesgerichte solches für erforderlich halten. Doch soll die Gerichtsbehörde in diesem Falle sie mittelst amtlichen Schreibens ersuchen, vor ihr zu erscheinen.

Für den Fall der Behinderung der gedachten Beamten durch Dienstgeschäfte oder Krankheit soll, jedoch nur in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die Gerichtsbehörde sich in ihre Wohnung begeben, um sie mündlich zu vernehmen oder unter Beobachtung der einem jeden der beiden Staaten eigenthümlichen Förmlichkeiten ihr schriftliches Zeugniß verlangen. Die gedachten Beamten haben dem Verlangen der Behörde in der ihnen bezeichneten Frist zu entsprechen und derselben ihre Aussage schriftlich, mit ihrer Unterschrift und ihrem amtlichen Siegel versehen, zuzustellen.

Article IV. Les consuls-généraux, consuls, vice-consuls et agents consulaires pourront placer sur la façade de la maison consulaire l'écusson des armes de leur nation, avec cette inscription: Consulat-Général, Consulat, Vice-Consulat ou Agence consulaire de . . . .

Ils pourront également arborer le pavillon de leur pays sur la maison consulaire, ainsi que sur le bateau qu'ils monteraient dans le port pour l'exercice de leurs fonctions.

Il est bien entendu que ces marques extérieures ne pourront jamais être interprétées comme constituant un droit d'asile.

Artikel IV. Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten können an dem Konsulatsgebäude das Nationalwappen mit der Umschrift: „Generalkonsulat, Konsulat, Vizekonsulat oder Konsularagentur von . . . ." anbringen.

Auch können sie ihre Landesflagge auf dem Konsulatsgebäude, sowie auf dem Boote aufziehen, dessen sie sich bei dienstlichen Fahrten im Hafen bedienen.

Es versteht sich von selbst, daß diese äußeren Abzeichen niemals werden so aufgefaßt werden dürfen, als begründeten sie ein Asylrecht.

Article V. Les archives consulaires sont inviolables en tout temps, et les autorités locales ne pourront sous aucun prétexte, ni dans aucun cas, visiter ni saisir les papiers qui en feront partie.

Ces papiers devront toujours être complétement séparés des livres et

Artikel V. Die Konsulatsarchive sind jederzeit unverletzlich, und die Landesbehörden dürfen unter keinem Vorwande und in keinem Falle die zu den Archiven gehörigen Dienstpapiere einsehen oder mit Beschlag belegen.

Die Dienstpapiere müssen stets von den das etwaige kaufmännische Geschäft

papiers relatifs au commerce ou à l'industrie que pourraient exercer les consuls, vice-consuls ou agents consulaires respectifs.

Article VI. En cas d'empêchement, d'absence ou de décès des consuls-généraux, consuls, ou vice-consuls, les chanceliers et secrétaires qui auront été présentés antérieurement en leur dite qualité aux autorités respectives, seront admis de plein droit à exercer, par intérim, les fonctions consulaires, et ils jouiront, pendant ce temps, des exemptions et privilèges qui y sont attachés par la présente convention.

Article VII. Les consuls-généraux et consuls, lorsqu'ils y seront autorisés par la législation de leur pays, pourront nommer des vice-consuls et des agents consulaires dans les villes, ports et localités de leur circonscription consulaire, sauf l'approbation du Gouvernement territorial.

Ces agents pourront être indistinctement choisis parmi les sujets des deux pays comme parmi les étrangers, et seront munis d'un brevet délivré par le consul qui les aura nommés et sous les ordres duquel ils devront être placés. Ils jouiront des privilèges et exemptions stipulés par la présente convention, sauf les exceptions consacrées par les articles II et III.

Ils est spécialement entendu, en effet, que lorsqu'un consul ou agent consulaire établi dans un port ou dans une ville de l'un des deux pays, sera choisi parmi les sujets de ce pays, ce consul ou agent continuera à être considéré comme sujet de la nation à laquelle il appartient, et qu'il sera, par conséquent, soumis aux lois et règlements, qui régissent les nationaux dans le lieu de sa résidence, sans que cependant cette obligation puisse gêner en rien l'exer-

oder Gewerbe der Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten betreffenden Büchern und Papieren vollständig gesondert sein.

Artikel VI. In Fällen der Behinderung, Abwesenheit oder des Todes von Generalkonsuln, Konsuln oder Vizekonsuln sollen die Kanzler und Sekretäre, sofern sie in dieser Eigenschaft den betreffenden Behörden bereits vorgestellt sind, von Rechtswegen befugt sein, interimistisch die konsularischen Amtsbefugnisse auszuüben, und sie sollen während dieser Zeit die Freiheiten und Privilegien genießen, welche nach diesem Vertrage damit verbunden sind.

Artikel VII. Die Generalkonsuln und Konsuln können, sofern sie durch die Gesetzgebung ihres Landes dazu befugt sind, vorbehaltlich der Zustimmung der Landesregierung, Vizekonsuln oder Konsularagenten in den Städten, Häfen und Plätzen ihres Amtsbezirks ernennen.

Diese Agenten können ohne Unterschied aus Angehörigen beider Länder oder dritter Staaten gewählt werden. Sie erhalten eine Bestallung von dem Konsul, welcher sie ernannt hat und dessen Weisungen sie unterstellt sind. Die in diesem Vertrage verabredeten Privilegien und Befreiungen stehen vorbehaltlich der in den Artikeln II und III vorgesehenen Ausnahmen auch ihnen zu.

Es wird besonders bemerkt, daß, wenn ein in einem Hafen oder in einer Stadt eines der beiden Länder bestellter Konsul oder Konsularagent aus den Angehörigen dieses Landes erwählt wird, dieser Konsul oder Agent, nach wie vor, als Angehöriger der Nation betrachtet wird, der er angehört, und daß er folgeweise den Gesetzen und Bestimmungen unterworfen bleibt, welche an seinem Amtssitze für die Landesangehörigen maßgebend sind; es soll jedoch dadurch die Ausübung seiner Amtsbefugnisse in keiner Weise

cice de ses fonctions, ni porter atteinte à l'inviolabilité des archives consulaires.

Article **VIII.** Les consuls-généraux, consuls et vice-consuls ou agents consulaires des deux pays, pourront, dans l'exercice des pouvoirs qui leur sont attribués, s'adresser aux autorités de leur circonscription consulaire pour réclamer contre toute infraction aux traités ou conventions existant entre les deux pays et contre tous abus dont leurs nationaux auraient à se plaindre. Si leurs réclamations n'étaient pas accueillies par ces autorités ils pourraient avoir recours, à défaut d'un agent diplomatique de leur pays, au Gouvernement de l'Etat dans lequel ils résideraient.

Article **IX.** Les consuls-généraux, consuls et leurs chanceliers, ainsi que les vice-consuls et agents consulaires des deux pays auront le droit de recevoir, soit dans leur chancellerie, soit au domicile des parties, soit à bord des navires de leur nation, les déclarations que pourront avoir à faire les capitaines, les gens de l'équipage, les passagers, les négociants et tous autres sujets de leur pays. Ils seront également autorisés à recevoir, comme notaires, les dispositions testamentaires de leurs nationaux.

Les dits consuls ou agents auront le droit de recevoir tout acte notarié destiné à être exécuté dans leur pays, et qui interviendra soit entre leurs nationaux seulement, soit entre un ou plusieurs de leurs nationaux et des personnes du pays de leur résidence. Ils pourront même recevoir les actes dans lesquels les sujets du pays où ils résident seront seuls parties lorsque ces actes se rapportent exclusivement à des biens situés ou à des affaires à traiter sur le territoire de la nation à laquelle appartient

gehindert, noch die Unverletzlichkeit der Konsulatsarchive gefährdet werden.

Artikel **VIII.** Die Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln oder Konsularagenten beider Länder können in Ausübung der ihnen zuertheilten Amtsbefugnisse sich an die Behörden ihres Amtsbezirks wenden, um gegen jede Verletzung der zwischen beiden Ländern bestehenden Verträge oder Vereinbarungen, und gegen jede ihren Landesangehörigen zur Beschwerde gereichende Beeinträchtigung Einspruch zu erheben. Wenn ihre Reklamationen durch diese Behörden nicht berücksichtigt werden, so können sie, in Ermangelung eines diplomatischen Vertretres ihres Landes, sich an die Zentralregierung des Landes wenden, in welchem sie ihren Amtssitz haben.

Artikel **IX.** Die Generalkonsuln, Konsuln und ihre Kanzler, sowie die Vizekonsuln und Konsularagenten beider Länder haben das Recht, in ihrer Kanzlei sowohl als auch in der Wohnung der Betheiligten und am Bord der Schiffe ihrer Nation diejenigen Erklärungen aufzunehmen, welche die Schiffsführer, die Schiffsmannschaft, die Passagiere, Handeltreibende und alle sonstigen Angehörigen ihres Landes abzugeben haben. Sie sind in gleicher Weise befugt, als Notare die letztwilligen Verfügungen ihrer Landesangehörigen aufzunehmen.

Die erwähnten Konsuln und Konsularbeamten sollen das Recht haben, jedes notarielle Rechtsgeschäft aufzunehmen, welches bestimmt ist, in ihrem Lande ausgeführt zu werden, und welches abgeschlossen wird entweder lediglich zwischen ihren Landesangehörigen oder zwischen einem oder mehreren ihrer Landesangehörigen und Bewohnern des Landes, in welchem sie ihren Amtssitz haben. Sie sollen auch Rechtsgeschäfte aufnehmen können, bei denen lediglich Angehörige des Landes, in welchem sie ihren Amtssitz haben, die Betheiligten

le consul ou l'agent devant lequel ces actes seront passés.

Quant aux actes notariés destinés à être exécutés dans le pays de leur résidence, les dits consuls ou agents auront le droit de recevoir tous ceux dans lesquels leurs nationaux seront seuls parties; ils pourront recevoir, en outre, ceux qui interviendraient entre un ou plusieurs de leurs nationaux et des personnes du pays de leur résidence, à moins qu'ils ne s'agisse d'actes pour lesquels, d'après la législation du pays, le ministère de juges ou d'officiers publics déterminés serait indispensable.

Lorsque les actes mentionnés dans le paragraphe précèdent auront rapport à des biens fonciers, il ne seront valables qu'autant qu'un notaire ou autre officier public du pays y aura concouru et les aura revêtus de sa signature.

Les consuls ou agents pourront également traduire et légaliser toute espèce d'actes et de documents émanés des autorités ou fonctionnaires de leur pays.

Tous les actes ci-dessus mentionnés dûment légalisés par les dits agents et scellés du sceau officiel des consulats et vice-consulats, auront dans chacun des deux pays la même force et valeur, que s'ils avaient été passés devant un notaire ou autre officier public ou ministériel compétent dans l'un ou l'autre des deux Etats, pourvu que ces actes aient été soumis aux droits de timbre d'enregistrement ou à toute autre taxe ou imposition établie dans le pays où ils devront recevoir leur exécution. Cette disposition s'applique également aux copies, extraits ou traductions de ces

sind, sofern diese Rechtsgeschäfte sich ausschließlich auf Vermögensstücke, welche im Gebiet der Nation, welcher der instrumentirende Konsul oder Agent angehört, belegen sind, oder auf Geschäfte, welche dort zu verhandeln sind, beziehen.

Notarielle Rechtsgeschäfte, welche bestimmt sind, in dem Lande ihres Amtssitzes ausgeführt zu werden, sind die erwähnten Konsuln und Agenten dann aufzunehmen berechtigt, wenn ihre Landesangehörigen allein betheiligt sind; sie dürfen außerdem auch solche Rechtsgeschäfte aufnehmen, welche zwischen einem oder mehreren ihrer Landesangehörigen und Bewohnern des Landes, in welchem sie ihren Amtssitz haben, abgeschlossen werden, sofern es sich nicht um Rechtsgeschäfte handelt, bei denen nach der Gesetzgebung des Landes die Mitwirkung eines Richters oder bestimmter öffentlicher Beamten unerläßlich ist.

Wenn die in dem vorstehenden Satze erwähnten Rechtsgeschäfte sich auf Grundeigenthum beziehen, so sollen sie nicht eher rechtsgültig sein, als bis ein Notar oder anderer öffentlicher Beamter des Landes dabei mitgewirkt und sie mit seiner Unterschrift versehen haben wird.

Die Konsuln oder Agenten können auch jede Art von Verhandlungen und Schriftstücken, welche von Behörden oder Beamten ihres Landes ausgegangen sind, übersetzen und beglaubigen.

Alle vorerwähnten Urkunden sollen, wenn sie durch die gedachten Agenten vorschriftsmäßig beglaubigt und mit dem Amtssiegel des Konsulats oder Vizekonsulats versehen sind, in jedem der beiden Länder dieselbe Kraft und Geltung haben, als wenn sie vor einem Notar oder anderen öffentlichen oder gerichtlichen, in dem einen oder dem anderen der beiden Staaten zuständigen Beamten aufgenommen wären, vorausgesetzt, daß sie dem Stempel, der Registrirung oder jeder anderen in dem Lande, in welchem sie zur Ausführung gelangen sollen, bestehenden Taxe oder Auflage unterworfen worden sind.

actes; s'il y a opposition contre l'exactitude ou l'authenticité de ces copies, extraits ou traductions les tribunaux respectifs procéderont conformément à la législation du pays.

Article X. Les consuls-généraux, consuls et vice-consuls ou agents consulaires pourront aller personnellement ou envoyer des délégués à bord des navires de leur nation, après qu'ils auront été admis en libre pratique, interroger le capitaine et l'équipage, examiner les papiers de bord, recevoir les déclarations sur leur voyage, leur destination et les incidents de la traversée, dresser les manifestes et faciliter l'expédition de leur navire, enfin les accompagner devant les tribunaux et dans les bureaux de l'administration du pays pour leur servir d'interprètes et d'agents dans les affaires qu'ils auront à suivre ou les demandes qu'ils auront à former, sauf dans les cas prévus par les lois des deux pays, aux dispositions desquelles la présente clause n'apporte aucune dérogation.

Les fonctionnaires publics du pays ne pourront, dans les ports où réside un consul ou un agent consulaire de l'un des deux Etats respectifs, opérer ni recherches, ni visites, autres que les visites ordinaires de la douane ou de la santé, à bord des navires de commerce, sans en avoir donné préalablement avis au dit consul ou agent, afin qu'il puisse assister à la visite.

L'invitation qui sera adressée à cet effet aux consuls, vice-consuls ou agents consulaires, indiquera une heure précise, et s'ils négligeaient de

Diese Bestimmung bezieht sich in gleicher Weise auf Abschriften, Auszüge oder Uebersetzungen solcher Urkunden; wenn gegen die Genauigkeit oder die Echtheit solcher Abschriften, Auszüge oder Uebersetzungen Einspruch erhoben wird, sollen die betreffenden Gerichtshöfe nach Maßgabe der Gesetzgebung ihres Landes verfahren.

Artikel X. Die Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln oder Konsularagenten können sich persönlich an Bord der Schiffe ihres Landes begeben oder Vertreter an Bord derselben senden, sobald die Schiffe zum freien Verkehr zugelassen sind; sie können den Schiffsführer und die Mannschaft vernehmen, die Schiffspapiere prüfen, die Aussagen über Reise, Bestimmungsort und Zwischenfälle während der Reise entgegennehmen, die Ladungsmanifeste aufstellen und die Abfertigung ihrer Schiffe fördern, auch mit jenen vor den Gerichten und Verwaltungsbehörden des Landes erscheinen, um ihnen bei den Angelegenheiten, welche sie betreiben, oder bei den Anträgen, welche sie zu stellen haben, als Dolmetscher und Agenten zu dienen, ausgenommen in den von den Gesetzen beider Länder, an deren Anordnungen durch die gegenwärtige Vertragsbestimmung nichts geändert wird, vorgesehenen Fällen.

Die öffentlichen Beamten des Landes dürfen in den Häfen, wo ein Konsul oder Konsularagent eines der beiden Staaten seinen Amtssitz hat, an Bord von Handelsschiffen keine anderen Untersuchungen oder Besichtigungen, als die gewöhnlichen zollamtlichen oder gesundheitspolizeilichen Besichtigungen vornehmen, ohne zuvor dem gedachten Konsul oder Agenten Nachricht gegeben zu haben, damit derselbe der Besichtigung beiwohnen kann.

Die Einladung, welche zu diesem Behufe an die Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten zu richten ist, muß eine genaue Angabe der Stunde ent-

s'y rendre en personne ou de s'y faire représenter par une délégué, il sera procédé en leur absence.

halten, und wenn sie es unterlassen, sich persönlich einzufinden oder sich durch einen Delegirten vertreten zu lassen, so soll in ihrer Abwesenheit vorgegangen werden.

Article **XI.** En tout ce qui concerne la police des ports, le chargement et le déchargement des navires et la sûreté des marchandises, biens et effets, on observera les lois, ordonnances et règlements du pays.

Les consuls et vice-consuls ou agents consulaires seront chargés exclusivement du maintien de l'ordre intérieur à bord des navires de leur nation, en conséquence ils règleront eux-mêmes les contestations de toute nature qui seraient survenues entre le capitaine, les officiers du navire et les matelots, et spécialement celles relatives à la solde et à l'accomplissement des engagements réciproquement contractés.

Les autorités locales ne pourront intervenir que lorsque les désordres survenus à bords des navires seraient de nature à troubler la tranquillité et l'ordre public, à terre ou dans le port, ou quand une personne du pays ou ne faisant pas partie de l'équipage s'y trouvera mêlée.

Dans tous les autres cas, les autorités précitées se borneront à prêter tout appui aux consuls et vice-consuls ou agents consulaires, si elles en sont requises par eux, pour faire arrêter et renvoyer à bord ou maintenir en état d'arrestation tout individu inscrit sur le rôle de l'équipage, chaque fois que les dits agents le jugeront nécessaire.

Dans le cas où l'arrestation devrait être maintenue, les dits agents en donneront avis dans le plus bref délai possible, par une communication officielle, aux autorités judiciaires compétentes.

Artikel **XI.** Hinsichtlich der Hafenpolizei, des Ladens und Ausladens der Schiffe und der Sicherung von Waaren, Gütern und Effekten kommen die Gesetze, Verordnungen und Reglements des Landes in Anwendung. Den Konsuln und Vizekonsuln oder Konsularagenten steht ausschließlich die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung an Bord der Schiffe ihres Landes zu; sie haben daher allein Streitigkeiten jeder Art zwischen dem Schiffsführer, den Schiffsoffizieren und den Matrosen zu schlichten, insbesondere solche, welche sich auf die Heuer und die Erfüllung gegenseitiger Verpflichtungen beziehen.

Die Lokalbehörden dürfen nur dann einschreiten, wenn die am Bord der Schiffe vorkommenden Unordnungen derart sind, daß die Ruhe oder öffentliche Ordnung am Lande oder im Hafen dadurch gestört wird, oder wenn ein Bewohner des Landes oder eine nicht zur Schiffsbesatzung gehörige Person betheiligt ist.

In allen anderen Fällen haben die gedachten Behörden sich darauf zu beschränken, den Konsuln und Vizekonsuln oder Konsularagenten auf Verlangen Beistand zu gewähren, um eine in die Musterrolle eingetragene Person verhaften und an Bord zurückführen oder in Haft behalten zu lassen, sobald jene Beamten es für nothwendig erachten. Falls die Verhaftung aufrecht erhalten werden soll, so haben die gedachten Beamten in möglichst kurzer Frist davon den zuständigen Gerichtsbehörden eine amtliche Mittheilung zu machen.

Article **XII.** Les consuls-géné-

Artikel **XII.** Die Generalkonsuln,

raux, consuls, vice-consuls ou agents consulaires pourront faire arrêter et renvoyer, soit à bord, soit dans leur pays, les marins et toute autre personne faisant, à quelque titre que ce soit, partie des équipages des navires de leur nation, dont la désertion aurait eu lieu sur le territoire même de l'une des hautes parties contractantes.

A cet effet ils devront s'adresser par écrit aux fonctionnaires compétents et justifier, au moyen de la présentation des registres des bâtiments ou du rôle de l'équipage, soit en original soit en extrait dûment légalisé, ou d'autres documents officiels, ou bien, si le navire est parti, en produisant une copie ou un extrait authentique de ces documents, que les personnes reclamées faisaient réellement partie de l'équipage. Sur cette demande ainsi justifiée la remise des déserteurs ne pourra être refusée.

On donnera, en outre, aux dites autorités consulaires tout secours et toute assistance pour la recherche et l'arrestation de ces déserteurs, qui seront détenus, sur la demande écrite et aux frais de l'autorité consulaire, jusqu'au moment où ils seront réintégrés à bord du batîment auquel ils appartiennent, ou jusqu'à ce qu'une occasion se présente de les rapatrier.

Si toutefois cette occasion ne se présentait pas dans le délai de deux mois, à compter du jour de l'arrestation, ou si les frais de leur détention n'étaient pas régulièrement acquittés, les dits déserteurs seront remis en liberté, sans qu'ils puissent être arrêtés de nouveau pour la même cause.

Si le déserteur avait commis quelque crime ou délit à terre, l'autorité locale pourrait surseoir à l'extradition jusqu'à ce que le tribunal eût rendu la sentence et que celle-ci eût reçu pleine et entière exécution.

Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten können diejenigen Seeleute und jede andere, irgendwie zur Besatzung der Schiffe ihres Landes gehörige Person, deren Desertion auf dem Gebiete des einen der Hohen vertragschließenden Theile selbst stattgefunden hat, verhaften und an Bord oder in ihre Heimath zurücksenden lassen.

Zu diesem Zwecke haben sie sich schriftlich an die zuständigen Beamten zu wenden und durch Vorlegung der Schiffsregister oder Musterrollen im Original oder in vorschriftsmäßig beglaubigtem Auszuge oder anderer amtlicher Schriftstücke, oder, wenn das Schiff schon abgegangen ist, durch Vorlegung einer beglaubigten Abschrift oder eines beglaubigten Auszuges dieser Schriftstücke nachzuweisen, daß die reklamirten Personen wirklich zur Schiffsmannschaft gehörten. Auf einen in dieser Art begründeten Antrag darf die Auslieferung der Deserteure nicht verweigert werden.

Auch soll den gedachten Konsularbehörden jeder Beistand und jede Hülfe behufs Aufsuchung und Verhaftung solcher Deserteure gewährt werden; letztere sollen auf schriftlichen Antrag und auf Kosten der Konsularbehörde so lange in Gewahrsam gehalten werden, bis sie an Bord des Schiffes, zu dem sie gehören, zurückgebracht werden, oder bis sich eine Gelegenheit findet, sie heimzusenden.

Sollte jedoch diese Gelegenheit innerhalb zweier Monate, vom Tage der Verhaftung an gerechnet, sich nicht darbieten, oder sollten die Kosten der Gefangenhaltung nicht regelmäßig berichtigt werden, so sollen die gedachten Deserteure in Freiheit gesetzt werden, ohne aus demselben Grunde wieder verhaftet werden zu können.

Sollte der Deserteur am Lande ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen haben, so kann die Lokalbehörde die Auslieferung aussetzen, bis das Gericht die Entscheidung gefällt hat und diese vollständig vollstreckt worden ist.

Les hautes parties contractantes conviennent que les marins ou autres individus de l'équipage sujets du pays dans lequel s'effectuera la désertion sont exceptés des stipulations du présent article.

Article **XIII.** Toutes les fois qu'il n'y aura pas de stipulations contraires entre les armateurs, chargeurs et assureurs, les avaries que les navires des deux pays auront souffertes en mer, soit qu'ils entrent dans les ports respectifs volontairement ou par relâche forcée, seront réglées par les consuls-généraux, consuls, vice-consuls ou agents consulaires de leur nation, à moins que des sujets du pays dans lequel résident les dits agents ou des sujets d'une tierce puissance ne soient intéressés dans ces avaries; dans ce cas, et à défaut de compromis amiables entre toutes les parties intéressées, elles devront être réglées par l'autorité locale.

Article **XIV.** Lorsqu'un navire appartenant au Gouvernement ou à des sujets de l'une des hautes parties contractantes fera naufrage ou échouera sur le littoral de l'autre, les autorités locales devront, dans le plus bref délai possible, porter le fait à la connaissance du consul-général, consul, vice-consul ou agent consulaire le plus voisin du lieu de l'accident.

Toutes les opérations relatives au sauvetage des navires Allemands, qui naufrageraient ou échoueraient dans les eaux territoriales de la Grèce, auront lieu conformément aux lois du pays, et réciproquement, toutes les opérations relatives au sauvetage des navires Grecs qui naufrageraient ou échoueraient dans les eaux territoriales de l'Allemagne auront lieu conformément aux lois du pays.

Die Hohen vertragschließenden Theile sind darüber einverstanden, daß Seeleute oder andere Personen der Schiffsbesatzung, welche Angehörige des Landes sind, in welchem die Desertion stattfindet, von den Bestimmungen dieses Artikels ausgenommen sind.

Artikel **XIII.** Falls nicht Verabredungen zwischen Rhedern, Befrachtern und Versicherern entgegenstehen, werden die von Schiffen beider Länder in See erlittenen Havereien, sei es, daß die Schiffe die betreffenden Häfen freiwillig oder als Nothhafen aufsuchen, jederzeit von den Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten ihres Landes geregelt, es sei denn, daß Angehörige des Landes, in welchem die gedachten Beamten ihren Sitz haben, oder Angehörige einer dritten Macht bei den Havereien betheiligt sind; im letzteren Falle sollen sie in Ermangelung einer gütlichen Einigung zwischen allen Betheiligten von der Lokalbehörde geregelt werden.

Artikel **XIV.**[2]) Wenn ein Schiff, welches der Regierung oder den Angehörigen eines der Hohen vertragschließenden Theile gehört, an den Küsten des anderen Theiles Schiffbruch leidet oder strandet, so sollen die Lokalbehörden den dem Orte des Unfalls nächsten Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsularagenten so schleunig als möglich davon benachrichtigen.

Alle Rettungsmaßregeln bezüglich deutscher, in den griechischen Territorialgewässern gescheiterter oder gestrandeter Schiffe sollen nach Maßgabe der Landesgesetze erfolgen, und entsprechend sollen alle Rettungsmaßregeln bezüglich griechischer, in den deutschen Territorialgewässern gescheiterter oder gestrandeter Schiffe nach Maßgabe der Landesgesetze erfolgen.

[2]) Vgl. § 47 der Strandungsordnung v. 17. Mai 1874 Nr. 1004 (Bd 3 S. 246).

L'intervention du consul-général, consul, vice-consul ou agent consulaire n'aura lieu dans les deux pays, que pour surveiller les opérations relatives à la réparation, au ravitaillement ou à la vente, s'il y a lieu, tant des navires échoués ou naufragés à la côte que des marchandises ou de la cargaisont sauvetées.

L'intervention des autorités locales dans le sauvetage ne donnera lieu à la perception de frais d'aucune espèce hors ceux que nécessiteraient les opérations de sauvetage et la conservation des objets sauvés, ainsi que ceux auxquels seraient soumis, en pareil cas, les navires nationaux.

En cas de doute sur la nationalité d'un navire naufragé ou échoué, toutes les mesures mentionnées ci-dessus relèveront exclusivement des autorités locales.

Les marchandises et effets sauvés ne seront sujets au paiement d'aucun droit de douane à moins qu'ils n'entrent dans la consommation intérieure.

Article **XV.** En cas de décès d'un Allemand en Grèce et d'un Grec en Allemagne dans une localité où réside un consul-général, consul ou vice-consul de la nation du défunt, ou bien à proximité de cette localité, les autorités locales devront en donner immédiatement avis à l'autorité consulaire.

L'autorité consulaire devra donner le même avis aux autorités locales, lorsqu'elle aura été informée du décès la première.

L'autorité consulaire aura le droit d'apposer les scellés, soit d'office soit à la demande des parties intéressées, sur tous les effets, meubles et papiers du défunt, en prévenant de cette opération l'autorité locale compétente qui pourra y assister et apposer également ses scellés.

Der Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsularagent hat in beiden Ländern nur einzuschreiten, um die auf die Ausbesserung und Wiederverproviantirung oder eintretendenfalls auf den Verkauf der an der Küste gestrandeten oder gescheiterten Schiffe, sowie der geretteten Waaren oder sonstigen Ladung bezüglichen Maßregeln zu überwachen.

Für das Einschreiten der Lokalbehörden bei der Bergung dürfen keine anderen Kosten erhoben werden, als diejenigen, welche die Vornahme der Bergung und die Aufbewahrung der geretteten Gegenstände erforderlich gemacht haben, sowie diejenigen, welche in gleichem Falle die nationalen Schiffe zu entrichten haben würden.

Bestehen Zweifel über die Nationalität eines gescheiterten oder gestrandeten Schiffes, so sind alle vorstehend erwähnten Maßregeln ausschließlich von den Lokalbehörden zu ergreifen.

Die geborgenen Waaren und Effekten sollen der Entrichtung irgend einer Zollabgabe nicht unterworfen sein, sofern sie nicht in den inneren Verbrauch übergehen.

Artikel **XV.** Verstirbt ein Deutscher in Griechenland oder ein Grieche in Deutschland an einem Orte, an welchem ein Generalkonsul, Konsul oder Vizekonsul der Nation des Verstorbenen seinen Amtssitz hat, oder wenigstens in der Nähe dieses Ortes, so sollen die Lokalbehörden der Konsularbehörde hiervon unverzüglich Nachricht geben.

In gleicher Weise soll die Konsularbehörde, wenn sie zuerst von dem Todesfall Kenntniß erhält, die Lokalbehörden mit Nachricht versehen.

Die Konsularbehörde soll das Recht haben, von Amtswegen oder auf Antrag der betheiligten Parteien alle Effekten, Mobilien und Papiere des Verstorbenen unter Siegel zu legen, indem sie zuvor von dieser Amtshandlung die zuständige Lokalbehörde benachrichtigt, welche derselben beiwohnen und ebenfalls ihre Siegel anlegen kann.

Les scellés doubles ne devront pas être levés sans que l'autorité locale assiste à cette opération.

Toutefois, si, après un avertissement adressé par l'autorité consulaire à l'autorité locale, pour l'inviter à assister à la levée des doubles scellés, celle-ci ne s'était pas présentée dans un délai de quarante-huit heures à compter de la réception de l'avis, l'autorité consulaire pourrait procéder seule à la dite opération.

L'autorité consulaire après avoir levé les scellés formera l'inventaire de tous les biens et effets du défunt, en présence de l'autorité locale, si, par suite de la notification susindiquée, elle avait assistée à cet acte.

L'autorité locale apposera sa signature sur les procès-verbaux dressés en sa présence, sans que, pour son intervention d'office dans ses actes, elle puisse exiger des droits d'aucune espèce.

Die beiderseits angelegten Siegel dürfen ohne Mitwirkung der Lokalbehörde nicht abgenommen werden.

Sollte jedoch die Lokalbehörde auf eine von der Konsularbehörde an sie ergangene Einladung der Abnahme der beiderseits angelegten Siegel beizuwohnen innerhalb achtundvierzig Stunden, vom Empfange der Einladung an gerechnet, sich nicht eingefunden haben, so kann die Konsularbehörde allein zu der gedachten Amtshandlung schreiten.

Die Konsularbehörde soll nach Abnahme der Siegel ein Verzeichniß aller Habe und Effekten des Verstorbenen aufnehmen und zwar in Gegenwart der Lokalbehörde, wenn diese in Folge der vorerwähnten Einladung jener Amtshandlung beigewohnt hatte.

Die Lokalbehörde soll den in ihrer Gegenwart aufgenommenen Protokollen ihre Unterschrift beifügen, ohne daß sie für ihre amtliche Mitwirkung bei diesen Amtshandlungen Gebühren irgend welcher Art beanspruchen kann.

Article **XVI.** Les autorités compétentes feront les publications usitées dans le pays ou prescrites par sa législation relativement à l'ouverture de la succession et de la convocation des héritiers ou créanciers et elles communiqueront ces publications à l'autorité consulaire, sans préjudice des publications qui pourront également être faites par celle-ci.

Artikel **XVI.** Die zuständigen Behörden sollen die in dem Lande gebräuchlichen oder durch die Gesetze desselben vorgeschriebenen Bekanntmachungen bezüglich der Eröffnung des Nachlasses und des Aufrufs der Erben oder Gläubiger erlassen und diese Bekanntmachungen der Konsularbehörde mittheilen, unbeschadet der Bekanntmachungen, welche in gleicher Weise von dieser etwa erlassen werden.

Article **XVII.** L'autorité consulaire pourra faire vendre aux enchères publiques dans les formes prescrites par les lois et usages du pays de sa résidence tous les objets mobiliers de la succession susceptibles de se détériorer et tous ceux dont la conservation en nature entraînerait des frais onéreux pour la succession.

Artikel **XVII.** Die Konsularbehörde kann alle beweglichen Nachlaßgegenstände, welche dem Verderben ausgesetzt sind, und alle diejenigen, deren Aufbewahrung in natura dem Nachlaß erhebliche Kosten verursachen würde, unter Beobachtung der durch die Gesetze und Gebräuche des Landes ihres Amtssitzes vorgeschriebenen Formen öffentlich versteigern lassen.

Article **XVIII.** L'autorité consulaire devra conserver, à titre de dépôt, demeurant soumis à la légis-

Artikel **XVIII.** Die Konsularbehörde hat die inventarisirten Effekten und Werthgegenstände, den Betrag der ein-

lation du pays, les effets et valeurs inventoriés, le montant des créances que l'on réalisera et des revenus que l'on touchera, ainsi que le produit de la vente des meubles, si elle a eu lieu, jusqu'à l'expiration du terme de six mois, à compter du jour de la dernière des publications faites par l'autorité locale relativement à l'ouverture de la succession ou du terme de huit mois, à compter du jour du décès, s'il n'a pas été fait de publication par l'autorité locale.

Toutefois l'autorité consulaire aura la faculté de prélever immédiatement sur le produit de la succession, les frais de dernière maladie et d'enterrement du défunt, les gages de domestiques, loyers, frais de justice et de consulat et autres de même nature, ainsi que les dépenses d'entretien de la famille du défunt, s'il y a lieu.

Article **XIX.** Sous la réserve des dispositions de l'article précédent, le consul aura le droit de prendre, à l'égard de la succession mobilière ou immobilière du défunt, toutes les mesures conservatoires, qu'il jugera utiles dans l'intérêt des héritiers. Il pourra l'administrer, soit personnellement, soit par des délégués choisis par lui et agissant en son nom, et il aura le droit de se faire remettre toutes les valeurs appartenant au défunt, qui pourraient se trouver déposées, soit dans les caisses publiques, soit chez des particuliers.

Article **XX.** Si pendant le délai mentionné à l'article XVIII, il s'élève quelque contestation à l'égard des réclamations qui pourraient se produire contre la partie mobilière de la succession de la part de sujets du pays ou de sujets d'une tierce puissance, la décision concernant ces ré-

gezogenen Forderungen und erhaltenen Einkünfte, sowie den Erlös aus dem etwa stattgehabten Verkauf der Mobilien als ein Depositum, welches den Landesgesetzen unterworfen bleibt, bis zum Ablauf einer Frist von sechs Monaten, von dem Tage der letzten Bekanntmachung, welche die Lokalbehörde hinsichtlich der Eröffnung des Nachlasses erlassen hat, an gerechnet, oder, falls von der Lokalbehörde keine Bekanntmachung erlassen worden ist, bis zum Ablauf einer Frist von acht Monaten, von dem Todestage an gerechnet, zu verwahren.

Die Konsularbehörde soll jedoch die Befugniß haben, die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung des Verstorbenen, den Lohn der Dienstboten, Miethszins, Gerichts- und Konsulatskosten und Kosten ähnlicher Art, sowie etwaige Ausgaben für den Unterhalt der Familie des Verstorbenen aus dem Erlös des Nachlasses sofort vorweg zu entnehmen.

Artikel **XIX.** Vorbehaltlich der Bestimmungen des vorhergehenden Artikels soll der Konsul das Recht haben, hinsichtlich des beweglichen oder unbeweglichen Nachlasses des Verstorbenen alle Sicherungsmaßregeln zu treffen, welche er im Interesse der Erben für zweckmäßig erachtet. Er kann denselben entweder persönlich oder durch von ihm erwählte und in seinem Namen handelnde Vertreter verwalten, und er soll das Recht haben, sich alle dem Verstorbenen zugehörigen Werthgegenstände, die sich in öffentlichen Kassen oder bei Privatpersonen in Verwahrung befinden sollten, ausliefern zu lassen.

Artikel **XX.** Wenn während der im Artikel XVIII erwähnten Frist über etwaige Ansprüche von Landesangehörigen oder Unterthanen einer dritten Macht gegen den beweglichen Theil des Nachlasses Streit entstehen sollte, so steht die Entscheidung über diese Ansprüche, sofern sie nicht auf einem Erb-

clamations en tant qu'elles ne reposent pas sur le titre d'hérédité ou de legs, appartiendra exclusivement aux tribunaux du pays.

En cas d'insuffisance des valeurs de la succession pour satisfaire au payement intégral des créances, les créanciers pourront, si les lois du pays le permettent, demander à l'autorité locale compétente la déclaration de faillite. Cette déclaration obtenue tous les documents, effets ou valeurs appartenant à la succession devront être remis à l'autorité locale compétente ou aux syndics de la faillite, l'autorité consulaire restant chargée de représenter les intérêts de ses nationaux.

Article **XXI.** A l'expiration du terme fixé par l'article XVIII, s'il n'existe aucune réclamation, l'autorité consulaire, après avoir acquitté, d'après les tarifs en vigueur dans le pays, tous les frais et comptes à la charge de la succession, entrera définitivement en possession de la dite succession qu'elle liquidera et transmettra aux ayants-droit, sans avoir d'autre compte à rendre qu'à son propre Gouvernement.

Article **XXII.** Dans toutes les questions, auxquelles pourront donner lieu l'ouverture, l'administration et la liquidation des successions des nationaux d'un des deux pays dans l'autre, les consuls-généraux, consuls et vice-consuls respectifs représenteront de plein droit les héritiers et seront officiellement reconnus comme leurs fondés de pouvoir, sans qu'ils soient tenus de justifier de leur mandat par un titre spécial.

Ils pourront, en conséquence, se présenter, soit en personne, soit par des délégués choisis parmi les personnes, qui y sont autorisées par la législation du pays, par devant les

anspruche oder Vermächtniß beruhen, ausschließlich den Landesgerichten zu.

Falls der Bestand des Nachlasses zur unverkürzten Bezahlung der Schulden nicht ausreichen sollte, sollen die Gläubiger, sofern die Gesetze des Landes dieses gestatten, bei der zuständigen Lokalbehörde die Eröffnung des Konkurses beantragen können. Nach erfolgter Konkurseröffnung sollen alle Schriftstücke, Effekten oder Werthe der Nachlaßmasse der zuständigen Lokalbehörde oder den Verwaltern der Konkursmasse überliefert werden, wobei die Konsularbehörde mit der Wahrnehmung der Interessen ihrer Landesangehörigen betraut bleibt.

Artikel **XXI.** Mit Ablauf der im Artikel XVIII festgesetzten Frist soll, wenn keine Forderung gegen den Nachlaß vorliegt, die Konsularbehörde, nachdem alle dem Nachlasse zur Last fallenden Kosten und Rechnungen nach den im Lande geltenden Tarifen berichtigt worden sind, endgültig in den Besitz des Nachlasses gelangen, welchen sie liquidiren und den Berechtigten überweisen soll, ohne daß sie anderweit, als ihrer eigenen Regierung Rechnung abzulegen hat.

Artikel **XXII.** In allen Fragen, zu denen die Eröffnung, die Verwaltung und die Liquidirung der Nachlässe von Angehörigen eines der beiden Länder in dem anderen Lande Anlaß geben können, vertreten die betreffenden Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln die Erben von Rechtswegen und sind amtlich als die Bevollmächtigten derselben anzuerkennen, ohne daß sie verpflichtet wären, ihren Auftrag durch eine besondere Urkunde nachzuweisen.

Sie sollen demgemäß in Person oder durch Vertreter, welche sie aus den landesgesetzlich dazu befugten Personen erwählt haben, vor den zuständigen Behörden auftreten können, um in jeder

autorités compétentes, pour y prendre, dans toute affaire se rapportant à la succession ouverte, les intérêts des héritiers, en poursuivant leurs droits ou en répondant aux demandes formées contre eux.

Ils sont néanmoins tenus de porter à la connaissance des exécuteurs testamentaires, s'il en existe, ou des héritiers présents ou dûment représentés, toute réclamation qui leur serait présentée contre la succession, afin que les exécuteurs ou les héritiers puissent opposer leurs exceptions, s'il y a lieu.

Ils pourront organiser tout de même la tutelle ou curatelle de leurs nationaux pour tout ce qui concerne la succession, conformément aux lois de leur pays.

Il est toutefois bien entendu que les consuls-généraux, consuls et vice-consuls étant considérés comme fondés de pouvoirs de leurs nationaux, ne pourront jamais être personnellement mis en cause relativement à toute affaire concernant la succession.

Article **XXIII.** Les droits de succession, ainsi que le partage des biens laissés par le défunt, seront régis par les lois de son pays.

Toutes les réclamations relatives à ces droits et à ce partage seront jugées par les tribunaux ou autorités compétentes du même pays et conformément aux lois de ce pays.

Article **XXIV.** Lorsqu'un Allemand en Grèce ou un Grec en Allemagne sera décédé sur un point où il ne se trouve pas d'autorité consulaire de sa nation, l'autorité locale compétente procédera, conformément aux lois du pays, à l'apposition des scellés et à l'inventaire de la succession. Des copies authentiques de ces actes seront transmises, dans le plus bref délai, avec l'acte de décès

sich auf den Nachlaß beziehenden Angelegenheit die Interessen der Erben wahrzunehmen, indem sie deren Rechte geltend machen oder sich auf die gegen dieselben erhobenen Ansprüche einlassen.

Sie sind jedoch verpflichtet, zur Kenntniß der Testamentsvollstrecker, wenn solche vorhanden sind, oder der gegenwärtigen oder vorschriftsmäßig vertretenen Erben jeden Anspruch zu bringen, welcher bei ihnen gegen die Nachlaßmasse erhoben sein sollte, damit die Vollstrecker oder die Erben ihre etwaigen Einreden dagegen erheben können.

Sie sollen gleichfalls die Vormundschaft oder Kuratel über ihre Landesangehörigen für alles auf die Nachlaßregelung Bezügliche in Gemäßheit der Gesetze ihres Landes einleiten können.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß die Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln, da sie als Bevollmächtigte ihrer Landesangehörigen betrachtet werden, niemals wegen irgend einer die Succession betreffenden Angelegenheit persönlich gerichtlich in Anspruch genommen werden dürfen.

Artikel **XXIII.** Das Erbrecht, sowie die Theilung des Nachlasses des Verstorbenen richten sich nach den Gesetzen seines Landes.

Alle Ansprüche, welche sich auf Erbrecht und Nachlaßtheilung beziehen, sollen durch die Gerichtshöfe oder zuständigen Behörden desselben Landes entschieden werden und in Gemäßheit der Gesetze dieses Landes.

Artikel **XXIV.** Wenn ein Deutscher in Griechenland oder ein Grieche in Deutschland an einem Orte verstirbt, wo eine Konsularbehörde seiner Nation nicht vorhanden ist, so hat die zuständige Lokalbehörde nach Maßgabe der Landesgesetze zur Anlegung der Siegel und zur Verzeichnung des Nachlasses zu schreiten. Beglaubigte Abschriften der darüber aufgenommenen Verhandlungen sind nebst der Todesurkunde und den die

et les documents constatant la nationalité du défunt, à l'autorité consulaire la plus voisine du lieu où se sera ouverte la succession.

L'autorité locale compétente prendra, à l'égard des biens laissés par le défunt toutes les mesures prescrites par la législation du pays, et le produit de la succession sera transmis dans le plus bref délai possible, après l'expiration du délai fixé par l'article XVIII, aux dits agents consulaires.

Il est bien entendu que, dès l'instant que l'agent consulaire compétent se sera présenté ou aura envoyé un délégué sur les lieux, l'autorité locale qui serait intervenu devra se conformer aux prescriptions contenues dans les articles précédents.

Staatsangehörigkeit des Verstorbenen darthuenden Schriftstücken binnen kürzester Frist der dem Nachlaßorte nächsten Konsularbehörde zu übersenden.

Die zuständige Lokalbehörde soll hinsichtlich des Nachlasses des Verstorbenen alle durch die Landesgesetze vorgeschriebenen Maßregeln treffen, und der Bestand des Nachlasses ist in möglichst kurzer Frist nach Ablauf der im Artikel XVIII bestimmten Frist den gedachten Konsularbeamten zu übermitteln.

Es versteht sich von selbst, daß von dem Augenblicke an, wo der zuständige Konsularbeamte erschienen sein oder einen Vertreter an Ort und Stelle geschickt haben sollte, die Lokalbehörde, welche etwa eingeschritten ist, sich nach den in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Vorschriften zu richten haben wird.

Article **XXV.** Les dispositions de la présente convention s'appliqueront également à la succession d'un sujet de l'un des deux Etats qui, étant décédé hors du territoire de l'autre Etat, y aurait laissé des biens mobiliers ou immobiliers.

Artikel **XXV.** Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages sollen in gleicher Weise auf den Nachlaß eines Angehörigen eines der beiden Staaten Anwendung finden, der, außerhalb des Gebiets des anderen Staates verstorben, dort bewegliches oder unbewegliches Vermögen hinterlassen haben sollte.

Article **XXVI.** Les consuls-généraux, consuls, vice-consuls ou agents consulaires sont exclusivement chargés des actes d'inventaire et des autres opérations pratiquées pour la conservation et la liquidation des biens héréditaires laissés par les gens de mer, les passagers et autres voyageurs de leur pays, morts dans l'autre pays soit à bord d'un navire, soit à terre.

Artikel **XXVI.** Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten sind ausschließlich beauftragt mit der Inventarisirung und den anderen zur Erhaltung und Liquidirung erforderlichen Amtshandlungen bei Nachlässen von Seeleuten, Passagieren und sonstigen Reisenden ihres Landes, welche in dem anderen Lande, sei es am Bord eines Schiffes, sei es am Lande, gestorben sind.

Article **XXVII.** Les consuls-généraux, consuls et leurs chanceliers ou secrétaires, ainsi que les vice-consuls et agents consulaires, jouiront dans les deux Etats de toutes les exemptions, prérogatives, immunités et privilèges qui seront accordés aux agents de la même classe de la nation la plus favorisée.

Artikel **XXVII.** Die Generalkonsuln, Konsuln und ihre Kanzler oder Sekretäre, sowie die Vizekonsuln und Konsularagenten sollen in beiden Staaten aller Befreiungen, Vorrechte, Immunitäten und Privilegien theilhaftig sein, welche den Beamten gleichen Grades der meistbegünstigten Nation zustehen.

Article **XXVIII.** La présente convention restera en vigueur pendant dix années à compter du jour de l'échange des ratifications. Si, un an avant l'expiration de ce terme, aucune des deux hautes parties contractantes n'annonce, par une déclaration officielle, son intention d'en faire cesser les effets, le traité demeurera obligatoire encore une année et ainsi de suite, jusqu'à ce que douze mois se soient écoulés à partir de la dénonciation.

Article **XXIX.** La présente convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Berlin le plus tôt que faire se pourra.

Elle entrera en vigueur un mois après l'échange des ratifications.

A partir de ce moment les dispositions relatives aux droits, privilèges et attributions des consuls contenues dans les traités conclus antérieurement entre les Etats particuliers de l'Allemagne et la Grèce cessent d'être en vigueur.

En foi de quoi les plénipotentiaires respectifs ont signé la présente convention et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Berlin, le 26 Novembre 1881.

(L. S.) Richthofen.
(L. S.) A. R. Rangabé.

Artikel **XXVIII.** Der gegenwärtige Vertrag soll während zehn Jahren, vom Tage der Auswechselung der Ratifikationen an gerechnet, in Kraft bestehen. Wenn ein Jahr vor Ablauf dieses Zeitraums keiner der Hohen vertragschließenden Theile dem anderen durch eine amtliche Erklärung seine Absicht kund giebt, die Wirksamkeit des Vertrages aufhören zu lassen, so soll derselbe noch ein Jahr verbindlich bleiben und ebenso weiter, bis zwölf Monate von der Kündigung ab verflossen sind.

Artikel **XXIX.** Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikationen sollen in Berlin so bald als möglich ausgewechselt werden.

Derselbe soll einen Monat nach der Auswechselung der Ratifikationen in Kraft treten.

Von diesem Zeitpunkte an treten die auf die Rechte, Privilegien und Befugnisse der Konsuln bezüglichen Bestimmungen der früher zwischen einzelnen Staaten des Deutschen Reichs und Griechenland abgeschlossenen Verträge außer Kraft.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 26. November 1881.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikationen hat zu Berlin am 6. Juli 1882 stattgefunden.

Nr. 1477. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe neuer gestempelter Wechselblankets. Vom 10. Juli 1882. (RGB. S. 122. Ausgegeben am 14. Juli 1882.)[1]

Nr. 1478. Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Vom 12. Juli 1882. (RGB. S. 123. Ausgegeben am 17. Juli 1882.)[1a]

[1]) Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind in den Anm. 13e, 14, 15 zu dem Ges. v. 10. Juni 1869 (Nr. 303) mitgetheilt (Bd 1 S. 673, 674).

[1a]) Vgl. Anm. 28 zu § 16 der Gewerbeordnung (Nr. 1505).

Nr. 1479. Convention Phylloxérique Internationale. Du 3 Novembre 1881.

(Ueberſetzung.)

Internationale Reblaus-Konvention. Vom 3. November 1881.[1])

(RGB. 1882 S. 125. Ausgegeben am 22. Juli 1882.)

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi Apostolique de Hongrie, le Président de la République Française, Sa Majesté Très Fidèle le Roi de Portugal, la Confédération Suisse,

Seine Majeſtät der Deutſche Kaiſer, König von Preußen, Seine Majeſtät der Kaiſer von Oeſterreich, Apoſtoliſcher König von Ungarn, der Präſident der Franzöſiſchen Republik, Seine Allergetreueſte Majeſtät der König von Portugal, die Schweizeriſche Eidgenoſſenſchaft,

considérant les réclamations adressées au Haut Conseil fédéral Suisse par plusieurs des Hauts Etats contractants, tendant à modifier diverses dispositions de la Convention du dix-sept Septembre mil huit cent soixante dix-huit;

haben, in Berückſichtigung der an den Hohen Schweizeriſchen Bundesrath ſeitens mehrerer der Hohen vertragſchließenden Staaten gerichteten Beſchwerden, welche die Abänderung verſchiedener Beſtimmungen der Konvention vom ſiebenzehnten September Eintauſend achthundertachtundſiebenzig bezwecken;

conformément aux prescriptions de l'article six;

gemäß den Vorſchriften des Artikels ſechs;

ont résolu de soumettre la dite Convention à une révision, et ont nommé dans ce but pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

beſchloſſen, die gedachte Konvention einer Reviſion zu unterziehen, und zu dieſem Zwecke zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

lesquels, après s'être communiqué leurs pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

welche, nach gegenſeitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über die nachſtehenden Artikel übereingekommen ſind:

Article premier. Les Etats contractants, sortant de la Convention internationale du 17 septembre 1878, pour en conclure une nouvelle, s'engagent à compléter, s'ils ne l'ont déjà fait, leur législation intérieure, en vue d'assurer une action commune et efficace contre l'introduction et la propagation du phylloxéra.

Artikel 1. Indem die vertragſchließenden Staaten von der internationalen Konvention vom 17. September 1878[3]) zurücktreten, um eine neue zu ſchließen, verpflichten ſie ſich, ihre innere Geſetzgebung, ſofern ſie es nicht bereits gethan haben, zu vervollſtändigen, um ein gemeinſames und wirkſames Vorgehen gegen die Einſchleppung und Verbreitung der Reblaus zu ſichern[4]).

---

[1]) Vgl. die Ueberſicht in Anm. 1 zur Verord. v. 11. Februar 1873 Nr. 908 (Bd 3 S. 37).

[2]) Ueber den Zeitpunkt des Inkrafttretens vgl. Art. 12 (S. 391) und den Ratifikationsvermerk (S. 394).

[3]) Vgl. Nr. 1362 und Anm. 1c dazu (Bd 5 S. 10).

[4]) Vgl. das Deutſche Reichsgeſ., betr. die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit, v. 3. Juli 1883 (Nr. 1501) und Anm. 2 dazu.

Cette législation devra spécialement viser:

1° la surveillance des vignes, des pépinières de toute nature, des jardins et des serres; les investigations et constatations nécessaires au point de vue de la recherche du phylloxéra et les opérations ayant pour but de le détruire autant que possible;

2° la détermination des surfaces infestées et de l'étendue des circonscriptions rendues suspectes par le voisinage de foyers d'infection, au fur et à mesure que le fléau s'introduit ou progresse à l'interieur des Etats;

3° la réglementation du transport et de l'emballage des plants de vigne, débris et produits de cette plante, ainsi que des plants, arbustes et tous autres produits de l'horticulture, afin d'empêcher que la maladie ne soit transportée hors de foyers d'infection dans l'intérieur de l'Etat même ou dans les autres Etats;

4° les dispositions à prendre en cas d'infraction aux mesures édictées.

Article 2. Le vin, le raisin, le marc, les pepins de raisin, les fleurs coupées, les produits maraîchers, les graines et les fruits de toute nature sont admis à la libre circulation.

Diese Gesetzgebung wird hauptsächlich ins Auge fassen:

1. Ueberwachung der Weinberge, der Pflanzschulen jeder Art, der Gärten und Gewächshäuser[5]), Untersuchungen und Nachforschungen nach der Reblaus, um dieselbe soviel wie möglich zu vernichten;

2. Feststellung der angesteckten Bodenflächen und der Ausdehnung der wegen der Nähe von Ansteckungsherden als verdächtig erscheinenden Bezirke, nach Maßgabe des Auftretens und der Verbreitung des Uebels innerhalb des Staatsgebiets[6]);

3. Regelung des Versandts und der Verpackung der Reben, der Abfälle und Erzeugnisse derselben, sowie der Pflanzen, Sträucher und sonstigen Erzeugnisse des Gartenbaues zu dem Zweck, um eine Verschleppung der Krankheit von den Ansteckungsherden aus im eigenen Lande oder nach den übrigen Staaten zu verhüten[7]);

4. Vorschriften für den Fall der Verletzung der angeordneten Maßregeln.

Artikel 2.[8]) Wein, Trauben, Trestern, Traubenkerne, abgeschnittene Blumen[9]) und Erzeugnisse des Gemüsebaues[10]), Samen und Früchte[11]) jeder Art werden zum freien Verkehr zugelassen[12]).

---

[5]) Vgl. Schlußprotokoll zu Artikel 1 Nr. 1 (S. 392).
[6]) Vgl. Schlußprotokoll zu Artikel 1 Nr. 2 (S. 392).
[7]) Vgl. Schlußprotokoll zu Artikel 1 Nr. 3 (S. 392).
[8]) Vgl. die zur Ausführung der Bestimmungen in den Art. 2, 3, 4, 5, 7, 8 für das Deutsche Reich erlassenen Verord., betr. das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues, v. 4. Juli 1883 (Nr. 1502).
[9]) Abgeschnittene Lorbeerblätter und anderes Bindegewebe ist den abgeschnittenen Blumen gleichzustellen (Cirk.-Verf. des Preuß. Finanz-Ministeriums v. 7. November 1883 und v. 11. Februar 1884. Centralbl. für die Abgaben- 2c. Gesetzgebung 2c. 1884 S. 30).
[10]) Dazu gehören auch frischer Spargel und Artischocken (Cirk-Verf. desselben Ministeriums v. 20. Mai 1884. Das. S. 80).
[11]) Dahin sind auch Blumenzwiebeln zu rechnen (Cirk.-Verf. desselben Ministeriums v. 17. April 1884. Das. S. 70).
[12]) Vgl. Schlußprotokoll zu Artikel 2 Absatz 1 (S. 392).

Les raisins de table ne circuleront que dans des boîtes, caisses ou paniers solidement emballés et néanmoins faciles à visiter.

Le raisin de vendange ne circulera que foulé et en fûtes bien fermés.

Le marc de raisin ne circulera que dans des caisses ou des tonneaux bien fermés.

Chaque Etat conserve le droit de prendre, dans les zônes frontières, des mesures restrictives, en égard aux produits maraîchers cultivés en plantations intercalaires dans des vignobles phylloxérés.

Article 3. Les plants, arbustes et tous végétaux autres que la vigne, provenant de pépinières, de jardins ou de serres, sont admis à la circulation internationale, mais ne pourront être introduits dans un Etat que par les bureaux de douane à désigner.

Les dits objets seront emballés solidement, mais de manière à permettre les constatations nécessaires, et devront être accompagnés d'une déclaration de l'expéditeur et d'une attestation de l'autorité compétente du pays d'origine portant:

a) qu'ils proviennent d'un terrain (plantation ou enclos), séparé de tout pied de vigne par un espace de 20 mètres au moins, ou par un autre obstacle aux racines jugé suffisant par l'autorité compétente;

b) que ce terrain ne contient lui-même aucun pied de vigne;

c) qu'il n'y est fait aucun dépôt de cette plante;

Tafeltrauben dürfen nur in wohlverwahrten und dennoch leicht zu durchsuchenden Schachteln, Kisten oder Körben zum Verkehr zugelassen werden.

Trauben der Weinlese dürfen nur eingestampft und in gut verschlossenen Fässern in den Verkehr gelangen[13]).

Trestern dürfen nur in gut verschlossenen Kisten oder Fässern in den Verkehr gelangen.

Jeder Staat behält das Recht, in den Grenzbezirken hinsichtlich der Erzeugnisse des Gemüsebaues, welche zwischen infizirten Rebpflanzungen gewachsen sind, beschränkende Maßregeln zu treffen.

Artikel 3. Alle nicht zur Kategorie der Rebe gehörige Pflänzlinge, Sträucher und sonstige Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, werden zum internationalen Verkehr zugelassen, dürfen jedoch in einen der Vertragsstaaten nur über die hierfür zu bezeichnenden Zollämter eingeführt werden.

Die genannten Gegenstände sind fest, jedoch dergestalt zu verpacken, daß sie die nothwendigen Untersuchungen gestatten, und müssen mit einer Erklärung des Absenders[14]) und mit einer Bescheinigung der zuständigen Behörde des Ursprungslandes versehen sein, aus welcher hervorgeht:

a) daß sie von einer Bodenfläche (einer offenen oder umfriedigten Pflanzung) stammen, die von jedem Weinstock durch einen Zwischenraum von wenigstens 20 Meter oder durch ein anderes Hinderniß getrennt ist, welches nach dem Urtheil der zuständigen Behörde ein Zusammentreffen der Wurzeln ausschließt[15]);

b) daß jene Bodenfläche selbst keinen Weinstock enthält;

c) daß auf derselben keine Niederlage von Reben sich befindet;

---

[13]) Vgl. Schlußprotokoll zu Artikel 2 Absatz 3 (S. 392).
[14]) Vgl. Schlußprotokoll zu Artikel 3 Absatz 2 (S. 392).
[15]) Vgl. Schlußprotokoll zu Artikel 3 Absatz 2a und d (S. 393).

d) que, s'il y a eu des ceps phylloxérés, l'extraction radicale, des opérations toxiques répétées et, pendant trois ans, des investigations ont été faites, qui assurent la destruction complète de l'insecte et des racines.

d) daß, wenn auf derselben von der Reblaus befallene Weinstöcke sich befunden haben, eine gänzliche Ausrottung der letzteren, ferner wiederholte Desinfektionen und drei Jahre lang Untersuchungen erfolgt sind, welche die vollständige Vernichtung des Insekts und der Wurzeln verbürgen[15]).

Article 4. Les Etats limitrophes s'entendront pour l'admission, dans les zônes frontières, des raisins de vendange, marcs de raisins, composts, terreaux, échalas et tuteurs déjà employés, sous la réserve que ces objets ne proviennent pas d'une région phylloxérée.

Artikel 4. Die Nachbarstaaten werden sich wegen der Zulassung von Trauben der Weinlese, Trestern, Kompost, Düngererde, schon gebrauchten Weinpfählen und Stützen in den Grenzbezirken, vorausgesetzt, daß diese Gegenstände nicht aus einer von der Reblaus heimgesuchten Gegend herrühren, besonders verständigen[16]).

Article 5. Les vignes arrachées et les sarments secs sont exclus de la circulation internationale.

Toutefois, les Etats limitrophes pourront s'entendre pour l'admission de ces produits dans les zônes frontières, sous la réserve qu'ils ne proviennent pas d'une région phylloxérée.

Artikel 5. Ausgerissene Weinstöcke und trockenes Rebholz sind von dem internationalen Verkehr ausgeschlossen.

Immerhin können die Nachbarstaaten wegen Zulassung dieser Erzeugnisse in den Grenzbezirken, vorausgesetzt, daß dieselben nicht aus einer von der Reblaus heimgesuchten Gegend herrühren, sich besonders verständigen[17]).

Article 6. Les plants de vigne, les boutures avec ou sans racines et les sarments ne seront introduits dans un Etat qu'avec le consentement formel et sous le contrôle du Gouvernement, après désinfection efficace et par les bureaux de douane spécialement désignés.

Les dits objets ne pourront circuler que dans des caisses en bois, parfaitement closes au moyen de vis, mais faciles à visiter. L'emballage

Artikel 6. Rebpflänzlinge, Schnittlinge mit oder ohne Wurzeln und Rebholz dürfen in einen Vertragsstaat nur mit der ausdrücklichen Genehmigung und unter Aufsicht der Regierung desselben, nach vorgängiger wirksamer Desinfizirung, über die hierfür besonders bezeichneten Zollämter eingeführt werden[18]).

Die genannten Gegenstände dürfen nur in hölzernen Kisten, welche mittelst Schrauben fest verschlossen, jedoch leicht zu durchsuchen sind, versendet werden.

---

[16]) Vgl. die in Gemäßheit dieses Artikels ergangenen Bekanntmachungen des Reichskanzlers, betreffend den Verkehr mit Erzeugnissen und Geräthschaften des Weinbaues a) in den deutsch-französischen Grenzbezirken, v. 24. Mai 1884 (Nr. 1543), b) in den deutsch-schweizerischen Grenzbezirken, v. 24. August 1884 (Nr. 1564), c) in den deutsch-luxemburgischen Grenzbezirken, v. 10. November 1884 (Nr. 1571). Dieselben sind in Anlage III zu § 5 Nr. 2 der Verord. v. 4. Juli 1883 (Nr. 1502) abgedruckt.

[17]) Vgl. die in Anm. 16 zu c bezeichnete Bekanntm. v. 10. November 1884.

[18]) Vgl. Schlußprotokoll zu Artikel 6 Absatz 1 (S. 393).

devra avoir été également désinfecté.

Article 7. Les envois quels qu'ils soient, admis à la circulation internationale ne devront contenir ni fragments ni feuilles de vigne.

Article 8. Les objets arrêtés à un bureau de douane, en infraction des articles 2, 3, 6 et 7 seront refoulés à leur point de départ aux frais de qui de droit ou, au choix de l'acquéreur s'il est présent, détruits par le feu.

Les objets sur lesquels les experts consultés trouveront le phylloxéra ou des indices suspects seront détruits aussitôt et sur place par le feu avec leur emballage. Dans ce cas un procès-verbal sera dressé et transmis au Gouvernement du pays d'origine.

Article 9. Les Etats contractants, afin de faciliter leur communauté d'action, s'engagent à se communiquer régulièrement, avec autorisation d'en faire usage pour les publications qu'ils feront et échangeront:

1° les lois et ordonnances édictées par chacun d'eux sur la matière;

2° les mesures prises en exécution des dites lois et ordonnances, ainsi que de la présente Convention;

3° le mode de fonctionnement des services organisés à l'intérieur et aux frontières contre le phylloxéra, ainsi que des renseignements sur la marche du fléau;

4° toute découverte d'une attaque phylloxérique dans un territoire réputé indemne, avec indication de l'étendue et, s'il est possible,

Die Verpackung ist gleichfalls zu desinfiziren[19]).

Artikel 7. Die zum internationalen Verkehr zugelassenen Sendungen, welcher Art sie immer seien, dürfen weder Theile noch Blätter von Reben enthalten.

Artikel 8. Die bei einem Zollamt wegen Uebertretung der Artikel 2, 3, 6 und 7 angehaltenen Gegenstände werden nach dem Ort der Herkunft auf Kosten des Verpflichteten zurückgeschickt oder nach Wahl des Empfängers, falls er anwesend ist, durch Feuer vernichtet[20]).

Diejenigen Gegenstände, auf welchen die zu Rathe gezogenen Sachverständigen die Reblaus oder verdächtige Anzeichen derselben finden, werden nebst dem Verpackungsmaterial sofort an Ort und Stelle durch Feuer vernichtet. Solchenfalls ist ein Protokoll aufzunehmen und der Regierung des Ursprungslandes zuzustellen.

Artikel 9.[20a]) Behufs Förderung des Zusammenwirkens verpflichten sich die vertragschließenden Staaten, sich, mit der Ermächtigung zum Gebrauch für die von ihnen zu erlassenden und auszutauschenden Bekanntmachungen, regelmäßig einander mitzutheilen:

1. die von einem jeden derselben hinsichtlich des Gegenstandes erlassenen Gesetze und Verordnungen;
2. die in Ausführung dieser Gesetze und Verordnungen, sowie der gegenwärtigen Konvention getroffenen Maßregeln;
3. die Art der Ausübung des im Innern und an den Grenzen wegen der Reblausgefahr eingerichteten Dienstes, sowie die Nachrichten über den Gang des Uebels;
4. jede Entdeckung des Auftretens der Reblaus in einem bis dahin als verschont angesehenen Gebiete mit Angabe der Ausdehnung und, wenn

[19]) Vgl. Schlußprotokoll zu Artikel 6 Absatz 2 (S. 393).
[20]) Vgl. Schlußprotokoll zu Artikel 8 Absatz 1 (S. 393).
[20a]) Zu Art. 9 Nr. 4—7 vgl. die §§ 6 und 7 des Ges. v. 3. Juli 1883 (Nr. 1501).

des causes de l'invasion. Cette communication sera toujours faite sans aucun retard;

5° une carte, avec échelle, qui sera dressée chaque année, pour la détermination des surfaces infestées et des circonscriptions rendues suspectes par le voisinage de foyers d'infection;

6° des listes dressées et tenues à jour des établissements, écoles et jardins horticoles ou botaniques qui sont soumis à des visites régulières, en saison convenable, et officiellement déclarés en règle avec les exigences de la présente Convention;

7° toute nouvelle constatation d'infection dans des établissements, écoles et jardins viticoles, horticoles ou botaniques, avec citation, autant que possible, des expéditions faites dans les dernières années. Cette communication sera toujours faite sans aucun retard;

8° le résultat des études scientifiques, ainsi que des expériences et des applications pratiques faites en vue de la question phylloxérique;

9° tous autres documents pouvant intéresser la viticulture.

Article **10.** Les Etats liés par la présente Convention ne devront pas traiter les pays non contractants plus favorablement que les Etats contractants.

Article **11.** Lorsque cela sera jugé nécessaire, les Etats contractants

möglich, der Ursachen der Einschleppung. Diese Mittheilung wird stets unverzüglich erfolgen;

5. eine alljährlich anzufertigende, mit Maßstab versehene Karte zur Darstellung der angesteckten Bodenflächen und der wegen der Nähe von Ansteckungsherden verdächtigen Bezirke[21]);

6. im Laufenden zu erhaltende Verzeichnisse derjenigen Gartenbau- oder botanischen Anlagen, Schulen und Gärten, welche regelmäßigen Untersuchungen in angemessener Jahreszeit unterliegen und amtlich als den Anforderungen der gegenwärtigen Konvention entsprechend erklärt worden sind[22]);

7. jede neue Ermittelung einer Ansteckung in Weinbau-, Gartenbau- oder botanischen Anlagen, Schulen und Gärten, thunlichst mit Angabe der von denselben innerhalb der letzten Jahre ausgeführten Pflanzensendungen. Diese Mittheilung wird stets unverzüglich erfolgen;

8. das Ergebniß wissenschaftlicher Forschungen, sowie der Erfahrungen und praktischen Verfahrungsmethoden, welche auf dem Gebiet der Reblauskrankheit gemacht bezw. angewendet worden sind;

9. alle anderen Dokumente, welche von Interesse für den Weinbau sein können.

Artikel **10.** Die bei der gegenwärtigen Konvention betheiligten Staaten werden Nichtvertragsstaaten nicht günstiger behandeln als die vertragschließenden Staaten selbst.

Artikel **11.** Erforderlichenfalls werden die vertragschließenden Staaten auf

[21]) Vgl. Schlußprotokoll zu Artikel 9 Nr. 5 (S. 393).

[22]) Unter Bezugnahme auf diese Vorschrift hat der Reichskanzler durch Bekanntm. v. 24. Oktober 1884 (Centralbl. S. 285) ein Verzeichniß derjenigen in Belgien belegenen Gartenbau- oder botanischen Anlagen, Schulen und Gärten veröffentlicht, welche regelmäßigen Untersuchungen in angemessener Jahreszeit unterliegen und amtlich als den Anforderungen der Konvention entsprechend erklärt worden sind. Das Verzeichniß wird hier nicht abgedruckt. Vgl. auch Anm. 7 zu § 7 Abs. 3 des Ges. v. 3. Juli 1883 (Nr. 1501).

se feront représenter à une réunion internationale chargée d'examiner les questions que soulève l'exécution de la Convention et de proposer les modifications commandées par l'expérience et par les progrès de la science.

La dite réunion internationale siègera à Berne.

Article **12.** Les ratifications seront échangées à Berne dans le délai de six mois, à partir de la date de la signature de la présente Convention, ou plus tôt si faire se peut; elle entrera en vigueur 15 jours après l'échange des ratifications.

Article **13.** Tout Etat peut adhérer à la présente Convention ou s'en retirer en tout temps moyennant une déclaration donnée au Haut Conseil fédéral Suisse, qui accepte la mission de servir d'intermédiaire entre les Etats contractants pour l'exécution des articles 11 et 12.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé cette Convention et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Berne le troisième jour du mois de Novembre l'an mil huit cent quatre vingt-un.

(L. S.) v. Roeder.
(L. S.) Weymann.
(L. S.) Ottenfels.
(L. S.) Pretis.
(L. S.) Emich.
(L. S.) Emm. Arago.
(L. S.) Maxime Cornu.
(L. S.) V. d'Ernst.
(L. S.) Ve de Villar d'Allen.
(L. S.) M. Roiz de Moraes.
(L. S.) L. Ruchonnet.
(L. S.) Victor Fatio.

einer internationalen Versammlung sich vertreten lassen, welche die Aufgabe hat, die aus der Ausführung der Konvention sich ergebenden Fragen zu prüfen und durch Erfahrung und Fortschritte der Wissenschaft gebotenen Abänderungen der Konvention in Vorschlag zu bringen.

Diese internationale Versammlung wird zu Bern tagen.

Artikel **12.** Der Austausch der Ratifikationen erfolgt, vom Tage der Unterzeichnung der gegenwärtigen Konvention an gerechnet, binnen 6 Monaten, oder, wenn thunlich, schon früher, zu Bern. Die Konvention tritt 14 Tage nach dem Austausch der Ratifikationen in Kraft.

Artikel **13.** Jeder Staat kann jederzeit durch eine dem Hohen Schweizerischen Bundesrath abzugebende Erklärung der gegenwärtigen Konvention beitreten oder von derselben zurücktreten. Der genannte Bundesrath übernimmt hinsichtlich der Ausführung der Artikel 11 und 12 die Vermittelung zwischen den vertragschließenden Staaten[23]).

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diese Konvention unterzeichnet und derselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Bern am dritten November Eintausend achthunderteinundachtzig.

[23]) Dem Art. 13 entsprechend haben, nach Mittheilung des Schweizerischen Bundesraths, ihren Beitritt zu der Konvention v. 3. November 1881 in der vorgeschriebenen Weise erklärt:

Protocole Final.

Les soussignés, réunis pour la signature de la Convention phylloxérique internationale, se déclarent d'accord sur les sens et la valeur des notes explicatives et additionnelles suivantes:

Ad ARTICLE 1er, N° 1. Par le terme *serres*, l'on doit comprendre toute construction servant à la multiplication ou à la conservation des plantes (couches, serres, orangeries, etc.).

Ad ARTICLE 1er, N° 2. L'Etat déterminera l'étendue des circonscriptions rendues suspectes par le voisinage des foyers d'infection, d'après les conditions spéciales de chaque cas.

Ad ARTICLE 1er, N° 3. La Conférence attire l'attention des Gouvernements sur les transports par voie postale.

Ad ARTICLE 2, ALINÉA 1er. Les Etats contractants, prenant en considération la position particulière de la Suisse, reconnaissent à cet Etat le droit de ne pas recevoir le raisin de table à destination de régions viticoles, mais non pas d'en empêcher le transit.

Ad ARTICLE 2, ALINÉA 3. Les fûts devront être d'une capacité d'au moins cinq hectolitres. Ils seront nettoyés de manière à n'entraîner aucun fragment de terre ni de vigne.

Ad ARTICLE 3, ALINÉA 2. La déclaration de l'expéditeur accompagnant les plantes autres que la vigne devra:

(Ueberſetzung.)

Schlußprotokoll.

Die Unterzeichneten, behufs Vollziehung der internationalen Reblaus-Konvention verſammelt, erklären ihr Einverſtändniß über Sinn und Bedeutung der nachſtehenden Erläuterungen und Zuſätze:

Zu Artikel 1 Nr. 1. Unter dem Ausdruck „Gewächshäuſer" iſt jede zur Vervielfältigung oder Erhaltung von Pflanzen dienende Anlage (Frühbeete, Gewächshäuſer, Orangerien ꝛc.) zu verſtehen.

Zu Artikel 1 Nr. 2. Jeder Vertragsſtaat wird die Ausdehnung der wegen der Nähe von Anſteckungsherden als verdächtig erſcheinenden Bezirke je nach den beſonderen Umſtänden des Falles feſtſetzen.

Zu Artikel 1 Nr. 3. Die Konferenz lenkt die Aufmerkſamkeit der Regierungen auf die im Poſtwege erfolgenden Sendungen.

Zu Artikel 2 Abſatz 1. Die vertragſchließenden Staaten erkennen, in Berückſichtigung der beſonderen Verhältniſſe der Schweiz, dieſem Staate das Recht zu, für weinbautreibende Gegenden beſtimmte Tafeltrauben zurückzuweiſen, wogegen die Durchfuhr nicht gehindert werden darf.

Zu Artikel 2 Abſatz 3. Die Fäſſer müſſen einen Raumgehalt von wenigſtens fünf Hektoliter haben und derart gereinigt ſein, daß ſie kein Theilchen von Erde oder Reben an ſich tragen.

Zu Artikel 3 Abſatz 2. Die Erklärung des Abſenders, mit welcher die Sendungen anderer als Rebpflanzen zu verſehen ſind, muß:

a) die Königlich belgiſche Regierung (Bekanntm. v. 7. Juli 1882 Nr. 1480);
b) die Großherzoglich luxemburgiſche Regierung (Bekanntm. v. 15. September 1882 Nr. 1481);
c) die Königlich niederländiſche Regierung (Bekanntm. v. 2. Januar 1884 Nr. 1526);
d) die Königlich ſerbiſche Regierung (Bekanntm. v. 24. Oktober 1884 Nr. 1568).

1° certifier que le contenu de l'envoi provient en entier de son établissement;

2° indiquer le point de réception définitive avec adresse du destinataire;

3° affirmer qu'il n'y a pas de pied de vigne dans l'envoi;

4° mentionner si l'envoi contient des plantes avec motte de terre;

5° porter la signature de l'expéditeur.

Ad Article 3, alinéa 2 *a* et *d*. L'attestation de l'autorité compétente devra toujours être basée sur la déclaration d'un expert officiel.

Ad Article 6, 1°. Les Etats contractants, en égard aux vignes étrangères ou de provenance suspecte, appliqueront aux zônes frontières, autant que faire se pourra, des mesures restrictives en faveur des Etats limitrophes.

Ad Article 6, 2°. Le choix d'un procédé de désinfection, reconnu efficace par la science, sera laissé à chaque Etat.

Ad Article 8, alinéa 1er. En égard aux petites plantes étrangères à la vigne, aux fleurs en pot et aux raisins de table sans feuilles ni sarments, arrivant avec un voyageur, comme colis à la main, chaque Etat donnera à ses bureaux de douane des instructions particulières.

Ad Article 9, N° 5. Un ou quelques ceps de vigne isolés, hors d'un établissement destiné au commerce, et en dehors d'une région viticole, n'entraîneront pas l'interdiction de toute une circonscription administrative, s'il est officiellement établi que les opérations destructives prescrites à l'article 3, 2me alinéa, lit. *d*, y ont été rigoureusement appliquées.

1. bescheinigen, daß der Inhalt der Sendung vollständig aus seiner eigenen Gartenanlage stammt;

2. den letzten Bestimmungsort und die Adresse des Empfängers angeben;

3. ausdrücklich bestätigen, daß die Sendung keine Reben enthält;

4. angeben, ob die Sendung Pflanzen mit Erdballen enthält;

5. die Unterschrift des Absenders tragen.

Zu Artikel 3 Absatz 2 a und d. Die Bescheinigung der zuständigen Behörde muß stets auf der Erklärung eines amtlichen Sachverständigen beruhen.

Zu Artikel 6 Absatz 1. Die vertragschließenden Staaten werden hinsichtlich ausländischer oder ihrer Herkunft nach verdächtiger Reben innerhalb der Grenzgebiete soviel wie möglich Vorsichtsmaßregeln zu Gunsten der Nachbarstaaten anwenden.

Zu Artikel 6 Absatz 2. Die Wahl unter den durch die Wissenschaft als wirksam erkannten Desinfektionsmethoden wird jedem Staate überlassen.

Zu Artikel 8 Absatz 1. Hinsichtlich der nicht zur Kategorie der Reben gehörigen Gewächse, der Blumen in Töpfen und der Tafeltrauben ohne Blätter oder Rebholz, welche von Reisenden als Handgepäck mitgebracht werden, wird jeder Staat seinen Zollämtern besondere Vorschriften ertheilen.

Zu Artikel 9 Nr. 5. Ein oder mehrere einzeln stehende Weinstöcke, welche außerhalb einer zum Handel bestimmten Anlage und außerhalb einer weinbautreibenden Gegend sich befinden, sollen auf den ganzen Verwaltungsbezirk sich erstreckende Maßregeln nicht nach sich ziehen, wenn amtlich festgestellt worden ist, daß die im Artikel 3 Absatz 2 lit. d vorgeschriebenen Vernichtungsmaßregeln streng ausgeführt worden sind.

Chaque Etat devra, dans ce cas, déterminer l'étendue de la zône suspecte autour de ce point, et la durée de l'interdiction imposé ne devra pas être inférieure à trois ans.

Une localité ainsi interdite figurera, si possible, sur la carte par un point avec son nom; en tous cas, une rubrique devra préciser soit l'importance du point d'attaque, soit l'étendue du terrain mis sous séquestre.

Fait à Berne le troisième jour du mois de Novembre l'an mil huit cent quatre vingt-un.

v. Roeder.
Weymann.
Ottenfels.
Pretis.
Emich.
Emm. Arago.
Maxime Cornu.
V. d'Ernst.
Ve de Villar d'Allen.
M. Roiz de Moraes.
L. Ruchonnet.
Victor Fatio.

Jeder Vertragsstaat wird in derartigen Fällen die Ausdehnung der diesen Punkt einschließenden verdächtigen Fläche festsetzen. Die Dauer der Sicherungsmaßregeln darf nicht weniger als 3 Jahre betragen.

Eine derartige Oertlichkeit soll womöglich unter Angabe des Namens auf der Reblauskarte durch einen Punkt bezeichnet werden; in jedem Falle muß eine Bemerkung die Bedeutung des Auftretens des Insekts oder die Ausdehnung der von den gedachten Maßregeln betroffenen Bodenfläche genau angeben.

So geschehen zu Bern am dritten November Eintausend achthundertein-undachtzig.

Vorstehende Uebereinkunft ist von Seiten aller vertragschließenden Staaten ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Nr. 1480. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Belgiens zu der unterm 3. November 1881 abgeschlossenen internationalen Reblaus-Konvention. Vom 7. Juli 1882. (RGB. S. 138. Ausgegeben am 22. Juli 1882.)[1]

Nr. 1481. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Luxemburgs zu der unterm 3. November 1881 abgeschlossenen internationalen Reblaus-Konvention. Vom 15. September 1882. (RGB. S. 139. Ausgegeben am 30. September 1882.)[1a]

Nr. 1482. Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Vom 23. Dezember 1882. (RGB. S. 141. Ausgegeben am 28. Dezember 1882.)[1b]

[1]) Vgl. Anm. 23 Litt. a zur Konvention v. 3. November 1881 Nr. 1479 (Bd 5 S. 392).
[1a]) Vgl. Anm. 23 Litt. b zur Konvention v. 3. November 1881 Nr. 1479 (Bd 5 S. 392).
[1b]) Vgl. Anm. 28 zu § 16 der Gewerbeordnung (Nr. 1505).

1883.

Nr. 1483. Verordnung, betreffend den Verkehr mit Honigpräparaten. Vom 3. Januar 1883. (RGB. S. 1)[1].

Nr. 1484. Verordnung, betreffend die Außerkraftsetzung der §§. 2 und 3 der Verordnung vom 1. Mai 1882 über die Verwendung giftiger Farben. Vom 5. März 1883. (RGB. S. 3.)[1a]

Nr. 1485. Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der Banknoten der Chemnitzer Stadtbank. Vom 27. Februar 1883. (RGB. S. 4.)[1b]

Nr. 1486. Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1883/84. Vom 2. März 1883. (RGB. S. 5. Ausgegeben am 13. März 1883.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1883/84 wird, wie folgt, festgestellt:

in Ausgabe
auf 590 556 634 Mark, nämlich
auf 537 297 305 Mark an fortdauernden, und
auf 53 259 329 Mark an einmaligen Ausgaben,
und
in Einnahme
auf 590 556 634 Mark.

§. 2. Der diesem Gesetze als weitere Anlage beigefügte Besoldungs-Etat für das Reichsbank-Direktorium für die Zeit vom 1. April 1883 bis 31. März 1884 wird auf 132 000 Mark festgestellt.

§. 3. Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung des ordentlichen Betriebsfonds der Reichs-Hauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von siebzig Millionen Mark hinaus, Schatzanweisungen auszugeben.

---

[1]) Die Verordnung ist in Anm. 4 zu Nr. 1035 abgedruckt (Bd 3 S. 340).
[1a]) Die Verordnung ist in Anm. 3 zu Nr. 1469 abgedruckt (Bd 5 S. 300).
[1b]) Die Bekanntmachung ist in Anm. 108 zu Nr. 1068 abgedruckt (Bd 3 S. 530).

§. 4. Die Bestimmung des Zinssatzes dieser Schatzanweisungen, deren Ausfertigung der preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen wird, und der Dauer der Umlaufszeit, welche den 30. September 1884 nicht überschreiten darf, wird dem Reichskanzler überlassen. Innerhalb dieses Zeitraumes kann, nach Anordnung des Reichskanzlers, der Betrag der Schatzanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in Verkehr gesetzten Schatzanweisungen ausgegeben werden.

§. 5. Die zur Verzinsung und Einlösung der Schatzanweisungen erforderlichen Beträge müssen der Reichsschuldenverwaltung aus den bereitesten Einkünften des Reichs zur Verfallzeit zur Verfügung gestellt werden.

§. 6. Die Ausgabe der Schatzanweisungen ist durch die Reichskasse zu bewirken.

Die Zinsen der Schatzanweisungen, sofern letztere verzinslich ausgefertigt sind, verjähren binnen vier Jahren, die verschriebenen Kapitalbeträge binnen dreißig Jahren nach Eintritt des in jeder Schatzanweisung auszudrückenden Fälligkeitstermins.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. März 1883.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 1487. Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen. Vom 2. März 1883.
(RGB. S. 29. Ausgegeben am 13. März 1882.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, die außerordentlichen Geldmittel, welche in dem Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1883/84 zur Bestreitung einmaliger Ausgaben:

a)	der Verwaltung des Reichsheeres im Betrage von .	10 823 254	Mark,
b)	der Marineverwaltung im Betrage von	11 693 825	=
c)	der Eisenbahnverwaltung im Betrage von	1 870 000	=
	im ganzen bis zur Höhe von . .	24 387 079	Mark

vorgesehen sind, im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu diesem Zweck in dem Nominalbetrage, wie er zur Beschaffung jener Summe erforderlich sein wird, eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339)[1]) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben[2]).

§. 2. Die Bestimmungen in den §§. 2 bis 5 des Gesetzes vom 27. Januar 1875, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Tele-

[1]) Nr. 117 (Bd 1 S. 263 f.).

[2]) Die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf Grund dieses Gesetzes ist genehmigt durch Erl. v. 26. November 1883 (Nr. 1521).

graphenverwaltung (Reichs-Gesetzbl. S. 18)[3], finden auch auf die nach dem gegenwärtigen Gesetz aufzunehmende Anleihe und auszugebenden Schatzanweisungen Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. März 1883.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 1488. Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1882/83. Vom 3. März 1883. (RGB. S. 30.)[1]

Nr. 1489. Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten amerikanischen Ursprungs. Vom 6. März 1883. (RGB. S. 31. Ausgegeben am 14. März 1883.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§. 1. Die Einfuhr von Schweinen, von Schweinefleisch, einschließlich der Speckseiten, sowie von Würsten aller Art amerikanischen Ursprungs ist bis auf weiteres verboten.

§. 2. Der Reichskanzler ist ermächtigt, Ausnahmen von dem Verbot unter Anordnung der erforderlichen Kontrolmaßregeln zu gestatten.

§. 3. Die Verordnung vom 25. Juni 1880, betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinefleisch und Würsten aus Amerika (Reichs-Gesetzbl. S. 151)[1a], ist aufgehoben.

§. 4. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Ablauf des dreißigsten Tages nach ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. März 1883.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

---

[3]) Nr. 1039 (Bd 3 S. 346).

[1]) Vgl. Anm. 1 zum Ges. v. 4. Juli 1868 Nr. 135 (Bd 1 S. 308).

[1a]) Diese Verordnung (Nr. 1388) verbot nur die Einfuhr von gehacktem oder auf ähnliche Weise zerkleinertem oder sonst zubereitetem Schweinefleisch und von Würsten aller Art aus Amerika, nahm aber von diesem Verbote ausdrücklich Schinken und Speckseiten aus.

Anlage zu Nr. 1489.

Verordnung, betr. das Verbot der Einfuhr von Schweinen ꝛc. amerikanischen Ursprungs. Vom 6. März 1883.

Bekanntmachung.

(Centralbl. 1883 S. 92.)

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 11. April 1883 den nachstehenden Ausführungsbestimmungen zur Kaiserlichen Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten amerikanischen Ursprungs, vom 6. März 1883 (R.-G.-Bl. S. 31) seine Zustimmung ertheilt.

Ausführungsbestimmungen zur Kaiserlichen Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten amerikanischen Ursprungs, vom 6. März 1883.

1. Bei der Einfuhr von Schweinen, von Schweinefleisch, einschließlich der Speckseiten, sowie von Würsten aller Art aus dem Auslande ist der nicht amerikanische Ursprung derselben durch Zeugnisse entweder

a) des für den betreffenden ausländischen Bezirk angestellten deutschen Konsuls, oder

b) der zuständigen Polizeibehörde des Ursprungslandes

nachzuweisen. Im letzteren Falle (b) muß die Zuständigkeit der bescheinigenden Polizeibehörde durch den deutschen Konsul (a) besonders beglaubigt sein. Einer solchen Beglaubigung bedarf es jedoch im Verkehre mit Oesterreich-Ungarn für die nach Maßgabe des mit diesem Reich unterm 25. Februar 1880 abgeschlossenen Vertrages (R.-G.-Bl. 1881 S. 4) ausgestellten oder beglaubigten Ursprungszeugnisse nicht.

Ist das Ursprungszeugniß nicht in deutscher Sprache ausgestellt, so muß auf Erfordern der die Einfuhr kontrolirenden oder die Eingangsabfertigung bewirkenden Behörde eine amtlich beglaubigte deutsche Uebersetzung von dem Einführenden bezw. Waarenführer beigefügt werden.

Die Ursprungszeugnisse dürfen nicht früher als 30 Tage vor dem Eintreffen der zugehörigen Sendungen an der deutschen Grenze von den unter a und b bezeichneten Behörden ausgestellt sein; dieselben sind bei der Einfuhr der Sendung dem Grenzeingangsamte oder der die Einfuhr kontrolirenden sonstigen Behörde zu übergeben und werden daselbst zurückbehalten[1]).

2. Bei der Einfuhr von lebenden Schweinen aus dem Auslande müssen dieselben in den Ursprungszeugnissen nach Stückzahl, Gattung (Race), Farbe, sowie nach etwaigen besonderen äußeren Kennzeichen thunlichst genau bezeichnet werden; ferner muß darin noch besonders bescheinigt werden, daß die Thiere in . . . . . (Oesterreich-Ungarn, Belgien ꝛc.) aufgezogen sind und innerhalb der letzten 30 Tage vor der Absendung nach Deutschland

---

[1]) In denjenigen Fällen, wo bei einer im Innern belegenen Amtsstelle vom Auslande eingegangenes Schweinefleisch oder Würste zur Zollabfertigung gestellt werden, welche einer speziellen Revision an der Zollgrenze nicht unterlegen haben, hat bezüglich der zur Ausführung des Verbotes der Einfuhr von Schweinen ꝛc. amerikanischen Ursprungs erforderlichen Maßnahmen die betreffende Amtsstelle im Innern die Funktionen des Grenzeingangsamtes wahrzunehmen. Sofern daher aus den Begleitpapieren nicht erhellt, daß der an der Grenze belegenen Zollstelle der nicht amerikanische Ursprung der betreffenden Sendung nachgewiesen ist, hat die Amtsstelle im Innern nach Maßgabe der vom Bundesrathe erlassenen Ausführungsbestimmungen die Beibringung des Ursprungszeugnisses zu fordern und eventuell die Zurückschaffung der Sendung in das Ausland zu veranlassen. (Verfügung des Preuß. Finanzministeriums v. 21. Oktober 1883. Preuß. Centralbl. der Abgaben ꝛc. Gesetzgebung ꝛc. S. 226.)

in einem zum Bezirke der atteſtirenden Amtsſtelle gehörigen beſtimmt zu bezeichnenden Orte geſtanden haben.

Bei der Einfuhr von lebenden Spanferkeln (Schweinen von weniger als 10 kg Gewicht) genügt die ſummariſche Bezeichnung derſelben im Urſprungsatteſte nach Zahl und Gattung (Race), ſowie die Beſcheinigung, daß dieſelben in . . . . (Oeſterreich-Ungarn, Belgien ꝛc.) geboren ſind.

3. Bei der Einfuhr von Schweinefleiſch, einſchließlich der Speckſeiten, ſowie von Würſten aller Art aus dem Auslande muß eine Beſcheinigung beigebracht werden, in welcher

a) die Gattung der Waaren, die Zahl der Kolli, deren Verpackungsart und Signatur angegeben iſt; hierbei können größere Stücke durch einen von der betreffenden Polizeibehörde aufgedrückten Stempel identifizirt werden;

ferner muß

b) die Angabe des Namens und Wohnortes des Fleiſchwaarenfabrikanten, welcher die bezüglichen Waaren hergeſtellt hat, ſowie die Beſtätigung darin enthalten ſein, daß der Wohnort des Fabrikanten zum Bezirke der atteſtirenden (nicht amerikaniſchen) Amtsſtelle gehört, der Fabrikant ſich weder mit der Verarbeitung von Schweinen, Schweinefleiſch und Speck amerikaniſchen Urſprungs, noch mit dem An- oder Verkauf oder der Vermittelung von Geſchäften in derartigen Artikeln amerikaniſchen Urſprungs befaßt, daß endlich die eingeführten Waaren aus Thieren nichtamerikaniſchen Urſprungs hergeſtellt ſind.

4. Von der konſulariſchen Beglaubigung der Urſprungszeugniſſe (Nr. 1) kann nach der Beſtimmung des Vorſtandes des Grenzeingangsamts oder der die Einfuhr kontrolirenden Behörde dann abgeſehen werden, wenn kein Zweifel darüber beſteht, daß die beſcheinigende Behörde die zuſtändige Polizeibehörde des Urſprungslandes iſt.

Bei der Einfuhr von lebenden Schweinen (Nr. 2) kann nach der Beſtimmung deſſelben Vorſtandes von der Beibringung des Urſprungszeugniſſes (Nr. 1) Abſtand genommen werden, wenn über die Abſtammung der Thiere aus anderen Ländern als Amerika kein Zweifel beſteht, daher insbeſondere, wenn durch Vorlegung von Fakturen, Original-Frachtbriefen, kaufmänniſchen Korreſpondenzen oder in anderer Weiſe der nichtamerikaniſche Urſprung erwieſen iſt.

5. Die vorſtehenden Beſtimmungen können von den Landesregierungen für den kleinen Grenzverkehr außer Anwendnng geſetzt werden; ebenſo bedarf es keines beſonderen Nachweiſes der Abſtammung in jenen Fällen, in welchen einzelne der in Frage ſtehenden Waaren von Reiſenden unter dem Reiſegepäck bezw. als Paſſagiergut mitgeführt werden.

6. Fehlen bei der Einfuhr der in Frage ſtehenden Thiere und Waaren die erforderlichen Urſprungszeugniſſe, oder entſprechen die bei der Sendung befindlichen Zeugniſſe den gegenwärtigen Beſtimmungen nicht oder ſtimmen die Sendungen mit den zugehörigen Urſprungszeugniſſen nicht überein und kann auch nicht alsbald hierüber genügende Aufklärung gegeben werden, ſo hat, ſofern nicht wegen Zuwiderhandlung gegen das fragliche Einfuhrverbot das Strafverfahren einzuleiten iſt, nach Maßgabe des §. 139 des Vereinszollgeſetzes die Zurückſchaffung der Gegenſtände einzutreten.

Berlin, den 12. April 1883.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Scholz.

Nr. 1490. Bekanntmachung, betreffend die Abänderung des Verzeichniſſes der gewerblichen Anlagen, welche einer beſonderen Genehmigung bedürfen. Vom 21. April 1883. (RGB. S. 33. Ausgegeben am 25. April 1883.)[1])

[1]) Vgl. Anm. 28 zu § 16 der Gewerbeordnung (Nr. 1505).

Nr. 1491. Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten und Unterbeamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung und der Reichsdruckerei. Vom 18. April 1883. (RGB. S. 35. Ausgegeben am 30. April 1883.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs auf Grund der §§. 3, 7 und 16 des Gesetzes vom 2. Juni 1869, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten (Bundes-Gesetzbl. S. 161)[1]), nach Einvernehmen mit dem Bundesrath, was folgt:

Artikel 1. Zur Kautionsleistung sind die nachstehenden Beamtenklassen verpflichtet:

I. Im Bereiche der Post- und Telegraphenverwaltung:

a) die bei der General-Postkasse, den Ober-Postkassen und den Postanstalten angestellten oder beschäftigten Beamten und Unterbeamten, einschließlich der im Vertragsverhältniß stehenden Unterbeamten und die Vorsteher der Telegraphenämter;

b) die übrigen im Reichs-Post- und Telegraphendienste angestellten oder beschäftigten Beamten und Unterbeamten, sofern denselben die Annahme, die Aufbewahrung oder die Beförderung von Geld, Materialien oder sonstigen geldwerthen Gegenständen obliegt;

c) die Führer von Postdampfschiffen.

II. Im Bereiche der Verwaltung der Reichsdruckerei:

der Rendant, die Betriebsinspektoren und diejenigen Beamten und Unterbeamten, denen die Verwaltung oder Aufbewahrung von Geld, Materialien oder sonstigen geldwerthen Gegenständen obliegt.

Artikel 2. Die Höhe der von den vorbezeichneten Beamtenklassen zu leistenden Kautionen beträgt:

I. Im Bereiche der Post- und Telegraphenverwaltung:

1.	für den Direktor des Post-Zeitungsamts und die Rendanten der General-Postkasse und der Ober-Postkassen	9 000 Mark,
2.	für Kontrolör und Kassirer des Post-Zeitungsamts, für Kassirer der General-Postkasse und der Ober-Postkassen, den Direktor des Post-Zeugamts und Führer von Post-Dampfschiffen	3 000 =
3.	für den Vorsteher der Telegraphen-Apparatwerkstatt des Reichs-Postamts	1 500 =
4.	für Buchhalter der General-Postkasse und der Ober-Postkassen	2 400 =
5.	für Vorsteher von Postämtern I. größeren Umfangs oder von Bahn-Postämtern größeren Umfangs . .	9 000 =
6.	für Vorsteher von Postämtern I. mittleren Umfangs oder von Bahn-Postämtern mittleren Umfangs . .	3 000 =
7.	für Vorsteher von Postämtern I. geringeren Umfangs	1 800 =
8.	für Vorsteher von Telegraphenämtern größeren Umfangs	3 000 =
9.	für Vorsteher von Telegraphenämtern mittleren Umfangs	2 100 =
10.	für Vorsteher von Telegraphenämtern geringeren Umfangs	1 500 =

[1]) Nr. 299 (Bd 1 S. 661 ff.); vgl. namentlich die Anm. 3 Litt. a und b, sowie die Anm. 5 und 11 daselbst. Im Uebrigen vgl. auch die Anm. 1 d zu Nr. 1363 (Bd 5 S. 10 ff.).

11.	für Kassirer bei Post- oder Telegraphenämtern . .	2 400	Mark,
12.	für Bewerber aus der Zahl versorgungsberechtigter Offiziere um Anstellung als Vorsteher eines Postamts I. während des Vorbereitungs- und Probedienstes . .	900	=
13.	für Vorsteher von Postämtern II.	1 500	=
14.	für Vorsteher von Postämtern III. . . . . bis	900	=
15.	für Ober-Postsekretäre und Postsekretäre	1 500	=
16.	für Ober-Telegraphensekretäre und Telegraphensekretäre	900	=
17.	für Postpraktikanten und Posteleven	900	=
18.	für Büreauassistenten, Ober-Postassistenten, Ober-Telegraphenassistenten, Postassistenten, Telegraphenassistenten und Telegraphenmechaniker	600	=
19.	für Postanwärter, Telegraphenanwärter und Postgehülfen	300	=
20.	für Postagenten . . . . . bis	200	=
21.	für Unterbeamte (einschließlich der im Vertragsverhältniß stehenden) . . . . . bis	600	=

II. Im Bereiche der Verwaltung der Reichsdruckerei:

1.	für den Rendanten	9 000	=
2.	für Betriebsinspektoren	6 000	=
3.	für die übrigen Beamten . . . . . bis	3 000	=
4.	für Unterbeamte . . . . . bis	600	=

Artikel 3. Die Eintheilung der Postämter, Bahn-Postämter und Telegraphenämter (Artikel 2 unter I, 5 bis 10)[2]), sowie die Bestimmung der Höhe der nach Artikel 2 unter I, 14, 20 und 21[3]) und II, 3 und 4[4]) zu bestellenden Kautionen erfolgt durch das Reichs-Postamt.

---

[2]) Auf Grund des Art. 3 ist angeordnet worden, daß als ein Postamt I größeren Umfanges anzusehen ist ein Postamt, dessen einjährige Einnahme mehr als 300 000 Mark beträgt, als ein Postamt I mittleren Umfanges ein solches, dessen Jahreseinnahme sich auf mehr als 100 000 und bis einschließlich 300 000 Mark beläuft, als ein Postamt I geringeren Umfanges ein solches, dessen Jahreseinnahme den Betrag von 100 000 Mark nicht übersteigt; daß ferner als Bahnpostämter größeren Umfanges solche Bahnpostämter gelten sollen, deren baare Einnahme nach dem Kassentagebuche den Betrag von 300 000 Mark jährlich übersteigt, als Bahnpostämter mittleren Umfanges alle übrigen Bahnpostämter; daß endlich als ein Telegraphenamt größeren Umfanges ein Amt, dessen einjährige Einnahme mehr als 150 000 Mark beträgt, als ein Telegraphenamt mittleren Umfanges ein solches, dessen Jahreseinnahme sich auf mehr als 75 000 und bis einschließlich 150 000 Mark beläuft, als ein Telegraphenamt geringeren Umfanges ein solches, dessen Jahreseinnahme den Betrag von 75 000 Mark nicht übersteigt, zu betrachten ist. Vgl. auch den Schlußsatz des 1. Abs. der Anm. 3.

[3]) Für Vorsteher von Postämtern III sind 3 verschiedene Kautionsbeträge vorgeschrieben worden: für Vorsteher von Postämtern III bedeutenderen Umfanges 900 Mark, für Vorsteher von Postämtern III mittleren Umfanges 600 Mark und für Vorsteher von Postämtern III geringeren Umfangs 300 Mark. Dabei ist bestimmt, daß Postämter III, deren Jahreseinnahme den Betrag von 9000 Mark übersteigt, als solche von größerem Umfange, Postämter III mit einer Jahreseinnahme von 1500 bis 9000 Mark als solche von mittlerem Umfange, Postämter III, deren Jahreseinnahme den Betrag von 1500 Mark nicht erreicht, als solche von geringerem Umfange gelten. (Vgl. §§ 82, 83 des Abschn. X Abth. 2 der „Allgemeinen Dienst-Anweisung für Post und Telegraphie"; in dem zuletzt bezeichneten Paragraphen sind auch nähere Vorschriften darüber enthalten, in welcher Weise die Jahreseinnahme der Postämter I und III, sowie der Telegraphenämter behufs Ermittelung des von den Vorstehern zu bestellenden Kautionsbetrages festzustellen ist.)

Für Postagenten ist der Kautionsbetrag auf 200 Mark festgesetzt.

Für die Unterbeamtenklassen der Landbriefträger, Packetträger und Stadtpostboten, sowie für Unterbeamte im Vertragsverhältniß und für ständige und nicht ständige Posthülfsboten ist

Artikel 4. Beamten und Unterbeamten, welche bei der Aufnahme in den Reichsdienst oder bei dem Einrücken in eine mit Kautionspflicht verbundene Dienststellung die erforderliche Kaution auf einmal zu beschaffen außer Stande sind, kann von dem Reichs-Postamt beziehungsweise der von diesem dazu ermächtigten Dienstbehörde[5]) ausnahmsweise gestattet werden, die Beschaffung der Kaution nachträglich durch Ansammlung von Gehaltsabzügen zu bewirken. Diese Abzüge dürfen bei Beamten nicht weniger als 150 Mark jährlich, bei Unterbeamten nicht weniger als 3 Mark monatlich betragen.

Ohne diese Beschränkung kann Telegraphenbeamten, welche in Folge der Vereinigung des Telegraphenwesens mit der Postverwaltung eine mit Kautionspflicht, beziehentlich mit höherer Kautionspflicht verbundene Dienststellung erhalten und die für diese Stellung erforderliche Kaution auf einmal zu beschaffen außer Stande sind, von den Ober-Postdirektionen die nachträgliche Beschaffung der Kaution durch Ansammlung von angemessenen Gehaltsabzügen gestattet werden.

Auf Beamte, welche an der Verwaltung der General-Postkasse oder einer Ober-Postkasse theilnehmen, oder die Vorsteherstelle eines Postamts I, eines Bahn-Postamts oder eines Telegraphenamts bekleiden, sowie auf die Beamten der Reichsdruckerei findet die Bestimmung des ersten Absatzes keine Anwendung.

Artikel 5. Beamte, welche in dem im §. 16 Satz 2 des erwähnten Gesetzes[6]) bezeichneten Falle sich befinden, haben den durch die Gehaltserhöhung ihnen zufließenden Mehrbetrag des Gehalts ganz zur Ansammlung der Kaution zu verwenden. Das Reichs-Postamt ist jedoch ermächtigt, bei Beamten, welche in beschränkten Vermögensverhältnissen sich befinden, auf deren Antrag die Gehaltsabzüge bis auf die Hälfte des Betrages der Gehaltserhöhung zu ermäßigen.

Artikel 6. Die Ansammlung und Aufbewahrung der Gehaltsabzüge (Artikel 4 und 5) geschieht bei derjenigen Kasse, welcher die Aufbewahrung der vollen Kaution obliegt.

Artikel 7. Diejenigen Telegraphenbeamten, welche vor dem 1. Oktober 1882 angestellt sind und bei Postanstalten beschäftigt werden, können von der Hinterlegung der Kaution entbunden werden, so lange sie in ihrer Dienststellung mit der Annahme, der Aufbewahrung oder der Beförderung von Geld, Materialien oder sonstigen geldwerthen Gegenständen thatsächlich keine Befassung haben.

Artikel 8. Die auf das Kautionswesen der Post- und Telegraphenbeamten bezüglichen Bestimmungen in der Verordnung vom 29. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 285[7]), sowie die Verordnungen vom 14. Juli 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 316)[8]), vom 12. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 298)[9]), vom 3. April

---

eine Kaution von 200 Mark, für die übrigen Unterbeamten von 400 Mark vorgeschrieben worden (vgl. § 82 a. a. O.).

[4]) Darüber, in welcher Höhe die im Art. 2 unter II, 3 und 4 bezeichneten Kautionen zu bestellen sind, hat eine Veröffentlichung nicht stattgefunden.

[5]) Im Bereiche der Post- und Telegraphenverwaltung sind die Ober-Postdirektionen ermächtigt, den Unterbeamten die Beschaffung der Kaution durch Ansammlung von Gehaltsabzügen zu gestatten (vgl. § 91 des Abschn. X Abth. 2 der „Allg. Dienst-Anweisung für Post und Telegraphie").

[6]) Nr. 299 (Bd 1 S. 665).

[7]) Nr. 314 (Bd 1 S. 687 f.); vgl. die Anm. 1 das.

[8]) Nr. 680 (Bd 2 S. 482); vgl. die Anm. 1 das.

[9]) Nr. 959 (Bd 3 S. 170); vgl. die Anm. 1[a] das.

1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 161)[10]) und vom 6. April 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 91[11]) sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 18. April 1883.

(L. S.) Wilhelm.

Scholz.

Nr. 1492. Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn, betreffend die gegenseitige Zulassung der an der Grenze wohnhaften Medizinalpersonen zur Ausübung der Praxis. Vom 30. September 1882. (RGB. 1883 S. 39. Ausgegeben am 16. Mai 1883.)[1])

Uebereinkunft.

Nachdem Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, und Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn es für nützlich befunden haben, gegenseitig die in der Nähe der Grenze wohnhaften Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Hebammen zur Ausübung ihrer Berufsthätigkeit zu ermächtigen, haben Allerhöchstdieselben den Abschluß einer diesfälligen Uebereinkunft beschlossen und zu diesem Behufe zu Bevollmächtigten ernannt:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

welche, auf Grund der ihnen ertheilten Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel **1.** Die deutschen Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Hebammen, welche in der Nähe der deutsch-österreichischen Grenze wohnhaft sind, sollen das Recht haben, ihre Berufsthätigkeit auch in den österreichischen, in der Nähe der Grenze belegenen Orten in gleichem Maße, wie ihnen dies in der Heimath gestattet ist, auszuüben, vorbehaltlich der im Artikel 2 enthaltenen Beschränkung; und umgekehrt sollen unter gleichen Bedingungen die österreichischen Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Hebammen, welche in der Nähe der österreichisch-deutschen Grenze wohnhaft sind, zur Ausübung ihrer Berufsthätigkeit in den deutschen, in der Nähe der Grenze belegenen Orten befugt sein.

Artikel **2.** Die vorstehend bezeichneten Personen sollen bei der Ausübung ihres Berufs in dem anderen Lande zur Selbstverabreichung von Arzneimitteln an die Kranken, abgesehen von dem Falle drohender Lebensgefahr, nicht befugt sein.

Artikel **3.** Die Personen, welche in Gemäßheit des Artikels 1 in den in der Nähe der Grenze belegenen Orten des Nachbarlandes ihren Beruf ausüben, sollen nicht befugt sein, sich dort dauernd niederzulassen, oder ein Domizil zu begründen, es sei denn, daß sie sich der in diesem Lande geltenden Gesetzgebung und namentlich nochmaliger Prüfung unterwerfen.

Artikel **4.** Es gilt als selbstverständlich, daß die Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Hebammen eines der beiden Länder, wenn sie von der ihnen im

[10]) Nr. 1131 (Bd 3 S. 842); vgl. die Anm. 1[b] das.
[11]) Nr. 1416 (Bd 5 S. 179); vgl. die Anm. 1 das.
[1]) Vgl. Anm. 41 zu § 29 der Gewerbeordnung (Nr. 1505).

Artikel 1 dieser Uebereinkunft zugestandenen Befugniß Gebrauch machen wollen, sich bei der Ausübung ihres Berufs in den in der Nähe der Grenze belegenen Orten des anderen Landes den dort in dieser Beziehung geltenden Gesetzen zu unterwerfen haben.

Außerdem wird jede der beiden Regierungen ihren Medizinalpersonen anempfehlen, bei den in Rede stehenden Anlässen die in dem anderen Lande bezüglich der Ausübung der betreffenden Berufsthätigkeit erlassenen Administrativvorschriften zu befolgen.

Artikel 5. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll zwanzig Tage nach beiderseits erfolgter Publikation derselben in Kraft treten, und sechs Monate nach etwa erfolgter Kündigung seitens einer der beiden Regierungen ihre Wirksamkeit verlieren. Sie soll ratifizirt und die Ratifikationen sollen sobald als möglich in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihr Siegel beigedrückt.

In zweifacher Ausfertigung vollzogen zu Berlin am 30. September 1882.

(L. S.) Busch. (L. S.) Pasetti.

Vorstehende Uebereinkunft ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Nr. 1493. Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Serbien. Vom 6. Januar 1883. (RGB. S. 41.)[1]

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, und Seine Majestät der König von Serbien, von dem gleichen Wunsche beseelt, die zwischen den beiderseitigen Gebieten bestehenden Handelsbeziehungen zu erleichtern und auszudehnen, haben beschlossen, zu diesem Zwecke einen Vertrag abzuschließen, und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, den nachstehenden Handelsvertrag vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel I. Zwischen den Gebieten der beiden vertragschließenden Theile soll volle Freiheit des Handels und der Schiffahrt bestehen.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Theile sollen in dem Gebiete des anderen dieselben Rechte, Begünstigungen und Befreiungen in Ansehung des Handels und Verkehrs, der Schiffahrt und des Gewerbebetriebs genießen, welche in eben diesem Gebiete die eigenen Staatsangehörigen und die Angehörigen der meistbegünstigten Nation genießen oder genießen werden.

Artikel II.[2] Demgemäß sollen die Angehörigen jedes der vertragschließenden Theile gegenseitig in dem Gebiete des anderen in gleichem Maße wie die Ein-

---

[1] Der Vertrag ist am 25. Juni 1883 in Wirksamkeit getreten (vgl. Art. XIII S. 408 und den Ratifikationsvermerk S. 419).

[2] Vgl. das Schlußprotokoll zu Art. II (S. 418).

heimischen und die Angehörigen der meistbegünstigten Nation befugt sein, an beliebigem Orte sich vorübergehend aufzuhalten oder dauernd niederzulassen, Grundstücke jeder Art und Häuser zu kaufen, oder dieselben ganz oder theilweise zu miethen und zu besitzen, überhaupt bewegliche und unbewegliche Güter zu erwerben, darüber durch Rechtsgeschäfte jeder Art zu verfügen, dieselben insbesondere zu verkaufen und zu vererben, sowie Erbschaften vermöge letzten Willens oder kraft Gesetzes zu erwerben; alles dies Vorstehende, ohne hierzu einer besonderen Autorisation oder Genehmigung der Landesbehörden zu bedürfen; sie sollen daselbst Handel und Gewerbe treiben, Geschäfte jeder Art selbst oder vermittelst einer von ihnen gewählten Mittelsperson, allein oder in Gesellschaften betreiben, Waaren und Personen verfrachten, Geschäftsniederlagen errichten, die Preise, Löhne und Vergütungen ihrer Waaren und Leistungen bestimmen, sowie ihre Angelegenheiten besorgen, den Zollämtern ihre Deklarationen einreichen können.

In allen diesen Beziehungen sollen andere, höhere oder lästigere Abgaben, Steuern, Gebühren oder Taxen, als die Inländer oder Angehörigen der meistbegünstigten Nation zu entrichten haben, nicht erhoben und ein Unterschied nach der Konfession nicht gemacht werden.

Soweit die beiderseitigen Angehörigen wegen Verfolgung oder Vertheidigung ihrer Rechte und Interessen sich an die Behörden und Gerichte des Landes zu wenden haben, sollen sie gleichfalls alle Rechte und Befreiungen der Inländer und der Angehörigen der meistbegünstigten Nation genießen.

Es ist selbstverständlich, daß hierbei die im Lande in Bezug auf Handel, Gewerbe und öffentliche Sicherheit bestehenden und auf die Inländer und Angehörigen der meistbegünstigten Nation anwendbaren Gesetze und Verordnungen zu beobachten sind.

Aktiengesellschaften und sonstige kommerzielle, industrielle oder finanzielle Gesellschaften, welche in dem Gebiete des einen der vertragschließenden Theile nach Maßgabe der dort geltenden Gesetze errichtet sind, sollen in dem Gebiete des anderen Theiles diejenigen Rechte auszuüben befugt sein, welche den gleichartigen Gesellschaften der meistbegünstigten Nation zustehen.

Artikel **III.** Die Angehörigen jedes der beiden vertragschließenden Theile werden auf dem Gebiete des anderen von jedem Militärdienste, sowohl in der regulären Armee als in der Miliz und Nationalgarde, befreit sein. Ebenso werden sie von jedem zwangsweisen Amtsdienste gerichtlicher, administrativer oder munizipaler Art, von allen militärischen Requisitionen und Leistungen, sowie von Zwangsanleihen und sonstigen Lasten, welche zu Kriegszwecken oder in Folge anderer außergewöhnlicher Umstände aufgelegt werden, befreit sein; jedoch unbeschadet ihrer Verpflichtung zur Quartierleistung und zu sonstigen Naturalleistungen für die bewaffnete Macht, soweit eine solche Verpflichtung den Inländern und den Angehörigen der meistbegünstigten Nation obliegt.

Sie dürfen weder persönlich, noch in Bezug auf ihre beweglichen und unbeweglichen Güter zu anderen Verpflichtungen, Beschränkungen, Taxen oder Abgaben angehalten werden, als jenen, welchen die Inländer unterworfen sein werden.

Artikel **IV.** Wenn Geschäftsleute des einen vertragschließenden Theiles im Gebiete des anderen entweder selbst reisen oder ihre Kommis, Agenten, Reisenden und sonstigen Vertreter reisen lassen zu dem Zwecke, um Einkäufe zu machen oder Bestellungen zu sammeln, sei es mit oder ohne Muster, sowie überhaupt im Interesse ihrer Handels- und Industriegeschäfte, so dürfen weder diese Ge-

schäftsleute, noch ihre erwähnten Vertreter aus diesem Anlasse einer weiteren Steuer oder Abgabe unterworfen werden, insofern durch eine nach beigeschlossenem
A. Formular A ausgefertigte Legitimationskarte[3]) nachgewiesen wird, daß das Geschäftshaus, für dessen Rechnung die Reise vollzogen wird, in seinem Heimathlande die vom Betriebe seines Handels und Gewerbes entfallenden Steuern und Abgaben entrichtet hat.

Die Angehörigen der vertragschließenden Theile werden wechselseitig wie die Inländer behandelt werden, wenn sie sich aus einem Lande in das andere zum Besuche der Märkte und Messen begeben, um dort ihren Handel zu treiben und ihre Produkte abzusetzen.

Die Angehörigen des einen der vertragschließenden Theile, welche die Spedition zwischen den verschiedenen Punkten der beiderseitigen Gebiete ausüben, oder welche sich der Schiffahrt widmen, werden auf dem Gebiete des anderen aus Anlaß der Ausübung dieses Gewerbes keiner Gewerbe- oder speziellen Abgabe unterliegen.

Artikel **V.**[4]) Die vertragschließenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Gebieten durch keinerlei Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbot zu hemmen, welches nicht entweder gleichzeitig auf alle, oder doch unter gleichen Voraussetzungen auch auf andere Nationen Anwendung findet.

Artikel **VI.** In jedem der vertragschließenden Theile sollen die bei der Ausfuhr gewisser Erzeugnisse bewilligten Ausfuhrvergütungen nur die Zölle und inneren Steuern repräsentiren, welche von den gedachten Erzeugnissen oder von den Rohstoffen, aus denen sie erzeugt werden, erhoben wurden. Eine Ausfuhrprämie sollen sie nicht enthalten.

Artikel **VII.**[5]) Bei der Einfuhr von Waaren deutscher Provenienz nach
B. Serbien haben die in der beigeschlossenen Anlage B[6]) enthaltenen Zölle und Zollbefreiungen in Anwendung zu kommen.

Insofern in Serbien in Folge von Gesetzen oder Verträgen mit dritten Staaten für die Einfuhr von Waaren andere Verzollungsarten oder Zölle als die gemäß der Anlage B vereinbarten in Anwendung kommen, hat der Importeur von Waaren deutscher Provenienz die freie Wahl, dieselben nach diesen letzteren Verzollungsarten und Zollsätzen oder nach den in der Anlage B vereinbarten Zöllen verzollen zu lassen.

In jedem Falle kann der Importeur zwischen den verschiedenen bestehenden Verzollungsarten und Zollsätzen nach eigenem Belieben wählen und darf in der Ausübung dieses Rechtes weder unmittelbar noch mittelbar gehindert werden.

Alle Waaren serbischer Provenienz werden bei der Einfuhr nach Deutschland auf dem Fuße der Meistbegünstigung behandelt werden[7]).

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren bei der Verzollung von
C. Waaren nach ihrem Werthe sind in der Anlage C enthalten[8]).

Artikel **VIII.**[9]) Hinsichtlich des Betrages, der Sicherstellung und der Erhebung der Einfuhr- und Ausfuhrzölle, der zollamtlichen Niederlagen, der

[3]) Vgl. S. 408.
[4]) Vgl. das Schlußprotokoll zu Art. V (S. 418).
[5]) Vgl. das Schlußprotokoll zu Art. VII (S. 418).
[6]) Vgl. S. 409 ff.
[7]) Vgl. die Bekanntm. v. 25. Oktober 1883 und Anm. dazu (Anlage zu Nr. 1517).
[8]) Vgl. S. 416 ff.
[9]) Vgl. das Schlußprotokoll zu Art. VIII (S. 418).

Nebengebühren, der Zollformalitäten, ferner in Bezug auf die für Rechnung des Staates, einer Gemeinde oder Korporation zur Hebung gelangenden inneren Verbrauchsabgaben und Akzisegebühren jeder Art verpflichtet sich jeder der beiden vertragschließenden Theile, den anderen an jeder Begünstigung, jedem Vorrecht und jeder Herabsetzung in den Tarifen theilnehmen zu lassen, welche einer von ihnen einer dritten Macht gewährt haben sollte. Ebenso soll jede späterhin einer dritten Macht zugestandene Begünstigung oder Befreiung sofort bedingungslos und ohne weiteres dem anderen vertragschließenden Theile zu statten kommen.

Artikel **IX.**[10]) Eine zeitweilige Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben wird beiderseits für folgende Gegenstände unter der Bedingung, daß dieselben binnen einer im voraus bestimmten Frist zurückgeführt werden und daß deren Identität außer Zweifel ist, zugestanden:

Waaren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen), welche aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen vertragschließenden Theiles in das Gebiet des anderen auf Märkte oder Messen oder auf ungewissen Verkauf außer dem Meß- oder Marktverkehr versendet, in dem Gebiete des anderen Theiles aber nicht in den freien Verkehr gesetzt, sondern unter Kontrole der Zollbehörde in öffentlichen Niederlagen gelagert oder als Muster von Geschäftsreisenden eingebracht werden.

Artikel **X.** Sowie in Deutschland rücksichtlich der Zahlungen der Zölle und Nebengebühren die gegenüber der meistbegünstigten Nation anwendbaren Bestimmungen auch für serbische Provenienzen gelten, so werden auch in Serbien Waaren deutscher Provenienz keinen lokalen oder anderweitigen Zollzuschlägen, keinen neuen oder höheren Nebengebühren als den derzeit gegenüber der meistbegünstigten Nation bestehenden unterworfen werden, nämlich:

1. Ladegebühr: 20 Dinarpara per 100 Kilogramm, und nur dort, wo der Dienst von den Angestellten des Zollamts besorgt wird;
2. Waagegeld: 8 Dinarpara per 100 Kilogramm;
3. Pflastergeld: 10 Dinarpara per 100 Kilogramm;
4. Lagerzins: 5 Dinarpara per 100 Kilogramm und Tag.

Diese Taxe erhöht sich um 10 Para per 100 Kilogramm und Tag für leicht entzündbare und explodirende Waaren.

Es versteht sich, daß die vorstehenden Nebengebühren nur dann und nur insoweit erhoben werden können, als die Leistung, für welche sie bezahlt werden sollen, thatsächlich und auf Grund der Zollvorschriften oder Gesetze erfolgt.

Es bleibt übrigens vereinbart, daß jede Verminderung dieser Zuschlagsgebühren, welche den Waaren eines dritten Staates zugestanden würde, ohne Verzug auch auf die gleichartigen Artikel deutscher Provenienz Anwendung finden soll.

Artikel **XI.** Die vertragschließenden Theile werden, sobald in Serbien der Schutz der Modelle, Muster, Fabrik- und Handelszeichen, sowie der Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren oder ihrer Verpackung nach Maßgabe der in dieser Beziehung allgemein angenommenen Grundsätze durch Gesetz geregelt sein wird, ein Abkommen treffen, durch welches man den Angehörigen eines jeden der beiden Theile in dem Gebiete des anderen Theiles in allem, was die Modelle, Muster, Fabrik- und Handelszeichen, sowie die Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren

---

[10]) Vgl. das Schlußprotokoll zu Art. IX. (S. 418).

oder ihrer Verpackung betrifft, denselben Schutz wie den Inländern gewährleisten wird.

Artikel **XII.** Der gegenwärtige Vertrag findet seine Anwendung auf alle mit Deutschland gegenwärtig oder künftig zollvereinten Länder.

Artikel **XIII.** Der gegenwärtige Vertrag wird einen Monat nach Austausch der Ratifikationen in Wirksamkeit treten und während der hierauf folgenden zehn Jahre in Geltung bleiben.

Falls keiner der vertragschließenden Theile zwölf Monate vor Ablauf der bezeichneten Periode seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu machen, kundgegeben haben wird, wird derselbe bis zum Ablaufe eines Jahres, vom Tage, wo einer oder der andere der vertragschließenden Theile ihn gekündigt haben wird, in Kraft bleiben.

Artikel **XIV.** Gegenwärtiger Vertrag wird ratifizirt und die Ratifikationen so bald als möglich in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin in doppelter Ausfertigung, den sechsten Januar eintausendachthundertdreiundachtzig.

(L. S.) Graf von Hatzfeldt. (L. S.) M. A. Petronievitsch.
(L. S.) Wuk. J. Petrowitch.
(L. S.) Wutschko D. Stojanovits.

Formular (zu Art. IV). **Anlage A.**

Gewerbe-Legitimationskarte
für
Handlungsreisende.

Gültig für das Jahr 18.....

Es wird hiermit bescheinigt, daß Herr N. .....
eine ..... Waarenhandlung (Fabrik) in .....
unter der Firma ..... besitzt,

---

im Dienste der Firma .....
als Handlungsreisender steht, welche Firma eine ..... Waarenhandlung (Fabrik) in ..... besitzt.

Ferner wird, da Herr ..... für Rechnung der genannten Firma und außerdem nachfolgender Firmen .....
.....

in { dem Deutschen Reich / dem Königreich Serbien }

Waarenbestellungen aufzusuchen und Waarenankäufe zu machen beabsichtigt, hiermit bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb der vorgedachten Firm..... im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Abgaben zu entrichten sind.

Inhaber dieser Karte ist ausschließlich im Umherreisen und ausschließlich für Rechnung der vorgedachten Firm..... berechtigt, Waarenbestellungen aufzusuchen und Waarenankäufe zu machen. Er darf nur Waarenmuster, aber keine Waaren mit sich führen. Bei dem Aufsuchen von Bestellungen und bei den Ankäufen hat er die in jenem Staate gültigen Vorschriften zu beachten.

(Ort, Datum, Unterschrift, Stempel der ausstellenden Behörde.)

(Personalbeschreibung, Wohnort, Unterschrift des Reisenden.)

Anlage B.

Zölle bei der Einfuhr nach Serbien.

	Nach der Wahl des Importeurs	
	Gewichtszölle per 100 kg Dinare*).	Werthzölle Prozent.
1. Papier:		
a) Packpapier (auch Schreuz-, Lösch- und Strohpapier, auch Düten und Säcke daraus) und Pappdeckel aller Art, auch mit irgend einer Substanz getränkt oder überzogen	4	10
b) Druckpapier und Schreibpapier, beide auch in der Masse gefärbt	7	10
c) Briefpapier aller Art und Kuverts (auch in Kartons); bedrucktes, liniirtes Papier, auch in Papier- oder Pappdeckel geheftet oder gebunden; Seidenpapier, Zigarrettenpapier in Bogen	10	10
d) Zigarrettenpapier, zugeschnitten, auch in Büchelchen	15	10
e) Notiz- und Geschäftsbücher in Callicot oder Leder gebunden, auch mit Ecken und Beschlägen aus unedlen Metallen	20	10
f) Spielkarten	35	10
g) Halbzeug, feste oder flüssige Papiermasse . . .	frei	—
2. Mehl, Mahlprodukte (gerollte, geschrotete und geschälte Körner, Graupen, Grütze, Gries)	1	10
3. Wollenwaaren und Wollengarne:		
a) 1. Kotzen (Pferde- und grobe Bettdecken), grobe Teppiche von Ziegen- und anderen Thierhaaren, grobe Filze aus Thierhaaren oder grober Wolle (auch zu Sohlen u. dergl. zugeschnitten, auch getheert oder lackirt), Tuchenden	16	8
2. Grobe Tuche, wie Halinatuch, Loden, Aba, Chaiak, Azor	20	8
b) Gewebe, auch mit geringer Beimengung von Seide oder in Verbindung mit Metallfäden, und zwar:		
1. Tuche und tuchartige Stoffe für Herrenbekleidung (Herren-Rock- und Hosenstoffe, Modestoffe „Nouveautés“) und sonstige stärkere Bekleidungen, Flanelle, Wattmols, langhaarig gerauhte Futterstoffe; feine Filze und Filzwaaren	58	8

*) 1 Dinar (100 Paras) = 1 Frank (100 Centimen).

	Nach der Wahl des Importeurs	
	Gewichtszölle per 100 kg Dinare.	Werthzölle Prozent.
2. Leichte dünne Stoffe, welche gewöhnlich zu Damenkleidern dienen (Orlean, Thibet, Kaschmir, Mohair u. dergl.), Möbelstoffe, Tischdecken, Hals- und Umschlagetücher, Shawls, shawlartige Gewebe, auch mit Fransen oder Quasten, Wollplüsch, Wollsammet	90	8
Anmerkung. In diese Positionen gehören: Alpacca, Mohairs, Orleans, Thibet, Lüstres, Kaschmir, Serge, Lamas, Poil de chèvres, Satin, Italiancloth, Merino, Damaste, Rips und andere Stoffe zu Möbelüberzügen, Damenmodetücher. Die Hals- und Umschlagetücher und Schärpen können auch einfach gestickt sein.		
c) Strumpfwaaren (Tricotwaaren, gehäkelte und gestrickte Waaren) und Posamentierwaaren . . .	100	8
d) Bandwaaren, auch in Verbindung mit Metallfäden	70	8
e) Wollengarne (Webe-, Strick- und Stickgarne) .	—	5
4. Holzwaaren:		
a) gemeine, das ist Wagner-, Böttcher-, Drechsler- und Tischlerarbeiten, roh, weder angestrichen, noch bemalt, lackirt oder polirt und blos in Verbindung mit Eisen	2	10
Anmerkung. Hierher gehören: Fässer, Scheffel, Bottiche, Kufen, Tröge, Butten, Eimer, Räder und andere Wagenbestandtheile (ausgenommen fertige Wagen), Schubkarren, Handkarren, Handschlitten, Parquetten und Parquettenbestandtheile, Ruder, Bänke, Tische, Stühle, Bettstellen, Kasten, Joche, Sattelformen, Mangen, Drehbänke, Spinnräder, Mühlen, Leitern, Stiefelhölzer, Holzschuhe, Hühnersteigen, Kochlöffel, Teller, grobes Spielzeug, Schachteln, Rechen, Heugabeln, Schaufeln, Schuhnägel, Zahnstocher, Zündholzdraht u. dergl. rohe, weder angestrichene, noch lackirte oder polirte Holzwaaren. Hierher gehören auch Korkstöpsel und Korksohlen.		bezw. für landwirthschaftliche Werkzeuge: 8
b) Möbel (auch Truhen) aus weichem Holz, ordinär angestrichen (auch ordinär bemalt mit Blumen, Verzierungen u. dergl.) und blos in Verbindung mit ordinären Strohgeflechten und Beschlägen aus Eisen	3	10
c) Tischler-, Drechsler- und andere Holzwaaren, angestrichen (mit Ausnahme der sub b genannten), lackirt, polirt, auch in Verbindung mit anderen gemeinen Materialien	8	10
Anmerkung. In diese Position gehören auch: Spielzeug aus Holz allein; Pfeifenrohre, Pfeifen und Zigarrenspitzen aus Holz allein; Stöcke ohne		

	Nach der Wahl des Importeurs	
	Gewichtszölle per 100 kg	Werthzölle
	Dinare.	Prozent.
Verbindungen; Schirmgestelle nur in Verbindung mit Fischbein, Stahl u. dergl., ohne Ueberzüge; bronzirte und vergoldete Leisten und Rahmen daraus.		
5. Eisenbahnfahrzeuge	frei	—
6. Getränke und Flüssigkeiten.		
a) Wein:		
1. in Fässern	6	8
2. in Flaschen	—	8
b) gebrannte geistige Flüssigkeiten (Spiritus, Weingeist, Branntwein, Rum, Liqueurs):		
1. in Fässern	6	10
2. in Flaschen	20	10
c) Bier in Fässern und Flaschen	3	10
Anmerkung. Wenn der Importeur bei der Einfuhr von Bier in Flaschen erklärt, die Flaschen innerhalb einer Frist von drei Monaten wieder auszuführen, so wird ihm der 35prozentige Taraabzug für das Gewicht der Flaschen nicht gewährt, dagegen von dem Zollamt, bei welchem die Einfuhr stattfand, die Zahl der Flaschen in der betreffenden Sendung vorgemerkt und im Falle der Wiederausfuhr einer gleichen oder geringeren Anzahl von Bierflaschen innerhalb der obigen Frist, der auf das Flaschengewicht entfallende Zoll und Trosarina von Bier zurückvergütet und ein Ausfuhrzoll nicht erhoben.		
d) Essig	2	10
7. Mineralwasser einschließlich der Flaschen und Krüge	$0_{,50}$	10
8. Steinkohlen und Braunkohlen	frei	—
9. Steinmetzarbeiten und Cementmassewaaren, wie Grabsteine, Monumente, Säulen (auch mit Inschriften); Thür- und Fensterstöcke, Rinnen, Röhren, Tröge, Stufen u. s. w. und andere Arbeiten (auch aus Gyps) im Gewichte von wenigstens 5 Kilogramm und blos in Verbindung mit Holz oder unedlen Metallen:		
a) nicht polirt; Schleif-, Wetz- und Lithographiesteine	$1_{,50}$	10
b) polirt; polirte Fußbodenplatten	2	10
10. Thonwaaren:		
a) gemeine Thonwaaren mit oder ohne Glasur oder Beguß, gemeines Steinzeug; Thonröhren, Ofenkacheln, Fliesen; auch in Verbindung mit unpolirtem, unlackirtem Holz und eben solchem Eisen .	2	8

	Nach der Wahl des Importeurs	
	Gewichtszölle per 100 kg	Werthzölle
	Dinare.	Prozent.
b) feine Fayence und Porzellan, einfarbig oder weiß; auch weiß, mit farbigen Randstreifen und Verzierungen; irdene Pfeifen; die vorgenannten Waaren auch mit Deckeln und Beschlägen aus unedlen Metallen. Hierher gehören auch die unter a genannten Waaren, wenn sie mit solchen Deckeln oder Beschlägen versehen sind	6	8
c) feine Fayence und Porzellan, mehrfarbig, bemalt, vergoldet, versilbert; Thonwaaren in Verbindung mit anderen gemeinen Materialien, soweit sie nicht zu a und b gehören	14	8
11. Glas:		
a) Glas, gemeines, das ist nicht abgerieben, nicht gepreßt, nicht geschliffen, nicht gravirt, nicht bemalt und ohne Verbindung mit anderen Materialien:		
1. Fenster- und Tafelglas; Hohlglas in seiner natürlichen Farbe, rohe Glas- und Emailmasse, Gußplatten zu Dach- und Bodenbelag, gerippt oder nicht	3	10
2. Hohlglas, weißes	5	10
b) Hohlglas der Post a, mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern . .	5	10
c) Glas, geschliffenes, geätztes, gravirtes, gepreßtes, gemustertes, gefärbtes, vergoldetes, versilbertes, belegtes; Glasbehänge für Kronleuchter, Glasknöpfe, Glaskorallen, Glasperlen, -Schmelz und Glasflüsse	12	10
Anmerkung. Die an den Knöpfen vorhandenen Oesen oder Unterlagen, blos zur Befestigung dienend, sowie die Reihung der Glaskorallen, Glasperlen und des Glasschmelzes auf Gespinnstfäden lediglich zum Zwecke der leichteren Verpackung und Versendung, sind bei der Tarifirung nicht in Betracht zu ziehen. Können auf Gespinnstfäden oder Schnüre aufgereihte Gegenstände aus Glas ohne weiteres als Schmuck (z. B. Armbänder, Halsbänder u. dergl.) verwendet werden, so fallen sie nicht unter die Pos. 11 c.		
d) Glaswaaren in Verbindung mit anderen gemeinen Materialien	20	10
Anmerkung. Hohlglas mit ordinärer Beflechtung von Weiden, Binsen, Stroh oder Rohr wird je nach seiner Beschaffenheit nach Pos. 11 a, b oder c behandelt.		

	Nach der Wahl des Importeurs	
	Gewichtszölle per 100 kg	Werthzölle
	Dinare.	Prozent.
12. Eisen und Stahl:		
a) Roheisen, das ist sowohl Gußeisen in Barren, Gänzen, Klumpen ꝛc., als auch schmiedbares Eisen und Stahl in Klumpen, Blöcken, Masseln oder anderen rohen Stücken, Luppeneisen, Rohzaggel, Milbars, Rohschienen und Ingots, alter Bruch, Eisen und Stahlabfälle	0,80	8
b) Halbfabrikate:		
1. Eisen und Stahl in Stäben, Quadrat-, Band-, Flach-, Rund-, Eck-, Winkeleisen und -Stahl aller Art, Eisen- und Stahlplatten[1]. . . .	2	8
Anmerkung. Hierher gehört alles gestreckte, ausgeschmiedete, gewalzte Stabeisen, Streckstahl und Gußstahl in Stäben jeder Art, Reifeisen, L Eisen, V Eisen, T und I Eisen (Träger), U, + Eisen u. s. w., überhaupt Kommerzeisen und -Stahl aller Art.		
2. Blech und Draht aus Eisen oder Stahl . .	3	8
c) Geräthe und Werkzeuge aus Eisen oder Stahl, welche in der Landwirthschaft gebraucht werden können, auch mit Heften, Griffen, Stielen u. dergl. von Holz, z. B. Dung- und Heugabeln, Krampen, Hauen, Schaufeln, Beile, Rechen, Sensen, Sicheln, Futterklingen (Strohmesser), Eggen, Pflüge, Eggen- und Pflugeisen, Schaf- und Heckenscheeren u. s. w.	6	8
d) Eisenbahnmaterial aus Eisen oder Stahl (mit Ausnahme des zu den Maschinen und Transportmitteln gehörigen), z. B. Eisenbahnschienen, Schienenbefestigungsmaterial, Bestandtheile für den Bau oder die Reparatur von Fahrbetriebsmitteln, Ausweich- (Wechsel-) Vorrichtungen, Kreuzungen u. dergl., Eisenkonstruktionen zu Bauten für Eisenbahnzwecke	frei	—
e) Alle nicht unter a bis d noch unter Pos. 17 begriffenen Gegenstände aus Eisen oder Stahl (mit Ausnahme der feinen Messerschmied- und Sporerwaaren, der Nadeln, Angeln, Schreibfedern, Schreibfederhülsen und -Halter, Stahlperlen, Uhrwerke, Waffen, Quincailleriewaaren) auch in Verbindung mit anderen gemeinen Materialien	—	6
13. a) Sohlleder und anderes gemeines Leder, das ist naturfarbiges, braunes oder schwarzes Leder, auch gewichst, genarbt, gezogen, aber nicht bronzirt oder lackirt	30	10
b) Alles andere Leder	—	7

	Nach der Wahl des Importeurs	
	Gewichtszölle per 100 kg	Werthzölle
	Dinare.	Prozent.
14. a) Kaffeesurrogate	4	10
b) Zucker:		
1. roh	5	10
2. raffinirt	7	10
15. a) 1. Salpetersäure	1,50	10
2. Schwefelsäure	0,75	10
3. Eisenvitriol	0,60	10
4. Bleiglätte	3	10
b) Zündwaaren, insbesondere Zündhölzchen oder Zündkerzchen aller Art (auch in Schachteln), Stärke und Leim	5	10
c) 1. Anilinfarben	50	8
2. Blei- und Farbenstifte	25	8
16. a) 1. Nicht parfümirte Seife	6	10
2. Parfümirte Seife	12	10
b) Wachs-, Stearin-, Paraffin-, Ceresin- und Palmitinkerzen	12	10
17. Maschinen und Maschinentheile aus Metallen, Holz oder irgend einem anderen gemeinen Material für Industrie, Gewerbe, Landwirthschaft, Brauereien und Destillerien, Transport zu Wasser und zu Lande, Bäder und andere ähnliche Zwecke, Nähmaschinen	frei	—
18. Baumwollenwaaren und Baumwollengarne:		
a) Barchent (Molleton) und andere ähnliche Stoffe, roh; Futterorgandin	20	8
b) Barchent (Molleton) und andere ähnliche Stoffe (Kalmuck u. dergl.), Zwillich und Drillich, Schöckl, das ist farbig gewebte, karrirte Bettzeuge; Decken, Hosenzeuge, Rockstoffe, Piqués u. dergl. Doppelgewebe; alle diese Waaren ohne Unterschied gebleicht, gefärbt, buntgewebt, bedruckt	25	8
c) Tischzeuge und Tücher (Taschen- und Halstücher), bunt gewebt oder bedruckt	45	8
d) Strumpfwaaren (Tricotwaaren, gehäkelte und gestrickte Waaren), Sammet	85	8
e) Bandwaaren, auch in Verbindung mit Metallfäden	40	8
f) Baumwollengarne (Webe-, Näh-, Strick- und Stickgarne)	—	5
19. Hanf-, Flachs- und Jutewaaren u. dergl. Garne:		
a) 1. Sack- und Packstoffe, grobe, sowie fertige Säcke daraus, auch Sackzwilliche; die in diese Position fallenden Waaren können auch mit einzelnen farbigen, zur Markirung dienenden Streifen versehen sein	6	8

	Nach der Wahl des Importeurs	
	Gewichtszölle per 100 kg Dinare.	Werthzölle Prozent.
2. Gemeine Hausleinwand, und andere ähnliche starke Leinwand aus Flachs oder Hanf (wie Flank, Numerasch, Kalameika u. dergl.), Zwillich für Militärbekleidung, Segelleinen und andere starke Leinengewebe; alle diese auch gebleicht, jedoch nicht gefärbt	11	8
3. die unter a 2 genannten Gewebe gefärbt, ferner Gradl, das ist geköperte Leinwand für Bettzeug, Matratzen, Strohsäcke, Möbelüberzüge; Canevas und Schöckl, das ist gefärbte Futterleinwand und farbige karrirte Bettzeuge; Drille zu Kleidungsstücken, gebleicht oder farbig gewebt; Teppiche aller Art	25	8
4. Leinengewebe, nicht unter a 1, 2 und 3 begriffene, roh, gebleicht, gefärbt, buntgewebt oder bedruckt, mit Ausnahme der Gaze, Battiste und Linons	50	8
b) Seilerwaaren:		
1. Seile, Taue und Stricke (auch Pferdehalfter, Stränge u. dergl.)	8	10
2. andere Seilerwaaren (Spagat, Schläuche, Gurten, Eimer, Netze, Feuerlösch- und Turngeräthschaften u. dergl.), auch in Verbindung mit anderen gemeinen Materialien . . .	18	10
c) Hanf-, Flachs- und Jutegarne (Webe- und Nähgarne)	—	6
20. Halbseidene Zeug- und Bandwaaren, das ist Waaren aus Seide oder Floretseide, gemischt mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen Thierhaaren, auch in Verbindung mit Metallfäden	350	8
21. Fertige Wäsche von Baumwolle oder Leinen . .	100	8
22. Holz-, Porzellan- und Glaswaaren, soweit nicht unter Pos. 4, 10 und 11 begriffen, und zwar: Pfeifenrohre, Tabackpfeifen und Zigarrenspitzen in Verbindungen; Stöcke in Verbindungen; Schirmgestelle in anderen Verbindungen als sub 4c angeführt; feine Holzschnitzereien, die nicht Bestandtheile von Möbeln sind; Schachbretter und Figuren; selbständige Figuren (Statuetten u. dergl.) von Holz, Porzellan oder Glas; Schmuckgegenstände aus Holz, Porzellan oder Glas; Etuis und Schmuckkästchen aus Holz, Porzellan oder Glas; Becher und Fächer aus Holz, letztere auch mit Papier		

		Nach der Wahl des Importeurs	
		Gewichtszölle per 100 kg	Werthzölle
		Dinare.	Prozent.
	oder Geweben; ähnliche kleine Galanteriewaaren aus Holz, Porzellan oder Glas allein oder in beliebigen Verbindungen	—	6
23.	Kinderspielwaaren aller Art, mit Ausnahme der unter Pos. 4 fallenden	—	6
24.	Schuhwaaren aus Leder, Kautschuck oder Zeugstoffen	—	6
25.	Zubereitete Arznei- und Parfümeriewaaren . . .	—	10
26.	Alle übrigen Waaren, jedoch mit Ausnahme von Taback und Tabackfabrikaten; Südfrüchten; Gewürzen; Kaffee, roh; Reis; Schwämmen; Walfischbarten; Weihrauch und nicht besonders benannten Gummen und Harzen, roh oder gepulvert; Schweinefetten, Gänsefetten und anderen genießbaren thierischen Fetten, gesalzener oder ausgelassener Butter	—	8
	Anmerkung. Unter gemeinen Materialien versteht man in diesem Tarife alle anderen Materialien, als: Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter, chinesischen Lack, Meerschaum, echten Gagat, Bernstein, edle Metalle (auch Chinasilber), Edel- und Halbedelsteine, echte Perlen und echte Korallen, Seidenstoffe (mit Inbegriff des Sammets).		

Anlage C.

Besondere Bestimmungen,

betreffend

die Verzollung von Waaren nach ihrem Werthe bei der Einfuhr nach Serbien.

§. 1. Bei der Einfuhr von Waaren, deren Verzollung nach dem Werthe erfolgen soll, ist dies vom Importeur in der Deklaration schriftlich auszudrücken, wobei der Werth und die handelsübliche Benennung des einzuführenden Gegenstandes angegeben werden muß.

Als Werth, welcher der Verzollung zu Grunde zu legen ist, hat der wirkliche Verkaufspreis des eingeführten Gegenstandes am Erzeugungs- oder Absendungsorte mit Hinzufügung jener Transport-, eventuell auch Versicherungs- und Kommissionsspesen zu gelten, welche für die Einfuhr nach Serbien bis zum Eintrittsorte an der Grenze thatsächlich erwachsen sind.

Der Importeur soll seiner Deklaration die Verkaufsfaktura nebst Frachtbrief oder Ladeschein beilegen.

Der Werth ist in der Deklaration in Dinaren (Franken) und deren Bruchtheilen auszudrücken.

§. 2. Bei Waaren, welche nach dem Werthe zu verzollen sind, muß die zollamtliche Revision binnen 48 Stunden nach Abgabe der Deklaration erfolgen.

Wenn das Zollamt den deklarirten Werth für ungenügend befindet, so hat es binnen 24 Stunden nach Vornahme der Revisionshandlung das Recht, zu erklären, daß es die Waare gegen Auszahlung des deklarirten Werthes nebst einem Zuschlage von 10 Prozent zurückbehalte. Es versteht sich, daß in diesem Falle weder der Zoll noch eine Nebengebühr erhoben wird. Diese Auszahlung hat binnen vierzehn Tagen vom Tage der Verkaufserklärung zu erfolgen.

Erklärt das Zollamt nicht binnen 24 Stunden nach Vornahme der Revision das Vorkaufsrecht ausüben zu wollen, so hat es nach Ablauf dieser Frist die Waare gegen Entrichtung des nach der Werthdeklaration des Importeurs zu bemessenden Zolles auszufolgen.

Der Importeur, dem gegenüber das Zollamt das Vorkaufsrecht ausüben will, kann, falls er dies vorzieht, innerhalb acht Tagen, nachdem ihm die diesbezügliche Entscheidung des Zollamts bekannt gemacht wurde, die Schätzung der Waare durch Sachverständige verlangen. Dasselbe Recht steht dem Zollamt zu, wenn dasselbe es nicht angemessen findet, sogleich zum Vorkaufe zu schreiten; jedoch hat es seine Entscheidung bezüglich der Vornahme eines Sachverständigenbefundes dem Importeur binnen 24 Stunden nach Vornahme der Revision bekannt zu geben. Wenn die Expertise von einem oder dem anderen Theile begehrt wurde, so ist dem Importeur auf Verlangen seine Waare gegen Zurücklassung von Mustern oder Proben und gegen angemessene Sicherstellung des Zolles sammt Nebengebühren und allfälligem, in Folge der Expertise etwa zu gewärtigendem Zuschlage behufs ungehinderter Einfuhr auszufolgen.

§. 3. Das Vorkaufsrecht des Zollamts erlischt, sobald die Expertise, sei es vom Zollamt selbst oder seitens der Partei, in Anspruch genommen wird.

Wenn die Expertise ergiebt, daß der Werth der Waare den vom Importeur deklarirten Werth nicht um mehr als 5 Prozent übersteigt, so wird der Zoll dem Betrage der Deklaration gemäß erhoben.

Uebersteigt der von der Expertise ermittelte Werth den in der Deklaration angegebenen um mehr als 5 Prozent, so ist der Zoll in Gemäßheit des von dem Sachverständigen festgesetzten Werthes zu erheben.

Dieser Zoll wird um 50 Prozent als Strafzahlung erhöht, wenn die Schätzung der Sachverständigen den deklarirten Werth um 10 Prozent übersteigt.

Die Strafe kann sogar mit 100 Prozent des Zolles bemessen werden, wenn das Zollamt das Vorkaufsrecht rechtzeitig ausüben zu wollen erklärt hat, über Antrag der Partei jedoch die Ausfolgung der Waare und die Expertise erfolgte und der durch letztere festgestellte Werth den deklarirten Werth um mindestens 15 Prozent überstieg.

Die Kosten des Sachverständigenverfahrens werden vom Deklaranten getragen, wenn der von der Expertise ermittelte Werth den deklarirten um mehr als 5 Prozent überschreitet; im entgegengesetzten Falle werden sie vom Zollamt getragen.

Sobald vom Zollamt der Zoll sammt entfallenden Nebengebühren und der etwa in Folge der Expertise sich ergebenden Strafe eingehoben wird, ist dem Importeur die Waare auszufolgen oder, falls er dieselbe bereits bezogen hatte, der Rest der Sicherstellung ohne Verzug zurückzustellen.

§. 4. Die Expertise wird in der Weise veranstaltet, daß der Vorstand des betreffenden Zollamts und der Importeur binnen acht Tagen, nachdem dieselbe in Anspruch genommen wurde, je einen sachverständigen Schiedsrichter ernennen. Bei Stimmengleichheit oder auf Verlangen des Importeurs sofort bei Konstituirung

des Schiedsgerichts werden die beiden Sachverständigen einen dritten Schiedsrichter erwählen. Wenn über diese Wahl unter ihnen keine Vereinbarung erzielt wird, so wird der dritte Schiedsrichter vom Präsidenten des kompetenten Handelsgerichts oder, wo ein solches nicht besteht, von dem Vorsteher des kompetenten Bezirksgerichts ernannt.

Der Schiedsspruch muß innerhalb der auf die Ernennung der Schiedsrichter folgenden acht Tage gefällt werden.

Schlußprotokoll.

Bei der Unterzeichnung des Handelsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Serbien haben die beiderseitigen Bevollmächtigten hinsichtlich des Vertrages die nachstehenden Vorbehalte und Erklärungen abgegeben:

Zu Artikel **II.** 1. Die Bestimmungen im Artikel II, betreffend den Antritt und die Ausübung von Gewerben, finden beiderseits keine Anwendung auf das Apotheker- und Handelsmaklergewerbe, dann das Hausirgewerbe und andere ausschließlich im Umherwandern ausgeübte gewerbliche Verrichtungen.

2. Deutsche Handelsgesellschaften und Versicherungsanstalten werden bezüglich der Errichtung von Zweigniederlassungen und Agenturen in Serbien auch künftig nach denselben Normen und gesetzlichen Vorschriften behandelt werden und unter den gleichen Bedingungen auf Grund ihrer Statuten ihre Geschäfte betreiben können wie die einheimischen.

3. Unter dem Ausdrucke „Geschäftsniederlagen" im Artikel II werden öffentliche Lagerhäuser nicht verstanden.

Zu Artikel **V.** Die serbischen Bevollmächtigten erklärten, daß die Salzmonopolverwaltung in Serbien soviel Salz deutschen Ursprungs vorräthig zu halten verpflichtet sei, daß der Nachfrage nach solchem Salz jederzeit in vollem Umfange entsprochen werden kann.

Zu Artikel **VII.** Von Ein- und Ausfuhrzöllen sind gegenseitig befreit:

1. Effekten der Reisenden, Schiffer, Fuhrleute und Handwerker, als: Wäsche, Kleidungsstücke, Reisegeräth, Werkzeuge und Instrumente für deren eigenen Gebrauch;
2. Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauch als solche geeignet sind.

Zu Artikel **VIII.** Die Bestimmungen des Artikels VIII haben keine Anwendung zu finden:

a) auf die Begünstigungen, welche anderen unmittelbar angrenzenden Staaten zur Erleichterung des Grenzverkehrs gewährt werden;
b) auf die einem der beiden vertragschließenden Theile durch die Bestimmungen einer schon abgeschlossenen oder etwa künftighin abzuschließenden Zolleinigung auferlegten Verbindlichkeiten.

Zu Artikel **XI.** Vier Monate vor dem Zeitpunkte, mit welchem nach dem serbischen Marken- und Musterschutzgesetze der Anspruch auf den Marken- und Musterschutz in Serbien durch die Priorität der Deponirung bestimmt sein wird, werden deutsche Gewerbetreibende ihre Muster und Marken bei dem hierzu bestellten

Büreau mit der Wirkung deponiren können, daß ihnen die Priorität unter allen Umständen gewahrt bleibt, sofern sie die wahren Eigenthümer der deponirten Marken oder Muster sind.

Das gegenwärtige Protokoll, welches ohne besondere Ratifikation durch die bloße Thatsache der Auswechselung der Ratifikationen des Vertrages, auf welchen es sich bezieht, als gebilligt und bestätigt anzusehen ist, wurde in Berlin in doppelter Ausfertigung am 6. Januar 1883 verfaßt.

(L. S.) Graf von Hatzfeldt.
(L. S.) M. A. Petronievitsch.
(L. S.) Wuk. J. Petrowitch.
(L. S.) Wutschko D. Stojanovits.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikationen hat zu Berlin am 25. Mai 1883 stattgefunden.

Nr. 1494. Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Serbien. Vom 6. Januar 1883. (RGB. S. 62.)[1])

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, und Seine Majestät der König von Serbien, von dem Wunsche geleitet, die Rechte, Privilegien und Befugnisse der wechselseitig in den betreffenden Staaten zugelassenen deutschen und serbischen Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln, Konsularagenten, Kanzler und Sekretäre zu regeln, haben beschlossen, einen Konsularvertrag abzuschließen, und zu diesem Behufe zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

welche, nach Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind;

Artikel **I.** Jeder der Hohen vertragschließenden Theile kann in den Städten oder Handelsplätzen des Gebiets des anderen Theiles Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten bestellen. Beide Theile behalten sich jedoch das Recht vor, einzelne Orte zu bezeichnen, welche auszunehmen sie für angemessen erachten, wobei vorausgesetzt wird, daß dieser Vorbehalt gleichmäßig allen Mächten gegenüber Anwendung findet.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten treten ihre Thätigkeit an, sobald sie von der Regierung des Landes, in welchem ihnen ihr Amtssitz angewiesen ist, in den dort üblichen Formen zugelassen und anerkannt worden sind.

Das Exequatur soll ihnen kostenfrei ertheilt werden.

Artikel **II.** Die Generalkonsuln, Konsuln und ihre Kanzler oder Sekretäre, sowie die Vizekonsuln oder Konsularagenten, welche Angehörige des Staates sind, der sie ernannt hat, sollen von der Militäreinquartierung und den Militärlasten überhaupt, von den direkten, Personal-, Mobiliar- und Luxussteuern befreit sein, mögen solche vom Staate oder von den Gemeinden auferlegt sein, es sei denn, daß sie Grundbesitz haben, Handel oder irgend ein Gewerbe betreiben, in welchen

[1]) Der Vertrag ist am 25. Juni 1883 in Kraft getreten (vgl. Art. XXVI und den Ratifikationsvermerk S. 425 f.).

Fällen sie denselben Taxen, Lasten und Steuern unterworfen sein sollen, welche die sonstigen Einwohner des Landes als Grundeigenthümer, Kaufleute oder Gewerbetreibende zu entrichten haben.

Sie dürfen weder verhaftet, noch gefänglich eingezogen werden, ausgenommen für solche Handlungen, welche die Strafgesetzgebung des Staates, in welchem sie ihren Amtssitz haben, als Verbrechen bezeichnet und als solche bestraft. Sind sie Handeltreibende, so kann wegen Verbindlichkeiten aus Handelsgeschäften Schuldhaft gegen sie verhängt werden. Im Falle der Verhaftung eines Konsularbeamten soll die Gesandtschaft seines Landes hiervon sofort durch die Regierung desjenigen Landes, in welchem die Verhaftung stattgefunden hat, in Kenntniß gesetzt werden[2]).

Artikel **III.** Die Konsularbeamten sind verbunden, vor Gericht Zeugniß abzulegen, wenn die Landesgerichte solches für erforderlich halten. Doch soll die Gerichtsbehörde in diesem Falle sie mittelst amtlichen Schreibens ersuchen, vor ihr zu erscheinen.

Für den Fall der Behinderung der gedachten Beamten soll, wenn dieselben Angehörige des Staates sind, welcher sie ernannt hat, die Gerichtsbehörde sich in ihre Wohnung begeben, um sie mündlich zu vernehmen oder unter Beobachtung der einem jeden der beiden Staaten eigenthümlichen Förmlichkeiten ihr schriftliches Zeugniß verlangen. Die betreffenden Beamten haben dem Verlangen der Behörde in der ihnen bezeichneten Frist zu entsprechen und derselben ihre Aussage schriftlich, mit ihrer Unterschrift und ihrem amtlichen Siegel versehen, zuzustellen[2]).

Artikel **IV.** Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten können an dem Konsulatsgebäude das Nationalwappen mit der Umschrift: „Generalkonsulat, Konsulat, Vizekonsulat oder Konsularagentur von . . . ." anbringen und die Nationalflagge auf dem Konsulatsgebäude aufziehen.

Es versteht sich von selbst, daß diese äußeren Abzeichen niemals werden so aufgefaßt werden dürfen, als begründeten sie ein Asylrecht.

Artikel **V.** Die Konsulatsarchive sind jederzeit unverletzlich und die Landesbehörden dürfen unter keinem Vorwande und in keinem Falle die zu den Archiven gehörigen Dienstpapiere einsehen oder mit Beschlag belegen.

Die Dienstpapiere müssen stets von den das etwaige kaufmännische Geschäft oder Gewerbe des Konsularbeamten betreffenden Büchern und Papieren vollständig gesondert sein.

Artikel **VI.** In Fällen der Behinderung, Abwesenheit oder des Todes von Generalkonsuln, Konsuln oder Vizekonsuln sollen die Kanzler und Sekretäre, sofern sie in dieser Eigenschaft den betreffenden Behörden bereits vorgestellt sind, von Rechtswegen befugt sein, einstweilig die konsularischen Amtsbefugnisse auszuüben, und sie sollen während dieser Zeit die Freiheiten und Privilegien genießen, welche nach diesem Vertrage damit verbunden sind.

Artikel **VII.** Die Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln können, sofern sie durch die Gesetzgebung des Staates, welcher sie ernannt hat, dazu befugt sind, vorbehaltlich der Zustimmung der Landesregierung, Konsularagenten in den Städten und Plätzen ihres Amtsbezirks ernennen.

Diese Agenten können ohne Unterschied aus Angehörigen beider Länder oder dritter Staaten gewählt werden. Sie erhalten eine Bestallung von dem Konsul, welcher sie ernannt hat und dessen Weisungen sie unterstellt sind. Die

[2]) Vgl. § 21 des Gerichtsverfassungsges. v. 27. Januar 1877 Nr. 1163 (Bd 4 S. 35).

in diesem Vertrage verabredeten Privilegien und Befreiungen stehen vorbehaltlich der in den Artikeln II und III vorgesehenen Ausnahmen auch ihnen zu.

Es wird besonders bemerkt, daß, wenn ein in einem der beiden Länder bestellter Konsularbeamter aus den Angehörigen dieses Landes erwählt wird, derselbe nach wie vor als Angehöriger des Staates betrachtet wird, dem er angehört, und daß er folgeweise den Gesetzen und Bestimmungen unterworfen bleibt, welche an seinem Amtssitze für die Landesangehörigen maßgebend sind; es soll jedoch dadurch die Ausübung seiner Amtsbefugnisse in keiner Weise gehindert, noch die Unverletzlichkeit der Konsulatsarchive gefährdet werden.

Artikel **VIII.** Die Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln oder Konsularagenten können in Ausübung der ihnen zuertheilten Amtsbefugnisse sich an die Behörden ihres Amtsbezirks wenden, um gegen jede Verletzung der zwischen beiden Theilen bestehenden Verträge oder Vereinbarungen und gegen jede den Angehörigen des Staates, der sie ernannt hat, zur Beschwerde gereichende Beeinträchtigung Einspruch zu erheben. Wenn ihre Vorstellungen durch diese Behörden nicht berücksichtigt werden, so können sie, in Ermangelung eines diplomatischen Vertreters genannten Staates, sich an die Zentralregierung des Landes wenden, in welchem sie ihren Amtssitz haben.

Artikel **IX.** Die Generalkonsuln, Konsuln und ihre Kanzler, sowie die Vizekonsuln und Konsularagenten haben das Recht, in ihrer Kanzlei sowohl als auch in der Wohnung der Betheiligten diejenigen Erklärungen aufzunehmen, welche die Reisenden, Handeltreibende und alle sonstigen Angehörigen des Staates, der sie ernannt hat, abzugeben haben.

Sie können außerdem, soweit sie nach den Gesetzen dieses Staates dazu ermächtigt sind, alle letztwilligen Verfügungen von Angehörigen des Staates, der sie ernannt hat, aufnehmen und beurkunden[3]).

In gleicher Weise können sie alle anderen diese Angehörigen betreffenden Rechtshandlungen aufnehmen und beurkunden, sowie alle Rechtshandlungen, bei welchen neben solchen Angehörigen Angehörige oder sonstige Einwohner des Landes, in welchem sie ihren Amtssitz haben, betheiligt sind. Bezieht sich jedoch die Rechtshandlung auf eine Angelegenheit, welche in dem Staate ihres Amtssitzes zur Erledigung kommen soll, so sind die Konsularbeamten zur Aufnahme und Beurkundung nur berechtigt, wenn die fragliche Handlung nach den Gesetzen dieses Staates zu dem Geschäftskreise der daselbst zur Aufnahme und Beurkundung von Rechtshandlungen berufenen Beamten (in Deutschland der Notare) gehört. Auch muß die Handlung, falls sie die Bestellung einer Hypothek oder ein anderes Rechtsgeschäft hinsichtlich eines unbeweglichen Gegenstandes betrifft, welcher in dem Staate des Amtssitzes des Konsularbeamten belegen ist, in den durch die Gesetze dieses Staates vorgeschriebenen Formen und unter Beobachtung der sonstigen Bestimmungen dieser Gesetze abgefaßt werden[4]).

Zur Aufnahme und Beurkundung von Rechtshandlungen, an welchen ausschließlich Angehörige des Staates, in welchem die Konsularbeamten ihren Amtssitz haben, oder eines dritten Staates betheiligt sind, sind diese Beamten nach Maßgabe der Gesetze des Staates, welcher sie ernannt hat, dann befugt, wenn die Rechtshandlungen in diesem Staate befindliche bewegliche oder unbewegliche Gegenstände oder Angelegenheiten betreffen, welche dort zur Erledigung kommen sollen.

[3]) Vgl. § 12 Abs. 2 und § 43 das Ges. über die Konsulargerichtsbarkeit v. 10. Juli 1879 Nr. 1319 (Bd 4 S. 821, 825).

[4]) Vgl. §§ 16, 17 des Konsulatsges. v. 8. November 1867 Nr. 23 (Bd 1 S. 73 f.).

Die Konsularbeamten können auch jede Art von Verhandlungen und Schriftstücken, welche von einer Behörde oder einem Beamten des Staates, der sie ernannt hat, ausgegangen sind, übersetzen und beglaubigen.

Alle vorerwähnten Urkunden, sowie die Abschriften, Auszüge oder Uebersetzungen solcher Urkunden sollen, wenn sie durch die gedachten Konsularbeamten vorschriftsmäßig beglaubigt und mit dem Amtssiegel der Konsularbehörde versehen sind, in jedem der beiden Staaten dieselbe Kraft und Geltung haben, als wenn sie vor einem Notar oder anderen öffentlichen oder gerichtlichen, in dem einen oder dem anderen der beiden Staaten zuständigen Beamten aufgenommen wären, mit der Maßgabe, daß sie dem Stempel, der Registrirung oder jeder anderen in dem Staate, in welchem sie zur Ausführung gelangen sollen, bestehenden Taxe oder Auflage unterworfen sind. Wenn gegen die Genauigkeit oder die Echtheit der Abschriften, Auszüge oder Uebersetzungen Zweifel erhoben werden, so soll die Konsularbehörde der zuständigen Landesbehörde auf Verlangen die Urschrift behufs Vergleichung zur Verfügung stellen.

Artikel **X.** Die diplomatischen Vertreter, die Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln des Deutschen Reichs in Serbien haben, soweit sie von ihrer Regierung dazu ermächtigt sind, das Recht, daselbst bürgerlich gültige Eheschließungen von Angehörigen des Deutschen Reichs nach Maßgabe der Gesetze des letzteren vorzunehmen[5]).

Artikel **XI.**[6]) Verstirbt ein Deutscher in Serbien oder ein Serbe in Deutschland an einem Orte, an welchem ein Generalkonsul, Konsul oder Vizekonsul der Nation des Verstorbenen seinen Amtssitz hat, oder wenigstens in der Nähe dieses Ortes, so soll die Ortsbehörde der Konsularbehörde hiervon unverzüglich Nachricht geben. In gleicher Weise soll die Konsularbehörde, wenn sie zuerst von dem Todesfalle Kenntniß erhält, die Ortsbehörde mit Nachricht versehen.

Die Konsularbehörde soll das Recht haben, von Amtswegen oder auf Antrag der betheiligten Parteien alle Effekten, Mobilien und Papiere des Verstorbenen unter Siegel zu legen, indem sie zuvor von dieser Amtshandlung die zuständige Ortsbehörde benachrichtigt, welche derselben beiwohnen und ebenfalls ihre Siegel anlegen kann.

Die beiderseits angelegten Siegel dürfen ohne Mitwirkung der Ortsbehörde nicht abgenommen werden.

Sollte jedoch diese letztere auf eine von der Konsularbehörde an sie ergangene Einladung, der Abnahme der beiderseits angelegten Siegel beizuwohnen, innerhalb achtundvierzig Stunden, vom Empfange der Einladung an gerechnet, sich nicht eingefunden haben, so kann die Konsularbehörde allein zu der gedachten Amtshandlung schreiten.

Die Konsularbehörde soll nach Abnahme der Siegel ein Verzeichniß aller Habe und Effekten des Verstorbenen aufnehmen und zwar in Gegenwart der Ortsbehörde, wenn diese in Folge der vorerwähnten Einladung jener Amtshandlung beigewohnt hatte.

Die Ortsbehörde soll den in ihrer Gegenwart aufgenommenen Protokollen ihre Unterschrift beifügen, ohne daß sie für ihre amtliche Mitwirkung bei diesen Amtshandlungen Gebühren irgend welcher Art beanspruchen kann.

---

[5]) Vgl. § 13 des Konsulatsges. v. 8. November 1867 (Nr. 23) und Anm. 18 dazu (Bd 1 S. 73).

[6]) Vgl. § 18 das. (Bd 1 S. 74).

Artikel **XII.** Die zuständigen Landesbehörden sollen die in dem Lande gebräuchlichen oder durch die Gesetze desselben vorgeschriebenen Bekanntmachungen bezüglich der Eröffnung des Nachlasses und des Aufrufs der Erben oder Gläubiger erlassen und diese Bekanntmachungen der Konsularbehörde mittheilen, unbeschadet der Bekanntmachungen, welche in gleicher Weise von dieser etwa erlassen werden.

Artikel **XIII.** Die Konsularbehörde kann alle beweglichen Nachlaßgegenstände, welche dem Verderben ausgesetzt sind, und alle diejenigen, deren Aufbewahrung dem Nachlasse erhebliche Kosten verursachen würde, unter Beobachtung der durch die Gesetze und Gebräuche des Landes ihres Amtssitzes vorgeschriebenen Formen öffentlich versteigern lassen.

Artikel **XIV.** Die Konsularbehörde hat die inventarisirten Effekten und Werthgegenstände, den Betrag der eingezogenen Forderungen und erhaltenen Einkünfte, sowie den Erlös aus dem etwa stattgehabten Verkauf von Nachlaßgegenständen als ein Depositum, welches den Landesgesetzen unterworfen bleibt, bis zum Ablauf einer Frist von sechs Monaten, von dem Tage der letzten Bekanntmachung, welche die Ortsbehörde hinsichtlich der Eröffnung des Nachlasses erlassen hat, an gerechnet, oder, falls von der Ortsbehörde keine Bekanntmachung erlassen worden ist, bis zum Ablauf einer Frist von acht Monaten, von dem Todestage an gerechnet, zu verwahren.

Die Konsularbehörde soll jedoch die Befugniß haben, die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung des Verstorbenen, den Lohn der Dienstboten, Miethszins, Gerichts- und Konsulatskosten und Kosten ähnlicher Art, sowie unbeschadet der Ansprüche sonstiger Gläubiger etwaige Ausgaben für den Unterhalt der Familie des Verstorbenen aus dem Erlös des Nachlasses sofort vorweg zu entnehmen.

Artikel **XV.** Vorbehaltlich der Bestimmungen des vorhergehenden Artikels soll der Konsularbeamte das Recht haben, hinsichtlich des beweglichen oder unbeweglichen Nachlasses des Verstorbenen alle Sicherungsmaßregeln zu treffen, welche er im Interesse der Erben für zweckmäßig erachtet. Er kann denselben entweder persönlich oder durch von ihm erwählte und in seinem Namen handelnde Vertreter verwalten, und er soll das Recht haben, sich alle dem Verstorbenen zugehörigen Werthgegenstände, die sich in öffentlichen Kassen oder bei Privatpersonen in Verwahrung befinden sollten, ausliefern zu lassen.

Artikel **XVI.** Wenn während der im Artikel XIV erwähnten Frist über etwaige Ansprüche von Landesangehörigen oder Unterthanen einer dritten Macht gegen den Nachlaß Streit entstehen sollte, so steht die Entscheidung über diese Ansprüche, sofern sie nicht auf einem Erbanspruche oder Vermächtnisse beruhen, ausschließlich den Landesgerichten zu.

Falls der Bestand des Nachlasses zur unverkürzten Bezahlung der Schulden nicht ausreichen sollte, sollen die Gläubiger, sofern die Gesetze des Landes dieses gestatten, bei der zuständigen Ortsbehörde die Eröffnung des Konkurses beantragen können. Nach erfolgter Konkurseröffnung sollen alle Schriftstücke, Effekten oder Werthe der Nachlaßmasse der zuständigen Ortsbehörde oder den Verwaltern der Konkursmasse überliefert werden, wobei die Konsularbehörde mit der Wahrnehmung der Interessen ihrer Landesangehörigen und insbesondere der Vertretung derjenigen, welche abwesend, minderjährig oder sonst zur eigenen Vertretung unfähig sind, betraut bleibt.

Artikel **XVII.** Mit Ablauf der im Artikel XIV festgesetzten Frist soll, wenn keine Forderung gegen den Nachlaß vorliegt, die Konsularbehörde, nachdem alle dem Nachlasse zur Last fallenden Kosten und Rechnungen nach Maßgabe der Landesgesetze berichtigt worden sind, endgültig in den Besitz des Nachlasses gelangen, welchen sie liquidiren und den Berechtigten überweisen soll, ohne daß sie anderweit, als ihrer eigenen Regierung Rechnung abzulegen hat.

Artikel **XVIII.** In allen Fragen, zu denen die Eröffnung, die Verwaltung und die Liquidirung der Nachlässe von Angehörigen eines der beiden Staaten in dem anderen Staate Anlaß geben können, vertreten die betreffenden Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln die Erben von Rechtswegen und sind amtlich als die Bevollmächtigten derselben anzuerkennen, ohne daß sie verpflichtet wären, ihren Auftrag durch eine besondere Urkunde nachzuweisen.

Sie sollen demgemäß in Person oder durch Vertreter, welche sie aus den landesgesetzlich dazu befugten Personen erwählt haben, vor den zuständigen Behörden auftreten können, um in jeder sich auf den Nachlaß beziehenden Angelegenheit die Interessen der Erben wahrzunehmen, indem sie deren Rechte geltend machen oder sich auf die gegen dieselben erhobenen Ansprüche einlassen.

Sie sind jedoch verpflichtet, zur Kenntniß der Testamentsvollstrecker, wenn solche vorhanden sind, oder der gegenwärtigen oder vorschriftsmäßig vertretenen Erben jeden Anspruch zu bringen, welcher bei ihnen gegen die Nachlaßmasse erhoben sein sollte, damit die Vollstrecker oder die Erben ihre etwaigen Einreden dagegen erheben können.

Sie sollen gleichfalls die Vormundschaft oder Kuratel über die Angehörigen des Staates, der sie ernannt hat, für alles auf die Nachlaßregelung Bezügliche in Gemäßheit der Gesetze dieses Staates einleiten können.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß die Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln, da sie als Bevollmächtigte ihrer Landesangehörigen betrachtet werden, niemals wegen irgend einer die Succession betreffenden Angelegenheit persönlich gerichtlich in Anspruch genommen werden dürfen.

Artikel **XIX.** Das Erbrecht, sowie die Theilung des Nachlasses des Verstorbenen richten sich nach den Gesetzen seines Landes.

Alle Ansprüche, welche sich auf Erbrecht und Nachlaßtheilung beziehen, sollen durch die Gerichtshöfe oder zuständigen Behörden desselben Landes entschieden werden und in Gemäßheit der Gesetze dieses Landes.

Artikel **XX.** Wenn ein Deutscher in Serbien oder ein Serbe in Deutschland an einem Orte verstirbt, wo eine Konsularbehörde seines Staates nicht vorhanden ist, so hat die zuständige Ortsbehörde nach Maßgabe der Landesgesetze zur Anlegung der Siegel und zur Verzeichnung des Nachlasses zu schreiten. Beglaubigte Abschriften der darüber aufgenommenen Verhandlungen sind nebst der Todesurkunde und den die Staatsangehörigkeit des Verstorbenen darthuenden Schriftstücken binnen kürzester Frist der dem Nachlaßorte nächsten Konsularbehörde zu übersenden.

Die zuständige Ortsbehörde soll hinsichtlich des Nachlasses des Verstorbenen alle durch die Landesgesetze vorgeschriebenen Maßregeln treffen, und der Bestand des Nachlasses ist in möglichst kurzer Frist nach Ablauf der im Artikel XIV bestimmten Frist der gedachten Konsularbehörde zu übermitteln.

Es versteht sich von selbst, daß von dem Augenblicke an, wo der zuständige Konsularbeamte erschienen sein oder einen Vertreter an Ort und Stelle geschickt

haben sollte, die Ortsbehörde, welche etwa eingeschritten ist, sich nach den in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Vorschriften zu richten haben wird.

Artikel **XXI.** Erscheint ein Angehöriger eines der beiden Staaten an einem im Gebiete des anderen Staates eröffneten Nachlasse betheiligt, so soll, auch wenn der Erblasser Angehöriger des ersteren Staates war, die Ortsbehörde die nächste Konsularbehörde von der Eröffnung des Nachlasses unverzüglich in Kenntniß setzen.

Artikel **XXII.** Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages sollen in gleicher Weise auf den Nachlaß eines Angehörigen eines der beiden Staaten Anwendung finden, der, außerhalb des Gebiets des anderen Staates verstorben, dort bewegliches oder unbewegliches Vermögen hinterlassen haben sollte.

Artikel **XXIII.** Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten sind ausschließlich beauftragt mit der Inventarisirung und den anderen zur Erhaltung und Liquidirung erforderlichen Amtshandlungen bei dem Nachlasse jedes Reisenden, welcher in dem Staate des Amtssitzes des gedachten Beamten gestorben ist und bei seinem Ableben dem anderen Staate angehörte.

Artikel **XXIV.** Die Generalkonsuln, Konsuln und ihre Kanzler oder Sekretäre, sowie die Vizekonsuln und Konsularagenten sollen in beiden Staaten aller Befreiungen, Vorrechte, Immunitäten und Privilegien theilhaftig sein, welche den Beamten gleichen Grades der meistbegünstigten Nation zustehen.

Artikel **XXV.** Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, verzichtet auf die Ausübung der Vorrechte und Befreiungen, welche bisher den Angehörigen des Deutschen Reichs auf Grund der mit dem Ottomanischen Reich bestehenden Kapitulationen und in Gemäßheit des Artikels XXXVII des Berliner Vertrages vom 13. Juli 1878[7]) in Serbien zustanden.

Die erwähnten Kapitulationen bleiben jedoch auch fernerhin hinsichtlich aller gerichtlichen Angelegenheiten in Anwendung, welche sich auf die Verhältnisse von Angehörigen des Deutschen Reichs zu Angehörigen solcher Mächte beziehen, die auf die ihnen nach den Kapitulationen zukommenden Vorrechte und Befreiungen nicht verzichten, mit Ausnahme des Falles, daß diese gerichtlichen Angelegenheiten in Serbien gelegene unbewegliche Güter betreffen.

Ueber die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher und Erledigung von Requisitionen in Strafsachen wird zwischen den Hohen vertragschließenden Theilen eine besondere Vereinbarung getroffen werden. Bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung sollen dem Deutschen Reich in Serbien dieselben Rechte und Begünstigungen, welche seitens Serbiens einem anderen Staate durch derartige Vereinbarungen eingeräumt sind, oder in Zukunft eingeräumt werden, insoweit zustehen, als seitens des Deutschen Reichs im einzelnen Falle für gleichartige Fälle die Gegenseitigkeit an Serbien zugesichert wird.

Diejenigen zur Zeit in Serbien unter deutschem Schutze stehenden Personen, welche nicht Angehörige des Deutschen Reichs sind, sollen für ihre Lebenszeit in allen Beziehungen dieselben Rechte genießen, wie die Reichsangehörigen. Ein Verzeichniß dieser Personen wird der serbischen Regierung deutscherseits mitgetheilt werden.

Artikel **XXVI.** Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikationen sollen in Berlin so bald als möglich ausgewechselt werden.

---

[7]) Vgl. Nr. 1267 (Bd 4 S. 655 f.).

Derselbe soll einen Monat nach der Auswechselung der Ratifikationen in Kraft treten und zehn Jahre, vom Tage des Inkrafttretens an gerechnet, in Wirksamkeit bleiben.

Wenn ein Jahr vor Ablauf dieses Zeitraums keiner der Hohen vertragschließenden Theile dem anderen durch eine amtliche Erklärung seine Absicht kund giebt, die Wirksamkeit dieses Vertrages aufhören zu lassen, so soll derselbe bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab in Geltung bleiben, an welchem der eine oder der andere der Hohen vertragschließenden Theile denselben gekündigt haben wird.

Zur Urkund dessen haben die beiderseitigten Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 6. Januar 1883.

(L. S.) Graf von Hatzfeldt. (L. S.) M. A. Petronievitsch.
(L. S.) Wuk. J. Petrowitch.
(L. S.) Wutschko D. Stojanovits.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikationen hat zu Berlin am 25. Mai 1883 stattgefunden.

Nr. 1495. Bekanntmachung, betreffend die Uebergangsabgabe und die Steuerrückvergütung für Branntwein in Baden. Vom 28. Mai 1883. (RGB. S. 72.)[1])

Nr. 1496. Gesetz, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter. Vom 15. Juni 1883. (RGB. S. 73. Ausgegeben am 21. Juni 1883.)[1a–4])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

---

[1]) Diese Bekanntmachung hat durch die Bekanntm. v. 29. Dezember 1883 (Nr. 1525) und die derselben beigefügte Uebersicht ihre Erledigung gefunden.

[1a]) Mit dem Krankenversicherungsgesetz betritt die Reichsgesetzgebung zum ersten Mal den vom Kaiser in der Botschaft v. 17. November 1881 vorgezeichneten Weg, die Heilung der sozialen Schäden auch durch die positive Förderung des Wohles der Arbeiter zu suchen. Dieses Gesetz und das demnächst erlassene Unfallversicherungsgesetz v. 6. Juli 1884 (Nr. 1552) dienen dem Zwecke, die wirthschaftlichen Folgen von Krankheiten und Unfällen der Arbeiter abzuwenden. Auch die gesetzliche Regelung der Alters- und Invalidenversorgung der Arbeiter ist in Aussicht genommen.

Das Krankenversicherungsgesetz hat die Fürsorge für den durch Krankheit betroffenen Arbeiter und dessen Angehörige während der ersten dreizehn Wochen nach Beginn der Krankheit zum Gegenstande (§§ 6, 20, 64, 72—75, 85). Es beruht auf dem Prinzip des Versicherungszwanges. Gewisse Klassen von Arbeitern sind durch das Gesetz zur Versicherung verpflichtet (§ 1), andere können der Versicherungspflicht durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes unterworfen werden (§ 2). Daneben begründet das Gesetz die Berechtigung bestimmter nicht versicherungspflichtiger Personen zur freiwilligen Betheiligung an der durch das Gesetz geordneten Versicherung (§§ 4, 11, 19, 26, 27, 63, 72, 73).

Der Versicherungspflicht wird dadurch genügt, daß der Arbeiter freiwillig einer auf Grund des Ges. v. 7. April 1876 (Nr. 1128 Bd 3 S. 825 ff.) errichteten eingeschriebenen Hülfskasse oder einer auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten freien Hülfskasse beitritt, welche ihren Mitgliedern bestimmte Mindestleistungen gewährt (§ 75), oder einer auf Grund berggesetzlicher Vorschriften errichteten Knappschaftskasse oder einer auf Grund der Vorschriften des Titels VI der Gewerbeordnung (Nr. 1505) für die Gesellen und Lehrlinge der Innungsmit-

glieder errichteten Krankenkasse als Mitglied angehört (§§ 73, 74). Versicherungspflichtige, welche keiner dieser Kassen angehören, müssen Mitglieder der für bestimmte Gewerbszweige oder Betriebsarten von den Gemeinden zu errichtenden Orts-Krankenkassen (§§ 16ff.) oder der für die Arbeiter einer gewerblichen Unternehmung von dem Unternehmer zu errichtenden Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen (§§ 59ff.) sein, wenn sie in diesen Gewerbszweigen oder Betriebsarten bezw. in der gewerblichen Unternehmung beschäftigt sind. Für die in vorübergehenden Baubetrieben beschäftigten Personen haben die Bauherren auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde Bau-Krankenkassen zu errichten, welche wieder geschlossen werden, wenn der Betrieb, für welchen sie errichtet sind, aufgelöst wird (§§ 69ff.). Für diejenigen Versicherungspflichtigen, welche bei keiner der genannten Kassen versichert sind bezw. versichert werden können, tritt (als subsidiärste Form der Krankenversicherung) die Gemeinde-Krankenversicherung ein (§§ 4ff.).

[2]) Die Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes, welche die Beschlußfassung über die statutarische Einführung des Versicherungszwanges (§ 2) sowie die Herstellung der zur Durchführung des Versicherungszwanges dienenden Einrichtungen betreffen, sind am 1. Dezember 1883, die übrigen am 1. Dezember 1884 in Kraft getreten (§ 88). Ueber den Zeitpunkt, bis zu welchem die Statuten der fortbestehenden Krankenkassen der erforderlichen Abänderung zu unterziehen waren bezw. sind, vgl. bezüglich der eingeschriebenen und der freien Hülfskassen ohne Beitrittszwang § 75, bezüglich der Krankenkassen mit Beitrittszwang § 85, bezüglich der Knappschaftskassen § 74.

[3]) Das Krankenversicherungsgesetz ist bereits auf andere, als die in § 1 desselben bezeichneten Betriebe ausgedehnt durch

Nr. 1608. Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung. Vom 28. Mai 1885. (RBG. S. 159. Ausgegeben am 6. Juni 1885.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

I. Unfallversicherung.

§. 1. Das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 69) findet mit den aus nachstehenden Bestimmungen sich ergebenden Abänderungen Anwendung auf Ausdehnung der Unfallversicherung.

1. den gesammten Betrieb der Post-, und Telegraphen- und Eisenbahnverwaltungen, sowie sämmtliche Betriebe der Marine- und Heeresverwaltungen, und zwar einschließlich der Bauten, welche von diesen Verwaltungen für eigene Rechnung ausgeführt werden;
2. den Baggereibetrieb;
3. den gewerbsmäßigen Fuhrwerks-, Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetrieb, sowie den Gewerbebetrieb des Schiffsziehens (Treidelei);
4. den gewerbsmäßigen Speditions-, Speicher- und Kellereibetrieb;
5. den Gewerbebetrieb der Güterpacker, Güterlader, Schaffer, Bracker, Wäger, Messer, Schauer und Stauer.

(Die §§ 2—14 betreffen nur die Unfallversicherung und werden zu Nr. 1552 abgedruckt.)

II. Krankenversicherung.

§. 15. Auf alle im §. 1 bezeichneten Betriebe findet das Gesetz über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 73) in gleicher Weise wie auf die im §. 1 desselben bezeichneten Betriebe Anwendung. Soweit hierdurch die gesetzliche Verpflichtung zur Krankenversicherung auf Personen ausgedehnt wird, welche in einem Transportbetriebe beschäftigt sind, tritt §. 2 Ziffer 3 des Krankenversicherungsgesetzes außer Kraft. Ausdehnung der Krankenversicherung.

Personen des Soldatenstandes, sowie solche in Reichs- oder Staatsbetrieben beschäftigte Personen, welche dem Reich oder dem Staate gegenüber in Krankheitsfällen einen Anspruch auf Fortzahlung des Gehaltes oder des Lohnes oder auf eine den Bestimmungen des §. 6 a. a. O. entsprechende Unterstützung mindestens für dreizehn Wochen nach der Erkrankung haben, sind von der Krankenversicherung ausgeschlossen.

Als Beschäftigungsort gilt im Zweifel der Sitz des Gewerbebetriebes, in welchem die Beschäftigung stattfindet.

§. 16. Erkrankt ein Versicherter auf der Fahrt im Inlande außerhalb des Bezirks der Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau-, Innungs-Krankenkasse, der Knappschaftskasse oder der Gemeinde-Krankenversicherung, welcher er angehört, so hat dem Erkrankten die Gemeinde des Ortes, an welchem die Fürsorge für denselben nothwendig wird, diejenigen Unterstützungen zu gewähren, welche er von der Gemeinde-Krankenversicherung oder der Krankenkasse, der er angehört, zu beanspruchen hat. Diese hat der unterstützenden Gemeinde die ihr hieraus erwachsenden Kosten zu erstatten. Bei der Erstattung gilt als Ersatz der im §. 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversiche-

rungsgesetzes bezeichneten Leistungen die Hälfte des Krankengeldes, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.

Erkrankt ein bei einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau-, Innungs-Krankenkasse, bei einer Knappschaftskasse oder bei einer Gemeinde-Krankenversicherung Versicherter auf der Fahrt im Auslande, so hat dem Erkrankten der Betriebsunternehmer diejenigen Unterstützungen zu gewähren, welche er von der Gemeinde-Krankenversicherung oder der Krankenkasse, der er angehört, zu beanspruchen hat. Diese hat dem Betriebsunternehmer die ihm hieraus nachweislich erwachsenden Kosten zu erstatten. Bei der Erstattung gilt als Ersatz der im §. 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Leistungen die Hälfte des Krankengeldes.

Streitigkeiten, welche hieraus entstehen, werden, soweit es sich um Unterstützungsansprüche handelt, nach §. 58 Absatz 1 a. a. O., im Uebrigen nach §. 58 Absatz 2 a. a. O. entschieden.

III. Schlußbestimmungen.

Gesetzeskraft.

§. 17. Mit den aus diesem Gesetze sich ergebenden Abänderungen treten die Bestimmungen der Abschnitte II, III, IV, V und VIII des Unfallversicherungsgesetzes, die auf diese Abschnitte bezüglichen Strafbestimmungen und diejenigen Vorschriften, welche zur Durchführung der in diesen Abschnitten getroffenen Anordnungen dienen, in Betreff der im §. 1 bezeichneten Betriebe mit dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Dasselbe gilt von den Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes, soweit sie die Beschlußfassung über die statutarische Einführung des Versicherungszwanges, sowie die Herstellung der zur Durchführung des Versicherungszwanges dienenden Einrichtungen betreffen.

Im Uebrigen wird der Zeitpunkt, mit welchem die Bestimmungen dieses Gesetzes ganz oder theilweise in Kraft treten, mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beidrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. Mai 1885.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

Auf Grund des § 17 Abs. 3 ist das vorstehende Gesetz für die im § 1 Ziffer 1 desselben bezeichneten Betriebe durch die Verord. v. 25. September 1885 Nr. 1622 (vollständig abgedruckt in Anm. zu Nr. 1552) vom 1. Oktober 1885 an in Kraft gesetzt.

[4]) Von den einzelnen Bundesstaaten sind zur Ausführung des Krankenkassengesetzes Bestimmungen erlassen, so von Preußen durch die Anweisung der Minister des Innern und für Handel ꝛc. v. 26. November 1883 (Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 258); für Bayern durch die Königl. Verord., betr. den Vollzug der §§ 44 u. 84 des Reichsgesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter v. 15. Juni 1885, vom 14. Mai 1884 (Gesetz- u. Verordnungsbl. S. 247), durch das Ges., betr. die Ausführung des Reichsgesetzes ꝛc. v. 15. Juni 1883, vom 28. Februar 1884 (das. S. 75), durch die beiden Bekanntm. des Königl. Staatsministeriums des Innern, betr. den Vollzug des Reichsgesetzes ꝛc. v. 15. Juni 1883, vom 15. Mai 1884 (das. S. 250); für Sachsen durch die Verord., betr. die Ausführung der §§ 44 u. 84 des Reichsgesetzes ꝛc. v. 15. Juni 1883, vom 28. September 1883 (Gesetz- u. Verordnungsbl. S. 70); für Württemberg durch die Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. den Vollzug des Reichsgesetzes v. 15. Juni 1883 ꝛc., vom 1. Dezember 1883 (Regierungsbl. S. 369), durch den Erlaß des Königl. Ministeriums des Innern, betr. den Vollzug des Reichsgesetzes v. 15. Juni 1883 ꝛc., vom 4. Dezember 1883 (Amtsbl. S. 329), durch das Ausführungsges. zum Reichsgesetz v. 13. Juni 1883 ꝛc. vom 20. Mai 1884 (Regierungsbl. S. 109), durch den Erlaß des Königl. Ministeriums des Innern, betr. den Vollzug dieses Ausführungsgesetzes, vom 27. Mai 1884 (Amtsbl. S. 222); für Baden durch die Verord. des Großherzogl. Ministeriums des Innern, den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes v. 15. Juni 1883 betr., vom 11. Februar 1884 (Gesetz- u. Verordnungsbl. S. 21); für Hessen durch die Großherzogl. Verord. vom 1. November 1883, sowie durch die Verordnungen des Großherzogl. Ministeriums des Innern und der Justiz vom 9. November 1883 (M. J. 25 829), 23. November 1883 (M. J. 27 658), 14. Februar 1884 (M. J. 4121), 21. März 1884 (M. J. 2413); für Elsaß-Lothringen durch die Verord. des Statthalters v. 14. März 1884 und durch die Verfügung des Staatssekretärs vom 14. März 1884 (Central- u. Bezirks-Amtsbl. S. 61); für Reuß ältere Linie durch die Verord. der Fürstl. Landesregierung vom 11. Juni und 19. Juli 1884; für die freie und Hansestadt Bremen durch den Senatsbeschluß vom 8. Mai 1884.

A. Versicherungszwang.

§. 1.[5]) Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind:

1. in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, in Fabriken und Hüttenwerken, beim Eisenbahn- und Binnendampfschiffahrtsbetriebe[6]), auf Werften und bei Bauten,
2. im Handwerk und in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben,
3. in Betrieben, in denen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft ꝛc.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, sofern diese Verwendung nicht ausschließlich in vorübergehender Benutzung einer nicht zur Betriebsanlage gehörenden Kraftmaschine besteht,

sind mit Ausnahme der im §. 2 unter Ziffer 2 bis 6 aufgeführten Personen, sofern nicht die Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes gegen Krankheit[7]) zu versichern[8])[9]).

Betriebsbeamte unterliegen der Versicherungspflicht nur, wenn ihr Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt sechszweidrittel Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt.

Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Der Werth der letzteren ist nach Ortsdurchschnittspreisen in Ansatz zu bringen.

§. 2. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde[10]) für ihren Bezirk, oder eines weiteren Kommunalverbandes[11]) für seinen Bezirk oder Theile desselben, kann die Anwendung der Vorschriften des §. 1 erstreckt werden:

1. auf diejenigen in §. 1 bezeichneten Personen, deren Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist,
2. auf Handlungs-Gehülfen und Lehrlinge[12]), Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken,
3. auf Personen, welche in anderen als den in §. 1 bezeichneten Transportgewerben beschäftigt werden[5]),
4. auf Personen, welche von Gewerbetreibenden außerhalb ihrer Betriebsstätten beschäftigt werden,
5. auf selbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Her-

---

[5]) Vgl. über die Ausdehnung der Versicherungspflicht das Ges. v. 28. Mai 1885 und die Verord. v. 25. September 1885 in Anm. 3 (S. 427).

[6]) Vgl. § 2 Nr. 3 des Gesetzes.

[7]) Vgl. § 6 Abs. 3 und § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes.

[8]) Vertragsbestimmungen, durch welche von den Arbeitsgebern die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachtheile der Versicherten ausgeschlossen oder beschränkt werden, haben keine rechtliche Wirkung und sind mit Strafe bedroht (§§ 80, 82).

[9]) Ueber die freiwillige Betheiligung nicht versicherungspflichtiger Personen an der Versicherung vgl. §§ 4, 11, 19, 26, 27, 63, 72, 73 des Gesetzes.

[10]) Vgl. § 83 des Gesetzes.

[11]) Vgl. § 84 des Gesetzes und Anm. 242 dazu.

[12]) Vgl. Art. 57 des Handelsgesetzbuches Anlage C zu Nr. 332 (Bd 1 S. 802).

stellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausindustrie)[13]),

6. auf die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Arbeiter[14]).

Die auf Grund dieser Vorschrift ergehenden statutarischen Bestimmungen müssen neben genauer Bezeichnung derjenigen Klassen von Personen, auf welche die Anwendung der Vorschriften des §. 1 erstreckt werden soll, Bestimmungen über die Verpflichtung zur An- und Abmeldung, sowie über die Verpflichtung zur Einzahlung der Beiträge enthalten.

Sie bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde[11]) und sind in der für Bekanntmachungen der Gemeindebehörden vorgeschriebenen oder üblichen Form zu veröffentlichen.

§. 3. Auf Beamte, welche in Betriebsverwaltungen des Reichs, eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalt[15]) angestellt sind, finden die Bestimmungen der §§. 1, 2 dieses Gesetzes keine Anwendung.

Auf ihren Antrag sind von der Versicherungspflicht zu befreien, Personen, welche im Krankheitsfalle mindestens für dreizehn Wochen auf Verpflegung in der Familie des Arbeitsgebers oder auf Fortzahlung des Gehaltes oder des Lohnes Anspruch haben.

B. Gemeinde-Krankenversicherung.

§. 4. Für alle versicherungspflichtigen Personen[16]), welche nicht

einer Orts-Krankenkasse (§. 16),
einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse (§. 59),
einer Bau-Krankenkasse (§. 69),
einer Innungs-Krankenkasse (§. 73),
einer Knappschaftskasse (§. 74),
einer eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskasse (§. 75)

angehören, tritt die Gemeinde-Krankenversicherung[17]) ein[18]).

Personen der in §§. 1, 2, 3 bezeichneten Art, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen[19]), sowie Dienstboten sind berechtigt, der Gemeinde-Krankenversicherung der Gemeinde, in deren Bezirk sie beschäftigt sind, beizutreten[20]). Der Beitritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Erklärung beim Gemeindevorstande, gewährt aber keinen Anspruch auf Unterstützung im Falle einer bereits zur Zeit dieser Erklärung eingetretenen Erkrankung[21]). Beigetretene, welche die Versicherungsbeiträge (§. 5) an zwei auf einander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet haben, scheiden damit aus der Gemeinde-Krankenversicherung aus.

---

[13]) Vgl. § 119 Abs. 2 der Gewerbeordnung (Nr. 1505).
[14]) Nicht die Dienstboten (vgl. § 4 Abs. 2 des Gesetzes).
[15]) Vgl. § 1 Abs. 3 des Gesetzes.
[16]) Vgl. §§ 1, 2, 3 des Gesetzes.
[17]) Vgl. § 9 des Gesetzes.
[18]) Ohne Weiteres, kraft des Gesetzes.
[19]) Also: Personen der in den §§ 1 u. 2 aufgeführten Kategorien, welche nicht gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind; Betriebsbeamte, deren täglicher Verdienst 6 2/3 M. übersteigt (§ 1 Abs. 2); die in § 2 bezeichneten Personen, so lange eine Versicherungspflicht noch nicht statutarisch für sie eingeführt ist; die im § 3 Abs. 1 bezeichneten Beamten.
[20]) Ueber die freiwillige Fortsetzung der Versicherung vgl. § 11 des Gesetzes.
[21]) Ueber die durch Beschluß einzuführende Karenzzeit vgl. § 6 Abs. 3 des Gesetzes.

§. 5. Denjenigen Personen, für welche die Gemeinde-Krankenversicherung eintritt[22]), ist von der Gemeinde, in deren Bezirk sie beschäftigt sind[23]), im Falle einer Krankheit oder durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit Krankenunterstützung zu gewähren.

Von denselben hat die Gemeinde[24]) Krankenversicherungsbeiträge (§. 9) zu erheben[25]).

§. 6.[26]) Als Krankenunterstützung ist zu gewähren:

1. vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel[27]);
2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit, vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab[28]) für jeden Arbeitstag[29]) ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes[30]) gewöhnlicher Tagearbeiter[31]).

Die Krankenunterstützung endet spätestens mit dem Ablauf der dreizehnten Woche nach Beginn der Krankheit[32]).

Die Gemeinden sind ermächtigt, zu beschließen, daß bei Krankheiten, welche die Betheiligten sich vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, das Krankengeld gar nicht oder nur theilweise gewährt wird, sowie daß Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und freiwillig der Gemeinde-Krankenversicherung beitreten, erst nach Ablauf einer auf höchstens sechs Wochen vom Beitritte ab zu bemessenden Frist Krankenunterstützung erhalten[33]).

Das Krankengeld ist wöchentlich postnumerando zu zahlen.

§. 7. An Stelle der in §. 6 vorgeschriebenen Leistungen kann freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden, und zwar:

1. für diejenigen, welche verheirathet oder Glieder einer Familie sind, mit ihrer Zustimmung, oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann,
2. für sonstige Erkrankte unbedingt.

---

[22]) Vgl. §§ 4 und 11 des Gesetzes.

[23]) Es entscheidet also weder der Wohnsitz noch der Aufenthaltsort. Vgl. auch § 15 Abs. 3 und § 16 des Ausdehnungsges. v. 28. Mai 1885 (in Anm. 3 S. 427).

[24]) Nicht auch der Gutsherr und der Gemarkungsberechtigte (§ 83).

[25]) Vgl. §§ 51 u. 54 des Gesetzes. — Die Beitragserhebung fällt fort im Falle des § 17 Abs. 4 des Gesetzes.

[26]) Die Bestimmungen des § 6 bilden die Grundlage für die von allen Krankenkassen zu gewährenden Unterstützungen, weniger darf von keiner Kasse gewährt werden, (vgl. §§ 20, 64, 72 bis 75, 85).

[27]) Diese Leistungen sind in der Regel immer vom Beginn jeder Krankheit zu gewähren; ausnahmsweise werden sie gar nicht (§ 4 Abs. 2, § 19 Abs. 3) oder erst später (§ 6 Abs. 3, § 26 Abs. 4 Nr. 4) gewährt. Statt dieser Leistungen kann ein erhöhtes Krankengeld in Fällen des § 27 Abs. 3 und des § 75 gewährt werden.

[28]) Sogenannte Karenzzeit.

[29]) Also nicht für Sonn- und Festtage.

[30]) Vgl. § 1 Abs. 3 des Gesetzes.

[31]) Das Krankengeld kommt in Fortfall gemäß § 4 Abs. 2, § 6 Abs. 3, § 19 Abs. 3, § 26 Abs. 4 Nr. 4 des Gesetzes.

[32]) Ueber die Erweiterung der Unterstützungsdauer bei den organisirten Krankenkassen vgl. 21 Nr. 1, §§ 64, 72, 73 des Gesetzes. — Vgl. auch § 5 des Unfallversicherungsgesetzes (Nr. 1552).

[33]) Vgl. § 26 Abs. 4 Nr. 2 u. 4 des Gesetzes.

Hat der in einem Krankenhause Untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, so ist neben der freien Kur und Verpflegung die Hälfte des in §. 6 festgesetzten Krankengeldes zu leisten.

§. 8. Der Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter wird von der höheren Verwaltungsbehörde[34]) nach Anhörung der Gemeindebehörde[34]) festgesetzt.

Die Festsetzung findet für männliche und weibliche, für jugendliche[35]) und erwachsene Arbeiter besonders statt. Für Lehrlinge gilt die für jugendliche Arbeiter getroffene Feststellung.

§. 9. Die von der Gemeinde zu erhebenden[36]) Versicherungsbeiträge sollen, so lange nicht nach Maßgabe des §. 10 etwas anderes festgesetzt ist, einundeinhalbes Prozent des ortsüblichen Tagelohnes (vergl. §. 8) nicht übersteigen und sind mangels besonderer Beschlußnahme in dieser Höhe zu erheben[37]).

Dieselben fließen in eine besondere Kasse, aus welcher auch die Krankenunterstützungen zu bestreiten sind.

Die Einnahmen und Ausgaben dieser Kasse sind getrennt von den sonstigen Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde festzustellen und zu verrechnen. Die Verwaltung der Kasse hat die Gemeinde unentgeltlich zu führen. Ein Jahresabschluß der Kasse nebst einer Uebersicht über die Versicherten und die Krankheitsverhältnisse ist alljährlich der höheren Verwaltungsbehörde[34]) einzureichen[38]).

Reichen die Bestände der Krankenversicherungskasse nicht aus, um die fällig werdenden Ausgaben derselben zu decken, so sind aus der Gemeindekasse die erforderlichen Vorschüsse zu leisten, welche ihr, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 10, demnächst aus der Krankenversicherungskasse mit ihrem Reservefonds zu erstatten sind.

§. 10. Ergiebt sich aus den Jahresabschlüssen, daß die gesetzlichen Krankenversicherungsbeiträge zur Deckung der gesetzlichen Krankenunterstützungen nicht ausreichen, so können mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde[34]) die Beiträge bis zu zwei Prozent des ortsüblichen Tagelohnes (§. 8) erhöht werden[37])[39]).

Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben, welche nicht zur Deckung etwaiger Vorschüsse der Gemeinde in Anspruch genommen werden, sind zunächst zur Ansammlung eines Reservefonds zu verwenden.

Ergeben sich aus den Jahresabschlüssen dauernd Ueberschüsse der Einnahmen aus Beiträgen über die Ausgaben, so sind nach Ansammlung eines Reservefonds im Betrage einer durchschnittlichen Jahreseinnahme zunächst die Beiträge bis zu einundeinhalb Prozent des ortsüblichen Tagelohnes (§. 8) zu ermäßigen. Verbleiben alsdann noch Ueberschüsse, so hat die Gemeinde zu beschließen, ob eine weitere Herabsetzung der Beiträge oder eine Erhöhung der Unterstützungen eintreten soll. Erfolgt eine Beschlußnahme nicht, so kann die höhere Verwaltungsbehörde[34]) die Herabsetzung der Beiträge verfügen.

---

[34]) Vgl. § 84 des Gesetzes und Anm. 242 dazu.

[35]) D. h. Kinder von 12 bis zu 14 Jahren und junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren (vgl. §§ 135, 136 der Gewerbeordnung Nr. 1505).

[36]) Die Beiträge der versicherungspflichtigen Personen werden von den Arbeitgebern erhoben (§ 51).

[37]) Der Regel nach hat der Arbeitgeber aus eigenen Mitteln ein Drittel beizutragen (§ 52).

[38]) Vgl. § 79 und Anm. 237 dazu.

[39]) Reichen auch 2 Prozent nicht aus, so kann die Gemeinde ihre Vereinigung mit anderen Gemeinden beantragen (§ 13). Die Unterstützung (§ 6) darf deßhalb nicht vermindert werden.

§. 11. Personen, für welche die Gemeinde-Krankenversicherung eingetreten ist[40]), behalten, wenn sie aus der dieselbe begründenden Beschäftigung ausscheiden und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie nach Vorschrift dieses Gesetzes Mitglieder einer Krankenkasse werden, den Anspruch auf Krankenunterstützung[41]), so lange sie die Versicherungsbeiträge[42]) fortzahlen und entweder im Gemeindebezirke ihres bisherigen Aufenthaltes verbleiben, oder in dem Gemeindebezirke ihren Aufenthalt nehmen, in welchem sie zuletzt beschäftigt wurden.

§. 12. Mehrere Gemeinden[43]) können sich durch übereinstimmende Beschlüsse zu gemeinsamer Gemeinde-Krankenversicherung vereinigen.

Durch Beschluß eines weiteren Kommunalverbandes[34]) kann dieser für die Gemeinde-Krankenversicherung an die Stelle der demselben angehörenden einzelnen Gemeinden gesetzt oder die Vereinigung mehrerer ihm angehörenden Gemeinden zu gemeinsamer Gemeinde-Krankenversicherung angeordnet werden.

Wo weitere Kommunalverbände[34]) nicht bestehen[44]), kann die Vereinigung mehrerer benachbarter Gemeinden zu gemeinsamer Gemeinde-Krankenversicherung durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde[34]) angeordnet werden.

Derartige Beschlüsse und Verfügungen müssen über die Verwaltung der gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung Bestimmung treffen.

Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde; gegen die Verfügung der letzteren, durch welche die Genehmigung versagt oder ertheilt oder die Vereinigung mehrerer Gemeinden angeordnet wird, steht den betheiligten Gemeinden und Kommunalverbänden innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zu.

§. 13.[45]) Sind in einer Gemeinde nicht mindestens fünfzig Personen vorhanden, für welche die Gemeinde-Krankenversicherung einzutreten hat, oder ergiebt sich aus den Jahresabschlüssen (§. 9 Absatz 3) einer Gemeinde, daß auch nach Erhöhung der Versicherungsbeiträge auf zwei Prozent des ortsüblichen Tagelohnes (§. 8) die Deckung der gesetzlichen Krankenunterstützung fortlaufend Vorschüsse der Gemeindekasse erfordert, so kann auf Antrag der Gemeinde deren Vereinigung mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu gemeinsamer Krankenversicherung durch die höhere Verwaltungsbehörde[46]) angeordnet werden.

Trifft diese Voraussetzung für die Mehrzahl der einem weiteren Kommunalverbande[46]) angehörenden Gemeinden zu, so kann die höhere Verwaltungsbehörde anordnen, daß der weitere Kommunalverband für die Gemeinde-Krankenversicherung der ihm angehörenden Gemeinden an die Stelle der einzelnen Gemeinden zu treten hat[47]).

---

[40]) Vgl. § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes.

[41]) Der Beitritt zu einer eingeschriebenen oder freien Hülfskasse (§ 75) hebt die Gemeindeversicherung nicht auf, wenn die Gemeinde die Fortdauer gestattet. Die Vorschrift § 26 Abs. 3 findet hier keine Anwendung.

[42]) Wozu auch das bisher vom Arbeitgeber gemäß § 52 gezahlte Drittel gehört.

[43]) Vgl. § 83 des Gesetzes.

[44]) Z. B. in Württemberg und Mecklenburg.

[45]) Der § 13 gilt nicht für selbständige Gutsbezirke und Gemarkungen (§ 53). Vgl. jedoch Anm. 47.

[46]) Vgl. § 84 des Gesetzes und Anm. 242 dazu.

[47]) Der weitere Kommunalverband tritt auch an die Stelle der ihm angehörenden selbständigen Gutsbezirke und Gemarkungen sowie der größeren Gemeinden, für deren im Abs. 5 festgesetzte Ausnahmestellung hier kein Platz ist.

Ueber die Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung sind in diesen Fällen die erforderlichen Vorschriften nach Anhörung der betheiligten Gemeinden und Verbände zu erlassen.

Gegen die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen von der höheren Verwaltungsbehörde erlassenen Anordnungen und Vorschriften steht den betheiligten Gemeinden und Kommunalverbänden innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zu.

Gemeinden von mehr als zehntausend Einwohnern können ohne ihre Einwilligung nur dann mit kleineren Gemeinden vereinigt werden, wenn ihnen die Verwaltung der gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung übertragen wird.

§. 14. Eine auf Grund des §. 12 oder des §. 13 herbeigeführte Vereinigung kann auf demselben Wege wieder aufgelöst werden, auf welchem sie herbeigeführt ist[48]).

Durch Beschluß des weiteren Kommunalverbandes[46]) oder Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde[46]) kann die Auflösung nur auf Antrag einer der betheiligten Gemeinden herbeigeführt werden.

Ueber die Vertheilung eines etwa vorhandenen Reservefonds ist, falls die Auflösung durch Beschluß erfolgt, durch diesen, falls sie von der höheren Verwaltungsbehörde angeordnet wird, in der die Auflösung anordnenden Verfügung Bestimmung zu treffen.

Gegen die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, durch welche die Genehmigung zu einer beschlossenen Auflösung ertheilt oder versagt wird, oder durch welche die Auflösung angeordnet wird, steht den betheiligten Gemeinden und Kommunalverbänden innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zu.

§. 15. Für Gemeinden, welche nach den Landesgesetzen den nach Vorschrift dieses Gesetzes versicherungspflichtigen Personen Krankenunterstützung gewähren und dagegen zur Erhebung bestimmter Beiträge berechtigt sind[49]), gilt die landesgesetzlich geregelte Krankenversicherung als Gemeinde-Krankenversicherung im Sinne dieses Gesetzes, sofern die Unterstützung den Anforderungen dieses Gesetzes genügt und höhere Beiträge, als nach demselben zulässig sind, nicht erhoben werden. Eine hiernach etwa erforderliche Erhöhung der Unterstützung, oder Ermäßigung der Beiträge muß spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes herbeigeführt werden[50]).

C. Orts-Krankenkassen.

§. 16. Die Gemeinden[43]) sind berechtigt[51]), für die in ihrem Bezirke[52]) beschäftigten versicherungspflichtigen Personen Orts-Krankenkassen zu errichten, sofern die Zahl der in der Kasse zu versichernden[53]) Personen mindestens einhundert beträgt[54]).

---

[48]) Also in keinem Falle ohne Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (§ 12 Abs. 5, § 13).

[49]) Es ist das in Süddeutschland, namentlich in Bayern, der Fall.

[50]) Die übrigen Bestimmungen für die Gemeindekrankenversicherung sind in den §§ 49 bis 58 enthalten.

[51]) Bezw. verpflichtet (vgl. § 17).

[52]) Ueber die Vereinigung mehrerer Gemeinden zur Errichtung gemeinsamer Ortskrankenkassen für ihre Bezirke vgl. § 43, über die Vereinigung mehrerer Ortskrankenkassen zu einem Kassenverbande vgl. § 46 des Gesetzes.

[53]) D. h. versicherungspflichtigen.

[54]) Eine Ausnahme ist in § 18 zugelassen.

Die Orts-Krankenkaſſen ſollen in der Regel für die in einem Gewerbszweige oder in einer Betriebsart beſchäftigten Perſonen errichtet werden.

Die Errichtung gemeinſamer Orts-Krankenkaſſen für mehrere Gewerbszweige oder Betriebsarten iſt zuläſſig, wenn die Zahl der in den einzelnen Gewerbszweigen und Betriebsarten beſchäftigten[53]) Perſonen weniger als einhundert beträgt.

Gewerbszweige oder Betriebsarten, in welchen einhundert Perſonen oder mehr beſchäftigt werden, können mit anderen Gewerbszweigen oder Betriebsarten zu einer gemeinſamen Orts-Krankenkaſſe nur vereinigt werden, nachdem den in ihnen beſchäftigten Perſonen Gelegenheit zu einer Aeußerung über die Errichtung der gemeinſamen Kaſſe gegeben worden iſt. Wird in dieſem Falle Widerſpruch erhoben, ſo entſcheidet über die Zuläſſigkeit der Errichtung die höhere Verwaltungsbehörde[46]).

§. 17. Durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde[46]) kann die Gemeinde verpflichtet werden, für die in einem Gewerbszweige oder in einer Betriebsart beſchäftigten Perſonen eine Orts-Krankenkaſſe zu errichten, wenn dies von Betheiligten beantragt wird und dieſem Antrage, nachdem ſämmtlichen Betheiligten zu einer Aeußerung darüber Gelegenheit gegeben iſt, mehr als die Hälfte derſelben und mindeſtens einhundert[55]) beitreten.

Daſſelbe gilt von der Errichtung einer gemeinſamen Orts-Krankenkaſſe für mehrere Gewerbszweige oder Betriebsarten, wenn dem Antrage mehr als die Hälfte der in jedem Gewerbszweige oder in jeder Betriebsart beſchäftigten Perſonen und im ganzen mindeſtens einhundert beitreten.

Gegen die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, durch welche die Errichtung einer gemeinſamen Orts-Krankenkaſſe angeordnet wird, ſteht der Gemeinde innerhalb vier Wochen die Beſchwerde an die Zentralbehörde zu.

Gemeinden, welche dieſer Verpflichtung innerhalb der von der höheren Verwaltungsbehörde zu beſtimmenden Friſt nicht nachkommen, dürfen von denjenigen Perſonen, für welche die Errichtung einer Orts-Krankenkaſſe angeordnet iſt, Verſicherungsbeiträge zur Gemeinde-Krankenverſicherung (§. 5 Abſatz 2) nicht erheben.

§. 18. Beträgt die Zahl der in einem Gewerbszweige oder einer Betriebsart beſchäftigten Perſonen weniger als einhundert, ſo kann die Errichtung einer Orts-Krankenkaſſe geſtattet werden, wenn die dauernde Leiſtungsfähigkeit der Kaſſe in einer von der höheren Verwaltungsbehörde[46]) für ausreichend erachteten Weiſe ſichergeſtellt iſt.

§. 19. Die Gewerbszweige und Betriebsarten, für welche eine Orts-Krankenkaſſe errichtet wird, ſind in dem Kaſſenſtatut (§. 23) zu bezeichnen.

Die in dieſen Gewerbszweigen und Betriebsarten beſchäftigten Perſonen werden, ſoweit ſie verſicherungspflichtig ſind[56]), mit dem Tage, an welchem ſie in die Beſchäftigung eintreten[57]), Mitglieder der Kaſſe[58]), ſofern ſie nicht nachweislich einer der übrigen in §. 4 benannten Kaſſen angehören.

Soweit ſie nicht verſicherungspflichtig ſind[59]), haben ſie das Recht, der Kaſſe beizutreten. Der Beitritt erfolgt durch ſchriftliche oder mündliche Anmeldung bei

---

[55]) Vgl. § 16 Abſ. 1 des Geſetzes.
[56]) Vgl. §§ 1, 2, 3 des Geſetzes.
[57]) Bezw. mit dem ſpäteren Tage, an welchem die Kaſſe ins Leben tritt.
[58]) Ohne Weiteres, kraft des Geſetzes.
[59]) Vgl. § 26 Abſ. 4 Nr. 5 des Geſetzes.

dem Kassenvorstande oder der auf Grund des §. 49 Absatz 3 errichteten Meldestelle, gewährt aber keinen Anspruch auf Unterstützung im Falle einer bereits zur Zeit dieser Anmeldung eingetretenen Erkrankung.

Der Austritt ist versicherungspflichtigen Personen mit dem Schlusse des Rechnungsjahres zu gestatten, wenn sie denselben spätestens drei Monate zuvor bei dem Vorstande beantragen[59a]) und vor dem Austritte nachweisen, daß sie Mitglieder einer der übrigen in §. 4 bezeichneten Kassen geworden sind[60]).

Die Mitgliedschaft nichtversicherungspflichtiger Personen erlischt[61]), wenn sie die Beiträge an zwei auf einanderfolgenden Zahlungsterminen nicht geleistet haben.

§. **20.** Die Orts-Krankenkassen sollen mindestens[62]) gewähren:

1. eine Krankenunterstützung, welche nach §§. 6, 7, 8 mit der Maßgabe zu bemessen ist, daß der durchschnittliche Tagelohn derjenigen Klassen der Versicherten, für welche die Kasse errichtet wird, soweit er drei Mark für den Arbeitstag nicht überschreitet, an die Stelle des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter tritt;
2. eine gleiche Unterstützung an Wöchnerinnen[63]) auf die Dauer von drei Wochen[64]) nach ihrer Niederkunft[65]);
3. für den Todesfall eines Mitgliedes ein Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage des ortsüblichen Tagelohnes (§. 8)[66]).

Die Feststellung des durchschnittlichen Tagelohnes kann auch unter Berücksichtigung der zwischen den Kassenmitgliedern hinsichtlich der Lohnhöhe bestehenden Verschiedenheiten klassenweise erfolgen. Der durchschnittliche Tagelohn einer Klasse darf in diesem Falle nicht über den Betrag von vier Mark und nicht unter den Betrag des ortsüblichen Tagelohnes (§. 8) festgestellt werden.

§. **21.** Eine Erhöhung und Erweiterung[67]) der Leistungen der Orts-Krankenkassen ist in folgendem Umfange zulässig:

1. Die Dauer der Krankenunterstützung kann auf einen längeren Zeitraum als dreizehn Wochen bis zu einem Jahre festgesetzt werden.
2. Das Krankengeld kann auf einen höheren Betrag und zwar bis zu drei Viertel des durchschnittlichen Tagelohnes (§. 20) festgesetzt werden; neben freier ärztlicher Behandlung und Arznei können auch andere als die im §. 6 bezeichneten Heilmittel gewährt werden.
3. Neben freier Kur und Verpflegung in einem Krankenhause kann Krankengeld bis zu einem Achtel des durchschnittlichen Tagelohnes (§. 20) auch solchen bewilligt werden, welche nicht den Unterhalt von Angehörigen aus ihrem Lohne bestritten haben.

[59a]) Vgl. das Ges. v. 28. Januar 1885 in Anm. 229 zu § 75 des Gesetzes.

[60]) Vgl. § 27 des Gesetzes.

[61]) Freiwillig können Nichtversicherungspflichtige zu jeder Zeit austreten.

[62]) In einzelnen Fällen sind jedoch Minderungen statthaft (vgl. § 26).

[63]) Hier handelt es sich nur um versicherte Wöchnerinnen, über unversicherte Wöchnerinnen trifft § 21 Nr. 5 Bestimmung.

[64]) Die Dauer kann bis auf sechs Wochen erweitert werden (§ 21 Nr. 4).

[65]) Vgl. § 135 Abs. 5 der Gewerbeordnung (Nr. 1505). Wird die Wöchnerin krank, so erhält sie Krankenunterstützung gemäß Nr. 1 des § 20 des Gesetzes.

[66]) Die Krankenkasse hat also zugleich die Funktion einer Sterbekasse. Vgl. auch § 21 Nr. 6 des Gesetzes.

[67]) Durch das Statut (vgl. § 23).

4. Wöchnerinnen[63]) kann die Krankenunterstützung bis zur Dauer von sechs Wochen nach ihrer Niederkunft gewährt werden.
5. Freie ärztliche Behandlung, freie Arznei und sonstige Heilmittel können für erkrankte Familienangehörige[68]) der Kassenmitglieder, sofern sie nicht selbst dem Krankenversicherungszwange unterliegen, gewährt werden. Unter derselben Voraussetzung kann für Ehefrauen der Kassenmitglieder im Falle der Entbindung die nach Nr. 4 zulässige Krankenunterstützung gewährt werden.
6. Das Sterbegeld kann auf einen höheren als den zwanzigfachen Betrag und zwar bis zum vierzigfachen Betrage des ortsüblichen Tagelohnes (§. 8) erhöht werden.
7. Beim Tode der Ehefrau oder eines Kindes eines Kassenmitgliedes kann, sofern diese Personen nicht selbst dem Versicherungszwange unterliegen, ein Sterbegeld und zwar für erstere im Betrage bis zu zwei Dritteln, für letztere bis zur Hälfte des für das Mitglied festgestellten Sterbegeldes gewährt werden.

Auf weitere Unterstützungen, namentlich auf Invaliden-, Wittwen- und Waisenunterstützungen, dürfen die Leistungen der Orts-Krankenkasse nicht ausgedehnt werden[69]).

§. 22. Die Beiträge[70]) zu den Orts-Krankenkassen sind in Prozenten des durchschnittlichen Tagelohnes (§. 20) so zu bemessen, daß sie unter Einrechnung der etwaigen sonstigen Einnahmen der Kasse[71]) ausreichen, um die statutenmäßigen Unterstützungen, die Verwaltungskosten und die zur Ansammlung oder Ergänzung des Reservefonds (§. 32) erforderlichen Rücklagen zu decken.

§. 23. Für jede Orts-Krankenkasse ist von der Gemeindebehörde nach Anhörung der Betheiligten[72]) oder von Vertretern derselben ein Kassenstatut zu errichten.

Dasselbe muß Bestimmung treffen[73]):

1. über die Klassen[74]) der dem Krankenversicherungszwange unterliegenden Personen, welche der Kasse als Mitglieder angehören sollen;
2. über Art und Umfang der Unterstützungen[75]);
3. über die Höhe der Beiträge[76]);
4. über die Bildung des Vorstandes und den Umfang seiner Befugnisse[77]);
5. über die Zusammensetzung und Berufung der Generalversammlung und über die Art ihrer Beschlußfassung[78]);

---

[68]) Ehegatte und Kinder.

[69]) Dadurch ist die Verbindung der Invaliden-, Wittwen- und Waisenversicherung mit der Krankenversicherung bei den Orts-Krankenkassen ausgeschlossen. Ueber eine solche Verbindung bei bestehenden Krankenkassen mit Beitrittspflicht vgl. § 86 des Gesetzes.

[70]) Welche die Arbeiter und die Arbeitgeber (§ 52) zu leisten haben.

[71]) Aus Legaten, Geschenken, angesammeltem Vermögen, aus Strafen, welche gemäß §§ 116, 118, 146, 154 der Gewerbeordnung (Nr. 1505) zu entrichten sind.

[72]) Also auch der Arbeitgeber (§ 52), obwohl sie nicht Mitglieder der Kassen sind (§ 19).

[73]) Das Statut muß noch über Anderes Bestimmung treffen (vgl. §§ 27, 49, 51). Auch einen Namen muß die Kasse haben wegen § 25 des Gesetzes.

[74]) Vgl. §§ 16 bis 19 des Gesetzes.

[75]) Vgl. §§ 20 u. 21 des Gesetzes.

[76]) Vgl. § 31 des Gesetzes.

[77]) Vgl. §§ 34 bis 38 des Gesetzes.

[78]) Vgl. §§ 37 u. 38 des Gesetzes.

6. über die Abänderung des Statuts;
7. über die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung[79]).

Das Statut darf keine Bestimmung enthalten, welche mit dem Zweck der Kasse nicht in Verbindung steht oder gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft[80]).

§. 24. Das Kassenstatut bedarf der Genehmigung[81]) der höheren Verwaltungsbehörde[82]). Bescheid[83]) ist innerhalb sechs Wochen zu ertheilen. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn das Statut den Anforderungen dieses Gesetzes nicht genügt. Wird die Genehmigung versagt, so sind die Gründe mitzutheilen. Der versagende Bescheid kann im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens[84]), wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 20, 21 der Gewerbeordnung[85]) angefochten werden.

Abänderungen des Statuts[86]) unterliegen der gleichen Vorschrift.

§. 25. Die Orts-Krankenkasse kann unter ihrem Namen Rechte[87]) erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht[88]) klagen und verklagt werden[89]).

Für alle Verbindlichkeiten der Kasse haftet den Kassengläubigern nur das Vermögen der Kasse.

§. 26. Für sämmtliche[90]) Kassenmitglieder beginnt das Recht auf die Unterstützungen der Kasse zum Betrage der gesetzlichen Mindestleistungen[91]) der Kasse (§. 20) mit dem Zeitpunkte, in welchem sie Mitglieder der Kasse geworden sind (§. 19). Von Kassenmitgliedern, welche nachweisen, daß sie bereits einer anderen Krankenkasse angehört[92]) oder Beiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung geleistet haben, und daß zwischen dem Zeitpunkte, mit welchem sie aufgehört haben, einer solchen Krankenkasse anzugehören oder Beiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung zu leisten, und dem Zeitpunkte, in welchem sie Mitglieder der Orts-Krankenkasse geworden sind, nicht mehr als dreizehn Wochen liegen, darf ein Eintrittsgeld nicht erhoben werden.

---

[79]) Vgl. §§ 41 u. 79 des Gesetzes.

[80]) Auf Beschluß des Bundesraths hat der Reichskanzler unter dem 14. März 1884 Entwürfe von Statuten für eine Orts-Krankenkasse und für eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse nebst Vorbemerkungen und Erläuterungen veröffentlicht (Centralbl. 1884 S. 65—100). Dieselben sind jedoch nach den Angaben im Centralbl. v. 1884 S. 122, 308 zu berichtigen. Hier werden die Entwürfe ihres großen Umfanges wegen nicht abgedruckt.

[81]) Ueber die erforderliche Prüfung vgl. § 30 des Gesetzes.

[82]) Vgl. § 84 des Gesetzes und Anm. 242 dazu.

[83]) Wenn auch nur ein vorläufiger.

[84]) In Preußen besteht dasselbe für die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen, sowie für Berlin und die Hohenzollernschen Lande auf Grund des Ges., betr. die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren, v. 3. Juli 1875/2. August 1880 (Ges. Samml. S. 328. Vgl. dazu § 154 des Ges. über die allgemeine Landesverwaltung v. 30. Juli 1883. Ges.-Samml. S. 195).

[85]) Vgl. Nr. 1505.

[86]) Vgl. § 86 Abs. 5 des Gesetzes.

[87]) Vgl. § 2 des Ges. über die eingeschriebenen Hülfskassen v. 7. April 1876 Nr. 1128 (Bd 3 S. 826).

[88]) Vgl. § 19 der Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 Nr. 1166 (Bd 4 S. 89).

[89]) Die Orts-Krankenkassen sind also juristische Personen in der Weise, wie die eingeschriebenen Hülfskassen (Ges. v. 7. April 1876 § 5 Nr. 1128. Bd 3 S. 828), die Innungen (Gewerbeordnung § 99 Nr. 1505), die Berufsgenossenschaften (Unfallversicherungsges. v. 6. Juli 1884. Nr. 1552). Ueber die Vertretung der Kasse vgl. § 35 der Gesetzes.

[90]) D. h. versicherungspflichtige (vgl. § 26 Abs. 4 Nr. 4 und § 19 Abs. 3).

[91]) Zum Betrage der Mehrleistungen (§ 21) kann eine Karenzzeit eingeführt werden (vgl. § 26 Abs. 2).

[92]) Ohne Unterschied, ob zwangsweise oder freiwillig.

Soweit die vorstehenden Bestimmungen nicht entgegenstehen, kann durch Kassenstatut[93]) bestimmt werden, daß das Recht auf die Unterstützungen der Kasse erst nach Ablauf einer Karenzzeit beginnt, und daß neu eintretende Kassenmitglieder ein Eintrittsgeld zu zahlen haben. Die Karenzzeit darf den Zeitraum von sechs Wochen, das Eintrittsgeld darf den Betrag des für sechs Wochen zu leistenden Kassenbeitrages[70]) nicht übersteigen.

Kassenmitgliedern, welche gleichzeitig anderweitig[94]) gegen Krankheit versichert sind, ist die statutenmäßige Krankenunterstützung[95]) soweit zu kürzen[96]), als sie, zusammen mit der aus anderweiter Versicherung bezogenen Krankenunterstützung, den vollen Betrag ihres durchschnittlichen Tagelohnes übersteigen würde. Durch das Kassenstatut kann diese Kürzung ganz oder theilweise ausgeschlossen werden.

Durch das Kassenstatut kann ferner bestimmt werden:

1. daß Kassenmitglieder, welche die Kasse wiederholt durch Betrug[97]) geschädigt haben, von der Mitgliedschaft auszuschließen sind;
2. daß Mitgliedern, welche sich die Krankheit vorsätzlich, oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, das statutenmäßige Krankengeld[98]) gar nicht, oder nur theilweise zu gewähren ist[99]);
3. daß einem Mitgliede, welches die statutenmäßige Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Kalenderjahres für dreizehn Wochen bezogen hat, bei Eintritt einer neuen Krankheit nur der gesetzliche Mindestbetrag der Krankenunterstützung und die volle statutenmäßige Krankenunterstützung erst wieder gewährt wird, wenn zwischen der letzten Unterstützung und dem Eintritte der neuen Krankheit ein Zeitraum von dreizehn Wochen oder mehr liegt;
4. daß Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und freiwillig der Kasse beitreten, erst nach Ablauf einer auf höchstens sechs Wochen vom Beitritte ab zu bemessenden Frist Krankenunterstützung[100]) erhalten;
5. daß auch andere als die in den §§. 1 bis 3 genannten Personen als Mitglieder der Kasse aufgenommen werden können.

Abänderungen des Statuts, durch welche die bisherigen Kassenleistungen herabgesetzt werden, finden auf solche Mitglieder, welchen bereits zur Zeit der Abänderung ein Unterstützungsanspruch wegen eingetretener Krankheit zusteht, für die Dauer dieser Krankheit keine Anwendung.

§. 27. Kassenmitglieder, welche aus der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung ausscheiden[101]), und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie Mitglieder einer anderen der in den §§. 16, 59, 69, 73, 74

---

[93]) Also nicht durch die Kassenverwaltung.
[94]) Z. B. bei einer eingeschriebenen oder freien Hülfskasse.
[95]) Nicht auch das Sterbegeld (vgl. 20 Nr. 3).
[96]) Die Kürzung erfolgt bei der Orts-Krankenkasse.
[97]) Vgl. § 263 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich Nr. 1123 (Bd 3 S. 798 f.).
[98]) Vgl. § 20 Nr. 1 u. § 6 Nr. 2 des Gesetzes. Aerztliche Behandlung, Arznei und sonstige Heilmittel (§ 20 Nr. 1, § 6 Nr. 1, § 21 Nr. 2) und Sterbegeld (§ 20 Nr. 3).
[99]) Vgl. § 6 Abs. 3 des Gesetzes.
[100]) Heilmittel und Krankengeld (§ 20 Nr. 1, § 6 Nr. 1 u. 2).
[101]) Ohne jedoch zugleich erwerbslos zu werden (vgl. § 28).

bezeichneten Krankenkassen[102]) werden, bleiben so lange Mitglieder[103]), als sie sich im Gebiete des Deutschen Reichs aufhalten, sofern sie ihre dahingehende Absicht binnen einer Woche dem Kassenvorstande anzeigen[104]). Die Zahlung der vollen statutenmäßigen Kassenbeiträge[105]) zum ersten Fälligkeitstermine ist der ausdrücklichen Anzeige gleich zu erachten.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Beiträge an zwei auf einander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet werden.

Durch Kassenstatut kann bestimmt werden, daß für nicht im Bezirke der Gemeinde sich aufhaltende Mitglieder der im ersten Absatze bezeichneten Art an die Stelle der im §. 6 Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Leistungen eine Erhöhung des Krankengeldes um die Hälfte seines Betrages tritt.

Ueber die Einsendung der Beiträge, die Auszahlung der Unterstützungen und die Krankenkontrole für die nicht im Bezirke der Gemeinde sich aufhaltenden Personen hat das Kassenstatut Bestimmung zu treffen.

§. 28. Kassenmitglieder[106]), welche erwerbslos werden, behalten für die Dauer der Erwerbslosigkeit, jedoch nicht für einen längeren Zeitraum, als sie der Kasse angehört haben, und höchstens für drei Wochen ihre Ansprüche[107]) auf die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse[108]).

§. 29. Die Mitglieder sind der Kasse gegenüber lediglich zu den auf Grund dieses Gesetzes und des Kassenstatuts festgestellten Beiträgen verpflichtet.

Zu anderen Zwecken als den statutenmäßigen Unterstützungen, der statutenmäßigen Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds und der Deckung der Verwaltungskosten dürfen weder Beiträge von Mitgliedern erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse erfolgen[109]).

§. 30. Entstehen Zweifel darüber, ob die im Kassenstatut vorgenommene Bemessung der Beiträge der Anforderung des §. 22 entspricht, so hat die höhere Verwaltungsbehörde[110]) vor der Ertheilung der Genehmigung eine sachverständige Prüfung[111]) herbeizuführen und, falls diese die Unzulänglichkeit der Beiträge ergiebt, die Ertheilung der Genehmigung von einer Erhöhung der Beiträge[112]) oder einer Minderung der Unterstützungen bis auf den gesetzlichen Mindestbetrag (§. 20) abhängig zu machen.

---

[102]) Die Gemeindekrankenversicherung (§ 4) wird nicht zu den Krankenkassen gerechnet.

[103]) Im § 19 wird der Beitritt nicht versicherungspflichtiger Personen zur Kasse, hier wird die freiwillige Fortsetzung der Versicherung gezwungen oder freiwillig beigetretener Mitglieder der Kasse geregelt.

[104]) Sie bleiben Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten. Anders bei den Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen (vgl. § 64 Nr. 6).

[105]) Einschließlich des sonst vom Arbeitgeber nach § 52 zu leistenden Drittels.

[106]) Ohne Unterschied; also auch diejenigen, welche gemäß § 27 Kassenmitglieder verblieben sind.

[107]) Nicht die sonstigen Rechte der Kassenmitglieder z. B. das Wahlrecht.

[108]) Also auf die in § 20 Nr. 1 — 3 normirten Leistungen in vollem Umfange, insbesondere auch auf das Krankengeld bis zum Ablauf der dreizehnten Woche (§ 6).

[109]) Vgl. § 13 des Ges. über die eingeschriebenen Hülfskassen v. 7. April 1876 Nr. 1128 (Bd 3 S. 830) und § 100b Abs. 2 der Gewerbeordnung (Nr. 1505).

[110]) Vgl. § 84 des Gesetzes und Anm. 242 dazu.

[111]) Die Kosten dieser Prüfung sind als Aufsichtskosten von den die Prüfung herbeiführenden Aufsichtsbehörden zu tragen.

[112]) Bis zum gesetzlich zulässigen Höchstbetrag (vgl. §§ 31, 47 Abs. 1 Nr. 2).

§. 31. Bei der Errichtung der Kasse dürfen die Beiträge, soweit sie den Kassenmitgliedern selbst zur Last fallen (vergl. §. 52), nicht über zwei Prozent[113]) des durchschnittlichen Tagelohnes (§. 20) festgesetzt werden, sofern solches nicht zur Deckung der Mindestleistungen der Kasse (§. 20)[114]) erforderlich ist.

Eine spätere Erhöhung der Beiträge[115]) über diesen Betrag, welche nicht zur Deckung der Mindestleistungen erforderlich wird, ist nur bis zur Höhe von drei Prozent[116]) des durchschnittlichen Tagelohnes und nur dann zulässig, wenn dieselbe sowohl von der Vertretung der zu Beiträgen verpflichteten Arbeitgeber (vergl. §. 38) als von derjenigen der Kassenmitglieder beschlossen wird.

§. 32. Die Orts-Krankenkasse hat einen Reservefonds im Mindestbetrage[117]) einer durchschnittlichen Jahresausgabe anzusammeln[118]) und erforderlichenfalls bis zu dieser Höhe zu ergänzen.

So lange der Reservefonds diesen Betrag nicht erreicht, ist demselben mindestens ein Zehntel des Jahresbetrages der Kassenbeiträge[119]) zuzuführen.

§. 33. Ergiebt sich aus den Jahresabschlüssen der Kasse, daß die Einnahmen derselben zur Deckung ihrer Ausgaben einschließlich der Rücklagen zur Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds nicht ausreichen, so ist entweder unter Berücksichtigung der Vorschriften des §. 31 eine Erhöhung der Beiträge oder eine Minderung der Kassenleistungen herbeizuführen.

Ergiebt sich dagegen aus den Jahresabschlüssen, daß die Jahreseinnahmen die Jahresausgaben übersteigen, so ist, falls der Reservefonds das Doppelte des gesetzlichen Mindestbetrages erreicht hat, entweder eine Ermäßigung der Beiträge oder unter Berücksichtigung der Vorschriften der §§. 21 und 31 eine Erhöhung der Kassenleistungen herbeizuführen.

Unterläßt die Vertretung der Kasse, diese Abänderungen zu beschließen, so hat die höhere Verwaltungsbehörde[110]) die Beschlußfassung anzuordnen, und falls dieser Anordnung keine Folge gegeben wird, ihrerseits die erforderliche Abänderung des Kassenstatuts von Amtswegen mit rechtsverbindlicher Wirkung zu vollziehen.

§. 34. Die Kasse muß einen von der Generalversammlung (§. 37) gewählten Vorstand haben. Die Wahl, welche, abgesehen von der den Arbeitgebern nach §. 38 zustehenden Vertretung, aus der Mitte der Kassenmitglieder[117a]) erfolgt, findet unter Leitung des Vorstandes statt. Nur die erste Wahl nach Errichtung der Kasse, sowie spätere Wahlen, bei welchen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Vertreter der Aufsichtsbehörde[118a]) geleitet. Ueber die Wahlverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen[119a]).

Der Vorstand hat über jede Aenderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebniß jeder Wahl der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu

---

[113]) Also einschließlich des von den Arbeitgebern zu leistenden Drittels 3 Prozent.

[114]) Sowie zur Deckung der Verwaltungskosten und des Reservefonds (§ 22).

[115]) Vgl. § 23 Nr. 3 u. § 36 Nr. 3 des Gesetzes.

[116]) Also einschließlich des von den Arbeitgebern zu leistenden Drittels $4\frac{1}{2}$ Prozent.

[117]) Ueber den Höchstbetrag vgl. § 33 Abs. 2 des Gesetzes.

[118]) Vgl. § 40 des Gesetzes.

[119]) Also einschließlich der vom Arbeitgeber nach § 52 zu leistenden Beiträge.

[117a]) Also nicht aus den Arbeitgebern oder aus anderen Nichtmitgliedern. Für die Arbeitgeber, welche ihre Vertreter zum Vorstand besonders wählen, besteht diese Beschränkung nicht (§ 38).

[118a]) Vgl. § 44 des Gesetzes und Anm. 242.

[119a]) Die Annahme des Amts als Vorstandsmitglied kann nicht erzwungen werden. So lange kein Vorstand vorhanden ist, versieht die Aufsichtsbehörde dessen Funktionen (§ 45 Abs. 5).

erstatten. Ist die Anzeige nicht erfolgt, so kann die Aenderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, daß sie letzteren bekannt war[120]).

§. 35. Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich und führt nach Maßgabe des Kassenstatuts die laufende Verwaltung derselben. Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Durch das Statut kann einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes die Vertretung nach außen übertragen werden.

Zur Legitimation des Vorstandes bei allen Rechtsgeschäften genügt[121]) die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde[118]), daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden[122]).

§. 36. Soweit die Wahrnehmung der Angelegenheiten der Kasse nicht nach Vorschrift des Gesetzes[123]) oder des Statuts dem Vorstande obliegt, steht die Beschlußnahme darüber der Generalversammlung zu. Derselben muß vorbehalten bleiben[124]):

1. die Abnahme der Jahresrechnung und die Befugniß, dieselbe vorgängig durch einen besonderen Ausschuß prüfen zu lassen;
2. die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Kasse gegen Vorstandsmitglieder aus deren Amtsführung erwachsen, durch Beauftragte;
3. die Beschlußnahme über Abänderung der Statuten.

§. 37. Die Generalversammlung besteht nach Bestimmung des Statuts entweder aus sämmtlichen[125]) Kassenmitgliedern[126]), welche großjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, oder aus Vertretern, welche von den bezeichneten Mitgliedern aus ihrer Mitte[117]) gewählt werden.

Die Generalversammlung muß aus Vertretern bestehen, wenn die Kasse fünfhundert oder mehr Mitglieder zählt.

Besteht die Generalversammlung aus Vertretern, so findet die Wahl derselben unter Leitung des Vorstandes statt. Nur die erstmalige Wahl nach Errichtung der Kasse, sowie spätere Wahlen, bei welchen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Vertreter der Aufsichtsbehörde[118]) geleitet.

§. 38. Arbeitgeber, welche für die von ihnen beschäftigten Mitglieder einer Orts-Krankenkasse an diese Beiträge aus eigenen Mitteln zu zahlen verpflichtet sind (§. 52), haben Anspruch[127]) auf Vertretung im Vorstande und der Generalversammlung der Kasse.

Die Vertretung ist nach dem Verhältnisse der von den Arbeitgebern aus eigenen Mitteln zu zahlenden Beiträge zu dem Gesammtbetrage der Beiträge zu bemessen. Mehr als ein Drittel der Stimmen darf den Arbeitgebern weder in der Generalversammlung noch im Vorstande eingeräumt werden.

---

[120]) Vgl. § 101 der Gewerbeordnung (Nr. 1505).
[121]) Mehr kann nicht gefordert, wohl aber der Nachweis auch in anderer Weise erbracht werden.
[122]) Vgl. § 78 Abs. 2 des Gesetzes.
[123]) Vgl. §§ 34, 35, 37 des Gesetzes.
[124]) Kann demnach auch durch das Statut dem Vorstande nicht übertragen werden.
[125]) Ohne Unterschied des Geschlechts.
[126]) Und den Vertretern der Arbeitgeber (§ 38).
[127]) Also keine Verpflichtung.

Die Wahlen der Generalversammlung zum Vorstande werden getrennt von Arbeitgebern und Kassenmitgliedern vorgenommen.

Durch das Statut kann bestimmt werden, daß Arbeitgeber, welche mit Zahlung der Beiträge im Rückstande sind, von der Vertretung und der Wahlberechtigung auszuschließen sind.

§. 39. Wird die Wahl des Vorstandes von der Generalversammlung oder die Wahl der Vertreter zur Generalversammlung durch die Wahlberechtigten[128]) verweigert, so tritt an ihre Stelle Ernennung der Mitglieder des Vorstandes oder der Generalversammlung durch die Aufsichtsbehörde[129]).

§. 40.[130]) Die Einnahmen und Ausgaben der Kasse sind von allen den Zwecken der Kasse fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen getrennt festzustellen; ihre Bestände sind gesondert zu verwahren.

Werthpapiere, welche zum Vermögen der Kasse gehören und nicht lediglich zur vorübergehenden Anlegung zeitweilig verfügbarer Betriebsgelder für die Kasse erworben sind, sind bei der Aufsichtsbehörde[118]) oder nach deren Anweisung verwahrlich niederzulegen.

Verfügbare Gelder dürfen nur in öffentlichen Sparkassen oder wie die Gelder Bevormundeter angelegt werden.

Sofern besondere gesetzliche Vorschriften über die Anlegung der Gelder Bevormundeter[131]) nicht bestehen, kann die Anlegung der verfügbaren Gelder in Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reich, von einem deutschen Bundesstaate oder dem Reichslande Elsaß-Lothringen mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind, oder in Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von dem Deutschen Reich, von einem deutschen Bundesstaate oder dem Reichslande Elsaß-Lothringen gesetzlich garantirt ist, oder in Schuldverschreibungen, welche von deutschen kommunalen Korporationen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden ꝛc.) oder von deren Kreditanstalten ausgestellt und entweder seitens der Inhaber kündbar sind, oder einer regelmäßigen Amortisation unterliegen, erfolgen. Auch können die Gelder bei der Reichsbank verzinslich angelegt werden[132]).

§. 41. Die Kasse ist verpflichtet, in den vorgeschriebenen Fristen und nach den vorgeschriebenen Formularen Uebersichten über die Mitglieder, über die Krankheits- und Sterbefälle, über die vereinnahmten Beiträge und die geleisteten Unterstützungen, sowie einen Rechnungsabschluß der Aufsichtsbehörde[118]) einzureichen[133]).

Die höhere Verwaltungsbehörde ist befugt, über Art und Form der Rechnungsführung Vorschriften zu erlassen.

§. 42. Die Mitglieder des Vorstandes, sowie Rechnungs- und Kassenführer haften der Kasse für pflichtmäßige Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln[134]).

Verwenden sie verfügbare Gelder der Kasse in ihrem Nutzen, so können sie unbeschadet der strafrechtlichen Verfolgung durch die Aufsichtsbehörde angehalten

---

[128]) D. h. die Kassenmitglieder (vgl. § 38 und Anm. 125).

[129]) Vgl. §§ 44 und 45 Abs. 5 des Gesetzes.

[130]) Abs. 1 u. 3 des § 40 entsprechen dem § 24 des Ges. über eingeschriebene Hülfskassen v. 7. April 1876 Nr. 1128 (Bd 3 S. 833).

[131]) Vgl. für Preußen § 35 der Vormundschaftsordnung v. 5. Juli 1875 (Preuß. Ges.-Samml. S. 431).

[132]) Die Folgen der Verletzung dieser Vorschriften bestimmt § 42 des Gesetzes.

[133]) Vgl. § 79 und Anm. 237 dazu.

[134]) Vgl. für Preußen §§ 32, 39, 40 der Vormundschaftsordnung v. 5. Juli 1875 (Preuß. Ges.-Samml. S. 431).

werden, das in ihrem Nutzen verwendete Geld von Beginn der Verwendung an zu verzinsen. Den Zinsfuß bestimmt die Aufsichtsbehörde nach ihrem Ermessen auf acht bis zwanzig vom Hundert.

Handeln sie absichtlich zum Nachtheile der Kasse, so unterliegen sie der Bestimmung des §. 266 des Strafgesetzbuchs[135]).

§. **43.** Mehrere Gemeinden[136]) können sich durch übereinstimmende Beschlüsse zur Errichtung gemeinsamer Orts-Krankenkassen für ihre Bezirke vereinigen[137]).

Durch Beschluß eines weiteren Kommunalverbandes[138]) kann für dessen Bezirk oder für Theile desselben die Errichtung gemeinsamer Orts-Krankenkassen angeordnet werden.

Wo weitere Kommunalverbände nicht bestehen, kann die Errichtung gemeinsamer Orts-Krankenkassen durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde[138]) für einzelne Theile ihres Verwaltungsbezirks angeordnet werden.

Derartige Beschlüsse und Verfügungen müssen zugleich Bestimmungen darüber treffen, für welche Gewerbszweige oder Betriebsarten die gemeinsamen Orts-Krankenkassen errichtet und von welcher Behörde für die letzteren die den Gemeindebehörden übertragenen Obliegenheiten wahrgenommen werden sollen.

Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Diese kann vor Ertheilung der Genehmigung den bei der Errichtung der gemeinsamen Krankenkassen betheiligten Personen zu einer Aeußerung darüber Gelegenheit geben und die Genehmigung versagen, wenn aus der Mitte der Betheiligten Widerspruch dagegen erhoben wird.

Gegen die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, durch welche die Genehmigung versagt oder ertheilt oder die Errichtung einer gemeinsamen Orts-Krankenkasse angeordnet wird, steht den betheiligten Gemeinden und Kommunalverbänden innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zu.

§. **44.** Die Aufsicht über die Orts-Krankenkassen wird unter Oberaufsicht der höheren Verwaltungsbehörde in Gemeinden von mehr als zehntausend Einwohnern von den Gemeindebehörden, übrigens von den seitens der Landesregierungen zu bestimmenden Behörden wahrgenommen[242]).

§. **45.** Die Aufsichtsbehörde[139]) überwacht die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften und kann dieselbe durch Androhung, Festsetzung und Vollstreckung von Ordnungsstrafen[140]) gegen die Mitglieder des Kassenvorstandes erzwingen[141]).

Sie ist befugt, von allen Verhandlungen, Büchern und Rechnungen der Kasse Einsicht zu nehmen und die Kasse zu revidiren.

---

[135]) Vgl. Nr. 1123 (Bd 3 S. 799).

[136]) Auch selbständige Gutsbezirke und Gemarkungen (§ 83).

[137]) Dies entspricht der im § 12 zugelassenen Vereinigung mehrerer Gemeinden zu gemeinsamer Gemeindekrankenversicherung. Zwangsweise Vereinigung durch die höhere Verwaltungsbehörde in der Art des § 13 ist aber hier nicht zugelassen. Ueber die Bildung von Kassenverbänden vgl. § 46 des Gesetzes. Ueber die Wiederauflösung gemeinsamer Orts-Krankenkassen vgl. § 48 Abs. 3 des Gesetzes.

[138]) Vgl. § 84 des Gesetzes und Anm. 242 dazu.

[139]) Diejenige des § 44.

[140]) Hierfür sind die Landesgesetze maßgebend. Für Preußen vgl. die §§ 132, 133 des Ges. über die allgemeine Landesverwaltung v. 30. Juli 1883 (Preuß. Ges.-Samml. S. 195).

[141]) Bezieht sich nicht auf die Einziehung streitiger Kassenleistungen; darüber verhält sich § 58 des Gesetzes.

Sie kann die Berufung der Kassenorgane[142]) zu Sitzungen verlangen und, falls diesem Verlangen nicht entsprochen wird, die Sitzungen selbst anberaumen.

In den auf ihren Anlaß anberaumten Sitzungen kann sie die Leitung der Verhandlungen übernehmen.

So lange der Vorstand oder die Generalversammlung nicht zustande kommt oder die Organe der Kasse die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutenmäßigen Obliegenheiten verweigern, kann die Aufsichtsbehörde die Befugnisse und Obliegenheiten der Kassenorgane selbst oder durch von ihr zu bestellende Vertreter auf Kosten der Kasse wahrnehmen[143]).

§. 46. Sämmtliche oder mehrere Orts-Krankenkassen innerhalb des Bezirks einer Aufsichtsbehörde[144]) können durch übereinstimmende Beschlüsse ihrer Generalversammlungen zu einem Verbande[145]) zum Zweck:

1. der Anstellung eines gemeinsamen Rechnungs- und Kassenführers[146]),
2. der Abschließung gemeinsamer Verträge mit Aerzten, Apotheken und Krankenhäusern,
3. der Anlage und des Betriebes gemeinsamer Anstalten zur Heilung und Verpflegung erkrankter Mitglieder

sich vereinigen.

Die Vertretung des Kassenverbandes und die Geschäftsführung für denselben wird nach Maßgabe eines von der höheren Verwaltungsbehörde[147]) zu genehmigenden Statuts durch einen von den Vorständen der betheiligten Kassen zu wählenden oder, so lange eine Wahl nicht zustande kommt, von der Aufsichtsbehörde zu ernennenden Vorstand wahrgenommen.

Die Ausgaben des Verbandes werden durch Beiträge der betheiligten Kassen gedeckt, welche in Ermangelung anderweiter durch Uebereinkommen derselben getroffener Regelung nach der Zahl der Kassenmitglieder umgelegt werden.

§. 47. Die Schließung einer Orts-Krankenkasse muß erfolgen:

1. wenn die Zahl der Mitglieder dauernd unter fünfzig sinkt,
2. wenn sich aus den Jahresabschlüssen der Kasse[148]) ergiebt, daß die gesetzlichen Mindestleistungen auch nach erfolgter Erhöhung der Beiträge der Versicherten[149]) auf drei Prozent des durchschnittlichen Tagelohnes (§. 20) nicht gedeckt werden können, und gegen die weitere Erhöhung der Beiträge aus der Mitte der Beitragspflichtigen[150]) Widerspruch erhoben wird.

Die Auflösung kann erfolgen, wenn sie von der Gemeindebehörde unter Zustimmung der Generalversammlung beantragt wird.

Die Schließung oder Auflösung erfolgt durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde[147]), welche nach Maßgabe des §. 24 angefochten werden kann.

Wird eine Orts-Krankenkasse geschlossen oder aufgelöst, so sind die versicherungspflichtigen Personen, für welche sie errichtet war, anderen Orts-Krankenkassen

---

[142]) Vorstand (§ 34) und Generalversammlung (§ 36).
[143]) Vgl. § 46 Abs. 2 des Gesetzes.
[144]) Vgl. § 44 des Gesetzes und Anm. 242.
[145]) Den Kassenverbänden ist juristische Persönlichkeit nicht beigelegt.
[146]) Ueber die Errichtung einer gemeinsamen Meldestelle vgl. § 49 Abs. 3 des Gesetzes.
[147]) Vgl. § 84 des Gesetzes und Anm. 242 dazu.
[148]) Vgl. § 36 des Gesetzes.
[149]) Also der Arbeiter.
[150]) D. i. der Arbeiter und der Arbeitgeber (§ 52).

und, soweit dies nicht ohne Benachtheiligung anderer Orts-Krankenkassen geschehen kann, der Gemeinde-Krankenversicherung zu überweisen.

Das etwa vorhandene Vermögen der Kasse ist in diesem Falle zunächst zur Berichtigung der etwa vorhandenen Schulden und zur Deckung der vor der Schließung oder Auflösung bereits entstandenen Unterstützungsansprüche zu verwenden. Der Rest fällt nach Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde[147]) denjenigen Orts-Krankenkassen, sowie der Gemeinde-Krankenversicherung zu, welchen die der geschlossenen oder aufgelösten Kasse angehörenden Personen überwiesen werden.

Die Vorschrift des ersten Absatzes findet keine Anwendung, wenn nach dem Urtheile der höheren Verwaltungsbehörde die Gewährung der gesetzlichen Mindestleistungen durch vorhandenes Vermögen oder durch andere außerordentliche Hülfsquellen gesichert ist.

§. 48. Orts-Krankenkassen, welche auf Grund der §§. 16, 17 für versicherungspflichtige Personen verschiedener Gewerbszweige oder Betriebsarten errichtet sind, können nach Anhörung der Gemeinde[151]) aufgelöst werden, wenn die Generalversammlung der Kasse dies beantragt.

Unter der gleichen Voraussetzung[152]) kann die Ausscheidung der demselben Gewerbszweige oder derselben Betriebsart angehörenden Kassenmitglieder aus der gemeinsamen Kasse erfolgen, wenn die Mehrzahl dieser Kassenmitglieder zustimmt.

Für Orts-Krankenkassen, welche auf Grund des §. 43 gemeinsam für mehrere Gemeinden oder für einen weiteren Kommunalverband[147]) errichtet sind, kann auf Antrag einer der betheiligten Gemeinden oder der Generalversammlung der betheiligten Kasse die Auflösung oder die Ausscheidung der in einer oder mehreren der betheiligten Gemeinden beschäftigten Kassenmitglieder erfolgen.

Die Auflösung oder Ausscheidung erfolgt durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde[147]), in welcher nach Maßgabe des §. 47 Absatz 4, 5 über die Verwendung und Vertheilung des Vermögens, sowie über die anderweitige Versicherung der versicherungspflichtigen Personen Bestimmung zu treffen ist. Gegen die Verfügung, durch welche die Auflösung oder Ausscheidung angeordnet oder versagt wird, steht den Betheiligten innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zu.

D. Gemeinsame Bestimmungen für die Gemeinde-Krankenversicherung und für die Orts-Krankenkassen.

§. 49. Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte versicherungspflichtige Person, für welche die Gemeinde-Krankenversicherung eintritt, oder welche einer Orts-Krankenkasse angehört[153]) spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder abzumelden[154]).

Die Anmeldungen und Abmeldungen erfolgen für die Gemeinde-Krankenversicherung bei der Gemeindebehörde oder einer von dieser zu bestimmenden Meldestelle, für die Orts-Krankenkassen bei den durch das Statut bestimmten Stellen.

---

[151]) Vgl. § 83 des Gesetzes.

[152]) Also auf Antrag der Generalversammlung nach Anhörung der Gemeinde.

[153]) Die Versicherung tritt kraft des Gesetzes ein, die Anmeldung dient nur zur Kontrole.

[154]) Die Folgen der Nichtbeachtung dieser Vorschrift bestimmen die §§ 50 und 81 des Gesetzes.

Die Aufsichtsbehörde[155]) kann eine gemeinsame Meldestelle für die Gemeinde-Krankenversicherung und sämmtliche Orts-Krankenkassen eines Bezirks errichten[156]). Die Kosten derselben sind von der Gemeinde und den Orts-Krankenkassen nach Maßgabe der Zahl der im Jahresdurchschnitt bei ihnen versicherten Personen zu bestreiten.

§. 50. Arbeitgeber, welche ihrer Anmeldepflicht nicht genügen, sind verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche die Gemeinde-Krankenversicherung oder eine Orts-Krankenkasse auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift zur Unterstützung einer vor der Anmeldung erkrankten Person gemacht haben.

§. 51. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Beiträge, welche nach gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift[157]) für die von ihnen beschäftigten Personen zur Gemeinde-Krankenversicherung oder zu einer Orts-Krankenkasse zu entrichten sind, im voraus, und zwar für die erstere, sofern nicht durch Gemeindebeschluß andere Zahlungstermine festgesetzt sind, wöchentlich, für die letztere zu den durch Statut[157]) festgesetzten Zahlungsterminen einzuzahlen[158]). Die Beiträge sind so lange fortzuzahlen, bis die vorschriftsmäßige Abmeldung (§. 49) erfolgt ist, und für den betreffenden Zeittheil zurückzuerstatten, wenn die abgemeldete Person innerhalb der Zahlungsperiode aus der bisherigen Versicherung ausscheidet[159]).

§. 52. Die Arbeitgeber haben ein Drittel der Beiträge, welche auf die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen[160]) Personen entfallen, aus eigenen Mitteln zu leisten.

Durch statutarische Regelung (§. 2) kann bestimmt werden, daß Arbeitgeber, in deren Betrieben Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht verwendet und mehr als zwei dem Krankenversicherungszwange unterliegende Personen nicht beschäftigt werden, von der Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen aus eigenen Mitteln befreit sind.

§. 53. Die Arbeitgeber sind berechtigt, den von ihnen beschäftigten Personen die Beiträge, welche sie für dieselben einzahlen, soweit sie solche nicht nach §. 52 aus eigenen Mitteln zu leisten haben, bei jeder regelmäßigen Lohnzahlung in Abzug zu bringen, soweit sie auf diese Lohnzahlungsperiode antheilsweise entfallen[161]).

Auf Streitigkeiten zwischen dem Arbeitgeber und den von ihm beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der von diesen zu leistenden Beiträge findet §. 120a der Gewerbeordnung[162]) Anwendung[163]).

§. 54. Ob und inwieweit die Vorschriften der §§. 49 bis 53 auf die Arbeitgeber der im §. 2 unter 1 bis 6 bezeichneten Personen Anwendung finden, ist

[155]) Vgl. § 44 des Gesetzes und Anm. 242.
[156]) Vgl. § 76 des Gesetzes.
[157]) Hier ist das Statut gemäß § 23 gemeint. Bezüglich des Statuts, durch welches der Versicherungszwang erst eingeführt wird (§ 2) trifft § 54 Bestimmung.
[158]) Nur ein Drittel hat der Arbeitgeber dazu aus eigenen Mitteln zu entrichten (§§ 52, 53).
[159]) Bleibt der Arbeitgeber im Rückstande, so kommen die §§ 55 und 38 Abs. 4 zur Anwendung.
[160]) Also nicht auf die von den freiwilligen Mitgliedern (§§ 4, 11, 19, 26, 27) zu entrichtenden Beiträge.
[161]) Vgl. die Strafvorschrift in § 82 des Gesetzes.
[162]) Nr. 1505.
[163]) Ueber das Verfahren in anderen Streitigkeiten vgl. § 58 des Gesetzes.

durch statutarische Bestimmung zu regeln; dieselbe bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde[164]).

§. 55. Rückständige Beiträge werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben[165]). Dieselben haben das Vorzugsrecht des §. 54 Nr. 1 der Reichs-Konkursordnung vom 10. Februar 1877[166]).

§. 56. Die dem Unterstützungsberechtigten auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch übertragen, noch gepfändet und dürfen nur auf geschuldete Beiträge[167]) aufgerechnet werden[168]).

§. 57. Die auf gesetzlicher Vorschrift beruhende Verpflichtung von Gemeinden oder Armenverbänden zur Unterstützung hülfsbedürftiger Personen, sowie die auf Gesetz[169]) oder Vertrag beruhenden Ansprüche der Versicherten gegen Dritte[170]) werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Soweit auf Grund dieser Verpflichtung[171]) Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet sind, für welchen dem Unterstützten auf Grund dieses Gesetzes ein Unterstützungsanspruch zusteht, geht der letztere im Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Gemeinde oder den Armenverband über, von welchen die Unterstützung geleistet ist.

Das Gleiche gilt von den Betriebsunternehmern und Kassen, welche die den bezeichneten Gemeinden und Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben.

Ist von der Gemeinde-Krankenversicherung oder von der Orts-Krankenkasse Unterstützung in einem Krankheitsfalle geleistet, für welchen dem Versicherten ein gesetzlicher Entschädigungsanspruch gegen Dritte[170]) zusteht, so geht dieser Anspruch in Höhe der geleisteten Unterstützung auf die Gemeinde-Krankenversicherung oder die Orts-Krankenkasse über.

In Fällen dieser Art gilt als Ersatz der im §. 6 Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Leistungen die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrages des Krankengeldes[172]).

§. 58. Streitigkeiten, welche zwischen den auf Grund dieses Gesetzes zu versichernden Personen oder ihren Arbeitgebern einerseits und der Gemeinde-Krankenversicherung oder der Orts-Krankenkasse andererseits über die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Beiträgen oder über Unterstützungsansprüche entstehen, werden von der Aufsichtsbehörde[173]) entschieden. Gegen deren Entscheidung findet binnen zwei Wochen nach Zustellung derselben die Berufung auf den Rechtsweg mittelst Erhebung der Klage statt. Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar, soweit es sich um Streitigkeiten handelt, welche Unterstützungsansprüche[174]) betreffen.

---

[164]) Vgl. § 84 des Gesetzes und Anm. 242 dazu.

[165]) Vgl. auch § 38 Abs. 4 des Gesetzes.

[166]) Nr. 1172 (Bd 4 S. 357).

[167]) Also nicht etwa auf Gemeindesteuern oder auf Lohnvorschüsse.

[168]) Die Kasse muß also eventuell noch einmal zahlen.

[169]) Z. B. Haftpflichtgef. v. 7. Juni 1871 Nr. 652 (Bd 2 S. 370 ff.) oder § 231 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich Nr. 1123 (Bd 3 S. 793).

[170]) Vgl. §§ 95 ff. des Unfallversicherungsgef. v. 6. Juli 1884 (Nr. 1552).

[171]) Also der auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Verpflichtung von Gemeinden oder Armenverbänden (Abs. 1).

[172]) § 57 gilt nicht für die Gemeindekrankenversicherung in Bayern (Art. 1 des bayer. Ges. v. 28. Februar 1884).

[173]) Vgl. § 44 des Gesetzes und Anm. 242.

[174]) Vgl. § 78 des Gesetzes.

Streitigkeiten über die im §. 57 Absatz 2 bis 4 bezeichneten Ansprüche werden im Verwaltungsstreitverfahren entschieden[175]). Wo ein solches nicht besteht, findet die Vorschrift des Absatzes 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß die vorläufige Vollstreckbarkeit der Entscheidung der Aufsichtsbehörde ausgeschlossen ist[176]).

E. Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen.[177])

§. 59. Krankenkassen, welche für einen der im §. 1 bezeichneten Betriebe[179]) oder für mehrere[180]) dieser Betriebe gemeinsam in der Weise errichtet werden[181]), daß auf dem Wege des Arbeitsvertrages (durch Fabrikordnung, Reglement u. s. w.) die in dem Betriebe beschäftigten Personen zum Beitritte verpflichtet werden, unterliegen den nachfolgenden Vorschriften.

§. 60. Ein Unternehmer[182]), welcher in einem Betriebe oder in mehreren Betrieben fünfzig oder mehr dem Krankenversicherungszwange unterliegende Personen beschäftigt, ist berechtigt[183]), eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse zu errichten[184]). Er kann dazu durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde[185]) verpflichtet werden[186]), wenn dies von der Gemeinde, in welcher die Beschäftigung stattfindet, oder von der Krankenkasse, welcher die beschäftigten Personen angehören, beantragt wird[187]). Vor der Anordnung[188]) ist dem Unternehmer, sowie den von ihm beschäftigten Personen oder von diesen gewählten Vertretern und, falls der Antrag von einer Orts-Krankenkasse ausgegangen ist, auch der Gemeinde zu einer Aeußerung darüber Gelegenheit zu geben.

§. 61. Unternehmer eines Betriebes, welcher für die darin beschäftigten Personen mit besonderer Krankheitsgefahr verbunden ist, können auch dann, wenn sie weniger als fünfzig Personen beschäftigen, zur Errichtung einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse angehalten werden[189]).

Unternehmern eines Betriebes, in welchem weniger als fünfzig Personen[190])

---

[175]) Für Preußen vgl. die Verord., betr. die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und den Instanzenzug für Streitigkeiten, welche nach reichsgesetzlicher Vorschrift im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden sind, v. 12. September 1885 (Preuß. Ges.-Samml. S. 333).

[176]) Vgl. § 5 Abs. 10 des Unfallversicherungsges. v. 6. Juli 1884 (Nr. 1552).

[177]) Vgl. für Preußen die Cirkulare des Preuß. Ministers der öffentl. Arbeiten, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter im Bereiche der allgemeinen Bauverwaltung, v. 14. Juni und v. 4. Oktober 1884 (Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 171, 246), sowie das Cirkular desselben Ministers v. 21. November 1884, betr. die Krankenversicherung der bei den Strombauten beschäftigten Arbeiter, (das. S. 265).

[179]) Oder der im § 2 bezeichneten Betriebe, wenn darauf durch statutarische Bestimmung die Anwendung der Vorschriften des § 1 erstreckt ist.

[180]) Eines und desselben Unternehmens (vgl. § 60).

[181]) Ueber die älteren Krankenkassen vgl. §§ 85, 86 des Gesetzes.

[182]) Dies gilt nur für neu errichtete Fabrikkrankenkassen, der Fortbestand früher errichteter Krankenkassen hindert nicht, daß sie für mehrere Betriebe verschiedener Unternehmer errichtet sind.

[183]) Vgl. § 68 Abs. 2 des Gesetzes.

[184]) Vgl. § 61 Abs. 2 des Gesetzes, wo die Errichtung einer Kasse unter Umständen auch für wenige Personen zugelassen wird.

[185]) Vgl. § 84 des Gesetzes und Anm. 242 dazu.

[186]) Wegen des Zwangsmittels vgl. § 62 des Gesetzes.

[187]) Unter Umständen kann die Anordnung auch für Betriebe mit weniger als 50 Personen getroffen werden (§ 61 Abs. 1).

[188]) Die Anordnung muß die Frist, binnen welcher ihr nachzukommen ist, bestimmen (§ 62).

[189]) Von der höheren Verwaltungsbehörde (vgl. § 62).

[190]) Ohne Rücksicht auf besondere Krankheitsgefahr. § 61 Abs. 2 ergänzt § 60 Abs. 1, § 61 Abs. 1 ergänzt § 60 Abs. 2.

beschäftigt werden, kann die Errichtung einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse gestattet werden[191]), wenn die nachhaltige Leistungsfähigkeit der Kasse in einer von der höheren Verwaltungsbehörde[185]) für ausreichend erachteten Weise sichergestellt ist.

§. **62.** Unternehmer, welche der Verpflichtung, eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse zu errichten, innerhalb der von der höheren Verwaltungsbehörde[185]) zu bestimmenden Frist nicht nachkommen, sind verpflichtet, für jede in ihrem Betriebe beschäftigte, dem Versicherungszwange unterliegende Person Beiträge bis zu fünf Prozent des verdienten Lohnes aus eigenen Mitteln zur Gemeinde-Krankenversicherung oder zur Orts-Krankenkasse zu leisten[192]).

Die Höhe der zu leistenden Beiträge wird nach Anhörung der Gemeindebehörde von der höheren Verwaltungsbehörde[185]) endgültig festgesetzt.

§. **63.**[193]) Versicherungspflichtige Personen, welche in dem Betriebe, für welchen eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse errichtet ist, beschäftigt werden, gehören mit dem Tage des Eintritts in die Beschäftigung[194]) der Kasse als Mitglieder an, sofern sie nicht nachweislich Mitglieder einer der in den §§. 73, 74, 75 bezeichneten Kassen[195]) sind.

Nichtversicherungspflichtige in dem Betriebe beschäftigte Personen haben das Recht, der Kasse beizutreten. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Anmeldung bei dem Kassenvorstande, gewährt aber keinen Anspruch auf Unterstützung im Falle einer bereits zur Zeit dieser Anmeldung eingetretenen Erkrankung.

Versicherungspflichtigen Personen ist der Austritt mit dem Schluß des Rechnungsjahres zu gestatten, wenn sie denselben mindestens drei Monate vorher bei dem Vorstande beantragen[196]) und vor dem Austritte nachweisen, daß sie einer der in §. 75 bezeichneten Kassen angehören.

Nichtversicherungspflichtige Personen, welche die Beiträge an zwei auf einander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet haben, scheiden damit aus der Kasse aus.

§. **64.** Die §§. 20 bis 42 finden auf die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen mit folgenden Abänderungen Anwendung:

1. Durch Bestimmung des Statuts können die Beiträge und Unterstützungen[197]) statt nach durchschnittlichen Tagelöhnen (§. 20) in Prozenten des wirklichen Arbeitsverdienstes der einzelnen Versicherten festgesetzt werden, soweit dieser vier Mark für den Tag nicht übersteigt.
2. Das Kassenstatut (§. 23)[80]) ist durch den Betriebsunternehmer in Person oder durch einen Beauftragten nach Anhörung der beschäftigten Personen oder der von denselben gewählten Vertreter zu errichten.
3. Durch das Kassenstatut kann dem Betriebsunternehmer oder einem Vertreter desselben der Vorsitz im Vorstande und in der Generalversammlung übertragen werden.

---

[191]) Von der höheren Verwaltungsbehörde, auch bei Genehmigung des Statuts (§§ 64, 24).

[192]) Vgl. § 68 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes. — Die Beitreibung der Beiträge erfolgt nach § 55 des Gesetzes.

[193]) § 63 entspricht dem § 19 Abs. 2—5 des Gesetzes.

[194]) Ohne Weiteres. Einer Anmeldung bedarf es nur seitens der Nichtversicherungspflichtigen (Abs. 2).

[195]) Nur dieser Kassen. Die Gemeindekrankenversicherung hört auf (§ 4), die Betheiligung bei einer Ortskrankenkasse kann höchstens zur Doppelversicherung führen.

[196]) Vgl. das Ges. v. 28. Januar 1885 in Anm. 229 zu § 75 des Gesetzes (S. 454).

[197]) Nicht das Sterbegeld (§ 20 Nr. 3).

4. Die Rechnungs- und Kassenführung[198]) ist unter Verantwortlichkeit und auf Kosten des Betriebsunternehmers durch einen von demselben zu bestellenden Rechnungs- und Kassenführer wahrzunehmen. Verwendungen von Kassengeldern in den Nutzen der Betriebsunternehmer fallen unter die Vorschrift des §. 42 Absatz 2.
5. Reichen die Bestände einer auf Grund der Vorschrift des §. 61 errichteten Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse nicht aus, um die laufenden Ausgaben derselben zu decken, so sind von dem Betriebsunternehmer die erforderlichen Vorschüsse[199]) zu leisten.
6. Die aus dem Betriebe ausgeschiedenen Personen, welche auf Grund der Vorschrift des §. 27 Mitglieder der Kasse bleiben, können Stimmrechte nicht ausüben und Kassenämter nicht bekleiden.

§. 65. Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, die statutenmäßigen Beiträge für die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen[200]) Kassenmitglieder zu den durch das Kassenstatut festgesetzten Zahlungsterminen in die Kasse einzuzahlen und zu einem Drittel aus eigenen Mitteln zu leisten[201]).

Sie sind berechtigt, diese Beiträge zu zwei Dritteln den Kassenmitgliedern, für welche sie dieselben einzahlen, bei jeder regelmäßigen Lohnzahlung in Abzug zu bringen[202]), soweit sie auf die Lohnzahlungsperiode antheilsweise entfallen[203]).

Werden die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse (§. 20) durch die Beiträge, nachdem diese für die Versicherten drei Prozent der durchschnittlichen Tagelöhne oder des Arbeitsverdienstes erreicht haben, nicht gedeckt, so hat der Betriebsunternehmer die zur Deckung derselben erforderlichen Zuschüsse aus eigenen Mitteln[199]) zu leisten[204]).

Auf Streitigkeiten zwischen dem Betriebsunternehmer und den von ihm beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der Beiträge der letzteren findet §. 120a der Gewerbeordnung[205]) Anwendung.

Die §§. 55 bis 58 finden auch auf Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen Anwendung[175]).

§. 66. Auf die Beaufsichtigung der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen finden die §§. 44, 45 Absatz 1 bis 4 Anwendung[206]).

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, Ansprüche, welche der Kasse gegen den Betriebsunternehmer aus der Rechnungs- und Kassenführung erwachsen (vergl. §. 64 Nr. 4), in Vertretung der Kasse entweder selbst oder durch einen von ihr zu bestellenden Vertreter geltend zu machen.

§. 67. Wird der Betrieb oder werden die Betriebe, für welche die Kasse errichtet ist, zeitweilig eingestellt oder so weit eingeschränkt, daß die Zahl der darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen unter die doppelte Zahl der statuten-

---

198) Vgl. § 68 Abs. 1 Nr. 3 u. Abs. 2 des Gesetzes.

199) Welche aus späteren Ueberschüssen erstattet werden (§ 10). Zuschüsse (§ 65 Abs. 3) werden nicht erstattet.

200) Nicht auch für die freiwilligen Mitglieder (§ 63 Abs. 3, § 26 Abs. 4 Nr. 5, § 27 Abs. 1).

201) Wie in § 52 für die Orts-Krankenkassen bestimmt ist.

202) Vgl. § 53 des Gesetzes.

203) Vgl. die Strafvorschrift in § 82 des Gesetzes.

204) Orts-Krankenkassen werden in solchen Fällen geschlossen (§ 47 Abs. 1 Nr. 2). — Vgl. § 68 Nr. 2 des Gesetzes.

205) Nr. 1505.

206) Für die Betriebe des Reichs oder des Staates vgl. § 84 Abs. 3 des Gesetzes.

mäßigen Vorstandsmitglieder sinkt, so kann die Verwaltung von der Aufsichtsbehörde[207]) übernommen werden, welche dieselbe durch einen von ihr zu bestellenden Vertreter wahrzunehmen hat[208]).

Das vorhandene Kassenvermögen, die Rechnungen, Bücher und sonstigen Aktenstücke der Kasse sind in diesem Falle der Aufsichtsbehörde auszuliefern[209]).

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn die zeitweilige Einstellung oder Einschränkung eine durch die Art des Betriebes bedingte periodisch wiederkehrende ist[210]).

§. 68. Die Kasse ist zu schließen:

1. wenn der Betrieb oder die Betriebe, für welche sie errichtet ist, aufgelöst werden;
2. soweit nicht auf den Betrieb, für welchen die Kasse errichtet ist, die Vorschrift des §. 61 Absatz 1 Anwendung findet, wenn die Zahl der in dem Betriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen dauernd unter die gesetzliche Mindestzahl (§. 60) sinkt und die dauernde Leistungsfähigkeit der Kasse nicht genügend sichergestellt wird (§. 61 Absatz 2)[211]);
3. wenn der Betriebsunternehmer es unterläßt, für ordnungsmäßige Kassen- und Rechnungsführung Sorge zu tragen.

In dem Falle zu 3 kann gleichzeitig mit der Schließung der Kasse dem Betriebsunternehmer die in §. 62 vorgesehene Verpflichtung auferlegt und die Errichtung einer neuen Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse versagt werden.

Die Kasse kann nach Anhörung der betheiligten Gemeinden aufgelöst werden, wenn der Betriebsunternehmer unter Zustimmung der Generalversammlung die Auflösung beantragt.

Die Schließung oder Auflösung erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde[212]). Gegen den dieselbe aussprechenden oder ablehnenden Bescheid, in welchem die Gründe anzugeben sind, kann binnen zwei Wochen nach der Zustellung Beschwerde an die vorgesetzte Behörde erhoben werden.

Auf das Vermögen der geschlossenen oder aufgelösten Kasse finden die Vorschriften des §. 47 Absatz 5 mit der Maßgabe Anwendung, daß der Rest des Vermögens, sofern Kassenmitglieder, welche einer Orts-Krankenkasse überwiesen werden, nicht vorhanden sind, der Gemeinde-Krankenversicherung zufällt. Sind die zur Deckung bereits entstandener Unterstützungsansprüche erforderlichen Mittel nicht vorhanden, so sind die letzteren vor Schließung oder Auflösung der Kasse aufzubringen. Die Haftung für dieselben liegt dem Betriebsunternehmer ob[213]).

F. Bau-Krankenkassen.[177])

§. 69. Für die bei Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strom-, Deich- und Festungsbauten, sowie in anderen vorübergehenden Baubetrieben[214]) beschäftigten Personen

---

[207]) Vgl. §§ 44 u. 84 Abs. 3 des Gesetzes.

[208]) Die Kasse wird also nicht, wie in den Fällen des § 68 Nr. 1 u. 2, geschlossen.

[209]) Die in Abs. 1 u. 2 der Aufsichtsbehörde zugewiesenen Befugnisse treten auch bei älteren Fabrikkassen ein (§ 85 Abs. 2).

[210]) Z. B. bei Zuckerfabriken, Brennereien, Torfstichen.

[211]) In anderen Fällen ist die Kasse nicht wegen Leistungsunfähigkeit zu schließen, sondern der Unternehmer muß mit seinen Mitteln eintreten (§ 65 Abs. 3).

[212]) Vgl. § 84 des Gesetzes und Anm. 242 dazu.

[213]) Die Bestimmungen des § 68 finden auch auf ältere Fabrikkassen mit Beitrittszwang Anwendung (§ 85 Abs. 2).

[214]) Z. B. Meliorationsbauten, Tunnel und Hafenanlagen, auch größere Hochbauten von Privatunternehmern.

haben die Bauherren[215]) auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde[212]) Bau-Krankenkassen zu errichten, wenn sie zeitweilig eine größere Zahl von Arbeitern beschäftigen[216]).

§. 70. Die den Bauherren obliegende Verpflichtung kann mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde[212]) auf einen oder mehrere Unternehmer, welche die Ausführung des Baues oder eines Theiles desselben für eigene Rechnung übernommen haben, übertragen werden[217]), wenn dieselben für die Erfüllung der Verpflichtung eine nach dem Urtheile der höheren Verwaltungsbehörde ausreichende Sicherheit bestellen.

§. 71. Bauherren, welche der ihnen nach §. 69 auferlegten Verpflichtung nicht nachkommen, haben den von ihnen beschäftigten Personen für den Fall einer Krankheit und im Falle des Todes derselben ihren Hinterbliebenen die im §. 20 vorgeschriebenen Unterstützungen aus eigenen Mitteln zu leisten[218]).

§. 72. Die in Gemäßheit des §. 69 errichteten Krankenkassen sind zu schließen:

1. wenn der Betrieb, für welchen sie errichtet sind, aufgelöst wird;
2. wenn der Bauherr oder Unternehmer[219]) es unterläßt, für ordnungsmäßige Kassen- und Rechnungsführung Sorge zu tragen.

In dem Falle zu 2 trifft den Bauherrn oder Unternehmer die im §. 71 ausgesprochene Verpflichtung.

Im übrigen finden auf die in Gemäßheit des §. 69 errichteten Krankenkassen die Vorschriften der §§. 63 bis 68[220]) mit der Maßgabe Anwendung, daß über die Anwendbarkeit der Vorschrift des §. 32 die höhere Verwaltungsbehörde[212]) bei Genehmigung des Kassenstatuts, über die Verwendung des bei Schließung oder Auflösung einer Kasse verbleibenden Restes des Kassenvermögens das Kassenstatut Bestimmung treffen muß. Eine Verwendung zu Gunsten des Bauherrn oder Unternehmers ist ausgeschlossen.

Auf Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche, welche auf Grund des §. 71 gegen den Bauherrn erhoben werden, findet die Vorschrift des §. 58 Absatz 1 Anwendung; auf Streitigkeiten über Ersatzansprüche, welche auf Grund des §. 71 und des §. 57 Absatz 2 gegen den Bauherrn erhoben werden, findet die Vorschrift des §. 58 Absatz 2 Anwendung[175]).

G. Innungs-Krankenkassen.

§. 73. Auf Krankenkassen, welche auf Grund der Vorschriften des Titels VI der Gewerbeordnung[221]) von Innungen für die Gesellen und Lehrlinge[222]) ihrer Mitglieder errichtet werden[223]), finden die Vorschriften der §§. 19 Absatz 4, 20

---

[215]) Also nicht dem Bau-Unternehmer (vgl. jedoch § 70).

[216]) Bezüglich der Bau-Krankenkassen für Betriebe des Reichs oder des Staates vgl. § 84 Abs. 3 des Gesetzes.

[217]) D. h. von dem Bauherrn als dem zunächst Verpflichteten.

[218]) Vgl. § 72 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Gesetzes.

[219]) Vgl. § 70 des Gesetzes.

[220]) Also gemäß § 64 auch die §§ 20—42, gemäß § 65 die §§ 55—58, gemäß § 46 die §§ 44, 45 mit den dort angegebenen Maßgaben.

[221]) Vgl. Nr. 1505 und Anm. 163 dazu.

[222]) Also nicht auf Krankenkassen, welche nur für die Meister und deren Angehörige errichtet werden.

[223]) Auf bereits bestehende Krankenkassen finden die §§ 85, 86 des Gesetzes Anwendung.

bis 22, 27 bis 33, 39 bis 42, 51 bis 53, 55 bis 58[175]), 65 Absatz 3 Anwendung.

Im übrigen bleiben für diese Kassen die Vorschriften des Titels VI der Gewerbeordnung[221]) in Kraft[224]).

H. Verhältniß der Knappschaftskassen und der eingeschriebenen und anderen Hülfskassen zur Krankenversicherung.

§. 74. Für die Mitglieder der auf Grund berggesetzlicher Vorschriften[225]) errichteten Krankenkassen (Knappschaftskassen) tritt weder die Gemeinde-Krankenversicherung noch die Verpflichtung, einer nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse anzugehören, ein.

Die statutenmäßigen Leistungen dieser Kassen in Krankheitsfällen müssen, sofern sie den Betrag der für die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen vorgeschriebenen Mindestleistungen[226]) nicht erreichen, spätestens bis zum Ablauf des Jahres 1886 für sämmtliche Mitglieder auf diesen Betrag erhöht werden.

Die dazu erforderliche Abänderung der Statuten der Knappschaftskassen ist, soweit sie nicht innerhalb der gedachten Frist auf dem durch die Landesgesetze oder die Statuten vorgeschriebenen Wege erfolgt, durch die Aufsichtsbehörden[227]) mit rechtsverbindlicher Wirkung vorzunehmen.

Die Vorschriften des §. 26 Absatz 1 finden auch auf Knappschaftskassen Anwendung.

Im übrigen bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Knappschaftskassen unberührt[228]).

§. 75.[229]) Für Mitglieder der auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1876

---

[224]) Insbesondere auch der § 104 der Gewerbeordnung über die Aufsicht.

[225]) Vgl. für Preußen die Bestimmungen der §§ 165 ff. des Allgem. Berggef. v. 24. Juni 1865 (Gef. Samml. S. 705), welches jetzt in der ganzen Monarchie gilt.

[226]) Vgl. § 64 Abs. 1 Nr. 1, §§ 6, 7, 8, 20 des Gesetzes.

[227]) D. h. die nach Landesrecht die Aufsicht über die Knappschaftskassen führenden, nicht die hier in § 44 bestimmten Behörden.

[228]) Insbesondere finden auch die §§ 85, 86 des Gesetzes auf Knappschaftskassen keine Anwendung.

[229]) **Nr. 1579.** Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 15. Juni 1883 über die Krankenversicherung der Arbeiter. Vom 28. Januar 1885. (RGB. S. 5. Ausgegeben am 31. Januar 1885.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Einziger Paragraph.

Mitgliedern solcher bestehenden Hülfskassen der im §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 73) bezeichneten Art, welche am 1. Dezember 1884 den daselbst festgesetzten Anforderungen noch nicht genügt, aber bereits vor diesem Tage die zur Erfüllung dieser Anforderungen erforderliche Abänderung ihrer Statuten mit dem Antrage auf fernere Zulassung oder Genehmigung bei der zuständigen Stelle eingebracht haben, ist, sofern sie der Kasse schon vor dem 1. Dezember 1884 angehört haben, der Austritt aus derjenigen Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungs-Krankenkasse, welcher sie auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes vermöge ihrer Beschäftigung angehören, auch im Laufe des Rechnungsjahres und ohne die §§. 19, 63, 72, 73 a. a. O. vorgeschriebene Kündigung zu gestatten, wenn

1. die Hülfskasse, welcher sie angehören, die fernere Zulassung oder Genehmigung auf Grund abgeänderter Statuten, nach welchen sie den Anforderungen des §. 75 a. a. O. genügt, bis zum 1. Juli 1885 erwirkt,
2. der Austritt innerhalb 4 Wochen nach erfolgter fernerer Zulassung oder Genehmigung der Kasse bei der zuständigen Stelle angemeldet wird.

(Reichs-Gesetzbl. S. 125)[230]) errichteten eingeschriebenen Hülfskassen, sowie der auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen, für welche ein Zwang zum Beitritte nicht besteht[231]), tritt weder die Gemeinde-Krankenversicherung noch die Verpflichtung, einer nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse beizutreten, ein, wenn die Hülfskasse, welcher sie angehören, ihren Mitgliedern mindestens diejenigen Leistungen gewährt, welche in der Gemeinde, in deren Bezirk die Kasse ihren Sitz hat, nach Maßgabe des §. 6 von der Gemeinde-Krankenversicherung zu gewähren sind[232]). Kassen, welche freie ärztliche Behandlung und Arznei nicht gewähren, genügen dieser Bedingung durch Gewährung eines Krankengeldes von drei Vierteln des ortsüblichen Tagelohnes (§. 8).

J. Schluß-, Straf- und Uebergangsbestimmungen.

§. 76. Ist für einen Bezirk eine gemeinsame Meldestelle nach Maßgabe des §. 49 Absatz 3 errichtet, so kann die Aufsichtsbehörde[233]) anordnen, daß die Krankenkassen des Bezirks, deren Mitgliedschaft von der Verpflichtung, der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer Orts-Krankenkasse anzugehören, befreit, jeden Austritt eines Mitgliedes binnen einer Woche bei der Meldestelle zur Anzeige bringen[234]).

Die Anordnung ist in der für Bekanntmachungen der Gemeindebehörden vorgeschriebenen oder üblichen Form zu veröffentlichen.

Zur Erstattung der Anzeige ist für jede Kasse, sofern deren Vorstand nicht eine andere Person benennt, der Kassen- und Rechnungsführer derselben verpflichtet.

§. 77. Die auf Grund dieses Gesetzes gewährten Leistungen, sowie die Unterstützungen welche nach Maßgabe des §. 57 Absatz 2 und 3 ersetzt sind, gelten nicht als öffentliche Armenunterstützungen[235]).

§. 78. Die auf Grund dieses Gesetzes zu versichernden Personen sind in Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche[236]) vom Kostenvorschuß befreit.

Amtliche Bescheinigungen, welche zur Legitimation von Kassen- und Verbandsvorständen oder zur Führung der den Versicherungspflichtigen nach Vor-

---

Der Austritt ist in diesem Falle mit dem auf die Anmeldung folgenden Zahlungstermine für die Kassenbeiträge zu gestatten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. Januar 1885.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

[230]) Nr. 1128 (Bd 3 S. 825 ff.). Dort ist das Hülfskassengesetz in der Fassung abgedruckt, welche es mit Rücksicht auf die Vorschriften des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes durch das Ges. v. 1. Juni 1884 (Nr. 1546) erhalten hat.

[231]) § 75 bezieht sich nur auf die s. g. freien Hülfskassen; die Hülfskassen mit Beitrittszwang unterliegen den Bestimmungen der §§ 85, 86 des Gesetzes.

[232]) Dies ist der Kasse auf Antrag zu bescheinigen (vgl. § 4 Abs. 5 des Ges. v. 7. April 1876 in der neuen Fassung. Bd 3 S. 827).

[233]) Vgl. § 44 des Gesetzes und Anm. 242.

[234]) Bei Vermeidung der Strafe des § 81 des Gesetzes.

[235]) Es treten daher auch bei Krankenunterstützungen nicht diejenigen Nachtheile und Zurücksetzungen ein, welche bei der öffentlichen Armenunterstützung eintreten (vgl. z. B. § 3 Nr. 3 des Wahlges. für den Reichstag v. 31. Mai 1869 Nr. 297. Bd 1 S. 658; § 33 Nr. 3, § 85 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsges. v. 27. Januar 1877 Nr. 1163 Bd 4 S. 38, 48).

[236]) Vgl. § 58 Abs. 1, § 65 Abs. 5, § 72 Abs. 3, 4, § 73 des Gesetzes.

schriften dieses Gesetzes obliegenden Nachweise erforderlich werden, sind gebühren- und stempelfrei.

§. 79. Die Fristen und Formulare für die in den §§. 9, 41 vorgeschriebenen Uebersichten und Rechnungsabschlüsse werden vom Bundesrath festgestellt[237]). Mindestens von fünf zu fünf Jahren findet eine einheitliche Zusammenstellung und Verarbeitung für das Reich statt.

§. 80. Den Arbeitgebern ist untersagt, die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachtheile der Versicherten durch Verträge (mittelst Reglements oder besonderer Uebereinkunft) auszuschließen oder zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung[238]).

§. 81. Wer der ihm nach §. 49 oder nach den auf Grund des §. 2 Absatz 2 erlassenen Bestimmungen obliegenden Verpflichtung zur An- oder Abmeldung oder der ihm nach §. 76 obliegenden Anzeigepflicht nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft[239]).

§. 82. Arbeitgeber, welche den von ihnen beschäftigten, dem Krankenversicherungszwange unterliegenden Personen[240]) bei der Lohnzahlung vorsätzlich höhere als die nach §§. 53, 65[241]) zulässigen Beträge in Anrechnung bringen, oder dem Verbote des §. 80 entgegenhandeln, werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft[239]).

§. 83. Die in diesem Gesetze für Gemeinden getroffenen Bestimmungen gelten auch für die einem Gemeindeverbande nicht einverleibten selbständigen Gutsbezirke und Gemarkungen mit Ausnahme des §. 5 Absatz 2 und des §. 13. Soweit aus denselben der Gemeinde Rechte und Pflichten erwachsen, tritt an ihre Stelle der Gutsherr oder der Gemarkungsberechtigte.

§. 84. Die Bestimmung darüber, welche Behörden in jedem Bundesstaate unter Gemeindebehörde, höhere Verwaltungsbehörde, und welche Verbände als weitere Kommunalverbände im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen sind, bleibt den Landesregierungen mit der Maßgabe überlassen, daß mit den von den höheren Verwaltungsbehörden wahrzunehmenden Geschäften diejenigen höheren Verwaltungsbehörden zu betrauen sind, welche nach Landesrecht die Aufsicht oder Oberaufsicht in Gemeindeangelegenheiten wahrzunehmen haben.

Die auf Grund dieser Vorschrift erlassenen Bestimmungen sind bekannt zu machen[242]).

---

[237]) Der betreffende Beschluß des Bundesraths ist durch Bekanntm. v. 16. Oktober 1884 veröffentlicht (hier abgedruckt als Anlage zu Nr. 1128. Bd 3 S. 838 ff.).

[238]) Und ziehen nach § 82 Bestrafung des Arbeitgebers nach sich.

[239]) Welche im Falle des Unvermögens gemäß den §§ 28—30 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich Nr. 1123 (Bd 3 S. 757) in dem in den §§ 491, 494 der Strafprozeßordnung v. 1. Februar 1877 Nr. 1169 (Bd 4 S. 325) vorgeschriebenen Verfahren in Haft umgewandelt wird.

[240]) Also nicht den freiwilligen Kassenmitgliedern.

[241]) Welche nach §§ 72, 73 auch für Bau- und Innungskrankenkassen gelten.

[242]) Die von den Bundesstaaten auf Grund der §§ 44 und 84 über Verbände und Behörden erlassenen Bestimmungen sind enthalten: für Preußen in der Anweisung v. 26. November 1883 und in den Verfügungen v. 4. April, 24. Mai, 4. Juli, 16. Dezember 1884, 19. August, 3. November 1885; für Bayern in der Verord. v. 14. Mai 1884; für Sachsen in der Verord. v. 28. September 1883; für Württemberg in der Verord. v. 1. Dezember 1883; für Baden in der Verord. v. 11. Februar 1884; für Hessen in der Verord. v. 1. November 1883; für Elsaß-Lothringen in der Verord. v. 14. März 1884 und v. 7. Januar 1885; für Mecklen-

Bei Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen, welche ausschließlich für Betriebe des Reichs oder des Staates errichtet werden, können die Befugnisse und Obliegenheiten der Aufsichtsbehörde und der höheren Verwaltungsbehörde den den Verwaltungen dieser Betriebe vorgesetzten Dienstbehörden übertragen werden.

§. 85. Bestehende Krankenkassen, in Ansehung deren nach den bisher geltenden Vorschriften für Personen, welche unter die Vorschrift des §. 1 fallen, eine Beitrittspflicht begründet war, unterliegen den Vorschriften dieses Gesetzes[231])[228])[243]).

Die Statuten dieser Kassen sind, soweit sie hinsichtlich der Bestimmungen über die Kassenleistungen und Kassenbeiträge, über die Vertretung und Verwaltung der Kasse den Vorschriften dieses Gesetzes nicht genügen, bis zum 1. Januar 1885 der dazu erforderlichen Abänderung zu unterziehen.

Wird die erforderliche Abänderung nicht bis zu diesem Zeitpunkte auf dem durch die bisher geltenden Vorschriften vorgesehenen Wege vorgenommen, so wird dieselbe von der höheren Verwaltungsbehörde[244]) mit rechtsverbindlicher Wirkung vollzogen.

Bisherige Leistungen dieser Kassen, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes von den Krankenkassen nicht übernommen werden dürfen[245]), können, soweit sie nicht in Invaliden-, Wittwen- und Waisenpensionen[246]) bestehen, beibehalten werden, sofern die bisherigen statutenmäßigen Kassenbeiträge mit Hülfe der Einkünfte des etwa vorhandenen Vermögens nach dem Urtheile der höheren Verwaltungsbehörde zur dauernden Deckung der Kassenleistungen ausreichend sind, oder auf dem für die Abänderung des Statuts vorgeschriebenen Wege und unter Berücksichtigung der Vorschrift des §. 31 Absatz 2 erhöht werden.

Im übrigen finden auf die Abänderung des Statuts die Vorschriften der §§. 24, 30 Anwendung.

§. 86. Für Kassen, der in §. 85 bezeichneten Art, welche neben den nach den Vorschriften dieses Gesetzes zulässigen Leistungen Invaliden-, Wittwen- oder Waisenpensionen gewähren[247]), treten folgende Bestimmungen in Kraft:

---

burg-Schwerin in der Verord. v. 31. Dezember 1883; für Mecklenburg-Strelitz in der Verord. v. 31. Dezember 1883; für Sachsen-Weimar-Eisenach in der Verord. v. 6. Februar 1884; für Oldenburg, und zwar für das Herzogthum Oldenburg in der Verord. v. 26. Mai 1884, für das Fürstenthum Birkenfeld in der Verord. v. 9. Mai 1884, für das Fürstenthum Lübeck in der Verord. v. 9. Mai 1884; für Braunschweig in der Verord. v. 23. November 1883; für Sachsen-Meiningen in der Verord. v. 23. April 1884; für Sachsen-Altenburg in der Verord. v. 24. Oktober 1883; für Sachsen-Coburg-Gotha in der Verord. v. 25. Juni 1884; für Anhalt in der Verord. v. 22. Juli 1884; für Schwarzburg-Sondershausen in der Verord. v. 23. Februar 1884; für Schwarzburg-Rudolstadt in der Verord. v. 12. April 1884; für Waldeck-Pyrmont in der Verord. v. 13. Februar 1884; für Reuß ältere Linie in der Verord. v. 11. Juni und 19. Juli 1884; für Reuß jüngere Linie in der Verord. v. 20. Dezember 1883; für Schaumburg-Lippe in der Verord. v. 25. August 1884; für Lippe-Detmold in der Verord. v. 29. November 1883; für die Freie und Hansestadt Lübeck in der Bekanntm. v. 2. Januar 1884; für die Freie und Hansestadt Bremen in dem Senatsbeschluß v. 8. Mai 1884; für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Bekanntm. v. 14. März 1884.

[243]) Sie gelten mithin als Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Innungs- oder Bau-Krankenkassen nach Maßgabe des Krankenversicherungsgesetzes. Waren sie als eingeschriebene Hülfskassen errichtet, so verlieren sie gemäß § 87 Abs. 2 ihre Besonderheiten als solche.

[244]) Vgl. § 84 und Anm. 242 dazu.

[245]) Vgl. §§ 21, 29, 64, 72, 73 des Gesetzes.

[246]) Bezieht sich nur auf Pensionen nicht auf gelegentliche Unterstützungen.

[247]) Als eingeschriebene Hülfskassen können dergleichen Kassen nicht errichtet sein (vgl. §§ 1 u. 12 des Hülfskassengesetz. v. 7. April 1876 Nr. 1128 Bd 3 S. 826, 830). Vgl. auch Anm. 220 zu Tit. VIII der Gewerbeordnung (Nr. 1505).

1. Die bisherige Kasse bleibt als Krankenkasse bestehen. Auf dieselbe finden die Vorschriften des §. 85 Anwendung.
2. Der statutenmäßigen Vertretung der bisherigen Kasse, bei Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen (§. 59) jedoch nur unter Zustimmung des Betriebsunternehmers, ist gestattet, eine besondere Pensionskasse mit Beitrittszwang für diejenigen Klassen von Personen, welche der bisherigen Kasse beizutreten verpflichtet waren, zu errichten.
3. Für die neue Pensionskasse ist durch Beschluß der Vertretung der bisherigen Kasse, bei Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen durch den Betriebsunternehmer, nach Anhörung der Vertreter der bisherigen Kasse ein Kassenstatut zu errichten.
4. Findet die Errichtung einer besonderen Pensionskasse statt, so erfolgt die Verwendung des Vermögens der bisherigen Kasse nach Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde[244]) in der Weise, daß zunächst derjenige Betrag, welcher zur Deckung der bereits entstandenen Pensionsansprüche erforderlich ist, ausgeschieden und der Pensionskasse mit der Verpflichtung, diese Ansprüche zu befriedigen, überwiesen wird. Der Rest des Vermögens wird zwischen der Krankenkasse und der Pensionskasse mit der Maßgabe vertheilt, daß der Krankenkasse höchstens der zweijährige Betrag der nach Vorschrift des neuen Kassenstatuts für die derzeitigen Kassenmitglieder[248]) zu erhebenden Beiträge überwiesen wird.
5. Wird eine besondere Pensionskasse nicht errichtet, so ist nach Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde aus dem Vermögen der bisherigen Kasse derjenige Betrag auszuscheiden, welcher erforderlich ist, um die bereits entstandenen Pensionsansprüche zu decken.

Für den ausgeschiedenen Vermögenstheil ist von der höheren Verwaltungsbehörde eine besondere Verwaltung zu bestellen, auf welche die Verpflichtung zur Befriedigung der Pensionsansprüche übergeht.

Reicht das Vermögen der bisherigen Kasse nicht aus, um die bereits entstandenen Pensionsansprüche zu decken, so werden die letzteren um den nicht gedeckten Betrag pro rata ermäßigt.

Der nach der Ausscheidung verbleibende Rest des Vermögens der bisherigen Kasse und der nach Befriedigung sämmtlicher auf den ausgeschiedenen Vermögenstheil angewiesenen Ansprüche von diesem verbleibende Rest fallen der Krankenkasse zu.

§. 87. Das Gesetz, betreffend die Abänderung des Titel VIII der Gewerbeordnung vom 8. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 134)[249]), wird aufgehoben. Die auf Grund des Artikels 1 §§. 141a, 141c, 141e, desselben getroffenen statutarischen Bestimmungen treten, soweit sie den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderlaufen, außer Kraft.

Das Gesetz über eingeschriebene Hülfskassen vom 7. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 125) findet in Zukunft auf die unter die Vorschriften der Abschnitte C bis G dieses Gesetzes fallenden Kassen keine Anwendung mehr. Auf bestehende Kassen dieser Art, welche als eingeschriebene Hülfskassen zugelassen sind, finden die Vorschriften des §. 85 Absatz 1, 2, 3, 5 Anwendung[250]).

---

[248]) „Für" nicht „von", also einschließlich der Beiträge der Arbeitgeber (§ 52).
[249]) Vgl. Anm. 220 zu Tit. VIII der Gewerbeordnung (Nr. 1505).
[250]) Die als Zwangskassen errichteten Hülfskassen sind durch § 85 Abs. 1 den Bestimmungen

§. 88. Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten, soweit sie die Beschlußfassung über die statutarische Einführung des Versicherungszwanges, sowie die Herstellung der zur Durchführung des Versicherungszwanges dienenden Einrichtungen betreffen, mit dem 1. Dezember 1883, die übrigen mit dem 1. Dezember 1884 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. Juni 1883.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 1497. Gesetz, betreffend die Reichs-Kriegshäfen und die Feststellung eines Nachtrages zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1883/84. Vom 19. Juni 1883.
(RGB. S. 105. Ausgegeben am 29. Juni 1883.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Die Reichs-Kriegshäfen werden seewärts im Sinne dieses Gesetzes begrenzt:

a) bei Kiel durch eine gebrochene Linie, welche auf 10° 20′ Ostlänge von Greenwich von der Küste ab nach Norden bis 54° 28′ Nordbreite gezogen ist und demnächst dieser Breite nach Westen bis zur Küste nördlich von Alt-Bülk folgt;
b) bei Wilhelmshaven durch eine Linie zwischen der Minsener Kirche, dem Wangerooger Leuchtthurm, dem Weser-Leuchtthurm und der Langwardener Kirche.

Innerhalb dieser Grenzen wird die Fläche des Kieler Hafens durch eine die Nullpunkte der Hafenpegel zu Ellerbeck und Friedrichsort schneidende Horizontalebene, die Fläche des Jadehafens durch den gewöhnlichen Hochwasserstand von $3_{,76}$ Meter über dem Nullpunkt des Daunsfelder Pegels an der Südmole bestimmt.

§. 2. Der zuständige Marinestationschef ist befugt, in den durch §. 1 bestimmten Reichs-Kriegshafengebieten, jedoch mit Ausschluß der oldenburgischen Häfen, soweit die Sicherheit des Kriegshafens, seiner Werke und Anlagen dies erfordert,

1. Anordnungen wegen Erhaltung des Fahrwassers und dessen Kennzeichnung zu treffen,
2. hierüber, sowie über das Ein- und Auslaufen, Ankern, Laden, Löschen und über das Verhalten der Schiffe und Fahrzeuge und ihrer Bemannung in seepolizeilicher Beziehung Verordnungen zu erlassen.

Die letzteren sind in den zu den amtlichen Publikationen der höheren Civil-Verwaltungsbehörden des betreffenden Hafenbezirks bestimmten Blättern öffentlich bekannt zu machen.

---

des Krankenversicherungsgesetzes unterworfen (vgl. Anm. 243 S. 457); das Hülfskassengesetz v. 7. April 1876 ist für Hülfskassen dieser Art außer Kraft gesetzt, es hat nur noch mit der Modifikation des § 75 für freie Hülfskassen Geltung.

Die verbindliche Kraft einer solchen Verordnung beginnt, sofern nicht in derselben eine kürzere Frist bestimmt ist, mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Blatt ausgegeben worden ist.

Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Verordnungen des Marinestationschefs werden mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft, unbeschadet der Befugniß des Marinestationschefs zur zwangsweisen Durchführung der erlassenen Verfügungen auf Kosten des Zuwiderhandelnden.

§. 3. In den im §. 1 bestimmten Kriegshafengebieten sind Bauten, Anlagen und Unternehmungen, welche die Sand- oder Schlickablagerung oder die Verlandung befördern, nicht ohne die Genehmigung des Marinestationschefs zulässig. Dies gilt insbesondere von Eindeichungen, Ausschüttung von Baggergut, Ballast oder anderen festen Sinkstoffen, von der Anlage von Gräben, Bollwerken und Buhnen.

Der Marinestationschef darf die Genehmigung nicht versagen, wenn die betreffende Vornahme für die Erhaltung des Fahrwassers beziehungsweise der Wassertiefe unschädlich ist.

Wird die Genehmigung ganz oder theilweise versagt, so sind die Gründe der Ablehnung anzugeben.

Gegen die Versagung der Genehmigung ist binnen einer vierwöchentlichen Präklusivfrist, vom Tage der Zustellung ab, der Rekurs zulässig. Die Einlegung desselben erfolgt bei dem Marinestationschef.

Die Entscheidung auf den Rekurs erfolgt, nach Anhörung der Admiralität, endgültig durch den Bundesrath.

Sind seit der Zustellung der Genehmigung zwei Jahre verflossen, ohne daß davon Gebrauch gemacht worden ist, so wird sie als erloschen betrachtet.

§. 4. Wer ohne Genehmigung des Marinestationschefs oder mit eigenmächtiger Abweichung von der ertheilten Genehmigung Bauten, Anlagen oder Unternehmungen der im §. 3 bezeichneten Art ausführt oder ausführen läßt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark bestraft; eine gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher als Bauverständiger die Ausführung geleitet hat.

Soweit nach dem Urtheile des Marinestationschefs der Bau, die Anlage oder die Unternehmung unzulässig befunden wird, ist der Unternehmer innerhalb der von dem Marinestationschef zu bestimmenden Frist zu deren Beseitigung verbunden. Erfolgt die Beseitigung innerhalb dieser Frist nicht, so ist die Marinebehörde befugt, dieselbe auf Kosten des Schuldigen vorzunehmen.

§. 5. Im Großherzoglich oldenburgischen Gebiete können von der dortigen Staatsbauverwaltung ohne die im §. 3 vorgesehene Genehmigung des Marinestationschefs ausgeführt werden:

1. alle Arbeiten und Anlagen zur Erhaltung der Deiche und des zugehörigen Vorlandes, sofern dieselben innerhalb des Jadebusens 500 Meter und außerhalb desselben 1 000 Meter, von der Mitte der Krone der jetzigen Winterdeiche ab gerechnet, nicht überschreiten; Abweichungen von den hiernach sich ergebenden Grenzlinien können je nach den örtlichen Verhältnissen vom Bundesrath zugelassen werden;
2. wenn Gefahr im Verzuge ist, alle zum Schutz der Deiche und des zugehörigen Vorlandes erforderlichen Arbeiten; soweit solche außerhalb der unter Nr. 1 festgesetzten Grenzen vorgenommen werden, ist dem Marinestationschef von denselben unverzüglich Kenntniß zu geben;

3. alle Arbeiten und Anlagen an den Hafenanstalten;
4. alle lediglich der Abwässerung dienenden Arbeiten und Anstalten, namentlich auch solche Arbeiten, welche zur Gradläufigkeit und Offenhaltung derselben vorgenommen werden.

Wenn im Falle einer Meinungsverschiedenheit über die Zulässigkeit von Arbeiten und Anlagen nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen eine Einigung zwischen der Admiralität und dem Großherzoglich oldenburgischen Staatsministerium nicht erzielt ist, so ist die Angelegenheit dem Bundesrath zur Entscheidung vorzulegen. Bis zu derselben kann die Großherzoglich oldenburgische Regierung die nöthig erachteten Arbeiten und Anlagen ausführen lassen; sie ist jedoch verpflichtet, dieselben auf ihre Kosten wieder zu beseitigen, wenn und insoweit der Bundesrath den Widerspruch der Admiralität für begründet erachtet.

§. 6. Der im Jadebusen belegene Durchschlag nach den Oberahnschen Feldern wird auf Kosten des Reichs beseitigt.

Als Ersatz für die auf die Herstellung und Erhaltung des Durchschlags verwendeten Kosten zahlt das Reich der Großherzoglich oldenburgischen Regierung die Summe von 830 552 Mark.

Die Mittel zur Bestreitung dieser Summe sind, soweit dieselben nicht durch Mehrerträge bei den außer den Matrikularbeiträgen zur Reichskasse fließenden regelmäßigen Einnahmen ihre Deckung finden, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen.

§. 7. Zustellungen in Angelegenheiten dieses Gesetzes sind gültig, wenn sie nach den für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten bestehenden Vorschriften geschehen. Die vereideten Verwaltungsbeamten haben dabei den Glauben der Gerichtsbeamten.

§. 8. Alle administrativen Verhandlungen und Gesuche in Angelegenheiten dieses Gesetzes sind kosten- und stempelfrei.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Ems, den 19. Juni 1883.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 1498. Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Italien. Vom 4. Mai 1883. (RGB. S. 109.)[1])

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, einerseits, und Seine Majestät der König von Italien, andererseits, von dem Wunsche geleitet, die Handels- und Schiffahrtsbeziehungen zwischen beiden Ländern zu erleichtern und zu vermehren, haben beschlossen, zu diesem Behufe einen Vertrag abzuschließen und zu Bevollmächtigten ernannt:

Sua Maestà l'Imperatore di Germania, Re di Prussia, da una parte, e Sua Maestà il Re d'Italia, dall'altra, mossi dal desiderio di agevolare e di promuovere le relazioni di commercio e di navigazione fra i due Paesi, hanno a questo scopo risoluto di concludere un trattato e nominato a Plenipotenziari:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

[1]) Der Vertrag ist am 1. Juli 1883 in Wirksamkeit getreten (Art. 14 S. 468).

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, den folgenden Handels- und Schiffahrtsvertrag abgeschlossen haben:

Artikel 1. Zwischen den Hohen vertragschließenden Theilen soll volle und gänzliche Freiheit des Handels und der Schiffahrt bestehen.

Die Angehörigen eines jeden der Hohen vertragschließenden Theile sollen in dem Gebiete des anderen Theiles in Bezug auf Handel, Schiffahrt und Gewerbebetrieb dieselben Rechte, Privilegien und Begünstigungen aller Art genießen, welche den Inländern oder den Angehörigen der meistbegünstigten Nation zustehen oder zustehen werden, und keinen anderen oder lästigeren, allgemeinen oder örtlichen Abgaben, Auflagen, Beschränkungen oder Verpflichtungen irgend welcher Art unterliegen, als denjenigen, welchen die Inländer und die Angehörigen der meistbegünstigten Nation unterworfen sind oder unterworfen sein werden.

Artikel 2.[2]) Die Angehörigen eines jeden der Hohen vertragschließenden Theile sollen in dem Gebiete des anderen Theiles zum vollen Genusse der bürgerlichen Rechte gleich den Inländern zugelassen werden.

Sie sollen demgemäß gleich den Inländern berechtigt sein, jede Art von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen zu erwerben, zu besitzen, und darüber durch Verkauf, Tausch, Schenkung, letzten Willen oder auf andere Weise zu verfügen, sowie Erbschaften vermöge letzten Willens oder kraft Gesetzes zu erwerben.

Auch sollen sie in keinem der gedachten Fälle anderen oder höheren Abgaben und Auflagen unterliegen, als die Inländer.

Artikel 3. Die Deutschen in Italien und die Italiener in Deutschland sollen

i quali, dopo essersi reciprocamente comunicati i rispettivi pieni-poteri e questi trovati in buona e debita forma, hanno conchiuso il seguente trattato di commercio e di navigazione:

Articolo 1. Vi sarà piena ed intera libertà di commercio e di navigazione fra le Alte Parti contraenti.

I sudditi di ciascuna delle Alte Parti contraenti godranno, nel territorio dell' altra, degli stessi diritti, privilegi e favori di ogni specie, in materia di commercio, d'industria e di navigazione, che competono o competeranno ai nazionali o ai sudditi della nazione più favorita, e non saranno assoggettati ad imposte, tasse, restrizioni o pesi, generali o locali, di qualsivoglia natura, diversi o più onerosi di quelli ai quali sono o saranno sottoposti i nazionali ed i sudditi della nazione più favorita.

Articolo 2. I sudditi di ciascuna delle Alte Parti contraenti godranno nel territorio dell' altra della pienezza dei diritti civili al pari dei nazionali.

Essi avranno, per conseguenza, al pari dei nazionali, il diritto di acquistare e di possedere ogni specie di beni mobili od immobili, come pure di disporne per vendita, permuta, donazione, testamento od in altro modo, come pure quello di raccogliere successioni testamentarie o legittime.

In niuno, poi, di questi casi saranno assoggettati a tasse od imposizioni, altre o più elevate di quelle cui vanno sogetti i nazionali.

Articolo 3. I Tedeschi in Italia e gli Italiani in Germania saranno

[2]) Vgl. Schlußprotokoll zu Art. 2 (S. 472).

volle Freiheit haben, wie die Inländer ihre Geschäfte entweder in Person oder durch einen Unterhändler ihrer eigenen Wahl zu regeln, ohne verpflichtet zu sein, solchen Mittelspersonen eine Vergütung oder Schadloshaltung zu zahlen, falls sie sich derselben nicht bedienen wollen, und ohne in dieser Beziehung anderen Beschränkungen, als solchen zu unterliegen, welche durch die allgemeinen Landesgesetze festgestellt sind.

Sie sollen freien Zutritt zu den Gerichten haben zur Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechte und in dieser Hinsicht alle Rechte und Befreiungen der Inländer genießen, und wie diese befugt sein, sich in jeder Rechtssache der durch die Landesgesetze zugelassenen Anwälte, Bevollmächtigten oder Beistände zu bedienen.

Artikel 4. Die Angehörigen eines jeden der Hohen vertragschließenden Theile sollen in dem Gebiete des anderen Theiles von jedem persönlichen Dienste im Landheere, in der Marine und in der Land- und Seewehr oder in der Nationalmiliz befreit sein, und hinsichtlich ihres beweglichen ebenso wie ihres unbeweglichen Vermögens keinen anderen Lasten, Beschränkungen, Taxen oder Auflagen unterworfen werden, als denjenigen, welchen die Inländer unterworfen sind.

Artikel 5. In Bezug auf die Erfindungspatente, die Fabrik- oder Handelsmarken, sowie die industriellen oder gewerblichen Muster oder Modelle aller Art sollen die Angehörigen des einen der Hohen vertragschließenden Theile in dem Gebiete des anderen dieselben Vortheile genießen, welche die betreffenden Gesetze den Inländern gegenwärtig gewähren oder in Zukunft gewähren werden.

Sie werden demgemäß denselben Schutz und dieselben gesetzlichen Mittel gegen jede Verletzung ihrer Rechte haben, wie die Inländer, vorausgesetzt, daß sie

interamente liberi di regolare i loro affari come i nazionali, sia in persona, sia per mezzo d'un intermediario da loro stessi scelto, senza essere obbligati a pagare ricompense od indennità a tali persone intermediarie, quando non vorranno servirsene, e senza essere, sotto questo rapporto, assoggettati a restrizioni diverse da quelle che le leggi generali del paese stabiliscono.

Essi avranno libero accesso presso i tribunali di giustizia, sia per reclamare che per difendere i loro diritti; essi godranno sotto questo rapporto di tutti i diritti ed immunità dei nazionali e potranno al pari di questi ultimi servirsi in tutti i gradi di giurisdizione di avvocati, procuratori od agenti ammessi dalle leggi del paese.

Articolo 4. I sudditi di ciascuna delle Alte Parti contraenti andranno esenti nel territorio dell' altra da ogni servizio personale nell' esercito, nella marina, nella riserva di terra e di mare (Landwehr e Seewehr) o nella milizia nazionale, ove esista, e non protranno essere assoggettati, per le loro proprietà mobili od immobili, ad altri pesi, restrizioni, tasse od imposte oltre quelle cui saranno sottoposti i nazionali stessi.

Articolo 5. I sudditi di una delle Alte Parti contraenti godranno nel territorio dell' altra, per ciò che concerne i brevetti d'invenzione, le marche di fabbrica o di commercio, come pure i disegni o modelli industriali o di fabbrica di ogni specie, dei vantaggi che le leggi rispettive accordano attualmente o accorderanno in seguito ai nazionali.

In conseguenza, essi avranno la stessa protezione di questi e le stesse azioni legali contro ogni offesa recata ai loro diritti, sotto riserva

die Förmlichkeiten und Bedingungen erfüllen, welche die innere Gesetzgebung eines jeden der beiden Staaten den Inländern auferlegt.

Das ausschließliche Recht, ein industrielles oder gewerbliches Muster oder Modell zu benutzen, wird den Italienern in Deutschland und ebenso den Deutschen in Italien nur auf so lange zustehen, als das Gesetz ihres Heimathstaates dasselbe gewährt, und nur auf so lange, als das Gesetz des Ortes es hinsichtlich der Inländer zuläßt.

Steht das industrielle oder gewerbliche Muster oder Modell in dem Lande seines Ursprungs in freiem Gebrauche, so kann dasselbe auch in dem anderen Lande nicht den Gegenstand ausschließlicher Benutzung bilden.

Die Bestimmungen der beiden vorhergehenden Absätze finden auch auf die Fabrik- und Handelsmarken Anwendung.

Die Rechte der Angehörigen des einen der Hohen vertragschließenden Theile in dem Gebiete des anderen sind nicht durch die Verpflichtung bedingt, von den industriellen oder gewerblichen Mustern oder Modellen Gebrauch zu machen.

Unter den Fabrik- oder Handelsmarken, auf welche die Bestimmungen dieses Artikels Anwendung finden, sind diejenigen zu verstehen, welche in den beiden Ländern von den Gewerbetreibenden oder Kaufleuten, die sich ihrer bedienen, gesetzlich erworben sind, so daß die Eigenschaft einer italienischen Marke nach italienischem und die einer deutschen Marke nach deutschem Gesetze zu beurtheilen ist.

Artikel **6.** Die Hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Gebieten durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbot zu hemmen, welches nicht entweder gleichzeitig auf alle, oder doch unter gleichen Voraussetzungen auch auf andere Nationen Anwendung findet.

dell' adempimento delle formalità e delle condizioni imposte ai nazionali dalla legislazione interna di ciascuno Stato.

Il diritto esclusivo di servirsi di un disegno o modello industriale o di fabbrica non può avere, a profitto degli Italiani in Germania, e reciprocamente a profitto dei Tedeschi in Italia, una durata più lunga di quella fissata dalla legge del loro proprio paese, nè di quella fissata dalla legge del luogo a riguardo dei nazionali.

Se il disegno o modello industriale o di fabbrica appartiene al dominio pubblico nel paese d'origine, esso non potrà formare oggetto di godimento esclusivo nell' altro paese.

Le disposizioni dei due precedenti paragrafi sono applicabili alle marche di fabbrica o di commercio.

I diritti dei cittadini di una delle Alte Parti contraenti nel territorio dell' altra non sono subordinati all' obbligo di servirsi dei modelli o disegni industriali o di fabbrica.

Rimane inteso che le marche di fabbrica o di commercio, alle quali si applicano le disposizioni di questo articolo, sono quelle che nei due paesi sono legittimamente acquisite agli industriali o negozianti che se ne servono, vale a dire che il carattere di una marca italiana deve essere giudicato secondo la legge italiana, e quello di una marca tedesca secondo la legge tedesca.

Articolo **6.** Le Alte Parti contraenti s'impegnano a non impedire il commercio reciproco fra i due paesi con alcun divieto d'importazione, d'esportazione o di transito, che non sia applicabile nel tempo stesso o a tutte le altre nazioni o a quelle altre nazioni che si trovassero in identiche circostanze.

Artikel 7. Die in dem beiliegenden Tarif (A)[3]) bezeichneten Gegenstände italienischer Herkunft (Provenienz) oder Fabrikation werden bei ihrer Einfuhr in Deutschland zu den durch diesen Tarif festgestellten Zöllen zugelassen.

Die in dem beiliegenden Tarif (B)[4]) bezeichneten Gegenstände deutscher Herkunft (Provenienz) oder Fabrikation werden bei ihrer Einfuhr in Italien zu den durch diesen Tarif festgestellten Zöllen zugelassen.

Jeder der beiden Hohen vertragschließenden Theile verpflichtet sich, den anderen bei der Ein- und Ausfuhr der im gegenwärtigen Vertrage genannten oder nicht genannten Waaren unverzüglich und ohne weiteres an jeder Begünstigung, jedem Vorrecht oder jeder Herabsetzung in den Eingangs- und Ausgangsabgaben theilnehmen zu lassen, welche einer von ihnen einer dritten Macht eingeräumt hat oder einräumen wird[5]).

Artikel 8. Hinsichtlich des Betrages, der Sicherstellung und der Erhebung der Einfuhr- und Ausfuhrzölle, sowie in Bezug auf die Durchfuhr, die zollamtlichen Niederlagen, die (örtlichen) Gebühren, die Zollformalitäten, die Zollbehandlung und Zollabfertigung, ferner in Bezug auf die für Rechnung des Staates, einer Gemeinde oder Korporation zur Hebung gelangenden inneren Verbrauchsabgaben und Akzisegebühren jeder Art verpflichtet sich jeder der Hohen vertragschließenden Theile, den anderen an jeder Begünstigung, jedem Vorrecht und jeder Herabsetzung in den Tarifen theilnehmen zu lassen, welche einer von ihnen einer dritten Macht gewährt haben sollte.

Ebenso soll jede späterhin einer dritten Macht zugestandene Begünstigung oder Befreiung sofort bedingungslos und ohne weiteres dem anderen vertragschließenden Theile zu statten kommen.

Articolo 7. Gli articoli di provenienza o di fabbricazione italiana, specificati nella tariffa (A), annessa al presente trattato, saranno sottoposti, all' entrata in Germania, ai dazi stabiliti da questa tariffa.

Gli articoli di provenienza o di fabbricazione tedesca, specificati nella tariffa (B), annessa al presente trattato, saranno sottoposti all' entrata in Italia, ai dazi stabiliti da questa tariffa.

Ciascuna delle due Alte Parti contraenti s' impegna, per quanto concerne l' importazione e l' esportazione delle merci denominate o non denominate nel presente trattato, a far profittare senz' altro e immediatamente l' altra Parte d' ogni favore, d' ogni privilegio o ribasso nei dazi d' entrata e di uscita, che una di esse ha accordato o accorderà ad una terza Potenza.

Articolo 8. Quanto all' ammontare, alla garanzia ed alla percezione dei diritti d' importazione e d' esportazione, come per rispetto al transito, al deposito, ai diritti locali ed alle formalità, al trattamento ed alla spedizione in dogana, e per quanto concerne i diritti interni di consumo e le assise di ogni specie, che fossero riscossi per conto dello Stato, d' un Comune o d' una corporazione, ciascuna delle Alte Parti contraenti s' impegna a far profittare l' altra d' ogni favore, d' ogni privilegio o ribasso nelle tariffe che una di esse potesse aver accordato ad una terza Potenza.

Del pari ogni agevolezza od immunità concessa più tardi ad una terza Potenza sarà estesa immediatamente, senza condizioni e di pieno diritto, all' altra Parte contraente.

[3]) Vgl. S. 468.
[4]) Vgl. S. 470.
[5]) Vgl. die Bekanntm. v. 25. Oktober 1883 und Anm. dazu (Anlage zu Nr. 1517).

Artikel **9.**[6]) Als deutsche oder italienische Schiffe sollen alle diejenigen angesehen werden, welche nach den Gesetzen des Deutschen Reichs als deutsche oder nach den italienischen Gesetzen als italienische Schiffe anzuerkennen sind.

Artikel **10.** Waaren jeder Art und Herkunft, welche in dem Gebiete des einen der Hohen vertragschließenden Theile von nationalen Schiffen zur Ein-, Aus-, Durchfuhr oder auf Niederlagen gebracht werden dürfen, können auch von Schiffen des anderen Theiles ein-, aus-, durchgeführt oder auf Niederlagen gebracht werden, ohne andere oder höhere Zölle zu entrichten und anderen oder größeren Beschränkungen zu unterliegen, und mit der Berechtigung auf dieselben Privilegien, Ermäßigungen, Vergünstigungen und Rückerstattungen, welche den von nationalen Schiffen ein-, aus-, durchgeführten oder auf Niederlage gebrachten Waaren eingeräumt werden.

Artikel **11.** Die Schiffe eines der Hohen vertragschließenden Theile, welche mit Ballast oder beladen in die Häfen des anderen Theiles einlaufen oder dieselben verlassen, werden daselbst, welcher auch immer der Ort ihres Auslaufens oder ihrer Bestimmung sein möge, in jeder Hinsicht auf demselben Fuße wie die einheimischen Schiffe behandelt werden. Sowohl bei ihrem Einlaufen, wie während ihres Aufenthalts und bei ihrem Auslaufen werden sie keine anderen oder höheren Leuchtthurm-, Tonnen-, Lootsen-, Hafen-, Remorquirungs-, Quarantäne- oder sonstige auf dem Schiffskörper lastende, wie immer benannte Gebühren, dieselben mögen im Namen und zu Gunsten des Staates, der öffentlichen Beamten, der Gemeinden oder was immer für Korporationen eingehoben werden, zu entrichten haben, als diejenigen, zu welchen

Articolo **9.** Saranno considerate navi tedesche od italiane tutte quelle che saranno riconosciute per navi tedesche secondo le leggi dell' Impero tedesco o navi italiane secondo le leggi italiane.

Articolo **10.** Tutte le merci di qualsivoglia natura e provenienza, la cui importazione, esportazione, transito o deposito potranno aver luogo, nel territorio dell' una delle Alte Parti contraenti, per mezzo di navi nazionali, potranno esservi ugualmente importate, esportate, passare in transito od essere messe in deposito, per mezzo di navi dell' altra Parte, senza essere sottoposte ad altri o più forti diritti di dogana nè ad altre o più forti restrizioni e col godimento degli stessi privilegi, riduzioni, benefizi e restituzioni, di quelli che sono in vigore per le merci, alla loro importazione, esportazione, transito od al loro deposito, per mezzo di navi nazionali.

Articolo **11.** Le navi di una delle Alte Parti contraenti che entreranno in zavorra o cariche nei porti dell' altra o che ne usciranno, qualunque sia il loro luogo di partenza o quello di loro destinazione, saranno trattate, in ogni rispetto, sullo stesso piede delle navi nazionali. Esse non saranno assoggettate, così all' entrata, come durante il loro soggiorno e all' uscita, a diritti di faro, di tonnellaggio, di pilotaggio, di porto, di rimorchio, di quarantena, od altri diritti sul corpo della nave, di qualsivoglia denominazione, percepiti in nome ed a profitto dello Stato, dei pubblici funzionari, dei comuni o di stabilimenti qualsiansi, altri o più elevati di quelli che sono attualmente o potranno in seguito essere imposti ai bastimenti nazionali.

[6]) Vgl. Schlußprotokoll zu Art. 9 (S. 472).

die einheimischen Schiffe daselbst verpflichtet sind oder sein werden.

In Bezug auf die Aufstellung, die Beladung und die Entlöschung der Schiffe in den Häfen, Rheden, Buchten und Bassins, sowie überhaupt in Ansehung aller Förmlichkeiten und sonstiger Bestimmungen, denen die Handelsfahrzeuge, ihre Mannschaften und ihre Ladung unterworfen werden können, ist man übereingekommen, daß den inländischen Schiffen kein Vorrecht und keine Begünstigung zugestanden werden soll, welche nicht gleichmäßig den Schiffen des anderen Theiles zukommen, indem es der Wille der Hohen vertragschließenden Theile ist, daß auch in dieser Hinsicht ihre Schiffe auf dem Fuße einer vollständigen Gleichheit behandelt werden sollen.

Per quanto riguarda il collocamento delle navi, il loro caricamento e scaricamento nei porti, rade, seni e bacini ed in generale per tutte le formalità e disposizioni, alle quali possono essere sottoposte le navi di commercio, il loro equipaggio ed il loro carico, è convenuto che non sarà accordato alle navi nazionali alcun privilegio, nè alcun favore che non lo sia egualmente a quelli dell' altra Parte, essendo volontà delle Alte Parti contraenti che anche a questo riguardo i loro bastimenti siano trattati sul piede di una perfetta eguaglianza.

Artikel **12.**[7]) Was die Küstenschiffahrt betrifft, so soll jeder der Hohen vertragschließenden Theile für seine Schiffe alle Begünstigungen und Vorrechte, welche der andere Theil in dieser Hinsicht irgend einer dritten Macht eingeräumt hat oder einräumen wird, unter der Bedingung in Anspruch nehmen können, daß er den Schiffen des anderen Theiles dieselben Begünstigungen und Vorrechte in seinem Gebiete zugesteht.

Es sollen die Schiffe eines jeden der Hohen vertragschließenden Theile, welche in einen der Häfen des anderen Theiles einlaufen, um daselbst ihre Ladung zu vervollständigen oder einen Theil derselben zu löschen, wenn sie sich den Gesetzen und Verordnungen des Landes fügen, den nach einem anderen Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Theil ihrer Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen können, ohne gehalten zu sein, für diesen letzteren Theil ihrer Ladung irgend eine Abgabe zu bezahlen, außer den Aufsichts-

Articolo **12.** Quanto al cabotaggio, ciascuna delle Alte Parti contraenti avrà diritto per le sue navi a tutti i favori e privilegi, che l' altra ha accordato od accorderà a questo riguardo ad una terza Potenza, a condizione che essa accordi alle navi dell' altra Parte gli stessi favori e privilegi nel suo territorio.

Le navi di ciascuna delle Alte Parti contraenti, entrando in uno dei porti dell' altra, sia per completarvi il loro carico, sia per sbarcarne una parte, potranno, conformandosi però alle leggi ed ai regolamenti del paese, conservare a bordo quella parte di carico che fosse destinata ad un altro porto sia dello stesso sia d'un altro paese, e riesportarla, senza essere costretti a pagare tasse per questa parte del carico, salvo i diritti di sorveglianza, i quali d' altronde non potranno essere percepiti che nella

[7]) Vgl. § 2 des Ges., betreffend die Küstenfrachtfahrt, v. 22. Mai 1881 Nr. 1420 (Bd 5 S. 180) und die Verord., betr. die Berechtigung fremder Flaggen zur Ausübung der deutschen Küstenfrachtfahrt, v. 29. Dezember 1881 Nr. 1453 (Bd 5 S. 290).

abgaben, welche übrigens nur nach dem für die inländische Schiffahrt bestimmten Satze erhoben werden dürfen.

misura fissata per la navigazione nazionale.

Artikel **13.** Der gegenwärtige Handelsvertrag erstreckt sich auf die mit einem der Hohen vertragschließenden Theile gegenwärtig oder künftig zollgeeinten Länder oder Landestheile.

Articolo **13.** Il presente trattato è applicabile ai paesi o parti di paesi che sono attualmente o saranno in avvenire compresi in una unione doganale con una delle Alte Parti contraenti.

Artikel **14.** Der gegenwärtige Vertrag wird am 1. Juli 1883 in Wirksamkeit treten und bis zum 1. Februar 1892 in Geltung bleiben. Jedoch behält sich jeder der beiden Hohen vertragschließenden Theile die Befugniß vor, die Wirkungen desselben am 1. Februar 1888 aufhören zu lassen, indem er ihn sechs Monate zuvor kündigt.

Sollte von dieser Befugniß kein Gebrauch gemacht werden, so wird der

Articolo **14.** Il presente trattato incomincerà ad avere effetto il 1° Luglio 1883 e resterà in vigore fino al 1° Febbraio 1892. Tuttavia ognuna delle due Alte Parti contraenti si riserva la facoltà di farne cessare gli effetti il 1° Febbraio 1888, denunziandolo sei mesi prima.

Se non siasi fatto uso di questa facoltà, il presente trattato resterà

Tarif (A)[9])

zu dem Handelsvertrage zwischen dem Deutschen Reich und Italien.

Zollsätze bei der Einfuhr in Deutschland.[10])

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm Mark.
Schwefel, roher, auch gereinigter	frei
Weinstein, roher und gereinigter	frei
Lakritzensaft	frei
Frische Weinbeeren[11])	10
Geflügel aller Art, nicht lebend	12
Frische Apfelsinen, Citronen, Limonen*)[11])	4
Frische Pomeranzen*)[11])	4
Frische Granaten*)[11])	4
*) Anmerkung zu diesen drei Artikeln: Verlangt der Zollpflichtige die Auszählung, so zahlt er für 100 Stück 65 Pf.	
Frische Datteln, Mandeln[11])	4
Getrocknete Datteln, Mandeln[11])	10

[8]) Vgl. Schlußprotokoll zu Art. 15 (S. 472 f.).

[9]) Vgl. die Ausführungsbestimmungen des Bundesraths v. 25. Oktober 1883 (Anlage zu Nr. 1517).

[10]) Ueber die Anwendbarkeit der im obigen Tarif A enthaltenen Zollermäßigungen auch solchen Staaten gegenüber, welche einen vertragsmäßigen Anspruch darauf nicht haben, vgl. § 2 des Ges. v. 10. September 1883 (Nr. 1517).

gegenwärtige Vertrag bis zu dem oben genannten Tage, dem 1. Februar 1892, Geltung behalten und über diesen Zeitraum hinaus bis zum Ablaufe eines Jahres, von dem Tage, an welchem einer oder der andere der beiden Hohen vertragschließenden Theile ihn gekündigt haben wird, in Kraft bleiben.

Artikel **15.** [8]) Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikationen sollen so bald als möglich in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 4. Mai 1883.

in vigore fino alla predetta data del 1° Febbraio 1892, e, al di là di questo periodo resterà obbligatorio, fino allo spirare di un anno a contare dal giorno in cui l'una o l'altra delle due Alte Parti contraenti l'avrà denunziato.

Articolo **15.** Il presente trattato sarà ratificato e le ratifiche ne saranno scambiate a Berlino il più presto possibile.

In fede di che, i plenipotenziari rispettivi l' hanno firmato e vi hanno apposto il sigillo delle loro armi.

Fatto a Berlino addì 4. Maggio 1883.

(L. S.) Burchard. (L. S.) v. Bojanowski. (L. S.) Launay.

Tariffa (A)

annessa al trattato di commercio fra l' Impero tedesco e l' Italia.

Dazi all' entrata in Germania.

Denominazione delle merci.	Dazio per 100 Chilogrammi Marco.
Zolfo greggio o raffinato	esente
Tartaro greggio o raffinato	esente
Sugo di liquerizia	esente
Uva fresca	10
Pollame d'ogni sorta, non vivente	12
Aranci, cedri, limoni, freschi*)	4
Aranci amari freschi*)	4
Granati freschi*)	4
*) Osservazione a questi tre articoli: In caso che l'importatore domandi l'enumerazione, pagherà per cento pezzi 65 pfennig.	
Datteri, mandorle, freschi	4
Datteri, mandorle, secchi	10

[11]) Die hier bezeichneten Gegenstände sind seit dem 14. August 1883 bei ihrer Einfuhr in Deutschland zu den durch obigen Tarif A festgestellten ermäßigten Zollsätzen allgemein zugelassen (vgl. Bekanntm. v. 25. Oktober 1883 Abs. 3, Anlage zu Nr. 1517, und § 1 des Ges. v. 10. September 1883 Nr. 1517).

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm Mark.
Getrocknete Pomeranzen, Granaten[11]	10
Oliven	30
Reis, geschälter und ungeschälter	4
Speiseöl in Flaschen oder Krügen[11]	10
Olivenöl in Fässern[11]	4
Seiden-Kokons	frei
Seide, abgehaspelt oder gesponnen, nicht gefärbt	frei
Abfälle von gefärbter Seide	frei
Korallen, rohe	frei
Marmor, roher oder blos behauener	frei
Geflügel aller Art, lebendes	frei
Eier von Geflügel	3

Tarif (B)

zu dem Handelsvertrage zwischen dem Deutschen Reich und Italien.

Zollsätze bei der Einfuhr in Italien.

Benennung der Gegenstände.	Verzollungs-Einheit.	Zollsätze. Lire.
Alkaloide:		
a) Chininsalze	Kilogr.	5
b) nicht namentlich aufgeführte und deren Salze	=	5
Zink:		
a) in Blöcken und Bruch	Quintale	1
b) in Blechen	=	4
c) andere Arbeiten ohne Vergoldung	=	12
d) andere Arbeiten mit Vergoldung	=	58
Instrumente, optische, mathematische, Präzisions-, Observations-, chemische, physikalische, chirurgische ꝛc.	=	30
Hopfen	—	frei

Denominazione delle merci.	Dazio per 100 Chilogrammi Marco.
Aranci amari, granati, secchi	10
Olive	30
Riso mondato e non mondato	4
Olio commestibile in bottiglie o brocche	10
Olio di oliva in botti	4
Bozzoli	esenti
Seta inaspata o filata, non tinta	esente
Cascami di seta tinta	esenti
Coralli greggi	esenti
Marmo greggio o semplicemente disgrossato	esente
Pollame d'ogni sorta, vivente	esente
Uova di pollame	3

Tariffa (B)

annessa al trattato di commercio fra l' Impero tedesco e l' Italia.

Dazi all' entrata in Italia.

Denominazione delle merci.	Unità.	Dazio. Lire.
Alcaloidi:		
a) Sali di chinani	chilogr.	5
b) non nominati e loro sali	idem	5
Zinco:		
a) in pani e rottami	Quintale	1
b) in lamiere e fogli	idem	4
c) in altri lavori senza doratura	idem	12
d) in altri lavori con doratura	idem	58
Strumenti di ottica, di calcolo, di precisione, di osservazione, di chimica, di fisica, di chirurgia etc.	idem	30
Luppolo	—	esente

Schlußprotokoll.

Bei der am heutigen Tage erfolgten Unterzeichnung des Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und Italien haben die Bevollmächtigten der beiden Hohen vertragschließenden Theile Folgendes erklärt:

Seitens des italienischen Bevollmächtigten ist bei den Verhandlungen wiederholt beantragt worden, daß in den Vertrag eine Bestimmung Aufnahme fände, wonach Meinungsverschiedenheiten unter den Hohen Vertragschließenden über die Anwendung oder Auslegung einzelner Vertragsbestimmungen durch ein Schiedsgericht entschieden werden sollten. Um den Abschluß des Vertrages nicht zu verzögern, waren die beiderseitigen Bevollmächtigten einverstanden, daß die Prüfung dieser Frage weiteren Verhandlungen vorzubehalten sei.

Im übrigen haben die Bevollmächtigten folgende Bemerkungen, Erklärungen und Verabredungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt:

Zu Artikel **2.** Die Vorschriften dieses Artikels beziehen sich nicht auf juristische Personen. Für Aktiengesellschaften und andere kommerzielle, industrielle oder finanzielle Gesellschaften bleibt die zwischen den Hohen vertragschließenden Theilen zu Berlin am 8. August 1873 unterzeichnete Konvention unverändert in Geltung.

Zu Artikel **9.** Die beiderseitigen Schiffsmeßbriefe finden nach Maßgabe der hierüber zwischen den Hohen vertragschließenden Theilen getroffenen besonderen Vereinbarung [12]) gegenseitige Anerkennung.

Zu Artikel **15.** Die Bevollmächtigten sind übereingekommen, daß das gegenwärtige Protokoll zugleich mit dem

Protocollo finale.

All' atto della sottoscrizione, seguita oggi, del trattato di commercio e di navigazione fra l'Impero tedesco e l'Italia, i Plenipotenziari delle due Alte Parti contraenti hanno dichiarato quanto segue:

Il Plenipotenziario italiano ha fatto ripetutamente nel corso delle negoziazioni la domanda che sia accolta nel trattato una disposizione, secondo la quale le divergenze di opinioni che potessero sorgere fra le Alte Parti contraenti sull' applicazione o interpretazione delle singole stipulazioni del trattato, dovranno essere decise da un tribunale di arbitri. Per non ritardare la conclusione del trattato ambo i Plenipotenziari sono stati d'accordo di riservare l'esame di questa quistione ad ulteriori negoziazioni.

Inoltre i Plenipotenziari hanno consegnato nel presente protocollo le seguenti osservazioni dichiarazioni e stipulazioni:

All' Articolo **2.** Le prescrizioni di questo articolo non si applicano alle persone giuridiche. Quanto alle società anonime ed alle altre società commerciali, industriali o finanziarie, la convenzione delle Alte Parti contraenti, firmata a Berlino, addì 8 Agosto 1873, rimarrà in pieno vigore.

All' Articolo **9.** I certificati distazzatura rilasciati nei due paesi saranno reciprocamente riconosciuti conformemente allo speciale accordo intervenuto fra le due Alte Parti contraenti su questa materia.

All' Articolo **15.** I Plenipotenziari sottoscritti hanno concordato che il presente protocollo sarà sotto-

[12]) Vgl. Anlage I Nr. 3 zu Nr. 859 (Bd 2 S. 864).

Vertrage den beiden Hohen vertragschließenden Theilen vorgelegt werden soll und daß im Falle der Ratifikation des letzteren auch die in dem ersteren enthaltenen Erklärungen und Verabredungen ohne weitere förmliche Ratifikation als genehmigt angesehen werden sollen.

So geschehen zu Berlin, den 4. Mai 1883.

posto alle due Alte Parti contraenti contemporaneamente al trattato, e che qualora questo venga ratificato, anche le dichiarazioni e gli accordi contenuti nel protocollo saranno ugualmente considerati come approvati, senza bisogno di un' ulteriore formale ratifica.

Fatto a Berlino, addì 4 Maggio 1883.

Burchard. v. Bojanowski. Launay.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikationen hat stattgefunden.

Nr. 1499. Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1884/85. Vom 2. Juli 1883. (RGB. S. 125. Ausgegeben am 10. Juli 1883.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags was folgt:

§. 1. Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1884/85 wird, wie folgt, festgestellt:

in Ausgabe
auf 590 819 344 Mark, nämlich
auf 544 327 866 Mark an fortdauernden, und
auf 46 491 478 Mark an einmaligen Ausgaben,
und
in Einnahme
auf 590 819 344 Mark.

§. 2. Der diesem Gesetze als weitere Anlage beigefügte Besoldungs-Etat für das Reichsbank-Direktorium für die Zeit vom 1. April 1884 bis 31. März 1885 wird auf 132 000 Mark festgestellt.

§. 3. Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung des ordentlichen Betriebsfonds der Reichs-Hauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von siebzig Millionen Mark hinaus, Schatzanweisungen auszugeben.

§. 4. Die Bestimmung des Zinssatzes dieser Schatzanweisungen, deren Ausfertigung der preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen wird, und der Dauer der Umlaufszeit, welche den 30. September 1885 nicht überschreiten darf, wird dem Reichskanzler überlassen. Innerhalb dieses Zeitraumes kann, nach Anordnung des Reichskanzlers, der Betrag der Schatzanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in Verkehr gesetzten Schatzanweisungen ausgegeben werden.

§. 5. Die zur Verzinsung und Einlösung der Schatzanweisungen erforderlichen Beträge müssen der Reichsschuldenverwaltung aus den bereitesten Einkünften des Reichs zur Verfallzeit zur Verfügung gestellt werden.

§. 6. Die Ausgabe der Schatzanweisungen ist durch die Reichskasse zu bewirken.

Die Zinsen der Schatzanweisungen, sofern letztere verzinslich ausgefertigt sind, verjähren binnen vier Jahren, die verschriebenen Kapitalbeträge binnen dreißig Jahren nach Eintritt des in jeder Schatzanweisung auszudrückenden Fälligkeitstermins.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 2. Juli 1883.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 1500. Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen. Vom 2. Juli 1883.

(RGB. S. 148. Ausgegeben am 10. Juli 1883.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, die außerordentlichen Geldmittel, welche in dem Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1884/85 zur Bestreitung einmaliger Ausgaben:

a)	der Verwaltung des Reichsheeres im Betrage von	9 816 820 Mark,
b)	der Marineverwaltung im Betrage von	8 125 900 =
c)	der Eisenbahnverwaltung im Betrage von	250 000 =
	im ganzen bis zur Höhe von	18 192 720 Mark

vorgesehen sind, im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu diesem Zweck in dem Nominalbetrage, wie er zur Beschaffung jener Summe erforderlich sein wird, eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339)[1]) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben[2]).

§. 2. Die Bestimmungen in den §§. 2 bis 5 des Gesetzes vom 27. Januar 1875, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung (Reichs-Gesetzbl. S. 18)[3]), finden auch auf die nach dem gegenwärtigen Gesetz aufzunehmende Anleihe und auszugebenden Schatzanweisungen Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 2. Juli 1883.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

[1]) Nr. 117 (Bd. 1 S. 263).

[2]) Die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf Grund dieses Gesetzes ist genehmigt durch Erl. v. 29. September 1884 (Nr. 1567).

[3]) Nr. 1039 (Bd 3 S. 346).

Nr. 1501. Gesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit. Vom 3. Juli 1883. (RGB. S. 149. Ausgegeben am 11. Juli 1883.)[1])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen zur Ausführung der internationalen Reblaus-Konvention vom 3. November 1881 (Reichs-Gesetzbl. für 1882 S. 125)[2]) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Alle Rebpflanzungen unterliegen der Beaufsichtigung und Untersuchung durch die von den Landesregierungen ermächtigten Organe. Die letzteren sind befugt, zum Zweck von Nachforschungen nach der Reblaus (Phylloxera vastatrix) die Entwurzelung einer entsprechenden Anzahl von Rebstöcken zu bewirken.

§. 2. Die Landesregierungen werden die Rebpflanzungen überwachen lassen. Insbesondere sind diejenigen Rebschulen, in welchen Reben zum Verkaufe gezogen werden, einer regelmäßigen, mindestens alljährlichen Untersuchung zu unterwerfen. Die höheren Verwaltungsbehörden können Ausnahmen zu Gunsten derjenigen kleineren Rebschulen gestatten, in welchen ausschließlich in der Gegend übliche Rebsorten gezogen werden.

---

[1]) Vgl. die Uebersicht in Anm. 1 zur Verord. v. 11. Februar 1873 Nr. 908 (Bd 3 S. 37).

[2]) Nr. 1479 (Bd 5 S. 385).

Die internationale Reblaus-Konvention vom 3. November 1881 hat nicht den Zweck, für die Behörden und Angehörigen der einzelnen betheiligten Staaten unmittelbar verbindliche Rechtsnormen aufzustellen, sondern sie verpflichtet vielmehr die Regierungen dieser Staaten zur Herstellung eines mit den Grundsätzen der Konvention übereinstimmenden Rechtszustandes. Insoweit daher der auf dem fraglichen Gebiete in Deutschland zur Zeit bestehende Rechtszustand den Anforderungen der Konvention nicht bereits entsprach, war die nöthige Uebereinstimmung durch Ausführungsvorschriften herbeizuführen. Zur Ausführung der Art. 2 bis 8 und 10 der Konvention, welche die Ordnung der internationalen Beziehungen betreffen und den Erlaß theils unbedingter, theils bedingter Ein- und bezw. Ausfuhrverbote erheischen, genügte der Verordnungsweg. Die Ausführung des Art. 1 hingegen, welcher die Regelung der Angelegenheit innerhalb des einzelnen Staatsgebiets zum Gegenstande hat, machte gesetzgeberische Maßnahmen erforderlich. Demgemäß ist das Ges. v. 3. Juli 1883 bestimmt, die durch Art. 1 der Reblaus-Konvention eingegangene Verpflichtung deutscherseits zu erfüllen, während die Verord. v. 4. Juli 1883 (Nr. 1502) zur Ausführung der Bestimmungen in den Art. 2—5, 7, 8 der Reblaus-Konvention dienen soll.

Von Reichswegen sind der Reblauskrankheit gegenüber durch die Verord., betr. das Verbot der Einfuhr von Reben zum Verpflanzen, v. 11. Februar 1873 Nr. 908 (Bd 3 S. 37) Schutzmaßregeln ergriffen worden, noch bevor das Insekt sich bei uns gezeigt hatte. Nach dem Auftreten desselben erging das Ges., Maßregeln gegen die Reblauskrankheit betr., v. 6. März 1875 Nr. 1067 (Bd 3 S. 508). Später hat die Verord. v. 11. Februar 1873 durch die Verord. v. 31. Oktober 1879 Nr. 1346 (Bd 4 S. 1029) eine Erweiterung dahin erfahren, daß die Einfuhr nicht nur von Reben ohne Unterschied der Art, sondern auch von allen sonstigen Theilen des Weinstockes — blätterlose Trauben ausgenommen — verboten worden ist. Das Ges. v. 6. März 1875, Maßregeln gegen die Reblauskrankheit betr., Nr. 1067 (Bd 3 S. 508; vgl. § 13 des Ges. v. 3. Juli 1883. Bd 5 S. 478) bewegt sich in engen Grenzen. Es ist in der Absicht erlassen, zunächst nur die nothwendigsten Maßnahmen zur Erforschung und Feststellung der Krankheit in Verdachtsfällen zu ermöglichen, dagegen die Ergreifung der alsdann nöthigen Schutzmaßregeln den einzelnen Bundesstaaten zu überlassen. Unter den Bundesstaaten waren nur Preußen — durch das Ges., Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus betr., v. 27. Februar 1878. Ges.-Samml. S. 129, abgeändert durch Ges. v. 23. März 1885. Ges.-Samml. S. 97 —, Baden — durch das Ges., Maßregeln gegen die Reblauskrankheit betr., v. 16. April 1880 — und Hessen — durch das Ges., Maßregeln gegen die Reblaus betr., v. 30. Mai 1880 — gesetzgeberisch vorgegangen. Das Ges. v. 3. Juli 1883 (Nr. 1501), welches sich an das bewährte preuß. Ges. v. 27. Februar 1878 und die denselben nachgebildeten Gesetze für Baden und Hessen, unter Berücksichtigung der durch die Reblaus-Konvention gebotenen Erweiterungen und Abweichungen, anlehnt, soll nicht blos den Anforderungen der Reblaus-Konvention gerecht werden, sondern auch, soweit wie möglich, eine Bürgschaft dafür gewähren, daß nicht, wie in anderen Ländern, die Reblauskrankheit bei uns überhand nehme. (Nach den Motiven zum Entwurf des Ges. v. 3. Juli 1883).

§. 3. Im Falle der Ermittelung des Insekts liegt den Landesregierungen ob, nach Möglichkeit Verfügungen zu treffen, welche eine Verbreitung desselben zu verhindern geeignet sind.

Zu diesem Behufe können die Landesregierungen namentlich

1. verbieten, daß Reben, Rebtheile, Weinpfähle (Rebstützen) oder Erzeugnisse des Weinstocks, ferner auch, daß andere Pflanzen oder Pflanzentheile von dem betreffenden Grundstücke entfernt werden;
2. die Vernichtung der angesteckten oder dem Verdacht einer Ansteckung unterworfenen Rebpflanzungen und die Unschädlichmachung (Desinfektion) des Bodens anordnen;
3. die Benutzung des Grundstücks zur Kultur von Reben für einen bestimmten Zeitraum untersagen.

Die vorbezeichneten oder sonst erforderlichen Maßregeln können einzeln oder in Verbindung mit einander angeordnet werden; dieselben können auf Theile des Grundstücks beschränkt, aber auch auf mehrere Grundstücke und erforderlichenfalls auf größere Bezirke erstreckt werden.

§. 4.[3]) In den Weinbaugebieten des Reichs werden alle Gemarkungen (Ortsfluren), in welchen Weinbau betrieben wird, bestimmten Weinbaubezirken zugetheilt. Die Grenzen dieser Bezirke werden von den betheiligten Landesregierungen festgesetzt und durch den Reichskanzler im Centralblatt für das Deutsche Reich bekannt gemacht[4]).

Die Versendung und die Einführung bewurzelter Reben in einen Weinbaubezirk ist untersagt.

Für den Verkehr zwischen den einzelnen Weinbaubezirken können mit Zustimmung des Reichskanzlers Ausnahmen von diesem Verbote von den Landes-Zentralbehörden zugelassen werden; auch können die höheren Verwaltungsbehörden der einzelnen Bundesstaaten Ausnahmen zu Gunsten desjenigen gestatten, welcher Rebpflanzungen in benachbarten Weinbaubezirken besitzt.

Innerhalb des einzelnen Weinbaubezirks ist der Verkehr mit bewurzelten Reben aus Rebschulen verboten, in welchen andere als in diesem Bezirke übliche Rebsorten gezogen werden oder innerhalb der letzten drei Jahre gezogen worden sind.

Weinbau im Sinne dieses Gesetzes ist die Pflanzung und Pflege der Rebe zum Zweck der Weinbereitung.

§. 5.[5]) Der Reichskanzler wird die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Anordnungen überwachen.

Tritt die Reblauskrankheit in einer solchen Gegend des Reichsgebiets oder in solcher Ausdehnung auf, daß von den zu ergreifenden Maßregeln die Gebiete mehrerer Bundesstaaten betroffen werden müssen, so hat der Reichskanzler oder ein von ihm bestellter Reichskommissar für Herstellung und Erhaltung der Einheit in den seitens der Landesbehörden zu treffenden oder getroffenen Maßregeln zu sorgen und das zu diesem Zweck Erforderliche anzuordnen, nöthigenfalls auch die

[3]) Vgl. die Strafvorschrift in § 12 des Gesetzes (S. 478).
[4]) Vgl. die Bekanntmachung v. 8. Oktober 1884 in der Anlage (S. 479 ff.).
[5]) Vgl. die ähnlichen Vorschriften in § 4 des Ges., betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, v. 23. Juni 1880 Nr. 1389 (Bd 5 S. 59).

Behörden der betheiligten Bundesstaaten unmittelbar mit Anweisung zu versehen.

§. 6.[6]) Von jedem Auftreten der Reblaus, sowie von jeder einen dringenden Verdacht des Vorhandenseins des Insekts begründenden Erscheinung innerhalb eines Bundesstaates wird die Regierung des letzteren, unter eingehender Darlegung aller in Betracht kommenden Verhältnisse, namentlich auch der ermittelten oder muthmaßlichen Ursache der Ansteckung, dem Reichskanzler stets unverweilt Mittheilung machen.

§. 7.[6]) Die Regierungen der Bundesstaaten, in welchen das Vorhandensein der Reblaus festgestellt ist, werden in einem dem Zweck entsprechenden Maßstabe eine Karte aufstellen und richtig erhalten, welche den Stand der Krankheit jederzeit ersichtlich macht.

Auf Grund der bezüglichen Mittheilungen wird der Reichskanzler eine das ganze Reichsgebiet umfassende Karte herstellen lassen und die Grenzen der als angesteckt oder wegen der Nähe von Ansteckungsherden als verdächtig zu betrachtenden Bodenflächen bestimmen.

Ebenso werden die Regierungen der Bundesstaaten dem Reichskanzler im Laufenden zu erhaltende Verzeichnisse derjenigen Gartenbau- oder botanischen Anlagen, Schulen und Gärten mittheilen, welche regelmäßigen Untersuchungen in angemessener Jahreszeit unterliegen und amtlich als den Anforderungen der internationalen Reblaus-Konvention entsprechend erklärt worden sind[7]).

§. 8.[3]) Der Eigenthümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks, auf welchem die Reblaus auftritt oder Anzeichen für das Vorhandensein des Insekts sich finden, ist verpflichtet, hiervon der Ortspolizeibehörde unverzüglich Anzeige zu machen.

§. 9. Die Kosten der nach Maßgabe dieses Gesetzes auf obrigkeitliche Anordnung ausgeführten Vernichtung von Rebpflanzen und Unschädlichmachung des Bodens fallen demjenigen Bundesstaate zur Last, in dessen Gebiete die infizirte Rebpflanzung belegen ist[8]).

§. 10. Derjenige, dessen Rebpflanzungen von den in den §§. 1 bis 3 bezeichneten Maßregeln betroffen worden, ist befugt, den Ersatz des Werthes der auf obrigkeitliche Anordnung vernichteten und des Minderwerthes der bei der Untersuchung beschädigten gesunden Reben zu verlangen[8]).

Die Bestimmungen darüber:

---

[6]) Vgl. Art. 9 Nr. 4—7 der Reblaus-Konvention v. 3. November 1881 Nr. 1479 (Bd 5 S. 389 f.).

[7]) Unter Bezugnahme auf § 7 Abs. 3 hat der Reichskanzler durch Bekanntm. v. 24. April 1884 (Centralbl. S. 146—151) ein erstes Verzeichniß und durch Bekanntm. v. 23. August 1884 (Centralbl. S. 229—236) ein zweites Verzeichniß veröffentlicht. Demnächst ist durch Bekanntm. v. 15. Juni 1885 (Centralbl. S. 244—258) ein neues Verzeichniß veröffentlicht, welches den noch gültigen Inhalt der beiden früheren Verzeichnisse und Ergänzungen enthält. Dazu ist die Berichtigung auf S. 404 des Centralbl. v. 1885 zu berücksichtigen. Dasselbe ist ergänzt durch die Bekanntm. v. 12. Dezember 1885 (Centralbl. S. 583). Hier wird das Verzeichniß nicht abgedruckt.

[8]) Nach § 3 des Ges. v. 6. März 1875 Nr. 1067 (Bd 3 S. 508) sollten die Kosten und die Ersatzleistungen für Schäden aus Reichsmitteln bestritten werden.

1. von wem diese Entschädigung zu gewähren und wie dieselbe aufzubringen ist,
2. nach welchen Normen die Entschädigung zu ermitteln und festzustellen ist,

sind von den einzelnen Bundesstaaten zu treffen[9]).

§. 11. Der Anspruch auf Entschädigung (§. 10) geht verloren, wenn der Eigenthümer oder Nutzungsberechtigte der im §. 8 ihm auferlegten Verpflichtung wissentlich oder aus einem vertretbaren Versehen nicht nachgekommen ist.

§. 12. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§. 4 und 8 dieses Gesetzes, gegen die auf Grund desselben erlassenen Anordnungen oder gegen die zur Verhütung der Verbreitung der Reblauskrankheit erlassenen Einfuhr- und Ausfuhrverbote werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§. 13. Durch dieses Gesetz werden die Bestimmungen des Gesetzes, Maßregeln gegen die Reblauskrankheit betreffend, vom 6. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 175)[10]) nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 3. Juli 1883.

(L. S.) Wilhelm.

v. Boetticher.

---

[9]) Dies ist für Elsaß-Lothringen durch das Gesetz zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1883, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit, vom 16. April 1884 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 88 f.) geschehen. Für Preußen, Baden und Hessen sind die erforderlichen Bestimmungen bereits früher getroffen, für Preußen in § 6 des Ges. v. 27. Februar 1878, für Baden in Art. 7 u. 8 des Ges. v. 16. April 1880, für Hessen in Art. 6 des Ges. v. 30. Mai 1880 (vgl. Anm. 2 Abs. 2 S. 475).

[10]) Nr. 1067 (Bd 3 S. 508). Vgl. Anm. 2 Abs. 2 (S. 475).

Anlage zu Nr. 1501.

Gesetz, betr. die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit. Vom 3. Juli 1883.

Bekanntmachung,

betreffend die in den Weinbaugebieten des Reichs gebildeten Weinbaubezirke. Vom 8. Oktober 1884. (Centralblatt S. 257.)[1])

Auf Grund der Vorschrift im §. 4 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit, vom 3. Juli v. J. (Reichs-Gesetzblatt Seite 149) sind in den Weinbaugebieten des Reichs die nachstehend bezeichneten Weinbaubezirke gebildet:

Bundesstaat bezw. Verwaltungsbezirk.	Laufende Nr.	Bestandtheile bezw. Umfang des Weinbaubezirks.	Namen des Weinbaubezirks.
I. **Preußen.**			
Reg.-Bez. Posen.	1.	Kreise Bomst, Buk, Kosten und Meseritz.	Kosten.
" " Liegnitz.	2.	Regierungsbezirk Liegnitz mit den zur Provinz Brandenburg gehörigen Gemarkungen Crossen a./O., Merzdorf, Berg, Hundsbelle, Rußdorf, Deutsch- und Wendisch-Sagar, Gersdorf, Tschausdorf, Thiemendorf, Plau, Grunow, Logau und Tschicherzig.[1])	Liegnitz.
" " Breslau.	3.	Regierungsbezirk Breslau.	Breslau.
" " Oppeln.	4.	Regierungsbezirk Oppeln.	Oppeln.
" " Merseburg.	5.	Kreise Querfurt, Naumburg, Weißenfels.	Naumburg.
" " "	6.	Kreis Schweinitz.	Schweinitz.
" " Erfurt.	7.	Stadtkreis Erfurt, Landkreise Erfurt, Langensalza und Weißensee.	Erfurt.
" " Potsdam und Frankfurt.	8.	Provinz Brandenburg mit Ausschluß der unter Nummer 2 genannten Gemarkungen.[1])	Brandenburg.
" " Cassel.	9.	Kreis Hanau mit Ausschluß der Gemarkung Langenselbold.	Hanau.
" " "	10.	Kreis Gelnhausen und die Gemarkung Langenselbold (Kreis Hanau).	Gelnhausen.
" " Wiesbaden.	11.	Stadtkreis Frankfurt mit Bornheim und Sachsenhausen.	Frankfurt a./M.
" " "	12.	Gemarkungen von Neuenhain, Altenhain, Cronberg (Obertaunuskreis) und Soden (Landkreis Wiesbaden).	Neuenhain.
" " "	13.	Gemarkungen Hofheim, Lorsbach, Marxheim,[1]) Diedenbergen (Landkreis Wiesbaden).	Diedenbergen.
" " "	14.	Gemarkungen Weilbach, Flörsheim, Wicker und Massenheim[1]) (Landkreis Wiesbaden).	Wicker.
" " "	15.	Gemarkung Hochheim.	Hochheim.
" " "	16.	Gemarkungen Delkenheim, Nordenstadt, Wallau[1]) und Breckenheim (Landkreis Wiesbaden).	Wallau.[1])
" " "	17.	Gemarkungen Igstadt, Kloppenheim, Erbenheim (Landkreis Wiesbaden).	Igstadt.
" " "	18.	Stadtkreis Wiesbaden.	Wiesbaden.

[1]) Die Bekanntmachung ist hier in der Fassung abgedruckt, welche sich aus den später erfolgten Berichtigungen und Ergänzungen ergiebt. Die Fassung der Nr. I 2, 8, 13, 14, 16, 28, 31, III 2, VII a beruht auf der Bekanntm. v. 18. Februar 1885 (Centralbl. S. 50).

Bundesstaat bezw. Verwaltungsbezirk.	Laufende Nr.	Bestandtheile bezw. Umfang des Weinbaubezirks.	Namen des Weinbaubezirks.
Reg.-Bez. Wiesbaden.	19.	Gemarkungen Biebrich-Mosbach, Dotzheim, Frauenstein, Schierstein (Landkreis Wiesbaden).	Frauenstein.
" " "	20.	Gemarkungen Niederwalluf, Oberwalluf, Neudorf, Rauenthal, Eltville, Kiedrich (Kreis Rheingau).	Eltville.
" " "	21.	Gemarkungen Erbach, Hattenheim, Hallgarten, Oestrich (Kreis Rheingau).	Oestrich.
" " "	22.	Gemarkungen Mittelheim, Winkel, Johannisberg (Kreis Rheingau).	Winkel.
" " "	23.	Gemarkungen Geisenheim, Eibingen, Rüdesheim (Kreis Rheingau).	Geisenheim.
" " "	24.	Gemarkungen Aulhausen, Aßmannshausen (Kreis Rheingau).	Aßmannshausen.
" " "	25.	Gemarkungen Lorch, Lorchhausen, Preßberg (Kreis Rheingau).	Lorch.
" " "	26.	Gemarkungen Caub, Dörscheid (Kreis Rheingau).	Caub.
" " "	27.	Gemarkungen Bornich, Patersberg, St. Goarshausen, Lierschied, Nochern, Wellmich (Kreis Rheingau).	St. Goarshausen.
" " "	28.	Gemarkungen Ehrenthal, Kestert,[1]) Camp, Filsen, Osterspai[1]) (Kreis Rheingau).	Camp.
" " "	29.	Gemarkungen Braubach, Oberlahnstein, Niederlahnstein (Kreis Rheingau).	Oberlahnstein.
" " "	30.	Gemarkungen Fachbach (Kreis Rheingau), Ems, Dausenau, Nassau, Weinaehr, Obernhof (Unterlahn-Kreis).	Nassau.
" " "	31.	Gemarkungen Runkel (Oberlahn-Kreis)[1]), Niederbrechen (Unterlahn-Kreis).[1])	Runkel.
" " Aachen.	32.	Kreis Düren.	Düren.
" " Cöln.	33.	Kreis Bonn und Sieg-Kreis.	Bonn.
" " Coblenz.	34.	Kreis Wetzlar.	Wetzlar.
" " "	35.	Kreise Adenau und Ahrweiler.	Ahrweiler.
" " "	36.	Kreis Neuwied.	Neuwied.
" " "	37.	Kreis Coblenz mit Ausschluß der Bürgermeisterei Winningen und der Gemeinde Moselweiß (Landbürgermeisterei Coblenz).	Coblenz.
" " "	38.	Kreis St. Goar mit Ausschluß der Bürgermeisterei Brodenbach.	St. Goar.
" " "	39.	Kreis Mayen mit Ausschluß der Bürgermeisterei Polch und Münstermaifeld.	Mayen.
" " "	40.	Kreise Kreuznach und Simmern.	Kreuznach.
" " "	41.	Kreis Meisenheim.	Meisenheim.
" " "	42.	Kreis Zell.	Zell.
" " "	43.	Kreis Cochem.	Cochem.
" " "	44.	Bürgermeistereien Polch und Münstermaifeld (Kreis Mayen), Brodenbach (Kreis St. Goar) und Winningen (Kreis Coblenz) sowie Gemarkung Moselweiß (Landbürgermeisterei Coblenz).	Münstermaifeld.
" " Trier.	45.	Kreise St. Wendel, Ottweiler, Saarbrücken.	Saarbrücken.
" " "	46.	Kreise Prüm und Bitburg.	Bitburg.
" " "	47.	Stadt- und Landkreis Trier.	Trier.
" " "	48.	Kreis Saarburg.	Saarburg.
" " "	49.	Kreise Saarlouis und Merzig.	Saarlouis.
" " "	50.	Kreis Wittlich.	Wittlich.
" " "	51.	Kreis Berncastel.	Berncastel.

Bundesstaat bezw. Verwaltungsbezirk.	Laufende Nr.	Bestandtheile bezw. Umfang des Weinbaubezirks.	Namen des Weinbaubezirks.
II. **Bayern.**			
Reg.-Bez. Pfalz.	1.	Bezirksämter Neustadt a./H., Landau und Bergzabern, ferner die Gemeinde Lambsheim, Bezirksamts Frankenthal.	Neustadt a./H.—Landau—Bergzabern.
" " "	2.	Bezirksämter Germersheim und Speyer.	Germersheim—Speyer.
" " "	3.	Bezirksamt Frankenthal mit Ausnahme der Gemeinde Lambsheim, die Bezirksämter Kirchheimbolanden und Kusel, ferner die Amtsgerichtsbezirke Otterberg und Winnweiler.	Frankenthal—Kirchheimbolanden—Kusel.
" " "	4.	Bezirksamt Zweibrücken.	Zweibrücken.
" " Unterfranken, bezw. Mittelfranken und Oberfranken.	5.	Sämmtliche Bezirksämter und unmittelbaren Städte des Regierungsbezirks Unterfranken und Aschaffenburg, ferner vom Regierungsbezirk Oberfranken: die Stadt Bamberg und die Bezirksämter Bamberg I und II, Forchheim und Staffelstein, endlich vom Regierungsbezirk Mittelfranken: die Stadt Rothenburg a./T., sowie die Bezirksämter Rothenburg a./T., Scheinfeld und Uffenheim.	Unterfranken.
Reg.-Bez. Schwaben.	6.	Bezirksamt Lindau.	Lindau.
III. **Königreich Sachsen.**			
Kreishauptmannschaft Dresden.	1.	Die amtshauptmannschaftlichen Bezirke Großenhain, Meißen, Dresden-Altstadt, Dresden-Neustadt und Pirna, sowie Stadtbezirk Dresden.	
Kreishauptmannschaft Leipzig.	2.	Amtshauptmannschaftliche Bezirke Oschatz und Grimma.[1])	
IV. **Württemberg.**			
Donaukreis.	1.	Die Oberamtsbezirke Ravensburg und Tettnang.	
Jagstkreis.	2.	Oberamtsbezirk Mergentheim mit Ausschluß der Gemeindemarkung Rengershausen, ferner die zu dem Oberamt Gerabronn gehörigen Gemeindemarkungen Oberstetten, Niederstetten und Wildenthierbach.	
Verschiedene Kreise.	3.	Die Oberamtsbezirke Rottenburg, Tübingen, Herrenberg, Reutlingen, Urach, Nürtingen, Kirchheim, Eßlingen, Cannstadt, Waiblingen, Schorndorf, Welzheim, Backnang, Marbach, Ludwigsburg, Stuttgart Stadt, Stuttgart Amt, Leonberg, Calw, Neuenbürg, Vaihingen, Maulbronn, Brackenheim, Besigheim, Heilbronn, Neckarsulm, Weinsberg, Oehringen, Hall, Künzelsau, sowie die Gemeindemarkungen Bächlingen und Langenburg, Oberamts Gerabronn, und die Gemeindemarkung Rengershausen, Oberamts Mergentheim.	
V. **Baden.**	1.	Kreis Mosbach.	
	2.	Kreise Mannheim, Heidelberg und Karlsruhe.	
	3.	Kreise Baden und Offenburg.	
	4.	Kreise Freiburg und Lörrach.	
	5.	Kreis Waldshut.	
	6.	Kreis Konstanz.	

Bundesstaat bezw. Verwaltungsbezirk.	Laufende Nr.	Bestandtheile bezw. Umfang des Weinbaubezirks.	Namen des Weinbaubezirks.
VI. **Hessen.**	1.	Provinz Rheinhessen mit Ausnahme der Gemarkungen Kastel und Kostheim.	
	2.	Provinz Starkenburg.	
	3.	Provinz Oberhessen.	
	4.	Die Gemarkungen Kastel und Kostheim der Provinz Rheinhessen.	
VII. **Sachsen-Weimar.**	1.	Das ganze Gebiet des Großherzogthums.	
VIIa. **Oldenburg.** (Fürstenthum Birkenfeld.)	1.	Bürgermeisterei Herrstein.[1])	
VIII. **Sachsen-Meiningen.**			
Kreis Saalfeld.	1.	Die Gemeinden Oberpreilipp und Unterpreilipp im Amtsgerichtsbezirk Saalfeld.	
" "	2.	Die Gemeinden Tümpling, Camburg, Rodameuschel, Wichmar, Döbritschen, Eckelstädt, Schmiedehausen, Kaatschen, Unterneusulza, Münchengoßerstädt, Stöben und Weichau im Amtsgerichtsbezirk Camburg.	
IX. **Sachsen-Koburg-Gotha.**	1.	Die Ortsfluren Königsberg und Nassach.	Königsberg in Franken.
X. **Elsaß-Lothringen.**	1.	Die Bezirke Ober- und Unter-Elsaß.	
	2.	Bezirk Lothringen.	

Berlin, den 8. Oktober 1884.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

Nr. 1502. Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues. Vom 4. Juli 1883.
(RGB. S. 153. Ausgegeben am 11. Juli 1883.)[1])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen zur Ausführung der Bestimmungen in den Artikeln 2, 3, 4, 5, 7, 8 der internationalen Reblaus-Konvention vom 3. November 1881 (Reichs-Gesetzbl. für 1882 S. 125)[2]) und in Erweiterung der Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Reben und sonstigen Theilen des Weinstocks, vom 31. Oktober

---

[1]) Vgl. Anm. 1 u. 2 zu Nr. 1501 (S. 475).
[2]) Nr. 1479 (Bd 5 S. 385).

1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 303)[3]) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§. 1. Die Einfuhr von ausgerissenen Weinstöcken, trockenem Rebholz, Kompost, Düngererde, gebrauchten Weinpfählen und Weinstützen über die Grenzen des Reichs und die Ausfuhr der genannten Gegenstände sowie die Ausfuhr von Rebblättern — als Verpackungsmaterial oder sonst — aus dem Reichsgebiet in die Gebiete der bei der internationalen Reblaus-Konvention betheiligten Staaten ist verboten.

Die Ausfuhr von Rebpflänzlingen, von Schnittlingen mit oder ohne Wurzeln, sowie von Rebholz aus dem Reichsgebiet in das Gebiet eines der bei der gedachten Konvention betheiligten Staaten ist verboten, falls nicht der betreffende Staat die Einfuhr ausdrücklich genehmigt hat.

§. 2. Die Einfuhr bewurzelter Gewächse, welche aus Gebieten der bei der internationalen Reblaus-Konvention nicht betheiligten Staaten stammen, über die Grenzen des Reichs ist verboten[4]).

§. 3. Die Einfuhr von Tafeltrauben, Trauben der Weinlese, Trestern über die Grenzen des Reichs und die Ausfuhr dieser Gegenstände aus dem Reichsgebiet in die Gebiete der bei der internationalen Reblaus-Konvention betheiligten Staaten ist nur gestattet, wenn die genannten Erzeugnisse und zwar:

1. die Tafeltrauben in wohlverwahrten und dennoch leicht zu durchsuchenden Schachteln, Kisten oder Körben,
2. die Trauben der Weinlese eingestampft in gut verschlossenen Fässern, welche einen Raumgehalt von wenigstens fünf Hektoliter haben und derartig gereinigt sind, daß sie kein Theilchen von Erde oder Rebe an sich tragen,
3. die Trester in gut verschlossenen Kisten oder Fässern

sich befinden.

---

[3]) Nr. 1346 (Bd 4 S. 1029).

[4]) Während bisher unter strenger Auslegung des Wortlautes im Art. 3 der internationalen Reblauskonvention vom 3. November 1881 und in den §§ 2 und 4 der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Juli 1883 die Durchfuhr von Gewächsen durch das Reichsgebiet unter denselben Gesichtspunkten behandelt worden ist, welche für die Einfuhr derselben maßgebend sind, haben, einem Cirkularerlaß des Preuß. Finanz-Ministers vom 20. Mai 1884 (Preuß. Centralbl. für die Abgaben ꝛc. Gesetzgebung ꝛc. 79) zufolge, neuerdings aus Anlaß mehrfacher Klagen über die hierin liegende Erschwerung des internationalen gärtnerischen Handelsverkehrs zwischen den bei der Reblauskonvention betheiligten Staaten Verhandlungen über die jenem Durchgangsverkehre etwa zu gewährenden Erleichterungen stattgefunden und ein Einverständniß darüber ergeben, daß es unbedenklich erscheine, die Durchfuhr von Bodenerzeugnissen jeder Art dann zu gestatten, wenn solche unter Zollverschluß durch das Reichsgebiet befördert werden. In Ausführung dieser Maßnahme und um eine möglichst große Sicherheit gegen die Einschleppung der Reblaus zu gewähren, hat der Finanz-Minister im Einverständniß mit dem Reichskanzler bestimmt, daß die zollamtliche Abfertigung der durchzulassenden Gewächse stets unter Kollooverschluß zu erfolgen hat.

Nach der Verord. der K. K. Ministerien des Ackerbaues, des Innern, des Handels und der Finanzen zu Wien v. 22. Januar 1885 sind die in Art. 3 der Reblaus-Konvention v. 3. November 1881 (Nr. 1479 Bd 5 S. 387) aufgeführten nicht zur Kategorie der Rebe gehörigen Bodenerzeugnisse, deren Ein- und Durchfuhr in Oesterreich-Ungarn bisher nur unter gleichen Bedingungen gestattet war, wie die Einfuhr derselben über die Grenzen des deutschen Reiches und ihre Ausfuhr aus dem Reichsgebiete in die Gebiete der bei der Reblaus-Konvention betheiligten Staaten nach § 4 der Verord. v. 4. Juli 1883 (Nr. 1502 Bd 5 S. 484) zugelassen ist, fernerhin ohne Rücksicht auf ihre Provenienz dann zur Durchfuhr durch Oesterreich-Ungarn zugelassen, wenn dieselben unter Kollooverschluß und unter Zollkontrole erfolgt (Cirk.-Verf. des Preuß. Finanzministeriums v. 15. April 1885. Preuß. Centralbl. für die Abgaben ꝛc. Gesetzgebung ꝛc. S. 100).

§. 4. Die Einfuhr aller zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, über die Grenzen des Reichs und die Ausfuhr der genannten Gegenstände aus dem Reichsgebiet in die Gebiete der bei der internationalen Reblaus-Konvention betheiligten Staaten ist nur unter den nachfolgenden Bedingungen gestattet[4]):

1. die Einfuhr hat ausschließlich über die hierfür vom Reichskanzler zu bezeichnenden Zollämter stattzufinden[5]);
2. die Ausfuhr hat ausschließlich über die zu diesem Behuf von einem jeden der betheiligten Staaten für sein Gebiet zu bezeichnenden Zollämter stattzufinden[6]);
3. die in Rede stehenden Gegenstände müssen fest, jedoch dergestalt, daß sie die nöthigen Untersuchungen gestatten, verpackt, sowie mit einer Erklärung des Absenders und mit einer auf der Erklärung eines amtlichen Sachverständigen beruhenden Bescheinigung der zuständigen Behörde versehen sein, aus welcher hervorgeht:
   a) daß die Gegenstände von einer Bodenfläche (einer offenen oder umfriedigten Pflanzung) stammen, die von jedem Weinstock durch einen Zwischenraum von wenigstens zwanzig Meter oder durch ein anderes Hinderniß getrennt ist, welches nach dem Urtheil der zuständigen Behörde ein Zusammentreffen der Wurzeln ausschließt;
   b) daß jene Bodenfläche selbst keinen Weinstock enthält;
   c) daß auf derselben keine Niederlage von Reben sich befindet;
   d) daß, wenn auf derselben von der Reblaus befallene Weinstöcke sich befunden haben, eine gänzliche Ausrottung der letzteren, ferner wiederholte Desinfektionen und drei Jahre lang Untersuchungen erfolgt sind, welche die vollständige Vernichtung des Insekts und der Wurzeln verbürgen.

Die obengedachte Erklärung des Absenders muß

I. bescheinigen, daß der Inhalt der Sendung vollständig aus seiner eigenen Gartenanlage stammt;
II. den letzten Bestimmungsort und die Adresse des Empfängers angeben;
III. ausdrücklich bestätigen, daß die Sendung Reben nicht enthält;
IV. angeben, ob die Sendung Pflanzen mit Erdballen enthält;
V. die Unterschrift des Absenders tragen.

§. 5. Der Reichskanzler ist ermächtigt:

1. von der Bestimmung im §. 2 Ausnahmen zu gestatten[7]);
2. für den Verkehr in den Grenzbezirken
   a) von den Bestimmungen im §. 1 und

---

[5]) Die auf Grund des § 4 Nr. 1 getroffenen Bestimmungen sind in der Bekanntm. des Reichskanzlers v. 12. Juli und v. 1. November 1883 (Nr. 1507, 1520), v. 23. Januar, 31. Januar, 24. Februar, 26. Mai, 4. Juni 1884 (Nr. 1528, 1529, 1531, 1544, 1548) und v. 8. Februar 1885 (Nr. 1588) enthalten, welche hier in Anlage I (S. 485 ff.) abgedruckt sind.

[6]) Die gemäß dieser Bestimmung durch Bekanntm. des Reichskanzlers v. 23. Juli 1883 und v. 18. März 1884 veröffentlichten Verzeichnisse der Zollämter sind hier in Anlage II (S. 489 f.) abgedruckt.

[7]) Ausnahmen sind gestattet durch die hier in Anlage I unter a (S. 485) abgedruckte Bekanntm. des Reichskanzlers v. 12. Juli 1883 (Nr. 1507).

b) von den im §. 3 hinsichtlich der Weinlesetrauben und Trestern getroffenen Bestimmungen

Ausnahmen zu gestatten, vorausgesetzt, daß die fraglichen Gegenstände nicht aus einer von der Reblaus heimgesuchten Gegend herrühren;

c) hinsichtlich der Einfuhr von Erzeugnissen des Gemüsebaues, welche zwischen infizirten Rebpflanzungen gewachsen sind, beschränkende Maßregeln zu treffen[8]);

3. hinsichtlich der nicht zur Kategorie der Reben gehörigen Gewächse, der Blumen in Töpfen und der Tafeltrauben ohne Blätter oder Rebholz, welche von Reisenden als Handgepäck mitgebracht werden, Ausnahmen von den Bestimmungen der §§. 3 und 4 zu gestatten[7]).

§. 6. Die den vorstehenden Bestimmungen oder den Vorschriften der Eingangs gedachten Verordnung vom 31. Oktober 1879[3]) zuwider zur Einfuhr gelangenden Gegenstände sind nach dem Ort der Herkunft auf Kosten des Verpflichteten zurückzuschicken oder, nach Wahl des etwa anwesenden Empfängers, durch Feuer zu vernichten.

Diejenigen Gegenstände, auf welchen die zu Rathe gezogenen Sachverständigen die Reblaus oder verdächtige Anzeichen derselben finden, sind nebst dem Verpackungsmaterial sofort an Ort und Stelle durch Feuer zu vernichten. Solchenfalls ist behufs der Mittheilung an die Regierung des Ursprungslandes ein Protokoll aufzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 4. Juli 1883.

(L. S.) Wilhelm.

v. Boetticher.

Anlagen zu Nr. 1502.

Verordnung, betr. das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues. Vom 4. Juli 1883.

I.[1])

a. Nr. 1507. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr und die Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues. Vom 12. Juli 1883.

(RGB. S. 242. Ausgegeben am 18. Juli 1883.)

Auf Grund der Vorschriften im §. 4 Ziffer 1 und im §. 5 Ziffer 1 und 3 der Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues, vom 4. Juli d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 153)[2]) bestimme ich:

§. 1. Die Einfuhr aller zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächs-

[8]) Die auf Grund des § 5 Nr. 3 vom Reichskanzler erlassenen Bekanntm. v. 24. Mai, 24. August und 10. November 1884 (Nr. 1543, 1564, 1571) sind hier in Anlage III (S. 491 f.) abgedruckt

[1]) Vgl. Anm. 5 und 7 zu Nr. 1502 (S. 484).

[2]) Nr. 1502 (S. 484).

häusern stammen, über die Grenzen des Reichs darf nur über die nachstehend bezeichneten Zollämter erfolgen:

a. in Preußen.

Hauptzollämter zu Myslowitz, Liebau, Danzig, Stettin, Flensburg, Aachen, (einschließlich der Zollabfertigungsstelle im Bahnhof Templerbend) und Emmerich (einschließlich der beiden dortigen Dampfschiffsabfertigungsstellen);
Zollexpedition am Bahnhof zu Luxemburg;
Nebenzollämter zu Woyens und Weener.

b. in Bayern.

Hauptzollämter zu Lindau, Passau, Simbach und Furth a. W.;
Nebenzollämter zu Kufstein, Salzburg und Eger.

c. im Königreich Sachsen.

Hauptzollämter zu Zittau und Schandau;
Nebenzollämter zu Bodenbach, Tetschen und Voitersreuth.

d. in Württemberg.

Hauptzollamt zu Friedrichshafen.

e. in Baden.

Hauptzollamt zu Konstanz;
Zollabfertigungsstellen auf den Bahnhöfen zu Schaffhausen und Basel.

f. in Elsaß-Lothringen.

Nebenzollämter I. zu Fentsch, Novéant, Amanweiler, Deutsch-Avricourt, Chambrey, Markirch, Saales, Altmünsterol, Basel und Diedolshausen;
Nebenzollamt II. zu Urbis.

§. 2. Die Bestimmung im §. 2 der Eingangs gedachten Verordnung findet auf Gewächse, welche aus Rußland stammen, bis auf weiteres nicht Anwendung.

§. 3. Die Bestimmungen in den §§. 3 und 4 der Eingangs gedachten Verordnung finden auf nicht zur Kategorie der Rebe gehörige Gewächse, auf Blumen in Töpfen und auf Tafeltrauben ohne Blätter oder Rebholz, welche von Reisenden als Handgepäck mitgebracht werden, nicht Anwendung, sofern nicht im einzelnen Falle, nach dem Urtheil des zuständigen Zollamts, besondere Umstände den Verdacht einer Verschleppung der Reblaus begründen.

Berlin, den 12. Juli 1883.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Eck.

b. Nr. 1520. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 1. November 1883. (RGB. S. 335. Ausgegeben am 3. November 1883.)

Auf Grund der Vorschrift im §. 4 Ziffer 1 der Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues, vom 4. Juli d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 153) bestimme ich in Ergänzung des §. 1 Ziffer 1 der Bekanntmachung vom 12. Juli d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 242) Folgendes:

Die Einfuhr aller zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, über die Grenzen des Reichs darf fortan auch über Hamburg erfolgen. Die Ueberwachung der im §. 4 der gedachten Verordnung enthaltenen Vorschriften liegt hinsichtlich der an den Quais in Hamburg zur Landung kommenden Gewächse der dortigen Quaiverwaltung in Verbindung mit den der Hamburgischen Deputation für indirekte Steuern und Abgaben unterstellten Steuerposten, hinsichtlich der sonst in Hamburg eintreffenden Gewächse den letztgedachten Steuerposten ob.

Berlin, den 1. November 1883.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

c. Nr. 1528. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 23. Januar 1884. (RGB. S. 10. Ausgegeben am 25. Januar 1884.)

Auf Grund der Vorschrift im §. 4 Ziffer 1 der Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues, vom 4. Juli v. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 153) bestimme ich in Ergänzung der Bekanntmachungen vom 12. Juli und 1. November v. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 242 und S. 335) Folgendes:

Die Einfuhr aller zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, über die Grenzen des Reichs darf fortan auch über das Königlich preußische Haupt-Zollamt in Kaldenkirchen und die Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe dortselbst erfolgen.

Berlin, den 23. Januar 1884.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

d. Nr. 1529. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 31. Januar 1884. (RGB. S. 11. Ausgegeben am 2. Februar 1884.)

Auf Grund der Vorschrift im §. 4 Ziffer 1 der Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues, vom 4. Juli v. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 153) bestimme ich Folgendes:

Die Einfuhr aller zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, über die Grenzen des Reichs darf fortan auch über nachstehende Königlich preußische Eingangsstellen, nämlich:

das Hauptzollamt zu Pillau,
das Hauptsteueramt zu Königsberg in Ostpr.,
das Hauptzollamt zu Eydtkuhnen

erfolgen.

Berlin, den 31. Januar 1884.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

e. Nr. 1531. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 26. Februar 1884. (RGB. S. 15. Ausgegeben am 29. Februar 1884.)

Auf Grund der Vorschrift im §. 4 Ziffer 1 der Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues, vom 4. Juli v. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 153) bestimme ich Folgendes:

Die Einfuhr aller zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, über die Grenzen des Reichs darf fortan auch über Bremerhaven und Bremen erfolgen. Die Ueberwachung der im §. 4 der gedachten Verordnung enthaltenen Vorschriften liegt den Hafenbehörden zu Bremerhaven und Bremen in Verbindung mit dem bremischen Generalsteueramt ob.

Berlin, den 26. Februar 1884.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

f. Nr. 1544. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 26. Mai 1884. (RGB. S. 52. Ausgegeben am 29. Mai 1884.)

Auf Grund der Vorschrift im §. 4 Ziffer 1 der Verordnung vom 4. Juli v. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 153) bestimme ich Folgendes:

Die Einfuhr aller zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, über die Grenzen des Reichs darf fortan auch über das Königlich sächsische Nebenzollamt I. Klasse zu Reitzenhain erfolgen.

Berlin, den 26. Mai 1884.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

g. Nr. 1548. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 4. Juni 1884. (RGB. S. 64. Ausgegeben am 11. Juni 1884.)

Auf Grund der Vorschrift im §. 4 Ziffer 1 der Verordnung vom 4. Juli v. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 153) bestimme ich Folgendes:

Die Einfuhr aller zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, über die Grenzen des Reichs darf fortan auch über die Großherzoglich badische Zollabfertigungsstelle am Bahnhof zu Waldshut und das Großherzoglich badische Nebenzollamt I. zu Erzingen erfolgen.

Berlin, den 4. Juni 1884.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

h. Nr. 1588. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 8. Februar 1885. (RGB. S. 19. Ausgegeben am 23. Februar 1885.)

Auf Grund der Vorschrift im §. 4 Ziffer 1 der Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues, vom 4. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 153) bestimme ich Folgendes:

Die Einfuhr aller zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, über die Grenzen des Reichs darf fortan auch über das Hauptzollamt zu Lübeck erfolgen.

Berlin, den 8. Februar 1885.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

II.[1]

1. Bekanntmachung, betreffend die Ausfuhr der zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge, vom 23. Juli 1883. (Centralbl. S. 238.)

Gemäß der Bestimmung im §. 4 Ziffer 2 der Verordnung vom 4. Juli d. J. (Reichs-Gesetzblatt S. 153)[2] hat die Ausfuhr aller zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, aus dem Reichsgebiete in die Gebiete der bei der internationalen Reblaus-Konvention betheiligten Staaten ausschließlich über die zu diesem Behuf von einem jeden der betheiligten Staaten für sein Gebiet zu bezeichnenden Zollämter stattzufinden.

Nachstehend wird ein Verzeichniß der von den betheiligten auswärtigen Staaten für die Einfuhr der in Rede stehenden Gegenstände zur Zeit bestimmten Zollämter veröffentlicht:

1. Oesterreich-Ungarn.

a) Für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:

Die Zollämter in Szczakowa, Oświęcim, Oderberg (Bahnhof), Jägerndorf (Bahnhof), Ziegenhals, Halbstadt, Liebau, Reichenberg, Zittau, Warnsdorf, Bodenbach-Tetschen, Eger, Passau, Simbach, Salzburg, Kufstein, Feldkirch, Bregenz, Ala, Pontafel (Bahnhof), Görz, Cormons, Strassoldo, Capo d'Istria, Parenzo, Rovigno — ferner (für die Einfuhr zur See in das Freihafengebiet von Triest) das Hafen- und Seesanitäts-Capitanat in Triest — schließlich die Zollämter in Zara, Spalato und Ragusa.

b) Für die Länder der ungarischen Krone:

Die Zollämter in Tölgyes, Felső-Tömös, Vörostorony, Predeal, Vulkán-Sosmező, Orsova, Baziás, Pancsova, Zimony, Racsa, Zengg und das Hafen- und Seesanitäts-Capitanat in Fiume.

2. Frankreich.

Die Zollämter in Dünkirchen, Gravelingen, Calais, Boulogne, Saint-Valery-sur-Somme, Abbeville, Dieppe, Fécamp, le Havre, Rouen, Honfleur, Caen, Cherbourg, Granville, Saint-Malo, Saint-Servan, le Légué, Roscoff, Morlaix, Brest, Lorient, Vannes, Saint-Nazaire, Nantes, la Rochelle, Rochefort, Bordeaux, Bayonne, Hendaye, Cerbère, Port-Vendres, Agde, Cette, Arles, Marseille, Toulon, Nizza, Mentone, Vintimiglia, Modane, Bellegarde, les Hôpitaux-Neufs (Jougue), Pontarlier, les Verrières-de-Joux, le Villiers, Delle, Petit-Croix, Belfort, Saint-Dié, Avricourt, Nancy, Moncel, Pagny-sur-Moselle, Batilly, Audun-le-Roman, Mont-Saint-Martin, Longwy, Ecouviez, Givet, Bireux-Molhain, Anor, Jeumont, Feignies, Blanc-Misseron, Valenciennes, Vieux-Condé, Maulde, Rumegies, Baisieux, Lille, Tourcoing, Comines, Houplines, Armentières, Godewaersvelde, Ghyvelde.

---

[1]) Vgl. Anm. 6 zu Nr. 1502 (S. 484).
[2]) Nr. 1502 (S. 484).

3. **Portugal.**

Die Zollämter zu Lissabon, Oporto und zu Funchal auf Madeira.

4. **Schweiz.**

Die schweizerischen Zollbüreaus zu Basel (Central- und Badischer Bahnhof), Waldshut (Großherzogthum Baden), Schaffhausen, Erzingen (Großherzogthum Baden), Thayngen, Singen (Großherzogthum Baden), Constanz, Romanshorn, Rorschach, St. Margarethen, Buchs, Pruntut, Verrières, Vallorbes und Genf (Bahnhof).

5. **Belgien.**

Die Zollbüreaus zu Antwerpen, Brüssel, Gent, Lüttich und Ostende für die zu Wasser eingehenden Sendungen, und

die an Eisenbahnen belegenen Zollbüreaus für die über die Landgrenze eingehenden Sendungen.

6. **Luxemburg.**

Das Zollamt zu Luxemburg.

Berlin, den 23. Juli 1883.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Eck.

2. Bekanntmachung, betreffend die Ausfuhr der zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge. Vom 18. März 1884. (Centralbl. S. 61.)

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 23. Juli v. J. (Central-Blatt S. 238)[3] wird nachstehend das Verzeichniß derjenigen Königlich niederländischen Eingangsstellen veröffentlicht, über welche die Einfuhr aller zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen, aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammenden Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien, aus dem Reichsgebiete nach den Niederlanden erfolgen darf:

1. Für die zur See eingehenden Sendungen:
   Amsterdam, Rotterdam, Dordrecht, Vlissingen, Delfzyl und Harlingen.
2. Für die auf Flüssen und Kanälen eingehenden Sendungen:
   die fünf vorgenannten Zollstellen und ferner: Maastricht, Lobith, Nymwegen, Arnheim, Sas van Gent und Sluis.
3. Für die auf dem Schienenwege eingehenden Sendungen:
   Provinz Südholland: Dordrecht, Haag, Rotterdam.
   Provinz Nordholland: Amsterdam.
   Provinz Utrecht: Utrecht.
   Provinz Friesland: Harlingen, Leeuwarden.
   Provinz Groningen: Groningen, Nieuweschanz, Winschoten.
   Provinz Overyssel: Almelo, Enschede, Kampen, Oldenzaal, Zwolle.
   Provinz Gelderland: Arnheim, Nymwegen, Winterswyk, Zevenaar.
   Provinz Zeeland: Hulst, Middelburg, Sas van Gent, Ter Neuzen, Vlissingen.
   Provinz Nordbrabant: Baarle Nassau, Bergen op Zoom, Eindhoven, Herzogenbusch, Rozendaal, Valkenswaard.
   Provinz Limburg: Eysden, Gennep, Roermond, Simpelveld, Venlo, Wyck, (Maastricht).

Berlin, den 18. März 1884.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: von Boetticher.

[3] Vorstehend unter Nr. 1 abgedruckt.

III.[1])

1. Nr. 1543. Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Erzeugnissen und Geräthschaften des Weinbaues in den deutsch-französischen Grenzbezirken. Vom 24. Mai 1884. (RGB. S. 51. Ausgegeben am 29. Mai 1884.)

Gemäß einer zwischen dem Deutschen Reich und der Regierung von Frankreich zur Ausführung des Artikels 4 der internationalen Reblaus-Konvention vom 3. November 1881 (Reichs-Gesetzbl. von 1882 S. 125)[2]) behufs Erleichterung des Verkehrs mit Erzeugnissen und Geräthschaften des Weinbaues in den Grenzbezirken getroffenen Vereinbarung bestimme ich auf Grund der Vorschrift im §. 5 Ziffer 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Juli v. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 153)[3]) Folgendes:

1. Die Einfuhr und die Ausfuhr von Trauben der Weinlese, von Trestern, Kompost, Düngererde, gebrauchten Weinpfählen und Weinstützen, welche aus einem nicht weiter als fünfzehn Kilometer von der deutsch-französischen Grenze entfernten Orte des Reichs oder Frankreichs herrühren und nach einem nicht weiter als fünfzehn Kilometer von dieser Grenze entfernten Orte des Reichs oder Frankreichs bestimmt sind, unterliegt nicht den Bestimmungen im §. 1 Absatz 1 und im §. 3 der gedachten Kaiserlichen Verordnung, vorausgesetzt, daß diese Gegenstände nicht aus einer von der Reblaus heimgesuchten Gegend herrühren.
2. Die Grenzzollbehörden sind, wenn im einzelnen Falle über die Herkunft der Sendung Zweifel entstehen, befugt, den durch ein Zeugniß der zuständigen Behörde zu erbringenden Nachweis zu verlangen, daß die betreffende Sendung aus einem nicht von der Reblauskrankheit infizirten oder der Infektion verdächtigen Orte herrührt.

Berlin, den 24. Mai 1884.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

2. Nr. 1564. Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Erzeugnissen und Geräthschaften des Weinbaues in den deutsch-schweizerischen Grenzbezirken. Vom 24. August 1884. (RGB. S. 191. Ausgegeben am 28. August 1884.)

Gemäß einer zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Bundesregierung zur Ausführung des Artikels 4 der internationalen Reblauskonvention vom 3. November 1881 (Reichs-Gesetzbl. von 1882 S. 125) behufs Erleichterung des Verkehrs mit Erzeugnissen und Geräthschaften des Weinbaues in den Grenzbezirken getroffenen Vereinbarung bestimme ich auf Grund der Vorschrift im §. 5 Ziffer 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Juli v. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 153) Folgendes:

1. Die Einfuhr und die Ausfuhr von Trauben der Weinlese, von Trestern, Kompost, Düngererde, gebrauchten Weinpfählen und Weinstützen, welche aus einem nicht weiter als fünfzehn Kilometer von der deutsch-schweizerischen Grenze entfernten Orte Badens und Elsaß-Lothringens einerseits oder der Schweiz andererseits herrühren und nach einem nicht weiter als fünfzehn Kilometer von dieser Grenze entfernten Orte Badens und Elsaß-Lothringens einerseits oder der Schweiz andererseits bestimmt sind, unterliegt nicht den Bestimmungen im §. 1 Absatz 1 und im §. 3 der gedachten Kaiserlichen Verordnung, vorausgesetzt, daß diese Gegenstände nicht aus einer von der Reblaus heimgesuchten Gegend herrühren.
2. Die Grenzzollbehörden sind, wenn im einzelnen Falle über die Herkunft der Sendung Zweifel entstehen, befugt, den durch ein Zeugniß der zuständigen Behörde zu erbringenden Nachweis zu verlangen, daß die betreffende Sendung aus einem nicht von der Reblaus infizirten oder der Infektion verdächtigen Orte herrührt.

Berlin, den 24. August 1884.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

[1]) Vgl. Anm. 8 zu Nr. 1502 (S. 485).
[2]) Nr. 1479 (Bd 5 S. 388).
[3]) Nr. 1502 (S. 484).

3. Nr. 1571. Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Erzeugnissen und Geräthschaften des Weinbaues in den deutsch-luxemburgischen Grenzbezirken. Vom 10. November 1884. (RGB. S. 219. Ausgegeben am 13. November 1884.)

Gemäß einer zwischen dem Deutschen Reich und der Großherzoglich luxemburgischen Regierung zur Ausführung der Artikel 4 und 5 der internationalen Reblauskonvention vom 3. November 1881 (Reichs-Gesetzbl. von 1882 S. 125) behufs Erleichterung des Verkehrs mit Erzeugnissen und Geräthschaften des Weinbaues in den Grenzbezirken getroffenen Vereinbarung bestimme ich auf Grund der Vorschrift im §. 5 Ziffer 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Juli v. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 153) Folgendes:

Die Einfuhr und die Ausfuhr von Trauben der Weinlese, Trestern, Kompost, Düngererde, gebrauchten Weinpfählen und Weinstützen, ausgerissenen Weinstöcken und trockenem Rebholz, welche aus einem der nachstehend aufgeführten Gemeindebezirke des Reichs, nämlich:

(Kreis Prüm) Sevenich, Dahnen, Dasburg, Preischeid, Oelver;

(Kreis Bitburg) Affler, Sevenich, Dauwelshausen, Gemünd-Uebereisenbach, Rodershausen, Waldhof, Keppeshausen, Bauler, Geichlingen, Bierendorf, Lahr, Obersgegen, Roth, Körperich, Seimerich, Kewenig, Niedersgegen, Gentingen, Cruchten, Ammeldingen, Biesdorf, Wallendorf, Bollendorf, Ferschweiler, Prümzurlay, Ernzen, Echternacherbrück, Irrel;

(Kreis Trier) Menningen, Minden, Edingen, Godendorf, Rahlingen, Olk, Wintersdorf, Kersch, Udelfangen, Trierweiler, Fusenich, Metzdorf, Grevenich, Mesenich, Liersberg, Langsur, Igel, Wasserliesch, Oberbillig;

(Kreis Saarburg) Temmels, Wellen, Nittel, Onsdorf, Koellig, Rehlingen, Wincheringen, Rehlingen-Littorf, Helfant, Wehr, Palzem, Kreuzweiler, Nennig, Besch, Waihern, Perl;

(Kreis Diedenhofen) Kedingen, Rüssingen, Deutsch-Oth, Wollmeringen, Escheringen, (Annexe-Mollwingen), Kanfen, Suftgen, Hagen, Ewringen, Nieder-Rentgen, Püttlingen, Mondorf, Beiern, Gandern, Ober-Kontz, Nieder-Kontz, Sierck, Apach,

herrühren und nach einem der nachstehend aufgeführten Gemeindebezirke des Großherzogthums Luxemburg, nämlich:

(Distrikt Diekirch) Niederbeßlingen, Weiswampach, Heinerscheid, Münshausen, Hosingen, Putscheid, Vianden, Fouhren, Bastendorf, Reisdorf;

(Distrikt Grevenmacher) Befort, Berdorf, Echternach, Rosport, Mompach, Mertert, Manternach, Grevenmacher, Flaxweiler, Wormeldingen, Lenningen, Stadtbredimus, Remich, Bous, Wellenstein, Remerschen, Bürmeringen, Bad-Mondorf;

(Distrikt Luxemburg) Frisingen, Roeser, Düdelingen, Kayl, Esch an der Alzette, Samem, Differdingen, Petingen,

bestimmt sind, oder welche aus einem der vorbezeichneten Gemeindebezirke des Großherzogthums Luxemburg herrühren und nach einem der vorbezeichneten Gemeindebezirke des Reichs bestimmt sind, unterliegt nicht den Bestimmungen im §. 1 Absatz 1 und im §. 3 der gedachten Kaiserlichen Verordnung, vorausgesetzt, daß diese Gegenstände nicht aus einer von der Reblaus heimgesuchten Gegend herrühren.

Berlin, den 10. November 1884.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

Nr. 1503. Gesetz, betreffend die Steuervergütung für Zucker. Vom 7. Juli 1883. (RGB. S. 157.)[1])

[1]) Das Gesetz ist in der Anm. 4 zum Ges. v. 26. Juni 1869, die Besteuerung des Zuckers betr., Nr. 313 (Bd I S. 685) zum Abdruck gelangt.

Die Geltungsdauer des Ges. v. 7. Juli 1883 ist durch das Ges. v. 13. Mai 1885 (Nr. 1601) um ein Jahr dergestalt verlängert worden, daß an Stelle des im § 2 des ersteren bezeichneten Endtermins der 1. August 1886 getreten ist.

Nr. 1504. Gesetz, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung. Vom 1. Juli 1883. (RGB. S. 159.)[1]

Nr. 1505. Bekanntmachung, betreffend die Redaktion der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Vom 1. Juli 1883. (RGB. S. 177. Ausgegeben am 18. Juli 1883.)

Auf Grund des Artikels 16 des Gesetzes vom 1. Juli 1883, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, wird der Text der Gewerbeordnung nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 1. Juli 1883.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
v. Boetticher.

Gewerbeordnung
für das
Deutsche Reich.[1a]

Titel I.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.[2] Der Betrieb eines Gewerbes ist Jedermann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind[3].

---

[1]) Der Inhalt des Gesetzes ist in Anm. 6 Abs. 3 zur Gewerbeordnung Nr. 1505 (S. 496) angegeben, die Bestimmungen Art. 1 bis 14 desselben sind in den Text der Gewerbeordnung aufgenommen, Art. 15 setzt das Inkrafttreten des Gesetzes auf den 1. Januar 1884 fest, Art. 16 ist in Anm. 1a zur Gewerbeordnung Nr. 1505 (S. 494 f.) abgedruckt.

[1a]) Nach Art. 4 Nr. 1 der Verfassung des deutschen Reichs Nr. 628 (Bd 2 S. 309) unterliegen die Bestimmungen über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, der Gesetzgebung des Reichs. Eine gleiche Vorschrift hatten bereits die Verfassung des Norddeutschen Bundes Nr. 1 (Bd 1 S. 2) und die Verfassung des Deutschen Bundes Nr. 579 (Bd 2 S. 270) in Art. 4 Nr. 1. Die Gewerbegesetzgebung beginnt im Norddeutschen Bunde mit dem sog. Nothgewerbegesetz, dem Ges., betr. den Betrieb der stehenden Gewerbe, v. 8. Juli 1868 Nr. 132 (Bd 1 S. 293). Demselben folgte alsbald die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 Nr. 312 (Bd 1 S. 685), deren Titel I, II, IV bis X am 1. Oktober 1869 und deren Titel III am 1. Januar 1870 im ganzen Gebiete des Norddeutschen Bundes in Kraft getreten sind, und durch welche das Nothgewerbegesetz v. 8. Juli 1868 für die Zeit vom 1. Oktober 1869 außer Anwendung gesetzt wurde. Die Gewerbeordnung ist demnächst nach Errichtung des Deutschen Bundes durch Art. 80 Nr. II der Verfassung des Deutschen Bundes Nr. 597 (Bd 2 S. 278) vom 1. Januar 1871 ab als Bundesgesetz in Hessen südlich des Main und, nachdem sie nach der Errichtung des Deutschen Reichs durch § 2 des Ges. v. 16. April 1871 Nr. 628 (Bd 2 S. 306) zum Reichsgesetz erklärt worden, in Baden und Württemberg durch Ges. v. 10. November 1871 Nr. 731 (Bd 2 S. 578) vom 1. Januar 1872 ab (vgl. auch die Vereinbarung mit Baden und Hessen über Gründung des Deutschen Bundes v. 15. November 1870 Nr. 598. Bd 2 S. 280 ff., sowie den Vertrag mit Württemberg über dessen Beitritt zur Verfassung des Deutschen Bundes v. 25. November 1870 und die Verhandlung von demselben Tage Nr. 599. Bd 2 S. 283 ff.) und in Bayern (mit einigen Abänderungen) bezüglich der Vorschriften in § 29 und § 147 Nr. 3 vom 1. Juli 1872 ab, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen vom 1. Januar 1873 ab durch Ges. v. 12. Juni 1872 Nr. 833 (Bd 2 S. 751; vgl. auch den Vertrag über den Beitritts Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes v. 23. November 1870 Nr. III § 8 Nr. 610 Bd 2 S. 300) als Reichsgesetz in Kraft gesetzt. Seit dem 1. Januar 1873 gilt die Gewerbeordnung demnach im ganzen Reiche mit Ausnahme von Elsaß-Lothringen. — In

Elsaß-Lothringen ist bisher nur der § 29 der Gewerbeordnung durch Ges. v. 15. Juli 1872 Nr. 871 (Bd 2 S. 903; Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 534) vom 1. Oktober 1872 ab eingeführt. Im Uebrigen beruht dort die Gewerbegesetzgebung auf folgenden Landesgesetzen, welche allerdings zum Theil den Grundsätzen der Gewerbeordnung v. 21. Juni 1869 bezw. der später dazu erlassenen Gesetze entsprechen: dem Ges., betr. das Aufsuchen von Waarenbestellungen für den Gewerbebetrieb im Umherziehen, v. 14. Mai 1877 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 15), welches durch das Ges. v. 14. März 1884 (das. S. 3) aufgehoben und ersetzt ist; dem Ges., betr. den Kleinhandel mit Branntwein oder mit Spiritus, v. 16. Mai 1877 (das. S. 20); dem Ges., betr. die Gewerbegerichte, v. 23. März 1880 (das. S. 45); dem Ges., betr. die Approbationen für Apotheker und Aerzte, v. 17. März 1884 (das. S. 14), wodurch der § 2 Abs. 1 des Ges. v. 15. Juli 1872 einen Zusatz erhalten hat; dem Ges., betr. den Gewerbebetrieb der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten sowie der Vermittelung von Immobiliarverträgen, Darlehen und Heirathen, v. 19. März 1884 (das. S. 15). Hier werden nur die beiden Gesetze v. 15. Juli 1872 und v. 17. März 1884 (in Anm. 40 zu § 29 S. 504) mitgetheilt.

Die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund hat im Laufe der Zeit so wesentliche Aenderungen erlitten, daß bei ihrer jüngsten Revision durch das Ges. v. 1. Juli 1883 (Nr. 1504) für nothwendig erachtet wurde, den Text, wie er sich aus den eingetretenen Aenderungen ergiebt, von neuem festzustellen und mit der Ueberschrift „Gewerbeordnung für das Deutsche Reich" durch das Reichsgesetzblatt bekannt zu machen.

Zunächst wurde bei Einführung der Gewerbeordnung in Bayern durch § 2 des Ges. v. 12. Juni 1872 (Nr. 833) die Ausdrucksweise in den Strafbestimmungen der §§ 145 Abs. 1, § 146 Abs. 1 u. 2, 147 Satz 1, 148 Satz 1, 149 Satz 1, 150 Abs. 1 u. 4 der Gewerbeordnung mit derjenigen des inzwischen in Kraft getretenen Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (vgl. Anm. 1 a u. 2 zu Nr. 651 und Anm. 1 u. 2 zu Nr. 496 Bd 2 S. 370, 53) in Einklang gebracht (vgl. Anm. 227, 231, 233, 236, 239, 240). Dann wurde durch das Ges., betr. die einer besonderen Genehmigung bedürfenden gewerblichen Anlagen v. 2. März 1874 Nr. 991 (vgl. Anm. 28 zu § 16 S. 500) der § 16 ergänzt. Die erste umfassende Revision der Gewerbeordnung geschah durch das Ges., betr. die Abänderung des Titels VIII der Gewerbeordnung, v. 8. April 1876 (Nr. 1129) in Verbindung mit dem Ges. über die eingeschriebenen Hülfskassen v. 7. April 1876 (Nr. 1128), durch welches die Bildung von Hülfskassen durch Ortsstatut geregelt wurde (vgl. Anm. 220 zu § 141). Es folgte das Ges., betr. den Gewerbebetrieb der Maschinisten auf Seedampfschiffen, v. 11. Juni 1878 (Nr. 1247), wodurch der § 31 der Gewerbeordnung erweitert wurde (vgl. Anm. 54 zu § 31 S. 507). Demnächst wurden durch das Ges., betr. die Abänderung der Gewerbeordnung, v. 17. Juli 1878 (Nr. 1259) der Titel VII der Gewerbeordnung ganz neu gestaltet und die Strafbestimmungen in den §§ 146—150 sowie die Schlußbestimmung § 154 geändert (vgl. Anm. 182 zu § 105). Kleinere Ergänzungen brachten das Ges., betr. die Abänderungen einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung (§§ 6 Abs. 1, 30 Abs. 1, 33 Abs. 3, 34, 35 Abs. 2, 38), v. 23. Juli 1879 Nr. 1325 (vgl. Anm. 6 zu § 6 S. 496) und das Ges., betr. die Abänderung des § 32 der Gewerbeordnung v. 15. Juli 1880 Nr. 1391 (vgl. Anm. 60 zu § 32 S. 509). Eine Umgestaltung der Bestimmungen über die Innungen erfuhr die Gewerbeordnung durch das Ges., betr. die Abänderung der Gewerbeordnung, v. 18. Juli 1881 Nr. 1439 (vgl. Anm. 161 zu § 97). Zuletzt wurde die Gewerbeordnung, durch das Ges. betr. Abänderung der Gewerbeordnung, v. 1. Juli 1883 (Nr. 1504) einer eingreifenden Revision unterzogen, durch welche namentlich die Bestimmungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen betroffen sind. Dieses Gesetz hat zugleich zu einer neuen Redaktion der Gewerbeordnung geführt. Der Art. 16 desselben bestimmt nämlich:

> Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text der Gewerbeordnung, wie er sich aus den Aenderungen ergiebt, welche in diesem Gesetze und den Gesetzen vom
>
> 12. Juni 1872, Reichs-Gesetzblatt Seite 170,
> 2. März 1874, = = 19,
> 8. April 1876, = = 134,
> 17. Juli 1878, = = 199,
> 23. Juli 1879, = = 267,
> 15. Juli 1880, = = 179,
>
> und vom
>
> 18. Juli 1881, = = 233,
>
> sowie durch die am 26. Juli 1881 und 21. April 1883 bekannt gemachten, vom Reichstag genehmigten Beschlüsse des Bundesraths (Reichs-Gesetzblatt des Jahres 1882 Seite 10 und des Jahres 1883 Seite 33) festgestellt sind, durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen.

Wer gegenwärtig zum Betriebe eines Gewerbes berechtigt ist, kann von demselben nicht deshalb ausgeschlossen werden, weil er den Erfordernissen dieses Gesetzes nicht genügt.

§. 2.[4]) Die Unterscheidung zwischen Stadt und Land in Bezug auf den Gewerbebetrieb und die Ausdehnung desselben hört auf.

§. 3.[4]) Der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe, sowie desselben Gewerbes in mehreren Betriebs- oder Verkaufsstätten ist gestattet. Eine Beschränkung der Handwerker auf den Verkauf der selbstverfertigten Waaren findet nicht statt.

§. 4.[4]) Den Zünften und kaufmännischen Korporationen steht ein Recht, Andere von dem Betriebe eines Gewerbes auszuschließen, nicht zu.

§. 5. In den Beschränkungen des Betriebes einzelner Gewerbe, welche auf den Zoll-, Steuer- und Postgesetzen beruhen, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert[5]).

Dabei sind an Stelle der Ausdrücke: Norddeutscher Bund, Bundesgebiet, Bundesangehörige, die dem Deutschen Reich entsprechenden Bezeichnungen anzuwenden, die Thalerwährung in Reichswährung zu verändern, und ist in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. Juni 1878, betreffend den Gewerbebetrieb der Maschinisten auf Seedampfschiffen (Reichs-Gesetzblatt Seite 109), der §. 31 Absatz 1, wie folgt, zu fassen:

„Seeschiffer, Seesteuerleute, Maschinisten der Seedampfschiffe und Lootsen müssen sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse durch ein Befähigungszeugniß der zuständigen Verwaltungsbehörde ausweisen."

Die §§. 15 Absatz 3, 24 Absatz 3 und 156 sind in Wegfall zu bringen.

Auf Grund dieser Bestimmung ist der vollständige Text der Gewerbeordnung unter Weglassung der Eingangs- und Schlußformel, als „Gewerbeordnung für das Deutsche Reich" unter dem 1. Juli 1883 durch das Reichsgesetzblatt bekannt gemacht.

Die neue Redaktion hat diejenigen Aenderungen nicht berücksichtigt, welche auf Grund des Ges., betr. die Krankenversicherung der Arbeiter, v. 15. Juni 1883 Nr. 1496 (Bd 5 S. 426 ff.) im Texte der Gewerbeordnung (vgl. z. B. Anm. 163 S. 335, Anm. 171 S. 339) eingetreten sind. Auch ist dabei die besondere Stellung der Reichslande Elsaß und Lothringen nicht berücksichtigt, wo ungeachtet der allgemeinen Fassung und der das ganze Reich umfassenden Ueberschrift der Gewerbeordnung auch ferner die diese Reichslande allein betreffende Gewerbegesetzgebung (vgl. Anm. 1a Abs. 1 am Schlusse S. 494) in Anwendung bleibt.

In neuester Zeit hat die Gewerbeordnung noch einen Zusatz erhalten durch das Ges. wegen Ergänzung des § 100 e des Ges., betr. die Abänderung der Gewerbeordnung v. 18. Juli 1881, v. 8. Dezember 1884 Nr. 1574 (vgl. Anm. 175 zu § 100 e).

Der Text der Gewerbeordnung ist hier in derjenigen Fassung abgedruckt, in welcher er zur Zeit (1. Januar 1886) gesetzliche Geltung hat. Um die Umgestaltungen zu veranschaulichen, welche die Gewerbeordnung seit ihrem Inkrafttreten im Norddeutschen Bunde erlitten hat, sind die abgeänderten und hinzugefügten Bestimmungen mit gesperrter Schrift gedruckt. Die Abänderungen sind in den Anmerkungen, unter Mittheilung des Wortlautes der abgeänderten Bestimmungen, gerechtfertigt. Die zu der Gewerbeordnung ergangenen Ausführungsvorschriften sind in den Anlagen abgedruckt.

[2]) Vgl. das Ges. über die Freizügigkeit v. 1. November 1867 Nr. 16 (Bd 1 S. 29).

[3]) Der § 1 findet gemäß Art. 3 der Reichsverfassung Nr. 628 (Bd 2 S. 308, vgl. das. Anm. 18) auch auf die Angehörigen Elsaß-Lothringens Anwendung. Auch die Ausländer sind beim Gewerbebetriebe im Deutschen Reiche nur insoweit Beschränkungen unterworfen, als dies in der Gewerbeordnung (vgl. §§ 12, 56 d, 64) oder in anderen Gesetzen (vgl. das Ges., betr. die Küstenfrachtfahrt, v. 22. Mai 1881 Nr. 1420) oder in Staatsverträgen (vgl. den Internationalen Vertrag, betr. die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee ꝛc., v. 6. Mai 1882 Nr. 1536) bestimmt ist.

[4]) Die Bestimmungen der §§ 2, 3, 4 waren schon in den §§ 3 u. 1 des Nothgewerbeges. v. 8. Juli 1868 Nr. 132 (vgl. Anm. 1a Abs. 1 S. 493) enthalten.

[5]) Vgl. z. B. § 124 des Vereinszollges. v. 1. Juni 1869 Nr. 324 (Bd 1 S. 738).

§. 6.[6]) Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf die Fischerei, die Errichtung und Verlegung von Apotheken, die Erziehung von Kindern gegen Entgelt, das Unterrichtswesen, die advokatorische[6a]) und Notariats-Praxis, den Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten, der Versicherungsunternehmer[7]) und der Eisenbahnunternehmungen, die Befugniß zum Halten öffentlicher Fähren und die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen[8]). — Auf das Bergwesen[9]), die Ausübung der Heilkunde[10]), den Verkauf von Arzneimitteln[11]), den Vertrieb von Lotterieloosen[12]) und die Viehzucht[13]) findet das gegenwärtige Gesetz nur insoweit Anwendung, als dasselbe ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält[14]).

Durch Kaiserliche Verordnung wird bestimmt, welche Apothekerwaaren dem freien Verkehr zu überlassen sind[11]).

---

[6]) Der § 6 lautete ursprünglich:

Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf das Bergwesen (vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 152. 153. und 154.), die Fischerei, die Ausübung der Heilkunde (vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 29. 30. 53. 80. und 144.), die Errichtung und Verlegung von Apotheken und den Verkauf von Arzneimitteln (vorbehaltlich der Bestimmung im § 80.), das Unterrichtswesen, die advokatorische und Notariats-Praxis, den Gewerbebetrieb der Auswanderungs-Unternehmer und Auswanderungs-Agenten, der Versicherungs-Unternehmer und der Eisenbahn-Unternehmungen, den Vertrieb von Lotterieloosen, die Befugniß zum Halten öffentlicher Fähren und die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen.

Eine Verordnung des Bundespräsidiums wird bestimmen, welche Apothekerwaaren dem freien Verkehr zu überlassen sind.

Durch das Ges., betr. die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung, v. 23. Juli 1879 (Nr. 1325) wurden an die Stelle des Abs. 1 des § 6, des Abs. 1 des § 30, des Abs. 3 des § 33, des § 34 und des § 38 der Gewerbeordnung andere Bestimmungen gesetzt, im § 35 Abs. 2 derselben einige Worte gestrichen und der § 1 Abs. 2 des Ges., betr. die Einführung der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes v. 21. Juni 1869 in Bayern, v. 12. Juli 1872 Nr. 833 (Bd 2 S. 751), soweit derselbe den Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft und des Kleinhandels mit geistigen Getränken betraf, aufgehoben. Durch Art. 1 dieses Gesetzes wurde der vorstehende § 6 nur durch die Hinzufügung der Worte „die Erziehung von Kindern gegen Entgelt" vor den Worten „das Unterrichtswesen" geändert.

Die jetzige Fassung des § 6 beruht auf Art. 1 des Ges., betr. Abänderung der Gewerbeordnung, v. 1. Juli 1883 (Nr. 1504). Dadurch sind an die Stelle der §§ 6, 35, 40, 42, 43 Abs. 2, 44, 53, 55 bis 63, 83, 86, 108, 137 Abs. 1, 143, 145, 146, 148 Nr. 5, 6, 7, 149, 150, 154 Abs. 3 die oben im Text abgedruckten Bestimmungen gesetzt (Art. 1, 4 Nr. II 5—9, 11—14), dem § 21 die Nr. 5 neu hinzugefügt (Art. 2), hinter § 30 der § 30a und hinter § 33 die §§ 33a 33b, 33c eingeschaltet (Art. 3, 4 Nr. I), im § 54 einige Worte gestrichen bezw. geändert (Art. 10). Diese Abänderungen sind am 1. Januar 1884 in Kraft getreten (Art. 15). Im Art. 16 (abgedruckt in Anm. 1a S. 494) wird die neue Redaktion des Textes der Gewerbeordnung angeordnet.

[6a]) Vgl. die Rechtsanwaltsordnung v. 1. Juli 1878 Nr. 1258 (Bd 4 S. 555 ff.).

[7]) Ueber die Versicherungsagenten vgl. § 14 Abs. 2 der Gewerbeordnung.

[8]) Vgl. die Seemannsordnung v. 27. Dezember 1872 Nr. 892 (Bd 2 S. 941 ff.).

[9]) Vgl. § 154 Abs. 3 der Gewerbeordnung.

[10]) Vgl. §§ 29, 30, 40, 53, 56a Nr. 1, 80 Abs. 2, 144 Abs. 2, 147 Nr. 3.

[11]) Vgl. §§ 29, 56 Nr. 9, 56b, 147 Nr. 1, 148 Nr. 8 der Gewerbeordnung, die Verord., betr. den Verkehr mit Arzneimitteln, v. 4. Januar 1875 Nr. 1035 (Bd 3 S. 339), die Verord., betr. den Verkehr mit Honigpräparaten, v. 3. Januar 1883 Nr. 1483 (Bd 3 S. 340 Anm. 4), die Verord., betr. den Verkehr mit künstlichen Mineralwässern, v. 9. Februar 1880 Nr. 1361 (Bd 3 S. 341 Anm. 5) und die Strafvorschrift im § 367 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs Nr. 1123 (Bd 3 S. 820).

[12]) Vgl. §§ 56 Nr. 5, 56a Nr. 2, 56c der Gewerbeordnung.

[13]) Vgl. §§ 56b, 66 Nr. 1 der Gewerbeordnung.

[14]) Ueber den Betrieb des Preßgewerbes vgl. § 4 Abs. 2 des Ges. über die Presse v. 7. Mai 1874 Nr. 1003 (Bd 3 S. 234) sowie die §§ 14, 43, 56 Nr. 10, 143 der Gewerbeordnung.

§. 7. Vom 1. Januar 1873 ab sind, soweit die Landesgesetze solches nicht früher verfügen, aufgehoben:

1. die noch bestehenden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, d. h. die mit dem Gewerbebetriebe verbundenen Berechtigungen, Anderen den Betrieb eines Gewerbes, sei es im allgemeinen oder hinsichtlich der Benutzung eines gewissen Betriebsmaterials, zu untersagen oder sie darin zu beschränken[15]);
2. die mit den ausschließlichen Gewerbeberechtigungen verbundenen Zwangs- und Bannrechte, mit Ausnahme der Abdeckereiberechtigungen;
3. alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungsurkunde ohne Entschädigung zulässig ist;
4. sofern die Aufhebung nicht schon in Folge dieser Bestimmungen eintritt, oder sofern sie nicht auf einem Vertrage zwischen Berechtigten und Verpflichteten beruhen:
   a) das mit dem Besitze einer Mühle, einer Brennerei oder Brenngerechtigkeit, einer Brauerei oder Braugerechtigkeit, oder einer Schankstätte verbundene Recht, die Konsumenten zu zwingen, daß sie bei den Berechtigten ihren Bedarf mahlen oder schroten lassen, oder das Getränk ausschließlich von denselben beziehen (der Mahlzwang, der Branntweinzwang oder der Brauzwang);
   b) das städtischen Bäckern oder Fleischern zustehende Recht, die Einwohner der Stadt, der Vorstädte oder der sogenannten Bannmeile zu zwingen, daß sie ihren Bedarf an Gebäck oder Fleisch ganz oder theilweise von jenen ausschließlich entnehmen;
5. die Berechtigungen, Konzessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu ertheilen, die dem Fiskus, Korporationen, Instituten oder einzelnen Berechtigten zustehen;
6. vorbehaltlich der an den Staat und die Gemeinde zu entrichtenden Gewerbesteuern, alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzuerlegen.

Ob und in welcher Weise den Berechtigten für die vorstehend aufgehobenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, Zwangs- und Bannrechte u. s. w. Entschädigung zu leisten ist, bestimmen die Landesgesetze.

§. 8. Von dem gleichen Zeitpunkte (§. 7) ab unterliegen, soweit solches nicht von der Landesgesetzgebung schon früher verfügt ist, der Ablösung:

1. diejenigen Zwangs- und Bannrechte, welche durch die Bestimmungen des §. 7 nicht aufgehoben sind, sofern die Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, die Mitglieder einer Korporation als solche betrifft, oder Bewohnern eines Ortes oder Distriktes vermöge ihres Wohnsitzes obliegt;
2. das Recht, den Inhaber einer Schankstätte zu zwingen, daß er für seinen Wirthschaftsbedarf das Getränk aus einer bestimmten Fabrikationsstätte entnehme.

Das Nähere über die Ablösung dieser Rechte bestimmen die Landesgesetze.

§. 9. Streitigkeiten darüber, ob eine Berechtigung zu den durch die §§. 7 und 8 aufgehobenen oder für ablösbar erklärten gehört, sind im Rechtswege zu entscheiden.

---

[15]) Vgl. §§ 10, 48 der Gewerbeordnung.

Jedoch bleibt den Landesgesetzen vorbehalten, zu bestimmen, von welchen Behörden und in welchem Verfahren die Frage zu entscheiden ist, ob oder wie weit eine auf einem Grundstücke haftende Abgabe eine Grundabgabe ist, oder für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden muß.

§. 10. Ausschließliche Gewerbeberechtigungen oder Zwangs- und Bannrechte, welche durch Gesetz aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden sind, können fortan nicht mehr erworben werden.

Realgewerbeberechtigungen dürfen fortan nicht mehr begründet werden[16]).

§. 11. Das Geschlecht begründet in Beziehung auf die Befugniß zum selbständigen Betriebe eines Gewerbes keinen Unterschied[17]).

Frauen, welche selbständig ein Gewerbe betreiben, können in Angelegenheiten ihres Gewerbes selbständig Rechtsgeschäfte abschließen und vor Gericht auftreten, gleichviel, ob sie verheirathet oder unverheirathet sind. Sie können sich in Betreff der Geschäfte aus ihrem Gewerbebetriebe auf die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Rechtswohlthaten der Frauen nicht berufen. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob sie das Gewerbe allein oder in Gemeinschaft mit anderen Personen, ob sie dasselbe in eigener Person oder durch einen Stellvertreter betreiben[18]).

§. 12. Hinsichtlich des Gewerbebetriebes der juristischen Personen des Auslandes[19]) bewendet es bei den Landesgesetzen.

Diejenigen Beschränkungen, welche in Betreff des Gewerbebetriebes für Personen des Soldaten- und Beamtenstandes[20]), sowie deren Angehörige bestehen, werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

§. 13. Von dem Besitze des Bürgerrechts soll die Zulassung zum Gewerbebetriebe in keiner Gemeinde und bei keinem Gewerbe abhängig sein.

Nach dem begonnenen Gewerbebetriebe ist, soweit dies in der bestehenden Gemeindeverfassung begründet ist, der Gewerbetreibende auf Verlangen der Gemeindebehörde nach Ablauf von drei Jahren verpflichtet, das Bürgerrecht zu erwerben. Es darf jedoch in diesem Falle von ihm das sonst vorgeschriebene oder übliche Bürgerrechtsgeld nicht gefordert und ebenso nicht verlangt werden, daß er sein anderweit erworbenes Bürgerrecht aufgebe.

Titel II.
Stehender Gewerbebetrieb.
I. Allgemeine Erfordernisse.

§. 14. Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes[21]) anfängt, muß der für den Ort, wo solches geschieht, nach den Landesgesetzen zuständigen

---

[16]) Vgl. § 48 der Gewerbeordnung.

[17]) Ueber den Einfluß des Alters vgl. §§ 57a, 60b, 62 der Gewerbeordnung.

[18]) Vgl. Art. 6—9 des Handelsgesetzbuchs, Anlage C zu Nr. 332 (Bd 1 S. 794) und § 51 der Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 Nr. 1166 (Bd 4 S. 94).

[19]) Zum Auslande ist hier auch Elsaß-Lothringen zu rechnen (vgl. Anm. 1a Abs. 1 S. 493).

[20]) Vgl. § 43 des Reichsmilitärges. v. 2. Mai 1874 Nr. 1002 (Bd 3 S. 221) und § 16 des Reichsbeamtenges. v. 31. März 1873 Nr. 920 nebst Anm. (Bd 3 S. 47) sowie § 91 des Unfallversicherungsges. v. 6. Juli 1884 (Nr. 1552).

[21]) Stehender Gewerbebetrieb ist ein jeder Betrieb, welcher nicht im § 55 zum Gewerbebetrieb im Umherziehen gerechnet wird. Als stehende Gewerbe können auch nur die in den §§ 56 ff. vom Gewerbebetrieb im Umherziehen ausgeschlossenen Betriebe betrieben werden.

Behörde gleichzeitig Anzeige davon machen[22]). Diese Anzeige liegt auch demjenigen ob, welcher zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen (Titel III) befugt ist[23]).

Außerdem hat, wer Versicherungen für eine Mobiliar- oder Immobiliar-Feuerversicherungsanstalt als Agent oder Unteragent vermitteln will, bei Uebernahme der Agentur, und derjenige, welcher dieses Geschäft wieder aufgiebt, oder welchem die Versicherungsanstalt den Auftrag wieder entzieht, innerhalb der nächsten acht Tage der zuständigen Behörde seines Wohnortes davon Anzeige zu machen. Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesekabinetten, Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen und Bildern haben bei der Eröffnung ihres Gewerbebetriebes das Lokal desselben, sowie jeden späteren Wechsel des letzteren spätestens am Tage seines Eintritts der zuständigen Behörde ihres Wohnortes anzugeben[24]).

§. **15.**[25]) Die Behörde bescheinigt innerhalb dreier Tage den Empfang der Anzeige.

Die Fortsetzung des Betriebes kann polizeilich verhindert werden, wenn ein Gewerbe, zu dessen Beginn eine besondere Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung begonnen wird[26]).

II. Erforderniß besonderer Genehmigung.

1. Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.

§. **16.** Zur Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich[27]).

Es gehören dahin:

Schießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten, Anstalten zur Destillation von Erdöl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer, Steinkohlentheer und Koaks, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Glas- und Rußhütten, Kalk-, Ziegel- und Gypsöfen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Röstöfen, Metallgießereien, sofern sie nicht bloße Tiegelgießereien sind, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Stärkefabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke,

---

[22]) Der Anzeige gemäß § 14 bedarf es auch neben der in den §§ 16, 24, 29, 33, 34, 36, 37, 39 vorgeschriebenen Genehmigung und neben der im § 35 Abs. 4 geforderten Anzeige.

[23]) Wenn er neben dem Gewerbe im Umherziehen ein stehendes Gewerbe betreiben will.

[24]) Vgl. die Strafvorschriften im § 148 Nr. 1, 2, 3.

[25]) Der in der Gewerbeordnung v. 21. Juni 1869 befindliche Abs. 3 des § 15:

Gegen die untersagende Verfügung ist der Rekurs zulässig.

ist durch Art. 16 Abs. 3 des Ges. v. 1. Juli 1883 (vgl. Anm. 1a S. 495) beseitigt.

[26]) Dasselbe bestimmt bezüglich des Kleinhandels mit Branntwein oder mit Spiritus für Elsaß-Lothringen § 2 des Ges. v. 16. Mai 1877 (vgl. Anm. 1a Abs. 1 S. 494).

[27]) Vgl. die Strafvorschrift im § 147 Nr. 2. Vgl. auch § 16 der Bekanntm. v. 11. Juli 1884 zur Ausführung des Ges., betr. die Anfertigung ꝛc. von Zündhölzern, v. 13. Mai 1884 (abgedruckt als Anlage zu Nr. 1541) und das Ges. gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen v. 9. Juni 1884 (Nr. 1547).

Stärkesyrupsfabriken, Wachstuch-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachfilzfabriken, Leim-, Thran- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochendarren, Knochenkochereien, und Knochenbleichen, Zubereitungsanstalten für Thierhaare, Talgschmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Pudretten- und Düngpulverfabriken, Stauanlagen für Wassertriebwerke (§. 23), Hopfen-Schwefeldörren, Asphaltkochereien und Pechsiedereien, soweit sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Strohpapierstoffabriken, Darmzubereitungsanstalten, Fabriken, in welchen Dampfkessel oder andere Blechgefäße durch Vernieten hergestellt werden, Kalifabriken und Anstalten zum Imprägniren von Holz mit erhitzten Theerölen, Kunstwollefabriken, Anlagen zur Herstellung von Celluloid und Dégrasfabriken[28]), Fabriken, in welchen Röhren aus Blech durch Vernieten hergestellt werden, Anlagen zur Erbauung eiserner Schiffe, zur Herstellung eiserner Brücken oder sonstiger eiserner Baukonstruktionen,[29]) Anlagen zur Destillation oder zur Verarbeitung von Theer oder Theerwasser[30]).

Das vorstehende Verzeichniß kann, je nach Eintritt oder Wegfall der im Eingang gedachten Voraussetzung, durch Beschluß des Bundesraths, vorbehaltlich der Genehmigung des nächstfolgenden Reichstags, abgeändert werden.

§. 17. Dem Antrage auf die Genehmigung einer solchen Anlage müssen die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beigefügt werden.

Ist gegen die Vollständigkeit dieser Vorlagen nichts zu erinnern, so wird das Unternehmen mittelst einmaliger Einrückung in das zu den amtlichen Bekanntmachungen der Behörde (§. 16) bestimmte Blatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen vierzehn Tagen anzubringen. Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben worden,

---

[28]) Bei der neuen Redaktion des Textes gemäß Art. 16 des Ges. v. 1. Juli 1883 (vgl. Anm. 1a S. 494 f.) sind die vorhergehenden gesperrt gedruckten Worte hinzugesetzt, theils auf Grund von gemäß Abs. 3 des § 16 ergangenen Beschlüssen des Bundesraths und nachgefolgten Genehmigungen des Reichstags, theils auf Grund eines Gesetzes. Die Worte „Hopfenschwefeldörren, Asphaltkochereien und Pechsiedereien, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Strohpapierstoff-Fabriken und Darmzubereitungs-Anstalten" sind nach der Bekanntm. v. 20. Juli 1873 (Nr. 961; Centralbl. S. 234) durch Beschluß des Bundesraths, welcher die Genehmigung des Reichstags durch das Ges. v. 2. März 1874 (Nr. 991) erhalten hat, hinzugefügt. Die Worte „Fabriken, in welchen Dampfkessel oder andere Blechgefäße durch Vernieten hergestellt werden," sind durch das Ges. v. 2. März 1874 (Nr. 991) hinzugefügt. Die Hinzufügung der Worte „Kalifabriken und Anlagen zum Imprägniren von Holz mit erhitzten Theerölen" durch Beschluß des Bundesraths (Bekanntm. v. 26. Juli 1881 Nr. 1443) ist vom Reichstag in seiner Plenarsitzung v. 12. Januar 1882 genehmigt (Bekanntm. v. 31. Januar 1882 Nr. 1460). Die Worte „Kunstwollfabriken, Anlagen zur Herstelluug von Celluloid und Dégrasfabriken" sind laut der Bekanntm. v. 12. Juli und v. 23. Dezember 1882 (Nr. 1478, 1482) durch Beschlüsse des Bundesraths hinzugefügt, welche der Reichstag in seiner Plenarsitzung v. 7. April 1883 genehmigt hat (Bekanntm. v. 21. April 1883 Nr. 1490).

[29]) Die Aufnahme dieser Anlagen in das Verzeichniß ist vom Bundesrath beschlossen (Bekanntm. v. 12. Juli 1884. Nr. 1556) und vom Reichstag in seiner Plenarsitzung v. 9. Dezember 1884 genehmigt (Bekanntm. v. 4. Januar 1885. Nr. 1577).

[30]) Der nach der Bekanntm. v. 31. Januar 1885 (Nr. 1581) ergangene Beschluß des Bundesraths, in das Verzeichniß des § 16 diese Anlagen aufzunehmen, ist vom Reichstag in seiner Plenarsitzuug v. 20. März 1885 genehmigt (Bekanntm. v. 24. April 1885. Nr. 1602).

und ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präklusivisch[31]).

§. 18. Werden keine Einwendungen angebracht, so hat die Behörde zu prüfen, ob die Anlage erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen für das Publikum herbeiführen könne. Auf Grund dieser Prüfung, welche sich zugleich auf die Beachtung der bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften erstreckt, ist die Genehmigung zu versagen, oder, unter Festsetzung der sich als nöthig ergebenden Bedingungen, zu ertheilen. Zu den letzteren gehören auch diejenigen Anordnungen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahr für Gesundheit und Leben nothwendig sind[32]). Der Bescheid ist schriftlich auszufertigen und muß die festgesetzten Bedingungen enthalten; er muß mit Gründen versehen sein, wenn die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen ertheilt wird.

§. 19. Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind zur richterlichen Entscheidung zu verweisen, ohne daß von der Erledigung derselben die Genehmigung der Anlage abhängig gemacht wird.

Andere Einwendungen dagegen sind mit den Parteien vollständig zu erörtern. Nach Abschluß dieser Erörterung erfolgt die Prüfung und Entscheidung nach den im §. 18 enthaltenen Vorschriften. Der Bescheid ist sowohl dem Unternehmer, als dem Widersprechenden zu eröffnen.

§. 20. Gegen den Bescheid ist Rekurs an die nächstvorgesetzte Behörde zulässig, welcher bei Verlust desselben binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, gerechtfertigt werden muß.

Der Rekursbescheid ist den Parteien schriftlich zu eröffnen und muß mit Gründen versehen sein.

§. 21. Die näheren Bestimmungen über die Behörden und das Verfahren, sowohl in der ersten als in der Rekurs-Instanz, bleiben den Landesgesetzen[33]) vorbehalten. Es sind jedoch folgende Grundsätze einzuhalten:

1. In erster oder in zweiter Instanz muß die Entscheidung durch eine kollegiale Behörde erfolgen. Diese Behörde ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.
2. Bildet die kollegiale Behörde die erste Instanz, so ertheilt sie ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien, auch in dem Falle, wenn zwar Einwendungen nicht angebracht sind, die Behörde aber nicht ohne weiteres die Genehmigung ertheilen will, und der Antragsteller innerhalb vierzehn Tagen nach Empfang des, die Genehmigung versagenden oder nur unter Bedingungen ertheilenden Bescheides der Behörde auf mündliche Verhandlung anträgt.
3. Bildet die kollegiale Behörde die zweite Instanz, so ertheilt sie stets ihre

---

[31]) Die Art. 11 u. 12 Buch III Titel 12 des revidirten Lübischen Rechts, sowie die Art. 14 u. 16 Theil III Tit. 12 des Rostocker Stadtrechts, welche den Nachbarn weitergehende Widerspruchsrechte gegen gewisse Gewerbebetriebe gaben, sind durch Ges. v. 4. November 1874 Nr. 1019 (Bd 3 S. 318) aufgehoben.

Die nicht dem öffentlichen Rechte entsprungenen Einreden werden von der Präklusion des § 17 nicht betroffen (Urth. des Reichsgerichts v. 20. Mai 1885. Entscheid. in Civilsachen Bd 13 S. 52).

[32]) Vgl. § 120 Abs. 3 der Gewerbeordnung und Anm. 194 Abs. 4 dazu (S. 550).

[33]) Vgl. § 155 Abs. 1.

Entscheidung in öffentlicher Sitzung, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien.

4. Als Parteien sind der Unternehmer (Antragsteller), sowie diejenigen Personen zu betrachten, welche Einwendungen erhoben haben.
5. Die Oeffentlichkeit der Sitzungen kann unter entsprechender Anwendung der §§. 173 bis 176 des Gerichtsverfassungsgesetzes[34]) ausgeschlossen oder beschränkt werden[35]).

§. 22. Die durch unbegründete Einwendungen erwachsenden Kosten fallen dem Widersprechenden, alle übrigen Kosten, welche durch das Verfahren entstehen, dem Unternehmer zur Last.

In den Bescheiden über die Zulässigkeit der neuen Anlage wird zugleich die Vertheilung der Kosten festgesetzt.

§. 23. Bei den Stauanlagen für Wassertriebwerke, sind außer den Bestimmungen der §§. 17 bis 22 die dafür bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften anzuwenden.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, für solche Orte, in welchen öffentliche Schlachthäuser in genügendem Umfange vorhanden sind oder errichtet werden, die fernere Benutzung bestehender und die Anlage neuer Privat-Schlächtereien zu untersagen.

Der Landesgesetzgebung[33]) bleibt ferner vorbehalten, zu verfügen, inwieweit durch Ortsstatuten darüber Bestimmung getroffen werden kann, daß einzelne Ortstheile vorzugsweise zu Anlagen der im §. 16 erwähnten Art zu bestimmen, in anderen Ortstheilen aber dergleichen Anlagen entweder gar nicht oder nur unter besonderen Beschränkungen zuzulassen sind.

§. 24.[36]) Zur Anlegung von Dampfkesseln, dieselben mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen[33]) zuständigen Behörde erforderlich. Dem Gesuche sind die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beizufügen.

Die Behörde hat die Zulässigkeit der Anlage nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, sowie nach denjenigen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen zu prüfen, welche von dem Bundesrath über die Anlegung von Dampfkesseln erlassen werden[37]). Sie hat nach dem Befunde die Genehmigung entweder zu versagen, oder unbedingt zu ertheilen, oder endlich bei Ertheilung derselben die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben.

---

[34]) Vgl. Nr. 1163 (Bd 4 S. 62, 63).

[35]) Die Bestimmung unter Nr. 5 ist durch Art. 2 des Ges. v. 1. Juli 1883 hinzugefügt (vgl. Anm. 6 Abs. 3 S. 496).

[36]) Der in der Gewerbeordnung v. 21. Juni 1869 befindliche Abs. 3 des § 24:

> Bis zum Erlaß allgemeiner Bestimmungen durch den Bundesrath kommen die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Vorschriften in Anwendung.

ist durch Art. 16 Abs. 3 des Ges. v. 1. Juli 1883 (vgl. Anm. 1a S. 494 f.) in Wegfall gebracht.

[37]) Vgl. die Bekanntm., betr. allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln, v. 29. Mai 1871 (Nr. 649) und die Bekanntm., betr. Abänderung dieser Bestimmungen, v. 18. Juli 1883 (Nr. 1508) in Anlage I. — Ueber die Revision der Lokomotivkessel vgl. § 9 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands v. 30. November 1885 (Nr. 1627) und § 10 der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung v. 12. Juli 1878 (abgedruckt zu Nr. 523. Bd 2 S. 197). — Für Elsaß-Lothringen vgl. die Verord., betr. die Anlage und den Betrieb von Dampfkesseln, v. 3. November 1884 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 113).

Bevor der Kessel in Betrieb genommen wird, ist zu untersuchen, ob die Ausführung den Bestimmungen der ertheilten Genehmigung entspricht. Wer vor dem Empfange der hierüber auszufertigenden Bescheinigung den Betrieb beginnt, hat die im §. 147 angedrohte Strafe verwirkt.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für bewegliche Dampfkessel.

Für den Rekurs und das Verfahren über denselben gelten die Vorschriften der §§. 20 und 21.

§. 25. Die Genehmigung zu einer der in den §§. 16 und 24 bezeichneten Anlagen bleibt so lange in Kraft, als keine Aenderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird, und bedarf unter dieser Voraussetzung auch dann, wenn die Anlage an einen neuen Erwerber übergeht, einer Erneuerung nicht. Sobald aber eine Veränderung der Betriebsstätte vorgenommen wird, ist dazu die Genehmigung der zuständigen Behörde nach Maßgabe der §§. 17 bis 23 einschließlich, beziehungsweise des §. 24 nothwendig. Eine gleiche Genehmigung ist erforderlich bei wesentlichen Veränderungen in dem Betriebe einer der im §. 16 genannten Anlagen. Die zuständige Behörde kann jedoch auf Antrag des Unternehmers von der Bekanntmachung (§. 17) Abstand nehmen, wenn sie die Ueberzeugung gewinnt, daß die beabsichtigte Veränderung für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder das Publikum überhaupt neue oder größere Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen, als mit der vorhandenen Anlage verbunden sind, nicht herbeiführen werde.

Diese Bestimmungen finden auch auf gewerbliche Anlagen (§§. 16 und 24) Anwendung, welche bereits vor Erlaß dieses Gesetzes bestanden haben[38]).

§. 26. Soweit die bestehenden Rechte zur Abwehr benachtheiligender Einwirkungen, welche von einem Grundstücke aus auf ein benachbartes Grundstück geübt werden, dem Eigenthümer oder Besitzer des letzteren eine Privatklage gewähren, kann diese Klage einer mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten gewerblichen Anlage gegenüber niemals auf Einstellung des Gewerbebetriebes, sondern nur auf Herstellung von Einrichtungen, welche die benachtheiligende Einwirkung ausschließen, oder, wo solche Einrichtungen unthunlich oder mit einem gehörigen Betriebe des Gewerbes unvereinbar sind, auf Schadloshaltung gerichtet werden.

§. 27. Die Errichtung oder Verlegung solcher Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, muß, sofern sie nicht schon nach den Vorschriften der §§. 16 bis 25 der Genehmigung bedarf, der Ortspolizeibehörde angezeigt werden. Letztere hat, wenn in der Nähe der gewählten Betriebsstätte Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Gebäude, Krankenhäuser oder Heilanstalten vorhanden sind, deren bestimmungsmäßige Benutzung durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung erleiden würde, die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde darüber einzuholen, ob die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei[39]).

§. 28. Die höheren Verwaltungsbehörden sind befugt, über die Entfernung, welche bei Errichtung von durch Wind bewegten Triebwerken von benachbarten fremden Grundstücken und von öffentlichen Wegen inne zu halten ist, durch Polizeiverordnungen Bestimmung zu treffen.

[38]) Vgl. die Strafvorschrift in § 147 Nr. 2 der Gewerbeordnung.
[39]) Zuwiderhandlungen sind nicht mit Strafe bedroht.

2. Gewerbetreibende, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.

§. 29.[40]) Einer Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung ertheilt wird, bedürfen Apotheker und diejenigen Personen, welche sich

[40]) Der § 29 gilt auch in Elsaß-Lothringen.

Nr. 871. Gesetz, betreffend die Einführung des §. 29 der Gewerbeordnung in Elsaß-Lothringen. Vom 15. Juli 1872. (BGB. S. 350; für Elsaß-Lothringen S. 534.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes, für Elsaß-Lothringen was folgt:

§. 1. Die Wirksamkeit des §. 29 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869, welcher lautet:

(Folgt der § 29 der Gewerbeordnung.)

wird auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt.

§. 2. Die in vorstehendem Paragraphen erwähnten Approbationen dürfen nicht auf Zeit ertheilt werden, und können nur dann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund solche ertheilt worden sind.

Ueber die Zurücknahme der Approbation entscheidet der Bezirksrath in öffentlicher Sitzung. Gegen die Entscheidung ist Rekurs an den Kaiserlichen Rath in Elsaß-Lothringen zulässig, welcher bei Verlust desselben binnen vierzehn Tagen von Eröffnung der Entscheidung an gerechnet gerechtfertigt werden muß. Der Rekursbescheid ist schriftlich zu eröffnen und muß mit Gründen versehen sein.

§. 3. Mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft:

1) wer den selbstständigen Betrieb des Apothekergewerbes ohne die vorschriftsmäßige Approbation unternimmt, oder fortsetzt;
2) wer, ohne hierzu approbirt zu sein, sich als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Thierarzt) bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glauben erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson.

§. 4. Die vorstehenden Bestimmungen (§§. 1 bis 3) treten mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft.

§. 5. Bestallungen (Certifikate) für Herboristen werden nicht mehr ertheilt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 15. Juli 1872.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Gesetz, betreffend die Approbation für Apotheker und Aerzte. Vom 17. März 1884. (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 14.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, für Elsaß-Lothringen, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Bundesausschusses, was folgt:

An die Stelle des §. 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Juli 1872, betreffend die Einführung des §. 29 der Gewerbeordnung in Elsaß-Lothringen (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1872 S. 534), tritt die folgende Bestimmung:

> Die in dem §. 1 erwähnten Approbationen dürfen nicht auf Zeit ertheilt werden und können nur dann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren solche ertheilt worden sind, oder wenn dem Inhaber der Approbation die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, im letzteren Falle jedoch nur für die Dauer des Ehrenverlustes.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. März 1884.

(L. S.) Wilhelm.

Freiherr von Manteuffel.

als Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Thierärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder seitens des Staates oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Funktionen betraut werden sollen[41]). Es darf die Approbation jedoch von der vorherigen akademischen Doktorpromotion nicht abhängig gemacht werden.

Der Bundesrath bezeichnet, mit Rücksicht auf das vorhandene Bedürfniß, in verschiedenen Theilen des Reichs[42]) die Behörden, welche für das ganze Reich[42]) gültige Approbationen zu ertheilen befugt sind, und erläßt die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung[43]). Die Namen der Approbirten werden von der Behörde, welche die Approbation ertheilt, in den vom Bundesrath zu bestimmenden amtlichen Blättern veröffentlicht[44]).

Personen, welche eine solche Approbation erlangt haben, sind innerhalb des Reichs[42]) in der Wahl des Ortes, wo sie ihr Gewerbe betreiben wollen, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Errichtung und Verlegung von Apotheken (§. 6), nicht beschränkt.

Dem Bundesrath bleibt vorbehalten, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Personen wegen wissenschaftlich erprobter Leistungen von der vorgeschriebenen Prüfung ausnahmsweise zu entbinden sind[45]).

---

[41]) Ueber das Verfahren bei Ertheilung von Approbation vgl. § 40, bei Entziehung derselben §§ 53 u. 54 der Gewerbeordnung. — Wer sich nicht Arzt nennt, bedarf keiner Approbation, um die Thätigkeit eines Arztes auszuüben. Impfungen dürfen jedoch, außer den Impfärzten, nur Aerzte vornehmen (Impfges. v. 8. April 1874 § 8 Nr. 996. Bd 3 S. 202); bei den Maßregeln gegen die Rinderpest muß der amtliche Thierarzt mitwirken (Revid. Instruktion v. 9. Juni 1873, abgedruckt zu Nr. 263. Bd 1 S. 618 ff.) und bei der Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen ist die Mitwirkung auf beamtete und approbirte Thierärzte beschränkt (Ges. v. 23. Juni 1880 §§ 2, 12—17, 22, 23, 27, 32, 42, 45, 46, 50—55 Nr. 1389 Bd 5 S. 58 ff.).

Einem Ausländer kann die Approbation so wenig vorenthalten werden wie einem Inländer, wenn er den Nachweis der Befähigung nach Maßgabe des deutschen Prüfungs-Reglements zu führen im Stande ist (Erl. des Preuß. Ministers der geistl. ꝛc. Angeleg. v. 6. Dezember 1872. Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 331). Ausnahmen gelten indessen bezüglich Belgiens für die Aerzte, Wundärzte, Hebammen und Thierärzte in den Grenzgemeinden (Uebereinkunft v. 7. Februar 1873 Nr. 916. Bd 3 S. 40), bezüglich der Niederlande für die Aerzte, Wundärzte und Hebammen in den Grenzgemeinden (Uebereinkunft v. 11. Dezember 1873 Nr. 1007. Bd 3 S. 299), bezüglich Oesterreich-Ungarns für die an der Grenze wohnhaften Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Hebammen (Uebereinkunft v. 30. September 1882 Nr. 1492 Bd 5 S. 403), bezüglich Luxemburgs für die in den Grenzgemeinden wohnhaften Aerzte, Wundärzte und Hebammen (Uebereinkunft v. 4. Juni 1883 Nr. 1533), bezüglich der Schweiz für die in der Nähe der deutsch-schweizerischen Grenze wohnhaften Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Hebammen (Uebereinkunft v. 29. Februar 1884 Nr. 1537).

[42]) An die Stelle der Worte „Bundesgebiet" bezw. „Bundesgebietes" sind bei der neuen Redaktion des Textes gemäß Art. 16 Abs. 3 des Ges. v. 1. Juli 1883 (vgl. Anm. 1a S. 494 f.) die Worte „Reich" bezw. „Reichs" gesetzt.

[43]) Der Bundesrath hat diese Vorschriften in der Bekanntm., betr. die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker, v. 25. September 1869 (Nr. 342) erlassen. Dieselben haben jedoch zur Zeit nur noch insoweit Geltung, als sie die Zahnärzte betreffen. Im Uebrigen sind sie beseitigt und ersetzt: a) bezüglich der Apotheker durch die Bekanntm. v. 5. März 1875 und bezüglich der Apothekergehülfen durch die Bekanntm. v. 13. November 1875; b) bezüglich der Thierärzte durch die Bekanntm. v. 27. März 1878; c) bezüglich der Aerzte durch die beiden Bekanntm. v. 2. Juni 1883. Diese Bekanntmachungen sind mit allen dazu erlassenen Aenderungs- und Ergänzungsbestimmungen in der Anlage II abgedruckt. In denselben Bekanntmachungen und in den dazu ergangenen Nachträgen sind auch die Behörden bestimmt, welche die Approbation zu ertheilen haben.

[44]) Die Veröffentlichung erfolgt nach Beschluß des Bundesraths durch den Reichsanzeiger und die Centralorgane für die Bekanntmachungen der zur Ertheilung der Approbation befugten Ministerien.

Personen, welche vor Verkündigung dieses Gesetzes in einem Bundesstaate die Berechtigung zum Gewerbebetriebe als Aerzte, Wundärzte[46]), Zahnärzte, Geburtshelfer, Apotheker oder Thierärzte[47]) bereits erlangt haben, gelten als für das ganze Reich[42]) approbirt[48]).

§. 30.[49]) Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und

---

[45]) **Nr. 386.** Bekanntmachung des Kanzlers des Norddeutschen Bundes, betreffend die Entbindung von den im §. 29. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vorgeschriebenen ärztlichen Prüfungen. Vom 9. Dezember 1869. (BGB. S. 687. Ausgegeben am 14. Dezember 1869.)

Auf Grund der Bestimmung im §. 29. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni d. J. (Bundesgesetzbl. S. 245.) hat der Bundesrath die nachstehenden Beschlüsse gefaßt:

1) Die Entbindung von den im §. 29. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vorgeschriebenen ärztlichen Prüfungen auf Grund wissenschaftlich erprobter Leistungen ist nur dann zulässig, wenn der Nachsuchende nachweist, daß ihm von Seiten eines Staates oder einer Gemeinde amtliche Funktionen übertragen werden sollen.
2) Ueber Gesuche um Entbindung von der vorgeschriebenen Prüfung entscheiden die in der Bekanntmachung vom 25. September d. J., betreffend die Prüfung der Aerzte 2c. (Bundesgesetzbl. S. 635.), unter Nummer 1. und 2. genannten Centralbehörden*).
3) Diese Entscheidung erfolgt ohne vorgängiges Gutachten der in der Bekanntmachung vom 25. September d. J. angeordneten Prüfungsbehörde*), wenn es sich um die Dispensation eines als Lehrer an eine Norddeutsche Universität zu berufenden Gelehrten handelt. In allen anderen Fällen wird zuvor ein Gutachten der gedachten Prüfungsbehörden eingeholt. Den letzteren bleibt es überlassen, ihre Information für das Gutachten durch ein mit dem Nachsuchenden abzuhaltendes Kolloquium zu ergänzen.
4) Die Centralbehörde*) stellt über die Ertheilung der Dispensation eine Bescheinigung aus und zeigt den Namen der Dispensirten dem Bundesrathe des Norddeutschen Bundes zum Zweck der Veröffentlichung an.

[46]) Die unter der früheren Preußischen Gesetzgebung bestandene Beschränkung der Wundärzte I. Klasse hinsichtlich der inneren Praxis beruhte nicht in einem Mangel der Befähigung, sondern hing mit der dieser Kategorie von Medizinal-Personen auferlegten Domizil-Beschränkung zusammen. Die letztere ist mit der Publikation der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund (vgl. Anm. 1a S. 493) in Wegfall gekommen und dürfen demzufolge die Wundärzte I. Klasse seitdem im ganzen Gebiet des Norddeutschen Bundes (jetzt des Deutschen Reichs) volle ärztliche Praxis treiben und sich als „Arzt" bezeichnen. (Bescheid des Preuß. Ministers der geistl. 2c. Angel. v. 8. Dezember 1870. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. 1871 S. 10; Cirk.-Verfüg. desselben Minister v. 24. Februar 1872. Das. S. 74; Erkenntniß des Preuß. Ober-Tribunals v. 30. November 1870 Preuß. Justiz-Ministerialbl. 1871 S. 42.)

[47]) Den Titel „Thierarzt", welchen sich in Preußen vor dem 1. Oktober 1869 Jedermann nach Belieben beilegen konnte, darf seitdem nur der approbirte Thierarzt führen bezw. weiter führen (Erkenntniß des Preuß. Ober-Tribunals v. 12. Oktober 1870. Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. 1871 S. 11).

[48]) Vgl. die Strafbestimmung in § 147 Nr. 1 u. 3 der Gewerbeordnung. — Ein Zwang zur Leistung ärztlicher Hülfe besteht nicht mehr (§ 144 Abs. 2).

[49]) Der § 30 lautete ursprünglich:

> Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten bedürfen einer Konzession der höheren Verwaltungsbehörde, welche ertheilt wird, wenn nicht Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun.
>
> Hebammen bedürfen eines Prüfungszeugnisses der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde.

Die obige Fassung des Abs. 1 beruht auf Art. 2 des Ges. v. 23. Juli 1879 (vgl. Anm. 6 Abs. 2 S. 496).

---

*) Die unter 2) und 4) erwähnten Centralbehörden und die unter 3) erwähnten Prüfungsbehörden sind jetzt bezüglich der Aerzte in der Bekanntm. v. 2. Juni 1883 und bezüglich der Thierärzte in der Bekanntm. v. 27. März 1878 bezeichnet. Die Vorschriften der Bekanntm. v. 25. September 1869 haben nur noch für die Zahnärzte Bedeutung. (Vgl. Anlage II.)

Privat-Irrenanstalten bedürfen einer Konzession der höheren Verwaltungsbehörde[50]). Die Konzession ist nur dann zu versagen:

a) wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Unternehmers in Beziehung auf die Leitung oder Verwaltung der Anstalt darthun,

b) wenn nach den von dem Unternehmer einzureichenden Beschreibungen und Plänen die baulichen und sonstigen technischen Einrichtungen der Anstalt den gesundheitspolizeilichen Anforderungen nicht entsprechen.

Hebammen bedürfen eines Prüfungszeugnisses der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde[51]).

§. 30a.[52]) Der Betrieb des Hufbeschlaggewerbes kann durch die Landesgesetzgebung von der Beibringung eines Prüfungszeugnisses abhängig gemacht werden. Das ertheilte Prüfungszeugniß gilt für den ganzen Umfang des Reichs[53]).

§. 31. Seeschiffer, Seesteuerleute, Maschinisten der Seedampfschiffe[54]) und Lootsen müssen sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse durch ein Befähigungszeugniß der zuständigen Verwaltungsbehörde[55]) ausweisen.

---

[50]) Ueber das Verfahren bei Ertheilung der Konzession vgl. § 40, bei Entziehung derselben §§ 53, 54 der Gewerbeordnung. — Vgl. die Strafvorschrift in § 147 Nr. 1.

[51]) Vgl. für Preußen die Cirk.-Verfüg. des Ministers der geistl. ꝛc. Angeleg., betr. die künftige Stellung der Hebammen, v. 2. Juli 1870 (Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 186). — Ueber die Befugnisse der Hebammen in den Grenzgemeinden vgl. die Uebereinkünfte in Anm. 41 Abs. 2 (S. 505).

[52]) Der § 30a ist durch Art. 3 des Ges. v. 1. Juli 1883 eingeschaltet (vgl. Anm. 6 Abs. 3 S. 496).

[53]) Für Preußen vgl. das Ges., betr. den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes, v. 18. Juni 1884 (Ges.-Samml. S. 305) und das Cirkular v. 23. Januar 1885, welchem die Prüfungsordnung für Hufschmiede beigefügt ist (Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 31), und den Erl. des Kriegsministeriums, betr. die Ertheilung von Prüfungszeugnissen, welche zum Betrieb des Hufbeschlaggewerbes berechtigen, v. 14. Februar 1885 (Armee-Verord.-Bl. S. 35).

[54]) Die Bestimmungen der Gewerbeordnung über Seesteuerleute sind bereits durch das Ges., betr. den Gewerbebetrieb der Maschinisten auf Seedampfschiffen, v. 11. Juni 1878 Nr. 1247 (Bd 4 S. 478) auf Maschinisten der See-Dampfschiffe ausgedehnt. Die Worte „Maschinisten der Seedampfschiffe" sind in den § 31 gemäß Art. 16 Abs. 2 des Ges. v. 1. Juli 1883 aufgenommen (vgl. Anm. 1a S. 495).

[55]) Verzeichniß der zur Ausfertigung der Befähigungs-Zeugnisse für Seeschiffer, Seesteuerleute und Seedampfschiffs-Maschinisten zuständigen Landesbehörden (§. 31 der Gewerbeordnung — Gesetz, betreffend den Gewerbebetrieb der Maschinisten auf Seedampfschiffen, vom 11. Juni 1878). (Centralbl. 1880 S. 254.)

I. Preußen.

1. Die Bezirksregierung zu Danzig.
2. = = = = Stettin.
3. = = = = Schleswig.
4. = = = = Königsberg
5. = = = = Stralsund
6. = = = = Stade
7. = = = = Aurich

zur Ausfertigung der Befähigungs-Zeugnisse für Seedampfschiffs-Maschinisten nur nach den Formularen G, H und I zuständig.

8. = = = = Köslin, nur zur Ausfertigung der Befähigungs-Zeugnisse für Seedampfschiffs-Maschinisten nach den Formularen G, H und I zuständig.

II. Mecklenburg Schwerin.

1. Der Magistrat zu Rostock, nur zur Ausfertigung der Befähigungs-Zeugnisse für Seeschiffer und Seesteuerleute zuständig.
2. Das Großherzogliche Amt zu Ribnitz.

Der Bundesrath erläßt die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung. Die auf Grund dieses Nachweises ertheilten Zeugnisse gelten für das ganze Reich, bei Lootsen für das im Zeugniß angeführte Fahrwasser[56]).

Soweit in Betreff der Schiffer und Lootsen auf Strömen in Folge von Staatsverträgen besondere Anordnungen getroffen sind, behält es dabei sein Bewenden[57])[58]).

§. 32. Schauspielunternehmer bedürfen zum Betriebe ihres Gewerbes der Erlaubniß[59]). Dieselbe ist zu versagen, wenn die Behörde auf Grund von Thatsachen die Ueberzeugung gewinnt, daß der Nachsuchende die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderliche Zuverlässigkeit,

---

III. Oldenburg.

Das Großherzogliche Amt Elsfleth, nur zur Ausfertigung der Befähigungs-Zeugnisse für Seeschiffer und Seesteuerleute zuständig.

IV. Lübeck.

Das Stadt- und Landamt zu Lübeck.

V. Bremen.

Die Senatskommission für Schiffahrts-Angelegenheiten zu Bremen.

VI. Hamburg.

Die Deputation für Handel und Schiffahrt zu Hamburg.

[56]) Ueber die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen vgl. die Bekanntmachungen v. 25. September 1869 und v. 30. Mai 1870 (hier abgedruckt als Anlage IIIa), und über die Zulassung ehemaliger Offiziere ꝛc. der Kaiserl. Marine als Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen vgl. die Bekanntm. v. 21. Dezember 1874 (hier in Anm. 2 zur Anlage IIIa).

Ueber die Prüfung der Maschinisten auf Seedampfschiffen der deutschen Handelsflotte (vgl. Anm. 8) vgl. die Bekanntm. v. 30. Juni 1879 (hier abgedruckt als Anlage IIIb).

[57]) Ueber die Prüfung der Lootsen hat der Bundesrath bisher Bestimmungen nicht erlassen, bis zum Erlaß derselben verbleibt es bei den in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Prüfungsvorschriften (vgl. Preuß. Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung v. 4. September 1869 Nr. 7. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 200).

Besondere Anordnungen durch Staatsverträge sind getroffen: a) durch Art. 15—21, 26 der Revidirten Rhein-Schiffahrts-Akte zwischen Preußen, Baden Bayern, Frankreich, Hessen und den Niederlanden v. 17. Oktober 1868 (Preuß. Ges.-Samml. 1869 S. 798; vgl. dazu §§ 1—3, 5, 8, 9 des Preuß. Ges., betr. die Ausführung der revidirten Rheinschiffahrtsakte v. 17. Oktober 1868, v. 17. März 1870. Preuß. Ges.-Samml. S. 187); b) durch § 4 der Weser-Schiffahrts-Akte v. 10. September 1823 (Preuß. Ges.-Samml. 1824 S. 25) und durch Art. III, VI, VII der Additional-Akte zur Weser-Schiffahrts-Akte v. 10. September 1823, v. 3. September 1857 (Preuß. Ges.-Samml. 1858 S. 453); c) durch §§ 9, 12—17 der Additional-Akte zur Elb-Schiffahrts-Akte v. 23. Juni 1821, v. 13. April 1844 (Preuß. Ges.-Samml. S. 458); d) durch Art. 16, 35 der Donau-Schiffahrts-Akte v. 7. November 1857 (Reichs-Gesetzbl. für das Kaiserthum Oesterreich 1858 Stück IV Nr. 13 S. 83); e) durch Art. 10 der Schiffahrtsordnung für den Bodensee v. 22. September 1867 (Württemberg. Reg.-Bl. 1868 S. 39); f) durch die Schiffahrtsordnung für den Neckar v. 1. Juli 1842 (Württemberg. Reg.-Bl. 1843 S. 153) nebst Verfügung v. 7. Oktober 1858 (das. 1858 S. 212).

In Betreff der Lootsen vgl. auch § 34 Abs. 3 der Gewerbeordnung (S. 510).

[58]) Strafbestimmungen enthält die Gewerbeordnung nicht. Den Schiffern und Steuerleuten kann durch Spruch des Seeamtes die Befugniß zur Ausübung des Gewerbes entzogen, nach Ablauf eines Jahres kann ihnen dieselbe aber durch das Reichskanzler-Amt wieder eingeräumt werden (Ges., betr. die Untersuchung von Seeunfällen, v. 27. Juli 1877 §§ 26, 34 Nr. 1207. Bd 4 S. 456, 457). Dasselbe gilt für Maschinisten auf Seedampfschiffen (vgl. Anm. 2 zu Nr. 1207. Bd 4 S. 451 und Ges. v. 11. Juni 1878 Nr. 1247. Bd 4 S. 478).

[59]) Vgl. die Strafvorschrift in § 147 Nr. 1 und über das Verfahren bei Ertheilung oder Entziehung der Erlaubniß die §§ 40, 53 f. der Gewerbeordnung.

insbesondere in sittlicher, artistischer und finanzieller Hinsicht nicht besitzt[60]).

§. 33.[61]) Wer Gastwirthschaft, Schankwirthschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben will, bedarf dazu der Erlaubniß[62])[63]).

Diese Erlaubniß ist nur dann zu versagen:

1. wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde;
2. wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt.

Die Landesregierungen sind befugt, außerdem zu bestimmen, daß

a) die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus allgemein,
b) die Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft oder zum Ausschänken von Wein, Bier oder anderen, nicht unter a fallenden, geistigen Getränken in Ortschaften mit weniger als 15 000 Einwohnern, sowie in solchen Ortschaften mit einer größeren Einwohnerzahl, für welche dies durch Ortsstatut (§. 142) festgesetzt wird,

von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle.

Vor Ertheilung der Erlaubniß ist die Ortspolizei- und die Gemeindebehörde gutachtlich zu hören.

§. 33a.[64]) Wer gewerbsmäßig Singspiele, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen oder theatralische Vorstellungen, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, in seinen Wirthschafts- oder sonstigen Räumen öffentlich veranstalten oder zu deren öffentlicher Veranstaltung seine Räume benutzen lassen will, bedarf zum Betriebe dieses Gewerbes der Erlaubniß ohne Rücksicht auf die etwa bereits erwirkte Erlaubniß zum Betriebe des Gewerbes als Schauspielunternehmer[59]).

Die Erlaubniß ist nur dann zu versagen:

---

[60]) Die Fassung des Satz 2 beruht auf dem Ges., betr. die Abänderung des § 32 der Gewerbeordnung, v. 15. Juli 1880 (Nr. 1391).

Der Satz 2 hatte ursprünglich folgenden Wortlaut:

> Dieselbe ist ihnen zu ertheilen, wenn nicht Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun.

[61]) Die Fassung der Abs. 3 und 4 beruht auf Art. 3 des Ges. v. 23. Juli 1869 (vgl. Anm. 6 Abs. 2 S. 496). Ursprünglich hatte § 33 nur einen Abs. 3 mit folgendem Wortlaut:

> Es können jedoch die Landesregierungen, soweit die Landesgesetze nicht entgegenstehen, die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein und den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus auch von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig machen.

[62]) In Bayern bedarf der Ausschank der eigenen Erzeugnisse an Getränken, soweit dies bisher der Fall war, auch in der Folge der polizeilichen Erlaubniß nicht (vgl. Ges. v. 12. Juni 1872 § 1 Nr. 833 und Anm. 2 dazu. Bd 2 S. 751).

[63]) Vgl. Anm. 59 (S. 508) und § 23 des Ges. gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie v. 21. Oktober 1878 Nr. 1271 (Bd 4 S. 670).

[64]) Die §§ 33a, 33b, 33c sind durch Art. 4 Nr. I des Ges. v. 1. Juli 1883 eingeschaltet (vgl. Anm. 6 Abs. 3 S. 496).

1. wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die beabsichtigten Veranstaltungen den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen werden;
2. wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt;
3. wenn der den Verhältnissen des Gemeindebezirks entsprechenden Anzahl von Personen die Erlaubniß bereits ertheilt ist.

Aus den unter Ziffer 1 angeführten Gründen kann die Erlaubniß zurückgenommen und Personen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den Gewerbebetrieb begonnen haben, derselbe untersagt werden.

§. **33b.**[64]) Wer gewerbsmäßig Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen darbieten will, bedarf der vorgängigen Erlaubniß der Ortspolizeibehörde[65]).

§. **33c.**[64]) Die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen.

§. **34.**[66]) Wer das Geschäft eines Pfandleihers betreiben will, bedarf dazu der Erlaubniß. Diese ist zu versagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun. Die Landesregierungen sind befugt, außerdem zu bestimmen, daß in Ortschaften, für welche dies durch Ortsstatut (§. 142) festgesetzt wird, die Erlaubniß von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle.

Als Pfandleihgewerbe gilt auch der gewerbsmäßige Ankauf beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechts[67]).

Die Landesgesetze können vorschreiben, daß zum Handel mit Giften und zum Betriebe des Lootsengewerbes[68]) besondere Genehmigung erforderlich ist, imgleichen, daß das Gewerbe der Markscheider[69]) nur von Personen betrieben werden darf, welche als solche geprüft und konzessionirt sind[70])[71]).

---

[65]) Ueber den Betrieb dieser Gewerbe im Umherziehen vgl. § 55 Nr. 4 und 60a der Gewerbeordnung. Die Strafvorschrift enthält § 148 Nr. 5.

[66]) Ursprünglich bestand der § 34 nur aus dem jetzigen Abs. 3 desselben, die Abs. 1 u. 2 sind durch Art. 4 Nr. I des Ges. v. 23. Juli 1879 (vgl. Anm. 6 Abs. 2 S. 496) hinzugefügt.

[67]) Vgl. § 38 Abs. 1 und § 53 Abs. 3 der Gewerbeordnung.

[68]) Vgl. § 31.

[69]) Vgl. für Preußen § 190 des Allgemeinen Berggesetzes v. 24. Juni 1865 (Preuß. Ges.-Samml. S. 705).

[70]) Nach dem Ges. gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen v. 9. Juni 1884 (Nr 1547) ist zu jedem, auch zum gewerblichen Vertrieb von Sprengstoffen eine persönliche Erlaubniß erforderlich.

[71]) Vgl. die Strafvorschrift in § 147 Nr. 1 der Gewerbeordnung und bezüglich des Handels mit Gift § 367 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich Nr. 1123 (Bd 3 S. 820). — Vgl. auch § 47 der Gewerbeordnung.

§. 35.[72]) Die Ertheilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht als Gewerbe, sowie der Betrieb von Badeanstalten ist zu untersagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb darthun.

Unter derselben Voraussetzung sind zu untersagen: der Trödelhandel (Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, Kleinhandel mit altem Metallgeräth, mit Metallbruch oder dergleichen), sowie der Kleinhandel mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen, und der Handel mit Dynamit oder anderen Sprengstoffen[73]).

Dasselbe gilt von der gewerbsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte, insbesondere der Abfassung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufsätze, von dem Geschäfte der gewerbsmäßigen Vermittelungsagenten für Immobiliarverträge, Darlehen und Heirathen, von dem Geschäfte eines Gesindevermiethers und eines Stellenvermittlers, sowie vom Geschäfte eines Auktionators. Denjenigen, welche gewerbsmäßig das Geschäft eines Auktionators betreiben, ist es verboten, Immobilien zu versteigern, wenn sie nicht von den dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen als solche angestellt sind (§. 36).

Personen, welche die in diesem Paragraphen bezeichneten Gewerbe beginnen, haben bei Eröffnung ihres Gewerbebetriebes der zuständigen Behörde hiervon Anzeige zu machen[74]).

§. 36. Das Gewerbe der Feldmesser, Auktionatoren[75]), derjenigen, welche den Feingehalt edler Metalle, oder die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waaren irgend einer Art feststellen, der Güterbestätiger, Schaffner, Wäger, Messer, Bracker, Schauer, Stauer u. s. w. darf zwar frei betrieben werden, es bleiben jedoch die verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen auch ferner berechtigt, Personen, welche diese Gewerbe betreiben wollen, auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu beeidigen und öffentlich anzustellen.

---

[72]) Die Abs. 1 bis 3 hatten ursprünglich folgende Fassung:

Die Ertheilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht als Gewerbe darf denjenigen untersagt werden, welche wegen Vergehen oder Verbrechen gegen die Sittlichkeit bestraft sind.

Der Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, der Kleinhandel mit altem Metallgeräth oder Metallbruch (Trödel), oder mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen, ferner das Geschäft eines Pfandleihers kann demjenigen untersagt werden, welcher wegen aus Gewinnsucht begangener Vergehen oder Verbrechen gegen das Eigenthum bestraft worden ist.

Das Geschäft eines Gesindevermiethers kann demjenigen untersagt werden, welcher wegen aus Gewinnsucht begangener Vergehen oder Verbrechen gegen das Eigenthum oder wegen Vergehen oder Verbrechen gegen die Sittlichkeit bestraft worden ist.

Durch Art. 4 Nr. II des Ges. v. 23. Juli 1879 wurden zunächst die Worte im Abs. 2 „ferner das Geschäft eines Pfandleihers" in Wegfall gebracht. Ihren gegenwärtigen Wortlaut haben die Abs. 1—3 durch Art. 5 des Ges. v. 1. Juli 1883 erhalten (vgl. Anm. 6 Abs. 2 u. 3 S. 496).

[73]) Der Handel mit Sprengstoffen bedarf nach dem Ges. v. 9. Juni 1884 (Nr. 1547) einer besonderen Erlaubniß.

[74]) Diese Anzeige ist neben der im § 14 vorgeschriebenen zu machen.

Vgl. die Strafvorschrift im § 148 Nr. 4 und bezüglich des Schlußsatzes in Abs. 3 § 147 Nr. 1. Ueber das Verfahren für die Untersagung vgl. § 34, für den Rekurs § 40 Abs. 2.

[75]) Vgl. § 35 Abs. 3, welcher bezüglich der Auktionatoren eine Beschränkung enthält.

Die Bestimmungen der Gesetze, welche den Handlungen der genannten Gewerbetreibenden eine besondere Glaubwürdigkeit beilegen oder an diese Handlungen besondere rechtliche Wirkungen knüpfen, sind nur auf die von den verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen angestellten Personen zu beziehen[76]).

§. 37. Der Regelung durch die Ortspolizeibehörde unterliegt die Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Orte durch Wagen aller Art, Gondeln, Sänften, Pferde und andere Transportmittel, sowie das Gewerbe derjenigen Personen, welche auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ihre Dienste anbieten[77]).

§. 38.[78]) Die Zentralbehörden[79]) sind befugt, über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher, soweit darüber die Landesgesetze nicht Bestimmungen treffen, Vorschriften zu erlassen. Die in dieser Beziehung bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen finden auf den im §. 34 Absatz 2 bezeichneten Geschäftsbetrieb Anwendung. Soweit es sich um diesen Geschäftsbetrieb handelt, gilt die Zahlung des Kaufpreises als Hingabe des Darlehns, der Unterschied zwischen dem Kaufpreise und dem verabredeten Rückkaufspreise als bedungene Vergütung für das Darlehn und die Uebergabe der Sache als Verpfändung derselben für das Darlehn[80]).

Die Zentralbehörden sind ferner[78]) befugt, Vorschriften darüber zu erlassen, in welcher Weise die im §. 35 Absatz 2 und 3 verzeichneten Gewerbetreibenden ihre Bücher zu führen und welcher polizeilichen Kontrole über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes sie sich zu unterwerfen haben.

§. 39. Die Landesgesetze können die Einrichtung von Kehrbezirken für Schornsteinfeger gestatten. Jedoch ist, wo Kehrbezirke bestehen oder eingerichtet werden, die höhere Verwaltungsbehörde, soweit nicht Privatrechte entgegenstehen, befugt, die Kehrbezirke aufzuheben oder zu verändern, ohne daß deshalb den Bezirksschornsteinfegern ein Widerspruchsrecht oder ein Anspruch auf Entschädigung zusteht.

§. 40.[81]) Die in den §§. 29[82]) bis 33a und im §. 34 erwähnten Approbationen und Genehmigungen dürfen weder auf Zeit ertheilt, noch vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 33a, 53 und 143 widerrufen werden.

---

[76]) Vgl. § 78 der Gewerbeordnung und § 266 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich Nr. 1123 (Bd 3 S. 799). — Vgl. auch § 47 der Gewerbeordnung.

[77]) Vgl. § 76 der Gewerbeordnung.

[78]) Durch Art. 4 Nr. III des Ges. v. 23. Juli 1879 (vgl. Anm. 6 Abs. 2 S. 496) ist Abs. 1 neu hinzugefügt und in Abs. 2 das Wort „ferner" eingeschaltet. Ursprünglich bestand der § 38 nur aus der gegenwärtig den Abs. 2 bildenden Bestimmung.

[79]) Vgl. § 155 der Gewerbeordnung.

[80]) Vgl. § 360 Nr. 12 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (Nr. 1123) in seiner durch Art. 2 des Ges., betr. den Wucher, v. 24. Mai 1880 Nr. 1375 (Bd 5 S. 31) erhaltenen Fassung (Bd 3 S. 817; vgl. auch das. S. 816 Anm. 248 und S. 817 Anm. 256).

[81]) Die jetzige Fassung des § 40 ist durch Art. 4 Nr. II des Ges. v. 1. Juli 1883 vorgeschrieben. Dieselbe unterscheidet sich von der früheren lediglich durch die Hinzufügung des § 33a zu den im Abs. 1 und der §§ 30a, 33a bezw. des § 33a zu den im Abs. 2 angezogenen Paragraphen.

[82]) Bezüglich des § 29 vgl. für Elsaß-Lothringen Anm. 40 zu § 29 (S. 504).

Gegen Versagung der Genehmigung zum Betriebe eines der in den §§. 30, 30a, 32, 33, 33a und 34, sowie gegen Untersagung des Betriebes der in den §§. 33a, 35 und 37 erwähnten Gewerbe ist der Rekurs zulässig. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§. 20 und 21.

III. Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbebefugnisse.

§. 41. Die Befugniß zum selbständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes begreift das Recht in sich, in beliebiger Zahl Gesellen, Gehülfen, Arbeiter jeder Art und, soweit die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht entgegenstehen, Lehrlinge anzunehmen. In der Wahl des Arbeits- und Hülfspersonals finden keine anderen Beschränkungen statt, als die durch das gegenwärtige Gesetz festgestellten[83]).

In Betreff der Berechtigung der Apotheker, Gehülfen und Lehrlinge anzunehmen, bewendet es bei den Bestimmungen der Landesgesetze.

§. 42.[84]) Wer zum selbständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes befugt ist, darf dasselbe innerhalb und unbeschadet der Bestimmungen des dritten Titels auch außerhalb des Gemeindebezirks seiner gewerblichen Niederlassung ausüben.

Eine gewerbliche Niederlassung gilt nicht als vorhanden, wenn der Gewerbetreibende im Inlande ein zu dauerndem Gebrauche eingerichtetes, beständig oder doch in regelmäßiger Wiederkehr von ihm benutztes Lokal für den Betrieb seines Gewerbes nicht besitzt.

§. 42a.[84]) Gegenstände, welche von dem Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen sind[85]), dürfen auch innerhalb des Gemeindebezirks des Wohnortes oder der gewerblichen Niederlassung von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten nicht feilgeboten oder zum Wiederverkauf angekauft werden, mit Ausnahme von Bier und Wein in Fässern und Flaschen und vorbehaltlich des nach §. 33 erlaubten Gewerbebetriebes.

Die zuständige Landesregierung ist befugt, soweit ein Bedürfniß dazu obwaltet, anzuordnen, daß und inwiefern weitere Ausnahmen von diesem Verbote stattfinden sollen.

Das Feilbieten geistiger Getränke kann von der Ortspolizeibehörde im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet werden[86]).

§. 42b.[84]) Durch die höhere Verwaltungsbehörde kann auf Grund eines Gemeindebeschlusses für einzelne Gemeinden bestimmt werden, daß Personen, welche in dem Gemeindebezirke einen Wohnsitz oder

---

[83]) Vgl. §§ 100e, 106, 107, 125, 131, 133 ff. der Gewerbeordnung.

[84]) An die Stelle des ursprünglichen § 42, welcher lautete:

> Wer zum selbstständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes befugt ist, darf dasselbe vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 59. am Orte seiner gewerblichen Niederlassung und, soweit nicht die Vorschriften des dritten Titels einen Legitimationsschein erfordern, auch außerhalb dieses Ortes ausüben.

sind durch Art. 6 des Ges. v. 1. Juli 1883 die Bestimmungen der §§ 42, 42a, 42b gesetzt (vgl. Anm. 6 Abs. 3 S. 496).

[85]) Vgl. § 56 der Gewerbeordnung.

[86]) Vgl. die Strafvorschrift in § 148 Nr. 5.

eine gewerbliche Niederlassung besitzen und welche innerhalb des Gemeindebezirks auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten, oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus

1. Waaren feilbieten, oder
2. Waaren bei anderen Personen, als bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waaren produziren, oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen, oder Waarenbestellungen bei Personen, in deren Gewerbebetriebe Waaren der angebotenen Art keine Verwendung finden, aufsuchen, oder
3. gewerbliche Leistungen, hinsichtlich deren dies nicht Landesgebrauch ist, anbieten wollen,

der Erlaubniß bedürfen. Diese Bestimmung kann auf gewisse Kategorien von Waaren und Leistungen beschränkt werden.

Auf die Ertheilung, Versagung und Zurücknahme der Erlaubniß finden die Vorschriften der §§. 57, 57a, 57b, 58 und 63 Absatz 1, und auf die Ausübung des Gewerbebetriebes die Vorschriften der §§. 60b, 60c, 60d Absatz 1 und 2 und 63 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

In Betreff der im §. 59 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Erzeugnisse und Waaren, auch wenn dieselben nicht zu den selbstgewonnenen oder selbstverfertigten gehören, ferner in Betreff der Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerke, insoweit der Gewerbebetrieb hiermit von Haus zu Haus stattfindet, sowie in Betreff der vom Bundesrath in Gemäßheit des §. 44 Absatz 2 gestatteten Ausnahmen darf der betreffende Gewerbebetrieb in dem Gemeindebezirke des Wohnsitzes oder der gewerblichen Niederlassung von einer Erlaubniß nicht abhängig gemacht werden. In Betreff der im §. 59 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Erzeugnisse und Waaren kann jedoch der Gewerbebetrieb unter den im §. 57 Ziffer 1 bis 4 erwähnten Voraussetzungen untersagt, sowie nach Maßgabe des §. 60b Absatz 2 und §. 60c Absatz 2 beschränkt werden. Auf die Untersagung dieses Gewerbebetriebes finden die Vorschriften des §. 63 Absatz 1, auf die Beschränkung desselben die Vorschriften des §. 63 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

Die höhere Verwaltungsbehörde ist befugt, die vom Bundesrath gemäß §. 56d getroffenen Bestimmungen auf diejenigen Ausländer entsprechend anzuwenden, welche innerhalb des Gemeindebezirks ihres Wohnortes oder ihrer gewerblichen Niederlassung auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten, oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus eins der unter Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Gewerbe betreiben wollen[87]).

§. **43.**[88]) Wer gewerbsmäßig Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen

[87]) Vgl. die Strafvorschriften in den §§ 148 Nr. 5 und 149 Nr. 1.

[88]) An die Stelle des ursprünglichen Abs. 2 des § 43, welcher lautete:

Diese Erlaubniß darf nur unter den Bedingungen und nach Maßgabe des §. 57. versagt werden.

sind durch Art. 7 des Ges. v. 1. Juli 1883 die Bestimmungen der obigen Abs. 2 bis 6 gesetzt (vgl. Anm. 6 Abs. 3 S. 496).

Orten ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen will, bedarf dazu einer Erlaubniß der Ortspolizeibehörde, und hat den über diese Erlaubniß auszustellenden, auf seinen Namen lautenden Legitimationsschein bei sich zu führen[89]).

Auf die Ertheilung und Versagung der Erlaubniß finden die Vorschriften der §§. 57 Nr. 1, 2, 4, 57a, 57b Nr. 1 und 2 und 63 Absatz 1 entsprechende Anwendung[90]). Auf das bloße Anheften und Anschlagen findet der Versagungsgrund der abschreckenden Entstellung keine Anwendung.

Zur Vertheilung von Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken bei der Wahl zu gesetzgebenden Körperschaften ist eine polizeiliche Erlaubniß in der Zeit von der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung des Wahlaktes nicht erforderlich.

Dasselbe gilt auch bezüglich der nichtgewerbsmäßigen Vertheilung von Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken.

In geschlossenen Räumen ist zur nichtgewerbsmäßigen Vertheilung von Druckschriften oder anderen Schriften oder Bildwerken eine Erlaubniß nicht erforderlich.

An die Stelle des im §. 5 Absatz 1 des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874[91]) angezogenen §. 57 der Gewerbeordnung treten die Bestimmungen der §§. 57 Nr. 1, 2, 4, 57a, 57b Nr. 1 und 2 des gegenwärtigen Gesetzes[92]).

§. 44.[93]) Wer ein stehendes Gewerbe[94]) betreibt, ist befugt, auch außerhalb des Gemeindebezirks seiner gewerblichen Niederlassung persönlich oder durch in seinem Dienste stehende Reisende für die Zwecke seines Gewerbebetriebes Waaren aufzukaufen, und Bestellungen auf Waaren zu suchen[95]).

Die aufgekauften Waaren dürfen nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mitgeführt werden; von den Waaren, auf

---

[89]) Vgl. § 30 Abs. des Preßges. v. 7. Mai 1874 Nr. 1003 (Bd 3 S. 239), § 28 des Ges. gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie v. 21. Oktober 1878 Nr. 1271 (Bd 4 S. 671) und das Ges. betr. die Stimmzettel für öffentliche Wahlen, v. 12. März 1884 (Nr. 1532).

[90]) Die Erlaubniß kann nach der Gewerbeordnung nicht zurückgenommen werden, wohl aber nach § 24 des Ges. gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie v. 21. Oktober 1878 Nr. 1271 (Bd 4 S. 670).

[91]) Nr. 1003 (Bd 3 S. 234).

[92]) Vgl. die Strafvorschrift in § 148 Nr. 5 der Gewerbeordnung.

[93]) An die Stelle des ursprünglichen § 44, welcher lautete:

> Kaufleute, Fabrikanten und andere Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben, sind befugt, außerhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Waaren aufzukaufen und Bestellungen auf Waaren zu suchen.
>
> Sie bedürfen dazu eines Legitimationsscheins, welcher von der unteren Verwaltungsbehörde ausgestellt wird und für das Kalenderjahr gilt. Dieses Legitimationsscheins bedarf es nicht, wenn die betreffenden Gewerbetreibenden durch die nach den Zollvereinsverträgen erforderliche Gewerbe-Legitimationskarte bereits für das Gesammtgebiet des Zollvereins legitimirt sind.
>
> Der Inhaber eines solchen Legitimationsscheins darf aufgekaufte Waaren nur Behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte und von den Waaren, auf welche er Bestellungen sucht, nur Proben oder Muster mit sich führen.

sind durch Art. 8 des Ges. v. 1. Juli 1883 die Bestimmungen der §§ 44, 44a des Textes gesetzt (vgl. Anm. 6 Abs. 3 S. 496).

[94]) Im Umfange des Deutschen Reichs (vgl. § 44a und Anm. 99 dazu).

[95]) Ein Geschäftsbetrieb, welcher über die Befugnisse der Abs. 2 u. 3 hinausgeht, fällt als Geschäftsbetrieb im Umherziehen unter die Bestimmungen der §§ 55 ff.

welche Bestellungen gesucht werden, dürfen nur Proben und Muster mitgeführt werden, soweit nicht der Bundesrath für bestimmte Waaren, welche im Verhältnisse zu ihrem Umfange einen hohen Werth haben und übungsgemäß an die Wiederverkäufer im Stück abgesetzt werden, zum Zweck des Absatzes an Personen, welche damit Handel treiben, Ausnahmen zuläßt[96]).

Das Aufkaufen von Waaren darf ferner nur bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waaren produziren, oder in offenen Verkaufsstellen erfolgen[97]).

§. **44a.**[93]). Wer in Gemäßheit des §. 44 Absatz 1 und 2[98]) Waarenbestellungen aufsucht oder Waaren aufkauft, bedarf hierzu einer Legitimationskarte welche auf den Antrag des Inhabers des stehenden Gewerbebetriebes von der für dessen Niederlassungsort zuständigen Verwaltungsbehörde für die Dauer des Kalenderjahres und den Umfang des Reichs ausgestellt wird[99]). Die Legitimationskarte enthält den Namen des Inhabers derselben, den Namen der Person oder der Firma, in deren Diensten er handelt, und die nähere Bezeichnung des Gewerbebetriebes[100]).

Der Inhaber der Legitimationskarte ist verpflichtet, dieselbe während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung der Legitimationskarte einzustellen.

Die Legitimationskarte ist zu versagen, wenn bei demjenigen, für welchen sie beantragt wird, eine der im §. 57 Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Voraussetzungen zutrifft, außerdem darf sie nur dann versagt werden, wenn die im §. 57b Ziffer 2 bezeichnete Voraussetzung vorliegt.

Die Legitimationskarte kann durch die Behörde, welche sie ausgestellt hat, zurückgenommen werden, wenn sich ergiebt, daß eine der im §. 57 Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Voraussetzungen zur Zeit der Ertheilung derselben vorhanden gewesen, der Behörde aber unbekannt geblieben, oder nach Ertheilung derselben eingetreten ist, oder wenn bei dem Geschäftsbetriebe die im §. 44 gezogenen Schranken überschritten werden.

Wegen des Verfahrens gelten die Vorschriften des §. 63 Absatz 1.

Einer Legitimationskarte bedürfen diejenigen Gewerbetreibenden nicht, welche durch die in den Zollvereins- oder Handelsverträgen vorgesehene Gewerbelegitimationskarte bereits legitimirt sind[101]).

---

[96]) Die vom Bundesrath zugelassenen Ausnahmen sind in Nr. I der Bekanntm. v. 31. Oktober 1883 (vgl. Anlage IV) angegeben.

[97]) Vgl. die Strafvorschrift in § 148 Nr. 5 der Gewerbeordnung.

[98]) Muß heißen § 44 Absatz 1 bis 3.

[99]) Wer für eine gewerbliche Niederlassung des Auslandes reist, ist auch wenn er das Gewerbe in der durch § 44 festgesetzten Begrenzung betreibt, den Bestimmungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen unterworfen. Es kommen dafür die besonderen Bestimmungen des § 56d und der Nr. II der Bekanntm. v. 31. Oktober 1883 (Anlage IV) zur Anwendung.

[100]) Ein bestimmtes Formular ist dafür vom Reich nicht vorgeschrieben.

[101]) Vgl. Art. 26 des Zollvereinigungvertrags v. 8. Juli 1867 (Nr. 20), Nr. 17 des Schlußprotokolls v. 8. Juli 1867 und Anlage D (Bd 1 S. 52, 57, 61), Art. 10 des Handelsvertrags mit der Schweiz v. 23. Mai 1881 (Nr. 1431), Nr. IX des Schlußprotokolls vom gleichen Tage

In Betreff dieser Gewerbetreibenden finden die vorstehenden Bestimmungen über die Verpflichtung zum Mitführen der Legitimationskarte, über die Folgen der Nichterfüllung dieser Verpflichtung, sowie über die Versagung und Zurücknahme der Karte entsprechende Anwendung[102]).

§. 45. Die Befugnisse zum stehenden Gewerbebetriebe können durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch den für das in Rede stehende Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügen[103]).

§. 46. Nach dem Tode eines Gewerbetreibenden darf das Gewerbe für Rechnung der Wittwe während des Wittwenstandes, oder, wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung durch einen nach §. 45 qualifizirten Stellvertreter betrieben werden, insofern die über den Betrieb einzelner Gewerbe bestehenden besonderen Vorschriften nicht ein Anderes anordnen[104]). Dasselbe gilt während der Dauer einer Kuratel oder Nachlaßregulirung.

§. 47. Inwiefern für die nach den §§. 34 und 36 konzessionirten oder angestellten Personen eine Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem einzelnen Falle die Behörde zu bestimmen, welcher die Konzessionirung oder Anstellung zusteht.

Dasselbe gilt in Beziehung auf diejenigen Schornsteinfeger, denen ein Kehrbezirk zugewiesen ist (§. 39).

§. 48. Realgewerbeberechtigungen können auf jede, nach den Vorschriften dieses Gesetzes zum Betriebe des Gewerbes befähigte Person in der Art übertragen werden, daß der Erwerber die Gewerbeberechtigung für eigene Rechnung ausüben darf.

§. 49. Bei Ertheilung der Genehmigung zu einer Anlage der in den §§. 16 und 24 bezeichneten Arten, imgleichen zur Anlegung von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten, zu Schauspielunternehmungen, sowie zum Betriebe der im §. 33 gedachten Gewerbe, kann von der genehmigenden Behörde den Umständen nach eine Frist festgesetzt werden, binnen welcher die Anlage oder das Unternehmen bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung begonnen und ausgeführt, und der Gewerbebetrieb angefangen werden muß. Ist eine solche Frist nicht bestimmt, so erlischt die ertheilte Genehmigung, wenn der Inhaber nach Empfang derselben ein ganzes Jahr verstreichen läßt, ohne davon Gebrauch zu machen.

Eine Verlängerung der Frist kann von der Behörde bewilligt werden, sobald erhebliche Gründe nicht entgegenstehen.

Hat der Inhaber einer solchen Genehmigung seinen Gewerbebetrieb während

---

und Anlage C (Bd. 5 S. 218, 226, 227); Art. 19 des Handelsvertrags mit Oesterreich-Ungarn v. 23. Mai 1881 (Nr. 1430), das Schlußprotokoll zu Art. 19 dieses Vertrages und die Anlagen C u. D (Bd 5 S. 197, 212, 214 f.); Art. IV des Handelsvertrags mit Serbien v. 6. Januar 1883 (Nr. 1493) und Anlage A (Bd 5 S. 405, 408); Art. 5 des Handelsvertrags mit Spanien v. 12. Juli 1883 (Nr. 1518) das Schlußprotokoll zu Art. 5 vom gleichen Tage und die Anlage dazu; Art. III der Handelskonvention mit Rumänien v. 14. November 1877 Nr. 1437 (Bd 5 S. 232); Art. 12 des Handelsvertrags mit Portugal v. 2. März 1872 Nr. 856 (Bd 2 S. 835).

[102]) Vgl. die Strafvorschriften im § 148 Nr. 5, 6, § 149 Nr. 1 der Gewerbeordnung.

[103]) Vgl. §§ 46—48, 87; über strafrechtliche Verhaftung der Stellvertreter § 151. Die Vorschriften über die Vertretung finden nach § 6 auf die Vertretung derjenigen Personen, welche nach §§ 29, 30 einer Approbation bezw. Konzession bedürfen, keine Anwendung.

[104]) Vgl. §§ 29, 30 in Verbindung mit § 6 und § 47.

eines Zeitraums von drei Jahren eingestellt, ohne eine Fristung nachgesucht und erhalten zu haben, so erlischt dieselbe.

Für die im §. 16 aufgeführten Anlagen darf die nachgesuchte Fristung so lange nicht versagt werden, als wegen einer durch Erbfall oder Konkurserklärung entstandenen Ungewißheit über das Eigenthum an einer Anlage oder, in Folge höherer Gewalt, der Betrieb entweder gar nicht oder nur mit erheblichem Nachtheile für den Inhaber oder Eigenthümer der Anlage stattfinden kann.

Das Verfahren für die Fristung ist dasselbe, wie für die Genehmigung neuer Anlagen[105]).

§. 50. Auf die Inhaber der bereits vor dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes[106]) ertheilten Genehmigungen finden die im §. 49 bestimmten Fristen ebenfalls Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß diese Fristen von dem Tage der Verkündigung des Gesetzes an zu laufen anfangen.

§. 51. Wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl kann die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage durch die höhere Verwaltungsbehörde zu jeder Zeit untersagt werden[107]). Doch muß dem Besitzer alsdann für den erweislichen Schaden Ersatz geleistet werden.

Gegen die untersagende Verfügung ist der Rekurs zulässig; wegen der Entschädigung steht der Rechtsweg offen.

§. 52. Die Bestimmung des §. 51 findet auch auf die zur Zeit der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes[106]) bereits vorhandenen gewerblichen Anlagen Anwendung; doch entspringt aus der Untersagung der ferneren Benutzung kein Anspruch auf Entschädigung, wenn bei der früher ertheilten Genehmigung ausdrücklich vorbehalten worden ist, dieselbe ohne Entschädigung zu widerrufen.

§. 53.[108]) Die in dem §. 29 bezeichneten Approbationen können von der Verwaltungsbehörde nur dann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren solche ertheilt worden sind, oder wenn dem Inhaber der Approbation die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, im letzteren Falle jedoch nur für die Dauer des Ehrenverlustes[109]).

Außer aus diesen Gründen können die in den §§. 30, 30a, 32, 33, 34 und 36 bezeichneten Genehmigungen und Bestallungen in gleicher Weise zurückgenommen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei der Ertheilung der Genehmigung oder Bestallung nach der Vorschrift dieses Gesetzes vorausgesetzt werden mußten, klar erhellt[110]). Inwiefern durch die Handlungen oder Unterlassungen eine Strafe verwirkt ist, bleibt der richterlichen Entscheidung vorbehalten.

---

[105]) Vgl. §§ 21, 22, 54.

[106]) D. h. der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund v. 21. Juni 1869 (vgl. Anm. 1a S. 493).

[107]) Vgl. § 54 der Gewerbeordnung.

[108]) Die obige Fassung beruht auf Art. 9 des Ges. v. 1. Juli 1883 (vgl. Anm. 6 Abs. 3 S. 496). Dieselbe unterscheidet sich von der ursprünglichen Fassung dadurch, daß im Abs. 1 der gesperrt gedruckte Schlußpassus, in Abs. 2 das Citat 30a und der Abs. 3 hinzugefügt sind.

[109]) Bezüglich Elsaß-Lothringens vgl. Anm. 40 (S. 504). — Bezüglich der Schiffer-Steuerleute und Maschinisten auf Seedampfschiffen vgl. Anm. 58 (S. 508). — Vgl. auch §§ 33a und 42b und über die Entziehung der Befugniß zum Gewerbebetriebe durch Richterspruch § 143 der Gewerbeordnung.

[110]) Bezüglich Bayerns vgl. Anm. 62 (S. 509) und § 1 Abs. 3 des Ges. v. 12. Juni 1872 Nr. 833 (Bd 2 S. 751).

Pfandleihern[111]), welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 23. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 267)[112]) den Gewerbebetrieb begonnen haben, kann derselbe untersagt werden, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf den Gewerbebetrieb darthun.

§. 54.[113]) Wegen des Verfahrens und der Behörden, welche in Bezug auf die untersagte Benutzung einer gewerblichen Anlage (§. 51), auf die Untersagung eines Gewerbebetriebes (§. 35), und die Zurücknahme einer Approbation, Genehmigung oder Bestallung (§§. 33a, 53) maßgebend sind, gelten die Vorschriften der §§. 20 und 21[114]).

Titel III.

Gewerbebetrieb im Umherziehen.[115])

§. 55.[116]) Wer außerhalb des Gemeindebezirks seines Wohnortes oder der durch besondere Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde dem Gemeindebezirke des Wohnortes gleichgestellten nächsten Umge-

---

[111]) Auch Rückkaufshändlern (vgl. § 34 Abs. 2 S. 510).

[112]) In dem Ges. v. 23. Juli 1879 (vgl. Anm. 6 Abs. 2 S. 496) ist kein Zeitpunkt des Inkrafttretens angegeben; das betreffende Stück des RGB. ist am 30. Juli 1879 in Berlin ausgegeben; das Gesetz ist demnach am 13. August 1879 in Kraft getreten (vgl. Art. 2 der Reichsverfassung. Bd 2 S. 307 f.).

[113]) Die obige Fassung beruht auf Art. 10 des Ges. v. 1. Juli 1883 (vgl. Anm. 6 Abs. 3 S. 496), wodurch lediglich in der zweiten Klammer vor „§. 35" die Worte „§. 15. Absatz 2. und" in Wegfall gebracht sind und in der dritten Klammer an die Stelle von „(§. 53.)" gesetzt ist „(§§. 33a, 53)".

[114]) Für Bayern vgl. § 1 Abs. 3 des Ges. v. 12. Juni 1872 Nr. 833 (Bd 2 S. 751); für Elsaß-Lothringen bezüglich der Zurücknahme der Approbation (§ 29) den § 2 des Ges. v. 15. Juli 1872 (Anm. 40 S. 504).

[115]) Ueber den Begriff des Gewerbebetriebs im Umherziehen gegenüber dem stehenden Gewerbe vgl. §§ 14, 42, 44.

Für Elsaß-Lothringen vgl. §§ 3—22 des Ges., betr. das Aufsuchen von Waarenbestellungen und den Gewerbebetrieb im Umherziehen, v. 14. März 1884 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 3).

[116]) Die jetzige Fassung des ganzen Titel III (§§ 55—63) beruht auf Art. 11 des Ges. v. 1. Juli 1883 (vgl. Anm. 6 Abs. 3 S. 496). Die Bestimmungen des Titels III hatten bis dahin folgenden Wortlaut:

> §. 55. Wer außerhalb seines Wohnorts, ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung, in eigener Person:
>
> 1) Waaren irgend einer Art feilbieten,
> 2) Waaren irgend einer Art bei anderen Personen, als bei Kaufleuten oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen,
> 3) Waarenbestellungen aufsuchen, oder
> 4) gewerbliche oder künstlerische Leistungen oder Schaustellungen, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunst-Interesse nicht obwaltet, feilbieten will,
>
> bedarf, vorbehaltlich der in den §§. 44. und 64. getroffenen Bestimmungen, eines Legitimationsscheins.
>
> Ein Legitimationsschein ist nicht erforderlich zum Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues.
>
> §. 56. Ausgeschlossen vom An- und Verkauf im Umherziehen sind:
>
> 1) geistige Getränke aller Art;
> 2) gebrauchte Kleider und Betten, Garnabfälle, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle, Bruchgold und Bruchsilber;
> 3) Spielkarten, Lotterieloose, Staats- und sonstige Werthpapiere;
> 4) Schießpulver, Feuerwerkskörper und andere explosive Stoffe;
> 5) Arzneimittel, Gifte und giftige Stoffe.
>
> Der Bundesrath ist befugt, soweit ein Bedürfniß obwaltet, anzuordnen, daß die Erlaubniß zum Verkauf oder Ankauf der einzelnen ausgeschlossenen Gegenstände ertheilt werde.

Der Bundesrath und in dringenden Fällen der Bundeskanzler nach Einvernehmen mit dem Ausschuß des Bundesrathes für Handel und Verkehr, ist befugt, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder der Gesundheitspflege anzuordnen, daß auch andere Gegenstände innerhalb einer zu bestimmenden Frist nicht im Umherziehen feilgeboten oder angekauft werden dürfen.

§. 57. Einem Bundesangehörigen, welcher innerhalb des Norddeutschen Bundesgebietes einen festen Wohnsitz besitzt und das 21ste Lebensjahr überschritten hat, darf der Legitimationsschein vorbehaltlich der Bestimmung des §. 59. nur dann versagt werden, wenn er:

1) mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet ist;
2) oder wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigenthum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherungsmaaßregeln, betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen zu Gefängniß von mindestens sechs Wochen, oder zwar zu einer geringeren Strafe verurtheilt, aber in der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte beschränkt worden ist, innerhalb zweier Jahre nach erfolgter Verurtheilung, und im Falle der Gefängnißstrafe nach verbüßtem Gefängniß;
3) oder unter Polizeiaufsicht steht;
4) oder wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt ist.

Die Behörde muß innerhalb vierzehn Tagen dem Nachsuchenden entweder den Legitimationsschein ertheilen oder unter Angabe des gesetzlichen Hinderungsgrundes schriftlich versagen. Gegen die Versagung steht der Rekurs zu. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§. 20. und 21.

Ausländern kann der Gewerbebetrieb im Umherziehen gestattet werden. Der Bundesrath ist befugt, die deshalb nöthigen Bestimmungen zu treffen.

§. 58. Die Ertheilung des Legitimationsscheins erfolgt:

1) für den Aufkauf und Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfanges,
2) für den Verkauf selbstverfertigter Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, und für das nach Landesgebrauch hergebrachte Anbieten gewerblicher Leistungen innerhalb der von der Polizeibehörde näher zu bestimmenden Umgegend des Wohnortes

durch die Unterbehörde, welche für den Ort, wo der Gewerbetreibende seinen Wohnsitz hat, zuständig ist,

für alle anderen Arten des Gewerbebetriebes im Umherziehen durch die höhere Verwaltungsbehörde.

In den Fällen, für welche die Gesetze die Ausstellung eines Gewerbescheines nothwendig machen, kann dieser auch zugleich den Legitimationsschein ersetzen.

§. 59. Wer auf den Straßen oder sonst im Umherziehen oder an einem Orte vorübergehend und ohne Begründung eines stehenden Gewerbes öffentlich Musik aufführen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten öffentlich darbieten will, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, bedarf, außer den übrigen Erfordernissen, der vorhergehenden Erlaubniß durch die Behörde des Ortes, an welchem die Leistung beabsichtigt wird.

Die Ertheilung von Legitimationsscheinen für diese Gewerbe wird versagt, sobald der, den Verhältnissen des Verwaltungsbezirkes der höheren Verwaltungsbehörde entsprechenden Anzahl von Personen Legitimationsscheine ertheilt sind.

Umherziehenden Schauspieler-Gesellschaften wird der Legitimationsschein nur dann ertheilt, wenn der Unternehmer die im §. 32. vorgeschriebene Erlaubniß besitzt.

§. 60. Der Legitimationsschein enthält das Signalement des Inhabers und die nähere Bezeichnung des von demselben beabsichtigten Gewerbebetriebes. Er ist nur für das Kalenderjahr gültig. Seine Erneuerung darf nicht versagt werden, so lange die im §. 57. bezeichneten Erfordernisse vorhanden sind.

Der Legitimationsschein für den Betrieb der im §. 59. bezeichneten Gewerbe gewährt die Befugniß zum Gewerbebetriebe in einem anderen, als dem Bezirke derjenigen höheren Verwaltungsbehörde, welche ihn ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den anderen Bezirk von der höheren Verwaltungsbehörde des letzteren ausgedehnt ist. Diese Ausdehnung wird versagt, sobald für die, den Verhältnissen des Bezirkes entsprechende Anzahl von Personen Legitimationsscheine bereits ausgestellt oder ausgedehnt sind.

§. 61. Der Inhaber des Legitimationsscheins ist verpflichtet, diesen während der thatsächlichen Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörde vorzuzeigen und sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf Geheiß der Behörde den Betrieb bis zur Abhülfe des Mangels einzustellen.

§. 62. Der Gewerbebetrieb im Umherziehen darf nicht durch Stellvertreter ausgeübt werden. Ausgenommen hiervon sind der Verkauf der im §. 58. bezeichneten Gegenstände, sofern er innerhalb der von der Polizeibehörde näher zu bestimmenden Umgegend des Wohnortes erfolgt, und der ebendaselbst unter 2. bezeichnete Gewerbebetrieb.

Die Mitführung von Begleitern, sei es zur Beförderung der Waaren, zur Wartung des Gespannes oder zu anderen Zwecken, bedarf der in dem Legitimationsscheine auszudrückenden Genehmigung derjenigen

bung desselben ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung[117]) und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person[118])

1. Waaren feilbieten[119]),
2. Waarenbestellungen aufsuchen oder Waaren bei anderen Personen, als bei Kaufleuten, oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen,
3. gewerbliche Leistungen anbieten,
4. Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder der Wissenschaft dabei obwaltet, darbieten will,

bedarf eines Wandergewerbescheins, soweit nicht für die in Ziffer 2 bezeichneten Fälle in Gemäßheit des §. 44a eine Legitimationskarte genügt.

In dem Falle der Ziffer 4 ist auch für den Marktverkehr (§. 64) ein Wandergewerbeschein erforderlich[120])[121]).

§. 56.[116]) Beschränkungen, vermöge deren gewisse Waaren von dem Feilhalten im stehenden Gewerbebetriebe ganz oder theilweise ausgeschlossen sind, gelten auch für deren Feilbieten im Umherziehen.

Ausgeschlossen vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen sind:

1. geistige Getränke, soweit nicht das Feilbieten derselben von der Ortspolizeibehörde im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet ist;
2. gebrauchte Kleider, gebrauchte Wäsche, gebrauchte Betten und gebrauchte Bettstücke, insbesondere Bettfedern, Menschenhaare, Garnabfälle, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle;
3. Gold- und Silberwaaren, Bruchgold und Bruchsilber, sowie Taschenuhren;
4. Spielkarten;
5. Staats- und sonstige Werthpapiere, Lotterieloose, Bezugs- und Antheilscheine auf Werthpapiere und Lotterieloose;

Behörde, welche den Schein ertheilt hat, oder in deren Bezirk sich der Nachsucher befindet. Diese Genehmigung darf nur unter den Voraussetzungen und Formen versagt werden, welche §. 57. für die Versagung des Legitimationsscheins gegenüber dem Unternehmer vorschreibt. Für Kinder unter vierzehn Jahren wird diese Genehmigung nicht ertheilt.

§. 63. Der Gesetzgebung jedes Bundesstaates bleibt vorbehalten, für das Gebiet des letzteren den Verkauf oder Aufkauf im Umherziehen von näher zu bezeichnenden Gegenständen des gemeinen Verbrauches von den beschränkenden Vorschriften dieses Titels auszunehmen.

Die im Abs. 3 des § 57 ursprünglicher Fassung vorbehaltenen Bestimmungen des Bundesraths sind zunächst durch die Bekanntm. des Reichskanzlers v. 17. Januar und 31. Dezember 1871 (Nr. 611, 770. Bd 2 S. 304, 633) veröffentlicht Dieselben wurden durch diejenigen der Bekanntm. des Reichskanzlers v. 4. Januar 1873 (Centralbl. S. 2) ersetzt. Seit dem 1. Januar 1878 kamen an Stelle der letzteren die Bestimmungen der Bekanntm des Reichskanzler v. 7. März 1877 (Centralbl. S. 142) zur Anwendung. Ueber die jetzt geltenden, auf Grund des neuen § 56d erlassenen Bestimmungen vgl. Anm. 130 zu § 56d (S. 523).

[117]) Vgl. § 42.

[118]) Vgl. § 60d.

[119]) Vgl. jedoch § 44 Abs. 2.

[120]) Also nicht in den Fällen der Ziffern 1 bis 3.

[121]) Ueber die besondere Erlaubniß, welche zum Betriebe des Hausirgewerbes in Grenzbezirken erforderlich ist, vgl. § 124 des Vereinszollges. v. 1. Juli 1869 Nr. 324 (Bd 1 S. 738). — Vgl. die Strafvorschrift in § 148 Nr. 7 der Gewerbeordnung.

6. explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper, Schießpulver und Dynamit;
7. solche mineralische und andere Oele, welche leicht entzündlich sind, insbesondere Petroleum, sowie Spiritus;
8. Stoß-, Hieb- und Schußwaffen;
9. Gifte und gifthaltige Waaren, Arznei- und Geheimmittel.

Ausgeschlossen vom Feilbieten im Umherziehen sind ferner:

10. Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, insofern sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergerniß zu geben geeignet sind, oder welche mittelst Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden.

Wer Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke im Umherziehen feilbieten will, hat ein Verzeichniß derselben der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Wohnortes zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung ist nur zu versagen, soweit das Verzeichniß Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke der vorbezeichneten Art enthält[122]). Der Gewerbetreibende darf nur die in dem genehmigten Verzeichnisse enthaltenen Druckschriften, anderen Schriften oder Bildwerke bei sich führen, und ist verpflichtet, das Verzeichniß während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Verzeichnisses einzustellen[123]).

§. **56a.**[116]) Ausgeschlossen vom Gewerbebetriebe im Umherziehen sind ferner:

1. die Ausübung der Heilkunde, insoweit der Ausübende für dieselbe nicht approbirt ist[124]);
2. das Aufsuchen sowie die Vermittelung von Darlehnsgeschäften und von Rückkaufsgeschäften ohne vorgängige Bestellung, ferner das Aufsuchen von Bestellungen auf Staats- und sonstige Werthpapiere, Lotterieloose und Bezugs- und Antheilscheine auf Werthpapiere und Lotterieloose;
3. das Aufsuchen von Bestellungen auf Branntwein und Spiritus bei Personen, in deren Gewerbebetriebe dieselben keine Verwendung finden[125]).

§. **56b.**[116]) Der Bundesrath ist befugt, soweit ein Bedürfniß obwaltet, anzuordnen, daß und inwiefern der Ankauf oder das Feilbieten von einzelnen der im §. 56 Absatz 2 ausgeschlossenen Waaren im Umherziehen gestattet sein soll[126]).

Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, sowie zur Abwehr oder Unterdrückung von Seuchen kann durch Beschluß des Bundesraths und in dringenden Fällen durch Anordnung des Reichskanzlers nach Einvernehmen mit dem Ausschuß des Bundesraths für Handel und Ver-

---

[122]) Vgl. § 63 Abs. 1.
[123]) Vgl. die Strafvorschriften in § 146 Nr. 4, § 148 Nr. 7a, 149 Nr. 2.
[124]) Vgl. § 29.
[125]) Vgl. die Strafvorschrift in § 148 Nr. 7a.
[126]) Vgl. Nr. I der Bekanntm. v. 31. Oktober 1883 (Anlage IV).

kehr für den Umfang des Reichs oder für Theile desselben bestimmt werden, daß und inwiefern außer den in den §§. 56 und 56a aufgeführten Gegenständen und Leistungen auch noch andere Gegenstände und Leistungen auf bestimmte Dauer von dem Gewerbebetriebe im Umherziehen ausgeschlossen sein sollen. Die Anordnung ist dem Reichstag sofort, oder, wenn derselbe nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusammentritt mitzutheilen. Dieselbe ist außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag die Zustimmung nicht ertheilt.

Durch die Landesregierungen kann das Umherziehen mit Zuchthengsten zur Deckung von Stuten untersagt oder Beschränkungen unterworfen werden[127]).

§. 56c.[116]) Das Feilbieten von Waaren im Umherziehen in der Art, daß dieselben versteigert oder im Wege des Glücksspiels oder der Ausspielung (Lotterie)[128]) abgesetzt werden, ist nicht gestattet. Ausnahmen von diesem Verbote dürfen von der zuständigen Behörde zugelassen werden.

Oeffentliche Ankündigungen des Gewerbebetriebes dürfen nur unter dem Namen des Gewerbetreibenden mit Hinzufügung seines Wohnortes erlassen werden. Wird für den Gewerbebetrieb eine Verkaufsstelle benutzt, so muß an derselben in einer für Jedermann erkennbaren Weise ein den Namen und Wohnort des Gewerbetreibenden angebender Aushang angebracht werden. Dies gilt insbesondere von den Wanderlagern[129]).

§. 56d.[116]) Ausländern kann der Gewerbebetrieb im Umherziehen gestattet werden. Der Bundesrath ist befugt, die deshalb nöthigen Bestimmungen zu treffen[130]).

§. 57.[116]) Der Wandergewerbeschein ist zu versagen:

1. wenn der Nachsuchende mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet oder in einer abschreckenden Weise entstellt ist;
2. wenn er unter Polizeiaufsicht steht[131]);
3. wenn er wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigenthum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln, betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurtheilt ist, und seit Verbüßung der Strafe drei Jahre noch nicht verflossen sind;

---

[127]) Vgl. die Strafvorschrift in § 148 Nr. 7a der Gewerbeordnung.

[128]) Vgl. §§ 284 bis 286, 360 Nr. 14 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich Nr. 1123 (Bd 3 S. 802 f., 817).

[129]) Vgl. die Strafbestimmung in § 148 Nr. 7b der Gewerbeordnung.

[130]) Die vom Bundesrath getroffenen Bestimmungen sind in Nr. II der Bekanntm. v. 31. Oktober 1883 enthalten und hier als Anlage IV abgedruckt. — Vgl. die Strafvorschrift in § 148 Nr. 7c der Gewerbeordnung.

[131]) Vgl. § 38 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich Nr. 1123 (Bd 3 S. 758).

4. wenn er wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt ist[132]);
5. in dem Falle des §. 55 Ziffer 4, sobald der den Verhältnissen des Verwaltungsbezirks der zuständigen Verwaltungsbehörde entsprechenden Anzahl von Personen Wandergewerbescheine ertheilt oder ausgedehnt sind (§. 60 Absatz 2)[133]).

§. 57a.[116]) Der Wandergewerbeschein ist in der Regel zu versagen:

1. wenn der Nachsuchende noch nicht großjährig ist;
2. wenn er blind, taub oder stumm ist, oder an Geistesschwäche leidet[133]).

§. 57b.[116]) Der Wandergewerbeschein darf außerdem nur dann versagt werden:

1. wenn der Nachsuchende im Inlande einen festen Wohnsitz nicht hat;
2. wenn er wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigenthum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln, betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Wochen verurtheilt ist, und seit Verbüßung der Strafe drei Jahre noch nicht verflossen sind[134]);
3. wenn er wegen Verletzung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften im Laufe der letzten drei Jahre wiederholt bestraft ist;
4. wenn er ein oder mehrere Kinder besitzt, für deren Unterhalt und, sofern sie im schulpflichtigen Alter stehen, für deren Unterricht nicht genügend gesorgt ist[133]).

§. 58.[116]) Der Wandergewerbeschein kann zurückgenommen werden, wenn sich ergiebt, daß eine der im §. 57 Ziffer 1 bis 4, §. 57a oder §. 57b bezeichneten Voraussetzungen entweder zur Zeit der Ertheilung desselben bereits vorhanden gewesen, der Behörde aber unbekannt geblieben, oder erst nach Ertheilung des Scheins eingetreten ist[133]).

§. 59.[116]) Eines Wandergewerbescheins bedarf nicht:

1. wer selbstgewonnene oder rohe Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht, sowie selbstgewonnene Erzeugnisse der Jagd und Fischerei feilbietet[135]);
2. wer in der Umgegend seines Wohnortes bis zu 15 Kilometer Entfernung von demselben selbstverfertigte Waaren, welche zu

---

[132]) Vgl. § 361 Nr. 3—5 daselbst (Bd 3 S. 817 f.).
[133]) Vgl. § 63 der Gewerbeordnung.
[134]) Beträgt die Freiheitsstrafe drei Monate, so muß der Wandergewerbeschein versagt werden (§ 57 Nr. 2).
[135]) Vgl. § 66 Nr. 1.

den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, feilbietet oder gewerbliche Leistungen, hinsichtlich deren dies Landesgebrauch ist, anbietet;

3. wer selbstgewonnene Erzeugnisse oder selbstverfertigte Waaren, hinsichtlich deren dies Landesgebrauch ist, zu Wasser anfährt und von dem Fahrzeuge aus feilbietet;
4. wer bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen oder anderen außergewöhnlichen Gelegenheiten mit Erlaubniß der Ortspolizeibehörde die von derselben zu bestimmenden Waaren feilbietet.

Die Landesregierungen können in weiterem Umfange den Gewerbebetrieb im Umherziehen mit Gegenständen des gemeinen Verbrauchs ohne Wandergewerbeschein innerhalb ihres Gebietes gestatten.

§. **59a.**[116]) In den Fällen des §. 59 Ziffer 1 bis 3 kann der Gewerbebetrieb untersagt werden, wenn die Voraussetzungen des §. 57 Ziffer 1 bis 4 vorliegen[133])[136]).

§. **60.**[116]) Der Wandergewerbeschein wird für die Dauer des Kalenderjahres ertheilt, er berechtigt den Inhaber, in dem ganzen Gebiete des Reichs das bezeichnete Gewerbe nach Entrichtung der darauf haftenden Landessteuern zu betreiben. Soweit nach §. 56 Ziffer 1 das Feilbieten von geistigen Getränken im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet wird, ist die räumliche und zeitliche Beschränkung dieser Erlaubniß im Wandergewerbescheine anzugeben.

Ein Wandergewerbeschein für den Betrieb der im §. 55 Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe gewährt die Befugniß zum Gewerbebetriebe in einem anderen, als dem Bezirke derjenigen Verwaltungsbehörde, welche ihn ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den anderen Bezirk von dessen Verwaltungsbehörde ausgedehnt ist. Sowohl die Ausstellung als auch die Ausdehnung eines derartigen Wandergewerbescheins kann für eine kürzere Dauer, als das Kalenderjahr, oder für bestimmte Tage während des Kalenderjahres erfolgen. Die Ausdehnung ist zu versagen, sobald für die den Verhältnissen des Bezirks entsprechende Anzahl von Personen Wandergewerbescheine bereits ausgestellt oder ausgedehnt sind[137]).

Die Verwaltungsbehörde kann die von ihr bewilligte Ausdehnung nach Maßgabe des §. 58 zurücknehmen[138]).

Der Wandergewerbeschein enthält die Personalbeschreibung des Inhabers und die nähere Bezeichnung des Geschäftsbetriebes. Das Formular der Wandergewerbescheine bestimmt der Bundesrath[139]).

§. **60a.**[116]). Wer die im §. 55 Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe an einem Orte von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen,

---

[136]) Vgl. die Strafbestimmungen in § 148 Nr. 7.
[137]) Vgl. § 63 Abs. 2.
[138]) Vgl. § 63 Abs. 1.
[139]) Vgl. Nr. III der Bekanntm. v. 31. Oktober 1883 und die Formulare dazu (hier als Anlage IV) abgedruckt.
Vgl. die Strafvorschriften in § 148 Nr. 7 und 7c, § 149 Nr. 3 und 4 der Gewerbeordnung.

Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ausüben will, bedarf der vorgängigen Erlaubniß der Ortspolizeibehörde[140]).

§. 60 b.[116]) Minderjährigen Personen kann in dem Wandergewerbescheine die Beschränkung auferlegt werden, daß sie das Gewerbe nicht nach Sonnenuntergang, und minderjährigen Personen weiblichen Geschlechts kann außerdem die Beschränkung auferlegt werden, daß sie dasselbe nur auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, nicht aber von Haus zu Haus betreiben dürfen.

Desgleichen kann von der Ortspolizeibehörde minderjährigen Personen verboten werden, daß sie innerhalb des Polizeibezirks die im §. 59 Ziffer 1 und 2 aufgeführten Gegenstände nach Sonnenuntergang, und minderjährigen Personen weiblichen Geschlechts, daß sie dieselben Gegenstände von Haus zu Haus feilbieten[141]).

§. 60 c.[116]) Der Inhaber eines Wandergewerbescheins ist verpflichtet, diesen während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Wandergewerbescheins einzustellen[142]). Auf gleiches Erfordern hat er die von ihm geführten Waaren vorzulegen[143]).

Zum Zweck des Gewerbebetriebes ist ohne vorgängige Erlaubniß der Eintritt in fremde Wohnungen, sowie zur Nachtzeit das Betreten fremder Häuser und Gehöfte nicht gestattet.

Denselben Bestimmungen — Absatz 2 — unterliegt das Feilbieten der im §. 59 Ziffer 1 und 2 aufgeführten Gegenstände[144]).

§. 60 d.[116]) Der Wandergewerbeschein darf einem Anderen nicht zur Benutzung überlassen werden[145]).

Wer für einen Anderen ein Gewerbe im Umherziehen zu betreiben beabsichtigt, unterliegt für seine Person den Bestimmungen dieses Gesetzes[145]).

Wenn mehrere Personen die im §. 55 Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe in Gemeinschaft mit einander zu betreiben beabsichtigen, so kann auf ihren Antrag ein gemeinsamer Wandergewerbeschein für die Gesellschaft als solche ausgestellt werden, in welchem jedes einzelne Mitglied aufzuführen ist. Werden für die einzelnen Mitglieder besondere Wandergewerbescheine ausgestellt, so kann in die letzteren ein Vermerk aufgenommen werden, nach welchem dem Inhaber der Gewerbebetrieb nur im Verbande einer bestimmten Gesellschaft, oder einer Gesellschaft überhaupt, gestattet sein soll.

Umherziehenden Schauspielergesellschaften wird der Wanderge-

---

[140]) Neben dem Wandergewerbeschein. — Vgl. die Strafbestimmung in § 148 Nr. 7b.

[141]) Wegen des Verfahrens vgl. § 63 Abs. 2. — Die Strafbestimmungen sind für Abs. 1 in § 148 Nr. 7c, für Abs. 2 in § 148 Nr. 7b enthalten.

[142]) Vgl. § 15.

[143]) Für den Druckschriftenhandel vgl. § 56 Abs. 4.

[144]) Vgl. die Strafvorschriften für Abs. 1 in § 149 Nr. 2, für Abs. 2 und 3 in § 148 Nr. 7b der Gewerbeordnung und § 123 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich Nr. 1123 (Bd 3 S. 776).

[145]) Vgl. § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung.

werbeschein nur dann ertheilt, wenn der Unternehmer die im §. 32 vorgeschriebene Erlaubniß besitzt. In dem Wandergewerbescheine für den Unternehmer einer Schauspielergesellschaft ist ausdrücklich zu vermerken, daß der Gewerbetreibende als Unternehmer auftreten will[146]).

§. 61.[116]) Die Ertheilung des Wandergewerbescheins erfolgt durch die für den Wohnort oder Aufenthaltsort des Nachsuchenden zuständige höhere Verwaltungsbehörde. Die Verwaltungsbehörde des Aufenthaltsortes kann den Nachsuchenden an die Behörde seines Wohnortes verweisen.

In dem Falle des §. 55 Ziffer 4 erfolgt die Ertheilung des Wandergewerbescheins durch die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk das Gewerbe betrieben werden soll.

Die Zurücknahme des Wandergewerbescheins erfolgt durch die für den Wohnort oder Aufenthaltsort des Inhabers zuständige höhere Verwaltungsbehörde[147]).

§. 62.[116]) Wer beim Gewerbebetriebe im Umherziehen andere Personen von Ort zu Ort mit sich führen will, bedarf der Erlaubniß derjenigen Behörde, welche den Wandergewerbeschein ertheilt hat, oder in deren Bezirk sich der Nachsuchende befindet. Die Erlaubniß wird in dem Wandergewerbescheine unter näherer Bezeichnung dieser Personen vermerkt.

Die Erlaubniß ist zu versagen, insoweit bei ihnen eine der im §. 57 bezeichneten Voraussetzungen zutrifft; außerdem darf dieselbe nur dann versagt werden, insoweit eine der im §. 57 a und §. 57 b bezeichneten Voraussetzungen vorliegt. Die Zurücknahme der Erlaubniß erfolgt nach Maßgabe des §. 58 durch eine für deren Ertheilung zuständige Behörde.

Die Mitführung von Kindern unter vierzehn Jahren zu gewerblichen Zwecken ist verboten.

Die Erlaubniß zur Mitführung von Kindern, welche schulpflichtig sind, ist zu versagen und die bereits ertheilte Erlaubniß zurückzunehmen, wenn nicht für einen ausreichenden Unterricht der Kinder gesorgt ist.

Die Erlaubniß zur Mitführung von Kindern unter vierzehn Jahren kann versagt und von der für die Ertheilung derselben zuständigen Behörde zurückgenommen werden. Dasselbe gilt von der Erlaubniß zur Mitführung von Personen anderen Geschlechts mit Ausnahme der Ehegatten und der über vierzehn Jahre alten eigenen Kinder und Enkel[148]).

§. 63.[116]) Wird der Wandergewerbeschein versagt, oder zurückgenommen, oder wird die erfolgte Ausdehnung desselben zurückgenommen, so ist dies dem Betheiligten mittelst schriftlichen Bescheides unter Angabe der Gründe zu eröffnen. Gegen den Bescheid ist der Rekurs zulässig, jedoch ohne aufschiebende Wirkung. Wegen des Verfahrens

---

[146]) Vgl. die Strafvorschriften für Abs. 1 in § 148 Nr. 5, für Abs. 3 in § 148 Nr. 7c.

[147]) Vgl. § 63 Abs. 1.

[148]) Vgl. wegen des Verfahrens für Abs. 2 den § 63 Abs. 1, für Abs. 4 und 5 den § 63 Abs. 2. — Die Strafvorschriften sind für Abs. 1 den § 148 Nr. 6, für Abs. 2 den § 149 Nr. 5, für Abs. 3 den § 148 Nr. 7d enthalten.

und der Behörden gelten die Vorschriften der §§. 20 und 21. Dasselbe gilt von der Versagung der Genehmigung des Druckschriftenverzeichnisses (§. 56 Absatz 4), von der Untersagung des Gewerbebetriebes gemäß §. 59a und der Versagung oder Zurücknahme der Erlaubniß in den Fällen des §. 62 Absatz 2.

Die in Gemäßheit des §. 57 Ziffer 5 erfolgte Versagung des Wandergewerbescheins, sowie die auf Grund der §§. 60 Absatz 2, 60b und 62 Absatz 4 und 5 getroffenen Verfügungen können nur im Wege der Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde angefochten werden.

Titel IV.
Marktverkehr.

§. **64.**[149]) Der Besuch der Messen, Jahr- und Wochenmärkte, sowie der Kauf und Verkauf auf denselben steht einem Jeden mit gleichen Befugnissen frei[150]).

Wo jedoch nach der bisherigen Ortsgewohnheit gewisse Handwerkerwaaren, welche nicht zu den im §. 66 bezeichneten Gegenständen gehören, nur von Bewohnern des Marktortes auf dem Wochenmarkte verkauft werden durften, kann die höhere Verwaltungsbehörde, auf Antrag der Gemeindebehörde, den einheimischen Verkäufern die Fortsetzung des herkömmlichen Wochenmarktverkehrs mit jenen Handwerkerwaaren gestatten, ohne auswärtige Verkäufer derselben Waaren auf dem Wochenmarkte zuzulassen.

Beschränkungen des Marktverkehrs der Ausländer als Erwiderung der im Auslande gegen Reichsangehörige angeordneten Beschränkungen bleiben dem Bundesrath vorbehalten.

§. **65.** Die Zahl, Zeit und Dauer der Messen, Jahr- und Wochenmärkte wird von der zuständigen Verwaltungsbehörde festgesetzt.

Dem Marktberechtigten steht gegen eine solche Anordnung kein Widerspruch zu; ein Entschädigungsanspruch gebührt demselben nur dann, wenn durch die Anordnung die Zahl der bis dahin abgehaltenen Märkte vermindert wird, und eine größere Zahl ausdrücklich und unwiderruflich verliehen war. Gemeinden, welche einen Entschädigungsanspruch geltend machen wollen, müssen außerdem nachweisen, daß ihr Recht auf einen speziellen lästigen Titel sich gründet.

§. **66.** Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind:

1. rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehs;
2. Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirthschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke;
3. frische Lebensmittel aller Art.

Die zuständige Verwaltungsbehörde ist auf Antrag der Gemeindebehörde befugt, zu bestimmen, welche Gegenstände außerdem nach Ortsgewohnheit und

---

[149]) Die jetzige Fassung des § 64 unterscheidet sich von der früheren nur dadurch, daß im Abs. 3 statt „Bundesangehörige" gemäß Art. 16 Abs. 2 des Ges. v. 1. Juli 1883 (vgl. Anm. 1a S. 494 f.) „Reichsangehörige" gesetzt ist.

[150]) Nur im Falle des § 55 Nr. 4 ist für den Marktverkehr ein Wandergewerbeschein erforderlich (§ 55 Abs. 2). — Ueber die Kontrole des Marktbesuchs zur Sicherung des Zollinteresses im Grenzbezirke vgl. § 124 des Vereinszollges. v. 1. Juli 1869 Nr. 324 (Bd 1 S. 738 f.).

Bedürfniß in ihrem Bezirke überhaupt, oder an gewissen Orten zu den Wochenmarktartikeln gehören.

§. 67. Auf Jahrmärkten dürfen außer den im §. 66 benannten Gegenständen Verzehrungsgegenstände und Fabrikate aller Art feilgehalten werden.

Zum Verkauf von geistigen Getränken zum Genuß auf der Stelle bedarf es jedoch der Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

§. 68. Der Marktverkehr darf in keinem Falle mit anderen als solchen Abgaben belastet werden, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum und den Gebrauch von Buden und Geräthschaften bilden. In den Bestimmungen darüber, ob und in welchem Umfange Abgaben dieser Art erhoben werden dürfen, wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert. Ein Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden bezüglich der Zahlung der Abgaben darf nicht stattfinden[151]).

§. 69. In den Grenzen der Bestimmungen der §§. 65 bis 68 kann die Ortspolizeibehörde, im Einverständniß mit der Gemeindebehörde, die Marktordnung nach dem örtlichen Bedürfniß festsetzen, namentlich auch für das Feilbieten von gleichartigen Gegenständen den Platz, und für das Feilbieten im Umhertragen, mit oder ohne Ausruf, die Tageszeit und die Gattung der Waaren bestimmen[152]).

§. 70. In Betreff der Märkte, welche bei besonderen Gelegenheiten oder für bestimmte Gattungen von Gegenständen gehalten werden, bewendet es bei den bestehenden Anordnungen.

Erweiterungen dieses Marktverkehrs können von der zuständigen Behörde mit Zustimmung der Gemeindebehörde angeordnet werden.

§. 71. Beschränkungen des Verkehrs mit den zu Messen und Märkten gebrachten, aber unverkauft gebliebenen Gegenständen werden hierdurch aufgehoben. Der Einzelverkauf solcher Gegenstände außer der Marktzeit ist jedoch nur unter denselben Bedingungen zulässig, unter welchen derselbe statthaft sein würde, wenn die Gegenstände nicht auf den Markt gebracht wären.

Titel V.
Taxen.

§. 72. Polizeiliche Taxen sollen, soweit nicht ein Anderes nachstehend angeordnet worden, künftig nicht vorgeschrieben werden; da, wo sie gegenwärtig bestehen, sind sie in einer von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden, höchstens einjährigen Frist aufzuheben.

§. 73. Die Bäcker und die Verkäufer von Backwaaren können durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden, die Preise und das Gewicht ihrer verschiedenen Backwaaren für gewisse von derselben zu bestimmende Zeiträume durch einen von außen sichtbaren Anschlag am Verkaufslokale zur Kenntniß des Publikums zu bringen[153]).

Dieser Anschlag ist kostenfrei mit dem polizeilichen Stempel zu versehen und täglich während der Verkaufszeit auszuhängen.

---

[151]) Vgl. für Preußen das Ges., betr. die Erhebung von Marktstandsgeld, v. 26. April 1872 (Ges.-Samml. S. 513).

[152]) Uebertretungen der Marktordnung fallen unter die Strafvorschrift des § 149 Nr. 6 der Gewerbeordnung.

[153]) Vgl. die Strafvorschrift in § 148 Nr. 8.

§. 74. Wo der Verkauf von Backwaaren nur nach den von den Bäckern und Verkäufern an ihren Verkaufslokalen angeschlagenen Preisen erlaubt ist, kann die Ortspolizeibehörde die Bäcker und Verkäufer zugleich anhalten, im Verkaufslokale eine Waage mit den erforderlichen geaichten Gewichten aufzustellen und die Benutzung derselben zum Nachwiegen der verkauften Backwaaren zu gestatten[154]).

§. 75. Die Gastwirthe können durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden, das Verzeichniß der von ihnen gestellten Preise einzureichen und in den Gastzimmern anzuschlagen. Diese Preise dürfen zwar jederzeit abgeändert werden, bleiben aber so lange in Kraft, bis die Abänderung der Polizeibehörde angezeigt und das abgeänderte Verzeichniß in den Gastzimmern angeschlagen ist. Auf Beschwerden Reisender wegen Ueberschreitung der verzeichneten Preise steht der Ortspolizeibehörde eine vorläufige Entscheidung vorbehaltlich des Rechtsweges zu.

§. 76. Die Ortspolizeibehörde ist in Uebereinstimmung mit der Gemeindebehörde befugt, für Lohnbediente und andere Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten (§. 37), sowie für die Benutzung von Wagen, Pferden, Sänften, Gondeln und anderen Transportmitteln, welche öffentlich zum Gebrauch aufgestellt sind, Taxen festzusetzen.

§. 77. Ebenso können für Schornsteinfeger, wenn ihnen Bezirke ausschließlich zugewiesen sind, von der Ortspolizeibehörde, im Einverständniß mit der Gemeindebehörde, oder, wenn der zugewiesene Bezirk mehr als eine Ortschaft umfaßt, von der unteren Verwaltungsbehörde Taxen aufgestellt werden[153]).

§. 78. Hinsichtlich der Taxen für solche gewerbetreibende Personen, welche nach den Bestimmungen im §. 36 von den Behörden zu beeidigen und anzustellen sind, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert. Die nach §. 36 zuständigen Behörden sind befugt, für diese Personen auch da Taxen einzuführen, wo dergleichen bisher nicht bestanden.

§. 79. Die in den §§. 73 bis 78 genannten Gewerbetreibenden sind berechtigt, die festgestellten Preise und Taxen zu ermäßigen.

§. 80. Die Taxen für die Apotheker können durch die Zentralbehörden festgesetzt werden, Ermäßigungen derselben durch freie Vereinbarungen sind jedoch zulässig.

Die Bezahlung der approbirten Aerzte u. s. w. (§. 29 Absatz 1) bleibt der Vereinbarung überlassen. Als Norm für streitige Fälle im Mangel einer Vereinbarung können jedoch für dieselben Taxen von den Zentralbehörden festgesetzt werden[153]).

Titel VI.
Innungen von Gewerbetreibenden.

I. Bestehende Innungen.

§. 81. Alle zur Zeit gesetzlich bestehenden Korporationen von Gewerbetreibenden (Innungen, Zünfte) dauern fort. Ihre Statuten (Innungsartikel, Zunftartikel) bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieses Gesetzes oder nach Maßgabe der Bestimmung im §. 92 abgeändert werden.

---

[154]) Vgl. die Strafvorschriften in § 148 Nr. 8 der Gewerbeordnung und in § 369 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich Nr. 1123 (Bd 3 S. 823).

§. 82. Jedes Mitglied einer Innung kann jederzeit, vorbehaltlich der Erfüllung seiner Verpflichtungen, ausscheiden und darf das Gewerbe nach dem Austritte fortsetzen. Der Ausgeschiedene verliert alle Ansprüche an das Zunftvermögen und die durch dasselbe ganz oder theilweise fundirten Nebenkassen, soweit die Statuten nicht ein Anderes bestimmen.

§. 83.[155]) Von dem Eintritte in eine Innung können diejenigen ausgeschlossen werden:

1. welche sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden; oder
2. welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§. 84. Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmung (§. 83) darf der Eintritt in eine Innung Keinem versagt werden, welcher die in dem Statut vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt hat.

Bedarf es zu diesem Zweck der Ablegung einer Prüfung[156]), so ist dieselbe auf den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes zu richten. Die deshalb zu lösenden Aufgaben, sowie der zur Bestreitung der Prüfungskosten von dem zu Prüfenden zu zahlende Betrag, werden von der Innung bestimmt. Bevorzugungen sind dabei nicht statthaft.

Die Prüfungszeugnisse der für einzelne Gewerbe angeordneten besonderen Prüfungsbehörden und der bisher zur Abnahme von Prüfungen befugt gewesenen Kommissionen sind ein genügender Nachweis der Befähigung zum Betriebe der Gewerbe, über welche sie ausgestellt sind.

Die Ablegung einer Prüfung kann von denjenigen nicht gefordert werden, welche das betreffende Gewerbe mindestens seit einem Jahre selbständig ausüben.

§. 85.[157]) Die bei der Aufnahme in eine Innung zu entrichtenden Antrittsgelder müssen für alle Genossen der Innungen gleich sein. Wo sie mehr als fünfzehn Mark betragen, bedarf es zu ihrer Erhöhung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Diese Genehmigung ist auch dann erforderlich, wenn Antrittsgelder, welche den Betrag von fünfzehn Mark nicht übersteigen, über diesen Betrag erhöht werden sollen.

Der Beitritt zu einer Innung schließt die Befugniß nicht aus, an anderen Innungen Theil zu nehmen.

§. 86.[158]) Durch Beschluß der Innung kann von Ausübung des Stimmrechts, sowie der Ehrenrechte innerhalb der Innung derjenige ausgeschlossen werden, welcher in einem der im §. 83 unter 1, 2 bezeichneten Verhältnisse sich befindet.

---

[155]) Die Fassung beruht auf Art. 12 des Ges. v. 1. Juli 1883 (vgl. Anm. 6 Abs. 3 S. 496). Die an Stelle der Nr. 1 und 2 ursprünglich vorhandenen Bestimmungen lauteten:

1) welche die bürgerliche Ehre verloren haben,
2) welchen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt ist,
3) welche sich im Konkurs befinden.

[156]) Prüfungen bestehen nur noch für die im § 31 bezeichneten Personen und können bestehen für Hufschmiede (§ 30a) und Markscheider (§ 34 Abs. 3).

[157]) Die jetzige Fassung des § 85 unterscheidet sich von der früheren nur dadurch, daß im Abs. 1 zweimal statt „fünf Thaler" gemäß Art. 16 Abs. 2 des Ges. v. 1. Juli 1883 (vgl. Anm. 1a S. 495) „fünfzehn Mark" gesetzt ist.

[158]) Die jetzige Fassung beruht auf Art. 12 des Ges. v. 1. Juli 1883 (vgl. Anm. 6 Abs. 3 S. 496). Sie unterscheidet sich von der früheren Fassung lediglich dadurch, daß es statt „§ 83 unter 1, 2" hieß „§ 83 unter 1, 2, 3."

§. 87. Wird nach dem Tode eines Innungsgenossen dessen Gewerbe durch einen Stellvertreter für Rechnung der Wittwe oder minderjährigen Erben fortgesetzt[159]), so gehen die Befugnisse und Obliegenheiten des Verstorbenen, mit Ausnahme des Stimmrechts in der Innungsversammlung, auf die Wittwe für die Dauer des Wittwenstandes, beziehungsweise auf die minderjährigen Erben für die Dauer der Minderjährigkeit, über.

§. 88. Die Innung wird bei gerichtlichen wie bei außergerichtlichen Verhandlungen durch ihren Vorstand vertreten.

Die Legitimation desselben wird durch eine amtliche Bescheinigung der Gemeindebehörde über seine Eigenschaft als solcher geführt.

Die Befugniß zur Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist.

Soweit in dem Statut (Innungsartikeln, Zunftartikeln) einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes die Vertretung der Innung nach außen übertragen ist, behält es hierbei sein Bewenden.

§. 89. Verträge der Innung über die Erwerbung, Veräußerung oder Verpfändung unbeweglicher Sachen und über Darlehen, für welche das unbewegliche Vermögen der Innung oder die Nutzungen desselben auf länger als ein Jahr haften sollen, bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung der Gemeindebehörde. Dieselbe darf jedoch nicht versagt werden, wenn nachgewiesen wird, daß die Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen der Innung, sowie der für den Fall der Auflösung durch §. 94 getroffenen Vorschriften gesichert bleibt.

§. 90. Zahlungen aus den Einnahmen oder dem Vermögen der Innung an Genossen derselben dürfen nur insoweit geleistet werden, als sie auf ausdrücklichen Vorschriften des Statuts beruhen[160]). Für Zehrung dürfen solche Zahlungen niemals geleistet werden.

§. 91. Die exekutivische Beitreibung der Innungsbeiträge und der von Innungsgenossen wegen Verletzung statutarischer Vorschriften verwirkten Geldstrafen im Verwaltungswege findet ferner nicht statt.

§. 92. Abänderungen des Statuts können in einer Versammlung der Innung, zu welcher sämmtliche stimmberechtigte Genossen unter ausdrücklicher Bezeichnung des Gegenstandes der Berathung schriftlich eingeladen sind, durch absolute Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde, wenn er Zahlungen aus den Einnahmen oder dem Vermögen der Innung an Genossen derselben oder andere Verfügungen über das Innungsvermögen zum Gegenstande hat. Diese Genehmigung darf jedoch nicht versagt werden, wenn nachgewiesen wird, daß die Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen der Innung, sowie der für den Fall der Auflösung durch §. 94 getroffenen Vorschriften gesichert bleibt.

§. 93. Ihre Auflösung kann die Innung in einer Versammlung, zu welcher sämmtliche stimmberechtigte Genossen unter ausdrücklicher Bezeichnung des Gegenstandes der Berathung schriftlich eingeladen sind, durch absolute Mehrheit der Anwesenden beschließen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der höheren

---

[159]) Vgl. § 46.
[160]) Vgl. § 92.

Verwaltungsbehörde. Diese Genehmigung wird ertheilt, wenn die Berichtigung der Schulden und die Erfüllung der Vorschriften des §. 94 sichergestellt ist.

§. 94. Löst eine Innung sich auf, so muß ihr Vermögen zuvörderst zur Berichtigung ihrer Schulden und zur Erfüllung ihrer sonstigen Verpflichtungen verwendet werden. War dasselbe bisher ganz oder theilweise zur Fundirung von Unterrichtsanstalten oder zu anderen öffentlichen Zwecken bestimmt, so darf dasselbe dieser Bestimmung nicht entzogen werden. Wird dafür nicht in anderer genügender Weise Sorge getragen, so fällt das betreffende Vermögen der Gemeinde gegen Uebernahme der darauf lastenden Verpflichtungen zu.

Eine Vertheilung des hiernach verbleibenden Reinvermögens unter die zeitigen Mitglieder kann die Innung bei ihrer Auflösung nur soweit beschließen, als dasselbe aus Beiträgen dieser Mitglieder entstanden ist.

Der Rest des Vermögens wird, sofern in dem Statut oder in den Landesgesetzen nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, der Gemeinde, in welcher die aufgelöste Innung ihren Sitz hatte, zur Benutzung für gewerbliche Zwecke überwiesen.

Entstehen aus den vorstehenden Bestimmungen Differenzen zwischen der Ortsgemeinde und der Innung, so steht die Entscheidung darüber der höheren Verwaltungsbehörde zu.

Letzterer steht auch die Befugniß zu, den bisher mit der Innung verbunden gewesenen Unterrichtsanstalten, Hülfskassen oder anderen Instituten zu öffentlichen Zwecken nach der Auflösung der Innung Korporationsrechte zu ertheilen.

Die vorstehenden Vorschriften kommen auch im Falle des Erlöschens einer Innung durch Aussterben ihrer Mitglieder zur Anwendung.

§. 95. Die Gemeindebehörde übt die Aufsicht über die Innungen aus. Sie entscheidet Streitigkeiten über die Aufnahme und Ausschließung von Genossen, über die Wahl der Vorstände und über die Rechte und Pflichten der letzteren. Gegen ihre Entscheidung steht der Rekurs an die höhere Verwaltungsbehörde offen, welcher binnen einer präklusivischen Frist von vier Wochen bei der Gemeindebehörde anzubringen ist.

Innungsversammlungen, in welchen über Abänderungen des Statuts oder über die Auflösung der Innung Beschluß gefaßt werden soll, wohnt die Gemeindebehörde durch eines ihrer Mitglieder oder einen Beauftragten bei. An anderen Berathungen der Innung nimmt sie nicht Theil. Die Bestätigung der Wahl der Vorstände steht ihr fortan nicht zu.

§. 96. Alle Bestimmungen der Gesetze oder der Statuten (Innungsartikel, Zunftartikel), durch welche der Gemeindebehörde in Angelegenheiten der Innungen größere Befugnisse beigelegt sind, als durch gegenwärtiges Gesetz, treten außer Kraft.

II. Neue Innungen.

§. 97.[161]) Diejenigen, welche ein Gewerbe selbständig betreiben, können zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen zu einer Innung zusammentreten.

---

[161]) Die Bestimmungen der §§ 97 bis 100e Abs. 1 Nr. 1, 2 und Abs. 2, §§ 101 bis 104g beruhen auf dem Ges., betr. die Abänderung der Gewerbeordnung, v. 18. Juli 1881 (Nr. 1439); die Nr. 3 im § 100e ist durch das Ges. v. 8. Dezember 1884 eingeschaltet (vgl. Anm. 175 S. 540).

An die Stelle der §§ 97 bis 104 der Gewerbeordnung ursprünglicher Fassung, welche folgenden Wortlaut hatten:

Aufgabe der neuen Innungen ist:

1. die Pflege des Gemeingeistes sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Innungsmitgliedern;
2. die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen, sowie die Fürsorge für das Herbergswesen der Gesellen und für die Nachweisung von Gesellenarbeit;
3. die nähere Regelung des Lehrlingswesens und der Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge;
4. Streitigkeiten der im §. 120a bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen an Stelle der Gemeindebehörde (Absatz 2 daselbst) zu entscheiden[162]).

§. 97a.[161]) Die Innungen sind befugt, ihre Wirksamkeit auf andere, den Innungsmitgliedern gemeinsame gewerbliche Interessen als die im §. 97 bezeichneten auszudehnen. Insbesondere steht ihnen zu:

1. Fachschulen für Lehrlinge zu errichten und dieselben zu leiten;
2. zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister und Gesellen geeignete Einrichtungen zu treffen;
3. Gesellen- und Meisterprüfungen zu veranstalten und über die Prüfungen Zeugnisse auszustellen;
4. zur Förderung des Gewerbebetriebes der Innungsmitglieder einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb einzurichten;

---

§. 97. Diejenigen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe selbstständig betreiben, können zu einer Innung zusammentreten.

Neue Innungen erlangen durch die Bestätigung ihrer Statuten die Rechte einer Korporation.

§. 98. Der Zweck der neu zu gründenden Innungen besteht in der Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen.

§. 99. Die Genehmigung der Innungsstatuten steht den höheren Verwaltungsbehörden zu.

§. 100. In dem Statute sind die Bedingungen der Aufnahme in die Innung, die Rechte und Pflichten der Mitglieder, der Maaßstab, nach welchem laufende Beiträge der Innungsgenossen auszuschreiben sind, und die besonderen Folgen, welche an die unterlassene Zahlung derselben sich knüpfen, die Art der Zusammensetzung des Vorstandes, imgleichen die Einrichtungen für die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten festzusetzen.

§. 101. Jede Innung muß einen Vorstand haben, dessen Mitglieder von den Innungsgenossen zu wählen sind.

§. 102. Die Höhe und die Verwendung der Beiträge, sowie die Verwaltung des Etats-, Kassen- und Rechnungswesens, wird durch Beschlüsse der Innung geordnet.

§. 103. Die Bestimmungen in den §§. 82—96. finden auch auf neue Innungen Anwendung.

§. 104. Korporationen von Kaufleuten, welchen ausschließliche Gewerbsbefugnisse nicht zugestanden haben, unterliegen nicht den Vorschriften dieses Titels.

sind durch Art. 1 des Ges. v. 18. Juli 1881 die oben als Text abgedruckten §§ 97—104g (mit Ausnahme der Nr. 3 des § 100e Abs. 1) gesetzt. Durch Art. 2 dieses Gesetzes ist die Nr. 10 des § 148 durch eine andere Bestimmung ersetzt und dem § 149 die Nr. 8 und der Abs. 2 hinzugefügt. Der Art. 3 desselben bestimmt:

„Die bei Erlaß dieses Gesetzes bestehenden Innungen, welche bis zum Ablauf des Jahres 1885 ihre Verfassung den Bestimmungen des Artikels 1 entsprechend nicht umgestaltet haben, können durch die Zentralbehörde aufgefordert werden, diese Umgestaltung innerhalb bestimmter Frist zu bewirken. Wird der Aufforderung nicht entsprochen, so ist die Zentralbehörde befugt, die Schließung der Innung anzuordnen. Ueber das Vermögen der Innung ist in diesem Falle nach Maßgabe des §. 94 zu verfügen."

[162]) Vgl. § 98a Nr. 2e und § 100d der Gewerbeordnung.

5. zur Unterstützung der Innungsmitglieder, ihrer Angehörigen, ihrer Gesellen und Lehrlinge in Fällen der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit, Kassen einzurichten[163]);
6. Schiedsgerichte zu errichten, welche berufen sind, Streitigkeiten der im §. 120a bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und deren Gesellen an Stelle der sonst zuständigen Behörden zu entscheiden[162]).

§. 98.[161]) Der Bezirk, für welchen eine Innung errichtet wird, soll in der Regel nicht über den Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde, in welchem die Innung ihren Sitz nimmt, hinausgehen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Zentralbehörde.

Bei der Errichtung ist der Innung ein Name zu geben, welcher von dem aller anderen, an demselben Orte oder in derselben Gemeinde befindlichen Innungen verschieden ist.

§. 98a.[161]) Die Aufgaben der Innung, die Einrichtung ihrer Verwaltung und die Rechtsverhältnisse ihrer Mitglieder werden, soweit das Gesetz darüber nicht bestimmt, durch das Innungsstatut geregelt[164]).

Dasselbe muß Bestimmung treffen:

1. über Namen, Sitz und Bezirk der Innung;
2. über die Aufgaben der Innung, sowie über die dauernden Einrichtungen zur Erfüllung dieser Aufgaben; namentlich sind die nachfolgenden Verhältnisse des Lehrlingswesens zu regeln:
   a) die von den Innungsmitgliedern bei der Annahme von Lehrlingen zu erfüllenden Voraussetzungen und Formen, sowie die Dauer der Lehrzeit,
   b) die Ueberwachung der Beobachtung der in §§. 120, 126, 127 enthaltenen Vorschriften seitens der Innung,
   c) die Verpflichtung der Meister, ihre Lehrlinge zum Besuche der Fortbildungsschule oder der Fachschule anzuhalten,
   d) die Beendigung der Lehrzeit, die Ausschreibung der Lehrlinge vor der Innung und die Ertheilung des Lehrbriefes,
   e) die Bildung der Behörde und das Verfahren zur Entscheidung der im §. 97 unter Nr. 4 bezeichneten Streitigkeiten;
3. über Aufnahme, Austritt und Ausschließung der Mitglieder;
4. über die Rechte und Pflichten der Mitglieder, insbesondere über die Beiträge, welche von denselben zu entrichten sind, und über den Maßstab, nach welchem deren Umlegung erfolgt;

---

[163]) Vgl. § 140 der Gewerbeordnung. Auf Krankenkassen, welche auf Grund der Vorschriften des Tit. VI der Gewerbeordnung von Innungen für die Gesellen und Lehrlinge ihrer Mitglieder errichtet werden, finden die Vorschriften der §§ 19 Abs. 4, 20—22, 27—33, 39—42, 51—53, 55—58, 65 Abs. 3 des Ges., betr. die Krankenversicherung der Arbeiter v. 15. Juni 1883 Anwendung; im übrigen bleiben für diese Kassen die Vorschriften des Tit. VI der Gewerbeordnung in Kraft (§ 73 des Ges. v. 15. Juni 1883 Nr. 1496. Bd 5 S. 453 f.). Ueber die Abänderung der Statuten bestehender Krankenkassen vgl. § 85 des Ges. v. 15. Juni 1883 (S. 457).

[164]) Um die Ausführung der Bestimmungen des Ges. v. 18. Juli 1881 (vgl. Anm. 161) zu erleichtern, hat der Reichskanzler einen denselben angepaßten Entwurf eines Innungsstatuts nebst Erläuterungen ausarbeiten lassen und unter dem 11. Januar 1882 veröffentlicht (Centralbl. S. 247—267). Derselbe wird hier nicht abgedruckt.

5. über die etwa wegen Verletzung statutarischer Vorschriften gegen die Innungsmitglieder zu verhängenden Ordnungsstrafen;
6. über die Bildung des Vorstandes, über den Umfang seiner Befugnisse und die Formen seiner Geschäftsführung;
7. über die Zusammensetzung und Berufung der Innungsversammlung, über das Stimmrecht in derselben und über die Art der Beschlußfassung;
8. über die Beurkundung der Beschlüsse der Innungsversammlung und des Vorstandes;
9. über die Voraussetzungen und die Form einer Abänderung des Statuts;
10. über die Voraussetzungen und die Form der Auflösung der Innung;
11. über die Verwendung des Innungsvermögens im Falle der Auflösung oder Schließung der Innung;
12. über die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung.

Das Statut darf keine Bestimmung enthalten, welche mit den in diesem Gesetze bezeichneten Aufgaben der Innung nicht in Verbindung steht oder gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft.

Bestimmungen über Einrichtungen zur Erfüllung der im §. 97a unter Nr. 4, 5, 6 bezeichneten Aufgaben dürfen nicht in das Innungsstatut aufgenommen werden.

§. 98b.[161]) Das Innungsstatut bedarf der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde desjenigen Bezirks, in welchem die Innung ihren Sitz nimmt. Die Einreichung geschieht durch die Aufsichtsbehörde (§. 104).

Die Genehmigung ist zu versagen:

1. wenn das Innungsstatut den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht;
2. wenn durch die in dem Innungsstatut vorgesehenen Einrichtungen die Mittel zur Erfüllung der den Innungen nach §. 97 obliegenden Aufgaben nicht sichergestellt erscheinen;
3. wenn die Zentralbehörde der durch das Innungsstatut vorgesehenen Begrenzung des Innungsbezirks die nach §. 98 Absatz 1 erforderliche Zustimmung versagt hat.

Außerdem darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn in dem durch das Innungsstatut vorgesehenen Innungsbezirke für die gleichen Gewerbe eine Innung bereits besteht.

In dem die Genehmigung versagenden Bescheide sind die Gründe anzugeben; gegen denselben findet der Rekurs statt; wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§. 20 und 21, soweit nicht landesgesetzlich das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen Platz greift.

Abänderungen des Innungsstatuts unterliegen den gleichen Vorschriften.

98c.[161]) Soll in der Innung eine Einrichtung der im §. 97a unter Nr. 4, 5, 6 vorgesehenen Art getroffen werden, so sind die dafür erforderlichen Bestimmungen in Nebenstatuten zusammenzufassen. Die-

selben bedürfen der Genehmigung durch die im §. 98b bezeichnete höhere Verwaltungsbehörde. Vor der Genehmigung ist die Gemeindebehörde des Ortes, an welchem die Innung ihren Sitz hat, sowie, falls diese Behörde für die Innung nicht die Aufsichtsbehörde bildet, auch letztere zu hören. Die Genehmigung kann nach Ermessen versagt werden. In dem die Genehmigung versagenden Bescheide sind die Gründe anzugeben. Gegen die Versagung kann binnen vier Wochen Beschwerde an die Zentralbehörde eingelegt werden. Abänderung der Nebenstatuten unterliegen den gleichen Vorschriften.

§. **99.**[161]) Die Innung kann unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für alle Verbindlichkeiten der Innung haftet den Gläubigern nur das Vermögen der Innung[165]).

§. **100.**[161]) Als Innungsmitglieder können nur Personen aufgenommen werden, die ein Gewerbe, für welches die Innung errichtet ist, in dem Innungsbezirke selbständig betreiben oder in einem dem Gewerbe angehörenden Großbetriebe als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung beschäftigt sind. Andere Personen können als Ehrenmitglieder aufgenommen werden.

Von der Ablegung einer Prüfung kann die Aufnahme nur abhängig gemacht werden, wenn Art und Umfang derselben durch das Statut geregelt sind; die Prüfung darf nur den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes bezwecken.

Ist die Aufnahme von der Zurücklegung einer Lehrlings- oder Gesellenzeit oder von der Ablegung einer Prüfung abhängig gemacht, so ist eine Ausnahme von der Erfüllung dieser Anforderungen nur unter bestimmten im Statut festgestellten Voraussetzungen zulässig. Von einem Aufnahmesuchenden, welcher bereits vor einer anderen, den Voraussetzungen dieses Gesetzes entsprechenden Innung desselben Gewerbes eine Aufnahmeprüfung bestanden hat, kann eine solche nicht nochmals verlangt werden.

Gewerbetreibenden, welche den gesetzlichen und statutarischen Anforderungen entsprechen, darf die Aufnahme in die Innung nicht versagt werden.

Von der Erfüllung der gesetzlichen und statutarischen Bedingungen kann zu Gunsten Einzelner nicht abgesehen werden.

Vom Eintritte in eine Innung sind diejenigen ausgeschlossen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder welche in Folge gerichtlicher Anordnungen in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Der Austritt aus der Innung ist, wenn das Innungsstatut eine vorherige Anzeige darüber nicht verlangt, jederzeit gestattet. Eine Anzeige über den Austritt kann frühestens sechs Monate vor dem letzteren verlangt werden.

Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das In-

---

[165]) Dies gilt auch für den gemeinschaftlichen Gewerbebetrieb gemäß § 97a Nr. 4.

nungsvermögen und, soweit nicht statutarisch abweichende Bestimmungen getroffen sind, an die von der Innung errichteten Nebenkassen[166]); sie bleiben zur Zahlung derjenigen Beiträge verpflichtet, deren Umlegung am Tage ihres Austrittes bereits erfolgt war. Besondere Verbindlichkeiten, welche sie der Innung gegenüber eingegangen sind, werden durch den Austritt nicht berührt.

Die Rechte der Innungsmitglieder, mit Ausnahme des Stimmrechts und der Ehrenrechte, können von deren Wittwen, welche den Gewerbebetrieb fortsetzen, so lange ausgeübt werden, als sie die entsprechenden Verpflichtungen erfüllen. Die näheren Bestimmungen sind durch das Statut zu treffen[167]).

§. **100a.**[161]) Die von den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen[168]) nehmen an den Innungsversammlungen und an der Verwaltung der Innung nur insoweit Theil, als dieses in dem Innungsstatut vorgesehen ist. Eine solche Theilnahme muß ihnen eingeräumt werden an der Abnahme von Gesellenprüfungen, sowie an der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen, für welche sie Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen, oder welche zu ihrer Unterstützung bestimmt sind.

Von der Ausübung eines Stimmrechts oder eines Ehrenrechts in der Innung sind alle diejenigen ausgeschlossen, welche sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§. **100b.**[161]) Den Innungsmitgliedern darf die Verpflichtung zu Handlungen oder Unterlassungen, welche mit den Aufgaben der Innung in keiner Verbindung stehen, nicht auferlegt werden[169]).

Zu anderen Zwecken als der Erfüllung der statutarisch oder durch das Gesetz bestimmten Aufgaben der Innung, sowie der Deckung der Kosten der Innungsverwaltung dürfen weder Beiträge von den Innungsmitgliedern oder von den Gesellen derselben erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Innung erfolgen.

Die auf Grund des Innungsstatuts oder der Nebenstatuten (§. 98c) umgelegten Beiträge und verhängten Ordnungsstrafen werden nach Antrag des Innungsvorstandes auf dem für die Beitreibung der Gemeindeabgaben landesrechtlich vorgesehenen Wege zwangsweise eingezogen[170]). Ueber die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge findet, unbeschadet der vorläufigen Einziehung, der Rechtsweg statt. Ueber Beschwerden wegen der Ordnungsstrafen entscheidet die Aufsichtsbehörde endgültig.

§. **100c.**[161]) Ueber die Einnahmen und Ausgaben der nach Maßgabe des §. 97a unter Nr. 5 begründeten Unterstützungskassen muß

---

[166]) Vgl. § 97a Nr. 4 und 5 und § 100c.

[167]) Vgl. § 46. Die minderjährigen Erben werden hier, abweichend von § 87, nicht erwähnt.

[168]) Bezw. Gehülfen, welche den Gesellen gleichstehen (vgl. § 121 ff.).

[169]) Vgl. § 98a Abs. 3.

[170]) Den alten Innungen gebührt dieses Vorrecht nicht (vgl. § 91).

getrennte Rechnung geführt werden. Das ausschließlich für diese Kassen bestimmte Vermögen ist getrennt von dem übrigen Innungsvermögen zu verwalten. Verwendungen für andere Zwecke dürfen aus demselben nicht gemacht werden. Die Gläubiger der Kasse haben das Recht auf abgesonderte Befriedigung aus dem getrennt verwalteten Vermögen.

Auf solche Krankenkassen der Innungen, welche eine den Vorschriften des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876[171]) entsprechende Unterstützung gewähren sollen, finden folgende Bestimmungen Anwendung:

1. den Meistern, welche für ihre Gesellen und Lehrlinge die Kassenbeiträge vorschießen, steht das Recht zu, die letzteren bei der dem Fälligkeitstage zunächst vorausgehenden oder bei einer diesem Tage folgenden Lohnzahlung in Anrechnung zu bringen;
2. der Anspruch auf Unterstützung aus der Kasse kann mit rechtlicher Wirkung weder übertragen noch verpfändet werden; er kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein;
3. die Gesellen können, so lange sie den Kassen angehören, zu den nach Maßgabe des §. 141a begründeten Verpflichtungen nicht herangezogen werden;
4. Gesellen, welche bereits einer eingeschriebenen Hülfskasse angehören, können, so lange sie an derselben betheiligt sind, zum Eintritte in die entsprechende Unterstützungskasse der Innung nicht gezwungen werden.

§. **100d.**[161]) Für die auf Grund des §. 97a zu errichtenden Schiedsgerichte[172]) sind folgende Bestimmungen maßgebend:

1. Die Schiedsgerichte müssen mindestens aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehen. Die Beisitzer müssen zur Hälfte aus den Innungsmitgliedern, zur Hälfte aus deren Gesellen entnommen sein. Die ersteren sind von der Innungsversammlung oder einer anderen Vertretung der Innungsmitglieder, die letzteren von den Gesellen der Innung oder einer Vertretung derselben zu wählen. Der Vorsitzende wird von der Auf-

---

[171]) Dieses Gesetz ist in der durch das Ges. v. 1. Juni 1884 abgeänderten Fassung unter Nr. 1128 abgedruckt (Bd 3 S. 825 ff.). Auf die nach dem 1. Dezember 1884 errichteten Innungskrankenkassen findet das Ges. über eingeschriebene Hülfskassen v. 7. April 1876 keine Anwendung mehr. Auf die früher errichteten Kassen dieser Art, welche als eingeschriebene Hülfskassen zugelassen sind, finden die Vorschriften des § 85 Abs. 1, 2, 3, 5 des Ges., betr. die Krankenversicherung der Arbeiter, v. 15. Juni 1883 Anwendung (§ 87 Abs. 2, § 73 des Ges. v. 15. Juni 1883 Nr. 1496. S. 458, 453 f.). Die Kassen der ersten Art und diejenigen Kassen der zweiten Art, in Ansehung deren eine Beitrittspflicht begründet war, müssen neu organisirt werden und haben dann die Vorrechte der neuen Krankenkassen (das. § 73, 87 Abs. 2, 85 Abs. 1—3, 5). Demnach haben die Bestimmungen Nr. 1 und 2 Abs. 2 des § 100c der Gewerbeordnung nur noch Bedeutung für diejenigen früher errichteten Innungskrankenkassen, in Ansehung deren eine Beitragspflicht nach den früheren Vorschriften nicht begründet war. Die Bestimmung Nr. 3 Abs. 2 des § 100c findet auch auf die Mitglieder dieser Kassen keine Anwendung mehr, da dieselben nach § 75 des Ges. v. 15. Juni 1883 (S. 454 f.) von der Verpflichtung, einer nach Maßgabe dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse beizutreten, erst dann befreit sind, wenn die Innungskrankenkassen gewisse Minimalleistungen gewähren.

[172]) Diese Schiedsgerichte gehören zu den in § 14 Nr. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes Nr. 1163 (Bd 4 S. 34) als besondere Gerichte zugelassenen Gewerbegerichten.

sichtsbehörde bestimmt; er braucht der Innung nicht anzugehören.

2. Die Annahme der Wahl zum Beisitzer kann nur aus Gründen abgelehnt werden, aus welchen die Uebernahme einer Vormundschaft abgelehnt werden kann. Wer die Annahme ablehnt, ohne zu der Ablehnung berechtigt zu sein, kann von der Aufsichtsbehörde durch Ordnungsstrafen zur Annahme angehalten werden.
3. Gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte steht nach Maßgabe des §. 120a Absatz 2 die Berufung auf den Rechtsweg offen.

Die auf Grund der Bestimmungen in §§. 97 Nr. 4 und 97a Nr. 6 ergehenden Entscheidungen in Streitigkeiten der Innungsmitglieder mit ihren Gesellen und Lehrlingen sind vorläufig vollstreckbar. Die Vollstreckung erfolgt durch die Polizeibehörden nach Maßgabe der Vorschriften über die gerichtliche Zwangsvollstreckung[173]). Lehrlinge sind auf Antrag der zur Entscheidung berufenen Innungsbehörde von der Polizeibehörde anzuhalten, vor der ersteren persönlich zu erscheinen.

§. **100e.**[161]) Für den Bezirk einer Innung, deren Thätigkeit auf dem Gebiete des Lehrlingswesens sich bewährt hat, kann durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Aufsichtsbehörde bestimmt werden:

1. daß Streitigkeiten aus den Lehrverhältnissen der im §. 120a bezeichneten Art auf Anrufen eines der streitenden Theile von der zuständigen Innungsbehörde auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwohl der Innung nicht angehört;
2. daß und inwieweit die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrlingsverhältnisses, sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sind, wenn deren Lehrherr zu den unter Nr. 1 bezeichneten Arbeitgebern gehört.

   Haben sich hiernach Lehrlinge solcher Gewerbetreibenden, welche der Innung nicht angehören, einer Prüfung zu unterziehen, so ist dieselbe von einer Kommission vorzunehmen, deren Mitglieder zur Hälfte von der Innung, zur Hälfte von der Aufsichtsbehörde berufen werden[174]);
3. daß Arbeitgeber der unter Nr. 1 bezeichneten Art von einem bestimmten Zeitpunkte an Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen[175]).

Die Bestimmungen sind widerruflich.

---

[173]) Vgl. §§ 644 ff. der Civilprozeßordnung Nr. 1166 (Bd 4 S. 183 ff.).
[174]) Vgl. die Strafvorschrift in § 148 Nr. 10 der Gewerbeordnung.
[175]) Nr. 3 ist eingeschaltet durch

Nr. 1574. Gesetz wegen Ergänzung des §. 100e des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 18. Juli 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 233 ff. von 1881). Vom 8. Dezember 1884. (RGB. S. 255. Ausgegeben am 13. Dezember 1884.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. **101.**[161]) Der Innungsvorstand besteht aus einer oder mehreren Personen, welche von den Innungsmitgliedern zu wählen sind (§. 98a Nr. 6). Die Wahl findet unter Leitung des Vorstandes statt. Nur die erste Wahl nach Errichtung der Innung, sowie spätere Wahlen, bei welchen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Vertreter der Aufsichtsbehörde geleitet. Ueber den Wahlakt ist ein Protokoll aufzunehmen. Der Vorstand hat über jede Aenderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebniß jeder Wahl der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten, bei Wahlen unter Beifügung des Wahlprotokolls. Ist die Anzeige nicht erfolgt, so kann die Aenderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, daß sie letzteren bekannt war[176]).

Die Innung wird bei gerichtlichen wie bei außergerichtlichen Verhandlungen durch ihren Vorstand vertreten. Die Befugniß zur Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Durch das Statut kann einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes die Vertretung der Innung nach außen übertragen werden.

Zur Legitimation des Innungsvorstandes bei allen Rechtsgeschäften genügt die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.

§. **102.**[161]) Für alle oder mehrere derselben Aufsichtsbehörde unterstehende Innungen kann ein gemeinsamer Innungsausschuß gebildet werden. Diesem liegt die Vertretung der gemeinsamen Interessen der betheiligten Innungen ob. Außerdem können ihm Rechte und Pflichten der betheiligten Innungen, soweit dieselben nicht vermögensrechtlicher Natur sind, übertragen werden.

Die Errichtung des Innungsausschusses erfolgt durch ein Statut, welches von den Innungsversammlungen der betheiligten Innungen zu beschließen ist. Das Statut bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. In dem die Genehmigung versagenden Bescheide sind die Gründe anzugeben. Gegen die Versagung kann binnen vier Wochen Beschwerde an die Zentralbehörde eingelegt werden. Abänderungen des Statuts unterliegen den gleichen Vorschriften.

§. **103.**[161]) Die Schließung einer Innung kann erfolgen:

1. wenn sich ergiebt, daß nach §. 98b die Genehmigung hätte versagt werden müssen, und die erforderliche Aenderung des Statuts innerhalb einer zu setzenden Frist nicht bewirkt wird;

Der §. 100e des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 18. Juli 1881, wird dahin ergänzt, daß nach dem zweiten Absatze von Nr. 2 eingeschaltet wird:

3. daß Arbeitgeber der unter Nr. 1 bezeichneten Art von einem bestimmten Zeitpunkte an Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. Dezember 1884.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

[176]) Vgl. die Strafvorschrift in § 149 Abs. 2 der Gewerbeordnung.

2. wenn die Innung, wiederholter Aufforderung der Aufsichtsbehörde ungeachtet, die Erfüllung der ihr durch §. 97 gesetzten Aufgaben vernachlässigt;
3. wenn die Innung sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn sie andere als die gesetzlich zulässigen Zwecke verfolgt.

Die Schließung eines Innungsausschusses kann erfolgen, wenn der Ausschuß seinen statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommt, oder wenn er Beschlüsse faßt, welche über seine statutarischen Rechte hinausgehen.

Die Schließung wird durch die höhere Verwaltungsbehörde ausgesprochen.

Gegen die die Schließung aussprechende Verfügung findet der Rekurs statt. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die entsprechenden Bestimmungen des §. 98b.

Die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen einer Innung hat die Schließung kraft Gesetzes zur Folge.

§. **103a.**[161]) Bei der Auflösung einer Innung wird die Abwickelung der Geschäfte, sofern die Innungsversammlung nicht anderweitig beschließt, durch den Vorstand unter Aufsicht der Aufsichtsbehörde vollzogen. Genügt der Vorstand seiner Verpflichtung nicht, oder tritt die Schließung der Innung ein, so erfolgt die Abwickelung der Geschäfte durch die Aufsichtsbehörde oder Beauftragte derselben.

Von dem Zeitpunkte der Auflösung oder Schließung einer Innung ab bleiben die Innungsmitglieder noch für diejenigen Zahlungen verhaftet, zu welchen sie statutarisch für den Fall eigenen Ausscheidens aus den Innungsverhältnissen verpflichtet sind.

Auf die Verwendung des Innungsvermögens finden die Vorschriften des §. 94 mit der Maßgabe Anwendung, daß bei einer Vertheilung von Reinvermögen keinem Anspruchsberechtigten mehr als der Gesammtbetrag der von ihm geleisteten Beiträge ausgezahlt werden darf.

§. **104.**[161]) Die Innungen unterliegen der Aufsicht der Gemeindebehörde.

Für Innungen, welche ihren Sitz nicht innerhalb eines Stadtbezirks haben, oder welche mehrere Gemeindebezirke umfassen, wird von der höheren Verwaltungsbehörde, für Innungen, welche sich in die Bezirke mehrerer höherer Verwaltungsbehörden erstrecken, von der Zentralbehörde die Aufsichtsbehörde bestimmt.

Die Aufsichtsbehörde überwacht die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften und kann dieselben durch Androhung, Festsetzung und Vollstreckung von Ordnungsstrafen gegen die Inhaber der Innungsämter, gegen die Innungsmitglieder und gegen deren Gesellen, soweit diese an den Geschäften der Innung theilnehmen, erzwingen.

Sie entscheidet Streitigkeiten über die Aufnahme und Ausschließung der Mitglieder, über die Wahlen zu den Innungsämtern,

sowie unbeschadet der Rechte Dritter[177]) über die Rechte und Pflichten der Inhaber dieser Aemter.

Sie hat das Recht, einen Vertreter zu den Prüfungen zu entsenden. Sie beruft und leitet die Innungsversammlung, wenn der Innungsvorstand dieselbe zu berufen sich weigert.

Ueber Abänderungen des Innungsstatuts oder der Nebenstatuten (§. 98c) und über die Auflösung der Innung kann von der Innungsversammlung nur im Beisein eines Vertreters der Aufsichtsbehörde beschlossen werden.

Gegen die Anordnungen und Entscheidungen der Aufsichtsbehörde ist die Beschwerde an die nächstvorgesetzte Behörde zulässig. Dieselbe ist binnen einer präklusivischen Frist von vier Wochen bei der Aufsichtsbehörde einzubringen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Beaufsichtigung der Innungsausschüsse entsprechende Anwendung[178]).

§. **104a.**[161]) Innungen, welche nicht derselben Aufsichtsbehörde unterstehen, können zur gemeinsamen Verfolgung ihrer Aufgaben, sowie zur Pflege der gemeinsamen gewerblichen Interessen der betheiligten Innungen zu Innungsverbänden zusammentreten[179]).

Der Beitritt einer Innung kann nur mit Zustimmung der Innungsversammlung erfolgen.

§. **104b.**[161]) Für den Innungsverband ist ein Statut zu errichten, welches Bestimmungen enthalten muß:

a) über Namen, Zweck und Bezirk des Verbandes,
b) über die Bedingungen der Aufnahme in den Verband und des Ausscheidens aus demselben,
c) über Bildung, Sitz und Befugnisse des Vorstandes,
d) über die Vertretung des Verbandes und ihre Befugnisse,
e) über die Beiträge zu den Ausgaben des Innungsverbandes,
f) über die Voraussetzungen und die Form einer Abänderung des Statuts,
g) über die Voraussetzungen und die Form einer Auflösung des Verbandes.

Das Statut darf keine Bestimmung enthalten, welche mit den gesetzlichen Zwecken des Verbandes nicht in Verbindung steht oder gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft.

§. **104c.**[161]) Das Verbandsstatut bedarf der Genehmigung, und zwar:

a) für Innungsverbände, deren Bezirk nicht über den Bezirk einer höheren Verwaltungsbehörde hinausgreift, durch die letztere;
b) für Innungsverbände, deren Bezirk in die Bezirke mehrerer höherer Verwaltungsbehörden desselben Bundesstaates sich erstreckt, durch die Zentralbehörde;

---

[177]) Ueber die Rechte Dritter entscheiden also die Gerichte.

[178]) Die für die alten Innungen in § 89 vorgesehenen Beschränkungen in der Vermögensverwaltung gelten für die neuen Innungen nicht.

[179]) Den Innungsverbänden ist eine Rechtspersönlichkeit, wie sie nach § 99 die Innungen haben, nicht beigelegt.

c) für Innungsverbände, deren Bezirk sich auf mehrere Bundesstaaten erstreckt, durch den Reichskanzler.

Die Genehmigung ist zu versagen:

1. wenn die Zwecke des Verbandes sich nicht in den gesetzlichen Grenzen halten;
2. wenn das Verbandsstatut den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht.

Außerdem darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn die Zahl der dem Verbande beigetretenen Innungen nicht hinreichend erscheint, um die Zwecke des Verbandes wirksam zu verfolgen.

Gegen die Versagung der Genehmigung ist, sofern sie durch eine höhere Verwaltungsbehörde erfolgt, die Beschwerde zulässig.

Aenderungen des Statuts unterliegen den gleichen Vorschriften.

§. **104d.**[161]) Der Verbandsvorstand hat alljährlich im Monat Januar ein Verzeichniß derjenigen Innungen, welche dem Verbande angehören, der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk er seinen Sitz hat, einzureichen.

Veränderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes sind derselben anzuzeigen. Eine gleiche Anzeige hat zu erfolgen, wenn der Sitz des Vorstandes an einen anderen Ort verlegt wird. Liegt letzterer nicht in dem Bezirke der vorbezeichneten Behörde, so ist die Anzeige an diese und an die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Sitz verlegt wird, gleichzeitig zu richten[180]).

§. **104e.**[161]) Versammlungen des Verbandsvorstandes und der Vertretung des Verbandes dürfen nur innerhalb des Verbandsbezirks abgehalten werden.

Sie sind der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Vorstand seinen Sitz hat, sowie der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Versammlung abgehalten werden soll, unter Einreichung der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher anzuzeigen[180]). Der letzteren steht das Recht zu:

a) die Versammlung zu untersagen, wenn die Tagesordnung Gegenstände umfaßt, welche zu den Zwecken des Verbandes nicht in Beziehung stehen;
b) in die Versammlung einen Vertreter zu entsenden, und durch diesen die Versammlung zu schließen, wenn die Verhandlungen auf Gegenstände sich erstrecken, welche zu den Zwecken des Verbandes nicht in Beziehung stehen, oder wenn Anträge oder Vorschläge erörtert werden, welche eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten.

§. **104f.**[161]) Die Verbandsvorstände sind befugt, in Betreff der Verhältnisse der in dem Verbande vertretenen Gewerbe an die für die Genehmigung des Verbandsstatuts zuständige Stelle Bericht zu erstatten und Anträge zu richten.

Sie sind verpflichtet, auf Erfordern dieser Stelle Gutachten über gewerbliche Fragen abzugeben.

---

[180]) Vgl. die Strafvorschrift in § 149 Abs. 2.

§. **104g.**[161]) Die Innungsverbände können aufgelöst werden[181]):

1. wenn sich ergiebt, daß nach §. 104c Nr. 1 und 2 die Genehmigung hätte versagt werden müssen, und die erforderliche Aenderung des Statuts innerhalb einer zu setzenden Frist nicht bewirkt wird;
2. wenn den auf Grund des §. 104e erlassenen Verfügungen nicht Folge geleistet ist;
3. wenn der Verbandsvorstand oder die Vertretung des Verbandes sich gesetzwidriger Handlungen schuldig machen, welche das Gemeinwohl gefährden, oder wenn sie andere als die gesetzlich zulässigen Zwecke verfolgen.

Die Auflösung erfolgt durch Beschluß der für die Genehmigung des Verbandsstatuts zuständigen Stelle.

Gegen den Beschluß der höheren Verwaltungsbehörde ist die Beschwerde zulässig.

Titel VII.

Gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter).[182])

I. Allgemeine Verhältnisse.[183])

§. **105.**[182])[183]) Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern[184]) ist,

---

[181]) Vgl. auch § 104b Litt. g.

[182]) Die jetzige Fassung des Titel VII beruht bezüglich der Ueberschrift und der §§ 105 bis 107, 109—136, 137 Abs. 2, 3, 138—139b auf dem Ges., betr. die Abänderung der Gewerbeordnung, v. 17. Juli 1878 (Nr. 1259), bezüglich des § 108 und des Abs. 1 des § 137 auf Art. 13 des Ges. v. 1. Juli 1883 (vgl. Anm. 6 Abs. 3 S. 496). Durch das Ges. v. 17. Juli 1878, welches am 1. Januar 1879 in Kraft getreten (Art. 3), ist der Titel VII der Gewerbeordnung durch neue Bestimmungen (§§ 105—139b) ersetzt (Art. 2) und sind an die Stelle der §§ 146, 147 Abs. 1, 148 Satz 1 und Nr. 9 und 10, 149 Satz 1 und Nr. 7, 150, 154 der Gewerbeordnung andere Bestimmungen gesetzt.

In der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund führte der Titel VII die Ueberschrift

„Gewerbegehülfen, Gesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter."

und zerfiel in zwei Hauptabschnitte: „I. Verhältnisse der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge." (§§ 105—126), „II. Verhältnisse der Fabrikarbeiter." (§§ 127—139), deren erster die Unterabtheilung „1. Im Allgemeinen." (§§ 105—108), „2. Insbesondere: a. Der Gesellen und Gehülfen." (§§ 109—114), „b. Der Lehrlinge." (§§ 115—126) enthielt. Die Bestimmungen des Ges. v. 17. Juli 1878 sind zum Theil durchaus neu und enthalten nicht blos Aenderungen der bestehenden Vorschriften.

Die Bestimmungen der §§ 105—133 finden auf Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften keine Anwendung (Gewerbeordnung § 154).

[183]) In der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund enthielt die Unterabtheilung „1. Im Allgemeinen." nur folgende Bestimmungen:

§. **105.** Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und ihren Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen ist Gegenstand freier Uebereinkunft.

Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen ist, vorbehaltlich der anderweitigen Vereinbarung in Dringlichkeitsfällen, Niemand verpflichtet.

§. **106.** Die nach den Landesgesetzen zuständige Behörde hat darauf zu achten, daß bei Beschäftigung der Lehrlinge gebührende Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit genommen und denjenigen Lehrlingen, welche des Schul- und Religions-Unterrichts noch bedürfen, Zeit dazu gelassen werde.

Durch Ortsstatut (§. 142.) können Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge, sofern sie das achtzehnte Lebensjahr nicht überschritten haben, oder einzelne Klassen derselben, zum Besuche einer Fortbildungsschule des Orts, Arbeits- und Lehrherren aber zur Gewährung der, für diesen Besuch erforderlichen Zeit verpflichtet werden.

vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen[185]), Gegenstand freier Uebereinkunft.

Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten. Arbeiten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten, fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht.

Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen die Landesregierungen.

§. **106.**[182]) Gewerbetreibende, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, dürfen, so lange ihnen diese Rechte entzogen bleiben, mit der Anleitung von Arbeitern unter achtzehn Jahren sich nicht befassen[180]).

Die Entlassung der dem vorstehenden Verbote zuwider beschäftigten Arbeiter kann polizeilich erzwungen werden.

§. **107.**[182]) Personen unter einundzwanzig Jahren dürfen, soweit reichsgesetzlich nicht ein Anderes zugelassen ist, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeiter wieder auszuhändigen[186]).

Auf Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung[187]).

---

§. **107.** Jeder Gewerbe-Unternehmer ist verbunden, auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind.

§. **108.** Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen, Gehülfen oder Lehrlingen, die sich auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben oder auf die Ertheilung oder den Inhalt der in den §§. 113. und 124. erwähnten Zeugnisse beziehen, sind, soweit für diese Angelegenheiten besondere Behörden bestehen, bei diesen zur Entscheidung zu bringen.

Insoweit solche besondere Behörden nicht bestehen, erfolgt die Entscheidung durch die Gemeindebehörde.

Gegen die Entscheidung der Gemeindebehörde steht den Betheiligten eine Berufung auf den Rechtsweg binnen zehn Tagen präklusivischer Frist offen; die vorläufige Vollstreckung wird aber hierdurch nicht aufgehalten.

Durch Ortsstatut (§. 142.) können an Stelle der gegenwärtig hierfür bestimmten Behörden Schiedsgerichte mit der Entscheidung betraut werden. Dieselben sind durch die Gemeindebehörde unter gleichmäßiger Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu bilden.

Den §§ 105—108 der alten Fassung entsprechen inhaltlich die §§ 105, 120, 120 a des Ges. v. 17. Juli 1878 (vgl. Anm. 182).

[184]) Zu den gewerblichen Arbeitern im Sinne des Tit. VII gehören nur die in der Ueberschrift genannten: Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter.

Ueber die Verpflichtung des Ortsarmenverbandes zur Verpflegung kranker gewerblicher Arbeiter vgl. § 29 des Ges. über den Unterstützungswohnsitz v. 6. Juni 1870 (Bd 2 S. 134). Ueber die subsidiarische Haftung der Gewerbetreibenden rücksichtlich der Geldbußen, Zollgefälle und Prozeßkosten, in welche die bei ihnen im Dienst oder Taglohn stehenden gewerblichen Arbeiter wegen Verletzung der zollgesetzlichen oder Zollverwaltungs-Vorschriften verurtheilt worden sind, vgl. § 153 des Vereinszollges. v. 1. Juli 1869 Nr. 324 (Bd 1 S. 748 f.).

[185]) Vgl. z. B. §§ 135 ff. der Gewerbeordnung.

[186]) Vgl. die Strafvorschrift in § 150 Nr. 1.

[187]) Ueber die in Fabriken beschäftigten Kinder vgl. §§ 135, 137. — „Zu den gewerblichen Arbeitern im Sinne des Gesetzes sind nicht zu rechnen und zur Führung eines Arbeitsbuchs nicht verpflichtet: 1) Kinder, welche bei ihren Eltern und für diese und zwar nicht auf Grund eines

§. **108.**[188]) Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, wenn aber ein solcher im Gebiete des Deutschen Reichs nicht stattgefunden hat, von der Polizeibehörde des von ihm zuerst erwählten deutschen Arbeitsortes kosten- und stempelfrei ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes; ist die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen, oder verweigert der Vater die Zustimmung ohne genügenden Grund und zum Nachtheile des Arbeiters, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung desselben ergänzen. Vor der Ausstellung ist nachzuweisen, daß der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, und glaubhaft zu machen, daß bisher ein Arbeitsbuch für ihn noch nicht ausgestellt war.

§. **109.**[182]) Wenn das Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar, oder wenn es verloren gegangen oder vernichtet ist, so wird an Stelle desselben ein neues Arbeitsbuch ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem der Inhaber des Arbeitsbuches zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat. Das ausgefüllte oder nicht mehr brauchbare Arbeitsbuch ist durch einen amtlichen Vermerk zu schließen.

Wird das neue Arbeitsbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, eines verloren gegangenen oder vernichteten Arbeitsbuches ausgestellt, so ist dies darin zu vermerken. Für die Ausstellung kann in diesem Falle eine Gebühr bis zu fünfzig Pfennig erhoben werden.

§. **110.**[182]) Das Arbeitsbuch (§. 108) muß den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, sowie seine Unterschrift enthalten. Die Ausstellung erfolgt unter dem Siegel und der Unterschrift der Behörde. Letztere hat über die von ihr ausgestellten Arbeitsbücher ein Verzeichniß zu führen.

Die Einrichtung der Arbeitsbücher wird durch den Reichskanzler bestimmt[189]).

Arbeitsvertrages mit gewerblichen Arbeiten beschäftigt sind; 2) Personen, welche im Gesindeverhältnisse stehen; 3) die mit gewöhnlichen auch außerhalb des Gewerbes vorkommenden Arbeiten beschäftigten Tagelöhner und Handarbeiter; 4) Personen die in der Stellung von Angestellten (Geschäftsführer, Buchführer, Werkmeister und dergleichen) in gewerblichen Betrieben beschäftigt werden." (Preuß. Anweisung v. 24. Oktober 1878 Litt. A Nr. III. Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 257.) — Ueber die besonderen Arbeitsbücher der Bergarbeiter vgl. § 84 des Preuß. Allgem. Berggef. v. 24. Juni 1865 (Preuß. Ges.-Samml. S. 705).

[188]) Die jetzige Fassung des § 108 beruht auf Art. 13 des Ges. v. 1. Juli 1883; nach dem Ges. v. 17. Juli 1878 (vgl. Anm. 182 S. 545) hatte derselbe folgenden Wortlaut:

> Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, kosten- und stempelfrei ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes; ist die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung desselben ergänzen. Vor der Ausstellung ist nachzuweisen, daß der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, und glaubhaft zu machen, daß bisher ein Arbeitsbuch für ihn noch nicht ausgestellt war.

[189]) Eine Bekanntmachung des Reichskanzlers ist nicht ergangen. Das vom Reichskanzler festgesetzte Formular ist als Anlage a zu dem Cirkular des Preuß. Ministers für Handel ꝛc. v. 24. Oktober 1878 (Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 253—255) mitgetheilt und hier als Anlage V abgedruckt. In der Preuß. Anweisung v. 24. Oktober 1878 (Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 257) heißt es unter Litt. A Nr. V: „Die

§. **111.**[182]) Bei dem Eintritte des Arbeiters in das Arbeitsverhältniß hat der Arbeitgeber an der dafür bestimmten Stelle des Arbeitsbuches die Zeit des Eintrittes und die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austrittes und, wenn die Beschäftigung Aenderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters einzutragen.

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken und von dem Arbeitgeber zu unterzeichnen. Sie dürfen nicht mit einem Merkmale versehen sein, welches den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder nachtheilig zu kennzeichnen bezweckt.

Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters und sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche sind unzulässig[190]).

§. **112.**[182]) Ist das Arbeitsbuch bei dem Arbeitgeber unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder vernichtet, oder sind von dem Arbeitgeber unzulässige Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht, oder wird von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert[191]), so kann die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches auf Kosten des Arbeitgebers beansprucht werden.

Ein Arbeitgeber, welcher das Arbeitsbuch seiner gesetzlichen Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig ausgehändigt oder die vorschriftsmäßigen Eintragungen zu machen unterlassen oder unzulässige Eintragungen oder Vermerke gemacht hat, ist dem Arbeiter entschädigungspflichtig. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach seiner Entstehung im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

§. **113.**[182]) Beim Abgange können die Arbeiter ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern.

Dieses Zeugniß ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung auszudehnen[192]).

§. **114.**[182]) Auf Antrag des Arbeiters hat die Ortspolizeibehörde die Eintragung in das Arbeitsbuch und das dem Arbeiter etwa ausgestellte Zeugniß kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

§. **115.**[182]) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter baar in Reichswährung auszuzahlen.

Sie dürfen denselben keine Waaren kreditiren. Die Verabfolgung von Lebensmitteln an die Arbeiter fällt, sofern sie zu einem die Anschaffungskosten nicht übersteigenden Preise erfolgt, unter die vor-

---

Arbeitsbücher müssen nach Format, Papier und Druck der von dem Herrn Reichskanzler festgestellten, aus der Anlage erhellenden Einrichtung entsprechen und insbesondere für die Eintragungen der Arbeitgeber mindestens die in der Anlage gewählte Seitenzahl enthalten. Arbeitsbücher mit größerer Seitenzahl sind zulässig, doch müssen die Angaben der Seitenzahl sowie die Vordrucke für die Eintragungen und deren Numerirung bis zur letzten Seite fortlaufen."

[190]) Vgl. die Strafvorschriften in § 146 Nr. 3 und in § 150 Nr. 2 der Gewerbeordnung.

[191]) Vgl. die Strafvorschrift in § 150 Nr. 2.

[192]) Bezüglich der Lehrlinge vgl. § 129.

stehende Bestimmung nicht; auch können den Arbeitern Wohnung, Feuerung, Landnutzung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hülfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabfolgt werden[193]).

§. 116.[182]) Arbeiter, deren Forderungen in einer dem §. 115 zuwiderlaufenden Weise berichtigt worden sind, können zu jeder Zeit Zahlung nach Maßgabe des §. 115 verlangen, ohne daß ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen entgegengesetzt werden kann. Letzteres fällt, soweit es noch bei dem Empfänger vorhanden oder dieser daraus bereichert ist, derjenigen Hülfskasse zu, welcher der Arbeiter angehört, in Ermangelung einer solchen einer anderen zum Besten der Arbeiter an dem Orte bestehenden, von der Gemeindebehörde zu bestimmenden Kasse und in deren Ermangelung der Ortsarmenkasse.

§. 117.[182]) Verträge, welche dem §. 115 zuwiderlaufen, sind nichtig. Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen den Gewerbetreibenden und den von ihnen beschäftigten Arbeitern über die Entnahme der Bedürfnisse der letzteren aus gewissen Verkaufsstellen, sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem anderen Zweck als zur Betheiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien.

§. 118.[182]) Forderungen für Waaren, welche dem §. 115 zuwider kreditirt worden sind, können von dem Gläubiger weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Betheiligten unmittelbar entstanden oder mittelbar erworben sind. Dagegen fallen dergleichen Forderungen der im §. 116 bezeichneten Kasse zu.

§. 119.[182]) Den Gewerbetreibenden im Sinne der §§. 115 bis 118 sind gleich zu achten deren Familienglieder, Gehülfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und Faktoren, sowie andere Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der hier erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar betheiligt ist.

Unter den in §§. 115 bis 118 bezeichneten Arbeitern werden auch diejenigen Personen verstanden, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind.

§. 120.[182])[183]) Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, bei der Beschäftigung von Arbeitern unter achtzehn Jahren die durch das Alter derselben gebotene besondere Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen.

Sie haben ihren Arbeitern unter achtzehn Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die, erforderlichenfalls von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren. Für Arbeiter unter achtzehn Jahren kann die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule, soweit die Verpflichtung nicht landesgesetzlich besteht, durch Ortsstatut (§. 142) begründet werden.

---

[193]) Vgl. § 117 und die Strafvorschrift in § 146 Nr. 1.

Die Gewerbeunternehmer sind endlich verpflichtet, alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind. Darüber, welche Einrichtungen für alle Anlagen einer bestimmten Art herzustellen sind, können durch Beschluß des Bundesraths Vorschriften erlassen werden. Soweit solche nicht erlassen sind, bleibt es den nach den Landesgesetzen zuständigen Behörden überlassen, die erforderlichen Bestimmungen zu treffen[194]).

§. **120a.**[182])[183]) Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Arbeitern, die auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen aus demselben, auf die Ertheilung oder den Inhalt der Arbeitsbücher oder Zeugnisse sich beziehen, sind, soweit für diese Angelegenheiten besondere Behörden bestehen, bei diesen zur Entscheidung zu bringen.

Insoweit solche besondere Behörden nicht bestehen, erfolgt die Entscheidung durch die Gemeindebehörde. Gegen diese Entscheidung steht die Berufung auf den Rechtsweg[195]) binnen zehn Tagen offen; die vorläufige Vollstreckung[196]) wird durch die Berufung nicht aufgehalten.

Durch Ortsstatut (§. 142) können an Stelle der gegenwärtig hierfür bestimmten Behörden Schiedsgerichte mit der Entscheidung[197]) be-

---

[194]) Vgl. die Strafvorschrift in § 147 Nr. 4.

Die reichhaltige Rechtsprechung des Reichsgerichts zu § 120 der Gewerbeordnung ist zusammengestellt von Dr. jur. Fels im Generalregister zum 1. bis 10. Bde der Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen § 157 Litt. b S. 114, 115. Dazu treten die Urtheile v. 8. Februar, 1. Juni, 9. Juli 1884 (Entsch. des Reichsger. in Civils. Bd 11 S. 23, Bd 12 S. 45, 130).

Die Verpflichtung eines großen Theiles der Gewerbeunternehmer zu Sicherungs-Einrichtungen ist erweitert durch die Unfallverhütungsvorschriften der §§ 78—81 des Unfallversicherungsges. v. 6. Juli 1884 (Nr. 1552). Die Arbeiter sind gegen die Folgen der Unfälle gesichert durch das Unfallversicherungsges. v. 6. Juli 1884 und durch das Ges., betr. die Krankenversicherung der Arbeiter v. 15. Juni 1883 Nr. 1496 (Bd 5 S. 426 ff.), durch das Haftpflichtges. v. 7. Juni 1871 Nr. 652 (Bd 2 S. 370) nur noch, wenn der Unfall von dem Betriebsunternehmer ꝛc. vorsätzlich oder von einem Dritten vorsätzlich oder durch Verschulden herbeigeführt wird (§§ 95—98 des Unfallversicherungsges. v. 6. Juli 1884).

Auf Grund des § 120 Abs. 3 sind die Vorschriften über die Anlagen erlassen, welche zur Anfertigung von Zündhölzern ꝛc. dienen, (Centralbl. 1884 S. 195). Dieselben sind hier als Anlage zum Ges., betr. die Anfertigung und Verzollung von Zündhölzern, v. 13. Mai 1884 (Nr. 1541) abgedruckt.

[195]) D. h. durch Erhebung der Klage im gewöhnlichen Prozesse.

[196]) Zufolge Beschlusses des Bundesraths v. 2. Februar 1874 haben die Gemeindebehörden einander zum Zwecke der vorläufigen Vollstreckung ihrer auf Grund des § 120a der Gewerbeordnung ergehenden Entscheidungen nach den Grundsätzen des Ges., betr. die Gewährung der Rechtshülfe, v. 21. Juni 1869 Nr. 323 (Bd 1 S. 698) Beistand zu leisten (Cirk. des Preuß. Ministers des Innern und für Handel ꝛc. v. 28. Februar 1874. Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 78).

Die im § 120a erwähnten Streitigkeiten sind privatrechtlicher Natur. Mit welchen Mitteln eine auf Fortsetzung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses lautende Entscheidung zu vollstrecken ist, muß somit nach den geltenden Bestimmungen über die Exekution der auf Leistung einer Handlung lautenden Civilerkenntnisse beurtheilt werden. (Bescheid des Preuß. Ministers für Handel ꝛc. v. 11. Juni 1872. Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 176.)

[197]) Nur mit der Entscheidung; die Vollstreckung gebührt der Gemeindebehörde (vgl. § 100d S. 539).

traut werden. Dieselben sind durch die Gemeindebehörde unter gleichmäßiger Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitern zu bilden[198]).

II. Verhältnisse der Gesellen und Gehülfen.[198a])

§. 121.[182])[198]) Gesellen und Gehülfen sind verpflichtet, den Anordnungen der Arbeitgeber in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten; zu häuslichen Arbeiten sind sie nicht verbunden.

---

[198]) Der § 120 a der Gewerbeordnung findet auch Anwendung auf die Streitigkeiten über die Berechnung und Anrechnung von Krankenkassenbeiträgen, welche die Arbeitgeber vorschießen (Ges., betr. die Krankenversicherung der Arbeiter, v. 15. Juni 1883 §§ 53, 65, 72, Nr. 1496. Bd 5 S. 447, 451, 453).

[198a]) In der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund enthielt die Unterabtheilung „2. Insbesondere: a. der Gesellen und Gehülfen." folgende Bestimmungen:

§. 109. Die Gesellen und Gehülfen sind verpflichtet, den Anordnungen der Arbeitgeber in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten; zu häuslichen Arbeiten sind sie nicht verbunden.

§. 110. Das Verhältniß zwischen dem Arbeitgeber und den Gesellen oder Gehülfen kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine, jedem Theile freistehende, vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung aufgelöst werden.

§. 111. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung können Gesellen und Gehülfen entlassen werden:

1) wenn sie eines Diebstahls, einer Veruntreuung oder eines liederlichen Lebenswandels sich schuldig machen;
2) wenn sie den in Gemäßheit des Arbeitsvertrages ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;
3) wenn sie, der Verwarnung ungeachtet, mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen;
4) wenn sie sich Thätlichkeiten oder grobe Ehrverletzungen gegen den Arbeitgeber oder die Mitglieder seiner Familie zu Schulden kommen lassen;
5) wenn sie mit den Mitgliedern der Familie des Arbeitgebers verdächtigen Umgang pflegen, oder Mitarbeiter zu Handlungen verleiten, welche wider die Gesetze oder wider die guten Sitten verstoßen;
6) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig geworden, oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind.

Inwiefern in den zu 6. gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zustehe, ist nach dem Inhalt des Vertrages und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

§. 112. Die Gesellen und Gehülfen können die Arbeit vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung verlassen:

1) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;
2) wenn der Arbeitgeber sich Thätlichkeiten oder grobe Ehrverletzungen gegen sie oder Mitglieder ihrer Familie zu Schulden kommen läßt;
3) wenn er oder dessen Angehörige, sie oder ihre Angehörigen zu Handlungen verleiten, welche wider die Gesetze oder wider die guten Sitten laufen;
4) wenn er ihnen nicht den schuldigen Lohn in der bedungenen Weise auszahlt, bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Uebervortheilungen gegen sie schuldig macht;
5) wenn bei Fortsetzung der Arbeit ihr Leben oder ihre Gesundheit einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war.

§. 113. Beim Abgange können die Gesellen und Gehülfen ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern, welches auf Antrag der Betheiligten und, wenn gegen den Inhalt sich nichts zu erinnern findet, von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist. Dieses Zeugniß ist auf Verlangen der Gesellen und Gehülfen auch auf ihre Führung auszudehnen.

Die gesetzliche Verpflichtung zur Führung von Arbeitsbüchern ist aufgehoben.

§. 114. Gesellen und Gehülfen sind in der Wahl ihrer Meister oder Arbeitgeber unbeschränkt.

Eine Verpflichtung zum Wandern findet nicht statt. Auf Unterstützung von Seiten der Gewerbegenossen haben wandernde Gesellen und Gehülfen keinen Anspruch.

§. **122.**[182)198)] Das Arbeitsverhältniß zwischen den Gesellen oder Gehülfen und ihren Arbeitgebern kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine jedem Theile freistehende, vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung gelöst werden.

§. **123.**[182)198)] Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehülfen entlassen werden:

1. wenn sie bei Abschluß des Arbeitsvertrages den Arbeitgeber durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Arbeitsbücher oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrthum versetzt haben;
2. wenn sie eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betruges oder eines liederlichen Lebenswandels sich schuldig machen;
3. wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sonst den nach dem Arbeitsvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;
4. wenn sie der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen;
5. wenn sie sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Arbeitgeber oder seine Vertreter oder gegen die Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter zu Schulden kommen lassen;
6. wenn sie einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachtheile des Arbeitgebers oder eines Mitarbeiters sich schuldig machen;
7. wenn sie Familienangehörige des Arbeitgebers oder seiner Vertreter oder Mitarbeiter zu Handlungen verleiten oder mit Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen;
8. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind.

In den unter Nr. 1 bis 7 gedachten Fällen ist die Entlassung nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeitgeber länger als eine Woche bekannt sind.

Inwiefern in den unter Nr. 8 gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zustehe, ist nach dem Inhalt des Vertrages und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

§. **124.**[182)198)] Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehülfen die Arbeit verlassen:

1. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;

Den §§ 109—112 der alten Fassung entsprechen die §§ 121—124 des Ges. v. 17. Juli 1878 (vgl. Anm. 182 S. 545). Der § 125 des letzteren ist neu. Der § 113 der alten Fassung findet sich als allgemeine Bestimmung in § 113 des Ges. v. 17. Juli 1878. Der Inhalt des § 114 der alten Fassung ist, weil selbstverständlich, durch keine entsprechende Bestimmung ersetzt.

2. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Arbeiter oder gegen ihre Familienangehörigen zu Schulden kommen lassen;
3. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter oder Familienangehörige derselben die Arbeiter oder deren Familienangehörige zu Handlungen verleiten oder mit den Familienangehörigen der Arbeiter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten laufen;
4. wenn der Arbeitgeber den Arbeitern den schuldigen Lohn nicht in der bedungenen Weise auszahlt, bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Uebervortheilungen gegen sie schuldig macht;
5. wenn bei Fortsetzung der Arbeit das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war.

In den unter Nr. 2 und 3 gedachten Fällen ist der Austritt aus der Arbeit nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeiter länger als eine Woche bekannt sind.

§. **125.**[182])[198]) Ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehülfen verleitet, vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen, ist dem früheren Arbeitgeber für den dadurch entstehenden Schaden als Selbstschuldner mitverhaftet. In gleicher Weise haftet ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehülfen annimmt oder behält, von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist.

III. Lehrlingsverhältnisse.[199])

§. **126.**[182])[199]) Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu unterweisen. Er muß entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings

---

[199]) In der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund enthielt die Unterabtheilung „b. der Lehrlinge." folgende Bestimmungen:

§. 115. Als Lehrling ist jeder zu betrachten, welcher bei einem Lehrherrn zur Erlernung eines Gewerbes in Arbeit tritt, ohne Unterschied, ob die Erlernung gegen Lehrgeld oder unentgeltliche Hülfsleistung stattfindet, oder ob für die Arbeit Lohn gezahlt wird.

Auf Lehrlinge über 18 Jahre finden die Bestimmungen der §§. 106. 116. 117. und 119. keine Anwendung.

§. 116. Von der Befugniß, Lehrlinge zu halten, sind ausgeschlossen diejenigen, welchen wegen anderer, als politischer Verbrechen oder Vergehen der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt oder welche wegen Diebstahls oder Betruges rechtskräftig verurtheilt worden sind.

§. 117. Ein Gewerbetreibender, welcher von der Befugniß, Lehrlinge zu halten, ausgeschlossen ist, darf auch die bereits angenommenen Lehrlinge nicht ferner beibehalten.

Die Entlassung unbefugt angenommener oder beibehaltener Lehrlinge kann im Wege der polizeilichen Exekution erzwungen werden.

§. 118. Der Lehrherr muß sich angelegen sein lassen, den Lehrling durch Beschäftigung und Anweisung zum tüchtigen Gesellen auszubilden. Er darf dem Lehrlinge die hierzu erforderliche Zeit und Gelegenheit durch

leiten[200]). Er darf dem Lehrling die zu seiner Ausbildung und zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen. Er hat den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und vor Ausschweifungen zu bewahren[201]).

§. 127.[182])[199]) Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen. Demjenigen gegenüber, welcher an Stelle des Lehrherrn seine Ausbildung zu leiten hat, ist er zur Folgsamkeit verpflichtet.

§. 128.[182])[199]) Das Lehrverhältniß kann, wenn eine längere Frist nicht vereinbart ist, während der ersten vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit durch einseitigen Rücktritt aufgelöst werden. Eine Vereinba-

---

Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen. Der Lehrherr muß bemüht sein, den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und vor Lastern und Ausschweifungen zu bewahren.

§. 119. Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen und in Abwesenheit des Lehrherrn auch dem denselben vertretenden Gesellen oder Gehülfen zur Folgsamkeit verpflichtet.

§. 120. Das Lehrverhältniß kann in den Fällen, welche im §. 111. bezeichnet sind, von dem Lehrherrn vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden. Sind für einen solchen Fall keine besonderen Verabredungen getroffen, so ist das Lehrgeld stets für die bereits abgelaufene Zeit zu entrichten. Daneben gebührt, wenn der Lehrling in den Fällen des §. 111. Nr. 1. bis 5. zu seiner Entlassung Veranlassung gegeben hat, dem Lehrherrn als Entschädigung das weiterlaufende Lehrgeld bis zu einem halbjährigen Betrage.

§. 121. Wider den Willen des Lehrherrn kann das Verhältniß vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden, wenn der Lehrherr die ihm nach §. 118. obliegenden Verpflichtungen gröblich vernachlässigt oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht.

Fällt die Entscheidung hierüber gegen den Lehrherrn aus (§. 108.), so kann derselbe zur Erstattung der durch die anderweitige Unterbringung des Lehrlings entstehenden Mehrkosten im Rechtswege angehalten werden.

Letzteres gilt auch von dem Falle, wenn dem Lehrherrn die Befugniß, Lehrlinge zu halten, entzogen wird (§. 117.).

§. 122. Wider den Willen des Lehrherrn kann das Verhältniß vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden, wenn der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder zu einem anderen Berufe übergeht. Dem Lehrherrn ist in diesem Falle, wenn nicht ein Anderes verabredet worden, das weiterlaufende Lehrgeld noch bis zu einem halbjährigen Betrage zu zahlen.

§. 123. Durch den Tod des Lehrherrn oder Lehrlings wird der Lehrvertrag aufgehoben.

Auf den Antrag des einen oder des anderen Theiles ist der Lehrvertrag auch dann aufzuheben, wenn der Lehrherr oder der Lehrling zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen unfähig wird.

In beiden Fällen erfolgt, wenn nichts Anderes verabredet ist, die Auseinandersetzung hinsichtlich des Lehrgeldes nach Verhältniß des bereits abgelaufenen Theiles der Lehrzeit zur ganzen Dauer derselben.

§. 124. Bei Auflösung des Lehrverhältnisses kann der Lehrling über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen vom Lehrherrn ein Zeugniß fordern, welches, auf Antrag der Betheiligten und, wenn gegen den Inhalt sich nichts zu erinnern findet, von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist.

§. 125. Für die Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge dürfen keine Gebühren erhoben werden.

§. 126. Die Bestimmungen der §§. 105. bis 115. und 118. bis 125. finden, jedoch soviel die Lehrlinge betrifft, mit Ausnahme des §. 106. Absatz 2., auf die Gehülfen und Lehrlinge der Apotheker und Kaufleute, ingleichen auf die Werkmeister in Fabriken, keine Anwendung. Die Verhältnisse derselben zu ihren Lehrherren und Arbeitgebern sind fernerhin nach den bisherigen Vorschriften zu beurtheilen.

Den §§ 117—124 der alten Fassung entsprechen, zum Theil in weiterer Ausführung, die §§ 126—133 des Ges. v. 17. Juli 1878 (vgl. Anm. 182 S. 545). Die Definition in § 115 und der § 125 der alten Fassung sind nicht beibehalten. Der § 116 der alten Fassung findet sich als allgemeine Bestimmung in § 106 des Ges. v. 17. Juli 1878. Der § 126 der alten Fassung bildet jetzt den Abs. 1 des § 154.

[200]) Der Lehrvertrag ist an eine Form nicht gebunden. Die schriftliche Form wird aber begünstigt in §§ 130, 132; vgl. auch § 98a unter Nr. 2.

[201]) Vgl. die Strafvorschrift in § 148 Nr. 9.

rung, wonach diese Probezeit mehr als drei Monate betragen soll, ist nichtig.

Nach Ablauf der Probezeit kann der Lehrling vor Beendigung der verabredeten Lehrzeit entlassen werden, wenn einer der im §. 123 vorgesehenen Fälle auf ihn Anwendung findet.

Von Seiten des Lehrlings kann das Lehrverhältniß nach Ablauf der Probezeit aufgelöst werden:

1. wenn einer der im §. 124 unter Nr. 1, 3 bis 5 vorgesehenen Fälle vorliegt;
2. wenn der Lehrherr seine gesetzlichen Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die Ausbildung des Lehrlings gefährdenden Weise vernachlässigt, oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht, oder zur Erfüllung der ihm vertragsmäßig obliegenden Verpflichtungen unfähig wird.

Der Lehrvertrag wird durch den Tod des Lehrlings aufgehoben. Durch den Tod des Lehrherrn gilt der Lehrvertrag als aufgehoben, sofern die Aufhebung innerhalb vier Wochen geltend gemacht wird.

§. **129.**[182])[199]) Bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling unter Angabe des Gewerbes, in welchem der Lehrling unterwiesen worden ist, über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen ein Zeugniß auszustellen, welches von der Gemeindebehörde[202]) kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist.

An Stelle dieser Zeugnisse können, wo Innungen oder andere Vertretungen der Gewerbetreibenden bestehen, die von diesen ausgestellten Lehrbriefe treten[203])[201]).

§. **130.**[182])[199]) Verläßt der Lehrling in einem durch dies Gesetz nicht vorgesehenen Falle ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre, so kann letzterer den Anspruch auf Rückkehr des Lehrlings nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich[204]) geschlossen ist. Die Polizeibehörde kann in diesem Falle auf Antrag des Lehrherrn den Lehrling anhalten, so lange in der Lehre zu verbleiben, als durch gerichtliches Urtheil das Lehrverhältniß nicht für aufgelöst erklärt ist. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er binnen einer Woche nach dem Austritte des Lehrlings gestellt ist. Im Falle der Weigerung kann die Polizeibehörde den Lehrling zwangsweise zurückführen lassen, oder durch Androhung von Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder Haft bis zu fünf Tagen zur Rückkehr ihn anhalten.

§. **131.**[182])[199]) Wird von dem Vater oder Vormund für den Lehrling, oder, sofern der letztere großjährig ist, von ihm selbst dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder anderen Berufe übergehen werde, so gilt das Lehrverhältniß, wenn der Lehrling nicht früher entlassen wird, nach Ablauf

---

[202]) Vgl. die Abweichung von § 114, wo Beglaubigung durch die Ortspolizeibehörde vorgeschrieben ist.

[203]) Vgl. § 98a unter Nr. 2c.

[204]) Ist der Vertrag nicht schriftlich geschlossen, so kann der Lehrherr das Arbeitsbuch dem Lehrling vorenthalten und dadurch dessen anderweite Beschäftigung verhindern (§ 107).

von vier Wochen als aufgelöst. Den Grund der Auflösung hat der Lehrherr in dem Arbeitsbuche zu vermerken.

Binnen neun Monaten nach der Auflösung darf der Lehrling in demselben Gewerbe von einem anderen Arbeitgeber ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn nicht beschäftigt werden.

§. **132.**[182])[199]) Erreicht das Lehrverhältniß vor Ablauf der verabredeten Lehrzeit sein Ende, so kann von dem Lehrherrn oder von dem Lehrling ein Anspruch auf Entschädigung nur geltend gemacht werden, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. In den Fällen des §. 128 Absatz 1 und 4 kann der Anspruch nur geltend gemacht werden, wenn dieses in dem Lehrvertrage unter Festsetzung der Art und Höhe der Entschädigung vereinbart ist.

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen[205]) nach Auflösung des Lehrverhältnisses im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

§. **133.**[182])[199]) Ist von dem Lehrherrn das Lehrverhältniß aufgelöst worden, weil der Lehrling die Lehre unbefugt verlassen hat, so ist die von dem Lehrherrn beanspruchte Entschädigung, wenn in dem Lehrvertrage ein Anderes nicht ausbedungen ist, auf einen Betrag festzusetzen, welcher für jeden auf den Tag des Vertragsbruches folgenden Tag der Lehrzeit, höchstens aber für sechs Monate, bis auf die Hälfte des in dem Gewerbe des Lehrherrn den Gesellen oder Gehülfen ortsüblich gezahlten Lohnes sich belaufen darf[206]).

Für die Zahlung der Entschädigung sind als Selbstschuldner mitverhaftet der Vater des Lehrlings sowie derjenige Arbeitgeber, welcher den Lehrling zum Verlassen der Lehre verleitet oder welcher ihn in Arbeit genommen hat, obwohl er wußte, daß der Lehrling zur Fortsetzung eines Lehrverhältnisses noch verpflichtet war. Hat der Entschädigungsberechtigte erst nach Auflösung des Lehrverhältnisses von der Person des Arbeitgebers, welcher den Lehrling verleitet oder in Arbeit genommen hat, Kenntniß erhalten, so erlischt gegen diese der Entschädigungsanspruch erst, wenn derselbe nicht innerhalb vier Wochen[205]) nach erhaltener Kenntniß geltend gemacht ist.

IV. Verhältnisse der Fabrikarbeiter.[207])

§. **134.**[182])[207]) Auf Fabrikarbeiter[208]) finden die Bestimmungen der §§. 121 bis 125 oder, wenn die Fabrikarbeiter als Lehrlinge anzusehen sind, die Bestimmungen der §§. 126 bis 133 Anwendung.

---

[205]) Vgl. § 200 der Civilprozeßordnung Nr. 1166 (Bd 4 S. 117).

[206]) Hier wird, wie im § 132, ein schriftlicher Lehrvertrag vorausgesetzt.

[207]) In der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund enthielt der zweite Hauptabschnitt „II. Verhältnisse der Fabrikarbeiter." folgende Bestimmungen:

§. 127. Die Bestimmungen der §§. 105. bis 114. finden auch auf Fabrikarbeiter Anwendung.

§. 128. Kinder unter zwölf Jahren dürfen in Fabriken zu einer regelmäßigen Beschäftigung nicht angenommen werden.

Vor vollendetem vierzehnten Lebensjahre dürfen Kinder in Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn sie täglich einen mindestens dreistündigen Schulunterricht in einer von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigten Schule erhalten. Ihre Beschäftigung darf sechs Stunden täglich nicht übersteigen.

Junge Leute, welche das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, dürfen vor vollendetem sechszehnten Lebensjahre in Fabriken nicht über zehn Stunden täglich beschäftigt werden. Auch für diese jugendlichen Arbeiter kann durch die Centralbehörde die zulässige Arbeitsdauer bis auf sechs Stunden täglich für den Fall eingeschränkt werden, daß dieselben nach den besonderen in einzelnen Theilen des Bundesgebietes bestehenden Schuleinrichtungen noch im schulpflichtigen Alter sich befinden.

Die Ortspolizei-Behörde ist befugt, eine Verlängerung dieser Arbeitszeiten um höchstens eine Stunde und auf höchstens vier Wochen dann zu gestatten, wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Geschäftsbetrieb in der Fabrik unterbrochen und ein vermehrtes Arbeitsbedürfniß herbeigeführt haben.

§. 129. Zwischen den Arbeitsstunden muß den jugendlichen Arbeitern (§. 128.) Vor- und Nachmittags eine Pause von einer halben Stunde und Mittags eine ganze Freistunde, und zwar jedesmal auch Bewegung in der freien Luft gewährt werden.

Die Arbeitsstunden dürfen nicht vor $5^1/_2$ Uhr Morgens beginnen und nicht über $8^1/_2$ Uhr Abends dauern.

An Sonn- und Feiertagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-Unterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

§. 130. Wer jugendliche Arbeiter in einer Fabrik zu einer regelmäßigen Beschäftigung annehmen will, hat davon der Ortspolizei-Behörde zuvor Anzeige zu machen.

Der Arbeitgeber hat über die von ihm beschäftigten jugendlichen Arbeiter eine Liste zu führen, welche deren Namen, Alter, Wohnort, Eltern, Eintritt in die Fabrik und Entlassung aus derselben enthält, in dem Arbeitslokal auszuhängen und den Polizei- und Schulbehörden auf Verlangen in Abschrift vorzulegen ist. Die Anzahl dieser Arbeiter hat er halbjährlich der Ortspolizei-Behörde anzuzeigen.

§. 131. Die Annahme jugendlicher Arbeiter zu einer regelmäßigen Beschäftigung darf nicht erfolgen, bevor der Vater oder Vormund derselben dem Arbeitgeber ein Arbeitsbuch eingehändigt hat.

Dieses Arbeitsbuch, welchem die §§. 128—133. des gegenwärtigen Gesetzes vorzudrucken sind, wird auf den Antrag des Vaters oder Vormundes des jugendlichen Arbeiters von der Ortspolizei-Behörde ertheilt und enthält:

1) Namen, Tag und Jahr der Geburt, Religion des Arbeiters,
2) Namen, Stand und Wohnort des Vaters oder Vormundes,
3) ein Zeugniß über den bisherigen Schulbesuch,
4) eine Rubrik für die bestehenden Schulverhältnisse,
5) eine Rubrik für die Bezeichnung des Eintritts in die Anstalt,
6) eine Rubrik für den Austritt aus derselben,
7) eine Rubrik für die Revisionen.

Der Arbeitgeber hat dieses Arbeitsbuch zu verwahren, der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem Vater oder Vormunde des Arbeiters wieder auszuhändigen.

§. 132. Wo die Aufsicht über die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen (§§. 128—133.) eigenen Beamten übertragen ist, stehen denselben bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizei-Behörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Fabriken zu.

Die auf Grund der Bestimmungen der §§. 128—133. auszuführenden amtlichen Revisionen der gewerblichen Anstalten sind die Besitzer derselben verpflichtet, zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während die Anstalten im Betriebe sind, zu gestatten.

§. 133. Sollte durch die Ausführung der Bestimmungen der §§. 128. und 129. bereits bestehenden gewerblichen Anstalten die nöthige Arbeitskraft entzogen werden, so ist die Centralbehörde befugt, auf bestimmte Zeit, jedoch höchstens ein Jahr, Ausnahmevorschriften zu erlassen.

In Betreff der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits beschäftigten jugendlichen Arbeiter ist die im §. 130. vorgeschriebene Anzeige bei der Ortspolizei-Behörde binnen vier Wochen zu bewirken.

§. 134. Fabrikinhaber, sowie alle diejenigen, welche mit Ganz- oder Halbfabrikaten Handel treiben, sind verpflichtet, die Löhne der Arbeiter, welche mit Anfertigung der Fabrikate für sie beschäftigt sind, in baarem Gelde auszuzahlen.

Sie dürfen denselben keine Waaren kreditiren.

Dagegen können den Arbeitern Wohnung, Feuerungsbedarf, Landnutzung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hülfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den von ihnen anzufertigenden Fabrikaten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabreicht werden.

§. 135. Die Bestimmungen des §. 134. finden auch Anwendung auf Familienglieder, Gehülfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und Faktoren der dort bezeichneten Arbeitgeber, sowie auf Gewerbetreibende bei deren Geschäft eine der hier erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar betheiligt ist.

§ 136. Unter Arbeitern (§. 134.) werden hier auch diejenigen verstanden, welche außerhalb der Fabrikstätten für Fabrikinhaber oder für die ihnen gleichgestellten Personen die zu deren Gewerbebetriebe nöthigen

§. **135.**[182])[207]) Kinder unter zwölf Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren[209]) darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten[210])[211]).

Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, dürfen in Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn sie in der Volksschule oder in einer von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Schule und nach einem von ihr genehmigten Lehrplane einen regelmäßigen Unterricht von mindestens drei Stunden täglich genießen.

Junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren dürfen in Fabriken nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

Wöchnerinnen dürfen während drei Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden.

§. **136.**[182])[207]) Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (§. 135)[209]) dürfen nicht vor 5½ Uhr Morgens beginnen und nicht über 8½ Uhr Abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Die Pausen müssen für

---

Ganz- oder Halbfabrikate anfertigen, oder solche an sie absetzen, ohne aus dem Verkaufe dieser Waaren an Konsumenten ein Gewerbe zu machen.

§. 137. Arbeiter, deren Forderungen den Vorschriften der §§. 134. bis 136. zuwider anders als durch Baarzahlung berichtigt sind, können zu jeder Zeit die Bezahlung ihrer Forderungen in baarem Gelde verlangen, ohne daß ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen entgegengesetzt werden kann. Letzteres fällt, soweit es noch bei dem Empfänger vorhanden oder dieser daraus bereichert ist, der im §. 139. Absatz 2. gedachten Kasse zu.

§. 138. Verträge, welche den §§. 134. bis 136. zuwiderlaufen, sind nichtig.

Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen Fabrikinhabern oder ihnen gleichgestellten Personen einerseits und Arbeitern andererseits über die Entnehmung der Bedürfnisse dieser letzteren aus gewissen Verkaufsstellen, sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem anderen Zweck, als zur Betheiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien (§. 134.).

§. 139. Forderungen für Waaren, welche ungeachtet des Verbots den Arbeitern kreditirt worden sind, können von Fabrikinhabern und von den ihnen gleichgestellten Personen weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Betheiligten unmittelbar entstanden oder mittelbar erworben sind.

Dagegen fallen dergleichen Forderungen der Kranken-, Sterbe-, Spar- oder ähnlichen Hülfskasse zu, welche in der Wohnortsgemeinde des betheiligten Arbeiters für diejenige Klasse von Arbeitern besteht, zu welcher er gehört. Sind mehrere solcher Kassen vorhanden, so fällt die Forderung allen zu gleichen Theilen zu, in Ermangelung derartiger Anstalten aber der Ortsarmenkasse.

An die Stelle der Bestimmungen der §§ 127—133 der alten Fassung sind die Vorschriften der §§ 134, 135, 136, 138, 137, 139b, 139 des Ges. v. 17. Juli 1878 — bezw. des Abs. 1 des § 137 in der Fassung des Ges. v. 1. Juli 1883 — getreten (vgl. Anm. 182 S. 545). Die Bestimmungen der §§ 134—139 der alten Fassung finden ihren Ersatz in den allgemeinen Vorschriften der §§ 115—118 des Ges. v. 17. Juli 1878. Der § 139a des letzteren ist neu.

Die Bestimmungen der §§ 134—139b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, sowie in Hüttenwerken, in Bauhöfen und Werften entsprechende Anwendung. In gleicher Weise finden Anwendung die Bestimmungen der §§ 115—119, 135—139b auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben. (Gewerbeordnung § 154 Abs. 2 u. 3.)

[208]) Und Arbeitgeber (vgl. § 154 Abs. 2).

[209]) Zu den jugendlichen Arbeitern (§ 136) gehören die Kinder unter 14 Jahren (§ 135 Abs. 1, 2) und die jungen Leute zwischen 14 und 16 Jahren (§ 135 Abs. 4).

[210]) Weitere Beschränkungen können durch Beschluß des Bundesraths angeordnet werden (§ 139a). Gesetzlich sind solche angeordnet durch § 2 des Ges., betr. die Anfertigung ꝛc. von Zündhölzern, v. 13. Mai 1884 (Nr. 1541).

[211]) Vgl. die Strafvorschrift in § 146 Nr. 2 der Gewerbeordnung.

Kinder eine halbe Stunde, für junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren Mittags eine Stunde, sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbe Stunde mindestens betragen.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Fabrikbetriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden.

An Sonn- und Festtagen[212]), sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunion-Unterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden[210])[211]).

§. **137.**[182])[207]) Die Beschäftigung eines Kindes in Fabriken ist nicht gestattet, wenn dem Arbeitgeber nicht zuvor für dasselbe eine Arbeitskarte eingehändigt ist. Dasselbe gilt hinsichtlich der noch zum Besuche der Volksschule verpflichteten jungen Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren. Eines Arbeitsbuches bedarf es in diesem Falle nicht[213]).

Die Arbeitskarten werden auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes durch die Ortspolizeibehörde kosten- und stempelfrei ausgestellt; ist die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung desselben ergänzen. Sie haben den Namen, Tag und Jahr der Geburt, sowie die Religion des Kindes, den Namen, Stand und letzten Wohnort des Vaters oder Vormundes und außerdem die zur Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht (§. 135) getroffenen Einrichtungen anzugeben[214]).

Der Arbeitgeber hat die Arbeitskarte zu verwahren, auf amtliches Verlangen jederzeit vorzulegen und am Ende des Arbeitsverhältnisses dem Vater oder Vormund wieder auszuhändigen. Ist die Wohnung des Vaters nicht zu ermitteln, so erfolgt die Zustellung der Arbeitskarte an die Mutter oder den sonstigen nächsten Angehörigen des Kindes[215]).

§. **138.**[182])[207]) Sollen jugendliche Arbeiter in Fabriken beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen.

In der Anzeige sind die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, sowie die Art der Beschäftigung anzugeben. Eine Aenderung hierin darf, abgesehen von Verschiebungen, welche durch Ersetzung behinderter Arbeiter für einzelne Arbeitsschichten nothwendig werden, nicht erfolgen, bevor eine entsprechende weitere Anzeige der Behörde gemacht ist.

---

[212]) Vgl. § 105 Abs. 3.

[213]) Die obige Fassung des Abs. 1 beruht auf Art. 13 des Ges. v. 1. Juli 1883 (vgl. Anm. 182 S. 545) und unterscheidet sich von derjenigen, welche der Abs. 1 des § 137 nach dem Ges. v. 17. Juli 1878 hatte, lediglich dadurch, daß in der letzteren der Satz 2 fehlte, so daß auf Satz 1 unmittelbar Satz 3 folgte.

[214]) Ein Formular für die Arbeitskarten ist von Seiten des Reichs nicht vorgeschrieben.

[215]) Vgl. die Strafvorschrift in § 150 Nr. 2.

In jeder Fabrik hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß in den Fabrikräumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter unter Angabe ihrer Arbeitstage, sowie des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen ausgehängt ist. Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß in den bezeichneten Räumen eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Zentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter enthält[216]).

§. **139.**[182])[207]) Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den im §. 135 Absatz 2 bis 4 und im §. 136 vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Reichskanzler nachgelassen werden. In dringenden Fällen solcher Art, sowie zur Verhütung von Unglücksfällen kann die Ortspolizeibehörde, jedoch höchstens auf die Dauer von vierzehn Tagen, solche Ausnahmen gestatten.

Wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Fabriken es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter in einer anderen als der durch §. 136 vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen durch die höhere Verwaltungsbehörde, im übrigen durch den Reichskanzler gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden[211]).

§. **139a.**[182])[207]) Durch Beschluß des Bundesraths kann die Verwendung von jugendlichen Arbeitern sowie von Arbeiterinnen für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich untersagt oder von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden. Insbesondere kann für gewisse Fabrikationszweige die Nachtarbeit der Arbeiterinnen untersagt werden.

Durch Beschluß des Bundesraths können für Spinnereien, für Fabriken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, oder welche sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmäßige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, sowie für solche Fabriken, deren Betrieb eine Eintheilung in regelmäßige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, Ausnahmen von den im §. 135 Absatz 2 bis 4 und im §. 136 vorgesehenen Beschränkungen nachgelassen werden. Jedoch darf in solchen Fällen die Arbeitszeit für Kinder die Dauer von sechsunddreißig Stunden und für junge Leute die Dauer von

---

[216]) Vgl. die Strafvorschrift in § 149 Nr. 7.

sechszig, in Spinnereien von sechsundsechszig Stunden wöchentlich nicht überschreiten[217])[211]).

Die durch Beschluß des Bundesraths getroffenen Bestimmungen sind dem nächstfolgenden Reichstag vorzulegen. Sie sind außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag dies verlangt[218]).

§. **139b.**[182])[207]) Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§. 135 bis 139a, sowie des §. 120 Absatz 3 in seiner Anwendung auf Fabriken ist ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten zu übertragen. Denselben stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Fabriken zu. Sie sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntniß gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Revision unterliegenden Fabriken zu verpflichten.

Die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen diesen Beamten und den ordentlichen Polizeibehörden bleibt der verfassungsmäßigen Regelung in den einzelnen Bundesstaaten vorbehalten.

Die erwähnten Beamten haben Jahresberichte über ihre amtliche Thätigkeit zu erstatten. Diese Jahresberichte oder Auszüge aus denselben sind dem Bundesrath und dem Reichstag vorzulegen[219]).

Auf Antrag der Landesregierungen kann für solche Bezirke, in welchen Fabrikbetriebe gar nicht oder nur in geringem Umfange vorhanden sind, durch Beschluß des Bundesraths von der Anstellung besonderer Beamten abgesehen werden.

Die auf Grund der Bestimmungen der §§. 135 bis 139a, sowie des §. 120 Absatz 3 in seiner Anwendung auf Fabriken auszuführenden amtlichen Revisionen müssen die Arbeitgeber zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während die Fabriken im Betriebe sind, gestatten[216]).

Titel VIII.

Gewerbliche Hülfskassen.[220])

§. **140.** Die durch Ortsstatut[221]) oder Anordnung der Verwaltungsbehörde begründete Verpflichtung der selbständigen Gewerbetreibenden einer mit einer In-

---

[217]) Auf Grund der Ermächtigungen in Abs. 1 und 2 sind von dem Bundesrath die hier in der Anlage VI unter a bis e abgedruckten Bestimmungen erlassen.

[218]) Es bedarf hier nicht der Genehmigung (vgl. § 16 Abs. 3) oder der Zustimmung des Reichstags (vgl. § 56b Abs. 2 am Ende), sondern der Reichstag darf nur nicht die Außerkraftsetzung der ihm vorgelegten Bestimmungen verlangen.

[219]) Vgl. für Preußen die Dienstanweisung für die Gewerberäthe v. 24. Mai 1879 (Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 152).

[220]) Der VIII. Titel der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund bestand aus den §§ 140, 141, von denen nur der erstere noch gilt. An die Stelle des § 141, welcher lautete:

> Bis zum Erlaß eines Bundesgesetzes bleiben die Anordnungen der Landesgesetze über die Kranken-Hülfs- und Sterbekassen für Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter in Kraft.
>
> Die durch Ortsstatut oder Anordnung der Verwaltungsbehörde begründete Verpflichtung der Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, einer bestimmten Kranken-, Hülfs- oder Sterbekasse beizutreten, wird indeß für diejenigen aufgehoben, welche nachweisen, daß sie einer anderen Kranken-, Hülfs- oder Sterbekasse angehören.

sind durch Art. 1 des Ges., betr. die Abänderung des Titels VIII der Gewerbeordnung, v. 8. April 1876 Nr. 1129 (RGB. S. 134, ausgegeben am 12. April 1876) die folgenden §§ 141 bis 141f gesetzt:

§. 141. Durch Ortsstatut (§. 142) kann die Bildung von Hülfskassen nach Maßgabe des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 zur Unterstützung von Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeitern angeordnet werden.

In diesem Falle ist die Gemeindebehörde ermächtigt, nach Maßgabe des genannten Gesetzes die Einrichtung der Kassen nach Anhörung der Betheiligten zu regeln und die Verwaltung der Kassen sicher zu stellen.

§. 141a. Durch Ortsstatut kann Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeitern, welche das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, die Betheiligung an einer auf Anordnung der Gemeindebehörde gebildeten Kasse zur Pflicht gemacht werden.

Von der Pflicht, einer solchen Hülfskasse beizutreten oder fernerhin anzugehören, werden diejenigen befreit, welche die Betheiligung an einer anderen eingeschriebenen Hülfskasse nachweisen.

Wer der Pflicht zur Betheiligung nicht genügt, kann von der Kasse für alle Zahlungen, welche bei rechtzeitigem Eintritte von ihm zu entrichten gewesen wären, gleich einem Mitgliede in Anspruch genommen werden.

§. 141b. Für Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter, welche nach Maßgabe der Landesgesetze auf Grund einer Anordnung der Gemeindeverwaltung regelmäßige Beiträge zum Zweck der Krankenunterstützung entrichten, kann durch Ortsstatut die Verpflichtung zur Betheiligung an einer eingeschriebenen Hülfskasse nicht begründet werden.

§. 141c. Durch Ortsstatut kann bestimmt werden:

1. daß Arbeitgeber diejenigen Beiträge, welche ihre Arbeiter an eine auf Anordnung der Gemeindebehörde gebildete Hülfskasse zu entrichten haben, bis auf die Hälfte des verdienten Lohnes vorschießen, soweit diese Beiträge während der Dauer der Arbeit bei ihnen fällig werden;
2. daß Fabrikinhaber zu den vorgedachten Beiträgen ihrer Arbeiter Zuschüsse bis auf Höhe der Hälfte dieser Beiträge leisten;
3. daß Arbeitgeber ihre zum Eintritte in eine bestimmte Hülfskasse verpflichteten Arbeiter für diese Kasse anmelden. Wer dieser Pflicht nicht genügt, kann von der Kasse für alle Zahlungen, welche bei rechtzeitigem Eintritte von den Arbeitern zu entrichten gewesen wären, gleich einem Mitgliede in Anspruch genommen werden.

§. 141d. Die im §. 141a Absatz 3 und §. 141c Nr. 3 bezeichneten Forderungen einer Kasse verjähren in einem Jahre; die Verjährung beginnt mit Schluß des Kalenderjahres, in welchem die Forderung entstanden ist.

§. 141e. Gleich der Gemeinde kann auch ein größerer Kommunalverband nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen durch seine verfassungsmäßigen Organe für seinen Bezirk oder für Theile desselben die Bildung eingeschriebener Hülfskassen anordnen und Gesellen, Gehülfen sowie Fabrikarbeiter zur Betheiligung an diesen Kassen verpflichten.

§. 141f. Den Bestimmungen der §§. 141 bis 141e unterliegen auch diejenigen bei Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und Brüchen oder Gruben beschäftigten Arbeiter und Arbeitgeber, für welche eine sonstige gesetzliche Verpflichtung zur Bildung von Hülfskassen und zur Betheiligung an denselben nicht besteht. Arbeitgeber der hier bezeichneten Art werden den Fabrikinhabern (§. 141c Nr. 2) gleichgeachtet.

Auf Arbeiter und Arbeitgeber, welche bei den auf Grund berggesetzlicher Vorschriften gebildeten Hülfskassen betheiligt sind, finden die Bestimmungen der §§. 141 bis 141e keine Anwendung.

welchen sich im Art. 2 folgende Bestimmungen anschlossen:

Hülfskassen, in Ansehung deren eine Eintrittspflicht gewerblicher Arbeiter bei Erlaß dieses Gesetzes begründet ist, werden bis auf weitere Bestimmung der Zentralbehörde den eingeschriebenen Hülfskassen im Sinne des Artikels 1 gleichgeachtet. Bis dahin bleibt die Pflicht zum Beitritt, sowie zur Zahlung von Beiträgen und Zuschüssen für Arbeiter und Arbeitgeber bestehen. Wenn Arbeiter oder Arbeitgeber ihrer Pflicht nicht genügen, so treten die in §§. 141a. und 141c. bestimmten Rechtsfolgen ein.

Hülfskassen, in Ansehung deren eine Eintrittspflicht gewerblicher Arbeiter nicht begründet ist, werden, wenn sie bei Erlaß dieses Gesetzes auf Grund landesbehördlicher Genehmigung im Besitz der Rechte einer juristischen Person sich befinden, in Bezug auf die Befreiung ihrer Mitglieder von der durch §. 141a. begründeten Verpflichtung den eingeschriebenen Hülfskassen gleichgeachtet.

Hat eine der in diesem Artikel bezeichneten Hülfskassen bis zum Ablauf des Jahres 1884 ihre Zulassung als eingeschriebene Hülfskasse nicht bewirkt, so geht sie der gedachten Rechte verlustig.

Durch § 87 des Ges., betr. die Krankenversicherung der Arbeiter, v. 15. Juni 1883 Nr. 1496 (Bd 5 S. 458) ist das Ges. v. 8. April 1876 aufgehoben, die auf Grund des Artikels 1 §§ 141a, 141c, 141e desselben getroffenen statutarischen Bestimmungen sind, soweit sie den Vorschriften des Ges. v. 15. Juni 1883 zuwiderlaufen, außer Kraft gesetzt. Die Bestimmungen des Ges. v. 15. Juni 1883 sind, soweit sie die Beschlußfassung über die statutarische Einführung des Versicherungszwanges, sowie die Herstellung der zur Durchführung des Versicherungszwanges dienenden Einrichtungen betreffen, mit dem 1. Dezember 1883, die übrigen mit dem 1. Dezember 1884

nung verbundenen[222]) oder außerhalb derselben bestehenden Kranken-, Hülfs- oder Sterbekasse für selbständige Gewerbetreibende beizutreten, wird aufgehoben[223]). Im übrigen wird in den Verhältnissen dieser Kassen durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert.

Neue Kassen der selbständigen Gewerbetreibenden für die erwähnten Zwecke erhalten durch die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde die Rechte juristischer Personen, soweit es zur Erlangung dieser Rechte einer besonderen staatlichen Genehmigung bedarf.

Titel IX.
Ortsstatuten.

§. **142.** Ortsstatuten können die ihnen durch das Gesetz[224]) überwiesenen gewerblichen Gegenstände mit verbindlicher Kraft ordnen. Dieselben werden, nach Anhörung betheiligter Gewerbetreibender, auf Grund eines Gemeindebeschlusses abgefaßt. Sie bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Die Zentralbehörde ist befugt, Ortsstatuten, welche mit den Gesetzen in Widerspruch stehen, außer Kraft zu setzen.

Titel X.
Strafbestimmungen.

§. **143.**[225]) Die Berechtigung zum Gewerbebetriebe kann, abgesehen von den in den Reichsgesetzen vorgesehenen Fällen ihrer Entziehung, weder durch richterliche, noch administrative Entscheidung entzogen werden.

---

in Kraft getreten (Ges. v. 15. Juni 1883 § 88). Die Statuten der bestehenden Krankenkassen, welche nach Maßgabe des Ges. über eingeschriebene Hülfskassen v. 7. April 1876 Nr. 1128 (Bd 3 S. 825 ff.) als eingeschriebene Hülfskassen zugelassen waren, und in Ansehung deren eine Beitrittspflicht begründet war, mußten bis zum 1. Januar 1885 mit den Bestimmungen des Ges. v. 15. Juni 1883 in Uebereinstimmung gebracht werden (das. § 87 Abs. 2, § 85). Eingeschriebene Hülfskassen für gewerbliche Arbeiter, für welche ein Zwang zum Beitritt nicht bestand, können zwar noch bestehen und errichtet werden, aber ihre Mitglieder sind dadurch von der durch Ges. v. 15. Juni 1883 begründeten Verpflichtung, einer nach Maßgabe dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse beizutreten, vom 1. Dezember 1884 nur dann befreit, wenn jene Kassen gewisse Minimalleistungen gewähren (das. § 75). Haben ihre Mitglieder am 1. Dezember 1884 einer Zwangskasse beitreten müssen, so können sie unter bestimmten Voraussetzungen wieder aus derselben austreten, wenn die Hülfskasse nachträglich ihre Leistungen nach Maßgabe der neuen Anforderungen erhöht (Ges., betr. die Abänderung des Ges. v. 15. Juni 1883 über die Krankenversicherung der Arbeiter, v. 23. Januar 1885, Nr. 1579, abgedruckt Bd 5 S. 454 Anm. 229). — Abgesehen hiervon bedürfen eingeschriebene Hülfskassen nach dem Ges. v. 1. Juli 1884, betr. die Abänderung des Ges. über eingeschriebene Hülfskassen v. 7. April 1876, Nr. 1546 (vgl. Anm. 1b zu Nr. 1128 (Bd 3 S. 825 f.) noch anderweit veränderter Einrichtungen.

[221]) Vgl. § 142 der Gewerbeordnung.

[222]) Vgl. §§ 97a Nr. 5 und 100c.

[223]) Für selbstständige Gewerbetreibende der Hausindustrie kann nach § 2 Nr. 5 des Ges., betr. die Krankenversicherung der Arbeiter, v. 15. Juni 1883 Nr. 1496 (Bd 5 S. 429) durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde eine Verpflichtung zur Krankenversicherung wieder begründet werden.

[224]) D. h. durch die Gewerbeordnung oder durch ein anderes Reichs- oder Landes-Gesetz.

[225]) Die obige Fassung des § 143 ist durch Art. 14 des Ges. v. 1. Juli 1883 angeordnet (vgl. Anm. 6 Abs. 3 S. 496). Sie unterscheidet sich von der früheren Fassung dadurch, daß die im Abs. 1 gesperrt gedruckte Stelle früher lautete: „Konzessions-Entziehungen und den in diesem Gesetze gestatteten Untersagungen des Gewerbebetriebes (§. 15. Absatz 2. und §. 35.)", daß im Abs. 3 statt „Reichsgebiets" stand „Norddeutschen Bundesgebietes" und daß folgende Bestimmung, welche früher den Abs. 3 bildete, fehlt:

Ausnahmen von diesem Grundsatze, welche durch die Steuergesetze begründet sind, bleiben so lange aufrecht erhalten, als diese Steuergesetze in Kraft bleiben.

Die Bestimmung der Landesgesetze, nach welchen die Befugniß zur Herausgabe von Druckschriften und zum Vertriebe derselben innerhalb des Reichsgebiets im Verwaltungswege entzogen werden darf, werden hierdurch aufgehoben.

§. **144.** Inwiefern, abgesehen von den Vorschriften über die Entziehung des Gewerbebetriebes (§. 143), Zuwiderhandlungen der Gewerbetreibenden gegen ihre Berufspflichten außer den in diesem Gesetz erwähnten Fällen einer Strafe unterliegen, ist nach den darüber bestehenden Gesetzen zu beurtheilen[226]).

Jedoch werden aufgehoben die für Medizinalpersonen bestehenden besonderen Bestimmungen, welche ihnen unter Androhung von Strafen einen Zwang zu ärztlicher Hülfe auferlegen.

§. **145.**[227]) Für das Mindestmaß der Strafen[228]), das Verhältniß von Geldstrafe zur Freiheitsstrafe[229]), sowie für die Verjährung der in den §§. 146 und 153 verzeichneten Vergehen[230]) sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich maßgebend.

Die übrigen in diesem Titel mit Strafe bedrohten Handlungen verjähren binnen drei Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind.

§. **146.**[231]) Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark und im Unvermögensfalle mit Gefängniß bis zu sechs Monaten werden bestraft:

Ebenso bewendet es bei den Vorschriften der Landesgesetze, welche die Entziehung der Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes durch richterliches Erkenntniß als Strafe im Falle einer durch die Presse begangenen Zuwiderhandlung vorschreiben oder zulassen.

[226]) Vgl. §§ 222, 230, 232, 266 Nr. 3, §§ 290, 297, 298, 300, 360 Nr. 1, 7, 9, 12, § 367 Nr. 3—5, 7, 9, 15, § 369 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich Nr. 1123 (Bd 3 S. 791 ff.).

[227]) Die obige Fassung des § 145 beruht auf Art. 14 des Ges. v. 1. Juli 1883 (vgl. Anm. 6 Abs. 3 S. 496). Durch Aufnahme von „Freiheitsstrafe" statt „Gefängnißstrafe" und von „des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich" statt der „Landesgesetze" in Abs. 1 hatte schon § 2 Nr. 1 des Ges. v. 12. Juni 1872 Nr. 833 (Bd 2 S. 751) die Ausdrucksweise des § 145 mit derjenigen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich Nr. 1123 (Bd 3 S. 752 ff.) in Uebereinstimmung gebracht. Durch das Ges. v. 1. Juli 1883 ist nur die zweite Aenderung in Abs. 1 — „der in den §§. 146 und 153 verzeichneten Vergehen" statt „des im §. 153. verzeichneten Vergehens" — angeordnet.

[228]) Vgl. §§ 16 ff. des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich Nr. 1123 (Bd 3 S. 755 f).

[229]) Vgl. §§ 28, 29 das.

[230]) Vgl. § 67 das.

[231]) Der § 146, welcher ursprünglich folgenden Wortlaut hatte:

Zuwiderhandlungen gegen die §§. 134. bis 136. werden mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern und im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten bestraft. Im Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt.

Die Geldbußen fließen derjenigen Kasse zu, welcher die im §. 139. erwähnten Forderungen nach den dort ertheilten Vorschriften zufallen.

Jede rechtskräftige Verurtheilung wird auf Kosten des Verurtheilten durch das amtliche Organ der höheren Verwaltungsbehörde des Bezirks und andere öffentliche Blätter derjenigen Kreise, in welchen derselbe und der betheiligte Arbeiter ihren Wohnsitz haben, bekannt gemacht.

hat folgende Veränderungen erlitten. Durch § 2 Nr. 2 des Ges. v. 12. Juni 1872 Nr. 833 (Bd 2 S. 751) wurde dem Abs. 1 folgende Fassung gegeben:

Zuwiderhandlungen gegen die §§. 134 bis 136 werden mit einer Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern gestraft. Kann die Geldstrafe nicht beigetrieben werden, so ist der Höchstbetrag der an Stelle derselben tretenden Freiheitsstrafe Gefängniß von sechs Monaten. Im Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt.

Durch Art. 2 Nr. 1 des Ges. v. 17. Juli 1878 (vgl. Anm. 182 S. 545) wurde der § 146 durch Bestimmungen ersetzt, welche dem oben im Text abgedruckten Abs. 1 Nr. 1 u. 2 und Abs. 2

1. Gewerbetreibende, welche bei der Zahlung des Lohnes oder bei dem Verkauf von Waaren an die Arbeiter dem §. 115 zuwiderhandeln;
2. Gewerbetreibende, welche den §§. 135, 136 oder den auf Grund der §§ 139, 139a getroffenen Verfügungen zuwider Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeitern Beschäftigung geben;
3. Gewerbetreibende, welche der Bestimmung im §. 111 entgegen die Eintragungen mit einem Merkmale versehen, welches den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder nachtheilig zu kennzeichnen bezweckt;
4. wer §. 56 Ziffer 6 zuwiderhandelt.

Die Geldstrafen fließen der im §. 116 bezeichneten Kasse zu[232]).

§. 147.[233]) Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft:

1. wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginn eine besondere polizeiliche Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt, oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht[234]);
2. wer eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Lokals eine besondere Genehmigung erforderlich ist (§§. 16 und 24), ohne diese Genehmigung errichtet, oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung ertheilt worden, nicht innehält, oder ohne neue Genehmigung eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Lokals oder eine wesentliche Veränderung in dem Betriebe der Anlage vornimmt;
3. wer, ohne hierzu approbirt zu sein, sich als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Thierarzt) bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glauben erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson;
4. wer der Aufforderung der Behörde ungeachtet den Bestimmungen des §. 120 zuwiderhandelt.

---

des § 146 wörtlich gleichlauteten. Durch Art. 14 Nr. I des Ges. v. 1. Juli 1883 (vgl. Anm. 6 Abs. 3 S. 496) wurden dann die Bestimmungen Nr. 3 u. 4 dem Abs. 1 hinzugefügt.

[232]) Die Strafbestimmung des § 146 kommt auch im Falle des § 154 Abs. 4 zur Anwendung.

[233]) In der ursprünglichen Fassung des § 147 fehlte im Abs. 1 die Bestimmung Nr. 4 und lautete der Eingang des Abs. 1:

Mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen wird bestraft:

Durch § 2 Nr. 3 des Ges. v. 12. Juni 1872 Nr. 833 (Bd 2 S. 751) wurde diesem Eingange folgende Fassung gegeben:

Mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft:

Durch Art. 2 Nr. 2 des Ges. v. 17. Juli 1878 (vgl. Anm. 182 S. 545) wurde dann im Eingange des Abs. 1 statt „Einhundert Thalern" gesetzt „Dreihundert Mark" und die Nr. 4 hinzugefügt.

Für Elsaß-Lothringen vgl. § 3 des Ges. v. 15. Juli 1872 Nr. 871 (vgl. Anm. 40 S. 504).

[234]) Nr. 1 findet auch Anwendung auf Gewerbetreibende, denen die Konzession ꝛc. nach § 53 entzogen ist.

Enthält die Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze, so soll nicht außerdem noch auf eine Steuerstrafe erkannt werden, es ist aber darauf bei Zumessung der Strafe Rücksicht zu nehmen.

In dem Falle zu 2 kann die Polizeibehörde die Wegschaffung der Anlage oder die Herstellung des den Bedingungen entsprechenden Zustandes derselben anordnen[235]).

§. 148.[236]) Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft:

1. wer außer den im §. 147 vorgesehenen Fällen ein stehendes Gewerbe beginnt, ohne dasselbe vorschriftsmäßig anzuzeigen;
2. wer die im §. 14 erforderte An- oder Abmeldung einer übernommenen Feuerversicherungsagentur unterläßt;
3. wer die im §. 14 erforderten Anzeigen über das Betriebslokal unterläßt;
4. wer der nach §. 35 gegen ihn ergangenen Untersagung eines Gewerbebetriebes zuwiderhandelt, oder die im §. 35 vorgeschriebene Anzeige unterläßt;
5. wer dem §. 33b oder außer den im §. 149 Ziffer 1 vorgesehenen Fällen den §§. 42a bis 44a zuwiderhandelt, oder seine Legitimationskarte (§. 44a) oder seinen Wandergewerbeschein (§. 55) einem Anderen zur Benutzung überläßt;
6. wer zum Zweck der Erlangung einer Legitimationskarte, eines Wandergewerbescheins oder der im §. 62 vorgesehenen Erlaubniß in Bezug auf seine Person, oder die Personen, die er mit sich zu führen beabsichtigt, wissentlich unrichtige Angaben macht;
7. wer ein Gewerbe im Umherziehen ohne den gesetzlich erforderlichen Wandergewerbeschein, imgleichen wer eines der im §. 59 Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Gewerbe der nach §. 59a ergangenen Untersagung zuwider betreibt;

7a. wer dem §. 56 Absatz 1, Absatz 2 Ziffer 1 bis 5, 7 bis 9, Absatz 3, §. 56a oder §. 56b zuwiderhandelt;

---

[235]) Vgl. § 15 Abs. 2.

[236]) In der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund hatte der Abs. 1 folgende Fassung:

Mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern und im Falle des Unvermögens mit Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen wird bestraft:

und nahmen die Stelle der jetzigen Bestimmungen Nr. 5 bis 7e, 9, 10 die folgenden ein:

5) wer dem §. 43. zuwiderhandelt;

6) wer bei dem Aufsuchen von Waarenbestellungen den Vorschriften im §. 44. zuwiderhandelt;

7) wer ein Gewerbe im Umherziehen ohne Legitimationsschein betreibt;

9) wer als Lehrherr seine Pflichten gegen die ihm anvertrauten Lehrlinge gröblich vernachlässigt;

10) wer der Aufforderung der Behörde ungeachtet den Bestimmungen des §. 107. entgegenhandelt.

Durch § 2 Nr. 4 des Ges. v. 12. Juni 1872 Nr. 833 (Bd 2 S. 751) wurde demnächst dem Eingange des Abs. 1 folgende Fassung gegeben:

Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft:

Durch Art. 2 Nr. 3 des Ges. v. 17. Juli 1878 (vgl. Anm. 182 S. 545) wurde dem Eingange des Abs. 1 seine jetzige Fassung gegeben und durch Art. 2 Nr. 4 desselben Gesetzes der Nr. 9 ihre jetzige Fassung gegeben und Nr. 10 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

10. Wer wissentlich der Bestimmung im §. 131 Abs. 2 zuwider einen Lehrling beschäftigt.

Durch Art. 2 des Ges. v. 18. Juli 1881 (vgl. Anm. 161 S. 533) wurde der Nr. 10 ihre jetzige Fassung gegeben. Endlich wurde durch Art. 14 Nr. I des Ges. v. 1. Juli 1883 (vgl. Anm. 6 Abs. 3 S. 496) die Nr. 5 bis 7 durch die oben im Text abgedruckten Nr. 5 bis 7e ersetzt.

7b. wer den Vorschriften der §§. 56c, 60a, 60b Absatz 2 oder 60c Absatz 2 und 3 zuwiderhandelt;
7c. wer einer ihm in Gemäßheit des §. 60 Absatz 1, §. 60b Absatz 1 oder des §. 60d Absatz 3 in dem Wandergewerbescheine auferlegten Beschränkung zuwiderhandelt;
7d. wer bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen Kinder unter vierzehn Jahren zu gewerblichen Zwecken mit sich führt;
7e. ein Ausländer, welcher bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen den in Gemäßheit des §. 56d vom Bundesrath getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
8. wer bei dem Betriebe seines Gewerbes die von der Obrigkeit vorgeschriebenen[237]) oder genehmigten Taxen[238]) überschreitet;
9. wer die gesetzlichen Pflichten gegen die ihm anvertrauten Lehrlinge verletzt;
10. wer wissentlich der Bestimmung im §. 131 Absatz 2 zuwider einen Lehrling beschäftigt, oder wer einer auf Grund des §. 100e Nr. 2 getroffenen Bestimmung zuwiderhandelt.

In allen diesen Fällen bleibt die Strafe ausgeschlossen, wenn die strafbare Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze enthält.

§. **149.**[239]) Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft:

1. wer den im §. 42b vorgesehenen Erlaubnißschein oder den im §. 43 vorgesehenen Legitimationsschein während Ausübung des Ge-

---

[237]) Vgl. §§ 76—78, 80 Abs. 1.

[238]) Vgl. §§ 73—75. Die Ueberschreitung der im § 80 Abs. 2 erwähnten Taxen ist nicht strafbar.

[239]) In der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund lautete der § 149:

Mit Geldbuße bis zu zehn Thalern und im Falle des Unvermögens mit Gefängniß bis zu acht Tagen wird bestraft:

1) wer gewerbliche Verrichtungen, zu welchen er nach Vorschrift des §. 44. einer Legitimation bedarf, vornimmt, ohne dieselbe zu besitzen, beziehungsweise mit sich zu führen;
2) wer bei dem Gewerbebetrieb im Umherziehen den ihm ertheilten Legitimationsschein nicht mit sich führt, oder einem Anderen überläßt;
3) wer ein Gewerbe im Umherziehen, für welches ihm ein auf einen bestimmten Bezirk lautender Legitimationsschein (§. 60.) ertheilt ist, unbefugt in einem anderen Bezirk betreibt;
4) wer den Vorschriften im §. 61. zuwiderhandelt;
5) wer bei dem Gewerbebetrieb im Umherziehen unbefugt Begleiter mitführt und wer einem Gewerbetreibenden im Umherziehen unbefugt als Begleiter dient;
6) wer den polizeilichen Anordnungen wegen des Marktverkehrs zuwiderhandelt;
7) wer es unterläßt, die in den §§. 130. und 133. vorgeschriebenen Anzeigen zu machen oder Listen zu führen.

Zunächst wurde durch § 2 Nr. 5 des Ges. v. 12. Juni 1872 Nr. 833 (Bd 2 S. 751) der Eingang des Abs. 1 dahin geändert.

Mit Geldstrafe bis zu zehn Thalern und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft:

Durch Art. 2 Nr. 5 des Ges. v. 17. Juli 1878 (vgl. Anm. 182 S. 545) wurde dann dem Eingange des Abs. 1 seine jetzige Fassung gegeben und durch Art. 2 Nr. 6 desselben Gesetzes an die Stelle der ursprünglichen Nr. 7 die jetzige Nr. 7 gesetzt. Demnächst wurde durch Art. 2 des Ges. v. 18. Juli 1881 (vgl. Anm. 161 S. 533) im Abs. 2 die Nr. 8 und der Abs. 2 hinzugefügt. Endlich erhielt der § 149 durch Art. 14 Nr. I des Ges. v. 1. Juli 1883 (vgl. Anm. 6 Abs. 3 S. 496) seine jetzige Fassung, indem dadurch die Nr. 1, 2, 4, 5 durch neue Bestimmungen mit gleichen Nummern ersetzt, in Nr. 3 „Wandergewerbeschein" an Stelle von „Legitimationsschein (§. 60.)" gesetzt und der Abs. 2 hinzugefügt wurde.

werbebetriebes nicht bei sich führt, oder den Bestimmungen des §. 44a Absatz 2 zuwiderhandelt;

2. wer bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen dem letzten Absatz des §. 56 oder dem §. 60c Absatz 1 zuwiderhandelt;
3. wer ein Gewerbe im Umherziehen, für welches ihm ein auf einen bestimmten Bezirk lautender Wandergewerbeschein ertheilt ist, unbefugt in einem anderen Bezirke betreibt;
4. wer ein Gewerbe im Umherziehen mit anderen Waarengattungen oder unter Darbietung anderer Leistungen betreibt, als sein Wandergewerbeschein angiebt;
5. wer bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen unbefugt Personen mit sich führt, oder einen Gewerbetreibenden, zu welchem er nicht in dem Verhältnisse eines Ehegatten, Kindes oder Enkels steht, unbefugt begleitet;
6. wer den polizeilichen Anordnungen wegen des Marktverkehrs zuwiderhandelt;
7. wer es unterläßt, den durch §§. 138 und 139b für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen;
8. wer, ohne einer Innung als Mitglied anzugehören, sich als Innungsmeister bezeichnet.

Die Unterlassung einer durch das Gesetz oder durch Statuten vorgeschriebenen Anzeige über Innungsverhältnisse an die Behörden, sowie Unrichtigkeiten in einer solchen Anzeige werden gegen die Mitglieder des Vorstandes der Innung oder des Innungsverbandes mit der gleichen Strafe geahndet.

In allen diesen Fällen bleibt die Strafe ausgeschlossen, wenn die strafbare Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze enthält.

§. 150.[240]) Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark und im Unver-

---

[240]) In der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund hatte der § 150 folgenden Wortlaut:

> Wer den Vorschriften in den §§. 128. 129. und 131 zuwider jugendliche Arbeiter annimmt oder beschäftigt, wird mit einer Geldbuße bis zu fünf Thalern und im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bis zu drei Tagen für jeden vorschriftswidrig angenommenen oder beschäftigten Arbeiter bestraft.
>
> War er innerhalb der letzten fünf Jahre bereits drei verschiedene Male auf Grund der vorstehenden Bestimmung bestraft, so kann auf den Verlust der Befugniß zur Beschäftigung jugendlicher Arbeiter für eine bestimmte Zeit oder für immer gegen ihn erkannt werden.
>
> Es muß auf diesen Verlust, und zwar für mindestens drei Monate erkannt werden, wenn er innerhalb der letzten fünf Jahre bereits sechs verschiedene Male bestraft war.
>
> Zuwiderhandlungen gegen solche Erkenntnisse (Absatz 2. und 3.) werden mit Geldbuße bis zum vierfachen Betrage der im ersten Absatz dieses Paragraphen bestimmten Geldbuße, und im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

Durch § 2 Nr. 6 und 7 des Ges. v. 12. Juni 1872 Nr. 833 (Bd 2 S. 751) wurden zunächst die Bestimmungen Abs. 1 und 4 durch folgende ersetzt:

> Wer den Vorschriften in den §§. 128, 129 und 131 zuwider jugendliche Arbeiter annimmt oder beschäftigt, wird mit einer Geldstrafe bis zu fünf Thalern oder im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu drei Tagen für jeden vorschriftswidrig angenommenen oder beschäftigten Arbeiter bestraft.
>
> —
>
> Bei Zuwiderhandlungen gegen solche Erkenntnisse (Absatz 2 und 3) kann die im ersten Absatz dieses Paragraphen bestimmte Strafe bis zum vierfachen Betrage erhöht werden.

Durch Art. 2 Nr. 7 des Ges. v. 17. Juli 1878 (vgl. Anm. 182 S. 545) erhielten der Eingang und die Nr. 1 und 3 des § 150 ihre jetzige Fassung, während danach die Nr. 2 lautete:

mögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall[241]) der Verletzung des Gesetzes wird bestraft:

1. wer den Bestimmungen der §§. 106 bis 112 zuwider einen Arbeiter in Beschäftigung nimmt oder behält;
2. wer außer dem im §. 146 Ziffer 3 vorgesehenen Falle den Bestimmungen dieses Gesetzes in Ansehung der Arbeitsbücher und Arbeitskarten zuwiderhandelt[242]);
3. wer vorsätzlich ein auf seinen Namen ausgestelltes Arbeitsbuch unbrauchbar macht oder vernichtet.

§. 151. Sind polizeiliche Vorschriften von dem Stellvertreter[243]) eines Gewerbetreibenden bei Ausübung des Gewerbes übertreten worden, so trifft die Strafe den Stellvertreter, ist die Uebertretung mit Vorwissen des verfügungsfähigen Vertretenen begangen worden, so verfallen beide der gesetzlichen Strafe.

Ist an eine solche Uebertretung der Verlust der Konzession, Approbation oder Bestallung geknüpft, so findet derselbe auch als Folge der von dem Stellvertreter begangenen Uebertretung statt, wenn diese mit Vorwissen des verfügungsfähigen Vertretenen begangen worden[244]). Ist dies nicht der Fall, so ist der Vertretene bei Verlust der Konzession, Approbation u. s. w. verpflichtet, den Stellvertreter zu entlassen.

§. 152. Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehülfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben.

Jedem Theilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt[245]).

§. 153. Wer Andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (§. 152) Theil zu nehmen, oder ihnen Folge zu leisten, oder Andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz[246]) nicht eine härtere Strafe eintritt[245]).

---

2. wer den Bestimmungen dieses Gesetzes in Ansehung der Arbeitsbücher und Arbeitskarten zuwiderhandelt;

Durch Art. 14 Nr. I des Ges. v. 1. Juli 1883 (vgl. Anm. 6 Abs. 3 S. 496) erhielt endlich die Nr. 2 ihre jetzige Fassung.

241) Vgl. über die Strafgrenze bei mehreren Straffällen § 78 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich Nr. 1123 (Bd 3 S. 766 f.).

242) Die Strafe für Fälschung und Verfälschung von Legitimationspapieren ist im § 363 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich Nr. 1123 (Bd 3 S. 819) angedroht.

243) Vgl. §§ 45—47 der Gewerbeordnung.

244) Vgl. § 54.

245) Die §§ 152 u. 153 finden nach § 154 Abs. 3 auch auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben Anwendung.

246) Vgl. §§ 123 ff., 240 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich Nr. 1123 (Bd 3 S. 776, 794).

Schlußbestimmungen.

§. **154.**[247]) Die Bestimmungen der §§. 105 bis 133 finden auf Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften keine Anwendung.

Die Bestimmungen der §§. 134 bis 139b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, sowie in Hüttenwerken, in Bauhöfen und Werften entsprechende Anwendung.

In gleicher Weise finden Anwendung die Bestimmungen der §§. 115 bis 119, 135 bis 139b, 152 und 153 auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben.

Arbeiterinnen dürfen in Anlagen der im Absatz 3 bezeichneten Art nicht unter Tage beschäftigt werden. Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafbestimmung des §. 146.

§. **155.** Wo in diesem Gesetze auf die Landesgesetze verwiesen ist, sind unter den letzteren auch die verfassungs- oder gesetzmäßig erlassenen Verordnungen verstanden.

Welche Behörden in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Gemeindebehörde, Ortsbehörde, Unterbehörde, Polizeibehörde, Ortspolizeibehörde zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

§. **156.**[248])

---

[247]) In der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund hatte der § 154 folgenden Wortlaut:

> Die Bestimmungen der §§. 128. bis 139. finden auch auf die Besitzer, beziehungsweise Arbeiter von Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben Anwendung.
>
> Diejenigen Bestimmungen, welche die bezeichneten Arbeiter wegen groben Ungehorsams, beharrlicher Widersetzlichkeit oder wegen Verlassens der Arbeit mit Strafe bedrohen, werden aufgehoben.

Durch Art. 2 Nr. 8 des Ges. v. 17. Juli 1878 (vgl. Anm. 182. S. 545) haben die Abs. 1, 2 u. 4 des § 154 ihre jetzige Fassung erhalten, der dadurch eingeführte Abs. 3 unterschied sich von dem durch Art. 14 Nr. II des Ges. v. 1. Juli 1883 (vgl. Anm. 6 Abs. 3 S. 496) eingeführten nur dadurch, daß in demselben unter den angezogenen Bestimmungen „152 und 153" fehlten.

[248]) Der § 156, welcher so lautete:

> Die Titel I. II. IV. bis X. dieses Gesetzes treten drei Monate nach dessen Verkündung, der Titel III. tritt am 1. Januar 1870. in Kraft.
>
> Das Gesetz, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe, vom 8. Juli 1868. (Bundesgesetzbl. S. 406.) tritt drei Monate nach Verkündung dieses Gesetzes außer Anwendung.

ist auf Grund des Art. 16 des Ges. v. 1. Juli 1883 (vgl. Anm. 1 S. 495) in Wegfall gekommen.

In der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 schlossen sich an den § 156 der Schlußvermerk, das Datum und die Unterschriften:

> Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.
>
> Gegeben Berlin, den 21. Juni 1869.
>
> (L. S.) Wilhelm.
>
> Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Anlagen zu Nr. 1505.

Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.

I. (Zu §. 24.)

Nr. 649. Bekanntmachung, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln. Vom 29. Mai 1871. (RGB. S. 122. Ausgegeben am 8. Juni 1871.)[1][2])

Auf Grund der Bestimmung im §. 24. der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869.[3]) hat der Bundesrath nachstehende

Allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln

erlassen.

I. Bau der Dampfkessel.

§. 1. Die vom Feuer berührten Wandungen der Dampfkessel, der Feuerröhren und der Siederöhren dürfen nicht aus Gußeisen hergestellt werden, sofern deren lichte Weite bei cylindrischer Gestalt 25 Centimeter, bei Kugelgestalt 30 Centimeter übersteigt.

Die Verwendung von Messingblech ist nur für Feuerröhren, deren lichte Weite 10 Centimeter nicht übersteigt, gestattet.

---

[1]) Die Bestimmungen vom 29. Mai 1871 sind hier in der Fassung abgedruckt, welche sich unter Berücksichtigung der durch die nachstehende Bekanntmachung v. 12. Juli 1883 angeordneten Anordnungen ergiebt. Die Aenderungen sind durch gesperrte Schrift kenntlich gemacht.

Nr. 1508. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln, vom 29. Mai 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 122). Vom 18. Juli 1883. (RGB. S. 245. Ausgegeben am 24. Juli 1883.)

Auf Grund der Vorschrift im §. 24 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich hat der Bundesrath die nachstehenden polizeilichen Bestimmungen erlassen:

1. §. 2 Absatz 1, §. 7 und §. 10 der Bekanntmachung, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 29. Mai 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 122) werden durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

(Hier folgen die neuen Bestimmungen, wie sie oben im Text abgedruckt sind.)

2. Für Dampfschiffskessel, welche zur Zeit bereits fertig hergestellt sind, hat es bei den bisherigen Vorschriften dergestalt sein Bewenden, daß eine Abänderung solcher Kessel nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen nicht gefordert werden kann.

3. Die für Dampfschiffskessel getroffenen Bestimmungen finden auf alle Dampfkessel, welche mit einem Schiffe dauernd verbunden sind, Anwendung.

Berlin, den 18. Juli 1883.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Eck.

[2]) Vgl. für Preußen die Cirk.-Verfügung des Ministers für Handel ꝛc. v. 11. Juni 1871 (Ministerialbl. für die ges. innere Verwaltung S. 181); bezüglich der Untersuchung stationärer Dampfkessel der Eisenbahnverwaltungen das Cirk. des Ministers für Handel ꝛc. v. 27. Oktober 1872 (das. S. 304); über die erste Untersuchung der Dampfkessel, welche auf den Fahrzeugen der Kaiserl. Marine oder auf den Marine-Etablissements zum Betriebe von Werkzeugsmaschinen, Ventilatoren, Pumpwerken ꝛc. aufgestellt werden, die Verfügung des Ministers für Handel ꝛc. vom 8. September 1872 (das. S. 229); über die erste Untersuchung der Dampfkessel, welche im Eigenthum der Militärverwaltung stehen, das Cirk. desselben Ministers v. 5. November 1878 (das. 1879 S. 39).

Vgl. für Elsaß-Lothringen die Verord., betr. die Anlage und den Betrieb von Dampfkesseln, v. 3. November 1884 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 113).

[3]) Vgl. Anm. 37 zu § 24 der Gewerbeordnung Nr. 1505 (S. 502).

§. 2.[4]) Die um oder durch einen Dampfkessel gehenden Feuerzüge müssen an ihrer höchsten Stelle in einem Abstand von mindestens 10 Centimeter unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserspiegel des Kessels liegen. Dieser Minimalabstand muß für Kessel auf Fluß- und Landseeschiffen bei einem Neigungswinkel der Schiffsbreite gegen die Horizontalebene von 4 Grad, für Kessel auf Seeschiffen bei einem Neigungswinkel von 8 Grad noch gewahrt sein[1])[5]).

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Dampfkessel, welche aus Siederöhren von weniger als 10 Centimeter Weite bestehen, sowie auf solche Feuerzüge, in welchen ein Erglühen des mit dem Dampfraum in Berührung stehenden Theiles der Wandungen nicht zu befürchten ist. Die Gefahr des Erglühens ist in der Regel als ausgeschlossen zu betrachten, wenn die vom Wasser bespülte Kesselfläche, welche von dem Feuer vor Erreichung der vom Dampf bespülten Kesselfläche bestrichen wird, bei natürlichem Luftzug mindestens zwanzigmal, bei künstlichem Luftzug mindestens vierzigmal so groß ist, als die Fläche des Feuerrostes.

II. Ausrüstung der Dampfkessel.

§. 3. An jedem Dampfkessel muß ein Speiseventil angebracht sein, welches bei Abstellung der Speisevorrichtung durch den Druck des Kesselwassers geschlossen wird.

§. 4. Jeder Dampfkessel muß mit zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung versehen sein, welche nicht von derselben Betriebsvorrichtung abhängig sind, und von denen jede für sich im Stande ist, dem Kessel die zur Speisung erforderliche Wassermenge zuzuführen. Mehrere zu Einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hierbei als ein Kessel angesehen.

§. 5. Jeder Dampfkessel muß mit einem Wasserstandsglase und mit einer zweiten geeigneten Vorrichtung zur Erkennung seines Wasserstandes versehen sein. Jede dieser Vorrichtungen muß eine gesonderte Verbindung mit dem Innern des Kessels haben, es sei denn, daß die gemeinschaftliche Verbindung durch ein Rohr von mindestens 60 Quadratcentimeter lichtem Querschnitt hergestellt ist.

§. 6. Werden Probirhähne zur Anwendung gebracht, so ist der unterste derselben in der Ebene des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes anzubringen. Alle Probirhähne müssen so eingerichtet sein, daß man behufs Entfernung von Kesselstein in gerader Richtung hindurchstoßen kann.

§. 7. Der für den Dampfkessel festgesetzte niedrigste Wasserstand ist an dem Wasserstandsglase, sowie an der Kesselwandung oder dem Kesselmauerwerk durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen.

An der Außenwand jedes Dampfschiffskessels ist die Lage der höchsten Feuerzüge nach der Richtung der Schiffsbreite in leicht erkennbarer, dauerhafter Weise kenntlich zu machen; ferner sind an derselben zwei Wasserstandsgläser in einer zur Längenrichtung des Schiffes normalen Ebene, in gleicher Höhe, symmetrisch zur Kesselmitte und möglichst weit von ihr nach rechts und links abstehend anzubringen. Durch das hierdurch bei Dampfschiffskesseln geforderte zweite Wasserstandsglas wird die im §. 5 angeordnete zweite Vorrichtung zur Erkennung des Wasserstandes nicht entbehrlich gemacht[1]).

§. 8. Jeder Dampfkessel muß mit wenigstens Einem zuverlässigen Sicherheitsventil versehen sein.

---

[4]) Für Preußen vgl. das Cirk. des Ministers für Handel ꝛc. v. 23. September 1879 (Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 274).

[5]) Der 2. Satz lautete früher: Bei Dampfschiffskesseln von 1 bis 2 Meter Breite muß der Abstand mindestens 15 Centimeter, bei solchen von noch größerer Breite mindestens 25 Centimeter betragen." — Für Preußen vgl. das Cirk. des Ministers für Handel ꝛc. v. 25. Januar 1879 (Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 39).

Wenn mehrere Kessel einen gemeinsamen Dampfsammler haben, von welchem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügen für dieselben zwei Sicherheitsventile.

Dampfschiffs-, Lokomobil- und Lokomotivkessel müssen immer mindestens zwei Sicherheitsventile haben. Bei Dampfschiffskesseln, mit Ausschluß derjenigen auf Seeschiffen, ist dem einen Ventil eine solche Stellung zu geben, daß die vorgeschriebene Belastung vom Verdeck aus mit Leichtigkeit untersucht werden kann.

Die Sicherheitsventile müssen jederzeit gelüftet werden können. Sie sind höchstens so zu belasten, daß sie bei Eintritt der für den Kessel festgesetzten Dampfspannung den Dampf entweichen lassen.

§. 9. An jedem Dampfkessel muß ein zuverlässiges Manometer angebracht sein, an welchem die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen ist.

An Dampfschiffskesseln müssen zwei dergleichen Manometer angebracht werden, von denen sich das eine im Gesichtskreise des Kesselwärters, das andere mit Ausnahme der Seeschiffe auf dem Verdeck an einer für die Beobachtung bequemen Stelle befindet. Sind auf einem Dampfschiffe mehrere Kessel vorhanden, deren Dampfräume mit einander in Verbindung stehen, so genügt es, wenn außer den an den einzelnen Kesseln befindlichen Manometern auf dem Verdeck ein Manometer angebracht ist.

§. 10. An jedem Dampfkessel muß die festgesetzte höchste Dampfspannung, der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung, bei Dampfschiffskesseln außerdem die Maßziffer des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes auf eine[1]) leicht erkennbare und dauerhafte Weise angegeben sein.

III. Prüfung der Dampfkessel.

§. 11. Jeder neu aufzustellende Dampfkessel[6]) muß nach seiner letzten Zusammensetzung vor der Einmauerung oder Ummantelung unter Verschluß sämmtlicher Oeffnungen mit Wasserdruck geprüft werden.

Die Prüfung erfolgt bei Dampfkesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem zweifachen Betrage des beabsichtigten Ueberdruckes, bei allen übrigen Dampfkesseln mit einem Drucke, welcher den beabsichtigten Ueberdruck um fünf Atmosphären übersteigt. Unter Atmosphärendruck wird ein Druck von einem Kilogramm auf den Quadratcentimeter verstanden.

Die Kesselwandungen müssen dem Probedruck widerstehen, ohne eine bleibende Veränderung ihrer Form zu zeigen und ohne undicht zu werden. Sie sind für undicht zu erachten, wenn das Wasser bei dem höchsten Drucke in anderer Form als der von Nebel oder feinen Perlen durch die Fugen dringt[7]).

§. 12. Wenn Dampfkessel eine Ausbesserung in der Kesselfabrik erfahren haben, oder wenn sie behufs der Ausbesserung an der Betriebsstätte ganz blos gelegt worden sind, so müssen sie in gleicher Weise, wie neu aufzustellende Kessel, der Prüfung mittelst Wasserdrucks unterworfen werden.

Wenn bei Kesseln mit innerem Feuerrohr ein solches Rohr und bei den nach Art der Lokomotivkessel gebauten Kesseln die Feuerbüchse behufs Ausbesserung oder Erneuerung herausgenommen, oder wenn bei cylindrischen und Siederkesseln eine oder mehrere Platten neu eingezogen werden, so ist nach der Ausbesserung oder Erneuerung ebenfalls die Prüfung mittelst Wasserdrucks vorzunehmen. Der völligen Bloßlegung des Kessels bedarf es hier nicht.

---

[6]) Auch solche Kessel, die schon im Betrieb gewesen sind und an anderer Stelle in Betrieb gebracht werden sollen, sowie solche bereits konzessionirte Kessel, deren zulässige Dampfspannung vermehrt werden soll, müssen geprüft werden (Cirk. des Preuß. Ministers für Handel ꝛc. v. 21. Juni 1872. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 182).

[7]) Die im Bereiche eines anderen Bundesstaates vorgenommene amtliche Druckprobe eines Dampfkessels ist auch für Preußen als vollgültig anzuerkennen (Cirk. des Preuß. Ministers für Handel ꝛc. v. 7. Juni 1872. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 181).

§. 13. Der bei der Prüfung ausgeübte Druck darf nur durch ein genügend hohes offenes Queckſilbermanometer oder durch das von dem prüfenden Beamten geführte amtliche Manometer feſtgeſtellt werden.

An jedem Dampfkeſſel muß ſich eine Einrichtung befinden, welche dem prüfenden Beamten die Anbringung des amtlichen Manometers geſtattet.

IV. Aufſtellung der Dampfkeſſel.

§. 14. Dampfkeſſel, welche für mehr als vier Atmoſphären Ueberdruck beſtimmt ſind, und ſolche, bei welchen das Produkt aus der feuerberührten Fläche in Quadratmetern und der Dampfſpannung in Atmoſphären Ueberdruck mehr als zwanzig beträgt, dürfen unter Räumen, in welchen Menſchen ſich aufzuhalten pflegen, nicht aufgeſtellt werden. Innerhalb ſolcher Räume iſt ihre Aufſtellung unzuläſſig, wenn dieſelben überwölbt oder mit feſter Balkendecke verſehen ſind.

An jedem Dampfkeſſel, welcher unter Räumen, in welchen Menſchen ſich aufzuhalten pflegen, aufgeſtellt wird, muß die Feuerung ſo eingerichtet ſein, daß die Einwirkung des Feuers auf den Keſſel ſofort gehemmt werden kann.

Dampfkeſſel, welche aus Siederöhren von weniger als zehn Centimeter Weite beſtehen, und ſolche, welche in Bergwerken unterirdiſch oder in Schiffen aufgeſtellt werden, unterliegen dieſen Beſtimmungen nicht.

§. 15. Zwiſchen dem Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge feſtſtehender Dampfkeſſel einſchließt und den daſſelbe umgebenden Wänden muß ein Zwiſchenraum von mindeſtens acht Centimeter verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden verſchloſſen werden darf.

V. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 16. Wenn Dampfkeſſelanlagen, die ſich zur Zeit bereits im Betriebe befinden, den vorſtehenden Beſtimmungen aber nicht entſprechen, eine Veränderung der Betriebsſtätte erfahren ſollen, ſo kann bei deren Genehmigung eine Abänderung in dem Bau der Keſſel nach Maßgabe der §§. 1. und 2. nicht gefordert werden. Dagegen finden im Uebrigen die vorſtehenden Beſtimmungen auch für ſolche Fälle Anwendung.

§. 17. Die Centralbehörden der einzelnen Bundesſtaaten ſind befugt, in einzelnen Fällen von der Beachtung der vorſtehenden Beſtimmungen zu entbinden.

§. 18. Die vorſtehenden Beſtimmungen finden keine Anwendung[8]):

1) auf Kochgefäße, in welchen mittelſt Dampfes, der einem anderweitigen Dampfentwickler entnommen iſt, gekocht wird[9]);
2) auf Dampfüberhitzer oder Behälter, in welchen Dampf, der einem anderweitigen Dampfentwickler entnommen iſt, durch Einwirkung von Feuer beſonders erhitzt wird;
3) auf Kochkeſſel, in welchen Dampf aus Waſſer durch Einwirkung von Feuer erzeugt wird, wofern dieſelben mit der Atmoſphäre durch ein unverſchließbares, in den Waſſerraum hinabreichendes Standrohr von nicht über fünf Meter Höhe und mindeſtens acht Centimeter Weite verbunden ſind.

---

[8]) Vgl. die Beſtimmungen Nr. 2 u. 3 der Bekanntm. v. 18. Juli 1883 Nr. 1508 (Anm. 1 S. 571).

[9]) Dazu gehören vorwiegend die Kartoffelkocher in den Branntweinbrennereien und die Hadernkocher in den Papierfabriken. Da bei denſelben in Folge mangelhafter Konſtruktion und ſorgloſer Bewartung nicht ſelten Unglücksfälle entſtanden ſind, ſo ſind in Preußen die Fabrik-Inſpektoren angewieſen, bei der Reviſion gewerblicher Anlagen auch dieſen Apparaten ihre Aufmerkſamkeit zuzuwenden. (Erl. des Preuß. Miniſters für Handel ꝛc. v. 7. September 1877. Miniſterialbl. für die geſ. innere Verw. S. 212.)

§. 19. In Bezug auf die Kessel in Eisenbahn-Lokomotiven bleiben auch ferner noch die Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements für Eisenbahnen vom 3. Juni 1870[10]) in Geltung.

Berlin, den 29. Mai 1871.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

II. (Zu §. 29.)

a.

Nr. 342. Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker. Vom 25. September 1869. (BGB. S. 635. Ausgegeben am 30. September 1869.)[1])

Auf Grund der Bestimmung im §. 29. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni d. J. (Bundesgesetzbl. S. 245.) hat der Bundesrath die nachstehenden Beschlüsse gefaßt:

1) Zur Ertheilung der Approbationen für Aerzte, Zahnärzte oder Apotheker für das ganze Bundesgebiet sind nur die Centralbehörden derjenigen Bundesstaaten befugt, welche eine oder mehrere Landes-Universitäten haben, mithin zur Zeit die zustän-

---

[10]) An die Stelle dieses Bahnpolizei-Reglements (Nr. 523) und des Nachtrags zu demselben v. 29. Dezember 1871 (Nr. 784) ist das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands v. 4. Juni 1875 und an die Stelle des letzteren das jetzt geltende Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands v. 30. November 1885 (Nr. 1627) getreten. Vgl. jetzt § 9 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands v. 30. November 1885 (Nr. 1627) und § 10 der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung v. 12. Juli 1878 (abgedruckt zu Nr. 523. Bd 2 S. 197).

[1]) Die Bestimmungen der Bekanntmachung v. 25. September 1869 sind ergänzt durch:

A. **Nr. 387.** Bekanntmachung des Kanzlers des Norddeutschen Bundes, betreffend die bei der Universität Gießen bestehende Veterinäranstalt und die mit der polytechnischen Schule in Braunschweig verbundene pharmazeutische Fachschule. Vom 9. Dezember 1869. (BGB. S. 688.)

Auf Grund der Bestimmung im §. 29. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni d. J. (Bundesgesetzbl. S. 245.) hat der Bundesrath beschlossen, seine durch die Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker, vom 25. September d. J. (Bundesgesetzbl. S. 635.) veröffentlichten Beschlüsse, wie folgt, zu ergänzen:

1) Zur Ertheilung von für das ganze Bundesgebiet gültigen Approbationen für Thierärzte ist auch das zuständige Großherzoglich Hessische Ministerium befugt, und es wird der Besuch der bei der Universität Gießen bestehenden Veterinäranstalt dem Besuch einer Thierarzneischule im Sinne der Vorschriften für die Prüfung der Thierärzte gleich geachtet.
2) Zur Ertheilung von für das ganze Bundesgebiet gültigen Approbationen für Apotheker ist auch das zuständige Herzoglich Braunschweigische Ministerium befugt, und es wird der Besuch der pharmazeutischen Fachschule bei der Herzoglichen Polytechnischen Schule (Collegium Carolinum) in Braunschweig dem Besuch einer Universität im Sinne der Vorschriften für die Prüfung der Apotheker gleich geachtet.

B. **Nr. 762.** Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Approbationen für Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker aus Württemberg und Baden. Vom 21. Dezember 1871. (RGB. S. 472.)

Auf Grund der Bestimmung im §. 29. der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869. (Bundesgesetzbl. S. 245.) hat der Bundesrath beschlossen, seine durch die Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker, vom 25. September 1869. (Bundesgesetzbl. S. 635.) veröffentlichten Beschlüsse, wie folgt, zu ergänzen:

1) Die zuständigen Ministerien Württembergs und Badens sind zur Ertheilung der Approbationen für Aerzte, Zahnärzte und Apotheker befugt;
2) a) die Ertheilung der Approbation an diejenigen Kandidaten der Medizin, welche vor dem 1. Januar 1872. in Württemberg bereits eine theoretische Prüfung erstanden haben, darf bis zum 30. Juni 1872. noch auf Grund der nach Maßgabe der bisherigen württembergischen Vorschriften vorzunehmenden Prüfungen stattfinden;
   b) im Laufe des ersten Halbjahrs 1872. darf noch eine Prüfung für Wundärzte 2. Abtheilung und Geburtshelfer behufs ihrer Zulassung zur Praxis in Württemberg nach Maßgabe der dort bisher in Geltung gewesenen Vorschriften stattfinden.
3) Aerztliche und zahnärztliche Kandidaten aus Baden, welche vor dem 1. Oktober 1873., pharmazeutische Kandidaten aus Baden, welche vor dem 1. April 1873., und thierärztliche Kandidaten aus Baden, welche vor dem 1. April 1872. zur Prüfung sich melden, haben nur diejenigen Nachweise beizubringen, welche nach den badischen Vorschriften behufs Zulassung zur ärztlichen oder zahnärztlichen, beziehungsweise pharmazeutischen und thierärztlichen Staatsprüfung erfordert wurden.
4) Zur thierärztlichen Prüfung sind auch solche Kandidaten zuzulassen, welche nachweisen, daß sie während eines mindestens dreijährigen Besuches der Thierarzeneischulen in Stuttgart oder München sämmtliche Disziplinen des thierärztlichen Studiums absolvirt haben.

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Prüfung württembergischer Wundärzte 2. Abtheilung im Fach der Geburtshülfe. Vom 9. März 1873. (Centralbl. S. 74.)

Auf Grund der Bestimmung im §. 29 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Bundesgesetzbl. S. 245) hat der Bundesrath beschlossen, seine durch die Bekanntmachung vom 25. September 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 635) und vom 21. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 472) veröffentlichten Beschlüsse, wie folgt, zu ergänzen:

Im Laufe des Jahres 1873 darf noch eine Prüfung württembergischer Wundärzte 2. Abtheilung im Fache der Geburtshülfe behufs ihrer Zulassung zur Praxis in Württemberg nach Maßgabe der dort bisher in Geltung gewesenen Vorschriften stattfinden.

C. **Nr. 826.** Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Approbationen für Thierärzte und die Prüfung der Kandidaten der Thierheilkunde und der Pharmazie aus Württemberg, sowie den Besuch der polytechnischen Schulen zu Stuttgart und Karlsruhe. Vom 17. Mai 1872. (RGB. S. 151.)

Auf Grund der Bestimmung im §. 29 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Bundesgesetzbl. S. 245) hat der Bundesrath beschlossen, die durch die Bekanntmachung, betreffend die Approbationen für Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker aus Württemberg und Baden, vom 21. Dezember 1871 (Reichsgesetzbl. S. 472) veröffentlichten Beschlüsse, wie folgt, zu ergänzen:

1) das zuständige Ministerium Württembergs ist zur Ertheilung der Approbation für Thierärzte ermächtigt;
2) Kandidaten der Thierheilkunde aus Württemberg, welche vor dem 1. Juli 1873, ferner Kandidaten der Pharmazie aus Württemberg, welche vor dem 1. April 1873 zur Prüfung sich melden, haben nur diejenigen Nachweise beizubringen, welche nach den württembergischen Vorschriften behufs Zulassung zur thierärztlichen beziehungsweise pharmazeutischen Staatsprüfung erfordert wurden;
3) der Besuch der polytechnischen Schule zu Stuttgart oder derjenigen zu Karlsruhe ist dem Besuch einer Universität im Sinne der Vorschriften für die Prüfung der Apotheker gleichzuachten und es kann die Prüfung nach Maßgabe dieser Vorschriften auch vor pharmazeutischen Examinations-Kommissionen bei den genannten polytechnischen Schulen abgelegt werden.

D. **Nr. 851.** Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker. Vom 28. Juni 1872. (RGB. S. 243.)

Auf Grund der Bestimmung im §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 (Bundesgesetzblatt S. 245) hat der Bundesrath beschlossen, die Bekanntmachung vom 25. September 1869, betreffend die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker (Bundesgesetzblatt S. 635), wie folgt, zu ergänzen, beziehungsweise abzuändern:

digen Ministerien des Königreichs Preußen, des Königreichs Sachsen, des Großherzogthums Hessen, des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin und in Gemeinschaft die Ministerien des Großherzogthums Sachsen-Weimar und der Sächsischen Herzogthümer[1]).

Diese Approbationen werden nach den unter A., B. und C.[2]) beigefügten Formularen ausgestellt.

2) Zur Ertheilung der Approbationen für Thierärzte für das ganze Bundesgebiet sind nur die Centralbehörden derjenigen Bundesstaaten befugt, welche eine oder mehrere Thierarzneischulen haben, mithin zur Zeit die zuständigen Ministerien des Königreichs Preußen und des Königreichs Sachsen[1]).

---

1) Zur Ertheilung der Approbationen für Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker ist auch das zuständige Ministerium des Königreichs Bayern befugt.
2) Der im §. 3 Ziffer 1 unter II. „Vorschriften über die Prüfung der Zahnärzte" vorgeschriebenen Schulbildung ist die Reife für die dritte Gymnasialklasse eines bayerischen Gymnasiums oder für den dritten Kurs eines bayerischen Realgymnasiums, und der im §. 3 unter III. „Vorschriften über die Prüfung der Thierärzte" vorgeschriebenen Schulbildung, die Reife für die erste Gymnasialklasse eines bayerischen Gymnasiums oder den ersten Kurs eines bayerischen Realgymnasiums gleich zu achten.
3) In den vier der Bekanntmachung vom 25. September 1869 unter A., B., C. und D. beigefügten Formularen zu Approbationsscheinen ist zu setzen: statt „für das Gebiet des Norddeutschen Bundes":

für das Gebiet des Deutschen Reichs,

und statt „§. 29 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund":

§. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869.

E. **Nr. 872.** Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Approbationen für Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker. Vom 19. Juli 1872. (RGB. S. 351; Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 561.)

Nachdem durch Gesetz vom 15. Juli 1872 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 534) der §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen vom 1. Oktober 1872 ab eingeführt worden ist, hat der Bundesrath beschlossen, seine Bekanntmachungen vom 25. September 1869, betreffend die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker (Bundesgesetzbl. 1869 S. 635—658); vom 9. Dezember 1869, betreffend die Entbindung von den im §. 29 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vorgeschriebenen ärztlichen Prüfungen (Bundesgesetzbl. 1869 S. 687); vom 9. Dezember 1869, betreffend die bei der Universität Gießen bestehende Veterinäranstalt und die mit der polytechnischen Schule in Braunschweig verbundene pharmazeutische Fachschule (Bundesgesetzbl. 1869 S. 688); vom 21. Dezember 1871, betreffend die Approbationen für Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker aus Württemberg und Baden (Reichsgesetzbl. 1871 S. 472—473); vom 17. Mai 1872, betreffend die Approbationen für Thierärzte und die Prüfung der Kandidaten der Thierheilkunde und der Pharmazie aus Württemberg, sowie den Besuch der polytechnischen Schulen zu Stuttgart und Karlsruhe (Reichsgesetzbl. 1872 S. 151) und vom 28. Juni 1872, betreffend die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker (Reichsgesetzbl. 1872 S. 243), wie folgt, zu ergänzen:

1) Der Oberpräsident von Elsaß-Lothringen ist zur Ertheilung der Approbationen für Aerzte, Zahnärzte und Apotheker befugt.
2) Was in den Bekanntmachungen bezüglich norddeutscher Universitäten angeordnet ist, gilt auch für die Universität Straßburg.
3) Aerztliche und zahnärztliche Kandidaten aus Elsaß-Lothringen, welche vor dem 1. Januar 1876, thierärztliche Kandidaten aus Elsaß-Lothringen, welche vor dem 2. Juli 1875, und pharmazeutische Kandidaten aus Elsaß-Lothringen, welche vor dem 1. Dezember 1874 zur Prüfung sich melden, haben nur diejenigen Nachweise beizubringen, welche nach den bisher dort geltenden Vorschriften behufs Zulassung zur ärztlichen, zahnärztlichen, thierärztlichen oder pharmazeutischen Staatsprüfung erfordert werden.

Die Bestimmungen der Bekanntm. v. 25. September 1869 und die vorstehend abgedruckten Ergänzungsvorschriften haben nur noch Bedeutung für die Zahnärzte, in Bezug auf die Aerzte, Thierärzte und Apotheker sind sie durch die betreffenden Bestimmungen der Bekanntm. v. 2. Juni 1883 (S. 580), v. 27. März 1878 (S. 590) und v. 5. März 1875 (S. 596) ersetzt.

Diese Approbationen werden nach dem unter D. beigefügten Formular[2]) ausgestellt.

3) Ueber den Nachweis der Befähigung der unter 1. und 2. genannten Medizinalpersonen gelten nachstehende Vorschriften[3]):

I. Vorschriften über die Prüfung der Aerzte.[4])

II. Vorschriften über die Prüfung der Zahnärzte.

§. 1. Die Approbation darf nur denjenigen Kandidaten ertheilt werden, welche die nachstehend beschriebene zahnärztliche Prüfung in allen ihren Abschnitten bestanden haben. Eine Ausnahme findet nur statt für den im §. 6. vorgesehenen Fall.

§. 2. Die zahnärztliche Prüfung ist vor den für die Prüfungen der Aerzte bestehenden Kommissionen abzulegen, denen für die zahnärztlichen Prüfungen ein praktischer Zahnarzt beizuordnen ist.

§. 3. Die Zulassung zur Prüfung ist bedingt:

1) durch die Reife für die Prima eines Norddeutschen Gymnasiums oder einer Norddeutschen Realschule erster Ordnung. Dieselbe ist nachzuweisen entweder durch das Schulzeugniß oder durch das Zeugniß einer besonderen Prüfungs-Kommission bei einer der genannten Unterrichts-Anstalten[5]),
2) durch zweijähriges Universitätsstudium,
3) durch den Nachweis praktischer Uebung in den technischen zahnärztlichen Arbeiten.

§. 4. Die Prüfung zerfällt in vier Abschnitte.

Im ersten Abschnitt hat der Kandidat einen ihm vorgeführten Krankheitsfall, betreffend eine Affektion der Zähne oder des Zahnfleisches, des harten Gaumens u. s. w. zu diagnostiziren, und demnächst ohne Beihülfe unter Klausur eine schriftliche Arbeit über die Natur, Aetiologie und Behandlung des Falles anzufertigen.

Im zweiten Abschnitt hat der Kandidat unter spezieller Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungs-Kommission zehn aus mindestens vierzig durch das Loos zu bestimmende Fragen aus dem Gebiete der Anatomie, Physiologie, allgemeinen Pathologie und Therapie, Heilmittellehre mit Einschluß der Toxikologie und der speziellen chirurgischen und dentistischen Pathologie und Therapie schriftlich und ohne Benutzung von Hülfsmitteln zu beantworten.

Im dritten Abschnitt hat der Kandidat seine praktischen Kenntnisse in Anfertigung einzelner künstlichen Zähne und ganzer Zahnreihen, sowie im ganzen technischen Theil der Zahnarzneikunde und in der Anwendung der verschiedenen Zahninstrumente an einer Leiche oder an einem skelettirten Kopfe nachzuweisen.

Im vierten Abschnitt ist derselbe von wenigstens drei Examinatoren über die Anatomie, Physiologie, Pathologie und Diätetik der Zähne, über die Krankheiten derselben und des Zahnfleisches, über die Bereitung und Wirkung der Zahnarzneien, und über die Indikationen zur Anwendung der verschiedenen Zahnoperationen mündlich zu prüfen.

---

[2]) Die Formulare A, C und D sind durch die den Bekanntm. v. 2. Juni 1883, v. 27. März 1878 und v. 5. März 1875 beigefügten Formulare (S. 587, 596, 601) ersetzt.

[3]) Diese Vorschriften sind nur noch bezüglich der Prüfung der Zahnärzte maßgebend. Die Vorschriften I über die Prüfung der Aerzte, unter III über die Prüfung der Thierärzte und unter IV über die Prüfung der Apotheker sind durch neuere Vorschriften ersetzt (vgl. den Schluß der Anm. 1 S. 577).

[4]) An die Stelle der durch die Bekanntm. v. 25. September 1869 veröffentlichten Vorschriften über die Prüfung der Aerzte sind seit dem 1. November bezw. 1. Oktober 1883 die durch die beiden Bekanntm. v. 2. Juni 1883 (im Centralbl. S. 191 ff. 198 ff.) veröffentlichten Bestimmungen getreten (vgl. §§ 28 u. 30 der ersten Bekanntm. v. 2. Juni 1883 S. 586 f. und §§ 11 u. 12 der zweiten Bekanntm. v. 2. Juni 1883 (S. 589).

[5]) Vgl. Nr. 2 der Bekanntm. v. 28. Juni 1872 (Anm. 1 Litt. D S. 577).

§. 5. Hinsichtlich der Meldung zur Prüfung, der Zulassung zu den einzelnen Prüfungsabschnitten oder zu Wiederholungen derselben, der Prüfungsprotokolle, der Feststellung der Censuren und der Veröffentlichung der Namen der Approbirten finden die Vorschriften für die Prüfung der Aerzte analoge Anwendung.

§. 6. Approbirte Aerzte, welche die Approbation als Zahnärzte zu erlangen wünschen, sind der im §. 3. erwähnten Nachweise überhoben, und brauchen nur den ersten, dritten und vierten Prüfungsabschnitt zu absolviren.

§. 7. Die Gebühren betragen 5 Rthlr. für jeden Prüfungsabschnitt.

III. Vorschriften über die Prüfung der Thierärzte.[6])

IV. Vorschriften über die Prüfung der Apotheker.[7])

4) Diejenigen ärztlichen oder zahnärztlichen Kandidaten, welche vor dem 1. Oktober 1871. und diejenigen pharmazeutischen Kandidaten, welche vor dem 1. April 1871. zur Prüfung sich melden, haben nur diejenigen Nachweise beizubringen, welche nach den Gesetzen ihrer Heimath Behufs Zulassung zur ärztlichen oder zahnärztlichen, beziehungsweise pharmazeutischen Staatsprüfung erfordert wurden.

Berlin, den 25. September 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

In Vertretung:

Delbrück.

B.[2])

Zahnärztlicher Approbationsschein.

Nachdem Herr ..... aus ..... die zahnärztliche Prüfung vor der ..... Examinations-Kommission zu ..... bestanden hat, wird ihm hierdurch

die Approbation als Zahnarzt

für das Gebiet des Deutschen Reichs[8])

in Gemäßheit von §. 29. der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869[8]) ertheilt.

---

[6]) An die Stelle der durch die Bekanntm. v. 25. September 1869 unter III veröffentlichten Vorschriften über die Prüfung der Thierärzte sind seit dem 1. Oktober 1879 die durch die Bekanntm. v. 27. März 1878 (Nr. 1226) angezeigten und durch die Bekanntm. von demselben Tage (im Centralbl. S. 160 ff.) veröffentlichten Bestimmungen getreten (vgl. §§ 27 und 29 der Bekanntm. v. 27. März 1878 S. 595).

[7]) An die Stelle der durch Bekanntm. v. 25. September 1869 unter IV veröffentlichten Vorschriften über die Prüfung der Apotheker, deren § 3 Alinea 2 durch die Bekanntm. v. 18. Juli 1873 (Centralbl. S. 254; angezeigt durch die Bekanntm. v. 15. Juli 1873. RGB. Nr. 960) Aenderungen erlitten hatte, sind seit dem 1. Oktober 1875 die durch die Bekanntm. v. 5. März 1875 (Nr. 1066) angezeigten und durch die Bekanntm. von demselben Tage (im Centralbl. S. 167 ff.) veröffentlichten Bestimmungen getreten (vgl. §§ 21 und 23 der Bekanntm. v. 5. März 1875 S. 600). Im Anschluß an die Bekanntm. v. 5. März 1875 § 4 Nr. 2 ist demnächst die Bekanntm. v. 13. November 1875, betr. die Prüfung der Apothekergehülfen, erlassen (vgl. S. 601), welche am 1. Januar 1876 in Kraft getreten ist (vgl. § 13 der Bekanntm. v. 13. November 1875 S. 604). Die Aenderungen und Zusätze, welche beide Bekanntmachungen später erhalten haben, sind in den Anmerkungen dazu mitgetheilt.

[8]) Vgl. Nr. 3 der Bekanntm. v. 28. Juni 1872 (Anm. 1 Litt. D S. 577).

b.

Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Prüfung, vom 2. Juni 1883.

(Centralbl. S. 191.)[1])

Auf Grund der Bestimmungen im §. 29 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 hat der Bundesrath beschlossen, wie folgt:

A. Zentralbehörden, welche Approbationen ertheilen.

§. 1. Zur Ertheilung der Approbation als Arzt für das Reichsgebiet sind befugt:

1. die Zentralbehörden derjenigen Bundesstaaten, welche eine oder mehrere Landesuniversitäten haben, mithin zur Zeit die zuständigen Ministerien des Königreichs Preußen, des Königreichs Bayern, des Königreichs Sachsen, des Königreichs Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Großherzogthums Hessen, des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin und in Gemeinschaft die Ministerien des Großherzogthums Sachsen und der sächsischen Herzogthümer;
2. das Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Die Approbation wird nach dem beigefügten Formular ausgestellt.

B. Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Arzt.

§. 2. Die Approbation wird demjenigen ertheilt, welcher die ärztliche Prüfung vollständig bestanden hat.

§. 3. Die Prüfung kann vor jeder ärztlichen Prüfungskommission bei einer Universität des Deutschen Reichs abgelegt werden.

Die Kommission, einschließlich des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, wird von der zuständigen Behörde (§. 1) für jedes Prüfungsjahr (§. 4 Abs. 1) nach Anhörung der medizinischen Fakultät der betreffenden Universität aus geeigneten Fachmännern ernannt.

Der Vorsitzende leitet die Prüfung, ist berechtigt, derselben in allen Abschnitten beizuwohnen, achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung genau befolgt werden, ordnet bei vorübergehender Behinderung eines Mitgliedes dessen Stellvertretung an, berichtet unmittelbar nach dem Schlusse jedes Prüfungsjahres der vorgesetzten Behörde über die Thätigkeit der Kommission und legt Rechnung über die Gebühren.

§. 4. Die Prüfungen beginnen jährlich im November und sollen nicht über Mitte Juli des folgenden Jahres ausgedehnt werden.

Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind bei der zuständigen Behörde (§. 1) bis zum 1. November jedes Jahres einzureichen. Verspätete Meldungen können nur aus besonderen Gründen berücksichtigt werden.

Kandidaten, welche die vorgeschriebene Studienzeit zu Ostern beendigen, bedürfen für die Zulassung zur Prüfung in dem laufenden Prüfungsjahre einer besonderen Genehmigung, welche nur ausnahmsweise und jedenfalls nur dann ertheilt wird, wenn die Meldung bis zum 1. April erfolgt ist.

Der Meldung sind in Urschrift beizufügen:

1. das Zeugniß der Reife von einem humanistischen Gymnasium des Deutschen Reichs. Das Zeugniß der Reife von einem humanistischen Gymnasium außerhalb des Deutschen Reichs darf nur ausnahmsweise als ausreichend erachtet werden;

---

[1]) Vgl. Anm. 4 zu Anlage IIa (S. 578).

Für Preußen vgl. auch das Reglement für die durch die Allerh. Verord. v. 20. Februar 1868 befohlene spezifisch-militärärztliche Prüfung v. 30. April 1869 (Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 156) und das Reglement für die Prüfung behufs Erlangung der Befähigung zur Anstellung als Kreis-Physikus v. 10. Mai 1875 (das. S. 121) nebst der Bekanntm. v. 4. März 1880 (das. S. 107).

2. der durch Universitäts-Abgangszeugnisse zu führende Nachweis eines medizinischen Studiums von mindestens neun Halbjahren auf Universitäten des Deutschen Reichs[2]).
   Nur ausnahmsweise darf das medizinische Studium auf einer Universität außerhalb des Deutschen Reichs oder die einem anderen Universitätsstudium gewidmete Zeit theilweise oder ganz in Anrechnung gebracht werden;
3. der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnächst noch mindestens vier Halbjahre dem medizinischen Universitätsstudium gewidmet hat;
4. der durch besondere Zeugnisse der klinischen Dirigenten geführte Nachweis, daß der Kandidat mindestens je zwei Halbjahre hindurch an der chirurgischen, medizinischen und geburtshülflichen Klinik als Praktikant theilgenommen, mindestens zwei Kreißende in Gegenwart des Lehrers oder Assistenzarztes selbständig entbunden und ein Halbjahr als Praktikant die Klinik für Augenkrankheiten besucht hat.
   Für die Studirenden der militärärztlichen Bildungsanstalten in Berlin werden die zu 2 und 4 erforderten Zeugnisse von der Direktion der Anstalten ausgestellt;
5. ein kurzer Lebenslauf.

Der Zulassungsverfügung ist ein Abdruck der gegenwärtigen Bekanntmachung beizulegen.

Der Kandidat hat sich binnen drei Wochen nach Empfang der Zulassungsverfügung, unter Vorzeigung derselben sowie der Quittung über die eingezahlten Gebühren (§. 24), bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ohne besondere Aufforderung persönlich zu melden.

§. 5. Die Prüfung umfaßt folgende Abschnitte:

I. die anatomische Prüfung;
II. die physiologische Prüfung;
III. die Prüfung in der pathologischen Anatomie und in der allgemeinen Pathologie;
IV. die chirurgisch-ophthalmiatrische Prüfung;
V. die medizinische Prüfung;
VI. die geburtshülflich-gynäkologische Prüfung;
VII. die Prüfung in der Hygiene.

§. 6. I. In der anatomischen Prüfung hat der Kandidat

1. die in einer der Haupthöhlen des menschlichen Körpers befindlichen Theile nach Form, Lage und Verbindung (Situs) an der Leiche zu demonstriren, oder eine Region des Stammes oder der Extremitäten bloszulegen und topographisch zu beschreiben;
2. ein von ihm selbst gefertigtes anatomisches Präparat zu erläutern und demnächst über eine Aufgabe aus der Knochenlehre, sowie über eine Aufgabe entweder aus der Eingeweide- oder der Nerven- oder der Gefäßlehre an den ihm vorgelegten Präparaten Auskunft zu geben;
3. ein mikroskopisch-anatomisches Präparat anzufertigen und zu erklären, und eine histologische Aufgabe zu lösen.

§. 7. II. In der physiologischen Prüfung hat der Kandidat seine Kenntnisse an zwei Aufgaben mündlich nachzuweisen.

§. 8. III. In der Prüfung über pathologische Anatomie und allgemeine Pathologie muß der Kandidat sich befähigt zeigen,

1. an der Leiche die vollständige Sektion mindestens einer der drei Haupthöhlen zu machen und den Befund sofort zu Protokoll zu bringen;

---

[2]) Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Anrechnung der auf bayerischen Lyzeen zugebrachten Studienzeit für die ärztliche Vorprüfung, vom 2. April 1885 (Centralbl. S. 144).

Der Bundesrath hat beschlossen, daß denjenigen Kandidaten der Medizin, welche vor dem Sommersemester 1885 ein bayerisches Lyzeum besucht haben, das Lyzealstudium als Universitätsstudium im Sinne des §. 4 Absatz 4 Ziff. 2 der Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Prüfung, vom 2. Juni 1883 (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 191) anzurechnen ist.

2. ein oder mehrere pathologisch-anatomische Präparate, darunter jedenfalls eines mit Hülfe des Mikroskops zu erläutern und demnächst je eine Aufgabe aus der allgemeinen Pathologie und aus der pathologischen Anatomie zu erledigen.

§. 9. Jeder der Prüfungsabschnitte I bis III sowie der Prüfungsabschnitt VII (§§. 6 bis 8 und 13) wird von einem Examinator abgehalten. In keinem Abschnitt dürfen gleichzeitig mehr als vier Kandidaten geprüft werden.

§. 10. IV. Die chirurgisch-ophthalmiatrische Prüfung umfaßt vier Theile, von denen drei die Chirurgie im allgemeinen, einer die Augenheilkunde insbesondere betreffen.

A. Die drei chirurgischen Theile dieses Prüfungsabschnitts werden von zwei Examinatoren in der chirurgischen Abtheilung eines größeren Krankenhauses oder in einer Universitätsklinik oder an Kranken der Poliklinik abgehalten. Der Kandidat hat

1a. an zwei auf einander folgenden Tagen je einen Kranken in Gegenwart des betreffenden Examinators zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Krankheitsfalles sowie den Heilplan festzustellen; den Befund sofort in ein von dem Examinator gegenzuzeichnendes Protokoll aufzunehmen und noch an demselben Tage zu Hause über den Krankheitsfall einen kritischen Bericht anzufertigen, welcher, mit Datum und Namensunterschrift versehen, am nächsten Morgen dem Examinator zu übergeben ist;

1b. beide ihm überwiesene Kranke im Laufe der nächsten sieben Tage täglich wenigstens einmal, auf Erfordern des Examinators auch zweimal täglich zu besuchen, im Anschluß an den ihm vom Examinator zurückgegebenen Bericht den Verlauf der Krankheit mit Angabe der Behandlung in Form eines Krankenjournals zu beschreiben und im Falle des vor Ablauf der sieben Tage erfolgenden Todes des Kranken eine schriftliche Epikrise unter Berücksichtigung des Sektionsbefundes zu geben.

Scheidet der dem Kandidaten überwiesene Kranke vor Ablauf der sieben Tage aus der Behandlung aus, so bestimmt der Examinator, ob der Kandidat einen anderen Kranken zu übernehmen hat.

Gelegentlich der Krankenbesuche hat der Kandidat noch an sonstigen Kranken seine Fähigkeit in der Erkenntniß und Beurtheilung der chirurgischen Krankheitsformen, sowie seine Fertigkeit in der Ausführung kleiner chirurgischer Operationen nachzuweisen;

2. eine Aufgabe aus dem Gebiete der Operationslehre unter Angabe und Würdigung der bezüglichen Methoden mündlich zu erledigen, die entsprechende Operation, sowie eine Arterien-Unterbindung an der Leiche zu verrichten und für einen praktischen Arzt hinreichende Kenntnisse in der Instrumentenlehre darzulegen;

3. über eine Aufgabe aus der Lehre von den Knochenbrüchen und Verrenkungen ebenfalls mündlich Auskunft zu geben, das angezeigte Verfahren am Phantom oder am Menschen auszuführen und den Verband kunstgerecht anzulegen.

Die Aufgaben Ziffer 2, 3 sind in Gegenwart beider Examinatoren zu lösen.

Jeder Examinator hat den Krankenbesuchen (Ziffer 1b) mindestens dreimal beizuwohnen, hierbei den Krankheitsbericht mit dem Kandidaten durchzugehen und ihn nöthigenfalls zu Nachträgen zu veranlassen.

Die erforderlichen Kranken (Ziffer 1a und 1b) werden von der Direktion der Anstalt dem Examinator zugewiesen. Die Benutzung desselben Kranken für mehrere Kandidaten im Laufe des Prüfungsjahres ist nur ausnahmsweise gestattet.

Zu dem klinischen Theile dieses Prüfungsabschnittes (Ziffer 1a und 1b) dürfen höchstens drei, zu den technischen Theilen (Ziffer 2 und 3) höchstens sechs Kandidaten gleichzeitig zugelassen werden.

B. Der die Augenheilkunde insbesondere betreffende vierte Theil wird von einem Examinator abgehalten.

In Gegenwart desselben hat der Kandidat einen Augenkranken zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Krankheitsfalles, sowie den Heilplan festzustellen,

den Befund sofort in ein von dem Examinator gegenzuzeichnendes Protokoll aufzunehmen und noch an demselben Tage zu Hause über den Krankheitsfall einen Bericht anzufertigen, welcher, mit Datum und Namensunterschrift versehen, am nächsten Morgen dem Examinator zu übergeben ist. Sodann hat er den Kranken drei Tage hindurch unter Aufsicht des Examinators zu behandeln und während dieser Zeit auch an anderen Fällen nachzuweisen, daß er sich mit den Grundzügen der Augenheilkunde vertraut gemacht hat.

Zu einem Prüfungstermin sind höchstens drei Kandidaten zuzulassen.

§. 11. V. Die medizinische Prüfung wird von zwei Examinatoren in der medizinischen Abtheilung eines größeren Krankenhauses oder einer Universitätsklinik oder an Kranken der Poliklinik abgehalten.

Behufs dieser Prüfung hat der Kandidat:

1a. an zwei auf einander folgenden Tagen je einen Kranken in Gegenwart des betreffenden Examinators zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Falles, sowie den Heilplan festzustellen, den Befund sofort in ein von dem Examinator gegenzuzeichnendes Protokoll aufzunehmen und noch an demselben Tage zu Hause über den Krankheitsfall einen kritischen Bericht anzufertigen, welcher, mit dem Daum und Namensunterschrift versehen, am nächsten Morgen dem Examinator zu übergeben ist;

1b. die beiden ihm überwiesenen Kranken im Laufe der nächsten sieben Tage wenigstens einmal, auf Erfordern des Examinators auch zweimal täglich zu besuchen, dabei im Anschluß an den ihm vom Examinator zurückgegebenen Bericht den Verlauf der Krankheit mit Angabe der Behandlung in Form eines Krankenjournals zu beschreiben und im Falle des vor Ablauf der sieben Tage erfolgenden Todes des Kranken eine schriftliche Epikrise unter Berücksichtigung des Sektionsbefundes zu geben. Scheidet der dem Kandidaten überwiesene Kranke vor Ablauf der sieben Tage aus der Behandlung aus, so bestimmt der Examinator, ob der Kandidat einen anderen Kranken zu übernehmen hat.

Gelegentlich der Krankenbesuche hat der Kandidat noch an sonstigen Kranken seine Fähigkeit in der Erkenntniß und Beurtheilung der inneren Krankheiten, namentlich mit Einschluß der Kinderkrankheiten und der Geisteskrankheiten nachzuweisen;

2. in einem besonderen Termin in Gegenwart eines Examinators einige Aufgaben zu Arzneiverordnungen schriftlich zu lösen, zu mehreren von dem Examinator bestimmten Arzneisubstanzen die Maximaldosen aufzuzeichnen und mündlich darzuthun, daß er in der Pharmakologie und Toxikologie die für einen Arzt erforderlichen Kenntnisse besitzt.

Dieser Prüfungsabschnitt kann einem dritten Examinator übertragen werden.

In Betreff der Besuche, denen die Examinatoren beizuwohnen haben, der Besprechung der Krankheitsberichte und in Betreff der Zuweisung der Kranken, finden die Bestimmungen des §. 10 A entsprechende Anwendung.

Jedem Prüfungstermin sind höchstens drei Kandidaten zu überweisen.

§. 12. VI. Die geburtshülflich-gynäkologische Prüfung wird von zwei Examinatoren in einer öffentlichen Gebäranstalt abgehalten.

Der Kandidat hat:

1a. eine Gebärende in Gegenwart eines der Examinatoren oder im Behinderungsfalle in Gegenwart eines Assistenzarztes der Anstalt zu untersuchen, die Geburtsperiode und Kindeslage, die Prognose und das einzuschlagende Verfahren zu bestimmen; bei normaler Geburt und auf Erfordern auch bei normwidriger Geburt die nothwendige Hülfe einschließlich der etwaigen Operationen selbst zu leisten, sowie auch nach Beendigung der Geburt im Laufe der nächsten 24 Stunden zu Hause einen kritischen Bericht anzufertigen und solchen, mit Datum und Unterschrift versehen, am anderen Tage dem betreffenden Examinator zu übergeben;

1b. die Wöchnerin im Laufe der nächsten sieben Tage täglich zweimal zu besuchen, dabei den Bericht in Beziehung auf die Pflege der Wöchnerin und des Neugeborenen,

sowie auf die etwaigen Krankheiten beider zu vervollständigen, während dieser Zeit noch seine Fähigkeit in der Diagnose der Schwangerschaft, des Wochenbetts und der Frauenkrankheiten vor demselben Examinator zu bekunden und im Falle des vor Ablauf der sieben Tage erfolgenden Todes der Entbundenen eine schriftliche Epikrise unter Berücksichtigung des Sektionsbefundes zu geben.

Scheidet die dem Kandidaten überwiesene Wöchnerin vor Ablauf der sieben Tage aus der Behandlung aus, so bestimmt der Examinator, ob der Kandidat eine andere Wöchnerin zu übernehmen hat;

2. in einem besonderen Termin in Gegenwart beider Examinatoren seine Bekanntschaft mit denjenigen Operationen nachzuweisen, welche wissenschaftlich anerkannt sind; sodann am Phantom die Diagnose verschiedener regelwidriger Kindeslagen zu stellen, die Entbindung durch die Wendung auszuführen und seine Fertigkeit im Gebrauch der Zange darzulegen.

Dem dirigirenden Arzt steht es beim Mangel an Gebärenden oder Kranken in der Anstalt frei, solche aus der poliklinischen Praxis zur Prüfung heranzuziehen. Die Benutzung derselben Gebärenden zur Prüfung (Ziffer 1a) für zwei oder mehrere Kandidaten ist in keinem Falle gestattet.

Zur technischen Prüfung am Phantom dürfen gleichzeitig nicht mehr als vier Kandidaten zugelassen werden.

§. 13. VII. In der hygienischen Prüfung ist der Kandidat von einem Examinator über zwei Aufgaben (§. 14) in Gegenwart des Vorsitzenden mündlich zu prüfen.

In diesem Prüfungsabschnitte soll jeder der Kandidaten nicht länger als 15 Minuten geprüft werden.

§. 14. Die in §. 6 Ziffer 2, 3, §. 7, §. 8 Ziffer 2, §. 10A Ziffer 2, 3 und §. 13 vorgeschriebenen Aufgaben werden durch das Loos bestimmt. Zu diesem Zweck hat die Kommission Aufgabensammlungen, welche die betreffenden Prüfungsfächer möglichst vollständig umfassen, anzulegen und jährlich vor dem Beginne der Prüfungen zu revidiren.

Dem Examinator steht es frei, an die Erledigung der gezogenen Aufgaben einige weitere Fragen aus dem Gesammtgebiete des Prüfungsfachs anzuschließen.

§. 15. Zu den drei ersten Prüfungsabschnitten und dem siebenten Prüfungsabschnitt ist den Studirenden der Medizin, zu den klinischen Prüfungen denjenigen Studirenden der Zutritt gestattet, welche als Auskultanten oder Praktikanten an der betreffenden Klinik theilnehmen.

§. 16. Für jeden Kandidaten wird über jeden Prüfungsabschnitt ein besonderes Protokoll unter Anführung der Prüfungsgegenstände und der ertheilten Zensuren, bei der Zensur „ungenügend“ oder „schlecht“ unter kurzer Angabe der Gründe, aufgenommen.

§. 17. Die Aufgaben und die Kranken sind dem Kandidaten für jeden Abschnitt erst bei Beginn desselben zu überweisen. Zwischen den einzelnen Prüfungsabschnitten darf in der Regel nur ein Zeitraum von acht Tagen liegen. Nach Beendigung eines jeden Prüfungsabschnitts sind die Examinatoren verpflichtet, dem Vorsitzenden die Prüfungsakten unverweilt zuzusenden.

Zu dem Abschnitt II wird nur zugelassen, wer den Abschnitt I, und zu den Abschnitten III bis VII nur, wer die Abschnitte I und II bestanden hat. Die Reihenfolge, in welcher die Abschnitte III bis VII zurückzulegen sind, bestimmt der Vorsitzende. Jedoch darf niemals gestattet werden, daß Abschnitt VI sofort nach Abschnitt III begonnen wird. Wer in einem der Abschnitte III bis VII nicht vollständig besteht, hat, so weit es die Umstände gestatten, die Wahl, ob er sich der Prüfung in einem der anderen Abschnitte oder dem späteren Theile desselben Abschnitts sogleich oder erst nach Wiederholung des nicht bestandenen unterziehen will.

§. 18. Ueber den Ausfall der Prüfung in den Abschnitten II und VII, sowie in jedem Theile der übrigen Abschnitte wird eine besondere Zensur unter ausschließlicher Anwendung der Prädikate sehr gut (1), gut (2), genügend (3), ungenügend (4) und schlecht (5) ertheilt.

Wenn von zwei an einer Prüfung betheiligten Examinatoren einer die Zensur „ungenügend" oder „schlecht" ertheilt, so entscheidet seine Stimme.

§. 19. Ist ein Prüfungsabschnitt vollständig bestanden, so wird für den ganzen Abschnitt von dem Vorsitzenden die Gesammtzensur ermittelt, indem die Zahlenwerthe der Einzelzensuren (§. 18 Abs. 1) addirt und durch die Anzahl der Theile dividirt werden. Ergeben sich bei der Theilung Brüche, so werden dieselben, wenn sie über $0{,}5$ betragen, als ein Ganzes gerechnet, anderenfalls bleiben sie unberücksichtigt.

§. 20. Ist ein Prüfungsabschnitt oder ein Theil eines Prüfungsabschnitts ungenügend oder schlecht bestanden, so muß er wiederholt werden.

Die Zensur „ungenügend" für einen ganzen Prüfungsabschnitt hat zur Folge, daß erst nach drei Monaten, die Zensur „schlecht", daß erst nach sechs Monaten die Wiederholung stattfinden darf.

Handelt es sich um Theile eines Prüfungsabschnitts, so gelten für die Wiederholung die Fristen von mindestens sechs Wochen, beziehungsweise von mindestens drei Monaten.

In allen Fällen muß die Wiederholung spätestens in dem nächsten Prüfungsjahre stattfinden, widrigenfalls auch die früher bestandenen Prüfungen zu wiederholen sind. Eine Ausnahme kann nur aus besonderen Gründen gestattet werden. Die Frist zur Wiederholung wird von der Behörde (§. 1) festgesetzt und durch den Vorsitzenden dem Kandidaten mitgetheilt. Der Behörde werden zu diesem Zwecke die Prüfungsakten mit gutachtlichem Bericht eingereicht.

Die zweite Wiederholung eines Prüfungsabschnitts oder eines Theils desselben findet in Gegenwart des Vorsitzenden statt.

Wer auch bei der zweiten Wiederholung nicht besteht, wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen. Ausnahmen hiervon können nur aus besonderen Gründen gestattet werden.

§. 21. Hat der Kandidat sämmtliche Prüfungsabschnitte bestanden, so wird aus den für die Prüfungsabschnitte ertheilten Prädikaten die Gesammtzensur ebenso festgesetzt, wie dies in §. 19 vorgeschrieben ist.

Der Vorsitzende überreicht die Prüfungsakten der Behörde (§. 1) zur Ertheilung der Approbation.

§. 22. Wer sich nicht rechtzeitig (§. 4) persönlich bei dem Vorsitzenden meldet, die Termine oder Fristen ohne hinreichende Entschuldigung versäumt, kann auf Antrag des Vorsitzenden von der Behörde (§. 1) bis zum folgenden Prüfungsjahre zurückgestellt werden.

§. 23. Die Prüfung darf nur bei der Kommission fortgesetzt oder wiederholt werden, bei welcher sie begonnen ist. Ausnahmen können nur aus besonderen Gründen gestattet werden.

Die mit dem Zulassungsgesuch eingereichten Zeugnisse (§. 4 Ziffer 1 bis 4) sind dem Kandidaten erst nach bestandener Gesammtprüfung zurückzugeben. Verlangt er sie früher zurück, so sind vor der Rückgabe sämmtliche Behörden (§. 1) durch Vermittelung des Reichskanzlers zu benachrichtigen, daß der Kandidat die Prüfung begonnen, aber nicht beendigt hat, und daß ihm auf seinen Antrag die Zeugnisse zurückgegeben worden sind. In die Urschrift des letzten Universitäts-Abgangszeugnisses ist ein Vermerk über den Ausfall der bisherigen Prüfung einzutragen.

§. 24. Die Gebühren für die gesammte Prüfung betragen 200 Mark.

Davon sind zu berechnen:

für den Prüfungsabschnitt I		20	Mark,
und zwar für Theil 1	6 Mark,		
„ „ 2	7 „		
„ „ 3	7 „		
für den Prüfungsabschnitt II		12	„
für den Prüfungsabschnitt III		16	„
und zwar für Theil 1	10 Mark,		
„ „ 2	6 „		
für den Prüfungsabschnitt IV		57	„
und zwar für Theil 1a und 1b	25 Mark,		
„ „ 2	10 „		
„ „ 3	10 „		
„ „ 4	12 „		
für den Prüfungsabschnitt V		35	„
und zwar für Theil 1a und 1b	25 Mark,		
„ „ 2	10 „		
für den Prüfungsabschnitt VI		24	„
und zwar für Theil 1a und 1b	12 Mark,		
„ „ 2	12 „		
für den Prüfungsabschnitt VII		6	„
für sächliche und Verwaltungskosten		30	„
zusammen		200	Mark.

Bei Wiederholungen kommen für den betreffenden Abschnitt oder Theil eines Abschnitts außer den anzusetzenden Gebühren jedesmal vier Mark für sächliche Ausgaben und Verwaltungskosten zur nochmaligen Erhebung.

§. 25. Wer von der Prüfung zurücktritt oder zurückgestellt wird, erhält die Gebühren für die noch nicht begonnenen Prüfungsabschnitte ganz, die sächlichen Gebühren nach Verhältniß zurück.

§. 26. Dem Reichskanzler werden von der Behörde (§. 1) Verzeichnisse der in dem abgelaufenen Prüfungsjahre Approbirten mit den Prüfungsakten eingereicht. Die letzteren werden der Behörde zurückgesendet.

C. Dispensationen.

§. 27. Ueber Zulassung der in §. 4 Absatz 3, Absatz 4 Ziffer 1 und 2, §. 20 Absatz 4 und 6, §. 23 Absatz 1 vorgesehenen Ausnahmen entscheidet der Reichskanzler in Uebereinstimmung mit der zuständigen Landes-Zentralbehörde (§. 1)[3]).

D. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§. 28. Vorstehende Bestimmungen treten am 1. November 1883 in Kraft.

§. 29. Diejenigen Kandidaten, welche bereits vor dem 1. November 1885[4]) die ärztliche Vorprüfung bestanden haben, sind zur Prüfung zuzulassen, wenn sie auch nur

---

[3]) Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Dispensationen von den ärztlichen Prüfungsvorschriften. Vom 15. April 1884. (Centralbl. S. 123.)

Gesuche um Dispensation von den Bestimmungen in §. 4 Abs. 3, Abs. 4 Ziff. 1 und 2, §. 20 Abs. 4 und 6, §. 23 Abs. 1 der Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Prüfung, vom 2. Juni 1883 (Centralbl. für das Deutsche Reich S. 191) oder in §. 3 Abs. 3 der Bekanntmachung über die ärztliche Vorprüfung (S. 198 a. a. O.), sind bei der zuständigen Centralbehörde (§. 1 Nr. 1, 2 der erstgedachten Bekanntmachung) desjenigen Bundesstaats einzureichen, welchem die Prüfungskommission, bei der die Prüfung abgelegt werden wird, angehört, soweit nicht die zuständige Centralbehörde eine andere Landesstelle als zur Annahme der Dispensationsgesuche berufen bezeichnet.

[4]) Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Abänderung des §. 29

die Erfüllung der nach den bisherigen Vorschriften hierfür erforderlichen Vorbedingungen nachweisen.

§. 30. Alle früheren, dieser Bekanntmachung entgegenstehenden Bestimmungen über die ärztliche Prüfung sind aufgehoben.

Formular.

Nachdem Herr ..... aus ..... am .....ten ..... 18 .....
die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungskommission zu ..... mit dem Prädikat „.....“ bestanden hat, wird ihm hierdurch die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs gemäß §. 29 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 ertheilt.

....., den .....ten ..... 18.....

(Siegel und Unterschrift der approbirenden Behörde.)

Approbation
für

.....

als
Arzt.

Berlin, den 2. Juni 1883. Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Vorprüfung vom 2. Juni 1883.

(Centralbl. S. 198.)

Im Anschluß an die Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Prüfung, vom 2. Juni 1883 §. 4 Ziffer 3 hat der Bundesrath beschlossen wie folgt:

§. 1. Die ärztliche Vorprüfung kann nur vor der Prüfungskommission derjenigen Universität des Deutschen Reichs abgelegt werden, bei welcher der Studirende immatrikulirt ist. Ausnahmen hiervon können nur von dem Reichskanzler in Uebereinstimmung mit der zuständigen Zentralbehörde gestattet werden.

Die Prüfungskommission besteht aus dem Dekan der medizinischen Fakultät als Vor-

---

der ärztlichen Prüfungsvorschriften vom 2. Juni 1883, vom 25. März 1885. (Centralbl. S. 75.)

Der Bundesrath hat beschlossen, daß der im §. 29 der Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Prüfung, vom 2. Juni 1883 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 191) auf den 1. Dezember 1883 festgesetzte Termin bis zum 1. November 1885 hinausgerückt werde.

sitzenden und aus Universitätslehrern der Fächer, welche Gegenstand der Prüfung sind (§. 5 Abs. 1). Sie wird jährlich von der Behörde (§. 1 der Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Prüfung, vom 2. Juni 1883) nach Anhörung der medizinischen Fakultät berufen.

§. 2. Der Vorsitzende leitet die Prüfung, ordnet bei vorübergehender Behinderung eines Mitgliedes dessen Stellvertretung an und achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung genau befolgt werden.

Es finden in jedem Studienhalbjahre so viele Prüfungen statt, wie nothwendig sind, um sämmtliche eingegangene Gesuche zu erledigen. Gesuche, welche später als vierzehn Tage vor dem gesetzlichen Schluß der Vorlesungen eingehen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung in dem laufenden Halbjahre. Der Vorsitzende setzt den Prüfungstermin fest und ladet die Mitglieder zu demselben.

Zu einem Prüfungstermin dürfen nicht mehr als vier Kandidaten zugelassen werden.

§. 3. Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind an den Vorsitzenden zu richten. Die Zulassung zur Prüfung ist bedingt:

a) durch das Zeugniß der Reife von einem humanistischen Gymnasium des Deutschen Reichs;
b) durch den Nachweis eines medizinischen Studiums von mindestens vier Halbjahren auf Universitäten des Deutschen Reichs mit der Maßgabe, daß die Zulassung schon innerhalb der letzten sechs Wochen des vierten Studienhalbjahres erfolgen darf.

In Betreff der Zulässigkeit des Gymnasialzeugnisses der Reife von einem humanistischen Gymnasium außerhalb des Deutschen Reichs, sowie der Anrechnung der Studienzeit auf einer Universität außerhalb des Deutschen Reichs oder der einem anderen Universitätsstudium gewidmeten Zeit gelten die Bestimmungen der Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Prüfung vom 2. Juni 1883 §. 4 Ziffer 1, 2, §. 27[3]).

Der Nachweis zu Ziffer b ist durch das Anmeldebuch, und wenn der Studirende bereits eine andere Universität besucht hat, durch das Abgangszeugniß der letzteren in Urschrift zu führen.

§. 4. Ist der Studirende zuzulassen, so wird er durch den Vorsitzenden nach Entrichtung der Gebühren zur Prüfung mindestens zwei Tage vor derselben schriftlich geladen. Der Ladung ist ein Abdruck der gegenwärtigen Bekanntmachung beizufügen.

Wer in dem Termin ohne genügende Entschuldigung nicht rechtzeitig oder gar nicht erscheint, geht der Hälfte des eingezahlten Gebührenbetrages verlustig und wird bis zu einem der nächsten Termine zurückgestellt.

§. 5. Die Prüfung findet mündlich und öffentlich unter dauernder Anwesenheit des Vorsitzenden statt. Sie wird in der Anatomie, Physiologie, Physik, Chemie und Botanik von den zuständigen Fachlehrern (§. 1), in der Zoologie von einem Lehrer der Anatomie oder Zoologie abgehalten.

Der Studirende ist in der Anatomie und Physiologie, in der Physik und Chemie einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen. Bei der Prüfung in der Chemie ist zugleich zu ermitteln, ob der Kandidat die auf dem Gebiet der Mineralogie erforderlichen Kenntnisse besitzt. In der Zoologie wird hauptsächlich die Kenntniß der Grundzüge der vergleichenden Anatomie und Physiologie gefordert. In der Botanik hat der Studirende nachzuweisen, daß er sich eine Uebersicht über die systematische Botanik, namentlich mit Rücksicht auf die offizinellen Pflanzen, und Kenntniß von den Grundzügen der Anatomie und Physiologie der Pflanzen angeeignet hat.

Die Zeit, welche auf die Prüfung des einzelnen Studirenden zu verwenden ist, beträgt für jedes Fach höchstens 15 Minuten.

Wer an einer Universität des Reichs auf Grund einer Prüfung in den Naturwissenschaften die Doktorwürde erworben hat, wird nur in denjenigen Fächern geprüft, welche nicht Gegenstand der Promotionsprüfung gewesen sind.

§. 6. Die Gegenstände und das allgemeine Ergebniß der Prüfung in jedem Fache, sowie die für dasselbe ertheilte Zensur, werden von dem Examinator für jeden Geprüften in ein besonderes Protokollschema eingetragen, welches von dem Vorsitzenden und sämmt-

lichen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen und bei den Fakultätsakten aufzubewahren ist.

§. 7. Von jedem Examinator wird eine Zensur ertheilt, für welche ausschließlich die Bezeichnungen „sehr gut" (1), „gut" (2), „genügend" (3), „ungenügend" (4), „schlecht" (5) zulässig sind.

Für jedes der vier ersten Fächer (§. 5 Abs. 1) wird je eine Zensur, für Botanik und Zoologie das Mittel der beiden Einzelzensuren als eine Zensur ertheilt. Für Diejenigen, welche in allen fünf Zensuren mindestens „genügend" erhalten haben, wird nach Beendigung der Prüfung von dem Vorsitzenden die Gesammtzensur ermittelt, indem die Summe der Zahlenwerthe der fünf Zensuren durch fünf getheilt wird. Ergeben sich bei der Theilung Brüche, so werden dieselben, wenn sie über $0{,}_5$ betragen, als ein Ganzes gerechnet, anderenfalls bleiben sie unberücksichtigt.

Das Prädikat „ungenügend" oder „schlecht" hat eine Wiederholungsprüfung in dem nicht bestandenen Fache zur Folge, wobei wiederum Zoologie und Botanik zusammen als ein Fach gerechnet werden.

Die Frist beträgt je nach den Zensuren und der Zahl der nicht bestandenen Prüfungsfächer zwei bis sechs Monate. Sie wird von dem Vorsitzenden nach Benehmen mit dem betreffenden Examinator bestimmt.

§. 8. Die Wiederholung der Prüfung kann nach Ablauf der Frist (§. 7) auch bei der Kommission einer anderen Universität geschehen, sofern der Kandidat bei letzterer immatrikulirt ist.

§. 9. Nach Beendigung jedes Prüfungstermins hat der Vorsitzende binnen zwei Tage das Resultat der Prüfung und die etwa bestimmten Wiederholungsfristen der Universitätsbehörde mitzutheilen. Diese hat, falls der Studirende vor vollständig bestandener Vorprüfung die Universität verläßt, einen entsprechenden Vermerk in das Abgangszeugniß einzutragen.

Ueber den Erfolg der Prüfung ist dem Studirenden ein Zeugniß nach dem beigefügten Formular auszustellen. Hat derselbe eine Nachprüfung abzulegen, so wird statt einer Gesammtzensur die Wiederholungsfrist vermerkt.

§. 10. Die Gebühren für die gesammte Prüfung und das ausgefertigte Zeugniß betragen 36 Mark. Hiervon werden je 5 Mark auf den Vorsitz und auf jeden der sechs Prüfungsgegenstände vertheilt. Der Rest wird zu sächlichen Ausgaben verwendet[5]).

Doktoren der Philosophie oder der Naturwissenschaften haben im Falle des §. 5 Absatz 4 nur die Gebührenantheile für den Vorsitzenden und diejenigen Mitglieder der Kommission zu entrichten, von denen sie geprüft werden.

Bei der Nachprüfung sind die Gebührenantheile für den Vorsitzenden und die Mitglieder der Kommission, von welchen die Nachprüfung abgehalten wird, aufs neue zu entrichten.

Ueber Verwendung der verfallenen Gebühren (§. 4) befindet die Behörde (§. 1).

§. 11. Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Oktober 1883 in Kraft.

§. 12. Alle früheren über die ärztliche Vorprüfung erlassenen Vorschriften sind aufgehoben.

---

[5]) Die Bestimmung des § 10 schließt die besondere Einziehung von landesgesetzlichen Stempelgebühren für die Zeugnisse über die Ablegung der ärztlichen Vorprüfung, neben den Prüfungsgebühren, nicht aus (Erl. des Preuß. Ministers für geistl. ꝛc. Angelegenheiten v. 23. Juni 1885. Centralbl. für die Unterrichtsverwalt. S. 490).

Zeugniß

der

Prüfungskommission zu .....

über die
ärztliche Vorprüfung der Studirenden der Medizin

.....

Dem Studirenden der Medizin, Herrn .....
aus ..... ist bei der mit ihm abgehaltenen Vorprüfung

1. in der Anatomie ..... die Zensur .....
2. = = Physiologie ..... = = ...
3. = = Physik ..... = = ...
4. = = Chemie ..... = = ...
5. = = Zoologie und Botanik ..... = = ...

somit die Gesammtzensur ..... ertheilt worden.

(Folgt etwaiger Vermerk nach §. 9 Absatz 2.)

....., den ....ten ..... 18.....

Der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(Name.)

(Siegel der Fakultät.)

Dekan der medizinischen Fakultät.

Berlin, den 2. Juni 1883. Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boettticher.

---

c.

Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Thierärzte. Vom 27. März 1878.[1]

(Centralbl. S. 160.)

Auf Grund der Bestimmungen im §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245) hat der Bundesrath beschlossen, wie folgt:

I. Zentralbehörden, welche Approbationen ertheilen.

§. 1. Zur Ertheilung der Approbation als Thierarzt für das Reichsgebiet sind nur die Zentralbehörden derjenigen Bundesstaaten befugt, welche eine oder mehrere thierärztliche Lehranstalten haben, mithin zur Zeit die zuständigen Ministerien von Preußen, Bayern, Königreich Sachsen, Württemberg und Hessen.

Die Approbation wird nach dem beigefügten Formular ausgestellt.

---

[1]) Vgl. Anm. 6 zu Anlage IIa (S. 579).

Für Preußen vgl. über die Prüfung derjenigen Thierärzte, welche die Fähigkeit zur Anstellung als Kreis- oder Departements-Thierarzt zu erwerben beabsichtigen, das Regulativ v. 29. Oktober 1873 (Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 293).

II. Vorschriften über den Nachweis der Befähigung.

§. 2. Die Approbation als Thierarzt darf nur denjenigen Kandidaten ertheilt werden, welche die thierärztliche Prüfung vollständig bestanden haben.

§. 3. Die Prüfung besteht in der naturwissenschaftlichen Prüfung (§§. 5 bis 11) und in der thierärztlichen Fachprüfung (§§. 12 bis 23).

§. 4. Die Ablegung der Prüfung hat bei einer deutschen thierärztlichen Lehranstalt zu erfolgen.

Die Prüfungsbehörde besteht aus dem Direktor und dem Lehrerkollegium der Anstalt unter Hinzutritt derjenigen Personen, welche von der zuständigen Zentralbehörde etwa noch beigeordnet werden.

Die Zusammensetzung der Kommissionen für die Prüfung in den einzelnen Prüfungsfächern geschieht nach Maßgabe der Anordnungen der zuständigen Zentralbehörde.

Die obere Leitung der gesammten Prüfungsverhandlungen liegt dem Direktor der Anstalt ob.

A. Naturwissenschaftliche Prüfung.

§. 5. (1. Bedingungen der Zulassung.) Die Zulassung zur naturwissenschaftlichen Prüfung ist bedingt durch den Nachweis, daß der Kandidat

a) die erforderliche wissenschaftliche Vorbildung besitzt. — Derselbe ist zu führen durch das Zeugniß der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung, bei welcher das Latein obligatorischer Unterrichtsgegenstand ist, oder einer durch die zuständige Zentralbehörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt; —

b) nach erlangter wissenschaftlicher Vorbildung mindestens drei Semester hindurch thierärztliche oder andere höhere wissenschaftliche deutsche Lehranstalten besucht hat.

§. 6. (2. Meldung.) Die Termine für die Meldung zur naturwissenschaftlichen Prüfung, sowie für die Abhaltung der letzteren werden für jede thierärztliche Lehranstalt durch den Direktor festgestellt.

Die Meldung hat unter Beifügung beglaubigter Zeugnisse über die Erfüllung der Bedingungen der Zulassung (§. 5. a und b) bei dem Direktor zu erfolgen.

§. 7. (3. Prüfungsfächer und Verfahren bei der Prüfung.) Die Fächer, auf welche sich die Prüfung zu erstrecken hat, sind:

Anatomie der Hausthiere mit Einschluß der Histologie, Physiologie, Botanik, Chemie, Physik, Zoologie.

Die Prüfung ist mündlich und öffentlich; dieselbe hat den Zweck, zu ermitteln, ob der Kandidat die für das Studium der thierärztlichen Fächer erforderlichen Kenntnisse in den genannten naturwissenschaftlichen Disziplinen besitzt.

Die Prüfung darf zu gleicher Zeit mit mehr als vier Kandidaten nicht vorgenommen werden.

Die Prüfungskommission besteht aus dem Direktor der thierärztlichen Lehranstalt als Vorsitzenden und mindestens drei Mitgliedern.

Ueber den Verlauf der Prüfung eines jeden Kandidaten wird ein vollständiges Protokoll für jedes einzelne Prüfungsfach aufgenommen und von der Kommission vollzogen.

§. 8. Die Prüfung in der Chemie und Physik im tentamen physicum der Mediziner oder in der pharmazeutischen Approbationsprüfung kann als Aequivalent der entsprechenden Fächer der naturwissenschaftlichen Prüfung an den thierärztlichen Lehranstalten anerkannt werden.

§. 9. (4. Feststellung des Ergebnisses.) Ueber den Ausfall der Prüfung in jedem der vorbezeichneten Fächer (§. 7) wird eine Zensur ertheilt. Die anzuwendenden Bezeichnungen sind: sehr gut (1) — gut (2) — genügend (3) — ungenügend (4) — schlecht (5) —.

Die Zensuren in den einzelnen Prüfungsfächern werden von der Prüfungskommission durch Stimmenmehrheit festgestellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Kandidat hat die Prüfung bestanden, wenn er in jedem einzelnen Prüfungsfache mindestens die Zensur „genügend" erhalten hat.

Als Schlußzensur darf „sehr gut" nur gegeben werden, wenn der Kandidat in der Mehrzahl der Prüfungsfächer „sehr gut" und in allen übrigen Fächern „gut";

die Schlußzensur „gut" nur dann, wenn er in der Mehrzahl der Prüfungsfächer „gut" oder wenigstens in der Hälfte der Fächer „sehr gut", und in allen übrigen mindestens „genügend" bestanden hat.

Die Schlußzensur „genügend" ist zu ertheilen, wenn der Kandidat in der Mehrzahl der Prüfungsfächer die Zensur „genügend" und in keinem Fache die Zensur „ungenügend" oder schlecht erhielt.

Die Schlußzensur „ungenügend" wird ertheilt, wenn der Kandidat nicht in allen Prüfungsfächern mindestens „genügend" bestand.

Hat der Kandidat in mehr als zwei Prüfungsfächern „ungenügend", oder in mehr als einem Prüfungsfache „schlecht", oder in einem Prüfungsfache „schlecht" und in einem anderen „ungenügend" erhalten, so darf nur die Schlußzensur „schlecht" ertheilt werden.

§. 10. (5. Wiederholung.) Hat der Examinand die Schlußzensur „ungenügend" erhalten, so ist ihm die Wiederholung der Prüfung nach Ablauf von drei Monaten zu gestatten; dieselbe erstreckt sich nur auf diejenigen Fächer, in welchen der Kandidat in der ersten Prüfung „ungenügend" oder „schlecht" bestanden hat.

Bei der Schlußzensur „schlecht" ist die Wiederholung erst nach Ablauf eines Jahres zulässig und auf sämmtliche Prüfungsfächer auszudehnen.

Eine mehr als einmalige Wiederholung der Prüfung ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der zuständigen Zentralbehörde statthaft.

§. 11. (6. Gebühren.) Die Gebühren für die naturwissenschaftliche Prüfung betragen 20 Mark, für die Wiederholung der Prüfung in einzelnen Fächern 10 Mark.

B. Fachprüfung.

§. 12. (1. Bedingungen der Zulassung.) Die Zulassung zur Fachprüfung ist bedingt durch den Nachweis, daß der Kandidat

a) die naturwissenschaftliche Prüfung bestanden,

b) nach deren Ablegung mindestens 3 Semester deutsche thierärztliche Lehranstalten, im ganzen aber mindestens 7 Semester thierärztliche oder andere höhere wissenschaftliche deutsche Lehranstalten besucht und auf denselben das Studium der nachstehend verzeichneten Fächer erledigt hat:

Anatomie der Hausthiere und Histologie, nebst anatomischen und histologischen Uebungen, Physiologie,
Botanik, (Anatomie und Physiologie der Pflanzen, Uebersicht der Systeme, Uebungen im Bestimmen der Pflanzen),
Chemie, anorganische und organische mit Uebungen,
Physik,
Zoologie,
Allgemeine Pathologie und Therapie,
materia medica nebst Toxikologie,
Pharmakologie und pharmazeutische Uebungen,
Pathologische Anatomie nebst pathologisch-anatomischen Demonstrationen und Sektionen,
Spezielle Pathologie und Therapie,
Chirurgie,
Akiurgie nebst Operationsübungen,
Theorie des Hufbeschlages nebst praktischen Uebungen,
Diätetik,

Thierzuchtlehre nebst Gestütkunde,
Geburtshülfe nebst Uebungen am Phantom,
Lehre vom Exterieur des Pferdes und der übrigen Arbeitsthiere,
Veterinärpolizei (mit Berücksichtigung der öffentlichen Gesundheitspflege) und Seuchenlehre,
Gerichtliche Thierarzneikunde,
Geschichte der Thierheilkunde,
Spitalklinik (als Praktikant),
Ambulatorische Klinik.

§. 13. (2. Meldung.) Die Termine für die Meldung zur Fachprüfung, sowie für die Abhaltung der letzteren, werden für jede thierärztliche Lehranstalt durch die zuständige Zentralbehörde festgestellt.

Die Meldung hat unter Beifügung beglaubigter Zeugnisse über die Erfüllung der Bedingungen der Zulassung (§. 12. a und b) und eines kurzen Lebenslaufs bei dem Direktor zu erfolgen.

Die Termine für die Abhaltung der einzelnen Prüfungsabschnitte (§. 14) bestimmt der Direktor.

§. 14. (3. Prüfungsabschnitte und Verfahren bei der Prüfung.) Die Prüfung ist öffentlich. Dieselbe zerfällt in folgende Abschnitte:

I. die anatomische, physiologische und pathologisch-anatomische Prüfung;
II. die klinische Prüfung:
    1. die medizinisch-klinische,
    2. die chirurgisch-klinische,
    3. die operative,
    4. die pharmazeutische;
III. die Schlußprüfung.

§. 15. Die Prüfung in den einzelnen Prüfungsabschnitten hat in unmittelbarer Aufeinanderfolge und bei ein und derselben Prüfungsbehörde stattzufinden.

Zu einem folgenden Prüfungsabschnitte darf jedoch nur derjenige Kandidat zugelassen werden, welcher den vorhergehenden bestanden hat.

§. 16. In der anatomischen, physiologischen und pathologisch-anatomischen Prüfung (§. 14. I.) hat der Kandidat:

1. eine der Körperhöhlen irgend eines Thieres im Beisein der Examinatoren zu öffnen und deren Inhalt zu demonstriren;
2. ein osteologisches und ein splanchnologisches Präparat ex tempore zu beschreiben und zu erläutern;
3. ein anatomisches Präparat unter Klausur oder Aufsicht anzufertigen und zu demonstriren;
4. ein histologisches Präparat vor den Augen der Examinatoren anzufertigen und zu erklären;
5. eine physiologische Aufgabe ex tempore durch mündlichen Vortrag abzuhandeln;
6. entweder die Sektion der Leiche eines kranken Thieres bezw. einer Körperhöhle auszuführen, oder ein pathologisch-anatomisches Präparat zu demonstriren, und in beiden Fällen den Befund zu Protokoll zu diktiren; ferner ein pathologisch-anatomisches Präparat für das Mikroskop anzufertigen und zu demonstriren.

Die anatomischen und physiologischen Aufgaben werden von den Kandidaten durch das Loos gezogen.

Die Kommission für diesen Abschnitt besteht aus drei Examinatoren.

§. 17. In der klinischen Prüfung (§. 14. II.) hat der Kandidat:

1. ein ihm in der Regel auf drei Tage zu überweisendes, an einer inneren Krankheit leidendes Thier zu untersuchen und nach Feststellung der Diagnose zu behandeln;

2. ein an einer chirurgischen Krankheit leidendes Thier zu untersuchen und nach Feststellung der Diagnose mindestens 3 Tage lang zu behandeln.

In beiden Fällen hat der Kandidat sofort eine Krankheitsgeschichte in wissenschaftlicher Form unter Klausur auszuarbeiten.

Die mündliche Prüfung über jeden Fall findet erst nach der schriftlichen Bearbeitung statt.

Die bei der Behandlung anzuwendenden Arzneien hat der Kandidat selbst anzufertigen.

Ferner hat der Kandidat

3. drei Operationen, von denen sich eine auf den praktischen Hufbeschlag beziehen muß, zu demonstriren und praktisch auszuführen;
4. zwei ihm vorzulegende frische oder getrocknete offizinelle Pflanzen oder Pflanzentheile zu demonstriren, auch zwei ihm vorzulegende chemisch-pharmazeutische Präparate nach Bestandtheilen, Darstellung u. s. w. zu erklären. Außerdem hat der Kandidat in Gegenwart der Examinatoren zwei ihm gestellte Aufgaben zur Verschreibung verschiedener Arzneiformen schriftlich zu lösen und über die Wirkung und Anwendung einzelner Arzneimittel Auskunft zu geben.

Die Operationen (3), sowie die zu demonstrirenden pflanzlichen und chemisch-pharmazeutischen Präparate (4) werden durch das Loos bestimmt.

Die Prüfungskommission für jedes Prüfungsfach (1—4) besteht aus zwei Examinatoren.

§. 18. Die Schlußprüfung (§. 14. III.) kann sich auf alle thierärztlichen Fächer erstrecken, soweit sie nicht schon in den vorangegangenen Prüfungsabschnitten spezieller Gegenstand der Prüfung gewesen sind.

Die Prüfung darf zu gleicher Zeit mit mehr als vier Kandidaten nicht vorgenommen werden. Dieselbe ist unter dem Vorsitz des Direktors durch mindestens drei Examinatoren zu bewirken.

Jeder Examinator hat auf die Prüfung des einzelnen Kandidaten eine Zeit von 10—15 Minuten zu verwenden.

§. 19. Ueber die mündlichen Prüfungen jedes Kandidaten wird ein besonderes Protokoll unter Anführung der Prüfungsgegenstände aufgenommen und von dem Vorsitzenden und den betheiligten Examinatoren vollzogen.

§. 20. (4. Feststellung des Ergebnisses.) Für jedes Prüfungsfach wird eine Zensur und für jeden Prüfungsabschnitt eine Hauptzensur ertheilt.

Die Zensuren für die einzelnen Prüfungsfächer werden von demjenigen Mitgliede der Prüfungskommission, welches das betreffende Fach vertritt, vorgeschlagen und durch Stimmenmehrheit festgestellt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Fachlehrers.

Die Bezeichnung und Feststellung der Zensuren erfolgt im übrigen nach den im §. 9 gegebenen Vorschriften.

§. 21. (5. Wiederholung.) Hat der Examinand in einem der Prüfungsabschnitte die Hauptzensur „ungenügend" erhalten, so kann ihm die Wiederholung der Prüfung bereits nach Ablauf von 4 Wochen gestattet werden, falls er nur in einem Prüfungsfache „ungenügend" bestanden hat; anderen Falles ist die Wiederholung erst nach Ablauf von 6 Monaten zulässig.

Bei der Hauptzensur „schlecht" darf die Wiederholung der Prüfung erst nach Ablauf eines Jahres stattfinden.

Die Wiederholung erstreckt sich, wenn der Kandidat nur in einem Prüfungsfache eine geringere Zensur als „genügend" erhalten hat, auf das betreffende Fach, anderenfalls auf den Prüfungsabschnitt.

Die Wiederholung muß spätestens in dem folgenden Prüfungsjahre stattfinden, widrigenfalls sie sich auch auf die früher bestandenen Theile der Prüfung zu erstrecken hat.

Eine mehr als einmalige Wiederholung der Fachprüfung ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der zuständigen Zentralbehörde statthaft.

§. 22. die schriftlichen Prüfungsarbeiten und Prüfungsprotokolle sind nach jeder Prüfung der zuständigen Zentralbehörde einzusenden.

§. 23. (6. Gebühren.) Die Gebühren für die Fachprüfung betragen 60 Mark. Hiervon entfallen auf jeden Prüfungsabschnitt und auf Verwaltungskosten je 15 Mark.

Tritt ein Kandidat während der Prüfung zurück, so werden ihm die Gebühren für diejenigen Abschnitte, in denen er die Prüfung noch nicht begonnen hat, wiedererstattet.

C. Schlußzensur.

§. 24. Die Schlußzensur wird ertheilt, nachdem die Prüfung in sämmtlichen Abschnitten bestanden ist. Dieselbe wird auf Grund der Zensuren für die einzelnen Fächer der Fachprüfung von sämmtlichen bei der letzteren betheiligt gewesenen Examinatoren durch Stimmenmehrheit festgestellt.

Die Zensuren, welche ertheilt werden dürfen, sind „sehr gut" (1), „gut" (2) und „genügend" (3).

Die Feststellung des Prädikats erfolgt nach den im §. 9 gegebenen Vorschriften.

III. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§. 25. Der Reichskanzler ist ermächtigt, in Ausnahmefällen in Uebereinstimmung mit der zuständigen Landesregierung von einzelnen der Bedingungen für die Zulassung zu den Prüfungen (§§. 5 und 12) Dispensation zu ertheilen.

§. 26. Nach dem Schluß der Fachprüfung im Sommerhalbjahr werden die Namen der im letzten Jahre Approbirten von der die Approbation ausstellenden Behörde dem Reichskanzler-Amt mitgetheilt.

§. 27. Die gegenwärtigen Bestimmungen treten mit dem 1. Oktober 1879 in Kraft.

Diejenigen Kandidaten der Thierheilkunde, welche bereits vor dem 1. Oktober 1879 das Studium der Thierheilkunde begonnen haben, sind zu den Prüfungen auch dann zuzulassen, wenn sie nur das im §. 3. III. der Bekanntmachung vom 25. September 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 635)[2]) bezeichnete Maß wissenschaftlicher Vorbildung besitzen.

Von der Verpflichtung zur Ablegung der naturwissenschaftlichen Prüfung sind diejenigen Kandidaten entbunden, welche bereits vor der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an einer thierärztlichen Lehranstalt inskribirt sind, dieselben sind dagegen bei der Schlußprüfung auch in den Naturwissenschaften zu prüfen.

§. 28. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die zum Dienste im Reichsheere bestimmten Roßärzte mit nachfolgenden Vorbehalten Anwendung:

a) die Militär-Eleven sind von der Prüfung im Hufbeschlage zu entbinden, falls sie eine solche Prüfung an einer Militär-Roßarztschule oder an einer andern thierärztlichen Lehranstalt bereits bestanden haben;
b) dieselben sind, falls sie das Studium der Thierheilkunde vor dem 1. Oktober 1881 beginnen, zu den Prüfungen auch dann zuzulassen, wenn sie nur das durch die bisherigen Vorschriften erforderte Maß wissenschaftlicher Vorbildung besitzen.

§. 29. Alle früheren über die Prüfung der Thierärzte ergangenen Vorschriften sind aufgehoben.

---

[2]) Der § 3 der Bekanntm. v. 25. September 1869 bestimmte:

„Die Zulassung zur Prüfung ist bedingt durch die Reife für Sekunda eines Norddeutschen Gymnasiums oder einer Norddeutschen Realschule und durch den Nachweis, daß während eines mindestens dreijährigen Besuches Norddeutscher Thierarzneischulen sämmtliche Disziplinen des thierärztlichen Studiums absolvirt worden sind."

Vgl. auch die Ergänzungsbestimmungen in Anm. 1 zu Anlage IIa (S. 575 ff.).

Thierärztlicher Approbationsschein.

Nachdem Herr . . . . . .
aus . . . . . .
die thierärztliche Prüfung vor der . . . . . Prüfungskommission
zu . . . . . bestanden hat,
wird ihm hierdurch

die Approbation als Thierarzt

im Gebiete des Deutschen Reichs in Gemäßheit des §. 29 der Gewerbe-Ordnung des Deutschen Reichs ertheilt.

Berlin, den 27. März 1878.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Eck.

d.

Bekanntmachung,
betreffend die Prüfung der Apotheker. Vom 5. März 1875.[1]) (Centralbl. S. 167.)

Auf Grund der Bestimmungen im §. 29 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath beschlossen, wie folgt:

I. **Zentralbehörden, welche Approbationen ertheilen.**

§. 1. Zur Ertheilung der Approbation als Apotheker für das Reichsgebiet sind befugt:

1. Die Zentralbehörden derjenigen Bundesstaaten, welche eine oder mehrere Landes-Universitäten haben, mithin zur Zeit die zuständigen Ministerien des Königreichs Preußen, des Königreichs Bayern, des Königreichs Sachsen, des Königreichs Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Großherzogthums Hessen, des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin und in Gemeinschaft die Ministerien des Großherzogthums Sachsen-Weimar und der sächsischen Herzogthümer[2]);
2. das zuständige Herzoglich braunschweigische Ministerium und das Ministerium für Elsaß-Lothringen[2a]).

Die Approbation wird nach dem beigefügten Formular ausgestellt.

[1]) Vgl. Anm. 7 zu Anlage IIa (S. 579).

[2]) Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Prüfung der Apotheker. Vom 6. Mai 1884. (Centralbl. S. 155.)

Der Bundesrath hat beschlossen,
daß der Besuch der Technischen Hochschule zu Darmstadt dem Besuche einer Universität im Sinne der Vorschriften für die Prüfung der Apotheker vom 5. März 1875 (Centr.-Bl. S. 167) gleichzustellen und daß der bei dieser Schule zu errichtenden Prüfungskommission die Berechtigung zur Ertheilung für das ganze Reich gültiger Approbationen beizulegen sei.

[2a]) Statt „der Oberpräsident von Elsaß-Lothringen" (§ 3 des Ges. v. 4. Juli 1879 Nr. 1311. Bd 4 S. 797; § 2 der Verord. v. 23. Juli 1879. Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 81).

II. Vorschriften über den Nachweis der Befähigung der Apotheker.

§. 2. Der selbständige Betrieb einer Apotheke im Gebiete des Deutschen Reichs erfordert — unbeschadet der Bestimmung im letzten Satze des §. 29 der Gewerbeordnung — eine Approbation seitens einer der vorstehend genannten Behörden. Dieselbe darf nur denjenigen Kandidaten ertheilt werden, welche die pharmazeutische Prüfung vollständig bestanden haben.

§. 3. Die pharmazeutische Prüfung kann vor jeder pharmazeutischen Prüfungs-Kommission, welche bei einer deutschen Universität, dem Collegium Carolinum in Braunschweig und bei den polytechnischen Schulen in Stuttgart und Karlsruhe eingerichtet ist, abgelegt werden[2]). Die Prüfungs-Kommissionen, welche aus einem Lehrer der Chemie, einem Lehrer der Physik, einem Lehrer der Botanik und zwei Apothekern bestehen sollen, werden alljährlich von der zuständigen Behörde (vergl. §. 1) berufen. An Stelle eines der Apotheker kann ein Lehrer der Pharmazie berufen werden.

Die zuständige Behörde ernennt den Vorsitzenden der Kommission. Derselbe kann aus der Zahl der Mitglieder der Kommission gewählt werden.

Es finden in jedem Jahre zwei Prüfungen, die eine im Sommer-, die andere im Winterhalbjahr statt.

§. 4. Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind bei der der Prüfungs-Kommission zunächst vorgesetzten Behörde zu stellen.

Die Meldung zur Prüfung im Sommerhalbjahr muß spätestens im April, die Meldung zur Prüfung im Winterhalbjahr spätestens im November unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse eingehen. Wer sich später meldet, wird zur Prüfung im folgenden Halbjahr verwiesen. Der Meldung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Zulassung zur Prüfung ist bedingt durch den Nachweis

1. der erforderlichen wissenschaftlichen Vorbildung. Der Nachweis ist zu führen durch das von einer als berechtigt anerkannten Schule, auf welcher das Latein obligatorischer Lehrgegenstand ist, ausgestellte wissenschaftliche Qualifikations-Zeugniß für den einjährig freiwilligen Militärdienst. Außerdem wird zur Prüfung nur zugelassen, wer auf einer anderen als berechtigt anerkannten Schule dies Zeugniß erhalten hat, wenn er bei einer der erstgedachten Anstalten sich noch einer Prüfung im Latein unterzogen hat und auf Grund derselben nachweist, daß er auch in diesem Gegenstande die Kenntnisse besitzt, welche behufs Erlangung der bezeichneten Qualifikation erfordert werden;
2. der nach einer dreijährigen — für die Inhaber eines von einem deutschen Gymnasium oder von einer im Sinne des §. 90 Ziffer 2a der Wehrordnung vom 28. September 1875 als berechtigt anerkannten Realschule erster Ordnung mit obligatorischem Unterricht im Lateinischen ausgestellten Zeugnisses der Reife zweijährigen — Lehrzeit vor einer deutschen Prüfungsbehörde zurückgelegten Gehülfenprüfung und einer dreijährigen Servirzeit, von welcher mindestens die Hälfte in einer deutschen Apotheke zugebracht sein muß[3]);
3. eines durch ein Abgangszeugniß als vollständig erledigt bescheinigten Universitäts-studiums von mindestens drei Semestern[2]).

Dem Besuche einer Universität steht der Besuch der pharmazeutischen Fachschule bei der Herzoglich braunschweigischen polytechnischen Schule (Collegium Carolinum) sowie der Besuch der polytechnischen Schulen zu Stuttgart und Karlsruhe gleich.

Die Zeugnisse (1—3) sind in beglaubigter Form beizubringen.

---

[3]) Die obige Fassung der Nr. 2 des § 4 beruht auf der Bekanntm. des Reichskanzlers v. 25. Dezember 1879 (Centralbl. S. 850). — Vgl. die Bekanntm., betr. die Prüfung der Apothekergehülfen, v. 13. November 1875 (S. 601 ff.).

Der Kandidat hat sich binnen 3 Wochen nach Behändigung der Zulassungsverfügung mit dieser Verfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren (§. 18) bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission ohne besondere Aufforderung persönlich zu melden.

§. 5. Die Prüfung zerfällt in folgende Abschnitte:

I. die Vorprüfung;
II. die pharmazeutisch-technische Prüfung;
III. die analytisch-chemische Prüfung;
IV. die pharmazeutisch-wissenschaftliche Prüfung;
V. die Schlußprüfung.

§. 6. I. Zweck der Vorprüfung ist, zu ermitteln, ob der Kandidat die ihm zur Bearbeitung vorzulegenden einzelnen Materien vollständig beherrscht und im Stande ist, seine Gedanken klar und richtig auszudrücken. Der Kandidat erhält drei Aufgaben, von denen eine dem Gebiete der anorganischen, eine dem der organischen Chemie, eine dem der Botanik oder Pharmakognosie entnommen ist. Die Aufgaben werden aus einer hierzu angelegten Sammlung durch das Loos bestimmt und sind sämmtlich so einzurichten, daß je drei von ihnen in einem Tage bearbeitet werden können. Die Bearbeitung erfolgt in Klausur ohne Benutzung von Hülfsmitteln.

§. 7. II. Zweck der pharmazeutisch-technischen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Kandidat das für seinen Beruf erforderliche technische Geschick sich angeeignet hat. Zu diesem Behufe muß er sich befähigt zeigen:

1. zwei galenische Präparate zu bereiten;
2. zwei chemisch-pharmazeutische Präparate in dem hierzu bestimmten Laboratorium anzufertigen.

Die Aufgaben zu den Präparaten (Nr. 1 und 2) werden aus einer hierzu angelegten Sammlung durch das Loos bestimmt. Die Bereitung erfolgt unter Aufsicht je eines der pharmazeutischen Mitglieder der Kommission. Ueber die Ausführung der Arbeiten hat der Kandidat schriftliche Berichte abzufassen.

§. 8. III. Zweck der analytisch-chemischen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Kandidat die in der analytischen Chemie erlangten wissenschaftlichen Kenntnisse nicht nur theoretisch sich angeeignet hat, sondern auch praktisch in dem erforderlichen Maße zu verwerthen im Stande ist. Zu diesem Behufe muß er befähigt sein, folgende zwei Aufgaben richtig zu lösen:

1. eine natürliche, ihren Bestandtheilen nach dem Examinator bekannte chemische Verbindung oder eine künstliche zu diesem Zwecke besonders zusammengesetzte Mischung qualitativ, und außerdem einzelne Bestandtheile der von dem Kandidaten bereits qualitativ untersuchten Verbindung bezw. Mischung quantitativ zu bestimmen, oder ein anderes den Bestandtheilen nach dem Examinator bekanntes Gemenge auch quantitativ zu analysiren;
2. eine vergiftete organische oder anorganische Substanz, ein Nahrungsmittel oder eine Arzneimischung in der Weise zu untersuchen, daß die Resultate über die Art des vorgefundenen Giftes oder der Verfälschung, und, soweit dies nach der Beschaffenheit des vorgefundenen Giftes oder der Verfälschung verlangt werden kann, auch über die Quantität des Giftes oder des verfälschenden Stoffes eine möglichst zuverlässige Auskunft geben.

Beide Aufgaben werden von dem Examinator bestimmt. Als Examinator beaufsichtigt die Bearbeitung der Aufgaben der Lehrer der Chemie oder eines der pharmazeutischen Mitglieder der Kommission.

Ueber die Ausführung der Arbeiten hat der Kandidat schriftliche Berichte abzufassen.

Bei der Zensur hat der Examinator den Gegenstand der gestellten Aufgaben namhaft zu machen und zu bezeugen, daß die Ausführung in der vom Kandidaten in seinem Berichte dargelegten Art wirklich erfolgt ist.

§. 9. IV. Die pharmazeutisch-wissenschaftliche Prüfung ist eine mündliche und wird von dem Lehrer der Botanik und den beiden pharmazeutischen Mitgliedern der Kommission abgehalten.

In derselben hat der Kandidat:

1. mindestens zehn ihm vorzulegende frische oder getrocknete offizinelle oder solche Pflanzen, welche mit den offizinellen verwechselt werden können, zu demonstriren;
2. mindestens zehn rohe Droguen nach ihrer Abstammung, Verfälschung und Anwendung zu pharmazeutischen Zwecken zu erläutern;
3. mehrere ihm vorzulegende Rohstoffe beziehungsweise chemisch-pharmazeutische Präparate nach Verfälschungen, Bestandtheilen, Darstellungen u. s. w. zu erklären.

§. 10. V. Zweck der Schlußprüfung ist, zu ermitteln, ob der Kandidat in der Chemie, Physik und Botanik durchweg so gründlich und wissenschaftlich tüchtig ausgebildet ist, wie es sein Beruf erfordert, und ob er mit den das Apothekenwesen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen sich gehörig bekannt gemacht hat.

Die Schlußprüfung ist eine mündliche und öffentliche. Sie wird von dem Vorsitzenden und drei Mitgliedern der Prüfungs-Kommission abgehalten. Mehr als vier Kandidaten werden zu einem Prüfungstermin nicht zugelassen.

§. 11. Ueber die mündlichen Prüfungen (§§. 9, 10) wird für jeden Kandidaten ein besonderes Protokoll unter Anführung der Prüfungsgegenstände aufgenommen und von den Examinatoren vollzogen.

§. 12. Ueber jede der in den Prüfungen I bis III (§§. 6, 7 und 8) zu fertigenden einzelnen Arbeiten, sowie über den Ausfall eines jeden Theiles der Prüfungen IV und V (§§. 9 und 10) wird eine Zensur ertheilt. Bei derselben sind die Prädikate: sehr gut (1) — gut (2) — genügend (3) — ungenügend (4) — schlecht (5) zu gebrauchen. Die Zensur wird ertheilt, in der Prüfung I von sämmtlichen Mitgliedern der Kommission, mit Einschluß des Vorsitzenden und mit Ausschluß des Lehrers der Physik, in den Prüfungen II und III von dem die Ausführung der Arbeiten beaufsichtigenden Kommissarius, in Prüfung IV und in Prüfung V von dem Examinator eines jeden Prüfungsfaches. Ergiebt sich bei der Ertheilung der Zensur für die einzelnen Arbeiten in Prüfung I Stimmengleichheit, so entscheiden die Stimmen, welche sich für die mindergünstige Zensur aussprechen. Das Prädikat wird bei den mündlichen Prüfungen im Protokoll (§. 11) vermerkt.

§. 13. Die in Prüfung I bis III für eine Arbeit und in Prüfung IV für einen Theil derselben ertheilte Zensur „ungenügend (4)" oder „schlecht (5)", für Prüfung V ein Votum auf „schlecht (5)" oder zwei Vota auf „ungenügend (4)" haben zur Folge, daß die betreffende Prüfung als nicht bestanden gilt.

Nach dem Ergebniß der Spezial-Zensuren wird die Zensur für jede Prüfung in der Weise bestimmt, daß die Summe der Zensuren für die einzelnen Prüfungstheile derselben durch die Anzahl der letzteren dividirt wird. Ergeben sich bei der Division Brüche, so werden dieselben, wenn sie über $0{,}_5$ betragen, als ein Ganzes gerechnet, andernfalls bleiben sie unberücksichtigt.

§. 14. Ist nach §. 13 eine Prüfung nicht bestanden, so überreicht der Vorsitzende die Prüfungsverhandlungen der zuständigen Behörde (§. 1) behufs Bestimmung der Wiederholungsfrist mittelst gutachtlichen Berichts.

Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung darf bei der Zensur „ungenügend (4)" in der Regel erst nach drei Monaten, bei der Zensur „schlecht (5)" in der Regel erst nach sechs Monaten erfolgen, muß aber spätestens in dem folgenden Prüfungshalbjahr stattfinden, widrigenfalls auch die früher mit günstigem Erfolge zurückgelegten Prüfungen zu wiederholen sind. Wer nach zweimaliger Wiederholung nicht besteht, wird zur weiteren Prüfung nicht zugelassen.

§. 15. Die einzelnen Prüfungen sind in der §. 5 angegebenen Reihenfolge ohne Unterbrechung zurückzulegen. Die Aufgaben sind für jede Prüfung erst bei Beginn der-

selben zu ertheilen. Zwischen den einzelnen Prüfungen darf in der Regel nur ein Zeitraum von einer Woche liegen.

Zu der Prüfung II wird nur zugelassen, wer in der Prüfung I bestanden ist, zur Prüfung V nur, wer in den sämmtlichen früheren Prüfungen bestanden ist. Wer in der Prüfung II oder III nicht besteht, hat die Wahl, ob er sich der Prüfung III und IV, beziehungsweise IV, sogleich oder erst nach Wiederholung der nicht bestandenen Prüfung unterziehen will.

§. 16. Hat der Kandidat die Schlußprüfung bestanden, so wird unmittelbar nach Beendigung derselben die Gesammt-Zensur nach dem im §. 13 angegebenen Modus bestimmt und das Resultat mit einem der in §. 12 angegebenen Prädikate bezeichnet.

Die Gesammt-Zensur wird im Protokoll über die Schlußprüfung (§§. 10, 11) vermerkt.

Der Vorsitzende überreicht hierauf die vollständigen Prüfungsverhandlungen, einschließlich der die Meldung und Zulassung des Kandidaten betreffenden Urkunden, der zuständigen Behörde (§. 1) behufs Ausstellung der Approbation.

§. 17. Wer sich in Gemäßheit des §. 4 nicht rechtzeitig persönlich meldet, oder die ihm für die Anfertigung der Arbeiten oder für die mündlichen Prüfungen gesetzten Termine ohne hinreichende Gründe versäumt, kann auf den Antrag des Vorsitzenden von der zuständigen Behörde (§. 1) bis zum folgenden Prüfungshalbjahr zurückgestellt werden.

§. 18. Die Gebühren für die gesammte Prüfung betragen 140 Mark. Davon sind

für die Prüfungen I, II, III und IV je 18 Mark = ... 72 Mark
für Prüfung V . . . . . 24 =
für Verwaltungskosten, Anschaffung von Prüfungsgegenständen u. s. w. . . 44 =

berechnet.

Bei Wiederholung einzelner Prüfungen sind nach diesen Sätzen auch die betreffenden Gebühren, für Verwaltungskosten jedoch nur im Fall einer Wiederholung der Prüfungen II, III und V je 10 Mark nochmals zu entrichten.

§. 19. Wer während der Prüfung von derselben zurücktritt oder zurückgestellt wird, erhält die nach §. 18 zu berechnenden Gebühren für die noch nicht begonnenen Prüfungen zurück.

§. 20. Nach dem Schlusse der Prüfung im Sommerhalbjahr werden die Namen der im letzten Jahre Approbirten von der die Approbation ausstellenden Behörde dem Reichskanzler-Amte mitgetheilt.

III. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§. 21. Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Oktober 1875 in Kraft.

§. 22. Diejenigen Kandidaten der Pharmazie, welche bereits vor dem 1. Oktober 1875 in die Lehre getreten waren, sind zur Prüfung auch dann zuzulassen, wenn sie die Erfüllung der nach den bisherigen Vorschriften hierfür erforderlichen Vorbedingungen nachweisen; jedoch haben die am 1. Oktober 1875 noch in der Lehre befindlichen Kandidaten eine drei- beziehungsweise zweijährige Lehrzeit (vergl. §. 4 Z. 2) und die am genannten Tage noch in der Servirzeit Begriffenen eine dreijährige Servirzeit darzuthun.

Die Vorschrift des §. 4 Z. 3 findet auf diejenigen Kandidaten keine Anwendung, welche am 1. Oktober 1875 das bisher nur erforderte einjährige Universitätsstudium bereits vollendet haben.

§. 23. Alle früheren über die Prüfung der Apotheker ergangenen Bekanntmachungen sind aufgehoben.

Formular.

Pharmazeutischer Approbationsschein.

Nachdem Herr . . . . . aus . . . . . die pharmazeutische Prüfung vor der . . . . Prüfungs-Kommission zu . . . . . mit dem Prädikate . . . . . bestanden hat, wird ihm hierdurch die Approbation zum selbständigen Betriebe einer Apotheke im Gebiete des Deutschen Reichs in Gemäßheit des §. 29 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 ertheilt.

. . . . . ., den . . . . . 18 . .

(Siegel und Unterschrift der approbirenden Behörde.)

Berlin, den 5. März 1875.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Eck.

Bekanntmachung,
betreffend die Prüfung der Apothekergehilfen. Vom 13. November 1875.
(Centralbl. S. 761.)

Im Anschluß an die Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker vom 5. März 1875 §. 4 Nr. 2[4]) (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 167 ff.) hat der Bundesrath in Beziehung auf die Prüfung der Apothekergehilfen beschlossen, wie folgt:

§. 1. Die Prüfungsbehörden für die Gehilfenprüfung bestehen aus einem höheren Medizinalbeamten oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden und zwei Apothekern, von denen mindestens Einer am Sitze der Behörde als Apothekenbesitzer ansässig sein muß.

Der Sitz der Prüfungsbehörden wird von den Zentralbehörden der einzelnen Bundesstaaten dauernd bestimmt.

Der Vorsitzende und die Mitglieder werden für drei Jahre von dem Vorsitzenden derjenigen Behörde ernannt, welche die Aufsicht über die Apotheken an dem Sitz der Prüfungsbehörde führt.

Für die Prüfung von Lehrlingen, welche bei einem der Examinatoren gelernt haben, ist ein anderer Apotheker zu bestellen.

§. 2. Die Prüfungen werden in der zweiten Hälfte der Monate März, Juni, September und Dezember jeden Jahres an den von dem Vorsitzenden der im §. 1 bezeichneten Aufsichtsbehörde festzusetzenden Tagen abgehalten[5]).

Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind seitens des Lehrherrn bei dem gedachten Vorsitzenden spätestens bis zum 15. des vorhergehenden Monats einzureichen; spätere Meldungen können erst für die nächste Prüfung berücksichtigt werden.

§. 3. Der Meldung zur Prüfung sind beizufügen:

1. das Zeugniß über den in §. 4 Nr. 1 der Bekanntmachung vom 5. März 1875 geforderten Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung;
2. das von dem nächstvorgesetzten Medizinalbeamten (Kreisphysikus, Kreisarzt u. s. w.) bestätigte Zeugniß des Lehrherrn über die Füh-

---

[4]) Vgl. S. 597.

[5]) Die obige Fassung des § 2 Abs. 1 beruht auf der Bekanntm. des Reichskanzlers v. 4. Februar 1879 (Centralbl. S. 91).

rung des Lehrlings, sowie darüber, daß der letztere die vorschriftsmäßige dreijährige, — für den Inhaber eines von einem deutschen Gymnasium oder einer im Sinne des §. 90 Ziffer 2a der Wehrordnung vom 28. September 1875 als berechtigt anerkannten Realschule erster Ordnung mit obligatorischem Unterricht im Lateinischen ausgestellten Zeugnisses der Reife zweijährige — Lehrzeit doch spätestens mit dem Ablaufe des betreffenden Prüfungsmonats zurückgelegt haben wird[6])[7]).

3. das Journal, welches jeder Lehrling während seiner Lehrzeit über die im Laboratorium unter Aufsicht des Lehrherrn oder Gehilfen ausgeführten pharmazeutischen Arbeiten fortgesetzt führen und welches eine kurze Beschreibung der vorgenommenen Operationen und der Theorie des betreffenden chemischen Prozesses enthalten muß (Laborationsjournal).

§. 4. Nach Empfang der Zulassungsverfügung, in welcher auch der Termin der Prüfung bekannt gemacht wird, hat der Lehrherr dafür Sorge zu tragen, daß die von dem Lehrlinge zu entrichtenden Prüfungsgebühren im Betrage von 24 Mark an den Vorsitzenden der Prüfungsbehörde eingezahlt werden und den Lehrling gleichzeitig dahin anzuweisen, daß er sich vor Antritt der Prüfung mit der Zulassungsverfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren noch persönlich bei dem Vorsitzenden zu melden hat.

§. 5. Die Prüfung zerfällt in drei Abschnitte:

I. die schriftliche Prüfung,
II. die praktische Prüfung und
III. die mündliche Prüfung.

§. 6. I. Zweck der schriftlichen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Lehrling die ihm zur Bearbeitung vorzulegenden Materien, soweit dieses von ihm gefordert werden kann, beherrscht und seine Gedanken klar und richtig auszudrücken vermag.

Der Lehrling erhält 3 Aufgaben, von denen eine dem Gebiete der pharmazeutischen Chemie, eine dem der Botanik oder Pharmakognosie und die dritte dem der Physik entnommen ist.

Die Aufgaben werden aus einer hierzu angelegten Sammlung durch das Loos bestimmt und sind sämmtlich so einzurichten, daß je 3 von ihnen in 6 Stunden bearbeitet werden können.

Die Bearbeitung erfolgt in Klausur ohne Benutzung von Hülfsmitteln[8]).

---

[6]) Die obige Fassung des § 3 Nr. 2 beruht auf der Bekanntm. des Reichskanzlers v. 25. Dezember 1879 (Centralbl. S. 850). Dieselbe ist an die Stelle der durch die Bekanntm. v. 4. Februar 1879 (Centralbl. S. 91) angeordneten Fassung getreten.

[7]) Nach der Auffassung des Reichskanzlers ist unter der im § 3 Nr. 2 geforderten Lehrzeit nur eine solche zu verstehen, welche in unmittelbarer Aufeinanderfolge oder doch wenigstens ohne erhebliche Unterbrechung zurückgelegt ist, weil eine zeitliche Zersplitterung der sachlichen Vorbildung die durch jene Vorschrift bezweckte Gründlichkeit derselben wesentlich zu beeinträchtigen geeignet ist. Zur Verhütung etwaiger Härten soll jedoch, namentlich wenn es sich um Unterbrechungen der Lehrzeit handelt, welche außerhalb der Willensbestimmung der Betheiligten liegen, oder durch besondere Verhältnisse gerechtfertigt werden, der Weg der Dispensation, wie er durch den Beschluß des Bundesrathes v. 16. Oktober 1874 (§ 381 Nr. 3 der Protokolle) eröffnet ist, nicht ausgeschlossen sein. (Cirkular des Preuß. Ministers der geistl. ꝛc. Angel. v. 10. Mai 1880. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 135.) Diese Dispensation von einer ununterbrochenen Absolvirung der Lehrzeit kann jedoch nur denjenigen ertheilt werden, welche den durch die stattgehabte Unterbrechung entstandenen Ausfall an der Dauer der Lehrzeit nachgeholt haben. Ist die reglementsmäßige zwei- bezw. dreijährige Lehrzeit nicht vollständig absolvirt, so kann die Zulassung zur Gehülfenprüfung überhaupt nicht erfolgen. (Verfügung desselben Preuß. Ministers v. 4. März 1881. Das. S. 85.)

Für Preußen vgl. über die Lehr- und Servirzeit der Apotheker-Lehrlinge und Apotheker-Gehülfen das Reglement v. 11. August 1864 (Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 198).

[8]) Für Preußen vgl. die dem Cirkular des Ministers der geistl. Angel. v. 1. Mai 1876 beigefügte Zusammenstellung von Aufgaben für die Prüfung der Apotheker-Gehülfen (Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 107).

§. 7. II. Zweck der praktischen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Lehrling das für den Apothekergehilfen erforderliche Geschick sich angeeignet hat.

Zu diesem Behufe muß er sich befähigt zeigen:

1. 3 Rezepte zu verschiedenen Arzneiformen zu lesen, regelrecht anzufertigen und zu taxiren;
2. ein leicht darzustellendes galenisches und ein chemisch-pharmazeutisches Präparat der Pharmacopoea Germanica zu bereiten;
3. 2 chemische Präparate auf deren Reinheit nach Vorschrift der Pharmacopoea Germanica zu untersuchen.

Die Aufgaben ad 2 und 3 werden aus je einer hierzu angelegten Sammlung durch das Loos bestimmt, die Rezepte zu den Arzneiformen von den Examinatoren unter thunlichster Benutzung der Tagesrezeptur gegeben.

Die Anfertigung der Rezepte und Präparate, sowie die Untersuchung der chemischen Präparate geschieht unter Aufsicht je eines der beiden als Prüfungskommissare zugezogenen Apotheker.

§. 8. III. Zweck der mündlichen Prüfung, bei welcher auch das während der Lehrzeit angelegte Herbarium vivum vorgelegt werden muß, ist zu ermitteln, ob der Lehrling die rohen Arzneimittel kennt, und von anderen Mitteln zu unterscheiden weiß, ob er die Grundlehren der Botanik, der pharmazeutischen Chemie und Physik inne hat, ob er die erforderlichen Kenntnisse in der lateinischen Sprache besitzt und sich hinlänglich mit den gesetzlichen Bestimmungen bekannt gemacht hat, welche für das Verhalten und die Wirksamkeit des Gehilfen in einer Apotheke maßgebend sind.

Zu diesem Behufe

1. sind dem Examinanden mehrere frische oder getrocknete Pflanzen zur Erkennung und terminologischen Bestimmung, und
2. mehrere rohe Droguen und chemisch-pharmazeutische Präparate zur Erläuterung ihrer Abstammung, ihrer Verfälschung und ihrer Anwendung zu pharmazeutischen Zwecken, sowie bezw. zur Erklärung ihrer Bestandtheile und Darstellungen vorzulegen;
3. hat derselbe 2 Artikel aus der Pharmacopoea Germanica in das Deutsche zu übersetzen;
4. sind von ihm die auf die bezeichneten Grundlehren und die Apothekergesetze bezüglichen Fragen zu beantworten.

§. 9. Für die gesammte Prüfung sind zwei Tage bestimmt.

In der Regel dürfen nicht mehr als 4 Examinanden zu einer mündlichen Prüfung zugelassen werden.

§. 10. Ueber den Gang der Prüfung eines jeden Examinanden wird ein Protokoll aufgenommen, welches von dem Vorsitzenden und den beiden Mitgliedern der Kommission unterzeichnet und zu den Akten der in §. 1 bezeichneten Aufsichtsbehörde genommen wird.

§. 11. Für diejenigen Lehrlinge, welche in der Prüfung bestanden sind, wird unmittelbar nach Beendigung der Prüfung ein von den Mitgliedern der Prüfungsbehörde unterzeichnetes Prüfungszeugniß ausgefertigt und dem Lehrherrn zur Ausstellung des von dem, dem Lehrherrn nächstvorgesetzten Medizinalbeamten (Kreisphysikus, Kreisarzt u. s. w.) mit zu unterzeichnenden Entlassungszeugnisses zugestellt.

In dem Prüfungszeugniß ist das Gesammtergebniß durch eine der Zensuren „sehr gut", „gut" „genügend" zu bezeichnen[9]).

Als Apothekergehülfe darf nur serviren, wer den maßgebenden Vorschriften über die Prüfung der Apothekergehülfen durchweg genügt hat[10]).

---

[9]) Die Bestimmung des Abs. 2 ist durch die Bekanntm. des Reichskanzlers v. 23. Dezember 1882 (Centralbl. S. 458) hinzugefügt.

[10]) Die Bestimmung des Abs. 3 ist auf Grund eines Bundesrathsbeschlusses durch die Bekanntm. des Reichskanzlers v. 13. Januar 1883 (Centralbl. S. 12) hinzugefügt.

Ausländer, welche in ihrer Heimath die Apothekergehülfen-Prüfung bestanden haben,

§. 12. Das Nichtbestehen der Prüfung hat die Verlängerung der Lehrzeit um 6 bis 12 Monate zur Folge, nach welcher Frist die Prüfung wiederholt werden muß.

Wer nach zweimaliger Wiederholung nicht besteht, wird zur weiteren Prüfung nicht zugelassen.

Ueber das Nichtbestehen ist von der Prüfungsbehörde ein Vermerk auf der in §. 3 Ziffer 1 genannten Urkunde zu machen.

§. 13. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1876 in Kraft.

§. 14. Lehrlinge, welche vor dem 1. Oktober 1875 in die Lehre getreten sind, sind zur Prüfung auch dann zuzulassen, wenn sie den Nachweis der erforderlichen Vorbedingungen nach Maßgabe des §. 22 der Bekanntmachung vom 5. März 1875 führen.

Die Vorlegung des Laborationsjournals fällt bei den Lehrlingen, welche vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in die Lehre getreten sind, für die Zeit, welche sie bis zum Inkrafttreten der Bekanntmachung in der Lehre zugebracht haben, da weg, wo nach den bisherigen Vorschriften die Führung eines Laborationsjournals nicht gefordert wurde.

Berlin, den 13. November 1875.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

III. (Zu §. 31.)

a.

Nr. 344. Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf Deutschen Kauffahrteischiffen. Vom 25. September 1869. (BGB. S. 660.)[1])

Auf Grund der Bestimmung im §. 31. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni d. J. (Bundesgesetzbl. S. 245.) in Verbindung mit Artikel 54. der Bundesverfassung hat der Bundesrath die nachstehenden

Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf Deutschen Kauffahrteischiffen

ertheilt:

§. 1. Küstenschiffahrt im Sinne dieser Vorschriften ist die Fahrt in der Nordsee bis zum 61. Grade nördlicher Breite und in der Ostsee

a) mit Seeschiffen unter 30 Tonnen (zu 1000 Kilogramm) Tragfähigkeit,
b) mit solchen Fahrzeugen jeder Größe, welche sich nicht über 20 Seemeilen von der Küste entfernen und nicht zur Beförderung von Reisenden dienen,
c) mit kleinen zur Fischerei dienenden Fahrzeugen (Kuttern, Schaluppen ꝛc.) und mit Lootsen- und Lustfahrzeugen.

§. 2. Kleine Fahrt im Sinne dieser Vorschriften ist die Fahrt in der Nordsee bis zum 61. Grade nördlicher Breite und in der Ostsee mit Seeschiffen von 30 bis ausschließlich 100 Tonnen (zu 1000 Kilogramm) Tragfähigkeit.

§. 3. Große Fahrt im Sinne dieser Vorschriften ist diejenige Seeschiffahrt, welche die Grenzen der Küstenschiffahrt (§. 1.) und der kleinen Fahrt (§. 2.) überschreitet. Die große Fahrt ist entweder

---

haben sich, ehe sie zum Serviren in Preußischen Apotheken zugelassen werden, einer Prüfung nach den für Inländer geltenden Vorschriften vor der für den betreffenden Bezirk angeordneten Prüfungskommission für Apothekergehülfen zu unterwerfen (Verfügung des Preuß. Ministers der geistl. ꝛc. Angel. v. 10. Dezember 1880. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. 1881 S. 4).

[1]) Die hier bekannt gemachten Vorschriften sind am 1. Mai 1870 in Kraft getreten (§ 20 S. 608).

a) Europäische Fahrt,
wenn sie nur Europäische Häfen und Häfen des Mittelländischen, Schwarzen und Azowschen Meeres berührt,

oder

b) Außereuropäische Fahrt,
wenn sie diese Grenzen überschreitet.

§. 4. Ob und welcher Nachweis der Befähigung als Führer von Küstenschiffen (§. 1.) erforderlich ist, bleibt einstweilen der Bestimmung der Landesregierungen überlassen.

§. 5. Die Zulassung als Schiffer auf kleiner Fahrt wird bedingt durch die Ablegung einer Prüfung in den in Anlage I. bezeichneten Gegenständen (Schifferprüfung für kleine Fahrt). Diese Prüfung wird denjenigen erlassen, welche die Steuermannsprüfung (§. 7. b.) bestanden haben[2]).

---

[2]) Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 21. Dezember 1874, betr. die Zulassung ehemaliger Offiziere ꝛc. der Kaiserlichen Marine als Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen (Centralbl. S. 51).

Auf Grund der Bestimmung in §. 31 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt Seite 245) in Verbindung mit Artikel 54 der Reichsverfassung hat der Bundesrath die nachstehenden

Anordnungen

über die

Zulassung ehemaliger Offiziere ꝛc. der Kaiserlichen Marine als Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen.

erlassen:

§. 1. Als Schiffer auf großer Fahrt sind ohne vorgängige Ablegung der im §. 9 der Vorschriften vom 25. September 1869 (Bundes-Gesetzblatt Seite 660) vorgeschriebenen Schifferprüfung zuzulassen:

a) ehemalige Lieutenants zur See und Seeoffiziere höherer Chargen der Kaiserlichen Marine nach Zurücklegung einer auf den Ablauf des fünfzehnten Lebensjahres folgenden, mindestens 69 monatlichen Fahrzeit zur See;
b) ehemaliger Unterlieutenants zur See der Kaiserlichen Marine nach Zurücklegung einer auf den Ablauf des fünfzehnten Lebensjahres folgenden, mindestens 69 monatlichen Fahrzeit zur See, von welcher mindestens 24 Monate in der Charge als Unterlieutenant zur See oder Steuermann zugebracht sind.

§. 2. Als Steuermann auf großer Fahrt ist ohne vorgängige Ablegung der im §. 7 b der Vorschriften vom 25. September 1869 (Bundes-Gesetzblatt Seite 660) vorgeschriebenen Steuermannsprüfung sowie ohne Nachweis der Fahrzeit
jeder ehemalige Offizier der Kaiserlichen Marine
zuzulassen.

§. 3. Als Schiffer auf kleiner Fahrt sind ohne vorgängige Ablegung der im §. 5 der Vorschriften vom 25. September 1869 (Bundes-Gesetzblatt Seite 660) vorgeschriebenen Schifferprüfung zuzulassen:

a) ehemalige Lieutenants zur See und Seeoffiziere höherer Chargen der Kaiserlichen Marine ohne Nachweis der Fahrzeit;
b) ehemalige Unterlieutenants zur See der Kaiserlichen Marine nach Zurücklegung einer auf den Ablauf des fünfzehnten Lebensjahres folgenden, mindestens 60 monatlichen Fahrzeit zur See.

§. 4. Die Fahrzeit zur See als Deckoffizier der Kaiserlichen Marine ist der Fahrzeit zur See als Steuermann und Einzelsteuermann auf Kauffahrteischiffen im Sinne der §§. 10 b. bez. 11 b. der Vorschriften vom 25. September 1869 (Bundes-Gesetzblatt Seite 660) gleich zu achten.

§. 5. Anträge wegen Zulassung zum Gewerbebetriebe auf Grund der §§. 1 bis 3 sind an diejenige Landesregierung zu richten, in deren Gebiet das Gewerbe zuerst betrieben werden soll.

§. 6. Die Ausfertigung der auf Grund der §§. 1 bis 3 zu ertheilenden Befähigungszeugnisse erfolgt durch die von den Landesregierungen damit betrauten Behörden nach den der

§. 6. Um zur Schifferprüfung für kleine Fahrt zugelassen zu werden, ist erforderlich

die Zurücklegung einer auf den Ablauf des fünfzehnten Lebensjahres folgenden, mindestens 60monatlichen Fahrzeit zur See.

§. 6a.[3]) Für die Zulassung als Schiffer auf kleiner Fahrt mit Hochsee-Fischereifahrzeugen genügt bis auf Weiteres der Nachweis der im §. 6 vorgeschriebenen Fahrzeit.

§. 7. Die Zulassung als Steuermann auf großer Fahrt wird bedingt durch:

a) die Zurücklegung einer auf den Ablauf des fünfzehnten Lebensjahres folgenden, mindestens 45monatlichen Fahrzeit zur See, von welcher mindestens 24 Monate entweder als Vollmatrose auf Kauffahrteischiffen oder als Matrose I. oder II. Klasse in der Bundes-Kriegsmarine[4]), und zwar mindestens zwölf Monate auf einem Segelschiffe, zugebracht sein müssen,

b) die Ablegung einer Prüfung in den in Anlage II. bezeichneten Gegenständen (Steuermannsprüfung)[2]).

§. 8. Um zur Steuermannsprüfung zugelassen zu werden, ist erforderlich

die Zurücklegung einer auf den Ablauf des fünfzehnten Lebensjahres folgenden, mindestens 33monatlichen Fahrzeit zur See, von welcher mindestens zwölf Monate entweder als Vollmatrose auf Segelschiffen der Handelsmarine oder als Matrose I. oder II. Klasse in der Bundes-Kriegsmarine[3]) zugebracht sein müssen.

§. 9. Die Zulassung als Schiffer auf großer Fahrt wird bedingt durch

die Ablegung einer Prüfung in den in der Anlage III. bezeichneten Gegenständen

---

Bekanntmachung vom 30. Mai 1870 (Bundes-Gesetzblatt Seite 314) angehängten Formularen E., D. und H. mit der Maßgabe, daß an Stelle der in denselben enthaltenen Sätze, welche mit den Worten „welcher die vorschriftsmäßige" beginnen und mit den Worten „die Befugniß beigelegt" schließen, zu setzen ist:

„wird hierdurch auf Grund der nachgewiesenen Befähigung die Befugniß beigelegt."

[3]) **Nr. 1596.** Bekanntmachung, betreffend die Zulassung als Schiffer auf kleiner Fahrt mit Hochsee-Fischereifahrzeugen. Vom 12. März 1885. (RGB. S. 82. Ausgegeben am 7. April 1885.)

Auf Grund des §. 31 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich hat der Bundesrath beschlossen:

Die Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen, vom 25. September 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 660) erhält hinter §. 6 folgenden Zusatz:

§. 6a. Für die Zulassung als Schiffer auf kleiner Fahrt mit Hochsee-Fischereifahrzeugen genügt bis auf Weiteres der Nachweis der im §. 6 vorgeschriebenen Fahrzeit.

Berlin, den 12. März 1885.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

[4]) Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 25. Juni 1875, betr. die Gleichstellung der Seefahrzeit der jetzigen Obermatrosen mit der Seefahrzeit der ehemaligen Matrosen I. oder II. Klasse der Kaiserl. Marine. (Centralbl. S. 376.)

„Nachdem durch das Organisations-Reglement für die Matrosen-Divisionen der Kaiserlichen Marine vom 18. Juni 1872 (Marine-Verordnungsblatt S. 147) und durch den Kaiserlichen Erlaß vom 28. Juni 1873 (Marine-Verordnungsblatt S. 154) die frühere Eintheilung der Matrosen der Kaiserlichen Marine in vier Klassen aufgehoben und eine neue Eintheilung derselben in zwei Klassen in der Art erfolgt ist, daß die Stellung der jetzigen Obermatrosen der Stellung der ehemaligen Matrosen I. oder II. Klasse entspricht, ist die Fahrzeit zur See als Obermatrose der Fahrzeit zur See als Matrose I. oder II. Klasse im Sinne der §§. 7 und 8, bezw. des §. 3 Abs. 1. b. der Bekanntmachungen, betreffend die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen, vom 25. September 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 660) und 30. Mai 1870 (Bundes-Gesetzblatt S. 314) gleich zu achten."

(Schifferprüfung für große Fahrt), vorbehaltlich der nach §. 11. eintretenden Ausnahme[2]).

§. 10. Um zur Schifferprüfung für große Fahrt zugelassen zu werden, ist erforderlich:

a) die Ablegung der Steuermannsprüfung (§. 7. b.),
b) die Zurücklegung einer auf die Zulassung als Steuermann (§. 7.) folgenden mindestens 24monatlichen Fahrzeit zur See als Steuermann auf Kauffahrteischiffen,
c) die Ausführung und schriftliche Aufzeichnung von Beobachtungen und Berechnungen über Kurse und Distanzen, Breite und Länge während dieser Fahrzeit.

§. 11. Für die Zulassung als Schiffer auf Europäischer Fahrt (§. 3. a.) mit Segelschiffen unter 250 Tonnen (zu 1000 Kilogramm) Tragfähigkeit und mit Dampfschiffen jeder Größe genügt:

a) die Ablegung der Steuermannsprüfung (§. 7. b.),
b) die Zurücklegung einer auf die Zulassung als Steuermann (§. 7.) folgenden mindestens 36monatlichen Fahrzeit zur See als Steuermann, von welcher mindestens 24 Monate als Einzelsteuermann zugebracht sein müssen.

§. 12. Der Schiffer auf großer Fahrt darf auf Schiffen von 100 Tonnen (zu 1000 Kilogramm) und mehr Tragfähigkeit nicht ohne einen Steuermann fahren.

Diese Vorschrift findet auf Dampfschiffe, welche zu Frachtfahrten ausschließlich zwischen einem deutschen Rheinhafen und der Themse verwendet werden, und zu deren Besatzung ein für das Fahrwasser des Rheins sachverständiger Rheinschiffer gehört, bis auf Weiteres keine Anwendung[5]).

§. 13. Hat ein Schiff in großer Fahrt mehrere Steuerleute, so muß einer derselben (der Obersteuermann) die Schifferprüfung für große Fahrt (§. 9.) abgelegt haben.

§. 14. Seeleute, welche vor dem 1. Mai 1870. in einem Bundesstaate oder in einem zu einem Bundesstaate gehörigen Gebiete als Schiffer oder Steuerleute zugelassen sind, dürfen diese Befugniß auf Schiffen, welche in dem betreffenden Staate oder Gebiete heimathsberechtigt sind, im bisherigen Umfange auch ferner ausüben[6]).

Beispielsweise bleiben also befugt:

a) die in den Preußischen Provinzen Preußen und Pommern mit beschränkter Befugniß zugelassenen Schiffer I. und III. Klasse zur Führung von Schiffen jeder Größe in der Ostsee;

---

[5]) **Nr. 1628.** Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Vorschriften über die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen vom 25. September 1869. Vom 2. Dezember 1885. (RGB. S. 319. Ausgegeben am 11. Dezember 1885.)

Auf Grund des §. 31 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (Reichs-Gesetzbl. von 1883 S. 177) hat der Bundesrath beschlossen:

dem §. 12 der Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen, vom 25. September 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 660), die nachstehende Zusatzbestimmung hinzuzufügen:

„Diese Vorschrift findet auf Dampfschiffe, welche zu Frachtfahrten ausschließlich zwischen einem deutschen Rheinhafen und der Themse verwendet werden und zu deren Besatzung ein für das Fahrwasser des Rheins sachverständiger Rheinschiffer gehört, bis auf Weiteres keine Anwendung."

Berlin, den 2. Dezember 1885.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

[6]) Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 19. Juni 1875, betr. den Umtausch der vor dem 1. Mai 1870 ertheilten Zeugnisse über die Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf deutschen Kauffahrteischiffen. (Centralbl. S. 371.)

„Zur Ausführung der Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf deutschen Kauffahrteischiffen vom 25. September 1869 — Bundes-Gesetzblatt

b) diejenigen Schiffer, welche bisher Watt- und Küstenfahrt betrieben haben, sowie die zur Schiffsführung auf Nord- und Ostsee zugelassenen früheren Kahnschiffer im Preußischen Amte Blumenthal zur ferneren Ausübung ihres Gewerbes im bisherigen Umfange;

c) die in Bremen mit beschränkter Befugniß zugelassenen Schiffer zur Führung Bremischer Schiffe ohne Steuermann in den Europäischen Meeren bis zum Kap Finisterre.

§. 15. Vom 1. Mai 1870. ab stehen die bis dahin in einem Bundesstaate oder in einem zu einem Bundesstaate gehörigen Gebiete zugelassenen Untersteuerleute, Steuerleute aller Klassen und Obersteuerleute in Ansehung ihrer Befugnisse den nach §. 7. dieser Vorschriften zugelassenen Steuerleuten gleich.

§. 16. Diejenigen Seeleute, welche vor dem 1. Mai 1870. die Oldenburgische oder die Bremische Prüfung zum Untersteuermann bestanden haben, jedoch wegen Mangels des erforderlichen Lebensalters oder der vorschriftsmäßigen Fahrzeit noch nicht als Steuerleute zugelassen sind, erlangen die Befugnisse der nach §. 7. dieser Vorschriften zugelassenen Steuerleute, sobald sie die in §. 7. a. bezeichnete Fahrzeit zurückgelegt haben.

§. 17. Denjenigen Seeleuten, welche vor dem 1. Mai 1870. in einem Bundesstaate oder in einem zu einem Bundesstaate gehörigen Gebiete zur Schiffsführung auf allen Meeren zugelassen sind, steht die gleiche Befugniß auf allen Deutschen Kauffahrteischiffen zu, sobald sie 24 Monate lang auf Kauffahrteischiffen als Steuermann oder Schiffer gefahren haben.

§. 18. Vom 1. Mai 1870. ab sind die bis dahin in den Preußischen Provinzen Preußen und Pommern mit beschränkter Befugniß zugelassenen Schiffer II. und III. Klasse zur Führung aller Deutschen Kauffahrteischiffe unter 250 Tonnen (zu 1000 Kilogramm) Tragfähigkeit in Europäischer Fahrt (§. 3. a.) befugt.

§. 19. Vom 1. Mai 1870. ab sind die bis dahin in den Preußischen Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein, in Lübeck und Hamburg zugelassenen Steuerleute, sowie die bis dahin in Oldenburg und Bremen zugelassenen Obersteuerleute, sobald sie mindestens 24 Monate als Steuermann auf Kauffahrteischiffen gefahren haben, zur Führung aller Deutschen Kauffahrteischiffe in allen Meeren befugt.

§. 20. Diese Vorschriften treten am 1. Mai 1870. in Kraft.

§. 21. Der Bundesrath erläßt die Vorschriften über das Prüfungsverfahren und über die Zusammensetzung der Prüfungskommission[7]).

Berlin, den 25. September 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

In Vertretung:

Delbrück.

S. 660 — hat der Bundesrath bestimmt, daß Seeschiffer und Seesteuerleute, welche noch auf Grund der vor dem 1. Mai 1870 ertheilten Befähigungszeugnisse auf deutschen Kauffahrteischiffen fahren, verpflichtet sind, dieselben gegen neue, auf Grund der §§. 15 bis 19 jener Vorschriften ausgefertigte, Befähigungszeugnisse umzutauschen, und daß vom 1. Januar 1876 an nur die mit solchen neuen Befähigungszeugnissen versehenen Seeschiffer und Seesteuerleute von den Seemannsämtern in deutschen Häfen zur Musterung zugelassen werden dürfen.

Die Seemannsämter sind jedoch ermächtigt, in dringenden Fällen Ausnahmen zu gestatten. Auch sind die für den Umtausch der Zeugnisse zuständigen Verwaltungsbehörden ermächtigt, dem neuen Befähigungszeugnisse auf Verlangen des betreffenden Seemannes die älteren Zeugnisse abschriftlich beizufügen."

Vgl. dazu für Preußen die Ausführungs-Bestimmungen des Ministers für Handel ꝛc. v. 11. Juli 1870 (Ministerialbl. für die gei. innere Verw. S. 234).

[7]) Vgl. die unter dem 30. Mai 1870 bekannt gemachten Anordnungen über das Prüfungsverfahren und über die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen (Nr. 505. S. 613 ff.).

Anlage I.

Schifferprüfung für kleine Fahrt.

Die Prüfung für Schiffer auf kleiner Fahrt erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

A. Sprachen.

Kenntniß der Deutschen Sprache bis zur Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich verständlich auszudrücken.

Die Landesregierungen können in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen die gleiche Kenntniß einer anderen Sprache für genügend erklären.

B. Mathematik.

1) Die vier Grundrechnungsarten mit gewöhnlichen Brüchen und Dezimalbrüchen und die Regeldetri.
2) Kenntniß der einfacheren geometrischen Begriffe von Linien, Winkeln und Dreiecken, sowie von dem Kreise und der Kugel.

C. Nautik.

1) Begriff der geographischen Breite und Länge.
2) Aufstellung und Gebrauch der Steuerkompasse.
3) Einrichtung und Gebrauch des gewöhnlichen Loggs.
4) Aufmachung des Etmals nach Koppelkurs und Mittelbreite.
5) Gebrauch der Seekarten; Eintragung des Schiffsortes nach Peilung und Abstand, Kurs und Distanz, Breite und Länge sowie nach Lothungen; Ermittelung von Kurs und Distanz durch die Karte.
6) Gebrauch des Spiegel-Oktanten.
7) Berichtigung der beobachteten Sonnenhöhe.
8) Bestimmung der Breite durch die Höhe der Sonne im Meridian.
9) Bestimmung der Hochwasserzeit.
10) Führung des Schiffsjournals.

D. Seemannschaft.

1) Kenntniß der Haupt- und Rundhölzer von Seeschiffen.
2) Kenntniß der Einrichtung und der Ausrüstung der Schiffe, der Stärke und Länge des stehenden und laufenden Gutes, sowie der Ketten und des Gewichts der Anker.
3) Auf- und Abtakelung der Seeschiffe.
4) Stauung der Ladung.
5) Schiffsmanöver bei jedem Wetter.
6) Kenntniß der Vorschriften über Nacht- und Nebelsignale, sowie über das Ausweichen der Schiffe.
7) Gebrauch des Signalbuches für die Kauffahrteischiffe aller Nationen.
8) Kenntniß der Rettungsmaaßregeln bei Strandungen und anderen Seeunfällen.

Anlage II.

Steuermanns-Prüfung.

Die Prüfung für Steuerleute auf großer Fahrt erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

A. Sprachen.

1) Kenntniß der Deutschen Sprache bis zur Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich verständlich auszudrücken.

Die Landesregierungen können in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen die gleiche Kenntniß einer anderen Sprache für genügend erklären.

2) Kenntniß der englischen Sprache, soweit sie zum Verständnisse der Seekarten und des Nautical Almanac nothwendig ist.

B. Mathematik.

1. Arithmetik.

a) Die Grundrechnungsarten mit gewöhnlichen Brüchen, Dezimalbrüchen und Buchstaben; Anwendung derselben auf das Lösen von Verhältnißgleichungen und einfachen Gleichungen ersten Grades.
b) Berechnung von Quadrat- und Kubikwurzeln.
c) Rechnen mit Logarithmen.

2. Planimetrie.

a) Kenntniß der einfacheren Sätze über die Gleichheit von Winkeln, sowie über die Kongruenz, Aehnlichkeit und Gleichheit gradliniger Figuren.
b) Kenntniß der einfacheren Sätze vom Kreise und von den Winkeln im Kreise.
c) Lösen leichter Konstruktions- und Rechnungsaufgaben vermittelst der Lehrsätze.
d) Berechnung des Flächeninhalts drei- und vierseitiger Figuren, sowie des Inhalts des Kreises.

3. Stereometrie.

a) Kenntniß der einfachsten Sätze über die gegenseitige Lage von Linien und Ebenen, über Kugelschnitte, sphärische Winkel und Dreiecke.
b) Berechnung des Inhalts von Prismen, Cylindern und Fässern.

4. Ebene Trigonometrie.

a) Kenntniß der trigonometrischen Funktionen und Tafeln.
b) Berechnung der Seiten und Winkel rechtwinkliger und schiefwinkliger Dreiecke.

5. Sphärische Trigonometrie.

Kenntniß der Sinusregel und der Grundgleichung.

C. Nautik.

1) Mathematische Geographie, soweit sie für den Seemann wissenswerth ist.
2) Prüfung, Aufstellung und Gebrauch der Steuer- und Peilkompasse.
3) Einrichtung und Handhabung der gebräuchlichsten Instrumente und Vorrichtungen zur Messung der Geschwindigkeit der Schiffe.
4) Besteckrechnung nach Kurs und Distanz, sowie nach Koppelkurs; Berichtigung der Kurse für Abtrift, örtliche Ablenkung und Mißweisung des Kompasses; Bestimmung der veränderten und aufgekommenen Breite aus Kurs und Distanz; Ermittelung der veränderten und aufgekommenen Länge nach Mittelbreite und vergrößerter Breite.

5) Ortsbestimmung durch Peilung von Gegenständen und Winkelmessung zwischen denselben, wenn deren Lage oder Höhe bekannt ist.
6) Ermittelung der Richtung und Geschwindigkeit von Strömungen; Bestimmung von Kurs und Fahrt des Schiffes in Strömungen; Berichtigung des Bestecks bei Strömungen.
7) Zeichnen und Gebrauch der Seekarten; Eintragung des Schiffsortes nach Peilung und Abstand, Kurs und Distanz, Breite und Länge; Uebertragung des Bestecks aus einer Karte in eine andere; Ermittelung von Kurs und Distanz durch die Karte; Berichtigung des Bestecks in der Karte durch Peilungen, Winkelmessungen, Lothungen und astronomische Beobachtungen.
8) Gebrauch und Berichtigung der Spiegelinstrumente, namentlich des Oktanten und Sextanten.
9) Benutzung des künstlichen Horizonts.
10) Gebrauch der nautischen Jahrbücher und Ephemeriden.
11) Kenntniß der wichtigsten Sternbilder und Gestirne.
12) Berichtigung beobachteter Höhen durch Kimmtiefe, Refraktion, Parallaxe und Halbmesser.
13) Bestimmung der Breite:
    a) durch Höhen der Sonne und Fixsterne im Meridian,
    b) durch Höhen der Sonne in der Nähe des Meridians,
    c) durch zwei Sonnenhöhen vermittelst Annäherung.
14) Bestimmung der Mißweisung:
    a) durch Amplituden der Sonne,
    b) durch Azimuthe der Sonne.
15) Berechnung der Hochwasserzeit; Berichtigung der Lothung auf Niedrigwasser.
16) Bestimmung der Ortszeit durch Einzelhöhen der Sonne und Fixsterne.
17) Bestimmung der Länge:
    a) durch Chronometer,
    b) durch Monddistanzen mit beobachteten Höhen.
18) Führung des Schiffsjournals.

D. Seemannschaft.

1) Kenntniß der Haupt- und Rundhölzer von Seeschiffen.
2) Auf- und Abtakelung der Seeschiffe.
3) Stauung der Ladung.
4) Schiffsmanöver bei jedem Wetter.
5) Kenntniß der Vorschriften über Nacht- und Nebelsignale, sowie über das Ausweichen der Schiffe.
6) Gebrauch des Signalbuches für die Kauffahrteischiffe aller Nationen.
7) Kenntniß der Rettungsmaaßregeln bei Strandungen und anderen Seeunfällen.

Anlage III.

Schifferprüfung für große Fahrt.

Die Prüfung für Schiffer auf großer Fahrt erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

A. Sprachen.

1) Kenntniß der Deutschen Sprache bis zur Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich verständlich auszudrücken.

Die Landesregierungen können in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen die gleiche Kenntniß einer anderen Sprache für genügend erklären.

2) Kenntniß der Englischen Sprache, soweit sie zum Verständnisse der Seekarten, des Nautical Almanac, des Lootsenkommandos und der Segelanweisungen nothwendig ist.

B. Mathematik.

1. Arithmetik.

a) Die Grundrechnungsarten mit gewöhnlichen Brüchen, Dezimalbrüchen und Buchstaben; Anwendung derselben auf das Lösen von Verhältnißgleichungen und einfachen Gleichungen ersten Grades.
b) Berechnung von Quadrat- und Kubikwurzeln.
c) Rechnen mit Logarithmen.

2. Planimetrie.

a) Kenntniß der einfacheren Sätze über die Gleichheit von Winkeln, sowie über die Kongruenz, Aehnlichkeit und Gleichheit gradliniger Figuren.
b) Kenntniß der einfacheren Sätze vom Kreise und von den Winkeln im Kreise.
c) Lösen leichter Konstruktions- und Rechnungsaufgaben vermittelst der Lehrsätze.
d) Berechnung des Flächeninhalts drei- und vierseitiger Figuren, sowie des Inhalts des Kreises.

3. Stereometrie.

a) Kenntniß der einfachsten Sätze über die gegenseitige Lage von Linien und Ebenen, über Kugelschnitte, sphärische Winkel und Dreiecke.
b) Berechnung des Inhalts von Prismen, Cylindern und Fässern.

4. Ebene Trigonometrie.

a) Kenntniß der trigonometrischen Funktionen und Tafeln.
b) Berechnung der Seiten und Winkel rechtwinkliger und schiefwinkliger Dreiecke.

5. Sphärische Trigonometrie.

a) Kenntniß der Sinusregel und der Grundgleichung.
b) Berechnung der Seiten und Winkel rechtwinkliger und schiefwinkliger Dreiecke.

C. Nautik.

1) Mathematische Geographie, soweit sie für den Seemann wissenswerth ist.
2) Prüfung, Aufstellung und Gebrauch der Steuer- und Peilkompasse.
3) Einrichtung und Handhabung der gebräuchlichsten Instrumente und Vorrichtungen zur Messung der Geschwindigkeit der Schiffe.
4) Besteckrechnung nach Kurs und Distanz, sowie nach Koppelkurs; Berichtigung der Kurse für Abtrift, örtliche Ablenkung und Mißweisung des Kompasses; Bestimmung der veränderten und aufgekommenen Breite aus Kurs und Distanz; Ermittelung der veränderten und aufgekommenen Länge nach Mittelbreite und vergrößerter Breite.
5) Ortsbestimmung durch Peilung von Gegenständen und Winkelmessung zwischen denselben, wenn deren Lage oder Höhe bekannt ist.
6) Ermittelung der Richtung und Geschwindigkeit von Strömungen; Bestimmung von Kurs und Fahrt des Schiffes in Strömungen; Berichtigung des Bestecks bei Strömungen.
7) Zeichnen und Gebrauch der Seekarten; Eintragung des Schiffsortes nach Peilung und Abstand, Kurs und Distanz, Breite und Länge; Uebertragung des Bestecks aus einer Karte in eine andere; Ermittelung von Kurs und Distanz durch die Karte; Berichtigung des Bestecks in der Karte durch Peilungen, Winkelmessungen, Lothungen und astronomische Beobachtungen.
8) Segeln im größten Kreise.

9) Gebrauch und Berichtigung der Spiegel-Instrumente, namentlich des Oktanten und Sextanten.
10) Benutzung des künstlichen Horizonts.
11) Gebrauch der nautischen Jahrbücher und Ephemeriden.
12) Kenntniß der wichtigsten Sternbilder und Gestirne.
13) Berichtigung beobachteter Höhen durch Kimmtiefe, Refraktion, Parallaxe und Halbmesser.
14) Berechnung der Kulminationszeit der Gestirne.
15) Berechnung wahrer und scheinbarer Höhen der Gestirne.
16) Bestimmung der Breite
    a) durch Höhen der Gestirne im Meridian,
    b) durch Höhen der Sonne und Fixsterne in der Nähe des Meridians,
    c) durch zwei Sonnenhöhen.
17) Bestimmung der Mißweisung
    a) durch Amplituden der Sonne,
    b) durch Azimuthe der Sonne.
18) Bestimmung der örtlichen Ablenkung der Kompasse an Bord.
19) Berechnung der Hochwasserzeit. Berichtigung der Lothung auf Niedrigwasser.
20) Bestimmung der Ortszeit
    a) durch Einzelnhöhe der Gestirne,
    b) durch gleiche Höhen der Sonne.
21) Bestimmung von Stand und Gang der Chronometer.
22) Bestimmung der Länge
    a) durch Chronometer,
    b) durch Monddistanzen.
23) Gebrauch der Barometer und Thermometer.
24) Kenntniß der Luft- und Meeresströmungen im Allgemeinen und des Gesetzes der Stürme im Besonderen.
25) Führung des Schiffsjournals.

D. Seemannschaft.

1) Kenntniß der Haupt- und Rundhölzer von Seeschiffen.
2) Kenntniß der Einrichtung und der Ausrüstung der Schiffe, der Stärke und Länge des stehenden und laufenden Gutes, sowie der Ketten und des Gewichts der Anker.
3) Auf- und Abtakelung der Seeschiffe.
4) Stauung der Ladung.
5) Schiffsmanöver bei jedem Wetter.
6) Kenntniß der Vorschriften über Nacht- und Nebelsignale, sowie über das Ausweichen der Schiffe.
7) Gebrauch des Signalbuchs für die Kauffahrteischiffe aller Nationen.
8) Kenntniß der Rettungsmaaßregeln bei Strandungen und anderen Seeunfällen.

Nr. 505. Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf Deutschen Kauffahrteischiffen. Vom 30. Mai 1870. (BGB. S. 314.)

Auf Grund der Bestimmung im §. 31. der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni v. J. (Bundesgesetzbl. S. 245.) in Verbindung mit §. 21. der Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf Deutschen Kauffahrteischiffen vom 25. September 1869. (Bundesgesetzbl. S. 660.)[6]) hat der Bundesrath die nachstehenden

Anordnungen über das Prüfungsverfahren und über die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen

erlassen:

1. Anordnungen über die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute für große Fahrt.[8])

§. 1. Am Sitze jeder öffentlichen Navigationsschule wird von der Landesregierung eine Kommission eingesetzt, welche je nach der Bestimmung der Schule Steuermannsprüfungen, beziehungsweise Schifferprüfungen für große Fahrt abnimmt[9]).

Jede dieser Kommissionen besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich:

1) einem Vorsitzenden;
2) und 3) zwei an öffentlichen Navigationsschulen fungirenden Navigations-Lehrern, von denen bei der Abhaltung von Schifferprüfungen nur Einer der am Sitze der Prüfungskommission befindlichen Navigationsschule angehören darf;
4) und 5) zwei Seeschiffahrtskundigen, welche entweder Offiziere der Bundes-Kriegsmarine oder Schiffsführer auf großer Fahrt gewesen sind oder noch sind.

§. 2. Die Prüfungskommissionen machen die Zeit, in welcher die Abhaltung der Prüfungen stattfindet, bekannt. Sie haben gleichzeitig hiervon dem vom Bundeskanzler ernannten Inspektor (§. 23.) Kenntniß zu geben.

§. 3. Der Meldung zur Steuermannsprüfung müssen beigefügt werden:

a) der Geburtsschein;
b) glaubhafte Nachweisung über die Zurücklegung einer auf den Ablauf des 15. Lebensjahres folgenden, mindestens 33monatlichen Fahrzeit zur See, von welcher mindestens 12 Monate entweder als Vollmatrose auf Segelschiffen der Handelsmarine oder als Matrose I. oder II. Klasse in der Bundes-Kriegsmarine zugebracht sind[10]).

Der Meldung zur Schifferprüfung müssen beigefügt werden:

a) das Befähigungszeugniß zum Steuermann (§. 7. b. der Vorschriften vom 25. September 1869.)[11]). Sofern die Meldung auf die in den §§. 15. und 16. der Vorschriften enthaltenen Uebergangsbestimmungen gestützt wird, ist an Stelle des Befähigungszeugnisses als Steuermann der Nachweis der vor dem 1. Mai 1870. erfolgten Zulassung als Untersteuermann, Steuermann oder Obersteuermann, beziehungsweise der vor dem 1. Mai 1870. erfolgten Ablegung der Oldenburgischen oder Bremischen Untersteuermanns-Prüfung und der Zurücklegung der vorschriftsmäßigen Fahrzeit zu erbringen;
b) vollgültige Nachweise über eine auf die Zulassung als Steuermann (§. 7. und §. 15. der Vorschriften) folgende mindestens 24monatliche Fahrzeit zur See in der Funktion als Steuermann auf Kauffahrteischiffen;
c) die schriftlichen Aufzeichnungen der während dieser Fahrzeit gemachten Beobachtungen und Berechnungen über Kurse und Distanzen, Breite und Länge.

---

[8]) Vgl. für Preußen die Ausführungsbestimmungen des Ministers für Handel ꝛc. v. 11. Juli 1870 (Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 232).

[9]) Nach dem neuesten Verzeichnisse von 1880 (Centralbl. S. 150) bestehen als von den Regierungen der Bundes-Seestaaten für die Prüfung der Seesteuerleute und Seeschiffer für die große Fahrt eingesetzte Kommissionen:

I. in Preußen: 1. Memel, 2. Pillau, 3. Danzig, 4. Grabow a. d. O., 5. Stralsund, 6. Barth, 7. Flensburg, 8. Apenrade (nur für Prüfung von Seesteuerleuten), 9. Altona, 10. Geestemünde, 11. Emden (nur für Prüfung von Seesteuerleuten), 12. Timmel (nur für Prüfung von Seesteuerleuten), 13. Leer, 14. Papenburg;

II. in Mecklenburg-Schwerin: 15. Wustrow auf dem Fischlande, 16. Rostock;

III. in Oldenburg: 17. Elsfleth;

IV. in Lübeck: 18. Lübeck;

V. in Bremen: 19. Bremen;

VI. in Hamburg: 20. Hamburg.

[10]) Vgl. Anm. 4 S. 606.

[11]) Vgl. S. 606.

Der Vorsitzende entscheidet — im Zweifelsfalle nach Anhörung noch anderer Mitglieder der Kommission — über die Zulassung und theilt das Ergebniß dem Antragsteller vor Beginn der schriftlichen Prüfung mit.

§. 4. Die Prüfung erstreckt sich auf die in Anlage I., beziehungsweise Anlage II. genannten Gegenstände und zerfällt in

a) eine schriftliche,
b) eine praktische, und
c) eine mündliche Prüfung, von denen die beiden ersterwähnten der mündlichen Prüfung vorangehen.

§. 5. In der schriftlichen Prüfung erhält der Prüfling je eine Aufgabe aus den in Anlage I., beziehungsweise Anlage II. mit einem * bezeichneten Gegenständen[12]).

§. 6. Während der schriftlichen Prüfung ist durch geeignete Maaßnahmen, namentlich durch stete Aufsicht über die Prüflinge und, wenn deren gleichzeitig mehrere sind, durch Absonderung derselben von einander dafür Sorge zu tragen, daß sie keinerlei fremde Hülfe und außer nautischen Tafeln und Ephemeriden keine Bücher und Schriften benutzen. Den ihm angewiesenen Platz darf ein Prüfling, wenn er nicht als zurückgetreten angesehen werden will, nur mit besonderer Erlaubniß verlassen.

§. 7. Jedem Prüfling wird von der Kommission ein foliirtes Prüfungsheft behändigt. Nachdem er seinen Namen darauf vermerkt, hat er in dasselbe zunächst einen von einem Kommissionsmitgliede zu beglaubigenden Auszug aus den Nachweisen über sein Alter und seine Fahrzeit und später die Lösungen der Aufgaben nebst allen vorzunehmenden Berechnungen ꝛc. mit Tinte einzutragen. Während der schriftlichen Prüfung darf der Prüfling außer dem Prüfungshefte anderes Papier zum Schreiben oder Rechnen nicht benutzen.

§. 8. Für jeden Gegenstand der schriftlichen Prüfung (Anlage I. und II.) läßt das Bundeskanzler-Amt eine größere Anzahl Aufgaben entwerfen, welche unter Beifügung der Lösungen der Rechnungsaufgaben den Prüfungskommissionen zugesandt werden.

Die Aufgaben werden nach den Gegenständen zu Bündeln vereinigt und äußerlich deutlich bezeichnet. Der Prüfling zieht aus jedem dieser Bündel je eine Aufgabe und trägt dieselbe sammt der von ihm bearbeiteten Lösung in das Prüfungsheft ein. Das Ergebniß dieser Lösung wird von einem Kommissionsmitgliede im Hefte sofort nochmals niedergeschrieben oder sonst festgestellt. Auch wird im Hefte die Zeit vermerkt, zu welcher die Lösung der Aufgaben begonnen und beendet ist.

§. 9. Die beiden Navigationslehrer beurtheilen die von den Prüflingen bearbeiteten Lösungen der schriftlichen Aufgaben unter kurzer Andeutung der gefundenen Fehler mittelst schriftlicher Randbemerkungen in den Prüfungsheften und ertheilen jeder Lösung eine der Censuren: „Genügend“ oder „Nicht Genügend“. Wenn die Navigationslehrer sich über eine Censur nicht einigen, so hat die Prüfungskommission dieselbe nach Stimmenmehrheit festzustellen.

Ist der Vorsitzende der Prüfungskommission ein Nautiker, so kann die Landesregierung ihm die Revision der von den Navigationslehrern ertheilten Censuren und deren endgültige Feststellung übertragen.

Diejenigen Prüflinge, welchen bei der Steuermanns-Prüfung in jedem der sieben Fächer C 4, C 7, C 13a, C 13b, C 14, C 17a und C 17b der Anlage I.[13]), bei der Schiffer-Prüfung in jedem der sieben Fächer C 4, C 7, C 16b, C 16c, C 17, C 22a und C 22b der Anlage II.[14]), und außerdem bei der betreffenden Prüfung mindestens noch in fünf nautischen und drei anderen Fächern die Censur „Genügend“ ertheilt ist, erhalten für den Gesammtausfall der schriftlichen Prüfung das Prädikat: „Bestanden“. Alle übrigen Prüflinge erhalten das Prädikat: „Nicht bestanden“.

---

[12]) Vgl. S. 621 ff.
[13]) Vgl. S. 622.
[14]) Vgl. S. 624.

§. 10. Im Laufe oder unmittelbar nach der schriftlichen Prüfung wird nach näherer Anordnung des Vorsitzenden von den Navigationslehrern eine praktische Prüfung abgehalten. Dieselbe hat sich auf den Gebrauch und die Berichtigung der Spiegel-Instrumente, namentlich des Oktanten und Sextanten, sowie auf die Benutzung des künstlichen Horizonts zu erstrecken, bei Schifferprüfungen außerdem noch auf den Gebrauch der Barometer und Thermometer. (Vergl. Anlage I. C. Nr. 8. und 9. und Anlage II. C. Nr. 9., 10. und 23.).

Ist der Vorsitzende der Kommission Nautiker, so steht es ihm frei, die praktische Prüfung selbst abzunehmen.

Jedem Prüflinge müssen in dieser praktischen Prüfung mindestens vier verschiedene Aufgaben gestellt werden.

Ob eine Aufgabe „genügend" gelöst worden ist, entscheidet derjenige, welcher die Prüfung abgenommen hat. Nur diejenigen Prüflinge, welche mindestens die Hälfte der ihnen gestellten Aufgaben „genügend" gelöst haben, erhalten für die praktische Prüfung das Prädikat: „Bestanden", die übrigen das Prädikat: „Nicht bestanden".

§. 11. Wer nicht in der schriftlichen und in der praktischen Prüfung das Prädikat „Bestanden" erhalten hat, gilt als nicht bestanden und wird der mündlichen Prüfung nicht mehr unterworfen. Es wird ihm darüber von dem Vorsitzenden zu Protokoll Eröffnung gemacht.

§. 12. Die mündliche Prüfung wird von sämmtlichen Kommissionsmitgliedern abgehalten.

Dieselben haben sich zu vergewissern, ob der Prüfling die Lehren seines Faches, soweit diese Gegenstand der Prüfung sind, wirklich verstanden, sich zu eigen gemacht und in deren Anwendung Geläufigkeit erworben hat.

Die Prüfung kann sich auf alle in Anlage I., beziehungsweise Anlage II. bezeichneten Fächer erstrecken. Sie ist vorzugsweise auf diejenigen Fächer zu richten, in denen schriftlich entweder überhaupt nicht, oder mit ungenügendem Ergebnisse geprüft worden ist. Die mündliche Prüfung wird so lange fortgesetzt, bis sämmtliche Mitglieder der Prüfungskommission über den Grad der Befähigung des Prüflings sich ein genügendes Urtheil gebildet haben.

Gleichzeitig dürfen nicht mehr als 12 Prüflinge mündlich geprüft werden.

Ob die mündliche Prüfung öffentlich abgehalten werden soll, bestimmt die Landesregierung.

§. 13. Ueber den Ausfall der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission nach Stimmenmehrheit durch Ertheilung eines der Prädikate: „Bestanden" und „Nicht bestanden".

Die Abstimmung jedes Kommissionsmitgliedes muß im Prüfungshefte vermerkt werden.

§. 14. Prüflinge, welche in der mündlichen Prüfung das Prädikat „Nicht bestanden" erhalten haben, gelten überhaupt und ohne Rücksicht auf den Ausfall der schriftlichen und der praktischen Prüfung als nicht bestanden. Bei etwaiger späterer Wiederholung der Prüfung müssen dieselben auch die schriftliche und die praktische Prüfung nochmals ablegen, wofern die Wiederholung nicht binnen Jahresfrist vor derselben Prüfungskommission stattfindet.

§. 15. Ob und welche von den in allen drei Prüfungs-Abschnitten bestandenen Prüflingen für den Gesammt-Ausfall der Prüfung statt des Prädikats: „Bestanden" das Prädikat: „Mit Auszeichnung bestanden" erhalten sollen, entscheidet die Prüfungskommission nach Stimmenmehrheit.

§. 16. Die Prüfungskommission fertigt die Prüfungszeugnisse aus und zwar:

a) für diejenigen, welche die Steuermannsprüfung beziehentlich die Schifferprüfung bestanden und die in §. 7. der „Vorschriften" unter a. bestimmte[15]) Fahrzeit zurückgelegt haben, nach Maßgabe der Formulare unter A. und B.

[15]) Vgl. S. 606.

b) für diejenigen, welche die Steuermannsprüfung bestanden, aber die in §. 7. Litt. a. der „Vorschriften" bestimmte Fahrzeit noch nicht zurückgelegt haben, nach Maaßgabe des unter C.[16]) angehängten Formulars.

§. 17. Auf Grund der im §. 16. unter a. gedachten Prüfungszeugnisse werden von der dazu ermächtigten Behörde die Befähigungszeugnisse (§. 31. der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869.) nach den Formularen unter D. und E.[16]) ausgefertigt.

Denjenigen, welche nur Prüfungszeugnisse nach der Vorschrift in §. 16. unter b. (Formular C.) erhalten haben, wird später, sofern sie sich über die erfolgte Zurücklegung der erforderlichen Fahrzeit gehörig und glaubhaft ausweisen, von der Behörde das Befähigungszeugniß nach dem Formular unter D. ausgefertigt.

Steuerleute, welche auf Grund des §. 11. der „Vorschriften" als Führer von Segelschiffen unter 250 Tonnen Tragfähigkeit und von Dampfschiffen jeder Größe in Europäischer Fahrt zugelassen zu werden wünschen, haben die Zurücklegung einer auf die Zulassung als Steuermann folgenden mindestens 36 monatlichen Fahrzeit als Steuermann, von welcher wenigstens 24 Monate als Einzelsteuermann zugebracht sein müssen, nachzuweisen. Auf Grund dieses Nachweises und des Befähigungszeugnisses als Steuermann wird denselben sodann von der Behörde ein weiteres Befähigungszeugniß nach dem Formulare F.[17]) ausgefertigt.

§. 18. Solchen, welche nachweislich Gelegenheit haben, nach bestandener Steuermannsprüfung sofort als Steuermann angemustert zu werden, kann die Prüfungskommission ausnahmsweise das Prüfungszeugniß mit der Bemerkung ausstellen, daß solches für die nächste Reise beziehentlich Anmusterungsperiode die Stelle als Befähigungszeugniß vertritt.

§. 19. Die weiteren Bestimmungen über die zur Ausstellung der Befähigungszeugnisse zuständige Behörde und über das Verfahren bei Ertheilung der Zeugnisse werden von der betreffenden Landesregierung erlassen.

§. 20. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann zu deren Wiederholung innerhalb des Bundesgebietes erst nach einer von der Prüfungskommission festzusetzenden, jedoch nicht unter drei Monaten zu bemessenden Frist zugelassen werden.

Wer bei der Prüfung fremde Hülfe oder nicht gestattete Bücher, Tafeln oder Geräthe benutzt, wird von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen und zu einer neuen Prüfung erst nach sechs Monaten zugelassen. Derselbe Nachtheil trifft Solche, welche ihren Mitprüflingen helfen oder unerlaubte Hülfe verschaffen.

§. 21. Die Prüfungsgebühren betragen, einschließlich des etwaigen Stempels, für die Steuermannsprüfung 5 Thlr. und für die Schifferprüfung zur großen Fahrt 10 Thlr. und müssen vor Beginn der schriftlichen Prüfung eingezahlt werden.

§. 22. Ueber jede Prüfung ist ein von allen Kommissionsmitgliedern zu unterschreibendes, summarisches Protokoll aufzunehmen, welches nebst den schriftlichen Arbeiten der Geprüften bei den Kommissionsakten verbleibt.

Die in jedem der drei Prüfungsabschnitte ertheilten Prädikate werden in das Prüfungsheft eingetragen.

Ueber die Prüfungsverhandlungen dürfen an dritte Personen Mittheilungen nicht gemacht werden.

§. 23. Zur Beaufsichtigung des Steuermanns- und Schifferprüfungswesens im Gebiete des Norddeutschen Bundes bestellt der Bundeskanzler nach Anhörung des Bundesraths-Ausschusses für Handel und Verkehr die erforderliche Anzahl Inspektoren.

Diese haben darauf zu achten, daß die in Bezug auf die Prüfungen erlassenen Vorschriften befolgt und daß überall gleichmäßige Anforderungen an die Prüflinge gestellt werden.

Sie sind insbesondere befugt:

---

[16]) Vgl. S. 627.
[17]) Vgl. S. 628.

1) den Prüfungen und den Verhandlungen der Prüfungskommissionen beizuwohnen und von den schriftlichen Arbeiten der Prüflinge Einsicht zu nehmen;
2) bei der mündlichen Prüfung einzelne Materien zu bezeichnen, aus welchen den Prüflingen Fragen vorzulegen sind;
3) gegen die Entscheidung der Prüfungskommission Einspruch zu erheben, falls diese den bestehenden Vorschriften zuwider einem Prüflinge das Prädikat: „Bestanden" oder „mit Auszeichnung bestanden" statt des Prädikats: „Nicht bestanden" zu ertheilen beabsichtigt.

Gelingt es in einem solchen Falle nicht, eine Verständigung herbeizuführen, so hat der Inspektor sofort dem Bundeskanzler Bericht zu erstatten, welcher demnächst in der Sache endgültig entscheidet.

2. Anordnungen über die Prüfung der Seeschiffer für kleine Fahrt.[18])

§. 1. Am Sitze jeder öffentlichen Navigationsschule wird eine Kommission zur Abnahme der Schifferprüfungen für kleine Fahrt errichtet[19]).

Jede solche Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, nämlich:
1) einem Vorsitzenden,
2) einem Navigationslehrer an einer öffentlichen Navigationsschule und
3) einem Seeschiffahrtskundigen.

Die Mitglieder werden von der Regierung des Staates, in welchem der Sitz der Kommission sich befindet, ernannt.

Ein Lehrer, welcher dem Prüflinge Behufs der Vorbereitung zur Prüfung Privatunterricht ertheilt hat, kann nicht Mitglied der Prüfungskommission sein.

§. 2. Die Meldung zur Prüfung ist jederzeit zulässig. Sie geschieht bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unter Beifügung des Geburtsscheines und vollgültiger Nachweise über die Zurücklegung einer auf den Ablauf des 15ten Lebensjahres folgenden, mindestens 60monatlichen Fahrzeit zur See.

Der Vorsitzende der Kommission entscheidet — im Zweifelsfalle nach Anhörung der beiden anderen Mitglieder der Kommission — über die Zulassung, macht dem Prüfling darüber Eröffnung und setzt für den Fall der Zulassung den Prüfungstermin fest.

§. 3. Die Prüfung erstreckt sich auf die in Anlage III.[20]) genannten Gegenstände (wobei unter den in Abschnitt D. Ziffer 1. 2. 3. und 5. dieser Anlage erwähnten Schiffen nur die auf kleiner Fahrt vorkommenden Seeschiffe zu verstehen sind) und zerfällt in
a) eine schriftliche,
b) eine praktische und
c) eine mündliche,

von denen die beiden ersterwähnten der mündlichen Prüfung vorangehen.

---

[18]) Vgl. für Preußen die Ausführungsbestimmungen des Ministers für Handel ꝛc. v. 11. Juli 1870 (Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 233).

[19]) Nach dem neuesten Verzeichnisse (Centralbl. 1880 S. 151) bestehen als von den Regierungen der Bundes-Seestaaten für die Prüfung der Seeschiffer für die kleine Fahrt eingesetzte Kommissionen:

I. in Preußen: 1. Memel, 2. Pillau, 3. Danzig, 4. Grabow a. d. O., 5. Stralsund, 6. Barth, 7. Flensburg, 8. Apenrade, 9. Altona, 10. Grünendeich, 11. Geestemünde, 12. Emden, 13. Timmel, 14. Leer, 15. Papenburg;

II. in Mecklenburg-Schwerin: 16. Wustrow auf dem Fischlande, 17. Rostock;

III. in Oldenburg: 18. Elsfleth;

IV. in Lübeck: 19. Lübeck;

V. in Bremen: 20. Bremen;

VI. in Hamburg: 21. Hamburg.

[20]) Vgl. S. 625.

§. 4. In der schriftlichen Prüfung erhält der Prüfling je eine Aufgabe aus den in Anlage III. mit einem * bezeichneten Gegenständen.

§. 5. Während der schriftlichen Prüfung ist durch geeignete Maaßnahmen, namentlich durch stete Aufsicht über die Prüflinge und, wenn deren gleichzeitig mehrere sind, durch Absonderung derselben von einander dafür Sorge zu tragen, daß sie keinerlei fremde Hülfe und außer nautischen Tafeln und Ephemeriden keine Bücher und Schriften benutzen. Den ihm angewiesenen Platz darf ein Prüfling, wenn er nicht als zurückgetreten angesehen werden will, nur mit besonderer Erlaubniß verlassen.

§. 6. Jedem Prüfling wird von der Kommission ein foliirtes Prüfungsheft behändigt. Nachdem er seinen Namen darauf vermerkt, hat er in dasselbe zunächst einen von einem Kommissionsmitgliede zu beglaubigenden Auszug aus den Nachweisen über sein Alter und seine Fahrzeit und später die Lösungen der Aufgaben nebst allen vorzunehmenden Berechnungen ꝛc. mit Tinte einzutragen. Während der schriftlichen Prüfung darf der Prüfling außer dem Prüfungshefte anderes Papier zum Schreiben oder Rechnen nicht benutzen.

§. 7. Für jeden Gegenstand der schriftlichen Prüfung (Anlage III.) läßt das Bundeskanzler-Amt eine größere Anzahl Aufgaben entwerfen, welche unter Beifügung der Lösungen der Rechnungsaufgaben den Prüfungskommissionen zugesandt werden.

Die Aufgaben werden nach den Gegenständen zu Bündeln vereinigt und äußerlich deutlich bezeichnet. Der Prüfling zieht aus jedem Bündel je eine Aufgabe und trägt dieselbe sammt der von ihm bearbeiteten Lösung in das Prüfungsheft ein. Das Ergebniß dieser Lösung wird von einem Kommissionsmitgliede im Hefte sofort nochmals niedergeschrieben oder sonst festgestellt. Auch wird im Hefte die Zeit vermerkt, zu welcher die Lösung der Aufgaben begonnen und beendet ist.

§. 8. Im Laufe oder unmittelbar nach der schriftlichen Prüfung nimmt der Navigationslehrer (§. 1. Nr. 2.) in Gegenwart der beiden anderen Mitglieder der Prüfungskommission eine praktische Prüfung in der Handhabung des Spiegel-Oktanten (vergl. C. Nr. 6. der Anlage III.)[21]) vor.

Ist der Vorsitzende der Prüfungskommission ein Nautiker, so kann er die Prüfung selbst abhalten.

Ueber den Ausfall der praktischen Prüfung entscheidet derjenige, welcher sie abgenommen hat, durch Ertheilung eines der Prädikate: „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“.

§. 9. Der Navigationslehrer und das seeschiffahrtskundige Mitglied der Prüfungskommission beurtheilen die von den Prüflingen bearbeiteten Lösungen der schriftlichen Aufgaben unter kurzer Andeutung der gefundenen Fehler mittelst schriftlicher Randbemerkungen in den Prüfungsheften, und ertheilen jeder Lösung eine der Censuren: „Genügend“ oder „Nicht genügend.“ Wenn sie sich über eine Censur nicht einigen, entscheidet der Vorsitzende.

Ist der Vorsitzende der Prüfungskommission ein Nautiker, so kann die Landesregierung ihm die Revision der von den beiden anderen Mitgliedern der Prüfungskommission ertheilten Censuren und die Feststellung endgültiger Censuren übertragen.

Ein Prüfling, welchem in den Fächern C. 4., C. 5. und C. 7. (oder C. 8.) und außerdem mindestens noch in zwei anderen Fächern die Censur „Genügend“ ertheilt ist, erhält für den Gesammtausfall der schriftlichen Prüfung das Prädikat: „Bestanden“. Jeder andere Prüfling erhält das Prädikat: „Nicht bestanden“.

§. 10. Wer in der schriftlichen und in der praktischen Prüfung nicht das Prädikat „Bestanden“ erhalten hat, gilt als „Nicht bestanden“ und wird der mündlichen Prüfung nicht mehr unterworfen. Es wird ihm darüber von dem Vorsitzenden zu Protokoll Eröffnung gemacht.

---

[21]) Vgl. S. 625.

§. 11. Die mündliche Prüfung wird von sämmtlichen Kommissionsmitgliedern abgehalten. Dieselben haben sich zu vergewissern, ob der Prüfling die Lehren seines Faches, soweit diese Gegenstand der Prüfung sind, wirklich verstanden, sich zu eigen gemacht und in deren Anwendung Geläufigkeit erworben hat.

Die Prüfung kann sich auf alle in der Anlage III. bezeichneten Fächer erstrecken. Sie ist vorzugsweise auf diejenigen Fächer zu richten, in denen schriftlich entweder überhaupt nicht oder mit ungenügendem Ergebnisse geprüft worden ist. Die mündliche Prüfung wird so lange fortgesetzt, bis sämmtliche Mitglieder der Prüfungskommission über den Grad der Befähigung des Prüflings sich ein genügendes Urtheil gebildet haben. Gleichzeitig dürfen nicht mehr als 12 Prüflinge mündlich geprüft werden.

Ob die mündliche Prüfung öffentlich abgehalten werden soll, bestimmt die Landesregierung.

§. 12. Ueber den Ausfall der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission nach Stimmenmehrheit durch Ertheilung eines der Prädikate: „Bestanden“ und „Nicht bestanden“.

Die Abstimmung jedes Kommissionsmitgliedes muß im Prüfungshefte vermerkt werden.

§. 13. Prüflinge, welche in der mündlichen Prüfung das Prädikat „Nicht bestanden“ erhalten haben, gelten überhaupt und ohne Rücksicht auf den Ausfall der schriftlichen und der praktischen Prüfung als nicht bestanden. Bei etwaiger späterer Wiederholung der Prüfung müssen dieselben auch die schriftliche und praktische Prüfung nochmals ablegen, wofern die Wiederholung nicht binnen Jahresfrist vor derselben Prüfungskommission stattfindet.

§. 14. Ob und welche von den in allen drei Prüfungsabschnitten bestandenen Prüflingen für den Gesammtausfall der Prüfung statt des Prädikats: „Bestanden“ das Prädikat: „Mit Auszeichnung bestanden“ erhalten sollen, entscheidet die Prüfungskommission nach Stimmenmehrheit.

§. 15. Für jeden bestandenen Prüfling fertigt die Kommission nach dem Formular unter G.[22]) ein Prüfungszeugniß aus, auf dessen Grund sodann die zuständige Behörde das Befähigungszeugniß nach dem Formular unter H.[23]) ertheilt.

§. 16. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann zu deren Wiederholung innerhalb des Bundesgebietes erst nach einer von der Prüfungskommission festzusetzenden, nicht unter drei Monaten zu bemessenden Frist zugelassen werden.

Wer bei der Prüfung fremde Hülfe oder nicht gestattete Bücher, Tafeln oder Geräthe benutzt, wird von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen und zu einer neuen Prüfung erst nach 6 Monaten wieder zugelassen. Derselbe Nachtheil trifft Solche, welche ihren Mitprüflingen helfen oder unerlaubte Hülfe verschaffen.

§. 17. Die Prüfungsgebühren betragen einschließlich des etwaigen Stempels 5 Thlr. und müssen vor Beginn der schriftlichen Prüfung eingezahlt werden.

§. 18. Ueber jede Prüfung ist ein von allen Kommissionsmitgliedern zu unterschreibendes summarisches Protokoll aufzunehmen, welches nebst den schriftlichen Arbeiten der Geprüften bei den Kommissionsakten verbleibt.

Die in jedem der drei Prüfungsabschnitte ertheilten Prädikate werden in das Prüfungsheft eingetragen.

Ueber die Prüfungsverhandlungen dürfen an dritte Personen Mittheilungen nicht gemacht werden.

§. 19. Wenn ein Seemann auf Grund der bestandenen Steuermannsprüfung als Schiffer auf kleiner Fahrt zugelassen zu werden wünscht, so hat er solches unter Vor-

---

[22]) Vgl. S. 628.
[23]) Vgl. S. 629.

legung seines Befähigungszeugnisses als Steuermann, sowie vollgültiger Nachweise über die Zurücklegung einer auf den Ablauf des 15ten Lebensjahres folgenden mindestens 60monatlichen Fahrzeit zur See bei dem Vorsitzenden einer der in §. 1. genannten Prüfungskommissionen zu beantragen.

Ueber den Antrag entscheidet der Vorsitzende, in Zweifelsfällen die Kommission nach Stimmenmehrheit.

Wird der Antrag für begründet erachtet, so wird solches der zuständigen Behörde angezeigt, welche dann das Befähigungszeugniß nach dem Formular unter J.[24]) ausfertigt.

Die weiteren Bestimmungen über diese Behörde und über das Verfahren bei Ertheilung der Zeugnisse werden von der betreffenden Landesregierung erlassen.

§. 20. Den zur Beaufsichtigung des Steuermanns- und Schiffer-Prüfungswesens im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom Bundeskanzler bestellten Inspektoren stehen die laut §. 23. der Anordnung über die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute für große Fahrt ihnen zugewiesenen Befugnisse auch bezüglich der Schifferprüfungen für kleine Fahrt zu.

Berlin, den 30. Mai. 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Anlage I.

Steuermannsprüfung.

Die Prüfung für Steuerleute auf großer Fahrt erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

A. Sprachen.

*1) Kenntniß der Deutschen Sprache bis zur Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich verständlich auszudrücken.

Die Landesregierungen können in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen die gleiche Kenntniß einer anderen Sprache für genügend erklären.

2) Kenntniß der Englischen Sprache, soweit sie zum Verständniß der Seekarten und des Nautical Almanac nothwendig ist.

B. Mathematik.

*1. Arithmetik.

a) Die Grundrechnungsarten mit gewöhnlichen Brüchen, Dezimalbrüchen und Buchstaben; Anwendung derselben auf das Lösen von Verhältnißgleichungen und einfachen Gleichungen ersten Grades.
b) Berechnung von Quadrat- und Kubikwurzeln.
c) Rechnen mit Logarithmen.

*2. Planimetrie.

a) Kenntniß der einfacheren Sätze über die Gleichheit von Winkeln, sowie über die Kongruenz, Aehnlichkeit und Gleichheit gradliniger Figuren.
b) Kenntniß der einfacheren Sätze vom Kreise und von den Winkeln im Kreise.
c) Lösen leichter Konstruktions- und Rechnungsaufgaben vermittelst der Lehrsätze.
d) Berechnung des Flächeninhalts drei- und vierseitiger Figuren, sowie des Inhalts des Kreises.

---

[24]) Vgl. S. 629.

*3. Stereometrie.

a) Kenntniß der einfachsten Sätze über die gegenseitige Lage von Linien und Ebenen, über Kugelschnitte, sphärische Winkel und Dreiecke.
b) Berechnung des Inhalts von Prismen, Cylindern und Fässern.

4. Ebene Trigonometrie.

a) Kenntniß der trigonometrischen Funktionen und Tafeln.
*b) Berechnung der Seiten und Winkel rechtwinkliger und schiefwinkliger Dreiecke.

5. Sphärische Trigonometrie.

Kenntniß der Sinusregel und der Grundgleichung.

C. Nautik.

*1) Mathematische Geographie, soweit sie für den Seemann wissenswerth ist.
2) Prüfung, Aufstellung und Gebrauch der Steuer- und Peilkompasse.
*3) Einrichtung und Handhabung der gebräuchlichsten Instrumente und Vorrichtungen zur Messung der Geschwindigkeit der Schiffe.
*4) Besteckrechnung nach Kurs und Distanz, sowie nach Koppelkurs; Berichtigung der Kurse für Abtrift, örtliche Ablenkung und Mißweisung des Kompasses; Bestimmung der veränderten und aufgekommenen Breite aus Kurs und Distanz; Ermittelung der veränderten und aufgekommenen Länge nach Mittelbreite und vergrößerter Breite.
*5) Ortsbestimmung durch Peilung von Gegenständen und Winkelmessung zwischen denselben, wenn deren Höhe oder Lage bekannt ist.
*6) Ermittelung der Richtung und Geschwindigkeit von Strömungen; Bestimmung von Kurs und Fahrt des Schiffes in Strömungen; Berichtigung des Bestecks bei Strömungen.
*7) Zeichnen und Gebrauch der Seekarten; Eintragung des Schiffsortes nach Peilung und Abstand, Kurs und Distanz, Breite und Länge; Uebertragung des Bestecks aus einer Karte in eine andere; Ermittelung von Kurs und Distanz durch die Karte; Berichtigung des Bestecks in der Karte durch Peilungen, Winkelmessungen, Lothungen und astronomische Beobachtungen.
8) Gebrauch und Berichtigung der Spiegel-Instrumente, namentlich des Oktanten und Sextanten.
9) Benutzung des künstlichen Horizonts.
10) Gebrauch der nautischen Jahrbücher und Ephemeriden.
11) Kenntniß der wichtigsten Sternbilder und Gestirne.
12) Berichtigung beobachteter Höhen durch Kimmtiefe, Refraktion, Parallaxe und Halbmesser.
13) Bestimmung der Breite:
*a) durch Höhen der Sonne und Fixsterne im Meridian,
*b) durch Höhen der Sonne in der Nähe des Meridians,
*c) durch zwei Sonnenhöhen vermittelst Annäherung.
*14) Bestimmung der Mißweisung:
a) durch Amplituden der Sonne,
b) durch Azimuthe der Sonne.
*15) Berechnung der Hochwasserzeit; Berichtigung der Lothung auf Niedrigwasser.
*16) Bestimmung der Ortszeit durch Einzelhöhen der Sonne und Fixsterne.
17) Bestimmung der Länge:
*a) durch Chronometer,
*b) durch Monddistanzen mit beobachteten Höhen.
*18) Führung des Schiffsjournals.

D. **Seemannschaft.**

1) Kenntniß der Haupt- und Rundhölzer von Seeschiffen.
2) Auf- und Abtakelung der Seeschiffe.
3) Stauung der Ladung.
4) Schiffsmanöver bei jedem Wetter.
5) Kenntniß der Vorschriften über Nacht- und Nebelsignale, sowie über das Ausweichen der Schiffe.
6) Gebrauch des Signalbuches für die Kauffahrteischiffe aller Nationen.
7) Kenntniß der Rettungsmaaßregeln bei Strandungen und anderen Seeunfällen.

Anlage II.

Schifferprüfung für große Fahrt.

Die Prüfung für Schiffer auf großer Fahrt erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

A. **Sprachen.**

*1) Kenntniß der Deutschen Sprache bis zur Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich verständlich auszudrücken.

Die Landesregierungen können in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen die gleiche Kenntniß einer anderen Sprache für genügend erklären.

2) Kenntniß der Englischen Sprache, soweit sie zum Verständnisse der Seekarten, des Nautical Almanac, des Lootsenkommandos und der Segelanweisung nothwendig ist.

B. **Mathematik.**

*1. Arithmetik.

a) Die Grundrechnungsarten mit gewöhnlichen Brüchen, Dezimalbrüchen und Buchstaben; Anwendung derselben auf das Lösen von Verhältnißgleichungen und einfachen Gleichungen ersten Grades.
b) Berechnung von Quadrat- und Kubikwurzeln.
c) Rechnen mit Logarithmen.

*2. Planimetrie.

a) Kenntniß der einfacheren Sätze über die Gleichheit von Winkeln, sowie über die Kongruenz, Aehnlichkeit und Gleichheit gradliniger Figuren.
b) Kenntniß der einfacheren Sätze vom Kreise und von den Winkeln im Kreise.
c) Lösen leichter Konstruktions- und Rechnungsaufgaben vermittelst der Lehrsätze.
d) Berechnung des Flächeninhalts drei- und vierseitiger Figuren, sowie des Inhalts des Kreises.

*3. Stereometrie.

a) Kenntniß der einfachsten Sätze über die gegenseitige Lage von Linien und Ebenen, über Kugelschnitte, sphärische Winkel und Dreiecke.
b) Berechnung des Inhalts von Prismen, Cylindern und Fässern.

*4. Ebene Trigonometrie.

a) Kenntniß der trigonometrischen Funktionen und Tafeln.
b) Berechnung der Seiten und Winkel rechtwinkliger und schiefwinkliger Dreiecke.

*5. Sphärische Trigonometrie.

a) Kenntniß der Sinusregel und der Grundgleichung.
b) Berechnung der Seiten und Winkel rechtwinkliger und schiefwinkliger Dreiecke.

C. Nautik.

1) Mathematische Geographie, soweit sie für den Seemann wissenswerth ist.
2) Prüfung, Aufstellung und Gebrauch der Steuer- und Peilkompasse.
3) Einrichtung und Handhabung der gebräuchlichsten Instrumente und Vorrichtungen zur Messung der Geschwindigkeit der Schiffe.
*4) Besteckrechnung nach Kurs und Distanz, sowie nach Koppelkurs; Berichtigung der Kurse für Abtrift, örtliche Ablenkung und Mißweisung des Kompasses; Bestimmung der veränderten und aufgekommenen Breite aus Kurs und Distanz; Ermittelung der veränderten und aufgekommenen Länge nach Mittelbreite und vergrößerter Breite.
*5) Ortsbestimmung durch Peilung von Gegenständen und Winkelmessung zwischen denselben, wenn deren Lage oder Höhe bekannt ist.
*6) Ermittelung der Richtung und Geschwindigkeit von Strömungen; Bestimmung von Kurs und Fahrt des Schiffes in Strömungen; Berichtigung des Bestecks bei Strömungen.
*7) Zeichnen und Gebrauch der Seekarten; Eintragung des Schiffsortes nach Peilung und Abstand, Kurs und Distanz, Breite und Länge; Uebertragung des Bestecks aus einer Karte in eine andere; Ermittelung von Kurs und Distanz durch die Karte; Berichtigung des Bestecks in der Karte durch Peilungen, Winkelmessungen, Lothungen und astronomische Beobachtungen.
8) Segeln im größten Kreise.
9) Gebrauch und Berichtigung der Spiegel-Instrumente, namentlich des Oktanten und Sextanten.
10) Benutzung des künstlichen Horizonts.
11) Gebrauch der nautischen Jahrbücher und Ephemeriden.
12) Kenntniß der wichtigsten Sternbilder und Gestirne.
13) Berichtigung beobachteter Höhen durch Kimmtiefe, Refraktion, Parallaxe und Halbmesser.
*14) Berechnung der Kulminationszeit der Gestirne.
15) Berechnung wahrer und scheinbarer Höhen der Gestirne.
16) Bestimmung der Breite
*a) durch Höhen der Gestirne im Meridian,
*b) durch Höhen der Sonne und Fixsterne in der Nähe des Meridians,
*c) durch zwei Sonnenhöhen.
*17) Bestimmung der Mißweisung
a) durch Amplituden der Sonne,
b) durch Azimuthe der Sonne.
18) Bestimmung der örtlichen Ablenkung der Kompasse an Bord.
19) Berechnung der Hochwasserzeit. Berichtigung der Lothung auf Niedrigwasser.
20) Bestimmung der Ortszeit
a) durch Einzelhöhen der Gestirne,
*b) durch gleiche Höhen der Sonne.
*21) Bestimmung von Stand und Gang der Chronometer.
22) Bestimmung der Länge
*a) durch Chronometer,
*b) durch Monddistanzen.
23) Gebrauch der Barometer und Thermometer.
*24) Kenntniß der Luft- und Meeresströmungen im Allgemeinen und des Gesetzes der Stürme im Besonderen.
*25) Führung des Schiffsjournals.

D. Seemannschaft.

1) Kenntniß der Haupt- und Rundhölzer von Seeschiffen.
2) Kenntniß der Einrichtung und der Ausrüstung der Schiffe, der Stärke und Länge des stehenden und laufenden Gutes, sowie der Ketten und des Gewichts der Anker.

3) Auf- und Abtakelung der Seeschiffe.
4) Stauung der Ladung.
5) Schiffsmanöver bei jedem Wetter.
*6) Kenntniß der Vorschriften über Nacht- und Nebelsignale, sowie über das Ausweichen der Schiffe.
7) Gebrauch des Signalbuchs für die Kauffahrteischiffe aller Nationen.
8) Kenntniß der Rettungsmaaßregeln bei Strandungen und anderen See-Unfällen.

Anlage III.

Schifferprüfung für kleine Fahrt.

Die Prüfung für Schiffer auf kleiner Fahrt erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

A. Sprachen.

Kenntniß der Deutschen Sprache bis zur Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich verständlich auszudrücken.

Die Landesregierungen können in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen die gleiche Kenntniß einer anderen Sprache für genügend erklären.

B. Mathematik.

*1) Die vier Grundrechnungsarten mit gewöhnlichen Brüchen und Dezimalbrüchen und die Regeldetri.
2) Kenntniß der einfacheren geometrischen Begriffe von Linien, Winkeln und Dreiecken, sowie von dem Kreise und der Kugel.

C. Nautik.

1) Begriff der geographischen Breite und Länge.
*2) Aufstellung und Gebrauch der Steuerkompasse.
*3) Einrichtung und Gebrauch der gewöhnlichen Loggs.
*4) Aufmachung des Etmals nach Koppelkurs und Mittelbreite.
*5) Gebrauch der Seekarten; Eintragung des Schiffsortes nach Peilung und Abstand, Kurs und Distanz, Breite und Länge, sowie nach Lothungen; Ermittelung von Kurs und Distanz durch die Karte.
6) Gebrauch des Spiegel-Oktanten.
*7) Berichtigung der beobachteten Sonnenhöhe.
*8) Bestimmung der Breite durch die Höhe der Sonne im Meridian.
*9) Bestimmung der Hochwasserzeit.
10) Führung des Schiffsjournals.

D. Seemannschaft.

1) Kenntniß der Haupt- und Rundhölzer von Seeschiffen.
2) Kenntniß der Einrichtung und der Ausrüstung der Schiffe, der Stärke und Länge des stehenden und laufenden Gutes, sowie der Ketten und des Gewichts der Anker.
3) Auf- und Abtakelung der Seeschiffe.
4) Stauung der Ladung.
5) Schiffsmanöver bei jedem Wetter.
6) Kenntniß der Vorschriften über Nacht- und Nebelsignale, sowie über das Ausweichen der Schiffe.
7) Gebrauch des Signalbuches für die Kauffahrteischiffe aller Nationen.
8) Kenntniß der Rettungsmaaßregeln bei Strandungen und anderen See-Unfällen.

Formular A.

Zeugniß
über die Prüfung
zum
Steuermann auf großer Fahrt.

Der (Matrose N. N.) [Vor- und Zunamen], geboren zu (N. N.), den . . ten . . . . . 18 . .,
wohnhaft in (N. N.),
welcher nach Ablauf seines fünfzehnten Lebensjahres (N. N.) Monate zur See und davon (N. N.) Monate als Vollmatrose auf Kauffahrteischiffen, (N. N.) Monate als Matrose I. (II.) Klasse in der Bundes-Kriegsmarine und zwar . . . . . Monate auf einem Segelschiffe gefahren ist,
hat die mit ihm angestellte Prüfung zum Steuermann auf großer Fahrt (mit Auszeichnung) bestanden.

Demselben kann daher die Befugniß beigelegt werden, den Steuermannsdienst auf Deutschen Kauffahrteischiffen in großer Fahrt zu verrichten.

. . . . . , den . . ten . . . . . 18 . .

Die Prüfungs-Kommission.

(Siegel.) (Unterschriften.)

Formular B.

Zeugniß
über die Prüfung
zum
Schiffer auf großer Fahrt.

Der (Steuermann N. N.) [Vor- und Zunamen], geboren zu (N. N.), den . . ten . . . . . 18 . ., wohnhaft in (N. N.),
welcher nach seiner Zulassung zum Steuermann (N. N.) Monate als Steuermann auf Kauffahrteischiffen zur See gefahren ist und während dieser Fahrzeit Beobachtungen und Berechnungen über Kurse und Distanzen, Breite und Länge ausgeführt und schriftlich aufgezeichnet hat,
hat die mit ihm angestellte Prüfung zum Schiffer auf großer Fahrt (mit Auszeichnung) bestanden.

Demselben kann daher die Befugniß beigelegt werden, Deutsche Kauffahrteischiffe in großer Fahrt zu führen.

. . . . . , den . . ten . . . . . 18 . .

Die Prüfungs-Kommission.

(Siegel.) (Unterschriften.)

Formular C.

Zeugniß
über die vor vollständiger Zurücklegung der vorschriftsmäßigen Fahrzeit bestandene Prüfung
zum
Steuermann auf großer Fahrt.

Der (Matrose N. N.) [Vor- und Zunamen], geboren zu (N. N.), den . . ten . . . . . 18 . .,
wohnhaft in (N. N.),
welcher nach Ablauf seines fünfzehnten Lebensjahres (N. N.) Monate zur See und davon (N. N.) Monate als Vollmatrose auf Segelschiffen der Handelsmarine, (N. N.) Monate als Matrose I. (II.) Klasse in der Bundes-Kriegsmarine gefahren ist, hat die mit ihm angestellte Prüfung zum Steuermann auf großer Fahrt (mit Auszeichnung) bestanden.

Demselben kann jedoch die Befugniß, den Steuermannsdienst auf Deutschen Kauffahrteischiffen in großer Fahrt zu verrichten, erst dann beigelegt werden, wenn er mindestens noch (N. N.) Monate als Vollmatrose auf Kauffahrteischiffen oder als Matrose I. oder II. Klasse in der Bundes-Kriegsmarine und zwar mindestens (N. N.) Monate auf einem Segelschiff gefahren sein wird.

. . . . . , den . . ten . . . . . 18 . .

Die Prüfungs-Kommission.

(Siegel.) (Unterschriften.)

Formular D.

Norddeutscher Bund.

Bundes-Wappen.

Zeugniß

über die Befähigung

zum

Steuermann auf großer Fahrt.

Dem bisherigen (Matrosen N. N.) [Vor- und Zunamen], geboren zu (N. N.), den . . ten . . . . . 18 . ., wohnhaft in (N. N.),
welcher die vorschriftsmäßige Fahrzeit zur See zurückgelegt und die mit ihm angestellte Prüfung zum Steuermann auf großer Fahrt (mit Auszeichnung) bestanden hat,
wird hierdurch auf Grund der §§. 7. und 3. der Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf Deutschen Kauffahrteischiffen vom 25. September 1869. (Bundesgesetzbl. S. 660.) die Befugniß beigelegt, den Steuermannsdienst auf Deutschen Kauffahrteischiffen jeder Größe und in allen Meeren zu verrichten.

. . . . . , den . . ten . . . . . 18 . .

(Siegel.) (Firma und Unterschrift der Behörde.)

Formular E.

Norddeutscher Bund.

Bundes-Wappen.

Zeugniß

über die Befähigung

zum

Schiffer auf großer Fahrt.

Dem bisherigen (Steuermann N. N.) [Vor- und Zunamen], geboren zu (N. N.), den . . ten . . . . . 18 . ., wohnhaft in (N. N.),
welcher die vorschriftsmäßige Steuermanns-Fahrzeit zur See zurückgelegt und die mit ihm angestellte Prüfung zum Schiffer auf großer Fahrt (mit Auszeichnung) bestanden hat, wird hierdurch auf Grund der §§. 9. und 3. der Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf Deutschen Kauffahrteischiffen vom 25. September 1869. (Bundesgesetzbl. S. 660.) die Befugniß beigelegt, Deutsche Kauffahrteischiffe jeder Größe in allen Meeren zu führen.

. . . . . , den . . ten . . . . . 18 . .

(Siegel.) (Firma und Unterschrift der Behörde.)

Formular F.

Norddeutscher Bund.

Bundes-Wappen.

Zeugniß

über die Befähigung

zum

Schiffer auf Europäischer Fahrt.

Dem bisherigen (Steuermann N. N.) [Vor- und Zunamen], geboren zu (N. N.), den . . ten . . . . . 18 . ., wohnhaft in (N. N.),
welcher nach seiner Zulassung als Steuermann auf großer Fahrt die vorschriftsmäßige Fahrzeit zur See und als Einzelsteuermann zurückgelegt hat,
wird hierdurch auf Grund der §§. 11. und 3. der Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf Deutschen Kauffahrteischiffen vom 25. September 1869. (Bundesgesetzbl. S. 660.) die Befugniß beigelegt, Deutsche Kauffahrteischiffe, und zwar Segelschiffe unter 250 Tonnen (zu 1000 Kilogramm) Tragfähigkeit und Dampfschiffe jeder Größe zwischen Europäischen Häfen und Häfen des Mittelländischen, Schwarzen und Azowschen Meeres zu führen.

. . . . . ., den . . ten . . . . . 18 . .

(Siegel.) (Firma und Unterschrift der Behörde.)

Formular G.

Zeugniß

über die Prüfung

zum

Schiffer auf kleiner Fahrt.

Der (Seemann N. N.) [Vor- und Zunamen], geboren zu (N. N.), den . . ten . . . . . 18 . ., wohnhaft in (N. N.),
welcher in der Zeit vom . . ten . . . . . 18 . . bis zum . . ten . . . . . 18 . . (über) 60 Monate zur See gefahren ist,
hat die mit ihm angestellte schriftliche und mündliche Prüfung zum Schiffer auf kleiner Fahrt (mit Auszeichnung) bestanden und kann ihm daher die Befugniß beigelegt werden, Deutsche Seeschiffe von 30 bis ausschließlich 100 Tonnen (zu 1000 Kilogramm) Tragfähigkeit in der Nordsee bis zum 61. Grade nördlicher Breite und in der Ostsee zu führen.

. . . . . ., den . . ten . . . . . 18 . .

Die Prüfungs-Kommission.

(Siegel.) (Unterschriften.)

Formular H.

Norddeutscher Bund.

Bundes-Wappen.

Zeugniß

über die Befähigung
zum
Schiffer auf kleiner Fahrt.

Dem (Seemann N. N.) [Vor- und Zunamen], geboren zu (N. N.), den . . ten . . . . . 18 . ., wohnhaft in (N. N.),
welcher die vorschriftsmäßige Fahrzeit zur See zurückgelegt und die mit ihm angestellte Prüfung zum Schiffer auf kleiner Fahrt (mit Auszeichnung) bestanden hat,
wird hierdurch auf Grund der §§. 5. und 2. der Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf Deutschen Kauffahrteischiffen vom 25. September 1869. (Bundesgesetzbl. S. 660.) die Befugniß beigelegt, Deutsche Kauffahrteischiffe von 30 bis ausschließlich 100 Tonnen (zu 1000 Kilogramm) Tragfähigkeit in der Nordsee bis zum 61. Grade nördlicher Breite und in der Ostsee zu führen.

. . . . . , den . . ten . . . . . 18 . .

(Siegel.) (Firma und Unterschrift der Behörde.)

Formular J.

Norddeutscher Bund.

Bundes-Wappen.

Zeugniß

über die Befähigung
zum
Schiffer auf kleiner Fahrt.

Dem (Seemann N. N.) [Vor- und Zunamen], geboren zu (N. N.), den . . ten . . . . . 18 . ., wohnhaft in (N. N.),
welcher die vorschriftsmäßige Fahrzeit zur See zurückgelegt und die Steuermannsprüfung (mit Auszeichnung) bestanden hat,
wird hierdurch auf Grund der §§. 5. und 2. der Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf Deutschen Kauffahrteischiffen vom 25. September 1869. (Bundesgesetzbl. S. 660.) die Befugniß beigelegt, Deutsche Kauffahrteischiffe von 30 bis ausschließlich 100 Tonnen (zu 1000 Kilogramm) Tragfähigkeit in der Nordsee bis zum 61. Grade nördlicher Breite und in der Ostsee zu führen.

. . . . . , den . . ten . . . . . 18 . .

(Siegel.) (Firma und Unterschrift der Behörde.)

b.

Bekanntmachung,

betreffend die Prüfung der Maschinisten auf Seedampfschiffen der deutschen Handelsflotte.

Vom 30. Juni 1879. (Centralbl. S. 427.)

Auf Grund des Gesetzes, betreffend den Gewerbebetrieb der Maschinisten auf Seedampfschiffen, vom 11. Juni 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 109) in Verbindung mit §. 31 der Gewerbeordnung[1]), hat der Bundesrath die nachstehenden

Vorschriften über den Nachweis der Befähigung und über das Verfahren bei den Prüfungen der Maschinisten auf deutschen Seedampfschiffen

erlassen:

I. Vorschriften über den Nachweis der Befähigung.

§. 1. Die Zulassung als Maschinist auf Seedampfschiffen wird bedingt durch die Ablegung einer Prüfung in den Gegenständen, welche für Maschinisten dritter, zweiter und erster Klasse in den Anlagen I, II und III[2]) bezeichnet sind.

§. 2. Ein Befähigungszeugniß für Maschinisten dritter Klasse berechtigt zur Leitung der Maschinen von Schleppdampfschiffen und von solchen Seedampfschiffen, deren Fahrten sich nicht über fünfzig Seemeilen von der Küste erstrecken.

Ein Befähigungszeugniß für Maschinisten zweiter Klasse berechtigt zur Leitung der Maschinen von Seedampfschiffen auf europäischer Fahrt (Fahrt zwischen europäischen Häfen und Häfen des Mittelländischen, Schwarzen und Azowschen Meeres).

Ein Befähigungszeugniß für Maschinisten erster Klasse berechtigt zur Leitung der Maschinen von Seedampfschiffen auf großer Fahrt (Fahrt in allen Meeren).

§. 3. Um zur Maschinistenprüfung dritter Klasse zugelassen zu werden, ist erforderlich die Zurücklegung einer auf den Ablauf des fünfzehnten Lebensjahres folgenden mindestens 48monatlichen Lehrzeit, entweder ganz im Maschinenpersonal von Dampfschiffen oder theilweise in solchem, theilweise in einer Maschinenwerkstatt. Von der Lehrzeit im Maschinenpersonal müssen mindestens 12 Monate an Bord in Fahrt befindlicher Dampfschiffe zugebracht sein.

Um zur Maschinistenprüfung zweiter Klasse zugelassen zu werden, ist erforderlich die Zurücklegung einer auf den Ablauf des fünfzehnten Lebensjahres folgenden mindestens 60monatlichen Lehrzeit in einer Maschinenwerkstatt oder im Maschinenpersonal von Seedampfschiffen. Von der Lehrzeit müssen mindestens 24 Monate in der Maschinenwerkstatt und mindestens 24 Monate in dem Maschinenpersonal in Fahrt befindlicher Seedampfschiffe zugebracht sein.

Um zur Maschinistenprüfung erster Klasse zugelassen zu werden, ist erforderlich die Zurücklegung einer mindestens 24monatlichen Dienstzeit als Maschinist zweiter Klasse auf in Fahrt befindlichen Seedampfschiffen.

§. 4. Wer die Maschinistenprüfung zweiter Klasse nicht bestanden, aber im Laufe der Prüfung die für die Maschinisten dritter Klasse vorgeschriebenen Kenntnisse nachgewiesen hat, kann auf Grund solcher Prüfung ein Befähigungszeugniß als Maschinist dritter Klasse erhalten.

§. 5. Maschinisten, welche vor dem 1. Januar 1880 auf Fahrten im Sinne des §. 2 Dienste als Maschinisten gethan haben, erhalten ihren früheren Diensten entsprechende Befähigungszeugnisse von den zuständigen Verwaltungsbehörden, welchen der Nachweis über die früheren Dienste zu führen ist[3]).

---

[1]) Vgl. § 31 der Gewerbeordnung und die Anm. dazu auf S. 507.

[2]) Vgl. S. 635 ff.

[3]) Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Maschinisten auf Seedampfschiffen. Vom 16. April 1885. (Centralbl. S. 164.)

Auf Grund des §. 31 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich hat der Bundesrath beschlossen:

§. 6. Den Maschinisten und Maschinen-Ingenieuren, welche im Dienst der Kaiserlichen Marine gestanden haben und ihre Befähigung durch Zeugnisse der zuständigen Kaiserlichen Marinebehörden nachweisen, steht die Befugniß zu, als Maschinisten auf deutschen Seedampfschiffen zu fahren, und zwar sind

ehemalige Ober-Maschinisten-Applikanten als Maschinisten dritter Klasse,
ehemalige Maschinistenmaate und Ober-Maschinistenmaate als Maschinisten zweiter Klasse, und
ehemalige Maschinisten, Ober-Maschinisten und Maschinen-Ingenieure als Maschinisten erster Klasse

zuzulassen. Die Befähigungszeugnisse für dieselben sind von den zuständigen Verwaltungsbehörden auszufertigen[3]).

§. 7. Schleppdampfschiffe und solche Seedampfschiffe, deren Fahrten sich nicht über 50 Seemeilen von der Küste erstrecken, müssen mindestens einen Maschinisten dritter Klasse an Bord haben.

Seedampfschiffe auf europäischer Fahrt (Fahrt zwischen europäischen Häfen und Häfen des Mittelländischen, Schwarzen und Azowschen Meeres) müssen einen Maschinisten zweiter Klasse als leitenden Maschinisten und mindestens einen Maschinisten dritter Klasse an Bord haben.

Seedampfschiffe auf großer Fahrt (Fahrt in allen Meeren) müssen einen Maschinisten erster Klasse als leitenden Maschinisten und mindestens einen Maschinisten zweiter Klasse an Bord haben.

II. Vorschriften über das Verfahren bei den Prüfungen.

§. 8. Von den Landesregierungen werden Kommissionen zur Abnahme der Maschinistenprüfungen erster, zweiter und dritter Klasse eingesetzt[4]). Jede solche Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, nämlich:

1. einem Vorsitzenden,
2. einem im Dienst der Kaiserlichen Marine stehenden oder gewesenen Maschinen-Ingenieur beziehungsweise Ober-Maschinisten, welcher die Maschinen-Ingenieur-

---

1) daß — gemäß §. 5 der Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Maschinisten auf Seedampfschiffen der Handelsflotte, vom 30. Juni 1879 (Central-Blatt S. 427) — Maschinisten, von welchen vor dem 1. Januar 1880 auf Fahrten im Sinne des §. 2 jener Bekanntmachung die Maschine eines Seedampfschiffes, wenn auch nur zeitweise, selbstständig geleitet worden ist, ein ihren früheren Diensten entsprechendes Befähigungszeugniß zu erhalten haben;

2) daß diejenigen vor dem 1. Januar 1880 während eines Zeitraums von mindestens 24 Monaten auf Seedampfschiffen in europäischer Fahrt als erste Maschinisten beschäftigt gewesenen Maschinisten, welchen bisher ein Befähigungszeugniß als Maschinist zweiter Klasse ertheilt worden ist, auf Antrag nachträglich ein Befähigungszeugniß als Maschinist erster Klasse zu erhalten haben.

Berlin, den 16. April 1885.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

Zur Ausfertigung von Zeugnissen über die Befähigung als Seedampfschiffs-Maschinist für Maschinisten, welche vor dem 1. Januar 1880 Dienste als solche gethan, sowie für Maschinisten und Maschinisten-Ingenieure, welche im Dienste der Kaiserl. Marine gestanden haben, sind in Preußen die Regierungen zu Königsberg, Danzig, Köslin, Stettin, Stralsund, Schleswig, Stade und Aurich befugt. Die mit den erforderlichen Nachweisungen versehenen Gesuche um Ausfertigung solcher Befähigungszeugnisse sind an diese Behörden zu richten. (Bekanntm. des Preuß. Ministers für Handel ꝛc. v. 19. November 1879. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. 1880 S. 19.)

4) Auf Grund des § 8 sind von den Regierungen der Bundes-Seestaaten in Danzig, Stettin, Rostock, Flensburg, Hamburg und Bremen Kommissionen für die Prüfung der Maschinisten erster, zweiter und dritter Klasse auf Seedampfschiffen eingesetzt worden (Centralbl. 1879 S. 668; Bekanntm. des Reichskanzlers v. 23. Dezember 1879. Centralbl. S. 851).

Prüfung bestanden hat, oder einem polytechnisch gebildeten Maschinisten erster Klasse der Handelsflotte, oder einem mit der Konstruktion und dem Betrieb von Schiffsdampfmaschinen vertrauten Techniker, welche als solche mindestens zwölf Monate zur See gefahren haben,

3. einem Navigationslehrer an einer öffentlichen Navigationsschule, oder einem Lehrer der Mathematik.

Wer dem Prüflinge behufs der Vorbereitung zur Prüfung Privatunterricht ertheilt hat, kann nicht Mitglied der Prüfungskommission sein.

§. 9. Die Prüfungskommissionen machen die Zeit, in welcher die Abhaltung der Prüfungen stattfindet, bekannt. Sie haben gleichzeitig hiervon dem vom Reichskanzler ernannten Inspektor (§. 29) Kenntniß zu geben. Jede Prüfungskommission muß alljährlich mindestens zwei Termine zur Abhaltung von Prüfungen anberaumen.

§. 10. Der Meldung zur Maschinistenprüfung dritter Klasse müssen beigefügt werden:

a) der Geburtsschein,
b) glaubhafte Nachweisung über die im §. 3 Absatz 1 bezeichnete Lehr- und Fahrzeit.

Der Meldung zur Maschinistenprüfung zweiter Klasse müssen beigefügt werden:

a) der Geburtsschein,
b) vollgültige Nachweise über die im §. 3 Absatz 2 bezeichnete Lehr- und Fahrzeit.

Der Meldung zur Maschinistenprüfung erster Klasse müssen beigefügt werden:

a) das Befähigungszeugniß als Maschinist zweiter Klasse,
b) vollgültige Nachweise über eine mindestens 24monatliche Dienstzeit als Maschinist zweiter Klasse auf in Fahrt befindlichen Seedampfschiffen.

Der Vorsitzende entscheidet — im Zweifelsfalle nach Anhörung der beiden anderen Mitglieder der Kommission — über die Zulassung und theilt das Ergebniß dem Antragsteller vor Beginn der Prüfung mit.

§. 11. Die Prüfung erstreckt sich auf die in Anlage I beziehungsweise II und III genannten Gegenstände und zerfällt in

a) eine schriftliche,
b) eine praktische und
c) eine mündliche Prüfung,

von denen die beiden ersterwähnten der mündlichen Prüfung vorangehen.

§. 12. In der schriftlichen Prüfung erhält der Prüfling je eine Aufgabe aus den in Anlage I bezw. II und III mit einem * bezeichneten Gegenständen[5]).

§. 13. Während der schriftlichen Prüfung ist durch geeignete Maßnahmen, namentlich durch stete Aufsicht über den Prüfling, und wenn deren gleichzeitig mehrere sind, durch Absonderung derselben von einander dafür Sorge zu tragen, daß sie keinerlei fremde Hülfe und, außer Logarithmen- und trigonometrischen Tafeln, keine Bücher, Schriften und Zeichnungen benutzen. Den ihm angewiesenen Platz darf ein Prüfling, wenn er nicht als zurückgetreten angesehen werden will, nur mit besonderer Erlaubniß verlassen.

§. 14. Jedem Prüfling wird von der Kommission ein foliirtes Prüfungsheft behändigt. Nachdem er seinen Namen darauf vermerkt, hat er in dasselbe zunächst einen von einem Kommissionsmitgliede zu beglaubigenden Auszug aus den Nachweisen über sein Alter und seine Dienstzeit und später die Lösung beziehungsweise die Lösungen der Aufgaben nebst allen vorzunehmenden Berechnungen u. s. w. mit Tinte einzutragen. Während der schriftlichen Prüfung darf der Prüfling außer dem Prüfungshefte anderes Papier zum Schreiben oder Rechnen nicht benutzen.

§. 15. Für jeden Gegenstand der schriftlichen Prüfung (Anlage I, II und III) läßt der Reichskanzler eine größere Anzahl Aufgaben entwerfen, welche unter Beifügung der Lösungen der Rechnungsaufgaben den Prüfungskommissionen zugesandt werden.

---

[5]) Vgl. S. 635 ff.

Diese Aufgaben werden nach den Gegenständen zu Bündeln vereinigt und äußerlich deutlich bezeichnet. Der Prüfling zieht aus jedem dieser Bündel je eine Aufgabe und trägt dieselbe sammt der von ihm bearbeiteten Lösung in das Prüfungsheft ein. Das Ergebniß dieser Lösung wird von einem Kommissionsmitgliede im Hefte sofort nochmals niedergeschrieben oder sonst festgestellt. Auch wird im Hefte die Zeit vermerkt, zu welcher die Lösung der Aufgaben begonnen und beendet ist.

§. 16. Die beiden im §. 8 unter 2 und 3 genannten Mitglieder der Prüfungskommission beurtheilen die von den Prüflingen bearbeiteten Lösungen der schriftlichen Aufgaben unter kurzer Andeutung etwa gefundener Fehler mittelst schriftlicher Randbemerkung in den Prüfungsheften und ertheilen jeder Lösung eine der Censuren „Genügend" oder „Nicht genügend". Wenn eine Einigung über eine Censur nicht herbeigeführt werden kann, so hat der Vorsitzende, falls er Maschinenbau-Techniker ist, dieselbe festzustellen. Im anderen Falle entscheidet die Landesregierung.

Die Prüflinge, welchen bei der schriftlichen Maschinistenprüfung dritter Klasse in A (Sprache), bei den schriftlichen Maschinistenprüfungen zweiter und erster Klasse mindestens in der Hälfte der Fächer, darunter in C 7 bezw. C 8 (Technik), die Censur „Genügend" ertheilt ist, erhalten für den Gesammtausfall der schriftlichen Prüfung das Prädikat „Bestanden". Alle übrigen Prüflinge erhalten das Prädikat „Nicht bestanden".

§. 17. Im Laufe oder unmittelbar nach der schriftlichen Prüfung wird nach näherer Anordnung des Vorsitzenden die praktische Prüfung abgehalten.

Dieselbe, welche bei einer Schiffsdampfmaschine — wenn irgend möglich an Bord eines Dampfschiffes — abzuhalten ist, erstreckt sich auf die Konstruktion und Behandlung der Schiffskessel, deren Armatur, der Schiffsdampfmaschinen und ihrer Theile, sowie der Treibapparate, außerdem für Maschinisten erster und zweiter Klasse auf die Konstruktion und Behandlung der Hülfsdampfmaschinen auf Dampfschiffen, und außerdem bei Maschinisten erster Klasse auf Konstruktion und Behandlung der Destillirapparate. Die praktische Prüfung ist in Gegenwart sämmtlicher Mitglieder der Kommission von dem im §. 8 unter 2 genannten Mitgliede der Prüfungskommission abzunehmen.

Ist der Vorsitzende der Kommission Maschinenbau-Techniker, so steht es ihm frei, die praktische Prüfung selbst abzunehmen.

Jedem Prüflinge müssen in dieser praktischen Prüfung mindestens sechs verschiedene Aufgaben gestellt werden.

Ob eine Aufgabe „genügend" gelöst worden ist, entscheidet derjenige, welcher die Prüfung abgenommen hat. Nur diejenigen Prüflinge, welche mindestens die Hälfte der ihnen gestellten Aufgaben „genügend" gelöst haben, erhalten für die praktische Prüfung das Prädikat „Bestanden", die übrigen das Prädikat „Nicht bestanden".

§. 18. Wer in der schriftlichen oder in der praktischen Prüfung das Prädikat „Bestanden" nicht erhalten hat, gilt als nicht bestanden und wird der mündlichen Prüfung nicht mehr unterworfen. Es wird ihm darüber von dem Vorsitzenden zu Protokoll Eröffnung gemacht.

§. 19. Die mündliche Prüfung wird von sämmtlichen Kommissionsmitgliedern abgehalten.

Dieselben haben sich zu vergewissern, ob der Prüfling die Lehren seines Faches, soweit diese Gegenstand der Prüfung sind, wirklich verstanden, sich zu eigen gemacht und in deren Anwendung Geläufigkeit erworben hat.

Die Prüfung kann sich auf alle in Anlage I bezw. Anlage II und Anlage III bezeichneten Fächer erstrecken. Sie ist vorzugsweise auf diejenigen Fächer zu richten, in denen schriftlich entweder überhaupt nicht, oder mit ungenügendem Ergebnisse geprüft worden ist. Die mündliche Prüfung wird so lange fortgesetzt, bis sämmtliche Mitglieder der Prüfungskommission über den Grad der Befähigung des Prüflings sich ein genügendes Urtheil gebildet haben.

Gleichzeitig dürfen nicht mehr als zwölf Prüflinge mündlich geprüft werden. Ob die mündliche Prüfung öffentlich abgehalten werden soll, bestimmt die Landesregierung.

§. 20. Ueber den Ausfall der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission nach Stimmenmehrheit durch Ertheilung eines der Prädikate „Bestanden" und „Nicht bestanden".

Die Abstimmung jedes Kommissionsmitgliedes muß im Prüfungsheft vermerkt werden.

§. 21. Prüflinge, welche in der mündlichen Prüfung das Prädikat „Nicht bestanden" erhalten haben, gelten überhaupt und ohne Rücksicht auf den Ausfall der schriftlichen und der praktischen Prüfung als nicht bestanden. Bei etwaiger späterer Wiederholung der Prüfung müssen dieselben auch die schriftliche und die praktische Prüfung nochmals ablegen, wofern die Wiederholung nicht binnen Jahresfrist vor derselben Prüfungskommission stattfindet.

§. 22. Ob und welche von den in allen drei Prüfungsabschnitten bestandenen Prüflingen für den Gesammtausfall der Prüfung statt des Prädikats „Bestanden" das Prädikat „Mit Auszeichnung bestanden" erhalten sollen, entscheidet die Prüfungskommission nach Stimmenmehrheit.

§. 23. Die Prüfungskommission fertigt die Prüfungszeugnisse nach Maßgabe der Formulare A, B und C[6]) aus.

§. 24. Auf Grund der Prüfungszeugnisse (§. 23) werden von der zuständigen Verwaltungsbehörde die Befähigungszeugnisse (§. 31 der Gewerbeordnung) nach den Formularen D, E und F[7]) ausgefertigt.

Die Ausfertigung der Befähigungszeugnisse auf Grund der §§. 5 und 6 hat nach den Formularen G, H und I[8]) zu erfolgen.

Bei Aushändigung der Befahigungszeugnisse höherer Klassen sind diejenigen der niederen Klassen zurückzubehalten.

§. 25. Die weiteren Bestimmungen über die zur Ausstellung der Befähigungszeugnisse zuständige Behörde und über das Verfahren bei Ertheilung der Zeugnisse werden von der betreffenden Landesregierung erlassen[9]).

§. 26. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann zu deren Wiederholung innerhalb des Reichsgebiets erst nach einer von der Prüfungskommission festzusetzenden, jedoch nicht unter drei Monaten zu bemessenden Frist zugelassen werden.

Wer bei der Prüfung fremde Hülfe oder nicht gestattete Bücher, Tafeln, Geräthe u. s. w. benutzt, wird von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen und zu einer neuen Prüfung erst nach sechs Monaten wieder zugelassen. Derselbe Nachtheil trifft solche, welche ihren Mitprüflingen helfen oder unerlaubte Hülfe verschaffen.

§. 27. Die Prüfungsgebühren, einschließlich des etwaigen Stempels, betragen für die Prüfung zur dritten Klasse 10 Mark, für die Prüfung zur zweiten Klasse 15 Mark und für die Prüfung zur ersten Klasse 30 Mark, und müssen vor Beginn der Prüfung eingezahlt werden.

§. 28. Ueber jede Prüfung ist ein von allen Kommissionsmitgliedern zu unterschreibendes summarisches Protokoll aufzunehmen, welches nebst den schriftlichen Arbeiten der Geprüften bei den Kommissionsakten verbleibt.

Die in jedem der drei Prüfungsabschnitte ertheilten Prädikate werden in das Prüfungsheft eingetragen.

Ueber die Prüfungsverhandlungen dürfen an dritte Personen Mittheilungen nicht gemacht werden.

§. 29. Zur Beaufsichtigung des Maschinisten-Prüfungswesens im Reichsgebiet bestellt der Reichskanzler nach Anhörung des Bundesraths-Ausschusses für Handel und Verkehr die erforderliche Anzahl Inspektoren.

---

[6]) Vgl. S. 639.
[7]) Vgl. S. 640 f.
[8]) Vgl. S. 641 f.
[9]) Das Verzeichniß der zur Ausfertigung der Befähigungszeugnisse zuständigen Landesbehörden ist in Anm. 55 zur Gewerbeordnung (S. 507) mitgetheilt.

Diese haben darauf zu achten, daß die in Bezug auf die Prüfungen erlassenen Vorschriften befolgt, und daß überall gleichmäßige Anforderungen an die Prüflinge gestellt werden.

Sie sind insbesondere befugt:

1. den Prüfungen und den Verhandlungen der Prüfungskommissionen beizuwohnen und von den schriftlichen Arbeiten der Prüflinge Einsicht zu nehmen;
2. bei den mündlichen Prüfungen einzelne Materien zu bezeichnen, aus welchen den Prüflingen Fragen vorzulegen sind;
3. gegen die Entscheidung der Prüfungskommission Einspruch zu erheben, falls diese den bestehenden Vorschriften zuwider einem Prüflinge das Prädikat „Bestanden" oder „Mit Auszeichnung bestanden" statt des Prädikats „Nicht bestanden" zu ertheilen beabsichtigt.

Gelingt es in einem solchen Falle nicht, eine Verständigung herbeizuführen, so hat der Inspektor sofort dem Reichskanzler Bericht zu erstatten, welcher demnächst in der Sache endgültig entscheidet.

§. 30. Diese Vorschriften treten am 1. Januar 1880 in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1879.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Eck.

Anlage I.

Maschinistenprüfung dritter Klasse.

Die Prüfung für Maschinisten dritter Klasse auf Seedampfschiffen erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

A. Sprache.

* Kenntniß der deutschen Sprache bis zur Fähigkeit, über einen Vorgang aus dem Dienstkreise eines Maschinisten dritter Klasse eine schriftliche Anzeige in angemessener Form zu erstatten.

Die Landesregierungen können in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen die gleiche Kenntniß einer anderen Sprache für genügend erklären.

B. Technik.

1. Allgemeine Kenntniß der gebräuchlichsten Schiffsdampfkessel und der einzelnen Theile derselben, sowie der Armatur (Speise- und Sicherheitsvorrichtungen). — Kenntniß der Behandlung der Kessel während der Fahrt im Flußwasser und Seewasser und während des Liegens unter Dampf. — Kenntniß des Verhaltens beim Ueberkochen der Kessel. — Kenntniß des Einflusses des Wasserstandes auf die Sicherheit und den Betrieb der Kessel und der Maschine, Kenntniß der Nothwendigkeit des Ausblasens, des Salzabblasens. — Kenntniß der Reinigung der Kessel, sowie Ausführung von kleinen Reparaturen während der Fahrt. Kenntniß der Instandhaltung der Kessel während des Aufliegens des Schiffes.

2. Allgemeine Kenntniß der gebräuchlichsten Arten von Schiffsdampfmaschinen, ihrer einzelnen Theile, Zusammensetzung, Wirkung und Behandlung während der Fahrt, des Liegens unter Dampf und beim Ueberkochen der Kessel. — Kenntniß der Umsteuerungsapparate und deren Behandlung. — Beurtheilung des Zustandes der Maschinen, sowie Ausführung von kleinen Reparaturen während der Fahrt.

3. Kenntniß der Treibapparate und Ausführung kleiner Reparaturen an denselben.

4. Kenntniß der zur Sicherheit des Betriebes der Dampfkessel gesetzlich erforderlichen Vorrichtungen und Anwendung derselben.

Anlage II.

Maschinistenprüfung zweiter Klasse.

Die Prüfung für Maschinisten zweiter Klasse auf Seedampfschiffen erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

A. Sprachen.

1. Kenntniß der deutschen Sprache bis zur Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich verständlich auszudrücken.

Die Landesregierungen können in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen die gleiche Kenntniß einer anderen Sprache für genügend erachten.

2. Kenntniß der englischen Sprache, soweit sie zum Verständniß der technischen Ausdrücke in Bezug auf die Konstruktion und den Betrieb von Dampfmaschinen nothwendig ist.

B. Mathematik und Mechanik.

*1. Die Grundrechnungsarten mit gewöhnlichen Brüchen und Dezimalbrüchen und die Reguladetri.

*2. Kenntniß der einfacheren geometrischen Begriffe von Linien, Winkeln und Dreiecken, sowie von dem Kreise und den einfachen geometrischen Körpern.

*3. Kenntniß der einfachen Maschinen (Hebel, Rolle, Keil).

C. Technik.

1. Kenntniß der gebräuchlichsten Schiffsdampfkessel und der einzelnen Theile derselben, sowie der Armatur (Speise- und Sicherheitsvorrichtungen). — Kenntniß der Behandlung der Kessel während der Fahrt im Flußwasser und Seewasser und während des Liegens unter Dampf. — Kenntniß des Verhaltens beim Ueberkochen der Kessel. — Kenntniß des Einflusses des Wasserstandes auf die Sicherheit und den Betrieb der Kessel und der Maschine, Kenntniß der Nothwendigkeit des Ausblasens, des Salzabblasens, sowie der Prüfung des Salzgehaltes des Kesselwassers. — Kenntniß der Reinigung der Kessel und Beurtheilung des Zustandes derselben, sowie Ausführung von Reparaturen während der Fahrt. — Kenntniß der Instandhaltung der Kessel während des Aufliegens des Schiffes.

2. Kenntniß der gebräuchlichsten Arten von Schiffsdampfmaschinen, ihrer einzelnen Theile, Zusammensetzung, Wirkung und Behandlung während der Fahrt, des Liegens unter Dampf und beim Ueberkochen der Kessel. — Kenntniß der Umsteuerungsapparate und deren Behandlung. — Kenntniß des Indikators, des Verfahrens, ihn zu befestigen, Kenntniß des Abnehmens von Diagrammen. — Beurtheilung des Zustandes der Maschinen und Ausführung von Reparaturen während der Fahrt.

3. Kenntniß der Treibapparate und Ausführung von Reparaturen an denselben.

4. Kenntniß und Behandlung der Hülfsmaschinen auf Dampfschiffen.

5. Kenntniß der Heiz- und Schmiermaterialien.

6. Kenntniß der Eigenschaften der Wasserdämpfe.

*7. Fähigkeit im Aufmessen und Skizziren von Maschinentheilen und Kesseltheilen.

8. Kenntniß der gesetzlichen Bestimmungen über die Anlage, Prüfung und den Betrieb von Dampfkesseln.

Anlage III.

Maschinistenprüfung erster Klasse.

Die Prüfung für Maschinisten erster Klasse auf Seedampfschiffen erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

A. Sprachen.

*1. Kenntniß der deutschen Sprache bis zur Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich verständlich auszudrücken.

Die Landesregierungen können in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen die gleiche Kenntniß einer anderen Sprache für genügend erklären.

2. Kenntniß der englischen Sprache, soweit sie zum Verständniß der technischen Ausdrücke in Bezug auf die Konstruktion und den Betrieb von Dampfmaschinen nothwendig ist.

B. Mathematik, Mechanik und Physik.

*1. Arithmetik.

a) Die Grundrechnungsarten mit gewöhnlichen Brüchen, Dezimalbrüchen und Buchstaben; Anwendung derselben auf das Lösen von Verhältnißgleichungen und einfachen Gleichungen ersten Grades.

b) Berechnung von Quadrat- und Kubikwurzeln.

c) Rechnen mit Logarithmen.

2. Planimetrie.

a) Kenntniß der einfacheren Sätze über die Gleichheit von Winkeln, sowie über die Kongruenz, Aehnlichkeit und Gleichheit gradliniger Figuren.

b) Kenntniß der einfacheren Sätze vom Kreise und von den Winkeln im Kreise.

c) Lösen leichter Konstruktions- und Rechnungsaufgaben vermittelst der Lehrsätze.

d) Berechnung des Flächeninhalts drei- und vierseitiger Figuren, sowie des Inhalts des Kreises.

e) Näherungsweise Berechnung von durch krumme Linien begrenzten Flächen.

*3. Stereometrie.

a) Kenntniß der einfachsten Sätze über die gegenseitige Lage von Linien, Ebenen und über Kegelschnitte.

b) Berechnung des Inhalts von Prismen, Cylindern, Pyramiden und abgestumpften Pyramiden, Kegeln und abgestumpften Kegeln, Kugeln und Kugelabschnitten.

c) Näherungsweise Berechnung von durch krumme Flächen begrenzten Körpern bezw. Hohlräumen.

4. Ebene Trigonometrie.

a) Kenntniß der trigonometrischen Funktionen.

b) Berechnung der Seiten und Winkel rechtwinkliger und schiefwinkliger Dreiecke.

*5. Mechanik.

Kenntniß der einfachen Maschinen (Hebel, Rolle, Schiefebene, Keil, Rad an der Welle, Schraube), der einfachen Maschinentheile (Schrauben, Nieten, Zapfen, Zapfenlager, Riemscheiben, Zahnräder, Kurbeln, Hebel, Ventile, Kolben, Seile, Ketten) und des Widerstandes gegen Bewegung (Reibung, Seilsteifigkeit).

6. Physik.

Kenntniß der hauptsächlichsten physikalischen Eigenschaften der Körper.

Kenntniß der allgemeinen Wärmelehren, namentlich der Eigenschaften der Wasserdämpfe und der Entwickelung der Wärme durch Verbrennung.

C. Technik.

1. Kenntniß der gebräuchlichsten Schiffsdampfkessel und der einzelnen Theile derselben, sowie der Armatur (Speise- und Sicherheitsvorrichtungen). Berechnung der Größe und Leistungsfähigkeit der Kessel, Berechnung ihrer Rost- und Heizflächen. — Kenntniß der Behandlung der Kessel während der Fahrt im Flußwasser und Seewasser und während des Liegens unter Dampf. — Kenntniß des Verhaltens beim Ueberkochen der Kessel. — Kenntniß des Einflusses des Wasserstandes auf die Sicherheit und den Betrieb der Kessel und der Maschine, Kenntniß der Nothwendigkeit des Ausblasens, des Salzabblasens, sowie der Prüfung des Salzgehaltes des Kesselwassers. — Kenntniß der Reinigung der Kessel und Beurtheilung des Zustandes derselben, sowie Ausführung von Reparaturen während der Fahrt. Kenntniß der Instandhaltung der Kessel während des Aufliegens des Schiffes.

2. Kenntniß der gebräuchlichsten Arten von Schiffsdampfmaschinen und ihrer einzelnen Theile, Zusammensetzung, Wirkung und Behandlung während der Fahrt, des Liegens unter Dampf und beim Ueberkochen der Kessel. — Kenntniß der Umsteuerungsapparate und deren Behandlung. — Kenntniß des Indikators, des Verfahrens, ihn zu befestigen, Kenntniß des Abnehmens und der Berechnung von Diagrammen und Fähigkeit zur Beurtheilung der Indikatordiagramme. — Beurtheilung des Zustandes der Maschinen und Ausführung von Reparaturen während der Fahrt.

3. Kenntniß der Beaufsichtigung der Kohlenräume.

4. Kenntniß der Dampflenzvorrichtungen, Feuerlöscheinrichtungen, Dampf- beziehungsweise Warmwasser-Heizvorrichtungen.

5. Kenntniß der Treibapparate und Ausführung von Reparaturen an denselben.

6. Kenntniß und Behandlung der Hülfsmaschinen auf Dampfschiffen und der Destillirapparate.

7. Kenntniß der Heiz- und Schmiermaterialien.

*8. Fähigkeit im Aufmessen, Skizziren und Zeichnen von Maschinentheilen und Kesseltheilen.

*9. Kenntniß der Regulirung der Schieberbewegungen.

10. Kenntniß der gesetzlichen Bestimmungen über die Anlage, Prüfung und den Betrieb von Dampfkesseln.

Formular A.

Zeugniß

über die Prüfung
zum
Maschinisten dritter Klasse
auf
deutschen Seedampfschiffen.

Der (N. N.) [Vor- und Zunamen], geboren zu (N. N.), den . . ten . . . . . 18 . ., wohnhaft in (N. N.), welcher nach Ablauf seines fünfzehnten Lebensjahres eine (N. N.) monatliche Lehrzeit in . . . . . und davon (N. N.) Monate an Bord in Fahrt befindlicher Dampfschiffe zugebracht hat, hat die mit ihm angestellte Prüfung zum Maschinisten dritter Klasse (mit Auszeichnung) bestanden.

Demselben kann daher die Befugniß zur Leitung der Maschinen von deutschen Schleppdampfschiffen und von solchen deutschen Seedampfschiffen, deren Fahrten sich nicht über fünfzig Seemeilen von der Küste erstrecken, beigelegt werden.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Die Prüfungs-Kommission.

(Siegel.) (Unterschriften.)

Formular B.

Zeugniß

über die Prüfung
zum
Maschinisten zweiter Klasse
auf
deutschen Seedampfschiffen.

Der (N. N.) [Vor- und Zunamen], geboren zu (N. N.), den . . ten . . . . . 18 . ., wohnhaft in (N. N.), welcher nach Ablauf seines fünfzehnten Lebensjahres eine (N. N.) monatliche Lehrzeit in . . . . . und davon (N. N.) Monate in einer Maschinenwerkstatt und (N. N.) Monate in dem Maschinenpersonal in Fahrt befindlicher Seedampfschiffe zugebracht hat, hat die mit ihm angestellte Prüfung zum Maschinisten zweiter Klasse (mit Auszeichnung) bestanden.

Demselben kann daher die Befugniß zur Leitung der Maschinen von deutschen Seedampfschiffen auf Fahrten zwischen europäischen Häfen und Häfen des Mittelländischen, Schwarzen und Azowschen Meeres beigelegt werden.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Die Prüfungs-Kommission.

(Siegel.) (Unterschriften.)

Formular C.

Zeugniß

über die Prüfung
zum
Maschinisten erster Klasse
auf
deutschen Seedampfschiffen.

Der Maschinist zweiter Klasse (N. N.) [Vor- und Zunamen], geboren zu (N. N.), den . . . . . 18 . ., wohnhaft in (N. N.), welcher (N. N.) Monate als Maschinist zweiter Klasse auf in Fahrt befindlichen Seedampfschiffen gedient hat, hat die mit ihm angestellte Prüfung zum Maschinisten erster Klasse (mit Auszeichnung) bestanden.

Demselben kann daher die Befugniß zur Leitung der Maschinen von deutschen Seedampfschiffen auf Fahrten in allen Meeren beigelegt werden.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Die Prüfungs-Kommission.

(Siegel.) (Unterschriften.)

Formular D.

Deutsches Reich.

Reichswappen.

Zeugniß

über die Befähigung
zum
Maschinisten dritter Klasse
auf
deutschen Seedampfschiffen.

Dem (N. N.) [Vor- und Zunamen], geboren zu (N. N.), den . . ten . . . . . 18 . ., wohnhaft in (N. N.), welcher die vorschriftsmäßige Lehr- und Fahrzeit im Maschinistenfache zurückgelegt und die mit ihm angestellte Prüfung zum Maschinisten dritter Klasse (mit Auszeichnung) bestanden hat, wird hierdurch auf Grund der §§. 1 und 2 der Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Maschinisten auf Seedampfschiffen der deutschen Handelsflotte, von . . . . . die Befugniß zur Leitung der Maschinen deutscher Schleppdampfschiffe und solcher deutschen Seedampfschiffe, deren Fahrten sich nicht über fünfzig Seemeilen von der Küste erstrecken, beigelegt.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

(Siegel.) (Firma und Unterschrift der Behörde.)

Formular E.

Deutsches Reich.

Reichswappen.

Zeugniß

über die Befähigung
zum
Maschinisten zweiter Klasse
auf
deutschen Seedampfschiffen.

Dem (N. N.) [Vor- und Zunamen], geboren zu (N. N.), den . . ten . . . . . 18 . ., wohnhaft in (N. N.), welcher die vorschriftsmäßige Lehr- und Fahrzeit im Maschinistenfache zurückgelegt und die mit ihm angestellte Prüfung zum Maschinisten zweiter Klasse (mit Auszeichnung) bestanden hat, wird hierdurch auf Grund der §§. 1 und 2 der Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Maschinisten auf Seedampfschiffen der deutschen Handelsflotte, vom . . . . . die Befugniß zur Leitung der Maschinen deutscher Seedampfschiffe auf Fahrten zwischen europäischen Häfen und Häfen des Mittelländischen, Schwarzen und Azowschen Meeres beigelegt.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

(Siegel.) (Firma und Unterschrift der Behörde.)

Formular F.

Deutsches Reich.

Reichswappen.

Zeugniß

über die Befähigung
zum
Maschinisten erster Klasse
auf
deutschen Seedampfschiffen.

Dem bisherigen Maschinisten zweiter Klasse (N. N.) [Vor- und Zunamen], geboren zu (N. N.), den . . ten . . . . . 18 . ., wohnhaft in (N. N.), welcher die vorschriftsmäßige Dienstzeit als Maschinist zweiter Klasse auf in Fahrt befindlichen Seedampfschiffen zurückgelegt und die mit ihm angestellte Prüfung zum Maschinisten erster Klasse (mit Auszeichnung) bestanden hat, wird hierdurch auf Grund der §§. 1 und 2 der Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Maschinisten auf Seedampfschiffen der deutschen Handelsflotte, vom . . . . . die Befugniß zur Leitung der Maschinen deutscher Seedampfschiffe auf Fahrten in allen Meeren beigelegt.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

(Siegel.) (Firma und Unterschrift der Behörde.)

Formular G.

Deutsches Reich.

Reichswappen.

Zeugniß

über die Befähigung
zum
Maschinisten dritter Klasse
auf
deutschen Seedampfschiffen.

Dem (N. N.) [Vor- und Zunamen], geboren zu (N. N.), den . . ten . . . . . 18 . ., wohnhaft in (N. N.), wird hierdurch bezeugt, daß derselbe auf Grund des §. . . . der Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Maschinisten auf Seedampfschiffen der deutschen Handelsflotte, vom . . . . . die Befugniß zur Leitung der Maschinen deutscher Schleppdampfschiffe und solcher deutschen Seedampfschiffe, deren Fahrten sich nicht über fünfzig Seemeilen von der Küste erstrecken, besitzt.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

(Siegel.) (Firma und Unterschrift der Behörde.)

Formular II.

Deutsches Reich.

Reichswappen.

Zeugniß

über die Befähigung
zum
Maschinisten zweiter Klasse
auf
deutschen Seedampfschiffen.

Dem (N. N.) [Vor- und Zunamen], geboren zu (N. N.), den . . ten . . . . . 18 . ., wohnhaft in (N. N.), wird hierdurch bezeugt, daß derselbe auf Grund des §. . . . der Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Maschinisten auf Seedampfschiffen der deutschen Handelsflotte, vom . . . . . die Befugniß zur Leitung der Maschinen deutscher Seedampfschiffe auf Fahrten zwischen europäischen Häfen und Häfen des Mittelländischen, Schwarzen und Azowschen Meeres besitzt.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

(Siegel.) (Firma und Unterschrift der Behörde.)

Formular I.

Deutsches Reich.

Reichswappen.

Zeugniß

über die Befähigung
zum
Maschinisten erster Klasse
auf
deutschen Seedampfschiffen.

Dem (N. N.) [Vor- und Zunamen], geboren zu (N. N.), den . . ten . . . . . 18 . ., wohnhaft in (N. N.), wird hierdurch bezeugt, daß derselbe auf Grund des §. . . . der Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Maschinisten auf Seedampfschiffen der deutschen Handelsflotte, vom . . . . . die Befugniß zur Leitung der Maschinen deutscher Seedampfschiffe auf Fahrten in allen Meeren besitzt.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

(Siegel.) (Firma und Unterschrift der Behörde.)

IV. (Zu §§. 44 Abs. 2, 56 d, 60 Abs. 4.)

Bekanntmachung

vom 31. Oktober 1883, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (Reichs-Gesetzblatt 1883 Seite 177).

(Centralbl. 1883 S. 305.)

Auf Grund der Bestimmungen in den §§. 44 Absatz 2, 56 d, 60 Absatz 4 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende

Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich

erlassen:

I. Geschäftsbetrieb der Gold- und Silberwaarenfabrikanten etc.

Gold- und Silberwaarenfabrikanten und -Großhändler sind befugt, auch außerhalb des Gemeindebezirks ihrer gewerblichen Niederlassung, sofern diese im Inlande liegt, persönlich oder durch in ihrem Dienste stehende Reisende Gold- und Silberwaaren an Personen, die damit Handel treiben, feilzubieten und zu diesem Zwecke mit sich zu führen, vorausgesetzt, daß die Waaren, welche sie feilbieten, übungsgemäß an die Wiederverkäufer im Stück abgesetzt werden. Dasselbe gilt von Taschenuhren- und Bijouteriewaarenfabrikanten und -Großhändlern, sowie von Gewerbetreibenden, welche mit Edelsteinen, Perlen, Kameen und Korallen Großhandel treiben (vergl. §. 44 Absatz 2 der Gewerbeordnung).

II. Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen.

A. Im Allgemeinen.

1. Ausländer, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, bedürfen eines Wandergewerbescheines.

2. Ausgenommen von der Vorschrift in Ziffer 1 sind solche Ausländer, welche ausschließlich den Verkauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht im gewöhnlichen Grenzverkehr betreiben wollen; der Gewerbebetrieb kann jedoch untersagt werden, wenn eine der Voraussetzungen der §§. 57 Ziffer 1 bis 4, 57 a oder 57 b Ziffer 2 bis 4 der Gewerbeordnung vorliegt.

3. Auf die Ausübung des Gewerbebetriebes im Umherziehen, ferner auf die Ertheilung, Versagung und Zurücknahme des Wandergewerbescheines finden die Bestimmungen des Titels III der Gewerbeordnung Anwendung, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist.

4. Die Ertheilung eines Wandergewerbescheines ist zu versagen, wenn ein Bedürfniß zur Ausstellung von Wandergewerbescheinen für Ausübung des betreffenden Gewerbes im Bezirke der Behörde nicht besteht, oder sobald für das Gewerbe, für welches der Schein nachgesucht wird, die den Verhältnissen des Verwaltungsbezirks der Behörde entsprechende Anzahl von Wandergewerbescheinen ertheilt oder ausgedehnt worden ist (vergl. Ziffer 6).

Für das Gewerbe der Topfbinder, der Kesselflicker, der Händler mit Blech- und Drahtwaaren und ähnlichen Gegenständen, der Drehorgelspieler und Dudelsackpfeifer darf ein Wandergewerbeschein außerdem nur solchen Personen ertheilt werden, welche nachweislich in dem nächst vorangegangenen Kalenderjahre einen Wandergewerbeschein für dasselbe Gewerbe erhalten haben.

Zigeunern ist der Wandergewerbeschein stets zu versagen.

5. Ausländer, welche entweder das 21. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, oder durch ihre Persönlichkeit zu erheblichen polizeilichen Bedenken Anlaß geben, sind zum Gewerbebetriebe im Umherziehen nicht zuzulassen.

Der ertheilte Wandergewerbeschein kann zurückgenommen werden, wenn solche Bedenken nachträglich sich ergeben.

6. Der Wandergewerbeschein berechtigt den Inhaber, nach Entrichtung der Landessteuern sein Gewerbe im Umherziehen in dem Bezirke derjenigen Behörde zu betreiben, welche den Wandergewerbeschein ertheilt hat. Zu dem Gewerbebetriebe in einem anderen Bezirke ist die Ausdehnung des Wandergewerbescheines durch die zuständige Behörde dieses Bezirks erforderlich. Die Ausdehnung wird versagt, wenn ein Bedürfniß zur Ausübung des betreffenden Gewerbes in dem Bezirke der Behörde nicht besteht, oder sobald für die den Verhältnissen des Bezirks entsprechende Anzahl von Personen Wandergewerbescheine bereits ertheilt oder auf den betreffenden Bezirk ausgedehnt sind.

Auf die Zurücknahme der Ausdehnung findet der §. 58 der Gewerbeordnung sowie vorstehende Ziffer 5 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

Das Recht, einen Ausländer aus dem Reichsgebiete auszuweisen, wird durch diese Bestimmungen nicht berührt.

7. Der Mangel eines festen Wohnsitzes im Inlande (§. 57 b Ziffer 1 der Gewerbeordnung) ist Ausländern gegenüber als ein Grund zur Versagung des Wandergewerbescheines oder zur Versagung der Ausdehnung desselben nicht anzusehen.

8. Sowohl die Ausstellung als auch die Ausdehnung eines Wandergewerbescheines kann für eine kürzere Dauer, als das Kalenderjahr, oder für bestimmte Tage während des Kalenderjahrs erfolgen.

9. Die Wandergewerbescheine werden nach den unter III nachstehend bezeichneten Formularen ausgestellt.

10. Wer beim Gewerbebetrieb im Umherziehen andere Personen von Ort zu Ort mit sich führen will, bedarf der Erlaubniß derjenigen Behörde, welche den Wandergewerbeschein ertheilt oder ausgedehnt hat. Die Erlaubniß wird in dem Wandergewerbescheine unter näherer Bezeichnung der Personen vermerkt.

Personen, welche den an die selbständigen Gewerbetreibenden zu stellenden Anforderungen nicht entsprechen, dürfen nicht mitgeführt werden. Diese Bestimmung findet auch auf die Mitführung eines Inländers durch einen ausländischen Gewerbetreibenden und eines Ausländers durch einen inländischen Gewerbetreibenden Anwendung.

Die Erlaubniß zur Mitführung von Personen anderen Geschlechts, mit Ausnahme der Ehegatten und der über 21 Jahre alten eigenen Kinder und Enkel, kann auch dann versagt werden, wenn keiner der aus Ziffer 3 bis 5 sich ergebenden Versagungsgründe vorliegt.

11. Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen getroffenen Verfügungen einschließlich der Versagung der Genehmigung des Druckschriftenverzeichnisses (§. 56 Absatz 4 der Gewerbeordnung) können nur im Wege der Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde angefochten werden.

B. Der Geschäftsbetrieb der ausländischen Handlungsreisenden im besonderen.

1. Auf Handlungsreisende, welche durch die in den Staatsverträgen vorgesehene Gewerbelegitimationskarte legitimirt sind, finden die Bestimmungen der Staatsverträge Anwendung. Insoweit die Handlungsreisenden Waaren feilbieten, oder Waaren bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waaren produziren, oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen aufkaufen oder Waarenbestellungen bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder solchen Personen, in deren Gewerbebetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden, aufsuchen wollen, finden die vorstehenden Bestimmungen unter A auf sie Anwendung.

2. Handlungsreisende, welche Staaten angehören, mit denen ein Abkommen wegen der Gewerbelegitimationskarten zwar nicht abgeschlossen, denen jedoch das Recht der Meistbegünstigung hinsichtlich des Gewerbebetriebes eingeräumt ist, bedürfen zum Geschäftsbetriebe im Inlande einer Gewerbelegitimationskarte nach dem unter I anliegenden Muster.

Die Gewerbelegitimationskarte berechtigt den Inhaber in dem ganzen Gebiete des Reichs, nach Entrichtung der Landessteuern, sofern in letzterer Hinsicht nicht ein anderes im Wege des Vertrages festgesetzt ist, Waaren bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche

die Waaren produziren, oder in offenen Verkaufsstellen aufzukaufen und Waarenbestellungen bei Kaufleuten oder Personen, in deren Gewerbebetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden, aufzusuchen. Er darf nur Waarenmuster, aber keine Waaren mit sich führen.

Auf die Ertheilung, Versagung und Zurücknahme der Gewerbelegitimationskarte finden die Bestimmungen des Titels III der Gewerbeordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Mangel eines festen Wohnsitzes im Inlande (§. 57 b der Gewerbeordnung) einen Grund zur Versagung der Gewerbelegitimationskarte nicht bildet, und daß die auf Grund dieser Bestimmungen getroffenen Verfügungen nur im Wege der Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde angefochten werden können.

3. Auf die Ausübung des Geschäftsbetriebes der ausländischen Handlungsreisenden (Ziffer 1 und 2) finden die Bestimmungen des Titels III der Gewerbeordnung entsprechende Anwendung.

III. Formulare für Wandergewerbescheine.

Die Wandergewerbescheine sind nach den anliegenden Formularen auszustellen, von welchen Formular A für Inländer und Ausländer in den Fällen des §. 55 Ziffer 4 der Gewerbeordnung, und Formular B für Inländer, Formular C für Ausländer in den übrigen Fällen des Gewerbebetriebes im Umherziehen bestimmt sind.

IV. Schlußbestimmung.

Vorstehende Bestimmungen kommen vom 1. Januar 1884 ab zur Anwendung.

[Vorderseite.] **Anlage I.**

Deutsches Reich.

(Königreich Wappen. Preußen.)

Gewerbelegitimationskarte

für

ausländische Handlungsreisende

auf das Jahr 18.....

Gültig in dem Deutschen Reich, vorbehaltlich der Entrichtung der Landessteuern.

Herr .....

.....,

wohnhaft zu .....,

ist befugt, für Rechnung .....

.....

Waaren aufzukaufen und Bestellungen auf Waaren aufzusuchen.

....., den ..... ten ..... 18.....

Ist als Karte auszufertigen.

* [Rückseite.]

Der Inhaber dieser Karte ist ausschließlich im Umherziehen und ausschließlich für Rechnung der vorgedachten Firm... berechtigt, Waaren bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waaren produziren, oder in offenen Verkaufsstellen aufzukaufen und Waarenbestellungen bei Kaufleuten oder Personen, in deren Gewerbebetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden, aufzusuchen. Er darf nur Waarenmuster, aber keine Waaren mit sich führen.

Er ist verpflichtet, die Karte während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen, und sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung der Karte einzustellen. Er darf dieselbe Anderen nicht überlassen.

Formular A* für Inländer und Ausländer in den Fällen des §. 55 Ziffer 4 der Gewerbeordnung.

[Seite 1 des Formulars.]

A. Nur für das Jahr 18..... №.....

Nur für die Zeit vom..... bis.....

Nur für folgende Tage:

Wandergewerbeschein

gültig, vorbehaltlich der Entrichtung der Landessteuern, zunächst nur für den Bezirk.....,

für andere Bezirke erst, wenn er darauf ausgedehnt ist.

.....

wohnhaft zu.....

....., ist befugt, unter Mitführung der umstehend bezeichneten Personen,.....

.....

.....

.....

....., den ..... 18...

* Die Formulare A, B, C werden in Buchform ausgefertigt, Formular A auf gelbem, B auf grauem, C auf rothem Papier. Der vorstehende Abdruck dieser Formulare ist nur für den Wortlaut maßgebend.

[Seite 2.]

Beschreibung der Person des Inhabers.

Gestalt: Augen: Haar:

Alter: Besondere Kennzeichen:

Unterschrift:

Zur Mitführung sind folgende Personen zugelassen:

1. aus

Gestalt: Augen: Haar:

Alter: Besondere Kennzeichen:

Unterschrift:

2. aus

Gestalt: Augen: Haar:

Alter: Besondere Kennzeichen:

Unterschrift:

3. aus

Gestalt: Augen: Haar:

Alter: Besondere Kennzeichen:

Unterschrift:

[Seite 3 bis 14 leeres Papier.]

[Seite 15.]

Bescheinigung über die Entrichtung der Landessteuern, soweit dieserhalb nicht eine besondere Bescheinigung ertheilt wird.

[Seite 16 leeres Papier.]

[Auf der Innenseite des Umschlags.]

Zur Beachtung.

Der Inhaber dieses Scheines hat bei dem Gewerbebetriebe die reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften zu beobachten. Insbesondere:

1. Er hat den Schein während der Ausübung des Gewerbebetriebes stets bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Scheines einzustellen. Er darf den Schein Anderen nicht überlassen.
2. Er darf bei dem Gewerbebetriebe keine Person mit sich führen, die in dem Scheine nicht genannt ist.
3. Mit anderen als den auf der ersten Seite des Scheines bezeichneten Leistungen darf das Gewerbe nicht betrieben werden.

4. In einem anderen, als dem auf der ersten Seite des Scheines genannten Bezirke darf der Inhaber das Gewerbe nicht betreiben, bevor ihm durch einen Vermerk der zuständigen Behörde in dem Scheine solches gestattet ist.
5. Bevor der Inhaber den Gewerbebetrieb an einem Orte von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten (z. B. öffentlich in Wirthshäusern) beginnt, hat er die Erlaubniß der Ortspolizeibehörde einzuholen.
6. Zum Zwecke des Gewerbebetriebes ist ohne vorgängige Erlaubniß der Eintritt in fremde Wohnungen, sowie zur Nachtzeit das Betreten fremder Häuser und Gehöfte nicht gestattet.
7. In jedem Bundesstaate muß der Inhaber dieses Scheines, bevor er den Gewerbebetrieb beginnt, den für den Staat geltenden Steuervorschriften genügt haben. Insbesondere hat er die Landessteuern (Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben) zu entrichten.

Formular B für Inländer.

[Seite 1 des Formulars.]

B. Nur für das Jahr 18..... №.....

Wandergewerbeschein

gültig, vorbehaltlich der Entrichtung der Landessteuern, für das ganze Reichsgebiet.

.....

wohnhaft zu .....

....., ist befugt, unter Mitführung

der umstehend bezeichneten Personen, ...

.....

.....

.....

.....

....., den ..... 18 .....

[Seite 2.]

Beschreibung der Person des Inhabers.

Gestalt: ..... Augen: ..... Haar: .....

Alter: ..... Besondere Kennzeichen: .....

..... Unterschrift: .....

Zur Mitführung sind folgende Personen zugelassen:

1. ..... aus .....

Gestalt: ..... Augen: ..... Haar: .....

Alter: ..... Besondere Kennzeichen: .....

..... Unterschrift: .....

2. ..... aus .....

Gestalt: ..... Augen: ..... Haar: .....

Alter: ..... Besondere Kennzeichen: .....

..... Unterschrift: .....

3. ..... aus .....

Gestalt: ..... Augen: ..... Haar: .....

Alter: ..... Besondere Kennzeichen: .....

..... Unterschrift: .....

[Seite 3 bis 6 leeres Papier.]

[Seite 7.]

Bescheinigung über die Entrichtung der Landessteuern, soweit dieserhalb nicht eine besondere Bescheinigung ertheilt wird.

[Seite 8 leeres Papier.]

[Auf der Innenseite des Umschlags.]

Zur Beachtung.

Der Inhaber dieses Scheines hat bei dem Gewerbebetriebe die reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften zu beobachten. Insbesondere:

1. Er hat den Schein während der Ausübung des Gewerbebetriebes stets bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Scheines einzustellen. Er darf den Schein Anderen nicht überlassen.

2. Er darf bei dem Gewerbebetriebe keine Person mit sich führen, die in dem Scheine nicht genannt ist.

3. Er darf mit anderen als den auf der ersten Seite des Scheines bezeichneten Waaren und Leistungen das Gewerbe nicht betreiben.

Ausgeschlossen vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen sind: geistige Getränke, soweit nicht das Feilbieten derselben von der Ortspolizeibehörde im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet ist; gebrauchte Kleider, gebrauchte Wäsche, gebrauchte Betten und gebrauchte Bettstücke, insbesondere Bettfedern, Menschenhaare, Garnabfälle, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle; Gold- und Silberwaaren, Bruchgold und Bruchsilber, sowie Taschenuhren; Spielkarten; Staats- und sonstige Werthpapiere und Lotterieloose, Bezugs- und Antheilscheine auf Werthpapiere und Lotterieloose; explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper, Schießpulver und Dynamit; solche mineralische und andere Oele, welche leicht entzündlich sind, insbesondere Petroleum, sowie Spiritus; Stoß-, Hieb- und Schußwaffen; Gifte und gifthaltige Waaren, Arznei- und Geheimmittel.

Ausgeschlossen vom Feilbieten im Umherziehen sind ferner: Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, insofern sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergerniß zu geben geeignet sind, oder welche mittelst Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden.

Endlich sind von dem Gewerbebetriebe im Umherziehen ausgeschlossen: die Ausübung der Heilkunde, insoweit der Ausübende für dieselbe nicht approbirt ist; das Aufsuchen sowie die Vermittelung von Darlehnsgeschäften und von Rückkaufsgeschäften ohne vorgängige Bestellung, ferner das Aufsuchen von Bestellungen auf Staats- und sonstige Werthpapiere, Lotterieloose und Bezugs- und Antheilscheine auf Werthpapiere und Lotterieloose; das Aufsuchen von Bestellungen auf Branntwein und Spiritus bei Personen, in deren Gewerbebetriebe dieselben keine Verwendung finden.

4. Im Zollgrenzbezirk ist für den Handel im Umherziehen noch besondere Erlaubniß nöthig; in der Erlaubniß werden das Gebiet und die Waaren, für welche sie gilt, ausdrücklich bezeichnet.

5. Zum Zwecke des Gewerbebetriebes ist ohne vorgängige Erlaubniß der Eintritt in fremde Wohnungen, sowie zur Nachtzeit das Betreten fremder Häuser und Gehöfte nicht gestattet.

6. In jedem Bundesstaate muß der Inhaber dieses Scheines, bevor er den Gewerbebetrieb beginnt, den für den Staat geltenden Steuervorschriften genügt haben. Insbesondere hat er die Landessteuern (Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben) zu entrichten.

7. Wer Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke im Umherziehen feilbieten will, hat ein Verzeichniß derselben der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Wohnortes zur Genehmigung vorzulegen. Der Gewerbetreibende darf nur die in dem genehmigten Verzeichnisse enthaltenen Druckschriften, anderen Schriften oder Bildwerke bei sich führen, und ist verpflichtet, das Verzeichniß während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Verzeichnisses einzustellen.

Formular C für Ausländer.

[Seite 1 des Formulars.]

C. Nur für das Jahr 18..... №.....

Nur für die Zeit vom..... bis.....

Nur für folgende Tage:

Wandergewerbeschein

gültig, vorbehaltlich der Entrichtung der Landessteuern, zunächst nur für den Bezirk.....,

für andere Bezirke erst, wenn er darauf ausgedehnt ist.

.....

wohnhaft zu.....

....., ist befugt, unter Mitführung der umstehend bezeichneten Personen,.....

.....

.....

.....

....., den ..... 18.....

[Seite 2.]

Beschreibung der Person des Inhabers:

Gestalt: ... Augen: ... Haar: ...

Alter: ... Besondere Kennzeichen: ...

... Unterschrift: ...

Zur Mitführung sind folgende Personen zugelassen:

1. ... aus ...

Gestalt: ... Augen: ... Haar: ...

Alter: ... Besondere Kennzeichen: ...

... Unterschrift: ...

2. ... aus ...

Gestalt: ... Augen: ... Haar: ...

Alter: ... Besondere Kennzeichen: ...

... Unterschrift: ...

3. ... aus ...

Gestalt: ... Augen: ... Haar: ...

Alter: ... Besondere Kennzeichen: ...

... Unterschrift: ...

[Seite 3 bis 14 leeres Papier.]

[Seite 15.]

Bescheinigung über die Entrichtung der Landessteuern, soweit dieserhalb nicht eine besondere Bescheinigung ertheilt wird.

[Seite 16 leeres Papier.]

[Auf der Innenseite des Umschlags.]

Zur Beachtung.

Der Inhaber dieses Scheines hat bei dem Gewerbebetriebe die reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften zu beobachten. Insbesondere:

1. Er hat den Schein während der Ausübung des Gewerbebetriebes stets bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Scheines einzustellen. Er darf den Schein Anderen nicht überlassen.

2. Er darf bei dem Gewerbebetriebe keine Person mit sich führen, die in dem Scheine nicht genannt ist.
3. Er darf mit anderen als den auf der ersten Seite des Scheines bezeichneten Waaren und Leistungen das Gewerbe nicht betreiben.

   Ausgeschlossen vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen sind: geistige Getränke, soweit nicht das Feilbieten derselben von der Ortspolizeibehörde im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet ist; gebrauchte Kleider, gebrauchte Wäsche, gebrauchte Betten und gebrauchte Bettstücke, insbesondere Bettfedern, Menschenhaare, Garnabfälle, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle; Gold- und Silberwaaren, Bruchgold und Bruchsilber, sowie Taschenuhren; Spielkarten; Staats- und sonstige Werthpapiere, Lotterieloose, Bezugs- und Antheilscheine auf Werthpapiere und Lotterieloose; explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper, Schießpulver und Dynamit; solche mineralische und andere Oele, welche leicht entzündlich sind, insbesondere Petroleum, sowie Spiritus; Stoß-, Hieb- und Schußwaffen; Gifte und gifthaltige Waaren, Arznei- und Geheimmittel.

   Ausgeschlossen vom Feilbieten im Umherziehen sind ferner: Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke, insofern sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergerniß zu geben geeignet sind, oder welche mittelst Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden.

   Endlich sind von dem Gewerbebetriebe im Umherziehen ausgeschlossen: die Ausübung der Heilkunde, insoweit der Ausübende für dieselbe nicht approbirt ist; das Aufsuchen sowie die Vermittelung von Darlehnsgeschäften und von Rückkaufsgeschäften ohne vorgängige Bestellung, ferner das Aufsuchen von Bestellungen auf Staats- und sonstige Werthpapiere, Lotterieloose und Bezugs- und Antheilscheine auf Werthpapiere und Lotterieloose; das Aufsuchen von Bestellungen auf Branntwein und Spiritus bei Personen, in deren Betriebe dieselben keine Verwendung finden.
4. In einem anderen, als dem auf der ersten Seite des Scheines genannten Bezirke darf der Inhaber das Gewerbe nicht betreiben, bevor ihm durch einen Vermerk der zuständigen Behörde in dem Scheine solches gestattet ist.
5. Im Zollgrenzbezirk ist für den Handel im Umherziehen noch besondere Erlaubniß nöthig; in der Erlaubniß werden das Gebiet und die Waaren, für welche sie gilt, ausdrücklich bezeichnet.
6. Zum Zwecke des Gewerbebetriebes ist ohne vorgängige Erlaubniß der Eintritt in fremde Wohnungen, sowie zur Nachtzeit das Betreten fremder Häuser und Gehöfte nicht gestattet.
7. In jedem Bundesstaate muß der Inhaber dieses Scheines, bevor er den Gewerbebetrieb beginnt, den für den Staat geltenden Steuervorschriften genügt haben. Insbesondere hat er die Landessteuern (Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben) zu entrichten.
8. Wer Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke im Umherziehen feilbieten will, hat ein Verzeichniß derselben der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Wohnorts zur Genehmigung vorzulegen. Der Gewerbetreibende darf nur die in dem genehmigten Verzeichnisse enthaltenen Druckschriften, anderen Schriften oder Bildwerke bei sich führen, und ist verpflichtet, das Verzeichniß während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Verzeichnisses einzustellen.

Berlin, den 31. Oktober 1883.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

V. (Zu § 110.)

Formular für die Arbeitsbücher.

(Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. 1878 S. 253—5.)[1])

a.

(Seite 1.)

Arbeitsbuch
für
Friedrich Ernst Gottlieb Baumann,
geboren am
27. *Oktober* 1863
zu
Neuenthal, Kreis Frankenburg.

(Seite 2.)

(Unterschrift des Inhabers.)
Fr. E. Gottlieb Baumann.

Eingetragen
in das Verzeichniß des Jahres 1879 unter Nr. **36**

Altstadt, den 12. *Januar* 1879.

Trocken-Stempel.

Die Polizeiverwaltung.

(Unterschrift.)

Bemerkung: Von der ausstellenden Behörde ist hierunter ein Vermerk zu machen, wenn das Arbeitsbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, verloren gegangenen oder vernichteten Arbeitsbuches ausgestellt wird (Gewerbeordnung § 109).

An Stelle des früheren nicht mehr brauchbaren (verloren gegangenen, vernichteten) Arbeitsbuches ausgestellt.

(Seite 3 bis 5.)

Bestimmungen der Gewerbeordnung über Arbeitsbücher und Arbeitszeugnisse.

(Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 17. Juli 1878, Reichs-Gesetzblatt Seite 199.)

§. 107. Personen unter einundzwanzig Jahren dürfen, soweit reichsgesetzlich nicht ein Anderes zugelassen ist, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeiter wieder auszuhändigen.

Auf Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

§. 108. Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, kosten- und stempelfrei ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes; ist die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung desselben ergänzen. Vor der Ausstellung ist nachzuweisen, daß der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, und glaubhaft zu machen, daß bisher ein Arbeitsbuch für ihn noch nicht ausgestellt war.

§. 109. Wenn das Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar, oder wenn es verloren gegangen oder vernichtet ist, so wird an Stelle desselben ein neues Arbeitsbuch ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem der Inhaber des Arbeitsbuches zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat. Das ausgefüllte oder nicht mehr brauchbare Arbeitsbuch ist durch einen amtlichen Vermerk zu schließen.

Wird das neue Arbeitsbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, eines verloren gegangenen oder vernichteten Arbeitsbuches ausgestellt, so ist dies darin zu vermerken. Für die Ausstellung kann in diesem Falle eine Gebühr bis zu fünfzig Pfennig erhoben werden.

§. 110. Das Arbeitsbuch (§. 108.) muß den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, sowie seine Unterschrift enthalten. Die Ausstellung erfolgt unter dem Siegel und der Unterschrift der Behörde. Letztere hat über die von ihr ausgestellten Arbeitsbücher ein Verzeichniß zu führen.

Die Einrichtung der Arbeitsbücher wird durch den Reichskanzler bestimmt.

§. 111. Bei dem Eintritte des Arbeiters in das Arbeitsverhältniß hat der Arbeitgeber an der dafür bestimmten Stelle des Arbeitsbuches die Zeit des Eintrittes und die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austrittes und, wenn die Beschäftigung Aenderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters einzutragen.

[1]) Vgl. Anm. 189 zur Gewerbeordnung (S. 547).

Die Eintragungen sind mit Dinte zu bewirken und von dem Arbeitgeber zu unterzeichnen. Sie dürfen nicht mit einem Merkmal versehen sein, welches den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder nachtheilig zu kennzeichnen bezweckt.

Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters und sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche sind unzulässig.

§. 112. Ist das Arbeitsbuch bei dem Arbeitgeber unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder vernichtet, oder sind von dem Arbeitgeber unzulässige Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht, oder wird von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert, so kann die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches auf Kosten des Arbeitgebers beansprucht werden.

Ein Arbeitgeber, welcher das Arbeitsbuch seiner gesetzlichen Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig ausgehändigt oder die vorschriftsmäßigen Eintragungen zu machen unterlassen oder unzulässige Eintragungen oder Vermerke gemacht hat, ist dem Arbeiter entschädigungspflichtig. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach seiner Entstehung im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

§. 113. Beim Abgange können die Arbeiter ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern.

Dieses Zeugniß ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung auszudehnen.

§. 114. Auf Antrag des Arbeiters hat die Ortspolizeibehörde die Eintragung in das Arbeitsbuch und das dem Arbeiter etwa ausgestellte Zeugniß kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

§. 150. Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes wird bestraft:

1) wer den Bestimmungen der §§. 106 bis 112 zuwider einen Arbeiter in Beschäftigung nimmt oder behält;
2) wer den Bestimmungen dieses Gesetzes in Ansehung der Arbeitsbücher und Arbeitskarten zuwiderhandelt;
3) wer vorsätzlich ein auf seinen Namen ausgestelltes Arbeitsbuch unbrauchbar macht oder vernichtet.

---

6 (Seite 6 bis 23.) 7

Eintragungen der Arbeitgeber

	bei dem Eintritt in das Arbeitsverhältniß.	bei dem Austritt aus dem Arbeitsverhältniß.	
1.	Eintritt am 23. *Januar* 1879. Beschäftigung* *als Arbeiter in der Giesserei.* Des Arbeitgebers: Unterschrift *Franz Wohlgemuth.* Gewerbe *Maschinenfabrikant.* Wohnort *Langenort.*	Austritt am 20. *December* 1879. †) Letzte Beschäftigung* *als Arbeiter in der Schlosserwerkstätte.* Des Arbeitgebers: Unterschrift *Franz Wohlgemuth.* Gewerbe *Maschinenfabrikant.* Wohnort *Langenort.* *Beglaubigt, Langenort,* 21. *Dezember* 1879. *Die Polizeiverwaltung.* (Unterschrift.)	1.
2.	Eintritt am 2. *Januar* 1880. Beschäftigung* *als Lehrling.* Des Arbeitgebers: Unterschrift *O. Ehrlich.* Gewerbe *Schmiedemeister.* Wohnort *Neudorf.* *Beglaubigt, Neudorf,* 3. *Januar* 1880. *Die Polizeiverwaltung.* (Unterschrift.) u. s. w.	Austritt am 20. *Juli* 1880 *wegen Wechsels des Gewerbes.* †) Letzte Beschäftigung* *als Lehrling.* Des Arbeitgebers: Unterschrift *M. Kraft, C. Ehrlichs Nachf.* Gewerbe *Schmiedemeister.* Wohnort *Neudorf.*	2.

Die Eintragungen sind mit Dinte zu bewirken.

Andere als die vorgesehenen Eintragungen sind unzulässig.

*) Anzugeben, ob der Inhaber zur Zeit Geselle, Gehülfe, Lehrling oder Fabrikarbeiter ist, sowie die Art seiner Beschäftigung, falls diese aus ersterer Angabe nicht von selbst hervorgeht.

†) Im Falle des §. 131. Abs. 1. der Gewerbeordnung hinzuzufügen: „wegen Wechsels des Gewerbes" (oder „des Berufes").

(Seite 24.)

Amtlicher Vermerk

über die Schließung des Arbeitsbuches, wenn dasselbe ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar ist (Gewerbeordnung §. 109).

Als nicht mehr brauchbar geschlossen. Nur bis Eintragung No. 4 ausgefüllt.

Blankenberg, 4. *Januar* 1884.

Die Polizeiverwaltung.

(Unterschrift.)

Trocken-
Stempel.

VI. (Zu § 139a.)

a.

Bekanntmachung,

betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken. Vom 23. April 1879. (Centralbl. S. 303.)

Auf Grund des §. 139. a. der Gewerbeordnung[1]) hat der Bundesrath nachstehende Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken

erlassen:

I. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. Arbeiterinnen dürfen bei dem unmittelbaren Betriebe der Werke nicht beschäftigt werden;
2. Kinder zwischen 12 und 14 Jahren dürfen in den Werken überhaupt nicht beschäftigt werden.

II. Für die Beschäftigung der jungen Leute männlichen Geschlechts treten die Beschränkungen des §. 136 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. Vor Beginn der Beschäftigung ist dem Arbeitgeber für jeden Arbeiter ein ärztliches Zeugniß einzuhändigen, nach welchem die körperliche Entwickelung des Arbeiters eine Beschäftigung in dem Werke ohne Gefahr für die Gesundheit zuläßt. Der Arbeitgeber hat mit dem Zeugnisse nach §. 137 Absatz 3 der Gewerbeordnung zu verfahren.
2. Die Arbeitsschicht darf einschließlich der Pausen nicht länger als 12 Stunden, ausschließlich der Pausen nicht länger als 10 Stunden dauern. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als $^1/_4$ Stunde Dauer kommen auf die Pausen nicht in Anrechnung. Eine der Pausen muß mindestens $^1/_2$ Stunde dauern und zwischen das Ende der 4. und den Anfang der 7. Arbeitsstunde fallen.

   Die Gesammtdauer der Beschäftigung darf innerhalb einer Woche ausschließlich der Pausen 60 Stunden betragen; davon dürfen innerhalb zweier Wochen in die Zeit von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht mehr als 60 Stunden fallen. Von letzterer Vorschrift ist vorübergehend eine Ausnahme gestattet, wenn dieselbe durch eine, im Interesse der Arbeiter erfolgende Aenderung in der Art des Schichtenwechsels bedingt wird.
3. Zwischen zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit von mindestens 12 Stunden liegen. Innerhalb der Ruhezeit ist eine Beschäftigung mit Nebenarbeiten nicht gestattet.

---

[1]) Vgl. S. 560.

4. An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung nicht in die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends fallen. In die Stunden vor oder nach dieser Zeit darf an Sonntagen die Beschäftigung nur dann fallen, wenn vor Beginn oder nach Abschluß der Arbeitsschicht den jungen Leuten eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden gesichert bleibt.
5. Während der Pausen für die Erwachsenen dürfen junge Leute nicht beschäftigt sein.

III. Die Bestimmungen des §. 138 der Gewerbeordnung finden in Walz- und Hammerwerken mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Das in den Fabrikräumen auszuhängende Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter ist in der Weise aufzustellen, daß die in derselben Schicht Beschäftigten je eine Abtheilung bilden.
2. In Räumen, in welchen junge Leute nach Maßgabe der Vorschriften unter II beschäftigt werden, muß neben der nach §. 138 Absatz 3 auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I und II wiedergiebt.

Berlin, den 23. April 1879.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

---

b.

Bekanntmachung,
betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten.
Vom 23. April 1879. (Centralbl. S. 304.)

Auf Grund des § 139. a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten

erlassen:

I. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. In solchen Räumen, in welchen vor dem Ofen (Schmelz-, Kühl-, Glüh-, Streckofen) gearbeitet wird, darf Arbeiterinnen überhaupt, und in solchen Räumen, in welchen eine außergewöhnlich hohe Wärme herrscht (Häfenkammern und dergleichen), darf jugendlichen Arbeiterinnen eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden. Ausnahmen hiervon kann der Bundesrath zulassen.
2. Die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern männlichen Geschlechts unter 14 Jahren (Knaben) ist nur gestattet, wenn mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde eine Schuleinrichtung getroffen ist, welche den Knaben einen wöchentlichen Unterricht von mindestens 12 Stunden sichert und zwischen dem Ende der Arbeitszeit und dem Beginn des Unterrichts eine Ruhezeit von ausreichender Dauer, nach dem Ende einer Nachtschicht eine Ruhezeit von mindestens 7 Stunden freiläßt.

   Knaben, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, dürfen in Zukunft zur Beschäftigung nur angenommen werden, wenn vorher dem Arbeitgeber ein Zeugniß des zuständigen Schulaufsichtsbeamten eingehändigt ist, nach welchem die Knaben den Anforderungen der Schule vollständig genügen. Das Zeugniß ist halbjährlich zu erneuern; der Arbeitgeber hat mit demselben nach §. 137 Absatz 3 der Gewerbeordnung zu verfahren.
3. Mit Schleifarbeiten dürfen jugendliche Arbeiterinnen und Knaben nicht beschäftigt werden. In Tafelglashütten dürfen Knaben vor dem Schmelz- oder Streckofen oder mit dem Tragen der Walzen nicht beschäftigt werden, wenn die Hütten Walzen von mehr als 5 kg Gewicht herstellen.

II. In Glashütten mit ununterbrochenem Tag- und Nachtbetriebe und regelmäßig wechselnden Schichten treten die Beschränkungen des §. 136 der Gewerbeordnung für jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts (Knaben und junge Leute) mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. Die Beschäftigung der Knaben darf innerhalb 24 Stunden einschließlich der Pausen nicht länger als 6 Stunden dauern. Die Gesammtdauer darf innerhalb einer Woche einschließlich der Pausen nicht mehr als 36 Stunden betragen; davon dürfen innerhalb zweier Wochen in die Zeit von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht mehr als 36 Stunden fallen.
2. Die Arbeitsschicht der jungen Leute darf einschließlich der Pausen nicht länger als 12 Stunden, ausschließlich der Pausen nicht länger als 10 Stunden dauern. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als $^1/_4$ Stunde Dauer werden auf die Pausen nicht in Anrechnung gebracht; eine der Pausen muß mindestens $^1/_2$ Stunde dauern.

   Die Gesammtdauer der Beschäftigung darf innerhalb einer Woche ausschließlich der Pausen 60 Stunden betragen; davon dürfen innerhalb zweier Wochen in die Zeit von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht mehr als 60 Stunden fallen.
3. Während der Pausen für die Erwachsenen dürfen jugendliche Arbeiter überhaupt nicht, während der Pausen für junge Leute dürfen Knaben nicht beschäftigt sein.
4. Zwischen 2 Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit von mindestens 12 Stunden liegen.
5. An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung nicht in die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends fallen. Die Vorschrift findet, wenn mehrere Festtage aufeinander folgen, nur auf den ersten Festtag Anwendung.

III. In Glashütten mit zeitweisen Betriebsunterbrechungen und mit Arbeitsschichten von unregelmäßiger Lage oder Dauer treten die Beschränkungen des §. 135 Absatz 2, 4 und §. 136 der Gewerbeordnung für jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts (Knaben und junge Leute) mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. Die Arbeitsschicht der Knaben darf nicht länger als die halbe Arbeitsschicht der Erwachsenen dauern. Die Beschäftigung darf nicht länger als 6 Stunden dauern, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden. Die Gesammtdauer darf innerhalb zweier Wochen einschließlich der Pausen nicht mehr als 72 Stunden betragen; von der Gesammtdauer darf in die Zeit von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht mehr als die Hälfte fallen.
2. Die Gesammtdauer der Beschäftigung darf für junge Leute innerhalb einer Woche ausschließlich der Pausen nicht mehr als 60 Stunden betragen. Die Dauer der Pausen muß für Schichten von höchstens 10 Arbeitsstunden mindestens 1 Stunde, für Schichten mit längerer Arbeitszeit mindestens $1^1/_2$ Stunde betragen. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als $^1/_4$ Stunde Dauer werden auf die Pausen nicht in Anrechnung gebracht; eine der Pausen muß mindestens $^1/_2$ Stunde dauern.
3. Zwischen 2 Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit liegen. Bei Knaben muß dieselbe mindestens die Dauer einer vollen Arbeitsschicht der Erwachsenen, bei jungen Leuten mindestens die Dauer der zuletzt beendigten Schicht erreichen. Innerhalb der Ruhezeit ist eine Beschäftigung mit Nebenarbeiten für Knaben nicht gestattet. Für junge Leute ist sie gestattet, wenn dieselben vor Beginn oder nach dem Ende dieser Beschäftigung noch für eine Zeit von der Dauer der zuletzt beendigten Schicht ohne jede Beschäftigung bleiben. Die Dauer der Beschäftigung mit Nebenarbeiten kommt auf die Gesammtdauer der wöchentlichen Arbeitszeit in Anrechnung.
4. An Sonntagen darf die Beschäftigung nur einmal innerhalb zweier Wochen in die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends fallen.
5. Während der Pausen für die Erwachsenen dürfen jugendliche Arbeiter überhaupt nicht, während der Pausen für junge Leute dürfen Knaben nicht beschäftigt sein.

IV. Für Glashütten, welche von den unter II und III nachgelassenen Ausnahmen Gebrauch machen, finden die Bestimmungen des §. 138 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Das in den Fabrikräumen auszuhängende Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter ist getrennt für Knaben und für junge Leute in der Weise aufzustellen, daß die in derselben Schicht Beschäftigten je eine Abtheilung bilden.
2. Das Verzeichniß braucht in Glashütten der unter II gedachten Art eine Angabe über die Pausen nicht zu enthalten. Statt dessen ist dem Verzeichnisse eine Tabelle beizufügen, in welche während jeder Arbeitsschicht Anfang und Ende der darin gewährten Pausen eingetragen wird. In Glashütten der unter III gedachten Art braucht das Verzeichniß eine Angabe über die Arbeitstage, die Arbeitszeit und die Pausen nicht zu enthalten. Statt dessen ist dem Verzeichnisse eine Tabelle

Glashütte .....

Ta

über Beginn und Ende der Arbeitszeiten

Nr. der Schicht	Junge Leute							Kna				
								I. Abthei				
	Beginn der Schicht		Pausen			Ende der Schicht		Beginn der Schicht		Pausen		
	Datum	Tageszeit	Datum	Tageszeit	Dauer in Minuten	Datum	Tageszeit	Datum	Tageszeit	Datum	Tageszeit	Dauer in Minuten
1. Schicht	2. Jan.	1 Uhr Nachm.	2./1.	$2\frac{1}{2}$ bis $2\frac{3}{4}$ $5\frac{1}{2}$ bis 6 9 bis $9\frac{1}{4}$	15 30 15	2./1.	11 Uhr Nachm.	2./1.	1 Uhr Nachm.	2./1.	$2\frac{1}{2}$ bis $2\frac{3}{4}$ $5\frac{1}{2}$ bis 6	15 30

c.

Bekanntmachung,
betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Spinnereien. Vom 20. Mai 1879.
(Centralbl. S. 362.)

Auf Grund des §. 139. a. der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Spinnereien erlassen.

I. Jugendlichen Arbeitern darf in Hechelsälen, sowie in Räumen, in welchen Reißwölfe im Betriebe sind, während der Dauer des Betriebes eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden.

nach dem anliegenden Muster beizufügen, in welche während jeder Arbeitsschicht die vorgesehenen Eintragungen bewirkt werden.

Jede Tabelle muß mindestens über die letzten 14 Arbeitsschichten Auskunft geben. Der Name desjenigen, welcher die Eintragungen bewirkt, muß daraus zu ersehen sein.

3. In Räumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, muß neben der nach §. 138 Absatz 3 auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift, außer den Bestimmungen unter I, für Glashütten der unter II gedachten Art die Bestimmungen unter II, für Glashütten der unter III gedachten Art die Bestimmungen unter III wiedergiebt.

Berlin, den 23. April 1879.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

Anlage.

belle

und der Pausen für Knaben und junge Leute.

ben									
lung		II. Abtheilung							Name desjenigen, welcher die Eintragungen bewirkt.
Ende der Schicht		Beginn der Schicht		Pausen			Ende der Schicht		
Datum	Tageszeit	Datum	Tageszeit	Datum	Tageszeit	Dauer in Minuten	Datum	Tageszeit	
2./1.	7 Uhr Nachm.	2./1.	7 Uhr Nachm.	2./1.	9 bis 9¼	15	2./1.	11 Uhr Nachm.	

II. Für junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren, welche ausschließlich zur Hülfeleistung bei dem Betriebe der Spinnmaschinen verwendet werden, tritt die Beschränkung des §. 135 Absatz 4 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. die tägliche Arbeitszeit darf 11 Stunden nicht überschreiten;
2. vor dem Beginn der Beschäftigung ist dem Arbeitgeber für jeden Arbeiter ein ärztliches Zeugniß einzuhändigen, nach welchem die körperliche Entwickelung des Arbeiters eine Beschäftigung bei dem Betriebe der Spinnmaschinen bis zu 11 Stunden täglich ohne Gefahr für die Gesundheit zuläßt;
3. der Arbeitgeber hat mit dem ärztlichen Zeugniß nach §. 137 Absatz 3 der Gewerbeordnung zu verfahren.

III. In den Räumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, muß neben der nach §. 138 Absatz 3 der Gewerbeordnung auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche die Bestimmungen unter I. und II. in deutlicher Schrift wiedergiebt.

Berlin, den 20. Mai 1879.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

---

d.

Bekanntmachung,
betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken.
Vom 10. Juli 1881. (Centralbl. S. 275.)

Auf Grund des §. 139 a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken

erlassen.

I. Auf Steinkohlenbergwerken, deren Betrieb auf eine doppelte tägliche Arbeitsschicht eingerichtet ist, treten die Beschränkungen des §. 136 Absatz 1 und 2 der Gewerbeordnung für diejenigen jugendlichen Arbeiter männlichen Geschlechts über 14 Jahre, welche über Tage mit den unmittelbar mit der Förderung der Kohlen zusammenhängenden Arbeiten beschäftigt sind, mit folgenden Maßgaben außer Anwendung[2]):

1. Die erste Schicht darf vor 5 Uhr Morgens nicht beginnen, die zweite Schicht nicht nach 10 Uhr Abends schließen, keine der beiden Schichten länger als 8 Stunden dauern.
2. Zwischen den Arbeitsstunden müssen den jugendlichen Arbeitern an jedem Arbeitstage Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden; während der Pausen darf ihnen eine Beschäftigung in dem Betriebe nicht gestattet werden.
3. Vor Beginn der Beschäftigung ist dem Arbeitgeber für jeden Arbeiter ein ärztliches Zeugniß darüber zuzustellen, daß die körperliche Entwickelung des Arbeiters eine Beschäftigung auf dem Werke ohne Gefahr für die Gesundheit zuläßt. Der Arbeitgeber hat mit dem Zeugniß nach §. 137 Absatz 3 der Gewerbeordnung zu verfahren.

II. In Räumen, in welchen jugendliche Arbeiter nach Maßgabe der Vorschriften unter I beschäftigt werden, muß neben der nach §. 138 Absatz 3 der Gewerbeordnung auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I wiedergiebt.

Berlin, den 10. Juli 1881.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

---

[2]) Die Abänderung des Eingangs der Bestimmung unter I beruht auf einem unter dem 12. März 1883 vom Reichskanzler bekannt gemachten Beschlusse des Bundesraths (Centralbl. S. 63).

e.

Nr. 1631. Bekanntmachung,
betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb. Vom 3. Februar 1886. (RGB. S. 24.)

Auf Grund des §. 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb erlassen:

I. In Drahtziehereien mit Wasserbetrieb, in welchen wegen Wassermangel, Frost oder Hochfluth die Eintheilung des Betriebes in regelmäßige Schichten von gleicher Dauer zeitweise nicht innegehalten werden kann, dürfen Kinder zwischen zwölf und vierzehn Jahren und Arbeiterinnen bei der Herstellung des Drahtes nicht beschäftigt werden. Denselben darf der Aufenthalt in den zur Herstellung des Drahtes bestimmten Arbeitsräumen nicht gestattet werden.

II. Für die Beschäftigung junger Leute männlichen Geschlechts zwischen vierzehn und sechszehn Jahren in den unter I bezeichneten Drahtziehereien treten die Beschränkungen der §§. 135 Absatz 4 und 136 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. Die Gesammtdauer der Beschäftigung innerhalb einer Woche darf nicht mehr als, ausschließlich der Pausen, sechszig Stunden betragen. Die Dauer der Pausen muß für Schichten von höchstens zehn Arbeitsstunden mindestens eine Stunde, für Schichten von längerer Arbeitszeit mindestens ein und eine halbe Stunde betragen. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als einer viertel Stunde Dauer werden auf die Pausen nicht in Anrechnung gebracht. Eine der Pausen muß mindestens eine halbe Stunde dauern.
2. Zwischen zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit liegen, welche mindestens die Dauer der zuletzt beendigten Schicht erreicht. Die Dauer der Beschäftigung mit Nebenarbeiten kommt bei der Berechnung der Gesammtdauer der wöchentlichen Arbeitszeit in Anrechnung.
3. Während der Pausen für Erwachsene dürfen auch jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.
4. An Sonntagen darf die Beschäftigung innerhalb zweier Wochen nur einmal in die Zeit von sechs Uhr Morgens bis sechs Uhr Abends fallen.

III. Für Drahtziehereien, welche von den unter II nachgelassenen Ausnahmen Gebrauch machen, finden die Bestimmungen des §. 138 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Das in den Fabrikräumen auszuhängende Verzeichniß der jungen Leute ist in der Weise aufzustellen, daß die in derselben Schicht Beschäftigten je eine Abtheilung bilden.
2. Das Verzeichniß braucht Angaben über die Pausen nicht zu enthalten. Statt dessen ist demselben eine Tabelle nach beiliegendem Muster beizufügen, in welche während oder unmittelbar nach jeder Arbeitsschicht die vorgesehenen Eintragungen zu bewirken sind. Jede Tabelle muß mindestens über die letzten vierzehn Arbeitsschichten Auskunft geben. Aus derselben muß der Name Desjenigen, welcher die Eintragungen bewirkt hat, zu ersehen sein.
3. In den Räumen, in welchen junge Leute beschäftigt werden, muß neben der nach §. 138 Absatz 3 auszuhängenden Tafel eine zweite ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I und II wiedergiebt.

Berlin, den 3. Februar 1886.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: von Boetticher.

Tabelle

über Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen für junge Leute.

Nummer der Schicht.	Beginn der Schicht.		Pausen.			Ende der Schicht.		Namen desjenigen, welcher die Eintragung bewirkt.
	Datum.	Tageszeit.	Datum.	Tageszeit.	Dauer in Minuten.	Datum.	Tageszeit.	

Nr. 1506. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1883/84. Vom 8. Juli 1883. (RGB. S. 241. Ausgegeben am 18. Juli 1883.)

Nr. 1507. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr und die Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues. Vom 12. Juli 1883. (RGB. 242.)[1]

Nr. 1508. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln, vom 29. Mai 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 122). Vom 18. Juli 1883. (RGB. S. 245.)[1a]

[1]) Die Bekanntmachung ist in Anlage I zu Nr. 1502 unter Litt. a abgedruckt (Bd 5 S. 485).
[1a]) Die Bekanntmachung ist in Anm. 1 zur Anlage I zur Gewerbeordnung (Nr. 1505) abgedruckt (Bd 5 S. 571).

Nr. 1509. Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und den Vereinigten Staaten von Mexiko. Vom 5. Dezember 1882. (RGB. 1883 S. 247. Ausgegeben am 6. August 1883.)

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs einerseits, und die Vereinigten Staaten von Mexiko andererseits, von dem Wunsche geleitet, die gegenseitigen Beziehungen und Interessen zu fördern und zu befestigen, haben beschlossen, einen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag abzuschließen.

Zu diesem Zweck haben Sie zu Ihren beiderseitigen Bevollmächtigten ernannt:

Los Estados Unidos Mexicanos de una parte y de la otra Su Majestad el Emperador de Alemania, Rey de Prusia, en nombre del Imperio Aleman, deseando consolidar y fomentar recíprocamente sus relaciones é intereses, han determinado celebrar un Tratado de amistad, comercio y navegacion.

Con este fin han nombrado sus respectivos Plenipotenciarios, á saber:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

welche, nach Austausch ihrer Vollmachten, sich über folgende Artikel geeinigt haben:

quienes, despues de haberse cangeado sus Plenos Poderes, han conveniendo en los artículos siguientes:

Artikel **1.** Es soll dauernde und unwandelbare Freundschaft bestehen zwischen den Vereinigten Staaten von Mexiko einerseits und dem Deutschen Reich andererseits, sowie zwischen den beiderseitigen Angehörigen.

Artículo **I.** Habrá firme é invariable amistad entre los Estados Unidos Mexicanos por una parte, y el Imperio de Alemania por la otra; así como entre sus respectivos ciudadanos ó súbditos.

Artikel **2.** Ebenso soll zwischen den vertragschließenden Theilen gegenseitige Freiheit des Handels und der Schiffahrt bestehen. Die Angehörigen eines jeden derselben dürfen frei und ungehindert mit ihren Schiffen und Ladungen nach allen Plätzen, Häfen und Flüssen des anderen fahren, welche den Angehörigen der meistbegünstigten Nation geöffnet sind oder in Zukunft geöffnet werden sollten. Sie sollen befugt sein, an den genannten Orten oder an irgend welchem anderen Punkte des Landes sich aufzuhalten und niederzulassen, sowie zum Betriebe von Handel jeder Art Häuser, Magazine und sonstige Räumlichkeiten innezuhaben und zu miethen, und hierbei dieselben Rechte, Freiheiten und Begünstigungen genießen, welche den Angehörigen der meistbegünstigten Nation eingeräumt sind oder in Zukunft eingeräumt werden sollten. Selbstverständlich haben sie sich nach den Gesetzen und Verordnungen des Landes zu richten.

Artículo **II.** Habrá igualmente recíproca libertad de comercio y de navegacion entre las Partes contratantes. Los ciudadanos ó súbditos de cada una de ellas podrán dirigirse libremente y con toda seguridad, con sus buques y cargamentos, á todas las plazas, puertos y rios de la otra, á donde ahora se permite ó en adelante se permitiere entrar á los ciudadanos ó súbditos de la nacion mas favorecida. Podrán en dichos lugares, y en cualquier otro punto del país, permanecer y establecerse; ocupar y arrendar para el ejercicio del comercio por mayor ó al menudeo, casas almacenes ú otras localidades; gozando de los mismos derechos, libertades y exenciones de que gozan ó en adelante gozaren los ciudadanos ó súbditos de la nacion mas favorecida; y sometiéndose á las leyes y reglamentos vigentes en el país en que residan.

Artikel 3. Den Kriegsschiffen eines jeden der vertragschließenden Theile wird es frei stehen, sicher und ungehindert in allen Häfen, Flüssen und Orten des anderen Theils einzulaufen, wo das Einlaufen den Kriegsschiffen der meistbegünstigten Nation erlaubt ist oder in Zukunft erlaubt werden sollte, und sie sollen daselbst gleich jenen behandelt werden.

Artikel 4. Die Handelsschiffe eines jeden der vertragschließenden Theile sollen befugt sein, unter Beobachtung der in dem Gebiete des anderen Theils geltenden Gesetze und Verordnungen, in zwei oder mehreren Häfen dieses Theils ihre Ladung zu löschen oder einzunehmen, ohne anderen oder höheren Abgaben und anderen Förmlichkeiten zu unterliegen, als denjenigen, welchen die Handelsschiffe der meistbegünstigten Nation unterworfen sind oder in Zukunft unterworfen sein werden.

Diese Bestimmung erstreckt sich nicht auf die Küstenfrachtfahrt, welche in dem Gebiete eines jeden der vertragschließenden Theile den einheimischen Schiffen vorbehalten bleibt. Sollte jedoch einer der vertragschließenden Theile die Küstenfrachtfahrt, ganz oder theilweise, einer oder mehreren anderen Nationen zugestehen, so soll es dem anderen Theile freistehen, die in dieser Hinsicht den Angehörigen der meistbegünstigten Nation bewilligten Rechte und Vortheile auch für seine Angehörigen zu beanspruchen, sofern er seinerseits für das von ihm Beanspruchte Gegenseitigkeit gewährt.

Artikel 5. Den Schiffen eines jeden der vertragschließenden Theile sollen in dem Gebiete oder in den Häfen des anderen Theils bei ihrem Eingange, Ausgange und während ihres Aufenthalts nicht andere oder höhere Abgaben, Auflagen oder Gebühren für Beamte,

Artículo III. Los buques de guerra de cada una de las Partes contratantes tendrán libertad de arribar sin obstáculo y con seguridad, á todos los puertos, rios y lugares de la otra Parte, á donde ahora se permite, ó en lo sucesivo se permitiere la entrada á los buques de guerra de la nacion mas favorecida; y serán alli tratados como éstos.

Artículo IV. Los buques mercantes de cada una de las Partes contratantes, tendrán derecho, sometiéndose siempre á las leyes y reglamentos vigentes en el territorio de la otra Parte; de llevar carga para dos ó mas puertos de ésta y de recibirla en ellos; sin pagar otros ni mas altos derechos y sin someterse á otras formalidades, de los que tienen que pagar y observar, ó en adelante tuvieren que observar y pagar los buques mercantes de la nacion mas favorecida.

Queda establecido, que ésta concesion no se extiende al comercio de cabotaje; permitido únicamente á los buques nacionales en el territorio de cada una de las Partes contratantes. Pero si una de estas llegare á permitir, en todo ó parcialmente, el comercio de cabotaje á una ó á varias otras naciones, la otra Parte tendrá derecho á reclamar para sus ciudadanos ó súbditos, las concesiones y favores otorgados bajo este respecto á los ciudadanos ó súbditos de la nacion mas favorecida, bajo condicion de que, por su parte, ella conceda reciprocidad para todo lo que reclame en este sentido.

Artículo V. No se impondrán á los buques de cada una de las Partes contratantes en el territorio y los puertos de la otra, á su entrada, salida ó permanencia otros ni mas altos derechos, cargas ó emolumentos de funcionarios públicos,

an Tonnen-, Leucht-, Hafen-, Lootsen-, Quarantänegeldern, Bergungs- und Hülfskosten bei Haverei oder Schiffbruch, sowie nicht andere allgemeine oder örtliche Lasten oder Gebühren irgend welcher Art auferlegt werden, als diejenigen, welche die Schiffe der meistbegünstigten Nation zahlen oder in Zukunft zahlen werden.

Bei Erhebung der nach dem Tonnengehalt zu berechnenden Abgaben sollen die in den Schiffspapieren angegebenen Raumverhältnisse der Berechnung zu Grunde gelegt werden.

In denjenigen Fällen, in welchen dieser oder andere Artikel des gegenwärtigen Vertrages zur Anwendung kommen, sollen unter den Häfen eines der vertragschließenden Theile diejenigen verstanden werden, welche von demselben für den Einfuhr- und Ausfuhrhandel geöffnet sind oder in Zukunft geöffnet werden sollten.

Artikel 6. Die Dampfschiffe jedes der vertragschließenden Theile, welche eine periodische Verbindung zwischen den beiden Ländern unterhalten, sollen bei dem Einlaufen, der Abfertigung und dem Auslaufen dieselben Erleichterungen genießen, welche den Dampfschiffen der meistbegünstigten Nation zugestanden sind oder in Zukunft zugestanden werden sollten.

Artikel 7. Ein jeder der vertragschließenden Theile wird als Schiffe des anderen Theils diejenigen Fahrzeuge ansehen und behandeln, welche unter der Flagge dieses Theils fahren und mit solchen Schiffspapieren und Urkunden versehen sind, wie sie die Gesetze des letzteren behufs Nachweisung der Nationalität erfordern.

Artikel 8. Hinsichtlich der Hafenpolizei, des Ladens und Löschens der Schiffe, sowie hinsichtlich der Sicherung und Bewachung der Waaren und Güter sind die beiderseitigen Angehörigen den örtlichen Gesetzen und Verordnungen unterworfen.

por razon de tonelaje, faro, puerto, pilotaje, cuarentena, salvamento y asistencia en caso de avería ó naufragio, ni otras cargas y derechos generales ó locales de cualquiera clase y denominacion, que los que paguen ó pagaren en lo sucesivo los buques de la nacion mas favorecida.

Para el cobro de los derechos y cargas que se calculan por tonelada, servirá de base la capacidad que conste en los registros del buque.

Respecto de la aplicacion de este y otros artículos del presente Tratado, se deberá entender por puertos de cada una de las Partes contratantes, aquellos que están, ó en adelante estuvieren habilitados por los Gobiernos respectivos, para el comercio de importacion y exportacion.

Artículo **VI.** Los vapores de cada una de las Partes contratantes que sostengan una comunicacion periódica entre los dos países, gozarán de las mismas facilidades para su entrada, despacho y salida, que estén concedidas ó en adelante se concedieren á los vapores de la nacion mas favorecida.

Artículo **VII.** Cada una de las Partes contratantes, considerará y tratará como buques de la otra, á los que naveguen bajo la bandera de ésta y lleven las patentes y documentos prescritos por la legislacion de la misma para justificar la nacionalidad del buque.

Artículo **VIII.** En todo lo relativo á la policía de los puertos, á la carga y descarga de los buques y á la seguridad y custodia de las mercancias y efectos, los ciudadanos ó súbditos de las dos Partes contratantes estarán sujetos á las leyes y

Für die mexikanischen Häfen sind darunter diejenigen Gesetze und Verordnungen zu verstehen, welche von der Föderalregierung erlassen sind und werden erlassen werden, und außerdem die Anordnungen der Lokalbehörden auf sanitätspolizeilichem Gebiete.

Die vertragschließenden Theile kommen überein, als Grenze der Territorialhoheit an ihren beiderseitigen Küsten die Entfernung von drei großen Seemeilen anzusehen, von der Linie der niedrigsten Ebbe gerechnet. Indessen soll diese Bestimmung nur auf die Ausübung der Zollkontrole und auf die Anwendung der Zollverordnungen und der Maßregeln gegen den Schmuggel beschränkt bleiben, auf die übrigen Fragen des internationalen Seerechts aber keine Anwendung finden. Auch besteht darüber Einverständniß, daß jeder der vertragschließenden Theile die gedachte Ausdehnung der Hoheitsgrenze gegen die Schiffe des anderen Theils nur dann in Anwendung bringen darf, wenn er in gleicher Weise auch die Schiffe aller anderen Nationen behandelt, mit welchen er Handels- und Schiffahrtsverträge hat.

Artikel 9. Alle Handelsgegenstände, ohne Unterschied des Ursprungs, deren Einfuhr in das Gebiet eines der vertragschließenden Theile den Schiffen der meistbegünstigten Nation gestattet ist oder in Zukunft gestattet werden sollte, dürfen auch in den Schiffen des anderen Theils, aus welchem Lande diese Schiffe kommen mögen, eingeführt werden, ohne andere oder höhere Abgaben zu entrichten, als diejenigen, welche sie in den Schiffen der meistbegünstigten Nation zu entrichten haben oder in Zukunft zu entrichten haben werden.

Derselbe Grundsatz soll für die Ausfuhr und Wiederausfuhr gelten ohne Rücksicht darauf, nach welchem Lande die Schiffe bestimmt sind.

reglamentos vigentes en los territorios respectivos. Respecto de los puertos mexicanos se entiende que esas leyes y reglamentos séran los que haya dictado ó dictare el Gobierno federal y tambien las disposiciones de las autoridades locales, relativas á la salubridad.

Las dos Partes contratantes convienen en considerar como limite del mar territorial en sus costas respectivas, la distancia de tres leguas marinas; contadas desde la línea de la marea baja. Sin embargo, esta estipulacion no tendrá efecto, sino en lo relativo á la vigilancia y aplicacion de los reglamentos aduanales y de las medidas para evitar el contrabando; y no podrá extenderse á las demas cuestiones del derecho internacional marítimo. Tambien se entiende que dicha extension del mar territorial no podrá ser aplicada por la una de las Partes contratantes á los buques de la otra, sino en el caso de que la primera trate del mismo modo á los buques de todas las demas naciones, con las cuales tuviere tratados de comercio y navegacion.

Artículo IX. Todos los objetos de comercio, sin distincion de origen, cuya importacion al territorio de una de las Partes contratantes, se permite ó se permitiere en adelante á los buques de la nacion mas favorecida, podrán tambien importarse en los buques de la otra Parte contratante, cualquiera que sea el país de donde procedan esos buques, sin pagar otros ni mas altos derechos que los que pagan ó tendrán que pagar en lo sucesivo, en los buques de la nacion mas favorecida. Este mismo principio se aplicará á la exportacion ó reexportacion, cualquiera que sea el país á donde vayan destinados los buques.

Artikel **10.**[1]) In dem Gebiete eines jeden der vertragschließenden Theile sollen bei der Einfuhr, Wiederausfuhr und Durchfuhr der Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbefleißes des anderen Theils keine anderen oder höheren Abgaben entrichtet werden, als diejenigen, welche die entsprechenden Erzeugnisse der meistbegünstigten Nation zu entrichten haben oder in Zukunft zu entrichten haben werden.

Ebenso soll keiner der vertragschließenden Theile auf die Ausfuhr von Handelsgegenständen nach dem Gebiete des anderen Theils andere oder höhere Abgaben legen, als diejenigen, welche bei der Ausfuhr dieser Gegenstände nach dem Gebiete der meistbegünstigten Nation zu entrichten sind oder in Zukunft zu entrichten sein werden.

Auch soll keiner der vertragschließenden Theile ein Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbot gegen den anderen erlassen, welches nicht gleichzeitig auf alle übrigen Nationen Anwendung findet.

Sobald die mexikanische Regierung in ihrem Zolltarife oder in den Zollgesetzen und Verordnungen Veränderungen einführt, so wird sie für das Inkrafttreten derselben eine genügende Frist lassen, damit der Handel danach seine Vorkehrungen treffen könne, und sie wird jeden Fall mit billiger Rücksicht behandeln, in welchem eine entschuldbare Unkenntniß der eingetretenen Veränderungen nachgewiesen werden kann.

Artikel **11.** So oft die Angehörigen eines der vertragschließenden Theile in Folge schlechten Wetters oder aus irgend einem anderen Grunde mit ihren Schiffen in den Häfen, Buchten, Flüssen oder Gebieten des anderen Theils Schutz suchen werden, sollen sie mit Freundschaft aufgenommen und behandelt werden, unbeschadet der Vorsichtsmaßregeln, welche zur Verhütung von Zollunter-

Artículo **X.** No se impondrán en el territorio de cada una de las Partes contratantes otros ni mas altos derechos á la importacion, reexportacion y tránsito de los productos naturales ó manufacturados de la otra Parte, que los que pagan ó en adelante pagaren los productos de la misma clase de la nacion mas favorecida.

Tampoco impondrá ninguna de las Partes contratantes, otros ni mas altos derechos á la exportacion que se haga de efectos de comercio para el territorio de la otra, que los que se pagan ó en adelante se pagaren á la exportacion de los objetos de la misma clase para el territorio de la nacion mas favorecida; y no prohibirá ninguna de las Partes contratantes la importacion, exportacion y tránsito en perjuicio de la otra Parte; á ménos que esa prohibicion se extienda al mismo tiempo á todas las demas naciones.

En el caso de que el Gobierno mexicano alterase sus leyes, reglamentos ó tarifas aduanales, concederá, antes de poner en vigor esas modificaciones, un plazo suficiente para que el comercio pueda conformar con ellas sus operaciones; y tratará con consideracion equitativa, cada caso en que pueda probarse una ignorancia disculpable de las innovaciones.

Artículo **XI.** Siempre que los ciudadanos ó súbditos de alguna de las Partes contratantes, se vieren en el caso de refugiarse con sus buques en los puertos, bahías, rios ó territorios de la otra, á causa de mal tiempo ó por cualquiera otra razon; serán recibidos y tratados con humanidad, prévias las precauciones que se juzguen convenientes por parte

[1]) Vgl. die Bekanntm. v. 25. Oktober 1883 und die Anm. dazu (Anlage zu Nr. 1517).

schleifen seitens der betreffenden Regierung für erforderlich erachtet werden sollten. Es soll ihnen ferner jede Begünstigung und jeder Schutz zu Theil werden, um die erlittenen Schäden auszubessern, Lebensmittel einzunehmen und sich zur Weiterreise in den Stand zu setzen, ohne Hinderniß oder Belästigung irgend einer Art. In dem Gebiete eines jeden der vertragschließenden Theile soll es den Handelsschiffen des anderen Theils, deren Mannschaft durch Krankheit oder sonstige Ursachen vermindert worden, gestattet sein, die zu ihrer Weiterreise erforderlichen Seeleute anzuwerben, jedoch unter Beobachtung der örtlichen Gesetze und Verordnungen und unter der Bedingung, daß die Verheuerung der Seeleute auf Seiten der letzteren eine freiwillige sei.

Artikel **12.**[2]) Erleidet das Schiff eines Angehörigen eines der vertragschließenden Theile an den Küsten oder innerhalb des Gebietes des anderen Theils Schiffbruch, Strandung oder sonstige Haverei, so soll demselben jede Hülfe und der gleiche Schutz gewährt werden, welcher in dem Gebiete, in welchem die Haverei stattgefunden hat, den eigenen Schiffen gewährt wird. Falls es erforderlich sein sollte, darf die Ladung unter Beobachtung derjenigen Vorsichtsmaßregeln, welche von der betreffenden Regierung zur Verhütung von Zollunterschleifen für erforderlich erachtet werden sollten, gelöscht werden, ohne daß die geborgenen Waaren und sonstigen Gegenstände irgend einer Abgabe oder Auflage unterliegen, es sei denn, daß sie für den inländischen Verbrauch bestimmt werden.

Artikel **13.** Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Theile sollen in dem Gebiete des anderen Theils für ihre Person, für ihre Güter, ferner in der Ausübung ihrer Geschäfte und Gewerbe, wie auch für ihre Reli-

de los Gobiernos respectivos para evitar el fraude; concediéndoles todo favor y proteccion para que puedan reparar los daños sufridos, proporcionarse provisiones y ponerse en estado de continuar su viaje, sin obstáculo ó impedimento de ninguna clase. Se permitirá en el territorio de cada una de las Partes contratantes, que los buques mercantes de la otra, cuya tripulacion se haya disminuido por enfermedad ó por cualquier otro motivo, puedan enganchar á los marineros que necesiten para continuar su viaje; con tal que en esto observen las leyes y reglamentos locales y que sea voluntario el enganche por parte de los marineros.

Artículo **XII.** Cuando un buque perteneciente á ciudadanos ó súbditos de una de las Partes contratantes, naufrague, encalle ó sufra alguna avería en las costas ó dentro de la jurisdiccion de la otra, se le dispensará todo auxilio y la misma proteccion que en el país á donde acontezca el daño, se acostumbre prestar á los buques nacionales; permitiéndole descargar, si fuere necesario, los cargamentos y efectos con las precauciones que se estimen convenientes por parte de los Gobiernos respectivos para evitar el fraude, sin exijir para las mercancias y demas efectos salvados, ni para su descarga ó trasbordo, ningunos derechos, impuestos ó contribuciones á ménos que se destinen al consumo interior.

Artículo **XIII.** Los ciudadanos ó súbditos de cada una de las Partes contratantes, gozarán en el territorio de la otra, respecto de su persona, bienes, profesiones, industrias y negocios, así como de su religion, las

[2]) Vgl. § 47 der Strandungsordnung v. 17. Mai 1874 Nr. 1004 (Bd 3 S. 246).

gion denselben Schutz und dieselben Rechte genießen, welche die Angehörigen der meistbegünstigten Nation genießen oder in Zukunft genießen werden. Sie sollen freien und leichten Zutritt bei Gericht haben zur Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechte und Interessen, und sollen überhaupt in allen Angelegenheiten der Rechtspflege gleiche Rechte und Rechtsmittel und gleiche Verpflichtungen haben, wie die Landesangehörigen.

Artikel **14.** Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Theile sollen in dem Gebiete des anderen Theils keinen anderen oder höheren Lasten, Auflagen und Abgaben unterworfen sein, als die Landesangehörigen. Sie sollen von jedem persönlichen Dienst im Landesheere oder in der Marine, in der Miliz oder in der Nationalgarde befreit sein, ohne irgend eine Abgabe, in Geld oder Gut, an Stelle jenes Dienstes zahlen zu müssen. Ferner sollen sie von gezwungenen Anleihen befreit sein, sowie von Lasten, Requisitionen und Kontributionen für Zwecke eines auswärtigen Krieges, sofern diese nicht auf das im Lande belegene unbewegliche Eigenthum umgelegt werden, in welchem letzteren Falle sie von den genannten Angehörigen des anderen Theils in gleicher Weise zu tragen sind, als von den Landesangehörigen. Ihre Schiffe und Schiffsmannschaften, ihre Waaren, sowie ihre sonstigen Güter und Vermögensstücke dürfen weder für eine militärische Unternehmung noch für irgend einen anderen Zweck des öffentlichen Dienstes, welcher Art dieser auch sei, ohne vorgängige Entschädigung auf gerechten und billigen Grundlagen weggenommen oder zurückgehalten werden.

Artikel **15.** Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Theile sollen berechtigt sein, in dem Gebiete des anderen Theils bewegliches Vermögen unter denselben Bedingungen zu erwerben und zu besitzen, wie die Landesangehörigen, und sollen darüber frei verfügen können, ohne daß sie in dieser Beziehung höheren Lasten, Auflagen oder Abgaben unterworfen sein sollen, als die Landesangehörigen.

mismas garantias y derechos concedidos, ó que en adelante se concedieren á los ciudadanos ó súbditos de la nacion mas favorecida. Tendrán libre y fácil acceso á los tribunales para hacer valer y defender sus derechos é intereses y ademas, en todo lo que se refiere á la administracion de justicia, tendrán los mismos derechos, recursos y obligaciones que los nacionales.

Artículo **XIV.** Los ciudadanos ó súbditos de cada una de las Partes contratantes, no estarán sujetos en el territorio de la otra, á otros ni mas altos impuestos, contribuciones ó cargas que los que se paguen por los nacionales. Estarán exentos de todo servicio personal en el ejército, en la marina y en la milicia ó guardia nacional, de toda contribucion, sea in metálico, sea en efectos, destinada á sustituir ese servicio, de préstamos forzosos, de cargas, requisas y contribuciones para guerra extranjera á ménos que estas sean impuestas ó requeridas sobre la propriedad inmueble del país, en cuyo caso deberán pagarlas de la misma manera que los nacionales. No podrán ser tomados, ni detenidos para alguna expedicion militar, ni para otro objeto de servicio público, cualquiera que sea, sus buques, tripulaciones, mercancias y demas bienes y efectos sin prévia indemnizacion sobre bases justas y equitativas.

Artículo **XV.** Los ciudadanos ó súbditos de cada una de las Partes contratantes, tendrán derecho de adquirir y poseer bienes muebles en el territorio de la otra, en los mismos términos que los nacionales. En cu-

desangehörigen. Was die Gegenstände des unbeweglichen Vermögens anlangt, so sollen sie dieselben nach Maßgabe der Landesgesetze erwerben und besitzen können. In Betreff der Befugniß, über ihr Eigenthum durch Verkauf, Tausch, Schenkung, letzten Willen, oder auf irgend eine andere Art zu verfügen, sowie in Allem, was sich auf den Erwerb beweglichen Eigenthums durch Erbschaft, sei es kraft letzten Willens oder kraft Gesetzes, bezieht, sollen die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Theile in dem Gebiete des anderen Theils dieselben Freiheiten, Rechte und Verpflichtungen haben, wie die Landesangehörigen, und in keinem der gedachten Fälle anderen oder höheren Abgaben und Auflagen unterliegen, als die letzteren.

Wenn einem Angehörigen eines der vertragschließenden Theile durch Erbschaft Gegenstände des unbeweglichen Vermögens zufallen sollten, welche im Gebiete des anderen Theils gelegen sind, und welche er nach den Landesgesetzen in seiner Eigenschaft als Ausländer nicht befähigt wäre zu besitzen, so soll ihm, von dem Zeitpunkt an gerechnet, wo er gesetzlich darüber verfügen darf, eine Frist von drei Jahren bewilligt werden, um jene Gegenstände nach seinem Befinden zu veräußern, und soll es ihm gestattet sein, den Erlös derselben frei und ungehindert aus dem Lande zu führen und ohne daß seitens der Landesregierung daran ein Retentionsrecht ausgeübt werden darf.

Artikel **16.** Sollte zu irgend einer Zeit zwischen den vertragschließenden Theilen unglücklicherweise ein offener Zwiespalt eintreten, in Folge dessen die freundschaftlichen Beziehungen in Handel und Verkehr unterbrochen würden, so sollen doch die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Theile, welche sich in dem Gebiete des anderen befinden, das Recht haben, dort zu bleiben und ihren Handel, ihr Gewerbe

ánto á los bienes inmuebles, podrán adquirirlos y poseerlos, segun las disposiciones de las leyes del país. Respecto del derecho de disponer de sus bienes por venta, permuta, donacion, última voluntad ó de cualquier otro modo, y en todo lo que toca á la sucesion de bienes muebles por testamento ó ab-intestato los ciudadanos ó súbditos de cada una de las Partes contratantes tendrán en el territorio de la otra, las mismas libertades, derechos y obligaciones que los nacionales sin pagar en ninguno de esos casos otros ó mayores impuestos ó derechos que los nacionales.

Si un ciudadanos ó súbdito de una de las Partes contratantes, entrase por herencia á la propriedad de bienes inmuebles ubicados en el territorio de la otra Parte, los cuales por su cualidad de extranjero fuese inhábil para poseer, segun las leyes del país, se le concederá un plazo de tres años, contados desde que legalmente pueda disponer de ellos, para enagenarlos como la juzgue conveniente, permitiéndolo exportar el producto de su venta sin obstáculo alguno y exento de todo derecho de retencion por parte del Gobierno del país respectivo.

Artículo **XVI.** Si en algun tiempo ocurriere por desgracia un rompimiento hostil entre las dos Partes contratantes, por el cual se interrumpan las buenas relaciones de comercio los ciudadanos ó súbditos de cada una de las Partes contratantes, que se encuentren en el territorio de la otra, tendrán no obstante derecho de permanecer en él y de continuar en el ejercicio de su comercio, in-

oder Geschäft fortzusetzen, so lange sie sich friedlich verhalten und sich keiner Verletzung der Landesgesetze schuldig machen. Sie sollen fortfahren, jene Rechte und Vortheile zu genießen, welche ihnen durch die Artikel 13, 14 und 15 des gegenwärtigen Vertrages eingeräumt sind. Ihre Besitzungen, Güter und Vermögensstücke, sowie ihre Forderungen an Privatpersonen oder an den Staatsschatz, ferner ihre Bergwerksantheile und sonstigen Werthpapiere, welcher Art sie auch seien, sollen nicht aus Anlaß des gedachten Zwiespalts mit Beschlag belegt, sequestrirt oder eingezogen werden.

Artikel **17.** Hinsichtlich ihrer Beziehungen in Kriegszeiten, sei es als Kriegführende, sei es als Neutrale, werden sich die vertragschließenden Theile nach den Normen des Völkerrechts richten, welche von den gesitteten Nationen allgemein anerkannt sind. Auf dem Gebiete des internationalen Seerechts insbesondere verpflichten sie sich, gegen einander die Regeln 2, 3 und 4 der Pariser Deklaration vom 16. April 1856[3]) zu beobachten, jedoch mit dem Vorbehalt von Seiten der Vereinigten Staaten von Mexiko, daß diese, sofern sie sich im Kriege mit einer dritten Macht befinden sollten, das unter neutraler Flagge befindliche Gut des Feindes nur in dem Fall als frei anerkennen werden, wenn die genannte Macht den gleichen Grundsatz des Seerechts auch ihrerseits gegen Mexiko gelten läßt.

Artikel **18.** Die vertragschließenden Theile sind übereingekommen, den Gesandten, Ministern und öffentlichen Agenten gegenseitig dieselben Vorrechte, Begünstigungen und Freiheiten einzuräumen, welche diejenigen der meistbegünstigten Nation genießen oder in Zukunft genießen werden.

dustria ó negocio, miéntras vivan pacíficamente, sin contravenir á las leyes del país. Continuarán disfrutando de los derechos y favores otorgados en los artículos XIII, XIV y XV del presente Tratado, y no podrán ser ocupados, embargados ó confiscados por tal motivo sus bienes, efectos y propriedades, así como tampoco sus créditos contra particulares ó contra el Erario público, ni sus acciones de minas ú otros valores de cualquiera denominacion.

Artículo **XVII.** En cuanto á sus relaciones en tiempo de guerra, sea como beligerantes, sea como neutrales, los dos Partes contratantes observarán las reglas del derecho internacional, reconocidas por las naciones civilizadas. Por lo que se relaciona al derecho internacional marítimo especialmente, ellas se obligan recíprocamente á observar los principios segundo, tercero y cuarto de la Declaracion del Congreso de Paris, de 16 de Abril de 1856, con la sola reserva, por parte de los Estados Unidos Mexicanos de que, cuando estos se hallaren en guerra con una tercera potencia, respetarán la mercancia del enemigo bajo bandera neutral, únicamente en el caso de que dicha potencia haya adoptado el mismo principio del derecho internacional marítimo respecto de México.

Artículo **XVIII.** Las Partes contratantes convienen en conceder recíprocamente á los Enviados, Ministros y Agentes públicos, los mismos privilegios, exenciones é inmunidades de que gozan ó gozaren en lo sucesivo los de la nacion mas favorecida.

[3]) Hier abgedruckt zu Nr. 531 (Bd 2 S. 212).

Auch sind sie, geleitet von dem Wunsche, jeden Anlaß zur Trübung ihrer freundschaftlichen Beziehungen zu vermeiden, dahin übereingekommen, daß ihre diplomatischen Vertreter nicht interveniren sollen aus Anlaß der Rechtsansprüche oder Beschwerden von Privatpersonen in Angelegenheiten, welche der bürgerlichen oder Strafrechtspflege oder der administrativen Entscheidung zugehören, es sei denn, daß es sich um Rechtsverweigerung, um ungewöhnliche oder ungesetzliche Rechtsverzögerung, oder um Nichtvollstreckung eines rechtskräftigen Urtheils handelt, oder endlich, daß nach Erschöpfung der gesetzlichen Rechtsmittel eine klare Verletzung der zwischen den beiden vertragschließenden Theilen bestehenden Verträge, oder der von den gesitteten Nationen allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts oder des internationalen Privatrechts vorliegen sollte.

I gualmente convienen ambas Partes contratantes, animadas del deseo de evitar discusiones, que pudiesen alterar sus relaciones amistosas, en que respecto de las reclamaciones ó quejas de individuos particulares en asuntos del órden civil, criminal ó administrativo, no intervendrán sus agentes diplomáticos, sino por denegacion ó retardo extraordinario ó ilegal de justicia, por falta de ejecucion de una sentencia definitiva, ó, agotados los recursos legales, por violacion expresa de los tratados existentes entre las Partes contratantes, ó de las reglas del derecho internacional, tanto público como privado, reconocidas generalmente por las naciones civilizadas.

Ferner besteht darüber Einverständniß unter den vertragschließenden Theilen, daß die deutsche Regierung, mit Ausnahme der Fälle, wo ein Verschulden oder ein Mangel an schuldiger Sorgfalt seitens der mexikanischen Behörden oder ihrer Organe vorliegt, die mexikanische Regierung nicht verantwortlich machen wird für Schäden, Bedrückungen oder Erpressungen, welche die Angehörigen des Deutschen Reichs in dem Gebiete Mexikos in Zeiten der Insurrektion oder des Bürgerkrieges von Seiten der Aufständischen zu erleiden haben sollten, oder welche ihnen durch die wilden Stämme zugefügt werden, die den Gehorsam gegen die Regierung nicht anerkennen.

Queda tambien estipulado entre las dos Partes contratantes que el Gobierno aleman no pretenderá hacer responsable al Gobierno de México, á ménos que hubiese culpa ó falta de la debida diligencia por parte de las autoridades mexicanas, ó de sus agentes, de los perjuicios, vejámenes ó exacciones ocasionados en tiempo de insurreccion ó de guerra civil á los súbditos alemanes en el territorio de México por parte de los sublevados, ó causados por las tribus salvajes sustraidas á la obediencia del Gobierno.

Artikel **19.** Jeder der vertragschließenden Theile soll die Befugniß haben, Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln Konsularagenten in dem Gebiete des anderen Theils zu ernennen; dabei behalten sich aber beide Theile das Recht vor, diejenigen Oertlichkeiten, für welche die Zulassung solcher Beamten nicht als angemessen erscheinen sollte, auszuneh-

Artículo **XIX.** Cada una de las Partes contratantes tendrá la facultad de establecer en el territorio de la otra, Cónsules generales, Cónsules, Vice Cónsules y Agentes consulares, reservándose cada una de ellas el derecho de exceptuar los lugares, donde no le parezca conveniente admitirlos, siempre que esta excep-

men, vorausgesetzt, daß diese Ausnahme sich auch auf die Konsularbeamten aller anderen Mächte erstreckt.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten sollen ihre amtliche Thätigkeit nicht beginnen können, bevor sie ihre Patente oder Ernennungs-Urkunden in gehöriger Form vorgelegt und das Exequatur erlangt haben. Dieselben sollen diejenigen Rechte, Vorzüge und Freiheiten genießen, welche an dem Orte ihres Amtssitzes die Konsularbeamten gleichen Ranges der meistbegünstigten Nation genießen oder in Zukunft genießen werden.

Artikel **20.** Die Archive und amtlichen Papiere der Konsularbeamten sind unverletzlich; die Landesbehörden dürfen dieselben unter keinem Vorwande einsehen oder mit Beschlag belegen.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln, Konsularagenten und ihre Kanzler, sofern sie nicht Angehörige des vertragschließenden Theils sind, in dessen Gebiet sie ihren Amtssitz haben, sollen von Verpflichtungen zum öffentlichen Dienste, sowie von jeder rein persönlichen Steuer oder Auflage befreit sein. Falls sie jedoch in dem Gebiete, in welchem sich ihr Amtssitz befindet, Grundstücke besitzen, oder Handel oder Gewerbe betreiben, sind sie, insoweit nicht die im Artikel 14 des gegenwärtigen Vertrages zugestandenen Befreiungen Platz greifen, in Bezug auf die Grundstücke, den Handel oder das Gewerbe den gleichen Lasten und Abgaben unterworfen, wie die Landesangehörigen. In allem übrigen sind sie den Gesetzen des Landes unterworfen, in welchem sie ihren Amtssitz haben.

Artikel **21.** Die Konsularbeamten der beiden vertragschließenden Theile können den Beistand der Ortsbehörden beanspruchen, um die Verfügungen in Vollzug zu setzen, welche sie in amtlicher Eigenschaft zur Wiederherstellung der

cion se extienda á los funcionarios consulares de todas las demas naciones.

Los Cónsules generales, Cónsules, Vice Cónsules y Agentes consulares, no podrán entrar en ejercicio de sus funciones, ántes de presentar en debida forma sus patentes ó despachos de nombramiento y de obtener su exequatur. Gozarán de los derechos, privilegios y exenciones que estén otorgados ó en adelante se otorgaren en su residencia á los funcionarios consulares del mismo rango, de la nacion mas favorecida.

Artículo **XX.** Los archivos y papeles oficiales de los funcionarios consulares serán respectados como inviolables, sin que por ningun motivo puedan las autoridades del país embargarlos ni tomar conocimiento de ellos.

Los Cónsules generales, Cónsules, Vice Cónsules ó Agentes consulares y sus Cancilleres, siempre que no sean ciudadanos de la Parte contratante en cuyo territorio residan, estarán exentos del servicio público compulsivo y de toda contribucion ó impuesto puramente personal. Pero si dichos funcionarios poseyesen en el territorio donde residen, bienes raíces, ó ejerciesen algun comercio ó industria, estarán para esos bienes, industria ó comercio, sujetos á las mismas cargas é impuestos que los nacionales, en tanto que no se trate de las excepciones especificadas en el artículo XIV de este Tratado. En todo lo demas estarán sujetos á las leyes del país de su residencia.

Artículo **XXI.** Los funcionarios consulares de ambas Partes contratantes, podrán requerir la asistencia de las autoridades locales para hacer cumplir las determinaciones que dictaren en ejercício de sus atribuciones,

Ordnung an Bord von Handelsschiffen erlassen, sowie ferner, um Personen, welche zur Mannschaft oder Besatzung der Kriegs- oder Handelsschiffe desjenigen Theils, von dem sie ernannt sind, gehören, sobald dieselben von einem der gedachten Schiffe entwichen sind, aufzusuchen, festzunehmen und in sicheren Gewahrsam zu bringen. Zu diesem Zweck haben sie sich schriftlich an die zuständige Behörde zu wenden und durch Vorlegung der Schiffsregister, der Musterrolle oder anderer amtlicher Schriftstücke nachzuweisen, daß die verfolgten Personen zur Schiffsmannschaft oder Besatzung gehören. Auf das in vorstehender Weise begründete Ersuchen soll die Auslieferung nicht verweigert werden. Nach Verhaftung der Entwichenen sollen dieselben dem Konsularbeamten, welcher ihre Auslieferung beantragt hat, zur Verfügung gestellt, und, falls er es beantragt, auf Kosten desselben in den öffentlichen Gefängnissen in Gewahrsam gehalten werden, um an Bord der Schiffe, von welchen sie entwichen waren, oder anderer Schiffe derselben Nationalität abgeliefert zu werden. Sollte jedoch die Ablieferung nicht innerhalb dreier Monate, vom Tage ihrer Verhaftung an gerechnet, ausgeführt sein, so sollen sie in Freiheit gesetzt werden und aus demselben Grunde nicht wieder verhaftet werden können.

Hat der Entwichene in dem Gebiete des vertragschließenden Theils, welcher um die Auslieferung ersucht ist, sich eine strafbare Handlung zu Schulden kommen lassen, so soll die Auslieferung ausgesetzt bleiben, bis die endgültige Entscheidung des zuständigen Gerichts ergangen und in allen Theilen vollstreckt ist.

Falls der Entwichene ein Angehöriger des vertragschließenden Theils ist, in dessen Gebiet die Verhaftung stattfinden soll, so sind die Bestimmungen dieses Artikels nicht anwendbar.

con objeto de restablecer el órden á bordo de los buques mercantes como igualmente para buscar, aprehender y arrestar en caso de desercion, á las personas pertenecientes á la tripulacion ó guarnicion de los buques de guerra ó mercantes del país que representan. Con tal fin, tendrán que dirigirse por escrito á la autoridad competente y probarán con la exhibicion de los registros de los buques, rol de la tripulacion ú otros documentos oficiales, que los individuos reclamados hacian parte de dicha tripulacion ó guarnicion. Justificado así la demanda, no se rehusará la entrega. Luego que los desertores fueren aprehendidos se pondrán á disposicion del funcionario que los hubiere reclamado y podrán ser detenidos en las prisiones públicas á peticion y á expensas de quien los reclama, para ser remitidos á bordo de los buques de cuyo servicio desertaron ó á otro buque de la misma nacion. Sin embargo, sino fueren remitidos dentro de tres meses contados desde el dia de su arresto, serán puestos en libertad y no volverán á ser aprehendidos por la misma causa. I siempre que el desertor hubiere cometido alguna accion punible en el territorio de la Parte contratante de quien se reclamase diferirá su entrega hasta pue termine el juicio del tribunal competente y la sententia final quede ejecutada en todas sus partes.

Queda entendido que si el desertor es cuidadano ó súbdito de la Parte contratante en cuyo territorio se reclama su arresto, no se aplicarán las estipulaciones del presente artículo.

Artikel 22. Die beiden vertragschließenden Theile kommen überein, daß sie gegenseitig in Handels-, Schiffahrts- und Konsularsachen, sowie in Betreff der Behandlung ihrer gegenseitigen Angehörigen, dieselben Rechte und Vortheile zugestehen wollen, welche von dem betreffenden Theile der meistbegünstigten Nation eingeräumt sind oder in Zukunft eingeräumt werden.

Artikel 23. Der gegenwärtige Vertrag soll von den beiden vertragschließenden Theilen ratifizirt und es sollen die Ratifikations-Urkunden sobald als möglich in der Stadt Mexiko ausgetauscht werden.

Derselbe soll zehn Jahre, von dem Tage der Auswechselung der Ratifikations-Urkunden an gerechnet, in Kraft bleiben. Falls zwölf Monate vor Ablauf dieser Frist jedoch keiner der vertragschließenden Theile dem anderen seine Absicht, die Wirksamkeit des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben hat, so soll letzterer bis nach Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere Theil ihn kündigen sollte, verbindlich bleiben.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag in zwei Ausfertigungen unterschrieben und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in der Hauptstadt Mexiko am fünften Dezember des Jahres Eintausendachthundertzweiundachtzig.

(L. S.) Ernst Ludwig Carl
Freiherr von Waecker-Gotter.

(L. S.) G. Raigosa.

Artículo **XXII.** Las dos Partes contratantes convienen en concederse mutúamente en todo lo que se refiere á comercio, navegacion, ejercicio de funcionarios consulares, y tratamiento de sus respectivos ciudadanos ó súbditos, los mismos derechos y favores que se concedan ó en adelante se concedieren por la Parte respectiva, á la nacion mas favorecida.

Artículo **XXIII.** El presente Tratado será ratificado por las Partes contratantes y las ratificaciones serán cangeadas lo mas pronto posible en la ciudad de México.

Subsistirá en vigor diez años, contados desde el dia del cange de las ratificaciones. Para el caso de que, doce meses antes de cumplirse este término, ninguna de las Partes contratantes hubiese declarado á la otra, su intencion de hacer cesar sus efectos, continuará el Tratado siendo obligatorio hasta un año despues de que una ú otra de las Partes contratantes lo hubiese denunciado.

En fé de lo cual los Plenipotenciarios respectivos firmamos el presente Tratado en dos originales y lo sellamos con los sellos correspondientes.

Hecho en la ciudad de México el dia cinco de Diciembre de mil ochocientos ochenta y dos.

(L. S.) G. Raigosa.

(L. S.) Ernst Ludwig Carl
Freiherr von Waecker-Gotter.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikationen hat in Mexiko am 26. Juli 1883 stattgefunden.

Nr. 1510. **Gesetz, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Tunis. Vom 27. Juli 1883.** (RGB. S. 263. Ausgegeben am 9. August 1883.)[1])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die dem Konsul des Deutschen Reichs in Tunis für die Regentschaft Tunis zustehende Gerichtsbarkeit kann mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung eingeschränkt oder außer Uebung gesetzt werden[2]).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 27. Juli 1883.

(L. S.) Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers:
Graf von Hatzfeldt.

Nr. 1511. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Zahlungsanweisung der Vergütungen für die durch die Truppenübungen entstehenden Flurschäden. Vom 24. Juli 1883. (RGB. S. 264. Ausgegeben am 9. August 1883.)[1a]).

Nr. 1512. Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit Luxemburg wegen gegenseitigen Markenschutzes. Vom 2. August 1883. (RGB. S. 268.)[1b])

---

[1]) Vgl. Anm. 2 zu Nr. 1319 (Bd 4 S. 818).

[2]) Dies ist geschehen durch:

Nr. 1527. Verordnung, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in der Regentschaft Tunis. Vom 21. Januar 1884. (RGB. S. 9. Ausgegeben am 25. Januar 1884.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Tunis, vom 27. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 263) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§. 1. Die dem Konsul des Deutschen Reichs in Tunis für die Regentschaft Tunis zustehende Gerichtsbarkeit wird vom 1. Februar 1884 ab mit der Maßgabe außer Uebung gesetzt, daß die deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen in der Regentschaft Tunis von diesem Tage ab der Gerichtsbarkeit der von Frankreich in der Regentschaft eingesetzten Gerichte unterworfen sind.

§. 2. Die am 1. Februar 1884 bei dem Konsulargerichte anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen werden von diesem nach den bisherigen Vorschriften erledigt.

Anhängige bürgerliche Rechtsstreitigkeiten können jedoch auf den übereinstimmenden Antrag der Parteien an die von Frankreich eingesetzten Gerichte abgegeben werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem [illegible]erlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Januar 1884.

(L. S.) Wilhelm.

von Boetticher.

[1a]) Der Allerh. Erlaß ist als Anlage I 3 zum Ges. v. 13. Februar 1875 Nr. 1043 abgedruckt (Bd 3 S. 406). Vgl. auch die Anm. 3 und 4 Bd 3 S. 406 f.

[1b]) Die Bekanntmachung ist in Anm. 1 zu Nr. 1137 abgedruckt (Bd 3 S. 848).

Nr. 1513. Uebereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich, betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst. Vom 19. April 1883.[1])

(RGB. S. 269.)

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und der Präsident der Französischen Republik, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, in wirksamerer Weise in beiden Ländern den Schutz an Werken der Literatur und Kunst zu gewährleisten, haben den Abschluß einer besonderen Uebereinkunft zu diesem Zwecke beschlossen, und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, folgende Artikel vereinbart haben:

Artikel 1. Die Urheber von Werken der Literatur oder Kunst sollen, gleichviel ob diese Werke veröffentlicht sind oder nicht[2]), in jedem der beiden Länder gegenseitig sich der Vortheile zu erfreuen haben, welche daselbst zum Schutze von Werken der Literatur oder Kunst gesetzlich eingeräumt sind, oder eingeräumt werden[3]). Sie sollen daselbst denselben Schutz und dieselbe Rechtshülfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte genießen, als wenn diese Beeinträchtigung gegen inländische Urheber begangen wäre.

Diese Vortheile sollen ihnen jedoch gegenseitig nur solange zustehen, als ihre Rechte in dem Ursprungslande in Kraft sind, und sollen in dem anderen Lande nicht über die Frist hinaus dauern, welche daselbst den inländischen Urhebern gesetzlich eingeräumt ist.

Nr. 1513. Convention entre l'Allemagne et la France, concernant la protection des oeuvres littéraires ou artistiques. Du 19 Avril 1883.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire Allemand, et le Président de la République Française, également animés du désir de garantir, d'une manière plus efficace, dans les deux pays, la protection des oeuvres littéraires ou artistiques, ont résolu de conclure à cet effet une Convention spéciale, et ont nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1. Les auteurs d'oeuvres littéraires ou artistiques, que ces oeuvres soient publiées ou non, jouiront, dans chacun des deux pays réciproquement, des avantages qui y sont ou y seront accordés par la loi pour la protection des ouvrages de littérature ou d'art, et ils y auront la même protection et le même recours légal contre toute atteinte portée à leurs droits, que si cette atteinte avait été commise à l'égard d'auteurs nationaux.

Toutefois ces avantages ne leur seront réciproquement assurés que pendant l'existence de leurs droits dans leur pays d'origine, et la durée de leur jouissance dans l'autre pays ne pourra excéder celle fixée par la loi pour les auteurs nationaux.

[1]) Die Uebereinkunft ist am 6. November 1883 in Kraft getreten (Art. 18 S. 686 und Ratifikationsvermerk S. 689).

[2]) Uebereinstimmend mit § 5 Litt. a des Ges. v. 11. Juni 1870 (Nr. 506. Bd 2 S. 101).

[3]) Für das Deutsche Reich sind in dieser Beziehung maßgebend: Das Ges. v. 11. Juni 1870, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken, (Nr. 506. Bd 2 S. 100) und das Ges. v. 9. Januar 1876, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, (Nr. 1110. Bd 3 S. 731).

Der Ausdruck „Werke der Literatur oder Kunst" umfaßt Bücher, Broschüren oder andere Schriftwerke; dramatische Werke, musikalische Kompositionen, dramatisch-musikalische Werke; Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei, der Bildhauerei; Stiche, Lithographien, Illustrationen, geographische Karten; geographische, topographische, architektonische oder naturwissenschaftliche Pläne, Skizzen und Darstellungen plastischer Art; und überhaupt jedes Erzeugniß aus dem Bereiche der Literatur, Wissenschaft oder Kunst.

L'expression „oeuvres littéraires ou artistiques" comprend les livres, brochures ou autres écrits; les oeuvres dramatiques, les compositions musicales; les oeuvres dramatico-musicales, les oeuvres de dessin, de peinture, de sculpture, de gravure; les lithographies, les illustrations, les cartes géographiques; les plans croquis et oeuvres plastiques, relatifs à la géographie, à la topographie, à l'architecture ou aux sciences naturelles; et en général toute production quelconque du domaine littéraire, scientifique ou artistique.

Artikel 2. Die Bestimmungen des Artikels 1 sollen auch Anwendung finden auf die Verleger solcher Werke, welche in einem der beiden Länder veröffentlicht sind und deren Urheber einer dritten Nation angehört[4]).

Article 2. Les stipulations de l'article 1er s'appliqueront également aux éditeurs d'oeuvres publiées dans l'un des deux pays et dont l'auteur appartiendrait à une nationalité tierce.

Artikel 3. Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Urheber, Verleger, Uebersetzer, Komponisten, Zeichner, Maler, Bildhauer, Kupferstecher, Architekten, Lithographen u. s. w. sollen gegenseitig in allen Beziehungen dieselben Rechte genießen, welche die gegenwärtige Uebereinkunft den Urhebern, Verlegern, Uebersetzern, Komponisten, Zeichnern, Malern, Bildhauern, Kupferstechern, Architekten und Lithographen selbst bewilligt[5]).

Article 3. Les mandataires légaux ou ayants-cause des auteurs-éditeurs, traducteurs, compositeurs, dessinateurs, peintres, sculpteurs, graveurs, architectes, lithographes etc., jouiront réciproquement et à tous égards des mêmes droits que ceux que la présente Convention accorde aux auteurs, éditeurs, traducteurs, compositeurs, dessinateurs, peintres, sculpteurs, graveurs, architectes et lithographes eux-mêmes.

Artikel 4. Es soll gegenseitig erlaubt sein, in einem der beiden Länder Auszüge oder ganze Stücke eines zum ersten Male in dem anderen Lande erschienenen Werkes zu veröffentlichen, vorausgesetzt, daß diese Veröffentlichung ausdrücklich für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt und eingerichtet oder wissenschaftlicher Natur ist.

In gleicher Weise soll es gegenseitig erlaubt sein, Chrestomathien, welche aus

Article 4. Sera réciproquement licite la publication, dans l'un des deux pays, d'extraits ou de morceaux entiers d'un ouvrage ayant paru pour la première fois dans l'autre, pourvu que cette publication soit spécialement appropriée et adaptée pour l'enseignement, ou qu'elle ait un caractère scientifique.

Sera également licite la publication réciproque de chrestomathies

---

[4]) Uebereinstimmend mit § 61 Abs. 2 des Ges. v. 11. Juni 1870 (Nr. 506. Bd 2 S. 112) und mit § 20 Abs. 2 des Ges. v. 9. Januar 1876 (Nr. 1110. Bd 3 S. 734).

[5]) Uebereinstimmend mit § 3 des Ges. v. 11. Juni 1870 und § 2 des Ges. v. 9. Januar 1876.

Bruchstücken von Werken verschiedener Urheber zusammengesetzt sind, zu veröffentlichen, sowie in eine Chrestomathie oder in ein in dem einen der beiden Länder erscheinendes Originalwerk eine in dem anderen Lande veröffentlichte ganze Schrift von geringerem Umfange aufzunehmen.

Es muß jedoch jedesmal der Name des Urhebers oder die Quelle angegeben sein, aus welcher die in den beiden vorstehenden Absätzen gedachten Auszüge, Stücke von Werken, Bruchstücke oder Schriften herrühren[6]).

Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung auf die Aufnahme musikalischer Kompositionen in Sammlungen, welche zum Gebrauche für Musikschulen bestimmt sind; vielmehr gilt eine derartige Aufnahme, wenn sie ohne Genehmigung des Komponisten erfolgt, als unerlaubter Nachdruck[7]).

Artikel 5. Artikel, welche aus den in einem der beiden Länder erschienenen Zeitungen oder periodischen Zeitschriften entnommen sind, dürfen in dem anderen Lande im Original oder in Uebersetzung gedruckt werden.

Jedoch soll diese Befugniß sich nicht auf den Abdruck, im Original oder in Uebersetzung, von Feuilleton-Romanen oder von Artikeln über Wissenschaft oder Kunst beziehen.

Das Gleiche gilt von anderen, aus Zeitungen oder periodischen Zeitschriften entnommenen größeren Artikeln, wenn die Urheber oder Herausgeber in der Zeitung oder in der Zeitschrift selbst, worin dieselben erschienen sind, ausdrücklich erklären, daß sie deren Nachdruck untersagen.

In keinem Falle soll die im vorstehenden Absatz gestattete Untersagung bei Artikeln politischen Inhalts Anwendung finden[8]).

composées de fragments d'ouvrages de divers auteurs, ainsi que l'insertion, dans une chrestomathie ou dans un ouvrage original publié dans l'un des deux pays, d'un écrit entier de peu d'étendue publié dans l'autre.

Il est entendu qu'il devra toujours être fait mention du nom de l'auteur ou de la source à laquelle seront empruntés les extraits, morceaux, fragments ou écrits, dont il s'agit dans les deux paragraphes précédents.

Les dispositions du présent article ne sont pas applicables aux compositions musicales insérées dans des recueils destinés à des écoles de musique, une insertion de cette nature sans le consentement du compositeur étant considérée comme une reproduction illicite.

Article 5. Les articles extraits de journaux ou recueils périodiques publiés dans l'un des deux pays pourront être reproduits, en original ou en traduction, dans l'autre pays.

Mais cette faculté ne s'étendra pas à la reproduction, en original ou en traduction, des romans-feuilletons ou des articles de science ou d'art.

Il en sera de même pour les autres articles de quelque étendue, extraits de journaux ou de recueils périodiques, lorsque les auteurs ou éditeurs auront expressément déclaré, dans le journal ou le recueil même où ils les auront fait paraître, qu'ils en interdisent la reproduction.

En aucun cas l'interdiction stipulée au paragraphe précédent ne s'appliquera aux articles de discussion politique.

[6]) Die Abs. 1 bis 3 bringen im Wesentlichen die Grundsätze des § 7 Litt. a des Ges. v. 11. Juni 1870 zur Anwendung.

[7]) Abs. 4 entspricht dem § 47 des Ges. v. 11. Juni 1870.

[8]) Die Abs. 1 bis 3 stimmen mit § 7 Litt. b des Ges. v. 11. Juni 1870 überein.

Artikel 6. Das Recht auf Schutz der musikalischen Werke begreift in sich die Unzulässigkeit der sogenannten musikalischen Arrangements, nämlich der Stücke, welche nach Motiven aus fremden Kompositionen ohne Genehmigung des Urhebers gearbeitet sind.

Den betreffenden Gerichten bleibt es vorbehalten, bei Streitigkeiten, welche bezüglich der Anwendung obiger Vorschrift etwa hervortreten sollten, nach Maßgabe der Gesetzgebung jedes der beiden Länder zu entscheiden[9]).

Artikel 7. Um allen Werken der Literatur und Kunst den im Artikel 1 vereinbarten Schutz zu sichern, und damit die Urheber der gedachten Werke, bis zum Beweise des Gegentheils, als solche angesehen und demgemäß vor den Gerichten beider Länder zur Verfolgung von Nachdruck und Nachbildung zugelassen werden, soll es genügen, daß ihr Name auf dem Titel des Werkes, unter der Zueignung oder Vorrede, oder am Schlusse des Werkes angegeben ist.

Bei anonymen oder pseudonymen Werken ist der Verleger, dessen Name auf dem Werke steht, zur Wahrnehmung der dem Urheber zustehenden Rechte befugt. Derselbe gilt ohne weiteren Beweis als Rechtsnachfolger des anonymen oder pseudonymen Urhebers[10]).

Artikel 8. Die Bestimmungen des Artikels 1 sollen auf die öffentliche Aufführung musikalischer, sowie auf die öffentliche Darstellung dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke gleichfalls Anwendung finden[11]).

Artikel 9.[12]) Den Originalwerken werden die in einem der beiden Länder veranstalteten Uebersetzungen inländischer

Article 6. Le droit de protection des oeuvres musicales entraîne l'interdiction des morceaux dits arrangements de musique, composés, sans le consentement de l'auteur, sur des motifs extraits de ces oeuvres.

Les contestations qui s'élèveraient sur l'application de cette clause demeureront réservées à l'appréciation des tribunaux respectifs conformément à la législation de chacun des deux pays.

Article 7. Pour assurer à tous les ouvrages de littérature ou d'art la protection stipulée à l'article 1er et pour que les auteurs desdits ouvrages soient, jusqu'à preuve contraire, considérés comme tels et admis en conséquence devant les tribunaux des deux pays à exercer des poursuites contre les contrefaçons, il suffira que leur nom soit indiqué sur le titre de l'ouvrage, au bas de la dédicace ou de la préface, ou à la fin de l'ouvrage.

Pour les oeuvres anonymes ou pseudonymes, l'éditeur dont le nom est indiqué sur l'ouvrage, est fondé à sauvegarder les droits appartenants à l'auteur. Il est sans autre preuve réputé ayant-droit de l'auteur anonyme ou pseudonyme.

Article 8. Les stipulations de l'article 1er s'appliqueront également à l'exécution publique des oeuvres musicales, ainsi qu'à la représentation publique des oeuvres dramatiques ou dramatico-musicales.

Article 9. Sont expressément assimilées aux ouvrages originaux les traductions faites, dans l'un des deux

---

[9]) Vgl. § 46 des Ges. v. 11. Juni 1870.

[10]) Uebereinstimmend mit § 28 Abs. 2, 3 des Ges. v. 11. Juni 1870, welche zufolge § 16 des Ges. v. 9. Januar 1876 auch auf die Werke der bildenden Künste entsprechende Anwendung finden.

[11]) Vgl. §§ 50 ff. des Ges. v. 11. Juni 1870.

[12]) Der Uebersetzungsschutz (Art. 9, 10) ist in wesentlichen Beziehungen abweichend von den §§ 6 u. 15 des Ges. v. 11. Juni 1870 geregelt.

oder fremder Werke ausdrücklich gleichgestellt. Demzufolge sollen diese Uebersetzungen, rücksichtlich ihrer unbefugten Vervielfältigung in dem anderen Lande, den im Artikel 1 festgesetzten Schutz genießen.

Es ist jedoch wohlverstanden, daß der Zweck des gegenwärtigen Artikels nur dahin geht, den Uebersetzer in Beziehung auf die von ihm gefertigte Uebersetzung des Originalwerkes zu schützen, keineswegs aber, dem ersten Uebersetzer irgend eines in todter oder lebender Sprache geschriebenen Werkes das ausschließliche Uebersetzungsrecht zu übertragen, außer in dem im folgenden Artikel vorgesehenen Falle und Umfange.

Artikel **10.**[12]) Den Urhebern in jedem der beiden Länder soll in dem anderen Lande während zehn Jahren nach dem Erscheinen der mit ihrer Genehmigung veranstalteten Uebersetzung ihres Werkes das ausschließliche Uebersetzungsrecht zustehen.

Die Uebersetzung muß in einem der beiden Länder erschienen sein.

Behufs des Genusses des obengedachten ausschließlichen Rechtes ist es erforderlich, daß die genehmigte Uebersetzung innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren, von der Veröffentlichung des Originalwerkes an gerechnet, vollständig erschienen sei.

Bei den in Lieferungen erscheinenden Werken soll der Lauf der in dem vorstehenden Absatz festgesetzten dreijährigen Frist erst von der Veröffentlichung der letzten Lieferung des Originalwerkes an beginnen.

Falls die Uebersetzung eines Werkes ieferungsweise erscheint, soll die im ersten Absatz festgesetzte zehnjährige Frist gleichfalls erst von dem Erscheinen der letzten Lieferung der Uebersetzung an zu laufen anfangen.

Indessen soll bei Werken, welche aus mehreren in Zwischenräumen erscheinenden Bänden bestehen, sowie bei fortpays, d'ouvrages nationaux ou étrangers. Ces traductions jouiront, à ce titre de la protection stipulée par l'article 1er en ce qui concerne leur reproduction non autorisée dans l'autre pays.

Il est bien entendu, toutefois, que l'objet du présent article est simplement de protéger le traducteur par rapport à la version qu'il a donnée de l'ouvrage original, et non pas de conférer le droit exclusif de traduction au premier traducteur d'un ouvrage quelconque, écrit en langue morte ou vivante, hormis le cas et les limites prévus par l'article ci-après.

Article **10.** Les auteurs de chacun des deux pays jouiront, dans l'autre pays, du droit exclusif de traduction sur leurs ouvrages pendant dix années après la publication de la traduction de leur ouvrage autorisée par eux.

La traduction devra être publiée dans l'un des deux pays.

Pour jouir du bénéfice de cette disposition, ladite traduction autorisée devra paraître en totalité dans le délai de trois années à compter de la publication de l'ouvrage original.

Pour les ouvrages publiés par livraisons, le terme des trois années stipulé au paragraphe précédent ne commencera à courir qu'à dater de la publication de la dernière livraison de l'ouvrage original.

Dans le cas où la traduction d'un ouvrage paraîtrait par livraisons, le terme de dix années stipulé au paragraphe 1er, ne commencera également à courir qu'à dater de la publication de la dernière livraison de la traduction.

Il est entendu que, pour les oeuvres composées de plusieurs volumes publiés par intervalles, ainsi que

laufenden Berichten oder Heften, welche von literarischen oder wissenschaftlichen Gesellschaften oder von Privatpersonen veröffentlicht werden, jeder Band, jeder Bericht oder jedes Heft, bezüglich der zehnjährigen und der dreijährigen Frist, als ein besonderes Werk angesehen werden.

Die Urheber dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke sollen, während der Dauer ihres ausschließlichen Uebersetzungsrechtes, gegenseitig gegen die nicht genehmigte öffentliche Darstellung der Uebersetzung ihrer Werke geschützt werden[13]).

Artikel **11.** Wenn der Urheber eines musikalischen oder dramatisch-musikalischen Werkes sein Vervielfältigungsrecht an einen Verleger für eins der beiden Länder mit Ausschluß des anderen Landes abgetreten hat, so dürfen die demgemäß hergestellten Exemplare oder Ausgaben dieses Werkes in dem letzteren Lande nicht verkauft werden; vielmehr soll die Einführung dieser Exemplare oder Ausgaben daselbst als Verbreitung von Nachdruck angesehen und behandelt werden.

Die Werke, auf welche vorstehende Bestimmung sich bezieht, müssen auf ihrem Titel und auf ihrem Umschlag den Vermerk tragen: „In Deutschland (in Frankreich) verbotene Ausgabe".

Uebrigens sollen diese Werke in beiden Ländern zur Durchfuhr nach einem dritten Lande unbehindert zugelassen werden.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels finden auf andere als musikalische oder dramatisch-musikalische Werke keine Anwendung.

Artikel **12.** Die Einfuhr, die Ausfuhr, die Verbreitung, der Verkauf und das Feilbieten von Nachdruck oder unbefugten Nachbildungen ist in jedem der beiden Länder verboten, gleichviel, ob dieser Nachdruck oder diese Nachbil-

pour les bulletins ou cahiers publiés par des sociétés littéraires ou savantes ou par des particuliers, chaque volume, bulletin ou cahier sera, en ce qui concerne les termes de dix années et de trois années, considéré comme un ouvrage séparé.

Les auteurs d'oeuvres dramatiques ou dramatico-musicales seront, pendant la durée de leur droit exclusif de traduction, réciproquement protégés contre la représentation publique non autorisée de la traduction de leurs ouvrages.

Article **11.** Lorsque l'auteur d'une oeuvre musicale ou dramatico-musicale aura cédé son droit de publication à un éditeur pour le territoire de l'un des deux pays à l'exclusion de l'autre, les exemplaires ou éditions de cette oeuvre ainsi publiés ne pourront être vendus dans ce dernier pays, et l'introduction de ces exemplaires ou éditions y sera considérée et traitée, comme mise en circulation d'une contrefaçon.

Les ouvrages auxquels s'applique cette disposition devront porter, sur leur titre et couverture, les mots: „Edition interdite en Allemagne (en France)".

Toutefois ces ouvrages seront librement admis dans les deux pays pour le transit à destination d'un pays tiers.

Les dispositions du présent article ne sont pas applicables à des ouvrages autres que les oeuvres musicales ou dramatico-musicales.

Article **12.** L'introduction, l'exportation, la circulation, la vente et l'exposition, dans chacun des deux pays, d'ouvrages contrefaits ou d'objets de reproduction non autorisée, sont prohibées, soit que lesdites contre-

[13]) Der letzte Abs. stimmt mit § 50 Abs. 4 des Ges. v. 11. Juni 1870 überein.

dungen aus einem der beiden Länder oder aus irgend einem dritten Lande herrühren.

Artikel **13.** Jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft soll die Beschlagnahme, Einziehung und Verurtheilung zu Strafe und Schadenersatz, nach Maßgabe der betreffenden Gesetzgebungen[14]) in gleicher Weise zur Folge haben, wie wenn die Zuwiderhandlung ein Werk oder Erzeugniß inländischen Ursprungs betroffen hätte.

Die Merkmale, aus welchen der Thatbestand des Nachdrucks oder der unbefugten Nachbildung sich ergiebt, sind durch die betreffenden Gerichte nach Maßgabe der in jedem der beiden Länder geltenden Gesetzgebung festzustellen.

Artikel **14.** Die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft sollen in keiner Beziehung das einem jeden der beiden Hohen vertragschließenden Theile zustehende Recht beeinträchtigen, durch Maßregeln der Gesetzgebung oder inneren Verwaltung die Verbreitung, die Darstellung oder das Feilbieten eines jeden Werkes oder Erzeugnisses zu überwachen oder zu untersagen, in Betreff dessen die zuständige Behörde dieses Recht auszuüben haben würde.

Ebenso beschränkt die gegenwärtige Uebereinkunft in keiner Weise das Recht des einen oder des anderen der beiden Hohen vertragschließenden Theile, die Einfuhr solcher Bücher nach seinem Gebiete zu verhindern, welche nach seinen inneren Gesetzen oder in Gemäßheit seiner mit anderen Mächten getroffenen Abkommen für Nachdruck erklärt sind oder erklärt werden.

Artikel **15.** Die in der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen Bestim-

façons ou reproductions non autorisées proviennent de l'un des deux pays, soit qu'elles proviennent d'un pays tiers quelconque.

Article **13.** Toute contravention aux dispositions de la présente Convention entraînera les saisies, confiscations, condamnations aux peines correctionnelles et aux dommages-intérêts, déterminées par les législations respectives, de la même manière que si l'infraction avait été commise au préjudice d'un ouvrage ou d'une production d'origine nationale.

Les caractères constituant la contrefaçon ou la reproduction illicite seront déterminés par les tribunaux respectifs d'après la législation en vigueur dans chacun des deux pays.

Article **14.** Les dispositions de la présente Convention ne pourront porter préjudice, en quoi que ce soit, au droit qui appartient à chacune des deux Hautes Parties contractantes de permettre, de surveiller ou d'interdire, par des mesures de législation ou de police intérieure, la circulation, la représentation, ou l'exposition de tout ouvrage ou production à l'égard desquels l'autorité compétente aurait à exercer ce droit.

La présente Convention ne porte également aucune atteinte au droit de l'une ou de l'autre des deux Hautes Parties contractantes de prohiber l'importation sur son propre territoire des livres qui, d'après ses lois intérieures ou des stipulations souscrites avec d'autres Puissances, sont ou seraient déclarés être des contrefaçons.

Article **15.** Les dispositions contenues dans la présente Convention

[14]) Für das Deutsche Reich die §§ 18—25 des Ges. v. 11. Juni 1870, welche nach § 16 des Ges. v. 9. Januar 1876 (vgl. Anm. 3) auch auf die Werke der bildenden Künste entsprechende Anwendung finden.

mungen sollen auf die vor deren Inkrafttreten vorhandenen Werke mit den Maßgaben und unter den Bedingungen Anwendung finden, welche das der Uebereinkunft angeheftete Protokoll vorschreibt[15]).

Artikel **16.** Die Hohen vertragschließenden Theile sind darüber einverstanden, daß jeder weitergehende Vortheil oder Vorzug, welcher künftighin von Seiten eines Derselben einer dritten Macht in Bezug auf die in der gegenwärtigen Uebereinkunft vereinbarten Punkte eingeräumt wird, unter der Voraussetzung der Reziprozität, den Urhebern des anderen Landes oder deren Rechtsnachfolgern ohne Weiteres zu Statten kommen soll.

Sie behalten sich übrigens das Recht vor, im Wege der Verständigung an der gegenwärtigen Uebereinkunft jede Verbesserung oder Veränderung vorzunehmen, deren Nützlichkeit sich durch die Erfahrung herausstellen sollte.

Artikel **17.** Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt an die Stelle der früher zwischen Frankreich und den einzelnen deutschen Staaten abgeschlossenen Literarkonventionen.

Sie soll während sechs Jahren von dem Tage ihres Inkrafttretens an in Geltung bleiben, und ihre Wirksamkeit soll alsdann so lange, bis sie von dem einen oder anderen der Hohen vertragschließenden Theile gekündigt wird, und noch ein Jahr nach erfolgter Kündigung fortdauern.

Artikel **18.** Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden sollen sobald als möglich in Berlin ausgewechselt werden.

Sie soll in beiden Ländern drei Monate nach der Auswechselung der Ratifikationen[16]) in Kraft treten.

Zu Urkund dessen haben die beider-

seront applicables aux oeuvres antérieures à sa mise en vigueur, sous les réserves et conditions énoncées au protocole qui s'y trouve annexé.

Article **16.** Les Hautes Parties contractantes conviennent, que tout avantage ou privilège plus étendu qui serait ultérieurement accordé par l'une d'Elles à une tierce Puissance, en ce qui concerne les dispositions de la présente Convention, sera, sous condition de réciprocité, acquis de plein droit aux auteurs de l'autre pays ou à leurs ayants-cause.

Elles se réservent d'ailleurs la faculté d'apporter, d'un commun accord, à la présente Convention toute amélioration ou modification dont l'expérience aurait démontré l'opportunité.

Article **17.** La présente Convention est destinée à remplacer les Conventions littéraires qui ont été antérieurement conclues entre la France et les divers Etats allemands.

Elle restera en vigueur pendant six années à partir du jour où elle aura été mise à exécution et continuera ses effets jusqu'à ce qu'elle ait été dénoncée par l'une ou l'autre des Hautes Parties contractantes et pendant une année encore après sa dénonciation.

Article **18.** La présente Convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Berlin le plus tôt possible.

Elle sera exécutoire dans les deux pays trois mois après l'échange des ratifications.

En foi de quoi les Plénipotentiaires

---

[15]) Diese Bestimmung ist in dem Protokolle v. 19. April 1883 (S. 687 ff.) näher ausgeführt.

[16]) Die Auswechselung der Ratifikationen ist am 6. August 1883 erfolgt (vgl. den Vermerk S. 689).

seitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft vollzogen und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 19. April 1883.

(L. S.) Graf von Hatzfeldt.

respectifs ont signé la présente convention et l'ont revêtue du cachet de leurs armes.

Fait à Berlin, le 19 Avril 1883.

(L. S.) Alph. de Courcel.

(L. S.) Ch. Jagerschmidt.

Protokoll.

Da es von den unterzeichneten Bevollmächtigten für nothwendig erachtet worden ist, die Rechte, welche der Artikel 15 der unterm heutigen Tage zwischen Deutschland und Frankreich abgeschlossenen Literarkonvention den Urhebern der vor deren Inkrafttreten vorhandenen Werke beilegt, näher zu bestimmen und zu regeln, so haben dieselben Folgendes vereinbart:

1. Die Wohlthat der Bestimmungen der Uebereinkunft vom heutigen Tage wird denjenigen vor deren Inkrafttreten vorhandenen Werken der Literatur und Kunst zu Theil, welche etwa einen gesetzlichen Schutz gegen Nachdruck, gegen Nachbildung, gegen unerlaubte öffentliche Aufführung oder Darstellung oder gegen unerlaubte Uebersetzung nicht genießen, oder diesen Schutz in Folge der Nichterfüllung vorgeschriebener Förmlichkeiten verloren haben.

Der Druck der Exemplare, deren Herstellung beim Inkrafttreten der gegenwärtigen Uebereinkunft erlaubter Weise im Gange ist, soll vollendet werden dürfen; diese Exemplare sollen ebenso wie diejenigen, welche zu dem gleichen Zeitpunkt erlaubter Weise bereits hergestellt sind, ohne Rücksicht auf die Bestimmungen der Uebereinkunft, verbreitet und verkauft werden dürfen, vorausgesetzt, daß innerhalb dreier Monate, in Gemäßheit der von den betreffenden Re-

Protocole.

Les Plénipotentiaires soussignés, ayant jugé nécessaire de préciser et réglementer les droits accordés, par l'Article 15 de la Convention Littéraire conclue en date de ce jour entre l'Allemagne et la France, aux auteurs d'ouvrages antérieurs à la mise en vigueur de cette Convention, sont convenus de ce qui suit:

1° Le bénéfice des dispositions de la Convention conclue en date de ce jour est acquis aux oeuvres littéraires et artistiques antérieures à la mise en vigueur de la Convention, qui ne jouiraient pas de la protection légale contre la réimpression, la reproduction, l'exécution ou la représentation publiques non autorisées, ou la traduction illicite, ou qui auraient perdu cette protection par suit du non-accomplissement des formalités exigées.

L'impression des exemplaires en cours de fabrication licite au moment de la mise en vigueur de la présente Convention pourra être achevée; ces exemplaires, ainsi que ceux qui seraient déjà licitement imprimés à ce même moment, pourront, nonobstant les dispositions de la Convention, être mis en circulation et en vente, sous la condition que, dans un délai de trois mois, un timbre spécial sera apposé, par les soins des Gouvernements

gierungen erlassenen Anordnungen[17]), die bei dem Inkrafttreten angefangenen oder fertig gestellten Exemplare mit einem besonderen Stempel versehen werden.

Ebenso sollen die beim Inkrafttreten der gegenwärtigen Uebereinkunft vorhandenen Vorrichtungen, wie Stereotypen, Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie lithographische Steine, während eines Zeitraumes von vier Jahren von diesem Inkrafttreten an benutzt werden dürfen, nachdem sie mit einem besonderen Stempel versehen worden sind[18]).

Auf Anordnung der betreffenden Regierungen soll ein Inventar der Exemplare von Werken und der Vorrichtungen, welche im Sinne dieses Artikels erlaubt sind, aufgenommen werden[19]).

2. Was die dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werke anlangt, welche in einem der beiden Länder erschienen und in dem anderen Lande vor dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Uebereinkunft im Original oder in Uebersetzung öffentlich aufgeführt worden sind, so sollen dieselben den gesetzlichen Schutz gegen unerlaubte Aufführung nur insoweit genießen, als sie nach den früher zwischen Frankreich und den einzelnen deutschen Staaten abgeschlossenen Uebereinkommen geschützt waren.

3. Die Wohlthat der Bestimmungen gegenwärtiger Uebereinkunft soll auch denjenigen Werken, welche weniger als drei Monate vor dem Inkrafttreten erschienen sind, und bezüglich deren daher die gesetzliche Frist für die in einigen der früheren Uebereinkommen zwischen Frankreich und den einzelnen deutschen Staaten vorgeschriebene Eintragung noch nicht abgelaufen ist, zu Statten kommen, und zwar ohne daß die Urheber zur Erfüllung jener Förmlichkeit gehalten wären.

respectifs, sur les exemplaires commencés ou achevés lors de la mise en vigueur.

De même les appareils, tels que clichés, bois et planches gravés de toute sorte, ainsi que les pierres lithographiques, existant lors de la mise en vigueur de la présente Convention, pourront être utilisés pendant un délai de quatre ans à dater de cette mise en vigueur, après avoir été revêtus d'un timbre spécial.

Il sera dressé, par les soins des Gouvernements respectifs, un inventaire des exemplaires d'ouvrages et des appareils autorisés aux termes du présent article.

2° Quant aux oeuvres dramatiques ou dramatico-musicales publiées dans l'un des deux pays et représentées publiquement, en original ou en traduction, dans l'autre pays antérieurement à la mise en vigueur de la présente Convention, elles ne jouiront de la protection légale contre la représentation illicite qu'autant qu'elles auraient été protégées aux termes des Conventions précédemment conclues par la France avec les divers Etats allemands.

3° Le bénéfice des dispositions de la présente Convention est également acquis aux ouvrages qui publiés depuis moins de trois mois au moment de sa mise en vigueur, seraient encore dans le délai légal pour l'enregistrement prescrit par quelques-unes des Conventions précédemment conclues entre la France et les divers Etats allemands; et ce, sans que les auteurs soient astreints à l'accomplissement de cette formalité.

[17]) Für das Deutsche Reich vgl. die als Anlage (S. 691 ff.) abgedruckten Bekanntm., betr. die Ausführung der Uebereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst v. 3. November 1883, insbesondere § 1 derselben.

[18]) Vgl. § 3 derselben.

[19]) Vgl. §§ 2, 4, 6 derselben.

4. Anlangend das Ueberſetzungsrecht, ſowie die öffentliche Aufführung der Ueberſetzungen von Werken, welche beim Inkrafttreten der gegenwärtigen Uebereinkunft noch nach den früheren Uebereinkommen geſchützt ſind, ſo ſoll die in den letzteren auf fünf Jahre bemeſſene Dauer jenes Rechts unter der Vorausſetzung auf zehn Jahre verlängert werden, daß entweder die fünfjährige Friſt beim Inkraftreten der gegenwärtigen Uebereinkunft noch nicht abgelaufen iſt, oder aber, im Falle des ſchon erfolgten Ablaufes, ſeitdem keine Ueberſetzung erſchienen iſt, beziehungsweiſe keine Aufführung ſtattgefunden hat.

Ebenſo ſollen die Urheber bezüglich des Ueberſetzungsrechtes an ihren Werken, ſowie der öffentlichen Aufführung von Ueberſetzungen dramatiſcher oder dramatiſch-muſikaliſcher Werke, inſoweit es ſich um die durch die früheren Uebereinkommen für den Beginn oder für die Vollendung der Ueberſetzungen feſtgeſetzten Friſten handelt, unter den im vorſtehenden Abſatz vorgeſehenen Vorausſetzungen, die durch die gegenwärtige Uebereinkunft gewährten Vortheile genießen.

Das gegenwärtige Protokoll ſoll, als integrirender Theil der Uebereinkunft vom heutigen Tage, mit derſelben ratifizirt werden und gleiche Kraft, Geltung und Dauer wie dieſe Uebereinkunft haben.

Zu Urkund deſſen haben die Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll aufgenommen und dasſelbe mit ihrer Unterſchrift verſehen.

So geſchehen zu Berlin, den 19. April 1883.

Graf von Hatzfeldt.

4° Pour le droit de traduction, ainsi que pour la représentation publique en traduction des ouvrages dont la protection sera, au moment de la mise en vigueur de la présente Convention, garantie encore par les Conventions antérieures, la durée de ce droit, que ces dernières Conventions limitaient à cinq années, sera prorogée à dix années dans le cas où le délai de cinq années ne sera pas encore expiré au moment de la mise en vigueur de la présente Convention, ou bien si, ce délai étant expiré, aucune traduction n'a paru, depuis lors, ou aucune représentation n'a eu lieu.

Les auteurs jouiront également, pour le droit de traduction de leurs ouvrages et pour la représentation publique en traduction des oeuvres dramatiques ou dramatico-musicales, des avantages accordés par la présente Convention en ce qui concerne les délais stipulés par les Conventions antérieures pour le commencement ou l'achèvement des traductions, sous les réserves fixées au paragraphe précédent.

Le présent Protocole, qui sera considéré comme faisant partie intégrante de la Convention en date de ce jour et ratifié avec elle, aura même force, valeur et durée que cette Convention.

En foi de quoi les Plénipotentiaires soussignés ont dressé le présent Protocole et y ont apposé leurs signatures.

Fait à Berlin, le 19 Avril 1883.

Alph. de Courcel.
Ch. Jagerschmidt.

Die vorſtehende Uebereinkunft ſowie das vorſtehende Protokoll ſind ratifizirt worden und die Auswechſelung der Ratifikations-Urkunden hat zu Berlin am 6. Auguſt 1883 ſtattgefunden.

Schlußprotokoll.

Im Begriff, zur Vollziehung der Uebereinkunft zu schreiten, welche behufs gegenseitiger Gewährleistung des Schutzes von Werken der Literatur und Kunst unterm heutigen Tage zwischen Deutschland und Frankreich abgeschlossen worden ist, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten die nachstehenden Erklärungen und Vorbehalte verlautbart:

1. Da nach den Bestimmungen der deutschen Reichsgesetzgebung die Dauer des gesetzlichen Schutzes gegen Nachdruck und Nachbildung bei anonymen oder pseudonymen Werken in Deutschland auf dreißig Jahre nach dem Erscheinen beschränkt ist, es sei denn, daß jene Werke innerhalb dieser dreißig Jahre unter dem wahren Namen des Urhebers eingetragen werden, so wird verabredet, daß es den Urhebern der in einem der beiden Länder erschienenen anonymen oder pseudonymen Werke, oder deren gesetzlich berechtigten Rechtsnachfolgern reistehen soll, sich in dem anderen Lande die Wohlthat der normalen Dauer des Rechtes auf Schutz dadurch zu sichern, daß sie während der obenerwähnten dreißigjährigen Frist ihre Werke unter ihrem wahren Namen in dem Ursprungslande nach Maßgabe der daselbst geltenden gesetzlichen oder reglementarischen Vorschriften eintragen oder deponiren lassen[20]).

2. Die zur Einfuhr erlaubten Bücher, welche aus einem der beiden Länder kommen, sollen in dem anderen Lande auch fernerhin, sowohl zum Eingange, als auch zur unmittelbaren Durchfuhr oder zur Niederlage, bei allen Zollstellen abgefertigt werden, welche für diesen Zweck gegenwärtig bestimmt sind oder künftig bestimmt werden[21]).

Protocole de Clôture.

Au moment de procéder à la signature de la Convention pour la garantie réciproque de la protection des oeuvres de littérature ou d'art, conclue à la date de ce jour entre l'Allemagne et la France, les Plénipotentiaires soussignés ont énoncé les déclarations et réserves suivantes:

1° Aux termes de la législation de l'Empire allemand, la durée de la protection légale contre la contrefaçon ou la reproduction illicite étant, pour les ouvrages anonymes ou pseudonymes, limitée en Allemagne à trente années à partir de la publication, à moins que lesdits ouvrages ne soient, dans les trente ans, enregistrés sous le vrai nom de l'auteur, il est entendu que les auteurs d'oeuvres anonymes ou pseudonymes publiées dans l'un des deux pays, ou leurs ayants-cause légalement autorisés, auront la faculté de s'assurer dans l'autre pays le bénéfice de la durée normale du droit de protection, en faisant, dans le délai de trente ans ci-dessus mentionné, enregistrer ou déposer leurs oeuvres sous leur véritable nom dans le pays d'origine, suivant les lois ou réglements en vigueur dans ce pays.

2° Les livres d'importation licite, venant de l'un des deux pays, continueront à être admis dans l'autre, tant à l'entrée qu'au transit direct ou par entrepôt, par tous les bureaux qui leur sont actuellement ouverts ou qui pourraient l'être par la suite.

---

[20]) Vgl. § 11 Abs. 4 des Ges. v. 11. Juni 1870; § 9 Abs. 3 des Ges. v. 9. Januar 1876.

[21]) Im Deutschen Reiche ist die Einführung der Bücher ꝛc. über alle Zollstellen zulässig (Vereinszollges. v. 1. Juli 1869 § 128 Nr. 324. (Bd 1 S. 740).

3. Mit Rücksicht darauf, daß nach der deutschen Reichsgesetzgebung[22]) photographische Werke nicht denjenigen Werken beigezählt werden können, auf welche die gedachte Uebereinkunft Anwendung findet, behalten die beiden Regierungen sich eine spätere Verständigung vor, um durch ein besonderes Abkommen in beiden Ländern gegenseitig den Schutz der photographischen Werke sicher zu stellen.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll, welches ohne besondere Ratifikation, durch die bloße Thatsache des Austausches der Ratifikationen zu der Uebereinkunft, auf die es sich bezieht, als von den betreffenden Regierungen genehmigt und bestätigt gelten soll, aufgenommen und dasselbe mit ihrer Unterschrift versehen.

So geschehen zu Berlin, den 19. April 1883.

Graf von Hatzfeldt.

3° La législation de l'Empire allemand ne permettant pas de comprendre les oeuvres photographiques au nombre des ouvrages auxquels s'applique ladite Convention, les deux Gouvernements se réservent de s'entendre ultérieurement sur les dispositions spéciales à prendre, d'un commun accord, à l'effet d'assurer réciproquement dans les deux pays la protection desdites oeuvres photographiques.

En foi de quoi les Plénipotentiaires soussignés ont dressé le présent Protocole, qui sera considéré comme approuvé et sanctionné par les Gouvernements respectifs, sans autre ratification spéciale, par le seul fait de l'échange des ratifications sur la Convention à laquelle il se rapporte, et y ont apposé leurs signatures.

Fait à Berlin, le 19 Avril 1883.

Alph. de Courcel.
Ch. Jagerschmidt.

Anlage zu Nr. 1513.

Bekanntmachung,

betreffend die Ausführung der Uebereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich über den Schutz an Werken der Literatur und Kunst, v. 3. November 1883. (Centralbl. S. 317.)

In Ausführung der Uebereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich, betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst, vom 19. April 1883[23]), hat der Bundesrath die nachfolgenden

Bestimmungen über die Eintragung und Stempelung der Exemplare von Schriftwerken ꝛc. sowie der zur Herstellung jener bestimmten Vorrichtungen

erlassen:

§. 1. Gemäß den Bestimmungen des zu der deutsch-französischen Uebereinkunft vom 19. April 1883 gehörigen Protokolls[24]) dürfen diejenigen beim Inkrafttreten dieser Uebereinkunft, dem 6. November 1883, erlaubter Weise bereits hergestellten Exemplare von Werken der Literatur und Kunst (Schriftwerke, Abbildungen, musikalische Kompositionen, Werke

[22]) Im Deutschen Reiche sind die Photographien durch das Ges. v. 10. Januar 1876 (Nr. 1111. Bd 3 S. 737) gegen unbefugte Nachbildung geschützt. Nach § 9 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 61 Abs. 1 des Ges. v. 11. Juni 1870 (Nr. 506. Bd 2 S. 112) wird der Schutz allen Photographien inländischer Verfertiger gewährt, gleichviel ob die photographischen Nachbildungen im Inlande oder Auslande erschienen sind.

[23]) S. 679 ff.

[24]) S. 687 ff.

der bildenden Künste), deren Herstellung nach den Vorschriften der Uebereinkunft nicht mehr gestattet sein würde, auch ferner verbreitet und verkauft werden, vorausgesetzt, daß sie innerhalb dreier Monate, vom Inkrafttreten der Uebereinkunft ab gerechnet, amtlich abgestempelt werden.

Unter der gleichen Voraussetzung darf der Druck solcher Exemplare, wenn deren Herstellung beim Inkrafttreten der Uebereinkunft erlaubter Weise im Gange ist, vollendet werden.

Wer sich daher im Besitze von Exemplaren der im Absatz 1, 2 erwähnten Art befindet, hat dieselben bis zum 6. Februar 1884 einschließlich der Polizeibehörde seines Wohnortes zur Abstempelung vorzulegen.

Sortimentsbuchhändler, Kommissionäre ꝛc., welche solche Exemplare besitzen, können dieselben Namens der Verleger oder ihrer Auftraggeber zur Abstempelung vorlegen, ohne daß es einer besonderen Vollmacht bedarf.

§. 2. Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichniß der ihr vorgelegten Exemplare nach dem nachstehenden Muster A auf und bedruckt demnächst jedes einzelne Exemplar mit ihrem Dienststempel.

§. 3. Gemäß den im Eingange des §. 1 erwähnten Bestimmungen dürfen ferner diejenigen beim Inkrafttreten der Uebereinkunft vorhandenen, bisher erlaubter Weise angefertigten Vorrichtungen — wie Stereotypen, Holzstöcke, gestochene Platten aller Art, sowie lithographische Steine — deren Benutzung nach der Uebereinkunft untersagt sein würde, während eines Zeitraumes von vier Jahren von dem Inkrafttreten der Uebereinkunft ab zur Anfertigung von Exemplaren benutzt werden, vorausgesetzt, daß diese Vorrichtungen amtlich mit einem Stempel versehen werden.

Wer sich daher im Besitze von Vorrichtungen der bezeichneten Art befindet und dieselben noch ferner zur Herstellung von Exemplaren benutzen will, hat die Vorrichtungen bis zum 6. Februar 1884 einschließlich der Polizeibehörde seines Wohnorts vorzulegen.

Die Exemplare selbst, welche mit Hülfe gestempelter Vorrichtungen und innerhalb des vereinbarten Zeitraums hergestellt worden sind, bedürfen eines Stempels nicht. Auf Verlangen sollen sie indessen ebenfalls amtlich abgestempelt werden.

Wer Exemplare der bezeichneten Art abgestempelt zu haben wünscht, hat dieselben bis zum 6. Februar 1888 einschließlich, der gedachten Behörde vorzulegen.

§. 4. Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichniß der ihr vorgelegten Vorrichtungen nach dem nachstehenden Muster B auf und bedruckt die Vorrichtungen demnächst, unter thunlichster Schonung derselben, mit ihrem Dienststempel, und zwar in einer Weise, welche die Erhaltung des Stempelzeichens möglichst sicherstellt.

Sie stellt ebenso ein genaues Verzeichniß der mit jenen Vorrichtungen hergestellten, ihr vorgelegten Exemplare nach dem im §. 2 erwähnten Muster A auf und bedruckt demnächst jedes einzelne Exemplar mit ihrem Dienststempel.

§. 5. Ob die Herstellung der Exemplare oder Vorrichtungen nach dem bisherigen Vertragsrechte erlaubt war, hat die Polizeibehörde nicht zu prüfen; dagegen hat dieselbe die Stempelung zu verweigern, wenn sie ermittelt, daß die im §. 1 bezeichneten Exemplare oder die im §. 3 bezeichneten Vorrichtungen erst nach dem 6. November 1883 oder die im §. 3 bezeichneten Exemplare mit Hülfe ungestempelter Vorrichtungen oder erst nach dem 6. November 1887 hergestellt worden sind.

§. 6. Die Verzeichnisse (§§. 2, 4) werden binnen sechs Wochen nach ihrem Abschluß von der Polizeibehörde an die zuständige Zentralbehörde im Geschäftswege eingereicht und von der letzteren aufbewahrt. Einer Anzeige, daß bei der Polizeibehörde Exemplare oder Vorrichtungen zur Abstempelung überhaupt nicht vorgelegt worden sind, bedarf es nicht.

§. 7. Für die Eintragung und Abstempelung der Exemplare und Vorrichtungen werden Kosten nicht erhoben.

Berlin, den 3. November 1883.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

A.

Verzeichniß

der bei der unterzeichneten Polizeibehörde zur Abstempelung vorgelegten Exemplare.

Nr.	Tag der Vorlage.	Name oder Firma des Vorlegenden.	Titel der Schriftwerke, Abbildungen, Kompositionen ꝛc.	Zahl der abgestempelten Exemplare.

B.

Verzeichniß

der bei der unterzeichneten Polizeibehörde zur Abstempelung vorgelegten Vorrichtungen (Stereotypen, Holzstöcke, Platten, Steine ꝛc.).

Nr.	Tag der Vorlage.	Name oder Firma des Vorlegenden.	Titel des Schriftwerkes der Abbildung, der Komposition ꝛc., auf welche die Vorrichtung sich bezieht.	Nähere Beschreibung (Platte, Form, Stein, Stereotypabguß ꝛc.) der Vorrichtung und deren Größe.

Nr. 1514. Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesraths. Vom 21. August 1883. (RGB. S. 285.)

Nr. 1515. Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 21. August 1883. (RGB. S. 286.)

Nr. 1516. Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem orientalischen Freistaat Uruguay. Vom 12. Februar 1880.

Tratado de extradicion entre el Imperio Aleman y la República Oriental del Uruguay. De 12 de Febrero de 1880.

(RGB. 1883 S. 287.)[1])

Nachdem Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, und Seine Excellenz, der Präsident des Senats in Ausübung der Exekutivgewalt des orientalischen Freistaates Uruguay übereingekommen sind, einen Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher abzuschließen, haben zu diesem Zweck mit Vollmacht versehen:

Su Majestad el Emperador de Alemania, Rey de Prusia, y Su Excelencia el Presidente del Senado en ejercicio del Poder Ejecutivo de la República Oriental del Uruguay, habiendo resuelto de comun acuerdo celebrar un Tratado para la extradicion recíproca de malhechores han nombrado al efecto por sus Plenipotenciarios, á saber:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

los cuales, despues de haberse comunicado sus plenos poderes y halládolos en buena y debida forma, han convenido en los artículos siguientes:

Artikel 1. Die Hohen vertragenden Theile verpflichten sich durch gegenwärtigen Vertrag, sich einander in allen nach den Bestimmungen desselben zulässigen Fällen diejenigen Personen auszuliefern, welche wegen einer der nachstehend aufgezählten strafbaren, im Gebiete des ersuchenden Theiles begangenen und daselbst strafbaren Handlungen, sei es als Thäter oder Theilnehmer, verurtheilt oder in Anklagestand versetzt oder zur gerichtlichen Untersuchung gezogen worden sind und im Gebiete des anderen Theiles sich aufhalten, nämlich:

1. wegen Todtschlags, Mordes, Giftmordes, Elternmordes und Kindesmordes;
2. wegen vorsätzlicher Abtreibung der Leibesfrucht;
3. wegen Aussetzung eines Kindes unter sieben Jahren oder vorsätzlicher Verlassung eines solchen in hülfloser Lage;
4. wegen Raubes, Verheimlichung,

Artículo 1º Las altas Partes contratantes se obligan por el presente Tratado á entregarse recíprocamente en todos los casos que las cláusulas del mismo expresan, los individuos que por alguno de los hechos abajo enumerados, cometidos y punibles en el territorio de la parte reclamante, han sido, como autores ó cómplices, condenados, acusados ó sometidos á un procedimiento criminal y residan en el territorio de la otra parte, á saber:

1º Por homicidio, asesinato, envenenamiento, parricidio é infanticidio.
2º Por aborto voluntario.
3º Por exposicion de un niño menor de siete años ó su abandono premeditado en estado tal que le prive de todo recurso.
4º Por robo, ocultacion, sustraccion,

[1]) Der Vertrag ist am 25. September 1883 in Kraft getreten (vgl. Art. 16 und Ratifikationsvermerk S. 704 f.).

Entführung, Unterdrückung, Verwechselung oder Unterschiebung eines Kindes;

5. wegen Entführung einer minderjährigen Person;
6. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Beraubung der persönlichen Freiheit eines Menschen, insofern sich eine Privatperson derselben schuldig macht;
7. wegen Eindringens in eine fremde Wohnung, insofern sich eine Privatperson desselben schuldig macht und die Handlung nach der Gesetzgebung beider Theile strafbar ist;
8. wegen Bedrohung mit Begehung eines Verbrechens;
9. wegen unbefugter Bildung einer Bande, in der Absicht, Personen oder Eigenthum anzugreifen;
10. wegen mehrfacher Ehe;
11. wegen Nothzucht;
12. wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Gewalt oder unter Drohungen in den von der Gesetzgebung beider Theile mit Strafe bedrohten Fällen;
13. wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit oder ohne Gewalt oder Drohungen an einer Person des einen oder anderen Geschlechts unter vierzehn oder unter zwölf Jahren, je nachdem auf die verfolgte That die in dem Gebiete des einen oder des anderen der vertragenden Theile geltenden strafgesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden, sowie wegen Verleitung solcher Personen zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen;
14. wegen gewohnheitsmäßiger Kuppelei mit minderjährigen Personen des einen oder anderen Geschlechts;
15. wegen vorsätzlicher Mißhandlung oder Verletzung eines Menschen, welche eine voraussichtlich unheilbare Krankheit oder dauernde Arbeitsunfähigkeit oder den Verlust des unumschränkten Gebrauchs eines

supresion, sustitucion ó suposicion de un niño.

5° Por rapto ó robo de una persona menor de edad.
6° Por la privacion voluntaria é ilegal de la libertad individual de una persona, cometida por un particular.
7° Por atentado contra la inviolabilidad del domicilio cometido por un particular y penado por la legislacion de ambas partes.
8° Por amenaza de causar un mal que constituya delito grave.
9° Por formar una asociacion ilegal con el propósito de atentar contra las personas ó contra la propriedad.
10. Por bigamia.
11. Por violacion.
12. Por atentados contra el pudor con violencia ó amenazas en los casos penados por la legislacion de ambos paises.
13. Por atentados contra el pudor con ó sin violencia ó amenazas contra jóvenes de uno ú otro sexo de menos de catorce ó de doce años, segun que tengan aplicacion al caso que se persigue, las disposiciones penales que rigen en el territorio de una ú otra de las Partes contratantes, y por inducir á los mismos á la ejecucion ó consentimiento de actos deshonestos.
14. Por excitacion habitual á la mala vida en personas de menor edad de uno y otro sexo.
15. Por golpes, heridas ó malos tratos voluntarios á una persona, cuyas consecuencias produzcan una enfermedad al parecer incurable, la inutilidad perpetua para el trabajo, la pér-

Organs, eine schwere Verstümmelung, oder den Tod, ohne den Vorsatz zu tödten, zur Folge gehabt hat;

16. wegen Raubes und Diebstahls;
17. wegen Unterschlagung, Untreue und Erpressung in den Fällen, in welchen diese Handlungen von der Gesetzgebung beider vertragenden Theile mit Strafe bedroht sind;
18. wegen Betruges in denjenigen Fällen, in welchen derselbe nach der Gesetzgebung beider Theile als Verbrechen oder Vergehen strafbar ist;
19. wegen betrüglichen Bankerutts und betrüglicher Benachtheiligung einer Konkursmasse;
20. wegen Meineides;
21. wegen falschen Zeugnisses und wegen falschen Gutachtens eines Sachverständigen oder Dolmetschers in den Fällen, in welchen diese Handlungen von der Gesetzgebung beider Theile mit Strafe bedroht sind;
22. wegen Verleitung eines Zeugen, Sachverständigen oder Dolmetschers zum Meineide;
23. wegen Fälschung von Urkunden oder telegraphischen Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, jemandem zu schaden, sowie wegen wissentlichen Gebrauchs falscher oder gefälschter Urkunden und telegraphischer Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, jemandem zu schaden;
24. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Beschädigung, Vernichtung oder Unterdrückung einer öffentlichen oder Privaturkunde, begangen in der Absicht, einem Anderen zu schaden;
25. wegen Fälschung oder Verfälschung von Stempeln, Stempelzeichen, Marken oder Siegeln in der Absicht, sie als echte zu verwenden, und wegen wissentlichen Gebrauchs falscher oder gefälschter Stempel, Stempelzeichen, Marken oder Siegel;

dida del uso completo de un miembro, ú órgano, una mutilacion grave ó la muerte sin intencion de causarla.

16. Por robo y hurto.
17. Por despojo, abuso de confianza y exaccion con violencia ó amenazas en los casos en que estos actos sean punibles conforme á la legislacion de ambas Partes contratantes.
18. Por estafa ó engaño en los casos considerados como crímenes ó delitos por la legislacion de ambas Partes contratantes.
19. Por bancarrota fraudulenta y daño fraudulento á la masa del capital de la quiebra.
20. Por perjurio.
21. Por falsa testimonio y declaracion falsa de un perito ó de un intérprete en los casos que estos hechos sean castigados por la legislacion de ambos paises.
22. Por soborno de testigos, peritos ó intérpretes.
23. Por falsificacion de documentos ó de despachos telegráficos cometida con intencion de fraude ó de perjudicar á otro, y por el uso á sabiendas de documentos y despachos telegráficos falsos con intencion de fraude ó de perjudicar á otro.
24. Por deterioro, destruccion ó supresion voluntaria é ilegal de un documento público ó privado cometidas con intencion de perjudicar á otro.
25. Por falsificacion de troqueles ó punzones, timbres, marcas ó sellos con el objeto de emplearlos come legítimos, y por el uso á sabiendas de troqueles ó punzones, timbres, marcas ó sellos falsificados.

26. wegen Falschmünzerei, nämlich wegen Nachmachens und Veränderns von Metall- und Papiergeld, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens von nachgemachtem oder verfälschtem Metall- oder Papiergeld;
27. wegen Nachmachens und Verfälschens von Bankbillets und anderen vom Staate oder unter Autorität des Staates von Korporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen ausgegebenen Schuldverschreibungen und sonstigen Werthpapieren, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens solcher nachgemachten oder gefälschten Bankbillets, Schuldverschreibungen und anderer Werthpapiere;
28. wegen vorsätzlicher Brandstiftung;
29. wegen Unterschlagung und Erpressung seitens öffentlicher Beamten;
30. wegen Bestechung öffentlicher Beamten zum Zweck einer Verletzung ihrer Amtspflicht;
31. wegen folgender strafbarer Handlungen der Schiffsführer und Schiffsmannschaften auf Seeschiffen:

    a) vorsätzliche und rechtswidrige Zerstörung eines Schiffes,
    b) vorsätzlich bewirkte Strandung eines Schiffes,
    c) Widerstand mit Thätlichkeiten gegen den Schiffsführer, wenn dieser Widerstand von mehreren Schiffsleuten auf Verabredung gemeinschaftlich geleistet ist;

32. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger gänzlicher oder theilweiser Zerstörung von Eisenbahnen, Dampfmaschinen oder Telegraphenanstalten;

    wegen vorsätzlicher Störung eines Eisenbahnzuges auf der Fahrbahn durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, durch Verrückung von Schienen oder

26. Por moneda falsa comprendiendo la falsificacion ó alteracion del valor de las monedas y del papel moneda, y por expender y poner en circulacion á sabiendas moneda ó papel moneda falsificados ó alterados.
27. Por imitacion y falsificacion de billetes de banco ó de títulos de la deuda ú otros valores emitidos por el Estado o por corporaciones, sociedades ó particulares, con la autorizacion del Estado, y por expender y poner en circulacion tales billetes de banco, títulos de la deuda ú otros valores imitados ó falsificados.
28. Por incendio voluntario.
29. Por malversacion de caudales y exaccion ilegal cometidas por funcionarios públicos.
30. Por soborno de funcionarios públicos para que falten á los deberes de su cargo.
31. Por los siguientes delitos cometidos por los capitanes ó tripulaciones de buques de alto bordo:
    a) Destruccion voluntaria é ilegal de un buque;
    b) Encallamiento voluntario de un buque;
    c) Resistencia con vias de hecho contra el capitan de un buque, si tal resistencia se efectúa por varios tripulantes, despues de haberse concertado con este objeto.
32. Por destruccion ilegal y voluntaria, total ó parcial de ferrocarriles, máquinas de vapor ó aparatos telegráficos;

    por poner voluntariamente obstáculo á la circulacion de los trenes colocando cualquier objeto en la via férrea; por levantar los carriles ó las traviesas

ihrer Unterlagen, durch Wegnahme von Weichen oder Bolzen, oder durch Bereitung von Hindernissen anderer Art, welche dazu geeignet sind, den Zug aufzuhalten oder aus den Schienen zu bringen;

33. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Zerstörung oder Beschädigung von Gräbern, öffentlichen Denkmälern oder öffentlich ausgestellten Kunstgegenständen, von baulichen Anlagen, Lebensmitteln, Waaren oder anderen beweglichen Sachen, von Feldfrüchten, Pflanzen aller Art, Bäumen oder Propfreisern, von landwirthschaftlichen Geräthschaften, von Haus- oder anderen Thieren, — in denjenigen Fällen, in welchen diese Handlungen nach der Gesetzgebung beider vertragenden Theile als Verbrechen oder Vergehen strafbar sind;

34. wegen Verhehlung von Sachen, welche durch eines der im gegenwärtigen Vertrage vorgesehenen Verbrechen oder Vergehen erlangt worden sind, wofern diese Handlung nach der Gesetzgebung der beiden vertragschließenden Theile strafbar ist.

arrancando agujas, clavos ó tornillos, y por emplear cualquier otro medio para detener un tren y hacerle descarrilar.

33. Por destruccion ó deterioro voluntario é ilegal de sepulcros, monumentos públicos ú objetos artísticos expuestos en lugares públicos, de obras y edificios, de víveres, mercancías ú otras propiedades muebles, de cosechas, plantas de toda especie, árboles ó injertos, de aperos de labranza, de animales domésticos ú otros en los casos en que estos hechos sean punibles como crímenes ó delitos en la legislacion de ambos Paises contratantes.

34. Por la ocultacion de objetos adquiridos por uno de los delitos que en este Tratado se enumeran, siempre que este acto sea punible por las leyes de ambos Estados.

Es kann indessen, wenn das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen ein Antrag auf Auslieferung gestellt wird, außerhalb des Gebiets des ersuchenden Theiles begangen worden ist, diesem Antrage alsdann stattgegeben werden, wenn nach der Gesetzgebung des ersuchten Staates wegen derselben, außerhalb seines Gebiets begangenen Handlungen eine gerichtliche Verfolgung statthaft ist.

Aunque el crímen ó delito que motiva la demanda de extradicion haya sido cometido fuera del territorio de la parte reclamante, se podrá acceder á dicha demanda, si las leyes del Estado á quien se dirige autorizan el castigo de tal crímen ó delito cometido fuera de su territorio.

Artikel 2. Die Auslieferung kann auch wegen Versuchs einer der im Artikel 1 aufgeführten strafbaren Handlungen stattfinden, wenn der Versuch derselben nach der Gesetzgebung der beiden vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist.

Artículo 2º Tambien podrá tener lugar la extradicion por la tentativa de los hechos enumerados en el artículo 1º si tal tentativa es punible por las leyes de ambas Partes contratantes.

Artikel 3. Kein Deutscher wird von Seiten der Regierungen des Deutschen

Artículo 3º Ningun Aleman será entregado por ninguno de los Gobier-

Reichs an die Regierung von Uruguay, und von Seiten dieser kein Staatsangehöriger von Uruguay an eine Regierung des Deutschen Reichs ausgeliefert werden.

Ist die reklamirte Person weder ein Deutscher noch ein Staatsangehöriger von Uruguay, so kann der Staat, an welchen der Auslieferungsantrag gerichtet wird, von dem gestellten Antrage diejenige Regierung, welcher der Verfolgte angehört, in Kenntniß setzen, und wenn diese Regierung ihrerseits den Angeschuldigten beansprucht, um ihn vor ihre Gerichte zu stellen, so kann diejenige Regierung, an welche der Auslieferungsantrag gerichtet ist, den Angeschuldigten nach ihrer Wahl der einen oder der anderen Regierung ausliefern.

Artikel 4. Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die von einer Regierung des Deutschen Reichs reklamirte Person in Uruguay, die seitens der Regierung von Uruguay reklamirte Person in einem der Staaten des Deutschen Reichs wegen derselben strafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird, in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt worden, oder sich noch in Untersuchung befindet, oder bereits bestraft worden ist.

Wenn die von einer Regierung des Deutschen Reichs reklamirte Person in Uruguay, oder wenn die seitens der Regierung von Uruguay reklamirte Person in einem der Staaten des Deutschen Reichs wegen einer anderen strafbaren Handlung in Untersuchung ist, so soll ihre Auslieferung bis zur Beendigung dieser Untersuchung und vollendeter Vollstreckung der etwa gegen sie erkannten Strafe aufgeschoben werden.

nos del Imperio Aleman al Gobierno de la República Oriental del Uruguay, ni éste entregará ningun ciudadano de la República Oriental del Uruguay á ninguno de los Gobiernos del Imperio Aleman.

Cuando el individuo cuya extradicion se reclama no sea Aleman ni ciudadano de la República Oriental del Uruguay, el Gobierno que debe concederlá podrá notificar la demanda que le ha sido dirigida al del pais á que pertenezca el individuo reclamado, y si este Gobierno pidiese la entrega del acusado para que le juzguen sus tribunales, el Gobierno á quien se haya dirigido la demanda de extradicion podrá, á su arbitrio, entregarlo á uno ú á otro de dichos Gobiernos.

Artículo 4º No tendrá lugar la extradicion si el individuo reclamado por un Gobierno del Imperio Aleman, ha sido perseguido ó encausado y absuelto, ó se halle aun procesado ó ha sido ya castigado en la República Oriental del Uruguay, o si el individuo reclamado por el Gobierno de la República Oriental del Uruguay, ha sido perseguido ó encausado y absuelto, ó está aun procesado ó ha sido ya castigado en alguno de los Estados del Imperio Aleman por el mismo hecho criminal que sirve de motivo á la demanda de extradicion.

Si la persona reclamada por uno de los Gobiernos del Imperio Aleman se halla encausada en la República Oriental del Uruguay, ó vice-versa, si la persona reclamada por el Gobierno de la República Oriental del Uruguay se halla encausada en uno de los Estados del Imperio Aleman, por ótro crímen o delito, se suspenderá la extradicion hasta que se termine la causa y haya sulfrido el delincuente la pena que se le imponga.

Artikel 5. Wenn eine reklamirte Person Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen eingegangen ist, an deren Erfüllung sie durch die Auslieferung verhindert wird, so soll dieselbe dennoch ausgeliefert werden, und es bleibt dem dadurch beeinträchtigten Theile überlassen, seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

Artículo 5º La extradicion no se suspenderá porque impida el cumplimiento de obligaciones que el individuo reclamado haya contraido con particulares, los cuales podrán hacer valer sus derechos ante las autoridades competentes.

Artikel 6. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden auf solche Personen, die sich irgend eines politischen Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben, keine Anwendung. Die Person, welche wegen eines der in Artikel 1 und 2 angeführten gemeinen Verbrechen oder Vergehen ausgeliefert worden ist, darf demgemäß in demjenigen Staate, an welchen die Auslieferung erfolgt ist, in keinem Falle wegen eines von ihr vor der Auslieferung verübten politischen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen einer Handlung, welche mit einem solchen politischen Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhang steht, noch wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches in dem gegenwärtigen Vertrage nicht vorgesehen ist, zur Untersuchung gezogen und bestraft werden; es sei denn, daß dieselbe, nachdem sie wegen des Verbrechens oder Vergehens, welches zur Auslieferung Anlaß gegeben hat, bestraft oder endgültig freigesprochen ist, während dreier Monate im Lande bleibt oder nach Verlassen desselben wieder in dasselbe zurückkehrt.

Artículo 6º No son aplicables las disposiciones de este Tratado á los que hayan cometido algun crímen ó delito político. La persona entregada por uno de los crímenes ó delitos comunes enumerados en los artículos 1º y 2º no podrá, por consiguiente, de ningun modo, ser encausada ni castigada en el pais al cual se concede su entrega por un crímen o delito político cometido antes de la extradicion, ni por un acto que tenga relacion con dicho crímen o delito político, ni tampoco por un crímen ó delito que no se halla previsto por el presente Tratado, á menos que despues de haber sido castigada ó definitivamente absuelta del crímen ó delito que motivó la extradicion permaneciese en el pais durante tres meses ó ausentándose regresare á él.

Der Angriff gegen das Oberhaupt einer fremden Regierung oder gegen Mitglieder seiner Familie soll weder als politisches Vergehen, noch als mit einem solchen im Zusammenhang stehend angesehen werden, wenn dieser Angriff den Thatbestand des Todtschlags, Mordes oder Giftmordes bildet.

No se considerará como delito político ni como hecho conexo con tal delito el atentado contra el Soberano ó Gefe de un Estado extrangero ó contra los miembros de su familia cuando tal atentado tenga el carácter de homicidio, asesinato ó envenenamiento.

Artikel 7. Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn nach den Gesetzen desjenigen Staates, in welchem der Verfolgte zur Zeit, wo die Auslieferung

Artículo 7º La extradicion no podrá concederse si hubiese prescrito el delito ó la pena segun las leyes del pais en que se encuentre el indi-

rung beantragt wird, sich aufhält, Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe eingetreten ist.

Artikel 8. Die Auslieferung eines der in Artikel 1 und 2 aufgeführten strafbaren Handlungen Beschuldigten soll bewilligt werden auf Grund eines verurtheilenden Erkenntnisses oder auf Grund eines förmlichen Beschlusses des zuständigen Gerichts auf Versetzung in den Anklagestand oder Eröffnung des Hauptverfahrens, oder auch auf Grund eines Haftbefehls oder eines anderen von der zuständigen Behörde erlassenen Dokuments, welches die gleiche Geltung hat und worin der Thatbestand sowie die darauf anwendbare strafgesetzliche Bestimmung genau angegeben ist, insofern diese Schriftstücke in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift, und zwar in denjenigen Formen beigebracht sind, welche die Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Staates vorschreibt.

Auch sollen, sofern dies möglich ist, das Signalement der reklamirten Person und alle anderen zur Feststellung ihrer Identität geeigneten Angaben beigebracht werden.

Die Auslieferung erfolgt in Folge von Anträgen, welche in diplomatischem oder konsularischem Wege bei der Regierung desjenigen vertragenden Theiles oder Landes, von welchem die Auslieferung erfolgen soll, gestellt sind.

Artikel 9. In dringenden Fällen, und insbesondere, wenn Gefahr der Flucht vorhanden ist, kann jede der respektiven Regierungen, unter Berufung auf das Vorhandensein eines verurtheilenden Erkenntnisses oder eines Haftbefehls oder irgend eines anderen von der zuständigen Behörde erlassenen Dokuments, welches die gleiche Geltung hat, in kürzester Weise, selbst auf telegraphischem Wege, die Verhaftung des Verbrechers beantragen und erwirken, unter der Bedingung, daß innerhalb neunzig Tagen das Dokument, auf dessen

viduo reclamado cuando se pida su extradicion.

Artículo 8º La extradicion de las personas acusadas de los crímenes ó delitos enumerados en los artículos 1º y 2º, se concederá en virtud de sentencia condenatoria, ó del auto cabeza de proceso ó de elevacion á plenario, ó del mandamiento de prision ó de cualquier otro auto ó providencia que tenga la misma fuerza que estos documentos é indique igualmente la naturaleza y gravedad de los hechos, así como la disposicion penal que les sea aplicable. Estos documentos se remitirán originales ó en copia legalizada, en la forma prescrita por las leyes del Estado que solicita la extradicion.

Tambien se suministrarán en cuanto fuese posible, la filiacion de la persona reclamada y todas las demas indicaciones conducentes á la comprobacion de su identidad.

La extradicion se efectuará en consecuencia de solicitud que por la via diplomática ó consular se presente al Gobierno de aquella parte ó pais contratante desde donde la extradicion se haya de hacer.

Artículo 9º En casos urgentes, y principalmente cuando hubiese peligro de evasion, cada uno de los Gobiernos respectivos, fundándose en la existencia de una sentencia condenatoria, ó de una órden de prision, ó de cualquier otro auto ó providencia que tenga la misma fuerza, podrá por el médio mas pronto, y aun por el telégrafo, pedir y obtener la prision del criminal con la condicion de presentar en el plazo de noventa dias el documento cuya existencia hubiese sido indi-

Vorhandensein man sich berufen hat, beigebracht wird. Wird diese Bedingung innerhalb der genannten Frist nicht erfüllt, so wird der Gefangene freigelassen werden.

Artikel **10.** Alle in Beschlag genommenen Gegenstände, welche sich zur Zeit der Festnahme im Besitz des Auszuliefernden befinden, sollen, wenn die zuständige Behörde des um die Auslieferung ersuchten Staates die Ausantwortung derselben angeordnet hat, dem ersuchenden Staate mitübergeben werden, und es soll sich diese Ueberlieferung nicht blos auf die entfremdeten Gegenstände, sondern auf alles erstrecken, was zum Beweise der strafbaren Handlung dienen könnte.

Jedoch werden die Rechte dritter Personen an den oben erwähnten Gegenständen vorbehalten, und es sollen ihnen dieselben nach dem Schlusse des gerichtlichen Verfahrens kostenfrei zurückgegeben werden.

Artikel **11.** Die vertragenden Theile gestatten ausdrücklich die Auslieferung mittelst Durchführung Auszuliefernder durch ihr Landesgebiet auf Grund einfacher Beibringung eines der im Artikel 8 dieses Vertrages näher bezeichneten gerichtlichen Dokumente, in Urschrift oder beglaubigter Abschrift, vorausgesetzt, daß die strafbare Handlung, wegen welcher die Auslieferung beantragt wird, in dem gegenwärtigen Vertrage inbegriffen ist und nicht unter die Bestimmungen der vorangehenden Artikel 6 und 7 fällt.

Artikel **12.** Die Kosten, welche aus der Festnahme, Bewachung, dem Unterhalte und Transporte der Personen, deren Auslieferung bewilligt worden, sowie aus dem Transporte der im Artikel 10 bezeichneten Gegenstände erwachsen, sollen jedem der vertragenden Theile innerhalb der Grenzen ihrer respektiven Gebiete zur Last fallen.

cada. Si esta condicion no fuere llenada en dicho plazo el preso será puesto en libertad.

Artículo **10.** Todos los objetos que en el momento de la detencion se hallen en poder de la persona, que haya de ser entregada, y sean tomados, serán remitidos al Gobierno que solicite su extradicion, prévia órden al efecto de las autoridades del Estado en que se ha refugiado. Se remitirán en este caso no solo los objetos que hayan sido robados ó sustraidos sino todos aquellos que puedan servir de prueba del crímen ó delito que se le imputa.

Se reservan, sin embargo, los derechos de terceras personas á los mencionados objetos, y sin gasto alguno, les serán devueltos despues de terminado el proceso.

Artículo **11.** Queda formalmente estipulado que el tránsito por el territorio de una de las Partes contratantes de un individuo que ha de ser entregado á la otra se concederá por la simple presentacion del original ó de copia certificada de uno de los documentos judiciales expresados en el artículo 8º del presente Tratado, siempre que el hecho criminal por el que se ha pedido la extradicion se halle comprendido en el presente Tratado y no le alcancen las disposiciones de los artículos 6º y 7º del mismo.

Artículo **12.** Los gastos de prision, custodia, manutencion y trasporte de los individuos cuya extradicion fuere concedida, así como los gastos de remesa de los objetos especificados en el artículo 10, quedarán á cargo de cada una de las dos Partes contratantes en los límites de sus respectivos territorios.

Die Kosten des Unterhaltes und Seetransportes zwischen den beiden Ländern kommen auf Rechnung desjenigen Landes, welches die Auslieferung beantragte.

Artikel 13. Wenn in einem Strafverfahren wegen Handlungen, welche nicht zu den politischen Verbrechen und Vergehen gehören, einer der vertragenden Theile die Vernehmung von Zeugen, welche sich im Gebiete des anderen Theiles aufhalten, oder irgend eine andere Untersuchungshandlung für nothwendig erachten sollte, so wird ein entsprechendes Ersuchschreiben auf diplomatischem oder konsularischem Wege der betreffenden Regierung mitgetheilt, und demselben nach Maßgabe der Gesetzgebung des Landes, wo der Zeuge vernommen oder der Akt vorgenommen werden soll, Folge gegeben werden. Die Ausführung des Antrages kann verweigert werden, wenn die Untersuchung eine Handlung zum Gegenstande hat, welche nach den Gesetzen des Staates, an welchen das Ersuchschreiben gerichtet ist, nicht strafbar ist.

Die vertragenden Theile verzichten gegenseitig auf alle Ersatzansprüche wegen der aus der Ausführung der Requisition entspringenden Kosten, sofern es sich nicht um Gutachten in Straf- oder Handelssachen oder Sachen der gerichtlichen Medizin handelt, welche mehrere Termine erfordern.

Artikel 14. Wenn in einer Strafsache, welche nichtpolitische Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstande hat, das persönliche Erscheinen eines Zeugen für nothwendig erachtet wird, so wird die Regierung des Landes, in welchem er sich aufhält, ihn befragen, ob er bereit ist, der Aufforderung Folge zu leisten, welche zu diesem Ende die andere Regierung erlassen hat.

Wenn die requirirten Zeugen sich zu der Reise verstehen, so werden die respektiven Regierungen sich gegenseitig verständigen, um die Entschädigung, welche ihnen nach Entfernung und Aufenthalts-

Los gastos de manutencion y trasporte por mar entre los dos paises, correrán por cuenta del que reclamase la extradicion.

Artículo 13. Cuando para la mejor instruccion de una causa criminal por hechos que no pueden calificarse de crímen ó delito político, cualquiera de las dos Partes contratantes juzgue necesario oir las declaraciones de testigos que se hallan en el territorio de la otra parte, ó la ejecucion de cualquiera otra diligencia, se expedirá al efecto un exhorto que será trasmitido al Gobierno respectivo por la via diplomática ó consular y se cumplimentará con arreglo á las leyes del pais donde los testigos hayan de declarar ó deba practicarse la diligencia. Podrá negarse el cumplimiento del exhorto cuando este tenga por objeto un acto que no esté penado por las leyes del pais á quien se dirige.

Las Partes contratantes renuncian á toda reclamacion que tenga por objeto el abono de los gastos que produzca el cumplimiento del exhorto á no ser que se trate de diligencias de peritos en materia criminal, comercial ó médico-legal, y comprendan varias dietas.

Artículo 14. Si en una causa criminal, no política se juzgase necesaria la presencia personal de algun testigo, el Gobierno del pais donde él resida, consultará su voluntad de acceder ó no á la invitacion que para ese fin hubiere dirijido el otro Gobierno.

Si los testigos requeridos consintieran en la partida, los Gobiernos respectivos se entenderán entre sí para determinar la indemnizacion que segun la distancia y el tiempo de

zeit durch die ersuchende Regierung zu gewähren ist, sowie die Summe, welche letztere ihnen vorzuschießen haben wird, festzusetzen.

In keinem Falle dürfen die Zeugen während ihres Aufenthaltes in dem Lande, wo sie vernommen werden sollen, noch während der Hin- und Rückreise wegen einer vor der an sie ergangenen Vorladung begangenen strafbaren Handlung in Haft genommen oder belästigt werden.

permanencia habrá de serles paga por el Gobierno reclamante, así como la suma que este deberá adelantarles.

En ningun caso podrán los testigos ser retenidos ó molestados durante su residencia en el pais donde han de declarar, ni durante el viage de ida y vuelta por hechos anteriores al pedido de comparencia.

Artikel **15.** Wenn in einer Strafsache, welche nichtpolitische Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstande hat, die Mittheilung von Beweisstücken oder von Urkunden, die in den Händen der Behörden des anderen Landes sind, für nothwendig oder nützlich erachtet wird, so soll deshalb das Ersuchen auf diplomatischem oder konsularischem Wege bei der betreffenden Regierung gestellt, und demselben, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, stattgegeben werden, dies jedoch nur unter der Bedingung, daß die Beweisstücke und Urkunden zurückgesandt werden.

Die vertragenden Theile verzichten gegenseitig auf Ersatz der Kosten, welche aus der Ausantwortung und Rücksendung der Beweisstücke und Urkunden bis zur Grenze entstehen.

Artículo **15.** Cuando en una causa criminal, por hechos no considerados como crímenes ó delitos políticos, se juzgue necesaria ó útil la presentacion de comprobantes, pruebas escritas ú otros documentos que se hallen en poder de las autoridades del otro pais, se dirigirá al efecto una demanda al Gobierno respectivo por la via diplomática ó consular y se le dará curso, á menos que á ello no se opongan consideraciones especiales; pero siempre con la condicion de devolver estos comprobantes y documentos.

Las Partes contratantes renuncian al reembolso de los gastos á que dén lugar la entrega y envío de estos comprobantes y documentos hasta los límites de sus respectivos territorios.

Artikel **16.** Dieser Vertrag soll ratifizirt werden und sollen die Ratifikations-Urkunden in möglichst kurzer Frist in Montevideo ausgetauscht werden.

Derselbe soll zwei Monate nach Austausch der Ratifikations-Urkunden in Kraft treten und in Kraft bleiben bis zu einem Jahr nach dem Tage, an welchem einer der vertragenden Theile dem anderen die Absicht, ihn außer Kraft treten zu lassen, kundgiebt.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und mit dem Abdruck ihrer Petschafte versehen.

Artículo **16.** El presente Tratado será ratificado y las ratificaciones se cangearán en Montevideo á la mayor brevedad posible.

Este Tratado entrará en vigencia á los dos meses de la fecha del cange de las ratificaciones y quedará en vigor hasta un año despues del dia en que una de las Partes contratantes manifieste á la otra su intencion de hacerle cesar.

En fé de lo cual los Plenipotenciarios respectivos lo han firmado y sellado con sus sellos.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift zu Montevideo, den zwölften Februar 1880.

(L. S.) Theodor von Holleben.

(L. S.) Gualberto Mendez.

Hecho por duplicado en Montevideo á los doce dias del mes de Febrero del año 1880.

(L. S.) Theodor von Holleben.

(L. S.) Gualberto Mendez.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat am 25. Juli 1883 zu Montevideo stattgefunden.

Nr. 1517. Gesetz, betreffend die Ertheilung der Indemnität für die durch die Bekanntmachung vom 9. August 1883 angeordneten Zollermäßigungen, sowie die Verallgemeinerung der Zollermäßigungen in den Tarifen A zu dem deutsch-italienischen und dem deutsch-spanischen Handels- und Schiffahrtsvertrage. Vom 10. September 1883. (RGB. S. 303. Ausgegeben am 13. September 1883.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Dem Reichskanzler wird für die durch die in der Anlage abgedruckte Bekanntmachung vom 9. August 1883 erfolgten Anordnungen von Zollermäßigungen Indemnität ertheilt.

§. 2. Durch Kaiserliche Verordnung nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths kann angeordnet werden, daß die Zollermäßigungen, welche in dem Tarif A zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen dem Deutschen Reich und Italien vom 4. Mai 1883 — Reichs-Gesetzbl. S. 109[1]) — und in dem Tarif A zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen dem Deutschen Reich und Spanien vom 12. Juli 1883[2]) enthalten sind, auch solchen Staaten gegenüber Anwendung finden, welche einen vertragsmäßigen Anspruch auf diese Ermäßigungen nicht haben[3]).

Die auf Grund dieser Bestimmung erlassenen Kaiserlichen Verordnungen sind dem Reichstage, sofern er versammelt ist, sofort, andernfalls bei dessen nächstem Zusammentreten zur Genehmigung vorzulegen. Dieselben sind außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag die Genehmigung versagt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. September 1883.

(L. S.) Wilhelm.

von Boetticher.

---

[1]) Nr. 1498 (S. 461).

[2]) Nr. 1518 (S. 720).

[3]) Auf Grund dieser Bestimmung sind die bezeichneten Zollermäßigungen gegenüber der Türkei und Griechenland für anwendbar erklärt (Verord. v. 20. Oktober 1883 Nr. 1519 S. 730 ff.).

Anlage.

Bekanntmachung.[4])

Auf Grund Allerhöchſter Ermächtigung und nach eingeholter Zuſtimmung der verbündeten Regierungen hat zwiſchen dem Reichskanzler und der Königlich ſpaniſchen Regierung ein Uebereinkommen dahin ſtattgefunden, daß unter Vorbehalt der ſpäteren Ratifikation des Handels- und Schiffahrtsvertrages zwiſchen dem Deutſchen Reich und Spanien vom 12. Juli d. J.[5]) der deutſche Zolltarif[6]) und der dem Vertrage beigefügte Tarif A auf die Einfuhr von Gegenſtänden ſpaniſcher Herkunft in Deutſchland vom 14. Auguſt d. J. ab vorläufig Anwendung finden werden, während unter dem nämlichen Vorbehalt von dem gleichen Tage ab die zweite Abtheilung des ſpaniſchen Zolltarifs auf die Einfuhr von Gegenſtänden deutſcher Herkunft in Spanien Anwendung finden wird.

Demgemäß werden von dieſem Tage ab die nachſtehend bezeichneten Gegenſtände bei ihrer Einfuhr in Deutſchland allgemein zu den folgenden ermäßigten Zöllen zugelaſſen, und zwar:

	(für 100 Kilogramm)
friſche Weinbeeren zum Tafelgenuß — Tafeltrauben — (Nr. 9 f des Zolltarifs) . .	zum Zollſatze von 4 Mark,
grobe Korkwaaren (Nr. 13 f des Zolltarifs)	= = = 5 =
Korkſtopfen, Korkſohlen und Korkſchnitzereien (Nr. 13 g des Zolltarifs)	= = = 10 =
Feigen, Korinthen und Roſinen (Nr. 25 h 2 des Zolltarifs)	= = = 8 =
Chokolade (Nr. 25 p 1 des Zolltarifs) . .	= = = 50 =
Johannisbrot (Nr. 25 p 2 des Zolltarifs)[8])	= = = 2 =

Gleichzeitig treten die nachſtehend aufgeführten, in der Bekanntmachung vom 30. Juni 1883 (Centralblatt für das Deutſche Reich S. 221)[7]) bezeichneten ermäßigten Zollſätze:

von 10 Mark (für 100 Kilogramm) für friſche Weinbeeren, andere als zum Tafelgenuß (Nr. 9 f des Zolltarifs),

= 4 = = = = für friſche Apfelſinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten (Nr. 25 h 1 des Zolltarifs),

Anmerkung. Verlangt der Zollpflichtige die Auszählung, ſo zahlt er für 100 Stück 65 Pfennig.

---

[4]) Dieſe Bekanntmachung war zuerſt im Centralbl. 1883 S. 243 veröffentlicht worden. — Vgl. die in Bezug auf die darin bezeichneten Zollermäßigungen vom Bundesrathe beſchloſſenen Ausführungsbeſtimmungen v. 25. Oktober 1883, welche als Anlage (S. 707 ff.) abgedruckt ſind.

[5]) Nr. 1518 (S. 709).

[6]) Vgl. Nr. 1320 und Anm. dazu (Bd 4 S. 844).

[7]) Inhalts der Bekanntm. v. 30. Juni 1883 (Centralbl. S. 221) fanden nach einem Beſchluß des Bundesraths v. 28. deſſelb. M. die oben bezeichneten ermäßigten Zollſätze v. 1. Juli 1883 ab auf alle derartige Gegenſtände bei ihrer Einfuhr in das deutſche Zollgebiet Anwendung, ſoweit die Gegenſtände nicht aus Spanien oder deſſen Beſitzungen ſtammten. Die Abſtammung der Waaren aus andern Ländern als Spanien oder deſſen Beſitzungen war in einer in der Bekanntm. v. 30. Juni 1883 näher beſtimmten Weiſe nachzuweiſen.

[8]) Vgl. Anm. 3 zur Bekanntm. v. 25. Oktober 1883 (S. 708).

von 4 Mark (für 100 Kilogramm) für frische Datteln und Mandeln (Nr. 25 h 1 des Zolltarifs),
= 10 = = = = für getrocknete Datteln, Mandeln, Pomeranzen und Granaten (Nr. 25 h 3 des Zolltarifs),
= 30 = = = = für Oliven (Nr. 25 p 1 des Zolltarifs)[8]),
= 10 = = = = für Speiseöl in Flaschen oder Krügen (Nr. 26 a 1 des Zolltarifs),
= 4 = = = = für Olivenöl in Fässern (Nr. 26 a 2 des Zolltarifs)[8])

allgemein in Kraft und kommt daher der in jener Bekanntmachung angeordnete Nachweis über die Herkunft der daselbst bezeichneten Waaren in Wegfall[7]).

Berlin, den 9. August 1883.

Der Reichskanzler.
In Vertretung.
von Burchard.

Anlage
zur Bekanntmachung vom 9. August 1883.

Bekanntmachung.
(Centralbl. 1883 S. 295.)

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 24. Oktober d. J. in Bezug auf die Zollermäßigungen, welche in dem Tarif A zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen dem Deutschen Reich und Italien vom 4. Mai 1883 (R.-G.-Bl. S. 109)[1]) und in dem Tarif A zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen dem Deutschen Reich und Spanien vom 12. Juli 1883 (R.-G.-Bl. S. 307)[2]) enthalten sind, die nachstehenden

Ausführungsbestimmungen

beschlossen:

1. Die durch den Tarif A zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen dem Deutschen Reich und Italien vom 4. Mai 1883 und durch den Tarif A zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen dem Deutschen Reich und Spanien vom 12. Juli 1883 ermäßigten Zollsätze, und zwar:

von 4 ℳ für frische Weinbeeren zum Tafelgenuß — Tafeltrauben — (Nr. 9 f des Zolltarifs),
= 10 = für frische Weinbeeren, andere (Nr. 9 f des Zolltarifs),
= 5 = für grobe Korkwaaren (Nr. 13 f des Zolltarifs),
= 10 = für Korkstopfen, Korksohlen und Korkschnitzereien (Nr. 13 g des Zolltarifs),
= 4 = für frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten (Nr. 25 h 1 des Zolltarifs),

Anmerkung: Verlangt der Zollpflichtige die Auszählung, so zahlt er für 100 Stück 65 Pf.

[1]) Nr. 1498 (S. 469 f.).
[2]) Nr. 1518 (S. 721 f.).

= 4 ℳ für frische Datteln und Mandeln (Nr. 25 h 1 des Zolltarifs),
= 8 = für Feigen, Korinthen und Rosinen (Nr. 25 h 2 des Zolltarifs),
= 10 = für getrocknete Datteln, Mandeln, Pomeranzen und Granaten (Nr. 25 h 3 des Zolltarifs),
= 50 = für Chokolade (Nr. 25 p 1 des Zolltarifs),
= 30 = für Oliven (Nr. 25 p 1 des Zolltarifs)[3],
= 2 = für Johannisbrot (Nr. 25 p 2 des Zolltarifs)[3],
= 10 = für Speiseöl in Flaschen oder Krügen (Nr. 26 a 1 des Zolltarifs),
= 4 = für Olivenöl in Fässern (Nr. 26 a 2 des Zolltarifs)[3]

— für je 100 kg — finden auch denjenigen Staaten, welche einen vertragsmäßigen Anspruch auf diese Ermäßigungen haben,*) sowie auf Grund der Verordnung vom 20. d. M. (R.-G.-Bl. S. 334)[4] auch der Türkei und Griechenland gegenüber Anwendung.

2. In Bezug auf die nachbezeichneten Gegenstände, nämlich:
Grobe Korkwaaren,
Korkstopfen, Korksohlen und Korkschnitzereien,
Chokolade,
Speiseöl in Flaschen oder Krügen und
Olivenöl in Fässern
ist die Abstammung der eingehenden Waaren aus den Ländern, auf welche nach Ziffer 1 die ermäßigten Zollsätze Anwendung finden, durch behördliche, eventuell in beglaubigter Uebersetzung beizubringende Atteste des Heimathlandes oder in anderer Weise (Vorlegung von Schiffspapieren, Fakturen, Original-Frachtbriefen, kaufmännischen Korrespondenzen ꝛc.) glaubhaft nachzuweisen[5].

*) Anmerkung. Hierzu gehören gegenwärtig die folgenden Staaten:
Argentinische Konföderation. (Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit dem Zollverein vom 19. September 1857.)
Belgien. (Handelsvertrag mit dem Zollverein vom 22. Mai 1865.)
Chile. (Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins vom 1. Februar 1862 nebst Additionalakte vom 14. Juli 1869.)
Costarica. (Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 18. Mai 1875.)
Frankreich. (Friedensvertrag vom 10. Mai 1871.)
Großbritannien. (Handelsvertrag mit dem Zollverein vom 30. Mai 1865.)
Hawaiische Inseln. (Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag vom $\frac{25.\ \text{März}}{19.\ \text{September}}$ 1879.)
Italien. (Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 4. Mai 1883.)
Liberia. (Handels- und Schiffahrtsvertrag mit dem Norddeutschen Bunde vom 31. Oktober 1867, welchem Bayern, Württemberg, Baden und Hessen laut der am 18. Februar 1869, 11. August 1868, 24. April 1868 und 29. Dezember 1868 ausgetauschten Erklärungen beigetreten sind.)
Mexiko. (Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 5. Dezember 1882.)
Niederlande. (Handels- und Schiffahrtsvertrag mit dem Zollverein vom 31. Dezember 1851.)
Oesterreich-Ungarn. (Handelsvertrag vom 23. Mai 1881.)
Persien. (Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 11. und 16. Juni 1873.)
Portugal. (Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 2. März 1872.)
Rumänien. (Handelskonvention vom 14. November 1877.)
Schweiz. (Handelsvertrag vom 23. Mai 1881.)
Serbien. (Handelsvertrag vom 6. Januar 1883.)
Spanien. (Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 12. Juli 1883.)

---

[3]) Wegen weiterer Ermäßigung des Zolles für Oliven und Johannisbrot spanischer Herkunft beim Eingange in Deutschland, sowie wegen der Bestimmung, daß Olivenöl spanischer Herkunft oder Fabrikation in Fässern amtlich denaturirt, bei der Einfuhr in Deutschland vom Zolle frei ist, vgl. Art. 1 des Vertrages zwischen dem Deutschen Reich und Spanien v. 10. Mai 1885 (Nr. 1618 S. 722 f.).

[4]) Nr. 1519 (S. 730 ff.).

[5]) Der Bundesrath hat in seinen Sitzungen vom 20. Dezember 1883 und 28. Februar 1884

Der Erbringung dieses Nachweises bedarf es nicht, wenn die in Frage kommenden Waaren als Passagiergut von Reisenden eingehen.

In Fällen, wo über die Abstammung der vorbezeichneten Waaren aus einem Lande, auf welches nach Ziffer 1 die ermäßigten Zollsätze Anwendung finden, Zweifel nicht bestehen, kann mit Genehmigung des Amtsvorstandes von der Beibringung eines besonderen Nachweises über die Herkunft der Waare Abstand genommen werden.

3. Diese Bestimmungen treten am 2. November d. J. an Stelle der Bekanntmachungen vom 30. Juni 1883 (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 221)[6] und vom 9. August 1883 (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 243)[7] in Geltung.

Berlin, den 25. Oktober 1883.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Burchard.

Nr. 1518. Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Spanien. Vom 12. Juli 1883. (RGB. S. 307.)[1]

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, und Seine Majestät der König von Spanien, von dem Wunsche geleitet, die zwischen beiden Ländern bestehenden Bande der Freundschaft enger zu schließen und die Handels- und Schiffahrtsbeziehungen zwischen beiden Ländern zu erleichtern und zu vermehren, haben beschlossen, zu diesem Behufe einen Vertrag abzuschließen und zu Bevollmächtigten ernannt:

Su Majestad el Emperador de Alemania, Rey de Prusia, y Su Majestad el Rey de España, animados del deseo de estrechar los lazos de amistad que unen á los dos Estados y de facilitar y aumentar las relaciones comerciales y maritimas que entre ambos paises existen, han resuelto celebrar con este objeto un Tratado y para ello han nombrado sus Plenipotenciarios, á saber:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befindlichen Vollmachten, unter Vorbehalt der beiderseitigen Ratifikation, folgenden Handels- und Schiffahrtsvertrag abgeschlossen haben:

Los cuales, despues de exhibir sus plenos poderes, hallándolos en buena y debida forma, han convenido, bajo la reserva de la ratificacion de las dos altas Partes contratantes, en el siguiente Tratado de Comercio y Navegacion.

---

beschlossen, daß in Bezug auf die unter Ziffer 2 der Ausführungsbestimmungen zu den Handelsverträgen mit Italien und Spanien (Seite 296 des Central-Blatts von 1883) bezeichneten Gegenstände der Nachweis der Abstammung derselben aus einem der Länder, auf welche nach Ziffer 1 der obigen Bestimmungen die ermäßigten Zollsätze Anwendung finden, beim Eingange der Gegenstände:

aus dem hamburgischen Freihafengebiete durch eine Ursprungsbescheinigung der hamburgischen Handelskammer,

aus dem bremischen Freihafengebiete durch eine Ursprungsbescheinigung des General-Steueramts zu Bremen,

aus Altona durch eine Bescheinigung des Kommerzkollegiums daselbst

erbracht werden kann. (Centralbl. 1884 S. 49).

[6] Vgl. Anm. 7 zur Bekanntm. v. 9. August 1883 (S. 706).

[7] Vgl. Anm. 4 zur Bekanntm. v. 9. August 1883 (S. 706).

[1] Der Vertrag ist am 2. November 1883 in Kraft getreten (vgl. Art. 23 und den Ratifikationsvermerk S. 719 ff.).

Artikel 1. Zwischen den Hohen vertragschließenden Theilen soll volle und gänzliche Freiheit des Handels und der Schiffahrt bestehen. Die Angehörigen jedes der Hohen vertragschließenden Theile sollen gegenseitig in dem Gebiete des anderen Theiles, soweit nicht der gegenwärtige Vertrag Ausnahmen festsetzt, in Bezug auf Handel, Schiffahrt und Gewerbebetrieb dieselben Rechte, Privilegien und Begünstigungen aller Art genießen, welche den Inländern zustehen oder zustehen werden, und keinen anderen oder lästigeren, allgemeinen oder örtlichen Abgaben, Auflagen, Beschränkungen oder Verpflichtungen irgend welcher Art unterliegen, als denjenigen, welchen die Inländer unterworfen sind oder unterworfen sein werden.

Artikel 2. Die Angehörigen jedes der Hohen vertragschließenden Theile sollen gegenseitig in dem Gebiete des anderen in gleichem Maße, wie die Inländer, befugt sein, in alle Häfen und Flüsse mit ihren Fahrzeugen und Ladungen einzulaufen, zu reisen, sich aufzuhalten und sich niederzulassen, Handel und Gewerbe im großen wie im kleinen zu betreiben, Häuser, Magazine und Läden zu miethen oder zu besitzen, Waaren oder Gelder zur See oder zu Lande zu versenden und sowohl vom Inlande wie vom Auslande in Konsignation zu nehmen, alles dieses nur gegen Zahlung derjenigen Abgaben, welche gesetzlich von den Inländern gegenwärtig oder künftig erhoben werden, sie sollen daselbst kaufen und verkaufen können, unmittelbar oder durch Vermittelung einer von ihnen gewählten Mittelsperson, und die Preise der Güter, Effekten, Waaren und sonstigen Gegenstände sowohl der eingeführten wie der inländischen bestimmen können, sei es, daß sie solche im Inlande verkaufen oder ausführen, jedoch unter Beobachtung der im Lande bestehenden Gesetze und Verordnungen; sie können ihre Geschäftsangelegenheiten besorgen, den Zollämtern

Artículo 1º. Habrá entre las altas Partes contratantes plena y entera libertad de comercio y navegacion. Los súbditos de cada una de las altas Partes contratantes gozarán en el territorio de la otra (siempre que el presente Tratado no establezca excepciones) en materia de comercio, navegacion é industria, de los mismos derechos, privilegios y favores de toda clase de que gozan hoy ó gozaren en adelante los nacionales y no estarán sometidos á ninguna otra clase de derechos, impuestos, restricciones ú obligaciones generales ó locales mas gravosos que aquellos á que están ó estarán sometidos los nacionales.

Artículo 2. Los súbditos de cada una de las altas Partes contratantes tendrán en el territorio de la otra la misma facultad que los nacionales para entrar con sus buques y cargas en todos los puertos y rios; para viajar, residir, establecerse y ejercer el comercio y la industria, tanto al por mayor como al por menor; para alquilar ó poseer casas, almacenes y tiendas; para efectuar transportes de mercancías y numerario por mar ó por tierra; para recibir consignaciones, tanto del interior como del exterior, todo sin pagar otros derechos que los que segun la ley se perciben ó pudieran percibirse de los nacionales; podrán comprar ó vender, sea directamente, sea por medio de persona de su eleccion, y fijar los precios de los bienes, efectos, mercancías ú otros objetos, tanto de importacion como nacionales, sea que los vendan en el interior, sea que los exporten, conformándose, sin embargo, con las leyes y reglamentos del pais; podrán ocuparse de sus negocios, presentar declaraciones en las aduanas, tanto por si como haciéndose representar

ihre Deklarationen einreichen, sowohl in ihrem eigenen Namen als auch an ihrer Stelle durch jeden Dritten, je nachdem sie es für angemessen befinden und nur gegen die zwischen ihnen verabredete Vergütung.

Artikel 3. Die Angehörigen jedes der Hohen vertragschließenden Theile sollen in dem Gebiete des anderen Theiles gleich den Inländern berechtigt sein, jede Art von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen zu erwerben, zu besitzen und darüber durch Verkauf, Tausch, Schenkung, letzten Willen oder auf andere Weise zu verfügen, sowie Erbschaften vermöge letzten Willens oder kraft Gesetzes zu erwerben. Auch sollen sie in keinem der gedachten Fälle anderen oder höheren Abgaben und Auflagen unterliegen als die Inländer.

Die freie Ausübung ihrer Religion wird ihnen gegenseitig nach Maßgabe der Landesgesetze gewährt werden.

Sie sollen freien Zutritt zu den Gerichten haben zur Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechte und in dieser Hinsicht alle Rechte und Befreiungen der Inländer genießen und wie diese befugt sein, sich in jeder Rechtssache der durch die Landesgesetze zugelassenen Anwälte, Bevollmächtigten oder Beistände zu bedienen.

Artikel 4. Aktiengesellschaften und sonstige kommerzielle, industrielle oder finanzielle Gesellschaften, welche in dem Gebiete des einen der Hohen vertragschließenden Theile nach Maßgabe der dort geltenden Gesetze errichtet sind, sollen in dem Gebiete des anderen Theiles diejenigen Rechte auszuüben befugt sein, welche den gleichartigen Gesellschaften der meistbegünstigten Nation zustehen.

Artikel 5.[2]) Die Kaufleute und die Gewerbetreibenden, welche in der im internationalen Verkehr üblichen Weise nachweisen können, daß sie in dem Lande,

por otra persona, segun lo juzguen conveniente, y sin pagar otra retribucion que la convenida con dicha persona.

Artículo 3. Los súbditos de cada una de las altas Partes contratantes tendrán en el territorio de la otra el mismo derecho que los nacionales para adquirir y poseer toda clase de bienes muebles y raices, y para disponer de ellos por venta, cambio, donacion, última voluntad ó de otra manera, asi como para heredar en virtud de última voluntad ó de la ley. Tampoco estarán en ninguno de los casos mencionados sometidos á otros ó mas altos impuestos ó contribuciones que los nacionales. Se les concederá mútuamente el libre ejercicio de su religion con arreglo á las leyes del pais. Pordrán acudir libremente á los Tribunales para la persecucion y defensa, de sus derechos y gozarán en esta parte de todos los derechos y exenciones de los nacionales y, como estos, tendrán la facultad de valerse en todo litigio de los abogados, apoderados ó procuradores autorizados por las leyes del pais.

Artículo 4. Las sociedades por acciones y las demás sociedades comerciales, industriales ó financieras que se establezcan en el territorio de una de las altas Partes contratantes, con arreglo á las leyes que en él rijan, podrán ejercer en el territorio de la otra los derechos que tienen las sociedades de esta misma clase de la nacion mas favorecida.

Artículo 5. Los comerciantes é industriales que de la manera establecida por usos internacionales puedan probar que en el pais donde re-

[2]) Vgl. Schlußprotokoll zu Art. 5 (S. 725 f.).

in welchem sie wohnen, als solche gehörig patentirt sind, sollen in dieser Beziehung im Gebiete des anderen Theiles keinen weiteren Abgaben oder Steuern unterliegen, wenn sie, sei es mit oder ohne Muster, aber ohne Mitführung von Waaren, im Interesse ihrer Handels- oder Industriegeschäfte und zu dem Zweck, Einkäufe zu machen oder Bestellungen zu erhalten, das Land bereisen oder durch ihre Handlungsgehülfen oder Agenten bereisen lassen.

Es versteht sich jedoch, daß durch die vorstehende Verabredung den Gesetzen und Verordnungen kein Eintrag geschieht, welche in jedem der beiden Länder hinsichtlich des Gewerbebetriebes im Umherziehen bestehen und auf alle Ausländer Anwendung finden.

Für zollpflichtige Gegenstände, welche als Muster von Kaufleuten, Gewerbetreibenden und Handelsreisenden eingebracht werden, wird beiderseits Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben zugestanden, unter der Voraussetzung, daß diese Gegenstände binnen einer im voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden und vorbehaltlich der Erfüllung der für die Wiederausfuhr oder für die Zurücklieferung in die Niederlage nothwendigen Zollförmlichkeiten. Diese Förmlichkeiten werden im gemeinschaftlichen Einverständniß beider Regierungen geregelt werden.

Dem freien Verkehr der Reisenden wird kein Hinderniß in den Weg gelegt, und die auf die Reisedokumente bezüglichen administrativen Förmlichkeiten beim Eintritte in das Gebiet der Hohen vertragschließenden Theile, wie beim Austritte aus demselben, werden auf die unumgänglichen Anforderungen der öffentlichen Sicherheit beschränkt werden.

Artikel 6. Die Angehörigen jedes der Hohen vertragschließenden Theile sollen in dem Gebiete des anderen von jedem zwangsweisen Amtsdienste gerichtlicher, administrativer oder munizipaler

siden están debidamente autorizados como tales, no estarán sometidos en el territorio del otro pais á ningun derecho ó contribucion, cuando sin llevar con ellos mercancías recorran el pais ó lo hagan recorrer por sus viageros de comercio ó agentes, con muestras ó sin ellas, en interés de sus negocios mercantiles ó industriales y con el objeto de efectuar compras ó conseguir pedidos. Se entiende, sin embargo, que la estipulacion precedente no se opone á las leyes ni á los reglamentos que en cada uno de los dos paises existen respecto de la buhoneria y que se apliquen á todos los extranjeros.

Los objetos por los que se pague derecho de aduana y que como muestra se introduzcan por comerciantes, industriales ó viageros de comercio, se admitirán por una y otra parte bajo franquicia con tal que sean reexportados sin ser vendidos en un plazo que se fije de antemano y mediante las formalidades de aduana necesarias para garantizar la reexportacion de dichos objetos ó su reintegracion en los depósitos. Estas formalidades se establecerán de comun acuerdo por ambos Gobiernos.

No se pondrá obstáculo á la libre circulacion de los viageros y las formalidades administrativas relativas á los documentos de viage, al entrar en el territorio de las altas Partes contratantes y al salir de él, se limitarán á las indispensables para la seguridad pública.

Artículo 6. Los súbditos de cada una de las altas Partes contratantes estarán libres en el territorio de la otra Parte de todo servicio forzoso, oficial, judicial, administrativo

Art, von jedem persönlichen Dienste im Landheere, in der Marine, in der Land- und Seewehr und in der Nationalmiliz, von allen Lasten, Zwangsanleihen, militärischen Requisitionen und Leistungen, wie sie auch heißen mögen, welche zu Kriegszwecken oder in Folge anderer außergewöhnlicher Umstände aufgelegt werden, frei sein, jedoch unbeschadet der Verpflichtung zur Quartierleistung und zu sonstigen Naturalleistungen für die bewaffnete Macht, soweit sie den Inländern obliegt. Ihr Eigenthum soll keinem Sequester unterworfen, ihre Schiffe, Ladungen, Waaren, Effekten sollen nicht zurückgehalten werden zu irgend welchem öffentlichen Gebrauche ohne vorgängige Bewilligung einer auf gerechten und billigen Grundlagen unter den betheiligten Parteien festgesetzten Entschädigung.

Artikel 7.[3]) In Bezug auf die Bezeichnung der Waaren oder deren Verpackung, sowie bezüglich der Fabrik- und Handelsmarken, der Muster und Modelle, ferner der Erfindungspatente soll den Angehörigen des einen der Hohen vertragschließenden Theile in dem Gebiete des anderen derselbe Schutz, welchen die eigenen Angehörigen genießen, gewährt werden.

Der Schutz der Waarenzeichen, Fabrik- und Handelsmarken, der Muster und Modelle wird den Angehörigen des anderen Theiles nur insofern und auf so lange gewährt, als dieselben in ihrem Heimathsstaate geschützt sind.

Muster und Waarenzeichen, sowie Fabrik- und Handelsmarken, welche in dem einen Lande im freien Gebrauche aller oder gewisser Klassen von Gewerbetreibenden sich befinden, können fernerhin in dem anderen Lande den eine ausschließliche Benutzung gewährleistenden Schutz nicht verlangen.

ó municipal; de todo servicio personal en el ejército, en la armada, en las reservas de tierra y mar y en la milicia nacional; de todo gravamen, empréstitos forzosos, requisiciones y cargas militares de cualquier género que sean, que se impongan en caso de guerra ó á consecuencia de otras circunstancias extraordinarias; pero sin perjuicio de la obligacion de dar alojamiento y las demás prestaciones en especie á la fuerza armada, lo mismo que incumba á los nacionales. Su propiedad no estará sometida á ningun secuestro; sus buques, cargamentos, mercancías ó efectos no podrán ser detenidos para un servicio público cualquiera sin que se les haya concedido préviamente una indemnizacion que sobre bases justas y equitativas se fijará de comun acuerdo entre ambos Partes interesadas.

Artículo 7. En cuanto á las marcas de las mercancías ó del empaque de las mismas, á las marcas de fábrica y de comercio, á los dibujos, á los modelos y á las patentes de invencion, se concederá á los súbditos de una de las altas Partes contratantes en el territorio de la otra la misma proteccion de que gozan los nacionales.

La proteccion de las marcas de mercancías, de las marcas de fábrica y de comercio y de los dibujos y modelos se concederá á los súbditos de la otra Parte solamente hasta el punto y por el tiempo que disfruten de igual derecho en su propio pais.

No se podrá adquirir en ninguno de los dos paises la proteccion que garantiza privilegio exclusivo sobre modelos, marcas de mercancía, ó marcas de fábrica y de comercio que en el otro pais son del dominio público, ya para la industria en general, ya para cierta clase de in-

[3]) Vgl. Schlußprotokoll zu Art. 7 (S. 726).

Der Schutz der Muster und Modelle wird unabhängig davon gewährt, ob die Herstellung der betreffenden Gegenstände im Inlande stattfindet oder nicht.

Artikel 8. Die Hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Gebieten durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbot zu hemmen, welches nicht entweder gleichzeitig auf alle, oder doch unter gleichen Voraussetzungen auch auf andere Nationen Anwendung findet.

Artikel 9.[4]) Die in dem beiliegenden Tarif A[5]) bezeichneten Gegenstände spanischer Herkunft (Provenienz) oder Fabrikation werden bei ihrer Einfuhr in Deutschland zu den durch diesen Tarif und die darin enthaltenen Bestimmungen festgestellten Zöllen zugelassen.

Die in dem beiliegenden Tarif B[6]) aufgeführten Gegenstände deutscher Herkunft (Provenienz) oder Fabrikation werden bei ihrer Einfuhr in Spanien zu den durch diesen Tarif und die darin enthaltenen Bestimmungen festgestellten Zöllen zugelassen.

Jeder der beiden Hohen vertragschließenden Theile verpflichtet sich, den anderen bei der Ein- und Ausfuhr der im gegenwärtigen Vertrage genannten oder nicht genannten Waaren unverzüglich und ohne Entschädigung an jeder Begünstigung, jedem Vorrecht oder jeder Herabsetzung in den Eingangs- und Ausgangsabgaben theilnehmen zu lassen, welche einer von ihnen einer dritten Macht eingeräumt hat oder einräumen wird[7]).

Artikel 10. Während der Dauer des Vertrages werden alle spanischen Naturweine in Fässern bei ihrer Einfuhr

dustrias. La proteccion de los dibujos y modelos será concedida sin considerar si la produccion de los respectivos objetos ha tenido lugar en el pais mismo ó nó.

Artículo 8. Las altas Partes contratantes se obligan á no entorpecer el mútuo tráfico entre sus territorios con ninguna clase de prohibicion relativa á importacion, exportacion ó tránsito que no sea aplicable al mismo tiempo ya á todas las naciones, ya á las que se hallen en idénticas circunstancias.

Artículo 9. Los artículos de origen ó fabricacion española enumerados en la Tarifa A, unida al presente tratado, se admitirán á su importacion en Alemania con los derechos fijados en dicha Tarifa y segun las disposiciones contenidas en ella.

Los artículos de origen ó fabricacion alemana enumerados en la Tarifa B, unida al presente tratado, se admitirán á su importacion en España con los derechos fijados en dicha Tarifa y segun las disposiciones contenidas en ella.

Cada una de las dos altas Partes contratantes se compromete á hacer extensivas á la otra, en lo que se refiere á la importacion y exportacion de los artículos mencionados ó nó en el presente tratado, inmediatamente y sin compensacion alguna, todo favor, privilegio ó reduccion en los impuestos de importacion y de exportacion que cualquiera de ellas haya concedido ó conceda á una tercera Potencia.

Artículo 10. Mientras el presente tratado esté en vigor, todos los vinos naturales españoles en barricas

[4]) Vgl. Schlußprotokoll zu Art. 9 (S. 726 f.).
[5]) S. 720 f.
[6]) S. 724.
[7]) Vgl. die Bekanntm. v. 25. Oktober 1883 und Anm. * dazu (Anlage zu Nr. 1517 S. 708).

fuhr in Deutschland ohne Unterschied ihres Alkoholgehalts verzollt, dergestalt, daß stärker alkoholhaltige Weine keinem höheren Zollsatze unterliegen, als minder alkoholhaltige.

Für die Dauer des Vertrages werden andere Abgaben, Verbrauchs- oder innere Steuern, als die Eingangszölle bei der Einfuhr spanischer Weine in Deutschland für Rechnung des Staates oder der Gemeinden nicht erhoben.

Soweit nicht Vertragsrechte entgegenstehen, wird Deutschland solchen dritten Staaten, welche den Wein mit Unterscheidung nach dem Alkoholgehalt besteuern, die unter Absatz 1 erwähnte Vergünstigung nicht einräumen.

Artikel **11.** Bei der Ausfuhr nach Deutschland wird in Spanien und bei der Ausfuhr nach Spanien wird in Deutschland kein anderer oder höherer Ausfuhrzoll erhoben, als bei der Ausfuhr derselben Gegenstände nach dem meistbegünstigten Staate.

Artikel **12.** Die Hohen vertragschließenden Theile behalten sich das Recht vor, bei der Einfuhr von Waaren und zum Nachweise der einheimischen Abkunft oder Fabrikation die Vorlegung von Ursprungszeugnissen zu fordern.

Artikel **13.**[8]) Zur weiteren Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs wird, sofern die Identität der aus- und wieder eingeführten Gegenstände außer Zweifel ist, beiderseits Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben zugestanden für Waaren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen), welche aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen der Hohen vertragschließenden Theile

pagarán á su importacion en Alemania los derechos de aduana sin distincion de su contenido de alcohol; de modo que los vinos de mas grados alcohólicos no paguen mayores derechos que los vinos de menos grados alcohólicos.

Además de los derechos de entrada no se exigirá á los vinos españoles á su importacion en Alemania, mientras que el presente tratado esté en vigor, el pago de otros impuestos y derechos de consumo ó interiores por cuenta del Estado ó de los municipios.

Siempre que no se opongan á ello los derechos adquiridos por tratado, Alemania no concederá la ventaja consignada en el párrafo primero de este artículo á una tercera Potencia en tenga establecidos derechos sobre el vino, segun su contenido de alcohol.

Artículo **11.** En la exportacion para España no se cobrará en Alemania y tampoco en España en la exportacion para Alemania ni otros ni mayores derechos de exportacion que los que paguen los artículos de la misma clase cuando se exporten para el pais mas favorecido.

Artículo **12.** Las altas Partes contratantes se reservan el derecho de exigir á la entrada de las mercancías, y para acreditar la procedencia ó fabricacion nacionales, la presentacion de certificados de origen.

Artículo **13.** Para major facilidad del tráfico recíproco se ha convenido mútuamente en que las mercancías (con la excepcion de los objetos de consumo) que despues de haber pasado de la libre circulacion del territorio de una de las altas Partes contratantes al de la otra no se dan en este al comercio libre sino que quedan depositadas en los al-

[8]) Vgl. Schlußprotokoll zu Art. 13 (S. 727).

in das Gebiet des anderen versendet, in dem Gebiete des anderen Theiles aber nicht in den freien Verkehr gesetzt, sondern unter Kontrole der Zollbehörde in öffentlichen Niederlagen gelagert werden, wenn diese Gegenstände binnen einer im voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden.

Artikel **14.** Hinsichtlich des Betrages, der Sicherstellung und der Erhebung der Einfuhr- und Ausfuhrzölle, sowie in Bezug auf die Durchfuhr, die zollamtlichen Niederlagen, die (örtlichen) Gebühren, die Zollbehandlung und Zollabfertigung verpflichtet sich jeder der Hohen vertragschließenden Theile, den anderen an jeder Begünstigung, jedem Vorrecht und jeder Herabsetzung in den Tarifen theilnehmen zu lassen, welche einer von ihnen einer dritten Macht gewährt hat. Ebenso soll jede späterhin einer dritten Macht zugestandene Begünstigung oder Befreiung sofort bedingungslos und ohne weiteres dem anderen vertragschließenden Theile zu statten kommen.

Artikel **15.** Die aus dem Gebiete des einen der Hohen vertragschließenden Theile in das des anderen eingeführten Waaren jeder Art sollen keinen höheren inneren oder Verbrauchssteuern für Rechnung des Staates oder der Gemeinden unterworfen werden, als denjenigen, welche die gleichartigen Waaren einheimischer Erzeugung gegenwärtig treffen oder in Zukunft treffen können.

Artikel **16.** Als deutsche oder spanische Schiffe sollen alle diejenigen angesehen werden, welche nach den Gesetzen des Deutschen Reichs als deutsche oder nach den spanischen Gesetzen als spanische Schiffe anzuerkennen sind.

Die beiderseitigen Schiffsmeßbriefe finden nach Maßgabe der im Jahre 1879 zwischen den beiden vertragschließenden Theilen getroffenen Vereinbarung[9]) gegenseitige Anerkennung.

macenes públicos con intervencion de las autoridades de aduanas, si se reexportan sin haber sido vendidas en plazo determinado de antemano y no hubiese duda sobre la identidad de los objetos exportados y reimportados, estarán libres de derecho de entrada y de salida.

Artículo **14.** Tocante al importe, á la garantía y al cobro de los derechos de entrada y salida, al tránsito, á los almacenes de aduanas, á los derechos locales, al trato y á la expedicion en las aduanas, se obliga cada una de las altas Partes contratantes á hacer partícipe á la otra de todo favor, de todo privilegio y de toda reduccion en las tarifas que una de ellas hubiese concedido á cualquiera otra Potencia. Asi mismo se hará desde luego y sin condicion extensivo á la otra Parte contratante todo favor ó exencion que una de ellas conceda en lo sucesivo á una tercera Potencia.

Artículo **15.** Las mercancías de todas clases importadas del territorio de una de las altas Partes contratantes en el de la otra no estarán sujetas, ni en beneficio del Estado ni de los municipios, al pago de derechos interiores ó de consumo superiores á los que pagan hoy ó paguen en lo futuro las mercancías similares de produccion nacional.

Artículo **16.** Se considerarán como buques españoles ó alemanes los que estén reconocidos como españoles segun las leyes de España y como alemanes segun las leyes del Imperio aleman.

Las actas de arqueo de los buques hechas en ambos paises serán aceptadas recíprocamente conforme al convenio que sobre esto ajustaron las altas Partes contratantes en el año de 1879.

[9]) Vgl. Anlage I, Bestimmungen 8 zu Nr. 859 (Bd 2 S. 867).

Artikel 17. Die Schiffe eines der Hohen vertragschließenden Theile, welche mit Ballast oder beladen in die Häfen des anderen Theiles einlaufen oder dieselben verlassen, werden daselbst, welcher auch immer der Ort ihres Auslaufens oder ihrer Bestimmung sein möge, in jeder Hinsicht auf demselben Fuße wie die einheimischen Schiffe behandelt werden. Sowohl bei ihrem Einlaufen, wie während ihres Aufenthalts und bei ihrem Auslaufen werden sie keine anderen oder höheren Leuchtthurm-, Tonnen-, Lootsen-, Hafen-, Remorquirungs-, Quarantaine- oder sonstige auf dem Schiffskörper lastende, wie immer benannte Gebühren, dieselben mögen im Namen und zu Gunsten des Staates, der öffentlichen Beamten, der Gemeinden oder was immer für Korporationen erhoben werden, zu entrichten haben, als diejenigen, zu welchen die einheimischen Schiffe daselbst verpflichtet sind oder sein werden.

In Bezug auf die Aufstellung, die Beladung und die Löschung der Schiffe in den Häfen, Rheden, Plätzen und Bassins, sowie überhaupt in Ansehung aller Förmlichkeiten und sonstiger Bestimmungen, denen die Handelsfahrzeuge, ihre Mannschaften und ihre Ladung unterworfen werden können, ist man übereingekommen, daß den eigenen Schiffen des einen der Hohen vertragschließenden Theile kein Vorrecht und keine Begünstigung zugestanden werden soll, welche nicht gleichmäßig den Schiffen des anderen zukommen, indem es der bestimmte Wille der Hohen vertragschließenden Theile ist, daß auch in dieser Hinsicht ihre Schiffe auf dem Fuße einer vollständigen Gleichheit behandelt werden sollen.

Artikel 18.[10]) Was die Küstenschiffahrt betrifft, so soll jeder der Hohen vertragschließenden Theile alle Rechte und Begünstigungen, welche der andere Theil in dieser Hinsicht irgend einer

Artículo 17. Los buques de una de las altas Partes contratantes que entren cargados ó en lastre en los puertos de la otra ó que de ellos salgan, cualquiera que sea el punto de su partida ó el de su destino, serán tratados en dichos puertos en todos conceptos del mismo modo que los buques nacionales. Tanto á su entrada como durante su permanencia y á su salida no pagarán ni otros ni mas elevados derechos de faro, de tonelada, de pilotaje, de puerto, de remolque, de cuarentena ú otras cargas que desen sobre el casco del buque, cualquiera que sea la denominacion de aquellas, ya se cobren en nombre ó en provecho del Estado, de los funcionarios públicos, de los municipios ó de cualquiera corporacion, que los que satisfacen ó satisfagan allí los buques nacionales.

En lo que toca á la colocacion de los buques y á su carga y descarga en los puertos, bahías, radas y ensenadas, y en general para todas las formalidades y otras disposiciones á que deban someterse los buques de comercio, sus tripulaciones y cargamentos, se ha convenido que no se concederá á los buques nacionales de una de las altas Partes contratantes ningun privilegio ni favor que no se otorgue á los buques de la otra, siendo la voluntad decidida de las dos altas Partes contratantes que tambien en este punto sean tradados los buques con la mas perfecta igualdad.

Artículo 18. Con respecto al cabotaje, cada una de las altas Partes contratantes podrá reclamar para sus buques los derechos y favores que la otra haya concedido y conceda á una

[10]) Vgl. Schlußprotokoll zu Art. 18 (S. 727 f.).

dritten Nation eingeräumt hat oder einräumen wird, insoweit für seine Schiffe in Anspruch nehmen können, als er den Schiffen des anderen Theiles für sein Gebiet dieselben Rechte und Begünstigungen zugesteht.

Es sollen die Schiffe jedes der Hohen vertragschließenden Theile, welche in einen der Häfen des anderen Theiles einlaufen, um daselbst ihre Ladung zu vervollständigen oder einen Theil derselben zu löschen, wenn sie sich den Gesetzen und Verordnungen des Landes fügen, den nach einem anderen Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Theil ihrer Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen können, ohne gehalten zu sein, für diesen letzteren Theil ihrer Ladung irgend eine Abgabe zu bezahlen, außer den Aufsichtsabgaben, welche übrigens nur nach dem für die inländische Schiffahrt bestimmten Satze erhoben werden dürfen.

Artikel **19.** Von Tonnengeldern und Expeditionsgebühren sollen in den Häfen eines jeden der Hohen vertragschließenden Theile völlig befreit sein:

1. die Schiffe, welche von irgend einem Orte mit Ballast ein- und damit wieder auslaufen;
2. die Schiffe, welche aus einem Hafen oder mehreren Häfen desselben Landes kommen und sich über die schon erfolgte Zahlung jener Abgaben ausweisen können;
3. die Schiffe, welche freiwillig oder nothgedrungen mit Ladung nach einem Hafen kommen und denselben wieder verlassen, ohne irgend welches Handelsgeschäft vorgenommen zu haben.

Im Falle des durch Noth veranlaßten Einlaufens sollen das Löschen und Wiedereinladen der Waaren behufs Ausbesserung des Schiffes, die Ueberladung auf ein anderes Schiff im Falle der Unbrauchbarkeit des ersten, die zur Wiederver-

tercera Potencia, en cuanto confiera en su territorio los mismos derechos y favores á los buques de la otra Parte.

Los buques de cada una de las altas Partes contratantes que arriben á uno de los puertos de la otra para completar su carga ó desembarcar parte de ella, podrán, sujetándose á las leyes y á los reglamentos del pais, conservar á bordo la parte de la carga destinada á otro puerto del mismo ó de otro pais y volver á exportarla, sin tener que pagar por dicha parte de la carga ninguna clase de derecho, á no ser los de vigilancia, los cuales por lo demás no podrán ser mas elevados que los establecidos para la navegacion de los buques nacionales.

Artículo **19.** Estarán completamente exentos de los derechos de tonelada y de expedicion en los puertos de cada una de las altas Partes contratantes:

1. Los buques que arriben en lastre de cualquier punto que sea y vuelvan á partir en lastre.
2. Los buques que vengan de uno ó varios puertos del mismo pais y puedan probar que han pagado ya aquellos derechos.
3. Los buques que voluntaria ó forzosamente lleguen con carga á un puerto y vuelvan á salir de él sin haber efectuado ningun género de operacion mercantil.

En los casos de arribada forzosa no se considerarán como operaciones mercantiles el descargar y volver á cargar las mercancías para calafatear el buque, el trasbordo de la carga á otro buque por haberse

proviantirung der Schiffsmannschaft nothwendigen Aufwendungen und der Verkauf der beschädigten Waaren, wenn die Zollverwaltung hierzu die Genehmigung ertheilt hat, als Handelsgeschäfte nicht angesehen werden.

inutilizado el casco del primero, los gastos necesarios para la manutencion de los tripulantes y la venta de las mercancías averiadas, si la administracion de aduanas lo autoriza.

Artikel 20. Die Kriegsschiffe der Hohen vertragschließenden Theile sollen in den beiderseitigen Häfen auf demselben Fuße, wie die Schiffe der meistbegünstigten Nation behandelt werden.

Artículo 20. Los buques de guerra de las dos altas Partes contratantes serán tratados en los puertos respectivos del mismo modo que los de la nacion mas favorecida.

Artikel 21. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden ohne Ausnahme auf das Großherzogthum Luxemburg Anwendung, so lange dasselbe dem deutschen Zoll- und Handelssystem angehört.

Artículo 21. Las disposiciones del presente Tratado son aplicables sin excepcion al Gran Ducado de Luxemburgo, mientras que el mismo forme parte del sistema aduanero y comercial de Alemania.

Artikel 22. Da die überseeischen Provinzen Spaniens einer besonderen Gesetzgebung unterliegen, so finden die vorstehenden Bestimmungen dieses Vertrages auf sie nur insoweit Anwendung, als die besondere Gesetzgebung dies gestattet.

Die deutschen Reichsangehörigen sollen daselbst in jeder Hinsicht dieselben Rechte, Privilegien, Befreiungen, Begünstigungen und Ausnahmen genießen, welche der meistbegünstigten Nation bereits bewilligt sind oder künftig bewilligt werden.

Die deutschen Produkte und Waaren sollen daselbst keinen anderen Zöllen, Lasten und Förmlichkeiten unterworfen werden, als die Produkte und Waaren der meistbegünstigten Nation.

Die Produkte und Waaren der überseeischen Provinzen Spaniens werden bei ihrer Einfuhr nach Deutschland dieselbe Behandlung genießen, wie die überseeischen Produkte und Waaren der meistbegünstigten Nation.

Artículo 22. Hallándose regidas por leyes especiales las posesiones españolas de Ultramar, las disposiciones anteriores del presente Tratado no se aplicarán á ellas sino bajo la reserva de la dicha legislacion especial. Los súbditos alemanes gozarán en ellas, bajo todos conceptos, de los mismos derechos, privilegios é immunidades, favores y exenciones que se hayan concedido ó se concedan á la nacion mas favorecida.

Los productos y mercancías alemanas no estarán sujetos en ellas á otros derechos ni á otras cargas y formalidades que á los que estén sujetos los productos y mercancías de la nacion mas favorecida.

Los productos y mercancías de las Provincias españolas de Ultramar gozarán á su importacion en Alemania del mismo trato de que gocen los productos y mercancías de Ultramar de la nacion mas favorecida.

Artikel 23.[11]) Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und die Rati-

Artículo 23. El presente Tratado será ratificado y las ratificaciones se

[11]) Vgl. Schlußprotokoll zu Art. 23 (S. 728 f.).

fikations-Urkunden sollen so bald als thunlich in Berlin ausgetauscht werden. Derselbe soll zehn Tage nach Austausch der Ratifikationen in Kraft treten und bis zum 30. Juni 1887 in Kraft bleiben.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

cangearán en Berlin en el mas breve plazo posible.

Empezará á regir diez dias despues del cange de las ratificaciones y continuará vigente hasta el treinta de Junio de mil ochocientos ochenta y siete.

En fé de lo cual los Plenipotenciarios respectivos lo han firmado y sellado con el sello de sus armas.

Tarif A[12])

zu dem

Handelsvertrage zwischen dem Deutschen Reich und Spanien.

Zollsätze bei der Einfuhr in Deutschland.[13])

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 kg.	Bemerkungen.
Bleierze	frei	
Rohes Blei, Bruchblei	frei	
Ingots von Blei	frei	
Eisenerze, Schwefelkies, Kupfererze	frei	
Ingots von Eisen	1,50 M.	
Schmuckfedern, rohe	3 M.	
Häute und Felle, rohe, zur Lederbereitung	frei	
Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren) Bereitung	frei	
Korkholz, auch in lediglich auseinandergeschnittenen rohen Platten oder Scheiben	frei	
Grobe Korkwaaren	5 M.	
Korkstopfen	10 M.	
Korksohlen	10 M.	
Korkschnitzereien	10 M.	
Frische Apfelsinen	4 M.	Verlangt der Zollpflichtige die Auszählung, so zahlt er für 100 Stück 65 Pfennig.
Frische Limonen	4 M.	
Frische Pomeranzen	4 M.	
Frische Citronen und Granaten	4 M.	
Feigen	8 M.	
Korinthen	8 M.	
Rosinen	8 M.	

[12]) Vgl. die in der Bekanntm. v. 25. Oktober 1883 (Anlage zu Nr. 1517 S. 707 ff.) enthaltenen Ausführungsbestimmungen des Bundesraths. — Der Tarif A und der deutsche Zolltarif haben auf die Einfuhr von Gegenständen spanischer Herkunft in Deutschland bereits vom 14. August 1883 ab vorläufig Anwendung gefunden (vgl. Bekanntm. v. 9. August 1883 und § 1 des Ges. v. 10. September 1883, Nr. 1517 S. 706, 705).

So geschehen zu Berlin, den zwölften Juli Eintausendachthundertdreiundachtzig.

Hecho en Berlin, á doce de Julio de mil ochocientos ochenta y tres.

(L. S.) von Burchard. von Bojanowski.
(L. S.) El Conde de Benomar.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden; die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat am 22. Oktober 1883 stattgefunden.

Tarifa A

anexa al

Tratado de comercio entre Alemania y España.

Derechos á la entrada en Alemania.

Denominacion de los artículos.	Derechos por 100 kilógramos.	Observaciones.
Mineral de plomo	Libre	
Plomo en bruto, plomo en pedazos	Libre	
Lingotes de plomo	Libre	
Minerales de hierro, pirita de hierro y minerales de cobre	Libre	
Hierro en lingotes	1 Marco, 50 cénts	
Plumas de ave, sin manufacturar	3 Marcos	
Cueros y pieles sin curtir	Libre	
Pieles para pellizas	Libre	
Corcho en bruto y cortado en planchas y tiras	Libre	
Trabajos toscos de corcho	5 Marcos	
Tapones de corcho	10 Marcos	
Suelas de corcho	10 Marcos	
Trabajos finos de corcho	10 Marcos	
Naranjas frescas	4 Marcos	Si el que debe pagar los derechos de estos cuatro artículos prefiere pagar por número en vez de pagar por peso, abonará 65 céntimos de Marco por cada ciento.
Limones frescos	4 Marcos	
Naranjas amargas frescas	4 Marcos	
Cidras y granadas	4 Marcos	
Higos	8 Marcos	
Pasas de Corinto	8 Marcos	
Pasas	8 Marcos	

[13]) Wegen Anwendung der im Tarif A enthaltenen Zollermäßigungen auch solchen Staaten gegenüber, welche einen vertragsmäßigen Anspruch darauf nicht haben, vgl. § 2 des Ges. v. 10. September 1883 (Nr. 1517 S. 703).

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 kg.	Bemerkungen.
Getrocknete Datteln	10 M.	
Mandeln	10 M.	
Getrocknete Pomeranzen	10 M.	
Frische Weinbeeren zum Tafelgenuß (Tafeltrauben)	4 M.	Von der Verzollung befreit sind: die aus Spanien mit der Post eingehenden Sendungen von frischen Weinbeeren von 250 Gramm Bruttogewicht und weniger.
Andere frische Weinbeeren	10 M.	
Saffran	50 M.[14])	
Chokolade	50 M.	
Oliven	30 M.[14])	
Johannisbrot	2 M.[14])	
Süßholz	frei	
Speiseöl in Flaschen oder Krügen	10 M.	
Olivenöl in Fässern	4 M.[14])	Nicht einbegriffen ist Olivenöl in Fässern, amtlich denaturirt, welches nach dem gegenwärtig geltenden deutschen Zolltarif frei ist[14]).
Sardellenthran	3 M.	
Rohes Zink	frei	
Wein in Fässern eingehend	24 M.	
Wein in Flaschen eingehend	48 M.	
Roggen	1 M.[14])	
Salz seewärts eingehend	12 M.	

[14]) **Nr. 1618.** Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Spanien, betreffend einige Abänderungen des Tarifs A des deutsch-spanischen Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 12. Juli 1883. Vom 10. Mai 1885. (RGB. S. 247.)*)

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, und Seine Majestät der König von Spanien, von dem Wunsche geleitet, einzelne Abänderungen des Tarifs zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrage vom 12. Juli 1883 herbeizuführen, welche im Interesse der Ausdehnung und Erleichterung der Handelsbeziehungen beider Länder wünschenswerth sind, haben zu diesem Behufe zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Su Majestad el Emperador de Alemania, Rey de Prusia, y Su Majestad el Rey de España, deseando introducir en la tarifa aneja al Tratado de Comercio y Navegacion de 12 de Julio de 1883, algunas modificaciones en bien del aumento y facilidades de las relaciones comerciales de ambos paises, han nombrado por Sus Plenipotenciarios à saber:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

welche, hierzu gehörig bevollmächtigt, unter Vorbehalt der beiderseitigen Ratifikation Folgendes vereinbart haben:

Los cuales debidamente autorizados y baja la reserva de la ratificacion reciproca han convenido de lo siguiente:

Artikel 1. Die Kaiserlich deutsche Regierung bewilligt in Erweiterung der im Tarif A zum Handels- und Schiffahrtsvertrage vom 12. Juli 1883 eingeräumten Zollbegünstigungen für die nachbenannten Gegenstände spanischer Herkunft (Provenienz) oder Fabrikation bei der Einfuhr in Deutschland die dabei vermerkte Ermäßigung des Eingangszolles:

Artículo 1º. El Gobierno Imperial de Alemania conviene en ampliar las concesiones de derechos de aduana contenidas en la tarifa A aneja al Tratado de Comercio y Navegacion de 12 de Julio de 1883 en los siguientes artículos de origen Español é fabricacion Española, a su importacion en Alemania, y concede en dichos artículos las

*) Der Vertrag ist am 24. Juni 1885 in Kraft getreten (vgl. Art. 3 und den Ratifikationsvermerk).

Denominacion de los artículos.	Derechos por 100 kilógramos.	Observaciones.
Dátiles secos	10 Marcos	
Almendras	10 Marcos	
Naranjas amargas secas	10 Marcos	
Uvas frescas para la mesa	4 Marcos	Se admitirán libres de todo derecho de entrada las uvas que vengan de España por via postal, que no excedan de 250 gramos de peso bruto.
Otras clases de uvas	10 Marcos	
Azafran	50 Marcos	
Chocolate	50 Marcos	
Aceitunas	30 Marcos	
Algarrobas	2 Marcos	
Regaliz	Libre	
Aceite de comer en botellas y cántaros	10 Marcos	
Aceite de oliva en barricas	4 Marcos	Se exceptúa el aceite de oliva en barricas preparado de modo que no se pueda comer (amtlich denaturirt), que, conforme á la tarifa alemana hoy en vigor, es libre.
Grasa de sardinas	3 Marcos	
Zinc en bruto	Libre	
Vino en barricas	24 Marcos	
Vino en botellas	48 Marcos	
Centeno	1 Marco	
Sal traida por mar	12 Marcos	

1. Citronenſchalen, Orangenſchalen und Schalen von ſonſtigen Südfrüchten, friſch oder getrocknet, ſowie unreife Pomeranzen, auch in Salzwaſſer eingelegt, von 4 Mark auf 2 Mark für 100 Kilogramm;
2. Saffran von 50 Mark auf 40 Mark für 100 Kilogramm;
3. Oliven von 30 Mark auf 20 Mark für 100 Kilogramm;
4. Johannisbrot von 2 Mark auf 1 Mark für 100 Kilogramm.

Ferner wird Olivenöl ſpaniſcher Herkunft oder Fabrikation in Fäſſern, amtlich denaturirt, bei der Einfuhr in Deutſchland vom Zolle frei ſein**).

rebajas de derechos que à continuacion se espresan:

1º Cascaras de limones, cascaras de naranjas y cascaras de otras frutas del sur, frescas ó secas, asi como naranjas verdes y naranjas en salmuera de 4 Marcos à 2 Marcos por 100 Kilógramos;
2º Azafran de 50 Marcos à 40 Marcos por 100 Kilógramos;
3º Aceitunas de 30 Marcos à 20 Marcos por 100 Kilógramos;
4º Algarrobas de 2 Marcos à 1 Marco por 100 Kilógramos.

Ademas el aceite arreglado oficialmente de modo que no se pueda comer (amtlich denaturirt) en barricas, de origen ó fabricacion Española estara libre de derecho de aduana a su emportation en Alemania.

**) Der Bundesrath hat in ſeiner Sitzung vom 23. Juni 1885 beſchloſſen:
daß bis auf Weiteres für die Inanſpruchnahme der unter Art. 1 des Vertrages zwiſchen Deutſchland und Spanien vom 10. Mai 1885, betreffend einige Abänderungen des deutſch-ſpaniſchen Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 12. Juli 1883, bezeichneten Zollbegünſtigungen die Führung des Nachweiſes der Abſtammung der eingehenden Waaren aus Spanien oder einem anderen deutſcherſeits meiſtbegünſtigten Lande nicht erforderlich iſt. (Centralbl. 1885 S. 261.)

Tarif B

zu dem

Handelsvertrage zwischen dem Deutschen Reich und Spanien.

Zollsätze bei der Einfuhr in Spanien.

Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz Pesetas.	Bemerkungen.
Eisenbahnschienen von Eisen oder Stahl	100 kg	4,55	
Eisen- und Stahldraht	100 kg	6,55	
Farben, aus Steinkohle gewonnene und andere künstliche	Kilogramm	1,00	
Wollengarn, gefärbtes	Kilogramm	1,95	
Lackirte Felle und gegerbte und zugerichtete Kalbfelle	Kilogramm	2,50	
Landwirthschaftliche Maschinen	100 kg	0,95	
Bewegungsmaschinen	100 kg	2,00	
Branntwein	Hektoliter	17,35	
Transitorische Abgabe	Hektoliter	3,75	

Artikel 2. Die Königlich spanische Regierung willigt ihrerseits darin, daß in demselben Tarif A die Bestimmung, wonach der Zoll für Roggen 1 Mark für 100 Kilogramm betragen soll, in Wegfall kommt.

Artikel 3. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden spätestens binnen einem Monat in Berlin ausgetauscht werden.

Derselbe soll acht Tage nach Austausch der Ratifikationen in Kraft treten und bis zum 30. Juni 1887 in Kraft bleiben.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 10. Mai 1885.

(L. S.) Graf von Hatzfeldt.

Artículo **II**. El Gobierno de Su Majestad el Rey de España conviene por su parte en que desaparezca de la misma tarifa A la estipulacion conforme à la cual el derecho del centeno debia ser de un Marco por 100 Kilógramos.

Artículo **III**. El presente Convenio sera ratificado y sus ratificaciones se cangearan en Berlin en el termino de un mes y antes si fuesse posible.

Este Convenio se pondrá en ejecucion ocho dias despues del cange de las ratificaciones y quedará en vigor hasta el 30 de Junio de 1887.

En fe de lo cual los Plenipotenciarios respectivos han firmado el presente Convenio y lo han sellado con el sello de sue armas.

Hecho en Berlin à diez de Mayo de mil ochocient ochenta y cinco.

(L. S.) El Conde de Benomar.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und der Austausch der Ratifikationen hat am 16. Juni 1885 in Berlin stattgefunden.

Tarifa B

anexa al

Tratado de Comercio entre Alemania y España.

Derechos de entrada en España.

Denominacion de los artículos.	Unidad.	Derechos Pesetas.	Observaciones.
Rails de hierro ó de acero	100 kilógramos	4,55	
Alambre de hierro ó de acero . . .	100 kilógramos	6,55	
Colores derivados de la hulla y los demás artificiales	Kilógramo	1,00	
Estambre teñido	Kilógramo	1,95	
Pieles charoladas y las de becerro curtidas y adobadas	Kilógramo	2,50	
Máquinas agrícolas	100 kilógramos	0,95	
Máquinas motrices	100 kilógramos	2,00	
Aguardiente	Hectólitro	17,35	
Impuesto transitorio	Hectólitro	3,75	

Schlußprotokoll.

Bei der am heutigen Tage stattgehabten Unterzeichnung des Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und Spanien haben die beiderseitigen Bevollmächtigten folgende Bemerkungen, Erklärungen und Verabredungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt:

Zu Artikel 5. Diejenigen Gewerbetreibenden bezw. Handlungsreisenden, welche in dem Gebiete des anderen vertragschließenden Theiles Waarenankäufe machen oder Waarenbestellungen suchen wollen, sollen hierzu abgabenfrei auf Grund von Gewerbe-Legitimationskarten zugelassen werden, welche von den Behörden des Heimathslandes ausgefertigt sind. Die Ausfertigung dieser Karten soll nach dem anliegenden Muster[15]) erfolgen.

[15]) S. 728.

Protocolo final.

Al proceder á la firma del Tratado de Comercio y de Navegacion concluido con fecha de hoy entre España y Alemania, los Plenipotenciarios de las dos altas Partes contratantes han consignado en el presente Protocolo las observaciones, declaraciones y estipulaciones siguientes:

Al Artículo 5. Los industriales y viageros de comercio que deseen hacer compras ó recoger pedidos en el territorio de la otra Parte contratante serán admitidos con franquicia de derechos con la condicion de que estén provistos de un certificado industrial expedido por las Autoridades de su país. Estos certificados se expedirán segun el Modelo adjunto.

Die Hohen vertragschließenden Theile werden sich gegenseitig Mittheilung darüber machen, welche Behörden zur Ertheilung von Gewerbe-Legitimationskarten befugt sein sollen, und welche Vorschriften bei Ausübung des Gewerbebetriebes zu beachten sind.

Zu Artikel 7. Um den Schutz von Waarenzeichen, Fabrik- und Handelsmarken, sowie von Mustern und Modellen zu erwerben, haben die Angehörigen der Hohen vertragschließenden Theile die in dem betreffenden Lande durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu erfüllen.

Die Hinterlegung erfolgt zur Zeit
in Deutschland bei dem Amtsgericht in Leipzig,
in Spanien bei dem Ministerium del Fomento in Madrid.

Zu Artikel 9. I. Der spanische Bevollmächtigte giebt die Erklärung ab, daß die Königlich spanische Regierung nur denjenigen nach Spanien eingehenden Sprit als deutsche Waare zu behandeln in der Lage sei, welcher aus deutschem Rohspiritus in Deutschland hergestellt worden ist.

Derselbe behält außerdem für die Königlich spanischen Konsulate ausdrücklich die Berechtigung vor, zum Nachweis dafür, daß der zur Ausfuhr kommende Sprit aus deutschem Rohspiritus im Gebiete des Deutschen Reichs hergestellt worden ist, nicht nur die Vorlage von speziellen Ursprungsattesten, sondern auch die Vorlage von Duplikaten der ertheilten Bonifikationsanerkenntnisse nach Maßgabe der den Konsulaten von ihrer Regierung ertheilten Instruktionen zu fordern, welche letztere im Einvernehmen der beiden Regierungen festgestellt werden.

Die deutschen Bevollmächtigten bemerken hierauf, daß sie gegen die vorstehende Erklärung keine Einwendung erheben.

Las dos altas Partes contratantes se darán mútuo conocimiento de las Autoridades competentes para expedir dichos certificados industriales, así como de los reglamentos que deberán observarse en el ejercicio de dicha industria.

Al Artículo 7. Para adquirir los súbditos de cada una de las dos altas Partes contratantes en el territorio de la otra Parte la proteccion de sus marcas de mercancías, de fábrica ó de comercio y de sus dibujos y modelos, deberán llenar las formalidades prescritas por las leyes y reglamentos de este país.

El depósito de las marcas, etc., se efectúa actualmente en España, en Madrid, en el Ministerio de Fomento y en Alemania en el Amtsgericht de Leipzig.

Al Artículo 9. I. El Plenipotenciario de España declara que el Gobierno Español solo puede admitir en España como artículo aleman el aguardiente que haya sido fabricado en Alemania con aguardiente bruto aleman y reserva expresamente el derecho de los Cónsules de España de pedir, conforme á las instrucciones que reciban de su Gobierno, como pueba de que el aguardiente que se ha de exportar ha sido fabricado en el territorio del Imperio Aleman con aguardiente bruto aleman, no solo un certificado de origen especial, sino tambien un duplicado del drawback expedido. Dichas instrucciones serán convenidas por ambos Gobiernos.

Los Plenipotenciarios alemanes declaran que no tienen objeccion que hacer á esta declaracion.

II. Die Bevollmächtigten der beiden Hohen vertragschließenden Theile sind übereingekommen:

daß die Bindung des deutschen Zolls für den in Flaschen eingehenden Wein sich auf Schaumwein nicht erstreckt;

daß die Bindung des deutschen Zolls für Roggen[16]) nur für solchen Roggen zugestanden ist, welcher nachweislich in Spanien produzirt worden ist;

und daß der Zoll auf das aus Spanien seewärts nach Deutschland eingehende Salz nicht mehr betragen soll, als die innere Verbrauchssteuer, welche in Deutschland von dem in Deutschland gewonnenen Salze erhoben wird.

Zu Artikel **13.** Was die öffentlichen Niederlagen betrifft, so wird die in diesem Artikel verabredete Zollfreiheit in Spanien nur in zwei Beziehungen gewährt:

1. für die Durchfuhr im allgemeinen unter Beobachtung der Förmlichkeiten, welche die Zollverordnungen enthalten oder festsetzen werden;
2. für die Waaren, welche auf Handelsniederlassungen gebracht werden, immer unter der Voraussetzung, daß sie sich den für diese Niederlagen in der Zollgesetzgebung vorgeschriebenen Förmlichkeiten unterwerfen. Es wird dabei bemerkt, daß gegenwärtig Handelsniederlagen in den Häfen von Barcelona, Cadix, Mahon, Malaga und Santander bestehen. Auch hierin wird, wie im übrigen, Deutschland das Recht der meistbegünstigten Nation genießen.

Zu Artikel **18.** Der spanische Bevollmächtigte erklärt, daß die Küstenschiffahrt in Spanien im allgemeinen

II. Los Plenipotenciarios de las dos altas Partes contratantes han convenido:

que la obligacion de no aumentar el derecho actual de la tarifa alemana sobre el vino en botellas no es aplicable á los vinos espumosos;

que la obligacion de no aumentar el derecho actual de la tarifa alemana sobre el centeno no es aplicable mas que al centeno cuyo orígen español sea comprobado;

y que el derecho de la sal traida por mar de España á Alemania no será mas alto que el impuesto interior que pague en Alemania la sal alemana.

Al Artículo **13.** En cuanto á los depósitos públicos se entenderá que la franquicia consignada en dicho artículo solo se concede en España en dos conceptos: primero, para el tránsito en general con las formalidades establecidas ó que se fijen en las ordenanzas de aduanas; y segundo, para las mercancias que entren en los depósitos comerciales, siempre que se sujeten á las formalidades dictadas en la legislacion de aduanas para estos depósitos; siendo de advertir que en la actualidad existen depósitos comerciales en los puertos de Barcelona, Cádiz, Mahon, Málaga y Santander.

En estos tambien gozará Alemania del derecho de la nacion mas favorecida.

Al Artículo **18.** El Plenipotenciario español declara que el cabotaje en España está reservado gene-

[16]) Vgl. Anm. 14 (S. 722).

den Schiffen der spanischen Handelsmarine vorbehalten ist. Die deutschen Bevollmächtigten nehmen diese Erklärung an und erklären ihrerseits, daß, so lange deutsche Schiffe in Spanien nicht zur Küstenschiffahrt zugelassen werden, auch spanische Schiffe auf Zulassung zur Küstenschiffahrt in Deutschland keinen Anspruch haben.

Der spanische Bevollmächtigte nimmt diese Erklärung an.

Zu Artikel 23. Die Bevollmächtigten sind übereingekommen, daß das gegenwärtige Protokoll zugleich mit dem

ralmente á los buques de la marina mercante española.

Los Plenipotenciarios alemanes aceptan esta declaracion y declaran á su vez que en tanto que los buques alemanes no sean admitidos al comercio de cabotaje en España, los buques españoles no tendrán derecho á ser admitidos al comercio de cabotaje en Alemania.

El Plenipotenciario español acepta esta declaracion.

Al Artículo 23. Los Plenipotenciarios han convenido en que el presente Protocolo se someterá á las

Anlage zum Schlußprotokoll.

(Muster.)

Gewerbe-Legitimationskarte

für

Handlungsreisende.

Auf das Jahr 18 . Wappen. Nr. der Karte .

Gültig

in dem Deutschen Reich, Luxemburg, Spanien.

Inhaber:

(Vor- und Zuname.)

(Ortsname), den 18 .

S.

(Behörde.)

Unterschrift.

Vertrage den Hohen vertragſchließenden Theilen vorgelegt werden ſoll, daß im Falle der Ratifikation des letzteren auch die in dem erſteren enthaltenen Erklärungen und Verabredungen ohne weitere förmliche Ratifikation als genehmigt angeſehen werden ſollen.

So geſchehen zu Berlin, den zwölften Juli Eintauſendachthundertdreiundachtzig.

dos altas Partes contratantes al mismo tiempo que el Tratado y que por el solo hecho de la ratificacion de este las declaraciones y estipulaciones contenidas en el Protocolo se considerarán igualmente como aprobadas por los dos Gobiernos sin ratificacion formal ulterior.

Hecho en Berlin, á doce de Julio de mil ochocientos ochenta y tres.

(L. S.) von Burchard. von Bojanowski.
(L. S.) El Conde de Benomar.

Anexo al Protocolo final.

(Modelo.)

Certificado industrial

para

viageros de comercio.

Vale para el año de 18 . Escudo de armas. No. del certificado .

Vale

para Alemania, el Luxemburgo y España.

Portador:

(Nombre y apellido.)

(Lugar, fecha .....)

Sello ó timbre de la autoridad competente.

Titulo y firma de la autoridad competente.

Es wird hiermit bescheinigt, daß Inhaber dieser Karte
eine (Art der Fabrik oder Handlung) in ..... unter der Firma
..... besitzt.
als Handlungsreisender im Dienste der Firma ..... in .....
steht, welche eine (Bezeichnung der Fabrik oder Handlung) daselbst besitzt.
Ferner wird, da Inhaber für Rechnung dieser Firma und außerdem nachfolgender Firm$\frac{a}{en}$ ..... (Art der Fabrik oder Handlung)
in $\left\{\begin{array}{l}\text{Deutschland}\\ \text{Spanien}\end{array}\right.$
Waarenbestellungen aufzusuchen und Waarenankäufe zu machen beabsichtigt, bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb vorgedachter Firm$\frac{a}{en}$ im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Abgaben zu entrichten sind.

Bezeichnung der Person des Inhabers:

Alter .....
Gestalt .....
Haare .....
Besondere Kennzeichen .....

Unterschrift:

Zur Beachtung.

Inhaber dieser Karte ist ausschließlich im Umherziehen und ausschließlich für Rechnung der vorgedachten Firm$\frac{a}{en}$ berechtigt, Waarenbestellungen aufzusuchen und Waareneinkäufe zu machen. Er darf nur Waarenmuster, aber keine Waaren mit sich führen. Außerdem hat er die in jedem Staate gültigen Vorschriften zu beachten.

Anmerkung: Von den Doppelzeilen wird in das Formular, welches dafür den entsprechenden Raum zu gewähren hat, die obere oder untere Zeile eingetragen, je nachdem es den Verhältnissen des einzelnen Falles entspricht.

Nr. 1519. Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Zollermäßigungen in den Tarifen A zu dem deutsch-italienischen und dem deutsch-spanischen Handels- und Schifffahrtsvertrage. Vom 20. Oktober 1883. (RGB. S. 334.)[1])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 10. September 1883[2]), betreffend die Ertheilung der Indemnität für die durch die Bekanntmachung vom 9. August 1883[3]) angeordneten Zollermäßigungen ꝛc., nach erfolgter

---

[1]) Die Verordnung ist am 2. November 1883 in Kraft getreten (vgl. § 2 S. 732 und die Anm. 1 zu Nr. 1518 S. 709).
[2]) Nr. 1517 (S. 705).
[3]) Vgl. Anlage zu Nr. 1517 (S. 706 f.).

Se certifica por el presente que el portador de este documento

{posée una ..... (indicacion de la fábrica ó del comercio)
en ..... bajo la razon de comercio

{es empleado, como viagero de comercio, de la casa ..... en que posée en (tal lugar) una (indicacion de la fábrica ó del comercio).

Deseando el portador de este certificado obtener pedidos y efectuar compras en $\frac{\text{Alemania}}{\text{España}}$ por cuenta de su casa, así como tambien por cuenta $\frac{\text{de la casa siguiente}}{\text{de las casas siguientes}}$ ..... (designacion del establecimiento comercial é industrial) se certifica que $\frac{\text{dicha casa satisface}}{\text{dichas casas satisfacen}}$ en su país las contribuciones legales por el ejercicio de su comercio (industria).

Filiacion del portador:

Edad .....
Estatura .....
Pelo .....
Señas particulares .....

Firma del portador:

Advertencia.

El portador de este documento está autorizado para hacer compras y obtener pedidos solo mientras recorra el país y solo por cuenta de la casa ó de las casas que en el mismo se nombran. — Podrá llevar consigo muestras de mercancías, pero no mercancías. — Deberá, además, respetar las disposiciones vigentes en cada Estado.

Nota: En el formulario, que deberá tener bastante espacio para ello, se escribirá en la linea de arriba ó en la de abajo, segun lo exijan las circunstancias de cada caso particular.

Zustimmung des Bundesraths, vorbehaltlich der Genehmigung des Reichstags, was folgt:

§. 1. Die Zollermäßigungen, welche in dem Tarif A zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen dem Deutschen Reich und Italien vom 4. Mai 1883[4]) und in dem Tarif A zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen dem Deutschen Reich und Spanien vom 12. Juli 1883[5]) enthalten sind, finden auch der Türkei und Griechenland[6]) gegenüber Anwendung.

[4]) Nr. 1498 (S. 468).
[5]) Nr. 1518 (S. 720).
[6]) Zwischen dem Deutschen Reich und der Türkei und Griechenland bestanden damals keine Handelsverträge. Mit Griechenland ist seitdem der Handels- und Schiffahrtsvertrag v. 9. Juli 1884 Nr. 1590 (RGB. 1885 S. 23 ff.) abgeschlossen.

§. 2. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen dem Deutschen Reich und Spanien vom 12. Juli 1883 in Kraft[1]).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Baden Baden, den 20. Oktober 1883.

(L. S.) Wilhelm.

von Boetticher.

Nr. 1520. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 1. November 1883. (RGB. S. 335.)[1])

Nr. 1521. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund der Gesetze vom 16. Februar 1882 (Reichs-Gesetzbl. S. 39) und vom 2. März 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 29). Vom 26. November 1883. (RGB. S. 337.)[1a])

Nr. 1522. Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit den Vereinigten Staaten von Venezuela wegen gegenseitigen Markenschutzes. Vom 8. Dezember 1883. (RGB. S. 339. Ausgegeben am 12. Dezember 1883.)

Zwischen dem Deutschen Reich und den Vereinigten Staaten von Venezuela ist durch Auswechselung von Erklärungen der beiderseitigen Regierungen eine Uebereinkunft dahin getroffen worden,

daß bezüglich der Fabrik- und Handelsmarken die Angehörigen des Deutschen Reichs in den Vereinigten Staaten von Venezuela und die Venezolanischen Bürger in Deutschland denselben Schutz wie die eigenen Angehörigen genießen sollen, daß ferner die Angehörigen des einen Landes, um in dem anderen ihren Fabrik- und Handelsmarken den Schutz zu sichern, die in diesem Lande durch die Gesetzgebung vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu erfüllen haben. Die Uebereinkunft soll vom Tage ihrer Bekanntmachung an in Anwendung treten.

Dies wird mit Bezug auf §. 20 des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874[1b]) hierdurch veröffentlicht.

Berlin, den 8. Dezember 1883.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Eck.

Nr. 1523. Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des Uebergangsabgabensatzes für braunes Bier in Württemberg. Vom 18. Dezember 1883. (RGB. S. 341.)[1c])

---

[1]) Die Bekanntmachung ist in Anlage I zu Nr. 1502 unter Litt. b abgedruckt (Bd 5 S. 486).

[1a]) Vgl. Ges. v. 16. Februar 1882 (Nr. 1463) und Anm. 4 dazu (Bd 5 S. 297), sowie Ges. v. 2. März 1883 (Nr. 1487) und Anm. 2 dazu (Bd 5 S. 396). Hinsichtlich der Ausgebebedingungen für die Schuldverschreibung stimmt der obige Erlaß mit dem Erl. v. 14. Juni 1877 Nr. 1202 (Bd 4 S. 444) wörtlich überein. Der Betrag, für welchen die Beschaffung einer Anleihe genehmigt wird, ist 4000000 *M.* auf Grund des Ges. v. 16. Februar 1882 und 24387079 *M.* auf Grund des Ges. v. 2. März 1883.

[1b]) Nr. 1026 (Bd 3 S. 329 f.).

[1c]) Diese Bekanntmachung hat durch die Bekanntm. v. 29. Dezember 1883 (Nr. 1525) und die derselben beigefügte Uebersicht ihre Erledigung gefunden.

1884.

Nr. 1524. Verordnung, betreffend die Gebührenfreiheit in dem Verfahren vor dem Reichsgericht. Vom 24. Dezember 1883. (RGB. 1884 S. 1.)[1])

Nr. 1525. Bekanntmachung, betreffend die Uebersicht der Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen, welche von Staaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, erhoben beziehungsweise bewilligt werden. Vom 29. Dezember 1883. (RGB. 1884 S. 3. Ausgegeben am 5. Januar 1884.)

Seit Veröffentlichung der in Nr. 2 des Reichs-Gesetzblattes für 1877 abgedruckten Uebersicht der Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen, welche von Staaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, erhoben beziehungsweise bewilligt werden, sind hinsichtlich der Höhe der Abgaben- beziehungsweise Vergütungssätze mehrfache Aenderungen eingetreten. Demgemäß werden gegenwärtig die in der nachstehend abgedruckten Uebersicht bezeichneten Uebergangsabgaben und Vergütungen erhoben beziehungsweise bewilligt[1a]).

Berlin, den 29. Dezember 1883.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
von Burchard.

[1]) Die Verordnung ist in Anm. 178 zum Gerichtskostengesetz v. 18. Juni 1878 Nr. 1255 (Bd 4 S. 539) abgedruckt.

[1a]) Vgl. die Anmerkungen zu den Bekanntm. v. 18. Juli 1872 Nr. 864 (Bd 2 S. 884) und v. 15. Januar 1877 Nr. 1159 (Bd 4 S. 7).

Uebersicht

der

Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen, welche von Staaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, erhoben beziehungsweise bewilligt werden.

Laufende Nr.	Steuergebiete.	Maßstab.	Betrag der Uebergangsabgabe Mark.	Pf.	Betrag der Ausfuhrvergütung Mark.	Pf.	Bemerkungen.
	I. Von Bier.						
1.	Preußen, Sachsen, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar ausschließlich des Vordergerichts Ostheim, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha ausschließlich des Amts Königsberg, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß ä. L., Reuß j. L., Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, die in die Zollgrenzen eingeschlossenen Gebietstheile Bremens und Hamburgs, Luxemburg	1 Hektoliter	2	.	1	.	Die Ausfuhrvergütung wird nur für solches Bier gewährt, zu dessen Bereitung mindestens 25 Kilogramm Getreideschrot, Reis oder grüne Stärke, und im Falle der Mitverwendung von höher als mit 2 Mark für 50 Kilogramm besteuerten Malzsurrogaten mindestens eine dem Steuerwerthe von 1 Mark entsprechende Menge von Braustoffen auf jedes Hektoliter erzeugten Biers verwendet worden sind. Das Bier muß der Regel nach in einer Menge von mindestens 2 Hektoliter ausgehen.
2.	Bayern, das Großherzoglich sächsische Vordergericht Ostheim und das Herzoglich sachsen-coburg-gothaische Amt Königsberg { braunes Bier	1 Hektoliter	3	25	2	60	Die Ausfuhrvergütung für in Gebinden oder Flaschen ausgeführtes Bier wird nur bei der Ausfuhr von 60 Liter und mehr in einer Sendung gewährt.
	{ weißes Bier	"	3	25	1	20	
3.	Württemberg . . { braunes Bier	1 Hektoliter	3	.	.	.	Die Ausfuhrvergütung wird für jeden einzelnen Sud nach dem Verhältnisse des Malzverbrauchs zu dem Fabrikationsquantum bemessen.
	{ weißes Bier	"	1	65	.	.	
4.	Baden	1 Hektoliter	3	20	2	50	
5.	Elsaß-Lothringen { starkes Bier .	1 Hektoliter	2	30	2	30	
	{ Dünnbier . .	"	.	58	.	58	
	II. Von Branntwein.						
1.	Die unter I Nr. 1 genannten Staaten und Gebietstheile mit Ausschluß der hohenzollernschen Lande Preußens und Luxemburgs, und Elsaß-Lothringen .	1 Hektoliter zu 50 Prozent Alkohol nach Tralles	13	10	8	$0_{,58}$	Die Ausfuhrvergütung wird nach Maßgabe der bestehenden näheren Vorschriften nur für Mengen von mindestens $68_{,7}$ Liter und bei einer Stärke von mindestens 35 Prozent Tralles gewährt. Im Verkehr mit Luxemburg wird eine Ausfuhrvergütung nicht gewährt. Von Branntwein, welcher aus Luxemburg nach dem Gebiete der in Branntweinsteuergemeinschaft stehenden Staaten versandt wird, findet, sofern die Betheiligten über den zu versendenden Branntwein innerhalb des Großherzogthums Luxemburg einen Uebergangsschein entnehmen und die daraus erwachsenden Verpflichtungen erfüllen, nur die Erhebung einer Ausgleichungsabgabe von $4_{,37}$ M. für das Hektoliter zu 50 Prozent Alkohol nach Tralles statt.

Laufende Nr.	Steuergebiete.	Maßstab.	Betrag der Uebergangsabgabe Mark	Pf.	Betrag der Ausfuhrvergütung Mark.	Pf.	Bemerkungen.
							Branntwein, welcher aus dem Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft nach Luxemburg versendet wird und von einem Uebergangsschein begleitet ist, trägt in Luxemburg keine Uebergangsabgabe. Ist kein Uebergangsschein entnommen, oder sind die Verpflichtungen aus demselben nicht erfüllt, so findet die Erhebung einer Abgabe von 16 Frk. 37½ Ct. vom Hektoliter zu 50 Prozent Tralles statt.
2.	Hohenzollernsche Lande	1 Hektoliter					
		a) bei einer Stärke bis zu 65 Prozent Tralles	1	50	1	50	Die Ausfuhrvergütung wird nur für Mengen von mindestens 30 Liter gewährt.
		b) bei einer Stärke über 65 Prozent Tralles . . .	3	.	3	.	
3.	Bayern, das Großherzoglich sächsische Vordergericht Ostheim und das Herzoglich sachsen-coburg-gothaische Amt Königsberg:						
	Branntwein	1 Hektoliter zu 50 Prozent Alkohol nach Tralles bei $12^{1}/_{9}$ Grad Réaumur (Normaltemperatur) .	13	10	8	.	Die Ausfuhrvergütung wird nur gewährt, wenn der Branntwein eine Stärke von 35 Prozent nach dem Alkoholometer von Tralles und darüber hat und die auf einmal ausgeführte Menge mindestens 50 Liter beträgt.
	Liqueure und andere mit Zucker versetzte geistige Getränke, ohne Rücksicht auf die Alkoholstärke . . .	1 Hektoliter	13	10	4	80	Die Ausfuhrvergütung wird nur gewährt, wenn die auf einmal ausgeführte Menge mindestens 50 Liter beträgt.
4.	Württemberg	1 Hektoliter zu 50 Prozent Alkohol nach Tralles bei $12_{,44}$ Grad Réaumur . .	2	75	.	.	
5.	Baden:						
	Branntwein, bei welchem die Berechnung der Uebergangsabgabe beziehungsweise Ausfuhrvergütung nach dem Alkoholgehalte erfolgt	1 Liter Alkohol oder je 100 Literprozent .	.	$18_{,5}$	.	12	Die Ausfuhrvergütung wird nur für Mengen von mindestens 50 Liter gewährt. Für Branntwein, dessen Alkoholgehalt weniger als 35 Prozent (nach Tralles bei $12^{1}/_{2}$ Grad Réaumur) beträgt, wird eine Ausfuhrvergütung nicht geleistet.
	Branntwein, bei welchem die Berechnung der Uebergangsabgabe beziehungsweise Ausfuhrvergütung unabhängig vom Alkoholgehalte erfolgt (Liqueure ꝛc.)	1 Liter . . .		16		8	Die Ausfuhrvergütung wird nur für Mengen von mindestens 50 Liter gewährt.

Laufende Nr.	Steuergebiete.	Maßstab.	Betrag der Uebergangsabgabe Mark.	Pf.	Betrag der Ausfuhrvergütung Mark.	Pf.	Bemerkungen.
	III. Von geschrotetem Malz.						
1.	Bayern, das Großherzoglich sächsische Vordergericht Ostheim und das Herzoglich sachsen-coburg-gothaische Amt Königsberg	zur Bierbereitung	1 Hektoliter	6	.		Ein Malzquantum, welches weniger als 4 Liter beträgt, bleibt außer Ansatz.
		zur Essigbereitung	"	4	.	.	
2.	Württemberg	50 Kilogramm					
		a) geschrotetes Malz		5	.	.	
		b) gequetschtes Grünmalz .		2	80	.	.

Nr. 1526. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Niederlande zu der unterm 3. November 1881 abgeschlossenen internationalen Reblaus-Konvention. Vom 2. Januar 1884. (RGB. S. 7. Ausgegeben am 10. Januar 1884.)[1]

Nr. 1527. Verordnung, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in der Regentschaft Tunis. Vom 21. Januar 1884. (RGB. S. 9.)[1a]

Nr. 1528. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 23. Januar 1884. (RGB. S. 10.)[1b]

Nr. 1529. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 31. Januar 1884. (RGB. S. 11.)[1c]

Nr. 1530. Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 20. Februar 1884. (RGB. S. 13.)

Nr. 1531. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 26. Februar 1884. (RGB. S. 15.)[1d]

[1]) Vgl. Anm. 23 zu Nr. 1479 (Bd 5 S. 391 f.).
[1a]) Die Verordnung ist in Anm. 2 zu Nr. 1510 abgedruckt (Bd 5 S. 678).
[1b]) Die Bekanntmachung ist in Anlage I zu Nr. 1502 unter Litt. c abgedruckt (Bd 5 S. 487).
[1c]) Die Bekanntmachung ist in Anlage I zu Nr. 1502 unter Litt. d abgedruckt (Bd 5 S. 487).
[1d]) Die Bekanntmachung ist in Anlage I zu Nr. 1502 unter Litt. e abgedruckt (Bd 5 S. 488).

Nr. 1532. Gesetz, betreffend die Stimmzettel für öffentliche Wahlen. Vom 12. März 1884. (RGB. S. 17. Ausgegeben am 20. März 1884.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Stimmzettel, welche im Wege der Vervielfältigung hergestellt sind und nur die Bezeichnung der zu wählenden Personen enthalten, gelten nicht als Druckschriften[1]) im Sinne der Reichs- und der Landesgesetze.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. März 1884.

(L. S.) Wilhelm.

von Boetticher.

Nr. 1533. Uebereinkunft zwischen Deutschland und Luxemburg, betreffend die gegenseitige Zulassung der in den Grenzgemeinden wohnhaften Medizinalpersonen zur Ausübung der Praxis. Vom 4. Juni 1883. (RGB. 1884 S. 19. Ausgegeben am 31. März 1884.)[1a])

Nachdem Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, und Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, es für nützlich befunden haben, gegenseitig die in den deutschen und beziehungsweise in den luxemburgischen Grenzgemeinden wohnhaften Aerzte, Wundärzte und Hebammen zur Ausübung ihrer Berufsthätigkeit zu ermächtigen, haben Allerhöchstdieselben den Abschluß einer diesfälligen Uebereinkunft beschlossen und zu diesem Behufe zu Bevollmächtigten ernannt:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

welche auf Grund der ihnen ertheilten Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel **1.** Die deutschen Aerzte, Wundärzte und Hebammen, welche in den an Luxemburg grenzenden deutschen Gemeinden wohnhaft sind, sollen das Recht haben, ihre Berufsthätigkeit in den luxemburgischen Grenzgemeinden in gleichem Maße, wie ihnen dies in der Heimath gestattet ist, auszuüben, vorbehaltlich der im Artikel 2 enthaltenen Beschränkung; und umgekehrt sollen unter gleichen Bedingungen die luxemburgischen Aerzte, Wundärzte und Hebammen, welche in den an Deutschland grenzenden luxemburgischen Gemeinden wohnen, zur Ausübung ihrer Berufsthätigkeit in den deutschen Grenzgemeinden befugt sein.

Artikel **2.** Die vorstehend bezeichneten Personen sollen bei der Ausübung ihres Berufes in dem anderen Lande zur Selbstverabreichung von Arzneimitteln an die Kranken, abgesehen von dem Falle drohender Lebensgefahr, nicht befugt sein.

Artikel **3.** Die Personen, welche in Gemäßheit des Artikels 1 in den Gemeinden des Nachbarlandes ihren Beruf ausüben, sollen nicht befugt sein, sich dort dauernd niederzulassen oder ein Domizil zu begründen, es sei denn, daß sie

[1]) Vgl. § 2 des Ges. über die Presse v. 7. Mai 1874 Nr. 1003 (Bd 3 S. 233).

[1a]) Vgl. Anm. 41 zu § 29 der Gewerbeordnung Nr. 1505 (Bd 5 S. 505).

sich der in diesem Lande geltenden Gesetzgebung und namentlich nochmaliger Prüfung unterwerfen.

Artikel 4. Es gilt als selbstverständlich, daß die Aerzte, Wundärzte und Hebammen eines der beiden Länder, wenn sie von der ihnen im Artikel 1 dieser Uebereinkunft zugestandenen Befugniß Gebrauch machen wollen, sich bei Ausübung ihres Berufes in den Grenzgemeinden des anderen Landes den dort in dieser Beziehung geltenden Gesetzen zu unterwerfen haben.

Außerdem wird jede der beiden Regierungen ihren Medizinalpersonen anempfehlen, bei den in Rede stehenden Anlässen die in dem anderen Lande bezüglich der Ausübung der betreffenden Berufsthätigkeit erlassenen Administrativ-Vorschriften zu befolgen.

Artikel 5. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll zwanzig Tage nach beiderseits erfolgter Publikation derselben in Kraft treten, und sechs Monate nach etwa erfolgter Kündigung seitens einer der beiden Regierungen ihre Wirksamkeit verlieren. Sie soll ratifizirt und die Ratifikationen sollen so bald als möglich in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihr Siegel beigedrückt.

In zweifacher Ausfertigung vollzogen zu Berlin am 4. Juni 1883.

(L. S.) Dr. Busch. (L. S.) Dr. Paul Eyschen.

Vorstehende Uebereinkunft ist ratifizirt worden, und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Nr. 1534. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1884/85. Vom 12. April 1884. (RGB. S. 21. Ausgegeben am 16. April 1884.)[1]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Nachtrag zum Reichshaushalts-Etat[2] für das Etatsjahr 1884/85 wird

in Ausgabe
auf 19 092 491 Mark, nämlich
auf 302 491 Mark an fortdauernden und
auf 18 790 000 Mark an einmaligen Ausgaben,
und

in Einnahme
auf 19 092 491 Mark

---

[1]) Das Gesetz ist, abweichend von den anderen Etatsgesetzen, hier aufgenommen, weil es in §§ 3, 4 zugleich Vorschriften über eine Reichsanleihe enthält.

[2]) Die Anlage ist, weil für die §§ 3, 4 ohne Bedeutung, nicht mit abgedruckt.

festgestellt und tritt dem durch das Gesetz vom 2. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 125)[3]) festgestellten Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1884/85 hinzu.

§. 2. Die Mittel zur Bestreitung des auf 302 491 Mark bezifferten Bedarfs an fortdauernden Ausgaben sind, soweit dieselben nicht durch Mehrerträge bei den außer den Matrikularbeiträgen zur Reichskasse fließenden regelmäßigen Einnahmen ihre Deckung finden, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen.

§. 3. Der Reichskanzler wird ermächtigt, die außerordentlichen Geldmittel, welche in dem anliegenden Nachtrag zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1884/85 zur Bestreitung einmaliger Ausgaben der Marineverwaltung im Betrage von 18 790 000 Mark vorgesehen sind, im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu diesem Zweck in dem Nominalbetrage, wie er zur Beschaffung jener Summe erforderlich sein wird, eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339)[4]) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben[5]).

§. 4. Die Bestimmungen in den §§. 2 bis 5 des Gesetzes vom 27. Januar 1875, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung (Reichs-Gesetzbl. S. 18)[6]) finden auch auf die nach dem gegenwärtigen Gesetze aufzunehmende Anleihe und auszugebenden Schatzanweisungen Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. April 1884.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

Nr. 1535. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bezeichnung des Hauptzollamts in Hamburg. Vom 12. März 1884. (RGB. S. 24. Ausgegeben am 16. April 1884.)

Auf Ihren Bericht vom 6. dieses Monats bestimme Ich, daß die dem zollvereinsländischen Hauptzollamt zu Hamburg ohne Meine besondere Genehmigung beigelegte Bezeichnung „Kaiserlich" von demselben in Zukunft nicht mehr zu führen ist[1]).

Berlin, den 12. März 1884.

Wilhelm.

von Boetticher.

An den Reichskanzler.

---

[3]) Nr. 1499 (Bd 5 S. 473).

[4]) Nr. 117 (Bd 1 S. 263).

[5]) Die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf Grund dieses Gesetzes ist genehmigt durch Erl. v. 29. September 1884 (Nr. 1567).

[6]) Nr. 1039 (Bd 3 S. 346).

[1]) Vgl. die Bekanntm. v. 26. August 1872 (Nr. 880) und die Anm. dazu (Bd 2 S. 920). Vgl. auch das Ges. v. 27. Februar 1882 Nr. 1463 (Bd 5 S. 296).

Nr. 1536. Convention internationale ayant pour objet de régler la police de la pêche dans la mer du Nord en dehors des eaux territoriales. Du 6 Mai 1882.

(Uebersetzung.)

Internationaler Vertrag, betreffend die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer. Vom 6. Mai 1882.

(RGB. 1884 S. 25.)[1])

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, Sa Majesté le Roi des Belges, Sa Majesté le Roi de Danemark, Le Président de la République Française, Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de la Grande Brétagne et d'Irlande, et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, ayant reconnu la nécessité de régler la police de la pêche dans la mer du Nord en dehors des eaux territoriales, ont résolu de conclure à cet effet une convention et ont nommé pour Leurs plénipotentiaires, savoir:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, Seine Majestät der König der Belgier, Seine Majestät der König von Dänemark, der Präsident der Französischen Republik, Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, und Seine Majestät der König der Niederlande[2]), von der Nothwendigkeit überzeugt, die Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer polizeilich zu regeln, haben beschlossen, eine Uebereinkunft zu diesem Zweck abzuschließen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme sont convenus des articles suivants:

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Article **1.** Les dispositions de la présente convention, qui a pour objet de régler la police de la pêche dans la mer du Nord, en dehors des eaux territoriales, sont applicables aux nationaux des Hautes Parties contractantes.

Artikel **1.** Die Bestimmungen dieses Vertrages, welcher die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer zum Gegenstande hat, finden Anwendung auf die Staatsangehörigen der Hohen vertragschließenden Theile.

Article **2.** Les pêcheurs nationaux jouiront du droit exclusif de pêche dans le rayon de trois milles, à partir de la laisse de basse mer, le long de toute l'étendue des côtes de leurs pays respectifs, ainsi que des îles et des bancs qui en dépendent.

Artikel **2.** Die Fischer jeder Nation sollen das ausschließliche Recht zum Betriebe der Fischerei haben in dem Gebiete bis zu drei Seemeilen Entfernung von der Niedrigwassergrenze, in der ganzen Längenausdehnung der Küsten ihres Landes und der davor liegenden Inseln und Bänke.

---

[1]) Ueber den Zeitpunkt der Ausführung des Vertrags und über dessen Dauer vgl. Art. 39 und Anm. 4 dazu (S. 751). — Zur Ausführung des Vertrags ist das Ges. v. 30. April 1884 (Nr. 1539) erlassen.

[2]) Ueber die Beitrittsberechtigung Schwedens und Norwegens vgl. den Zusatz-Artikel (S. 751 f.).

Pour les baies, le rayon de trois milles sera mesuré à partir d'une ligne droite, tirée en travers de la baie, dans la partie la plus rapprochée de l'entrée, au premier point où l'ouverture n'excédera pas dix milles.

Le présent article ne porte aucune atteinte à la libre circulation reconnue aux bateaux de pêche, naviguant ou mouillant dans les eaux territoriales, à la charge par eux de se conformer aux règles spéciales de police édictées par les Puissances riveraines.

Article 3. Les milles mentionnés dans l'article précédent sont des milles géographiques de soixante au degré de latitude.

Article 4. Pour l'application des dispositions de la présente convention, les limites de la mer du Nord sont déterminées comme suit:

I. au Nord par le parallèle du 61e degré de latitude;

II. à l'Est et au Sud:

1°. par les côtes de la Norvége entre le parallèle du 61e degré de latitude et le phare de Lindesnaes (Norvége);

2°. par une ligne droite tirée du phare de Lindesnaes (Norvége) au phare de Hanstholm (Danemark);

3°. par les côtes du Danemark, de l'Allemagne, des Pays-Bas, de la Belgique et de la France jusqu'au phare de Gris Nez;

III. à l'Ouest:

1°. par une ligne droite tirée du phare de Gris Nez (France) au feu le plus Est de South Foreland (Angleterre);

In den Buchten ist das Gebiet der drei Seemeilen von einer geraden Linie ab zu rechnen, welche in dem dem Eingang der Bucht zunächst gelegenen Theile von einem Ufer derselben zum anderen da gezogen gedacht wird, wo die Oeffnung zuerst nicht mehr als 10 Seemeilen beträgt.

Der gegenwärtige Artikel soll die den Fischerfahrzeugen bei der Schiffahrt und beim Ankern in den Küstengewässern eingeräumte freie Bewegung in keiner Weise beschränken, nur haben sich dieselben hierbei genau nach den von den Uferstaaten erlassenen besonderen polizeilichen Vorschriften zu richten.

Artikel 3. Unter der in dem vorigen Artikel erwähnten „Seemeile" ist der 60. Theil eines Breitengrades zu verstehen.

Artikel 4. Die Grenzen der Nordsee werden, insoweit es sich um Anwendung der Bestimmungen dieses Vertrages handelt, gebildet:

I. im Norden durch den 61. Grad nördlicher Breite;

II. im Osten und Süden:

1. durch die norwegische Küste zwischen dem 61. Grade nördlicher Breite und dem Leuchtthurm von Lindesnaes (Norwegen);

2. durch eine gerade Linie, die man sich von dem Leuchtthurm von Lindesnaes (Norwegen) nach dem Leuchtthurm von Hanstholm (Dänemark) gezogen denkt;

3. durch die Küsten Dänemarks, Deutschlands, der Niederlande, Belgiens und Frankreichs bis zum Leuchtthurm von Gris Nez;

III. im Westen:

1. durch eine gerade Linie, die man sich von dem Leuchtthurm von Gris Nez (Frankreich) nach dem östlichen Feuer von South

2°. par les côtes orientales de l'Angleterre et de l'Ecosse;
3°. par une ligne droite joignant Duncansby Head (Ecosse) à la pointe Sud de South Ronaldsha (Iles Orcades);
4°. par les côtes orientales des Iles Orcades;
5°. par une ligne droite joignant le feu de North Ronaldsha (Iles Orcades) au feu de Sumburgh Head (Iles Shetland);
6°. par les côtes orientales des Iles Shetland;
7°. par le méridien du feu de North Unst (Iles Shetland) jusqu'au parallèle du 61° degré de latitude.

Foreland (England) gezogen denkt;
2. durch die Ostküsten von England und Schottland;
3. durch eine gerade Linie, welche Duncansby Head (Schottland) mit der Südspitze von South Ronaldsha (Orkney-Inseln) verbindet;
4. durch die Ostküsten der Orkney-Inseln;
5. durch eine gerade Linie, welche das Feuer von North Ronaldsha (Orkney-Inseln) mit dem Feuer von Sumburgh Head (Shetland-Inseln) verbindet;
6. durch die Ostküsten der Shetland-Inseln;
7. durch den Meridian des Feuers von North Unst (Shetland-Inseln) bis zum 61. Grade nördlicher Breite.

Article 5. Les bateaux de pêche des Hautes Parties contractantes sont enregistrés d'après les réglements administratifs des différents pays. Pour chaque port, il y a une série continue de numéros, précédés d'une ou plusieurs lettres initiales indiquées par l'autorité supérieure compétente.

Chaque gouvernement établira un tableau portant indication des dites lettres initiales.

Ce tableau, ainsi que toutes les modifications qui pourraient y être ultérieurement apportées, devront être notifiés aux autres Puissances contractantes.

Artikel 5. Die Fischerfahrzeuge der Hohen vertragschließenden Theile sind, nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften der verschiedenen Länder, in Register einzutragen. Für jeden Hafen erfolgt die Eintragung unter fortlaufenden Nummern, mit Vorsetzung des oder der für denselben von der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde bestimmten Unterscheidungsbuchstaben.

Jede Regierung wird ein diese Unterscheidungsbuchstaben enthaltendes Verzeichniß aufstellen lassen.

Dieses Verzeichniß und alle an demselben später etwa vorgenommenen Aenderungen sind zur Kenntniß der übrigen vertragschließenden Mächte zu bringen.

Article 6. Les bateaux de pêche portent la lettre ou les lettres initiales de leur port d'attache et le numéro d'enregistrement dans la série des numéros de ce port.

Artikel 6.[3]) Die Fischerfahrzeuge haben den oder die Unterscheidungsbuchstaben des Heimathhafens und die Nummer zu tragen, unter welcher sie in das Register desselben eingetragen sind.

[3]) Zu den Art. 6—23 vgl. die §§ 1 und 2 des Ausführungsgef. v. 30. April 1884 (Nr. 1539).

Article 7. Le nom de chaque bateau de pêche, ainsi que celui du port auquel il appartient, sont peints à l'huile, en blanc sur un fond noir, sur l'arrière de ce bateau, en caractères qui devront avoir au moins huit centimètres de hauteur et douze millimètres de trait.

Artikel 7. Der Name und Heimathhafen jedes Fischerfahrzeugs ist am Heck desselben mit Oelfarbe weiß auf schwarzem Grunde in Schriftzeichen von wenigstens acht Centimeter Höhe und zwölf Millimeter Breite anzubringen.

Article 8. La lettre ou les lettres et les numéros sont placés sur chaque côté de l'avant du bateau, à 8 ou 10 centimètres au dessous du plat bord, d'une manière visible et apparente. Ils sont peints à l'huile en couleur blanche sur un fond noir.

Néanmoins la distance ci-dessus indiquée n'est pas obligatoire pour les bateaux d'un faible tonnage sur lesquels il n'y aurait pas de place suffisante au dessous du plat bord.

Les dimensions de ces lettres et de ces numéros sont, pour les bateaux de quinze tonneaux et au dessus, de quarante-cinq centimètres de hauteur sur six centimètres de trait.

Pour les bateaux au dessous de quinze tonneaux, ces dimensions sont de vingt-cinq centimètres de hauteur sur quatre centimètres de trait.

La même lettre ou les mêmes lettres et numéros sont également placés sur chaque côté de la grande voile du bateau, immédiatement au dessus de la dernière bande de ris; ils sont peints à l'huile: en noir, sur les voiles blanches ou tannées; en blanc, sur les voiles noires.

La lettre ou les lettres et numéros portés sur les voiles ont un tiers de plus de dimension dans tous les sens que ceux placés sur l'avant des bateaux.

Artikel 8. Der oder die Unterscheidungsbuchstaben und die Nummern sind auf jeder Seite am Bug des Fahrzeugs und zwar acht oder zehn Centimeter unterhalb des Schanddeckels deutlich und in die Augen fallend anzubringen. Sie sind in Oelfarbe weiß auf schwarzem Grunde zu malen.

Indessen ist die vorerwähnte Entfernung von dem Schanddeckel für Fahrzeuge von geringer Tragfähigkeit nicht maßgebend, bei welchem unter dem Schanddeckel nicht genügender Raum vorhanden ist.

Die Größe der Buchstaben und Zahlen beträgt bei Fahrzeugen von fünfzehn Tons Tragfähigkeit und darüber fünfundvierzig Centimeter Höhe bei sechs Centimeter Breite.

Bei Fahrzeugen unter fünfzehn Tons beträgt die Größe fünfundzwanzig Centimeter Höhe bei vier Centimeter Breite.

Derselbe Buchstabe oder dieselben Buchstaben und Zahlen sind auch auf jeder Seite des Großsegels des Fahrzeugs unmittelbar über dem obersten Reffbande in Oel gemalt anzubringen und zwar: mit schwarzer Farbe auf weißen oder getanten Segeln; mit weißer Farbe auf schwarzen Segeln.

Der oder die auf den Segeln angebrachten Buchstaben und Nummern müssen in jeder Richtung um $^1/_3$ größer sein, als die am Bug des Schiffes angebrachten.

Article 9. Les bateaux de pêche ne peuvent avoir, soit sur les parois extérieures, soit sur les voiles, d'autres noms, lettres ou numéros que

Artikel 9. Die Fischerfahrzeuge dürfen weder am äußeren Schiffskörper, noch auf den Segeln andere Namen, Buchstaben oder Zahlen tragen, als die

ceux qui font l'objet des articles 6, 7 et 8 de la présente convention.

Article **10.** Il est défendu d'effacer, d'altérer, de rendre méconnaissables, de couvrir ou de cacher, par un moyen quelconque, les noms, lettres et numéros, placés sur les bateaux et sur les voiles.

Article **11.** La lettre ou les lettres et le numéro affectés à chaque bateau sont portés sur les canots, bouées, flottes principales, chaluts, grappins, ancres et en général sur tous les engins de pêche appartenant au bateau.

Ces lettres et ces numéros sont de dimensions suffisantes pour être facilement reconnus. Les propriétaires de filets ou autres instruments de pêche peuvent en outre les marquer de tels signes particuliers qu'ils jugent utile.

Article **12.** Le patron de chaque bateau doit être porteur d'une pièce officielle, dressée par les autorités compétentes de son pays, qui lui permette de justifier de la nationalité du bateau.

Ce document indique obligatoirement la lettre ou les lettres et les numéros du bateau ainsi que sa description et le nom ou les noms, ou la raison sociale de son propriétaire.

Article **13.** Il est défendu de dissimuler par un moyen quelconque la nationalité du bateau.

Article **14.** Il est défendu à tout bateau de pêche de mouiller, entre le coucher et le lever du soleil, dans les parages où se trouvent établis des pêcheurs aux filets dérivants.

Toutefois, cette défense ne s'applique pas à des mouillages qui auraient lieu par suite d'accidents ou de toute autre circonstance de force majeure.

in den Artikeln 6, 7 und 8 dieses Vertrages vorgeschriebenen.

Artikel **10.** Es ist verboten, die am Schiffskörper und auf den Segeln der Fischerfahrzeuge angebrachten Namen, Buchstaben und Nummern auf irgend welche Weise zu beseitigen, zu verändern unkenntlich zu machen, zu verdecken oder sonst zu verheimlichen.

Artikel **11.** Der oder die für jedes Fahrzeug bestimmten Buchstaben und Nummern müssen auch an den Beibooten, Bojen, Hauptschwimmern, Schleppnetzen, Draggen, Ankern und überhaupt an allen Fischereigeräthen, die zu dem Fahrzeuge gehören, angebracht sein.

Diese Buchstaben und Nummern müssen von hinreichender Größe sein, um leicht erkannt zu werden. Die Eigenthümer der Netze oder sonstigen Fischereigeräthe können dieselben außerdem mit anderen besonderen Abzeichen versehen, wenn sie dies für nützlich halten.

Artikel **12.** Der Führer jedes Fischerfahrzeugs muß im Besitze eines von der zuständigen Behörde seines Landes ausgestellten amtlichen Schriftstücks sein, durch welches er sich über die Nationalität seines Schiffes ausweisen kann.

Diese Urkunde muß den oder die Buchstaben und die Nummern des Fahrzeugs, sowie die Beschreibung desselben und den oder die Namen oder die Firma seines Eigenthümers enthalten.

Artikel **13.** Es ist verboten, die Nationalität des Fahrzeugs durch irgend welches Mittel zu verhehlen.

Artikel **14.** Jedem Fischerfahrzeuge ist es verboten, zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang an solchen Stellen zu ankern, wo Treibnetzfischer bereits in der Ausübuug ihres Betriebes begriffen sind.

Dieses Verbot bezieht sich jedoch nicht auf Ankerungen, welche durch Unfälle oder sonst durch höhere Gewalt veranlaßt werden.

Article **15.** Il est défendu aux bateaux arrivant sur les lieux de pêche de se placer ou de jeter leurs filets de manière à se nuire réciproquement ou à gêner les pêcheurs qui ont déjà commencé leurs opérations.

Artikel **15.** Es ist den Fischerfahrzeugen verboten, bei der Ankunft auf den Fischereigründen so sich hinzulegen oder ihre Netze auszuwerfen, daß sie sich gegenseitig schaden oder den Fischern, welche bereits ihre Arbeiten begonnen haben, hinderlich werden können.

Article **16.** Toutes les fois que, pour pêcher avec des filets dérivants, des bateaux pontés et des bateaux non pontés commenceront en même temps à mettre leurs filets à la mer, ces derniers les jetteront au vent des autres.

Les bateaux pontés doivent, de leur côté, jeter leurs filets sous le vent des bateaux non pontés.

En général, lorsque des bateaux pontés jettent leur filets au vent des bateaux non pontés déjà en pêche et lorsque des bateaux non pontés jettent leurs filets sous le vent de bateaux pontés déjà en pêche, la responsabilité des avaries causées aux filets incombe à ceux qui se sont mis en pêche les derniers, à moins qu'ils n'établissent qu'il y a cas de force majeure ou que le dommage ne provient pas de leur faute.

Artikel **16.** Wenn zum Zweck der Treibnetzfischerei gedeckte und ungedeckte Fischerfahrzeuge gleichzeitig ihre Netze auszusetzen anfangen, müssen jedesmal die letzteren ihre Netze luvwärts von den ersteren auswerfen.

Dagegen müssen die gedeckten Fahrzeuge ihre Netze in Lee der ungedeckten Fischerboote auswerfen.

Wenn gedeckte Fahrzeuge luvwärts von offenen bereits im Fischen begriffenen Fischerbooten ihre Netze auswerfen und wenn ungedeckte Fischerboote in Lee gedeckter, bereits im Fischen begriffener Fischerfahrzeuge ihre Netze auswerfen, so gilt als Regel, daß die Verantwortlichkeit für die dadurch veranlaßte Beschädigung von Netzen diejenigen trifft, welche zuletzt angefangen haben zu fischen, sofern sie nicht nachweisen können, daß der Schaden durch höhere Gewalt oder sonst ohne ihre Schuld entstanden ist.

Article **17.** Il est défendu de fixer ou de mouiller des filets ou tout autre engin de pêche dans les parages où se trouvent établis des pêcheurs aux filets dérivants.

Artikel **17.** Es ist verboten, Netze oder sonstige Fischereigeräthe an solchen Stellen festzumachen oder zu verankern, wo bereits Treibnetzfischer ihre Netze ausgesetzt haben.

Article **18.** Il est interdit à tout pêcheur d'amarrer ou de tenir son bateau sur les filets, bouées, flottes ou toute autre partie de l'attirail de pêche d'un autre pêcheur.

Artikel **18.** Den Fischern ist untersagt, ihre Fahrzeuge an den Netzen, Bojen, Schwimmern oder irgend einem sonstigen Fischereigeräth eines andern Fischers festzumachen oder festzuhalten.

Article **19.** Lorsque des pêcheurs au chalut se trouvent en vue de pêcheurs aux filets dérivants ou à la ligne de fond, ils doivent prendre les mesures nécessaires pour éviter tout préjudice à ces derniers; en cas de

Artikel **19.** Wenn Fischer, welche das Grundschleppnetz gebrauchen, in Sicht von Fischern sich befinden, welche Treibnetze oder Grundangeln gebrauchen, so müssen sie alle erforderlichen Maßregeln ergreifen, um jede Beeinträchtigung

dommage, la responsabilité encourue incombe aux chalutiers, à moins qu'ils ne prouvent soit un cas de force majeure, soit que la perte subie ne provient pas de leur faute.

der letzteren zu vermeiden; im Falle einer Beschädigung fällt die Verantwortlichkeit den Grundschleppnetzfischern zur Last, sofern sie nicht nachweisen können, daß der Schaden durch höhere Gewalt oder sonst ohne ihre Schuld entstanden ist.

Article 20. Lorsque des filets appartenant à des pêcheurs différents viennent à se mêler, il est défendu de les couper sans le consentement des deux parties.

Toute responsabilité cesse si l'impossibilité de séparer les filets par d'autres moyens est prouvée.

Artikel 20. Wenn Netze, welche verschiedenen Fischern zugehören, sich in einander verwickeln, so ist es verboten, dieselben ohne das Einverständniß beider Theile zu zerschneiden.

Jede Verantwortlichkeit fällt jedoch hinweg, wenn die Unmöglichkeit, die Netze auf andere Art zu trennen, bewiesen wird.

Article 21. Lorsqu'un bateau pêchant aux cordes croise ses lignes avec celles d'un autre bateau, il est défendu à celui qui les lève de les couper, à moins de force majeure et, dans ce cas, la corde coupée doit être immédiatement renouée.

Artikel 21. Wenn ein Fischerfahrzeug, welches mit Grundangeln fischt, seine Angelleinen mit denen eines anderen Fahrzeugs kreuzt, so ist es demjenigen, der die Leinen aufnimmt, verboten, sie zu zerschneiden, höhere Gewalt ausgenommen, in welchem Falle die zerschnittene Angelleine unmittelbar darnach wieder zusammengeknotet werden muß.

Article 22. Sauf le cas de sauvetage et ceux prévus par les deux articles précédents, il est défendu à tout pêcheur de couper, de crocher ou de soulever, sous quelque prétexte que ce soit, les filets, lignes et autres engins qui ne lui appartiennent pas.

Artikel 22. Abgesehen von den Fällen der Bergung und den in den beiden vorigen Artikeln vorgesehenen Fällen ist es jedem Fischer untersagt, ihm nicht gehörige Netze, Leinen oder sonstige Fischereigeräthe zu zerschneiden, einzuholen oder aufzunehmen, unter welchem Vorwand es auch sei.

Article 23. Il est interdit d'employer tout instrument ou engin servant exclusivement à couper ou à détruire les filets.

La présence à bord d'engins de cette nature est également défendue.

Artikel 23. Es ist verboten, irgend ein Werkzeug oder Geräth zu gebrauchen, welches ausschließlich dazu dient, Netze zu zerschneiden oder zu zerreißen.

Das Vorhandensein derartiger Geräthe an Bord eines Fischerfahrzeugs ist ebenfalls verboten.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à prendre les mesures nécessaires pour en empêcher l'embarquement à bord des bateaux de pêche.

Die Hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich, die nöthigen Maßregeln zu ergreifen, um das Einschiffen derartiger Geräthe an Bord der Fischerfahrzeuge zu verhindern.

Article 24. Les bateaux pêcheurs ont à observer les règles générales,

Artikel 24. Die Fischerfahrzeuge haben die bereits bestehenden oder unter

relatives aux feux, adoptées ou qui seront adoptées d'un commun accord par les Hautes Parties contractantes, en vue de prévenir les abordages.

Article 25. Tout bateau de pêche, tout canot, tout objet d'armement ou de gréement de bateau de pêche, tout filet, ligne, bouée, flotte, ou instrument quelconque de pêche marqué ou non marqué, qui aura été trouvé ou recueilli en mer droit, aussitôt que possible, être remis aux autorités compétentes dans le premier port de retour ou de relâche du bateau sauveteur.

Ces autorités informent les consuls ou agents consulaires de la nation du bateau sauveteur et de celle du propriétaire des objets trouvés. Elles rendent ces objets aux propriétaires ou à leurs représentants, dès qu'ils ont été réclamés et que les droits des sauveteurs sont dûment garantis.

Les autorités administratives ou judiciaires, selon la législation des différents pays, fixent l'indemnité que les propriétaires doivent payer aux sauveteurs.

Il demeure entendu que cette disposition ne porte aucune atteinte aux conventions déjà en vigueur sur cette matière et que les Hautes Parties contractantes se réservent la faculté de régler entre elles, par des arrangements spéciaux, le montant d'une allocation fixe à allouer par filet retrouvé.

Les engins de pêche de toute nature trouvés sans marque sont considérés comme épaves.

Article 26. La surveillance de la pêche sera exercée par des bâtiments de la marine militaire des Hautes Parties contractantes; en ce

den vertragschließenden Theilen noch zu vereinbarenden allgemeinen Vorschriften, betreffend die zur Verhütung des Zusammenstoßens von Schiffen auf See zu führenden Lichter, zu beobachten.

Artikel 25. Alle Fischerfahrzeuge, Boote, Gegenstände der Ausrüstung oder der Takelage von Fischerfahrzeugen, Netze, Angelleinen, Bojen, Schwimmer oder sonstige Fischereigeräthe, welche in See treibend angetroffen oder aufgefischt werden, müssen, dieselben mögen gezeichnet oder nicht gezeichnet sein, von dem bergenden Fahrzeuge in dem ersten Hafen, nach welchem dasselbe zurückkehrt oder in welchem es Zuflucht sucht, den zuständigen Behörden übergeben werden.

Diese Behörden haben die Konsuln oder die Konsularagenten der Nation sowohl des bergenden Fahrzeugs, als auch des Eigenthümers der gefundenen Gegenstände hiervon zu unterrichten, und jene Gegenstände den Eigenthümern oder ihren Bevollmächtigten auszuliefern, sobald dieselben zurückgefordert werden und die Ansprüche der Berger gehörig sichergestellt sind.

Je nach der Gesetzgebung der verschiedenen Länder setzen die Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden die Entschädigung fest, welche die Eigenthümer den Bergern zu zahlen haben.

Es ist selbstverständlich, daß diese Bestimmung die bereits bestehenden, auf den Gegenstand bezüglichen Verträge unberührt läßt, und daß die Hohen vertragschließenden Theile sich das Recht vorbehalten, unter sich durch besondere Vereinbarungen einen bestimmten Betrag der Vergütung für jedes wieder aufgefundene Netz festzusetzen.

Gefundene Fischereigeräthe aller Art, welche nicht gezeichnet sind, werden wie seetriftige Sachen angesehen, deren Eigenthümer unbekannt ist.

Artikel 26. Die Ueberwachung der Fischerei wird durch Kriegsfahrzeuge der Hohen vertragschließenden Theile ausgeübt; was Belgien betrifft, so können

qui concerne la Belgique, ces bâtiments pourront être des navires de l'Etat, commandés par des capitaines commissionnés.

Article 27. L'exécution des règles qui concernent le document justificatif de la nationalité, la marque et le numérotage des bateaux etc. et des engins de pêche, ainsi que la présence à bord des instruments prohibés (art. 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 et 23 §. 2), est placée sous la surveillance exclusive des bâtiments croiseurs de la nation du bateau pêcheur.

Toutefois, les commandants des bâtiments croiseurs se signaleront mutuellement les infractions aux dites règles commises par les pêcheurs d'une autre nation.

Article 28. Les bâtiments croiseurs de toutes les Hautes Parties contractantes sont compétents pour constater toutes les infractions aux règles prescrites par la présente convention, autres que celles indiquées dans l'article 27, et tous les délits se rapportant aux opérations de pêche, quelle que soit d'ailleurs la nation à laquelle appartiennent les pêcheurs qui commettent ces infractions.

Article 29. Lorsque les commandants des bâtiments croiseurs ont lieu de croire qu'une infraction aux mesures prévues par la présente convention a été commise, ils peuvent exiger du patron du bateau auquel une contravention est ainsi imputée d'exhiber la pièce officielle justifiant de sa nationalité. Mention sommaire de cette exhibition est faite immédiatement sur la pièce produite.

Les commandants des bâtiments croiseurs ne peuvent pousser plus loin leur visite ou leur recherche à bord d'un bateau pêcheur qui n'appartient pas à leur nationalité, à

die Fahrzeuge Staatsschiffe sein, welche von staatlich angestellten Schiffskapitänen befehligt werden.

Artikel 27. Die Ausführung der Vorschriften, welche den Nachweis der Nationalität durch Schiffspapiere, die Bezeichnung und Numerirung der Fahrzeuge u. s. w. und der Fischereigeräthe, ferner das Vorhandensein verbotener Werkzeuge an Bord betreffen (Art. 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 23 Abs. 2), ist der ausschließlichen Ueberwachung durch die Fischereikreuzer der Nation des Fischerfahrzeugs unterstellt.

Jedoch haben die Befehlshaber der Kreuzer die Uebertretungen der erwähnten Vorschriften durch die Fischerfahrzeuge einer anderen Nation sich gegenseitig mitzutheilen.

Artikel 28. Die Kreuzer der Hohen vertragschließenden Theile sind befugt, alle Uebertretungen der Bestimmungen dieses Vertrages, mit Ausnahme der im Artikel 27 bezeichneten, und alle Vergehen, welche sich auf die Ausübung der Fischerei beziehen, festzustellen, ohne Unterschied der Nationalität der Fischer, welche sich dieser Zuwiderhandlungen schuldig machen.

Artikel 29. Wenn die Befehlshaber der Kreuzer Grund zu der Annahme haben, daß eine Verletzung der durch diesen Vertrag getroffenen Anordnungen stattgefunden hat, so können sie von dem Führer des Fahrzeugs, welchem eine solche Zuwiderhandlung zur Last gelegt wird, die Vorlegung des urkundlichen Ausweises über seine Nationalität verlangen. Ueber diese Vorlegung ist unmittelbar nachher auf dem vorbezeichneten Schriftstücke ein kurzer Vermerk zu machen.

Die Befehlshaber der Kreuzer dürfen ihren Besuch oder ihre Nachforschung an Bord eines zu ihrer Nationalität nicht gehörigen Fischerfahrzeugs nicht weiter ausdehnen, als erforderlich ist,

moins, toutefois, que cela ne soit nécessaire pour relever les preuves d'un délit ou d'une contravention relative à la police de la pêche.

Article 30. Les commandants des bâtiments croiseurs des Puissances signataires apprécient la gravité des faits de leur compétence, parvenus à leur connaissance et constatent le dommage, quelle qu'en soit la cause, éprouvé par les bateaux de pêche appartenant aux Hautes Parties contractantes.

Ils dressent, s'il y a lieu, procès-verbal de la constatation des faits, telle qu'elle résulte tant des déclarations des parties intéressées que du témoignage des personnes présentes.

Si le cas lui semble assez grave pour justifier cette mesure, le commandant d'un bâtiment croiseur aura le droit de conduire le bateau en contravention dans un port de la nation du pêcheur. Il pourra même prendre à son bord une partie des hommes de l'équipage pour les remettre entre les mains des autorités de la nation du bateau.

Article 31. Le procès-verbal prévu à l'article précédent est rédigé dans la langue du commandant du bâtiment croiseur et suivant les formes en usage dans son pays.

Les inculpés et les témoins ont le droit d'y ajouter ou d'y faire ajouter, dans leur propre langue, toute mention ou témoignage qu'ils croiront utile.

Ces déclarations devront être dûment signées.

Article 32. La résistance aux prescriptions des commandants des bâtiments croiseurs chargés de la police de la pêche ou de ceux qui agissent d'après leurs ordres sera, sans tenir compte de la nationalité du croiseur, considérée comme résium die Beweise eines Vergehens oder einer Uebertretung, welche sich auf die Fischereipolizei beziehen, zu erheben.

Artikel 30. Die Befehlshaber der Kreuzer der Vertragsmächte haben die Erheblichkeit der zu ihrer Kenntniß gelangten, ihrer Zuständigkeit unterliegenden Thatsachen zu prüfen und, ohne Unterschied der Ursache, den Schaden festzustellen, welchen die den Hohen vertragschließenden Theilen angehörigen Fischerfahrzeuge erlitten haben.

Sie haben, geeignetenfalls, ein Protokoll zur Feststellung des Sachverhalts aufzunehmen, sowie derselbe einerseits aus den Erklärungen der Parteien, andererseits aus den Zeugenaussagen der anwesenden Personen sich ergiebt.

Der Befehlshaber des Kreuzers hat, wenn der Fall ihm schwer genug erscheint, um diese Maßregel zu rechtfertigen, das Recht, das einer Zuwiderhandlung schuldige Fahrzeug in einen Hafen der Nation des Fischers abzuführen. Er kann selbst einen Theil der Schiffsmannschaft an Bord nehmen, um sie den Behörden der Nation des betreffenden Fahrzeugs zu überliefern.

Artikel 31. Das im vorhergehenden Artikel vorgesehene Protokoll ist in der Sprache des Befehlshabers des Kreuzers und nach den in seinem Lande gebräuchlichen Formen abzufassen.

Die Angeschuldigten und die Zeugen haben das Recht, dem Protokolle in ihrer eigenen Sprache alle Angaben und Zeugenaussagen hinzuzufügen oder hinzufügen zu lassen, welche sie für dienlich halten.

Diese Erklärungen sind ordnungsmäßig zu unterschreiben.

Artikel 32. Der Widerstand gegen die Anordnungen der Befehlshaber der mit der Fischereipolizei beauftragten Kreuzer oder derjenigen Personen, welche in deren Auftrage handeln, soll, ohne Rücksicht auf die Nationalität des Kreuzers, wie der Widerstand gegen die

stance envers l'autorité nationale du bateau pêcheur.

Article 33. Lorsque le fait imputé n'est pas de nature grave, mais néanmoins il a occasionné des dommages à un pêcheur quelconque, les commandants des bâtiments croiseurs peuvent concilier à la mer les intéressés et fixer l'indemnité à payer, s'il y a consentement des parties en cause.

Dans ce cas, si l'une des parties n'est pas en mesure de s'acquitter immédiatement, les commandants font signer en double expédition par les intéressés un acte réglant l'indemnité à payer.

Un exemplaire de cette pièce reste à bord du croiseur; l'autre est remis au patron en crédit, afin qu'il puisse au besoin s'en servir devant les tribunaux du débiteur.

Dans le cas, au contraire, où il n'y aurait pas consentement des parties, les commandants agiront conformément aux dispositions de l'article 30.

Article 34. La poursuite des délits et contraventions prévus dans la présente convention, aura lieu au nom de ou par l'Etat.

Article 35. Les Hautes Parties contractantes s'engagent à proposer à leurs législatures respectives les mesures nécessaires pour assurer l'exécution de la présente convention et notamment pour faire punir soit de l'emprisonnement, soit de l'amende, soit de ces deux peines, ceux qui contreviendront aux dispositions des articles 6 à 23 inclusivement.

Article 36. Toutes les fois que des pêcheurs de l'un des pays con-

Staatsgewalt der Nation des Fischerfahrzeugs angesehen werden.

Artikel 33. Wenn die den Gegenstand der Anschuldigung bildende Handlung nicht schwerer Art ist, aber nichtsdestoweniger irgend einem Fischer Schaden verursacht hat, so können die Befehlshaber der Kreuzer, falls die Parteien damit einverstanden sind, zwischen den Betheiligten auf See einen Vergleich schließen und die zu zahlende Entschädigung festsetzen.

Ist in einem solchen Falle eine der Parteien nicht in der Lage, sofort die Schuld zu entrichten, so haben die Kommandanten eine Urkunde, welche die zu zahlende Entschädigung regelt, in doppelter Ausfertigung von den Parteien unterzeichnen zu lassen.

Das eine Exemplar dieses Schriftstücks verbleibt an Bord des Kreuzers, das andere ist dem forderungsberechtigten Schiffsführer auszuhändigen, damit derselbe nöthigenfalls vor den Gerichten des Schuldners davon Gebrauch machen kann.

Kommt im Gegentheil eine Vereinigung zwischen den Parteien nicht zu Stande, so haben die Befehlshaber der Kreuzer in Gemäßheit der Bestimmungen des Artikels 30 zu verfahren.

Artikel 34. Die Verfolgung der in diesem Vertrage vorgesehenen Vergehen und Uebertretungen ist im Namen des Staats oder durch den Staat zu betreiben.

Artikel 35. Die Hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich, ihren gesetzgebenden Körperschaften diejenigen Maßnahmen vorzuschlagen, welche erforderlich sind, um die Ausführung dieses Vertrages zu sichern und namentlich um diejenigen, welche den Bestimmungen der Artikel 6 bis 23 zuwiderhandeln, mit Freiheits- oder mit Geldstrafe, oder mit diesen beiden Strafen zugleich bestrafen zu lassen.

Artikel 36. Wenn Fischer des einen Vertragsstaats gegen Fischer einer an-

tractants se seront livrés à des voies de fait contre les pêcheurs d'une autre nationalité ou leur auront causé volontairement des dommages ou des pertes, les tribunaux du pays auquel appartiendront les bateaux des délinquants seront compétents pour les juger.

La même règle est applicable en ce qui concerne les délits et contraventions prévus par la présente convention.

Article 37. La procédure et le jugement des contraventions aux dispositions de la présente convention ont toujours lieu aussi sommairement que les lois et règlements en vigueur le permettent.

Article 38. La présente convention sera ratifiée.

Les ratifications seront échangées à la Haye, dans le plus bref délai possible.

Article 39. La présente convention sera mise à exécution à partir du jour dont les Hautes Parties contractantes conviendront.

Elle restera en vigueur pendant cinq années à dater de ce jour et, dans le cas où aucune des Hautes Parties contractantes n'aurait notifié douze mois avant l'expiration de la dite période de cinq années son intention d'en faire cesser les effets, elle continuera à rester en vigueur une année et ainsi de suite d'année en année. Dans le cas, au contraire, où l'une des Puissances signataires dénoncerait la convention, celle-ci sera maintenue entre les autres Parties contractantes, à moins qu'elles ne la dénoncent également.

Article additionnel. Le Gouvernement de Sa Majesté le Roi de

deren Nationalität Thätlichkeiten verübt oder denselben absichtlich Beschädigungen oder Verluste zugefügt haben, so sollen immer die Gerichte desjenigen Landes, welchem die Fahrzeuge der Schuldigen angehören, für die Entscheidung zuständig sein.

Dieselbe Regel findet Anwendung auf die Vergehen und Uebertretungen, welche in diesem Vertrage vorgesehen sind.

Artikel 37. Das gerichtliche Verfahren und die Entscheidung wegen der Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Vertrages soll stets so kurz und bündig sein, als es die geltenden Gesetze und Vorschriften gestatten.

Artikel 38. Der gegenwärtige Vertrag wird ratifizirt werden.

Der Austausch der Ratifikations-Urkunden wird innerhalb thunlichst kurzer Frist im Haag bewirkt werden.

Artikel 39. Ueber den Zeitpunkt, mit welchem der vorstehende Vertrag zur Ausführung kommt, werden die Hohen vertragschließenden Theile sich besonders verständigen[4]).

Derselbe bleibt von diesem Zeitpunkte an fünf Jahre in Kraft, und falls keiner der Hohen vertragschließenden Theile zwölf Monate vor dem Ablauf dieses fünfjährigen Zeitraums die Absicht zu erkennen giebt, davon zurückzutreten, gilt er als auf ein Jahr verlängert und so fort von Jahr zu Jahr. Falls dagegen eine der Mächte den Vertrag kündigt, so bleibt derselbe unter den übrigen Vertragsmächten so lange in Geltung, als sie denselben nicht ebenfalls kündigen.

Zusatz-Artikel. Der Regierung Seiner Majestät des Königs von Schwe-

[4]) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags ist bei Austausch der Ratifikations-Urkunden desselben auf den 15. Mai 1884 festgesetzt (vgl. den zu Nr. 1539 abgedruckten Vermerk S. 754).

Suède et de Norvége aura la faculté d'adhérer à la présente convention, pour la Suède et pour la Norvége, soit ensemble, soit séparément.

Cette adhésion sera notifiée au Gouvernement des Pays-Bas et par celui-ci aux autres Gouvernements signataires.

En foi de quoi, les plénipotentiaires respectifs ont signé la présente convention et y ont apposé leurs cachets.

Fait à La Haye, en six exemplaires, le 6 Mai 1882.

(L. S.) v. Schmidthals.
(L. S.) Chr. Donner.
(L. S.) Baron A. d'Anethan.
(L. S.) Léopold Orban.
(L. S.) C. Bruun.
(L. S.) Ct. Lefebvre de Béhaine.
(L. S.) Em. Mancel.
(L. S.) W. Stuart.
(L. S.) C. M. Kennedy.
(L. S.) C. Cecil Prevor.
(L. S.) Rochussen.
(L. S.) E. N. Rahusen.

den und Norwegen wird das Recht vorbehalten, diesem Vertrage beizutreten, sowohl für beide Staaten gemeinsam, als für jeden derselben besonders.

Dieser Beitritt ist der Regierung der Niederlande mitzutheilen, welche die übrigen vertragschließenden Regierungen davon in Kenntniß setzen wird.

Zur Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen im Haag, in sechs Ausfertigungen, den 6. Mai 1882.

Die vorstehende Uebereinkunft ist ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden sind am 15. März d. J. im Haag ausgetauscht worden.

Nr. 1537. Uebereinkunft zwischen Deutschland und der Schweiz, betreffend die gegenseitige Zulassung der in der Nähe der Grenze wohnhaften Medizinalpersonen zur Ausübung der Praxis. Vom 29. Februar 1884. (RGB. S. 45. Ausgegeben am 19. April 1884.)[1])

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, und der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft haben es für nützlich befunden, gegenseitig die in der Nähe der Grenze wohnhaften Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Hebammen zur Ausübung ihrer Berufsthätigkeit zu ermächtigen und haben zum Zweck des Abschlusses einer diesfälligen Uebereinkunft zu Bevollmächtigten ernannt:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

welche, auf Grund der ihnen ertheilten Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

[1]) Vgl. Anm. 41 zu § 29 der Gewerbeordnung Nr. 1505 (Bd 5 S. 505).

Artikel 1. Die deutschen Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Hebammen, welche in der Nähe der deutsch-schweizerischen Grenze wohnhaft sind, sollen das Recht haben, ihre Berufsthätigkeit auch in den schweizerischen, in der Nähe der Grenze belegenen Orten in gleichem Maße, wie ihnen dies in der Heimath gestattet ist, auszuüben, vorbehaltlich der im Artikel 2 enthaltenen Beschränkung; und umgekehrt sollen unter gleichen Bedingungen die schweizerischen Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Hebammen, welche in der Nähe der schweizerisch-deutschen Grenze wohnhaft sind, zur Ausübung ihrer Berufsthätigkeit in den deutschen, in der Nähe der Grenze belegenen Orten befugt sein.

Artikel 2. Die vorstehend bezeichneten Personen sollen bei der Ausübung ihres Berufs in dem anderen Lande zur Selbstverabreichung von Arzneimitteln an die Kranken, abgesehen von dem Falle drohender Lebensgefahr, nicht befugt sein.

Artikel 3. Die Personen, welche in Gemäßheit des Artikels 1 in den in der Nähe der Grenze belegenen Orten des Nachbarlandes ihren Beruf ausüben, sollen nicht befugt sein, sich dort dauernd niederzulassen, oder ein Domizil zu begründen, es sei denn, daß sie sich der in diesem Lande geltenden Gesetzgebung und namentlich nochmaliger Prüfung unterwerfen.

Artikel 4. Es gilt als selbstverständlich, daß die Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Hebammen eines der beiden Länder, wenn sie von der ihnen im Artikel 1 dieser Uebereinkunft zugestandenen Befugniß Gebrauch machen wollen, sich bei der Ausübung ihres Berufs in den in der Nähe der Grenze belegenen Orten des anderen Landes den dort in dieser Beziehung geltenden Gesetzen und Administrativ-Vorschriften zu unterwerfen haben.

Artikel 5. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll zwanzig Tage nach beiderseits erfolgter Publikation derselben in Kraft treten, und sechs Monate nach etwa erfolgter Kündigung seitens einer der beiden Regierungen ihre Wirksamkeit verlieren. Sie soll ratifizirt und die Ratifikationen sollen sobald als möglich in Berlin ausgewechselt werden.

Zur Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihr Siegel beigedrückt.

In zweifacher Ausfertigung vollzogen zu Berlin, den 29. Februar 1884.

(L. S.) Graf von Hatzfeldt. (L. S.) A. Roth.

Vorstehende Uebereinkunft ist ratifizirt worden, und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Nr. 1538. Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1883/84. Vom 30. April 1884. (RGB. S. 47. Ausgegeben am 8. Mai 1884.)[1])

---

[1]) Vgl. Anm. 1 Abs. 1 und bezüglich der Revision der Rechnungen der Reichsbank Anm. 1 Abs. 2 zu Nr. 135 (Bd 1 S. 308).

Nr. 1539. Gesetz zur Ausführung der internationalen Konvention vom 6. Mai 1882, betreffend die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer. Vom 30. April 1884. (RGB. S. 48.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Die Bestimmungen der Artikel 6 bis 23 der internationalen Konvention vom 6. Mai 1882, betreffend die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer[1]), finden auf die zur Seefischerei bestimmten Fahrzeuge auch während ihres Aufenthalts in den zur Nordsee gehörigen deutschen Küstengewässern Anwendung.

§. 2. Zuwiderhandlungen gegen die in den Artikeln 6 bis 23 der internationalen Konvention vom 6. Mai 1882[1]) und im §. 1 dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen, sowie gegen die vom Kaiser zur Ausführung dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen werden, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Im Falle des Führens oder Gebrauchs verbotener Werkzeuge oder Geräthe ist neben der Geld- oder Gefängnißstrafe auf Einziehung der Werkzeuge oder Geräthe zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht. Ist die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§. 3. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit der internationalen Konvention vom 6. Mai 1882 in Kraft[2]).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. April 1884.

(L. S.) Wilhelm.

von Boetticher.

Bei Austausch der Ratifikations-Urkunden des internationalen Vertrages vom 6. Mai 1882, betreffend die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer (Reichs-Gesetzbl. vom laufenden Jahre S. 25), ist auf Grund des Artikels 39 Absatz 1 jenes Vertrages[3]) der Zeitpunkt des Inkrafttretens desselben auf den 15. Mai 1884 festgesetzt worden.

Nr. 1540. Gesetz, betreffend die Prisengerichtsbarkeit. Vom 3. Mai 1884. (RGB. S. 49. Ausgegeben am 17. Mai 1884.)[1a])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

---

[1]) Vgl. Nr. 1536 (Bd 5 S. 742 ff.).
[2]) Vgl. den Ratifikationsvermerk.
[3]) Vgl. Nr. 1536 (Bd 5 S. 751).
[1a]) Wenn auch die Kriegführenden, wie dies in neueren Kriegen mehrfach geschehen ist, auf

§. 1. Die Entſcheidung über die Rechtmäßigkeit der in einem Kriege gemachten Priſen erfolgt durch beſondere Behörden (Priſengerichte)[2]).

§. 2. Der Sitz der Priſengerichte, ihre Zuſammenſetzung, das Verfahren vor denſelben, ſowie die Verpflichtung anderer Behörden des Reichs oder der Bundesſtaaten, in Priſenſachen mitzuwirken, werden durch Kaiſerliche Verordnung beſtimmt[3]).

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Kaiſerlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 3. Mai 1884.

(L. S.) Wilhelm.

Fürſt von Bismarck.

Nr. 1541. Geſetz, betreffend die Anfertigung und Verzollung von Zündhölzern. Vom 13. Mai 1884. (RGB. S. 49. Ausgegeben am 17. Mai 1884.)[1])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutſcher Kaiſer, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zuſtimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Die Anfertigung von Zündhölzern unter Verwendung von weißem Phosphor darf nur in Anlagen ſtattfinden, welche ausſchließlich für die Herſtellung von Zündhölzern benutzt werden.

§. 2. In Räumen, in welchen

a) das Zubereiten der Zündmaſſe,
b) das Betunken der Hölzer,
c) das Trocknen der betunkten Hölzer

erfolgt, darf jugendlichen Arbeitern (§. 136 der Gewerbeordnung), in Räumen, welche

d) zu dem Abfüllen der Hölzer und ihrer erſten Verpackung dienen,

---

die Ausübung des eigentlichen Seebeuterechts verzichten, ſo wird doch dem Rechte niemals entſagt werden, Schiffe aufzubringen, welche Kriegskontrebande führen oder ſich des Blockadebruchs ſchuldig machen (Motive).

Die Vorſchriften, welche behufs Regelung der hier in Frage ſtehenden Verhältniſſe in Preußen ergangen ſind, nämlich der Allerh. Erl. v. 20. Juni 1864, betr. die Genehmigung eines Priſenreglements, ſowie die Beſtimmungen über das Verfahren in Priſenſachen, (Preuß. Geſ.-Samml. S. 369 ff.) konnten — wenigſtens inſoweit, als es ſich um das Verfahren handelt — nicht mehr genügen, nachdem die frühere Königl. Preußiſche Marine durch die Reichsverfaſſung zu einer einheitlichen deutſchen Kriegsmarine umgewandelt und inzwiſchen die damalige Behördenorganiſation weſentlich verändert iſt (Motive).

[2]) Es wird hier der Grundſatz zum Ausdruck gebracht, daß der priſengerichtlichen Entſcheidung die Bedeutung und Wirkſamkeit eines Rechtsſpruchs zukommt, welcher einer weiteren Prüfung und Anfechtung vor anderen Behörden, insbeſondere vor den ordentlichen Gerichten, unbedingt entzogen iſt (Motive).

[3]) Dadurch, daß die Regelung im Einzelnen dem Verordnungswege vorbehalten iſt, wird die Möglichkeit gewährt, die Beſtimmungen für jeden Kriegsfall der jeweils obwaltenden beſonderen Sachlage anzupaſſen und dabei nicht nur auf die eigenen Verhältniſſe, ſondern auch auf diejenigen etwaiger Verbündeter Rückſicht zu nehmen (Motive).

[1]) Zur Ausführung des Geſ. v. 13. Mai 1884 hat der Bundesrath auf Grund des § 120 Abſ. 3 der Gewerbeordnung Nr. 1505 (Bd 5 S. 550) Vorſchriften über die in Anlagen, welche zur Anfertigung von Zündhölzern unter Verwendung von weißem Phosphor dienen, zu treffenden Einrichtungen erlaſſen, welche von dem Reichskanzler unter dem 11. Juli 1884 bekannt gemacht ſind (Centralbl S. 195). Dieſelben ſind hier als Anlage abgedruckt.

darf Kindern (§. 135 Absatz 1 und 2 der Gewerbeordnung)[2]) der Aufenthalt nicht gestattet werden.

§. 3. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift im §. 1 werden mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft. Neben der Strafe ist auf Einziehung der in dem gesetzwidrigen Betriebe benutzten beweglichen Gegenstände und der hergestellten Zündhölzer zu erkennen[3]).

§. 4. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift im §. 2 werden mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark, im Unvermögensfalle mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Die auf Grund der vorstehenden Bestimmung auferlegten Geldstrafen fließen der im §. 116 der Gewerbeordnung[4]) bezeichneten Kasse zu.

§. 5. Auf die zur Zeit des Erlasses dieses Gesetzes bestehenden Betriebe finden die Bestimmungen desselben erst nach Ablauf von zwei Jahren Anwendung.

§. 6. Der Nr. 5 e des Zolltarifs zu dem Gesetze vom 15. Juli 1879, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets ꝛc. (Reichs-Gesetzbl. S. 207), ist folgende Bestimmung beizufügen:

„Anmerkung zu e:
Zündhölzer und Zündkerzchen 10 Mark für 100 Kilogramm."

Dieser Zollsatz tritt mit dem 1. Juli d. J. in Kraft[5]).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Mai 1884.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

Anlage zu Nr. 1541.

Gesetz, betreffend die Anfertigung und Verzollung von Zündhölzern, vom 13. Mai 1884.

Bekanntmachung vom 11. Juli 1884.

(Centralbl. S. 195.)

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Anfertigung und Verzollung von Zündhölzern, vom 13. Mai 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 49) hat der Bundesrath auf Grund des §. 120 Absatz 3 der Gewerbeordnung folgende

Vorschriften über die in Anlagen, welche zur Anfertigung von Zündhölzern unter Verwendung von weißem Phosphor dienen, zu treffenden Einrichtungen

erlassen:

---

[2]) Nr. 1505 (Bd 5 S. 558).

[3]) Auch kann die Polizeibehörde die Einstellung des Betriebes bis zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes anordnen (vgl. § 17 der Vorschriften v. 11. Juli 1884. Anlage S. 759).

[4]) Nr. 1505 (Bd 5 S. 549).

[5]) Die Bestimmung „Zündhölzer und Zündkerzchen 10 Mark für 100 Kilogramm" kommt in Folge der Bestimmung in § 2 Nr. 2 des Ges., betr. die Abänderung des Zolltarifges. v. 15. Juli 1879, vom 22. Mai 1885 (Nr. 1603; RGB. S. 93), in dem auf Grund des § 5 dieses Gesetzes neu redigirten, durch Bekanntm. v. 24. Mai 1885 (Nr. 1606; RGB. S. 111 ff.) veröffentlichten Texte des Zolltarifs unter Nr. 5 als Position d vor.

§. 1. Für jede der nachfolgend bezeichneten Verrichtungen:

a) das Zubereiten der Zündmasse,
b) das Betunken der Hölzer,
c) das Trocknen der betunkten Hölzer,
d) das Abfüllen der Hölzer und ihre erste Verpackung

müssen besondere Räume vorhanden sein.

Diese Räume dürfen nur unter einander, nicht aber mit anderen Arbeitsräumen oder mit Wohn- und Geschäftsräumen in unmittelbarer Verbindung stehen. Es ist indessen eine unmittelbare Verbindung des für das Betunken der Hölzer bestimmten Raumes mit dem Einlegeraume, sowie des für das Abfüllen und die erste Verpackung der Hölzer bestimmten Raumes mit den Lagerräumen für fertige Waare gestattet. In jedem der bezeichneten Räume dürfen ausschließlich diejenigen Arbeiten vorgenommen werden, für welche derselbe bestimmt ist; jedoch ist es erlaubt, in den zum Betunken der Hölzer bestimmten Räumen (b) auch das Schwefeln und Paraffiniren der Hölzer vorzunehmen.

§. 2. Die Räume, in welchen die im §. 1 unter a, b, d bezeichneten Verrichtungen vorgenommen werden, müssen mindestens fünf Meter hoch, die Räume unter b und d feuersicher abgedeckt, die Trockenräume (c) in ihrem ganzen Umfange feuersicher hergestellt sein. Die Wände der Räume, in welchen die unter a, b, d bezeichneten Verrichtungen vorgenommen werden, müssen mit einem Anstrich von Kalkmilch versehen sein, welcher mindestens einmal halbjährlich zu erneuern ist, nachdem der frühere Anstrich gut abgerieben ist.

§. 3. Die Räume, in welchen Zündmasse bereitet wird, müssen so eingerichtet sein, daß ein beständiger Luftwechsel stattfindet, welcher ausreicht, um entstehende Phosphordämpfe sofort abzuführen.

Die Bereitung der Zündmasse darf nur in luftdicht geschlossenen Gefäßen stattfinden, deren Füllöffnung so einzurichten ist, daß sie zugleich als Sicherheitsventil wirkt.

Gefäße, in welchen Zündmasse enthalten ist, müssen stets gut bedeckt gehalten werden.

§. 4. Das Betunken der Hölzer muß mittelst solcher Vorrichtungen geschehen, welche das Eindringen der Phosphordämpfe in die Arbeitsräume ausschließen.

Wird erwärmte Tunkmasse verwendet, so dürfen zum Betunken nur Vorrichtungen benutzt werden, welche für diesen Zweck von der höheren Verwaltungsbehörde besonders genehmigt sind.

§. 5. Die Räume, in welche betunkte Hölzer zum Trocknen gebracht werden, müssen ausreichend ventilirt sein.

In künstlich erwärmten Trockenräumen darf die Temperatur 35 Grad Celsius nicht übersteigen. In jedem Trockenraume ist ein Thermometer anzubringen, an welchem durch eine in die Augen fallende, von außen wahrnehmbare Marke der höchste zulässige Temperaturgrad bezeichnet ist.

Das Beschicken und Entleeren der Räume darf, sofern dazu das Betreten der letzteren erforderlich ist, nur stattfinden, wenn vorher mindestens eine halbe Stunde lang durch Oeffnen der Thüren und Fenster oder durch besondere Ventilationsvorrichtungen ein völliger Luftwechsel hergestellt ist.

§. 6. Die Abfüllräume, und sofern die erste Verpackung der Hölzer in besonderen Räumen erfolgt, auch diese, müssen so bemessen sein, daß für jeden der darin beschäftigten Arbeiter ein Luftraum von mindestens 10 Kubikmeter vorhanden ist. Die gedachten Räume müssen mit Fenstern, welche geöffnet werden können, und mit ausreichend wirkenden Ventilationseinrichtungen versehen sein.

§. 7. Die in §. 1 unter a, b, d bezeichneten Räume müssen täglich nach Beendigung der Arbeit gereinigt werden. Die dabei zu sammelnden Abfälle sind sofort nach beendigter Reinigung der Räume zu verbrennen.

§. 8. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß die Arbeiter, welche in den im §. 1 a bis d bezeichneten Räumen beschäftigt sind, einen besonderen Oberanzug oder eine auch

den Oberkörper deckende Schürze tragen, und daß dieselben diese Kleidungsstücke jedesmal beim Verlassen der Arbeitsräume in einem besonderen, getrennt von den letzteren herzurichtenden Raum ablegen und zurücklassen. In diesem Raume müssen abgesonderte Behälter zum Aufhängen der Arbeitsanzüge und der gewöhnlichen Kleidungsstücke, welche vor Beginn der Arbeit abgelegt werden, vorhanden sein.

§. 9. Der Arbeitgeber darf nicht gestatten, daß die Arbeiter Nahrungsmittel in die Arbeitsräume mitbringen oder in denselben verzehren. Er hat dafür zu sorgen, daß das Einnehmen der Mahlzeiten nur in Räumen geschieht, welche von den Arbeitsräumen, sowie von den An- und Auskleideräumen vollständig getrennt sind. Auch müssen außerhalb der Arbeitsräume Vorrichtungen zum Erwärmen der Speisen vorhanden sein.

§. 10. Außerhalb der Arbeitsräume, aber in unmittelbarer Nähe derselben, müssen für die Zahl der darin beschäftigten Arbeiter ausreichende Waschseinrichtungen angebracht und Gefäße zum Zwecke des Mundausspülens in genügender Anzahl aufgestellt sein.

§. 11. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß die Arbeiter vor dem Einnehmen der Mahlzeiten, sowie vor dem Verlassen der Fabrik sich die Hände gründlich reinigen, den Mund mit Wasser ausspülen und die während der Arbeit benutzten Oberkleider oder Schürzen ablegen.

§. 12. Der Arbeitgeber darf in den im §. 1 unter a bis d bezeichneten Räumen nur Personen zur Beschäftigung zulassen, welche eine Bescheinigung eines approbirten Arztes darüber beibringen, daß sie nicht an der Phosphornekrose leiden und vermöge ihrer Körperbeschaffenheit der Gefahr, von dieser Krankheit befallen zu werden, nicht in besonderem Maße ausgesetzt sind.

Die Bescheinigungen sind zu sammeln, aufzubewahren und dem Aufsichtsbeamten (§. 139 b der Gewerbeordnung)[1]) auf Verlangen vorzulegen.

§. 13. Der Arbeitgeber hat die Ueberwachung des Gesundheitszustandes der von ihm beschäftigten Arbeiter einem, dem Aufsichtsbeamten (§. 139 b der Gewerbeordnung) namhaft zu machenden approbirten Arzte zu übertragen, welcher im Laufe des ersten Jahres nach Inkrafttreten dieser Vorschriften monatlich, später vierteljährlich mindestens einmal eine Untersuchung der Arbeiter vorzunehmen und den Arbeitgeber von jedem ermittelten Falle einer Erkrankung an Phosphornekrose in Kenntniß zu setzen hat.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, von jeder unter den Arbeitern vorkommenden Erkrankung an Phosphornekrose, sobald er durch den Fabrikarzt oder auf andere Weise davon Kenntniß erhält, dem Aufsichtsbeamten schriftliche Anzeige zu erstatten. Er darf an der Phosphornekrose erkrankte Arbeiter nicht ferner in den im §. 1 a bis d bezeichneten Räumen beschäftigen.

§. 14. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Kontrole über den Wechsel und Verbleib der Arbeiter ein Buch zu führen, welches Vor- und Zunamen, Alter, Wohnort, sowie den Tag des Ein- und Austritts jedes Arbeiters enthalten muß. In dieses Kontrolbuch hat der Fabrikarzt das Ergebniß seiner Untersuchungen und den Tag der letzteren einzutragen. Dasselbe ist dem Aufsichtsbeamten (§. 139 b der Gewerbeordnung)[1]) auf Verlangen vorzulegen.

§. 15. In jedem Arbeitsraume muß eine Abschrift oder ein Abdruck des §. 2 des Gesetzes vom 13. Mai 1884 und der §§. 1 bis 14 dieser Vorschriften sowie eine Anweisung für die in dem betreffenden Raume beschäftigten Arbeiter an einer in die Augen fallenden Stelle aushängen. Ein Exemplar dieser Anweisung ist jedem Arbeiter, welcher in den im §. 1 unter a bis d bezeichneten Räumen beschäftigt werden soll, einzuhändigen.

§. 16. Neue Anlagen, in welchen Zündhölzer unter Verwendung von weißem Phosphor angefertigt werden sollen, dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem ihre Errichtung dem zuständigen Aufsichtsbeamten (§. 139 b der Gewerbeordnung)[1]) angezeigt

---

[1]) Nr. 1505 (Bd 5 S. 561).

worden ist. Der letztere hat nach Empfang dieser Anzeige schleunigst durch persönliche Revision festzustellen, ob die Einrichtung der Anlage den erlassenen Vorschriften entspricht.

§. 17. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen §. 1 des Gesetzes vom 13. Mai 1884 und gegen die §§. 1 bis 16 dieser Vorschriften kann die Polizeibehörde die Einstellung des Betriebes bis zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes anordnen.

§. 18. Auf die zur Zeit des Erlasses dieser Vorschriften bestehenden Betriebe finden die Bestimmungen der §§. 1, 2, 3 Absatz 2 und §. 6 erst nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 13. Mai 1884 Anwendung.

Für Anlagen, welche zur Zeit des Erlasses dieser Vorschriften im Betriebe standen, können Ausnahmen von den Vorschriften des §. 1 und des §. 2 Satz 1 durch den Bundesrath zugelassen werden, wenn nach den bisherigen Erfahrungen anzunehmen ist, daß durch die vorhandenen Einrichtungen ein gefahrloser Betrieb sichergestellt wird.

Berlin, den 11. Juli 1884.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

Nr. 1542. Gesetz, betreffend die zur Erforschung der Cholera nach Egypten und Ostindien entsandte wissenschaftliche Kommission. Vom 27. Mai 1884. (RGB. S. 51. Ausgegeben am 29. Mai 1884.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Zur Verleihung von Belohnungen an die Mitglieder der wissenschaftlichen Kommission, welche im Jahre 1883 behufs Erforschung der Cholera nach Egypten und Ostindien entsendet worden ist, wird dem Kaiser eine Summe von 135 000 Mark zur Verfügung gestellt.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, diesen Betrag aus den bereitesten Mitteln des Reichshaushalts zu entnehmen und als außeretatsmäßige Mehrausgabe zu verrechnen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. Mai 1884.

(L. S.) Wilhelm.
Fürst von Bismarck.

Nr. 1543. Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Erzeugnissen und Geräthschaften des Weinbaues in den deutsch-französischen Grenzbezirken. Vom 24. Mai 1884. (RGB. S. 51.)[1]

Nr. 1544. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 26. Mai 1884. (RGB. S. 52.)[1a]

Nr. 1545. Gesetz, betreffend die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878. Vom 28. Mai 1884. (RGB. S. 53.)[1b]

---

[1]) Die Bekanntmachung ist in Anlage III zu Nr. 1502 unter Nr. 1 abgedruckt (Bd 5 S. 491).
[1a]) Die Bekanntmachung ist in Anlage I zu Nr. 1502 unter Litt. f abgedruckt (Bd 5 S. 488).
[1b]) Das Gesetz ist in Anm. 16 zum Ges. v. 21. Oktober 1878 (Nr. 1271) abgedruckt (Bd 4 S. 672).

Nr. 1546. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876. Vom 1. Juni 1884. (RGB. S. 54. Ausgegeben am 6. Juni 1884.)[1])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1. Im §. 1 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 125 ff.) werden hinter „bezwecken" in Zeile 2 eingeschoben die Worte:

„und auf freier Uebereinkunft beruhen".

Artikel 2. Die Nr. 3, 5, 6 des §. 3 des genannten Gesetzes werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

3. über die Höhe der Beiträge;
5. über die Bildung des Vorstandes, über die Legitimation seiner Mitglieder und den Umfang seiner Befugnisse;
6. über die Zusammensetzung und Berufung der Generalversammlung und über die Art ihrer Beschlußfassung;
6a. über die Bildung und die Befugnisse der örtlichen Verwaltungsstellen, falls solche errichtet werden sollen.

Artikel 3. Die Absätze 3 und 4 des §. 4 des genannten Gesetzes werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Abänderungen des Statuts unterliegen den gleichen Vorschriften. Ueber die Zulassung einer Abänderung, durch welche der Sitz der Kasse verlegt werden soll, hat die Behörde des alten Sitzes zu entscheiden.

Die Zulassung einer Kasse, welche örtliche Verwaltungsstellen einrichtet, ist bei derjenigen Verwaltungsbehörde zu erwirken, in deren Bezirk die Hauptkasse ihren Sitz nimmt.

Auf den Antrag der Kasse hat die höhere Verwaltungsbehörde bei der Zulassung zugleich zu bescheinigen, daß das Statut den Vorschriften des §. 75 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 genügt. Wird die Bescheinigung versagt, so sind die Gründe mitzutheilen. Gegen die Versagung steht der Rekurs gemäß Absatz 2 zu.

Artikel 4. Am Schlusse des ersten Absatzes des §. 6 des genannten Gesetzes werden hinter „Vorstandes" die Worte:

„oder einer örtlichen Verwaltungsstelle; vergleiche §§. 19a ff."

eingeschoben.

Artikel 5. Der vierte Absatz des §. 7 des genannten Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Der völlige oder theilweise Ausschluß der Unterstützung ist nur in Fällen solcher Krankheiten zulässig, welche sich die Mitglieder vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung an Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben. Soweit die Unterstützung in Gewährung freier ärztlicher Behandlung

[1]) Vgl. Anm. 1d zum Ges. über die eingeschriebenen Hülfskassen v. 7. April 1876 Nr. 1128 (Bd 3 S. 825 f.).

oder Arznei besteht, kann sie auch in diesen Fällen nicht ausgeschlossen werden.

Artikel 6. Der Absatz 2 des §. 8 des genannten Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Nach Maßgabe des Geschlechts, des Gesundheitszustandes, des Lebensalters, der Beschäftigung oder des Beschäftigungsortes der Mitglieder darf die Höhe der Beiträge verschieden bemessen werden.

Artikel 7. Die §§. 9, 14, der dritte Absatz des §. 21 und der §. 23 des genannten Gesetzes werden aufgehoben; der zweite Absatz des §. 16 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Die Mitglieder des Vorstandes, welche die Kasse gerichtlich und außergerichtlich vertreten, haben in der Generalversammlung nur eine berathende Stimme".

Im §. 28 werden die Worte:

„Kassen, in Ansehung derer eine Beitrittspflicht der Arbeiter nicht begründet ist, können"

ersetzt durch die Worte:

„Die Kasse kann".

Artikel 8. Der §. 10 des genannten Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Der Anspruch auf Unterstützung kann mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch übertragen, noch gepfändet und darf nur auf geschuldete Beiträge aufgerechnet werden.

Artikel 9. Der §. 11 des genannten Gesetzes wird aufgehoben; der erste, zweite und dritte Absatz des §. 12 werden durch folgende Bestimmung ersetzt:

Als Krankenunterstützung können den Mitgliedern Krankengeld, ärztliche Behandlung, Arznei und andere Heilmittel, Verpflegung in einem Krankenhause, sowie die geeigneten Mittel zur Erleichterung der ihnen nach der Genesung verbliebenen körperlichen Mängel gewährt werden.

Auch kann die Krankenunterstützung an Wöchnerinnen gewährt und die Gewährung ärztlicher Behandlung auf die Familienangehörigen der Mitglieder ausgedehnt werden.

Im §. 13 werden die Worte:

„in den §§. 11 und 12"

ersetzt durch die Worte:

„im §. 12".

Artikel 10. Im §. 15 des genannten Gesetzes wird zwischen dem zweiten und dritten Satze folgende Bestimmung eingeschoben:

Wegen Ueberschreitung der Altersgrenze, über welche hinaus nach Bestimmung des Statuts Mitglieder nicht aufgenommen werden, und wegen Veränderung des Gesundheitszustandes, von welchem nach Bestimmung des Statuts die Aufnahme abhängig ist, darf der Ausschluß nicht erfolgen.

Artikel 11. Hinter §. 19 des genannten Gesetzes werden folgende Bestimmungen eingeschoben:

§. 19a. Die Kasse kann für bestimmte Bezirke örtliche Verwaltungsstellen errichten und denselben folgende Befugnisse ertheilen:

1. Beitrittserklärungen und Austrittserklärungen entgegen zu nehmen, sowie Handzeichen Schreibensunkundiger in Gemäßheit des §. 6 Absatz 1 zu beglaubigen;
2. die Kassenbeiträge zu erheben, über Stundungsgesuche zu entscheiden, die Unterstützungen auszuzahlen, sowie die eingehenden Gelder, vorbehaltlich anderweiter Verfügung des Vorstandes über dieselben, bis zum Belaufe einer durchschnittlichen halben Jahresausgabe zum Zweck des Betriebes zu verwahren und anzulegen;
3. Einrichtungen zur Wahrnehmung der Krankenkontrole zu treffen.

§. 19b. Der Versammlung der Kassenmitglieder, für welche die örtliche Verwaltungsstelle errichtet ist, kann die Befugniß beigelegt werden:

1. die Mitglieder der örtlichen Verwaltung und den Kassenarzt für den Bezirk derselben zu wählen. Die Wahlen bedürfen der Bestätigung des Vorstandes (§. 16). Der Letztere ist befugt, die Gewählten, welche bei der Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten den gesetzlichen oder statutarischen Anforderungen nicht genügen, zu beseitigen und durch andere zu ersetzen;
2. Kassenrevisoren für die Kasse der örtlichen Verwaltungsstelle und Krankenbesucher für den Bezirk derselben zu wählen;
3. einen oder mehrere Abgeordnete zur Generalversammlung zu wählen, sofern diese statutenmäßig aus Abgeordneten besteht;
4. Anträge und Beschwerden in Angelegenheiten der Kasse an die Generalversammlung zu richten.

§. 19c. Weitere, als die in den §§. 19a, 19b bezeichneten Befugnisse dürfen den örtlichen Verwaltungsstellen und der Gesammtheit der Mitglieder ihres Bezirks nicht beigelegt werden.

§. 19d. Die Kasse hat der Aufsichtsbehörde, in deren Bezirk sie ihren Sitz hat, von der Errichtung jeder örtlichen Verwaltungsstelle binnen zwei Wochen, unter Angabe des Sitzes und Bezirks derselben und unter Bezeichnung der Personen, welche zur Zeit die örtliche Verwaltung führen, Anzeige zu erstatten.

Die Aufsichtsbehörde hat die Anzeige, sofern die örtliche Verwaltungsstelle ihren Sitz in dem Bezirke einer anderen Aufsichtsbehörde hat, dieser mitzutheilen.

Von jeder Aenderung des Bezirks der örtlichen Verwaltungsstelle und der Zusammensetzung ihrer Verwaltung hat diese der Aufsichtsbehörde ihres Sitzes Anzeige zu erstatten.

Artikel 12. Im Absatz 3 des §. 20 des genannten Gesetzes werden die Worte:

„mit der durch §. 14 gegebenen Maßgabe"

gestrichen.

Artikel 13. Im Absatz 2 des §. 21 des genannten Gesetzes werden die Worte:

„die Zahl der zu wählenden Abgeordneten muß jedoch mindestens dreißig betragen"

durch folgende Worte ersetzt:

„die Zahl der zu wählenden Abgeordneten muß jedoch mindestens zwanzig betragen und doppelt so groß sein, als die Zahl der Vorstandsmitglieder".

Der Paragraph erhält außerdem folgenden Zusatz:

Soll die Wahl der Abgeordneten von den Mitgliedern nach Abtheilungen vorgenommen werden, so muß die Bildung der Wahlabtheilungen und die Vertheilung der Abgeordneten auf dieselben durch das Statut erfolgen.

Artikel 14. Im Absatz 1 des §. 22 des genannten Gesetzes wird das Wort:

„Zahlungsstelle"

durch die Worte ersetzt:

„örtliche Verwaltungsstelle".

Artikel 15. Die §§. 25, 26, 27 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§. 25. Die Kasse hat einen Reservefonds im Mindestbetrage der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten fünf Rechnungsjahre anzusammeln und erforderlichenfalls bis zu dieser Höhe zu ergänzen.

So lange der Reservefonds diesen Betrag nicht erreicht, ist demselben mindestens ein Zehntel des Jahresbetrages der Kassenbeiträge zuzuführen.

§. 26. Ergiebt sich aus den Jahresabschlüssen der Kasse, daß die Einnahmen derselben zur Deckung ihrer Ausgaben einschließlich der Rücklagen zur Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds nicht ausreichen, so ist entweder eine Erhöhung der Beiträge oder eine Minderung der Kassenleistungen herbeizuführen.

Unterläßt die Kasse, eine dem Bedürfnisse entsprechende Abänderung herbeizuführen, so hat ihr die höhere Verwaltungsbehörde auf Grund eines sachverständigen Gutachtens zu eröffnen, in welcher Art und in welchem Maße dieselbe für erforderlich zu erachten und binnen welcher Frist dieselbe herbeizuführen ist. Die Frist muß auf mindestens sechs Wochen bestimmt werden.

§. 27. Die Kasse ist verpflichtet, in den vorgeschriebenen Fristen und nach den vorgeschriebenen Formularen Uebersichten über die Mitglieder, über die Krankheits- und Sterbefälle, über die vereinnahmten Beiträge und die geleisteten Unterstützungen, sowie einen Rechnungsabschluß der Aufsichtsbehörde einzusenden.

Sie hat das Ausscheiden der Mitglieder auf Erfordern den Aufsichtsbehörden, in deren Bezirk dieselben sich aufhalten, anzuzeigen. Für Mitglieder, welche sich im Bezirke einer örtlichen Verwaltungsstelle aufhalten, liegt diese Verpflichtung der letzteren ob.

Artikel 16. Die Nr. 3 und 5 des §. 29 des genannten Gesetzes werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

3. wenn die Generalversammlung einen mit den Vorschriften dieses Gesetzes oder des Kassenstatuts im Widerspruch stehenden Beschluß gefaßt hat und der Auflage der Aufsichtsbehörde, denselben zurückzunehmen, innerhalb der

gesetzten, auf mindestens sechs Wochen zu bemessenden Frist nicht nachgekommen ist;

5. wenn im Falle des §. 26 Absatz 2 innerhalb der bestimmten Frist die Erhöhung der Beiträge oder die Minderung der Unterstützungssätze in dem festgesetzten Maße nicht erfolgt;

5a. wenn sich ergiebt, daß nach §§. 3, 4 die Zulassung der Kasse hätte versagt werden müssen, und die erforderliche Abänderung des Statuts innerhalb einer von der höheren Verwaltungsbehörde zu bestimmenden, mindestens sechswöchentlichen Frist nicht bewirkt worden ist.

Artikel **17.** Die §§. 33, 34 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§. **33.** Die Kassen und ihre örtlichen Verwaltungsstellen unterliegen in Bezug auf die Befolgung dieses Gesetzes der Beaufsichtigung durch die von den Landesregierungen zu bestimmenden Behörden, mit der Maßgabe, daß mit den von den höheren Verwaltungsbehörden wahrzunehmenden Geschäften diejenigen höheren Verwaltungsbehörden zu betrauen sind, welche nach Landesrecht die Aufsicht oder Oberaufsicht in Gemeindeangelegenheiten wahrzunehmen haben.

Die Kassen sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde auf Verlangen jederzeit ihre Bücher, Verhandlungen und Rechnungen im Geschäftslokale der Kasse zur Einsicht vorzulegen und die Revision ihrer Kassenbestände zu gestatten.

Die Aufsichtsbehörde beruft die Generalversammlung, falls der Vorstand der durch §. 22 begründeten Verpflichtung nicht genügt.

Sie kann die Mitglieder des Vorstandes und der örtlichen Verwaltungsstellen, sowie die im Falle der Auflösung oder Schließung einer Kasse mit der Abwickelung der Geschäfte betrauten Personen zur Erfüllung der durch dieses Gesetz begründeten Pflichten durch Androhung, Festsetzung und Vollstreckung von Geldstrafen bis zu einhundert Mark, sowie durch die sonstigen nach den Landesgesetzen ihr zustehenden Zwangsmittel anhalten. Gegen die Androhung und Festsetzung von Geldstrafen beziehungsweise Anwendung von Zwangsmitteln seitens der Aufsichtsbehörden steht den Kassenvorständen der Rekurs zu; wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§. 20 und 21 der Reichs-Gewerbeordnung.

§. **34.** Mitglieder des Vorstandes, des Ausschusses oder einer örtlichen Verwaltungsstelle, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft. Haben sie absichtlich zum Nachtheil der Kasse gehandelt, so unterliegen sie der Strafbestimmung des §. 266 des Strafgesetzbuches.

Artikel **18.** Nach §. 35 des genannten Gesetzes wird als §. 35a die folgende Bestimmung eingeschoben:

Die Eintragungen in das Hülfskassenregister und die gemäß §. 17 zu ertheilenden Zeugnisse sind gebühren- und stempelfrei.

Artikel **19.** Die Statuten bestehender eingeschriebener Hülfskassen, welche den Vorschriften dieses Gesetzes nicht genügen, sind der erforderlichen Abänderung zu unterziehen.

Kassen, welche dieser Verpflichtung nicht bis zum 1. Januar 1885 genügen, sind von der höheren Verwaltungsbehörde unter Bestimmung einer mindestens

sechswöchentlichen Frist dazu aufzufordern und können nach unbenutztem Ablauf dieser Frist geschlossen werden. Die Schließung erfolgt nach Maßgabe des §. 29.

Artikel 20. Von bestehenden eingeschriebenen Hülfskassen, welche örtliche Verwaltungsstellen errichtet haben, ist die im §. 19d vorgeschriebene Anzeige binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erstatten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. Juni 1884.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

Nr. 1547. Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen. Vom 9. Juni 1884. (RGB. S. 61. Ausgegeben am 11. Juni 1884.)[1]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Die Herstellung, der Vertrieb und der Besitz von Sprengstoffen sowie die Einführung derselben aus dem Auslande ist unbeschadet der bestehenden sonstigen Beschränkungen[2] nur mit polizeilicher Genehmigung zulässig.

Wer sich mit der Herstellung oder dem Vertriebe von Sprengstoffen befaßt, hat ein Register zu führen, aus welchem die Mengen der hergestellten, aus dem Auslande eingeführten oder sonst zum Zweck des Vertriebes angeschafften Sprengstoffe, sowie die Bezugsquellen und der Verbleib derselben ersichtlich sein müssen. Dieses Register ist der zuständigen Behörde auf Erfordern jederzeit vorzulegen.

Auf Sprengstoffe, welche vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden, finden vorbehaltlich abweichender landesrechtlicher Vorschriften die Bestimmungen des ersten und des zweiten Absatzes keine Anwendung. Die Bezeichnung dieser Stoffe erfolgt durch Beschluß des Bundesraths[3].

---

[1]) Ueber den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vgl. §§ 14, 15.

[2]) Vgl. §§ 16, 35, 56 Nr. 6, 146 Nr. 4, 147 Nr. 2 der Gewerbeordnung Nr. 1505 (S. 499, 511, 522, 565); §§ 22, 48 des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands v. 11. Mai 1874 in der Fassung der Bekanntm. v. 13. März 1880 und v. 5. Juli 1881 (Bd 3 S. 255, 263, 264); § 62 des Bahnpolizei-Reglements v. 4. Januar 1875 (Bd 2 S. 177), jetzt desjenigen v. 30. November 1885 (Nr. 1627); § 10 der Postordnung v. 8. März 1879 (Bd 2 S. 502); § 367 Nr. 4, 5 des Strafgesetzbuchs Nr. 1123 (Bd 3 S. 820), welche Strafbestimmungen aber durch dieses Gesetz, insbesondere § 9 modifizirt sind.

[3]) **Nr. 1593.** Bekanntmachung, betreffend das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen. Vom 13. März 1885. (RGB. S. 78. Ausgegeben am 20. März 1885. Centralbl. S. 65.)

Auf Grund des §. 1 Absatz 3 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichs-Gesetzblatt Seite 61) hat der Bundesrath beschlossen, die nachfolgenden Sprengstoffe als solche, welche vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden, zu bezeichnen:

1. alle zum Schießen aus Jagd- oder Scheibengewehren oder zu Sprengungen in Bergwerken, Steinbrüchen u. s. w. dienenden, aus Salpeter, Schwefel und Kohle hergestellten Pulversorten;
2. die zur Entzündung von Gewehrladungen dienenden Sprengstoffe, soweit sie in Zündhütchen für Gewehre oder Zündspiegeln für dergleichen verarbeitet sind;
3. die Vereinigung der unter 1 und 2 genannten Stoffe in fertige Gewehr-, Pistolen- oder

Insoweit Sprengstoffe zum eigenen Gebrauch durch Reichs- oder Landesbehörden von der zuständigen Verwaltung hergestellt, besessen, eingeführt oder vertrieben werden[4]), bleiben die Vorschriften des ersten und zweiten Absatzes ebenfalls ausgeschlossen.

§. 2. Die Zentralbehörden der Bundesstaaten erlassen die zur Ausführung der Vorschriften in dem §. 1 Absatz 1 und 2, sowie in dem §. 15 erforderlichen näheren Anordnungen und bestimmen die Behörden, welche über die Gesuche um Gestattung der Herstellung, des Vertriebes, des Besitzes und der Einführung von Sprengstoffen Entscheidung zu treffen haben[5]).

§. 3. Gegen die versagende Verfügung ist nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde innerhalb 14 Tagen zulässig. Dieselbe hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 4. Die Ertheilung der nach §. 1 Absatz 1 erforderlichen Erlaubniß erfolgt in widerruflicher Weise. Wegen der Beschwerde gegen die Zurücknahme gilt die Vorschrift des §. 3 des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 5. Wer vorsätzlich durch Anwendung von Sprengstoffen[6]) Gefahr für das Eigenthum, die Gesundheit oder das Leben eines Anderen herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung[7]) verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren, und wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Ist durch die Handlung der Tod eines Menschen herbeigeführt worden und hat der Thäter einen solchen Erfolg voraussehen können, so ist auf Todesstrafe zu erkennen[8]).

§. 6. Haben Mehrere die Ausführung einer oder mehrerer nach §. 5 zu ahndender strafbarer Handlungen verabredet oder sich zur fortgesetzten Begehung derartiger, wenn auch im einzelnen noch nicht bestimmter Handlungen verbunden, so werden dieselben, auch ohne daß der Entschluß der Verübung des Verbrechens durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung enthalten, bethätigt worden ist, mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft[8]).

§. 7. Wer Sprengstoffe[6]) herstellt, anschafft, bestellt, oder in seinem Besitze hat, in der Absicht, durch Anwendung derselben Gefahr für das Eigenthum, die

---

Revolverpatronen, einschließlich der unter Verwendung von Knallquecksilber ohne Pulver hergestellten Patronen für Teschingewehre, Pistolen oder Revolver.

Berlin, den 13. März 1885.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

[4]) Vgl. dazu für Preußen die Verfügung des Ministers des Innern v. 6. Dezember 1884 (Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. 1885 S. 17).

[5]) Vgl. für Preußen das Cirkular des Ministers des Innern v. 11. September 1884, welchem die Ausführungsverordnung beigegeben ist (Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 237), die Cirk.-Verfügung des Finanzministers v. 24. September 1884 (Preuß. Centralbl. der Abgaben ꝛc. Gesetzgebung S. 140) und als Nachtrag zu ersterem das Cirkular v. 4. Juli 1885 (Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 186).

[6]) Hier einschließlich der in § 1 Abs. 3 erwähnten Stoffe, wenn sie als Sprengmittel zur Anwendung gebracht sind, wie der Schlußsatz des § 8 ergiebt.

[7]) § 224 des Strafgesetzbuchs Nr. 1123 (Bd 3 S. 792).

[8]) Vgl. §§ 10—12 des Gesetzes.

Gesundheit oder das Leben eines Anderen entweder selbst herbeizuführen oder andere Personen zur Begehung dieses Verbrechens in den Stand zu setzen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Der gleichen Strafe verfällt, wer Sprengstoffe, wissend, daß dieselben zur Begehung eines in dem §. 5 vorgesehenen Verbrechens bestimmt sind, an andere Personen überläßt[9]).

§. 8. Wer Sprengstoffe herstellt, anschafft, bestellt, wissentlich in seinem Besitze hat oder an andere Personen überläßt unter Umständen, welche nicht erweisen, daß dies zu einem erlaubten Zweck geschieht, wird mit Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Gefängniß nicht unter einem Jahre bestraft. Diese Bestimmung findet auf die gemäß §. 1 Absatz 3 vom Bundesrath bezeichneten Stoffe nicht Anwendung[9]).

§. 9. Wer der Vorschrift in dem ersten Absatz des §. 1 zuwider es unternimmt, ohne polizeiliche Ermächtigung Sprengstoffe herzustellen, vom Auslande einzuführen, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst an Andere zu überlassen, oder wer im Besitze derartiger Stoffe betroffen wird[10]), ohne polizeiliche Erlaubniß hierzu nachweisen zu können, ist mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Gleicher Strafe verfällt[11]), wer die Vorschriften des §. 1 Absatz 2, die von den Zentralbehörden in Gemäßheit des §. 2 getroffenen Anordnungen oder die bereits bestehenden oder noch zu erlassenden sonstigen polizeilichen Bestimmungen über den Verkehr mit Sprengstoffen, auf welche §. 1 Absatz 1 Anwendung findet, übertritt[12]).

§. 10. Wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen, oder wer in Schriften oder anderen Darstellungen zur Begehung einer der in den §§. 5 und 6 bezeichneten strafbaren Handlungen oder zur Theilnahme an denselben auffordert, wird mit Zuchthaus bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher auf die vorbezeichnete Weise zur Begehung der im Absatz 1 gedachten strafbaren Handlungen insbesondere dadurch anreizt oder verleitet, daß er dieselben anpreist oder als etwas Rühmliches darstellt.

§. 11. In den Fällen der §§. 5, 6, 7, 8 und 10 kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. In den Fällen der §§. 5, 6, 7, 8 und in dem Falle einer Anwendung der Strafvorschriften des §. 9 ist auf Einziehung der zur Zubereitung der Sprengstoffe gebrauchten oder bestimmten Gegenstände, sowie der im Besitze des Verurtheilten vorgefundenen Vorräthe von Sprengstoffen zu erkennen, ohne Unterschied, ob dieselben dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§. 12. Die Bestimmungen im §. 4 Absatz 2 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich[13]) finden auch auf die in den §§. 5, 6, 7, 8 und 10 dieses Gesetzes vorgesehenen Verbrechen Anwendung.

§. 13. Der in dem §. 139 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich[14])

---

[9]) Vgl. §§ 11, 12 des Gesetzes.

[10]) Erweislich zu einem erlaubten Zweck, andernfalls tritt § 8 ein.

[11]) Die für solche Fälle früher angedrohten Strafen — vgl. insbesondere § 367 Nr. 4, 5 des Strafgesetzbuchs Nr. 1123 (Bd 3 S. 820) — sind dadurch modifizirt.

[12]) Vgl. § 11 des Gesetzes.

[13]) Nr. 1123 (Bd 3 S. 753).

[14]) Nr. 1123 (Bd 3 S. 779).

angedrohten Strafe verfällt, wer von dem Vorhaben eines im §. 5 vorgesehenen Verbrechens oder von einer im §. 6 vorgesehenen Verabredung oder von dem Thatbestande eines im §. 7 des gegenwärtigen Gesetzes unter Strafe gestellten Verbrechens in glaubhafter Weise Kenntniß erhält und es unterläßt, der durch das Verbrechen bedrohten Person oder der Behörde rechtzeitig Anzeige zu machen.

§. 14. Die §§. 1, 2, 3, 4, 9 dieses Gesetzes treten drei Monate nach dessen Verkündigung, die übrigen Bestimmungen desselben mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

§. 15. Auf Personen, welche bei dem Inkrafttreten der §§. 1, 2, 3, 4, 9 dieses Gesetzes sich bereits im Besitze von Sprengstoffen befinden oder sich bis zu diesem Tage gewerbsmäßig mit der Herstellung oder mit dem Vertriebe von Sprengstoffen beschäftigt haben, finden die Vorschriften des §. 9 Absatz 1 erst zwei Wochen nach dem Inkrafttreten der gedachten Paragraphen, und wenn seitens dieser Personen innerhalb dieser Frist ein Gesuch um Ertheilung der nach §. 1 Absatz 1 erforderlichen polizeilichen Genehmigung bei der zuständigen Behörde eingereicht worden ist, erst eine Woche nach Behändigung des ablehnenden Bescheides letzter Instanz (§. 3) Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. Juni 1884.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

Nr. 1548. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 4. Juni 1884. (RGB. S. 64.)[1])

Nr. 1549. Verordnung, betreffend die Vergütung für Dienstreisen der Marinebeamten zwischen Kiel und Friedrichsort. Vom 22. Juni 1884. (RGB. S. 65. Ausgegeben am 4. Juli 1884.)[1a])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, im Einvernehmen mit dem Bundesrath, was folgt:

§. 1. Für jede Dienstreise von Kiel nach Friedrichsort und zurück, beziehungsweise von Friedrichsort nach Kiel und zurück, wird, sofern die bestehende Dampferverbindung benutzt werden kann und ein Uebernachten außerhalb des Wohnortes nicht erforderlich ist, den Beamten der Kaiserlichen Marine an Stelle der durch Verordnung vom 21. Juni 1875, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten[2]), festgestellten Tagegelder und Fuhrkosten, zusammen für Hin- und Rückweg eine Abfindung, und zwar im Betrage von 5 Mark den oberen Beamten und im Betrage von 2 Mark den unteren Beamten, gewährt.

§ 2. Ist bei derartigen Reisen das Uebernachten außerhalb des Wohnortes unvermeidlich, so sind außerdem für die auf den Tag der Hinreise nach Friedrichsort

---

[1]) Die Bekanntmachung ist als Anlage I g zu Nr. 1502 abgedruckt (Bd 5 S. 488).

[1a]) Vgl. § 18 des Reichsbeamtengesetzes v. 31. März 1873 (Nr. 920) und Anm. 32 dazu (Bd 3 S. 47).

[2]) Nr. 1078 (Bd 3 S. 586 ff.).

beziehungsweise Kiel folgenden Tage des Aufenthalts am Bestimmungsorte die verordnungsmäßigen Tagegelder zahlbar.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 22. Juni 1884.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

Nr. 1550. Vertrag zwischen Deutschland und Luxemburg, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von St. Vith nach Ulflingen. Vom 21. Juli 1883. (RGB. 1884 S. 66. Ausgegeben am 4. Juli 1884.)

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, von dem Wunsche geleitet, die Eisenbahnverbindungen zwischen Deutschland und dem Großherzogthum Luxemburg zu vermehren, haben behufs einer hierüber zu treffenden Vereinbarung zu Bevollmächtigten ernannt:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

welche, unter Vorbehalt der Ratifikation, folgenden Vertrag abgeschlossen haben:

Artikel **I.** Die Hohen vertragschließenden Regierungen erklären sich gegenseitig bereit, die Herstellung einer Eisenbahn von St. Vith in der Richtung auf Ulflingen zum Anschluß an die Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn zuzulassen und zu fördern.

Artikel **II.** Die Königlich preußische Regierung beabsichtigt, die in ihrem Gebiete belegene Strecke der im Artikel I bezeichneten Eisenbahn für eigene Rechnung auszuführen, sobald sie die gesetzliche Ermächtigung hierzu erhalten haben wird; sie wird alsdann der Großherzoglich luxemburgischen Regierung hiervon Mittheilung machen und zugleich den Zeitpunkt bezeichnen, bis zu welchem die betriebsfähige Herstellung der preußischen Strecke bewirkt sein wird. Die Großherzoglich luxemburgische Regierung verpflichtet sich, den Bau des in ihrem Staatsgebiete belegenen Theiles der St. Vith—Ulflingener Bahn ihrerseits der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahngesellschaft zu übertragen und dafür zu sorgen, daß die Vollendung des Baues und die Eröffnung des Betriebes zu demselben Zeitpunkte stattfindet, zu welchem die preußische Strecke ausgebaut und in Betrieb gesetzt sein wird.

Artikel **III.** Die spezielle Feststellung der Bahnlinie, wie des gesammten Bauplanes und der einzelnen Bauentwürfe der im Artikel I genannten Bahn bleibt jeder der beiden Regierungen für ihr Gebiet vorbehalten.

Der Punkt, wo die beiderseitige Landesgrenze von der in Rede stehenden Bahn überschritten wird, soll auf Grund der von den betreffenden Eisenbahnverwaltungen auszuarbeitenden Projekte, nöthigenfalls durch beiderseits dieserhalb abzuordnende technische Kommissarien näher bestimmt werden.

Für die Bahn ist zunächst nur ein durchgehendes Geleise vorgesehen. Bei dem Eintritt des Bedürfnisses werden die Hohen Regierungen — jede für den innerhalb ihres Gebietes belegenen Theil der Bahn — die Herstellung des zweiten Geleises anordnen.

Die Spurweite der Geleise soll in Uebereinstimmung mit den anschließenden Bahnen $1_{/435}$ Meter im Lichten der Schienen betragen. Auch im übrigen sollen

die Konstruktionsverhältnisse der nach diesem Vertrage anzulegenden Eisenbahn und deren Betriebsmittel dergestalt nach gleichen Grundsätzen festgestellt werden, daß die Lokomotiven, Personen- und Güterwagen die anschließenden Bahnen ohne Hinderniß durchlaufen können.

Im Interesse der Sicherheit und Gleichförmigkeit des Eisenbahnbetriebes wird die Großherzoglich luxemburgische Regierung für den in ihrem Staatsgebiete liegenden Theil der Bahn das Betriebsreglement, das Bahn-Polizeireglement und die Signalordnung, welche für die Verlängerung der Bahn nach St. Vith Anwendung finden, in Kraft treten lassen, soweit nicht die betreffenden Vorschriften den Gesetzen des Großherzogthums etwa entgegenstehen.

Artikel **IV.** Die Hohen vertragschließenden Regierungen werden gemeinsam so viel als möglich darauf hinwirken, daß Ankunft und Abgang der Züge auf den Endstationen der Bahn mit Abgang und Ankunft der direktesten Züge der anschließenden Eisenbahnlinien beider Länder in Zusammenhang gebracht werden.

Sie behalten sich die Bestimmung der geringsten Zahl der zur Beförderung von Personen dienenden Züge vor, und sind darüber einig, daß täglich in keinem Falle weniger als drei solcher Züge in jeder Richtung verkehren sollen.

Artikel **V.** Die Angehörigen des einen Landes, welche im Gebiete des anderen Landes etwa angestellt werden, scheiden dadurch aus dem Unterthanenverbande ihres Heimathlandes nicht aus, sind aber den Gesetzen des Landes, in welchem sie angestellt sind, unterworfen.

Artikel **VI.** Die bezüglich der Handhabung der Paß- und Fremdenpolizei bei dem Reiseverkehr auf Eisenbahnen zwischen beiden Hohen Regierungen schon bestehenden oder noch zu treffenden Abkommen sollen auch auf die in Rede stehende Eisenbahnverbindung Anwendung finden.

Artikel **VII.** Zu Zwecken des Postdienstes soll der Bauunternehmer der im Großherzogthum Luxemburg belegenen Strecke zu denselben Leistungen verpflichtet werden, welche für die Eisenbahnen im deutschen Reichspostgebiete durch das Reichsgesetz vom 20. Dezember 1875[1]) vorgeschrieben sind oder künftig etwa anderweit gesetzlich angeordnet werden.

Ueber die Benutzung der Bahn zur Postbeförderung aus dem Gebiete der einen in das Gebiet der anderen vertragschließenden Hohen Regierung werden die beiderseitigen Postverwaltungen sich verständigen.

Artikel **VIII.** Die Hohen vertragschließenden Regierungen genehmigen die Anlegung eines für den Eisenbahndienst bestimmten elektromagnetischen Telegraphen längs dieser Bahn; auch kann ein elektromagnetischer Telegraph für den internationalen und öffentlichen Verkehr längs dieser Bahn durch die Hohen vertragschließenden Regierungen und zwar durch eine jede für ihr Gebiet hergestellt werden.

Artikel **IX.**[2]) Der Betriebswechsel auf der den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Eisenbahn findet für den Fall, daß der Betrieb auf derselben von der

---

[1]) Nr. 1093 (Bd 3 S. 704 ff.).

[2]) **Nr. 1555.** Schlußprotokoll zu dem Vertrage zwischen Deutschland und Luxemburg, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von St. Vith nach Ulflingen, d. d. Berlin, den 21. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. von 1884 S. 66). Vom 21. Juli 1883. (RGB. 1884 S. 117. Ausgegeben am 16. Juli 1884.)

Bei der am heutigen Tage stattfindenden Unterzeichnung des Vertrages zwischen Deutschland und Luxemburg wegen Herstellung einer Eisenbahn von St. Vith nach Ulflingen haben die

Königlich preußischen Eisenbahnverwaltung geleitet wird, auf der Station Ulflingen, für den Fall dagegen, daß der Betrieb von der Kaiserlich deutschen Eisenbahnverwaltung geführt wird, auf der Station St. Vith statt.

Ueber die näheren Bedingungen der Betriebsüberlassung bleibt eine Verständigung der betreffenden Eisenbahnverwaltungen vorbehalten.

Beim Mangel eines Einverständnisses haben sich dieselben den zwischen den beiden Hohen vertragschließenden Regierungen zu vereinbarenden Anordnungen zu fügen.

Artikel **X.** Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt und die Auswechselung der darüber auszufertigenden Ratifikations-Urkunden sobald als thunlich in Berlin bewirkt werden.

Dessen zu Urkunde haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Berlin, den 21. Juli 1883.

(L. S.) Paul Reichardt. (L. S.) Paul Eyschen.

(L. S.) Dr. juris Paul Micke.

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

---

beiderseitigen Bevollmächtigten nachstehende Verabredungen getroffen, welche zugleich mit dem Vertrage den Hohen vertragschließenden Theilen vorgelegt und im Falle der Ratifikation des letzteren ohne weitere förmliche Ratifikation als genehmigt und verbindlich angesehen werden sollen.

Zu Artikel IX des Vertrages.

Die Kommissarien sind im Interesse einer einheitlichen Betriebsführung dahin übereingekommen, daß der Bauunternehmer für die in Preußen belegene Strecke auch den Betrieb auf der luxemburgischen Strecke zwischen der beiderseitigen Landesgrenze und der Station Ulflingen mit der Berechtigung übernehmen soll, denselben an die Kaiserlich deutsche Eisenbahnverwaltung abzutreten. Die Großherzoglich luxemburgische Regierung wird demgemäß dem Bauunternehmer der luxemburgischen Grenzstrecke und seinem etwaigen Rechtsnachfolger die Verpflichtung auferlegen, den Betrieb auf dieser Strecke derjenigen Betriebsverwaltung zu überlassen, welche den Betrieb auf der preußischen Grenzstrecke führt.

Bei den Vereinbarungen der beiderseitigen Eisenbahnverwaltungen über die näheren Bedingungen der Ueberlassung des Betriebes auf der luxemburgischen Grenzstrecke ist davon auszugehen, daß letztere seitens des Betriebsunternehmers der preußischen Grenzstrecke in Pacht genommen und hierfür an die Verpächterin eine jährliche Pachtsumme von $4^1/_2$ Prozent des für diese Strecke aufgewendeten Anlagekapitals gezahlt wird.

Die Feststellung des aufgewendeten und zu verzinsenden Anlagekapitals, sowie die Festsetzung der auszuführenden Projekte sollen unter Mitwirkung der Pächterin nach Maßgabe der bezüglichen Bestimmungen des zwischen der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahngesellschaft wegen Anpachtung mehrerer zu dem Unternehmen der letzteren gehörender Zweigbahnen abgeschlossenen Vertrages vom 22./24. Oktober 1882 erfolgen.

So geschehen zu Berlin, den 21. Juli 1883.

Paul Reichardt.
Dr. juris Paul Micke.
Paul Eyschen.

Nr. 1551. Bekanntmachung, betreffend den Debit von Stempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer. Vom 9. Juni 1884. (RGB. S. 68. Ausgegeben am 4. Juli 1884.)[1])

Nach Aufräumung der gegenwärtigen Bestände an Wechselstempelmarken über Werthbeträge von $3_{/50}$; $4_{/50}$ und $30_{/00}$ Mark und an gestempelten Wechselblankets über Werthbeträge von $0_{/30}$; $0_{/40}$; $0_{/50}$; $1_{/00}$; $1_{/50}$; $2_{/00}$; $2_{/50}$ und $3_{/00}$ Mark werden solche Wechselstempelwerthzeichen nicht mehr debitirt werden.

Berlin, den 9. Juni 1884.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
von Burchard.

Nr. 1552. Unfallversicherungsgesetz. Vom 6. Juli 1884. (RGB. S. 69. Ausgegeben am 9. Juli 1884.)[1a])[2])[3])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

---

[1]) Vgl. Anm. 13 zu Nr. 303 (Bd 1 S. 672 f.).

[1a]) Das Unfallversicherungsgesetz ist das zweite in der Reihe derjenigen Gesetze, welche die Heilung der sozialen Schäden auch durch die positive Förderung des Wohles der Arbeiter zu suchen bestimmt sind (vgl. Anm. 1a zu Nr. 1496. Bd 5 S. 426).

Aus der Erkenntniß, daß die allgemeinen Grundsätze des Civilrechts über die Verbindlichkeit zum Schadensersatze für die im gewerblichen Betriebe in gleichem Verhältniß mit der Entwickelung der Industrie sich vermehrenden Unfälle nicht mehr ausreichen, ist, nachdem für Unfälle bei dem Betriebe von Eisenbahnen schon durch § 25 des Preuß. Ges. über die Eisenbahn-Unternehmungen v. 3. November 1838 (Preuß. Ges.-Samml. S. 505) und durch die Art. 395, 400, 401, 421 des Allg. Deutschen Handelsgesetzbuchs (Anlage C zu Nr. 332. Bd 1 S. 862 ff.) Fürsorge getroffen war, das Reichsges. v. 7. Juni 1871, betr. die Verbindlichkeit zum Schadenersatz bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken ꝛc. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen, Nr. 652 (Bd 2 S. 370) hervorgegangen. Wenn auch die Bestimmungen im § 1 dieses Gesetzes über die Unfälle bei dem Betriebe der Eisenbahnen im Allgemeinen zunächst genügen konnten, so stellte sich doch die Unzulänglichkeit der übrigen Bestimmungen sehr bald heraus. Die dem Verunglückten auferlegte schwierige Beweislast, die Beschränkung der gesetzlichen Fürsorge auf die Fälle des civilrechtlichen Verschuldens der Betriebsbeamten, welche die durch Zufall oder Schuld der Mitarbeiter hervorgerufenen Unfälle unberücksichtigt ließ, die häufige Vereitelung des mit Erfolg durchgeführten Entschädigungsanspruchs in Folge der Zahlungsunfähigkeit des Ersatzpflichtigen waren Uebelstände, welche mehrfach zur Besprechung in den Verhandlungen des Reichstags kamen. Als dann die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie in bedenklicher Weise zu Tage traten, entschloß man sich, den civilrechtlichen Grundsatz der Schadensersatzpflicht, von dessen weiterer Ausgestaltung man sich keine durchgreifende Besserung der Verhältnisse der Arbeiter versprechen durfte, aufzugeben und an dessen Stelle eine auf dem Boden des öffentlichen Rechts beruhende Fürsorge für die durch Betriebsunfälle Verletzten und deren Hinterbliebenen treten zu lassen. Auf dieser neuen Grundlage beruht das Unfallversicherungsgesetz v. 6. Juli 1884.

Alle in bestimmten Betrieben beschäftigten Arbeiter und kleineren Beamten sind gegen solche Betriebsunfälle versichert, welche den Tod herbeigeführt haben oder deren Folgen für die Gesundheit nach Ablauf von 13 Wochen noch nicht beseitigt sind (§§ 1, 5, 6). Für die ersten 13 Wochen nach dem Unfall haben, wenn nicht der Tod des Verletzten die Folge des Unfalls gewesen ist, die Krankenkassen oder die Gemeindeversicherung (§ 5 Abs. 2; vgl. auch § 6 des Krankenversicherungsgesetzes Bd 5 S. 431) und, soweit gegen Unfall Versicherte nicht nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes versichert sind, die Unternehmer einzutreten (§ 5 Abs. 10). Dabei tritt eventuell vom Beginn der fünften Woche ab eine Erhöhung des Krankengeldes auf Kosten des Betriebsunternehmers ein (§ 5 Abs. 9). Die Versicherung erfolgt auf Gegenseitigkeit durch

die Betriebsunternehmer, welche zu diesem Zweck in Berufsgenossenschaften vereinigt werden (§§ 9, 94). Die Bildung der Berufsgenossenschaften, welche die Rechte einer juristischen Person haben (§ 9 Abs. 4), erfolgt entweder durch freiwillige Vereinigung der Betriebsunternehmer unter Zustimmung des Bundesraths (§ 12) oder beim Mangel einer solchen und in einigen andern Fällen durch den Bundesrath (§ 15). Die Berufsgenossenschaften regeln ihre innere Verwaltung sowie ihre Geschäftsführung durch ein von der Generalversammlung ihrer Mitglieder zu beschließendes Statut, welches von dem als Aufsichtsbehörde errichteten Reichs-Versicherungsamt (§§ 87—90) bezw. dem in dem betreffenden Bundesstaate etwa bestehenden Landes-Versicherungsamt (§§ 92, 93) genehmigt werden muß (§§ 16, 17, 20). Bei Betriebsunfällen, welche Körperverletzung oder Tod zur Folge haben, leistet die Berufsgenossenschaft dem Verletzten bezw. seinen Hinterbliebenen Schadenersatz (§§ 5, 6). Der Anspruch darauf wird nur dadurch ausgeschlossen, daß der Verletzte den Betriebsunfall vorsätzlich herbeigeführt hat (§ 5 Abs. 7). Die Entschädigungen (§§ 5, 6) werden von den Organen der Berufsgenossenschaften auf Grund polizeilicher Untersuchungen (§ 53) festgestellt (§ 57); gegen deren Bescheid findet die Berufung an das Schiedsgericht (§§ 46—50) statt (§ 62). Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts ist in wichtigeren Fällen (§ 57 Nr. 2) der Rekurs an das Reichs- bezw. Landes-Versicherungsamt gegeben (§§ 63, 92). Der Rechtsweg ist nur für die Feststellung des Familienverhältnisses der Hinterbliebenen zu dem Getödteten (§ 6 Nr. 2) eröffnet (§ 63 Abs. 2). Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt in der Regel (Ausnahme § 94) auf Anweisung der Genossenschaftsvorstände durch die Postämter (§ 69), welchen die angewiesenen Beträge nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahrs (vgl. Anm. 108 zu § 77) von den Genossenschaftsvorständen zu erstatten sind (§ 70). Die Mittel zur Deckung der Entschädigungsbeträge und der Verwaltungskosten werden durch Beiträge aufgebracht, welche auf die Genossenschaftsmitglieder nach einem bestimmten Vertheilungsmaßstab jährlich umgelegt und von denselben eingezogen werden (§§ 10, 71). Die versicherten Arbeiter und Beamten tragen dazu nichts bei. Die Berufsgenossenschaften haben die Befugniß, Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen und deren Befolgung durch Androhung höherer Einschätzung gegen die Betriebsunternehmer und durch Androhung von Geldstrafen gegen die Arbeiter zu erzwingen (§§ 78—80). Die Versicherten und deren Hinterbliebenen haben einen Anspruch auf Schadenersatz gegen diejenigen Unternehmer und Betriebsbeamten, gegen welche durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß sie den Unfall vorsätzlich herbeigeführt haben, aber nur zu demjenigen Betrage, um welchen die ihnen nach den bestehenden Gesetzen gebührende Entschädigung diejenige übersteigt, auf welche sie nach dem Unfallversicherungsgesetze Anspruch haben (§ 95). Einen gleichen Anspruch haben dieselben gegen andere Personen, welche den Unfall vorsätzlich herbeigeführt oder durch Verschulden verursacht haben (§ 98). Diejenigen Unternehmer und Betriebsbeamten, gegen welche durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß sie den Unfall vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit herbeigeführt haben, sowie andere Personen, welche den Unfall vorsätzlich oder durch Verschulden verursacht haben, haften den Genossenschaften für die von ihnen gemachten Aufwendungen nach näherer Bestimmung der §§ 96, 98.

[2]) Das Unfallversicherungsgesetz ist bereits auf andere, als die in § 1 desselben bezeichneten Betriebe ausgedehnt durch

Nr. 1608. Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung. Vom 28. Mai 1885. (RGG. S. 159. Ausgegeben am 6. Juni 1885.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

I. Unfallversicherung.

§. 1. Das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 69) findet mit den aus nachstehenden Bestimmungen sich ergebenden Abänderungen Anwendung auf

Ausdehnung der Unfallversicherung

1. den gesammten Betrieb der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltungen*), sowie sämmtliche Betriebe der Marine- und Heeresverwaltungen, und zwar einschließlich der Bauten, welche von diesen Verwaltungen für eigene Rechnung ausgeführt werden**);
2. den Baggereibetrieb;

*) Zu den Eisenbahnen gehören auch die kleineren Straßen-, Pferde-, elektrischen Bahnen und ähnliche Unternehmungen (Motive; vgl. auch Nr. 4 der Anleitung S. 826). Für die Eisenbahnen sind 2 Berufsgenossenschaften, jede für das Gebiet des Reichs, gebildet: die Privatbahn-Berufsgenossenschaft und die Straßenbahn-Berufsgenossenschaft (vgl. die Bekanntm. v. 15. September 1885. Centralbl. S. 465). Vgl. auch § 2.

**) Vgl. die Beschränkungen in § 4 des Ausdehnungsges. v. 28. Mai 1885 und § 4 des Unfallversicherungsgesetzes.

3. den gewerbsmäßigen Fuhrwerks-, Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetrieb, sowie den Gewerbebetrieb des Schiffsziehens (Treidelei);
4. den gewerbsmäßigen Speditions-, Speicher- und Kellereibetrieb;
5. den Gewerbebetrieb der Güterpacker, Güterlader, Schaffer, Bracker, Wäger, Messer, Schauer und Stauer.

Reichs- und Staatsbetriebe.

§. 2. Für die Post-, Telegraphen-, Marine- und Heeresverwaltungen, sowie für die vom Reich oder von einem Bundesstaate für Reichs- beziehungsweise Staatsrechnung verwalteten Eisenbahnbetriebe, sämmtlich einschließlich der Bauten, welche von denselben für eigene Rechnung ausgeführt werden, tritt an die Stelle der Berufsgenossenschaft das Reich beziehungsweise der Staat, für dessen Rechnung die Verwaltung geführt wird.

Dasselbe gilt hinsichtlich der vom Reich oder von einem Bundesstaate für Reichs- beziehungsweise Staatsrechnung verwalteten Baggerei-, Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetriebe, sofern nicht die Reichs- beziehungsweise Landesregierung vor der Beschlußfassung des Bundesraths über die Bildung der Berufsgenossenschaften (§§. 12 ff. des Unfallversicherungsgesetzes) erklärt, daß diese Betriebe denselben angehören sollen.

Soweit hiernach das Reich oder ein Bundesstaat an die Stelle der Berufsgenossenschaft tritt, werden die Befugnisse und Obliegenheiten der Genossenschaftsversammlung und des Vorstandes der Genossenschaft durch Ausführungsbehörden wahrgenommen, welche für die Heeresverwaltungen von der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents, im Uebrigen für die Reichsverwaltungen vom Reichskanzler, für die Landesverwaltungen von der Landes-Zentralbehörde zu bezeichnen sind. Dem Reichs-Versicherungsamt ist mitzutheilen, welche Behörden als Ausführungsbehörden bezeichnet worden sind***).

§. 3. Soweit das Reich oder ein Bundesstaat an die Stelle der Berufsgenossenschaft tritt, finden die §§. 10 bis 31, 33 bis 40, 59 Absatz 4, 60, 62 Absatz 1, 71 bis 74, 75 Absatz 2 und 3, 76, 78 bis 86, 87 Absatz 1, 88, 89, 90 Absatz 1 lit. a, d, e, 94, 103 bis 108 des Unfallversicherungsgesetzes keine Anwendung.

§. 4. Personen des Soldatenstandes****) sind von der Versicherung ausgeschlossen.

Die Erstreckung der Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte mit einem zweitausend Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienst (§. 2 Absatz 1 des Unfallversicherungsgesetzes) kann durch die Ausführungsvorschriften erfolgen, soweit diese Beamten nicht nach §. 4 a. a. O. von der Anwendung des Gesetzes ausgeschlossen sind.

§. 5. Die Wahl der Vertreter der Arbeiter (§. 41 a. a. O.) erfolgt für den Geschäftsbereich jeder Ausführungsbehörde.

Das Regulativ†) (§. 43 a. a. O.) wird durch die für den Erlaß der Ausführungsvorschriften zuständige Behörde erlassen. In demselben sind die Zahl der Vertreter und die denselben zu gewährenden Vergütungssätze (§§. 44 Absatz 4, 49 Absatz 2, 55 Absatz 1 a. a. O.) festzustellen.

Ueber Streitigkeiten, welche sich auf die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen beziehen, entscheidet das Reichs-Versicherungsamt beziehungsweise das Landes-Versicherungsamt.

§. 6. Für den Geschäftsbereich jeder Ausführungsbehörde ist mindestens ein Schiedsgericht (§. 46 a. a. O.) zu errichten. Die im §. 47 Absatz 3 a. a. O. bezeichneten Beisitzer werden von der Ausführungsbehörde ernannt.

§. 7. Die Feststellung der Entschädigungen (§. 57 a. a. O.) erfolgt durch die in den Ausführungsvorschriften zu bezeichnende Behörde.

§. 8. Gegen den Bescheid der zuständigen Behörde, durch welchen ein Entschädigungsanspruch aus dem Grunde abgelehnt wird, weil der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, für nicht unter den §. 1 fallend erachtet wird, steht dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt beziehungsweise Landes-Versicherungsamt zu, welche bei demselben binnen vier Wochen nach der Zustellung des ablehnenden Bescheides einzulegen ist.

§. 9. Vorschriften der Ausführungsbehörden über das in den Betrieben von den Versicherten zur Verhütung von Unfällen zu beobachtende Verhalten sind, sofern sie Strafbestimmungen enthalten sollen, vor dem Erlaß mindestens drei Vertretern der Arbeiter zur Berathung und gut-

***) Vgl. Anlage VIII (S. 844 ff.).

****) Vgl. § 4 des Militär-Strafgesetzbuchs v. 20. Juni 1872 Nr. 838 und Anlage A dazu (Bd 2 S. 754 f., 778).

†) Vgl. Anm. 74 zu § 43 des Unfallversicherungsgesetzes (S. 794).

achtlichen Aeußerung vorzulegen. Die Berathung findet unter Leitung eines Beauftragten der Ausführungsbehörde statt. Der Beauftragte darf kein unmittelbarer Vorgesetzter der Vertreter der Arbeiter sein.

Die auf Grund solcher Vorschriften verhängten Geldstrafen fließen in die Krankenkasse, welcher der zu ihrer Zahlung Verpflichtete zur Zeit der Zuwiderhandlung angehört.

§. 10. Die zur Durchführung der Bestimmungen in §§. 2 bis 9 erforderlichen Ausführungsvorschriften sind für die Heeresverwaltungen von der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents, im Uebrigen für die Reichsverwaltungen vom Reichskanzler, für die Landesverwaltungen von der Landes-Zentralbehörde zu erlassen.

Privatbetriebe.

§. 11. Soweit nicht die §§. 2 bis 10 Anwendung finden, erfolgt die Versicherung durch Berufsgenossenschaften nach den Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes. Bei der Errichtung von Berufsgenossenschaften für Eisenbahnen oder die im §. 1 Ziffer 3 bezeichneten Betriebe kann von der Bestimmung des §. 9 des Unfallversicherungsgesetzes abgesehen werden, wonach die für einen bestimmten Bezirk gebildeten Berufsgenossenschaften innerhalb desselben alle Betriebe desjenigen Industriezweiges umfassen müssen, für welchen sie errichtet sind.

Gemeinsame Bestimmungen.

§. 12. Soweit Betriebe der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltungen, sowie Betriebe der Marine- und Heeresverwaltungen bereits auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes einer Berufsgenossenschaft zugetheilt sind, scheiden dieselben aus der letzteren mit den aus §. 32 a. a. O. sich ergebenden Rechtswirkungen aus. Dasselbe gilt von Anlagen, welche Bestandtheile eines Binnenschiffahrtsbetriebes sind.

Auf die im §. 1 Absatz 6 a. a. O. bezeichneten Eisenbahn- und Schiffahrtsbetriebe findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 13. Ereignet sich ein Unfall auf der Fahrt, so ist die nach §. 51 Absatz 1 a. a. O. zu erstattende Anzeige an diejenige Ortspolizeibehörde im Inlande zu richten, in deren Bezirk sich der Unfall ereignet hat oder der erste Aufenthalt nach demselben genommen wird. Die Untersuchung des Unfalls (§. 53 a. a. O.) erfolgt durch diejenige Ortspolizeibehörde, an welche die Anzeige erstattet ist. Auf Antrag Betheiligter (§. 54 a. a. O.) kann jedoch die der Ortspolizeibehörde vorgesetzte Behörde die Untersuchung durch eine andere Ortspolizeibehörde herbeiführen. Die zur Führung der Untersuchung berufene Ortspolizeibehörde hat der Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört, rechtzeitig von dem Zeitpunkte, in welchem die Untersuchung vorgenommen werden wird, Kenntniß zu geben. Der Vorstand hat das Recht, zum Zweck der Theilnahme an den Untersuchungsverhandlungen einen Vertreter für die im §. 54 des Unfallversicherungsgesetzes bezeichneten Bevollmächtigten zu bestellen und ist hierbei nicht auf den Kreis der Kassenmitglieder beschränkt.

Hinsichtlich der unter Reichs- oder Staatsverwaltung stehenden Betriebe bewendet es bei den Vorschriften in §§. 51 Absatz 5, 52, 56 a. a. O.

§. 14. Auf Unfallverhütungsvorschriften, welche sich auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes beziehen, finden die Bestimmungen des §. 9 dieses Gesetzes, sowie der §§. 79, 81 des Unfallversicherungsgesetzes keine Anwendung.

II. Krankenversicherung.

(Die §§ 15 u. 16, welche nur die Ausdehnung der Krankenversicherung betreffen, sind in Anm. 3 zu Nr. 1496 — Bd 5 S. 427 f. — abgedruckt.)

III. Schlußbestimmungen.

Gesetzeskraft.

§. 17. Mit den aus diesem Gesetze sich ergebenden Abänderungen treten die Bestimmungen der Abschnitte II, III, IV, V und VIII des Unfallversicherungsgesetzes, die auf diese Abschnitte bezüglichen Strafbestimmungen und diejenigen Vorschriften, welche zur Durchführung der in diesen Abschnitten getroffenen Anordnungen dienen, in Betreff der im §. 1 bezeichneten Betriebe mit dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Dasselbe gilt von den Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes, soweit sie die Beschlußfassung über die statutarische Einführung des Versicherungszwanges, sowie die Herstellung der zur Durchführung des Versicherungszwanges dienenden Einrichtungen betreffen.

Im Uebrigen wird der Zeitpunkt, mit welchem die Bestimmungen dieses Gesetzes ganz oder theilweise in Kraft treten, mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung bestimmt††).

††) Vgl. Anm. 132 zu § 111 des Unfallversicherungsgesetzes (S. 815).

I. Allgemeine Bestimmungen.

Umfang der Versicherung.

§. 1.[4]) Alle in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Steinbrüchen, Gräbereien (Gruben), auf Werften und Bauhöfen, sowie in Fabriken und Hüttenwerken beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, letztere sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt[5]), werden gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert.

Dasselbe gilt von Arbeitern und Betriebsbeamten, welche von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer- und Brunnenarbeiten erstreckt, in diesem Betriebe beschäftigt werden, sowie von den im Schornsteinfegergewerbe beschäftigten Arbeitern.

Den im Absatz 1 aufgeführten gelten im Sinne dieses Gesetzes diejenigen Betriebe gleich, in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft u. s. w.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, mit Ausnahme der land- und forstwirthschaftlichen nicht unter den Absatz 1 fallenden Nebenbetriebe, sowie derjenigen Betriebe, für welche nur vorübergehend eine nicht zur Betriebsanlage gehörende Kraftmaschine benutzt wird.

Im übrigen gelten als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes insbesondere diejenigen Betriebe, in welchen die Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen gewerbsmäßig ausgeführt wird, und in welchen zu diesem Zweck mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt werden, sowie Betriebe, in welchen Explosivstoffe oder explodirende Gegenstände gewerbsmäßig erzeugt werden.

Welche Betriebe außerdem als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind, entscheidet das Reichs-Versicherungsamt (§§. 87 ff.).

Auf gewerbliche Anlagen, Eisenbahn- und Schiffahrtsbetriebe, welche wesentliche Bestandtheile eines der vorbezeichneten Betriebe sind, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes ebenfalls Anwendung[6]).

Für solche unter die Vorschrift des §. 1 fallende Betriebe, welche mit Unfallgefahr für die darin beschäftigten Personen nicht verknüpft sind, kann durch Beschluß des Bundesraths die Versicherungspflicht ausgeschlossen werden[7]).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. Mai 1885.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

Dem Reichstage sind der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, und der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, vorgelegt.

[3]) Ueber das Inkrafttreten des Unfallversicherungsgesetzes und des Ausdehnungsges. v. 28. Mai 1885 vgl. § 111 und Anm. 132 dazu (S. 815).

[4]) Ueber weitere versicherungspflichtige Betriebe vgl. § 1 des Ausdehnungsges. v. 28. Mai 1885 (Anm. 2 S. 773 f.).

[5]) Vgl. §§ 2 u. 4 des Gesetzes.

[6]) Ueber die unfallversicherungspflichtigen Betriebe vgl. die Nr. 1—13 der Anleitung in Anlage IIa (S. 821 ff.).

Für die nach § 1 nicht versicherten Personen behält das Haftpflichtges. v. 7. Juni 1871 Nr. 652 (Bd 2 S. 370) seine Geltung.

[7]) Ist bis jetzt (Februar 1886) noch nicht geschehen.

Arbeiter und Betriebsbeamte in anderen, nicht unter Absatz 2 fallenden, auf die Ausführung von Bauarbeiten sich erstreckenden Betrieben können durch Beschluß des Bundesraths für versicherungspflichtig erklärt werden[8]).

§. 2.[9]) Durch statutarische Bestimmung (§§. 16 ff.) kann die Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte mit einem zweitausend Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienst erstreckt werden[10]). In diesem Falle ist bei der Feststellung der Entschädigung der volle Jahresarbeitsverdienst zu Grunde zu legen.

Durch Statut kann ferner bestimmt werden, daß und unter welchen Bedingungen Unternehmer der nach §. 1 versicherungspflichtigen Betriebe berechtigt sind, sich selbst oder andere nach §. 1 nicht versicherungspflichtige Personen gegen die Folgen von Betriebsunfällen zu versichern.

Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes.

§. 3. Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Der Werth der letzteren ist nach Ortsdurchschnittspreisen in Ansatz zu bringen.

Als Jahresarbeitsverdienst[11]) gilt, soweit sich derselbe nicht aus mindestens wochenweise fixirten Beträgen zusammensetzt, das Dreihundertfache des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes. Für Arbeiter in Betrieben, in welchen die übliche Betriebsweise für den das ganze Jahr regelmäßig beschäftigten Arbeiter eine höhere oder niedrigere Zahl von Arbeitstagen ergiebt, wird diese Zahl statt der Zahl dreihundert der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes zu Grunde gelegt.

Bei jugendlichen Arbeitern und solchen Personen, welche wegen noch nicht beendigter Ausbildung keinen oder einen geringen Lohn beziehen, gilt als Jahresarbeitsverdienst das Dreihundertfache des von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde für Erwachsene festgesetzten ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter (§. 8 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883)[12]).

---

[8]) **Nr. 1583.** Bekanntmachung, betreffend die Unfallversicherungspflicht von Arbeitern und Betriebsbeamten in Betrieben, welche sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken. Vom 22. Januar 1885. (RGB. S. 13. Ausgegeben am 11. Februar 1885.)

Auf Grund des §. 1 Absatz 8 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 69) hat der Bundesrath beschlossen:

Arbeiter und Betriebsbeamte, welche von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Tüncher-, Verputzer- (Weißbinder-), Gypser-, Stuckateur-, Maler- (Anstreicher-), Glaser-, Klempner- und Lackirerarbeiten bei Bauten, sowie auf die Anbringung, Abnahme, Verlegung und Reparatur von Blitzableitern erstreckt, in diesem Betriebe beschäftigt werden, für versicherungspflichtig zu erklären.

Berlin, den 22. Januar 1885.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
von Boetticher.

[9]) Vgl. § 1 u. 4 des Ausdehnungsges. v. 28. Mai 1875. (Anm. 2 S. 773 f.).

[10]) Vgl. § 1 Abs. 1 und § 4 des Gesetzes.

[11]) Der Jahresarbeitsverdienst ist maßgebend für die Versicherungspflicht der Beamten (§ 1 Abs. 1), für die Höhe der Unfallrente (§ 5 Abs. 3), für die Umlegung des Jahresbedarfs (§ 10).

[12]) Nr. 1496 (Bd 5 S. 432).

Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte.

§. 4. Auf Beamte, welche in Betriebsverwaltungen des Reichs, eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind, findet dieses Gesetz keine Anwendung[13]).

Gegenstand der Versicherung und Umfang der Entschädigung.

§. 5. Gegenstand der Versicherung ist der nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu bemessende Ersatz des Schadens, welcher durch Körperverletzung oder Tödtung entsteht[14]).

Der Schadensersatz soll im Falle der Verletzung bestehen:

1. in den Kosten des Heilverfahrens, welche vom Beginn der vierzehnten Woche[15]) nach Eintritt des Unfalls an entstehen;
2. in einer dem Verletzten vom Beginn der vierzehnten Woche[15]) nach Eintritt des Unfalls an für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente.

Die Rente ist nach Maßgabe desjenigen Arbeitsverdienstes zu berechnen, den der Verletzte während des letzten Jahres seiner Beschäftigung in dem Betriebe, in welchem der Unfall sich ereignete, an Gehalt oder Lohn durchschnittlich für den Arbeitstag bezogen hat (§. 3), wobei der vier Mark übersteigende Betrag nur mit einem Drittel zur Anrechnung kommt.

War der Verletzte in dem Betriebe nicht ein volles Jahr, von dem Unfalle zurückgerechnet, beschäftigt, so ist der Betrag zu Grunde zu legen, welchen während dieses Zeitraums Arbeiter derselben Art in demselben Betriebe oder in benachbarten gleichartigen Betrieben durchschnittlich bezogen haben.

Erreicht dieser Arbeitsverdienst (Abs. 3 und 4) den von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde für Erwachsene festgesetzten ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter (§. 8 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883)[12]) nicht, so ist der letztere der Berechnung zu Grunde zu legen.

Die Rente beträgt:

a) im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben sechsundsechzigzweidrittel Prozent des Arbeitsverdienstes;
b) im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben einen Bruchtheil der Rente unter a, welcher nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist.

Dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen steht ein Anspruch nicht zu, wenn er den Betriebsunfall vorsätzlich[16]) herbeigeführt hat.

Die Berufsgenossenschaften (§. 9) sind befugt, der Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört, gegen Erstattung der ihr dadurch erwachsenden Kosten

---

[13]) Für die Reichsbeamten liegt der in Anm. 3 am Schlusse (S. 776) erwähnte Gesetzentwurf dem Reichstage vor.

Einstweilen behält für die in § 4 bezeichneten Beamten das Haftpflichtges. v. 7. Juni 1871 Nr. 652 (Bd 2 S. 370) seine Geltung.

[14]) In Folge eines im Betriebe sich ereignenden Unfalls (§ 1 Abs. 1).

[15]) Bis dahin tritt die Krankenkasse eventuell nach Abs. 10 des § 5 der Unternehmer ein, jedoch unter Erhöhung des Krankengeldes von Beginn der fünften Woche an gemäß Abs. 9 u. 10 des § 5.

[16]) Der Anspruch wird also nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Unfall durch Zufall oder irgend ein selbst grobes Verschulden des Versicherten oder eines Anderen herbeigeführt ist.

die Fürsorge für den Verletzten über den Beginn der vierzehnten Woche hinaus bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu übertragen. In diesem Falle gilt als Ersatz der im §. 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes[17]) bezeichneten Leistungen die Hälfte des in jenem Gesetze bestimmten Mindestbetrages des Krankengeldes, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden. Streitigkeiten, welche aus Anlaß dieser Bestimmung zwischen den Berufsgenossenschaften und den Krankenkassen entstehen, werden nach Maßgabe des §. 58 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes entschieden[18]).

Von Beginn der fünften Woche nach Eintritt des Unfalls bis zum Ablauf der dreizehnten Woche ist das Krankengeld, welches den durch einen Betriebsunfall verletzten Personen auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes gewährt wird, auf mindestens zwei Drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes zu bemessen. Die Differenz zwischen diesen zwei Dritteln und dem gesetzlich oder statutengemäß zu gewährenden niedrigeren Krankengelde ist der betheiligten Krankenkasse (Gemeinde-Krankenversicherung) von dem Unternehmer desjenigen Betriebes zu erstatten, in welchem der Unfall sich ereignet hat. Die zur Ausführung dieser Bestimmung erforderlichen Vorschriften erläßt das Reichs-Versicherungsamt[19]).

Den nach §. 1 versicherten Personen[20]), welche nicht nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes versichert sind, hat der Betriebsunternehmer die in den §§. 6 und 7 des Krankenversicherungsgesetzes[17]) vorgesehenen Unterstützungen einschließlich des aus dem vorhergehenden Absatze sich ergebenden Mehrbetrages für die ersten dreizehn Wochen aus eigenen Mitteln zu leisten.

Streitigkeiten, welche aus Anlaß der in den beiden vorhergehenden Absätzen enthaltenen Bestimmungen unter den Betheiligten entstehen, werden nach Maßgabe des §. 58 Absatz 1 des Krankenversicherungsgesetzes[21]) entschieden, und zwar in den Fällen des letztvorhergehenden Absatzes von der für Ortskrankenkassen des Beschäftigungsortes zuständigen Aufsichtsbehörde.

§. 6. Im Falle der Tödtung ist als Schadensersatz außerdem zu leisten:

1. als Ersatz der Beerdigungskosten das Zwanzigfache des nach §. 5 Absatz 3 bis 5 für den Arbeitstag ermittelten Verdienstes, jedoch mindestens dreißig Mark;
2. eine den Hinterbliebenen des Getödteten vom Todestage an zu gewährende Rente, welche nach den Vorschriften des §. 5 Absatz 3 bis 5 zu berechnen ist.

   Dieselbe beträgt:

   a) für die Wittwe des Getödteten bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung zwanzig Prozent, für jedes hinterbliebene vaterlose Kind bis zu dessen zurückgelegtem fünfzehnten Lebensjahre fünfzehn Prozent und, wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, zwanzig Prozent des Arbeitsverdienstes.

      Die Renten der Wittwen und der Kinder dürfen zusammen sechzig Prozent des Arbeitsverdienstes nicht übersteigen; ergiebt sich

---

[17]) Bd 5 S. 431.
[18]) Vgl. Bd 5 S. 449 und Anm. 175 daselbst.
[19]) Vgl. die als Anlage I (S. 817 ff.) abgedruckte Bekanntmachung des Reichs-Versicherungsamts v. 30. September 1885 (Centralbl. S. 481).
[20]) Also nicht auch die nach § 2 versicherten Personen.
[21]) Bd 5 S. 448.

ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältnisse gekürzt.

Im Falle der Wiederverheirathung erhält die Wittwe den dreifachen Betrag ihrer Jahresrente als Abfindung.

Der Anspruch der Wittwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfalle geschlossen worden ist;

b) für Aszendenten des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit zwanzig Prozent des Arbeitsverdienstes.

Wenn mehrere der unter b benannten Berechtigten vorhanden sind, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt.

Wenn die unter b bezeichneten mit den unter a bezeichneten Berechtigten konkurriren, so haben die ersteren einen Anspruch nur, soweit für die letzteren der Höchstbetrag der Rente nicht in Anspruch genommen wird.

Die Hinterbliebenen eines Ausländers[22]), welche zur Zeit des Unfalls nicht im Inlande wohnten[23]), haben keinen Anspruch auf die Rente.

§. 7. An Stelle der im §. 5 vorgeschriebenen Leistungen kann bis zum beendigten Heilverfahren freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden, und zwar:

1. für Verunglückte, welche verheirathet sind oder bei einem Mitgliede ihrer Familie wohnen, mit ihrer Zustimmung oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Verletzung Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, denen in der Familie nicht genügt werden kann;
2. für sonstige Verunglückte in allen Fällen.

Für die Zeit der Verpflegung des Verunglückten in dem Krankenhause steht den im §. 6 Ziffer 2 bezeichneten Angehörigen desselben die daselbst angegebene Rente insoweit zu, als sie auf dieselbe im Falle des Todes des Verletzten einen Anspruch haben würden.

Verhältniß zu Krankenkassen, Armenverbänden ꝛc.

§. 8. Die Verpflichtung der eingeschriebenen Hülfskassen, sowie der sonstigen Kranken-, Sterbe-, Invaliden- und anderen Unterstützungskassen, den von Betriebsunfällen betroffenen Arbeitern und Betriebsbeamten sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen Unterstützungen zu gewähren, sowie die Verpflichtung von Gemeinden oder Armenverbänden zur Unterstützung hülfsbedürftiger Personen wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Soweit auf Grund solcher Verpflichtung Unterstützungen in Fällen gewährt sind, in welchen dem Unterstützten nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Entschädigungsanspruch zusteht, geht der letztere bis zum Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Kassen, die Gemeinden oder die Armenverbände über, von welchen die Unterstützung gewährt worden ist.

Das Gleiche gilt von den Betriebsunternehmern und Kassen, welche die den bezeichneten Gemeinden und Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben.

---

[22]) Der Ausländer selbst erhält die ihm nach § 5 gebührende Rente, auch wenn er im Auslande wohnt, kann aber nach § 67 durch Kapitalzahlung abgefunden werden.

[23]) Späteres Verlassen des Inlandes berührt den einmal erworbenen Anspruch nicht.

Träger der Versicherung (Berufsgenossenschaften).

§. 9. Die Versicherung erfolgt auf Gegenseitigkeit durch die Unternehmer der unter §. 1 fallenden Betriebe, welche zu diesem Zweck in Berufsgenossenschaften vereinigt werden[24]). Die Berufsgenossenschaften sind für bestimmte Bezirke zu bilden und umfassen innerhalb derselben alle Betriebe derjenigen Industriezweige, für welche sie errichtet sind[25]).

Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt[26]).

Betriebe, welche wesentliche Bestandtheile verschiedenartiger Industriezweige umfassen, sind derjenigen Berufsgenossenschaft zuzutheilen, welcher der Hauptbetrieb angehört.

Die Berufsgenossenschaften können unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Für die Verbindlichkeiten der Berufsgenossenschaft haftet den Gläubigern derselben nur das Genossenschaftsvermögen.

Aufbringung der Mittel.

§. 10.[27]) Die Mittel zur Deckung der von den Berufsgenossenschaften zu leistenden Entschädigungsbeträge und der Verwaltungskosten werden durch Beiträge aufgebracht, welche von den Mitgliedern nach Maßgabe der in ihren Betrieben von den Versicherten verdienten Löhne und Gehälter beziehungsweise des Jahresarbeitsverdienstes jugendlicher und nicht ausgebildeter Arbeiter (§. 3 Abs. 3), sowie der statutenmäßigen Gefahrentarife (§. 28) jährlich umgelegt werden.

Löhne und Gehälter, welche während der Beitragsperiode durchschnittlich den Satz von vier Mark täglich übersteigen, kommen mit dem vier Mark übersteigenden Betrage nur zu einem Drittel in Anrechnung.

Zu anderen Zwecken als zur Deckung der von der Genossenschaft zu leistenden Entschädigungsbeträge und der Verwaltungskosten, zur Gewährung von Prämien für Rettung Verunglückter und für Abwendung von Unglücksfällen, sowie zur Ansammlung des Reservefonds (§. 18) dürfen weder Beiträge von den Mitgliedern der Genossenschaft erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Genossenschaft erfolgen.

Behufs Beschaffung der zur Bestreitung der Verwaltungskosten erforderlichen Mittel können die Berufsgenossenschaften von den Mitgliedern für das erste Jahr einen Beitrag im voraus erheben. Falls das Statut hierüber nichts Anderes bestimmt, erfolgt die Aufbringung dieser Mittel nach Maßgabe der Zahl der von den Mitgliedern in ihren Betrieben beschäftigten versicherungspflichtigen Personen (§. 11).

II. Bildung und Veränderung der Berufsgenossenschaften.

Ermittelung der versicherungspflichtigen Betriebe.

§. 11.[28]) Jeder Unternehmer eines unter den §. 1 fallenden Betriebes hat den letzteren binnen einer von dem Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist unter Angabe des Gegenstandes und der

[24]) Die Privatgesellschaften sind hiernach von der Versicherung ausgeschlossen. Die mit denselben abgeschlossenen Verträge sind auf die Berufsgenossenschaften übergegangen (§ 100).

[25]) Vgl. § 2 u. 11 des Ausdehnungsges. v. 28. Mai 1885 (Anm. 2 S. 774 f.).

[26]) Vgl. die Anleitung in Anlage IIa (S. 821 ff.).

[27]) Vgl. § 3 des Ausdehnungsges. v. 28. Mai 1885 (Anm. 2 S. 774).
Vgl. auch die Uebergangsbestimmung in § 100 des Gesetzes (S. 812).

[28]) Vgl. § 3 des Ausdehnungsges. v. 28. Mai 1885 (Anm. 2 S. 774).

Art desselben, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden[29]).

Für die nicht angemeldeten Betriebe hat die untere Verwaltungsbehörde die Angaben nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse zu ergänzen.

Dieselbe ist befugt, die Unternehmer nicht angemeldeter Betriebe zu einer Auskunft darüber innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark anzuhalten.

Die untere Verwaltungsbehörde hat ein nach den Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichs-Berufsstatistik geordnetes Verzeichniß sämmtlicher Betriebe ihres Bezirks unter Angabe des Gegenstandes und der Art des Betriebes, sowie der Zahl der darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen aufzustellen. Das Verzeichniß ist der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen und von dieser erforderlichenfalls hinsichtlich der Einreihung der Betriebe in die Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichs-Berufsstatistik zu berichtigen.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat ein gleiches Verzeichniß sämmtlicher versicherungspflichtigen Betriebe ihres Bezirks dem Reichs-Versicherungsamt einzureichen.

Freiwillige Bildung der Berufsgenossenschaften.

§. 12.[30]) Die Bildung der Berufsgenossenschaften erfolgt auf dem Wege der Vereinbarung der Betriebsunternehmer unter Zustimmung des Bundesraths. Die Zustimmung des Bundesraths kann versagt werden:

1. wenn die Anzahl der Betriebe, für welche die Berufsgenossenschaft gebildet werden soll, oder die Anzahl der in denselben beschäftigten Arbeiter zu gering ist, um die dauernde Leistungsfähigkeit der Berufsgenossenschaft in Bezug auf die bei der Unfallversicherung ihr obliegenden Pflichten zu gewährleisten;
2. wenn Betriebe von der Aufnahme in die Berufsgenossenschaft ausgeschlossen werden sollen, welche wegen ihrer geringen Zahl oder wegen der geringen Zahl der in ihnen beschäftigten Arbeiter eine eigene leistungsfähige Berufsgenossenschaft zu bilden außer Stande sind, und auch einer anderen Berufsgenossenschaft zweckmäßig nicht zugetheilt werden können;
3. wenn eine Minderheit der Bildung der Berufsgenossenschaft widerspricht und für einzelne Industriezweige oder Bezirke eine besondere Berufsgenossenschaft zu bilden beantragt, welche als dauernd leistungsfähig zu erachten ist.

§. 13.[31]) Die Beschlußfassung über die Bildung der Berufsgenossenschaften erfolgt durch die zu diesem Zweck zu einer Generalversammlung zu berufenden Betriebsunternehmer mit Stimmenmehrheit.

Anträge auf Einberufung der Generalversammlung sind an das Reichs-Versicherungsamt zu richten; dasselbe hat, sofern es nicht den Fall des §. 12 Ziffer 1 für vorliegend erachtet, den Anträgen stattzugeben, wenn dieselben inner-

---

[29]) Vgl. die Bekanntmachungen des Reichs-Versicherungsamts, betr. die Anmeldung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe, v. 14. Juli 1884 (Centralbl. S. 203), v. 11. Februar und v. 5. Juni 1885 (Centralbl. S. 38, 236). Dieselben sind hier als Anlage II (S. 820 ff.) abgedruckt.

Bis zum 10. November 1885 sind bei dem Reichs-Versicherungsamt im Ganzen 217 447 Betriebe mit 2 982 546 Arbeitern angemeldet worden (Reichsanz. 1885 Nr. 283).

[30]) Vgl. § 3 des Ausdehnungsges. v. 28. Mai 1885 (Anm. 2 S. 774).

[31]) Vgl. § 3 des Ausdehnungsges. v. 28. Mai 1885 (Anm. 2 S. 774).

halb vier Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und mindestens von dem zwanzigsten Theil der Unternehmer derjenigen Betriebe, für welche die Berufsgenossenschaft gebildet werden soll, oder von solchen Unternehmern, welche mindestens den zehnten Theil der in diesen Betrieben vorhandenen versicherungspflichtigen Personen beschäftigen, gestellt werden.

Erachtet das Reichs-Versicherungsamt die Voraussetzungen des §. 12 Ziffer 1 für vorliegend, so ist von demselben die Entscheidung des Bundesraths einzuholen.

Findet das Reichs-Versicherungsamt bei der Prüfung von Anträgen auf Einberufung der Generalversammlung, daß der unter §. 12 Ziffer 2 vorgesehene Fall vorliegt, so hat dasselbe die Unternehmer der dabei in Betracht kommenden Betriebe zum Zweck der Beschlußfassung über die Abgrenzung der Berufsgenossenschaft zu der Generalversammlung mit einzuladen.

§. **14.**[31]) Auf Grund der unter §. 11 erwähnten Verzeichnisse werden die Betriebsunternehmer von dem Reichs-Versicherungsamt unter Angabe der ihnen zustehenden Stimmenzahl zur Generalversammlung einzeln eingeladen[32]).

Jeder Unternehmer oder Vertreter eines Betriebes, in welchem nicht mehr als 20 versicherungspflichtige Personen beschäftigt werden, hat eine, darüber hinaus bis zu 200 für je 20 und von 200 an für je 100 mehr versicherungspflichtige Personen eine weitere Stimme.

Abwesende Betriebsunternehmer können sich durch stimmberechtigte Berufsgenossen oder durch einen bevollmächtigten Leiter ihres Betriebes vertreten lassen[33]).

Die Generalversammlung findet in Gegenwart eines Vertreters des Reichs-Versicherungsamts statt, welcher dieselbe zu eröffnen, die Wahl des aus einem Vorsitzenden, zwei Schriftführern und mindestens zwei Beisitzern bestehenden Vorstandes herbeizuführen und, bis dieselbe erfolgt ist, die Verhandlungen zu leiten hat.

Die Generalversammlung hat unter der Leitung ihres Vorstandes außer über den auf Bildung der Berufsgenossenschaft gerichteten Antrag, welcher zu ihrer Einberufung Anlaß gegeben hat, auch über die aus ihrer Mitte dazu etwa gestellten Abänderungsanträge Beschluß zu fassen.

Auf Verlangen des Vertreters des Reichs-Versicherungsamts, welcher jederzeit gehört werden muß, erfolgt die Abstimmung über die in Bezug auf die Abgrenzung der Berufsgenossenschaft gestellten Anträge getrennt nach Industriezweigen oder Bezirken.

Ueber die Verhandlungen der Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die gestellten Anträge, sowie die gefaßten Beschlüsse — letztere unter Angabe des Stimmverhältnisses sowie der Art der Abstimmung — enthalten muß. Das Protokoll ist innerhalb acht Tagen nach der Generalversammlung durch den Vorstand dem Reichs-Versicherungsamt einzureichen und demnächst dem Bundesrath (§. 12) vorzulegen.

Bildung der Berufsgenossenschaften durch den Bundesrath.

§. **15.**[34]) Für diejenigen Industriezweige, für welche innerhalb der im §. 13 festgesetzten Frist genügend unterstützte Anträge auf Einberufung der Generalversammlung zur freiwilligen Bildung einer Berufsgenossenschaft nicht gestellt worden sind, werden die Berufsgenossenschaften durch den Bundesrath nach An-

[32]) Durch das Einladungsschreiben legitimirt sich der Erscheinende.

[33]) Ebenso § 16 Abs. 3 des Gesetzes. — Die privatschriftlichen Vollmachten sind stempelfrei (§ 102).

[34]) Vgl. § 3 des Ausdehnungsges. v. 28. Mai 1885 (Anm. 2 S. 774).

hörung von Vertretern der betheiligten Industriezweige gebildet. Dasselbe geschieht, wenn den gestellten Anträgen in Rücksicht auf §. 12 Ziffer 1 nicht stattgegeben, oder wenn den Beschlüssen, welche in einer nach §. 14 berufenen Generalversammlung gefaßt sind, die Genehmigung versagt worden ist, sofern nicht der Bundesrath den Betheiligten eine weitere Frist für die Fassung anderweiter Beschlüsse gewährt.

Die Beschlüsse des Bundesraths, durch welche Berufsgenossenschaften errichtet, sowie die beantragte Bildung freiwilliger Berufsgenossenschaften genehmigt werden, sind unter Bezeichnung der Bezirke und Industriezweige, für welche die einzelnen Berufsgenossenschaften gebildet sind, durch den Reichsanzeiger zu veröffentlichen[35]).

Statut der Berufsgenossenschaften.

§. **16.**[34]) Die Berufsgenossenschaften regeln ihre innere Verwaltung sowie ihre Geschäftsordnung durch ein von der Generalversammlung ihrer Mitglieder (Genossenschaftsversammlung) zu beschließendes Statut. Bis zum Zustandekommen eines gültigen Genossenschaftsstatuts (§. 20) finden die im §. 14 enthaltenen Bestimmungen über die Einladung zu der Generalversammlung, die Ausübung des Stimmrechts der Genossenschaftsmitglieder und die Betheiligung eines Vertreters des Reichs-Versicherungsamts[36]) an den Verhandlungen auch auf die Genossenschaftsversammlungen Anwendung.

Die Genossenschaftsversammlung wählt bei ihrem erstmaligen Zusammentreten einen aus einem Vorsitzenden, einem Schriftführer und mindestens drei Beisitzern bestehenden provisorischen Genossenschaftsvorstand, welcher bis zur Uebernahme der Geschäfte durch den auf Grund des Statuts gewählten Vorstand die Genossenschaftsversammlung leitet und die Geschäfte der Genossenschaft führt[37]).

Die Mitglieder der Berufsgenossenschaften können sich in der Genossenschaftsversammlung durch andere stimmberechtigte Mitglieder oder durch einen bevollmächtigten Leiter ihres Betriebes vertreten lassen.

§. **17.**[34]) Das Genossenschaftsstatut[38]) muß Bestimmung treffen:

1. über Namen und Sitz der Genossenschaft;
2. über die Bildung des Genossenschaftsvorstandes und über den Umfang seiner Befugnisse;
3. über die Berufung der Genossenschaftsversammlung, sowie über die Art ihrer Beschlußfassung;

---

[35]) Durch Bekanntm. des Reichs-Versicherungsamts v. 22. Mai 1885 (Centralbl. S. 213 ff.) sind die für die unter das Unfallversicherungsgesetz fallenden Betriebe gebildeten 55 Berufsgenossenschaften, durch Bekanntm. v. 15. September 1885 (Centralbl. S. 465) die beiden für die im § 1 unter Nr. 1 des Ausdehnungsges. v. 28. Mai 1885 erwähnten nicht fiskalischen Betriebe gebildeten Berufsgenossenschaften veröffentlicht. Vgl. auch die Bekanntm. des Reichs-Versicherungsamts, betr. die auf Grund der §§ 12 u. 15 des Unfallversicherungsgesetzes gebildeten Berufsgenossenschaften und die für dieselben anberaumten Versammlungen zur Berathung und Feststellung der Genossenschaftsstatuten, v. 21. Mai 1885 (Reichsanz. Nr. 119).

[36]) Bezw. Landes-Versicherungsamts gemäß § 92 des Gesetzes.

[37]) Ueber die Obliegenheiten der provisorischen Genossenschaftsvorstände vgl. das Rundschreiben des Reichs-Versicherungsamts v. 1. Juli 1885 (Reichsanz. Nr. 159; Amtl. Nachr. I. S. 175).

[38]) Um den Berufsgenossenschaften eine Anleitung zur Aufstellung von Statuten zu geben, hat das Reichs-Versicherungsamt ein Normalstatut festgestellt und in der 1. Beilage zu Nr. 21 des Reichsanz. v. 1885 sowie in den Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts (I S. 9) veröffentlicht.

4. über das Stimmrecht der Mitglieder[39]) der Genossenschaft und die Prüfung ihrer Vollmachten;
5. über das von den Organen der Genossenschaft bei der Einschätzung der Betriebe in die Klassen des Gefahrentarifs zu beobachtende Verfahren (§. 28);
6. über das Verfahren bei Betriebsveränderungen, sowie bei Aenderungen in der Person des Unternehmers (§§. 37 letzter Abs., 38, 39);
7. über die Folgen der Betriebseinstellungen, insbesondere über die Sicherstellung der Beiträge der Unternehmer, welche den Betrieb einstellen[40]);
8. über die den Vertretern der versicherten Arbeiter zu gewährenden Vergütungssätze (§§. 44 Abs. 4, 49 Abs. 2, 55 Abs. 1)[41]);
9. über die Aufstellung, Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung;
10. über die Ausübung der der Genossenschaft zustehenden Befugnisse zum Erlaß von Vorschriften behufs der Unfallverhütung und zur Ueberwachung der Betriebe (§§. 78 ff.);
11. über die Voraussetzungen einer Abänderung des Statuts.

§. 18.[34]) Die Berufsgenossenschaften haben einen Reservefonds[42]) anzusammeln. An Zuschlägen zur Bildung desselben sind bei der erstmaligen Umlegung der Entschädigungsbeträge dreihundert Prozent, bei der zweiten zweihundert, bei der dritten einhundertundfünfzig, bei der vierten einhundert, bei der fünften achtzig, bei der sechsten sechzig und von da an bis zur elften Umlegung jedesmal zehn Prozent weniger als Zuschlag zu den Entschädigungsbeträgen zu erheben. Nach Ablauf der ersten elf Jahre sind die Zinsen des Reservefonds dem letzteren solange weiter zuzuschlagen, bis dieser den doppelten Jahresbedarf[43]) erreicht hat. Ist das letztere der Fall, so können die Zinsen insoweit, als der Bestand des Reservefonds den laufenden doppelten Jahresbedarf übersteigt, zur Deckung der Genossenschaftslasten verwendet werden.

Auf Antrag des Genossenschaftsvorstandes kann die Genossenschaftsversammlung jederzeit weitere Zuschläge zum Reservefonds beschließen, sowie bestimmen, daß derselbe über den doppelten Jahresbedarf erhöht werde. Derartige Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts[36]).

In dringenden Bedarfsfällen kann die Genossenschaft mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts[36]) schon vorher die Zinsen und erforderlichenfalls auch den Kapitalbestand des Reservefonds angreifen. Die Wiederergänzung erfolgt alsdann nach näherer Anordnung des Reichs-Versicherungsamts[36]).

§. 19.[44]) Das Statut kann die Zusammensetzung der Genossenschaftsversammlung aus Vertretern, die Eintheilung der Berufsgenossenschaft in örtlich abgegrenzte Sektionen, sowie die Einsetzung von Vertrauensmännern als örtliche Genossenschaftsorgane vorschreiben. Enthält dasselbe Vorschriften dieser Art, so ist darin zugleich über die Wahl der Vertreter, über Sitz und Bezirk der Sektionen, über die Bildung der Sektionsvorstände und über den Umfang ihrer Be-

---

[39]) Ueber die Stimmberechtigung der Mitglieder verhält sich § 34 Abs. 2 des Gesetzes. Unter Stimmrecht ist hier demnach der Umfang des Stimmrechts zu verstehen.

[40]) Vgl. § 74 des Gesetzes.

[41]) Ueber Entschädigung der Mitglieder des Vorstandes und der Vertrauensmänner vgl. § 25 des Gesetzes.

[42]) Ueber dessen Verwaltung vgl. die §§ 26 u. 70 des Gesetzes.

[43]) Vgl. § 10 des Gesetzes.

[44]) Vgl. § 3 des Ausdehnungsges. v. 28. Mai 1885 (Anm. 2 S. 774).

fugnisse, sowie über die Abgrenzung der Bezirke der Vertrauensmänner, die Wahl der letzteren und ihrer Stellvertreter und den Umfang ihrer Befugnisse Bestimmung zu treffen[46]).

Die Abgrenzung der Bezirke der Vertrauensmänner, sowie die Wahl der letzteren und ihrer Stellvertreter kann von der Genossenschaftsversammlung dem Genossenschaftsvorstande übertragen werden.

§. 20.[45]) Das Genossenschaftsstatut bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts[36])[47]).

Gegen die Entscheidung desselben, durch welche die Genehmigung versagt wird, findet binnen einer Frist von vier Wochen, vom Tage der Zustellung an den provisorischen Genossenschaftsvorstand (§. 16), die Beschwerde an den Bundesrath statt.

Wird innerhalb dieser Frist Beschwerde nicht eingelegt oder wird die Versagung der Genehmigung des Statuts vom Bundesrath aufrecht erhalten, so hat das Reichs-Versicherungsamt[36]) innerhalb vier Wochen die Mitglieder der Genossenschaft zu einer neuen Genossenschaftsversammlung behufs anderweiter Beschlußfassung über das Statut einzuladen. Wird auch dem von dieser Versammlung beschlossenen Statut die Genehmigung endgültig versagt, so wird ein solches von dem Reichs-Versicherungsamt[36]) erlassen.

Abänderungen des Statuts bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts, gegen deren Versagung binnen einer Frist von vier Wochen die Beschwerde an den Bundesrath zulässig ist.

Veröffentlichung des Namens und Sitzes der Genossenschaft ꝛc.

§. 21.[45]) Nach endgültiger Feststellung des Statuts hat der Genossenschaftsvorstand durch den Reichsanzeiger bekannt zu machen[48]):

1. den Namen und den Sitz der Genossenschaft,
2. die Bezirke der Sektionen und der Vertrauensmänner,
3. die Zusammensetzung des Genossenschaftsvorstandes und der Sektionsvorstände, sowie die Namen der Vertrauensmänner und ihrer Stellvertreter.

Etwaige Aenderungen sind in gleicher Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Genossenschaftsvorstände.

§. 22.[45]) Dem Genossenschaftsvorstande liegt die gesammte Verwaltung der Genossenschaft ob, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Statut der Beschlußnahme der Genossenschaftsversammlung vorbehalten oder anderen Organen[49]) der Genossenschaft übertragen sind.

Die Beschlußfassung der Vorstände kann in eiligen Fällen durch schriftliche Abstimmung erfolgen.

---

[45]) Vgl. § 3 des Ausdehnungsges. v. 28. Mai 1885 (Anm. 2 S. 774).

[46]) Ein Schema für das Protokoll der ersten Sektionsversammlung ist dem Rundschreiben des Reichs-Versicherungsamts an die Vorsitzenden der provisorischen Genossenschaftsvorstände v. 1. Juli 1885 beigegeben (Reichsanz. Nr. 159).

[47]) Vgl. die Bekanntm. des Reichs-Versicherungsamts, betr. die Genehmigung der Statuten der Berufsgenossenschaften, v. 10. Juli 1885 (Reichsanz. Nr. 164).

[48]) Die Bekanntmachungen sind erfolgt.

[49]) Vgl. §§ 19, 28, 57, 82 des Gesetzes.

Der Beschlußnahme der Genossenschaftsversammlung müssen vorbehalten werden:

1. die Wahl der Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes,
2. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
3. Abänderungen des Statuts.

§. 23.[45]) Die Genossenschaft wird durch ihren Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist.

Durch die Geschäfte, welche der Vorstand der Genossenschaft und die Vorstände der Sektionen, sowie die Vertrauensmänner innerhalb der Grenzen ihrer gesetzlichen und statutarischen Vollmacht im Namen der Genossenschaft abschließen, wird die letztere berechtigt und verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstände bei Rechtsgeschäften genügt die Bescheinigung der höheren Verwaltungsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen den Vorstand bilden.

§. 24.[45]) Wählbar zu Mitgliedern der Vorstände und zu Vertrauensmännern sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der Genossenschaft beziehungsweise deren gesetzliche Vertreter. Nicht wählbar ist, wer durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Die Ablehnung der Wahl ist nur aus denselben Gründen zulässig, aus welchen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann[50]). Eine Wiederwahl kann abgelehnt werden.

Genossenschaftsmitglieder, welche eine Wahl ohne solchen Grund ablehnen, können auf Beschluß der Genossenschaftsversammlung für die Dauer der Wahlperiode zu erhöhten Beiträgen bis zum doppelten Betrage herangezogen werden.

Das Statut kann bestimmen, daß die von den Unternehmern bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe zu Mitgliedern der Vorstände und zu Vertrauensmännern gewählt werden können.

§. 25.[45]) Die Mitglieder der Vorstände und die Vertrauensmänner verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt, sofern nicht durch das Statut eine Entschädigung für den durch Wahrnehmung der Genossenschaftsgeschäfte ihnen erwachsenden Zeitverlust bestimmt wird. Baare Auslagen werden ihnen von der Genossenschaft ersetzt, und zwar, soweit sie in Reisekosten bestehen, nach festen, von der Genossenschaftsversammlung zu bestimmenden Sätzen.

§. 26.[45]) Die Mitglieder der Vorstände, sowie die Vertrauensmänner haften der Genossenschaft für getreue Geschäftsverwaltung, wie Vormünder ihren Mündeln[51]).

Mitglieder der Vorstände, sowie Vertrauensmänner, welche absichtlich zum Nachtheil der Genossenschaft handeln, unterliegen der Strafbestimmung des §. 266 des Strafgesetzbuchs[52]).

§. 27.[45]) Solange die Wahl der gesetzlichen Organe einer Genossenschaft nicht zu Stande kommt, solange ferner diese Organe die Erfüllung ihrer gesetz-

[50]) Für Preußen vgl. § 23 der Vormundschaftsordnung v. 5. Juli 1875 (Ges.-Samml. S. 431).

[51]) Vgl. für Preußen die §§ 32, 39, 40 der Vormundschaftsordnung v. 5. Juli 1875 (Ges.-Samml. S. 431).

[52]) Nr. 1123 (Bd 3 S. 799).

lichen oder statutarischen Obliegenheiten verweigern, hat das Reichs-Versicherungsamt[36]) die letzteren auf Kosten der Genossenschaft wahrzunehmen oder durch Beauftragte wahrnehmen zu lassen.

Bildung der Gefahrenklassen.

§. 28.[53]) Durch die Genossenschaftsversammlung sind für die zur Genossenschaft gehörigen Betriebe je nach dem Grade der mit denselben verbundenen Unfallgefahr entsprechende Gefahrenklassen zu bilden und über die Höhe der in denselben zu leistenden Beiträge (Gefahrentarif) Bestimmungen zu treffen[54]).

Durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung kann die Aufstellung und Aenderung des Gefahrentarifs einem Ausschusse oder dem Vorstande übertragen werden.

Die Aufstellung und Abänderung des Gefahrentarifs bedarf der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts[36])[55]). Wird ein Gefahrentarif von der Genossenschaft innerhalb einer vom Reichs-Versicherungsamt[36]) zu bestimmenden Frist nicht aufgestellt, oder dem aufgestellten die Genehmigung versagt, so hat das Reichs-Versicherungsamt nach Anhörung der mit der Aufstellung beauftragten Organe der Genossenschaft den Tarif selbst festzusetzen.

Die Veranlagung der Betriebe zu den einzelnen Gefahrenklassen liegt nach näherer Bestimmung des Statuts (§. 17) den Organen der Genossenschaft ob. Gegen die Veranlagung steht dem Betriebsunternehmer binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt[36]) zu.

Der Gefahrentarif ist nach Ablauf von längstens zwei Rechnungsjahren und sodann mindestens von fünf zu fünf Jahren unter Berücksichtigung der in den einzelnen Betrieben vorgekommenen Unfälle einer Revision zu unterziehen. Die Ergebnisse derselben sind mit dem Verzeichnisse der in den einzelnen Betrieben vorgekommenen, auf Grund dieses Gesetzes zu entschädigenden Unfälle der Genossenschaftsversammlung zur Beschlußfassung über die Beibehaltung oder Aenderung der bisherigen Gefahrenklassen oder Gefahrentarife vorzulegen. Die Genossenschaftsversammlung kann den Unternehmern nach Maßgabe der in ihren Betrieben vorgekommenen Unfälle für die nächste Periode Zuschläge auflegen oder Nachlässe bewilligen. Die über die Aenderung der bisherigen Gefahrenklassen oder Gefahrentarife gefaßten Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts[36]); demselben ist das Verzeichniß der vorgekommenen Unfälle vorzulegen.

Theilung des Risikos.

§. 29.[53]) Durch das Statut kann vorgeschrieben werden, daß die Entschädigungsbeträge bis zu fünfzig Prozent von den Sektionen zu tragen sind, in deren Bezirken die Unfälle eingetreten sind[56]).

---

[53]) Vgl. § 3 des Ausdehnungsges. v. 28. Mai 1885 (Anm. 2 S. 774).

[54]) Durch Statut kann das Risiko theilweise bezw. ganz den Sektionen aufgelegt werden (§§ 29, 94 Abs. 2 Litt. a). Andererseits können sich mehrere Genossenschaften zur gemeinsamen Tragung des Risikos vereinigen (§ 30).

[55]) Gegen die Aufstellung des Tarifs und die Bildung der Gefahrenklassen (Abs. 1) steht den einzelnen Unternehmern kein Rechtsmittel zu. Das Interesse der einzelnen Unternehmer hat das Reichs-Versicherungsamt von Amtswegen wahrzunehmen. Eine Beschwerde ist nur im Abs. 4 gegen die Veranlagung der Betriebe zu den einzelnen Gefahrenklassen gegeben.

[56]) Bezüglich der Knappschafts-Genossenschaften vgl. § 94 Abs. 2 Litt. a des Gesetzes. Die Postverwaltung hält sich lediglich an die Genossenschaft (§ 75).

Die hiernach den Sektionen zur Last fallenden Beträge sind auf die Mitglieder derselben nach Maßgabe der für die Genossenschaft festgesetzten Gefahrenklassen und der in diesen zu leistenden Beiträge (§§. 10, 28) umzulegen.

Gemeinsame Tragung des Risikos.

§. **30.**[53]) Vereinbarungen von Genossenschaften, die von ihnen zu leistenden Entschädigungsbeträge ganz oder zum Theil gemeinsam zu tragen, sind zulässig. Derartige Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der betheiligten Genossenschaftsversammlungen, sowie der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts[36]). Dieselben dürfen nur mit dem Beginn eines neuen Rechnungsjahres in Wirksamkeit treten.

Die Vereinbarung hat sich darauf zu erstrecken, in welcher Weise der gemeinsam zu tragende Entschädigungsbetrag auf die betheiligten Genossenschaften zu vertheilen ist[57]).

Ueber die Vertheilung des auf eine jede Genossenschaft entfallenden Antheils an der gemeinsam zu tragenden Entschädigung unter die Mitglieder der Genossenschaft entscheidet die Genossenschaftsversammlung. Mangels einer anderweiten Bestimmung erfolgt die Umlage dieses Betrages in gleicher Weise, wie die der von der Genossenschaft nach Maßgabe dieses Gesetzes zu leistenden Entschädigungsbeträge (§§. 10, 28).

Abänderung des Bestandes der Berufsgenossenschaften.

§. **31.**[53]) Nach erfolgtem Abschluß der Organisation der Berufsgenossenschaften sind Aenderungen in dem Bestande der letzteren mit dem Beginn eines neuen Rechnungsjahres unter nachstehenden Voraussetzungen zulässig:

1. Die Vereinigung mehrerer Genossenschaften erfolgt auf übereinstimmenden Beschluß der Genossenschaftsversammlungen mit Genehmigung des Bundesraths.
2. Das Ausscheiden einzelner Industriezweige oder örtlich abgegrenzter Theile aus einer Genossenschaft und die Zutheilung derselben zu einer anderen Genossenschaft erfolgt auf Beschluß der betheiligten Genossenschaftsversammlungen mit Genehmigung des Bundesraths. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn durch das Ausscheiden die Leistungsfähigkeit einer der betheiligten Genossenschaften in Bezug auf die ihr obliegenden Pflichten gefährdet wird.
3. Wird die Vereinigung mehrerer Genossenschaften oder das Ausscheiden einzelner Industriezweige oder örtlich abgegrenzter Theile aus einer Genossenschaft und die Zutheilung derselben zu einer anderen Genossenschaft auf Grund eines Genossenschaftsbeschlusses beantragt, dagegen von der anderen betheiligten Genossenschaft abgelehnt, so entscheidet auf Anrufen der Bundesrath.
4. Anträge auf Ausscheidung einzelner Industriezweige oder örtlich abgegrenzter Theile aus einer Genossenschaft und Bildung einer besonderen Genossenschaft für dieselben sind zunächst der Beschlußfassung der Genossenschaftsversammlung zu unterbreiten und sodann dem Bundesrath zur Entscheidung vorzulegen. Die Genehmigung zur Bildung der

[57]) Die Postverwaltung hält sich an die einzelne Genossenschaft (§ 75).

neuen Genossenschaft kann versagt werden, wenn einer der im §. 12 Ziffer 1 und 2 angegebenen Gründe vorliegt.

Wird die Genehmigung ertheilt, so erfolgt die Beschlußfassung über das Statut für die neue Genossenschaft nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 16 bis 20.

§. 32. Werden mehrere Genossenschaften zu einer Genossenschaft vereinigt, so gehen mit dem Zeitpunkte, zu welchem die Veränderung in Wirksamkeit tritt, alle Rechte und Pflichten der vereinigten Genossenschaften auf die neugebildete Genossenschaft über.

Wenn einzelne Industriezweige oder örtlich abgegrenzte Theile aus einer Genossenschaft ausscheiden und einer anderen Genossenschaft angeschlossen werden, so sind von dem Eintritt dieser Veränderung ab die Entschädigungsansprüche, welche gegen die erstere Genossenschaft aus den in Betrieben der ausscheidenden Genossenschaftstheile eingetretenen Unfällen erwachsen sind, von der Genossenschaft zu befriedigen, welcher die Genossenschaftstheile nunmehr angeschlossen sind.

Scheiden einzelne Industriezweige oder örtlich abgegrenzte Theile aus einer Genossenschaft unter Bildung einer neuen Genossenschaft aus, so sind von dem Zeitpunkte der Ausscheidung ab die Entschädigungsansprüche, welche gegen die erstere Genossenschaft aus den in Betrieben der ausscheidenden Genossenschaftstheile eingetretenen Unfällen erwachsen sind, von der neugebildeten Genossenschaft zu befriedigen.

Insoweit zufolge des Ausscheidens von Industriezweigen oder örtlich abgegrenzten Theilen Entschädigungsansprüche auf andere Genossenschaften übergehen, haben die letzteren Anspruch auf einen entsprechenden Theil des Reservefonds und des sonstigen Vermögens derjenigen Genossenschaft, aus welcher die Ausscheidung stattfindet.

Die vorstehenden Bestimmungen können durch übereinstimmenden Beschluß der betheiligten Genossenschaftsversammlungen abgeändert oder ergänzt werden.

Streitigkeiten, welche in Betreff der Vermögensauseinandersetzung zwischen den betheiligten Genossenschaften entstehen, werden mangels Verständigung derselben über eine schiedsgerichtliche Entscheidung[58]) von dem Reichs-Versicherungsamt[36]) entschieden[59]).

Auflösung von Berufsgenossenschaften.

§. 33.[60]) Berufsgenossenschaften, welche zur Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen leistungsunfähig werden, können auf Antrag des Reichs-Versicherungsamts[36]) von dem Bundesrath aufgelöst werden. Diejenigen Industriezweige, welche die aufgelöste Genossenschaft gebildet haben, sind anderen Berufsgenossenschaften nach deren Anhörung zuzutheilen. Mit der Auflösung der Genossenschaft gehen deren Rechtsansprüche und Verpflichtungen, vorbehaltlich der Bestimmung im §. 92, auf das Reich über.

---

[58]) Die schiedsgerichtliche Entscheidung erfolgt nach den Bestimmungen der §§ 851 ff. der Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 Nr. 1166 (Bd 4 S. 217 ff.).

[59]) Ueber das Verfahren vgl. die §§ 10 ff. der Verord. v. 5. August 1885 Nr. 1620 (Anlage VII S. 841 ff.).

[60]) Vgl. § 3 des Ausdehnungsges. v. 28. Mai 1885 (Anm. 2 S. 774).

III. Mitgliedschaft des einzelnen Betriebes. Betriebsveränderungen.

Mitgliedschaft.

§. 34.[60]) Mitglied der Genossenschaft ist jeder Unternehmer eines im Bezirke derselben belegenen Betriebes derjenigen Industriezweige, für welche die Genossenschaft errichtet ist[61]). Die Mitgliedschaft beginnt für die Unternehmer der zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes versicherungspflichtigen Betriebe mit diesem Zeitpunkte, für die Unternehmer später entstehender oder versicherungspflichtig werdender Betriebe mit dem Zeitpunkte der Eröffnung beziehungsweise des Beginns der Versicherungspflicht derselben.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied der Genossenschaft, sofern es sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet[62]).

Betriebsanmeldung.

§. 35.[63]) Der Betriebsunternehmer, welcher seinen Betrieb nicht bereits nach Maßgabe des §. 11 angemeldet hat, ist verpflichtet, binnen einer Woche, nachdem er Mitglied einer Genossenschaft geworden ist (§. 34), der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Betrieb belegen ist, eine Anzeige zu erstatten, welche

1. den Gegenstand und die Art des Betriebes,
2. die Zahl der versicherten Personen,
3. die Berufsgenossenschaft, welcher der Betrieb angehört,
4. falls es sich um einen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes neu begonnenen oder versicherungspflichtig gewordenen Betrieb handelt, den Tag der Eröffnung beziehungsweise des Beginns der Versicherungspflicht

angiebt[64]). Die Anzeige ist in zwei Exemplaren einzureichen. Ueber dieselbe ist eine Empfangsbescheinigung zu ertheilen.

Wird die Anzeige nicht rechtzeitig erstattet, so findet die Vorschrift des §. 11 Absatz 3 Anwendung[65]).

§. 36.[63]) Die untere Verwaltungsbehörde hat jeden in ihrem Bezirke belegenen Betrieb, über welchen die Anzeige (§. 35) erstattet ist, binnen einer Woche nach dem Eingange der letzteren durch Einsendung eines Exemplars derselben dem Vorstande der in der Anzeige bezeichneten Genossenschaft zu überweisen.

Gehört der Betrieb nach Ansicht der unteren Verwaltungsbehörde einer anderen als der in der Anzeige bezeichneten Genossenschaft an, so ist dem Vorstande dieser Genossenschaft, unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Vorstandes der in der Anzeige bezeichneten Genossenschaft und des Betriebsunternehmers, eine Abschrift der Anzeige zuzustellen.

Für Betriebe, über welche eine Anzeige nicht erstattet ist, hat die untere Verwaltungsbehörde die Ueberweisung binnen einer Woche nach Ablauf der von

---

[61]) Die Mitgliedschaft tritt kraft des Gesetzes ein, dieselbe wird durch die Aufnahme des Unternehmers in das Kataster (§ 37) nur konstatirt.

[62]) Vgl. § 17 Nr. 4 und Anm. 39 dazu (S. 785).

[63]) Vgl. § 3 des Ausdehnungsges. v. 28. Mai 1885 (Anm. 2 S. 774).

Der § 35 hat eine auf die Dauer des Gesetzes berechnete Bedeutung, während der § 11 den Charakter einer vorübergehenden Bestimmung hat.

[64]) Das vom Reichs-Versicherungsamt unter dem 26. September 1885 empfohlene Formular für die Anzeige ist hier als Anlage III (S. 829) abgedruckt.

[65]) Vgl. die Strafbestimmungen in §§ 103, 104 des Gesetzes.

ihr in Gemäßheit des §. 35 Absatz 2 bestimmten Frist dadurch zu bewirken, daß sie die im §. 35 Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Angaben selbst macht.

Genossenschaftskataster.

§. 37.[63]) Die Genossenschaftsvorstände haben auf Grund der von dem Reichs-Versicherungsamt ihnen mitzutheilenden Verzeichnisse der versicherungspflichtigen Betriebe (§. 11) und der später erfolgenden Ueberweisungen (§. 36) Genossenschaftskataster[66]) zu führen.

Die Aufnahme der einzelnen Genossen in das Kataster erfolgt nach vorgängiger Prüfung ihrer Zugehörigkeit zur Genossenschaft.

Den in das Kataster aufgenommenen Genossen werden vom Genossenschaftsvorstande durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde Mitgliedscheine[66]) zugestellt. Ist die Genossenschaft in Sektionen eingetheilt, so muß der Mitgliedschein die Sektion, welcher der Unternehmer angehört, bezeichnen. Wird die Aufnahme in das Kataster abgelehnt, so ist hierüber ein mit Gründen versehener Bescheid dem Betriebsunternehmer durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde zuzustellen.

Gegen die Aufnahme in das Kataster, sowie gegen die Ablehnung derselben steht dem Unternehmer binnen einer Frist von zwei Wochen nach erfolgter Zustellung des Mitgliedscheins beziehungsweise des ablehnenden Bescheides die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt[36]) zu. Dieselbe ist bei der unteren Verwaltungsbehörde einzulegen. Stellt sich bei der Verhandlung der Beschwerde heraus, daß der Betrieb keiner der vorhandenen Genossenschaften zugehört, so ist derselbe durch das Reichs-Versicherungsamt[36]) derjenigen Genossenschaft zuzuweisen, der er seiner Natur nach am nächsten steht[67]).

Wird gegen einen ablehnenden Bescheid von dem Betriebsunternehmer innerhalb der angegebenen Frist Beschwerde nicht erhoben, so hat die untere Verwaltungsbehörde den Fall dem Reichs-Versicherungsamt[36]) zur Entscheidung vorzulegen[68]).

Wird in dem Falle des §. 36 Absatz 2 die Mitgliedschaft des Unternehmers von dem Vorstande der in der Anzeige bezeichneten Genossenschaft anerkannt, so liegt diesem die Verpflichtung ob, hiervon dem Vorstande der anderen Genossenschaft Mittheilung zu machen. Letzterer ist berechtigt, innerhalb zwei Wochen nach dem Empfange der Mittheilung gegen die Anerkennung der Mitgliedschaft beim Reichs-Versicherungsamt[36]) die Beschwerde zu erheben.

Den Sektionsvorständen sind Auszüge aus dem Kataster in Betreff der zu ihren Sektionen gehörenden Unternehmer mitzutheilen.

Jeder Wechsel in der Person desjenigen, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, ist von dem Unternehmer binnen einer durch das Statut festzusetzenden Frist dem Genossenschaftsvorstande behufs Berichtigung des Katasters anzuzeigen. Ist die Anzeige von dem Wechsel nicht erfolgt, so werden die auf die Genossenschaftsmitglieder umzulegenden Beiträge von dem in das Kataster eingetragenen Unternehmer bis für dasjenige Rechnungsjahr einschließlich forterhoben, in welchem

---

[66]) Formulare für das Genossenschaftskataster und den Mitgliedschein sind in Nr. 164 des Reichsanz. v. 1885 und in den Amtl. Nachr. (I S. 199) bekannt gemacht.

[67]) Da die Unternehmer kraft Gesetzes Mitglieder der für sie bestimmten Genossenschaft werden, so wirken die sämmtlichen Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts ex tunc.

[68]) Damit wirklich versicherungspflichtige Betriebe nicht außerhalb der Gesammtorganisation verbleiben.

die Anzeige geschieht, ohne daß dadurch der neue Unternehmer von der auch ihm gesetzlich obliegenden Verhaftung für die Beiträge entbunden ist.

Betriebsveränderungen.

§. 38.[63]) Jeder Betriebsunternehmer ist verpflichtet, Aenderungen seines Betriebes, welche für die Zugehörigkeit zu einer Genossenschaft von Bedeutung sind, dem Genossenschaftsvorstande binnen einer durch das Statut festzusetzenden Frist anzuzeigen. Erachtet letzterer in Folge dieser Anzeige, oder ohne den Empfang einer solchen von Amtswegen die Ueberweisung des Betriebes an eine andere Genossenschaft für geboten, so theilt er dies unter Angabe der Gründe dem Betriebsunternehmer durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde und dem betheiligten Genossenschaftsvorstande mit. Sowohl der letztere, als auch der Betriebsunternehmer können innerhalb zwei Wochen gegen die Ueberweisung bei dem überweisenden Genossenschaftsvorstande Widerspruch erheben.

Wird innerhalb dieser Frist kein Widerspruch erhoben, so erfolgt die Abbeziehungsweise Zuschreibung des Betriebes in den Genossenschaftskatastern, sowie die Ausstellung eines anderweiten Mitgliedscheins für den Betriebsunternehmer.

Wird gegen die Ueberweisung Widerspruch erhoben, oder beansprucht der Vorstand einer dritten Genossenschaft unter dem Widerspruch des Betriebsunternehmers oder des Vorstandes der Genossenschaft, welcher der Betrieb bisher angehörte, die Ueberweisung des letzteren, so hat der Vorstand der Genossenschaft, welcher der Betrieb bisher angehört hat, die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts[36]) zu beantragen. Dasselbe entscheidet nach Anhörung des betheiligten Betriebsunternehmers, sowie der Vorstände der betheiligten Genossenschaften.

Wird dem Ueberweisungsantrage stattgegeben, so tritt die Aenderung in der Zugehörigkeit zur Genossenschaft[69]) von dem Tage ab in Wirksamkeit, an welchem der Antrag dem betheiligten Genossenschaftsvorstande zugestellt ist[70]).

§. 39.[63]) In Betreff der Anmeldung von Aenderungen in dem Betriebe, welche für dessen Einschätzung in den Gefahrentarif (§. 28) von Bedeutung sind, sowie in Betreff des weiteren Verfahrens hat das Genossenschaftsstatut Bestimmung zu treffen[70]). Gegen den auf die Anmeldung der Aenderung oder von Amtswegen erfolgenden Bescheid des Genossenschaftsvorstandes oder des Ausschusses (§. 28) steht dem Betriebsunternehmer binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt[36]) zu.

§. 40.[63]) Binnen vier Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahres hat der Genossenschaftsvorstand ein Verzeichniß der beim Schlusse des Rechnungsjahres zur Genossenschaft gehörenden Mitglieder dem Reichs-Versicherungsamt[36]) nach einem von diesem vorzuschreibenden Formular einzureichen. Ein gleiches Verzeichniß ist binnen derselben Frist der höheren Verwaltungsbehörde, sowie jedem Mitgliede der Genossenschaft mitzutheilen.

Das Reichs-Versicherungsamt[36]) kann den Vorstand von diesen Verpflichtungen ganz oder theilweise entbinden.

---

[69]) Der Uebertritt des Betriebes in die neue Genossenschaft erfolgt ohne Mitnahme von Rechten und Pflichten; bei der neuen Genossenschaft tritt der Betrieb in alle Rechte und Pflichten derselben ein.

[70]) Vgl. die Strafbestimmung in § 104 des Gesetzes.

IV. Vertretung der Arbeiter.

Vertretung der Arbeiter.

§. 41.[71]) Zum Zweck der Wahl von Beisitzern zum Schiedsgericht (§. 46), der Begutachtung der zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Vorschriften (§§. 78, 81) und der Theilnahme an der Wahl zweier nichtständiger Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts (§. 87) werden für jede Genossenschaftssektion und, sofern die Genossenschaft nicht in Sektionen getheilt ist, für die Genossenschaft Vertreter der Arbeiter gewählt[72]).

Die Zahl der Vertreter muß der Zahl der von den Betriebsunternehmern in den Vorstand der Sektion beziehungsweise der Genossenschaft gewählten Mitglieder gleich sein.

§. 42. Die Wahl erfolgt durch die Vorstände derjenigen Orts-, Betriebs- (Fabrik-) und Innungs-Krankenkassen, sowie derjenigen Knappschaftskassen, welche im Bezirke der Sektion beziehungsweise der Genossenschaft ihren Sitz haben und welchen mindestens zehn in den Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigte versicherte Personen angehören, unter Ausschluß der Vertreter der Arbeitgeber. Wählbar sind nur männliche, großjährige, auf Grund dieses Gesetzes versicherungspflichtige Kassenmitglieder, welche in Betrieben der Genossenschaftsmitglieder und im Bezirke der Sektion beziehungsweise der Genossenschaft beschäftigt sind, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§. 43.[73]) Die Vertheilung der Vertreter der Arbeiter auf örtlich abzugrenzende Theile der Genossenschaft wird mittelst eines Regulativs bestimmt, welches durch das Reichs-Versicherungsamt oder, sofern es sich um eine Genossenschaft oder Sektion handelt, welche über die Grenzen eines Landes nicht hinausgeht, durch die Landes-Zentralbehörde oder die von derselben zu bestimmende höhere Verwaltungsbehörde zu erlassen ist[74]).

---

[71]) Vgl. § 5 des Ausdehnungsges. v. 28. Mai 1885 (Anm. 2 S. 774).

[72]) Bezüglich der Knappschafts-Berufsgenossenschaften vgl. § 94 Abs. 2 Litt. b des Gesetzes.

[73]) Vgl. § 5 des Ausdehnungsges. v. 28. Mai 1885 (Anm. 2 S. 774).

[74]) Von dem Reichs-Versicherungsamt ist erlassen: Regulativ, betr. die Wahlen der Vertreter der Arbeiter und der von diesen zu wählenden Beisitzer zum Schiedsgericht auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885, v. 26. September 1885 (Reichsanz. 1. Beilage zu Nr. 231; Amtl. Nachr. I S. 244). Vgl. dazu das Rundschreiben des Reichs-Versicherungsamts an die mit der Leitung der Wahl der Arbeitervertreter und Schiedsgerichtsbeisitzer seitens des Reichs-Versicherungsamts beauftragten Schiedsgerichtsvorsitzenden v. 17. November 1885 (Reichsanz. 1. Beilage zu Nr. 284).

Von den Preußischen Ressort-Ministern sind erlassen:

a) vom Kriegsministerium: Regulativ, betr. die Wahlen der Vertreter der Arbeiter und der von diesen zu wählenden Beisitzer zum Schiedsgericht auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885 für den Bereich der preußischen Heeresverwaltung, v. 23. Oktober 1885 (Reichsanz. 1. Beilage zu Nr. 257; Centralbl. S. 505);

b) von dem Minister der öffentl. Arbeiten und dem Minister für Handel ꝛc.: Regulativ, betr. die Wahlen der Vertreter der Arbeiter und der von diesen zu wählenden Beisitzer der Schiedsgerichte für diejenigen Berufsgenossenschaften und Sektionen, deren Bezirke über die Grenzen Preußens nicht hinausgehen, mit Ausschluß der Sektionen der Knappschafts-Berufsgenossenschaft, v. 14. Oktober 1885 (Reichsanz. 1. Beilage zu Nr. 258);

c) von dem Minister der öffentl. Arbeiten: Verordnung, betr. die Wahl von Arbeiter-Vertretern ꝛc. bei der Knappschafts-Berufsgenossenschaft, v. 7. November 1885 (Reichsanz. Nr. 265).

§. 44.[73]) Die Wahl der Vertreter der Arbeiter erfolgt nach näherer Bestimmung des Regulativs unter der Leitung eines Beauftragten derjenigen Behörde, von welcher das Regulativ erlassen worden ist.

Für jeden Vertreter sind ein erster und ein zweiter Ersatzmann zu wählen, welche denselben in Behinderungsfällen zu ersetzen und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge ihrer Wahl einzutreten haben.

Die Wahl erfolgt auf vier Jahre. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Vertreter und Ersatzmänner aus. Die erstmalig Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt, demnächst entscheidet das Dienstalter. Die Ausscheidenden können wiedergewählt werden.

Die Vertreter erhalten aus der Genossenschaftskasse auf Anweisung des Genossenschaftsvorstandes nach den durch das Genossenschaftsstatut zu bestimmenden Sätzen Ersatz für nothwendige baare Auslagen und entgangenen Arbeitsverdienst. Gegen die Anweisung ist die Beschwerde an diejenige Behörde, welche das Regulativ erlassen hat (§. 43), zulässig. Dieselbe entscheidet endgültig[75]).

§. 45.[76]) Die Vorstände der Krankenkassen und der Knappschaftskassen, welchen mindestens zehn in den Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigte versicherte Personen angehören, wählen alle zwei Jahre aus der Zahl der Kassenmitglieder zum Zweck der Theilnahme an den Unfalluntersuchungen (§. 54) für den Bezirk einer oder mehrerer Ortspolizeibehörden je einen Bevollmächtigten und zwei Ersatzmänner, deren Name und Wohnort den betheiligten Ortspolizeibehörden mitzutheilen ist.

Die dem Vorstande der Kasse angehörenden Vertreter der Arbeitgeber nehmen an der Wahl nicht theil.

V. Schiedsgerichte.

Schiedsgerichte.

§. 46.[77]) Für jeden Bezirk einer Berufsgenossenschaft oder, sofern dieselbe in Sektionen getheilt ist, einer Sektion, wird ein Schiedsgericht errichtet.

Der Bundesrath kann anordnen, daß statt eines Schiedsgerichts deren mehrere nach Bezirken gebildet werden.

Der Sitz des Schiedsgerichts wird von der Zentralbehörde des Bundesstaates, zu welchem der Bezirk desselben gehört, oder, sofern der Bezirk über die Grenzen eines Bundesstaates hinausgeht, im Einvernehmen mit den betheiligten Zentralbehörden von dem Reichs-Versicherungsamt bestimmt[78]).

§. 47.[77]) Jedes Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden und aus vier Beisitzern.

---

[75]) Das Reichs-Versicherungsamt hat seinem Rundschreiben v. 27. November 1885 ein Schema für die Aufstellung der Kostenliquidationen beigegeben (Reichsanz. Nr. 284).

[76]) Vgl. § 13 des Ausdehnungsges. v. 28. Mai 1885 (Anm. 2 S. 775).

[77]) Vgl. § 6 des Ausdehnungsges. v. 28. Mai 1885 (Anm. 2 S. 774).

[78]) Vgl. die Bekanntm. des Reichs-Versicherungsamts v. 12. September 1885, betr. die Sitze derjenigen berufsgenossenschaftlichen Schiedsgerichte, deren Bezirke über die Grenzen eines Bundesstaates hinausgehen, (Reichsanz. 1. Beilage zu Nr. 218; Amtl. Nachr. I S. 291), sowie die Bekanntm. des Reichs-Versicherungsamts v. 25. September 1885, betr. die Sitze derjenigen Schiedsgerichte der Privatbahn- und der Straßenbahn-Berufsgenossenschaft, sowie der Reichs- und Staatsbetriebe, deren Bezirke über die Grenzen eines Bundesstaats hinausgehen, (Centralbl. S. 476).

Vgl. die Bekanntm. des Preuß. Kriegs-Ministeriums v. 28. September 1885, betr. die Sitze derjenigen Schiedsgerichte der Preußischen Heeresverwaltung, deren Bezirke sich lediglich auf das Gebiet des Preußischen Staates erstrecken (Reichsanz. Nr. 230).

Der Vorsitzende wird aus der Zahl der öffentlichen Beamten, mit Ausschluß der Beamten derjenigen Betriebe, welche unter dieses Gesetz fallen, von der Zentralbehörde des Landes, in welchem der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, ernannt. Für den Vorsitzenden ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu ernennen, welcher ihn in Behinderungsfällen vertritt.

Zwei Beisitzer werden von der Genossenschaft oder, sofern die Genossenschaft in Sektionen getheilt ist, von der betheiligten Sektion gewählt. Wählbar sind die stimmberechtigten Genossenschaftsmitglieder sowie die von denselben bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe, sofern sie weder dem Vorstande der Genossenschaft, noch dem Vorstande der Sektion, noch den Vertrauensmännern angehören und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Die beiden anderen Beisitzer werden nach näherer Bestimmung des Regulativs (§. 43) von den im §. 41 bezeichneten Vertretern der Arbeiter aus der Zahl der in den Betrieben der Genossenschaft beschäftigten, dem Arbeiterstande angehörenden versicherten Personen, welche den im §. 42 genannten Kassen angehören, gewählt.

Für jeden Beisitzer sind ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu wählen, welche ihn in Behinderungsfällen zu vertreten haben.

Die Beisitzer und Stellvertreter werden auf vier Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Beisitzer und ihrer Stellvertreter aus. Die erstmalig Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt, demnächst entscheidet das Dienstalter. Scheidet ein Beisitzer während der Wahlperiode aus, so treten für den Rest derselben die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl für ihn ein. Ausscheidende Beisitzer und Stellvertreter sind wieder wählbar.

§. 48. Der Name und Wohnort des Vorsitzenden, sowie der Mitglieder des Schiedsgerichts und der Stellvertreter derselben ist von der Landes-Zentralbehörde (§. 47 Abs. 2) in dem zu deren amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatte öffentlich bekannt zu machen[79]).

§. 49.[80]) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter, die Beisitzer und deren Stellvertreter sind mit Beziehung auf ihr Amt zu beeidigen.

Auf das Amt der Beisitzer des Schiedsgerichts finden die Bestimmungen der §§. 24 Absatz 2 und 25 Anwendung. Die von den Versicherten gewählten Beisitzer erhalten nach den durch das Genossenschaftsstatut zu bestimmenden Sätzen Ersatz für den ihnen in Folge ihrer Theilnahme an den Verhandlungen entgangenen Arbeitsverdienst. Die Festsetzung des Ersatzes, sowie der baaren Auslagen erfolgt durch den Vorsitzenden.

Die Behörde, welche das im §. 43 vorgesehene Regulativ erlassen hat, ist berechtigt, die Uebernahme und die Wahrnehmung der Obliegenheiten des Amts eines Beisitzers oder Stellvertreters durch Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark gegen die ohne gesetzlichen Grund sich Weigernden zu erzwingen. Die Geldstrafen fließen zur Genossenschaftskasse.

Verweigern die Gewählten gleichwohl ihre Dienstleistung, oder kommt eine Wahl nicht zu Stande, so hat, solange und soweit dies der Fall ist, die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, die Beisitzer aus der Zahl der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu ernennen.

---

[79]) Vgl. die Bekanntm. der Preuß. Ressort-Minister v. 6., 22. November, 1., 18. Dezember 1885 und v. 25. Januar 1886 (Reichsanz. von 1885. Nr. 269, 276, 1. Beilagen zu Nr. 288 u. zu Nr. 301, von 1886 Nr. 24).

[80]) Vgl. § 5 des Ausdehnungsges. v. 28. Mai 1885 (Anm. 2 S. 774).

Verfahren vor dem Schiedsgericht.

§. 50. Der Vorsitzende beruft das Schiedsgericht und leitet die Verhandlungen desselben. Das Schiedsgericht ist befugt, denjenigen Theil des Betriebes, in welchem der Unfall vorgekommen ist, in Augenschein zu nehmen, sowie Zeugen und Sachverständige — auch eidlich — zu vernehmen.

Das Schiedsgericht ist nur beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden eine gleiche Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern und zwar mindestens je einer als Beisitzer mitwirken.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts erfolgen nach Stimmenmehrheit.

Im übrigen wird das Verfahren vor dem Schiedsgericht durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths geregelt[81]).

Die Kosten des Schiedsgerichts, sowie die Kosten des Verfahrens vor demselben trägt die Genossenschaft.

Dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts und dessen Stellvertreter darf eine Vergütung von der Genossenschaft nicht gewährt werden.

VI. Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen.

Anzeige und Untersuchung der Unfälle.

§. 51.[82]) Von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfall, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, ist von dem Betriebsunternehmer bei der Ortspolizeibehörde schriftliche Anzeige zu erstatten[83]).

Dieselbe muß binnen zwei Tagen nach dem Tage erfolgen, an welchem der Betriebsunternehmer von dem Unfall Kenntniß erlangt hat.

Für den Betriebsunternehmer kann derjenige, welcher zur Zeit des Unfalls den Betrieb oder den Betriebstheil, in welchem sich der Unfall ereignete, zu leiten hatte, die Anzeige erstatten; im Falle der Abwesenheit oder Behinderung des Betriebsunternehmers ist er dazu verpflichtet[84]).

Das Formular für die Anzeige wird vom Reichs-Versicherungsamt festgestellt[85]).

Die Vorstände der unter Reichs- oder Staatsverwaltung stehenden Betriebe haben die im Absatz 1 vorgeschriebene Anzeige der vorgesetzten Dienstbehörde nach näherer Anweisung derselben zu erstatten.

§. 52. Die Ortspolizeibehörden, im Falle des §. 51 Absatz 5 die Betriebsvorstände, haben über die zur Anzeige gelangenden Unfälle ein Unfallverzeichniß[86]) zu führen.

---

[81]) Vgl. die Verord. über das Verfahren vor den auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichten v. 2. November 1885 Nr. 1625 (hier abgedruckt als Anlage IV S. 830 ff.).

[82]) Vgl. § 13 des Ausdehnungsges. v. 28. Mai 1885 (Anm. 2 S. 775).

[83]) Zur Entgegennahme der Unfallanzeigen sind in Berlin die Polizeireviere ermächtigt worden (Bekanntm. des Polizei-Präsidenten v. 6. Oktober 1885. Reichsanz. Nr. 235).

[84]) Vgl. die Strafvorschrift in § 104 Abs. 2 des Gesetzes.

[85]) Vgl. die Bekanntm. des Reichs-Versicherungsamts, betr. das Formular für die Unfallanzeigen, v. 11. September 1885 (hier abgedruckt als Anlage V S. 835 f.).

[86]) Vgl. für Preußen die Bekanntm. der Minister für Handel u. Gewerbe und für öffentl. Arbeiten v. 7. November 1885 (Reichsanz. 1. Beilage zu Nr. 266), welche Vorschriften und Formular für das Unfallverzeichniß enthält.

§. 53.[82]) Jeder zur Anzeige gelangte Unfall, durch welchen eine versicherte Person getödtet ist oder eine Körperverletzung erlitten hat, die voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als dreizehn Wochen zur Folge haben wird, ist von der Ortspolizeibehörde sobald wie möglich einer Untersuchung zu unterziehen, durch welche festzustellen sind:

1. die Veranlassung und Art des Unfalls,
2. die getödteten oder verletzten Personen,
3. die Art der vorgekommenen Verletzungen,
4. der Verbleib der verletzten Personen,
5. die Hinterbliebenen der durch den Unfall getödteten Personen, welche nach §. 6 dieses Gesetzes einen Entschädigungsanspruch erheben können.

§. 54.[83a]) An den Untersuchungsverhandlungen können theilnehmen: Vertreter der Genossenschaft, der von dem Vorstande der Krankenkasse, welcher der Getödtete oder Verletzte zur Zeit des Unfalls angehört hat, gewählte Bevollmächtigte (§. 45), sowie der Betriebsunternehmer, letzterer entweder in Person oder durch einen Vertreter. Zu diesem Zwecke ist dem Genossenschaftsvorstande, dem Bevollmächtigten der Krankenkasse und dem Betriebsunternehmer von der Einleitung der Untersuchung rechtzeitig Kenntniß zu geben. Ist die Genossenschaft in Sektionen getheilt, oder sind von der Genossenschaft Vertrauensmänner bestellt, so ist die Mittheilung von der Einleitung der Untersuchung an den Sektionsvorstand beziehungsweise an den Vertrauensmann zu richten[84a]).

Außerdem sind, soweit thunlich, die sonstigen Betheiligten[85a]) und auf Antrag und Kosten der Genossenschaft Sachverständige zuzuziehen.

§. 55.[86a]) Dem Bevollmächtigten der Krankenkasse, welcher an der Untersuchung des Unfalls theilgenommen hat, wird nach den durch das Genossenschaftsstatut zu bestimmenden Sätzen für den entgangenen Arbeitsverdienst[87]) Ersatz geleistet. Die Festsetzung erfolgt durch die Ortspolizeibehörde.

Von dem über die Untersuchung aufgenommenen Protokolle, sowie von den sonstigen Untersuchungsverhandlungen ist den Betheiligten auf ihren Antrag Einsicht und gegen Erstattung der Schreibgebühren Abschrift zu ertheilen.

§. 56. Bei den im §. 51 Absatz 5 bezeichneten Betrieben bestimmt die vorgesetzte Dienstbehörde diejenige Behörde, welche die Untersuchung nach den Bestimmungen der §§. 53 bis 55 vorzunehmen und die Vergütung für den Bevollmächtigten der Krankenkasse (§. 45) festzusetzen hat.

Entscheidung der Vorstände.

§. 57.[88]) Die Feststellung der Entschädigungen für die durch Unfall verletzten Versicherten und für die Hinterbliebenen der durch Unfall getödteten Versicherten erfolgt

1. sofern die Genossenschaft in Sektionen eingetheilt ist, durch den Vorstand der Sektion, wenn es sich handelt

---

[83a]) Vgl. § 13 des Ausdehnungsges. v. 28. Mai 1885 (Anm. 2 S. 775).

[84a]) Vgl. das Rundschreiben des Reichs-Versicherungsamts an die Genossenschaftsvorstände, betr. die Namhaftmachung der Vertrauensmänner bei den Orts-Polizeibehörden ihres Bezirks, v. 20. November 1885 (Reichsanz. Nr. 283).

[85a]) Namentlich auch der Verletzte oder seine Hinterbliebenen.

[86a]) Vgl. § 5 des Ausdehnungsges. v. 28. Mai 1885 (Anm. 2 S. 774).

[87]) Also nicht auch für baare Auslagen, wie Reisegelder, Zehrgelder ꝛc.

[88]) Vgl. § 7 des Ausdehnungsges. v. 28. Mai 1885 (Anm. 2 S. 774).

a) um den Ersatz der Kosten des Heilverfahrens,
b) um die für die Dauer einer voraussichtlich vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit zu gewährende Rente,
c) um den Ersatz der Beerdigungskosten;

2. in allen übrigen Fällen durch den Vorstand der Genossenschaft.

Das Genossenschaftsstatut kann bestimmen, daß die Feststellung der Entschädigungen in den Fällen der Ziffer 1 und 2 durch einen Ausschuß des Sektionsvorstandes oder durch eine besondere Kommission oder durch örtliche Beauftragte (Vertrauensmänner) und in den Fällen der Ziffer 2 auch durch den Sektionsvorstand oder durch einen Ausschuß des Genossenschaftsvorstandes zu bewirken ist.

Vor der Feststellung der Entschädigung ist dem Entschädigungsberechtigten durch Mittheilung der Unterlagen, auf Grund deren dieselbe zu bemessen ist, Gelegenheit zu geben, sich binnen einer Frist von einer Woche zu äußern.

§. 58. Sind versicherte Personen in Folge des Unfalls getödtet, so haben die im §. 57 bezeichneten Genossenschaftsorgane sofort nach Abschluß der Untersuchung (§§. 53 bis 56) oder, falls der Tod erst später eintritt, sobald sie von demselben Kenntniß erlangt haben, die Feststellung der Entschädigung vorzunehmen.

Sind versicherte Personen in Folge des Unfalls körperlich verletzt, so ist sobald als möglich die ihnen zu gewährende Entschädigung festzustellen.

Für diejenigen verletzten Personen, für welche noch nach Ablauf von dreizehn Wochen eine weitere ärztliche Behandlung behufs Heilung der erlittenen Verletzungen nothwendig ist, hat sich die Feststellung zunächst mindestens auf die bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu leistenden Entschädigungen zu erstrecken. Die weitere Entschädigung ist, sofern deren Feststellung früher nicht möglich ist, nach Beendigung des Heilverfahrens unverzüglich zu bewirken.

In den Fällen des Absatzes 2 und 3 ist bis zur definitiven Feststellung der Entschädigung noch vor Beendigung des Heilverfahrens vorläufig eine Entschädigung zuzubilligen.

§. 59.[89]) Entschädigungsberechtigte, für welche die Entschädigung nicht von Amtswegen festgestellt ist, haben ihren Entschädigungsanspruch bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalls bei dem zuständigen Vorstande anzumelden.

Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß die Folgen des Unfalls erst später bemerkbar geworden sind oder daß der Entschädigungsberechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist.

Wird der angemeldete Entschädigungsanspruch anerkannt, so ist die Höhe der Entschädigung sofort festzustellen; anderenfalls ist der Entschädigungsanspruch durch schriftlichen Bescheid abzulehnen.

Ereignete sich der Unfall, in Folge dessen der Entschädigungsanspruch erhoben wird, in einem Betriebe, für welchen ein Mitgliedschein von einer Genossenschaft nicht ertheilt war, so hat die Anmeldung des Entschädigungsanspruchs bei der unteren Verwaltungsbehörde zu erfolgen, in deren Bezirk der Betrieb belegen ist[90]). Dieselbe hat den Entschädigungsanspruch mittelst Bescheides zurück-

[89]) Vgl. § 8 des Ausdehnungsges. v. 28. Mai 1885 (Anm. 2 S. 774).

[90]) Da hier die Entschädigung nicht von Amtswegen sondern auf Anmeldung festgestellt wird, so muß die Präklusivfrist von 2 Jahren (Abs. 1) innegehalten werden.

zuweisen, wenn sie den Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, für nicht unter den §. 1 fallend erachtet; anderenfalls hat sie die Feststellung der Genossenschaft, welcher der Betrieb angehört, nach Maßgabe der §§. 34 bis 37 herbeizuführen, und, nachdem diese Feststellung erfolgt ist, den angemeldeten Entschädigungsanspruch dem zuständigen Vorstande zur weiteren Veranlassung zu überweisen, auch dem Entschädigungsberechtigten hiervon schriftlich Nachricht zu geben.

§. 60.[91]) Die Mitglieder der Genossenschaften sind verpflichtet, auf Erfordern der Behörden und Vorstände (Vertrauensmänner) (§. 57) binnen einer Woche diejenigen Lohn- und Gehaltsnachweisungen zu liefern, welche zur Feststellung der Entschädigung erforderlich sind[92]).

§. 61. Ueber die Feststellung der Entschädigung hat der Vorstand (Ausschuß, Vertrauensmann), welcher dieselbe vorgenommen hat, dem Entschädigungsberechtigten einen schriftlichen Bescheid zu ertheilen, aus welchem die Höhe der Entschädigung und die Art ihrer Berechnung zu ersehen ist[93]). Bei Entschädigungen für erwerbsunfähig gewordene Verletzte ist namentlich anzugeben, in welchem Maße die Erwerbsunfähigkeit angenommen worden ist.

Berufung gegen die Entscheidung der Behörden und Genossenschaftsorgane.

§. 62.[94]) Gegen den Bescheid der unteren Verwaltungsbehörde, durch welchen der Entschädigungsanspruch aus dem Grunde abgelehnt wird, weil der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, für nicht unter den §. 1 fallend erachtet wird (§. 59 Abs. 4), steht dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt[36]) zu. Dieselbe ist binnen vier Wochen nach der Zustellung des ablehnenden Bescheides bei der unteren Verwaltungsbehörde einzulegen.

Gegen den Bescheid, durch welchen der Entschädigungsanspruch aus einem anderen als dem vorbezeichneten Grunde abgelehnt wird (§. 59 Abs. 3), sowie gegen den Bescheid, durch welchen die Entschädigung festgestellt wird (§. 61), findet die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung statt.

Die Berufung ist bei Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen nach der Zustellung des Bescheides bei dem Vorsitzenden desjenigen Schiedsgerichts (§. 47) zu erheben, in dessen Bezirk der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, belegen ist.

Der Bescheid muß die Bezeichnung der für die Berufung zuständigen Stelle beziehungsweise des Vorsitzenden des Schiedsgerichts, sowie die Belehrung über die einzuhaltenden Fristen enthalten[95]).

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung[96]).

---

[91]) Vgl. § 3 des Ausdehnungsges. v. 28. Mai 1885 (Anm. 2 S. 774).

[92]) Vgl. die Strafbestimmungen in den §§ 103 Nr. 1 u. 104 Abs. 1 des Gesetzes.

[93]) Außerdem erhält derselbe eine Bescheinigung über die ihm zustehenden Bezüge (§ 64), welche ihn zur Erhebung der festgestellten Beträge legitimirt.

[94]) Vgl. § 8 des Ausdehnungsges. v. 28. Mai 1885 (Anm. 2 S. 774).

[95]) Vgl. über die Einlegung der Berufung und das Verfahren die als Anlage IV (S. 830 ff.) abgedruckte Verord. v. 2. November 1885 (Nr. 1625).

[96]) Es können daher auch vom Berechtigten die ihm zustehenden Bezüge ungeachtet der Berufung erhoben werden.

Entscheidung des Schiedsgerichts. Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt.

§. 63. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Berufenden und demjenigen Genossenschaftsorgane, welches den angefochtenen Bescheid erlassen hat, zuzustellen. Gegen die Entscheidung steht in den Fällen des §. 57 Ziffer 2 dem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen, sowie dem Genossenschaftsvorstande binnen einer Frist von vier Wochen nach der Zustellung der Entscheidung der Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt[36]) zu[97]). Derselbe hat keine aufschiebende Wirkung.

Bildet in dem Falle des §. 6 Ziffer 2 die Anerkennung oder Nichtanerkennung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Getödteten und dem die Entschädigung Beanspruchenden die Voraussetzung des Entschädigungsanspruchs, so kann das Schiedsgericht den Betheiligten aufgeben, zuvörderst die Feststellung des betreffenden Rechtsverhältnisses im ordentlichen Rechtswege herbeizuführen. In diesem Falle ist die Klage bei Vermeidung des Ausschlusses des Entschädigungsanspruchs binnen einer vom Schiedsgericht zu bestimmenden, mindestens auf vier Wochen zu bemessenden Frist nach der Zustellung des hierüber ertheilten Bescheides des Schiedsgerichts zu erheben.

Nach erfolgter rechtskräftiger Entscheidung des Gerichts hat das Schiedsgericht auf erneuten Antrag über den Entschädigungsanspruch zu entscheiden.

Berechtigungsausweis.

§. 64. Nach erfolgter Feststellung der Entschädigung (§. 57) ist dem Berechtigten von Seiten des Genossenschaftsvorstandes eine Bescheinigung über die ihm zustehenden Bezüge unter Angabe der mit der Zahlung beauftragten Postanstalt[98]) (§. 69) und der Zahlungstermine auszufertigen.

Wird in Folge des schiedsgerichtlichen Verfahrens der Betrag der Entschädigung geändert, so ist dem Entschädigungsberechtigten ein anderweiter Berechtigungsausweis zu ertheilen.

Veränderung der Verhältnisse.

§. 65. Tritt in den Verhältnissen, welche für die Feststellung der Entschädigung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung ein, so kann eine anderweitige Feststellung derselben auf Antrag oder von Amtswegen erfolgen.

Ist der Verletzte, für welchen eine Entschädigung auf Grund des §. 5 festgestellt war, in Folge der Verletzung gestorben, so muß der Antrag auf Gewährung einer Entschädigung für die Hinterbliebenen, falls deren Feststellung nicht von Amtswegen erfolgt ist, bei Vermeidung des Ausschlusses, vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Tode des Verletzten bei dem zuständigen Vorstande angemeldet werden. Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß der Entschädigungsberechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens

---

[97]) Vgl. über das Verfahren die §§ 10 ff. der Verord. v. 5. August 1885 Nr. 1620 (Anlage VI S. 837 ff.). Vgl. auch § 90 des Gesetzes.

[98]) Die Angabe der Postanstalt erfolgt durch den Hinweis, daß die Zahlung durch diejenige Postanstalt geleistet werde, zu deren Bezirk die Wohnung des Empfangsberechtigten gehört (Geschäftsanweisung des Reichs-Versicherungsamts für die Vorstände der Berufsgenossenschaften, betr. die Auszahlungen durch die Post, v. 27. September 1885 § 4; hier Anlage VI S. 837 ff.).

liegende Verhältnisse abgehalten worden ist. Im übrigen finden auf das Verfahren die Vorschriften der §§. 57 bis 64 entsprechende Anwendung.

Eine Erhöhung der im §. 5 bestimmten Rente kann nur für die Zeit nach Anmeldung des höheren Anspruchs gefordert werden.

Eine Minderung oder Aufhebung der Rente tritt von dem Tage ab in Wirksamkeit, an welchem der dieselbe aussprechende Bescheid (§. 61) den Entschädigungsberechtigten zugestellt ist.

Fälligkeitstermine.

§. 66. Die Kosten des Heilverfahrens (§. 5 Ziffer 1) und die Kosten der Beerdigung (§. 6 Ziffer 1) sind binnen acht Tagen nach ihrer Feststellung (§. 57) zu zahlen.

Die Entschädigungsrenten der Verletzten und der Hinterbliebenen der Getödteten sind in monatlichen Raten im voraus zu zahlen. Dieselben werden auf volle fünf Pfennig für den Monat nach oben abgerundet.

Ausländische Entschädigungsberechtigte.

§. 67. Die Genossenschaft kann Ausländer, welche dauernd das Reichsgebiet verlassen, durch eine Kapitalzahlung für ihren Entschädigungsanspruch abfinden.

Unpfändbarkeit der Entschädigungsforderungen.

§. 68. Die den Entschädigungsberechtigten auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch auf Dritte übertragen, noch für andere als die im §. 749 Absatz 4 der Civilprozeßordnung[99]) bezeichneten Forderungen der Ehefrau und ehelichen Kinder und die des ersatzberechtigten Armenverbandes[100]) gepfändet werden.

Auszahlungen durch die Post.

§. 69. Die Auszahlung der auf Grund dieses Gesetzes zu leistenden Entschädigungen wird auf Anweisung des Genossenschaftsvorstandes vorschußweise durch die Postverwaltungen, und zwar in der Regel durch dasjenige Postamt, in dessen Bezirk der Entschädigungsberechtigte zur Zeit des Unfalls seinen Wohnsitz hatte, bewirkt[101]).

Verlegt der Entschädigungsberechtigte seinen Wohnsitz, so hat er die Ueberweisung der Auszahlung der ihm zustehenden Entschädigung an das Postamt seines neuen Wohnortes bei dem Vorstande, von welchem die Zahlungsanweisung erlassen worden ist, zu beantragen[102]).

Liquidationen der Post.

§. 70. Binnen acht Wochen nach Ablauf jedes Rechnungsjahres haben die Zentral-Postbehörden den einzelnen Genossenschaftsvorständen Nachweisungen der auf Anweisung der Vorstände geleisteten Zahlungen zuzustellen und gleichzeitig die Postkassen zu bezeichnen, an welche die zu erstattenden Beträge einzuzahlen sind.

---

[99]) Nr. 1166 (Bd 4 S. 202).

[100]) Vgl. § 8 des Gesetzes.

[101]) Bezüglich der Knappschafts-Berufsgenossenschaften vgl. § 94 Abs. 2 Litt. a des Gesetzes.

[102]) Vgl. die Geschäftsanweisung für die Vorstände der Berufsgenossenschaften, betr. die Auszahlungen durch die Post, v. 27. September 1885 (hier als Anlage VI abgedruckt).

Umlage- und Erhebungsverfahren.

§. 71.[103]) Die von den Zentral-Postverwaltungen zur Erstattung liquidirten Beträge sind von den Genossenschaftsvorständen gleichzeitig mit den Verwaltungskosten unter Berücksichtigung der auf Grund der §§. 29 und 30 etwa vorliegenden Verpflichtungen oder Berechtigungen nach dem festgestellten Vertheilungsmaßstab auf die Genossenschaftsmitglieder umzulegen und von denselben einzuziehen.

Zu diesem Zweck hat jedes Mitglied der Genossenschaft binnen sechs Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahres dem Genossenschaftsvorstande eine Nachweisung einzureichen, welche enthält:

1. die während des abgelaufenen Rechnungsjahres im Betriebe beschäftigten versicherten Personen und die von denselben verdienten Löhne und Gehälter,
2. eine Berechnung der bei der Umlegung der Beiträge in Anrechnung zu bringenden Beträge der Löhne und Gehälter,
3. die Gefahrenklasse, in welche der Betrieb eingeschätzt worden ist (§. 28).

Für Genossenschaftsmitglieder, welche mit der rechtzeitigen Einsendung der Nachweisung im Rückstande sind, erfolgt die Feststellung der letzteren durch den Genossenschafts- beziehungsweise Sektionsvorstand auf Vorschlag des etwa bestellten Vertrauensmannes[104]).

§. 72.[103]) Von dem Genossenschaftsvorstande wird auf Grund der ihm vorliegenden Nachweisungen (§. 71) eine summarische Gesammtnachweisung der im abgelaufenen Rechnungsjahre von den Mitgliedern der Genossenschaft beschäftigten versicherten Personen und der von denselben verdienten anrechnungsfähigen Gehälter und Löhne aufgestellt und demnächst für jedes Genossenschaftsmitglied der Beitrag berechnet, welcher auf dasselbe zur Deckung des Gesammtbedarfs (§. 71 Abs. 1) entfällt.

Jedem Genossenschaftsmitgliede ist ein Auszug aus der zu diesem Zweck aufzustellenden Heberolle mit der Aufforderung zuzustellen, den festgesetzten Beitrag zur Vermeidung der zwangsweisen Beitreibung binnen zwei Wochen einzuzahlen. Der Auszug muß diejenigen Angaben enthalten, welche den Zahlungspflichtigen in den Stand setzen, die Richtigkeit der angestellten Beitragsberechnung zu prüfen.

§. 73.[103]) Die Mitglieder der Genossenschaften können gegen die Feststellung ihrer Beiträge binnen zwei Wochen nach Zustellung des Auszuges aus der Heberolle unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung Widerspruch bei dem Genossenschaftsvorstande erheben. Wird demselben entweder überhaupt nicht, oder nicht in dem beantragten Umfange Folge gegeben, so steht ihnen innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung der Entscheidung des Genossenschaftsvorstandes die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt[36]) zu.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn dieselbe sich entweder auf Rechenfehler, oder auf die unrichtige Feststellung des anrechnungsfähigen Betrages der Löhne und Gehälter, oder auf den irrthümlichen Ansatz einer anderen Gefahrenklasse, als wozu der Betrieb eingeschätzt ist, gründet.

Aus den letzteren beiden Gründen ist die Beschwerde jedoch nicht zulässig, wenn die Feststellung in dem Falle der von dem Genossenschaftsmitgliede unter-

---

[103]) Vgl. § 3 des Ausdehnungsges. v. 28. Mai 1885 (Anm. 2 S. 774).

[104]) Versäumniß und unrichtige Angaben machen straffällig (§§ 104, 103); die Genossenschaft hat die Kontrole (§ 82).

lassenen Einsendung der Nachweisung durch den Vorstand bewirkt worden war (§. 71 Abs. 3).

Tritt in Folge des erhobenen Widerspruchs oder der erhobenen Beschwerde eine Herabminderung des Beitrages ein, so ist der Ausfall bei dem Umlageverfahren des nächsten Rechnungsjahres zu decken.

§. 74.[103]) Rückständige Beiträge, sowie die im Falle einer Betriebseinstellung etwa zu leistenden Kautionsbeträge (§. 17 Ziffer 7) werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben. Dasselbe gilt von den Strafzuschlägen in dem Falle der Ablehnung von Wahlen (§. 24 Abs. 3).

Uneinziehbare Beiträge fallen der Gesammtheit der Berufsgenossen zur Last. Sie sind vorschußweise aus dem Betriebsfonds oder erforderlichenfalls aus dem Reservefonds der Berufsgenossenschaft zu decken und bei dem Umlageverfahren des nächsten Rechnungsjahres zu berücksichtigen.

Abführung der Beträge an die Postkassen.

§. 75.[103]) Die Genossenschaftsvorstände haben die von den Zentral-Postbehörden liquidirten Beträge innerhalb drei Monaten nach Empfang der Liquidationen an die ihnen bezeichneten Postkassen abzuführen.

Gegen Genossenschaften, welche mit der Erstattung der Beträge im Rückstande bleiben, ist auf Antrag der Zentral-Postbehörden von dem Reichs-Versicherungsamt[36]), vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 33, das Zwangsbeitreibungsverfahren einzuleiten.

Das Reichs-Versicherungsamt[36]) ist befugt, zur Deckung der Ansprüche der Postverwaltungen zunächst über bereite Bestände der Genossenschaftskassen zu verfügen. Soweit diese nicht ausreichen, hat dasselbe das Beitreibungsverfahren gegen die Mitglieder der Genossenschaft einzuleiten und bis zur Deckung der Rückstände durchzuführen.

Rechnungsführung.

§. 76.[103]) Die Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaften sind von allen den Zwecken der letzteren fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen gesondert festzustellen und zu verrechnen; ebenso sind die Bestände gesondert zu verwahren. Verfügbare Gelder dürfen nur in öffentlichen Sparkassen oder wie Gelder bevormundeter Personen[105]) angelegt werden.

Sofern besondere gesetzliche Vorschriften über die Anlegung der Gelder Bevormundeter nicht bestehen[106]), kann die Anlegung der verfügbaren Gelder in Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reich, von einem deutschen Bundesstaate oder dem Reichslande Elsaß-Lothringen mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind, oder in Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von dem Deutschen Reich, von einem deutschen Bundesstaate oder dem Reichslande Elsaß-Lothringen gesetzlich garantirt ist, oder in Schuldverschreibungen, welche von deutschen kommunalen Korporationen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden ꝛc.) oder von deren Kreditanstalten ausgestellt und entweder seitens der Inhaber kündbar sind, oder einer regelmäßigen Amortisation unterliegen, erfolgen. Auch können die Gelder bei der Reichsbank verzinslich angelegt werden[107]).

---

[105]) Für Preußen vgl. § 39 der Vormundschaftsordnung v. 5. Juli 1875 (Ges.-Samml. S. 431).

[106]) Die Bestimmungen des Abs. 2 kommen also erst in zweiter Linie zur Anwendung.

[107]) Vgl. über die Haftung der Vorstände § 26 nebst Anm. (S. 787).

§. 77. Ueber die gesammten Rechnungsergebnisse eines Rechnungsjahres ist nach Abschluß desselben alljährlich dem Reichstag eine vom Reichs-Versicherungsamt aufzustellende Nachweisung vorzulegen.

Beginn und Ende des Rechnungsjahres wird für alle Genossenschaften[108]) übereinstimmend durch Beschluß des Bundesraths festgestellt[108]).

VII. Unfallverhütung. Ueberwachung der Betriebe durch die Genossenschaften.

Unfallverhütungsvorschriften.

§. 78.[109]) Die Genossenschaften sind befugt, für den Umfang des Genossenschaftsbezirkes oder für bestimmte Industriezweige oder Betriebsarten oder bestimmt abzugrenzende Bezirke[110]) Vorschriften zu erlassen:

1. über die von den Mitgliedern zur Verhütung von Unfällen in ihren Betrieben zu treffenden Einrichtungen unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit der Einschätzung ihrer Betriebe in eine höhere Gefahrenklasse, oder falls sich die letzteren bereits in der höchsten Gefahrenklasse befinden, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge.

   Für die Herstellung der vorgeschriebenen Einrichtungen ist den Mitgliedern eine angemessene Frist zu bewilligen;
2. über das in den Betrieben von den Versicherten zur Verhütung von Unfällen zu beobachtende Verhalten unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit Geldstrafen bis zu sechs Mark.

Diese Vorschriften bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts[36]).

Dem Antrage auf Ertheilung der Genehmigung ist die gutachtliche Aeußerung der Vorstände derjenigen Sektionen, für welche die Vorschriften Gültigkeit haben sollen, oder, sofern die Genossenschaft in Sektionen nicht eingetheilt ist, des Genossenschaftsvorstandes beizufügen[111]).

§. 79.[112]) Die im §. 41 bezeichneten Vertreter der Arbeiter sind zu der Berathung und Beschlußfassung der Genossenschafts- oder Sektionsvorstände über diese Vorschriften zuzuziehen. Dieselben haben dabei volles Stimmrecht. Das über die Verhandlungen aufzunehmende Protokoll, aus welchem die Abstimmung der Vertreter der Arbeiter ersichtlich sein muß, ist dem Reichs-Versicherungsamt vorzulegen.

---

[108]) Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 22. Januar 1885 beschlossen: auf Grund des § 77 Abs. 2 festzusetzen, daß das Rechnungsjahr für die Berufsgenossenschaften mit dem 1. Januar beginne und mit dem 31. Dezember schließe (Bekanntm. des Reichskanzlers v. 23. Februar 1885. Centralbl. S. 51).

Der Bundesrath hat im Verfolg des Beschlusses v. 22. Januar 1885 zur Durchführung der Unfallversicherung beschlossen: daß für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1885 die von den Postverwaltungen vorgeschossenen Beträge gleichzeitig mit den Vorschüssen für das Jahr 1886 zur Erstattung zu liquidiren, die Rechnungsergebnisse für das bezeichnete Vierteljahr indessen gesondert aufzustellen sind (Bekanntm. des Reichskanzlers v. 22. November 1885. Centralbl. S. 525). Vgl. dazu das Rundschreiben des Reichs-Versicherungsamts an die Genossenschaftsvorstände, betr. die erstmalige Erhebung von Beiträgen und die Aufstellung der Gefahrentarife, v. 10. Dezember 1885 (Reichsanz. Nr. 298).

[109]) Vgl. § 9 des Ausdehnungsges. v. 28. Mai 1885 (Anm. 2 S. 774 f.).

[110]) Also nur generelle Vorschriften für einen Komplex von Betrieben, nicht individuelle Vorschriften für einzelne Betriebe.

[111]) Die Befolgung der erlassenen Vorschriften kontrolliren die Landesbehörden (§ 81) und die Genossenschaften (§ 82). Vgl. auch § 120 der Gewerbeordnung Nr. 1505 (Bd 5 S. 549 f.).

[112]) Vgl. §§ 9 u. 14 des Ausdehnungsges. v. 28. Mai 1885 (Anm. 2 S. 774 f.).

Die genehmigten Vorschriften sind den höheren Verwaltungsbehörden, auf deren Bezirke dieselben sich erstrecken, durch den Genossenschaftsvorstand mitzutheilen.

§. 80.[113]) Die im §. 78 Ziffer 1 vorgesehene höhere Einschätzung des Betriebes, sowie die Festsetzung von Zuschlägen erfolgt durch den Vorstand der Genossenschaft, die Festsetzung der im §. 78 Ziffer 2 vorgesehenen Geldstrafen durch den Vorstand der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse, oder wenn eine solche für den Betrieb nicht errichtet ist, durch die Ortspolizeibehörde. In beiden Fällen findet binnen zwei Wochen nach der Zustellung der bezüglichen Verfügung die Beschwerde statt. Ueber dieselbe entscheidet im ersten Falle das Reichs-Versicherungsamt[36]), im zweiten Falle die der Ortspolizeibehörde unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde.

Die Geldstrafen (§. 78 Ziffer 2) fließen in die Krankenkasse[114]), welcher der zu ihrer Zahlung Verpflichtete zur Zeit der Zuwiderhandlung angehört.

§. 81.[115]) Die von den Landesbehörden für bestimmte Industriezweige oder Betriebsarten zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Anordnungen sollen, sofern nicht Gefahr im Verzuge ist, den betheiligten Genossenschaftsvorständen oder Sektionsvorständen zur Begutachtung nach Maßgabe des §. 78 vorher mitgetheilt werden. Dabei findet der §. 79 entsprechende Anwendung.

Ueberwachung der Betriebe.

§. 82.[116]) Die Genossenschaften sind befugt, durch Beauftragte die Befolgung der zur Verhütung von Unfällen erlassenen Vorschriften zu überwachen, von den Einrichtungen der Betriebe, soweit sie für die Zugehörigkeit zur Genossenschaft oder für die Einschätzung in den Gefahrentarif von Bedeutung sind, Kenntniß zu nehmen und behufs Prüfung der von den Betriebsunternehmern auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen eingereichten Arbeiter- und Lohnnachweisungen diejenigen Geschäftsbücher und Listen einzusehen, aus welchen die Zahl der beschäftigten Arbeiter und Beamten und die Beträge der verdienten Löhne und Gehälter ersichtlich werden.

Die einer Genossenschaft angehörenden Betriebsunternehmer sind verpflichet, den als solchen legitimirten Beauftragten der betheiligten Genossenschaft auf Erfordern den Zutritt zu ihren Betriebsstätten während der Betriebszeit zu gestatten und die bezeichneten Bücher und Listen an Ort und Stelle zur Einsicht vorzulegen. Sie können hierzu, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 83, auf Antrag der Beauftragten von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen im Betrage bis zu dreihundert Mark angehalten werden.

§. 83.[116]) Befürchtet der Betriebsunternehmer die Verletzung eines Fabrikgeheimnisses oder die Schädigung seiner Geschäftsinteressen in Folge der Besichtigung des Betriebes durch den Beauftragten der Genossenschaft, so kann derselbe die Besichtigung durch andere Sachverständige beanspruchen. In diesem Falle hat er dem Genossenschaftsvorstande, sobald er den Namen des Beauftragten erfährt, eine entsprechende Mittheilung zu machen und einige geeignete Personen[117]) zu bezeichnen, welche auf seine Kosten die erforderliche Einsicht in den Betrieb zu

---

[113]) Vgl. § 3 des Ausdehnungsges. v. 28. Mai 1885 (Anm. 2 S. 774).
[114]) Eine Theilung der Geldstrafen unter mehrere Kassen ist also ausgeschlossen.
[115]) Vgl. §§ 3 u. 14 des Ausdehnungsges. v. 28. Mai 1885 (Anm. 2 S. 774 f.).
[116]) Vgl. § 3 des Ausdehnungsges. v. 28. Mai 1885 (Anm. 2 S. 774).
[117]) Welche nicht Genossenschaftsmitglieder zu sein brauchen.

nehmen und dem Vorstande die für die Zwecke der Genossenschaft nothwendige Auskunft über die Betriebseinrichtungen zu geben bereit sind. In Ermangelung einer Verständigung zwischen dem Betriebsunternehmer und dem Vorstande entscheidet auf Anrufen des letzteren das Reichs-Versicherungsamt[36]).

§. 84.[116]) Die Mitglieder der Vorstände der Genossenschaften, sowie deren Beauftragte (§§. 82, 83) und die nach §. 83 ernannten Sachverständigen haben über die Thatsachen, welche durch die Ueberwachung und Kontrole der Betriebe zu ihrer Kenntniß kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Nachahmung der von den Betriebsunternehmern geheim gehaltenen, zu ihrer Kenntniß gelangten Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, zu enthalten. Die Beauftragten der Genossenschaften und Sachverständigen sind hierauf von der unteren Verwaltungsbehörde ihres Wohnortes zu beeidigen[118]).

§. 85.[116]) Namen und Wohnsitz der Beauftragten sind von dem Genossenschaftsvorstande den höheren Verwaltungsbehörden, auf deren Bezirke sich ihre Thätigkeit erstreckt, anzuzeigen.

Die Beauftragten sind verpflichtet, den nach Maßgabe des §. 139 b der Gewerbeordnung bestellten staatlichen Aufsichtsbeamten auf Erfordern über ihre Ueberwachungsthätigkeit und deren Ergebnisse Mittheilung zu machen, und können dazu von dem Reichs-Versicherungsamt[36]) durch Geldstrafen bis zu einhundert Mark angehalten werden.

§. 86.[116]) Die durch die Ueberwachung und Kontrole der Betriebe entstehenden Kosten gehören zu den Verwaltungskosten der Genossenschaft. Soweit dieselben in baaren Auslagen bestehen, können sie durch den Vorstand der Genossenschaft dem Betriebsunternehmer auferlegt werden, wenn derselbe durch Nichterfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen zu ihrer Aufwendung Anlaß gegeben hat. Gegen die Auferlegung der Kosten findet binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt[36]) statt. Die Beitreibung derselben erfolgt in derselben Weise, wie die der Gemeindeabgaben.

VIII. Das Reichs-Versicherungsamt.[119])

Organisation.

§. 87. Die Genossenschaften unterliegen in Bezug auf die Befolgung dieses Gesetzes der Beaufsichtigung des Reichs-Versicherungsamts[120]).

Das Reichs-Versicherungsamt hat seinen Sitz in Berlin[121]). Es besteht aus

---

[118]) Vgl. die Strafvorschriften in dem § 108 des Gesetzes.

[119]) Ueber die Landes-Versicherungsämter vgl. die §§ 92, 93 des Gesetzes.

[120]) „Das Reichs-Versicherungsamt ist eine mit selbständigen Entscheidungs- und Zwangsbefugnissen ausgerüstete Reichsbehörde, welche unbeschadet gewisser, dem Bundesrath übertragener Funktionen die Durchführung des Gesetzes in organisatorischer, administrativer, verwaltungsgerichtlicher und disziplinarischer Beziehung in letzter Instanz in der Hand hat. Eine oberste Reichsbehörde wie das Reichsamt des Innern, das Reichsjustizamt und das Reichsschatzamt ist das Reichs-Versicherungsamt indessen nicht. Aehnlich wie die „Reichskommission" und das „Bundesamt für das Heimathwesen" gehört das Reichs-Versicherungsamt zum Ressort des Reichsamts des Innern, dessen geschäftlicher Aufsicht es unterliegt.

„Das Gesetz gewährt Niemandem und namentlich auch dem Reichsamt des Innern nicht die Befugniß, in die Instanzentscheidungen des Reichs-Versicherungsamts einzugreifen, oder statt seiner selbst zu entscheiden." (Kommissionsbericht S. 52.)

[121]) Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 14. Juli 1884. (Centralbl. S. 198.)

„Auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 69) tritt

mindestens drei ständigen Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, und aus acht nichtständigen Mitgliedern.

Der Vorsitzende und die übrigen ständigen Mitglieder werden auf Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt. Von den nichtständigen Mitgliedern werden vier vom Bundesrath aus seiner Mitte, und je zwei mittelst schriftlicher Abstimmung von den Genossenschaftsvorständen und von den Vertretern der versicherten Arbeiter (§. 41) aus ihrer Mitte in getrennter Wahlhandlung unter Leitung des Reichs-Versicherungsamts gewählt. Die Wahl erfolgt nach relativer Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Amtsdauer der nichtständigen Mitglieder währt vier Jahre. Das Stimmenverhältniß der einzelnen Wahlkörper bei der Wahl der nichtständigen Mitglieder bestimmt der Bundesrath unter Berücksichtigung der Zahl der versicherten Personen.

Für jedes durch die Genossenschaftsvorstände sowie durch die Vertreter der Arbeiter gewählte Mitglied sind ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu wählen, welche dasselbe in Behinderungsfällen zu vertreten haben. Scheidet ein solches Mitglied während der Wahlperiode aus, so haben für den Rest derselben die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl als Mitglied einzutreten.

Die übrigen Beamten des Reichs-Versicherungsamts werden vom Reichskanzler ernannt.

Zuständigkeit.

§. 88.[122]) Die Aufsicht des Reichs-Versicherungsamts[36]) über den Geschäftsbetrieb der Genossenschaften hat sich auf die Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften zu erstrecken. Alle Entscheidungen desselben sind endgültig, soweit in diesem Gesetze nicht ein Anderes bestimmt ist.

Das Reichs-Versicherungsamt[36]) ist befugt, jederzeit eine Prüfung der Geschäftsführung der Genossenschaften vorzunehmen.

Die Vorstandsmitglieder, Vertrauensmänner und Beamten der Genossenschaften sind auf Erfordern des Reichs-Versicherungsamts[36]) zur Vorlegung ihrer Bücher, Beläge und ihrer auf den Inhalt der Bücher bezüglichen Korrespondenzen, sowie der auf die Festsetzung der Entschädigungen und Jahresbeiträge bezüglichen Schriftstücke an die Beauftragten des Reichs-Versicherungsamts[36]) oder an das letztere selbst verpflichtet. Dieselben können hierzu durch Geldstrafen bis zu eintausend Mark angehalten werden.

§. 89.[123]) Das Reichs-Versicherungsamt[36]) entscheidet, unbeschadet der Rechte Dritter, über Streitigkeiten, welche sich auf die Rechte und Pflichten der Inhaber der Genossenschaftsämter, auf die Auslegung der Statuten und die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen beziehen. Dasselbe kann die Inhaber der Genossenschaftsämter zur Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften durch Geldstrafen bis zu eintausend Mark anhalten.

---

das Reichs-Versicherungsamt mit dem heutigen Tage in Thätigkeit. Zum Präsidenten desselben ist der bisherige Geheime Regierungsrath und vortragende Rath im Reichsamt des Innern Bödiker ernannt worden.

„Die Geschäftsräume befinden sich vorläufig Wilhelmstraße 74."

Die Bescheide und Beschlüsse des Reichs-Versicherungsamts (bis jetzt, Februar 1886, 125) werden durch den Reichsanzeiger und die Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts veröffentlicht.

[122]) Vgl. § 3 des Ausdehnungsgesetz v. 28. Mai 1885 (Anm. 2 S. 774).

[123]) Vgl. die §§ 3 u. 5 Abs. 3 des Ausdehnungsgesetz v. 28. Mai 1885 (Anm. 2 S. 774).

Geschäftsgang.

§. 90.[122]) Die Beschlußfassung des Reichs-Versicherungsamts ist durch die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern (einschließlich des Vorsitzenden), unter denen sich je ein Vertreter der Genossenschaftsvorstände und der Arbeiter befinden müssen, bedingt, wenn es sich handelt

a) um die Vorbereitung der Beschlußfassung des Bundesraths bei der Bestimmung, welche Betriebe mit einer Unfallgefahr nicht verbunden und deshalb nicht versicherungspflichtig sind (§. 1), bei der Genehmigung von Veränderungen des Bestandes der Genossenschaften (§. 31), bei der Auflösung einer leistungsunfähigen Genossenschaft (§. 33), bei der Bildung von Schiedsgerichten (§. 46);
b) um die Entscheidung vermögensrechtlicher Streitigkeiten bei Veränderungen des Bestandes der Genossenschaften (§. 32);
c) um die Entscheidung auf Rekurse gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte (§. 63);
d) um die Genehmigung von Vorschriften zur Verhütung von Unfällen (§. 78);
e) um die Entscheidung auf Beschwerden gegen Strafverfügungen der Genossenschaftsvorstände (§. 106).

Solange die Wahl der Vertreter der Genossenschaftsvorstände und der Arbeiter nicht zu Stande gekommen ist, genügt die Anwesenheit von fünf anderen Mitgliedern (einschließlich des Vorsitzenden).

In den Fällen zu b und c erfolgt die Beschlußfassung unter Zuziehung von zwei richterlichen Beamten.

Im übrigen werden die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths geregelt[124]).

Kosten.

§. 91. Die Kosten des Reichs-Versicherungsamts und seiner Verwaltung trägt das Reich.

Die nichtständigen Mitglieder erhalten für die Theilnahme an den Arbeiten und Sitzungen des Reichs-Versicherungsamts eine nach dem Jahresbetrage festzusetzende Vergütung, und diejenigen, welche außerhalb Berlin wohnen, außerdem Ersatz der Kosten der Hin- und Rückreise nach den für die vortragenden Räthe der obersten Reichsbehörden geltenden Sätzen (Verordnung vom 21. Juni 1875, Reichs-Gesetzbl. S. 249)[124a]). Die Bestimmungen im §. 16 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61)[124b]) finden auf sie keine Anwendung.

Landes-Versicherungsämter.

§. 92. In den einzelnen Bundesstaaten können für das Gebiet und auf Kosten derselben Landes-Versicherungsämter von den Landesregierungen errichtet werden.

---

[124]) Vgl. die Verord., betr. die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang des Reichs-Versicherungamts, v. 5. August 1885 Nr. 1620 (RGB. S. 255; hier als Anlage VII abgedruckt auf S. 839 ff.).

[124a]) Nr. 1078 (Bd 3 S. 586 ff.).

[124b]) Nr. 920 (Bd 3 S. 47).

Der Beaufsichtigung des Landes-Versicherungsamts unterstehen diejenigen Berufsgenossenschaften, welche sich nicht über das Gebiet des betreffenden Bundesstaates hinaus erstrecken. In den Angelegenheiten dieser Berufsgenossenschaften gehen die in den §§. 16, 18, 20, 27, 28, 30, 32, 33, 37, 38, 39, 40, 62, 63, 73, 75, 78, 80, 83, 85, 86, 88, 89, 106 dem Reichs-Versicherungsamt übertragenen Zuständigkeiten auf das Landes-Versicherungsamt über.

Soweit jedoch in den Fällen der §§. 30, 32, 37 und 38 eine der Aufsicht des Reichs-Versicherungsamts unterstellte Berufsgenossenschaft mitbetheiligt ist, entscheidet das Reichsversicherungsamt.

Treten für eine der im Absatz 2 genannten, der Aufsicht eines Landes-Versicherungsamts unterstellten Berufsgenossenschaften die Voraussetzungen des §. 33 ein, so gehen die Rechtsansprüche und Verpflichtungen auf den betreffenden Bundesstaat über.

§. **93.** Das Landes-Versicherungsamt besteht aus mindestens drei ständigen Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, und aus vier nichtständigen Mitgliedern.

Die ständigen Mitglieder werden von dem Landesherrn des betreffenden Bundesstaates auf Lebenszeit ernannt; die nichtständigen Mitglieder werden von den Genossenschaftsvorständen derjenigen Genossenschaften, welche sich nicht über das Gebiet des betreffenden Bundesstaates hinaus erstrecken, und von den Vertretern der versicherten Arbeiter (§. 41) aus ihrer Mitte mittelst schriftlicher Abstimmung unter Leitung des Landes-Versicherungsamts gewählt. Das Stimmenverhältniß der einzelnen Wahlkörper bestimmt die Landesregierung unter Berücksichtigung der Zahl der in den betreffenden Genossenschaften versicherten Personen. Im übrigen finden die Bestimmungen des §. 87 über die Wahl, die Amtsdauer und die Stellvertretung dieser nichtständigen Mitglieder gleichmäßig Anwendung. Solange eine Wahl der Vertreter der Genossenschaftsvorstände und der Arbeiter nicht zu Stande kommt, werden Vertreter der Betriebsunternehmer und der Versicherten von der Landes-Zentralbehörde ernannt.

Die Beschlußfassung des Landes-Versicherungsamts in den im §. 90 unter b bis e bezeichneten Angelegenheiten ist durch die Anwesenheit von drei ständigen und zwei nichtständigen Mitgliedern bedingt, zu welchen in den Fällen zu b und c außerdem zwei richterliche Beamte zuzuziehen sind.

Die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang bei dem Landes-Versicherungsamt, sowie die den nichtständigen Mitgliedern zu gewährende Vergütung werden durch die Landesregierung geregelt.

IX. Schluß- und Strafbestimmungen.

Knappschafts-Berufsgenossenschaften.[125])

§. **94.** Unternehmer von Betrieben, welche landesgesetzlich bestehenden Knappschaftsverbänden angehören, können auf Antrag der Vorstände der letzteren nach Maßgabe der §§. 12 ff. vom Bundesrath zu Knappschafts-Berufsgenossenschaften vereinigt werden.

Die Knappschafts-Berufsgenossenschaften können durch Statut bestimmen:

a) daß die Entschädigungsbeträge auch über fünfzig Prozent hinaus (§. 29)

[125]) Für alle knappschaftspflichtigen Betriebe ist nur eine, das Gebiet des Reichs umfassende Knappschafts-Berufsgenossenschaft gebildet (vgl. Nr. 1 der Bekanntm. v. 22. Mai 1885. Centralbl. S. 213).

von denjenigen Sektionen zu tragen sind, in deren Bezirken die Unfälle eingetreten sind;

b) daß den Knappschaftsältesten die Funktionen der im §. 41 bezeichneten Vertreter der Arbeiter übertragen werden;

c) daß Knappschaftsälteste stimmberechtigte Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes oder, sofern die Knappschafts-Berufsgenossenschaft in Sektionen getheilt ist, der Sektionsvorstände sind;

d) daß die Auszahlung der Entschädigungen durch die Knappschaftskassen bewirkt wird (§. 69).

Haftpflicht der Betriebsunternehmer und Betriebsbeamten.

§. 95.[126]) Die nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und deren Hinterbliebene können einen Anspruch auf Ersatz des in Folge eines Unfalls erlittenen Schadens nur gegen diejenigen Betriebsunternehmer, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher geltend machen, gegen welche durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß sie den Unfall vorsätzlich herbeigeführt haben.

In diesem Falle beschränkt sich der Anspruch auf den Betrag, um welchen die den Berechtigten nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gebührende Entschädigung diejenige übersteigt, auf welche sie nach diesem Gesetze Anspruch haben.

§. 96. Diejenigen Betriebsunternehmer, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher, gegen welche durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß sie den Unfall vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit, zu der sie vermöge ihres Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet sind, herbeigeführt haben, haften für alle Aufwendungen, welche in Folge des Unfalls auf Grund dieses Gesetzes oder des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 73) von den Genossenschaften oder Krankenkassen[127]) gemacht worden sind.

In gleicher Weise haftet als Betriebsunternehmer eine Aktiengesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch ein Mitglied ihres Vorstandes, sowie eine Handelsgesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch einen der Liquidatoren herbeigeführten Unfälle.

Als Ersatz für die Rente kann in diesen Fällen deren Kapitalwerth gefordert werden.

Der Anspruch verjährt in achtzehn Monaten von dem Tage, an welchem das strafrechtliche Urtheil rechtskräftig geworden ist.

§. 97. Die in den §§. 95, 96 bezeichneten Ansprüche können, auch ohne daß die daselbst vorgesehene Feststellung durch strafgerichtliches Urtheil stattgefunden

---

[126]) Durch das Unfallversicherungsgesetz werden alle Entschädigungsansprüche der nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und deren Hinterbliebenen, welche gegen den Arbeitgeber in Veranlassung eines Unfalls nach bisherigem Recht (Gemeines Recht, Haftpflichtges. v. 7. Juni 1871, Code civil u. s. w.) erhoben werden konnten, aufgehoben. Nur für eigenen Vorsatz bleiben die Unternehmer und die Betriebsbeamten den Versicherten auf das Mehr auch ferner verhaftet (§ 95). Dritte bleiben den Versicherten für Vorsatz und Verschulden nach den bisherigen Gesetzen gleichfalls auf das Mehr verhaftet und sind im Uebrigen den Krankenkassen und Genossenschaften ersatzpflichtig (§ 98).

[127]) Zu den Krankenkassen gehört hier auch die Gemeindeversicherung (Motive S. 78).

hat, geltend gemacht werden, falls diese Feststellung wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in der Person desselben liegenden Grunde nicht erfolgen kann.

Haftung Dritter.

§. 98. Die Haftung dritter, in den §§. 95 und 96 nicht bezeichneter Personen, welche den Unfall vorsätzlich herbeigeführt oder durch Verschulden verursacht haben, bestimmt sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Jedoch geht die Forderung der Entschädigungsberechtigten an den Dritten auf die Genossenschaft insoweit über, als die Verpflichtung der letzteren zur Entschädigung durch dieses Gesetz begründet ist.

Verbot vertragsmäßiger Beschränkungen.

§. 99. Den Berufsgenossenschaften sowie den Betriebsunternehmern ist untersagt, die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachtheil der Versicherten durch Verträge (mittelst Reglements oder besonderer Uebereinkunft) auszuschließen oder zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

Aeltere Versicherungsverträge.

§. 100. Die Rechte und Pflichten aus Versicherungsverträgen, welche von Unternehmern der unter §. 1 fallenden Betriebe oder von den in denselben beschäftigten versicherten Personen gegen die Folgen der in diesem Gesetze bezeichneten Unfälle mit Versicherungsanstalten abgeschlossen sind, gehen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die Berufsgenossenschaft, welcher der Betrieb angehört, über, wenn die Versicherungsnehmer dieses bei dem Vorstande der Genossenschaft beantragen. Die der Genossenschaft hieraus erwachsenden Zahlungsverbindlichkeiten werden durch Umlage auf die Mitglieder derselben (§§. 10, 28) gedeckt[128]).

---

[128]) Rundschreiben des Reichs-Versicherungsamts an die Genossenschaftsvorstände, betreffend die älteren Unfallversicherungsverträge. Vom 3. November 1885. (Reichsanz. Nr. 270; Amtl. Nachr. I S. 351.)

In Folge der Anfragen und Anträge, welche von Seiten der Vorstände der Berufsgenossenschaften und der Genossenschaftssektionen sowie von Seiten einzelner Betriebsunternehmer hinsichtlich der älteren Unfallversicherungsverträge an das Reichsversicherungsamt fortgesetzt gerichtet werden, sieht sich das letztere zu der nachstehenden Mittheilung veranlaßt.

Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus Versicherungsverträgen, welche vor dem 1. Oktober 1885 von Unternehmern versicherungspflichtiger Betriebe oder von den in denselben beschäftigten Personen gegen die Folgen der im Unfallversicherungsgesetz bezeichneten Unfälle mit Versicherungsanstalten abgeschlossen und nach dem Inkrafttreten des genannten Gesetzes gemäß §. 100 desselben auf eine Berufsgenossenschaft übergegangen sind, unterliegen der Entscheidung durch die ordentlichen Gerichte.

Das Reichs-Versicherungsamt ist zu einer solchen Entscheidung weder berufen noch berechtigt und vermag sich deshalb insbesondere auch nicht über die oft gestellte Frage zu äußern, welchen Einfluß die Beseitigung der Haftpflicht und die Gewährung angemessener Entschädigungen bei allen schweren Unfällen Seitens der Berufsgenossenschaften auf den Inhalt der zu Gunsten der Betriebsarbeiter gegen die Folgen der Haftpflicht oder ganz allgemein geschlossenen Versicherungsverträge ausübt.

Das Reichs-Versicherungsamt benutzt übrigens diesen Anlaß zu der Bemerkung, daß in Voraussicht der Schwierigkeiten und kostspieligen Prozesse, welche sich aus der Durchführung der Vorschrift des §. 100 cit. ergeben können, Seitens eines Genossenschaftsvorstandes der Versuch einer gütlichen Einigung zwischen den betheiligten Versicherungsnehmern beziehungsweise Ver-

Rechtshülfe.

§. **101.** Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen des Reichs-Versicherungsamts, anderer öffentlicher Behörden, sowie der Genossenschafts- und Sektionsvorstände und der Schiedsgerichte zu entsprechen und den bezeichneten Vorständen auch unaufgefordert alle Mittheilungen zukommen zu lassen, welche für den Geschäftsbetrieb der Genossenschaften von Wichtigkeit sind. Die gleiche Verpflichtung liegt den Organen der Genossenschaften untereinander ob.

Die durch die Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehenden Kosten sind von den Genossenschaften als eigene Verwaltungskosten (§. 10) insoweit zu erstatten, als sie in Tagegeldern und Reisekosten von Beamten oder Genossenschaftsorganen, sowie in Gebühren für Zeugen und Sachverständige oder in sonstigen baaren Auslagen bestehen.

Gebühren- und Stempelfreiheit.

§. **102.** Alle zur Begründung und Abwickelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Berufsgenossenschaften einerseits und den Versicherten andererseits erforderlichen schiedsgerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden sind gebühren- und stempelfrei. Dasselbe gilt für die behufs Vertretung von Berufsgenossen ausgestellten privatschriftlichen Vollmachten.

Strafbestimmungen.

§. **103.**[129]) Die Genossenschaftsvorstände sind befugt, gegen Betriebsunternehmer Ordnungsstrafen bis zu fünfhundert Mark zu verhängen:

1. wenn die von denselben auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Bestimmung eingereichten Arbeiter- und Lohnnachweisungen unrichtige thatsächliche Angaben enthalten;
2. wenn in der von ihnen gemäß §. 35 erstatteten Anzeige als Zeitpunkt der Eröffnung oder des Beginnes der Versicherungspflicht des Betriebes ein späterer Tag angegeben ist als der, an welchem dieselbe stattgefunden hat.

§. **104.**[129]) Betriebsunternehmer, welche den ihnen obliegenden Verpflichtungen in Betreff der Anmeldung der Betriebe und Betriebsänderungen (§§. 11, 35, 38 und 39), in Betreff der Einreichung der Arbeiter- und Lohnnachweisungen (§§. 60 und 71) oder in Betreff der Erfüllung der für Betriebseinstellungen gegebenen statutarischen Vorschriften (§. 17 Ziffer 7) nicht rechtzeitig nachkommen, können von dem Genossenschaftsvorstande mit einer Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Mark belegt werden.

Die gleiche Strafe kann, wenn die Anzeige eines Unfalls in Gemäßheit des

---

sicherungsanstalten und der Berufsgenossenschaft gemacht worden ist, und zwar auf der Basis der sofortigen Aufhebung aller mit den Betriebsunternehmern geschlossenen Versicherungsverträge gegen Belassung von 25 Proz. der über die Zeit nach dem 1. Oktober 1885 hinaus vorausbezahlten beziehungsweise bis zum 1. Oktober 1886 fällig werdenden Prämien an die Versicherungsanstalt als Ersatz für Verwaltungskosten ꝛc.

Gleichzeitig nimmt das Reichs-Versicherungsamt indessen keinen Anstand, zu erklären, daß nach seiner Auffassung die Berufsgenossenschaften nicht verpflichtet sind, für Unfälle und Verwaltungskosten aus der Zeit vor dem 1. Oktober d. J. irgendwie einzutreten, einerlei ob nach den vorliegenden Verträgen die Prämien (Beiträge) pränumerando oder postnumerando gezahlt werden.

[129]) Vgl. § 3 des Ausdehnungsges. v. 28. Mai 1885 (Anm. 2 S. 774).

§. 51 nicht rechtzeitig erfolgt ist, gegen denjenigen verhängt werden, welcher zu der Anzeige verpflichtet war.

§. **105.**[129]) Die Strafvorschriften der §§. 103 und 104 finden auch gegen die gesetzlichen Vertreter handlungsunfähiger Betriebsunternehmer, desgleichen gegen die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft, sowie gegen die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft Anwendung.

§. **106.**[129]) Zum Erlaß der in den §§. 103 bis 105 bezeichneten Strafverfügungen ist der Vorstand derjenigen Genossenschaft zuständig, zu welcher der Betriebsunternehmer gemäß §. 34 gehört.

Gegen die Strafverfügung des Genossenschaftsvorstandes steht den Betheiligten binnen zwei Wochen, von deren Zustellung an, die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt[36]) zu.

Die Strafen fließen in die Genossenschaftskasse.

§. **107.**[129]) Die Mitglieder der Vorstände der Genossenschaften, deren Beauftragte (§§. 82 und 83) und die nach §. 83 ernannten Sachverständigen werden, wenn sie unbefugt Betriebsgeheimnisse offenbaren, welche kraft ihres Amtes oder Auftrages zu ihrer Kenntniß gelangt sind, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein.

§. **108.**[129]) Die Mitglieder der Vorstände der Genossenschaften, die Beauftragten derselben (§§. 82 und 83) und die nach §. 83 ernannten Sachverständigen werden mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der Betriebsunternehmer Betriebsgeheimnisse, welche kraft ihres Amtes oder Auftrages zu ihrer Kenntniß gelangt sind, offenbaren, oder geheim gehaltene Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, welche kraft ihres Amtes oder Auftrages zu ihrer Kenntniß gelangt sind, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, nachahmen.

Thun sie dies, um sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnißstrafe auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

Zuständige Landesbehörden. Verwaltungsexekution.

§. **109.** Die Zentralbehörden der Bundesstaaten bestimmen, von welchen Staats- oder Gemeindebehörden die in diesem Gesetze den höheren Verwaltungsbehörden, den unteren Verwaltungsbehörden und den Ortspolizeibehörden zugewiesenen Verrichtungen wahrzunehmen sind und zu welchen Kassen die in §§. 11 Absatz 3, 35 Absatz 2, 82 Absatz 2 und 85 Absatz 2 bezeichneten Strafen fließen. Diese, sowie die auf Grund der §§. 49 Absatz 3, 103 bis 105 erkannten Strafen, desgleichen die von den Vorständen der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen verhängten Strafen (§. 80 Abs. 1) werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben.

Die von den Zentralbehörden der Bundesstaaten in Gemäßheit vorstehender Vorschrift erlassenen Bestimmungen sind durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen[130]).

---

[130]) Die im Reichsanzeiger veröffentlichten Bestimmungen sind in Anlage VIII (S. 844 ff.) abgedruckt.

Zustellungen.

§. 110. Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, erfolgen durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes gegen Empfangsschein.

Gesetzeskraft.[131])

§. 111. Die Bestimmungen der Abschnitte II, III, IV, V und VIII, die auf diese Abschnitte bezüglichen Strafbestimmungen, sowie diejenigen Vorschriften, welche zur Durchführung der in diesen Abschnitten getroffenen Anordnungen dienen, treten mit dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Im übrigen wird der Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz in Kraft tritt, mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung bestimmt[132]).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Coblenz, den 6. Juli 1884.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

---

[131]) Vgl. über die Gesetzeskraft des Ausdehnungsges. v. 28. Mai 1885 § 17 Abs. 1 u. 3 (Anm. 2 S. 775) und die Verord. v. 25. September 1885 in nachstehender Anm.

[132]) **Nr. 1622.** Verordnung, betreffend die Inkraftsetzung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 69) und die theilweise Inkraftsetzung des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 159). Vom 25. September 1885. (RGB. S. 271. Ausgegeben am 26. September 1885.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund des §. 111 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 69) und des §. 17 Absatz 3 des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 159)*) mit Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§. 1. Das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 69) tritt mit dem 1. Oktober 1885 seinem vollen Umfange nach in Kraft.

§. 2. Mit demselben Zeitpunkte tritt das Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 159)**) für die im §. 1 Ziffer 1 a. a. O. bezeichneten Betriebe, nämlich:

den gesammten Betrieb der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltungen, sowie sämmtliche Betriebe der Marine- und Heeresverwaltungen, und zwar einschließlich der Bauten, welche von diesen Verwaltungen für eigene Rechnung ausgeführt werden,

in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 25. September 1885.

(L. S.) Wilhelm.

von Boetticher.

*) Vgl. Anm. 2 S. 775.

**) Vgl. Anm. 2 S. 773.

Unfallversicherungsgesetz.

Inhalt.

I. Allgemeine Bestimmungen. §§.

Umfang der Versicherung . . . . . 1 und 2
Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes 3
Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte 4
Gegenstand der Versicherung und Umfang der Entschädigung . . . . . 5 bis 7
Verhältniß zu Krankenkassen, Armenverbänden ꝛc. 8
Träger der Versicherung (Berufsgenossenschaften) 9
Aufbringung der Mittel 10

II. Bildung und Veränderung der Berufsgenossenschaften.

Ermittelung der versicherungspflichtigen Betriebe 11
Freiwillige Bildung der Berufsgenossenschaften . . . . . 12 bis 14
Bildung der Berufsgenossenschaften durch den Bundesrath 15
Statut der Berufsgenossenschaften . . . . . 16 bis 20
Veröffentlichung des Namens und Sitzes der Genossenschaft ꝛc. 21
Genossenschaftsvorstände . . . . . 22 bis 27
Bildung der Gefahrenklassen 28
Theilung des Risikos 29
Gemeinsame Tragung des Risikos 30
Abänderung des Bestandes der Berufsgenossenschaften . . . . . 31 und 32
Auflösung von Berufsgenossenschaften 33

III. Mitgliedschaft des einzelnen Betriebes. Betriebsveränderungen.

Mitgliedschaft 34
Betriebsanmeldung . . . . . 35 und 36
Genossenschaftskataster 37
Betriebsveränderungen . . . . . 38 bis 40

IV. Vertretung der Arbeiter.

Vertretung der Arbeiter . . . . . 41 bis 45

V. Schiedsgerichte.

Schiedsgerichte . . . . . 46 bis 49
Verfahren vor dem Schiedsgericht 50

VI. Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen.

Anzeige und Untersuchung der Unfälle . . . . . 51 bis 56
Entscheidung der Vorstände . . . . . 57 bis 61
Berufung gegen die Entscheidung der Behörden und Genossenschaftsorgane . . . 62
Entscheidung des Schiedsgerichts. Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt . . . 63
Berechtigungsausweis 64
Veränderung der Verhältnisse 65
Fälligkeitstermine 66
Ausländische Entschädigungsberechtigte 67
Unpfändbarkeit der Entschädigungsforderungen 68
Auszahlungen durch die Post 69
Liquidationen der Post 70
Umlage- und Erhebungsverfahren . . . . . 71 bis 74
Abführung der Beträge an die Postkassen 75
Rechnungsführung . . . . . 76 und 77

VII. Unfallverhütung. Ueberwachung der Betriebe durch die Genossenschaften. §§.

Unfallverhütungsvorschriften . . . . . 78 bis 81
Ueberwachung der Betriebe . . . . . 82 bis 86

VIII. Das Reichs-Versicherungsamt.

Organisation 87
Zuständigkeit . . . . . 88 und 89
Geschäftsgang 90
Kosten 91
Landes-Versicherungsämter . . . . . 92 und 93

IX. Schluß- und Strafbestimmungen.

Knappschafts-Berufsgenossenschaften 94
Haftpflicht der Betriebsunternehmer und Betriebsbeamten . . . . . 95 bis 97
Haftung Dritter 98
Verbot vertragsmäßiger Beschränkungen 99
Aeltere Versicherungsverträge 100
Rechtshülfe 101
Gebühren- und Stempelfreiheit 102
Strafbestimmungen . . . . . 103 bis 108
Zuständige Landesbehörden. Verwaltungsexekution 109
Zustellungen 110
Gesetzeskraft 111

Anlagen zu Nr. 1552.

Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884.

I. (Zu § 5 Abs. 9.)

Bekanntmachung,

betreffend den von der Krankenkasse in der Zeit von der fünften bis zur dreizehnten Woche nach dem Unfall zu leistenden, seitens des Betriebsunternehmers zu erstattenden Mehrbetrag an Krankengeld (§. 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes).

Vom 30. September 1885. (Centralbl. S. 481.)

Auf Grund des §. 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes erläßt das Reichs-Versicherungsamt die nachstehenden Ausführungsvorschriften:

§. 1. Als Krankenkassen im Sinne des §. 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes gelten: Die Gemeinde-Krankenversicherung, die Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Innungs-, Bau-Krankenkassen, die Knappschaftskassen, sowie die auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1876 (Reichs-Gesetzblatt S. 125) errichteten eingeschriebenen Hülfskassen und die auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen, sofern die Mitglieder dieser Hülfskassen gemäß §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes von der Verpflichtung, einer der vorgenannten Kassen beizutreten, befreit sind.

§. 2. Der im §. 5 Absatz 9 cit. vorgesehene Mehrbetrag an Krankengeld ist vom Beginn der fünften Woche (dem 29. Tage) nach Eintritt des Unfalls an bis zum Ablauf der dreizehnten Woche für jeden Tag zu gewähren, für welchen ein Anspruch auf Krankengeld gesetzlich oder statutengemäß besteht. Der Tag des Unfalls ist bei der Berechnung des Zeitablaufs nicht mit zu zählen.

Der Mehrbetrag ist nur dann zu gewähren, wenn der Verletzte gesetzlich oder statutengemäß gegen Unfall versichert und der Unfall beim Betriebe eingetreten ist. (§§. 1 und 2 des Unfallversicherungsgesetzes.)

§. 3. Ist der Verletzte in einem Krankenhause untergebracht, und hat derselbe Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat (vgl. §. 7 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes), so ist demselben ein Mehrbetrag auf Grund des §. 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes insoweit zu leisten, als das neben der freien Kur und Verpflegung gewährte Krankengeld ein drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes nicht erreicht[1]).

Hat dagegen der in einem Krankenhause untergebrachte Verletzte solche Angehörige nicht, so ist demselben ein Mehrbetrag auf Grund des §. 5 Absatz 9 a. a. O. nur insoweit zu leisten, als ihm nach §. 21 Ziffer 3 des Krankenversicherungsgesetzes statutengemäß ein Anspruch auf Krankengeld zusteht, und dieses den Betrag von einem sechstel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes nicht erreicht[2]).

§. 4. Hülfskassen, welche an Stelle freier ärztlicher Behandlung und freier Arznei ein erhöhtes Krankengeld gewähren (§. 75 letzter Satz des Krankenversicherungsgesetzes), haben dem verletzten Kassenmitgliede für die im §. 2 angegebene Zeit als Mehrbetrag auf Grund des §. 5 Absatz 9 cit. so viel zu gewähren, als zur Erreichung von elf zwölfteln des bei der Berechnung des Krankengeldes zu Grunde gelegten Arbeitslohnes erforderlich ist[3]).

§. 5. Beträgt, abgesehen von dem Falle des §. 4, das gesetzliche oder statutenmäßige Krankengeld, welches der Verletzte aus einer Krankenkasse allein oder aus mehreren Krankenkassen zusammen zu beanspruchen hat, bereits zwei drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes oder mehr, so steht dem Verletzten aus §. 5 Absatz 9 cit. ein Anspruch auf einen Mehrbetrag nicht zu. Ebensowenig hat in diesem Falle die Krankenkasse auf Grund dieser Bestimmung einen Anspruch auf Erstattung gegen den Betriebsunternehmer.

§. 6. Bestehen Bedenken gegen den Anspruch des Verletzten auf den in §. 5 Absatz 9 cit. vorgesehenen Mehrbetrag, so hat die Verwaltung der Krankenkasse dem Unternehmer desjenigen Betriebes, in welchem sich der Unfall ereignet hat, von dem Anspruche Mittheilung zu machen und dessen Erklärung hierüber einzuholen. Können hierdurch die Bedenken nicht beseitigt werden, so hat die Verwaltung auch die Orts-Polizeibehörde sowie die Organe der betheiligten Berufsgenossenschaft um eine Aeußerung zu ersuchen und nach dem Ergebnisse, vorbehaltlich der Entscheidung der für Streitigkeiten dieser Art zuständigen Behörde (§. 5 Absatz 11 a. a. O.), über den Anspruch nach bestem Ermessen zu beschließen.

§. 7. Die Auszahlung des Mehrbetrages seitens der Krankenkasse hat in der gleichen Weise und an denselben Zahlterminen zu erfolgen, welche für das gesetzlich oder statutengemäß zu gewährende Krankengeld bei der Kasse eingeführt sind.

---

[1]) Nach §. 7 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes ist neben der freien Kur und Verpflegung die Hälfte des in §. 6 daselbst festgesetzten Krankengeldes zu leisten. Wird das nach §. 6 cit. zu gewährende Krankengeld gemäß §. 5 Abs. 9 cit. auf zwei drittel des Arbeitslohns erhöht, so erhöht sich entsprechend das nach §. 7 Absatz 2 zu gewährende Krankengeld auf die Hälfte von zwei dritteln, d. i. auf ein drittel des Arbeitslohns.

[2]) Nach §. 21 Ziffer 3 des Krankenversicherungsgesetzes kann neben freier Kur und Verpflegung in einem Krankenhause ein Krankengeld bis zu einem Achtel des durchschnittlichen Tagelohns auch solchen bewilligt werden, welche nicht den Unterhalt von Angehörigen aus ihrem Lohne bestritten haben. Hiernach verhält sich das dem alleinstehenden Verletzten höchstens zu gewährende Krankengeld zu dem Krankengeld, welches beim Vorhandensein von Angehörigen gemäß §. 7 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes zu gewähren ist, wie 1 zu 2. Wird nun das letztere Krankengeld gemäß der vorstehenden Anmerkung von $1/4$ auf $1/3$ des Arbeitslohns erhöht, so erhöht sich im gleichen Verhältniß das dem alleinstehenden Verletzten zu gewährende Krankengeld von $1/8$ auf $1/6$ des Arbeitslohns.

[3]) Da nach §. 5 Absatz 9 cit. das Krankengeld von $1/2$ auf $2/3$, also um $1/6$ zu erhöhen ist, so erhöht sich der im §. 75 letzter Satz des Krankenversicherungsgesetzes bestimmte Mindestbetrag von $3/4$, wovon $1/4$ die Stelle freier Kur vertritt, um $1/6$, mithin auf $11/12$.

§. 8. Die der Krankenkasse in Befolgung des §. 5 Absatz 9 cit. erwachsene Mehrausgabe an Krankengeld ist ungesäumt nach der Wiederherstellung des verletzten Kassenmitgliedes, nach dem etwa erfolgten Ableben desselben, beziehungsweise nach Ablauf der dreizehnten Woche nach Eintritt des Unfalls bei dem Unternehmer desjenigen Betriebes, in welchem der Unfall sich ereignet hat, zur Erstattung zu liquidiren.

§. 9. Der Liquidation ist das nachstehende Formular zu Grunde zu legen.

§. 10. Bei Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen und bei Knappschaftskassen kann abweichend von den Bestimmungen in §§. 8 und 9 die Liquidation nach freier Vereinbarung zwischen den Betriebsunternehmern und den Kassenverwaltungen auch in bestimmten Zwischenräumen und für mehrere Kassenmitglieder gemeinschaftlich erfolgen.

Berlin, den 30. September 1885.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Bödiker.

Liquidation
auf Grund
des §. 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.

Krankenkasse (Name, Art, Sitz): .....

Aufsichtsbehörde (Name, Sitz): .....

1. Betrieb, in welchem sich der Unfall ereignet hat; Name des Unternehmers (Firma); genaue Ortsangabe (eventuell Straße und Hausnummer):	
2. Vor- und Zuname des verletzten Kassenmitgliedes: Wohnort, Wohnung:	
3. Datum des Unfalls:	
4. Datum a) der Wiederaufnahme der Arbeit, oder b) des erfolgten Ablebens, oder c) des Ablaufs der dreizehnten Woche nach Eintritt des Unfalles:	zu a: zu b: zu c:

5. Anzahl der Tage, für welche dem Verletzten vom Beginn der fünften Woche nach Eintritt des Unfalles bis zur Wiederherstellung (bis zum etwa erfolgten Ableben, beziehungsweise bis zum Ablauf der dreizehnten Woche) Krankengeld bezahlt worden ist:

6. Betrag des
   a) der Berechnung des Krankengeldes zu Grunde gelegten täglichen Arbeitslohnes . . . . . ℳ . . ₰
   b) (gesetzlichen) statutenmäßigen Krankengeldes für den Tag . . . ℳ . . ₰
   c) auf Grund des §. 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes für den Tag gewährten Krankengeldes . . . . . ℳ . . ₰

7. Berechnung. — Das verletzte Kassenmitglied hat vom Beginn der fünften Woche seit Eintritt des Unfalles an Krankengeld insgesammt empfangen:
   und zwar für . . . Tage (vergl. Ziffer 5) à . . ℳ . . ₰ (vergl. Ziffer 6c),
   zusammen . . . . . ℳ . . ₰
   Dem Kassenmitgliede stand für die gleiche Zeit (gesetzlich) (statutenmäßig) zu und zwar für . . . Tage (vergl. Ziffer 5) à . . ℳ . . ₰ (vergl. Ziffer 6b),
   zusammen . . . . . ℳ . . ₰
   Mehrauslage, welche der Kasse vom Betriebsunternehmer zu erstatten ist . . . ℳ . . ₰

8. Bemerkungen: .....

.....

.....

Auf Grund des §. 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes werden Ew. / wird die ..... zufolge Beschlusses des Kassenvorstandes vom ..... ergebenst ersucht, der unterzeichneten Kasse zu Händen des Herrn ..... die vorstehend begründete Mehrauslage zum Betrage von (in Buchstaben) .... ℳ . . ₰ bis zum ..... gefälligst erstatten zu wollen.

Ort und Datum ..... Unterschrift:

An

.....

Den vorstehend liquidirten Betrag von . . ℳ . . ₰ erhalten.
Ort und Datum: Unterschrift:

Zur Beachtung.

Nach §. 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 ist von Beginn der fünften Woche nach Eintritt des Unfalles bis zum Ablauf der dreizehnten Woche das Krankengeld, welches den durch einen Betriebsunfall verletzten Personen auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes gewährt wird, auf mindestens zwei drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes zu bemessen. Die Differenz zwischen diesen zwei dritteln und dem gesetzlich oder statutengemäß zu gewährenden niedrigeren Krankengelde ist der betheiligten Krankenkasse (Gemeinde-Krankenversicherung) von dem Unternehmer desjenigen Betriebes zu erstatten, in welchem der Unfall sich ereignet hat.

Streitigkeiten, welche aus Anlaß der vorstehenden Bestimmung unter den Betheiligten entstehen, sind nach Maßgabe des §. 5 Absatz 11 a. a. O. und des §. 58 Absatz 1 des Krankenversicherungsgesetzes von der für die Krankenkasse zuständigen Aufsichtsbehörde zu entscheiden.

II. (Zu § 11.)[1]

a.

Bekanntmachung,

betreffend die Anmeldung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe. Vom 14. Juli 1884.

(Centralbl. S. 203.)

In Gemäßheit des §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzblatt S. 69) hat jeder Unternehmer eines unter den §. 1 dieses Gesetzes fallenden Betriebes den letzteren unter Angabe des Gegenstandes und der Art desselben, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde binnen einer vom Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden Frist anzumelden.

Diese Frist wird hiermit auf die Zeit bis zum

1. September d. J. einschließlich

festgesetzt.

Im übrigen wird wegen der Anmeldung auf den nachstehenden Auszug aus dem genannten Gesetze sowie auf die beigefügte Anleitung hingewiesen.

Berlin, den 14. Juli 1884.

Das Reichs-Versicherungsamt. Bödiker.

---

[1]) Vgl. Anm. 29 (S. 782).

Auszug aus dem Unfallversicherungsgesetz.

(Hier folgen § 1 Abs. 1 bis 6, § 3 Abs. 1, § 9 Abs. 2 u. 3, § 11 des Unfallversicherungsgesetzes.)

Anleitung

in Betreff der Anmeldung der versicherungspflichtigen Betriebe.

(§. 11 des Unfallversicherungsgesetzes.)

1. Die Anmeldungspflicht erstreckt sich auf alle versicherungspflichtigen, d. h. unter den §. 1 des Unfallversicherungsgesetzes fallenden Betriebe. Zu diesen gehören:

a) Bergwerke, Salinen und Aufbereitungsanstalten,

b) Steinbrüche, Gräbereien (Gruben), Werften und Bauhöfe,

c) Fabriken aller Art und Hüttenwerke.

Als Fabriken gelten insbesondere — auch wenn dies nach dem Sprachgebrauch zweifelhaft sein sollte — alle Betriebe, in welchen die Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen gewerbsmäßig ausgeführt wird und zu diesem Zwecke mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt werden.

Hiernach muß z. B. ein Bäcker, welcher in seinem Bäckereibetriebe mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt, diesen Betrieb anmelden;

d) alle Betriebe, in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft ꝛc.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen.

Hiernach muß z. B. ein Schneider, welcher mit einem Gasmotor und einem Lehrling arbeitet, seinen Betrieb anmelden;

e) Betriebe, in welchen Explosivstoffe oder explodirende Gegenstände gewerbsmäßig erzeugt werden;

f) jeder Gewerbebetrieb, welcher sich auf eine der nachstehend bezeichneten Arbeiten: Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer-, Brunnen- oder Schornsteinfeger-arbeiten erstreckt[2]).

2. Nichtversicherungspflichtig und daher auch nicht anzumelden sind Betriebe aller Art, in welchen der Unternehmer allein und ohne Gehülfen, Lehrlinge oder sonstige Arbeiter thätig ist.

Sodann fallen nicht unter das Gesetz:

a) die Land- und Forstwirthschaft einschließlich der Gärtnerei, des Obst- und Weinbaus, die Viehzucht und Fischerei.

Die Benutzung einer feststehenden oder transportablen Kraftmaschine (Lokomobile ꝛc.) zu landwirthschaftlichen Arbeiten, z. B. zum Pflügen, Mähen, Dreschen, zur Bedienung einer Entwässerungsanlage macht den landwirthschaftlichen Betrieb nicht versicherungspflichtig.

Land- und forstwirthschaftliche Nebenbetriebe, d. h. gewerbliche Anlagen zur Verarbeitung der in der Land- und Forstwirthschaft gewonnenen rohen Naturprodukte, wie Brennereien, Ziegeleien, Stärkefabriken ꝛc. sind nur dann anzumelden, wenn sie unter den §. 1 Abs. 1 oder 4 des Gesetzes fallen, insbesondere also, wenn sie nach der Art und dem Umfang des Betriebes als Fabriken anzusehen sind. Hiernach sind die Brennereien auf großen Gütern als Fabriken zur Anmeldung zu bringen, nicht dagegen die als landwirthschaftliche Nebengewerbe vorkommenden kleinen Haus-Brennereien und -Brauereien, welche den sogenannten Haustrunk bereiten oder nur in ganz geringem Umfange betrieben werden.

Getreide-, Oel- und Walkmühlen, welche, zu einem Gute gehörig, in der Hauptsache gegen Entgelt für Dritte arbeiten und daneben den Bedarf des Gutsbesitzers und seiner Leute mitdecken, sind anzumelden.

Nichtversicherungspflichtig ist ferner:

---

[2]) Vgl. Anm. 8 (S. 777).

b) das Handwerk, soweit nicht die unter 1 c bis f bezeichneten Merkmale für den Betrieb zutreffen. Außerdem ist zu beachten, daß handwerksmäßige Betriebsanlagen, welche wesentliche Bestandtheile eines der unter 1 bezeichneten Betriebe sind, z. B. eine Schlosserei in einer Baumwollspinnerei, mit dem Hauptbetriebe versicherungspflichtig sind.

Endlich:

c) sind nicht versicherungspflichtig das Handels- und Transportgewerbe, sowie die Gast- und Schankwirthschaft. Eisenbahn- und Schiffahrtsbetriebe jedoch, welche wesentliche Bestandtheile eines der unter 1 bezeichneten Betriebe sind, z. B. ein Eisenbahnbetrieb auf einem Hüttenwerke, fallen mit dem Hauptbetrieb unter das Unfallversicherungsgesetz.

3. Nach Ziffer 1 d werden Betriebe, in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Motoren zur Verwendung kommen, als versicherungspflichtig angesehen. Gleichwohl bleiben solche Betriebe von der Versicherungspflicht befreit, wenn die Motoren nur vorübergehend und ohne daß sie zur Betriebsanlage gehören, benutzt werden, — vorausgesetzt, daß solche Betriebe nicht ohnehin nach den übrigen Bestimmungen der Ziffer 1 versicherungspflichtig sind.

Die vorübergehende Benutzung eines zur Betriebsanlage gehörenden, durch elementare Kraft betriebenen Motors, z. B. die vorübergehende Benutzung einer zur Betriebsanlage gehörenden Turbine zur Winterszeit macht den Betrieb versicherungspflichtig. Ebenso begründet die dauernde Benutzung eines nicht zur Betriebsanlage gehörenden Motors, z. B. einer Lokomobile oder einer gemietheten, aus einem Nachbarhause herrührenden stationären Kraft die Versicherungspflicht des Betriebes.

4. Als „Aufbereitungsanstalten" sind anzumelden: gewerbliche Anlagen zur mechanischen Reinigung bergmännisch gewonnener Erze,

als „Steinbrüche": solche Anlagen, in denen die Gewinnung von Steinen gewerbsmäßig und nach technischen Regeln über oder unter der Erde erfolgt,

als „Gräbereien (Gruben)": die auf die Gewinnung der in den sogenannten oberflächlichen Lagerstätten vorkommenden Mineralien (Mergel, Kies, Sand, Thon, Lehm ꝛc.) gerichteten Anlagen, in denen ein gewerbsmäßiger und nach technischen Regeln ausgeführter Betrieb stattfindet. Die Ausbeutung eines eigenen Mergel- oder Torflagers zum Gebrauch auf dem eigenen Acker oder in der eigenen Haushaltung, sowie der nicht nach technischen Regeln erfolgende übliche Torfstich bäuerlicher Besitzer, auch wenn der Torf verkauft wird, fällt nicht unter das Gesetz. — Nach technischen Regeln gewerbsmäßig betriebene Bernstein-, Torf-, Kies- ꝛc. Baggereien sind als Gräbereien (Gruben) anzumelden.

Als „Bauhöfe" sind anzumelden: die auf eine gewisse Dauer berechneten Anlagen für Bauarbeiten (z. B. für Vorrichtung von Zimmerungen ꝛc.).

5. Wer die Kraft seines stationären Motors an verschiedene Gewerbtreibende vermiethet, muß, auch wenn er selbst die Kraft nicht benutzt, diesen Gewerbebetrieb mit Beziehung auf seinen Maschinenwärter, Heizer ꝛc. anmelden. Desgleichen sind die einzelnen Unternehmer der von diesem Motor bewegten Betriebe für ihre Unternehmungen anmeldungspflichtig. (Vergl. Ziffer 3 Schlußsatz.)

6. Die gewerbsmäßigen Betriebe der Maurer, Zimmerer, Dachdecker, Steinhauer, Brunnenmacher und Schornsteinfeger[2]) sind anzumelden, wenn in denselben auch nur ein Lehrling beschäftigt wird, einerlei ob es sich um Neubauten ꝛc. oder Reparaturen ꝛc. handelt.

Personen, welche nicht gewerbsmäßig Maurer- ꝛc. Arbeiten ausführen, unterliegen der Anmeldungspflicht nicht, wenn sie einen Bau durch direkt angenommene Arbeiter im Regiebetriebe ausführen lassen.

Andererseits brauchen die Unternehmer das Bauhandwerk nicht persönlich erlernt zu haben oder selbst auszuüben, um wegen ihrer Maurer-, Zimmer-, Dachdeckergesellen anmeldungspflichtig zu sein. Zur Begründung der Anmeldungspflicht genügt es, daß der betreffende Arbeitgeber gewerbsmäßig Maurer- ꝛc. Arbeiten ausführen läßt.

Nur die Zahl der im Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer-, Brunnenmacher-,

Schornsteinfegergewerbe durchschnittlich beschäftigten Arbeiter ist anzumelden. Die Zahl der von dem Bauunternehmer etwa mitbeschäftigten Tischler, Glaser, Anstreicher ꝛc. ist nicht mit anzumelden, es sei denn, daß die Tischlerei ꝛc. von ihm fabrikmäßig (oben Ziffer 1 c, d) betrieben wird und deshalb für sich versicherungspflichtig ist.

Erdarbeiter für Wege-, Kanal-, Eisenbahn- ꝛc. Bauten sind nicht anzumelden.

7. Bei der Anmeldung ist der Gegenstand des Betriebes genau zu bezeichnen. Es genügt z. B. nicht, den Betrieb als Spinnerei, Weberei, Mühle anzumelden, sondern es muß aus der Angabe hervorgehen, was gesponnen, gewebt oder auf der Mühle verarbeitet wird.

Umfaßt ein Betrieb wesentliche Bestandtheile verschiedenartiger Industriezweige, z. B. Baumwoll-Spinnerei, -Weberei und -Färberei, so sind diese Bestandtheile bei der Anmeldung sämmtlich anzugeben, und gleichzeitig ist derjenige Bestandtheil hervorzuheben, welcher als der Hauptbetrieb anzusehen ist.

8. In der Anmeldung ist ferner die Art des Betriebes genau zu bezeichnen, insbesondere ob derselbe lediglich ein Handbetrieb ist oder unter Benutzung elementarer Kräfte (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft ꝛc.) erfolgt.

9. Zur Anmeldung verpflichtet ist der Unternehmer des Betriebes oder sein gesetzlicher Vertreter. Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, demnach bei verpachteten Betrieben der Pächter, bei Betrieben, welche im Nießbrauch besessen werden, der Nießbraucher.

Für die Anmeldungspflicht ist es einflußlos, ob der Betrieb im Besitze von physischen oder juristischen Personen, des Reichs, eines Bundesstaats, eines Kommunalverbandes oder einer Privatperson ist.

10. Die Zahl aller in dem Betriebe durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen muß in der Anmeldung angegeben sein, einerlei ob dieselben Inländer oder Ausländer, männlichen oder weiblichen Geschlechts, ob sie erwachsene Arbeiter, junge Leute oder Kinder, Lehrlinge mit oder ohne Lohn sind, ob sie dauernd oder vorübergehend beschäftigt werden. Beamte mit mehr als 2000 ℳ Jahresverdienst sind nicht mitzuzählen.

11. Bei Betrieben, welche regelmäßig nur eine bestimmte Zeit des Jahres arbeiten (Zuckerfabriken, Brauereien, Baubetriebe ꝛc.), ist die anzumeldende („durchschnittliche") Arbeiterzahl diejenige, welche sich für die Zeit des regelmäßigen vollen Betriebes, also bei Maurern während des Sommers, ergiebt.

12. Als „in dem Betriebe beschäftigt" sind Diejenigen anzumelden, welche in dem Betriebsdienste stehen und Arbeiten, die zu dem Betriebe der Fabrik ꝛc. gehören, zu verrichten haben, ohne Rücksicht darauf, ob die Verrichtung innerhalb oder außerhalb der Betriebsanlage (der Fabrikhöfe ꝛc.) erfolgt.

13. Selbständige Gewerbtreibende, welche in eigener Betriebsstätte im Auftrage oder für Rechnung anderer Gewerbtreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse (d. h. in der Hausindustrie) beschäftigt werden, sind bei der Anmeldung nicht mitzuzählen. Ein Kaufmann (Fabrikant), welcher 100 Hausweber beschäftigt, hat deshalb allein noch keinen versicherungspflichteten Betrieb.

Sollte dagegen ein Hausweber an seinem mittelst elementarer Kraft betriebenen Webstuhl einen Arbeiter beschäftigten, so müßte der Hausweber (nicht der Fabrikant, für den er arbeitet) diesen Betrieb gemäß Ziffer 1 d anmelden.

14. Für die Anmeldung wird die Benutzung des nachstehenden Formulars empfohlen.

15. Ist ein Unternehmer zweifelhaft, ob er seinen Betrieb anzumelden habe oder nicht, so wird derselbe gut thun, die Anmeldungsfrist nicht unbenutzt verstreichen zu lassen, wenn er sicher sein will, den aus der Nichtanmeldung eines versicherungspflichtigen Betriebes sich ergebenden Nachtheilen zu entgehen. Hierbei bleibt ihm unbenommen, in dem Formulare, Spalte „Bemerkungen", die Gründe anzugeben, aus denen er die Anmeldungspflicht bezweifelt.

16. Schließlich werden die betheiligten Betriebsunternehmer noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn sie die vorgeschriebene Anmeldung nicht bis zum 1. September 1884 erstatten, sie hierzu durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark angehalten werden können.

Formular für die Anmeldung.

Staat . . . . . Kreis (Amt) . . . . . .
Regierungsbezirk . . . . . Gemeinde- (Guts-) Bezirk. . . . . .

Anmeldung
auf Grund des §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes.

Name des Unternehmers (Firma).	Gegenstand des Betriebes.*)	Art des Betriebes.**)	Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen.	Bemerkungen.

. . . . . , den . . . . . 1884.
(Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten.)

*) Z. B. Baumwoll-Spinnerei, -Weberei, -Färberei, -Appretur, Holzsägemühle, Getreidemühle, Oelmühle.
Bei mehreren Betriebszweigen ist der Hauptbetrieb zu unterstreichen.
**) Z. B. Handbetrieb, Betrieb mit Dampf-, Wind-, Wasserkraft, Gasmotor ꝛc.

---

b.

Bekanntmachung,
betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Baubetriebe. Vom 11. Februar 1885.
(Centralbl. S. 38.)

Laut Bekanntmachung vom 22. Januar d. J. (Reichs-Gesetzblatt Seite 13) hat der Bundesrath auf Grund des §. 1 Absatz 8 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzblatt Seite 69) beschlossen:

> Arbeiter und Betriebsbeamte, welche von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Tüncher-, Verputzer- (Weißbinder-), Gypser-, Stuckateur-, Maler- (Anstreicher-), Glaser-, Klempner- und Lackirer-Arbeiten bei Bauten, sowie auf die Anbringung, Abnahme, Verlegung und Reparatur von Blitzableitern erstreckt, in diesem Betriebe beschäftigt werden, für versicherungspflichtig zu erklären[3]).

Gemäß §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes hat daher jeder Unternehmer eines der vorgenannten Betriebe denselben unter Angabe des Gegenstandes und der Art des Betriebes, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen binnen einer vom Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden Frist bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Diese Frist wird hiermit auf die Zeit bis zum

2. März d. J. einschließlich

festgesetzt.

Welche Staats- oder Gemeindebehörden als untere Verwaltungsbehörden im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes anzusehen sind, ist von den Centralbehörden der Bundesstaaten in Gemäßheit des §. 109 des genannten Gesetzes seiner Zeit bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden.

Im Uebrigen wird wegen der Anmeldung auf den nachstehend abgedruckten §. 11 des genannten Gesetzes sowie auf das beigefügte Anmeldungsformular hingewiesen.

Berlin, den 11. Februar 1885.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Bödiker.

---

[3]) Vgl. Anm. 8 (S. 777).

(Hier folgt § 11 des Unfallversicherungsgesetzes.)

Formular für die Anmeldung.

Staat . . . . . Kreis (Amt) . . . . . .
Regierungsbezirk . . . . . Gemeinde-(Guts-)Bezirk . . . . . .

Anmeldung
auf Grund des §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes.

Name des Unternehmers (Firma)	Gegenstand des Betriebes*)	Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen**)	Bemerkungen

. . . . . , den . . . . . 1885.

(Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten.)

*) Nur solche Betriebe, welche sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken, sind anzumelden; doch ist nicht erforderlich, daß die Arbeiter ausschließlich bei Bauarbeiten beschäftigt werden.

**) Die Anmeldung hat auch dann zu erfolgen, wenn weniger als 10 versicherungspflichtige Personen (Arbeiter und solche Betriebsbeamte, deren Jahresarbeitsverdienst an Gehalt oder Lohn zweitausend Mark nicht übersteigt) beschäftigt werden.

---

c.

Bekanntmachung,
betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Betriebe. Vom 5. Juni 1885.
(Centralbl. S. 236.)

In Gemäßheit des §. 11 des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzblatt Seite 159)[4]) in Verbindung mit §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzblatt Seite 69)[5]) hat jeder Unternehmer eines unter den §. 1 des erstgenannten Gesetzes fallenden Betriebes —

mit Ausnahme des gesammten Betriebes der Post- und Telegraphenverwaltungen, sowie der Betriebe der Marine- und Heeresverwaltungen, endlich der vom Reich oder von einem Bundesstaate für Reichs- bezw. Staatsrechnung verwalteten Eisenbahn-, Baggerei-, Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetriebe —

binnen einer vom Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden Frist den versicherungspflichtigen Betrieb unter Angabe des Gegenstandes desselben und der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Die Frist für die Anmeldung wird hiermit auf die Zeit bis zum 20. Juli 1885 einschließlich festgesetzt.

Welche Staats- oder Gemeindebehörden als untere Verwaltungsbehörden im Sinne der genannten Gesetze anzusehen sind, ist von den Centralbehörden der Bundesstaaten in Gemäßheit des §. 109 des Unfallversicherungsgesetzes seiner Zeit bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden.

Im Uebrigen wird wegen der Anmeldung auf die beigefügte Anleitung hingewiesen.

Berlin, den 5. Juni 1885.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Bödiker.

---

[4]) Vgl. S. 775.
[5]) Vgl. S. 781.

Anleitung,

betreffend die Anmeldung der versicherungspflichtigen Betriebe (§. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1885 und §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884).

1. Die Anmeldepflicht erstreckt sich auf
a) den gewerbsmäßigen Fuhrwerksbetrieb,
b) den gewerbsmäßigen Speditions-, Speicher- und Kellereibetrieb,
c) den Gewerbebetrieb der Güterpacker, Güterlader, Schaffer, Bracker, Wäger, Messer, Schauer und Stauer,
d) den Gewerbebetrieb des Schiffziehens (Treidelei), endlich
e) auf die folgenden Betriebe, sofern deren Verwaltung nicht vom Reich oder von einem Bundesstaat für Reichs- beziehungsweise Staatsrechnung geführt wird:
   α) den Betrieb der Eisenbahnverwaltungen einschließlich der Bauten, welche von diesen Verwaltungen für eigene Rechnung ausgeführt werden,
   β) den Baggereibetrieb,
   γ) den Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetrieb.

2. Gewerbsmäßig ist ein Fuhrwerksbetrieb, wenn aus dem Betriebe des Fuhrwerks ein Gewerbe gemacht wird, das Fuhrwerk also zu Zwecken des Erwerbs, als unmittelbare Einnahmequelle, für einige Dauer betrieben wird. Hierher gehören insbesondere die Betriebe der Droschken- und Omnibusinhaber, der Posthalter und Frachtfuhrleute, auch die sogenannten Hotelwagen, welche gegen Entgelt die Reisenden von den Gasthöfen nach den Bahnhöfen bringen und von dort abholen.

Ein Fuhrwerk dagegen, welches von einem Gewerbetreibenden (Kaufmann, Arzt, Metzger, Bäcker) zu Zwecken seines sonstigen Gewerbebetriebes verwandt wird und nicht als unmittelbare Einnahmequelle dient, ist nicht als gewerbmäßig betrieben im Sinne des Gesetzes aufzufassen. Ebensowenig gehören hierher die zum persönlichen Gebrauche dienenden Kutschfuhrwerke von Privatpersonen sowie das Fuhrwerk eines Landmanns, welcher gelegentlich gegen Entgelt Personen befördert oder etwa zur Winterzeit seine für die Landwirthschaft entbehrlichen Gespanne vorübergehend zu Steinfuhren für einen Chausseebau oder dergleichen gegen Entgelt darbietet, es sei denn, daß er für einen solchen Erwerb besondere Einrichtungen trifft, aus denen sich die Kriterien eines gewerbsmäßigen Fuhrwerksbetriebes ergeben.

3. Der Speicher- und Kellereibetrieb muß gleich dem Speditionsbetrieb, mit welchem derselbe im unmittelbaren Zusammenhang im Gesetz genannt wird, ebenfalls ein gewerbsmäßiger sein, wenn der Unternehmer zu dessen Anmeldung verpflichtet sein soll. Auch hier kommt es also darauf an, daß der Betrieb zu Zwecken des Erwerbs für einige Dauer erfolgt, sei es, indem aus der Speicherei oder Kellerei ein selbständiges Gewerbe gemacht wird, wie beim Dock- und Packhofsbetriebe in großen Städten, bei Aktien-Speichern ꝛc., sei es, indem der übrige Gewerbebetrieb des Speicherei- oder Kellereibesitzers so wesentlich mit dem Betriebe der Speicherei oder Kellerei zusammenhängt, oder von diesem so sehr abhängt, daß der Speicherei- oder Kellereibetrieb einen hervorstechenden Bestandtheil, wenn nicht den Hauptbestandtheil des Gesammtunternehmens bildet, wie bei den Kornspeichern der Getreidegroßhändler und den Kellereien der Weingroßhandlungen.

Trifft keine dieser Voraussetzungen zu, so kann es sich wohl um einen im Besitze eines Gewerbetreibenden befindlichen „Speicher“ oder „Keller“, nicht aber um einen gewerbsmäßigen „Speicher-“ oder „Kellereibetrieb“ handeln.

Insbesondere fallen die gewöhnlichen Keller der Krämer und Höker, der Gast- und Bierwirthe nicht unter den Begriff der gewerbsmäßigen Kellerei, und die Lagerräume, wie sie die Manufakturwaaren- oder Kolonialwaarenhändler zu besitzen pflegen, nicht unter den Begriff des gewerbsmäßigen Speicherbetriebs.

4. Der Begriff „Eisenbahn“ ist im weitesten Sinne zu verstehen. Derselbe umfaßt alle zur Beförderung von Personen oder Sachen auf Schienen mittelst elementarer oder thierischer Kraft bestimmten Transportmittel, also nicht nur die Lokomotivbahnen, sondern auch die Pferde- und elektrischen Bahnen. Es ist nicht nothwendig, daß die Eisenbahn dem öffentlichen Verkehr dient.

Eisenbahnbetriebe, welche wesentliche Bestandtheile eines nach dem Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 versicherungspflichtigen Betriebes sind (vergleiche §. 1 Absatz 6 jenes Gesetzes) fallen nicht unter das neue Gesetz und sind daher nicht anzumelden.

5. Zur Binnenschiffahrt gehört auch die gewerbsmäßige Kleinschifferei mittelst Kähnen und Gondeln.

Das vorstehend zu Ziffer 4 Absatz 2 Gesagte gilt auch von den Schiffahrtsbetrieben.

6. Nicht versicherungspflichtig und daher nicht anzumelden sind Betriebe aller Art, in welchen der Unternehmer allein und ohne Gehülfen, Lehrlinge oder sonstige Arbeiter thätig ist. So ist ein Fuhrwerksbesitzer, welcher gewerbsmäßig Personen oder Sachen befördert, nicht zur Anmeldung seines Betriebes verpflichtet, wenn er den letzteren allein versieht und keinen Kutscher, Postillon, Knecht in demselben beschäftigt.

Dagegen ist die Versicherungspflicht begründet, wenn ein Familienangehöriger des Unternehmers als Gehülfe, Lehrling oder sonstiger Arbeiter in dem Betriebe beschäftigt wird: mit Ausnahme der Beschäftigung der Ehefrau, welche niemals als eine von ihrem Ehemanne beschäftigte Arbeiterin gilt.

Im Uebrigen ist die Anmeldungspflicht weder von der Zahl der in dem Betriebe beschäftigten Arbeiter, noch von der Art desselben (Handbetrieb, Motorenbetrieb ꝛc.) abhängig.

7. Zur Anmeldung verpflichtet ist der Unternehmer des Betriebes oder sein gesetzlicher Vertreter. Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, demnach bei verpachteten Betrieben der Pächter, bei Betrieben, welche im Nießbrauch besessen werden, der Nießbraucher.

Für die Anmeldungspflicht ist es einflußlos, ob der Betrieb im Besitze von physischen oder juristischen Personen, des Reichs, eines Bundesstaats, eines Kommunalverbandes oder einer Privatperson ist (vorbehaltlich der zu Ziffer 1 e hinsichtlich der vom Reich oder von einem Bundesstaate verwalteten Eisenbahnen ꝛc. gemachten Ausnahme).

8. Die unter das neue Gesetz fallenden Betriebe sind auch dann anzumelden, wenn sie in Gemäßheit des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 schon früher angemeldet worden waren, z. B. Eisenbahn-Reparaturwerkstätten, mit Motoren betriebene Aufzüge in Speichereien und Kellereien, Dampfkrahnbetriebe auf Packhöfen. In solchen Fällen ist in der neuen Anmeldung auf die frühere Anmeldung Bezug zu nehmen.

9. Bei der Anmeldung ist der Gegenstand des Betriebes genau zu bezeichnen.

Umfaßt ein Betrieb wesentliche Bestandtheile verschiedenartiger Gewerbezweige, z. B. Speditions- und Fuhrwerksbetrieb, so sind die sämmtlichen Bestandtheile anzugeben, dabei der Hauptbetrieb besonders hervorzuheben.

10. Die Zahl aller in dem Betriebe durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen muß in der Anmeldung angegeben werden, einerlei ob dieselben Inländer oder Ausländer, männlichen oder weiblichen Geschlechts, ob sie erwachsene Arbeiter, junge Leute oder Lehrlinge mit oder ohne Lohn sind, ob sie dauernd oder vorübergehend beschäftigt werden. Beamte mit mehr als 2000 ℳ Jahresverdienst sind nicht mitzuzählen. Tantième und Naturalbezüge, letztere nach Ortsdurchschnittspreisen berechnet, bilden einen Theil des Jahresverdienstes.

11. Bei Betrieben, welche regelmäßig nur eine bestimmte Zeit des Jahres arbeiten, ist die anzumeldende „durchschnittliche“ Arbeiterzahl diejenige, welche sich für die Zeit des regelmäßigen vollen Betriebes ergiebt.

12. Als in dem Betriebe beschäftigt sind diejenigen anzumelden, welche in dem Betriebsdienste stehen und Arbeiten, welche zu dem Betriebe der Speicherei ꝛc. gehören, zu verrichten haben, ohne Rücksicht darauf, ob die Verrichtung innerhalb oder außerhalb der etwa vorhandenen Betriebsanlage (der Packhöfe ꝛc.) erfolgt.

13. Für die Anmeldung wird die Benutzung des nachstehenden Formulars empfohlen.

14. Ist ein Unternehmer zweifelhaft, ob er seinen Betrieb anzumelden habe oder nicht, so wird derselbe gut thun, die Anmeldungsfrist nicht unbenutzt verstreichen zu lassen, wenn er sicher sein will, den aus der Nichtanmeldung eines versicherungspflichtigen Betriebes sich ergebenden Nachtheilen zu entgehen. Hierbei bleibt ihm unbenommen, in dem Formulare, Spalte „Bemerkungen“, die Gründe anzugeben, aus denen er die Anmeldungspflicht bezweifelt.

15. Schließlich werden die betheiligten Betriebsunternehmer noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn sie die vorgeschriebene Anmeldung nicht bis zum 20. Juli 1885 bewirken, sie hierzu durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark angehalten werden können.

Formular für die Anmeldung.

Staat . . . . . Regierungsbezirk . . . . . Kreis (Amt) . . . . . .
Gemeinde- (Guts-) Bezirk . . . . . Straße . . . . . Nr. . . .

Anmeldung

auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 28. Mai 1885 in Verbindung mit §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.

Name des Unternehmers (Firma).	Gegenstand des Betriebes.*)	Art des Betriebes.**)	Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen.	Bemerkungen.***)

. . . . . , den . . . . . 1885.

(Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten.)

*) Z. B. Speditions- und Fuhrwerksbetrieb.
Bei mehreren Betriebszweigen ist der Hauptbetrieb zu unterstreichen.
**) Z. B. Betrieb mit Dampfkraft, Gasmotoren.
***) Z. B. Bereits angemeldet auf Grund des Gesetzes vom 6. Juli 1884.

III. (Zu § 35.)

Formular
für die Anmeldung zur Unfallversicherung nach Maßgabe des §. 35 des Unfallversicherungsgesetzes.

(Reichsanz. 1885. 1. Beilage zu Nr. 259; Amtl. Nachr. I S. 346.)

Auf Seite 253 der „Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts" wurde mitgetheilt*), in welcher Weise der Betriebsunternehmer, welcher seinen Betrieb nicht bereits nach Maßgabe des §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes anmeldete, die Anmeldung zu bewirken hat.

Der Einfachheit und Uebersichtlichkeit halber erscheint es wünschenswerth, zu dieser Anmeldung ein Formular, welches die erforderlichen Spalten zur Eintragung der nöthigen Angaben enthält und welches urschriftlich Seitens der unteren Verwaltungsbehörde an den Vorstand der zuständigen Berufsgenossenschaft abgegeben werden kann, zu benutzen. Das nachstehende Formular, welches dem vom Reichs-Versicherungsamt beim Beginn der Organisation der Berufsgenossenschaften für die ersten Anmeldungen vorgeschriebenen entspricht und bereits an mehreren Stellen benutzt wird, würde sich zur allgemeinen Verwendung eignen.

---

*) Die Mittheilung lautete:
Der Betriebsunternehmer, welcher seinen Betrieb nicht bereits nach Maßgabe des §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes angemeldet hat, ist bei Meidung einer Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Mark verpflichtet, binnen einer Woche, nachdem er Mitglied einer Genossenschaft geworden ist (§ 34), der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Betrieb belegen ist, eine Anzeige zu erstatten, welche
1) den Gegenstand und die Art des Betriebes,
2) die Zahl der versicherten Personen,

Anmeldung zur Unfallversicherung.

(§. 35 des Unfallversicherungsgesetzes.)

Staat: Höhere Verwaltungsbehörde: Untere Verwaltungsbehörde:

Name des Unternehmers. (Firma.)	Gegenstand des Betriebes. (Der Hauptbetrieb ist zu unterstreichen.)	Art des Betriebes (ob Hand-, Gas-, Dampfbetrieb ꝛc.).	Zahl der versicherten Personen.	Berufsgenossenschaft, welcher der Betrieb angehört.	Tag der Eröffnung des Betriebes beziehungsweise des Beginns der Versicherungspflicht.	Bemerkungen.

....., den ten 188

Unterschrift des Anmeldepflichtigen:

Die Anmeldung ist in zwei Exemplaren bei der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Betrieb belegen ist, gegen Empfangsbestätigung einzureichen. Das Unterlassen der Anzeige kann mit Ordnungsstrafe bis zu Dreihundert Mark (§. 104 Absatz 1 a. a. O.) bestraft werden; außerdem können über den säumigen Unternehmer Exekutivstrafen im Betrage bis zu Einhundert Mark verhängt werden (§§. 11, 35 a. a. O.).

Urschriftlich an den Vorstand der ..... Berufsgenossenschaft

zu .....

....., den ten ..... 188 .

(Unterschrift der unteren Verwaltungsbehörde:)

.....

.....

IV. (Zu § 50 Abs. 4.)

Nr. 1625. Verordnung über das Verfahren vor den auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichten. Vom 2. November 1885. (RGB. S. 279. Ausgegeben am 4. November 1885.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund des §. 50 Absatz 4 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 69)[1] im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Beeidigung der Mitglieder des Schiedsgerichts.

§. 1. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts und dessen Stellvertreter werden von einem Beauftragten der Landes-Zentralbehörde (§. 47 Abs. 2 des Unfallversicherungsgesetzes)[2], die Beisitzer und deren Stellvertreter dagegen von dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts für die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amts beeidigt.

Die Beeidigung der Beisitzer und deren Stellvertreter erfolgt bei ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung; sie gilt für die Dauer der Wahlperiode.

Im Uebrigen finden auf die Beeidigung die Vorschriften des §. 51 des Gerichtsverfassungsgesetzes[3] entsprechende Anwendung.

Befugnisse des Vorsitzenden.

§. 2. Die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsganges bei dem Schiedsgericht liegt dem Vorsitzenden ob. Er eröffnet die eingehenden Sendungen, vertheilt die Geschäfte, bestimmt die Sitzungen, zeichnet die Verfügungen, vollzieht die Reinschriften und trifft in Bezug auf die Führung der Geschäftskontrolen die erforderlichen Anordnungen.

---

3) die Berufsgenossenschaft, welcher der Betrieb angehört,
4) falls es sich um einen nach dem Inkraftreten des Gesetzes neu begonnenen oder versicherungspflichtig gewordenen Betrieb handelt, den Tag der Eröffnung beziehungsweise des Beginns der Versicherungspflicht angiebt.

Die Anzeige ist in zwei Exemplaren einzureichen. Die untere Verwaltungsbehörde hat sodann jeden in ihrem Bezirk belegenen Betrieb, über welchen die Anzeige erstattet ist, binnen einer Woche nach dem Eingange der letzteren durch Einsendung eines Exemplars derselben dem Vorstande der in der Anzeige bezeichneten Genossenschaft zu überweisen. Gehört der Betrieb nach Ansicht der unteren Verwaltungsbehörde einer anderen als der in der Anzeige bezeichneten Genossenschaft an, so ist dem Vorstande dieser Genossenschaft, unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Vorstandes der in der Anzeige bezeichneten Genossenschaft und des Betriebsunternehmers, eine Abschrift der Anzeige zuzustellen.

Für Betriebe, über welche eine Anzeige nicht erstattet ist, hat die untere Verwaltungsbehörde die Ueberweisung binnen einer Woche nach Ablauf der von ihr in Gemäßheit des §. 35 Absatz 2 a. a. O. bestimmten Frist dadurch zu bewirken, daß sie die vorstehend unter Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Angaben selbst macht.

Treten Aenderungen eines Betriebes ein, welche für die Zugehörigkeit zu einer Genossenschaft von Bedeutung sind, so ist der Betriebsunternehmer wiederum bei Meidung einer Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Mark verpflichtet, dieselben dem Genossenschaftsvorstand binnen einer durch das Genossenschaftsstatut bestimmten Frist anzuzeigen.

Mit Rücksicht auf diese Bestimmungen und die den Genossenschaftsorganen theils durch das Gesetz, theils durch die Genossenschaftsstatuten zugewiesenen Obliegenheiten hinsichtlich der Katasterführung und der Behandlung von Betriebsveränderungen, welche für die Zugehörigkeit zur Genossenschaft von Bedeutung sind, hat das Reichs-Versicherungsamt ein alphabetisches Verzeichniß der Gewerbezweige, welche zu den bis zum 1. Oktober 1885 gebildeten Berufsgenossenschaften gehören, aufgestellt und dessen Veröffentlichung beschlossen.

Bei der Benutzung des Verzeichnisses sind die Vorbemerkungen genau zu beachten.

Berlin, den 26. September 1885.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Bödiker.

[1]) Vgl. S. 797.
[2]) Vgl. S. 796.
[3]) Nr. 1163 (Bd 4 S. 41).

Ablehnung der Mitglieder des Schiedsgerichts.

§. 3. Die Bestimmungen in den §§. 41 ff. der Civilprozeßordnung[4]) über die Ausschließung und Ablehnung der Richter finden auf die Mitglieder der Schiedsgerichte entsprechende Anwendung. Jedoch beschließt über ein Ablehnungsgesuch in Betreff des Vorsitzenden das Schiedsgericht, in Betreff der Beisitzer der Vorsitzende.

Bei dem Beschluß über ein Ablehnungsgesuch in Betreff des Vorsitzenden hat dieser nicht mitzuwirken. An seiner Stelle führt dabei der dem Dienstalter oder bei gleichem Dienstalter dem Lebensalter nach älteste Beisitzer den Vorsitz. Ergiebt sich bei der Abstimmung über das Gesuch Stimmengleichheit, so gilt dasselbe für abgelehnt.

Der Beschluß kann, wenn das Ablehnungsgesuch für unbegründet erklärt wird, nicht für sich allein, sondern nur mit der Entscheidung in der Hauptsache angefochten werden.

II. Vorschriften über das Verfahren.

Erhebung der Berufung.

§. 4. Die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung muß nach Maßgabe des §. 62 Absatz 3 des Unfallversicherungsgesetzes[5]) schriftlich erhoben werden.

In dem Schriftsatze ist der Gegenstand des Anspruchs zu bezeichnen, desgleichen sind die für die Entscheidung maßgebenden Thatsachen unter Angabe der Beweismittel für dieselben anzuführen.

Für den Gegner ist eine Abschrift des Schriftsatzes beizufügen.

Zuständigkeit der Schiedsgerichte.

§. 5. Ist die Berufung irrthümlich bei einer nicht zuständigen Stelle eingelegt, so ist der Schriftsatz unter Benachrichtigung des Berufenden unverzüglich an den Vorsitzenden des zuständigen Schiedsgerichts abzugeben.

Entsteht unter mehreren Schiedsgerichten Streit über ihre Zuständigkeit, so entscheidet hierüber das Reichs- oder Landes-Versicherungsamt.

Abweisung durch Bescheid.

§. 6. Ist die Berufung nicht in der gesetzlichen Frist eingelegt, oder ist das Schiedsgericht gesetzlich zur Entscheidung über die Berufung nicht zuständig, weil keiner der im §. 62 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes[5]) bezeichneten Fälle vorliegt, so kann der Vorsitzende die Berufung durch einen mit Gründen zu versehenden Bescheid zurückweisen.

In dem Bescheide ist dem Berufenden zu eröffnen, daß er befugt sei, innerhalb zwei Wochen vom Tage der Zustellung ab die Anberaumung der mündlichen Verhandlung zu beantragen.

Einsendung der Vorverhandlungen.

§. 7. Die Genossenschafts- und Sektionsvorstände, die Ausschüsse und Vertrauensmänner (§. 57 des Unfallversicherungsgesetzes)[6]) haben dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts auf dessen Erfordern die auf den streitigen Entschädigungsanspruch bezüglichen Vorverhandlungen einzusenden.

Beantwortung der Berufung.

§. 8. Sofern der Fall des §. 6 nicht vorliegt, hat der Vorsitzende die Abschrift der Berufung dem Gegner mit der Aufforderung mitzutheilen, binnen einer bestimmten, von einer Woche bis zu vier Wochen zu bemessenden Frist eine Gegenschrift einzureichen. In der Aufforderung ist zugleich die Verwarnung auszusprechen, daß, wenn die Gegenschrift innerhalb der Frist nicht eingeht, die Entscheidung nach Lage der Akten erfolgen werde. Die Frist kann auf Antrag aus wichtigen Gründen verlängert werden.

Der Gegenschrift ist eine Abschrift beizufügen, welche dem Berufenden seitens des Vorsitzenden des Schiedsgerichts zuzustellen ist.

Unterzeichnung der Schriftsätze. Bevollmächtigte.

§. 9. Berufungen und Gegenschriften müssen entweder von den Betheiligten selbst oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Bevollmächtigten unterzeichnet sein. Die Vollmacht muß schriftlich ertheilt werden.

Das Schiedsgericht kann Vertreter, welche, ohne Rechtsanwälte zu sein, die Vertretung geschäftsmäßig betreiben, zurückweisen.

Mündliche Verhandlung.

§. 10. Die Entscheidung erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung vor dem Schiedsgericht. Der Termin hierzu wird von dem Vorsitzenden anberaumt.

---

[4]) Nr. 1166 (Bd 4 S. 92 f.)
[5]) Vgl. S. 800.
[6]) Vgl. S. 798 f.

Die Betheiligten werden mittelst eingeschriebenen Briefes von dem Termin mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß im Falle ihres Ausbleibens nach Lage der Akten werde entschieden werden.

Hält das Schiedsgericht das persönliche Erscheinen eines Betheiligten für angemessen, so hat dasselbe die nach Lage des Falles an das Nichterscheinen sich knüpfenden Nachtheile in der Vorladung besonders zu bezeichnen.

Ort der Verhandlung.

§. 11. Die mündliche Verhandlung findet in der Regel am Sitze des Schiedsgerichts statt. Der Vorsitzende ist jedoch befugt, das Schiedsgericht zu einer Sitzung an einen anderen Ort seines Bezirks zu berufen, wenn ein Fall vorliegt, welcher eine Beweisaufnahme an diesem Orte oder in dessen Nähe erforderlich macht.

Oeffentlichkeit des Verfahrens.

§. 12. Die mündliche Verhandlung erfolgt in öffentlicher Sitzung. Die Oeffentlichkeit kann durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß ausgeschlossen werden, wenn das Schiedsgericht dies aus Gründen des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für angemessen erachtet.

Parteien, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht betheiligte Personen, welche den zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Befehlen des Vorsitzenden nicht gehorchen, können auf Beschluß des Schiedsgerichts aus dem Sitzungszimmer entfernt werden. Gegen die Parteien wird sodann verfahren, wie wenn sie sich freiwillig entfernt hätten.

§. 13. Die mündliche Verhandlung beginnt mit der Darstellung des Sachverhalts durch den Vorsitzenden oder durch einen von diesem ernannten Berichterstatter. Demnächst sind die erschienenen Betheiligten zu hören.

Der Vorsitzende hat jedem Beisitzer auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen.

Sitzungsprotokoll.

§. 14. Die mündliche Verhandlung erfolgt unter Zuziehung eines vereidigten Protokollführers.

Von demselben ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die Namen des Vorsitzenden und der mitwirkenden Beisitzer, sowie deren Eigenschaft als Vorsitzender, Arbeitgeber oder Arbeitnehmer enthält, und den Gang der Verhandlung im Allgemeinen angiebt.

Anerkenntnisse, Verzichtleistungen, Vergleiche und solche Anträge und Erklärungen der Betheiligten, welche von den Schriftsätzen abweichen, Beschlüsse des Schiedsgerichts sowie die Formel der Entscheidung sind in das Protokoll aufzunehmen.

Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer, in Fällen der Entscheidung außerdem von den Beisitzern zu unterzeichnen[7]).

---

[7]) Das Reichs-Versicherungsamt hat mittelst Rundschreibens an sämmtliche Schiedsgerichts-Vorsitzende v. 22. Januar 1886 (Reichsanz. Nr. 29) folgenden Entwurf eines Protokoll-Formulars bekannt gemacht:

Oeffentliche Sitzung
des
Schiedsgerichts I.
der Nordwestlichen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft.

Gegenwärtig:
1) als Vorsitzender: der Regierungs-Rath N. N.
2) als Beisitzer und zwar:
a. aus der Zahl der Arbeitgeber: die Fabrikbesitzer N. N. und N. N.,

Verhandelt
Hannover, den 1. April 1886.

In der Unfallversicherungssache des Arbeiters N. N. zu Linden vor Hannover, Berufsklägers,
wider
die Nordwestliche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft zu Hannover, Berufungsbeklagte,
wegen
. . . . . .
erschienen im heutigen Termine zur mündlichen Verhandlung nach Aufruf der Sache:
1) der Berufungskläger (und als Beistand N. N.)
2) für die Beklagte der N. N.

Nach mündlicher Darstellung des Sachverhalts durch den (Vorsitzenden) (Berichterstatter N. N.) wurde
(folgt Gang der Verhandlung nach §. 14 Absatz 2, eventuell §. 14 Absatz 3 der Kaiserlichen Verordnung vom 2. November

§. 15. Die Berathung und Beschlußfassung des Schiedsgerichts erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung. Berathung und Beschlußfassung.

Wenn nur drei Beisitzer erschienen sind, so wirkt einer der Beisitzer aus der doppelt besetzten Kategorie nicht mit, und zwar scheidet der dem Dienstalter oder bei gleichem Dienstalter dem Lebensalter nach jüngere aus, sofern derselbe nicht zum Berichterstatter ernannt ist.

§. 16. Der Vorsitzende ist befugt, zur mündlichen Verhandlung Zeugen und Sachverständige, welche von den Parteien benannt worden sind, vorzuladen. Beweisaufnahme.

Die Beweiserhebung erfolgt in der Regel in der mündlichen Verhandlung. Das Schiedsgericht ist jedoch befugt, den Beweis durch ein Mitglied oder in Gemäßheit des §. 101 des Unfallversicherungsgesetzes[8]) durch eine öffentliche Behörde erheben zu lassen. In dringenden Fällen steht dieselbe Befugniß auch dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu.

Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines vereidigten oder durch Handschlag zu verpflichtenden Protokollführers aufzunehmen; die Parteien sind zu denselben zu laden.

§. 17. Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Gegen die von dem Schiedsgericht über die Rechtmäßigkeit der Weigerung getroffene Entscheidung findet binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung derselben Beschwerde an das Reichs- beziehungsweise Landes-Versicherungsamt statt; dieselbe ist schriftlich bei dem Schiedsgericht einzulegen.

Die Verhängung von Zwangsmaßregeln, sowie die Festsetzung von Strafen gegen Zeugen und Sachverständige, welche ausbleiben oder ihre Aussage oder deren Beeidigung verweigern, erfolgt auf Ersuchen durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk dieselben ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt haben. Auf Militärpersonen, welche dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehören, finden die Bestimmungen der §§. 345 Absatz 4 und 355 Absatz 4 der Civilprozeßordnung[9]) Anwendung.

Die Zeugen und Sachverständigen erhalten Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung vom 30. Juni 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 173)[10]).

§. 18. Das Schiedsgericht entscheidet innerhalb der erhobenen Ansprüche nach freiem Ermessen. Bilden sich in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die für die größte Summe abgegebenen Stimmen den für die zunächst geringere abgegebenen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergiebt. Entscheidung.

Das Schiedsgericht entscheidet auch darüber, ob und in welchem Betrage die unter-

---

b. aus der Zahl der Arbeitnehmer:
die Arbeiter N. N. und N. N.

3) als vereideter Protokollführer:
der Regierungs-Sekretär N. N.

1885. In dem Falle des §. 14 Absatz 3 cit. kann gesagt werden:)

Aus der Verhandlung war Folgendes festzustellen:

. . . . . .

Das Gericht zog sich hierauf zur Berathung und Beschlußfassung zurück.

Demnächst verkündete der Vorsitzende in öffentlicher Sitzung, daß das Gericht (den folgenden Beschluß) (die folgende Entscheidung) gefaßt habe

. . . . . .

(Die Gründe [des Beschlusses] [der Entscheidung] wurden verlesen.) (Der Vorsitzende theilte den wesentlichen Inhalt der Gründe [des Beschlusses] [der Entscheidung] mündlich mit.)

(Die Verkündung [des Beschlusses] [der Entscheidung] wurde auf die Sitzung vom . . . . . vertagt.)

V. w. o.
Unterschriften.

N. N. Vorsitzender. N. N. Protokollführer.

(In Fällen der Entscheidung von den Beisitzern mit zu unterschreiben.)

[8]) Vgl. S. 813.
[9]) Nr. 1166 (Bd 4 S. 139, 142).
[10]) Nr. 1257 (Bd 4 S. 552 ff.).

liegende Partei dem Gegner die ihm in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht erwachsenen Kosten zu erstatten hat.

Bei den Entscheidungen dürfen nur Mitglieder mitwirken, vor welchen die mündliche Verhandlung stattgefunden hat.

§. 19. Die Entscheidung kann ohne vorgängige Anberaumung einer mündlichen Verhandlung ergehen, wenn beide Theile auf eine solche ausdrücklich verzichten.

Abstimmung. §. 20. Bei der Abstimmung stimmt der Berichterstatter zuerst. Im Uebrigen richtet sich bei der Abstimmung der Beisitzer die Reihenfolge nach dem Dienstalter und bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter dergestalt, daß der Jüngste zuerst stimmt. Der Vorsitzende stimmt zuletzt.

Verkündung. §. 21. Der Vorsitzende verkündet den Beschluß oder die Entscheidung in öffentlicher Sitzung durch Verlesung des Beschlusses oder der Entscheidungsformel [11]).

Wird die Verkündung der Gründe für angemessen gehalten, so erfolgt sie durch Verlesung derselben oder durch mündliche Mittheilung des wesentlichen Inhalts.

Die Verkündung kann auch auf eine spätere Sitzung vertagt werden, welche in der Regel binnen einer Woche stattfinden soll.

Ausfertigung. §. 22. Entscheidungen sind mit Gründen zu versehen, in der Urschrift von dem Vorsitzenden und den Beisitzern, welche bei denselben mitgewirkt haben, zu unterschreiben und den Parteien in je einer Ausfertigung zuzustellen.

§. 23. Im Eingange der Ausfertigung sind die Mitglieder des Schiedsgerichts, welche an der Entscheidung theilgenommen haben, nach Maßgabe des §. 14 namentlich aufzuführen und der Sitzungstag, an welchem die Entscheidung erfolgt ist, zu bezeichnen.

Die Ausfertigungen enthalten neben dem Siegel des Schiedsgerichts (§. 24) die Schlußformel:

„Urkundlich unter Siegel und Unterschrift."
„Das Schiedsgericht für ....."

Die Vollziehung erfolgt durch den Vorsitzenden.

---

[11]) Das Reichs-Versicherungsamt hat mittelst Rundschreibens an sämmtliche Schiedsgerichts-Vorsitzende v. 22. Januar 1886 (Reichsanz. Nr. 29) folgenden Entwurf einer Entscheidungsformel bekannt gemacht:

In der Unfallversicherungssache des Arbeiters N. N. zu Linden vor Hannover, Berufungsklägers, wider die Nordwestliche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft zu Berlin, Berufungsbeklagte, hat das Schiedsgericht I. der Nordwestlichen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft zu Hannover in der Sitzung vom 1. April 1886, an welcher Theil genommen haben:

1) als Vorsitzender:
der Regierungs-Rath N. N.,
2) als Beisitzer und zwar:
a. aus der Zahl der Arbeitgeber: die Fabrikbesitzer N. N. und N. N.,
b. aus der Zahl der Arbeitnehmer: die Arbeiter N. N. und N. N.,
3) als vereideter Protokollführer:
der Regierungs-Sekretär N. N.

für Recht erkannt:

1) Die Berufungsbeklagte wird verurtheilt u. s. w.
2) Die Berufungsbeklagte hat dem Berufungskläger die ihm in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht erwachsenen Kosten im Betrage von . . ℳ . . ₰ zu erstatten.

2c. 2c.

Gründe.

2c. 2c.

Unterschriften des Vorsitzenden und der Beisitzer.

Anmerkung. Vorstehende Entscheidungsformel ist auch für die Ausfertigungen der Entscheidungen mit der Maßgabe anwendbar, daß dieselben gemäß §. 23 Absatz 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 2. November 1885 neben dem Siegel des Schiedsgerichts (§. 24 a. a. O.) die Schlußformel:

„Urkundlich unter Siegel und Unterschrift."
„Das Schiedsgericht für ....."

enthalten und durch den Vorsitzenden vollzogen werden.

§. 24. Das Schiedsgericht führt ein Siegel, welches in der Mitte den Reichsadler und in der Umschrift die Bezeichnung des Schiedsgerichts enthält[12]).

§. 25. Auf Beschwerden über den Geschäftsbetrieb bei den Schiedsgerichten entscheidet das Reichs- beziehungsweise Landes-Versicherungsamt. Beschwerden

§. 26. In Betreff der Geschäftssprache vor dem Schiedsgericht finden die Bestimmungen in den §§. 186 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877[13]) entsprechende Anwendung. Eingaben, welche nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, werden nicht berücksichtigt. Geschäftssprache

§. 27. Am Schlusse eines jeden Jahres hat der Vorsitzende des Schiedsgerichts dem Reichs- beziehungsweise Landes-Versicherungsamt zu dem von demselben zu bestimmenden Zeitpunkt und nach einem von demselben vorzuschreibenden Formular einen Geschäftsbericht einzureichen. Geschäftsbericht

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. November 1885.

(L. S.) Wilhelm.

von Boetticher.

V. (Zu § 51 Abs. 4.)

Bekanntmachung,

betreffend das Formular für die Unfall-Anzeigen. Vom 11. September 1885.[1])

(Reichsanzeiger Nr. 219; Amtl. Nachr. 1 S. 222.)

Auf Grund des §. 51 Abs. 4 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 wird für die „Unfall-Anzeige", welche gemäß §. 51 Abs. 1—3 a. a. O. an die Orts-Polizeibehörde von dem Betriebsunternehmer zu erstatten ist, das anliegende Formular hierdurch festgestellt.

Berlin, den 11. September 1885.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Bödiker.

Berufsgenossenschaft: ; Sektion:

Vertrauensmann:

(Name, Wohnort, Wohnung)

Betriebsunternehmer:

(Name [Firma], Wohnort, Wohnung)

; Nr. des Genossenschaftskatasters.

(Vergl. Mitgliedschein.)

---

[12]) Jedes einzelne Schiedsgericht hat ein besonderes Siegel zu führen. Die Kosten der Beschaffung dieser Siegel sind zu den gemäß § 50 Abs. 5 des Unfallversicherungsgesetzes von der Berufsgenossenschaft, bezw. bei den für die Reichs- und Staatsbetriebe errichteten Schiedsgerichten von dem Reich bezw. Staat, zu tragenden Kosten des Schiedsgerichts zu rechnen. Die Muster zu Schiedsgerichtssiegeln, welche auf S. 2 des Anzeigeblattes zu Nr. 27 der Amtl. Nachr. 1885 in der Anzeige der Firma A. Schiffner zu Berlin S.W. Ritterstr. 52 abgedruckt sind, sind vom Reichs-Versicherungsamt gutgeheißen. Das Letztere hat die generelle Regelung der Leistung von Kostenvorschüssen seitens der Berufsgenossenschaften zur Deckung der sofort nach den schiedsrichterlichen Verhandlungen zu zahlenden Vergütungen für Reisekosten und entgangenen Arbeitsverdienst als unthunlich abgelehnt und es den Schiedsgerichtsvorsitzenden überlassen, sich deßwegen mit den Vorständen der Berufsgenossenschaften bezw. mit den betreffenden Ausführungsbehörden ins Einvernehmen zu setzen. (Rundschreiben des Reichs-Versicherungsamts v. 11. Februar 1886. Reichsanzeiger Nr. 41.)

[13]) Nr. 1163 (Bd. 4 S. 64).

[1]) Vgl. hierzu die Erläuterungen in der Mittheilung des Reichs-Versicherungsamts v. 1. Oktober 1885 (Reichsanz. Nr. 244; Amtl. Nachr. I S. 286).

Unfall-Anzeige

an die Orts-Polizeibehörde zu .....,
Kreis (Amt) .....

Für jede verletzte oder getödtete Person ist ein besonderes Anzeige-Formular auszufüllen.

1) Betrieb, in welchem sich der Unfall ereignet hat. (Genaue Bezeichnung und Ortsangabe, Straße und Hausnummer; bei großen Betrieben auch Betriebsabtheilung.)	
2) Vor- und Zuname der verletzten oder getödteten Person. Im Betriebe beschäftigt als? (Art der Beschäftigung, Arbeitsposten.) Wohnort, Wohnung. Lebensalter (ungefähre Angabe in Jahren genügend).	
3) Worin besteht die Verletzung? Wird dieselbe voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als dreizehn Wochen zur Folge haben?	
4) Wo ist die verletzte Person untergebracht? (Krankenhaus, Wohnung.)	
5) Krankenkasse, welcher die verletzte Person angehört.	
6) Wochentag, Datum, Tageszeit und Stunde des Unfalls.	
7) Veranlassung und Hergang des Unfalls. Hier ist eine möglichst eingehende Schilderung des Unfalls zu geben. Insbesondere ist die Werkstätte, in welcher, sowie die Arbeit und die Maschine, bei welcher sich der Unfall ereignet hat, genau zu bezeichnen, geeigneten Falls unter Beifügung einer erläuternden Handskizze.	
8) Augenzeugen des Unfalls. (Name, Wohnort, Wohnung.)	
9) Etwaige Bemerkungen. (Z. B. Angabe von Vorkehrungen zur Verhütung ähnlicher Unfälle, u. a. m.)	
Ort und Datum:	Name und Stand der die Anzeige erstattenden Person:

.....

Zur Beachtung.

1) Nach §. 51 des Unfall-Versicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 ist von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfall, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, von dem Betriebsunternehmer bei der Orts-Polizeibehörde schriftliche Anzeige zu erstatten.

   Dieselbe muß binnen zwei Tagen nach dem Tage erfolgen, an welchem der Betriebsunternehmer von dem Unfall Kenntniß erlangt hat.

   Für den Betriebsunternehmer kann derjenige, welcher zur Zeit des Unfalls den Betrieb oder den Betriebstheil, in welchem sich der Unfall ereignete, zu leiten hatte, die Anzeige erstatten; im Falle der Abwesenheit oder Behinderung des Betriebsunternehmers ist er dazu verpflichtet.

2) Wegen der Mittheilung von Abschriften dieser Anzeige an die Organe der Berufsgenossenschaften (Vertrauensmann, Sektionsvorstand, Genossenschaftsvorstand) sind die Bestimmungen des Genossenschaftsstatuts maßgebend.

VI. (Zu § 69.)

Geschäftsanweisung

für die Vorstände der Berufsgenossenschaften, betreffend die Auszahlungen durch die Post, vom 27. September 1885.

(Amtl. Nachrichten I S. 224.)

Gemäß §. 69 des Unfallversicherungsgesetzes wird die Auszahlung der Entschädigungen auf Anweisung des Genossenschaftsvorstandes vorschußweise durch die Postverwaltungen, und zwar in der Regel durch dasjenige Postamt, in dessen Bezirk der Entschädigungsberechtigte zur Zeit des Unfalls seinen Wohnsitz hatte, bewirkt.

Verlegt der Entschädigungsberechtigte seinen Wohnsitz, so hat er die Ueberweisung der Auszahlung der ihm zustehenden Entschädigung an das Postamt seines neuen Wohnorts bei dem Vorstande, von welchem die Zahlungsanweisung erlassen worden ist, zu beantragen.

Zur Ausführung dieser Vorschriften bestimmt das Reichs-Versicherungsamt, im Einvernehmen mit den Zentral-Postbehörden, für die Genossenschaftsvorstände, was folgt:

§. 1. Die Zahlungsanweisungen sind unter Benutzung der anliegenden Formulare*) I bis XI zu erlassen.

Formular I ist anzuwenden bei der Anweisung zur Zahlung von Kosten des Heilverfahrens (§. 5 Abs. 2 Ziffer 1 des Unfallversicherungsgesetzes);
= II desgleichen von Renten an den Verletzten (§. 5 Abs. 2 Ziffer 2 a. a. O.);
= III desgleichen von Beerdigungskosten (§. 6 Ziffer 1 a. a. O.);
= IV desgleichen von Renten an die Wittwe eines Getödteten (§. 6 Ziffer 2 lit. a a. a. O.);
= V desgleichen von Abfindungen an Wittwen im Falle der Wiederverheirathung (§. 6 Ziffer 2 lit. a a. a. O.);
= VI desgleichen von Renten an die Kinder eines Getödteten (§. 6 Ziffer 2 lit. a a. a. O.);
= VII desgleichen von Renten an die Ascendenten eines Getödteten (§. 6 Ziffer 2 lit. b a. a. O.);
= VIII desgleichen von Renten an die Ehefrau eines im Krankenhause untergebrachten Verletzten (§. 7 letzter Absatz a. a. O.);
= IX desgleichen von Renten an die Kinder eines im Krankenhause untergebrachten Verletzten (§. 7 letzter Absatz a. a. O.);
= X desgleichen von Renten an die Ascendenten eines im Krankenhause untergebrachten Verletzten (§. 7 letzter Absatz a. a. O.);
= XI desgleichen von Kur- und Verpflegungskosten an ein Krankenhaus (§. 7 Absatz 1 a. a. O.).

§. 2. Die Formulare sind sorgfältig und in leserlicher Schrift auszufüllen. Die Person, zu deren Händen die Zahlung erfolgen soll, ist so genau zu bezeichnen, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird.

§. 3. Die Zahlungsanweisungen sind in einer Ausfertigung und einer Abschrift unter Briefumschlag (ohne Anschreiben) an die obere Postbehörde, in deren Bezirk die Berufsgenossenschaft ihren Sitz hat, und zwar im Reichspostgebiete an die Ober-Postdirektion, in Bayern an das Ober-Postamt, und in Württemberg an die Generaldirektion der Posten und Telegraphen zu Stuttgart einzusenden. Diese Behörden werden ihrerseits die Weiterbeförderung der Zahlungsanweisung an die mit der Zahlung beauftragte Postanstalt, erforderlichenfalls durch Vermittelung der anderweitig zuständigen Oberen Postbehörde veranlassen.

---

*) Die Formulare, welche in dem vorgeschriebenen Format in den Buchhandlungen und an anderen, bei den Ortspolizeibehörden zu erfragenden Stellen zu haben sind, werden hier nicht abgedruckt.

§. 4. Zur Vermeidung von Irrungen ist der Name und Sitz der mit der Zahlung beauftragten Postanstalt im Text und am Fuße der Anweisung offen zu lassen. Die im §. 3 bezeichneten Behörden werden in die Zahlungsanweisung den Namen und Sitz derjenigen Postanstalt eintragen, in deren Bezirk der Wohnort (Wohnung) des Empfangsberechtigten belegen ist.

In dem Berechtigungsausweis (§. 64 des Unfallversicherungsgesetzes), dessen Absendung an den Entschädigungsberechtigten gleichzeitig mit der Uebersendung der Zahlungsanweisung an die obere Postbehörde zu bewirken ist, erfolgt die Angabe der mit der Zahlung beauftragten Postanstalt durch den Hinweis, daß die Zahlung durch diejenige Postanstalt werde geleistet werden, zu deren Bezirk der Wohnort (die Wohnung) des Empfangsberechtigten gehört. Von der Nennung des Namens dieser Postanstalt ist mit Rücksicht auf die Möglichkeit von Veränderungen in den Bezirken der Postanstalten abzusehen.

§. 5. Die Urschrift jeder Zahlungsanweisung ist bei den Akten des Genossenschaftsvorstandes zurückzubehalten, damit auf Grund derselben die nach Ablauf des Rechnungsjahres den Genossenschaftsvorständen zugehenden Nachweisungen (§. 70 des Unfallversicherungsgesetzes) einer Prüfung unterzogen werden können.

§. 6. Ist aus irgend einem Grunde die Zahlung sämmtlicher durch eine Zahlungsanweisung angewiesenen Renten einzustellen, so hat der Genossenschaftsvorstand unter Beobachtung des in §§. 3 und 4 vorgeschriebenen Verfahrens eine Anweisung zur Einstellung der Zahlungen nach Formular XII der oberen Postbehörde einzusenden.

§. 7. Beantragt ein Entschädigungsberechtigter auf Grund des §. 69 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes die Ueberweisung der Auszahlung an die Postanstalt seines neuen Wohnorts, so hat der Genossenschaftsvorstand eine Anweisung zur Einstellung der Zahlungen für die bisher beauftragte Postanstalt nach §. 6 und eine neue Zahlungsanweisung für die Postanstalt des neuen Wohnorts nach §§. 1 bis 4 der Oberen Postbehörde einzusenden.

§. 8. Treten bei fortlaufenden Zahlungen, abgesehen von den Fällen der §§. 6 und 7, Umstände ein, welche eine Aenderung der Zahlungsanweisung nöthig machen, z. B. Ausscheiden eines von mehreren entschädigungsberechtigten Kindern durch Tod oder Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres, Erhöhung oder Herabsetzung der Rente im schiedsgerichtlichen Verfahren ꝛc., so hat der Genossenschaftsvorstand durch Erlaß einer Nachtragsanweisung in dem durch §§. 3 und 4 vorgeschriebenen Verfahren der mit der Zahlung beauftragten Postanstalt hiervon Mittheilung zu machen. In der Nachtragsanweisung ist die frühere Anweisung genau zu bezeichnen, und der fortan zu zahlende Monatsbetrag der Renten deutlich anzugeben. Wenn es sich um die Herabsetzung einer Rente handelt, ist zu bestimmen, in welchen Monatsraten der zuviel gezahlte Betrag wieder eingezogen werden soll, und welche Beträge hiernach in den einzelnen Monaten zur Auszahlung zu bringen sind.

§. 9. Der Vorstand einer jeden Berufsgenossenschaft hat die Unterschriften seiner Mitglieder, soweit dieselben bei der Vollziehung von Zahlungsanweisungen mitzuwirken befugt sind, bei derjenigen Oberen Postbehörde zu hinterlegen, in deren Bezirk die Berufsgenossenschaft ihren Sitz hat.

§. 10. Da es im Interesse einer geordneten Rechnungsführung geboten ist, daß die Zahlungsempfänger ihre Quittungen in einheitlicher, aus den Anlagen I bis XI ersichtlicher Form ausstellen, so werden die Genossenschaftsvorstände ersucht, den Zahlungsempfängern die erforderlichen Formulare zu Quittungen über Rentenzahlungen bei Ertheilung des Berechtigungsausweises (§. 4) in angemessener Zahl auszuhändigen. Quittungen über einmalige Zahlungen werden unter der Zahlungsanweisung selbst vollzogen.

§. 11. Im Einzelnen wird zu den anliegenden Formularen bemerkt:

Zu Formular I. Die Kosten des Heilverfahrens sind binnen acht Tagen nach ihrer Feststellung zu zahlen (§. 66 Abs. 1 des Unfallversicherungsgesetzes). Damit dies ermöglicht werde, muß die Zahlungsanweisung so schleunig wie nur möglich nach der erfolgten Feststellung des Betrages ausgestellt werden. Liegt die letztere in der Hand der Vertrauensmänner (Sektionsvorstände), so sind diese mit einer allgemeinen Anweisung dahin zu versehen, daß sie ihre Feststellung, unter Benutzung des Formulars I, ohne Verzug dem Genossenschaftsvorstande behufs Ausfertigung der Zahlungsanweisung einsenden. Auf der letzteren ist der Tag, mit welchem die achttägige Frist abläuft, ersichtlich zu machen.

Zu Formular II. Die Entschädigungsrente an Verletzte ist in monatlichen im Voraus fälligen Raten zu zahlen und auf volle fünf Pfennig für den Monat nach oben abzurunden (§. 66 Abs. 2 a. a. O.).

Zu Formular III. Die Zahlung der Beerdigungskosten hat binnen acht Tagen nach der Feststellung zu erfolgen (§. 66 Abs. 1 a. a. O.). Es gilt also auch hier das zu Formular I Gesagte.

Zu Formular IV, VI und VII. Die den Wittwen, Kindern oder Ascendenten Getödteter zu zahlenden Renten sind wie die Renten der Verletzten in monatlichen Raten im Voraus zu zahlen und auf volle fünf Pfennig für den Monat abzurunden.

Vor Erlaß der Zahlungsanweisungen sind die Namen der empfangsberechtigten Kinder sowie deren Geburtstage auf Grund einzuholender standesamtlicher Atteste festzustellen und in die Anweisung aufzunehmen.

Zu Formular VIII bis X. Hinsichtlich der den Angehörigen (der Ehefrau, den Kindern oder Ascendenten) eines im Krankenhause untergebrachten Verletzten für die Zeit seiner Verpflegung im Krankenhause zu gewährenden Renten (§. 7 des Unfallversicherungsgesetzes) gilt das vorstehend zu Formular IV, VI und VII Gesagte.

Zu Formular XII. Bei Benutzung des Formulars sind die nicht zutreffenden Theile des Vordrucks zu durchstreichen.

Zu Formular I bis XII. Am Kopfe jeder Zahlungsanweisung ist die Nummer einzutragen, unter welcher die Berufsgenossenschaft in der diesseitigen Bekanntmachung vom 22. Mai 1885 und, soweit die beiden Eisenbahn-Berufsgenossenschaften in Frage kommen, in der Bekanntmachung vom 15. September 1885 aufgeführt wird. Die gleiche Nummer ist in die Rentenquittungs-Formulare vor deren Aushändigung (§. 10) einzusetzen.

Berlin, den 27. September 1885.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Bödiker.

VII. (Zu § 90 Abs. 4.)

Nr. 1620. Verordnung, betreffend die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts. Vom 5. August 1885. (RGB. S. 255. Ausgegeben am 12. August 1885.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund des §. 90 des Unfallsversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 69)[1]) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

I. Verfahren und Geschäftsgang im Allgemeinen.

§. 1. Die nichtständigen Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts und deren Stellvertreter werden für die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amts von dem Staatssekretär des Innern mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet.

Die von dem Bundesrath aus seiner Mitte gewählten Mitglieder nehmen ihre Stelle nach dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter, also vor den übrigen Mitgliedern, in derjenigen Reihenfolge ein, welche für sie im Bundesrath besteht.

§. 2. Die Erledigung der Geschäfte erfolgt in der Regel in den Sitzungen, welche der Vorsitzende anberaumt.

---

[1]) Vgl. S. 809.

Zu diesen Sitzungen sind die in Berlin anwesenden Mitglieder unter Mittheilung der Berathungsgegenstände einzuladen.

Die Entscheidung ist, soweit nicht in dem Unfallversicherungsgesetze (§. 90) oder in dieser Verordnung ein Anderes bestimmt ist, durch die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern (einschließlich des Vorsitzenden) bedingt.

In schleunigen Fällen kann der Vorsitzende eine schriftliche Abstimmung anordnen. Ergiebt sich hierbei eine Meinungsverschiedenheit, so muß die Entscheidung auf Grund gemeinsamer mündlicher Berathung erfolgen.

§. 3. Verfügungen, welche eine sachliche Entschließung nicht enthalten, insbesondere diejenigen, welche nur die Leitung des Verfahrens bezüglich eines anhängigen Rekurses betreffen, werden von dem Vorsitzenden oder unter dessen Mitzeichnung von demjenigen Mitgliede entworfen, welchem die Bearbeitung der Sache von dem Vorsitzenden übertragen worden ist.

Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Vorsitzenden und dem gedachten Mitgliede oder im Falle des Widerspruchs eines Betheiligten gegen eine solche Verfügung entscheidet das Kollegium.

§. 4. Die Beschlüsse werden vorbehaltlich der Bestimmung im §. 15 auf Vortrag in nichtöffentlicher Sitzung nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bilden sich in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die für die größte Summe abgegebenen Stimmen den für die zunächst geringere abgegebenen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergiebt.

Die Stimmen werden in nachstehender Reihenfolge abgegeben.

1. von den Berichterstattern;
2. von den Mitgliedern, welche durch die Vertreter der versicherten Arbeiter gewählt sind;
3. von den Mitgliedern, welche von den Genossenschaftsvorständen gewählt sind;
4. von den beiden richterlichen Beamten;
5. von den ständigen Mitgliedern;
6. von den vom Bundesrath aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern;
7. von dem Vorsitzenden.

Die Mitglieder des Bundesraths stimmen in der im §. 1 gedachten Reihenfolge.

Die Reihenfolge der Abstimmung der Mitglieder innerhalb der übrigen Klassen richtet sich nach dem Dienstalter dergestalt, daß das jüngste Mitglied zuerst stimmt; bei gleichem Dienstalter hat das, dem Lebensalter nach jüngere Mitglied zuerst zu stimmen.

§. 5. Für den mündlichen Vortrag in den Sitzungen werden Berichterstatter von dem Vorsitzenden ernannt.

Die Entscheidungen (Beschlüsse und Urtheile) sind in der für die Zufertigung an die Betheiligten geeigneten Form von den Berichterstattern zu entwerfen und in der Urschrift außer von diesen von dem Vorsitzenden zu zeichnen.

Die Verfügungen und Entscheidungen ergehen unter der Bezeichnung: „Das Reichs-Versicherungsamt“ und werden in der Ausfertigung vom Vorsitzenden vollzogen.

§. 6. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und Berathungen in den Sitzungen, er stellt die Fragen und sammelt die Stimmen.

Meinungsverschiedenheiten über den Gegenstand, die Fassung und die Reihenfolge der Fragen oder über das Ergebniß der Abstimmung werden in Gemäßheit des §. 4 entschieden.

II. Verfahren und Geschäftsgang in den Fällen des §. 90 zu b und c des Unfallversicherungsgesetzes.

§. 7. Das Reichs-Versicherungsamt entscheidet in den Fällen des §. 90 zu b und c des Unfallversicherungsgesetzes in der Besetzung von fünf Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden, sowie von zwei richterlichen Beamten. Unter den fünf Mitgliedern muß sich je ein Vertreter der Genossenschaftsvorstände und der Arbeiter befinden.

Die beiden richterlichen Beamten sowie zwei Stellvertreter für dieselben werden für die Dauer der zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Reichs- oder Staatsämter vom Bundesrath gewählt und vom Kaiser ernannt.

§. 8. Der Vorsitzende setzt bei Beginn des Jahres — zum ersten Mal mit dem Inkrafttreten der im §. 111 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes[2]) erwähnten Kaiserlichen Verordnung — die Reihenfolge fest, in welcher die nichtständigen Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts zu den Sitzungen einberufen werden. Gleichzeitig sind die Stellvertreter zu bezeichnen.

Die Einberufung zu den einzelnen Sitzungen muß in der Regel mindestens zwei Wochen vor denselben erfolgen.

§. 9. Die Bestimmungen in den §§. 41 ff. der Civilprozeßordnung[3]) über die Ausschließung und Ablehnung der Richter finden auf die Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts entsprechende Anwendung.

Ueber das Ablehnungsgesuch entscheidet das Reichs-Versicherungsamt mittelst Beschlusses (§§. 2 ff.).

§. 10. Der Antrag auf Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts (§. 32 des Unfallversicherungsgesetzes)[4]) sowie der Rekurs an dasselbe (§. 63 a. a. O.)[5]) muß an das Reichs-Versicherungsamt schriftlich gerichtet werden.

In dem Schriftsatze ist der Gegenstand des Anspruchs zu bezeichnen, desgleichen sind die für die Entscheidung maßgebenden Thatsachen mit Angabe der Beweismittel für dieselben anzuführen.

Für jeden Gegner ist eine Abschrift des Schriftsatzes beizufügen.

§. 11. Das Reichs-Versicherungsamt hat die Abschrift des Antrages dem Gegner zur Einreichung einer Gegenschrift binnen einer bestimmten, von einer Woche bis zu vier Wochen zu bemessenden Frist mitzutheilen. In der Aufforderung ist zugleich die Verwarnung auszusprechen, daß, wenn die Gegenschrift innerhalb der Frist nicht eingeht, die Entscheidung nach Lage der Akten erfolgen werde. Die Frist kann auf Antrag aus wichtigen Gründen verlängert werden.

Der Gegenschrift ist eine Abschrift beizufügen, welche dem Gegner von dem Reichs-Versicherungsamt zuzustellen ist.

§. 12. Anträge und Gegenschriften (§§. 10, 11) müssen entweder von den Betheiligten selbst oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Bevollmächtigten unterzeichnet sein. Die Vollmacht muß schriftlich ertheilt werden.

Das Reichs-Versicherungsamt kann Vertreter, welche, ohne Rechtsanwälte zu sein, die Vertretung geschäftsmäßig betreiben, zurückweisen.

§. 13. Die Entscheidung erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung vor dem Reichs-Versicherungsamt. Der Termin hierzu wird von dem Vorsitzenden anberaumt. Die Betheiligten werden mittelst eingeschriebenen Briefes von dem Termin mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß im Falle ihres Ausbleibens nach Lage der Akten werde entschieden werden. Hält das Reichs-Versicherungsamt das persönliche Erscheinen eines Betheiligten

---

[2]) Vgl. S. 815.
[3]) Nr. 1166 (Bd 4 S. 92 f.)
[4]) Vgl. S. 790.
[5]) Vgl. S. 801.

für angemessen, so hat dasselbe die nach Lage des Falles an das Nichterscheinen sich knüpfenden Nachtheile in der Vorladung besonders zu bezeichnen.

§. 14. Gleichzeitig mit Anberaumung des Termins (§. 13) sind von dem Vorsitzenden ein erster und ein zweiter Berichterstatter zu ernennen; der erste Berichterstatter hat, sofern dies von dem Vorsitzenden angeordnet wird, vor dem Termin eine schriftliche Sachdarstellung vorzulegen.

§. 15. Die mündliche Verhandlung erfolgt in öffentlicher Sitzung. Die Oeffentlichkeit kann durch einen öffentlich zu verkündigenden Beschluß ausgeschlossen werden, wenn das Reichs-Versicherungsamt dies aus Gründen des öffentlichen Wohls oder der Sittlichkeit für angemessen erachtet.

Die zur Verhandlung gelangenden Sachen werden der Regel nach in der durch den Vorsitzenden bestimmten, durch Aushang vor dem Sitzungszimmer bekannt zu machenden Reihenfolge erledigt.

§. 16. Die mündliche Verhandlung beginnt mit der Darstellung des Sachverhältnisses durch den ersten Berichterstatter, demnächst sind die erschienenen Betheiligten zu hören.

Der Vorsitzende hat jedem beisitzenden Mitgliede des Reichs-Versicherungsamts auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen.

§. 17. Die mündliche Verhandlung erfolgt unter Zuziehung eines vereidigten Protokollführers. Von demselben ist ein Protokoll aufzunehmen, welches den Gang der Verhandlung im Allgemeinen angiebt. Anerkenntnisse, Verzichtleistungen, Vergleiche und solche Anträge und Erklärungen der Betheiligten, welche von den Schriftsätzen abweichen, sowie der Tenor des Urtheils sind in das Protokoll aufzunehmen.

Dasselbe ist von dem Protokollführer und dem Vorsitzenden, in Fällen der Urtheilssprechung dagegen außer von dem Protokollführer von allen Mitgliedern zu unterzeichnen, welche an der Urtheilssprechung theilgenommen haben.

§. 18. Die Berathung und Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.

§. 19. Das Reichs-Versicherungsamt entscheidet innerhalb der erhobenen Ansprüche nach freiem Ermessen.

Die Entscheidung erstreckt sich auch auf die in dem Verfahren vor dem Reichs-Versicherungsamt den Parteien erwachsenen Kosten, und auf die Frage, welcher Kostenbetrag zur zweckentsprechenden Wahrung der Ansprüche und Rechte nothwendig gewesen ist.

Bei den Entscheidungen, welche auf Grund der mündlichen Verhandlung ergehen, dürfen nur Mitglieder mitwirken, vor welchen diese Verhandlung stattgefunden hat.

§. 20. Das Verfahren vor dem Reichs-Versicherungsamt ist kostenfrei; ein Ersatz der durch dieses Verfahren dem Reichs-Versicherungsamt verursachten baaren Auslagen durch die Parteien findet nicht statt.

§. 21. Die Entscheidung kann ohne vorgängige Anberaumung einer mündlichen Verhandlung ergehen, wenn beide Theile auf eine solche ausdrücklich verzichten.

§. 22. Der Vorsitzende verkündet die ergangene Entscheidung in öffentlicher Sitzung durch Verlesung des Beschlusses oder der Urtheilsformel.

Wird die Verkündung der Gründe für angemessen gehalten, so erfolgt sie durch Verlesung derselben oder durch mündliche Mittheilung des wesentlichen Inhalts.

Die Verkündung der Entscheidung kann auf eine spätere Sitzung vertagt werden, welche in der Regel binnen einer Woche stattfinden soll.

In dem Falle des §. 90 zu c des Unfallversicherungsgesetzes[6]) ist dem Schiedsgericht, gegen dessen Entscheidung Rekurs eingelegt worden ist, Abschrift des Urtheils zu ertheilen.

---

[6]) Vgl. S. 809.

§. 23. Das Urtheil wird nebst Gründen von dem ersten Berichterstatter entworfen und in der Urschrift von den ständigen, den durch den Bundesrath gewählten nichtständigen und von den richterlichen Mitgliedern, welche an der Verhandlung betheiligt gewesen sind, unterzeichnet.

§. 24. Im Eingange des Urtheils sind die Mitglieder, welche an der Entscheidung theilgenommen haben, namentlich aufzuführen; auch ist der Sitzungstag zu bezeichnen, an welchem die Entscheidung erfolgt ist.

Die Ausfertigungen der Urtheile werden mit der Ueberschrift versehen:

„Im Namen des Reichs".

Sie enthalten neben dem Siegel des Reichs-Versicherungsamts die Schlußformel:

„Urkundlich unter Siegel und Unterschrift"

„Das Reichs-Versicherungsamt".

Die Vollziehung erfolgt durch den Vorsitzenden.

III. Besondere Befugnisse des Vorsitzenden.

§. 25. Dem Vorsitzenden steht die Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Dienstes zu; er trifft die nähere Bestimmung über die Vertheilung der Geschäfte und ernennt insbesondere in den Fällen der §§. 14, 16, 27 und 88 des Unfallversicherungsgesetzes[7]) die Vertreter und Beauftragten des Reichs-Versicherungsamts.

§. 26. Der Vorsitzende ordnet die Einrichtung der Büreaus, der Akten und Geschäftsregister; ihm steht die Verfügung in allen Verwaltungsangelegenheiten des Amts, insbesondere in denjenigen zu, welche das Etats- und Kassenwesen, das Dienstgebäude und dessen Einrichtung, die Vervollständigung der Bibliothek und sonstige Anschaffungen betreffen.

§. 27. Mit Genehmigung des Reichskanzlers kann der Vorsitzende einen Theil seiner Befugnisse einem ständigen Mitgliede des Reichs-Versicherungsamts übertragen. Der Vorsitzende wird im Behinderungsfalle von dem nächstältesten ständigen Mitgliede vertreten.

IV. Innerer Geschäftsgang.

§. 28. Vorladungen und Zustellungsschreiben werden durch die Unterschrift des von dem Vorsitzenden dazu bestimmten Beamten und unter Beifügung des Siegels des Reichs-Versicherungsamts beglaubigt.

In gleicher Weise erfolgen die in den §§. 14 und 16 des Unfallversicherungsgesetzes[8]) vorgeschriebenen Einladungen zu den General- und Genossenschaftsversammlungen. Dieselben können mittelst einfachen Briefes durch die Post bewirkt werden.

§. 29. Das Reichs-Versicherungsamt führt zwei Siegel:

1. ein großes Siegel, welches dem von dem Reichsgericht geführten entspricht und nur bei förmlichen Ausfertigungen, insbesondere der Urtheile gebraucht wird;
2. ein kleineres Siegel, welches den bei den Gesandtschaften des Deutschen Reichs eingeführten Siegeln entspricht mit der Umschrift: „Reichs-Versicherungsamt".

V. Geschäftssprache.

§. 30. In Betreff der Geschäftssprache vor dem Reichs-Versicherungsamt finden die Bestimmungen in den §§. 186 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877[9]) entsprechende Anwendung. Eingaben, welche nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, werden nicht berücksichtigt.

---

[7]) Vgl. S. 783 f., 787, 808.
[8]) Vgl. S. 783 f.
[9]) Vgl. Nr. 1163 (Bd 4 S. 64).

VI. Geschäftsbericht.

§. 31. Am Schlusse eines jeden Jahres hat das Reichs-Versicherungsamt dem Reichskanzler einen Geschäftsbericht einzureichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 5. August 1885.

(L. S.) Wilhelm.

von Boetticher.

VIII. (Zu § 109.)

Bekanntmachungen

der Zentralbehörden der Bundesstaaten auf Grund des § 109 des Unfallversicherungsgesetzes v. 6. Juli 1884 und Ausführungsvorschriften der obersten Militärverwaltungsbehörden der Kontingente, des Reichskanzlers und der Landes-Zentralbehörden auf Grund des § 10 des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885.

Deutsches Reich.

(Centralbl. 1885 S. 389.)

Zur Ausführung der §§. 2 bis 10 des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzblatt S. 159) wird für den Betrieb der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung Folgendes bestimmt:

1. Die Geschäfte der Ausführungsbehörde werden von einer jeden Ober-Postdirektion für die ihr nachgeordneten Dienstzweige wahrgenommen. Die Ober-Postdirektion in Berlin ist Ausführungsbehörde auch in Ansehung derjenigen Dienstzweige, welche unmittelbar von der Zentralverwaltung abhängig sind.

Den Ober-Postdirektionen liegt insbesondere auch die Feststellung der Entschädigungen ob.

2. Die vorgeschriebene Anzeige eines Unfalls ist seitens des der verunglückten Person unmittelbar vorgesetzten Beamten an diejenige Ober-Postdirektion zu erstatten, in deren räumlichem Bezirk sich der Unfall ereignet hat. Die letztere hat den Unfall in das von ihr zu führende Unfallverzeichniß einzutragen, die Vornahme der erforderlichen Untersuchung zu veranlassen und die Vergütung für den Bevollmächtigten der Krankenkasse festzusetzen.

Berlin, den 25. Juli 1885.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

(Centralbl. 1885 S. 469.)

Zur Ausführung der §§. 2 bis 10 des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzblatt S. 159) wird für den Betrieb der Reichseisenbahn-Verwaltung Folgendes bestimmt:

1. Die Geschäfte der Ausführungsbehörde werden von der Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen für die ihr nachgeordneten Dienstzweige wahrgenommen; dieser Behörde liegt insbesondere auch die Feststellung der Entschädigungen für die durch Unfall Verletzten und für die Hinterbliebenen der durch Unfall Getödteten ob.

2. Die auf Grund des §. 109 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzblatt S. 69) gemäß den Bestimmungen in den §§. 45, 51 bis 56 von den Ortspolizeibehörden wahrzunehmenden Funktionen werden für die Betriebe der Reichseisenbahn-Verwaltung von den den Betrieben vorgesetzten Eisenbahn-Betriebs- und Maschinen-Inspektionen, bezw. den bauleitenden Beamten (Abtheilungs-Baumeistern) übertragen.

Berlin, den 20. September 1885.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

2. Preußen.

Verordnung. (Reichsanzeiger 1884 Nr. 179.)

Zur Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (R. G. Bl. S. 69) wird auf Grund des §. 109 desselben bestimmt:

1) Die den höheren Verwaltungsbehörden in jenem Gesetz zugewiesenen Verrichtungen werden von den Regierungs-Präsidenten, für den Stadtkreis Berlin von dem Polizei-Präsidenten wahrgenommen. Bis zu demjenigen Zeitpunkte, mit welchem in den Provinzen Posen, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und in der Rheinprovinz die Gesetze vom 30. Juli 1883 über die allgemeine Landesverwaltung (Gesetz-Sammlung S. 195) und vom 1. August 1883 über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden (Gesetz-Sammlung S. 237) in Kraft gesetzt werden, treten in diesen Provinzen an die Stelle der Regierungs-Präsidenten die Regierungsabtheilungen des Innern und die Landdrosteien.

Als untere Verwaltungsbehörden im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes gelten die Landräthe, in Städten von mehr als zehntausend Einwohnern die Ortspolizeibehörden. In der Provinz Hannover gelten als untere Verwaltungsbehörden die Amtshauptleute, in Städten, auf welche die hannoversche revidirte Städteordnung vom 24. Juni 1858 Anwendung findet, die Magistrate; nach dem Inkrafttreten des Landesverwaltungsgesetzes und des Zuständigkeitsgesetzes dagegen die Landräthe, in den vorgenannten Städten, mit Ausnahme der in §. 27 Abs. 2 der Kreisordnung vom 6. Mai 1884 bezeichneten Städte, die Magistrate.

Die in dem Unfallversicherungsgesetze den Ortspolizeibehörden überwiesenen Funktionen werden innerhalb der ihnen zugewiesenen Bezirke von denjenigen Beamten oder Behörden wahrgenommen, welche die örtliche Polizeiverwaltung auszuüben haben.

2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bezüglich der Betriebe des Reichs oder des Staates sowie für die der Bergverwaltung unterstellten Betriebe, soweit hierüber nicht besondere Bestimmungen erlassen werden.

3) Die in den §§. 11 Abs. 3, 35 Abs. 2, 82 Abs. 2 und 85 Abs. 2 bezeichneten Strafen fließen in die Staatskasse.

Berlin, den 30. Juli 1884.

Der Minister des Innern.	Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Finanz-Minister.
In Vertretung:	Im Auftrage:	Im Auftrage:
Herrfurth.	Wendt.	von Lentz.

Verordnung. (Reichsanzeiger 1884 Nr. 190.)

Mit Bezugnahme auf die zur Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (R.-G.-Bl. S. 69) erlassene Verordnung vom 30. Juli d. Js. zu 2, wird bezüglich der berggesetzlich der polizeilichen Beaufsichtigung der Bergbehörden unterworfenen Betriebe (Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Dachschieferbrüche, Traßbrüche und unterirdisch betriebenen Mühlsteinbrüche in den linksrheinischen Landestheilen und der Stein- und Braunkohlengruben im Geltungsbereiche des Gesetzes vom 22. Februar 1869 [G.-S. S. 401]) im Einvernehmen mit den Herren Ministern für Handel und Gewerbe und des Innern Folgendes bestimmt:

1) In Betreff der vorbezeichneten Betriebe sind die in dem gedachten Reichsgesetze den höheren Verwaltungsbehörden zugewiesenen Verrichtungen von den „Ober-Bergämtern" wahrzunehmen.

Als untere Verwaltungsbehörden im Sinne jenes Gesetzes gelten die „Revierbeamten".

2) Die in dem Unfallversicherungsgesetze den Ortspolizeibehörden überwiesenen Funktionen werden hinsichtlich der bezeichneten Betriebe von den Revierbeamten beziehungsweise von den als solche fungirenden Werks-Direktoren wahrgenommen.

Berlin, den 13. August 1884.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Maybach.

Verordnung. (Reichsanzeiger 1885 Nr. 161.)

Unter Bezugnahme auf die Vorschrift unter Nr. 2 der zur Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (R.-G.-Bl. S. 69) erlassenen Verordnung vom 30. dess. Mts. (Deutscher Reichs- und Preußischer Staats-Anzeiger Nr. 179 vom 1. August 1884) wird im Einvernehmen mit den Herren Ministern für Handel und Gewerbe und des Innern Folgendes bestimmt:

1) Bei den vom Staate für Privatrechnung verwalteten Eisenbahnen werden die nach dem erwähnten Gesetze bezw. dem Gesetze über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (R.-G.-Bl. S. 159) den höheren Verwaltungsbehörden zugewiesenen Verrichtungen von den betreffenden Königlichen Eisenbahn-Direktionen wahrgenommen. Als untere Verwaltungsbehörden gelten die betreffenden Königlichen Eisenbahn-Betriebsämter bezw. Hauptwerkstätten-Vorstände, welche auch die den Orts-Polizeibehörden überwiesenen Funktionen auszuüben haben.

2) Bei den nicht vom Staate verwalteten, der Aufsicht des Königlichen Eisenbahn-Kommissariats zu Berlin unterstellten Eisenbahnen werden die Verrichtungen der höheren Verwaltungsbehörden im Sinne der erwähnten Gesetze von dem genannten Königlichen Eisenbahn-Kommissariat wahrgenommen, während die Verrichtungen der unteren Verwaltungsbehörden und die Funktionen der Orts-Polizeibehörden von den in der allgemeinen Verordnung vom 30. Juli 1884 bezeichneten Behörden und Beamten auszuüben sind.

3) Die näheren Vorschriften bezüglich der vom Staate für eigene Rechnung verwalteten, unter §. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1885 entfallenden Eisenbahnen bleiben vorbehalten.

Berlin, den 9. Juli 1885.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage:
Brefeld.

Verordnung. (Reichsanzeiger 1885 Nr. 220.)

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (R.-G.-Bl. S. 159) und des §. 109 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (R.-G.-Bl. S. 69) wird unter Bezugnahme auf die Bestimmung unter Nr. 3 der Verordnung vom 9. Juli 1885 (Deutscher Reichs- und Preußischer Staats-Anzeiger Nr. 161 vom 13. dess. M.) für die Betriebe der vom Staate für eigene Rechnung verwalteten Eisenbahnen Folgendes bestimmt:

1) Die Befugnisse und Obliegenheiten der Aufsichtsbehörden im Sinne des §. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1885 werden von den Königlichen Eisenbahn-Direktionen je für ihre Bezirke wahrgenommen.

2) Die in den §§. 45, 51—56 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 den Orts-Polizeibehörden zugewiesenen Verrichtungen werden den Königlichen Eisenbahn-Betriebsämtern, Hauptwerkstätten-Vorständen und bauleitenden Behörden (Eisenbahn-Betriebsämtern, Baukommissionen, Abtheilungs-Baumeistern) übertragen, in deren Dienstbereich sich der Unfall ereignet hat.

Berlin, den 18. September 1885.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Maybach.

Ausführungsvorschriften
zur Durchführung der Unfallversicherungsgesetze im Bereich der preußischen Heeresverwaltung.
(Centralbl. 1885 S. 475.)

Auf Grund des §. 10 des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 — Reichs-Gesetzbl. S. 159/164 — wird für den Bereich der preußischen Heeresverwaltung Folgendes bestimmt.

Zu §. 1. 1. Betriebe der Heeresverwaltung im Sinne dieses Gesetzes sind nur solche, in denen bürgerliche Arbeiter oder Arbeiterinnen beschäftigt werden.

Zu §. 2. 2. Die Befugnisse und Obliegenheiten der Ausführungsbehörden werden durch die Korps-Intendanturen wahrgenommen.

Der Geschäftsbereich jeder Ausführungsbehörde erstreckt sich auf alle zum Territorialbezirk des betreffenden Armee-Korps gehörigen Betriebe.

Zu §. 4. 3. Die Versicherungspflicht wird auch erstreckt auf alle Betriebsbeamte mit einem 2 000 M. übersteigenden Jahresarbeitsverdienst, welche in den unter Ziffer 1 erwähnten Betrieben ohne festes Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind. (§. 2 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884, Reichs-Gesetzbl. S. 69 ff.)

Zu §. 6. 4. Für den Geschäftsbereich jeder Ausführungsbehörde — Korps-Intendantur

— wird bis auf weiteres ein Schiedsgericht errichtet, dessen Sitz von den zuständigen Behörden — §. 46 des Gesetzes vom 6. Juli 1884 — bestimmt werden wird.

Zu §. 7. 5. Die Feststellung der Entschädigungen für die durch Unfall Verletzten und für die Hinterbliebenen der durch Unfall Getödteten — §§. 57/59, 61, 63/65 des Gesetzes vom 6. Juli 1884 — erfolgt durch die Korps-Intendanturen.

Berlin, den 19. September 1885.

Kriegsministerium.
Bronsart von Schellendorff.

Vorstehende Ausführungsvorschriften werden mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß auf Grund des §. 109 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 für den Bereich der preußischen Heeresverwaltung die in den §§. 45, 51—56 a. a. O. den Ortspolizeibehörden zugewiesenen Verrichtungen denjenigen örtlichen Verwaltungsbehörden der genannten Heeresverwaltung übertragen worden sind, in deren Dienstbereich sich der Unfall ereignet hat.

Berlin, den 25. September 1885.

Kriegsministerium.
In Vertretung: von Grolman.

3. Bayern.

Königlich Allerhöchste Verordnung,
betreffend den Vollzug des §. 109 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.
(Reichsanzeiger Nr. 187.)

Ludwig II., von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, im Hinblick auf §. 109 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzblatt Nr. 19) zu verordnen, was folgt:

Die in diesem Gesetze den höheren Verwaltungsbehörden, den unteren Verwaltungsbehörden und den Ortspolizeibehörden zugewiesenen Verrichtungen sind von den nachbezeichneten Stellen und Behörden wahrzunehmen, nämlich:

1) die Verrichtungen der höheren Verwaltungsbehörden von den Kreisregierungen, Kammern des Innern,
2) die Verrichtungen der unteren Verwaltungsbehörden von den Distriktsverwaltungsbehörden, in München vom Magistrate,
3) die Verrichtungen der Ortspolizeibehörden in den Gemeinden mit städtischer Verfassung von den Magistraten, in den Gemeinden mit Landgemeindeverfassung und in der Pfalz von den Bürgermeistern.

Grammetsberg, den 19. Juli 1884.

Ludwig.
Frhr. von Feilitzsch.
Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär,
Ministerial-Rath von Schlereth.

(Reichsanzeiger 1884 Nr. 252.)

Auf Grund des §. 109 des Unfall-Versicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzblatt Nr. 19) wird hiemit bestimmt:

Die in den §§. 11 Abs. 3, 35 Abs. 2, 82 Abs. 2 und 85 Abs. 2 dieses Gesetzes bezeichneten Strafen fließen in die Staatskasse und, soweit dieselben von einer Gemeindebehörde verfügt werden, in die Gemeindekasse.

München, den 28. September 1884.

Staats-Ministerium des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, und Staats-Ministerium der Finanzen.
Frhr. von Feilitzsch. von Höß, Staatsrath.
Der General-Sekretär:
Ministerial-Rath von Schlereth.

4. Sachsen.

Verordnung,

die Ausführung der Bestimmung in §. 109 Absatz 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 betreffend. Vom 19. Juli 1884. (Reichsanzeiger Nr. 173.)

Zur Ausführung von §. 109 Absatz 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzblatt Seite 69 flg.) wird Folgendes bestimmt:

1) Unter der unteren Verwaltungsbehörde sowie unter der Ortspolizeibehörde ist in den Städten, in welchen die Revidirte Städteordnung eingeführt ist, der Stadtrath, im Uebrigen die Amtshauptmannschaft zu verstehen.

Die höhere Verwaltungsbehörde ist die Kreishauptmannschaft.

2) Die in §. 11 Absatz 3, §. 35 Absatz 2 und §. 82 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes bezeichneten Strafen fließen der Kasse der unteren Verwaltungsbehörde, welche dieselben verfügt hat, die in §. 85 Absatz 2 des erwähnten Gesetzes gedachte Strafe aber der Kasse der unteren Verwaltungsbehörde zu, in deren Bezirk der Bestrafte wohnt.

Dresden, am 19. Juli 1884.

Ministerium des Innern.
Für den Minister:
von Einsiedel.

Verordnung,

die Ausführung des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 betreffend. Vom 22. September 1885. (Reichsanzeiger Nr. 228.)

Zur Ausführung von §. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzblatt Seite 159) in Verbindung mit §. 109 Absatz 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzblatt Seite 69) wird im Anschlusse an die Verordnung vom 19. Juli 1884 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 198) bestimmt, daß für die innerhalb des Königlich sächsischen Staatsgebietes gelegenen Strecken

der Zittau-Reichenberger,
der Gaschwitz-Meuselwitzer

und

der Oberhohndorf-Reinsdorfer Privateisenbahn

die den höheren Verwaltungsbehörden zugewiesenen Verrichtungen der General-Direktion der Staatseisenbahnen und die Verrichtungen der unteren Verwaltungsbehörden, welchen auch die Funktionen der Orts-Polizeibehörden in Betreff der in Rede stehenden Privatbahnbetriebe auf Grund des §. 109 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 obliegen sollen, für die betreffenden Strecken bei der Zittau-Reichenberger Privatbahn der Betriebs-Ober-Inspektion Dresden, Neustadt I (Schlesischer Bahnhof), bei der Gaschwitz-Meuselwitzer Privatbahn der Betriebs-Ober-Inspektion Leipzig I (Bayerischer Bahnhof) und bei der Oberhohndorf-Reinsdorfer Privatbahn der Betriebs-Ober-Inspektion Zwickau übertragen werden.

Dresden, am 22. September 1885.

Ministerium des Innern.
Für den Minister:
von Einsiedel.

Finanz-Ministerium.
von Könneritz.

(Reichsanzeiger 1885 Nr. 248.)

Auf Grund von §. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885, in Verbindung mit §. 109 erster Absatz des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884, sind — beziehentlich im Einverständnisse mit den hohen Bundesregierungen, in deren Staatsgebiete Eisenbahnen von der Königlich sächsischen Staatseisenbahn-Verwaltung gebaut oder betrieben werden — von den unterzeichneten Ministerien die Verrichtungen der unteren Verwaltungsbehörden, welche auch die nach Maßgabe der Bestimmungen in §§. 45, 51 bis 56 des angezogenen Gesetzes vom 6. Juli 1884 den Orts-Polizeibehörden obliegenden Funktionen ausüben sollen, bei den im Bau oder Betrieb der Königlich sächsischen Staatseisenbahn-Verwaltung befindlichen Eisenbahnen, und zwar sowohl den Staats- als den Privatbahnen, für den Eisenbahnbetrieb den Betriebs-Ober-Inspektionen, für den Werkstättenbetrieb der Maschinen-Hauptverwaltung, für den Eisenbahn-Neubau den Sektionsbureaux und bei der fiskalischen Wasserbau-Verwaltung der Wasserbau-Direktion, und ferner die den höheren

Verwaltungsbehörden zugewiesenen Verrichtungen bei den im Betriebe der Königlich sächsischen Staatseisenbahn-Verwaltung befindlichen Privateisenbahnen, als der Altenburg-Zeitzer, der Zittau-Reichenberger, der Gaschwitz-Meuselwitzer und der Oberhohndorf-Reinsdorfer Eisenbahn, der General-Direktion der Sächsischen Staatseisenbahnen übertragen worden.

Dresden, am 30. September 1885.

Die Ministerien

des Innern	und	der Finanzen.
von Nostitz-Wallwitz.		von Könneritz.

Ausführungsvorschriften

zu dem Reichsgesetze über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885, im Bereiche der sächsischen Heeresverwaltung. (Reichsanzeiger 1885 Nr. 240.)

1. Die Geschäfte der Ausführungsbehörde für die Unfallversicherung nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai 1885 sind für sämmtliche Betriebe der sächsischen Heeresverwaltung durch die Intendantur des XII. (Königlich sächsischen) Armee-Corps wahrzunehmen.

Als Ausführungsbehörde liegt der Intendantur die gesammte Verwaltung der Unfallversicherung in den einzelnen militärischen Betrieben ob, soweit nicht durch Gesetz oder nachstehende Ausführungsvorschriften etwas Anderes bestimmt ist.

2. Die Führung der nach den §§. 53—55 des Gesetzes vom 6. Juli 1884 vorzunehmenden Unfalluntersuchungen ist Seitens der vorgesetzten Dienstbehörde den örtlichen Militär-Verwaltungsbehörden (Direktion der vereinigten Artillerie-Werkstätten und Depots, Garnison-, Magazin-, Lazareth-Verwaltungen ꝛc.) zu übertragen.

3. Die Versicherungspflicht wird auch erstreckt auf alle Betriebsbeamte mit einem 2000 ℳ übersteigenden Jahresarbeitsverdienst, welche in den in Ziffer 1 erwähnten Betrieben ohne festes Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind. (§. 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1884 und §. 4 des Gesetzes vom 28. Mai 1885.)

4. Die Feststellung der Entschädigungen (§. 57 des Gesetzes vom 6. Juli 1884) hat durch die Intendantur als Ausführungsbehörde zu erfolgen.

5. Für den Geschäftsbereich der unter 1 bezeichneten Ausführungsbehörde wird ein Schiedsgericht mit dem Sitz in Dresden errichtet.

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts sowie der Stellvertreter desselben werden durch das Kriegs-Ministerium bestimmt.

6. Zwei Beisitzer des Schiedsgerichts und deren Stellvertreter sind von der Intendantur aus der Zahl der Betriebsvorstände und deren dienstlichen Stellvertreter zu wählen.

7. Die beiden anderen Beisitzer und deren Stellvertreter sind nach näherer Bestimmung des vom Kriegs-Ministerium zu erlassenden Regulativs aus der Zahl der in den militärischen Betrieben beschäftigten, dem Arbeiterstande angehörenden Personen, welche den im §. 42 des Gesetzes vom 6. Juli 1884 genannten Kassen angehören, zu wählen.

8. Die Namen und Wohnorte der sämmtlichen Beisitzer des Schiedsgerichts und deren Stellvertreter sind alsbald nach erfolgter Wahl dem Kriegs-Ministerium mitzutheilen, welches die im §. 48 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 vorgeschriebene, öffentliche Bekanntmachung sämmtlicher Mitglieder des Schiedsgerichts veranlassen wird.

9. Die von der Ausführungsbehörde in Gemäßheit von §. 9 des Gesetzes vom 28. Mai 1885 etwa zu erlassenden Strafbestimmungen sind vor dem Erlaß drei Vertretern der Arbeiter, welche nach Maßgabe des unter 7 gedachten Regulativs zu wählen sind, zur Berathung und gutachtlichen Aeußerung vorzulegen.

Dresden, den 14. September 1885.

Kriegs-Ministerium.
von Fabrice.

Vorstehende Ausführungsvorschriften werden mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß auf Grund des §. 109 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 für den Bereich der sächsischen Heeresverwaltung die in den §§. 45, 51—56 a. a. O. den Orts-Polizeibehörden zugewiesenen Verrichtungen denjenigen örtlichen Verwaltungsbehörden der genannten Heeresverwaltung übertragen worden sind, in deren Dienstbereich sich der Unfall ereignet hat.

Dresden, den 5. Oktober 1885.

Kriegs-Ministerium.
Für den Minister:
Mann.

Dr. Bucker.

5. Württemberg.

Verfügung

des Ministeriums des Innern, betreffend den Vollzug des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Ges.-Bl. S. 69). Vom 20. Juli 1884. (Reichsanzeiger Nr. 173.)

Auf Grund des §. 109 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Ges.-Bl. S. 69) wird hiermit Nachstehendes verfügt:

§. 1. Die in §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes der „unteren Verwaltungsbehörde" zugewiesenen Verrichtungen werden von den Oberämtern, die ebendaselbst der „höheren Verwaltungsbehörde" zugewiesenen Verrichtungen werden von der Centralstelle für Gewerbe und Handel wahrgenommen.

Die in dem §. 11 des bezeichneten Reichsgesetzes vorgeschriebenen Anmeldungen der unter den §. 1 desselben fallenden Betriebe sind von den Unternehmern durch Vermittelung der Ortsvorsteher an die Oberämter zu erstatten.

Die in Nr. 163 des „Reichs-Anzeigers" enthaltene Bekanntmachung des Reichs-Versicherungsamts vom 14. Juli d. J., betreffend die Anmeldung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe, wird im Anschluß zum Abdruck gebracht.

§. 2. Die in §. 11 Abs. 3 des Reichsgesetzes bezeichneten Geldstrafen fallen den Amts-Korporationskassen zu.

Stuttgart, den 20. Juli 1884.

Hoelder.

Verfügung

des Königlich württembergischen Ministeriums des Innern, betreffend den Vollzug des Unfallversicherungs-Gesetzes vom 6. Juli 1884. (Reichsanzeiger Nr. 219.)

Unter Bezugnahme auf §. 109 des Unfallversicherungs-Gesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzblatt S. 69) und die Ministerial-Verfügung vom 20. Juli 1884 (Reg.-Blatt S. 149) wird hiermit Nachstehendes verfügt:

§. 1. Die durch das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 den „höheren Verwaltungsbehörden" zugewiesenen Verrichtungen sind von der Centralstelle für Gewerbe und Handel, die durch dieses Gesetz den „unteren Verwaltungsbehörden" zugewiesenen Verrichtungen sind von den Oberämtern, die den „Orts-Polizeibehörden" zugewiesenen Verrichtungen durch die Ortsvorsteher wahrzunehmen.

§. 2. Die in §. 11 Abs. 3, §. 35 Abs. 2 und §. 82 Abs. 2 des Unfallversicherungsgesetzes bezeichneten Geldstrafen (Ungehorsamstrafen) fließen den Amts-Korporationskassen, die in §. 85 Abs. 2 des Unfallversicherungsgesetzes bezeichneten Geldstrafen der Staatskasse zu.

§. 3. Die Beitreibung rückständiger Beiträge zu den Berufsgenossenschaften, der im Falle einer Betriebseinstellung etwa zu leistenden Kautionsbeträge (§. 17 Ziff. 7 des Unfallversf.-Ges.) und der in §. 24 Abs. 3 des genannten Gesetzes bezeichneten Strafzuschläge im Falle der Ablehnung von Wahlen (vergl. §. 74 des Gesetzes), desgleichen der nach §. 86 des Gesetzes den Betriebsunternehmern auferlegten Kosten, sowie der von den Vorständen der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen nach §. 80 Abs. 1 des Gesetzes verhängten Strafen und der nach §§. 103—105 des Gesetzes verhängten Ordnungsstrafen (vergl. §. 109 des Gesetzes) erfolgt unter entsprechender Anwendung der Art. 10—13 des Gesetzes vom 18. August 1879 über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Ansprüche (Reg.-Blatt S. 206). Die Ertheilung des Zahlungsbefehls kommt dem Ortsvorsteher derjenigen Gemeinde zu, in deren Bezirk Vollstreckungshandlungen vorzunehmen sind.

Stuttgart, den 15. September 1885.

von Hölder.

6. Baden.

(Reichsanzeiger 1884 Nr. 253.)

Zum Vollzug des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzblatt S. 69) wird gemäß § 109 desselben und auf Grund der zum §. 1 der nachstehenden Bestimmungen durch Staats-Ministerialentschließung vom 10. Oktober d. J. erfolgten Allerhöchsten Ermächtigung verordnet, was folgt:

§. 1. Die in dem Unfallversicherungsgesetze vom 6. Juli 1884 bezeichneten behördlichen Verrichtungen sind, soweit sie den höheren Verwaltungsbehörden zugewiesen sind, vom Ministerium des Innern und, soweit sie den unteren Verwaltungsbehörden und den Orts-Polizeibehörden zugewiesen sind, von den Bezirksämtern wahrzunehmen.

Die Bezirksämter sind ermächtigt, in geeigneten Fällen die Bürgermeister mit der Vornahme der Untersuchungsverhandlungen bei vorgekommenen Unfällen (§. 53 des Gesetzes) zu betrauen.

§. 2. Die in den §§. 11 Absatz 3, 35 Absatz 2, 82 Absatz 2 und 85 Absatz 2 bezeichneten Strafen fließen in die Staatskasse.

Karlsruhe, den 16. Oktober 1884.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban.

7. Hessen.

Bekanntmachung,

das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 betreffend. (Reichsanzeiger 1884 Nr. 187.)

Zum Vollzug des oben bezeichneten Gesetzes wird auf Grund des §. 109 desselben hiermit bestimmt:

§. 1. Die den höheren Verwaltungsbehörden zugewiesenen Verrichtungen werden im Falle des vierten und fünften Absatzes des §. 11 des Gesetzes von den Großherzoglichen Provinzial-Direktionen, im Uebrigen von den Großherzoglichen Kreisämtern wahrgenommen.

§. 2. Die nach dem Gesetz den unteren Verwaltungsbehörden übertragenen Funktionen sind von den Großherzoglichen Kreisämtern auszuüben.

§. 3. Die in dem Gesetz den Ortspolizeibehörden zugewiesenen Verrichtungen liegen den Großherzoglichen Bürgermeistereien, bezw. den staatlich angestellten Großherzoglichen Lokalpolizeibeamten ob.

§. 4. Die in den §§. 11 Absatz 3, 35 Absatz 2, 82 Absatz 2 und 85 Absatz 2 des Gesetzes bezeichneten Strafen fließen in die Staatskasse.

Darmstadt, den 23. Juli 1884.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.
Finger.

(Reichsanzeiger 1886 Nr. 42.)

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 23. Juli 1884 — Regierungsblatt Nummer 17 von 1884 — wird für die der bergpolizeilichen Aufsicht unterworfenen Betriebe (Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, unterirdische Steinbrüche und Sandgruben) bestimmt:

1) Die in dem Reichsgesetze vom 6. Juli 1884 den höheren Verwaltungsbehörden übertragenen Verrichtungen sind von der Großherzoglichen Oberen Bergbehörde auszuüben.

2) Die nach dem bezeichneten Gesetz den unteren Verwaltungsbehörden, sowie den Orts-Polizeibehörden zugewiesenen Funktionen werden von den Großherzoglichen Bergmeistereien wahrgenommen.

Darmstadt, den 26. Januar 1886.

Großherzogliches Ministerium des Innern
und der Justiz.

8. Mecklenburg-Schwerin.

Bekanntmachung,

betreffend die zur Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 in Gemäßheit des §. 109 desselben für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin erlassenen Bestimmungen.

(Reichsanzeiger 1884 Nr. 184.)

Zur Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 ist, wie in Gemäßheit des §. 109 desselben hiedurch bekannt gemacht wird, für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin bestimmt worden,

daß daselbst im Bereiche jenes Gesetzes

die Verrichtungen der höheren Verwaltungsbehörden von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern zu Schwerin,

die Verrichtungen der unteren Verwaltungsbehörden von den Ortsobrigkeiten, für die ritterschaftlichen Güter aber von den die Ortsobrigkeiten nach Maßgabe von §. 1 Abs. 1 und 2 der landesherrlichen Verordnung vom 2. April 1879 vertretenden ritterschaftlichen Polizeiämtern,

die Verrichtungen der Ortspolizeibehörden dagegen überall von den Ortsobrigkeiten wahrzunehmen sind, sowie daß

die in den §§. 11 Abs. 3 und 35 Abs. 2 bezeichneten Strafen zu der Gemeindekasse des Wohnorts der Zuwiderhandelnden, in Ermangelung einer solchen Gemeindekasse jedoch

zu der Kasse der Behörde, welche die Strafe verhängt hat, die in den §§. 82 Abs. 2 und 85 Abs. 2 bezeichneten Strafen aber zu der betreffenden Genossenschaftskasse fließen sollen.

Schwerin, den 4. August 1884.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

9. Sachsen-Weimar.

Ministerial-Verordnung,

betreffend die Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.

(Reichsanzeiger 1884 Nr. 181.)

Auf dem Grunde und in Ausführung des §. 109 des Reichsgesetzes vom 6. Juli d. J., die Unfallversicherung betreffend, bestimmt das unterzeichnete Staats-Ministerium Folgendes:

1. Die in dem Eingangs gedachten Reichsgesetze „den Ortspolizeibehörden" zugewiesenen Verrichtungen sind von den Gemeindevorständen wahrzunehmen;

mit Versehung der darin den „unteren Verwaltungsbehörden" zugewiesenen Funktionen werden die Großherzoglichen Bezirks-Direktoren hierdurch beauftragt;

die der „höheren Verwaltungsbehörde" zugewiesenen Geschäfte werden von dem Großherzoglichen Ministerial-Departement des Innern wahrgenommen.

Als „Centralbehörde" im Sinne des Reichsgesetzes hat das unterzeichnete Staats-Ministerium zu gelten.

2. Die in den §§. 11 Abs. 3, 35 Abs. 2, 82 Abs. 2 und 85 Abs. 2 bezeichneten Strafen fließen in die Staatskasse.

Weimar, am 31. Juli 1884.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
Stichling.

(Reichsanzeiger 1885 Nr. 230.)

Im Einvernehmen mit dem Königlich sächsischen Finanz-Ministerium und in Anwendung der Vorschrift in §. 109 des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1884, die Unfallversicherung betreffend, bestimmt das unterzeichnete Staats-Ministerium hierdurch, daß für die im Großherzogthum gelegenen, von der Königlich sächsischen Staatseisenbahn-Verwaltung betriebenen Eisenbahnstrecken die Verrichtungen der unteren Verwaltungsbehörde von der Königlich sächsischen Betriebs-Ober-Inspektion Leipzig I (Bayerischer Bahnhof) wahrzunehmen sind, welcher Behörde auch die nach den Bestimmungen der §§. 45, 51—56 des gedachten Gesetzes von den Orts-Polizeibehörden wahrzunehmenden Funktionen übertragen worden sind.

Weimar, am 28. September 1885.

Großherzoglich sächsisches Staats-Ministerium.
Stichling.

10. Mecklenburg-Strelitz.

Bekanntmachung,

betreffend die zur Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 in Gemäßheit des §. 109 desselben für das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz erlassenen Bestimmungen.

(Reichsanzeiger 1884 Nr. 188.)

Zur Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 ist, wie in Gemäßheit des §. 109 desselben hierdurch bekannt gemacht wird, für das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz bestimmt worden,

daß daselbst im Bereiche jenes Gesetzes

die Verrichtungen der höheren Verwaltungsbehörden von der Großherzoglichen Landesregierung zu Neustrelitz, die Verrichtungen der unteren Verwaltungsbehörden von den Ortsobrigkeiten — in den Städten, mit Ausnahme von Schönberg, von den Magistraten —, für die ritterschaftlichen Güter aber von den die Ortsobrigkeiten nach Maßgabe von §. 1, Abs. 1 und 2 der Verordnung vom 2. April 1879 vertretenden ritterschaftlichen Polizei-Aemtern und für die Allodialgüter in dem Fürstenthume Ratzeburg von dem die Gutsherrschaften zu Dodow und Horst vertretenden vereinten ritterschaftlichen Polizei-Amt zu Wittenburg, beziehungsweise von der die Gutsherrschaft zu Torisdorf vertretenden Großherzoglichen Landvogtei in Schönberg, die Verrichtungen der Ortspolizeibehörden dagegen überall von den Ortsobrigkeiten

wahrzunehmen sind, sowie

daß die in den §§. 11, Abs. 3 und 35, Abs. 2 bezeichneten Strafen zu der Gemeindekasse des Wohnorts der Zuwiderhandelnden, in Ermangelung einer solchen Gemeindekasse jedoch zu der Kasse der Behörde, welche die Strafe verhängt hat, die in den §§. 82, Abs. 2 und 85, Abs. 2 bezeichneten Strafen aber zu der betreffenden Genossenschaftskasse fließen sollen.

Neustrelitz, den 30. Juli 1884.

Großherzoglich mecklenburgische Landesregierung.
von Arnim.

11. Oldenburg.

Bekanntmachung, betreffend die Unfallversicherung.

(Reichsanzeiger 1884 Nr. 194.)

Zur Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (R.-G.-Bl. S. 69) wird auf Grund des §. 109 desselben bestimmt:

1. Die den höheren Verwaltungsbehörden zugewiesenen Verrichtungen werden im Herzogthum Oldenburg vom Staats-Ministerium, Departement des Innern, im Fürstenthum Lübeck von der Regierung, im Fürstenthum Birkenfeld von der Regierung wahrgenommen. Diese Behörden erlassen auch das im §. 43 gedachte Regulativ, falls solches sich nur auf einen der 3 Landestheile des Großherzogthums erstreckt.

Die den unteren Verwaltungsbehörden und die den Ortspolizeibehörden zugewiesenen Verrichtungen werden im Herzogthum Oldenburg von den Aemtern bezw. den Magistraten der Städte I. Klasse, im Fürstenthum Lübeck von der Regierung bezw. für die Stadtgemeinde Eutin vom Stadtmagistrate, im Fürstenthum Birkenfeld von den Bürgermeistern wahrgenommen.

2. Die in den §§. 11 Abs. 3, 35 Abs. 2, 82 Abs. 2 und 85 Abs. 2 bezeichneten Strafen fließen im Herzogthum Oldenburg, soweit solche von den Magistraten der Städte I. Klasse erkannt werden, in die betreffende Stadtkasse, im Uebrigen in die Landeskasse;

im Fürstenthum Lübeck, soweit solche vom Stadtmagistrate zu Eutin erkannt werden, in die Eutiner Stadtkasse, im Uebrigen in die Landeskasse;

im Fürstenthum Birkenfeld in die Kasse des Landarmenverbandes.

Oldenburg, den 18. August 1884.

Großherzoglich oldenburgisches Staats-Ministerium.
Ruhstrat.

12. Braunschweig.

Verordnung

zur Ausführung des Reichs-Unfallversicherungs-Gesetzes vom 6. Juli 1884. d. d. Braunschweig, den 24. Juli 1884. (Reichsanzeiger Nr. 176.)

Von Gottes Gnaden Wir, Wilhelm, Herzog von Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. ꝛc. verordnen hiermit auf Grund des §. 109 des Reichs-Unfallversicherungs-Gesetzes vom 6. Juli 1884 zur Ausführung dieses Gesetzes, was folgt:

§. 1. „Höhere Verwaltungsbehörde" (als welche im Sinne des §. 3 Abs. 2 nach Maßgabe des §. 4 Unserer Verordnung vom 23. November 1883 Nr. 40 — Gesetz- und Verordnungs-Sammlung pag. 117 — die betreffende Herzogliche Kreis-Direktion fungirt) im Sinne der §§. 11 Abs. 4 und 5, 23 Abs. 3, 40 Abs. 1, 79 Abs. 2 und 85 Abs. 1 des Reichsgesetzes ist Unser Herzogliches Staats-Ministerium.

§. 2. „Untere Verwaltungsbehörden" im Sinne der §§. 11 Abs. 1—4, 35 Abs. 1, 36 bis 38, 49 Abs. 4, 59 Abs. 4, 62 Abs. 1, 82 Abs. 2 und 84 des Reichsgesetzes sind Unsere Herzoglichen Kreis-Direktionen.

§. 3. „Orts-Polizeibehörden" im Sinne der §§. 51 bis 56 und 80 des Reichsgesetzes sind in Unserer Haupt- und Residenzstadt Braunschweig Unsere Herzogliche Polizeidirektion, in den übrigen Städten die Vorsitzenden der Stadtmagistrate resp. deren gesetzliche Stellvertreter, in den Landgemeinden die Gemeindevorsteher, in den Gemarkungen die Gemarkungs-Polizeibeamten.

§. 4. Die in den §§. 11 Abs. 3, 35 Abs. 2, 82 Abs. 2 und 85 Abs. 2 des Reichsgesetzes erwähnten Strafgelder fließen bis auf weitere Verfügung in die Bureaukassen Unserer Herzoglichen Kreisdirektionen, von welchen sie bis auf Weiteres ad depositum zu nehmen sind.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Kanzlei-Siegels.

Braunschweig, den 24. Juli 1884.

(L. S.)

Auf Höchsten Spezialbefehl.
Graf Görtz-Wrisberg. Dr. jur. Wirk.

13. Sachsen-Meiningen.

(Reichsanzeiger 1884 Nr. 172.)

Die nach dem Unfallversicherungs-Gesetz vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzblatt Seite 69) der höheren Verwaltungsbehörde obliegenden Geschäfte werden von der unterzeichneten Behörde, diejenigen der unteren Verwaltungsbehörde von den Herzoglichen Landräthen, diejenigen der Orts-Polizeibehörde in den Städten von den Magistraten und Bürgermeisterämtern, außerdem von den Herzoglichen Landräthen wahrgenommen.

Es bleibt vorbehalten, in geeigneten Fällen die Geschäfte der Orts-Polizeibehörde Ortsvorständen zu übertragen.

Meiningen, den 21. Juli 1884.

Herzogliches Staats-Ministerium.
Abtheilung des Innern.
Heim.

(Reichsanzeiger 1884 Nr. 206.)

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. Juli l. Js., betreffend die Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzblatt S. 69) bringen wir zur öffentlichen Kenntniß:

Die auf Grund des gedachten Gesetzes §. 11 Abs. 3, §. 35 Abs. 2, §. 82 Abs. 2 und §. 85 Abs. 2 verhängten Strafen fließen in die Staatskasse.

Meiningen, den 30. August 1884.

Herzogliches Staats-Ministerium, Abtheilung des Innern.
M. von Butler,
kr. Auftrags.

(Reichsanzeiger 1885 Nr. 231.)

Für den der Königlich sächsischen Staatseisenbahnverwaltung zustehenden Betrieb der im Herzogthum Sachsen-Meiningen belegenen Strecke der Eisenbahn Werdau—Weida werden die nach dem Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzblatt S. 69) und nach dem Gesetz vom 28. Mai 1885 über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung (Reichs-Gesetzblatt S. 159) der unteren Verwaltungsbehörde und die nach §§. 45, 51—56 des erstgedachten Gesetzes vom 6. Juli 1884 der Orts-Polizeibehörde obliegenden Geschäfte von der Königlich sächsischen Betriebs-Ober-Inspektion Leipzig I (Bayerischer Bahnhof) wahrgenommen.

Meiningen, den 28. September 1885.

Herzogliches Staats-Ministerium, Abtheilung des Innern.
Heim.

14. Sachsen-Altenburg.

Verordnung

des Herzoglichen Gesammt-Ministeriums zu Ausführung des §. 109 Absatz 1 des Reichsgesetzes vom 6. Julius 1884 über die Unfallversicherung. Vom 26. Juli 1884.

(Reichsanzeiger Nr. 178.)

Zur Ausführung des §. 109 Abs. 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzblatt S. 69 ff.) wird Folgendes bestimmt:

§. 1. Die in diesem Reichsgesetz

a. der höheren Verwaltungsbehörde,
b. den unteren Verwaltungsbehörden,
c. den Ortspolizeibehörden

zugewiesenen Verpflichtungen werden

zu a. von der Ministerialabtheilung des Innern,
zu b. und c. auf dem platten Lande von den Landrathsämtern, in den Städten von den Stadträthen

wahrgenommen.

§. 2. Die in §. 11 Absatz 3, §. 35 Absatz 2 und §. 82 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes bezeichneten Strafen fließen der Kasse der unteren Verwaltungsbehörde, welche dieselben

verfügt hat, die in §. 85 Abs. 2 des erwähnten Gesetzes gedachte Strafe aber der Kasse derjenigen unteren Verwaltungsbehörde zu, in deren Bezirk der Bestrafte wohnt.

Altenburg, den 26. Julius 1884.

Herzoglich sächsisches Gesammt-Ministerium daselbst.
Sonnenkalb.

(Reichsanzeiger 1885 Nr. 235.)

Im Einvernehmen mit dem Königlich sächsischen Finanz-Ministerium und auf Grund §. 109 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 sind für die innerhalb des diesseitigen Staatsgebiets gelegenen und im Betriebe der Königlich sächsischen Staatseisenbahn-Verwaltung stehenden Strecken der Altenburg-Zeitzer und der Gaschwitz-Meuselwitzer Privateisenbahn die nach den Unfallversicherungsgesetzen den höheren Verwaltungsbehörden zugewiesenen Verrichtungen der Königlichen General-Direktion der Sächsischen Staatseisenbahnen zu Dresden übertragen und für dieselben Privateisenbahnstrecken als untere Verwaltungsbehörde mit den Funktionen der Orts-Polizeibehörden (§§. 45, 51 bis 56 des angezogenen Gesetzes) die Betriebs-Ober-Inspektion Leipzig I (Bayerischer Bahnhof) bestimmt worden.

Altenburg, den 30. September 1885.

Herzoglich sächsisches Ministerium.
von Leipziger.

(Reichsanzeiger 1885 Nr. 235.)

Auf Grund von §. 109 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 sind im Einvernehmen mit dem Königlich sächsischen Finanz-Ministerium als untere Verwaltungsbehörden, welchen zugleich die nach den Bestimmungen der §§. 45, 51—56 von den Orts-Polizeibehörden wahrzunehmenden Funktionen übertragen werden, für die im diesseitigen Staatsgebiete belegenen und von der Königlich Sächsischen Staatseisenbahn-Verwaltung betriebenen Königlich Sächsischen Staatseisenbahnstrecken die Betriebs-Ober-Inspektion Leipzig I (Bayerischer Bahnhof) und für die der Königlich Sächsischen Staatseisenbahn-Bau- und Betriebsverwaltung unterstellte diesseitige Staatseisenbahn Ronneburg—Meuselwitz auf die Zeit bis zur Betriebseröffnung die Sektionsbureaux bestimmt worden.

Altenburg, den 30. September 1885.

Herzoglich sächsisches Ministerium.
von Leipziger.

15. Sachsen-Coburg-Gotha.

Verordnung
die Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 betreffend. Vom 4. August 1884.
(Reichsanzeiger Nr. 183.)

Zur Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzblatt S. 69 flg.) wird auf Grund des §. 109 desselben bestimmt:

§. 1. Unter der Ortspolizeibehörde ist in den Städten der Magistrat oder Stadtrath, in den übrigen Gemeinden der Gemeindevorstand,

unter der unteren Verwaltungsbehörde in den dem Staats-Ministerium unmittelbar unterstellten Städten der Magistrat oder Stadtrath, in den übrigen Gemeinden das Landrathsamt zu verstehen.

Die der höheren Verwaltungsbehörde und der Centralbehörde zugewiesenen Verrichtungen werden von dem Staats-Ministerium wahrgenommen.

§. 2. Die in den §§. 11 Absatz 3, 35 Absatz 2 und 85 Absatz 2 bezeichneten Strafen fließen in die Staatskasse.

Gotha, den 4. August 1884.

Herzoglich sächsisches Staats-Ministerium.
Freiherr von Ketelhodt.

16. Anhalt.

Ministerial-Verordnung,

die Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 betreffend.

(Reichsanzeiger 1884 Nr. 189.)

Zur Ausführung des §. 109 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli cr. bestimmt das unterzeichnete Herzogliche Staats-Ministerium als Centralbehörde des Herzogthums Anhalt was folgt:

Die in dem Reichsgesetze vom 6. Juli cr. den höheren Verwaltungsbehörden zugewiesenen Verrichtungen sind im Herzogthum Anhalt von der Herzoglichen Regierung, Abtheilung des Innern, in Dessau, die der unteren Verwaltungsbehörden von den mit der Ausübung der Kreispolizei betrauten Organen, d. h. für die Städte Dessau, Cöthen, Bernburg und Zerbst von den Polizeiverwaltungen der letzteren, für die übrigen Ortschaften von den Herzoglichen Kreisdirektionen wahrzunehmen.

Die Funktionen der „Ortspolizeibehörde" werden in den Städten, soweit dieselben nicht mit einem anderen Bezirk zu einem Amtsbezirk vereinigt sind, von den Bürgermeistern, für das platte Land und die mit anderen Bezirken zu einem Amtsbezirk vereinigten Städte von den Amtsvorstehern und für die Herzoglichen Schloßbezirke von den hierfür besonders bestellten Polizeiverwaltern, bezw. von den Vertretern der gedachten Beamten ausgeübt.

Die in §. 11 Absatz 3 des Reichsgesetzes vom 6. Juli cr. bezeichneten Strafen fließen in die Kasse derjenigen Behörde, welche die Strafe ausgesprochen hat, die in §§. 35 Abs. 2, 82 Absatz 2 und 85 Absatz 2 bezeichneten Strafen fließen in die betreffende Genossenschaftskasse.

Dessau, den 29. Juli 1884.

Herzoglich anhaltisches Staats-Ministerium.
von Krosigk.

17. Schwarzburg-Rudolstadt.

Bekanntmachung.

(Reichsanzeiger 1884 Nr. 187.)

Das Fürstlich schwarzburgische Ministerium hat zur Ausführung des §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 bestimmt, daß die versicherungspflichtigen Betriebe bei den Fürstlichen Landrathsämtern bis zum 1. September d. J. anzumelden sind.

Berlin, den 9. August 1884.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Bödiker.

Verordnung vom 14. August 1884 zur Ausführung des §. 109 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884. (Reichsanzeiger Nr. 193.)

Zur Ausführung des §. 109 Absatz 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (R.-G.-Bl. S. 69) wird mit höchster Genehmigung Serenissimi verordnet, was folgt:

§. 1. Die in dem Unfallversicherungsgesetze
1. den höheren Verwaltungsbehörden,
2. den unteren Verwaltungsbehörden,
3. den Ortspolizeibehörden

zugewiesenen Verpflichtungen werden
zu 1 von dem Ministerium (Verwaltungsabtheilung),
zu 2 von den Landrathsämtern,
zu 3 von den Gemeindevorständen beziehungsweise den Vertretern der Gutsbezirke wahrgenommen.

§. 2. Die in §§. 11 Absatz 3, 35 Absatz 2, 82 Absatz 2 und 85 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes bezeichneten Strafen fließen nach Maßgabe des §. 5 der Verordnung vom 1. Mai 1858, betreffend die Organisation der unteren Verwaltungsbehörden ꝛc. (Gesetz-Samml. S. 106), in die Kasse des zuständigen Landrathsamtes.

Rudolstadt, den 14. August 1884.

Fürstlich schwarzburgisches Ministerium.
von Holleben, i. V.

18. Schwarzburg-Sondershausen.

Ministerial-Verordnung,

die Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes für das Deutsche Reich vom 6. Juli 1884 betreffend.

Vom 23. Juli 1884. (Reichsanzeiger Nr. 174.)

Auf Grund des §. 109 des Unfallversicherungsgesetzes für das Deutsche Reich vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzblatt Seite 69—111) verordnen wir hierdurch, was folgt:

§. 1. Die in dem angeführten Reichsgesetze den „höheren Verwaltungsbehörden" zugewiesenen Verrichtungen sind von den Fürstlichen Landräthen, die den „unteren Verwaltungsbehörden" und den „Ortspolizeibehörden" übertragenen Verrichtungen aber in Stadt- und Landgemeinden vom Gemeindevorstande, in Guts-, Domänen- und Forst-Polizeibezirken von den Guts-, beziehungsweise Domänen- und Forst-Polizeiverwaltungen wahrzunehmen.

§. 2. Die im §. 11 Absatz 3, §. 35 Absatz 2 und §. 82 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes bezeichneten Strafen fließen in die Kasse derjenigen Behörden, welche dieselben verhängt haben, die in §. 85 Absatz 2 desselben Gesetzes gedachten Strafen aber in die Fürstliche Staatskasse.

Sondershausen, den 23. Juli 1884.

Fürstlich Schwarzburgisches Ministerium.
Reinhardt.

19. Waldeck-Pyrmont.

Bekanntmachung,

betreffend die Ausführung des §. 109 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.

(Reichsanzeiger 1884 Nr. 181.)

Auf Grund des §. 109 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. v. M. — Reichs-Gesetzblatt Seite 69 ff. — ist für das Landesgebiet der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont bestimmt worden, was folgt:

1. Die nach dem Unfallversicherungsgesetze der höheren Verwaltungsbehörde zugewiesenen Verrichtungen werden von dem Landes-Direktor, diejenigen der unteren Verwaltungsbehörde von dem Kreis-Amtmann und diejenigen der Ortspolizeibehörde von dem Bürgermeister bezw. dessen gesetzlichem Stellvertreter wahrgenommen.

2. Die §. 11 Absatz 3, §. 35 Absatz 2 und §. 82 Absatz 2, sowie die §. 85 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes bezeichneten Strafen fließen der Staatskasse zu.

Arolsen, den 1. August 1884.

Der Landes-Direktor
der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont.
In Vertretung:
Ebersbach.

Verordnung. (Reichsanzeiger 1884 Nr. 221.)

(Hier folgt die auf S. 845 unter Nr. 2 abgedruckte Preußische Verordnung v. 13. August 1884.)

Die vorstehende Verordnung wird unter Bezugnahme auf Artikel 13 des Gesetzes vom 1. Januar 1869, betreffend die Einführung des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, und die Bekanntmachung vom 7. Januar 1869, betreffend die mit der Ausführung des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes beauftragten Behörden — Reg.-Bl. von 1869 Seite 3 bezw. 6 — im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. d. Mts. — betreffend die Ausführung des §. 109 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 — Reg.-Bl. Seite 49 — hierdurch mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für das diesseitige Landesgebiet die Funktionen des Ober-Bergamtes von dem Königlich preußischen Ober-Bergamt zu Bonn, diejenigen des Revierbeamten von dem Königlich preußischen Revierbeamten des Bergreviers Brilon — welcher gegenwärtig seinen Wohnsitz in Arnsberg hat — wahrgenommen werden.

Arolsen, den 25. August 1884.

Der Landes-Direktor.
In Vertretung:
Ebersbach.

20. Reuß ältere Linie.

Regierungs-Bekanntmachung vom 23. Juli 1884,
die nach §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 erforderliche Anmeldung der nach §. 1 desselben versicherungspflichtigen Betriebe betreffend. (Reichsanzeiger Nr. 181.)

Zur Vorbereitung der Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 wird mit Höchstlandesherrlicher Genehmigung das Folgende bekannt gemacht:

Die nach §. 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 den Vorschriften dieses Reichsgesetzes unterworfenen, im Fürstenthum bestehenden Betriebe sind, wenn sich die Betriebsanlage in einem städtischen Gemeindebezirk befindet, bei dem betreffenden Gemeindevorstand, wenn die Betriebsstätte im Bereich einer Fürstlichen Domanialbesitzung, in einem selbstständigen Gutsbezirk oder einem ländlichen Gemeindebezirk gelegen ist, bei dem Fürstlichen Landrathsamt durch den Betriebsunternehmer anzumelden.

Wegen des den Anmeldungen zu gebenden Inhalts, der anzuwendenden Form und der Frist, binnen welcher die Anmeldungen bewirkt sein müssen, wird auf die nachstehends unter A abgedruckte Bekanntmachung des Reichs-Versicherungsamts verwiesen.

Greiz, den 23. Juli 1884.

Fürstlich reuß-plauische Landesregierung.
von Geldern-Crispendorf,
i. V.

(Folgt die Bekanntmachung des Reichs-Versicherungsamts vom 14. Juli 1884.)

Regierungs-Verordnung vom 4. August 1884,
einige Ausführungsbestimmungen zu dem Unfallversicherungsgesetze vom 6. Juli 1884 betreffend.
(Reichsanzeiger Nr. 193.)

Zur Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 im Fürstenthum Reuß älterer Linie wird auf Grund von §. 109 des gedachten Reichsgesetzes mit höchster Genehmigung Serenissimi vorläufig, unter Vorbehalt weiterer Bestimmungen, verordnet was folgt:

§. 1. Die durch das beregte Reichsgesetz den „Ortspolizeibehörden" zugewiesenen Zuständigkeiten (§. 51 Abs. 1, §. 52, §. 53 Abs. 1, §. 55, §. 80 u. s. w.) kommen, insoweit die betreffenden Vorschriften in Wirksamkeit sind, beziehentlich mit dem Inkrafttreten derselben für die städtischen Gemeindebezirke den Gemeindevorständen, in Rücksicht auf das platte Land und die einem Gemeindebezirke nicht angeschlossenen Fürstlichen Domanialbesitzungen dem Fürstlichen Landrathsamt zu.

§. 2. Die nach dem Reichsgesetze von den „unteren Verwaltungsbehörden" zu übenden Verrichtungen (vgl. §. 11 Abs. 1, 2, 3, 4, §. 35 Abs. 1, §. 36 Abs. 1, 2, 3, §. 37 Abs. 3, 4, 5, §. 38 Abs. 1, §. 49 Abs. 4, §. 59 Abs. 4, §. 62 Abs. 1, §. 82 Abs. 2, §. 84 und sonst) werden beziehentlich nach eingetretener Wirksamkeit der betreffenden Vorschriften des Reichsgesetzes in Ansehung der städtischen Gemeindebezirke gleichfalls von den Gemeindevorständen, in Rücksicht auf die einem Gemeindebezirke nicht angeschlossenen Fürstlichen Domanialbesitzungen, sowie auf alle Ortschaften und selbstständigen Gutsbezirke des platten Landes von dem Fürstlichen Landrathsamt wahrgenommen.

§. 3. Als „höhere Verwaltungsbehörde" im Sinne der auf solche bezüglichen Vorschriften in §. 11 Abs. 4 und 5, §. 40 Abs. 1 und §. 85 des Reichsgesetzes fungirt, beziehentlich nach künftig eintretender Gesetzeskraft derselben, in Rücksicht auf die städtischen Gemeindebezirke die Aufsichtsbehörde über städtische Gemeindeverwaltung, hinsichtlich der ländlichen Gemeindebezirke und selbständigen Gutsbezirke der Landesausschuß, in Ansehung der keinem Gemeindebezirke angeschlossenen Fürstlichen Domanialbesitzungen der Vorsitzende des Landesausschusses.

Insoweit nach dem Reichsgesetze den „höheren Verwaltungsbehörden" noch weitere Zuständigkeiten zugewiesen sind oder die Zutheilung weiterer Befugnisse an die höhere Verwaltungsbehörde in Frage kommen kann, bleibt deshalbige Bestimmung vorbehalten.

§. 4. Das von der „unteren Verwaltungsbehörde" nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 11 Abs. 3, §. 35 Abs. 2 und §. 82 Abs. 2 einzuleitende Verwaltungszwangsverfahren regelt sich im Allgemeinen nach den Vorschriften in §§. 14 ff. des Landesgesetzes vom 3. Juli 1879, dergestalt jedoch, daß die anzudrohenden Geldstrafen das an den angezogenen Stellen des Reichsgesetzes ausgedrückte Höchstmaß derselben nicht übersteigen dürfen und deren Umwandelung in Haft unzulässig ist.

§. 5. Wenn auf Requisition der Genossenschaftsvorstände (vgl. §§. 103 bis 106 mit §. 101 des Reichsgesetzes) oder der Vorstände der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen (vgl. §. 78 Ziff. 2 und §. 80 mit §. 101 des Reichsgesetzes) oder nach Maßgabe des §. 4 dieser Verordnung verhängte Geldstrafen beigetrieben werden, was stets durch die nach §. 2 dieser Verordnung örtlich zuständigen Behörden als Vollstreckungsbehörden zu geschehen hat, regelt sich das bezügliche Verfahren nach den §§. 3, 4, 5, 6, 7, 9 ff. des Landesgesetzes vom 2. Juli 1879 beziehentlich unter angemessener Berücksichtigung des in §. 9 Abs. 2 und 3 des Landesgesetzes vom 3. Juli 1879 Vorgeschriebenen.

Für die aus §. 49 Abs. 3 und aus anderen Stellen des Reichsgesetzes sich ergebenden Fälle, in denen Requisitionen an die Landesbehörden vorkommen können, bleiben, soweit nöthig, Bestimmungen vorbehalten.

§. 6. Wegen der Bezugsberechtigung betreffs der in §. 11 Abs. 3, §. 35 Abs. 2 und §. 82 Abs. 2 des Reichsgesetzes bezeichneten Geldstrafen greift bis auf Weiteres die Vorschrift im letzten Absatz von §. 17 des Landesgesetzes vom 3. Juli 1879 Platz.

Greiz, den 4. August 1884.

Fürstlich reuß-plauische Landesregierung.
J. V.: Weidinger.

21. Reuß jüngere Linie.

Ministerial-Bekanntmachung vom 19. Juli 1884, die Ausführung der Bestimmung in §. 109 Abs. 1 des Reichs-Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 betreffend. (Reichsanzeiger Nr. 176.)

Zur Ausführung des §. 109 Abs. 1 des Reichs-Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzblatt S. 69 f.) wird Folgendes bestimmt:

1. Unter „Gemeindebehörde, Orts-Polizeibehörde, untere Verwaltungsbehörde" ist der Gemeindevorstand zu verstehen.

2. Die „höhere Verwaltungsbehörde" in den Fällen der §§. 11 Abs. 4 und 5, 23 Abs. 3, 40, 79, 85 ist das Fürstliche Landrathsamt des betreffenden Bezirkes.

In Bezug auf die in §§. 3 Abs. 3 und 5 Abs. 5 gedachte „höhere Verwaltungsbehörde" bewendet es bei der Bestimmung in §. 3 der landesherrlichen Verordnung vom 10. Dezember 1883 zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 (Ges.-Samml. Bd. XX. S. 26*).

3. Die in den §§. 11 Abs. 3, 35 Abs. 2 und 82 Abs. 2 bezeichneten Strafen fließen in die betreffende Gemeindekasse, während die in §. 85 Abs. 2 gedachten Strafen der Hauptstaatskasse zufallen.

Gera, den 26. Juli 1884.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium,
Abtheilung für das Innere.
Dr. F. von Beulwitz.

*) Anmerkung: Art. 3. Wo in dem Gesetz von einer „höheren Verwaltungsbehörde" die Rede ist, hat in Gemäßheit §. 84 Abs. 1 des Reichsgesetzes die durch die Revidirte Gemeindeordnung vom 17. Juni 1874 im dritten Abschnitt geordnete Kompetenz statt, wonach die Aufsicht in Gemeinde-Angelegenheiten der Städte dem Ministerium, Abtheilung für das Innere, hinsichtlich der Landgemeinden den Landrathsämtern zusteht.

Nur wo ein Verfahren in Gemäßheit der Vorschriften der §§. 20 und 21 der Reichs-Gewerbeordnung nachgelassen ist (§§. 24 und 64), kommen allenthalben die Kompetenzbestimmungen des Gesetzes vom 27. Oktober 1870, die Ausführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund betreffend (Ges.-Samml. Bd. XVI. S. 243) mit der Maßgabe in Anwendung, daß mit Rücksicht auf §. 23 des Reichsgesetzes auch für die Stadt Gera in erster Instanz der Bezirksausschuß zuständig ist.

22. Schaumburg-Lippe.

Bekanntmachung,

betreffend die Anmeldung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe.

(Reichsanzeiger 1884 Nr. 187.)

In Gemäßheit des §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (R.-G.-Bl. S. 69) hat jeder Unternehmer eines unter den §. 1 dieses Gesetzes fallenden Betriebes den letzteren unter Angabe des Gegenstandes und der Art desselben, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen auf dem platten Lande bei dem betreffenden Amt, und in den Städten bei dem betreffenden Magistrat binnen einer — vom Reichs-Versicherungsamt — auf die Zeit bis zum

1. September 1884 einschließlich

festgesetzten Frist anzumelden.

Im Uebrigen wird wegen der Anmeldung auf den Auszug aus dem genannten Gesetze, sowie auf die beigefügte Anleitung hingewiesen.

Bückeburg, den 23. Juli 1884.

Fürstlich schaumburg-lippische Regierung.

Spring.

Allgemeine Verfügung

zur Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884. Vom 21. August 1884.

(Reichsanzeiger Nr. 203.)

Auf Grund des §. 109 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzblatt Seite 69) wird Folgendes bestimmt:

§. 1. Die in dem gedachten Reichsgesetze

1. den höheren Verwaltungsbehörden,
2. den unteren Verwaltungsbehörden,
3. den Ortspolizeibehörden

zugewiesenen Verrichtungen werden

zu 1. von der Regierung,

zu 2. von den Fürstlichen Aemtern und den Magistraten,

zu 3. von den Fürstlichen Aemtern, dem Fürstlichen Polizei-Direktor der Residenzstadt Bückeburg und dem Magistrat in Stadthagen

wahrgenommen.

§. 2. Die in den §§. 11 Absatz 3, 35 Absatz 2, 82 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes bezeichneten Strafen fließen in die Kasse der unteren Verwaltungsbehörde, welche dieselbe verfügt hat, die im §. 85 Absatz 2 desselben Gesetzes gedachten Strafen in die Kasse derjenigen unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Bestrafte wohnt.

Bückeburg, den 21. August 1884.

Fürstlich schaumburg-lippische Regierung.

Spring.

23. Lippe-Detmold.

Verordnung

zur Ausführung der Bestimmung in §. 9 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884. Vom 2. August 1884. (Reichsanzeiger Nr. 183.)

Auf Grund des §. 109 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzblatt Seite 69 ff.) wird Folgendes bestimmt:

§. 1. Unter den unteren Verwaltungsbehörden und den Ortspolizeibehörden im Sinne des Gesetzes sind in den Städten die Magistrate, in den ländlichen Distrikten die Verwaltungsämter zu verstehen.

Die Verrichtungen der höheren Verwaltungsbehörde werden von Fürstlicher Regierung wahrgenommen.

§. 2. Die im §. 11 Absatz 3, §. 35 Absatz 2, §. 82 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes bezeichneten Strafen fließen in die Sportelnkasse der unteren Verwaltungsbehörde, welche dieselben

verfügt hat, die im §. 85 Absatz 2 desselben Gesetzes gedachten Strafen in die Sportelnkasse derjenigen unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Bestrafte wohnt.

Detmold, den 2. August 1884.

Fürstliches Kabinets-Ministerium.
Eschenburg.

24. Lübeck.

Bekanntmachung,
betreffend die Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.
(Veröffentlicht am 22. Juli 1884.) (Reichsanzeiger Nr. 176.)

Auf Grund des §. 109 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 69 ff.) bringt der Senat nachstehende Anordnungen zur öffentlichen Kenntniß:

1. Der Senat übernimmt die Funktionen der Centralbehörde.

2. Mit den Wahrnehmungen der höheren und der unteren Verwaltungsbehörde wird das Stadt- und Landamt beauftragt.

3. Als Orts-Polizeibehörde fungirt das Polizeiamt.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 21. Juli 1884.

G. Eschenburg, Dr.,
Secretarius.

Bekanntmachung,
betreffend die Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.
(Veröffentlicht am 4. August 1884.) (Reichsanzeiger Nr. 183.)

Auf Grund des §. 109 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzblatt S. 69 ff.) verordnet der Senat hiedurch, daß die in §§. 11 Absatz 3, 35 Absatz 2, 82 Absatz 2 und 85 Absatz 2 des Gesetzes bezeichneten Strafen in die Staatskasse zu fließen haben.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 2. August 1884.

G. Eschenburg Dr.,
Secretarius.

25. Bremen.

Verordnung,
betreffend die Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884. Vom 26. Juli 1884.
(Reichsanzeiger Nr. 181.)

In Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 verordnet der Senat in Gemäßheit des §. 109 des Gesetzes:

§. 1. Der Senat übernimmt die der Centralbehörde zustehenden Geschäfte.

§. 2. Die Befugnisse der höheren Verwaltungsbehörde werden der Polizeikommission des Senats überwiesen.

§. 3. Die den unteren Verwaltungsbehörden zugewiesenen Verrichtungen werden für die Stadt Bremen von der Polizei-Direktion, für das Landgebiet vom Landherrn und für die Hafenstädte von den Stadträthen wahrgenommen.

§. 4. Die den Ortspolizeibehörden zustehenden Geschäfte werden für die Stadt Bremen der Polizei-Direktion, für das Landgebiet den Gemeindevorstehern, für die Hafenstädte den Aemtern zugewiesen.

§. 5. Die auf Grund der §§. 11 Absatz 3, 35 Absatz 2, 82 Absatz 2 und 85 Absatz 2 erkannten Strafen fließen je nach der Belegenheit des Betriebes oder dem Wohnsitze des Beauftragten einer Genossenschaft (§. 85 Absatz 2) für die Stadt Bremen in die Staatskasse, für das Landgebiet in die Kreiskasse, für die Hafenstädte in die Gemeindekasse.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 22. und bekannt gemacht am 26. Juli 1884.

26. Hamburg.

Bekanntmachung,

betreffend die Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.

(Reichsanzeiger 1884 Nr. 181.)

Auf Grund von §. 109 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzblatt Seite 69) hat der Senat die nachfolgenden Bestimmungen getroffen und bringt dieselben hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Die im Unfallversicherungsgesetz den höheren und den unteren Verwaltungsbehörden zugewiesenen Verrichtungen werden für das gesammte Hamburgische Staatsgebiet, mit Ausnahme der Bezirke der Landherrenschaften Ritzebüttel und Bergedorf, von der städtischen Polizeibehörde und für die beiden ebengedachten Bezirke von den zuständigen Landherrenschaften wahrgenommen.

Als Ortspolizeibehörden fungiren für Stadt, Vorstadt und Vororte die städtische Polizeibehörde, für die Landherrenschaft Ritzebüttel der Amtsverwalter, für die Landherrenschaft Bergedorf der Bürgermeister von Bergedorf, für das übrige Landgebiet die zuständige Landherrenschaft.

Ueber die Bureaux, bei denen die im §. 11 des Gesetzes vorgeschriebenen Anmeldungen versicherungspflichtiger Betriebe zu erfolgen haben, wird Seitens der oben bezeichneten Behörden das Erforderliche bekannt gemacht werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 18. Juli 1884.

Bekanntmachung,

betreffend die Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.

(Reichsanzeiger 1884 Nr. 216.)

Auf Grund von §. 109 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzblatt Seite 69) hat der Senat die fernere Bestimmung getroffen, daß die in §§. 11 Absatz 3, 35 Absatz 2, 82 Absatz 2 und 85 Absatz 2 des Gesetzes bezeichneten Strafen in die Staatskasse zu fließen haben und bringt Solches im Verfolg der Bekanntmachung vom 18. Juli 1884 hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Gegeben in der Versammlung des Senats.

Hamburg, den 12. September 1884.

27. Elsaß-Lothringen.

Verordnung

zur Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.

(Reichsanzeiger 1884 Nr. 186.)

Mit Bezug auf §. 109 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzblatt S. 69) wird Folgendes bestimmt:

1. Die in dem Unfallversicherungsgesetze den höheren Verwaltungsbehörden zugewiesenen Verrichtungen werden von den Bezirks-Präsidenten wahrgenommen.

Untere Verwaltungsbehörden im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes sind in Gemeinden von mehr als zehntausend Einwohnern die Bürgermeister, im Uebrigen die Kreis-Direktoren.

Die in dem Unfallversicherungsgesetze den Ortspolizeibehörden überwiesenen Funktionen werden in den Städten Straßburg, Metz und Mühlhausen von den Revierpolizei-Kommissaren, im Uebrigen von den Bürgermeistern wahrgenommen.

2. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bezüglich der Betriebe des Reichs oder des Staates, sowie für die der Bergverwaltung unterstellten Betriebe, soweit hierüber nicht besondere Bestimmungen erlassen werden.

3. Die in den §§. 11 Abs. 3, 35 Abs. 2, 82 Abs. 2 und 85 Abs. 2 des Unfallversicherungsgesetzes bezeichneten Geldstrafen fließen in den gemeinsamen Fonds und sind wie die übrigen Einnahmen dieses Fonds nach Maßgabe der hierüber bestehenden Vorschriften (Ordonnanz vom 30. Dezember 1823; Dekret vom 25. Juni 1852) zu verwenden.

Straßburg, den 5. August 1884.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen.

Frhr. von Manteuffel,
General-Feldmarschall.

Verordnung
zur Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.
(Reichsanzeiger 1885 Nr. 230.)

Mit Bezugnahme auf die zur Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 erlassene Verordnung vom 5. August 1884 zu 2 wird bezüglich der berggesetzlich der polizeilichen Beaufsichtigung der Bergbehörde unterstellten Betriebe (Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, unterirdische Steinbrüche und Tagebaue auf Eisenerze) Folgendes bestimmt:

In Betreff der vorbezeichneten Betriebe sind die in dem Unfallversicherungsgesetze vom 6. Juli 1884 den Orts-Polizeibehörden überwiesenen Funktionen von den Bergmeistern wahrzunehmen.

Straßburg, den 25. September 1885.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen.
In Vertretung:
von Hofmann.

Nr. 1553. Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1884/85. Vom 7. Juli 1884. (RGB. S. 112.)

Nr. 1554. Gesetz, betreffend die Abänderung der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868. Vom 11. Juli 1884. (RGB. S. 115. Ausgegeben am 16. Juli 1884.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Die Artikel 1, 3, 6 und 14 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868[1]) werden durch die nachstehenden ersetzt[2]):

---

[1]) Nr. 156 (Bd 1 S. 330 ff.).

[2]) In Folge der Abänderung der Maaß- und Gewichtsordnung v. 17. August 1868 sind von der Kaiserl. Normal-Aichungs-Kommission erlassen:

1. Die Aichordnung für das Deutsche Reich v. 27. Dezember 1884 (abgedruckt als besondere Beilage zu Nr. 5 des RGB. von 1885 hinter S. 14) — unter Aufhebung der Aichordnung v. 16. Juli 1869 (Bd 1 S. 340 ff.) und der Bekanntm. v. 23. Februar 1870 (Bd 1 S. 383 ff. Anm. 58), sowie der sämmtlichen Ergänzungen und Nachträge zu jener Aichordnung (vgl. Bd 1 S. 341 f. Anm. 3), jedoch mit Ausschluß der auf Medizinalwaagen und Medizinalgewichte bezüglichen Bekanntmachungen v. 17. Juni 1875 und v. 24. Oktober 1882 (vgl. Bd 1 S. 535 f. Anlage VIII und Anm. dazu) —;

2. die Aichgebühren-Taxe v. 28. Dezember 1884 (abgedruckt als besondere Beilage zu Nr. 5 des RGB. von 1885 hinter S. 14) — unter Aufhebung der Aichgebühren-Taxe v. 12. Dezember 1869 und aller Nachträge zu derselben (vgl. Bd 1 S. 540 ff. Anlage X) —;

Außerdem hat die Normal-Aichungs-Kommission unter dem 10. November 1885 Bestimmungen, betreffend die Prüfung von Thermometern (Centralbl. 1885 S. 536) erlassen.

Endlich hat der Reichskanzler die Bekanntmachung, betreffend die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen der Maaße und Meßwerkzeuge, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit, v. 27. Juli 1885 (Nr. 1621. RGB. 1885 S. 263) erlassen, wodurch die Bekanntmachungen v. 6. Dezember 1869, v. 16. August 1871, v. 14. Dezember 1872, v. 11. Juli 1875 und v. 12. März 1881 (vgl. Bd 1 S. 404 ff. Anlage II und Anm. dazu) aufgehoben sind.

Artikel 1. Die Grundlage des Maaßes und Gewichtes ist das Meter.

Das Meter ist die Einheit des Längenmaaßes. Aus demselben werden die Einheiten des Flächenmaaßes und des Körpermaaßes — Quadratmeter und Kubikmeter — gebildet.

Das Gewicht des in einem Würfel von einem Zehntel des Meter Seitenlänge enthaltenen destillirten Wassers im luftleeren Raume und bei der Temperatur von + 4 Grad des hunderttheiligen Thermometers bildet die Einheit des Gewichtes und heißt das Kilogramm.

Artikel 3. Es gelten außer den im Artikel 1 aufgeführten Namen der Maaßeinheiten zur Bezeichnung von Theilen und Vielfachen derselben folgende Namen:

A. **Längenmaaße.**

Der tausendste Theil des Meter heißt das Millimeter.
Der hundertste Theil des Meter heißt das Centimeter.
Tausend Meter heißen das Kilometer.

B. **Flächenmaaße.**

Hundert Quadratmeter heißen das Ar.
Zehntausend Quadratmeter oder hundert Ar heißen das Hektar.

C. **Körpermaaße.**

Der tausendste Theil des Kubikmeter heißt das Liter.
Der zehnte Theil des Kubikmeter oder hundert Liter heißen das Hektoliter.
Zulässig ist auch die Bezeichnung von Flächen oder Räumen durch die Quadrate oder Würfel des Centimeter und des Millimeter.

Artikel 6. Es gelten für Theile und Vielfache der im Artikel 1 genannten Gewichtseinheit folgende Namen:

Der tausendste Theil des Kilogramm heißt das Gramm.
Der tausendste Theil des Gramm heißt das Milligramm.
Tausend Kilogramm heißen die Tonne.

Artikel 14. Zur Aichung und Stempelung sind zuzulassen:

diejenigen Längenmaaße, welche dem Meter oder seinen ganzen Vielfachen, oder seiner Hälfte, seinem fünften oder seinem zehnten Theile entsprechen;

diejenigen Körpermaaße, welche dem Kubikmeter, dem Hektoliter, dem halben Hektoliter oder den ganzen Vielfachen dieser Maaßgrößen, oder dem Liter, seinem Zwei-, Fünf-, Zehn- oder Zwanzigfachen, oder seiner Hälfte, seinem fünften, zehnten, zwanzigsten, fünfzigsten oder hundertsten Theile entsprechen;

diejenigen Gewichte, welche dem Kilogramm, dem Gramm oder dem Milligramm oder dem Zwei-, Fünf-, Zehn-, Zwanzig- oder Fünfzigfachen dieser Größen, oder der Hälfte, dem fünften oder dem zehnten Theile des Kilogramm oder des Gramm entsprechen.

Zulässig ist ferner die Aichung und Stempelung des Viertel-Hektoliter, sowie des Viertel-Liter.

§. 2.[3]) Der Bundesrath wird bestimmen, bis zu welchen Terminen Maaße, Meßwerkzeuge und Gewichte, welche in Gemäßheit der bisherigen Vorschriften hergestellt sind, den vorstehenden Bestimmungen aber nicht entsprechen, auch ferner

a) zur Aichung und Stempelung zuzulassen,

b) zur Wiederholung der Aichung und Stempelung zuzulassen,

c) im öffentlichen Verkehr zu dulden sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Insel Mainau, den 11. Juli 1884.

(L. S.) Wilhelm.
von Boetticher.

Nr. 1555. Schlußprotokoll zu dem Vertrage zwischen Deutschland und Luxemburg, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von St. Vith nach Ulflingen, d. d. Berlin, den 21. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. von 1884 S. 66). Vom 21. Juli 1883. (RGB. 1884 S. 117. Ausgegeben am 16. Juli 1884.)[1])

---

[3]) **Nr. 1569.** Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der Bestimmungen im §. 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1884 über die Abänderung der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Reichs-Gesetzbl. S. 115). Vom 30. Oktober 1884. (RGB. S. 215. Ausgegeben am 1. November 1884.)

Auf Grund der Bestimmungen im §. 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1884, betreffend die Abänderung der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868, (Reichs-Gesetzbl. S. 115) hat der Bundesrath folgende Anordnungen erlassen:

§. 1. Die in Gemäßheit der Bestimmungen der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 473) und der Aichordnung vom 16. Juli 1869 (besondere Beilage zu Nr. 32 des Bundes-Gesetzblatts), sowie der Nachträge zu letzterer hergestellten Maaße, Meßwerkzeuge und Gewichte sollen, auch wenn sie den Bestimmungen des §. 1 des Gesetzes vom 11. Juli 1884 und den in Ausführung desselben ergehenden technischen Vorschriften nicht entsprechen,

zur Aichung und Stempelung bis zum 31. Dezember 1886,

zur Wiederholung der Aichung und Stempelung aber bis zum 31. Dezember 1896

zugelassen werden.

Der Zeitpunkt, bis zu welchem sie im öffentlichen Verkehr auch über letzteren Termin hinaus noch geduldet werden sollen, bleibt weiterer Bestimmung vorbehalten.

§. 2. Diejenigen älteren, dem Pfundsystem angehörigen Gewichtsstücke, welche in Betreff der Gewichtsgröße und -Bezeichnung den Bestimmungen der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 entsprechen, aber weder den in Ausführung der letzteren erlassenen technischen Vorschriften, noch den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juli 1884, sowie den dazu ergehenden technischen Vorschriften genügen, und welche nach dem Inkrafttreten der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 nur bis auf weiteres noch zur Wiederholung der Aichung und Stempelung zugelassen worden sind, sollen

nach dem 31. Dezember 1884 in denjenigen Bundesstaaten, in welchen eine wiederholte Aichung und Stempelung gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, zur ferneren Wiederholung der Aichung und Stempelung nicht mehr zugelassen,

dagegen allgemein bis zum 31. Dezember 1888 noch im öffentlichen Verkehr geduldet werden.

§. 3. Die Normal-Aichungskommission hat in Gemäßheit der vorstehenden Anordnungen die technischen Vorschriften zu erlassen*).

Berlin, den 30. Oktober 1884.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

*) Auf Grund dieser Bestimmung hat die Normal-Aichungs-Kommission die Bekanntmachung, betreffend die Zulassungsfristen für ältere Maaße, Meßwerkzeuge, Gewichte und Waagen, v. 30. Dezember 1884 (abgedruckt als besondere Beilage zu Nr. 5 RGB. von 1885 hinter S. 14) erlassen.

[1]) Das Schlußprotokoll ist in Anm. 2 zu Nr. 1550 (S. 770) abgedruckt.

Nr. 1556. Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Vom 12. Juli 1884. (RGB. S. 118.)[1]

Nr. 1557. Gesetz, betreffend den Reingewinn aus dem von dem großen Generalstabe verfaßten Werke: „Der deutsch-französische Krieg 1870/71". Vom 12. Juli 1884. (RGB. S. 119. Ausgegeben am 24. Juli 1884.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Der auf Grund des Gesetzes vom 31. Mai 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 523), betreffend die Verwendung eines Theiles des Reingewinnes aus dem von dem großen Generalstabe redigirten Werke: „Der deutsch-französische Krieg 1870/71", durch Allerhöchsten Erlaß vom 21. März 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 13) errichteten Generalstabsstiftung wird der Reingewinn überwiesen, welcher über die Summe von 300 000 Mark hinaus aus dem Verkaufe des Werkes erzielt worden ist und noch erzielt werden wird[1a]).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Mainau, den 12. Juli 1884.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

Nr. 1558. Gesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren. Vom 16. Juli 1884. (RGB. S. 120.)[1b])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Gold- und Silberwaaren dürfen zu jedem Feingehalte angefertigt und feilgehalten werden. Die Angabe des Feingehalts auf denselben ist nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gestattet.

§. 2. Auf goldenen Geräthen darf der Feingehalt nur in 585 oder mehr Tausendtheilen, auf silbernen Geräthen nur in 800 oder mehr Tausendtheilen angegeben werden.

Der wirkliche Feingehalt darf weder im Ganzen der Waare noch auch in deren einzelnen Bestandtheilen bei goldenen Geräthen mehr als fünf, bei silbernen Geräthen mehr als acht Tausendtheile unter dem angegebenen Feingehalte bleiben. Vorbehaltlich dieser Abweichung muß der Gegenstand im Ganzen und mit der Löthung eingeschmolzen den angegebenen Feingehalt haben.

§. 3. Die Angabe des Feingehalts auf goldenen und silbernen Geräthen geschieht durch ein Stempelzeichen, welches die Zahl der Tausendtheile und die

---

[1]) Vgl. Anm. 29 zu § 16 der Gewerbeordnung Nr. 1505 (Bd 5 S. 500).
[1a]) Vgl. Anm. 1 zum Ges. v. 31. Mai 1877 Nr. 1198 (Bd 4 S. 440).
[1b]) Das Gesetz tritt am 1. Januar 1888 in Kraft (§ 10).

Firma des Geschäfts, für welches die Stempelung bewirkt ist, kenntlich macht. Die Form des Stempelzeichens wird durch den Bundesrath bestimmt[2]).

§. 4. Goldene und silberne Uhrgehäuse unterliegen den Bestimmungen der §§. 2 und 3.

§. 5. Schmucksachen von Gold und Silber dürfen in jedem Feingehalte gestempelt werden und ist in diesem Falle der letztere in Tausendtheilen anzugeben.

Die Fehlergrenze darf zehn Tausendtheile nicht überschreiten, wenn der Gegenstand im Ganzen eingeschmolzen wird.

Das vom Bundesrath gemäß §. 3 bestimmte Stempelzeichen darf auf Schmucksachen von Gold und Silber nicht angebracht werden.

§. 6. Aus dem Auslande eingeführte Gold- und Silberwaaren, deren Feingehalt durch eine diesem Gesetze nicht entsprechende Bezeichnung angegeben ist, dürfen nur dann feilgehalten werden, wenn sie außerdem mit einem Stempelzeichen nach Maßgabe dieses Gesetzes versehen sind.

§. 7. Für die Richtigkeit des angegebenen Feingehalts haftet der Verkäufer der Waare. Ist deren Stempelung im Inlande erfolgt, so haftet gleich dem Verkäufer der Inhaber des Geschäfts, für welches die Stempelung erfolgt ist.

§. 8. Auf Gold- und Silberwaaren, welche mit anderen metallischen Stoffen ausgefüllt sind, darf der Feingehalt nicht angegeben werden.

Dasselbe gilt von Gold- und Silberwaaren, mit welchen aus anderen Metallen bestehende Verstärkungsvorrichtungen metallisch verbunden sind.

Bei Ermittelung des Feingehalts bleiben alle von dem zu stempelnden Metalle verschiedenen, äußerlich als solche erkennbaren Metalle außer Betracht, welche:

1. zur Verzierung der Waare dienen;
2. zur Herstellung mechanischer Vorrichtungen erforderlich sind;
3. als Verstärkungsvorrichtungen ohne metallische Verbindung sich darstellen.

§. 9. Mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten wird bestraft:

---

[2]) **Nr. 1629.** Bekanntmachung, betreffend die Bestimmung der Form des Stempelzeichens zur Angabe des Feingehalts auf goldenen und silbernen Geräthen. Vom 7. Januar 1886. (RGB. S. 1. Ausgegeben am 10. Januar 1886.)

Auf Grund des §. 3 des Gesetzes über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren vom 16. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 120) hat der Bundesrath folgende Bestimmung getroffen:

Das Stempelzeichen für die Gold- und Silbergeräthe muß enthalten:

1. die Reichs-Krone,
2. das Sonnenzeichen ☉ für Gold oder das Mondsichelzeichen ☾ für Silber,
3. die Angabe des Feingehalts in Tausendtheilen und
4. die Firma oder die in Gemäßheit des Gesetzes vom 30. November 1874 eingetragene Schutzmarke des Geschäfts, für welches die Stempelung bewirkt ist.

Die Krone muß
bei Goldgeräthen in dem Sonnenzeichen ☉,
bei Silbergeräthen rechts neben dem Mondsichelzeichen ☾
sich befinden.

Gold Silber

Berlin, den 7. Januar 1886.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

1. wer Gold- oder Silberwaaren, welche nach diesem Gesetze mit einer Angabe des Feingehalts nicht versehen sein dürfen, mit einer solchen Angabe versieht;
2. wer Gold- oder Silberwaaren, welche nach diesem Gesetze mit einer Angabe des Feingehalts versehen sein dürfen, mit einer anderen, als der nach diesem Gesetze zulässigen Feingehaltsangabe versieht;
3. wer gold- oder silberähnliche Waaren mit einem durch dieses Gesetz vorgesehenen Stempelzeichen oder mit einem Stempelzeichen versieht, welches nach diesem Gesetze als Feingehaltsbezeichnung für Gold- und Silberwaaren nicht zulässig ist;
4. wer Waaren feilhält, welche mit einer gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstoßenden Bezeichnung versehen sind.

Mit der Verurtheilung ist zugleich auf Vernichtung der gesetzwidrigen Bezeichnung oder, wenn diese in anderer Weise nicht möglich ist, auf Zerstörung der Waaren zu erkennen.

§. 10. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1888 in Kraft. An demselben Tage treten alle landesrechtlichen Bestimmungen über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren außer Geltung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 16. Juli 1884.

(L. S.) Wilhelm.

von Boetticher.

Nr. 1559. Gesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften. Vom 18. Juli 1884. (RGB. S. 123. Ausgegeben am 31. Juli 1884.)[1]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Die Bestimmungen im zweiten Abschnitte des zweiten Titels und im dritten Titel vom zweiten Buche des Handelsgesetzbuchs, Artikel 173 bis 249 a, werden durch nachstehende Bestimmungen ersetzt.

Zweiter Abschnitt.

Von der Kommanditgesellschaft auf Aktien insbesondere.

Artikel **173.**[2][3] Das Gesammtkapital der Kommanditisten kann in Aktien zerlegt werden.

Die Aktien sind untheilbar.

Dieselben können auf Inhaber oder auf Namen lauten.

---

[1] Durch § 1 dieses Gesetzes sind die Art. 173 bis 249 a des Handelsgesetzbuchs, welche bereits durch das Ges., betr. die Kommanditgesellschaft auf Aktien und die Aktiengesellschaften, v. 11. Juni 1870 § 1 (Nr. 515. Bd 2 S. 158) wesentliche Aenderungen erfahren hatten, erneut einer durchgreifenden Abänderung unterzogen. Die §§ 2—7 dieses Gesetzes enthalten Vorschriften über dessen Anwendung auf die bei seinem Inkrafttreten bereits bestehenden Gesellschaften.

[2] Abänderungen der früheren Art. 173 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 und 182 Abs. 1 (Bd 1 S. 820, 822).

Antheilscheine, in welchen der Bezug von Aktien zugesichert wird, oder welche sonst über das Antheilsrecht der Kommanditisten vor Ausgabe der Aktien ausgestellt werden (Interimsscheine), dürfen nicht auf Inhaber lauten.

Artikel **173a.**[2a)3)] Die Aktien müssen auf einen Betrag von mindestens eintausend Mark gestellt werden.

Für ein gemeinnütziges Unternehmen kann im Falle eines besonderen örtlichen Bedürfnisses der Bundesrath die Ausgabe von Aktien, welche auf Namen lauten, zu einem geringeren, jedoch mindestens zweihundert Mark erreichenden Betrage zulassen. Die gleiche Genehmigung kann in dem Falle ertheilt werden, daß für ein Unternehmen das Reich oder ein Bundesstaat, ein Provinzial-, Kreis- oder Amtsverband oder eine sonstige öffentliche Korporation auf die Aktien einen bestimmten Ertrag bedingungslos und ohne Zeitbeschränkung gewährleistet hat.

Auf Namen lautende Aktien, deren Uebertragung an die Einwilligung der Gesellschaft gebunden ist, dürfen auf einen Betrag von weniger als eintausend, jedoch nicht von weniger als zweihundert Mark gestellt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch von Interimsscheinen.

Artikel **174.**[4)] Eine Kommanditgesellschaft auf Aktien gilt als Handelsgesellschaft, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht.

*[5)] Artikel **174a.**[3)] Die persönlich haftenden Gesellschafter haben sich bei Errichtung der Gesellschaft mit Einlagen zu betheiligen, welche zusammen mindestens den zehnten Theil des Gesammtkapitals der Kommanditisten und, wenn dieses drei Millionen Mark übersteigt, für den übersteigenden Betrag den fünfzigsten Theil desselben darstellen.

Artikel **175.** Der Inhalt des Gesellschaftsvertrages (Statut) muß durch die persönlich haftenden Gesellschafter in gerichtlicher oder notarieller Verhandlung festgestellt werden[5a)3)].

Der Gesellschaftsvertrag muß enthalten[6)3)]:

1. den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort, sowie die Höhe und Art der Einlage jedes persönlich haftenden Gesellschafters;
2. die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat;
3. den Gegenstand des Unternehmens;
4. die Zahl und den Betrag der Aktien;
5. die Art der Aktien, ob sie auf Inhaber oder auf Namen lauten, und im Falle der Ausgabe beider Arten die Zahl der Aktien einer jeden Art;
6. die Form, in welcher die Zusammenberufung der Generalversammlung der Kommanditisten geschieht;
7. die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen.

[2a)] Abänderung des früheren Art. 173 Abs. 2 Satz 2 (Bd 1 S. 820).

[3)] Wegen Nichtanwendung dieser Bestimmungen auf die vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes angemeldeten, aber erst an oder nach diesem Tage zur Eintragung in das Handelsregister gelangten Gesellschaften vgl. § 2 Abs. 1 (S. 907).

[4)] Unverändert der frühere Abs. 1 des Art. 174 (Bd 1 S. 820).

[5)] Die mit einem * bezeichneten Vorschriften sind durch das Ges. v. 18. Juli 1884 ganz neu eingefügt, ohne daß sich in den früher geltenden Bestimmungen entsprechende Anordnungen finden.

[5a)] Abänderung des früheren Abs. 2 des Art. 174 (Bd 1 S. 820).

[6)] Abs. 2 u. 3 enthalten Abänderungen des früheren Art. 175 Nr. 1—3, 5, 7, 8 (Bd 1 S. 820).

Bekanntmachungen, welche durch öffentliche Blätter erfolgen sollen, sind in den Deutschen Reichsanzeiger einzurücken. Andere Blätter außer diesem hat der Gesellschaftsvertrag zu bestimmen.

Artikel 175a.[3]) Der Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag bedürfen Bestimmungen, nach welchen

1. das Unternehmen auf eine gewisse Zeit beschränkt wird[6a]);
*[5])2. Aktien für einen höheren als den Nominalbetrag ausgegeben werden[7]);
*[5])3. eine Umwandlung der Aktien rücksichtlich ihrer Art statthaft ist;
*[5])4. für einzelne Gattungen von Aktien verschiedene Rechte, insbesondere betreffs der Zinsen oder Dividenden oder des Antheils am Gesellschaftsvermögen, gewährt werden;
*[5])5. über gewisse Gegenstände die Generalversammlung der Kommanditisten nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluß fassen kann;
*[5])6. ein Austreten einzelner persönlich haftender Gesellschafter die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge hat.

*[5])Für einen geringeren als den Nominalbetrag darf die Ausgabe der Aktien nicht festgesetzt werden[7]).

*[5]) Artikel 175b.[3]) Jeder zu Gunsten einzelner Gesellschafter bedungene besondere Vortheil muß in dem Gesellschaftsvertrage unter Bezeichnung des Berechtigten festgesetzt werden.

Werden von persönlich haftenden Gesellschaftern oder von Kommanditisten Einlagen, welche nicht durch Baarzahlung zu leisten sind, gemacht, so müssen die Person des Gesellschafters, der Gegenstand der Einlage und der für sie zu gewährende Antheil an dem Gesammtkapital der Kommanditisten oder dem sonstigen Gesellschaftsvermögen in dem Gesellschaftsvertrage festgesetzt werden. Imgleichen sind, falls seitens der zu errichtenden Gesellschaft vorhandene oder herzustellende Anlagen oder sonstige Vermögensstücke übernommen werden, die Person des Kontrahenten, der Gegenstand der Uebernahme und die für ihn zu gewährende Vergütung festzusetzen.

Von diesen Festsetzungen gesondert ist der Gesammtaufwand, welcher zu Lasten der Gesellschaft an Gesellschafter oder Andere als Entschädigung oder Belohnung für die Gründung oder deren Vorbereitung gewährt wird, in dem Gesellschaftsvertrage festzusetzen.

Jedes Abkommen der persönlich haftenden Gesellschafter über die vorbezeichneten Gegenstände, welches nicht die vorgeschriebene Festsetzung in dem Gesellschaftsvertrage gefunden hat, ist der Gesellschaft gegenüber unwirksam[8]).

Artikel 175c.[8a]) Die Zeichnung der Aktien erfolgt durch schriftliche Erklärung, aus welcher die Betheiligung nach Anzahl und, im Falle einer Verschiedenheit der Aktien, nach Betrag, Art oder Gattung derselben hervorgehen muß.

Die Erklärung (Zeichnungsschein), welche in zwei Exemplaren unterzeichnet werden soll, hat zu enthalten:

1. das Datum des Statuts, die im Artikel 175 Absatz 2, 175b vorgesehenen Festsetzungen und im Falle verschiedener Gattungen von Aktien den Gesammtbetrag einer jeden;

[6a]) Sachlich unverändert der frühere Art. 175 Nr. 4 (Bd 1 S. 820).
[7]) Strafbestimmung: Art. 249b Nr. 2.
[8]) Strafbestimmung: Art. 249a Nr. 1.
[8a]) Abänderung des früheren Satz 2 des Abs. 2 des Art. 174 (Bd 1 S. 820).

2. den Betrag, für welchen die Ausgabe der Aktie stattfindet, und den Betrag der festgesetzten Einzahlungen;
3. den Zeitpunkt, mit dessen Eintritt die Zeichnung unverbindlich wird, sofern nicht bis dahin die Errichtung der Gesellschaft beschlossen ist.

Zeichnungsscheine, welche diesen Inhalt nicht vollständig haben oder außer dem unter Ziffer 3 bezeichneten Vorbehalte Beschränkungen in der Verpflichtung des Zeichners enthalten, sind ungültig. Ist ungeachtet eines hiernach ungültigen Zeichnungsscheines die Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister erfolgt, so ist der Zeichner, wenn er auf Grund einer dem ersten Absatze entsprechenden Erklärung in der zur Beschlußfassung über die Errichtung der Gesellschaft berufenen Generalversammlung gestimmt oder später als Kommanditist Rechte ausgeübt oder Verpflichtungen erfüllt hat, der Gesellschaft wie aus einem gültigen Zeichnungsscheine verpflichtet.

Jede nicht in dem Zeichnungsscheine enthaltene Beschränkung ist der Gesellschaft gegenüber unwirksam.

*5) **Artikel 175 d.**[3]) Die persönlich haftenden Gesellschafter haben in dem Falle des Artikels 175 b Absatz 2 in einer von ihnen zu unterzeichnenden Erklärung die Umstände darzulegen, mit Rücksicht auf welche ihnen die Höhe der für die eingelegten oder übernommenen Gegenstände gewährten Beträge gerechtfertigt erscheint. Hierbei haben sie insbesondere die dem Erwerbe der Gesellschaft vorausgegangenen Rechtsgeschäfte, welche auf denselben hingezielt haben, sowie die früheren Erwerbs- und Herstellungspreise aus den letzten zwei Jahren anzugeben.

Artikel 175 e.[3]) Jede Kommanditgesellschaft auf Aktien muß einen Aufsichtsrath haben[9])[10]).

*5) Zur Wahl des ersten Aufsichtsraths ist die Generalversammlung der Kommanditisten sofort nach der Zeichnung des Gesammtkapitals von den persönlich haftenden Gesellschaftern zu berufen.

*5) Die Mitglieder des Aufsichtsraths haben den Hergang der Gründung zu prüfen. Die Prüfung hat sich auf die im Artikel 174 a bestimmte Betheiligung sowie auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu erstrecken, welche rücksichtlich der Zeichnung und Einzahlung des Gesammtkapitals der Kommanditisten und rücksichtlich der im Artikel 175 b vorgesehenen Festsetzungen von den persönlich haftenden Gesellschaftern, insbesondere in der im Artikel 175 d vorgeschriebenen Erklärung, gemacht sind.

*5) Ueber die Prüfung ist unter Darlegung der im vorstehenden Absatze bezeichneten Umstände schriftlich Bericht zu erstatten.

Artikel 175 f.[11])[3]) Ueber die Errichtung der Gesellschaft muß in einer durch die persönlich haftenden Gesellschafter zu berufenden Generalversammlung der Kommanditisten Beschluß gefaßt werden.

Vor der Beschlußfassung hat sich der Aufsichtsrath über die Ergebnisse der ihm rücksichtlich der Gründung obliegenden Prüfung auf Grund seines Berichts und dessen urkundlichen Grundlagen zu erklären.

Die der Errichtung der Gesellschaft zustimmende Mehrheit muß mindestens ein Viertheil der sämmtlichen berufenen oder als Rechtsnachfolger derselben in der Generalversammlung zugelassenen Kommanditisten begreifen, und der Betrag ihrer

---

[9]) Sachlich unverändert der frühere Art. 175 Nr. 6 (Bd 1 S. 821). — Vgl. Art. 191 Abs. 1.
[10]) Strafbestimmung: Art. 249 c Nr. 1.
[11]) Abänderung des früheren Art. 180 (Bd 1 S. 822).

Antheile muß mindestens ein Viertheil des Gesammtkapitals darstellen. Die Zustimmung aller erschienenen Kommanditisten ist erforderlich, wenn die in den Artikeln 175 Ziffer 1 bis 5 und 175a bezeichneten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages abgeändert oder die im Artikel 175b vorgesehenen Festsetzungen zu Lasten der Gesellschaft erweitert werden sollen.

*[5]) Artikel 175g.[3]) Auf die Berufung und Beschlußfassung der im Artikel 175e und 175f bezeichneten Generalversammlungen finden, soweit nicht in letzterem Artikel ein Anderes bestimmt ist, die Regeln entsprechende Anwendung, welche für die Gesellschaft nach der Eintragung maßgebend sind[12]).

Artikel 176.[3]) Der Gesellschaftsvertrag muß bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen werden[13]).

Der Anmeldung behufs der Eintragung in das Handelsregister müssen beigefügt sein:

1. in dem Falle des Artikels 175b die den bezeichneten Festsetzungen zum Grunde liegenden oder zu ihrer Ausführung geschlossenen Verträge, die im Artikel 175d vorgesehene Erklärung und eine Berechnung des Gründungsaufwandes, in welcher die Vergütungen nach Art und Höhe und die Empfänger einzeln aufzuführen sind;
2. zum Nachweise der Zeichnung des Gesammtkapitals der Kommanditisten die Duplikate der Zeichnungsscheine und ein von den persönlich haftenden Gesellschaftern in beglaubigter Form unterschriebenes Verzeichniß der sämmtlichen Kommanditisten, welches die auf jeden entfallenen Aktien, sowie die auf letztere geschehenen Einzahlungen angiebt;
3. die Urkunden über die Bestellung des Aufsichtsraths und der in Gemäßheit des Artikels 175e erstattete Bericht nebst dessen urkundlichen Grundlagen;
4. in dem Falle, daß der Gegenstand des Unternehmens der staatlichen Genehmigung bedarf[13a]), sowie in den Fällen des Artikels 173a Absatz 2 die Genehmigungsurkunde.

In der Anmeldung ist die Erklärung abzugeben, daß auf jede Aktie, soweit nicht andere als durch Baarzahlung zu leistende Einlagen gemacht sind, der eingeforderte Betrag baar eingezahlt und im Besitze der persönlich haftenden Gesellschafter sei. Die Einforderung muß mindestens ein Viertheil des Nominalbetrages und im Falle einer Ausgabe der Aktien für einen höheren als den Nominalbetrag auch den Mehrbetrag umfassen. Als Baarzahlung gilt die Zahlung in deutschem Gelde, in Reichskassenscheinen, sowie in gesetzlich zugelassenen Noten deutscher Banken[13]).

Die Anmeldung muß von sämmtlichen persönlich haftenden Gesellschaftern und sämmtlichen Mitgliedern des Aufsichtsraths vor dem Handelsgerichte unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden[14]).

Die der Anmeldung beigefügten Schriftstücke werden bei dem Handelsgerichte in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift aufbewahrt[15]).

---

[12]) Vgl. Art. 175 Nr. 6, 189, 190.

[13]) Abs. 1—3 enthalten Abänderungen der früheren Abs. 1 der Art. 176 und 177 (Bd 1 S. 821).

[13a]) Vgl. § 3 des Ges. v. 11. Juni 1870 (Nr. 515. Bd 2 S. 159).

[14]) Abänderung des früheren Abs. 2 Satz 1 des Art. 177 (Bd 1 S. 821).

[15]) Unverändert der frühere Abs. 2 Satz 2 des Art. 177 (Bd 1 S. 821).

Artikel 177.[16])[3]) Der eingetragene Gesellschaftsvertrag ist im Auszuge von dem Handelsgerichte zu veröffentlichen.

Die Veröffentlichung muß enthalten:

1. das Datum des Gesellschaftsvertrages und die im Artikel 175 Absatz 2 und 3, 175a Ziffer 1, 4 und 6 und 175b bezeichneten Festsetzungen;
2. den Namen, Stand und Wohnort der Mitglieder des Aufsichtsraths.

Artikel 178.[17]) Vor erfolgter Eintragung in das Handelsregister besteht die Kommanditgesellschaft als solche nicht.

Ist vor der Eintragung im Namen der Gesellschaft gehandelt worden, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.

Artikel 179.[18]) Die Vorschriften der Artikel 152 und 153[19]) sind auch bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien zu befolgen[20]).

Die Anmeldung der Zweigniederlassung muß die im Artikel 177 Absatz 2 bezeichneten Angaben und den Nachweis der Eintragung des Gesellschaftsvertrages bei dem Handelsgerichte der Hauptniederlassung enthalten. Eines Nachweises, daß die für diese im Artikel 176 vorgeschriebenen Erfordernisse beobachtet sind, bedarf es nicht.

Befindet sich die Hauptniederlassung im Auslande, so hat die Anmeldung der Zweigniederlassung außer dem Nachweise des Bestehens der Kommanditgesellschaft auf Aktien als solcher die im Artikel 177 Absatz 2 bezeichneten Angaben und in dem Falle, daß der Gegenstand des Unternehmens oder die Zulassung zum Gewerbebetriebe im Inlande der staatlichen Genehmigung bedarf, den Nachweis der ertheilten Genehmigung zu enthalten.

*[5]) Artikel 180.[3]) Der Gesellschaft sind die persönlich haftenden Gesellschafter für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben, welche sie rücksichtlich der Zeichnung und Einzahlung des Kapitals der Kommanditisten sowie rücksichtlich der im Artikel 175b vorgesehenen Festsetzungen behufs Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister machen, solidarisch verhaftet; sie haben unbeschadet der Verpflichtung zum Ersatze des sonst etwa entstandenen Schadens insbesondere einen an der Zeichnung des Gesammtkapitals der Kommanditisten fehlenden Betrag zu übernehmen, fehlende Einzahlungen zu leisten und eine Vergütung, welche nicht unter den zu bezeichnenden Gründungsaufwand aufgenommen ist, zu ersetzen. Imgleichen sind der Gesellschaft in dem Falle, daß sie von persönlich haftenden Gesellschaftern durch Einlagen oder Uebernahmen der im Artikel 175b bezeichneten Art böslicherweise geschädigt ist, die sämmtlichen persönlich haftenden Gesellschafter zum Ersatze des entstandenen Schadens solidarisch verpflichtet.

Von dieser Verbindlichkeit ist ein persönlich haftender Gesellschafter befreit, wenn er beweist, daß er die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angabe oder die bösliche Schädigung weder gekannt habe, noch bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns habe kennen müssen.

Entsteht durch Zahlungsunfähigkeit eines Kommanditisten der Gesellschaft ein Ausfall, so sind ihr die persönlich haftenden Gesellschafter, welche bei der Anmeldung des Gesellschaftsvertrages die Zahlungsunfähigkeit kannten, zum Ersatze solidarisch verpflichtet.

---

[16]) Abänderungen der früheren Abs. 1, 2, 3 des Art. 176 (Bd 1 S. 821).
[17]) Sachlich unverändert die früheren Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Art. 178 (Bd 1 S. 821).
[18]) Abänderung des früheren Art. 179 (Bd 1 S. 821).
[19]) Anmeldung von Zweigniederlassungen (Bd 1 S. 817).
[20]) Zwangsmaßregeln: Art. 249g Abs. 1.

Außer den persönlich haftenden Gesellschaftern sind der Gesellschaft zum Schadensersatze solidarisch verpflichtet:

1. in dem Falle, daß eine Vergütung nicht unter den zu bezeichnenden Gründungsaufwand aufgenommen ist, der Empfänger, wenn er zur Zeit des Empfanges wußte oder nach den Umständen annehmen mußte, daß die Verheimlichung beabsichtigt oder erfolgt war, und jeder Dritte, welcher zur Verheimlichung wissentlich mitgewirkt hat;
2. in dem Falle einer böslichen Schädigung durch Einlagen oder Uebernahmen jeder Dritte, welcher zu derselben wissentlich mitgewirkt hat.

*5) **Artikel 180a.**[21]) Wer vor der Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister oder in den ersten zwei Jahren nach der Eintragung, um Aktien in den Verkehr einzuführen, eine öffentliche Ankündigung derselben erläßt, ist der Gesellschaft im Falle der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit von Angaben, welche die persönlich haftenden Gesellschafter rücksichtlich der Zeichnung oder Einzahlung des Gesammtkapitals der Kommanditisten oder der im Artikel 175b vorgesehenen Festsetzungen behufs Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister gemacht haben, sowie in dem Falle einer böslichen Schädigung der Gesellschaft durch Einlagen oder Uebernahmen für den Ersatz des ihr daraus entstandenen Schadens neben den im Artikel 180 bezeichneten Personen solidarisch verhaftet, sofern ihm nachgewiesen wird, daß er die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben oder die bösliche Schädigung gekannt hat oder bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns hat kennen müssen[22]).

*5) **Artikel 180b.**[21]) Mitglieder des Aufsichtsraths, welchen nachgewiesen wird, daß sie bei der ihnen durch Artikel 175e Absatz 3 auferlegten Prüfung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns verletzt haben, haften der Gesellschaft solidarisch für den ihr daraus entstandenen Schaden, soweit der Ersatz desselben von den in Gemäßheit der Artikel 180, 180a verpflichteten Personen nicht zu erlangen ist.

*5) **Artikel 180c.**[21]) Vergleiche oder Verzichtleistungen, welche die der Gesellschaft aus der Gründung zustehenden Ansprüche gegen die in Gemäßheit der Artikel 180 bis 180b verpflichteten Personen betreffen, sind erst nach Ablauf von drei Jahren seit Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister und nur mit Zustimmung der Generalversammlung der Kommanditisten zulässig. Die Zeitbeschränkung findet nicht Anwendung, sofern der Verpflichtete im Falle der Zahlungsunfähigkeit zur Abwendung oder Beseitigung des Konkursverfahrens mit seinen Gläubigern sich vergleicht.

*5) **Artikel 180d.**[21]) Die Ansprüche der Gesellschaft gegen die in Gemäßheit der Artikel 180 bis 180b verpflichteten Personen verjähren in fünf Jahren seit Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister.

*5) **Artikel 180e.**[21]) Werden vor Ablauf von zwei Jahren seit Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister seitens der Gesellschaft Verträge geschlossen, durch welche sie vorhandene oder herzustellende Anlagen oder unbewegliche Gegenstände für eine den zehnten Theil des Gesammtkapitals der Kom-

---

[21]) Wegen Nichtanwendung dieser Bestimmung auf die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes schon bestehenden Gesellschaften vgl. § 2 Abs. 2 (S. 907).

[22]) Strafbestimmung: Art. 249a Nr. 2.

manditisten übersteigende Vergütung erwerben soll, so bedürfen dieselben zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Generalversammlung der Kommanditisten.

Vor der Beschlußfassung hat der Aufsichtsrath den Vertrag zu prüfen und über die Ergebnisse seiner Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Antheile der zustimmenden Mehrheit der Kommanditisten müssen in dem Falle, daß der Vertrag im ersten Jahre geschlossen wird, mindestens ein Viertheil des Gesammtkapitals, anderenfalls mindestens drei Viertheile des in der Generalversammlung vertretenen Gesammtkapitals darstellen.

Der genehmigte Vertrag ist in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift mit dem Berichte des Aufsichtsraths nebst dessen urkundlichen Grundlagen und mit dem Nachweise über die Beschlußfassung zum Handelsregister einzureichen.

Hat der Erwerb in Ausführung einer vor der Errichtung der Gesellschaft von den persönlich haftenden Gesellschaftern getroffenen Vereinbarung stattgefunden, so kommen in Betreff der Rechte der Gesellschaft auf Entschädigung und in Betreff der ersatzpflichtigen Personen die Vorschriften der Artikel 180 und 180c zur Anwendung.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf den Erwerb unbeweglicher Gegenstände nicht Anwendung, sofern auf ihn der Gegenstand des Unternehmens gerichtet ist oder der Erwerb im Wege der Zwangsvollstreckung geschieht.

Artikel 180f.[23]) Jede Bestimmung, welche die Fortsetzung der Gesellschaft oder eine Abänderung des Inhalts des Gesellschaftsvertrages zum Gegenstande hat, bedarf zu ihrer Gültigkeit der notariellen oder gerichtlichen Abfassung.

Die Bestimmung muß in das Handelsregister eingetragen und in gleicher Weise wie der ursprüngliche Vertrag veröffentlicht werden (Art. 177, 179). Dieselbe hat keine rechtliche Wirkung, bevor sie bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen ist.

*[5]) **Artikel 180g.** Die Abänderung des Inhalts des Gesellschaftsvertrages kann nicht ohne Beschluß der Generalversammlung der Kommanditisten erfolgen. Sofern der Gesellschaftsvertrag für eine Abänderung derjenigen Bestimmung, welche den Gegenstand der Beschlußfassung bildet, nicht andere Erfordernisse aufstellt, bedarf der Beschluß einer Mehrheit von drei Viertheilen des in der Generalversammlung vertretenen Gesammtkapitals.

Diese Vorschrift findet auch dann Anwendung, wenn mehrere Gattungen von Aktien mit verschiedener Berechtigung ausgegeben sind.

Soll durch die Beschlußfassung das bisherige Rechtsverhältniß unter den verschiedenen Gattungen zum Nachtheile einer derselben abgeändert werden, so bedarf es zu dem von der gemeinschaftlichen Generalversammlung gefaßten Beschlusse der Zustimmung einer besonderen Generalversammlung der benachtheiligten Kommanditisten, deren Beschlußfassung gleichfalls nach der Vorschrift des ersten Absatzes sich richtet.

Die Bestimmung des Gesellschaftsvertrages, Inhalts deren die Uebertragung von Aktien, welche in Gemäßheit des Artikels 173a Absatz 3 auf einen geringeren Betrag als eintausend Mark gestellt sind, an die Einwilligung der Gesellschaft gebunden ist, kann nicht abgeändert werden.

*[5]) **Artikel 180h.**[23a]) Eine Erhöhung des Gesammtkapitals der Komman-

---

[23]) Sachlich unverändert der frühere Art. 198 (Bd 1 S. 824).

[23a]) Wegen Anwendung dieser Bestimmung auf die bestehenden Gesellschaften vgl. § 3 (S. 907).

ditisten darf nicht vor der vollen Einzahlung desselben erfolgen. Für Versicherungsgesellschaften kann der Gesellschaftsvertrag ein Anderes bestimmen.

Die Erhöhung kann nicht ohne Beschluß der Generalversammlung der Kommanditisten stattfinden. Für die neu auszugebenden Aktien kann die Leistung eines höheren als des Nominalbetrages festgesetzt werden; der Beschluß hat den Mindestbetrag zu bezeichnen, für welchen die Aktien auszugeben sind. Ein geringerer als der Nominalbetrag darf nicht festgesetzt werden[7]).

Auf eine Erhöhung, welche in den ersten zwei Jahren seit Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister beschlossen wird, findet die Vorschrift im Artikel 174a über die Betheiligung der persönlich haftenden Gesellschafter mit der Maßgabe Anwendung, daß die Betheiligung nach dem Gesammtkapital einschließlich dessen Erhöhung zu bemessen ist und aus dem Beschlusse hervorgehen muß, welche Einlagen demzufolge noch gemacht werden.

Die Beschlußfassung unterliegt den Vorschriften im Artikel 180g Absatz 1 und 3. Die Bestimmung über die Erhöhung ist in das Handelsregister einzutragen. Die Anmeldung hat die Angabe zu enthalten, daß das bisherige Gesammtkapital eingezahlt sei, für Versicherungsgesellschaften, inwieweit die Einzahlung desselben stattgefunden habe[24]). Auf die Abfassung und die Eintragung finden die Vorschriften im Artikel 180f Anwendung.

Eine Zusicherung von Rechten auf den Bezug neu auszugebender Aktien, welche vor dem Beschlusse auf Erhöhung des Gesammtkapitals erfolgt, ist der Gesellschaft gegenüber unwirksam.

*[5]) Artikel **180i.** Die Zeichnung der neu auszugebenden Aktien erfolgt durch schriftliche Erklärung, welche in zwei Exemplaren unterzeichnet werden soll.

Die stattgefundene Erhöhung des Kapitals der Kommanditisten ist behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Die Vorschriften im Artikel 176 und 179 finden entsprechende Anwendung[24]).

Vor der Eintragung der stattgefundenen Erhöhung in das Handelsregister desjenigen Gerichts, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, sollen Aktien oder Interimsscheine nicht ausgegeben werden[25]).

Artikel **181.**[26])[21]) Die Einlagen, mit welchen ein persönlich haftender Gesellschafter sich in Gemäßheit der Artikel 174a, 180h Absatz 3 betheiligt hat, dürfen ihm weder ganz noch theilweise zurückgegeben oder erlassen werden.

Er darf den Antheil, welcher ihm am Gesellschaftsvermögen einschließlich des Gesammtkapitals der Kommanditisten auf solche Einlagen zugewiesen ist, nur an andere persönlich haftende Gesellschafter veräußern. In gleicher Weise ist, wenn er als persönlich haftender Gesellschafter ausscheidet, die Veräußerung desjenigen, was ihm auf solche Einlagen bei der Auseinandersetzung zugewiesen ist, bis zum Ablauf von drei Jahren seit dem Ausscheiden, jedoch nicht länger als bis zum Ablauf von zehn Jahren seit Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister beschränkt. Während der Dauer dieser Beschränkung darf der Antheil des Gesellschafters oder dasjenige, was ihm bei der Auseinandersetzung zugewiesen ist, nicht ausgeliefert und für Privatgläubiger desselben nur insoweit gepfändet werden, als diese Gegenstände nicht bis zum Ablauf der Zeitbeschränkung wegen Forderungen der Gesellschaft oder solcher Gesellschaftsgläubiger, deren Ansprüche vor

---

[24]) Strafbestimmung: Art. 249a Nr. 3.
[25]) Strafbestimmung: Art. 249b Nr. 3.
[26]) Abänderung des früheren Art. 181 (Bd 1 S. 822).

dem Ausscheiden des persönlich haftenden Gesellschafters entstanden waren, verwendet oder gepfändet sind.

Soweit die Einlagen auf das Gesammtkapital der Kommanditisten gemacht sind, hat der Aufsichtsrath die hierfür auszustellenden Aktien oder Interimsscheine in Verwahrung zu nehmen und mit dem Vermerk „unveräußerlich" zu versehen. Die Löschung des Vermerkes findet durch den Aufsichtsrath nach dem Wegfalle der bezeichneten Beschränkung statt.

Artikel **181a.**[27]) Interimsscheine, welche auf Inhaber lauten, sind nichtig. Die Ausgeber haften den Besitzern solidarisch für allen durch die Ausgabe verursachten Schaden.

Das Gleiche gilt, wenn Aktien oder Interimsscheine auf einen geringeren als den nach Artikel 173a zugelassenen Betrag gestellt sind oder ausgegeben werden, bevor der Gesellschaftsvertrag bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handesregister eingetragen ist[28]).

*[5]) Aus Aktien und Interimsscheinen, welche in Gemäßheit des Artikels 173a auf einen Betrag von weniger als eintausend Mark gestellt sind, sollen im Falle des zweiten Absatzes des bezeichneten Artikels die ertheilte Genehmigung, im Falle des dritten Absatzes die Beschränkungen hervorgehen, welchen die Kommanditisten in Bezug auf die Form einer Uebertragung ihrer Rechte und die Einwilligung der Gesellschaft in dieselbe unterworfen sind[29]).

Artikel **182.**[30]) Aktien, welche auf Namen lauten, müssen mit genauer Bezeichnung des Inhabers nach Namen, Wohnort und Stand in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen werden.

Sie können, soweit nicht der Artikel 181 oder der Gesellschaftsvertrag ein Anderes bestimmt, ohne Einwilligung der Gesellschaft auf andere Personen übertragen werden. Zu der im Gesellschaftvertrage vorbehaltenen Einwilligung der Gesellschaft in die Uebertragung von Aktien, welche auf einen Betrag von weniger als eintausend Mark gestellt sind, ist die Zustimmung des Aufsichtsraths und der Generalversammlung erforderlich. Die Uebertragung dieser Aktien bedarf zu ihrer Gültigkeit einer die Person des Erwerbers bezeichnenden gerichtlich oder notariell beglaubigten Erklärung.

Die Uebertragung anderer Aktien, welche auf Namen lauten, kann durch Indossament geschehen. In Betreff der Form desselben kommen die Bestimmungen der Artikel 11 bis 13 der Deutschen Wechselordnung[31]) zur Anwendung.

Artikel **183.**[32]) Wenn das Eigenthum der auf Namen lautenden Aktie auf einen Anderen übergeht, so ist dies, unter Vorlegung der Aktie und des Nachweises des Ueberganges, bei der Gesellschaft anzumelden und im Aktienbuche zu bemerken.

Im Verhältnisse zu der Gesellschaft werden nur diejenigen als die Eigenthümer angesehen, welche als solche im Aktienbuche verzeichnet sind.

---

[27]) Wegen Anwendung dieser Bestimmungen auf die vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes angemeldeten, aber erst an oder nach diesem Tage zur Eintragung in das Handelsregister gelangten Gesellschaften vgl. § 2 Abs. 3 (S. 907).

[28]) Abs. 1 u. 2 enthalten Aenderungen der früheren Art. 173 Abs. 3 u. 4 und Art. 178 Abs. 1 Satz 2 u. 3 (Bd 1 S. 820, 824).

[29]) Strafbestimmung: Art. 249b Nr. 4.

[30]) Abänderungen des früheren Art. 182 Abs. 2—5 (Bd 1 S. 822).

[31]) Bd 1 S. 778.

[32]) Abänderung des früheren Art. 183 (Bd 1 S. 822).

Zur Prüfung der Legitimation ist die Gesellschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet.

*[5]) Artikel **183a.** Die im Artikel 182 und 183 enthaltenen Bestimmungen finden auf die Eintragung der Interimsscheine und die Uebertragung derselben auf andere Personen Anwendung.

Vor der vollen Leistung des Nominalbetrages oder des in den Fällen der Artikel 175a Ziffer 2, 180h Absatz 2 festgesetzten Betrages soll die Aktie nicht ausgegeben werden[7]).

*[5]) Artikel **183b.** Die Verpflichtung des Kommanditisten, zu den Zwecken der Gesellschaft und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten beizutragen, wird durch den Nominalbetrag der Aktie, in den Fällen der Artikel 175a Ziffer 2, 180h Absatz 2 durch den Betrag, für welchen die Aktie ausgegeben ist, begrenzt.

Artikel **184.**[33]) Ein Gesellschafter, welcher den auf die Aktie eingeforderten Betrag nicht zur rechten Zeit einzahlt, ist zur Zahlung von Verzugszinsen von Rechtswegen verpflichtet.

Im Gesellschaftsvertrage können für den Fall der verzögerten Einzahlung Konventionalstrafen ohne Rücksicht auf die sonst stattfindenden gesetzlichen Einschränkungen festgesetzt werden.

Ist im Gesellschaftsvertrage keine besondere Form, wie die Aufforderung zur Einzahlung geschehen soll, bestimmt, so geschieht dieselbe in der Form, in welcher die Bekanntmachungen der Gesellschaft nach dem Gesellschaftsvertrage überhaupt erfolgen müssen.

*[5]) Artikel **184a.** Im Falle verzögerter Einzahlung kann an die säumigen Gesellschafter eine erneute Aufforderung zur Zahlung unter Androhung ihres Ausschlusses mit dem Antheilsrechte erlassen werden. Die Aufforderung hat mindestens dreimal durch Bekanntmachung in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern, die erste Bekanntmachung mindestens drei Monate und die letzte Bekanntmachung mindestens vier Wochen vor Ablauf der für die Einzahlung gesetzten Nachfrist zu erfolgen. Statt der Bekanntmachungen in den öffentlichen Blättern genügt, falls das Antheilsrecht nicht ohne Einwilligung der Gesellschaft übertragbar ist, die Bekanntmachung der Aufforderung mit einer vier Wochen übersteigenden Nachfrist durch besonderen Erlaß an die säumigen Gesellschafter.

Ein Gesellschafter, welcher den auf die Aktie zu leistenden Betrag nicht einzahlt, obwohl die im vorstehenden Absatze bezeichnete Aufforderung stattgefunden hat, ist seiner Anrechte aus der Zeichnung der Aktie und der geleisteten Theilzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft verlustig zu erklären. Die den Ausschluß bewirkende Erklärung erfolgt mittelst Bekanntmachung durch die hierzu bestimmten öffentlichen Blätter. An Stelle der bisherigen Urkunde ist eine neue auszugeben, welche außer den früher geleisteten Theilzahlungen den eingeforderten Betrag zu umfassen hat. Wegen des Ausfalls, welchen die Gesellschaft an diesem Betrage oder den später eingeforderten Beträgen erleidet, bleibt ihr der ausgeschlossene Gesellschafter verhaftet.

Von den vorstehenden Rechtsfolgen kann der Gesellschafter nicht befreit werden.

*[5]) Artikel **184b.** Soweit der ausgeschlossene Gesellschafter den eingeforderten Betrag nicht gezahlt hat, ist für denselben der Gesellschaft der letzte und

---

[33]) Abänderung des früheren Art. 184 (Bd 1 S. 822).

jeder frühere, in dem Aktienbuche verzeichnete Rechtsvorgänger verhaftet, ein früherer Rechtsvorgänger, soweit die Zahlung von dessen Rechtsnachfolger nicht zu erlangen ist. Dies ist bis zum Nachweise des Gegentheils anzunehmen, soweit von letzterem die Zahlung nicht bis zum Ablauf von vier Wochen geleistet wird, nachdem an ihn die Zahlungsaufforderung und an den Rechtsvorgänger die Benachrichtigung von derselben erfolgt ist. Der Rechtsvorgänger erhält gegen Zahlung des rückständigen Betrages die neu auszugebende Urkunde.

Die Haftpflicht des Rechtsvorgängers ist auf die innerhalb der Frist von zwei Jahren auf die Aktien eingeforderten Beträge beschränkt. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Uebertragung des Antheilsrechts zum Aktienbuche der Gesellschaft angemeldet ist.

Von der vorstehenden Verbindlichkeit können die Rechtsvorgänger nicht befreit werden.

Ist die Zahlung des rückständigen Betrages von Rechtsvorgängern nicht zu erlangen, so kann die Gesellschaft das Antheilsrecht zum Börsenpreise und in Ermangelung eines solchen durch öffentliche Versteigerung verkaufen.

*[5]) Artikel **184c.** Die Gesellschafter können gegen die ihnen in Gemäßheit der Artikel 184 bis 184b obliegenden Zahlungen eine Aufrechnung nicht geltend machen. Ebensowenig findet an dem Gegenstande einer zu leistenden Einlage wegen Forderungen, welche sich nicht auf dieselbe beziehen, ein Zurückbehaltungsrecht statt.

*[5]) Artikel **184d.** Die Gesellschaft soll eigene Aktien im geschäftlichen Betriebe, sofern nicht eine Kommission zum Einkauf ausgeführt wird, weder erwerben noch zum Pfande nehmen. Sie darf eigene Interimsscheine im geschäftlichen Betriebe auch in Ausführung einer Einkaufskommission weder erwerben noch zum Pfande nehmen.

Artikel **185.**[34]) Die persönlich haftenden Gesellschafter sind verpflichtet, spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres für das verflossene Geschäftsjahr eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung, sowie einen den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht dem Aufsichtsrathe und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung der Kommanditisten vorzulegen[20]).

*[5]) Artikel **185a.**[35]) Für die Aufstellung der Bilanz kommen die allgemeinen Vorschriften des Artikels 31[36]) mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:

1. Werthpapiere und Waaren, welche einen Börsen- oder Marktpreis haben, dürfen höchstens zu dem Börsen- oder Marktpreise zur Zeit der Bilanzaufstellung, sofern dieser jedoch den Anschaffungs- oder Herstellungspreis übersteigt, höchstens zu letzterem angesetzt werden;
2. andere Vermögensgegenstände sind höchstens zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise anzusetzen;
3. Anlagen und sonstige Gegenstände, welche nicht zur Weiterveräußerung, vielmehr dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmt sind, dürfen ohne Rücksicht auf einen geringeren Werth zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise angesetzt werden, sofern ein der Abnutzung gleich-

[34]) Aenderung des früheren Art. 185 (Bd 1 S. 822).
[35]) Wegen Anwendung dieser Bestimmung auf die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes schon bestehenden Gesellschaften vgl. § 7 (S. 908).
[36]) Bd 1 S. 798.

kommender Betrag in Abzug gebracht oder ein derselben entsprechender Erneuerungsfonds in Ansatz gebracht wird;

4. die Kosten der Organisation und Verwaltung dürfen nicht als Aktiva, müssen vielmehr ihrem vollen Betrage nach in der Jahresrechnung als Ausgabe erscheinen;
5. der Betrag des Gesammtkapitals der Kommanditisten, der Antheil der persönlich haftenden Gesellschafter am sonstigen Gesellschaftsvermögen und der Betrag eines jeden Reserve- und Erneuerungsfonds sind unter die Passiva aufzunehmen;
6. der aus der Vergleichung sämmtlicher Aktiva und sämmtlicher Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust muß am Schlusse der Bilanz besonders angegeben werden.

*[5]) Artikel **185b.**[35]) Zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes ist ein Reservefonds zu bilden; in denselben ist einzustellen:

1. von dem jährlichen Reingewinne mindestens der zwanzigste Theil solange, als der Reservefonds den zehnten oder den im Gesellschaftsvertrage bestimmten höheren Theil des Gesammtkapitals nicht überschreitet;
2. der Gewinn, welcher bei Errichtung der Gesellschaft oder einer Erhöhung des Gesammtkapitals durch Ausgabe der Aktien für einen höheren als den Nominalbetrag erzielt wird.

*[5]) Artikel **185c.**[35]) Nach erfolgter Genehmigung durch die Generalversammlung sind die Bilanz, sowie die Gewinn- und Verlustrechnung ohne Verzug von den persönlich haftenden Gesellschaftern in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern bekannt zu machen und zu dem Handelsregister einzureichen[20]).

Im Uebrigen werden die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen, Reservefonds zu bilden und anzulegen sind und die Prüfung der Bilanz zu erfolgen hat, durch den Gesellschaftsvertrag bestimmt.

Artikel **186.**[37]) Die Rechte, welche den Kommanditisten gegenüber den persönlich haftenden Gesellschaftern nach dem Gesellschaftsvertrage oder nach den Bestimmungen des vorigen Abschnitts in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die Einsicht und Prüfung der Bilanz, die Bestimmung der Gewinnvertheilung, die Auflösung oder Kündigung der Gesellschaft und die Befugniß, das Ausscheiden eines persönlich haftenden Gesellschafters zu verlangen, zustehen, werden in der Generalversammlung durch Beschlußfassung der erschienenen Kommanditisten ausgeübt.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch den Aufsichtsrath ausgeführt, wenn nicht im Gesellschaftsvertrage ein Anderes bestimmt ist.

Artikel **187.**[38]) Die Generalversammlung der Kommanditisten wird durch die persönlich haftenden Gesellschafter oder durch den Aufsichtsrath berufen, sofern nicht nach dem Gesetze oder dem Gesellschaftsvertrage auch andere Personen dazu befugt sind.

Die Generalversammlung ist außer den im Gesetze oder im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich bestimmten Fällen zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

---

[37]) Sachlich unverändert der frühere Art. 186 (Bd 1 S. 822).
[38]) Sachlich unverändert die früheren Art. 187 u. 188 Abs. 1 (Bd 1 S. 823).

Artikel **188.**[39]) Die Generalversammlung muß berufen werden, wenn dies von Kommanditisten, deren Antheile zusammen den zehnten Theil des Gesammtkapitals darstellen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Ist im Gesellschaftsvertrage das Recht, die Berufung der Generalversammlung zu verlangen, an den Besitz eines geringeren Antheils am Gesammtkapital geknüpft, so hat es hierbei sein Bewenden.

Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Handelsgericht die Kommanditisten, welche das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Generalversammlung ermächtigen. Mit der Berufung ist die gerichtliche Ermächtigung zu veröffentlichen.

Artikel **189.**[40]) Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch das Gesetz und den Gesellschaftsvertrag bestimmten Weise zu erfolgen.

Der Zweck der Generalversammlung muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon ist jedoch der Beschluß über den in der Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

Artikel **190.**[41]) Jede Aktie gewährt das Stimmrecht. Dasselbe wird nach den Aktienbeträgen ausgeübt. Der Gesellschaftsvertrag kann für den Fall, daß ein Kommanditist mehrere Aktien besitzt, die Ausübung des Stimmrechts für dieselben durch einen Höchstbetrag oder in Abstufungen oder nach Gattungen beschränken[41a]).

Vollmachten erfordern zu ihrer Gültigkeit die schriftliche Form, sie bleiben in der Verwahrung der Gesellschaft.

Wer durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für Andere ausüben. Dasselbe gilt von einer Beschlußfassung, welche die Eingehung eines Rechtsgeschäfts mit ihm betrifft.

Persönlich haftende Gesellschafter, welchen in Gemäßheit der Artikel 174a, 180h Absatz 3 Antheile am Gesammtkapital der Kommanditisten zustehen oder welche sonst Aktien erwerben, haben kein Stimmrecht[41a]).

Im Uebrigen ist für die Bedingungen des Stimmrechts und die Form, in welcher dasselbe auszuüben ist, der Gesellschaftsvertrag maßgebend.

*[5]) Artikel **190a.** Ein Beschluß der Generalversammlung kann wegen Verletzung des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages als ungültig im Wege der Klage angefochten werden. Dieselbe findet nur binnen der Frist von einem Monate statt. Zur Anfechtung befugt ist außer persönlich haftenden Gesellschaftern jeder in der Generalversammlung erschienene Kommanditist, sofern er gegen den Beschluß Widerspruch zum Protokoll erklärt hat, und jeder nicht erschienene Kommanditist, sofern er die Anfechtung darauf gründet, daß die Berufung der Generalversammlung oder die Ankündigung des Gegenstandes der Beschlußfassung nicht gehörig erfolgt war.

---

[39]) Abänderung des früheren Art. 188 Abs. 2 (Bd 1 S. 823).

[40]) Sachlich unverändert der frühere Art. 189 (Bd 1 S. 823).

[41]) Abänderung des früheren Art. 190 (Bd 1 S. 823).

[41a]) Wegen Nichtanwendung dieser Bestimmung auf den beim Inkrafttreten dieses Gesetzes schon bestehenden Gesellschaften vgl. § 4 (S. 907).

Die Klage ist gegen die persönlich haftenden Gesellschafter, soweit sie nicht selbst klagen, und gegen den Aufsichtsrath zu richten. Zuständig für die Klage ist ausschließlich das Landgericht, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat. Die mündliche Verhandlung erfolgt nicht vor Ablauf der im ersten Absatze bezeichneten Frist. Mehrere Anfechtungsprozesse sind zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden.

Ein klagender Kommanditist hat seine Aktien gerichtlich zu hinterlegen und auf Verlangen der Gesellschaft wegen der ihr drohenden Nachtheile eine nach freiem Ermessen des Gerichts zu bestimmende Sicherheit zu leisten. Das Verlangen ist als prozeßhindernde Einrede geltend zu machen[42]). Wird die Sicherheit binnen der vom Gerichte gestellten Frist nicht geleistet, so ist die Klage auf Antrag für zurückgenommen zu erklären.

Die persönlich haftenden Gesellschafter haben die Erhebung einer jeden Klage sowie den Termin zur mündlichen Verhandlung ohne Verzug in den für die Bekanntmachungen der Gesellschaft bestimmten Blättern zu veröffentlichen[20]).

Soweit durch ein Urtheil rechtskräftig der Beschluß für ungültig erklärt ist, wirkt es auch gegenüber den Kommanditisten, welche nicht Partei sind. Dasselbe ist von den persönlich haftenden Gesellschaftern ohne Verzug zu dem Handelsregister einzureichen. War der Beschluß in dasselbe eingetragen, so ist auch das Urtheil einzutragen und in gleicher Weise wie der Beschluß zu veröffentlichen[20]) (Art. 177, 179).

*[5]) Artikel **190b.** Für einen durch unbegründete Anfechtung des Beschlusses (Art. 190a) der Gesellschaft entstandenen Schaden haften ihr solidarisch die Kläger, welchen bei Erhebung der Klage eine böswillige Handlungsweise zur Last fällt.

Artikel **191.** Der Aufsichtsrath besteht, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag eine höhere Zahl festsetzt, aus drei von der Generalversammlung der Kommanditisten zu wählenden Mitgliedern[10]). Persönlich haftende Gesellschafter können nicht Mitglieder des Aufsichtsraths sein[9]).

Die Wahl des ersten Aufsichtsraths gilt für die Dauer des ersten Geschäftsjahres und, wenn dasselbe auf einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr seit Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister bemessen ist, bis zum Ablauf des am Ende dieses Jahres laufenden Geschäftsjahres.

Später kann der Aufsichtsrath nicht auf länger als fünf Geschäftsjahre gewählt werden. Insoweit die Wahl auf einen längeren Zeitraum geschieht, ist dieselbe ohne rechtliche Wirkung[43]).

*[5]) Die Bestellung zum Mitgliede des Aufsichtsraths kann auch vor Ablauf des Zeitraums, für welchen dasselbe gewählt ist, durch die Generalversammlung widerrufen werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Viertheilen des in der Generalversammlung vertretenen Gesammtkapitals.

Artikel **192.** Den Mitgliedern des ersten Aufsichtsraths darf eine Vergütung für die Ausübung ihrer Thätigkeit nur durch die Generalversammlung nach Ablauf des Zeitraums, für welchen er gewählt ist, bewilligt werden[44]).

---

[42]) Vgl. § 247 der Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 (Nr. 1166. Bd 4 S. 124).

[43]) Abs. 2 u. 3 geben mit einer kleinen Abänderung den früheren Art. 191 wieder (Bd 1 S. 823).

[44]) Sachlich unverändert der frühere Art. 192 Abs. 1 (Bd 1 S. 823).

Artikel **193.**[45]) Der Aufsichtsrath hat die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und zu dem Zweck sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit über dieselben Berichterstattung von den persönlich haftenden Gesellschaftern verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen, sowie den Bestand der Gesellschaftskasse und die Bestände an Effekten, Handelspapieren und Waaren untersuchen.

Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten[20]).

*[5]) Weitere Obliegenheiten des Aufsichtsraths werden durch den Gesellschaftsvertrag bestimmt.

*[5]) Die Mitglieder des Aufsichtsraths können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen.

Artikel **194.**[46]) Der Aufsichtsrath ist ermächtigt, gegen die persönlich haftenden Gesellschafter die Prozesse zu führen, welche die Generalversammlung beschließt.

Handelt es sich um die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Aufsichtsraths, so kann letzterer ohne und selbst gegen den Beschluß der Generalversammlung gegen die persönlich haftenden Gesellschafter klagen.

Artikel **195.**[47]) Wenn die Kommanditisten selbst in Gesammtheit und im gemeinsamen Interesse gegen die persönlich haftenden Gesellschafter auftreten wollen oder gegen die Mitglieder des Aufsichtsraths einen Prozeß zu führen haben, so werden sie durch Bevollmächtigte vertreten, welche in der Generalversammlung gewählt werden.

Falls aus irgend einem Grunde die Bestellung von Bevollmächtigten durch Wahl in der Generalversammlung gehindert wird, kann das Handelsgericht auf Antrag die Bevollmächtigten ernennen.

Artikel **196.**[48]) Die Gesellschaft wird durch die persönlich haftenden Gesellschafter berechtigt und verpflichtet; sie wird durch dieselben vor Gericht vertreten.

Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Gesellschaft genügt es, wenn dieselbe an einen der zur Vertretung befugten Gesellschafter geschieht.

Die Bestimmung des Artikels 167 in Betreff des Kommanditisten, welcher für die Gesellschaft Geschäfte schließt[49]), findet bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien keine Anwendung.

*[5]) Artikel **196a.**[50]) Die Bestimmungen der Artikel 96 und 97 über den

[45]) Abs. 1 u. 2 enthalten Abänderungen des früheren Art. 193 (Bd 1 S. 823).

[46]) Unverändert die früheren Abs. 1 u. 3 des Art. 194 (Bd 1 S. 824). Statt Abs. 2 desselben (Eintritt der Kommanditisten als Intervenienten) vgl. § 63 der Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 (Bd 4 S. 95).

[47]) Unverändert die früheren Abs. 1 u. 2 des Art. 195 (Bd 1 S. 824). Statt Abs. 3 desselben vgl. § 63 der Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 (Bd 4 S. 95).

[48]) Unverändert (Bd 1 S. 823).

[49]) Bd 1 S. 819.

[50]) Wegen Nicht-Anwendung dieser Bestimmung auf die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes schon bestehenden Gesellschaften vgl. § 6 Abs. 2 (S. 908).

Betrieb von Geschäften in dem Handelszweige der Gesellschaft sowie über die Theilnahme an einer anderen gleichartigen Gesellschaft[51]) finden auf die persönlich haftenden Gesellschafter mit der Maßgabe Anwendung, daß

1. die Genehmigung seitens der Kommanditisten durch die Generalversammlung erfolgt, sofern nicht die Befugniß zur Ertheilung durch den Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluß der Generalversammlung dem Aufsichtsrath übertragen worden ist;
2. das Recht der Gesellschaft, in ein von einem persönlich haftenden Gesellschafter für eigene Rechnung gemachtes Geschäft einzutreten oder Schadensersatz zu fordern, nach drei Monaten von dem Zeitpunkte an erlischt, in welchem die übrigen persönlich haftenden Gesellschafter und der Aufsichtsrath von dem Abschlusse des Geschäfts Kenntniß erhalten haben.

Artikel **197.**[52]) Die Einlagen können den Kommanditisten, solange die Gesellschaft besteht, nicht zurückgezahlt werden.

Zinsen von bestimmter Höhe können für die Aktien nicht bedungen noch ausbezahlt werden; es darf nur dasjenige auf sie vertheilt werden, was sich nach der jährlichen Bilanz als reiner Gewinn ergiebt.

Artikel **198.**[53]) Die Kommanditisten haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, wenn und insoweit sie den gesetzlichen Bestimmungen entgegen Zahlungen von der Gesellschaft empfangen haben; sie sind jedoch nicht verpflichtet, die in gutem Glauben bezogenen Dividenden zurückzuzahlen.

Artikel **199.**[54]) Eine Uebereinkunft, durch welche das Austreten eines oder mehrerer persönlich haftender Gesellschafter bestimmt wird, steht der Auflösung der Gesellschaft gleich. Zu derselben bedarf es der Zustimmung der Generalversammlung der Kommanditisten.

Es kann jedoch durch den Gesellschaftsvertrag bestimmt werden, daß das Austreten eines oder mehrerer persönlich haftender Gesellschafter die Auflösung der Gesellschaft dann nicht zur Folge habe, wenn mindestens noch ein persönlich haftender Gesellschafter bleibt.

Artikel **200.**[55]) Wenn ein Kommanditist stirbt oder in Konkurs verfällt, oder zur Verwaltung seines Vermögens rechtlich unfähig wird, so hat dies die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge. Der Artikel 126 findet in Bezug auf die Privatgläubiger eines Kommanditisten keine Anwendung. Im Uebrigen gelten die Artikel 123 bis 129[56]) auch für die Kommanditgesellschaft auf Aktien. *[5])Die im Artikel 129 vorgesehene Eintragung ist auch bei dem Handelsgerichte einer jeden Zweigniederlassung zu bewirken; Dritten gegenüber entscheidet die Eintragung bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat.

Artikel **201.**[57]) Bei der Auflösung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, welche außer dem Falle der Eröffnung des Konkurses erfolgt, darf die Vertheilung

---

[51]) Bd 1 S. 808.
[52]) Sachlich unverändert die früheren Abs. 1 u. 2 des Art. 197 (Bd 1 S. 824).
[53]) Unverändert der frühere Abs. 3 des Art. 197 (Bd 1 S. 824).
[54]) Sachlich unverändert die früheren Abs. 1 u. Abs. 2 Satz 1 des Art. 199 (Bd 1 S. 825).
[55]) Satz 1—3 enthalten sachlich unverändert die früheren Art. 199 Abs. 2 Satz 2, Art. 200 und 201 (Bd 1 S. 825).
[56]) Bd 1 S. 812.
[57]) Unverändert der frühere Abs. 1 des Art. 202 (Bd 1 S. 825).

des Vermögens unter die Gesellschafter nicht eher vollzogen werden, als nach Verlauf eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem die Auflösung der Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist.

Artikel **202.**[58]) Die aus den Handelsbüchern der Gesellschaft ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger sind durch besondere Erlasse aufzufordern, sich zu melden; unterlassen sie dies, so ist der Betrag ihrer Forderungen gerichtlich zu hinterlegen.

Das letztere muß auch in Ansehung der noch schwebenden Verbindlichkeiten und streitigen Forderungen geschehen, sofern nicht die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens bis zu deren Erledigung ausgesetzt bleibt, oder den Gläubigern eine angemessene Sicherheit bestellt wird.

Artikel **203.**[59]) Eine theilweise Zurückzahlung des Kapitals der Kommanditisten oder eine Herabsetzung desselben kann nicht ohne Beschluß der Generalversammlung der Kommanditisten und nur unter Beobachtung derselben Vorschriften erfolgen, welche für die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind. Die Bestimmung über die Zurückzahlung oder Herabsetzung hat zugleich die Art, in welcher dieselbe erfolgen soll, und die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßregeln festzusetzen. Die Bestimmung ist in das Handelsregister einzutragen. Auf die Eintragung und die Beschlußfassung finden die Vorschriften im Artikel 180f und im Artikel 180g Absatz 1 und 3 entsprechende Anwendung.

Die gleichen Erfordernisse gelten für die Amortisation der Aktien. Ohne Beobachtung dieser Erfordernisse darf die Gesellschaft ihre Aktien nur aus dem nach der jährlichen Bilanz sich ergebenden Gewinne und nur in dem Falle amortisiren, daß dies durch den ursprünglichen Gesellschaftsvertrag oder durch einen, den letzteren vor Ausgabe der Aktien abändernden Vertrag zugelassen ist.

Artikel **204.** *[5])Die Mitglieder des Aufsichtsraths haben bei Erfüllung der ihnen nach Artikel 193 zugewiesenen Obliegenheiten die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns anzuwenden.

Sie sind der Gesellschaft neben den persönlich haftenden Gesellschaftern solidarisch zum Ersatze verpflichtet, wenn mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten entgegen den gesetzlichen Bestimmungen[60])

1. Einlagen an persönlich haftende Gesellschafter oder an Kommanditisten zurückgezahlt,
2. Zinsen oder Dividenden gezahlt,
3. eigene Aktien oder Interimsscheine der Gesellschaft erworben oder zum Pfande genommen,
4. Aktien vor der vollen Leistung des Nominalbetrages oder des in den Fällen der Artikel 175a Ziffer 2, 180h Absatz 2 festgesetzten Betrages, oder Aktien oder Interimsscheine im Falle einer stattgefundenen Erhöhung des Gesammtkapitals vor Eintragung derselben in das Handelsregister (Art. 180i Abs. 3) ausgegeben sind,
5. die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens, eine theilweise Zurückzahlung oder eine Herabsetzung des Kapitals der Kommanditisten oder eine Amortisation von Aktien erfolgt ist.

---

[58]) Unverändert die früheren Abs. 2 u. 3 des Art. 202 (Bd 1 S. 825).
[59]) Abänderung des früheren Art. 203 (Bd 1 S. 826).
[60]) Abs. 2 enthält Abänderungen des früheren Art. 204 (Bd 1 S. 826).

*[5]) Der Ersatzanspruch kann in den Fällen des zweiten Absatzes auch von den Gläubigern der Gesellschaft, soweit sie von dieser ihre Befriedigung nicht erlangen können, selbständig geltend gemacht werden. Die Ersatzpflicht wird ihnen gegenüber dadurch nicht aufgehoben, daß die Handlung auf einem Beschlusse der Generalversammlung beruht.

*[5]) Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren.

Artikel **205.** Die Liquidation erfolgt, sofern der Gesellschaftsvertrag nicht ein Anderes bestimmt, durch sämmtliche persönlich haftende Gesellschafter und eine oder mehrere von der Generalversammlung der Kommanditisten gewählte Personen[61]).

*[5]) Auf die Anmeldung der Liquidatoren und die Zeichnung ihrer Unterschrift bei dem Handelsgerichte einer Zweigniederlassung findet die Vorschrift im Schlußsatze des Artikels 200 Anwendung.

*[5]) Die Liquidatoren haben bei Beginn der Liquidation eine Bilanz aufzustellen. Dieselbe ist von ihnen ohne Verzug in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern bekannt zu machen und zu dem Handelsregister einzureichen[20]).

*[5]) Artikel **206.** Zu dem Antrage auf Ernennung von Liquidatoren durch den Richter sind außer jedem persönlich haftenden Gesellschafter und der Generalversammlung der Kommanditisten auch der Aufsichtsrath sowie Kommanditisten befugt, deren Antheile zusammen den zwanzigsten Theil des Gesammtkapitals darstellen. Die Kommanditisten haben bei Stellung des Antrages glaubhaft zu machen, daß sie die Aktien seit mindestens sechs Monaten besitzen.

Die Abberufung der Liquidatoren kann durch den Richter unter denselben Voraussetzungen, wie die Bestellung erfolgen. Vom Richter ernannte Liquidatoren können nur durch diesen abberufen werden.

*[5]) Artikel **206a.** Die Gesellschaft kann sich in eine Aktiengesellschaft umwandeln, sofern dies durch den Gesellschaftsvertrag zugelassen ist.

Die Uebereinkunft über die Umwandlung bedarf zu ihrer Gültigkeit der notariellen oder gerichtlichen Abfassung und der Zustimmung einer Generalversammlung der Kommanditisten; die Antheile der zustimmenden Mehrheit müssen mindestens ein Viertheil des Gesammtkapitals darstellen. Die Uebereinkunft hat die zur Durchführung der Umwandlung erforderlichen Maßregeln, insbesondere die Firma sowie die Art der Bestellung und Zusammensetzung des Vorstandes, zu enthalten.

Die Uebereinkunft und die in Gemäßheit derselben vollzogene Bestellung der Mitglieder des Vorstandes ist unter Beifügung der Legitimation der letzteren behufs der Eintragung in das Handelsregister (Art. 177, 179) durch die persönlich haftenden Gesellschafter anzumelden. Zugleich haben diese eine Bilanz von dem Tage der Anmeldung einzureichen und in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern bekannt zu machen. Auf die Eintragung der Uebereinkunft findet die Vorschrift im Schlußsatze des Artikels 180f Anwendung.

Mit der Eintragung gelten die persönlich haftenden Gesellschafter als ausgeschieden und die Gesellschaft als Aktiengesellschaft fortbestehend. Die Beschränkungen, welchen persönlich haftende Gesellschafter nach der Vorschrift im Artikel 181 Absatz 2 unterworfen sind, dauern nach Maßgabe der letzteren fort.

---

[61]) Abs. 1 enthält unverändert den früheren Art. 205 (Bd 1 S. 826).

In Ansehung der bisherigen Gläubiger der Gesellschaft sind die Vorschriften im Artikel 202 zu beobachten. Für die Beobachtung derselben sind den Gläubigern die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths persönlich und solidarisch verantwortlich, die Mitglieder des Aufsichtsraths, soweit die Befriedigung oder Sicherstellung mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten unterlassen ist. Die Ersatzpflicht wird dadurch nicht aufgehoben, daß die Unterlassung auf einem Beschlusse der Generalversammlung beruht.

Dritter Titel.
Von der Aktiengesellschaft.

Erster Abschnitt.
Allgemeine Grundsätze.

Artikel **207.**[62])[3]) Eine Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft, wenn sich die sämmtlichen Gesellschafter nur mit Einlagen betheiligen, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften.

Das Einlagekapital (Grundkapital) wird in Aktien zerlegt.

Die Aktien sind untheilbar.

Dieselben können auf Inhaber oder auf Namen lauten.

Antheilscheine, in welchen der Bezug der Aktien zugesichert wird oder welche sonst über das Antheilsrecht des Aktionärs vor Ausgabe der Aktien ausgestellt werden (Interimsscheine), dürfen nicht auf Inhaber lauten[62a]).

Artikel **207a.**[63])[3]) Die Aktien müssen auf einen Betrag von mindestens eintausend Mark gestellt werden.

Für ein gemeinnütziges Unternehmen kann im Falle eines besonderen örtlichen Bedürfnisses der Bundesrath die Ausgabe von Aktien, welche auf Namen lauten, zu einem geringeren, jedoch mindestens zweihundert Mark erreichenden Betrage zulassen. Die gleiche Genehmigung kann in dem Falle ertheilt werden, daß für ein Unternehmen das Reich oder ein Bundesstaat oder ein Provinzial-, Kreis- oder Amtsverband oder eine sonstige öffentliche Korporation auf die Aktien einen bestimmten Ertrag bedingungslos und ohne Zeitbeschränkung gewährleistet hat.

Auf Namen lautende Aktien, deren Uebertragung an die Einwilligung der Gesellschaft gebunden ist, dürfen auf einen Betrag von weniger als eintausend, jedoch nicht von weniger als zweihundert Mark gestellt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch von Interimsscheinen.

Artikel **208.**[64]) Eine Aktiengesellschaft gilt als Handelsgesellschaft, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht.

Artikel **209.** Der Inhalt des Gesellschaftsvertrages (Statut) muß durch mindestens fünf Personen, welche Aktien übernehmen, in gerichtlicher oder notarieller Verhandlung festgestellt werden. In derselben ist zugleich der Betrag der von jedem Einzelnen übernommenen Aktien anzugeben[65])[3]).

---

[62]) Abänderung der früheren Art. 207 und 222a Nr. 3 (Bd 1 S. 827, 831).

[62a]) Wegen Anwendung dieser Bestimmung auf die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes schon bestehenden Gesellschaften vgl. § 5 (S. 907).

[63]) Abänderung des früheren Art. 207a (Bd 1 S. 827).

[64]) Unverändert der frühere Abs. 1 des Art. 208 (Bd 1 S. 827).

[65]) Abänderung des früheren Abs. 2 des Art. 208 (Bd 1 S. 828).

Der Gesellschaftsvertrag muß bestimmen[66])[3]):

1. Die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
2. den Gegenstand des Unternehmens;
3. die Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktien;
4. die Art der Aktien, ob sie auf Inhaber oder auf Namen lauten, und im Falle der Ausgabe beider Arten die Zahl der Aktien einer jeden Art;
5. die Art der Bestellung und Zusammensetzung des Vorstandes;
6. die Form, in welcher die Zusammenberufung der Generalversammlung der Aktionäre geschieht;
7. die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen.

Bekanntmachungen, welche durch öffentliche Blätter erfolgen sollen, sind in den Deutschen Reichsanzeiger einzurücken. Andere Blätter außer diesem hat der Gesellschaftsvertrag zu bestimmen.

Artikel **209a.**[3]) Der Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag bedürfen Bestimmungen, nach welchen[67])

1. das Unternehmen auf eine gewisse Zeit beschränkt wird;
*[5])2. Aktien für einen höheren als den Nominalbetrag ausgegeben werden[7]);
3. eine Umwandlung der Aktien rücksichtlich ihrer Art statthaft ist;
4. für einzelne Gattungen von Aktien verschiedene Rechte, insbesondere betreffs der Zinsen oder Dividenden oder des Antheils am Gesellschaftsvermögen, gewährt werden;
5. über gewisse Gegenstände die Generalversammlung der Aktionäre nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluß fassen kann.

*[5]) Für einen geringeren als den Nominalbetrag darf die Ausgabe der Aktien nicht festgesetzt werden.

Artikel **209b.**[3]) Jeder zu Gunsten einzelner Aktionäre bedungene besondere Vortheil muß in dem Gesellschaftsvertrage unter Bezeichnung des Berechtigten festgesetzt werden.

Werden auf das Grundkapital von Aktionären Einlagen, welche nicht durch Baarzahlung zu leisten sind, gemacht oder seitens der zu errichtenden Gesellschaft vorhandene oder herzustellende Anlagen oder sonstige Vermögensstücke übernommen, so müssen die Person des Aktionärs oder des Kontrahenten, der Gegenstand der Einlage oder der Uebernahme und der Betrag der für die Einlage zu gewährenden Aktien oder die für den übernommenen Gegenstand zu gewährende Vergütung in dem Gesellschaftsvertrage festgesetzt werden[68]).

*[5])Von diesen Festsetzungen gesondert ist der Gesammtaufwand, welcher zu Lasten der Gesellschaft an Aktionäre oder Andere als Entschädigung oder Belohnung für die Gründung oder deren Vorbereitung gewährt wird, in dem Gesellschaftsvertrage festzusetzen.

*[5])Jedes Abkommen über die vorbezeichneten Gegenstände, welches nicht die vorgeschriebene Festsetzung in dem Gesellschaftsvertrage gefunden hat, ist der Gesellschaft gegenüber unwirksam[8]).

---

[66]) Abs. 2 u. 3 enthalten Abänderungen der früheren Nr. 1, 2, 4, 5, 8, 9, 12 des Art. 209 (Bd 1 S. 828).

[67]) Die Nr. 1, 3, 4, 5 des Abs. 1 enthalten Abänderungen der früheren Nr. 3, 5, 10, 11 des Art. 209 (Bd 1 S. 828).

[68]) Abs. 1 u. 2 enthalten Abänderungen des früheren Abs. 1 des Art. 209b (Bd 1 S. 829).

*5) Artikel **209c.**[3]) Die Aktionäre, welche das Statut festgestellt haben, oder welche andere als durch Baarzahlung zu leistende Einlagen machen, gelten als die Gründer der Gesellschaft.

*5) Artikel **209d.** In dem Falle, daß sämmtliche Aktien durch die Gründer übernommen werden, gilt mit der Uebernahme die Gesellschaft als errichtet.

Soweit die Uebernahme nicht schon bei Feststellung des Statuts erfolgt ist, kann sie in einer besonderen gerichtlichen oder notariellen Verhandlung unter Angabe der Beträge, welche die einzelnen Gründer noch übernehmen, bewirkt werden.

Artikel **209e.**[69]) Werden nicht sämmtliche Aktien durch die Gründer übernommen, so muß der Errichtung der Gesellschaft die Zeichnung der übrigen Aktien vorhergehen. Die Zeichnung erfolgt durch schriftliche Erklärung, aus welcher die Betheiligung nach Anzahl und, im Falle einer Verschiedenheit der Aktien, nach Betrag, Art oder Gattung derselben hervorgehen muß.

Die Erklärung (Zeichnungsschein), welche in zwei Exemplaren unterzeichnet werden soll, hat zu enthalten:

1. das Datum des Statuts, die im Artikel 209 Absatz 2, 209b vorgesehenen Festsetzungen und im Falle verschiedener Gattungen von Aktien den Gesammtbetrag einer jeden;
2. den Namen, Stand und Wohnort der Gründer;
3. den Betrag, für welchen die Ausgabe der Aktie stattfindet, und den Betrag der festgesetzten Einzahlungen;
4. den Zeitpunkt, mit dessen Eintritt die Zeichnung unverbindlich wird, sofern nicht bis dahin die Errichtung der Gesellschaft beschlossen ist.

Zeichnungsscheine, welche diesen Inhalt nicht vollständig haben oder außer dem unter Ziffer 4 bezeichneten Vorbehalte Beschränkungen in der Verpflichtung des Zeichners enthalten, sind ungültig. Ist ungeachtet eines hiernach ungültigen Zeichnungsscheines die Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister erfolgt, so ist der Zeichner, wenn er auf Grund einer dem ersten Absatze entsprechenden Erklärung in der zur Beschlußfassung über die Errichtung der Gesellschaft berufenen Generalversammlung gestimmt oder später als Aktionär Rechte ausgeübt oder Verpflichtungen erfüllt hat, der Gesellschaft wie aus einem gültigen Zeichnungsscheine verpflichtet.

Jede nicht in dem Zeichnungsscheine enthaltene Beschränkung ist der Gesellschaft gegenüber unwirksam.

Artikel **209f.**[70]) Jede Aktiengesellschaft muß außer dem Vorstande einen Aufsichtsrath haben[10]).

*5) Artikel **209g.** Die Gründer haben in dem Falle des Artikels 209b Absatz 2 in einer von ihnen zu unterzeichnenden Erklärung die Umstände darzulegen, mit Rücksicht auf welche ihnen die Höhe der für die eingelegten oder übernommenen Gegenstände gewährten Beträge gerechtfertigt erscheint. Hierbei haben sie insbesondere die dem Erwerbe der Gesellschaft vorausgegangenen Rechtsgeschäfte, welche auf denselben hingezielt haben, sowie die früheren Erwerbs- und Herstellungspreise aus den letzten zwei Jahren anzugeben.

*5) Artikel **209h.** Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths haben den Hergang der Gründung zu prüfen. Sind Mitglieder zugleich Gründer

---

69) Abänderung des früheren Abs. 3 des Art. 208 (Bd 1 S. 828).
70) Sachlich unverändert die frühere Nr. 6 des Art. 209 (Bd 1 S. 828).

oder haben sie der Gesellschaft ein Vermögensstück überlassen oder sich einen besonderen Vortheil ausbedungen (Art. 209 b), so muß außerdem eine Prüfung durch besondere Revisoren stattfinden, welche das für die Vertretung des Handelsstandes berufene Organ und in Ermangelung eines solchen der Vorstand und der Aufsichtsrath zu bestellen hat.

Die Prüfung hat sich auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu erstrecken, welche rücksichtlich der Zeichnung und Einzahlung des Grundkapitals und der im Artikel 209 b vorgesehenen Festsetzungen von den Gründern, insbesondere in der im Artikel 209 g vorgeschriebenen Erklärung, gemacht sind.

Ueber die Prüfung ist unter Darlegung der im vorstehenden Absatze bezeichneten Umstände schriftlich Bericht zu erstatten.

Artikel **210.** Der Gesellschaftsvertrag muß bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen werden.

Der Anmeldung behufs der Eintragung in das Handelsregister müssen beigefügt sein:

1. in dem Falle des Artikels 209 b die den bezeichneten Festsetzungen zum Grunde liegenden oder zu ihrer Ausführung geschlossenen Verträge, die Artikel 209 g vorgesehene Erklärung und eine Berechnung des Gründungsaufwandes, in welcher die Vergütungen nach Art und Höhe und die Empfänger einzeln aufzuführen sind;
2. in dem Falle, daß nicht alle Aktien von den Gründern übernommen sind, zum Nachweise der Zeichnung des Grundkapitals die Duplikate der Zeichnungsscheine und ein von den Gründern in beglaubigter Form unterschriebenes Verzeichniß der sämmtlichen Aktionäre, welches die auf jeden entfallenen Aktien sowie die auf letztere geschehenen Einzahlungen angiebt;
3. die Urkunden über die Bestellung des Vorstandes und des Aufsichtsraths, die in Gemäßheit des Artikels 209 h erstatteten Berichte nebst deren urkundlichen Grundlagen;
4. in dem Falle, daß der Gegenstand des Unternehmens der staatlichen Genehmigung bedarf, sowie in den Fällen des Artikels 207 a Absatz 2 die Genehmigungsurkunde.

In der Anmeldung ist die Erklärung abzugeben, daß auf jede Aktie, soweit nicht andere als durch Baarzahlung zu leistende Einlagen gemacht sind, der eingeforderte Betrag baar eingezahlt und im Besitze des Vorstandes sei. Die Einforderung muß mindestens ein Viertheil des Nominalbetrages, und im Falle einer Ausgabe der Aktien für einen höheren als den Nominalbetrag auch den Mehrbetrag umfassen. Als Baarzahlung gilt die Zahlung in deutschem Gelde, in Reichskassenscheinen, sowie in gesetzlich zugelassenen Noten deutscher Banken[71]).

Die Anmeldung muß von sämmtlichen Gründern und Mitgliedern des Vorstandes und Aufsichtsraths vor dem Handelsgerichte unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden[72]).

Die der Anmeldung beigefügten Schriftstücke werden bei dem Handelsgerichte in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift aufbewahrt[73]).

---

[71]) Abs. 1—3 enthalten Abänderungen des früheren Abs. 1 der Art. 210 und 210 a (Bd 1 S. 829).

[72]) Abänderung des früheren Abs. 2 Satz 1 des Art. 210 a (Bd 1 S. 830).

[73]) Unverändert der frühere Abs. 2 Satz 2 des Art. 210 a (Bd 1 S. 830).

Artikel **210a.**[74]). In dem Falle, daß die Gründer nicht alle Aktien übernommen haben, beruft das Handelsgericht ohne Verzug eine Generalversammlung der in dem Verzeichnisse aufgeführten Aktionäre zur Beschlußfassung über die Errichtung der Gesellschaft.

Die Versammlung findet unter der Leitung des Gerichts statt.

Vorstand und Aufsichtsrath haben sich über die Ergebnisse der ihnen rücksichtlich der Gründung obliegenden Prüfung auf Grund der Berichte (Art. 209h) und deren urkundlichen Grundlagen zu erklären. Jedes Mitglied des Vorstandes und des Aufsichtsraths kann bis zur Beschlußfassung die Unterzeichnung der Anmeldung zurückziehen.

Die der Errichtung der Gesellschaft zustimmende Mehrheit muß mindestens ein Viertheil sämmtlicher in dem Verzeichnisse aufgeführten oder als Rechtsnachfolger derselben in der Generalversammlung zugelassenen Aktionäre begreifen, und der Betrag ihrer Antheile muß mindestens ein Viertheil des gesammten Grundkapitals darstellen. Die Zustimmung aller erschienenen Aktionäre ist erforderlich, wenn die im Artikel 209 Ziffer 1 bis 5 und 209a bezeichneten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages abgeändert oder die im Artikel 209b vorgesehenen Festsetzungen zu Lasten der Gesellschaft erweitert werden sollen.

Die Beschlußfassung ist zu vertagen, wenn es von den Aktionären mit einfacher Stimmenmehrheit verlangt wird.

Artikel **210b.**[75]) Auf die Berufung und Beschlußfassung der vor der Eintragung des Gesellschaftsvertrages stattfindenden Generalversammlungen kommen, soweit nicht im Artikel 210a ein Anderes bestimmt ist, die Regeln zur entsprechenden Anwendung, welche für die Gesellschaft nach der Eintragung maßgebend sind[76]).

Artikel **210c.**[77]) Der eingetragene Gesellschaftsvertrag ist im Auszuge von dem Handelsgerichte zu veröffentlichen.

Die Veröffentlichung muß enthalten:

1. das Datum des Gesellschaftsvertrages und die im Artikel 209 Absatz 2 und 3, 209a Ziffer 1 und 4 und 209b bezeichneten Festsetzungen;
2. den Namen, Stand und Wohnort der Gründer und die Angabe, ob sie die sämmtlichen Aktien übernommen haben;
3. den Namen, Stand und Wohnort der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths sowie der in Gemäßheit des Artikels 209h bestellten Revisoren.

Ist im Gesellschaftsvertrage eine Form bestimmt, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kundgiebt und für die Gesellschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung zu veröffentlichen.

Artikel **211.**[78]) Vor erfolgter Eintragung in das Handelsregister besteht die Aktiengesellschaft als solche nicht.

Ist vor der Eintragung im Namen der Gesellschaft gehandelt worden, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.

---

[74]) Abänderung der früheren Abs. 2—4 des Art. 209b (Bd 1 S. 829).
[75]) Abänderung des früheren Art. 209c (Bd 1 S. 830).
[76]) Vgl. Art. 209 Nr. 6, 221 Abs. 2, 238.
[77]) Abänderungen des früheren Art. 210 (Bd 1 S. 829).
[78]) Sachlich unverändert der frühere Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Art. 211 (Bd 1 S. 830).

Artikel **212.**[79]) Jede Zweigniederlassung muß bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirke sie sich befindet, behufs der Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden[80]).

Die Anmeldung ist von sämmtlichen Mitgliedern des Vorstandes vor dem Handelsgerichte zu unterzeichnen oder in beglaubigter Form einzureichen.

Dieselbe hat die im Artikel 210c Absatz 2 und 3 bezeichneten Angaben zu enthalten. Im Uebrigen finden die Vorschriften im Artikel 179 Absatz 2 und 3 Anwendung.

Artikel **213.**[81]) Die Aktiengesellschaft als solche hat selbständig ihre Rechte und Pflichten; sie kann Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, sie kann vor Gericht klagen und verklagt werden.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirke sie ihren Sitz hat.

*[5]) Artikel **213a.**[3]) Der Gesellschaft sind die Gründer für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben, welche sie rücksichtlich der Zeichnung und Einzahlung des Grundkapitals sowie rücksichtlich der im Artikel 209b vorgesehenen Festsetzungen behufs Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister machen, solidarisch verhaftet; sie haben unbeschadet der Verpflichtung zum Ersatze des sonst etwa entstandenen Schadens insbesondere einen an der Zeichnung des Grundkapitals fehlenden Betrag zu übernehmen, fehlende Einzahlungen zu leisten und eine Vergütung, welche nicht unter den zu bezeichnenden Gründungsaufwand aufgenommen ist, zu ersetzen. Imgleichen sind der Gesellschaft in dem Falle, daß sie von Gründern durch Einlagen oder Uebernahmen der im Artikel 209b bezeichneten Art böslicherweise geschädigt ist, die sämmtlichen Gründer für den Ersatz des entstandenen Schadens solidarisch verpflichtet.

Von dieser Verbindlichkeit ist ein Gründer befreit, wenn er beweist, daß er die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angabe oder die bösliche Schädigung weder gekannt habe, noch bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns habe kennen müssen.

Entsteht durch Zahlungsunfähigkeit eines Aktionärs der Gesellschaft ein Ausfall, so sind ihr die Gründer, welche bei der Anmeldung des Gesellschaftsvertrages die Zahlungsunfähigkeit kannten, zum Ersatze solidarisch verpflichtet.

Außer den Gründern sind der Gesellschaft zum Schadensersatze solidarisch verpflichtet:

1. in dem Falle, daß eine Vergütung nicht unter den zu bezeichnenden Gründungsaufwand aufgenommen ist, der Empfänger, wenn er zur Zeit des Empfanges wußte oder nach den Umständen annehmen mußte, daß die Verheimlichung beabsichtigt oder erfolgt war, und jeder Dritte, welcher zur Verheimlichung wissentlich mitgewirkt hat;
2. in dem Falle einer böslichen Schädigung durch Einlagen oder Uebernahmen jeder Dritte, welcher zu derselben wissentlich mitgewirkt hat.

*[5]) Artikel **213b.**[21]) Wer vor der Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister oder in den ersten zwei Jahren nach der Eintragung, um Aktien in den Verkehr einzuführen, eine öffentliche Ankündigung derselben erläßt, ist der Gesellschaft im Falle der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit von Angaben,

[79]) Abänderung des früheren Art. 212 (Bd 1 S. 830).
[80]) Zwangsmaßregeln: Art. 249g Abs. 2.
[81]) Unverändert (Bd 1 S. 830).

welche die Gründer rücksichtlich der Zeichnung oder Einzahlung des Grundkapitals oder der im Artikel 209b vorgesehenen Festsetzungen behufs Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister gemacht haben, sowie in dem Falle einer böslichen Schädigung der Gesellschaft durch Einlagen oder Uebernahmen für den Ersatz des ihr daraus entstandenen Schadens neben den im Artikel 213a bezeichneten Personen solidarisch verhaftet, sofern ihm nachgewiesen wird, daß er die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben oder die böswillige Schädigung gekannt hat oder bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns hat kennen müssen[22]).

*[5]) Artikel **213c.**[21]) Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths, welchen nachgewiesen wird, daß sie bei der ihnen durch Artikel 209h auferlegten Prüfung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns verletzt haben, haften der Gesellschaft solidarisch für den ihr daraus entstandenen Schaden, soweit der Ersatz desselben von den in Gemäßheit der Artikel 213a und 213b verpflichteten Personen nicht zu erlangen ist.

*[5]) Artikel **213d.**[21]) Vergleiche oder Verzichtleistungen, welche die der Gesellschaft aus der Gründung zustehenden Ansprüche gegen die in Gemäßheit der Artikel 213a bis 213c verpflichteten Personen betreffen, sind erst nach Ablauf von drei Jahren seit Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister und nur mit Zustimmung der Generalversammlung zulässig; sie sind unzulässig, soweit in der Versammlung eine Minderheit, deren Antheile den fünften Theil des Grundkapitals darstellen, Widerspruch erhebt. Die Zeitbeschränkung findet nicht Anwendung, sofern der Verpflichtete im Falle der Zahlungsunfähigkeit zur Abwendung oder Beseitigung des Konkursverfahrens mit seinen Gläubigern sich vergleicht.

*[5]) Artikel **213e.**[21]) Die Ansprüche der Gesellschaft gegen die in Gemäßheit der Artikel 213a bis 213c verpflichteten Personen verjähren in fünf Jahren seit Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister.

*[5]) Artikel **213f.**[21]) Werden vor Ablauf von zwei Jahren seit Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister seitens der Gesellschaft Verträge geschlossen, durch welche sie vorhandene oder herzustellende Anlagen oder unbewegliche Gegenstände für eine den zehnten Theil des Grundkapitals übersteigende Vergütung erwerben soll, so bedürfen dieselben zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Generalversammlung.

Vor der Beschlußfassung hat der Aufsichtsrath den Vertrag zu prüfen und über die Ergebnisse seiner Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Antheile der zustimmenden Mehrheit müssen in dem Falle, daß der Vertrag im ersten Jahre geschlossen wird, mindestens ein Viertheil des Grundkapitals, anderenfalls mindestens drei Viertheile des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals darstellen.

Der genehmigte Vertrag ist in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift mit dem Berichte des Aufsichtsraths nebst dessen urkundlichen Grundlagen und mit dem Nachweise über die Beschlußfassung zum Handelsregister einzureichen[80]).

Hat der Erwerb in Ausführung einer vor der Errichtung der Gesellschaft von den Gründern getroffenen Vereinbarung stattgefunden, so kommen in Betreff der Rechte der Gesellschaft auf Entschädigung und in Betreff der ersatzpflichtigen Personen die Vorschriften der Artikel 213a und 213d zur Anwendung.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf den Erwerb unbeweglicher Gegenstände nicht Anwendung, sofern auf ihn der Gegenstand des Unternehmens gerichtet ist oder der Erwerb im Wege der Zwangsvollstreckung geschieht.

Artikel **214.**[82]) Jeder Beschluß der Generalversammlung, welcher die Fortsetzung der Gesellschaft oder eine Abänderung des Inhalts des Gesellschaftsvertrages zum Gegenstande hat, muß in das Handelsregister eingetragen und in gleicher Weise, wie der ursprüngliche Vertrag, veröffentlicht werden (Art. 210c, 212).

Der Beschluß hat keine rechtliche Wirkung, bevor derselbe bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen ist.

Artikel **215.**[83]) Die Abänderung des Inhalts des Gesellschaftsvertrages kann nicht anders als durch Beschluß der Generalversammlung erfolgen.

Sofern der Gesellschaftsvertrag für eine Abänderung derjenigen Bestimmung, welche den Gegenstand der Beschlußfassung bildet, nicht andere Erfordernisse aufstellt, erfolgt der Beschluß durch eine Mehrheit von drei Viertheilen des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals.

Für eine Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens muß diese Mehrheit erreicht sein; der Gesellschaftsvertrag kann außer derselben noch andere Erfordernisse aufstellen.

Dasselbe gilt von dem Falle, wenn die Gesellschaft durch Uebertragung ihres Vermögens und ihrer Schulden an eine andere Aktiengesellschaft gegen Gewährung von Aktien der letzteren aufgelöst werden soll.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch dann, wenn mehrere Gattungen von Aktien mit verschiedener Berechtigung ausgegeben sind.

Soll durch die Beschlußfassung das bisherige Rechtsverhältniß unter den verschiedenen Gattungen zum Nachtheile einer derselben abgeändert werden, so bedarf es zu dem von der gemeinschaftlichen Generalversammlung gefaßten Beschlusse der Zustimmung einer besonderen Generalversammlung der benachtheiligten Aktionäre, deren Beschlußfassung gleichfalls nach der Vorschrift des zweiten Absatzes sich richtet.

Die Bestimmung des Gesellschaftsvertrages, Inhalts deren die Uebertragung von Aktien, welche in Gemäßheit des Artikels 207a Absatz 3 auf einen geringeren Betrag als eintausend Mark gestellt sind, an die Einwilligung der Gesellschaft gebunden ist, kann nicht abgeändert werden.

*[5]) Artikel **215a.**[23a]) Eine Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft darf nicht vor der vollen Einzahlung desselben erfolgen. Für Versicherungsgesellschaften kann der Gesellschaftsvertrag ein Anderes bestimmen.

Ueber die Erhöhung hat die Generalversammlung zu beschließen. Für die neu auszugebenden Aktien kann die Leistung eines höheren als des Nominalbetrages festgesetzt werden; der Beschluß hat den Mindestbetrag zu bezeichnen, für welchen die Aktien auszugeben sind[7]). Ein geringerer als der Nominalbetrag darf nicht festgesetzt werden. Die Beschlußfassung unterliegt den Vorschriften im Artikel 215 Absatz 2 und 6.

Der Beschluß ist in das Handelsregister einzutragen. Die Anmeldung hat die Angabe zu enthalten, daß das bisherige Grundkapital eingezahlt sei, für Versicherungsgesellschaften, inwieweit die Einzahlung desselben stattgefunden habe[24]). Auf die Eintragung finden die Vorschriften im Artikel 214 Anwendung.

Eine Zusicherung von Rechten auf den Bezug neu auszugebender Aktien, welche vor dem Beschlusse auf Erhöhung des Grundkapitals erfolgt, ist der Gesellschaft gegenüber unwirksam.

[82]) Sachlich unverändert die früheren Abs. 2 u. 3 des Art. 214 (Bd 1 S. 830).
[83]) Abänderung der früheren Abs. 1 u. 2 des Art. 215 (Bd 1 S. 830).

*5) Artikel **215b.** Die Zeichnung der neu auszugebenden Aktien erfolgt durch schriftliche Erklärung, welche in zwei Exemplaren unterzeichnet werden soll.

Die stattgefundene Erhöhung des Grundkapitals ist behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Die Vorschriften im Artikel 210 und 212 finden entsprechende Anwendung[24]).

Artikel **215c.**[27]) Interimsscheine, welche auf Inhaber lauten, sind nichtig; die Ausgeber haften den Besitzern solidarisch für allen durch die Ausgabe verursachten Schaden.

Das Gleiche gilt, wenn Aktien oder Interimsscheine auf einen geringeren als den nach Artikel 207a zugelassenen Betrag gestellt sind, oder wenn sie ausgegeben werden, bevor der Gesellschaftsvertrag bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen ist.

Vor der vollen Leistung des Nominalbetrages oder des in den Fällen der Artikel 209a Ziffer 2, 215a Absatz 2 festgesetzten Betrages soll die Aktie nicht ausgegeben werden[7]). Imgleichen sollen im Falle einer stattgefundenen Erhöhung des Grundkapitals vor Eintragung derselben in das Handelsregister des im vorigen Absatze bezeichneten Gerichts Aktien oder Interimsscheine nicht ausgegeben werden[25])[84]).

*5) Aus Aktien und Interimsscheinen, welche in Gemäßheit des Artikels 207a auf einen Betrag von weniger als eintausend Mark gestellt sind, sollen im Falle des zweiten Absatzes des bezeichneten Artikels die ertheilte Genehmigung, im Falle des dritten Absatzes die Beschränkungen hervorgehen', welchen die Aktionäre in Bezug auf die Form einer Uebertragung ihrer Rechte und die Einwilligung der Gesellschaft in dieselbe unterworfen sind[29]).

Artikel **215d.**[85]) Die Aktiengesellschaft soll eigene Aktien im geschäftlichen Betriebe, sofern nicht eine Kommission zum Einkauf ausgeführt wird, weder erwerben noch zum Pfande nehmen. Sie darf eigene Interimsscheine im geschäftlichen Betriebe auch in Ausführung einer Einkaufskommission weder erwerben noch zum Pfande nehmen.

Eine Amortisation der Aktien ist zulässig, sofern sie unter Beobachtung der für die Zurückzahlung oder Herabsetzung des Grundkapitals maßgebenden Vorschriften erfolgt. Ohne Beobachtung derselben darf die Gesellschaft ihre Aktien nur aus dem nach der jährlichen Bilanz sich ergebenden Gewinne und nur in dem Falle amortisiren, daß dies durch den ursprünglichen Gesellschaftsvertrag oder durch einen, den letzteren vor Ausgabe der Aktien abändernden Beschluß zugelassen ist.

Zweiter Abschnitt.

Rechtsverhältniß der Aktionäre.

Artikel **216.**[86]) Jeder Aktionär hat einen verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen der Gesellschaft.

Er kann den eingezahlten Betrag nicht zurückfordern und hat, solange die Gesellschaft besteht, nur einen Anspruch auf den reinen Gewinn, soweit dieser nach dem Gesellschaftsvertrage zur Vertheilung unter die Aktionäre bestimmt ist.

---

[84]) Abs. 1—3 enthalten Aenderungen der früheren Abs. 2 u. 4 des Art. 207a und der Nr. 1 des Art. 222 (Bd 1 S. 827, 832).

[85]) Abänderung des früheren Abs. 3 des Art. 215 (Bd 1 S. 831).

[86]) Unverändert (Bd 1 S. 831).

Artikel **217.**[87]) Zinsen von bestimmter Höhe dürfen für die Aktionäre nicht bedungen, noch ausbezahlt werden; es darf nur dasjenige unter sie vertheilt werden, was sich nach der jährlichen Bilanz als reiner Gewinn ergiebt.

Jedoch können für den in dem Gesellschaftsvertrage angegebenen Zeitraum, welchen die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfange des vollen Betriebes erfordert, den Aktionären Zinsen von bestimmter Höhe bedungen werden.

Artikel **218.**[88]) Der Aktionär ist in keinem Falle verpflichtet, die in gutem Glauben empfangenen Zinsen und Dividenden zurückzugeben.

Artikel **219.**[89])[62a]) Die Verpflichtung des Aktionärs, zu den Zwecken der Gesellschaft und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten beizutragen, wird durch den Nominalbetrag der Aktie, in den Fällen der Artikel 209a Ziffer 2, 215a Absatz 2 durch den Betrag, für welchen die Aktie ausgegeben ist, begrenzt.

Rücksichtlich der Einzahlung der auf die Aktie zu leistenden Beträge, sowie rücksichtlich einer zu leistenden Einlage finden die Bestimmungen der Artikel 184 bis 184c auf den Aktionär und die Rechtsvorgänger desselben Anwendung.

Artikel **220.**[90]) Für die Eintragung der Interimsscheine und der auf Namen gestellten Aktien in das Aktienbuch, sowie für die Uebertragung derselben auf andere Personen sind die Vorschriften der Artikel 182 und 183 maßgebend.

Artikel **221.**[91]) Die Rechte, welche den Aktionären in den Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die Prüfung der Bilanz und die Bestimmung der Gewinnvertheilung zustehen, werden in der Generalversammlung durch Beschlußfassung der erschienenen Aktionäre ausgeübt.

Rücksichtlich der Bedingungen und der Ausübung des Stimmrechts kommen die Vorschriften im Artikel 190 zur Anwendung[41a]).

*[5]) Artikel **222.** Die Vorschriften im Artikel 190a, 190b über die Anfechtung eines Beschlusses der Generalversammlung finden mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der persönlich haftenden Gesellschafter der Vorstand tritt[80]).

*[5]) Artikel **222a.** Auf Antrag von Aktionären, deren Antheile zusammen den zehnten Theil des Grundkapitals darstellen, kann das Landgericht, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, zur Prüfung eines Herganges bei der Gründung oder eines nicht mehr als zwei Jahre zurückliegenden Herganges bei der Geschäftsführung oder Liquidation der Gesellschaft Revisoren ernennen, sofern ein in der Generalversammlung gestellter Antrag auf Prüfung abgelehnt ist und dem Gerichte glaubhaft gemacht wird, daß bei dem Hergange Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages stattgefunden haben. Die Antragsteller haben zugleich die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag gerichtlich zu hinterlegen und glaubhaft zu machen, daß sie dieselben seit mindestens sechs Monaten, von der Generalversammlung zurückgerechnet, besitzen.

Vor der Anordnung sind der Vorstand oder die Liquidatoren, sowie der Aufsichtsrath zu hören. Die Anordnung ist von einer nach freiem Ermessen zu bestimmenden Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

---

[87]) Abänderung des früheren Art. 217 (Bd 1 S. 831). Vgl. Art. 239b.
[88]) Unverändert (Bd 1 S. 831).
[89]) Abänderung der früheren Art. 219 bis 222 (Bd 1 S. 831).
[90]) Abänderung des früheren Art. 223 (Bd 1 S. 832).
[91]) Abänderung des früheren Art. 224 (Bd 1 S. 832).

Der Vorstand hat den Revisoren die Einsicht der Bücher und Schriften der Gesellschaft und die Untersuchung des Bestandes der Gesellschaftskasse, wie der Bestände an Effekten, Handelspapieren und Waaren zu gestatten[80]).

Der Bericht über das Ergebniß der Prüfung ist von den Revisoren zu dem Handelsregister einzureichen und von dem Vorstande bei der Berufung der nächsten Generalversammlung als Gegenstand der Beschlußfassung anzukündigen[80]).

Ist der Antrag auf Ernennung von Revisoren zurückgewiesen oder erweist er sich nach dem Ergebnisse der Prüfung als unbegründet, so sind die Aktionäre, welchen eine böswliche Handlungsweise bei Stellung des Antrages zur Last fällt, solidarisch verpflichtet, einen durch die Stellung desselben der Gesellschaft entstandenen Schaden zu ersetzen.

*[5]) Artikel **223.** Die Ansprüche der Gesellschaft aus der Gründung gegen die in Gemäßheit der Artikel 213a bis 213c verpflichteten Personen oder aus der Geschäftsführung gegen die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths, sowie aus der Liquidation gegen die Liquidatoren und die Mitglieder des Aufsichtsraths sind zu erheben, wenn in der Generalversammlung dies mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen oder von einer Minderheit, deren Antheile den fünften Theil des Grundkapitals darstellen, verlangt wird.

Die Erhebung des Anspruchs auf Verlangen der Minderheit muß binnen drei Monaten seit der Generalversammlung erfolgen. Die von der Minderheit bezeichneten Personen können durch das Handelsgericht als Bevollmächtigte der Gesellschaft zur Führung des Prozesses ernannt werden. Der Klage ist das Protokoll der Generalversammlung, soweit dasselbe die Erhebung des Anspruchs betrifft, in beglaubigter Abschrift beizufügen. Die Minderheit hat den fünften Theil des Grundkapitals in Aktien der Gesellschaft für die Dauer des Prozesses gerichtlich zu hinterlegen und dem Gerichte glaubhaft zu machen, daß sie dieselben seit mindestens sechs Monaten, von der Generalversammlung zurückgerechnet, besitzt. Sie hat auf Verlangen der Beklagten wegen der denselben drohenden Nachtheile eine nach freiem Ermessen des Gerichts zu bestimmende Sicherheit zu leisten. Das Verlangen ist als prozeßhindernde Einrede geltend zu machen[42]). Wird die Sicherheit binnen der vom Gerichte gestellten Frist nicht geleistet, so ist die Klage auf Antrag für zurückgenommen zu erklären. Die Minderheit ist verpflichtet, die der Gesellschaft auferlegten Prozeßkosten ihr zu erstatten. Für den Schaden, welcher durch eine unbegründete Klage den Beklagten entstanden ist, haften ihnen solidarisch die Aktionäre, welchen bei Erhebung des Anspruchs eine böswliche Handlungsweise zur Last fällt.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen der Artikel 194 und 195 zur entsprechenden Anwendung.

Artikel **224.**[92]) Die für den Aufsichtsrath einer Kommanditgesellschaft auf Aktien in den Artikeln 191 und 192 gegebenen Bestimmungen finden auf den Aufsichtsrath einer Aktiengesellschaft Anwendung[10]).

Artikel **225.** Der Aufsichtsrath hat den Vorstand bei seiner Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und zu dem Zweck sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit über dieselben Berichterstattung von dem Vorstande verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften

---

[92]) Unverändert der frühere Art. 225 (Bd 1 S. 833).

der Gesellschaft einsehen, sowie den Bestand der Gesellschaftskasse und die Bestände an Effekten, Handelspapieren und Waaren untersuchen[80]). Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber der Generalversammlung der Aktionäre Bericht zu erstatten[93]).

Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist[94]).

*[5]) Weitere Obliegenheiten des Aufsichtsraths werden durch den Gesellschaftsvertrag bestimmt.

*[5]) Die Mitglieder des Aufsichtsraths können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen.

*[5]) **Artikel 225a.**[95]) Die Mitglieder des Aufsichtsraths dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes oder dauernd Stellvertreter derselben sein, auch nicht als Beamte die Geschäfte der Gesellschaft führen. Nur für einen im voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrath einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern von behinderten Mitgliedern des Vorstandes bestellen; während dieses Zeitraums und bis zur ertheilten Entlastung des Vertreters darf der letztere eine Thätigkeit als Mitglied des Aufsichtsraths nicht ausüben.

Scheiden aus dem Vorstande Mitglieder aus, so dürfen dieselben nicht vor ertheilter Entlastung in den Aufsichtsrath gewählt werden.

Artikel 226. *[5]) Die Mitglieder des Aufsichtsraths haben bei Erfüllung der ihnen nach Artikel 225 zugewiesenen Obliegenheiten die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns anzuwenden.

Dieselben sind der Gesellschaft neben den Mitgliedern des Vorstandes persönlich und solidarisch zum Ersatze verpflichtet, wenn mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten entgegen den gesetzlichen Bestimmungen[96]):

1. Einlagen an die Aktionäre zurückgezahlt;
2. Zinsen oder Dividenden gezahlt;
3. eigene Aktien oder Interimsscheine der Gesellschaft erworben, zum Pfande genommen oder amortisirt worden;
4. Aktien vor der vollen Leistung des Nominalbetrages oder des in den Fällen der Artikel 209a Ziffer 2, 215a Absatz 2 festgesetzten Betrages, oder Aktien oder Interimsscheine im Falle einer stattgefundenen Erhöhung des Grundkapitals vor Eintragung derselben in das Handelsregister desjenigen Gerichts, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, ausgegeben sind;
5. die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens, eine theilweise Zurückzahlung oder eine Herabsetzung des Grundkapitals oder im Falle des Artikels 215 Absatz 4 die Vereinigung der Vermögen der beiden Gesellschaften erfolgt ist.

*[5]) Der Ersatzanspruch kann in den Fällen des zweiten Absatzes auch von den Gläubigern der Gesellschaft, soweit sie von dieser ihre Befriedigung nicht erlangen können, selbständig geltend gemacht werden. Die Ersatzpflicht wird ihnen

---

[93]) Abs. 1 enthält Abänderungen der früheren Abs. 1 u. 2 des Art. 225a (Bd 1 S. 833).

[94]) Unverändert der frühere Abs. 3 des Art. 225a (Bd 1 S. 833).

[95]) Wegen Nichtanwendung dieser Bestimmung auf die vor dem Inkrafttreten des Handelsgesetzbuchs errichteten Gesellschaften vgl. § 6 Abs. 1 (S. 907).

[96]) Abs. 2 enthält Abänderungen des früheren Art. 225b (Bd 1 S. 833).

gegenüber dadurch nicht aufgehoben, daß die Handlung auf einem Beschlusse der Generalversammlung beruht.

*5) Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren.

Dritter Abschnitt.

Rechte und Pflichten des Vorstandes.

Artikel **227.**[97]) Die Aktiengesellschaft wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen; diese können besoldet oder unbesoldet, Aktionäre oder Andere sein.

Ihre Bestellung ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

Artikel **228.**[98])[80]) Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes müssen alsbald nach ihrer Bestellung zur Eintragung in das Handelsregister (Art. 210, 212) angemeldet werden. Der Anmeldung ist ihre Legitimation beizufügen.

Sie haben ihre Unterschrift vor dem Handelsgerichte zu zeichnen, oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen.

Artikel **229.**[99]) Der Vorstand hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Form seine Willenserklärungen kundzugeben und für die Gesellschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so ist die Zeichnung durch sämmtliche Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Gesellschaft oder zu der Benennung des Vorstandes ihre Unterschrift hinzufügen.

Artikel **230.**[99]) Die Gesellschaft wird durch die von dem Vorstande in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet; es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Gesellschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Kontrahenten für die Gesellschaft geschlossen werden sollte.

Artikel **231.**[100]) Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche in dem Gesellschaftsvertrage oder durch Beschlüsse der Generalversammlung für den Umfang seiner Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, festgesetzt sind.

Gegen dritte Personen hat jedoch eine Beschränkung der Befugniß des Vorstandes, die Gesellschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken, oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll, oder daß für einzelne Geschäfte die Zustimmung der Generalversammlung, des Aufsichtsraths oder eines anderen Organs der Gesellschaft erfordert ist.

*5) Artikel **232.**[50]) Die Bestimmungen des Artikels 196a über den Betrieb von Geschäften in dem Handelszweige der Gesellschaft, sowie über die Theilnahme an einer anderen gleichartigen Gesellschaft finden auf die Mitglieder des Vorstandes entsprechende Anwendung.

---

97) Sachlich unverändert der frühere Art. 227 (Bd 1 S. 833).
98) Sachlich unverändert Abs. 1 u. 2 des früheren Art. 228 (Bd 1 S. 833).
99) Unverändert (Bd 1 S. 834).
100) Sachlich unverändert der frühere Art. 231 (Bd 1 S. 834).

*5) Artikel **232a.** Die für Mitglieder des Vorstandes gegebenen Bestimmungen gelten auch für Stellvertreter von Mitgliedern.

Artikel **233.**[101]) Jede Aenderung in der Zusammensetzung des Vorstandes muß zur Eintragung in das Handelsregister (Art. 210, 212) angemeldet werden[80]).

Dritten Personen kann die Aenderung nur insofern entgegengesetzt werden, als in Betreff dieser Aenderung die im Artikel 46[102]) in Betreff des Erlöschens der Prokura bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind. Entscheidend hierfür ist die Eintragung bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat.

*5) Artikel **234.** Der Vorstand kann, sofern nicht durch den Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluß der Generalversammlung ein Anderes bestimmt ist, einen Prokuristen nur mit Zustimmung des Aufsichtsraths bestellen. Diese Beschränkung hat Dritten gegenüber keine rechtliche Wirkung.

Artikel **235.**[103]) Der Betrieb von Geschäften der Gesellschaft, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Bezug auf diese Geschäftsführung kann auch sonstigen Bevollmächtigten oder Beamten der Gesellschaft zugewiesen werden. In diesem Falle bestimmt sich die Befugniß derselben nach der ihnen ertheilten Vollmacht; sie erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtshandlungen, welche die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

Artikel **236.**[104]) Die Generalversammlung der Aktionäre wird durch den Vorstand berufen, soweit nicht nach dem Gesetze oder dem Gesellschaftsvertrage auch andere Personen dazu befugt sind.

Die Generalversammlung ist, außer den im Gesetze oder im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich bestimmten Fällen, zu berufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

Artikel **237.** Aktionäre, deren Antheile zusammen den zwanzigsten Theil des Grundkapitals darstellen, sind berechtigt, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Berufung der Generalversammlung zu verlangen. Ist in dem Gesellschaftsvertrage das Recht, die Berufung der Generalversammlung zu verlangen, an den Besitz eines geringeren Antheils am Grundkapital geknüpft, so hat es hierbei sein Bewenden[105]).

*5) In gleicher Weise haben die Aktionäre das Recht, zu verlangen, daß Gegenstände zur Beschlußfassung einer Generalversammlung angekündigt werden.

*5) Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Handelsgericht die Aktionäre, welche das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Generalversammlung oder zur Ankündigung des Gegenstandes ermächtigen. Mit der Berufung oder Ankündigung ist die gerichtliche Ermächtigung zu veröffentlichen.

Artikel **238.**[106]) Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Weise mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen. Ist in dem Gesellschaftsvertrage die Ausübung des Stimmrechts davon abhängig gemacht, daß die Aktien bis zu einem bestimmten Zeit-

---

[101]) Abänderung des früheren Art. 233 (Bd 1 S. 834).
[102]) Bd 1 S. 800.
[103]) Unverändert der frühere Art. 234 (Bd 1 S. 834).
[104]) Sachlich unverändert die früheren Art. 236 und Abs. 1 des Art. 237 (Bd 1 S. 834).
[105]) Abänderung des früheren Abs. 2 des Art. 237 (Bd 1 S. 835).
[106]) Abänderung des früheren Art. 238 (Bd 1 S. 835).

punkte vor der Generalversammlung hinterlegt werden, so ist die Frist derartig zu bemessen, daß für die Hinterlegung mindestens zwei Wochen frei bleiben.

Der Zweck der Generalversammlung soll jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in der durch den Gesellschaftsvertrag oder durch Artikel 237 Absatz 3 vorgesehenen Weise mindestens eine Woche vor dem Tage der Generalversammlung angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

*5) Artikel **238a.** Jeder Beschluß der Generalversammlung bedarf zu seiner Gültigkeit der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. Die Zuziehung von Zeugen ist nicht erforderlich.

Eine beglaubigte Abschrift der Urkunde ist ohne Verzug nach der Generalversammlung von dem Vorstande zu dem Handelsregister einzureichen[80]).

Artikel **239.**[107])[35]) Der Vorstand ist verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Gesellschaft geführt werden.

Er muß in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Frist, welche über die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres nicht erstreckt werden kann, und in Ermangelung einer solchen Frist in den ersten drei Monaten desselben für das verflossene Geschäftsjahr eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung, sowie einen den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht dem Aufsichtsrath und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorlegen. Er hat die Vorlagen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung in dem Geschäftslokale der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen. Jeder Aktionär ist berechtigt, auf seine Kosten eine Abschrift der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, sowie des Geschäftsberichts zu verlangen[80]).

*5) Artikel **239a.**[35]) Zur Prüfung der Bilanz können durch die Generalversammlung besondere Revisoren bestellt werden.

Die Verhandlung ist zu vertagen, wenn dies mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen oder von einer Minderheit, deren Antheile den zehnten Theil des Grundkapitals darstellen, verlangt wird, auf Verlangen der Minderheit jedoch nur, soweit von ihr bestimmte Ansätze der Bilanz bemängelt werden.

Ist die Verhandlung auf Verlangen der Minderheit vertagt, so gilt bezüglich der nicht bemängelten Ansätze der Bilanz die Entlastung des Vorstandes als erfolgt.

Artikel **239b.**[108])[35]) Die Vorschriften der Artikel 185a, 185b, 185c über die Bilanz und den Reservefonds finden entsprechende Anwendung[80]).

Artikel **240.**[109]) Erreicht der Verlust, welcher aus der Jahresbilanz oder einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz sich ergiebt, die Hälfte des Grundkapitals, so muß der Vorstand unverzüglich die Generalversammlung berufen und dieser davon Anzeige machen[80]).

Sobald Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft eintritt, muß der Vorstand die Eröffnung des Konkurses beantragen; dasselbe gilt, wenn aus der Jahresbilanz

[107]) Abänderung des früheren Art. 239 (Bd 1 S. 835).
[108]) Abänderung des früheren Art. 239a (Bd 1 S. 835).
[109]) Abänderung des früheren Art. 240 (Bd 1 S. 836).

oder einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz sich ergiebt, daß das Vermögen nicht mehr die Schulden deckt[110]).

Artikel **241.** Die Mitglieder des Vorstandes sind aus den von ihnen im Namen der Gesellschaft vorgenommenen Rechtshandlungen Dritten gegenüber für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich nicht verpflichtet[111]).

*[5])Die Mitglieder des Vorstandes haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns anzuwenden.

Mitglieder, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden. Insbesondere sind sie in den Fällen des Artikels 226 Ziffer 1 bis 5, sowie in dem Falle einer nach der Zahlungsunfähigkeit oder Ueberschuldung der Gesellschaft (Art. 240 Abs. 2) geleisteten Zahlung zum Ersatze verpflichtet[112]).

*[5])In den vorbezeichneten Fällen kann der Ersatzanspruch auch von den Gläubigern der Gesellschaft, soweit sie von dieser ihre Befriedigung nicht erlangen können, selbständig geltend gemacht werden. Die Ersatzpflicht wird ihnen gegenüber dadurch nicht aufgehoben, daß die Handlung auf einem Beschlusse der Generalversammlung beruht.

*[5])Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren.

Vierter Abschnitt.

Auflösung der Gesellschaft.

Artikel **242.**[113]) Die Aktiengesellschaft wird aufgelöst:

1. durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit;
2. durch Beschluß der Generalversammlung; der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Viertheilen des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals. Der Gesellschaftsvertrag kann außer dieser Mehrheit noch andere Erfordernisse aufstellen;
3. durch Eröffnung des Konkurses.

Wenn die Auflösung einer Aktiengesellschaft aus anderen Gründen erfolgt, so finden die Bestimmungen dieses Abschnittes ebenfalls Anwendung.

Artikel **243.**[114]) Die Auflösung der Gesellschaft muß, wenn sie nicht eine Folge des eröffneten Konkurses ist, durch den Vorstand zur Eintragung in das Handelsregister (Art. 210, 212) angemeldet werden; sie muß zu drei verschiedenen Malen durch die hierzu bestimmten öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden[80]).

Durch diese Bekanntmachung müssen zugleich die Gläubiger aufgefordert werden, sich bei der Gesellschaft zu melden.

Artikel **244.**[115]) Die Liquidation geschieht durch den Vorstand, wenn nicht dieselbe durch den Gesellschaftsvertrag oder einen Beschluß der Generalversammlung an andere Personen übertragen wird.

---

[110]) Strafbestimmung: Art. 249c Nr. 2.

[111]) Unverändert der frühere Abs. 1 des Art. 241 (Bd 1 S. 836). — Vgl. § 193 der Konkursordnung v. 10. Februar 1877 (Nr. 1172. Bd 4 S. 376).

[112]) Abänderung des früheren Abs. 2 des Art. 241 (Bd 1 S. 836).

[113]) Abänderung des früheren Art. 242 (Bd 1 S. 836).

[114]) Sachlich unverändert der frühere Art. 243 (Bd 1 S. 836).

[115]) Abs. 1, 3 und 4 Satz 2 enthalten sachlich unverändert den früheren Abs. 1, Abs. 2 (Schluß) und Abs. 3 des Art. 244 (Bd 1 S. 836).

*5) Auf den Antrag des Aufsichtsraths oder von Aktionären, deren Antheile zusammen den zwanzigsten Theil des Grundkapitals darstellen, kann die Ernennung von Liquidatoren durch den Richter erfolgen. Die Aktionäre haben bei Stellung des Antrages glaubhaft zu machen, daß sie die Aktien seit mindestens sechs Monaten besitzen.

Die Anmeldung der ersten Liquidatoren zur Eintragung in das Handelsregister (Art. 210, 212) ist durch den Vorstand zu machen[80]).

*5) Die Abberufung der Liquidatoren kann durch den Richter unter denselben Voraussetzungen, wie die Bestellung erfolgen. Liquidatoren, welche nicht vom Richter ernannt sind, können auch durch die Generalversammlung vor Ablauf des Zeitraums, für welchen sie bestellt sind, abberufen werden.

Artikel **244a.** Auf die Liquidation finden, soweit nicht in diesem Abschnitte ein Anderes bestimmt ist, die für die Liquidation einer offenen Handelsgesellschaft gegebenen Bestimmungen entsprechende Anwendung[116]).

*5) Die Liquidatoren haben die Rechte und Pflichten des Vorstandes und unterliegen gleich diesem der Ueberwachung des Aufsichtsraths. Die Beschränkungen des Artikels 232 und die im Artikel 234 zugelassene Bestellung von Prokuristen finden nicht statt.

*5) Die Liquidatoren haben bei Beginn der Liquidation eine Bilanz aufzustellen. Dieselbe ist von ihnen ohne Verzug in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern bekannt zu machen und zu dem Handelsregister einzureichen[80]).

*5) Die Veräußerung unbeweglicher Sachen kann durch die Liquidatoren, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag oder ein Beschluß der Generalversammlung anders bestimmt, nur durch öffentliche Versteigerung bewirkt werden.

Artikel **245.**[117]) Das Vermögen einer aufgelösten Aktiengesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden unter die Aktionäre nach Verhältniß ihrer Aktien vertheilt.

Die Vertheilung darf nicht eher vollzogen werden, als nach Ablauf eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem die Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern (Art. 243) zum dritten Male erfolgt ist.

In Ansehung der aus den Handelsbüchern ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger und in Ansehung der noch schwebenden Verbindlichkeiten und streitigen Forderungen kommen die bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien gegebenen Bestimmungen (Art. 202) zur Anwendung.

*5) Nach gelegter Schlußrechnung ist die Beendigung der Liquidation von den Liquidatoren in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern bekannt zu machen.

Artikel **246.** Die Handelsbücher der aufgelösten Gesellschaft sind nach der Bekanntmachung von der Beendigung der Liquidation an einem von dem Handelsgerichte zu bestimmenden sicheren Orte zur Aufbewahrung auf die Dauer von zehn Jahren niederzulegen[118]).

*5) Die Aktionäre und die Gläubiger können zur Einsicht der Handelsbücher vom Handelsgerichte ermächtigt werden.

Artikel **247.**[119]) Bei der Auflösung einer Aktiengesellschaft durch Vereinigung

---

[116]) Abänderung des früheren Abs. 2 (Eingang) des Art. 244 (Bd 1 S. 836).
[117]) Abs. 1—3 enthalten unverändert die früheren Abs. 1—3 des Art. 245 (Bd 1 S. 837).
[118]) Unverändert der frühere Art. 246 (Bd 1 S. 837).
[119]) Abänderung des früheren Art. 247 (Bd 1 S. 837).

derselben mit einer anderen Aktiengesellschaft (Art. 215) kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1. Das Vermögen der aufzulösenden Gesellschaft ist solange getrennt zu verwalten, bis die Befriedigung oder Sicherstellung ihrer Gläubiger erfolgt ist.
2. Der bisherige Gerichtsstand der Gesellschaft bleibt für die Dauer der getrennten Vermögensverwaltung bestehen, dagegen wird die Verwaltung von der anderen Gesellschaft geführt.
3. Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths der letzteren Gesellschaft sind den Gläubigern der aufgelösten Gesellschaft für die Ausführung der getrennten Verwaltung persönlich und solidarisch verantwortlich, die Mitglieder des Aufsichtsraths, soweit eine Vereinigung der Vermögen beider Gesellschaften mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten erfolgt ist.
4. Die Auflösung der Gesellschaft ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden[80]).
5. Die öffentliche Aufforderung der Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft (Art. 243) kann unterlassen oder auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Jedoch ist die Vereinigung der Vermögen der beiden Gesellschaften erst in dem Zeitpunkte zulässig, in welchem eine Vertheilung des Vermögens einer aufgelösten Aktiengesellschaft unter die Aktionäre erfolgen darf (Art. 245).

Artikel 248.[120]) Eine theilweise Zurückzahlung des Grundkapitals an die Aktionäre oder eine Herabsetzung desselben kann nur auf Beschluß der Generalversammlung und nur unter Beobachtung derselben Bestimmungen erfolgen, welche für die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind (Art. 243, 245). Der Beschluß hat zugleich die Art, in welcher die Zurückzahlung oder Herabsetzung erfolgen soll, und die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßregeln festzusetzen. Er muß, sofern der Gesellschaftsvertrag für die Beschlußfassung nicht noch andere Erfordernisse aufstellt, durch eine Mehrheit von drei Viertheilen des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals erfolgen. Sind verschiedene Gattungen von Aktien ausgegeben, so bedarf es zu dem von der gemeinschaftlichen Generalversammlung gefaßten Beschlusse der Zustimmung einer besonderen Generalversammlung der benachtheiligten Aktionäre, deren Beschlußfassung derselben Vorschrift unterliegt.

Der Beschluß ist in das Handelsregister einzutragen; auf die Eintragung finden die Vorschriften im Artikel 214 Anwendung.

Vierter Titel.

Strafbestimmungen.[121])

*[5]) **Artikel 249.**[122]) Persönlich haftende Gesellschafter, Mitglieder des Aufsichtsraths und Liquidatoren einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, sowie Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths und Liquidatoren einer Aktiengesellschaft werden, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der Gesellschaft handeln, mit Gefängniß und zugleich mit Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Mark bestraft.

Zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

---

[120]) Abänderung des früheren Art. 248 (Bd 1 S. 837).
[121]) Früher unter der Ueberschrift: „Fünfter Abschnitt. Schlußbestimmungen."
[122]) Vgl. Strafgesetzbuch § 266 (Nr. 1123. Bd 3 S. 799).

Artikel **249a.**[123]) Mit Gefängniß und zugleich mit Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Mark werden bestraft:

1. persönlich haftende Gesellschafter oder Mitglieder des Aufsichtsraths einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, sowie Gründer, Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsraths einer Aktiengesellschaft, welche behufs Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister rücksichtlich der Zeichnung oder Einzahlung des Gesammtkapitals der Kommanditisten oder des Grundkapitals der Aktiengesellschaft oder der im Artikel 175b oder 209b vorgesehenen Festsetzungen wissentlich falsche Angaben machen;
2. diejenigen, welche rücksichtlich der bezeichneten Thatsachen wissentlich falsche Angaben in einer im Artikel 180a, 213b vorgesehenen Ankündigung von Aktien machen;
3. persönlich haftende Gesellschafter oder Mitglieder des Aufsichtsraths einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, sowie Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths einer Aktiengesellschaft, welche behufs Eintragung einer Erhöhung des Gesammtkapitals der Kommanditisten oder des Grundkapitals der Aktiengesellschaft in das Handelsregister (Art. 180h und 180i, 215a und 215b) rücksichtlich der Einzahlung des bisherigen oder rücksichtlich der Zeichnung oder Einzahlung des erhöhten Kapitals wissentlich falsche Angaben machen.

Zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich die Geldstrafe ein.

Artikel **249b.** Persönlich haftende Gesellschafter, Mitglieder des Aufsichtsraths und Liquidatoren einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, sowie Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths und Liquidatoren einer Aktiengesellschaft werden mit Gefängniß bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Mark bestraft:

1. wenn sie wissentlich in ihren Darstellungen, in ihren Uebersichten über den Vermögensstand der Gesellschaft oder in den in der Generalversammlung gehaltenen Vorträgen den Stand der Verhältnisse der Gesellschaft unwahr darstellen oder verschleiern[124]);
*[5])2. wenn sie vor der vollen Leistung des Nominalbetrages der Aktien oder des in den Fällen der Artikel 175a Ziffer 2, 180h Absatz 2, 209a Ziffer 2, 215a Absatz 2 festgesetzten Betrages Aktien ausgeben;
*[5])3. wenn sie in dem Falle einer stattgefundenen Erhöhung des Gesammtkapitals oder des Grundkapitals vor Eintragung derselben in das Handelsregister (Art. 180i Abs. 3, 215c Abs. 3) Aktien oder Interimsscheine ausgeben;
*[5])4. wenn sie auf einen geringeren Betrag als eintausend Mark gestellte Aktien oder Interimsscheine ausgeben, welche nicht die im Artikel 181a Absatz 3, 215c Absatz 4 vorgeschriebenen Angaben enthalten.

Im Falle der Ziffer 1 kann zugleich auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich die Geldstrafe ein.

---

[123]) Abänderung der früheren Nr. 1 der Art. 206 u. 249 (Bd 1 S. 826, 838).
[124]) Abänderung der früheren Nr. 3 der Art. 206 u. 249 (Bd 1 S. 826, 838).

Artikel **249c.** Mit Gefängniß bis zu drei Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark werden bestraft:

1. die persönlich haftenden Gesellschafter, die Mitglieder des Aufsichtsraths und die Liquidatoren einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, sowie die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths und die Liquidatoren einer Aktiengesellschaft, wenn länger als drei Monate die Gesellschaft ohne Aufsichtsrath geblieben ist oder in dem letzteren die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl von Mitgliedern gefehlt hat[125]);
2. die Mitglieder des Vorstandes und die Liquidatoren einer Aktiengesellschaft, wenn sie entgegen der Vorschrift des Artikels 240 Absatz 2 es unterlassen haben, die Eröffnung des Konkurses zu beantragen[126]).

Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist auf die Geldstrafe ausschließlich zu erkennen.

Die Strafe tritt nicht gegen denjenigen ein, welcher nachweist, daß die Bestellung oder Ergänzung des Aufsichtsraths oder der Eröffnungsantrag ohne sein Verschulden unterblieben ist.

*[5]) Artikel **249d.** Mit Gefängniß bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer in öffentlichen Bekanntmachungen wissentlich falsche Thatsachen vorspiegelt oder wahre Thatsachen entstellt, um zur Betheiligung an einem Aktienunternehmen zu bestimmen;
2. wer in betrügerischer Absicht auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, um auf den Kurs von Aktien einzuwirken;
3. wer über die Hinterlegung von Aktien oder Interimsscheinen Bescheinigungen, welche zum Nachweise des Stimmrechts in einer Generalversammlung dienen sollen, wissentlich falsch ausstellt oder verfälscht, oder von einer solchen Bescheinigung, wissend, daß sie falsch oder verfälscht ist, zur Ausübung des Stimmrechts Gebrauch macht.

Zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich die Geldstrafe ein.

Ist die öffentliche Bekanntmachung ad 1 im Inseratentheil einer periodischen Druckschrift erfolgt und der Verfasser des Inserates nicht nur unter demselben genannt, sondern auch in dem Bereiche der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaates, so findet §. 20 Alinea 2 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 65)[126a]) keine Anwendung.

*[5]) Artikel **249e.** Wer sich besondere Vortheile dafür hat gewähren oder versprechen lassen, daß er bei einer Abstimmung in der Generalversammlung von Kommanditisten oder Aktionären in einem gewissen Sinne stimme, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

*[5]) Artikel **249f.** Wer in der Generalversammlung die Aktien eines Anderen, zu dessen Vertretung er nicht befugt ist, ohne dessen Einwilligung zur Ausübung des Stimmrechts benutzt, wird mit einer Geldstrafe von zehn bis

---

[125]) Abänderung der früheren Nr. 2 der Art. 206 u. 249 (Bd 1 S. 826, 838).
[126]) Abänderung des früheren Art. 249a (Bd 1 S. 838).
[126a]) Nr. 1003 (Bd 3 S. 236).

dreißig Mark für jede der Aktien, jedoch nicht unter eintausend Mark, bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher Aktien eines Anderen gegen Entgelt leiht und für diese das Stimmrecht ausübt, sowie denjenigen, welcher hierzu durch Verleihung der Aktien wissentlich mitgewirkt hat.

Artikel **249g.**[127]) Die persönlich haftenden Gesellschafter und die Liquidatoren einer Kommanditgesellschaft auf Aktien sind zur Befolgung der in den Artikeln 179, 185, 185c, 190a Absatz 4 und 5, 193 Absatz 2 und 205 Absatz 3 enthaltenen Vorschriften von dem Handelsgerichte durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

In gleicher Weise sind die Mitglieder des Vorstandes und die Liquidatoren einer Aktiengesellschaft zur Befolgung der in den Artikeln 212, 213f Absatz 4, 222 (Art. 190a Abs. 4, 5), 222a Absatz 3 und 4, 225 Absatz 1, 228, 233 Absatz 1, 238a Absatz 2, 239 Absatz 2, 239b (Art. 185c), 240 Absatz 1, 243 Absatz 1, 244 Absatz 3, 244a Absatz 3 und 247 Ziffer 4 enthaltenen Vorschriften anzuhalten.

§. 2. Die in den Artikeln 173, 173a, 174a, 175 Absatz 1 und 2, 175a bis 177, 180 und 207, 207a, 209 Absatz 1 und 2, 209a bis 210c, 213a der neuen Fassung enthaltenen Bestimmungen finden auf Gesellschaften, welche vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes angemeldet sind, aber erst an oder nach diesem Tage zur Eintragung in das Handelsregister gelangen, keine Anwendung, sofern schon vor dem bezeichneten Tage die Voraussetzungen erfüllt sind, an deren Nachweis die bisherigen Bestimmungen die Eintragung knüpfen.

Dasselbe gilt für diese Gesellschaften sowie für die schon bestehenden Gesellschaften von den Vorschriften der Artikel 180a bis 180e, 181 und 213b bis 213f.

Die Vorschrift im Artikel 181a und 215c über die Unzulässigkeit der Ausgabe von Interimsscheinen vor der Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister findet auf die im ersten Absatze bezeichneten Gesellschaften Anwendung.

§. 3. Auf eine Erhöhung des Gesammtkapitals der Kommanditisten oder des Grundkapitals bestehender Gesellschaften kommen die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht zur Anwendung, sofern der auf die neu auszugebenden Aktien eingeforderte Betrag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geleistet ist.

§. 4. Die Vorschriften im Artikel 190 Absatz 1 und 4 (Art. 221) über das Stimmrecht finden auf die bestehenden und die im §. 2 Absatz 1 bezeichneten Gesellschaften nicht Anwendung, soweit der Gesellschaftsvertrag zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes andere Bestimmungen enthält.

§. 5. Die bestehenden und die im §. 2 Absatz 1 bezeichneten Gesellschaften dürfen auf Grund des Artikels 222 Ziffer 3 der alten Fassung von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ab die Zeichner nicht vollständig eingezahlter Aktien von der Haftung für weitere Einzahlungen nicht befreien und Interimsscheine, welche auf Inhaber lauten, nur insoweit ausstellen, als die Befreiung des Zeichners schon vor diesem Tage eingetreten ist.

§. 6. Die Vorschrift des Artikels 225a der neuen Fassung findet auf die vor der Geltung des Handelsgesetzbuchs errichteten Gesellschaften keine Anwendung,

---

[127]) Die hier zusammengefaßten Vorschriften waren früher meist bei den einzelnen Artikeln getroffen.

soweit der Gesellschaftsvertrag nach Maßgabe der früheren Vorschriften abweichende Bestimmungen enthält.

Die Vorschriften der Artikel 196a, 232 finden auf Mitglieder des Vorstandes einer bestehenden oder einer im §. 2 Absatz 1 bezeichneten Gesellschaft keine Anwendung, sofern die Bestellung des Mitgliedes vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt ist.

§. 7. Die Vorschriften im Artikel 185b Ziffer 2 (Art. 239b) über den Gewinn aus einer Erhöhung des Kapitals finden auf die bestehenden Gesellschaften schon für das beim Inkrafttreten des Gesetzes laufende Geschäftsjahr, die übrigen Vorschriften über Bilanz und Reservefonds (Art. 185a bis 185c, Art. 239 bis 239b der neuen Fassung) erst vom Beginn des folgenden Geschäftsjahres Anwendung.

Für Werthpapiere und Waaren, welche die Gesellschaft schon in dem letzten Geschäftsjahre vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes besessen hat, kann an Stelle des Anschaffungs- oder Herstellungspreises der Betrag angesetzt werden, mit welchem sie in der Bilanz des vorbezeichneten Geschäftsjahres enthalten sind.

Werden in Gemäßheit der Vorschrift im Artikel 185a Ziffer 3 und 239b dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmte Gegenstände unter Zugrundelegung des Anschaffungs- oder Herstellungspreises zu einem Betrage angesetzt, welcher den Werth übersteigt, mit welchem sie in der Bilanz des letzten Geschäftsjahres vor dem 1. Oktober 1883 enthalten sind, so dürfen hierauf beruhende Dividenden nur unter Beobachtung der Vorschriften gezahlt werden, welche für eine Herabsetzung des Kapitals der Kommanditisten oder des Grundkapitals maßgebend sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 18. Juli 1884.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

Nr. 1560. Gesetz, betreffend die Beschaffung eines Dienstgebäudes für das Generalkonsulat in Schanghai. Vom 20. Juli 1884. (RGB. S. 171. Ausgegeben am 2. August 1884.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zum Ankauf eines Grundstücks und zur Errichtung von Dienstgebäuden für das Generalkonsulat in Schanghai einen Betrag bis zur Höhe von 260 000 Mark zu verwenden. Die erforderliche Summe ist aus den bereitesten Mitteln des Reichshaushalts zu entnehmen und als außeretatsmäßige Ausgabe zu verrechnen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 20. Juli 1884.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

Nr. 1561. Gesetz, betreffend die Einziehung der mit dem Datum vom 11. Juli 1874 ausgefertigten Reichskassenscheine. Vom 21. Juli 1884. (RGB. S. 172. Ausgegeben am 2. August 1884.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die Bestimmung des §. 5 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen, vom 30. April 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 40)[1] tritt bezüglich der mit dem Datum vom 11. Juli 1874 ausgefertigten Reichskassenscheine mit Ende des Monats Juni 1885 außer Wirksamkeit.

Vom 1. Juli 1885 ab werden diese Scheine nur noch bei der Königlich preußischen Kontrole der Staatspapiere eingelöst.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 21. Juli 1884.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

Nr. 1562. Uebereinkunft zwischen Deutschland und Belgien, betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst. Vom 12. Dezember 1883. (RGB. 1884 S. 173.)[1a])

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und Seine Majestät der König der Belgier, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, in wirksamerer Weise in beiden Ländern den Schutz an Werken der Literatur und Kunst zu gewährleisten, haben den Abschluß einer besonderen Uebereinkunft zu diesem Zwecke beschlossen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire allemand, et Sa Majesté le Roi des Belges, également animés du désir de garantir, d'une manière plus efficace, dans les deux pays, la protection des oeuvres littéraires ou artistiques, ont résolu de conclure à cet effet une Convention spéciale, et ont nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, folgende Artikel vereinbart haben:

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Artikel **1.** Die Urheber von Werken der Literatur oder Kunst sollen, gleichviel ob diese Werke veröffentlicht sind oder nicht[2], in jedem der beiden Länder gegenseitig sich der Vortheile zu

Article **1.** Les auteurs d'oeuvres littéraires ou artistiques, que ces oeuvres soient publiées ou non, jouiront, dans chacun des deux pays réciproquement, des avantages qui y sont

---

[1]) Nr. 1000 (Bd 3 S. 206).

[1a]) Die Uebereinkunft ist am 11. November 1885 in Kraft getreten (Art. 18 S. 917 und Ratifikationsvermerk S. 920). Sie tritt an die Stelle der (Bd 2 S. 113 Anm. 39 unter B aufgeführten) Verträge Preußens und Sachsens mit Belgien (Art. 17).

[2]) Uebereinstimmend mit § 5 Buchst. a des Ges. v. 11. Juni 1870 (Nr. 506 Bd 2 S. 101).

erfreuen haben, welche daselbst zum Schutze von Werken der Literatur oder Kunst gesetzlich eingeräumt sind oder eingeräumt werden[3]). Sie sollen daselbst denselben Schutz und dieselbe Rechtshülfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte genießen, als wenn diese Beeinträchtigung gegen inländische Urheber begangen wäre.

Diese Vortheile sollen ihnen jedoch gegenseitig nur so lange zustehen, als ihre Rechte in dem Ursprungslande in Kraft sind, und sollen in dem anderen Lande nicht über die Frist hinaus dauern, welche daselbst den inländischen Urhebern gesetzlich eingeräumt ist.

Der Ausdruck „Werke der Literatur oder Kunst" umfaßt Bücher, Brochüren oder andere Schriftwerke; dramatische Werke, musikalische Kompositionen, dramatisch-musikalische Werke; Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei, der Bildhauerei; Stiche, Lithographien, Illustrationen, geographische Karten; geographische, topographische, architektonische oder naturwissenschaftliche Pläne, Skizzen und Darstellungen plastischer Art; und überhaupt jedes Erzeugniß aus dem Bereiche der Literatur, Wissenschaft oder Kunst.

ou y seront accordés par la loi pour la protection des ouvrages de littérature ou d'art, et ils y auront la même protection et le même recours légal contre toute atteinte portée à leurs droits, que si cette atteinte avait été commise à l'égard d'auteurs nationaux.

Toutefois ces avantages ne leur seront réciproquement assurés que pendant l'existence de leurs droits dans leur pays d'origine, et la durée de leur jouissance dans l'autre pays ne pourra excéder celle fixée par la loi pour les auteurs nationaux.

L'expression „oeuvres littéraires ou artistiques" comprend les livres, brochures ou autres écrits; les oeuvres dramatiques, les compositions musicales, les oeuvres dramatico-musicales; les oeuvres de dessin, de peinture, de sculpture, de gravure; les lithographies, les illustrations, les cartes géographiques; les plans, croquis et oeuvres plastiques, relatifs à la géographie, à la topographie, à l'architecture ou aux sciences naturelles; et en général toute production quelconque du domaine littéraire, scientifique ou artistique.

Artikel 2. Die Bestimmungen des Artikels 1 sollen auch Anwendung finden auf die Verleger solcher Werke, welche in einem der beiden Länder veröffentlicht sind und deren Urheber einer dritten Nation angehört[4]).

Article 2. Les stipulations de l'article 1er s'appliqueront également aux éditeurs d'oeuvres publiées dans l'un des deux pays et dont l'auteur appartiendrait à une nationalité tierce.

Artikel 3. Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Urheber, Verleger, Uebersetzer, Komponisten, Zeichner, Maler, Bildhauer, Kupferstecher, Architekten, Lithographen u. s. w. sollen gegenseitig in allen Beziehungen dieselben

Article 3. Les mandataires légaux ou ayantscause des auteurs, éditeurs, traducteurs, compositeurs, dessinateurs, peintres, sculpteurs, graveurs, architectes, lithographes etc. jouiront réciproquement et à tous égards des

[3]) Für das Deutsche Reich sind in dieser Beziehung maßgebend: das Ges. v. 11. Juni 1870, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken, Nr. 506 (Bd 2 S. 100) und das Ges. v. 9. Januar 1876, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, Nr. 1110 (Bd 3 S. 731).

[4]) Uebereinstimmend mit § 61 Abs. 2 des Ges. v. 11. Juni 1870 (Nr. 506 Bd 2 S. 112) und mit § 20 Abs. 2 des Ges. v. 9. Januar 1876 (Bd 3 S. 734).

Rechte genießen, welche die gegenwärtige Uebereinkunft den Urhebern, Verlegern, Uebersetzern, Komponisten, Zeichnern, Malern, Bildhauern, Kupferstechern, Architekten und Lithographen selbst bewilligt[5]).

Artikel 4. Es soll gegenseitig erlaubt sein, in einem der beiden Länder Auszüge oder ganze Stücke eines zum ersten Male in dem anderen Lande erschienenen Werkes zu veröffentlichen vorausgesetzt, daß diese Veröffentlichung ausdrücklich für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt und eingerichtet oder wissenschaftlicher Natur ist.

In gleicher Weise soll es gegenseitig erlaubt sein, Chrestomathien, welche aus Bruchstücken von Werken verschiedener Urheber zusammengesetzt sind, zu veröffentlichen, sowie in eine Chrestomathie oder in ein in dem einen der beiden Länder erscheinendes Originalwerk eine in dem anderen Lande veröffentlichte ganze Schrift von geringerem Umfange aufzunehmen.

Es muß jedoch jedesmal der Name des Urhebers oder die Quelle angegeben sein, aus welcher die in den beiden vorstehenden Absätzen gedachten Auszüge, Stücke von Werken, Bruchstücke oder Schriften herrühren[6]).

Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung auf die Aufnahme musikalischer Kompositionen in Sammlungen, welche zum Gebrauche für Musikschulen bestimmt sind, vielmehr gilt eine derartige Aufnahme, wenn sie ohne Genehmigung des Komponisten erfolgt, als unerlaubter Nachdruck[7]).

Artikel 5. Artikel, welche aus den in einem der beiden Länder erschienenen Zeitungen oder periodischen Zeitschriften entnommen sind, dürfen in dem anderen Lande im Original oder in Uebersetzung gedruckt werden.

mêmes droits que ceux que la présente Convention accorde aux auteurs, éditeurs, traducteurs, compositeurs, dessinateurs, peintres, sculpteurs, graveurs, architectes et lithographes eux-mêmes.

Article 4. Sera réciproquement licite la publication, dans l'un des deux pays, d'extraits ou de morceaux entiers d'un ouvrage ayant paru pour la première fois dans l'autre, pourvu que cette publication soit spécialement appropriée et adaptée pour l'enseignement, ou qu'elle ait un caractère scientifique.

Sera également licite la publication réciproque de chrestomathies composées de fragments d'ouvrages de divers auteurs, ainsi que l'insertion, dans une chrestomathie ou dans un ouvrage original publié dans l'un des deux pays, d'un écrit entier de peu d'étendue publié dans l'autre.

Il est entendu qu'il devra toujours être fait mention du nom de l'auteur ou de la source à laquelle seront empruntés les extraits, morceaux, fragments ou écrits dont il s'agit dans les deux paragraphes précédents.

Les dispositions du présent article ne sont pas applicables aux compositions musicales insérées dans des recueils destinés à des écoles de musique, une insertion de cette nature sans le consentement du compositeur étant considérée comme une reproduction illicite.

Article 5. Les articles extraits de journaux ou recueils périodiques publiés dans l'un des deux pays pourront être reproduits, en original ou en traduction, dans l'autre pays.

[5]) Uebereinstimmend mit § 3 des Ges. v. 11. Juni 1870 und § 2 des Ges. v. 9. Januar 1876.
[6]) Die Abs. 1 bis 3 bringen im Wesentlichen die Grundsätze des § 7 Buchst. a des Ges. v. 11. Juni 1870 zur Anwendung.
[7]) Abs. 4 entspricht dem § 47 des Ges. v. 11. Juni 1870.

Jedoch soll diese Befugniß sich nicht auf den Abdruck, im Original oder in Uebersetzung, von Feuilleton-Romanen oder von Artikeln über Wissenschaft oder Kunst beziehen.

Das Gleiche gilt von anderen, aus Zeitungen oder periodischen Zeitschriften entnommenen größeren Artikeln, wenn die Urheber oder Herausgeber in der Zeitung oder in der Zeitschrift selbst, worin dieselben erschienen sind, ausdrücklich erklärt haben, daß sie deren Nachdruck untersagen.

In keinem Falle soll die im vorstehenden Absatz gestattete Untersagung bei Artikeln politischen Inhalts Anwendung finden[8]).

Artikel 6. Das Recht auf Schutz der musikalischen Werke begreift in sich die Unzulässigkeit der sogenannten musikalischen Arrangements, nämlich der Stücke, welche nach Motiven aus fremden Kompositionen ohne Genehmigung des Urhebers gearbeitet sind.

Den betreffenden Gerichten bleibt es vorbehalten, die Streitigkeiten, welche bezüglich der Anwendung obiger Vorschrift etwa hervortreten sollten, nach Maßgabe der Gesetzgebung jedes der beiden Länder zu entscheiden[9]).

Artikel 7. Um allen Werken der Literatur und Kunst den im Artikel 1 vereinbarten Schutz zu sichern und damit die Urheber der gedachten Werke, bis zum Beweise des Gegentheils, als solche angesehen und demgemäß vor den Gerichten beider Länder zur Verfolgung von Nachdruck und Nachbildung zugelassen werden, soll es genügen, daß ihr Name auf dem Titel des Werkes, unter der Zueignung oder Vorrede, oder am Schlusse des Werkes angegeben ist.

Bei anonymen oder pseudonymen Werken ist der Verleger, dessen Name auf dem Werke steht, zur Wahrnehmung der dem Urheber zustehenden Rechte be-

Mais cette faculté ne s'étendra pas à la reproduction, en original ou en traduction, des romans-feuilletons ou des articles de science ou d'art.

Il en sera de même pour les autres, articles de quelque étendue, extraits de journaux ou de recueils périodiques, lorsque les auteurs ou éditeurs auront expressément déclaré, dans le journal ou le recueil même où ils les auront fait paraître, qu'ils en interdisent la reproduction.

En aucun cas l'interdiction stipulée au paragraphe précédent ne s'appliquera aux articles de discussion politique.

Article 6. Le droit de protection des oeuvres musicales entraîne l'interdiction des morceaux dits arrangements de musique, composés, sans le consentement de l'auteur, sur des motifs extraits de ces oeuvres.

Les contestations qui s'élèveraient sur l'application de cette clause demeureront réservées à l'appréciation des tribunaux respectifs conformément à la législation de chacun des deux pays.

Article 7. Pour assurer à tous les ouvrages de littérature ou d'art la protection stipulée à l'article 1er et pour que les auteurs desdits ouvrages soient, jusqu'à preuve contraire, considérés comme tels et admis en conséquence devant les tribunaux des deux pays à exercer des poursuites contre les contrefaçons, il suffira que leur nom soit indiqué sur le titre de l'ouvrage, au bas de la dédicace ou de la préface, ou à la fin de l'ouvrage.

Pour les oeuvres anonymes ou pseudonymes, l'éditeur dont le nom est indiqué sur l'ouvrage, est fondé à sauvegarder les droits appartenant

[8]) Die Abs. 1 bis 3 stimmen mit § 7 Buchst. b des Ges. v. 11. Juni 1870 überein.
[9]) Vgl. § 46 des Ges. v. 11. Juni 1870.

fügt. Derselbe gilt ohne weiteren Beweis als Rechtsnachfolger des anonymen oder pseudonymen Urhebers[10]).

Artikel 8. Die Bestimmungen des Artikels 1 sollen auf die öffentliche Aufführung musikalischer, sowie auf die öffentliche Darstellung dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke gleichfalls Anwendung finden[11]).

Artikel 9.[12]) Den Originalwerken werden die in einem der beiden Länder veranstalteten Uebersetzungen inländischer oder fremder Werke ausdrücklich gleichgestellt. Demzufolge sollen diese Uebersetzungen rücksichtlich ihrer unbefugten Vervielfältigung in dem anderen Lande, den im Artikel 1 festgesetzten Schutz genießen.

Es ist jedoch wohlverstanden, daß der Zweck des gegenwärtigen Artikels nur dahin geht, den Uebersetzer in Beziehung auf die von ihm gefertigte Uebersetzung des Originalwerkes zu schützen, keineswegs aber dem ersten Uebersetzer irgend eines in todter oder lebender Sprache geschriebenen Werkes das ausschließliche Uebersetzungsrecht zu übertragen, außer in dem im folgenden Artikel vorgesehenen Falle und Umfange.

Artikel 10. Den Urhebern in jedem der beiden Länder soll in dem anderen Lande während zehn Jahre nach dem Erscheinen der mit ihrer Genehmigung veranstalteten Uebersetzung ihres Werkes das ausschließliche Uebersetzungsrecht zustehen.

Die Uebersetzung muß in einem der beiden Länder erschienen sein.

Behufs des Genusses des obengedachten ausschließlichen Rechtes ist es erforderlich, daß die genehmigte Uebersetzung innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren, von der Veröffentlichung

à l'auteur. Il est sans autre preuve réputé ayant-droit de l'auteur anonyme ou pseudonyme.

Article 8. Les stipulations de l'article 1er s'appliqueront également à l'exécution publique des oeuvres musicales, ainsi qu'à la représentation publique des oeuvres dramatiques ou dramatico-musicales.

Article 9. Sont expressément assimilées aux ouvrages originaux les traductions faites, dans l'un des deux pays, d'ouvrages nationaux ou étrangers. Ces traductions jouiront à ce titre de la protection stipulée par l'article 1er en ce qui concerne leur reproduction non autorisée dans l'autre pays.

Il est bien entendu, toutefois, que l'objet du présent article est simplement de protéger le traducteur par rapport à la version qu'il a donnée de l'ouvrage original, et non pas de conférer le droit exclusif de traduction au premier traducteur d'un ouvrage quelconque, écrit en langue morte ou vivante, hormis le cas et les limites prévus par l'article ci-après.

Article 10. Les auteurs de chacun des deux pays jouiront, dans l'autre pays, du droit exclusif de traduction sur leurs ouvrages pendant dix années après la publication de la traduction de leur ouvrage autorisée par eux.

La traduction devra être publiée dans l'un des deux pays.

Pour jouir du bénéfice de cette disposition, ladite traduction autorisée devra paraître en totalité dans le délai de trois années à compter de la publication de l'ouvrage original.

---

[10]) Uebereinstimmend mit den Abs. 2 u. 3 des § 28 des Ges. v. 11. Juni 1870, welche zufolge § 16 des Ges. v. 9. Januar 1876 auch auf die Werke der bildenden Künste entsprechende Anwendung finden.

[11]) Vgl. §§ 50 ff. des Ges. v. 11. Juni 1870.

[12]) Der Uebersetzungsschutz (Art. 9, 10) ist in wesentlichen Beziehungen abweichend von den §§ 6 u. 15 des Ges. v. 11. Juni 1870 geregelt.

des Originalwerkes an gerechnet, vollständig erschienen sei.

Bei den in Lieferungen erscheinenden Werken soll der Lauf der in dem vorstehenden Absatz festgesetzten dreijährigen Frist erst von der Veröffentlichung der letzten Lieferung des Originalwerkes an beginnen. Falls die Uebersetzung eines Werkes lieferungsweise erscheint, soll die im ersten Absatz festgesetzte zehnjährige Frist gleichfalls erst von dem Erscheinen der letzten Lieferung der Uebersetzung an zu laufen anfangen.

Indessen soll bei Werken, welche aus mehreren in Zwischenräumen erscheinenden Bänden bestehen, sowie bei fortlaufenden Berichten oder Heften, welche von literarischen oder wissenschaftlichen Gesellschaften oder von Privatpersonen veröffentlicht werden, jeder Band, jeder Bericht oder jedes Heft, bezüglich der zehnjährigen und der dreijährigen Frist, als ein besonderes Werk angesehen werden.

Die Urheber dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke sollen, während der Dauer ihres ausschließlichen Uebersetzungsrechtes, gegenseitig gegen die nicht genehmigte öffentliche Darstellung der Uebersetzung ihrer Werke geschützt werden[13]).

Artikel **11.** Wenn der Urheber eines musikalischen oder dramatisch-musikalischen Werkes sein Vervielfältigungsrecht an einen Verleger für eines der beiden Länder mit Ausschluß des anderen Landes abgetreten hat, so dürfen die demgemäß hergestellten Exemplare oder Ausgaben dieses Werkes in dem letzteren Lande nicht verkauft werden; vielmehr soll die Einführung dieser Exemplare oder Ausgaben daselbst als Verbreitung von Nachdruck angesehen und behandelt werden.

Die Werke, auf welche vorstehende Bestimmung sich bezieht, müssen auf

Pour les ouvrages publiés par livraisons, le terme des trois années stipulé au paragraphe précédent ne commencera à courir qu'à dater de la publication de la dernière livraison de l'ouvrage original. Dans le cas où la traduction d'un ouvrage paraîtrait par livraisons, le terme de dix années stipulé au paragraphe 1er ne commencera également à courir qu'à dater de la publication de la dernière livraison de la traduction.

Il est entendu que, pour les oeuvres composées de plusieurs volumes publiés par intervalles, ainsi que pour les bulletins ou cahiers publiés par des sociétés littéraires ou savantes ou par des particuliers, chaque volume, bulletin ou cahier sera, en ce qui concerne les termes de dix années et de trois années, considéré comme un ouvrage séparé.

Les auteurs d'oeuvres dramatiques ou dramatico-musicales seront, pendant la durée de leur droit exclusif de traduction, réciproquement protégés contre la représentation publique non autorisée de la traduction de leurs ouvrages.

Article **11.** Lorsque l'auteur d'une oeuvre musicale ou dramatico-musicale aura cédé son droit de publication à un éditeur pour le territoire de l'un des deux pays à l'exclusion de l'autre, les exemplaires ou éditions de cette oeuvre ainsi publiés ne pourront être vendus dans ce dernier pays, et l'introduction de ces exemplaires ou éditions y sera considérée et traitée comme mise en circulation d'une contrefaçon.

Les ouvrages auxquels s'applique cette disposition devront porter, sur

---

[13]) Der letzte Absatz stimmt mit § 50 Abs. 4 des Ges. v. 11. Juni 1870 überein.

ihrem Titel und auf ihrem Umschlag den Vermerk tragen: „In Deutschland (in Belgien) verbotene Ausgabe".

Uebrigens sollen diese Werke in beiden Ländern zur Durchfuhr nach einem dritten Lande unbehindert zugelassen werden.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels finden auf andere als musikalische oder dramatisch-musikalische Werke keine Anwendung.

Artikel **12.** Die Einfuhr, die Ausfuhr, die Verbreitung, der Verkauf und das Feilbieten von Nachdruck oder unbefugten Nachbildungen ist in jedem der beiden Länder verboten, gleichviel, ob dieser Nachdruck oder diese Nachbildungen aus einem der beiden Länder oder aus irgend einem dritten Lande herrühren.

Artikel **13.** Jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft soll die Beschlagnahme, Einziehung und Verurtheilung zu Strafe und Schadensersatz, nach Maßgabe der betreffenden Gesetzgebungen[14]), in gleicher Weise zur Folge haben, wie wenn die Zuwiderhandlung ein Werk oder Erzeugniß inländischen Ursprungs betroffen hätte.

Die Merkmale, aus welchen der Thatbestand des Nachdrucks oder der unbefugten Nachbildung sich ergiebt, sind durch die betreffenden Gerichte, nach Maßgabe der in jedem der beiden Länder geltenden Gesetzgebung, festzustellen.

Artikel **14.** Die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft sollen in keiner Beziehung das einem jeden der beiden Hohen vertragschließenden Theile zustehende Recht beeinträchtigen, durch Maßregeln der Gesetzgebung oder inneren Verwaltung, die Verbreitung, die Darstellung oder das Feilbieten eines jeden

leur titre et couverture, les mots: „Edition interdite en Allemagne (en Belgique)".

Toutefois ces ouvrages seront librement admis dans les deux pays pour le transit à destination d'un pays tiers.

Les dispositions du présent article ne sont pas applicables à des ouvrages autres que les oeuvres musicales ou dramatico-musicales.

Article **12.** L'introduction, l'exportation, la circulation, la vente et l'exposition, dans chacun des deux pays, d'ouvrages contrefaits ou d'objets de reproduction non autorisée, sont prohibées, soit que lesdites contrefaçons ou reproductions non autorisées proviennent de l'un des deux pays, soit qu'elles proviennent d'un pays tiers quelconque.

Article **13.** Toute contravention aux dispositions de la présente Convention entraînera les saisies, confiscations, condamnations aux peines correctionelles et aux dommages-intérêts, déterminées par les législations respectives, de la même manière que si l'infraction avait été commise au préjudice d'un ouvrage ou d'une production d'origine nationale.

Les caractères constituant la contrefaçon ou la reproduction illicite seront déterminés par les tribunaux respectifs d'après la législation en vigueur dans chacun des deux pays.

Article **14.** Les dispositions de la présente Convention ne pourront porter préjudice en quoi que ce soit, au droit qui appartient à chacune des deux Hautes Parties contractantes de permettre, de surveiller ou d'interdire, par des mesures de législation ou de police intérieure, la circulation, la re-

[14]) Für das Deutsche Reich die §§ 18—25 des Ges. v. 11. Juni 1870, welche nach § 16 des Ges. v. 9. Januar 1876 (vgl. Anm. 3) auch auf die Werke der bildenden Künste entsprechende Anwendung finden.

Werkes oder Erzeugnisses zu überwachen oder zu untersagen, in Betreff dessen die zuständige Behörde dieses Recht auszuüben haben würde.

Ebenso beschränkt die gegenwärtige Uebereinkunft in keiner Weise das Recht des einen oder des anderen der beiden Hohen vertragschließenden Theile, die Einfuhr solcher Bücher nach seinem Gebiete zu verhindern, welche nach seinen inneren Gesetzen oder in Gemäßheit seiner mit anderen Mächten getroffenen Abkommen für Nachdruck erklärt sind oder erklärt werden.

Artikel **15.** Die in der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen sollen auf die vor deren Inkrafttreten vorhandenen Werke mit den Maßgaben und unter den Bedingungen Anwendung finden, welche das der Uebereinkunft angeheftete Protokoll vorschreibt[15]).

Artikel **16.** Die Hohen vertragschließenden Theile sind darüber einverstanden, daß jeder weitergehende Vortheil oder Vorzug, welcher künftighin von Seiten eines Derselben einer dritten Macht in Bezug auf die in der gegenwärtigen Uebereinkunft vereinbarten Punkte eingeräumt wird, unter der Voraussetzung der Reziprozität, den Urhebern des anderen Landes oder deren Rechtsnachfolgern ohne weiteres zu Statten kommen soll.

Sie behalten sich übrigens das Recht vor, im Wege der Verständigung an der gegenwärtigen Uebereinkunft jede Verbesserung oder Veränderung vorzunehmen, deren Nützlichkeit sich durch die Erfahrung herausstellen sollte.

Artikel **17.** Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt an die Stelle der früher zwischen Belgien und einzelnen deutschen Staaten abgeschlossenen Literarkonventionen[1]).

présentation, ou l'exposition de tout ouvrage ou production à l'égard desquels l'autorité compétente aurait à exercer ce droit.

La présente Convention ne porte également aucune atteinte au droit de l'une ou de l'autre des deux Hautes Parties contractantes de prohiber l'importation sur son propre territoire des livres qui, d'après ses lois intérieures ou des stipulations souscrites avec d'autres Puissances, sont ou seraient déclarés être des contrefaçons.

Article **15.** Les dispositions contenues dans la présente Convention seront applicables aux oeuvres antérieures à sa mise en vigueur, sous les réserves et conditions énoncées au protocole qui s'y trouve annexé.

Article **16.** Les Hautes Parties contractantes conviennent que tout avantage ou privilège plus étendu qui serait ultérieurement accordé par l'une d'Elles à une tierce Puissance, en ce qui concerne les dispositions de la présente Convention, sera, sous condition de réciprocité, acquis de plein droit aux auteurs de l'autre pays ou à leurs ayants-cause.

Elles se réservent d'ailleurs la faculté d'apporter, d'un commun accord, à la présente Convention toute amélioration ou modification dont l'expérience aurait démontré l'opportunité.

Article **17.** La présente Convention est destinée à remplacer les Conventions littéraires qui ont été antérieurement conclues entre la Belgique et divers Etats allemands.

---

[15]) Diese Bestimmung ist in dem Protokolle v. 12. Dezember 1883 (S. 917 ff.) näher ausgeführt.

Sie soll während sechs Jahre von dem Tage ihres Inkrafttretens an in Geltung bleiben, und ihre Wirksamkeit soll alsdann so lange, bis sie von dem einen oder anderen der Hohen vertragschließenden Theile gekündigt wird, und noch ein Jahr nach erfolgter Kündigung fortdauern.

Artikel 18. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden sollen sobald als möglich in Berlin ausgewechselt werden.

Sie soll in beiden Ländern drei Monate nach der Auswechselung der Ratifikationen[16]) in Kraft treten.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft vollzogen und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 12. Dezember 1883.

(L. S.) Graf von Hatzfeldt.

Elle restera en vigueur pendant six années à partir du jour où elle aura été mise à exécution et continuera ses effets jusqu'à ce qu'elle ait été dénoncée par l'une ou l'autre des Hautes Parties contractantes et pendant une année encore après sa dénonciation.

Article 18. La présente Convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Berlin le plus tôt possible.

Elle sera exécutoire dans les deux pays trois mois après l'échange des ratifications.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé la présente Convention et l'ont revêtue du cachet de leurs armes.

Fait à Berlin, le 12 Décembre 1883.

(L. S.) Cte Auguste van der Straten-Ponthoz.

(L. S.) Léon Biebuyck.

Protokoll.

Da es von dem unterzeichneten Bevollmächtigten für nothwendig erachtet worden ist, die Rechte, welche der Artikel 15 der unterm heutigen Tage zwischen Deutschland und Belgien abgeschlossenen Literarkonvention den Urhebern der vor deren Inkrafttreten vorhandenen Werke beilegt, näher zu bestimmen und zu regeln, so haben dieselben Folgendes vereinbart:

1. Die Wohlthat der Bestimmungen der Uebereinkunft vom heutigen Tage wird denjenigen vor deren Inkrafttreten vorhandenen Werken der Literatur und Kunst zu Theil, welche etwa einen gesetzlichen Schutz gegen Nachdruck, gegen

Protocole.

Les Plénipotentiaires soussignés ayant jugé nécessaire de préciser et réglementer les droits accordés, par l'Article 15 de la Convention Littéraire conclue en date de ce jour entre l'Allemagne et la Belgique, aux auteurs d'ouvrages antérieurs à la mise en vigueur de cette Convention, sont convenus de ce qui suit:

1° Le bénéfice des dispositions de la Convention conclue en date de ce jour est acquis aux oeuvres littéraires et artistiques antérieures à la mise en vigueur de la Convention, qui ne jouiraient pas de la

[16]) Die Auswechselung der Ratifikationen ist am 11. August 1884 erfolgt (vgl. den Vermerk S. 920).

Nachbildung, oder gegen unerlaubte Ueberſetzung nicht genießen, oder dieſen Schutz in Folge der Nichterfüllung vorgeſchriebener Förmlichkeiten verloren haben.

Der Druck der Exemplare, deren Herſtellung beim Inkrafttreten der gegenwärtigen Uebereinkunft erlaubterweiſe im Gange iſt, ſoll vollendet werden dürfen; dieſe Exemplare ſollen ebenſo wie diejenigen, welche zu dem gleichen Zeitpunkte erlaubterweiſe bereits hergeſtellt ſind, ohne Rückſicht auf die Beſtimmungen der Uebereinkunft, verbreitet und verkauft werden dürfen, vorausgeſetzt, daß innerhalb dreier Monate, in Gemäßheit der von den betreffenden Regierungen erlaſſenen Anordnungen[17]) die bei dem Inkrafttreten angefangenen oder fertig geſtellten Exemplare mit einem beſonderen Stempel verſehen werden.

Ebenſo ſollen die beim Inkrafttreten der gegenwärtigen Uebereinkunft vorhandenen Vorrichtungen, wie Stereotypen, Holzſtöcke und geſtochene Platten aller Art, ſowie lithographiſche Steine, während eines Zeitraumes von vier Jahren von dieſem Inkrafttreten an benutzt werden dürfen, nachdem ſie innerhalb der in dem vorſtehenden Abſatz erwähnten dreimonatlichen Friſt mit einem beſonderen Stempel verſehen worden ſind[18]).

Auf Anordnung der betreffenden Regierungen ſoll ein Inventar der Exemplare von Werken und der Vorrichtungen, welche im Sinne dieſes Artikels erlaubt ſind, aufgenommen werden[19]).

2. Was die öffentliche Aufführung der muſikaliſchen, dramatiſchen oder dramatiſch-muſikaliſchen Werke anlangt, ſo findet die rückwirkende Kraft der gegenwärtigen Uebereinkunft nur auf die

protection légale contre la réimpression, la reproduction, ou la traduction illicites, ou qui auraient perdu cette protection par suite du non-accomplissement des formalités exigées.

L'impression des exemplaires en cours de fabrication licite au moment de la mise en vigueur de la présente Convention pourra être achevée; ces exemplaires, ainsi que ceux qui seraient déjà licitement imprimés à ce même moment, pourront, non-obstant les dispositions de la Convention, être mis en circulation et en vente, sous la condition que, dans un délai de trois mois, un timbre spécial sera apposé, par les soins des Gouvernements respectifs, sur les exemplaires commencés ou achevés lors de la mise en vigueur.

De même les appareils, tels que clichés, bois et planches gravés de toute sorte, ainsi que les pierres lithographiques, existant lors de la mise en vigueur de la présente Convention, pourront être utilisés pendant un délai de quatre ans à dater de cette mise en vigueur, après avoir été revêtus, dans les trois mois mentionnés au paragraphe précédent, d'un timbre spécial.

Il sera dressé, par les soins des Gouvernements respectifs, un inventaire des exemplaires d'ouvrages et des appareils autorisés aux termes du présent article.

2° Quant à l'exécution ou à la représentation publiques des oeuvres musicales, dramatiques ou dramatico-musicales la force rétroactive de la présente Convention ne s'applique

[17]) Für das Deutſche Reich vgl. die als Anlage (S. 922 ff.) abgedruckte Bekanntmachung, betr. die Ausführung der Uebereinkunft zwiſchen Deutſchland und Belgien über den Schutz an Werken der Literatur und Kunſt, v. 18. Dezember 1884, insbeſ. den § 1.

[18]) Vgl. § 3 der angeführten Bekanntmachung.

[19]) Vgl. §§ 2, 4, 6 der angeführten Bekanntmachung.

seit dem 20. August 1863 vorhandenen Werke Anwendung.

Jedoch sollen diejenigen dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werke, welche nach jenem Tage in einem der beiden Länder veröffentlicht oder aufgeführt und in dem anderen Lande vor dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Uebereinkunft, im Original oder in Uebersetzung, öffentlich aufgeführt worden sind, den gesetzlichen Schutz gegen unbefugte Aufführung nur insoweit genießen, als sie nach dem bisherigen Vertragsrecht geschützt waren.

3. Die Wohlthat der Bestimmungen gegenwärtiger Uebereinkunft soll auch denjenigen Werken, welche weniger als drei Monate vor dem Inkrafttreten erschienen sind, und bezüglich deren daher die gesetzliche Frist für die in den früheren Uebereinkommen zwischen Belgien und einzelnen deutschen Staaten vorgeschriebene Eintragung noch nicht abgelaufen ist, zu Statten kommen, und zwar ohne daß die Urheber zur Erfüllung jener Förmlichkeit gehalten wären.

4. Anlangend das Uebersetzungsrecht, sowie die öffentliche Aufführung der Uebersetzungen von Werken, welche beim Inkrafttreten der gegenwärtigen Uebereinkunft noch nach den früheren Uebereinkommen geschützt sind, so soll die in den letzteren auf fünf Jahre bemessene Dauer jenes Rechtes unter der Voraussetzung auf zehn Jahre verlängert werden, daß entweder die fünfjährige Frist beim Inkrafttreten der gegenwärtigen Uebereinkunft noch nicht abgelaufen ist, oder aber, im Falle des schon erfolgten Ablaufes, seitdem keine Uebersetzung erschienen ist, beziehungsweise keine Aufführung stattgefunden hat.

Ebenso sollen die Urheber bezüglich des Uebersetzungsrechtes an ihren Werken, sowie der öffentlichen Aufführung von Uebersetzungen dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke, insoweit es sich um die durch die früheren Ueber-

qu'aux oeuvres postérieures à la date du 20 Août 1863.

Toutefois les oeuvres dramatiques ou dramatico-musicales qui ont été publiées ou représentées dans l'un des deux pays depuis cette date et qui ont été représentées publiquement, en original ou en traduction, dans l'autre avant la mise en vigueur de la présente Convention, ne jouiront de la protection légale contre la représentation illicite qu'autant qu'elles auraient été protégées en vertu du droit conventionnel antérieur.

3° Le bénéfice des dispositions de la présente Convention est également acquis aux ouvrages qui, publiés depuis moins de trois mois au moment de sa mise en vigueur, seraient encore dans le délai légal pour l'enregistrement prescrit par les Conventions précédemment conclues entre la Belgique et divers Etat allemands; et ce, sans que les auteurs soient astreints à l'accomplissement de cette formalité.

4° Pour le droit de traduction, ainsi que pour la représentation publique en traduction des ouvrages dont la protection sera, au moment de la mise en vigueur de la présente Convention, garantie encore par les Conventions antérieures, la durée de ce droit, que ces dernières Conventions limitaient à cinq années, sera prorogée à dix années dans le cas où le délai de cinq années ne sera pas encore expiré au moment de la mise en vigueur de la présente Convention, ou bien si, ce délai étant expiré, aucune traduction n'a paru depuis lors, ou aucune représentation n'a eu lieu.

Les auteurs jouiront également, pour le droit de traduction de leurs ouvrages et pour la représentation publique en traduction des oeuvres dramatiques ou dramatico-musicales, des avantages accordés par la pré-

einkommen für den Beginn oder für die Vollendung der Uebersetzungen festgesetzten Fristen handelt, unter den im vorstehenden Absatz vorgesehenen Voraussetzungen, die durch die gegenwärtige Uebereinkunft gewährten Vortheile genießen.

Das gegenwärtige Protokoll soll, als integrirender Theil der Uebereinkunft vom heutigen Tage, mit derselben ratifizirt werden und gleiche Kraft, Geltung und Dauer wie diese Uebereinkunft haben.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll aufgenommen und dasselbe mit ihrer Unterschrift versehen.

So geschehen zu Berlin, den 12. Dezember 1883.

Graf von Hatzfeldt.

sente Convention en ce qui concerne les délais stipulés par les Conventions antérieures pour le commencement ou l'achèvement des traductions, sous les réserves fixées au paragraphe précédent.

Le présent Protocole, qui sera considéré comme faisant partie intégrante de la Convention en date de ce jour et ratifié avec elle, aura même force, valeur et durée que cette Convention.

En foi de quoi les Plénipotentiaires soussignés ont dressé le présent Protocole et y ont apposé leurs signatures.

Fait à Berlin, le 12 Décembre 1883.

Cte Auguste van der Straten-Ponthoz.

Léon Biebuyck.

Die vorstehende Uebereinkunft, sowie das vorstehende Protokoll sind ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat zu Berlin am 11. August 1884 stattgefunden.

Schlußprotokoll.

Im Begriff zur Vollziehung der Uebereinkunft zu schreiten, welche behufs gegenseitiger Gewährleistung des Schutzes von Werken der Literatur und Kunst unterm heutigen Tage zwischen Deutschland und Belgien abgeschlossen worden ist, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten die nachstehenden Erklärungen und Vorbehalte verlautbart:

1. Da nach den Bestimmungen der deutschen Reichsgesetzgebung die Dauer des gesetzlichen Schutzes gegen Nachdruck und Nachbildung bei anonymen oder pseudonymen Werken in Deutschland auf dreißig Jahre nach dem Erscheinen beschränkt ist, es sei denn, daß jene Werke innerhalb dieser dreißig Jahre unter dem wahren Namen des Urhebers

Protocole de Clôture.

Au moment de procéder à la signature de la Convention pour la garantie réciproque de la protection des oeuvres de littérature ou d'art, conclue à la date de ce jour entre l'Allemagne et la Belgique, les Plénipotentiaires soussignés ont énoncé les déclarations et réserves suivantes:

1° Aux termes de la législation de l'Empire allemand, la durée de la protection légale contre la contrefaçon ou la reproduction illicite étant, pour les ouvrages anonymes ou pseudonymes, limitée en Allemagne à trente années à partir de la publication, à moins que lesdits ouvrages ne soient, dans les trente ans, enregistrés sous

eingetragen werden, so wird verabredet, daß es den Urhebern der in einem der beiden Länder erschienenen anonymen oder pseudonymen Werke, oder deren gesetzlich berechtigten Rechtsnachfolgern freistehen soll, sich in dem anderen Lande die Wohlthat der normalen Dauer des Rechtes auf Schutz dadurch zu sichern, daß sie während der obenerwähnten dreißigjährigen Frist ihre Werke unter ihrem wahren Namen in dem Ursprungslande nach Maßgabe der daselbst geltenden gesetzlichen oder reglementarischen Vorschriften eintragen oder deponiren lassen[20]).

2. Mit Rücksicht darauf, daß nach der deutschen Reichsgesetzgebung photographische Werke nicht denjenigen Werken beigezählt werden können, auf welche die gedachte Uebereinkunft Anwendung findet, behalten die beiden Regierungen sich eine spätere Verständigung vor, um durch ein besonderes Abkommen in beiden Ländern gegenseitig den Schutz der photographischen Werke sicher zu stellen[21]).

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll, welches ohne besondere Ratifikation durch die bloße Thatsache des Austausches der Ratifikationen zu der Uebereinkunft, auf die es sich bezieht, als von den betreffenden Regierungen genehmigt und bestätigt gelten soll, aufgenommen und dasselbe mit ihrer Unterschrift versehen.

So geschehen zu Berlin, den 12. Dezember 1883.

Graf von Hatzfeldt.

le vrai nom de l'auteur, il est entendu que les auteurs d'oeuvres anonymes ou pseudonymes publiées dans l'un des deux pays, ou leurs ayants-cause légalement autorisés, auront la faculté de s'assurer dans l'autre pays le bénéfice de la durée normale du droit de protection, en faisant, dans le délai de trente ans ci-dessus mentionné, enregistrer ou déposer leurs oeuvres sous leur véritable nom dans le pays d'origine, suivant les lois ou règlements en vigueur dans ce pays.

2° La législation de l'Empire allemand ne permettant pas de comprendre les oeuvres photographiques au nombre des ouvrages auxquels s'applique ladite Convention, les deux Gouvernements se réservent de s'entendre ultérieurement sur les dispositions spéciales à prendre d'un commun accord, à l'effet d'assurer réciproquement dans les deux pays la protection desdites oeuvres photographiques.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires soussignés ont dressé le présent Protocole, qui sera considéré comme approuvé et sanctionné par les Gouvernements respectifs, sans autre ratification spéciale, par le seul fait de l'échange des ratifications sur la Convention à laquelle il se rapporte, et y ont apposé leurs signatures.

Fait à Berlin, le 12 Décembre 1883.

Cte Auguste van der Straten-Ponthoz.

Léon Biebuyck.

---

[20]) Vgl. § 11 Abs. 4 des Ges. v. 11. Juni 1870.

[21]) Im Deutschen Reiche sind die Photographieen durch das Ges. v. 10. Januar 1876 (Nr. 1111 Bd 3 S. 737) gegen unbefugte Nachbildung geschützt. Nach § 9 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 61 Abs. 1 des Ges. v. 11. Juni 1870 (Nr. 506 Bd 2 S. 112) wird der Schutz allen Photographieen inländischer Verfertiger gewährt, gleichviel ob die photographischen Nachbildungen im Inlande oder Auslande erschienen sind.

Anlage zu Nr. 1562.

Uebereinkunft zwischen Deutschland und Belgien, betreffend den Schutz an Werken der Kunst und Literatur. Vom 12. Dezember 1883.

Bekanntmachung,
betreffend die Ausführung der Uebereinkunft zwischen Deutschland und Belgien über den Schutz an Werken der Literatur und Kunst. Vom 18. Dezember 1884.
(Centralbl. 1884 S. 324.)

In Ausführung der Uebereinkunft zwischen Deutschland und Belgien, betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst, vom 12. Dezember 1883 (Reichs-Gesetzbl. 1884 S. 173)[22]) hat der Bundesrath die nachfolgenden

Bestimmungen über die Eintragung und Stempelung der Exemplare von Schriftwerken ꝛc., sowie der zur Herstellung jener bestimmten Vorrichtungen

erlassen:

§. 1. Gemäß den Bestimmungen des zu der deutsch-belgischen Uebereinkunft vom 12. Dezember 1883 gehörigen Protokolls[23]) dürfen diejenigen beim Inkrafttreten dieser Uebereinkunft, dem 11. November 1884, erlaubterweise bereits hergestellten Exemplare von Werken der Literatur und Kunst (Schriftwerke, Abbildungen, musikalische Kompositionen, Werke der bildenden Künste), deren Herstellung nach den Vorschriften der Uebereinkunft nicht mehr gestattet sein würde, auch ferner verbreitet und verkauft werden, vorausgesetzt, daß sie innerhalb dreier Monate, vom Inkrafttreten der Uebereinkunft ab gerechnet, amtlich abgestempelt werden.

Unter der gleichen Voraussetzung darf der Druck solcher Exemplare, wenn deren Herstellung beim Inkrafttreten der Uebereinkunft erlaubterweise im Gange ist, vollendet werden.

Wer sich daher im Besitze von Exemplaren der im Absatz 1, 2 erwähnten Art befindet, hat dieselben bis zum 11. Februar 1885 einschließlich der Polizeibehörde seines Wohnortes zur Abstempelung vorzulegen.

Sortimentsbuchhändler, Kommissionäre ꝛc., welche solche Exemplare besitzen, können dieselben Namens der Verleger oder ihrer Auftraggeber zur Abstempelung vorlegen, ohne daß es einer besonderen Vollmacht bedarf.

§. 2. Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichniß der ihr vorgelegten Exemplare nach dem nachstehenden Muster A[24]) auf und bedruckt demnächst jedes einzelne Exemplar mit ihrem Dienststempel.

§. 3. Gemäß den im Eingange des §. 1 erwähnten Bestimmungen dürfen ferner diejenigen beim Inkrafttreten der Uebereinkunft vorhandenen, bisher erlaubterweise angefertigten Vorrichtungen — wie Stereotypen, Holzstöcke, gestochene Platten aller Art, sowie lithographische Steine —, deren Benutzung nach der Uebereinkunft untersagt sein würde, während eines Zeitraums von vier Jahren von dem Inkrafttreten der Uebereinkunft ab zur Anfertigung von Exemplaren benutzt werden, vorausgesetzt, daß diese Vorrichtungen innerhalb der im §. 1 erwähnten dreimonatlichen Frist amtlich mit einem Stempel versehen werden.

Wer sich daher im Besitze von Vorrichtungen der bezeichneten Art befindet und dieselben noch ferner zur Herstellung von Exemplaren benutzen will, hat die Vorrichtungen bis zum 11. Februar 1885 einschließlich der Polizeibehörde seines Wohnortes vorzulegen.

Die Exemplare selbst, welche mit Hülfe gestempelter Vorrichtungen und innerhalb

---

[22]) Vgl. S. 909 ff.
[23]) Vgl. S. 917 ff.
[24]) Vgl. S. 923.

des vereinbarten Zeitraums hergestellt worden sind, bedürfen eines Stempels nicht. Auf Verlangen sollen sie indessen ebenfalls amtlich abgestempelt werden.

Wer Exemplare der bezeichneten Art abgestempelt zu haben wünscht, hat dieselben bis zum 11. Februar 1889 einschließlich der gedachten Behörde vorzulegen.

§. 4. Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichniß der ihr vorgelegten Vorrichtungen nach dem nachstehenden Muster B [25]) auf und bedruckt die Vorrichtungen demnächst unter thunlichster Schonung derselben mit ihrem Dienststempel, und zwar in einer Weise, welche die Erhaltung des Stempelzeichens möglichst sicherstellt.

Sie stellt ebenso ein genaues Verzeichniß der mit jenen Vorrichtungen hergestellten ihr vorgelegten Exemplare nach dem im §. 2 erwähnten Muster A auf und bedruckt demnächst jedes einzelne Exemplar mit ihrem Dienststempel.

§. 5. Ob die Herstellung der Exemplare oder Vorrichtungen nach dem bisherigen Vertragsrechte erlaubt war, hat die Polizeibehörde nicht zu prüfen; dagegen hat dieselbe die Stempelung zu verweigern, wenn sie ermittelt, daß die im §. 1 bezeichneten Exemplare oder die im §. 3 bezeichneten Vorrichtungen erst nach dem 11. November 1884 oder die im §. 3 bezeichneten Exemplare mit Hülfe ungestempelter Vorrichtungen oder erst nach dem 11. November 1888 hergestellt worden sind.

§. 6. Die Verzeichnisse (§§. 2, 4) werden binnen 6 Wochen nach ihrem Abschluß von der Polizeibehörde an die zuständige Zentralbehörde im Geschäftswege eingereicht und von der letzteren aufbewahrt. Einer Anzeige, daß bei der Polizeibehörde Exemplare oder Vorrichtungen zur Abstempelung überhaupt nicht vorgelegt worden sind, bedarf es nicht.

§. 7. Für die Eintragung und Abstempelung der Exemplare und Vorrichtungen werden Kosten nicht erhoben.

Berlin, den 18. Dezember 1884.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

A.

Verzeichniß

der bei der unterzeichneten Polizeibehörde zur Abstempelung vorgelegten Exemplare.

Nr.	Tag der Vorlage.	Name oder Firma des Vorlegenden.	Titel der Schriftwerke, Abbildungen, Kompositionen ꝛc.	Zahl der abgestempelten Exemplare.

[25]) Vgl. S. 924.

B.

Verzeichniß

der bei der unterzeichneten Polizeibehörde zur Abstempelung vorgelegten Vorrichtungen (Stereotypen, Holzstöcke, Platten, Steine ꝛc.).

Nr.	Tag der Vorlage.	Name oder Firma des Vorlegenden.	Titel des Schriftwerkes der Abbildung, der Komposition ꝛc., auf welche die Vorrichtung sich bezieht.	Nähere Beschreibung (Platte, Form, Stein, Stereotypabguß ꝛc.) der Vorrichtung und deren Größe.

Nr. 1563. Uebereinkunft zwischen Deutschland und Belgien, betreffend den Schutz der gewerblichen Muster und Modelle. Vom 12. Dezember 1883. (RGB. 1884 S. 188.)[1])

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und Seine Majestät der König der Belgier, von dem Wunsche beseelt, den Schutz der gewerblichen Muster und Modelle wechselseitig sicher zu stellen, haben den Abschluß einer besonderen Uebereinkunft zu diesem Zweck beschlossen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt nämlich:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire allemand, et Sa Majesté le Roi des Belges, animés du désir d'assurer une protection réciproque aux dessins et modèles industriels, ont résolu de conclure à cet effet une Convention spéciale et ont nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befindlichen Vollmachten, folgende Artikel vereinbart haben:

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Artikel **1.** Die deutschen Reichsangehörigen sollen in Belgien und die belgischen Angehörigen sollen in Deutschland in Bezug auf die gewerblichen Muster und Modelle denselben Schutz wie die Einheimischen genießen[2]).

Article **1.** Les sujets allemands en Belgique et les sujets belges en Allemagne jouiront en ce qui concerne les dessins et modèles industriels de la même protection que les nationaux.

Artikel **2.** Um sich den durch den vorstehenden Artikel begründeten Schutz

Article **2.** Pour s'assurer la protection consacrée par l'article pré-

[1]) Die Uebereinkunft ist am 21. August 1884 in Kraft getreten (Art. 4 S. 925 und Ratifikationsvermerk daselbst).

[2]) Für das Deutsche Reich ist in dieser Beziehung maßgebend das Ges., betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, v. 11. Januar 1876 (Nr. 1112 Bd 3 S. 738).

zu sichern, haben die deutschen Reichsangehörigen in Belgien und die belgischen Angehörigen in Deutschland die Gesetze und Vorschriften zu befolgen, welche daselbst in dieser Beziehung gelten oder künftig erlassen werden.

Artikel 3. Die auf die gewerblichen Muster und Modelle bezüglichen besonderen Bestimmungen, welche in den zwischen Belgien und verschiedenen deutschen Staaten früher geschlossenen Verträgen enthalten sind, werden aufgehoben und durch den Text der gegenwärtigen Uebereinkunft ersetzt.

Diese Uebereinkunft soll in Geltung bleiben, bis sie von dem einen oder anderen der Hohen vertragschließenden Theile gekündigt wird, und noch ein Jahr nach erfolgter Kündigung fortdauern.

Artikel 4. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden sollen sobald als möglich in Berlin ausgewechselt werden.

Sie soll in beiden Ländern zehn Tage nach der Auswechselung der Ratifikationen in Kraft treten.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft vollzogen und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 12. Dezember 1883.

(L. S.) Graf von Hatzfeldt.

cédent les sujets allemands en Belgique et les sujets belges en Allemagne devront se conformer aux lois et règlements qui y sont en vigueur ou qui y seront mis en vigueur sur la matière.

Article 3. Les dispositions spéciales concernant les dessins et modèles industriels contenues dans les traités que la Belgique a conclus antérieurement avec différents Etats allemands sont abrogées et remplacées par le texte de la présente Convention.

Cette Convention restera en vigueur jusqu'à ce qu'elle ait été dénoncée par l'une ou l'autre des Hautes Parties contractantes et pendant une année encore après sa dénonciation.

Article 4. La présente Convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Berlin le plus tôt possible.

Elle sera exécutoire dans les deux pays dix jours après l'échange des ratifications.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé la présente Convention et l'ont revêtue du cachet de leurs armes.

Fait à Berlin, le 12 Décembre 1883.

(L. S.) Cte Auguste van der Straten-Ponthoz.

(L. S.) Léon Biebuyck.

Die vorstehende Uebereinkunft ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat zu Berlin am 11. August 1884 stattgefunden.

Nr. 1564. Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Erzeugnissen und Geräthschaften des Weinbaues in den deutsch-schweizerischen Grenzbezirken. Vom 24. August 1884. (RGB. S. 191.)[1]

---

[1]) Die Bekanntmachung ist in Anlage III zu Nr. 1502 unter Nr. 2 abgedruckt (Bd 5 S. 491).

Nr. 1565. Convention entre l'Allemagne et l'Italie, concernant la protection des oeuvres littéraires ou artistiques. Du 20 Juin 1884.

(Uebersetzung.)

Nr. 1565. Uebereinkunft zwischen Deutschland und Italien, betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst. Vom 20. Juni 1884.[1])

(RGB. S. 193.)

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire Allemand, et Sa Majesté le Roi d'Italie, également animés du désir de garantir, d'une manière plus efficace, dans les deux pays, la protection des oeuvres littéraires ou artistiques, ont résolu de conclure à cet effet une Convention spéciale, et ont nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und seine Majestät der König von Italien, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, in wirksamerer Weise in beiden Ländern den Schutz an Werken der Literatur und Kunst zu gewährleisten, haben den Abschluß einer besonderen Uebereinkunft zu diesem Zweck beschlossen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

lesquels, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

welche, nach erfolgter Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, folgende Artikel vereinbart haben:

Article **1.** Les auteurs d'oeuvres littéraires ou artistiques, que ces oeuvres soient publiées ou non, jouiront, dans chacun des deux pays réciproquement, des avantages qui y sont ou y seront accordés par la loi pour la protection des ouvrages de littérature ou d'art, et ils y auront la même protection et le même recours légal contre toute atteinte portée à leurs droits, que si cette atteinte avait été commise à l'égard d'auteurs nationaux.

Toutefois ces avantages ne leur seront réciproquement assurés que pendant l'existence de leurs droits dans leur pays d'origine, et la durée de leur jouissance dans l'autre pays ne pourra excéder celle fixée par la loi pour les auteurs nationaux.

Artikel **1.** Die Urheber von Werken der Literatur oder Kunst sollen, gleichviel ob diese Werke veröffentlicht sind oder nicht[2]), in jedem der beiden Länder gegenseitig sich der Vortheile zu erfreuen haben, welche daselbst zum Schutze von Werken der Literatur oder Kunst gesetzlich eingeräumt sind oder eingeräumt werden[3]). Sie sollen daselbst denselben Schutz und dieselbe Rechtshülfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte genießen, als wenn diese Beeinträchtigung gegen inländische Urheber begangen wäre.

Diese Vortheile sollen ihnen jedoch gegenseitig nur so lange zustehen, als ihre Rechte in dem Ursprungslande in Kraft sind, und sollen in dem anderen Lande nicht über die Frist hinaus dauern, welche daselbst den inländischen Urhebern gesetzlich eingeräumt ist.

[1]) Die Uebereinkunft ist am 23. November 1884 in Kraft getreten (Art. 18 S. 934 und Ratifikationsvermerk S. 938). Sie ist an Stelle der früher zwischen Italien einerseits und dem Norddeutschen Bunde, den Königreichen Bayern und Württemberg, dem Großherzogthum Baden und dem Großherzogthum Hessen andererseits abgeschlossenen Literarkonventionen getreten (Art. 17 S. 934). Die Norddeutsch-Italienische Konvention v. 12. Mai 1869 ist abgedruckt als Nr. 320 (Bd 1 S. 689) und über die anderen erwähnten Konventionen s. Anm. 1 zu Nr. 320.

[2]) Uebereinstimmend mit § 5 Buchst. a des Ges. v. 11. Juni 1870 (Nr. 506 Bd 2 S. 101).

[3]) Für das Deutsche Reich sind in dieser Beziehung maßgebend: das Ges. v. 11. Juni

L'expression „oeuvres littéraires ou artistiques" comprend les livres, brochures ou autres écrits; les oeuvres dramatiques, les compositions musicales, les oeuvres dramatico-musicales; les oeuvres de dessin, de peinture, de sculpture, de gravure; les lithographies, les illustrations, les cartes géographiques; les plans, croquis et oeuvres plastiques, relatifs à la géographie, à la topographie, à l'architecture ou aux sciences naturelles; et en général toute production quelconque du domaine littéraire, scientifique ou artistique.

Der Ausdruck „Werke der Literatur oder Kunst" umfaßt Bücher, Broschüren oder andere Schriftwerke; dramatische Werke, musikalische Kompositionen, dramatisch-musikalische Werke; Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei, der Bildhauerei; Stiche, Lithographien, Illustrationen, geographische Karten; geographische, topographische, architektonische oder naturwissenschaftliche Pläne, Skizzen und Darstellungen plastischer Art; und überhaupt jedes Erzeugniß aus dem Bereiche der Literatur, Wissenschaft oder Kunst.

Article 2. Les stipulations de l'article 1er s'appliqueront également aux éditeurs d'oeuvres publiées dans l'un des deux pays et dont l'auteur appartiendrait à une nationalité tierce.

Artikel 2. Die Bestimmungen des Artikels 1 sollen auch Anwendung finden auf die Verleger solcher Werke, welche in einem der beiden Länder veröffentlicht sind und deren Urheber einer dritten Nation angehört[4]).

Article 3. Les mandataires légaux ou ayants-cause des auteurs, éditeurs, traducteurs, compositeurs, dessinateurs, peintres, sculpteurs, graveurs, architectes, lithographes etc. jouiront réciproquement et à tous égards des mêmes droits que ceux que la présente Convention accorde aux auteurs, éditeurs, traducteurs, compositeurs, dessinateurs, peintres, sculpteurs, graveurs, architectes et lithographes eux-mêmes.

Artikel 3. Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Urheber, Verleger, Uebersetzer, Komponisten, Zeichner, Maler, Bildhauer, Kupferstecher, Architekten, Lithographen u. s. w. sollen gegenseitig in allen Beziehungen dieselben Rechte genießen, welche die gegenwärtige Uebereinkunft den Urhebern, Verlegern, Uebersetzern, Komponisten, Zeichnern, Malern, Bildhauern, Kupferstechern, Architekten und Lithographen selbst bewilligt[5]).

Article 4. Sera réciproquement licite la publication, dans l'un des deux pays, d'extraits ou de morceaux entiers d'un ouvrage ayant paru pour la première fois dans l'autre, pourvu que cette publication soit spécialement appropriée et adaptée pour l'enseignement, ou qu'elle ait un caractère scientifique.

Artikel 4. Es soll gegenseitig erlaubt sein, in einem der beiden Länder Auszüge oder ganze Stücke eines zum ersten Male in dem anderen Lande erschienenen Werkes zu veröffentlichen, vorausgesetzt, daß diese Veröffentlichung ausdrücklich für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt und eingerichtet oder wissenschaftlicher Natur ist.

1870, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken, (Nr. 506 Bd 2 S. 100) und das Ges. v. 9. Januar 1876, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste (Nr. 1110 Bd 3 S. 731).

[4]) Uebereinstimmend mit § 61 Abs. 2 des Ges. v. 11. Juni 1870 (Nr. 506 Bd 2 S. 112) und mit § 20 Abs. 2 des Ges. v. 9. Januar 1876 (Nr. 1110 Bd 3 S. 734).

[5]) Uebereinstimmend mit § 3 des Ges. v. 11. Juni 1870 und § 2 des Ges. v. 9. Januar 1876.

Sera également licite la publication réciproque de chrestomathies composées de fragments d'ouvrages de divers auteurs, ainsi que l'insertion, dans une chrestomathie ou dans un ouvrage original publié dans l'un des deux pays, d'un écrit entier de peu d'étendue publié dans l'autre.

Il est entendu qu'il devra toujours être fait mention du nom de l'auteur ou de la source à laquelle seront empruntés les extraits, morceaux, fragments ou écrits dont il s'agit dans les deux paragraphes précédents[6]).

Les dispositions du présent article ne sont pas applicables aux compositions musicales insérées dans des recueils destinés à des écoles de musique; une insertion de cette nature sans le consentement du compositeur étant considérée comme une reproduction illicite[7]).

Article **5.** Les articles extraits de journaux ou recueils périodiques publiés dans l'un des deux pays pourront être reproduits, en original ou en traduction, dans l'autre pays.

Mais cette faculté ne s'étendra pas à la reproduction, en original ou en traduction, des romans-feuilletons ou des articles de science ou d'art.

Il en sera de même pour les autres articles de quelque étendue, extraits de journaux ou de recueils périodiques, lorsque les auteurs ou éditeurs auront expressément déclaré, dans le journal ou le recueil même où ils les auront fait paraître, qu'ils en interdisent la reproduction.

En aucun cas l'interdiction stipulée au paragraphe précédent ne

In gleicher Weise soll es gegenseitig erlaubt sein, Chrestomathien, welche aus Bruchstücken von Werken verschiedener Urheber zusammengesetzt sind, zu veröffentlichen, sowie in eine Chrestomathie oder in ein in dem einen der beiden Länder erscheinendes Originalwerk eine in dem anderen Lande veröffentlichte ganze Schrift von geringerem Umfange aufzunehmen.

Es muß jedoch jedesmal der Name des Urhebers oder die Quelle angegeben sein, aus welcher die in den beiden vorstehenden Absätzen gedachten Auszüge, Stücke von Werken, Bruchstücke oder Schriften herrühren.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung auf die Aufnahme musikalischer Kompositionen in Sammlungen, welche zum Gebrauch für Musikschulen bestimmt sind; vielmehr gilt eine derartige Aufnahme, wenn sie ohne Genehmigung des Komponisten erfolgt, als unerlaubter Nachdruck.

Artikel **5.** Artikel, welche aus den in einem der beiden Länder erschienenen Zeitungen oder periodischen Zeitschriften entnommen sind, dürfen in dem anderen Lande im Original oder in Uebersetzung gedruckt werden.

Jedoch soll diese Befugniß sich nicht auf den Abdruck, im Original oder in Uebersetzung, von Feuilleton-Romanen oder von Artikeln über Wissenschaft oder Kunst beziehen.

Das Gleiche gilt von anderen, aus Zeitungen oder periodischen Zeitschriften entnommenen größeren Artikeln, wenn die Urheber oder Herausgeber in der Zeitung oder in der Zeitschrift selbst, worin dieselben erschienen sind, ausdrücklich erklärt haben, daß sie deren Nachdruck untersagen.

In keinem Falle soll die im vorstehenden Absatz gestattete Untersagung bei

---

[6]) Die Abs. 1 bis 3 bringen im Wesentlichen die Grundsätze des § 7 Buchst. a des Ges. v. 11. Juni 1870 zur Anwendung.

[7]) Abs. 4 entspricht dem § 47 des Ges. v. 11. Juni 1870.

s'appliquera aux articles de discussion politique.

Article 6. Le droit de protection des oeuvres musicales entraîne l'interdiction des morceaux dits arrangements de musique, ainsi que d'autres morceaux ou composés, sans le consentement de l'auteur, sur des motifs extraits de ces oeuvres ou reproduisant l'oeuvre originale avec des modifications, des réductions ou des additions.

Les contestations qui s'élèveraient sur l'application de cette clause demeureront réservées à l'appréciation des tribunaux respectifs conformément à la législation de chacun des deux pays.

Article 7. Pour assurer à tous les ouvrages de littérature ou d'art la protection stipulée à l'article 1er et pour que les auteurs desdits ouvrages soient, jusqu'à preuve contraire, considérés comme tels et admis en conséquence devant les tribunaux des deux pays à exercer des poursuites contre les contrefaçons, il suffira que leur nom soit indiqué sur le titre de l'ouvrage, au bas de la dédicace ou de la préface, ou à la fin de l'ouvrage.

Pour les oeuvres anonymes ou pseudonymes, l'éditeur dont le nom est indiqué sur l'ouvrage, est fondé à sauvegarder les droits appartenant à l'auteur. Il est sans autre preuve réputé ayant-droit de l'auteur anonyme ou pseudonyme[10]).

Toutefois la jouissance du bénéfice de l'article 1er est subordonnée à l'accomplissement, dans le pays d'origine, des formalités, qui y sont prescrites par les lois ou règlements en vigueur par rapport à l'ouvrage

Artikeln politischen Inhalts Anwendung finden[8]).

Artikel 6. Das Recht auf Schutz der musikalischen Werke begreift in sich die Unzulässigkeit der sogenannten musikalischen Arrangements und anderer Stücke, welche entweder nach Motiven aus fremden Kompositionen ohne Genehmigung des Urhebers gearbeitet sind oder das Originalwerk mit Veränderungen, Abkürzungen oder Zusätzen wiedergeben.

Den betreffenden Gerichten bleibt es vorbehalten, die Streitigkeiten, welche bezüglich der Anwendung obiger Vorschrift etwa hervortreten sollten, nach Maßgabe der Gesetzgebung jedes der beiden Länder zu entscheiden[9]).

Artikel 7. Um allen Werken der Literatur und Kunst den im Artikel 1 vereinbarten Schutz zu sichern, und damit die Urheber der gedachten Werke, bis zum Beweise des Gegentheils, als solche angesehen und demgemäß vor den Gerichten beider Länder zur Verfolgung von Nachdruck und Nachbildung zugelassen werden, soll es genügen, daß ihr Name auf dem Titel des Werkes, unter der Zueignung oder Vorrede, oder am Schlusse des Werkes angegeben ist.

Bei anonymen oder pseudonymen Werken ist der Verleger, dessen Name auf dem Werke steht, zur Wahrnehmung der dem Urheber zustehenden Rechte befugt. Derselbe gilt ohne weiteren Beweis als Rechtsnachfolger des anonymen oder pseudonymen Urhebers.

Der Genuß des im Artikel 1 festgestellten Rechts ist jedoch dadurch bedingt, daß in dem Ursprungslande die Förmlichkeiten erfüllt sind, welche die daselbst geltenden Gesetze oder Reglements bezüglich des Werkes, wofür der Schutz

[8]) Die Abs. 1 bis 3 stimmen mit § 7 Buchst. b des Ges. v. 11. Juni 1870 überein.

[9]) Vgl. § 46 des Ges. v. 11. Juni 1870.

[10]) Uebereinstimmend mit den Abs. 2 u. 3 des § 28 des Ges. v. 11. Juni 1870, welche zufolge § 16 des Ges. v. 9. Januar 1876 auch auf die Werke der bildenden Künste entsprechende Anwendung finden.

pour lequel la protection sera réclamée[11]).

Article **8.** La protection stipulée par l'article 1er sera acquise à l'égard de la représentation publique des oeuvres dramatiques ou dramatico-musicales, que ces oeuvres soient publiées ou non.

Les stipulations de l'article 1er s'appliqueront également à l'exécution publique des oeuvres musicales non-publiées, ou bien publiées, mais dont l'auteur aura expressément déclaré sur le titre ou en tête de l'ouvrage, qu'il en interdit l'exécution publique.

Article **9.** Sont expressément assimilées aux ouvrages originaux les traductions faites, dans l'un des deux pays, d'ouvrages nationaux ou étrangers. Ces traductions jouiront à ce titre de la protection stipulée par l'article 1er en ce qui concerne leur reproduction non-autorisée dans l'autre pays.

Il est bien entendu, toutefois, que l'objet du présent article est simplement de protéger le traducteur par rapport à la version qu'il a donnée de l'ouvrage original, et non pas de conférer le droit exclusif de traduction au premier traducteur d'un ouvrage quelconque, écrit en langue morte ou vivante, hormis le cas et les limites prévus par l'article ci-après.

Article **10.** Les auteurs de chacun des deux pays jouiront, dans l'autre pays, du droit exclusif de traduction sur leurs ouvrages pendant

in Anspruch genommen wird, vorschreiben.

Artikel **8.** Der im Artikel 1 vereinbarte Schutz soll sich auf die öffentliche Darstellung dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke erstrecken, gleichviel ob diese Werke veröffentlicht sind oder nicht.

Die Bestimmungen des Artikels 1 sollen auch auf die öffentliche Aufführung von musikalischen Werken Anwendung finden, wenn dieselben nicht veröffentlicht sind, oder wenn bei ihrer Veröffentlichung der Urheber auf dem Titelblatte oder an der Spitze des Werkes ausdrücklich erklärt hat, daß er die öffentliche Aufführung desselben untersage[12]).

Artikel **9.**[13]) Den Originalwerken werden die in einem der beiden Länder veranstalteten Uebersetzungen inländischer oder fremder Werke ausdrücklich gleichgestellt. Demzufolge sollen diese Uebersetzungen, rücksichtlich ihrer unbefugten Vervielfältigung in dem anderen Lande, den im Artikel 1 festgesetzten Schutz genießen.

Es ist jedoch wohl verstanden, daß der Zweck des gegenwärtigen Artikels nur dahin geht, den Uebersetzer in Beziehung auf die von ihm gefertigte Uebersetzung des Originalwerkes zu schützen, keineswegs aber, dem ersten Uebersetzer irgend eines in todter oder lebender Sprache geschriebenen Werkes das ausschließliche Uebersetzungsrecht zu übertragen, außer in dem im folgenden Artikel vorgesehenen Falle und Umfange.

Artikel **10.**[13]) Den Urhebern in jedem der beiden Länder soll in dem anderen Lande während zehn Jahre nach dem Erscheinen der mit ihrer Ge-

[11]) Solche Förmlichkeiten kennt das Deutsche Recht, abgesehen von Uebersetzungen (vgl. über diese Art. 9, 10), nur im Falle des § 11 Abs. 4 des Ges. v. 11. Juni 1870 und § 9 Abs. 3 des Ges. v. 9. Januar 1876.

[12]) Vgl. §§ 50 ff. des Ges. v. 11. Juni 1870.

[13]) Der Uebersetzungsschutz (Art. 9, 10) ist in wesentlichen Beziehungen abweichend von den §§ 6 u. 15 des Ges. v. 11. Juni 1870 geregelt.

dix années après la publication de la traduction de leur ouvrage autorisée par eux.

La traduction devra être publiée dans l'un des deux pays.

Pour jouir du bénéfice de cette disposition, ladite traduction autorisée devra paraître en totalité dans le délai de trois années à compter de la publication de l'ouvrage original.

Pour les ouvrages publiés par livraisons, le terme de trois années stipulé au paragraphe précédent ne commencera à courir qu'à dater de la publication de la dernière livraison de l'ouvrage original.

Dans le cas où la traduction d'un ouvrage paraîtrait par livraisons, le terme de dix années stipulé, au paragraphe 1er, ne commencera également à courir qu'à dater de la publication de la dernière livraison de la traduction.

Il est entendu que, pour les oeuvres composées de plusieurs volumes publiés par intervalles, ainsi que pour les bulletins ou cahiers publiés par des sociétés littéraires ou savantes ou par des particuliers, chaque volume, bulletin ou cahier sera, en ce qui concerne les termes de dix années et de trois années, considéré comme un ouvrage séparé.

Les auteurs d'oeuvres dramatiques ou dramatico-musicales seront, pendant la durée de leur droit exclusif de traduction, réciproquement protégés contre la représentation publique non autorisée de la traduction de leurs ouvrages[14]).

Article **11.** Lorsque l'auteur d'une oeuvre musicale ou dramatico-musicale aura cédé son droit de publication à un éditeur pour le territoire de l'un

nehmigung veranstalteten Uebersetzung ihres Werkes das ausschließliche Uebersetzungsrecht zustehen.

Die Uebersetzung muß in einem der beiden Länder erschienen sein.

Behufs des Genusses des obengedachten ausschließlichen Rechtes ist es erforderlich, daß die genehmigte Uebersetzung innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren, von der Veröffentlichung des Originalwerkes an gerechnet, vollständig erschienen sei.

Bei den in Lieferungen erscheinenden Werken soll der Lauf der in dem vorstehenden Absatz festgesetzten dreijährigen Frist erst von der Veröffentlichung der letzten Lieferung des Originalwerkes an beginnen.

Falls die Uebersetzung eines Werkes lieferungsweise erscheint, soll die im ersten Absatz festgesetzte zehnjährige Frist gleichfalls erst von dem Erscheinen der letzten Lieferung der Uebersetzung an zu laufen anfangen.

Indessen soll bei Werken, welche aus mehreren in Zwischenräumen erscheinenden Bänden bestehen, sowie bei fortlaufenden Berichten oder Heften, welche von literarischen oder wissenschaftlichen Gesellschaften oder von Privatpersonen veröffentlicht werden, jeder Band, jeder Bericht oder jedes Heft, bezüglich der zehnjährigen und der dreijährigen Frist, als ein besonderes Werk angesehen werden.

Die Urheber dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke sollen, während der Dauer ihres ausschließlichen Uebersetzungsrechtes, gegenseitig gegen die nicht genehmigte öffentliche Darstellung der Uebersetzung ihrer Werke geschützt werden.

Artikel **11.** Wenn der Urheber eines musikalischen oder dramatisch-musikalischen Werkes sein Vervielfältigungsrecht an einen Verleger für eines der beiden

[14]) Der letzte Abs. stimmt mit § 50 Abs. 4 des Ges. v. 11. Juni 1870 überein.

des deux pays à l'exclusion de l'autre, les exemplaires ou éditions de cette oeuvre ainsi publiés ne pourront être vendus dans ce dernier pays, et l'introduction de ces exemplaires ou éditions y sera considérée et traitée comme mise en circulation d'une contrefaçon.

Les ouvrages auxquels s'applique cette disposition devront porter, sur leur titre et couverture, les mots: „Edition interdite en Allemagne (en Italie)".

Toutefois ces ouvrages seront librement admis dans les deux pays pour le transit à destination d'un pays tiers.

Les dispositions du présent article ne sont pas applicables à des ouvrages autres que les oeuvres musicales ou dramatico-musicales.

Länder mit Ausschluß des anderen Landes abgetreten hat, so dürfen die demgemäß hergestellten Exemplare oder Ausgaben dieses Werkes in dem letzteren Lande nicht verkauft werden; vielmehr soll die Einführung dieser Exemplare oder Ausgaben daselbst als Verbreitung von Nachdruck angesehen und behandelt werden.

Die Werke, auf welche vorstehende Bestimmung sich bezieht, müssen auf ihrem Titel und auf ihrem Umschlag den Vermerk tragen: „In Deutschland (in Italien) verbotene Ausgabe".

Uebrigens sollen diese Werke in beiden Ländern zur Durchfuhr nach einem dritten Lande unbehindert zugelassen werden.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels finden auf andere als musikalische oder dramatisch-musikalische Werke keine Anwendung.

Article **12.** L'introduction, l'exportation, la circulation, la vente et l'exposition, dans chacun des deux pays, d'ouvrages contrefaits ou d'objets de reproduction non-autorisée, sont prohibées, soit que lesdites contrefaçons ou reproductions non-autorisées proviennent de l'un des deux pays, soit qu'elles proviennent d'un pays tiers quelconque.

Artikel **12.** Die Einfuhr, die Ausfuhr, die Verbreitung, der Verkauf und das Feilbieten von Nachdruck oder unbefugten Nachbildungen ist in jedem der beiden Länder verboten, gleichviel ob dieser Nachdruck oder diese Nachbildungen aus einem der beiden Länder oder aus irgend einem dritten Lande herrühren.

Article **13.** Toute contravention aux dispositions de la présente Convention entraînera les saisies, confiscations, condamnations aux peines correctionelles et aux dommages-intérêts, déterminées par les législations respectives, de la même manière que si l'infraction avait été commise au préjudice d'un ouvrage ou d'une production d'origine nationale.

Les caractères constituant la contrefaçon ou la reproduction illicite seront déterminés par les tribunaux

Artikel **13.** Jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft soll die Beschlagnahme, Einziehung und Verurtheilung zu Strafe und Schadenersatz, nach Maßgabe der betreffenden Gesetzgebungen[15]), in gleicher Weise zur Folge haben, wie wenn die Zuwiderhandlung ein Werk oder Erzeugniß inländischen Ursprungs betroffen hätte.

Die Merkmale, aus welchen der Thatbestand des Nachdrucks oder der unbefugten Nachbildung sich ergiebt,

---

[15]) Für das Deutsche Reich die §§ 18—25 des Ges. v. 11. Juni 1870, welche nach § 16 des Ges. v. 9. Januar 1876 (vgl. Anm. 3) auch auf die Werke der bildenden Kunst entsprechende Anwendung finden.

respectifs d'après la législation en vigueur dans chacun des deux pays.

ARTICLE **14.** Les dispositions de la présente Convention ne pourront porter préjudice en quoi que ce soit, au droit qui appartient à chacune des deux Hautes Parties contractantes de permettre, de surveiller ou d'interdire, par des mesures de législation ou de police intérieure, la circulation, la représentation, ou l'exposition de tout ouvrage ou production à l'égard desquels l'autorité compétente aurait à exercer ce droit.

La présente Convention ne porte également aucune atteinte au droit de l'une ou de l'autre des deux Hautes Parties contractantes de prohiber l'importation sur son propre territoire des livres qui, d'après ses lois intérieures ou des stipulations souscrites avec d'autres Puissances, sont ou seraient déclarés être des contrefaçons.

ARTICLE **15.** Les dispositions contenues dans la présente Convention seront applicables aux oeuvres antérieures à sa mise en vigueur, sous les réserves et conditions énoncées au protocole qui s'y trouve annexé.

ARTICLE **16.** Les Hautes Parties contractantes conviennent, que tout avantage ou privilège plus étendu qui serait ultérieurement accordé par l'une d'Elles à une tierce Puissance, en ce qui concerne les dispositions de la présente Convention, sera, sous condition de réciprocité, acquis de plein droit aux auteurs de l'autre pays ou à leurs ayants-cause.

sind durch die betreffenden Gerichte, nach Maßgabe der in jedem der beiden Länder geltenden Gesetzgebung, festzustellen.

Artikel **14.** Die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft sollen in keiner Beziehung das einem jeden der beiden Hohen vertragschließenden Theile zustehende Recht beeinträchtigen, durch Maßregeln der Gesetzgebung oder inneren Verwaltung, die Verbreitung, die Darstellung oder das Feilbieten eines jeden Werkes oder Erzeugnisses zu überwachen oder zu untersagen, in Betreff dessen die zuständige Behörde dieses Recht auszuüben haben würde.

Ebenso beschränkt die gegenwärtige Uebereinkunft in keiner Weise das Recht des einen oder des anderen der beiden Hohen vertragschließenden Theile, die Einfuhr solcher Bücher nach seinem Gebiete zu verhindern, welche nach seinen inneren Gesetzen oder in Gemäßheit seiner mit anderen Mächten getroffenen Abkommen für Nachdruck erklärt sind oder erklärt werden.

Artikel **15.** Die in der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen sollen auf die vor deren Inkrafttreten vorhandenen Werke mit den Maßgaben und unter den Bedingungen Anwendung finden, welche das der Uebereinkunft angeheftete Protokoll vorschreibt[16]).

Artikel **16.** Die Hohen vertragschließenden Theile sind darüber einverstanden, daß jeder weitergehende Vortheil oder Vorzug, welcher künftighin von Seiten eines Derselben einer dritten Macht in Bezug auf die in der gegenwärtigen Uebereinkunft vereinbarten Punkte eingeräumt wird, unter der Voraussetzung der Reziprozität, den Urhebern des anderen Landes oder deren Rechtsnachfolgern ohne weiteres zu Statten kommen soll.

---

[16]) Diese Bestimmung ist in dem Protokolle v. 20. Juni 1884 (S. 935 ff.) näher ausgeführt.

Elles se réservent d'ailleurs la faculté d'apporter, d'un commun accord, à la présente Convention toute amélioration ou modification dont l'expérience aurait démontré l'opportunité.

Article **17.** La présente Convention est destinée à remplacer les Conventions littéraires qui ont été antérieurement conclues entre l'Italie d'une part et la Confédération de l'Allemagne du Nord, les Royaumes de Bavière et de Wurtemberg, le Grand-duché de Bade et le Grand-duché de Hesse d'autre part.

Elle restera en vigueur pendant six années à partir du jour où elle aura été mise à exécution et continuera ses effets jusqu'à ce qu'elle ait été dénoncée par l'une ou l'autre des Hautes Parties contractantes et pendant une année encore après sa dénonciation.

Article **18.** La présente Convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Berlin le plus tôt possible.

Elle sera exécutoire dans les deux pays trois mois après l'échange des ratifications.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé la présente Convention et l'ont revêtue du cachet de leurs armes.

Fait à Berlin, le 20 Juin 1884.

(L. S.) Busch.

(L. S.) Launay.

Sie behalten sich übrigens das Recht vor, im Wege der Verständigung an der gegenwärtigen Uebereinkunft jede Verbesserung oder Veränderung vorzunehmen, deren Nützlichkeit sich durch die Erfahrung herausstellen sollte.

Artikel **17.** Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt an Stelle der früher zwischen Italien einerseits und dem Norddeutschem Bunde, den Königreichen Bayern und Württemberg, dem Großherzogthum Baden und dem Großherzogthum Hessen andererseits abgeschlossenen Literarkonventionen[1]).

Sie soll während sechs Jahre von dem Tage ihres Inkrafttretens an in Geltung bleiben und ihre Wirksamkeit soll alsdann so lange, bis sie von dem einen oder anderen der Hohen vertragschließenden Theile gekündigt wird, und noch ein Jahr nach erfolgter Kündigung fortdauern.

Artikel **18.** Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden sollen sobald als möglich in Berlin ausgewechselt werden.

Sie soll in beiden Ländern drei Monate nach der Auswechselung der Ratifikationen in Kraft treten[17]).

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft vollzogen und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 20. Juni 1884.

---

[17]) Die Auswechselung der Ratifikationen ist am 23. August 1884 erfolgt (vgl. den Vermerk S. 938).

Protocole.

Les Plénipotentiaires soussignés, ayant jugé nécessaire de préciser et réglementer les droits accordés, par l'article 15 de la Convention Littéraire conclue en date de ce jour entre l'Allemagne et l'Italie, aux auteurs d'ouvrages antérieurs à la mise en vigueur de cette Convention, sont convenus de ce qui suit:

1°. Le bénéfice des dispositions de la Convention conclue en date de ce jour est acquis aux oeuvres littéraires et artistiques antérieures à la mise en vigueur de la Convention, qui ne jouiraient pas de la protection légale contre la réimpression, la reproduction, l'exécution ou la représentation publiques non-autorisées, ou la traduction illicite, ou qui auraient perdu cette protection par suite du non-accomplissement des formalités exigées.

L'impression des exemplaires en cours de fabrication licite au moment de la mise en vigueur de la présente Convention pourra être achevée; ces exemplaires, ainsi que ceux qui seraient déjà licitement imprimés à ce même moment, pourront, nonobstant les dispositions de la Convention, être mis en circulation et en vente, sous la condition que, dans un délai de trois mois, un timbre spécial sera apposé, par les soins des Gouvernements respectifs, sur les exemplaires commencés ou achevés lors de la mise en vigueur.

De même les appareils, tels que clichés, bois et planches gravés de toute sorte, ainsi que les pierres

(Ueberſetzung.)

Protokoll.

Da es von den unterzeichneten Bevollmächtigten für nothwendig erachtet worden iſt, die Rechte, welche der Artikel 15 der unterm heutigen Tage zwiſchen Deutſchland und Italien abgeſchloſſenen Literarkonvention den Urhebern der vor deren Inkrafttreten vorhandenen Werke beilegt, näher zu beſtimmen und zu regeln, ſo haben dieſelben Folgendes vereinbart:

1. Die Wohlthat der Beſtimmungen der Uebereinkunft vom heutigen Tage wird denjenigen vor deren Inkrafttreten vorhandenen Werken der Literatur und Kunſt zu Theil, welche etwa einen geſetzlichen Schutz gegen Nachdruck, gegen Nachbildung, gegen unerlaubte öffentliche Aufführung oder Darſtellung oder gegen unerlaubte Ueberſetzung nicht genießen, oder dieſen Schutz in Folge der Nichterfüllung vorgeſchriebener Förmlichkeiten verloren haben.

Der Druck der Exemplare, deren Herſtellung beim Inkrafttreten der gegenwärtigen Uebereinkunft erlaubterweiſe im Gange iſt, ſoll vollendet werden dürfen; dieſe Exemplare ſollen ebenſo wie diejenigen, welche zu dem gleichen Zeitpunkte erlaubterweiſe bereits hergeſtellt ſind, ohne Rückſicht auf die Beſtimmungen der Uebereinkunft, verbreitet und verkauft werden dürfen, vorausgeſetzt, daß innerhalb dreier Monate, in Gemäßheit der von den betreffenden Regierungen erlaſſenen Anordnungen[18]), die bei dem Inkrafttreten angefangenen oder fertig geſtellten Exemplare mit einem beſonderen Stempel verſehen werden.

Ebenſo ſollen die beim Inkrafttreten der gegenwärtigen Uebereinkunft vorhandenen Vorrichtungen, wie Stereotypen,

[18]) Für das Deutſche Reich vgl. die als Anlage I (S. 941 f.) abgedruckte Bekanntmachung, betr. die Ausführung der Uebereinkunft zwiſchen Deutſchland und Italien über den Schutz an Werken der Literatur und Kunſt v. 18. Dezember 1884, insbeſondere § 1.

lithographiques, existant lors de la mise en vigueur de la présente Convention, pourront être utilisés pendant un délai de quatre ans à dater de cette mise en vigueur, après avoir été revêtus, dans les trois mois mentionnés au paragraphe précédent, d'un timbre spécial.

Il sera dressé, par les soins des Gouvernements respectifs, un inventaire des exemplaires d'ouvrages et des appareils autorisés aux termes du présent article.

2°. Quant aux oeuvres dramatiques ou dramatico-musicales publiées dans l'un des deux pays et représentées publiquement, en original ou en traduction, dans l'autre pays antérieurement à la mise en vigueur de la présente Convention, elles ne jouiront de la protection légale contre la représentation illicite qu'autant qu'elles auraient été protégées aux termes des Conventions italo-allemandes mentionnées à l'article 17.

3°. Pour ce qui concerne les oeuvres musicales, publiées dans l'un des deux pays avant la mise en vigueur de la Convention, mais qui n'auraient pas été exécutées publiquement dans l'autre pays avant cette époque, elles jouiront de la protection stipulée par les articles 8 et 15 même dans le cas où l'auteur ne se serait pas expressément réservé le droit d'exécution, comme il est tenu, par l'article 8, à le faire pour les oeuvres publiées après la mise en vigueur de la Convention, lorsqu'il veut s'assurer ce droit.

4°. Le bénéfice des dispositions de la présente Convention est également acquis aux ouvrages qui publiés depuis moins de trois mois au moment de sa mise en vigueur,

Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie lithographische Steine, während eines Zeitraumes von vier Jahren von diesem Inkrafttreten an benutzt werden dürfen, nachdem sie innerhalb der in dem vorstehenden Absatz erwähnten dreimonatlichen Frist mit einem besonderen Stempel versehen worden sind[19]).

Auf Anordnung der betreffenden Regierungen soll ein Inventar der Exemplare von Werken und der Vorrichtungen, welche im Sinne dieses Artikels erlaubt sind, aufgenommen werden[20]).

2. Was die dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werke anlangt, welche in einem der beiden Länder erschienen und in dem anderen Lande vor dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Uebereinkunft im Original oder in Uebersetzung öffentlich aufgeführt worden sind, so sollen dieselben den gesetzlichen Schutz gegen unerlaubte Aufführung nur insoweit genießen, als sie nach den im Artikel 17 erwähnten deutsch-italienischen Uebereinkommen geschützt waren.

3. Was die musikalischen Werke betrifft, welche in einem der beiden Länder vor dem Inkrafttreten der Uebereinkunft veröffentlicht, aber vor diesem Zeitpunkte in dem anderen Lande nicht öffentlich aufgeführt worden sind, so sollen sie den in den Artikeln 8 und 15 vereinbarten Schutz selbst dann genießen, wenn der Urheber sich das Aufführungsrecht nicht ausdrücklich vorbehalten hat, wie er dies, in Gemäßheit des Artikels 8, hinsichtlich der nach dem Inkrafttreten der Uebereinkunft veröffentlichten Werke behufs Wahrung jenes Rechtes zu thun verpflichtet ist.

4. Die Wohlthat der Bestimmungen gegenwärtiger Uebereinkunft soll auch denjenigen Werken, welche weniger als drei Monate vor dem Inkrafttreten erschienen sind, und bezüglich deren daher

---

[19]) Vgl. § 3 der angeführten Bekanntmachung.
[20]) Vgl. §§ 2, 4, 6 der angeführten Bekanntmachung.

seraient encore dans le délai legal pour l'enregistrement prescrit par les Conventions italo-allemandes mentionnées à l'article 17; et ce, sans que les auteurs soient astreints à l'accomplissement de cette formalité.

5°. Pour le droit de traduction, ainsi que pour la représentation publique en traduction des ouvrages dont la protection sera, au moment de la mise en vigueur de la présente Convention, garantie encore par les Conventions antérieures, la durée de ce droit, que ces dernières Conventions limitaient à cinq années, sera prorogée à dix années dans le cas où le délai de cinq années ne sera pas encore expiré au moment de la mise en vigueur de la présente Convention, ou bien si, ce délai étant expiré, aucune traduction n'a paru, depuis lors, ou aucune représentation n'a eu lieu.

Les auteurs jouiront également, pour le droit de traduction de leurs ouvrages et pour la représentation publique en traduction des oeuvres dramatiques ou dramatico-musicales, des avantages accordés par la présente Convention en ce qui concerne les délais stipulés par les Conventions antérieures pour le commencement ou l'achèvement des traductions, sous les réserves fixées au paragraphe précédent.

Le présent Protocole, qui sera considéré comme faisant partie intégrante de la Convention en date de ce jour et ratifié avec elle, aura même force, valeur et durée que cette Convention.

En foi de quoi les Plénipotentiaires soussignés ont dressé le présent Protocole et y ont apposé leurs signatures.

Fait à Berlin, le 20 Juin 1884.

Busch.

Launay.

die gesetzliche Frist für die nach Vorschrift der im Artikel 17 erwähnten deutsch-italienischen Uebereinkommen erforderliche Eintragung noch nicht abgelaufen ist, zu Statten kommen, und zwar ohne daß die Urheber zur Erfüllung jener Förmlichkeit gehalten wären.

5. Anlangend das Uebersetzungsrecht sowie die öffentliche Aufführung der Uebersetzungen von Werken, welche beim Inkrafttreten der gegenwärtigen Uebereinkunft noch nach den früheren Uebereinkommen geschützt sind, so soll die in den letzteren auf fünf Jahre bemessene Dauer jenes Rechtes unter der Voraussetzung auf zehn Jahre verlängert werden, daß entweder die fünfjährige Frist beim Inkrafttreten der gegenwärtigen Uebereinkunft noch nicht abgelaufen ist, oder aber, im Falle des schon erfolgten Ablaufes, seitdem keine Uebersetzung erschienen ist, beziehungsweise keine Aufführung stattgefunden hat.

Ebenso sollen die Urheber bezüglich des Uebersetzungsrechtes an ihren Werken, sowie der öffentlichen Aufführung von Uebersetzungen dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke, insoweit es sich um die durch die früheren Uebereinkommen für den Beginn oder für die Vollendung der Uebersetzungen festgesetzten Fristen handelt, unter den im vorstehenden Absatz vorgesehenen Voraussetzungen, die durch die gegenwärtige Uebereinkunft gewährten Vortheile genießen.

Das gegenwärtige Protokoll soll, als integrirender Theil der Uebereinkunft vom heutigen Tage, mit derselben ratifizirt werden und gleiche Kraft, Geltung und Dauer wie diese Uebereinkunft haben.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll aufgenommen und dasselbe mit ihrer Unterschrift versehen.

So geschehen zu Berlin, den 20. Juni 1884.

Die vorstehende Uebereinkunft, sowie das vorstehende Protokoll sind ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat zu Berlin am 23. August 1884 stattgefunden.

Protocole de Clôture.

Au moment de procéder à la signature de la Convention pour la garantie réciproque de la protection des oeuvres de littérature ou d'art, conclue à la date de ce jour entre l'Allemagne et l'Italie, les Plénipotentiaires soussignés ont énoncé les déclarations et réserves suivantes:

1°. Aux termes de la législation de l'Empire allemand, la durée de la protection légale contre la contrefaçon ou la reproduction illicite étant, pour les ouvrages anonymes ou pseudonymes, limitée en Allemagne à trente années à partir de la publication, à moins que lesdits ouvrages ne soient, dans les trente ans, enregistrés sous le vrai nom de l'auteur, il est entendu que les auteurs d'oeuvres anonymes ou pseudonymes publiées dans l'un des deux pays, ou leurs ayants-cause légalement autorisés, auront la faculté de s'assurer dans l'autre pays le bénéfice de la durée normale du droit de protection, en faisant, dans le délai de trente ans ci-dessus mentionné, enregistrer ou déposer leurs oeuvres sous leur véritable nom dans le pays d'origine, suivant les lois ou règlements en vigueur dans ce pays.

2°. Le Plenipotentiaire italien ayant énoncé, au nom de son Gouvernement, le désir de comprendre expressément les oeuvres chorégraphiques parmi les ouvrages à protéger contre la représentation publique aux termes de

(Uebersetzung.)

Schlußprotokoll.

Im Begriff zur Vollziehung der Uebereinkunft zu schreiten, welche behufs gegenseitiger Gewährleistung des Schutzes von Werken der Literatur und Kunst unterm heutigen Tage zwischen Deutschland und Italien abgeschlossen worden ist, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten die nachstehenden Erklärungen und Vorbehalte verlautbart:

1. Da nach den Bestimmungen der deutschen Reichsgesetzgebung die Dauer des gesetzlichen Schutzes gegen Nachdruck und Nachbildung bei anonymen oder pseudonymen Werken in Deutschland auf dreißig Jahre nach dem Erscheinen beschränkt ist, es sei denn, daß jene Werke innerhalb dieser dreißig Jahre unter dem wahren Namen des Urhebers eingetragen werden, so wird verabredet, daß es den Urhebern der in einem der beiden Länder erschienenen anonymen oder pseudonymen Werke, oder deren gesetzlich berechtigten Rechtsnachfolgern freistehen soll, sich in dem anderen Lande die Wohlthat der normalen Dauer des Rechtes auf Schutz dadurch zu sichern, daß sie während der oben erwähnten dreißigjährigen Frist ihre Werke unter ihrem wahren Namen in dem Ursprungslande nach Maßgabe der daselbst geltenden gesetzlichen oder reglementarischen Vorschriften eintragen oder deponiren lassen[21]).

2. Auf den von dem italienischen Bevollmächtigten im Namen seiner Regierung zu erkennen gegebenen Wunsch, die choreographischen Werke den nach Artikel 8 der Uebereinkunft gegen öffentliche Aufführung zu schützenden Werken

[21]) Vgl. § 11 Abs. 4 des Ges. v. 11. Juni 1870; § 9 Abs. 3 des Ges. v. 9. Januar 1876.

l'article 8 de la Convention, le Plénipotentiaire allemand a déclaré ne pouvoir adhérer à ce désir, vu que conformément à l'esprit de la législation de l'Empire, laquelle ne fait point mention des oeuvres chorégraphiques, il doit être réservé aux tribunaux de juger, le cas échéant, si la protection accordée aux oeuvres dramatiques ou dramatico-musicales contre la représentation illicite comprend ou non les oeuvres chorégraphiques.

3°. Afin de rendre, dans la pratique, encore plus efficace la défense de représenter ou d'exécuter illicitement une oeuvre adaptée à la représentation publique, une production chorégraphique ou une composition musicale, la législation du Royaume d'Italie accorde à ces ouvrages, outre la protection ayant pour but de condamner ceux qui auraient porté atteinte à ce droit de l'auteur et à laquelle se réfère la stipulation de l'article 8 de la Convention, une protection préventive, en appelant l'autorité administrative à empêcher la représentation ou l'exécution de l'oeuvre lorsqu'on ne lui produit pas le consentement écrit de l'auteur ou de ses ayants-cause.

Bien qu'une protection préventive analogue ne puisse être accordée en Allemagne aux auteurs italiens d'après la législation qui y est actuellement en vigueur, il a été convenu que les auteurs allemands ou leurs ayants-cause jouiront en Italie des faveurs spéciales susindiquées, à la condition toutefois, de remplir les formalités requises par l'article 14 de la loi italienne du 19 Septembre 1882 ainsi que par les articles 2, 3 et 14 du règlement de la même date et de payer les taxes qui y sont prescrites.

ausdrücklich beizuzählen, hat der deutsche Bevollmächtigte erklärt, daß er diesem Wunsche nicht zu entsprechen vermöge, da es nach dem Geiste der deutschen Gesetzgebung, welche die choreographischen Werke nicht erwähnt, den Gerichten überlassen bleiben muß, eintretenden Falles zu beurtheilen, ob der den dramatischen oder den dramatisch-musikalischen Werken gegen unerlaubte Aufführung gewährte Schutz sich auch auf die choreographischen Werke erstreckt oder nicht.

3. Um in der Praxis das Verbot der unerlaubten Darstellung oder Aufführung eines für die öffentliche Darstellung berechneten Werkes, eines choreographischen Erzeugnisses oder einer musikalischen Komposition noch wirksamer zu machen, gewährt die Gesetzgebung des Königreichs Italien diesen Werken, außer demjenigen Schutze, welcher auf die Verurtheilung wegen erfolgter Verletzung jenes Rechtes des Urhebers abzielt, und auf welchen sich die Bestimmung des Artikels 8 der Uebereinkunft bezieht, noch einen Präventivschutz, indem die Verwaltungsbehörde berufen ist, die Darstellung oder Aufführung des Werkes zu untersagen, falls man ihr nicht die schriftliche Einwilligung des Urhebers oder seiner Rechtsnachfolger vorlegt.

Obwohl ein analoger Präventivschutz den italienischen Urhebern in Deutschland nach der zur Zeit daselbst in Kraft befindlichen Gesetzgebung nicht gewährt werden kann, ist vereinbart worden, daß die deutschen Urheber und deren Rechtsnachfolger in Italien die obengedachten besonderen Vergünstigungen genießen sollen, unter der Bedingung jedoch, daß sie die im Artikel 14 des italienischen Gesetzes vom 19. September 1882, sowie in den Artikeln 2, 3 und 14 des Reglements vom gleichen Datum erforderten Förmlichkeiten erfüllen und die ebendaselbst vorgesehenen Gebühren bezahlen[22]).

[22]) Vgl. die als Anlage II (S. 943 ff.) abgedruckte Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der Nummer 3 des Schlußprotokolls zu der deutsch-italienischen Literarkonvention, v. 14. Januar 1885.

Les deux Gouvernements se concerteront avant la mise en vigueur de la Convention sur la voie à suivre afin de faciliter aux intéressés allemands, tant pour l'avenir que pour les oeuvres qui ont paru avant cette mise en vigueur, l'observation des prescriptions précitées.

D'ailleurs les Soussignés sont convenus que dans le cas où, tôt ou tard, la législation de l'Empire viendrait à accorder aux auteurs nationaux une protection préventive analogue à celle mentionnée ci-dessus, les auteurs italiens ou leurs ayants-cause en profiteront de plein droit, à la condition cependant de se soumettre aux formalités et aux taxes qui seraient éventuellement prescrites pour les nationaux.

4°. La législation de l'Empire allemand ne permettant pas de comprendre les oeuvres photographiques au nombre des ouvrages auxquels s'applique ladite Convention, les deux Gouvernements se réservent de s'entendre ultérieurement sur les dispositions spéciales à prendre, d'un commun accord, à l'effet d'assurer réciproquement dans les deux pays la protection desdites oeuvres photographiques.

En foi de quoi les Plénipotentiaires soussignés ont dressé le présent Protocole, qui sera considéré comme approuvé et sanctionné par les Gouvernements respectifs, sans autre ratification spéciale, par le seul fait de l'échange des ratifications sur la Convention à laquelle il se rapporte et y ont apposé leurs signatures.

Fait à Berlin, le 20 Juin 1884.

Busch.

Launay.

Die beiden Regierungen werden sich vor dem Inkrafttreten der Uebereinkunft über die Art und Weise verständigen, um den deutschen Interessenten, sowohl für die Zukunft als auch hinsichtlich der vor diesem Inkrafttreten erschienenen Werke, die Erfüllung der vorerwähnten Vorschriften zu erleichtern.

Uebrigens haben die Unterzeichneten verabredet, daß falls früher oder später die Reichsgesetzgebung den inländischen Urhebern einen Präventivschutz, analog dem obengedachten, gewähren sollte, dies den italienischen Urhebern und deren Rechtsnachfolgern von Rechtswegen zu Statten kommen soll, jedoch unter der Bedingung, sich den für die Inländer etwa vorgeschriebenen Förmlichkeiten und Gebühren zu unterwerfen.

4. Mit Rücksicht darauf, daß nach der deutschen Reichsgesetzgebung photographische Werke nicht denjenigen Werken beigezählt werden können, auf welche die gedachte Uebereinkunft Anwendung findet, behalten die beiden Regierungen sich eine spätere Verständigung vor, um durch ein besonderes Abkommen in beiden Ländern gegenseitig den Schutz der photographischen Werke sicher zu stellen[23]).

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll, welches ohne besondere Ratifikation durch die bloße Thatsache des Austausches der Ratifikationen zu der Uebereinkunft, auf die es sich bezieht, als von den betreffenden Regierungen genehmigt und bestätigt gelten soll, aufgenommen und dasselbe mit ihrer Unterschrift versehen.

So geschehen zu Berlin, den 20. Juni 1884.

[23]) Im Deutschen Reiche sind Photographien durch das Ges. v. 10. Januar 1876 (Nr. 1111 Bd 3 S. 737) gegen unbefugte Nachbildung geschützt. Nach § 9 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 61 Abs. 1 des Ges. v. 11. Juni 1870 (Nr. 506 Bd 2 S. 112) wird der Schutz allen Photographien inländischer Verfertiger gewährt, gleichviel ob die photographischen Nachbildungen im Inlande oder Auslande erschienen sind.

Anlagen zu Nr. 1565.

Uebereinkunft zwischen Deutschland und Italien, betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst. Vom 20. Juni 1884.

I.

Bekanntmachung,
betreffend die Ausführung der Uebereinkunft zwischen Deutschland und Italien über den Schutz an Werken der Literatur und Kunst. Vom 18. Dezember 1884.

(Centralbl. S. 327.)

In Ausführung der Uebereinkunft zwischen Deutschland und Italien, betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst, vom 20. Juni 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 193[24]) hat der Bundesrath die nachfolgenden

Bestimmungen über die Eintragung und Stempelung der Exemplare von Schriftwerken ꝛc., sowie der zur Herstellung jener bestimmten Vorrichtungen

erlassen:

§. 1. Gemäß den Bestimmungen des zu der deutsch-italienischen Uebereinkunft vom 20. Juni 1884 gehörigen Protokolls[25]) dürfen diejenigen beim Inkrafttreten dieser Uebereinkunft, dem 23. November 1884, erlaubterweise bereits hergestellten Exemplare von Werken der Literatur und Kunst (Schriftwerke, Abbildungen, musikalische Kompositionen, Werke der bildenden Künste), deren Herstellung nach den Vorschriften der Uebereinkunft nicht mehr gestattet sein würde, auch ferner verbreitet und verkauft werden, vorausgesetzt, daß sie innerhalb dreier Monate, vom Inkrafttreten der Uebereinkunft ab gerechnet, amtlich abgestempelt werden.

Unter der gleichen Voraussetzung darf der Druck solcher Exemplare, wenn deren Herstellung beim Inkrafttreten der Uebereinkunft erlaubterweise im Gange ist, vollendet werden.

Wer sich daher im Besitze von Exemplaren der im Absatz 1, 2 erwähnten Art befindet, hat dieselben bis zum 23. Februar 1885 einschließlich der Polizeibehörde seines Wohnortes zur Abstempelung vorzulegen.

Sortimentsbuchhändler, Kommissionäre ꝛc., welche solche Exemplare besitzen, können dieselben Namens der Verleger oder ihrer Auftraggeber zur Abstempelung vorlegen, ohne daß es einer besonderen Vollmacht bedarf.

§. 2. Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichniß der ihr vorgelegten Exemplare nach dem nachstehenden Muster A[2]) auf und bedruckt demnächst jedes einzelne Exemplar mit ihrem Dienststempel.

§. 3. Gemäß den im Eingange des §. 1 erwähnten Bestimmungen dürfen ferner diejenigen beim Inkrafttreten der Uebereinkunft vorhandenen, bisher erlaubterweise angefertigten Vorrichtungen — wie Stereotypen, Holzstöcke, gestochene Platten aller Art, sowie lithographische Steine —, deren Benutzung nach der Uebereinkunft untersagt sein würde, während eines Zeitraums von vier Jahren von dem Inkrafttreten der Uebereinkunft ab zur Anfertigung von Exemplaren benutzt werden, vorausgesetzt, daß diese Vorrichtungen innerhalb der im §. 1 erwähnten dreimonatlichen Frist amtlich mit einem Stempel versehen werden.

Wer sich daher im Besitze von Vorrichtungen der bezeichneten Art befindet und dieselben noch ferner zur Herstellung von Exemplaren benutzen will, hat die Vorrichtungen bis zum 23. Februar 1885 einschließlich der Polizeibehörde seines Wohnortes vorzulegen.

Die Exemplare selbst, welche mit Hülfe gestempelter Vorrichtungen und innerhalb des vereinbarten Zeitraums hergestellt worden sind, bedürfen eines Stempels nicht. Auf Verlangen sollen sie indessen ebenfalls amtlich abgestempelt werden.

Wer Exemplare der bezeichneten Art abgestempelt zu haben wünscht, hat dieselben bis zum 23. Februar 1889 einschließlich der gedachten Behörde vorzulegen.

---

[24]) Vgl. S. 926 ff. [25]) Vgl. S. 935 ff.

§. 4. Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichniß der ihr vorgelegten Vorrichtungen nach dem nachstehenden Muster B auf und bedruckt die Vorrichtungen demnächst unter thunlichster Schonung derselben mit ihrem Dienststempel, und zwar in einer Weise, welche die Erhaltung des Stempelzeichens möglichst sicherstellt.

Sie stellt ebenso ein genaues Verzeichniß der mit jenen Vorrichtungen hergestellten ihr vorgelegten Exemplare nach dem im §. 2 erwähnten Muster A auf und bedruckt demnächst jedes einzelne Exemplar mit ihrem Dienststempel.

§. 5. Ob die Herstellung der Exemplare oder Vorrichtungen nach dem bisherigen Vertragsrechte erlaubt war, hat die Polizeibehörde nicht zu prüfen; dagegen hat dieselbe die Stempelung zu verweigern, wenn sie ermittelt, daß die im §. 1 bezeichneten Exemplare oder die im §. 3 bezeichneten Vorrichtungen erst nach dem 23. November 1884 oder die im §. 3 bezeichneten Exemplare mit Hülfe ungestempelter Vorrichtungen oder erst nach dem 23. November 1888 hergestellt worden sind.

§. 6. Die Verzeichnisse (§§. 2, 4) werden binnen 6 Wochen nach ihrem Abschluß von der Polizeibehörde an die zuständige Zentralbehörde im Geschäftswege eingereicht und von der letzteren aufbewahrt. Einer Anzeige, daß bei der Polizeibehörde Exemplare oder Vorrichtungen zur Abstempelung überhaupt nicht vorgelegt worden sind, bedarf es nicht.

§. 7. Für die Eintragung und Abstempelung der Exemplare und Vorrichtungen werden Kosten nicht erhoben.

Berlin, den 18. Dezember 1884.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

A.

Verzeichniß

der bei der unterzeichneten Polizeibehörde zur Abstempelung vorgelegten Exemplare.

Nr.	Tag der Vorlage.	Name oder Firma des Vorlegenden.	Titel der Schriftwerke, Abbildungen, Kompositionen ꝛc.	Zahl der abgestempelten Exemplare.

B.

Verzeichniß

der bei der unterzeichneten Polizeibehörde zur Abstempelung vorgelegten Vorrichtungen (Stereotypen, Holzstöcke, Platten, Steine ꝛc.).

Nr.	Tag der Vorlage.	Name oder Firma des Vorlegenden.	Titel des Schriftwerkes, der Abbildung, der Komposition ꝛc., auf welche die Vorrichtung sich bezieht.	Nähere Beschreibung (Platte, Form, Stein, Stereotypabguß ꝛc.) der Vorrichtung und deren Größe.

II.

Bekanntmachung,

betreffend die Ausführung der Nummer 3 des Schlußprotokolls zu der deutsch-italienischen Literar-Konvention vom 20. Juni 1884 (R.-G.-Bl. S. 193).[26] Vom 14. Januar 1885.

(Centralbl. S. 21.)

Nach Artikel 14 des italienischen Gesetzes vom 19. September 1882, betreffend die Urheberrechte an Geisteswerken, bezw. nach Artikel 2, 3 und 14 des zugehörigen Reglements vom gleichen Datum können in Italien die Urheber von Werken, welche für öffentliche Darstellung berechnet sind, von choreographischen Erzeugnissen und von musikalischen Kompositionen, bezw. deren Rechtsnachfolger — abgesehen von dem Schutz gegen stattgehabte unerlaubte Aufführung — durch Abgabe einer besonderen Erklärung einen polizeilichen Präventivschutz gegen eine beabsichtigte unerlaubte Aufführung ihrer Werke dahin erwirken, daß die zuständigen Präfekturen die Erlaubniß zu jeder Darstellung oder Aufführung versagen, für welche nicht eine schriftliche, in gehöriger Weise beglaubigte Einwilligung des Urhebers oder seiner Rechtsnachfolger beigebracht wird.

Nach Nummer 3 Absatz 2 des Schlußprotokolls zu der deutsch-italienischen Literar-Konvention vom 20. Juni 1884[26] soll die Wohlthat dieser Bestimmungen auch den deutschen Urhebern und deren Rechtsnachfolgern in Italien zukommen, unter der Bedingung, daß sie die Förmlichkeiten, welche in den im Eingange erwähnten gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften erfordert werden, erfüllen, und die ebendaselbst vorgesehenen Gebühren entrichten.

Um den deutschen Interessenten die Erfüllung dieser Bedingung zu erleichtern, haben die beiden Regierungen sich in Gemäßheit des in Nummer 3 Absatz 3 des gedachten Schlußprotokolls gemachten Vorbehaltes über folgende Ausführungs-Vorschriften verständigt:

1. Die deutschen Urheber oder deren Rechtsnachfolger haben bezüglich eines jeden Werkes, für welches sie den erwähnten Präventivschutz erlangen wollen, eine Erklärung nach dem nebst einer deutschen Uebersetzung anliegenden Formular abzugeben.

   Die Erklärungen sind in zwei, nur in italienischer oder in italienischer und deutscher Sprache abgefaßten Exemplaren entweder bei einem der Königlich italienischen Konsulate in Deutschland einzureichen oder — mittels eingeschriebenen Briefes — direkt an das Königlich italienische Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel zu Rom („Al Ministero di Agricoltura Industria e Commercio: Roma") einzusenden.
2. Für jedes Werk ist bei Abgabe der Erklärung eine Gebühr von 10 Lire zu entrichten.

   Diese Gebühr ist bei dem Konsulat, welchem die Erklärung überreicht wird, einzuzahlen, oder, falls die Erklärung dem Ministerium direkt übersandt wird, durch die Post an das letztere einzusenden.
3. Vor dem 23. November 1884, dem Tage des Inkrafttretens der Literar-Konvention, erschienene Werke eines und desselben Urhebers oder Herausgebers können in einer Erklärung zusammengefaßt werden.

   In diesem Falle beträgt die Gebühr, auch wenn mehr als drei Werke angemeldet werden, nicht mehr als 30 Lire.
4. Das Königlich italienische Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel läßt dem Antragsteller auf demselben Wege, auf welchem die Erklärung eingereicht worden ist, eine Bescheinigung über die erfolgte Eintragung des Werkes zugehen, unter Bezeichnung der Nummer des offiziellen Blattes, in welcher die Erklärung zur Kenntniß der Präfekturen des Königreichs Italien gebracht worden ist.

Berlin, den 14. Januar 1885.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

---

[26]) S. 939.

Formular.

Convenzione letteraria ed artistica del 20 giugno 1884 fra il Regno d'Italia e l'Impero di Germania, entrata in vigore il 23 novembre del detto anno.

Al Ministero di Agricoltura, Industria e Commercio del Regno d'Italia.

(1)..... di (2)....., in relazione all' Articolo 14 del testo unico delle leggi italiane sui diritti spettanti agli autori delle opere d'ingegno ed all'articolo (3)..... del regolamento relativo, valendosi della facoltà che gli è riservata dal paragrafo 3 del protocollo di chiusura annesso alla convenzione letteraria ed artistica italo-germanica del 20 giugno 1884, chiede che sia proibito a chiunque non presenti e non rilasci alla prefettura la prova scritta del di lui consenso, di rappresentare o eseguire le (4).....

.....

.....

All' uopo deposita lire (5)..... ammontare della tassa richiesta dalle disposizioni del regolamento suddetto.

(6).....

(7).....

---

(1) Nome, cognome e qualità della persona nell' interesse della quale è eseguita la domanda.

(2) Domicilio della persona anzidetta.

(3) Citare l'articolo 2 se si tratta di un opera posteriore all' entrata in vigore della convenzione, e l'articolo 14 quando si tratti di opere anteriori.

(4) Descrivere sommariamente, ma con esattezza i titoli dell' opera, o delle opere, indicando se pubblicata o manoscritta, e nella prima ipotesi indicare anche la data ed il luogo della pubblicazione, notando la data in cui furono eseguite nel paese d'origine le formalità stabilite dalla legge dell' Impero, se sara il caso di adempiere qualche formalità, e la esistenza dei diritti dell' autore. Qualora si tratti di molte opere si può unire alla domanda un elenco di esse, con le indicazioni suddette.

(5) Lire 10 per ogni opera. Per le opere anteriori alla convenzione si può presentare una sola dichiarazione per tutte le opere appartenenti ad un medesimo autore o editore, pagando lire 30, qualunque sia il numero delle opere indicate nella dichiarazione.

(6) Luogo e data della domanda.

(7) Firma del dichiarante, con l'indicazione del suo domicilio per la riposta.

Nr. 1566. Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstag. Vom 18. September 1884. (RGB. S. 211.)

Nr. 1567. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund der Gesetze vom 16. Februar 1882 (Reichs-Gesetzbl. S. 39), vom 2. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 148) und vom 12. April 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 21). Vom 29. September 1884. (RGB. S. 213.)[1])

---

[1]) Vgl. Ges. v. 16. Februar 1882 (Nr. 1463) und Anm. 4 dazu (Bd 5 S. 296 f.), Ges. v. 2. Juli 1883 (Nr. 1500) und Anm. 2 dazu (Bd 5 S. 474), sowie Ges. v. 12. April 1884 (Nr. 1534) und Anm. 5 dazu (Bd 5 S. 739). Hinsichtlich der Ausgabebedingungen stimmt der obige Erlaß mit dem Erl. v. 14. Juni 1877 Nr. 1202 (Bd 4 S. 444) wörtlich überein. Der Betrag, für welchen die Beschaffung einer Anleihe genehmigt wird, ist 4 000 000 *M.* auf Grund des Ges. v. 16. Februar 1882, 18 192 720 *M.* auf Grund des Ges. v. 2. Juli 1883 und 18 790 000 *M.* auf Grund des Ges. v. 12. April 1884.

(Ueberſetzung.)

Literar-Konvention zwiſchen Italien und Deutſchland vom 20. Juni 1884, in Kraft ſeit dem 23. November deſſ. Jahres.

An das Königlich italieniſche Miniſterium für Ackerbau, Induſtrie und Handel.

1) ..... zu 2) ..... beantragt, unter Bezugnahme auf Art. 14 des vereinigten Textes der italieniſchen Geſetze über die Rechte der Urheber von Geiſteswerken, ſowie auf Artikel 3) ..... des zugehörigen Reglements, und kraft der den gedachten Urhebern durch §. 3 des Schlußprotokolls zu der deutſch-italieniſchen Literar-Konvention vom 20. Juni 1884 eingeräumten Befugniß, daß die Darſtellung oder Aufführung des 4) .....

.....

.....

einem Jeden verboten werde, welcher der Präfektur den ſchriftlichen Nachweis der erlangten Einwilligung nicht einreicht.

Zu dieſem Behuf erlegt er 5) ..... Lire als Beitrag der vorgeſchriebenen Gebühr.

6) .....

7) .....

---

1) Vor- und Zuname und Stand der Perſon, in deren Intereſſe der Antrag geſtellt wird.

2) Wohnort der vorbezeichneten Perſon.

3) Zu citiren Art. 2, wenn es ſich um ein Werk aus der Zeit nach dem Inkrafttreten der Uebereinkunft, Art. 14, wenn es ſich um frühere Werke handelt.

4) Summariſche, aber genaue Bezeichnung des Titels des oder der Werke, nebſt der Angabe, ob daſſelbe publizirt oder Manuſkript iſt, und im erſteren Falle auch nebſt Angabe der Zeit und des Ortes der Publikation, ferner der Zeit, zu welcher im Urſprungslande die reichsgeſetzlich vorgeſchriebenen Formalitäten erfüllt worden ſind, falls es der Erfüllung ſolcher Formalitäten bedarf, und der Dauer des Urheberrechts. Wenn es ſich um eine größere Anzahl von Werken handelt, kann dem Antrage ein Verzeichniß mit jenen Angaben beigegeben werden.

5) 10 Lire für jedes Werk. Für die Werke aus der Zeit vor dem Inkrafttreten der Konvention kann eine einzige Erklärung eingereicht werden bezüglich aller Werke, welche ein und demſelben Urheber oder Herausgeber gehören, unter Entrichtung einer Gebühr von 30 Lire, gleichviel welches die Zahl der in der Erklärung bezeichneten Werke ſein mag.

6) Ort und Datum des Antrags.

7) Unterſchrift und Adreſſe des Antragſtellers.

Nr. 1568. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Serbiens zu der unterm 3. November 1881 abgeſchloſſenen internationalen Reblaus-Konvention. Vom 24. Oktober 1884. (RGB. S. 215. Ausgegeben am 1. November 1884.)[1]

Nr. 1569. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der Beſtimmungen im §. 2 des Geſetzes vom 11. Juli 1884 über die Abänderung der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. Auguſt 1868 (Reichs-Geſetzbl. S. 115). Vom 30. Oktober 1884. (RGB. S. 215. Ausgegeben am 1. November 1884.)[1a]

Nr. 1570. Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 11. November 1884. (RGB. S. 217.)

---

[1] Vgl. Anm. 23 zu Nr. 1479 (Bd 5 S. 391 f.).

[1a] Die Bekanntmachung iſt in Anm. 3 zu Nr. 1554 (Bd 5 S. 865) abgedruckt.

Nr. 1571. Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Erzeugnissen und Geräthschaften des Weinbaues in den deutsch-luxemburgischen Grenzbezirken. Vom 10. November 1884. (RGB. S. 219.)[1]

Nr. 1572. Handels-, Freundschafts- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Reich und dem Königreich Korea. Vom 26. November 1883. (RGB. 1884 S. 221.)[1a]

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs einerseits, und Seine Majestät der König von Korea andererseits, von dem Wunsche geleitet, die Beziehungen zwischen den beiden Reichen dauernd freundschaftlich zu gestalten und den Handelsverkehr zwischen den beiderseitigen Staatsangehörigen zu erleichtern, haben den Entschluß gefaßt, zur Erreichung dieser Zwecke einen Vertrag abzuschließen und haben zu diesem Ende zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

His Majesty the German Emperor, King of Prussia, in the name of the German Empire, and His Majesty the King of Corea, being sincerely desirous of establishing permanent relations of friendship and commerce between their respective dominions, have resolved to conclude a Treaty for that purpose, and have therefore named as their Plenipotentiaries, that is to say:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

welche, nachdem sie sich ihre Vollmachten gegenseitig mitgetheilt und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

who, after having communicated to each other their respective full Powers, found in good and due form, have agreed upon and concluded the following articles:

Artikel **I.** 1. Zwischen Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen, und Seiner Majestät dem König von Korea, sowie zwischen den Angehörigen des Deutschen Reichs und des Königreichs Korea soll dauernd Friede und Freundschaft bestehen, auch sollen Deutsche in Korea und Koreaner in Deutschland Schutz und Sicherheit für Leben und Eigenthum in vollem Umfange genießen.

2. Sollten zwischen Einem der vertragschließenden Theile und einer dritten Macht Streitigkeiten entstehen, so wird der andere vertragschließende Theil auf ein diesfallsiges Ersuchen seine guten Dienste leihen und eine freundschaftliche Erledigung des Streites herbeizuführen suchen.

Article **I.** 1. There shall be perpetual peace and friendship between His Majesty the German Emperor, King of Prussia and His Majesty the King of Corea, and between the subjects of the German Empire and of the Kingdom of Corea, who shall enjoy full security and protection for their persons and property within the dominions of the other.

2. In the case of differences arising between one of the High contracting Parties and a third Power, the other High contracting Party, if requested to do so, shall exert its good offices to bring about an amicable arrangement.

Artikel **II.** 1. Die vertragschließenden Theile bewilligen sich gegenseitig

Article **II.** 1. The High contracting Parties may each appoint a

[1]) Die Bekanntmachung ist in Anlage III zu Nr. 1502 unter Nr. 3 abgedruckt (Bd 5 S. 492).

[1a]) Der Vertrag ist am 18. November 1884 in Wirksamkeit getreten (Art. XIII S. 958 und Ratifikationsvermerk S. 972).

das Recht, einen diplomatiſchen Agenten zu ernennen, welcher ſeinen Wohnſitz dauernd oder vorübergehend in der Hauptſtadt des anderen Theiles nimmt, desgleichen einen Generalkonſul, ſowie Konſuln oder Vizekonſuln für die in den beiderſeitigen Gebieten dem Handel geöffneten Häfen und Plätze zu beſtellen.

Die diplomatiſchen Agenten, ſowie die Konſularbeamten jedes der vertragſchließenden Theile ſollen in ihrem perſönlichen oder ſchriftlichen Verkehr mit den Behörden des anderen Theiles ebenſo frei und unbehindert ſein, auch ebenſolche Vorrechte und Freiheiten genießen, wie dieſelben in anderen Staaten den diplomatiſchen und konſulariſchen Beamten gewährt ſind.

2. Der diplomatiſche Agent und die Konſularbeamten jedes der beiden vertragſchließenden Theile, ſowie ihre Untergebenen ſollen das Recht haben, in der ganzen Ausdehnung der Gebiete des anderen Theiles ohne Hinderniß zu reiſen. Die koreaniſchen Behörden werden den deutſchen Beamten für dieſe Reiſen Päſſe ausſtellen und ihnen zu ihrem Schutze eine Eskorte in einer den Umſtänden entſprechenden Stärke beigeben.

3. Die Generalkonſuln, Konſuln und Vizekonſuln der vertragſchließenden Theile werden die Ausübung ihrer amtlichen Thätigkeit erſt beginnen, nachdem ihnen von dem Souverain oder der Regierung des Landes, in welchem ſie ihren Sitz haben, das Exequatur ertheilt iſt.

Handelsgeſchäfte zu betreiben ſoll denſelben nicht geſtattet ſein.

Artikel **III.**[2]) 1. Die Gerichtsbarkeit über deutſche Reichsangehörige und ihr Eigenthum ſoll in Korea ausſchließlich den gehörig ermächtigten deutſchen Behörden zuſtehen[3]).

Vor dieſen Behörden ſoll die Verhandlung und Entſcheidung aller Klagen ſtattfinden, welche gegen deutſche Reichs-

Diplomatic Agent to reside permanently or temporarily at the capital of the other, and may appoint a Consul General, Consuls or Vice-Consuls to reside at any or all of the ports or places of the other which are open to foreign commerce. The Diplomatic Agents and Consular functionaries of both countries shall freely enjoy the same facilities for communication personally or in writing, with the Authorities of the country, where they respectively reside, together with all other privileges and immunities as are enjoyed by Diplomatic or Consular functionaries in other countries.

2. The Diplomatic Agent and the Consular functionaries of each Power, and the members of their official establishments, shall have the right to travel freely in any part of the dominions of the other, and the Corean Authorities shall furnish passports to such German Officials travelling in Corea, and shall provide such escort for their protection as may be necessary.

3. The Consular Officers of both countries shall exercise their functions on receipt of due authorization from the Sovereign or Government of the Country, in which they respectively reside and shall not be permitted to engage in trade.

Article **III.** 1. Jurisdiction over the persons and property of German subjects in Corea shall be vested exclusively in the duly authorized German Authorities, who shall hear and determine all cases brought against German subjects by any German or other Foreign subject or ci-

[2]) Vgl. Schlußprotokoll zu Art. III (S. 971).
[3]) Vgl. das Geſ. über die Konſulargerichtsbarkeit v. 10. Juli 1879 Nr. 1319 (Bd 4 S. 818).

angehörige von solchen oder von Angehörigen anderer fremder Staaten angebracht werden, und die koreanischen Behörden haben sich jeder Einmischung zu enthalten.

2. Klagen und Beschwerden, von koreanischen Behörden oder Unterthanen gegen deutsche Reichsangehörige in Korea erhoben, sollen vor den deutschen Behörden verhandelt und von ihnen entschieden werden.

3. Klagen oder Beschwerden, von deutschen Behörden und Staatsangehörigen gegen koreanische Unterthanen in Korea erhoben, sollen vor den koreanischen Behörden verhandelt und von diesen entschieden werden.

4. Ein Deutscher, welcher in Korea eine strafbare Handlung begeht, soll von den deutschen Behörden nach den deutschen Gesetzen verfolgt und bestraft werden.

5. Ein Koreaner, welcher in Korea eine gegen einen deutschen Reichsangehörigen gerichtete strafbare Handlung begeht, soll von den koreanischen Behörden in Gemäßheit der koreanischen Gesetze abgeurtheilt und bestraft werden.

6. Alle Ansprüche auf Geldstrafen oder Konfiskationen für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieses Vertrages oder einer auf Grund desselben erlassenen oder später zu erlassenden Verordnung sollen vor den deutschen Behörden zur Verhandlung und Entscheidung gebracht werden. Die Geldstrafen oder Konfiskationen, welche von diesen letzteren ausgesprochen werden, sollen der koreanischen Regierung zufallen.

7. Deutsche Güter, welche in einem offenen Hafen von den koreanischen Behörden mit Beschlag belegt werden, sollen von den koreanischen und den deutschen Behörden versiegelt und von den ersteren so lange in Verwahrung gehalten werden, bis die letzteren ihre Entscheidung gefällt haben. Fällt diese Entscheidung zu Gunsten des Eigenthümers der Güter aus, so sollen die-

tizen without the intervention of the Corean Authorities.

2. If the Corean Authorities or a Corean subject make any charge or complaint against a German subject in Corea, the case shall be heard and decided by the German Authorities.

3. If the German Authorities or a German subject in Corea make any charge or complaint against a Corean subject in Corea, the case shall be heard and decided by the Corean Authorities.

4. A German subject who commits any offence in Corea, shall be tried and punished by the German Authorities according to the laws of Germany.

5. A Corean subject who commits in Corea any offence against a German subject shall be tried and punished by the Corean Authorities, according to the laws of Corea.

6. Any complaint against a German subject involving a penalty or confiscation by reason of any breach either of this Treaty, or of any Regulation annexed thereto, or of any Regulation that may hereafter be made in virtue of its provisions, shall be brought before the German Authorities for decision, and any penalty imposed and all property confiscated in such cases, shall belong to the Corean Government.

7. German Goods, when seized by the Corean Authorities at an open Port shall be put under the seals of the Corean and the German Authorities, and shall be detained by the former until the German Authorities shall have given their decision. If this decision is in favour of the owner of the Goods, they shall be immediately placed at the Con-

ſelben ſofort der deutſchen Behörde zur weiteren Verfügung ausgehändigt werden. Hat jedoch der Eigenthümer der mit Beſchlag belegten Güter ihren Werth bei den koreaniſchen Behörden deponirt, ſo ſind ihm dieſelben noch vor der Entſcheidung der deutſchen Behörde auszufolgen.

8. In allen Civil- und Strafſachen, welche in Korea vor koreaniſchen Gerichten oder vor deutſchen Konſulargerichten verhandelt werden, können die Behörden des Klägers einen Beamten abordnen, um bei den Verhandlungen zugegen zu ſein. Der zu dieſem Zweck abgeordnete Beamte ſoll mit gebührender Rückſicht behandelt werden und es ſoll ihm geſtattet ſein, Zeugen vorzuladen und vernehmen zu laſſen, auch gegen das Verfahren oder die Entſcheidung Einſpruch zu erheben.

9. Wenn ein Koreaner, der angeſchuldigt iſt, die Geſetze ſeines Landes übertreten zu haben, in dem Beſitzthum eines Deutſchen oder auf einem deutſchen Kauffahrteiſchiffe Zuflucht ſucht, ſo ſollen die deutſchen Behörden auf den Antrag der koreaniſchen Behörden die nöthigen Schritte thun, um den Angeſchuldigten zu ergreifen und ihn behufs Aburtheilung auszuliefern. Ohne die Ermächtigung der zuſtändigen deutſchen Behörde aber ſoll es koreaniſchen Beamten weder geſtattet ſein, das Beſitzthum eines deutſchen Reichsangehörigen ohne deſſen Einwilligung, noch ohne die Zuſtimmung des Schiffsführers oder ſeines Vertreters ein deutſches Handelsſchiff zu betreten.

10. Auf das Erſuchen der zuſtändigen deutſchen Behörden ſollen die koreaniſchen Behörden deutſche Reichsangehörige, welche ſtrafbarer Handlungen beſchuldigt ſind, ſowie Deſerteure von deutſchen Kriegs- oder Handelsſchiffen verhaften und dieſelben der requirirenden Behörde ausliefern.

suls disposal. But the owner shall be allowed to receive them at once on depositing their value with the Corean Authorities pending the decision of the German Authorities.

8. In all cases, whether civil or criminal, tried either in Corean or German Courts in Corea, a properly authorized official of the nationality of the plaintiff shall be allowed to attend the hearing, and shall be treated with the courtesy due to his position. He shall be allowed whenever he thinks it necessary to call witnesses and have them examined and to protest against the proceedings or decision.

9. If a Corean subject, who is charged with an offence against the laws of his country takes refuge on premises occupied by a German subject or on board a German merchant vessel, the German Authorities, shall take steps to have such person arrested and handed over to the Corean Authorities for trial, on receiving an application from them. But, without the consent of the proper German Authority, no Corean officer shall enter the premises of any German subject without his consent, or go on board any German ship without the consent of the Officer in charge.

10. On the demand of any competent German Authority the Corean Authorities shall arrest and deliver to the former any German subject charged with a Criminal offence and any deserter from a German ship of war or merchant vessel.

Artikel IV.[4]) 1. Für den deutſchen Handel ſollen von dem Tage, an welchem

Article IV. 1. The Ports of Chemulpo (Jenchuan) Wönsan (Gen-

[4]) Vgl. Schlußprotokoll zu Art. IV (S. 972).

dieser Vertrag in Kraft tritt, die folgenden Plätze[5]) geöffnet sein:

a) die Häfen Chemulpo (Jenchuan), Wönsan (Gensan) und Pusan (Fusan), oder wenn der letztere Hafen nicht entsprechen sollte, irgend ein anderer Hafen in der Nähe desselben;

b) die Städte Hanyang (Seoul) und Yanghwachin, oder an Stelle des letzteren irgend ein anderer Platz in dessen Nähe[6]).

2. Die deutschen Reichsangehörigen sollen berechtigt sein, an den oben genannten Plätzen Grundstücke oder Häuser zu kaufen oder zu miethen und Wohnhäuser, Magazine und Fabriken zu errichten, auch sollen sie das Recht freier Religionsübung genießen. Alle Maßregeln, welche die Auswahl, Abgrenzung und Vermessung der für die Niederlassung der Fremden bestimmten Ländereien oder den Verkauf von Grundstücken in den verschiedenen koreanischen, dem fremden Handel eröffneten Häfen und Plätzen betreffen, sollen von den koreanischen Behörden gemeinschaftlich mit den zuständigen fremden Behörden vereinbart werden.

3. Diese Ländereien sollen von der koreanischen Regierung den Eigenthümern abgekauft und für die Benutzung hergerichtet werden. Die dadurch erwachsenen Kosten sollen in erster Linie aus dem Ertrage der Landverkäufe gut gemacht werden. Die jährliche Grundabgabe, welche von den koreanischen Behörden in Gemeinschaft mit den fremden Behörden vereinbart werden wird, soll an die ersteren zahlbar sein, welche einen angemessenen Theil derselben als Entschädigung für die Grundsteuer zurückbehalten werden. Der Ueberschuß und die aus den Landverkäufen etwa erübrigten Summen fließen einem Munizipalfonds zu, welcher von einem

san) and Pusan (Fusan), or if the latter port should not be approved, then such other port as may be selected in its neighbourhood, together with the city of Hanyang (Seoul) and the town of Yanghwachin, or such other place in that neighbourhood as may be deemed desirable, shall, from the day on which this Treaty comes into operation, be opened to German commerce.

2. At the above named places, German subjects shall have the right to rent or to purchase land or houses, and to erect dwellings, warehouses and factories. They shall be allowed the free exercise of their religion. All arrangements for the selection, determination of the limits, and laying out of the sites of the foreign settlements, and for the sale of land at the various ports and places in Corea open the foreign trade, shall be made by the Corean Authorities in conjunction with the competent Foreign Authorities.

3. These sites shall be purchased from the owners, and prepared for occupation by the Corean Government, and the expense thus incurred shall be a first charge on the proceeds of the sale of the land. The yearly rental agreed upon by the Corean Authorities in conjunction with the Foreign Authorities shall be paid to the former, who shall retain a fixed amount thereof as a fair equivalent for the land tax, and the remainder together with any balance left from the proceeds of land sales, shall belong to a Municipal fund to be administered by a Council, the constitution of which shall

---

[5]) Vgl. Art. VIII (S. 957).

[6]) Ueber die An- und Abmeldung der Schiffe vgl. Nr. I der „Bestimmungen zur Regelung des deutschen Handelsverkehrs in Korea“ (S. 959).

Gemeinderath verwaltet werden soll, über dessen Zusammensetzung von den koreanischen Behörden in Gemeinschaft mit den zuständigen fremden Behörden Bestimmung zu treffen ist.

4. Deutsche Reichsangehörige können außerhalb der Grenzen der fremden Niederlassungen, in einem Umkreis von zehn koreanischen Li, Grundstücke oder Häuser kaufen oder miethen. Derartiger Grundbesitz soll aber allen Verordnungen und Grundabgaben unterworfen sein, welche die koreanischen Behörden dafür festsetzen werden.

5. Die koreanischen Behörden werden in jedem der dem fremden Handel eröffneten Orte ein passendes Grundstück als Begräbnißplatz für die Fremden kostenfrei zur Verfügung stellen. Derselbe unterliegt keinerlei Pacht, Grundsteuer oder anderweitigen Abgaben und seine Verwaltung wird dem oben bezeichneten Munizipalrath überlassen bleiben.

6. Innerhalb einer Entfernung von einhundert koreanischen Li von den dem fremden Handel geöffneten Häfen und Plätzen, oder innerhalb solcher Grenzen, wie sie von den zuständigen Behörden beider Länder in Zukunft vereinbart werden, soll es deutschen Reichsangehörigen gestattet sein, sich ohne Paß nach Belieben zu bewegen. Dieselben sollen auch berechtigt sein, in allen Theilen des Landes zum Vergnügen oder zu Handelszwecken zu reisen, mit Ausnahme von Büchern und Drucksachen, welche der koreanischen Regierung nicht genehm sind, Waaren aller Art zu transportiren und zu verkaufen, sowie Landesprodukte einzukaufen. Zu diesem Ende müssen sie sich aber mit Pässen versehen, welche von den Konsularbehörden ausgestellt und von den koreanischen Lokalbehörden gegengezeichnet oder abgestempelt werden. Die Pässe müssen von den Reisenden auf Verlangen in den Distrikten, welche sie berühren, vorgezeigt werden. Sind

be determined hereafter by the Corean Authorities in conjunction with the competent Foreign Authorities.

4. German subjects may rent or purchase land or houses beyond the limits of the foreign settlements and within a distance of ten Corean Li from the same. But all land so occupied shall be subject to such conditions as to the observance of Corean local regulations and payment of land-tax as the Corean Authorities may see fit to impose.

5. The Corean Authorities will set apart, free of cost, at each of the places open to trade, a suitable piece of Ground as a foreign cemetery, upon which no rent, land-taxe or other charges shall be payable, and the management of which shall be left to the Municipal Council above mentioned.

6. German subjects shall be allowed to go where they please, without passports, within a distance of one hundred Corean Li from any of the ports and places open to trade, or within such limits as may be agreed upon between the competent Authorities of both Countries. German subjects are also authorized to travel in Corea for pleasure or for purposes of trade, to transport and sell goods of all kinds except books and other printed matter disapproved of by the Corean Government, and to purchase native produce in all parts of the country, under passports which will be issued by their Consuls and countersigned or sealed by the Corean local Authorities. These passports, if demanded, must be produced for examination in the districts passed through. If the passport be not irregular, the bearer will be allowed to proceed, and he shall be at liberty to procure such

dieſelben ordnungsmäßig, ſo iſt dem Inhaber die Fortſetzung der Reiſe zu geſtatten, und es ſoll ihm freiſtehen, ſich die von ihm benöthigten Transportmittel zu verſchaffen. Reiſt ein Deutſcher außerhalb der oben bezeichneten Grenzen ohne Paß, oder begeht er im Innern eine ungeſetzliche Handlung, ſo ſoll er verhaftet und der nächſten deutſchen Konſularbehörde zur Beſtrafung übergeben werden. Wer die genannten Grenzen ohne Paß überſchreitet, wird mit einer Geldſtrafe bis zu einhundert Dollars beſtraft, neben welcher auf Gefängniß bis zu einem Monat erkannt werden kann.

means of transport as he may require.

Any German subject travelling beyond the limits above named without a passport, or committing when in the interior any offence, shall be arrested and handed over to the nearest German Consul for punishment. Travelling beyond the said limits without a passport will render the offender liable to a fine not exceeding One hundred Mexican dollars with or without imprisonment for a term not exceeding one month.

7. Deutſche Reichsangehörige in Korea ſollen den Munizipal- und Polizeiverordnungen unterworfen ſein, welche für die Erhaltung der Ruhe und öffentlichen Ordnung von den zuſtändigen Behörden der beiden Länder vereinbart werden. Dieſe Verordnungen ſind, um denſelben für deutſche Reichsangehörige verbindliche Kraft zu geben, durch die zuſtändigen deutſchen Behörden vorſchriftsmäßig zu verkünden, desgleichen ſollen Zuwiderhandlungen gegen dieſelben von den deutſchen Behörden beſtraft werden.

7. German subjects in Corea shall be amenable to the Municipal and Police Regulations for the maintenance of the peace and public order agreed upon by the competent Authorities of the two countries. To make such Regulations binding on German subjects they will be duly promulgated by the competent German Authorities and enforced by them.

Artikel **V.** 1. In jedem der dem fremden Handel eröffneten Plätze ſollen deutſche Reichsangehörige das unbeſchränkte Recht haben, von allen fremden und den geöffneten koreaniſchen Häfen Güter einzuführen[7]), mit den Unterthanen Koreas oder anderer Staaten Kauf- und Verkaufgeſchäfte zu vereinbaren, ferner nach allen fremden und den geöffneten koreaniſchen Häfen Güter aller Art, mit Ausnahme der vertragsmäßig verbotenen Waaren[8]), gegen Zahlung der in dem angehängten Tarif vorgeſehenen Zölle auszuführen[9]). Sie haben

Article **V.** 1. At each of the ports and places open to foreign trade, German subjects shall be at full liberty to import from any foreign port, or any Corean open port, to sell to, or to buy from, any Corean subject or others, and to export to any foreign or Corean open port, all kinds of merchandise not prohibited by this Treaty on paying the duties of the Tariff annexed thereto. They may freely transact their business with Corean subjects or others without the intervention

[7]) Ueber Löſchung und Einnahme von Ladung ſowie Entrichtung von Zollabgaben vgl. Nr. II und über die der Koreaniſchen Regierung in Betreff des Zollſchutzes zuſtehenden Rechte vgl. Nr. III der „Beſtimmungen zur Regelung des deutſchen Handelsverkehrs in Korea (S. 964 ff.). Diejenigen Gegenſtände, deren Einfuhr verboten iſt, ſind in dem Tarife unter Nr. I am Ende aufgeführt (S. 971).

[8]) Vgl. Nr. II 3 des Tarifs (S. 971).

[9]) Vgl. Nr. II 5 der „Beſtimmungen zur Regelung des deutſchen Handelsverkehrs in Korea“ (S. 963).

das Recht, ihre Geschäfte mit koreanischen Unterthanen oder Angehörigen anderer Staaten unbehindert und ohne Dazwischenkunft koreanischer Beamten oder sonstiger Personen abzuschließen, auch soll es ihnen freistehen, jede Art industrieller Unternehmungen zu betreiben.

of Corean Officials or other persons, and they may freely engage in any industrial occupation.

2. Die Eigenthümer oder Konsignatäre aller aus einem fremden Hafen eingeführten Waaren, für welche der tarifmäßige Zoll entrichtet worden ist, sind berechtigt, bei Wiederausfuhr der Waaren nach irgend einem fremden Hafen, falls dieselbe innerhalb von dreizehn Monaten koreanischer Zeitrechnung nach dem Tage der Einfuhr stattfindet, einen Rückzollschein über den Betrag des gezahlten Einfuhrzolles zu beanspruchen, vorausgesetzt, daß die Originalverpackung noch unversehrt ist. Diese Rückzollscheine sollen von den koreanischen Zollämtern entweder bei Vorzeigung in baar eingelöst oder in jedem offenen koreanischen Hafen bei Entrichtung von Zöllen an Zahlungsstatt angenommen werden.

2. The owners or consignees of all goods imported from any foreign port upon which the duty of the aforesaid Tariff shall have been paid shall be entitled on reexporting the same to any foreign port at any time within thirteen Corean months of the date of importation, to receive a drawback certificate for the amount of such import duty, provided, that the original packages containing such goods remain intact. These drawback certificates shall either be redeemed by the Corean Customs on demand, or they shall be received in payment of duty at any Corean open port.

3. Werden koreanische Waaren von einem koreanischen offenen Hafen nach einem anderen versandt, so soll der bei der Ausfuhr gezahlte Zoll in dem Verschiffungshafen zurückbezahlt werden, sobald durch eine zollamtliche Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die Waare im Bestimmungshafen angekommen ist, oder falls genügender Nachweis geliefert wird, daß die betreffenden Güter durch Schiffbruch verloren gegangen sind.

3. The duty paid on Corean goods, when carried from one Corean open port to another, shall be refunded at the port of shipment on production of a Customs Certificate showing that the goods have arrived at the port of destination, or on satisfactory proof being produced of the loss of the goods by shipwreck.

4. Alle von Angehörigen des Deutschen Reichs nach Korea eingeführten Waaren, von welchen die tarifmäßigen Zölle entrichtet worden sind, können nach irgend einem anderen koreanischen Hafen zollfrei versandt werden, und wenn sie in das Innere transportirt werden, sollen sie in keinem Theile des Landes irgend einer weiteren Abgabe, Steuer oder einem Durchgangszoll unterliegen. In gleicher Weise soll der Versandt aller für die Ausfuhr bestimmten koreanischen Produkte und Waaren nach den offenen

4. All goods imported into Corea by German subjects and on which the duty of the Tariff annexed to this Treaty shall have been paid, may be conveyed to any Corean open port free of duty, and, when transported into the interior, shall not be subject to any additional tax, excise or transit duty whatsoever in any part of the country. In like manner full freedom shall be allowed for the transport to the open ports of all Corean commodities intended for exportation, and

Häfen völlig frei von jeglicher Beschränkung vor sich gehen und dieselben sollen keinerlei Abgaben, Steuern oder Durchgangszöllen unterliegen, weder am Produktionsorte, noch auf dem Wege zu einem offenen Hafen, gleichviel aus welchem Theile Koreas sie kommen.

5. Der koreanischen Regierung steht es frei, für den Transport von Gütern oder Passagieren nach nicht offenen Häfen Koreas deutsche Kauffahrteischiffe zu chartern. Auch koreanischen Unterthanen soll dies gestattet sein, wenn die koreanischen Behörden ihre Zustimmung dazu ertheilen.

6. Wenn die koreanische Regierung gegründete Besorgniß hegt, daß eine Hungersnoth im Lande ausbrechen könnte, so wird Seine Majestät der König von Korea durch Dekret zeitweise die Ausfuhr von Cerealien nach fremden Ländern verbieten, sei es von allen geöffneten koreanischen Häfen, sei es von einigen oder von einem derselben, und ein solches Verbot soll verbindliche Kraft für deutsche Reichsangehörige in Korea nach Ablauf eines Monats erlangen, von dem Zeitpunkte an gerechnet, an welchem dasselbe von den koreanischen Behörden zur amtlichen Kenntniß des deutschen Konsuls in den in Frage kommenden Häfen gebracht worden ist, es soll aber nicht länger, als durchaus erforderlich, in Kraft bleiben.

7. Deutsche Kauffahrteischiffe sollen für die Registertonne dreißig mexikanische Cents Tonnengelder bezahlen. Eine einmalige Entrichtung der Tonnengelder giebt dem Schiffe das Recht, alle koreanischen offenen Häfen während eines Zeitraumes von vier Monaten zu besuchen, ohne daß es weiteren Abgaben unterliegt. Alle Tonnengelder sollen verwandt werden für die Einrichtung von Leuchtthürmen und Baken, sowie die Auslegung von Bojen an den koreanischen Küsten und vor allen Dingen an den Zugängen zu den geöffneten Häfen, und für die Vertiefung oder

such commodities shall not, either at the place of production, or when being conveyed from any part of Corea to any of the open ports, be subjected to the payment of any tax, excise or transit duty whatsoever.

5. The Corean Government may charter German merchant vessels for the conveyance of goods or passengers to unopened ports in Corea, and Corean subjects shall have the same right subject to the approval of their own Authorities.

6. Whenever the Government of Corea shall have reason to apprehend a scarcity of food within the Kingdom, His Majesty the King of Corea may, by Decree, temporarily prohibit the export of grain to foreign countries from any or all of the Corean open ports, and such prohibition shall become binding on German subjects in Corea on the expiration of one month from the date on which it shall have been officially communicated by the Corean Authorities to the German Consul at the port concerned, but shall not remain longer in force than is absolutely necessary.

7. All German ships shall pay tonnage dues at the rate of thirty cents (mexican) per registered ton. One such payment will entitle a vessel to visit any or all of the open ports in Corea during a period of four months without further charge. All tonnage dues shall be appropriated for the purpose of erecting light houses and beacons an placing buoys on the Corean coasts, more especially at the approaches to the open ports, and in deepening or otherwise improving the anchorages. No tonnage dues shall be charged on boats em-

sonstige Verbesserung ihrer Ankerstellen. Fahrzeuge, welche in den offenen Häfen zum Löschen und Laden verwandt werden, zahlen keine Tonnengelder.

8. Es wird hiermit vereinbart, daß gleichzeitig mit diesem Vertrage der Tarif und die Handelsbestimmungen, welche ihm angehängt sind[10]), in Kraft treten. Die Behörden beider Länder können die Handelsbestimmungen von Zeit zu Zeit einer Revision unterziehen, um im Wege gemeinsamer Verständigung solche Abänderungen vorzunehmen und solche Zusätze anzufügen, deren Zweckmäßigkeit durch die Erfahrung dargethan ist. Jedoch sollen die von den beiderseitigen Behörden getroffenen Vereinbarungen für deutsche Reichsangehörige erst nach ihrer Bestätigung durch die Kaiserlich deutsche Regierung in Kraft treten.

Artikel **VI.** Ein deutscher Reichsangehöriger, welcher Waaren in einen dem fremden Handel nicht geöffneten koreanischen Hafen oder sonstigen Ort einschmuggelt, soll den doppelten Betrag des Werthes der geschmuggelten Güter verwirken, und diese selbst unterliegen außerdem der Konfiskation. Der Versuch ist in gleicher Weise zu bestrafen. Die koreanischen Lokalbehörden können derartige Waaren mit Beschlag belegen und jeden deutschen Reichsangehörigen festnehmen, der bei dem Schmuggel oder dem Versuch des Schmuggels betheiligt ist. Die festgenommenen Personen sollen sie sofort der nächsten deutschen Konsularbehörde behufs Untersuchung der Sache zuführen lassen, während sie die Waaren so lange festhalten dürfen, bis eine endgültige Entscheidung über den Fall abgegeben worden ist.

Artikel **VII.** 1. Wenn ein deutsches Schiff an den Küsten Koreas Schiffbruch leidet oder strandet, so sollen die Lokalbehörden unverweilt die nöthigen Schritte thun, um das Schiff und seine Güter vor Plünderung, die zu demployed at the open ports in landing or shipping cargo.

8. It is hereby agreed that the Tariff and Trade Regulations annexed hereto shall come into operation simultaneously with this Treaty. The Authorities of the two countries may from time to time revise the said regulations with a view to the insertion therein by mutual consent of such modifications and additions as experience shall prove to be expedient, but these will not come into operation for subjects of the German Empire until they shall have been approved by the Imperial German Government.

Article **VI.** Any German subject who smuggles or attempts to smuggle goods into any Corean port or place not open to foreign trade shall forfeit twice the value of such goods, and the goods shall be confiscated. The Corean Authorities may seize such goods, and may arrest any German subject concerned in such smuggling or attempt to smuggle. They shall immediately forward any person so arrested to the nearest German Consul for trial and may detain such goods until the case shall have been finally adjudicated.

Article **VII.** 1. If a German ship be wrecked or stranded on the coast of Corea, the local authorities shall immediately take steps to protect the ship and her cargo from plunder and all persons belonging

[10]) Vgl. S. 966 ff.

selben gehörigen Personen aber vor jeder Unbill zu bewahren, sowie um außerdem etwa erforderliche Hülfe zu leisten. Die Lokalbehörden sollen die nächste deutsche Konsularbehörde von dem Vorfalle in Kenntniß setzen, auch sollen sie, falls dies nöthig ist, den Schiffbrüchigen diejenigen Transportmittel zur Verfügung stellen, deren sie bedürfen, um zum nächsten offenen Hafen zu gelangen.

2. Alle Ausgaben, welche der koreanischen Regierung aus der Rettung schiffbrüchiger deutscher Reichsangehöriger, aus Beschaffung von Kleidung, aus Verpflegung oder für aufgewandte Reisekosten, aus der Auffindung der Leichen Ertrunkener, aus der ärztlichen Behandlung Kranker und Verletzter und aus der Bestattung der Todten erwachsen, sollen ihr von der deutschen Regierung erstattet werden.

3. Was aber diejenigen Ausgaben betrifft, die gemacht werden, um ein wrackes Schiff oder das an Bord befindliche Eigenthum zu bergen beziehungsweise zu erhalten, so soll die deutsche Regierung für die Erstattung derselben nicht verantwortlich sein. Für derartige Ausgaben sollen die geborgenen Güter haften und sind sie von den Interessenten bei Empfang der letzteren zurückzubezahlen.

4. Aufwendungen, welche den Regierungsbeamten, den Lokal- und Polizeibehörden durch Reise zum Wrack, Eskortirung der Schiffbrüchigen oder durch amtliche Korrespondenz verursacht werden, sind der deutschen Regierung nicht in Rechnung zu stellen, sondern sollen von der koreanischen Regierung getragen werden.

5. Wenn deutsche Schiffe in Folge von Unwetter, oder Mangel an Brennmaterial oder Vorräthen genöthigt werden, einen nicht geöffneten Hafen Koreas als Nothhafen anzulaufen, so soll denselben gestattet sein, Reparaturen auszuführen und sich mit den nöthigen Vorräthen zu versehen. Die erwachsenen

to her from ill treatment, and to render such other assistance as may be required. They shall at once inform the nearest German Consul of the occurrence, and shall furnish the shipwrecked persons, if necessary, with means of conveyance to the nearest open port.

2. All expenses incurred by the Government of Corea for the rescue, clothing, maintenance and travelling of shipwrecked German subjects, for the recovery of the bodies of the drowned, for the medical treatment of the sick and injured and for the burial of the dead, shall be repaid by the German Government to that of Corea.

3. The German Government shall not be responsible for the repayment of the expenses incurred in the recovery or preservation of a wrecked vessel or the property belonging to her. All such expenses shall be a charge upon the property saved, and shall be paid by the parties interested therein upon receiving delivery of the same.

4. No charge shall be made by the Government of Corea for the expenses of the Government Officers, local functionaries or police, who shall proceed to the wreck, for the travelling expenses of Officers escorting the shipwrecked men, nor for the expenses of official correspondence. Such expenses shall be borne by the Corean Government.

5. Any German merchant ship compelled by stress of weather, or by want of fuel or provisions to enter an unopened port in Corea, shall be allowed to execute repairs, and to obtain necessary supplies. All such expenses shall be defrayed by the master of the vessel.

Ausgaben hat der Führer des Schiffes zu tragen.

Artikel **VIII.** 1. Den Kriegsschiffen jedes der Hohen vertragschließenden Theile steht es frei, alle Häfen des anderen Theiles zu besuchen. Denselben soll für etwa erforderliche Reparaturen und für ihre Ausrüstung jede Erleichterung gewährt werden. Sie unterstehen den Handels- oder Hafenbestimmungen nicht, noch sind sie der Zahlung von Zöllen oder Hafenabgaben irgend welcher Art unterworfen.

2. Wenn deutsche Kriegsschiffe nicht geöffnete koreanische Häfen besuchen, so dürfen Offiziere und Mannschaften zwar landen, aber nicht ins Innere gehen, ohne mit Pässen versehen zu sein.

3. Vorräthe aller Art für die Kriegsmarine des Deutschen Reichs dürfen in den geöffneten Häfen Koreas gelandet und der Aufsicht von deutschen Beamten übergeben werden, ohne daß Zölle davon zu entrichten sind. Wenn derartige Vorräthe aber veräußert werden, so soll der Käufer an die koreanischen Behörden den tarifmäßigen Zoll entrichten.

4. Die koreanische Regierung wird Schiffen der deutschen Kriegsmarine, die sich mit Vermessungsarbeiten in koreanischen Gewässern beschäftigen, alle möglichen Erleichterungen gewähren.

Artikel **IX.** Die koreanische Regierung wird es in keiner Weise verhindern, wenn deutsche Reichsangehörige in Korea, koreanische Unterthanen als Lehrer, Dolmetscher, Diener ꝛc. in Dienst nehmen und zu Beschäftigungen verwenden, welche nicht gesetzlich verboten sind. Ebenso soll es koreanischen Unterthanen ohne jede Beschränkung gestattet sein, deutsche Reichsangehörige anzustellen, so lange sie deren Dienste für nichts Ungesetzliches beanspruchen. Angehörigen des einen Landes, welche sich in das andere begeben, um dessen Sprache, Literatur, Gesetze, Künste oder Industrie zu studiren, oder daselbst wissenschaftliche Forschungen anzustellen,

Article **VIII.** 1. The ships of war of the High contracting Parties shall be at liberty to visit all the ports of the other. They shall enjoy every facility for procuring supplies of all kinds, or for making repairs, and shall not be subject to Trade or Harbour Regulations, nor be liable to the payment of duties or port charges of any kind.

2. When German ships of war visit unopened ports in Corea, the Officers and men may land, but shall not proceed into the interior unless they are provided with passports.

3. Supplies of all kinds for the use of the German navy, may be landed at the open ports of Corea and stored in the custody of a German Official without the payment of any duty.

But if any such supplies are sold, the purchaser shall pay the proper duty to the Corean Authorities.

4. The Corean Government will afford all the facilities in their power to ships belonging to the German Government which may be engaged in making surveys in Corean waters.

Article **IX.** German subjects in Corea shall be allowed to employ Corean subjects as teachers, interpreters, servants or in any other lawful capacity without any restriction on the part of the Corean Authorities and, in like manner, no restriction shall be placed upon the employment of German subjects by Corean subjects in any lawful capacity. Subjects of either nationality who may proceed to the country of the other to study its language, literature, laws, arts or industries, or for the purpose of scientific research, shall be afforded every reasonable facility for doing so.

soll jede thunliche Erleichterung bei ihrem Vorhaben gewährt werden.

Artikel **X.** Es wird hiermit festgesetzt, daß von dem Tage, an welchem der gegenwärtige Vertrag in Kraft tritt[11]), die Regierung, die Beamten und die Angehörigen des Deutschen Reichs alle Rechte, Freiheiten und Vortheile, insbesondere bezüglich der Ein- und Ausfuhrzölle, genießen sollen, welche zu dieser Zeit von Seiner Majestät dem König von Korea der Regierung, den Beamten oder den Angehörigen irgend eines anderen Staates gewährt sind, oder welche von demselben ihnen in Zukunft gewährt werden sollten.

Artikel **XI.** Nach Ablauf von zehn Jahren, von dem Zeitpunkte an gerechnet, an welchem dieser Vertrag in Kraft tritt, soll jeder der Hohen kontrahirenden Theile das Recht haben, nachdem ein Jahr zuvor dem anderen Theile von der bestehenden Absicht Mittheilung gemacht worden ist, eine Revision des Vertrages oder des demselben angehängten Tarifs zu verlangen, um im Wege gemeinsamer Verständigung solche Abänderungen vorzunehmen, welche die Erfahrung als wünschenswerth dargethan hat.

Artikel **XII.** 1. Der gegenwärtige Vertrag ist in deutscher, englischer und chinesischer Sprache niedergeschrieben. Alle drei Fassungen haben dieselbe Bedeutung, jedoch wird hiermit vereinbart, daß bei Meinungsverschiedenheiten über den Wortsinn der englische Text maßgebend sein soll.

2. Vorläufig soll allen von den deutschen an die koreanischen Behörden gerichteten Schreiben eine chinesische Uebersetzung beigegeben werden.

Artikel **XIII.**[12]) Der gegenwärtige Vertrag soll von Seiner Majestät dem

Article **X.** It is hereby stipulated that the Government, public Officers and subjects of the German Empire shall, from the day on which this Treaty comes into operation, participate in all privileges, immunities and advantages, especially in relation to import or export duties, which shall then have been granted, or may thereafter be granted by His Majesty the King of Corea, to the Government, public Officers or subjects of any other Power.

Article **XI.** Ten years from the date on which this Treaty shall come into operation, either of the High contracting Parties may, on giving one years previous notice to the other, demand a revision of the Treaty or of the Tariff annexed thereto, with a view to the insertion therein, by mutual consent, of such modifications as experience shall prove to be desirable.

Article **XII.** 1. This Treaty is drawn up in the German, English and Chinese languages, all of which versions have the same meaning, but it is hereby agreed that any difference which may arise as to interpretation shall be determined by reference to the English text.

2. For the present all official communications addressed by the German Authorities to those of Corea shall be accompanied by a translation into Chinese.

Article **XIII.** The present Treaty shall be ratified by His Majesty the

---

[11]) Vgl. Anm. 1 (S. 946).
[12]) Vgl. Schlußprotokoll zu Art. XIII (S. 972).

Deutschen Kaiser, König von Preußen und Seiner Majestät dem König von Korea, unter Namensunterschrift und Siegel, ratifizirt werden. Die Ratifikationen sollen baldmöglichst, aber spätestens innerhalb eines Jahres von dem Tage der Unterzeichnung an gerechnet, in Hanyang (Seoul) ausgewechselt werden. Der Vertrag, welcher von den Regierungen beider Staaten zu veröffentlichen ist, tritt an dem Tage des Austausches der Ratifikationen in Wirksamkeit.

Urkundlich dessen haben die obengenannten beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und demselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in je drei Ausfertigungen in der deutschen, englischen und chinesischen Sprache zu Hanyang den sechsundzwanzigsten November im Jahre Eintausendachthundertdreiundachtzig, entsprechend dem siebenundzwanzigsten Tage des zehnten Monats des Vierhundertzweiundneunzigsten Jahres der koreanischen Zeitrechnung.

(L. S.) Ed. Zappe.

(L. S.)

German Emperor, King of Prussia, and by His Majesty the King of Corea under Their hands and seals; the Ratifications shall be exchanged at Hanyang (Seoul) as soon as possible or, at latest, within one year from the date of signature, and the Treaty, which shall be published by both Governments shall come into operation on the day on which the ratifications are exchanged.

In witness whereof the respective Plenipotentiaries above named have signed the present Treaty and have thereto affixed their seals.

Done in Triplicate at Hanyang in the German, English and Chinese languages this twenty sixth day of November in the year Eighteen Hundred and Eighty Three, corresponding to the twenty seventh day of the tenth month of the Four Hundred and Ninety Second year of the Corean Era.

(L. S.) Ed. Zappe.

(L. S.) Min Yŏng-mok.

Bestimmungen
zur Regelung des deutschen Handelsverkehrs in Korea.

I. An= und Abmeldung der Schiffe.

1. Nach Ankunft eines deutschen Schiffes in einem koreanischen Hafen[13]) soll der Führer desselben innerhalb eines Zeitraums von 48 Stunden, bei dessen Berechnung die Sonn= und Festtage nicht mitgezählt werden, den Zollbehörden die Bescheinigung des deutschen Konsuls darüber einreichen, daß alle

Regulations
under which German Trade is to be conducted in Corea.

I. Entrance and clearance of vessels.

1. Within forty-eight hours (exclusive of Sundays and holidays) after the arrival of a German ship in a Corean port, the Master shall deliver to the Corean Customs Authorities the receipt of the German Consul showing that he has deposited the ships papers at the German Con-

[13]) Vgl. Art. IV Nr. 1 und Art. VII Nr. 5 des Vertrages (S. 949, 956).

Schiffspapiere im Konsulat hinterlegt worden sind.

Die hiernach stattfindende Einklarirung des Schiffes ist durch Uebergabe eines Schriftstücks zu bewirken, welches den Namen des Schiffers, des Schiffes und des Hafens, von dem es kommt, den Tonnengehalt des Schiffes, die Zahl und falls es gefordert wird, die Namen der Passagiere und die Zahl der Schiffsmannschaft enthält.

Der Schiffsführer hat dieses Schreiben zu unterzeichnen und die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben zu bescheinigen. Gleichzeitig soll er ein schriftliches Manifest seiner Ladung überreichen, welches die Zeichen und Nummern der Frachtstücke und ihren Inhalt angiebt, wie sie in seinen Konossements bezeichnet sind, nebst den Namen der Personen, an welche sie konsignirt sind. Die Richtigkeit des Manifestes hat er gleichfalls unter seiner Namensunterschrift zu bescheinigen.

Nachdem ein Schiff vorschriftsmäßig angemeldet ist, werden die Zollbehörden die Erlaubniß zum Oeffnen der Laderäume ertheilen und die hierüber ausgestellte Bescheinigung ist dem an Bord des Schiffes stationirten Zollbeamten vorzuzeigen.

Werden die Laderäume ohne die vorbezeichnete Erlaubniß geöffnet, so wird der Schiffsführer mit einer Geldstrafe bis zu einhundert mexikanischen Dollars bestraft.

2. Wird irgend ein Irrthum in dem Manifest entdeckt, so darf derselbe innerhalb 24 Stunden (Sonn- und Festtage nicht gezählt) nach Einreichung desselben ohne Zahlung einer Gebühr berichtigt werden.

Aber für jede Aenderung oder Eintragung in das Manifest nach jenem Zeitraume soll eine Gebühr von fünf mexikanischen Dollars bezahlt werden.

3. Jeder Schiffsführer, der es versäumen sollte, sein Schiff bei dem Zollamt binnen der durch diese Bestimmung festgesetzten Zeit einzuklariren, soll einer

sulate, and he shall then make an entry of his ship by handing in a written paper, stating the name of the ship, of the port from which she comes, of her master, the number, and if required, the names of her passengers, her tonnage and the number of her crew, which paper shall be certified by the master to be a true statement, and shall be signed by him. He shall at the same time deposit a written manifest of his cargo, setting forth the marks and numbers of the packages and their contents, as they are described in the Bills of Lading, with the names of the persons to whom they are consigned. The master shall certify that this description is correct, and shall sign his name to the same. When a vessel has been duly entered, the Customs Authorities will issue a permit to open hatches which shall be exhibited to the Customs officer on board. Breaking bulk without having obtained such permission will render the master liable to a fine not exceeding One hundred Mexican dollars.

2. If any error is discovered in the manifest, it may be corrected within twenty-four hours (exclusive of Sundays and holidays) of its being handed in, without the payment of any fee, but for any alteration or post-entry to the manifest made after that time, a fee of five Mexican dollars shall be paid.

3. Any master who shall neglect to enter his vessel at the Corean Custom-House within the time fixed by this regulation shall pay a pe-

Geldstrafe verfallen, welche aber fünfzig mexikanische Dollars für die Versäumniß von je 24 Stunden nicht übersteigen soll.

4. Bleibt ein deutsches Schiff kürzere Zeit als 48 Stunden (Sonn- und Festtage nicht gezählt) im Hafen und hat seine Ladungsluken nicht geöffnet, oder hat es den Hafen als Nothhafen angelaufen, oder lediglich um Schiffsproviant einzunehmen, so bedarf es der Anmeldung nicht und sind keine Tonnengelder zu zahlen, so lange nicht Frachtgüter ein- oder ausgeladen werden.

5. Sobald ein Schiffsführer auszuklariren beabsichtigt, hat er die Abmeldung bei der Zollbehörde unter Einreichung eines Exportmanifestes zu bewirken, welches ähnliche Angaben wie das Importmanifest enthalten muß.

Die Zollbehörde wird ihm hierauf ein Ausklarirungsatteſt ausstellen und ihm die vorerwähnte, vom Konsul ertheilte Bescheinigung über die Hinterlegung der Schiffspapiere zurückgeben. Erst nachdem diese Schriftstücke dem Konsulat eingereicht sind, erfolgt die Aushändigung der Schiffspapiere an den Schiffsführer.

6. Falls ein Schiff den Hafen verlassen sollte, ohne in der vorgeschriebenen Weise abgemeldet worden zu sein, so verfällt der Führer desselben einer Geldstrafe, deren Betrag zweihundert mexikanische Dollars nicht übersteigen darf.

7. Deutsche Dampfer können an demselben Tage ein- und ausklariren und brauchen kein Manifest einzureichen, außer für solche Güter, die in dem Einklarirungshafen gelandet oder umgeladen werden sollen.

nalty not exceeding fifty Mexican dollars for every twenty-four hours that he shall so neglect to enter his ship.

4. Any German vessel which remains in port for less than forty-eight hours (exclusive of Sundays and holidays) and does not open her hatches, also any vessel driven into port by stress of weather or any in want of supplies, shall not be required to enter or to pay tonnage dues so long as such vessel does not engage in trade.

5. When the master of a vessel wishes to clear, he shall hand into the Customs Authorities an Export manifest containing similar particulars to those given in the Import manifest. The Customs Authorities will then issue a clearance certificate and return the Consul's receipt for the ship's papers. These documents must be handed into the Consulate before the ship's papers are returned to the master.

6. Should any ship leave the port without clearing outwards in the manner above prescribed, the master shall be liable to a penalty not exceeding Two hundred Mexican dollars.

7. German steamers may enter and clear on the same day, and they shall not be required to land in a manifest, except for such goods as are to be landed or transhipped at the port of entry.

II. Löschung und Einnahme von Ladung, sowie Entrichtung der Zollabgaben.

1. Wenn ein Importeur seine Güter[14]) zu landen wünscht, so soll er beim Zollamt eine diesbezügliche, mit seiner

II. Landing and shipping of cargo and payment of duties.

1. The importer of any goods who desires to land them shall make and sign an application to that effect

[14]) Vgl. Art. V des Vertrages (S. 952).

Namensunterschrift versehene Eingabe machen, in welcher er seinen eigenen Namen, sowie den Namen des Schiffes, auf welchem die Güter eingeführt werden, anzugeben, die Waaren nach Marken, Stückzahl, Inhalt und Werth zu bezeichnen und die Richtigkeit der gemachten Angaben zu bescheinigen hat.

Das Zollamt kann Vorzeigung der Fakturen verlangen und falls dieselben nicht beigebracht werden, auch keine genügende Aufklärung für ihr Fehlen gegeben wird, die Genehmigung für die Löschung der Waaren davon abhängig machen, daß außer dem tarifmäßigen Zoll ein gleich hoher Betrag hinterlegt werde.

Die Rückzahlung des letzteren Betrages erfolgt erst nach Beibringung der Fakturen.

2. Die so deklarirten Waaren dürfen an dem dazu bestimmten Orte von den Zollbeamten untersucht werden. Diese Untersuchung hat ohne Verzug stattzufinden und jede Beschädigung der Waaren ist zu vermeiden. Die ursprüngliche Verpackung ist, soweit dies ausführbar, wiederherzustellen.

3. Falls die Zollbehörden die Angabe des Werthes bei solchen Waaren, von denen ein ad valorem Zoll zu bezahlen ist, als zu niedrig gegriffen erachten, so können dieselben die Zahlung des Zolles nach demjenigen Werthe beanspruchen, den der Taxator des Zollhauses festsetzt.

Will sich der Kaufmann hierbei nicht beruhigen, so soll er innerhalb 24 Stunden (Sonn- und Festtage nicht gezählt) seine Einwendungen bei dem Zolldirektor anbringen und durch einen von ihm selbst ernannten Taxator eine neue Schätzung vornehmen lassen, deren Ergebniß er anzuzeigen hat. Dem Zolldirektor wird alsdann freistehen, diese letztere Schätzung der Zollerhebung zu Grunde zu legen oder die Waaren zu dem durch dieselbe

at the Custom-House, stating his own name, the name of the ship in which the goods have been imported, the marks, members and contents of the packages and their values, and declaring that this statement is correct. The Customs Authorities may demand the production of the invoice of each consignment of merchandise. If it is not produced, or if its absence is not satisfactorily accounted for, the owner shall be allowed to land his goods on payment of double the Tariff duty, but the surplus duty so levied is to be refunded on the production of the Invoice.

2. All goods so entered may be examined by the Customs officers at the places appointed for the purpose. Such examination shall be made without delay or injury to the merchandise, and the packages shall be at once restored by the Customs Authorities to their original condition in so far as may be practicable.

3. Should the Customs Authorities consider the value of any goods paying an ad valorem duty as declared by the importer or exporter insufficient, they shall call upon him to pay duty on the value determined by an appraisement to be made by the Customs appraiser.

But should the importer or exporter be dissatisfied with that appraisement, he shall within twenty four hours (exclusive of Sundays and holidays) state his reasons for such dissatisfaction to the Commissioner of Customs, and shall appoint an appraiser of his own to make a re-appraisement. He shall then declare the value of the goods as determined by such re-appraisement.

festgesetzten Preise mit einem Zuschlag von 5 Prozent zu übernehmen.

In diesem Falle soll die Zahlung für die Waaren innerhalb fünf Tagen nach dem Tage geleistet werden, an dem der Kaufmann die Schätzung des von ihm bestellten Taxators zur Anzeige gebracht hat.

The Commissioner of Customs will thereupon at his option either assess the duty on the value determined by this re-appraisement, or will purchase the goods from the importer or exporter at the price thus determined with the addition of five per cent. In the latter case, the purchase money shall be paid to the importer or exporter within five days from the date on which he has declared the value determined by his own appraiser.

4. Eine der Billigkeit entsprechende Herabsetzung des Zolles soll bei der Einfuhr von Waaren gewährt werden, die auf dem Transport beschädigt worden sind. Das Maß derselben soll von dem Grade der Beschädigung abhängen, den die Waare erlitten hat, und hierauf bezügliche Meinungsverschiedenheiten sollen ihre Erledigung in derselben Weise finden, wie dieselbe im vorstehenden Paragraphen angeordnet ist.

4. Upon all goods damaged on the voyage of importation, a fair reduction of duty shall be allowed proportionate to their deterioration. If any disputes arise as to the amount of such reduction, they shall be settled in the manner pointed out in the preceding clause.

5. Alle zur Ausfuhr[15]) bestimmten Güter sollen, bevor sie verladen werden, auf dem Zollamt deklarirt werden. Die Deklaration soll schriftlich sein und den Namen des Schiffes, worin die Güter ausgeführt werden, mit den Marken und Nummern der Kolli, und die Menge, die Beschaffenheit und den Werth des Inhaltes angeben. Der Exporteur muß die Richtigkeit der von ihm gemachten Angaben schriftlich mit seiner Namensunterschrift bescheinigen.

5. All goods intended to be exported shall be entered at the Corean Custom-House before they are shipped. The application to ship shall be made in writing, and shall state the name of the vessel by which the goods are to be exported, the marks and number of the packages and the quantily, description and value of the contents. The exporter shall certify in writing that the application gives a true account of all the goods contained therein, and shall sign his name thereto.

6. Die Abladung und Verschiffung von Gütern darf nicht anders als an den von den koreanischen Zollbehörden bestimmten Stellen und weder zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang, noch an Sonn- und Festtagen stattfinden, es sei denn, daß im einzelnen Falle die Genehmigung der Zollbehörden

6. No goods shall be landed or shipped at other places than those fixed by the Corean Customs Authorities, or between the hours of sunset and sunrise, or on Sundays or holidays without the special permission of the Customs Authorities, who will be entitled to reasonable

[15]) Vgl. Art. V Nr. 1 bis 3 des Vertrages (S. 952 f.).

ertheilt wäre, welche in Anbetracht der erwachsenen Mühewaltung zur Erhebung einer mäßigen Gebühr berechtigt sind.

7. Reklamationen von Seiten der Importeure oder Exporteure wegen zu viel bezahlter Zölle oder von Seiten des Zollamts wegen nachzuzahlender Zölle sollen nur Berücksichtigung finden, so lange sie nicht später als 30 Tage nach dem Datum der geschehenen Zahlung angebracht werden.

8. Passagiergepäck, sowie Vorräthe für deutsche Schiffe, ihre Mannschaften und Passagiere brauchen nicht beim Zollamt angemeldet zu werden, das erstere kann jederzeit gelandet oder verschifft werden, sobald die zollamtliche Abfertigung stattgefunden hat.

9. Fahrzeuge, welche der Ausbesserung bedürftig sind, dürfen zu diesem Zweck ihre Ladung landen, ohne Zoll zu bezahlen. Alle so gelandeten Güter sollen in Verwahrung der koreanischen Behörden bleiben und alle angemessenen Forderungen für Aufbewahrung, Arbeit und Aufsicht sollen dafür von dem Schiffsführer bezahlt werden.

Wird indessen ein Theil solcher Ladung verkauft, so sollen für diesen Theil die tarifmäßigen Zölle entrichtet werden.

10. Wenn Waaren von einem Schiffe zum anderen gebracht werden sollen, so ist die zollamtliche Genehmigung dafür einzuholen.

III. Zollschutz.

1. Die koreanische Regierung soll das Recht haben, Zollbeamte an Bord der in koreanischen Häfen liegenden deutschen Kauffahrteischiffe zu stationiren.

Diese Beamten sollen zu allen Theilen des Schiffes, in welchen sich Ladung befindet, Zugang haben, sie sollen höflich behandelt werden und ein geziemendes Unterkommen erhalten, wie es das Schiff bietet.

fees for the extra duty thus performed.

7. Claims by importers or exporters for duties paid in excess, or by the Customs Authorities for duties which have not been fully paid, shall be entertained only when made within thirty days from the date of payment.

8. No entry will be required in the case of provisions for the use of German ships, their crews and passengers, nor for the baggage of the latter, which may be landed or shipped at any time after examination by the Customs Officers.

9. Vessels needing repairs may land their cargo for that purpose without the payment of duty. All goods so landed shall remain in charge of the Corean Authorities, and all juste charges for storage, labour and supervision shall be paid by the master. But if any portion of such cargo be sold, the duties of the tariff shall be paid on the portion so disposed of.

10. Any person desiring to tranship cargo shall obtain a permit from the Customs Authorities before doing so.

III. Protection of the Revenue.

1. The Customs Authorities shall have the right to place Customs Officers on board any German merchant vessel in their ports. All such Customs Officers shall have access to all parts of the ship in which cargo is stowed.

They shall be treated with civility, and such reasonable accommodation shall be alloted to them as the ship affords.

2. Die Zollbeamten dürfen die Luken und sonstigen Zugänge zu den Ladungsräumen für die Zeit zwischen Sonnenauf- und Sonnenuntergang und für die Sonn- und Festtage durch Anlegung von Siegeln, Schlössern oder in anderer Weise verschließen und verwahren. Wenn irgend Jemand ohne gehörige Ermächtigung einen so verwahrten Zugang absichtlich öffnen, oder ein Siegel, Schloß oder sonstigen von den Zollbeamten angelegten Verschluß erbrechen oder abnehmen sollte, so soll nicht nur gegen Jeden, der sich so vergeht, sondern auch gegen den Schiffsführer eine Geldstrafe verhängt werden, die aber einhundert mexikanische Dollars nicht übersteigen darf.

3. Ein deutscher Reichsangehöriger, welcher Güter landet oder verschifft, ohne dieselben in Gemäßheit obiger Vorschriften beim Zollamt angemeldet zu haben, soll den doppelten Werth der betreffenden Waaren als Strafe entrichten und die Waaren selbst sollen konfiszirt werden. Dasselbe gilt, wenn die Kolli andere als die in der Ein- oder Ausfuhrdeklaration angegebenen oder wenn sie verbotene Waaren enthalten. Der Versuch ist in gleicher Weise zu bestrafen.

4. Jemand, der mit der Absicht einer Zolldefraudation eine falsche Bescheinigung oder Deklaration unterzeichnet, hat eine Geldstrafe bis zu zweihundert mexikanischen Dollars verwirkt.

5. Alle Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen, welche nicht besonders mit Strafe bedroht sind, sollen mit Geldstrafe bis zum Betrage von einhundert mexikanischen Dollars bestraft werden.

Bemerkung.

Im Verkehr mit den Zollbehörden können alle in den vorstehenden Bestimmungen erwähnten Schriftstücke, ebenso wie auch sonstige Eingaben, in englischer Sprache abgefaßt werden.

(L. S.) Ed. Zappe.

(L. S.) △

:

2. The hatches and all other places of entrance into that part of the ship, where cargo is stowed, may be secured by the Corean Customs Officers between the hours of sunset and sunrise, and on Sundays and holidays, by affixing seals, locks or other fastenings, and if any person shall without due permission wilfully open any entrance that has been so secured or break any seal, lock or other fastening that has been affixed by the Corean Customs Officers not only the person so offending, but the master of the ship also shall be liable to a penalty not exceeding One hundred Mexican dollars.

3. Any German subject who ships or attempts to ship or discharges or attempts to discharge goods which have not been duly entered at the Custom-House in the manner above provided, or packages containing goods different from those described in the import or export permit application, or prohibited goods, shall forfeit twice the value of such goods, and the goods themselves shall be confiscated.

4. Any person signing a false declaration or certificate with the intent to defraud the Revenue of Corea shall be liable to a fine, not exceeding Two hundred Mexican dollars.

5. Any violation of any provision of these Regulations to which no penalty is specially attached herein may be punished by a fine not exceeding One hundred Mexican dollars.

Note.

All documents required by these Regulations and all other communications addressed to the Corean Customs Authorities may be written in the English language.

(L. S.) Ed. Zappe.

(L. S.) Min Yŏng-mok.

Tarif.

I. Einfuhr.

	Werthzoll in Prozenten.
Ackerbaugeräthschaften	zollfrei
Alaun	5
Anker und Ketten	5
Arzneistoffe aller Art, soweit nicht besonders genannt	5
Bambus, gespalten oder ungespalten	5
Bauholz und anderes Holz, weiches	7½
desgl., hartes	10
Baumwolle, rohe	5
Baumwollwaaren aller Art	7½
Baumwollen und wollen gemischte Gewebe aller Art	7½
desgl. und seiden gemischte Gewebe aller Art	7½
Bernstein	20
Bett- und Reisedecken (blankets and rugs)	7½
Bier, Porter und Cider	10
Bilder, Stiche, Photographien aller Art, mit oder ohne Rahmen	10
Blumen, künstliche	20
Brillen	7½
Bücher, Atlanten, Karten	zollfrei
Carmin	10
Cement	7½
Chemikalien aller Art	7½
Cochenille	20
Cocons	7½
Confect und Zuckerwaaren	10
Droguen aller Art	5
Edelsteine mit oder ohne Fassung	20
Elfenbein, roh oder bearbeitet	20
Emaillewaaren	20
Explosivstoffe, zum Bergbau gebraucht ꝛc., mit besonderer Erlaubniß eingeführt	10
Fächer aller Art	7½
Färbstoffe, Oel und andere Farben und Materialien zum Mischen derselben	7½
Federn (feathers) aller Art	7½
Fernröhre und binokulare Gläser	10
Feuerspritzen	zollfrei
Feuersteine	5
Feuerwerkskörper	20
Filz	7½
Firniß	7½

	Werthzoll in Prozenten.
Fische, frische	5
desgl., getrocknete und gesalzene	7½
Flachs, Hanf, Jute	5
Fleisch aller Art, frisches	5
desgl., getrocknetes und gesalzenes	7½
Folien von Gold und Silber	10
desgl. von Zinn und Kupfer, sowie sonstige Arten	7½
Früchte aller Art, frische	5
desgl. getrocknete, eingesalzene oder eingemachte	7½
Garn aller Art, aus Baumwolle, Hanf, Wolle ꝛc.	5
Gemüse, frisches, gesalzenes und getrocknetes	5
Getränke, wie Limonade, Ingwer, Bier, Soda- und Mineralwässer	7½
Gewürze aller Art	20
Ginseng, rother, weißer, roher und abgekochter	20
Glas, Fensterglas, gewöhnliches und gefärbtes, alle Sorten	7½
desgl., Spiegelglas, belegt oder unbelegt, mit oder ohne Rahmen	10
Glaswaaren aller Art	10
Gold und Silber, gereinigtes	zollfrei
Gold- und Silbermünzen	zollfrei
Gold- und Silbergeschirr	20
Grastuch, sowie alle Gewebe aus Hanf, Jute ꝛc.	7½
Guano und Dünger aller Art	5
Gummigutti	7½
Haar aller Art, mit Ausnahme von Menschenhaar	7½
desgl., Menschenhaar	10
Haarschmuck, goldener und silberner	20
Harz	7½
Häute und Felle, roh und ungegerbt	5
desgl., gegerbt und zugerichtet	7½
Holzkohlen	7½
Hölzer, wohlriechende aller Art	20
Holzöl (Tung yu)	5
Hörner und Hufe aller Art, soweit nicht besonders genannt	5
Hülsenfrüchte aller Art, wie Bohnen, Erbsen ꝛc.	5
Insense sticks (Opferstäbchen)	20
Irdene Waaren	7½
Isinglass, alle Arten	7½
Kalk	5
Kampher, ungereinigter	5
desgl., gereinigter	10
Kandiszucker	10
Kautschuck, verarbeitet oder nicht	10
Kerzen	7½
Kleider und Bekleidungsstücke aller Art (Hüte, Schuhe und Stiefel ꝛc.)	7½
desgl., aller Art ganz von Seide	10

	Werthzoll in Prozenten.
Knochen	5
Knöpfe, Schnallen, Haken, Oesen ꝛc.	$7^1/_2$
Koffer, Reise- und Handkoffer (trunks and portmanteaus)	10
Korallen, roh oder bearbeitet	20
Körnerfrüchte und Getreide aller Art	5
Kunstwerke	20
Lackwaaren, gewöhnliche	10
desgl., bessere	20
Lampen aller Art	$7^1/_2$
Laternen von Papier	5
Leder, alle gewöhnliche Sorten, ungefärbtes	$7^1/_2$
desgl., bessere Sorten, gepreßtes, gemustertes oder gefärbtes	10
Lederfabrikate aller Art	10
Leim	5
Leinen, leinen und baumwollen, leinen und wollen, oder leinen und seiden gemischte Gewebe aller Art	$7^1/_2$
Lettern, alte und neue	zollfrei
Mattenbelag für Fußböden, chinesischer und japanischer, von Cocosbast (coir) ꝛc., gewöhnliche Sorten	5
Matten, bessere Sorten, japanische Tatami ꝛc.	$7^1/_2$
Mauersteine und Dachziegel	5
Meeresprodukte, wie Seegras, bêche de mer ꝛc.	$7^1/_2$
Mehl, grobes und feines, alle Arten	5
Metalle aller Art in Gänzen, Blöcken, ingots, Tafeln, Barren, Stäben, Platten, Blechen, Reifen, Streifen, Band- und Flach-, T- und Winkeleisen, altes Eisen und Eisenabfälle	5
Metalle aller Art in Röhren, gewalzt oder verzinkt, Draht, Stahl, Weißblech, Nickel, Platin, Quecksilber, Neusilber, Messing, Tutumago oder Weißkupfer, ungereinigtes Gold und Silber	$7^1/_2$
Metallwaaren aller Art, wie Nägel, Schrauben, Werkzeuge, Maschinen, Eisenbahnmaterial ꝛc.	$7^1/_2$
Modelle von Erfindungen	zollfrei
Möbel aller Art	10
Moschus	20
Mosquitonetze, nicht von Seide	$7^1/_2$
desgl., von Seide	10
Musikalische Instrumente aller Art	10
Muster von mäßigem Umfang	zollfrei
Näh- und Stecknadeln	$7^1/_2$
Nephritwaaren	20
Nudeln, Faden- (vermicelli)	$7^1/_2$
Oelkuchen	5
Oel- oder Wachstuch aller Art zum Belag für Fußböden	$7^1/_2$
Oel, vegetabilisches aller Art	$7^1/_2$
Packmaterialien, wie Säcke, Matten, Stricke, und Blei für Theekisten	zollfrei

	Werthzoll in Prozenten.
Papier, gewöhnliche Sorten	5
desgl. alle Arten, nicht anderweitig aufgeführt	7½
desgl., buntes, Luxuspapier, sowie Tapeten	10
Parfümerien	20
Pech und Theer	5
Pelzwerk, besseres, wie Zobel, Seeotter, Seelöwe, Biber ꝛc.	20
Perlen	20
Petroleum und andere mineralische Oele	5
Pfeffer in Körnern	5
Pflanzen, Bäume und Sträucher aller Art	zollfrei
Photographische Apparate	10
Planken, von weichem Holz	7½
desgl., von hartem Holz	10
Plattirte Waaren aller Art	10
Porzellan, gewöhnliche Sorten	7½
desgl., bessere Sorten	10
Regenschirme von Papier	5
desgl., baumwollene	7½
desgl., seidene	10
Regenschirmgestelle	7½
Reisegepäck	zollfrei
Rhinoceroshörner	20
Rinde aller Art für die Lohgerberei	5
Rotang (ostindisches Stuhlrohr), gespalten oder ungespalten	5
Salz	7½
Sämereien aller Art	5
Sammet, Seiden-	20
Saganholz	7½
Sattlerwaaren und Pferdegeschirr	10
Schildpatt, roh oder bearbeitet	20
Schmucksachen, echte oder unechte	20
Schreibmaterialien aller Art, leere Bücher ꝛc.	7½
Schwefel	7½
Segeltuch	7½
Seide, rohe, gehaspelte, gezwirnte, Floretseide und Abfall	7½
desgl., Filet- und Floret-, in Strähnen	10
Seidenfabrikate, soweit nicht besonders genannt	7½
desgl., wie Gaze, Krepp, japanische amber lustrings, Atlas, Atlas-damast, bunter Damast, japanische weiße Seide (habutai)	10
Seife, gewöhnliche Sorten	5
desgl., bessere Sorten	10
Seilerwaaren und Tauwerk aller Art und von allen Dimensionen	7½
Soya, chinesisch oder japanisch	5
Spieluhren	10
Spirituosen in irdenen Gefäßen	7½

	Werthzoll in Prozenten.
Spirituosen und Liqueure aller Art in Fässern oder Flaschen	20
Steine und Schiefer, behauen und zugerichtet	7½
Steinkohle und Coaks	5
Stempel, Material zu denselben	10
Stickereien in Gold, Silber und Seide	20
Streichhölzer	5
Taback in allen Sorten und Formen	20
Talg	7½
Taschenuhren, von gewöhnlichem Metall, Nickel oder Silber, und Theile davon	10
Taschenuhren, goldene oder vergoldete, und Theile davon	20
Teppiche, von Jute, Hanf, Filz oder patent tapestry	7½
desgl., bessere Sorten, wie Brüsseler Kidderminster und andere nicht aufgezählte Arten	10
desgl., von Sammet	20
Thee	7½
Tischvorräthe (table stores) aller Art und Konserven	7½
Vogelnester	20
Waagen und Wagschalen	5
Wachs, Bienenwachs oder vegetabilisches	7½
Wachstuch	7½
Waffen, Munition, Feuerwaffen, Jagd- oder Seitengewehre, mit besonderer Erlaubniß der koreanischen Regierung zur Jagd oder Selbstvertheidigung eingeführt	20
Wagen (Fuhrwerke aller Art)	20
Wand-, Stutz- und Thurmuhren, sowie Theile derselben	10
Weine aller Art in Fässern oder Flaschen	10
Wissenschaftliche Instrumente, mathematische, physikalische, chirurgische und meteorologische nebst Zubehör	zollfrei
Wolle, Schaf-, rohe	5
Wollen- und seidengemischte Gewebe aller Art	7½
Wollfabrikate aller Art	7½
Zahnpulver	10
Zimmerdecken (floor rugs) aller Art	7½
Zinnober, rother	10
Zucker, brauner und weißer, alle Arten, Syrup und Melasse	7½
Zwirn oder gezwirntes Garn aller Art, nicht aus Seide	5
Alle nicht besonders genannten Rohartikel	5
Alle nicht besonders genannten Halbfabrikate	7½
Alle nicht besonders genannten Ganzfabrikate	10

Beim Verkauf fremder Schiffe in Korea ist ein Zoll von 25 mexikanischen Dollar-Cents pro Tonne von Segelschiffen und von 50 mexikanischen Dollar-Cents pro Tonne von Dampfschiffen zu entrichten.

Artikel, deren Einfuhr verboten ist:

Opium, ausgenommen für medizinische Zwecke.
Unechte Münzen aller Art.
Verfälschte Droguen und Arzneiwaaren.
Waffen, Munition und Kriegsmaterial, wie schweres oder leichtes Geschütz, Kugeln und Hohlgeschosse, Feuerwaffen aller Art, Kartuschen und Patronen, Seitengewehre, Speere und Lanzen, Salpeter, Schießpulver, Schießbaumwolle, Dynamit und andere Explosionsstoffe.

Die koreanischen Behörden werden besondere Erlaubniß für die Einfuhr von Waffen, Feuerwaffen und Munition zu Zwecken der Jagd oder der Selbstvertheidigung ertheilen, nachdem ihnen zufriedenstellender Beweis geliefert worden ist, daß mit dem betreffenden Nachsuchen keine Umgehung des Einfuhrverbots beabsichtigt wird.

II. Ausfuhr.

1. Zollfreie Artikel.

Barren, Gold- und Silber-, gereinigt.
Münzen, Gold- und Silber- aller Art.
Pflanzen, Bäume und Sträucher aller Art.
Reisegepäck.
Waarenmuster in mäßigem Umfang.

2. Alle vorstehend nicht genannten Artikel unterliegen einem Werthzoll von fünf Prozent.

3. Die Ausfuhr von rothem Ginseng ist verboten.

Bemerkungen zum Tarif.

1. Bei Berechnung des Werthes der Einfuhrartikel wird der Kostenpreis derselben am Produktionsorte, zusätzlich der Auslagen für Fracht, Versicherung ꝛc. zu Grunde gelegt.
Für die Ausfuhrartikel ist der koreanische Marktpreis maßgebend.

2. Die Zahlung der Zölle kann sowohl in mexikanischen Dollars als in japanischen Silber-Yen erfolgen.

3. Die Werthzölle des vorstehenden Tarifs sollen durch Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden beider Länder, insoweit es wünschenswerth erscheinen mag, sobald als möglich in feste Zölle umgewandelt werden.

(L. S.) Ed. Zappe.
(L. S.)

Schlußprotokoll.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Unterzeichnung des Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Korea haben die beiderseitigen Bevollmächtigten folgende Erklärungen und Verabredungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt.

Zu Artikel III des Vertrages.

Dem Rechte der exterritorialen Jurisdikton über deutsche Reichsangehörige wird von der Kaiserlich deutschen Regierung entsagt werden, sobald nach ihrer Auffassung das Gerichtsverfahren und die Gesetze des Königreichs Korea so weit geändert und verbessert worden sind, um die gegenwärtig bestehenden Bedenken gegen eine Unterstellung deutscher Reichsangehöriger unter die koreanische Gerichtsbarkeit zu beseitigen, und die koreanischen Richter eine gleichartige richterliche Be-

fähigung und eine ähnliche unabhängige Stellung wie der deutsche Richterstand erreicht haben werden.

Zu Artikel IV des Vertrages.

Das Recht, in der Hauptstadt Hanyang zu wohnen und Handelshäuser zu etabliren, welches im verflossenen Jahre chinesischen Unterthanen bewilligt worden ist, soll deutschen Reichsangehörigen nur so lange zustehen, als dasselbe von der Kaiserlich chinesischen Regierung für chinesische Unterthanen in Anspruch genommen wird. Die Kaiserlich deutsche Regierung wird diesem Rechte entsagen, sobald die Kaiserlich chinesische Regierung demselben entsagt, und für so lange, als dasselbe weder chinesischen noch den Angehörigen eines anderen Staates von der Königlich koreanischen Regierung eingeräumt wird.

Zu Artikel XIII des Vertrages.

Die Bevollmächtigten sind übereingekommen, daß das gegenwärtige Protokoll zugleich mit dem Vertrage den Hohen vertragschließenden Theilen vorgelegt werden soll, und daß im Falle der Ratifikation des letzteren auch die in ersterem enthaltenen Erklärungen und Verabredungen ohne weitere förmliche Ratifikation derselben als genehmigt angesehen werden sollen.

Es wurde hierauf das gegenwärtige Protokoll in der deutschen, englischen und chinesischen Sprache in je dreifacher Ausfertigung vollzogen.

Hanyang, den 26. November 1883.

(L. S.) Ed. Zappe.

(L. S.) 人

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat am 18. November 1884 stattgefunden.

Nr. 1573. Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Befestigungsanlagen von Pillau. Vom 4. Dezember 1884. (RGB. S. 253. Ausgegeben am 5. Dezember 1884.)

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes, betreffend die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen, vom 21. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 467)[1]) wird bekannt gemacht, daß die Erweiterung der Befestigungsanlagen von Pillau beziehungsweise ihrer Rayons in Aussicht genommen ist.

Berlin, den 4. Dezember 1884.

Der Reichskanzler.
von Bismarck.

Nr. 1574. Gesetz wegen Ergänzung des §. 100e des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 18. Juli 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 233ff. von 1881). Vom 8. Dezember 1884. (RGB. S. 255. Ausgegeben am 13. Dezember 1884.)[1a])

Nr. 1575. Verordnung, betreffend die anderweite Festsetzung der Kaution des Rendanten der Patentamtskasse. Vom 8. Dezember 1884. (RGB. S. 256.)[1b])

---

[1]) Vgl. Nr. 759 und Anm. 26 dazu (Bd 2 S. 618).

[1a]) Das Gesetz ist in Anm. 175 zur Gewerbeordnung (Nr. 1505) abgedruckt (Bd 5 S. 540f.).

[1b]) Die Verordnung ist in Anm. 3 zur Verord. v. 20. Juni 1879 (Nr. 1308) abgedruckt (Bd 4 S. 796).

Chronologisches Register.

(Die römischen Zahlen bezeichnen den betreffenden Band, die arabischen die Seite desselben.)

1841.	20. Dezbr.	Vertrag zwischen Preußen, Großbritannien, Oesterreich, Frankreich und Rußland wegen Unterdrückung des Sklavenhandels.	V 19
1845.	3. April.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Publikation und Einführung des Strafgesetzbuchs für das Preußische Heer.	I 129
1846.	7. August.	Verordnung die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend.	II 92
1850.	24. Febr.	Gesetz, betreffend die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und die Bildung einer Staatsschulden-Kommission.	I 265
—	27. —	Gesetz, die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Ersatzreserve betreffend.	I 207
—	11. März.	Gesetz, betreffend die an Stelle der Vermögenskonfiskation gegen Deserteure und ausgetretene Militairpflichtige zu verhängende Geldbuße.	I 182
1851.	15. Juli.	Vertrag zwischen Preußen und mehreren anderen deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. (Gothaer Vertrag.)	II 141
1852.	16. Juni.	Vertrag zwischen Preußen und anderen Staaten des Deutschen Bundes einerseits und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika andererseits, wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher.	I 255
1853.	11. Juli.	Uebereinkunft zwischen Preußen und mehreren anderen Deutschen Staaten wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen eines anderen kontrahirenden Staates, d. d. Eisenach. Nebst Bekanntmachung vom 5. November 1853.	II 145
1856.	30. März.	Vertrag zwischen Preußen, Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Rußland, Sardinien und der Türkei. (Pariser Vertrag.)	II 353
—	12. Juni.	Verordnung, betreffend die zwischen Preußen, Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Rußland, Sardinien und der Pforte vereinbarte Erklärung vom 16. April 1856 über Grundsätze des Seerechts.	II 212
—	16. —	Uebereinkunft zwischen Preußen und den Niederlanden wegen der Zulassung preußischer Konsuln in den niederländischen Kolonien.	II 668
1858.	3. Novbr.	Bekanntmachung des Preuß. Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, betreffend den Beitritt zur Erklärung über Grundsätze des Seerechts, vom 16. April 1856.	II 213
1861.	2. Sept.	Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, sowie den Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg einerseits, und China andererseits.	V 268
1864.	12. Mai.	Uebereinkunft zwischen Preußen und den Niederlanden, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Enschede über Gronau und Ochtrup zum Anschluß an die preußische Staatseisenbahn von Rheine nach Münster.	III 483
1865.	22. Mai.	Handelsvertag zwischen dem Zollverein und Belgien.	V 7
—	22./10. August.	Postvertrag zwischen Preußen und Rußland.	II 814
—	2. Novbr.	Uebersetzung der Zusatzakte zur Schiffahrtsakte für die Donaumündungen.	V 304
—	2. —	Uebersetzung der Schiffahrts-Akte für die Donau-Mündungen.	V 307

1867.	8. Mai.	Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz.	I 26
—	1. Juni.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bestätigung kriegsrechtlicher Erkenntnisse.	I 154
—	8. Juli.	Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend.	I 32
—	14. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Ernennung des Präsidenten des Staatsministeriums und des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen von Bismarck-Schönhausen, zum Bundeskanzler des Norddeutschen Bundes.	I 11
—	26. —	Publikandum, die Verfassung des Norddeutschen Bundes betreffend.	I 1
—	26. —	Verordnung, betreffend die Einführung des Bundesgesetzblattes für den Norddeutschen Bund.	I 11
—	3. August.	Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes.	I 11
—	10. —	Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes.	I 11
—	12. —	Allerhöchster Präsidialerlaß, betreffend die Errichtung des Bundeskanzler-Amtes.	I 12
—	31. —	Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes.	I 12
—	4. Sept.	Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes.	I 20
—	23. —	Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes.	I 20
—	23. —	Verordnung, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunal-Auflagen in den neu erworbenen Landestheilen.	I 580
—	12. Oktbr.	Gesetz über das Paßwesen.	I 12
—	12. —	Gesetz, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz.	I 20
—	14. —	Schiffahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien	I 183
—	21. —	Konvention, abgeschlossen zwischen den Postverwaltungen des Norddeutschen Bundes und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika behufs der Vervollkommnung des Postdienstes im gegenseitigen Verkehr.	I 195
—	23. —	Gesetz, betreffend die Aufhebung der Eingangsabgabe von Rindvieh und Hammeln auf der Grenzlinie von Burg auf Fehmarn bis Hörbro in Schleswig.	I 29
—	25. —	Gesetz, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge.	I 14
—	25. —	Verordnung, betreffend die Bundesflagge für Kauffahrteischiffe	I 20
—	30. —	Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868.	I 128
—	31. —	Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Republik Liberia.	I 233
—	1. Novbr.	Gesetz über die Freizügigkeit.	I 29
—	2. —	Verordnung über die Ausführung des Gesetzes vom 23. Oktober d. J., betreffend die Aufhebung der Eingangsabgabe von Rindvieh und Hammeln auf der Grenzlinie von Burg auf Fehmarn bis Hörbro in Schleswig.	I 29
—	2. —	Gesetz über das Postwesen des Norddeutschen Bundes.	I 32
—	4. —	Gesetz, betreffend den Bundeshaushalt für das Jahr 1867.	I 32
—	4. —	Gesetz über das Posttaxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes.	I 32
—	7. —	Verordnung, betreffend die Einführung Preußischer Militairgesetze im ganzen Bundesgebiete.	I 62
—	8. —	Gesetz, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln.	I 69
—	9. —	Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste.	I 64
—	9. —	Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung.	I 124
—	14. —	Gesetz, betreffend die vertragsmäßigen Zinsen.	I 127
—	16. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Uebertragung des Vorsitzes im Bundesrathe des Zollvereins an den Kanzler des Norddeutschen Bundes.	I 194
—	21. —	Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Militairverwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868.	I 128

1867.	23. Novbr.	Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden.	I 209
—	23. —	Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden einerseits und Oesterreich andererseits.	I 209
—	23. —	Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Luxemburg.	I 210
—	30. —	Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Kaiserthum Oesterreich, betreffend die geschlossenen Posttransite.	I 210
—	3. Dezbr.	Verordnung, betreffend den Diensteid der unmittelbaren Bundesbeamten.	I 192
—	18. —	Allerhöchster Präsidial-Erlaß, betreffend die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens des Norddeutschen Bundes vom 1. Januar 1868 ab.	I 192
—	29. —	Verordnung, die Einführung des Preußischen Militair-Strafrechts im ganzen Bundesgebiete betreffend.	I 128
1868.	21. Jan.	Bekanntmachung, betreffend die Wahrnehmung der Central-Kassengeschäfte des Norddeutschen Bundes.	I 193
—	15. Febr.	Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes.	I 193
—	17. —	Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Norwegen.	I 210
—	22. —	Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Deutschen Zollvereins.	I 194
—	22. —	Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten von Amerika, betreffend die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen, welche aus dem Gebiete des einen Theils in dasjenige des anderen Theils einwandern.	I 252
—	28. —	Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes.	I 194
—	28. —	Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins.	I 194
—	4. März.	Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes.	I 194
—	4. —	Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes.	I 194
—	7. —	Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins.	I 195.
—	9. —	Handels- und Zollvertrag zwischen dem Zollvereine einerseits und Oesterreich andererseits.	I 260
—	15. —	Bekanntmachung, betreffend den provisorischen Gebührentarif für die Konsuln des Norddeutschen Bundes.	I 195
—	26. —	Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien, betreffend den gegenseitigen Austausch von kleinen Packeten und Geldsendungen.	I 239
—	30. —	Gesetz, betreffend die Abänderung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868.	I 195
—	30. —	Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den zu diesem Bunde nicht gehörenden Mitgliedern des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und Spanien andererseits.	I 260
—	7/9. April.	Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Dänemark.	I 229
—	8. —	Gesetz, die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Ersatzreserve betreffend.	I 207
—	9. —	Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Hessen, die Besteuerung des Branntweins und Biers in dem nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen betreffend.	I 317
—	11. —	Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden einerseits und der Schweiz andererseits.	I 554
—	13. —	Verordnung, betreffend die Einberufung des Zollparlaments.	I 208
—	15. —	Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins.	I 210
—	4. Mai.	Gesetz über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung.	I 226
—	4. —	Gesetz, betreffend die Erhebung einer Abgabe von der Branntweinbereitung in den Hohenzollernschen Landen.	I 227
—	8. —	Bekanntmachung, betreffend die Enthebung des Königlich Bayerischen Staats-	

			ministers von Schlör von seiner Funktion als Bevollmächtigter zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. I 229
1868.	8.	Mai.	Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Zollverein einerseits und dem Kirchenstaate andererseits. I 293
—	18.	—	Gesetz wegen Abänderung einzelner Bestimmungen der Zollordnung und der Zollstrafgesetzgebung. I 252
—	25.	—	Gesetz, betreffend den Vereins-Zolltarif vom 1. Juli 1865. I 260
—	25/28.	—	Telegraphen-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Luxemburg I 274
—	26.	—	Gesetz, die Besteuerung des Tabacks betreffend. I 260
—	29.	—	Gesetz, betreffend die Aufhebung der Schuldhaft. I 259
—	29.	—	Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien. I 268
—	10.	Juni.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufhebung der Ober-Postdirektion in Stralsund und die Vereinigung des Geschäftskreises derselben mit demjenigen der Ober-Postdirektion in Stettin. I 267
—	11.	—	Gesetz, betreffend die antheilige Uebernahme einer Garantie des Norddeutschen Bundes für eine zur Herstellung der dauernden Fahrbarkeit des Sulina-Armes der Donaumündungen von der Europäischen Donauschiffahrts-Kommission aufzunehmenden Anleihe. I 598
—	14.	—	Gesetz, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Offiziere und obere Militairbeamte der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen. I 260
—	19.	—	Gesetz, betreffend die Verwaltung der nach Maaßgabe des Gesetzes vom 9. November 1867 aufzunehmenden Bundesanleihe. I 263
—	25.	—	Gesetz, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes. I 570
—	29.	—	Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869. I 317
—	29.	—	Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Militairverwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869. I 317
—	1.	Juli.	Gesetz, betreffend die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken. I 273
—	4.	—	Gesetz wegen Besteuerung des Braumalzes in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen. I 277
—	4.	—	Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften. I 294
—	4.	—	Gesetz, betreffend die Kontrole des Bundeshaushalts für die Jahre 1867 bis 1869. I 308
—	4.	—	Allerhöchster Erlaß, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1867 genehmigte Ausgabe von verzinslichen Schatzanweisungen. I 316
—	8.	—	Gesetz, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen. I 278
—	8.	—	Gesetz, betreffend die subsidiarische Haftung des Brauerei-Unternehmers für Zuwiderhandlungen gegen die Braumalzsteuergesetze durch Verwalter, Gewerbsgehülfen und Hausgenossen. I 292
—	8.	—	Gesetz, betreffend die subsidiarische Haftung des Brennerei-Unternehmers für Zuwiderhandlungen gegen die Branntweinsteuergesetze durch Verwalter, Gewerbsgehülfen und Hausgenossen. I 292
—	8.	—	Gesetz, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe. I 293
—	16.	—	Bekanntmachung, betreffend den unterm 24. Juni 1868 zu Madrid unterzeichneten Zusatzakt zu dem Handels- und Schiffahrts-Vertrage vom 30. März 1868 zwischen dem Norddeutschen Bunde und den zu diesem nicht gehörenden Staaten des Deutschen Zollvereins einerseits und Spanien andererseits. I 317
—	24.	—	15. August. Uebereinkunft zwischen der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und der Postverwaltung der Vereinigten Fürstenthümer (Rumänien), betreffend die Herstellung eines direkten Postverkehrs zwischen den beiderseitigen Gebieten. I 320
—	29.	—	Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes wegen Besteuerung des Braumalzes vom 4. Juli 1868 und des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins vom 8. Juli 1868 in Mecklenburg, Lauenburg, Lübeck und Preußischen und Hamburgischen Gebietstheilen. I 317

1868.	1. August.	Regulativ über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände.	I 760
—	17. —	Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund.	I 330
—	1. Sept.	Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Niederlanden.	II 221
—	2. —	Bekanntmachung, betreffend die höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind.	I 567
—	19. Oktbr.	Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes wegen Besteuerung des Braumalzes, vom 4. Juli 1868 und des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 8. Juli 1868 in verschiedenen Preußischen und Hamburgischen Gebietstheilen.	I 568
—	10. Novbr.	Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes.	I 568
—	10. —	Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins.	I 568
—	10. —	Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden einerseits und Italien andererseits.	I 599
—	18. —	Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Artikels 6 des Zollvereinigungs-Vertrages vom 8. Juli 1867.	I 568
—	23. —	Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes.	I 569
—	23. —	Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins.	I 569
—	25. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Abzweigung der Post-Verwaltungsgeschäfte für die Landdrosteien Aurich und Osnabrück von dem Geschäftsbereiche der Ober-Postdirektion in Hannover und Zulegung derselben zu dem Geschäftsbereiche der Ober-Postdirektion in Oldenburg.	I 578
—	3. Dezbr.	Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes.	I 579
—	3. —	Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins.	I 579
—	21. —	Beschluß des Bundesraths, betreffend die den Eisenbahnverwaltungen im Interesse der Reichs-Telegraphenverwaltung obliegenden Verpflichtungen.	I 582
—	21. —	Konsular-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien.	I 631
—	22. —	Verordnung, betreffend die Einführung der in Preußen geltenden Vorschriften über die Heranziehung der Militairpersonen zu Kommunalauflagen im ganzen Bundesgebiet.	I 579
—	31. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung der Instruktion zur Ausführung des Bundesgesetzes wegen der Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868.	I 584
1869.	29. Jan.	Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes.	I 598
—	15. Febr.	Bekanntmachung, betreffend die Ernennung zweier Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes.	I 598
—	16. —	Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Normal-Eichungs-Kommission in Berlin.	I 599
—	20. —	Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den zu diesem Bunde nicht gehörigen Mitgliedern des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und Japan andererseits.	II 1
—	22. —	Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes.	I 599
—	23./24. —	Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Schweden.	I 600
—	10. März.	Bekanntmachung des zweiten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind.	I 599
—	15. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1867 genehmigte Ausgabe von verzinslichen Schatzanweisungen.	I 600

1869.	18. März.	Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Haushalts-Etat des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869.	I 599
—	7. April.	Gesetz, Maaßregeln gegen die Rinderpest betreffend.	I 613
—	17. —	Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Deutschen Zollvereins.	I 630
—	22. —	Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde einerseits und dem Kirchenstaate andererseits.	I 665
—	24. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufhebung der Ober-Postdirektion in Minden, die Ueberweisung der Postverwaltungsgeschäfte für den Regierungsbezirk Minden und die Fürstenthümer Schaumburg-Lippe und Lippe an die Ober-Postdirektion in Münster und Uebertragung der Postverwaltungsgeschäfte für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont an die Ober-Postdirektion in Kassel.	I 645
—	26. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Versetzung der Festung Königstein, der Ortschaft Dom-Kietz bei Brandenburg und des Fleckens Wandsbeck in höhere Servisklassen.	I 645
—	8. Mai.	Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes.	I 645
—	8. —	Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins.	I 645
—	12. —	Uebereinkunft zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst.	I 689
—	13. —	Handels- und Zollvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den zu diesem Bunde nicht gehörenden Mitglieder des Zollvereins einerseits und der Schweiz andererseits.	I 956
—	13. —	Uebereinkunft zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Schweiz wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst.	I 956
—	16. —	Gesetz, betreffend die Einführung von Telegraphen-Freimarken.	I 771
—	20. —	Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 9. November 1867, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung.	I 124
—	23. —	Verordnung, betreffend die Einberufung des Zollparlaments.	I 646
—	24. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1867 genehmigte Ausgabe von verzinslichen Schatzanweisungen im Betrage von 4,248,900 Thalern.	I 681
—	25. —	Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Baden, betreffend Einführung der gegenseitigen militairischen Freizügigkeit.	I 963.
—	26. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung der Instruktion zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 7. April 1869, Maaßregeln gegen die Rinderpest betreffend.	I 616
—	27. —	Bekanntmachung, betreffend die Benennung der innerhalb des Preußischen Jadegebiets in der Gründung begriffenen Stadt, zu deren Bezirk der Kriegshafen an der Jade gehört.	I 770
—	31. —	Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes.	I 658
—	2. Juni.	Gesetz, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten.	I 661
—	5. —	Gesetz, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes.	I 646
—	5. —	Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes wegen Besteuerung des Braumalzes vom 4. Juli 1868 und des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins vom 8. Juli 1868 in der Hamburgischen Voigtei Moorwärder und in einem Theile der Preußischen Insel Wilhelmsburg.	I 681
—	5. —	Gesetz, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung, der Nürnberger Wechsel-Novellen und des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs als Bundesgesetze.	I 774
—	9. Juni.	Gesetz, betreffend eine anderweite Feststellung der Matrikularbeiträge zur Deckung der Gesammtausgaben für das Jahr 1868.	I 665
—	10. —	Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde.	I 666
—	12. —	Gesetz, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen.	I 667

1869.	13. Juni.	Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870.	I 681
—	13. —	Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Militairverwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870.	I 681
—	21. —	Gesetz, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes.	I 682
—	21. —	Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund.	I 685
—	21. —	Gesetz, betreffend die Gewährung der Rechtshülfe.	I 698
—	25. —	Beschluß des Bundesraths, betreffend die den Straßenbauverwaltungen im Interesse der Reichs-Telegraphenverwaltung obliegenden Verpflichtungen.	I 683
—	26. —	Gesetz, die Besteuerung des Zuckers betreffend.	I 685
—	29. —	Verordnung, betreffend die Kautionen der bei den Verwaltungen der Post, der Telegraphen und des Eichungswesens angestellten Beamten.	I 687
—	29. —	Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Haushalts-Etat des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870.	I 688
—	1. Juli.	Vereinszollgesetz.	I 707
—	1. —	Anweisung des Bundesraths des Zollvereins zur Ausführung des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869.	I 755
—	1. —	Gesetz, betreffend die Sicherung der Zollvereinsgrenze in den vom Zollgebiete ausgeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen.	I 766
—	3. —	Gesetz, betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung.	I 688
—	10. —	Bekanntmachung, die Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen betreffend.	I 772
—	16. —	Eichordnung für den Norddeutschen Bund.	I 340
—	21. —	Instruktion des Kanzlers des Norddeutschen Bundes für die Normal-Eichungs-Kommission des Norddeutschen Bundes.	I 339
—	5. August.	Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins.	I 963
—	28. —	Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und des Zollvereins und den Vereinigten Staaten von Mexiko.	II 220
—	22. Sept.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufhebung der Oberpostdirektion in Bromberg und die Vereinigung des Geschäftskreises derselben mit demjenigen der Ober-Postdirektion in Posen.	I 963
—	25. —	Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker.	V 575
—	25. —	Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf Deutschen Kauffahrteischiffen.	V 604
—	15. Oktbr.	Uebereinkunft zwischen Italien und der Schweiz wegen Herstellung und Subventionirung einer Eisenbahn über den St. Gotthard.	II 565
—	25. —	Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins.	I 963
—	18. Novbr.	Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins.	I 964
—	4. Dezbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 5,500,000 Thalern.	I 964
—	6. —	Bekanntmachung, betreffend die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen der Maaße, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit.	I 404
—	9. —	Bekanntmachung, betreffend die Entbindung von den im §. 29. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vorgeschriebenen ärztlichen Prüfungen.	V 506
—	9. —	Bekanntmachung, betreffend die bei der Universität Gießen bestehende Veterinäranstalt und die mit der polytechnischen Schule in Braunschweig verbundene pharmazeutische Fachschule.	V 575
—	10. —	Instruktion in Ausführung der Eichordnung vom 16. Juli 1869 auf Grund von Artikel 18 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 erlassen von der Normal-Eichungs-Kommission des Norddeutschen Bundes.	I 407

1869.	13. Dezbr.	Bekanntmachung des Kanzlers des Norddeutschen Bundes, betreffend den Debit der Stempelmarken und gestempelten Blankets. I 673
—	13. —	Bekanntmachung des Kanzlers des Norddeutschen Bundes, betreffend Erstattung verdorbener Stempelmarken und Blankets. I 674
—	13. —	Bekanntmachung, betreffend den Debit der Bundes-Stempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechsel-Stempelsteuer, sowie das Verfahren bei Erstattung verdorbener Stempelmarken und Blankets. I 964
—	20. —	Bekanntmachung, betreffend die Bestimmungen, unter welchen der Handel Deutschlands in Japan getrieben werden soll. II 20
1870	6. Januar.	Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins. II 20
—	12. —	Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins. II 20
—	14. —	Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Baden wegen wechselseitiger Gewährung der Rechtshülfe. II 25
—	19. —	Bekanntmachung des Kanzlers des Norddeutschen Bundes, betreffend eine Abänderung der Bestimmungen, unter welchen der Handel Deutschlands in Japan getrieben werden soll. II 15
—	19. —	Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes. II 20
—	29. —	Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. II 21
—	6. Febr.	Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes. II 20
—	6. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 7,200,000 Thalern. II 21
—	9. —	Auslieferungsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien. II 25
—	18. —	Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. II 21
—	21. —	Bekanntmachung, betreffend den Debit von Bundesstempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer zum Betrage von 22½ Groschen. II 21
—	22. —	Konsular-Konvention zwischen dem Norddeutschen Bunde und Spanien. II 34
—	23. —	Bekanntmachung der Normal-Eichungs-Kommission des Norddeutschen Bundes, betreffend die vom 1. Januar 1872 ab innerhalb des Norddeutschen Bundes zulässigen älteren Gewichte. I 383
—	2. März.	Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins. II 23
—	3. —	Gesetz, betreffend die Bewilligung von Lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Militairpersonen der Unterklassen der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen. II 21
—	10. —	Gesetz wegen Ergänzung der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868. I 338
—	10. —	Gesetz, betreffend die Abänderung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870. II 23
—	11. —	Gesetz, betreffend die Kontrole des Bundeshaushalts für das Jahr 1870. II 24
—	17. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme des einen Theil der Stadt Magdeburg bildenden Ortes Sudenburg in die I. Servisklasse. II 25
—	18. —	Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Hessen wegen wechselseitiger Gewährung der Rechtshülfe. II 268
—	20. —	Additional-Vertrag zu dem unterm 23./24. Februar 1869. zwischen dem Norddeutschen Bunde und Schweden abgeschlossenen Postvertrage. II 26
—	25. —	Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Deutschen Zollvereins. II 24

1870.	27. März.	Gesetz über die Ausgabe von Banknoten.	II 24
—	6. April.	Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 9. November 1867., betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundeskriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung.	I 125
—	8. —	Verordnung, betreffend die Einberufung des Zollparlaments.	II 25
—	14. —	Bekanntmachung des dritten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind.	II 25
—	14. —	Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterricht in der griechischen Sprache dispensirten Schüler zu dem im §. 154 Nr. 2. c. der Militair-Ersatzinstruktion vom 26. März 1868. bezeichneten Lehranstalten gehören.	II 26
—	16. —	Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins.	II 26
—	25. —	Vertrag zwischen dem General-Postamte des Norddeutschen Bundes und dem General-Postamte des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland.	II 232
—	29. —	Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes.	II 50
—	2. Mai.	Gesetz, wegen Abänderung der Verordnung, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend.	II 91
—	3. —	Bekanntmachung, betreffend einen Nachtrag zu dem dritten Verzeichnisse höherer zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienste berechtigten Lehranstalten.	II 51
—	4. —	Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande.	II 258
—	13. —	Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung.	II 50
—	15. —	Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Militairverwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1871.	II 160
—	15. —	Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1871.	II 160
—	16. —	Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes, beziehungsweise zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins.	II 51
—	16. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufhebung der Telegraphendirektion in Schwerin und die Vereinigung des Geschäftskreises derselben mit demjenigen der Telegraphendirektion in Hamburg.	II 53
—	17. —	Gesetz, betreffend die Abänderung des Vereins-Zolltarifs vom 1. Juli 1865.	II 51
—	23. —	Bekanntmachung, betreffend die neue Redaktion des Vereins-Zolltarifs.	II 51
—	28. —	Reglement zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869.	II 54
—	30. —	Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf Deutschen Kauffahrteischiffen.	II 100
—	31. —	Einführungs-Gesetz zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund.	II 51
—	31. —	Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund.	II 53
—	31. —	Gesetz, betreffend die St. Gotthard-Eisenbahn.	II 98
—	1. Juni.	Gesetz über die Abgaben von der Flößerei.	II 98
—	1. —	Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 1. Juni 1870. über die Abgaben von der Flößerei.	II 100
—	1. —	Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit.	II 120
—	3. —	Bekanntmachung, betreffend das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde.	II 162
—	6. —	Gesetz über den Unterstützungswohnsitz.	II 129
—	10. —	Bekanntmachung, betreffend das Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde.	II 162
—	11. —	Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken.	II 100

1870.	11. Juni.	Gesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften.	II 158
—	11. —	Gesetz, betreffend die Abänderung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870.	II 160
—	11. —	Gesetz wegen Aufhebung der Elbzölle.	II 160
—	13. —	Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und des Zollvereins und dem Freistaate Salvador.	II 921
—	16. —	Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen und Kriegsbedarf.	II 211
—	16. —	Gesetz über die Ausgabe von Papiergeld.	II 218
—	22. —	Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde einerseits und Oesterreich andererseits, die Aufhebung des Elbzolles betreffend.	II 161
—	22. —	Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen vom 12. Juni 1869.	II 162
—	30. —	Nachträge zur Eichordnung für den Norddeutschen Bund vom 16. Juli 1869. und zur Eichgebührentaxe für den Norddeutschen Bund vom 12. Dezember 1869.	II 215
—	15. Juli.	Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichtages des Norddeutschen Bundes.	II 211
—	18. —	Verordnung, betreffend die Aufbringung und Wegnahme französischer Handelsschiffe.	II 211
—	18. —	Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes.	II 214
—	19. —	Aufforderung der in dem französischen Heere dienenden Norddeutschen zur Rückkehr.	II 214
—	20. —	Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Hafer und Kleie über die Grenzen von Memel bis Saarbrücken, beide Orte eingeschlossen, und von Getreide und Hülsenfrüchten, von Mühlenfabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten und von Rindvieh, Schweinen und Schaafvieh über die Grenze von Nordhorn bis Saarbrücken, beide Orte eingeschlossen.	II 214
—	21. —	Gesetz, betreffend die Wirksamkeit der §§. 17 und 20 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870.	II 123
—	21. —	Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marineverwaltung.	II 214
—	21. —	Gesetz, betreffend die zu Gunsten der Militairpersonen eintretende Einstellung des Civilprozeß-Verfahrens.	II 215
—	21. —	Gesetz, betreffend eine zusätzliche Bestimmung zum ersten Satz des Artikels 24 der Verfassung des Norddeutschen Bundes.	II 215
—	21. —	Gesetz, betreffend die Gründung öffentlicher Darlehnskassen und die Ausgabe von Darlehnskassenscheinen.	II 216
—	21. —	Verordnung, betreffend die Erklärung des Kriegszustandes in den Bezirken des achten, eilften, zehnten, neunten, zweiten und ersten Armeekorps	II 217
—	24. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes von 21. Juli 1870 zur Deckung des außerordentlichen Geldbedarfs der Militair- und Marineverwaltung aufzunehmende Anleihe.	II 217
—	31. —	Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 20,000,000 Thalern.	II 218
—	8. August.	Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Kriegsmunition, Blei, Schwefel und Salpeter.	II 218
—	25. —	Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Pferden.	II 218
—	29. —	Bekanntmachung, betreffend die portopflichtige Korrespondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten.	II 219
—	3. Sept.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Abänderung des §. 15 der Instruktion zur Ausführung des Bundesgesetzes wegen der Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868.	I 588
—	12. —	Allerhöchste Ordre, betreffend die Postverwaltung in Elsaß-Lothringen.	II 220
—	21. —	Verordnung, betreffend die Aufhebung des unterm 20. Juli d. J. erlassenen	

		Verbotes der Ausfuhr und Durchfuhr von Getreide u. s. w. über die Grenze von Nordhorn bis Saarbrücken.	II 219
1870.	24. Sept.	Bekanntmachung des vierten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind.	II 219
—	24. —	Verzeichniß, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im §. 154. Nr. 2. c. der Militair-Ersatzinstruktion vom 26. März 1868 bezeichneten Lehranstalten gehören.	II 220
—	30. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 6,500,000 Thalern.	II 220
—	2. Oktbr.	Allerhöchster Erlaß, wegen Abänderung des Allerhöchsten Erlasses vom 24. Juli 1870 betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Juli 1870 zur Deckung des außerordentlichen Geldbedarfs der Militair- und Marineverwaltung aufzunehmenden Anleihe.	II 220
—	3. —	Verordnung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr und Durchfuhr von Hafer und Kleie.	II 220
—	13. —	Verordnung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr und Durchfuhr von Rindvieh, Schweinen und Schafvieh, sowie die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr und Durchfuhr von Steinkohlen und Koaks für die Grenze südlich von Malmedy bis Saarbrücken einschließlich.	II 231
—	16. —	Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 20,000,000 Thalern.	II 258
—	28. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 3,700,000 Thalern.	II 258
—	7. Novbr.	Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 10,000,000 Thalern.	II 268
—	8. —	Schiffahrts- und Polizei-Reglement für die untere Donau.	V 312
—	12. —	Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes.	II 268
—	14. —	Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes.	II 268
—	15. —	Protokoll, betreffend die Vereinbarung zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen über Gründung des Deutschen Bundes und Annahme der Bundesverfassung.	II 280
		Verfassung des Deutschen Bundes.	II 270
—	21/25. —	Militair-Konvention zwischen dem Norddeutschen Bunde und Württemberg.	II 286
—	23. —	Vertrag, betreffend den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes; nebst Schlußprotokoll von demselben Tage.	II 294
—	25. —	Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen einerseits und Württemberg andererseits, betreffend den Beitritt Württembergs zur Verfassung des Deutschen Bundes, nebst dazu gehörigem Protokoll.	II 283
—	29. —	Gesetz, betreffend den ferneren Geldbedarf für die Kriegsführung.	II 268
—	7. Dezbr.	Instruktion über die Führung der Eintragsrolle, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken.	II 116
—	7. —	Instruktion, betreffend die Inventarisirung und Stempelung der nach der bisherigen Gesetzgebung rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen und Exemplare von Schriftwerken.	II 119
—	12. —	Instruktion über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Vereine.	II 114
—	13. —	Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe fünfjähriger fünfprozentiger Schatzanweisungen im Betrage von 51,000,000 Thaler oder 7,500,000 Livres Sterling.	II 269
—	28. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufhebung der Ober-Postdirektion in Aachen und die Vereinigung des Geschäftskreises derselben mit demjenigen der Ober-Postdirektion in Cöln.	II 293
—	30. —	Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Wechselstempelsteuer in die Hohenzollernschen Lande.	II 292
1871.	1. Jan.	Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 10 Millionen Thaler.	II 293

1871. 6. Jan. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe fünfjähriger fünfprozentiger Schatzanweisungen im ferneren Betrage von 51,000,000 Thaler oder 7,500,000 Livres Sterling. II 293

— 10. — Allerhöchster Erlaß, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 1,971,600 Thalern. II 293

— 17. — Bekanntmachung, betreffend die Ausstellung von Legitimationsscheinen zum Gewerbebetrieb im Umherziehen für Ausländer und Angehörige solcher Bundesstaaten, in welchen die Bundes-Gewerbeordnung Gesetzeskraft noch nicht erlangt hat. II 304

— 19. — Verordnung wegen Aufhebung der Verordnung vom 18. Juli 1870, betreffend die Aufbringung und Wegnahme Französischer Handelsschiffe. II 293

— 23. — Verordnung betreffend die Wahlen zum Reichstage und die Einberufung desselben. II 293

— 23. — Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Deutschen Reichs. II 293

— 27. — Allerhöchster Erlaß, betreffend die Erhöhung des auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1870 durch eine Anleihe zu beschaffenden Betrages von 80 auf 105 Millionen Thaler. II 304

— 28. — Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 4,247,500 Thalern. II 305

— 29. — Allerhöchster Erlaß, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 2,020,900 Thalern. II 304

— 15. Febr. Bekanntmachung der Vorschriften über die Eichung und Stempelung von Maaßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien, sowie für Kalk und andere Mineralprodukte. I 514

— 19. — Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Abgaben von der Flößerei. II 304

— 20. — Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe. II 304

— 26. — Verordnung, betreffend die anderweite Bestimmung des Tages für die Einberufung des Reichstages. II 305

— 26. — Friedens-Präliminarien zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich. II 385

— 27. — Bekanntmachung der Nachträge zum Wahlreglement vom 28. Mai 1870. II 304

— 1. März. Instruktion des Reichskanzlers zu dem Gesetze vom 4. Mai 1870, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande. II 262

— 4. — Verordnung, betreffend die Aufhebung der Ausfuhr- und Durchfuhr-Verbote. II 305

— 13. — Vertrag zwischen Deutschland, Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Italien, Rußland und der Türkei. II 348

— 14. — Allerhöchster Erlaß, betreffend die Abzweigung der Post-Verwaltungsgeschäfte für einige Gebietstheile der Provinz Hannover von dem Geschäftsbereiche der Ober-Postdirektion in Hannover und Zulegung derselben zum Geschäftsbereiche der Ober-Postdirektion in Braunschweig. II 342

— 18. — Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 5,000,000 Thalern. II 305

— 20. — Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe. II 305

— 20. — Allerhöchster Erlaß, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 6,500,000 Thalern. II 305

— 27. — Verordnung, betreffend die Aufhebung des Kriegszustandes in den Bezirken des achten, eilften, zehnten, neunten, zweiten und ersten Armeekorps. II 305

— 28. — Bekanntmachung des fünften Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. II 305

— 28. — Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der Griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im §. 154 Nr. 2. c. der Militair-Ersatzinstruktion vom 26. März 1868 bezeichneten Lehranstalten gehören. II 305

1871.	1. April.	Allerhöchster Erlaß, betreffend das Rangverhältniß der Posträthe und Ober-Posträthe.	II 347
—	16. —	Gesetz, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs. Anlage: Geschäftsordnung für den Deutschen Reichstag.	II 306 II 332
—	22. —	Gesetz, betreffend die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in Bayern.	II 342
—	26. —	Gesetz, betreffend die Beschaffung weiterer Geldmittel zur Bestreitung der durch den Krieg veranlaßten außerordentlichen Ausgaben.	II 345
—	29. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 3,700,000 Thalern.	II 346
—	5. Mai.	Gesetz, betreffend eine anderweite Feststellung der Matrikularbeiträge zur Deckung der Gesammtausgaben für das Jahr 1869.	II 346
—	6. —	Anweisung der Normal-Eichungskommission, die Medizinalgewichte betreffend.	I 357
—	10. —	Friedens-Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich.	II 392
—	12. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Abänderung der bisherigen Bezeichnung „Bundeskanzler-Amt" in „Reichskanzler-Amt".	II 347
—	14. — 31. März.	Additional-Artikel zu dem am 21. Oktober 1867 zwischen der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und der Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen Vertrage für die Verbesserung des Postdienstes zwischen beiden Ländern, sowie zu dem Additional-Vertrage vom 7./23. April 1870.	II 412
—	15. Mai.	Gesetz, betreffend die Redaktion des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund als Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.	II 370
—	15. —	Protokoll, betreffend den Beitritt Bayerns, Württembergs und Badens zu dem Friedensvertrage vom 10. Mai 1871.	II 407
—	19. —	Gesetz, betreffend die Deklaration des §. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1868.	II 346
—	20. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Stiftung einer Kriegsdenkmünze für die Feldzüge 1870 und 1871.	II 367
—	22. —	Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 30,000,000 Thalern.	II 347
—	22. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Anspruchs auf die Kriegsdenkmünze für Nichtkombattanten an die nach dem Statut nicht berechtigten Offiziere, Aerzte, Beamten und Mannschaften der Deutschen Armeen und der Marine.	II 367
—	22. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Anspruchs auf die Kriegsdenkmünze für Nichtkombattanten für Hof- und Civil-Staatsbeamte, an Angestellte der Privat-Eisenbahngesellschaften, an die Johanniter- und Maltheser-Ritter u. s. w.	II 369
—	24. —	Gesetz, betreffend die Kriegsdenkmünze für die bewaffnete Macht des Reichs.	II 347
—	29. —	Bekanntmachung, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln.	V 571
—	31. —	Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1871.	II 369
—	1. Juni.	Bekanntmachung, betreffend die Reichs-Hauptkasse.	II 369
—	6. —	Allgemeine Dienst-Instruktion für die Konsuln des Deutschen Reichs.	I 77
—	7. —	Gesetz, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatze für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken ꝛc. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen.	II 370
—	8. —	Gesetz, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien.	II 372
—	9. —	Gesetz, betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reich.	II 383
—	14. —	Gesetz, betreffend den Ersatz von Kriegsschäden und Kriegsleistungen.	II 412
—	14. —	Gesetz, betreffend die Entschädigung der Deutschen Rhederei.	II 412
—	14. —	Gesetz, betreffend die Herbeischaffung von Betriebsmitteln für die Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	II 412
—	14. —	Gesetz, betreffend die Gewährung von Beihülfen an die aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen.	II 413

1871.	14. Juni.	Gesetz, betreffend den Erweiterungsbau für das Dienstgebäude des Reichskanzler-Amtes.	II 413
—	14. —	Gesetz, betreffend die Bestellung des Bundes-Oberhandelsgerichts zum obersten Gerichtshofe für Elsaß und Lothringen.	II 481
—	15. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Geschäftsführung der oberen Marinebehörde.	II 414
—	19. —	Bekanntmachung, betreffend die Vorschriften zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 8. Juni 1870 über die Inhaberpapiere mit Prämien.	II 374
—	22. —	Gesetz, betreffend die Gewährung von Beihülfen an Angehörige der Reserve und Landwehr.	II 414
—	22. —	Gesetz, betreffend die Verleihung von Dotationen in Anerkennung hervorragender im letzten Kriege erworbener Verdienste.	II 480
—	23. —	Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer.	II 413
—	27. —	Gesetz, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militairpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen.	II 417
		Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militairanwärtern.	II 455
—	29. —	Verordnung, betreffend den Diensteid der unmittelbaren Reichsbeamten.	II 480
—	1. Juli.	Bekanntmachung, betreffend die Ergänzung der unterm 19. Juni d. J. erlassenen Vorschriften zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 8. Juni d. J. über die Inhaberpapiere mit Prämien.	II 382
—	5. —	Verordnung betreffend die Kautionen der bei der Militair- und der Marineverwaltung angestellten Beamten.	II 481
—	8. — 26. Juni.	Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und Rußland wegen Herstellung einer Eisenbahn von Lyck nach Brest-Litewsk.	II 646
—	10. Juli.	Bekanntmachung, betreffend die zweite Ergänzung der unterm 19. Juni c. erlassenen Vorschriften zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 8. Juni c. über die Inhaberpapiere mit Prämien.	II 383
—	14. —	Verordnung, betreffend die Abänderung einiger in der Verordnung vom 29. Juni 1869 über die Kautionen der Postbeamten enthaltenen Bestimmungen.	II 482
—	17. —	Gesetz, betreffend die Einführung des Artikels 33. der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen.	II 483
—	3. August.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bezeichnung der Behörden und Beamten des Deutschen Reichs, sowie die Feststellung des Kaiserlichen Wappens und der Kaiserlichen Standarte.	II 482
—	11. —	Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Reichsstempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer.	II 483
—	16. —	Bekanntmachung, betreffend die bei Maaßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien ꝛc. und bei Hökerwaagen im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit.	I 516
—	18. —	Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Boxtel über Gennep nach Cleve und Wesel.	II 652
—	19. —	Verordnung, betreffend die Einführung des Artikels 33. der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen.	II 484
—	30. —	Verordnung, betreffend die Einführung des Artikels 33. der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen.	II 485
—	14. Sept.	Bekanntmachung des sechsten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.	II 485
—	14. —	Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den in §. 154. Nr. 2. c. der Militair-Ersatzinstruktion vom 26. März 1868. bezeichneten Lehranstalten gehören.	II 485
—	1. Oktbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Gesammtbetrage von 4,971,600 Thalern zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung.	II 486
—	5. —	Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages.	II 486

1871.	12. Oktbr.	Zusätzliche Uebereinkunft zu dem Friedensvertrage zwischen Deutschland und Frankreich.	II 554
—	12. —	Separat-Konvention zwischen Deutschland und Frankreich.	II 560
—	14. —	Verordnung, betreffend die Einführung des Abschnitts VIII. der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen.	II 592
—	18. —	Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe.	II 487
—	28. —	Gesetz, betreffend die Zurückzahlung der auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1870. aufgenommenen fünfprozentigen Anleihe.	II 486
—	28. —	Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushaltes für das Jahr 1871.	II 486
—	28. —	Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs.	II 487
—	28. —	Gesetz über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reichs.	II 549
—	28. —	Uebereinkunft zwischen Deutschland, Italien und der Schweiz wegen Herstellung und Subventionirung einer Eisenbahn über den St. Gotthard.	II 564
—	31. —	Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Italien.	II 593
—	2. Novbr.	Gesetz über die Einführung des Norddeutschen Bundesgesetzes, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 7. April 1869. in Bayern und Württemberg.	II 563
—	2. —	Gesetz, betreffend die St. Gotthard-Eisenbahn.	II 563
—	8. —	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 6. Juni 1870. über den Unterstützungswohnsitz in Württemberg und Baden.	II 577
—	10. —	Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869. in Württemberg und Baden.	II 578
—	10. —	Gesetz, betreffend die Verwendung des Ueberschusses aus dem Bundeshaushalte vom Jahre 1873.	II 578
—	11. —	Gesetz, betreffend die Bildung eines Reichskriegsschatzes.	II 582
—	12. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 2,020,900 Thalern.	II 578
—	22. —	Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zu dem Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Jahr 1871.	II 578
—	22. —	Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	II 579
—	22. —	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 8. April 1868. über die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Ersatzreserve in Baden.	II 581
—	22. —	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868. in Baden.	II 581
—	22. —	Allerhöchste Ordre, betreffend die Errichtung einiger Ober-Postdirektionen.	II 631
—	24. —	Gesetz über die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867. in Bayern.	II 582
—	24. —	Verordnung, betreffend die Einführung des preußischen Militär-Strafrechts in Baden.	II 583
—	26. —	Gesetz, betreffend die Einführung der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868. in Bayern.	II 579
—	28. —	Bekanntmachung, betreffend Befreiung der portopflichtigen Dienstbriefe von dem für unfrankirte Briefe zu erhebenden Zuschlagporto.	II 550
—	4. Dezbr.	Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der unter dem 1. Juli d. J. zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 8. Juni d. J. über die Inhaberpapiere mit Prämien erlassenen ergänzenden Vorschriften.	II 382
—	4. —	Gesetz, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen.	II 583
—	4. —	Gesetz, betreffend den Ersatz der den bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehr-Mannschaften gewährten oder noch zu gewährenden gesetzlichen Unterstützungen.	II 589
—	4. —	Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1872.	II 590
—	7. —	Bundesrathsbeschluß, betreffend das Münzzeichen auf der Reversseite der Reichsgoldmünzen.	II 584

1871.	9.	Dezbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Einsetzung einer Behörde unter dem Namen „Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen". II 632
—	9.	—	Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres und die Ausgaben für die Verwaltung desselben für die Jahre 1872., 1873. und 1874. II 589
—	10.	—	Gesetz, betreffend die Ergänzung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich. II 591
—	11.	—	Gesetz, betreffend die Einführung des Abschnittes VII. der Reichsverfassung über das Eisenbahnwesen. II 592
—	11.	—	Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Wirksamkeit des Gesetzes über die Gewährung der Rechtshülfe vom 21. Juni 1869 auf Elsaß-Lothringen. II 592
—	11.	—	Gesetz, wegen Einführung des Reichsgesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, in Elsaß-Lothringen. II 630
—	11.	—	Zusatzkonvention zu dem am 10. Mai 1871 zu Frankfurt a. M. abgeschlossenen Friedensvertrage zwischen Deutschland und Frankreich, unterzeichnet Frankfurt a. M. II 633
—	11.	—	Konsular-Konvention zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika. II 675
—	21.	—	Gesetz, betreffend die Beschränkung des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen. II 610
—	21.	—	Bekanntmachung, betreffend die Approbationen für Aerzte, Thierärzte und Apotheker aus Württemberg und Baden. V 575
—	21.	—	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Errichtung einer Telegraphen-Direktion in Carlsruhe und die Beibehaltung der provisorisch eingerichteten Telegraphen-Direktion in Straßburg i. E. II 633
—	22.	—	Bekanntmachung, betreffend Abänderungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 10. Juni 1870 und die Ausdehnung dieses Reglements unter der Bezeichnung „Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands" auf die Eisenbahnen in Württemberg, Baden, Südhessen und Elsaß-Lothringen. II 631
—	23.	—	Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See. II 631
—	25.	—	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 3,700,000 Thalern. II 632
—	27.	—	Allerhöchster Erlaß, betreffend den Rang der Telegraphen-Direktoren. II 633
—	29.	—	Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes wegen Besteuerung des Braumalzes vom 4. Juli 1868. und des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 8. Juli 1868. in dem dem Zollverein anzuschließenden Gebietstheile der Stadt Altona. II 632
—	29.	—	Bekanntmachung, betreffend die Abänderung und Ausdehnung des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 3. Juni 1870. II 651
—	31.	—	Bekanntmachung, betreffend die Ausstellung von Legitimationsscheinen zum Gewerbebetriebe im Umherziehen. II 633
1872.	1.	Jan.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die oberste Marinebehörde. II 414
—	2.	—	Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 6,000,000 Thalern. II 633
—	11.	—	Deklaration, betreffend die Ausdehnung der zwischen Preußen und den Niederlanden am 16. Juni 1856 abgeschlossenen Konsular-Konvention auf die Konsuln des Deutschen Reichs in den niederländischen Kolonien. II 667
—	12.	—	Konsular-Konvention zwischen Deutschland und Spanien. II 781
—	16.	—	Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe. II 651
—	20.	—	Uebereinkommen zwischen der Postverwaltung des Deutschen Reichs und der Französischen Ostbahn-Gesellschaft, betreffend den gegenseitigen Austausch von kleinen Packeten und von Geldsendungen. II 695
—	23.	—	Gesetz, betreffend die Einführung von Bestimmungen über das Reichskriegswesen in Elsaß-Lothringen. II 651
—	24.	—	Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung in Anlage D des Wahl-Reglements vom 28. Mai 1870. II 89

1872.	31. Jan.	Bekanntmachung der Vorschriften über die Eichung und Stempelung der Goldmünz-Gewichte.	I 526
—	7. Febr.	Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Italien.	II 706
—	8. —	Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe.	II 664
—	14. —	Postvertrag zwischen Deutschland und Frankreich.	II 687
—	21. —	Gesetz, wegen Einführung des Reichsgesetzes, betreffend Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen vom 21. Dezember 1871 in Elsaß-Lothringen.	II 664
—	26. —	Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Festungen Metz und Straßburg.	II 664
—	27. —	Verordnung, betreffend die Kautionen der bei der Verwaltung der Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen angestellten Beamten.	II 664
—	1. März.	Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesraths.	II 664
—	2. —	Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen Deutschland und Portugal.	II 831
—	3. —	Bekanntmachung des siebenten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind.	II 666
—	3. —	Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im §. 154 Nr. 2c der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 bezeichneten Lehranstalten gehören.	II 666
—	13. —	Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe.	II 674
—	14. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der Kriegsdenkmünze für Kombattanten an Offiziere, Aerzte 2c. der Marine.	II 674
—	16. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend den Gebrauch des Kaiserlichen Adlers zur Bezeichnung von Waaren oder Etiketten.	II 675
—	17. —	Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags.	II 674
—	19. —	Bekanntmachung der Vorschriften über die Eichung und Stempelung der Meßapparate für Flüssigkeiten.	I 529
—	25. —	Verordnung, betreffend den Verkehr mit Apothekerwaaren.	II 675
—	27. —	Gesetz, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer (Preuß. Ges. S. S. 278).	III 440
—	11. April.	Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Allerhöchsten Erlasses vom 16. März d. J. über den Gebrauch des Kaiserlichen Adlers zur Bezeichnung von Waaren oder Etiketten.	II 675
—	17. —	Bekanntmachung, betreffend die portopflichtige Korrespondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten.	II 687
—	19. —	Postvertrag zwischen Deutschland und Spanien.	II 707
—	1. Mai.	Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe.	II 687
—	1. —	Bekanntmachung der Kaiserlichen Normaleichungskommission, betreffend die Anwendung von Präzisionswaagen in den Offizinen der Apotheker.	II 707
—	1. —	Instruktion, betreffend die Ertheilung des von den Kaiserlich deutschen Konsularbehörden zu gewährenden Schutzes im türkischen Reiche mit Einschluß von Egypten, Rumänien und Serbien, sowie in China und Japan.	IV 839
—	7. —	Postvertrag zwischen Deutschland und der österreich-ungarischen Monarchie.	III 1
—	14. —	Auslieferungs-Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Großbritannien.	II 803
—	17. —	Bekanntmachung, betreffend die Approbationen für Thierärzte und die Prüfung der Kandidaten der Thierheilkunde und der Pharmazie aus Württemberg, sowie den Besuch der polytechnischen Schulen zu Stuttgart und Karlsruhe.	V 576
—	21. —	Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn wegen Herstellung einer Eisenbahn zwischen Görlitz und Reichenberg.	II 903
—	21. —	Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn wegen Herstellung einer Eisenbahn zwischen Leobschütz und Jägerndorf und einer Eisenbahn zwischen Neiße und Olbersdorf.	II 909

1872. $\frac{26.}{14.}$ Mai. Additional-Vertrag zum Postvertrage mit Rußland. II 813
— 29. — Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Portofreiheiten vom 5. Juni 1869 im Verkehr mit Bayern und Württemberg. II 750
— 31. — Gesetz, wegen Erhebung der Brausteuer. II 708
Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer. II 722
Grundsätze über die Fixation der Brausteuer. II 734
Vorschriften, betreffend die Rückvergütung der Brausteuer bei der Ausfuhr von Bier. II 742
Grundsätze über die Zulassung der Brauer zur Entrichtung der Brausteuer im Wege der Vermahlungssteuer. II 746
— 1. Juni. Bekanntmachung, betreffend die Pharmacopoea Germanica. II 751
— 11. — Uebereinkunft wegen Uebernahme der Verwaltung der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen durch die Kaiserlich deutsche Eisenbahnverwaltung. II 886
— 12. — Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 in Bayern und die Abänderung einiger Strafbestimmungen der Gewerbeordnung. II 751
— 15. — Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen. II 779
— 16. — Gesetz, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870. II 750
— 18. — Allerhöchster Erlaß, betreffend die Veränderung der Organisation der Marine-Intendantur. II 416
— 19. — Postvertrag zwischen Deutschland und Luxemburg. II 892
— 20. — Einführungsgesetz zum Militair-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. II 752
— 20. — Militair-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. II 754
— 20. — Gesetz, betreffend den Termin für die Wirksamkeit der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen. II 779
— 20. — Gesetz betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Jahr 1872. II 779
— 20. — Gesetz, betreffend die Regelung des Reichshaushalts vom Jahre 1871. II 779
— 20. — Gesetz, betreffend die Verwendung des Ueberschusses aus der Verwaltung der französischen Landesposten durch die deutsche Reichspostverwaltung während des Krieges gegen Frankreich in den Jahren 1870 und 1871. II 780
— 21. — Telegraphen-Ordnung für das Deutsche Reich. II 782
— 23. — Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe. II 803
— 25. — Bekanntmachung der Vorschriften über die Zulassung von Federwaagen zur Eichung und Stempelung und zur Anwendung beim Wägen von Eisenbahn-Passagier-Gepäck. II 903
— 25. — Nachträge zur Eichordnung vom 16. Juli 1869 und zu der Bekanntmachung vom 15. Februar 1871, betreffend die Eichung und Stempelung von Maaßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien, sowie für Kalk und andere Mineralprodukte. II 903
— 28. — Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker. V. 576
— 29. — Spezial-Konvention zwischen Deutschland und Frankreich, die Zahlung des Restes der französischen Kriegskosten-Entschädigung ꝛc. betreffend. II 840
— 1. Juli. Gesetz, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs. II 823
— 4. — Gesetz, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu. II 830
— 5. — Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu. II 831
— 5. — Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts für das Jahr 1872. II 840
— 5. — Bekanntmachung, betreffend die Schiffsvermessungs-Ordnung. II 843
— 8. — Gesetz, betreffend die französische Kriegskosten-Entschädigung. II 880
— 10. — Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1873. II 885

1872. 10. Juli. Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Verwaltung des Reichsheeres für das Jahr 1873. II 885

— 11. — Bekanntmachung, betreffend den mit der Regierung der Vereinigten Königreiche Schweden und Norwegen vereinbarten gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen. II 884

— 11. — Uebereinkunft zwischen Deutschland und Belgien, betreffend den Betrieb des auf belgischem Gebiete belegenen Theils der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen. III 171

— 15. — Gesetz, betreffend die Uebernahme der Verwaltung der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen. II 885

— 15. — Gesetz, betreffend die Einführung des §. 29 der Gewerbeordnung in Elsaß-Lothringen. V 504

— 18. — Bekanntmachung, betreffend die Umrechnung der Uebergangsabgaben von Bier, Branntwein und geschrotetem Malz, beziehungsweise die Steuervergütungen bei der Ausfuhr der genannten Erzeugnisse nach Maßgabe der durch die Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 eingeführten metrischen Maaße. II 884

— 19. — Bekanntmachung, betreffend die Approbationen für Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker. V 577

— 25. — Uebereinkommen zwischen den Regierungen der österreich-ungarischen Monarchie einerseits, und Bayerns und Württembergs andererseits zur Regelung des unmittelbaren Postverkehrs ihrer Gebiete. III 35

— 5. August. Bekanntmachung, betreffend Abänderungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands. II 909

— 26. — Bekanntmachung, betreffend die Bezeichnung der Hauptzollämter in Lübeck, Bremen und Hamburg. II 920

— 29. — Allerhöchster Erlaß, betreffend die Kaiser-Wilhelm-Stiftung für die Angehörigen der deutschen Reichs-Postverwaltung. II 916

— 21. Sept. Bekanntmachung des achten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig-freiwilligen Militairdinst berechtigt sind. II 940

— 21. — Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im §. 154 Nr. 2. c. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 bezeichneten Lehranstalten gehören. II 940

— 5. Oktbr. Kabinets-Ordre, betreffend das Milderungsrecht der bestätigenden Befehlshaber. I 157

— 10. — Verfügung der Kaiserlichen General-Direktion der Telegraphen, die Einführung neuer Telegraphen-Freimarken betreffend. I 772

— 25. — Zirkular-Verfügung der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika an die Zolleinnehmer, betreffend die Befreiung der deutschen, nach dem neuen Verfahren vermessenen Schiffe von der wiederholten Vermessung in den Häfen der Vereinigten Staaten. II 862

— 3. Novbr. Verfügung des Kaiserlich Königlich österreichischen Handels-Ministeriums, betreffend die Befreiung der deutschen, nach dem neuen Verfahren vermessenen Schiffe von der wiederholten Vermessung in den österreichischen Häfen. II 861

— 9. — Uebereinkommen zwischen der Kaiserlich Deutschen Reichs-Postverwaltung, der Königlich Bayrischen und Württembergischen Postverwaltung. II 543

— 11. — Verordnung, betreffend die Herausnahme der auf der unteren Donau abandonnirten Schiffsutensilien. V 336

— 18. — Bundesraths-Beschluß, betreffend die gewährte Rückvergütung der Brausteuer. II 743

— 21. — Bekanntmachung des neunten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig-freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. II 941

— 23. — Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe. II 994

— 30. — Denkschrift der Kaiserlich Normal-Eichungskommission. I 334

— 14. Dezbr. Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die bei Goldmünz-Gewichten, bei Meßapparaten für Flüssigkeiten und bei Feder-Waagen für Eisenbahn-Passagier-Gepäck im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit. I 526

1872.	14. Dezbr.	Verordnung, betreffend die Aufbringung von Kautionserhöhungen.	II 994
—	21. —	Bestimmungen, betreffend die Anerkennung der in dänischen, österreich-ungarischen und nordamerikanischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in deutschen Häfen.	II 859
—	23. —	Zirkular-Verfügung des Königlich dänischen Generaldirektorats für das Steuerwesen zu Kopenhagen an die Zollämter, betreffend die Befreiung der deutschen, nach dem neuen Verfahren vermessenen Schiffe in den dänischen Häfen von der Umvermessung.	II 860
—	27. —	Seemannsordnung.	II 941
—	27. —	Gesetz, betreffend die Verpflichtung deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute.	II 993
1873.	4. Jan.	Instruktion über die Handhabung des Gesetzes vom 21. Dezember 1871, betreffend die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen.	II 621
—	5. —	Anweisung für die deutschen Schiffsregister-Behörden, betreffend die Eintragung der nach der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872 ermittelten Vermessungs-Ergebnisse in die Schiffszertifikat-Formulare.	II 871
—	6. —	Bekanntmachung, betreffend das Regulativ zur Ordnung des Geschäftsganges bei dem Bundesamte für das Heimathwesen.	II 156
—	8. —	Gesetz, betreffend die Einführung des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 und des Reichsgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870.	III 38
—	14. —	Verordnung, betreffend die Beschaffung der Kautionen derjenigen Militairbeamten, welche bei den Feldverwaltungen angestellt werden.	III 36
—	22. —	Bekanntmachung, betreffend die künftige Veröffentlichung der Verzeichnisse derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig-freiwilligen Militairdienst berechtigt sind.	III 36
—	25. —	Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe.	III 36
—	27. —	Gesetz, betreffend die Einführung des Reichsgesetzes über das Urheberrecht an Schriftwerken u. s. w. vom 11. Juni 1870 in Elsaß-Lothringen.	III 36
—	1. Febr.	Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung von Festungs-Anlagen.	III 36
—	6. —	Verordnung über die Organisation des Sanitätskorps, nebst Auszug aus den Ausführungs-Bestimmungen.	III 1110
—	7. —	Konvention zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien, betreffend die gegenseitige Zulassung der in den Grenzgemeinden wohnhaften Medizinalpersonen zur Ausübung der Praxis.	III 40
—	8. —	Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes.	III 36
—	11. —	Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Reben zum Verpflanzen.	III 37
—	22. —	Bekanntmachung des Reichskanzler-Amts, betreffend den Tarif der Kosten, welche für die Musterungs-Verhandlungen von den Seemanns-Aemtern innerhalb des Bundesgebiets zu erheben sind.	II 945
—	24. —	Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikels 28 der Reichsverfassung.	II 317
—	24. —	Dienstanweisung für die Preußischen Musterungs-Behörden.	II 966
—	24. —	Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe.	III 38
—	26. —	Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages.	III 38
—	28. —	Regulativ über die Konsulatsprüfung.	I 71
—	3. März.	Gesetz, betreffend einen Zusatz zu dem Artikel 4 Nr. 9 der Reichsverfassung.	II 309
—	5. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Errichtung einer Ober-Postdirektion in Hamburg und die Abgrenzung der Bezirke anderer Ober-Postdirektionen.	III 39
—	5. —	Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Prüfung württembergischer Wundärzte 2. Abtheilung im Fach der Geburtshülfe.	V 576
—	12. —	Verordnung, betreffend die Aufhebung des Kriegszustandes.	III 39

1873.	27.	März.	Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung von Festungsanlagen.	III 42
—	29.	—	Gesetz, betreffend die Etatsüberschreitungen bei den übertragbaren Fonds der Marineverwaltung in den Jahren 1867 — 1871.	III 42
—	29.	—	Gesetz, betreffend die dem Reichs-Oberhandelsgerichte gegen Rechtsanwalte und Advokaten zustehenden Disziplinarbefugnisse.	III 42
—	31.	—	Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten.	III 42
—	4.	April.	Uebereinkommen zwischen der Kaiserlich Deutschen Reichs-Postverwaltung und der Großherzoglich Luxemburgischen Postverwaltung, betreffend den gegenseitigen Austausch von Packeten mit oder ohne Werthangabe.	II 897
—	9.	Mai.	Postvertrag zwischen Deutschland und Portugal.	III 81
—	11.	—	Postvertrag zwischen Deutschland und Italien.	III 156
—	12.	—	Gesetz, betreffend das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldurkunden des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs.	III 80
—	16.	—	Gesetz, betreffend die Besteuerung des Branntweins in Elsaß-Lothringen.	III 83
—	17.	—	Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871.	II 551
—	20.	—	Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu.	III 82
—	20.	—	Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe.	III 83
—	23.	—	Gesetz, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds.	III 87
—	25.	—	Gesetz über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände.	III 84
—	25.	—	II. Additional-Vertrag zum Postvertrage zwischen dem Norddeutschen Bunde und Schweden vom 23./24. Februar 1869.	III 153
—	30.	—	Gesetz, betreffend die Geldmittel zur Umgestaltung und Ausrüstung von Deutschen Festungen.	III 95
—	$\frac{5.}{7.}$	Juni.	Uebereinkommen zwischen der Kaiserlich Deutschen Reichs-Postverwaltung und der Königlich Großbritannischen Postverwaltung der Insel Helgoland hinsichtlich der gegenseitigen Postverhältnisse.	II 462
—	9.	—	Allerhöchster Erlaß, betreffend die revidirte Instruktion zum Gesetze vom 7. April 1869 über Maßregeln gegen die Rinderpest.	I 617
—	11.	—	Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Deutschland und Persien.	III 178
—	12.	—	Gesetz, betreffend die Erweiterung der Dienstgebäude des Kriegsministeriums und des Generalstabes in Berlin, sowie der Militair-Erziehungs- und Bildungsanstalten.	III 97
—	13.	—	Gesetz über die Kriegsleistungen.	III 99
—	14.	—	Gesetz, betreffend die Geldmittel zur Erweiterung der Diensträume des Auswärtigen Amtes.	III 131
—	14.	—	Gesetz, betreffend außerordentliche Ausgaben für die Jahre 1873 und 1874 zur Verbesserung der Lage der Unteroffiziere.	III 132
—	18.	—	Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen und die für die im Großherzogthum Luxemburg belegenen Strecken der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn.	III 132
—	20.	—	Gesetz, betreffend die Abänderung der Reichstagswahlkreise 5 und 6 des Regierungsbezirks Oppeln im Königreich Preußen.	II 68
—	22.	—	Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts für das Jahr 1883.	III 133
—	23.	—	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften vom 4. Juli 1868 im Königreiche Bayern.	III 133
—	25.	—	Gesetz, betreffend die Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen.	III 134
—	27.	—	Gesetz, betreffend die Errichtung eines Reichs-Eisenbahn-Amtes.	III 136
—	28.	—	Gesetz, betreffend die Registrirung und die Bezeichnung der Kauffahrteischiffe.	III 151
—	30.	—	Gesetz, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes über die Ausgabe von Banknoten, vom 27. März 1870.	III 134

1873.	30. Juni.	Gesetz, betreffend die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen an die Offiziere und Aerzte des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie an die Reichsbeamten.	III 139
—	30. —	Verordnung, betreffend die Klassifikation der Reichsbeamten nach Maßgabe des Tarifs zu dem Gesetze vom 30. Juni 1873 über die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen ꝛc.	III 141
—	2. Juli.	Gesetz, betreffend den Antheil des ehemaligen Norddeutschen Bundes an der französischen Kriegskosten-Entschädigung.	III 152
—	3. —	Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe.	III 154
—	4. —	Bekanntmachung, betreffend die Pharmacopoea Germanica.	III 154
—	4. —	Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Jahr 1873.	III 154
—	5. —	Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten.	III 44
—	5. —	Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1874.	III 170
—	7. —	Gesetz, betreffend die Abänderung des Vereins-Zolltarifs.	III 168
—	8. —	Gesetz, betreffend den nach dem Gesetze vom 8. Juli 1872 einstweilen reservirten Theil der französischen Kriegskosten-Entschädigung.	III 154
—	8. —	Bekanntmachung, betreffend die portopflichtige Korrespondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten.	III 157
—	9. —	Münzgesetz.	III 157
—	11. —	Verordnung, betreffend die Abgrenzung der Bezirke der Disziplinarkammern.	III 169
—	11. —	Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Vorschriften über die Verwendung der Wechselstempelmarken.	III 170
—	12. —	Bekanntmachung, betreffend die neue Redaktion des Zolltarifs.	III 168
—	12. —	Verordnung betreffend die anderweite Feststellung des Etats der Verwaltung des Reichsheeres für das Jahr 1873.	III 170
—	12. —	Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Verwaltung des Reichsheeres für das Jahr 1874.	III 170
—	12. —	Verordnung, betreffend die Beschaffung der Kautionen der Post- und Telegraphenbeamten.	III 170
—	12. —	Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Verwaltung des Reichsheeres für das Jahr 1874.	III 170
—	15. —	Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker.	III 170
—	20. —	Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.	III 170
—	25. —	Abkommen zwischen dem Deutschen Reich einerseits, Italien und der Schweiz andererseits zur Ausführung des Auslieferungsvertrages vom 31. Oktober 1871.	II 605
—	8. August.	Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Italien wegen wechselseitiger Unterstützung Hülfsbedürftiger.	II 147
—	18. —	Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit Rußland wegen gegenseitigen Schutzes der Waarenbezeichnungen.	III 170
—	30. Sept.	Postvertrag zwischen Deutschland und Brasilien.	III 299
—	2. Oktbr.	Bestimmungen über die Anerkennung der in französischen und britischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in deutschen Häfen.	II 862
—	8. —	Deklaration des Artikel 11 der zusätzlichen Uebereinkunft vom 12. Oktober 1871 zu dem Friedensvertrage vom 10. Mai 1871 zwischen Deutschland und Frankreich.	II 559
—	31. —	Bekanntmachung, betreffend die portopflichtige Korrespondenz zwischen den Behörden des Reichs und Oesterreich-Ungarns.	III 190
—	3. Novbr.	Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe.	III 190
—	13. —	Vorschriften über die Registrirung und Bezeichnung der Kauffahrteischiffe.	III 190
—	29. —	Verordnung, betreffend die Auflösung des Reichstages.	III 192
—	29. —	Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstage.	III 192
—	1. Dezbr.	Bekanntmachung, betreffend die Feststellung der Wahlkreise in Elsaß-Lothringen für die Wahlen zum Deutschen Reichstage.	II 84

1873.	1. Dezbr.	Bekanntmachung, betreffend das Wahlreglement.	II 90
—	4. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Einrichtung einer Ober-Postdirektion in Bremen.	III 194
—	6. —	Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Landesgoldmünzen und der landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Goldmünzen.	III 193
—	7. —	Gesetz, betreffend die Abänderung der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868.	III 194
—	11. —	Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Dänemark wegen wechselseitiger Unterstützung Hülfsbedürftiger.	II 149
—	11. —	Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden, betreffend die gegenseitige Zulassung der in den Grenzgemeinden wohnhaften Aerzte, Wundärzte und Hebammen, zur Ausübung der Praxis.	III 299
—	19. —	Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstage in Elsaß-Lothringen.	III 194
—	20. —	Gesetz, betreffend die Abänderung der Nr. 13 des Artikels 4 der Verfassung des Deutschen Reichs.	II 310
—	31. —	Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesraths.	III 195
1874.	7. Jan.	Verordnung, betreffend die Errichtung einer Disziplinarkammer in Straßburg im Elsaß.	III 61
—	14. —	Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe.	III 195
—	15. —	Auszug aus den Bestimmungen über das Militair-Veterinärwesen.	III 1123
—	20. —	Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags.	III 195
—	22. —	Verordnung, betreffend die Verwaltung des Reichskriegsschatzes.	III 195
—	22. —	Bekanntmachung, das Verbot des Umlaufs der österreichischen und ungarischen Ein- und Zweigulden-stücke und der niederländischen Ein- und Zweieinhalb Guldenstücke betreffend.	III 197
—	24. —	Vertrag zwischen Deutschland und der Schweiz wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher.	III 305
—	31. —	Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe.	III 199
—	3. Febr.	Verordnung, betreffend die Ergänzung der Klassifikation der Reichsbeamten nach Maßgabe des Tarifs zu dem Gesetze vom 30. Juni 1873 über die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen.	III 198
—	13. —	Anweisung für die deutschen Schiffsregister-Behörden wegen Bezeichnung der Ladungsfähigkeit der im Auslande erworbenen, im Inlande noch nicht vermessenen deutschen Schiffe in den Schiffsregistern und Schiffszertifikaten.	II 872
—	13. —	Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Abgaben von der Flößerei.	III 198
—	16. —	Bekanntmachung, betreffend die Ausdehnung der Bestimmungen der Eisenacher Konvention bezüglich der Kur-, Verpflegungs- ꝛc. Kosten Hülfsbedürftiger auf Elsaß-Lothringen.	II 145
—	18. —	Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsetat des Deutschen Reichs für das Jahr 1874.	III 199
—	23. —	Gesetz, betreffend die Gewährung von nachträglichen Vergütungen für Kriegsleistungen der Gemeinden.	III 199
—	2. März.	Gesetz, betreffend die einer besonderen Genehmigung bedürfenden gewerblichen Anlagen.	III 199
—	7. —	Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Kronenthaler, sowie von Münzen des Konventionsfußes.	III 199
—	13. — / 25. April.	Vertrag wegen Ausführung von archäologischen Ausgrabungen auf dem Boden des alten Olympia.	III 581
—	22. März.	Postvertrag zwischen Deutschland und Chili.	III 462
—	30. —	Gesetz, betreffend die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Egypten.	III 200
—	31. —	Gesetz, betreffend die Erwerbung eines Grundstücks behufs Errichtung eines Gebäudes für die Kaiserliche Botschaft in Wien.	III 200
—	2. April.	Verfügung des Preußischen Justizministers, betreffend die Vorschriften, welche die Behörden bei Stellung von Auslieferungs-Anträgen auf Grund des deutsch-britischen Vertrages zu beobachten haben.	II 811

1874.	4. April.	Gesetz, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 27. Juni 1871 über die Pensionirung und Versorgung von Militairpersonen. II 443
—	8. —	Impfgesetz. III 201
—	20. —	Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikel 15 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873. III 166
—	24. —	Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat des Deutschen Reiches für das Jahr 1874. III 204
—	25. —	Erlaß des Reichskanzlers an sämmtliche Disziplinarkammer-Präsidenten. III 67
—	29. —	Bekanntmachung, betreffend eine Vereinbarung mit Oesterreich-Ungarn über die Verpflegung erkrankter und die Uebernahme ausgewiesener Landesangehöriger. II 146
—	30. —	Bekanntmachung, betreffend die eichamtliche Ermittelung und Beglaubigung des Gewichts leerer Faßkörper. I 532
—	30. —	Gesetz, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen. III 205
—	1. Mai.	Gesetz, betreffend die Erwerbung eines Dienstgebäudes für das Reichseisenbahnamt. III 205
—	2. —	Reichs-Militairgesetz. III 209
—	4. —	Gesetz, betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern. III 207
—	7. —	Gesetz über die Presse. III 233
—	11. —	Bekanntmachung, betreffend das Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands. III 248
—	17. —	Strandungsordnung. III 239
—	3. Juni.	Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Ihrhove nach Nieuwe-Schans. III 463
—	11. —	Bekanntmachung, betreffend die Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds. III 93
—	11. —	Postvertrag zwischen Deutschland und Peru. III 507
—	12. —	Erlaß, betreffend die Abänderung des Bezirksumfangs der Ober-Postdirektion in Koblenz, Frankfurt a. M., Kassel und Erfurt. III 302
—	29. —	Bekanntmachung, betreffend das Verbot des Umlaufs der niederländischen Halbguldenstücke, sowie der österreichischen und ungarischen Viertelguldenstücke. III 304
—	2. Juli.	Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Zweiguldenstücke süddeutscher Währung. III 304
—	6. —	Verordnung, betreffend die Kautionen der bei dem Auswärtigen Amte, bei der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds und im Bureau des Reichstags angestellten Beamten. III 302
—	5. Oktbr.	Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe. III 315
—	7. —	Protokoll, betreffend die Festsetzung der Diözesangrenzen zwischen Deutschland und Frankreich. III 315
—	9. —	Vertrag zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Egypten, Spanien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Italien, Luxemburg, Norwegen, Niederland, Portugal, Rumänien, Rußland, Serbien, Schweden, der Schweiz und der Türkei, betreffend die Gründung eines allgemeinen Postvereins. III 569
—	16. —	Bekanntmachung, das Verbot des Umlaufs der finnischen Silbermünzen betreffend. III 318
—	20. —	Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. III 315
—	22. —	Additional-Vertrag zu dem zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien unterm 26. März 1868 abgeschlossenen Vertrage, betreffend den gegenseitigen Austausch von kleinen Packeten und Geldsendungen. III 345
—	29. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Einrichtung eines berathenden Landes-Ausschusses für Elsaß-Lothringen. IV 402
—	2. Novbr.	Verordnung über den Urlaub der Reichsbeamten und deren Stellvertretung. III 318
—	3. —	Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über das Post-Taxwesen II 553
—	4. —	Gesetz, betreffend die Aufhebung der Artikel 11 und 12 Buch III. Titel 12

		des revidirten Lübischen Rechts, sowie der Artikel 14 und 16 Theil III. Titel 12 des Rostocker Stadtrechts.	III 318
1874.	5. Novbr.	Gesetz, betreffend die Disziplinarkammer für die Beamten der Reichs-Eisenbahn-Verwaltung, welche im Auslande ihren dienstlichen Wohnsitz haben.	III 61
—	12. — 31. Oktbr.	Konvention über die Regulirung von Hinterlassenschaften zwischen dem Deutschen Reich und Rußland.	III 489
—	13. Novbr.	Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden, betreffend die Herstellung einer direkten Eisenbahnverbindung zwischen München Gladbach und Antwerpen.	III 472
—	13. —	Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden behufs einiger Abänderungen der Uebereinkunft vom 18. August 1871, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Boxtel über Gennep nach Cleve und Wesel.	III 478
—	13. —	Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden, betreffend die Herstellung einer direkten Eisenbahnverbindung zwischen Dortmund und Enschede.	III 480
—	15. —	Gesetz wegen Einführung der Reichs-Münzgesetze in Elsaß-Lothringen.	III 320
—	15. —	Gesetz, betreffend die Abgabe von der Branntweinbereitung in den Hohenzollernschen Landen.	III 321
—	16. —	Gesetz, betreffend die Besteuerung des Branntweins in Gebietstheilen, welche in die Zollgrenze eingeschlossen werden.	I 278
—	23. —	Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873 und die Anstellung der Reichsbeamten.	III 322
—	30. —	Gesetz über den Markenschutz.	III 326
—	1. Dezbr.	Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe.	III 332
—	3. —	Uebereinkunft zwischen der Kaiserlich deutschen und der Königlich italienischen Regierung wegen gegenseitigen Verzichts auf die Beibringung von Trauerlaubnißscheinen.	III 385
—	8. — 26. Novbr.	Konsular-Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Rußland.	III 496
—	12. Dezbr.	Bekanntmachung der Kaiserlichen General-Direktion der Telegraphen, betreffend die am 1. Juni 1875 auszugebenden neuen Telegraphen-Freimarken.	II 773
—	13. —	Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe neuer Reichsstempelmarken und gestempelter Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer.	III 332
—	19. —	Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung verschiedener Landes-Silber- und Kupfermünzen.	III 333
—	19. —	Bekanntmachung, das Verbot des Umlaufs fremder Silber- und Kupfermünzen betreffend.	III 334
—	19. —	Gesetz, betreffend die Einführung der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 in Elsaß-Lothringen.	III 337
—	21. —	Gesetz, betreffend die Ausgabe von Banknoten.	III 335
—	21. —	Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Zulassung ehemaliger Officiere ꝛc. der Kaiserlichen Marine als Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen.	V 605
—	23. —	Gesetz, betreffend die geschäftliche Behandlung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Strafprozeßordnung und einer Civilprozeßordnung, sowie der zugehörigen Einführungsgesetze.	IV 30
—	24. —	Eichgebühren-Taxe vom 12. Dezember 1869 unter Einfügung aller bisher zu derselben ergangenen, abändernden und zusätzlichen Bestimmungen sowie unter Umrechnung der Taxansätze auf Mark und Pfennig der Reichswährung.	I 540
—	24. —	Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Belgien.	III 450
—	27. —	Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1875.	III 335
1875.	4. Jan.	Bekanntmachung, betreffend das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands.	II 163
—	4. —	Bekanntmachung, betreffend die Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands.	II 181

1875.	4. Jan.	Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln.	III 339
—	9. —	Gesetz, betreffend die Deutsche Seewarte.	III 344
—	25. —	Gesetz, betreffend die Erwerbung von zwei in Berlin gelegenen Grundstücken für das Reich.	III 345
—	27. —	Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine und Telegraphenverwaltung.	III 346
—	6. Febr.	Gesetz, über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.	III 347
—	8. —	Bekanntmachung der Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874.	III 331
—	8. —	Gesetz, betreffend die Einführung von Reichsgesetzen in Elsaß-Lothringen.	III 448
—	9. —	Gesetz, wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Juli 1872, betreffend die französische Kriegskosten-Entschädigung.	II 880
—	9. —	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868 in Württemberg.	III 399
—	9. —	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868 im Königreiche Bayern.	III 399
—	10. —	Gesetz, betreffend die Verwendungen aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung.	III 439
—	11. —	Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1874.	III 440
—	12. —	Gesetz über den Landsturm.	III 445
—	13. —	Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden.	III 400
—	14. —	Gesetz, betreffend die Erweiterung der Umwallung von Straßburg.	III 444
—	15. —	Gesetz, betreffend die Ausübung der militairischen Kontrole über die Personen des Beurlaubtenstandes, die Uebungen derselben, sowie die gegen sie zulässigen Disziplinarstrafmittel.	III 446
—	16. —	Gesetz, betreffend die weitere Anordnung über die Verwendung der durch das Gesetz vom 2. Juli 1873 zum Retablissement des Heeres bestimmten 106,846,810 Thaler.	III 448
—	17. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die einheitliche Benennung der Reichsgoldmünzen.	II 584
—	17. —	Gesetz, betreffend das Alter der Großjährigkeit.	III 449
—	20. —	Bundesrathsbeschluß, betreffend die Verpflichtung der Brauer, welche die Brausteuer im Wege der Vermahlungssteuer entrichten wollen.	II 747
—	22. —	Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der §§. 101 bis 108 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 und der §§. 15, 16 und 22 der Novelle vom 4. April 1874.	II 446
—	26. —	Bekanntmachung, betreffend das Verbot des Umlaufs polnischer eindrittel und einsechstel Talarastücke.	III 488
—	26. —	Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Kartoffeln aus Amerika, sowie von Abfällen und Verpackungsmaterial solcher Kartoffeln.	III 488
—	4. März.	Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Pferden.	III 507
—	5. —	Instruktion für den Rechnungshof des Deutschen Reichs.	I 310
—	5. —	Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker.	V 596
—	6. —	Gesetz, Maßregeln gegen die Reblauskrankheit betreffend.	III 508
—	14. —	Bankgesetz.	III 508
—	14. April.	Deklaration des Artikels 6 des Handelsvertrages zwischen dem Zollverein und Großbritannien vom 30. Mai 1865.	III 554
—	15./23. —	Abkommen zwischen der Postverwaltung von Deutschland und der Postverwaltung von Ostindien, betreffend den gegenseitigen Austausch von Packetsendungen.	II 253
—	20. —	Bekanntmachung, betreffend den Schutz deutscher Waarenzeichen, Namen und Firmen in Italien.	III 555
—	4. Mai.	Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesraths.	III 555
—	9. —	Nachtrag zu den Bestimmungen, betreffend die Anerkennung der in den österreichisch-ungarischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in deutschen Häfen, vom 21. Dezember 1872.	II 860

1875.	14. Mai.	Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrath.	III 569
—17./18.	—	Vertrag zwischen Preußen und dem Deutschen Reiche über die Abtretung der Preußischen Bank an das Deutsche Reich.	III 565
—	18. —	Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen ꝛc., im Namen des Deutschen Reichs und dem Freistaate Costa Rica.	IV 7
—	20. —	Internationale Meterkonvention.	III 866
—	21. —	Statut der Reichsbank.	III 555
—	31. —	Erlaß des Reichseisenbahnamts über die Interkommunikations-Signale zwischen Passagieren und Zugpersonal.	II 174
—	7. Juni.	Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Halbguldenstücke süddeutscher Währung, sowie der vor dem Jahre 1753 geprägten Dreißigkreuzerstücke und Fünfzehnkreuzerstücke deutschen Gepräges.	III 586
—	8. —	Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen auf den deutschen Münzstätten für Rechnung von Privatpersonen.	III 164
—	19. —	Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend den Umtausch der vor dem 1. Mai 1870 ertheilten Zeugnisse für die Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf deutschen Kauffahrteischiffen.	V 607
—	21. —	Verordnung, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten.	III 586
—	22. —	Ausführungs-Verordnung für das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.	III 367
—	25. —	Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Gleichstellung der Seefahrzeit der jetzigen Obermatrosen mit der Seefahrzeit der ehemaligen Matrosen I. oder II. Klasse der Kaiserl. Marine.	V 606
—	5. Juli.	Verordnung, betreffend die Tagegelder, Fuhr- und Umzugskosten von Beamten der Reichs-Eisenbahnverwaltung und der Postverwaltung.	III 606
—	10./22. —	Internationaler Telegraphen-Vertrag.	III 609
—	25. —	Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Vorschriften über die im Verkehr zuläßige Fehlergrenze bei zilindrischen Hohlmaaßen.	III 698
—	31. —	Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Zütphen über Winterswyk und Borken bis in die Nähe von Gelsenkirchen, nebst einer Zweigbahn nach Bocholt.	IV 384
—	16. August.	Verfügung des Preuß. Justizministers, betreffend die Weisungen, welche zu beobachten sind, wenn es sich um vorläufige Festnahme eines flüchtigen Verbrechers in England handelt.	II 812
—	20. —	Erlaß des Reichseisenbahnamts, betreffend die Heizung der Eisenbahn-Personenwagen.	II 167
—	20. —	Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit Oesterreich-Ungarn wegen gegenseitigen Markenschutzes.	III 698
—	2. Sept.	Bekanntmachung des Abkommens zwischen Deutschland und Oesterreich, betreffend die Uebernahme Auszuweisender.	II 154
—	2. —	Erlaß, betreffend die Instruktion zur Ausführung des Gesetzes vom 13. Februar 1875 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden.	III 405
—	13. —	Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit Belgien wegen gegenseitigen Markenschutzes.	III 699
—	16. —	Erlaß des Reichseisenbahnamts, betreffend die Ventilation der Eisenbahn-Personenwagen.	II 168
—	19. —	Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrath.	III 702
—	21. —	Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Münzen der lübisch-hamburgischen Kurantwährung, sowie verschiedener anderer Landesmünzen.	III 699
—	21. —	Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Silber- und Bronzemünzen der Frankenwährung.	III 702
—	22. —	Verordnung, betreffend die Einführung der Reichswährung.	III 157
—	28. —	Deutsche Wehr-Ordnung.	III 891
—	28. —	Heer-Ordnung.	III 1012
—	8. Oktbr.	Uebereinkunft zwischen der Kaiserlich deutschen und der Königlich belgischen	

			Regierung wegen gegenseitigen Verzichts auf die Beibringung von Trauerlaubnißscheinen.	III 386
1875.	13.	Oktbr.	Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags.	III 702
—	15.	—	Erlaß, betreffend die Errichtung von Ober-Postdirektionen in Minden und Bromberg.	III 728
—	17.	—	Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Dreipfennigstücke deutschen Gepräges.	III 702
—	20.	—	Erlaß, betreffend die Fahrt- und Ueberlager-Gebühren der im Postbegleitungsdienst beschäftigten Beamten und Unterbeamten.	III 608
—	24.	—	Bekanntmachung, betreffend Ergänzung des §. 23 der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872.	II 850
—	27.	—	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reich und der egyptischen Regierung, betreffend die Leuchtfeuer-Abgaben der deutschen Schiffe in egyptischen Häfen.	II 853
—	29.	—	Bestimmungen über die Anerkennung der in schwedischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in deutschen Häfen.	II 865
—	4.	Novbr.	Verordnung, betreffend die Beurkundung von Sterbefällen solcher Militairpersonen, welche sich an Bord der in Dienst gestellten Schiffe oder anderer Fahrzeuge der Marine befinden.	III 398
—	13.	—	Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apothekergehilfen.	V 601
—	22.	—	Erlaß, betreffend die Einrichtung einer Ober-Postdirektion in Aachen.	III 729
—	24.	—	Instruktion zur Strandungsordnung.	III 247
—	1.	Dezbr.	Bekanntmachung des Reichskanzler-Amts, betreffend die neuen Schuldverschreibungen der Prämien-Anleihe der Stadt Lüttich vom Jahre 1853.	II 379
—	6.	—	Erlaß des Reichskanzlers an die Deutschen Wahlkonsuln, betreffend Verfügung über den Nachlaß verstorbener Reichsangehöriger, sowie Einziehung von Geldern im Auftrage von Privatpersonen.	I 74
—	10.	—	Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Guldenstücke süddeutscher Währung, sowie die Einlösung der vom 1. Januar 1876 ab außer Kurs tretenden Scheidemünzen süddeutscher Währung.	III 703
—	16.	—	Gesetz, betreffend die Umwandlung von Aktien in Reichswährung.	I 827
—	16.	—	Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend den Uebergang der Rechte und Pflichten der Preußischen Bank auf die Reichsbank.	III 556
—	19.	—	Bekanntmachung, betreffend die Umwechselung von Reichs-Goldmünzen gegen Reichs-Silber-, Nickel- und Kupfermünzen.	III 162
-	19.	—	Verordnung, betreffend die Anstellung von Beamten und die Zuständigkeit zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873 bei der Verwaltung der Reichsbank.	III 720
—	20.	—	Gesetz, betreffend die Naturalisation von Ausländern, welche im Reichsdienste angestellt sind.	II 121
—	20.	—	Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 4 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871.	III 704
—	20.	—	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Portofreiheiten vom 5. Juni 1869 in Südhessen.	III 718
—	22.	—	Verordnung, betreffend die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens.	III 721
—	23.	—	Verordnung, betreffend die Pensionen und Kautionen der Reichsbankbeamten.	III 722
—	23.	—	Verordnung, betreffend die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Egypten.	III 723
—	25.	—	Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1876.	III 718
—	26.	—	Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 44 des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872.	III 720
—	26.	—	Verordnung, betreffend den Geschäftskreis, die Einrichtung und Verwaltung der deutschen Seewarte.	III 726
—	26.	—	Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrath.	III 729
—	27.	—	Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten.	III 44
—	29.	—	Bekanntmachung, betreffend die Reichs-Hauptkasse.	I 193

1875.	29. Dezbr.	Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der §§. 42 und 43 des Bankgesetzes vom 14. März 1875.	III 528
1876.	3. Jan.	Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Telegraphenverwaltung.	III 730
—	6. —	Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikel 15 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873.	III 166
—	6. —	Erlaß des Reichskanzlers, betreffend die Einreihung der Reichsbeamten in die Beamtenklassen, auf Grund des §. 19 der Verordnung vom 21. Juni 1875.	III 594
—	7. —	Zweite Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der §§. 42 und 43 des Bankgesetzes vom 14. März 1875.	III 529
—	9. —	Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste.	III 731
—	10. —	Gesetz, betreffend den Schutz der Photographieen gegen unbefugte Nachbildung.	III 737
—	11. —	Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen.	III 738
—	11. —	Bestimmung über die Anerkennung der in chilenischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in deutschen Häfen.	II 866
—	1. Febr.	Gesetz, betreffend die weitere geschäftliche Behandlung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Strafprozeßordnung und einer Civilprozeßordnung, sowie der zugehörigen Einführungsgesetze.	IV 31
—	3. —	Verordnung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Pferden.	III 747
—	9. —	Erlaß des Reichskanzlers, betreffend Vollzugsbestimmungen zum Eisenbahn-Postgesetze vom 20. Dezember 1875.	III 709
—	10. —	Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Jahr 1876.	III 747
—	14. —	Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1875.	III 747
—	16. —	Gesetz, betreffend die weitere Anordnung über Verwendung der durch das Gesetz vom 2. Juli 1873 zum Retablissement des Heeres bestimmten 106,846,810 Thlr. und die zu diesem Zwecke ferner erforderlichen Geldmittel.	III 748
—	17. —	Gesetz, betreffend die Verwendung aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung.	III 748
—	18. —	Gesetz, betreffend die zur Erwerbung und Herrichtung eines Schießplatzes für die Artillerie-Prüfungskommission, zur Erweiterung des Dienstgebäudes des Generalstabes der Armee zu Berlin und zu Kasernenbauten in Leipzig und Bautzen ferner erforderlichen, aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung zu deckenden Geldmittel.	III 749
—	19. —	Telegraphen-Uebereinkommen zwischen Deutschland und Luxemburg.	I 274
—	20. —	Gesetz, betreffend die weitere geschäftliche Behandlung der Entwürfe einer Deutschen Konkursordnung und des dazu gehörigen Einführungsgesetzes.	IV 31
—	22. —	Bekanntmachung des Reichskanzler-Amts, betreffend das Verfahren bei der Lütticher Prämien-Anleihe vom Jahre 1853, sofern derselben die Umlaufsfähigkeit in Deutschland gewahrt werden soll.	II 380
—	23. —	Gesetz, wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, und des Gesetzes vom 19. Juni 1873, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und für die im Großherzogthum Luxemburg belegenen Strecken der Wilhelm-Luxemburg Eisenbahn.	III 750
—	26. —	Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben.	III 751
—	26. —	Bekanntmachung, betreffend die Redaction des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich.	III 752
—	26. —	Gesetz, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen.	III 843
—	29. —	Bestimmungen über die Führung der Eintragsrolle für Werke der bildenden Künste.	III 735
—	29. —	Bestimmungen, betreffend die Inventarisirung und Stempelung der nach der	

		bisherigen Gesetzgebung rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen zur Herstellung von Werken der bildenden Künste.	III 736
1876.	29. Febr.	Bestimmungen über die Führung des Musterregisters.	III 742
—	29. —	Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der künstlerischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigen-Vereine.	III 745
—	29. —	Gesetz, betreffend das Etatsjahr für den Reichshaushalt.	III 825
—	4. März.	Gesetz, betreffend die Kaiser-Wilhelm-Stiftung für die Angehörigen der Deutschen Reichs-Postverwaltung.	II 917
—	4. —	Allerhöchste Ordre, betreffend die Vereinigung des Privat-Unterstützungsfonds bei der Telegraphenverwaltung mit der Kaiser-Wilhelm-Stiftung.	II 917
—	6. —	Bestimmungen, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern und der Stationskontrolöre.	III 604
—	6. —	Bestimmungen, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Beamten bei den Kaiserlichen Hauptzollämtern in den Hansestädten.	III 604
—	7. —	Reglement über die Benutzung der innerhalb des Deutschen Reichs-Telegraphengebiets gelegenen Eisenbahn-Telegraphen, zur Beförderung solcher Telegramme, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen.	II 800
—	9. —	Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Luxemburg.	III 880
—	13. —	Bekanntmachung, betreffend das Regulativ zur Ordnung des Geschäftsganges bei dem durch Richter verstärkten Reichs-Eisenbahn-Amt.	III 138
—	22. —	Bekanntmachung, betreffend die eichamtliche Behandlung vorschriftswidriger Maaße, Gewichte und sonstiger Meßwerkzeuge.	III 825
—	1. April.	Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen.	III 107
—	1. —	Bekanntmachung, betreffend den Antheil der Reichsbank an dem Gesammtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs.	III 513
—	3. —	Verordnung, betreffend die Kautionen der Telegraphenbeamten.	III 842
—	7. —	Bestimmung über die Anerkennung der in norwegischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in deutschen Häfen.	II 866
—	7. —	Gesetz über die eingeschriebenen Hülfskassen.	III 825
—	8. —	Gesetz, betreffend die Abänderung des Titels VIII der Gewerbeordnung.	III 842
—	22./10. —	Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reiche und Rußland wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Marienburg und Warschau.	III 848
—	26./29. —	4. Mai. 4. Juni. Uebereinkommen zwischen Deutschland und der Schweiz, betreffend den gegenseitigen Austausch von Postauftragsbriefen (Einzugsmandaten) und Postanweisungen.	I 562
—	27. —	Niederlassungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft.	IV 2
—	6. Mai.	Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen.	III 844
—	9. —	Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Behandlung der bei Reichs- oder Landeskassen eingehenden nachgemachten oder verfälschten Reichsmünzen.	III 162
—	18. —	Bekanntmachung der Reichsschulden-Verwaltung, betreffend den Umtausch beschädigter oder unbrauchbar gewordener Reichskassenscheine.	III 207
—	23. —	Erlaß, betreffend das oberste Militärgericht für Marinesachen.	III 847
—	28. —	Bestimmungen, betreffend die Verpflichtung der Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung zu Leistungen für die Zwecke des Postdienstes.	III 716
—	1. Juni.	Vereinbarung zwischen der Deutschen Reichs-Postverwaltung und der Postverwaltung von Bayern und Württemberg einerseits und der Schweizerischen Postverwaltung andererseits, betreffend die Einführung der summarischen Kartirung bei den Packeten ohne Werthangabe im Deutsch-Schweizerischen Fahrpostverkehre.	I 567
—	7. —	Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung von Festungsanlagen.	III 847
—	13. —	Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrath.	III 847

1876.	14. Juli.	Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit Luxemburg wegen gegenseitigen Markenschutzes.	III 847
—	17. —	Erlaß, betreffend die Amtsbezeichnung „Telegraphendirektor" und „Telegrapheninspektor".	III 862
—	22. —	Erlaß des Reichskanzler-Amts an sämmtliche Kaiserliche Disziplinarkammer-Präsidenten.	III 67
—	23. —	Nachtrag zu den Bestimmungen über die Führung des Musterregisters.	III 745
—	23. —	Bekanntmachung, betreffend den Antheil der Reichsbank an dem Gesammtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs.	III 514
—	14. August.	Noth- und Lootsen-Signalordnung für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern.	III 862
—	15. —	Verordnung, über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoß von Schiffen auf See.	III 865
—	16. —	Erlaß des Reichs-Eisenbahn-Amts, betreffend die Ventilation der Personenwagen.	II 168
—	16. —	Verordnung, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und Marineverwaltung angestellten Beamten.	III 854
—	6. Sept.	Bekanntmachung, der auf Grund der Schiffsvermessungs-Ordnung fungirenden Vermessungs- und Revisions-Behörden.	II 869
—	16. —	Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesraths.	III 880
—	11. Oktbr.	Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und Luxemburg über die Herstellung und den Betrieb einer Eisenbahn von Esch a. d. Alzette nach Rüssingen und Audun le Tiche, und von Rüssingen nach Redingen.	III 887
—	12. —	Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden, betreffend die Verbindung des niederländischen Kanalnetzes mit den Kanälen links der Ems auf preußischem Gebiete.	IV 445
—	16. —	Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags.	III 880
—	24. —	Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrath.	III 880
—	1. Novbr.	Freundschaftsvertrag zwischen Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen ꝛc. im Namen des Deutschen Reichs, und Seiner Majestät dem Könige von Tonga.	IV 435
—	2. —	Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Zweithalerstücke und Eindrittelthalerstücke deutschen Gepräges.	III 880
—	17. —	Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 14.300.000 Mark.	IV 7
—	23. —	Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstag.	III 887
—	30. —	Bekanntmachung des Bundesraths, betreffend die Behandlung nachgemachter und verfälschter Banknoten.	III 510
—	4. Dezbr.	Gesetz, betreffend die Schonzeit für den Fang der Robben.	III 887
—21./18.	—	Telegraphen-Uebereinkommen zwischen Deutschland und der Schweiz.	III 681
—	23. —	Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 44 des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872.	III 889
—	23. —	Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877.	III 889
—	25. —	Gesetz, betreffend die Abänderung mehrerer Reichstags-Wahlkreise.	II 70
—27./19.	—	Telegraphen-Uebereinkommen zwischen Deutschland und Dänemark.	III 686
—28./18.	—	Telegraphen-Uebereinkommen zwischen Deutschland und Schweden.	III 687
1877.	3. Jan.	Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Post- und Telegraphenverwaltung.	IV 1
—	15. —	Bekanntmachung, betreffend die Vorschriften über die von den Notenbanken in der Jahresbilanz gesondert nachzuweisenden Aktiva und Passiva.	III 511
—	15. —	Bekanntmachung, betreffend die Umrechnung der Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen, welche von Staaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, erhoben beziehungsweise bewilligt werden.	IV 7
—	27. —	Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrath.	IV 29
—	27. —	Gerichtsverfassungsgesetz.	IV 29
—	27. —	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetze.	IV 76
—	30. —	Civilprozeßordnung.	IV 87

1877.	30.	Jan.	Gesetz, betreffend die Einführung der Civilprozeßordnung.	IV 240
—	1.	Febr.	Strafprozeßordnung.	IV 249
—	1.	—	Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung.	IV 345
—	2.	—	Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 6.300.000 Mark.	IV 29
—	9.	—	Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 8.000.000 Mark.	IV 249
—	10.	—	Konkursordnung.	IV 347
—	10.	—	Gesetz, betreffend die Einführung der Konkursordnung.	IV 380
—	13.	—	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Wahl eines zweiten Stellvertreters des Vorsitzenden des Landesausschusses.	IV 403
—	15.	—	Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schatzanweisungen im Betrage von 10.000.000 Mark.	IV 347
—	26.	—	Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schatzanweisungen im Betrage von 20.000.000 Mark.	IV 383
—	28.	—	Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit Brasilien wegen gegenseitigen Markenschutzes.	IV 391
—	2.	März.	Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn wegen Herstellung einer Eisenbahn von Altwasser über Friedland und Halbstadt nach Chotzen.	IV 393
—	3.	—	Bekanntmachung der Kaiserl. Normal-Eichungskommission, betreffend die zur Beglaubigung der periodischen Nacheichung der gußeisernen Gewichte deutscher Form in Elsaß-Lothringen anzuwendenden Stempel.	I 379
—	26.	—	Gesetz, betreffend die vorläufige Erstreckung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Vierteljahr vom 1. Januar 1877 bis 31. März 1877 auf den Monat April 1877.	IV 391
—	26.	—	Bekanntmachung, betreffend Abänderungen der Eichordnung.	IV 392
—	29.	—	Verordnung, betreffend die Schonzeit für den Fang der Robben.	IV 393
—	3.	April.	Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 4.000.000 Mark.	IV 393
—	7.	—	Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Abänderung der §§. 4 und 5 der Instruktion für den Rechnungshof des Deutschen Reichs.	I 310
—	8.	—	Bestimmungen über die Anerkennung der in niederländischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in deutschen Häfen.	II 866
—	8.	—	Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schatzanweisungen im Betrage von 10.000.000 Mark.	IV 393
—	11.	—	Uebereinkommen zwischen den Telegraphenverwaltungen zwischen Deutschland und Niederland.	III 678
—	11.	—	Gesetz über den Sitz des Reichsgerichts.	IV 54
—	18.	—	Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Seemannsämter und die denselben vorgesetzten Landesbehörden.	II 963
—	24.	—	Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schatzanweisungen im Betrage von 10.000.000 Mark.	IV 399
—	28.	—	Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für das Deutsche Reich für das Etatsjahr 1877/78.	IV 399
—	2.	Mai.	Gesetz, betreffend die Landesgesetzgebung von Elsaß-Lothringen.	IV 401
—	10.	—	Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen der Post und Telegraphen, der Marine und des Reichsheeres.	IV 403
—	11.	—	Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1872, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds und des Gesetzes vom 8. Juli 1873, betreffend den nach dem Gesetze vom 8. Juli 1872 einstweilen reservirten Theil der französischen Kriegskosten-Entschädigung.	IV 404
—	14.	—	Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schatzanweisungen im Betrage von 10.000.000 Mark.	IV 404
—	17.	—	Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 8.300.000 Mark.	IV 414
—	21.	—	Gesetz, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Teterchen bis zur Saarbahn bei Bouß und bei Völklingen.	IV 434
—	22.	—	Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts für die Rechnungsperiode vom 1. Januar 1876 bis Ende März 1877 und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1876.	IV 405

1877.	23. Mai.	Gesetz, betreffend die Erwerbung von zwei in Berlin gelegenen Grundstücken für das Reich.	IV 405
—	25. —	Patentgesetz.	IV 406
—	26. —	Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1877/78.	IV 435
—	27. —	Gesetz, betreffend die Ausgabe von Schatzanweisungen im Betrage von 10.000.000 Mark.	IV 434
—	28. —	Verfügung des Preußischen Justizministers, betreffend den Transport der aus Großbritannien nach Deutschland auszuliefernden Verbrecher.	II 808
—	31. —	Gesetz, betreffend die Verwendung eines Theils des Reingewinns aus dem von dem großen Generalstabe redigirten Werke „Der deutsch-französische Krieg 1870/71".	IV 440
—	2. Juni.	Verordnung, betreffend die gebührenfreie Beförderung von Telegrammen.	IV 404
—	7. —	Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Einhundertmarknoten der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.	IV 443
—	12. —	Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schatzanweisungen im Betrage von 20.000.000 Mark.	IV 443
—	14. —	Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe.	IV 444
—	18. —	Verordnung, betreffend die Einrichtung, das Verfahren und den Geschäftsgang des Patentamts.	IV 429
—	19. —	Bekanntmachung des Staatssekretairs im Reichs-Justizamt, betreffend das Zeugniß zur Verehelichung der Angehörigen rechtsrheinischer Landestheile Bayerns.	III 387
—	29. —	Verordnung, betreffend die Tagegelder und Fuhrkosten von Beamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.	IV 448
—	4. Juli.	Verfügung des General-Postmeisters zur Ausführung der Verordnung, betreffend die Tagegelder und Fuhrkosten ꝛc. vom 29. Juni 1877.	IV 449
—	7. —	Deklaration zwischen Deutschland und Belgien in Beziehung auf Unterstützung und Heimschaffung der Hülfsbedürftigen.	II 154
—	7. —	Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Pferden.	IV 450
—	11. —	Bekanntmachung des Patentamts, betreffend die Bestimmungen über die Anmeldung von Erfindungen.	IV 425
—	27. —	Gesetz, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen.	IV 451
—	17. August.	Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schatzanweisungen im Betrage von 30.000.000 Mark.	IV 459
—	3. Sept.	Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schatzanweisungen im Betrage von 10.000.000 Mark.	IV 459
—	17. —	Auslieferungsvertrag zwischen Deutschland und Brasilien.	IV 624
—	25. —	Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesraths.	IV 459
—	9. Oktbr.	Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrath.	IV 459
—	13. —	Bekanntmachung, betreffend den Antheil der Reichsbank an dem Gesammtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs.	III 514
—	16. —	Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schatzanweisungen im Betrage von 10.000.000 Mark.	IV 460
—	29. —	Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schatzanweisungen im Betrage von 20.000.000 Mark.	IV 460
—	14. Novbr.	Handelskonvention zwischen Deutschland und Rumänien.	V 230
—	15. —	Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schatzanweisungen im Betrage von 20.000.000 Mark.	IV 460
—	19. —	Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten.	III 44
—	20. —	Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die abgekürzten Bezeichnungen der Maaße und Gewichte.	I 331
—	23. —	Erlaß, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen deutscher Kauffahrteischiffe von deutschen Seeämtern.	IV 454
—	1. Dezbr.	Bekanntmachung, betreffend die Bildung der Seeamtsbezirke.	IV 452
—	1. —	Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schatzanweisungen im Betrage von 20.000.000 Mark.	IV 460
—	11. —	Telegraphen-Uebereinkommen zwischen Deutschland und Frankreich.	III 690
—	19. —	Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Einhundertmarknoten der Rostocker Bank.	IV 460

1877.	24. Dezbr.	Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schatzanweisungen im Betrage von 10.000.000 Mark.	IV 460
1878.	14. Jan.	Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags.	IV 461
—	15. —	Verfügung des Preußischen Justizministers, betreffend die Verhaftung einer nach Italien auszuliefernden Person.	II 598
—	19. —	Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und den Königreichen Schweden und Norwegen.	IV 479
—	15. Febr.	Bekanntmachung der Kaiserlichen Normal-Eichungskommission, betreffend die Aufhebung der §§. 89 und 91 der Eichordnung vom 16. Juli 1869.	I 383
—	22. —	Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung verschiedener Landes-Silber- und Kupfermünzen.	IV 461
—	6. März.	Gesetz, betreffend die Einlösung und Präklusion der von dem vormaligen Norddeutschen Bunde ausgegebenen Darlehnskassenscheine.	IV 462
—	8. —	Gesetz, betreffend das dem Reich gehörige in der Voßstraße in Berlin gelegene Grundstück.	IV 405
—	12. —	Nachtragsvertrag zwischen Deutschland, Italien und der Schweiz zu dem Vertrage vom 15. Oktober 1869, betreffend den Bau und die Subventionirung der Gotthard-Eisenbahn.	II 567 u. IV 1021
—	15. —	Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der von der vormaligen Preußischen Bank ausgegebenen Einhundertmarknoten.	IV 463
—	17./13. —	Telegraphen-Uebereinkommen zwischen Deutschland und Belgien.	III 682
—	17. —	Gesetz, betreffend die Stellvertretung des Reichskanzlers.	IV 463
—	21. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Generalstabsstiftung.	IV 466
—	27. —	Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Thierärzte.	V 590
—	30. —	Gesetz, betreffend die vorläufige Erstreckung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1877/78 auf den Monat April 1878.	IV 464
—	3. April.	Fahrpost. Uebereinkommen zwischen der Kaiserlich Deutschen Reichspostverwaltung und den Königlich Bayerischen und Württembergischen Postverwaltungen einerseits, und der Kaiserlich Königlich Oesterreichisch-Ungarischen Postverwaltung andererseits.	III 32
—	3. —	Bekanntmachung, betreffend Bevollmächtigte zum Bundesrath.	IV 465
—	9. —	Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Einhundertmarknoten der Rostocker Bank.	IV 465
—	10. —	Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der von der vormaligen Preußischen Bank ausgegebenen Einhundertmarknoten.	IV 466
—	15. —	Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrath.	IV 468
—	29. —	Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1878/79.	IV 468
—	29. —	Gesetz, betreffend die Ersparnisse an den von Frankreich für die deutschen Okkupationstruppen gezahlten Verpflegungsgeldern.	IV 470
—	29. —	Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen der Post und Telegraphen, der Marine, des Reichsheeres und zur Durchführung der Münzreform.	IV 471
—	1. Mai.	Verordnung, betreffend das Berufungsverfahren beim Reichs-Oberhandelsgericht in Patentsachen.	IV 432
—	1. —	Gesetz, betreffend die Beglaubigung öffentlicher Urkunden.	IV 472
—	2. —	Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Spanien.	IV 571
—	3. —	Bekanntmachung der Geschäftsordnung für das Ober-Seeamt.	IV 458
—	8. —	Gesetz, betreffend den Bau von Eisenbahnen in Lothringen.	IV 473
—	21. —	Gesetz, betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieh-Einfuhrverbote.	IV 473
—	27. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Errichtung des Reichsamts für die Verwaltung der Reichseisenbahnen.	IV 816
—	1. Juni.	Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts für das Etatsjahr 1877/78 und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1877.	IV 474
—	1. —	Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1878/79.	IV 474
—	1. —	Weltpostverein geschlossen zwischen Deutschland, der Argentinischen Republik,	

			Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Dänemark und den Dänischen Kolonien, Egypten, Spanien und den Spanischen Kolonien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich und den Französischen Kolonien, Großbritannien und verschiedenen britischen Kolonien, Britisch Indien, Canada, Griechenland, Italien, Japan, Luxemburg, Mexiko, Montenegro, Norwegen, Niederland und den Niederländischen Kolonien, Peru, Persien, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Rußland, Serbien, Salvador, Schweden, der Schweiz und der Türkei. IV 681
1878.	1. Juni.		Ausführungsübereinkunft zu dem Weltpostvereins-Vertrage. IV 703
—	1.	—	Uebereinkommen, betreffend den Austausch von Briefen mit Werthangabe, abgeschlossen zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark und den Dänischen Kolonien, Egypten, Frankreich und den Französischen Kolonien, Italien, Luxemburg, Norwegen, Niederland, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Rußland, Serbien, Schweden und der Schweiz. IV 732
—	1.	—	Ausführungs-Bestimmungen zum Uebereinkommen, betreffend den Austausch von Briefen mit Werthangabe. IV 743
—	2.	—	Gesetz, betreffend die Gewährung einer Ehrenzulage an die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71. IV 475
—	4.	—	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Beauftragung Sr. Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen mit der Stellvertretung Sr. Majestät des Kaisers in den Regierungsgeschäften. IV 476
—	4.	—	Uebereinkommen, betreffend den Austausch von Postanweisungen, abgeschlossen zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Egypten, Frankreich und den Französischen Kolonien, Italien, Luxemburg, Norwegen, Niederland, Portugal, Rumänien, Schweden und der Schweiz. IV 753
—	4.	—	Ausführungs-Bestimmungen zum Uebereinkommen, betreffend den Austausch von Postanweisungen. IV 762
—	5.	—	Erlaß Sr. Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen wegen Uebernahme der Stellvertretung Sr. Majestät des Kaisers in den Regierungsgeschäften. IV 477
—	7.	—	Cirkular des preuß. Ministers für Handel ꝛc. an sämmtliche Königliche Regierungen bezw. Landdrosteien zu Königsberg, Danzig, Cöslin, Stettin, Stralsund, Schleswig, Limburg, Stade, und Aurich, die Anmusterung von Mannschaften für deutsche Kauffahrteischiffe betreffend. II 969
—	11.	—	Verordnung, betreffend die Auflösung des Reichstags. IV 477
—	11.	—	Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstag. IV 477
—	11.	—	Gesetz, betreffend den Gewerbebetrieb der Maschinisten auf Seedampfschiffen. IV 478
—	12.	—	Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend Abänderungen von Bestimmungen des Bahn-Polizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands. II 163
—	12.	—	Bekanntmachung, betreffend die Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands. II 189
—	12.	—	Bekanntmachung, betreffend die Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung. II 196
—	12.	—	Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizeibeamten und Lokomotivführern. II 205
—	12.	—	Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres. IV 477
—	14.	—	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer verzinslichen Anleihe im Betrage von 97,484,865 Mark. IV 493
—	17.	—	Gesetz, betreffend die Uebernahme bisher aus Landesfonds gezahlter Pensionen auf das Reich. III 88
—	18.	—	Gerichtskostengesetz. IV 516
—	24.	—	Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher. IV 546
—	26.	—	Gesetz, betreffend Erhebungen über den Tabackbau, die Tabackfabrikation und den Tabackhandel, und die Feststellung eines Nachtrages zum Reichs-Haushalts-Etat für das Jahr 1878/79. IV 493
—	26.	—	Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrath. IV 494
—	26.	—	Verordnung, betreffend die vorübergehende Einführung der Paßpflichtigkeit für Berlin. IV 494

1878.	30. Juni.	Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.	IV 552
—	1. Juli.	Rechtsanwaltsordnung.	IV 555
—	3. —	Gesetz, betreffend den Spielkartenstempel.	IV 494
—	6. —	Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend den Spielkartenstempel.	IV 500
—	11. —	Erlaß, betreffend Abänderungen und Ergänzungen der Instruktion vom 2. September 1875 zur Ausführung des Gesetzes vom 13. Februar 1875 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden.	III 406
—	13. —	Vertrag zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Großbritannien, Italien, Rußland und der Türkei.	IV 635
—	17. —	Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung.	IV 571
—	17. —	Bestimmungen der Gewerbeordnung über Arbeitsbücher und Arbeitszeugnisse.	V 655
—	22. —	Verordnung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Pferden.	IV 583
—	3. August.	Gesetz, betreffend die Revision des Servistarifs und der Klasseneintheilung der Orte.	IV 583
—	5. —	Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesraths.	IV 624
—	9. —	Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags.	IV 624
—	17. Sept.	Internationale Uebereinkunft, Maßregeln gegen die Reblaus betreffend.	V 10
—	25. —	Bekanntmachung, betreffend die Einführung von Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen für Bier, Branntwein und geschrotetes Malz in der bayerischen Pfalz.	IV 665
—	8. Oktbr.	Bekanntmachung, betreffend Bevollmächtigte zum Bundesrath.	IV 665
—	18. —	Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und Belgien wegen gegenseitiger Zulassung der beiderseitigen Staatsangehörigen zum Armenrechte.	IV 220
—	19. —	Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Einhundertmarknoten der Rostocker Bank.	IV 665
—	21. —	Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie.	IV 666
—	2. Novbr.	Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes vom 3. Juli 1878, betreffend den Spielkartenstempel.	IV 507
—	4. —	Geschäftsregulativ der auf Grund des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie gebildeten Reichs-Kommission.	IV 673
—	19. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bestimmung derjenigen militairischen Dienstauszeichnungen, welche außer dem preußischen Militair-Ehrenzeichen zweiter Klasse neben dem Besitze des Eisernen Kreuzes zweiter Klasse zum Bezuge der Ehrenzulage nach Maßgabe des Gesetzes vom 2. Juni 1878 berechtigen.	IV 475
—	21. —	Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrath.	IV 677
—	1./10. Dezbr.	Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz wegen Herbeiführung eines unmittelbaren Geschäftsverkehrs zwischen den deutschen und den schweizerischen Gerichtsbehörden.	III 311
—	5. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Wiederübernahme der Regierungsgeschäfte durch Seine Majestät den Kaiser.	IV 677
—	12. —	Bekanntmachung, betreffend die Gebührnisse der zur Durchführung von Absperrungsmaßregeln gegen die Rinderpest verwendeten Militairkommandos und die Erstattung der entstandenen Mehrkosten aus Reichs-Civilfonds.	I 626
—	16. —	Handelsvertrag zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn.	IV 677
—	29. —	Bekanntmachung, betreffend drei zwischen dem Deutschen Reich und Belgien vereinbarte Berichtigungen des deutschen Textes des Auslieferungsvertrages vom 24. Dezember 1874.	III 451
1879.	20. Jan.	Verordnung, betreffend die Verrichtung der Standesbeamten in Bezug auf solche Militairpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben.	III 396
—	23. —	Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags.	IV 678
—	24. —	Freundschaftsvertrag zwischen Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen ꝛc. ꝛc. im Namen des Deutschen Reichs, und Ihren Excel-	

lenzen den Herren der Taimua, im Namen der Regierung von Samoa. V 135

1879. 29. Jan. Verordnung, betreffend Beschränkungen der Einfuhr aus Rußland. IV 678
— 2. Febr. Uebereinkommen zwischen der Kaiserlich Deutschen Reichs-Telegraphenverwaltung, der Königlich Bayerischen Telegraphenverwaltung und der Königlich Württembergischen Telegraphenverwaltung einerseits und der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Telegraphenverwaltung und der Königlich Ungarischen Telegraphenverwaltung andererseits. III 676
— 2. — Verordnung, betreffend die Paßpflichtigkeit der aus Rußland kommenden Reisenden. IV 678
— 3. — Bekanntmachung, betreffend die Bedingungen der Zulassung von Reisenden aus Rußland zum Eintritt über die Reichsgrenze. IV 678
— 19. — Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrath. IV 679
— 1. März. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung des zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn abgeschlossenen Handelsvertrags vom 16. Dezember 1878. IV 678
— 4. — Verordnung wegen Ergänzung bezw. Abänderung der Verordnung vom 16. August 1876, betreffend die Kautionen der bei der Militair- und Marineverwaltung angestellten Beamten. III 856
— 8. — Postordnung. II 498
— 22. — Uebereinkommen zwischen der deutschen Reichs-Postverwaltung und der Allgemeinen Postwagen-Unternehmung van Gend & Loos zu Rotterdam, betreffend den gegenseitigen Austausch von kleinen Packeten, sowie von Geldsendungen in Packetform. II 226
— 25. — / 19. Sept. Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich der Hawaiischen Inseln. V 35
— 30. — Gesetz, wegen Abänderung der Gesetze vom 23. Februar 1876 und vom 23. Mai 1873, betreffend die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds. IV 778
— 30. — Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1879/80. IV 679
— 30. — Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen der Post und Telegraphen, der Marine, des Reichsheeres und zur Durchführung der Münzreform. IV 779
— 4. April. Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit Dänemark wegen gegenseitigen Markenschutzes. IV 779
— 4. — Nachtrag zu den Bestimmungen, betreffend die Anerkennung der in dänischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in deutschen Häfen, vom 21. Dezember 1872. II 859
— 6. — Telegraphen-Uebereinkommen zwischen Deutschland und Norwegen. III 695
— 8. — Verordnung, betreffend die theilweise Aufhebung der Beschränkungen der Einfuhr aus Rußland. IV 780
— 15. — Vorschriften für die Vermessung der Schiffe für die Fahrt durch den Suezkanal. II 874
— 23. — Verordnung, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten. IV 780
— 23. — Verordnung, betreffend den Urlaub, der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten und deren Stellvertretung. IV 785
— 23. — Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken. V 657
— 23. — Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten. V 658
— 5. Mai. Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend den Wohnsitz der am Reichsgericht zugelassenen Rechtsanwälte. IV 557
— 12. — Gesetz, betreffend die Vertheilung der Matrikularbeiträge für das Etatsjahr 1879/80. IV 787
— 14. — Gesetz, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen. IV 790
— 15. — Gesetz, betreffend die Erwerbung der Königlich preußischen Staatsdruckerei für das Reich. IV 787
— 16. — Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1879/80. IV 790

1879.	20. April.	Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Spinnereien.	V 660
—	30. —	Gesetz, betreffend die vorläufige Einführung von Aenderungen des Zolltarifs.	IV 793
—	31. —	Bekanntmachung, betreffend die vorläufige Einführung eines Eingangszolls auf Roheisen aller Art.	IV 794
—	4. Juni.	Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 10. Juni 1869, betreffend die Wechselstempelsteuer.	I 666
—	5. —	Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend das Verzeichniß der schweizerischen Gerichtsbehörden in den Kantonen.	III 311
—	9. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Vereinigung des aus Anlaß der goldenen Hochzeit gesammelten Betrages mit dem Vermögen der Kaiser-Wilhelms-Stiftung für die Angehörigen der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.	II 918
—	12. —	Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und Luxemburg wegen gegenseitiger Zulassung der beiderseitigen Staatsangehörigen zum Armenrechte.	IV 222
—	13. —	Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe neuer Stempelmarken und gestempelter Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer.	I 672
—	13. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer verzinslichen Anleihe im Betrage von 68,021,071 Mark.	IV 794
—	14. —	Verordnung, betreffend die Paßpflichtigkeit der aus Rußland kommenden Reisenden.	IV 794
—	16. —	Gesetz, betreffend den Uebergang von Geschäften auf das Reichsgericht.	IV 56
—	17. —	Verordnung, betreffend die Aufhebung der Beschränkungen der Einfuhr aus Rußland.	IV 795
—	20. —	Verordnung über die Kaution des Rendanten der Patentamts-Kasse.	IV 796
—	24. —	Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz wegen Regulirung der Grenze bei Konstanz.	IV 1029
—	28. —	Gesetz, betreffend die Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze in den vom Zollgebiete ausgeschlossenen bremischen Gebietstheilen.	IV 795
—	30. —	Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Maschinisten auf Seedampfschiffen der deutschen Handelsflotte.	V 630
—	4. Juli.	Gesetz, betreffend die Verfassung und die Verwaltung Elsaß-Lothringens.	IV 796
—	5. —	Bekanntmachung, betreffend die vorläufige Einführung von Eingangszöllen auf Material- und Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien, sowie auf Petroleum.	IV 796
—	5. —	Gesetz, betreffend Abänderungen des Reichshaushalts-Etats und des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1879/80.	IV 801
—	5. —	Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts für das Etatsjahr 1878/79 und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für die Rechnungsperiode vom $\frac{\text{1. Januar 1878.}}{\text{31. März 1879.}}$	IV 801
—	6. —	Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1879/80.	IV 801
—	7. —	Bekanntmachung, betreffend die vorläufige Einführung von Eingangszöllen auf Taback und Tabackfabrikate.	IV 796
—	7. —	Gebührenordnung für Rechtsanwälte.	IV 801
—	8. —	Dienstweisung, betreffend die Einziehung und Verrechnung der für die Geschäfte des Reichsgerichts in Ansatz kommenden Kosten.	IV 540
—	9. —	Gesetz, betreffend den Bau von Eisenbahnen von Teterchen nach Diedenhofen und von Buchsweiler nach Schweighausen, sowie den Ausbau des zweiten Geleises zwischen den Bahnhöfen Teterchen und Hargarten-Falk.	IV 816
—	10. —	Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit.	IV 818
—	13. —	Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen.	III 296
—	14. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Errichtung des Reichsschatzamts.	IV 818
—	15. —	Gesetz, betreffend den Zolltarif des Deutschen Zollgebiets und den Ertrag der Zölle und der Tabacksteuer.	IV 844
—	16. —	Gesetz, betreffend die Besteuerung des Tabacks.	IV 844
—	16. —	Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Abänderung des §. 6 de	

Instruktion über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Vereine vom 12. Dezember 1870. II 115

1879. 16. Juli. Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Abänderung des §. 4 der Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der künstlerischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigen-Vereine vom 29. Februar 1876. III 746

— 19. — Gesetz, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken. IV 937

— 20. — Gesetz, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande. IV 965

— 21. — Telegraphen-Uebereinkommen zwischen Deutschland und Italien. III 964

— 21. — Gesetz, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens. IV 1022

— 22. — Nachtrag zu dem Telegraphen-Uebereinkommen zwischen Deutschland und der Schweiz. III 681

— 22. — Nachtrag zu dem Telegraphen-Uebereinkommen zwischen Deutschland und Schweden. III 687

— 23. — Verordnung über den Termin für Ausführung des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung Elsaß-Lothringens. IV 800

— 23. — Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung. IV 1021

— 23. — Verordnung, betreffend die Uebertragung landesherrlicher Befugnisse auf den Statthalter in Elsaß-Lothringen. IV 1026

— 29. — Bekanntmachung des General-Postmeisters, betreffend die Errichtung einer Reichsdruckerei in Berlin. IV 788

— 2. Sept. Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesraths. IV 1027

— 3. — Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der Banknoten der Sächsischen Bank. III 529

— 10. — Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879. IV 826

— 26. — Verordnung, betreffend die Uebertragung preußischer Rechtssachen auf das Reichsgericht. IV 80

— 26. — Verordnung, betreffend die Uebertragung badischer Rechtssachen auf das Reichsgericht. IV 81

— 26. — Verordnung, betreffend die Uebertragung hessischer Rechtssachen auf das Reichsgericht. IV 82

— 26. — Verordnung, betreffend die Uebertragung oldenburgischer Rechtssachen auf das Reichsgericht. IV 82

— 26. — Verordnung, betreffend die Uebertragung sachsen-weimarischer und sachsen-meiningenscher Rechtssachen auf das Reichsgericht. IV 82

— 26. — Verordnung, betreffend die Uebertragung anhaltischer Rechtssachen auf das Reichsgericht. IV 83

— 26. — Verordnung, betreffend die Uebertragung schwarzburg-sondershausenscher Rechtssachen auf das Reichsgericht. IV 84

— 26. — Verordnung, betreffend die Uebertragung schwarzburg-rudolstädtischer Rechtssachen auf das Reichsgericht. IV 84

— 26. — Verordnung, betreffend die Uebertragung waldeckscher Rechtssachen auf das Reichsgericht. IV 85

— 26. — Verordnung, betreffend die Uebertragung schaumburg-lippischer Rechtssachen auf das Reichsgericht. IV 85

— 26. — Verordnung, betreffend die Zuweisung rechtshängiger Sachen aus den drei freien Hansestädten an das Reichsgericht. IV 86

— 26. — Verordnung, betreffend die Zuständigkeit des Reichsgerichts in Streitigkeiten über die Zulässigkeit des Rechtsweges in bremischen Sachen. IV 86

— 27. — Verordnung, betreffend die Einrichtung von Hülfssenaten bei dem Reichsgericht. IV 79

— 28. — Verordnung, betreffend die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. IV 246

— 1. Oktbr. Bekanntmachung, betreffend die gegenseitige Zulassung von Staatsangehörigen des Deutschen Reichs und Italiens zum Armenrecht. IV 220

— 9. — Uebereinkommen zwischen der deutschen Reichs-Postverwaltung und der Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Amerika, betreffend den Austausch von Postanweisungen. I 196

1879.	16./24.	Oktbr.	Nachtrag zum Telegraphen-Uebereinkommen zwischen Deutschland und Dänemark. III 686
—	22.	—	Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrath. IV 1029
—	31.	—	Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Reben und sonstigen Theilen des Weinstocks. IV 1029
—	19.	Novbr.	Verordnung, betreffend die Abänderung, beziehungsweise Ergänzung der Bestimmungen über die Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Reichsbeamten. III 586
—	20.	—	Bekanntmachung, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande. IV 970
—	21.	—	Dienstvorschriften, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande. IV 983
—	27.	—	Vorschriften, betreffend die Verwendung von Taback-Surrogaten. IV 931
—	1.	Dezbr.	Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrath. IV 1033
—	23.	—	Regulativ, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken. IV 938
—	24.	—	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Benennung des Reichskanzler-Amts und den Titel des Vorstandes dieser Behörde. IV 1033
—	31.	—	Erklärung, betreffend den Handelsvertrag zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn vom 16. Dezember 1878. V 7
—	31.	—	Bekanntmachung, betreffend die Fortdauer des Handelsvertrages zwischen Deutschland und Belgien. V 7
—	31.	—	Bekanntmachung, betreffend die Fortdauer des Handels- und Zollvertrages zwischen Deutschland und der Schweiz. V 10
1880.	7.	Jan.	Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See. V 1
—	7.	—	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Uebertragung der Post- und Telegraphenverwaltungsgeschäfte für Charlottenburg und Westend auf die Ober-Postdirektion in Berlin. V 10
—	8.	—	Bekanntmachung, betreffend die Anerkennung der in spanischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in deutschen Häfen. II 867
—	27.	—	Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. V 10
—	9.	Febr.	Verordnung, betreffend den Verkehr mit künstlichen Mineralwässern. III 341
—	12.	—	Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem orientalischen Freistaat Uruguay. V 694
—	20.	—	Uebereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich wegen Bewilligung des Armenrechts. IV 223
—	23.	—	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Benennung der obersten Reichsbehörde für die dem Ressort des General-Postmeisters zugewiesenen Verwaltungszweige. V 10
—	25.	—	Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie wegen Beglaubigung der von öffentlichen Behörden und Beamten ausgestellten und beglaubigten Urkunden. V 116
—	3.	März.	Gesetz, betreffend Abänderung der bayerischen Uebergangsabgaben und Rückvergütungssätze für Bier. V 15
—	10.	—	Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrath. V 15
—	24.	—	Bekanntmachung, betreffend den Umtausch und die Einlösung der vor dem 1. Juli 1879 ausgegebenen Stempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer. I 673
—	24.	—	Uebereinkommen zwischen Deutschland und Frankreich, betreffend die Einziehung von Quittungen, Rechnungen, Anweisungen, Wechseln u. s. w. mittels Postauftrags. II 689
—	25.	—	Bekanntmachung, betreffend die Besteuerung des Tabacks IV 860
—	25.	—	Gesetz, betreffend die Schiffsmeldungen bei den Konsulaten des Deutschen Reichs. V 112
—	26.	—	Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1880/81. V 15
—	26.	—	Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen der Post und Telegraphen, der Marine und des Reichsheeres. V 16
—	29.	—	Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Großbritannien, betreffend

		das Eintreten des Deutschen Reichs an Stelle Preußens in den Vertrag vom 20. Dezember 1841 wegen Unterdrückung des Handels mit afrikanischen Negern.	V 17
1880.	30. März.	Gesetz, betreffend die Ergänzung des Gesetzes vom 27. Juni 1871 über die Pensionirung und Versorgung von Militairpersonen ꝛc. ꝛc.	II 428
—	31. —	Verordnung wegen Ergänzung und Abänderung der Verordnung vom 23. Dezember 1875, betreffend die Pensionen und Kautionen der Reichsbankbeamten.	III 722
—	31. —	Zusatz-Konvention zu dem deutsch-chinesischen Freundschafts-, Schiffahrts- und Handelsvertrage vom 2. September 1861, nebst erläuternden Spezialbestimmungen.	V 262
—	5. April.	Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Großherzogthums Luxemburg zu der internationalen Uebereinkunft vom 17. September 1878, Maßregeln gegen die Reblaus betreffend.	V 30
—	8. —	Bekanntmachung, betreffend die Geschäftsordnung des Reichsgerichts.	IV 67
—	11. —	Bekanntmachung, betreffend die Kaiserliche Verordnung über die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 28. September 1879.	IV 246
—	11. —	Uebereinkunft zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn wegen weiterer provisorischer Regelung der Handelsbeziehungen.	V 57
—	18. —	Geschäftsordnung für die Disziplinarbehörden.	III 75
—	22. —	Uebereinkunft zwischen Deutschland und Belgien wegen weiterer provisorischer Regelung der Handelsbeziehungen.	V 57
—	23. —	Beschluß des Bundesraths, wegen der Anweisung, betreffend den zum Zwecke der Einziehung von Gerichtskosten unter den Bundesstaaten zu leistenden Beistand.	IV 545
—	1. Mai.	Uebereinkunft zwischen Deutschland und der Schweiz wegen weiterer provisorischer Regelung der Handelsbeziehungen.	V 57
—	6. —	Gesetz, betreffend Ergänzungen und Aenderungen des Reichsmilitairgesetzes vom 2. Mai 1874.	III 230
—	20. —	Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Sätze der badischen Uebergangsabgabe und die Steuervergütung für Branntwein.	V 32
—	20. —	Verordnung, betreffend nähere Festsetzungen über die Gewährung von Tagegeldern, Fuhrkosten und Umzugskosten an die Beamten der Militair- und Marineverwaltung.	V 32
—	24. —	Gesetz, betreffend den Wucher.	V 31
—	29. —	Dienstvorschriften, betreffend die Besteuerung des Tabacks.	IV 872
—	29. —	Regulativ, betreffend die Niederlagen für unversteuerten inländischen Taback.	IV 903
—	30. —	Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1879/80.	V 35
—	31. —	Gesetz, betreffend die authentische Erklärung und die Gültigkeitsdauer des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	IV 672
—	31. —	Bekanntmachung über den Beitritt des Fürstenthums Serbien zu der internationalen Uebereinkunft vom 17. September 1878, Maßregeln gegen die Reblaus betreffend.	V 35
—	5. Juni.	Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit in Egypten.	V 56
—	6. —	Gesetz, betreffend die Abänderung des Zolltarifs des deutschen Zollgebiets.	V 35
—	7. —	Gesetz, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Bosnien und der Herzegowina.	V 56
—	16. —	Regulativ, betreffend die Kreditirung der Tabackgewichtssteuer.	IV 904
—	20. —	Bekanntmachung des Reichskanzlers, abändernde Bestimmung der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 betreffend.	II 185
—	23. —	Gesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.	V 58
—	25. —	Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinefleisch und Würsten aus Amerika.	V 58
—	29. —	Verordnung, betreffend die Klasseneintheilung der Militairbeamten des Reichsheeres und der Marine.	V 104
—	3. Juli	Konvention über die Ausübung des Schutzrechts in Marokko.	V 184
—	15. —	Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 32 der Gewerbeordnung.	V 112

1880.	28. Juli.	Verordnung, betreffend die Schiffsmeldungen bei den Konsulaten des Deutschen Reichs.	V 113
—	13. August.	Telegraphenordnung für das Deutsche Reich.	II 783
—	3. Sept.	Allgemeine Verfügung, betreffend die im Auslande zu bewirkenden Zustellungen.	IV 225
—	29. —	Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesraths.	V 114
—	8. Oktbr.	Uebereinkommen zwischen Deutschland und Belgien, betreffend die Einziehung von Quittungen, Rechnungen, Anweisungen, Wechseln u. s. w. mittelst Postauftrags.	I 269
—	13. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe.	V 114
—	23. —	Uebereinkommen zwischen der deutschen Reichs-Postverwaltung und der General-Direktion der niederländischen Staatsbahnen in Utrecht, betreffend den gegenseitigen Austausch von Packeten mit und ohne Werthangabe aus und nach Großbritannien und Irland auf dem Wege über Vlissingen.	II 239
—	3. Novbr.	Uebereinkunft, betreffend den Austausch von Postpacketen ohne Werthangabe, abgeschlossen zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Egypten, Spanien, Frankreich, Großbritannien und Irland, Britisch Indien, Italien, Luxemburg, Montenegro, Niederland, Persien, Portugal, Rumänien, Serbien, Schweden und Norwegen, der Schweiz und der Türkei.	V 141
—	3. —	Ausführungs-Bestimmung zur Uebereinkunft, betreffend den Austausch von Postpacketen ohne Werthangabe, vereinbart zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Egypten, Spanien, Frankreich, Großbritannien und Irland, Britisch Indien, Italien, Luxemburg, Montenegro, Niederland, Persien, Portugal, Rumänien, Serbien, Schweden und Norwegen, der Schweiz und der Türkei.	V 154
—	4./10. —	Uebereinkommen zwischen Deutschland und Luxemburg, betreffend die Einziehung von Quittungen, Rechnungen, Anweisungen, Wechseln u. s. w. mittels Postauftrags.	II 893
—	9. —	Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Uebergangsabgabe für Branntwein und Einführung einer Steuerrückvergütung für solchen in Bayern.	V 114
—	9. —	Bekanntmachung, betreffend die Uebergangsabgabe und die Steuerrückvergütung für Branntwein in Baden.	V 114
—	15. —	Zirkular des Reichskanzlers an die Konsulate, betreffend die Schiffsmeldungen bei den Konsulaten des Deutschen Reichs vom 25. März 1880.	V 112
—	6. Dezbr.	Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die in außereuropäischen Ländern zugebrachte Dienstzeit der besoldeten Konsulatsbeamten.	III 54
—	23. —	Verordnung, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Bosnien und in der Herzegowina.	V 114
—	23. —	Verordnung, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Egypten.	V 115
	24. — / 25. Jan. 1881.	Uebereinkommen zwischen Deutschland und Rumänien, betreffend die Einziehung von Quittungen, Rechnungen, Anweisungen, Wechseln u. s. w. mittels Postauftrags.	I 324
—	29. Dezbr.	Verordnung, betreffend die Paßpflichtigkeit der aus Rußland kommenden Reisenden.	IV 794
—	31. —	Tarif der an der Sulina-Mündung zu erhebenden Schiffahrts-Abgaben.	V 337
1881.	20. Jan.	Bundesrathsbeschluß zur Ausführung des §. 21 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870.	II 123
—	31. Jan./8. Febr.	Uebereinkommen zwischen Deutschland und Niederland, betreffend die Einziehung von Quittungen mittels Postauftrags.	II 222
—	2. Febr.	Verordnung, betreffend die Kaution des Rendanten der Bureaukasse bei dem Reichsamt des Innern.	V 116
—	2. —	Bekanntmachung, betreffend diejenigen obersten Verwaltungsbehörden und höheren Verwaltungsbehörden im Deutschen Reich und in der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie, deren Urkunden einer Beglaubigung nicht bedürfen.	V 120
—	7. —	Verordnung wegen Abänderung der Verordnung, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten, vom 23. April 1879.	IV 781

1881.	7. Febr.	Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags.	V 134
—	16. —	Verordnung, betreffend die Suspension des Artikels 10 der Verordnung vom 7. Januar 1880 zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See.	V 3
—	22. —	Verordnung, betreffend die Aenderung der Klasseneintheilung einzelner Orte.	IV 591
—	24. —	Instruction zur Ausführung der §§ 19—29 des Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.	V 70
—	14. März.	Gesetz, betreffend die Zuständigkeit des Reichsgerichts für Streitfragen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft der freien und Hansestadt Hamburg.	IV 56
—	15. —	Gesetz, betreffend die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.	IV 248
—	28. —	Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1881/82.	V 139
—	28. —	Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen der Post und Telegraphen, der Marine und des Reichsheeres.	V 140
—	6. April.	Verordnung, betreffend die anderweite Festsetzung der Kaution der Postagenten.	V 179
—	9. —	Erlaß des Reichskanzlers, betreffend die Ausführung von Dienstreisen und die Bescheinigung der Reisekosten-Liquidationen innerhalb der Zivilverwaltung des Reichs.	III 591
—	20. —	Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung.	V 168
—	25. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen der Post und Telegraphen, der Marine und des Reichsheeres.	V 179
—	10. Mai.	Verordnung, betreffend die Festsetzung der Kautionen des Lootsenkommandeurs an der Jade und des Sekretariats-Assistenten bei dem Lootsenkommando daselbst.	III 857
—	22. —	Gesetz, betreffend die Küstenfrachtfahrt.	V 180
—	23. —	Gesetz, betreffend die Oeffentlichkeit der Verhandlungen und die Geschäftssprache des Landesausschusses für Elsaß-Lothringen.	V 181
—	23. —	Handelsvertrag zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn.	V 192
—	23. —	Handelsvertrag zwischen Deutschland und der Schweiz.	V 216
—	23. —	Verabredung zwischen Deutschland und der Schweiz, betreffend den gegenseitigen Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst.	V 228
—	24. —	Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	V 179
—	24. —	Verordnung, betreffend die Umzugskosten des Personals des Marinelazareths zu Yokohama bei Versetzung aus dem Inlande dorthin beziehungsweise bei Rückversetzung nach dem Inlande.	V 182
—	25. —	Erlaß des Reichskanzlers zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für Wittwen und Waisen der Reichsbeamten in der Civilverwaltung vom 20. April 1881.	V 172
—	28.	Regulativ, betreffend die Gewährung der Zoll- und Steuervergütung für Taback und Tabackfabrikate.	IV 911
—	30. —	Erlaß des Reichskanzlers zur Ausführung des §. 24 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung vom 20. April 1881.	V 177
—	30. —	Uebereinkunft zwischen Deutschland und Belgien wegen weiterer Regelung der gegenseitigen Handelsbeziehungen.	V 229
—	31. —	Gesetz, betreffend die Besteuerung der Dienstwohnungen der Reichsbeamten.	V 181
—	1. Juni.	Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts für Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1880/81.	V 182
—	8. —	Verordnung, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbankbeamten.	V 168
—	10. —	Bekanntmachung, betreffend die Uebergangsabgabe und Steuerrückvergütung für Bier in Baden.	V 192
—	13. —	Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie wegen Ausdehnung des Vertrages vom 25. Februar 1880 über	

die Beglaubigung öffentlicher Urkunden auf Bosnien und die Herzegowina. V 260

1881. 19. Juni. Gesetz, betreffend die Abänderung des Zolltarifs. V 192
— 21. — Gesetz, betreffend die Abänderung des Zolltarifs. V 192
— 25. — Erlaß des Reichskanzlers zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1881, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbankbeamten. V 177
— 27. — Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1881/82. V 230
— 29. — Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher. IV 516. 546
— 30. — Beschluß des Bundesraths, betreffend die Bestimmungen für die Statistik des Verkehrs auf deutschen Wasserstraßen. IV 1010
— 1. Juli. Gesetz, betreffend die Erhebung der Reichsstempelabgaben. V 230
— 7. — Bekanntmachung, betreffend die Veränderung der Uebergangsabgabensätze für Bier, Branntwein und Malz in Württemberg. V 256
— 8. — Beschluß des Bundesraths, betreffend die Genehmigung des aus Anlaß über den Abschluß eines neuen Handelsvertrags zwischen Deutschland und der Schweiz getroffenen Abkommens vom 23. Mai v. J. V 219
— 10. — Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken. V 662
— 16. — Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Vorschriften über die Verwendung der Wechselstempelmarken. I 669
— 17. — Gesetz, betreffend die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die österreichisch-ungarischen Zollgesetze. V 257
— 18. — Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung. V 256
— 20. — Gesetz, betreffend die Bezeichnung des Raumgehaltes der Schankgefäße. V 258
— 26. — Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. V 259
— 3. August. Bekanntmachung, betreffend ein Nachtragsverzeichniß derjenigen höheren Verwaltungsbehörden im Deutschen Reich, deren Urkunden nach Artikel 4 des zwischen dem Deutschen Reich und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie geschlossenen Vertrages vom 25. Februar 1880 einer Beglaubigung nicht bedürfen. V 124
— 3. — Bekanntmachung, betreffend die in Bosnien und der Herzegowina bestehenden obersten und höheren Verwaltungsbehörden und Gerichte, deren Urkunden nach Artikel 1 und 2 des vorstehenden Vertrages einer Beglaubigung nicht bedürfen. V 261
— 25. — Zusatz-Deklaration zu dem Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Dänemark wegen wechselseitiger Unterstützung Hülfsbedürftiger ꝛc. vom 11. Dezember 1873. II 151
— 31. — Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstag. V 261
— 28. Sept. Bekanntmachung, betreffend die Eintragung der in Deutschland mit Vorbehalt des Rechts auf Uebersetzung veröffentlichten Werke bei dem eidgenössischen Departement des Innern in der Schweiz. I 960
— 7. Oktbr. Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesraths. V 261
— 26. — Bekanntmachung des Verzeichnisses derjenigen Behörden in Dänemark, welche über die Frage der Staatsangehörigkeit eine Entscheidung und ausländischen Behörden gegenüber ein Anerkenntniß abzugeben, berufen sind. II 152
— 3. Novbr. Internationale Reblaus-Konvention. V 385
— 4. — Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. V 289
— 22. — Bekanntmachung, betreffend die Herstellung von Wechselstempelmarken und Wechselblankets. I 673
— 26. — Konsular-Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Griechenland. V 368
— 12. Dezbr. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Erhöhung der in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 25. April d. J. aufzunehmenden Anleihe. V 289
— 21. — Verfügung des Staatssekretärs des Reichs-Postamts, betreffend die Berechnung der Reise und Umzugskosten der Reichsbeamten. III 592
— 21. — Zusatz-Protokoll zu dem am 27. April 1876 zu Bern unterzeichneten Niederlassungsvertrage zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft. IV 5

1881. 21./24. Dezbr. Uebereinkommen zwischen Deutschland und Belgien, betreffend den gegenseitigen Austausch von kleinen Packeten mit und ohne Werthangabe. I 240

— 29. — Verordnung, betreffend die Berechtigung fremder Flaggen zur Ausübung der deutschen Küstenfrachtfahrt. V 290

— 29. — Bekanntmachung, betreffend die durch das Gesetz vom 22. Mai 1881 über die Küstenfrachtfahrt nicht berührten vertragsmäßigen Bestimmungen. V 290

1882. 4. Jan. Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1881/82. V 292

— 8. — Bekanntmachung, betreffend die Neubefestigung von Kiel. V 292

— 10. — Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Brasilien. V 344

— 19. — Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit den Niederlanden wegen gegenseitigen Schutzes der Waarenzeichen. V 292

— 27. — Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit Rumänien wegen gegenseitigen Markenschutzes. V 293

— 31. — Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. V 294

— 1. Febr. Bekanntmachung, betreffend die Berechnung der Stempelabgabe von ausländischen Werthpapieren und der Wechselstempelabgabe von den in einer anderen als der Reichswährung ausgedrückten Summen. I 667

— 11. — Bestimmungen über die Anerkennung der in russischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in deutschen Häfen. II 868

— 13. — Gesetz, betreffend die Erhebung einer Berufsstatistik im Jahre 1882. V 293

— 15. — Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1882/83. V 294

— 15. — Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen, sowie zur Erhöhung des Betriebsfonds der Reichskasse. V 295

— 16. — Gesetz, betreffend die Ausführung des Anschlusses der freien und Hansestadt Hamburg an das deutsche Zollgebiet. V 296

— 22. — Allerhöchster Erlaß, betreffend den Rang der Ober-Postdirektoren. V 299

— 24. — Verordnung über das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum. V 297

— 30. März. Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 16. August 1876, betreffend die Kautionen die bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten. III 855

— 1. April. Bekanntmachung, betreffend die von den Kaiserlichen Konsuln zu gewährenden Unterstützungen. I 98

— 14. — Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. V 299

— 18. — Verordnung, betreffend die Form der Marschrouten für Kriegsverhältnisse. III 127

— 1. Mai. Verordnung, betreffend die Verwendung giftiger Farben. V 299

— 6. — Internationaler Vertrag, betreffend die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer. V 740

— 9. — Verordnung, betreffend die Aenderung der Klasseneintheilung einzelner Orte. IV 603

— 28. — Zusatzakte zur Schiffahrtsakte für die Donaumündungen. V 301

— 16. Juni. Verfügung des Staatssekretairs des Reichs-Postamts, betreffend Zusatzartikel zu dem Uebereinkommen vom 24. März 1880, betreffend des Postauftragsverfahren mit Frankreich. II 693

— 16. — Bekanntmachung der Verordnung, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile. IV 328

— 23. — Gesetz, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879. V 300

— 26. — Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1882/83. V 344

— 26. — Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund des Gesetzes vom 15. Februar 1882. V 344

— 7. Juli. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Belgiens zu der unterm 3. November 1881 abgeschlossenen internationalen Reblaus-Konvention. V 394

— 8. — Bekanntmachung, betreffend die Pharmacopoea Germanica, editio altera. II 751

1882.	10. Juli.	Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die neuen Wechselblankets.	I 673
—	12. —	Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.	V 384
—	22. —	Nachtrag zu den Bestimmungen über die Anerkennung der in schwedischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in deutschen Häfen.	II 865
—	9. Sept.	Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Pharmacopoea Germanica.	II 752
—	15. —	Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Luxemburgs zu der unterm 3. November 1881 abgeschlossenen internationalen Reblaus-Konvention.	V 394
—	30. —	Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn, betreffend die gegenseitige Zulassung der an der Grenze wohnhaften Medizinalpersonen zur Ausübung der Praxis.	V 403
—	25. Oktbr.	Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der literarischen, musikalischen, künstlerischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigen-Vereine.	II 115 III 746
—	26. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend den Titel des Vorsitzenden des Patentamts.	IV 410
—	7. Novbr.	Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Pharmacopoea Germanica.	II 752
—	22. —	Bedingungen für besondere Telegraphenanlagen, welche von der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung hergestellt werden.	II 794
—	5. Dezbr.	Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und den Vereinigten Staaten von Mexiko.	V 665
—	19. —	Beschluß des Bundesraths, betreffend die Aufstellung der Jahresübersichten über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit.	II 125
—	23. —	Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.	V 394
1883.	3. Jan.	Verordnung, betreffend den Verkehr mit Honigpräparaten.	III 340
—	6. —	Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Serbien.	V 404
—	6. —	Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Serbien.	V 419
—	27. Febr.	Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der Banknoten der Chemnitzer Stadtbank.	III 530
—	27. —	Bedingungen für die Theilnahme an einer Stadt-Fernsprecheinrichtung.	II 796
—	2. März.	Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1883/84.	V 395
—	2. —	Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen.	V 396
—	3. —	Beschluß des Bundesraths über die Ausstellung von Bescheinigungen über Staatsangehörigkeit.	II 124
—	3. —	Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts für Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1882/83.	V 397
—	5. —	Verordnung, betreffend die Außerkraftsetzung der §§. 2 und 3 der Verordnung vom 1. Mai 1882 über die Verwendung giftiger Farben.	V 300
—	6. —	Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten amerikanischen Ursprungs.	V 397
—	21. —	Bestimmungen über die Anerkennung der in den französischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in deutschen Häfen.	II 863
—	24. —	Verfügung des Staatssekretairs des Reichs-Postamts hinsichtlich der Postkarten, welche mit Werthzeichen einer anderen deutschen Postverwaltung versehen zur Auslieferung gelangt sind.	II 530
—	12. April.	Bekanntmachung, betreffend die Zulassung von selbstthätigen Registrir-Waagen zur Aichung und Stempelung.	I 536
—	12. —	Ausführungsbestimmung zur Kaiserlichen Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten amerikanischen Ursprungs.	V 398
—	18. —	Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten und Unterbeamten der Reichs-Post und Telegraphenverwaltung und der Reichsdruckerei.	V 400

1883.	19. April.	Uebereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich, betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst.	V 679
—	21. —	Bestimmungen über die Anerkennung der in den italienischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in deutschen Häfen.	II 864
—	21. —	Bekanntmachung, betreffend die Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.	V 399
—	2. Mai.	Anhang zu §. 35 der Dienstvorschriften vom 21. November 1879, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Ausland.	IV 1009
—	4. —	Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Italien.	V 461
—	11. —	Vorschriften über die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der bei dem Reichsgericht mit den Zustellungen zu beauftragenden Beamten.	IV 73
—	18. —	Verfügung des Reichs-Postamts, betreffend die Einführung des Postauftrags-Verfahrens im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn.	III 30
—	26. 28. — 7. 18. Juni.	Fahrpost-Uebereinkommen zwischen Deutschland und der Schweiz.	I 565
—	28. Mai.	Bekanntmachung, betreffend die Uebergangsabgabe und die Steuerrückvergütung für Branntwein in Baden.	V 426
—	2. Juni.	Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Prüfung.	V 580
—	4. —	Uebereinkunft zwischen Deutschland und Luxemburg, betreffend die gegenseitige Zulassung der in den Grenzgemeinden wohnhaften Medizinalpersonen zur Ausübung der Praxis.	V 737
—	15. —	Gesetz, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter.	V 426
—	19. —	Gesetz, betreffend die Reichs-Kriegshäfen und die Feststellung eines Nachtrages zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1883/84.	V 459
—	1. Juli.	Gesetz, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung.	V 493
—	1. —	Bekanntmachung, betreffend die Redaktion der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.	V 493
—	2. —	Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1884/85.	V 473
—	2. —	Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen.	V 474
—	3. —	Gesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit.	V 475
—	4. —	Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues.	V 482
—	7. —	Gesetz, betreffend die Steuervergütung für Zucker.	I 686
—	8. —	Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1883/84.	V 664
—	12. —	Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr und die Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues.	V 485
—	12. —	Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Spanien.	V 709
—	18. —	Bekanntmachung, betreffend Abänderung der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln, vom 29. Mai 1871.	V 571
—	21. —	Vertrag zwischen Deutschland und Luxemburg, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von St. Vith nach Uslingen.	V 769
—	21. —	Schlußprotokoll zu dem Vertrage zwischen Deutschland und Luxemburg, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von St. Vith nach Uslingen d. d. Berlin, den 21. Juli 1883.	V 770
—	23. —	Bekanntmachung, betreffend die Ausfuhr der zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge.	V 489
—	24. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Zahlungsanweisung der Vergütungen für die durch die Truppenübungen entstehenden Flurschäden.	III 406
—	2. August.	Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit Luxemburg wegen gegenseitigen Markenschutzes.	III 848
—	21. —	Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesraths.	V 693
—	21. —	Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags.	V 693
—	24. —	Nachtrag zu den Bestimmungen über die Anerkennung der in spanischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in Deutschen Häfen. Vom 8. Januar 1880.	II 867

1883.	10. Sept.	Gesetz, betreffend die Ertheilung der Indemnität für die durch die Bekanntmachung vom 9. August 1883 angeordneten Zollermäßigungen sowie die Verallgemeinerung der Zollermäßigungen in den Tarifen A zu dem deutsch-italienischen und dem deutsch-spanischen Handels- und Schiffahrtsvertrage.	V 705
—	29. —	Abgeänderte Zusammenstellung derjenigen Bestimmungen, welche in Bezug auf die Militair-Verhältnisse Anzumusternder zu beachten sind.	II 986
—	20. Oktbr.	Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Zollermäßigungen in den Tarifen A zu dem deutsch-italienischen und dem deutsch-spanischen Handels- und Schiffahrtsvertrage.	V 730
—	25. —	Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsbestimmungen in Bezug auf die Zollermäßigungen, welche in dem Tarif A zu dem deutsch-italienischen und deutsch-spanischen Handelsvertrage enthalten sind.	V 707
—	31. —	Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung in Bezug auf den Geschäftsbetrieb der Gold- und Silberwaarenfabrikanten und Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen.	V 643
—	1. Novbr.	Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues.	V 486
—	3. —	Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der Uebereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich über den Schutz an Werken der Literatur und Kunst.	V 691
—	12. —	Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des § 12 der Bestimmungen über die Führung des Musterregisters vom 29. Februar 1876.	III 744
—	24 —	Verzeichniß derjenigen Behörden, welche hinsichtlich der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militairanwärtern aufgeführten Stellen des Reichsdienstes als Anstellungsbehörden anzusehen sind.	II 475
—	26. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund der Gesetze vom 16. Februar 1882 und vom 2. März 1883.	V 732
—	26. —	Handels-, Freundschafts- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Reich und dem Königreich Korea.	V 946
—	4. Dezbr.	Marineordnung.	III 1137
—	8. —	Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit den Vereinigten Staaten von Venezuela wegen gegenseitigen Markenschutzes.	V 732
—	12. —	Uebereinkunft zwischen Deutschland und Belgien, betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst.	V 909
—	12. —	Uebereinkunft zwischen Deutschland und Belgien, betreffend den Schutz der gewerblichen Muster und Modelle.	V 924
—	18. —	Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des Uebergangsabgabensatzes für braunes Bier in Württemberg.	V 732
—	24. —	Verordnung, betreffend die Gebührenfreiheit in dem Verfahren vor dem Reichsgericht.	IV 539
—	29. —	Bekanntmachung, betreffend die Uebersicht der Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen, welche von Staaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, erhoben beziehungsweise bewilligt werden.	V 733
1884.	2. Jan.	Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Niederlande zu der unterm 3. November 1881 abgeschlossenen internationalen Reblaus-Konvention.	V 736
—	21. —	Verordnung, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in der Regentschaft Tunis.	V 678
—	23. —	Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues.	V 487
—	31. —	Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues.	V 487
—	20. Febr.	Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags.	V 736
—	26. —	Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues.	V 488
—	29. —	Uebereinkunft zwischen Deutschland und der Schweiz, betreffend die gegenseitige Zulassung der in der Nähe der Grenze wohnhaften Medizinalpersonen zur Ausübung der Praxis.	V 752
—	12. März.	Gesetz, betreffend die Stimmzettel für öffentliche Wahlen.	V 737

1884.	12. März.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bezeichnung des Hauptzollamts in Hamburg.	V 739
—	17. —	Gesetz, betreffend die Approbation für Apotheker und Aerzte.	V 504
—	18. —	Bekanntmachung, betreffend die Ausfuhr der zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge.	V 490
—	28. —	Bestimmungen über die Anerkennung der in den belgischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in deutschen Häfen.	II 868
—	12. April.	Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1884/85.	V 738
—	15. —	Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Dispensation von den ärztlichen Prüfungsvorschriften.	V 586
—	30. —	Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1883/84.	V 753
—	30. —	Gesetz zur Ausführung der internationalen Konvention vom 6. Mai 1882, betreffend die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer.	V 754
—	3. Mai.	Gesetz, betreffend die Prisengerichtsbarkeit.	V 754
—	6. —	Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Prüfung der Apotheker.	V 596
—	13. —	Gesetz, betreffend die Anfertigung und Verzollung von Zündhölzern.	V 755
—	24. —	Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Erzeugnissen und Geräthschaften des Weinbaues in den deutsch-französischen Grenzbezirken.	V 491
—	26. —	Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues.	V 488
—	27. —	Gesetz, betreffend die zur Erforschung der Cholera nach Egypten und Ostindien entsandte wissenschaftliche Kommission.	V 759
—	28. —	Gesetz, betreffend die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	IV 678
—	1. Juni.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876.	V 760
—	4. —	Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues.	V 488
—	9. —	Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen.	V 765
—	9. —	Bekanntmachung, betreffend den Debit von Stempelmarken und gestempelten Blankets zur Errichtung der Wechselstempelsteuer.	V 772
—	20. —	Uebereinkunft zwischen Deutschland und Italien, betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst.	V 926
—	22. —	Verordnung, betreffend die Vergütung für Dienstreisen der Marinebeamten zwischen Kiel und Friedrichsort.	V 768
—	6. Juli.	Unfallversicherungsgesetz.	V 772
—	7. —	Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1884/85.	V 863
—	11. —	Bekanntmachung der Vorschriften über die in Anlagen, welche zur Anfertigung von Zündhölzern unter Verwendung von weißem Phosphor dienen, zu treffenden Einrichtungen.	V 756
—	11. —	Gesetz, betreffend die Abänderung der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868.	V 863
—	12. —	Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.	V 866
—	12. —	Gesetz, betreffend den Reingewinn aus dem von dem großen Generalstabe verfaßten Werke: „Der deutsch-französische Krieg 1870/71".	V 866
—	14. —	Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe.	V 820
—	16. —	Gesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren.	V 866
—	18. —	Gesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften.	V 868
—	18. —	Bekanntmachung des Senats, betreffend die Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 für das gesammte Hamburgische Staatsgebiet.	V 862

1884.	19. Juli.	Königliche Allerhöchste Verordnung, betreffend den Vollzug des §. 109 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 für Bayern.	V 847
—	19. —	Verordnung die Ausführung der Bestimmung in §. 109 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 betreffend für Sachsen.	V 848
—	20. —	Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Vollzug des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 für Württemberg.	V 850
—	20. —	Gesetz, betreffend die Beschaffung eines Dienstgebäudes für das Generalkonsulat in Schanghai.	V 908
—	21. —	Verordnung des Herzoglichen Staats-Ministeriums zur Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 für Sachsen-Meiningen.	V 854
—	21. —	Bekanntmachung des Senats zu Lübeck, betreffend die Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.	V 861
—	21. —	Gesetz, betreffend die Einziehung der mit dem Datum vom 11. Juli 1874 ausgefertigten Reichskassenscheine.	V 909
—	23. —	Bekanntmachung des Großherzoglich Hessischen Ministeriums, das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 betreffend.	V 851
—	23. —	Ministerial-Verordnung des Fürstlich Schwarzburgischen Ministeriums, die Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 für Schwarzburg-Sondershausen betreffend.	V 857
—	23. —	Regierungs-Bekanntmachung, die nach §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 erforderliche Anmeldung der nach §. 1 desselben versicherungspflichtigen Betriebe für Reuß ältere Linie betreffend.	V 858
—	23. —	Bekanntmachung der Fürstlich schaumburg-lippischen Regierung, betreffend die Anmeldung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe.	V 860
—	24. —	Verordnung zur Ausführung des Reichs-Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 für Braunschweig.	V 853
—	26. —	Verordnung des Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Gesammt-Ministeriums zur Ausführung des §. 109 Absatz 1 des Reichsgesetzes vom 6. Julius 1884 über die Unfallversicherung.	V 854
—	26. —	Ministerial-Bekanntmachung, die Ausführung der Bestimmung im §. 109 Abs. 1 des Reichs-Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Julius 1884 für Reuß jüngere Linie betreffend.	V 859
—	26. —	Verordnung des Senats zu Bremen, betreffend die Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.	V 861
—	29. —	Ministerial-Verordnung des Herzoglich anhaltischen Staats-Ministeriums, die Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 betreffend.	V 856
—	30. —	Verordnung der Minister des Innern, der Finanzen und für Handel und Gewerbe, die Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 für Preußen betreffend.	V 845
—	30. —	Bekanntmachung, betreffend die zur Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 in Gemäßheit des §. 109 desselben für das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz erlassenen Bestimmungen.	V 852
—	31. —	Ministerial-Verordnung, betreffend die Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 für Sachsen-Weimar.	V 852
—	1. August.	Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des §. 109 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont.	V 857
—	2. —	Verordnung zur Ausführung der Bestimmung im §. 109 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 für Lippe-Detmold.	V 960
—	2. —	Bekanntmachung des Senats zu Lübeck, betreffend die Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.	V 861
—	4. —	Bekanntmachung, betreffend die zur Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 in Gemäßheit des §. 109 desselben für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin erlassenen Bestimmungen.	V 851
—	4. —	Verordnung, die Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 für Sachsen-Coburg-Gotha betreffend.	V 855
—	4. —	Regierungs-Verordnung, einige Ausführungsbestimmungen zu dem Unfallversicherungsgesetze vom 6. Juli 1884 für Reuß ältere Linie betreffend.	V 858
—	5. —	Verordnung des Kaiserlichen Statthalters in Elsaß-Lothringen zur Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.	V 862

1884.	9. August.	Bekanntmachung des Reichs-Versicherungsamts, betreffend die Anmeldung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe in Schwarzburg-Rudolstadt.	V 856
—	13. —	Bekanntmachung des Ministers für öffentliche Arbeiten zur Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 in Preußen.	V 845
—	14. —	Verordnung zur Ausführung des §. 109 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 in Schwarzburg-Rudolstadt.	V 856
—	18. —	Bekanntmachung des Großherzoglich oldenburgischen Staats-Ministeriums, betreffend das Unfallversicherungsgesetz.	V 853
—	21. —	Allgemeine Verfügung der Fürstlich schaumburg-lippischen Regierung zur Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.	V 860
—	24. —	Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Erzeugnissen und Geräthschaften des Weinbaues in den deutsch-schweizerischen Grenzbezirken.	V 491
—	25. —	Verordnung, betreffend die Ausführung des §. 109 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 in Waldeck und Pyrmont.	V 857
—	30. —	Verordnung des Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Staatsministeriums zur Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.	V 854
—	12. Sept.	Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 für das gesammte Hamburgische Staatsgebiet.	V 862
—	18. —	Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstag.	V 844
—	28. —	Allerhöchste Königliche Verordnung, betreffend den Vollzug des §. 109 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 in Bayern.	V 847
—	29. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund des Gesetzes vom 16. Februar 1882, vom 2. Juli 1883 und 12. April 1884.	V 944
—	8. Oktbr.	Bekanntmachung, betreffend die in den Weinbaugebieten des Reichs gebildeten Weinbaubezirke.	V 479
—	16. —	Bekanntmachung, betreffend das Gesetz über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876.	III 838
—	16. —	Bekanntmachung des Großherzoglich Badischen Ministeriums des Innern, betreffend den Vollzug des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.	V 850
—	24. —	Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Serbiens zu der unterm 3. November 1881 abgeschlossenen internationalen Reblaus-Konvention.	V 945
—	30. —	Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der Bestimmungen im §. 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1884 über die Abänderung der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868.	V 865
—	10. Novbr.	Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Erzeugnissen und Geräthschaften des Weinbaues in den deutsch-luxemburgischen Grenzbezirken.	V 492
—	11. —	Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags.	V 945
—	4. Dezbr.	Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Befestigungsanlagen von Pillau.	V 972
—	8. —	Verordnung, betreffend die anderweite Festsetzung der Kaution des Rendanten der Patentamtskasse.	IV 796
—	8. —	Gesetz wegen Ergänzung des §. 100 e des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 18. Juli 1881.	V 540
—	18. —	Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der Uebereinkunft zwischen Deutschland und Belgien über den Schutz an Werken der Literatur und Kunst.	V 922
—	18. —	Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der Uebereinkunft zwischen Deutschland und Italien über den Schutz an Werken der Literatur und Kunst.	V 941
1885.	14. Jan.	Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der Nummer 3 des Schlußprotokolls zu der deutsch-italienischen Literar-Konvention vom 20. Juni 1884.	V 943
—	22. —	Bekanntmachung, betreffend die Unfallversicherungspflicht von Arbeitern und Betriebsbeamten in Betrieben, welche sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken.	V 777
—	28. —	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 15. Juni 1883 über die Krankenversicherung der Arbeiter.	V 454
—	8. Febr.	Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues.	V 488

1885.	11. Febr.	Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Baubetriebe.	V 824
—	12. März.	Bekanntmachung, betreffend die Zulassung als Schiffer auf kleiner Fahrt mit Hochsee-Fischereifahrzeugen.	V 606
—	13. —	Bekanntmachung, betreffend das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen.	V 765
—	25. —	Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Abänderung des §. 29 der ärztlichen Prüfungsvorschriften vom 2. Juni 1883.	V 587
—	2. April.	Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Anrechnung der auf bayerischen Lyzeen zugebrachten Studienzeit für die ärztliche Vorprüfung.	V 581
—	5. —	Gesetz, betreffend die Abänderung der §§. 12, 16 und 19 des Gesetzes, betreffend die Erhebung der Tabacksteuer.	IV 844
—	16. —	Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Maschinisten auf Seedampfschiffen.	V 630
—	10. Mai.	Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Spanien, betreffend einige Abänderungen des Tarifs A des deutsch-spanischen Handels- und Schiffahrtsvertrags vom 12. Juli 1883.	V 722
—	28. —	Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung.	V 427 773
—	5. Juni.	Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Betriebe.	V 825
—	23. —	Beschluß des Bundesraths, betreffend die Aufhebung der Führung des Nachweises über die Abstammung der aus Spanien eingehenden Waaren.	V 723
—	9. Juli.	Verordnung des Ministers für öffentliche Arbeiten zur Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes in Preußen.	V 845
—	25. —	Verordnung des Reichskanzlers zur Ausführung des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885.	V 844
—	5. August.	Verordnung, betreffend die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts.	V 839
—	11. Sept.	Bekanntmachung, betreffend das Formular für die Unfall-Anzeigen.	V 835
—	14. —	Ausführungsvorschriften zu dem Reichsgesetze über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885, im Bereiche der sächsischen Heeresverwaltung.	V 849
—	15. —	Verfügung des Königlich württembergischen Ministeriums des Innern, betreffend den Vollzug des Unfallversicherungs-Gesetzes vom 6. Juli 1884	V 850
—	18. —	Verordnung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zur Ausführung des Gesetzes über die Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 in Preußen.	V 846
—	19. —	Ausführungsvorschriften zur Durchführung der Unfallversicherungsgesetze im Bereich der preußischen Heeresverwaltung.	V 846
—	20. —	Verordnung des Reichskanzlers zur Ausführung des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885.	V 844
—	22. —	Verordnung der Königlich Sächsischen Ministerien des Innern und der Finanzen, die Ausführung des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 betreffend.	V 848
—	25. —	Verordnung, betreffend die Inkraftsetzung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und die theilweise Inkraftsetzung des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885.	V 815
—	25. —	Ausführungsvorschriften zur Durchführung der Unfallversicherungsgesetze im Bereich der preußischen Heeresverwaltung.	V 846
—	25. —	Verordnung des Kaiserlichen Statthalters in Elsaß-Lothringen zur Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.	V 863
—	26. —	Bekanntmachung des Reichs-Versicherungsamts, betreffend die Verpflichtung zur Anzeige eines in eine Genossenschaft aufgenommenen Mitgliedes.	V 828
—	27. —	Geschäftsanweisung für die Vorstände der Berufsgenossenschaften, betreffend die Auszahlungen durch die Post.	V 837

1885.	28. Sept.	Bekanntmachung des Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Staatsministeriums zur Ausführung des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885.	V 854
—	30. —	Bekanntmachung, betreffend den von der Krankenkasse in der Zeit von der fünften bis zur dreizehnten Woche nach dem Unfall zu leistenden, seitens des Betriebsunternehmers zu erstattenden Mehrbetrag an Krankengeld.	V 817
—	30. —	Verordnung der Königlich Sächsischen Ministerien des Innern und der Finanzen, die Ausführung des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 betreffend.	V 848
—	30. —	Verordnung des Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Ministeriums zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Julius 1884 über die Unfallversicherung.	V 855
—	5. Oktbr.	Ausführungsvorschriften zu dem Reichsgesetze über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 im Bereiche der sächsischen Heeresverwaltung.	V 849
—	2. Novbr.	Verordnung über das Verfahren vor den auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichten.	V 830
—	3. —	Rundschreiben des Reichs-Versicherungsamts an die Genossenschaftsvorstände, betreffend die älteren Unfallversicherungsverträge.	V 812
—	2. Dezbr.	Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Vorschriften über die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen.	V 607
1886.	7. Jan.	Bekanntmachung, betreffend die Bestimmung der Form des Stempelzeichens zur Angabe des Feingehalts auf goldenen und silbernen Geräthen.	V 867
—	22. —	Rundschreiben des Reichs-Versicherungsamts an sämmtliche Schiedsgerichts-Vorsitzende, betreffend den Entwurf eines Protokoll-Formulars.	V 832
—	22. —	Rundschreiben des Reichs-Versicherungsamts an sämmtliche Schiedsgerichts-Vorsitzende, betreffend den Entwurf einer Entscheidungsformel.	V 834
—	26. —	Bekanntmachung des Großherzoglich Hessischen Ministeriums des Innern, das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 betreffend.	V 851
—	3. Febr.	Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb.	V 663

Sachregister.

(Die römischen Zahlen zeigen den Band, die arabischen die Seite an. Die eingeklammerten römischen und arabischen Zahlen und römischen Buchstaben bei den einzelnen Artikeln verweisen auf die bei größeren Artikeln gemachte Eintheilung.)

A.

Aachen, Aufhebung der Ober-Postdirektion II 293, Wiedereinrichtung derselben III 729.

Abandon, s. Handelsgesetzbuch (IV m).

Abandonnirte Schiffsutensilien auf der unteren Donau V 336.

Abbildungen, s. Urheberrecht.

Anwendung des Preßgesetzes auf A. III 233. Vernichtung strafbarer A., s. Strafgesetzbuch (II), Verbreitung unzüchtiger A., s. ebenda (XIX), Beleidigung durch A., s. ebenda (XX).

Anfertigung und Verbreitung von A., welche dem Papiergelde ähnlich sind (Uebertretung) III 816, unbefugte A. von Wappen des Kaisers oder eines Bundesfürsten (Uebertretung) III 816.

Gestatteter Gebrauch von A. des Kaiserlichen Adlers zur Bezeichnung von Waaren oder Etiketten II 675.

Abdeckereien, Fortbestand der Berechtigungen dazu (Gewerbeordnung) V 497.

Abdruck, unbefugter, von Stempeln u. s. w., welche zur Anfertigung von Metall- oder Papiergeld u. s. w. dienen können (Uebertretung) III 816.

Abelscher Petroleumprober V 298 Anm. 4.

Abfertigung bei den Zollbehörden, Allgemeines (Vereinszollgesetz) I 713, auf Begleitschein I (ebenda) I 716 f., auf Begleitschein II (ebenda) I 719, beim Eisenbahntransporte (ebenda) I 722 f.

Abgaben, Zuständigkeit des Reichs wegen Steuern und A. für Zwecke des Reichs (Reichsverfassung) II 309, 318 ff., insbesondere in Elsaß-Lothringen II 483 ff., Zollvereinsabgaben (Zollvereinigungsvertrag) I 33 ff.

Abgaben von Flößerei, s. Flößerei, Elbzoll.

Abgaben für Benutzung von Anstalten zur Erleichterung des Verkehrs (Vereinszollgesetz) I 708, (Reichsverfassung) II 325.

Abgaben vom Marktverkehr (Gewerbeordnung) V 529, Aufhebung der Berechtigung von Korporationen u. s. w. zur Erhebung von A. vom Gewerbebetriebe (Gewerbeordnung) V 497.

Aufhebung der A. von Inseraten (Preßgesetz) III 239.

Rechtswidrige Erhebung von A., s. Strafgesetzbuch (XXXIV).

Uebergangsabgaben von Bier, Branntwein und Malz V 734 ff.

Zuständigkeit der Gerichte bei Ansprüchen wegen öffentlicher A. (Gerichtsverfassungsgesetz) IV 44, bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung derselben (ebenda) IV 46. Verfahren bei solchen Zuwiderhandlungen, s. Strafprozeßordnung (XXVI), s. auch IV 346 (Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung).

Abgesonderte Befriedigung wegen öffentlicher A. im Konkurse, s. Konkursordnung (V), Rangordnung der A. im Konkurse, s. ebenda (VIII).

Abgeordnete des Reichstages des Norddeutschen Bundes I 4 f., des Deutschen Bundes II 272 f., des Deutschen Reichs II 316 ff.

A. der süddeutschen Staaten zum Zollparlament (Zollvereinigungsvertrag) I 44 f.

Redefreiheit der A. zum Reichstage II 317, zum Zollparlamente I 45, zu den Landtagen und Kammern der Bundesstaaten III 755.

Gewaltthätigkeiten gegen A., s. Strafgesetzbuch (XI), Beeinflussung der Wahl von A., s. ebenda.

Abgesonderte Befriedigung, s. Absonderung.

Abgraben fremder Grundstücke (Uebertretung) III 823.

Abhänge, unverwahrte (Uebertretung) III 821.

Abholungserklärung bezüglich der Postsendungen II 495, 525.

Ablehnung von Gerichtspersonen, s. Civilprozeßordnung (I 1 d), Strafprozeßordnung (III), Militairstrafgerichtsordnung (I 3).

A. von Geschworenen, s. Strafprozeßordnung (XVIII).

A. des Schöffen- und Geschworenendienstes (Gerichtsverfassungsgesetz) IV 39, 48.

A. von Mitgliedern des Patentamts IV 411, des Amtes eines Beisitzers der Seeämter

IV 453 der Beisitzer der Seeämter und des Ober-Seeamts IV 452, 453, 456.
Ablieferungsscheine über Postsendungen II 496, 526.
Ablösung von den Gewerbebetrieb beschränkenden Berechtigungen (Gewerbeordnung) V 497 f., von Berechtigungen zur Erhebung von Flößereiabgaben II 99, speziell in Bayern II 344.
Zulassung besonderer Gerichte für Streitigkeiten wegen A. von Gerechtigkeiten und Reallasten (Gerichtsverfassungsgesetz) IV 34.
Abmusterung der Seeleute, s. Seemannsordnung (II).
Abpflügen fremder Grundstücke (Uebertretung) III 823.
Abreißen öffentlicher Bekanntmachungen u. s. w. s. Strafgesetzbuch (XIII).
Abschätzungs-Kommissionen für Flurschäden III 415 ff., für Vorspann und Spanndienste für mobile Truppen III 111 ff.
Abschlagsvertheilung, s. Konkursordnung (IXe).
Absender, Verpflichtung desselben bezüglich der Statistik des Waarenverkehrs IV 966, 969 f.
Absonderung, s. Konkursordnung (V und XI).
Absperrung, s. Rinderpest, Viehseuchen.
Verletzung von Absperrungsmaßregeln, s. Strafgesetzbuch (XXXIII).
Abstammung, Begründung der Staatsangehörigkeit durch A. II 120, Erwerb des Unterstützungswohnsitzes II 131, 132 f.
Nachträglicher Vermerk über die A. eines Kindes im Standesregister III 354.
Abstempelung von Inhaberpapieren mit Prämien II 373 ff., von Spielkarten IV 495, 499, 500 f., 507 ff.
Abstimmung der Gerichte, s. Gerichtsverfassungsgesetz (XVII), der Militairgerichte I 151 f.
Strafbare A. in der Generalversammlung von Aktiengesellschaften (Aktiengesetz) V 906 f.
Unverantwortlichkeit der Reichstagsmitglieder für ihre A. II 317, der Mitglieder von Kammern und Landtagen der Bundesstaaten III 755.
Abtreibung der Leibesfrucht, s. Strafgesetzbuch (XXII).
Abwesende, Abschluß von Handelsverträgen unter A. s. Handelsgesetzbuch (IIIa).
Strafverfahren gegen A. s. Strafprozeßordnung (XIX), gegen A., welche sich der Wehrpflicht entzogen haben, s. ebenda (XXVII).
Abzüge von Gehältern und Pensionen, Zulässigkeit bei Zwangsvollstreckungen (Civilprozeßordnung) IV 202.
Achtung, Verletzung derselben gegen militairische Vorgesetzte, s. Militairstrafgesetzbuch (IV 6).
Aecker, unbefugtes Gehen u. s. w. über solche (Uebertretung) III 822.
Additionalverträge zu einzelnen Postverträgen, s. Postverträge.
Adel, Unbefugte Annahme von Adelsprädikaten (Uebertretung) III 817.
Adler, Gebrauch des Kaiserlichen A. zur Bezeichnung von Waaren oder Etiketten II 675.
Admirale, Dienst- und Rangverhältniß I 171, II 778. Servis derselben IV 584.
Admiralität, Kaiserliche, Einsetzung derselben II 414. Zuständigkeit derselben bei Ausführung des Reichsbeamtengesetzes II 323, 325.
Admiralitätsrath II 416.
Adoption, Vermerk darüber im Geburtsregister III 354.
Staatsangehörigkeit wird durch A. nicht erworben II 120.
Adoptiveltern, unzüchtige Handlungen mit den Adoptivkindern, s. Strafgesetzbuch (XIX).
Advokaten, Nichtanwendung der Gewerbeordnung auf dieselben V 496.
S. auch Rechtsanwaltsordnung.
Aenderung der Klage, s. Civilprozeßordnung (II 1a).
Aergerniß, öffentliches, in Bezug auf die Religion, s. Strafgesetzbuch (XVII), durch unzüchtige Handlungen, s. ebenda (XIX).
Aerzte, Begriff und Approbation (Gewerbeordnung) V 504 ff., Taxen V 530.
Prüfung derselben V 505, 575 ff.
Unbefugte Annahme des Titels als Arzt (Gewerbeordnung) V 565.
Verpflichtungen bezüglich des Personenstandes III 352.
Befreiung von der Gestellung von Mobilmachungspferden III 105, von Vorspannleistung III 401.
Entlassung der Aerzte des Beurlaubtenstandes und Auswanderung derselben (Reichs-Militairgesetz) III 226.
Unzucht der Ae. in Kranken- u. s. w. Anstalten s. Strafgesetzbuch (XIX), Straflosigkeit der zum Zweikampf zugezogenen Ae. s. ebenda (XXI), Ausstellung falscher ärztlicher Zeugnisse, s. ebenda (XXIX), unbefugte Offenbarung von Privatgeheimnissen, s. ebenda (XXXI).
Rang der Forderungen der Ae. im Konkurse, s. Konkursordnung (VIII).
S. auch Impfärzte, Medizinalpersonen, Militairärzte, Sanitätsordnung, Thierärzte, Wundärzte, Zahnärzte.
Afrikanische Neger, s. Neger.
Aggravation im Militairstrafprozesse I 164.
Aichgebührentaxe, s. Eichgebührentaxe.
Aichordnung, s. Eichordnung.
Akademieen, Schutz der von denselben herausgegebenen Werke gegen Nachdruck II 106.
Akten, Mißbrauch geheim zu haltender A. s. Strafgesetzbuch (VII), Beschädigung, Vernichtung u. s. w. öffentlicher A. s. ebenda (XIII). Offenbarung amtlicher Schriftstücke durch Beamte im Dienste des Auswärtigen Amtes s. ebenda (XXXIV).
Vervielfältigung öffentlicher A. kein Nachdruck II 102.
Einsicht der Prozeßakten s. Civilprozeßordnung (II 1a).
Aktien, s. Aktiengesellschaften, Aktiengesetz.
Gesetz, betreffend die Umwandlung von A. in Reichswährung I 827.

Nachmachen und Verfälschen von A. s. Strafgesetzbuch (XIV), s. auch III 816 (Uebertretung).
Aktiengesellschaften, s. Handelsgesetzbuch (II d), Konkursordnung (IX h), V 887 ff. (Aktiengesetz).
Aktiengesetz (Gesetz, betreffend die Kommanditgesellschaft auf Aktien und die Aktiengesellschaften) II 158 ff., V 868 ff.
Aktives Heer, s. Reichs-Militairgesetz (III).
Akzept, s. Wechselordnung (2 e).
Alimente, Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes für A. von Familiengliedern I 682.
Pfändbarkeit des Diensteinkommens wegen A. (Civilprozeßordnung) IV 202.
Zuständigkeit der Amtsgerichte für Alimentenklagen aus außerehelichem Beischlaf (Gerichtsverfassungsgesetz) IV 36.
Alimentenforderungen in Ehesachen (Civilprozeßordnung) IV 175.
Alkoholometer, Anwendung gestempelter A. beim Verkaufe weingeistiger Flüssigkeiten nach Stärkegraden (Maaß- und Gewichtsordnung) I 333.
Eichung derselben I 366 ff., 473 ff.
Eichgebühren I 551.
Allonge, s. Wechselordnung (2 c).
Alphabetische Listen für Zwecke des Ersatzgeschäftes (Ersatzordnung) III 916 f., 957.
Alter, Einfluß auf die Strafbarkeit s. Strafgesetzbuch (V).
Gesetz, betreffend das A. der Großjährigkeit III 449.
Alter der Wehrpflicht, I 65, III 212, 897.
Altona, Ausschluß aus dem gemeinschaftlichen Zollgebiet I 568. Einführung der Gesetze wegen Besteuerung des Braumalzes und des Branntweins in dem zum Zollverein vom 1. Januar 1872 ab gehörigen Gebietstheile von A. I 292, II 632.
Altwasser, Herstellung einer Eisenbahn von A. nach Chotzen (Vertrag mit Oesterreich-Ungarn) IV 393 ff.
Amerika (Vereinigte Staaten von Amerika).
Staatsangehörigkeits-Vertrag I 252 ff.
Auslieferungs-Vertrag I 255 ff.
Konsular-Konvention II 675 ff.
Theilnahme an der Internationalen Meter-Konvention III 866 ff., an der Konvention über die Ausübung des Schutzrechtes in Marokko V 184 ff.
Verbot der Einfuhr von Kartoffeln III 488, der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten V 58 (aufgehoben durch) V 397 f.
Bestimmungen, betreffend die Anerkennung der in nordamerikanischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in deutschen Häfen II 859, 862.
Post-Konvention mit dem Norddeutschen Bunde I 195, II 258, 412 (veraltet), Uebereinkommen, betreffend den Austausch von Postanweisungen I 196 ff., Theilnahme am allgemeinen Postverein III 569 ff., am Weltpostverein IV 681 ff.
Amortisation von Schuldurkunden des Norddeutschen Bundes I 126, des Deutschen Reiches III 80, von Reichsbank-Antheilscheinen III 557, von Wechseln s. Wechselordnung (2 l), von Handelspapieren, s. Handelsgesetzbuch (III a), von Aktien, s. Aktiengesetz.
Amortisationsverfahren, s. Aufgebotsverfahren.
Amt, öffentliches. Zulassung der Reichsangehörigen zu demselben (Reichsverfassung) II 308, ohne Rücksicht auf das Religionsbekenntniß I 689. Verlust von Sitz und Stimme im Reichstage durch Annahme eines öffentlichen Amtes (Reichsverfassung) II 316.
Annahme von Nebenämtern durch Reichsbeamte III 47. Annahme von Gemeindeämtern durch Militairpersonen (Reichs-Militairgesetz) III 223.
Oeffentliches Amt im Sinne des Strafgesetzbuches, s. dasselbe (XXXIV).
Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern in Folge strafrechtlicher Verurtheilung, s. Strafgesetzbuch (II).
Unbefugte Ausübung eines Amtes, s. Strafgesetzbuch (XIII).
Verbrechen und Vergehen im Amte, s. Strafgesetzbuch (XXXIV).
Amtsanwälte, s. Gerichtsverfassungsgesetz (XI).
Amtsbefugniß, s. Amtsgewalt.
Amtseid, s. Diensteid.
Amtsentsetzung, s. Amtsverlust.
Amtsgerichte, s. Gerichtsverfassungsgesetz (IV).
Verfahren vor den A. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, s. Civilprozeßordnung (II 2).
Amtsgewalt, Mißbrauch derselben, s. Strafgesetzbuch (XXXIV).
Voraussetzungen der Strafverfolgung wegen Mißbrauch der A. nach den Landesgesetzen (Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz) IV 78, Zuständigkeit der Landgerichte gegenüber Reichsbeamten (Gerichtsverfassungsgesetz) IV 43 f.
Amtskaution, s. Kautionen.
Amtskleidung, unbefugtes Tragen derselben (Uebertretung) III 817.
Amtssuspension, s. Suspension.
Amtsüberschreitung, s. Amtsgewalt.
Amtsverbände, abgesonderte Befriedigung im Konkurse, Rang der Forderungen, s. Konkursordnung (V und VIII).
Amtsverlust, der Richter (Gerichtsverfassungsgesetz) IV 33, 78, der Mitglieder des Bundes-Oberhandelsgerichts I 680, des Reichsgerichts IV 54, der Reichsbeamten III 58 f., als Strafe für Militairbeamte (Militair-Strafgesetzbuch) II 760, 777.
Befugniß des Landesstrafrechtes zur Androhung des A. (Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch) II 52.
Amtsverschwiegenheit, der Reichsbeamten III 46. Verletzung der A. durch Beamte des Auswärtigen Amts (Strafgesetzbuch) III 814.

S. auch Geheimniß, Briefgeheimniß, Telegraphengeheimniß.

Amtszeichen, unbefugtes Tragen derselben. (Uebertretung) III 817.

Androhung, s. Drohung.

Anerkennung einer Rechnung, s. Handelsgesetzbuch (III a). Urtheil über die A. eines Anspruches, s. Civilprozeßordnung (II 1 b).

Eintragung der A. unehelicher Kinder in das Standesregister III 354.

Anfangstermin für die Wirksamkeit der Reichsgesetze (Reichsverfassung) II 308, in den Konsulargerichtsbezirken IV 825.

Anfechtung von Rechtshandlungen des Gemeinschuldners aus der Zeit vor Eröffnung des Konkurses, s. Konkursordnung (III).

Gesetz, betreffend die A. von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens IV 1022 ff.,

Anfechtung von Endmündigungsbeschlüssen, s. Civilprozeßordnung (VI 2).

A. wegen Versetzung über die Hälfte ausgeschlossen bei Handelsgeschäften, s. Handelsgesetzbuch (III a).

Anfechtungsklage gegen Entmündigungsbeschlüsse, s. Civilprozeßordnung (VI 2), gegen das Ausschlußurtheil, s. daselbst (IX).

Angehörige im Sinne des Strafgesetzbuchs, s. daselbst (V). S. auch Hinterbliebene, Bundesangehörigkeit.

Angeklagter, Begriff, s. Strafprozeßordnung. (XII).

Angelöbniß, Zuwiderhandeln gegen eine durch eidliches A. bestellte Sicherheit, s. Strafgesetzbuch (XV).

Angeschuldigter, Begriff, s. Strafprozeßordnung (XII).

Angriff, thätlicher, der Soldaten gegen Vorgesetzte, s. Militairstrafgesetzbuch (IV 6).

A. gegen Vollstreckungsbeamte, s. Strafgesetzbuch (XII).

A. mit Waffen u. s. w. (Uebertretung) III 821.

Abwehr eines rechtswidrigen A. s. Nothwehr. Tod oder schwere Körperverletzung in Folge des A. Mehrerer, s. Strafgesetzbuch (XXIII).

Anhalt (Herzogthum), Mitglied des Norddeutschen Bundes I 1, des Deutschen Bundes II 270, des Reichs II 307. Stimme im Bundesrath II 311, im Bundesrath des Zollvereins I 42.

Reichstagswahlkreise und zuständige Behörden II 77, 87.

Abfindung für den Wegfall der Erhebung des Elbzolles II 160 f.,

Ersatzbehörden (Ersatzordnung) III 893 f.,

Uebertragung anhaltischer Rechtssachen auf das Reichsgericht IV 83, Begründung der Revision in anhaltischen Rechtsstreitigkeiten IV 249.

Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen von Bier und Branntwein V 734 ff.

Anhängige Rechtssachen, Uebergangsbestimmungen für die am Tage des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes bei dem Reichs-Oberhandelsgerichte a. R. (Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz) IV 78, desgleichen für die bei den Landesgerichten a. R. IV 79, für die bei den Konsulargerichten a. R. IV 826.

Zuweisung rechtshängiger Sachen aus den drei freien Hansestädten an das Reichsgericht IV 86.

Ankauf von Sachen, welche mittels einer strafbaren Handlung erlangt sind, s. Hehlerei. Unbefugter Ankauf von Montirungs- oder Armaturstücken (Uebertretung) III 823.

Anklage, Anklageschrift, s. Strafprozeßordnung (XV).

Veröffentlichung von Anklageschriften durch die Presse III 235 f.

Ankündigungen, welche dem Papiergelde ähnlich sind, Anfertigung und Verbreitung (Uebertretung) III 816.

Anlagen, gewerbliche, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen, s. Gewerbeordnung (II 2 a).

Beschädigung und Zerstörung öffentlicher A. s. Strafgesetzbuch (XXXII).

Anleihen, Bestimmungen der Rechtsverfassung darüber II 330.

Gesetze über Anleihen (auch Ausgabe von Schatzanweisungen) a. des Norddeutschen Bundes I 124 ff., 263 ff., 598, 600, 646, 681, 964, II 21, 25, 214 f., 217, 218, 220, 258, 268, 269, 293, 304, 305.

b. des Deutschen Reichs II 345, 346, 486, 578, 632, 633, III 346, 730, IV 1, 7, 29, 249, 347, 383, 393, 403 f., 405, 434, 443, 444, 459, 460, 471 f., 477, 493, 779, 788, 794, 817, V 16 ff. 114, 140 f., 179 f., 289, 295 ff. 344, 396 f., 474, 732, 738 f., 944.

Eintragung der Schuldverschreibungen über Anleihen von Gemeinden, Verbänden u. s. w. in ein öffentliches Schuldbuch (Einführungsgesetz zur Konkursordnung) IV 383.

Anmeldung von Konkursforderungen, s. Konkursordnung (IX d).

A. zum Handelsregister, s. Handelsgesetzbuch (I).

A. von Waarenzeichen (Markenschutz) III 326 ff.

A. von Urheberrechten zur Eintragsrolle für Schriftwerke II 108 f., für Werke der bildenden Künste III 732, von Mustern und Modellen zum Musterregister III 739 ff., von Erfindungen Zwecks Erlangung eines Patents IV 406 ff.

A. von Vorrechten zum Vorrechtsregister (Einführungsgesetz zur Civilprozeßordnung) IV 245, (Einführungsgesetz zur Konkursordnung) IV 382.

A. von Waaren zum Zwecke der Statistik des Waarenverkehrs IV 965 ff.

A. der zur Krankenversicherung verpflich-

teten Personen IV 435, 446 f., 455 f., desgleichen der zur Unfallversicherung pflichtigen Betriebe V 781 f., 791, 793.
Anmeldung neu anziehender Personen I 31.
S. auch Aufgebotsverfahren.
Anmusterung der Seeleute, s. Seemannsordnung (II).
Annahme, s. Wechselordnung (2 c).
A. an Kindesstatt, s. Adoption.
Anonyme Schriftwerke, Schutz des Urheberrechts II 103, 106. Desgleichen anonyme Werke der bildenden Künste III 732.
S. auch Literarkonventionen.
Anordnungen des Kaisers, Verkündigung derselben (Reichsverfassung) II 313, s. auch I 11.
S. auch Beschlüsse, Entscheidungen, Verfügungen.
Anreizung zu Gewaltthätigkeiten, s. Strafgesetzbuch (XIII), zum Zweikampf, s. ebenda (XXI), die Soldaten zum Ungehorsam, s. ebenda (XII).
S. auch Aufforderung.
Anfageverfahren bei Einfuhr zollpflichtiger Güter (Vereinszollgesetz) I 715, 716, 719, 724, 726.
Anschlag, Aufforderung zum Hochverrath u. s. w. durch öffentlichen A. s. Strafgesetzbuch (VII und XII).
A. unzüchtiger Schriften, s. ebenda (XIX)
Anschließung an Berufung, Revision, s. d. W.
Anschlußerklärung des Verletzten als Nebenkläger, s. Strafprozeßordnung (XXIII), der Verwaltungsbehörde an die öffentliche Klage, s. ebenda (XXVI).
Anschlußpfändung, s. Civilprozeßordnung (VIII 2 a β).
Anschuldigung, falsche, s. Strafgesetzbuch (XVI).
Ansteckende Krankheiten, der Hausthiere, s. Rinderpest, Viehseuchen.
Wissentliche Verletzung der gegen a. K. ergriffenen Maßregeln, s. Strafgesetzbuch (XXXIII).
Ansteckungsstoffe, Gesetz, betreffend die Beseitigung von A. bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen III 843 f., Ausführungsbestimmungen dazu III 844 ff.,
Anstellung der Reichsbeamten (Reichsverfassung) II 314, III 322 ff., der Post- und Telegraphenbeamten (daselbst) II 323, der Konsuln I 70.
S. auch Militär-Anwärter, Reichsbeamte.
Anstellungsurkunde der Reichsbeamten III 322.
Anstifter, s. Strafgesetzbuch (IV), Militairstrafgesetzbuch (IV 6).
Antheilseigner der Reichsbank III 519 ff., 556 ff., der Preußischen Bank III 534, 566.
Antheilsscheine der Reichsbank III 519 ff., 556 ff., der Preußischen Bank III 534, 566. Formulare dazu III 562 ff., Amortisation derselben III 557.
Antrag auf Bestrafung und dessen Zurücknahme, s. Strafgesetzbuch (V).
Militairische Verbrechen und Vergehen werden unabhängig von einem Antrage verfolgt. (Militairstrafgesetzbuch) II 761, 772.
Antragsvergehen s. Antrag.
Antwerpen, Herstellung einer direkten Eisenbahnverbindung zwischen München-Gladbach und A. (Uebereinkunft mit den Niederlanden) III 472 ff.
Anwälte, s. Rechtsanwälte.
Unbefugte Offenbarung von Privatgeheimnissen durch A. s. Strafgesetzbuch (XXXI), unbefugte Gebührenerhebung, Einverständniß mit der Gegenpartei, s. ebenda (XXXIV).
Anwaltschaft ist öffentliches Amt im Sinne des Strafgesetzbuches III 757, Anwälte aber nicht öffentliche Beamte III 815.
Anwaltskammern, s. Rechtsanwaltsordnung (III).
Anwaltszwang, s. Civilprozeßordnung (I 2 d).
Anwärter, s. Civilversorgungsschein, Militairanwärter.
Anweisungen (Assignationen) im Handelsverkehr, s. Handelsgesetzbuch (III a).
S. auch Postanweisungen, Schatzanweisungen.
Anwerbung von Mannschaften zur Vorbereitung des Hochverraths, s. Strafgesetzbuch (VII), zu fremdem Militairdienst, s. ebenda (XIII).
Anwesenheit des Angeklagten in der Hauptverhandlung, s. Strafprozeßordnung (XVII.)
Anzeigen, Abreißen öffentlicher A. s. Strafgesetzbuch (XIII).
A. strafbarer Handlungen, s. Strafprozeßordnung (XIII).
S. auch Anzeigepflicht, Anmeldung.
Anzeigepflicht beim Vorhaben von Hochverrath u. s. w., s. Strafgesetzbuch (XIII).
A. beim Beginne eines Gewerbes (Gewerbeordnung) V 498 f.
A. neu Anziehender I 31.
A. bei Geburten III 352, 363, bei Sterbefällen III 361, 363.
A. bei Wechselstempelsteuer-Hinterziehungen I 671, bei Rinderpest I 614, bei anderen Viehseuchen V 60, 69, beim Auftreten der Reblaus V 477 f.
Apotheken, Zulässige Waagen in A. I 535. Nichtpfändbarkeit des Inventars von A. (Civilprozeßordnung) IV 196.
Apotheker, Prüfung und Approbation derselben V 504 ff., 575 ff. Nichtanwendung der Gewerbeordnung auf A. V 496. Taxen derselben V 530.
Rang der Forderungen im Konkurse, s. Konkursordnung (VIII).
Apothekergehilfen, Prüfung derselben V 601 ff.
Apothekerwaaren, Verkehr mit denselben II 675 (aufgehoben durch) III 340.
S. auch Arzneimittel.
Approbation von Medizinalpersonen V 504 ff.
Zentralbehörden zur Eintheilung derselben V 576 f., 580, 590, 596.
Ar (Flächenmaaß) I 332, V 864.
Arbeit, Aufsuchen derselben im Zollvereinsgebiet (Zollvereinigungsvertrag) I 53, Beschränkung an Sonn- und Festtagen (Gewerbeordnung V 546, 559.

Arbeiter, gewerbliche, s. Gewerbeordnung (VII). Straflosigkeit gemeinschaftlicher Arbeitseinstellung (daselbst) V 569.
Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken, Glashütten, Spinnereien, Steinkohlenbergwerken, Drahtziehereien mit Wasserbetrieb V 657 ff.
S. auch Haftpflichtgesetz, Hülfskassen, Krankenversicherung, Unfallversicherungsgesetz.
Arbeitgeber, Verhältniß zu den Arbeitern s. Gewerbeordnung (VII).
Arbeitsbücher, s. Gewerbeordnung (VII 1). Formular dazu V 655 f.
Arbeitseinstellung (Koalitionsrecht) Aufhebung des Verbots derselben (Gewerbeordnung) V 569.
Arbeitsgeräth, von der Pfändung ausgenommenes (Civilprozeßordnung) IV 196.
Arbeitshaus, Unterbringung von Landstreichern, Bettlern u. s. w. in ein A. III 818.
Arbeitskarten, s. Gewerbeordnung (VII 4).
Arbeitslohn, Zahlung an gewerbliche Arbeiter in baarem Gelde (Gewerbeordnung) V 548 f.
Gesetz, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes I 682 f.
Pfändung desselben ausgeschlossen (Civilprozeßordnung) IV 201.
Arbeitsnehmer, s. Arbeiter.
Arbeitsscheu, Bestrafung derselben (Uebertretung) III 818.
Arbeitsstunden, Arbeitszeit, s. Gewerbeordnung (VII 4).
Arbeits- und Besserungsanstalten, Gebührenfreiheit vor dem Reichsgericht IV 541.
Arbeitszeugnisse, (Gewerbeordnung) V 548.
Arbeitszwang gegen Landstreicher, Bettler u. s. w. III 818.
Argentinische Konföderation, Theilnahme an der Internationalen Meterkonvention III 866 ff., am Weltpostverein IV 681 ff.
Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit dem Zollverein V 708.
Armaturstücke, Ankauf derselben (Uebertretung) III 823.
Armee, s. Bundesheer, Marine, Reichsheer.
Armee-Inspektion (Reichs-Militairgesetz) III 210.
Armee-Korps, Formation (Reichs-Militairgesetz) III 210.
Armeekorps-Bezirke (Reichs-Militairgesetz) III 211, (Ersatz-Ordnung) III 891.
Armenanstalten, Gebührenfreiheit vor dem Reichsgericht IV 541.
Armenhäuser, Befreiung von der Einquartierung I 571.
Armenpflege, s. Armenwesen.
Armenrecht, s. Civilprozeßordnung (I 2 g).
Gegenseitige Zulassung von Staatsangehörigen zum Armenrecht im Verkehr mit Italien, Belgien, Luxemburg, Frankreich IV 220—224.
Armenunterstützung, Unfähigkeit zur Ausübung des Wahlrechts I 658.
Auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes gewährte Unterstützungen gelten nicht als A. V 455.
S. auch Heimathsrecht, Unterstützungswohnsitz.
Armenverbände, s. Landarmenverbände, Ortsarmenverbände.
Armenversorgung, s. Armenwesen.
Armenwesen im Reiche (Reichsverfassung) II 308. Verhältniß neu Anziehender zur Armenpflege I 31.
S. auch Ausweisung, Eisenacher Konvention, Gothaer Konvention.
Armuth als Grund der Aufenthaltsverweigerung für neu Anziehende I 30.
Arnsberg, Errichtung einer Disziplinarkammer III 169.
Arrest, s. Civilprozeßordnung (VIII 5).
Offener Arrest, s. Konkursordnung (IX c).
S. auch Beschlagnahme, Sicherheitsarrest.
Arreststrafen gegen Militairpersonen, s. Militairstrafgesetzbuch (III 1. 2).
Arrha (Daraufgabe) s. Handelsgesetzbuch (III a).
Arzeneien, unbefugte Zubereitung (Uebertretung) III 820.
S. auch Arzeneimittel.
Arzeneibuch, s. Pharmacopoea Germanica.
Arzeneimittel, Anwendung der Gewerbeordnung auf deren Verkauf V 496 Anm. 11.
Verordnung, betreffend den Verkehr mit A. III 339 ff.
S. auch Honigpräparate, Mineralwässer, Salicylsäure.
Arzt, s. Aerzte.
Assekuranz, s. Versicherung.
Assignationen, s. Anweisungen.
Assistenzärzte III 1113 f.
Atteste der Konsuln, Beweiskraft I 73, 87 f.
Ausstellung unrichtiger militairischer A. s. Militairstrafgesetzbuch (IV 10).
Aerztliche A. über Verletzungen in militairischen Strafsachen I 175.
S. auch Zeugniß.
Auditeure, s. Militairstrafgerichtsordnung (I 5). Klassifikation V 107, Servis IV 588.
S. auch General-Auditoriat.
Audun le Tiche, Herstellung einer Eisenbahn nach A. (Uebereinkunft mit Luxemburg) III 887 ff.
Aufbereitungsanstalten, s. Hülfskassen, Krankenversicherung (A) Unfallversicherung (I).
Anwendung der Gewerbeordnung auf A. V 570.
Aufbewahrungsanstalten, Befreiung von Einquartierung I 571.
Aufbringung französischer Handelsschiffe II 211 (aufgehoben durch) II 293.
Aufenthalt im Reichsgebiet ohne Reisepapiere I 12. Recht der Reichsangehörigen sich an jedem Orte des Bundesgebietes aufzuhalten I 29, Beschränkungen dieses Rechtes I 30, wegen unbefugter Ausübung von Kirchenämtern III 207 f., wegen sozialdemokratischer

Bestrebungen IV 670, Erwerb des Unterstützungswohnsitzes durch A. II 131.
Aufenthaltsbeschränkungen, s. Aufenthalt.
Aufenthaltskarten untersagt I 14.
Aufenthaltsort, Gerichtsstand s. Civilprozeßordnung (I 1b), Strafprozeßordnung (II).
Aufforderung zu Verbrechen, s. Strafgesetzbuch (IV), zum Hochverrath, s. ebenda (VII), zum Widerstande gegen die Staatsgewalt, s. ebenda (XIII).
A. der im französischen Heere dienenden Norddeutschen zur Rückkehr (veraltet) II 214.
S. auch Anreizung, Sprengstoffe.
Aufführung dramatischer u. s. w. Werke, Recht dazu II 110 f.
Aufgebot von Urkunden, s. Amortisation.
A. des Landsturms III 445.
A. bei der Eheschließung III 358 f., II 259 f.
Aufgebotsverfahren, s. Civilprozeßordnung (IX).
A. in Bergungssachen u. s. w. III 243 f.
Aufhebungsklage bei Entmündigung, s. Civilprozeßordnung (VI 2), beim Schiedvertrag, s. daselbst (X).
Aufkauf von Waaren und Aufsuchen von Bestellungen auf solche (Gewerbeordnung) V 515 f., im Umherziehen (daselbst) V 521 f.
Aufkündigung von Verträgen im Konkurse, s. Konkursordnung (II).
Auflauf, s. Strafgesetzbuch (XII).
Auflösung des Reichstages (Reichsverfassung) II 317, (s. auch III 192, IV 477), A. von Ehen III 365.
Aufrechnung, s. Konkursordnung (VI).
S. auch Kompensation.
Aufruf von Banknoten (Bankgesetz) III 510.
A. der Einhundertmarknoten der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank IV 443, der Rostocker Bank IV 460, 465, 665, der vormaligen Preußischen Bank IV 463, 466.
Aufruhr, s. Strafgesetzbuch (XII), Militairstrafgesetzbuch (IV 6).
Aufsichtsrath der Aktiengesellschaften u. s. w. s. Handelsgesetzbuch (II c und d), Aktiengesetz.
A. der Genossenschaften, s. Genossenschaftsgesetz (III).
Aufsichtsrecht des Reiches, Gegenstände desselben (Reichsverfassung) II 309 f.
Aufstand, Erregung unter den Truppen, während eines Krieges, s. Strafgesetzbuch (VII).
S. auch II 52 (Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch).
Aufstellen, gefährliches von Sachen (Uebertretung) III 820.
Aufwiegelung der Soldaten zum Ungehorsam, s. Militairstrafgesetzbuch (IV 6).
Augenärzte, Approbation (Gewerbeordnung) V 505, unbefugte Führung des Titels (ebenda) V 565.
Augenschein, s. Civilprozeßordnung (II 1 f), Strafprozeßordnung (VII).
Auktionatoren, Gewerbebetrieb derselben (Gewerbeordnung) V 511.
Aurich, (Landdrostei), Zutheilung zur Ober-Post-Direktion in Oldenburg I 578.
Auseinandersetzungen, vorbereitendes Verfahren bei Vermögensauseinandersetzungen, s. Civilprozeßordnung (II 1d).
Zulassung besonderer Gerichte bei gutsherrlich-bäuerlichen A. (Gerichtsverfassungsgesetz) IV 34.
Ausfuhr, Zollfreiheit derselben als Regel (Vereinszollgesetz) I 708.
Allgemeine Bestimmungen über die A. (daselbst) I 711 ff., auf Landstraßen, Flüssen und Kanälen I 720, auf Eisenbahnen I 724, seewärts 727.
A. von Spielkarten, s. d. Wort.
A. von Erzeugnissen und Geräthschaften des Weinbaues V 482 ff.
Statistik über die Waarenausfuhr nach dem Auslande, s. Statistik.
Ausfuhrsteuer in den Zollvereinsstaaten (Zollvereinigungsvertrag) I 35, 38 f., 54.
Ausfuhrverbote, allgemeine Bedingungen der Zulässigkeit (Zollvereinigungsvertrag) I 35.
A. in Anlaß des französischen Krieges II 211, 214, 218 (aufgehoben durch) II 219, 220, 305.
Verbot die A. von Pferden III 507 (aufgehoben durch) III 747, IV 450 (aufgehoben durch) IV 583.
A. zur Verhütung der Verbreitung der Reblauskrankheit V 482 ff.
Ausfuhrvergütungen, Uebersicht derselben, welche von Staaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, bewilligt werden I 59 (aufgehoben durch) II 864 (aufgehoben durch) IV 7 (aufgehoben durch) V 733 ff.
A. im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn V 193.
S. auch Bier, Branntwein, Malz, Taback, Zucker.
Ausführungs-Bestimmungen zum Gesetz über Markenschutz III 331 ff., zur Gewerbe-Ordnung V 643 ff. zur Literarkonvention mit Frankreich V 689 ff.
Ausführungs-Verordnung zum Gesetze über die Kriegsleistungen III 107 ff. zum Gesetze über den Personenstand III 367 ff.
Ausführungsvorschriften zum Gesetze, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung V 172 ff.
Ausgabe (Emission) von Papiergeld, Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reichs (Reichsverfassung) II 309 s. auch III 168.
Gesetz über die Ausgabe von Papiergeld (veraltet) II 218, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen III 205 ff., die Ausgabe von Inhaberpapieren mit Prämien II 372 ff.
A. von Schriftwerken, s. Urheberrecht.
Ausgaben des Reichs, Bestimmungen der Reichsverfassung darüber im Allgemeinen II

330, für konsularische Vertretung II 309, für Post- und Telegraphenwesen II 323, für die Kriegsflotte II 325, für das Deutsche Heer II 328, für das Bayerische Heer II 331.

Ausgangsabgaben, Regelung, Vertheilung u. s. w. derselben nach dem Zollvereinigungsvertrage I 33, 45 f., 47, 49 f.

A. im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn V 192 f., mit der Schweiz V 216 f., 219 f., im Grenzverkehr mit Frankreich II 399 f., 640.

Ausgrabungen, Vertrag mit Griechenland wegen Ausführung von archäologischen A. auf dem Boden des alten Olympia III 581 ff.

Aushebung Militairpflichtiger, s. Ersatz-Ordnung, Reichs-Militairgesetz (II).

Aushebungsbezirke, s. Landwehr-Bezirkseintheilung.

Auslagen s. Gebührenordnung, Gerichtskostengesetz.

Ausland, Verlust der Staatsangehörigkeit durch Aufenthalt im A. II 123.

Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im A. II 258 ff. Eheschließung von Ausländern vor Deutschen Standesämtern III 357, 385 ff.

Gerichtsstand Deutscher Beamten, deren dienstlicher Wohnsitz sich im A. befindet, III 48 f., Zuständigkeit der Disziplinarkammer zu Straßburg für die Beamten der Reichs-Eisenbahn-Verwaltung, welche im A. ihren dienstlichen Wohnsitz haben III 61. Gerichtsstand des Angeschuldigten im A. s. Strafprozeßordnung (II). Zustellungen im Auslande, s. Civilprozeßordnung (I 3b), s. auch IV 225 ff.

Schutz der Deutschen im A. (Reichsverfassung) II 309.

Schutz ausländischer Waarenzeichen, s. Markenschutz.

Abstempelung ausländischer Inhaberpapiere mit Prämien II 373, 377 ff.

Verbot der Zahlung in ausländischen Banknoten (Bankgesetz) III 515.

Außerkurssetzung und Umlaufsverbot ausländischer Münzen, s. d. Worte.

Besteuerung der vom A. eingehenden und nach demselben ausgeführten Gegenstände, Erlaß von Ausfuhrverboten (Zollvereinigungsvertrag) I 35 ff. Regulativ über zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände I 760 ff. — A. im Sinne der Wechselordnung, s. Wechselordnung (2p)

Ein- und Ausfuhr von Spielkarten von und nach dem A. s. Spielkartenstempel.

Statistik des Waarenverkehrs mit dem A. s. Statistik.

A. im Sinne des Strafgesetzbuchs, Bestrafung der im A. begangenen strafbaren Handlungen, s. Strafgesetzbuch (I), feindliche Handlungen im A. gegen befreundete Staaten, s. ebenda (X).

Deutsche Militairpflichtige im A. (Reichsmilitairgesetz) III 215, 218, 226, 229, (Ersatz-Ordnung) III 912 f., 946.

Konkurs über Vermögen im A. s. Konkursordnung (IX h).

Auslandspässe I 13.

Hülfsbedürftige deutsche Seeleute im A. Mitnahme derselben I 993 f.,

Verhältniß ausländischer Wechsel zur Wechselstempelsteuer I 666.

Vollstreckbarkeit ausländischer Urtheile s. Civilprozeßordnung (VIII 1).

Legalisation öffentlicher Urkunden ausländischer Behörden IV 472.

Ausländer bedürfen im Inlande keines Reisepapieres II 13.

Oeffentliche Unterstützung hülfsbedürftiger A. II 140, 147 ff.,

Militairpflicht der A. (Ersatz-Ordnung) III 902.

Eheschließung der A. s. Ausland.

Zulassung von A. zum Gewerbebetriebe im Umherziehen (Gewerbeordnung) V 523, 567, 643 ff.,

Schutz ausländischer Waarenzeichen, s. Markenschutz. Schutz ausländischer Schriftwerke, Kunstwerke u. s. w. s. Literarkonvention, Urheberrecht.

Patentertheilung an A. IV 410.

Naturalisation von A. II 121 f.,

Sicherheitsleistung der A. für Prozeßkosten, s. Civilprozeßordnung (I 2 f), Armenrecht derselben s. ebenda (I 2 g).

Anwendung der Deutschen Strafgesetze auf A. s. Strafgesetzbuch (I).

Unfallentschädigung an A. V 780, 802.

Approbationen von Ausländern als Aerzte u. s. w. (Gewerbeordnung) V 505 Anm. 41.

S. auch Ausweisung.

Auslandspässe, s. Ausland. Ertheilung derselben an Wehrpflichtige (Kontrol-Ordnung) III 991, 994.

Auslieferung, Unzulässigkeit der A. von Deutschen an fremde Regierungen zur Verfolgung oder Bestrafung, s. Strafgesetzbuch (I).

A. in Strafsachen auf dem Wege der Rechtshülfe zwischen Bundesstaaten I 702 ff.

S. auch Auslieferungsverträge, Desertion.

Auslieferungsverträge, mit den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika I 255 ff. — mit Belgien III 450 ff. — mit Brasilien IV 624 ff. — Preußens mit Frankreich, Ausdehnung auf Elsaß-Lothringen II 645 — mit Großbritannien II 803 ff. — mit Italien II 593 ff. — mit Luxemburg III 880 ff. — mit Schweden und Norwegen IV 479 ff. — mit der Schweiz III 305 ff. — mit Serbien V 425 — mit Spanien IV 571 ff. — mit Uruguay V 694 ff.

Auslosung der Militairpflichtigen, s. Loosung; der Geschworenen und Schöffen, s. Strafprozeßordnung (XVIII), Gerichtsverfassungsgesetz (V und VII).

Ausmusterung der Militairpflichtigen, s. Musterungsgeschäft.
Ausnahmegerichte, Unstatthaftigkeit derselben (Gerichtsverfassungsgesetz) IV 34.
Ausnehmen der Eier oder Jungen von jagdbarem Federwild oder Singvögeln (Uebertretung) III 822.
Ausprägung von Reichsgoldmünzen II 583 ff., III 158, von sonstigen Reichsmünzen III 158 ff.
Ausrüstung von Festungen, Geldmittel dazu, s. Festungen.
Ausschänken von Branntwein, Bier u. s. w. (Gewerbeordnung) V 509, 521.
Ausschließliche Gewerbeberechtigungen, deren Aufhebung (Gewerbeordnung) V 495, 497 f.
Ausschließung von Gerichtspersonen, s. Civilprozeßordnung (I 1 d), Strafprozeßordnung (III).
A. von Militairdienst (Ersatz-Ordnung) III 907.
Ausschluß der Oeffentlichkeit, s. Oeffentlichkeit.
Ausschlußfrist im Konkurse, s. Konkursordnung (IX e).
Ausschlußurtheil, s. Aufgebotsverfahren.
Ausschüsse des Bundesraths (Reichsverfassung) II 312, des Bundesraths des Zollvereins (Zollvereinigungsvertrag) I 42.
Ausschuß für die Wahl der Schöffen und Vorschlag der Geschworenen, s. Gerichtsverfassungsgesetz (V).
A. der Antheilseigner der Reichsbank, s. Zentralausschuß.
Aussetzung hülfloser Personen, s. Strafgesetzbuch (XXII).
A. des gerichtlichen Verfahrens, s. Civilprozeßordnung (I 3 e).
Aussonderung, s. Konkursordnung (IV).
Ausspielungen, öffentliche, s. Strafgesetzbuch (XXXI).
Aussteller eines Wechsels, s. Wechselordnung (2 a und 3).
Ausstenerkassen, unbefugte Errichtung (Uebertretung) III 817.
Ausstoßung aus dem Soldatenstande, s. Entfernung.
Austräge, Recht der Standesherrn auf dieselben (Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz) IV 77.
Auswanderung, Aufsicht und Gesetzgebung des Reichs über die A. nach außerdeutschen Ländern (Reichsverfassung) II 309.
Nichtanwendung der Gewerbeordnung auf Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten V 496.
Verleitung zum A. s. Strafgesetzbuch (XIII).
Einfluß der Militairpflicht auf A. III 905 (Ersatz-Ordnung).
Wehrpflicht der in das Reich zurückgekehrten und wieder naturalisirten Auswanderer und ihrer Söhne (Reichs-Militairgesetz) III 213, 229, (Ersatz-Ordnung) III 902 f.
Bestimmungen der Reichsverfassung über die A. von Reservisten und Landwehrmännern II 327, Erlaubniß zur A. für dieselben I 68, III 229.
Strafbare A. der Wehrpflichtigen, s. Strafgesetzbuch (XIII), der Reservisten und Wehrmänner (Uebertretung) III 816.
Strafverfahren gegen Abwesende, welche sich der Wehrpflicht durch A. entzogen haben, s. Strafprozeßordnung (XXVII).
Vertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika, betreffend die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen, welche aus dem Gebiete des einen Theils in dasjenige des andern Theils einwandern I 252 ff.
Auswärtiges Amt, Zuständigkeit zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes III 323, 324. Versetzung verschiedener Beamten desselben in den einstweiligen Ruhestand (Reichsbeamtengesetz) III 49, Pensionirung des Staatssekretairs III 51. Kautionen der Kassenbeamten im a. A. III 303.
Verbrechen und Vergehen der Beamten im Dienste des a. A. III 814.
Geldmittel zur Erweiterung der Diensträume III 131.
Auswärtige Angelegenheiten, Ausschuß des Bundesraths für dieselben (Reichsverfassung) II 312.
Auswärtige Staaten, Bündnisse und Verträge mit denselben (Reichsverfassung) II 312.
Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten, s. Strafgesetzbuch (X).
S. Ausland, Süddeutsche Staaten.
Ausweichen der Fuhrwerke vor den Posten (Post-Gesetz) II 491.
Vorschriften über A. der Schiffe V 4 ff.
Ausweisung, Zulässigkeit der A. Deutscher aus dem Aufenthaltsorte I 30 f., II 139.
A. von Mitgliedern des Ordens der Gesellschaft Jesu II 830, von Personen wegen unbefugter Ausübung von Kirchenämtern III 207 f., von Ausländern wegen sozialdemokratischer Bestrebungen IV 670, wegen Landstreichens u. s. w. III 818.
Verträge unter den Bundesstaaten wegen Uebernahme von Auszuweisenden (Reichsverfassung) II 308, bezügliches Uebereinkommen mit Italien II 147 ff., mit Dänemark II 149 ff., mit Oesterreich-Ungarn II 146, 154, mit Belgien II 154 ff.
Bestimmungen des Frankfurter Friedens über die aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen II 400 f., Beihülfen an dieselben (veraltet) II 413.
S. auch Eisenacher Konvention, Gothaer Konvention.
Außerkurssetzung von Münzen III 161, 193, 199, 304, 333, 586, 699—703, 842, 880, IV 461.
A. der Werthpapiere des Reichs-Invalidenfonds III 94.
Aval (Wechselbürgschaft) s. Wechselordnung (2 a und o).
Aversum, Zahlung eines A. Seitens der außer-

halb der Zollgrenze gelegenen Gebiete zu den Ausgaben des Reichs (Reichsverfassung) II 320.

Aversionirung des Porto's u. s w. für Behörden (Gesetz über die Portofreiheiten) I 648.

B.

Bäcker und Backwaarenhändler, deren Gewerbebetrieb, Gewerbeordnung (V).

Backwaaren, Besteuerung in den Zollvereinsstaaten (Zollvereinigungsvertrag) I 37.

Baden, (Großherzogthum), Mitglied des Zollvereins I 32, des Deutschen Bundes II 270, 280 ff., 283 ff., des Deutschen Reichs II 307.

Stimmen im Bundesrath II 311, im Bundesrath des Zollvereins I 42.

Postvertrag mit dem Norddeutschen Bunde (veraltet) I 209, Theilnahme am Postvertrage des Norddeutschen Bundes mit Oesterreich I 209 (veraltet), mit Italien (veraltet) I 599, mit der Schweiz I 554 ff.

Theilnahme am Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Japan II 1 ff., mit Mexiko (veraltet) II 220, am Zoll- und Handelsvertrag mit Oesterreich (veraltet) I 260, mit der Schweiz (veraltet) I 956, mit Spanien (veraltet) I 260, an der Literarkonvention mit Italien I 689 Anm. 1 (aufgehoben durch) V 926 ff.

Vertrag mit dem Norddeutschen Bunde, betreffend Einführung der gegenseitigen militairischen Freizügigkeit (veraltet) I 963, wegen wechselseitiger Gewährung der Rechtshülfe (veraltet) II 25 vgl. I 698 Anm. 1.

Naturalisation von Angehörigen B. in Norddeutschland (aufgehoben) II 121, Auswanderung derselben nach Norddeutschland (aufgehoben) II 123.

Zahl der Reichstagsabgeordneten in B. (Reichsverfassung) II 316, Vorbehalte der Reichsverfassung wegen Besteuerung des inländischen Branntweins und Biers in B. II 319, Nichttheilnahme am Ertrage der Reichssteuern dafür II 320, Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen von Bier und Branntwein V 734 ff.

Beitritt zum Friedensvertrage mit Frankreich II 407, Theilnahme an den Friedenspräliminarien II 385, Anwendung des badisch-französischen Rechtshülfevertrages auf Elsaß-Lothringen II 645.

Reichstagswahlkreise und zuständige Behörden II 83, 90.

Einführung von Bundesgesetzen in B. (Verfassung des Deutschen Bundes) II 278, (Reichsverfassung) II 306, des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz II 577 f., der Gewerbeordnung II 578, des Gesetzes über die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften II 581, des Gesetzes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht II 581 f., des Preußischen Militairstrafrechts II 582, des Eisenbahn-Betriebsreglements (veraltet) II 631, des Bahnpolizei-Reglements (veraltet) II 651. —

Antheil Badens an der französischen Kriegskostenentschädigung II 883, III 155, 748, 749.

Ersatzbehörden in B. (Ersatz-Ordnung) III 893 f., Servisklassen-Eintheilung IV 583.

Fortbestand der Vorschriften des badischen Rechts über den erwählten Wohnsitz und das Verfahren bei Vermögensabsonderungen unter Eheleuten (Einführungsgesetz zur Civilprozeßordnung) IV 244. Uebertragung badischer Rechtssachen auf das Reichsgericht IV 81, Begründung der Revision in badischen Rechtsstreitigkeiten IV 247.

Approbation der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker V 575 f.

Befugnisse der badischen Bank und Einlösung ihrer Noten III 528 f.

Außerkurssetzung badischer Münzen III 333.

Behandlung der portopflichtigen Korrespondenz badischer Behörden mit denjenigen anderer Bundesstaaten II 687, desgleichen mit österreichisch-ungarischen Behörden III 190.

Leistungen badischer Staatseisenbahnen für Postzwecke (Eisenbahn-Postgesetz) III 707 f.

Vertrag mit der Schweiz wegen Regulirung der Grenze bei Konstanz IV 1030 f.

Verkehr mit Erzeugnissen und Geräthschaften des Weinbaues in den badisch-französischen Grenzbezirken V 491.

Aufhebung der Literar-Konvention mit Italien V 934.

Baggereibetrieb, Anwendung des Unfallversicherungsgesetzes V 773.

Bahamainseln, Beitritt zum Weltpostverein IV 681.

Bahnhöfe, s. Eisenbahnhöfe.

Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung II 196 ff.

Bahnpolizeibeamte, Bestimmungen über deren Befähigung II 205 ff. Aufzählung derselben II 178.

Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands II 163 ff.

Balkenwaagen, Eichung und Stempelung I 359 ff., 445 ff., Fehlergrenze I 406, Eichgebühren I 548 f.

Bandmaaße, Eichung und Stempelung I 343 f., 414, Eichgebühren I 543.

Bankantheilsscheine, s. Antheilsscheine.

Bankbeamte, s. Reichsbankbeamte.

Banken, s. Bankgesetz, Reichsbank.

Bankerutt, s. Konkursordnung (X), Strafgesetzbuch (XXX).

Bankgesetz III 508—569:

1. Allgemeine Bestimmungen (Ausgabe von Banknoten, Betrag derselben, Aufruf und Einziehung, Veröffentlichung der Aktiva und Passiva, Verbot der Zahlung innerhalb

des Reichsgebietes mit ausländischen B.) 508—513.

2. Reichsbank (Geschäfte derselben, Ausgabe von Banknoten, Grundkapital, Antheilseigner, Reichsbank-Direktorium, Zentralausschuß der Antheilseigner, Statut der Reichsbank) 513—526.

3. Privatnotenbanken (Befugniß zur Ausgabe von Banknoten und Einlösung derselben) 526—533.

4. Strafbestimmungen 533—535.

5. Verzeichniß der bei der Reichsbank beleihbaren Effekten 537—540.

6. Bestimmungen über den Giro-Verkehr der Reichsbank 540—542.

7. Offene Depots von Werthpapieren bei der Reichsbank 543—548.

8. Verschlossene Depositen der Reichsbank 548—549.

9. Verzeichniß sämmtlicher vom Reichsbank-Direktorium zu Berlin mittelbar oder unmittelbar abhängigen Zweiganstalten 549—554.

10. Statut der Reichsbank 555—561.

11. Formular der Reichsbank-Antheilsscheine 562—565.

12. Vertrag zwischen Preußen und dem Deutschen Reich über Abtretung der Preußischen Bank an das Deutsche Reich 565—569.

Banknoten, Gesetz über die Ausgabe von B. II 24, III 335. S. auch Bankgesetz (1—3).

Bestrafung unbefugter Ausgabe von B., der Zahlung mit ausländischen B. s. Bankgesetz (4).

Nachmachung und Verfälschung von B. s. Strafgesetzbuch (XIV), s. auch III 816 (Uebertretung).

Behandlung nachgemachter oder verfälschter B. III 510 Anm. 10.

Banknoteninhaber, Bewahrung der denselben in Bankstatuten zugesicherten Pfand- und Vorzugsrechte IV 245 (Einführungsgesetz zur Civilprozeßordnung), IV 382 (Einführungsgesetz zur Konkursordnung).

Bankordnung, s. Preußische B.

Bannmeile, Aufhebung derselben (Gewerbeordnung) V 497.

Bannrechte, Aufhebung derselben (Gewerbeordnung) V 497.

Barrengold, Umtausch gegen Banknoten durch die Reichsbank (Bankgesetz) III 517.

Bataillone der Infanterie (Reichs-Militairgesetz) III 210.

Batterien der Feldartillerie (Reichs-Militairgesetz) III 210.

Bauhöfe, Anwendung der Gewerbeordnung auf dieselben V 570, der Gesetze über Krankenversicherung und Unfallversicherung V 429, 776.

Bau-Krankenkassen, s. Krankenversicherung (F).

Baukunst, Nichtanwendung des Gesetzes über Urheberrecht auf dieselbe III 731.

Verletzung der allgemein anerkannten Regeln der B. bei Leitung oder Ausführung eines Baues, s. Strafgesetzbuch (XXXIII).

Baupolizeiliche Vorschriften, Uebertretungen derselben III 821.

Bauten, Anwendung des Krankenversicherungsgesetzes V 429, des Unfallversicherungsgesetzes V 776, 777 Anm. 8.

Bauwerke, Beschädigung derselben, s. Strafgesetzbuch (XXXII).

Bauzen, Ueberweisung des Kreisdirektionsbezirkes B. an die Ober-Postdirektion Dresden II 631. Geldmittel zu Kasernenbauten in B. III 749 f.

Bayern, Verhältniß zum Zoll- und Handelsverein I 32, Stimmen im Bundesrath des Zollvereins I 42.

Postvertrag mit dem Norddeutschen Bunde I 209 (veraltet).

Theilnahme am Postvertrage des Norddeutschen Bundes mit Oesterreich I 209 (veraltet), mit Italien I 599 (veraltet), mit der Schweiz I 554 ff.

Uebereinkommen mit der Reichs-Postverwaltung II 543 ff., Fahrpost-Uebereinkommen mit Oesterreich-Ungarn III 32 ff., Uebereinkommen mit Oesterreich-Ungarn zur Regelung des unmittelbaren Postverkehrs III 35.

Theilnahme am Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Japan II 1 ff., mit Mexiko (veraltet) II 220, am Handels- und Zollvertrag mit Oesterreich (veraltet) I 260, mit der Schweiz (veraltet) I 956, mit Spanien (veraltet) I 260, an der Literarkonvention mit Italien I 689 Anm. 1 (aufgehoben durch) V 926 ff.

Naturalisation von Bayern in Norddeutschland (aufgehoben) II 121, Auswanderung derselben nach dort (aufgehoben) II 123.

Vertrag, betreffend den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes II 294 ff.

Bayern Mitglied des Deutschen Reichs II 307.

Zahl der Reichstagsabgeordneten (Reichsverfassung) II 316, Zahl der Stimmen im Bundesrath II 311, Vorsitz im Bundesrathsausschusse für die auswärtigen Angelegenheiten II 312, ständiger Sitz in dem Ausschusse für das Landheer und die Festungen II 312, Vorbehalte der Reichsverfassung wegen Besteuerung des inländischen Branntweins und Biers II 319, Nichttheilnahme am Ertrage der Reichssteuern dafür II 320, Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen von Bier, Branntwein und Malz IV 665, V 734 ff.

Vorbehalt der Reichsverfassung wegen der Bestimmungen über Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse II 309 (s. auch II 129 Anm. 1), wegen des Eisenbahn-, Post- und

Telegraphenwesens II 309, 310, 322, 324, wegen des Kriegswesens II 330, 331.

Reichstagswahlkreise und zuständige Behörden II 79 ff., 89.

Betheiligung am Friedensvertrage mit Frankreich II 407, an den Friedenspräliminarien II 385, Anwendung der Literar-Konvention zwischen B. und Frankreich auf Elsaß-Lothringen II 645.

Einführung von Gesetzen des Norddeutschen Bundes II 300, 342 ff., des Gesetzes, betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest II 563, die Maaß- und Gewichtsordnung II 579 f., des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste II 580, des Gesetzes über die Portofreiheiten II 750, der Gewerbeordnung II 751, des Genossenschaftsgesetzes III 133 f., des Gesetzes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht III 399.

Antheil Bayerns an der französischen Kriegskostenentschädigung II 883, III 155, 748, 749.

Ausgaben für das bayerische Heer (Reichsverfassung) III 331, IV 471. Bayerische Armeekorps (Reichs-Militairgesetz) III 210.

Anwendung des Reichs-Militairgesetzes III 230.

Anwendung des Gesetzes über den Landsturm III 446, über Ausübung der militairischen Kontrole über Personen des Beurlaubtenstandes III 447, über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden III 405. Ersatzbehörden (Ersatz-Ordnung) III 894, 895. Servisklassen-Eintheilung IV 583.

Ueberweisung von Geldmitteln aus dem Reichs-Invalidenfonds III 87. 88. —

Befugnisse der bayerischen Bank und Einlösung ihrer Noten III 528 f. Aufruf und Einziehung der Einhundertmarknoten der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank IV 443.

Untertheilung des Pfennigs in Bayern in zwei Halbpfennige II 588.

Ehestreitigkeiten in Bayern III 365, Zeugnisse über das Nichtvorhandensein von Ehehindernissen III 387 ff.

Begründung der Revision in bayerischen Rechtsstreitigkeiten IV 247, Nachweisung derjenigen Militair-Behörden und Personen, welche bei der Pfändung des Diensteinkommens der Offiziere und Beamten im Ressort der Königlich bayerischen Militairverwaltung, sowie der Pensionen dieser Personen berufen sind, den Militairfiskus als Drittschuldner im Sinne der §§. 730 ff. der Civilprozeßordnung zu vertreten IV 237 ff. Anwendung von Bestimmungen der Konkursordnung auf Vereine und registrirte Gesellschaften in B. (Einführungsgesetz zur Konkursordnung) IV 381. Aufhebung des bayerisch-französischen Vertrages über das Armenrecht IV 224.

Approbationen für Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker V 576 f.

Nichtanwendung der Verordnung, betreffend die gebührenfreie Beförderung von Telegrammen auf den inneren Verkehr in B. IV 442, desgleichen des Gesetzes über das Posttaxwesen II 554, desgleichen des Eisenbahn-Postgesetzes III 708.

Behandlung der portopflichtigen Korrespondenz bayerischer Behörden mit denjenigen anderer Bundesstaaten III 157, desgleichen mit österreich-ungarischen Behörden III 190.

Aufhebung der Literarkonvention mit Italien V 934.

Bayerische Lyzeen, Anrechnung der Studienzeit auf denselben für die ärztliche Vorprüfung V 581 Anm. 2.

Beamte, s. Reichsbeamte.

Wahl von B. in den Reichstag (Reichsverfassung) II 316.

Einberufung von B. zum Militairdienst (Reichs-Militairgesetz) III 227 f., (Kontrol-Ordnung) III 997 f., s. auch Unabkömmlichkeitsverfahren.

Eheschließung von B. I 226, III 357.

Beschlagnahme des Gehalts und der Dienstbezüge öffentlicher B. I 682, s. auch IV 201 f. (Civilprozeßordnung).

Verfolgung öffentlicher B. wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amts vorgenommenen Handlungen (Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz) IV 78.

Beamtenverbrechen und Vergehen, s. Strafgesetzbuch (XXXIV).

Gewerbebeschränkungen für B. (Gewerbeordnung) V 498.

Verpflichtung gewisser Betriebsbeamten zur Kranken- und Unfallversicherung, s. d. Worte.

Bedrohung mit Begehung eines Verbrechens s. Strafgesetzbuch (XXIV). — S. auch Drohung.

Beeidigung der Reichsbeamten (Reichsverfassung) II 314, 323.

Beeidigung der Schöffen (Gerichtsverfassungsgesetz) IV 41, des Dolmetschers (daselbst) IV 64, der Handelsrichter (daselbst) IV 53, der Geschworenen (Strafprozeßordnung) IV 294, der Zeugen (Civilprozeßordnung) IV 142, (Strafprozeßordnung) IV 258 f., der Sachverständigen (Civilprozeßordnung) IV 145, (Strafprozeßordnung) IV 261.

B. bei den Konsulargerichten IV 827 f.

B. des untersuchungsführenden Offiziers (Militairstrafgerichtsordnung) I 145.

S. auch Diensteid, Eid.

Beerdigung, ohne Vorwissen der Behörde, vorzeitige (Uebertretung) III 820.

B. unbekannter Leichen (Strafprozeßordnung) IV 275, Hingerichteter (daselbst) IV 324.

B. von Selbstmördern und anderen nicht natürlichen Todes verstorbenen Militairpersonen (Militairstrafgerichtsordnung) I 176.

Keine B. ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde vor Eintragung des Unfalles in das Sterberegister III 361.

Verträge unter den Bundesstaaten über die B. verstorbener Staatsangehöriger (Reichsverfassung) II 308. S. auch Eisenacher Konvention (II 145 ff.).

Verträge wegen wechselseitiger Tragung von Beerdigungskosten mit Italien II 147 f., Dänemark II 149 ff., Belgien II 154 f.

Befähigung, s. Prüfungen, Prüfungsordnung.

Befehle, Ungehorsam gegen militairische Dienstbefehle, s. Militairstrafgesetzbuch (IV 6). Alleinige Verantwortlichkeit des Vorgesetzten für Dienstbefehle, Fälle der strafbaren Ausführung derselben, s. ebenda (III 4), strafbarer Handlungen der Befehlshaber, s. ebenda (IV 10).

Befehlshaber, s. Befehle.

Befestigungen, s. Festungen.

Befrachter, s. Frachtgeschäft.

Befreundete Staaten, strafbare Handlungen gegen dieselben, s. Strafgesetzbuch (X).

Befriedigung, abgesonderte, im Konkurse, s. Absonderung.

Beglaubigung öffentlicher Urkunden, Aufsicht und Gesetzgebung des Reichs (Reichsverfassung) II 310.

Gesetz, betreffend die B. öffentlicher Urkunden IV 472.

B. von Urkunden durch die Konsuln I 73, 87 f., Gebühren dafür II 825.

Vertrag mit Oesterreich-Ungarn wegen B. der von öffentlichen Behörden und Beamten ausgestellten oder beglaubigten Urkunden V 116 ff., Bekanntmachung, betreffend diejenigen obersten Verwaltungsbehörden u. s. w. im Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn deren Urkunden einer B. nicht bedürfen V 120 ff., Ausdehnung des Vertrages auf Bosnien und die Herzegowina V 260, Bekanntmachung dazu V 261.

B. der Gesandten durch den Kaiser (Reichsverfassung) II 312.

Begleitadressen zu Postpacketen II 499.

Begleiter beim Gewerbebetriebe im Umherziehen (Gewerbeordnung) V 527.

Begleitscheine bei Salzversendung I 23.

Allgemeine Bestimmungen über B. bei der Zollabfertigung (Vereinszollgesetz) I 715, Begleitschein I. I 716 f., Begleitschein II. I 719.

Begleitschein-Regulativ (Vereinszollgesetz) I 721 Anm. 56.

Begleitscheinverfahren im Verkehre mit Oesterreich-Ungarn V 194, 206.

Begnadigungsrecht des Kaisers in Strafsachen vor dem Reichsgericht (Strafprozeßordnung) IV 323 f., in Konsulargerichtssachen IV 825, im Disziplinarverfahren gegen Reichsbeamte III 66.

B. bei Zollvergehen (Zollvereinigungsvertrag) I 49.

Verheißung der Begnadigung in Militairstrafverfahren I 148, 153, 163.

Begünstigung, s. Strafgesetzbuch (XXVII).

Begünstigung einzelner Konkursgläubiger, s. Konkursordnung (X).

Begutachtung, s. Sachverständige.

Behändigung, s. Zustellung.

Behörden, allgemeiner Gerichtsstand derselben, s. Civilprozeßordnung (I 1b).

Zuständige B. in Streitsachen der Armenverbände II 136 f.

Verzeichniß der nach den Bestimmungen des Wahlreglements für den Reichstag zuständigen B. der Bundesstaaten II 85 ff.

Verzeichniß der in den einzelnen Bundesstaaten mit Leitung des Marschwesens beauftragten B. I 589 ff., der hinsichtlich der Kriegsleistungen der Gemeinden zuständigen B. III 122 ff., der B. zur Abstempelung ausländischer Inhaberpapiere mit Prämien II 377 f., der B. deren Urkunden im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn, Bosnien und der Herzegowina einer Beglaubigung nicht bedürfen V 120 ff., 261.

Behandlung der portopflichtigen Korrespondenz zwischen B. der Bundesstaaten II 219, 687, III 157.

Aufnahme von Bekanntmachungen der B. und Berichtigung derselben in Zeitungen (Preßgesetz) III 234, 236. Druckschriften von B. (daselbst) III 235.

Verzeichniß der B. welche im Sinne des Sozialistengesetzes „Landespolizeibehörde" und „Polizeibehörde" sind IV 674 ff.

Zuständige Verwaltungsbehörden (obere, untere), im Sinne der Gewerbeordnung V 498, 499 ff., 505, 507, 512, 513, 527, 535, 536, 540, 541, 542, 545, 561, 563, 570, im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes V 456, im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes V 814, 844 ff.

Beweisaufnahme durch ausländische Behörden (Civilprozeßordnung) IV 136.

S. auch Bundesamt, Bundesbehörden, Centralbehörden, Civilbehörden, Ersatzbehörden, Gemeindebehörden, Marinebehörden, Militairbehörden, Polizeibehörden, Reichsbehörden, Verwaltungsbehörden und die einzelnen Behörden.

Beihülfe, s. Strafgesetzbuch (IV).

Beihülfen an die aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen (veraltet) II 413, an Angehörige der Reserve und Landwehr (veraltet) II 414.

S. auch Unterstützung.

Beilagen einer Zeitung, von der Beschlagnahme ausgenommen (Preßgesetz) III 238.

Postalische Behandlung außergewöhnlicher Zeitungsbeilagen II 505.

Beischlaf, strafbarer, s. Strafgesetzbuch (XIX).

Zuständigkeit der Amtsgerichte für Ansprüche aus einem außerehelichen B. (Gerichtsverfassungsgesetz) IV 36.

Beisitzer der Konsulargerichte IV 819 ff., der Seeämter IV 452 f., des Ober-Seeamtes IV

456, des Wahlvorstandes und Wahlkommissars für Reichstagswahlen I 660, II 55 ff., der gewerblichen Schiedsgerichte (Gewerbeordnung) V 539 f., der Schiedsgerichte zur Feststellung der Unfallentschädigungen V 794, 795 f.

Beiſtände, ſ. Civilprozeßordnung (I 2d).

Beitritt, ſ. Betheiligung.

Bekanntmachungen, ſ. Eintragsrolle, Handelsregiſter, Muſterregiſter, Centralblatt, Genoſſenſchaften, Behörden, Patentgeſetz.

Abreißen von öffentlichen B. von Behörden u. ſ. w. ſ. Strafgeſetzbuch (XIII).

B. gerichtlicher Urtheile wegen falſcher Anſchuldigung und Beleidigung, ſ. Strafgeſetzbuch (XVI und XX), wegen Fälſchung von Nahrungsmitteln IV 793, wegen Benutzung patentirter Erfindungen IV 421.

B. der Deutſchen Seewarte über Sturmwarnungen u. ſ. w. III 726 f.

S. auch Zuſtellungen.

Bekenntniß, religiöſes, Aufhebung der auf der Verſchiedenheit des B. beruhenden Beſchränkungen der bürgerlichen und ſtaatsbürgerlichen Rechte I 29, 688.

Bekleidungsgegenſtände, ſ. Nahrungsmittelgeſetz, Farben.

Nothwendige B. der Rekruten (Erſatzordnung) III 937.

Belagerungszuſtand, ſ. Kriegszuſtand. Sg. kleiner B. (Sozialiſtengeſetz) IV 671.

Belehrung der Geſchworenen, ſ. Rechtsbelehrung.

Beleidigung, ſ. Strafgeſetzbuch (VIII, IX und XX), Militairſtrafgeſetzbuch (IV 6 und 7).

Verfahren der Militairgerichte bei B. ſ. Militairſtrafgerichtsordnung (II 3).

S. auch Nebenklage, Privatklage. B. des Bundesrathes, Reichstages u. ſ. w. (Reichsverfaſſung) II 331.

Belgien, Auslieferungsvertrag II 25 (aufgehoben durch) III 450 ff.

Handelsvertrag V 7 ff., 57, 229.

Poſtaliſche Verträge I 239 ff., 268 ff., III 345, Theilnahme am allgemeinen Poſtverein III 569 ff., am Weltpoſtverein IV 681 ff., am Uebereinkommen, betreffend den Austauſch von Briefen mit Werthangabe IV 732 ff., betreffend den Austauſch von Poſtanweiſungen IV 753 ff., von Poſtpacketen ohne Werthangabe V 141 ff.

Theilnahme an dem internationalen Telegraphenvertrage III 609 ff., Telegraphen-Uebereinkommen III 682 ff. Theilnahme an der internationalen Meterkonvention III 866 ff., an der Konvention zur Ausübung des Schutzrechts von Marokko V 184 ff., am internationalen Vertrage wegen polizeilicher Regelung der Fiſcherei in der Nordſee V 740 ff., an der internationalen Reblauskonvention V 391 f. Anm. 23, Belgiſche Zollämter, über welche die zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge eingeführt werden können V 490.

Uebereinkunft, betreffend den Betrieb des auf belgiſchem Gebiete belegenen Theils der Wilhelm-Luxemburg-Eiſenbahnen III 171 ff.—

Gegenſeitiger Markenſchutz III 699, Zulaſſung zum Armenrecht IV 220 f., Zulaſſung der Medizinalperſonen in den Grenzbezirken III 40 f., Unterſtützung und Heimſchaffung Hülfsbedürftiger III 154 ff., gegenſeitiger Verzicht auf Beibringung von Trauerlaubnißſcheinen, Beſcheinigung belgiſcher Behörden über das Nichtvorhandenſein von Ehehinderniſſen III 386 f., gegenſeitiger Schutz an Muſtern und Modellen V 924 f., Literarkonvention V 909 ff.

Zulaſſung belgiſcher Schiffe zur Deutſchen Küſtenfrachtfahrt V 290, Beſtimmungen über die Anerkennung der in belgiſchen Schiffspapieren enthaltenen Schiffsvermeſſungsangaben in deutſchen Häfen II 868.

Belohnungen fremder Regierungen an Reichsbeamte, Genehmigung der oberſten Reichsbehörde III 47. B. an die Mitglieder der wiſſenſchaftlichen Kommiſſion zur Erforſchung der Cholera V 759.

Benennung des Auktors, ſ. Civilprozeßordnung (I 2c).

Beobachtungsſtationen der Deutſchen Seewarte III 726 f.

Berathung (und Abſtimmung), ſ. Gerichtsverfaſſungsgeſetz (XVII).

Berechtigungs-Schein zum einjährig-freiwilligen Dienſt III 965.

Bergung und Hülfsleiſtung in Seenoth, ſ. Handelsgeſetzbuch (IV K), III 240 ff. (Strandungs-Ordnung).

Bergwerke, ſ. Haftpflichtgeſetz, Krankenverſicherung (A), Unfallverſicherung (I).

Gefährdung von B. ſ. Strafgeſetzbuch (XXXIII) Anwendung der Gewerbeordnung auf B. V 570, 662.

Bergweſen, Anwendung der Gewerbeordnung auf daſſelbe V 496 Anm. 9.

Berichte, wahrheitsgetreue über Verhandlungen des Reichstages ſind ſtraffrei (Reichsverfaſſung) II 316, desgleichen des Zollparlaments (Zollvereinigungsvertrag) I 44, desgleichen der Kammern und Landtage von Bundesſtaaten (Strafgeſetzbuch) III 755.

Unwahre Berichte von Beamten im Dienſte des auswärtigen Amts, ſ. Strafgeſetzbuch (XXXIV), desgleichen von Militairperſonen, ſ. Militairſtrafgeſetzbuch (IV 10).

Berichtigung, Aufnahme von B. in Zeitungen (Preßgeſetz) III 235.

B. des Urtheils, ſ. Civilprozeßordnung (II 2b).

B. des Spruches der Geſchworenen ſ. Strafprozeßordnung (XVIII).

B. der Standesregiſter III 362 f.

Berlin, vorübergehende Einführung der Paß-Pflichtigkeit IV 494.

Zutheilung der Orte Charlottenburg und Weſtend zur Ober-Poſtdirektion B. V 10.

Berliner Vertrag IV 635 ff.
Bern, Sitz des internationalen Büreau des Allgemeinen Post-Vereins III 576 Anm. 9, des Weltpostvereins IV 697, der internationalen Versammlungen wegen Maßregeln gegen die Reblauskrankheit V 391.
Berufsgenossenschaften, s. Unfallversicherung (I und II).
Berufsklassen, Unzulässigkeit der Zurückstellung oder Befreiung ganzer B. vom Militairdienst (Reichs-Militairgesetz) III 215, (Ersatz-Ordnung) III 907, 911.
Berufskonsuln (consules missi) I 70 f.
Berufsstatistik, Erhebung einer allgemeinen B. im Jahre 1882 V 293 f.
Berufung, s. Civilprozeßordnung (III 1), Strafprozeßordnung (XX c).
B. gegen Entscheidungen der Konsulargerichte IV 821 f., 824, der Disziplinarkammern III 65 f., wegen unbefugter Ausübung von Kirchenämtern III 208, gegen Entscheidungen des Patentamtes IV 421, 432 ff., im ehrengerichtlichen Verfahren gegen Rechtsanwälte IV 567, der Armenverbände an das Bundesamt für das Heimathswesen II 138.
B. an den Reichskanzler bei Entscheidungen über die Vergütung von Kriegsleistungen III 113 f.
B. gegen Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommission (Reichs-Militairgesetz III 219 f., (Ersatz-Ordnung) III 910, 931.
B. gegen Entscheidungen in Unfallversicherungssachen V 800, 831 f.
Besatzungstruppen im Sinne des Gesetzes über die Kriegsleistungen III 109.
Beschädigung, s. Körperverletzung, Sachbeschädigung.
B. amtlicher Urkunden, Akten, Register, öffentlicher Bekanntmachungen, Siegel, Hoheitszeichen u. s. w., s. Strafgesetzbuch (XIII).
S. auch Urkundenfälschung.
B. der Hoheitszeichen eines fremden Staates, s. Strafgesetzbuch (X).
B. fremden Eigenthums im Felde, s. Militairstrafgesetzbuch (IV 8), B. anvertrauter Dienstgegenstände durch Soldaten, s. ebenda (IV 9).
B. von Postsendungen und Postreisenden, Ersatz dafür, II 488 ff.
B. von Eisenbahnwagen (Betriebsreglement) III 254.
S. auch Haftpflicht, Unfallversicherung.
Beschälseuche der Pferde, (Viehseuchengesetz) V 66, 87 f.
Bescheinigung über Kriegsleistungen (Formulare dazu) III 117 ff., desgleichen über Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden III 422 ff.
Beschimpfung, s. Beleidigung.
Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes, Gesetz über dieselbe I 682.
B. im Strafverfahren, s. Strafprozeßordnung (VIII, XIX).
B. von Diensteinkünften der Militairpersonen (Reichs-Militairgesetz) III 223, der Reichsbeamten III 44, 71 f., s. auch IV 201 f. (Civilprozeßordnung).
B. von Druckschriften (Preßgesetz) III 237 f.
B. nach dem Sozialistengesetz, s. Sozialdemokratie.
Das Inventar der Posthaltereien ist von der B. ausgeschlossen II 491.
Vgl. auch Arrest, Einziehung, Pfändung, Zwangsvollstreckung.
Beschlüsse des Bundesraths II 310, 311 f., 319, 332 (Reichsverfassung), des Reichstages II 317 (Reichsverfassung), II 334 ff. (Geschäfts-Ordnung).
Beschränkungen des Aufenthalts, s. Aufenthalt.
B. der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte, Aufhebung der auf Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses beruhenden I 688.
B. des Gewerbebetriebes, Aufhebung der Berechtigungen dazu (Gewerbeordnung) V 497.
Aufhebung der polizeilichen B. der Eheschließung I 226.
B. des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen (Rayon-Gesetz) II 610 ff.
Beschuldigter, Begriff, s. Strafprozeßordnung (XII).
Beschwerde (einfache, sofortige) s. Civilprozeßordnung (III 3), Strafprozeßordnung (XX b).
Beschwerdebücher auf Eisenbahnen (Betriebsreglement) III 249 f., (Bahn-Polizeireglement) II 178, (Bahnordnung) II 202, auf Posten (Postordnung) II 537, 543.
Besetzung der Gerichte, s. Gerichtsverfassungsgesetz (V—X).
B. der Militairgerichte, s. Militairstrafgerichtsordnung (I 4), der Disziplinarkammern, und des Disziplinarhofes III 62, der Reichs-Kommission zur Ausführung des Sozialistengesetzes IV 671, des Patentamts IV 410, der Seeämter und des Ober-Seeamts IV 452, 456, des Bundesamts für das Heimathswesen II 137, der Konsulargerichte IV 819.
Grundsätze für die B. der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militairanwärtern II 455 ff.
Besicht, Kauf auf B. s. Handelsgesetzbuch (III b).
Besoldung, s. Diensteinkommen, Gehalt.
Besondere Gerichte, Zulassung derselben (Gerichtsverfassungsgesetz) IV 34, (Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz) IV 77.
Verfahren bei den zugelassenen b. G. (Einführungsgesetz zur Civilprozeßordnung) IV 241, (Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung IV 345.
Besserungsanstalten, Unterbringung in denselben, s. Strafgesetzbuch (V).
Befreiung der B. von Einquartierung I 571, Gebührenfreiheit von dem Reichsgericht IV 539.
Besserungsbefehle in Ehesachen, Fortbestand

derselben (Einführungsgesetz zur Civilprozeßordnung) IV 244.
Bestallung der Reichsbeamten III 322.
S. auch Anstellungsurkunde.
Erwerb der Staatsangehörigkeit durch B. II 121.
Bestätigung der militairgerichtlichen Erkenntnisse, s. Militairstrafgerichtsordnung (II 1).
B. von Todesurtheilen weggefallen (Strafprozeßordnung) IV 323.
Bestechung, s. Strafgesetzbuch (XXXIV), Militairstrafgesetzbuch (IV 10).
Bestellgebühren für Postsendungen weggefallen (Posttaxgesetz) II 553, s. aber II 521 f., (Postordnung). B. für Extrapost- und Kurierwagen (Postordnung) II 538.
Bestellung von Postsendungen, Bestimmungen der Postordnung darüber II 521 ff.
Besteuerung, Bestimmungen der Reichsverfassung über B. des Salzes, Tabacks, Branntweins, Bieres, Zuckers und Syrups II 318, s. im Uebrigen die einzelnen Artikel.
B. der Banken bezüglich des Notenumlaufs (Bankgesetz) III 513 f.
S. auch Reichsstempelabgaben, Wechselstempelsteuer.
B. der Dienstwohnungen der Reichsbeamten V 181.
Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung II 50.
Betheiligung Dritter am Rechtsstreite, s. Civilprozeßordnung (I 2c).
B. des Verletzten am Strafverfahren, s. Privatklage, Nebenklage.
Betheuerungsformel statt des Eides für Zeugen IV 154 (Civilprozeßordnung), IV 259 (Strafprozeßordnung), für Schöffen IV 41 (Gerichtsverfassungsgesetz), für Geschworene IV 295 (Strafprozeßordnung), für Beisitzer der Konsulargerichte IV 820.
Betreten, unbefugtes eingefriedigter Grundstücke ꝛc. (Uebertretung) III 822.
Betriebsbeamte, Anwendung des Krankenversicherungsgesetzes auf dieselben V 129 f., des Unfallversicherungsgesetzes V 776.
Betriebs-Krankenkassen, s. Krankenversicherung (E).
Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands III 248 ff.
Betrug, s. Strafgesetzbuch (XXVIII).
Bettelei (Uebertretung) III 817.
Betten, von der Pfändung ausgenommene (Civilprozeßordnung) IV 196.
Bettwäsche, gebrauchte, Verbot der Einfuhr aus Rußland IV 678, 780 (aufgehoben durch) IV 795.
Beugung des Rechts, s. Strafgesetzbuch (XXXIV).
Beurkundung des Personenstandes, Gesetz über die III 347 ff., im Auslande II 258 ff., B. von Geburten und Sterbefällen auf Seeschiffen während der Reise III 389 ff., des Personenstandes von Militairpersonen nach Mobilmachung III 396 ff., von Sterbefällen auf in Dienst gestellten Schiffen der Marine III 398.
Beurkundungen durch die Konsuln I 73 ff.
Falsche B. s. Urkundenfälschung.
Beurlaubtenstand des Heeres I 65 f., III 225 ff. (Reichs-Militairgesetz), III 992 ff. (Kontrol-Ordnung), III 1063 ff. (Landwehr-Ordnung), III 1114 (Sanitäts-Ordnung), III 1132 (Veterinär-Ordnung), III 1160 ff. (Marine-Ordnung).
Verletzung der Wehrpflicht durch Angehörige des B. durch unerlaubte Auswanderung, s. Strafgesetzbuch (XIII), Strafverfahren, s. Strafprozeßordnung (XXVII).
Gesetz, betreffend die Ausübung der militairischen Kontrole über die Personen des B., die Uebungen derselben sowie die gegen sie zulässigen Disziplinarstrafmittel III 446 f.
Beurlaubung der Reichsbeamten III 46.
S. im Weiteren Urlaub.
Beutemachen, strafbares im Felde, s. Militairstrafgesetzbuch (IV 8).
Beuthen, Abänderung des Reichstags-Wahlkreises II 68.
Bevollmächtigte zum Bundesrath, s. Bundesrath, des Zollvereins, s. Zollvereinsbevollmächtigte, Reichsbevollmächtigte.
B. in Prozessen, s. Prozeßbevollmächtigte.
Handlungsbevollmächtigte, s. Handelsgesetzbuch (I c).
Untreue Bevollmächtigte, s. Strafgesetzbuch (XXVIII).
Bewaffnete Haufen, unbefugte Bildung u. s. w. s. Strafgesetzbuch (XIII).
Bewaffnete Macht, s. Reichsheer, Kriegsleistungen, Naturalleistungen, Quartierleistungen.
Bewegliches Vermögen, Zwangsvollstreckung in dasselbe, s. Civilprozeßordnung (VIII 2a).
Faustpfandrechte am beweglichen Vermögen, Geltendmachung im Konkurse, s. Konkursordnung (V), s. auch IV 382 f. (Einführungsgesetz zur Konkursordnung).
Zwangsvollstreckung wegen Herausgabe beweglicher Sachen, s. Civilprozeßordnung (VIII 2a γ).
Beweis, s. Civilprozeßordnung (II 1e—m).
Beweisaufnahme, allgemeine Bestimmungen über dieselbe, s. Civilprozeßordnung (II 1e).
Beweisgebühr, s. Gerichtskostengesetz (II).
Beweisprüfung nach freier Ueberzeugung IV 126 (Civilprozeßordnung), IV 289 (Strafprozeßordnung).
Bezirksausschuß bei den Reichsbankhauptstellen (Bankgesetz) IV 524, (Statut der Reichsbank) IV 560.
Bezirkstage in Elsaß-Lothringen IV 799 f.
Bezogener (Trassat), s. Wechselordnung (2a und e).
Bibliotheken, Befreiung von Einquartierung I 571. Abgabe von Freiexemplaren von Druckschriften an B. (Preßgesetz) III 299.
Bier, Besteuerung desselben (Reichsverfassung)

II 318, in den Zollvereinsstaaten (Zollvereinigungsvertrag) I 36 ff., in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen (aufgehoben) I 277, in Südhessen I 317 ff., Vorbehalt der Besteuerung des Biers in Bayern, Württemberg und Baden durch die Landesgesetzgebung (Reichsverfassung) II 319, in Elsaß-Lothringen III 135. —

Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen von Bier I 59 (aufgehoben durch) II 864 (aufgehoben durch) IV 7 (aufgehoben durch) V 733 ff.

Besteuerung der Stoffe zur Bierbereitung, s. Brausteuer.

Verjährung von Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über Entrichtung der Biersteuer (Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch) II 53.

Bigamie, s. Doppelehe.

Bilanz der Kaufleute und Handelsgesellschaften, s. Handelsgesetzbuch (I d, II), Aktiengesetz.

B. der Notenbanken (Bankgesetz) III 511, der Reichsbank (daselbst) III 522, 525, 558.

Bildende Künste, s. Urheberrecht.

Bildniß der Landesherrn auf Reichsmünzen II 584, III 159.

Binnendampfschiffahrtsbetrieb, Anwendung des Krankenversicherungsgesetzes V 427, 429, des Unfallversicherungsgesetzes V 774.

Binnengewässer, Vorschriften zur Verhütung des Zusammenstoßens von Schiffen auf B. V 6.

Binnenland, Kontrolen im B. (Vereinszollgesetz), I 739.

Binnenlinie (Vereinszollgesetz) I 710.

Binnenzölle sind unzulässig (Vereinszollgesetz) I 708.

Bischöfe, Befugnisse derselben in den Grenzdistrikten gegen Frankreich II 639.

Bisthümer, s. Diözesangrenzen.

Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer I 669, 673 f., V 772.

Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs, (Viehseuchengesetz) V 66, 87 f.

Blankoindossament, s. Wechselordnung (2 c).

Blattern, s. Impfgesetz.

Blechmaaße, Eichung derselben I 345, 347 f.

Blei, Bleiwaaren, Verbot der Aus- und Durchfuhr II 211, 218 (aufgehoben durch) II 305.

Blödsinnigkeitserklärung, s. Entmündigung.

Blokade, seerechtliche Voraussetzungen derselben II 213.

Blutschande, s. Strafgesetzbuch (XIX).

Bocholt, Herstellung einer Eisenbahn von Zütphen nach Gelsenkirchen und B. (Uebereinkunft mit den Niederlanden) IV 384 ff.

Bodenwerder (Stadt), Zulegung zur Ober-Postdirektion Braunschweig II 342.

Bodmerei, s. Handelsgesetzbuch (IV g).

Börsenblatt für den deutschen Buchhandel, offizielles Organ zur Veröffentlichung der Eintragungen in die Eintragsrolle für Schriftwerke u. s. w. II 109, III 733.

Börsenpreis, s. Handelsgesetzbuch (III b).

Bösliche Verlassung, Fortbestand der landesgesetzlichen Vorschriften über dieselbe (Einführungsgesetz zur Civilprozeßordnung) IV 244.

Boote auf See, Anwendung der Noth- und Lootsen-Signalordnung III 863. Vorschriften über Führung von Lichtern V 3.

Borken, Herstellung einer Eisenbahn von Zütphen über B. nach Gelsenkirchen (Uebereinkunft mit den Niederlanden) IV 384 ff.

Bosnien, Besetzung und Verwaltung durch Oesterreich-Ungarn (Berliner Vertrag) IV 648 ff.

Einschränkung der Konsulargerichtsbarkeit in B. V 56, 114 f.

Ausdehnung des Vertrages mit Oesterreich-Ungarn wegen Beglaubigung öffentlicher Urkunden auf B. V 260, Behörden, deren Urkunden keiner Beglaubigung bedürfen. V 261.

Boten, expresse, zur Beförderung von Briefen und politischen Zeitungen (Postgesetz) II 487.

S. auch Eilbotensendungen, Eilbestellungen.

Gestellung von Boten für mobile Truppen III 100, 130.

Botschaft, (Kaiserliche) in Wien, Geldmittel zur Errichtung eines Gebäudes für dieselbe III 200.

Bouß, Gesetz, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Teterchen bis zur Saarbahn bei B. IV 434.

Boxtel, Herstellung einer Eisenbahn von B. über Gennep nach Cleve und Wesel (Uebereinkünfte mit den Niederlanden) II 652 ff., III 478 ff.

Brabanter Kronenthaler, Außerkurssetzung III 199.

Bracker, Gewerbebetrieb derselben (Gewerbeordnung) V 511. Untreue derselben, s. Strafgesetzbuch (XXVIII).

Anwendung der Gesetze über Krankenversicherung und Unfallversicherung auf den Gewerbebetrieb derselben V 427, 774.

Brandstiftung, s. Strafgesetzbuch (XXXIII).

B. in betrügerischer Absicht, s. ebenda (XXVIII).

Bedrohung mit B. s. ebenda (XXVI).

Feststellung des Thatbestandes der B. im militairgerichtlichen Untersuchungsverfahren I 178 f.

Branntwein, Besteuerung desselben (Reichsverfassung) II 318, in den Zollvereinsstaaten (Zollvereinigungsvertrag) I 26 ff., in den Hohenzollernschen Landen I 227 ff., III 321 f., in Südhessen I 317 ff., in Mecklenburg, Lauenburg, Lübeck, Nordhessen u. s. w. I 278 ff., 317, 568, 681, II 632, III 322, in Elsaß-Lothringen III 83 f.

Vorbehalte wegen Besteuerung des B. in Baden, Bayern, Württemberg, s. Baden, Bayern, Württemberg.

Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütun-

gen I 59 (aufgehoben durch) II 864 (aufgehoben durch) IV 7 (aufgehoben durch) V 733 ff.

Subsidiarische Haftung des Brennerei-Unternehmers für Zuwiderhandlungen gegen die Branntweinsteuer-Gesetze durch Verwalter, Gewerbsgehülfen und Hausgenossen I 292 f., IV 939.

Gesetz, betreffend die Steuerfreiheit des B. zu gewerblichen Zwecken IV 937 f.

Regulativ, betreffend die Steuerfreiheit des B. zu gewerblichen Zwecken IV 938 ff.

Verjährung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Entrichtung der Branntweinsteuer (Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch) II 53.

Bestimmungen über den Handel mit B. (Gewerbeordnung) V 509, 521, 529.

Branntweinmaterialsteuer I 279.

Branntweinzwang aufgehoben (Gewerbeordnung) V 497.

Brasilien, Postvertrag III 299 (beseitigt), Theilnahme am allgemeinen Postverein III 569 ff., am Weltpostverein IV 681.

Theilnahme am internationalen Telegraphen-Vertrag III 617 Anm. 9, an der internationalen Meterkonvention III 866 ff.

Auslieferungsvertrag IV 624 ff.

Konsularvertrag V 344 ff.

Markenschutz IV 391.

Zulassung Brasilianischer Schiffe zur deutschen Küstenfrachtfahrt V 290.

Brauerei, s. Brausteuer.

Subsidiarische Haftung des Brauerei-Unternehmers für die Zuwiderhandlungen gegen die Braumalzsteuergesetze durch Verwalter, Gewerbsgehülfen und Hausgenossen I 296 (aufgehoben durch) II 719. Bestrafung derselben wegen Brausteuervergehen II 716 ff.

Braumalz, Gesetz wegen Besteuerung des B. in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen I 277 (aufgehoben durch) II 721.

Braunschweig (Herzogthum), Mitglied des Norddeutschen Bundes I 2, des Deutschen Bundes II 270, des Deutschen Reichs II 307, Stimmen im Bundesrathe II 311, im Bundesrathe des Zollvereins I 42. Reichstagswahlkreise und zuständige Behörden II 76, 87.

Ersatzbehörden (Ersatz-Ordnung) III 893, 894. Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen von Bier und Branntwein V 734 ff.

Begründung der Revision in braunschweigischen Rechtsstreitigkeiten IV 248, 249.

Braunschweig (Stadt), Abgrenzung des Ober-Postdirektionsbezirkes II 342, III 39, 194.

Pharmazeutische Fachschule daselbst V 575 Anm. 1. A.

Brausteuer, Gesetz wegen Erhebung der B. II 708 ff., Bestimmungen zur Ausführung desselben II 722 ff. Grundsätze für die Fixation der B. II 734 ff. Vorschriften betreffend die Rückvergütung der B. bei Ausfuhr von Bier II 742 ff. Grundsätze für die Zulassung der Brauer zur Entrichtung der B. im Wege der Vermahlungssteuer II 746 ff.

Brauzwang aufgehoben (Gewerbeordnung) V 497.

Bremen, (freie Hansestadt), Mitglied des Norddeutschen Bundes I 2, des Deutschen Bundes II 270, des Deutschen Reichs II 307, Stimme im Bundesrathe II 311, im Bundesrath des Zollvereins I 42.

Sonstiges Verhältniß zum Zollverein (Zollvereinigungsvertrag) I 41, 568 f., Freihafen (Reichsverfassung) II 318. Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze in den vom Zollgebiete ausgeschlossenen bremischen Gebietstheilen IV 795. Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen von Bier und Branntwein V 734 ff.

Reichstagswahlkreis und zuständige Behörden II 77, 89.

Ersatz-Behörden (Ersatz-Ordnung) III 894, 895. Disziplinarkammer III 169.

Organisation des Post- und Telegraphenwesens I 192, Einrichtung einer Ober-Post-Direktion III 194.

Kaiserliches Hauptzollamt in B. II 920.

Geschäftsbefugnisse der Bremer Bank und Einlösung ihrer Noten III 528 f.

Fortbestehen bremischer Gesetze neben dem Handelsgesetzbuch I 775, Zuweisung rechtshängiger bremischer Sachen an das Reichsgericht IV 86, Zuständigkeit des Reichsgerichts in Streitigkeiten über die Zulässigkeit des Rechtsweges in bremischen Sachen IV 86, Begründung der Revision in bremischen Rechtsstreitigkeiten IV 249.

Bremsvorrichtungen an Lokomotiven u. s. w. (Bahnpolizeireglement) II 166, 167, 198.

Brennereien, Einrichtung derselben zur Sicherung der Branntweinsteuer, Brennereigeräthe, Betriebsvorschriften I 281 ff.

Gleichzeitiger Betrieb von Brauerei und Brennerei I 284, II 713.

S. auch Branntwein.

Brennmaterialien, Eichung von Maßen und Meßwerkzeugen für dieselben, Fehlergrenze bei der Stempelung I 514 ff.; Statistische Gebühr von B. IV 967.

Erhebung einer Abgabe von B. für Rechnung von Kommunen oder Korporationen in den Zollvereinsstaaten (Zollvereinigungsvertrag) I 39 f.

Brandstiftung von B. s. Strafgesetzbuch (XXXIII).

Breslau, Disziplinarkammer III 169. Geschäftsbefugnisse der Städtischen Bank in B. und Einlösung ihrer Noten III 529.

Brest-Litewsk, Herstellung einer Eisenbahn von Lyk nach B. (Uebereinkunft mit Rußland) II 646 ff.

Briefe, Beschlagnahme derselben s. Strafprozeßordnung (VIII). Unbefugte Eröffnung, s. Straf-

gesetzbuch (XXXI), durch Postbeamte, s. daselbst (XXXIV).

Beförderung verschlossener Briefe nur durch die Post (Postgesetz) II 487 f.

B. im Weltpostverein IV 682 ff.

S. auch Porto, Werthsendungen.

Briefgeheimniß, Unverletzlichkeit desselben II 488.

Briefkarten im Weltpostvereinsverkehr IV 683 ff. 704, 723.

Briefkuverts, Briefmarken, s. Postwerthzeichen.

Briefpackete im Weltpostvereinsverkehr IV 711 ff.

Briefporto, s. Porto.

Brigaden (Reichs-Militairgesetz) III 210. Brigade-Ersatz-Vertheilung (Ersatz-Ordnung) III 922.

Britisch-Indien, s. Großbritannien.

Britische Kolonieen, s. Großbritannien.

Bromberg, Aufhebung der Ober-Postdirektion I 963, Wiedereinrichtung derselben III 728. Disziplinarkammer III 169.

Brotlieferung für die Truppen im Frieden III 411, im Kriege III 109, 112.

Brüche, s. Hülfskassen, Krankenversicherung (A), Unfallversicherung (I), Bergwerke.

Brücken, Zerstörung, s. Strafgesetzbuch (VII, XXXII, XXXIII). Bauten und Ausbesserungen von B. ohne gebotene Vorsichtsmaßregeln (Uebertretung) III 821.

Brückengeld, Erhebung in den Zollvereinsstaaten (Zollvereinigungsvertrag) I 45, 51, 52. Befreiung der Posten und Postboten von B. II 491.

Brückenwaagen, Eichung derselben I 359 ff., 459. Eichgebühren I 548.

Brunnen, Vergiftung derselben, s. Strafgesetzbuch (XXXIII). Unterlassene Bedeckung derselben und Ausbesserung ohne gebotene Sicherheitsmaßregeln (Uebertretung) III 821. Mitbenutzung von B. durch die Truppen III 404.

Bruttogewicht bei Zollrevisionen (Vereinszollgesetz) I 714.

Buchdrucker, Untersagung des Gewerbebetriebes wegen Agitation für sozialdemokratische Bestrebungen IV 679.

Anzeige des Geschäftslokals (Gewerbeordnung) V 499.

Buchdruckerpresse, Anwendung des Preßgesetzes auf die Erzeugnisse derselben III 233.

Buchhändler, Untersagung des Gewerbebetriebes wegen Agitation für sozialdemokratische Bestrebungen IV 670.

Anzeige des Geschäftslokals (Gewerbeordnung) V 499.

Buchsweiler, Bau einer Eisenbahn von B. nach Schweighausen IV 816 f.

Bücher, s. Handelsbücher, Genossenschaften.

Von der Pfändung ausgenommene B. (Civilprozeßordnung) IV 196.

Bültenhauen auf fremden Grundstücken (Uebertretung) III 823.

Bukarest, Einsetzung des internationalen Rathes daselbst zur Ausarbeitung von Sanitätsvorschriften für die Donaumündungen V 302 f., 305 f.

Bulgarien, Erhebung zu einem autonomen und tributpflichtigen Fürstenthum, Grenzen u. s. w. (Berliner Vertrag) IV 636 ff.

Theilnahme am Weltpostverein IV 681 ff., am Uebereinkommen, betreffend den Austausch von Briefen mit Werthangabe IV 732 ff., betreffend den Austausch von Postanweisungen IV 753 ff., betreffend den Austausch von Postpacketen ohne Werthangabe V 141 ff.

Bund:

A. Norddeutscher Bund.

Errichtung und Verfassung desselben I 1 ff. Anleihen desselben, s. Anleihe (a)

B. Deutscher Bund.

Verfassung II 270 ff. Vereinbarung zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen über Abänderung des D. B. und Annahme der Bundesverfassung II 280 ff. Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen einerseits und Württemberg andererseits, betreffend den Beitritt Württembergs zur Verfassung des D. B., nebst dazu gehörigem Protokoll II 283 ff. Vertrag, betreffend den Beitritt Baierns zur Verfassung des D. B. II 294 ff. Ersatz der Verfassung des D. B. durch die Verfassungs-Urkunde für das Deutsche Reich II 306.

Bundesamt für das Heimathswesen II 137 f, Regulativ zur Ordnung des Geschäftsganges bei demselben II 156 ff.

Rechtsverhältnisse der Mitglieder desselben III 74 f. Nichtanwendung der Verordnung über den Urlaub der Reichsbeamten und deren Stellvertretung auf dieselben III 319.

Bundesangehörige, allgemeine Rechte derselben (Reichsverfassung) II 308.

Recht der Freizügigkeit I 29 f.

Verhältniß der B. im Auslande zu den Konsuln I 72 ff.

Recht der B. zu Eheschließungen I 226. Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes von B. im Auslande II 258 ff. Unterstützungswohnsitz der B. II 129 ff.

Bundesangehörigkeit, Gesetz über die Erwerbung und den Verlust derselben II 120 ff., III 38.

Bundesanleihen, s. Anleihen (a).

Bundesbeamte, Diensteid der unmittelbaren B. (beseitigt) I 192. Kautionen der B. I 661 ff. Besteuerung des Gehalts u. s. w. von Bundesbeamten II 51.

S. auch Reichsbeamte.

Bundesbehörden, s. Reichsbehörden.

Bundesfinanzen, s. Reichsfinanzen.

Bundesflagge, s. Flagge, Reichsflagge.

Bundesfürsten als Kontingentsherrn (Reichsverfassung) II 328 ff.

Portofreiheit der B., ihrer Gemahlinnen und Wittwen I 647, 649. Gebührenfreiheit für Telegramme IV 440.

Strafbare Handlungen gegen B., s. Strafgesetzbuch (VII, IX).
Unbefugter Gebrauch des Wappens von B. (Uebertretung) III 816.
Bundesgebiet, s. Reichsverfassung (I).
Hochverrath gegen das B. s. Strafgesetzbuch (VII).
S. auch Ausweisung.
Bundesgesetzblatt, Einführung desselben I 11.
S. auch Reichsgesetzblatt.
Bundesgesetze, Bundesgesetzgebung, s. Reichsgesetze, Reichsgesetzgebung.
Bundeshaushalt, Bundeshaushalts-Etat für 1867: I 32, für 1868: I 128, 195, für 1869: I 317, 599, für 1870: I 681, 688, II 23, 160, für 1871: II 160, 578.
Kontrole des B. für die Jahre 1867 bis 1869 I. 308 f, für 1870 II 24.
S. auch Reichshaushalt.
Bundesheer, s. Reichsheer.
Bundesindigenat, s. Bundesangehörigkeit, Indigenat.
Bundeskanzler, s. Reichskanzler.
Bundeskanzler-Amt, Errichtung desselben I 12, Abänderung der Bezeichnung in „Reichskanzler-Amt" II 347.
Bundeskasse, s. Reichskasse.
Bundeskonsulate, Bundeskonsuln, s. Konsulate, Konsuln.
Bundeskriegsflotte, s. Marine.
Bundeskriegshäfen, s. Reichskriegshäfen.
Bundeskriegsmarine, s. Marine.
Bundeskriegswesen, s. Reichskriegswesen.
Bundesmarine, s. Marine, Handelsmarine.
Bundes-Oberhandelsgericht, Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen I 677 ff. Bestellung desselben zum obersten Gerichtshofe für Elsaß-Lothringen II 481 f.
S. auch Reichs-Oberhandelsgericht.
Bundes-Präsidium, s. Präsidium.
Bundesrath des Norddeutschen Bundes I 3 f., des Zollvereins I 42 f., des Deutschen Bundes II 271 f., des Deutschen Reichs II 310 ff.
Bundesraths-Ausschüsse, s. Ausschüsse.
Bundesregierungen, s. Bundesstaaten, Landesregierungen.
Bundes-Schulden-Kommission, Bundes-Schulden-Verwaltung, s. Reichsschulden-Kommission, Reichsschuldenverwaltung.
Bundesstaaten des Norddeutschen Bundes I 2, des Deutschen Bundes II 270, 294, des Deutschen Reichs II 307.
Streitigkeiten zwischen B., Verfassungsstreitigkeiten, Justizverweigerung in einem B. (Reichsverfassung) II 331 f.
Bundesverfassung, s. Bund.
S. auch Reichsverfassung.
Bündnisse mit fremden Staaten, Eingehung durch den Kaiser (Reichsverfassung) II 312.
Bureau international des poids et mesures III 866 ff., 870 ff., de l'Union générale des postes III 576, de l'Union postale universelle IV 697 ff.
Burg auf Fehmarn, Aufhebung der Eingangsabgabe von Rindvieh und Hammeln auf der Grenzlinie von B. bis Hörbro in Schleswig (veraltet) I 29.
Bürgerliche Ehrenrechte, s. Ehrenrechte.
Bürgerliche Verhältnisse, Berücksichtigung bei der Zurückstellung Militairpflichtiger (Reichs-Militairgesetz) III 214 f., (Ersatzordnung) III 908.
Bürgerliches Recht, Gesetzgebung des Reiches über dasselbe (Reichsverfassung) II 310. Bestimmungen des b. R., welche von der Civilprozeßordnung unberührt bleiben (Einführungsgesetz zur Civilprozeßordnung) IV 244 f.
Bürgerrecht, Erwerbung im Reichsgebiete I 31. B. der Gewerbetreibenden (Gewerbeordnung) V 498.
Bürgerschaft der freien Hansestädte, gewaltsame Unternehmungen gegen dieselbe, s. Strafgesetzbuch (XI).
Bürgschaft bei Handelsgeschäften, s. Handelsgesetzbuch (III a), s. auch Wechselbürgschaft.
Buße für Beleidigung, s. Strafgesetzbuch (XX), für Körperverletzung, s. ebenda (XXIII), für Nachdruck II 104, für unerlaubten Gebrauch von Waarenzeichen III 328, für unerlaubte Nachbildung von Kunstwerken III 733, von Photographieen III 738, von Mustern und Modellen III 740 f., von patentirten Erfindungen IV 421.
Antrag auf Zuerkennung einer B. s. Nebenklage.

C.

Canada, Theilnahme am Weltpostverein IV 681 ff.
Centesimalwaagen, Eichung I 360, 454, Gebühren I 548.
Centralblatt für das Deutsche Reich, Veröffentlichung der Verzeichnisse der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung giltiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig-freiwilligen Militairdienst berechtigt sind, durch das C. III 36. Bekanntmachung der Abänderungen der Eichordnung durch dasselbe IV 392, der Veränderungen der Landwehr-Bezirks-Eintheilung III 893, 966 f., der Veränderungen der Pharmacopoea Germanica II 751 f., III 154, der Prüfung der Thierärzte IV 465, der Grenzen des Weinbaubezirks V 476.
Centralverwaltungsbehörden des Reichs, Verzeichniß II 314 Anm. 44.
Certifikate der Seeschiffe, Ausstellung derselben durch das Reich (Reichsverfassung) II 325.
S. im übrigen Schiffsregister, Schiffsvermessungs-Ordnung.
Cession von Forderungen in Handelsgeschäften s. Handelsgesetzbuch (III a) von Arbeits- oder Dienstlohn I 682, von Diensteinkünften u. s. w. der Reichsbeamten III 44, des Wittwen- und Waisengeldes von Hinterbliebenen der Reichsbeamten V 171.
C. des Klageanspruchs, s. Civilprozeßord-

nung (II 1 a), des Patentrechts IV 407, von Ansprüchen aus Krankenversicherung V 448, Unfallentschädigung V 802.

C. einer Forderung gegen einen Minderjährigen, s. Strafgesetzbuch (XXXI).

S. auch Uebertragung.

Charlottenburg, Zutheilung zur Ober-Postdirektion Berlin IV 10.

Chartepartie, s. Handelsgesetzbuch (IV e).

Chausseegeld, Festsetzung und Erhebung in den Zollvereinsstaaten (Zollvereinigungsvertrag) I 45, 51, 57. Befreiung der Posten vom Ch. II 491.

Chek's ohne Akzept, Befreiung von der Wechselstempelsteuer I 675.

Chemnitz, Geschäftsbefugniß der C. Stadtbank und Einlösung ihrer Noten III 529, 530.

Chili, Postvertrag (veraltet) III 462, Theilnahme am Weltpostverein IV 682. Bestimmung über Anerkennung der in chilenischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in deutschen Häfen III 866.

Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag mit dem Zollverein V 708.

China, Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag und Zusatz-Konvention V 262 ff.

Cholera, Gesetz, betreffend die zur Erforschung der Cholera nach Egypten und Ostindien entsandte wissenschaftliche Kommission V 759.

Chotzen, Herstellung einer Eisenbahn von Ch. nach Altwasser (Vertrag mit Oesterreich-Ungarn) IV 393 ff.

Cider, s. Obstwein.

Cigarren, s. Taback.

Civilbehörden, Ausstellung der Marschrouten III 402, 412, Verzeichniß der mit der Leitung des Marschwesens in den einzelnen Bundesstaaten betrauten C. I 589 ff.

Oertliche Vertheilung der Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden durch die C. III 402, 412 f.

Mitwirkung der C. bei Beschaffung der Kriegsleistungen III 101, 108, Verzeichniß der zuständigen C. III 122 ff.

Mitwirkung der C. bei der Kontrole und Regelung der Militairverhältnisse der Personen des Beurlaubtenstandes (Reichs-Militairgesetz) III 230, (Kontrol-Ordnung) III 990.

Vereinbarung zwischen Militair- und Civilbehörden über die Jahreszeit der Uebungen der Ersatz-Reservisten erster Klasse (Reichs-Militairgesetz) III 231, (Kontrol-Ordnung) III 1000.

S. auch Behörden, Verwaltungsbehörden.

Civilgerichte, Zuständigkeit in Untersuchungen gegen Militairpersonen (Militairstrafgerichts-Ordnung) I 132, 133, 135, 138, 139, 140, 163. Publikation und Vollstreckung der auf bürgerliche Todesstrafe lautenden militairgerichtlichen Erkenntnisse durch die C. (daselbst) I 158 f.

Vollstreckung von Strafen gegen entlassene Militairpersonen durch die bürgerlichen Gerichte (Militair-Strafgesetzbuch) II 756.

Civilgerichtliche Entscheidung ist unabhängig vom strafgerichtlichen Urtheile (Einführungsgesetz zur Civilprozeßordnung) IV 243. Berücksichtigung derselben im Strafverfahren (Strafprozeßordnung) IV 289.

Wiederaufnahme des Verfahrens bei Aufhebung eines civilgerichtlichen Urtheils, auf welches das Strafurtheil gegründet ist (daselbst) IV 309.

Civilkammern der Landgerichte, s. Gerichtsverfassungsgesetz (IV).

Civilklage, Anweisung der Betheiligten zu deren Erhebung vor Fortsetzung der Untersuchung (Strafprozeßordnung) IV 289 f.

C. gegen Beamte, Vorentscheidung einer besonderen Behörde (Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz) IV 78.

Civilprozesse, Uebergangsbestimmungen für die in den abgetretenen französischen Gebietstheilen anhängigen C. II 635 f.

S. auch Civilprozeßverfahren.

Civilprozeßordnung, Geschäftliche Behandlung des Entwurfs derselben IV 30 f.

Civilprozeßordnung IV 87—249:

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Gerichte.

a. Sachliche Zuständigkeit (Werth des Streitgegenstandes) 87—88.

b. Gerichtsstand (Allgemeiner Gerichtsstand, G. des Wohnsitzes, des Aufenthaltsortes, des Sitzes der Verwaltung. Besonderer Gerichtsstand, G. des Beschäftigungsortes, der Niederlassung, des Sitzes der Verwaltung, des Vermögens, der belegenen Sache, der Erbschaft, des Erfüllungsortes, des Meß- und Marktortes, der geführten Verwaltung, des Deliktes, der Widerklage, des Hauptprozesses. Mehrheit der Gerichtsstände, Bestimmung der G. durch das höhere Gericht) 88—92.

c. Vereinbarung über die Zuständigkeit der Gerichte 92.

d. Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen 92—93.

2. Parteien.

a. Prozeßfähigkeit, (Ermächtigung zur Prozeßführung) 94.

b. Streitgenossenschaft 95.

c. Betheiligung Dritter am Rechtsstreite (Hauptintervention, Nebenintervention, Streitverkündigung, Benennung des Auktors) 95—97.

d. Prozeßbevollmächtigte und Beistände (Anwaltszwang, Vollmacht, Vertretung ohne Vollmacht, Beistand) 97—99.

e. Prozeßkosten (Festsetzung derselben) 99—101.

f. Sicherheitsleistung 101—102.

g. Armenrecht 102—104.

3. Verfahren.

a. Mündliche Verhandlung (Vorbereitung der Verhandlung, vorbereitende Schriftsätze,

mündliche Verhandlung, Prozeßleitung durch das Gericht, Sitzungsprotokoll) 104—109.

b. Zustellungen (im Inlande, durch Gerichtsvollzieher, Ersatzzustellung, Zeit, Zustellungsurkunde, Z. durch die Post, von Anwalt zu Anwalt. Im Auslande. Oeffentliche Z.) 109—115.

c. Ladungen, Termine und Fristen (Nothfristen, richterliche Fristen, Abkürzung und Verlängerung der Fristen, Terminsverlegung) 116—118.

d. Folgen der Versäumung. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 118—119.

e. Unterbrechung und Aussetzung des Verfahrens, Ruhen desselben 119—121.

II. Verfahren in erster Instanz.

1. Verfahren vor den Landgerichten.

a. Verfahren bis zum Urtheil (Erhebung der Klage, Feststellungsklage, Klagenhäufung, Termin zur mündlichen Verhandlung, Einlassungsfrist, Wirkung der Klageerhebung, Klageänderung, Cession des Klageanspruches, Zurücknahme der Klage, Klagebeantwortung und vorbereitende Schriftsätze. Mündliche Verhandlung, Vorverhandlung über prozeßhindernde Einreden, Verhandlung zur Hauptsache, Angriffs- und Vertheidigungsmittel, Inzidentfeststellungsklage und Widerklage, Beweisantretung, Beweisaufnahme, Freie Beweiswürdigung, Ermittelung des Schadens, Schätzungseid aufgehoben, gerichtliches Geständniß, Notorietät, fremdes Recht, Gewohnheitsrecht, Glaubhaftmachung, Verletzung von Prozeßvorschriften, Versuch der gütlichen Beilegung, Anträge und Erklärungen, Einsicht der Prozeßakten) 121—128.

b. Urtheil (Endurtheil, Theilurtheil, Zwischenurtheil. Anerkennung des Klageanspruches. Verkündigung. Inhalt des Urtheils, Thatbestand, Entscheidungsgründe, Aushang, Zustellung, Berichtigung, Berichtigung des Thatbestandes, Ergänzung, Rechtskraft. Verkündigung der Beschlüsse) 128—131.

c. Versäumnißurtheil (Einspruch) 131—134.

d. Vorbereitendes Verfahren in Rechnungssachen, Auseinandersetzungen und ähnlichen Prozessen 134—135.

e. Allgemeine Bestimmungen über die Beweisaufnahme (Beweisbeschluß, Beweisaufnahme durch einen beauftragten oder ersuchten Richter, im Auslande, Termin zur weiteren mündlichen Verhandlung) 135—137.

f. Beweis durch Augenschein 137.

g. Zeugenbeweis (Ladung, Folgen des Ausbleibens, Verweigerung des Zeugnisses, Folgen unberechtigter Weigerung, Beeidigung. Vernehmung, Zeugengebühren) 137—143.

h. Beweis durch Sachverständige (Ablehnung, Verweigerung des Gutachtens. Folgen des Nichterscheinens oder der Weigerung. Beeidigung. Gebühren. Sachverständige Zeugen) 143—145.

i. Beweis durch Urkunden (Beweiskraft der U. über Erklärungen, über Anordnungen von Behörden, über thatsächliche Vorgänge. Vorlegung der U., Editionseid. Echtheitsbeweis. Schriftvergleichung) 145—150.

k. Beweis durch Eid (Zuschiebung, Erklärung, Widerruf derselben, Gewissensvertretung, Glaubenseid, Eidesnorm, bedingtes Endurtheil. Eidesleistung, Weigerung derselben, Tod des Schwurpflichtigen, Eid von Streitgenossen, von nicht prozeßfähigen Parteien. Richterlicher Eid) 150—154.

l. Verfahren bei der Abnahme von Eiden (Betheuerungsformel) 154.

m. Sicherung des Beweises 154—156.

2. Verfahren vor den Amtsgerichten (Gerichtstage, Sühne) 156—158.

III. Rechtsmittel.

1. Berufung (Zulässigkeit, Einlegung, Berufungsfrist, Berufungsschrift, Verfahren vor dem Berufungsgerichte, Versäumnißverfahren) 158—162.

2. Revision (Zulässigkeit, Revisionssumme, Revisionsfrist, Revisionsschrift, Verfahren vor dem Revisionsgerichte) 163—166.

3. Beschwerde (sofortige Beschwerde) 166—168.

IV. Wiederaufnahme des Verfahrens 168—171.

a. Nichtigkeitsklage 168.

b. Restitutionsklage 169.

V. Urkunden- und Wechselprozeß (Vorbehalt der Rechte) 171—173.

VI. Ehesachen und Entmündigungssachen.

1. Verfahren in Ehesachen (Gerichtsstand, Mitwirkung der Staatsanwaltschaft, Sühneversuch, Nichtigkeitsklage, Ehescheidungsklage, Ungültigkeitsklage) 173—176.

2. Verfahren in Entmündigungssachen (Geisteskranke, Anfechtungsklage, Wiederaufhebung der Entmündigung, Aufhebungsklage, Verschwender) 176—180.

VII. Mahnverfahren (Zahlungsbefehl Widerspruch, Vollstreckungsbefehl) 180—182.

VIII. Zwangsvollstreckung.

1. Allgemeine Bestimmungen (Endurtheil, Rechtskraft, vorläufige Vollstreckbarkeit, Vollstreckbarkeit ausländischer Urtheile, Vollstreckungsurtheil, vollstreckbare Ausfertigung, Vollstreckungsklausel, Einwendungen gegen deren Zulässigkeit, Beginn der Zwangsvollstreckung, Thätigkeit des Gerichtsvollziehers, Vollstreckungsprotokoll, Vollstreckungsgericht, Einwendungen gegen das Verfahren bei der Zwangsvollstreckung, Klage wegen Unzulässigkeit der Vollstreckungsklausel, Interventionsklage, Einstellung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung, Tod des Schuldners nach Beginn derselben, Beschwerde, vollstreckbare Titel außer dem Endurtheil, vollstreckbare Urkunden, Ausschließlichkeit des Gerichtsstandes in Zwangsvollstreckungssachen) 183—194.

2. Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen.
a. Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen.
α. Allgemeine Bestimmungen (Pfändung, Wirkung der Pfändung, Offenbarungseid) 194—195.
β. Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen (Pfändung, Früchte auf dem Halm, unpfändbare Sachen, Versteigerung, Gold und Silbersachen, Werthpapiere, Anschlußpfändung) 195—198.
γ. Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte (Geldforderungen, Ueberweisung, Beitreibung, anderweitige Verwerthung, Ankündigung der Pfändung. Ansprüche auf Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen. Unpfändbare Ansprüche. Pfändung für mehrere Gläubiger. Andere Vermögensrechte) 198—203.
b. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen 203—204.
c. Vertheilungsverfahren (Theilungsplan, Streitigkeiten) 204—205.
3. Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen (Interesse, Abgabe einer Willenserklärung) 205—207.
4. Offenbarungseid und Haft 207—209.
5. Arrest und einstweilige Verfügungen 209—212.
IX. Aufgebotsverfahren (Bekanntmachung, Ausschlußurtheil, Anfechtungsklage, Aufgebot von Wechseln, kaufmännischen Verpflichtungsscheinen u. s. w.) 213—217.
X. Schiedsrichterliches Verfahren (Schiedsvertrag, Schiedsspruch, Aufhebung desselben, Vollstreckungsurtheil) 217—220.
XI. Uebereinkünfte, betreffend die gegenseitige Zulassung von Staatsangehörigen zum Armenrechte mit Italien, Belgien, Luxemburg, Frankreich 220—224.
XII. Allgemeine Verfügung des Preußischen Justizministers, betreffend die im Auslande zu bewirkenden Zustellungen 225—227.
XIII. Bestimmungen, betreffend die Feststellung des Begriffs „Militairbehörde" im Sinne der bezüglichen Vorschriften der Civilprozeßordnung und der Strafprozeßordnung 228—231.
XIV. Nachweisung derjenigen Militair-Behörden und Personen, welche bei der Pfändung des Diensteinkommens der Offiziere und Beamten im Ressort der Preußischen, Königlich Sächsischen, Württembergischen und Bayerischen Militair-Verwaltung, sowie der Pensionen dieser Personen nach deren Versetzung in den Ruhestand berufen sind, den Militair-Fiskus als Drittschuldner im Sinne der §§. 730 ff. der Civilprozeßordnung zu vertreten 231—240.
XV. Einführungsgesetz zur Civilprozeßordnung 240—246.
XVI. Verordnung und Gesetz, betreffend die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten 246—249.
Civilprozeßverfahren, Gesetz, betreffend die zu Gunsten der Militairpersonen eintretende Einstellung desselben II 215 (aufgehoben durch) III 39.
Civilrecht, s. bürgerliches Recht.
Civilsenate der Oberlandesgerichte, des Reichsgerichts, s. Gerichtsverfassungsgesetz (IX und X)
Civilstandsbeamte, s. Standesämter.
Civilstandsregister, s. Standesregister.
Führung der Stammrollen auf Grund der C. (Reichs-Militairgesetz) III 220.
Civilversorgungsschein für Militairinvaliden II 433 f., Formulare dazu II 462 f.
Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommissionen III 895, 914 ff. (Ersatz-Ordnung).
Cleve, Herstellung einer Eisenbahn von Boxtel über Gennep nach C. (Uebereinkünfte mit den Niederlanden) II 652 ff., III 478 ff.
Columbien, Theilnahme am Weltpostverein IV 682.
Comité international des poids et mesures s. Meter-Konvention.
Commission Européenne du Danube s. Donau-Kommission.
Conférence générale des poids et mesures s. Meter-Konvention.
Conseil international zu Bukarest zur Ausarbeitung von Sanitätsvorschriften für die Donaumündungen V 302 f.
Consules electi, missi I 70, 72.
Convention phylloxérique internationale s. Reblaus.
Costa-Rica, Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag IV 7 ff. Theilnahme am Weltpostverein IV 682.
(Wegen vieler gewöhnlich mit dem Anfangsbuchstaben C. geschriebener Worte s. den Buchstaben K.)

D.

Dämme, Beschädigung und Zerstörung derselben s. Strafgesetzbuch (XXXII und XXXIII).
Dammgeld, Erhebung in den Zollvereinsstaaten (Zollvereinigungsvertrag) I 45, 51.
Befreiung der Posten vom D. II 491.
Dampfkessel, Bestimmungen über die Anlegung derselben u. s. w. (Gewerbeordnung) V 502, 571 ff.
Dampfkraft, Versicherung der Arbeiter in Betrieben mit D., s. Krankenversicherung (A), Unfallversicherung (I), Anwendung der Gewerbeordnung auf Werkstätten mit Dampfkraft V 570.
Dampfschiffahrtsgesellschaften, subsidiarische Haftung für Uebertretung der Zollvorschriften durch ihr Personal (Vereinszollgesetz) I 748.
Dampfschiffe, Vorschriften zur Verhütung des Zusammenstoßens V 1 ff.
S. auch Maschinisten.
Dampfschiffskessel, s. Dampfkessel.

Dänemark, Postvertrag I 229 ff., Aufhebung der Dänischen Postrechte in Lübeck und Hamburg I 231. Theilnahme am allgemeinen Postverein III 569, am Weltpostverein IV 681 ff., am Uebereinkommen, betreffend den Austausch von Briefen mit Werthangabe IV 732 ff., von Postanweisungen, IV 753 ff., von Postpacketen ohne Werthangabe V 141 ff. Theilnahme an der internationalen Meterkonvention III 866 ff., am internationalen Telegraphenvertrage III 609 ff., Telegraphen-Uebereinkommen III 686 f.

Theilnahme an der Konvention zur Ausübung des Schutzrechts in Marokko V 184 ff., am internationalen Vertrage wegen polizeilicher Regelung der Fischerei in der Nordsee V 740 ff.

Markenschutz IV 779 f.

Uebereinkommen wegen wechselseitiger Unterstützung Hülfsbedürftiger II 149 ff.

Zulassung dänischer Schiffe zur Küstenfrachtfahrt V 290, Bestimmungen über die Anerkennung der in dänischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in deutschen Häfen II 859 ff.

Verbot des Umlaufes dänischer Münzen III 334 f.

Danzig, Abgrenzung des Ober-Postdirektionsbezirkes II 631. Disziplinarkammer III 169.

Danziger Privat-Aktienbank, Geschäftsbefugniß und Einlösung der Noten III 528 f.

S. auch Festungen.

Daraufgabe (Arrha) s. Handelsgesetzbuch (III a).

Darlehne, s. Wucher, Zinsen.

Zinsbare D. der Reichsbank III 516, 517, 518, der Privatnotenbanken III 527.

Darlehnskassen, Gründung öffentlicher D. und Ausgabe von Darlehnskassenscheinen (veraltet) II 216 f.

Einlösung und Präklusion der von dem vormaligen Norddeutschen Bunde ausgegebenen Darlehnskassenscheine IV 462.

Darmstadt, Disziplinarkammer III 169.

Besuch der technischen Hochschule zu D. durch Apotheker V 596 Anm. 2.

Bank für Süddeutschland zu D., Geschäftsbefugniß und Einlösung der Noten III 529.

Dato-Wechsel, s. Wechselordnung (2 a).

Daubenmaaße, Eichung und Stempelung I 351.

Debit, s. Postdebit.

Debitverfahren, Aufhebung der landesgesetzlichen Vorschriften (Einführungsgesetz zur Konkursordnung) IV 380.

von Deckersche Druckerei in Berlin, Ankauf derselben für das Reich IV 405, Verschmelzung mit der Staatsdruckerei bezw. Reichsdruckerei IV 788.

Deckoffiziere der Marine, Rangverhältniß I 172. Bestimmungen für die Annahme von Kriegsfreiwilligen in Deckoffiziersstellen (Marineordnung) III 1230 f.

Deckungsmittel der Banken für ausgegebene Banknoten (Bankgesetz) III 518, 527.

Defekte der Reichsbeamten, Bestimmungen über das Verfahren bei solchen III 70 ff.

Defraudation (Bestimmungen des Vereinszollgesetzes) I 743 ff.

S. auch Steuer- (und Zoll-) Gesetze.

Degradation, s. Militairstrafgesetzbuch (III 1).

Deichbauten, s. Baukrankenkassen.

Deiche, Beschädigung und Zerstörung, s. Strafgesetzbuch (XXXIII).

Dekagramm (Neuloth), Gewichtsbezeichnung I 332.

Dekameter (Kette), Längenmaaß I 332.

Deklaration zollpflichtiger Waaren (Vereinszollgesetz) I 712 f., 755 f., 758.

D. des Werthes bei Postsendungen II 488 f., 501.

Denaturirung von Salz I 22, von Branntwein zu gewerblichen Zwecken IV 940 ff.

Denkmäler, Beschädigung und Zerstörung, s. Strafgesetzbuch (XXXII).

Denkmünzen, Ausprägung II 588, Verbot der Ausprägung silberner D. III 163. S. auch III 194.

Denunziation, s. Anzeige.

Depeschen, telegraphische, s. Telegramme.

Depositorien, gerichtliche u. s. w. bei der Reichsbank III 568, 517 Anm. 41.

Depots von Werthpapieren bei der Reichsbank III 543 ff.

Deserteure, s. Desertion.

Desertion der Militairpersonen, s. Militairstrafgesetzbuch (IV 3). Kontumazialverfahren gegen Deserteure, s. Militairstrafgerichtsordnung II 4), s. auch II 753 Anm. 2.

Verleitung von Soldaten zur D., s. Strafgesetzbuch (XIII).

Verträge über Auslieferung desertirter Schiffsmannschaften zwischen Deutschland und den vereinigten Staaten von Amerika I 683, Brasilien V 364 ff., China V 274, Costa Rica IV 25, Griechenland V 376, Hawaii V 50 f., Italien I 187 f., 642, Korea V 949, Mexiko V 676, den Niederlanden II 671 f., Portugal II 837 f., Rußland III 503 f., Salvador II 937, Spanien II 46 f., 781 f.

S. auch Auslieferungsverträge.

Desinfektion als Maßregel gegen die Rinderpest I 616, 624 f.

D. von Eisenbahnwagen bei Viehbeförderungen III 843 ff., im Verkehre mit Oesterreich-Ungarn V 196.

Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere (Viehseuchengesetz) V 91 ff.

Destillirapparate, Destillirgeräthe zur Branntweinbereitung, steuerliche Behandlung derselben I 279 ff.

Deutsch-Crone (Preußischer Kreis) Vereinigung mit der Ober-Postdirektion Bromberg III 728.

Deutscher Bund, s. Bund (B).

Deutsches Reich, s. Reich.
Deutsche Rhederei, s. Rheder.
Deutsche Sprache, s. Gerichtssprache. Geschäftssprache.
Dezigramm, Gewichtsbezeichnung I 332.
Dezimalwaagen, Eichung I 358 ff., 441 ff., zulässige Fehlergrenze I 406.
Diäten, s. Tagegelder.
Diebstahl, s. Strafgesetzbuch (XXV), Militairstrafgesetzbuch (IV 8 und 9).
Feststellung des Thatbestandes von D. in militairgerichtlichen Untersuchungen I 177 f.
Nichtabhalten von Kindern u. s. w. von der Begehung von Diebstählen (Uebertretung) III 818.
Diedenhofen, Erbauung einer Eisenbahn von D. nach Teterchen IV 816 f.
Dienstanweisung für die Preußischen Musterungsbehörden II 966 ff., für die Preußischen Gewerberäthe V 561 Anm. 219.
Dienstaufsicht, bei den Amtsgerichten (Gerichtsverfassungsgesetz) IV 35, der Staatsanwaltschaft (daselbst) IV 59, den Konsulargerichten IV 827, über die Seeämter IV 452.
Dienstaufwand, Unpfändbarkeit der dazu bestimmten Einkünfte (Civilprozeßordnung) IV 202.
Dienstauszeichnungen, militairische, welche außer dem preußischen Militair-Ehrenzeichen zweiter Klasse, neben dem Besitze des Eisernen Kreuzes zweiter Klasse zum Bezuge einer Ehrenzulage berechtigen IV 475 f.
Dienstbehörde, Erforderniß der Genehmigung zur Vernehmung von Beamten als Zeugen und Sachverständigen IV 138, 145 (Civilprozeßordnung), 257, 261 (Strafprozeßordnung). Benachrichtigung bei Verhaftung von Beamten zur Erzwingung des Offenbarungseides (Civilprozeßordnung) IV 208.
Genehmigung der obersten D. zur Vorlegung von Akten im Strafverfahren (Strafprozeßordnung) IV 264.
Mittheilungen des Konkursgerichts an die Dienstbehörde des Gemeinschuldners (Konkursordnung) IV 363, 370, 374, 375, 376.
Dienstbeschädigungen im Militair- und Marinedienste, welche zum Anspruche auf Pension berechtigen II 419 ff.
Dienstbezüge, s. Diensteinkommen.
Dienstboten, Gerichtsstand, s. Civilprozeßordnung (I 1 b), Zuständigkeit der Amtsgerichte bei Streitigkeiten mit der Herrschaft, (Gerichtsverfassungsgesetz) IV 36. Rang der Lohnforderung im Konkurse, s. Konkursordnung (VIII). Aufkündigung des Dienstverhältnisses zum Gemeinschuldner, s. Konkursordnung (II).
S. auch Dienstlohn.
Dienstbücher, Fälschung derselben und Gebrauch falscher D. zum Zwecke bessern Fortkommens (Uebertretung) III 819.
Diensteid der unmittelbaren Bundesbeamten (veraltet) I 192, der unmittelbaren Reichsbeamten II 480, der Konsuln I 70, der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher bei den Konsulargerichten IV 820, 827 f., des Vorsitzenden und der Mitglieder der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds III 91 f., der Rechtsanwälte IV 557.
Falsche amtliche Versicherung unter Berufung auf den D., s. Strafgesetzbuch (XV).
S. auch Beeidigung, Eid, Eidesstattliche Versicherung, Fahneneid.
Diensteinkommen, Nichtanwendung des Gesetzes, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes auf den Gehalt und die Dienstbezüge von Beamten I 682. Pfändbarkeit des Diensteinkommens von Militairpersonen, Beamten, Geistlichen und Lehrern (Civilprozeßordnung) IV 196, 199, 201 f. Vertretung des preußischen, königlich sächsischen, württembergischen, bayerischen Militairfiskus als Drittschuldner bei Pfändung des D. der Offiziere und Militairbeamten IV 231 ff.
Rang der Forderungen an Dienstbezügen im Konkurse, s. Konkursordnung (VIII).
Cession und Beschlagnahme der Diensteinkünfte von Reichsbeamten III 44, 48, von Militairpersonen III 223.
Verhältniß des D. der im Civildienste angestellten oder beschäftigten Militairpensionäre zur Pension II 440.
D. der Reichsbeamten III 43 f., Berechnung der Pension nach demselben III 52 f., Abzüge bei Beurlaubungen III 319, speziell bei gesandtschaftlichen und Konsularbeamten IV 786. Zeitpunkt, bis zu welchem den mit Dienstentlassung bestraften Kaiserlichen Beamten das D. zu belassen ist III 58 Anm. 83.
Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen vom D. der Reichsbeamten V 168 ff.
Ort der Besteuerung des D. II 51.
Zulässigkeit des Rechtsweges über Ansprüche der Reichsbeamten auf Besoldung u. s. w. III 73 f.
S. auch Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß, Servis.
Dienstenthebung, vorläufige, s. Suspension.
Dienstentlassung als Strafe gegen Reichsbeamte III 58 f., gegen Offiziere, s. Militairstrafgesetzbuch (III 1).
D. der Konsuln I 72.
S. auch Diensteinkommen, Amtsverlust, Entfernung, Entlassung.
Dienstgebäude, Befreiung von Einquartierung I 571. Rechtsverhältnisse der D. der Bundesstaaten, welche in das Eigenthum des Reichs übergegangen sind III 84 ff.
Zwangsvollstreckung in militairischen D. (Civilprozeßordnung) IV 192, Beschlagnahme und Durchsuchung in denselben (Strafprozeßordnung) IV 264, 266.
Erwerbung eines D. für das Reichs-Eisenbahn-Amt III 205, für die Kaiserliche Bot-

schaft in Wien III 200 f., für den Generalstab III 749 f., für das Generalkonsulat in Shanghai V 908.
S. auch Diensträume.
Dienstgewalt, militairische, Mißbrauch derselben, s. Militairstrafgesetzbuch (IV 7).
S. auch Amtsgewalt.
Dienstherrschaft, s. Dienstboten.
Dienstinstruktion, s. Instruktion.
Dienstkaution, s. Kautionen.
Dienstlohn, Gesetz, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes I 682 f. Rang des D. im Konkurse, s. Konkursordnung (VIII).
Dienstpflicht, Verletzung besonders militairischer D., s. Militairstrafgesetzbuch (IV 10).
S. auch Wehrpflicht, Militairpflicht.
Dienstrang, s. Rang.
Diensträume für Postzwecke in Eisenbahnstationsgebäuden (Eisenbahn-Postgesetz) III 706, 713 f. Erweiterung der D. des Auswärtigen Amts III 131.
Dienstregister der Gerichtsvollzieher beim Reichsgericht IV 75 f.
Dienstreisen, s. Fuhrkosten.
Dienstsperre, s. Suspension.
Dienstunfähigkeit, s. Pensionirung, Versorgung.
Dienstvergehen der Reichsbeamten III 58 ff., der Militairbeamten, s. Militairstrafgesetzbuch (V).
Dienstverhältnisse, bürgerliche, der zum aktiven Dienste einberufenen Beamten (Reichs-Militairgesetz) III 228, (Kontrol-Ordnung) III 998.
Dienstverpflichtung, s. Wehrpflicht, Militairpflicht.
Dienstvorgesetzte, s. Vorgesetzte.
Dienstvorschriften, betreffend die Besteuerung des Tabacks IV 872 ff., betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande IV 983 ff.
S. auch Dienstanweisung, Dienstweisung, Instruktion, Regulativ.
Dienstweisung für Einziehung und Berechnung der für die Geschäfte des Reichsgerichts in Ansatz kommenden Kosten IV 540 ff.
Dienstwohnung der Reichsbeamten, Genuß derselben durch Hinterbliebene III 45, Besteuerung derselben V 181.
D. in den in das Eigenthum des Reichs übergegangenen Grundstücken III 84 ff., für Postbeamte in Eisenbahnstationsgebäuden III 706, 713 f., in Gebäuden der preußischen Staatsdruckerei IV 789 f.
Dienstzeit der Militairpersonen, s. Militairpflicht, Wehrpflicht, Pensionirung, Versorgung.
Pensionsberechtigende D. der Reichsbeamten III 53 ff., der Mitglieder des Reichsgerichts (Gerichtsverfassungsgesetz) IV 55. —
Nichtanrechnung der Zeit erlittener Freiheitsstrafen auf die D. im stehenden Heere oder in der Flotte (Militairstrafgesetzbuch) II 757.
Dietriche, unbefugte Verabfolgung durch Schlosser (Uebertretung) III 823.
Differenzgeschäfte, Verbot derselben für Notenbanken (Bankgesetz) III 511, 533.
Bestrafung des Gemeinschuldners wegen Differenzhandels, s. Konkursordnung (X).
Dingliche Rechte, Ansprüche aus solchen auf Aussonderung und Absonderung, s. Konkursordnung (IV und V).
Dinglicher Arrest, s. Civilprozeßordnung (VIII 5).
Dinglicher Gerichtsstand, s. Civilprozeßordnung (I 1 b).
Diözesangrenzen, Feststellung derselben zwischen Deutschland und Frankreich II 395 f., 639, III 315 ff.
Diplomatische Agenten des Reichs können jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden III 49. Ermächtigung derselben zur Vornahme von Eheschließungen und Beurkundung des Personenstandes im Auslande III 366.
Amtsvergehen derselben (Strafgesetzbuch) III 814.
S. auch Gesandte, Konsuln.
Direktoren der Landgerichte, s. Gerichtsverfassungsgesetz (VI).
Diskonto bei Handelsgeschäften, s. Handelsgesetzbuch (III a).
Diskontogeschäfte der Reichsbank III 516, 517, 522, der Privatnotenbanken III 527.
Dispache, s. Handelsgesetzbuch (IV h).
Aufmachung derselben durch die Konsuln in Fällen der großen Haverei I 76, 117 ff., Gebühren dafür II 827.
Dispensation von Ehehindernissen III 355 f., vom Aufgebot III 359, von ärztlichen Prüfungen (Gewerbeordnung) V 506 Anm. 45.
Distanzfracht, s. Handelsgesetzbuch (IV e).
Disziplin, militairische, Bestrafung von Vergehen gegen dieselbe, s. Militairstrafgesetzbuch (IV 6).
Vorschriften über Handhabung der D. im Heere erläßt der Kaiser (Reichs-Militairgesetz) III 211.
Unterwerfung der Personen des Beurlaubtenstandes unter die militairische D. III 226 (Reichs-Militairgesetz), III 446 f., III 992, 998 (Kontrol-Ordnung), desgleichen des Landsturms III 445.
D. der Seeleute, s. Seemannsordnung (IV).
D. der Reichsbeamten, s. Reichsbeamtengesetz (IV).
D. der Richter (Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz) IV 78.
D. der Rechtsanwälte, s. Rechtsanwaltsordnung (IV).
D. der Mitglieder des Reichstages, s. Reichsverfassung (V), der Mitglieder des Zollparlaments (Zollvereinigungsvertrag) I 45.
Disziplinarhof für Reichsbeamte III 60 ff., Geschäftsordnung desselben III 79.

Disziplinarkammern für Reichsbeamte III 60 ff., Geschäftsordnung derselben III 75 ff., Verzeichniß derselben und Abgrenzung ihrer Bezirke III 169.
Disziplinarstrafen, s. Disziplin.
Disziplinarstraf-Ordnung für das Heer III 998 (Kontrol-Ordnung).
Disziplinarverfahren, s. Disziplin.
D. in militairgerichtlichen Untersuchungen bei leichteren Fällen (Einführungsgesetz zum Militairstrafgesetzbuch) II 754.
Dividende der Antheilseigner der Reichsbank III 519, 525, 556 ff. Formulare zu Dividendenscheinen III 564. D. der Antheilseigner der Preußischen Bank III 566 ff.
D. der Kommanditisten und Aktionaire, s. Handelsgesetzbuch (II c und d), Aktiengesetz.
Divisionen, Formation derselben (Reichs-Militairgesetz) III 210.
Divisionsgerichte, s. Militairstrafgerichtsordnung (I 2).
Divisionskommandeure als Gerichtsherren in militairgerichtlichen Untersuchungen, s. Militairstrafgerichtsordnung (I 2). Bestätigung der Erkenntnisse durch die D. s. ebenda (II 1).
Dolmetscher bei gerichtlichen Verhandlungen, s. Gerichtsverfassungsgesetz (XVI), bei den Konsulargerichten IV 821, bei den Seeämtern IV 455, bei militairgerichtlichen Untersuchungen I 147.
Gebühren der D. bei den Konsulaten II 824, IV 825, 829 bei den Gerichten IV 553.
San-Domingo, Beitritt zum Weltpostverein IV 681.
Domizil, s. Niederlassung.
Domizilwechsel, s. Wechselordnung (2a und 3).
Donau, Vertrag, betreffend die Schiffahrtsverhältnisse auf der D. II 348 ff., IV 659 ff., Schiffahrtsakte für die Donau-Mündungen V 307 ff.
Zusatzakte zur Schiffahrtsakte für die Donau-Mündungen V 301 ff., Schiffahrts- und Polizei-Reglement für die untere Donau V 312 ff. Tarif der an der Sulina-Mündung zu erhebenden Schiffahrts-Abgaben V 337 ff.
Gesetz, betreffend die antheilige Uebernahme einer Garantie des Norddeutschen Bundes für eine zur Herstellung der dauernden Fahrbarkeit des Sulina-Armes der Donaumündungen aufzunehmenden Anleihe (veraltet) I 598.
Donau-Kommission, Europäische II 358 f., IV 659 f., V 301 ff.
Donau-Mündungen, s. Donau.
Doppelbesteuerung, Gesetz wegen Beseitigung derselben II 50.
Doppelehe, s. Strafgesetzbuch (XIX), Ehe.
Doppelkrone, Bezeichnung für das Zwanzigmarkstück II 584.
Doppelthaler, s. Zweithalerstücke.
Doppelversicherung gegen Seegefahr, s. Handelsgesetzbuch (IV m).
Dortmund, Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen D. und Enschede (Uebereinkunft mit den Niederlanden) III 480 ff.
Dotationen, Gesetz, betreffend die Verleihung von D. an Deutsche Heerführer und Staatsmänner (erledigt) II 480.
S. auch Belohnungen.
Drahtziehereien mit Wasserbetrieb, Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in solchen V 663 f.
Dramatische Werke, s. Urheberrecht.
Dreijährig-Freiwillige III 232 (Reichs-Militairgesetz), III 939 f. (Ersatz-Ordnung), III 1127 f. (Veterinair-Ordnung), III 1154 f. (Marine-Ordnung).
Dreilinge, Außerkurssetzung III 700 f.
Dreipfennigstücke deutschen Gepräges, Außerkurssetzung III 702.
Dreißigkreuzerstücke, Außerkurssetzung III 586.
Dresden, Errichtung einer Ober-Postdirektion II 631.
Sächsische Bank in D., Geschäftsbefugniß und Einlösung der Noten III 529.
Dringende Postsendungen II 503.
Drittschuldner bei der Zwangsvollstreckung s. Civilprozeßordnung (VIII 2a γ). Militairfiskus als D. bei Pfändungen von Gehältern und Pensionen, s. ebenda (XIV).
Drohung, s. Bedrohung.
D. bei Widerstand, Drohung mit gemeingefährlichen Verbrechen, Bedrohung des Gottesdienstes, D. bei Fleischesverbrechen, bei Entführung, bei Diebstahl, bei Bettelei, s. diese Artikel.
D. gegen militairische Vorgesetzte, s. Militairstrafgesetzbuch (IV 6).
Bedrohung des Schiffers durch die Schiffsmannschaft (Seemannsordnung) II 957.
D. bei Arbeiterstriken (Gewerbeordnung) V 569.
Drucker, Pflichten derselben (Preßgesetz) III 234, 236.
Druckerei, von Deckersche, Ankauf für das Reich IV 405.
Drucksachen, postalische Bestimmungen über deren Beförderung II 503 ff., im Weltpostverkehr IV 686, 716 f.
Druckschriften im Sinne des Preßgesetzes, Herausgabe und Verbreitung III 233 ff.
D. für sozialdemokratische Agitationen IV 668 ff.
S. auch Presse, Schriften, Urheberrecht. Vorschriften der Gewerbeordnung über D. V 499, 514, 522, 564.
Stimmzettel zu öffentlichen Wahlen gelten nicht als D. V 737.
Duell, s. Zweikampf.
Duldung, s. Nöthigung.
D. von Handlungen, Zwangsvollstreckung dazu, s. Civilprozeßordnung (VIII 3).
Dünen, Beschädigung derselben (Uebertretung) III 820.
Dünger, Beseitigung bei Rinderpest I 623, 624, bei anderen Viehseuchen V 63.

Düppel, Erweiterung der Festungsanlagen von Sonderburg-Düppel III 36.
Düsseldorf, Disziplinarkammer III 169.
Durchfuhr, Abgabenfreiheit derselben (Vereinszollgesetz) I 709. Weitere Bestimmungen des Vereinszollgesetzes über die D. I 711 f.
Statistik über D. von Waaren durch das Zollgebiet IV 965 ff.
S. auch Ausfuhr, Durchgangsabgaben, Transit.
Durchfuhrverbote in Anlaß des deutsch-französischen Krieges II 211, 214, 218 (aufgehoben durch) II 219, 220, 305.
D. als Maßregel gegen Rinderpest I 618, 621, gegen andere Viehseuchen V 59.
Durchgangsabgaben, Unzulässigkeit der Erhebung in den Zollvereinsstaaten (Zollvereinigungsvertrag) I 33, 35, 37, im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn V 192 f., mit Spanien V 714, mit der Schweiz V 216 ff., mit Frankreich II 644, mit Portugal II 833 f.
Durchsuchung zum Zwecke der Zwangsvollstreckung, s. Civilprozeßordnung (VIII 1).
D. im Strafverfahren, s. Strafprozeßordnung (VIII).
D. der Effekten der Schiffsleute durch den Schiffer (Seemannsordnung) II 961.
Dynamit, Bestimmungen der Gewerbeordnung über den Handel mit D. V 511, 522.
S. auch Sprengstoffe.

E.

Echtheit der Urkunden, Beweis derselben, s. Civilprozeßordnung (II 1 c).
Ecuador, Beitritt zum Weltpostverein IV 681.
Editionseid beim Urkundenbeweise, s. Civilprozeßordnung (II 1 c).
Effekten, An- und Verkauf durch die Reichsbank III 517, 558, die Privatnotenbanken III 511, 531. Verzeichniß der bei der Reichsbank beleihbaren Effekten III 537 ff.
Egypten, Theilnahme am allgemeinen Postverein III 569 ff., am Weltpostverein IV 681 ff., am Uebereinkommen über den Austausch von Briefen mit Werthangabe IV 732 ff., von Postanweisungen IV 753 ff., von Postpacketen V 141 ff.
Vereinbarung zur Schiffsvermessungsordnung II 853 Anm. 11.
Einschränkung der Gerichtsbarkeit der Deutschen Konsuln in E. III 200, 723 f., V 56, 115.
Ehe, s. die folgenden Artikel, s. auch Doppelehe, Entführung.
Ehebruch, s. Strafgesetzbuch (XIX).
Ehefrau, deren Staatsangehörigkeit II 120, Unterstützungswohnsitz II 131 f.
S. auch Ehegatten.
Ehegatten, Einfluß der Gütergemeinschaft unter E. bei Kaufleuten, s. Handelsgesetzbuch (I).
Straflosigkeit des Diebstahls, der Unterschlagung und Entwendung von Nahrungsmitteln u. s. w. unter E. III 796, 823.
Bestrafung wegen Ehebruchs und Doppelehe, s. Strafgesetzbuch (XIX).
Recht zur Zeugnißverweigerung, nichteidliche Vernehmung, s. Civilprozeßordnung (II 1 g), Strafprozeßordnung (VI).
Fortbestand des Verfahrens bei Vermögensabsonderungen unter Eheleuten nach französischem und badischem Rechte (Einführungsgesetz zur Civilprozeßordnung) IV 244.
Strafantrag des Ehemannes bei Beleidigung der Ehefrau, s. Strafgesetzbuch (XX).
Anfechtung von Verträgen der Gemeinschuldner mit und von unentgeltlichen Verfügungen zu Gunsten des Ehegatten und dessen Verwandten, s. Konkursordnung (III), außerhalb des Konkursverfahrens IV 1023.
Gesetzliche Pfand- und Vorzugsrechte der Ehefrau (Einführungsgesetz zur Civilprozeßordnung) IV 246, Vorzugsrecht derselben im Konkurse (Einführungsgesetz zur Konkursordnung) IV 382.
Nießbrauch des Gemeinschuldners am Vermögen der Ehefrau gehört zur Konkursmasse (Konkursordnung) IV 347.
Ehehindernisse und Eheverbote III 357 f., 359.
Uebereinkunft wegen Bescheinigung des Nichtvorhandenseins von Ehehindernissen mit Italien III 385 f., Belgien III 386 f., Verzeichniß der bayerischen Behörden zur Ausstellung der bezüglichen Zeugnisse III 387 ff.
Eheliches Güterrecht, s. Güterrecht.
Eheliches Leben, Klage auf Herstellung desselben, s. Civilprozeßordnung (VI 1). Fortbestand der Vorschriften des bürgerlichen Rechts über gerichtliche Rückkehr-, Aufnahme- und Besserungsbefehle (Einführungsgesetz zur Civilprozeßordnung) IV 244.
Ehemann, s. Ehegatten.
Ehemündigkeit III 355.
Ehesachen, Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte unter Ausschluß geistlicher Gerichtsbarkeit (Gerichtsverfassungsgesetz) IV 34, s. auch III 365. Gerichtsbarkeit in Ehesachen der landesherrlichen Familien und der fürstlichen Familie Hohenzollern III 364. Verfahren in Ehesachen, s. Civilprozeßordnung (VI 1).
Fortbestand des bürgerlichen Rechts über Ehescheidung auf Grund gegenseitiger Einwilligung u. s. w. (Einführungsgesetz zur Civilprozeßordnung) IV 244.
Eintragung der Auflösung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe in das Standesregister III 360.
Ehescheidung, s. Ehesachen.
Eheschließung, Gesetz über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung I 226.
Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung III 347 ff. Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande II 258 ff., Instruktion zu demselben II 262 ff.

Eheschließung von Militairpersonen nach Mobilmachung III 396 f.
Erforderniß dienstlicher Genehmigung zur Eheschließung von Militairpersonen (Militairstrafgesetzbuch) II 776, (Reichs-Militairgesetz) III 221, 226 f., von Militairärzten (Sanitätsordnung) III 1120.
Amtsvergehen der Standesbeamten bei Eheschließungen III 363, der Geistlichen III 363, 812.
Eheverbote, s. Ehehindernisse.
Ehre (Ehrenwort), gewinnsüchtige oder wucherische Ausbeutung derselben, s. Strafgesetzbuch (XXXI).
Entweichung von Kriegsgefangenen unter Bruch des Ehrenwortes (Militairstrafgesetzbuch) II 777.
Ehrenakzept, s. Ehrenannahme.
Ehrenannahme von Wechseln s. Wechselordnung (2i).
Ehrengerichte, militairische, Verordnung über dieselben I 129 Anm. 2, vgl. II 327 (Reichs-(verfassung).
Ehrengerichtliches Verfahren gegen Rechtsanwälte, s. Rechtsanwaltsordnung (IV).
Ehrengerichtshof, s. Rechtsanwaltsordnung (IV).
Ehrenrechte, bürgerliche, Bestimmungen über deren Verlust, s. Strafgesetzbuch (II).
Zurückstellung Militairpflichtiger, welche sich nicht im Besitze der b. E. befinden (Reichs-Militairgesetz) III 214, (Ersatz-Ordnung) III 907.
Wirkung des Verlustes auf das Wahlrecht I 658, auf den Gewerbebetrieb (Gewerbeordnung) V 518, 531, 537, 538, 546, auf die Mitgliedschaft eingetragener Genossenschaften I 302, eingeschriebener Hülfskassen III 832, Krankenkassen V 442, Unfallversicherungsgenossenschaften V 791, 794, 814, Schöffen- und Geschworenenamt IV 38.
Ehrenstrafen gegen Personen des Soldatenstandes, s. Militairstrafgesetzbuch (III 1).
Ehrenwort, s. Ehre.
Ehrenzahlung von Wechseln s. Wechselordnung (2i).
Ehrenzeichen, Verlust derselben, s. Strafgesetzbuch (II), Militairstrafgesetzbuch (III 1).
Unbefugtes Tragen von E. (Uebertretung) III 817.
Annahme fremder E. durch Reichsbeamte III 46.
Ehrenzulage, Gesetz, betreffend die Gewährung einer E. an die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71 (und anderer militairischer Dienstauszeichnungen) IV 475 f.
Ehrlose Gesinnung als Strafverschärfungsgrund bei der Wahl zwischen Festungs- und Zuchthausstrafe, s. Strafgesetzbuch (II).
Eichgebührentaxe I 540 ff., jetzt V 863 Anm. 2.
Eichordnung I 340 ff., jetzt V 863 Anm. 2.
Eichung, Eichungsämter, (Maaß- und Gewichts-Ordnung) I 333 ff.
Eichungs-Kommission, s. Normal-Eichungs-Kommission.
Eid als Beweismittel, s. Civilprozeßordnung (II 1 k), Verfahren bei Abnahme von Eiden, s. ebendaselbst (II 11).
Befugniß der Konsuln zur Abnahme von Eiden I 75, 94 f.
Eid der Zeugen und Sachverständigen, s. diese Artikel.
Eidesleistung in fremder Sprache (Gerichtsverfassungsgesetz) IV 64.
Ableistung von Eiden für Genossenschaften I 299, für Aktiengesellschaften I 834.
Eid der Landesherren (Civilprozeßordnung) IV 154, der Stummen (ebendaselbst) IV 154, der Schöffen (Gerichtsverfassungsgesetz) IV 41, der Handelsrichter (daselbst) IV 53, der Dolmetscher (daselbst) IV 64, der Geschworenen (Strafprozeßordnung) IV 294, der Beisitzer bei den Konsulargerichten IV 820, der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher bei denselben IV 827 f., der Rechtsanwälte IV 557, der Mitglieder des Landesausschusses von Elsaß-Lothringen IV 800.
Falscher Eid, s. Meineid.
S. auch Diensteid, Fahneid, Offenbarungseid, Schätzungseid.
Eidesformel, s. Eid.
Eidesleistung, s. Eid.
Eidesmündigkeit (Civilprozeßordnung) IV 142, 153, (Strafprozeßordnung) IV 258.
Eidesstattliche Versicherung, falsche, s. Strafgesetzbuch (XV).
E. V. der Verlobten bei Eheschließungen im Auslande II 260, vor dem Standesbeamten III 358.
Eidesunfähigkeit, als Folge der Verurtheilung wegen Meineides, s. Strafgesetzbuch (XV).
Eidesverwarnung (Civilprozeßordnung) IV 154, (Strafprozeßordnung) IV 258.
Eideszuschiebung, s. Eid.
Eier, unbefugtes Ausnehmen, (Uebertretung) III 822.
Eigennutz, strafbarer, s. Strafgesetzbuch (XXXI).
Eigenthum an den zum Dienstgebrauche der Reichsbehörden bestimmten Gegenständen III 84.
Widerrechtliche Handlungen von Militairpersonen gegen das E. s. Militairstrafgesetzbuch (IV 8 und 9).
Uebertragung des E. an Waaren, Papieren u. s. w. nach Handelsrecht, s. Handelsgesetzbuch (III a). Geistiges E. s. Urheberrecht.
Eigenthumsklagen, Gerichtsstand, s. Civilprozeßordnung (I 1 b).
Eilbestellungsverfahren im Weltpostverkehr IV 695 Anm. 37.
Eilbotensendungen, postalische Bestimmungen II 514 ff. E. von Telegrammen II 785, 789.
Einbeck (Kreis), Zulegung zur Ober-Postdirektion Braunschweig II 342.
Einbruch beim Diebstahl, s. Strafgesetzbuch (XXV).
Eindrittelthalerstücke, Außerkurssetzung III 880.
Einfuhr, Zollfreiheit derselben als Regel (Ver-

einszollgesetz) I 707. Weitere Bestimmungen des Vereinszollgesetzes über die E. I 711 ff.
Statistik über die E. von Waaren IV 965 ff.
S. auch Einfuhrverbote.
Einfuhrbeschränkungen, s. Einfuhrverbote.
Einfuhrverbote als Maßregel gegen die Rinderpest I 614, 615, 618 f., gegen sonstige Viehseuchen V 59.
Zuwiderhandeln gegen die E. zur Verhütung ansteckender Krankheiten, s. Strafgesetzbuch (XXXIII).
Einfuhrbeschränkungen gegen Rußland IV 678, 780 (aufgehoben durch) IV 795, im Verkehre mit Oesterreich-Ungarn V 192, 205.
Verbot der Einfuhr von Kartoffeln aus Amerika III 488, desgleichen von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten V 397 ff.
Verbot der Einfuhr von Reben zum Verpflanzen III 37, von Reben und sonstigen Theilen des Weinstocks IV 1029, von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues V 482 ff.
Einführung der Preußischen Militairgesetzgebung im Bundesgebiete bezw. Reiche I 62 ff., II 327 f. (Reichsverfassung), ausgenommen in Bayern II 330, und theilweise in Württemberg II 330, 288. E. des Preußischen Militairstrafrechts I 128, des Bundesgesetzblattes I 11.
E. der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung, der Nürnberger Wechsel-Novellen und des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs als Bundesgesetze I 774 ff.
E. von Gesetzen des Norddeutschen Bundes als Gesetze des Deutschen Bundes bezw. des Deutschen Reichs II 278 ff., 284, 306.
E. von Bundesgesetzen in Baden, Bayern, Elsaß-Lothringen, Hessen, Württemberg, s. diese einzelnen Länder.
Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch II 51 ff., zum Militairstrafgesetzbuch II 752 ff., zum Gerichtsverfassungsgesetz IV 76 ff., zur Civilprozeßordnung IV 240 ff., zur Strafprozeßordnung IV 345 ff., zur Konkursordnung IV 380 ff., zur Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung, den Nürnbergischen Wechsel-Novellen und dem Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch I 774 ff.
Eingangsabgaben, Erhebung in den Zollvereinsstaaten (Zollvereinigungsvertrag) I 33 ff., 49, 50, Vertheilung derselben (ebendaselbst) I 45 f.
S. auch Eingangszoll, Handelsverträge.
Eingangszoll, Erhebung desselben im Zollverein (Vereinszollgesetz) I 707, 715, 716, 719. Aufhebung der Eingangsabgabe von Rindvieh und Hammeln auf der Grenze von Burg auf Fehmarn bis Hörbro in Schleswig (veraltet) I 29.
Eingeschriebene Genossenschaften, s. Genossenschaften.
Eingeschriebene Hülfskassen, s. Hülfskassen.
Einjährig-freiwilliger Militairdienst, Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste über denselben I 66, 67, 68, speziell für Elsaß-Lothringen II 651.
Bestimmungen des Reichs-Militairgesetzes III 209, 213, 221, 224, 225.
Bestimmungen der Ersatz-Ordnung III 898, 901, 903, 941—945.
Berechtigungsschein dazu III 965, Zeugniß über die wissenschaftliche Befähigung III 965, Prüfungs-Ordnung III 987 ff.
Bestimmungen der Rekrutirungs-Ordnung (speziell für Pharmazeuten, Unterroßärzte und Mediziner) III 1023, 1026.
Berittenmachung der Einjährig-Freiwilligen III 1049.
Bestimmungen der Sanitäts-Ordnung (einjährig-freiwillige Aerzte) III 1112.
Bestimmungen der Veterinair-Ordnung (einjährig-freiwillige Unterroßärzte) III 1127 f.
Bestimmungen der Marine-Ordnung III 1150—1154, 1229.
Bekanntmachung, betreffend die künftige Veröffentlichung der Verzeichnisse derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig-freiwilligen Militairdienst berechtigt sind (durch das Centralblatt für das Deutsche Reich) II 36, vgl. III 942 Anm. 54.
Frühere Verzeichnisse I 567, 599, II 25, 26, 51, 219, 220, 305, 485, 666, 940.
Einkaufskommissionair, Aussonderungsrecht derselben, s. Konkursordnung (IV).
Einkommen, s. Diensteinkommen.
Einlassungsfrist, s. Civilprozeßordnung (II 1 a).
Einlösung, s. Anleihen, Außerkurssetzung, Banknoten, Darlehnskassen, Papiergeld.
Einmaischung, Bestimmungen des Braustenergesetzes über dieselbe II 713 f.
Einnahmen des Reichs, Bestimmungen der Reichsverfassung über E. aus Zöllen und Verbrauchsabgaben II 319 f., aus dem Post- und Telegraphenwesen II 323, über Veranschlagung und Verrechnung derselben II 330.
E. aus Zöllen und Steuern in Elsaß-Lothringen II 483.
E. des Zollvereins (Zollvereinigungsvertrag) I 45 ff.
Einpfennigtarif bei Beförderung von Massengütern (Kohlen, Holz u. s. w.) auf Eisenbahnen (Reichsverfassung) II 321 f.
Einquartierung, s. Quartierleistung.
Einreden, s. Civilprozeßordnung (II 1a).
E. des Wechselschuldners, s. Wechselordnung (2 o).
E. wegen mangelhafter Beschaffenheit von Waaren, s. Handelsgesetzbuch (III b).
Einsatzgewichte, Eichung I 355. Gebühren I 547.
Einschleichen beim Diebstahl, s. Strafgesetzbuch (XXV).
Einschleppung, Maßregeln gegen E. der Rin-

derpest und anderer Viehseuchen, s. diese Artikel.

Einschreibsendungen im Postverkehr II 506, im Weltpostverkehr IV 688 ff., 712 f.

Einsicht zur Erkenntniß der Strafbarkeit von Handlungen bei Personen unter 18 Jahren s. Strafgesetzbuch (V), Feststellung derselben im Schwurgerichtsverfahren (Strafprozeßordnung) IV 296.

Einsperren, s. Freiheitsberaubung.

E. von Schiffsleuten als Strafe verboten (Seemannsordnung) II 955.

Einsprachen gegen die Urlisten der Schöffen und Geschworenen, s. Gerichtsverfassungsgesetz (V).

Einspruch im Civilprozeß, s. Civilprozeßordnung (II 1 c).

E. gegen amtsrichterliche Strafbefehle, s. Strafprozeßordnung (XXIV).

E. in Patentsachen V 419.

Einsteigen beim Diebstahl, s. Strafgesetzbuch (XXV).

Einstellung des Verfahrens im Civilprozeß, s. Civilprozeßordnung (I 3 e), im Strafprozeß, s. Strafprozeßordnung (XIII und XV).

E. des V. bei Kompetenzkonflikten, Fortbestand der landesgesetzlichen Vorschriften (Einführungsgesetz zur Civilprozeßordnung) IV 243.

E. des Konkursverfahrens, s. Konkursordnung (IX g).

E. des Civilprozeßverfahrens zu Gunsten der Militairpersonen II 215 (aufgehoben durch) III 39.

E. der Rekruten (Rekrutirungsordnung) III 1018 f., (Marineordnung) III 1143.

E. der Arbeit (Gewerbeordnung) V 569.

Einstweilige Verfügungen, s. Civilprozeßordnung (VIII 4). E. V. nach bürgerlichem Rechte, Fortbestand derselben (Einführungsgesetz zur Civilprozeßordnung) IV 244.

E. V. sind Feriensachen, s. Gerichtsverfassungsgesetz (XVIII).

Einthalerstücke, Annahme bei Zahlungen (Münzgesetz) III 166 f.

Eintragsrolle für Schriftwerke, Abbildungen, musikalische Kompositionen und dramatische Werke II 102, 108 f., Instruktion über die Führung II 116 ff., für Werke der bildenden Künste III 732, Bestimmungen über die Führung III 735 f.

S. auch Musterregister.

Eintragsscheine über Schriftwerke u. s. w. II 109, 118, über Kunstwerke III 733, über Muster und Modelle III 740, 743.

Eintragung in das Vorrechtsregister, das Handelsregister, das Schiffsregister, das Genossenschaftsregister, das Zeichenregister, das Musterregister, die Eintragsrolle für Schriftwerke u. s. w., in die Standesregister, s. diese Artikel.

E. in die Rechtsanwaltslisten, s. Rechtsanwaltsordnung (I).

E. in die Arbeitsbücher (Gewerbeordnung) V 546 ff.

Einwand, s. Einreden.

Einwanderer, Wehrpflicht, (Ersatz-Ordnung) IV 902.

Einwilligung der Eltern bezw. des Vormundes in die Eheschließung III 355 f.

Einzelhaft, deren Vollstreckung, s. Strafgesetzbuch (II), Militairstrafgesetzbuch (III 1).

Einzelkopie eines Werkes der bildenden Künste ist keine verbotene Nachbildung III 731, desgleichen eines Musters oder Modells III 739.

Einziehung (Konfiskation) der durch strafbare Handlungen hervorgebrachten, zu denselben gebrauchten oder bestimmten Gegenstände, s. Strafgesetzbuch (II).

E. von Schiffen, welche unbefugt unter Bundesflagge fahren I 18, als Strafe für Zollvergehen (Vereinszollgesetz) I 743 ff., bei Salzsteuervergehen I 23 f., von Brennereigeräthschaften I 228, 289, von unrichtig deklarirtem Zucker I 687, nicht abgestempelter Spielkarten IV 496 f., von Nachdrucksexemplaren und Nachdrucksvorrichtungen II 105, 106, 108, 109, III 733 (bildende Künste), III 738 (Photographieen), III 740 f. (Muster und Modelle).

Verfahren bei Einziehungen, s. Strafprozeßordnung (XXVIII).

Vermögenskonfiskation gegen Deserteure und ausgetretene Militairpflichtige ist aufgehoben I 182.

Einziehung von Gerichtskosten, s. Gerichtskostengesetz (VI).

E. der Darlehnskassenscheine II 216, IV 462, der Landessilbermünzen III 161, der Landesgoldmünzen III 193, der nicht auf Reichswährung lautenden Banknoten III 168, des von den Bundesstaaten ausgegebenen Papiergeldes III 168, 206, der Einhundertmarknoten der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank IV 443, der preußischen Bank IV 463, 466, der Rostocker Bank IV 460, 465, 665, der mit dem Datum vom 11. Juli 1874 ausgefertigten Reichskassenscheine V 909.

E. vorschriftswidriger Schankgefäße V 259.

E. bei Zuwiderhandlungen gegen die österreichisch-ungarischen Zollgesetze V 258.

Einzugsgeld, Unzulässigkeit der Erhebung von neu Anziehenden I 31, von der ortsfremden Braut I 226.

Einzugsmandate, s. Postmandate.

Eisenacher Konvention wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Staatsangehöriger II 145 ff. Fortbestand derselben (Vertrag mit Bayern) II 301, (Reichsverfassung) II 308.

Eisenbahnen, Aufsicht und Gesetzgebung des Reichs über das Eisenbahnwesen (Reichsverfassung) III 309, Ausschuß im Bundesrath für Eisenbahnen II 312, weitere Bestimmungen der Reichsverfassung über das Eisenbahn-

wesen II 320 ff., Einführung derselben in Elsaß-Lothringen II 592.

Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands II 189 ff.

Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung II 196 ff.

Verpflichtungen der E. gegenüber den Posten II 488 (aufgehoben durch) III 704 ff. (Eisenbahn-Post-Gesetz).

Signal-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands II 181 ff., Betriebsreglement für dieselben III 248 ff., Bahnpolizei-Reglement für dieselben II 163 ff.

Bestimmungen des Vereinszollgesetzes über E. als Zollstraßen II 710, 711, über die Waaren-Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr auf E. I 721 ff., Regulativ, die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effektentransportes auf den Eisenbahnen betreffend I 724 Anm. 64.

Befreiung der zum Betriebe der E. erforderlichen Gebäude von Einquartierung I 571, Naturalleistungen der E. für die bewaffnete Macht im Frieden III 405, 418, Kriegsleistungen III 106, 114 f., Verwendung des dienstpflichtigen Eisenbahnpersonals im Kriege (Kontrol-Ordnung) III 1004 f.

Verbindlichkeit der E. zum Schadensersatze für Tödtungen und Körperverletzungen beim Betriebe (Haftpflichtgesetz) II 370 ff., s. auch Unfallversicherungsgesetz.

Beschädigung, Zerstörung und Gefährdung von E. s. Strafgesetzbuch (XXXIII). Diebstahl und Raub auf E. s. ebenda (XXV und XXVI). Frachtgeschäft der Eisenbahnen, s. Handelsgesetzbuch (III f), s. auch Betriebsreglement.

E. in Elsaß-Lothringen, s. Elsaß-Lothringen.

S. auch Reichs-Eisenbahnen, Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen.

Eisenbahn-Amt, s. Reichs-Eisenbahn-Amt.

Eisenbahn-Anleihen, s. Anleihen.

Eisenbahn-Barrieren II 176, 177 (Bahnpolizei-Reglement), II 196, 199 (Bahnordnung).

Eisenbahn-Beamte, Bestrafung wegen Gefährdung von Eisenbahntransporten, s. Strafgesetzbuch (XXXIII), wegen unterlassener Desinfektion bei Viehbeförderungen III 844.

Einberufung zum Militairdienst (Reichs-Militair-Gesetz) III 227, Verwendung im Kriegsfalle III 106, 115, 1004 f.

Haftung der Eisenbahnverwaltungen für ihre Angestellten bei Zollvergehen (Vereinszollgesetz) I 748.

Rechte und Pflichten des Eisenbahn-Dienstpersonals (Betriebsreglement) III 249.

Verhältniß der Eisenbahn- und Postbeamten III 715 f.

S. auch Bahn-Polizeibeamte, Reichs-Eisenbahnbeamte.

Eisenbahn-Beschwerdebücher, s. Beschwerdebücher.

Eisenbahnbetrieb, Verbindlichkeit zum Schadensersatze für die beim E. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen II 370 ff., speziell von Postbeamten III 707, 714.

S. auch Unfallversicherung (I), Krankenversicherung (A).

Einführung übereinstimmender Betriebsreglements auf allen Eisenbahnen des Reichs (Reichsverfassung) II 321, Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands III 248 ff., Einrichtung und Zustand der Betriebsmittel (Bahnpolizei-Reglement) II 165 ff., Einrichtungen und Maßregeln für die Handhabung des Betriebes (daselbst) II 170 ff.

Eisenbahn-Fahrpläne (Betriebsreglement) III 251 f.

Eisenbahn-Fahrzeuge, s. Eisenbahnbetrieb, Eisenbahnwagen, Lokomotiven.

Eisenbahn-Frachtgeschäft, s. Eisenbahnen.

Eisenbahnhöfe, Vorschriften über Anlegung, Bahnhofsdienst und Verkehr des Publikums (Betriebsreglement) III 250 f., (Bahnpolizeireglement) II 163 f., 170 f., 174 f., 176, 178.

Bauliche Einrichtung der Bahnhöfe für Zwecke des Postdienstes III 706, 713 f.

Eisenbahn-Kommissare, s. Reichs-Eisenbahn-Kommissare.

Eisenbahn-Ordnung, s. Bahn-Ordnung.

Eisenbahn-Passagiergepäck, Beförderung (Betriebs-Reglement) III 256 ff., Waagen für dasselbe (Federwaagen) I 363 f., 407, 462, 471, 553 (Eichordnung).

Eisenbahn-Polizei, s. Bahn-Polizei-Reglement, Bahn-Polizeibeamte.

S. auch Normen für die Konstruktion u. s. w.

Eisenbahn-Post-Gesetz mit Vollzugsbestimmungen III 704 ff.

Eisenbahn-Signal-Ordnung II 181 ff., s. auch II 174 (Bahnpolizeireglement), II 201 (Bahnordnung).

Interkommunikationssignale zwischen Passagieren und Zugführer II 174 Anm. 17.

Eisenbahn-Stationen, Ausruf der Namen und der Aufenthaltsdauer (Betriebsreglement) II 254.

Eisenbahn-Tarifwesen, Beaufsichtigung durch das Reich (Reichsverfassung) II 321. Für Berechnung der Frachtgelder normirende Tarife (Betriebsreglement) III 268 ff.

S. auch Einpfennigtarif.

Eisenbahn-Telegraphen, Reglement über die Benutzung derselben II 800 ff.

S. auch Eisenbahn-Signalordnung, Telegraphenwesen.

Eisenbahn-Uebergänge (Bahnpolizeireglement) II 164, 176, 177, (Bahnordnung) II 196, 199.

Eisenbahnunternehmungen, Nichtanwendung der Gewerbeordnung auf den Gewerbebetrieb der E. V 496.

Eisenbahn-Verträge mit Belgien III 171 ff.,

mit Frankreich II 403 f. (Friedensvertrag), II 643 f. (Zusatz-Konvention), mit Luxemburg II 885 ff., III 887 ff., V 769 ff., mit den Niederlanden II 652 ff., III 463 ff., 472 ff., 478 ff., IV 384 ff., mit Oesterreich-Ungarn II 903 ff., IV 393 ff. (s. auch den betreffenden Handelsvertrag), mit Rußland II 646 ff., III 848 ff., mit der Schweiz und Italien wegen Herstellung und Subventionirung der Gotthardbahn II 564 ff., IV 1021 f.

Eisenbahn-Verwaltungen, Stellung zum Reichs-Eisenbahnamt III 137. Verpflichtungen derselben im Interesse der Reichs-Telegraphen-Verwaltung I 582 f.

Anwendung der Gesetze über Krankenversicherung und Unfallversicherung auf den gesammten Betrieb der E. V 427, 773.

Eisenbahn-Wagen, Bestimmungen über Personenwagen, deren Heizung, Ventilation (Bahnpolizeireglement) II 167 ff.

Hergabe von E. zur Beförderung von Postsendungen II 704 ff., 710 f.

Desinfektion der E., s. Desinfektion.

Eisenbahn-Wärter, Befähigung derselben II 207 f.

S. auch Bahnpolizeibeamte.

Eisenbahnwesen, s. Eisenbahnen.

Eisernes-Kreuz 1870/71, Ehrenzulage an die Inhaber desselben IV 475 f.

Elbzölle, Gesetz wegen Aufhebung derselben II 160 f., Vertrag mit Oesterreich wegen der Aufhebung II 161 f.

Elbzollgerichte II 160 Anm. 3. Fortbestand derselben als besondere Gerichte (Gerichtsverfassungsgesetz) IV 34.

Elementare Kraft, s. Triebwerke.

Elsaß-Lothringen, Abtretung von Frankreich an das Deutsche Reich (Friedenspräliminarien) II 386 ff., 558 f., Vereinigung mit dem Deutschen Reich II 383 f., tritt als Reichsland zum Bundesgebiete III 135.

Zunächstige Gesetzgebung für E. L. II 384, Verfassung und Verwaltung IV 796 ff.

Einführung der Reichsverfassung: Artikel 3 II 384, Artikel 33 II 483 ff., Abschnitt VIII II 592, Abschnitt VII II 592, der Bestimmungen über das Reichskriegswesen II 651, Verlegung des Termins für die Wirksamkeit der Verfassung II 779, endliche Einführung III 134 ff.

Einführung des Wahlgesetzes III 135, Vornahme der ersten Reichstagswahlen III 194, Wahlkreise und zuständige Behörden II 84, 90 f.

Einführung von Bestimmungen über das Reichskriegswesen, Servisklasseneintheilung IV 583 ff., Einführung des Rayon-Gesetzes II 664. Ersatzbehörden (Ersatz-Ordnung) III 894, 895.

Einführung des Rechtshülfegesetzes II 592, des Gesetzes, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend II 630, des § 29 der Gewerbeordnung II 903, V 493 Anm. 1, V 577 E., der Reichs-Münzgesetze III 320, der Gesetze über die Freizügigkeit und den Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit II 38, des Gesetzes über das Urheberrecht an Schriftwerken u. s. w. III 36, der Maaß- und Gewichtsordnung III 337 ff., verschiedener Reichsgesetze III 448 f. Vorbehalt der Einführung des Preßgesetzes III 239.

Gewerbegesetze für Elsaß-Lothringen V 493 Anm. 1, 504 Anm. 40.

Bestellung des Bundes-Oberhandelsgerichts zum obersten Gerichtshofe für E. L. II 481 f.

Ausdehnung des Eisenbahn-Betriebs-Reglements auf E. L. II 631, des Bahn-Polizei-Reglements II 651, Einsetzung der „Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in E. L." II 632, Beschaffung von Betriebsmitteln für die Eisenbahnen II 412, s. auch Reichs-Eisenbahnen.

Portopflichtige Korrespondenz mit Behörden der Bundesstaaten II 687, mit Oesterreich-Ungarn III 190, Errichtung von zwei Ober-Postdirektionen II 220.

Ersatz von Kriegsschäden (veraltet) II 412, Ausbau von Festungen II 880, Garnisoneinrichtungen IV 477.

Option der aus E. L. Abstammenden für die deutsche oder französische Nationalität (Friedensvertrag) II 394, (Zusatzkonvention) II 636.

Regelung der kirchlichen Verhältnisse gegen Frankreich (Friedensvertrag) II 395 f., Festsetzung der Diözesangrenzen III 315 ff., Rechte der im französischen Civil- oder Kirchendienst angestellt gewesenen Beamten (Zusatz-Konvention) II 634 f., schwebende Prozesse (daselbst) II 635 f., Französische Konzessionen für Straßen, Kanäle, Bergwerke und Eisenbahnen (daselbst) II 641 ff., französische Patente (daselbst) II 639, Erleichterung des Grenzverkehrs (daselbst) II 640, Grenzgewässer (daselbst) II 643, Anwendung des badisch-französischen Rechtshülfevertrages, des preußisch-französischen Auslieferungsvertrages, der bayerisch-französischen Literar-Konvention auf E. L. (daselbst) II 645. Aufhebung des für E. L. mit Luxemburg abgeschlossenen Auslieferungsvertrages III 886.

Uebergangsbestimmungen für den zollpflichtigen Verkehr zwischen E. L. und Frankreich (zusätzliche Uebereinkunft zum Friedensvertrage) II 554 ff., Besteuerung des Branntweins III 83 f., des inländischen Biers III 135, Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen von Bier und Branntwein V 734 ff.

Gerichtssprache in E. L. (Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz) IV 78, Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auf Verletzung von in E. L. geltenden Gesetzen IV 248.

Geschäftssprache der Standesregister III 369.

Gesetz, betreffend die Landesgesetzgebung in E. L. IV 401, Bildung des Landes-Ausschusses

IV 402 f., Oeffentlichkeit der Verhandlungen und Geschäftssprache des Landes-Ausschusses V 181, Verfassung und Verwaltung IV 796 ff., Uebertragung landesherrlicher Befugnisse auf den Statthalter IV 1026 f.

Kontrole des Landeshaushalts für 1874 III 440, für 1875 III 747, für 1876 IV 405, für 1877 IV 474, für 1878 IV 801, für 1879 V 35, für 1880 V 182, für 1881 V 292, für 1882 V 397, für 1883 V 753.

Eltern, Beischlaf mit den Kindern, Verkuppelung der Kinder, s. Strafgesetzbuch (XIX), Kindesaussetzung s. ebendaselbst (XXII), Todschlag und Körperverletzung von E. s. ebenda (XXII und XXIII). Straflosigkeit des Diebstahls von Eltern gegen Kinder, s. ebenda (XXV). Bestrafung der Eltern, welche ihre Kinder nicht vom Betteln, von der Begehung von Diebstählen, Steuer- und Zollvergehen, Forst- und Feldfreveln u. s. w. abhalten (Uebertretung) III 818.

Verpflichtung der E. bezüglich Impfung der Kinder III 203, Anzeigepflicht von Geburten III 352. Einwilligung zur Eheschließung der Kinder III 355.

Emission, s. Ausgabe.

Empfangnahme der Waaren beim Kauf, s. Handelsgesetzbuch (III b).

Empfehlungskarten, s. Waarenempfehlungskarten.

Endurtheil, s. Urtheil. Bedingtes E. s. Civilprozeßordnung (II 1 k).

England, s. Großbritannien.

Enschede, Herstellung einer Eisenbahn zwischen Dortmund und E. (Uebereinkünfte mit den Niederlanden) III 480 ff.

Enteignung, s. Zwangsenteignung.

Entfernung aus dem Amte als Disziplinarstrafe gegen Reichsbeamte IV 58.

E. aus dem Heer oder der Marine, s. Militairstrafgesetzbuch (III 1).

E. von Reichsbeamten ohne Urlaub III 47. Unerlaubte E. von Militairpersonen, s. Militairstrafgesetzbuch (IV 3).

Entfernungsmaaß, Aufhebung der Meile als E. III 194 Anm. 1.

Entführung, s. Strafgesetzbuch (XXIV).

S. auch Menschenraub.

Enthauptung, s. Strafgesetzbuch (II), Strafprozeßordnung (XXIX).

Enthebung vom Amte, s. Amtsverlust, Suspension.

Entlassung aus dem Soldatenstande wegen strafbarer Handlungen, s. Militairstrafgesetzbuch (III 1), E. von Militairbeamten, s. ebenda (III 2). S. auch Dienstentlassung.

E. aus dem aktiven Militairdienst (Reichs-Militairgesetz) III 224 f., (Ersatz-Ordnung) III 938 f.

E. gewerblicher Arbeiter und Lehrlinge (Gewerbeordnung) V 546, 552, 555 f.

E. der Schiffsmannschaft (Seemannsordnung) II 952 ff.

E. aus der Staatsangehörigkeit II 122 f.

Vorläufige E. von Strafgefangenen, s. Strafgesetzbuch (II).

Entmündigung, Verfahren bei derselben, s. Civilprozeßordnung (VI 2).

Entschädigung (Ersatzleistung, Schadensersatz, Vergütung), Schadensersatzklagen gegen Reichsbeamte III 59, Voraussetzung derselben gegen Beamte überhaupt (Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz) IV 78.

Entschädigungsanspruch bei Beleidigungen und Körperverletzungen, wegen Nachdrucks, unerlaubten Gebrauches von Waarenzeichen, Nachbildung von Werken der bildenden Künste, Photographien, Mustern und Modellen, patentirten Erfindungen, s. Buße.

Ersatzleistung für Postsendungen (Garantie) II 488 ff., für Eisenbahnsendungen II 257 f., 261 f., 276 ff.

Entschädigungsanspruch für Tödtungen und Körperverletzungen beim Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w., s. Haftpflicht, Unfallversicherung.

E. für Beschränkungen des Eigenthums im öffentlichen Interesse, s. Zwangsenteignung, Rayon-Gesetz.

E. für Aufhebung von Gewerbeberechtigungen (Gewerbeordnung) V 497 f., für Beschränkung von Patenten im öffentlichen Interesse IV 407, für Aufhebung von Flößereiabgaben II 99, des Elbzolls II 160 f., von Portofreiheiten II 647 f., von subjektiven Befreiungen von der Wechselstempelsteuer I 676.

E. für Verluste durch Rinderpest I 614, durch andere Viehseuchen V 67 ff., durch Maßregeln gegen die Reblauskrankheit III 508. —

E. der deutschen Rhederei für Kriegsschäden 1870/71 (erledigt) II 412.

E. für Kriegsleistungen, Kriegsschäden, Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, s. diese Artikel.

Ersatzleistungen für beschädigte und unbrauchbar gewordene Reichskassenscheine III 206 f., Banknoten III 509.

Entschädigung für Zeugen und Sachverständige IV 552 ff.

Keine E. für Mitglieder des Zollparlamentes I 45, des Reichstages II 318.

Gerichtsstand für Entschädigungsklagen, s. Civilprozeßordnung (I 1 b).

S. auch Steuervergütung.

Entscheidungen, gerichtliche in Strafsachen, Bekanntmachung derselben s. Strafprozeßordnung (IV). Gerichtliche E. nach vorangegangener polizeilicher Strafverfügung und Strafbescheid der Verwaltungsbehörden, s. Strafprozeßordnung (XXV und XXVI).

E. von Kompetenzkonflikten (Gerichtsverfassungsgesetz) IV 34 f.

E. des durch Zuziehung von richterlichen Beamten verstärkten Reichs-Eisenbahnamts III 137 f.

E. im Disziplinarverfahren gegen Reichsbeamte III 62, 65, 76 ff.

E. in Unterstützungssachen Hülfsbedürftiger II 136 ff., der nach der Gewerbeordnung zuständigen Behörden V 501, 513 f., der Reichs-Kommission für das Sozialistengesetz IV 671, 673, des Patentamtes IV 411, 420 f., 429 f., der Seeämter IV 455 f., des Ober-Seeamtes IV 457 f., der Ersatz-Kommission (Ersatz-Ordnung) III 927 f., der Ober-Ersatz-Kommission (daselbst) III 932 f.

Entscheidungsgründe bei Urtheilen des Reichsgerichts IV 70.

S. auch Abstimmung, Berathung, Urtheil.

Entscheidungsgebühr, s. Gerichtskostengesetz (II).

Entscheidungsgründe, s. Entscheidungen.

Entschuldigung, unwahre von Zeugen, Sachverständigen, Schöffen, Geschworenen, s. Strafgesetzbuch (XIII).

Entweichung von Gefangenen, deren Beförderung, s. Strafgesetzbuch (XII und XXXIV).

S. auch Desertion.

Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Strafprozeßordnung, einer Civilprozeßordnung, einer Konkursordnung, geschäftliche Behandlung derselben IV 30 ff.

Entzündliche Waaren u. s. w., ungehörige Aufbewahrung (Uebertretung) III 821.

Enz (Fluß), Aufhebung der Flößereiabgaben II 99 Anm. 2, III 198.

Equipagen, Beförderung auf Eisenbahnen (Betriebsreglement) III 259 f.

Erben, Uebergang des Urheberrechtes auf dieselben bei Schriftwerken II 101, bei Werken der bildenden Künste III 731, bei Photographien III 737, bei Mustern und Modellen III 739, bei Patenten IV 407.

E. des Schuldners bei der Zwangsvollstreckung, s. Civilprozeßordnung (VIII 1).

Verhältniß der E. zur Konkurseröffnung über einen Nachlaß, s. Konkursordnung (IX h).

Fortsetzung des Gewerbes für Rechnung minderjähriger E. (Gewerbeordnung) V 517, 532.

Anfechtung von Rechtshandlungen gegen die Erben des Gemeinschuldners, s. Konkursordnung (III), außerhalb des Konkurses IV 1024.

S. auch Hinterbliebene, Nachlaß.

Erbieten zum Verbrechen, s. Strafgesetzbuch (IV).

Erbrechen beim Diebstahl, s. Strafgesetzbuch (XXV).

Erbschaften, Gerichtsstand, s. Civilprozeßordnung (I 1 b).

Abgesonderte Befriedigung aus einer dem Gemeinschuldner zugefallenen Erbschaft, s. Konkursordnung (V).

S. auch Erben, Nachlaß.

Erbschaftliches Liquidationsverfahren, Fortbestand der landesgesetzlichen Bestimmungen (Einführungsgesetz zur Civilprozeßordnung) IV 244.

Erbschaftsgläubiger, Berechtigung zu abgesonderter Befriedigung im Konkurse s. Konkursordnung (V), zum Antrage auf Konkurseröffnung über einen Nachlaß, s. ebenda (IX h).

Erbschaftsregulierung s. Hinterlassenschaften, Nachlaß.

Erde, Wegnahme aus Wegen und Grundstücken (Uebertretung) III 823.

Erdöl, s. Petroleum.

Erfindungen, s. Patentgesetz, Bestimmungen über die Anmeldung von E. IV 425 ff.

Erfindungspatente, Aufsicht und Gesetzgebung des Reichs (Reichsverfassung) II 309. Schutz derselben in Oesterreich-Ungarn V 197, 213, in Italien V 463, Spanien V 711.

Französische Erfindungs- und Verbesserungspatente in Elsaß-Lothringen (Zusatzkonvention) II 639.

E. in den Zollvereinsstaaten (Zollvereinigungsvertrag) I 50.

Erfüllung der Handelsgeschäfte, s. Handelsgesetzbuch (II a), die Wechselverbindlichkeit, s. Wechselordnung (2 g), der Rechtsgeschäfte des Gemeinschuldners, s. Konkursordnung (II).

Erfurt, Aenderung des Ober-Postdirektionsbezirkes III 302. Disziplinarkammer III 169.

Ergänzung des Urtheils, s. Civilprozeßordnung (II 1 b). Richterliche E. der Einwilligung zur Eheschließung III 356.

E. des Heeres (Reichs-Militärgesetz) III 211 ff.

E. der Offiziere des Beurlaubtenstandes (Landwehr-Ordnung) III 1071 ff., (Marine-Ordnung) III 1167 ff., des Sanitäts-Offizierkorps III 1111 ff.

Ergänzungsgeschworene, s. Gerichtsverfassungsgesetz (VII).

Ergänzungsrichter, s. Gerichtsverfassungsgesetz (VI).

Ergänzungsschöffen, s. Gerichtsverfassungsgesetz (VII).

Ergreifung, Gerichtsstand, s. Strafprozeßordnung (II). Durchsuchung zum Zwecke der E. s. ebenda (VIII).

S. auch Frische That.

Erhebung der Zölle und Verbrauchssteuern in den Bundesstaaten (Reichsverfassung) II 319, in den Zollvereinsstaaten (Zollvereinigungsvertrag) I 35 f., 45 f., 47 f., 49 ff.

E. der Klage, s. Civilprozeßordnung (II 1 a), der öffentlichen Klage, s. Strafprozeßordnung (XV).

E. der von den Berufsgenossenschaften zu zahlenden Entschädigungsbeiträge (Unfallversicherungsgesetz) V 803 f.

Erhebungsprozente der Bundesstaaten von Wechselstempeln I 677, von Spielkartenstempeln II 499.

Erkenntnisse, s. Entscheidung, Urtheil, Militairstrafgerichtsordnung (II 1).

Erlaubniß zum Gewerbebetriebe s. Gewerbeordnung (II 2 und III). S. auch Genehmigung.

Ermächtigung zur Prozeßführung, s. Civilprozeßordnung (I 2 a).

Standesamtliche E. zur Eheschließung vor dem Standesbeamten eines anderen Ortes III 357, 380 f.

Ermittelungsverfahren, s. vorbereitendes Verfahren.
Erneuerungsscheine, s. Talons.
Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung, s. Strafprozeßordnung (XII), des Konkurses, s. Konkursordnung (IX b).
Erpressung, s. Strafgesetzbuch (XXVI und XXXIV), Militairstrafgesetzbuch (IV 8).
Ersatz-Behörden (Ersatz-Ordnung) III 893 ff.
Ersatz-Bezirke (Ersatz-Ordnung) III 891 ff.
Ersatz-Geschäft (Ersatz-Ordnung) III 896, 945 ff., (Rekrutirungs-Ordnung) III 1014 ff., (Marine-Ordnung) III 1141.
Ersatzleistung, s. Entschädigung.
Ersatz-Ordnung (erster Theil der Wehr-Ordnung) III 891 ff.
Ersatz-Reserve s. Reserve.
Ersatz-Reserve-Paß (Ersatz-Ordnung) III 951 f.
Ersatz-Reserve-Pflicht III 216 (Reichs-Militairgesetz), III 900 (Ersatz-Ordnung).
Ersatz-Reserveschein I (Ersatz-Ordnung) III 949 f., (Landwehrordnung) III 1063, E. R. II (Ersatz-Ordnung) III 954.
Erschießen (Militairstrafgesetzbuch) II 756.
Erstattung von Unterstützungen II 134 ff., von Prozeßkosten, s. Civilprozeßordnung (I 2 e).
Erwerbsgenossenschaften, s. Genossenschaftsgesetz.
Erzieher, Unzucht mit Schülern und Zöglingen, Kuppelei, s. Strafgesetzbuch (XIX). Diebstahl und Unterschlagung gegen E. s. ebenda (XXV), Betrug und Untreue, s. ebenda (XXVIII).
Erziehungsanstalt Unterbringung jugendlicher Verbrecher, s. Strafgesetzbuch (V), s. auch IV 291 (Strafprozeßordnung), Nichtanwendung der Gewerbeordnung auf E. V 496.
Esch a. d. Alzette, Herstellung einer Eisenbahn von E. nach Rüssigen (Uebereinkunft mit Luxemburg) III 887 ff.
Esel, Rotz und Räude derselben (Viehseuchengesetz) V 65, 66, 75 ff., 88 ff.
Eskadrons (Reichsmilitairgesetz) III 210.
Esplanade, der Festungen (Rayongesetz) II 611, 615.
Essig, Besteuerung desselben in den Zollvereinsstaaten (Zollvereinigungsvertrag) I 36 f.
Besteuerung der Essigbrauereien II 709.
Steuerfreiheit des Branntweins zur Essigbereitung IV 937, Regulativ dazu IV 938 ff.
Estafettensendungen, postalische Bestimmungen darüber II 490, 531 f.
Eßgeschirr, sanitätspolizeiliche Beaufsichtigung des Verkehrs mit demselben IV 790 f.
Eßwaaren, Verkauf verfälschter oder verdorbener E. (Uebertretung) III 821.
S. auch Nahrungsmittel.
Etat, s. Bundeshaushalt, Reichshaushalt, Militair-Etat.
Etatsjahr für den Reichshaushalt III 825.
Etatsüberschreitungen bei den übertragbaren Fonds der Marineverwaltung in den Jahren 1867—1871 (veraltet) III 42.
Etiketten, Gebrauch des Kaiserlichen Adlers zur Bezeichnung derselben II 675.
S. auch Markenschutz, Waarenzeichen.
Europäische Donau-Kommission, s. Donau-Kommission.
Exekution gegen Bundesglieder (Reichsverfassung) II 316.
Exekutionsrecht der Postanstalten II 492.
S. auch Zwangsvollstreckung.
Exequatur, s. Konsularverträge.
Explodirende Stoffe, Nichtbefolgung der polizeilichen Vorschriften für Aufbewahrung und Transport (Uebertretung) III 820, Beförderung auf Eisenbahnen (Betriebsreglement) III 255, 263 ff., (Bahnpolizeireglement) II 177, (Bahnordnung) II 202. Beförderung mit der Post (Postordnung) II 502, 516.
S. auch Sprengstoffe.
Expresse, s. Eilbestellungsverfahren, Eilbotensendungen.
Expropriation, s. Zwangsenteignung.
Exterritorialität der Chefs, Mitglieder, Familienmitglieder und Bediensteten der Missionen, s. Gerichtsverfassungsgesetz (III).
Gerichtsstand Deutscher, welche das Recht der E. genießen IV 88 (Civilprozeßordnung), IV 251 (Strafprozeßordnung), Zustellungen an dieselben (Civilprozeßordnung) IV 114.
Extrapost II 537 ff.
Extrazüge auf Eisenbahnen III 250 (Betriebsreglement), II 172, 173, 175 (Bahnpolizeireglement), II 200 (Bahnordnung).

F.

Fabriken, Bestimmungen über den Betrieb in den Zollvereinsstaaten (Zollvereinsvertrag) I 52, 57.
Erforderniß der Genehmigung zur Errichtung (Gewerbeordnung) V 499 f.
Tödtungen und Körperverletzungen beim Betriebe, s. Haftpflichtgesetz, Unfallversicherung (I), auch Krankenversicherung (A).
Fabrikarbeiter, Bestimmungen der Gewerbeordnung über dieselben, s. Gewerbeordnung (VII 4).
S. auch Arbeiter.
Fabrikaufsichtsbeamte (Gewerbeordnung) V 561.
Fabrikkrankenkassen, s. Krankenversicherung (E).
Fabrikmarken, Fabrikzeichen, s. Markenschutz.
Fachbehörden, s. Gutachten.
Fachschulen für Lehrlinge (Gewerbeordnung) V 535.
Fähnrich, s. Portepeefähnrich.
Fahneneid der Deutschen Truppen (Reichsverfassung) II 329, speziell der bayerischen Truppen II 299, der württembergischen Truppen II 286.
Für die Marine s. III 324 f.
Fahnenflucht, s. Militairstrafgesetzbuch (IV 3), s. auch II 753 Anm. 2.
Fährbetrieb, gewerbsmäßiger, Anwendung der Gesetze über Krankenversicherung und Unfallversicherung V 427, 774, Nichtanwendung der Gewerbeordnung V 496.
Fähren, Beschädigung und Zerstörung derselben,

s. Strafgesetzbuch (XXXIII). S. auch Wasserstraßen.
Fährgeld in den Zollvereinsstaaten (Zollvereinigungsvertrag) I 45, 51, 52.
Fährleute, Verpflichtung zu unverzüglicher Ueberfahrt der Posten II 492.
Fahren, Uebertretungen durch schnelles F., Vorbeifahren u. s. w. III 819, 822.
Fahrgeschwindigkeit der Eisenbahnzüge (Bahnpolizeireglement) II 171 f., (Bahnordnung) II 200.
Fahrlässigkeit bei Begehung strafbarer Handlungen (Strafgesetzbuch) III 763.
S. im Uebrigen die einzelnen Verbrechen und Vergehen.
Fahrpläne, s. Eisenbahnfahrpläne.
Fahrposten, Uebergang über die Zollline (Vereinszollgesetz) I 711.
Fahrpostsendungen im Verkehr mit Belgien I 239 ff., mit Helgoland II 249 ff., mit Frankreich II 695 ff., mit Luxemburg II 897 ff., mit Norwegen I 217, mit Ostindien II 253 ff., mit Oesterreich-Ungarn III 16 ff., mit Rußland II 817 ff., mit Schweden I 605.
Fahrpost-Uebereinkommen mit Oesterreich-Ungarn III 32 ff., mit der Schweiz I 565 ff.
Fahrt, große, kleine, Prüfung auf dieselbe, s. Maschinisten, Schiffer, Steuerleute.
Fahrwasser, Störung desselben, s. Strafgesetzbuch (XXXIII).
Fahrzeuge, kleinere, bis 50 Kubikmeter Raumgehalt, Befugniß zur Führung der Reichsflagge ohne Eintragung in das Schiffsregister I 19. Anwendung der Seemannsordnung auf dieselben II 962, der Noth- und Lootsen-Signalordnung III 863, der Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe V 3 Anm. 5.
Hergabe von F. für die Marine im Frieden III 404, 414 f., desgleichen im Kriege III 105, 114. S. auch Fuhrwerke.
Beförderung von F. auf Eisenbahnen (Betriebsreglement) III 259 f.
S. auch Eisenbahnfahrzeuge.
Fälligkeit, s. Zahlungszeit.
Fallimentsverfahren, Aufhebung der landesgesetzlichen Bestimmungen (Einführungsgesetz zur Konkursordnung) IV 380.
Falsche Anschuldigung, s. Anschuldigung.
Falschmünzerei, s. Strafgesetzbuch (XIV).
Behandlung falscher u. s. w. Münzen III 162 Anm. 16, falscher Banknoten III 516 Anm. 10, falscher Reichskassenscheine IV 263 Anm. 67.
Fälschung von Urkunden, s. Strafgesetzbuch (XXIX), durch Beamte s. daselbst (XXXIV), von Urkunden über Staatsangelegenheiten, s. daselbst (VII), von Wahl- und Stimmzetteln, s. daselbst (XI), von Metall- und Papiergeld, s. daselbst (XIV), von Wechselstempelzeichen (aufgehoben) I 674, von Telegraphen-Freimarken (aufgehoben) I 771, des amtlichen Waarenverschlusses (Vereinszollgesetz) I 749, Spielkarten mit gefälschtem Stempel IV 497.
F. von Legitimationspapieren zum Zwecke des besseren Fortkommens (Uebertretung) III 819.
Feststellung des Thatbestandes bei F. öffentlicher Papiere in militairischen Untersuchungen (Militairstrafgerichtsordnung) I 180.
S. auch Verfälschung.
Fälschung von Wechseln, rechtliche Wirkung, s. Wechselordnung (2 m).
Familie, fürstliche und landesherrliche, s. Hohenzollern, Landesherrn.
Familienfideikommisse, Fortbestand der landesgesetzlichen Vorschriften (Einführungsgesetz zur Konkursordnung) IV 381, abgesonderte Befriedigung der F.-gläubiger, s. Konkursordnung (V).
Familienglieder, Nichtanwendung des Gesetzes über Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes auf deren gesetzliche Alimentationsansprüche I 682.
F. der Exterritorialen, s. Exterritorialität.
Familienhaupt, Verpflichtung zur Anzeige von Sterbefällen III 361.
Familienrath, Wirksamkeit bei der Eheschließung III 356. Unfähigkeit, Mitglied eines F. zu sein, s. Ehrenrechte.
Familienverhältnisse, welche Zurückstellungen vom Militairdienste gestatten (Ersatz-Ordnung) III 908.
Farben der Flagge der Kriegs- und Handelsmarine (Reichsverfassung) II 326.
Verordnung, betreffend die Verwendung giftiger F. V 299 f.
Beaufsichtigung des Verkehrs mit F. IV 790 f.
Faß (Hektoliter), Körpermaaß I 332.
Faßeichungsämter und Faßeichmeister in Elsaß-Lothringen III 338.
Faßkörper, leere, eichamtliche Ermittelung und Beglaubigung des Gewichts I 532 ff.
Fässer, Nothwendige Stempelung der Weinfässer (Maaß- und Gewichtsordnung) I 333.
Eichung und Stempelung der Fässer I 348, 420 ff., 532 ff., Fehlergrenze bei der Stempelung I 404 f., Eichgebühren I 544 f.
Faustpfand an den Kautionen der Reichsbeamten I 663, für Darlehen der Reichsbank III 516, 518, an Waaren und Papieren im Handelsverkehre, s. Handelsgesetzbuch III a).
Faustpfandgläubiger, abgesonderte Befriedigung im Konkurse, Gläubiger, welche den F. gleichstehen, s. Konkursordnung (V).
Faustpfandrecht durch Pfändung, s. Civilprozeßordnung (VIII 2 a α).
Entstehung von F. ohne Uebergabe der Sache (Einführungsgesetz zur Konkursordnung) IV 382 f.
Frachtfracht, s. Handelsgesetzbuch (IV c).
Federwaagen für Passagiergepäck und Postpäckereien I 363 f., 553.
Federwild, Ausnehmen der Eier und Jungen von jagdbarem F. (Uebertretung) III 822.

Fehlergrenze bei Eichung und Stempelung von Maaßen, Gewichten und Waagen I 404 ff., jetzt V 863 Anm. 2.
Fehmarn, s. Burg auf Fehmarn.
Feiertage, s. Festtage, Sonntage.
Zustellungen an F. s. Civilprozeßordnung (I 3 b), Fristberechnung, s. daselbst (I 3 c), Strafprozeßordnung (V).
Feigheit, s. Militairstrafgesetzbuch (IV 5).
Feind, Truppen, Schiffe vor dem Feinde, Begriff, (Militairstrafgesetzbuch) II 756, 778.
Verkehr mit dem Feinde, s. Militairstrafgesetzbuch (IV 1 und 2).
Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten, s. Strafgesetzbuch (X).
Feingehalt, Gesetz über den F. der Gold- und Silberwaaren V 866 f.
S. auch V 511 (Gewerbeordnung).
Feld, strafbare Handlungen von Militairpersonen im Felde, s. Militairstrafgesetzbuch (IV a).
Feldartillerie, Formation (Reichs-Militairgesetz) III 211.
Feld-Eisenbahn-Formation (Kontrolordnung) III 1005.
Feldfrüchte, unterlassene Abhaltung der Kinder und Hausgenossen vom Stehlen derselben (Uebertretung) III 818.
Feldjäger, Einquartierung I 575, Servis IV 584.
Feld-Inventarium, s. Inventarium.
Feldmarksperre bei Rinderpest I 623, bei anderen Viehseuchen V 63.
Feldmesser, Bestimmungen über ihr Gewerbe (Gewerbe-Ordnung) V 311. Bestrafung wegen Untreue, s. Strafgesetzbuch (XXVIII).
Feldmundportion einquartierter Truppen III 109.
Feldration einquartierter Militairpferde II 110.
Feldrügesachen, Verfahren (Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung) IV 345.
Feldverwaltung, Kautionen der bei derselben angestellten Militairbeamten III 857, 861.
Feldwebel, Einquartierung I 575, Servis IV 584.
Feldzüge, Anrechnung auf die pensionsfähige Dienstzeit von Militairs II 423, 431.
Ferien, Feriensachen, s. Gerichtsferien.
Fernsignale von Schiffen in Seenoth III 863.
Fernsprecheinrichtungen, s. Telegraphenordnung.
Festnahme, s. Verhaftung, vorläufige Festnahme.
Feststellungsklage, s. Civilprozeßordnung (II 1 a), Konkursordnung (IX d).
Festtage, Störung der Feier (Uebertretung) III 819.
S. auch Sonntage.
Festungen, Bestimmungen der Reichsverfassung über die Anlegung derselben II 329, Ausschuß des Bundesraths für das Landheer und die F. II 312, F. in Württemberg II 286 ff., in Bayern II 303. —
Gesetz, betreffend die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von F. (Rayongesetz) II 610 ff., Instruktion über die Handhabung desselben II 621 ff.
Gesetz, betreffend die Geldmittel zur Umgestaltung und Ausrüstung von deutschen F. III 95 ff., insbesondere in Elsaß-Lothringen II 880, III 440, 719.
Erweiterung von Festungsanlagen (vgl. II 618 Anm. 26), II 664, III 36, 42, 847, V 972. Eingegangene F. III 97.
Uebergabe einer belagerten F. an den Feind s. Militairstrafgesetzbuch (IV 2).
Strafbare Handlungen in Betreff von Festungen und Festungsplänen, s. Strafgesetzbuch (VII), unerlaubte Aufnahme von Rissen derselben (Uebertretung) III 816.
Festungsbauten, s. Baukrankenkassen.
Festungshaft, s. Militairstrafgesetzbuch (III 1), Strafgesetzbuch (II).
Festungskommandanten, deren Ernennung (Reichsverfassung) II 329. Uebergabe einer Festung an den Feind, s. Militairstrafgesetzbuch (IV 2).
Festungskommandanturen, Befugnisse derselben nach dem Rayongesetz II 612 ff.
Fette, Besteuerung in den Zollvereinsstaaten (Zollvereinigungsvertrag) I 37.
Feuer, Uebertretung bezüglich desselben III 822, unvorsichtige Aufbewahrung von Waaren u. s. w., welche leicht Feuer fangen III 821, Uebertretung feuerpolizeilicher Vorschriften durch Gewerbetreibende, welche in F. arbeiten III 823.
Feuergefährliche Gegenstände, Transport derselben, s. explodirende Stoffe.
Feuergewehr, unvorsichtiges Schießen (Uebertretung) III 822.
Feuerlöschgeräthschaften, mangelhafte Unterhaltung (Uebertretung) III 822.
Feuerpolizeiliche Anordnungen, Nichtbefolgung (Uebertretung) III 822.
Feuerstätten, Uebertretungen bei Errichtung und Unterhaltung derselben III 822.
Feuerung, Pfändung derselben (Civilprozeßordnung) IV 196.
Feuerversicherungsanstalten, Gewerbebetrieb der Agenten (Gewerbeordnung) V 499.
Rang der Forderungen öffentlicher F. im Konkurse, s. Konkursordnung (VIII).
Feuerwerker, Einquartierung I 575, Servis IV 586.
Feuerwerkerei, besondere Genehmigung zur Anlage (Gewerbeordnung) V 499.
Uebertretungen bezüglich der Feuerwerke III 820, 822.
Versendung von Feuerwerkskörpern mit der Post (Postordnung) II 502, mit der Eisenbahn (Betriebsreglement) III 264.
Feuerzeichen für d. Schiffahrt, Zerstörung ders., s. Strafgesetzbuch (XXXIII).
Fideikommisse, s. Familienfideikommisse.
Finanzbehörden, selbständige des Reichs II 315 Anm. 44 II.
Finanzen des Reichs, s. Reichsfinanzen.
Finkenwärder-Blumensand, Elbinsel, Besteuerung des Braumalzes und Branntweins I 291 f. Anm. 7.

Finnland, Verbot des Umlaufes finnischer Silbermünzen III 318.
Firma, s. Handelsfirma.
Firnißsiedereien, besondere Genehmigung zur Anlage (Gewerbeordnung) V 499.
Fische, Hausierhandel und Wochenmarktsverkehr mit F. (Gewerbeordnung) V 524, 528.
Fischerei, unbefugtes Fischen bei Nachtzeit u. s. w., von Ausländern in den deutschen Küstengewässern, s. Strafgesetzbuch (XXXI).
Unberechtigtes Fischen überhaupt (Uebertretung) III 823, Nichtabhalten von Kindern und Hausgenossen von Verletzung der Fischereigesetze (Uebertretung) III 818.
Nichtanwendung der Gewerbeordnung auf die F. V 496.
Fortbestand des Bundes- und Landesstrafrechtes über Verletzung der Fischereigesetze (Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch) II 52.
Internationaler Vertrag, betreffend die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer V 740 ff., Gesetz zur Ausführung dieser Konvention V 754.
Fischerfahrzeuge, Ueberschreitung der Zollinie durch dieselben (Vereinszollgesetz) I 711.
Führung von Lichtern auf See V 3.
Fiskus, Gerichtsstand, s. Civilprozeßordnung (I 1 b).
Verbot der Ausschließung des Rechtsweges gegen den F. (Einführungsgesetz zur Civilprozeßordnung) IV 241. Fortbestand der landesgesetzlichen Vorschriften über Zwangsvollstreckung gegen den F. (daselbst) IV 244.
Aufhebung der Berechtigung des F. zur Ertheilung gewerblicher Konzessionen (Gewerbeordnung) V 497.
Ueberweisung herrenloser geborgener Gegenstände an den Landesfiskus (Strandungsordnung) III 245.
S. auch Reichsfiskus.
Fixation der Branntweinsteuer I 286, 288, der Brausteuer II 709, 734 ff.
Fixgeschäfte, s. Handelsgesetzbuch (III b), Konkursordnung (II).
Flächenmaaße (Maaß- und Gewichtsordnung) I 332.
Flagge, Schutz der deutschen F. zur See (Reichsverfassung) II 309.
F. der Kriegs- und Handelsmarine (Reichsverfassung) II 326.
Gesetz, betreffend die Befugniß der Kauffahrteischiffe zur Führung der Bundesflagge I 14 ff., Verordnung, betreffend Form, Farbe und Anbringung derselben I 20, Ueberwachung der Vorschriften über Führung der Bundesflagge durch die Konsuln I 76, 105 f.
Landesflagge der Seeschiffe, s. Handelsgesetzbuch (IV a).
Neutrale F. deckt das feindliche Gut, mit Ausnahme der Kriegs-Kontrebande II 212.
S. auch Reichsflagge.
Flaggen, Berechtigung fremder Flaggen zur deutschen Küstenfrachtfahrt V 290.
Flaggenatteſt, Ertheilung durch die Konsuln I 19, 76, 107, Gebühren II 829.
Flaschen, s. Schankgefäße.
Flatow, (preußischer Kreis) Zutheilung zur Ober-Postdirektion Bromberg III 728.
Fleisch und Fleischwaaren, Besteuerung in den Zollvereinsstaaten, (Zollvereinigungsvertrag) I 37.
Verkauf von trichinenhaltigem F. (Uebertretung) III 821, des F. von kranken Thieren überhaupt IV 791 f.
Verbot der Einfuhr amerikanischen Schweinefleisches V 58 (aufgehoben durch) V 397 f.
Fleisch der zur Unterdrückung der Rinderpest getödteten Thiere I 622, gefallener oder getödteter seuchenkranker Thiere überhaupt V 63, 64, 72, 74, 76, 80, 83, 86, 89.
Flößer, Streitigkeiten mit Reisenden, Zuständigkeit der Amtsgerichte (Gerichtsverfassungsgesetz) IV 36.
Flößerei, Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reichs über den Flößereibetrieb (Reichsverfassung) II 309, Abgaben von der F. (daselbst) II 325.
Gesetz über die Abgaben von der F. II 98 ff., Aufhören der Erhebung auf Saale und Werra II 100, auf dem Neckar II 304, auf Enz und Nagold III 198, gewisser Flößereiabgaben auf der Elbe (Vertrag mit Oesterreich) II 161.
Statistik der F. auf den deutschen Wasserstraßen IV 1010 ff.
Zuständigkeit der Landgerichte für Ansprüche aus Flößereiabgaben (Gerichtsverfassungsgesetz) IV 43.
Flößereibetrieb, gewerbsmäßiger, Anwendung der Gesetze über Krankenversicherung und Unfallversicherung V 427, 774.
Flotte, Reichskriegsflotte (Reichsverfassung) II 324. Organisation der F. und Dienst auf derselben I 65 f., III 901 ff., 912 f. (Ersatz-Ordnung).
S. auch Handelsmarine, Marine, Marine-Ordnung, Seewehr.
Flucht der Soldaten vor dem Feinde, s. Militairstrafgesetzbuch (IV 5).
S. auch Fahnenflucht.
Flüchtige, Verfolgung auf das Gebiet anderer Bundesstaaten (Gerichtsverfassungsgesetz) IV 62.
S. auch Auslieferungsverträge, Durchsuchung.
Fluchtverdacht, s. Verhaftung.
Flurschäden durch Truppenübungen III 406, 415 ff., 432.
Flüsse, Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waaren auf denselben (Vereinszollgesetz) I 716 ff.
S. auch Gewässer, Küstengewässer, Wasserstraßen.
Flüssigkeitsmaaße, Eichung und Stempelung I 344 ff., 415 ff., 529 ff., Fehlergrenzen I 405, Gebühren I 544.
Bereithaltung gestempelter F. Seitens der

Gastwirthe u. s. w. zur Prüfung des Inhalts ihrer Schankgefäße V 259.
Flußufer, Beschädigung derselben (Uebertretung) III 820.
Flußzölle, Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reichs (Reichsverfassung) II 309.
Erhebung in den Zollvereinsstaaten (Zollvereinigungsvertrag) I 51.
S. auch Elbzoll, Flößerei.
Fördergefäße auf Bergwerken, Eichung und Stempelung I 515 ff.
Forderungen, Zwangsvollstreckung in F. s. Civilprozeßordnung (VIII 2a γ).
F. im Konkurse, s. Konkursordnung (VIII).
Faustpfandrecht an F. im Konkurse, s. ebenda (V), s. auch IV 382 f. (Einführungsgesetz zur Konkursordnung).
Formen, Unbrauchbarmachung der F. zu strafbaren Abbildungen, s. Strafgesetzbuch (II).
Anfertigung von Formen zu Geld, Stempeln u. s. w. zum Zwecke der Fälschung, s. ebenda (XIV), ohne Auftrag der zuständigen Behörde (Uebertretung) III 816.
Beschlagnahme der F. von Druckschriften (Preßgesetz) III 238, von sozialdemokratischen Druckschriften IV 669.
Formulare zur Musterrolle der Konsulate als Seemannsämter I 123, zu Postanweisungen zwischen Deutschland und Amerika I 206, zu Postaufträgen mit Rumänien I 329, zum Gesetze, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes I 589 ff., zum Wahlgesetze II 60 ff., zu Heimathscheinen, Staatsangehörigkeitsausweisen, Naturalisations-, Wiederverleihungs- und Entlassungsurkunden II 124 ff., zu Postaufträgen mit den Niederlanden II 225, zum Militairpensionsgesetz II 451 ff., zum Civilversorgungsschein II 462, 463, 468, zum Auslieferungsvertrage mit Italien II 608 ff., zum Brausteuer-Fixations-Vertrag II 739 ff., zur Schiffsvermessungsordnung II 854 ff., 871 f., 877 ff., zum Postvertrage mit Luxemburg II 896 ff., zur Seemannsordnung II 970, 985, 988 ff., zum Eisenbahnfrachtbrief III 283, zum Gesetz, betreffend die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung III 370 ff., 392 ff., zum Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden III 418 ff., zu Reichsbank-Antheils-Scheinen III 562 ff., zum Gesetz über die eingeschriebenen Hülfskassen III 838 ff., zu Strafnachrichten und Auszügen aus dem Strafregister IV 332 ff., zum Gesetze, betreffend die Spielkartenstempel IV 511 ff., zum Uebereinkommen des Weltpostvereins, betreffend den Austausch von Postanweisungen IV 770 ff., zum Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit IV 830 ff., 842 ff., zum Gesetz, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs IV 977 ff., 1001 ff., 1012 ff., zur Uebereinkunft des Weltpostvereins, betreffend Austausch von Postpacketen ohne Werthangabe V 164 ff., zum Gesetze, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung V 175 f., zum Krankenversicherungsgesetz V 438 Anm. 80, 456 Anm. 237, zum Innungsstatut V 535 Anm. 164, zu Attesten über medizinische Prüfungen V 587, 590, 596, 601, zu Attesten über nautische Prüfungen V 626 ff., über Maschinistenprüfungen V 639 ff., zur Gewerbelegitimationskarte für Ausländer V 646, für Wandergewerbescheine V 647 ff., für Arbeitsbücher V 655 f., zum Unfallversicherungsgesetz V 819, 824, 825, 829 f., 832 Anm. 7, 835 f., 837.
S. auch Muster, Schema.
Forstarbeit statt Gefängniß- und Geldstrafe zulässig nach Landesgesetzen (Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch) II 53.
Forstbeamte, Forstberechtigte, Widerstand gegen dieselben, s. Strafgesetzbuch (XII).
Verpflichtung der F. zur Unterstützung der Grenzwache (Vereinszollgesetz) I 710.
Forstdiebstahl, s. Holzdiebstahl.
Forsterzeugnisse, Wochenmarktsverkehr mit denselben (Gewerbeordnung) V 528.
Forstfrevel von Kindern, Nichtabhaltung davon (Uebertretung) III 818.
Forstpolizeigesetze, fortdauernde Geltung neben dem Strafgesetzbuch (Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch) II 52.
Forstrügesachen, Zuständigkeit und Verfahren der Amtsgerichte (Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung) IV 345.
Forstversorgungsschein II 457 Anm*.
Fortbildungsschulen für Gewerbegehülfen und jugendliche Arbeiter (Gewerbeordnung) V 535, 549, 565.
Fouragelieferung für die bewaffnete Macht im Frieden III 400, 401, 403, 412, 420 ff., für Truppen im Kriegszustande III 100, 102, 110, 118.
Fracht, s. Frachtgeschäft. Berechnung und Zahlung der F. auf Eisenbahnen (Betriebsreglement) III 268 ff.
Frachtbriefe der Eisenbahnen (Betriebsreglement) III 265 ff. Formular III 283.
Frachtführer, s. Frachtgeschäft.
Frachtgeschäft, s. Handelsgesetzbuch (III e).
F. der Eisenbahnen s. daselbst (III f), s. auch III 262 ff. (Betriebsreglement).
F. beim Seetransport, s. Handelsgesetzbuch (IV e und f).
Frachtvergütung an die Eisenbahnen für Leistungen zu Postzwecken III 704 ff.
Frachtvertrag, s. Chartepartie, Frachtgeschäft.
Fragestellung an die Geschworenen, s. Strafprozeßordnung (XVIII).
Frankenwährung, Zahlung in Münzen derselben in Elsaß-Lothringen III 320.
Außerkurssetzung der Silber- und Bronze-Münzen III 702, der Goldmünzen III 193.
Frankfurt a. M., Disziplinarkammer III 169, Abgrenzung des Ober-Postdirektionsbezirks II 631, III 39.

Geschäftsbefugnisse der Frankfurter Bank und Einlösung ihrer Noten III 529.
Frankfurt a. O., Disziplinarkammer III 169.
Frankfurter Friede II 392 ff.
Frankirung der Postkarten II 503, von Postanweisungen II 507, von Postaufträgen II 510, unzureichende F. von Drucksachen II 505. Zuschlagporto für unfrankirte Briefe II 550. Unzureichende F. im Weltpostverkehr IV 710 f.
Franko-Kuverts, s. Postwerthzeichen.
Frankreich, Friedenspräliminarien mit Deutschland II 385 ff., Friedensvertrag mit Deutschland II 392 ff., Zusatzartikel dazu II 403 ff., Protokolle dazu II 407 ff. Zusätzliche Uebereinkunft II 554 ff., Deklaration zu §. 11 derselben II 559, Separat-Konvention II 560 ff., Zusatz-Konvention II 633 ff., Spezial-Konvention, betreffend die Zahlung des Restes der Kriegskosten-Entschädigung u. s. w. II 840 ff. Festsetzung der Diözesangrenzen III 315 ff.
Theilnahme am Schiffahrtsvertrage wegen des Schwarzen Meeres und der Donau II 346 ff., an der Zusatzakte zur Schiffahrtsakte für die Donaumündungen V 301 ff., an der Internationalen Meter-Konvention III 866 ff., am Berliner Vertrage IV 635 ff., am Pariser Frieden II 353 ff., an der Reblaus-Konvention V 385 ff., Verkehr mit Erzeugnissen und Geräthschaften des Weinbaues in den deutsch-französischen Grenzbezirken V 491, Französische Zollämter, über welche die zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge eingeführt werden können V 489. Theilnahme an der Konvention über Ausübung des Schutzrechts in Marokko V 184 ff., am Internationalen Vertrage wegen polizeilicher Regelung der Fischerei in der Nordsee V 740 ff.
Theilnahme am Internationalen Telegraphenvertrage III 609 ff., Telegraphen-Uebereinkommen III 690 ff.
Handelsvertrag mit dem Zollverein II 644.
Postvertrag mit Deutschland II 687 ff., Theilnahme am allgemeinen Postverein III 569 ff., am Weltpostverein IV 681 ff., am Uebereinkommen, betreffend den Austausch von Briefen mit Werthangabe IV 732 ff., betreffend den Austausch von Postanweisungen IV 753 ff., betreffend den Austausch von Postpacketen V 141 ff.
Bestimmungen über die Anerkennung der in französischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in deutschen Häfen II 862 ff.
Aufbringung und Wegnahme französischer Handelsschiffe II 211 (aufgehoben durch) II 293.
Uebereinkunft wegen Bewilligung des Armenrechtes IV 223 f., Literar-Konvention V 679 ff., Schutz der Fabrik- und Handelszeichen II 559.
Französische Gerichte in Tunis, Uebergang der Gerichtsbarkeit über die Deutschen Reichsangehörigen auf dieselben V 678.
Französische Kriegskostenentschädigung, s. Kriegskostenentschädigung.
Französisches Recht, fortdauernde Geltung der Bestimmungen desselben über den erwählten Wohnsitz und über die Vermögensabsonderungen unter Ehegatten (Einführungsgesetz zur Civilprozeßordnung) IV 244.
Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auf Verletzung von Vorschriften des F. R. IV 246 ff.
Frauen als Mitglieder von Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften I 297. Betrieb von Handelsgeschäften, s. Handelsgesetzbuch (I a), von selbstständigen Gewerben (Gewerbeordnung) V 489.
Wiederverheirathung verwittweter Frauen III 356.
Prozeßfähigkeit der Frauen, s. Civilprozeßordnung (I 2a).
Freie Städte, Gewalthandlungen gegen Senat und Bürgerschaft derselben, s. Strafgesetzbuch (XI).
Freihäfen sind Bremen und Hamburg (Reichsverfassung) II 318.
S. auch Niederlagen, Zollgebiet, Zollgrenze.
Freiheit, Verbrechen und Vergehen wider die persönliche F. s. Strafgesetzbuch (XXIV).
Freiheitsstrafen, s. Strafgesetzbuch (II), Militairstrafgesetzbuch (III 1).
Zurückstellung von Militairpflichtigen, welche zu F. verurtheilt sind (Ersatz-Ordnung) III 907.
S. auch Rechtshülfe.
Freiläger (Vereinszollgesetz) I 733.
Freimarken, Anfertigung und Gebrauch unechter und gefälschter F. s. Strafgesetzbuch (XXIX).
S. auch Postwerthzeichen, Telegraphenfreimarken.
Freiwilliger Militairdienst I 66 ff. (Kriegsdienstgesetz), III 211 f., 213, 220, 224, 226 (Reichs-Militairgesetz), III 898, 901, 903, 939 (Ersatz-Ordnung), III 1023 ff. (Rekrutirungs-Ordnung), III 1150 ff. (Marine-Ordnung).
S. auch einjährig, dreijährig, vierjährig Freiwillige.
Freizügigkeit, Aufsicht und Gesetzgebung des Reichs (Reichsverfassung) II 309.
Gesetz über die Freizügigkeit I 29 ff.
Vertrag des Norddeutschen Bundes mit Baden, betreffend Einführung der gegenseitigen militairischen F. (veraltet) I 963.
Fremde, Kontrole derselben an ihrem Aufenthaltsorte I 13. Paßpolizeiliche Kontrole in Berlin IV 494.
S. auch Ausländer.
Fremdenpolizei, Aufsicht und Gesetzgebung des Reichs (Reichsverfassung) II 309.
Freundschaftsverträge mit China V 262 ff., Costa-Rica IV 7 ff., Hawaii V 35 ff., Japan

II 1 ff., Korea V 946 ff., Liberia I 233 f., Mexiko II 220 (ersetzt durch) V 665 ff., Persien III 178 ff., Salvador II 921 ff., Samoa V 135 ff., Siam V 291, Tonga IV 435 ff.

Frieden, Schließung desselben durch den Kaiser (Reichsverfassung) II 312.

Gefährdung des öffentlichen F. s. Strafgesetzbuch (XIII).

Friedens-Präliminarien, s. Frankreich.

Friedens-Präsenzstärke des Heeres (Reichsverfassung) II 327, für 1872/74 II 589, für 1875/81 III 209 Anm. 2 (Reichs-Militairgesetz, für 1. April 1881 bis 31. März 1888) III 209, 230 (Reichs-Militairgesetz).

Friedens-Vertrag, s. Frankreich.

Friedrichsort, Erweiterung der Festungsanlagen III 36. Vergütung für Dienstreisen der Marinebeamten zwischen Kiel und F. V 768 f.

Frische That, Durchsuchung, s. Strafprozeßordnung (VIII), Festnahme, s. ebenda (IX).

Fristen, s. Civilprozeßordnung (I 3 c), Strafprozeßordnung (V). Berufungsfrist, s. Civilprozeßordnung (III 1), Strafprozeßordnung (XX c). Beschwerdefrist, s. Civilprozeßordnung (III 3), Strafprozeßordnung (XX b). Revisionsfrist, s. Civilprozeßordnung (III 2), Strafprozeßordnung (III d).

F. in Konsulargerichtssachen, s. Konsulargerichtsbarkeit.

Früchte, Pfändung und Versteigerung, s. Civilprozeßordnung (VIII 2 a β).

Abgesonderte Befriedigung aus F. von Grundstücken im Konkurse, s. Konkursordnung (V).

Fuhrkosten der Reichsbeamten bei Dienstreisen III 586 ff., von Beamten der Reichs-Eisenbahnverwaltung und der Postverwaltung III 606 ff., von Beamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung IV 448, der gesandtschaftlichen und Consularbeamten IV 780 ff., der Rechtsanwälte IV 813, der Beamten der Militair- und Marineverwaltung V 32 ff., V 768 f., der Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern, der Stationskontroleure und der Beamten bei den Hauptzollämtern in den Hansestädten III 604 f.

S. auch III 47 Anm. 32.

Fuhrleute, Zuständigkeit der Amtsgerichte für Streitigkeiten mit Reisenden über Fuhrlohn u. s. w. (Gerichtsverfassungsgesetz) IV 36.

Führungsattest, militairisches III 1022, 1039.

Führungszeugnisse, gefälschte, (Uebertretung) III 819.

Führungszeugniß für Schiffsmannschaften (Seemannsordnung) II 944, für gewerbliche Arbeiter (Gewerbeordnung) V 548, für Lehrlinge (daselbst) V 555.

Füllstrich bei Schankgefäßen V 258 f.

Fuhrwerke müssen den Posten ausweichen (Post-Gesetz) II 491.

Gestellung von F. für die bewaffnete Macht im Frieden III 400, 407 ff., für die mobilen Truppen III 100, 102 f., 111, 130.

Fuhrwerksbetrieb, gewerbsmäßiger, Anwendung der Gesetze über Krankenversicherung und Unfallversicherung V 427, 774.

Funddiebstahl, s. Unterschlagung.

Fünfmarkstücke, Ausprägung in Silber und Gold (Münzgesetz) III 158.

Fünfzehnkreuzerstücke, Außerkurssetzung III 586.

Fürsten, s. Bundesfürsten, Kaiser, Landesherren, Regentenhäuser.

Fußangeln, unbefugtes Legen (Uebertretung) III 821.

Fußartillerie des Reichsheeres, Formation (Reichs-Militairgesetz) III 210.

Futterdiebstahl (Uebertretung) III 823.

G.

Gantverfahren, Aufhebung der landesgesetzlichen Vorschriften über dasselbe (Einführungsgesetz zur Konkursordnung) IV 380.

Ganzinvaliden, Versorgung derselben II 444.

Garantie für Anleihe zu Lasten des Reichs (Reichsverfassung) II 330.

Uebernahme einer antheiligen G. für eine Anleihe der Europäischen Donau-Schiffahrtskommission (bedeutungslos) I 598.

Garantie der Post (Postgesetz) II 488 ff.

Garnisonen, Bestimmung derselben durch den Kaiser (Reichsverfassung) II 328.

Gerichtsstand der Militairpersonen am Garnisonsorte, s. Civilprozeßordnung (I 1 b).

Garnisongerichte s. Militairstrafgerichtsordnung (I 2).

Gärten, unbefugtes Betreten derselben (Uebertretung) III 822, Werfen von Steinen oder Unrath in dieselben (Uebertretung) III 820.

Gartenbau, Marktverkehr mit Gegenständen desselben (Gewerbeordnung) V 528.

Verbot der Ein- und Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues V 482 ff., Gestattung der Einfuhr gewisser Pflanzen über gewisse Zollämter V 485 ff.

Gasanstalten bedürfen der Genehmigung (Gewerbeordnung) V 499.

Gasmesser müssen gestempelt sein (Maaß- und Gewichtsordnung) I 333, Eichung und Stempelung I 368 f., Instruktion dazu I 489 ff. Fehlergrenze I 406. Eichgebühren I 551 f.

Gastwirthe, Bestimmungen der Gewerbeordnung über deren Betrieb V 509, 530.

Zuständigkeit der Amtsgerichte für Streitigkeiten der G. mit Reisenden (Gerichtsverfassungsgesetz) IV 36.

Untersagung des Betriebes wegen sozialdemokratischer Agitation IV 670.

Gestattung von Glücksspielen, s. Strafgesetzbuch (XXXI), Uebertretung der Polizeistunde III 819.

Verwendung ungestempelter Spielkarten IV 497, 499, Nichtbezeichnung der Schankgefäße V 258 f.

Abgesonderte Befriedigung im Konkurse, s. Konkursordnung (V).

Gebäude, Begriff des bewohnten Gebäudes im Sinne des Strafgesetzbuches III 795.
Diebstahl aus und in G. s. Strafgesetzbuch (XXV).
Zerstörung von G. s. daselbst (XXXII), Brandstiftung an G. s. daselbst (XXXIII).
Uebertretungen bei Bau und Ausbesserung von G. III 821.
Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauch einer Reichsverwaltung bestimmten Gebäude III 84 f.
Von der Einquartierung befreite G. I 571.
Ueberweisung von G. an die bewaffnete Macht für Kriegszwecke III 100, 101, 103, 112.
Aufführung von G. in der Umgebung von Festungen, s. Rayongesetz.
Werfen von Steinen oder Unrath gegen fremde G. (Uebertretung) III 820.
S. auch Dienstgebäude.
Gebrauchsgegenstände, Gesetz, betreffend den Verkehr mit denselben IV 790 ff. Verbot der Verwendung giftiger Farben dazu V 299 f.
Gebrauchsnormale der Eichungsstellen I 370 ff.
Gebrechen, Vorschützung durch Militairpflichtige, s. Militairstrafgesetzbuch (IV 4).
Gebühren, s. Gebührenordnung, Gerichtskostengesetz, Gebührentarif, Eichgebührentaxe. —
G. für Eintragung von Schriftwerken in die Eintragsrolle II 109, 117, für Gutachten der Sachverständigen-Vereine II 116, für Eintragung von Werken der bildenden Künste III 733, von Mustern und Modellen in das Musterregister III 740, von Waarenzeichen in das Handelsregister III 327, für Arbeitsbücher (Gewerbeordnung) V 547, für Entlassungsurkunden II 125, für Abstempelung von Inhaberpapieren mit Prämien II 373, für Ausprägung von Reichsgoldmünzen für Privatrechnung III 164, für die Vermerkung von Uebertragungen oder Verpfändungen der Reichsbankantheile III 557 Anm. 9, für Patente IV 408, 423.
Widerrechtliche Erhebung von G. s. Strafgesetzbuch (XXXIV).
Gebührenfreiheit im Verfahren vor dem Reichsgericht IV 539. G. für Beförderung von Telegrammen IV 440.
Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher IV 546 ff., für Rechtsanwälte IV 801 ff., für Zeugen und Sachverständige IV 552 ff.
Anwendung der G. auf die Konsulargerichte IV 825.
Gebührentarif für die Konsulate I 195 (ersetzt durch) II 823 ff. G. für die Standesämter III 367.
Gebührenvorschuß, s. Gebührenordnung, Gerichtskostengesetz (VI).
Geburt, Beurkundung derselben III 352 ff., 361 f., 370 ff., auf Seeschiffen III 389 ff., bei mobilen Truppen III 396, im Auslande II 261, 266 f. (s. auch I 73, 87).
Erwerb der Staatsangehörigkeit durch G. II 120.
Geburtshelfer, Prüfung und Approbation (Gewerbeordnung) V 505, 575 ff. Unbefugte Beilegung des Titels als G. V 565.
Geburtslisten zur Stammrolle (Ersatz-Ordnung) III 915.
Geburtsregister, s. Geburt.
Geburtsscheine, kostenfreie Ertheilung Zwecks Anmeldung zur Stammrolle (Reichsmilitairgesetz) III 220. (Ersatz-Ordnung) III 904.
Gefahr, verweigerte Hülfsleistung bei gemeiner G. (Uebertretung) III 817.
Gefahrenklassen, Gefahrentarif, s. Unfallversicherungsgesetz (II).
Gefangene, Beaufsichtigung, Beschäftigung, vorläufige Entlassung, s. Strafgesetzbuch (II).
Befreiung und Entweichen von G. s. Strafgesetzbuch (XII und XXXIV), Unzucht mit G. s. Strafgesetzbuch (XIX).
Gefängnißanstalten, Befreiung von Einquartierung I 571.
Gefängnißbeamte, strafbare Handlungen derselben, s. Gefangene.
Gefängnißstrafe, s. Strafgesetzbuch (II), Militairstrafgesetzbuch (III 1).
Gegenseitigkeit bei Ertheilung des Armenrechtes an Ausländer, s. Civilprozeßordnung (I 2 g), bei Erlaß der Vollstreckungsurtheile, s. daselbst (VIII 1).
S. auch Vergeltungsrecht.
Gehalt, s. Diensteinkommen.
Monatliche Zahlung des G. der Reichsbeamten III 44, desgleichen vierteljährliche III 44 Anm. 13.
Gehalt der Richter (Gerichtsverfassungsgesetz) IV 33, der Mitglieder des Reichsgerichts (daselbst) IV 54.
S. auch Ruhegehalt, Wohnungsgeldzuschüsse.
Gehaltsabzüge zur Bildung von Dienstkautionen, s. Kautionen, für Beschaffung von Stellvertretung, s. Stellvertretung.
Geheimnisse, Offenbarung von Staatsgeheimnissen s. Strafgesetzbuch (V), von Privatgeheimnissen, s. ebenda (XXXI).
S. auch Amtsverschwiegenheit, Briefgeheimniß, Telegraphengeheimniß.
Gehen, unbefugtes, über Aecker u. s. w. (Uebertretung) III 822.
Gehöftssperre bei Rinderpest I 619 f., 623, bei anderen Viehseuchen V 62 f.
Gehorsam, s. Ungehorsam.
Gehülfe bei strafbaren Handlungen, s. Strafgesetzbuch (IV).
S. auch Gewerbegehülfen, Handlungsgehülfen.
Geisteskranke, Straflosigkeit derselben, s. Strafgesetzbuch (V). Beischlaf mit einer geisteskranken Frauensperson, s. ebenda (XIX).
Nichtvollstreckung von Todesurtheilen an G. (Strafprozeßordnung) IV 324.
Entmündigung von G. s. Civilprozeßordnung (VI 2).
Geistesschwache, Bestellung von Beiständen nach

der Civilprozeßordnung (Einführungsgesetz zur Civilprozeßordnung) IV 242.
Geistige Getränke, s. Branntwein (zu Ende).
Geistliche, Vorschriften für G., welche bei der Schließung einer Ehe amtlich mitzuwirken haben I 226, Bestrafung wegen gesetzwidriger Trauung III 363, wegen Unzucht und Kuppelei s. Strafgesetzbuch (XIX), wegen Mißbrauches der Kanzel, s. ebenda (XIII), wegen unbefugter Ausübung von Kirchenämtern III 207.
Befreiung von Vorspannleistung III 401, von militairischen Uebungen III 230 f.
Ausschließung vom Amte des Standesbeamten III 348.
Genehmigung zur Eheschließung der G., Fortbestand der Bestimmungen darüber I 226.
S. auch Ordination, Religionsdiener, Zeugnißverweigerung.
Geistliche Gerichtsbarkeit, Ausschließung in Ehesachen III 365, in weltlichen Angelegenheiten überhaupt (Gerichtsverfassungsgesetz) IV 34.
Geld, nachgemachtes oder verfälschtes, s. Strafgesetzbuch (XIV). Unbefugtes Anfertigen von Stempeln u. s. w. zur Anfertigung von G. (Uebertretung) III 816.
Geldborgen von Untergebenen, s. Militairstrafgesetzbuch (IV 7), s. auch II 754 (Einführungsgesetz zum Militairstrafgesetzbuch).
Geldbuße, s. Buße, Geldstrafe.
Umwandlung der durch Civilbehörden erkannten G. in Freiheitsstrafen, s. Militairstrafgerichtsordnung (III 6), G. an Stelle der Vermögenskonfiskation gegen Deserteure u. s. w. s. daselbst (VII).
Geldforderungen, Zwangsvollstreckung wegen G. s. Civilprozeßordnung (VIII 2).
Geldstrafe, s. Strafgesetzbuch (II), Militairstrafgesetzbuch (III 1), s. auch Geldbuße.
Geldwechsler, ihre Geschäfte sind Handelsgeschäfte, s. Handelsgesetzbuch (III a).
Geldzahlung, s. Zahlung, Zahlungsmittel.
Geleit, sicheres, s. Strafprozeßordnung (XIX), Militairstrafgerichtsordnung (II 1).
Gelinder Arrest, s. Militairstrafgesetzbuch (III 1).
Gelsenkirchen, Herstellung einer Eisenbahn von Zütphen nach G. (Uebereinkunft mit den Niederlanden) IV 384 ff.
Gemeindeabgaben, s. Kommunalabgaben.
Gemeindeangehörigkeit, Erwerb derselben I 31.
Gemeindearbeit an Stelle von Gefängniß oder Geldstrafe, Fortbestand der landesgesetzlichen Bestimmungen (Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch) II 53.
Gemeindebehörden, Zuständigkeit in Gewerbesachen V 499, 509 f., 528, 533, 537, 542, 550, 555, 559, 562, 570, in Krankenversicherungssachen V 432, 437, 444, 445, 446, 450, 451, 453, 456, in Unfallversicherungssachen V 813, 814.
Verpflichtungen bezüglich der Waarenstatistik IV 966, Mitwirkung in Strandungsfällen III 240.
S. auch Gemeinden, Gemeindevorstand.
Gemeindegerichte, Zulassung als besondere Gerichte und Zuständigkeit (Gerichtsverfassungsgesetz) IV 34.
Gemeinde-Krankenversicherung, s. Krankenversicherung (B und D).
Gemeinden, Rechte und Pflichten gegen Neuanziehende I 30 f.
Gerichtsstand, s. Civilprozeßordnung (I 2 b).
Zwangsvollstreckung gegen G., Fortbestand der landesgesetzlichen Vorschriften (Einführungsgesetz zur Civilprozeßordnung) IV 244, Zulässigkeit des Rechtsweges gegen G. (daselbst) IV 241.
Abgesonderte Befriedigung wegen Abgaben im Konkurse, s. Konkursordnung (V), Rang der Forderungen, s. daselbst (VIII).
Faustpfandrecht an Pfandbriefen u. s. w. der Gemeinden (Einführungsgesetz zur Konkursordnung) IV 383.
S. auch Kriegsleistungen, Naturalleistungen, Stammrollen, Standesämter, Wahlreglement.
Gemeindenutzungen, Theilnahme an denselben Seitens Neuanziehender I 31.
Gemeindeverband, s. Gemeinden, Kommunalverbände.
Gemeindevertretung, Unabhängigkeit der Theilnahme daran vom religiösen Bekenntnisse I 689.
Gemeindevorstand, Befugniß wegen der eingeschriebenen Hülfskassen III 827, 831.
Obliegenheiten bei Aufstellung der Urlisten der Schöffen (Gerichtsverfassungsgesetz) IV 39.
Niederlegung von Zustellungen beim G. (Civilprozeßordnung) IV 112.
Gemeindevorsteher, s. Gemeindevorstand.
Gemeine Soldaten, Strafen gegen dieselben, s. Militairstrafgesetzbuch (III 1). Besetzung des Untersuchungsgerichtes für dieselben, (Militairstrafgerichtsordnung) I 139 f., des Standgerichts und Kriegsgerichts I 142 f.
Zustellungen an Gemeine des aktiven Heeres und der Marine (Civilprozeßordnung) IV 110.
Gemeingefährliche Bestrebungen der Sozialdemokratie, s. Sozialdemokratie.
Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen, s. Strafgesetzbuch (XXXIII). Androhung und Nichtanzeige vom Vorhaben eines solchen s. ebendaselbst (XIII).
Gemeinschuldner, s. Konkursordnung.
Gendarmen, s. Landgendarmen.
Genehmigung, Erforderniß besonderer G. für gewerbliche Anlagen bezw. für Gewerbetreibende, Gewerbeordnung (II 2).
G. des Reichstags zur Verhaftung seiner Mitglieder (Reichsverfassung) II 317.
Generale, Ernennung derselben (Reichsverfassung) II 329.
Einleitung einer Untersuchung gegen einen G. (Militairstrafgerichtsordnung) I 148, Besetzung des Kriegsgerichts gegen denselben (daselbst) I 143. Befugnisse der G. als Ge-

richtsherren, s. Militairstrafgerichtsordnung (I 2).
Bestätigung der kriegsgerichtlichen Erkenntnisse I 154 f.
Einquartierung der G. I 577, Servis IV 584.
Klassifikation der Generalität I 171.
General-Arzt, s. Militairärzte.
General-Auditoriat der Armee I 146, der Marine III 847.
Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen II 632, der Telegraphen (aufgehoben) I 192.
Generalfragen an Zeugen IV 142 (Civilprozeßordnung), IV 259 (Strafprozeßordnung).
Generalkasse des Norddeutschen Bundes I 193, (aufgehoben, s. Reichshauptkasse).
Generalkonferenz der Zollvereinsstaaten (Zollvereinigungsvertrag) I 55, für Maaß und Gewicht zu Paris III 867, 872 f., 878.
General-Konsul, s. Konsulate.
General-Oberst I 171 Anm. 2.
General-Postamt I 192, III 721 (aufgehoben durch) V 10 f. (Reichs-Postamt).
General-Postkasse II 919 Anm. 9.
General-Postmeister III 721 (aufgehoben durch) V 10 f. (Staatssekretair des Reichspostamts).
General-Staatskasse, preußische I 193.
Generalstab der Armee, Dienstgebäude III 97, 749.
Generalstabs-Arzt, s. Militairärzte.
Generalstabsstiftung IV 440, 466 ff., V 866.
Generalstabswerk IV 440, V 866.
General-Telegraphenamt III 721 (aufgehoben durch) V 10 f.
Generalversammlung, s. Genossenschaften, Handelsgesellschaften, Berufsgenossenschaften, Krankenkassen, Reichsbank.
Gennep, Herstellung einer Eisenbahn über G. (Uebereinkünfte mit den Niederlanden) II 652 ff., III 478 ff.
Genossenschaften, s. Genossenschaftsgesetz.
Genossenschaftsgesetz, Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften I 294—307:
I. Errichtung (Vorschuß- und Kreditvereine, Rohstoff- und Magazinvereine, Produktivgenossenschaften, Konsumvereine. Statut. Firma. Eingetragene Genossenschaft. Gesellschaftsvertrag. Gesellschaftsregister.) 294—296.
II. Rechtsverhältnisse der Genossenschafter unter einander, ihrer und der Genossenschaft gegen Dritte (Genossenschaftsgläubiger, Anwendung des Handelsgesetzbuchs, Stellung von Frauen, Privatgläubiger eines Genossenschafters) 296—298.
III. Vorstand, Aufsichtsrath, Generalversammlung (Vertretung durch den Vorstand, Eidesleistung, Verwaltungsrath, Ausschuß) 298—301.
IV. Auflösung der Genossenschaft, Ausscheiden einzelner Genossenschafter (Konkurs, Verhaftung der Genossenschafter bis zur Verjährung) 301—302.
V. Liquidation der Genossenschaft (Liquidatoren, Konkurs, Vertheilungsplan) 302—306.
VI. Verjährung der Klagen gegen die Genossenschafter 306—307.
Deklaration des §. 1 des G. II 346.
Einführung des G. in Bayern III 133 f., in Elsaß-Lothringen I 294 Anm. 1.
Gerichtsstand der Genossenschaften, s. Civilprozeßordnung (II 1b), Konkurs, s. Konkursordnung (IX h), Bestrafung der Vorstände wegen Bankerutts, s. ebenda (X).
Faustpfand an Pfandbriefen von Genossenschaften (Einführungsgesetz zur Civilprozeßordnung) IV 383.
Genossenschaftsgläubiger, s. Genossenschaftsgesetz (II).
Genossenschaftskataster (Unfallversicherung) V 792.
Genossenschaftsregister, s. Genossenschaftsgesetz (I).
Genußmittel, Gesetz, betreffend den Verkehr mit G. IV 790 ff., Verbot der Anwendung giftiger Farben zur Herstellung V 299 f.
Entwendung von G. zum sofortigen Verbrauche (Uebertretung) III 823.
Gerechtigkeiten, besondere Gerichte zur Ablösung von G. (Gerichtsverfassungsgesetz) IV 34.
Gerichte, Unabhängigkeit derselben (Gerichtsverfassungsgesetz) IV 30, besondere G. (daselbst) IV 34.
Sachliche Zuständigkeit der G. s. Civilprozeßordnung (I 1a), Strafprozeßordnung (I), örtliche, s. Civilprozeßordnung (I 1b), Strafprozeßordnung (II).
Zuständigkeit der Amtsgerichte für das Konkursverfahren IV 358.
Ueber Entscheidung von Streitigkeiten der Gerichte mit Verwaltungsbehörden über Zulässigkeit des Rechtsweges, s. Kompetenzstreitigkeiten.
Gerichtliche Entscheidung gegen Bescheide der Seemannsämter II 959 ff. (Seemannsordnung), IV 346 (Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung).
Antrag auf g. E. nach voraufgegangener polizeilicher Strafverfügung, s. Strafprozeßordnung (XXV), bei Strafbescheiden der Verwaltungsbehörden, s. daselbst (XXVI), gegen Entscheidung von Streitigkeiten von Gewerbegehülfen u. s. w. mit den Arbeitgebern durch besondere Behörden (Gewerbeordnung) V 550.
Gerichtliche Untersuchung, s. Untersuchung.
Gerichtliches Verfahren, Gesetzgebung des Reichs (Reichsverfassung) II 310.
Gerichtsarzt bei Leichenöffnungen IV 262 (Strafprozeßordnung).
Gerichtsbarkeit, s. Gerichtsverfassungsgesetz (III).

Geistliche G. in weltlichen Sachen IV 34, in Ehesachen III 364 f.

S. auch Konsulargerichtsbarkeit, Privatgerichtsbarkeit, Militairgerichtsbarkeit.

Gerichtsbeamte, s. Gerichtspersonen.

Gerichtsbehörden des Reichs, Verzeichniß II 315.

Gerichtsboten bei Militairgerichten, s. Militairstrafgerichtsordnung (I 5).

Gerichtsferien, s. Gerichtsverfassungsgesetz (XVIII).

Gerichtsgebühren, s. Gerichtskostengesetz.

Gerichtsherrn in militairgerichtlichen Untersuchungen I 136, 146 f. (Militairstrafgerichtsordnung).

Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten III 208.

Gerichtskostengesetz IV 516—546:

I. Allgemeine Bestimmungen (Beschwerde gegen Erhebung von Gebühren, Nachforderung, Niederschlagung, Mindestbetrag) 517—518.

II. Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Werthsklassen, Werthsberechnung, Werthsfestsetzung, Verhandlungs-, Beweis-, Entscheidungsgebühr, gebührenfreie Akte, Verzögerungsgebühr, Gebühr der Rechtsmittelinstanz) 518—528.

III. Gebühren in Konkurssachen 528—530.

IV. Gebühren in Strafsachen (öffentliche Klage, Privatklage, Nebenklage) 531—535.

V. Auslagen (Schreibegebühren) 535—536.

VI. Kostenvorschuß und Kostenzahlung 536—539.

VII. Schlußbestimmungen (Gebührenfreiheit vor dem Reichsgericht) 539—540.

VIII. Dienstweisung, betreffend die Einziehung und Verrechnung der für die Geschäfte des Reichsgerichts in Ansatz kommenden Kosten 540—545.

IX. Anweisung, betreffend den zum Zwecke der Einziehung von Gerichtskosten unter den Bundesstaaten zu leistenden Beistand 545—546.

Gerichtspersonen, Ausschließung und Ablehnung derselben, s. Civilprozeßordnung (I 1 d), Strafprozeßordnung (III).

Gerichtsschreiber, s. Gerichtsverfassungsgesetz (XII).

G. beim Reichsgericht, Geschäftseinrichtung IV 59 Anm. 166, bei den Konsulargerichten IV 820, 827.

Gerichtssprache, s. Gerichtsverfassungsgesetz (XVI).

Gerichtsstand in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, s. Civilprozeßordnung (I 1 b), Strafprozeßordnung (II), in Konkurssachen, s. Konkursordnung (IX a).

Fortbestand der landesgesetzlichen Vorschriften über den G. einer aufgelösten Gesellschaft u. s. w. (Einführungsgesetz zur Civilprozeßordnung) IV 243.

Gerichtstage, ordentliche, bei den Amtsgerichten, s. Civilprozeßordnung (II 2).

Gerichtsverfassungsgesetz nebst Einführungsgesetz IV 29—86:

I. Geschäftliche Behandlung des Entwurfes zum G. 29 ff. Anm. 1.

II. Richteramt (Unabhängigkeit der Richter, Befähigung, Ernennung auf Lebenszeit, Gehalt, Amtsenthebung, Versetzung an eine andere Stelle, in den Ruhestand) 30—33.

III. Gerichtsbarkeit (ordentliche Gerichte, besondere Gerichte, geistliche Gerichtsbarkeit, Privatgerichtsbarkeit, Behörden zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten, Exterritoriale) 33—35.

IV. Amtsgerichte (Einzelrichter, Dienstaufsicht, Zuständigkeit) 35—36.

V. Schöffengerichte (Besetzung, Zuständigkeit, Schöffenamt, Befähigung, Ablehnungsgründe, Urliste, Ausschuß, Jahresliste, Heranziehung zu den Sitzungen, Hauptschöffen, Hülfsschöffen, Beeidigung, Enthebung, Vergütung von Reisekosten, Bestrafung wegen Ausbleibens) 36—42.

VI. Landgerichte (Besetzung, Geschäftsvertheilung, Civilkammern, Strafkammern, Untersuchungsrichter, Zuständigkeit der Civilkammern, der Strafkammern, Ueberweisung an die Schöffengerichte, Besetzung der Kammern, Strafkammern bei Amtsgerichten) 42—47.

VII. Schwurgerichte (Zuständigkeit, Besetzung, Amt der Geschworenen, Befähigung, Urliste, Vorschlagsliste, Jahresliste, Spruchliste) 47—49.

VIII. Kammern für Handelssachen (Zuständigkeit, Besetzung, Amt der Handelsrichter) 50—53.

IX. Oberlandesgerichte (Besetzung, Geschäftsvertheilung, Civilsenate, Strafsenate, Zuständigkeit, Besetzung der Senate) 53—54.

X. Reichsgericht (Sitz, Besetzung, Ernennung der Mitglieder und Dienstverhältnisse derselben, Geschäftsvertheilung, Civilsenate, Strafsenate, Zuständigkeit, Gesetz, betreffend den Uebergang von Geschäften auf das Reichsgericht, Gesetz, betreffend die Zuständigkeit des Reichsgerichts für Streitfragen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft der freien und Hansestadt Hamburg, Besetzung des Plenums und der Senate, Geschäftsordnung) 54—58, s. auch XIX, XXI, XXII—XXIV.

XI. Staatsanwaltschaft (äußere Organisation, Oberreichsanwalt, Reichsanwälte, Staatsanwälte, Amtsanwälte, innere Organisation, Beschäftigung und Ernennung, Verhältniß zu den Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes) 58—59.

XII. Gerichtsschreiber 59.

XIII. Zustellungs- und Vollstreckungsbeamte (Dienst- und Geschäftsverhältnisse, Ausschließung) 60, s. auch XX.

XIV. Rechtshülfe, (Ersuchen an Amts-

gerichte, Mitwirkung der Gerichtsschreiber, Vollstreckung von Freiheitsstrafen, Kosten der Rechtshülfe, Amtshandlungen außerhalb des Gerichtsbezirkes, Nachtheile) 60—62.

XV. Oeffentlichkeit und Sitzungspolizei 62—64.

XVI. Gerichtssprache (Nebenprotokoll in fremder Sprache, Dolmetscher, Eide in fremder Sprache) 64.

XVII. Berathung und Abstimmung 65.

XVIII. Gerichtsferien (Feriensachen) 66.

XIX. Geschäftsordnung des Reichsgerichts 67—73.

XX. Vorschriften über die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der bei dem Reichsgericht mit den Zustellungen zu beauftragenden Beamten 73—76.

XXI. Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetze (Hülfsbeamte beim Reichsgericht) 76—80.

XXII. Uebertragung preußischer, badischer, hessischer, oldenburgischer, sachsen-weimarischer, sachsen-meiningenscher, anhaltischer, schwarzburg-sondershausenscher, schwarzburg-rudolstädtischer, waldeckscher, schaumburg-lippischer Rechtssachen auf das Reichsgericht 80—86.

XXIII. Zuweisung rechtshängiger Sachen aus den drei freien Hansestädten an das Reichsgericht 86.

XXIV. Zuständigkeit des Reichsgerichts in Streitigkeiten über die Zulässigkeit des Rechtsweges in bremischen Sachen 86.

Gerichtsvollzieher, s. Gerichtsverfassungsgesetz (XIII und XX). G. bei den Konsulargerichten IV 820, 827.

Gebührenordnung für G. IV 546 ff.

Gesammtstrafe, s. Strafprozeßordnung (VI), Militairstrafgesetzbuch (III 5).

Gesandte, Beglaubigung und Empfang derselben durch den Kaiser (Reichsverfassung) II 312.

Befreiung der G. von Einquartierung I 571, von der Stellung von Mobilmachungspferden III 105, von Vorspannleistung III 401.

Zollpflichtigkeit der für die fremden G. eingehenden Gegenstände (Zollvereinigungsvertrag) I 47.

Exterritorialität der G. s. Gerichtsverfassungsgesetz (III).

Zustellungen durch G. im Auslande, s. Civilprozeßordnung (I 3b).

Beleidigung fremder G. s. Strafgesetzbuch (X). Amtsvergehen derselben III 814.

Tagegelder, Fuhr- und Umzugskosten der G. IV 780 ff., Urlaub und Stellvertretung IV 785 ff.

S. auch Botschaft, Diplomatische Agenten.

Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds III 93 ff., für die Anstalten der Reichsbank III 520 Anm. 64a, für die Vorstände der Berufsgenossenschaften, betreffend die Auszahlungen durch die Post V 837 ff., für das Reichs-Versicherungs-Amt V 839 ff.

S. auch Dienstanweisung, Dienstweisung, Geschäftsordnung, Instruktion, Geschäftsbetrieb.

Geschäftsbetrieb der literarischen und musikalischen Sachverständigenvereine II 114 ff., der künstlerischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigenvereine III 745 ff.

Geschäftsbücher des Gemeinschuldners, Schließung, s. Konkursordnung (IXb).

Geschäftsführung der obersten Marinebehörde, Regulativ II 414 ff.

Geschäftskreis der Deutschen Seewarte III 726 ff.

Geschäftslokal, Zustellungen in demselben s. Civilprozeßordnung (I 3b), Vornahme von Handlungen des Wechselverkehrs, s. Wechselordnung (2r).

Geschäftsordnung der Anwaltskammern, s. Rechtsanwaltsordnung (III), der Disziplinarbehörden III 75 ff., der Ersatz-Kommission III 926 f., der Ober-Ersatz-Kommission III 931, der Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige III 943, des Ober-Seeamts IV 458 f., des Patent-Amts IV 429 ff., des Reichsgerichts IV 67 ff., des Reichstages II 332 ff.

S. auch Geschäftsanweisung, Geschäftsregulativ, Reglement, Regulativ.

Geschäfts-Regulativ der Reichs-Kommission für das Sozialistengesetz IV 673 ff.

Geschäftspapiere im Weltpostverkehr IV 686, 715.

Geschäftssprache vor dem Patentamt IV 421, des Weltpostverein IV 729 f., des Landesausschusses für Elsaß-Lothringen V 181.

S. auch Gerichtssprache.

Geschäftsvertheilung bei den Gerichten, s. Gerichtsverfassungsgesetz (VI, IX, X).

Geschenke, strafbare Annahme durch Beamte, s. Strafgesetzbuch (XXXIV). Erlaubniß zur Annahme Seitens der Konsuln I 70, der Reichsbeamten III 46.

Annahme Seitens militairischer Vorgesetzten, s. Militairstrafgesetzbuch (IV 7).

Anfechtbarkeit von G. des Gemeinschuldners, s. Konkursordnung (III), außerhalb des Konkursverfahrens IV 1023.

S. auch Bestechung.

Geschlechtsvormundschaft, keine Anwendung der Vorschriften über dieselbe auf die Prozeßführung (Civilprozeßordnung) IV 94.

Geschwader, Führung von zusätzlichen Stations- und Signallichtern V 6.

Geschwister, Beischlaf unter denselben, s. Blutschande.

Anfechtung der Verträge des Gemeinschuldners mit G. s. Konkursordnung (III), außerhalb des Konkursverfahrens IV 1023 ff.

Geschworene, Auswahl und Berufung, s. Gerichtsverfassungsgesetz (VII). Verhandlung vor den Geschworenen, s. Strafprozeßordnung (XVIII).

Unwahre Entschuldigung von G. s. Strafgesetzbuch (XIII), Bestechung s. ebenda (XXXIV).

Geschworenenamt, s. Gerichtsverfassungsgesetz (VIII).

Geschworenenbank, Bildung derselben, s. Strafprozeßordnung (XVIII).

Gesellen, Bestimmungen der Gewerbeordnung über dieselben, s. Gewerbeordnung (VI und VII 2).

Gesellschaften, s. Handelsgesellschaft, Genossenschaften.

Gesellschaftsgläubiger, Befriedigung im Konkurse, s. Konkursordnung (IX h).

Gesellschaftsvermögen, Konkursverfahren über dasselbe, s. Konkursordnung (IX h).

Gesellschaftsvertrag, s. Statut.

Gesetze, Gesetzgebung, s. Landesgesetze, Reichsgesetze.

Abdruck von G. ist kein Nachdruck II 102.

G. im Sinne der Civilprozeßordnung IV 242, der Strafprozeßordnung IV 346, der Konkursordnung IV 380.

Ausländische G. in Bezug auf Wechselverkehr, s. Wechselordnung (2 p).

Gesetzgebende Versammlungen, strafbare Handlungen gegen dieselben und ihre Mitglieder, s. Strafgesetzbuch (XI).

Straffreiheit der Mitglieder in Ausübung ihres Berufs III 755 (Strafgesetzbuch), II 317 (Reichsverfassung). Straflosigkeit wahrheitsgetreuer Berichte über G. V. (Strafgesetzbuch) III 755, (Reichsverfassung) II 316.

Landesgesetzliche Bestimmungen über die Voraussetzung der Strafverfolgung gegen Mitglieder während der Sitzungsperiode (Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung IV 346.

Beschränkte Anwendung des Sozialistengesetzes auf Versammlungen zur Wahl für eine G. V. IV 671, auf Mitglieder einer solchen IV 672.

Gesetzgebung, s. Gesetze.

Gesinde, Diebstahl und Unterschlagung Seitens desselben, s. Strafgesetzbuch (XXV).

Kur und Verpflegung von Personen im Gesindedienst (Unterstützungswohnsitz) II 134.

S. auch Dienstboten Dienstlohn.

Gesindevermiether, Gewerbebetrieb derselben (Gewerbeordnung) V 511.

Geständniß, s. Civilprozeßordnung (II 1 a).

Verlesung von G. in der Hauptverhandlung, s. Strafprozeßordnung (XVII).

G. in militairgerichtlichen Untersuchungen I 161, 175 (Militairstrafgerichtsordnung).

Gestellung Militairpflichtiger (Reichs-Militairgesetz) III 212 ff., (Ersatz-Ordnung) III 905 925, 935, 937.

Unterlassene G. von Personen des Beurlaubtenstandes nach Mobilmachung, s. Militairstrafgesetzbuch (IV 3).

G. des Angeschuldigten zur Befreiung von geleisteter Sicherheit, s. Strafprozeßordnung (IX).

Freiwillige G. Beschuldigter im Verfahren vor dem Amtsrichter, s. Strafprozeßordnung (XV).

Gestohlene Waaren, Verkauf und Verpfändung im Handelsverkehr, s. Handelsgesetzbuch (III a).

Gestüte, Befreiung von Vorspannleistung III 401. Anwendung des Viehseuchengesetzes auf G. V 58, 68. Unabkömmlichkeit von Gestütswärtern (Kontrol-Ordnung) III 1004.

Gesundheit, Beschädigung der Gesundheit Anderer, s. Strafgesetzbuch (XXIII), militairischer Untergebener, s. Militairstrafgesetzbuch (IV 7).

Ausstellen falscher Gesundheitsatteste, s. Strafgesetzbuch (XXIX).

Gesundheitspaß, Gebühr der Konsuln für die Ausstellung II 827.

Getränke, geistige, Ausschließung vom An- und Verkauf im Umherziehen (Gewerbeordnung) V 521, Marktverkehr mit denselben (daselbst) V 528, Kleinhandel mit denselben (daselbst) V 509.

Verkauf verfälschter und verdorbener G. (Uebertretung) III 821, s. auch IV 790 ff. (Nahrungsmittelgesetz). Entwendung von G. zum sofortigen Verbrauch (Uebertretung) III 823.

Innere Steuer von G. in den Zollvereinsstaaten (Zollvereinigungsvertrag) I 36.

S. auch Bier, Branntwein, Schankwirthschaft, Wein, Uebergangsabgaben.

Getreide, innere Steuer von G. in den Zollvereinsstaaten (Zollvereinigungsvertrag) I 36.

Statistische Gebühr für den Getreideverkehr mit dem Auslande IV 967.

Verbot der Aus- und Durchfuhr von G. II 214 (aufgehoben durch) II 219, 220, 305.

Gewährleistung beim Kauf, s. Handelsgesetzbuch (III b).

Streitverkündung wegen Anspruchs auf G. s. Civilprozeßordnung (I 2 c).

Gewahrsam, Pfändung von Sachen im G. des Schuldners, des Gläubigers, eines Dritten, s. Civilprozeßordnung (VIII 2 a β).

Gewalt, höhere (vis major), s. Haftpflichtgesetz, Handelsgesetzbuch (III e, IV e).

Mißbrauch der militairischen G. im Kriege, s. Militairstrafgesetzbuch (IV 8), s. auch Dienstgewalt.

S. auch Nöthigung, Widerstand, Sittlichkeitsverbrechen, Raub, Erpressung.

Strafbarkeit des Gewalthabers für von Kindern und anderen unter seiner G. stehenden Personen verübte strafbare Handlungen (Uebertretung) III 818.

Prozeßfähigkeit der unter väterlicher G. stehenden Großjährigen, s. Civilprozeßordnung (I 2 a).

Gewässer, Waarentransport auf G. in Grenzbezirke (Vereinszollgesetz) I 738.

G. auf welche die Strandungsordnung Anwendung findet III 243, desgleichen die Noth- und Lootsen-Signalordnung III 862 f., desgleichen die Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe V 1.

S. auch Flüsse, Küstengewässer, Wasserstraßen.
Gewehr, s. Waffen.
Gewerbe, Gesetz, betreffend den Betrieb der stehenden G. I 293 (veraltet).
S. auch Gewerbebetrieb.
Gewerbebefugnisse, Umfang, Ausübung und Verlust derselben, s. Gewerbeordnung (II 3).
Gewerbeberechtigungen, ausschließliche, bezw. den Gewerbebetrieb beschränkende, Aufhebung bezw. Ablösung derselben, s. Gewerbeordnung (I).
Gewerbebetrieb, Aufsicht und Gesetzgebung des Reichs über den G. (Reichsverfassung) II 309.
Förderung des G. in den Zollvereinsstaaten (Zollvereinigungsvertrag) I 52.
Bestimmungen über Untersagung der Berechtigung zum G. (Gewerbeordnung) V 495.
Stehender Gewerbebetrieb, s. Gewerbeordnung (II).
Gewerbebetrieb im Umherziehen, s. Gewerbeordnung (III), der Ausländer V 643 ff.
Besteuerung des Gewerbebetriebes II 50.
Untersagung des G. wegen sozialdemokratischer Bestrebungen IV 670.
Versicherung der Arbeiter im stehenden Gewerbebetrieb gegen Krankheit und Unfälle, s. Krankenversicherung (A) Unfallversicherung (I).
G. der Maschinisten auf Seedampfschiffen IV 478.
G. der Militairpersonen III 221, der Reichsbeamten III 47.
G. im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn V 197 f.
Gewerbegehülfen, s. Gewerbeordnung (II 3 und VII 2).
S. auch Subsidiarische Haftung.
Gewerbegerichte (Gewerbeordnung) V 534, 535, 539, 550, (Gerichtsverfassungsgesetz) IV 34.
Gewerbe-Legitimationskarten für die Zollvereinsstaaten (Zollvereinigungsvertrag) I 57, 61.
G. nach der Gewerbeordnung V 516, 646.
G. im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn V 215, mit der Schweiz V 227, mit Serbien V 408, mit Spanien V 725, 728.
Gewerbe-Legitimationsscheine, s. Gewerbeordnung (II 3 und III).
S. auch Gewerbeschein.
Gewerbeniederlassung, s. gewerbliche Niederlassung.
Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich V 493–664:
I. Allgemeine Bestimmungen (Gewerbefreiheit, Aufhören der Unterscheidung zwischen Stadt und Land, Aufhebung des Ausschließungsrechts, Ausnahmen von der Anwendung der Gewerbeordnung, Aufhebung der ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, Gewerbebetrieb der Frauen, Verhältniß des Bürgerrechts zum Gewerbebetriebe) 493—498.
II. Stehender Gewerbebetrieb 498—519:
1. Allgemeine Erfordernisse (Anzeigepflicht, Bescheinigung der Anzeige) 498—499.
2. Erforderniß besonderer Genehmigung.
a. Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen (Aufzählung, Antrag auf Genehmigung, Verfahren, Dampfkessel) 499—503.
b. Gewerbetreibende, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen (Aufzählung, Approbation, Prüfung, Konzession, Beeidigung und öffentliche Anstellung) 503—513.
3. Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbebefugnisse (Gehülfen, gewerbliche Niederlassung, Reisende, Legitimationskarte, Stellvertreter, Fortsetzung des Gewerbes nach dem Tode eines Gewerbetreibenden, Realgewerbeberechtigungen, Entziehung der Berechtigung) 513—519.
III. Gewerbebetrieb im Umherziehen (Wandergewerbeschein, Beschränkungen, Ertheilung und Versagung des Wandergewerbescheins, Mitführung dritter Personen) 519—528.
IV. Marktverkehr (Messen, Jahr- und Wochenmärkte, Gegenstände des Wochenmarktverkehrs, Aufhebung der Beschränkungen) 528—529.
V. Taxen (polizeiliche Taxen, Bestimmungen für Bäcker und Verkäufer von Backwaaren, Gastwirthe, Lohnbediente, öffentliche Transportmittel, Schornsteinfeger, Apotheker, Aerzte) 529—530.
VI. Innungen von Gewerbetreibenden 530—545:
1. Bestehende Innungen (Fortbestand derselben Statuten, Zunftartikel, Austritt, Eintritt, Prüfungen, Antrittsgelder, Stimmrecht, Gewerbebetrieb für Wittwen und Erben, Vorstand, Mitwirkung der Gemeindebehörden, Aenderungen des Statuts, Auflösung, Vertheilung des Vermögens) 530—533.
2. Neue Innungen (Aufgabe derselben, Bezirk, Statut, juristische Persönlichkeit, Fähigkeit zur Mitgliedschaft, Austritt, Theilnahme der Gesellen an Innungsversammlungen, Innungskrankenkassen, Schiedsgerichte, Lehrlingsverhältnisse, Innungsvorstand, Innungsausschuß, Schließung der Innung, Auflösung, Aufsicht der Gemeindebehörde, Innungsverbände) 533—545.
VII. Gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter) 545—561:
1. Allgemeine Verhältnisse (Grundsatz freier Uebereinkunft zwischen Gewerbetreibenden und gewerblichen Arbeitern, Arbeit an Sonn- und Festtagen, Arbeitsbücher für Personen unter 21 Jahren, Abgangszeugnisse, baare Lohnzahlung, Vorschriften für Beschäftigung von Arbeitern unter 18 Jahren, Entscheidung von Streitigkeiten durch die Gemeindebehörde, Berufung auf den Rechtsweg, Schiedsgerichte) 545—551.
2. Verhältnisse der Gesellen und Gehülfen (Verhältniß zur Häuslichkeit des Arbeitgebers, 14tägige Aufkündigung, Entlassung und Abgang vor der Zeit) 551—553.

3. Lehrlingsverhältnisse (Ausbildung des Lehrlings, väterliche Zucht des Lehrherrn, Rücktritt vom Lehrverhältniß, Lehrvertrag, Lehrzeugniß) 553—556.

4. Verhältnisse der Fabrikarbeiter (Verbot der Beschäftigung von Kindern unter 12 Jahren, Beschränkung für Kinder unter 14 Jahren, Arbeitskarten für Kinder, besondere Bestimmungen für Arbeiterinnen, Spinnereien, Fabrikaufsichtsbeamte, Revision der Fabriken) 556—561.

VIII. Gewerbliche Hülfskassen 561—563.

IX. Ortsstatuten 563.

X. Strafbestimmungen (Entziehung der Gewerbeberechtigung, einzelne Strafbestimmungen, Verhältniß zu den Steuergesetzen, Uebertretungen durch Stellvertreter der Gewerbetreibenden, Koalitionsrecht der Arbeiter) 563—569.

XI. Schlußbestimmungen (Anwendungsgebiet, Begriff der Landesgesetze) 570.

XII. Bekanntmachung, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln 571—575.

XIII. Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker 575—604.

1. Allgemeines und Spezialien für Württemberg, Baden, Bayern, Elsaß-Lothringen 575—578.

2. Vorschriften über Prüfung der Zahnärzte 578—579.

3. Aerztliche Prüfung 580—587.

4. Aerztliche Vorprüfung 587—590.

5. Prüfung der Thierärzte 590—596.

6. Prüfung der Apotheker 596—601.

7. Prüfung der Apothekergehülfen 601—604.

XIV. Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf Deutschen Kauffahrteischiffen, Aenderungen über das Prüfungsverfahren und über die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen 604—629.

XV. Bekanntmachung über die Prüfung der Maschinisten auf Seedampfschiffen der deutschen Handelsflotte 630—642.

XVI. Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (Gewerbebetrieb der Gold- und Silberwaarenfabrikanten u. s. w., Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen, Gewerbelegitimationskarte, Wandergewerbeschein) 643—654.

XVII. Formular für die Arbeitsbücher 655—657.

XVIII. 1. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken 657 f.

2. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten 658 ff.

3. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Spinnereien 660 f.

4. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken 662.

5. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb 663 f.

Gewerberäthe, preußische, Dienstanweisung derselben V 561 Anm. 219.

Gewerbesalz I 27.

Gewerbeschein, s. Wandergewerbeschein.

Gewerbesteuer, s. Gewerbebetrieb.

Gewerbetreibende, s. Gewerbebetrieb, Gewerbegehülfen.

Gewerbliche Anlagen, Erforderniß besonderer Genehmigung, s. Gewerbeordnung (II 2a).

Gewerbliche Arbeiter, s. Gewerbeordnung (VII).

Gewerbliche Hülfskassen, s. Gewerbeordnung (VIII).

Gewerbliche Niederlassung, Aufkauf von Waaren und Aufsuchen von Waarenbestellungen außerhalb des Ortes derselben (Gewerbeordnung) V 515 f.

Gerichtsstand der g. N. s. Civilprozeßordnung (I 1b).

Gewerbliche Prüfungen, s. Prüfungen.

Gewerbliche Sachverständigenvereine, Zusammensetzung und Geschäftsbetrieb III 745 ff.

Gewerbsmäßige Bettelei, Veranstaltung von Glücksspielen, Unzucht, Wucher, s. Bettelei u. s. w.

Gewerkschaften, Gerichtsstand derselben s. Civilprozeßordnung (I 1b).

G. im Besitze von Salzwerken I 23.

Gewicht, Aufsicht und Gesetzgebung des Reichs über das Gewichtssystem (Reichsverfassung) II 309.

Bestimmungen über das Gewichtssystem in den Zollvereinsstaaten (Zollvereinigungsvertrag) I 52.

Kauf nach Gewicht, s. Handelsgesetzbuch (III b).

Gewichte, Eichung und Stempelung derselben (Maaß- und Gewichtsordnung) I 333 ff.

(Eichordnung) I 353 ff. 436 ff. Zulässige Fehlergrenze I 404 ff. Eichgebühren I 546 f. Gebrauch ungestempelter G. (Uebertretung) III 823.

Gewichtsbezeichnungen, abgekürzte I 331 Anm. 3.

Gewichtsordnung, s. Maaß- und Gewichtsordnung.

Gewichtssystem, s. Gewicht.

Gewinn, entgangener, gehört im Handelsverkehr zum Schadensersatz, s. Handelsgesetzbuch (III a).

Gewinnsucht, s. Eigennutz.

Gewissensvertretung, s. Civilprozeßordnung (II 1k).

Gewohnheit, s. Handelsgebrauch.

Gewohnheitsmäßige Kuppelei, Hehlerei, s. Kuppelei u. s. w.

Gewohnheitsrecht, Beweis desselben, s. Civilprozeßordnung (II 1a).
Gießen, Veterinairschule daselbst V 575 Anm. 1A.
Gift, Genehmigung zum Handel mit G. (Gewerbeordnung) V 510, Ausschließung vom Gewerbebetrieb im Umherziehen (daselbst) V 522.
Zubereitung und Verkauf von G. ohne polizeiliche Erlaubniß, vorschriftswidrige Aufbewahrung u. s. w. (Uebertretungen) III 820.
Verwendung giftiger Farben V 299 f.
S. auch Vergiftung.
Giro, s. Indossament.
Giroverkehr der Reichsbank III 540 ff.
Glashütten, Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in G. V 658 ff.
Gläser, s. Schankgefäße.
Glaube, böser beim Erwerbe von Wechseln, s. Wechselordnung (21), guter beim Erwerbe von Waaren, s. Handelsgesetz (III a).
Glaubensbekenntniß, s. Konfessionen.
Glaubenseid, s. Civilprozeßordnung (II 1K).
Glaubhaftmachung, s. Civilprozeßordnung (II 1a).
Gläubiger, s. Anfechtung.
Gläubigerausschuß, Gläubigerversammlung, s. Konkursordnung (IX a, b, c).
Gleichberechtigung, s. Konfessionen.
Glockensignale auf Seeschiffen V 4.
Glücksspiel, gewerbsmäßiges, s. Strafgesetzbuch (XXXI). Unbefugte Veranstaltung von G. (Uebertretung) III 817.
S. auch Spielbanken.
Gnadengehalt, Unpfändbarkeit, (Civilprozeßordnung) IV 202.
Gnadenquartale bei Reichsbeamten III 45, 50.
Goldmünzen, Annahme älterer G. bei Zahlungen (Münzgesetz) III 167. Außerkurssetzung III 193 f.
S. auch Reichsgoldmünzen.
Goldmünzgewichte, Eichung und Stempelung I 526 ff.
Gold- und Silberwaaren, Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Gold- und Silberwaarenfabrikanten V 643. Feingehalt derselben V 866 f.
Görlitz, Herstellung einer Eisenbahn zwischen G. und Reichenberg (Vertrag mit Oesterreich) III 903 ff.
Goslar, Zutheilung zum Ober-Postdirektionsbezirk Braunschweig II 342.
Gothaer Konvention II 141 ff. S. auch II 308 Anm. 19.
Gottesdienst, Beschimpfung, Verhinderung und Störung desselben, s. Strafgesetzbuch (XVII).
Diebstahl an Sachen welche dem G. gewidmet sind, s. ebenda (XXV), Beschädigung und Zerstörung derselben, s. ebenda (XXXII), Brandstiftung an einem dem G. gewidmeten Gebäude, s. ebenda (XXXIII).
Befreiung der zum G. bestimmten Gebäude von Einquartierung I 571.
Gotteslästerung s. Strafgesetzbuch (XVII).
St. Gotthard-Eisenbahn, Gesetz, betreffend die II 98 (aufgehoben durch) II 563 ff., IV 1021 f.
Göttingen (Kreis), Zutheilung zur Ober-Postdirektion Braunschweig II 342.
Gräber, Zerstörung oder Beschädigung von Gräbern und Grabmälern, s. Strafgesetzbuch (XVII und XXXII).
Gräbereien (Gruben) s. Krankenversicherung (A), Unfallversicherung (I).
Gramm, Gewichtsbezeichnung, I 332, V 864.
Grandgraben auf fremden Grundstücken (Uebertretung) III 823.
Grenzämter, s. Grenzzollämter.
Grenzaufseher, Amtsbefugnisse derselben (Vereinszollgesetz) I 740 f.
Grenzbezirk, Grenzzollbezirk, Bestimmung desselben (Vereinszollgesetz) I 710. Kontrole im G. (daselbst) I 737 ff.
Anmeldestellen im G. für die Statistik des Waarenverkehrs IV 966.
Verkehrsbeschränkungen und Viehrevisionen im G. bei Viehseuchen im benachbarten Auslande V 59 f. Rindviehkontrole im G. bei Rinderpest I 614, 619.
Verkehr mit Gegenständen des Wein- und Gartenbaues in G. V 484, mit Erzeugnissen und Geräthschaften des Weinbaues in den deutsch-schweizerischen G., deutsch-französischen G. und deutsch-luxemburgischen G. V 491 f.
Grenze, Grenzrain, Verrückung von Grenzmerkmalen, s. Strafgesetzbuch (XXIX).
Verringerung eines Grenzrains durch Abgraben oder Abpflügen (Uebertretung) III 823.
Grenzgemeinden, gegenseitige Zulassung von Medizinalpersonen zur Praxis in den G. zwischen Deutschland und Belgien III 40 f., Niederlanden III 299 ff., Luxemburg V 737 f., Oesterreich-Ungarn V 403 f., Schweiz V 752 f.
S. auch Diözesangrenzen.
Grenzpfarreien, Beurkundung des Personenstandes in denselben III 364.
Grenzregulirung mit der Schweiz bei Konstanz IV 1029 ff.
Grenzscheidungsklagen, Gerichtsstand, s. Civilprozeßordnung (I 1b).
Grenzverkehr, Erleichterung desselben zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn V 193 f., 198 ff., der Schweiz V 216, 221 f., zwischen Elsaß-Lothringen und Frankreich II 640.
G. auf Eisenbahnen, s. Eisenbahnverträge.
Grenzverrückung, s. Grenze.
Grenzwache, Befugniß zum Waffengebrauch, Unterstützung durch Staats- und Kommunalbeamte (Vereinszollgesetz) I 710 f.
Grenzzollämter, amtliche Befugnisse derselben (Vereinszollgesetz) I 740.
G. zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn V 194, 207.
Griechenland, Theilnahme am allgemeinen Postverein III 569 ff., am Weltpostverein IV 681 ff., am internationalen Telegraphenvertrage III 609 ff.

Grenzberichtigung mit der Türkei (Berliner Vertrag) IV 648.
Vertrag wegen archäologischer Ausgrabungen zu Olympia III 581 ff.
Konsularvertrag V 368 ff.
Zollermäßigung im Verkehr mit G. V 730 f.

Gronau, Herstellung einer Eisenbahn von Enschede über G. u. s. w. (Uebereinkunft mit den Niederlanden) III 483 ff.

Groschenstücke der Thalerwährung, Außerkurssetzung III 842.

Großbritannien:
Postvertrag mit dem Norddeutschen Bunde II 232 ff. (speziell Postverkehr mit den Britischen Kolonien II 232 f. Anm. 1, mit Helgoland II 246 ff., Abkommen mit Ostindien wegen Packetsendungen II 253 ff., Packetbeförderung über Vliessingen II 239 ff.).
Theilnahme am allgemeinen Postverein III 569 ff., am Weltpostverein IV 681 ff., an der Uebereinkunft betreffend den Austausch von Packeten ohne Werthangabe V 141 Anm. 1.
Theilnahme am Internationalen Telegraphenvertrage III 609 ff., Telegraphen-Uebereinkommen III 693.
Handelsvertrag mit dem Zollverein V 708.
Theilnahme an den Verträgen, betreffend die Donauschiffahrt II 348 ff., am internationalen Vertrage, betreffend polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee V 740 ff., Zulassung Großbritannischer Schiffe zur deutschen Küstenfrachtfahrt V 290, Bestimmungen über die Anerkennung der in britischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in deutschen Häfen II 862.
Theilnahme am Pariser Vertrage II 353 ff., am Berliner Vertrage IV 635 ff., an der Konvention über die Ausübung des Schutzrechts in Marokko V 184 ff.
Uebereinkommen wegen Unterdrückung des Handels mit afrikanischen Negern V 17 ff.
Auslieferungsvertrag mit Ausführungsvorschriften II 803 ff.
Schutz der Waarenzeichen III 554 f.

Große Fahrt, s. Fahrt.

Großjährigkeit, Gesetz, betreffend das Alter der G. III 499 f.
Behandlung des minderjährigen Schiffsmannes als Großjährigen (Seemannsordnung) II 942.
Prozeßfähigkeit Großjähriger in väterlicher Gewalt, s. Civilprozeßordnung (I 2 a).

Gruben, Halten unverdeckter G. (Uebertretung) III 821.

Gruben, s. Haftpflichtgesetz, Hülfskassen, Krankenversicherung (A), Unfallversicherung (I). Anwendung der Gewerbeordnung auf G. V 570.

Grundbesitz, Besteuerung desselben II 50.
S. auch Grundeigenthum, Grundstücke.

Grunddienstbarkeiten, Gerichtsstand bei Klagen wegen G., s. Civilprozeßordnung (I 1 b).

Grundeigenthum, Beschränkung desselben in der Umgebung von Festungen II 610 ff.
S. auch Zwangsenteignung.

Grundkapital der Reichsbank III 519 ff., 556 ff., der Privatnotenbanken III 526 ff., der Aktiengesellschaften, s. d. W.

Grundlisten beim Militair-Ersatz-Geschäft III 896, 913 f., 917, 923.

Grundsätze für die Besetzung der Subalternen- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militairanwärtern II 455 ff.

Grundstücke, Erwerbung durch Reichsangehörige (Reichsverfassung) II 308.
Verträge über G. keine Handelsgeschäfte, s. Handelsgesetzbuch (III a).
Streitigkeiten über G., Gerichtsstand, s. Civilprozeßordnung (I 1 b).
Betreten fremder G. und Wegnahme von Erde, Steinen u. s. w. (Uebertretung) III 823.
Rechtsverhältnisse der zum Dienstgebrauch einer Reichsverwaltung bestimmten G. III 84 ff.
Benutzung von G. für Kriegszwecke III 103, 112, für Truppenübungen im Frieden III 404, 406, 415 ff., 432 f.
G. zu Postgebäuden auf Eisenbahnhöfen IV 706, 713.
G. für die Botschaft in Wien III 200, für das Reichs-Eisenbahnamt III 205, Erwerb zweier G. für das Reich in Berlin III 345, IV 405.

Guatemala, Theilnahme am Weltpostverein IV 682.

Gulden, Annahme und Berechnung bei den Hebestellen des Zollvereins (Zollvereinigungsvertrag) I 46, 55.
Werthverhältniß der G. süddeutscher Währung zur Mark (Münzgesetz) III 165.
Umlaufsverbote ausländischer Guldenmünzen III 197, 304.
Außerkurssetzung inländischer Guldenmünzen III 304, 586, 880.

Guldenwährung, Berechnung des Portos in den Gebieten mit G. II 552 (aufgehoben durch) II 553 f. Anm. 11.

Gutachten, s. Civilprozeßordnung (II 1 h), Strafprozeßordnung (VII).
G. des Patentamts IV 411, der Sachverständigenvereine II 115, III 746.
Rechtsanwaltsgebühr für G. mit juristischer Begründung IV 814.
Gutachten von Innungsverbänden über gewerbliche Fragen (Gewerbeordnung) V 544.

Güte der Waare, s. Handelsgesetzbuch (III a).

Güter, Beförderung derselben, s. Frachtgeschäft, Speditionsgeschäft.

Güterabtretung, Aufhebung der landesgesetzlichen Vorschriften über die Rechtswohlthat derselben (Einführungsgesetz zur Konkursordnung) IV 380.

Güterbestätiger (Güterbestätter), Vorschriften der Gewerbeordnung über deren Gewerbebetrieb V 511.

Untreue derselben, s. Strafgesetzbuch (XXVIII).
Gütergemeinschaft, Einfluß derselben, wenn einer der Ehegatten zu den Kaufleuten gehört, s. Handelsgesetzbuch (I a).
Güterlader, Güterpacker, Anwendung der Gesetze über Krankenversicherung und Unfallversicherung auf deren Gewerbebetrieb V 427, 774.
Güterpflege bei Beschlagnahme des Vermögens abwesender Beschuldigter, s. Strafprozeßordnung (XIX).
Güterpfleger, Untreue derselben, s. Strafgesetzbuch (XXVIII).
Güterrecht, Fortbestand der landesgesetzlichen Vorschriften über Strafe für Nichtanzeige des zwischen dem Gemeinschuldner und dessen Ehegatten bestehenden G. (Einführungsgesetz zur Konkursordnung) IV 381.
Güterzüge auf Eisenbahnen, bahnpolizeiliche Bestimmungen II 170 ff.
Gütliche Beilegung des Prozesses, s. Civilprozeßordnung (II 1 a).
S. auch Sühneversuch.
Gutsbezirke, selbständige, Einquartierung I 572, Kriegsleistungen III 101, Naturalleistungen im Frieden III 402, Verhältniß zum Freizügigkeitsgesetz I 41, als Ortsarmenverbände II 130, als Standesamtsbezirke III 349, Verpflichtung zur Krankenversicherung der Arbeiter V 456.
Gutsniederlassung, Gerichtsstand des Eigenthümers, Nutznießers oder Pächters, s. Civilprozeßordnung (I 1 b).
Gymnasien, Befreiung der Gebäude von Einquartierung I 571.
S. auch Lehranstalten, Schulen.

H.

Häfen, Gerichtsstand am ersten vom Schiffe erreichten deutschen Hafen bei strafbaren Handlungen auf See, s. Strafprozeßordnung (II).
Schiffsmeldungen bei den Konsulaten in außerdeutschen H. V 112 ff.
Vorschriften für die Schiffahrt in H. zur Vermeidung von Zusammenstößen V 6.
Bestimmungen für die Schiffsmannschaft bezüglich der H. II 946, 947, 951 ff., 954, 955 (Seemannsordnung).
Abgabe des über den Personenstand an Bord geführten Tagebuchs an die für den Standesbeamten des inländischen Hafens zuständige Aufsichtsbehörde III 362.
S. auch Freihäfen, Heimathshafen, Registerhafen, Reichskriegshäfen.
Hafenbehörden, Mitwirkung bei Seeunfällen IV 454.
Hafengelder, Erhebung in den Bundesstaaten (Reichsverfassung) II 325, in den Zollvereinsstaaten (Zollvereinigungsvertrag) I 52.
Hafenpolizei in Sulina V 313 ff., Tultscha V 323.
Hafenregulative (Vereinszollgesetz) I 727.
Hafer, Aus- und Durchfuhrverbot II 215 (aufgehoben durch) II 220.
Haft als Strafe für Uebertretungen, s. Strafgesetzbuch (I, II), im Civilprozeß, s. Civilprozeßordnung (VIII 4).
Zusammentreffen mit anderen Freiheitsstrafen, s. Strafgesetzbuch (VI).
S. auch Festungshaft, Verhaftung.
Haftbarkeit, s. Haftung, Haftpflicht.
Haftbefehl, s. Strafprozeßordnung (IX), Civilprozeßordnung (VIII 4).
Haftpflicht der Eisenbahnen für Reisegepäck III 257 f., für Fahrzeuge III 259 f., für Thiere III 261 f., für Güter III 276 ff.
H. der Posten, s. Garantie.
H. des Kommissionairs, s. Handelsgesetzbuch (III c), des Spediteurs, s. ebenda (III d), des Frachtführers, s. ebenda (III e), der Eisenbahnen, s. ebenda (III f), des Rheders, s. ebenda (IV b).
H. der Betriebsunternehmer und Betriebsbeamten für Unfallentschädigungen, s. Unfallversicherungsgesetz (IX).
S. auch Haftung.
Haftpflichtgesetz, Gesetz, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadensersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen II 370 ff.
Haftung, s. subsidiarische Haftung, Haftpflicht.
Halbguldenstücke, Umlaufsverbot der niederländischen H. III 304, Außerkurssetzung der H. süddeutscher Währung III 586.
Halbinvaliden, s. Invaliden.
Halbpfennig in Bayern II 588, s. auch III 167.
Hallämter in den Zollvereinsstaaten (Zollvereinigungsvertrag) I 47.
Hamburg, Mitglied des Norddeutschen Bundes I 2, des Deutschen Bundes II 294, des Deutschen Reichs II 307. Stimme im Bundesrath II 311, im Bundesrath des Zollvereins I 42.
Reichstags-Wahlkreise und zuständige Behörden II 77, 89.
Militair-Ersatzbehörden (Ersatz-Ordnung) III 894, 895.
Ausschluß der Anwendung verschiedener Artikel des Zollvereinigungsvertrages I 41, 569.
Besteuerung des Braumalzes in den zum Zollverein gehörigen Hamburger Gebietstheilen I 277 (aufgehoben), desgleichen des Branntweins I 278 ff., 317, 568 f., 681. Sicherung der Zollvereinsgrenze in den vom Zollgebiete ausgeschlossenen Hamburger Gebietstheilen I 766 ff. Bezeichnung des Hauptzollamts in H. II 920, V 739.
Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen von Bier und Branntwein in den in die Zollgrenzen eingeschlossenen Gebietstheilen von H. V 734 ff.
Hamburg Freihafen (Reichsverfassung) II

318, Anschluß an das Deutsche Zollgebiet V 296, Anleihe zur Ausführung des Anschlusses V 297.

Organisation des Post- und Telegraphenwesens I 192, Errichtung einer Ober-Postdirektion III 39, Vereinigung der Telegraphen-Direktion in Schwerin mit derjenigen in H. (aufgehoben) II 53.

Aufhebung der Dänischen Postrechte in H. I 231, des Schwedischen Postamts I 611.

Außerkurssetzung der Münzen der lübisch-hamburgischen Kurantwährung III 699 f.

Fortbestehen landesgesetzlicher Bestimmungen neben dem Handelsgesetzbuch I 775, Zuständigkeit des Reichsgerichts für Streitfragen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft von H. IV 56, Zuweisung rechtshängiger hamburgischer Sachen an das Reichsgericht IV 86, Begründung der Revision in bürgerlichen hamburgischen Rechtsstreitigkeiten IV 248.

Sitz der Deutschen Seewarte in H. III 344.

Hamfelde (Preußisches Dorf), Einführung der Gesetze über Besteuerung des Braumalzes und des Branntweins I 291 Anm. 7.

Hammel, Aufhebung der Eingangsabgabe für H. auf der Grenzlinie von Burg auf Fehmarn bis Hörbro I 29 (aufgehoben).

Hammerwerke, s. Walzwerke.

Handel, Gesetzgebung des Reichs (Reichsverfassung) II 309, Schutz des Deutschen H. im Auslande (daselbst) II 309, Ausschuß im Bundesrath für Handel und Verkehr (daselbst) II 312, im Bundesrath des Zollvereins I 42.

Bestimmungen der Reichsverfassung über Handelswesen II 318 ff.

Freiheit des H. und Verkehrs zwischen den Zollvereinsstaaten (Zollvereinigungsvertrag) I 35, gleichmäßige Besteuerung desselben (daselbst) I 52.

Handelsbriefe, s. Handelsgesetzbuch (Id).

Handelsbücher, s. Handelsgesetzbuch (Id).

Handelsfirma, s. Handelsgesetzbuch (Ic).

Handelsflagge (Reichsverfassung) II 326.

Handelsflotte, s. Handelsmarine.

Handelsfrau, s. Handelsgesetzbuch (Ia).

Handelsgebrauch, s. Handelsgesetzbuch (IIIa).

Handelsgerichte, s. Handelsgesetzbuch (Ib).

Handelsgeschäfte, s. Handelsgesetzbuch (IIIa).

Handelsgesellschaft, s. Handelsgesetzbuch (II).

Handelsgesetzbuch, Allgemeines Deutsches I 793 ff.:

Allgemeine Bestimmungen 793.

I. Vom Handelsstande 793—805:

a. Kaufleute (Begriff, Anwendung auf Handelsgesellschaften, auf Banken, Handelsfrau, Einfluß der Gütergemeinschaft, Handelsleute von geringem Gewerbebetriebe) 793—795.

b. Handelsregister beim Handelsgericht 795.

c. Handelsfirmen (Firma von Gesellschaften, Anmeldung beim Handelsgericht, Eintragung, Handelsniederlassung, Zweigniederlassung, Veräußerung der Firma, Erlöschen) 795—797.

d. Handelsbücher (Aufbewahrung und Kopirung der Handelsbriefe, Inventar, Bilanz) 797—799.

e. Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte (Prinzipal, procura, Eintragung in das Handelsregister, Handlungsbevollmächtigte) 799—801.

f. Handlungsgehülfen (Handlungsdiener, Handlungslehrlinge, Kündigung des Dienstverhältnisses, Aufhebung ohne Kündigung) 802—803.

g. Handelsmäkler oder Sensale (Eid, Anstellung, Pflichten, Schiffsmäkler, Tagebuch, Schlußnote, Mäklergebühr oder Sensarie) 803—805.

II. Von den Handelsgesellschaften 806—842:

a. Offene Handelsgesellschaft, (Gesellschaftsvertrag, Firma, Anmeldung zum Handelsregister.

Rechtsverhältniß der Gesellschafter untereinander, Einlagen, Geschäftsführung. Rechtsverhältniß der Gesellschaft zu dritten Personen, solidarische Haftung der Gesellschafter, Gesellschaftsgläubiger, Privatgläubiger, Absonderungsrecht der Gläubiger. Auflösung der Gesellschaft, Austreten einzelner Gesellschafter, Liquidation der Gesellschaft. Verjährung der Klage gegen die Gesellschafter) 806—816.

b. Kommanditgesellschaft (Kommanditisten, persönlich haftende Gesellschafter, Gesellschaftsvertrag, Firma, Anmeldung zum Handelsregister, Geschäftsführung, Haftung für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft) 816—820.

c. Kommanditgesellschaft auf Aktien (Gesellschaftsvertrag, Firma, Anmeldung zum Handelsregister, Aktien, Generalversammlung, Aufsichtsrath, Einlagen der Kommanditisten, Liquidation, Strafbestimmungen gegen die persönlich haftenden Gesellschafter und die Mitglieder des Aufsichtsraths) 820—826.

d. Aktiengesellschaft (Betrag der Aktien, Gesellschaftsvertrag, Firma, Anmeldung zum Handelsregister, Rechtsverhältniß der Aktionaire, Aufsichtsrath, Rechte und Pflichten des Vorstandes, Auflösung der Gesellschaft, Liquidation, Strafbestimmungen gegen die Mitglieder des Aufsichtsraths und des Vorstandes) 827—839.

e. Stille Gesellschaft 839—841.

f. Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften auf gemeinschaftliche Rechnung 841—842.

III. Von den Handelsgeschäften 842—869:

a. Handelsgeschäfte im Allgemeinen (Begriff, Verträge über unbewegliche Sachen keine Handelsgeschäfte, einseitige, zwei-

seitige Handelsgeschäfte. Allgemeine Bestimmungen, Handelsgebrauch und Handelsgewohnheiten, solidarische Verpflichtung aus Handelsgeschäften, Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns, Schadensersatz, Konventionalstrafe, Daraufgabe, Arrha, übermäßige Verletzung, Höhe der gesetzlichen Zinsen, Uebersendung der Rechnung keine Mahnung, Provision, Kontokurrent, Zinsen des jährlichen Rechnungsabschlusses, Quittung, Zinsen das Gesammtkapital übersteigend, Quittung, Assignation, Indossament kaufmännischer Papiere, redlicher Erwerber von Waaren und anderen beweglichen Sachen von einem Kaufmanne aus dessen Handelsbetriebe, Faustpfandbestellung, Verkauf des Pfandes durch das Gericht und außergerichtlich, Retentionsrecht. Abschließung der Handelsgeschäfte unter Gegenwärtigen, unter Abwesenden. Erfüllung der Handelsgeschäfte, Erfüllungsort, Erfüllungszeit, Frist, Verfalltag, Beschaffenheit des Handelsgutes, Münzsorte) 842—852.

b. Kauf (Unverbindliches Anerbieten, Kauf auf Besicht, auf Probe, nach Probe, zur Probe, Aufbewahrung der Waare, Erfüllungsort, vertragsmäßige Beschaffenheit der Waare, Mängel, Feststellung der Beschaffenheit, Klagen und Einreden wegen Mängel, Taragewicht, Refaktie, Marktpreis, Börsenpreis, Verzug des Käufers und Verkäufers, Firgeschäft, Protest) 852—856.

c. Kommissionsgeschäft (Kommissionair, Kommittent, Haftpflicht des Kommissionairs, Einkaufskommission, Verkaufskommission, del credere-Provision) 856—859.

d. Speditionsgeschäft (Spediteur, Rechte und Pflichten desselben, Haftpflicht, Klagenverjährung) 860—861.

e. Frachtgeschäft (Frachtführer, Frachtbrief, Haftpflicht des Frachtführers, vis major, Leckage, Pfandrecht des Frachtführers, Ladeschein) 861—866.

f. Frachtgeschäft der Eisenbahnen 866—869 (vgl. Betriebs-Reglement).

IV. Vom Seehandel 869—954:

a. Allgemeine Bestimmungen (Schiffsregister, Recht zur Führung der Bundesflagge, Heimathshafen, Registerhafen, Veräußerung eines Schiffs, Zubehör des Schiffs, Reparaturunfähigkeit, Reparaturunwürdigkeit, Schiffsbesatzung, Segelfertigkeit) 869—872.

b. Rheder und Rhederei (Haftpflicht des Rhederers, Mitrheder, Korrespondentrheder, Schiffsparte) 872—877.

c. Schiffer (Schiffskapitain Schiffsjournal, Verklarung, Rechtsgeschäfte des Schiffers, Verhältniß zum Rheder) 877—885.

d. Schiffsmannschaft, 885—888.

(Vgl. Seemannsordnung).

e. Frachtgeschäft zur Beförderung von Gütern (Schiff im Ganzen, Stückgüter, Chartepartie, Ladezeit, Ueberliegezeit, Liegegeld, Löschzeit, Wartezeit, Faustfracht, Löschung, vis major, Leckage, Haftpflicht des Verfrachters, Distanzfracht, Konnossement) 889—909.

f. Frachtgeschäft zur Beförderung von Reisenden (Ueberfahrtsvertrag) 909—910.

g. Bodmerei (Fälle der Verbodmung von Schiff und Fracht, Bodmereiprämie, Bodmereibrief, uneigentliche Bodmerei) 910—914.

h. Haverei (große oder gemeinschaftliche Haverei, besondere Haverei, Dispache) 914—921.

i. Schaden durch Zusammenstoßen von Schiffen 921—922.

k. Bergung und Hülfsleistung in Seenoth (Bergelohn, Hülfslohn) 922—924.

l. Schiffsgläubiger 926—929.

m. Seeversicherung (Versicherung für eigne, für fremde Rechnung, Polize, Ueberversicherung, Doppelversicherung, taxirte Polize, offene Polize, Prämie, Umfang der Gefahr, des Schadens, Abandon, Verschollenheit Bezahlung des Schadens, Aufhebung der Versicherung, Riskorno) 930—953.

n. Verjährung der Forderungen der Schiffsgläubiger, des Versicherers und Versicherten 953—954.

Handelsleute von geringerem Gewerbebetriebe, s. Handelsgesetzbuch (I a).

Handelsmäkler, s. Handelsgesetzbuch (I g). S. auch Mäkler.

Handelsmarine (Handelsflotte), s. Reichsverfassung (X). Rechte und Pflichten der Konsuln bezüglich der Schiffe der H. I 76, 108 ff.

Deserteure der Handelsmarine, s. Desertion.

S. auch Kauffahrteischiffe, Schiffe.

Handelsniederlassung, s. Handelsgesetzbuch (I c).

Handelsrecht, Gesetzgebung des Reichs (Reichsverfassung) II 310.

Handelsregister, s. Handelsgesetzbuch (I b).

Handelsrichter, s. Gerichtsverfassungsgesetz (VIII).

Handelssachen, Rechtsnormen für die Beurtheilung, s. Handelsgesetzbuch (allgemeine Bestimmungen). Begriff I 679, IV 50 f., im Sinne des Markenschutzgesetzes III 329, des Bankgesetzes III 532, des Musterschutzgesetzes III 741.

Errichtnng eines obersten Gerichtshofes für H. I 677 ff. S. auch Reichsverfassung (VI).

Handelsschiffe, s. Handelsmarine, Kauffahrteischiffe.

Handelsschulden der verheiratheten Handelsfrau, s. Handelsgesetzbuch (I a).

Handelsstand, s. Handelsgesetzbuch (I).

Handelsverein, s. Zoll- und Handelsvereine.

Handelsverträge, Abschluß seitens des Zollvereins (Zollvereinigungsvertrag) I 43, 55, seitens des Reichs (Reichsverfassung) II 312.

Einzelne Handelsverträge mit:

Belgien V 7 ff., 57, 229, China V 262 ff., Costa-Rica IV 7 ff., Frankreich II 644, Groß-

britannien III 554, Hawaii V 35 ff., Japan II 1 ff., Italien III 555 (aufgehoben durch) V 461 ff., Kirchenstaat (veraltet) I 293, Korea V 946 ff., Liberia I 233 ff., Mexiko I 220 (aufgehoben durch) V 665 ff., Oesterreich-Ungarn I 260, IV 677, 678, V 57 (aufgehoben durch) V 192 ff., Persien III 178 ff., Portugal II 831 ff., Rumänien V 230 ff., Salvador II 921 ff., Schweiz I 956, V 10, 57 (aufgehoben durch) V 216 ff., Serbien V 404 ff., Siam V 291, Spanien I 260, 317 (ersetzt durch) V 709 ff. S. auch das Verzeichniß V 708.

Handelswaagen, Eichung und Stempelung I 358 ff., 441 ff., Fehlergrenze I 406, Eichgebühren I 547 ff.

Handelswesen, s. Reichsverfassung (VI).

Handelszeichen, s. Markenschutz.

Handlung (kaufmännische), s. Handelsgeschäft, Handelsniederlassung.

Handlungen, strafbare, s. strafbare Handlungen.

Widerrechtliche Nöthigung zu H., s. Strafgesetzbuch (XXIV).

Zwangsvollstreckung zur Erwirkung, Duldung oder Unterlassung von H., s. Civilprozeßordnung (VIII 3).

Zuständigkeit für Klagen aus unerlaubten H., s. Civilprozeßordnung (I 1 b).

Handlungsbevollmächtigte, s. Handelsgesetzbuch (I e).

Handlungsdiener, s. Handelsgesetzbuch (I f.)

Handlungsgehülfen, s. Handelsgesetzbuch (I f.)

Handlungslehrlinge, s. Handelsgesetzbuch (I f.)

Handlungsreisende, s. Handelsgesetzbuch (I e), Reisende der Kaufleute und Fabrikanten in den Zollvereinsstaaten (Zollvereinigungsvertrag) I 52, 57. Bestimmungen der Gewerbeordnung über H. V 515 f., 644 f.

S. auch Gewerbelegitimationskarten.

Handschrift, s. Schriftvergleichung.

Handwerker, Streitigkeiten mit Reisenden, Zuständigkeit der Amtsgerichte (Gerichtsverfassungsgesetz) IV 36.

Abgesonderte Befriedigung der H. im Konkurse, s. Konkursordnung (V).

Handwerksämter, s. Innungen.

Handwerksburschen, wandernde, Zurückstellung vom Militairdienst (Ersatz-Ordnung) III 909.

Handwerksgesellen, s. Gesellen.

Handwerkszeug, Unpfändbarkeit (Civilprozeßordnung) IV 196.

Hannover (Provinz), Außerkurssetzung von Münzen hannoverschen Gepräges III 333.

Abänderung von Reichtagswahlkreisen II 70.

Hannover (Stadt), Abänderungen des Ober-Postdirektionsbezirkes I 578, II 342, II 39, 194. Disziplinarkammer III 169.

Geschäftsbefugniß der Hannoverschen Bank Einlösung ihrer Noten III 529.

Hanseſtädte, Bremen, Hamburg und Lübeck, Freihafenstellung (Verfassung des Norddeutschen Bundes) I 5, Freihafenstellung von Bremen und Hamburg (Reichsverfassung) II 318; s. aber auch V 296.

Posteinrichtungen in den H. (Reichsverfassung) II 324.

Rechte der Senate bezüglich der Truppen (Reichsverfassung) II 329.

Hoheitszeichen der H. auf Reichsgoldmünzen II 584, auf anderen Reichsmünzen III 159.

S. auch Freie Städte, Bremen, Lübeck, Hamburg.

Haufen, bewaffnete, Bildung derselben, s. Strafprozeßordnung (XIII).

Hauptfragen an die Geschworenen, s. Strafprozeßordnung (XVIII).

Hauptgeschworene, s. Gerichtsverfassungsgesetz (VII), Strafprozeßordnung (XVIII).

Hauptintervention, s. Civilprozeßordnung (I 2 c).

Hauptleute, Einquartierung I 577, Servis IV 584.

Hauptnormale der Aufsichtsbehörden der Eichungsstellen I 370, 375.

Hauptregister der Standesämter III 351.

Hauptschöffen, s. Gerichtsverfassungsgesetz (V).

Hauptstadt des Heimathsstaates als Wohnsitz exterritorialer Deutscher zur Bestimmung des Gerichtsstandes (Civilprozeßordnung) IV 88.

Hauptsteuerämter, s. Steuerbehörden.

Hauptverfahren, s. Strafprozeßordnung (XV).

Hauptverhandlung, s. Strafprozeßordnung (XVI—XVIII).

S. auch Seeamt, Ehrengerichte.

Hauptverwaltung der Preußischen Staatsschulden, Uebertragung der Verwaltung der Bundes- und Reichsanleihen an dieselbe I 263 ff.

S. auch Reichsschuldenkommission, Reichsschuldenverwaltung.

Hauptzollämter in den Zollvereinsstaaten, Kosten der Einrichtung und Unterhaltung (Zollvereinigungsvertrag) I 47, Beiordnung von Vereinsbeamten (daselbst) I 50, Amtsbefugnisse (Vereinszollgesetz) I 740 f.

Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Beamten bei den Kaiserlichen H. in den Hanseſtädten III 604 f.

Bezeichnung der H. in Lübeck, Bremen und Hamburg II 920, V 739.

Hausfriedensbruch, s. Strafgesetzbuch (XIII).

Hausgenossen, Diebstahl und Unterschlagung gegen dieselben, s. Strafgesetzbuch (XXV), Nichtabhaltung derselben von Diebstählen u. s. w. (Uebertretung) III 818.

Zustellungen an H., s. Civilprozeßordnung (I 3 b).

Hausgeräth, Befreiung von Pfändung (Civilprozeßordnung) IV 196.

Haushalts-Etat, s. Bundeshaushalt, Reichs-Haushalt.

Hausindustrie, Anwendung des Krankenversicherungsgesetzes auf dieselbe V 430.

Hausirgewerbe, Beschränkung im Grenzbezirk (Vereinszollgesetz) I 738.

S. auch Umherziehen.
Hausschlüssel, unbefugte Anfertigung (Uebertretung) III 823.
Haussuchung bei Zollkontraventionen (Vereinszollgesetz) I 739 f., bei Defraudationen an Brausteuer II 716, an Branntweinsteuer I 287.
H. durch Militairgerichte I 147.
S. auch Durchsuchung.
Hausthiere, ansteckende Krankheiten derselben, s. Viehseuchen.
Haustrunk, steuerfreier II 710.
Hausverfassungen der Landesherren u. s. w. Bestimmungen über das Alter der Großjährigkeit III 449, über die Erfordernisse der Eheschließung und die Gerichtsbarkeit in Ehesachen III 364. Bedeutungen derselben für die Anwendung des Gerichtsverfassungsgesetzes IV 77, der Civilprozeßordnung IV 241, der Strafprozeßordnung IV 345 f., der Konkursordnung IV 381.
Hauswirth, Zustellungen an denselben, s. Civilprozeßordnung (I 3 b).
Haverei, s. Handelsgesetzbuch (IV h).
Hawaiische Inseln, Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsular-Vertrag V 35 ff., Beitritt zum Weltpostverein IV 682.
Hayti, Beitritt zum Weltpostverein IV 682.
Hazardspiel, s. Glücksspiel.
Hebammen, Nachweis der Befähigung und Prüfung (Gewerbeordnung) V 507.
Rang der Forderungen im Konkurse, s. Konkursordnung (VIII).
Unpfändbarkeit der zum Berufe unentbehrlichen Gegenstände IV 196 (Civilprozeßordnung). Bestrafung wegen Offenbarung von Privatgeheimnissen, s. Strafgesetzbuch (XXXI).
S. auch Medizinalpersonen.
Heberolle der Beiträge der Berufsgenossenschaften (Unfallversicherungsgesetz) V 803.
Hebungen aus Krankenkassen u. s. w. sind der Pfändung nicht unterworfen (Civilprozeßordnung) IV 201, (Krankenversicherungsgesetz) V 448, (Unfallversicherung) V 802.
Wiederkehrende H. der Konkursgläubiger, Berechnung, s. Konkursordnung (VIII).
Heer, s. Reichsheer.
Heerespflicht, s. Militairpflicht.
Heeresverwaltung, Anwendung der Gesetze über Krankenversicherung und Unfallversicherung auf sämmtliche Betriebe der H. V 427, 773.
Heerführer, s. Dotationen.
Heerordnung, (bestehend aus Rekrutirungs-Ordnung und Landwehrordnung) III 1012 ff.
Hehlerei, s. Strafgesetzbuch (XXVII).
Heilkunde, Umfang der Anwendung der Gewerbeordnung auf dieselbe V 496 Anm. 10.
Heilmittel, s. Apothekerwaaren, Arzneimittel, Honigpräparate.
Heimath, s. Heimathsverhältnisse, Heimathswesen, Heimathsrecht, Unterstützungswohnsitz.
Heimathshafen, s. Handelsgesetzbuch (IV a), s. auch I 15. Gerichtsstand des H. (Strafprozeßordnung) IV 251.
Heimathsrecht, Erwerb desselben I 30, 31, Erhaltung im Auslande durch Eintragung in die Matrikel der Konsuln I 73.
S. auch Heimathsscheine.
Heimathsscheine für Deutsche im Auslande II 123 Anm. 11 a, im Inlande I 124 Anm. 11 b.
S. auch Gothaer Konvention.
Heimathsverhältnisse, Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reichs über die bezüglichen Bestimmungen (Reichsverfassung) II 309.
Heimathswesen, Bundesamt für das H. II 137 f., Regulativ zur Ordnung des Geschäftsganges bei demselben II 156 ff.
Heimfallsrecht des Fiskus u. s. w. ausgeschlossen beim Urheberrecht II 104, III 733.
Heirathen, s. Eheschließung.
Heirathsgut, Anfechtung der Sicherstellung oder Rückgewähr desselben im Konkurse, s. Konkursordnung (III), außerhalb des Konkurses IV 1023.
Heirathsregister, Eintragungen in dasselbe III 360, 373 f.
Heirathsurkunde, III 383.
Heiz- und Kochöfen, Beschränkung der Pfändung (Civilprozeßordnung) IV 196.
Heizung der Eisenbahnwagen, Bestimmungen des Reichs-Eisenbahnamts II 167 Anm. 14 a.
Hektar, (Flächenmaaß) I 332, V 864.
Hektoliter, (Körpermaaß) I 332, V 864.
Helgoland, Postverkehr mit H. II 246 ff.
Herausforderung, s. Zweikampf.
Herausgabe von Sachen, Zwangsvollstreckung, s. Civilprozeßordnung (VIII 3).
Herausgeber, s. Urheberrecht, Preßgesetz.
Herrenlose Güter, Verfahren der Post mit unbestellbaren Sendungen und zurückgelassenen Passagiereffekten II 492, 528, desgleichen der Eisenbahnen III 258.
Herrenloses Strandgut (Strandungsordnung) III 243 ff.
Herzegowina, Besetzung und Verwaltung derselben durch Oesterreich (Berliner Vertrag) IV 648 ff.
Beschränkung der Konsulargerichtsbarkeit V 56, 114 f.
Ausdehnung des Vertrages mit Oesterreich-Ungarn über Beglaubigung öffentlicher Urkunden V 260, Behörden, deren Urkunden einer Beglaubigung nicht bedürfen V 261.
Hessen, (Großherzogthum), Verhältniß zum Norddeutschen Bunde I 2. Mitglied des Zollvereins I 32 ff., des Deutschen Bundes II 270, des Deutschen Reichs II 307.
Vereinbarung über Gründung des Deutschen Bundes und Annahme der Bundesverfassung II 280 ff., Theilnahme am Vertrage mit Württemberg über dessen Beitritt zum Deutschen Bunde II 283 ff.
Reichstagswahlkreise und zuständige Behörden II 75, 83, 86.
Organisation des Militair-Ersatzwesens in H. (Ersatz-Ordnung) III 891, 893, 894, 921.
Besteuerung des Branntweins in den zum

Norddeutschen Bunde gehörenden Gebietstheilen I 278 ff., des Branntweins und Bieres in den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörenden Gebietstheilen I 317 ff. Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen von Bier und Branntwein V 734 ff. Ausübung des Postregals in Südhessen durch Preußen I 209 Anm. 1, Anwendung des Postvertrages mit Italien auf Südhessen I 599 Anm. 1, des Postvertrages mit Schweden I 600, mit Belgien I 239 Anm. 1, des Postvertrages mit dem Kirchenstaate (veraltet) I 665 Anm. 1. Theilnahme Südhessens am Handels- und Zollvertrag mit Oesterreich (veraltet) I 260, am Handels- und Schiffahrtsvertrage mit Spanien (veraltet) I 260, am Handels- und Zollvertrage mit der Schweiz (veraltet) I 956, am Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrage mit Japan II 1 ff., mit Mexiko (veraltet) II 220, an der Literarkonvention mit Italien I 689 Anm. 1 (aufgehoben durch) V 926 ff., 934.

Rechtshülfevertrag mit dem Norddeutschen Bunde (veraltet) II 268, vgl. I 698 Anm. 1.

Ausdehnung des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands auf Südhessen (veraltet) II 631, des Bahnpolizei-Reglements (veraltet) II 651, der Bekanntmachung, betreffend portopflichtige Korrespondenz unter den Behörden der Bundesstaaten unter sich II 687, desgleichen mit Oesterreich-Ungarn III 190, Einführung des Gesetzes über die Portofreiheiten in Südhessen III 718.

Antheil Südhessens an der Kriegskostenentschädigung II 883, III 155, 748, 749.

Außerkurssetzung, hessischer $^1/_2$-, $^1/_4$- und $^1/_8$ Thalerstücke IV 461.

Uebertragung hessischer Rechtssachen auf das Reichsgericht IV 82, Begründung der Revision in hessischen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten IV 247 f.

Hetzen von Hunden auf Menschen (Uebertretung) III 819.

Heuer, s. Handelsgesetzbuch (IV d), Seemannsordnung (III).

Entlaufen der Schiffsleute mit der Heuer III 806 (Strafgesetzbuch), II 956 (Seemannsordnung).

Heuerbuch II 947.

Hinrichtung, s. Strafprozeßordnung (XXIX).

Hinterbliebene, Besteuerung der Pensionen der H. von Beamten und Militairpersonen II 51. Bewilligungen für H. von Reichsbeamten (Reichsbeamtengesetz) III 45, 48, 57, 73. Unterstützung von H. der Angehörigen der ehemaligen Schleswig-Holsteinischen Armee I 260 ff., II 21 ff. Uebernahme bisher aus Landesmitteln gezahlter Unterstützungen an die H. von Angehörigen der schleswig-holsteinischen, dänischen und sächsischen Armee (Reichs-Invalidenfonds) III 87, 88. Begünstigungen der H. von Militairpersonen hinsichtlich der Besteuerung (Reichs-Militairgesetz) III 223.

Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung V 168 ff., Ausführungsvorschriften dazu V 172 ff.

Beschränkte Pfändbarkeit des Sterbe- und Gnadengehalts von H. der Militairärzte, Offiziere, Deckoffiziere, Beamten, Geistlichen Lehrer (Civilprozeßordnung) IV 202.

Beihülfen an H. verstorbener Mitglieder von Hülfskassen III 830, Unzulässigkeit von Unterstützungen an H. aus Krankenkassen V 437. Renten an H. nach dem Haftpflichtgesetze II 371, nach dem Unfallversicherungsgesetze V 779, 799, 801 f.

Hinterlassenschaften, Konvention mit Rußland über die Regulirungen von H. III 489 ff.

S. auch Nachlaß.

Hinterlegung, zur Sicherheitsleistung (Civilprozeßordnung) IV 101, zur Abwendung einer Zwangsvollstreckung (daselbst) IV 184, 185, 191, 196, 200.

H. einer Sicherheit für Angeschuldigte (Strafprozeßordnung) IV 268.

Hochsee-Fischereifahrzeuge, Zulassung als Schiffer auf kleiner Fahrt mit denselben V 606 Anm. 3.

Hochverrath, s. Strafgesetzbuch (VII), Militairstrafgesetzbuch (IV 1).

Anzeigepflicht vom Vorhaben eines H., s. Strafgesetzbuch (XIII).

Bestrafung hochverrätherischer Handlungen, welche im Auslande begangen sind, s. Strafgesetzbuch (I).

Zuständigkeit des Reichsgerichts bei H. gegen Kaiser und Reich (Gerichtsverfassungsgesetz) III 57, Begnadigungsrecht des Kaisers (Strafprozeßordnung) IV 323.

Höchstbetrag von Strafen, s. Strafgesetzbuch (II), Militairstrafgesetzbuch (III 1).

Hoheitszeichen, Wegnahme, Zerstörung, Beschädigung, Beschimpfung derselben, s. Strafgesetzbuch (XIII), von H. fremder Staaten, s. daselbst (X).

Hoheitszeichen der freien Städte auf Reichsmünzen II 584, III 159.

Hohenfelde (Preußisches Dorf), Einführung der Gesetze über Besteuerung des Braumalzes und des Branntweins I 291 Anm. 7.

Hohenzollern, Erhebung einer Abgabe von der Branntweinbereitung in den H. Landen I 227 ff., Einführung der Wechselstempelsteuer in die H. Lande II 292, Bestrafung der Zollvergehen daselbst (aufgehoben) I 252. Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen von Bier und Branntwein V 734 ff.

Zulegung der Postanstalten in H. zur Ober-Postdirektion Konstanz II 631, der Telegraphenanstalten zur Telegraphen-Direktion, Karlsruhe (aufgehoben) II 633.

Fürstliche Familie Hohenzollern: Beurkundung des Personenstandes III 364, Großjährigkeit III 449, Anwendung des Gerichtsverfassungsgesetzes IV 77, der Civilpro-

zeßordnung IV 241, der Strafprozeßordnung IV 345, der Konkursordnung IV 381.
Eidesleistung und Vernehmung als Zeugen IV 138, 154 (Civilprozeßordnung), IV 260 (Strafprozeßordnung).
Höhere Gewalt, s. Gewalt.
Hohlmaaße für trockene Gegenstände, Eichung und Stempelung I 349 ff., 428 ff., Fehlergrenze I 405, Eichgebühren I 546.
Höker, s. Handelsgesetzbuch (I).
Hökerwaagen, Eichung und Stempelung I 364, 462, Fehlergrenze I 407, Eichgebühr I 550.
Holland, s. Niederlande.
Holstein, s. Schleswig-Holstein.
Holzdiebstahl, Fortdauer der landesgesetzlichen Vorschriften über denselben (Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch) II 52.
Honduras, Beitritt zum Weltpostverein IV 681.
Honigpräparate, Verkehr mit denselben III 340 Anm. 4.
Honorat bei Wechselintervention, s. Wechselordnung (2 i).
Hörbro, Aufhebung der Eingangsabgabe von Rindvieh und Hammeln auf der Grenzlinie von Burg auf Fehmarn bis H. (veraltet) I 29.
Hufbeschlaggewerbe, Erforderniß eines Prüfungszeugnisses (Gewerbeordnung) V 507.
Hülfe bei Verbrechen und Vergehen, s. Beihülfe.
Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft, s. Gerichtsverfassungsgesetz (XI).
Hülfsbedürftige, s. Unterstützungswohnsitz.
Uebereinkommen wegen wechselseitiger Unterstützung von H. mit Belgien II 154 ff., mit Dänemark II 149 ff., mit Italien II 147 ff., mit Oesterreich-Ungarn II 154.
S. auch Eisenacher Konvention, Gothaer Konvention.
Hülfsfragen im Schwurgerichtsverfahren, s. Strafprozeßordnung (XVIII).
Hülfsgeschworene, s. Gerichtsverfassungsgesetz (VII), Strafprozeßordnung (XVIII).
Hülfskassen, gewerbliche, Vorschriften der Gewerbeordnung über dieselben V 561 ff.
Gesetz über die eingeschriebenen Hülfskassen III 825 ff., Gesetz, betreffend die Abänderung desselben V 760 ff. Sozialistische Bestrebungen von e. H. IV 667.
Pfändung der Hebungen aus H. (Civilprozeßordnung) IV 201.
Verhältniß der H. zur Krankenversicherung V 454 f., zur Unfallversicherung V 780.
Hülfskassenregister III 837.
Hülfskosten, s. Hülfsleistung.
Hülfsleistung in Seenoth, s. Handelsgesetzbuch (IV k), Strandungsordnung.
H. bei Postunfällen II 491.
Verweigerte H. bei gemeiner Gefahr (Uebertretung III 817.
Hülfsrichter bei den Landgerichten und Oberlandesgerichten, s. Gerichtsverfassungsgesetz (VI und IX), unzulässig bei dem Reichsgericht, s. daselbst (X).
Hülfsschöffen, s. Gerichtsverfassungsgesetz (V).
Hülfssenate beim Reichsgericht, s. Gerichtsverfassungsgesetz (XXI).
Hülsenfrüchte, Verbot der Ein-, Aus- und Durchfuhr II 214 (aufgehoben durch) II 219.
Hunde, Einziehung bei Jagdvergehen, s. Strafgesetzbuch (XXXI). Hetzen von H. auf Menschen (Uebertretung) III 819.
Beförderung von H. auf Eisenbahnen III 260. Tollwuth der H. V 64, 73 ff.
Hütten, Brandstiftung an denselben, s. Strafgesetzbuch (XXXIII).
Hüttenwerke, Anwendung der Gewerbeordnung auf dieselben V 570, des Krankenversicherungsgesetzes V 429, des Unfallversicherungsgesetzes V 776.
Hypothekarische Klage, Gerichtsstand, s. Civilprozeßordnung (I 1 b).
Hypothekarische Rechte, Anerkennung der in Elsaß-Lothringen vor der Abtretung an Deutschland entstandenen II 637 f.
Hypothekenbuch, Eintragung einer Forderung im Wege der Zwangsvollstreckung, s. Civilprozeßordnung (VIII 1 und 2 b).
Beweiskraft eingetragener Schuldurkunden, Fortdauer der landesgesetzlichen Vorschriften (Einführungsgesetz zur Civilprozeßordnung) IV 245.
Eintragung von Pfand- und Hypothekenrechten nach der Konkurseröffnung, s. Konkursordnung (I).
Eintragung der Eröffnung und Aufhebung des Konkursverfahrens, s. Konkursordnung (IX b).
Hypothekenforderung, Pfändung derselben, s. Civilprozeßordnung (VIII 2 a γ).
Hypothekenscheine, Zulassung der Zwangsvollstreckung aus solchen, s. Civilprozeßordnung (VIII 1).
Hypotheken- und Wechselbank, bayerische, Einziehung der Einhundertmarknoten derselben IV 443.

J.

Jade, Jadebusen, s. Reichskriegshäfen, Wilhelmshafen.
Kaution des Lootsenkommandeurs und des Sekretariatsassistenten bei dem Lootsenkommando an der J. III 857.
Jagd, unbefugte Ausübung, s. Strafgesetzbuch (XXXI). Verletzung der Jagdschutzgesetze durch Kinder, Haftung des Gewalthabers (Uebertretung) III 818. Fortbestand der Jagdpolizeigesetze neben dem Strafgesetzbuch (Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch) II 52.
Jagdbeamte, Jagdberechtigte, Widerstand gegen dieselben, s. Strafgesetzbuch (XII).
Jagdpolizei, s. Jagd.
Jägerndorf, Herstellung einer Eisenbahn zwischen Leobschütz und J. (Vertrag mit Oesterreich) II 909 ff.
Jahresabrechnungen, unter den Zollvereinsstaaten (Zollvereinigungsvertrag) I 48.
Jahresberichte der Fabrikaufsichtsbeamten (Gewerbeordnung) V 561.

Jahresbilanz der Notenbanken III 511 ff. der Reichsbank III 558 f.
Jahreslisten der Schöffen und Geschworenen, s. Gerichtsverfassungsgesetz (V und VII).
Jahrmärkte, s. Gewerbeordnung (IV).
Japan, Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag mit dem Zollverein II 1 ff. Bestimmungen, unter welchen der Handel Deutschlands in J. betrieben werden soll II 8 ff.
Theilnahme am Weltpostverein IV 681, am Internationalen Telegraphenverein III 617 Anm. 9.
Jesuiten, Gesetz, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu II 830, Bekanntmachungen zur Ausführung des Gesetzes II 831, III 82.
Ihrhove, Herstellung einer Eisenbahn von J. nach Nieuwe Schans (Uebereinkunft mit den Niederlanden) III 463 ff.
Immobiliarmasse, Umfang derselben und Rangordnung der Ansprüche, s. Konkursordnung (V).
Impfärzte, s. Impfgesetz.
Impfbezirke, s. Impfgesetz.
Impfgesetz III 201 ff.
Impflisten, Impfscheine, s. Impfgesetz.
Impfung, s. Impfgesetz. J. der Schafpocken, s. Pockenseuche.
Indemnität für Anordnungen von Zollermäßigungen, Gesetz, betreffend dieselben V 705.
Indien, s. Britisch Indien.
Indigenat, gemeinsames für das Reichsgebiet, (Reichsverfassung) II 308.
Erforderniß des J. für Konsuln I 70, 72.
Führung der Bundesflagge von Kauffahrteischiffen, deren Eigenthümer das Bundesindigenat haben I 14.
S. auch Bundesangehörigkeit, Heimathsrecht, Naturalisation, Staatsangehörigkeit.
Indossament, s. Handelsgesetzbuch (III a), Wechselordnung (2 c), s. auch V 877.
Indossant, Indossatar, s. Indossament.
Infanterie des Reichsheeres, Formation derselben (Reichs-Militairgesetz) III 210.
Infanterie-Brigade-Bezirk (Kommandeur) III 892, 895, 931 (Ersatz-Ordnung).
Ingolstadt, Erweiterung der Festungsanlagen III 42.
Inhaberpapiere, Veräußerung und Verpfändung, s. Handelsgesetzbuch (III a).
Aktien auf den J. s. Handelsgesetzbuch (II c und d), Aktiengesetz.
Gesetz, betreffend die J. mit Prämien II 372 ff. Ausführungsvorschriften II 374 ff. 382 f. Verzeichniß der Behörden zur Abstempelung ausländischer J. II 377 ff. Zuständigkeit der Strafkammern für Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz (Gerichtsverfassungsgesetz) IV 45.
Fälschung von J. s. Strafgesetzbuch (XIV).
Pfändung von J. und Wiederinkurssetzung derselben (Civilprozeßordnung) IV 197.
Fortbestand landesgesetzlicher Vorschriften über die Sperre der Zahlung abhanden gekommener J. (Einführungsgesetz zur Civilprozeßordnung) IV 243 f.
Injurie, s. Beleidigung, Privatklage.
Innungen, s. Gewerbeordnung (VI).
Innungskrankenkassen, s. Krankenversicherung (G), Gewerbeordnung (VI).
Inseraten-Abgabe weggefallen (Preßgesetz) III 239.
Insinuation, s. Zustellung.
Instanz, Civilprozessualisches Verfahren in erster J., s. Civilprozeßordnung (II).
Instanzen in Gewerbesachen (Gewerbeordnung) V 501 f.
S. auch Rechtsmittel.
Instanzengerichte gegen Militairbeamte, s. Militairstrafgerichtsordnung (I 4).
Instruktionen:
Allgemeine Dienst-Instruktion für die Konsuln des Deutschen Reichs I 77 ff.
J. für den Rechnungshof des Deutschen Reichs I 310 ff.
J. zur Ausführung des Gesetzes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht im Frieden I 584 ff. — zur Ausführung des Gesetzes, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend I 616 ff. — zur Eichordnung I 407 ff. — für die Normal-Eichungs-Kommission I 339 — zur Ausführung des Vereinszollgesetzes I 755 ff. — über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigenvereine II 114 ff., III 37, 745, über Führung der Eintragsrollen II 116 ff., III 735 f., über Inventarisirung und Stempelung der nach der bisherigen Gesetzgebung rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen und Exemplare von Schriftwerken II 119 — zum Gesetze, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande II 262 ff. — zur Ausführung des Gesetzes über die Inhaberpapiere mit Prämien II 374 ff. — zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden III 405 ff. — über die Handhabung des Gesetzes, betreffend die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen II 621 ff. — für Erhebung, Verrechnung und Kontrolirung des Spielkartenstempels IV 509 ff. — zur Ausführung des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit IV 826 ff., betreffend die Ertheilung des von den Kaiserlich Deutschen Konsulaten zu gewährenden Schutzes im türkischen Reiche, China und Japan IV 839 ff. — zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abwehr von Viehseuchen V 70 ff. — zur Schiffsvermessung II 853 Anm. 19 — zur Strandungsordnung III 247.
S. auch Ausführungsbestimmungen, Ausführungsverordnungen, Ausführungsvorschriften, Dienstanweisung, Dienstweisung, Geschäftsanweisung, Geschäftsordnung, Reglement, Regulativ.
Intendanturbeamte, Servis IV 588.
Intendanturen bei Feststellung von Kriegs-

leistungen III 113, bei Naturalleistungen im Frieden III 414, 417.
Interesse, Schätzung desselben (Civilprozeßordnung) IV 126, wegen Nichtleistung von Handlungen (daselbst) IV 207.
Interimsscheine zu Aktien, s. Handelsgesetzbuch (II c und d), Aktiengesetz.
Fälschung derselben, s. Strafgesetzbuch (XIV).
Interkommunikations-Signale zwischen Passagieren und Zugpersonal auf Eisenbahnen II 176 Anm. 17.
Internationales Bureau des Allgemeinen Postvereins III 576, des Weltpostvereins IV 697, 726 ff.
Internationales Maaß- und Gewichtsbureau III 866 f., 870 ff.
Internationale Meterkonvention III 866 ff.
Internationaler Rath (Conseil international) zu Bukarest zur Ausarbeitung von Sanitätsvorschriften für die Donaumündungen V 302 f.
Internationale Reblauskonvention V 385 ff.
Internationales Signalbuch III 863 Anm. 4.
Internationaler Telegraphenvertrag III 609 ff.
Internationale Uebereinkunft, Maßregeln gegen die Reblaus betreffend (veraltet) V 10.
Internationaler Vertrag, betreffend die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer V 740 ff.
Intervention, s. Civilprozeßordnung (I 2 c), Wechselordnung (2 i).
Invaliden, Begriff II 431, Versorgung derselben II 417 ff. (Pensionsgesetz). J. der ehemaligen Schleswig-Holsteinischen Armee I 260 ff., II 21 ff.
Invalidenfonds, s. Reichsinvalidenfonds, Kaiser-Wilhelm-Stiftung.
Invalidenpensionen, Unpfändbarkeit (Civilprozeßordnung) IV 201.
Inventar, Unpfändbarkeit des unentbehrlichen Vieh- und Feldinventars (Civilprozeßordnung) IV 196, des J. der Posthaltereien (Postgesetz) II 491, s. aber auch IV 347 f. (Konkursordnung).
Anfertigung eines J. durch den Konkursverwalter, s. Konkursordnung (IX c).
Rechtswohlthat des J. bei der Zwangsvollstreckung, s. Civilprozeßordnung (VIII 1).
Gebühren der Konsuln für Aufmachung eines J. II 828.
Inventarisirung der Vorrichtungen zu gestattetem Nachdruck von Schriftwerken II 119, von Werken der bildenden Künste III 736.
Inventur, s. Handelsgesetzbuch (I d).
Journal der Mäkler, s. Handelsgesetzbuch (I g).
S. auch Schiffsjournal.
Irrenanstalten, Unterbringung von Angeschuldigten in J. zur Beobachtung ihres Geisteszustandes (Strafprozeßordnung) IV 262.
Konzession für Privat-J. (Gewerbeordnung) V 507.
Irrthum bei strafbaren Handlungen (Strafgesetzbuch) III 763, Einfluß auf die Gültigkeit der Ehe III 356.
J. bei gerichtlichen Geständnissen (Civilprozeßordnung) IV 127, der Geschworenen zum Nachtheil des Angeklagten (Strafprozeßordnung) IV 297.
Israeliten, s. Juden.
Italien, Schiffahrtsvertrag I 183 ff. (ersetzt durch) Handels- und Schiffahrtsvertrag V 461 ff.
Bestimmungen über die Anerkennung der in italienischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in deutschen Häfen II 864, V 472.
Theilnahme am Vertrage wegen der Schiffahrt im Schwarzen Meere und auf der Donau II 348 ff., an der Zusatz-Akte zur Schiffahrtsakte für die Donaumündungen V 301 ff.
Zulassung italienischer Schiffe zur deutschen Küstenfrachtfahrt V 290, 467.
Theilnahme am Berliner Friedensvertrage IV 635 ff.
Uebereinkunft wegen Herstellung und Subventionirung einer Eisenbahn über den St. Gotthard II 564 ff., IV 1021 f.
Postvertrag I 599, III 156, Theilnahme am Allgemeinen Postverein III 569 ff., am Weltpostverein IV 681 ff., an der Uebereinkunft, betreffend den Austausch von Briefen mit Werthangabe IV 732 ff., desgleichen von Postanweisungen IV 753 ff., desgleichen von Packeten ohne Werthangabe V 141 ff.
Theilnahme am Internationalen Telegraphenvertrage III 609 ff., Telegraphen-Uebereinkommen III 694.
Theilnahme an der internationalen Meterkonvention III 866 ff., an der Konvention über Ausübung des Schutzrechts in Marokko V 184 ff.
Konsularvertrag I 631 ff., II 706. Auslieferungsvertrag II 593 ff., Literarkonvention I 689 ff. (aufgehoben durch) V 926 ff.
Uebereinkunft wegen wechselseitiger Unterstützung Hülfsbedürftiger II 147 f., wegen gegenseitigen Verzichtes auf die Beibringung von Trauerlaubnißscheinen III 385 f., zuständige Behörden zur Bescheinigung des Nichtvorhandenseins von Ehehindernissen III 386 Anm. 2.
Gegenseitige Zulassung zum Armenrechte IV 220.
Schutz der Waarenbezeichnungen III 555 (aufgehoben durch) V 463 f.
Juden, Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung I 226.
Jugendliche Angeschuldigte, s. Strafgesetzbuch (V).
Jugendliche Arbeiter in Fabriken, s. Gewerbeordnung (VII 1 und 4).
Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken, Glashütten, Spinnereien, Steinkohlenbergwerken, Drahtziehereien mit Wasserbetrieb V 657 ff.
Juliusthurm der Citadelle von Spandau, s. Reichskriegsschatz.

Juristische Personen des Auslandes, landesgesetzliche Bestimmungen über den Gewerbebetrieb derselben (Gewerbeordnung) V 498.
Juristische Prüfungen, s. Prüfungen.
Justizverwaltung, s. Landesjustizverwaltung.
Justizverweigerung (Reichsverfassung) II 331 f.
Justizwesen, Ausschuß des Bundesraths für dasselbe (Reichsverfassung) II 312.

K.

Kabel, s. Telegraphenkabelgesellschaften.
Kaiser, Stellung desselben nach der Reichsverfassung II 312 ff.
Verbrechen und Vergehen gegen den K., s. Strafgesetzbuch (VII und VIII), Zuständigkeit des Reichsgerichts für Hochverrath und Landesverrath gegen den K. (Gerichtsverfassungsgesetz) IV 57. Begnadigungsrecht des K. (Strafprozeßordnung) IV 323.
Kaiserlicher Adler, s. Adler.
Kaiserliche Admiralität, s. Admiralität.
Kaiserlicher Rath in Elsaß-Lothringen IV 299.
Kaiserliche Standarte, s. Standarte.
Kaiserliche Verordnung, s. Verordnungen.
Kaiserliches Wappen, s. Wappen.
Kaiser-Wilhelm-Stiftung für die Angehörigen der deutschen Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung II 780, 916 ff.
Kalenderstempel weggefallen (Preßgesetz) III 239.
Kalifabriken, Erforderniß der Konzession (Gewerbeordnung) V 500.
Kalisalpeter, Verbot der Aus- und Durchfuhr II 211, 218 (aufgehoben durch) II 305.
Kalk, Maaße und Meßwerkzeuge für K. I 515 ff.
Kalkbrennereien, Erforderniß der Konzession (Gewerbeordnung) V 499.
Kameraden, Diebstahl und Unterschlagung gegen K., s. Militairstrafgesetzbuch (IV 9), Erregung von Mißvergnügen unter K. daselbst (IV 6).
Kammerarrest bei der Marine, s. Militairstrafgesetzbuch (VII).
Kammern der Landgerichte, s. Gerichtsverfassungsgesetz (VI), für Handelssachen, s. daselbst (VIII).
Kanäle, Störung des Fahrwassers in K., s. Strafgesetzbuch (XXXIII).
Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waaren auf K. (Vereinszollgesetz) I 716 ff.
Vereinbarung mit Frankreich wegen der Kosten der K. in Elsaß-Lothringen II 642 f.
Erhebung von Kanalabgaben in den Zollvereinsstaaten (Zollvereinigungsvertrag) I 45, 52.
Verbindung des niederländischen Kanalnetzes mit den Kanälen links der Ems auf preußischem Gebiete (Vertrag mit den Niederlanden) IV 445 ff.
S. auch Baukrankenkassen.
Kanne (Liter), Körpermaaß I 332.
Kantonnements-Quartiere, Ausstattung III 109.
Kanzler, s. Reichskanzler.
Kanzler-Amt, s. Reichskanzleramt.
Kapellen, Befreiung von Einquartierung I 571.
Kaperei ist abgeschafft II 212.
Kapitain, s. Schiffer.
Kapitulation, strafbare, s. Militairstrafgesetzbuch (IV 2).
Kaplaneien, Gebührenfreiheiten vor dem Reichsgericht IV 539.
Karlsruhe, Errichtung einer Ober-Postdirektion II 631, einer Telegraphendirektion (veraltet) II 633, Disziplinarkammer III 169.
Kartellträger, s. Zweikampf.
Kartenfabriken, s. Spielkartenstempel.
Kartenstempel, s. Spielkartenstempel.
Kartoffeln, Verbot der Einfuhr von K. aus Amerika, sowie von Abfällen und Verpackungsmaterial solcher K. III 488.
Kasernenbauten in Leipzig und Bautzen, Geldmittel dazu III 749.
Kassation, s. Dienstentlassung.
Kassel, Abgrenzung des Ober-Postdirektionsbezirkes I 645, III 39 f., 302. Disziplinarkammer III 169.
Kassen, s. Krankenkassen, Landeskassen, Reichskassen.
Kassenbeamte, strafbare Handlungen derselben, s. Strafgesetzbuch (XXXIV).
Kassendefekte, s. Defekte.
Kassenscheine, s. Banknoten, Papiergeld, Reichskassenscheine.
Kassirtage, s. Zahltage.
Kastenmaaße für Brennmaterialien u. s. w., Eichung und Stempelung I 515 ff.
Kattowitz, Aenderung des Reichstagswahlkreises II 68.
Katzen, s. Tollwuth.
Kauf, s. Handelsgesetzbuch (III b).
Kauffahrteischiffe (Handelsschiffe), Bestimmungen der Reichsverfassung über gleichmäßige Behandlung derselben II 325. Gesetz betreffend die Nationalität der K. und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge I 14 ff. Verordnung, betreffend die Bundesflagge für K. I 20. Gesetz, betreffend die Registrirung und die Bezeichnung der K. III 151, Vorschriften darüber III 190 ff.
Anwendung der Seemannsordnung auf K. II 941.
Anmusterung von Mannschaften für deutsche K. II 969 Anm. *.
Gesetz, betreffend die Verpflichtung deutscher K. zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute IV 993 f.
Prüfung der Seeschiffer und Steuerleute auf deutschen K. V 604 ff.
Schiffsvermessungs-Ordnung II 843.
Untersuchung von Seeunfällen IV 451 ff.
Aufbringung und Wegnahme französischer Handelsschiffe II 211 (aufgehoben durch) II 293.
Rechte und Pflichten der Konsuln bezüglich der K. I 76, 100 ff., Schiffsmeldungen bei den Konsulaten V 112 ff.
Zuständigkeit der Landgerichte bei Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz, betreffend die

Nationalität der K. u. s. w. (Gerichtsverfassungsgesetz) IV 45. S. auch Schiffe.
Kaufleute, s. Handelsgesetzbuch (I).
Gewerbebetrieb der K. in den Zollvereinsstaaten (Zollvereinigungsvertrag) I 52, 57.
Aufkauf von Waaren und Aufsuchung von Waarenbestellungen durch K. (Gewerbeordnung) V 515 f., s. auch V 521.
Kaufmännische Anweisungen, s. Anweisungen.
Kaufpreis, s. Kauf.
Kaution, s. Sicherheitsleistung.
Kautionen:
Gesetz, betreffend die K. des Bundesbeamten I 661 ff.
K. der Post- und Telegraphenbeamten I 687, III 170, 842, V 179 (aufgehoben durch) V 400 ff.
K. der Reichsbeamten III 722, des Rendanten der Büreaukasse bei dem Reichsamt des Innern V 116, der bei der Verwaltung des Eichungswesens angestellten Beamten I 687 f., des Rendanten der Patentamtskasse IV 796, der Beamten der Preußischen Staatsdruckerei bei Uebergang auf das Reich IV 790, der Beamten der Reichsdruckerei V 400 ff., der bei der Verwaltung der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen angestellten Beamten II 664 f., der bei dem auswärtigen Amte, bei der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds und im Büreau des Reichstags angestellten Beamten III 302 f.
K. der bei der Militair- und Marineverwaltung angestellten Beamten II 481, 994, III 36 (aufgehoben durch) III 854 ff., K. des Lootsenkommandeurs und des Sekretariatsassistenten bei dem Lootsenkommando an der Jade III 857.
Subsidiäre Inanspruchnahme der K. bei Defekten der Reichsbeamten III 71.
Kavallerie des Reichsheers, Formation derselben (Reichsmilitairgesetz) II 211.
Vierjährig freiwilliger Dienst bei der K. (Reichsmilitairgesetz) III 224, (Ersatz-Ordnung) III 899.
Landwehr-Kavallerie I 65, 66.
Keller, unverwahrte, an Orten des öffentlichen Verkehrs (Uebertretung) III 821.
Kellereibetrieb, gewerbsmäßiger, Anwendung der Gesetze über Krankenversicherung und Unfallversicherung V 427, 774.
Kellner, Kontrakte mit den Messen S. M. Schiffe (Marineordnung) III 1196.
Kette, Längenmaaß I 332.
Kiel, Reichskriegshafen I 325, Sitz der Marinestation der Ostsee II 416.
Neubefestigung von Kiel V 292.
Vergütung für Dienstreisen der Marinebeamten zwischen K. und Friedrichsort V 768 f.
Abgrenzung des Ober-Postdirektionsbezirks III 39.
Postdampfschiffverbindung zwischen K. und Christiania (Postvertrag mit Norwegen) I 211.
S. auch Reichskriegshäfen.
Kilogramm, Gewichtseinheit I 332, 352, V 864.
Internationale Prototype des K. (Meterkonvention) III 867 f.
Kilometer, Längenmaaß I 332, V 864.
Kinder, Staatsangehörigkeit II 120, Unterstützungswohnsitz II 132 ff.
Beurkundung des Personenstandes III 352 ff. Erfordernisse der Einwilligung zur Eheschließung von K. III 355 f.
Ausschluß der strafrechtlichen Verfolgung von K. unter 12 Jahren, s. Strafgesetzbuch (V).
Beischlaf zwischen Eltern und K., Unzucht mit K., s. Strafgesetzbuch (XIX), Unterschiebung, s. daselbst (XVIII), Entführung, s. daselbst (XXIV). Anleitung und Ausschicken von K. zum Betteln (Uebertretung) III 817, Nichtabhalten von Diebstählen u. s. w. (Uebertretung) III 818.
Nichteidliche Zeugenvernehmung von K. unter 16 Jahren (Civilprozeßordnung) IV 142, (Strafprozeßordnung) IV 258.
Vermögen der Kinder des Gemeinschuldners im Konkurse, s. Konkursordnung (I), Rangordnung ihrer Forderungen, s. daselbst (VIII), Anfechtung der Verträge des Gemeinschuldners mit seinen K. s. daselbst (III), außerhalb des Konkursverfahrens IV 1023.
Gewährung eines Vorrechts für Forderungen der K. gegen den Gemeinschuldner, welche vor Geltung der Konkursordnung entstanden sind (Einführungsgesetz zur Konkursordnung) IV 382.
Nichtanwendung der Gewerbeordnung auf die Erziehung von K. gegen Entgeld V 496.
Beschäftigung von K. in Fabriken (Gewerbeordnung) 558 ff., 657 ff.
S. auch Hinterbliebene.
Kindesmord, s. Strafgesetzbuch (XXII).
Kirchen, Verbrechen und Vergehen gegen dieselben, s. Strafgesetzbuch (XVII), Diebstahl aus K. s. ebendaselbst (XXV).
Verbot der Ordensthätigkeit von Jesuiten in K. II 831.
Befreiung der K. von Einquartierung I 571.
Gewerbliche Anlagen in der Nähe von K. (Gewerbeordnung) V 503.
Rang der Forderungen der K. im Konkurse, s. Konkursordnung (VIII).
Gebührenfreiheit der K. vor dem Reichsgericht IV 539.
S. auch Gottesdienst.
Kirchenabgaben, Nichtanwendung des Gesetzes über Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes auf K. I 682.
Rang der K. im Konkurse, s. Konkursordnung (VIII).
Kirchenämter, Gesetz, betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von K. III 207 f.
Kirchenbücher, Zeugnisse aus denselben III 364.
Kirchendiener, s. Geistliche, Religionsdiener.

Kirchenordnung, Preußische Militair-K. ist im Reichsgebiet nicht eingeführt (Reichsverfassung) II 328.
Kirchenstaat, Handels- und Schiffahrtsvertrag (veraltet) I 293, Postvertrag (veraltet) I 665.
Kirchliche Verpflichtungen in Bezug auf Taufe und Trauung bleiben neben dem Civilstandsgesetze bestehen III 366.
Kirchwerder, (preußische Landschaft) Einführung der Gesetze über Besteuerung des Branntweins und Braumalzes I 291 Anm. 7.
Klage, Klageschrift u. s. w. s. Civilprozeßordnung (II 1 a).
Oeffentliche K. s. Strafprozeßordnung (XII).
S. auch Gerichtsstand, Privatklage, Wechselklage, Urkundenprozeß, Verjährung.
Klageänderung, s. Civilprozeßordnung (II 1 a).
Klagenhäufung, subjective, s. Streitgenossenschaft, objective, s. Civilprozeßordnung IV 122.
Klagerecht des Wechselgläubigers, s. Wechselordnung (2o).
Klappmützen, s. Robben.
Klasseneintheilung der Orte hinsichtlich der für die Quartierleistung für die bewaffnete Macht im Friedenszustande zu gewährenden Entschädigung IV 582, 590 ff.
K. in Baden (aufgehoben) II 581 f., in Bayern (aufgehoben) III 399, in Württemberg (aufgehoben) III 399.
K. der Militairpersonen im Sinne des Militairstrafgesetzbuchs II 755, 778, der Militairbeamten des Reichsheeres und der Marine V 104 ff.
S. auch Klassifikation.
Klassifikation der Reichsbeamten nach Maßgabe des Tarifs zu dem Gesetze vom 30. Juni 1873 über die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen III 141 ff., 198, nach Maßgabe der Verordnung, betreffend die Tagegelder u. s. w. III 594 ff.
K. der zum Preußischen Heere und zur Marine gehörenden Militairpersonen nach ihren verschiedenen Dienst- und Rangverhältnissen I 171 ff.
S. auch Klasseneintheilung.
Klassifikationsverfahren bezüglich Zurückstellung der Mannschaften der Reserve u. s. w. (Kontrol-Ordnung) III 1002 f.
Klauenseuche, s. Maul- und Klauenseuche.
Kleider, Kleidungsstücke, Handel mit gebrauchten K. (Gewerbeordnung) V 511.
Pfändung von K. (Civilprozeßordnung) IV 196.
Kleie, Verbot der Aus- und Durchfuhr II 214 (aufgehoben durch) II 220.
Kleine Fahrt, s. Fahrt.
Kleinhandel mit Branntwein, Spiritus u. s. w. Bestimmungen der Gewerbeordnung darüber V 509.
Knappschafts-Berufsgenossenschaften, s. Unfallversicherungsgesetz (IX).
Knappschaftskassen, die besonderen Bestimmungen für dieselben werden vom Gesetze über die eingeschriebenen Hülfskassen nicht berührt III 827.
Verhältniß zur Krankenversicherung, s. Krankenversicherung (H).
Knochenbrennereien u. s. w., Erforderniß besonderer Genehmigung (Gewerbeordnung) V 500.
Koaks, s. Kokes.
Koblenz, Aenderung des Ober-Postdirektionsbezirkes III 302. Erweiterung der Festungsanlagen III 36.
Köche, Kontrakte mit den Messen S. M. Schiffe (Marineordnung) III 1196.
Kochgeschirr, Beaufsichtigung des Verkehrs mit K. III 790 f.
Kochsalz, s. Salz.
Kohlen, Maaße und Meßwerkzeuge für dieselben I 515 ff.
Kokes, Erforderniß der Genehmigung der Anlagen zur Bereitung derselben (Gewerbeordnung) V 499.
Verbot der Aus- und Durchfuhr II 211 (aufgehoben durch) II 231.
Maaße und Meßwerkzeuge für K. I 515 ff.
Köln, Vereinigung des Geschäftskreises der Ober-Postdirektion zu Aachen mit demjenigender O. P. D. zu K. II 293 (aufgehoben durch) III 729.
Erweiterung der Festungsanlagen III 36.
Disziplinarkammer III 169.
Kölnische Privatbank, Geschäftsbefugniß und Einlösung der Noten III 528.
Kommandanten, s. Festungskommandanten.
Kommandeure, mobiler Truppen, Pflichten bezüglich der Beurkundung des Personenstandes III 396 f.
Kommanditgesellschaften, s. Handelsgesetzbuch (II b), Konkursordnung (IX h).
Kommanditgesellschaften auf Aktien, s. Handelsgesetzbuch (II c), V 868 ff., Konkursordnung (IX h).
Kommanditisten, Rechtsverhältnisse derselben, s. Handelsgesetzbuch (II b und c), V 868 ff.
Kommandobehörden, Zustellungen durch dieselben, s. Civilprozeßordnung (I 3 b).
Kommission des Reichstages zur Berathung der Justizgesetze IV 30 f. (veraltet).
K. zur Entscheidung von Beschwerden bei Ausführung des Sozialistengesetzes IV 671, deren Geschäftsregulativ IV 673 f.
S. auch Reichskommissar.
Kommissionair, s. Handelsgesetzbuch (III c).
Kommissionsgeschäft, s. Handelsgesetzbuch (III c).
Kommunalabgaben von Konsumtionsgegenständen in den Zollvereinsstaaten (Zollvereinigungsvertrag) I 36 ff., insbesondere von Bier, Essig und Malz II 721, Octroi in Elsaß-Lothringen III 135.
Heranziehung neu Anziehender zu den Gemeindelasten I 31, der Militairpersonen zu Kommunalauflagen I 579 ff.
Rang der K. im Konkurse, s. Konkursordnung (VIII).
Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes wegen K. I 682.

Kommunalbeamte, Pflicht bezüglich Zollvergehen (Vereinszollgesetz) I 710.
Einberufung zum Militairdienst III 227 f. (Reichsmilitairgesetz), III 997 f. (Kontrolordnung).
Kommunalbehörden, Befugniß hinsichtlich der Wechselstempelsteuer I 671, in Gewerbeangelegenheiten, s. Gemeindebehörden.
Mitwirkung bei Regelung der Dienstverhältnisse der Militairpersonen, des Beurlaubtenstandes u. s. w. II 220, 230 (Reichsmilitairgesetz), III 914 ff. (Ersatzordnung), III 990 (Kontrolordnung).
Kommunalverbände zur gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung s. d. W.
Zwangsvollstreckung gegen K. (Einführungsgesetz zur Civilprozeßordnung) IV 244.
Rang ihrer Forderungen im Konkurse, s. Konkursordnung (VIII).
Kommunen, s. Gemeinden, Kommunalabgaben.
Kommunikationsabgaben in den Zollvereinsstaaten (Zollvereinigungsvertrag) I 45, 51, 52.
Befreiung der Posten u. s. w. von Entrichtung der K. (Postgesetz) II 491.
S. auch Verkehrsabgaben.
Kompagnien, Formation derselben (Reichs-Militairgesetz) III 210.
Kompensation, s. Aufrechnung.
K. zwischen Forderung einer offenen Handelsgesellschaft und den Privatforderungen eines Gesellschaftsschuldners, s. Handelsgesetzbuch (II a), desgl. bei Kommanditgesellschaften, s. daselbst (II b) zwischen Forderungen der Genossenschaften und Privatforderungen an Genossenschafter, s. Genossenschaftsgesetz (II).
K. der Prozeßkosten, s. Civilprozeßordnung (I 2 e).
Kompetenz, s. Zuständigkeit.
Kompetenzkonflikte (Kompetenzstreitigkeiten) zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden IV 34, 79, 243.
Komplott, s. Verabredung, Verbindungen.
Kompositionen, s. Musikalische Kompositionen.
Konferenzen der am internationalen Telegraphenvertrage betheiligten Verwaltungen III 614, desgl. der Meterkonvention III 867, 872 f., desgl. des Weltpostvereins IV 698.
Konfessionen, Gesetz, betreffend die Gleichberechtigung der K. in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung I 688 f.
Konfiskation, s. Einziehung.
Kongregationen, welche dem Orden der Gesellschaft Jesu ähnlich sind, Ausschluß derselben II 830, Aufhebung ihrer Niederlassungen III 82 f.
Kongreß, Berliner IV 635 ff.
S. auch Konferenzen.
Königsberg (Amt in Koburg-Gotha), Nichteinführung des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer I 708. Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen von Bier, Branntwein und geschrotetem Malz V 734 ff.
Königsberg i. Pr., Erweiterung der Festungsanlagen III 36. Disziplinarkammer III 169.
Konitz (Preußischer Kreis), Zutheilung zur Ober-Postdirektion in Bromberg III 728.
Konkurrenz, s. Zusammentreffen.
Konkurrenzeisenbahnen, Widerspruchsrechte gegen die Anlegung (Reichsverfassung) II 321.
Konkurs, strafbarer, s. Bankerutt.
Konkursforderungen, Rang derselben, s. Konkursordnung (VIII).
Konkursgericht, s. Konkursordnung (IX a).
Konkursgläubiger, s. Konkursordnung (I und VIII).
Konkursmasse, Begriff, s. Konkursordnung (I).
Konkursmäßige Einleitungen, Aufhebung der bezüglichen landesgesetzlichen Bestimmungen (Einführungsgesetz zur Konkursordnung) IV 380.
Konkursordnung, Geschäftliche Behandlung des Entwurfes derselben III 30 f. Konkursordnung III 347—383:
I. Allgemeine Bestimmungen (Umfang der Konkursmasse, Begriff der Konkursgläubiger, ausländische Gläubiger, Gemeinschuldner, Prozesse über die Konkursmasse d. h. Theilungsmasse und Schuldenmasse, Verjährung, Gemeinschaft) 347—349.
II. Erfüllung der Rechtsgeschäfte (Fixgeschäfte, Sachmiethe und Pacht, Dienstmiethe, besondere Bestimmungen der Reichs- und Landesgesetze wegen anderer Rechtsverhältnisse, Nichterfüllung) 349—351.
III. Anfechtung (Zulässigkeit, Verträge mit Ehegatten, Kindern und Verwandten, Wirkung der Anfechtung, Anfechtung gegen Rechtsnachfolger, Verjährung des Anfechtungsrechts) 351—353.
IV. Aussonderung (Verfolgungsklage des Verkäufers oder Einkaufskommissionairs, Ehefrau, Veräußerung auszusondernder Gegenstände) 353.
V. Absonderung (Immobiliarmasse, Faustpfandrecht an beweglichen Sachen, Gläubiger, welche den Faustpfandgläubigern gleichstehen, Erbschaft, Gemeinschaft, Lehen-, Stammguts- oder Familienfideikommiß-Gläubiger) 354—355.
VI. Aufrechnung (Berechnung bedingter und betagter Forderungen, von nicht auf Geld gerichteten Forderungen Zwecks Kompensation, Fälle der Unzulässigkeit) 355—356.
VII. Massegläubiger (Massekosten, Masseschulden) 356—357.
VIII. Konkursgläubiger (Rangordnung, was dem Kapitale gleichsteht, was nicht geltend gemacht werden kann, Betheiligung eines Gläubigers, welcher abgesonderte Befriedigung beansprucht, betagte Forderungen, bedingte Forderungen, solidarische Verhaftung, Forderungen, welche nicht auf Geld gerichtet sind, wiederkehrende Hebungen) 357—358.
IX. Konkursverfahren 358—378.
a. Allgemeine Bestimmungen (Konkurs-

gericht, Konkursverwalter, Gläubigerausschuß, Gläubigerversammlung, Stellung des Gemeinschuldners) 358—362.

b. Eröffnungsverfahren (Zulässigkeit, Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung, vorläufige Sicherheitsmaßregeln, Eröffnungsbeschluß, Bekanntmachung desselben, Benachrichtigung anderer Behörden) 362—363.

c. Theilungsmasse (Feststellung und Sicherung derselben, offener Arrest, Schließung der Bücher, Inventar, Bilanz, Offenbarungseid, Verwaltung und Verwerthung) 363—366.

d. Schuldenmasse (Anmeldung der Konkursforderungen, allgemeiner Prüfungstermin, besonderer Prüfungstermin, Konkurstabelle, Feststellung streitiger Forderungen) 366—368.

e. Vertheilung (Abschlagsvertheilung, Schlußvertheilung, Schlußtermin, Aufhebung des Verfahrens, Nachtragsvertheilung, Vollzug der Vertheilung) 368—371.

f. Zwangsvergleich (Zulässigkeit, Vorprüfung, Bestätigung, Vergleichstermin, Wirkung des Zwangsvergleichs, Aufhebung desselben, Wiederaufnahme des Konkursverfahrens) 372—375.

g. Einstellung des Verfahrens (Antrag des Gemeinschuldners mit Zustimmung der Konkursgläubiger, fehlende Konkursmasse) 375—376.

h. Besondere Bestimmungen (Aktiengesellschaft, Genossenschaft, Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Nachlaß, inländisches Vermögen ausländischer Schuldner) 376—378.

X. Strafbestimmungen (betrüglicher Bankerutt, einfacher Bankerutt, Begünstigung eines Gläubigers, Verheimlichen und Beiseiteschaffen von Vermögensstücken des Gemeinschuldners, Erdichtung von Forderungen, Vorstände und Liquidatoren von Handelsgesellschaften und Genossenschaften) 378—380.

XI. Einführungsgesetz zur Konkursordnung 380—383.

Konkursrecht, allgemeine Bestimmungen darüber, s. Konkursordnung (I—VIII).

Konkursverfahren, s. Konkursordnung (IX).

Konkursverwalter, s. Konkursordnung (IX a).

Konnossement, s. Handelsgesetzbuch (IV e), Begründung von Absonderungsrechten durch Uebergabe des K. ohne Uebergabe der Sachen (Einführungsgesetz zur Konkursordnung) IV 382.

Konsens, s. Einwilligung, Genehmigung.

Konsolidationen, Zulässigkeit besonderer Gerichte dafür (Gerichtsverfassungsgesetz) IV 34.

Konstanz, Errichtung einer Ober-Postdirektion II 631.

Vereinbarung mit der Schweiz wegen Regulirung der Grenze bei K. IV 1029 ff.

Konsular-Agenten, Bestellung durch die Konsuln I 72.

Konsularbeamte, s. Konsuln.

Konsulargerichte, Konsulargerichtsbarkeit I 75 (ersetzt durch) Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit IV 818 ff., Instruktion zur Ausführung desselben IV 826 ff., Instruktion, betreffend die Ertheilung des von den Kaiserlich Deutschen Konsularbehörden zu gewährenden Schutzes im türkischen Reiche mit Einschluß von Egypten, Rumänien und Serbien, sowie in China und Japan IV 839 ff.

Einschränkung der Deutschen Konsulargerichtsbarkeit in Egypten III 200, 723 ff., V 56, 115, in Bosnien und in der Herzegowina V 56, 115, in Tunis V 678.

K. in Korea V 947 f.

Konsularische Vertretung des Reiches (Reichsverfassung) II 309.

Konsularverträge, mit Amerika II 675 ff., Brasilien V 344 ff., Griechenland V 368 ff., Hawaii V 35 ff., Italien I 631 ff., II 706, Niederlanden II 667 ff., Rußland III 496 ff., Serbien V 419 ff., Spanien II 34 ff., 781 f. Bestimmungen über konsularische Vertretung sind noch enthalten in den Verträgen mit China V 263, 269, Costa-Rica IV 21 ff., Japan II 1 f., Korea V 947 f., Liberia I 237, Mexiko V 674 f., Oesterreich-Ungarn V 197 f., Persien III 179 f., Samoa V 138.

Konsulate, Konsuln: Gesetz, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Konsuln I 69 ff.

Allgemeine Dienst-Instruktion für die Konsuln des Deutschen Reiches I 77 ff.

Gesetz, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs II 823 ff.

Verordnung, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten IV 780 ff.

Verordnung, betreffend den Urlaub der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten und deren Stellvertretung IV 785 ff.

Schutz der Angehörigen der Zollvereinsstaaten durch die K. (Zollvereinigungsvertrag) I 52 f.

Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande durch die K. II 259 ff., III 366.

Zustellungen durch die K. im Auslande, s. Civilprozeßordnung (I 3 b).

Beglaubigung von Urkunden durch die K. IV 472.

Zwangsvollstreckung durch K. (Civilprozeßordnung) IV 192.

Ertheilung von Pässen durch K. I 13.

Schiffsmeldungen bei den K. V 112 ff.

Unterwerfung der im Deutschen Reich angestellten K. unter die inländische Gerichtsbarkeit (Gerichtsverfassungsgesetz) IV 35.

Konsulate im Auslande sind Seemannsämter II 941.

Konsulats-Prüfung, Regulativ über dieselbe I 71.

Konsulatwesen, s. Reichsverfassung (X).
Konsumtionsabgaben, s. Verbrauchssteuern.
Konsumvereine, s. Genossenschaftsgesetz (I).
Kontingent, Kontingentsherrn (Reichsverfassung) II 328 f.
Kontokurrent, s. Handelsgesetzbuch (III a).
Kontraventionen, s. Defraudation, Uebertretungen.
Kontrebande, (Vereinszollgesetz) I 743 ff.
Kontrole des Zollverkehrs im Grenzbezirke (Vereinszollgesetz) I 737 ff., im Binnenlande I 739.
Militairische K. der Mannschaften des Beurlaubtenstandes und der Ersatzreserve III 225, 228 f., 230 (Reichs-Militairgesetz), III 446 f., der Rekruten I 79, der Landsturmpflichtigen III 445.
Kontrole des Bundes- (Reichs-) Haushalts durch den Rechnungshof des Norddeutschen Bundes (Deutschen Reichs) I 308 ff.
S. auch Bundeshaushalt, Reichshaushalt.
Kontrol-Normale der Eichungsstellen I 370, 374 f.
Kontrol-Ordnung III 990 ff.
Kontrol-Versammlungen III 227 (Reichs-Militairgesetz), III 446, III 995 f. (Kontrol-Ordnung).
Kontumazialverfahren gegen Deserteure, s. Militairstrafgerichtsordnung (II 4), s. auch II 753 Anm. 2.
Konventionalstrafe, s. Handelsgesetzbuch (III a).
Konventionsfuß, Außerkurssetzung von Münzen des K. III 199, 334.
Konzession zu Eisenbahnanlagen (Reichsverfassung) II 321.
S. auch Erlaubniß, Genehmigung.
Kopie der Handelsbriefe, s. Handelsgesetzbuch (I d).
S. auch Wechselduplikate.
Korea, Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag V 946 ff.
Körpergröße für Militairpflichtige (Reichs-Militairgesetz) III 214.
Körperliche Fehler und Gebrechen, welche zeitig oder dauernd unbrauchbar zum Militairdienste machen (Rekrutirungsordnung) III 1044 ff., (Marineordnung) III 1214 ff.
Körperliche Sachen, Zwangsvollstreckung in dieselben, s. Civilprozeßordnung (VIII 2 a).
Faustpfandrechte an k. S., Absonderung, s. Konkursordnung (V).
Körperliche Tauglichkeit der Militairpflichtigen III 907 (Ersatzordnung), III 1015 ff. (Rekrutirungsordnung), III 1141 ff. (Marineordnung).
Körperliche Züchtigung, Abschaffung für das Heer I 181.
Körpermaaße (Maaß- und Gewichtsordnung) I 392.
Körperschaften, s. Korporationen.
Körperverletzungen, s. Haftpflichtgesetz, Militairstrafgesetzbuch (IV 6, 7), Strafgesetzbuch (XXIII), Unfallversicherung.
Korporationen, kaufmännische, Beseitigung des Ausschließungsrechts (Gewerbeordnung) V 495, des Rechtes zur Ertheilung von Konzessionen zum Gewerbebetriebe (daselbst) V 497.
Gerichtsstand der K., s. Civilprozeßordnung (I 1 b), Zustellungen an dieselben, s. daselbst (I 3 b), Fortbestand der landesgesetzlichen Vorschriften über Zwangsvollstreckungen gegen K. (Einführungsgesetz zur Civilprozeßordnung) IV 244, Zulässigkeit des Rechtsweges (daselbst) IV 241.
Faustpfandrechte an Pfandbriefen u. s. w. von K. (Einführungsgesetz zur Konkursordnung) IV 383.
Erhebung von Abgaben für Rechnung von K. in den Zollvereinsstaaten (Zollvereinigungsvertrag) I 36 ff., s. auch II 721.
Korpsgerichte, s. Militairstrafgerichtsordnung (I 2).
Korrespondentreder, s. Handelsgesetzbuch (IV a).
Korrespondenz, portopflichtige zwischen Behörden der Bundesstaaten II 219, 687, III 157, im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn III 190.
Korrespondenzkarten, s. Postkarten.
Köslin, Disziplinarkammer III 169.
Kosten, in militairgerichtlichen Untersuchungssachen I 169 ff., 180 f., für Untersuchung von Post- und Portodefraudationen II 495, bei den Konsulaten II 823 ff., für Musterungsverhandlungen bei den Seeämtern II 495, des Disziplinarverfahrens gegen Reichsbeamte III 67 f., der Standesämter III 348 f., des Verfahrens in Patentsachen IV 416, 425, der Rechtshülfe I 706, IV 61.
S. auch Gebührenordnung, Gerichtskostengesetz.
Kostenfreiheit, s. Gebührenfreiheit.
Kostenvorschuß, Kostenzahlung, s. Gerichtskostengesetz (VI).
Kostgeld, Rang im Konkurse, s. Konkursordnung (VIII).
Köthel (preußisches Dorf), Einführung der Gesetze über Besteuerung des Braumalzes und des Branntweins I 291 Anm. 7.
Kraftloserklärung, s. Amortisation, Aufgebot.
Krahnengelder in den Zollvereinsstaaten (Zollvereinigungsvertrag) I 52.
Kranke, Verträge unter den Bundesstaaten über Verpflegung erkrankter Personen (Reichsverfassung) II 308.
S. auch Eisenacher Konvention, Hülfsbedürftige.
Beraubung von K. durch Militairpersonen, s. Militairstrafgesetzbuch (IV 8).
Krankenanstalten, Befreiung von Einquartierung I 571. Gewerbliche Anlagen in der Nähe von K. (Gewerbeordnung) V 503.
Erforderniß der Konzession für Privat-K. (Gewerbeordnung) V 506.
Gebührenfreiheit vor dem Reichsgericht IV 539.
S. auch Lazarethe.

Krankenkassen, gewerbliche, s. Gewerbeordnung (VI 2 und VIII).

Sonstige K., s. Krankenversicherung.

Unpfändbarkeit der Hebungen aus K. (Civilprozeßordnung) IV 201, s. auch V 448.

Krankenpfleger, Rang der Forderungen, s. Konkursordnung (VIII).

Krankenunterstützung, s. Krankenversicherung.

Kranken-Unterstützungsfonds der Preußischen Staatsdruckerei IV 790.

Krankenversicherung, Gesetz, betreffend die K. der Arbeiter (nebst Ausdehnungsgesetz) V 426—459.

A. Versicherungszwang (Pflichtige Betriebe, statutarische Ausdehnung, Ausnahmen auf Antrag) 427—430.

B. Gemeinde-Krankenversicherung (subsidiärer Charakter derselben, Krankenunterstützung, Krankenversicherungsbeiträge, Vereinigung mehrerer Gemeinden) 430—434.

C. Orts-Krankenkassen (Pflicht der Errichtung, Minimalzahl der Theilnehmer, Leistungen der Kassen, Beiträge, Kassenstatut, juristische Persönlichkeit, Erlöschen der Mitgliedschaft, Höhe der Beiträge, Vorstand, Generalversammlung, Vertretung der Arbeitgeber im Vorstande, Aufsichtsbehörde, Vereinigung mehrerer Gemeinden zu gemeinsamen Ortskrankenkassen, Schließung der Kasse, Auflösung) 434—446.

D. Gemeinsame Bestimmungen für die Gemeinde-Krankenversicherung und die Orts-Krankenkassen (Pflicht der Arbeitgeber zur Anmeldung und Abmeldung der Arbeiter, Meldestelle, Zahlung der Beiträge durch die Arbeitgeber, Antheile der Arbeitgeber und der Arbeiter an denselben, Beitreibung von Rückständen, Vorzugsrecht der Beiträge, Entscheidung von Streitigkeiten, Rechtsweg, vorläufige Vollstreckbarkeit der Entscheidung) 446—449.

E. Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen (Begriff, Minimalzahl der Betheiligten, Kassenstatut, Erhebung und Vertheilung der Beiträge, Streitigkeiten, Beaufsichtigung, Schließung der Kasse) 449—452.

F. Bau-Krankenkassen 452—453.

G. Innungs-Krankenkassen 453—454.

H. Verhältniß der Knappschaftskassen und der eingeschriebenen und anderen Hülfskassen zur Krankenversicherung 454—455.

I. Schluß-, Straf- und Uebergangsbestimmungen (Leistungen aus diesem Gesetze keine Armenunterstützungen, Nichtigkeit der Verträge mit Arbeitern über Ausschließung des Gesetzes zu ihrem Nachtheil, Strafen, Bestimmungen der zuständigen Behörden durch Landesrecht, bestehende Krankenkassen unterliegen dem Gesetz, Kassen welche auch Pensionen gewähren, Zeitpunkt der Geltung des Gesetzes) 455—459.

Krankheiten, welche zum Militairdienst untauglich machen, s. Körperliche Fehler.

Eheschließung bei lebensgefährlicher K. III 359.

Vorschützen von K., s. Militairstrafgesetzbuch (IV 5).

Verletzung der Vorschriften zur Verhütung ansteckender K., s. Strafgesetzbuch (XXXIII).

Verkehrsbeschränkungen zur Abwehr ansteckender K., (Zollvereinigungsvertrag) I 35 f.

S. auch Geisteskranke, Rinderpest, Viehseuchen.

Krebsen, unbefugtes, s. Strafgesetzbuch (XXXI).

S. auch III 823 (Uebertretung).

Kredit, Höhe der Zinsen von kreditirten Forderungen I 127.

Kreditgeben an Minderjährige, s. Strafgesetzbuch (XXXI).

S. auch Wucher.

Kreditiren von Waaren an gewerbliche Arbeiter seitens der Arbeitgeber verboten (Gewerbeordnung) V 548.

Kreditirung von Steuern, s. Salzsteuer, Tabacksteuer u. s. w.

Kredit-Vereine, s. Genossenschaftsgesetz (I).

Kreisabgaben, Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes für dieselben I 682.

Kreis-Physikus, Prüfung in Preußen V 580 Anm. 1.

Kreis-Thierärzte, Prüfung in Preußen V 590 Anm. 1.

Kreisverbände, Fortbestand der landesgesetzlichen Bestimmungen über Zwangsvollstreckung gegen dieselben (Einführungsgesetz zur Civilprozeßordnung) IV 244. Abgesonderte Befriedigung derselben, s. Konkursordnung (V), Rangordnung ihrer Forderungen, s. daselbst (VIII).

Faustpfandrechte an Pfandbriefen u. s. w. derselben (Einführungsgesetz zur Konkursordnung) IV 383.

Kreta (Insel), Bestimmungen des Berliner Vertrags, bezüglich des organischen Reglements von 1868 IV 647.

Kreuz, s. eisernes Kreuz.

Kreuzbandsendungen, postalische Bestimmungen III 503 ff., IV 686.

Kreuzer (Kriegsschiffe), Instruktion für dieselben bezüglich der Schiffe, welche des Handels mit afrikanischen Negern verdächtig sind V 27 ff.

Befugnisse der Kreuzer bezüglich der Fischereipolizei in der Nordsee V 749 f.

Kreuzerstücke, Außerkurssetzung III 586, 703.

Kreuznacher Mutterlauge, Durchfuhr durch Oesterreich-Ungarn V 193 Anm. 5.

Kreuzverhör (Strafprozeßordnung) IV 286.

Krieg, Rechte des Kaisers und des Bundesraths bezüglich Kriegserklärung (Reichsverfassung) II 312 f.

Pensionirung der durch den K. invalide gewordenen Militairpersonen und Bewilligungen für die Hinterbliebenen gefallener Militairpersonen II 421 f., 426 f., 433. Versorgung und Pensionirung der Invaliden aus

dem K. 1870/71 II 444, Zahlung aus dem Reichs-Invalidenfonds III 87 Anm. 4.

Vorschriften für Militairpflichtige nach eingetretener Mobilmachung (Reichsmilitairgesetz) III 218, 226, 227 ff.

Erlöschen der Urlaubsbewilligung für Militair- und Marinebeamte bei eintretender Kriegsbereitschaft III 319.

Dienstpflicht und Ersatz-Geschäft im Kriege (Ersatz-Ordnung) III 902, 945 ff.

Einführung der Paßpflichtigkeit im Falle eines Krieges I 13.

Ausfuhrverbote bei drohendem oder ausgebrochenem K. (Zollvereinigungsvertrag) I 35, s. auch Ausfuhrverbote.

Einwirkung des Kriegszustandes auf die Bestrafung verschiedener schwerer Verbrechen (Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch) II 52.

Strafbare Handlungen Deutscher während eines K. gegen das Reich, (Strafgesetzbuch) (VII).

Einfluß des K. auf Entlassung aus der Staatsangehörigkeit und Verlust derselben II 123.

Beschränkte Garantie der Post in Kriegszeiten II 490.

Beschränkungen der Presse in Kriegszeiten III 235, 238.

Kriegsanleihen, s. Anleihen (II 214, 268, 345, 486).

Kriegsartikel I 183.

Kriegsbedürfnisse, strafbare Handlungen bezüglich derselben III 769, 777, 811 (Strafgesetzbuch).

Verbot der Aus- und Durchfuhr von K. II 211, 218 (aufgehoben durch) II 305.

Kriegsdenkmünze für den französischen Krieg II 347, 367 ff., 674.

Kriegsdienst, Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum K. I 64 ff., Einführung in Bayern II 580.

Eintritt pensionirter oder auf Wartegeld stehender Civilbeamten in den K. bei Mobilmachung (Reichsmilitairgesetz) III 228.

Strafbarer Eintritt in fremden K., s. Strafgesetzbuch (VII).

Kriegserklärung, s. Krieg.

Kriegs-Ersatzgeschäft, s. Krieg.

Kriegsflagge (Reichsverfassung) II 326.

Kriegsflotte, s. Marine.

Kriegsformation des Reichsheeres (Reichsmilitairgesetz) III 211.

Kriegsgebrauch, Anwendung gegen Ausländer (Strafgesetzbuch) III 769.

Kriegsgefangene, Militairgerichtsstand I 135, Anwendung der Kriegsgesetze gegen dieselben II 755. Strafbare Handlungen derselben, insbesondere Entweichen II 777.

Strafbare Freilassung von K., s. Militairstrafgesetzbuch (IV 1).

Berechnung der Kriegsgefangenschaft zur Militairdienstzeit II 423, bei Reichsbeamten III 54.

Kriegsgerichte, s. Militairstrafgerichtsordnung (I 4, II 1).

Kriegsgesetze, Umfang der Geltung, s. Militairstrafgesetzbuch (II).

Kriegshäfen, s. Reichskriegshäfen.

Kriegsjahre, Berücksichtigung bei Berechnung der Militairdienstzeit II 423, 428, bei Reichsbeamten III 54.

Kriegskontrebande, Beschlagnahme auf neutralen Schiffen II 212.

Kriegskosten-Entschädigung, Betrag und Zahlung der von Frankreich zu leistenden K. II 388, 396 f., 840 ff.

Regelung der Verwendung durch Reichsgesetz II 591. (Die einzelnen in Folge dessen erlassenen Gesetze sind aufgeführt daselbst Anm. 3.)

Kriegsleistungen, Gesetz über die K. III 99 ff., Ausführungsverordnung dazu III 107 ff., Verordnung, betreffend die Form von Marschrouten für Kriegsverhältnisse III 127 ff.

Ersatz von Kriegsschäden und Kriegsleistungen in Folge des französischen Krieges (gegenstandslos geworden) II 412, III 199.

Kriegsmacht, im Felde, Gefährdung derselben, s. Militairstrafgesetzbuch (IV 2).

Kriegsmarine, s. Reichsverfassung (IX).

S. im Uebrigen Marine.

Kriegsministerium in Berlin, Erweiterung des Dienstgebäudes III 97.

Kriegsmunition, s. Kriegsbedürfnisse.

Kriegsschäden, s. Kriegsleistungen.

Kriegsschatz, s. Reichskriegsschatz.

Kriegsschatzungen, unbefugte Erhebung, s. Militairstrafgesetzbuch (IV 8).

Kriegsschiffe, s. Kriegsmarine.

Beurkundung von Sterbefällen auf in Dienst gestellten K. III 398.

Führung von Stations- und Signallichtern auf K. V 6.

Kriegsverrath, s. Militairstrafgesetzbuch (IV 1).

Kriegswesen, s. Reichskriegswesen.

Kriegszeiten, s. Krieg, Kriegsjahre. Letztwillige Verfügungen von Militairpersonen in K. (Reichsmilitairgesetz) IV 222.

Einstellung des Prozeßverfahrens in K. s. Civilprozeßordnung (I 3 e), für den französischen Krieg II 215.

Kriegszustand, Erklärung desselben durch den Kaiser (Reichsverfassung) II 329.

Erklärung desselben in Anlaß des französischen Krieges II 215 Anm. 1, Aufhebung III 39. S. auch Krieg.

Krone, Bezeichnung für das Zehnmarkstück II 584.

Kronenthaler, Außerkurssetzung III 199.

Kronprinz des Deutschen Reiches, Vertretung des Kaisers in den Regierungsgeschäften IV 476, 477, 677.

Kubikmeter, (Körpermaaß) I 332, V 864.

Kuhpocken, s. Impfgesetz.

Kummtmaaße für Torf u. s. w. Eichung und Stempelung I 515 ff.

Kündigungen von Schuldverschreibungen des Bundes (Reiches) I 126, II 486, IV 444.
K. von Reichsbeamten III 50, 51.
K. der Reichsbank III 526, des Rechtes der Privatbanken zur Notenausgabe III 530.
K. der Pacht- und Miethsverträge und Dienstverhältnisse im Konkurse, s. Konkursordnung (II).
K. eines Darlehns zu mehr als 6 Procent Zinsen I 127.
Kunst, Künste, Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste III 731 ff. S. auch Kunstwerke.
Kunsthandel als Handelsgeschäft, s. Handelsgesetzbuch (III a).
Kunsthändler, Anzeigepflicht bezüglich des Geschäftslokals (Gewerbeordnung) V 499.
Künstler, abgesonderte Befriedigung ihrer Forderungen, s. Konkursordnung V.
Nichtpfändung der zu ihrem Berufe unentbehrlichen Gegenstände (Civilprozeßordnung) IV 196.
Kunstwerke, s. Künste.
Schutz des Urheberrechtes an K. im Verkehr mit fremden Staaten, s. Literarkonvention. Beschädigung öffentlicher Gegenstände der Kunst, s. Strafgesetzbuch (XXXII).
Kupfermünzen, Ausprägung derselben (Münzgesetz) III 158, 161, 162. Annahme in Zahlung III 167.
Außerkurssetzung von K. und Umlaufsverbote III 333, 334, 699 f., 702, 703, IV 461.
Kupons, s. Zinsscheine.
Kuppelei, s. Strafgesetzbuch (XIX).
Kurator, Untreue desselben, s. Strafgesetzbuch (XXVIII).
K. für zwangsweise zu pensionirende Reichsbeamte III 56, des Reichskriegsschatzes III 195 f., für Privatnotenbanken im Prozesse mit denselben wegen Entziehung der Befugniß zur Notenausgabe III 532.
S. auch Güterpfleger, Konkursverwalter, Vertreter, Vormund.
Kuratorium der Reichsbank III 520.
Kurhessen, Außerkurssetzung von Münzen kurhessischen Gepräges III 333.
Kuriere, Kurierbeförderung (Postordnung) II 537 ff.
Kurkosten für beschädigte Postreisende II 490, für erkrankte und verwundete Seeleute II 949.
Rangordnung der K. im Konkurse, s. Konkursordnung (VIII). S. auch Krankenversicherung.
Küstenfahrer, s. Küstenschiffahrt.
Küstenfrachtfahrt, Gesetz, betreffend die K. V 180 f.
Zulassung fremder Schiffe zur K. V 290, Bekanntmachung, betreffend die durch das Gesetz über die K. nicht berührten vertragsmäßigen Bestimmungen V 290 f. K. im Verkehr mit Mexiko V 666, mit Spanien V 717 f., 727 f.
Küstengewässer, Noth- und Lootsensignal-Ordnung für Schiffe auf See und auf den K. III 862 f.
Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoß von Schiffen auf K. III 865, Uebertretung dieser Vorschriften, s. Strafgesetzbuch (XVIII).
Unbefugtes Fischen von Ausländern in deutschen K., s. Strafgesetzbuch (XXXI).
Anwendung der internationalen Konvention, betreffend polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee auf die K. V 754.
Küstenhandel, s. Küstenschiffahrt.
Küstenschiffahrt, s. Seehandel, Fahrt; Küstenfahrer haben die Befugniß zur Führung der Bundesflagge I 19 Anm. 6.
S. auch Küstenfrachtfahrt.
Vertragsmäßige Regelung der Küstenschiffahrt, s. Schiffahrtsverträge.
Küstenvertheidigung, Anleihe zur Herstellung derselben I 124 ff.
Küstereien, Gebührenfreiheit von dem Reichsgericht IV 539.
Küstrin, Erweiterung der Festungsanlagen III 36.

L.

Ladescheine der Frachtführer, s. Handelsgesetzbuch (III e), Uebertragung derselben durch Indossament, s. daselbst (III a).
Ladezeit bei Verfrachtung von Schiffen, s. Handelsgesetzbuch (IV c).
Ladung des Schiffes, s. Handelsgesetzbuch (IV c), Gefährdung von Schiffen durch verbotene L. s. Strafgesetzbuch (XXXIII).
Ladung im gerichtlichen Verfahren: der Schöffen und Geschwornen, s. Gerichtsverfassungsgesetz (V und VII), der Parteien im Civilprozeß, s. Civilprozeßordnung (II 1 c), (I 3 c), der Zeugen und Sachverständigen, s. Civilprozeßordnung (II 1 g und h), Strafprozeßordnung (VI und VII), des Beschuldigten und Angeklagten, s. Strafprozeßordnung (X und XVI).
S. auch Zustellung.
Ladungsfrist, s. Civilprozeßordnung (I 3 c), Strafprozeßordnung (XVI).
Ladungspapiere von Schiffen in Seenoth (Strandungsordnung) III 241.
Ladungsverzeichniß bei der Zollabfertigung (Vereinszollgesetz) I 715, 722.
S. auch Deklaration.
Läger, s. Freiläger, Niederlagen, Privatläger, Transitläger.
Lagerfrist, für unverzollte Waaren in Niederlagen (Vereinszollgesetz) I 731.
Lagergeld (Vereinszollgesetz) I 731.
Lagerhäuser, s. Niederlagen.
Lagerscheine, Uebertragung durch Indossament, s. Handelsgesetzbuch (III a).
Lagerstroh für Truppenlager III 111 f.
Land, Aufhören der Unterscheidung zwischen Stadt und Land (Gewerbeordnung) V 495.
Landarmenverbände, Einrichtung II 130 f., Rechte und Pflichten derselben, Streitsachen

II 134 ff., Exekution der Entscheidungen III 138 f.

Landbau, s. Landwirthschaft.

Landbestellbezirk der Postanstalten II 515.

Landesausschuß für Elsaß-Lothringen, Einsetzung IV 401 ff., 799 f., Oeffentlichkeit der Verhandlungen und Geschäftssprache V 181.

Landesbeamte, Konsens zur Eheschließung III 357. L. in Elsaß-Lothringen IV 798.

Landesfiskus, s. Fiskus.

Landesflagge, s. Flagge.

Landesgerichte, ordentliche Uebertragung der Gerichtsbarkeit in Sachen, für welche besondere Gerichte bestellt sind, auf dieselben (Einführungsgesetze zum Gerichtsverfassungsgesetz) IV 77, Zuweisung der beim Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes anhängigen Rechtssachen (das.) IV 79. Einsetzungen eines obersten L. in Bundesstaaten mit mehreren Oberlandesgerichten (daselbst) IV 77 f., Einlegung der Revision und Beschwerde bei demselben (Einführungsgesetz zur Civilprozeßordnung) IV 241 f.

Landesgesetze stehen den Reichsgesetzen nach (Reichsverfassung) II 307.

Verhältniß zum Strafgesetzbuch II 52, zum Preßgesetz III 239, zum Impfgesetz III 204, zum Haftpflichtgesetz II 372, zu den Gesetzen über das Urheberrecht II 112, III 733, zum Gesetze, betreffend den Schutz der Photographien III 738, zum Musterschutzgesetz III 742, zum Markenschutzgesetz IV 423 f., zum Patentgesetz IV 423 f., zum Gesetz, betreffend den Spielkartenstempel IV 499 f., zur Rechtsanwaltsordnung IV 570 f.

L. welche neben dem Handelsgesetzbuch und der Wechselordnung in Kraft bleiben I 774 ff.

Landesgesetzliche Bestimmungen über Einrichtung der Armenverbände II 130, über das Klageverfahren wegen Kostenerstattung für Hülfsbedürftige II 136.

L. V., welche auf die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten auch Anwendung finden III 48.

L. V. wegen Besteuerung der Militairpersonen und deren Hinterbliebenen III 223, über Führung der Schiffsregister I 19, über Musterungsbehörden für Seeleute II 942, über Organisation der Strandämter III 240, der Seeämter IV 452.

Landesgesetzliche Vorschriften über Bestellung und Geschäftsführung der Standesämter III 360, über Berichtigung der Standesregister III 363, über Heirathskonsense für Landesbeamte III 357, über Großjährigkeit der Landesherren und deren Familienglieder III 449, über Gebührenfreiheit, Registrirungsgebühr, Vergleichsgebühr IV 539, 540, über Rechtsanwaltsgebühren bei Zwangsvollstreckungen IV 806.

L. zur Begründung der Revision IV 246 ff.

L. im Sinne der Gewerbeordnung V 570

S. auch Landesgesetzgebung.

Landesgesetzgebung, Gesetz, betreffend die L. in Elsaß-Lothringen IV 401.

Verhältniß der L. zu den Reichs-Justizgesetzen:

a. Zum Gerichtsverfassungsgesetz:

Ueber Befähigung zur zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte IV 33, über Kompetenzkonflikte IV 34, 79, über Befreiung höherer Beamten vom Schöffen- und Geschworenendienst IV 38, 48, über Vertretung von Richtern IV 43, über Zuweisung der Ansprüche der Staatsbeamten gegen den Staat u. s. w. an die Landgerichte IV 44, über Uebertragung von Sachen, für welche besondere Gerichte zugelassen sind, an die ordentlichen Landesgerichte, desgleichen von Geschäften der Justizverwaltung IV 77, Bestimmungen wegen der Landesherren und Standesherren IV 77, wegen Zuständigkeit der Schwurgerichte für Preßvergehen IV 77, über oberste Landesgerichte IV 77 f., über Regelung der Disziplinarverhältnisse der Richter IV 78, über die beim Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes anhängigen Sachen IV 79.

b. Zur Civilprozeßordnung:

Beweis durch öffentliche Urkunden IV 146, zuständiges Nachlaßgericht bei Zwangsvollstreckungen IV 192, Schuldtitel zur Begründung der Zwangsvollstreckung IV 194, Eintragung einer Pfändung in das Hypothekenbuch IV 199, Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen IV 204, Erzwingung der Herstellung des ehelichen Lebens IV 206, Vollziehung des Arrestes in das unbewegliche Vermögen IV 211, Gestattung eines abweichenden Verfahrens für Rechtsstreitigkeiten, welche besonderen Gerichten übertragen werden können IV 241. Prozeßverfahren bezüglich der Landesherren und deren Familienmitglieder IV 241, Aufgebotsverfahren IV 242, Erledigung von zur Zeit des Inkrafttretens der Civilprozeßordnung anhängigen Prozessen IV 245, Vorschriften über vor dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung erworbene Pfand- und Vorzugsrechte IV 245.

Landesgesetze, welche durch die Civilprozeßordnung außer Kraft gesetzt sind IV 243, welche unberührt bleiben IV 243 f.

c. Zur Strafprozeßordnung:

Polizeiliche Strafverfügungen IV 318, Verfahren in Forst- und Feldrügesachen IV 345, Verfahren gegen Landesherren und deren Familienglieder IV 345 f., Aufhebung und Bestehenbleiben prozeßrechtlicher Vorschriften IV 346, Vorschriften über Erledigung von zur Zeit des Inkrafttretens der Strafprozeßordnung anhängigen Sachen IV 346.

d. Zur Konkursordnung:

Wirkung der Eröffnung des Konkursverfahrens auf Rechtsgeschäfte IV 350, Umfang der Immobiliarmasse IV 354, Absonderungsansprüche von Vermächtnißnehmern und

Nachlaßgläubigern IV 355, Befriedigung der Lehn-, Stammgut- oder Fideikommißgläubiger IV 355, Eintragung der Eröffnung und Aufhebung des Verfahrens in das Grund- oder Hypothekenbuch IV 363, Aufhebung der Vorschriften der Landesgesetze über Konkursverfahren u. s. w. IV 380, unberührt bleibende Vorschriften IV 381, Anwendung der Konkursordnung auf Landesherren und deren Familienglieder IV 381, Erledigung eines beim Inkrafttreten der Konkursordnung anhängigen Konkursverfahrens IV 381, Gewährung von Pfand- und Vorzugsrechten von den Konkursgläubigern IV 382 f.

Landesgoldmünzen, Außerkurssetzung III 193.

Landeshaushalt für Elsaß-Lothringen, s. Elsaß-Lothringen.

Landesherren, Mitglieder der landesherrlichen Familien.

Verbrechen und Vergehen gegen dieselben, s. Strafgesetzbuch (VII, VIII). Feindliche Handlungen gegen den L. eines fremden Staates, s. daselbst (X).

Bildniß des L. auf Reichsmünzen II 584, III 159.

Beurkundung des Personenstandes III 364. Alter der Großjährigkeit III 449.

Anwendung des Gerichtsverfassungsgesetzes IV 77, der Civilprozeßordnung IV 241, der Strafprozeßordnung IV 345 f., der Konkursordnung IV 381.

Beeidigung und Vernehmung als Zeugen IV 138, 154, 260.

Begnadigungsrecht IV 323.

Landesherrliche Befugnisse in Elsaß-Lothringen, Uebertragung auf den Statthalter IV 1026 f.

Landes-Justiz-Verwaltung, Verhältniß zu den Reichsjustizgesetzen:

a. Zum Gerichtsverfassungsgesetz:

Versetzung und Entfernung von Richtern IV 33, 80, Uebertragung der Dienstaufsicht bei den Amtsgerichten IV 35, Bestellung der Untersuchungsrichter IV 42, der Vertretung von Landgerichtsmitgliedern IV 43, Zusammenlegung mehrerer Landgerichtsbezirke zu einem Schwurgerichtsbezirk IV 49, Bestimmung der Zahl der Schöffen für jedes Amtsgericht IV 40, der Geschworenen für jedes Schwurgericht IV 48, Bestimmung des Tages, bis zu welchem die Urlisten aufzustellen sind u. s. w. IV 42, über Bildung von Kammern für Handelssachen IV 50. Aufsichtsrecht über die Staatsanwaltschaft IV 59. Bestimmung über Einrichtung der Gerichtsschreibereien bei den Landesgerichten IV 59, über die Geschäftsverhältnisse der Gerichtsvollzieher IV 60, über die Geschäftsvertheilung für das erste Geschäftsjahr bei den Landgerichten u. s. w. IV 80.

b. Verhältniß zur Strafprozeßordnung:

Anordnungen über den Nachweis von Zustellungen IV 255, Bezeichnung der Vergleichsbehörden für Sühnesachen IV 313, Uebertragung der Strafvollstreckung an die Amtsrichter IV 323, Uebergangsbestimmungen für die Jahreslisten der Schöffen u. s. w. IV 345.

c. Verhältniß zur Rechtsanwaltsordnung:

Entscheidung über Zulassung zur Rechtsanwaltschaft IV 555, 556, 557, 570, über Zurücknahme der Zulassung IV 558. Bestimmung über den Wohnsitz der Rechtsanwälte IV 557, über die Stellvertretung IV 559, Anzeige der Wahlen zur Anwaltskammer IV 562, Bericht über die Thätigkeit derselben IV 554, Anzeige über Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft IV 568, Anträge der Anwaltskammer, betreffend Rechtspflege IV 562.

Landeskassen, Annahme der außer Kurs gesetzten Landesmünzen, s. Außerkurssetzung.

Annahme von Reichskassenscheinen und Staatspapiergeld III 206.

Landeskokarde, Unfähigkeit zum Tragen derselben, s. Strafgesetzbuch (II).

Landeskupfermünzen, s. Kupfermünzen.

Landesmünzen, Einziehung derselben III 161.

Annahme von Zahlungen in L. III 165.

S. auch Außerkurssetzung.

Landespolizeibehörden, Anordnungen zur Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu II 381. Befugniß zur Ausweisung wegen unbefugter Ausübung von Kirchenämtern III 207 f. Befugnisse bezüglich Aufenthaltsbeschränkungen und Ausweisung nach dem Strafgesetzbuch III 757, 802, 818. Zuständigkeit bei Ausführung des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie IV 666 ff.

Ueberweisung an die L. bei bestimmten Uebertretungen III 818, Unzulässigkeit derselben durch Strafbefehl IV 317.

S. auch Polizeibeamte, Polizeibehörden.

Landes-Regierungen, Anstellung der niederen Post- und Telegraphenbeamten (Reichsverfassung) II 323. Befugnisse bezüglich des Urheberrechts II 112, III 734. Befugniß zur Dispensation vom Aufgebot bei Eheschließungen III 359.

Reglements über Stellung und Aushebung der Mobilmachungspferde III 114, Bekanntmachung der Vergütungssätze für Vorspann bei Mobilmachungen III 111, desgleichen bei Vorspann und Fouragelieferung im Frieden III 413, Mitwirkung bei Regulirung von Flurschäden III 415.

Erlaß von Normen zur Desinfektion der Eisenbahnwagen III 844.

Anordnung der Abwehr- und Unterdrückungsmaßregeln bei Viehseuchen V 58 f., Bestimmung der Entschädigung für getödtete Thiere V 67.

Errichtung von Seeämtern IV 452.

Anordnung von Maßregeln gegen die Reblauskrankheit V 475 ff.

Zuständigkeit wegen Strafregister IV 328 f.

Bestimmung der Aufsichtsbehörden für eingeschriebene Hülfskassen III 836.
Bestimmung der Aufsichts- und höheren Verwaltungsbehörden zur Krankenversicherung V 456.
Befugnisse wegen Gast- und Schankwirthschaft und Kleinhandel mit Branntwein V 509, wegen Pfandleihengewerbe V 510, wegen Gewerbebetrieb im Umherziehen V 523, 525, Bestimmung der Festtage der gewerblichen Arbeiter V 546, Bestellung der Fabriksaufsichtsbeamten V 561.
Landessilbermünzen, s. Silbermünzen.
Landesstempelabgaben, von Wechseln aufgehoben I 675, desgleichen von Spielkarten IV 500.
Landesverrath, s. Strafgesetzbuch (VII), Militairstrafgesetzbuch (IV 1). L. im Auslande, s. Strafgesetzbuch (I). Zuständigkeit des Reichsgerichts (Gerichtsverfassungsgesetz) IV 57, Begnadigungsrecht des Kaisers IV 323.
Landes-Versicherungsämter, (Unfallversicherungsgesetz) V 809.
Landes-Vertretung, Unabhängigkeit der Theilnahme vom religiösen Bekenntnisse I 688.
Wahlversammlungen für dieselben unter der Herrschaft des kleinen Belagerungszustandes (Sozialistengesetz) IV 671.
Landesverweisung nach dem Strafgesetzbuch III 759, 802, 818, Bruch derselben (Uebertretung) III 817.
Landeswährungen, Ersatz durch die Reichsgoldwährung (Münzgesetz) III 157.
Landeswappen, unbefugter Gebrauch (Uebertretung) III 816.
Landfriedensbruch, s. Strafgesetzbuch (XIII).
Landgendarmen, Inkraftbleiben der Vorschriften über Bestrafung derselben II 753.
Landgerichte, s. Gerichtsverfassungsgesetz (VI). Verfahren vor den L., s. Civilprozeßordnung (II 1).
Landheer, s. Reichsheer.
Ausschuß des Bundesraths für das L. und die Festungen (Reichsverfassung) II 312.
Landlieferungen als Kriegsleistungen III 103 ff., 112, 114.
Landlieferungsverbände III 121.
Landrecht, Preußisches, Anwendung in Angelegenheiten der Konsulargerichtsbarkeit IV 819 (s. auch I 75).
Landstraßen, Aufsicht und Gesetzgebung des Reichs über die Herstellung von L. im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs (Reichsverfassung) II 309.
Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waaren auf L. (Vereinszollgesetz) I 716 ff.
Landstreicher, Aufenthaltsverweigerung I 30. Umherziehen als L. (Uebertretung) III 817.
Landsturm I 65, 68 (Kriegsdienstgesetz), III 211, 224 (Reichs-Militairgesetz), III 897, 902 (Ersatz-Ordnung).
Gesetz über den L. III 445 f.
Landtag, s. Gesetzgebende Versammlungen.
Landwehr, Dienstzeit (Kriegsdienstgesetz) I 65 ff., (Reichsverfassung) II 327, Organisation (Reichsverfassung) II 328. L. des Reichsheeres (Reichs-Militairgesetz) III 224 ff. Kontrolversammlungen und Uebungen der L. III 446 f., III 995 f. (Kontrol-Ordnung).
Unterstützung bedürftiger Familien der zum Dienste einberufenen Landwehrmänner I 207 ff., II 589.
Beihülfe an Angehörige der L. in Anlaß des französischen Krieges (gegenstandlos) II 414.
Entlassung von Landwehrmännern aus der Staatsangehörigkeit II 122, Auswanderung ohne Erlaubniß (Uebertretung) III 816, Verfahren, s. Strafprozeßordnung (XXVII).
Landwehr-Bataillone, s. Landwehr-Bezirkseintheilung.
Landwehr-Bezirks-Eintheilung III 966 ff.
Landwehr-Bezirks-Kommando III 992 ff., 1051.
Landwehr-Dienstauszeichnung III 1099.
Landwehr-Kompagniebezirke, s. Landwehr-Bezirkseintheilung.
Landwehrmänner, s. Landwehr.
Landwehr-Offiziere, Vorschlag dazu I 66, Wahl u. s. w. III 1071 ff., 1076.
Landwehr-Ordnung III 1050 ff.
Landwehr-Pflicht III 899 f.
Landwehr-Stammrollen III 1057, 1084.
Landwirthschaft, (Landbau), Erzeugnisse derselben als Gegenstände des Marktverkehrs (Gewerbe-Ordnung) V 528.
Brandstiftung an Vorräthen von landwirthschaftlichen Erzeugnissen, s. Strafgesetzbuch (XXXIII).
Pfändung von Geräthen der L. (Civilprozeßordnung) IV 196, s. auch IV 347 (Konkursordnung).
Längenmaaße, Maaß- und Gewichtsordnung I 331 f., Eichung I 340 ff., zulässige Fehlergrenze I 404 f., Instruktion für die Eichung I 412 ff., Eichgebühren I 443.
Lärm, ruhestörender (Uebertretung), III 817.
Laternen, s. Signalordnung, Zusammenstoßen.
Laudatio auctoris, s. Civilprozeßordnung (I 2 c).
Lauenburg, (Herzogthum), gehört zum Norddeutschen Bunde I 2, zum Deutschen Bunde II 270, zum Deutschen Reich II 307.
Nichtanwendung verschiedener Artikel des Zollvereinigungsvertrages I 41 (aufgehoben durch Reichsverfassung) II 318, s. auch I 568.
Besteuerung des Braumalzes I 277 (aufgehoben durch) II 721, des Branntweins I 278 ff.
L. bildet einen Reichstags-Wahlkreis II 70, Ersatzbehörden in L. (Ersatz-Ordnung) III 893 Anm. 6.
Zutheilung der Postanstalten in L. an die Ober-Postdirektion Hamburg III 39.
Laufende Rechnung, s. Kontokurrent.
Laufgewichtswaagen, Eichung I 359 ff., Fehlergrenze I 406, Instruktion zur Eichung I 458 ff., Eichgebühren I 549.

Läutewerke der Lokomotiven auf Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung II 198.
Lazarethe, Benutzung von Privatgebäuden als L. für die mobile Macht III 112.
Marine-Lazareth in Yokohama V 182 f., II 428 f. Anm. 4.
S. auch Krankenanstalten.
Lazarethdiebstahl im Felde, s. Militairstrafgesetzbuch (IV 8).
Lazarethgehülfen, s. Sanitätskorps.
Lazaristen, Auflösung der Niederlassung der Kongregation der L. III 82.
Leben, Verbrechen und Vergehen wider das L. s. Strafgesetzbuch (XXII).
Lebende Thiere, Beförderung auf Eisenbahnen III 260 ff., Bestimmungen über die Verladung und Beförderung III 296 ff. Postbeförderung II 502.
Lebensfähigkeit, Feststellung bei Oeffnung der Leichen neugeborener Kinder (Strafprozeßordnung) IV 263.
Lebensgefahr, gegenwärtige, s. Nothstand.
Lebensmittel, ermäßigte Eisenbahnfracht für L. bei Nothständen (Reichsverfassung) II 322.
L. als Gegenstände des Marktverkehrs (Gewerbeordnung) V 528.
S. auch Farben, Nahrungsmittel.
Lebensversicherung der Reichsbeamten V 172, 177 ff.
Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine IV 470.
Leckage, s. Handelsgesetzbuch (III e, IV e).
Legalisation von Urkunden, s. Beglaubigung
Legislaturperiode des Reichstags II 317, des Zollparlaments I 44.
Legitimation unehelicher Kinder, Erwerb der Staatsangehörigkeit durch dieselbe II 120. Vermerk der L. zum Standesregister III 354, 372.
Legitimationskarten, s. Gewerbelegitimationskarten.
Legitimationspapiere für Reisende im Bundesgebiet I 13.
Anfertigung und Gebrauch falscher L. (Uebertretung) III 819.
S. auch Pässe.
Legitimationsschein, s. Gewerbelegitimationsschein, Wandergewerbeschein.
L. zum Zwecke der Transportkontrole im Grenzbezirke (Vereinszollgesetz) I 737.
Legitimationsurkunden, s. Legitimationspapiere.
Lehen, Aufrechterhaltung der landesgesetzlichen Vorschriften, betreffend die L. (Einführungsgesetz zur Konkursordnung) IV 381.
Abgesonderte Befriedigung der Lehensgläubiger, s. Konkursordnung (V).
Lehm, unbefugtes Graben von fremden Grundstücken (Uebertretung) III 823.
Lehranstalten, Veröffentlichung der Verzeichnisse derjenigen höheren L., welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig-freiwilligen Militairdienst berechtigt sind, durch das Centralblatt für das Deutsche Reich III 36.
Lehrbriefe (Gewerbeordnung) V 535, 555.
Lehrer, s. Schulen.
Unzucht der L. mit Schülern, Kuppelei, s. Strafgesetzbuch (XIX).
Lehrgeld, Bestimmungen der Gewerbeordnung, s. Gewerbeordnung (VII 3).
Lehrherren, Verhältniß zu den Lehrlingen, s. Gewerbeordnung (VI 2 und VII 3).
Lehrlinge, s. Gewerbeordnung (VI 2, VII 3) Handelsgesetzbuch (I f).
Lehrverträge, s. Gewerbeordnung (VII 3).
Lehrzeugnisse, s. Lehrbriefe.
Leibesfrucht, Abtreibung und Tödtung, s. Strafgesetzbuch (XXII).
Leibrentenversicherung der Reichsbeamten V 172, 177 ff.
Leibwäsche, Verbot der Einfuhr aus Rußland IV 678 (aufgehoben durch) IV 780, 795.
Leiche, Wegschaffung oder Beerdigung ohne Vorwissen der Behörde, vorzeitige Beerdigung (Uebertretungen) III 820.
Anzeige beim Auffinden der L. eines Unbekannten (Strafprozeßordnung) IV 275, richterliche Leichenschau und Leichenöffnung (daselbst) IV 262 f., Besichtigung und Obduktion der Leichname in militairgerichtlichen Untersuchungen I 175 ff.
Beerdigung des Leichnams Hingerichteter (Strafprozeßordnung) IV 324.
Beförderung von L. auf Eisenbahnen III 258.
Leichenberaubung im Felde, s. Militairstrafgesetzbuch (IV 8).
Leichendiebstahl, s. Strafgesetzbuch (XVII).
Unbefugte Wegnahme von Theilen einer L. (Uebertretung) III 820.
Leichenöffnung, Leichenschau, s. Leiche.
Leichterschiffe, s. Lichterschiffe.
Leichtfertiger Bankerutt, s. Konkursordnung (X).
Leichtfertige Beschwerden, s. Militairstrafgesetzbuch (IV 11).
Leichtmatrose, Heuer desselben (Seemannsordnung) II 948.
Leichtsinn, Benutzung und Ausbeutung des L. Anderer, s. Strafgesetzbuch (XXXI).
Leihbibliothekare, Anzeige des Geschäftslokals (Gewerbeordnung) V 499, Untersagung des Gewerbebetriebes wegen sozialdemokratischer Umtriebe IV 670.
Leipzig, Sitz des Bundesoberhandelsgerichts I 677, des Reichsgerichts IV 54.
Führung der Eintragsrolle für Schriftwerke u. s. w. beim Stadtrath in L. II 108 f., desgleichen für Werke der bildenden Künste III 733.
Eintragung der Waarenzeichen u. s. w. von Ausländern in das Handelsregister in L. III 329 f., desgleichen Führung des Musterregisters für Ausländer III 740.
Disziplinarkammer III 169.

Abgrenzung des Ober-Postdirektionsbezirks II 631.

Geschäftsbefugnisse des Leipziger Kassenvereins und Einlösung der Noten desselben III 529.

Leistungen, Berechnung des Werthes des Streitgegenstandes bei wiederkehrenden L., s. Civilprozeßordnung (I 1a).

Zwangsvollstreckung in Ansprüche auf Leistung körperlicher Sachen, s. ebenda (VIII 2a γ).

S. auch Anfechtung, Kriegsleistungen, Naturalleistungen, Quartierleistung.

Leobschütz, Herstellung einer Eisenbahn zwischen L. und Jägerndorf (Vertrag mit Oesterreich-Ungarn) II 909 ff.

Letztwillige Verfügungen von Militairpersonen in Kriegszeiten oder während eines Belagerungszustandes (Reichs-Militairgesetz) III 221 f.

Gerichtsstand für Klagen aus l. V., s. Civilprozeßordnung (I 1b).

Pfand- und Vorzugsrechte aus l. V. IV 245 (Einführungsgesetz zur Civilprozeßordnung), IV 382 (Einführungsgesetz zur Konkursordnung).

Leuchtfeuerabgaben der deutschen Schiffe in egyptischen Häfen II 853 Anm. 11.

Liberia, Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag I 233 ff. Theilnahme am Weltpostverein IV 681.

Licht, unvorsichtiges Umgehen mit Feuer und L. (Uebertretung) III 822.

Lichtenstein (Fürstenthum), Postverkehr I 209 Anm. 1, III 28.

Lichter, Führung auf Schiffen V 1 ff.

Lichterdienst in den Donaumündungen V 326 ff.

Lichterschiffe (Leichterschiffe), Umladung zollpflichtiger Güter in L. (Vereinszollgesetz) I 727.

Liebenburg (Amt), Zulegung zur Ober-Postdirektion Braunschweig II 342.

Lieferung von Waaren, Aktien u. s. w. als Handelsgeschäft, s. Handelsgesetzbuch (III a) Kauf auf Lieferung, s. daselbst (III b).

Lieferungsschein, Uebertragung durch Indossament, s. Handelsgesetzbuch (III a).

Lieferungsverbände für Kriegsleistungen III 103 f., 112, 114, 121.

Lieferungsverträge, Nichterfüllung im Falle eines Krieges oder Nothstandes, s. Strafgesetzbuch (XXXIII).

Erfüllung von L. mit dem Gemeinschuldner, s. Konkursordnung (II).

Lieferungszeit bei Frachtverträgen, s. Handelsgesetzbuch (III c), insbesondere mit Eisenbahnen, (Betriebsreglement) III 257 f., 260, 262, 271 f., 281.

Liegegeld beim Seehandel, s. Handelsgesetzbuch (IV e).

Liegnitz, Disziplinarkammer III 169.

Lieutenants, Einquartierung I 577, Servis IV 584.

S. auch Offiziere.

Lippe (Fürstenthum), Mitglied des Norddeutschen Bundes I 2, des Deutschen Bundes II 270, des Deutschen Reichs II 307. Stimme im Bundesrath II 311, im Bundesrath des Zollvereins I 42. Wahlkreis und zuständige Behörden II 77, 88. Ersatzbehörden (Ersatz-Ordnung) III 894, 895. Zulegung zur Ober-Postdirektion Münster I 645, zur Ober-Postdirektion Minden III 728.

Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen von Bier und Branntwein V 734 ff.

S. auch Schaumburg-Lippe.

Liquidation von Genossenschaften, s. Genossenschaftsgesetz (V), von Handelsgesellschaften, s. Handelsgesetzbuch (II), Aktiengesetz.

L. der Reichsbank im Falle der Aufhebung III 526, 560, der Privatnotenbanken III 532.

Liquidationen über Quartierleistung für die bewaffnete Macht I 588, 595 ff., über Naturalleistungen III 405, 414, 428 ff., über Flurschäden III 415, 432 ff., über Kriegsleistungen III 112 ff.

L. über die Transportkosten bei Auslieferungen nach Italien II 606 ff.

Liquidationsverfahren, erbschaftliches, Fortbestand der landesgesetzlichen Bestimmungen (Einführungsgesetz zur Civilprozeßordnung) IV 244.

Liquidatoren, s. Liquidation.

Strafbestimmungen gegen dieselben wegen Bankerutts, s. Konkursordnung (X).

Listenführung beim Militair-Ersatz- und Kontrolwesen III 913 ff., 1004 ff., beim Landwehrwesen III 1052 ff., bei der Marine III 1160 ff.

Liter (Körpermaaß) I 332, 344 ff., V 864.

Literarische Erzeugnisse, Werke, s. Urheberrecht.

Literarische Sachverständigenvereine, s. Sachverständigenvereine.

Literar-Konvention mit Belgien V 909 ff., Ausführungsbestimmungen dazu V 922 f., Frankreich V 679 ff., Ausführungsbestimmungen dazu V 691 ff., Italien I 689 ff. (ersetzt durch) V 926 ff., Ausführungsbestimmungen dazu V 941 ff., Schweiz I 956 ff., V 228.

Logisraum für Schiffsmannschaft, (Seemannsordnung) II 948 f.

Lohn, s. Arbeitslohn.

Lohnbediente, Taxen derselben (Gewerbe-Ordnung) V 530.

Lohnforderung, Rang im Konkurse, s. Konkursordnung (VIII).

Lokomotiven, Bestimmungen über deren Konstruktion u. s. w. II 165 ff., 192, 197 ff.

Lokomotivführer, Bestimmungen über deren Befähigung II 205 ff.

Lombardgeschäfte der Reichsbank III 516, 518, 522, 537 ff.

Londoner Vertrag, betreffend Schiffahrt auf der Donau und dem Schwarzen Meer II 348 ff.

Loose, s. Lotterieloose, Prämien.

Loosung der Militairpflichtigen (Ersatz-Ordnung) III 927 ff.

Lootsen, Nachweis der Befähigung V 507, 508 Anm. 57.
Unabkömmlichkeit (Kontrolordnung) III 1003.
Lootsendienst in den Donaumündungen V 323 ff.
Lootsenfahrzeuge, Führung von Lichtern V 3.
Lootsen-Kommando an der Jade, Kaution der Beamten III 857.
Lootsen-Signalordnung, s. Noth- und Lootsen-Signalordnung.
Löschen des Brandes durch den Brandstifter, s. Strafgesetzbuch (XXXIII).
Löschgefäße beim Schiffsverkehr, Eichung und Stempelung I 516 ff.
Löschung der Handelsfirmen, s. Handelsgesetzbuch (I c), der Schiffe im Schiffsregister I 18, der Waarenzeichen III 327, von Eintragungen in das Standesregister III 351.
Löschung, Löschzeit im Schiffsfrachtverkehr, s. Handelsgesetzbuch (IV e).
Löserdürre, s. Rinderpest.
Losung, Verrath derselben, s. Militairstrafgesetzbuch (IV 1).
Loth, s. Neuloth.
Lothringen, s. Elsaß-Lothringen.
Lotterie, unbefugte Veranstaltung öffentlicher L., s. Strafgesetzbuch (XXXI).
Lotterieloose, Umfang der Anwendung der Gewerbeordnung auf den Vertrieb V 496 Anm. 12.
Lübeck, Mitglied des Norddeutschen Bundes I 2, des Deutschen Bundes II 270, des Deutschen Reichs II 307. Stimme im Bundesrath II 311, im Bundesrath des Zollvereins I 42.
Reichstagswahlkreis und zuständige Behörden II 77, 89.
Ersatzbehörden (Ersatz-Ordnung) III 894, 895.
Nichtanwendung verschiedener Artikel des Zollvereinigungsvertrages I 41 (aufgehoben durch) I 568.
L. als Freihafen (aufgehoben) I 5.
Das Ober-Appellationsgericht in L. als Spruchbehörde bei Unternehmungen gegen das Reich (aufgehoben) II 331.
Organisation des Post- und Telegraphenwesens I 192, Aufhebung der Dänischen Postrechte I 231.
Besteuerung des Biers, Essigs und Malzes I 277, 317 (aufgehoben durch) II 721, desgl. des Branntweins I 278 ff., 317. Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen von Bier und Branntwein V 734 ff.
Bezeichnung des Hauptzollamts in L. II 920.
Disziplinarkammer III 169.
Außerkurssetzung der Münzen der lübisch-hamburgischen Kurantwährung III 699 f.
Geschäftsbefugnisse der Kommerzbank in L. und Einlösung ihrer Noten III 529.
Zuweisung rechtshängiger Sachen an das Reichsgericht IV 86.
S. auch Hansestädte.
Lübisches Recht, Aufhebung der Artikel 11 und 12 Buch III Titel 12 des revidirten L. R. III 318.
Lügen in militairischen Untersuchungen (Militairstrafgerichtsordnung) I 148.
L. in dienstlichen Angelegenheiten und Beschwerden, s. Militairstrafgesetzbuch (IV 6 und 11).
Lüttich, Bekanntmachung des Reichskanzler-Amts betreffend Prämienanleihen der Stadt L. II 379 Anm. 17.
Lumpen, Verbot der Einfuhr aus Rußland IV 678 (aufgehoben durch) IV 780, 794.
Lungenseuche des Rindviehs V 66, 81 ff.
Luxemburg, Postvertrag I 210 (aufgehoben durch) II 892 (veraltet). Uebereinkommen betreffend Postauftragsverkehr II 893 ff.
Anwendung von Postverträgen auf Sendungen von und nach L. mit Italien III 156 Anm. 1, Oesterreich-Ungarn III 28, Brasilien III 299 Anm. 1, Chili III 462 Anm. 1, Peru III 507 Anm. 1 a. Theilnahme am Allgemeinen Postverein III 569 ff., am Weltpostverein IV 681 ff., am Uebereinkommen, betreffend den Austausch von Briefen mit Werthangabe IV 732 ff., desgleichen von Postanweisungen IV 753 ff., desgleichen von Postkarten V 141 ff., Telegraphen-Uebereinkommen I 724 ff.
Uebereinkommen wegen Uebernahme der Wilhelm-Luxemburg Eisenbahnen in deutsche Verwaltung II 885 ff., Uebereinkommen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Esch a. d. Alzette nach Rüssingen u. s. w. III 887 ff., Vertrag, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von St. Vieth nach Ulflingen V 769 ff.
Anwendung der Handelsverträge mit Spanien V 717, Schweiz V 216, Japan II 1, China V 268, Persien III 188, Oesterreich-Ungarn V 192, Rumänien V 242, Hawaii V 53, Serbien V 408, Italien V 468.
Theilnahme an der Gothaer Konvention II 142 Anm. 2.
Gegenseitige Zulassung zum Armenrechte IV 222. Markenschutz III 847. Zulassung von Medizinalpersonen zur Praxis in den Grenzgemeinden V 737 f.
Auslieferungsvertrag III 880 ff.
Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen für Bier und Branntwein V 734 ff.
Theilnahme an der internationalen Reblauskonvention V 391 Anm. 23. Uebereinkunft, betreffend den Verkehr mit Erzeugnissen und Geräthschaften des Weinbaues in den deutsch-luxemburgischen Grenzbezirken V 492.
Lyck, Herstellung einer Eisenbahn zwischen L. und Brest-Litewsk (Uebereinkunft mit Rußland) II 646 ff.
Lymphe, s. Impfgesetz.

M.

Maaße, s. Maße.
Mädchen, unbescholtene unter sechzehn Jahren, Verführung, s. Strafgesetzbuch (XIX).
Magazin, Zerstörung u. s. w. von M. im Kriege,

s. Strafgesetzbuch (VII), Anzündung von M., s. ebendaselbst (XXXIII).
Magazinvereine, s. Genossenschaftsgesetz (I).
Magdeburg, Disziplinarkammer III 169.
Geschäftsbefugniß der Magdeburger Bank und Einlösung ihrer Noten III 529.
Mahl- und Schlachtsteuer, Erhebung in den Zollvereinsstaaten (Zollvereinigungsvertrag) I 36, 40.
Mahlzwang, aufgehoben (Gewerbeordnung) V 497.
Mahnverfahren, s. Civilprozeßordnung (VII).
Majestätsbeleidigung, s. Strafgesetzbuch (VIII).
Mainz, Erweiterung der Festungsanlagen III 36. Erbauung einer Konservenfabrik für das deutsche Heer IV 470.
Major, Klassifikation I 171, Einquartierung I 577, Servis IV 584.
Maischbottichsteuer von der Branntweinbereitung I 279.
Maischgeräthe in Branntweinbrennereien, Vorschriften über Anmeldung u. s. w. I 279 ff. M. in Brauereien II 711 ff.
Mäkler, s. Handelsgesetz (I g). Untreue der M., s. Strafgesetzbuch (XXVIII).
Malerei, s. Bildende Künste.
Malmoe, Dampfschiffsverbindung zwischen M. und Lübeck bezw. Stralsund (Postvertrag mit Schweden) I 601, II 27.
Malz, Besteuerung des M. zur Bierbereitung II 708. Uebergangsabgaben von geschrotetem M. in den Bundesstaaten V 734.
Steuer von Malzschrot in Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha und Reuß ältere Linie (gegenstandslos) II 721.
S. auch Braumalz, Brausteuer.
Malzsteuer in den Zollvereinsstaaten (Zollvereinigungsvertrag) I 37, 38, 40.
Malzsurrogate, Besteuerung II 708, 721.
Mängel der Waare bei Handelsgeschäften, s. Handelsgesetzbuch (III b).
S. auch Gewährleistung.
Manifestationseid, s. Offenbarungseid.
Mannschaft, versammelte, strafbare Handlungen vor v. M. Begriffsbestimmung (Militairstrafgesetzbuch) II 756.
Manöver, s. Truppenübungen.
Manuskripte, verbotener Abdruck ist Nachdruck II 101.
Marienburg, Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen M. und Warschau (Uebereinkunft mit Rußland) III 848 ff.
Marienwerder, Aufhebung der Ober-Postdirektion II 631. Zutheilung von fünf Kreisen des Regierungsbezirks M. an die Ober-Postdirektion Bromberg III 728.
Marine des Norddeutschen Bundes I 8, Reichs-Kriegs-Marine II 324.
Verpflichtung zum Kriegsdienst in der M. I 64 ff., s. auch Flotte.
Zusatzbestimmungen für die M. zum Militairstrafgesetzbuch II 777 f., Strafvollstreckungs-Reglement für die M. II 758 Anm. 13.
Verleihung der Kriegsdenkmünze für Kombattanten an Offiziere, Aerzte u. s. w. der Marine II 674.
Pensionen u. s. w. für Personen der ehemaligen schleswig-holsteinischen Marine I 262, II 23.
Wohnungsgeldzuschüsse für Offiziere und Aerzte der M. III 139 ff., Pensionirung derselben II 417 ff.
Etatsüberschreitungen bei der Marineverwaltung (veraltet) III 42.
Anleihen für die Marineverwaltung, s. Anleihen.
Stellung von Schiffsfahrzeugen u. s. w. für die M. im Frieden III 404 f., 418, Kriegsleistungen für die M. III 99 Anm. 1 a, 116.
Lebensversicherungsanstalt für die M. IV 470.
Servistarif für Militairs und Beamte der Marineverwaltung IV 583 ff.
Zulassung ehemaliger Offiziere u. s. w. der Kaiserlichen Marine als Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen V 605.
Anwendung der Gesetze über Krankenversicherung und Unfallversicherung auf die gesammten Betriebe der Marineverwaltung V 427, 773.
S. auch Handelsmarine, Kriegsmarine.
Marine-Angelegenheiten, Bestimmungen über Portofreiheiten I 649 f., 656 f., über Gebührenfreiheit für Telegramme IV 440 f.
Marineärzte, Wohnungsgeldzuschüsse, Pensionirung, Verleihung der Kriegsdenkmünze, s. Marine.
Marinebeamte, Kautionen III 857 ff., Grundsätze für die Pensionirung II 428 ff., Urlaubsbewilligungen III 318 ff., Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten V 32 ff., 182 f., 768 f., Klasseneintheilung V 104 ff.
Marine-Behörde, oberste I 414, Regulativ für die Geschäftsführung II 414 ff.
Marinedienst, s. Marine, Marineordnung.
Marine-Intendantur, Veränderung der Organisation II 416.
Marine-Justizsachen, Generalauditoriat III 847.
Marinelazareth zu Yokohama, Umzugskosten des Personals V 182 f. Anrechnung der Dienstzeit für die Pensionirung II 428 f., Anm. 4.
Marine-Minister, Marine-Ministerium II 414.
S. auch Admiralität.
Marine-Offiziere, Wohnungsgeldzuschüsse, Pensionirung, Verleihung der Kriegsdenkmünze, s. Marine.
Marineoffiziere des Beurlaubtenstandes, Vorschlag dazu, Wahl u. s. w. III 1167 ff.
Marine-Ordnung III 1137 ff.
Marine-Personalbogen III 1161.
Marine-Ranglisten III 1160.

Marine-Reserve-Pflicht III 901.
Marine-Stammrolle III 178.
Marine-Stationen der Nord- und Ostsee II 416.
Marinestations-Chefs, Befugnisse bezüglich der Reichskriegshäfen V 459 ff.
Marine-Verwaltung, s. Marine.
Mark, Rechnungseinheit für die Reichswährung III 584, III 157.
Ausprägung von Zehn- und Zwanzigmarkstücken in Gold I 583 ff., von Fünfmarkstücken in Gold III 158, von Silbermünzen zu fünf, zwei und ein M. III 158.
Bezeichnung der Zehn- und Zwanzigmarkstücke II 584.
Werthverhältniß der M. zu den Landesmünzen III 165 ff., zu außer Kurs gesetzten Landesmünzen III 334, zu den Münzen der Frankenwährung III 320.
Außerkurssetzung der Ein- und Zweimarkstücke lübeckischen, hamburgischen und mecklenburgischen Gepräges III 700 f.
Markenschutz, Gesetz über M. III 326 ff., Ausführungsbestimmungen dazu III 331 ff.
Gegenseitiger Markenschutz zwischen Deutschland und den vereinigten Staaten von Amerika II 685, Belgien III 699, V 924 f., Brasilien IV 391, Dänemark IV 779, Frankreich II 559, Großbritannien III 554, Italien V 463 f., Luxemburg III 847, Niederlanden V 292, Oesterreich-Ungarn V 197, Portugal II 834, Rumänien V 238 f., 293, Rußland III 170, Schweden und Norwegen II 884, Schweiz V 218, Serbien V 407 f., Spanien V 713 f., 726, Venezuela V 732.
S. auch II 329 Anm. 13.
Markka, Verbot des Umlaufs der finnischen M.stücke III 318.
Markrechnung, s. Reichsmarkrechnung.
Markscheider, Bestimmungen der Gewerbeordnung über ihr Gewerbe V 510.
Märkte, Besuch der Märkte in den Zollvereinsstaaten (Zollvereinigungsvertrag) I 52, Erleichterung des Besuches (Vereinszollgesetz) I 735.
S. auch Marktverkehr.
Marktpreis, s. Handelsgesetzbuch (III b).
Marktsachen sind Feriensachen, s. Gerichtsverfassungsgesetz (XVIII). Ladungs- und Einlassungsfristen in M., s. Civilprozeßordnung (I 3c, II 1a), Zuständigkeit, s. Civilprozeßordnung (I 1b).
Marktverkehr, s. Gewerbeordnung (IV).
Marktwechsel, s. Wechselordnung (2a).
Marodiren im Kriege, s. Militairstrafgesetzbuch (IV 8).
Marokko, Konvention über Ausübung des Schutzrechts in M. V 184 ff.
Marschquartiere für die bewaffnete Macht im Frieden III 401, 411, s. auch I 573. M. in Kriegszeiten III 109, 120.
Marschrouten für die bewaffnete Macht im Frieden I 587, 589, III 401, 412, 418. M. für Kriegsverhältnisse III 127 ff.
Marschverpflegung, s. Naturalverpflegung.
Maschinen (und Maschinentheile), Unzulässigkeit der Zollbegünstigung (Zollvereinigungsvertrag) I 46.
Maschinen-Ingenieure der Marine, Pensionirung II 428, 443.
Anwendung des Militairstrafgesetzbuchs auf die Mitglieder des Maschinen-Ingenieurkorps II 755.
Maschinisten auf Seedampfschiffen, Gewerbebetrieb IV 478. Prüfung und Befähigungsnachweis (Gewerbe-Ordnung) V 507, 630 ff.
S. auch Marine-Ordnung.
Massegläubiger }
Massekosten } s. Konkursordnung (VII).
Massengüter, statistische Gebühr bei der Einfuhr IV 967.
Massenverwalter, Untreue derselben, s. Strafgesetzbuch (XXVIII).
S. auch Konkursverwalter.
Massenschulden s. Konkursordnung (VII).
Maß, Ordnung des Maß- und Gewichtssystems unterliegt der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reichs (Reichsverfassung) II 309.
Bestimmungen über M. und G. in den Zollvereinsstaaten (Zollvereinigungsvertrag) I 52.
Internationales Maß- und Gewichtsbüreau, internationales Komite und Generalkonferenz für Maß und Gewicht in Paris III 866 f.
S. auch Gewicht, Maß- und Gewichtsordnung.
Maße, Eichung und Stempelung I 333 ff. (Maß- und Gewichtsordnung), I 340 ff., 404 f. (Eichordnung), I 408 ff. (Instruktion zur Eichordnung). Eichamtliche Behandlung vorschriftswidriger Maße I 333 Anm. 7, III 825.
Maße und Maßgefäße für Brennmaterialien, sowie für Kalk und andere Mineralprodukte I 514 ff.
Anwendung nicht geeichter und gestempelter M. (Uebertretung) III 823.
Maß- und Gewichtsbezeichnungen, abgekürzte I 331 Anm. 3.
Maß- und Gewichtsordnung nebst Eichordnung, Instruktion zur Eichordnung und Eichgebührentaxe I 330 ff. (verändert durch) Gesetz, betr. die Abänderung der M. und G.O. V 863 ff.
Einführung in Bayern II 579 f., in Elsaß-Lothringen III 337 ff.
Materien, welche Gegenstand des Strafgesetzbuches sind, sind der Landesgesetzgebung entzogen (Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch) II 52.
Matrikel der Konsuln über Bundesangehörige, Erhaltung des Staatsbürgerrechts durch Eintragung in dieselbe I 72 f., 86 f. Tarif für Eintragungen II 827 f.
M. für Deutsche Schutzgenossen IV 839, 842.

Matrikularbeiträge der Bundesstaaten zu den Ausgaben des Reichs (Reichsverfassung) II 330.

(Die jährlichen M. sind in den nichtabgedruckten Haushalts-Etats enthalten.)

Matrosen, s. Desertion, Marine-Ordnung, Seemanns-Ordnung.

Gleichstellung der Seefahrzeit der jetzigen Obermatrosen mit der Seefahrzeit der ehemaligen Matrosen I. und II. Klasse der Kaiserl. Marine V 606 Anm. 4.

Maulesel, Maulthiere, Rotz und Räude derselben V 65, 66, 88 ff.

Maul- und Klauenseuche des Rindviehs V 78 ff.

Mecklenburg, Außerkurssetzung der Mark- und Schillingstücke mecklenburgischen Gepräges III 700 f., der Pfennigstücke IV 461.

Mecklenburg-Schwerin:

Mitglied des Norddeutschen Bundes I 2, des Deutschen Bundes II 270, des Deutschen Reichs II 307. Stimmen im Bundesrathe II 311, im Bundesrathe des Zollvereins I 42.

Ersatzbehörden (Ersatz-Ordnung) III 893, 894.

Nichtanwendung verschiedener Artikel des Zollvereinigungsvertrages I 41 (aufgehoben durch) I 568.

Landesgesetzliche Bestimmungen, welche neben dem Handelsgesetzbuche in Kraft bleiben I 775.

Besteuerung des Biers, Essigs und Malzes I 277 (aufgehoben durch) II 721, desgleichen des Branntweins I 278 ff., 317. Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen von Bier und Branntwein V 734 ff.

Reichstagswahlkreise und zuständige Behörden II 76, 86.

Geltungstag des Gesetzes, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge I 19.

Abfindung für Wegfall der Erhebung des Elbzolls II 160 f.

Mecklenburg-Strelitz:

Mitglied des Norddeutschen Bundes I 2, des Deutschen Bundes II 270, des Deutschen Reichs II 307. Stimme im Bundesrathe II 311, im Bundesrathe des Zollvereins I 42.

Ersatz-Behörden (Ersatz-Ordnung) III 893, 894.

Nichtanwendung verschiedener Artikel des Zollvereinigungsvertrages I 41 (aufgehoben durch) I 568.

Besteuerung des Biers, Essigs und Malzes I 277 (aufgehoben durch) II 721, desgleichen des Branntweins I 278 f., 317. Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen von Bier und Branntwein V 739 ff.

Reichstagswahlkreis und zuständige Behörden II 76, 86.

Mediatisirte Häuser, die Mitglieder sind von der Wehrpflicht befreit I 65, III 897.

Medizinalgewicht, Abschaffung besonderer M. I 332.

M. gelten als Präzisionsgewichte I 357. Eichung I 357 Anm. 24, 373, erlaubte Abweichung von der absoluten Richtigkeit I 405 f. Instruktion für die Eichung I 436 ff., Eichgebühren I 547.

S. auch Apotheken, Medizinalwaagen.

Medizinalpersonen, Aufhebung des Zwanges zu ärztlicher Hülfe (Gewerbeordnung) V 564.

Unbefugte Führung des Titels einer geprüften M. (daselbst) V 565.

Bestimmungen über die Prüfungen der M. (daselbst) V 505, 575 ff.

Unzüchtige Handlungen von M. in Gefängnissen und Anstalten, s. Strafgesetzbuch (XIX).

Ausstellung unrichtiger Zeugnisse durch M. s. daselbst (XXIX).

Uebereinkunft wegen gegenseitiger Zulassung der M. zur Ausübung der Praxis in Grenzgemeinden mit Belgien III 40 ff., Luxemburg V 737 f., Niederlanden III 299 ff., Oesterreich-Ungarn V 403 f., Schweiz V 752 f.

Medizinal-Polizei unterliegt der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reichs (Reichsverfassung) II 310.

Medizinalwaagen, Eichung I 363 f., Fehlergrenze I 406 f., Instruktion für die Eichung I 460 f., Eichgebühren I 550.

S. auch Präzisionswaagen.

Mediziner, militairische Dienstverhältnisse III 1111 ff.

Meerengen-Vertrag vom 13. Juni 1841 II 348 Anm. 1.

Meeresufer, Beschädigung (Uebertretung) III 820.

Mehl, Besteuerung in den Zollvereinsstaaten (Zollvereinigungsvertrag) I 37.

Meile als Entfernungsmaaß I 332 Anm. 4 (aufgehoben durch) III 194 Anm. 1.

Meilengelder, s. Fuhrkosten.

Meineid, s. Strafgesetzbuch (XV).

Meister, s. Innungen.

Meldefrist für Militairpflichtige (Ersatz-Ordnung) III 904, 944.

Meldepflicht für Militairpflichtige (Ersatz-Ordnung) III 904.

Meldeschein zum freiwilligen Eintritt in den Militairdienst III 939, 964.

Meldungen, militairische, falsche, unrichtige, unterlassene, s. Militairstrafgesetzbuch (IV 1 und 10).

M. der Mannschaften des Beurlaubtenstandes III 446 f.

Menschenraub, s. Strafgesetzbuch (XXIV).

Mergel, Graben auf fremden Grundstücken (Uebertretung) III 823.

Messen (Meßplätze), Besuch in den Zollvereinsstaaten (Zollvereinigungsvertrag) I 52, Zollbegünstigung einiger M. (daselbst) I 47, 56.

Erleichterungen des Meßverkehrs (Vereinszollgesetz) I 735.

Gewerbepolizeiliche Bestimmungen über M. (Gewerbeordnung) V 528 f.
S. auch Marktsachen.
Messen auf S. M. Schiffen, Verträge mit Köchen und Kellnern III 1196 f.
Messer (Instrument), Gebrauch in einer Schlägerei (Uebertretung) III 821.
S. auch Körperverletzung.
Messer (verpflichtete), Untreue derselben, s. Strafgesetzbuch (XXVIII). Anwendung der Gesetze über Krankenversicherung und Unfallversicherung auf deren Gewerbebetrieb V 427, 774.
Gewerbebetrieb der M. (Gewerbeordnung) V 511.
Meßapparate für Flüssigkeiten, Vorschriften über die Eichung und Stempelung I 529 ff.
Meßbriefe für Seeschiffe, die Ausstellung unterliegt den Bestimmungen des Reichs (Reichsverfassung) II 325.
S. auch Schiffsvermessungs-Ordnung.
Meßplätze, s. Messen.
Meßrahmen für Brennmaterialien u. s. w., Vorschriften über die Eichung und Stempelung I 514 ff.
Meßsachen, s. Marktsachen.
Meßwechsel, s. Wechselordnung (2a).
Meßwerkzeuge, s. Maaße, Meßapparate, Meßrahmen.
Metalle, Bestimmungen des Feingehalts edler M. (Gewerbeordnung) V 511.
Konzessionspflichtigkeit der Anlagen zur Gewinnung roher M. (Gewerbeordnung) V 499.
Meter, Längenmaaß I 331, 340 ff, V 864.
Meter-Konvention, internationale III 866 ff.
Metz, Erweiterung der Festungsanlagen II 664.
S. auch Diözesangrenzen.
Meuterei, s. Strafgesetzbuch (XII), Militairstrafgesetzbuch (IV 6), Seemannsordnung (V).
Mexiko, Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag II 220 (ersetzt durch) V 665 ff.
Theilnahme am Weltpostverein IV 681.
Miethe für Eisenbahnwagen und Räume für Postzwecke, s. Eisenbahnpostgesetz.
Miethsverhältnisse mit dem Gemeinschuldner, s. Konkursordnung (II), abgesonderte Befriedigung wegen des Miethszinses, s. daselbst (V).
Miethsentschädigung, Miethsvergütung, s. Umzugskosten, Wohnungsgeldzuschuß.
Miethsteuer von Dienstwohnungen der Reichsbeamten V 181 f.
Miethsstreitigkeiten, Zuständigkeit der Amtsgerichte (Gerichtsverfassungsgesetz) IV 36. Feriensachen, s. ebenda (XVIII).
Miethsverträge, s. Miethe.
Mildernde Umstände, Fragestellung an die Geschworenen (Strafprozeßordnung) IV 295 f.
Milderungsgründe, s. Strafgesetzbuch (V), Militairstrafgesetzbuch (III 5).
Militairabschiede, falsche, Anfertigung und Gebrauch (Uebertretung) III 819.
S. auch Militairpapiere, Militairpässe.
Militair-Angelegenheiten, Bestimmungen über Portofreiheiten I 649 f., 656 f., über Gebührenfreiheit für Telegramme IV 441 f.
Militairanwärter, Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit M. II 455 ff.
Militairärzte, Heranziehung zu Kommunalauflagen I 579 ff., Zuziehung als Sachverständige bei militairgerichtlichen Untersuchungen (Militairstrafgerichtsordnung) I 175 ff. Pensionirung und Bewilligungen an Hinterbliebene II 417 ff. Entlassung aus dem Staatsverbande und Auswanderung von M. des Beurlaubtenstandes (Reichs-Militairgesetz) III 226, Auswanderung ohne Erlaubniß (Strafgesetzbuch) III 779, Strafverfahren, s. Strafprozeßordnung (XXVIII).
Einquartierung I 577, Naturalverpflegung III 401, 403, 411, Wohnungsgeldzuschuß III 139 f., Servis IV 583 ff., Verleihung der Kriegsdenkmünze II 367.
Militairärztliche Prüfung in Preußen V 580 Anm. 1.
S. auch Ersatz-Ordnung, Marineärzte, Marine-Ordnung, Rekrutirungs-Ordnung, Sanitäts-Ordnung.
Militair-Aushebungs-Bezirke, s. Landwehrbezirkseintheilung.
Militairbeamte, obere, untere, Begriff II 779. Klasseneintheilung V 104 ff.
Gerichtsstand, s. Militairstrafgerichtsordnung (I), Verfahren gegen M., s. daselbst (II 2), Strafen, s. Militairstrafgesetzbuch (III 2, V).
M. gehören zum aktiven Heere (Reichs-Militairgesetz) III 220, Wahlrecht (daselbst) III 224.
Disziplinarverfahren gegen M. III 67 f.
Einquartierung I 570 ff., Servis IV 583 ff., Naturalverpflegung III 401, 403, 411, Wohnungsgeldzuschuß III 139 f., Tagegelder, Fuhr- und Umzugskosten V 32 ff., Heranziehung zu Kommunalauflagen I 579 ff.
Erlöschen der Urlaubsbewilligung bei Mobilmachung III 319.
Kautionen III 854 ff., Pensionirung der oberen M. II 417 ff., der unteren II 437 f.; Bewilligung von Pensionen u. s. w. an M. der ehemaligen schleswig-holsteinischen Armee I 260 ff., II 21 ff.
S. auch Marinebeamte, Militairpersonen.
Militairbefehlshaber in den Armeekorpsbezirken sind die kommandirenden Generale (Reichs-Militairgesetz) III 211.
Militairbehörden, Befugnisse bezüglich der Kriegsleistungen III 108 ff., bezüglich der Naturalleistung für die bewaffnete Macht im Frieden III 407 ff.
Verpflichtungen der Vorstände der M. bei mobilen Truppentheilen, betreffend die Verrichtungen der Standesbeamten III 396 ff., Befugnisse derselben bei Seuchen der Pferde

und Proviantthiere der Militairverwaltung V 58.

Zeugenladung von Militairpersonen durch die M., s. Civilprozeßordnung (II 1 g); Strafprozeßordnung (VI), Mitwirkung bei Beschlagnahme und Durchsuchungen, s. Strafprozeßordnung (VIII), bei Zwangsvollstreckungen, s. Civilprozeßordnung (VIII 1).

Feststellung des Begriffes „Militairbehörde" im Sinne der bezüglichen Vorschriften der Civilprozeßordnung und der Strafprozeßordnung IV 228 ff.

Nachweisung derjenigen M. und Personen, welche bei Pfändung des Diensteinkommens der Offiziere und Beamten im Ressort der preußischen Militairverwaltung, sowie der Pensionen dieser Personen nach deren Versetzung in den Ruhestand berufen sind, den Militairfiskus als Drittschuldner im Sinne der §§. 730 ff. der Civilprozeßordnung zu vertreten IV 231 ff., desgleichen der sächsischen Militairverwaltung IV 234 f., der württembergischen IV 235 ff., der bayerischen IV 237 ff.

Militair-Bezirke, s. Armeekorpsbezirke.

Militair-Bildungsanstalten, Militairerziehungsanstalten.

Militairdienst, s. Freiwilliger Militairdienst, Kriegsdienst, Wehrpflicht.

Militairdienstzeit, s. Dienstzeit.

Militair-Disziplinarkommissionen III 66 ff.

Militair-Ersatzwesen, s. Ersatz-Ordnung, Wehrordnung.

Militair-Erziehungsanstalten, Erweiterung derselben III 97 ff., Dienstpflicht der Zöglinge III 899.

Militair-Etat, s. Militairverwaltung.

Militair-Fiskus, Vertretung bei Klagen aus Pensionsansprüchen II 442, Nachweisung der Behörden und Personen zur Vertretung des M. im Sinne der §§. 730 ff. der Civilprozeßordnung IV 231 ff.

Militair-Geistliche, Klasseneintheilung V 104 ff., Servis IV 588, Heranziehung zu den Kommunalauflagen I 579 ff.

Militair-Gerichte, s. Militairstrafgerichts-Ordnung (I).

Oberstes M. in Marinesachen III 847.

Strafvollstreckung gegen Militairpersonen wegen Nichterscheinens als Zeugen und Zeugnißverweigerung, s. Civilprozeßordnung (II 1 g), Strafprozeßordnung (VI).

Militairgerichtsbarkeit ist auf Strafsachen beschränkt (Reichs-Militairgesetz) III 221, wird durch das Gerichtsverfassungsgesetz nicht berührt IV 77, desgleichen nicht durch das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit IV 826.

Militairgerichtsstand, s. Militairstrafgerichtsordnung (I 1).

Militairgesetz, s. Reichs-Militairgesetz.

Anwendung der Militairgesetze auf Civilpersonen in Kriegszeiten, s. Militairstrafgesetzbuch (VI).

Militairgesetzgebung, Preußische, Einführung im Deutschen Reiche (Reichsverfassung) II 327 f., Besonderheiten für Bayern und Württemberg (daselbst) II 330.

Militair-Intendanten, s. Intendanten, Intendanturen, Militairbeamte.

Einstweilige Versetzung derselben in den Ruhestand III 49.

Militair-Invaliden, s. Invaliden.

Militairische Abzeichen, äußere, Bestimmung durch die Kontingentsherren (Reichsverfassung) II 328.

Militairische Dienstauszeichnungen neben dem Eisernen Kreuze, welche zum Bezuge einer Ehrenzulage berechtigen IV 475 f.

Militairische Freizügigkeit zwischen dem Norddeutschen Bunde und Baden (veraltet) I 963.

Militairische Kontrole, s. Kontrole.

Militairische Strafen, s. Militairstrafgesetzbuch (III 1, 2).

Militairische Verbrechen und Vergehen, Begriff, s. Militairstrafgesetzbuch (II).

Militairische Wachen, strafbare Handlungen gegen dieselben, s. Militairstrafgesetzbuch (IV 6), Mißbrauch der Dienstgewalt durch dieselben, s. daselbst (IV 7).

Militair-Justizbeamte, Fähigkeit zur Berufung (Reichs-Militairgesetz) III 211. Rechtsverhältnisse derselben III 75 Anm. 158.

S. auch Militairbeamte.

Militair-Kirchenordnung, Preußische, Nichteinführung im Reichsgebiet (Reichsverfassung) II 328.

Militair-Kokarde, s. Militairische Abzeichen.

Verlust des Rechtes zum Tragen, s. Militairstrafgesetzbuch (III 1).

Militairkommandos bei Rinderpest I 626 ff.

Militair-Konvention zwischen dem Norddeutschen Bunde und Württemberg II 286 ff.

Militair-Lazarethe, s. Lazarethe.

Militairpapiere der Personen des Beurlaubtenstandes (Kontrol-Ordnung) III 994.

Militairpaß III 1021 f., 1031 ff., 1180 ff.

Militair-Pensionsgesetz, s. Militairpersonen, Pensionen.

Militairpersonen, Klassifikation der zum Preußischen Heere und zur Marine gehörenden M. nach ihren verschiedenen Dienst- und Rangverhältnissen I 171 ff.

Verzeichniß der zum Deutschen Heere und zur Kaiserlichen Marine gehörenden M. II 778 f.

Rechte und Pflichten der M. im Allgemeinen (Reichs-Militairgesetz) III 220 ff.

Besteuerung der Diensteinkünfte II 50, III 223, Heranziehung zu Kommunalauflagen I 579 ff.

Eheschließung I 226, III 221, 226, 357, 396 ff. Bestrafung der Heirath ohne dienstliche Genehmigung II 776. Beurkundung von Geburten und Sterbefällen der M. nach Mobilmachung III 396 ff., der Sterbefälle von M. auf in Dienst gestellten Schiffen u. s. w. der Marine III 398.

Entlassung der M. aus der Staatsangehörigkeit II 122, III 226.

Portovergünstigungen der M. I 647, 652, 656 f.

Anwendung der allgemeinen Strafgesetze auf Deutsche M. (Strafgesetzbuch) III 754.

Pensionirung und Versorgung der M. des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen II 417 ff. Pensionen und Unterstützungen an M. der ehemaligen Schleswig-Holsteinischen Armee I 260 ff., II 21 ff.

Einstellung des Civilprozeßverfahrens gegen M. während des Kriegszustandes (veraltet) II 215.

Letztwillige Verfügungen von M. in Kriegszeiten oder während eines Belagerungszustandes III 222.

Ruhen der Wahlberechtigung der M. I 658, III 224.

Gerichtsstand der M. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, s. Civilprozeßordnung (I 1b), Zeugnißzwang gegen M. und Zeugnißweigerung, s. Civilprozeßordnung (II 1 g), Strafprozeßordnung (VI). Zwangsvollstreckung gegen M., s. Civilprozeßordnung (VIII 1).

S. auch Militairbehörden.

Militairpflicht III 903 ff. (Ersatz-Ordnung).

Militairpflichtige, Gestellung und Aushebung III 212 ff. (Reichs-Militairgesetz).

Verfahren gegen abwesende M., welche sich der Wehrpflicht entzogen haben, s. Strafprozeßordnung (XXVII).

Geldbußen gegen ausgetretene M. an Stelle der Vermögenskonfiskation, s. Militairstrafgerichtsordnung (VII).

S. auch Auswanderung, Ersatz-Ordnung, Rekrutirungs-Ordnung, Wehrpflicht.

Militairposten, strafbare Handlungen derselben, s. Militairstrafgesetzbuch (IV 10).

Verrath des Postengeheimnisses, s. daselbst (IV 1).

Desertion von Posten, Fahnenflucht vor dem Feinde, s. daselbst (IV 2 und 3).

Militair-Quartierwesen, s. Quartierleistung.

Militair-Servis, s. Servis wesen.

Militair-Stammrollen, s. Stammrollen.

Militair-Strafgerichtsordnung I 131 ff.

I. Militairgerichte 131—146.

1. Gerichtsstand (Militairpersonen, Militairbeamte, Personen des Beurlaubtenstandes, Verbrechen vor dem Eintritte in den Militairdienst, Aufhören des Militairgerichtsstandes, außerordentlicher Militairgerichtsstand in Kriegszeiten) 131—135.

2. Gerichtsbarkeit (höhere und niedere, Verwaltung, Kompetenz der Regimentsgerichte, Divisionsgerichte, Korpsgerichte, Garnisongerichte, Konkurrenz, Obduktion von Leichen, Auslieferung) 135—139.

3. Untersuchungsgerichte (Bestellung, Besetzung, gemischte Gerichte, Ablehnung) 139—141.

4. Spruchgerichte (Kriegsgericht, Standgericht, Instanzengerichte) 141—144.

5. Befugnisse und Pflichten der Militairgerichtspersonen (Gerichtsherr, Auditeur, untersuchungsführender Offizier, zur Untersuchung kommandirte Offiziere, Gerichtsboten) 144—146.

6. General-Auditoriat 146.

II. Verfahren 146—171.

1. Verfahren gegen Personen des Soldatenstandes 146—162:

a. Kriegsgerichtliches Verfahren (Thatbericht, Haussuchungen, Sachverständige, Suspension vom Dienste, Verhaftung, förmliche Untersuchung, artikulirtes Verhör, Schlußtermin, Vertheidigung, Spruchverfahren, Erkenntniß, Begnadigungs- oder Milderungsgesuch des Spruchgerichts, Bestätigung des Erkenntnisses, Publikation, Vollstreckung) 146—161.

b. Standrechtliches Verfahren 161—162.

2. Verfahren gegen Militairbeamte 162—164.

3. Verfahren bei Beleidigungen 164—165.

4. Kontumazialverfahren gegen Deserteure 165—168.

5. Restitution und Nichtigkeitsbeschwerde 168.

6. Umwandlung der durch Civilbehörden verhängten Geldbußen in Freiheitsstrafen 169.

7. Kosten (Kostenfreiheit, Vorschuß) 169—171.

III. Klassifikation der zum Preußischen Heere und zur Marine gehörenden Militairpersonen nach ihren verschiedenen Dienst- und Rangverhältnissen 171—174.

IV. Vorschriften über die Feststellung des Thatbestandes verübter Verbrechen 174—180.

V. Strafprozeßkosten-Taxe 180—181.

VI. Abschaffung der körperlichen Züchtigung 181.

VII. Gesetz, betreffend die an Stelle der Vermögenskonfiskation gegen Deserteure und ausgetretene Militairpflichtige zu verhängende Geldbuße 182.

VIII. Kriegsartikel 183.

Militairstrafgesetzbuch für das Preußische Heer I 129 ff., Einführung im Reiche (Reichsverfassung) II 327, Sondervorschriften für Bayern und Württemberg (daselbst) II 330.

Militair-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich II 752 ff.:

I. Einführungsgesetz (Fortbestand der Vorschriften über Bestrafung von Landgendarmen, von Fahnenflüchtigen auf dem Wege des Kontumazialverfahrens, Zulässigkeit von Disziplinarverfahren) 752—754.

II. Einleitende Bestimmungen (militairische Verbrechen und Vergehen, nicht militairische Personen des Beurlaubtenstandes, strafbare Handlungen im Auslande gegen Militairper-

sonen verbündeter Staaten, Geltungsbereich der Kriegsgesetze, Truppe vor dem Feinde, versammelte Mannschaft, Begriff des Rückfalls) 754—756:

III. Bestrafung im Allgemeinen 756—761.

1. Strafen gegen Personen des Soldatenstandes (Erschießen, Vollstreckung von vor dem Diensteintritte verwirkten Strafen von der Militairbehörde, Gefängniß, Festungshaft, Arrest, Einzelhaft, keine Geldstrafe, Ehrenstrafen sind Entfernung aus dem Heere oder der Marine, Dienstentlassung, Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, Degradation) 756—760.

2. Strafen gegen Militairbeamte (Amtsverlust, Arrest) 760.

3. Versuch 760.

4. Theilnahme 760.

5. Gründe, welche die Strafe ausschließen, mildern oder erhöhen 760—761.

IV. Militairische Verbrechen und Vergehen der Personen des Soldatenstandes 762—776:

1. Hochverrath, Landesverrath, Kriegsverrath (Verabredung des Kriegsverraths, Nichtanzeige, Anzeige) 762—763.

2. Gefährdung der Kriegsmacht im Felde 763.

3. Unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht (Desertion, Fahnenflucht im Felde, vor dem Feinde, Beginn der Verjährung, Nichtanzeige, Selbstbefreiung, Verletzung des Stubenarrestes) 763—765.

4. Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen (Selbstverstümmelung, Verstümmelung durch Andere) 765—766.

5. Feigheit (Flucht während des Gefechtes, beim Vormarsche, Vorschützung eines Leidens 766.

6. Strafbare Handlungen gegen die Pflichten der militairischen Unterordnung (Verletzung der Achtung vor Vorgesetzten, Unwahrheit in dienstlichen Angelegenheiten, Beleidigung von Höheren, Ungehorsam, Hinderung an Ausführung eines Dienstbefehls durch Gewalt oder Drohung, thätlicher Angriff gegen Vorgesetzte, Anreizung zu Ungehorsam, Widersetzung und Thätlichkeiten, unbefugte Versammlungen, Erregung von Mißvergnügen unter Kameraden, Meuterei, militairischer Aufruhr, Verletzung militairischer Wachen, Herausforderung Höherer zum Zweikampf 766—770.

7. Mißbrauch der Dienstgewalt (ungerechtfertigte Befehle, Geschenkfordern, Geschenknehmen, Verleitung zu strafbaren Handlungen, Abhaltung von Beschwerden, Ueberschreitung der Strafbefugnisse, gesetzwidriger Einfluß auf die Rechtspflege, Beleidigung, Mißhandlung Untergebener, Mißbrauch Seitens militairischer Wachen) 770—772.

8. Widerrechtliche Handlungen im Felde gegen Personen und Eigenthum (Diebstahl, Unterschlagung, Körperverletzung, Verletzung der Sittlichkeit sind ohne Antrag strafbar, Beutemachen, Plünderung, Diebstahl an Gebliebenen, Lazarethdiebstahl, Marodiren) 772—773.

9. Andere widerrechtliche Handlungen gegen das Eigenthum (Beschädigung von Dienstgegenständen, Diebstahl und Unterschlagung an Sachen in Ausübung des Dienstes, gegen Vorgesetzte, Kameraden, Quartierwirth) 774.

10. Verletzung von Dienstpflichten bei Ausführung besonderer Dienstverrichtungen (Falsche Rapporte u. s. w., Bestechung, Verlassen des Postens, Entweichenlassen von Gefangenen) 774—775.

11. Sonstige Handlungen gegen die militairische Ordnung (Verlassen der Wache, Nichtbeaufsichtigung Untergebener, unvorsichtige Behandlung von Waffen oder Munition, rechtswidriger Waffengebrauch, Heirath ohne Genehmigung, Trunkenheit im Dienste, unwahre Beschwerden) 775—776.

V. Militairische Verbrechen und Vergehen der Militairbeamten 776.

VI. Strafbestimmungen für Personen, welche den Militairgesetzen nur in Kriegszeiten unterworfen sind (Umfang, Entweichen von Kriegsgefangenen) 776—777.

VII. Zusatzbestimmungen für die Marine 777—778.

VIII. Verzeichniß der zum Deutschen Heer und zur Kaiserlichen Marine gehörenden Militairpersonen 778—779.

Militair-Strafrecht, Einführung des Preußischen M. I 128.

Militair-Transporte auf Eisenbahnen für Kriegszwecke II 322 (Reichsverfassung), III 106, 114 f., in Friedenszeiten III 405, 418.

Militair-Uniform, Tragen durch ausgeschiedene Militairpersonen (Reichsmilitairgesetz) III 211.

Strafbare Handlungen der Beurlaubten in M. (Militairstrafgesetzbuch) II 770, 772.

S. auch Uniform.

Militair-Verpflegungswesen, s. Naturalleistungen, Quartierleistung.

Militairverwaltung, Etat derselben (Reichsverfassung) II 328.

(Die einzelnen Etats, s. Bundeshaushaltsetat, Reichsheer.)

Anleihen für die M., s. Anleihen.

Kautionen der Beamten der M. III 854 ff.

S. auch Heeresverwaltung, Militairbeamte, Militairbehörden.

Militair-Veterinairwesen, Bestimmungen über dasselbe III 1123 ff.

Militairwesen, Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reichs (Reichsverfassung) II 310.

Milligramm, Gewichtsbezeichnung I 332, V 864.

Millimeter (Strich), Gewichtsbezeichnung I 332, V 864.

Milzbrand der Hausthiere und unter Wildständen V 64, 71 ff.

Minden, Aufhebung der Ober-Postdirektion I 645, Wiedereinrichtung III 728.
Abänderung eines Reichstagswahlkreises im Regierungsbezirk M. II 70 f.
Minderjährige, Eheschließung III 355, 356. Heuerverträge minderjähriger Seeleute (Seemannsordnung) II 942.
Eidesleistung von M., s. Civilprozeßordnung (II 1 k).
Unbeeidigte Vernehmung von Personen unter 16 Jahren, s. Civilprozeßordnung (II 1 g), Strafprozeßordnung (II).
Nothwendige Vertheidigung von Personen unter 16 Jahren, s. Strafprozeßordnung (XI).
Bestrafung von M., Strafanträge derselben, s. Strafgesetzbuch (V), unsittliche Handlungen mit M., s. daselbst (XIX), Entführung von M., s. daselbst (XXIV), unerlaubtes Kreditgeben an M., s. daselbst (XXXI).
Gewerbebetrieb von und für M. (Gewerbeordnung) V 514, 517, 524, 526, 532.
Mindestbetrag von Strafen, s. Strafgesetzbuch (II), Militairstrafgesetzbuch (III 1).
Mineralien, unbefugte Gewinnung (Uebertretung) III 823.
Mineralprodukte, Maße und Meßwerkzeuge für dieselben I 514 ff.
Mineralwässer, Verkehr mit künstlichen M. III 341 Anm. 5.
Ministerial-Instanz für das Militairersatzwesen (Ersatz-Ordnung) III 893 ff.
Ministerium für Elsaß-Lothringen, Errichtung und Befugnisse IV 797.
Einstweilige Versetzung in den Ruhestand der Direktoren und Abtheilungs-Chefs in den Ministerien III 49.
Mischungsverhältniß der Reichsgoldmünzen II 584, III 158, der Reichssilbermünzen II 158 f.
Missionen, fremde, s. Gesandte.
Mißbrauch des Amtes, s. Strafgesetzbuch (XXXIV), der militairischen Dienstgewalt, s. Militairstrafgesetzbuch (IV 7), der Waffen, s. daselbst (III 5, IV 11).
M. der Disziplinargewalt des Schiffers II 958.
M. einer Frauensperson zum Beischlaf, s. Strafgesetzbuch (XIX).
Mißhandlung, s. Körperverletzung.
M. von Thieren (Uebertretung) III 817.
M. von Untergebenen durch militairische Vorgesetzte, s. Militairstrafgesetzbuch (IV 7).
M. fremder Unterthanen oder Gefangenen im Kriege, s. Militairstrafgesetzbuch (IV 8).
Mißvergnügen, Erregung von M. unter Kameraden, s. Militairstrafgesetzbuch (IV 6).
Miteigenthümer, Auseinandersetzung des Gemeinschuldners mit M., s. Konkursordnung (I), abgesonderte Befriedigung der M., s. daselbst (V).
Mitglieder des Reichstages, s. Abgeordnete, des Bundesraths, s. Bundesrath.
M. des Bundesoberhandelsgerichts I 677 ff.
Nichtanwendung des Reichsbeamtengesetzes auf die M. des Reichsoberhandelsgerichts, des Bundesamts für das Heimathwesen, des Rechnungshofes des Deutschen Reichs III 74 f.
M. der Verwaltung des Reichsinvalidenfonds III 91, des Reichseisenbahnamtes III 136 f., des Patentamtes IV 410 f., des Oberseeamtes IV 456 f.
M. der Genossenschaften, s. Genossenschaftsgesetz (II), der Hülfskassen, s. Hülfskassen, der Krankenkassen, s. Krankenkassen, der Berufsgenossenschaften, s. Unfallversicherungsgesetz (III), des Reichsversicherungsamtes, s. Unfallversicherungsgesetz (VIII), der Innungen, s. Gewerbeordnung (VI), der landesherrlichen Familien und der Fürstlichen Familie Hohenzollern, s. Landesherrn, Hohenzollern.
M. der Handelsgesellschaften, s. Handelsgesetzbuch (II).
M. der Gerichte, s. Gerichtsverfassungsgesetz (IV—XIII).
M. des Reichsbankdirektorii III 520, des Zentralausschusses der Reichsbank III 521.
M. der Anwaltskammern, des Ehrengerichts, des Ehrengerichtshofes, s. Rechtsanwaltsordnung (III und IV).
Mitreder, s. Handelsgesetzbuch (IV b).
Mittler Arrest, s. Militairstrafgesetzbuch (III 1).
Miturheber, s. Urheberrecht.
Mitverhaftung, s. Solidarhaft.
Mobilmachung, Einführung der Preußischen Bestimmungen über M. im Reiche (Reichsverfassung) II 328, Besonderheiten für Bayern und Württemberg II 330.
Vorschriften für Militairpflichtige bei eintretender M. (Reichs-Militairgesetz) III 213, 216, 218, 226, 227 ff.
Anwendung der Kriegsgesetze nach eingetretener M., s. Militairstrafgesetzbuch (II).
Erlöschen der Urlaubsbewilligung an Militair- und Marinebeamte bei M. III 319.
Ersatzgeschäft nach Eintritt einer M. III 945 ff.
Beschaffung der Mobilmachungspferde III 105, 114.
Marschrouten nach M. III 127 f.
Beurkundung des Personenstandes in Bezug auf Militairpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener M. verlassen haben III 396 ff.
Zustellungen an mobile Truppen, s. Civilprozeßordnung (I 3 b).
S. auch Kriegsleistungen.
Modelle, Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen III 798 ff.
S. auch Muster, Sachverständigenvereine.
Monat, Berechnung bei Freiheitsstrafen, s. Strafgesetzbuch (II), als Prozeßfrist, s. Civilprozeßordnung (I 3 c), Strafprozeßordnung (V).
Montenegro, Unabhängigkeit, Grenzen u. s. w. (Berliner Vertrag) IV 649 ff.
Theilnahme am Weltpostvereine IV 681, an der Uebereinkunft über den Austausch von

Postpacketen V 141, Werthbriefverkehr mit Deutschland IV 733, 694 Anm. 33.
Montirungsstücke der Soldaten, unbefugter Erwerb (Uebertretung) III 823.
Moorwärder (Hamburgische Voigtei), Einführung der Gesetze wegen Besteuerung des Braumalzes und des Branntweins I 681, 292 Anm. 7 litt. i.
Moratorien, Aufhebung der landesgesetzlichen Bestimmungen über M. (Einführungsgesetz zur Civilprozeßordnung) IV 243.
Mord, s. Strafgesetzbuch (XXII), Anzeigepflicht vom Vorhaben eines M., s. daselbst (XIII).
Mortifikation, s. Amortisation, Aufgebotsverfahren.
Most, Besteuerung in den Zollvereinsstaaten (Zollvereinigungsvertrag) I 37.
S. auch Schankgefäße.
Mühlen, Unzulässigkeit der Erhebung von Abgaben als Entschädigung an Besitzer von Wasserwerken bei neu angelegten Mühlen vom 1. Januar 1872 an II 99 f.
S. auch Mahlzwang.
Mühlenfabrikate, Besteuerung in den Zollvereinsstaaten (Zollvereinigungsvertrag) I 37.
München-Gladbach, Herstellung einer direkten Eisenbahnverbindung zwischen M. und Antwerpen (Vertrag mit den Niederlanden) III 472 ff.
Mündliche Verhandlung im Civilprozesse, allgemeine Bestimmungen, s. Civilprozeßordnung (I 3 a), im Strafprozesse, s. Hauptverhandlung, im Disziplinarverfahren gegen Reichsbeamte III 63 ff., vor den kollegialen Gewerbebehörden (Gewerbeordnung), V 501 ff., vor dem Bundesamt für das Heimathwesen II 138, vor den Seeämtern IV 455 f.
S. auch Oeffentlichkeit.
Mundverpflegung mobiler Truppen III 120 f.
S. auch Feldmundportion.
Munition der Artillerie u. s. w., widerrechtliche Aneignung, s. Strafgesetzbuch (XXXI).
Münster (in Westphalen), Disziplinarkammer III 169.
Abgrenzung des Ober-Postdirektionsbezirkes III 39.
Münzen, Gesetz, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen II 583 ff.
S. auch Außerkurssetzung, Münzgesetz, Umlaufsverbote.
Münzfuß, s. Währung.
Münzgesetz III 157 ff., Einführung in Elsaß-Lothringen III 320 ff.
Münzgewicht bleibt unverändert (Maaß- und Gewichtsordnung) I 332.
Münzsorte der Zahlung bei Handelsgeschäften, s. Handelsgesetzbuch (III a), bei Wechseln, s. Wechselordnung (2 g).
Münzverbrechen, (Münzvergehen), s. Strafgesetzbuch (XIV).
Anzeigepflicht vom Vorhaben von M., s. daselbst (XIII).
Gutachten der Fachbehörde bei M., s. Strafprozeßordnung (VII). Feststellung des Thatbestandes von M. in militairgerichtlichen Untersuchungen I 179 f.
Unbefugte Herstellung von Stempeln u. s. w. zur Herstellung falschen Geldes (Uebertretung) III 816.
Münzvertrag vom 24. Januar 1857, Geltung in den Zollvereinsstaaten (Zollvereinigungsvertrag) I 34, 46, 55. S. auch I 332 Anm. 6.
Münzwesen unterliegt der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reichs (Reichsverfassung) II 309.
Bestimmungen über das M. in den Zollvereinsstaaten (Zollvereinigungsvertrag) I 55.
Münzzeichen II 584 Anm. 6, III 159 Anm. 7 unter 17.
Museen, Befreiung von Einquartierung I 571.
Musikalische Kompositionen, s. Urheberrecht, Preßgesetz.
Musikalische Sachverständigenvereine II 115.
Musikaufführungen im Umherziehen (Gewerbeordnung) V 521, sonstige (daselbst) V 509.
Muster, Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen III 738 ff.
Kauf nach M., s. Handelsgesetzbuch (III b).
Postsendungen von M. (Waarenproben) II 506, IV 688.
Schutz deutscher Musterbezeichnungen im Auslande, s. Markenschutz.
Muster zum Gesetze, betreffend die Besteuerung des Tabacks IV 866 ff., 889 ff., 921 ff.
Musterregister III 739 f., 742 ff.
Musterrolle der Schiffsmannschaft, s. Handelsgesetzbuch (IV d), Seemannsordnung (II). Formular zur M. I 123 f., Tarif für M. bei den Konsulaten II 828.
Musterschutz, s. Muster.
Musterung der Schiffsmannschaft, s. Seemannsordnung (II), der Militairpflichtigen (Ersatz-Ordnung) III 923 ff., 934 f., 948 f.
Musterungsbehörden für Seeleute, s. Seemannsordnung (II). Dienstanweisung für die Preußischen M. II 966 ff.
Musterungsgeschäft (Ersatz-Ordnung) III 926 ff.
Müßiggang, strafbarer (Uebertretung) III 818.
Mutatio libelli, s. Klageänderung.
Muthwilliges Verhindern des Vorbeifahrens (Uebertretung) III 819. M. Verwüstung fremder Sachen im Felde, s. Militairstrafgesetzbuch (IV 8).
Kosten bei m. Veranlassung eines civilprozessualischen Verfahrens (Gerichtskostengesetz) IV 528.
Mutter, s. Eltern, Kinder, Kindesmord.
Mutterlauge (Salzsteuergesetz) I 23.
S. auch Kreuznacher Mutterlauge.

N.

Nachbildung, unbefugte, von Werken der bildenden Künste, Mustern und Modellen, s. Urheberrecht.
N. von Photographieen III 737 ff.

S. auch Literar-Konvention, Muster.
Nachdruck, Nachdrucks-Exemplare, Nachdrucks-Vorrichtungen, s. Urheberrecht.
N. von Photographieen III 737 ff.
S. auch Literar-Konvention.
Nacheichung älterer Maaße, Gewichte und Waagen I 382 ff., in Elsaß-Lothringen III 337 f.
Nacheile bei strafbaren Handlungen (Gerichtsverfassungsgesetz) IV 62.
Nacherſatz-Geſtellungen (Ersatz-Ordnung) III 935.
Nachfolgende Ehe, Legitimation durch III 354.
Nachfragebogen wegen nicht an ihre Bestimmung gelangter Korrespondenzen im Weltpostverkehr IV 725 f.
Nachlaß, Sicherstellung des N. verstorbener Bundesangehöriger durch die Konsuln I 74, 92 ff., Gebühren der Konsuln in Nachlaßsachen II 828.
Befugnisse der Konsularbeamten in Nachlaßsachen in Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika II 680 f., Brasilien V 352 f., Costa Rica IV 23 ff., Griechenland V 378 ff., Hawaii V 48 f., Italien I 635 ff., II 706, Niederländischen Kolonien II 672, Persien III 186, Rußland III 489 ff., San Salvador II 935 f., Serbien V 422 ff., Spanien II 40 f., 781 f.
Mitwirkung des Reichs bei Siegelung des N. von Reichsbeamten III 48.
Strafvollstreckung in den N., s. Strafprozeßordnung (XXIX), Haftung des N. Verurtheilter für die Kosten, s. Strafprozeßordnung (XXX). Zwangsvollstreckung in den N., s. Civilprozeßordnung (VIII 1), Gerichtsstand für Klagen gegen den N., s. Civilprozeßordnung (I 1 b). Konkursverfahren über einen N., s. Konkursordnung (IX h).
Nachlaßgläubiger, abgesonderte Befriedigung, s. Konkursordnung (V). Gerichtsstand für Klagen der N., s. Civilprozeßordnung (I 1b).
Nachlaßverhandlungen zur Abwehrung der Einleitung eines Konkursverfahrens, Aufhebung der landesgesetzlichen Bestimmungen (Einführungsgesetz zur Konkursordnung) IV 380.
Nachmachen von Nahrungs- u. s. w. Mitteln IV 792.
Nachnahme, s. Postnachnahmesendungen.
Nachſchlüſſel, unerlaubte Verabfolgung (Uebertretung) III 823.
Nachſendungen im Postverkehr II 526, im Weltpostverkehr IV 691, 718 f., V 146, 159.
Nachtarbeit in Fabriken (Gewerbeordnung) V 558, 560.
Nachtragsvertheilung im Konkurse, s. Konkursordnung (IX d).
Nachtſignale der Schiffe, s. Noth- und Lootsen-Signalordnung, zur Verhütung des Zusammenstoßens V 1 ff.
Uebertretung dieser Vorschriften, s. Strafgesetzbuch (XIII).
N. der Eisenbahnen II 181 ff.
Nachtzeit, Begriff bei Durchsuchungen, s. Strafprozeßordnung (VIII). Zwangsvollstreckung zur N., s. Civilprozeßordnung (VIII 1).
S. auch Nachtarbeit.
Nachverſteuerung von Spielkarten IV 499, 509, 513.
Nachzügler, Marodiren derselben, s. Militairstrafgesetzbuch (IV 8).
Nagold (Fluß), Aufhebung der Flößereiabgaben III 198.
Nahrungsmittel, Gesetz, betreffend den Verkehr mit N. IV 790 ff. Verbot der Verwendung giftiger Farben zu N. V 299 f.
Entwendung von N. zum alsbaldigen Verbrauch (Uebertretung) III 823.
Namen, Führung eines falschen N. (Uebertretung) III 817. Mißbrauch von N. zur Waarenbezeichnung, s. Markenschutz.
Namensunterſchrift unter Urkunden, Echtheitsbeweis, s. Civilprozeßordnung (II 1i).
Namentliche Liſten der Militairpflichtigen, s. Listenführung.
Nationalflagge, s. Bundesflagge.
Nationalität der Kauffahrteischiffe, Gesetz, betreffend dieselbe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge I 14 ff.
Option der Elsaß-Lothringer für die deutsche oder französische N. II 634.
National-Liſte für Rekruten III 1028.
Naturaliſation, Erwerb der Bundes- und Staatsangehörigkeit durch N. II 120 ff. Gesetz, betreffend die N. von Ausländern, welche im Reichsdienste angestellt sind II 121.
N. von Deutschen in den Vereinigten Staaten von Amerika und umgekehrt. I 252 ff.
Naturalleiſtungen, Gesetz über die N. für die bewaffnete Macht im Frieden II 400 ff., Instruktion dazu II 405 ff.
N. für die mobile Macht, s. Kriegsleistungen.
Naturallieferungen, s. Naturalleistungen.
Naturalquartier, s. Quartierleistung.
Naturalverpflegung, s. Naturalleistungen.
Naturereigniſſe, s. vis major, Wiedereinsetzung.
Naturwiſſenſchaftliche Abbildungen, s. Urheberrecht.
Natürliche Blattern, s. Impfgesetz.
Nebel, Signale, Geschwindigkeit der Schiffe bei N. V 4.
Nebenamt, (Nebenbeschäftigung), Uebernahme durch Reichsbeamte III 47, durch aktive Militairpersonen III 123.
Neben-Eiſenbahnen, s. Sekundär-Eisenbahnen.
Nebenforderungen bei Klagen, Werthsberechnung, s. Civilprozeßordnung (I 1a).
Nebenfragen an Geschworene, s. Strafprozeßordnung (XVIII).
Nebengebühren bei Zöllen (Vereinszollgesetz) I 708.
Abschaffung von N. bei Postsendungen II 553.
Nebenintervention, s. Civilprozeßordnung (I 2c).

Nebenklage, ſ. Strafprozeßordnung (XXIII).
Nebenprotokoll in fremder Sprache wird nicht geführt (Gerichtsverfaſſungsgeſetz) IV 64.
Nebenregiſter der Standesämter III 351.
Nebenſtatuten von Innungen, ſ. Innungen.
Nebenzollämter, Amtsbefugniſſe derſelben (Vereinszollgeſetz) I 740.
Neckar, Beſchränkung der Flößereiabgaben II 304.
Neger, Vertrag wegen Unterdrückung des Sklavenhandels V 19 ff. Inſtruktion für die Kreuzerſchiffe V 25 ff. Eintritt des Deutſchen Reichs an Stelle Preußens in den Vertrag wegen Unterdrückung des Handels mit afrikaniſchen Negern V 17 ff.
Neigungszeiger an Eiſenbahnen II 165, 197.
Neiße, Herſtellung einer Eiſenbahn zwiſchen N. und Olbersdorf (Vertrag mit Oeſterreich) II 909 ff.
Nettogewicht bei Zollreviſionen (Vereinszollgeſetz) I 714.
Neuanziehende Perſonen, Kontrole I 13, Anmeldung, Abweiſung, Beſteuerung I 30 f. Vorübergehende Paßpflichtigkeit in Berlin IV 494.
Neubauten, Zweijährige Befreiung von Einquartierung I 571.
Neuloth (Gewichtsbezeichnung) I 332.
Neutrale Flagge deckt das feindliche Gut II 212.
Neutralität der von der Europäiſchen Donau-Kommiſſion ausgeführten Werke V 311 f.
Neuzoll (Längenmaaß) I 331.
Nicaragua, Theilnahme am Weltpoſtverein IV 682.
Nichtigkeit der Rechtshandlungen des Gemeinſchuldners, ſ. Konkursordnung (I), wucherlicher Verträge V 31.
Nichtigkeitsbeſchwerde in militairgerichtlichen Unterſuchungen, ſ. Militairſtrafgerichtsordnung (II 5).
Nichtigkeitserklärung einer Ehe, Eintragung in das Standesregiſter III 360. N. von Patenten IV 409, Verfahren IV 410, 429 f.
Nichtigkeitsklage, ſ. Civilprozeßordnung (IV a), in Eheſachen, ſ. daſelbſt (VI 1).
Nichtwiſſen, Eid über N., ſ. Civilprozeßordnung (II 1 k).
Nickelmünzen III 158 ff.
Niederlage-Gebühren, Erhebung in den Zollvereinsſtaaten (Zollvereinigungsvertrag) I 45, 52.
Niederlagen unverzollter Waaren (Vereinszollgeſetz) I 730 ff.
Niederlage-Regulative I 733 Anm. 84.
Niederlande, Konſularkonvention wegen der Niederländiſchen Kolonien II 667 ff.
Eiſenbahnverträge mit den N. II 652 ff., III 463 ff., IV 384 ff.
Vertrag, betreffend die Verbindung des Niederländiſchen Kanalnetzes mit den Kanälen links der Ems auf Preußiſchem Gebiete IV 445 ff.
Poſtvertrag (Poſtauftragsverfahren) II 211 ff., Uebereinkommen zwiſchen der Deutſchen Reichs-Poſtverwaltung und der Generaldirektion der Niederländiſchen Staatsbahnen in Utrecht, betreffend den gegenſeitigen Austauſch von Packeten mit und ohne Werthangabe aus und nach Großbritannien und Irland auf dem Wege über Vliſſingen II 239 ff. Theilnahme am Allgemeinen Poſtverein III 569 ff., am Weltpoſtverein IV 681 ff., am Uebereinkommen, betreffend den Austauſch von Briefen mit Werthangabe IV 732 ff., desgleichen von Poſtanweiſungen IV 753 ff., desgleichen von Poſtpacketen V 141 ff.
Theilnahme am Internationalen Telegraphenvertrag III 609 ff., Telegraphen-Uebereinkommen III 678 f., 693.
Handels- und Schiffahrts-Vertrag mit dem Zollverein V 708.
Theilnahme an der Konvention über Ausübung des Schutzrechts in Marokko V 184 ff., an der Internationalen Reblaus-Konvention V 391 f. Anm. 23, an dem internationalen Vertrage wegen polizeilicher Regelung der Fiſcherei in der Nordſee V 740 ff.
Beſtimmungen über die Anerkennung der in niederländiſchen Schiffspapieren enthaltenen Vermeſſungsangaben in deutſchen Häfen II 866.
Gegenſeitige Zulaſſung von Medizinalperſonen in den Grenzgemeinden III 299 ff.
Uebereinkunft wegen Markenſchutz V 292. Verbot des Umlaufes niederländiſcher Münzen III 197, 304.
Niederländiſche Eingangsſtellen, über welche die zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge eingeführt werden können V 490.
Niederländiſch-Weſtphäliſche Eiſenbahn-Geſellſchaft, Bau und Betrieb der Eiſenbahn zwiſchen Zütphen und Gelſenkirchen und Bocholt (Uebereinkunft mit den Niederlanden) IV 385.
Niederlaſſung, Beaufſichtigung und Geſetzgebung des Reichs bezüglich der Niederlaſſungsverhältniſſe (Reichsverfaſſung) II 309.
Gewerbliche N. (Gewerbeordnung) V 515, 521, 498 f.
N. des Ordens der Geſellſchaft Jeſu, Auflöſung II 830, 831, III 82.
S. auch Freizügigkeit, Handelsniederlaſſung.
Niederlaſſungsvertrag mit der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft IV 2 ff.
Nießbrauch des Gemeinſchuldners an dem Vermögen ſeiner Ehefrau und ſeiner Kinder, ſ. Konkursordnung (I).
Haftung des Vermögens der Handelsfrau ohne Rückſicht auf ehemännlichen N., ſ. Handelsgeſetzbuch (I a).
Nieuwe Schans, Herſtellung einer Eiſenbahn zwiſchen Ihrhove und N. (Vertrag mit den Niederlanden) III 463 ff.
Nitroglycerin, Nitrocelluloſe, ſ. Sprengſtoffe.
Niveau-Uebergänge der Eiſenbahnen II 164 f., 177, 201.

Nordamerika, ſ. Amerika.
Nord-Brabant-Deutſche Eiſenbahngeſellſchaft zu Rotterdam, Konzeſſionirung derſelben zum Bau und Betrieb einer Eiſenbahn von Gennep nach Cleve u. ſ. w. (Uebereinkunft mit den Niederlanden) II 659 ff., III 479.
Norddeutſcher Bund, ſ. Bund.
Nordſee, Internationaler Vertrag wegen polizeilicher Regelung der Fiſcherei in der N. außerhalb der Küſtengewäſſer V 740 ff. Ausführungsgeſetz V 754.
Normale von Maßen und Gewichten I 333 ff.
N. der Eichungsſtellen I 370 ff.
N. zur Prüfung der Goldmünzgewichte I 528.
Normal-Eichungs-Kommiſſion I 337 f. Inſtruktion für dieſelbe I 339 Anm. 22. Befugniſſe über die Eichungsſtellen in Elſaß-Lothringen III 338.
Kaution des Rendanten I 687 f.
Bayeriſche N. E. II 580.
Normale Spurweite, ſ. Spurweite.
Normalgewicht der Reichsgoldmünzen II 584, 587, III 158, der Reichsſilbermünzen III 158, der umzutauſchenden Landesgoldmünzen III 194.
Eichung und Stempelung von Gewichtsſtücken, welche das Normalgewicht und das Paſſirgewicht des goldenen Fünfmarkſtücks angeben I 528.
Normalgewichte, Normalmaße, ſ. Normale, Prototype.
Normalprofil des lichten Raumes der Eiſenbahnen Deutſchlands II 186, für Deutſche Eiſenbahnen untergeordneter Bedeutung mit normaler Spurweite II 204; N. der Lokomotiven und Wagen II 195.
Normen für die Konſtruktion und Ausrüſtung der Eiſenbahnen Deutſchlands II 189 ff.
Norwegen, Poſtvertrag I 210 ff., Theilnahme am allgemeinen Poſtverein III 569 ff., am Weltpoſtverein IV 681 ff., am Uebereinkommen, betreffend den Austauſch von Briefen mit Werthangabe IV 732 ff., desgleichen von Poſtanweiſungen IV 753 ff., desgleichen von Poſtpacketen V 141 ff.
Theilnahme am Internationalen Telegraphenvertrag III 609 ff., Telegraphen-Uebereinkommen III 695 ff.
Theilnahme an der Konvention über Ausübung des Schutzrechts in Marokko V 184 ff.
Auslieferungsvertrag IV 479 ff.
Beſtimmungen über die Anerkennung der in norwegiſchen Schiffspapieren enthaltenen Vermeſſungsangaben in deutſchen Häfen II 866, Zulaſſung norwegiſcher Schiffe zur deutſchen Küſtenfrachtfahrt V 290, Berechtigung zum Beitritt zum internationalen Vertrage wegen polizeilicher Regelung der Fiſcherei in der Nordſee V 751 f.
Uebereinkunft wegen Markenſchutzes II 884.
Notare, Nichtanwendung der Gewerbeordnung auf die Notariatspraxis V 496.
Beſtrafung der N. wegen Offenbarung von Privatgeheimniſſen, ſ. Strafgeſetzbuch (XXXI).
Verpflichtung der N. bezüglich der Wechſelſtempelſteuer I 671.
Notarielle Wechſelproteſte I 789 f.
Vollſtreckbare Ausfertigungen notarieller Urkunden, ſ. Civilprozeßordnung (VIII 1).
Rechte der Konſuln als N. I 88 ff.
Notariat iſt öffentliches Amt im Sinne des Strafgeſetzbuchs III 757.
Notariatsakte, Notariatsurkunden, die von den Konſuln aufgenommenen Urkunden gelten als ſolche I 73.
N. müſſen den Geldbetrag in Reichswährung ausdrücken (Münzgeſetz) III 166.
Erforderniß der Beglaubigung der N. im Verkehr mit Oeſterreich-Ungarn, Bosnien und Herzegowina V 118, 260.
Aufnahme von N. durch die Konſuln im Verkehr mit Amerika II 679 f., Braſilien V 350 f., Griechenland V 372 f., Hawaii V 47 f., Italien I 634 f., Rußland III 500 f., Serbien V 421, Spanien II 38 f., 781 f.
Gebühren der Konſuln für N. II 828.
Notariatspraxis, Nichtanwendung der Gewerbeordnung V 496.
Notenbanken, ſ. Privatnotenbanken, Reichsbanken.
Notenumlauf, ungedeckter III 513, 536, Antheil der Reichsbank an dem Geſammtbetrage des ſteuerfreien ungedeckten N. III 513 ff. in den Anmerkungen.
Noth, Nichtbefolgung der polizeilichen Aufforderung zur Hülfeleiſtung in gemeiner Gefahr oder Noth (Uebertretung) III 817.
S. auch Nothſtand, Seenoth.
Nothadreſſe, ſ. Wechſelordnung (2 i).
Nothfriſten, ſ. Civilprozeßordnung (I 3 c).
Nöthigung zu ſtrafbaren Handlungen, ſ. Strafgeſetzbuch (V), zu Handlungen, Duldungen oder Unterlaſſungen, ſ. daſelbſt (XXIV), N. geſetzgebender Verſammlungen zur Faſſung oder Unterlaſſung von Beſchlüſſen, ſ. daſelbſt (XI).
Nothſignale, ſ. Noth- und Lootſen-Signal-Ordnung.
Nothſtand, ſ. Strafgeſetzbuch (V).
Strafbare Nichterfüllung von Lieferungsverträgen zur Abwendung eines N., ſ. Strafgeſetzbuch (XXXIII).
Ermäßigte Eiſenbahnfrachten bei Nothſtänden (Reichsverfaſſung) II 322.
Noth- und Lootſen-Signal-Ordnung für Schiffe auf See und auf den Küſtengewäſſern III 862 ff.
Vergehen gegen dieſelbe, ſ. Strafgeſetzbuch (XIII).
Nothwehr, ſ. Strafgeſetzbuch (V), Militairſtrafgeſetzbuch (IV 7).
Nothzucht, ſ. Strafgeſetzbuch (XIX).
Notorietät, ſ. Civilprozeßordnung (II 1 a).
Nürnberger Novellen, betreffend die Ergänzung

und Erläuterung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung I 792, Einführung als Reichsgesetz I 774.
Nutzungen, Werth wiederkehrender N. als Streitgegenstand, s. Civilprozeßordnung (I 1 a). S. auch Nießbrauch.
Nutzungsrechte, Zwangsvollstreckung in solche, s. Civilprozeßordnung (VIII 2 a γ).

O.

Obdachlosigkeit, verschuldete (Uebertretung) III 818.
Obduktion einer Leiche, s. Strafprozeßordnung (VII), Militairstrafgerichtsordnung (IV). Obduktionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere V 96 ff.
Obererachten, s. Obergutachten.
Ober-Ersatz-Kommissionen (Ersatz-Ordnung) III 893 ff., 931, 932.
Obergutachten bei Maßregeln gegen Viehseuchen V 61 f., 104.
Ober-Handelsgericht, s. Bundes-Oberhandelsgericht, Reichs-Oberhandelsgericht.
Oberlandesgerichte, s. Gerichtsverfassungsgesetz (IX).
Ober-Postdirektionen, Ressortverhältnisse I 192, III 721.
Aufhebung der O. zu Stralsund I 267, Minden I 645, Bromberg I 963, Aachen II 293, Marienwerder II 631.
Neuerrichtung von O. zu Karlsruhe, Konstanz und Dresden II 631, Hamburg III 39, Bremen III 194, Minden und Bromberg III 728, Aachen III 729.
Veränderungen im Bezirke der O. zu Stettin I 267, Hannover I 578, II 342, III 39, 194, Oldenburg I 578, Münster I 645, III 39, 728, Posen I 963, III 728, Erfurt III 302, Kassel I 645, III 39, 302, Braunschweig II 342, III 39, 194, Köln II 293, III 729, Leipzig II 631, Frankfurt am Main II 631, III 39, 302, Danzig II 631, III 728, Kiel III 39, Koblenz III 302, Berlin und Potsdam V 10.
Zusammenstellung der Ober-Postdirektionsbezirke V 12 ff.
Ober-Postdirektoren, Rangverhältniß V 299.
Ober-Posträthe, Rangverhältniß II 347.
Ober-Präsident von Elsaß-Lothringen, Befugnisse hinsichtlich des Landesausschusses IV 402, Uebergang der Befugnisse desselben auf den Statthalter und das Ministerium für Elsaß-Lothringen IV 797.
Ober-Rechnungskammer, Preußische, Kontrole des Bundeshaushalts für 1867—1869 unter der Benennung „Rechnungshof des Norddeutschen Bundes" I 308. Revision der Rechnungen der Reichsbank III 521 Anm. 9. Einrichtung und Befugnisse der O. III 440 ff., Anm. 3.
S. auch Rechnungshof.
Ober-Reichsanwalt, s. Gerichtsverfassungsgesetz (XI).
Ober-Seeamt, Zusammensetzung und Befugnisse IV 456 f., Geschäftsordnung IV 458 f., Entscheidungen IV 457 Anm. 15.
Oberst, Einquartierung I 577, Servis IV 584.
Oberste Landesgerichte, Einsetzung in Bundesstaaten mit mehreren Oberlandesgerichten (Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz) IV 77 f., Zuweisung von Sachen, welche nach den bisherigen Prozeßgesetzen von dem O. L. zu erledigen waren, an das Reichsgericht IV 79, 80 ff.
Rechtsanwaltschaft bei dem O. L., s. Rechtsanwaltsordnung (VI).
Oberste Reichsbehörden, welche zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes zuständig sind III 373.
O. R. bei der Post- und Telegraphen-Verwaltung III 721, bei der Reichsbank III 720.
Vorstände der O. R. als Stellvertreter des Reichskanzlers IV 463, Vernehmung derselben als Zeugen, s. Civilprozeßordnung (II 1 g), Strafprozeßordnung (VI).
Oberster Gerichtshof für Elsaß-Lothringen, Bestellung des Bundesoberhandelsgerichts dazu II 481.
Oberstlieutenant, Einquartierung I 577, Servis IV 584.
Ober-Telegraphen-Inspektionen erhalten die Bezeichnung „Telegraphen-Direktionen" I 192.
Ober-Tribunal in Berlin, Uebertragung von preußischen und anderen Rechtssachen, welche dort anhängig waren, auf das Reichsgericht IV 80 ff.
Obligationen, s. Schuldverschreibungen.
Obligationenrecht, s. Bürgerliches Recht.
Obmann der Geschworenen, s. Strafprozeßordnung (XVIII).
Obrigkeit, Aufforderung zum Ungehorsam gegen Anordnungen der O., s. Strafgesetzbuch (XII). Verbreitung falscher Thatsachen, um Anordnungen der O. verächtlich zu machen, s. daselbst (XIII).
Obstwein (Cider), Besteuerung in den Zollvereinsstaaten (Zollvereinigungsvertrag) I 37, 40.
S. auch Schankgefäße.
Ochtrup, Herstellung einer Eisenbahn von Enschede über Gronau und O. (Uebereinkunft zwischen Preußen und den Niederlanden) III 483 ff.
Octroi in Elsaß-Lothringen III 315.
Oeffentliche Klage, s. Strafprozeßordnung (XII).
Oeffentliche Ladung (Zustellung), s. Civilprozeßordnung (I 3 b), Strafprozeßordnung (IV, XIX, XXVII).
Oeffentliche Ordnung, Verbrechen und Vergehen wider dieselbe, s. Strafgesetzbuch (XIII).
Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen, s. Gerichtsverfassungsgesetz (XV), des Verfahrens vor den Seeämtern und dem Ober-Seeamt IV 455, 457, der Verhandlungen des Landes-Ausschusses für Elsaß-Lothringen

V 181, der Reichstagswahlen I 660, II 58, der Reichstagsverhandlungen II 316, der mündlichen Verhandlungen vor den Disziplinarkammern und dem Disziplinarhofe III 64, des Bundesamtes für das Heimathwesen II 138, des Verfahrens vor Kollegialgerichten in Gewerbesachen V 501 ff., vor den Schiedsgerichten in Unfallversicherungssachen V 832.

Oe. der Handelsregister, s. Handelsgesetzbuch (I b), des Genossenschaftsregisters, s. Genossenschaftsgesetz (I), des Schiffsregisters I 15, der Eintragsrolle für Schriftwerke u. s. w. II 109, III 733, des Musterregisters III 741, der Patentrolle und der Anmeldung von Erfindungen IV 412, 416.

Oeffnungen, unverdeckte, an Orten des öffentlichen Verkehrs (Uebertretung) III 821.

Oekonomie-Handwerker, Militairdienst als solcher (Ersatz-Ordnung) III 907, 929, 933.

Oesterreich-Ungarn:

Handels- und Zoll-Vertrag mit dem deutschen Zollverein I 260 (aufgehoben durch) Handelsvertrag mit Deutschland IV 677, 678, V 7 (aufgehoben durch) Handelsvertrag mit Deutschland nebst Zollkartell und Schlußprotokoll V 192 ff. Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen die österreichisch-ungarischen Zollgesetze V 257 f.

Postvertrag mit dem Norddeutschen Bunde I 209, (ersetzt durch) Postvertrag mit Deutschland III 1 ff.

Einführung des Post-Auftragsverfahrens im Verkehre mit Oe. III 30 ff., Fahrpost-Uebereinkommen III 32 ff., Uebereinkommen mit Bayern und Württemberg zur Regelung des unmittelbaren Postverkehrs III 35.

Vertrag mit dem Norddeutschen Bunde, betreffend die geschlossenen Posttransite I 210 (ersetzt durch) III 25 f.

Theilnahme am Allgemeinen Postverein III 569 ff., am Weltpostverein IV 681 ff., am Uebereinkommen, betreffend den Austausch von Briefen mit Werthangabe IV 732 ff., desgleichen von Postanweisungen IV 753 ff., desgleichen von Postpacketen V 141 ff.

Theilnahme am Internationalen Telegraphenvertrage III 609 ff., Telegraphen-Uebereinkommen III 676.

Theilnahme an der Internationalen Meter-Konvention III 866 ff.

Theilnahme am Pariser Vertrage III 353 ff., am Berliner Vertrage IV 635 ff.

Theilnahme an der Internationalen Reblaus-Konvention V 385 ff., Oesterreich-Ungarische Zollämter, über welche die zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge eingeführt werden können V 489.

Theilnahme an dem Uebereinkommen wegen Unterdrückung des Handels mit afrikanischen Negern V 117 ff., an der Konvention über Ausübung des Schutzrechts in Marokko V 184 ff.

Theilnahme am Vertrage wegen der Schiffahrt im Schwarzen Meer und auf der Donau II 348 ff., an der Zusatzakte dazu V 301 ff.

Zulassung österreichischer Schiffe zur deutschen Küstenfrachtfahrt V 290, Bestimmungen, betreffend die Anerkennung der in österreichisch-ungarischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in deutschen Häfen II 859 ff., V 194.

Vertrag, die Aufhebung des Elbzolls betreffend II 161 f.

Zulassung von Medizinalpersonen zur Praxis in den Grenzbezirken V 403 f.

Uebereinkunft wegen Markenschutzes III 698 (ersetzt durch) V 197, 213.

Eisenbahn-Verträge II 903 ff., IV 393 ff.

Vertrag wegen Beglaubigung der von öffentlichen Behörden und Beamten ausgestellten Urkunden V 116 ff., Ausdehnung des Vertrages auf Bosnien und Herzegowina V 260, Behörden im Deutschen Reich und in Oesterreich-Ungarn, deren Urkunden einer Beglaubigung nicht bedürfen V 120 ff., desgleichen in Bosnien und Herzegowina V 261.

Behandlung der portopflichtigen Korrespondenz zwischen Behörden des Deutschen Reichs und Oe. III 190.

Zahlungen mit den bis 1867 in Oesterreich geprägten Vereinsthalern III 166 Anm. 25, Verbot des Umlaufes der österreichischen und ungarischen Ein- und Zweiguldenstücke III 197, der Viertelguldenstücke III 304, der Kronenthaler III 199, der Münzen des Konventionsfußes österreichischen Gepräges III 334.

Abkommen, betreffend die Uebernahme Auszuweisender II 146 Anm., 154.

Offenbaren von Staatsgeheimnissen, s. Strafgesetzbuch (VII), von Privatgeheimnissen, s. daselbst (XXXI).

Offenbarungseid, s. Civilprozeßordnung (VIII 2 a α und VIII 5), Konkursordnung (IX h).

Verletzung des O., s. Strafgesetzbuch (XV).

Offene Handelsgesellschaft, s. Handelsgesetzbuch (II a), Konkursordnung (IX h).

Offene See, Gerichtsstand in Strafsachen, s. Strafprozeßordnung (II). Raub auf o. S., s. Strafgesetzbuch (XXVI).

Offener Arrest, s. Konkursordnung (IX c).

Offenkundigkeit von Thatsachen, s. Notorietät.

Offiziere des Reichsheers, Ernennung (Reichsverfassung) II 328 f., der Kriegsmarine (daselbst) II 324 f. Ernennung der O. in Württemberg (Militair-Konvention) II 286 ff.

Ernennung und Qualifikation der O. der Reserve, Landwehr und Seewehr I 66 ff. O. des Beurlaubtenstandes (Landwehr-Ordnung) III 1071 ff., (Marineordnung) III 1167 ff.

Einquartierung der O. im Frieden I 577 f., Servistarif IV 584 ff., Naturalquartier für nach andern Garnisonen versetzte O. I 62, Naturalverpflegung für O. im Frieden III 401, 403, 411, Befreiung der Offizierpferde von Vorspannleistung III 401.

Pensionirung und Versorgung der O. und Bewilligungen für deren Hinterbliebene II 419 ff. (s. auch I 63 Anm. 7). Pensionen und Unterstützungen an O. der vormaligen schleswig-holsteinischen Armee I 260 ff.

Heranziehung der O. zu den Kommunalauflagen I 579 ff.

Wohnungsgeldzuschüsse III 139 ff.

Entlassung beurlaubter O. aus der Staatsangehörigkeit (Reichs-Militairgesetz) III 226, unerlaubte Auswanderung (Strafgesetzbuch) III 779, Strafverfahren bei unerlaubter Auswanderung, s. Strafprozeßordnung (XXVII).

Klassifikation der O. nach Rang und Dienstverhältnissen I 171 f., II 778.

Gerichtsstand der O. in Strafsachen, s. Militairstrafgerichtsordnung (I 1), Kontumazialverfahren gegen abwesende O., s. daselbst (II 4). Befugnisse der untersuchungsführenden O., s. daselbst (I 5).

Militairische Strafen gegen O., s. Militairstrafgesetzbuch (III 1), strafbare Handlungen ausländischer O. im kriegführenden Heere, s. daselbst (VI).

Anwendung der Militairstrafgesetze auf O. à la suite (Einführungsgesetz zum Militairstrafgesetzbuch) II 754.

Vertretung des Militairfiskus bei Pfändung des Diensteinkommens von O. IV 231 ff.

S. auch Landwehroffiziere, Marineoffiziere, Militairpersonen, Reserveoffiziere, Seewehroffiziere.

Offiziertitel, Verlust desselben, s. Militairstrafgesetzbuch (III 1).

Offizieruniform, Verwirkung des Rechts zum Tragen, s. Militairstrafgesetzbuch (III 1).

Okkupationstruppen in Frankreich II 388 ff. (Friedenspräliminarien), II 397 f. (Frankfurter Friede), II 560 ff., 840 ff.

Verwendung der Ersparnisse an den von Frankreich für die deutschen O. gezahlten Verpflegungsgeldern IV 470 f.

Olbersdorf, Herstellung einer Eisenbahn zwischen Neiße und O. (Vertrag mit Oesterreich) II 909 ff.

Oldenburg (Großherzogthum).

Mitglied des Norddeutschen Bundes I 2, des Deutschen Bundes II 270, des Deutschen Reiches II 307. Stimme im Bundesrathe II 311, im Bundesrathe des Zollvereins I 42.

Besondere Bestimmung des Zollvereinigungsvertrages wegen der Chausseegelder in O. I 51, Nichtanwendung verschiedener Artikel des Zollvereinigungsvertrages auf den Hafenort Brake in O. I 41, 568 f., Zuschuß zu den Zollverwaltungskosten in O. I 56, besondere Zolldirektivbehörde für O. I 56.

Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen von Bier und Branntwein V 734 ff.

Ersatzbehörden (Ersatz-Ordnung) III 893, 894.

Reichstagswahlkreise und zuständige Behörden II 76, 86.

Uebernahme von bisher aus oldenburgischen Landesfonds gezahlten Militairpensionen auf das Reich III 88.

Uebertragung oldenburgischer Rechtssachen auf das Reichsgericht IV 82, Begründung der Revision durch Verletzung oldenburgischer Gesetze IV 248.

Arbeiten und Anlagen zu Kriegshäfen im Jadebusen auf oldenburgischem Gebiete V 460 f.

Oldenburg (Stadt), Abgrenzung des Ober-Postdirektionsbezirkes I 578.

Olympia, Vertrag mit Griechenland wegen Ausführung archäologischer Ausgrabungen auf dem Boden des alten O. III 581 ff.

Oppeln, Disziplinarkammer III 169. Abänderung von Reichstagswahlkreisen im Regierungsbezirk O. II 68.

Option der aus Elsaß-Lothringen Herstammenden für die deutsche oder französische Nationalität II 394, 634.

O. für das preußische oder dänische Unterthanenverhältniß II 150.

Orden, Genehmigung zur Annahme fremder O. für Konsuln I 70, Reichsbeamte III 46.

Verlust der O. bei Militairpersonen, s. Militair-Strafgesetzbuch (III 1), in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung, s. Strafgesetzbuch (II).

Unbefugtes Tragen von O. (Uebertretung) III 817.

Bezeichnung der Preußischen O. und Ehrenzeichen zur Rangliste III 1079 f. (Landwehrordnung), III 1199 (Marineordnung).

Orden der Gesellschaft Jesu, s. Jesuiten.

Order, Ausstellung eines Wechsels an O. u. s. w., s. Wechselordnung (2 a).

Ordination (Priesterweihe), Befreiung von den Uebungen der Ersatzreserve erster Klasse (Reichs-Militairgesetz) III 216.

Ordnung, Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche O., s. Strafgesetzbuch (XIII).

Strafbare Handlungen gegen die militairische O., s. Militair-Strafgesetzbuch (IV 11).

Aufrechterhaltung der O. auf Eisenbahnen II 176 f. (Bahnpolizeireglement), II 201 (Bahnordnung), in Gerichtssitzungen, s. Gerichtsverfassungsgesetz (XV).

Uebertretung der Vorschriften zur Sicherung der öffentlichen O. in Betreff der gewerbsmäßigen Unzucht III 818.

Ordnungsstrafen gegen Salzwerksbesitzer wegen Kontravention gegen die steueramtlichen Vorschriften I 24 f., wegen Uebertretung der Bestimmungen des Gesetzes wegen Erhebung der Braustener II 718, wegen unrichtiger Angabe des Zuckergehaltes bei der Ausfuhr I 687, wegen Uebertretung der Bestimmungen des Gesetzes über die Besteuerung des Tabacks IV 587 f., über den Spielkartenstempel IV 497, wegen Uebertretung des Vereinszollgesetzes I 748, des Gesetzes über die Statistik

des Waarenverkehrs IV 969, wegen Uebertretung der österreichisch-ungarischen Zollgesetze V 258.

O. zur Erzwingung der Eintragungen in das Handelsregister, s. Handelsgesetzbuch (I b), gegen Vorstandsmitglieder und Liquidatoren von Handelsgesellschaften, s. Handelsgesetzbuch (II), von Genossenschaften, s. Genossenschaftsgesetz (V), gegen Vorstandsmitglieder der eingetragenen Hülfskassen III 837, gegen Reichsbeamte III 58, gegen Vorstandsmitglieder der Ortskrankenkassen (Krankenversicherungsgesetz) V 444, der Genossenschaftsvorstände gegen Betriebsunternehmer (Unfallversicherungsgesetz) V 813 f.

O. wegen Ungebühr der Parteien, Zeugen, Anwälte u. s. w. vor Gericht, s. Gerichtsverfassungsgesetz (XV), gegen den Konkursverwalter, s. Konkursordnung (IX a), gegen Innungsmitglieder wegen Verletzung der Statuten, s. Gewerbeordnung (VI).

Ort der Erfüllung von Handelsgeschäften, s. Handelsgesetzbuch (III a), für Handlungen im Wechselverkehr, s. Wechselordnung (2 r).

O. der That, Gerichtsstand, s. Strafprozeßordnung (II).

Orts-Armenkassen, Ueberweisung von Forderungen für verbotswidrig kreditirte Waaren an Arbeiter (Gewerbeordnung) V 549, von Strafen gegen Gewerbetreibende (daselbst) V 565, von gesammelten Beiträgen für sozialdemokratische Zwecke IV 760, von durch verbotene öffentliche Aufforderung gesammelten Beiträgen zur Aufbringung gerichtlicher Geldstrafen und Kosten (Preßgesetz) III 325, von Erlös aus herrenlosen Schiffstrümmern (Strandungsordnung) III 243, 245.

Orts-Armenverbände II 130.

Ortschaften, Vereinigung mehrerer O. zu einem Reichstagswahlbezirk II 55.

Ortskommissare zur Ueberwachung der Maßregeln gegen die Rinderpest I 621.

Ortskrankenkassen, s. Krankenversicherung (C und D)

Ortspolizeibehörden, Befugnisse in Gewerbesachen (Gewerbeordnung) V 503, 509, 510, 512, 513, 515, 521, 525, 526, 529, 530, 548, 558 f., 561, 570. Verpflichtungen bezüglich des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes u. s. w. (beim Auffinden neugeborener Kinder, Genehmigung zur Beerdigung) III 354, 361. Verpflichtung zur Folgeleistung auf Ersuchen von Standesbeamten III 369.

Verpflichtung der O. in Zollsachen (Sicherheitsgesetz) I 769.

Anzeige an die O. beim Auftreten der Reblaus V 477, bei Viehseuchen V 60, bei Rinderpest I 614.

Ortssperre bei der Rinderpest I 621 ff., bei sonstigen Viehseuchen V 62 f.

Ortsstatut über die Quartierleistung der Gemeindebezirke I 572, 585.

O. in Gewerbeangelegenheiten (Gewerbeordnung) V 550, 563.

Ortsvorstand, Zuständigkeit bezüglich der Quartierleistung für die bewaffnete Macht I 573 f., 587. Mitwirkung zur militairischen Kontrole III 990.

Osnabrück (Landdrostei), Zulegung zur Ober-Postdirektion Oldenburg I 578.

Osterrode (Kreis), Zulegung zur Ober-Postdirektion Braunschweig II 342.

Ostheim (Großherzoglich sächsisches Vordergericht), Nichtanwendung des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer II 708. Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen von Bier, Branntwein und geschrotetem Malz V 734 ff.

Ostindien, Postverkehr mit O. II 253 ff.

Ost-Rumelien, Bildung der Provinz, Grenzen, u. s. w. (Berliner Vertrag) IV 643 ff.

Overhaken (Elbinsel), Inkrafttreten des Gesetzes betreffend Besteuerung des Branntweins I 291 Anm. 7.

P.

Pächter, Gerichtsstand, s. Civilprozeßordnung (I 1 b). Abgesonderte Befriedigung im Konkurse wegen Forderungen für das Pachtinventar, s. Konkursordnung (V).

Pachtverträge, Wirkung der Konkurseröffnung auf dieselben, s. Konkursordnung (II). Abgesonderte Befriedigung aus Pachtverhältnissen, s. daselbst (V).

Packete (Postpackete), Bestimmungen über die Beschaffenheit (Frankirung, Begleitadresse, mehrere P. zu einer Begleitadresse, Aufschrift, Werthangabe, Verpackung) II 498 ff.

Packetporto II 550 f, Bestellgeld II 521. Garantie der Post für P. II 488, 489.

Packetsendungen im Verkehr mit Belgien I 239 ff., Dänemark I 229 ff., Luxemburg II 897 ff., Niederlanden II 226 ff., Norwegen I 216 ff., Oesterreich-Ungarn III 16, 32 f., Schweden I 605 ff., Schweiz I 557 ff. 565 ff. P. mit und ohne Werthangabe aus und nach Großbritannien und Irland auf dem Wege über Vlissingen II 239 ff., im Verkehr mit Ostindien II 253 ff.

Uebereinkunft des Weltpostvereins, betreffend den Austausch von Postpacketen ohne Werthangabe V 141 ff.

Packhöfe in den Zollvereinsstaaten, Kosten der Einrichtung und Unterhaltung (Zollvereinigungsvertrag) I 47. Bestimmungen des Vereinszollgesetzes über P. I 731 f.

Papiere auf den Inhaber (au porteur), s. Inhaberpapiere.

Papiergeld, Feststellung der Grundsätze über Emission von P. unterliegt der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reichs (Reichsverfassung) II 309.

Gesetz über die Ausgabe von P. II 218, Einziehung des Staats-P. und Ausgabe von Reichs-P. (Münzgesetz) III 618. Gesetz, betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten II

24, III 335, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen III 205 ff.

Nachmachen, Verfälschung und Ausgabe von falschen P., s. Strafgesetzbuch (XIV). Anfertigung oder Verbreitung von Drucksachen, welche dem P. ähnlich sind (Uebertretung) III 816.

Paraguay, Beitritt zum Weltpostverein IV 682.

Parallelbahnen, Aufhebung des Widerspruchsrechtes gegen Anlage von P. (Reichsverfassung) II 321.

Paris, Abschluß der Internationalen Meterkonvention, Sitz des internationalen Maß- und Gewichtsbüreaus, des internationalen Komites und der Generalkonferenz für Maß und Gewicht III 866 ff.

Abschluß des Weltpostvereins IV 681 ff.

Pariser Vertrag vom 30. März 1856 II 353 ff.

Pariser Erklärung über Grundsätze des Seerechts II 212 f.

Parole, strafbare Offenbarung der P., s. Militair-Strafgesetzbuch (IV 1).

Parteisachen, portopflichtige Korrespondenz zwischen Behörden der Bundesstaaten in P. II 219.

Passagiergut, s. Reisegepäck.

Passirgewicht der Reichsgoldmünzen II 587, III 158. Eichung und Stempelung von Gewichtsstücken, welche das Normalgewicht und das P. des goldenen Fünfmarkstücks angeben I 528.

Paß, Pässe, s. Paßwesen.

Paßpflichtigkeit der Fremden und Neuanziehenden in Berlin IV 494, der Fremden aus Rußland IV 678 (aufgehoben durch) IV 794.

Paßwesen unterliegt der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reichs (Reichsverfassung) II 309.

Gesetz über das Paßwesen I 12 ff.

Befugniß der Konsuln zur Ausstellung und Visirung von Pässen I 75, 96 ff., Gebühren dafür II 828.

Anfertigung und Gebrauch falscher P. zum bessern Fortkommen (Uebertretung) III 819.

Patent, s. Patentgesetz.

Patentamt, s. Patentgesetz (II und VII). Kaution des Rendanten der Patentamtskasse IV 769.

Patentblatt IV 413.

Patentgesetz IV 406—434:

I. Patentrecht (Erfindungen, Ausnahmen, Wirkung, Kompetenz der Gerichte für Entscheidung von Streitigkeiten bei vor der Anmeldung von Anderen verwertheten Erfindungen, Gebühren, Erlöschen, Nichtigkeit, Zurücknahme) 406—410.

II. Patentamt (Kompetenz, Besetzung, Beschlüsse, Beschwerde, Patentrolle, Patentblatt, Patentschriften) 410—415.

III. Verfahren in Patentsachen (Anmeldung, Patenturkunden, Entscheidung, Berufung, Geschäftssprache) 415—421.

IV. Strafen und Entschädigung (Antrag, Buße, Klageverjährung) 421—422.

V. Uebergangsbestimmungen (Schutz bestehender Patente) 422—424.

VI. Bestimmungen über die Anmeldung von Erfindungen 425—428.

VII. Verordnung, betreffend die Einrichtung, das Verfahren und den Geschäftsgang des Patentamts 429—432.

VIII. Verordnung, betreffend das Berufungsverfahren beim Reichsgericht in Patentsachen 432—434.

Patentgesuche, s. Patentgesetz (VI).

Patentinhaber in den von Frankreich abgetretenen Gebieten II 639.

Patentrecht, s. Patentgesetz (I).

Patentrolle, s. Patentgesetz (II).

Patentsachen, Verfahren in P., s. Patentgesetz (III und VII).

Patentschriften IV 413 ff.

Patenturkunden IV 419 ff.

Pechsiedereien, Genehmigung zur Anlage (Gewerbeordnung) V 500.

Peniä, finnische Münzen, Umlaufsverbot III 318.

Pensionaire, Strafbestimmungen gegen pensionirte Offiziere, s. Militairstrafgesetzbuch (III 1), Gerichtsstand derselben in Strafsachen, s. Militairstrafgerichtsordnung (I 1).

Verhältnisse pensionirter Beamten, welche in den Kriegsdienst eintreten (Reichs-Militairgesetz) III 228.

Verpflichtung der pensionirten Reichsbeamten zur Zahlung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen V 168.

Pensionen für Angehörige der ehemaligen Schleswig-Holsteinischen Armee und Bewilligungen an deren Wittwen und Waisen I 260 f., II 21 f.

Besteuerung von P. von Militairpersonen und Civilbeamten, sowie deren Hinterbliebenen (Doppelbesteuerung) II 51.

P. der in Elsaß-Lothringen angestellt gewesenen französischen Beamten II 634, Uebernahme der P. für ehemalige französische Militairbeamte auf den Reichs-Invalidenfonds III 88.

Erhöhung der P. für die im Kriege invalide gewordenen und die im Militairdienst verstümmelten Offiziere I 63 Anm. 7.

Zahlung der P. der Militairpersonen und ihrer Hinterbliebenen aus dem Reichs-Invalidenfonds III 87, Uebernahme bisher aus Landesfonds gezahlter Militairpensionen auf das Reich III 88.

P. an Beamte und Arbeiter der Preußischen Staatsdruckerei IV 790.

Pfändung der Pensionen (Civilprozeßordnung) IV 201 f., speziell von Militairs IV 231 ff.

S. auch Hinterbliebene, Invaliden, Pensionirung, Ruhegehalt, Waisen, Wittwen.

Pensionirung der Konsuln I 72 Anm. 12, der Mitglieder des Bundesoberhandelsgerichts I 680, des Reichsgerichts IV 55, der Reichs-

beamten III 51 ff., der Reichsbankbeamten III 722 f., der Militairpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine II 417 ff.

Pensionskassen für Arbeiter, s. Krankenversicherung (J).

Periodische Druckschriften, s. Presse.

Periodische Werke, s. Urheberrecht.

Persien, Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag III 178 ff.

Theilnahme am Weltpostverein IV 681, an der Uebereinkunft über den Austausch von Postpacketen ohne Werthangabe V 141 Anm. 1.

Personalarrest, s. Arrest, Schuldhaft.

Personenbeförderung auf Eisenbahnen II 176 ff., 201 f., III 250 ff., mittels der Posten II 532 ff.

Personengeld auf Posten II 534, Defraudation desselben II 493.

Personenstand: Gesetz über die Beurkundung des P. und die Eheschließung III 347—398:

I. Allgemeine Bestimmungen (Standesämter, Standesregister, Standesbeamte, Geburtsregister, Heirathsregister, Sterberegister, Nebenregister, Beweiskraft der Auszüge aus den Registern) 347—352.

II. Beurkundung der Geburten (Anzeigepflicht, Todtgeburten, gefundene neugeborene Kinder, Anerkennung unehelicher Kinder) 352—355.

III. Erfordernisse der Eheschließung (Einwilligung, Ehemündigkeit, Klage auf richterliche Ergänzung der Einwilligung, Eheverbote, Dispensation) 355—357.

IV. Form und Beurkundung der Eheschließung (Zuständigkeit, Aufgebot) 357—360.

V. Beurkundung der Sterbefälle (Anzeigepflicht, amtliche Ermittelungen) 361—362.

VI. Beurkundung des Personenstandes der auf See befindlichen Personen 361—362.

VII. Berichtigung der Standesregister 362—363.

VIII. Schlußbestimmungen (Strafen, Standesbeamte und Register für Landesherrn und fürstliche Familie Hohenzollern, Grenzpfarreien, Aufhebung der geistlichen Gerichtsbarkeit in Ehe- und Verlöbnißsachen, Wirkung der Ehetrennung, Fortbestand der kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Taufe und Trauung) 363—366.

IX. Gebührentarif 367.

X. Ausführungsverordnung und Formulare 367—385.

XI. Uebereinkunft wegen gegenseitigen Verzichts auf die Beibringung von Trauerlaubnißscheinen mit Italien und Belgien, Zeugnisse über Nichtvorhandensein von Ehehindernissen in Bayern 385—389.

XII. Anweisung in Betreff der Beurkundung von Geburten und Sterbefällen auf Seeschiffen während der Reise 389—395.

XIII. Verordnung, betreffend die Verrichtung der Standesbeamten in Bezug auf solche Militairpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben 396—398.

XIV. Verordnung, betreffend die Beurkundung von Sterbefällen, welche sich an Bord der in Dienst gestellten Schiffe oder anderer Fahrzeuge der Marine befinden 398.

Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande II 258 ff. S. auch I 73, 87.

Verbrechen und Vergehen in Bezug auf den Personenstand, s. Strafgesetzbuch (XVIII).

Personenvereine, Gerichtsstand, s. Civilprozeßordnung (I 1 b), Zustellungen an dieselben, s. daselbst (I 3 b).

Personenwagen der Eisenbahnen, bahnpolizeiliche Bestimmungen, Heizung, Ventilation, Beleuchtung II 167 ff., 199.

Personenzüge der Eisenbahnen, bahnpolizeiliche Bestimmungen, Länge, Fahrgeschwindigkeit II 170 ff., 199.

Persönlicher Sicherheitsarrest, s. Civilprozeßordnung (VIII 5).

Peru, Postvertrag III 507, Theilnahme am Weltpostverein IV 681, an der Internationalen Meterkonvention III 866 ff.

St. Petersburg, Internationaler Telegraphen-Vertrag III 609 ff.

Petitionen an das Zollparlament I 44, an den Reichstag II 317, 334 f.

Petroleum, Beaufsichtigung des Verkehrs mit P. (Nahrungsmittelgesetz) IV 790 ff.

Verordnung über das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von P. V 297 f.

Pfand, Annahme von gestohlenen Sachen in Pf., s. Strafgesetzbuch (XXVII), von Montirungs- und Armaturstücken (Uebertretung) III 823.

S. auch Pfandrecht.

Pfandbriefe von Gemeinden, Verbänden, Korporationen u. s. w. Gewährung eines Faustpfandes daran (Einführungsgesetz zur Konkursordnung) IV 383.

Pfandgläubiger, s. Faustpfandgläubiger, Faustpfandrecht, Pfandrecht.

Pfandleih-Anstalten, unveränderte Geltung der Vorschriften wegen Zinsen I 128.

Pfandleiher, Gewerbebetrieb (Gewerbeordnung) V 510, 512, 517, 518, 519. Unbefugter Gebrauch der verpfändeten Sachen durch Pf., s. Strafgesetzbuch (XXXI).

Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen wegen des Gewerbebetriebes der Pf. (Uebertretung) III 817.

Pfandrecht des Reichs an Dienstkautionen I 662.

Pf. am Vermögen einer Handelsgesellschaft, s. Handelsgesetzbuch (II), an Waaren, Papieren und sonstigen Handelssachen, s. daselbst (III a), Pf. des Kommissionairs, s. daselbst (III c), des Spediteurs, s. daselbst (III d), des Frachtführers, s. daselbst (III e), des Verfrachters, s. daselbst (IV e), der Mitrheder, s.

daselbst (IV b), der Schiffsgläubiger, s. daselbst (IV l).
Geltung der vor Einführung der Civilprozeßordnung erworbenen Pf. (Einführungsgesetz zur Civilprozeßordnung) IV 245 f.
Pfand- und Vorzugsrechte, welche vor dem Inkrafttreten der Konkursordnung entstanden sind (Einführungsgesetz zur Konkursordnung) IV 381 f.
Geltendmachung der Pf. im Konkurse, Absonderung, s. Konkursordnung (V).
S. auch Faustpfandrecht, Pfändung.
Pfändung, s. Civilprozeßordnung (VIII 2 a).
Von der Pf. ausgenommene Sachen, s. daselbst (VIII 2 a β).
Unzulässigkeit der Pf. gegen die ordentlichen Posten, Extraposten, Kuriere und Estafetten II 491, der Unfallentschädigungsforderungen V 802, der Unterstützungen aus Krankenkassen V 448.
Abgesonderte Befriedigung wegen eines durch Pf. erworbenen Pfandrechts, s. Konkursordnung (V). Gebühren der Gerichtsvollzieher bei Pf. IV 547 ff.
Pfarreien, Gebührenfreiheit vor dem Reichsgericht IV 539.
Pfennig, Eintheilung der Mark in hundert Pf. II 584, Untertheilung des Pf. in Bayern in zwei Halbpf. II 588. Ausprägung von Fünfzig-, Zwanzig-, Zehn-, Fünf-, Zwei- und Einpfennigstücken als Reichsmünzen III 158.
Pfennigstücke, Außerkurssetzung alter Pf. IV 461 f.
Pferde, Bestimmungen bezüglich der Beschaffung der Mobilmachungspferde III 105 f., 114, 130.
Vorspannleistung für die bewaffnete Macht im Frieden III 400 f., Fourage für Militairpferde III 412.
Verbot der Ausfuhr von Pf. II 211, 218 (aufgehoben durch) II 305; III 507 (aufgehoben durch) III 747; IV 450 (aufgehoben durch) IV 583.
Krankheiten der Pf. (Viehseuchengesetz) V 60, 65 f., 75 ff., 87 ff.
Pferdemärkte, Beaufsichtigung durch beamtete Thierärzte V 62. Einstellung der Pf. an Seuchenorten V 64.
Pflanzen des Wein- und Gartenbaues, Verbot der Ein- und Ausfuhr V 482 ff.
Gestattung der Einfuhr von Pfl. des Gartenbaues über gewisse Zollämter V 486 ff.
S. auch Reblaus.
Pflastergeld, Erhebung in den Zollvereinsstaaten (Zollvereinigungsvertrag) I 45, 51.
Pflegebefohlene, Verbot der Ehe von Pf. mit dem Vormunde oder dessen Kindern III 356.
Rangordnung der Forderungen von Pf. des Gemeinschuldners in dessen Konkurse, s. Konkursordnung (VIII).
Gewährung eines Vorrechtes für die vor Einführung der Konkursordnung entstandenen Forderungen von Pf. (Einführungsgesetz zur Konkursordnung) IV 382.
Pflegeeltern, unzüchtige Handlungen mit ihren Kindern, s. Strafgesetzbuch (XIX).
S. auch Angehörige.
Pflegekosten, Rangordnung im Konkurse, s. Konkursordnung (VIII).
Pflichtexemplar von periodischen Zeitschriften, Einreichung bei der Polizeibehörde (Preßgesetz) III 234.
Pfund, Gewichtsbezeichnung I 332, 352 f.
Pharmacopoea Germanica II 751 f.
Pharmazeutische Fachschule in Braunschweig V 575 Anm. 1 A.
Pharmazie, Prüfung der Kandidaten der Ph. V 596 ff.
Phosphor, s. Zündhölzer.
Photographien, Gesetz, betreffend den Schutz der Ph. gegen unbefugte Nachbildung III 737 ff.
Photographische Sachverständigen-Vereine III 745 ff.
Verabredung bezüglich des Schutzes photographischer Werke mit Belgien V 921, Frankreich V 691, Italien V 940.
Phylloxera vastatrix, s. Reblaus.
Pikrinsäure, Verbot der Verwendung zu Nahrungs- und Genußmitteln V 299.
Pillau, Erweiterung der Festungsanlagen V 972.
Pioniertruppe des Reichsheeres, Formierung (Reichs-Militairgesetz) III 210.
Pläne, Mittheilung von Operations- oder Festungsplänen an den Feind, s. Strafgesetzbuch (VII), Militairstrafgesetzbuch (IV 1).
Plaggenhauen auf fremden Grundstücken (Uebertretung) III 823.
Plakate, Fortbestand der Landesgesetzgebung über deren Verbreitung III 239.
Plastische Kunst, s. Urheberrecht.
Platten, Beschlagnahme der P. von Druckschriften III 238, Einziehung von Nachdrucksplatten II 105 f.
Unbrauchbarmachung von P. zu strafbaren Schriften und Abbildungen, s. Strafgesetzbuch (II), Verfahren, s. Strafprozeßordnung (XXVIII).
Anfertigung von P. zur Herstellung von Metall- oder Papiergeld u. s. w. ohne Auftrag einer Behörde (Uebertretung) III 816.
Platz, Verlassen des P. bei einem Kommando oder auf dem Marsche, s. Militairstrafgesetzbuch (IV 11).
Platzanweisungen auf Sicht und ohne Akzept unterliegen nicht dem Wechselstempel I 675.
Plätze, Uebergabe fester P. an den Feind, s. Militairstrafgesetzbuch (IV 2).
Uebertretungen, betreffend den Verkehr auf öffentlichen P. III 819 f.
Plenum, Plenarentscheidungen des Bundesoberhandelsgerichts I 678 ff., des Reichsgerichts IV 57, 67.
Plünderung, s. Militairstrafgesetzbuch (IV 8).
Pockenepidemien, Zwangsimpfung bei deren Ausbruch, s. Impfgesetz.

Pockenseuche der Schafe (Viehseuchengesetz) V 66, 84 ff.

Politische Verbrechen und Vergehen, Beschränkung des Wahlrechts I 658.

Politische Verbrecher, Nichtauslieferung derselben zwischen Deutschland und Belgien III 456, Brasilien IV 629, Großbritannien II 806, Italien II 597, Luxemburg III 883, Schweden und Norwegen IV 486, Schweiz III 307, Spanien IV 577, Uruguay V 700.

Polizei, Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reichs bezüglich der Fremden-, Medizinal- und Veterinair-Polizei (Reichsverfassung) II 309, 310.

Polizeiliche Bestimmungen über Anlegung von Dampfkesseln, s. Dampfkessel.

Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung I 226.

P. auf der Rhede und im Hafen von Sulina V 313 ff., im Hafen von Tultscha V 323.

Polizeiaufsicht, Stellung unter P., s. Strafgesetzbuch (II).

Zuwiderhandlungen eines unter P. Gestellten gegen die ihm auferlegten Beschränkungen (Uebertretung) III 817.

Polizeibeamte, Verpflichtung zur Unterstützung der Grenzwache (Vereinszollgesetz) I 710, 741.

Mitwirkung bei Untersuchung von Zollvergehen im Verkehre mit Oesterreich-Ungarn V 194.

Unterstützung der Bahnpolizeibeamten II 179, 203.

Mitwirkung zur Verhütung und Entdeckung von Postübertretungen II 492, zur Ueberwachung und Anzeige von Wechselstempelhinterziehungen I 671, von Spielkartenstempelhinterziehungen IV 498.

Beaufsichtigung des Verkehrs mit Nahrungs-, Genuß- und Gebrauchsmitteln IV 790 f.

P. sind Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft IV 59, Beschlagnahme durch P. IV 264, Durchsuchung IV 266, vorläufige Festnahme IV 270, Ermittelungen zur Feststellung strafbarer Handlungen IV 275, 279.

Polizeibehörde, Befugniß zur Aufenthaltsbeschränkung bezw. Ausweisung von Bundesangehörigen I 30 f., speziell bei unbefugter Ausübung von Kirchenämtern III 207, bei sozialdemokratischen Bestrebungen IV 671.

Zuständigkeit in Gewerbesachen (Gewerbeordnung) V 540, 547, 555, 561, 570.

Befugnisse und Pflichten hinsichtlich Maßregeln gegen die Rinderpest I 618 ff., gegen sonstige Viehseuchen V 58 ff.

Zuständigkeit in Betreff des Impfwesens, s. Impfgesetz, in Betreff des Gesetzes über die Presse, s. Presse.

Verbot und Auflösung von sozialdemokratischen Versammlungen IV 668, 674 ff.

Zuständigkeit bei Bergung und Hülfsleistung in Seenoth (Strandungsordnung) III 241 f., 247.

Unbehinderte Zulassung des Chefs der P. in Ausübung des Dienstes zu den Bahnhöfen II 176.

Unterstützung der Ersatz- und Landwehrbehörden bei Kontrole der Wehrpflichtigen III 990.

Mitwirkung bei der Rechtshülfe IV 62, bei Zwangsvollstreckungen IV 188, Erlaß von Steckbriefen IV 271, Pflicht zur Anzeige an die Staatsanwaltschaft u. s. w. bei Auffindung von Leichen Unbekannter IV 275.

Genehmigung zu Beerdigungen vor Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister III 361.

Ausführung der Paßkontrole in Berlin IV 494.

S. auch Polizeibeamte, polizeiliche Strafverfügung.

Polizeigesetze, Gerichtsstand der Militairpersonen bei Kontraventionen gegen die P., s. Militair-Strafgerichtsordnung (I 1).

Fortbestehen von Landespolizeigesetzen neben dem Strafgesetzbuch (Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch) II 52.

Polizeigewalt der Konsuln über die Schiffe der Handelsmarine I 76, 111 ff.

Polizeiliche Beschränkungen der Eheschließung, Gesetz über die Aufhebung I 226.

Polizeiliche Strafverfügung, s. Strafprozeßordnung (XXV).

Polizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands II 163 ff.

S. auch Bahn-Ordnung.

Polizeistunde, Uebertretung derselben III 819.

Polizen über Seeversicherung, s. Handelsgesetzbuch (IV m).

Polle (Amt), Ueberweisung zur Ober-Postdirektion Braunschweig II 342.

Polnische Talaraſtücke, Umlaufsverbot III 488.

Portepée-Fähnriche, Einquartierung I 575, Servis IV 586, Klassifikation I 172, II 778.

Portepée-Unteroffiziere, Klassifikation I 172, II 778.

S. auch Unteroffiziere.

Porto für Briefe, Packete, Werthsendungen II 550 ff., im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn III 6 ff., mit Luxemburg II 900, im Postvereinsverkehr III 570 ff., im Weltpostvereinsverkehr IV 686 ff., 736, 756, V 143 f.

Portodefraudationen, s. Strafbestimmungen und Verfahren II 492 ff.

Portofreiheiten, Gesetz, betreffend die P. I 646 ff., Einführung desselben im Verkehr mit Bayern und Württemberg II 750.

P. im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn III 13, 30, im Postvereinsverkehr III 572, im Weltpostvereinsverkehr IV 690.

Portopflichtige Dienstsachen, Befreiung vom Zuschlagporto II 550 Anm. 5.

Portopflichtige Korrespondenz, s. Korrespondenz.

Portovergünstigungen für Militairpersonen I 647, 656 ff.

Portozuschlag für unfrankirte Briefe, Packete und sperriges Gut II 550 f.
Portraits, Portraitbüsten, s. Photographieen, Urheberrecht.
Portugal, Handels- und Schiffahrts-Vertrag II 831 ff., Postvertrag III 81, Theilnahme am Allgemeinen Postverein III 569 ff., am Weltpostverein IV 681 ff., am Uebereinkommen, betreffend den Austausch von Briefen mit Werthangabe IV 732 ff., desgleichen von Postanweisungen IV 753 ff., von Packeten ohne Werthangabe V 141 ff., am Internationalen Telegraphen-Vertrag III 609 ff., an der Internationalen Meter-Konvention III 866 ff., an der Konvention über Ausübung des Schutzrechts in Marokko V 184 ff., an der Internationalen Reblaus-Konvention V 385 ff., Portugiesische Zollämter, über welche die zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge eingeführt werden können V 490.
Posen, Disziplinarkammer III 169. Abgrenzung des Ober-Postdirektionsbezirks I 963, III 728.
Provinzial-Aktienbank des Großherzogthums P., Geschäftsbefugniß und Einlösung der Noten III 529 f.
Post, s. Posten, Postwesen.
Postablieferungsscheine, keine Verpflichtung der Postverwaltung zur Prüfung der Echtheit der Unterschrift II 496, 526.
Postagenturen V 14, Kaution der Postagenten V 179 (aufgehoben durch) V 401.
Postämter I., II., III. Klasse V 14, V 401 Anm. 2 und 3.
Postanstalten sind Bundesbehörden I 192. Strafverfahren vor denselben II 493 f. Porto bei Kuvertiren an die P. II 553. Verkauf der Postwerthzeichen II 553.
Frachtgeschäft der P., s. Handelsgesetzbuch (III e, IV a), Niederlegung von Zustellungen bei den P., s. Civilprozeßordnung (I 3 b).
Postanweisungen II 506 ff.
P. im Verkehr mit Großbritannien II 234 Anm. 7, Helgoland II 247, Italien I 599, III 156, Luxemburg II 892, Niederlanden II 221, Nordamerika I 196 ff., Norwegen I 215, Oesterreich-Ungarn III 11, Schweden I 603 Anm. 2, Schweiz I 569 ff.
P. im Allgemeinen Postvereinsverkehr III 575, im Weltpostvereinsverkehr IV 694, 753 ff.
S. auch Telegraphische Postanweisungen.
Post-Armenkasse, Erlös für unbestellbare Postsendungen fließt in dieselbe II 492, desgleichen Geldstrafen für Post- und Portodefraudationen II 493.
Postauftrag (Postmandat, Einzugsmandat) II 509 ff.
P. im Verkehr mit Belgien I 269 ff., mit Frankreich II 689 ff., mit Helgoland II 247, mit Luxemburg II 893 ff., mit den Niederlanden II 222 ff., mit Oesterreich-Ungarn III 30 ff., mit Rumänien I 324 ff., mit der Schweiz I 562 f., im Weltpostverkehr II 197 Anm. 47, IV 759 Anm. 11.
Postbeamte, Anstellung, Dienstverhältniß und Beeidigung (Reichsverfassung) II 323. Kautionen I 687, II 482, III 170, V 179 (aufgehoben durch) V 400 ff., Tagegelder, Fuhr- und Umzugskosten III 606 ff., IV 448 ff.
Beförderung der im Bahnpostbetriebe beschäftigten P. durch die Eisenbahnen, Dienstwohnungsräume auf Bahnhöfen, Körperverletzungen beim Eisenbahnbetriebe (Eisenbahn-Postgesetz) III 704 ff.
Bestrafung der P. wegen unbefugter Eröffnung von Briefen u. s. w., s. Strafgesetzbuch (XXXIV).
Postbeförderung, von der P. ausgeschlossene, zu derselben bedingt zugelassene Gegenstände II 502.
Postbehörden, Zuständigkeit und Verfahren bei Post- und Portodefraudationen II 493 f.
S. auch General-Postamt, Ober-Postdirektionen, Postanstalten.
Postbestellung II 521 ff.
Postboten, Befreiung von Chausseegeld und anderen Kommunikationsabgaben II 491, Aussagen auf den Diensteid II 495.
Zustellungen durch P., s. Civilprozeßordnung (I 3 b).
Postdampfschiffe zwischen Stralsund und Malmoe (Vertrag mit Schweden) I 601, II 26 ff., zwischen Kiel und Christiania (Vertrag mit Norwegen) I 211.
Kaution der Führer von P. V 400.
Postdebit der Zeitungen II 488, 505, 554.
Postdefraudationen, Strafbestimmungen und Verfahren II 492 ff.
Postdiensträume und Dienstwohnungen auf Bahnhöfen (Eisenbahn-Postgesetz) III 706, 713 f.
Posten, besondere Vorrechte derselben II 491 f.
Behandlung der mittelst der P. eingehenden zollpflichtigen Waaren (Vereinszollgesetz) I 728, 760 ff.
Gütertransport mit den P. in den Grenzbezirken (daselbst) I 738.
Postengeheimniß im Kriege, Verrath, s. Militair-Strafgesetzbuch (IV 1).
Postfuhrwerke, Befreiung von Chausseegeld und anderen Kommunikationsabgaben II 491.
Postfreimarken, Verwendung gefälschter oder unechter P., s. Strafgesetzbuch (XXIX).
Postgebäude, s. Postdiensträume.
Diebstahl in P., s. Strafgesetzbuch (XXV).
Postgebühren, exekutivische Beitreibung II 492.
Postgefälle, Verjährung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Entrichtung der P. (Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch) II 53.
Postgesetz, s. Postwesen.
Postgesetze, Bestandbleiben der Bundes- und Landes-P. neben dem Strafgesetzbuch (Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch) II 52. P. neben der Gewerbeordnung V 495.

Postgesetzgebung in den Ländern des Weltpostvereins IV 696, V 149.
Posthalter, Befreiung von der Gestellung von Mobilmachungspferden III 105, von Vorspannleistung und Fouragelieferung III 401 f.
Posthaltereien, Unzulässigkeit der Beschlagnahme des Inventars II 491, Zulässigkeit im Konkurse IV 347 f.
Posthülfstellen V 14.
Postillone, Unzulässigkeit der Pfändung gegen dieselben II 491, Befreiung von Spanndiensten II 491.
P. bei Extraposten II 542, Trinkgeld II 538.
Postkarten (Korrespondenzkarten) II 503, im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn III 7, im Postvereinsverkehr III 570 f., im Weltpostvereinsverkehr IV 695 f., 715.
Postkongresse, periodische III 577, IV 698.
Postkontraventionen, s. Postdefraudationen.
Postlagernde Sendungen II 523, 527.
Postmandate, s. Postauftrag.
Postnachnahmesendungen II 508.
Post-Ordnung II 498 ff.
Postpackete, s. Packete.
Postpassagierstuben, s. Wartezimmer.
Postpferde, Befreiung von Chausseegeld und anderen Kommunikationsabgaben, von Spanndiensten II 491.
Post-Provision, s. Provision.
Posträthe, Rangverhältniß II 347.
Post-Reglement, s. Postordnung, Reglement.
Postreisende II 532 ff. Haftpflicht der Post für deren Beschädigung II 490.
Postsendungen, Beförderung durch die Post II 487, durch die Eisenbahnen III 704 ff. Garantie der Postverwaltung II 488 ff. Bestimmungen der Post-Ordnung über P. II 498 ff.
Beschlagnahme von P., s. Strafprozeßordnung (VIII).
Posttaxwesen, Gesetz über das P. im Gebiete des Norddeutschen Bundes I 32 (aufgehoben durch) Gesetz über das P. im Gebiete des Deutschen Reichs II 549 ff.
Nichtanwendung auf den innern Postverkehr in Bayern und Württemberg II 554.
Postüberschüsse, Behandlung derselben (Reichsverfassung) II 323, 324. Theilnahme Badens an den P. II 282.
Postübertretungen, s. Postdefraudationen.
Post-Unterstützungskasse, s. Postarmenkasse.
Postverein, Gründung eines allgemeinen P. III 569 ff.
Internationales Büreau des a. P. III 576.
S. auch Weltpostverein.
Postverkehr, innerer, in Bayern und Württemberg II 497, bezügliches Uebereinkommen mit der Deutschen Reichs-Postverwaltung II 543 ff.
Postverträge:
P. zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden (aufgehoben) I 209.
P. mit Nord-Amerika I 195, II 258, 412. Uebereinkommen, betreffend den Austausch von Postanweisungen I 196 ff.
P. mit Belgien I 239, 268, III 340. Uebereinkommen, betreffend den Postauftragsverkehr I 269 ff., betreffend den Austausch von Packeten mit und ohne Werthangabe I 240 ff.
P. mit Brasilien III 299.
P. mit Chili III 462.
P. mit Dänemark I 229 ff.
P. mit Frankreich II 687. Uebereinkommen, betreffend das Postauftragsverfahren II 689 ff.
P. mit Großbritannien II 222 ff. Uebereinkommen wegen der Postverhältnisse mit Helgoland II 246 ff. Abkommen mit Ostindien, betreffend den gegenseitigen Austausch von Packetsendungen II 253 ff.
P. mit Italien I 599, III 156.
P. mit dem Kirchenstaat I 665.
P. mit Luxemburg I 210, II 892. Uebereinkommen, betreffend den Postauftragsverkehr II 893 ff., betreffend den Austausch von Packeten mit und ohne Werthangabe II 897 ff.
P. mit den Niederlanden II 221. Uebereinkommen, betreffend den Postauftragsverkehr II 222 ff. Uebereinkunft zwischen der Deutschen Reichs-Post-Verwaltung und der Allgemeinen Postwaagen-Unternehmung von Gend & Loos in Rotterdam, betreffend den gegenseitigen Austausch von kleinen Packeten, sowie von Geldsendungen in Packetform II 226 ff.
Uebereinkommen zwischen der Deutschen Reichs-Post-Verwaltung und der Generaldirektion der niederländischen Staatsbahnen in Utrecht, betreffend den gegenseitigen Austausch von Packeten mit und ohne Werthangabe aus und nach Großbritannien und Irland auf dem Wege über Vlissingen II 239 ff.
P. mit Norwegen I 210 ff.
P. mit Oesterreich-Ungarn I 209, 210, III 1 ff. Postauftragsverfahren III 30 ff., Fahrpost-Uebereinkommen III 32 ff., Uebereinkommen zwischen den Regierungen der österreichisch-ungarischen Monarchie einerseits und Bayerns und Württembergs andererseits zur Regelung des unmittelbaren Postverkehrs ihrer Gebiete III 35.
P. mit Peru III 507.
P. mit Portugal III 81.
P. mit Rumänien I 320 ff., Uebereinkommen, betreffend den Postauftragsverkehr I 324 ff.
P. mit Rußland II 813 ff.
P. mit Schweden I 600 ff., II 26 ff., III 153.
P. mit der Schweiz I 554 ff. Uebereinkommen, betreffend den Austausch von Postauftragsbriefen (Postmandaten) und Postanweisungen I 562 ff. Fahrpost-Uebereinkommen I 565 ff. Vereinbarung zwischen der Deutschen Reichs-Postverwaltung und den Postverwaltungen von Bayern und Württemberg einerseits und der Schweizerischen Post-

verwaltung andererseits, betreffend die Einführung der summarischen Kartirung bei den Packeten ohne Werthangabe im Deutsch-Schweizerischen Fahrpostverkehre I 567.

P. mit Spanien II 707.

S. auch Postverein, Weltpostverein.

Postverwaltung, Organisation I 192, Organisation der Behörden der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung III 721. Benennung der obersten Reichsbehörde für die dem Ressort des General-Postmeisters zugewiesenen Verwaltungszweige V 10 ff. Gliederung der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung V 10 ff. Anm. 1.

Verpflichtungen der Eisenbahnen gegen die P. (Eisenbahn-Postgesetz) II 488, III 704 ff.

Garantie der P. gegenüber Postsendungen und Reisenden II 488 ff.

Reglements der P. II 496, s. auch Post-Ordnung.

Befugnisse der P. bei Festsetzung der Entschädigungen für Aufhebung von Portofreiheiten I 647 ff.

Zuständigkeit der Behörden der P. bei Ausführung des Reichsbeamtengesetzes III 324, 325.

Gesetz, betreffend die Verwendung der Ueberschüsse aus der Verwaltung der französischen Landesposten durch die deutsche Reichs-Postverwaltung während des Krieges gegen Frankreich in den Jahren 1870 und 1871 II 780. Kaiser-Wilhelm-Stiftung für die Angehörigen der deutschen Reichs-Postverwaltung II 916 ff.

Anwendung der Gesetze über Krankenversicherung und Unfallversicherung auf den gesammten Betrieb der P. V 427, 774.

Anleihen für die P., s. Anleihen.

Postvorschuß, s. Postnachnahmesendungen.

Postwagen, Befreiung von Chausseegeld und anderen Kommunikationsabgaben II 491. Beförderung der P. in Eisenbahnzügen III 704 ff.

Postwege, Unpassirbarkeit derselben II 491.

Postwerthzeichen, Verkauf derselben II 529 f., 553.

Strafe für Benutzung entwertheter P. II 493.

Verwendung gefälschter oder unechter P., s. Strafgesetzbuch (XXIX).

Postwesen unterliegt der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reichs (Reichsverfassung) II 310, 322 ff.

Besondere Bestimmungen für Baden und Hessen II 281 f., für Württemberg II 285, 324, für Bayern II 324. Bundesrathsausschuß für Posten II 312.

Gesetz über das P. des Norddeutschen Bundes I 32, (aufgehoben durch) Gesetz über das P. des Deutschen Reichs II 487 ff. Gesetz, betreffend die Abänderung des § 4 des Gesetzes über das P. des Deutschen Reichs (Eisenbahn-Postgesetz) III 704 ff.

Verordnung, betreffend die Einführung des Abschnitts VIII der Reichsverfassung (Postwesen) in Elsaß-Lothringen II 592. Abänderung des § 14 des Gesetzes über das Postwesen (Einführungsgesetz zur Civilprozeßordnung) IV 243. Nichtanwendung des § 20 des Gesetzes über das Postwesen im Konkursverfahren (Konkursordnung) IV 347 ff.

Post-Zoll-Regulativ I 760 ff.

Postzwang, Gegenstände desselben II 487 f., Verletzung desselben II 492.

Potsdam, Disziplinarkammer III 169, Abgrenzung des Ober-Postdirektionsbezirks V 10.

Prahmbetrieb, gewerbsmäßiger, Anwendung der Gesetze über Krankenversicherung und Unfallversicherung V 427, 774.

Präjudizienbücher des Reichsgerichts IV 71.

Präklusion der von dem vormaligen Norddeutschen Bunde ausgegebenen Darlehnskassenscheine IV 462. P. der Einhundertmarknoten der Rostocker Bank IV 465 f., 665 f.

Prämien, Gesetz, betreffend die Inhaberpapiere mit P., nebst Ausführungsvorschriften II 372 ff.

Uebernahme von Versicherungen gegen P. als Handelsgeschäft, s. Handelsgesetzbuch (III a). P. bei Seeversicherung, s. Handelsgesetzbuch (IV m).

S. auch Reichsstempelsteuer.

Prangen des Schiffs, s. Haverei.

Präsentation von Wechseln, s. Wechselordnung (2 d und h).

Unstatthaftigkeit von P. für Anstellungen bei den ordentlichen Gerichten (Gerichtsverfassungsgesetz) IV 34.

Präsident des Bundeskanzler-Amts I 12, einstweilige Versetzung des P. des Reichskanzler-Amts in den Ruhestand III 49, Pensionirung III 51.

P. und Vice-P. des Reichstages, Wahl derselben II 317, 333, Befugnisse II 334, Anstellung der Reichstagsbeamten durch den P. II 334, III 74.

P. und Vice-P. des Zollparlaments I 45.

Chef-P. der Preußischen Ober-Rechnungskammer ist Mitglied der Bundesschulden-Kommission I 264.

P. des Rechnungshofes des Deutschen Reichs I 312 ff., III 440 f. Anm. 3.

P. des Bundes-Oberhandelsgerichts I 677 f., P. und Senats-P. des Reichsgerichts IV 54 f., P. des Reichsgerichts ist Vorsitzender des Ehrengerichtshofes IV 567.

P. und Senats-P. der Oberlandesgerichte IV 53, P. des Oberlandesgerichts ernennt den Vorsitzenden des Schwurgerichts IV 47, führt die Aufsicht über den Vorstand der Anwaltskammern IV 564.

P. der Landgerichte IV 42 ff.

P. der Disziplinarkammern und des Disziplinarhofes III 63, 75 ff.

P. (Vorsitzender) des Reichs-Eisenbahnamts III 136 f.

P. des Reichsbank-Direktoriums III 520 ff.

Befugnisse III 559, Anstellung u. s. w. der Beamten III 720, Befugnisse bezüglich der Kautionen derselben III 723.
P. des Patentamts IV 410 Anm. 7.
S. auch Präsidium, Vorsitzender.
Präsidium des Norddeutschen Bundes I 4, des Bundesrathes des Zollvereins I 43, des Deutschen Bundes II 272, des Deutschen Reichs II 312 ff.
P. beim Reichsgericht IV 55, bei den Oberlandesgerichten IV 53, bei den Landgerichten IV 42.
Präzisionsgewichte, Eichung I 356 f., 373.
Präzisionswaagen, Eichung I 363. P. in Apotheken I 535 f.
Presse, die Bestimmungen über die P. unterliegen der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reichs (Reichsverfassung) II 310.
Gesetz über die Presse III 233—239:
I. Einleitende Bestimmungen (Beschränkungen der Preßfreiheit, Umfang, Begriff der Druckschriften, Anwendung der Gewerbeordnung auf das Preßgewerbe) 233—234.
II. Ordnung der Presse (Angabe des Druckers und Herausgebers, Nennung des verantwortlichen Redakteurs bei periodischen Druckschriften und Zeitungen, Pflichtexemplar, Pflicht zur Aufnahme amtlicher Bekanntmachungen, von Berichtigungen, Verbot der Veröffentlichungen über Truppenbewegungen u. s. w. in Kriegszeiten, strafbare Aufforderungen) 234—236.
III. Verantwortlichkeit für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen (verantwortlicher Redakteur, Verleger, Drucker, Verbreiter) 236—237.
IV. Verjährung 237.
V. Beschlagnahme (außergerichtliche, richterlich angeordnete B. der Platten und Formen, Ablegen des Satzes) 237—238.
VI. Schlußbestimmungen (Presse in Kriegszeiten, bei Belagerungszustand, Aufruhr, Plakate, Freiexemplare an öffentliche Sammlungen, Wegfall von Zeitungs- und Kalenderstempel, Inseratenabgaben) 238—239.
Preßgesetz, s. Presse.
Preßgewerbe, Umfang der Anwendung der Gewerbeordnung auf dasselbe IV 496.
Preßpolizeigesetze, Fortbestand der landesgesetzlichen Bestimmungen neben dem Strafgesetzbuche (Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch) II 52.
Preßvergehen, Fortbestand der landesgesetzlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der Schwurgerichte (Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz) IV 77.
Preußen, Mitglied des Norddeutschen Bundes I 2, des Deutschen Bundes II 270, des Deutschen Reichs II 307. Stimmen im Bundesrathe II 310 f., im Bundesrathe des Zollvereins I 43. Zahl der Reichstagsabgeordneten II 316, Wahlkreise und zuständige Behörden II 65 ff., 85 f. Ersatz-Behörden (Ersatz-Ordnung) III 893, 894. Präsidialbefugnisse der Krone P. im Norddeutschen Bunde I 4, im Zollvereine I 43, im Deutschen Bunde II 272, im Deutschen Reiche II 312. Der König von Preußen übernimmt die Ihm durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes übertragenen Rechte, Befugnisse und Pflichten für Sich und Seine Nachfolger I 1, 11.
Nichtanwendung verschiedener Artikel des Zollvereinigungsvertrages auf preußische Gebietstheile I 41, 568. Verfahren Preußens bei Abschluß von Handels- und Schiffahrtsverträgen mit Oesterreich und der Schweiz I 55. Einführung der Steuergesetze über Braumalz und Branntwein in verschiedenen Preußischen Gebietstheilen I 568, 291 Anm. 7, anderweitige Bestimmung über die Erhebung der Brausteuer in diesen Gebietstheilen II 721, Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen für Bier und Branntwein V 734 ff.
P. formirt mit den Bundesstaaten, außer Bayern, Sachsen und Württemberg, 14 Armeekorps (Reichs-Militairgesetz) III 210
Konsular-Konvention zwischen P. und den Niederlanden II 668 ff., Ausdehnung auf die deutschen Konsuln II 667. Protokoll mit den Niederlanden über Verbindung des niederländischen Kanalnetzes mit den linksemsischen Kanälen auf preußischem Gebiet IV 446 ff., Uebereinkommen des Reichs dazu IV 445. Anwendung des Auslieferungsvertrages zwischen P. und Frankreich auf Elsaß-Lothringen II 645. Auslieferungsvertrag mit Nord-Amerika I 255 ff., Ausdehnung auf die Staaten des Norddeutschen Bundes I 253. Aufhebung des Auslieferungsvertrages zwischen P. und Luxemburg III 886.
Beurkundung des Personenstandes in den Preußischen Grenzpfarreien III 364 Anm. 117.
Außerkurssetzung preußischer Münzen III 699 ff.
Uebernahme Preußischer Militairpensionen auf das Reich III 88.
Uebertragung Preußischer Rechtssachen auf das Reichsgericht IV 80. Begründung der Revision in Preußischen Rechtsstreitigkeiten IV 246 f. Vertretung des Militairfiskus bei Pfändung des Diensteinkommens und der Pension Preußischer Offiziere IV 231 ff.
Preußisches Allgemeines Landrecht, Geltung in den Konsulargerichtsbezirken IV 819.
Preußische Bank, Verwaltung der Darlehnskassen (veraltet) II 217.
Abtretung an das Reich III 534 f., 565 ff.
Aufruf und Einziehung der Einhundertmarknoten IV 463, 466.
Preußische General-Staatskasse, Wahrnehmung der Central-Kassengeschäfte des Norddeutschen Bundes (veraltet) I 193.
Preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden übernimmt die Verwaltung der Bundesschulden I 263 f.

Preußische Militairgesetzgebung, Einführung im Norddeutschen Bunde I 8, 62 ff., im Deutschen Bunde II 276, im Deutschen Reich II 327.
Preußisches Militairstrafrecht, Einführung im Norddeutschen Bunde I 218, in Baden II 582.
Preußische Ober-Rechnungskammer führt die Kontrole über den Bundeshaushalt 1867—69 I 308. Einrichtung und Befugnisse derselben III 440 ff. Anm. 3.
Preußische Staatsdruckerei, Erwerbung für das Reich IV 787 ff.
Preußischer Staatsschatz, Aufhebung II 582.
Priesterweihe, s. Ordination.
Prima-Wechsel, s. Wechsel-Ordnung (2 k).
Prinzipal, Rechte und Pflichten gegen Prokuristen, Handelsbevollmächtigte u. s. w., s. Handelsgesetzbuch (1 e und f).
Prisengerichtsbarkeit, Gesetz, betreffend dieselbe V 754 f.
Privatgeheimnisse, Offenbarung durch Rechtsanwälte, Aerzte u. s. w., s. Strafgesetzbuch (XXXI).
Privatgerichtsbarkeit, Aufhebung (Gerichtsverfassungsgesetz) IV 34.
Privatgläubiger, s. Privatvermögen.
Privatklage, Privatkläger, s. Strafprozeßordnung (XXII).
Privat-Krankenanstalten, Erforderniß der Konzession (Gewerbeordnung) V 503.
Privatläger unverzollter Waaren (Vereinszollgesetz) I 733. P. für unverzollten Taback IV 849 f., 881 f. Befreiung von Waaren in P. von der statistischen Gebühr IV 968.
Privatniederlagen, s. Privatläger.
Privat-Notenbanken III 526 ff. Verzicht verschiedener P. auf das Recht zur Notenausgabe III 513 ff.
Privatpersonen, Ausprägung von Zwanzigmarkstücken für P. (Münzgesetz) III 164.
Privat-Personenfuhrwerk als Ersatz von Posten, Befreiung vom Chausseegeld und anderen Kommunikationsabgaben II 491.
Privatübergänge über Eisenbahnen II 177.
Privaturkunden, Beweiskraft, Echtheitsbeweis, s. Civilprozeßordnung (II 1 i).
Privatvermögen eines Handelsgesellschafters, s. Handelsgesetzbuch (II a), eines Genossenschafters, s. Genossenschaftsgesetz (II).
Privat-Versicherungsgesellschaften, Verhältniß der Renten- u. s. w. Versicherung bei solchen zur Verpflichtung der Reichsbeamten zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen V 172, 177 f.
Privatweg, unbefugte Benutzung (Uebertretung) III 822.
Privatzölle I 51 ff. (Zollvereinigungsvertrag).
Privilegien, Ertheilung in den Zollvereinsstaaten (Zollvereinigungsvertrag) I 50.
Nichtzulässigkeit fernerer Ertheilung von P. zum Schutze des Urheberrechts II 112, III 734.
Probe, Kauf auf, nach, zur P., s. Handelsgesetzbuch (III b).
Produktiv-Genossenschaften, s. Genossenschaftsgesetz (I).
Prokura, Prokurist, s. Handelsgesetzbuch (I e).
Prokura-Indossament, s. Wechselordnung (2 c).
Promessen der Kommanditgesellschaften auf Aktien und der Aktiengesellschaften, s. Handelsgesetzbuch (II c und d), Aktiengesetz.
Protest, s. Wechselordnung (2 d, h und q).
Protokoll im Civilprozeßverfahren, s. Civilprozeßordnung (I 3 a), im Strafprozeßverfahren, s. Strafprozeßordnung (XVII).
Prototype, internationale des Meter und des Kilogramm III 867 f., 870 ff., 878.
Proviant der Schiffsleute, Minimalbetrag (Seemannsordnung) II 949 Anm. 40, 978.
Provinzial-Aktienbank des Großherzogthums Posen, Geschäftsbefugnisse und Einlösung der Noten III 529 f.
Provinzial-Verbände, Zwangsvollstreckung gegen dieselben, Fortbestand der Landesgesetze (Einführungsgesetz zur Civilprozeßordnung) IV 244.
Provision der Kaufleute, s. Handelsgesetzbuch (III a), des Kommissionairs, s. daselbst (III c), des Spediteurs, s. daselbst (III d).
P. bei Wechseln, s. Wechselordnung (2 h).
P. für Besorgung der Zeitungen durch die Post II 488, 554.
P. der Eisenbahnen im Frachtverkehr III 270.
Prozesse, Trennung, Verbindung, Aussetzung der Verhandlung, s. Civilprozeßordnung (I 3 a).
Uebergangsbestimmungen für die vor Inkrafttreten der Civilprozeßordnung anhängigen P. (Einführungsgesetz) IV 245.
Prozeßbevollmächtigte, s. Civilprozeßordnung (I 2 d).
Prozeßfähigkeit, s. Civilprozeßordnung (I 2 a).
Prozeßhindernde Einreden, s. Civilprozeßordnung (II 1 a).
Prozeßkosten, s. Civilprozeßordnung (I 2 e).
Prozeßverfahren, Gesetzgebung des Reichs (Reichsverfassung) II 310.
P. vor den Konsulargerichten, s. Konsulargerichtsbarkeit.
Prüfungen der Bahnpolizeibeamten und Lokomotivführer II 205 ff., für den Konsulatsdienst I 71, der Militairanwärter II 458 f., der Medizinalpersonen V 575 ff.
Nautische P. V 604 ff.
P. von Meistern und Gesellen, s. Innungen.
P. zum Richteramte IV 30 f.
Prüfungs-Ordnung für den einjährig-freiwilligen Dienst III 987 ff.
Prüfungstermin im Konkursverfahren, s. Konkursordnung (IX d).
Pseudonyme Werke, s. Urheberrecht, Literarkonvention.
Publikandum, betreffend die Verfassung des Norddeutschen Bundes I 1 ff.
Publikation militairgerichtlicher Erkenntnisse, s. Militairstrafgerichtsordnung (II 1).

Publikum, bahnpolizeiliche Bestimmungen für dasselbe II 176 ff.
Pulver, s. Schießpulver.
Pyrmont, s. Waldeck und Pyrmont.

Q.

Quadratmeter, Quadratstab, Flächenmaaß I 332, V 864.
Quadrupel-Vertrag von London II 348.
Qualifikationsatteste für Marineangehörige III 1193 f.
S. auch Berechtigungsschein.
Quartierbedürfnisse der bewaffneten Macht, Regulativ I 575 ff.
Quartierbescheinigungen in Friedenszeiten I 588, Formulare I 593 f., Formular bei Mobilmachung III 120.
Quartierbillet I 587, Formular I 592.
Quartiere, Ausstattung im Frieden I 575 ff., bei Mobilmachung III 109.
Quartierleistung, Einführung der Preußischen Einquartierungsgesetze (Reichsverfassung) II 327 f.
Einquartierungswesen in Bayern II 298, 330, in Württemberg II 288, 330.
Gesetz, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes I 570 ff., Ausführungs-Instruktion dazu I 584 ff., Einführung in Baden II 581, in Bayern und Württemberg III 399.
Servistarif und Klassen-Eintheilung der Orte IV 583 ff.
Entschädigung für vorübergehende Quartierleistungen IV 623.
Qu. für die mobile Macht III 100 f., 109, 117 f.
Quartierwirth, Diebstahl und Unterschlagung an Sachen desselben, s. Militairstrafgesetzbuch (IV 9).
Queckſilber, Verbot der Verwendung zu Nahrungs- u. s. w. Mitteln V 299.
Quittung im Handelsverkehr, s. Handelsgesetzbuch (III a), bei Wechselzahlungen, s. Wechselordnung (2 g).
Einziehung des Betrages von Qu. durch Postauftrag II 509 ff.
Quittungsbuch für Seeleute (Heuerbuch) II 947, für Militairpersonen II 451.

R.

Rabattprivilegien in den Zollvereinsstaaten (Zollvereinigungsvertrag) I 47 Anm. 52.
Rädelsführer bei Zusammenrottungen, s. Strafgesetzbuch (XII und XIII), bei Fahnenflucht, militairischem Aufruhr, Plünderung, s. Militairstrafgesetzbuch (IV 3, 6 und 8), bei Ungehorsam und Widersetzlichkeit gegen den Schiffer (Seemannsordnung) II 957 f.
Räder (Radreifen) der Eisenbahnfahrzeuge II 192 f., 198.
Rampen auf Bahnhöfen II 191.
Rang der Reichsbeamten III 47, der Posträthe und Ober-Posträthe II 347, der Telegraphen-Direktoren und Inspektoren II 633, III 862, der Ober-Postdirektoren V 299.
Rangordnung der Konkursforderungen, s. Konkursordnung (VIII), der Forderungen der Massegläubiger, s. daselbst (VII).
Rapporte, unrichtige, s. Militairstrafgesetzbuch (IV 10).
Rasen, unbefugte Wegnahme (Uebertretung) III 823.
Rath, Kaiserlicher, in Elsaß-Lothringen IV 799.
Rathsertheilung von Rechtsanwälten, Gebühren IV 809.
Rationen preußischer Seeleute II 978 (s. auch 949), einquartierter Militairpferde im Frieden III 412, 420, 424 f., desgl. nach Mobilmachung III 110 f.
Raub, s. Strafgesetzbuch (XXVI), Anzeigepflicht vom Vorhaben eines R., s. daselbst (XIII).
Räude der Hausthiere (Viehseuchengesetz) V 66, 88 ff.
Raufhandel, s. Körperverletzung, Schlägerei.
Raumgehalt, Gesetz, betreffend die Bezeichnung des R. der Schankgefäße V 258 f.
Raummeter, s. Kubikmeter.
Raupen, Unterlassung desselben (Uebertretung) III 822.
Rayongesetz, Gesetz, betreffend die Beschränkung des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen (nebst Instruktion) II 610 ff.
Rayon-Kommission, s. Reichsrayonkommission.
Realgewerbeberechtigungen dürfen nicht mehr begründet werden (Gewerbeordnung) V 498, Uebertragung derselben (daselbst) V 517.
Realinjurien, s. Beleidigung, Thätlichkeiten.
Reallasten, Zulassung besonderer Gerichte zur Entscheidung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten bei Ablösung von R. (Gerichtsverfassungsgesetz) IV 34.
Reben, Verbot der Einfuhr zum Verpflanzen III 37, IV 1029.
Reblaus, Gesetz, Maßregeln gegen die Reblauskrankheit betreffend III 508, Gesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit V 475 ff.
Internationale Uebereinkunft, Maßregeln gegen die R. betreffend V 10 (ersetzt durch) Internationale Reblaus-Konvention nebst Schlußprotokoll V 385 ff.
Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues V 482 ff., Gestattung der Ein- und Ausfuhr über gewisse Zollämter V 485 ff., Verkehr mit Geräthschaften und Erzeugnissen des Weinbaues in den deutsch-französischen, deutsch-schweizerischen und deutsch-luxemburgischen Grenzbezirken V 491 f.
Rechnungen, Fälschung durch Beamte, s. Strafgesetzbuch (XXXIV).
Einziehung von R. mittelst Postauftrages II 509 ff.
Rechnungsfehler in Urtheilen, s. Civilprozeßordnung (II 1 b).

Rechnungshof, die Preußische Oberrechnungskammer fungirt als „R. des Norddeutschen Bundes", demnächst als „R. des Deutschen Reichs" I 308 f., III 440 f.

Umfang der Geschäfte des R. I 308, Instruktion für denselben I 310 ff., Rechtsverhältnisse der Mitglieder III 75 Anm. 157.

Rechnungslegung über die Verwendung der Einnahmen des Reichs (Reichsverfassung) II 330.

R. über den Reichskriegsschatz III 197, den Reichsinvalidenfonds III 94 f., über Einnahmen und Ausgaben der Preußischen Staatsdruckerei VI 789, der Reichsbank III 521, der Kaiser-Wilhelm-Stiftung II 920, der Generalstabsstiftung IV 468.

Rechnungssachen, vorbereitendes Verfahren, s. Civilprozeßordnung (II 1 d).

Rechnungswesen, Ausschuß des Bundesraths für das R. (Reichsverfassung) II 312. Ausschuß für R. im Bundesrathe des Zollvereins (Zollvereinigungsvertrag) I 42 f., 48.

Rechtfertigung der Rechtsmittel, s. Civilprozeßordnung (III), Strafprozeßordnung (XX).

Rechtsanwälte, s. Rechtsanwaltsordnung.

R. bei den Konsulargerichten IV 820, 828.

Vertretung durch R. in Patentsachen beim Reichsgericht IV 433.

Gebühren-Ordnung für R. IV 801 ff., bei den Konsulargerichten IV 825.

S. auch Civilprozeßordnung (I 2 d), Strafprozeßordnung (XI).

Wohnsitz der am Reichsgericht zugelassenen R. IV 557 Anm 12.

Rechtsanwaltsordnung IV 555—571:

I. Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (Befähigung, Freigebung, Gründe der Versagung, Zulassung bei einem bestimmten Gerichte, Anfechtung der Versagung, Beeidigung, Wohnsitz; Rechtsanwaltsliste, Zurücknahme der Zulassung, Stellvertretung) 555—559.

II. Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte (Entfernung vom Wohnsitze, Handakten, Beiordnung als Armenfachwalt, Vertheidigung, Vorbereitungsdienst bei Rechtsanwälten) 559—561.

III. Anwaltskammern (Vorstand, Geschäftsordnung, Geschäftsführung, Aufsicht über den Geschäftsbetrieb, jährlicher Bericht an das Oberlandesgericht) 561—564.

IV. Ehrengerichtliches Verfahren (Zulässigkeit, Strafen, Verfahren, Besetzung des Ehrengerichts, Zuständigkeit, Voruntersuchung, Entscheidung über Eröffnung des Hauptverfahrens, Hauptverhandlung, Beschwerde, Berufung, Mitwirkung der Staatsanwaltschaft, Ehrengerichtshof) 564—568.

V. Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgerichte 568—569.

VI. Schluß- und Uebergangsbestimmungen 569—571.

Rechtsbelehrung der Geschworenen, s. Strafprozeßordnung (XVIII).

Rechtsfragen, abweichende Entscheidungen des Reichsgerichts IV 57.

Rechtsgeschäfte des Gemeinschuldners, Erfüllung, s. Konkursordnung (II), Anfechtung, s. daselbst (III).

S. auch Rechtshandlungen.

Rechtsgültigkeit der Eheschließung III 356. Erforderniß der Bestätigung für die R. kriegsgerichtlicher Erkenntnisse I 153.

Rechtshandlungen des Gemeinschuldners nach der Konkurseröffnung, s. Konkursordnung (I), Anfechtung von R., welche Gemeinschuldner vor der Konkurseröffnung vorgenommen hat, s. daselbst (III).

Gesetz, betreffend die Anfechtung von R. eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens IV 1022 ff.

Rechtshängigkeit, Zeitpunkt und Wirkung, s. Civilprozeßordnung (II 1 a).

Rechtshülfe, Gesetz, betreffend die Gewährung der R. I 698 ff., Einführung als Gesetz des Deutschen Bundes II 279, in Württemberg II 280 f., in Bayern II 344, in Elsaß-Lothringen II 592.

Rechtshülfevertrag des Norddeutschen Bundes mit Baden (veraltet) II 25, Hessen (veraltet) II 268.

Badisch-französischer Rechtshülfevertrag, Ausdehnung auf Elsaß-Lothringen II 645.

R. in Patentsachen IV 420, in Seeunfallssachen IV 455, in Poststrafsachen II 494, in Unfallversicherungssachen V 813, in Prisensachen V 755, in Gewerbesachen V 550 Anm. 196.

R. zur Einziehung von Gerichtskosten unter den Bundesstaaten IV 545 f.

Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes über R. IV 60 ff.

R. bei Zollkontraventionen zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn (Zollkartell) V 200 ff.

Rechtskraft der Urtheile in Civilsachen, Fähigkeit dazu IV 131, Wirkung gegen Nebenintervenienten IV 96, Eintritt der R. IV 183. R. des Schiedsspruchs IV 219, Uebergangsbestimmungen IV 245.

R. der Urtheile in Strafsachen als Voraussetzung der Vollstreckung IV 323, Hemmung der R. durch Einlegung von Rechtsmitteln IV 303, 307. R. des amtsrichterlichen Strafbefehls IV 317.

R. der in die Konkurstabelle eingetragenen, festgestellten Forderungen IV 367, des Zwangsvergleichs IV 374.

Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil abgeschlossenen Verfahrens, s. Civilprozeßordnung (IV), Strafprozeßordnung (XXI).

R. des militairgerichtlichen Urtheils gegen Militairbeamte. I 164.

Rechtsmittel im Civilprozeß, s. Civilprozeßordnung (III), im Strafprozeß, s. Strafprozeßordnung (XX).

R. in Sachen der Konsulargerichtsbarkeit IV 821 f., 824.
R. gegen Erkenntnisse der militairischen Spruchgerichte I 141, 144, 146, 163 f., 168.
R. gegen Entscheidungen der Disziplinarkammern, III 65 f., gegen Defektbeschlüsse derselben III 71 f. R. bei Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche der Reichsbeamten aus ihrem Dienstverhältnisse III 73.
R. in Gewerbesachen, Rekurs (Gewerbeordnung) V 501, 513, 518, 533, 536, 542.
R. gegen Entscheidung der Seeämter IV 456, in Patentsachen IV 421, 432 ff.
Zuständigkeit der Civil- und Strafkammern der Landgerichte bei R. IV 44, 46, der Oberlandesgerichte IV 53 f., 63, des Reichsgerichts IV 55 ff.

Rechtsnachfolger, Aufnahme des Rechtsstreites, s. Civilprozeßordnung (I 3 e).

Rechtsnachtheile, Fälle der Androhung derselben für den Fall der Versäumung (Civilprozeßordnung) IV 118 Anm. 128.

Rechtsnorm als Gesetz im Sinne der Civilprozeßordnung IV 242, der Strafprozeßordnung IV 346, der Konkursordnung IV 380.

Rechtspflege, Beschwerde über verweigerte oder gehemmte R. (Reichsverfassung) II 331.
Ausübung eines gesetzwidrigen Einflusses auf die R. Seitens der Militairpersonen, s. Militairstrafgesetzbuch (IV 7).

Rechtssachen, Bestechung einer Gerichtsperson in R., Beugung des Rechts, s. Strafgesetzbuch (XXXIV).

Rechtsschutz der Reichsangehörigen (Reichsverfassung) II 308.
S. auch Schutzgenossen.

Rechtsstreitigkeiten, bürgerliche, Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte (Gerichtsverfassungsgesetz) IV 33 f.
Verordnung, betreffend die Begründung der Revision in bürgerlichen R. IV 246 ff., desgleichen Gesetz IV 248 f.
Gebührenfreiheit in bürgerlichen R. vor dem Reichsgericht IV 539.
Einschränkung der Konsulargerichtsbarkeit in bürgerlichen R., s. Konsulargerichtsbarkeit.

Rechtstitel, s. Titel.

Rechtsverhältnisse, Gesetz, betreffend die R. der Reichsbeamten III 42 ff.
R. der Mitglieder und Beamten des Bundes-Oberhandelsgerichts I 677, 680 f., des Reichsgerichts IV 54 f., des Bundesamts für das Heimathwesen II 137, III 75 Anm. 156, des Rechnungshofes III 75 Anm. 157, I 309 Anm. 2, der richterlichen Militairjustizbeamten III 75 Anm. 158, des Vorsitzenden des Reichseisenbahnamts III 137, der Reichsbank und der Reichsbankbeamten III 515 ff., 720.
R. der Handelsgesellschafter, s. Handelsgesetzbuch (II b), der Aktionaire, s. daselbst (II c und d), der Genossenschafter, s. Genossenschaftsgesetz (II).
R. der eingeschriebenen Hülfskassen III 825 ff.
Gesetz über die R. der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände III 84 ff.
Klage über Bestehen oder Nichtbestehen eines R. (Civilprozeßordnung) IV 122, Feststellung eines im Laufe des Prozesses streitig gewordenen R. IV 125.

Rechtsvermuthungen, Aufrechterhaltung derselben nach Landesgesetzen (Einführungsgesetz zur Civilprozeßordnung) IV 244.

Rechtsvorgänger, Eideszuschiebung über Handlungen desselben, s. Civilprozeßordnung (II 1 k).

Rechtsweg gegen die exekutivische Beitreibung von Postporto u. s. w. II 492 ff., bei Ansprüchen auf Entschädigung für Aufhebung der Portofreiheiten I 648, bei Streitigkeiten über Gewerbeangelegenheiten (Gewerbeordnung) V 497, 518, 530, 538, 540, 550, bei Vergütungsansprüchen für Erfindungen im öffentlichen Interesse (Patentgesetz) IV 407.
R. bei Defektenbeschlüssen gegen Reichsbeamte III 71, bei Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche der Reichsbeamten III 73, bei Vergütungsansprüchen für Kriegsleistungen III 107, gegen Festsetzung der Bergungs- und Hülfskosten durch die Aufsichtsbehörden (Strandungsordnung) III 245, wegen der Entschädigungsansprüche aus Maßregeln gegen die Reblauskrankheit III 508.
R. wegen vermögensrechtlicher Ansprüche der Richter IV 33. Entscheidung der Gerichte über die Zulässigkeit des R. (Kompetenzkonflikte) IV 34, 79, 243.
Zulässigkeit des R. gegen Entscheidungen der Gemeindegerichte IV 34. Beschränkung der Ausschließung des R. IV 241.
R. bei Streitigkeiten über Beiträge zu Krankenkassen und Unterstützungsansprüche an dieselben V 448.
Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Getödteten und dem eine Unfallentschädigung Beanspruchenden auf dem R. V 801.

Rechtswohlthat des Inventars, Geltendmachung bei der Zwangsvollstreckung IV 192.
Aufhebung der landesgesetzlichen Vorschriften über die R. der Güterabtretung (Einführungsgesetz zur Konkursordnung) IV 380.

Redakteur, s. Presse (II).

Redaktion des Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund als Str. G. B. für das Deutsche Reich II 370, des Str. G. B. für das Deutsche Reich III 572, der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich V 493, des Zolltarifgesetzes IV 844 Anm. 1, des Gesetzes wegen Erhebung der Reichsstempelabgaben V 230 Anm. 1.

Redefreiheit der Reichstagsmitglieder (Reichsverfassung) II 317 (vgl. IV 29 ff., Anm. 1), der Mitglieder des Zollparlaments I 45, der Mitglieder gesetzgebender Versammlungen überhaupt (Strafgesetzbuch) III 755.

Redemptoristen, Auflösung ihrer Niederlassungen III 82.
Redingen, Herstellung einer Eisenbahn von Rüssingen nach R. (Uebereinkunft mit Luxemburg) III 887 ff.
Refaktie, s. Handelsgesetzbuch (III b).
Regent, Thätlichkeiten gegen denselben, Beleidigung, s. Strafgesetzbuch (VII, VIII).
Regentenhäuser (regierende Häuser), Zollpflichtigkeit der für die Hofhaltung derselben bestimmten Gegenstände (Zollvereinigungsvertrag) I 47.
Mitglieder sind von der Wehrpflicht ausgenommen I 65, III 897, ihre Gebäude von Einquartierung I 571.
Regimenter, Formirung und Vereinigung zu Brigaden (Reichsmilitairgesetz) III 210.
Regiments-Gerichte, s. Militairstrafgerichtsordnung (I 2).
Regiments-Kommandeur als Gerichtsherr, s. Militairstrafgerichtsordnung (I 2). Einleitung der Untersuchung gegen einen R., s. daselbst (II 1 a).
Register, amtliche, Vernichtung, Fälschung, s. Strafgesetzbuch (XIII, XXIX, XXXIV).
Vgl. Dienst-, Geburts-, Genossenschafts-, Handels-, Haupt-, Heiraths-, Hülfskassen-, Muster-, Neben-, Schiffs-, Standes-, Sterbe-, Vorrechts-Register.
R. über die Fischerfahrzeuge bezüglich des internationalen Vertrages wegen polizeilicher Regelung der Fischerei in der Nordsee V 742.
Register über Herstellung von Sprengstoffen V 765.
Registerbehörden, s. die verschiedenen Register, insbesondere Schiffsregister.
Registerhafen I 15.
Registrirung, Gesetz, betreffend die R. und die Bezeichnung der Kauffahrteischiffe III 151, Vorschriften dazu III 190 ff.
Registrirte Gesellschaften in Bayern, Anwendung der Konkursordnung (Einführungsgesetz zur Konkursordnung) IV 381.
Reglement, reglementarische Festsetzungen im Eisenbahnwesen, in der Post- und Telegraphen-Verwaltung (Reichsverfassung) II 321, 322.
R. für Benutzung der Postanstalten II 496 f., zur Ausführung des allgemeinen Postvertrages III 575 Anm. 5, des Weltpostvertrages IV 703 ff., des Uebereinkommens betreffend den Austausch von Briefen mit Werthangabe IV 743 ff., betreffend den Austausch von Postanweisungen IV 762 ff., betreffend den Austausch von Postpacketen ohne Werthangabe V 154 ff.
R. über die Benutzung von Eisenbahntelegraphen II 800 ff., zum Internationalen Telegraphen-Vertrage III 619 ff., zur Internationalen Meter-Konvention III 870 ff.
R. zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag II 54 ff., über Beförderung der mobilen Macht auf Eisenbahnen III 115, über Stellung und Aushebung der Mobilmachungspferde III 114.
R. für die Reichsbank-Verwaltung III 520.
Vgl. Bahnpolizeireglement, Eisenbahnbetriebsreglement, Geschäftsanweisung, Geschäftsordnung, Instruktion, Regulativ.
Regreß bei Wechseln, s. Wechselordnung (2 f und h).
Regulativ über die Konsulatsprüfung I 71, für die Quartierbedürfnisse der bewaffneten Macht I 575 ff., für den Geschäftsgang beim Bundesoberhandelsgericht I 678, zur Ordnung des Geschäftsganges bei dem Bundesamte für das Heimathwesen II 156 ff., betreffend die Geschäftsführung der oberen Marinebehörde II 414 ff., zur Ordnung des Geschäftsganges bei dem durch Richter verstärkten Reichs-Eisenbahnamt III 138 f., über die Geschäftsordnung bei den Disziplinarbehörden III 62 Anm. 98, III 75 ff., über die dienstlichen Verhältnisse des Personals der Seewarte III 728, betreffend den Betrieb der Spielkartenfabriken IV 504 ff., Geschäfts-Regulativ der Reichs-Kommission für das Sozialistengesetz IV 673 ff., R., betreffend die Niederlagen für unversteuerten, inländischen Taback IV 903 ff., betreffend die Kreditirung der Tabacksteuer IV 904 ff., betreffend die Gewährung der Zoll- und Steuervergütung für Taback und Tabackfabrikate IV 911 ff., betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken IV 938 ff.
Feststellung der R. zur Ausführung des Vereinszollgesetzes I 751, Begleitschein-R. I 721 Anm. 56, R. über die zollamtliche Behandlung des Eisenbahntransports I 724 Anm. 64, Hafen-R. I 727 Anm. 73, Niederlage-R. I 733 Anm. 84, Freiläger-R. I 733 Anm. 85, R. für Privatläger, Theilungsläger und betreffend die Zollerleichterungen für den Handel mit fremden Weinen und Spirituosen I 734 Anm. 87, R. die fortlaufenden Konten betreffend I 734 Anm. 89, über die zollamtliche Behandlung von Postsendungen (Post-Zoll-Regulativ) I 760 ff. R. zum Unfallversicherungsgesetz V 794 Anm. 74.
S. auch Reglement.
Rehabilitirung von Personen des Landheers III 1064, 1097, der Marine III 1164, 1233.
Reich, Deutsches, Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Baden und Hessen über Gründung des Deutschen Bundes unter dem Namen: „Deutsches Reich" II 270 ff., Protokoll dazu II 280 ff., Beitritt Württembergs II 283 ff., Protokoll dazu II 285, Beitritt Bayerns II 294 ff., Schlußprotokoll dazu II 301 ff.
Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich II 306 ff.
Gesetz, betreffend die Vereinigung von Elsaß-Lothringen mit dem Deutschen Reich II 383 ff.

Bezeichnung der Behörden und Beamten des Reichs II 482.

Hochverrath, Landesverrath, im Auslande begangene Verbrechen gegen das Reich (s. Strafgesetzbuch VII und I).

Verträge des Reichs, s. Auslieferungsverträge, Eisenbahnverträge u. s. w.

Reichenberg, Herstellung einer Eisenbahn zwischen Görlitz und R. (Vertrag mit Oesterreich) II 903 ff.

Reichsamt des Innern, Bezeichnung des Reichskanzleramts IV 1033, Kaution des Rendanten der Bureaukasse V 116.

Einrichtung des R. für die Verwaltung der Reichseisenbahnen IV 816.

Reichsangehörige im Auslande, Beurkundung des Personenstandes II 258 ff., III 366.

S. auch Bundesangehörige, Konsulargerichtsbarkeit.

Reichsangehörigkeit, s. Bundesangehörigkeit.

Militairpflichtige, welche die R. verloren haben (Reichs-Militairgesetz) III 212.

Entlassung Wehrpflichtiger aus der R. (Wehr-Ordnung) III 905 f., 992.

Reichsanleihen, s. Anleihen (b).

Reichsanwälte, s. Gerichtsverfassungsgesetz (XI).

Reichsbahnen, s. Reichseisenbahnen.

Reichsbank, Rechtsverhältnisse III 515 ff. Statut III 555 ff. Bekanntmachung, betreffend den Antheil der R. an dem Gesammtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs III 513 ff. Verzeichniß der bei der R. beleihbaren Effekten III 537 ff.

Bestimmungen für den Giroverkehr der R. III 540 ff. Bestimmungen über die Behandlung der Werthpapiere, welche der Reichs-Hauptbank in Berlin in Verwahrung gegeben werden III 543 ff. Verzeichniß sämmtlicher vom Reichsbank-Direktorium zu Berlin mittelbar oder unmittelbar abhängigen Zweiganstalten III 549 ff.

Verordnung, betreffend die Anstellung der Beamten und die Zuständigkeit zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1874 (Reichsbeamtengesetz) bei der Verwaltung der R. III 720. Verordnung, betreffend die Pensionen und Kautionen der Reichsbankbeamten III 722. Verordnung, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbankbeamten V 168, 177 Anm. 2.

Reichsbank-Antheilsscheine III 519, 525, 534, 556 f., Formular III 562 ff.

Reichsbankbeamte, s. Reichsbank.

Reichsbank-Direktorium III 520 ff., 557 f.

Reichsbank-Hauptkasse, Wahrnehmung der Centralkassengeschäfte des Deutschen Reichs durch dieselbe unter der Benennung „Reichs-Hauptkasse" I 193 Anm. 1.

Reichsbankhauptstellen III 523 f., s. auch das Verzeichniß III 550 ff.

Reichsbankkommanditen III 524, s. auch das Verzeichniß III 550 ff.

Reichsbanknebenstellen, Verzeichniß III 550 ff.

Reichsbankstellen III 524, s. auch das Verzeichniß III 550 ff.

Reichsbank-Waarendepots, Verzeichniß III 550 ff.

Reichsbeamte, Reichsbeamtengesetz, Ernennung, Vereidigung, Entlassung (Reichsverfassung) II 314, 323, Beleidigung von R. (daselbst) II 331.

Diensteid der unmittelbaren Bundesbeamten I 192 (aufgehoben durch) der unmittelbaren Reichsbeamten II 480.

Bezeichnung der Beamten des Reichs II 482.

Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten (Reichsbeamtengesetz) III 42—79:

I. Allgemeine Bestimmungen (Begriff, Anstellung auf Widerruf, Kündigung, Lebenszeit, eidliche Verpflichtung, Anstellungs-Urkunde, Gehaltszahlung, Gnadenquartal, Annahme von Titeln und Orden, Rang, Gerichtsstand) 42—49.

II. Versetzung (in den Ruhestand, in ein anderes Amt, Wartegeld, Wiederanstellung) 49—50.

III. Pensionirung (Zwangsweise Versetzung in den Ruhestand, Bewilligung für Hinterbliebene) 50—58.

IV. Dienstvergehen und deren Bestrafung (Disziplinarstrafen, Ordnungsstrafen, Strafversetzung, Dienstentlassung, Disziplinarverfahren, Disziplinarkammern, Disziplinarhof, Militair-Disziplinarkommission) 58—68.

V. Vorläufige Dienstenthebung (Suspension) 68—70.

VI. Defektenverfahren 70—73.

VII. Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche der Reichsbeamten 73—74.

VIII. Schlußbestimmungen (Reichstagsbeamte, Anwendung des Gesetzes auf Personen des Soldatenstandes, auf Mitglieder des Bundesraths für das Heimathswesen, des Rechnungshofes, auf richterliche Militair-Justizbeamte) 74—75.

IX. Geschäftsordnung für die Disziplinarbehörden (Disziplinarkammern, Disziplinarhof) 75—79.

Aufhebung des §. 144 Abs. 4 des Reichsbeamtengesetzes (Einführungsgesetz zur Civilprozeßordnung) IV 243.

Wohnungsgeldzuschüsse der R. III 139 f., Klassifikation der R. hinsichtlich der Wohnungsgeldzuschüsse III 141 ff., 198.

Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes und die Anstellung der R. III 322 ff., 720.

Verordnung, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der R. III 586 ff., Erlaß des Reichskanzlers, betreffend die Ausführung von Dienstreisen und die Bescheinigung der Reisekosten-Liquidationen innerhalb der Zivilverwaltung des Reichs III

591, Verfügung des Staatssekretairs des Reichs-Postamts, betreffend die Berechnung der Reise- und Umzugskosten der Reichsbeamten III 592 f., Erlaß des Reichskanzlers, betreffend die Einreihung der R. in die verschiedenen Beamtenklassen bezüglich der Tagegelder u. s. w. III 594 ff., Bestimmungen betreffend die Tagegelder u. s. w. der Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern und der Stationskontrolöre III 604, desgleichen Bestimmungen bezüglich der Beamten bei den Kaiserlichen Hauptzollämtern in den Hansestädten III 604 ff.

Verordnung, betreffend die Tagegelder, Fuhr- und Umzugskosten von Beamten der Reichs-Eisenbahnverwaltung und der Postverwaltung III 606 ff., Erlaß des Reichskanzlers, betreffend die Fahr- und Ueberlager-Gebühren der im Postbegleitungsdienste beschäftigten Beamten und Unterbeamten III 608 f.

Verordnung, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten IV 780 ff.

Verordnung, betreffend nähere Festsetzungen über die Gewährung von Tagegeldern, Fuhrkosten und Umzugskosten an die Beamten der Militair- und Marineverwaltung V 32 ff., Verordnung, betreffend die Umzugskosten des Personals des Marinelazareths zu Yokohama bei Versetzungen aus dem Inlande dorthin beziehungsweise bei Rückversetzungen nach dem Inlande V 182 f., Verordnung, betreffend die Vergütung für Dienstreisen der Marinebeamten zwischen Kiel und Friedrichsort V 768 f.

Verordnung, betreffend die Tagegelder und Fuhrkosten von Beamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung IV 448 f., Verfügung des Generalpostmeisters dazu IV 449 f.

Urlaub der Reichsbeamten und deren Stellvertretung III 318 ff., der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten IV 785 ff.

Kautionen der Reichsbeamten, s. Kautionen.

Rechtsverhältnisse der Beamten der Reichsbank, s. Reichsbankbeamte.

Fürsorge für die Wittwen und Waisen der R. der Civilverwaltung V 168 ff., Ausführungsvorschriften dazu V 172 ff.

Besteuerung der Dienstwohnungen der R. V 181 f.

Einberufung von R. zum Militairdienst (Reichsmilitairgesetz) III 227 f., (Kontrol-Ordnung) III 997 f.

Verbrechen und Vergehen eines Beamten im Dienste des Auswärtigen Amts im Auslande (Strafgesetzbuch) III 814.

Zuständigkeit der Landgerichte für Ansprüche gegen R. wegen Ueberschreitung amtlicher Befugnisse u. s. w., auch für Klagen der R. gegen den Reichsfiskus (Gerichtsverfassungsgesetz) IV 43 f.

Reichsbehörden, Verzeichniß II 314 f., Anm. 41. Beleidigung (Reichsverfassung, II 331. Bezeichnung II 482.

Zuständigkeit zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes und Anstellung der Reichsbeamten III 322 ff., bei der Reichsbankverwaltung III 720. R. bei der Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens III 721, anderweitige Benennung derselben V 10 f. Stellvertretung des Reichskanzlers durch die Vorstände der obersten R. IV 463.

Mitwirkung der R. bei der Kontrol- und Regelung der Militairverhältnisse der Personen des Beurlaubtenstandes und der Ersatzreserve erster Klasse (Reichs-Militairgesetz) III 230, (Kontrol-Ordnung) III 990.

Verzeichniß derjenigen R., deren Urkunden in Oesterreich-Ungarn eine Beglaubigung nicht bedürfen V 120.

Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den R. mit Militairanwärtern II 455 ff.

Reichsbevollmächtigte für Zölle und Steuern, Tagegelder, Fuhr- und Umzugskosten III 604.

S. auch Zollvereinsbevollmächtigte.

Reichsdruckerei, Errichtung, Geschäftsbetrieb und Verwaltung IV 788 Anm. 4.

Reichs-Eisenbahnamt, Errichtung III 136 ff., IV 816.

Regulativ zur Ordnung des Geschäftsganges bei dem durch Richter verstärkten R. III 138 ff.

Geldmittel zur Erwerbung eines Dienstgebäudes für das R. III 205. Zuständigkeit zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes III 323 ff. Mitwirkung bei den Vollzugsbestimmungen zum Eisenbahn-Postgesetz III 704, 709 ff.

Befugnisse des R. in Bezug auf die Kriegsleistungen der Eisenbahnen III 114 f. Mitwirkung bei Bestimmung über die Verwendung des militairdienstpflichtigen Eisenbahn-Personals (Kontrol-Ordnung) III 1004 f.

Reichs-Eisenbahnbeamte, Tagegelder, Fuhr- und Umzugskosten III 606 ff., Zuständigkeit der Disziplinarkammer zu Straßburg für R. im Auslande III 61. Kautionen der R. in Elsaß-Lothringen III 664 ff.

Reichs-Eisenbahnen, Leistungen für Postzwecke (Eisenbahn-Postgesetz) III 707 f.

R. in Elsaß-Lothringen, Verwaltung durch die „Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen" II 632.

Beschaffung der Betriebsmittel und des sonstigen Geldbedarfs für die R. II 412, 579, III 132, 750, V 396, 474.

Bau einer Eisenbahn von Teterchen bis zur Saarbahn bei Bouß und Völklingen IV 434, von Teterchen nach Diedenhofen und von Buchsweiler nach Schweighausen, sowie Ausbau des zweiten Geleises zwischen den Bahnhöfen Teterchen und Hargarten — Falk IV 816 f.

S. auch Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen.
Reichs-Eisenbahnkommission, Bestellung und Ernennung III 317.
Reichs-Festungs-Baufonds, Bildung III 96, Verwaltung III 95.
Reichsfinanzen, s. Reichsverfassung (XII).
Reichsfiskus, Zuständigkeit der Landgerichte bei Klagen gegen denselben (Gerichtsverfassungsgesetz) IV 43.
S. auch Fiskus, Reichskasse.
Reichsflagge, Führung derselben von Schiffen III 151. S. auch Flagge.
Reichsgebiet, s. Reichsverfassung (I).
Reichsgericht, s. Gerichtsverfassungsgesetz (X, XIX, XX, XXII—XXIV). Zuständigkeit bei Rechtsmitteln gegen Entscheidungen der Konsulargerichte V 822, 824. Gebührenfreiheit für das Verfahren vor dem R. IV 539. Dienstweisung, betreffend die Einziehung und Verrechnung der für die Geschäfte des R. in Ansatz kommenden Kosten IV 540 ff. Rechtsanwaltschaft bei dem R., s. Rechtsanwaltsordnung (V). Wohnsitz der bei dem R. zugelassenen Rechtsanwälte IV 557 Anm. 12. Berufungsverfahren bei dem R. in Patentsachen IV 432 ff.
Reichs-Gerichtsbehörden, Verzeichniß II 315.
Reichs-Gesandte, s. Gesandte.
Reichsgesetzblatt, Verkündung der Reichsgesetze durch dasselbe (Reichsverfassung) II 308.
Reichsgesetze, Entstehung, Ausfertigung und Verkündigung (Reichsverfassung) II 307 f., 310, 311, 313, 317, 319, 332. —
R. gehen den Landesgesetzen vor II 307, Anfangstermin ihrer verbindlichen Kraft II 308, in den Konsulargerichtsbezirken II 308 Anm. 16, IV 825.
Einführung von Gesetzen des Norddeutschen Bundes als Gesetze des Deutschen Bundes II 278 ff., als Reichsgesetze II 306.
Einführung von Bundes- bezw. Reichsgesetzen in Baden II 278 ff., 577 f., 581 f., in Bayern II 300, 342 ff., 563, 579 ff., 751, III 133, 399, in Elsaß-Lothringen II 383 ff., 483, 484, 485, 592, 630, 651, 664, 903, III 36, 38, 134 ff., 320, 337 ff., 448, IV 583, in Südhessen II 278 ff., III 718, in Württemberg II 284, 563, 577 f., 751, III 399.
Weitere Geltung prozeßrechtlicher Vorschriften der Reichsgesetze bezw. Aufhebung von solchen IV 242 f. (Einführungsgesetz zur Civilprozeßordnung), IV 346 (Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung), IV 380 (Einführungsgesetz zur Konkursordnung).
Geltung der R. in den Konsulargerichtsbezirken IV 819.
Reichsgesetzgebung, Gegenstände derselben, s. Reichsverfassung (II).
Reichsgoldmünzen, Gesetz, betreffend die Ausprägung von R. II 583 ff., s. auch III 157 ff. (Münzgesetz), Einführung in Elsaß-Lothringen III 320. Einheitliche Benennung der R. II 584. Bekanntmachung, betreffend die Umwechselung von R. gegen Reichs-Silber-, Nickel- und Kupfermünzen III 162 Anm. 15. Bekanntmachung betreffend die Ausprägung von R. auf den Deutschen Münzstätten für Rechnung von Privatpersonen III 164.
Reichsgoldwährung tritt an die Stelle der Landeswährungen (Münzgesetz) III 157.
Reichs-Hauptkasse, Benennung der Generalkasse des Norddeutschen Bundes I 193.
Reichs-Haushalt, Reichs-Haushalts-Etat II 390 (Reichsverfassung), Kontrole I 308 Anm. 1.
Etat für 1871 II 160, 369, 578, 779, Kontrole III 486.
Etat für 1872 II 590, 779, Kontrole II 840.
Etat für 1873 II 885, III 154, Kontrole III 133.
Etat für 1874 III 170, 199, 204, Kontrole III 440.
Etat für 1875 III 335, Kontrole III 747.
Etat für 1876 III 718, 747, Kontrole IV 405.
Etat für das erste Vierteljahr 1877 III 889, Kontrole IV 405, vorläufiger Etat für den Monat April 1877 IV 391.
Etat 1877/78 IV 399, 435, Kontrole IV 474.
Vorläufiger Etat für April 1878 IV 464.
Etat 1878/79 IV 468, 474, 493, Kontrole IV 801.
Etat 1879/80 IV 679, 790, 801, Kontrole V 182.
Etat 1880/81 V 15, Kontrole V 182.
Etat 1881/82 V 139, 230, Kontrole V 292.
Etat 1882/83 V 294 f., 344, Kontrole V 397.
Etat 1883/84 V 395 f., 459 ff., 664, Kontrole V 753.
Etat 1884/85 V 473 f., 738 f., 863.
S. auch Bundeshaushalt, Landeshaushalt.
Reichsheer, s. Reichsverfassung (XI), Reichs-Militairgesetz.
Friedenspräsenzstärke und Ausgaben für die Verwaltung des R. für die Jahre 1872, 1873 und 1874 II 589, s. auch III 209 Anm. 2.
Etat der Verwaltung des R. für 1872 II 591, für 1873 II 885, III 170, für 1874 III 170.
Ausgaben für Herstellung der Kriegsbereitschaft (Retablissement) des R. III 153, 448, 784, 890.
Verzeichniß der Behörden des R. zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes III 323 ff.
Anleihen für die Verwaltung des R., s. Anleihen.
S. auch Militairverwaltung.
Reichs-Invalidenfonds, Gründung und Verwaltung III 87 ff., Geschäftsanweisung III 93 ff., Kaution der Beamten III 302 f.
Reichs-Justizgesetze, Geschäftliche Behandlung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Strafprozeßordnung, einer Civilprozeßordnung und einer Konkursordnung, sowie der zugehörigen Einführungsgesetze IV 29 ff. Anm. 1.

Reichskanzler, Ernennung, Rechte und Verantwortlichkeit (Reichsverfassung) II 313, 317, 330, Stellvertretung IV 463. Einstweilige Versetzung in den Ruhestand, Pensionirung (Reichsbeamtengesetz) III 49, 51. Befugnisse und Obliegenheiten in Elsaß-Lothringen II 384, Uebertragung derselben auf den Statthalter IV 797.

Reichskanzler-Amt, das Bundeskanzler-Amt erhält die Bezeichnung „Reichskanzler-Amt" II 347, das R. erhält die Bezeichnung „Reichsamt des Innern" IV 1033. Erweiterungsbau für das Dienstgebäude des R. II 413.

Einstweilige Versetzung des Präsidenten, der Direktoren und Abtheilungschefs des R. in den Ruhestand, Pensionirung des Präsidenten (Reichsbeamtengesetz) III 49, 51.

Zuständigkeit des R. zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes III 323 ff.

Trennung der Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens vom R. III 721, der Finanzverwaltung des Reichs als „Reichsschatzamt" IV 818.

Auflösung des R. für Elsaß-Lothringen und Ersetzung durch das Ministerium für Elsaß-Lothringen IV 797.

S. auch Bundeskanzleramt.

Reichskasse, Einnahmen und Ausgaben derselben (Reichsverfassung) II 319 f., 323, 325, 328 ff. Geldstrafen der Konsulargerichtsbarkeit fließen zur R. IV 825.

Abgesonderte Befriedigung der R. wegen öffentlicher Abgaben, s. Konkursordnung (V). Rang der Forderungen, s. daselbst (VIII).

Tragung der Kosten der Revision (Civilprozeßordnung) IV 100, (Strafprozeßordnung) IV 327.

S. auch Reichshauptkasse.

Reichskassen, Annahme der Reichsgoldmünzen II 587 f., der übrigen Reichsmünzen III 162 f., der Landesmünzen III 166 f., der Reichskassenscheine III 206.

Reichskassenscheine, Gesetz, betreffend die Ausgabe von R. III 205 ff., Bekanntmachung, betreffend den Umtausch beschädigter oder unbrauchbar gewordener R. III 207 Anm. 10, Gesetz, betreffend die Einziehung der mit dem Datum vom 11. Juli 1874 ausgefertigten R. V 909.

Reichskommissar in Untersuchungen wegen Seeunfällen III 453, 455 f., bei Schutzmaßregeln gegen Viehseuchen V 59, für Maßregeln gegen die Reblauskrankheit V 476.

Reichs-Kommission für das Sozialistengesetz IV 671, Geschäftsregulativ derselben IV 673 ff.

Reichskonsulate, Reichskonsuln, s. Konsulate, Konsuln.

Reichskriegsflotte, s. Marine.

Reichskriegshäfen sind der Kieler Hafen und der Jadehafen (Reichsverfassung) II 325. Gesetz, betreffend die R. V 459 ff.

Reichskriegsmarine, Flagge derselben (Reichsverfassung) II 326.

S. im Uebrigen Marine.

Reichskriegsschatz, Gesetz, betreffend die Bildung eines R. II 582 f., Verwaltung desselben III 195 ff.

Reichskriegswesen, s. Reichsverfassung (XI).

Einführung von Bestimmungen über das R. in Elsaß-Lothringen II 651.

Reichsland Elsaß-Lothringen, Zutritt zum Bundesgebiet III 135.

Reichsmarkrechnung, Einführung in den Bundesstaaten im Verordnungswege (Münzgesetz) III 157 Anm. 2.

S. auch Reichswährung.

Reichs-Militairgesetz III 209—233:

I. Organisation des Reichsheeres (Friedenspräsenzstärke, Bataillone, Eskadrons, Pioniertruppe, Regimenter, Brigaden, Divisionen, Armeekorps, Armee-Korps-Bezirke, Divisionsbezirke, Brigadebezirke, Landwehr-Bataillons-Bezirke, Landwehr-Kompagnie-Bezirke, Kriegsformation, Organisation des Landsturms) 209—211.

II. Ergänzung des Heeres (Rekrutenbedarf, Wehrpflicht, Militairpflicht, Aushebungsbezirke, Loosung, Abschlußnummer, einjährigfreiwilliger Dienst, Ausschluß vom Militairdienst, Zurückstellung, Ersatzreserve, Uebungspflicht, Zusammensetzung der mit der Heeresergänzung zu beauftragenden Behörden, Verfahren derselben, Stammrollen, Strafen für Nichtmeldung und Nichtgestellung) 211—220.

III. Vom aktiven Heere (Zugehörige Personen, Gerichtsbarkeit, Gerichtsstand, privilegirte letztwillige Verfügungen, Zwangsvollstreckung gegen Militairpersonen, Besteuerung, Annahme von Aemtern, ruhendes Wahlrecht) 220—224.

IV. Entlassung aus dem aktiven Dienste (Entlassung von den Fahnen, Uebertritt zur Reserve, zur Landwehr, zum Landsturm, Beurlaubung zur Verfügung der Truppentheile, Entlassung zur Disposition der Ersatzbehörden) 224—225.

V. Vom Beurlaubtenstande und der Ersatzreserve erster Klasse (Personen des Beurlaubtenstandes, Kontrole, Beurlaubung in außereuropäische Länder, Jahresklassen der Reserve und Landwehr, zeitweise Zurückstellung, Einberufung von Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten, Strafe der Kontrolentziehung, Bestimmungen für die Mannschaften der Ersatzreserve erster Klasse) 225—229.

VI. Gesetz, betreffend Ergänzungen und Abänderungen des Reichs-Militairgesetzes 230—233.

Reichsmünzen, s. Münzen, Münzgesetz, Reichsgoldmünzen. Behandlung der bei Reichs- oder Landeskassen eingehenden nachgemachten oder verfälschten R. III 162 Anm. 16.

Reichs-Münzgesetze, Einführung in Elsaß-Lothringen III 320 f. S. im Uebrigen Münzgesetz, Reichsgoldmünzen.

Reichs-Oberhandelsgericht, Uebergang anhängiger Sachen auf das Reichsgericht (Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz) IV 78, Verbleib der Mitglieder (daselbst) IV 80.
Berufungsverfahren beim R. in Patentsachen IV 432 ff.
S. auch Bundesoberhandelsgericht.
Reichspapiergeld, Ausgabe (Münzgesetz) III 168, vgl. III 205 Anm. 1.
S. auch Papiergeld, Reichskassenscheine.
Reichs-Postamt als oberste Reichsbehörde für die dem Ressort des Generalpostmeisters zugewiesenen Verwaltungszweige V 10 f.
Reichs-, Post- und Telegraphen-Verwaltung, Leitung durch den Generalpostmeister III 721. Kautionen der Beamten und Unterbeamten V 400 ff. Gliederung V 10 ff.
S. auch Postbeamte, Postverwaltung.
Reichs-Rayon-Kommission, Einrichtung und Befugnisse II 612, 613, 616, 617. Instruktion derselben über die Handhabung des Gesetzes, betreffend die Beschränkung des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen II 621 ff.
Reichsschatzamt, Benennung der Finanzverwaltung des Reichs IV 818.
Reichsschulden-Kommission, Zusammensetzung und Geschäfte I 263 ff.
Reichsschulden-Verwaltung I 263 ff. Ausfertigung der Reichskassenscheine und Erlatzleistung für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Exemplare III 206.
Reichsstände (Reichsunmittelbare, Mediatisirte) Entschädigungen für eingegangene Zollrechte (Zollvereinigungsvertrag) I 47. Befreiung der Mitglieder von der Wehrpflicht I 65, III 897. Befreiung der zu den Standesherrschaften der R. gehörigen Häuser von Einquartierung I 571.
S. auch Standesherren.
Reichsstempelabgaben, Gesetz, betreffend die Erhebung von R. V 230.
Reichsstempelmarken, s. Reichsstempelabgaben, Wechselstempelsteuer.
Reichssteuern, Verzeichniß II 330 Anm. 117.
S. auch Steuern.
Reichstag des Norddeutschen Bundes I 4 f., die Mitglieder sind Mitglieder des Zollparlaments I 44.
R. des Deutschen Bundes II 272 f.
R. des Deutschen Reichs II 316 ff. Geschäftsordnung desselben II 332 ff.
Reichstagsabgeordnete, s. Abgeordnete.
Reichstagsbeamte, Anstellung und Rechtsverhältnisse II 334, III 74.
Reichstagsgebäude, Fonds zur Errichtung desselben III 154, Verwaltung des Fonds III 95, Verwendung der Zinsen IV 404, Entscheidung über die Baustelle IV 405.
Reichstags-Justiz-Kommission zur Berathung der Reichsjustizgesetze IV 30 ff. Anm. 1.
Reichstags-Präsident, s. Präsident.
Reichstags-Wahl, s. Wahl.
Reichstags-Wahlkreise, s. Wahlkreise.
Reichs-Telegraphen, s. Telegraphenordnung, Telegraphen-Verwaltung, Telegraphenwesen.
Reichsthaler markgräflich ansbacher und bayreuther Gepräges, Außerkurssetzung III 700.
S. auch Thaler.
Reichsverfassung, Gesetz, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs II 306.
Verfassung des Deutschen Reichs II 307 bis 341:
I. Bundesgebiet 307.
II. Reichsgesetzgebung (Reichsrecht vor Landesrecht, Verkündigung der Reichsgesetze, gemeinsames Indigenat, gemeinsamer Rechtsschutz, Gegenstände der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reichs) 307—310.
III. Bundesrath (Zusammensetzung, Beschlüsse, Ausschüsse, Erscheinen der Mitglieder im Reichstage, diplomatischer Schutz) 310—312.
IV. Präsidium (Deutscher Kaiser, Recht der Kriegserklärung und des Friedensschlusses, des Bündnisses, Berufung, Eröffnung, Vertagung, Schließung des Bundesraths und des Reichstags, Ernennung des Reichskanzlers, Verkündung der Gesetze, Gegenzeichnung des Reichskanzlers, Ernennung der Reichsbeamten, Centralverwaltungsstellen, selbstständige Finanzbehörden, Gerichtsbehörden, Exekution gegen Bundesglieder) 312—316.
V. Reichstag (Zahl der Mitglieder, Verhandlungen, Legislaturperiode, Auflösung, Präsident, Freiheit der Rede und Abstimmung, Strafverfahren gegen Reichstagsmitglieder, Diätenlosigkeit) 316—318.
VI. Zoll- und Handelswesen (Zollgrenze, Freihäfen, Gegenstände der Zollgesetzgebung, Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern durch die Bundesstaaten, Verbleib der Zollaufkünfte, Fortbestand des Zollvereinigungsvertrages) 318—320.
VII. Eisenbahnwesen (Anlegung von Reichseisenbahnen, einheitliche Normen der Anlegung und Ausrüstung, Polizei-Reglements, Betriebs-Reglements, Tarifwesen, Spezialtarife bei Nothständen, Beförderung von Kriegsmaterial) 320—322.
VIII. Post- und Telegraphenwesen (gemeinsame Einnahmen, Anstellung der Beamten, Ueberschüsse, Sonderbestimmungen für Bayern und Württemberg) 322—324.
IX. Marine und Schiffahrt (Kriegsmarine, Reichskriegshäfen, Handelsmarine, Kriegs- und Handelsflagge) 324—326.
X. Konsulatwesen 326.
XI. Reichskriegswesen (allgemeine Wehrpflicht, Friedenspräsenzstärke des Heeres, Einführung der Preußischen Militairgesetzgebung, Landmacht als einheitliches Heer, Rechte der Kontingentsherrn, Fahneneid, Anlegung von Festungen, Erklärung in den Kriegszustand, Sonderrechte von Bayern und Württemberg) 326—330.

XII. Reichsfinanzen (Reichshaushalts-Etat, Reichssteuern, Matrikularbeiträge, Rechnungsablage, Sonderbestimmungen für das bayerische Heer) 330—331.

XIII. Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen (Unternehmungen gegen das Reich, Beleidigungen, Verfassungsstreitigkeiten in den Bundesstaaten, Justizverweigerung) 331—332.

XIV. Allgemeine Bestimmungen (Veränderungen der Reichsverfassung) 332.

XV. Geschäftsordnung für den Deutschen Reichstag 332—341.

Reichs-Versicherungsamt, s. Unfallversicherungsgesetz (VIII).

Verordnung, betreffend die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts V 839 ff.

Reichsverwaltung, Gesetz über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer R. bestimmten Gegenstände III 84 ff.

Reichswährung, Zeitpunkt der Einführung III 157.

Umwandlung von Aktien in R. I 827 Anm. 69.

Schätzung unbestimmter Konkursforderungen nach ihrem Werth in R., s. Konkursordnung (VIII).

Reingewinn der Reichsbank, Vertheilung III 519, 558 f., der Privatnotenbanken III 527.

Reisegepäck auf Posten II 536 f., auf Eisenbahnen III 256 ff., zollamtliche Behandlung I 728 f.

Reisekosten-Liquidationen der Reichsbeamten der Zivilverwaltung, Erlaß des Reichskanzlers III 591.

Reisende der Kaufleute und Fabrikanten in den Zollvereinsstaaten I 52, 57. Ueberschreitung der Zollgrenze durch R. I 711, zollamtliche Behandlung derselben I 728 f.

R. auf Eisenbahnen II 176 ff., III 250 ff., auf Posten II 532 ff., auf Schiffen, s. Handelsgesetzbuch (IV f.).

Reisende aus Rußland, s. Paßpflichtigkeit.

Reisende von Gewerbetreibenden, s. Gewerbeordnung (II 3), s. auch Gewerbelegitimationskarte.

Reisepapiere, s. Paßwesen.

Reiserouten, die Bestimmungen über dieselben werden durch das Gesetz über das Paßwesen nicht berührt I 13.

Reiten, Uebertretungen in Betreff desselben III 819, 822.

Reklamation Militairpflichtiger III 225 (Reichsmilitairgesetz), III 908 ff., 938 f., 948 (Ersatzordnung), III 1020 (Rekrutirungs-Ordnung), III 1146 (Marine-Ordnung).

Rekommandirte Sendungen, s. Einschreibsendungen.

Rekruten I 66 (Kriegsdienstgesetz), III 211 f., 220, 226 (Reichs-Militairgesetz), III 936 ff. (Ersatz-Ordnung), III 1140 ff., 1174 (Marine-Ordnung).

Rekrutirungs-Ordnung III 1013 ff.

Rekrutirungs-Stammrollen III 914 ff., 956.

Rekurs in Poststrafsachen II 494 ff., wegen zu viel erhobener Branntweinsteuer I 281, Brausteuer II 710, in militairgerichtlichen Untersuchungen (Militairstrafgerichtsordnung) I 146, 165, 168, 170, der Reichsbeamten wegen zwangsweiser Versetzung in den Ruhestand III 57, in Sachen der eingeschriebenen Hülfskassen III 827, 835, in Krankenversicherungssachen V 438, 445, 450, 453, in Unfallversicherungssachen V 801, in Gewerbesachen V 501, 513, 518, 533, 536, 542.

Religion, Vergehen, welche sich auf die R. beziehen, s. Strafgesetzbuch (XVII).

S. auch Konfessionen.

Religionsdiener, Bestrafung wegen unrechtmäßiger Eheschließung III 363, 812. Unbefugte Ausübung von Kirchenämtern III 207 f. Militairdienstpflicht der R. des Beurlaubtenstandes und der Ersatzreserve (Reichs-Militairgesetz) III 228.

S. auch Geistliche.

Religionsgesellschaften, strafbare Handlungen gegen dieselben, s. Strafgesetzbuch (XVII, XXXII und XXXIV).

Betheuerungsformeln gewisser R. an Stelle des Eides IV 44 (Gerichtsverfassungsgesetz), IV 154 (Civilprozeßordnung), IV 259, 295 (Strafprozeßordnung), III 782 (Strafgesetzbuch).

Religionsunterricht für Lehrlinge und jugendliche Fabrikarbeiter (Gewerbeordnung) V 546, 554, 559.

Religionsvorschriften, vermeintliche, kein Strafausschließungsgrund (Militairstrafgesetzbuch) II 760.

Remittent, s. Wechselordnung (2 a).

Rendant, Rendantur des Reichskriegsschatzes III 195 f., des Reichs-Invalidenfonds III 93 f.

Kaution des Rendanten der Reichsdruckerei V 401, der General-Postkasse und der Ober-Postkassen V 400, der Reichsbank-Hauptkasse III 722, der Büreaukasse beim Reichsamt des Innern V 116, der R. bei der Militair- und Marineverwaltung III 854 ff., der Kasse der Normal-Eichungskommission I 688, des Hauptkassenrendanten der Reichseisenbahnen II 665, des R. der Patentamtskasse IV 796, der Legationskasse III 303, des Reichs-Invalidenfonds III 303, der Büreaukasse des Reichstags III 303.

Rente, s. Haftpflicht, Unfallversicherung (I).

Rentenanstalten, unbefugte Errichtung (Uebertretung) III 817.

Versicherung von Leibrenten u. s. w. für Wittwen und Waisen von Reichsbeamten bei Privat-R. V 172, 177 f.

Reparaturen von Gebäuden u. s. w. ohne Sicherungsmaßregeln (Uebertretung) III 821.

Requisition, s. Rechtshülfe.

Gesetzgebung des Reichs über Erledigung von R. (Reichsverfassung) II 310.

R. wegen Kriegsleistungen III 100, 108 ff., für die bewaffnete Macht im Frieden III 402, 412.

Ueberschreitung des Maßes bei R. im Felde, s. Militairstrafgesetzbuch (IV 8).

Reserve (Ersatz-Reserve) I 65 ff., (Kriegsdienstgesetz) III 224 ff. (Reichs-Militairgesetz), III 897, 899, 901 f. (Ersatz-Ordnung), III 992 f., 995 ff., 1002 f., (Kontrol-Ordnung).

Ueberweisung Militairpflichtiger zur Ersatzreserve und Dienstverhältnisse derselben III 213, 214, 215, 216 ff., 224, 227 (Reichs-Militairgesetz), III 900, 911 (Ersatz-Ordnung), III 992, 998 f. (Kontrol-Ordnung).

S. auch Reservisten.

Reservefonds der Reichsbank III 519, 526, 558, der Privatbanken III 527, 531, der eingetragenen Genossenschaften I 302, der eingeschriebenen Hülfskassen III 833 f., der Kommanditgesellschaften auf Aktien I 824, V 880, der Aktiengesellschaften I 831, 835, V 901, der Krankenversicherungskassen V 434, 440 f., der Berufsgenossenschaften V 785.

Reserve-Mannschaften, s. Reservisten.

Reserve-Offiziere I 66 f., des Landheeres III 1071 ff., der Marine III 1167 ff.

Reservepflicht, Reservepflichtige, s. Reserve, Reservisten.

Reservisten, Gesetz, die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Ersatzreserve betreffend I 207 f., Einführung desselben in Baden II 581.

Gesetz, betreffend den Ersatz der den bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften gewährten oder noch zu gewährenden Unterstützungen II 589.

Gesetz, betreffend die Gewährung von Beihülfen an Angehörige der Reserve und Landwehr (gegenstandslos) II 413.

Auswanderung der Reservisten I 68, Uebertretung der Vorschriften III 816.

Respekttage, s. Wechselordnung (2 g).

Restantenliste Militairpflichtiger (Ersatz-Ordnung) III 917.

Restitution gegen militairgerichtliche Erkenntnisse, s. Militairstrafgerichtsordnung (II 5).

S. auch Wiederaufnahme, Wiedereinsetzung.

Restitutionsklage, s. Civilprozeßordnung (IV b).

R. gegen die vor Inkrafttreten der Civilprozeßordnung erlassenen rechtskräftigen Erkenntnisse (Einführungsgesetz zur Civilprozeßordnung) IV 245.

Retablissement des Reichsheeres, s. Reichsheer.

Retentionsrecht der Kaufleute, s. Handelsgesetzbuch (III a).

R. im Konkurse (Rechtshülfegesetz) I 702 (aufgehoben durch) IV 380 (Einführungsgesetz zur Konkursordnung).

Retourwaaren, Befreiung von Eingangszoll (Vereinszollgesetz) I 736.

Rettung Schiffbrüchiger, s. Strandungsordnung.

Reugeld bei Handelsgeschäften, s. Handelsgesetzbuch (III a).

Reuß älterer Linie, Mitglied des Norddeutschen Bundes I 2, des Deutschen Bundes II 270, des Deutschen Reichs II 307, Stimme im Bundesrath II 311, im Bundesrath des Zollvereins I 42.

Erhebung der Brausteuer II 721 (aufgehoben durch) III 720, 889. Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen von Bier und Branntwein V 734 ff.

Ersatzbehörden (Wehr-Ordnung) III 893 f. Wahlkreis und zuständige Behörden II 77, 88.

Reuß jüngerer Linie, Mitglied des Norddeutschen Bundes I 2, des Deutschen Bundes II 270, des Deutschen Reichs II 307. Stimme im Bundesrath II 311, im Bundesrath des Zollvereins I 42.

Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen von Bier und Branntwein V 734 ff.

Begründung der Revision in reußischen Rechtsstreitigkeiten IV 249.

Ersatzbehörden (Wehrordnung) III 893 f. Wahlkreis und zuständige Behörden II 77, 88.

Revision, Rechtsmittel, s. Civilprozeßordnung (III 2), Strafprozeßordnung (XX d).

Verordnung und Gesetz, betreffend die Begründung der R. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten IV 246 ff.

Revisionen von Fabriken (Gewerbeordnung) V 561, durch die Zollbehörden (Vereinszollgesetz) I 714 f., des Reichskriegsschatzes III 197, der Verkaufsstellen von Nahrungsmitteln u. s. w. IV 790 f., der Betriebsmittel der Eisenbahnen (Bahnpolizeireglement) II 165 f., 197, bei Rinderpest in den Grenzbezirken I 619, bei sonstigen Viehseuchen V 60.

Revisoren für Aktiengesellschaften (Aktiengesetz) V 890, 891, 896, 901.

Rheder, Rhederei, s. Handelsgesetzbuch (IV b).

Eintragung des Rh. in das Schiffsregister I 17.

Verpflichtungen des Rh. hinsichtlich der Schiffsvermessung II 851 f. Rechte und Pflichten gegen Schiffer und Schiffsmannschaft, s. Seemannsordnung (III), Pflichten bezüglich der Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute II 994, Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung des Zusammenstoßens von Schiffen V 6.

Entschädigung der deutschen Rhederei für Kriegsschäden im deutsch-französischen Kriege (gegenstandslos) II 412.

Rhein-Rhone-Kanal, Vereinbarung wegen desselben mit Frankreich II 642.

Rheinschiffahrtsgerichte IV 34 (Gerichtsverfassungsgesetz).

Richter, Bestechung, Beugung des Rechts, s. Strafgesetzbuch (XXXIV). Ausschließung und Ablehnung, s. Civilprozeßordnung (I 1 d), Strafprozeßordnung (III).

S. auch Richteramt.
Richteramt, s. Gerichtsverfassungsgesetz (II).
Richterlicher Eid, s. Civilprozeßordnung (II 1 k).
Rimesse, s. Wechselordnung (2 h).
Rinderpest, Gesetz, Maßregeln gegen die R. betreffend I 613 ff., Einführung in Bayern und Württemberg II 563, in Elsaß-Lothringen II 630, Instruktion zur Ausführung derselben I 616 ff. Bekanntmachung, betreffend die Gebührnisse der zur Durchführung von Absperrungsmaßregeln gegen die R. verwendeten Militairkommandos und die Erstattung der entstandenen Mehrkosten aus Reichs-Civilfonds I 626 ff., vgl. noch IV 623.
Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der R. erlassenen Vieh-Einfuhrverbote IV 473 f.
S. auch Desinfektion, Viehseuchen.
Rindvieh, s. Viehbeförderung, Viehseuchen.
Aufhebung der Eingangsabgabe für R. auf der Grenzlinie von Burg auf Fehmarn bis Hörbro in Schleswig (veraltet) I 29.
Rindviehseuchen, s. Viehseuchen.
Ristorno, s. Handelsgesetzbuch (IV m).
Rittmeister, Einquartierung I 577, Servis IV 585.
Robben, Gesetz und Verordnung, betreffend die Schonzeit für den Fang von R. III 887, IV 393.
Rohstoffvereine, s. Genossenschaftsgesetz (I).
Rohzucker, s. Zucker.
Rollfuhreinrichtungen für Eisenbahnfrachtgüter III 273 Anm. 58.
Rostocker Bank, Verzicht derselben auf das Recht zur Ausgabe von Banknoten III 514. Aufruf und Einziehung der Einhundertmarknoten IV 460, 465, 665.
Rostocker Stadtrecht, Aufhebung der Artikel 4 und 16 Theil III Titel 12 desselben III 318.
Rotzkrankheit der Pferde u. s. w. (Viehseuchengesetz) V 65, 75 ff.
Rübenzucker, s. Zucker.
Rückfall beim Diebstahl III 795, beim Raube III 797, bei Hehlerei III 798, beim Betrug III 799, bei Betteln und Landstreichen III 818, bei Post- und Portodefraudationen II 493, bei Zollvergehen I 746, bei Defraudation der Branntweinsteuer I 288, der Braustеuer II 718, der Salzsteuer I 24, der Tabacksteuer IV 857, beim Nachdruck II 105, bei Nachbildung von Werken der bildenden Künste III 733, von Photographien III 738, von Mustern und Modellen III 740.
Begriff des R. nach dem Militairstrafgesetzbuche II 756.
Ausschließung des R. vom Begriffe der Schuldfrage (Strafprozeßordnung) IV 290.
Rückkaufsgeschäfte, s. Rückkaufshändler.
Rückkaufshändler, Uebertretung der Gewerbevorschriften III 817. Vorschriften der Gewerbeordnung über R. V 510, 512, 517, 518 f., 522.
Rückkehrbefehl in Ehesachen, Fortbestand der landesgesetzlichen Vorschriften (Einführungsgesetz zur Civilprozeßordnung) IV 244.
Rückversicherung gegen Seegefahr, s. Handelsgesetzbuch (IV m).
Rückwechsel des Regreßnehmers, s. Wechselordnung (2 h).
Ruhegehalt, s. Pensionen.
Ruhen des Verfahrens, s. Civilprozeßordnung (I 3 e).
Ruhestand, s. Pensionirung.
Ruhestörung (Uebertretungen) III 817, 820.
Rumänien, Unabhängigkeit, Grenzen u. s. w. (Berliner Vertrag) IV 657 ff.
Uebereinkunft wegen direkten Postverkehrs I 320 ff., Theilnahme am Allgemeinen Postverein III 569 ff., am Weltpostverein IV 681 ff., am Uebereinkommen, betreffend den Austausch von Briefen mit Werthangabe IV 732 ff., von Postanweisungen IV 753 ff., von Postpacketen V 141 ff.
Theilnahme am Internationalen Telegraphenvertrage III 610.
Handelskonvention V 230 ff., gegenseitiger Markenschutz V 238, 293, Zulassung rumänischer Schiffe zur deutschen Küstenfrachtfahrt V 290.
Theilnahme an der Zusatzakte zur Schiffahrtsakte für die Donaumündungen V 301 ff., Einsetzung des conseil international in Bukarest zur Ausarbeitung von Sanitätsvorschriften für die Donaumündungen V 302 f.
Rumelien, s. Ost-Rumelien.
Rüssingen, Herstellung einer Eisenbahn von R. nach Esch a. d. Alzette u. s. w. (Uebereinkunft mit Luxemburg) III 887 ff.
Rußland, Eisenbahnverträge II 646 ff., III 848 ff.
Konvention über die Regulirung von Hinterlassenschaften III 489 ff.
Konsularvertrag III 496 ff.
Gegenseitiger Schutz der Waarenbezeichnungen III 170.
Verbot des Umlaufes finnischer und polnischer Münzen III 318, 488.
Zurückstellung deutscher in R. wohnender Militairpflichtiger (Ersatz-Ordnung) III 909.
Theilnahme an der Donau-Schiffahrtsakte II 348 ff., an der Zusatzakte dazu V 301 ff.
Bestimmungen über die Anerkennung der in russischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in deutschen Häfen II 868.
Theilnahme am Pariser Vertrage II 353 ff., am Berliner Vertrage IV 635 ff.
Theilnahme am Internationalen Telegraphen-Vertrage III 609 ff., Telegraphen-Uebereinkommen III 679 ff.
Theilnahme an der Internationalen Meterkonvention III 866 ff.
Beitritt zur Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Handels mit afrikanischen Negern V 17 ff.
Postvertrag zwischen Preußen und R. II 814 ff., Theilnahme am allgemeinen Postverein

III 569 ff., am Weltpostverein IV 681 ff., am Uebereinkommen, betreffend den Austausch von Briefen mit Werthangabe IV 732 ff.

Einfuhrverbote aus R. IV 678 (aufgehoben durch) IV 780, 795.

Paßpflichtigkeit der Reisenden aus R. IV 678 (aufgehoben durch) IV 794.

Einfuhr von Gewächsen des Wein- und Gartenbaues aus R. V 486.

S.

Saale, Beschränkung der Flößereiabgaben II 100.

Saar-Bahn, s. Reichseisenbahnen.

Saar-Kanal, Vereinbarung mit Frankreich II 642, 644.

Sachbeschädigung, s. Sachen.

Sachen, Beschädigung und Zerstörung, s. Strafgesetzbuch (XXXII). Verheerung und Verwüstung fremder Sachen im Felde, s. Militairstrafgesetzbuch (IV 8).

Bewegliche, unbewegliche Sachen, Zwangsvollstreckung in dieselben, s. Civilprozeßordnung (VIII 2 a und b).

Sachen, welche der Pfändung nicht unterworfen sind (Civilprozeßordnung) IV 196.

Sachkundige, s. Sachverständige.

Sachsen (Königreich), Mitglied des Norddeutschen Bundes I 2, des Deutschen Bundes II 270, des Deutschen Reichs II 307, Stimmen im Bundesrathe II 311, im Bundesrathe des Zollvereins I 42, Zahl der Reichstagsabgeordneten I 659, Wahlkreise und zuständige Behörden II 75, 86.

Besonderheit bezüglich des Chausseegeldes (Schlußprotokoll zum Zollvereinigungsvertrag) I 57.

Sächsisches Armeekorps (Reichs-Militairgesetz) III 210, Ersatzbehörden, (Ersatz-Ordnung) III 894, 895.

Nachweisung derjenigen Militairbehörden und Personen, welche bei der Pfändung des Diensteinkommens der Offiziere und Beamten im Ressort der Königlich sächsischen Militairverwaltung, sowie der Pensionen dieser Personen, nach deren Versetzung in den Ruhestand berufen sind, den Militairfiskus als Drittschuldner im Sinne der §§ 730 ff., der Civilprozeßordnung zu vertreten, IV 234 f. Uebernahme bisher aus sächsischen Landesfonds gezahlter Militairpensionen auf das Reich III 88.

Außerkurssetzung sächsischer Münzen III 333.

Nichtanwendung des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (Sitz des Reichsgerichts) auf S. IV 54 Anm. 142.

Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen von Bier und Branntwein V 734 ff.

Sachsen-Altenburg, Mitglied des Norddeutschen Bundes I 2, des Deutschen Bundes II 270, des Deutschen Reichs II 307. Stimme im Bundesrathe II 311, im Bundesrathe des Zollvereins I 42. Reichstagswahlkreis und zuständige Behörden II 76, 87.

Ersatzbehörden (Ersatz-Ordnung) III 893, 894.

Begründung der Revision in sachsen-altenburgischen Rechtsstreitigkeiten IV 249.

Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen von Bier und Branntwein V 734 ff.

Sachsen-Koburg-Gotha, Mitglied des Norddeutschen Bundes I 2, des Deutschen Bundes II 270, des Deutschen Reichs II 307. Stimme im Bundesrathe II 311, im Bundesrathe des Zollvereins I 42. Zahl der Reichstagsabgeordneten I 659, Wahlkreise und zuständige Behörden II 76, 87.

Ersatzbehörden (Ersatz-Ordnung) III 893, 894.

Begründung der Revision in sachsen-koburg-gothaischen Rechtsstreitigkeiten IV 249.

Erhebung der Braustеuer II 721 (aufgehoben durch) III 720, 889. Nichtanwendung des Gesetzes wegen Erhebung der Braustеuer auf das Amt Königsberg II 708.

Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen von Bier, Branntwein und geschrotetem Malz V 734 ff.

Sachsen-Meiningen, Mitglied des Norddeutschen Bundes I 2, des Deutschen Bundes II 270, des Deutschen Reichs III 307. Stimme im Bundesrathe II 311, im Bundesrathe des Zollvereins I 42. Reichstagswahlkreis und zuständige Behörden II 76, 87.

Ersatzbehörden (Ersatz-Ordnung) III 893, 894.

Uebertragung sachsen-meiningenscher Rechtssachen auf das Reichsgericht IV 82 f., Begründung der Revision in sachsen-meiningenschen Rechtsstreitigkeiten IV 249.

Erhebung der Braustеuer II 721 (aufgehoben durch) III 720, 889. Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen von Bier und Branntwein V 734 ff.

Sachsen-Weimar, Mitglied des Norddeutschen Bundes I 2, des Deutschen Bundes II 270, des Deutschen Reichs II 307. Stimme im Bundesrathe II 311, im Bundesrathe des Zollvereins I 42. Zahl der Reichstagsabgeordneten I 659, Wahlkreise und zuständige Behörden II 76, 86.

Ersatzbehörden (Ersatz-Ordnung) III 893, 894.

Uebertragung sachsen-weimarischer Rechtssachen auf das Reichsgericht IV 82 f.

Nichtanwendung des Gesetzes wegen Erhebung der Braustеuer auf das Vorderamt Ostheim II 708.

Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen von Bier, Branntwein und geschrotetem Malz V 734 ff.

Sächsische Bank in Dresden, Geschäftsbefugniß und Einlösung der Noten III 529.

Sachverständige im Civilprozeß, s. Civilprozeßordnung (II 1h), im Strafprozeß, s. Strafprozeßordnung (VII).

Bestrafung der S. wegen falscher Gutachten, s. Strafgesetzbuch (XV).
Gebührenordnung für S. IV 552 ff., Gebühren bei den Konsulaten II 824, bei den Militairgerichten I 170.
Sachverständigen-Vereine, Bildung und Mitwirkung bei Nachdrucksachen II 107 f., Instruktion über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb II 114 ff., Einführung derselben in Elsaß-Lothringen III 37 f.
S. zur Abgabe von Gutachten über die Nachbildung von Werken der bildenden Künste III 733, von Photographieen III 738, von Mustern und Modellen III 741.
Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der künstlerischen, photographischen und gewerblichen S. V. III 745 ff.
Sachwälte, s. Rechtsanwälte.
Salicylsäure, Feilhalten und Verkauf derselben III 340 Anm. 4.
Salinen, Einrichtung und Beaufsichtigung (Salzsteuergesetz) I 21 ff. Versicherung der Arbeiter gegen Krankheit V 429, Unfälle V 776.
Anwendung der Gewerbeordnung auf S. V 570.
Salvador, Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag II 921 ff. Theilnahme am Weltpostverein IV 681 ff.
Salz, Besteuerung im Gebiete des Norddeutschen Bundes I 5 f., des Deutschen Bundes II 273 f., des Deutschen Reichs II 318 f.
S. im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn (Handelsvertrag) V 192, 193 Anm. 5.
S. auch Salzabgabe.
Salzabgabe, Salzsteuer in den Zollvereinsstaaten (Zollvereinigungsvertrag) I 34, 45, 46.
Gesetz, betreffend die Erhebung einer Abgabe von S. I 19 ff., Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von S. I 26 ff.
Salzabgaben-Defraudation I 23 ff.
Salzbergwerke, s. Salinen.
Salzmonopol, Aufhebung I 20.
Salzsteuer, s. Salzabgabe.
Salzsteuer-Amt I 22.
Salzwerke, s. Salinen.
Samoa, Freundschaftsvertrag V 135 ff.
San Domingo, Beitritt zum Weltpostverein IV 681.
Sandgraben auf fremden Grundstücken (Uebertretung) III 823.
Sandwichs-Inseln, s. Hawaii.
Sanitätskorps, s. Sanitätsordnung. Anwendung des Militairstrafgesetzbuchs auf die Mitglieder II 755, Verzeichniß der Mitglieder I 174.
Sanitäts-Offizierkorps III 1111 ff.
Sanitäts-Ordnung, Verordnung über die Organisation des Sanitätskorps für die Deutsche Armee III 1110 ff.
Sankt-Gotthard-Eisenbahn, s. Gotthard-Eisenbahn.
Sankt Vith, Herstellung einer Eisenbahn von S. V. nach Ulflingen (Vertrag mit Luxemburg) V 769 ff.
Schadensersatz für Tödtungen und Körperverletzungen beim Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. (Haftpflichtgesetz) II 370 ff., bei Tödtungen und Körperverletzungen von Postbeamten auf Eisenbahnen III 707, 714, bei Verlusten und Beschädigungen durch die Post II 488 ff., kein Sch. durch die Telegraphenverwaltung II 792.
Sch. durch die Eisenbahnen III 257 f., 259, 261, 276 ff.
Schadensersatzklage gegen Reichsbeamte III 59 f., 74, gegen öffentliche Beamte überhaupt (Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz) IV 78.
S. auch Entschädigung, Flurschäden, Kriegsleistungen, Unfallversicherung.
Schafe, Krankheiten derselben (Viehseuchengesetz) V 66, 84 ff., 88 ff.
S. auch Viehbeförderung.
Schaffner, Gewerbebetrieb derselben (Gewerbeordnung) V 511.
Anwendung der Gesetze über Krankenversicherung und Unfallversicherung auf den Gewerbebetrieb derselben V 427, 774.
Untreue, s. Strafgesetzbuch (XXVIII).
Sch. als Eisenbahnpolizeibeamte II 178, 206.
Schallsignale von Schiffen bei Nebel V 4.
S. auch Signalordnung.
Schanghai, Beschaffung eines Dienstgebäudes für das Generalkonsulat, daselbst V 908.
Schankgefäße, Gesetz, betreffend die Bezeichnung des Raumgehalts der Sch. V 258 f.
Schankstuben, Uebertretung der Polizeistunde III 819.
Schankwirthe, Schankwirthschaften, Gewerbebetrieb derselben (Gewerbeordnung) V 509.
S. auch Gastwirthe.
Schatzanweisungen, s. Anleihen, Reichshaushaltsetat.
(Die einzelnen Erlasse betreffend die Ermächtigung zur Ausgabe von Sch. auf Grund der Anleihegesetze sind nicht abgedruckt, sondern nur überschriftlich aufgenommen.)
Aufgebot und Amortisation verlorener oder vernichteter Sch. III 80 f.
Schätzung, Schätzungseid, s. Civilprozeßordordnung (II 1 a).
S. auch Rinderpest, Viehseuchen.
Schauer, Gewerbebetrieb derselben (Gewerbeordnung) V 511.
Anwendung der Gesetze über Krankenversicherung und Unfallversicherung auf den Gewerbebetrieb derselben V 247, 774.
Untreue, s. Strafgesetzbuch (XXVIII).
Schaumburg-Lippe, Mitglied des Norddeutschen Bundes I 2, des Deutschen Bundes II 270, des Deutschen Reichs II 307. Stimmen im Bundesrathe II 311, im Bundesrathe des Zollvereins I 42. Reichstagswahlkreis und zuständige Behörden II 77, 88.

Ersatzbehörden(Ersatz-Ordnung)III894,895.
Uebertragung schaumburg-lippischer Rechtssachen auf das Reichsgericht IV 85 f.
Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen von Bier und Branntwein V 734 ff.
Vgl. Ober-Postdirektionen Hannover, Minden, Münster.

Schaumünzen, s. Denkmünzen.

Schauspielunternehmer, Gewerbebetrieb (Gewerbeordnung) V 508.

Schaustellungen ohne höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse (Gewerbeordnung) V 509, 521.

Scheffel, (Körpermaß) I 332.

Scheidemünzen, Einziehung der Landessch. III 161, der außer Kurs tretenden Sch. süddeutscher Währung II 703, Außerkurssetzung von Sch. der Thalerwährung III 842.

Scheidung, s. Ehesachen.

Schemata zur jährlichen Geschäftsübersicht der Eichungsstellen I 501 ff., zum Gesetz über die Kriegsleistungen III 117 ff., zur Ersatz-Ordnung III 948 ff., zur Kontrolordnung III 1006 ff., zur Rekrutirungs-Ordnung III 1078 ff., zur Landwehr-Ordnung III 1078 ff., zur Veterinair-Ordnung III 1135 ff., zur Marine-Ordnung III 1172 ff.
S. auch Formulare, Muster.

Schenkgefäße, Schenkstuben, Schenkwirthschaften, s. Schankgefäße u. s. w.

Scheunen, feuersgefährlicher Verkehr bei oder in denselben (Uebertretung) III 822.

Schiedsgerichte in Gewerbesachen (Gewerbeordnung) V 535, 539 f., 550.
in Unfallversicherungssachen V 795 ff., Verordnung, betreffend das Verfahren vor denselben V 830 ff.
in Zollsachen (Vereinszollgesetz) I 729, in Weltpostvereinssachen IV 697 ff.

Schiedsrichter, Schiedsrichterliches Verfahren, s. Civilprozeßordnung (X).
Konsuln als Sch. I 75, 95, Gebühren derselben II 829.
Bestechung der Sch. und Beugung des Rechts durch dieselben, s. Strafgesetzbuch (XXXIV).

Schiedsspruch, s. schiedsrichterliches Verfahren.
Sch. des Reichsgerichts IV 69.

Schiedsverträge, s. schiedsrichterliches Verfahren.

Schienen der Eisenbahnen, Form, Beschaffenheit u. s. w. II 190.

Schießen, Uebertretung bezüglich desselben III 821, 822.

Schießpulver, Uebertretungen bei der Zubereitung, Aufbewahrung und Beförderung III 820.
Sch. im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn V 192.
Beförderung durch die Eisenbahnen III 284 f., Posten II 502.
Fabriken von Sch. bedürfen der Genehmigung (Gewerbeordnung) V 499.

Schießstände der Truppen, Wegnahme von Kugeln aus denselben, s. Strafgesetzbuch (XXXI).

Schiffahrt, Schutz der deutschen Sch. zur See und des Schiffahrtsbetriebes auf gemeinsamen Wasserstraßen (Reichsverfassung) II 309.
Verträge, betreffend die Sch. in dem Schwarzen Meer und auf der Donau II 348 ff., V 301 ff.
Uebungen der Sch. treibenden Mannschaften der Reserve und Landwehr III 217, 447, 996, 1000, Kontrolversammlungen derselben III 996.
Gefährdung der Sch., s. Strafgesetzbuch (XXXIII).

Schiffahrtsabgaben, allgemeine Bestimmungen über die Erhebung III 325, (Reichsverfassung), I 51 (Zollvereinigungsvertrag).
Tarif der Sch. an der Sulinamündung V 337 ff.

Schiffahrtsakte, Schiffahrts- und Polizei-Reglement für die Donau, s. Donau.

Schiffahrtskanäle, Herstellung neuer Schiffahrtswege zwischen den niederländischen und preußischen Kanälen IV 445 ff.

Schiffahrtsverkehr mit Brasilien V 362 ff., Griechenland V 374 f., Oesterreich-Ungarn V 290, Rumänien V 290, Samoa V 136, Siam V 291, Tonga V 291.
S. auch Schiffahrtsverträge.

Schiffahrtsverträge, Abschluß derselben (Zollvereinigungsvertrag) I 43, 55.
Vertrag wegen der Schiffahrt auf dem Schwarzen Meer und auf der Donau II 348 ff., Zusatzakte V 301 ff.
Einzelne Schiffahrtsverträge mit China V 262 ff., Costa-Rica IV 7 ff., Hawaii V 35 ff., Japan II 1 ff., Italien III 355 Anm. 1 a (aufgehoben durch) V 461 ff., Kirchenstaat (veraltet) I 293, Korea V 946 ff., Liberia I 233 ff., Mexiko II 220 (aufgehoben durch) V 665 ff. Persien III 178 ff., Portugal II 831 ff., Salvador II 291 ff., Siam V 291, Spanien I 260 (aufgehoben durch) V 709 ff.

Schiffahrtszeichen, Gesetzgebung des Reichs darüber (Reichsverfassung) II 309.
Zerstörung von Sch., s. Strafgesetzbuch (XXXIII).

Schiffe (Seeschiffe), Verfahren zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit, Ausstellung der Meßbriefe u. s. w. wird vom Reiche bestimmt (Reichsverfassung) II 325.
Ermittelung der Ladungsfähigkeit, s. Schiffsvermessung. Eintragung in das Schiffsregister, s. Schiffsregister. Versicherung gegen Seegefahr, s. Seeversicherung. Zollvergütung bei Erbauung von Seeschiffen (Zollvereinigungsvertrag) I 56, 60 f.
Zusammenstoßen von Seeschiffen, Verordnung zur Verhütung desselben II 631 (aufgehoben durch) V 1 ff. Verordnung über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoß III 865, Zuwiderhandlungen

gegen diese Verordnungen (Strafgesetzbuch) III 780.

Zerstörung von Schiffen der Kriegsmarine und Ueberlieferung derselben in feindliche Gewalt, s. Strafgesetzbuch (VII), Zerstörung fremder Schiffe, s. daselbst (XXXII), Brandstiftung auf Schiffen, vorsätzlich verursachtes Stranden oder Sinken, s. daselbst (XXXIII), Gefährdung durch verbotene Landung, s. daselbst (XXXI).

Schiff im Sinne des Militairstrafgesetzbuchs, Kriegszustand desselben, s. Militairstrafgesetzbuch (VII), Beschädigung desselben, s. daselbst (IV 10), Uebergabe an den Feind, s. daselbst (IV 2).

Hergabe von Sch. und Fahrzeugen für Kriegszwecke III 105, 114, für die bewaffnete Macht im Frieden III 404, 414.

Noth- und Lootsen-Signalordnung für Sch. auf See und auf den Küstengewässern III 862 ff.

Schiffe in Seenoth, s. Strandungsordnung, Seeunfälle.

Zwangsvollstreckung zur Herausgabe von Sch., s. Civilprozeßordnung (VIII 3).

Absonderungsrecht wegen Faustpfandes an Sch., s. Konkursordnung (V).

Gerichtsstand für strafbare Handlungen auf deutschen Sch. im Auslande, s. Strafprozeßordnung (II).

S. auch Kauffahrteischiffe, Küstenfrachtfahrt, Küstengewässer, Schiffer.

Schiffer, (Seeschiffer), Bestimmungen über die Prüfung V 507, 604 ff.

Rechte und Pflichten im Allgemeinen, s. Handelsgesetzbuch (IV c), Seemannsordnung, Strandungsordnung, Seeunfälle, Schiffsvermessung, Schiffsmeldungen, Zusammenstoßen, Kauffahrteischiffe.

Verpflichtungen der Sch. bei Beförderung zollpflichtiger Güter (Vereinszollgesetz) I 724 ff.

Verpflichtungen der Sch. bezüglich der Beurkundung des Personenstandes der auf See befindlichen Personen III 361 f., 389 ff.

Rechtsstreitigkeiten der Sch. mit Reisenden, Zuständigkeit der Amtsgerichte (Gerichtsverfassungsgesetz) IV 36.

Schiffer-Musterungsgeschäft III 934 f.

Schiffsabgaben, s. Schiffahrtsabgaben.

Schiffsbesatzung, s. Schiffsmannschaft.

Schiffscertifikate, s. Certifikate.

Schiffsführer, s. Schiffer.

Schiffsgläubiger, s. Handelsgesetzbuch (IV l).

Schiffshandwerker, Verpflichtung zum Dienst in der Kriegsmarine (Reichsverfassung) II 325. S. auch I 67.

Schiffsjournal, s. Handelsgesetzbuch (IV c), Seemannsordnung (III). Eintragung von Geburten und Sterbefällen in das Sch. (Tagebuch) III 363 f., 389 ff.

Schiffsjunge, Heuer desselben (Seemannsordnung) II 948.

Schiffskapitain, s. Schiffer.

Schiffsliste, amtliche Liste der Schiffe der Deutschen Kriegs- und Handelsmarine mit ihren Unterscheidungs-Signalen III 864 Anmerkung.

Schiffsmäkler, s. Handelsgesetzbuch (I g).

Schiffsmannschaft (Schiffsvolk), s. Handelsgesetzbuch (IV d), Seemannsordnung (II—V), Desertion. Entlaufen der Sch. mit der Heuer (Strafgesetzbuch) III 805, Gefährdung der Ladung durch Sch. (daselbst) III 805.

Mitnahme hülfsbedürftiger Sch. auf deutschen Kauffahrteischiffen II 993.

Nichtanwendung der Gewerbeordnung auf die Rechtsverhältnisse der Sch. auf Seeschiffen V 496.

S. auch Schiffahrt.

Schiffsmeldungen, Gesetz und Verordnung, betreffend die Sch. bei den Konsulaten des Deutschen Reichs V 112 ff.

Schiffsmeßbriefe, s. Schiffsvermessungs-Ordnung, Formulare zu Sch. II 584 ff.

Schiffsoffiziere, s. Schiffsmannschaft.

Schiffspacte, s. Handelsgesetzbuch (IV b).

Schiffsprokureur, s. Handelsgesetzbuch (III d).

Schiffsprovisionsliste, Uebergabe an die Zollbehörde (Vereinszollgesetz) I 725.

Schiffsregister I 14 ff., III 151, 190 ff.

Schiffsregisterbehörden I 14 ff., III 871 ff.

Schiffsrheder, s. Rheder.

Schiffssachen, Gebühren der Konsuln in Sch. II 829.

Schiffsurkunden, Entstehung von Faustpfandrechten an Schiffen durch deren Uebergabe (Einführungsgesetz zur Konkursordnung) IV 382.

Schiffsutensilien zu Seeschiffen, Befreiung vom Eingangszoll (Zollvereinigungsvertrag) V 56, 60.

Schiffsvermessung, Gesetzgebung des Reichs (Reichsverfassung) II 325.

Bestimmungen über die Anerkennung der in (verschiedenen) ausländischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in deutschen Häfen II 859 ff.

Schiffsvermessungs- und Revisionsbehörden II 869 f.

Schiffsvermessungs-Ordnung II 843 ff.

Schiffsvolk, s. Schiffsmannschaft.

Schiffsziehen, s. Treidelei.

Schillingstücke, Außerkurssetzung III 699 f.

Schinken, s. Schweine.

Schlachtereien, Erforderniß der Genehmigung (Gewerbeordnung) V 500.

Schlachthäuser, s. Schlachtvieh.

Schlachtsteuer, s. Mahl- und Schlachtsteuer.

Schlachtvieh, Vorschriften des Viehseuchengesetzes für Schlachtviehhöfe und öffentliche Schlachthäuser V 67, Anwendbarkeit der Instruktion zum Gesetze auf dieselben V 71, Entschädigung für das in denselben auf polizeiliche Anordnung geschlachtete oder getödtete Schlachtvieh I 68. Bezügliche Vorschriften bei Rinderpest I 622, 623 f.

Schlagbäume, schleuniges Oeffnen vor den Posten II 492.
Schlageisen, unbefugtes Legen derselben (Uebertretung) III 821.
Schlägerei, s. Körperverletzung.
Waffen bei einer Sch. (Uebertretung) III 821.
Schleichhandel, Maßregeln gegen denselben in den Zollvereinsstaaten (Zollvereinigungsvertrag) I 34, s. auch II 318 (Reichsverfassung).
Kontrole über Waaren, welche den Gegenstand des Sch. bilden (Vereinszollgesetz) I 738 f.
Strafe für Haltung von Waarenlagern zum Zwecke des Sch. (Sicherheitsgesetz) I 767.
Maßregeln gegen den Sch. im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn V 194, 200 ff.
Schleppdienst in den Donaumündungen V 330 f.
Schleswig (Stadt), Disziplinarkammer III 169.
Schleswig-Holstein, Zollorganisation (Zollvereinigungsvertrag) I 53 f.
Bewilligung lebenslänglicher Pensionen und Unterstützungen an Offiziere und obere Militairbeamte der vormaligen Sch.-H. Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen I 260 ff., desgleichen an Militairpersonen der Unterklassen II 21 ff. Uebernahme der Pensionen auf den Reichs-Invalidenfonds III 87, 88.
Außerkurssetzung von Münzen Sch.-H. Gepräges III 333.
Zulegung holsteinischer Postämter zur Ober-Post-Direktion Hamburg III 39.
Schleusen, Beschädigung und Zerstörung, s. Strafgesetzbuch (XXXIII).
Bauten an Sch. ohne die gehörigen Sicherungsmaßregeln (Uebertretung) III 821.
Schleusengelder, Erhebung in den Zollvereinsstaaten (Zollvereinigungsvertrag) I 45, 52.
Schlitten, Uebertretung in Betreff des Schlittenfahrens in den Städten III 819.
Schlochau (Preußischer Kreis), Zutheilung zur Ober-Postdirektion Bromberg III 728.
Schlosser, unbefugte Anfertigung von Schlüsseln (Uebertretung) III 822.
Schlüssel, s. Schlosser. Diebstahl mit falschen Sch., s. Strafgesetzbuch (XXV).
Aufbewahrung der Sch. zum Reichskriegsschatze III 195, zum Reichs-Invalidenfonds III 93.
Schlußnoten der Handelsmäkler, s. Handelsgesetzbuch (I g), s. auch IV 243 (Einführungsgesetz zur Civilprozeßordnung).
Schlußtermin, s. Konkursordnung (IX e). Sch. in militairpflichtigen Untersuchungen, s. Militairstrafgerichtsordnung (II 1).
Schlußvertheilung, s. Konkursordnung (IX e).
Schlußvorträge, s. Strafprozeßordnung (XVII).
Schmalkalden (Preußischer Kreis), Zutheilung zur Ober-Postdirektion Erfurt III 302.
Schmalspurige Eisenbahnen, s. Eisenbahnen.
Schmieden, Mitbenutzung durch die Truppen III 404.
Schmucksachen von Gold und Silber, Stempelung ihres Feingehaltes V 867.
Schneepflüge für Eisenbahnen III 173.
Schnellwaagen (Römische Waagen), Eichung I 359, 458 f.
Schöffen, s. Gerichtsverfassungsgesetz (V).
Schöffengerichte, s. Gerichtsverfassungsgesetz (V).
Schonungen, unbefugtes Betreten derselben (Uebertretung) III 822.
Schonzeit für den Fang der Robben III 887, IV 393.
Schoppen (½ Liter), Körpermaß I 332.
Schornsteine, unterlassenes Reinigen (Uebertretung) III 822.
Schornsteinfeger, Gewerbebetrieb (Gewerbeordnung) V 512, 517, 528.
Unfallversicherung V 776.
Schreibfehler in Urtheilen, deren Berichtigung, s. Civilprozeßordnung (II 1 b).
Schreibgebühren, s. Gerichtskostengesetz, Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher, für Rechtsanwälte.
Schriften strafbaren Inhalts, Unbrauchbarmachung, s. Strafgesetzbuch (II). Aufforderung zum Hochverrath durch Sch., s. daselbst (VII), desgleichen zum Ungehorsam gegen die Gesetze u. s. w., s. daselbst (XII). Sch. von Geistlichen, welche Staatsangelegenheiten in strafbarer Weise erörtern (Kanzelparagraph), s. daselbst (XIII). Unterlassene Geheimhaltung von dienstlichen Sch. des Auswärtigen Amts, s. daselbst (XXXIV). Verbreitung unzüchtiger Schriften, s. daselbst (XIX).
Beleidigung von Vorgesetzten durch Sch., s. Militairstrafgesetzbuch (IV 6), Erregung von Mißvergnügen in Beziehung auf den Dienst durch Sch. unter den Kameraden, s. daselbst (IV 6).
Schriftsätze, vorbereitende, s. Civilprozeßordnung (I 3 a).
Schriftstücke, Verlesung in der Hauptverhandlung, s. Strafprozeßordnung (XVII).
S. auch Schriften.
Schriftvergleichung, s. Civilprozeßordnung (I 1 i), Strafprozeßordnung (VII).
Schriftwerke, s. Urheberrecht, Literarkonvention.
Schuldenkommission, s. Reichsschuldenkommission.
Schuldenmasse im Konkurse, s. Konkursordnung (IX d).
Schuldenverwaltung, s. Reichsschuldenverwaltung.
Schuldfrage, Entscheidung durch die Geschworenen, s. Gerichtsverfassungsgesetz (VII), Strafprozeßordnung (XVIII).
Schuldhaft, Gesetz, betreffend die Aufhebung der Sch. I 259.
Schuldner, Gesetz, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Sch. außerhalb des Konkursverfahrens IV 1022 ff.
Schuldscheine der Kaufleute, s. Handelsgesetzbuch (III a).
Beweiskraft der Sch. (Einführungsgesetz zur Civilprozeßordnung) IV 244.

Schuldtitel, vollstreckbarer, s. Civilprozeßordnung (VIII 1).
Schuldurkunden des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs, Gesetz, betreffend das Aufgebot und die Amortisation I 126, III 80, Einführung des Gesetzes in Elsaß-Lothringen III 449.
Schuldverschreibungen(Obligationen),Kautionsbestellung mit O. über Schulden des Bundes oder eines einzelnen Bundesstaates I 662 f.
Sch. in welchen die dem Reichs-Invalidenfonds überwiesenen Gelder zu belegen sind III 88 f., desgleichen Gelder des Reichsfestungsbaufonds III 96, desgleichen Gelder zum Bau des Reichstagsgebäudes III 155.
Höhe der Zinsen in Sch. auf jeden Inhaber I 127.
Nachmachung von Sch. auf den Inhaber als Münzverbrechen, s. Strafgesetzbuch (XIV), s. auch III 816 (Uebertretung).
Unbefugte Ausgabe von unverzinslichen Sch. auf den Inhaber (Bankgesetz) III 533.
Sch. auf den Inhaber mit Prämien II 372 ff.
Sch. auf welche die Reichsbank Darlehen ertheilt III 516, 537 ff.
Sch. über Bundes- bezw. Reichsanleihen, s. Anleihen.
Pfand- und Vorzugsrechte an Sch. über Anleihen der Gemeinden, Verbände u. s. w. (Einführungsgesetz zur Konkursordnung) IV 383.
Anlegung von Geldern der Krankenkassen in Sch. V 443, desgleichen der Berufsgenossenschaften V 804.
S. auch Schatzanweisungen, Schuldurkunden.
Schulen, Rang ihrer Forderungen im Konkurse, s. Konkursordnung (VIII).
Verbot der Ordensthätigkeit der Gesellschaft Jesu in Sch. II 831.
Befreiung der Schulgebäude von Einquartierung I 571.
Pockenimpfung in den Sch. III 201.
Genehmigung zur Eheschließung der Lehrer I 226.
Unzucht und Kuppelei der Schullehrer, s. Strafgesetzbuch (XIX).
Aktive Dienstpflicht der Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamtes (Reichs-Militairgesetz) III 224, (Ersatz-Ordnung) III 898, Unabkömmlichkeit derselben (Kontrol-Ordnung) III 1003.
Beschäftigung schulpflichtiger Kinder in Fabriken u. s. w., s. Gewerbeordnung (VII 1 und 4).
Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung zum einjährig-freiwilligen Militairdienst durch Schulzeugniß (Ersatz-Ordnung) III 942.
Gebührenfreiheit der Sch. vor dem Reichsgericht IV 539.
Schulgebäude, s. Schulen.
Schullehrer, s. Schulen.
Schulzeugniß, s. Schulen.
Schußwaffen, Verbot des Feilhaltens und der Mitführung verbotener Sch. (Uebertretung) III 821.
Schutzfrist, s. Urheberrecht, Markenschutz, Patentgesetz.
Schutzgenossen des Deutschen Reiches, Konsulargerichtsbarkeit über dieselben I 75, IV 818 ff. Instruktion, betreffend die Ertheilung des von den Kaiserlich deutschen Konsularbehörden zu gewährenden Schutzes im türkischen Reiche mit Einschluß von Egypten, Rumänien und Serbien, sowie in China und Japan IV 839 ff.
Gerichtsbarkeit über die Sch. in Egypten III 725, in Bosnien und der Herzegowina V 115.
Sch. in Marokko V 185 ff.
Beurkundung des Personenstandes der Sch. III 366.
Schutzpocken, s. Impfgesetz.
Schutzrecht, Konvention über die Ausübung des Sch. in Marokko V 184 ff.
Schutzschein (für Schutzgenossen) IV 843.
S. auch Patenturkunden.
Schutzwehren, Beschädigung derselben, s. Strafgesetzbuch (XXXIII).
Schwangere, Abtreibung oder Tödtung der Leibesfrucht, s. Strafgesetzbuch (XXII).
Nichtvollstreckung von Todesurtheilen an Sch. (Strafprozeßordnung) IV 324.
Bedeutung der Schwangerschaft für den Unterstützungswohnsitz II 134 Anm. 11.
Schwarzburg-Rudolstadt, Mitglied des Norddeutschen Bundes I 2, des Deutschen Bundes II 270, des Deutschen Reichs II 307. Stimme im Bundesrathe II 311, im Bundesrathe des Zollvereins I 42. Reichstagswahlkreis und zuständige Behörden II 77, 88.
Ersatzbehörden (Ersatz-Ordnung) III 893, 894.
Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen von Bier und Branntwein V 734 ff.
Uebertragung schwarzburg-rudolstädtischer Rechtssachen auf das Reichsgericht IV 84.
Schwarzburg-Sondershausen, Mitglied des Norddeutschen Bundes I 2, des Deutschen Bundes II 270, des Deutschen Reichs II 307. Stimme im Bundesrathe II 311, im Bundesrathe des Zollvereins I 42. Reichstagswahlkreis und zuständige Behörden II 77, 88.
Ersatzbehörden (Ersatz-Ordnung) III 894.
Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen von Bier und Branntwein V 734 ff.
Uebertragung schwarzburg-sondershausenscher Rechtssachen auf das Reichsgericht IV 84.
Schwarzes Meer, Vertrag über die Schiffahrt in demselben II 348 ff., Zusatzakte dazu V 301 ff. Bestimmungen des Berliner Vertrages darüber IV 659 ff.
Schweden, Postvertrag I 600 ff., Additionalvertrag II 26 ff., Aufhebung des schwedischen Postamts in Hamburg I 611, Theilnahme am allgemeinen Postverein III 569 ff., am Welt-

postverein IV 681 ff., am Uebereinkommen über den Austausch von Briefen mit Werthangabe IV 732 ff., desgleichen von Postanweisungen IV 753 ff., desgleichen von Postpacketen V 141 ff.

Theilnahme am Internationalen Telegraphen-Vertrage III 609 ff., Telegraphen-Uebereinkunft III 687 ff.

Theilnahme an der Internationalen Meterkonvention III 866 ff., an der Konvention über Ausübung des Schutzrechts in Marokko V 184 ff.

Berechtigung zum Beitritt zum Internationalen Vertrage, betreffend die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer V 751 f. Zulassung schwedischer Schiffe zur deutschen Küstenfrachtfahrt V 290. Bestimmungen über die Anerkennung der in schwedischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in deutschen Häfen II 865.

Markenschutz II 884.

Schweighausen, Bau einer Eisenbahn von Sch. nach Buchsweiler IV 816 f.

Schweine, s. Viehbeförderung. Schutzmaßregeln gegen Maul- und Klauenseuche der Sch. (Viehseuchengesetz) V 78 ff.

Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten amerikanischen Ursprungs V 58 (ersetzt durch) V 397 ff.

Schweiz, Postvertrag I 554 ff., Uebereinkommen, betreffend den gegenseitigen Austausch von Postauftragsbriefen (Einzugsmandaten) und Postanweisungen I 562 ff., Fahrpost-Uebereinkommen I 565 f., Vereinbarung, betreffend die Einführung der summarischen Kartirung bei den Packeten ohne Werthangabe im Deutsch-Schweizerischen Fahrpostverkehre I 567.

Theilnahme am allgemeinen Postverein III 569 ff., am Weltpostverein IV 681 ff., an dem Uebereinkommen über den Austausch von Briefen mit Werthangabe IV 732 ff., desgleichen von Postanweisungen IV 753 ff., desgleichen von Postpacketen V 141 ff. Leitung des internationalen Büreau's des Post- (Weltpost-)vereins durch die schweizerische Postverwaltung III 576 Anm. 9, IV 697, 726 ff. — Theilnahme am Internationalen Telegraphen-Vertrage III 609 ff., Telegraphen-Uebereinkommen III 681 f.

Theilnahme an der Internationalen Meterkonvention III 866 ff.

Theilnahme an der Internationalen Reblauskonvention V 385 ff., Sitz der internationalen Reblausversammlung in Bern V 391, Vereinbarung wegen des Verkehrs mit Erzeugnissen und Geräthschaften des Weinbaues in den Grenzbezirken V 491, schweizerische Zollämter, über welche die nicht zur Kategorie der Rebe gehörigen Pflänzlinge eingeführt werden können V 490.

Vereinbarung über den Abschluß von Handelsverträgen mit der Schweiz (Zollvereinigungsvertrag) I 55, Handels- und Zollvertrag I 956, V 57 (ersetzt durch) V 216 ff.

Literar-Konvention I 956 ff., V 228.

Verträge, betreffend die Sankt Gotthard-Eisenbahn II 98, 563 ff., IV 1021 f.

Auslieferungsvertrag III 305 ff., Uebereinkommen wegen Herbeiführung eines unmittelbaren Geschäftsverkehrs zwischen den deutschen und schweizerischen Gerichtsbehörden III 311, Verzeichniß der schweizerischen Gerichtsbehörden III 311 ff. Abkommen mit Deutschland und Italien zur Ausführung des zwischen dem Deutschen Reiche und Italien abgeschlossenen Auslieferungsvertrages II 605 ff.

Niederlassungsvertrag IV 2 ff.

Vereinbarung wegen Regulirung der Grenze bei Konstanz IV 1029 ff.

Vereinbarung wegen gegenseitiger Zulassung von Medizinalpersonen zur Praxis in den Grenzgemeinden V 752 f.

Schwerin (in Mecklenburg), Disziplinarkammer III 169.

Unterordnung der Telegraphen-Direktion in Sch. unter die Generaldirektion der Telegraphen I 192, Aufhebung derselben II 53.

Schwiegereltern, Bestrafung des Beischlafs mit denselben, s. Strafgesetzbuch (XIX).

Schwimmunterricht, Bestimmungen der Gewerbeordnung über dessen Ertheilung V 511, 514, 519.

Schwurgerichte, s. Gerichtsverfassungsgesetz (VII), Strafprozeßordnung (XVIII).

See, Bestimmung der in Strandungsfällen der See gleichzustellenden Gewässer (Strandungsordnung) III 243.

Beurkundung des Personenstandes der auf See befindlichen Personen III 361 f., Anweisung dazu III 389 ff. Beurkundung von Sterbefällen auf in Dienst gestellten Schiffen und Fahrzeugen der Marine III 398.

Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens von Schiffen auf See II 631 (aufgehoben durch) V 1 ff.

Gerichtsstand für strafbare Handlungen auf offener See, s. Strafprozeßordnung (II).

Seeämter IV 451 ff., Bezirke derselben IV 452 Anm. 3.

Geschäftsanweisung für das Ober-Seeamt IV 458 f.

See-Assekuranz, s. Seeversicherung.

Seeauswurf (Strandungsordnung) III 242 f.

Seedampfschiffe, s. Dampfschiffe, Maschinisten.

Seefahrt, Begriff derselben, sowie der zum Erwerb durch die S. bestimmten Schiffe III 190 ff. S. auch Seewarte.

Seefahrtsbücher, s. Seemannsordnung (II).

Seefischerei, s. Fischerei.

Seegefahr, Verpflichtung der Schiffsmannschaft bei S., s. Seemannsordnung (III).

S. auch Seeversicherung.

Seehäfen, gleichmäßige Zulassung und Behandlung der deutschen Kauffahrteischiffe in den

S. der Bundesstaaten (Reichsverfassung) II 325.
Beförderung von Gütern zwischen deutschen S., s. Küstenfrachtfahrt.
Seehandel, s. Handelsgesetzbuch (IV).
Seekadetten, Militairgerichtsstand und Rangverhältniß, s. Militairstrafgerichtsordnung (I und III).
Seeleute, Dienst derselben in der Marine I 65 ff., III 901 ff. (Ersatz-Ordnung).
Militairische Uebungen der S. der Reserve und Landwehr, s. Schiffahrt.
Mitnahme hülfsbedürftiger S. auf deutschen Kauffahrteischiffen II 993 f.
S. auch Schiffer, Schiffsmannschaft, Seemännische Bevölkerung.
Seelsorger, s. Geistliche, Religionsdiener.
Seemännische Bevölkerung, Militairdienstpflicht derselben (Reichsverfassung) II 325, (Wehr-Ordnung) III 897, 901 f., 934 f.
S. auch Schiffsmusterungsgeschäft, Seewehr.
Seemannsämter, Errichtung II 941. Verzeichniß der S. und der denselben vorgesetzten Landesbehörden II 963 ff. Dienstanweisung für die Preußischen Musterungsbehörden II 966 ff.
Ausübung der Funktionen der S. im Auslande durch die Konsulate II 941, I 76, 86 Anm. 7, 108 ff.
Seemannskasse, s. Seemannsordnung (VI).
Seemanns-Ordnung II 941—992:
I. Einleitende Bestimmungen (Schiffer, Schiffsmannschaft, Seemannsämter, Musterungsbehörden 941—942.
II. Seefahrtsbücher und Musterung (Seefahrtsbuch, Anmusterung, Abmusterung, Musterrolle, Seepaß, Zeugnisse, Tarif für Musterungsverhandlungen) 942—945.
III. Vertragsverhältniß, (Heuervertrag, Dienstantritt, Gehorsam gegen den Schiffer, Verhalten des Schiffsmannes bei Seegefahr, bei Verklarung. Zahlung und Betrag der Heuer, Abrechnungsbuch, Logisraum, Beköstigung, Krankheit und Tod des Schiffsmanns, Entlassung, Bestimmungen über Reisedauer, Haftung des Rheders für Forderungen von Schiffern und Schiffsmannschaft) 945—955.
IV. Disziplinar-Bestimmungen 955—956.
V. Strafbestimmungen 956—961.
VI. Allgemeine Bestimmungen (Gütliche Ausgleichung von Streitigkeiten zwischen Schiffer und Schiffsmannschaft durch die Seemannsämter, Gerichtsstand vor denselben, Seemannskasse) 961—962.
VII. Verzeichniß der Seemannsämter und der denselben vorgesetzten Landesbehörden 963—965.
VIII. Dienstanweisung für die Preußischen Musterungs-Behörden 966—985.
IX. Zusammenstellung der Bestimmungen, welche in Bezug auf die Militairverhältnisse Anzumusternder zu beachten sind 986—987.
Seenoth, Bergung und Hülfsleistung, s. Handelsgesetzbuch (IV k), Strandungsordnung (II und VII).
Seeoffiziere, s. Seewehroffiziere.
Seepaß, s. Seemannsordnung (II).
Seerecht, Verordnung, betreffend die zwischen verschiedenen Staaten vereinbarte Erklärung über Grundsätze des S. II 212 f.
Seesalz, Abgabe davon I 21, 27.
Seeschiffahrt, s. Schiffahrt.
Seeschiffahrtszeichen, s. Schiffahrtszeichen.
Seeschiffe, s. Schiffe.
Seeschiffer, s. Schiffer.
Seesoldaten, Dienst in der Marine I 67, s. auch III 1142 (Marine-Ordnung).
Seesteuerleute, s. Steuerleute.
Seetelegramme II 790.
Seetriftige Gegenstände (Strandungsordnung) III 242 f.
Seeunfälle, Gesetz, betreffend die Untersuchung von S. IV 451 ff.
Seeversicherung, s. Handelsgesetzbuch (IV m).
Seewarte, Gesetz, betreffend die Deutsche S. III 344 f., Geschäftskreis, Einrichtung und Verwaltung derselben III 726 ff.
Seewehr I 65 ff. S. auch Marine-Ordnung.
Seewehroffiziere III 1167 ff.
Seewehrpflicht, (Ersatz-Ordnung) III 902.
Seewehrschein III 955.
Seewehr-Stammrollen III 1162.
Seewesen, Ausschuß des Bundesraths für dasselbe (Reichsverfassung) II 312.
Seezeichen, s. Schiffahrtszeichen.
Seifensiedereien, Erforderniß der Genehmigung zur Anlegung (Gewerbeordnung) V 500.
Sektionen der Berufsgenossenschaften (Unfallversicherungsgesetz) V 785 f.
Sekundair-Eisenbahnen, s. Eisenbahnen (untergeordneter Bedeutung).
Sekundanten beim Zweikampf, Straflosigkeit derselben, Zweikampf ohne S., s. Strafgesetzbuch (XXI).
Sekundawechsel, s. Wechselordnung (2 k).
Selbstbeschädigung, strafbare, s. Militairstrafgesetzbuch (IV 4).
Selbstgefertigte Waaren, selbstgewonnene Erzeugnisse, Gewerbebetrieb mit denselben (Gewerbeordnung) V 514, 524 f.
Selbstgeschosse, unbefugtes Legen (Uebertretung) III 821.
Selbstverstümmelung, strafbare, s. Strafgesetzbuch (XIII), Militairstrafgesetzbuch (IV 4), s. auch III 911 (Ersatzordnung).
Senate beim Reichsgericht, s. Gerichtsverfassungsgesetz (X), bei den Oberlandesgerichten, s. daselbst (IX).
Senatspräsidenten, s. Senate.
Sensale, Sensarie, s. Handelsgesetzbuch (I g).
Separationen, besondere Gerichte dafür (Gerichtsverfassungsgesetz) IV 34.
Sequester, Bestellung bei Pfändung eines eine

unbewegliche Sache betreffenden Anspruchs (Civilprozeßordnung) IV 201, 203.
Untreue des S., s. Strafgesetzbuch (XXVIII).
Serbien, Unabhängigkeit, Grenzen u. s. w. (Berliner Vertrag) IV 653 ff.
Theilnahme am Allgemeinen Postverein III 569 ff., am Weltpostverein IV 681 ff., am Uebereinkommen, betreffend den Austausch von Briefen mit Werthangabe IV 732 ff., desgleichen von Postpacketen V 141 ff.
Theilnahme am Internationalen Telegraphenvertrage III 610.
Beitritt zur Internationalen Reblaus-Konvention V 391 f. Anm. 29, V 945.
Handelsvertrag V 404 ff. Konsularvertrag V 419 ff.
Sergeanten, s. Unteroffiziere.
Servisdeputationen, Geschäfte derselben bei Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes I 571 f.
Servisklassen, s. Servistarif, Klasseneintheilung.
Servisliquidation I 595 ff.
Servisquittung I 582.
Servistarif IV 584 ff., (vgl. I 578).
Servisweſen, Einführung der Preußischen Gesetze über S. im Reiche (Reichsverfassung) II 327 f., (vgl. I 62).
Servistarif I 578 (ersetzt durch) IV 584 ff., Klasseneintheilung der Orte I 578 (ersetzt durch) IV 590 ff.
Klasseneintheilung der Orte in Baden II 582 (veraltet), in Bayern III 399 (veraltet), in Württemberg III 399 (veraltet). Servisklasseneintheilung der Orte bezüglich der Wohnungsgeldzuschüsse an Offiziere und Militairärzte III 139 Anm. 3.
Seuchen, s. Viehseuchen. Zeitweilige Beschränkung des Gewerbebetriebes im Umherziehen zur Abwehr von S. (Gewerbeordnung) V 522.
Siam, Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag V 291. Zulassung siamesischer Schiffe zur deutschen Küstenfrachtfahrt V 291.
Sicheres Geleit, s. Strafprozeßordnung (XIX), Militairstrafgerichtsordnung (II 1).
Sicherheit, Uebertretungen in Betreff der öffentlichen S. III 819, 820.
Sicherheitsarreſt, Sicherungsarrest I 259 (aufgehoben durch) IV 242 (Einführungsgesetz zur Civilprozeßordnung), s. auch IV 209 (Civilprozeßordnung).
Sicherheitsbeamte als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft, s. Gerichtsverfassungsgesetz (XI).
Sicherheitsgeſetze (Gesetze, betreffend die Sicherung der Zollvereinsgrenze in den vom Zollgebiete ausgeschlossenen hamburgischen und bremischen Gebietstheilen) I 766 ff., IV 795.
Sicherheitsleiſtung für Bergungs- und Hülfskosten in Strandungssachen III 240 f., 247.
S. im Civilprozeß, s. Civilprozeßordnung (I 2 f), im Strafprozeß, s. Strafprozeßordnung (IX), in militairgerichtlichen Strafverfahren, s. Militairstrafgerichtsordnung (II 1), für Gerichtskosten, s. Gerichtskostengesetz (VII), für Gebühren und Auslagen der Gerichtsvollzieher IV 550, bei Uebertretungen des Bahnpolizei-Reglements II 177, des Konkursverwalters, s. Konkursordnung (IX a).
Sicherheitsmaßregeln des Schiffers bei Verbrechen u. s. w. der Schiffsmannschaft (Seemannsordnung) II 961.
Verabsäumung von S. bei Bauten (Uebertretung) II 821.
Sicherſtellung des Eingangszolls (Vereinszollgesetz) I 718.
Anspruch auf S. bei Wechseln, s. Wechselordnung (2 f).
S. im Konkursverfahren, s. Konkursordnung (VI, IX f).
S. auch Nachlaß.
Sicherung des Beweiſes, s. Civilprozeßordnung (II 1 m).
Sicherungsarreſt, s. Sicherheitsarrest.
Sicherungsmaßregeln, s. Sicherheitsmaßregeln.
Sichtwechſel, s. Wechselordnung (2 a und g).
Siedeſatz, s. Satz.
Siegel, Erbrechung u. s. w. amtlicher S., s. Strafgesetzbuch (XIII). Anfertigung von S. zu Münzverbrechen, s. daselbst (XIV).
Unbefugte Herstellung von Siegeln, welche zur Anfertigung von Metall- oder Papiergeld dienen können (Uebertretung) III 816.
Siegelanlegung bei Pfändungen, s. Civilprozeßordnung (VIII 2 a β), bei Beschlagnahme, s. Strafprozeßordnung (VIII), im Konkurse, s. Konkursordnung (IX c).
S. auch Nachlaß.
Siegelung, s. Siegelanlegung.
Signalbuch, internationales III 863 Anm. 4.
Signale, Mißbrauch militairischer S. und Verrath von Signalbüchern, s. Militairstrafgesetzbuch (IV 1 und 6).
Nachahmung von Eisenbahnsignalen II 177.
S. auch Signalordnung, Zusammenstoßen.
Signal-Ordnung, Noth- und Lootsen-S. für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern III 862 ff.
Zuwiderhandlungen gegen die S., s. Strafgesetzbuch (XIII).
S. für die Eisenbahnen Deutschlands II 181 ff., für die Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung III 201.
Signal-Stationen der Seewarte III 727.
Silbermünzen in den Zollvereinsstaaten, gegenseitige Annahme und Berechnung (Zollvereinigungsvertrag) I 46, 55 (veraltet).
Ausprägung von Reichssilbermünzen (Münzgesetz) III 158. Annahme älterer S. bei Zahlungen III 165. 166 f.
S. auch Außerkurssetzung.
Silberwaaren, s. Gold- und Silberwaaren.
Singvögel, Schutz derselben (Uebertretung) III 822
Sittlichkeit, Verbrechen und Vergehen wider dieselbe, s. Strafgesetzbuch (XIX), Militairstrafgesetzbuch (IV 8).

Sitzungspolizei, s. Gerichtsverfassungsgesetz (XV).
Sitzungsprotokoll, s. Civilprozeßordnung (I 3 a), Strafprozeßordnung (XVII), im Disziplinarverfahren gegen Reichsbeamte III 64, im schiedsgerichtlichen Verfahren bei Unfallversicherungssachen V 832 Anm. 7.
Sklavenhandel, Uebereinkommen zwischen Deutschland und Großbritannien u. s. w. wegen Unterdrückung des Handels mit afrikanischen Negern V 17 ff.
Sklaverei, s. Menschenraub.
Sodomie, s. Strafgesetzbuch (XIX).
Sofortige Beschwerde, s. Beschwerde.
Söhne, Zurückstellung derselben vom Militairdienst in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse III 215 (Reichs-Militairgesetz), III 908 (Ersatz-Ordnung).
Militairpflichtige Söhne von Auswanderern (Ersatz-Ordnung) III 902 f., 906.
Solawechsel, s. Wechselordnung (2 k).
Sold der Militairpersonen, Unpfändbarkeit (Civilprozeßordnung) IV 201.
Soldaten, Landesverrath durch Ueberlieferung von S. in feindliche Gewalt u. s. w., s. Strafgesetzbuch (VII).
Aufforderung von S. zum Ungehorsam, s. daselbst (XII).
Strafen gegen S., s. Militairstrafgesetzbuch (III 1).
Militairgerichtsstand der S. in Strafsachen, s. Militairstrafgerichtsordnung (I 1).
Entlassung bereits eingestellter S., s. Unabkömmlichkeit.
S. auch Militairpersonen, Soldatenstand, Wehrpflichtige.
Soldatenstand, Personen desselben II 778.
Strafbestimmungen gegen Personen, welche in Kriegszeiten zum S. gehören, s. Militairstrafgesetzbuch (V).
Militairische Strafen gegen Personen des S., s. Militairstrafgesetzbuch (III 1).
Versetzung in die zweite Klasse des S., s. Militairstrafgesetzbuch (III 1), Ausstoßung aus dem S., s. daselbst (III 1).
Militairische Verbrechen und Vergehen der Personen des S., s. Militairstrafgesetzbuch (IV), Amtsvergehen derselben, s. ebenda (IV 10).
Gerichtsstand der Personen des S., s. Militairstrafgerichtsordnung (I 1), Verfahren gegen dieselben, s. ebenda (II 1).
Anwendung des Reichsbeamtengesetzes auf Personen des S. III 74.
Gewerbebeschränkungen für Personen des S. (Gewerbeordnung) V 498.
Solidarhaft der Genossenschafter, s. Genossenschaftsgesetz (II), der Mitglieder einer Handelsgesellschaft, s. Handelsgesetzbuch (II a), für die Wechselstempelsteuer I 668, für Prozeßkosten (Civilprozeßordnung) IV 100 f., für Auslagen des Strafverfahrens (Strafprozeßordnung) IV 326, für Rückgewährung wucherlicher Vermögensantheile V 31.
Sonderburg-Düppel, Erweiterung der Festungsanlagen III 36.
Sonntag, Bedeutung bei Wechselgeschäften, s. Wechselordnung (2 r).
Beschäftigung der gewerblichen Arbeiter u. s. w. an Sonntagen (Gewerbeordnung) V 546, 554, 559.
Sonntagsfeier, Störung derselben (Uebertretung) III 819.
Sozialdemokratie, Gesetz, gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der S. IV 666 ff., Authentische Erklärung und zweimalige Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes IV 672. Geschäfts-Regulativ für die auf Grund des Gesetzes gebildete Reichs-Kommission IV 673 f. Verzeichniß der auf Grund des Gesetzes als Landespolizeibehörden und Polizeibehörden fungirenden bundesstaatlichen Behörden IV 674 ff.
Spandau, Erweiterung der Festungsanlagen III 36.
Spanien, Handels- und Schiffahrtsvertrag I 260 (ersetzt durch) V 709 ff.
Konsular-Konvention II 34 ff., 781 f.
Postvertrag II 707, Theilnahme am allgemeinen Postverein III 569 ff., am Weltpostverein IV 681 ff., am Uebereinkommen, betreffend den Austausch von Briefen mit Werthangabe IV 732 ff., desgleichen von Postpacketen V 141 ff.
Theilnahme an der Internationalen Meterkonvention III 866 ff., an der Konvention über Ausübung des Schutzrechts in Marokko V 184 ff.
Bestimmungen über die Anerkennung der in spanischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in deutschen Häfen II 867, V 714.
Auslieferungsvertrag IV 571 ff.
Spannmaaße, Eichung und Stempelung I 350 ff.
Spanndienste für mobile Truppen III 100, 102, 111, 112, 130 f., für die bewaffnete Macht im Frieden III 400 f., 402, 407 ff., 421 f., 426, 429, 434 ff.
Befreiung der Postpferde und Postillone von Sp. II 491.
Speck, s. Schweine.
Speditionsbetrieb, gewerbsmäßiger, Anwendung der Gesetze über Krankenversicherung und Unfallversicherung V 427, 774.
Speditionsgeschäft, Spediteur, s. Handelsgesetzbuch (III d).
Speicherbetrieb, gewerbsmäßiger, Anwendung der Gesetze über Krankenversicherung und Unfallversicherung V 427, 774.
Sperre, s. Absperrung.
Sperrgut, Posttaxe dafür und Begriff II 551 f.
Speziesthaler deutschen Gepräges, Außerkurssetzung III 199, 699.
Spiel, s. Glücksspiel.
Spielbanken, Gesetz, betreffend die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Sp. I 273 f.
Spielkarten, Einfuhrverbot und Stempelabgabe

in den Zollvereinsstaaten (Zollvereinigungsvertrag) I 54.
Anfertigung unechter Stempelabdrücke für Sp., s. Strafgesetzbuch (XXIX).
Spielkartenfabriken, Regulativ, betreffend den Betrieb derselben IV 504 ff.
Spielkartenstempel, Gesetz, betreffend denselben IV 494 ff.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes IV 500 ff. Instruktion für die Erhebung, Verrechnung und Kontrolirung des Sp. IV 509 ff.
Spielwaaren, s. Gebrauchsgegenstände.
Spinnereien, Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Beschäftigung in denselben V 560 f., 660 f.
Spion, s. Strafgesetzbuch (VII), Militairstrafgesetzbuch (IV 1).
Spiritus, s. Branntwein.
Sporteltaxe, für Militairgerichte I 171, 180 f.
S. auch Gebührenordnung, Gerichtskostengesetz.
Sprache, s. Gerichtssprache, Geschäftssprache.
Sprengstoffe, vorschriftswidrige Bereitung, Aufbewahrung und Beförderung (Uebertretung) III 820.
Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sp. V 765 ff.
Spruchgerichte für Militairpersonen, s. Militairstrafgerichtsordnung (I 4).
Spruchliste der Geschworenen, s. Gerichtsverfassungsgesetz (VII).
Spurweite der deutschen Eisenbahnen II 189, 196.
Staat, Verbrechen gegen den eigenen St., s. Strafgesetzbuch (VII). Feindliche Handlungen gegen befreundete St., s. daselbst (X).
Staatsangehörigkeit, Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der St. II 120 ff.
Verlust der St. wegen unbefugter Ausübung von Kirchenämtern III 207 f.
Verhältniß der St. zur Wehrpflicht der Einwanderer und Auswanderer (Reichsmilitairgesetz) III 212, (Ersatzordnung) III 902 f.
Entlassung von Offizieren und Aerzten des Beurlaubtenstandes aus der St. (Reichsmilitairgesetz) III 226.
Vertrag mit Amerika, betreffend die St. derjenigen Personen, welche aus dem Gebiete des einen Theils in dasjenige des andern Theils einwandern I 252 ff.
S. auch Bundesangehörige, Naturalisation, Niederlassung.
Staatsanwaltschaft, s. Gerichtsverfassungsgesetz (XI).
St. bei den Konsulargerichten IV 821, 822 f.
Staatsbeamte, Mitwirkung beim Grenzschutz (Vereinszollgesetz) I 710. Einberufung zum Militairdienst III 227 f. (Reichsmilitairgesetz), III 998 (Kontrolordnung).
S. auch Reichsbeamte.
Staatsbehörden, s. Reichsbehörden.
Staatsbürgerrecht im Reichsgebiet (Reichsverfassung) II 308 f.
Erhaltung des heimathlichen St. im Auslande durch Eintragung in die Matrikel der Konsuln I 73, 86 f.
Verlust der staatsbürgerlichen Rechte, s. Ehrenrechte.
Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte, s. Strafgesetzbuch (XI).
Staatsdienst, Besteuerung des Einkommens aus demselben, s. Doppelbesteuerung.
Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Anstellung im St. II 121.
Staatsdruckerei, Preußische, Erwerbung derselben für das Reich IV 787 ff.
Staatseisenbahnen, Leistungen derselben für Postzwecke (Eisenbahn-Postgesetz) III 707 f.
S. auch Reichseisenbahnen.
Staatsgeheimnisse, Verrath derselben, s. Strafgesetzbuch (VII).
Staatsgewalt, Widerstand gegen dieselbe, s. Strafgesetzbuch (XII).
Staatskasse, abgesonderte Befriedigung im Konkurse, s. Konkursordnung (V), Rang ihrer Forderungen, s. daselbst (VIII).
S. auch Reichskasse.
Staatsmänner, Verleihung von Dotationen an deutsche St. II 480 (bedeutungslos).
Staatspapiergeld, s. Banknoten, Papiergeld, Reichskassenscheine.
Staatsrath in Elsaß-Lothringen IV 798 f.
Staatsschuldenwesen, Preußisches Gesetz, betreffend die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und Bildung einer Staatsschulden-Kommission I 265 ff.
Staatssekretair im Auswärtigen Amt, einstweilige Versetzung in den Ruhestand, Entlassung III 49, 51 (Reichsbeamtengesetz).
St. des Innern IV 1033, des Reichs-Postamts V 11, für Elsaß-Lothringen IV 797.
Staatssteuern, s. Steuern.
Staatsverträge, Uebersicht derselben II 348 Anm. 1.
Stab (Längenmaaß) I 331.
Stabmaaße (Daubenmaaße) Eichung und Stempelung I 351 f.
Stabsärzte, s. Militairärzte.
Stabsoffiziere, s. Offiziere.
Stade (Landdrostei), Zutheilung von Ortschaften zur Ober-Postdirektion Hamburg III 39, Bremen III 194.
Stadtpostsendungen genießen keine Portofreiheit I 647, 653.
Stadttelegramme, Gebühren II 787, genießen keine Gebührenfreiheit IV 441.
Stammgüter, Fortbestand der landesgesetzlichen Vorschriften über St. (Einführungsgesetz zur Konkursordnung) IV 381. Abgesonderte Befriedigung der Stammgutsgläubiger, s. Konkursordnung (V).
Stammrollen über Militairpflichtige (Reichs-Militairgesetz) III 220. Rekrutirungsstammrolle (Ersatz-Ordnung) III 896, 904, 905, 914 ff., 956 ff. Truppenstammrolle (Rekruti-

rungsordnung) III 1019, 1029. Landwehrstammrolle (Landwehrordnung) III 1057 ff., 1084. Kriegsstammrollen (Landwehrordnung) III 1105 ff., 1109. Marine- und Schiffsstammrollen (Marineordnung) III 1143 f., 1149, 1178. Seewehrstammrollen (Marineordnung) III 1162.

Standarte, kaiserliche II 482.

Standesamt, Standesbeamte, s. Personenstand.

Standesherrn, Recht derselben auf Austräge (Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz) IV 77.

Standesregister (Civilstandsregister), s. Personenstand.

Standgerichte, s. Militairstrafgerichtsordnung (I 4).

Standrechte, Fortbestand der gesetzlichen Bestimmungen über St. (Gerichtsverfassungsgesetz) IV 34.

St. in Bayern II 344.

Stapelrechte, Unzulässigkeit derselben in den Zollvereinsstaaten (Zollvereinigungsvertrag) I 51.

Stärkefabriken, Erforderniß besonderer Genehmigung (Gewerbeordnung) V 499.

Stärkezucker, Besteuerung in den Zollvereinsstaaten (Zollvereinigungsvertrag) I 34.

Staßfurter Abraumsalze, Durchfuhr durch Oesterreich-Ungarn V 193 Anm. 5.

Stationsgebäude der Eisenbahnen, Hergabe von Postdienströumen in denselben (Eisenbahn-Postgesetz) III 706, 713 f.

Stations-Intendanturen in Kiel und Wilhelmshaven II 416.

Stationskontrolöre, Tagegelder, Fuhr- und Umzugskosten derselben III 604 f.

S. auch Zollvereinsbevollmächtigte.

Statistik, Gesetz, betreffend die St. des Waarenverkehrs des Deutschen Zollgebiets mit dem Auslande IV 965 ff., Ausführungsbestimmungen IV 970 ff., Anmeldescheine IV 977 ff., Dienstvorschriften IV 983 ff., Uebersichten, welche von dem Kaiserlichen statistischen Amte aufzustellen sind V 998 ff., Bestimmungen, betreffend die St. des Verkehrs auf deutschen Wasserstraßen IV 1010 ff.

Erhebung einer Berufsstatistik im Jahre 1882 V 293 f.

St. der Transitgebühren im Weltpostverkehr IV 720.

Bestimmungen wegen Herstellung einer St. der rechtskräftig erledigten Strafsachen wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze bei den Konsulargerichten IV 834 ff.

Statistische Gebühr für den Waarenverkehr mit dem Auslande IV 967 f., 975.

Statistisches Waarenverzeichniß IV 965 Anm. 7.

Statthalter in Elsaß-Lothringen IV 797 ff. Uebertragung landesherrlicher Befugnisse auf denselben IV 1026 f.

Statut der Genossenschaften I 294 ff., der Aktiengesellschaften, s. Handelsgesetzbuch (II c und d), Aktiengesetz, der eingeschriebenen Hülfskassen III 826 ff., der Reichsbank III 525 f., 555 ff., der Privat-Notenbanken III 528 f., der Krankenkassen V 437 f., der Berufsgenossenschaften V 784 ff., der Innungen, s. Gewerbeordnung (VI).

St., betreffend die Stiftung einer Kriegsdenkmünze für die Feldzüge 1870/71 II 367 f., der Kaiser Wilhelm-Stiftung für die Angehörigen der Deutschen Reichs-Postverwaltung II 918 ff., der Generalstabsstiftung IV 467 f.

Stauanlagen zu Wassertriebwerken, Erforderniß besonderer Genehmigung (Gewerbeordnung) V 500, 502, 517.

Stauer, Gewerbebetrieb (Gewerbeordnung) V 511, Untreue, s. Strafgesetzbuch (XXVIII).

Anwendung der Gesetze über Krankenversicherung und Unfallversicherung auf ihren Gewerbebetrieb V 427, 774.

Steckbriefe, s. Strafprozeßordnung (IX).

Steinbrüche, s. Haftpflichtgesetz, Krankenversicherung (A), Unfallversicherung (I).

Steindrucker, Anzeige des Geschäftslokals (Gewerbeordnung) V 499.

Steine, strafbares Werfen (Uebertretung) III 820, strafbare Wegnahme (Uebertretung) III 823.

Steinkohlen, s. Kohlen.

Steinkohlenbergwerke, Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf St. V 662.

Steinkohlentheer, besondere Genehmigung für Anlagen zu dessen Bereitung (Gewerbeordnung) V 499.

Steinsalz, s. Salz.

Stellvertretung (Stellvertreter) der Reichsbeamten III 318 ff., der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten IV 785 ff., des Reichskanzlers IV 463, des Kaisers in den Regierungsgeschäften IV 476, 677.

St. bei Eheschließung von Mitgliedern landesherrlicher Häuser III 364.

St. der Rechtsanwälte, s. Rechtsanwaltsordnung (I).

St. eines Gewerbetreibenden, Uebertretung polizeilicher Vorschriften durch denselben (Gewerbeordnung) V 569.

Stempel u. s. w. zu Münzverbrechen, s. Strafgesetzbuch (XIV). Unbefugte Anfertigung derartiger Stempel u. s. w. (Uebertretung) III 816.

S. auch Stempelsteuer, Stempelung, Stempelzeichen.

Stempelabgabe, s. Stempelsteuer.

Stempelfreiheit von Pässen I 13, in Rayonangelegenheiten II 621, bei Führung der Standesregister III 352, bei Verhandlungen betreffend das Musterregister III 743, der Verhandlungen der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit IV 517, für amtliche Bescheinigungen in Krankenversicherungssachen V 457 f., für administrative Verhandlungen in Reichskriegshäfen-Angelegenheiten V 461, der Arbeitsbücher,

Arbeitszeugnisse und Arbeitskarten V 547, 548, 559, die Eintragungen in das Hülfskassenregister III 837, in Unfallversicherungssachen V 813.

Stempelgebühren, s. Stempelsteuer.

Stempelmarken, s. Wechselstempelsteuer, statistische Gebühr, Reichsstempelabgaben.

Stempelpapier, Verfälschung desselben, s. Strafgesetzbuch (XXIX). Unbefugte Anfertigung und Verabfolgung von Stempeln zur Anfertigung von St. (Uebertretung) III 816.

Wissentliche Verwendung von bereits verwendeten St., s. Strafgesetzbuch (XXIX), wissentliche Veräußerung von solchem (Uebertretung) III 819.

Stempelsteuer für Pässe und Reisepapiere I 13, in militairgerichtlichen Untersuchungen I 170, für Schriftstücke im Falle der Rechtshülfe IV 61, von Urkunden im ordentlichen streitigen Gerichtsverfahren IV 517.

S. auch Reichsstempelabgaben, Spielkartenstempel, Stempelfreiheit, Wechselstempelsteuer, Zeitungsstempel.

Stempelung von Maaßen, Gewichten und Waagen I 333 ff. (Maaß- und Gewichtsordnung), I 344, 348, 351, 357, 365, 367, 370 (Eichordnung), I 415, 419, 427, 435, 437, 458, 461, 480 f., 499, 518, 521, 527, 531, 533, 539 (Instruktion zur Eichordnung), V 864.

St. der gestatteten Nachdrucksvorrichtungen II 112, 119, desgleichen der Vorrichtungen zur Nachbildung von Kunstwerken III 734, 736, s. auch Literarkonvention.

St. der Korrespondenzgegenstände im Weltpostverkehr IV 709.

St. von Gold- und Silberwaaren hinsichtlich ihres Feingehalts V 866 f.

Stempelzeichen der Eichungsstellen I 337 f. (Maaß und Gewichtsordnung), I 378 ff. (Eichordnung).

St. der Gold- und Silberwaaren V 867 Anm. 2.

Sterbefälle, Beurkundung derselben, s. Personenstand (V, XII — XIV). S. auch II 950 f. (Seemannsordnung).

Sterbegehalt, Ausnahme von der Pfändung (Civilprozeßordnung) IV 202.

Sterbekassen, unbefugte Errichtung (Uebertretung) III 817.

Gewerbliche Sterbekassen, s. Gewerbeordnung (VIII).

Pfändung der Hebungen aus St., s. (Civilprozeßordnung) IV 201.

Sterbemonat, Zahlung der Pension für denselben an Nachgelassene von Reichsbeamten III 57.

Sterberegister, Formulare dazu III 375 ff., 395.

Sterbeurkunde, Formulare dazu III 384, 393.

Stettin, Disziplinarkammer III 169. Vereinigung der Ober-Postdirektion zu Stralsund mit derjenigen zu St. I 267.

Steuer, Steuern (und Zölle), Zuständigkeit des Reichs in Betreff derselben (Reichsverfassung) II 309, 318 f., 330, insbesondere in Elsaß-Lothringen II 483 f. Gesetzgebung über Zölle und Steuern in den Zollvereinsstaaten (Zollvereinigungsvertrag) I 33, 36, 45. Ausschuß im Bundesrath für Zoll- und Steuerwesen II 312, desgleichen im Bundesrath des Zollvereins I 42.

Verwaltung der Zölle und Steuern im Reichsgebiete II 319, in den Zollvereinsstaaten I 34, 43, 46, 47 ff.

Rechtswidrige Erhebung von Steuern, s. Strafgesetzbuch (XXXIV).

Steuerämter, s. Steuerbehörden.

Steueraufseher, deren Amtsbefugnisse (Vereinszollgesetz) I 742.

Steuerbeamte, s. Steuerbehörden.

Steuerbehörden, Steuer- (und Zoll-) behörden, gleichmäßige Organisation in den Zollvereinsstaaten (Zollvereinigungsvertrag) I 34. Kosten der Einrichtung und Unterhaltung I 47, 49. Zolldirektionen I 47 ff.

Hauptzoll- und Hauptsteuerämter, Beiordnung von Vereinsbeamten I 50. Bezeichnung der in den Hansestädten errichteten Zollstellen als „Kaiserliches Hauptzollamt" II 920. Aufhebung der Bezeichnung für Hamburg V 739. Amtsbefugnisse (Vereinszollgesetz) I 740 ff. S. auch Hauptzollämter. — Steuer- und Zollämter, s. den vorigen Absatz. — Grenzzollämter, s. dieselben.

Pflichten und Befugnisse der St. bezüglich der Salzwerke I 21 ff., der Branntweinbrennereien I 286 f., der Brauereien II 716, der Wechselstempelsteuer I 671, des Transportes zollpflichtiger Waaren auf Eisenbahnen I 721, zu Haussuchungen und körperlichen Visitationen I 739 f., bei gestrandeten Schiffen III 240, 242, 243, 244, 246, des Spielkartenstempels IV 495 f., 497, 498 f., der Besteuerung des Tabacks IV 845 ff., der Statistik des Waarenverkehrs mit dem Auslande V 969 f., bei Uebertretung der Zollgesetze in Deutschland und Oesterreich-Ungarn V 199 ff., bei Maßregeln gegen Verbreitung der Reblaus V 389, 482 ff.

Mitwirkung zur Verhütung und Entdeckung von Postübertretungen II 492.

Steuerdefraudation, s. Defraudation, Steuer- und Zollgesetze.

Steuerdeklaration, s. Deklaration.

Steuerfreiheit des Reichs bezüglich der zum dienstlichen Gebrauche desselben bestimmten Gegenstände III 84, der Reichsbank von staatlichen Einkommen und Gewerbesteuern III 519.

Gesetz, betreffend die St. des Branntweins zu gewerblichen Zwecken IV 937 f., Regulativ dazu IV 939 ff.

Steuer-(und Zoll)gesetze, Fortbestand der auf ihnen beruhenden Gewerbebeschränkungen (Gewerbeordnung) V 495.

Zuwiderhandlungen gegen dieselben, Maßregeln in den Zollvereinsstaaten gegen Schleichhandel und Hinterziehungen (Zollvereinigungsvertrag) I 34.

Strafbestimmungen:
Konkurrenz mit Zuwiderhandlungen gegen die Gewerbeordnung V 564, 566, 567, 568. Fortbestand der Bestimmungen über strafbare Verletzungen der Steuer- und Zollgesetze neben dem Strafgesetzbuch (Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch) II 52. Nichtabhaltung der Kinder und Hausgenossen von Begehung strafbarer Verletzung der St. (Uebertretung) III 818. Stempelsteuerstrafe neben Strafe der Fälschung (Strafgesetzbuch) III 801. Salzabgabendefraudation I 23 ff. Strafbestimmungen des Vereinszollgesetzes (Kontrebande, Defraudation, Ordnungsstrafen, Konfiskation) I 743 ff. Branntweinsteuerdefraudation I 287 ff. IV 937. Brausteuerdefraudation II 716 ff. Tabacksteuerdefraudation IV 855 ff. Wechselstempelhinterziehung I 670 f. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über den Spielkartenstempel IV 498, gegen die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande IV 969 f., gegen die österreichisch-ungarischen Zollgesetze V 257 f.

Strafverfahren:
Gerichtsstand der Militairpersonen bei Kontravention gegen die Finanzgesetze I 132.
Bestimmungen über das Verfahren bei Salzabgabendefraudation I 25, beim Vereinszollgesetz I 750, bei Branntweinsteuerdefraudation I 291, IV 937, bei Brausteuerdefraudation II 720, bei Tabacksteuerdefraudation IV 859, bei Wechselstempelhinterziehung I 671, bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über den Spielkartenstempel IV 498, des Gesetzes, betreffend die Waarenstatistik IV 969 f. gegen die österreichisch-ungarischen Zollgesetze V 257 f. Verfahren nach der Strafprozeßordnung bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle IV 319 f.

Steuerkontraventionen, s. Steuer- und Zollgesetze.

Steuerkontrole in den Zollvereinsstaaten (Zollvereinigungsvertrag) I 39, 50.

Steuerleute (Seesteuerleute), s. Handelsgesetzbuch (IV c), Seemannsordnung (I und III).
Prüfung der St. V 507, 604 ff.
Freiwilliger Dienst der St. in der Marine I 67, III 901, 941 (Ersatzordnung), III 1150 (Marineordnung).
Verschuldung der St. bei Seeunfällen IV 451 ff.

Steuermann, s. Steuerleute.

Steuersätze, Uebersicht der St., welche in denjenigen Zollvereinsstaaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden I 59, II 884, IV 7 (ersetzt durch) V 733 ff.

Steuervergütung, Steuerrückvergütung, s. Bier, Branntwein, Malz, Schiffe, Tabak, Zucker.

Steuerwesen, s. Steuer.

Stiftungen, milde, Befreiung der Gebäude von Einquartierung I 571, Gebührenfreiheit vor dem Reichsgericht IV 539.
Generalstabsstiftung IV 440, 466 ff.
Kaiser Wilhelm-Stiftung II 780, 916 ff.

Stille Gesellschaften, s. Handelsgesetzbuch (II e).

Stimmrecht zur Reichstagswahl I 658, in der Gläubigerversammlung (Konkursordnung) IV 361, der Innungsmitglieder (Gewerbeordnung) V 531 f., bei Handelsgesellschaften (Aktiengesetz) V 881, der Genossenschafter I 296, der Mitglieder von Hülfskassen III 831, 832, von Krankenversicherungskassen V 442, der Berufsgenossen (Unfallversicherungsgesetz) V 783, 784 f., 791, 805.
Verhinderung der Ausübung des St., s. Strafgesetzbuch (XI).
Strafbare Handlungen bezüglich der Ausübung des St. (Aktiengesetz) V 906.

Stimmverhältniß für Entscheidungen der Gerichte (Gerichtsverfassungsgesetz) IV 65, für Entscheidung der Schuldfrage (Strafprozeßordnung) IV 290, 296, 297, für das Zustandekommen eines Zwangsvergleichs (Konkursordnung) IV 373, für Beschlüsse des Seeamts IV 455, des Oberseeamts IV 458, des Ausschusses für die Schöffenwahl (Gerichtsverfassungsgesetz) IV 39, der Ersatzbehörden (Reichs-Militairgesetz) III 219, für Reichstagswahlen I 660.

Stimmzettel, zu Reichstagswahlen I 660, II 58 f., St. für öffentliche Wahlen gelten nicht als Druckschriften im Sinne der Reichs- und Landesgesetze V 737, fallen nicht unter das Preßgesetz III 234.
Fälschung von St., s. Strafgesetzbuch (XI).

Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung eines gemeingefährlichen Verbrechens (Landfriedensbruch), durch Anreizung zum Klassenkampf durch Geistliche, s. Strafgesetzbuch (XIII).
St. des Gottesdienstes, s. Strafgesetzbuch (XVII).

Stoßwaffen, Verbot des Feilhaltens und der Mitführung von St. (Uebertretung) III 821.

Strafanstalten, Beschäftigung der Gefangenen in St. und außerhalb derselben, s. Strafgesetzbuch (II).

Strafantrag, s. Antrag.

Strafarten, zulässige (Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch) II 52.

Strafaufschub, s. Strafprozeßordnung (XXIX).

Strafausschließungs(erhöhungs-, milderungs-)gründe, s. Militairstrafgesetzbuch (III 5), Strafgesetzbuch (V).

Strafbare Handlungen, Anzeige, s. Strafprozeßordnung (XIII).

Strafbefehle, s. Strafprozeßordnung (XXIV).

Strafbescheide, s. Strafprozeßordnung (XXVI).

Strafen, s. Militairstrafgesetzbuch (II und III), Strafgesetzbuch (II).

Str. wegen Ungebühr in Gerichtssitzungen, s. Gerichtsverfassungsgesetz (XV).

Str. gegen Zeugen und Sachverständige, s. Civilprozeßordnung (II 1 g und h), Strafprozeßordnung (VI und VII). Ehrengerichtliche Str., s. Rechtsanwaltsordnung (IV).

S. auch Strafarten.

Strafgerichtsbarkeit der Konsuln IV 818 ff., s. auch I 75.

Strafgerichtsordnung, s. Militairstrafgerichtsordnung, Strafprozeßordnung.

Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund II 55, für das Deutsche Reich II 370, 591, III 751.

Neue Redaktion des Strafgesetzbuchs, III 752—824:

I. Einleitende Bestimmungen (Verbrechen, Vergehen, Uebertretungen. Zeitliche Anwendung, Anwendungsgebiet, Verbrechen und Vergehen im Auslande, Nichtauslieferung von Deutschen, Anwendung auf Militairpersonen, Straffreiheit der Mitglieder gesetzgebender Versammlungen für Abstimmungen u. s. w., Straffreiheit von wahrheitsgetreuen Berichten über Verhandlungen gesetzgebender Versammlungen) 752—755.

II. Strafen (Todesstrafe, Zuchthausstrafe, Gefängnißstrafe, Einzelhaft, Beschäftigung außerhalb der Anstalt. Festungshaft. Haft. Vorläufige Entlassung. Geldstrafe. Strafumwandlung. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Polizeiaufsicht. Einziehung. Unbrauchbarmachung) 755—760.

III. Versuch (Anfang der Ausführung, Strafe des Versuchs von Verbrechen und Vergehen; strafloser Versuch) 760.

IV. Theilnahme (Mitthäter, Anstifter, Gehülfe, Aufforderung und Erbieten zur Begehung eines Verbrechens, besondere Thatumstände) 760—761.

V. Gründe, welche die Strafe ausschließen oder mildern (Ausschluß der freien Willensbestimmung. Nothwehr, Nothstand. Jugend, Ueberweisung an die Familie, Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt, Verweis. Taubstumme, Nichtkenntniß von Thatumständen, welche zum gesetzlichen Thatbestande gehören, oder die Strafbarkeit erhöhen. Anrechnung der Untersuchungshaft. Strafantrag. Verjährung der Strafverfolgung und Strafvollstreckung) 761—766.

VI. Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen (Idealkonkurrenz, Realkonkurrenz, Gesammtstrafe, Zusatzstrafe) 766—767.

VII. Hochverrath und Landesverrath 767—770.

VIII. Beleidigung des Landesherrn 770—771.

IX. Beleidigung von Bundesfürsten 771.

X. Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten 771—772.

XI. Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte (Sprengung, Nöthigung einer gesetzgebenden Versammlung, Hinderung der Ausübung des Wahlrechts, Fälschung von Wahlhandlungen und Wahlergebnissen, Stimmenkauf) 773.

XII. Widerstand gegen die Staatsgewalt. (Aufforderung zum Ungehorsam, zu strafbaren Handlungen, Gewalt und Bedrohung mit Gewalt gegen Vollstreckungsbeamte, Aufruhr, Auflauf, Widerstand gegen Forst- und Jagdbeamte und Eigenthümer, Gefangenenbefreiung, Meuterei) 773—776.

XIII. Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung (Hausfriedensbruch, Landfriedensbruch, Landzwang, bewaffnete Haufen, Theilnahme an geheimen und unerlaubten Verbindungen, Anreizung zum Klassenkampf, Mißbrauch der Kanzel, unbefugte Ausübung öffentlicher Aemter, Verletzung amtlicher Urkunden, Schmähung von Staatseinrichtungen, Nichtanzeige verschiedener Verbrechen, falsche Entschuldigung von Zeugen u. s. w., Verletzung der Wehrpflicht, Selbstverstümmelung, Verleitung zur Auswanderung, zur Desertion, Uebertretung Kaiserlicher Verordnungen wegen Seegefahr) 776—780.

XIV. Münzverbrechen und Münzvergehen (Nachmachen von Metall- oder Papiergeld, Ausgeben falschen Geldes. Werthe, welche dem Papiergeld gleich zu achten. Verringerung von echten Münzen. Anfertigung von Stempeln u. s. w. zum Zwecke eines Münzverbrechens. Einziehung nachgemachter oder verfälschter Gelder) 780—781.

XV. Meineid (absichtlicher, fahrlässiger, Verleitung zum Meineide. Straflosigkeit) 781—783.

XVI. Falsche Anschuldigung 783.

XVII. Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen (Gotteslästerung, Störung des Gottesdienstes, Grabschändung) 783—784.

XVIII. Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf den Personenstand (Kindesunterschiebung, Verschweigen von Ehehindernissen) 784.

XIX. Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit. (Doppelehe, Ehebruch, Blutschande, unzüchtige Handlungen mit Pflegebefohlenen, widernatürliche Unzucht, Nothzucht, Vorspiegelung der Ehe, Kuppelei, Verführung von Mädchen unter 16 Jahren, öffentliches Aergerniß durch unzüchtige Handlungen, Verkauf unzüchtiger Schriften u. s. w.) 784—787.

XX. Beleidigung 787—789.

XXI. Zweikampf (Herausforderung, Kartellträger, Straflosigkeit von Sekundanten u. s. w.) 789—790.

XXII. Verbrechen und Vergehen wider das Leben (Mord, Todschlag, Verwandtenmord, Tödtung eines Einwilligenden, Kindesmord, Abtreibung, Aussetzung, fahrlässige Tödtung) 790—791.

XXIII. Körperverletzung 791—793.

XXIV. Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit (Menschenraub, Entführung, Freiheitsberaubung, Nöthigung, Bedrohung) 793—794.

XXV. Diebstahl und Unterschlagung (einfacher Diebstahl, schwerer Diebstahl, Rückfall, Unterschlagung, Familiendiebstahl) 794—796.

XXVI. Raub und Erpressung 796—797.

XXVII. Begünstigung und Hehlerei 797—798.

XXVIII. Betrug und Untreue 798—799.

XXIX. Urkundenfälschung 800—802.

XXX. Bankerutt 802. (S. auch IV 378 ff. Konkursordnung).

XXXI. Strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse (Gewerbsmäßiges Glücksspiel, Lotterien, unbefugtes Jagen und Fischen, Vereitelung der Zwangsvollstreckung, Gefährdung der Schiffsladung, Briefgeheimniß, Offenbarung von Privatgeheimnissen durch Rechtsanwälte u. s. w., strafbare Geschäfte mit Minderjährigen, Wucher) 802—806.

XXXII. Sachbeschädigung 806—807.

XXXIII. Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen (Brandstiftung, straflose Löschung, Ueberschwemmung, Zerstörung und Gefährdung von Eisenbahnen, Telegraphen, Zerstörung von Wasserwerken, Dämmen u. s. w., Gefährdung der Schiffahrt, vorsätzliche Strandung, Vergiftung von Brunnen u. s. w., Verletzung von Sperrmaßregeln bei Seuchen, von Lieferungsverträgen, von Regeln der Baukunst) 807—811.

XXXIV. Verbrechen und Vergehen im Amte (Bestechung, Beugung des Rechts, Eheschließung einer Verheiratheten, Mißbrauch der Amtsgewalt, Körperverletzung im Amte, Befreiung von Gefangenen, Fälschung und Unterschlagung, Mißbrauch der Amtsverschwiegenheit. Vergehen von Postbeamten, Telegraphenbeamten, Anwälten u. s. w. Begriff der Beamten) 811—815.

XXXV. Uebertretungen 816—823.

Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch II 51 ff.

Strafgesetze, zeitliche, örtliche Anwendung, s. Strafgesetzbuch (I).

St. welche neben dem Strafgesetzbuche in Kraft bleiben (Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch) II 52, vgl. auch IV 381 (Einführungsgesetz zur Konkursordnung).

Geltung der St. in den Konsulargerichtsbezirken IV 819, 825.

Strafkammern, s. Landgerichte.

Strafliſten, s. Strafregister.

Strafmilderungsgründe, s. Strafgesetzbuch (V).

Strafmilderungsrecht des bestätigenden Befehlshabers, s. Militairstrafgerichtsordnung (II 1).

St. der Bundesstaaten bei Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze (Vereinszollgesetz) I 769.

Strafprozeßkostentaxe der Militairgerichte I 180 f.

Strafprozeßordnung, Vorberathung des Entwurfs derselben durch eine Reichstagskommission IV 30 f.

Strafprozeßordnung IV 249—347:

I. Sachliche Zuständigkeit (Zusammenhang, Verbindung, Trennung) 250.

II. Gerichtsstand (der begangenen Handlung, des Wohnsitzes, Aufenthaltsortes, der Ergreifung, bei strafbaren Handlungen auf Schiffen. Streit über die Zuständigkeit, Einwand der Unzuständigkeit) 250—252.

III. Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen 252—254.

IV. Gerichtliche Entscheidungen und deren Bekanntmachung (Anhörung der Staatsanwaltschaft, Zustellung) 254—255.

V. Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 255—256.

VI. Zeugen (Ladung, Folgen des Ausbleibens, Recht zur Zeugnißverweigerung, Vernehmung, Zeugeneid, Verweigerung des Zeugnisses oder der Eidesleistung) 256—260.

VII. Sachverständige und Augenschein (Ablehnung der Sachverständigen, Folgen des Ausbleibens, Recht zur Verweigerung des Gutachtens, Eid, Gutachten. Leichenschau, Leichenöffnung, Schriftvergleichung) 260—263.

VIII. Beschlagnahme und Durchsuchung 263—267.

IX. Verhaftung und vorläufige Festnahme (Haftbefehl, Vorführung, Sicherheitsleistung, Steckbrief) 267—271.

X. Vernehmung des Beschuldigten 271.

XI. Vertheidigung 272—274.

XII. Oeffentliche Klage (Beschuldigter, Angeschuldigter, Angeklagter) 274.

XIII. Vorbereitung der öffentlichen Klage (Anzeigen, Strafanträge, richterliche Untersuchungshandlungen, Beurkundung derselben. Einstellung des Verfahrens, Antragsteller als Verletzter) 275—277.

XIV. Gerichtliche Voruntersuchung (Nothwendigkeit, Statthaftigkeit, Untersuchungsrichter) 277—280.

XV. Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens (Anklageschrift, außer Verfolgung Setzen, vorläufige Einstellung des Verfahrens, Eröffnung des Hauptverfahrens, Verfahren vor dem Schöffengerichte, vor dem Amtsrichter) 280—283.

XVI. Vorbereitung der Hauptverhandlung (Ladung, Ladungsfrist, unmittelbare Ladung) 283—284.

XVII. Hauptverhandlung (gegenwärtige Personen, Aussetzung, Unterbrechung, Ausbleiben des Angeklagten, Beweisaufnahme, Schlußverträge, Urtheil, Urtheilsgründe, Protokoll) 285—292.

XVIII. Hauptverhandlung vor den Schwurgerichten (Geschworenenbank, Auslooſung,

Hülfsgeschworene, Ergänzungsgeschworene, Beeidigung der Geschworenen, Hauptfragen, Hülfsfragen, Nebenfragen, Berathungszimmer, Obmann, Rechtsbelehrung, Spruch) 293—298.

XIX. Verfahren gegen Abwesende (Beschlagnahme, sicheres Geleit) 298—300.

XX. Rechtsmittel:

a. Allgemeines (Zurücknahme, Verzicht, Einlegung zu Gunsten des Angeklagten) 300—301.

b. Beschwerde (sofortige Beschwerde) 301—302.

c. Berufung 303—305.

d. Revision 305—309.

XXI. Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens 309—312.

XXII. Privatklage (Sühne vor der Vergleichsbehörde, Widerklage, Zurücknahme) 312—315.

XXIII. Nebenklage, (Anschlußerklärung, Antrag auf Zuerkennung einer Buße) 315—317.

XXIV. Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen (Einspruch) 317—318.

XXV. Verfahren nach vorangegangener polizeilicher Strafverfügung (Beschwerde, Antrag auf gerichtliche Entscheidung) 318—319.

XXVI. Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle (Strafbescheid, Beschwerde, Antrag auf gerichtliche Entscheidung, Umwandlung von Geldstrafen) 319—320.

XXVII. Verfahren gegen Abwesende, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben 320—322.

XXVIII. Verfahren bei Einziehungen und Vermögensbeschlagnahmen 322—323.

XXIX. Strafvollstreckung (vollstreckbare Abschrift der Urtheilsformel, Vollstreckung durch Staatsanwaltschaft, Uebertragung an den Amtsrichter. Begnadigungsrecht des Kaisers. Vollstreckung der Todesurtheile, Erkennung von Gesammtstrafe, Strafaufschub) 323—325.

XXX. Kosten des Verfahrens 326—327.

XXXI. Einrichtung von Strafregistern und wechselseitige Mittheilung von Strafurtheilen 328—345.

XXXII. Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung 345—347.

Strafrecht, Gesetzgebung des Reichs (Reichsverfassung) II 310.

Einschränkung und Zuständigkeit der Landesgesetzgebung in Betreff des Str. (Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch) II 52 f.

Strafregister IV 328 ff., Behörden zur Führung derselben IV 344.

S. auch Strafverzeichnisse.

Strafsachen, Zuständigkeit der Schöffengerichte, s. Gerichtsverfassungsgesetz (V), der Landgerichte, s. daselbst (VI), der Schwurgerichte, s. daselbst (VII), des Reichsgerichts, s. daselbst (X). S. auch IV 77 (Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz).

Zuständigkeit der Konsuln und Konsulargerichte IV 819 ff.

Verbindung, Trennung, Zusammenhang von Strafsachen, s. Strafprozeßordnung (I).

Gebühren in Strafsachen, s. Gerichtskostengesetz (IV), Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

Statistik der Strafsachen in den Konsulargerichtsbezirken IV 834 ff.

Rechtshülfe in Strafsachen I 702 ff., IV 60 ff.

Abstimmung in Strafsachen IV 65.

Gerichtsstand in Strafsachen, s. Strafprozeßordnung (II).

Strafsenate, s. Oberlandesgerichte, Reichsgericht.

Strafumwandlung, s. Strafgesetzbuch (II), Strafprozeßordnung (XXVI). Umwandlung militairischer Strafen in bürgerliche und umgekehrt, s. Militairstrafgerichtsordnung (I 1, II 1 und 6).

Strafurtheile, s. Urtheil.

Wechselseitige Mittheilung der St. IV 328 ff.

Strafverbüßung, s. Strafvollstreckung.

Strafverfahren, Gesetzgebung des Reichs (Reichsverfassung) II 310.

St. gegen Mitglieder des Reichstags II 317 f.

S. auch Militairstrafgerichtsordnung, Konsulargerichtsbarkeit, Strafprozeßordnung.

St. bei Post- und Portodefraudationen II 493 ff., beim Nachdruck II 106 ff., analoge Anwendung der Bestimmungen über Nachdrucksverfahren bei sonstigen Urheberrechten III 733, 738, 740 f.

St. beim Markenschutzgesetz III 328 f., beim Preßgesetz III 237 f., beim Patentgesetz IV 421, beim Gesetz, betreffend die unbefugte Ausübung von Kirchenämtern III 208, bei der Seemannsordnung II 959 ff., beim Gesetz, betreffend die Verpflichtung deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute II 994, beim Gesetz, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen IV 454 ff.

S. auch Steuer- (und Zoll-)gesetze.

Strafverfolgung, Anträge darauf, s. Strafprozeßordnung (XIII).

Strafverfügung, polizeiliche, s. Strafprozeßordnung (XXV).

Strafversetzung von Reichsbeamten III 58, von Richtern IV 33.

Strafverwandlungsrecht der Zollvereinsstaaten (Zollvereinigungsvertrag) I 49.

S. auch Strafumwandlung.

Strafverzeichnisse im Verkehr mit Frankreich II 637.

S. auch Strafregister.

Strafvollstreckung, s. Strafgesetzbuch (II),

Strafprozeßordnung (XXIX), Militairstrafgerichtsordnung (II 6).
S. auch Gerichtsverfassungsgesetz (XV), Rechtshülfe.
Stralsund, Aufhebung der Ober-Postdirektion I 267.
Postdampfschiffsverbindung mit Schweden II 26 ff.
Strandämter, III 239 f.
Strandgut, Ueberschreitung der Zollinie bei Bergung desselben (Vereinszollgesetz) I 711, Eingangszoll für beschädigte St. (daselbst) I 726, Befreiung inländischer St. vom Eingangszoll (daselbst) I 736 f.
Strandtriftige Gegenstände III 242 f.
Strandung eines Schiffes, strafbare, s. Strafgesetzbuch (XXXIII).
Strandungsordnung III 239 ff., Instruktion dazu III 247.
Strandvögte III 239 ff.
Straßburg im Elsaß, Sitz der „Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen" II 632.
Errichtung einer Telegraphen-Direktion (veraltet) II 633.
Disziplinarkammer III 61, Zuständigkeit derselben für die Beamten der Reichseisenbahn-Verwaltung im Auslande III 61.
Erweiterung der Festung II 664.
S. auch Diözesangrenzen.
Straße, Zerstörung einer St., s. Strafgesetzbuch (XXXII).
Uebertretungen in Betreff der Sicherheit, Reinlichkeit und des Verkehrs auf den St. III 819, 820, 821.
Straßenbauverwaltungen, Verpflichtungen derselben im Interesse der Reichs-Telegraphenverwaltung I 683 ff.
Straßendiebstahl, Straßenraub, s. Strafgesetzbuch (XXV, XXVI).
Strecken der Waffen vor dem Feinde, s. Militairstrafgesetzbuch (IV 2).
Streifbänder, s. Kreuzbandsendungen.
Streitgegenstand, Bestimmung des Werthes, s. Civilprozeßordnung (I 1 a).
Streitgenossenschaft, s. Civilprozeßordnung (I 2 b).
Streitige Gerichtsbarkeit, s. Gerichtsbarkeit.
Streitverkündung, s. Civilprozeßordnung (I 2 c).
Strenger Arrest, s. Arrest.
Strich (Millimeter), Längenmaaß I 332.
Strohpapierstofffabriken, Erforderniß besonderer Genehmigung (Gewerbeordnung) V 500.
Strompolizei auf dem Sulina-Arme der Donaumündungen V 316 ff.
Stubenarrest, s. Arrest.
Stückgüter, s. Handelsgesetzbuch (IV e).
Stumme, Zuziehung eines Dolmetschers (Gerichtsverfassungsgesetz) IV 64, Eidesleistung (Civilprozeßordnung) IV 154, (Strafprozeßordnung) IV 259, nothwendige Vertheidigung (Strafprozeßordnung) IV 272.
Stundungsverhandlungen, Aufhebung der landesgesetzlichen Vorschriften (Einführungsgesetz zur Konkursordnung) IV 380.
Sturmwarnung, s. Seewarte.
Stuttgart, Disziplinarkammer III 169.
St. Vith, Herstellung einer Eisenbahn von dort nach Ulflingen (Vertrag mit Luxemburg) V 769 ff.
Subalternbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden, Besetzung mit Militairanwärtern II 455 ff.
Subordination, s. Unterordnung.
Subsidiarische Haftung des Brennereiunternehmers für Zuwiderhandlungen gegen die Branntweinsteuergesetze durch Verwalter, Gewerbsgehülfen und Hausgenossen I 292 ff., IV 937, desgleichen des Brauunternehmers I 292 (aufgehoben durch) II 719 f.
S. H. bei Zollvergehen (Vereinszollgesetz) I 748 f., bei Spielkartenstempelhinterziehungen IV 498, bei Tabacksteuerdefraudationen IV 858.
Süddeutsche Staaten, Verhältniß zum Norddeutschen Bunde I 10. Vertretung im Bundesrath des Zollvereins I 42, im Zollparlament I 44.
Süddeutsche Währung, Außerkurssetzung von Münzen derselben III 304, 586, 703.
Aenderung des Briefportosatzes in den Gebieten der S. W. II 553 Anm. 11.
Süddeutschland, Bank für S. zu Darmstadt, Geschäftsbefugniß und Einlösung der Noten III 528 f.
Südhessen, s. Hessen.
Sühneversuch vor dem Amtsgericht, s. Civilprozeßordnung (II 2), in Ehesachen, s. daselbst (VI 1), in Privatklagesachen, s. Strafprozeßordnung (XXII), vor den Konsuln I 75, 95.
Suez-Kanal, Vorschriften, betreffend die Vermessung der Schiffe für die Fahrt durch denselben II 874 ff.
Sulina-Arm, s. Donau, Strompolizei.
Suspension der Mitglieder des Bundesoberhandelsgerichts I 680, des Reichsgerichts IV 54, der Richter im Allgemeinen IV 33, 78, der Handelsrichter IV 53, der Rechtsanwälte IV 568, 571, vom Militairdienste in Folge gerichtlichen Verfahrens I 147, der Militairbeamten I 163, der Konsuln I 72, der Reichsbeamten III 68 f.
Swinemünde, Erweiterung der Festungsanlagen III 36.
Syndikate für die Wasserläufe in Elsaß-Lothringen II 643.
Syrup, s. Brausteuer, Zucker.
S. auch I 34 (Zollvereinigungsvertrag), II 138 (Reichsverfassung).

T.

Taback, Besteuerung in den Zollvereinsstaaten (Zollvereinigungsvertrag) I 34, 45, im Deutschen Reich (Reichsverfassung) II 318 ff., in Elsaß-Lothringen II 484.

Erhebungen über den Tabacksbau, die Tabacksfabrikation und den Handel mit Taback und Tabackfabrikaten IV 493 f.

Gesetz, die Besteuerung des Tabacks betreffend I 260 (aufgehoben durch) Gesetz, betreffend die Besteuerung des Tabacks IV 844 ff. Dazu: Bekanntmachung des Bundesraths, betreffend die Besteuerung des Tabacks IV 860 ff., Dienstvorschriften, betreffend die Besteuerung des Tabacks IV 872 ff., Regulativ, betreffend die Niederlagen für unversteuerten inländischen Taback IV 903 f., Regulativ, betreffend die Kreditirung der Tabacksgewichtssteuer IV 904 ff., Regulativ, betreffend die Gewährung der Zoll- und Steuervergütung für Taback und Tabacksfabritate IV 911 ff., Vorschriften, betreffend die Verwendung von Tabacksurrogaten IV 931 ff.

T. im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn V 191.

Tabelle der angemeldeten Konkursforderungen, s. Konkursordnung (IX d).

Tafelwaagen, Eichung I 359, 449 ff., Eichgebühren I 548.

Tage, Berechnung bei Freiheitsstrafen, s. Strafgesetzbuch (II), bei Erfüllung von Handelsgeschäften, s. Handelsgesetzbuch (III a), von Wechselverbindlichkeiten, s. Wechselordnung (2 g).

S. auch Fristen.

Tagebuch, s. Journal, Schiffsjournal.

Tagegelder der Reichsbeamten III 586 ff., der Beamten der Reichs-Eisenbahnverwaltung und der Postverwaltung III 606 ff., der Beamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung IV 448 ff., der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten IV 780 ff., der Rechtsanwälte IV 813 f., der Beamten der Militair- und Marineverwaltung V 32 ff., 768 f.

Tagelohn, s. Arbeitslohn.

Talarastücke, polnische, Verbot des Umlaufs III 488.

Talgschmelzen, Erforderniß besonderer Genehmigung zur Anlegung (Gewerbeordnung) V 500.

Talons (Erneuerungsscheine) zu Werthpapieren, Fälschung, s. Strafgesetzbuch (XIV). Unbefugte Anfertigung und Verabfolgung von Stempeln zu T. (Uebertretung) III 816.

Tanzlustbarkeiten, Fortbestand der landesrechtlichen Bestimmungen (Gewerbeordnung) V 510.

Tanzunterricht, Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Ertheilung V 511.

Tapeten, s. Gebrauchsmittel, Farben.

Tara, s. Handelsgesetzbuch (III b).

T. bei Zollrevisionen (Vereinszollgesetz) I 714.

T. beim Eingangszoll von ausländischem Zucker I 686.

Tarife, Provisorischer Gebührentarif für die Konsuln I 195 (ersetzt durch) II 825 ff.

Einpfennigtarif der Eisenbahnen, Tarifwesen (Reichsverfassung) II 321 f., Erlasse des Reichs-Eisenbahnamts wegen Bekanntmachung der Tarife und Tariferhöhungen III 268 f. Anm. 50.

Servistarif I 578 (ersetzt durch) IV 583 ff.

Zolltarif IV 844 Anm. 1.

Gebührentarif der Standesämter III 367.

Tarife im internationalen Telegraphenverkehr III 612 ff., 627 ff., im Weltpostverein IV 686 ff., 705 ff., 735 ff., 756 ff., V 144 ff., 155 f.

Tarif der an der Sulina-Mündung zu erhebenden Schiffahrtsabgaben V 337 ff.

Taube, Zuziehung eines Dolmetschers (Gerichtsverfassungsgesetz) IV 64, nothwendige Vertheidigung (Strafprozeßordnung) IV 272.

Taubstumme, strafbare Handlungen derselben, s. Strafgesetzbuch (V). Fragestellung bezüglich derselben, s. Strafprozeßordnung (XVIII).

Taufe, Fortbestand der kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf dieselbe III 366.

Taxen, polizeiliche beim Gewerbebetriebe, s. Gewerbeordnung (V).

S. auch Eichgebührentaxe, Strafprozeßkostentaxe, Tarife.

Telegramme, Verordnung, betreffend die gebührenfreie Beförderung von T. IV 440 ff.

Gebühren für T. II 787 ff., III 627 ff.

Beschlagnahme von T., s. Strafprozeßordnung (VIII).

Aushändigung an den Konkursverwalter, s. Konkursordnung (IX c).

Fälschung, Eröffnung, Beseitigung von T., s. Strafgesetzbuch (XXXIV).

Telegraphenanlagen, Bedingungen für besondere T., welche von der Reichs-Post- und -Telegraphenverwaltung hergestellt werden II 794 ff.

Telegraphenanstalten, Beschädigung derselben, s. Strafgesetzbuch (XXXIII). Zerstörungen von T. im Kriege, s. Militairstrafgesetzbuch (IV 1).

S. auch Telegraphendirektionen, Telegraphenordnung. Vgl. auch V 14 unter III.

Telegraphenbeamte, Anstellung u. s. w. (Reichsverfassung) II 323, in Bayern und Württemberg (daselbst) II 324.

Kautionen derselben I 678, II 482, III 170, 842 (aufgehoben durch) V 400 ff.

Strafen gegen T. wegen Vernachlässigung ihrer Pflichten, Verfälschung und Eröffnung von Depeschen, s. Strafgesetzbuch (XXXIII und XXXIV).

S. auch Telegraphendirektoren, Telegrapheninspektoren.

Telegraphenbehörden, s. Telegraphenverwaltung.

Telegraphen-Direktionen, Einrichtung derselben I 192; Aufhebung der T. in Schwerin II 53. Einrichtung von T. in Karlsruhe und Straßburg i. E. II 633.

Aufhebung der T. als gesonderte Verwaltungen III 721.

Verzeichniß der T. V 11 Anm. 1 II.

Telegraphen-Direktoren, Rang derselben II 633 (veraltet). Rang der zu T. ernannten Vorsteher der Telegraphenämter I. Klasse III 862.

Telegraphen-Freimarken, Gesetz, betreffend die Einführung von T. I 771. Bekanntmachung, die Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen betreffend I 772 f. Nichtbenutzung bei Eisenbahntelegraphenstationen II 790.

Fälschung v. T., s. Strafgesetzbuch (XXIX).

Telegraphen-Gebühren, s. Telegramme.

Telegraphen-Geheimniß, Bewahrung desselben II 783, 801, Verletzung, s. Strafgesetzbuch (XXXIV).

Telegraphen-Inspektoren, Rang derselben III 862.

Telegraphen-Kabel-Gesellschaften III 672 ff. Anm. 26.

Telegraphen-Ordnung II 782 ff. Dazu: Bedingungen für besondere Telegraphenanlagen, welche von der Reichs-Post- und -Telegraphenverwaltung hergestellt werden II 794 ff., Bedingungen für die Theilnahme an einer Stadt-Fernsprecheinrichtung II 796 ff., Reglement über die Benutzung der innerhalb des deutschen Reichs-Telegraphengebiets gelegenen Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung solcher Telegramme, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen II 800 ff.

Telegraphen-Uebereinkommen mit Belgien III 682 ff., 693, Dänemark III 686 f., Frankreich III 690 ff., Großbritannien III 693, Italien III 694 f., Luxemburg I 274 ff., den Niederlanden III 678 f., 693, Norwegen III 695 ff., Oesterreich-Ungarn III 676 f., Rußland III 679 f., Schweden III 687 ff., Schweiz III 681 f.

Telegraphen-Vertrag mit Luxemburg I 274 (veraltet). Internationaler Telegraphen-Vertrag III 609 ff., Ausführungsübereinkunft dazu für den internationalen Verkehr III 619 ff.

Telegraphen-Verwaltung, Organisation I 192, III 721, V 10 ff.

Zuständigkeit der Behörden der T. zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes III 322 ff.

Ausdehnung der Kaiser-Wilhelm-Stiftung auf die Angehörigen der Reichs-Telegraphenverwaltung II 917 Anm. 3.

Anwendung der Gesetze über Krankenversicherung und Unfallversicherung auf den gesammten Betrieb der T. V 427, 773.

Anleihen für die T., s. Anleihen.

Verpflichtungen der Eisenbahnverwaltungen im Interesse der Reichs-Telegraphenverwaltung I 582 f., desgleichen der Straßenbauverwaltungen I 683 f.

S. auch Telegraphenwesen.

Telegraphenwesen, Aufsicht und Gesetzgebung des Reichs (Reichsverfassung) II 310, 322 ff., Bestimmungen für Baden und Hessen II 281 f., für Württemberg II 284, für Bayern und Württemberg II 324. Einführung der Bestimmungen der Reichsverfassung, betreffend das Post- und Telegraphenwesen in Elsaß-Lothringen II 592.

Ausschluß des Bundesraths für Telegraphen (Reichsverfassung) II 312.

S. auch Telegraphenverwaltung.

Telegraphische Depeschen, s. Telegramme.

Telegraphische Postanweisungen II 507 f., 788, III 666 Anm. 21, IV 759 Anm. 11.

Tender, Konstruktion II 166 f., 198.

Termine, s. Civilprozeßordnung (I 3c), Konkursordnung (IX d, e, f), Strafprozeßordnung (XVI, XVII).

Tertiawechsel, s. Wechselordnung (2k).

Testament, s. letztwillige Verfügungen.

Testamentsexekutoren, Untreue derselben, s. Strafgesetzbuch (XXVIII).

Teterchen, Bau von Eisenbahnen über T. IV 434, 816.

Thaler, Annahme und Berechnung derselben bei den Hebestellen des Zollvereins (Zollvereinigungsvertrag) I 34, 46, 55.

Zulassung der österreichischen Vereinsthaler und Vereinsdoppelthaler bei Zahlungen III 166 Anm. 25, desgl. der Einthalerstücke u. s. w. III 166.

Außerkurssetzung von Thalerstücken III 199, 699 ff., 880, IV 461, von Scheidemünzen der Thalerwährung III 842.

That, Ort der That, Gerichtsstand, s. Strafprozeßordnung (II).

Thatbestand, Darstellung desselben im Urtheil, s. Civilprozeßordnung (II 1b).

Feststellung des Th. in militairgerichtlichen Untersuchungen, s. Militairstrafgerichtsordnung (II 1 und IV).

Unkenntniß von zum gesetzlichen Thatbestande gehörigen Thatumständen, s. Strafgesetzbuch (V).

Thätlichkeiten gegen den Kaiser, den Landesherrn, Mitglieder des landesherrlichen Hauses, den Regenten, s. Strafgesetzbuch (VIII), gegen einen Bundesfürsten, s. daselbst (IX), gegen den Landesherrn eines befreundeten Staates, s. daselbst (X). Beleidigung durch Th., s. daselbst (XX).

Th. gegen militairische Vorgesetzte, s. Militairstrafgesetzbuch (IV 6), gegen militairische Untergebene, s. daselbst (IV 7).

Th. gegen den Schiffer und andere Schiffsvorgesetzte (Seemannsordnung) II 957 f.

S. auch Körperverletzung.

Thatsachen, Verbreitung erdichteter Th. um Staatseinrichtungen verächtlich zu machen, s. Strafgesetzbuch (XIII), Beleidigung durch Verbreitung unwahrer Th., s. ebenda (XX), Vorschützung unwahrer Th. als Entschuldigung Seitens Geschworener, Schöffen, Zeugen oder Sachverständiger, s. ebenda (XIII).

Theater, s. Schauspielunternehmer.

Thedinghausen (braunschweigische Enklave), Zulegung zur Ober-Postdirektion Hannover III 39, weiter zur Ober-Postdirektion Bremen III 194.

Theilnahme an strafbaren Handlungen, s. Strafgesetzbuch (IV), Militairstrafgesetzbuch (III 4).

Th. beim Diebstahl, s. Strafgesetzbuch (XXV), beim Raube, s. daselbst (XXVI), bei Hehlerei, s. daselbst (XXVII).

Th. an Zollvergehen (Vereinszollgesetz) I 748, 768, an Preßvergehen III 326, an Kriegsverrath II 763, an Vorschützung von Gebrechen beim Militair II 766.

Zuständigkeit der Gerichte für den Fall der Th., s. Strafprozeßordnung (I).

Th. am Kriege, Kaiserliche Entscheidung darüber, wer im Sinne des Pensionsgesetzes Theilnehmer am Kriege war II 422.

Theilnehmer, s. Theilnahme.

Theilungsklage, Gerichtsstand, s. Civilprozeßordnung (I 1b).

Theilungsmasse, s. Konkursordnung (IX c).

Theilungsplan, s. Civilprozeßordnung (VIII 2c).

Theilurtheil, s. Civilprozeßordnung (II 1b).

Theilzahlung bei Wechseln, s. Wechselordnung (2g).

Thermometer, gestempelte beim Verkauf weingeistiger Flüssigkeiten nach Stärkegraden I 333. Eichung I 366 ff., 473 ff. Zulässige Fehlergrenze I 406. Eichgebühren I 551. Bestimmungen, betreffend die Prüfung von Th. V 863 Anm. 2.

S. auch Alkoholometer.

Thierärzte, Prüfung und Approbation V 505, 575B ff., speziell für Württemberg und Baden V 575 f., für Bayern V 576D, für Elsaß-Lothringen V 577E. Unberechtigte Führung des Titels als Th. (Gewerbeordnung) V 565.

Befreiung der Th. von der Gestellung von Mobilmachungspferden III 105, von Vorspannleistung III 401.

Befugnisse der Th. bei Rinderpest und Viehseuchen, s. diese Artikel.

Zulassung zur Praxis in Grenzgemeinden, s. Grenzgemeinden.

Thiere, Unzucht mit denselben, s. Strafgesetzbuch (XIX).

Uebertretungen bezüglich Beaufsichtigung von Th. III 819, 821.

Verkaufen kranker Th., s. Nahrungsmittel.

Beförderung lebender Th. auf Posten II 502, auf Eisenbahnen III 260 ff., 296 ff.

S. auch Vieh, Viehbeförderung.

Thierquälerei (Uebertretung) III 817, 820.

Thierschauen, Beaufsichtigung durch Thierärzte bei Seuchengefahr V 62, Einstellung bei Seuchenausbruch V 62.

Thorn, Erweiterung der Festungsanlagen III 36.

Thorsperrgelder, Aufhebung in den Zollvereinsstaaten (Zollvereinigungsvertrag) I 51.

Thransiedereien, Erforderniß besonderer Genehmigung (Gewerbeordnung) V 500.

Thronfolge, Unternehmen zu gewaltsamer Aenderung derselben, s. Strafgesetzbuch (VII, X).

Thüringischer Zoll- und Handelsverein, Theilnahme am Zollvereinigungsvertrag I 32, 49. Chausseegelderhebung im Gebiete desselben I 57.

Titel, Verlust desselben in Folge rechtskräftiger Verurtheilung, s. Strafgesetzbuch (II).

Verlust des Offiziertitels, s. Militairstrafgesetzbuch (III 1).

Unbefugte Annahme von T. (Uebertretung) III 817, speziell des T. als Arzt (Gewerbeordnung) V 565.

T. der Reichsbeamten III 47, Verlust desselben bei Dienstentlassung III 59, Annahme von T. von anderen Regenten oder Regierungen III 46.

Verweisung der auf privatrechtlichen T. beruhenden Einwendungen gegen gewerbliche Anlagen zur richterlichen Entscheidung (Gewerbeordnung) V 501.

Gründung von Entschädigungsansprüchen der Gemeinden wegen Verminderung der Märkte auf einen speziellen lästigen T. (Gewerbeordnung) V 528.

Aufhebung der auf lästigen Privatrechtstiteln beruhenden Befreiungen von der Wechselstempelsteuer I 676, von Portoabgaben I 647.

Vollstreckbare Schuldtitel, s. Zwangsvollstreckung.

Tod, Unterbrechung des Verfahrens beim Tod einer Partei, s. Civilprozeßordnung (I 3e).

Tod des Schiffers oder Schiffsmanns, Verfahren bezüglich des Nachweises und des Nachlasses (Seemannsordnung) II 950.

Wiederaufnahme des Strafverfahrens nach dem Tode des Verurtheilten, s. Strafprozeßordnung (XXI). Einfluß des Todes des Privatklägers auf das Privatklageverfahren, s. daselbst (XXII), desgleichen des Nebenklägers, s. daselbst (XXIII). Tod des Verurtheilten vor Rechtskraft des Urtheils, Nichthaftung des Nachlasses für die Kosten, s. daselbst (XXX).

Todesfälle, Beurkundung derselben, s. Personenstand (V, XII—XIV).

Todesstrafe, s. Strafgesetzbuch (II), Strafprozeßordnung (XXIX), Militairstrafgerichtsordnung (II 1), Militairstrafgesetzbuch (III 1).

Todesurtheile, Vollstreckung, Begnadigungsrecht, s. Strafprozeßordnung (XXIX).

Todte, Beschimpfung des Andenkens Verstorbener, s. Strafgesetzbuch (XX).

Todtenregister, s. Sterberegister.

Todtschlag, s. Strafgesetzbuch (XXII).

Tödtung bei Nothzucht, s. Strafgesetzbuch (XIX), im Zweikampf, s. daselbst (XXI), mit Einwilligung des Getödteten, s. daselbst (XXII), bei Aussetzung, s. daselbst (XXII), bei Körperverletzung in Schlägereien, s. daselbst (XXIII), durch Gift, s. daselbst (XXIII), bei Freiheitsberaubung, s. daselbst (XXIV), beim Raube, s. daselbst (XXVI), bei gemeingefährlichen Verbrechen, s. daselbst (XXXIII).

Fahrlässige Tödtung, s. daselbst (XXII).

Tödtung beim Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. (Haftpflichtgesetz) II 370 ff., versicherter Personen durch Betriebsunfälle, s. Unfallversicherungsgesetz (VI).

Tödtung fremder Unterthanen durch Sol-

daten im Felde, s. Militairstrafgesetzbuch (IV 8), eines militairischen Untergebenen durch Mißhandlung, s. daselbst (IV 7).

Feststellung des Thatbestandes der Tödtung in militairgerichtlichen Untersuchungen, s. Militairstrafgerichtsordnung (IV).

Tödtung kranker Hausthiere, Entschädigung dafür (Viehseuchengesetz) V 67 f.

Tollwuth (Viehseuchengesetz) V 64, 73 ff.

Tonga, Freundschaftsvertrag IV 435 ff. Zulassung der Schiffe zur deutschen Küstenfrachtfahrt V 291.

Tonne (tausend Kilogramm), Gewichtsbezeichnung I 332, V 864.

Töpfergeschirr, Oberlausitzer, Bunzlauer und Znaimer, zollamtliche Behandlung V 193 Anm. 5.

Torf, s. Brennmaterialien.

Torfmoore, Anzünden derselben, s. Strafgesetzbuch (XXXIII).

Tragfähigkeit, s. Schiffsvermessung.

Tr. der Eisenbahnschienen II 190.

Tränken für das Vieh beim Eisenbahntransport III 298.

Mitbenutzung von T. durch die Truppen III 404.

Transitfreiheit im Postvereinsverkehr III 573 f., im Weltpostvereinsverkehr IV 683 ff., 735.

Transitgebühren, s. Transitfreiheit. Statistik derselben im Weltpostvereinsverkehr IV 720.

Transitläger (Vereinszollgesetz) I 733 f.

Transitsteuern, Transitzölle, s. Durchgangsabgaben.

Transport, s. Transportgeschäft.

T. Hülfsbedürftiger, s. Unterstützungswohnsitz.

Transport von Verhafteten I 702 f. (Rechtshülfegesetz), IV 61 (Gerichtsverfassungsgesetz), IV 829 (Konsulargerichtsbarkeit), s. auch Auslieferungsverträge.

Transportgeschäft der Frachtführer, s. Handelsgesetzbuch (III c), der Eisenbahnen, s. daselbst (III f), III 256 ff., des Spediteurs, s. Handelsgesetzbuch (III d).

Transportkontrole im Grenzbezirke (Vereinszollgesetz) I 737.

Transportmittel, öffentliche, polizeiliche Regelung des Betriebes (Gewerbeordnung) V 512, 530.

T. für die bewaffnete Macht, s. Fuhrwerke.

Trassant, Trassat, Tratte, s. Wechselordnung (2 a).

Trauben, Beschränkungen bei der Einfuhr IV 1029, V 482 ff.

Traubenmost, s. Most.

Trauerlaubnißscheine III 357. Uebereinkunft mit Italien wegen Verzichts auf Beibringung von T. III 385 f., desgleichen mit Belgien III 386 f.

Trauung, Fortbestand der kirchlichen Verpflichtungen in Bezug auf dieselbe III 366. Vornahme einer T. ohne Nachweis der standesamtlichen Eheschließung III 363.

Verleitung zum Beischlaf durch Vorspiegelung einer Trauung, s. Strafgesetzbuch (XIX). Wissentliche T. einer verheiratheten Person, s. daselbst (XXXIV).

Treidelei (Schiffsziehen), gewerbsmäßige, Anwendung der Gesetze über Krankenversicherung und Unfallversicherung V 427, 774.

Vorschriften für das Treideln auf der Donau V 319.

Trennung der Ehe, s. Ehescheidung.

Trennung von Strafsachen, s. Strafprozeßordnung (I), von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, s. Civilprozeßordnung (I 3 a).

Trennung der Gerichtsbarkeit von der Verwaltung (Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz) IV 77.

Treue, s. Untreue.

Trichinen, Verkauf trichinenhaltigen Fleisches (Uebertretung) III 821.

Triebwerke, s. Windmühlen.

Anwendung des Krankenversicherungsgesetzes auf T. V 429, des Unfallversicherungsgesetzes V 774.

Trier, Disziplinarkammer III 169.

Trinkgeschirr, s. Gebrauchsmittel.

Trockene Wechsel, s. Wechselordnung (3).

Trödelhandel, Bestimmungen der Gewerbeordnung V 511.

Trödler, Anwendung des Handelsgesetzbuches auf deren Betrieb, s. Handelsgesetzbuch (I a).

S. auch Trödelhandel.

Trunkenheit im Militairdienst, s. Militairstrafgesetzbuch (III 5, IV 5 und 11), im Schiffsdienst (Seemannsordnung) II 957.

Ausschluß trunkener Personen von der Eisenbahnfahrt III 352, von der Postbeförderung II 533.

Trunksucht, Strafe derselben (Uebertretung) III 818.

Truppe vor dem Feind, Begriff, s. Militairstrafgesetzbuch (I), unerlaubte Entfernung von der Truppe, s. daselbst (IV 3).

S. auch II 778 (Schiff vor dem Feind).

Truppen, strafbare Handlungen gegen deutsche und verbündete Truppen, s. Strafgesetzbuch (VII), Militairstrafgesetzbuch (IV 1).

Truppenübungen, Vergütung der durch dieselben entstandenen Flurschäden III 404, 415 ff.

Uebungen der Personen des Beurlaubtenstandes I 65 f., III 446 f., 996 f., der Ersatzreservisten erster Klasse III 216 f., 230 f., der Landsturmpflichtigen III 445, der Landwehr III 1066, der Seewehr III 1165.

Tuchel (Preußischer Kreis), Zutheilung zur Ober-Postdirektion Bromberg III 728.

Tumult, s. Aufruhr.

Tunis, Aufhebung der deutschen Konsulargerichtsbarkeit V 678.

Türkei, Theilnahme am Vertrage wegen der Schiffahrt im Schwarzen Meere und auf der Donau II 348 ff., an der Schiffahrtsakte für die Donaumündungen nebst Zusatzakte V

301 ff., am Pariser Vertrage II 353 ff., am Berliner Vertrage IV 685.

Theilnahme am Internationalen Telegraphenvertrage III 609 ff., an der Internationalen Meterconvention III 866 ff., am allgemeinen Postverein III 569 ff., am Weltpostverein IV 681 ff., am Uebereinkommen, betreffend den Austausch von Briefen mit Werthangabe IV 732, desgleichen von Postpacketen V 141 ff.

Zollermäßigungen gegenüber der Türkei V 730 f.

Turnunterricht, Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Ertheilung V 511.

U.

Ueberfahrtsvertrag (Frachtgeschäft der Schiffe zur Beförderung von Reisenden), s. Handelsgesetzbuch (IV f.).

Ueberfall, Körperverletzung mittelst hinterlistigen Ueberfalls, s. Strafgesetzbuch (XXIII).

Uebergabe beim Kauf, s. Handelsgesetzbuch (III b).

Faustpfand-(Absonderungs-)rechte an Sachen ohne Uebergabe derselben (Einführungsgesetz zur Konkursordnung) IV 382 f.

Uebergangsabgaben in den Zollvereinsstaaten (Zollvereinigungsvertrag) I 36, 38, 39, 45, 54.

Ue. von Bier, Branntwein und geschrotetem Malz I 59, II 884, IV 7 (ersetzt durch) V 733 ff.

Ue. für eingehenden Branntwein in den hohenzollernschen Landen I 227, in Elsaß-Lothringen III 83.

Ueberliegezeit bei Verfrachtung von Schiffen, s. Handelsgesetzbuch (IV e).

Uebernahme Auszuweisender (Reichsverfassung) II 308.

S. auch Unterstützungswohnsitz, Gothaer Konvention.

Ueberschuldung von Gesellschaften, Nachlaß u. s. w. als Grund der Konkurseröffnung, s. Konkursordnung (IX h).

Ueberschwemmung, Herbeiführung derselben, s. Strafgesetzbuch (XXXIII), Erpressung durch Bedrohung mit Ue., s. daselbst (XXVI), Nichtanzeige des Vorhabens einer solchen, s. daselbst (XIII).

Uebersetzungen von Schriftwerken, Schutz gegen Nachdruck II 101, 110, im literarischen Verkehr mit Belgien V 913 f., 919, Frankreich V 682 ff., Italien I 692 (aufgehoben durch) V 930 f., 937, Schweiz I 957 f., 959, V 228.

Ue. von Protokollen in fremder Sprache (Gerichtsverfassungsgesetz) IV 64, von Urkunden (Civilprozeßordnung) IV 107.

Uebertragung des Eigenthums an Waaren, Papieren und anderen Handelssachen, s. Handelsgesetzbuch (III a allgemeine Bestimmungen), an Schiffen und Schiffsparten, s. daselbst (IV a), des Urheberrechts an Schriftwerken II 101, an Werken der bildenden Künste III 731, 732, an photographischen Werken III 737, an Mustern und Modellen III 739, des Patentrechts IV 407, des Eigenthums an Wechseln (Indossament), s. Wechselordnung (2 c).

S. auch Cession.

Uebertretungen, Begriff III 753, Strafen derselben im Einzelnen nach dem Strafgesetzbuch III 816 ff., Verjährung der Strafverfolgung III 764, der Strafvollstreckung III 765.

Zuständigkeit der Schöffengerichte IV 36.

Polizeiliche Strafverfügungen und Strafbescheide der Verwaltungsbehörden bei Ue., s. Strafprozeßordnung (XXV, XXVI).

Aufrechterhaltung der landesgesetzlichen Bestimmungen über das Verfahren im Verwaltungswege bei Ue. (Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung) IV 346.

Ue. des Vereinszollgesetzes I 748.

Ue. des Schiffahrts- und Polizei-Reglements für die untere Donau V 332 ff.

Ueberweisung gepfändeter Geldforderungen, s. Civilprozeßordnung (VIII 2 a γ).

Ueberweisung von Strafsachen durch die Strafkammer des Landgerichts an die Schöffengerichte (Gerichtsverfassungsgesetz) IV 43 f.

Ueberweisung an die Landespolizeibehörde III 818, des jugendlichen Angeschuldigten an seine Familie III 762.

Uebungen, Uebungspflicht, s. Truppenübungen.

Ufer von Flüssen und Meeren, Uebertretung der Polizeiverordnungen zum Schutze derselben III 820.

Ulflingen, Herstellung einer Eisenbahn von St. Vith. nach U. (Vertrag mit Luxemburg) V 769 ff.

Ulm, Erweiterung der Festungswerke III 36.

Umherziehen, Gewerbebetrieb im U., s. Gewerbeordnung (III), Bestimmungen für Ausländer V 643 ff.

Umlageverfahren, (Unfallversicherungsgesetz) V 803 f.

Umlauf, Bestimmungen über den U. fremder Münzen (Münzgesetz) III 165, Umlaufsverbote in Folge dieser Bestimmungen III 193, 197, 199, 318, 333, 334, 488, 702, 703.

S. auch Außerkurssetzung.

Umrechnung der Landesmünzen in Reichswährung (Münzgesetz) III 166 ff., der Landesgoldmünzen III 193, der Kronenthaler und Münzen des Konventionsfußes III 200, der Münzen der Frankenwährung III 321, verschiedener außer Kurs gesetzter Landes-, Silber- und Kupfermünzen III 334, der Münzen der lübisch-hamburgischen Kurantwährung, sowie verschiedener anderer Landesmünzen III 701.

Umrechnung der Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen von Bier, Branntwein und geschrotetem Malz nach metrischem Maaße II 884 (veraltet), nach Reichsmarkwährung IV 7 (veraltet).

Umschlagsrechte, Unzulässigkeit in den Zollvereinsstaaten (Zollvereinigungsvertrag) I 51.

Umtausch von Reichsmünzen (Münzgesetz) III 162, von Landesgoldmünzen III 193 f., der

Kronenthaler und Münzen des Konventionsfußes III 199, verschiedener Landes-, Silber- und Kupfermünzen III 333 f., 586, 700 f., 702 f., 842 f., 880.

Umtausch alter Wechselstempelzeichen I 672 f. Anm. 13.

Umtausch unbrauchbar gewordener Postwerthzeichen (Postordnung) II 530.

Umwandlung der Strafen, s. Strafgesetzbuch (II), nachträgliche U. von Geldstrafen in Freiheitsstrafen, s. Strafprozeßordnung (XXIX), von Geldstrafen, welche in Strafbescheiden der Verwaltungsbehörden festgesetzt sind, s. Strafprozeßordnung (XXVI).

U. militairischer Strafen in bürgerliche und umgekehrt, s. Militairstrafgesetzbuch (III 1), Militairstrafgerichtsordnung (I 1, II 1 und 6).

Strafverwandlungsrecht der Zollvereinsstaaten (Zollvereinigungsvertrag) I 49.

Nichtumwandlung von Geldstrafen in Freiheitsstrafen wegen Wechselstempeldefraudation I 670, wegen eines bestimmten Nachdrucksfalles II 105.

Gesetz, betreffend die U. von Aktien in Reichswährung I 827 Anm. 69.

Umwechselung, s. Umtausch.

Umzugskosten der Reichsbeamten III 586 ff., der Beamten der Reichs-Eisenbahnverwaltung und der Postverwaltung III 606 ff., der Beamten der Reichs-Post- und -Telegraphenverwaltung IV 418 ff., der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten IV 780 ff., der Beamten der Militair- und Marineverwaltung V 32 ff., 182 f.

Unabhängigkeit der Gerichte (Gerichtsverfassungsgesetz) IV 30.

Unabkömmlichkeitsverfahren (Kontrol-Ordnung) III 1003 ff.

Unabsetzbarkeit der Richter (Gerichtsverfassungsgesetz) IV 33.

Unbekanntschaft, s. Unkenntniß.

Unbestellbare Postsendungen, Verfahren II 526 ff. (Postordnung), im Weltpostvereinsverkehr IV 719 f., 750, 765 f., V 160.

Unbewegliches Vermögen, Zwangsvollstreckung in dasselbe, s. Civilprozeßordnung (VIII 2 b).

Unbrauchbarmachung von Kriegsbedürfnissen zum Vortheil des Feindes, s. Strafgesetzbuch (VII), Militairstrafgesetzbuch (IV 1).

U. von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, s. Strafgesetzbuch (II), Strafprozeßordnung (XXVIII).

Uneheliche Kinder, Eintragung der Anerkennung in das Geburtsregister III 354, 372. Erfordernisse ihrer Eheschließung III 356. Staatsangehörigkeit II 120, 122. Unterstützungswohnsitz II 133.

Unerlaubte Entfernung der Militairpersonen, s. Militairstrafgesetzbuch (IV 3).

Unfall der Posten, Hülfeleistung II 49.

Unfallversicherungsgesetz V 772—863:

I. Allgemeine Bestimmungen (Umfang der Versicherung, Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes, Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte, Gegenstand der Versicherung und Umfang der Entschädigung, Verhältniß zu Krankenkassen, Armenverbänden u. s. w., Träger der Versicherung (Berufsgenossenschaften), Aufbringung der Mittel) 772—781.

II. Bildung und Veränderung der Berufsgenossenschaften (Ermittelung der versicherungspflichtigen Betriebe, Freiwillige Bildung der Berufsgenossenschaften, Bildung derselben durch den Bundesrath, Statut der Berufsgenossenschaften, Veröffentlichung des Namens und Sitzes der Genossenschaft u. s. w., Genossenschaftsvorstände, Bildung der Gefahrenklassen, Theilung des Risikos, gemeinsame Tragung des Risikos, Abänderung des Bestandes der Berufsgenossenschaften, Auflösung der Berufsgenossenschaften) 781—790.

III. Mitgliedschaft des einzelnen Betriebes. Betriebsveränderungen (Mitgliedschaft, Betriebsanmeldung, Genossenschaftskataster, Betriebsveränderungen) 791—793.

IV. Vertretung der Arbeiter 794—795.

V. Schiedsgerichte (Verfahren vor denselben) 795—797, (s. auch XV).

VI. Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen (Anzeige und Untersuchung der Unfälle, Entscheidung der Vorstände, Berufung gegen die Entscheidung der Behörden und Genossenschaftsorgane, Entscheidung des Schiedsgerichts. Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt. Berechtigungsausweis. Veränderung der Verhältnisse. Fälligkeitstermine. Ausländische Entschädigungsberechtigte. Unpfändbarkeit der Entschädigungsforderungen. Auszahlungen durch die Post. Liquidationen der Post. Umlage- und Erhebungsverfahren. Abführung der Beträge an die Postkassen. Rechnungsführung) 797—805.

VII. Unfallverhütung. Ueberwachung der Betriebe durch die Genossenschaften 805—807.

VIII. Das Reichs-Versicherungsamt (Organisation, Zuständigkeit, Geschäftsgang, Kosten, Landes-Versicherungsämter) 807—810.

IX. Schluß- und Strafbestimmungen (Knappschafts-Berufsgenossenschaften. Haftpflicht der Betriebsunternehmer und Betriebsbeamten. Haftung Dritter. Verbot vertragsmäßiger Beschränkungen. Aeltere Versicherungsverträge. Rechtshülfe. Gebühren- und Stempelfreiheit. Strafbestimmungen. Zuständige Landesbehörden. Verwaltungsexekution. Zustellungen. Gesetzeskraft) 810—817.

X. Bekanntmachung des Reichsversicherungsamts, betreffend den von der Krankenkasse in der Zeit von der fünften bis zur dreizehnten Woche nach dem Unfall zu leistenden, Seitens des Betriebsunternehmers zu erstattenden Mehrbetrag an Krankengeld (§ 5 Absatz 4 des Unfallversicherungsgesetzes) 817—820.

XI. Bekanntmachungen, betreffend die Anmeldung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe 820—828.

XII. Formular für die Anmeldung zur Unfallversicherung nach Maßgabe des § 35 des Unfallversicherungsgesetzes 528—529.

XIII. Verordnung über das Verfahren vor den auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichten 830—835.

XIV. Bekanntmachung, betreffend das Formular für die Unfallanzeigen 835—836.

XV. Geschäftsanweisung für die Vorstände der Berufsgenossenschaften, betreffend die Auszahlungen durch die Post 837—839.

XVI. Verordnung, betreffend die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts 839—844.

XVII. Bekanntmachungen der Zentralbehörden der Bundesstaaten auf Grund des § 109 des Unfallversicherungsgesetzes, und Ausführungsvorschriften der obersten Militairverwaltungsbehörden der Kontingente, des Reichskanzlers und der Landes-Zentralbehörden auf Grund des § 10 des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885 844—863.

Unfug, grober (Uebertretung) III 817.

Beschimpfender U. an Hoheitszeichen befreundeter Staaten, s. Strafgesetzbuch (X), an Hoheitszeichen des Reichs oder eines Bundesstaats, s. ebenda (XIII), in Kirchen und an Gräbern, s. ebenda (XVII).

Ungarn, Verbot des Umlaufs ungarischer Münzen III 197, 304.

S. auch Oesterreich-Ungarn.

Ungebühr in der Gerichtssitzung, s. Gerichtsverfassungsgesetz (XV).

Ungehorsam, Aufforderung zum U. gegen die Obrigkeit, s. Strafgesetzbuch (XII). Militairischer U., s. Militairstrafgesetzbuch (IV 6).

U. gegen Schiffer und Schiffsvorgesetzte (Seemannsordnung) II 955 ff.

U. der Sachverständigen, Zeugen, s. diese Artikel.

S. auch Sitzungspolizei.

Unglücksfälle, Verweigerung von Hülfe bei U. auf Aufforderung der Polizeibehörde (Uebertretung) III 817.

S. auch Krankenversicherung, Haftpflicht, Seeunfälle, Unfallversicherung.

Ungültigkeitsklage in Ehesachen, s. Civilprozeßordnung (VI 1).

Uniform, unbefugtes Tragen (Uebertretung) III 817.

Tragen der U. Seitens ausgeschiedener Militairpersonen (Reichs-Militairgesetz) III 211.

Verwirkung des Rechts zum Tragen der U. durch pensionirte Offiziere, s. Militairstrafgesetzbuch (III 1).

Strafbare Handlungen von Personen des Beurlaubtenstandes in U., s. Militairstrafgesetzbuch (IV 6 und 7).

U. der Reichsbeamten III 47.

Union postale universelle, s. Weltpostverein.

Universitäten, Schutz der von ihnen herausgegebenen Werke gegen Nachdruck, s. Urheberrecht (2).

Universitätsgebäude, Befreiung von Einquartierung I 571.

Universitätsstudium, dreijähriges der Rechtswissenschaft (Gerichtsverfassungsgesetz) III 31.

Unkenntniß von Thatumständen bei strafbaren Handlungen, welche zum gesetzlichen Thatbestande gehören oder die Strafbarkeit erhöhen, s. Strafgesetzbuch (V).

U. der Zollgesetze befreit nicht von Strafe (Vereinszollgesetz) I 750.

Entschuldbare U. bei Verletzung von Urheberrechten II 104, III 733, 738, 740.

U. der Vieheinfuhrverbote bei Rinderpest IV 474.

Gebührenfreiheit für abweisende Bescheide bei nicht anzurechnender U. der Verhältnisse oder Unwissenheit (Gerichtskostengesetz) IV 517.

Unrath, Werfen mit U. (Uebertretung) III 820.

Unrichtigkeiten, s. Berichtigung.

Unschädlichmachung, s. Desinfektion.

Unsittlichkeit, s. Sittlichkeit, Unzucht.

Unterärzte III 1113 f.

Unterbeamte bei den Reichs- und Landesbehörden, Besetzung der Stellen mit Militairanwärtern II 455 ff.

Unterbrechung des Verfahrens, s. Civilprozeßordnung (I 3 c).

Unterbringung jugendlicher Verbrecher in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt, s. Strafgesetzbuch (V).

S. auch IV 291 (Strafprozeßordnung).

Unterdrückung von Briefen und Depeschen durch Beamte, s. Strafprozeßordnung (XXXIV).

U. von Beschwerden durch militairische Vorgesetzte, s. Militairstrafgesetzbuch (IV 7).

S. auch Rinderpest, Viehseuchen.

Untergebene (militairische), strafbare Handlungen gegen Vorgesetzte, s. Militairstrafgesetzbuch (IV 6), Mißbrauch gegen U., s. daselbst (IV 7).

Unterkommen, Bestrafung desjenigen, welcher nach Verlust seines U. sich kein anderes verschafft (Uebertretung) III 818.

Unterlassung der Anzeige bevorstehender schwerer Verbrechen, s. Strafgesetzbuch (XIII).

U. der Anzeige vom Vorhaben eines Kriegsverraths, s. Militairstrafgesetzbuch (IV 1), einer Fahnenflucht, s. daselbst (IV 3), einer Meuterei, s. daselbst (IV 6), der Meldung strafbarer Handlungen von Untergebenen, s. daselbst (IV 11).

U. der Verfolgung einer strafbaren Handlung durch einen Beamten, s. Strafgesetzbuch (XXXIV).

U. des Abhaltens der Hausgenossen von Begehung strafbarer Handlungen (Uebertretung) III 818, U. von Vorsichtsmaßregeln gegen Beschädigung durch Thiere III 821,

des Raupens III 822, der Reinigung der Feuerstätten und Schornsteine III 822.

Unterlassung vorgeschriebener Anzeigen durch den Vorstand von Aktiengesellschaften, s. Handelsgesetzbuch (II c, d), Aktiengesetz.

Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Unterlassungen, s. Civilprozeßordnung (VIII 3).

Unternehmer, s. Unternehmungen.

Unternehmungen, auf welche die Gewerbeordnung nicht Anwendung findet V 496, welche nach der Gewerbeordnung besonderer Konzession bedürfen V 499 ff.

Unteroffiziere, Klassifikation I 172, II 778, Einquartierung während des Friedens I 575 f., Servis IV 586, Pensionirung und Versorgung II 431 ff. Außerordentliche Ausgaben zur Verbesserung der Lage der U. III 132 (veraltet). Militairische Strafen gegen U., s. Militairstrafgesetzbuch (III 1).

Gerichtsstand in Strafsachen, s. Militairstrafgerichtsordnung (I 1).

S. auch Militairpersonen.

Unteroffizierschulen, s. Militairerziehungsanstalten.

Unterordnung, Verletzung der Pflichten der militairischen U., s. Militairstrafgesetzbuch (IV 6).

S. auch Disziplin.

Unterrichtsanstalten, Schutz der von denselben herausgegebenen Werke gegen Nachdruck, s. Urheberrecht (2).

U. der Innungen (Gewerbeordnung) V 533, 534, 535, 542.

S. auch Schulen.

Unterrichtswesen, Nichtanwendung der Gewerbeordnung auf dasselbe V 496.

Unterroßärzte III 1127 f.

Unterscheidungssignale der Schiffe III 864 Anm.

Unterschiebung eines Kindes, s. Strafgesetzbuch (XVIII).

Unterschlagung, s. Strafgesetzbuch (XXV), Militairstrafgesetzbuch (IV 8, 9).

Unterstaatssekretaire in Elsaß-Lothringen IV 798 f.

Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften, sowie Mannschaften der Ersatzreserve I 207 ff., II 581, Ersatz dieser U. aus der französischen Kriegskostenentschädigung II 589.

S. auch Beihülfe.

U. des Gemeinschuldners und dessen Familie aus der Konkursmasse, s. Konkursordnung (IX c).

U. hülfsbedürftiger Reichsangehöriger im Auslande durch die Konsuln I 75, 98 ff.

Uebereinkommen wegen U. Hülfsbedürftiger mit Italien II 147 ff., Dänemark II 149 ff., Oesterreich-Ungarn II 154, Belgien II 154 ff.

S. auch Freizügigkeit, Eisenacher Konvention, Gothaer Konvention, Hinterbliebene, Hülfskassen, Krankenkassen, Pensionen, Unterstützungswohnsitz, Unfallversicherung.

Unterstützungswohnsitz I 30 f.

Gesetz über den Unterstützungswohnsitz II 129—158: (Ortsarmenverbände, Landarmenverbände 130 — Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes 131—134 — Pflichten und Rechte der Armenverbände, Streitsachen 134—137 — Bundesamt für das Heimathswesen 134—137, Regulativ zur Ordnung des Geschäftsganges bei demselben 156—158 — Exekution der Entscheidung, Ausweisung 138—140 — Unterstützung von Ausländern 140 — Gothaer Konvention 141—145 — Eisenacher Konvention 145—147 — Uebereinkommen mit fremden Staaten wegen wechselseitiger Unterstützung Hülfsbedürftiger u. s. w. 147—156).

Untersuchung, Eröffnung derselben, s. Strafprozeßordnung (XII—XIV).

Verhältniß des Disziplinarverfahrens gegen Reichsbeamte zur gerichtlichen Untersuchung III 59, des ehrengerichtlichen Verfahrens gegen Rechtsanwälte zur gerichtlichen Untersuchung IV 564.

Untersuchungsgericht gegen Militairpersonen, s. Militairstrafgerichtsordnung (I 3).

Untersuchungshaft, s. Strafprozeßordnung (IX). Anrechnung derselben auf die Strafe, s. Strafgesetzbuch (V).

U. in militairgerichtlichen Untersuchungen, s. Militairstrafgerichtsordnung (II 1).

Untersuchungshandlungen zur Vorbereitung der öffentlichen Klage, s. Strafprozeßordnung (XIII).

Untersuchungsrichter, s. Gerichtsverfassungsgesetz (VII), Strafprozeßordnung (XIV).

U. im ehrengerichtlichen Verfahren gegen Rechtsanwälte, s. Rechtsanwaltsordnung (IV).

Untersuchungssachen, Strafsachen, strafbare Handlungen von Beamten in Betreff derselben, s. Strafgesetzbuch (XXXIV).

Untersuchungsverfahren, s. Disziplinarverfahren, Strafverfahren.

Untreue, s. Strafgesetzbuch (XXVIII).

Unversetzbarkeit der Richter (Gerichtsverfassungsgesetz) IV 33.

Unwahrheit in Berichten an Vorgesetzte, s. Militairstrafgesetzbuch IV 6, unwahre Beschwerden, s. daselbst (IV 11).

Unwahre Entschuldigung von Zeugen, Geschworenen und Schöffen, s. Strafgesetzbuch (XIII).

Verbreitung unwahrer Thatsachen zur Schmähung von Staatseinrichtungen, s. daselbst (XIII).

Beleidigung durch Verbreitung unwahrer Thatsachen, s. daselbst (XX).

Wahrheitswidrige Beantwortung der bei Aufnahme der Berufsstatistik gestellten Fragen V 294.

Ausstellung unwahrer Zeugnisse durch Medizinalpersonen, s. Strafgesetzbuch (XXIX).

Unwissenheit, s. Unkenntniß.

Unzucht, s. Strafgesetzbuch (XIX), Entführung zur U., s. daselbst (XXIV).

Gewerbsmäßige Unzucht (Uebertretung) III 818.

Unzulässigkeit des Rechtsweges, Entscheidung der Gerichte IV 34 (Gerichtsverfassungsgesetz), IV 79 (Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz).

Unzurechnungsfähigkeit, s. Strafgesetzbuch (V).

Unzuständigkeit, s. Zuständigkeit.

Urgewicht I 332, Kopien desselben I 333, 370, 376. S. auch Prototype.

Urheberrecht.

1. Schutz des geistigen Eigenthums durch die Reichsgesetzgebung (Reichsverfassung) II 309.

2. Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken (Ausschließliches Recht des Urhebers, Verbot des Nachdrucks, was nicht als Nachdruck anzusehen ist, Dauer des ausschließlichen Rechts des Urhebers, Entschädigung und Strafen, Buße, Verfahren, Einziehung, Sachverständigenvereine, Verjährung, Eintragsrolle. Geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische, technische und ähnliche Abbildungen. Musikalische Kompositionen, Auszüge. Oeffentliche Aufführung dramatischer, musikalischer oder dramatisch-musikalischer Werke. Allgemeine Bestimmungen, Uebersetzungsrecht, Nichttheilung fernerer Privilegien, Werke ausländischer Urheber), II 100—113. — Instruktion über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Vereine II 114—116. — Instruktion über die Führung der Eintragsrolle II 116—118. — Instruktion, betreffend die Inventarisirung und Stempelung der nach der bisherigen Gesetzgebung rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen und Exemplare von Schriftwerken II 119.

3. Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste (Ausschließliches Recht des Urhebers, Dauer desselben, Sicherstellung, allgemeine Bestimmungen, Nichttheilung fernerer Privilegien) III 731—735. — Bestimmungen über die Führung der Eintragsrolle für Werke der bildenden Künste III 735. — Bestimmungen, betreffend die Inventarisirung und Stempelung der nach der bisherigen Gesetzgebung rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen zur Herstellung von Werken der bildenden Künste III 736.

4. Gesetz, betreffend den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildungen III 737 f.

5. Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen III 738—742. — Bestimmungen über die Führung des Musterregisters III 742—745.

6. Bestimmung über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der künstlerischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigen-Vereine III 745—747.

7. Verträge mit anderen Staaten über den Schutz des Urheberrechts, s. Literarkonvention.

Urkunden, Gesetzgebung des Reichs über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden (Reichsverfassung) II 310. Gesetz, betreffend die Beglaubigung öffentlicher Urkunden IV 472.

Vertrag mit Oesterreich-Ungarn wegen Beglaubigung der von öffentlichen Behörden und Beamten ausgestellten oder beglaubigten Urkunden V 116 ff., Ausdehnung des Vertrages auf Bosnien und die Herzegowina V 260, Verzeichniß der deutschen und österreichischen Behörden, deren Urkunden einer Beglaubigung nicht bedürfen V 120 ff., V 261. — Gültigkeit und gegenseitige Anerkennung der von den Konsularbeamten aufgenommenen und beglaubigten Urkunden im Verkehre mit Amerika II 680, Brasilien V 350 ff., Griechenland V 372 f., Italien I 634 f., II 706, Hawaii V 47 f., Rußland III 500 f., Serbien V 241, Spanien II 38 f., 781 f.

Aufnahme von Urkunden durch die Konsuln I 73, 88 ff., Gebühren dafür II 825, 827.

U. über Personenstandsverhältnisse, s. Beurkundung. Beweis durch U., s. Civilprozeßordnung (II 1 i).

Kraftloserklärung von U., s. Amortisation, Aufgebot.

Berechnung des Geldbetrags in gerichtlichen und notariellen Urkunden, sowie in gerichtlichen Entscheidungen in Reichswährung (Münzgesetz) III 166.

Verrath von U., s. Strafgesetzbuch (VII), Vernichtung, s. daselbst (XII), Fälschung, s. daselbst (XXIX, XXXIV), unbefugte Eröffnung verschlossener U., s. daselbst (XXXI).

Urkundenbeweis, s. Civilprozeßordnung (II 1 i).

Urkundenfälschung, s. Strafgesetzbuch (XXIX).

Urkundenprozeß, s. Civilprozeßordnung (V).

Urlaub ist nicht erforderlich zum Eintritt in den Reichstag (Reichsverfassung) II 316.

U. der Reichsbeamten III 46, 318 ff., der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten IV 785 ff., der Wahlkonsuln I 70 Anm. 7, 82 f.

Entfernung der Militairpersonen ohne U., Ueberschreitung des U., s. Militairstrafgesetzbuch (IV 3).

Beurlaubung Strafgefangener, s. vorläufige Entlassung.

Urlisten für Schöffen und Geschworene, s. Gerichtsverfassungsgesetz (V).

Urmaaß I 330, Kopien desselben I 333, 370, 376. S. auch Prototype.

Urtheil, s. Civilprozeßordnung (II 1 b), Strafprozeßordnung (XVII). Oeffentliche Verkündigung des Urtheils (Gerichtsverfassungsgesetz) IV 62.

Urtheilsaushang, s. Urtheil.

Urtheilsformel, s. Urtheil.

Urtheilsfristen, Aufhebung der landesgesetzlichen

Vorschriften (Einführungsgesetz zur Civilprozeßordnung) IV 243.
Urtheilsverzeichniß, s. Urtheilsaushang.
Uruguay, Auslieferungsvertrag V 694 ff.
Beitritt zum Weltpostverein IV 681.
Usanzen, s. Handelsgebrauch.

V.

Vagabonden, s. Landstreicher.
Vakanzenliste für Militairanwärter II 459.
Vater, s. Eltern.
Venezuela, Theilnahme an der internationalen Meterkonvention III 866 ff., am Weltpostverein IV 681. Uebereinkunft wegen Markenschutzes V 732.
Ventilation der Eisenbahnwagen, Bestimmungen des Reichs-Eisenbahnamts darüber II 168 ff. Anm. 14b.
Verabredung zum Kriegsverrath, s. Militairstrafgesetzbuch (IV 1), zur Fahnenflucht, s. daselbst (IV 3), zu Ungehorsam und Widersetzlichkeit, s. daselbst (IV 6). Verabredung von Schiffsleuten zu gemeinschaftlichem Ungehorsam und Widersetzlichkeit gegen den Schiffer (Seemannsordnung) II 957.
S. auch Verbindungen.
Verachtung, Verbreitung falscher Thatsachen u. s. w. um Staatseinrichtungen verächtlich zu machen, s. Strafgesetzbuch (XIII), um Personen verächtlich zu machen, s. daselbst (XX).
Veräußerung von Vermögensbestandtheilen bei drohender Zwangsvollstreckung, s. Strafgesetzbuch (XXXI).
Unbefugte V. von Schiffsproviant (Seemannsordnung) II 957.
V. des Streitgegenstandes, s. Civilprozeßordnung (II 1 a).
Veräußerungsverbot an den Gemeinschuldner, s. Konkursordnung (IX b).
Verbände, öffentliche, Rang der Forderungen im Konkurse, s. Konkursordnung (VIII).
Faustpfandrechte und Vorrechte an Pfandbriefen u. s. w. derselben (Einführungsgesetz zur Konkursordnung) IV 385.
S. auch Innungen, Kommunalverbände.
Verbindungen, geheime, strafbare Theilnahme an denselben, s. Strafgesetzbuch (XIII), zu Diebstahl und Raub, s. daselbst (XXV und XXVI).
S. auch Verabredung, Vereine, Sozialdemokratie.
V. von Prozessen, s. Civilprozeßordnung (I 2b, I 3a), von Strafsachen, s. Strafprozeßordnung (I), des Verfahrens gegen mehrere abwesende Wehrpflichtige, s. daselbst (XXVII).
Verbodmung, s. Bodmerei.
Verbot, s. Ausfuhrverbote, Durchfuhrverbote, Einfuhrverbote, Umlaufsverbote.
Verbrauch, Entwendung von Nahrungs- und Genußmitteln zum alsbaldigen V. (Uebertretung) III 823.
Verbrauchssteuern, Gesetzgebung des Reichs über dieselben (Reichsverfassung) II 318 f.
Bestimmungen über die Erhebung der Verbrauchsabgaben in den Zollvereinsstaaten (Zollvereinigungsvertrag) I 34, 36 ff.
Verbrechen, Begriff, s. Strafgesetzbuch (I). Bestrafung der im Auslande begangenen V., s. daselbst (I).
Aufforderung und Erbieten zu V., s. daselbst (IV).
Verbrechen und Vergehen im Amte, s. daselbst (XXXIV), auf Schiffen (Seemannsordnung) II 961.
Zuständigkeit bei V., der Landgerichte, Schwurgerichte, des Reichsgerichts, s. Gerichtsverfassungsgesetz (VI, VII und X).
S. auch militairische Verbrechen.
Verbrecher, Verhaftung, s. Strafprozeßordnung (IX).
Inanspruchnahme deutscher Kriegsschiffe durch die Konsuln zur Mitnahme von V. I 66 f., 105.
Jugendliche V., s. Strafgesetzbuch (V).
Auslieferung von V., s. Auslieferungsverträge, Rechtshülfe.
Verbreitung von Druckschriften u. s. w., s. Presse, Urheberrecht.
V. von Schriften u. s. w. um zum Ungehorsam gegen den Staat und die Obrigkeit anzureizen, s. Strafgesetzbuch (VII und XII). V. erdichteter Thatsachen als Vergehen gegen die öffentliche Ordnung, s. daselbst (XIII) als Beleidigung, s. daselbst (XX). V. unzüchtiger Schriften, s. daselbst (XIX).
Veredelungsverkehr, Befreiung vom Eingangszoll (Vereinszollgesetz) I 736.
V. mit der Schweiz V 736.
Verehelichung, s. Eheschließung, Unterstützungswohnsitz.
Vereidigung der Reichsbeamten (Reichsverfassung) II 314.
S. auch Diensteid, Eid.
Vereinbarung über die Zuständigkeit der Gerichte, s. Civilprozeßordnung (I 1c).
V. der Gerichte über Verbindung zusammenhängender Strafsachen, s. Strafprozeßordnung (II).
Vereine, Gerichtsstand derselben, s. Civilprozeßordnung (I 1b).
Anwendung der Konkursordnung auf bayerische Erwerbs- und Wirthschaftsvereine (Einführungsgesetz zur Konkursordnung) IV 381.
V. zur Rettung Schiffbrüchiger und Hülfsleistung in Seenoth (Strandungsordnung) III 240 f.
S. auch Genossenschaften, Verbindungen, Versammlungen.
Vereinigte Staaten von Nordamerika, s. Amerika.
Vereinigung, s. Verabredung, Verbindung, Vereine.
Vereinsbevollmächtigte, s. Reichsbevollmächtigte, Zollvereinsbevollmächtigte.

Vereinsgebiet, s. Zollgebiet.
Vereinsgesetze, s. Zollvereinsgesetze.
Vereinsrecht, Fortbestand der Landesgesetze über Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechts (Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch) II 52, desgleichen über das Verfahren (Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung) IV 346.
Vereinsthaler, Annahme bei den Hebestellen des Zollvereins (Zollvereinigungsvertrag) I 55.
Annahme der in Oesterreich geprägten Vereinsthaler und Vereinsdoppelthaler III 166 Anm. 25.
Vereinswesen, Aufsicht und Gesetzgebung des Reichs (Reichsverfassung) II 310.
Vereinszollgesetz I 707 ff., Anweisung des Bundesraths zur Ausführung desselben I 755 ff., Regulativ über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände (Post-Zoll-Regulativ) I 760 ff.
Vereinszolltarif, s. Zolltarif.
Verfälschung, Zahlung mit verfälschtem Gelde, s. Strafgesetzbuch (XIV).
Feilhalten verfälschter Eßwaaren und Getränke (Uebertretung) III 821.
S. auch Nahrungsmittel, Fälschung, Urkundenfälschung.
Verfallzeit bei Handelsgeschäften, s. Handelsgesetzbuch (III a), bei Wechseln, s. Wechselordnung (2 g).
Verfasser von Druckschriften u. s. w., s. Presse, Urheberrecht.
Verfassung des Norddeutschen Bundes I 2 ff., des Deutschen Bundes II 270 ff., 294 ff., des Deutschen Reichs II 306 ff., von Elsaß-Lothringen IV 796 ff.
Strafbare Unternehmungen gegen die V. des Reichs oder eines Bundesstaates, s. Strafgesetzbuch (VII).
Verpflichtung der Reichsbeamten zur Beobachtung der Reichsverfassung II 480, III 45.
S. auch Reichsverfassung.
Verfassungsänderungen (Reichsverfassung) II 332.
Verfassungsstreitigkeiten in den Bundesstaaten (Reichsverfassung) II 331.
Verfertiger von Photographieen, s. Urheberrecht (4).
Verfolgung, strafrechtliche oder civilrechtliche öffentlicher Beamten wegen der in Ausübung ihres Amtes vorgenommenen Handlungen (Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz) IV 78.
Verfolgung eines Flüchtigen in das Gebiet eines anderen Bundesstaates I 704 (Rechtshülfegesetz), IV 62 (Gerichtsverfassungsgesetz).
Verfrachter, s. Frachtgeschäft.
Verfügungen des Kaisers bedürfen der Gegenzeichnung des Reichskanzlers (Reichsverfassung) II 313.
Einstweilige Verfügungen, s. Civilprozeßordnung (VIII 5).
Verführung unbescholtener Mädchen unter 16 Jahren, s. Strafgesetzbuch (XIX).
Vergehen, Begriff, s. Strafgesetzbuch (I), Bestrafung der im Auslande begangenen V., s. daselbst (I).
S. auch Defraudation, militairische Vergehen, Verbrechen, Zollvergehen.
Vergeltungsrecht im Konkurse gegen ausländische Gläubiger, s. Konkursordnung (I).
S. auch Gegenseitigkeit.
Vergiftung eines Menschen, s. Strafgesetzbuch (XXIII), von Brunnen u. s. w., s. daselbst (XXXIII).
Vergleich in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, s. Civilprozeßordnung (II 1 b, II 2).
V. der Konsuln in Rechtsstreitigkeiten von Reichsangehörigen I 75, 95.
S. auch Schiedsverträge, Zwangsvergleich.
Vergleichsbehörden beim Sühneversuch bei Beleidigungen, s. Strafprozeßordnung (XXII).
Vergütung, s. Entschädigung.
Vergütungsanerkenntniß für Kriegsleistungen III 113, 127.
Verhaftung, s. Strafprozeßordnung (IX).
Beschränkung der V. gegen Mitglieder des Reichstags II 317 f., des Zollparlaments I 45.
V. Auszuliefernder durch Rechtshülfe I 704, IV 61.
V. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, s. Civilprozeßordnung (VIII 4 und 5), des Gemeinschuldners im Konkurse, s. Konkursordnung (IX b).
Bestrafung von Militairpersonen wegen unterlassener V., s. Militairstrafgesetzbuch (IV 10).
Rechtswidrige V., s. Strafgesetzbuch (XXXIV).
Verhandlung, mündliche, s. Civilprozeßordnung (I 3 a).
S. auch Hauptverhandlung.
Verhandlungen des Landesausschusses für Elsaß-Lothringen V 181.
Verhandlungsgebühr, s. Gerichtskostengesetz (II), Gebührenordnung für Rechtsanwälte.
Verheerung fremder Sachen im Felde, s. Militairstrafgesetzbuch (IV 8).
Verheimlichung von Vermögensstücken und Handelsbüchern des Gemeinschuldners, s. Strafgesetzbuch (XXX), Konkursordnung (X).
V. verdächtiger Sachen, s. Strafgesetzbuch (XXVII), von Glücksspielen, s. daselbst (XXXI).
Heimliche Aufsammlung von Waffenvorräthen (Uebertretung) III 816.
Heimliches Zurückbleiben vom Truppentheil aus Feigheit, s. Militairstrafgesetzbuch (IV 5).
Verheirathung, s. Eheschließung.
Verhinderung, unterlassene von Verbrechen, s. Anzeigen.
Verjährung:
A. Civilrechtlicher Ansprüche:
Unterbrechung der V. durch Klageerhebung,

s. Civilprozeßordnung (II 1 a), der V. einer Konkursforderung durch Anmeldung, s. Konkursordnung (I).

V. des Anfechtungsrechts im Konkurse, s. Konkursordnung (III), des Anfechtungsrechts gegen Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkurses IV 1024.

Wechselverjährung, s. Wechselordnung (2 n).

V. von Entschädigungsansprüchen gegen die Postverwaltung II 490, III 10, 22, 572, IV 690, 739, der Klagen eines Gesellschafters gegen Handelsgesellschaften, s. Handelsgesetzbuch (II a und b), Aktiengesetz, gegen den Verkäufer wegen Mängel der Waare, s. Handelsgesetzbuch (III b), gegen den Spediteur, s. daselbst (III d), aus dem Frachtgeschäft, s. daselbst (III e und f).

Seerechtliche V., s. Handelsgesetzbuch (IV n).

V. der Klage gegen Genossenschafter I 306, aus Urheberrechten II 108, III 733, 738, 740, der Forderungen der gewerblichen Hülfskassen (Gewerbeordnung) V 562, aus Verletzung des Patentrechts IV 422.

V. von Kapital und Zinsen der Bundes- und Reichsschuldverschreibungen und Schatzanweisungen, s. Anleihen.

V. von Dividendenrückständen der Reichsbank III 520.

V. der Ansprüche aus dem Haftpflichtgesetze II 372, der Unfallentschädigungsansprüche V 799, 811, der Ansprüche wegen Quartierleistung für die bewaffnete Macht I 574, wegen Naturalleistungen III 405, wegen Kriegsleistungen III 104 f.

V. des Anspruches auf Zeugen- und Sachverständigengebühren IV 554, von Rechtsansprüchen aus dem Militairpensionsgesetz II 442, des Klagerechts der Reichsbeamten gegen Defektbeschlüsse und wegen vermögensrechtlicher Ansprüche III 72, 73, der nicht erhobenen Theilbeträge von Wittwen- und Waisengeld V 171, der Rückforderung wucherlicher Vermögensvortheile V 32.

V. der Zollabgaben und Rückforderungen (Vereinszollgesetz) I 709, der Branntweinsteuer I 281, der Braustener II 710, der Spielkartensteuer IV 498, der Tabacksteuer IV 854.

B. der Strafverfolgung und Strafvollstreckung:

Im Allgemeinen, s. Strafgesetzbuch (V), Militairstrafgesetzbuch (II).

V. der Bigamie, Beginn, s. Strafgesetzbuch (XIX), wechselseitiger Beleidigungen und Körperverletzungen, wenn der beklagte Theil die Antragsfrist verstreichen ließ, s. daselbst (XX und XXIII).

V. von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Entrichtung der Branntweinsteuer, der Biersteuer und der Postgefälle (Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch) II 53.

V. der Zollvergehen (Vereinszollgesetz) I 750, 768, von Wechselstempelsteuerhinterziehungen I 671, von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über den Spielkartenstempel IV 498, über die Tabacksteuer IV 858.

V. der Zuwiderhandlungen gegen die Gewerbeordnung V 564, gegen die Seemannsordnung II 959, der Verletzungen der Urheberrechte II 108, III 733, 738, 840, der durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen III 237.

Verkauf, s. Gewerbebetrieb, Kauf, Marktverkehr.

V. unzüchtiger Schriften, s. Strafgesetzbuch (XIX), vergifteter Gegenstände, s. daselbst (XXIII), von Gegenständen, zu welchen giftige Farben verwendet sind V 299 f., von Giften und Arzneien (Uebertretung) III 820, verdorbener oder verfälschter Nahrungsmittel (Uebertretung) III 821, s. auch IV 790 ff.

Gewerbsmäßiger V. von Petroleum V 297 f.

V. verbotener Waffen (Uebertretung) III 821.

V. der Waaren unbekannter Eigenthümer in den Zollniederlagen (Vereinszollgesetz) I 732, unbestellbarer Postsendungen (Postordnung) II 527, verlorener und herrenloser Gegenstände auf Eisenbahnen (Betriebsreglement) III 258, 276.

Verkehr, Aufsicht und Gesetzgebung des Reichs über Herstellung von Verkehrsstraßen u. s. w. (Reichsverfassung) II 309, 320 f. Ausschuß des Bundesrathes für Handel und Verkehr II 312.

Freiheit des V. zwischen den Zollvereinsstaaten (Zollvereinigungsvertrag) I 35, 47, 52, 54. Zollverkehr mit dem Vereinsauslande (Vereinszollgesetz) I 707 f., im Innern des Vereinsgebiets I 708, Verkehrserleichterungen und Befreiungen I 734 ff.

Statistik des Waarenverkehrs mit dem Auslande IV 965 ff.

Marktverkehr, s. Gewerbeordnung (IV).

Störung und Gefährdung des freien V. auf öffentlichen Wegen u. s. w. (Uebertretung) III 820.

Verkehrsabgaben (Zollvereinigungsvertrag) I 45, 51, (Vereinszollgesetz) I 708.

S. auch Flößerei, Marktverkehr, Kommunikationsabgaben, Schiffahrtsabgaben.

Verkehrssperre, s. Rinderpest, Viehseuchen.

Bruch derselben, s. Strafgesetzbuch (XXXIII).

Verklarung, s. Handelsgesetzbuch (IV c).

Verkoppelung, Zulassung besonderer Gerichte für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten bei V. (Gerichtsverfassungsgesetz) IV 34.

Verkündigung der Reichsgesetze u. s. w. (Reichsverfassung) II 308, 313.

V. der Urtheile, s. Urtheil.

Verlagsgeschäfte sind Handelsgeschäfte, s. Handelsgesetzbuch (III a).

Verlassen, vorsätzliches, hülfsbedürftiger Personen, s. Strafgesetzbuch (XXII).

Verlassenschaft, s. Nachlaß.

Verleger, s. Presse, Urheberrecht.
Verleitung zu strafbaren Handlungen im Allgemeinen, s. Strafgesetzbuch (IV).
V. zur Desertion, s. ebenda (XIII), zum Meineide, s. ebenda (XV), zur Eheschließung, s. ebenda (XVIII), zum Beischlaf, s. ebenda (XIX), zur Auswanderung unter Vorspiegelung falscher Thatsachen, s. ebenda (XIII), Untergebener zu strafbaren Handlungen im Amte, s. ebenda (XXXIV), zum verbrecherischen Gebrauch von Sprengstoffen V 767.
V. zur Fahnenflucht, s. Militairstrafgesetzbuch (IV 3), zur Flucht während des Gefechtes, s. ebenda (IV 5), zur Widersetzlichkeit gegen Vorgesetzte, s. ebenda (IV 6).
S. auch Anstifter, Anreizung, Aufforderung.
Verletzter, Beschwerde desselben wegen Nichterhebung der öffentlichen Klage und Antrag auf gerichtliche Entscheidung, s. Strafprozeßordnung (XIII).
S. auch Nebenklage, Privatklage.
Verletzung über die Hälfte, Nichtgeltung bei Handelsgeschäften, s. Handelsgesetzbuch (III a).
S. auch Beschädigung.
Verleumdung, s. Strafgesetzbuch (XX), eines militairischen Vorgesetzten, bezw. Untergebenen, s. Militairstrafgesetzbuch (IV 6, 7).
Verlöbnißsachen, Ausschluß der geistlichen Gerichtsbarkeit III 365, IV 34.
Verlobte, s. Zeugnißverweigerung.
Verloosungen, s. Lotterie, Lotterieloose.
Verlorene Sachen, s. Verlust.
Verlust, Verkauf und Verpfändung verlorener Waaren und anderer beweglicher Sachen durch einen Kaufmann, s. Handelsgesetzbuch (III a); Haftung des Frachtführers für V. von Waaren, s. daselbst (III e und f).
Haftung der Post für V. von Postsendungen II 488 f., IV 690, 739, der Eisenbahnen für verlorenes Gepäck III 257, für verlorene Frachtgüter III 276 ff.
V. der Ehrenrechte und Ehrenzeichen, s. Strafgesetzbuch (II).
V. der Bundes- und Staatsangehörigkeit II 120 ff., zur Strafe für unbefugte Ausübung von Kirchenämtern III 207 f., Einfluß auf die Militairdienstpflicht III 212, 903.
V. des Unterstützungswohnsitzes II 133 f.
Verlust von Aemtern, s. Amtsverlust.
Vermächtnisse, Gerichtsstand der Erbschaft, s. Civilprozeßordnung (I 1 b).
Vermächtnißnehmer, Absonderungsrecht derselben, s. Konkursordnung (V).
Vermahlungssteuer, s. Brausteuer.
Vermessung der Seeschiffe, s. Schiffsvermessung.
Vermessungsangaben in ausländischen Schiffspapieren, Anerkennung in deutschen Häfen II 859 ff.
Vermiether, abgesonderte Befriedigung, s. Konkursordnung (V).
Vermittelungsagenten für Immobiliarverträge u. s. w., Geschäftsbetrieb derselben (Gewerbeordnung) V 511.
Vermögen, Vermögensrechte, s. Zwangsvollstreckung.
Vermögensabsonderungen unter Eheleuten nach französischem und badischem Recht, Fortbestand des landesgesetzlichen Verfahrens (Einführungsgesetz zur Civilprozeßordnung) IV 244.
Vermögensauseinandersetzungen, vorbereitendes Verfahren, s. Civilprozeßordnung (II 1 d).
Vermögensbeschlagnahme, s. Beschlagnahme.
Vermögenskonfiskation, s. Einziehung.
Vermögensnachweisung (Auseinandersetzung, Sicherstellung) vor Eingehung der Ehe, Fortbestand der Vorschriften über dieselbe III 357.
Vermögensstücke, Beiseiteschaffung bei drohender Zwangsvollstreckung, s. Strafgesetzbuch (XXXI), Seitens des Gemeinschuldners, s. Konkursordnung (X).
Vermögensuntersuchung, Aufhebung der landesgesetzlichen Vorschriften darüber (Einführungsgesetz zur Konkursordnung) IV 380.
Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, s. Civilprozeßordnung (II 1 g und h), Strafprozeßordnung (VI und VII).
V. des Beschuldigten, s. Strafprozeßordnung (X).
Vernichtung von Urkunden, s. Strafgesetzbuch (VII, XIII, XXIX, XXXIV), von Handelsbüchern, s. Konkursordnung (X).
V. von Nachdrucksexemplaren u. s. w., s. Urheberrecht.
Verfahren beim Antrage auf V. von Gegenständen, s. Strafprozeßordnung (XXVIII).
V. eingezogener Banknoten der Privatnotenbanken III 532 f.
S. auch Unbrauchbarmachung.
Veröffentlichung, s. Bekanntmachung.
Verordnungen des Kaisers (Reichsverfassung) II 313, des Bundesraths II 311.
Verpächter, abgesonderte Befriedigung, s. Konkursordnung (V).
Verpackung der Postsendungen II 489, 500, der Eisenbahnsendungen III 256, 263, 282.
Verpfändung von Waaren, Papieren und anderen Handelssachen im Handelsbetriebe, s. Handelsgesetzbuch (III a), von Diensteinkünften, Wartegeldern und Pensionen der Reichsbeamten III 44, der Militairpersonen III 223, des Unterstützungsanspruches gegen Hülfskassen III 829, gegen Krankenkassen V 448, der Ansprüche aus dem Unfallversicherungsgesetze V 802, des Dienstlohnes I 682, des Wittwen- und Waisengeldes der Hinterbliebenen von Reichsbeamten V 171, von Reichsbankantheilen III 557.
Begründung von Faustpfandrechten durch Verpfändung ohne Uebergabe (Einführungsgesetz zur Konkursordnung) IV 382 f.
Verpflegung erkrankter Personen (Reichsverfassung) II 308. S. auch Unterstützungswohnsitz.
V. des Militairs (Reichsverfassung) II 337 f.
S. auch Naturalverpflegung.
V. erkrankter Schiffsleute (Seemannsord-

nung) II 949 f., hülfsbedürftiger Seeleute II 993, beschädigter Postreisender II 490.
Verpflegungskosten für verhaftete Schuldner, s. Civilprozeßordnung (VIII 4).
Verpflichtungsscheine der Kaufleute, Uebertragung durch Indossament, s. Handelsgesetzbuch (III a).
Verrath, s. Hochverrath, Kriegsverrath, Landesverrath.
Verringerung des Werthes echter Metallgeldstücke, s. Strafgesetzbuch (XIV).
Verrücken von Grenzsteinen und ähnlichen Merkmalen, s. Strafgesetzbuch (XXIX).
Versammelte Mannschaft, Begriff (Militairstrafgesetzbuch) II 756.
Versammlungen, s. Sozialdemokratie.
Verbot der Theilnahme von Militairpersonen des aktiven Heeres an politischen Versammlungen (Reichsmilitairgesetz) III 224.
V. in Reichstagswahlangelegenheiten I 661.
S. auch Generalversammlung, Gesetzgebende Versammlungen.
Versammlungsrecht, s. Vereinsrecht.
Versäumnißurtheil, s. Civilprozeßordnung (II 1 c).
Versäumung, s. Wiedereinsetznng in den vorigen Stand.
Verschleierung der Verhältnisse einer Aktiengesellschaft durch den Aufsichtsrath und den Vorstand, s. Handelsgesetzbuch (II d), V 905 (Aktiengesetz).
V. der Verhältnisse einer Bank (Bankgesetz) III 534.
Verschluß, amtlicher, zollpflichtiger Güter (Vereinszollgesetz) I 717, 722, 724, 730.
V. der Postsendungen II 489, 501.
Verschollenheit von Seeschiffen, s. Handelsgesetzbuch (IV m), II 948 (Seemannsordnung).
Verschwägerung, s. Zeugnißverweigerung, Verwandtschaft.
Verschwender, s. Entmündigung.
Verschwiegenheit, s. Amtsverschwiegenheit.
Versetzung der Reichsbeamten III 49, 74, in den einstweiligen Ruhestand III 49.
V. der Richter IV 33, 78, 80, der Offiziere (Reichsverfassung) II 329.
V. in die zweite Klasse des Soldatenstandes, s. Militairstrafgesetzbuch (III 1).
S. auch Umzugskosten, Wartegeld.
Versicherung (Assekuranz) als Handelsgeschäft, s. Handelsgesetzbuch (III 1). Verübung von Kontrebande oder Defraudation unter dem Schutze einer V. (Vereinszollgesetz) I 747.
V. gegen Seegefahr, s. Seeversicherung.
Inbrandsetzen einer versicherten Sache in betrügerischer Absicht, s. Strafgesetzbuch (XXVIII).
S. auch Krankenversicherung, Unfallversicherung.
Versicherungsanstalten, Täuschung derselben, s. Strafgesetzbuch (XXIX).
Unbefugte Errichtungen von V. (Uebertretung) III 817.
Versicherungsgebühr für Postwerthsendungen II 552, für Postreisegepäck II 536.
Versicherungsgesellschaften, s. Versicherung, Versicherungsanstalten, Privatversicherungsgesellschaften.
Versicherungsunternehmer, Nichtanwendung der Gewerbeordnung auf deren Betrieb V 496.
Versicherungswesen, Aufsicht und Gesetzgebung des Reichs (Reichsverfassung) II 309, Vorbehalt Bayerns wegen des Immobiliarversicherungswesens II 302.
Versicherungszwang für Arbeiter gegen Betriebsunfälle und Krankheit, s. Unfallversicherung (I), Krankenversicherung (A).
Versiegelung, s. Siegelanlegung.
Versorgung, der Militairpersonen des Reichsheeres und der Marine II 417 ff.
S. auch Civilversorgungsschein, Forstversorgungsschein. Verlust der Unterstützungsansprüche in Folge strafrechtlicher Verurtheilung, s. Militairstafgesetzbuch (III 1).
Verspätung von Eisenbahnzügen III 255.
S. auch Verzögerung.
Versteigerer, Untreue derselben, s. Strafgesetzbuch (XXVIII).
S. auch Auktionatoren.
Versteigerung gepfändeter Sachen, s. Zwangsvollstreckung.
Verstorbene, s. Todte.
Verstrickung, Entziehung gepfändeter oder beschlagnahmter Gegenstände aus der V., s. Strafgesetzbuch (XIII).
Verstümmelung Zwecks Umgehung der Wehrpflicht, s. Strafgesetzbuch (XIII), der Militairpflicht, s. Militairstrafgesetzbuch (IV 4).
V. bei Körperverletzungen, s. Strafgesetzbuch (XXIII).
Verstümmelungszulage für Militairpersonen, s. Pensionen, Versorgung.
Versuch strafbarer Handlungen, s. Strafgesetzbuch (III), Militairstrafgesetzbuch (III 3).
V. des Nachdrucks ist straflos II 105.
Versunkene Schiffe und Gegenstände (Strandungsordnung) III 242 f.
Vertagung des Bundesraths und des Reichstags (Reichsverfassung) II 313, 317, des Bundesraths des Zollvereins und des Zollparlaments I 43, 44.
V. der Verhandlung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, s. Civilprozeßordnung (II 3 c), der Hauptverhandlung, s. Strafprozeßordnung (XVII).
S. auch Aussetzung.
Vertheidiger, s. Vertheidigung.
Vertheidigung, s. Strafprozeßordnung (XI), Militairstrafgerichtsordnung (II 1).
V. der Reichsbeamten im Disziplinarverfahren III 63.
Vertheilung der Konkursmasse an die Gläubiger, s. Konkursordnung (IX e).
V. bei der Zwangsvollstreckung, s. Civilprozeßordnung (VIII 2 c).
Vertheilungsplan, s. Vertheilung.

V. für die Einnahmen des Zollvereins (Zollvereinigungsvertrag) I 48, über das Vermögen aufgelöster Genossenschaften I 304 f.

Vertheilungsverfahren, s. Vertheilung.

Vertrag, Befugniß des Kaisers zum Abschlusse von Verträgen (Reichsverfassung) II 312.

Abschluß und Erfüllung von Verträgen nach dem Handelsgesetzbuch (zwischen Gegenwärtigen und Abwesenden), s. Handelsgesetzbuch (III a).

Erfüllung der V. des Gemeinschuldners, s. Konkursordnung (II).

Anfechtbarkeit der vor der Konkurseröffnung abgeschlossenen V. des Gemeinschuldners, s. Konkursordnung (III), von V. eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens IV 1023 ff.

S. auch Staatsverträge.

Vertragsverhältniß der Schiffsmannschaft, s. Seemannsordnung (III).

Vertrauensmänner für die Wahl der Schöffen und Geschworenen, s. Gerichtsverfassungsgesetz (V).

V. als örtliche Organe der Berufsgenossenschaften (Unfallversicherungsgesetz) V 785 f.

Vertreter, Vertretung von Parteien, s. Beistände, Prozeßbevollmächtigte.

V. des Kaisers in den Regierungsgeschäften IV 476, 677.

Völkerrechtliche V. des Reichs durch den Kaiser (Reichsverfassung) II 312.

Konsularische V. des Reichs (Reichsverfassung) II 309.

V. bei Ausübung des Gewerbebetriebes im Umherziehen, s. Gewerbeordnung (III).

S. auch Stellvertretung.

Vertretungsverbindlichkeit, s. subsidiarische Haftung.

Vervielfältigung von Wechseln, s. Wechselordnung (2 k).

S. auch Urheberrecht.

Verwalter, Untreue derselben, s. Strafgesetzbuch (XXVIII).

S. auch Konkursverwalter.

Verwaltung der Zölle und Steuern im Reichsgebiet (Reichsverfassung) II 319, in den Zollvereinsstaaten (Zollvereinigungsvertrag) I 33 f., 43, 46, 47, 49 ff.

V. des Reichs-Invalidenfonds III 89 ff., Geschäftsanweisung für dieselbe III 93 ff. V. des Reichsfestungsbaufonds III 96. Den ordentlichen Gerichten dürfen Verwaltungsgeschäfte außer denen der Justizverwaltung nicht übertragen werden (Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz) IV 77. Anwendung gerichtlicher V. bei Zwangsvollstreckung in Nutzungsrechte, s. Civilprozeßordnung (VIII 2 a γ.)

S. auch Landesjustizverwaltung, Militairverwaltung, Postverwaltung, Reichsschuldenverwaltung, Telegraphenverwaltung.

Verwaltungsbeamter im Ausschusse für die Wahl der Schöffen und Geschworenen, s. Gerichtsverfassungsgesetz (V).

Verwaltungsbehörden, Beschäftigung angehender Richter bei denselben (Gerichtsverfassungsgesetz) IV 32.

Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen (daselbst) IV 33 f. Kompetenzkonflikte zwischen V. und Gerichten (daselbst) IV 34, IV 79 (Einführungsgesetz).

Zuständigkeit der Landgerichte für Ansprüche gegen den Staat und Verfügungen der V. (Gerichtsverfassungsgesetz) IV 44.

Landesgesetzliche Vorschriften über die Aussetzung des bürgerlichen Rechtsstreites bis zur Erledigung eines Kompetenzkonfliktes (Einführungsgesetz zur Civilprozeßordnung) IV 243, s. auch IV 107 (Civilprozeßordnung).

Strafbescheide der V. bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben, s. Strafprozeßordnung (XXVI).

Verwaltungsgerichte, s. Verwaltungsbehörden.

Verwaltungs-Kommission der Generalstabsstiftung IV 467.

Verwaltungsrath, s. Aufsichtsrath.

Verwandtschaft, Ehehinderniß III 356, Ausschließungs- und Ablehnungsgrund für Gerichtspersonen IV 92 (Civilprozeßordnung), IV 252 (Strafprozeßordnung).

Verweigerung des Zeugnisses, bezw. unbeeidigte Vernehmung IV 140, 142 (Civilprozeßordnung), IV 257, 258 (Strafprozeßordnung).

V. als Berechtigungsgrund zum Antrage auf Entmündigung und zur Anfechtung derselben, s. Civilprozeßordnung (VI 2). Berechtigung zur Wiederaufnahme des Verfahrens nach dem Tode eines Verurtheilten, s. Strafprozeßordnung (XXI).

Anfechtung der Verträge des Gemeinschuldners mit Verwandten, s. Konkursordnung (III), der Verträge eines Schuldners mit Verwandten außerhalb des Konkursverfahrens IV 1023 ff.

S. auch Angehörige.

Verwarnung, s. Warnung.

Verweigerung der Rechtshülfe I 705, IV 61, des Zeugnisses und Gutachtens IV 140 f., 144 f. (Civilprozeßordnung), IV 257 f., 261 (Strafprozeßordnung).

V. der Uebernahme oder Ausführung des Schiedsrichteramts (Civilprozeßordnung) IV 217 f., der Abstimmung Seitens eines Richters, Schöffen oder Geschworenen (Gerichtsverfassungsgesetz) IV 65.

Verweis als Strafe für jugendliche Personen, s. Strafgesetzbuch (V), als Ordnungsstrafe gegen Reichsbeamte III 58, gegen Standesbeamte III 349, als ehrengerichtliche Strafe gegen Rechtsanwälte IV 566.

Widerrede oder Auflehnung gegen V. mili-

tairischer Vorgesetzter, s. Militairstrafgesetzbuch (IV 6).
Verweisung des Rechtsstreits wegen Unzuständigkeit des Landgerichts an das Amtsgericht (Civilprozeßordnung) IV 215, umgekehrt (daselbst) IV 157, von der Kammer für Handelssachen an die Civilkammer und umgekehrt (Gerichtsverfassungsgesetz) IV 51, vor die vereinigten Civilsenate des Reichsgerichts (daselbst) IV 57.
Verweisung einer Strafsache vor das zuständige Gericht (Strafprozeßordnung) IV 291, 308, vor das Schwurgericht der nächsten Sitzungsperiode (daselbst) IV 297, vor die vereinigten Strafsenate des Reichsgerichts (Gerichtsverfassungsgesetz) IV 57.
Verwendung (wissentliche), entwertheter Postwerthzeichen II 493, von desgl. Telegraphenfreimarken I 771, von Wechselstempelzeichen (aufgehoben) I 674, von Stempelzeichen überhaupt, s. Strafgesetzbuch (XXIX).
V. verbotener Banknoten zu Zahlungen (Bankgesetz) III 533.
V. giftiger Farben V 299 f.
Verwundete, Beraubung derselben im Felde, s. Militairstrafgesetzbuch (IV 8).
Verwüstung fremder Sachen im Felde, s. Militairstrafgesetzbuch (IV 8).
Verzehrungsgegenstände, Feilhalten auf Jahrmärkten (Gewerbeordnung) V 529.
Verzinsung, s. Zinsen.
Verzögerung der Beförderung von Postsendungen II 488 f., von Eisenbahnfrachtsendungen und Reisegepäck III 257 f., 260, 262, 271, 281.
Verzug im Lombardverkehr mit der Reichsbank (Bankgesetz) III 518.
V. in der Erfüllung von Handelsgeschäften, s. Handelsgesetzbuch (III a).
Verzugszinsen (Zögerungszinsen), bei Darlehen I 128, bei Handelsgeschäften, s. Handelsgesetzbuch (III a).
Veterinair-Ordnung, s. Militair-Veterinairwesen.
Veterinairpolizei, Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reichs (Reichsverfassung) II 310.
Veterinairschule in Gießen V 575 Anm. 1 A.
Viehbeförderung, Gesetz, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei V. auf Eisenbahnen III 843 f., s. auch I 616 f.
S. auch Thiere.
Vieheinfuhr, Betrag des Zolles derselben (Zollvereinigungsvertrag) I 36, s. auch Vieh.
Statistische Gebühr für V. V 967.
Beschränkungen der V. bei Gefahr der Rinderpest I 615, 618 f., Strafe für Zuwiderhandlungen IV 473 f.
Beschränkungen der V. zur Abwendung anderer Viehseuchen V 59 f.
Viehfutter, Entwendung zum Verfuttern mit dem Vieh des Eigenthümers (Uebertretung) III 823.
Viehhöfe, s. Schlachtvieh.
Viehinventarium, Pfändung desselben IV 196 (Civilprozeßordnung).
Viehkrankheiten, s. Rinderpest, Viehseuchen.
Viehmängel, Zuständigkeit der Amtsgerichte bei Klagen wegen V. (Gerichtsverfassungsgesetz) IV 36.
Viehmärkte, Beaufsichtigung durch beamtete Thierärzte V 62, Einstellung bei Ausbruch der Rinderpest I 620, anderer Viehseuchen V 64.
Viehrevisionen bei Rinderpest I 619, bei anderen Viehseuchen V 60.
Viehsalz, s. Salzabgabe.
Viehseuchen, Gesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen V 58—104:
I. Allgemeines (der Seuche verdächtige Thiere, der Ansteckung verdächtige Thiere, beamtete Thierärzte, Stellung der Militairverwaltung) 58—59.
II. Abwehr der Einschleppung aus dem Auslande (Einfuhr- und Verkehrsbeschränkungen, Viehrevisionen) 59—60.
III. Unterdrückung der Viehseuchen im Inlande (Anzeigepflicht, ständiger Milzbrand, Ermittelung der Seuchenausbrüche, Kontrole der Vieh- und Pferdemärkte. Schutzmaßregeln gegen Seuchengefahr, Absonderung, Verbot des Weideganges, Sperre, Impfung, Tödtung, Desinfektion. Einstellung der Vieh- und Pferdemärkte) 60—64.
IV. Besondere Vorschriften für einzelne Seuchen (Milzbrand, Tollwuth, Rotz (Wurm), Lungenseuche, Pockenseuche, Beschälseuche, Bläschenausschlag, Räude) 64—66.
V. Besondere Vorschriften für Schlachtviehhöfe und öffentliche Schlachthäuser 67.
VI. Entschädigung für getödtete Thiere 67—69.
VII. Strafvorschriften 69—70.
VIII. Instruktion zur Ausführung der §§ 19—29 des Gesetzes 70—104.
Strafe der Verletzung der Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln bei Viehseuchen, s. Strafgesetzbuch (XXXIII).
S. auch Rinderpest.
Viehtransport, s. Viehbeförderung, Thiere.
Viehtreiben auf verbotenen Wegen (Uebertretung) III 822, über Bahnübergänge (Bahnpolizeireglement) II 177.
Viehzölle, s. Vieheinfuhr.
Viehzucht, Anwendung der Gewerbeordnung auf dieselbe V 496 Anm. 13.
Vierjährig Freiwillige bei der Kavallerie, Vergünstigung derselben III 224 (Reichsmilitairgesetz), III 899, 939 f. (Ersatz-Ordnung).
V. F. der Matrosendivisionen (Marineordnung) III 1154.
Viertelguldenstücke, österreichische, Verbot des Umlaufs III 304.
Vikarien, Gebührenfreiheit vor dem Reichsgericht IV 539.
Vindikationen bezüglich eines in einem anderen Staats- oder Rechtsgebiete befindlichen

Vermögens (Rechtshülfegesetz) I 702, (aufgehoben durch) IV 380 (Einführungsgesetz zur Konkursordnung).
Visirung von Reisepapieren, keine Verpflichtung dazu I 13. V. der Pässe durch die Konsuln V 75, 96, Gebühren dafür II 828.
Visitation (körperliche) durch Zollbeamte (Vereinszollgesetz) I 740.
S. auch Durchsuchung.
Vis major, s. Gewalt, höhere.
Vögel, s. Federwild, Singvögel.
Völklingen, Bau einer Eisenbahn von Teterchen bis zur Saarbahn bei V. IV 434.
Volksschullehrer, s. Schulen.
Volkszählung im Zollvereinsgebiet alle drei Jahre (Zollvereinigungsvertrag) I 46.
Volljährigkeit, s. Großjährigkeit.
Vollmacht, s. Prozeßbevollmächtigte, Vertheidigung, Handlungsbevollmächtigte, Prokura.
Vollmatrose, Heuer desselben (Seemannsordnung) II 948.
Vollstreckbarkeit der Urtheile, sowie gerichtlicher und notarieller Urkunden, s. Civilprozeßordnung (VIII 1), der Zahlungsbefehle, s. daselbst (VII), der Zwangsvergleiche, s. Konkursordnung (IX f), festgestellter in die Konkurstabelle eingetragener Forderungen, s. daselbst (IX d), der Strafurtheile, s. Strafprozeßordnung (XXIX).
Vollstreckung, s. Strafvollstreckung, Zwangsvollstreckung.
Vollstreckungsbeamte, s. Gerichtsverfassungsgesetz (XIII), Gerichtsvollzieher.
Vollstreckungsbefehl im Mahnverfahren, s. Civilprozeßordnung (VII).
Vollstreckungsgericht im bürgerlichen Rechtsstreite ist das Amtsgericht IV 18 (Civilprozeßordnung).
V. in Strafsachen, s. Strafprozeßordnung (XXIX).
Vollstreckungsklausel, s. Civilprozeßordnung (VIII 1).
Vollstreckungsurtheil zu Urtheilen ausländischer Gerichte, s. Civilprozeßordnung (VIII 1), zu Schiedssprüchen, s. daselbst (X).
Vorausklage, Ausschluß der Einrede derselben bei Handelsgeschäften, s. Handelsgesetzbuch (III a), bei Klagen aus Zwangsvergleichen, s. Konkursordnung (IX f).
Vorbehalt der Rechte in Urtheilen im Urkundenprozeß, s. Civilprozeßordnung (V).
Vorbeifahren, muthwilliges Verhindern desselben (Uebertretung) III 819.
Vorbereitende Schriftsätze, s. Schriftsätze.
Vorbereitendes Verfahren in Rechnungssachen, Auseinandersetzungen und ähnlichen Prozessen, s. Civilprozeßordnung (II 1 d), in Strafsachen, s. Strafprozeßordnung (XIII).
Vorbereitung des Hochverraths, s. Strafgesetzbuch (VII).
V. der öffentlichen Klage, s. Strafprozeßordnung (XIII), der Hauptverhandlung, s. daselbst (XVI).
V. des Ersatz-Geschäftes (Ersatzordnung) III 923 ff.
V. zum Richteramte (Gerichtsverfassungsgesetz) IV 31 f.
Vorentscheidung einer besonderen Behörde bei Verfolgung eines Beamten, Fortbestand der bezüglichen landesgesetzlichen Vorschriften (Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz) IV 78.
Vorführung, zwangsweise, von Zeugen, s. Civilprozeßordnung (II 1 g), Strafprozeßordnung (VI), des Gemeinschuldners, s. Konkursordnung (IX b).
V. des Festgenommenen vor den Amtsrichter, s. Strafprozeßordnung (IX), des Angeklagten zur Hauptverhandlung, s. daselbst (XVI, XVII), des Verurtheilten zur Strafvollstreckung, s. daselbst (XXIX).
Vorführungsbefehl, s. Vorführung.
Vorgesetzte Dienstbehörden und unmittelbar vorgesetzte Beamte und Behörden bei der Reichsverwaltung III 324 ff., bei der Reichsbank III 720.
Begriff der vorgesetzten Militairbehörde im Sinne der Civilprozeßordnung und der Strafprozeßordnung IV 228 ff.
Beleidigende Rügen von Vorgesetzten, Berechtigung derselben zum Strafantrage bei Beleidigung von Untergebenen, s. Strafgesetzbuch (XX). Verleitung durch Vorgesetzte, Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen derselben im diplomatischen Dienste, s. Strafgesetzbuch (XXXIV).
Strafbare Handlungen gegen militairische Vorgesetzte, s. Militairstrafgesetzbuch (IV 6), Verantwortlichkeit der militairischen Vorgesetzten wegen gesetzwidriger Befehle, s. daselbst (III 4), strafbare Handlungen der militairischen Vorgesetzten gegen Untergebene, s. daselbst (IV 7).
Strafbare Handlungen gegen Vorgesetzte auf Schiffen (Seemannsordnung) II 957 f., Mißbrauch der Disziplinargewalt durch einen Vorgesetzten auf Schiffen (daselbst) II 958.
Vorkaufsrecht der Zollbehörde bei einem Werthzolle unterliegenden Gegenständen (Vereinszollgesetz) I 729.
Vorladung, s. Ladung.
Vorläufige Beurlaubung von Rekruten und Freiwilligen (Reichsmilitairgesetz) III 226, (Rekrutirungsordnung) III 1020, (Marineordnung) III 1146.
V. Einstellung des Strafverfahrens, s. Strafprozeßordnung (XV).
V. Entlassung von Strafgefangenen, s. Strafgesetzbuch (II).
V. Festnahme im Strafverfahren, s. Strafprozeßordnung (IX).
V. Festnahme flüchtiger Verbrecher im Auslande, s. Auslieferungsverträge.
V. Entscheidung der Ersatzbehörden über Militairpflichtige (Ersatz-Ordnung) III 906 ff.

V. Revision von Schiffen durch die Zollbehörden (Vereinszollgesetz) I 725 f.

V. Freisprechung (Entbindung von der Instanz) gegen Reichsbeamte nicht statthaft III 65.

V. Vollstreckbarkeit, s. Vollstreckbarkeit.

Vorlegung von Urkunden, Pflicht dazu, s. Civilprozeßordnung (II 1 i).

Vormund, Vormundschaft, Uebernahme durch Militairpersonen (Reichs-Militairgesetz) III 221.

Unzulässigkeit der Ehe von Pflegebefohlenen mit dem V. oder dessen Kindern III 356, Einwilligung des V. zur Ehe des Mündels III 355 f.

Berechtigung des V. in Sachen betreffend die Entmündigung des Mündels, s. Civilprozeßordnung (VI 2).

Strafe des V. wegen unzüchtiger Handlungen mit den Pflegebefohlenen, Verkuppelung derselben, s. Strafgesetzbuch (XIX), wegen Untreue, s. daselbst (XXVIII).

Diebstahl, Unterschlagung, Betrug gegen Vormünder, s. daselbst (XXV, XXVIII).

Vorprüfung, ärztliche V 587 ff.

Vorrechte, besondere, der Posten II 491 f.

V. im Konkurse, s. Vorzugsrecht.

Vorrechtsregister IV 245 f. (Einführungsgesetz zur Civilprozeßordnung), IV 382 (Einführungsgesetz zur Konkursordnung).

Vorschlagsliste der Geschworenen, s. Gerichtsverfassungsgesetz (VII).

Vorschützung unwahrer Thatsachen als Entschuldigung von Geschworenen, Schöffen, Zeugen und Sachverständigen, s. Strafgesetzbuch (XIII).

V. von Krankheiten und Verwundungen Seitens Militairpersonen, s. Militairstrafgesetzbuch (IV 4 und 5).

Vorschuß, s. Kostenvorschuß.

Vorschußsendungen, s. Postnachnahmesendungen.

Vorschußvereine, s. Genossenschaftsgesetz (I).

Vorsitz, Vorsitzender des Bundesraths II 313, des Landesausschusses für Elsaß-Lothringen IV 402, der Reichsschuldenkommission I 264, des Bundesamts für das Heimathswesen II 137, 156 f., des Reichsinvalidenfonds III 91, 93 f., des Reichseisenbahnamts III 136 ff., der Normaleichungskommission (Direktor) I 339 Anm. 22, des Patentamts IV 410 f., 429 ff., der Seeämter und des Oberseeamts IV 452 ff., der Anwaltskammern IV 562 f., der Reichskommission für das Sozialistengesetz IV 671, 673 f., des Reichsversicherungsamts V 808, der Schiedsgerichte in Unfallversicherungssachen V 830, der Sachverständigenvereine II 114 f.

V. des Prozeßgerichts, Sachleitung, s. Civilprozeßordnung (I 3 a).

V. des Strafgerichts, s. Strafprozeßordnung (XV—XVIII).

S. auch Ersatz-Kommission, Präsident, Vorstand.

Vorspann für die mobile Macht III 102, 111, 119, für die bewaffnete Macht im Frieden III 400 ff., 407 f., 420 f., 423, 426, 429, 434 ff.

Vorstand von Handelsgesellschaften, s. Handelsgesetzbuch (III c und d), Aktiengesetz, der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften I 298 ff., der eingeschriebenen Hülfskassen III 827 ff., der Innungen, s. Gewerbeordnung (VI), der Krankenkassen, s. Krankenversicherung (C), der Berufsgenossenschaften, s. Unfallversicherung (II).

Vorstellungslisten im Ersatzgeschäft III 918, 958.

Voruntersuchung, s. Strafprozeßordnung (XIV).

Vorverfahren, s. vorbereitendes Verfahren.

Vorzugsrecht an einer gepfändeten Sache IV 194 f. (Civilprozeßordnung), IV 245 f. (Einführungsgesetz zur Civilprozeßordnung).

V. im Konkurse, Anmeldung, Eintragung in die Tabelle u. s. w., s. Konkursordnung (VIII, IX d), s. auch IV 382 (Einführungsgesetz zur Konkursordnung).

V. rückständiger Krankenkassenbeiträge im Konkurse, s. Krankenversicherung (D), desgleichen der Beiträge zur Unfallversicherung, s. Unfallversicherungsgesetz (VI).

S. auch Absonderung, Aussonderung.

W.

Waagegelder in den Zollvereinsstaaten I 45, 52 (Zollvereinigungsvertrag), I 708 (Vereinszollgesetz).

Waagen, Nothwendigkeit der Stempelung zum Gebrauch im öffentlichen Verkehr (Maaß- und Gewichtsordnung) I 333.

Eichung der Waagen I 357 ff., 441 ff., 535 ff., Eichgebühren I 547 ff., 553.

W. der Eichungsstellen I 376.

Aeußerste Grenzen der auch im öffentlichen Verkehr zu duldenden Abweichungen der W. von der absoluten Richtigkeit I 406 f.

Führung unrichtiger Waagen (Uebertretung) III 823.

Waaren, Verkauf und Verpfändung gestohlener W. im Handelsverkehr, s. Handelsgesetzbuch (III a).

Erfüllung der Verträge mit dem Gemeinschuldner wegen Lieferung von W., s. Konkursordnung (II), Anspruch auf Absonderung der an denselben abgesonderten W., s. daselbst (IV). Absonderungsrecht bei Verpfändung von W. in Folge der Uebergabe von Konnossementen und ähnlichen Papieren IV 382 (Einführungsgesetz zur Konkursordnung).

Haftung der Waaren für den darauf ruhenden Zoll (Vereinszollgesetz) I 709, 731, 733. Haftung für Beschädigung der W. in Niederlagen (Vereinszollgesetz) I 731.

Befreiung der vom Auslande mit den Posten eingehenden W. bis zu 250 g Bruttogewicht und der der Gewichtsverzollung unterliegenden W. in Mengen von unter 50 g von der Verzollung I 760 (Post-Zoll-Regulativ).

Transitläger für die für das Ausland bestimmten W., s. Transitläger.

Fälschliche Bezeichnung von W. (Markenschutzgesetz) III 328 f.

Gebrauch des Kaiserlichen Adlers zur Bezeichnung von W. II 675.

Verbot der Kreditirung von W. an die gewerblichen Arbeiter Seitens der Arbeitgeber (Gewerbeordnung) V 548.

Waarenausfuhr, s. Ausfuhr.

Waarenbestellungen, Aufsuchen derselben (Gewerbeordnung) V 514, 515 f., 521.

Waarenbezeichnungen, s. Markenschutz, Waarenzeichen.

Waareneinfuhr, s. Einfuhr.

Waarenempfänger, Verpflichtung desselben bezüglich Deklaration und Anmeldung von ein-, aus- und durchzuführenden Waaren (Vereinszollgesetz) I 712, 713, 726.

Waarenempfehlungskarten, welche dem Papiergelde ähnlich sind, Verbot der Anfertigung (Uebertretung) III 816.

Waarenführer, Verpflichtung derselben bei der Beförderung zollpflichtiger Waaren (Vereinszollgesetz) I 712, 713, 715, 716, 717 f., 719, 723, 726, 734 f., 742, bezüglich der Statistik des Waarenverkehrs IV 966 f.

Waarenlager, Inventur desselben, s. Handelsgesetzbuch (I d).

Waarenmuster, Waarenproben, postalische Behandlung derselben II 506, im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn III 9, im allgemeinen Postvereinsverkehr III 570 f., im Weltpostvereinsverkehr IV 686 ff., 717 f. Zollamtliche Behandlung bei Eingang mit der Post (Post-Zoll-Regulativ) I 761.

Waarenverkehr mit dem Auslande, Gesetz, betreffend die Statistik derselben IV 965 ff.

S. auch Statistik.

Waarenverschluß nach dem Vereinszollgesetze I 717, 722 f., 724, 726, 735.

Waarenverzeichniß, amtliches, zur richtigen Anwendung des Vereinszolltarifs (Vereinszollgesetz) I 709 Anm. 13.

Statistisches W. über Klassifikation und Maßstäbe der Waaren zum Zwecke der statistischen Anmeldung IV 965 Anm. 7.

Waarenvorräthe, Brandstiftung an solchen, s. Strafgesetzbuch (XXXIII).

Waarenzeichen, s. Markenschutz.

Wachen, militairische, Beleidigung und Widersetzung gegen dieselben, s. Militairstrafgesetzbuch (IV 6).

Strafbare Handlungen militairischer W., s. daselbst (IV 7, 10, 11).

Wachstuchfabriken, Erforderniß der Genehmigung (Gewerbeordnung) V 500.

Wachtlokale für Truppen, Gewährung I 580, Servis IV 588.

Wachtmeister, Klassifikation I 172, Einquartierung I 575 f., Servis IV 584.

Waffen, Strecken der W. vor dem Feinde, s. Militairstrafgesetzbuch (IV 2), Wegnahme und Unbrauchbarmachung im Kriege, s. daselbst (IV 5).

Unbefugte Bewaffnung von Mannschaften, s. Strafgesetzbuch (XIII), Hausfriedensbruch mit W., s. daselbst (XIII), Diebstahl und Raub mit W., s. daselbst (XXV, XXVI). Heimliches oder verbotswidriges Ansammeln von W. (Uebertretung) III 816, Betteln mit W. (Uebertretung) III 818, Feilhalten und Führen verborgener W. (Uebertretung) III 821, Gebrauch von W. bei Schlägereien (Uebertretung) III 821.

Befugniß der Grenzwache zum Gebrauch ihrer W. (Vereinszollgesetz) I 710 Anm. 22. W. bei Kontrebande und Defraudation (daselbst) I 747.

Verbot des Besitzes, Tragens, der Einführung und des Verkaufs von W. für Bezirke oder Ortschaften bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit (Sozialistengesetz) IV 671.

Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von W. II 211 (aufgehoben durch) II 305.

Wäger, Anwendung der Gesetze über Krankenversicherung und Unfallversicherung auf deren Gewerbebetrieb. V 427, 774, Gewerbebetrieb (Gewerbeordnung) V 511. Untreue derselben, s. Strafgesetzbuch (XXVIII).

Wahl der Reichstagsmitglieder (Reichsverfassung) II 316, der Mitglieder des Zollparlaments (Zollvereinigungsvertrag) I 44, der Mitglieder des Landesausschusses für Elsaß-Lothringen IV 799 f.

Vergehen bei öffentlichen Wahlen, s. Strafgesetzbuch (XI und XXXIV).

Wahlbehörden in den einzelnen Bundesstaaten II 85 ff.

Wahlgesetz für den Reichstag I 658 ff.

Wahlkonsuln I 72.

Wahlkreise für die Reichstagswahlen II 65 ff.

Wahlrecht, s. Wahlgesetz.

Ruhendes W. der aktiven Militairpersonen (Reichs-Militairgesetz) III 224.

Wahlreglement zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag II 54 ff.

Wahlstimme, Kauf und Verkauf derselben, s. Strafgesetzbuch (XI).

Wahlversammlungen bei kleinem Belagerungszustand (Sozialistengesetz) IV 671.

Wahlvertheidiger, s. Vertheidigung.

Wahlzettel, s. Stimmzettel.

Wahnsinn, s. Entmündigung.

Wahrheit, Beweis derselben bei Beleidigungen, s. Strafgesetzbuch (XX). Strafe des Meineids von Zeugen und Sachverständigen, welchen Angabe der W. Verfolgung zuziehen könnte, s. daselbst (XV). Straflosigkeit wahrheitsgetreuer Berichte über Verhandlungen des Reichstags, der Landtage u. s. w. II 316 (Reichsverfassung), III 755 (Strafgesetzbuch).

Wahrscheinlichkeit, Aufhebung der landesgesetzlichen Vorschriften über Annahme der W.

einer Thatsache (Einführungsgesetz zur Civilprozeßordnung) IV 243.
Wahrspruch der Geschworenen, s. Strafprozeßordnung (XVIII).
Währung, Feststellung derselben zur Berechnung der Wechselstempelsteuer I 666 f., Tabelle des Verhältnisses der verschiedenen W. zur Frankenwährung nach dem Weltpostvertrage IV 705 f.
Werthverhältniß der Münzen bisheriger deutscher Währungen zu denjenigen der Reichswährung II 586 f., III 165 ff.
S. auch Süddeutsche Währung, Reichsgoldwährung, Reichsmarkrechnung, Reichswährung.
Waisen, s. Hinterbliebene.
Waisenhäuser, Befreiung von Einquartierung I 571. Gebührenfreiheit vor dem Reichsgericht IV 539.
Wald, Brandstiftung an Wäldern, s. Strafgesetzbuch (XXXIII). Anzünden von Feuern im W. (Uebertretung) III 822.
S. auch Forstbeamte.
Waldeck und Pyrmont, Mitglied des Norddeutschen Bundes I 2, des Deutschen Bundes II 270, des Deutschen Reichs II 307. Stimme im Bundesrath II 311, im Bundesrath des Zollvereins I 42. Reichstagswahlkreis und zuständige Behörden II 77, 88. Ueberweisung der Postgeschäfte an die Ober-Postdirektion in Kassel I 645, in Minden (für Pyrmont) III 728.
Ersatzbehörden (Ersatzordnung) III 893, 894.
Uebertragung Waldeckscher Rechtssachen auf das Reichsgericht IV 85, Begründung der Revision in Waldeckschen Rechtsstreitigkeiten IV 249.
Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen von Bier und Branntwein V 734 ff.
Wallmeister, Klassifikation I 172, Einquartierung I 575 f., Servis IV 586.
Walzwerke, Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken V 657 ff.
Wanderbücher, Fälschung derselben und Gebrauch falscher W. zum besseren Fortkommen (Uebertretung) III 819.
Wandergewerbeschein (Gewerbeordnung) V 521, 523 f., 526 ff., 647 ff.
Wanderlager im Grenzbezirke (Vereinszollgesetz) I 738. Bestimmungen der Gewerbeordnung über W. V 523.
Wappen, kaiserliches, Feststellung desselben II 482. Gebrauch unbefugter Abbildungen von W. des Kaisers u. s. w. (Uebertretung) III 816.
S. auch Hoheitszeichen.
Warnung, als Ordnungsstrafe gegen Reichsbeamte III 58, 60, gegen Standesbeamte III 349, als ehrengerichtliche Strafe gegen Rechtsanwälte IV 564.
Warnungstafeln bei Eisenbahnübergängen II 164.
Warnungszeichen, Betreten von Aeckern u. s. w. mit W. (Uebertretung) III 822.
Warrants, Uebertragung durch Indossament, s. Handelsgesetzbuch (III a).
Warschau, Herstellung einer Eisenbahnverbindung, zwischen Marienburg und W. (Uebereinkunft mit Rußland III 848 ff.
Wartegeld der Reichsbeamten III 49 f. Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen von W. V 168.
Wartezeit bei der Befrachtung von Schiffen, s. Handelsgesetzbuch (IV e).
Wartezimmer der Postanstalten II 537, der Eisenbahnen III 253.
Wasserbauten, Wasserleitungen, Beschädigung und Zerstörung derselben, s. Strafgesetzbuch (XXXIII).
Wasserstand, strafbare Veränderung von Merkmalen zur Bezeichnung desselben, s. Strafgesetzbuch (XXIX).
Wasserstraßen, Aufsicht und Gesetzgebung des Reichs über dieselben (Reichsverfassung) II 309. Abgaben auf natürlichen W. (daselbst) II 325; insbesondere Flößereiabgaben II 98 ff.
Bestimmungen, betreffend die Statistik des Verkehrs auf den Deutschen W. IV 1010 ff.
Hinderung des freien Verkehrs auf W. (Uebertretung) III 820.
Diebstahl und Raub auf W., s. Strafgesetzbuch (XXV, XXVI).
Wassertriebwerke, Stauanlagen für dieselben (Gewerbeordnung) V 500, 502.
Wasserwerke, Flößereiabgaben an Besitzer von W. II 99.
Wasserzölle im Reichsgebiet (Reichsverfassung) II 309, 325, im Zollvereinsgebiet (Zollvereinigungsvertrag) I 45, 51, 52.
Wechsel, s. Wechselordnung.
Wechselabschriften (Wechselkopien), s. Wechselordnung (2 k).
Wechselakzept, s. Wechselordnung (2 e), Postaufträge zur Erhebung von W. II 511 f.
Wechselarrest, s. Wechselordnung (I), Aufhebung I 259.
Wechselaussteller, s. Wechselordnung (2 b).
Wechselbürgschaft (Aval), s. Wechselordnung (2 a und o).
Wechseldiskontogeschäfte der Reichsbank III 516, 517, 522, der Privatnotenbanken III 527.
Wechselduplikate, s. Wechselordnung (2 k).
Wechselerklärungen, mangelhafte, s. Wechselordnung (2 s).
Wechselfähigkeit, s. Wechselordnung (1).
Wechselfälschung, rechtliche Wirksamkeit falscher W., s. Wechselordnung (2 m).
S. auch Urkundenfälschung.
Wechselklage, s. Wechselordnung (2 o), Wechselprozeß.
Wechselkurs für Feststellung von Regreßansprüchen, s. Wechselordnung (2 h).
Wechselordnung, Allgemeine Deutsche I 776—792:

1. Wechselfähigkeit (Verpflichtung durch Verträge, Wechselarrest, Unterschriften nicht wechselfähiger Personen) 776—777.
2. Von gezogenen Wechseln 777—790:
a. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels (das Wort Wechsel, Wechselsumme, Remittent, Zahlungszeit, Trassant, Ort und Zeit der Ausstellung, Trassat, Zahlungsort, Wechsel an eigne Order, trassirt eigene Wechsel, Fehlen eines Erfordernisses, Zinsversprechen) 777—778.
b. Verpflichtungen des Ausstellers (wechselmäßige Haftung) 778.
c. Indossament (Giro „nicht an Order", Allonge, Blankoindossament, Haftung des Indossanten, „ohne Obligo", Indossament zum Inkasso, Prokuraindossament) 778—779.
d. Präsentation zur Annahme (Berechtigung bezw. Verpflichtung zur Präsentation, Meß- und Marktwechsel, Sichtwechsel, Präsentationsfrist) 779.
e. Annahme (Acceptation, beschränkte Annahme, wechselmäßige Haftung aus der Annahme, Annahme von Domizilwechseln) 779—780.
f. Regreß auf Sicherstellung (wegen nicht erhaltener Annahme, Protest mangels Annahme, bestellte Sicherheit. Regreß wegen Unsicherheit des Acceptanten) 780 – 781.
g. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit (Zahlungstag, Zahlungszeit, Wechsel auf Sicht, nach Dato, deren Verfallzeit, Respekttage, Meß- und Marktwechsel, Zahlung, Theilzahlung, Zahlung gegen Behändigung des Wechsels, Deposition der Wechselsumme) 781—783.
h. Regreß Mangels Zahlung (Präsentation, Protest, Benachrichtigung der Vormänner von Nichtzahlung, Regreßansprüche, Provision, Rückwechsel a drittura, Retourrechnung) 783—785.
i. Intervention (Nothadresse, Ehrenannahme, Ehrenzahlung) 785—786.
k. Vervielfältigung eines Wechsels (Wechselduplikate, Wechselkopieen) 786—787.
l. Abhanden gekommene Wechsel (Amortisation, Sicherheit, Deposition, Pflicht zur Herausgabe) 787.
m. Falsche Wechsel 787.
n. Wechselverjährung (gegen Acceptanten, gegen Aussteller und übrige Vormänner, Unterbrechung der Verjährung) 788.
o. Klagerecht des Wechselgläubigers (Verpflichtete, Aval, Wahl des Klägers, Einreden, Bereicherung) 788 - 89.
p. Ausländische Gesetzgebung 789.
q. Protest 789—790.
r. Ort und Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen 790.
s. Mangelhafte Unterschriften 790.
3. Von eigenen Wechseln (trockene Wechsel, Erfordernisse, domizilirt-eigene Wechsel, Anwendung bei Bestimmungen über gezogene Wechsel, Verjährung) 791—792.
4. Die Nürnberger Novellen, betreffend die Ergänzung und Erläuterung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung) 792.

Wechselprotest, s. Wechselordnung (2 f, h, q, r).

Wechselprovision, s. Wechselordnung (2 h).

Wechselprozeß, s. Civilprozeßordnung (V).

Wechselrecht, Gesetzgebung des Reichs (Reichsverfassung) II 310. Handlungen zur Erhaltung des W., s. Wechselordnung (2 o und p).

Wechselregreß, s. Wechselordnung (2 f, h).

Wechselschuldner, s. Wechselordnung (2 und 3).

Wechselseitige Beleidigungen und Körperverletzungen, s. Strafgesetzbuch (XX, XXIII).

Wechselstempelmarken, s. Wechselstempelzeichen.

Wechselstempelsteuer, Gesetz, betreffend dieselbe I 666 ff.
Ausführungsbestimmungen dazu I 667 Anm. 4. Einführung in die Hohenzollernschen Lande II 292.

Wechselstempelzeichen, Vorschriften über Anfertigung, Debit, Erstattung, Umtausch bezw. Einlösung I 672 ff., Anm. 13. V 772, Vorschriften über die Verwendung I 669 f. Anm. 7.
Strafe der Fälschung von W. I 674 (aufgehoben durch) III 801, 819 (Strafgesetzbuch).

Wechselsumme, Zahlung derselben in Landesmünze, s. Wechselordnung (2 g).

Wechselverjährung, s. Wechselordnung (2 n und 3).

Wechselverkehr, Ort und Zeit für die in demselben vorkommenden Handlungen, s. Wechselordnung (2 r).

Wege, Beschädigung derselben und der zu ihrer Verschönerung dienenden Gegenstände, s. Strafgesetzbuch (XXXII und XXXIII).
Verringerung von W. durch Abgraben u. s. w. (Uebertretung) III 823.
Diebstahl und Raub auf öffentlichen W., s. Strafgesetzbuch (XXV und XXVI).
Zerstörung von W. im Felde, s. Militairstrafgesetzbuch (IV 1).
Störung des Verkehrs auf öffentlichen W. (Uebertretungen) III 819 f.
Befugniß der Posten zur Benutzung der Neben- und Feldwege bei schlechtem Wetter II 491.

Wegebauten, s. Baukrankenkassen.

Wegegeld, s. Chausseegeld, Verkehrsabgaben.

Wegnahme von Erde, Steinen oder Rasen aus Wegen (Uebertretung) III 823.
Aufbringung und Wegnahme französischer Handelsschiffe II 211 (aufgehoben durch) II 293.

Wegweiser, Herstellung für mobile Truppen III 100, 130.
Strafbare Handlungen der als militairische W. dienenden Personen, s. Militairstrafgesetzbuch (IV 1).

Wehre, Flößereiabgaben an Besitzer von W. II 99.
Beschädigung und Zerstörung von W., s. Strafgesetzbuch (XXXIII).

Wehrmänner, unerlaubte Auswanderung beurlaubter W. (Uebertretung) III 816, Verfahren gegen dieselben, s. Wehrpflichtige.
Wehr-Ordnung, Deutsche, (bestehend aus Ersatz-Ordnung und Kontrol-Ordnung) III 891 ff.
Wehrpflicht, allgemeine, Dauer, Gliederung und Befreiungen II 326 (Reichsverfassung), III 445 (Landsturmgesetz), III 897 ff. (Ersatzordnung).
Verletzung der W., s. Strafgesetzbuch (XIII).
S. auch Kriegsdienst, Militairpflichtige.
Wehrpflichtige, unerlaubtes Auswandern derselben, s. Strafgesetzbuch (XIII), s. auch III 816 (Uebertretung).
Verfahren gegen Abwesende, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben, s. Strafprozeßordnung (XXVII).
Entlassung von W. aus der Staatsangehörigkeit II 122.
S. auch Militairpflichtige.
Weichen, Normen für deren Konstruktion II 191, 201, Stellung derselben (Bahnpolizeireglement) II 175.
Weichensteller, Bestimmungen über deren dienstliche Befähigung II 208.
Weiden, unbefugtes Reiten, Gehen, oder Fahren über solche (Uebertretung) III 822.
Beschränkung in der Benutzung von W. bei Rinderpest I 623, 625, bei anderen Viehseuchen V 62 f.
Wein, Besteuerung in den Zollvereinsstaaten (Zollvereinigungsvertrag) I 37, 38.
Verkauf von W. in gestempelten Fässern (Maaß- und Gewichtsordnung) I 333, in bezeichneten Schankgefäßen V 258 f.
Weinbau, s. Reblaus.
Weinbaubezirke zur Abwendung u. s. w. der Reblauskrankheit V 479 ff.
Weinberge, unterlassene Schließung (Uebertretung) III 821, unbefugtes Betreten (Uebertretung) III 822.
Weingeist, s. Alkoholometer.
Weinreben, s. Reben, Reblaus.
Weinstock, s. Reben.
Weltpostverein, Abschlußvertrag IV 681 ff., Ausführungsübereinkunft dazu IV 703 ff. — Uebereinkommen, betreffend den Austausch von Briefen mit Werthangabe IV 732 ff., Ausführungsbestimmungen dazu IV 743 ff. — Uebereinkommen, betreffend den Austausch von Postanweisungen IV 753 ff., Ausführungsbestimmungen dazu IV 762 ff. — Uebereinkunft, betreffend den Austausch von Postpacketen ohne Werthangabe V 141 ff., Ausführungsbestimmungen dazu V 154 ff.
Werbung zum Militairdienste einer auswärtigen Macht, s. Strafgesetzbuch (XIII).
Werfen mit Unrath und Steinen (Uebertretung) III 820.
Werften, Anwendung des Krankenversicherungsgesetzes auf dieselben V 429, der Gewerbeordnung V 570, des Unfallversicherungsgesetzes V 776.
Werke, s. Urheberrecht.
Werkmeister als Innungsmitglieder (Gewerbeordnung) V 537.
Werkzeuge, Ausnahme von der Pfändung (Civilprozeßordnung) IV 196.
Werra, Aufhebung der Flößereiabgaben II 100.
Werth des Streitgegenstandes, Ermittelung zur Bestimmung der Zuständigkeit, s. Civilprozeßordnung (I 1 a), Bedeutung des Werthes bei strafbaren Handlungen für die Zuständigkeit der Schöffengerichte (Gerichtsverfassungsgesetz) IV 37.
Ermittelung des W. zur Entscheidung über Zulässigkeit der Revision, s. Civilprozeßordnung (III 2).
Ermittelung des W. von Konkursforderungen, s. Konkursordnung (VIII).
Werthbriefe, s. Werthsendungen.
Werthpapiere, Handel mit denselben, Anweisungen und Verpflichtungsscheine über dieselben, Retentionsrecht, s. Handelsgesetzbuch (III a).
Verkauf von W. oder Umschreibung auf den Namen des Gläubigers im Wege der Zwangsvollstreckung, s. Civilprozeßordnung (VIII 2 a β).
Aufgebot von W., s. Civilprozeßordnung (IX).
Gewährung eines Faustpfandrechts an W. über Forderungen an Gemeinden und andere Verbände (Einführungsgesetz zur Konkursordnung) IV 383.
Bestellung der Kautionen der Reichsbeamten in W. I 662 f.
Depots von W. bei der Reichsbank III 543 ff.
S. auch Inhaberpapiere, Schuldverschreibungen.
Werthsendungen mit der Post II 488 ff., 500, 501, 521, 552. Uebereinkommen des Weltpostvereins, betreffend den Austausch von Briefen mit W. IV 732 ff.
Werthzoll, Behandlung der demselben unterliegenden Gegenstände (Vereinszollgesetz) I 729 f.
Wesel, Herstellung einer Eisenbahn von Bortel nach W. (Uebereinkunft mit den Niederlanden) III 652 ff.
Erweiterung der Festungsanlagen III 847.
Weser, Erweiterung der Festungsanlagen an der untern W. III 36.
Westend (Vorort von Charlottenburg), Zulegung zur Ober-Postdirektion Berlin V 10.
Wetzlar, Zulegung des Kreises W. zur Ober-Postdirektion Frankfurt a. M. III 302.
Widerklage, Gerichtsstand, s. Civilprozeßordnung (I 1 b), Zulässigkeit bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung, s. daselbst (II 1 a), Unstatthaftigkeit im Urkundenprozeß, s. daselbst (V), in Entmündigungssachen, s. daselbst (VI 2), Beschränkung in Ehesachen, s. daselbst (VI 1).
W. bei wechselseitigen Beleidigungen und Körperverletzungen, s. Strafprozeßordnung (XXII).

Widernatürliche Unzucht, s. Strafgesetzbuch (XIX).
Widerrede gegen militairische Verweise, s. Militairstrafgesetzbuch (IV 6).
Widerruf, Entlassung der auf W. angestellten Reichsbeamten III 50, 51.
W. der falschen Aussage durch den Meineidigen, s. Strafgesetzbuch (XV).
W. eines gerichtlichen Geständnisses, s. Civilprozeßordnung (II 1 a).
Widersetzlichkeit gegen Zoll- und Steuerbeamte (Vereinszollgesetz) I 750, I 25 (Salzabgabe), I 291 (Branntweinsteuer), II 719 (Brausteuer), IV 858 (Tabacksteuer).
Widerstand gegen die Staatsgewalt, s. Strafgesetzbuch (XII).
Widersetzlichkeit gegen militairische Vorgesetzte, s. Militairstrafgesetzbuch (IV 6).
W. auf Seeschiffen (Seemannsordnung) II 952, 955, 957 f.
Widerspruch im Mahnverfahren, s. Civilprozeßordnung (VII), gegen den Theilungsplan, s. daselbst (VIII 2 c), gegen den Arrestbeschluß, s. daselbst (VIII 5).
W. gegen angemeldete Konkursforderungen, s. Konkursordnung (IX d).
Widerstand, s. Widersetzlichkeit.
Wiederanstellung ausgeschiedener Reichsbeamten III 50, pensionirter Reichsbeamten III 55 f.
Wiederaufhebung der Entmündigung, s. Civilprozeßordnung (VI 2).
S. auch Wiederaufnahme.
Wiederaufnahme eines unterbrochenen oder ausgesetzten bürgerlichen Rechtsstreits, s. Civilprozeßordnung (I 3 e).
W. des bürgerlichen Rechtsstreites durch Nichtigkeits- oder Restitutionsklage, s. daselbst (IV).
W. der Strafklage nach Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens, s. Strafprozeßordnung (XV).
W. eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Strafverfahrens, s. daselbst (XXI).
W. des Verfahrens gegen ein vor Geltung der Strafprozeßordnung rechtskräftig gewordenes Urtheil (Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung) IV 346.
W. des Konkursverfahrens nach geschlossenem Zwangsvergleich bei Verurtheilung des Gemeinschuldners wegen betrügerischen Bankerutts, s. Konkursordnung (IX f.).
Wiederausgabe falschen oder verringerten Geldes, s. Strafgesetzbuch (XIV).
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, s. Civilprozeßordnung (I 3 d), Strafprozeßordnung (V).
Wiederholte Bestrafung, s. Rückfall.
Wiederkäuer, s. Rinderpest.
Wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen, Werthberechnung für die gerichtliche Zuständigkeit, s. Civilprozeßordnung (I 1 a).
W. Hebungen der Konkursgläubiger, Kapitalisirung, s. Konkursordnung (VIII).
Wiederverleihungsurkunden über Reichs- und Staatsangehörigkeit II 125 f.
Wien, Erwerbung eines Grundstücks daselbst behufs Errichtung eines Gebäudes für die Kaiserliche Botschaft III 200.
Wiener Kongreßakte, Anwendung derselben auf die Erhebung von Flußzöllen in den Zollvereinsstaaten (Zollvereinigungsvertrag) I 51.
Wiesen, unbefugtes Betreten u. s. w. derselben (Uebertretung) III 822.
Wild, Schutzmaßregeln gegen Milzbrand unter Wildbeständen V 64, 72.
Wilddieberei, s. Strafgesetzbuch (XXXI).
Wilde Thiere, Halten ohne polizeiliche Erlaubniß (Uebertretung) III 821.
Wildschaden, Zuständigkeit der Amtsgerichte bei Streitigkeiten wegen W. (Gerichtsverfassungsgesetz) IV 36.
Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen, Eintritt der deutschen Regierung in die betreffenden Verträge mit der französischen Ostbahn-Gesellschaft (Zusatzartikel zum Friedensvertrage) II 403 ff.
Gesetz, betreffend die Uebernahme der W. L. E. II 885; Uebereinkunft mit Luxemburg wegen Uebernahme der Verwaltung II 886 ff., Geldbedarf für dieselben III 132, 750 f.
Uebereinkunft mit Belgien, betreffend den Betrieb des auf belgischem Gebiet belegenen Theiles der W. L. E. III 171 ff.
Uebereinkunft mit Luxemburg über Herstellung und Betrieb einer Eisenbahn von Esch a. d. Alzette nach Rüssingen u. s. w. III 887 ff.
Betheiligung der W. L. E. am Eisenbahnbau von St. Vith nach Ulflingen V 769 ff.
Wilhelmsburg (Preußische Insel), Einführung der Gesetze über Besteuerung des Braumalzes und Branntweins I 291 Anm. 7.
Wilhelmshaven, Bekanntmachung, betreffend die Benennung der in der Gründung begriffenen Stadt an der Jade I 770. Sitz der Marinestation der Nordsee II 416 Anm. 2. Erweiterung der Festungsanlagen III 36, Geldmittel dazu III 95 f. Grenzen des Reichskriegshafens bei W. V 459.
S. auch Reichskriegshäfen.
Wilhelm-Stiftung, s. Kaiser Wilhelm-Stiftung.
Wille, Unabhängigkeit der den Thäter an der Ausführung hindernden Umstände von dessen Willen, s. Strafgesetzbuch (III).
Abtreibung ohne Willen der Schwangeren, s. Strafgesetzbuch (XXII), Entführung mit oder ohne W. der Entführten, s. daselbst (XXIV), Ausfüllung eines mit der Unterschrift eines Anderen versehenen Papiers ohne dessen Willen, s. daselbst (XXIX).
Wegnahme von Futter wider Willen des Eigenthümers zur Fütterung von dessen Vieh (Uebertretung) III 823.
Willensbestimmung, Ausschluß der freien W., s. Strafgesetzbuch (V).

Willenserklärung, Verurtheilung zur Abgabe einer W., s. Civilprozeßordnung (VIII 3).
Wimpfen (Hessischer Kreis), Zutheilung zur Ober-Postdirektion in Karlsruhe II 631.
Windmühlen, Entfernung von fremden benachbarten Grundstücken und öffentlichen Wegen (Gewerbeordnung) V 503.
Winkeladvokaten, Zurückweisung von Bevollmächtigten und Beiständen, welche das mündliche Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben (Civilprozeßordnung) IV 108. S. auch V 511 (Gewerbeordnung).
Wirthe, s. Gastwirthe.
Wirthschaftsgenossenschaften, s. Genossenschaften.
Wirthschaftsgeräth, Wirthschaftsinventarium, Pfändung desselben (Civilprozeßordnung) IV 196.
Wissend, wissentlich, wider besseres Wissen, s. das Strafgesetzbuch und die einzelnen strafgesetzlichen Bestimmungen.
Witterungsnachrichten, s. Seewarte.
Wittwen, Fortsetzung des Gewerbebetriebes Seitens derselben durch einen Stellvertreter (Gewerbeordnung) V 517, 532. W. von Innungsmitgliedern, deren Rechte und Pflichten (daselbst) V 538.
Beiträge der W. von Militairpersonen zu den Kommunallasten I 580.
Unterstützungswohnsitz der W. II 132.
Zeitliche Beschränkung der Wiederverheirathung von W. III 356.
Porto- und Telegraphengebührenfreiheit der W. regierender deutscher Fürsten I 647, IV 440.
S. auch Wittwenkassen, Wittwenpensionen, Unfallversicherungsgesetz, Haftpflicht, Hinterbliebene.
Wittwenkassen, unbefugte Errichtung (Uebertretung) III 817.
Verhältniß der Reichsbeamten zu den Militair- und Landesbeamtenwittwenkassen V 171.
Wittwenkassenbeiträge (Wittwengeldbeiträge) der Reichsbeamten V 169, der Reichsbankbeamten V 168 Anm. 2.
Wittwenpensionen, Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung V 168 ff., Ausführungsvorschriften dazu V 172 ff.; desgl. der Reichsbankbeamten V 168 Anm. 2.
Bewilligungen für Wittwen der Militairpersonen des Reichsheeres und der Marine II 417 ff.
Unterstützungen von Wittwen der Angehörigen der ehemaligen Schleswig-Holsteinischen Armee I 260 ff., II 21 ff.
Pfändbarkeit der Wittwenpensionen (Civilprozeßordnung) IV 201.
Woche, Berechnung der Verfallzeit von Wechseln nach Wochen, s. Wechselordnung (2 g), desgleichen bei Handelsgeschäften, s. Handelsgesetzbuch (III a).
Berechnung der W. bei Freiheitsstrafen, s. Strafgesetzbuch (XXIV).
Berechnung der nach W. bestimmten prozessualischen Fristen s. Civilprozeßordnung (I 3 c), Strafprozeßordnung (V).
Wochenmärkte, Bestimmungen über dieselben, s. Gewerbeordnung (IV).
Wochenübersichten der Notenbanken, deren Veröffentlichung (Bankgesetz) III 511 f., 522, 531, 534.
Wöchnerinnen, Beschäftigung in Fabriken (Gewerbeordnung) V 558. Unterstützung aus Ortskrankenkassen V 436, 437, aus eingeschriebenen Hülfskassen III 830.
Wohnort als Erfüllungsort der Handelsgeschäfte, s. Handelsgesetzbuch (III a).
Berechtigung Reichsangehöriger zur Begründung eines festen Wohnsitzes (Reichsverfassung) II 308.
Erforderniß eines Legitimationsscheines für den Gewerbebetrieb außerhalb des Wohnortes, Erforderniß festen Wohnsitzes zur Ertheilung (Gewerbeordnung) V 515 ff. Gewerbebetrieb ohne festen W. IV 519 ff.
Heranziehung zu direkten Staatssteuern nur in dem Bundesstaate des W. II 50.
Wohnsitz allein begründet keine Staatsangehörigkeit II 122.
Gerichtsstand des Wohnsitzes, s. Civilprozeßordnung (I 1 b), Strafprozeßordnung (II). Erwählter Wohnsitz nach französischem und badischem Recht (Einführungsgesetz zur Civilprozeßordnung) IV 244.
Wohnsitz der Rechtsanwälte, s. Rechtsanwaltsordnung (I).
S. auch Unterstützungswohnsitz.
Wohnsitz, s. Wohnort.
Wohnung widerrechtliches Eindringen in eine W., s. Strafprozeßordnung (XIII und XXXIV).
Verlassen der W. bei Verbüßung von Stubenarrest, s. Militairstrafgesetzbuch (IV 3).
Zustellungen in der W., s. Civilprozeßordnung (I 3 b).
Zuständigkeit der Amtsgerichte für Wohnungsstreitigkeiten (Gerichtsverfassungsgesetz) IV 36.
Von der Einquartierung ausgenommene W. I 571, zu derselben nicht geeignete W. I 578.
Vereine zur Herstellung von W. für ihre Mitglieder, s. Genossenschaftsgesetz (I).
Durchsuchung von W., s. Strafprozeßordnung (VIII).
Wohnungsgeldzuschüsse, Gesetz, betreffend die Bewilligung von W. an die Offiziere und Aerzte des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie an die Reichsbeamten III 139 ff.; Tarif für die Offiziere u. s. w. III 141, Klassifikation der Reichsbeamten III 141 ff., 198, der Reichsbeamten III 722, III 140 Anm. 4.
Wöltingerode (Preußisches Amt), Zulegung zur Ober-Postdirektion Braunschweig II 342.

Wrack eines Schiffes, Verkauf, s. Handelsgesetzbuch (IV m) s. auch III 243 (Strandungsordnung).

Wucher, Gesetz, betreffend den W. V 31 f. S. auch Strafgesetzbuch (XXXI).

Würden, Verlust derselben in Folge strafrechtlicher Verurtheilung, s. Strafgesetzbuch (II).

Unbefugte Annahme von W. (Uebertretung) III 817.

Würste, s. Schweine.

Württemberg, Theilnahme am Zollvereinigungsvertrag I 32 f., Stimme im Bundesrathe des Zollvereins I 42.

Postvertrag mit dem Norddeutschen Bunde (veraltet) I 209, mit Oesterreich (veraltet) I 209, Uebereinkommen mit Oesterreich-Ungarn zur Regelung des unmittelbaren Postverkehrs III 35. Theilnahme am Postvertrage mit der Schweiz I 554 ff., mit Italien (veraltet) I 599.

Theilnahme am Handels- und Zollvertrage mit Oesterreich (veraltet) I 260, mit Spanien (veraltet) I 260, mit der Schweiz (veraltet) I 956, mit Japan II 1 ff., mit Mexiko (veraltet) II 220, an der Literarkonvention mit Italien I 689 Anm. 1 (aufgehoben durch) V 926 ff., 934.

Naturalisation von Württembergern im Norddeutschen Bunde, Auswanderung Norddeutscher nach W. (aufgehoben) II 121, 123.

Vertrag mit dem Norddeutschen Bunde, betreffend den Beitritt Württembergs zur Verfassung des Deutschen Bundes II 283 ff., Militair-Konvention II 286 ff. Einführung Norddeutscher Bundesgesetze II 284. Reichtagswahlkreise II 82, zuständige Behörden II 90. —

Württemberg Mitglied des Deutschen Reichs (Reichsverfassung) II 307, Stimme im Bundesrath II 311, Sitz im Bundesrathsausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten II 312, Zahl der Reichstagsabgeordneten II 316, Vorbehalte wegen Bier- und Branntweinsteuer II 319, 320, besondere Bestimmungen für Post- und Telegraphenwesen II 324.

Nichtanwendbarkeit des Eisenbahn-Postgesetzes II 488, III 708, desgleichen des Posttaxgesetzes auf den inneren Postverkehr von W. II 554, Erlaß reglementairer Anordnungen für den inneren Postverkehr in W. II 497. Uebereinkommen mit der Deutschen Postverwaltung über Wechselverkehr und Durchgangsverkehr II 543 ff. Einführung des Gesetzes über die Portofreiheiten II 750. Portopflichtige Korrespondenz zwischen Behörden der Bundesstaaten und von Oesterreich-Ungarn im Verkehre mit W. III 157, 190. Nichtanwendbarkeit der Verordnung, betreffend die gebührenfreie Beförderung von Telegrammen auf den inneren Verkehr mit W. IV 442. —

Besondere Bestimmungen der Reichsverfassung über das Kriegswesen in W. II 330, Anwendung des Reichs-Militairgesetzes III 230, 233. W. formirt ein Armee-Korps (Reichsmilitairgesetz) III 210. Einführung des Gesetzes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes III 399, Servistarif und Klasseneintheilung IV 583 ff. Ersatzbehörden in W. (Ersatzordnung) III 894 f.

Einführung des Gesetzes, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend II 563, des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands II 631, des Bahnpolizeireglements II 651, des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz II 577 f., der Gewerbeordnung II 578, Approbationen für Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker in W. V 575 f. Ausstellung von Legitimationsscheinen für den Gewerbebetrieb im Umherziehen (aufgehoben) II 633.

Geschäftsbefugniß der Württembergischen Notenbank und Einlösung der Noten III 528 Anm. 108. Begründung der Revision in württembergischen Rechtsstreitigkeiten IV 248.

Nachweisung derjenigen Militairbehörden und Personen, welche bei der Pfändung des Diensteinkommens der Offiziere und Beamten im Ressort der Königlich Württembergischen Militairverwaltung, sowie der Pensionen dieser Personen berufen sind, den Militairfiskus als Drittschuldner zu vertreten IV 235 ff.

Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen von Bier, Branntwein und geschrotetem Malz V 734 ff.

Theilnahme an den Friedenspräliminarien mit Frankreich II 385 ff., Beitritt zum Frankfurter Frieden II 407, Antheil an der französischen Kriegskostenentschädigung II 882 f., III 154 f., 748 f., an den Ersparnissen an den für die deutschen Okkupationstruppen gezahlten Verpflegungsgeldern IV 470 f.

Wundärzte, Prüfung und Approbation (Gewerbeordnung) V 505 f., 575 ff., Taxen derselben (daselbst) V 530. Unbefugte Führung des Titels als W. (daselbst) V 565.

Berechtigung der W. zu Impfungen III 202 Anm. 8.

Vorrecht der Forderungen im Konkurse, s. Konkursordnung (VIII).

Unbefugte Offenbarung von Privatgeheimnissen, s. Strafgesetzbuch (XXXI).

Straflosigkeit der zum Zweikampf zugezogenen W., s. Strafgesetzbuch (XXI).

S. auch Aerzte, Medizinalpersonen.

Wurmkrankheit (Rotz) der Pferde u. s. w. (Viehseuchengesetz) V 65, 75 ff.

Y.

Yokohama, Verordnung, betreffend die Umzugskosten des Personals des Marinelazareths zu Y. bei Versetzungen aus dem Inlande dorthin beziehungsweise bei Rückversetzungen nach dem Inlande V 182 f.

Anrechnung der Dienstzeit bei dem Marinelazareth zu Y. für die Pensionirung II 428 f. Anm. 4.

Z.

Zählung, ſ. Volkszählung.
Zahl der Reichstagsabgeordneten (Reichsverfaſſung) II 316, der Stimmen im Bundesrath (daſelbſt) II 310 f., im Bundesrath des Zollvereins (Zollvereinigungsvertrag) I 42.
Zahlmeiſter, Klaſſifikation V 106 f., Einquartierung I 577, Servis IV 588.
Zahltage, allgemeine, an einem Wechſelplatze, ſ. Wechſelordnung (2 r).
Zahlung von Wechſeln, ſ. Wechſelordnung (2 g); Z. des Preiſes in Handelsſachen, ſ. Handelsgeſetzbuch (III a und b).
Berechtigung von Handlungsgehülfen u. ſ. w. zur Empfangnahme von Z., ſ. Handelsgeſetzbuch (I f).
Münzen, mit welchen Z. zu leiſten iſt, ſ. Zahlungsmittel.
Zahlungsbefehl, ſ. Mahnverfahren.
Zahlungseinſtellung, ſ. Konkursordnung (IX b).
Zahlungsfriſten, Aufhebung der Befugniß des Gerichtes zur Gewährung von Z. bei der Verurtheilung (Einführungsgeſetz zur Civilprozeßordnung) IV 243.
Zahlungsmittel, Zahlung in Reichsgoldmünzen II 586 f., in Münzen der Reichswährung III 165 ff., 320 f.
S. auch Außerkursſetzung.
Grenze der Verpflichtung zur Annahme von Scheidemünze III 162.
Befugniſſe des Bundesraths bezüglich Zahlungen mit ausländiſchen Münzen III 165.
S. auch Umlaufsverbote.
Annahme von Reichskaſſenſcheinen bei allen Kaſſen des Reichs und der Bundesſtaaten III 206.
S. auch Papiergeld.
Strafe für Zahlungen in unzuläſſigen Banknoten (Bankgeſetz) III 533.
Zahlungsmittel im Eiſenbahnverkehr (Betriebsreglement) III 250.
Zahlungsort bei Wechſeln, ſ. Wechſelordnung (2 a), bei Erfüllung von Handelsgeſchäften, ſ. Handelsgeſetzbuch (III a).
Gerichtsſtand des Z. bei Wechſeln, ſ. Civilprozeßordnung (V).
Zahlungsſtatt, Ueberweiſung von Geldforderungen an Z., ſ. Civilprozeßordnung (VIII 2 a γ).
Zahlungsſtundung, Aufhebung der Landesgeſetze über landesherrliche oder gerichtliche Bewilligung allgemeiner Z. (Einführungsgeſetz zur Konkursordnung) IV 380.
Zahlungstag, ſ. Zahlungszeit.
Zahlungsunfähigkeit, ſ. Konkursordnung (X b und h).
Zahlungszeit, ſ. Wechſelordnung (2 a und g).
Zahnärzte, Prüfung und Approbation derſelben V 504 f., 578 f., aus Baden und Württemberg V 575 f. Taxen für dieſelben (Gewerbeordnung) V 530.
Unbefugte Führung des Titels als Z. (Gewerbeordnung) V 565.
S. auch Aerzte, Medizinalperſonen.
Zehnmarkſtücke, Ausprägung, Benennung, Werthverhältniß zu Landesmünzen II 584, 587.
S. auch Reichsgoldmünzen.
Zehrungsgelder, ſ. Fuhrkoſten, Tagegelder.
Zeichen, Zeichenregiſter, ſ. Markenſchutz.
Zeichnungen, ſ. Abbildungen.
Zeit der Erfüllung von Handelsgeſchäften, ſ. Handelsgeſetzbuch (III a), für die im Wechſelverkehr vorkommenden Handlungen, ſ. Wechſelordnung (2 r).
Zeitſchriften, ſ. Zeitungen.
Zeitungen (Zeitſchriften), Herausgabe derſelben (Preßgeſetz) III 324 f. Beleidigungen in Z. ſ. Strafgeſetzbuch (XX).
S. auch Druckſchriften.
Beförderung politiſcher Z. durch die Poſt II 487 f., 503 ff., Strafe für unbefugte Beförderung II 492.
Zeitungsbeilagen, außergewöhnliche, poſtaliſche Behandlung II 505.
Zeitungshändler, Anzeige des Geſchäftslokals (Gewerbeordnung) V 499. Z. auf öffentlichen Wegen u. ſ. w. (daſelbſt) V 515 f. Beſtrafung wegen Verbreitung von Schriften ſtrafbaren Inhalts (Preßgeſetz) III 236.
Zeitungsſendungen im Poſtverkehr mit Belgien I 268 f., Italien III 156, Luxemburg II 892 f., Norwegen I 215 f., Oeſterreich-Ungarn III 14 f., Schweden I 603 f., Schweiz I 557, im allgemeinen Poſtverein III 570 f., im Weltpoſtverein IV 682, 716.
Zeitungsſtempel aufgehoben (Preßgeſetz) III 239.
Zellenfeld (Preußiſcher Kreis), Zulegung zur Ober-Poſtdirektion Braunſchweig II 342.
Zenteſimalwaagen, ſ. Centeſimalwaagen.
Zentigramm (Gewichtsbezeichnung) I 332.
Zentimeter (Neuzoll, Längenmaaß) I 331, V 864.
Zentner (Gewichtsbezeichnung) I 332, ſ. auch I 34 (Zollvereinigungsvertrag).
Zentralausſchuß der Antheilseigner der Reichsbank III 521 ff., 559 f.
Zentralbehörden, ſ. Centralverwaltungsbehörden.
Zentralblatt, ſ. Centralblatt.
Zerſtörung, ſ. Beſchädigung.
Zeſſion, ſ. Ceſſion.
Zeugen, ſ. Civilprozeßordnung (II 1 g), Strafprozeßordnung (VI).
Gebührenordnung für Zeugen und Sachverſtändige IV 552 ff.
Beſchränkung der Fähigkeit, Zeuge zu ſein nach ſtrafrechtlicher Verurtheilung, ſ. Strafgeſetzbuch (II und XV). Falſche Entſchuldigung ausgebliebener Z., ſ. daſelbſt (XIII).
Strafloſigkeit der Z. beim Zweikampf, ſ. daſelbſt (XXI). Befugniß der Konſuln zur Abhörung von Z. I 75, 94 f. Gebühren dafür II 830, ſ. auch IV 136 (Civilprozeßordnung). Z. bei Aufnahme von Konſulatsurkunden I 73 f., 88 f., Gebühren der Z. dafür II 824.
Z. bei Eheſchließungen III 359 f.

Gebühren der Z. in militairgerichtlichen Untersuchungen I 170.

Zeugen in Strafsachen im Verkehr mit außerdeutschen Ländern, s. Auslieferungsverträge.

Zeugen in Poststrafsachen II 494, im Disziplinarverfahren gegen Reichsbeamte III 62, 64, im Verfahren vor dem Patentamte IV 420, 430, vor den Seeämtern IV 454 f., 458, im ehrengerichtlichen Verfahren gegen Rechtsanwälte IV 565, 566 f., im Verfahren vor der Reichskommission für das Sozialistengesetz IV 671, im Verfahren vor Schiedsrichtern (Civilprozeßordnuug) IV 218, im Verfahren vor den Schiedsgerichten für die Unfallversicherung V 797.

Zeugeneid, s. Zeugen.

Zeugengebühren, s. Zeugen.

Zeughäuser, Ueberlieferung derselben an den Feind oder Zerstörung, s. Strafgesetzbuch (VII).

Zeugniß, falsches, s. Strafgesetzbuch (XV).

Ausstellung und Gebrauch falscher Gesundheits- und Führungszeugnisse, s. Strafgesetzbuch (XXIX).

Fälschung von Fähigkeit- und Führungszeugnissen zum besseren Fortkommen (Uebertretung) III 819.

Recht der gewerblichen Arbeiter und Lehrlinge auf ein Zeugniß (Gewerbeordnung) V 548, 550, 555, desgleichen des Schiffsmanns (Seemannsordnung) II 944.

Zeugnißverweigerung, s. Zeugen.

Zeugnißzwang, s. Zeugen.

Ziegelöfen, Erforderniß der Genehmigung (Gewerbeordnung) V 499.

Ziegen, Maul- und Klauenseuche derselben (Viehseuchengesetz) V 60, 78 ff.

Befreiung zweier Z. von der Pfändung (Civilprozeßordnung) IV 196.

Zigeuner, Nichtertheilung von Wandergewerbescheinen an dieselben V 643.

Zinnober, s. Farben.

Zinsen, Gesetz, betreffend die vertragsmäßigen Zinsen I 127 f.

Strafbestimmung wegen wucherlicher Zinsen bei Darlehen, s. Wucher.

Zinsen bei Handelsgeschäften, s. Handelsgesetzbuch (III a).

Zinsversprechen in Wechseln, s. Wechselordnung (2 a).

Zinsen für Anleihen, s. Anleihen, Schatzanweisungen.

Zinskupons, s. Zinsscheine.

Zinsscheine der als Amtskaution hinterlegten Werthpapiere I 663.

Anfertigung und Gebrauch falscher Z., s. Strafgesetzbuch (XIV).

Aufgebotsverfahren bei Werthpapieren, für welche Z. ausgegeben werden, s. Civilprozeßordnung (IX).

Zögerungszinsen, s. Verzugszinsen.

Zöglinge, Unzucht der Lehrer mit denselben, s. Strafgesetzbuch (XIX).

Impfzwang für Z. von öffentlichen und Privatschulen III 201.

Aktive Dienstpflicht ehemaliger Zöglinge militairischer Institute (Ersatz-Ordnung) III 899.

Zoll, Zölle, s. Eingangszoll, Flußzölle, Steuer, Wasserzölle.

Zoll (**Neuzoll,** Zentimeter), Längenmaaß I 331.

Zollabrechnung unter den Zollvereinsstaaten (Zollvereinigungsvertrag) I 48 f.

Zollämter, s. Steuerbehörden.

Zollanschluß, s. Zollgebiet.

Zollausschlüsse vom Bundesgebiet (Reichsverfassung) II 318, vom Zollvereinsgebiet (Zollvereinigungsvertrag) I 41, 54.

Anwendung des Gesetzes über den Spielkartenstempel auf die Z. IV 499 f.

S. auch Sicherheitsgesetze.

Zollbeamte, s. Steuerbehörden.

Zollbefreiungen, s. Zollfreiheit.

Zollbegünstigungen in den Zollvereinsstaaten (Zollvereinigungsvertrag) I 46 f.

S. auch Zollermäßigung.

Zolldefraudation, s. Steuer- und Zollgesetze.

Zolldienststellen, s. Steuerbehörden.

Zollerhebung, Vorschriften über dieselbe und bezügliche Einrichtungen I 708 ff. (Vereinszollgesetz).

Zollerlaß, s. Zollfreiheit.

Zollermäßigung für beschädigte und öffentlich verkaufte Strandgüter (Vereinszollgesetz) I 726.

Gesetz, betreffend die Ertheilung der Indemnität für die durch die Bekanntmachung vom 9. August 1883 angeordneten Zollermäßigungen, sowie die Verallgemeinerung der Zollermäßigungen in den Tarifen A zu dem deutsch-italienischen und dem deutsch-spanischen Handels- und Schiffahrtsvertrage V 705, Bekanntmachung vom 9. August 1883 V 706 f., Ausführungsbestimmungen zu den Zollermäßigungen V 707 f., Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Zollermäßigungen auf die Türkei und Griechenland V 730 f.

Zollfreiheit als Regel für den Verkehr mit dem Vereinsauslande (Vereinszollgesetz) I 707 f., ebenso für den Verkehr im Innern des Vereinsgebiets I 708. Wegfall des Eingangszolls für durch Zufall zu Grunde gegangene oder verdorbene oder vernichtete Waaren I 719, 723, 732, für Versendung aus dem Vereinsgebiet durch das Ausland nach dem Vereinsgebiet I 734, für den Meß- und Marktverkehr I 735, für Retourwaaren I 736, für den Veredelungsverkehr I 736, für inländische Strandgüter I 736, für mit der Post aus dem Auslande eingehende Waarensendungen von 250 g Bruttogewicht und für die der Gewichtsverzollung unterliegenden Waaren in Mengen unter 50 g I 760 f. Anm. 2, 3.

Zollgebiet, (Zoll- und Handelsgebiet) des Deutschen Zoll- und Handelsvereins (Zollvereinigungsvertrag) I 32 f., 41, des Deutschen Reichs (Reichsverfassung) II 318. Auf-

nahme von Elsaß-Lothringen in dasselbe II 483 ff. Anschluß von Hamburg V 296, Anleihe dazu V 297.

Statistik des Waarenverkehrs des Deutschen Zollgebiets mit dem Auslande IV 965 ff.

Zollgericht in den Zollvereinsstaaten (Zollvereinigungsvertrag) I 34.

Zollgesetz, Anwendung in den Zollvereinsstaaten (Zollvereinigungsvertrag) I 34 f.

S. auch Steuergesetze, Vereinszollgesetz, Zolltarif.

Zollgesetzgebung, s. Steuern.

Zollgrenze, Bestimmung derselben (Vereinszollgesetz) I 710, Straßen und Zeit für Ueberschreitung derselben I 711.

Gesetz, betreffend die Sicherung der Zollvereinsgrenze in den vom Zollgebiete ausgeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen (Sicherheitsgesetz) I 766 ff., desgleichen in den ausgeschlossenen Bremischen Gebietstheilen IV 795.

S. auch Grenzschutz, Zollgebiet.

Zollinteresse, Wahrnehmung in Strandungsfällen III 240, 242, 246.

Zollkartell, Anwendung in den Zollvereinsstaaten (Zollvereinigungsvertrag) I 35, Anwendung auf die Salzsteuer I 28.

Z. mit Oesterreich-Ungarn V 200 ff.

Zollkontraventionen, s. Steuer- und Zollgesetze.

Zollinie, s. Zollgrenze.

Zollnachlaß, s. Zollfreiheit.

Zollniederlagen, s. Niederlagen.

Zollordnung, Anwendung in den Zollvereinsstaaten (Zollvereinigungsvertrag) I 35, Abänderung derselben (veraltet) I 252.

Zollparlament I 41 ff.

Zollpflichtige Gegenstände, welche im Grenzbezirk gefunden werden (Vereinszollgesetz) I 749.

Postalische Behandlung derselben I 728, Regulativ dafür (Post- Zoll-Regulativ) I 760 ff.

Abgesonderte Befriedigung aus zollpflichtigen Gegenständen, s. Konkursordnung (V).

Zollschutzwachen in den Zollvereinsstaaten (Zollvereinigungsvertrag) I 47.

Zollstrafen, s. Steuergesetze.

Zollstraßen, Begriff (Vereinszollgesetz) I 710.

Zolltarif, Vereinszolltarif.

Frühere Bestimmungen: I 33 f., 252, II 51, III 168, IV 793, 794, 796, 844 V 192.

Jetzt geltende Bestimmungen, s. IV 844 Anm. 1.

Bestimmungen des Vereinszollgesetzes über Anwendung des Vereinszolltarifs I 708 f.

Amtliches Waarenverzeichniß zum Zolltarif, s. Waarenverzeichniß.

Zoll- und Handelsgebiet, s. Zollgebiet.

Zoll- und Handels-Verein, Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend (Zollvereinigungsvertrag) I 32 ff., 568.

Fortdauernde Gültigkeit desselben (Reichsverfassung) II 320.

Zoll- und Handelswesen, Bestimmungen der Reichsverfassung darüber II 318 ff., Einführung derselben in Elsaß-Lothringen II 483 ff.

Zollvereinigungsvertrag, s. Zoll- und Handelsverein.

Zollvereinsbeamte, s. Steuerbeamte.

Zollvereinsbevollmächtigte, Zollvereinskontrolöre, Anstellung und Funktionen (Zollvereinigungsvertrag) I 50, 56. S. auch I 28 (Salzabgabe), IV 498 (Spielkartenstempel).

S. auch Reichsbevollmächtigte.

Zollvereinsgebiet, s. Zollgebiet.

Zollvereinsgrenze, s. Zollgrenze.

Zollvereinssachen, Portofreiheit derselben (Zollvereinigungsvertrag) I 48; I 647, 649 f.

Zollvereinsstaaten, s. Zoll- und Handelsverein.

Zollvergehen, s. Steuergesetze.

Zollvergütungen, s. Steuervergütungen.

Zollverträge, s. Handelsverträge.

Zollwesen, s. Steuerwesen.

Zollzentner (Zollvereinigungsvertrag) I 34, 39.

Zuchthausstrafe, s. Strafgesetzbuch (II), Militairstrafgesetzbuch (III 1).

Zucker, Besteuerung desselben in den Zollvereinsstaaten (Zollvereinigungsvertrag) I 34, 35, 46, im Deutschen Reich (Reichsverfassung) II 318, 320, in Elsaß-Lothringen II 484.

Gesetz, die Besteuerung des Zuckers betreffend I 685 ff.

Gesetz, betreffend die Steuervergütung für Zucker I 686 Anm. 4.

Züchtigung, körperliche, Abschaffung für Militairpersonen I 181.

Z. von Schiffsleuten verboten (Seemannsordnung) II 955.

Zündhölzer, Gesetz, betreffend die Anfertigung und Verzollung von Z. V 755 f., Ausführungsbestimmungen V 756 ff.

Zünfte, s. Innungen.

Zufall, unabwendbarer, s. Wiedereinsetzung.

Zulässigkeit, s. Unzulässigkeit.

Zurechnung, s. Unzurechnungsfähigkeit.

Zureiten von Pferden mit gemeiner Gefahr (Uebertretung) III 819.

Zurückbehaltungsrecht, s. Retentionsrecht.

Zurückforderung von Postsendungen durch den Absender II 520.

Zurücknahme der Klage, s. Civilprozeßordnung (II 1 a), des Strafantrages, s. Strafgesetzbuch (V), der öffentlichen Klage, s. Strafprozeßordnung (XII), der Privatklage, s. daselbst (XXII), des Einspruchs gegen einen amtsrichterlichen Strafbefehl, des Antrages auf gerichtliche Entscheidung nach polizeilicher Strafverfügung, nach Strafbescheid der Verwaltungsbehörden, s. daselbst (XXIV–XXVI).

Z. von Approbationen und Genehmigung von Gewerbebetrieben (Gewerbeordnung) V 510, 512, 514, 518 f., 525, 527, 563 f.

Z. von Patenten 409, 420, 427, 430.

Zurückschiebung des Eides, s. Eid.
Zurückstellung Militairpflichtiger III 214 ff. (Reichs-Militairgesetz), III 906 ff. (Ersatz-Ordnung).
Zusammenhang, Verbindung von Prozessen wegen zusammenhängender Ansprüche, s. Civilprozeßordnung (I 2 b, I 3 a).
Zusammenhängende Strafsachen, s. Strafprozeßordnung (I).
Zusammenrotten zu strafbaren Handlungen, s. Strafgesetzbuch (XII und XIII), Militairstrafgesetzbuch (III 5, IV 6).
Zusammenstoßen von Seeschiffen, Verordnung zur Verhütung desselben II 631 (aufgehoben durch) V 1 ff., Uebertretung derselben, s. Strafgesetzbuch (XIII).
S. auch Handelsgesetzbuch (IV i).
Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen, s. Strafgesetzbuch (VI), Militairstrafgesetzbuch (III 5).
Z. anderer strafbarer Handlungen mit Zuwiderhandlungen gegen das Branntweinsteuergesetz I 290, gegen das Brausteuergesetz II 719, gegen das Tabaksteuergesetz IV 858, mit Kontrebande oder Defraudation (Vereinszollgesetz) I 749, von Zuwiderhandlungen gegen die Gewerbeordnung mit solchen gegen die Steuergesetze V 566, 567.
Zusatzpatente IV 407 f.
Zuschlagporto, s. Portozuschlag.
Zuständigkeit des Reichs bezüglich der Gesetzgebung (Reichsverfassung) II 309 f.
Z. des Ober-Appellationsgerichts in Lübeck bei Hochverrath und Landesverrath gegen das Reich (Reichsverfassung) V 331 (veraltet).
Z. des Bundes- (Reichs-) Oberhandelsgerichts (veraltet) I 678 ff.
Z. der Amtsgerichte, s. Gerichtsverfassungsgesetz (IV), der Schöffengerichte, s. daselbst (V), der Civilkammern, s. daselbst (VI), der Kammern für Handelssachen, s. daselbst (VIII), der Strafkammern, s. daselbst (VI), der Schwurgerichte, s. daselbst (VII), der Oberlandesgerichte, s. daselbst (IX), des Reichsgerichts, s. daselbst (X).
Sachliche Z. der Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen, s. Civilprozeßordnung (I 1a), örtliche, s. daselbst (I 1 b), Vereinbarung über die Z., s. daselbst (I 1 c), Z. in Wechselprozessen, s. daselbst (V), in Ehesachen, s. daselbst (VI 1), in Entmündigungssachen, s. daselbst (VI 2), im Mahnverfahren, s. daselbst (VII).
Z. für die Revision durch das Reichsgericht oder ein oberstes Landesgericht (Einführungsgesetz zur Civilprozeßordnung) IV 241 f.
Sachliche Z. der Strafgerichte, s. Strafprozeßordnung (I), örtliche, s. daselbst (II).
Z. der Amtsgerichte für das Konkursverfahren, s. Konkursordnung (IX a).
Z. der Verwaltungsbehörden in Sachen betreffend den Unterstützungswohnsitz II 136 f.; Z. der Reichs-Rayonkommission bei Bauten innerhalb der Festungsrayons II 613, 616, 617, 624, 628. Z. der Disziplinarkammern III 61, 169, der Disziplinarkammer zu Straßburg für die Beamten der Reichs-Eisenbahnverwaltung, welche im Auslande ihren dienstlichen Wohnsitz haben III 61 Anm. 94.
Z. des Reichs-Eisenbahnamtes III 136 f., der Reichsbehörden zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes III 322 ff., 720.
Z. der Standesbeamten zu Eheschließungen III 357, zu Beurkundungen des Personenstandes für Militairpersonen nach Mobilmachung III 396 ff.
Z. der Konsuln und der Konsulargerichte IV 818 ff.
Z. der Gerichte in Patentsachen IV 410, 421 f., des Patentamts und seiner Abtheilungen IV 410 f., 429, der Seeämter und des Oberseeamts IV 451, 453, 456 f.
Z. der Gerichte bei Zuwiderhandlungen gegen die österreichisch-ungarischen Zollgesetze V 257 f.
Z. des Reichsversicherungsamts (Unfallversicherungsgesetz) V 807 f., der Landesversicherungsämter V 809 f., der Schiedsgerichte für die Unfallversicherung V 800 f., der Berufsgenossenschaftsvorstände zu Strafbestimmungen V 813 f.
Zustellungen, s. Civilprozeßordnung (I 3 b), Strafprozeßordnung (IV), Konkursordnung (IX a).
Allgemeine Verfügung des Preußischen Justizministers, betreffend die im Auslande zu bewirkenden Z. IV 225 ff.
Z. durch die Konsuln I 74, 93, bei den Konsulargerichten in Strafsachen IV 822, 828.
Z. durch die Postbehörden bei Post- und Portodefraudationen II 494.
Z. in Rayon-Angelegenheiten II 621, in Angelegenheiten der Reichskriegshäfen V 461, vom Patentamte IV 411, von den Seeämtern IV 456, in Unfallversicherungssachen V 815.
Zustellungsbeamte, s. Gerichtsverfassungsgesetz (XIII).
Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Z. beim Reichsgericht IV 73 ff.
Z. bei den Konsulargerichten IV 820, 827.
Zustellungsbevollmächtigte, s. Civilprozeßordnung (I 3 b).
Zustellungsurkunde, Form und Inhalt, s. Civilprozeßordnung (I 3 b).
Zütphen, Herstellung einer Eisenbahn von Z. nach Gelsenkirchen und Bocholt (Uebereinkunft mit den Niederlanden) IV 384 ff.
Zuzugsgeld, Nichterhebung von neu Anziehenden I 31, insbesondere nicht von einer ortsfremden Braut I 226.
Zwangsenteignung, Fortdauer der landesgesetzlichen Vorschriften über das Verfahren bei Streitigkeiten, welche die Z. und die Entschädigung wegen derselben betreffen (Einführungsgesetz zur Civilprozeßordnung) IV 244.
Ausstattung der an Privatunternehmer

konzessionirten Eisenbahnen mit dem Expropriationsrecht (Reichsverfassung) II 321.
Enteignung des Grund und Bodens zum Verscharren von Thieren u. s. w. bei der Rinderpest I 614.
Enteignungen in Folge des Rayongesetzes II 618 f., 630.
Zwangsimpfung bei Pockenepidemien, Fortbestand der landesgesetzlichen Bestimmungen (Impfgesetz) III 204.
Zwangslieferungen, unbefugte Erhebung im Felde, s. Militairstrafgesetzbuch (IV 8).
Zwangsmittel, Anwendung derselben in einer Untersuchung zur Erpressung von Geständnissen oder Aussagen, s. Strafgesetzbuch (XXXIV).
Zwangspässe, die Bestimmungen über dieselben werden durch das Gesetz über das Postwesen nicht berührt I 13.
Zwangsrechte, gewerbliche, Aufhebung bezw. Ablösung derselben (Gewerbeordnung) V 497.
Zwangsvergleich, s. Konkursordnung (IX f).
Zwangsverkauf, Zwangsversteigerung, s. Zwangsvollstreckung.
Zwangsvollstreckung, s. Civilprozeßordnung (VIII).
Strafbare Vereitelung derselben, s. Strafgesetzbuch (XXXI), s. auch Verstrickung.
Z. in das Vermögen von Reichsbeamten wegen Defekte III 71 f.
Z. im Wege der Rechtshülfe I 700 f.
Beschränkungen der Z. gegen Militairpersonen (Reichs-Militairgesetz) III 223.
Zwangsvollstreckungsverfahren wird durch die Gerichtsferien nicht beeinflußt (Gerichtsverfassungsgesetz) IV 66.
Zwangsweise Vorführung, s. Vorführung.
Zwanzigmarkstücke, Ausprägung, Benennung, Werthverhältniß zu den Landesmünzen II 584, 587.
S. auch Reichsgoldmünzen.
Zweiganstalten von Notenbanken III 526, 533, der Reichsbank III 516 ff., Verzeichniß sämmtlicher vom Reichsbank-Direktorium zu Berlin mittelbar oder unmittelbar abhängigen Zweiganstalten III 549 ff.
Zweigniederlassung, s. Handelsgesetzbuch (I c).
Zweiguldenstücke, österreichische und ungarische, Umlaufsverbot III 197. Außerkurssetzung der Z. süddeutscher Währung III 304.
Zweikampf, s. Strafgesetzbuch (XXI), Militairstrafgesetzbuch (IV 6).
Zweite Klasse des Soldatenstandes, s. Soldatenstand.
Zweithalerstücke, Außerkurssetzung III 880.
Zwillingsgeburten, Eintragung in das Standesregister III 353.
Zwischenrayon, s. Rayongesetz.
Zwischenurtheil, s. Civilprozeßordnung (II 1b).
Zwischenzinsen, für betagte unverzinsliche Konkursforderungen, desgleichen für wiederkehrende Hebungen der Konkursgläubiger, s. Konkursordnung (VIII).

Nachträge und Berichtigungen.*)

1. Band.

1) S. **14**. Zu Nr. 9 vgl. Nr. 1600. Ges., betr. die Befugnisse von Seefahrzeugen, welche der Gattung der Kauffahrteischiffe nicht angehören, zur Führung der Reichsflagge, v. 15. April 1885 (RGB. S. 89).

2) S. **14**. Zu Nr. 9 § 2 Abs. 2 Linie 3 v. o. zu „eingetragene Genossenschaften" anzumerken: Jetzt alle eingetragenen Genossenschaften im ganzen Reichsgebiete (vgl. Ges. v. 4. Juli 1868 Nr. 134 Bd 1 S. 294 ff.).

3) S. **14**. In Anm. 1 hinzuzufügen: Vgl. § 1 des Ges. v. 5. Juni 1869 Nr. 332 (Bd 1 S. 774).

4) S. **16**. Zu § 6 Nr. 2 ist anzumerken: Vgl. die Schiffsvermessungs-Ordnung v. 5. Juli 1872 Nr. 859 (Bd 2 S. 843 ff.).

5) S. **17**. Zu § 8 Abs. 2 anzumerken: Vgl. die Anweisungen für die deutschen Schiffsregister-Behörden v. 5. Januar 1873 und v. 13. Februar 1874 (Anlagen III u. IV zu Nr. 859 Bd 2 S. 871 ff.).

6) S. **17** ist in der Anm. unter D Nr. 19 statt „Kammer des Landgerichts für Handelssachen" zu setzen „Amtsgericht" (Lübeckische Verord. v. 30. April 1883. Goldschmidt's Zeitschr. für Handelsr. Bd 29 S. 562).

7) S. **18**. Zu § 11 Abs. 1 anzumerken: Vgl. wegen Aenderung des Namens § 2 des Ges. v. 28. Juni 1873 Nr. 944 (Bd 3 S. 151) und § 4 der Vorschriften v. 13. November 1873 Nr. 970 (Bd 3 S. 192).

8) S. **18**. Zu § 15 anzumerken: Vgl. § 74 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsges. v. 27. Januar 1877 Nr. 1163 (Bd 4 S. 45).

9) S. **19**. Zu § 16 anzumerken: Vgl. die Allg. Dienstinstruktion für die Konsuln des Deutschen Reichs zu § 30 (Anlage zu Nr. 23 Bd 1 S. 105 ff.) und die Bekanntmachung im Centralbl. 1875 S. 520.

10) S. **30**. Zu § 3 Abs. 1 u. 2 anzumerken: Vgl. §§ 38, 39 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich Nr. 1123 (Bd 3 S. 758 f.).

11) S. **33**. In Anm. 12 muß es statt „Bd 5 S. 1" heißen: „Bd 4 S. 1".

12) S. **36**. Zu Art. 5 Nr. I vgl. Nr. 1605. Ges., betr. die Abänderung des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867, v. 27. Mai 1885 (RGB. S. 109).

13) S. **41**. Zu Art. 6 Nr. 2 anzumerken: Die Insel Reichenau ist am 27. April 1884 dem deutschen Zollgebiet angeschlossen worden (vgl. den Beschluß des Bundesraths v. 24. April 1884. Centralbl. S. 155 f.).

14) S. **47**. Zu Art. 15 Abs. 1 ist anzumerken: Den beim Deutschen Reiche accreditirten Diplomaten werden vom 1. Januar 1872 ab die Zölle aus der Reichskasse erstattet. Bundesrathsbeschluß v. 29. April 1872 (Protokolle § 199).

15) S. **56**. In Anm. 9 muß es statt „§ 22" heißen: „§ 522".

16) S. **59**. Zu Anm. 1. Die der Bekanntm. v. 16. Januar 1877 (Nr. 1159) beigefügte Uebersicht ist durch die der Bekanntm. v. 29. Dezember 1883 Nr. 1525 beigefügte Uebersicht (Bd 5 S. 733 ff.) ersetzt.

17) S. **73**. In Anm. 15 hinzuzufügen: Den Konsularvertrag mit Serbien v. 6. Januar 1883 Nr. 1494 (Bd 5 S. 419 ff.); die Konvention mit Madagaskar v. 15. Mai 1883 Art. II Nr. 1610 (RGB. 1885 S. 166); den Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag mit der Dominikanischen Republik v. 30. Januar 1885 Art. XX ff. Nr. 1630 (RGB. 1886 S. 3 ff.).

18) S. **74**. In Anm. 22 hinzuzufügen: Den Konsularvertrag mit Serbien v. 6. Januar 1883 Art. XI ff. Nr. 1494 (Bd 5 S. 422 ff.); der Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag mit der Dominikanischen Republik v. 30. Januar 1885 Art. XXIV Nr. 1630 (RGB. 1886 S. 3 ff.).

19) S. **106**. Zu Abs. 2 anzumerken: Vgl. § 4 Litt. a Nr. 1 der Noth- und Lootsen-Signalordnung v. 14. August 1876 Nr. 1142 (Bd 3 S. 863).

---

*) Es sind die bis zum 1. Juli 1886 veröffentlichten Bestimmungen berücksichtigt.

20) S. **126**. § 6 Litt. c ist abgeändert durch § 5 des Ges. v. 12. Mai 1873 Nr. 921 (Bd 3 S. 80; vgl. auch Anm. 3 das.).

21) S. **129**. In Anm. 2 Linie 2 muß es statt „Juni" heißen „Juli".

22) S. **131**. Anm. 1 bedarf der Berichtigung (vgl. § 2 Abs. 2 des Einführungsges. zum Militär-Strafgesetzbuche v. 20. Juni 1872 Nr. 837 und Anm. 2 dazu Bd 2 S. 753).

23) S. **159**. Zur Anmerkung zu § 186: der Erl. v. 6. Mai 1848 ist aufgehoben (vgl. Anm. 1. S. 181).

24) S. **168**. Zu § 263: Der Erl. v. 6. Mai 1848 ist aufgehoben (vgl. Anm. 1 S. 181).

25) S. **184**. Zu Anm. 2: An die Stelle der Bestimmungen v. 25. August 1874 sind die Bestimmungen v. 21. April 1883 getreten (vgl. Anlage I 3 zu Nr. 859 Bd 2 S. 864).

26) S. **192**. Zu Nr. 31 (Anm. 1 Litt. e). Das frühere Ober-Postamt in Lübeck führt jetzt die Bezeichnung „Postamt I" (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1884 S. 161).

27) S. **193**. In Anm. 1 hinzuzufügen: Der Reichshauptkasse ist nach § 5 des Ges. v. 30. April 1874 Nr. 1000 (Bd 3 S. 205) die Einlösung der Reichskassenscheine übertragen.

28) S. **195**. In Nr. 77 Anm. 1 Abs. 2 hinzuzufügen: Durch Vermittelung der Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Amerika findet neuerdings auch ein Postanweisungsaustausch zwischen Deutschland einerseits und dem Königreiche Hawaii andererseits statt. Das Nähere hierüber siehe im Amtsbl. des Reichs-Postamts 1885 S. 321 und Anl. zu S. 323.

29) S. **195**. In Nr. 77 Anm. 1 Abs. 3 hinzuzufügen: Wegen der Behandlung der unbestellbaren Packetsendungen, welche im Verkehr zwischen Deutschland und bezw. Oesterreich-Ungarn einerseits und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika andererseits vorkommen, vgl. Amtsbl. des Reichs-Postamts 1885 S. 241 und Anl. zu S. 243.

30) S. **209**. In Nr. 84 Anm. 1 hinzuzufügen: Wegen der Aufrechterhaltung der Bestimmungen im Art. 49 des Postvertrages v. 23. November 1867 für die Regelung des eigenen unmittelbaren Verkehrs Bayerns bezw. Württembergs mit seinen, dem deutschen Reiche nicht angehörenden Nachbarstaaten vgl. Art. 52 der Verfassung des Deutschen Reichs Nr. 628 (Bd 2 S. 324) und bezw. den unten mitgetheilten Nachtrag zu Bd 2 S. 324.

31) S. **219**. In Anm. 10 hinzuzufügen: Seit 1. April 1886 ist der Meistbetrag der Nachnahme auf 400 M. erhöht worden (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1886 S. 100).

32) S. **221**. Zu Art. 26 Abs. 1. Als Norwegische oberste Postbehörde fungirt gegenwärtig das Königlich Norwegische Ministerium des Innern, Postabtheilung, in Christiania (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1885 S. 239).

33) S. **223**. Zu Anm. 13. Wegen der Behandlung der aus Deutschland herrührenden nicht zur Klasse der Postpackete gehörigen unbestellbaren Packete nach Norwegen und der gleichartigen Sendungen aus Norwegen nach Deutschland, sowie der nicht zur Klasse der Postpackete gehörigen und nicht mit Nachnahme behafteten unbestellbaren Packetsendungen, welche zwischen Oesterreich-Ungarn und Norwegen durch Vermittelung Deutschlands zum Austausche gelangt sind, vgl. Amtsbl. des Reichs-Postamts 1885 S. 241 und Anl. zu S. 243.

34) S. **229**. In Anm. 1 Abs. 1 hinzuzufügen: Postkarten mit Antwort sind im Verkehr mit Dänemark seit 1. Juli 1883 zulässig (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1883 S. 216).

35) S. **229**. In Anm. 1 Abs. 2 hinzuzufügen: Auf die betreffenden Sendungen des Durchgangsverkehrs kommen die Vorschriften der Uebereinkunft v. 3. November 1880 zur Anwendung. — Wegen der Behandlung der aus Deutschland herrührenden unbestellbaren Packete nach Dänemark und bezw. der aus Dänemark herrührenden unbestellbaren Packete nach Deutschland, desgleichen der nicht zur Klasse der Postpackete gehörigen und nicht mit Nachnahme behafteten unbestellbaren Packetsendungen, welche zwischen Oesterreich-Ungarn und Dänemark durch Vermittelung Deutschlands zum Austausche gelangt sind, vgl. Amtsbl. des Reichs-Postamts 1885 S. 241 und Anl. zu S. 243.

36) S. **230**. In Anm. 1 Abs. 3 hinzuzufügen: Das Uebereinkommen, betr. den Austausch von Postanweisungen, findet auch auf den Verkehr mit Island und den Faröer Anwendung (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1884 S. 91).

Postkarten mit Antwort sind im Verkehr mit den Dänischen Antillen, sowie mit Island, den Faröer und Grönland seit 1883 zulässig (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1883 S. 216, 238, 283).

An der Uebereinkunft v. 3. November 1880, betr. den Austausch von Postpacketen ohne Werthangabe, nehmen auch Island und die Faröer, sowie die Dänischen Antillen Theil (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1881 S. 357, 1883 S. 125).

37) S. **233**. In Anm. 1 hinzuzufügen: Dem Vertrage sind beigetreten: Bayern am 18. Februar 1869 (Regierungsbl. S. 833), Baden am 24. April 1868 (Regierungsbl. S. 580), Hessen am 29. Dezember 1868 (Regierungsbl. 1869 S. 113), Württemberg am 11. August 1868.

38) S. **235**. Zu Art. 3 anzumerken: Vgl. die Bekanntm. v. 25. Oktober 1883 und Anm. dazu (Anlage zu Nr. 1517 Bd 5 S. 707 ff.).

39) S. **239**. In Anm. 1 hinzuzufügen: Wegen der in Bezug auf die Einfuhr und Ausfuhr von Pflanzen im Verkehr mit Belgien bestehenden einschränkenden Bestimmungen vgl.

die Bekanntm. v. 7. Juli 1882, betr. den Beitritt Belgiens zu der unterm 3. November 1881 abgeschlossenen internationalen Reblaus-Konvention (Nr. 1480), sowie die Verord. v. 4. Juli 1883, betr. das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues (Nr. 1502) und die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bekanntm. v. 12. Juli, 1. November 1883, v. 23. und 31. Januar, 26. Februar, 26. Mai, 4. Juni 1884, v. 8. Februar 1885 (Nr. 1507, 1520, 1528, 1529, 1531, 1544, 1548, 1588 abgedruckt in Anlage I zu Nr. 1502 Bd 5 S. 485 ff.).

Wegen der sonst in Belgien bestehenden Einfuhr-Verbote und -Beschränkungen vgl. Amtsbl. des Reichs-Postamts 1884 S. 17 und den „Packetposttarif".

40) S. **242**. Zu Art. 5 Abs. 1. Zu derselben Packetadresse dürfen Packete bis 5 kg, welche der Einheitstaxe unterliegen, und solche über 5 kg nicht gehören (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1881 S. 283).

41) S. **244**. Zu Art. 7. Wegen der Behandlung der aus Deutschland herrührenden unbestellbaren Packetsendungen nach Belgien, bezw. der aus Belgien herrührenden unbestellbaren Packetsendungen nach Deutschland, desgleichen der nicht zur Klasse der Postpackete gehörigen und nicht mit Nachnahme behafteten unbestellbaren Packetsendungen, welche zwischen Oesterreich-Ungarn und Belgien durch Vermittelung Deutschlands zum Austausche gelangt sind, vgl. Amtsbl. des Reichs-Postamts 1885 S. 241 und Anl. zu S. 243.

42) S. **245**. Zu Art. 10 Abs. 1. Seit 1. April 1886 ist der Meistbetrag der Nachnahme auf 400 M. erhöht worden (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1886 S. 100).

43) S. **263**. In Anm. 1 muß es statt „S. 121" heißen „S. 124".

44) S. **269** ff. Auf den Postauftragsverkehr mit Belgien finden seit dem 1. April 1886 die Bestimmungen des Lissabonner Uebereinkommens v. 21. März 1885 Nr. 1655 (RGB. S. 115) Anwendung.

45) S. **274** ff. Zu Nr. 124 vgl. die Nachträge Nr. 66 zu Bd 2 S. 783 und Nr. 53 zu Bd 3 S. 676 bis 698.

46) S. **292**. In Anm. 3 muß es statt „S. 294" heißen „S. 278", in Anm. 5 Linie 2 statt „S. 305 f." „S. 289 f."

47) S. **292**. In Anm. 4 muß es statt „Herzogthum Meiningen" heißen „Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach."

48) S. **321**. Zu Art. 9. Eilsendungen sind im Verkehr mit Rumänien nicht mehr zulässig (Briefposttarif 1886 S. 7; vgl. Art. 9 b der Nr. 1651. RGB. 1886 S. 82).

49) S. **324** ff. Auf den Postauftragsverkehr mit Rumänien finden seit dem 1. April 1886 die Bestimmungen des Lissabonner Uebereinkommens v. 21. März 1885 Nr. 1655 (RGB. S. 115) Anwendung.

50) S. **330** ff. Zu Nr. 156 vgl. das Ges., betr. die Abänderung der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868, v. 11. Juli 1884 Nr. 1554 (Bd 5 S. 863).

51) S. **332**. **333**. Anm. 6 ist dahin zu berichtigen: Art. 1 des Münzvertrags v. 24. Jan. 1857 (Preuß. Ges. S. 314) ist noch in Geltung. Das in Tausendtheile eingetheilte Zollpfund bildet nach wie vor die Grundlage der Ausmünzung. Dagegen ist die weiter gehende Vorschrift des preuß. Ges. über das Münzgewicht v. 5. Mai 1871 (Ges.-S. 325), wonach dieses Pfund auch im öffentlichen Verkehr ausschließlich zur Anwendung kommen soll, durch Art. 10 der Maaß- und Gewichtsordnung beseitigt.

52) S. **340** ff. Die Eichordnung v. 16. Juli 1869 ist mit sämmtlichen dazu ergangenen Ergänzungen und Nachträgen, jedoch mit Ausschluß der auf Medizinalwaagen und Medizinalgewichte bezüglichen Bekanntmachungen v. 17. Juni 1875 und v. 24. Oktober 1882 (vgl. Anlage VIII und Anm. 1 dazu S. 535 f.), aufgehoben und ersetzt durch die Aichordnung für das Deutsche Reich vom 27. Dezember 1884 (Besondere Beilage zu Nr. 5 des RGB. 1885).

53) S. **383** ff. Die in Anm. 58 abgedruckte Bekanntm. v. 23. Februar 1870 ist aufgehoben durch die Aichordnung für das Deutsche Reich v. 27. Dezember 1884 (Besondere Beilage zu Nr. 5 des RGB. 1885).

54) S. **404** ff. Die Bekanntm. v. 6. Dezember 1869 (Nr. 397), sowie die Bekanntm. v. 16. August 1871 (vgl. S. 405 Anm. 6 u. S. 516 Anm. 2), v. 14. Dezember 1872 (vgl. S. 405 f. Anm. 5 u. 8, S. 526 Anm. 2, S. 531 Anm. 6), v. 11. Juli 1875 (vgl. S. 404 Anm. 4) und v. 12. März 1881 (vgl. S. 406 Anm. 9) sind aufgehoben und ersetzt durch Nr. 1621. Bekanntm., betr. die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen der Maaß- und Meßwerkzeuge, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit, v. 27. Juli 1885 (RGB. S. 263).

55) S. **535** f. Zu Anlage VIII vgl. den Nachtrag 52.

56) S. **540** ff. Die Eichgebühren-Taxe v. 12. Dezember 1869 ist mit sämmtlichen dazu ergangenen Nachträgen aufgehoben und ersetzt durch die Eichgebühren-Taxe v. 28. Dezember 1884 (Besondere Beilage zu Nr. 5 des RGB. 1885).

57) S. **557**. Zu Art. 16 Linie 2 anzumerken: 8a) An der Uebereinkunft v. 3. November 1880, betr. den Austausch von Postpacketen ohne Werthangabe (Nr. 1413), ist die Schweiz zwar gleich-

falls betheiligt; auf Grund des Art. 13 der bezeichneten Uebereinkunft ist jedoch vereinbart worden, daß auf die Packetsendungen aus Deutschland nach der Schweiz und umgekehrt auch ferner lediglich die bestehenden besonderen Vertragsbestimmungen Anwendung finden sollen (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1881 S. 298). Die betreffenden Sendungen des Durchgangsverkehrs sind jedoch den Bestimmungen der Uebereinkunft v. 3. November 1880 unterworfen.

58) S. **557**. Zu Art. 17 Abs. 1. In Linie 2 muß es statt „Deklaration" heißen: „Deklarationen".

Wegen der hinsichtlich der Einfuhr und Ausfuhr von Pflanzen im Verkehr mit der Schweiz bestehenden einschränkenden Bestimmungen vgl. die Verord. v. 4. Juli 1883, betr. das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues (Nr. 1502) und die auf Grund dieser Verordn. erlassenen Bekanntm. v. 12. Juli 1883 (Nr. 1507), v. 1. November 1883 (Nr. 1520), v. 23. und 31. Januar, v. 26. Februar, 26. Mai, 4. Juni 1884 (Nr. 1528, 1529, 1531, 1544, 1548), und v. 8. Februar 1885 (Nr. 1588), sowie die Bekanntm. v. 24. August 1884, betr. den Verkehr mit Erzeugnissen und Geräthschaften des Weinbaues in den deutsch-schweizerischen Grenzbezirken (Nr. 1564) — abgedruckt in Anl. I und III zu Nr. 1502 Bd 5 S. 485 ff. —

Wegen der sonst in der Schweiz bestehenden Einfuhr-Verbote bezw. -Beschränkungen vgl. Amtsbl. des Reichs-Postamts 1883 S. 356, 1885 S. 208, 1886 S. 25.

59) S. **558**. Zu Art. 20 Satz 1. Seit 1. April 1886 ist der Meistbetrag der Nachnahme auf 400 M. (500 Francs) erhöht worden (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1886 S. 100).

60) S. **558**. Zu Anm. 11. Bei Einführung der Einheitstaxe wurde die Bestimmung getroffen, daß es nicht gestattet sei, in der Richtung nach der Schweiz mehrere verschlossene Sendungen, die einzeln das Gewicht von 5 kg nicht übersteigen und an verschiedene Personen bestimmt sind, zusammen zu verpacken und als ein Packet zu versenden (Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1877 Anl. zu S. 25). Diese Bestimmung ist später auf solche Packete der in Rede stehenden Art, welche einzeln das Gewicht von 20 kg nicht übersteigen, ausgedehnt worden (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1884 Anl. zu S. 310). — Zu derselben Packetadresse dürfen Packete bis 5 kg, welche der Einheitstaxe unterliegen, und solche über 5 kg nicht gehören (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1881 S. 283).

61) S. **559**. Zu Art. 21. Zufolge neuerer Bestimmung werden Packete ohne Werthangabe bis zum Gewicht von 5 kg und Packete mit Werthangabe bis zum Betrage von 400 Mark (500 Frs.) und bis zum Gewicht von 5 kg, wenn dieselben nach dem Ortsbestellbezirk der Bestimmungs-Postanstalt gerichtet sind, durch die Eilboten abgetragen (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1886 S. 16).

62) S. **561**. Zu Art. 26 Nr. 7. Wegen der Behandlung der aus Deutschland herrührenden unbestellbaren Packetsendungen nach der Schweiz, bezw. der aus der Schweiz herrührenden unbestellbaren Packetsendungen nach Deutschland, desgleichen der nicht zur Klasse der Postpackete gehörigen und nicht mit Nachnahme behafteten unbestellbaren Packetsendungen, welche zwischen Oesterreich-Ungarn und der Schweiz durch Vermittelung Deutschlands zum Austausche gelangt sind, vgl. Amtsbl. des Reichs-Postamts 1885 S. 241.

63) S. **562** ff. Das Uebereinkommen v. 26./29. April, 4. Mai, 4. Juni 1876 hat seit 1. April 1886 keine Geltung mehr. Die auf den Postanweisungsverkehr bezüglichen Bestimmungen desselben sind durch das Lissabonner Zusatzabkommen v. 21. März 1885 Nr. 1653 (RGB. S. 100) beseitigt worden; der Postauftragsverkehr zwischen Deutschland und der Schweiz ist durch das Lissabonner Uebereinkommen v. 21. März 1885 Nr. 1655 (RGB. S. 115) geregelt.

64) S. **569**. Anm. zu Nr. 187 Litt. c und d vgl. a) den Beschluß des Bundesraths v. 25. November 1882, nach welchem mit dem 9. Juni 1883 dasjenige unbebaute Terrain bei Cuxhaven, welches im Osten des Ritzebütteler Schleusenpriels zwischen diesem Priel und der bisherigen Zollgrenze sich befindet, dem deutschen Zollgebiet angeschlossen ist (Centralbl. 1883 S. 223); b) den Beschluß des Bundesraths v. 18. Dezember 1884, nach welchem am 1. Januar 1885 die bisherige Zollgrenze bei Hastedt, Sebaldsbrück und Hemelingen verschoben und die von der neuen Zollgrenze umschlossenen Theile der Gemeinden Hastedt und Sebaldsbrück, soweit sie bisher zum Freihafengebiete Bremens gehörten, dem deutschen Zollgebiet angeschlossen sind (Centralbl. 1885 S. 27); c) den Beschluß des Bundesraths v. 26. März 1885, nach welchem vom 1. April 1885 ab die bisherige Zollgrenze im Amte Ritzebüttel bei Cuxhaven verschoben und die von der neuen Zollgrenze umschlossenen Theile Cuxhavens dem deutschen Zollgebiet angeschlossen sind (Centralbl. 1885 S. 193).

65) S. **579**. Zu Nr. 212 vgl. Nr. 1642 Ges., betr. die Heranziehung von Militärpersonen zu den Gemeindeabgaben, v. 28. März 1886 (RGB. S. 65).

66) S. **588**. Zu § 15 Abs. 2 u. 3 und zu Anm. 20 vgl. Nr. 1582. Allerhöchster Erlaß, betr. die Einführung eines vereinfachten Liquidationsverfahrens hinsichtlich des Servises für Kantonnements- und Marschquartier, v. 29. Januar 1885 (RGB. S. 9 ff.).

67) S. **593** ff. Vgl. die durch Allerh. Erl. v. 29. Januar 1885 (vgl. Nachtrag 34) angeordneten neuen Muster Beilagen Litt. E. und F.

68) S. **605**. Zu Art. 18 Abs. 4. Wegen der in Schweden bestehenden Einfuhrverbote vgl. Amtsbl. des Reichs-Postamts 1882 S. 243 und den „Packetposttarif".

69) S. **606**. Zu Art. 20 Abs. 3. Seit 1. Oktober 1883 müssen im Verkehre zwischen Deutschland und Schweden die Packete ohne und mit Werthangabe bis 5 kg bis zum Bestimmungsorte frankirt werden (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1883 S. 307).

70) S. **646**. Zu Nr. 289 Anm. 1 Abs. 2. In Linie 5 von oben muß es statt „25. November" heißen: „15. November".

71) S. **648**. Zu Anm. 11. Wegen des Ober-Postamts in Lübeck s. oben den Nachtrag 26 zu S. 192.

72) S. **648**. Zu Anm. 12. Derartige Abkommen sind inzwischen mit zwei weiteren Bundesregierungen abgeschlossen worden.

73) S. **649**. Zu §. 13. Der Artikel 52 der Bundesverfassung entspricht dem Art. 51 der Verfassung des Deutschen Reichs (vgl. Bd 2 S. 275 und 323).

74) S. **650**. Im Art. 2 Abs. 3 Linie 2 von oben muß es statt „Staats- oder Reichsbeamter" heißen: „Reichs- oder Staatsbeamter".

75) S. **650**. Im Artikel 2 haben die beiden letzten Absätze folgende abgeänderte Fassung erhalten: Es ist möglichst dafür zu sorgen, daß die zur Post gegebenen portofreien Packetsendungen das Gewicht von zehn Kilogramm nicht übersteigen.

Bei Packeten, deren Inhalt nicht aus baarem Gelde, ungemünztem Golde und Silber, Juwelen und Pretiosen, oder aus Schriften, Akten, Listen, Tabellen und Rechnungen, sondern aus anderen Gegenständen besteht, darf das Gewicht von zehn Kilogramm nicht überstiegen werden, widrigenfalls das Mehrgewicht der Portozahlung unterliegt. (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1884 S. 90.)

76) S. **650**. In Anm. 4 hinzuzufügen: Einschreib- bzw. Versicherungsgebühr ist für portofreie Packete in keinem Falle zu erheben (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1884 S. 90). — Militär-Dienstpackete im Gewichte von mehr als 10 kg, deren Inhalt aus Karten besteht, gehören zu denjenigen Sendungen, welche hinsichtlich des 10 kg übersteigenden Mehrgewichts der Portozahlung nicht unterliegen (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1885 S. 148).

77) S. **651**. In der Anm. *) lautet der Eingang des zweiten Absatzes jetzt: „Ebenso sind die Geistlichen berechtigt, sich im Verkehr unter einander und mit Behörden bei ihrem Schriftwechsel" u. s. w. (Amtsbl. der Reichs-Postamts 1885 Anl. zu S. 119).

78) S. **652**. In Art. 8 Nr. 5 Litt. b hat die erste Zeile folgende Fassung erhalten: „Meldungen der Reservisten, der Landwehr- und Seewehrmänner, sowie der sonstigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes bei u. s. w." (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1886 Anl. zu S. 177).

79) S. **653**. Im Artikel 13 sind am Schlusse zwei neue Nummern (6 und 7) hinzugetreten:

6. die für dringende Packetsendungen bei der Einlieferung zu erhebende besondere Gebühr;
7. die für Einschreibsendungen, welche außerhalb der Dienststunden angenommen werden, im Voraus zu entrichtende besondere Gebühr. (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1884 Anl. zu S. 237.)

80) S. **655**. §. 5 hat die Bezeichnung „§. 7" erhalten und es sind nach §. 4 zwei neue §§ (5 und 6) eingeschoben worden:

§. 5. (Portofreithum im Verkehr mit Helgoland.) Im Verkehr zwischen dem Deutschen Reichs-Postgebiete und Helgoland werden portofrei befördert:

1. der im §. 1 bezeichnete Schriftwechsel;
2. die in Postdienstangelegenheiten vorkommenden Fahrpostsendungen.

§. 6. (Portofreithum im Verkehr mit Luxemburg.) Im Verkehr zwischen dem Deutschen Reichs-Postgebiete und Luxemburg werden portofrei befördert:

1. die in den §§. 1 und 2 bezeichneten Sendungen;
2. Packete mit und ohne Werthangabe in Postdienstangelegenheiten. (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1884 Anl. zu S. 237.)

81) S. **656**. Zu Abs. 1. Die in einer militärischen Strafanstalt (Festungs- bezw. Garnisongefängniß) eine Freiheitsstrafe verbüßenden Soldaten verbleiben im Genuß der Portovergünstigungen (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1884 Anl. zu S. 157).

82) S. **656**. Zu Abs. 2. Auf die Sendungen der im Abs. 1 unter 1 bis 3 bezeichneten Art dürfen auch (anstatt des geschriebenen Vermerks) vom Absender kleine Zettel von weißem oder gelbem Papier aufgeklebt werden, auf welchen die Bezeichnung „Soldatenbrief. Eigene Angelegenheit des Empfängers" in schwarzem Drucke hergestellt ist (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1885 S. 16).

83) S. **656**. Die Anm. ***) hat folgende Fassung erhalten: Auf die in Briefen oder unter Kreuzband an die Soldaten gerichteten Drucksachen (Zeitungen ꝛc.) erstreckt sich die Befreiung von Porto nicht (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1886 Anl. zu S. 36).

84) S. **658**. Nr. 297. Zu § 3 Nr. 4 Abs. 2 vgl. § 36 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich Nr. 1123 (Bd 3 S. 758).

85) S. **660**. Zu § 11 vgl. Nr. 1532 Ges., betr. die Stimmzettel für öffentliche Wahlen, v. 12. März 1884 (Bd 5 S. 737).

86) S. **662**. Zu Anm. 2. Die §§ 2 u. 3 der Verord. v. 23. Dezbr. 1875 (Nr. 1100) sind ersetzt durch die Verord. v. 31. März 1880 Nr. 1369 (Bd 3 S. 722 Anm. 6).

87) S. **662**. In Anm. 3 Litt. e Linie 3 v. o. vor dem Satzschluß hinzuzufügen: v. 4. Juni 1885 (Nr. 1613); Litt. f hinzuzufügen: und die dieselbe abändernde Verord. v. 8. Dezember 1884 (Nr. 1575).

88) S. **663**. In Anm. 4a muß es statt „Reichsbeamten" heißen „Reichs-Bankbeamten".

89) S. **667**. In Anm. 4 hinzuzufügen: In Ergänzung der Bekanntm. v. 1. Februar 1882 hat der Bundesrath unter dem 24. Januar 1884 beschlossen, daß der Mittelwerth von 1 österreichischen Gulden auf 2 ℳ zu bestimmen sei (Bekanntm. v. 6. Februar 1884. Centralbl. S. 27).

90) S. **672** f. Zu Anm. 13 vgl. die Bekanntm. v. 9. Juni 1884 Nr. 1551 (Bd 5 S. 772).

91) S. **673**. Zu Litt. e vgl. Nr. 1639. Bekanntm. v. 15. März 1886 (RGB. S. 60).

92) S. **680** f. Zu §§ 24—26 vgl. § 43 des Ges. über den Unterstützungswohnsitz v. 6. Juni 1870 Nr. 511 (Bd 2 S. 137) und § 158 des Reichsbeamtengesetz v. 31. März 1873 Nr. 920 (Bd 3 S. 74 f.).

93) S. **682**. In Anm. 1 muß der letzte Satz lauten: In Elsaß-Lothringen ist das Gesetz nicht besonders eingeführt, jedoch in Folge der Vorschrift in § 749 Nr. 1 der Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 Nr. 1166 (Bd 4 S. 201) in Kraft.

94) S. **685** ff. Das Ges. v. 26. Juni 1869 ist abgeändert durch Art. I des Ges., die Besteuerung von Zucker betr., v. 1. Juni 1886 Nr. 1666 (RGB. S. 181).

95) S. **686**. Zu Anm. 4. Wegen Verlängerung der Geltungsdauer des Ges. v. 7. Juli 1883 vgl. das Ges., betr. die Steuervergütung für Zucker sowie die Verlängerung der Frist für die Entrichtung der im Betriebsjahre 1884/85 kreditirten Rübensteuer, v. 13. Mai 1885 (Nr. 1601 RGB. S. 91) und die Ausführungsbestimmungen dazu v. 16. Mai 1885 (Centralbl. 1885 S. 203).

96) S. **687**. In Anm. 6 a. Schluß hinzuzufügen: 1883 S. 40, 1885 S. 189, 1885 S. 233.

97) S. **689**. Zu Nr. 320. Die Uebereinkunft v. 12. Mai 1869 ist aufgehoben und ersetzt durch die Uebereinkunft v. 20. Juni 1884 Nr. 1565 (Bd 5 S. 926).

98) S. **721**. In Anm. 56 hinzuzufügen: Das Begleitschein-Regulativ ist ferner abgeändert bezw. ergänzt durch Beschluß des Bundesraths v. 13. Mai 1886 (Erl. des Reichskanzlers v. 25. Mai 1886. Centralbl. S. 147).

99) S. **734**. In Anm. 89 Linie 3 v. o. muß es statt „Karten" heißen „Konten".

100) S. **760** ff. Zu Anm. 2 ff. Wegen des weiteren Beschlusses des Bundesraths (vom 17. Dezember 1885): daß von der Zollbefreiung des §. 4 Litt. a des Zolltarifgesetzes v. 15. Juli 1879 ferner die über die Grenze gegen Oesterreich-Ungarn und die Zollausschlüsse, sowie gegen die Schweiz, Frankreich, Belgien und die Niederlande mit der Post eingehenden Waarensendungen, soweit dieselben Taschenuhren, Werke und Gehäuse zu solchen enthalten, ausgeschlossen werden, und daß derartige Sendungen der Inhaltserklärung und der zollamtlichen Behandlung nach den Bestimmungen des Post-Zoll-Regulativs unterliegen, vgl. Centralbl. 1886 S. 9 und Amtsbl. des Reichs-Postamts 1886 S. 22.

101) S. **775**. Zu § 3 Litt. B Nr. 7, vgl. 4 des Einführungsges. zur Konkursordnung v. 10. Februar 1877 Nr. 1173 (Bd 4 S. 380).

102) S. **793**. Zu Anm. 3. S. 820 bis 839. Zu Art. 173 bis 249a. Die Bestimmungen der Artikel 173 bis 249a sind durch die Bestimmungen der Artikel 173 bis 249g des Ges., betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, v. 18. Juli 1884 Nr. 1559 (Bd 5 S. 868 ff.) ersetzt.

103) S. **854**. Am Schluß der Anm. 133 hinzuzufügen: Reichsgesetzlich ist die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte nur für die der Sicherung des Beweises analogen Fälle der Art. 348, 365, 407 des Handelsgesetzbuchs geregelt. Alle übrigen von den deutschen Prozeßordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten, welche in dem Handelsgesetzbuche den Gerichten zugewiesen sind, unterliegen hinsichtlich der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte der näheren Regelung durch die Landesgesetzgebung. Vgl. z. B. für Preußen § 25 Nr. 2 des Ausführungsges. v. 24. April 1878 zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetz (Preuß. Ges.-Samml. S. 230).

2. Band.

1) S. **24**. Zu Anm. 1. Das Ges. v. 27. März 1870 (Nr. 452) ist in Baden, Südhessen, Württemberg und Bayern am 1. Januar 1872 in Kraft getreten.

2) S. **91**. Zu Anm. 1. In Elsaß-Lothringen ist das Ges. v. 2. Mai 1870 und die darin erwähnte Verordnung mit einigen ergänzenden Strafbestimmungen durch Art. III des Ges., die Besteuerung des Zuckers betr., v. 1. Juni 1886 Nr. 1666 (RGB. S. 181) eingeführt.

3) S. **95**. Durch Art. II des Ges. v. 1. Juni 1886 ist § 11 Litt. b durch neue Bestimmungen ersetzt.

4) S. **113**. Zu Anm. 39 Litt. A a, B 2, 4, 5, 6 b. An die Stelle der zwischen Italien einerseits und dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen andererseits abgeschlossenen Literarkonventionen ist Nr. 1565. Uebereinkunft zwischen Deutschland und Italien, betr. den Schutz an Werken der Literatur und Kunst, v. 20. Juni 1884 (Bd 5 S. 926 ff.) getreten.

Zu Anm. 39 Litt. B 1 b, 3 b. An die Stelle der zwischen Italien und Preußen und Sachsen abgeschlossenen Literarkonvention ist Nr. 1562. Uebereinkunft zwischen Deutschland und Belgien, betr. den Schutz an Werken der Literatur und Kunst, v. 12. Dezember 1883 (Bd 5 S. 909 ff.) getreten.

5) S. **122**. Zu § 15 Nr. 1. Seitens des Reichskanzlers ist der Grundsatz festgestellt worden, daß für die Beurtheilung und Entscheidung von Anträgen auf Entlassung aus der Staatsangehörigkeit in den Fällen des § 15 bezüglich des Alters des Wehrpflichtigen derjenige Zeitpunkt maßgebend ist, an welchem das entscheidungsreife, mit allen erforderlichen Belegen (Einwilligung des Vaters bezw. Vormunds) versehene Entlassungsgesuch bei der zur Ausfertigung der Entlassungsurkunde zuständigen höheren Verwaltungsbehörde (§ 14) eingegangen ist (Cirk. des Preuß. Ministers des Innern v. 31. Mai 1883. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 140).

6) S. **137**. Zu § 43. An die Stelle der Maßgabe Nr. 2 sind die Bestimmungen in den §§ 41—52 des Reichsbeamtengesetzes, v. 31. März 1873 (Bd 3 S. 52 ff.) getreten (vgl. 158 des Reichsbeamtengesetzes v. 31. März 1873 Nr. 920 und Anm. 156 dazu Bd 3 S. 74 f.).

7) S. **153**. Zu 5. Auf Grund einer mit Dänemark getroffenen Vereinbarung bleibt die Zusatz-Deklaration v. 25. August 1881 in Wirksamkeit, so lange das Uebereinkommen v. 11. Dezember 1873 in Kraft bleibt (Bekanntm. v. 17. Juli 1884. Centralbl. S. 201).

8) S. **158**. Zu Nr. 515. Die Bestimmungen der Art. 173 bis 176, 178, 189, 199, 203, 206 bis 212, 214, 215, 217, 222, 225, 239, 240, 242, 247 bis 249 des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Ges. v. 11. Juni 1870 sind durch die Bestimmungen des Ges., betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, v. 18. Juli 1884 Nr. 1559 (Bd 5 S. 868 ff.) ersetzt.

9) S. **163—180**. Das Bahnpolizei-Reglement v. 4. Januar 1875 ist aufgehoben und ersetzt durch Nr. 1627. Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands v. 30. November 1885 (RGB. S. 289 ff.; Centralbl. S. 541 ff.).

10) S. **181—188**. Die Signalordnung v. 4. Januar 1875 ist ersetzt durch die Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands v. 30. November 1885 (Centralbl. S. 561 ff.).

11) S. **189—195**. Die Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands v. 12. Juni 1878 sind ersetzt durch die Normen für die Konstruktion und die Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands v. 30. November 1885 (Centralbl. S. 570 ff.; vgl. dazu die Berichtigung im Centralbl. 1886 S. 6).

12) S. **221** f. In Anm. 1 Abs. 4 (Fahrpostsendungen) hinzuzufügen: Wegen der in Bezug auf die Einfuhr und Ausfuhr von Pflanzen im Verkehr mit den Niederlanden bestehenden einschränkenden Bestimmungen vgl. die Bekanntm. v. 2. Januar 1884, betr. den Beitritt der Niederlande zu der unterm 3. November 1881 abgeschlossenen internationalen Reblaus-Konvention (Nr. 1526), sowie die Verord. v. 4. Juli 1883, betr. das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues (Nr. 1502) und die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bekanntm. v. 12. Juli 1883 (Nr. 1507), v. 1. November 1883 (Nr. 1520), v. 23. und 31. Januar, 26. Februar, 26. Mai und 4. Juni 1884 (Nr. 1528, 1529, 1531, 1544, 1548), sowie vom 8. Februar 1885 (Nr. 1588) — abgedruckt in Anl. I zu Nr. 1502 Bd 5 S. 485 ff. —

13) S. **222**. Zu Art. 2. An Stelle der Muster A. und B. kommt seit 1. April 1886 das im Weltpostverkehre (Nr. 1655. RGB. 1886 S. 115) gebräuchliche Formular zur Anwendung (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1886 S. 88).

14) S. **222**. In Anm. 1 Abs. 5 (Postanweisungs-Verkehr zwischen Deutschland und Niederländisch-Ostindien) hinzuzufügen: In Betreff der Gebühren, welche für die Postanweisungen aus Deutschland nach Niederländisch-Ostindien zu entrichten sind, vgl. Anm. 5 Abs. 2 zu Nr. 1288 Bd 4 S. 757.

15) S. **226**. Zu Artikel 2 (A 1). Wegen des Verfahrens, welches zu beobachten ist, wenn der Absender wünscht, daß die Verzollung am Bestimmungsorte stattfinde, vgl. Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1879 S. 463.

16) S. **229**. Zu Art. 12 Abs. 3. Wegen der Gebühr, welche bei den nach Niederland gerichteten Sendungen für die Erfüllung der Zollformalitäten, einschließlich der Gebühr für die Bestellung der Packete, vom Empfänger zu entrichten ist, vgl. Amtsbl. des Reichs-Postamts 1881 S. 46.

17) S. **229**. Zu Art. 14. Seit 1. April 1886 ist der Meistbetrag der Nachnahme auf 400 M. erhöht worden (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1886 S. 100).

18) S. **229**. Zu Art. 16 Abs. 1, 2 und 5. Wegen der Behandlung der aus Deutschland herrührenden, nicht zur Klasse der Postpackete gehörigen unbestellbaren Packete nach Niederland und der gleichartigen Sendungen aus Niederland nach Deutschland, sowie der nicht zur Klasse der Postpackete gehörigen und nicht mit Nachnahme behafteten unbestellbaren Packetsendungen, welche zwischen Oesterreich-Ungarn und Niederland durch Vermittelung Deutschlands zum Austausche gelangt sind, vgl. Amtsbl. des Reichs-Postamts 1885 S. 241.

19) S. **232**. Zu Anm. 1 Abs. 1. Die Uebereinkunft, betr. den Austausch von Postpacketen ohne Werthangabe, (Nr. 1413) ist zwar für Großbritannien und Irland nicht in Wirksamkeit getreten; seit dem 1. Januar 1886 findet jedoch auf der Grundlage dieser Uebereinkunft, in Folge eines zwischen der Deutschen und der Britischen Postverwaltung getroffenen Separat-Abkommens, ein Austausch von Postpacketen ohne Werthangabe bis zum Gewicht von 3 kg bezw. 7 Pfund Englisch zwischen Deutschland einerseits und Großbritannien und Irland andererseits statt. Eine Veröffentlichung des betr. Abkommens ist nicht erfolgt; der wesentliche Inhalt desselben ist durch Verfügung des Reichs-Postamts v. 19. Dezember 1885 (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1885 S. 317) bekannt gemacht worden. — Im Uebrigen vgl. auch unten den Nachtrag 26 zu S. 243.

20) S. **233**. Zu Anm. 1 Abs. 2 Nr. 5. Zu a ist noch zu vergleichen: Amtsbl. des Reichs-Postamts 1885 S. 150. Auf Seiten Indiens nehmen an dem Postanweisungsaustausche Theil: Britisch-Vorderindien (ausschließlich Ceylon) und Birma, sowie die französischen und portugiesischen Besitzungen in Vorderindien. Zu b. An dem Postanweisungsaustausche nehmen auf Seiten Canadas auch Theil: Britisch-Columbien, Neu-Braunschweig, Neu-Schottland und Prinz-Edward-Inseln (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1884 S. 359). Zu c bis k ist noch zu vergleichen: Amtsbl. des Reichs-Postamts 1884 S. 357.

Die Angaben unter Litt. l sind zu streichen. Japan nimmt seit 1. April 1886 an dem allgemeinen internationalen Postanweisungsverkehre Theil (Nr. 1653. RGB. 1886 S. 100).

Außer mit den unter Nr. 5 Litt. a bis k aufgeführten Britischen Kolonien ꝛc. findet neuerdings ein Austausch von Postanweisungen — durch Vermittelung der Britischen Postverwaltung — auch mit folgenden Britischen Niederlassungen ꝛc. statt:

m) mit Barbados seit 1. Januar 1884 (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1883 S. 373, 1884 S. 357); ferner — seit 1. Januar 1885 —

n) in Asien: mit Cypern, Aden, Ceylon, Straits Settlements, Nord-Borneo (Sandakan), Hongkong; mit Bagdad, Basra (Bassorah), Bunder-Abbas, Bushire, Guadur, Jask (Dschask), Linga, Muscat (Mascat); mit den chinesischen Orten Amoy, Canton, Foo-Chow (Futschau), Hankow, Hoihow, Ningpo, Shanghai, Swatow;

o) in Afrika: mit Gambien, Goldküste, Lagos, Sierra-Leone, Natal, den Seychellen, Mauritius, St. Helena, sowie mit Zanzibar Stadt;

p) in Amerika: mit Neu-Fundland, Britisch-Honduras (Belize), Britisch-Guyana, den Bermudas-, Turks- und Bahama-Inseln, mit Jamaica, Antigua, Dominica, Grenada, Montserrat, Nevis, St. Kitts, St. Lucia, St. Vincent, Tabago, Trinidad, sowie mit den Falklands-Inseln (Amtsblatt des Reichs-Postamts 1884 S. 357); und — seit 1. August 1885 —

q) mit Gibraltar (vgl. unten den Nachtrag zu S. 234) sowie

r) mit Malta (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1885 S. 200, 203).

21) S. **233**. In Anm. 1 Abs. 2 Nr. 6 Linie 6 sind die Worte „ — unter Einschränkungen —“ zu streichen. Bei unzureichend frankirten Briefen aus dem Oranje-Freistaat kann auch der Werth der Marken des Caplands erstattet werden (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1884 S. 192).

22) S. **233**. In Anm. 1 Abs. 2 Nr. 7 hinzuzufügen: Nach Canada und Britisch-Indien sind Postkarten mit Antwort seit 1883 zulässig (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1883 S. 358, 375).

23) S. **234**. In Anm. 3 hinzuzufügen: Nach den für den Postanweisungsverkehr zwischen Deutschland einerseits und Großbritannien und Irland andererseits bestehenden Vorschriften konnten vom 1. August 1885 bis Januar 1886 auch Postanweisungen zwischen Deutschland einerseits und Gibraltar andererseis ausgetauscht werden (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1885 S. 200, 203). Wegen der für diesen Verkehr gegenwärtig maßgebenden Bestimmungen vgl. Amtsbl. des Reichs-Postamts 1886 S. 20.

24) S. **235**. Zu Art. 12. Expreßbriefe aus Großbritannien und Irland nach Deutschland sind nicht mehr zulässig (Briefposttarif 1886 S. 7 in Verb. mit Art. 9 b der Nr. 1651. RGB. 1886 S. 82).

25) S. **243**. Zu Art. 11. Seit 1. April 1886 ist der Meistbetrag der Nachnahme auf 400 M. erhöht worden (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1886 S. 100).

26) S. **243**. Zu Art. 13 Abs. 1, 2 und 5. Wegen der Behandlung der auf dem Wege über Vlissingen, sowie auf dem Wege über Belgien (Ostende) oder über Hamburg zur Beförderung gelangten unbestellbaren Packetsendungen aus Deutschland nach Großbritannien und Irland, bezw. aus Großbritannien und Irland nach Deutschland — für die zuletzt bezeichneten beiden Wege, insoweit es sich nicht um zur Klasse der Postpackete gehörige Sendungen handelt —; desgleichen derjenigen unbestellbaren Packetsendungen, jedoch mit Ausnahme der Nachnahmesendungen, welche

zwischen Großbritannien und Irland einerseits und Oesterreich-Ungarn andererseits im Transit durch Deutschland auf dem Wege über Vlissingen, über Belgien (Ostende) oder über Hamburg zum Austausche gelangt sind, vgl. Amtsbl. des Reichs-Postamts 1885 S. 241 und Anl. zu S. 243.

27) S. **247**. Zu Anm. 6. Der Höchstbetrag der im Wege des Postauftrags einzuziehenden Gelder beträgt seit 1. April 1886 800 M. (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1886 S. 88).

28) S. **249**. Zum Abschn. III (Fahrpost) des Uebereinkommens v. 5./7. Juni 1873.

Wegen der Behandlung der aus Deutschland herrührenden unbestellbaren Packete nach Helgoland und bezw. der aus Helgoland herrührenden unbestellbaren Packete nach Deutschland, sowie der nicht mit Nachnahme behafteten unbestellbaren Packetsendungen, welche zwischen Oesterreich-Ungarn und Helgoland durch Vermittelung Deutschlands zum Austausche gelangt sind, vgl. Amtsbl. des Reichs-Postamts 1885 S. 241.

29) S. **256**. Zu Art. 8 Abs. 1. Seit Januar 1886 können Packete nach den Straits-Settlements (Singapore, Penang, Malacca) unter den Bedingungen des Abkommens v. 15./23. April 1875 gleichfalls befördert werden (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1886 S. 7).

30) S. **262**. Zu Anm. 16 Linie 3 v. o. ist statt „Ges. v. 21. Dezember 1870" zu setzen „Ges. v. 21. Dezember 1869". Die Anleitung v. 22. Oktober 1872 ist nach Aufhebung des Ges. v. 21. Dezember 1869 wieder zurückgezogen (Bekanntm. v. 15. Februar 1876 Bad. Ges.- u. Verordungsbl. S. 28).

31) S. **314** f. In Anm. 44 ist in Nr. I 1 und in Nr. III 3 hinzuzufügen: 14. das Reichs-Versicherungsamt (§§ 87 ff. des Unfallversicherungsges. v. 6. Juli 1884 Nr. 1552. Bd 5 S. 807 ff.).

32) S. **321**. Zu Anm. 73 vgl. die vorstehenden Nachträge 9 bis 11.

33) S. **324**. Zu Art. 52 Abs. 3. Zu diesem Absatze ist auch zu vergl. die Nr. XI des Schlußprotokolls zu dem Vertrage mit Bayern v. 23. November 1870 (Bd 2 S. 302). — Artikel 49 des Postvertrags zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden v. 23. November 1867 (Nr. 84), auf welchen im dritten Absatze des Art. 52 der Reichsverfassung Bezug genommen wird, hat folgenden Wortlaut:

Art. 49. Die Behandlung der Sendungen im Verkehr mit auswärtigen Postgebieten richtet sich nach den Postverträgen mit den betreffenden fremden Regierungen, beziehungsweise nach den Uebereinkünften mit auswärtigen Transport-Unternehmungen.

Bei dem Abschlusse von Postverträgen mit fremden Regierungen wird, wenn zwei oder mehrere der Theilnehmer des gegenwärtigen Vertrages mit einem und demselben ausländischen Staate in unmittelbarem Postverkehr stehen oder in solchen eintreten wollen, diejenige Postverwaltung, welche den Abschluß eines neuen Vertrages beabsichtigt, den anderen beim direkten Postverkehr mit dem betreffenden Lande betheiligten Postverwaltungen von ihrer Absicht Kenntniß geben zum Zwecke der Herbeiführung einer Verständigung über das in dem Verhältnisse zu dem fremden Lande einzuhaltende übereinstimmende Verfahren und der Geltendmachung der bezüglich des Deutschen Postwesens bestehenden gemeinsamen Interessen.

Insoweit als eine solche Verständigung stattgefunden hat, werden die dabei betheiligten Postverwaltungen sich bemühen, den Abschluß der neuen Verträge in Gemeinschaft zu bewirken, wobei eine Bevollmächtigung eines der kontrahirenden Theile durch den anderen nicht ausgeschlossen ist.

In allen Fällen wird durch die Verträge dahin Vorsorge getroffen werden, daß die Erleichterungen, welche dem Postverkehr des betreffenden Auslandes mit dem Gebiet der vertragschließenden Deutschen Verwaltung zu Theil werden, in gleicher Weise und unter denselben Bedingungen auch auf den durch diese Verwaltung stückweise vermittelten Korrespondenzverkehr anderer Deutscher Postgebiete mit dem betreffenden Auslande zur Anwendung gelangen.

Die Annahme der in den Verträgen mit dem Auslande vereinbarten Bestimmungen soll für alle Theilnehmer des gegenwärtigen Vertrages obligatorisch sein, sobald bei den Festsetzungen über den Portobezug nicht unter das interne Deutsche Porto herunter gegangen ist. Hat in besonderen Fällen ein niedrigeres Porto vereinbart werden müssen, so bleibt die Theilnahme an den Bestimmungen des bezüglichen Vertrages dem Ermessen der einzelnen Postverwaltungen anheimgestellt.

34) S. **325** f. In Anm. 93 hinzuzusetzen: Vgl. Nr. 1644; Ges., betr. die Erhebung einer Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser, v. 5. April 1886 (RGB. S. 67).

35) S. **326**. In Anm. 94 hinzuzufügen: Vgl. Nr. 1638. Allerh. Erl., betr. die Führung der Kriegsflagge auf den Privatfahrzeugen der deutschen Fürsten, v. 2. März 1886 (RGB. S. 59).

36) S. **417** ff. Das Ges. v. 27. Juni 1871 ist abgeändert durch das Ges., betr. die Abänderung des Militärpensionsgesetzes v. 27. Juni 1871, vom 21. April 1886 Nr. 1649 (RGB. S. 78).

37) S. **458**. Zu §§ 13, 14 vgl. die Bekanntm. des Preuß. Kriegs-Ministeriums, betr. die Wiederanstellung der aus dem Reichsdienste ausgeschiedenen Beamten und Aufnahme derselben in die Bewerberverzeichnisse, v. 17. März 1883 (Armee-Verordnungsbl. S. 65).

38) S. **464**. In dem Verzeichniß kommt die unter II 6 aufgeführte, inzwischen eingegangene Stelle des Registrators beim Gouvernement Rastatt in Fortfall (Bekanntm. v. 21. März 1886. Centralbl. S. 67).

39) S. **490**. Zu Anm. 22. Wegen des Ober-Postamts in Lübeck s. oben den Nachtrag 26 zu Bd 1 S. 192.

40) S. **497** f. Zu Anm. 47. Zu Nr. 20 bis 22, 24 u. 25 vgl. den Nachtrag 25 zu Bd 4 S. 759. Außer den unter Nr. 4 und 26 bis 33 aufgeführten Uebereinkommen, betr. den Austausch von Packeten, bestehen für Deutschland noch folgende derartige Uebereinkommen: 34) (**i**) mit der Afrikanischen Dampfschiff-Aktien-Gesellschaft (Wörmann-Linie) in Hamburg vom Jahre 1885 (Packetverkehr mit der West- und Südwestküste von Afrika). Dieser Vertrag ist nicht veröffentlicht; auf Grund desselben findet seit 1. August 1885 ein Packetaustausch zwischen Deutschland und 29 westafrikanischen Küstenplätzen (darunter Bagida [Bageida], Kamerun und Lome in den deutschen Schutzgebieten) statt. Die wesentlichen Festsetzungen des Vertrages sind im Amtsbl. des Reichs-Postamts 1885 S. 199 und Anl. zu S. 203, sowie in der „Deutschen Verkehrs-Zeitung" Jahrg. 1885 S. 344 mitgetheilt. Ferner: 35) (**k**) mit der Postverwaltung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland nach einem Abkommen v. Jahre 1885, betr. den Austausch von Postpacketen ohne Werthangabe; vgl. oben den Nachtrag 19 zu S. 232.

41) S. **498** f. Zu Anm. 1. Weitere Abänderungen hat die Postordnung erfahren **c.** durch die Bekanntm. des Reichskanzlers v. 16. Januar 1886 (Centralbl. S. 15), **d.** durch die Bekanntm. des Reichskanzlers v. 21. März 1886 (Centralbl. S. 72).

42) S. **499**. Zu § 2 Nr. I. An Behörden gerichtete Briefe mit Lieferungsofferten dürfen auf der Außenseite mit einem den Inhalt andeutenden Vermerke (z. B. „Offerte auf Lieferung von . . . . . ") versehen sein (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1883 S. 3).

43) S. **499**. Zu § 5 Nr. I. Gewöhnliche — nicht eingeschriebene — Postkarten, in deren Aufschrift nicht der Name des Empfängers, sondern außer dem Bestimmungsorte lediglich die Angabe derjenigen Wohnung enthalten ist, in welcher die Bestellung ausgeführt werden soll, sind zur Postbeförderung zugelassen. (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1885 Anl. zu S. 300.)

44) S. **503**. Zu § 12 Nr. I vgl. den Nachtrag 43 zu S. 499.

45) S. **503** f. Zu § 13 Nr. I. Seit 8. Oktober 1884 werden auch die durch Prägedruck auf Kartenpapier hergestellten Zeichenvorbilder denjenigen Drucksachen gleichgestellt, welche gegen die ermäßigte Taxe befördert werden dürfen. Dies gilt auch für die durch Prägedruck vervielfältigten Gegenstände mit Blindenschrift (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1884 S. 282).

46) S. **527**. Zu § 39 Nr. II und III. Von dem im § 39 unter Nr. II vorgeschriebenen Verfahren kann seitens der Postanstalten auch bei unbestellbaren Werthbriefen Gebrauch gemacht werden (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1882 S. 157, 250; 1883 Anl. zu S. 224; 1884 Anl. zu S. 60; Verordnungs- und Anzeigeblatt für die Königlich Bayerischen Verkehrs-Anstalten 1882 S. 331, 1883 S. 135); seit 1884 wird dasselbe auch bei unbestellbaren Postanweisungen in Anwendung gebracht (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1884 S. 160, 228; Verordnungs- und Anzeige-Blatt für die Königlich Bayerischen Verkehrs-Anstalten 1884 S. 292).

47) S. **549**. Zu § 15 Abs. 5 des Uebereinkommens mit Bayern u. Württemberg v. 9. November 1872. Die Bestimmungen des § 15 Abs. 5 finden seit dem 1. Oktober 1884 auch Anwendung auf die Sendungen mit Werthangabe über 300 bis 400 Mark einschließlich (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1884 S. 273).

48) S. **550**. In Anm. *) hinzuzufügen: Die Vorstände der auf Grund der Rechtsanwaltsordnung v. 1. Juli 1878 (Nr. 1258) eingesetzten Rechtsanwaltskammern sind im Sinne der Bekanntmachung des Kaiserlichen General-Postamts v. 28. November 1871 als öffentliche Behörden anzusehen (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1881 Anl. zu S. 14). — Die Gerichtsvollzieher sind befugt, die Bezeichnung „Portopflichtige Dienstsache" auch für diejenigen Dienstbriefe anzuwenden, welche die Vornahme freiwilliger Versteigerungen betreffen (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1883 S. 239). — Die in Gemäßheit des Reichsgesetzes v. 15. Juni 1883, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter (Nr. 1496) errichteten Ortskrankenkassen sind nicht als öffentliche Behörden anzusehen und demgemäß nicht berechtigt, die von ihnen ausgehenden portopflichtigen unfrankirten Briefe unter der Bezeichnung „Portopflichtige Dienstsache" abzusenden (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1885 S. 12).

49) S. **552**. Zu Anm. 7 letzter Abs. Dringende Packete unterliegen seit August 1884 der Sperrgut-Taxe nicht mehr; vgl. Amtsbl. des Reichs-Postamts 1884 Anl. zu S. 237.

50) S. **588**. In Anm. 27 hinzuzufügen: Siehe ferner für 1879 in Hirth, Ann. 1880 S. 508, für 1880 das. 1882 S. 134. Die folgenden Denkschriften v. 26. November 1881, 8. Januar 1883, 18. März 1884 u. v. 13. siehe in den Drucks. d. Reichstags Nr. 10, 114, 39 u. 214 der betr. Sessionen.

51) S. **618**. In Anm. 26 Linie 3 v. u. hinzuzufügen: v. 4. Dezember 1884 bezüglich der Erweiterung der Befestigungsanlagen von Pillau Nr. 1573. (Bd 5 S. 972).

52) S. **688**. In Anm. 1a Abs. 4 (Postkarten mit Antwort) hinzuzufügen: Nach Algerien sind Postkarten mit Antwort seit Oktober 1884 zulässig (vgl. Amtsbl. des Reichs-Postamts 1884 Anl. zu S. 292), desgleichen seit August 1885 im Verkehr mit den übrigen französischen Kolonien (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1885 S. 208), und im Verkehr mit Annam seit März 1886 (das. 1886 S. 74).

53) S. **688**. Zu Anm. 1 a Abs. 5 (Fahrpostsendungen). Zum Schlußsatze dieses Absatzes sind weiter zu vergleichen die Bekanntm. v. 26. Mai, 4. Juni 1884 (Nr. 1544, 1548) und vom 8. Februar 1885 (Nr. 1588), sowie die Bekanntm. v. 24. Mai 1884, betr. den Verkehr mit Erzeugnissen und Geräthschaften des Weinbaues in den deutsch-französischen Grenzbezirken (Nr. 1543) — abgedruckt in Anlage I und III zu Nr. 1502 Bd 5 S. 485. —

54) S. **688**. In Anm. 1 a Abs. 6 Litt. c., dritte Linie, ist hinter „Réunion" einzuschalten: „Pondichery". — In Litt. c außerdem hinzuzufügen: Briefe mit Werthangabe können nach Maßgabe des Uebereinkommens v. 1. Juni 1878 durch Vermittelung der französischen Posten auch nach denjenigen Orten in Tunis, an welchen sich französische Postanstalten befinden, zur Beförderung gelangen (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1883 S. 64, 310). Das Schutzgebiet Annam nimmt seit 1. April 1886 an dem Werthbriefverkehre gleichfalls Theil.

55) S. **689** ff. Auf den Postauftragsverkehr mit Frankreich (einschl. Algeriens und derjenigen Orte in Tunis, nach welchen Postanweisungen zulässig sind) finden seit 1. April 1886 die Bestimmungen des Lissabonner Uebereinkommens v. 21. März 1885 Nr. 1655 (RGB. S. 115) Anwendung. Aus dem Uebereinkommen v. 24. März 1880 haben jedoch die Taxfestsetzungen (Art. 5 u. 6) Geltung behalten; die Bestimmungen in Anm. 4 S. 690 sowie in der Anlage B S. 693 f. sind gleichfalls in Kraft geblieben. Zu Anm. 4 S. 690 ist nachzutragen, daß Postaufträge, welche nach den Inseln Ile Cazaux, Ile du Nord, Ile nouvelle (Ile sans Pain) — Dép. Gironde — und Ile Saint Maacouf — Dép. Manche — gerichtet sind, Papiere, welche Mangels Zahlung protestirt werden sollen, gleichfalls nicht beigefügt werden dürfen; und zu Anl. B S. 694 ist unter 2 zu bemerken, daß eine Hinterlegung des ungefähren Betrages der Protestkosten bei der Französischen Aufgabe-Postanstalt nicht mehr gestattet ist (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1886 S. 202).

56) S. **689**. In Anm. 1 a Abs. 6 Litt. d hinzuzufügen: Die Bestimmungen des Uebereinkommens v. 4. Juni 1878 finden seit neuerer Zeit noch auf mehrere andere in der Regentschaft Tunis gelegene Orte Anwendung (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1884 Anl. zu S. 331; Briefpostatarif 1886 S. 95). Außerdem sind Postanweisungen im Verkehre mit den französischen Besitzungen in Vorderindien (Chandernagor, Karikal, Mahé, Pondichery und Yanaon), und zwar durch Vermittelung von Britisch-Ostindien, zulässig (vgl. oben den Nachtrag 20 zu S. 233).

57) S. **689**. In Anm. 1 a Abs. 6 Litt. e hinzuzufügen: Die Uebereinkunft, betr. den Austausch von Postpacketen, findet seit Dezember 1882 auch auf Neu-Caledonien, seit September 1884 auf Tonkin, seit Mai 1885 auf Annam und seit 1. April 1886 auch auf die Kolonie Karikal Anwendung (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1882 S. 387, 1884 S. 279, 1885 S. 137). Seit November 1882 können Postpackete ohne Werthangabe auch mit den französischen Postämtern in der Levante — in Alessandretta, Lattakia, Mersina und Tripoli (Syrien) — ausgetauscht werden (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1882 S. 387).

58) S. **697** f. Zu Art. 7 Abs. 2. Wegen der in Frankreich bezw. Algerien bestehenden Einfuhrverbote vgl. Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1872 Anl. zu S. 109; Amtsbl. des Reichs-Postamts 1881 S. 240; 1882 S. 194, 389; 1884 S. 365 und den „Packetposttarif".

59) S. **700**. Zu Anm. 7. Für die deutsche Beförderungsstrecke gelangt gegenwärtig ein Minimalporto von 50 Pf. (für Sperrgut von 75 Pf.) zur Erhebung (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1886 S. 6).

60) S. **701**. Zu Art. 12 Abs. 1. Packete bis 5 kg (ohne und mit Werthangabe) müssen gegenwärtig vom Absender bis zum Bestimmungsorte frankirt werden (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1885 S. 227).

61) S. **701**. Zu Art. 12 Abs. 2 Litt. a. Wegen der Gebühren, welche den Empfängern von Nachnahmesendungen, die nach den über die Gebiete der Französischen Nord- bezw. Ostbahn hinaus belegenen Orten Frankreichs gerichtet sind, für die Abwickelung der Nachnahmen, außer dem etwaigen Porto und einer Rückscheingebühr von 35 Cts., in Rechnung gestellt werden, vgl. Amtsbl. des Reichs-Postamts 1885 S. 314.

62) S. **702**. Zu Art. 14. Seit 1. April 1886 ist der Meistbetrag der Nachnahme auf 400 M. erhöht worden (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1886 S. 100).

63) S. **703**. Zu Art. 16 Abs. 1, 2 und 5, sowie zu Anm. 15. Wegen der Behandlung der aus Frankreich herrührenden, nicht zur Klasse der Postpackete gehörigen unbestellbaren Packetsendungen nach Deutschland (gleichviel ob die Beförderung im direkten Verkehre oder über Belgien stattgefunden hat) bezw. der gleichartigen Packetsendungen (jedoch mit Ausnahme der Nachnahmesendungen), welche aus Frankreich durch Vermittelung Deutschlands nach Oesterreich-Ungarn befördert worden sind, vgl. Amtsbl. des Reichs-Postamts 1885 S. 241 und Anl. zu S. 243.

64) S. **707**. Zu Anm. 1 a Abs. 3. Postkarten mit Antwort sind im Verkehre mit Spanien bereits seits 1. Mai 1879 zulässig (Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1879 S. 203).

65) S. **707** f. Zu Anm. 1 a Abs. 4 (Fahrpostverkehr mit Spanien). Der Schlußsatz dieses Absatzes ist, wie folgt, abzuändern: Die Uebereinkunft, betr. den Austausch von Postpacketen, (Nr. 1413) ist für Spanien nachträglich — am 1. Juli 1885 — in Kraft getreten. An dem

internationalen Austausche von Postpacketen nehmen etwa 800 größere spanische Postanstalten Theil (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1885 S. 163, 167, 168).

66) S. **783** ff. Die Telegraphenordnung v. 13. August 1880 ist abgeändert durch Erl. des Reichskanzlers v. 11. Juni 1886 (Centralbl. S. 204).

67) S. **786**. Zu § 7 vgl. den folgenden Nachtrag zu S. 789.

68) S. **789**. Zu § 18 Nr. I. Wegen der Behandlung der durch die Ortsbriefkasten und durch die Briefkasten der Bahnposten eingelieferten, nach Orten des Reichs-Telegraphengebiets gerichteten unvollständig oder gar nicht frankirten Telegramme vgl. Amtsbl. des Reichs-Postamts 1884 Anl. zu S. 237.

69) S. **793**. Zu Anm. 21. An die Stelle der im Februar 1883 festgesetzten Bedingungen für Fernsprechanlagen in größeren Städten traten später andere, im November 1883 bezw. Juli 1884 erlassene Bedingungen. Gegenwärtig sind die im März 1885 erlassenen „Bedingungen für die Theilnahme an einer Stadt-Fernsprecheinrichtung" maßgebend (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1885 Anl. zu S. 30 und zu S. 151).

70) S. **795**. Zu I Nr. 4. Wünscht der Antragsteller die Aufstellung weiterer, als der unbedingt erforderlichen Apparate, dann wird die dafür zu zahlende Vergütung in jedem Falle besonders festgesetzt (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1884 Anl. zu S. 157).

71) S. **795**. Zu I Nr. 6. Die Gebühren für Stadt-Telegramme sind auch für solche Telegramme zu entrichten, welche bei der Reichs-Telegraphenanstalt zur Beförderung an die Nebenstelle aufgegeben werden (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1884 Anl. zu S. 157).

72) S. **795**. Zu II. Die Gebühr von 50 Mark jährlich ist auch dann für jede einzelne Nebenstelle zu entrichten, wenn mehrere Nebenstellen für einen und denselben Besitzer angelegt sind (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1884 Anl. zu S. 157).

73) S. **796**. Zu III Nr. 4. Von Reichs- und Staatsbehörden, Eisenbahngesellschaften, sowie von städtischen, kommunalständischen und provinzialständischen Verwaltungen sind nur 75 Procent der von Privatpersonen zu entrichtenden Gebühren zu erheben (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1884 Anl. zu S. 157).

74) S. **796—799**. Zu der Anlage A. II. „Bedingungen für die Theilnahme an einer Stadt-Fernsprecheinrichtung" vgl. oben den Nachtrag 69 zu S. 793.

75) S. **820**. Zu Art. 28 Abs. 1. Bei gewöhnlichen Packeten wird seitens der Russischen Postverwaltung, gleichviel, ob deren Werth in den Zollinhaltserklärungen angegeben ist oder nicht, im Falle des Verlustes oder der Beschädigung kein Ersatz geleistet (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1884 S. 157).

76) S. **844**. In Anm. 3 letzte Linie hinzuzufügen: mit Belgien (vgl. die Bestimmungen v. 28. März 1884 auf S. 868).

77) S. **851**. In Anm. 9 hinzuzufügen: 1885 S. 160.

78) S. **859**. Zu Anlage I 1. Vgl. die Bestimmungen über die Anerkennung der in österreichisch-ungarischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in deutschen Häfen v. 30. April 1884 (Centralbl. S. 156).

79) S. **892** f. Zu Anm. 1 Abs. 1. Wegen des in Zollvereinssachen im Verkehre zwischen Deutschland und Luxemburg — auch für Briefsendungen — bestehenden Portofreithums vgl. § 2 der Anl. A zum Regulativ über die Portofreiheiten (Bd 1 S. 654).

80) S. **893** ff. Auf den Postauftragsverkehr mit Luxemburg finden seit 1. April 1886 die Bestimmungen des Lissabonner Uebereinkommens v. 21. März 1885 Nr. 1655 (RGB. S. 115) Anwendung.

81) S. **893**. Zu Anm. 1 Abs. 4 (Packetsendungen). Auf die Postpackete des Durchgangsverkehrs kommen e. F. die Vorschriften der Uebereinkunft v. 3. November 1880 (Nr. 1413) zur Anwendung. Zum Schlußsatze dieses Absatzes sind weiter zu vergleichen die Bekanntm. v. 26. Mai, 4. Juni 1884 (Nr. 1544, 1548) und v. 8. Februar 1885 (Nr. 1588), sowie die Bekanntm. v. 10. November 1884, betreffend den Verkehr mit Erzeugnissen und Geräthschaften des Weinbaues in den deutsch-luxemburgischen Grenzbezirken (Nr. 1571) — abgedruckt in Anlagen I und III zu Nr. 1502 Bd 5 S. 485 ff. —

82) S. **899**. Zu Anm. 2 a. Diese Anmerkung hat keine Gültigkeit mehr (vgl. Amtsbl. des Reichs-Postamts 1886 S. 33).

83) S. **901**. Zu Art. 13. Seit 1. April 1886 ist der Meistbetrag der Nachnahme auf 400 M. erhöht worden (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1886 S. 100).

84) S. **901**. Zu Art. 14. Seit Juli 1885 ist im Verkehre zwischen Deutschland und Luxemburg die Eilbestellung von Packetsendungen zugelassen. Das Nähere hierüber s. Amtsbl. des Reichs-Postamts 1885 S. 168.

85) S. **902**. Zu Art. 16 Abs. 1, 2 und 5, sowie zu Anm. 13. Wegen der Behandlung der aus Deutschland herrührenden unbestellbaren Packete nach Luxemburg und bezw. der aus Luxemburg herrührenden unbestellbaren Packete nach Deutschland, desgleichen der nicht zur Klasse der Postpackete gehörigen und nicht mit Nachnahme behafteten unbestellbaren Packetsendungen,

welche zwischen Oesterreich-Ungarn und Luxemburg durch Vermittelung Deutschlands zum Austausche gelangt sind, vgl. Amtsbl. des Reichs-Postamts 1885 S. 241.

86) S. **920**. Durch Allerh. Erl. v. 12. März 1884 Nr. 1535 (Bd 5 S. 739) ist dem zollvereinsländischen Haupt-Zollamt zu Hamburg die Bezeichnung „Kaiserlich" wieder genommen.

87) S. **945**. Zu Anm. 31. Der Bundesrath hat beschlossen: daß von den Hochseefischerei-Fahrzeugen, unter Befreiung derselben von den nach Maßgabe des Tarifs vom 22. Februar 1873 (Central-Blatt S. 62) zu entrichtenden Kosten, für die Musterungsverhandlungen vor den Seemannsämtern innerhalb des Bundesgebiets eine feste Gebühr von fünf Mark jährlich für jedes auf den Fang ausgehende Fahrzeug ohne Rücksicht auf die Zahl der angemusterten Personen zu erheben sei. (Bekanntm. des Reichskanzlers v. 24. November 1885 Centralbl. S. 525).

3. Band.

1) S. **2**. In Anm. 5. hinzuzufügen: Unter den Bedingungen des Pariser Uebereinkommens, betr. den Austausch von Briefen mit Werthangabe, können Briefe mit Werthangabe auch im Verkehre mit Beirut, Constantinopel, Salonich und Smyrna, durch Vermittelung der in diesen Orten befindlichen Oesterreichischen Postanstalten, befördert werden, und zwar mit Werthangabe bis zu 8000 Mark (10000 Franken) auf dem Wege über Bulgarien (Varna), und mit unbeschränkter Höhe der Werthangabe auf dem Wege über Triest (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1884 S. 261, 289). Inwieweit daneben, außerhalb des Uebereinkommens v. 1. Juni 1878, Briefe mit Werthangabe nach den vorbezeichneten, sowie nach denjenigen anderen Orten in der Türkei zulässig sind, an welchen sich Oesterreichische Postanstalten befinden, ist aus dem Amtsbl. des Reichs-Postamts 1882 S. 17 bezw. aus dem „Briefposttarif" zu ersehen.

An dem Austausch von Postpacketen ohne Werthangabe nehmen die Oesterreichischen Postanstalten in der Türkei gleichfalls Theil. Es kommen hierbei für Deutschland gegenwärtig die Oesterreichischen Postämter in Adrianopel, Beirut, Caifa, Candia, Canea, Cavala, Dardanellen, Dede-Agatsch, Durazzo, Gallipoli, Ineboli, Jaffa, Janina, Jerusalem, Kerassunde, Lagos, Leros, Mitilene, Philippopel, Prevesa, Retimo, Rhodus, Salonich, Samsun, San Giovanni di Medua, Santi-Quaranta, Scio, Smyrna, Tenedos, Trapezunt, Valona und Vathi in Betracht (vgl. Amtsbl. des Reichs-Postamts 1880 S. 302; 1881 S. 297, 316 Anlage, 396; 1884 S. 326). Der Austausch von Postpacketen zwischen Deutschland und Constantinopel wird ausschließlich durch das Deutsche Postamt in Constantinopel besorgt (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1881 S. 297). — Inwieweit auch Packetsendungen, welche nicht zu der Gattung der Postpackete gehören, im Verkehre mit den in der Türkei befindlichen Oesterreichischen Postanstalten zulässig sind, ist aus dem „Packetposttarif" zu ersehen.

2) S. **4**. Zu Anm. 6a. In Linie 3 muß es statt „Obersdorf" heißen „Olbersdorf".

3) S. **5**. Zu Art. 6 Abs. 1 ist zu vergleichen Anm. 30 Bd 3 S. 13.

4) S. **5**. Zu Anm. 8 Abs. 2 Litt. b und c. Anstatt der daselbst angeführten Stellen des Amtsblatts der Postverwaltung ist jetzt zu vergleichen: Amtsbl. des Reichs-Postamts 1884 Anl. zu S. 199.

5) S. **5** f. Zu Anm. 8 Abs. 2 Litt. d. Zu dieser Litt. sind weiter zu vergleichen die Bekanntm. v. 26. Mai und 4. Juni 1884 (Nr. 1544, 1548), sowie vom 8. Februar 1885 (Nr. 1588) — abgedruckt in Anl. I zu Nr. 1502 Bd 5 S. 485 ff. —

6) S. **7** f. Zu Anm. 14. Nach Egypten sind Postkarten seit August 1884 allgemein zulässig (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1884 S. 252).

7) S. **8**. In Anm. 18 hinzuzufügen: Vgl. auch Amtsbl. des Reichs-Postamts 1884 S. 126.

8) S. **9**. In Anm. 21 hinzuzufügen: Vgl. auch Amtsbl. des Reichs-Postamts 1884 S. 126.

9) S. **11**. In Anm. 26 hinzuzufügen: Seit dem 15. Juni 1884 können auch im Verkehre zwischen Deutschland einerseits und den Orten Salonich, Beirut und Smyrna andererseits, durch Vermittelung der K. K. Oesterreichischen Postanstalten an diesen Orten, Postanweisungen ausgetauscht werden. Der Betrag der einzelnen Postanweisung darf 500 Franken nicht übersteigen. Die Gebühr beträgt 20 Pf. für je 20 Mark oder einen Theil von 20 Mark, mindestens jedoch 40 Pf. Die Postanweisungen sind in der Frankenwährung auszustellen (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1884 S. 159). In derselben Weise ist seit dem 1. Juli 1885 ein Austausch von Postanweisungen zwischen Deutschland einerseits und den Orten Adrianopel und Philippopel andererseits zulässig (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1885 S. 165).

10) S. **16**. In Anm. 41 hinzuzufügen: Wegen der Berechnung des Nachschuß-Portos für dergleichen Sendungen vgl. Amtsbl. des Reichs-Postamts 1884 S. 126.

11) S. **17**. Zu Art. 35 u. Anm. 45. Seit 1. April 1886 ist der Meistbetrag der Nachnahme auf 400 M. erhöht worden (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1886 S. 100).

12) S. **23**. Zu Art. 43 letzter Absatz: Die Bestimmungen des letzten Absatzes des Art. 43 finden seit März 1885 auch Anwendung auf die Sendungen mit Werthangabe über 300 Mark

(= 150 Gulden Oesterreich. Währung) bis 400 Mark (= 200 Gulden Oesterreich. Währung) einschließlich (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1885 S. 34).

13) S. **25**. Zu Anm. 62. An Stelle der letzten Zeile dieser Anm. ist zu lesen: Anm. 5a Bd 4 S. 735 und Anm. 11 Bd 4 S. 747.

14) S. **30** ff. (Anl. I.) Auf den Postauftragsverkehr mit Oesterreich-Ungarn finden seit 1. Mai 1886 die Bestimmungen des Lissabonner Uebereinkommens v. 21. März 1885 Nr. 1655 (RGB. S. 115) Anwendung (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1886 S. 152).

15) S. **37**. Zu Nr. 908. Ueber den örtlichen Geltungsbereich der Verord. v. 11. Februar 1873 vgl. die Verord. v. 16. Juni 1886 Nr. 1669 (RGB. S. 191).

16) S. **39**. Zu Nr. 915. In Linie 12 v. o. muß es statt „Odesloe" heißen „Oldesloe".

17) S. **40**. In Anm. 1 muß es statt „Anm. 2" heißen „Anm. 41" (vgl. Bd 5 S. 505).

18) S. **42** ff. Das Reichsbeamtengesetz ist abgeändert und ergänzt durch das Ges., betr. die Abänderung des Reichsbeamtengesetzes ꝛc., v. 21. April 1886 Nr. 1650 (RGB. S. 80). Das Ges. v. 21. April 1886 findet nach der Verord. v. 20. Juni 1886 Nr. 1671 (RGB. S. 203) auf die Reichsbankbeamten entsprechende Anwendung.

19) S. **43**. In Anm. 5 Abs. 4 hinzuzusetzen: des Vorsitzenden und der Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts § 87 des Unfallversicherungsges. v. 6. Juli 1884 Nr. 1552 (Bd 5 S. 808 f.).

20) S. **44**. Zusatz zu Anm. 13.

Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 20. Mai 1885. (Centralbl. S. 205.)

Auf Grund des §. 5 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (R.-G.-Bl. S. 61) hat der Bundesrath beschlossen, daß

1. außer an die Betriebs-Ober-Inspektoren und Verkehrs-Inspektoren auch an die Maschinen-Inspektoren, die Bau- und Betriebs-Inspektoren und den Hauptkassen-Rendanten der Reichseisenbahnen, ferner
2. an die Mitglieder und die festangestellten Beamten des Reichs-Versicherungsamts

die Gehaltszahlung vierteljährlich stattfinden soll.

21) S. **47**. In Anm. 30 hinzuzufügen: Auch nicht auf die nichtständigen Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts (Unfallversicherungsges. v. 6. Juli 1884 § 91 Nr. 1552. Bd 5 S. 809).

22) S. **47**. In Anm. 31 hinzuzufügen: k) die Verord., betr. die Vergütung für Dienstreisen der Marinebeamten zwischen Kiel und Friedrichsort, v. 22. Juni 1884 Nr. 1549 (Bd 5 S. 768 f.).

23) S. **55**. Zusatz zu Anm. 68.

Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 8. März 1886. (Centralbl. S. 55.)

Auf Grund des §. 51 des Reichsbeamten-Gesetzes vom 31. März 1873 hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 21. Januar d. J. beschlossen, daß den besoldeten, mit konsularischen Befugnissen angestellten Kaiserlichen Beamten, welche in außereuropäischen Ländern eine längere als einjährige Verwendung gefunden haben, die daselbst zugebrachte Dienstzeit bei Verwendung in den unter deutschem Schutz stehenden Gebieten von Togo, Kamerun und Südwestafrika sowie in Zanzibar bei der Pensionirung doppelt in Anrechnung gebracht werde.

24) S. **81** am Schlusse nachzutragen: Wegen des Postauftragsverkehrs mit Portugal (einschl. Madeira und den Azoren) vgl. Nr. 1655 (RGB. S. 115). Von den Potugiesischen Kolonien ist das betr. Lissabonner Uebereinkommen bis jetzt nicht ausgeführt worden.

25) S. **82**. Zu Nr. 922 Anm. 1 Abs. 5. An dem internationalen Austausche von Postpacketen ohne Werthangabe nehmen gegenwärtig etwa 180 größere Postanstalten in Portugal, sowie auf Madeira und den Azoren Theil (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1885 Anl. zu S. 226). — Zu dem letzten Satze des Abs. 5 sind weiter zu vergleichen die Bekanntm. v. 26. Mai und 4. Juni 1884 (Nr. 1544, 1548), sowie v. 8. Februar 1885 (Nr. 1588) — abgedruckt in Anlage I zu Nr. 1502 Bd 5 S. 485 ff. —

26) S. **82**. Zu Nr. 922 Anm. 1 Abs. 6. Postanweisungen sind nur im Verkehre mit den portugiesischen Besitzungen in Vorderindien (Goa, Daman, Diu), und zwar durch Vermittelung der Postverwaltung von Britisch-Ostindien, zulässig (vgl. oben den Nachtrag 20 zu Bd 2 S. 233).

27) S. **111**. Zu 5 zu § 12. Durch Art. 1 der Verord. v. 6. Juni 1885 Nr. 1614 (RGB. S. 197) ist der Nr. 1 als fünfter Absatz angefügt.

Zu der freien Verpflegung, welche in den Fällen längerer als achtundvierzigstündiger Abwesenheit der Fuhren von der Heimath den Führern derselben zu gewähren ist, gehört neben der Mundportion ein täglicher Baarzuschuß in Höhe der Gemeinenlöhnung der Infanterie.

28) S. **130**. Durch Art. 2 der Verord. v. 6. Juni 1885 Nr. 1614 (RGB. S. 197) ist dem 4. Abs. der Bestimmungen unter D hinzugefügt:

Zur freien Verpflegung des Führers gehört neben der Mundportion ein täglicher Baarzuschuß in Höhe der Gemeinenlöhnung der Infanterie.

29) S. **156**. Zu Anm. 1 Abs. 3. An dem Austausche von Werthbriefen nehmen seit 1. April 1886 sämmtliche italienische Postanstalten Theil (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1886 S. 83).

30) S. **156**. Zu Anm. 1 Abs. 5. Auf Grundlage des Uebereinkommens v. 3. November 1880 wird seitens Italiens der Austausch von Postpacketen sowohl mit der Regentschaft Tunis und

mit dem italienischen Postamte in Tripolis, als auch mit San Marino und dem italienischen Postamte in Assab vermittelt (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1882 S. 238; 1883 S. 310; 1884 S. 177; 1885 S. 227). — Wegen des Postauftragsverkehrs mit Italien vgl. Nr. 1655 (RGB. 1886 S. 115).

31) S. **158**. Durch Ges. v. 1. April 1886 Nr. 1643 (RGB. S. 67) ist im Art. 3 des Münzges. v. 9. Juli 1873 unter Nr. 2 vor dem Worte „Zehnpfennigstücke" eingeschaltet „Zwanzigpfennigstücke".

32) S. **206**. Zu Anm. 9. Vgl. Ges., betr. die Einziehung der mit dem Datum vom 11. Juli 1874 ausgefertigten Reichskassenscheinen, v. 21. Juli 1884 Nr. 1561 (Bd 5 S. 909).

33) S. **218**. Durch Ges. v. 31. März 1885 Nr. 1595 (RGB. S. 81) hat der § 30 unter Nr. 3 a und b folgende Fassung erhalten:

3. Die mit den ständigen Geschäften der Heeresergänzung betrauten Behörden sind:
   a) für den Aushebungsbezirk die Ersatzkommission, bestehend aus einem Offizier, in der Regel dem Landwehr-Bezirkskommandeur und aus einem Verwaltungsbeamten des Bezirks, oder wo ein solcher Beamter fehlt, einem besonders zu diesem Zweck bestellten bürgerlichen Mitgliede,
   b) für den Infanterie-Brigadebezirk die Ober-Ersatzkommission, bestehend aus einem höheren Offizier, in der Regel dem Infanterie-Brigadekommandeur und aus einem höheren Verwaltungsbeamten.

34) S. **234**. Zu § 5 vgl. § 43 Abs. 6 der Gewerbeordnung Nr. 1505 (Bd 5 S. 515).

35) S. **264**. Die Bestimmungen in § 48 unter B 2, 3 haben zufolge Bekanntm. v. 1. März 1885 (Centralbl. S. 55) unter A 3 e zufolge Bekanntmachung v. 20. April 1885 (Centralbl. S. 65) Zusätze erhalten und Aenderungen erlitten.

36) S. **284** ff. Die Anlage D ist in den Bestimmungen Nr. VIII, IX, XXXI, XXXV laut Bekanntm. v. 1. März 1885 (Centralbl. S. 55) in den Bestimmungen Nr. III, X 2, XXI, XXII laut Bekanntm. v. 20. April 1885 (Centralbl. S. 165 ff.); vgl. auch die Berichtigungen S. 190 das. in den Bestimmungen Nr. XXXVIII laut Bekanntm. v. 7. Juli 1885 (Centralbl. S. 276), in den Bestimmungen Nr. I, III, IX, XXXVIII laut Bekanntm. v. 27. Januar 1886 (Centralbl. S. 23) ergänzt und geändert worden.

37) S. **299**. In Anm. 1 a muß es statt „Anm. 2" heißen „Anm. 41" (vgl. Bd 5 S. 505).

38) S. **329**. In Anm. 13 hinzuzufügen: 7. Griechenland (Handels- und Schiffahrtsvertrag v. 9. Juli 1884 Art. 7 Nr. 1590 RGB. 1885 S. 23 ff).

39) S. **337**. Zu Nr. 1034 vgl. das Ges., betr. die Abänderung der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868, v. 11. Juli 1884 Nr. 1554 (Bd 5 S. 863 ff.).

40) S. **463**. Zu Anm. 1 Abs. 2. Nach dem chilenischen Theile von Patagonien und von Feuerland sind Postkarten mit Antwort erst seit August 1884 zulässig (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1884 S. 251).

41) S. **516**. In Anm. 34 hinzuzufügen: Staatsschuldbuch-Forderungen sind nicht lombardfähig.

42) S. **517**. In Anm. 46 hinzuzufügen: Wegen Ausgabe neuer Noten vgl. die Bekanntm. v. 10. Novbr. 1884 (RAnz. Nr. 267 v. 12. Nov. 84).

43) S. **518**. In Anm. 48 hinzuzufügen: An Stelle des Dir. Hanauer ist Geh. Ober-Regierungsrath Dr. Hagens getreten.

44) S. **524**. In Anm. 83 hinzuzufügen: Auch die Nebenstelle in Darmstadt wird durch 2 Beamte verwaltet.

45) S. **537**. Zu Anlage 1. Das Verzeichniß hat sich vielfach geändert (besonders in Folge der Verstaatlichung der Eisenbahnen).

46) S. **541**. Anm. **) ist dahin zu berichtigen: die Gebühr beträgt von 4 bis $4\frac{1}{2}$ Uhr: 0,50 M. von $4\frac{1}{2}$ bis 5 Uhr: 1 M.

47) S. **543**. Zu Anlage 3. Die Bedingungen sind mehrfach modifizirt.

48) S. **544** ff. Die Zahl der Reichsbankanstalten ist um 2 Nebenstellen vermehrt.

49) S. **570**. Zu Anm. 2. In der dritten Zeile der Anm. 2 von unten ist vor „Britisch Honduras" einzuschalten „Neu-Fundland".

50) S. **594** ff. Durch Erl. des Reichskanzlers v. 13. Februar 1886 (Centralbl. S. 35 f.) ist das Verzeichniß der Reichsbeamten ergänzt bezw. abgeändert.

51) S. **617**. In Anm. 9 Abs. 1 hinzuzufügen: Seit der Londoner Revision sind dem Vertrage ferner beigetreten; Neu-Süd-Wales, Senegal, Tasmanien und Tunis (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1885 S. 27, 108, 209). Die Betheiligung Großbritanniens erstreckt sich auch auf Malta.

52) S. **619—675**. Seit 1. Juli 1886 befindet sich die Ausführungs-Uebereinkunft in der Fassung der Berliner Revision v. 17. September 1885 in Geltung. Dieselbe ist mit den neuen Tariftabellen veröffentlicht in dem Journal télégraphique Bd 9 S. 213 ff. und nebst deutscher Uebersetzung abgedruckt in der bei R. v. Decker in Berlin erschienenen Ausgabe des „Internationalen Telegraphen-Vertrages" vom Jahre 1886.

53) S. **676—698**. Durch die Festsetzungen der Berliner Revision v. 1885 (s. Nachtrag 52)

sind die in Anl. II unter Nr. 1—6 u. 10 mitgetheilten Uebereinkommen sowie auch das Telegraphen-Uebereinkommen mit Luxemburg v. 19. Februar 1876 (Bd 1 S. 274 ff.) materiell im Wesentlichen beseitigt. Das Uebereinkommen mit Schweden v. 28./18. Dezember 1876 (mit Ausnahme der bereits früher außer Geltung getretenen Art. 7—9 u. 11) und das Uebereinkommen mit Norwegen v. 6. April 1879 (mit Ausnahme der auf die Taxen bezüglichen Bestimmungen) werden durch die Berliner Revision nicht berührt; das Gleiche gilt auch in Betreff des Uebereinkommens mit Großbritannien v. 31. Mai 1880 (S. 693). Vgl. auch Amtsbl. des Reichs-Postamts 1886 S. 190. Für Telegramme aus Deutschland nach Frankreich ist seit 1. Juli 1886 eine Wortgebühr von 15 Pf. zu entrichten; vgl. den „Gebührentarif" vom Juli 1886.

54) S. **714**. Zu Anm. 3. Anstatt der §§ 55 und 65 des Bahnpolizei-Reglements v. 4. Januar 1875 sind jetzt zu vergleichen dieselben §§ des Bahnpolizei-Reglements v. 30. November 1885 (RGB. 1885 S. 310 f., 313).

55) S. **715**. Zu Anm. 5. Jetzt zu vergleichen die §§ 53 bis 71 des Bahnpolizei-Reglements v. 30. November 1885 (RGB. 1885 S. 309 ff.).

56) S. **717**. Zu Anm. 2. Jetzt zu vergleichen § 74 des Bahnpolizei-Reglements v. 30. November 1885 (RGB. 1885 S. 316) und § 5 der Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands v. 30. November 1885 (Centralbl. 1885 S. 571). In Betreff der Weite der Normalspur ist durch die neueren Bestimmungen eine Aenderung nicht herbeigeführt.

57) S. **722**. Zu Nr. 1100. Die Bestimmungen des Ges. v. 21. April 1886 (vgl. Nachtrag 18 zu S. 42 ff.) finden auf die Reichsbankbeamten entsprechende Anwendung. (Verord. v. 20. Juni 1886 Nr. 1671 RGB. S. 203.)

58) S. **750** muß die Anm. 1 a lauten: Das Gesetz ist in Anm. 1 zum Gerichtsverfassungsges. v. 27. Januar 1877 (Nr. 1163) abgedruckt (Bd 4 S. 31 f.).

59) S. **759**. In Anm. 32 Linie 3 v. u. ist hinzuzufügen: § 3 des Ges., betr. den Schutz des zur Anfertigung von Reichskassenscheinen verwendeten Papieres gegen unbefugte Nachahmung, v. 26. Mai 1885 Nr. 1609 (RGB. S. 165).

60) S. **803**. In Anm. 200 ist hinzuzufügen: jetzt Ges., betr. das Spiel in außerpreußischen Lotterien, v. 29. Juli 1885 (Preuß.-Ges.-Samml. S. 317).

61) S. **808**. Zu Anm. 223 vgl. die Nachträge 9 bis 11 zu Bd 2 (S. 1195).

62) S. **820**. Zu § 367 Nr. 4 und 5 ist anzumerken: Für Sprengstoffe gilt jetzt § 9 Abs. 2 des Ges. gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen v. 9. Juni 1884 Nr. 1547 (Bd 5 S. 767).

63) S. **823**. In Anm. 282 ist hinzuzufügen: Vgl. jetzt Aichordnung für das Deutsche Reich v. 27. Dezember 1884, Aichgebührentaxe v. 28. Dezember 1884, Bekanntm., betr. die Zulassungsfristen für ältere Maaße, Meßwerkzeuge, Gewichte und Waagen, v. 30. Dezember 1884 (Nr. 1584, RGB. 1885 hinter S. 14); Bekanntm., betr. die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen der Maaße, Meßwerkzeuge, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit, v. 27. Juli 1885 Nr. 1621 (RGB. S. 263).

64) S. **844** ff. Die Bekanntm. v. 6. Mai 1876 ist aufgehoben und ersetzt durch die Bekanntm., betr. die Ausführung des Ges. v. 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, vom 20. Juni 1886 (Centralbl. S. 200).

65) S. **854** ff. Zu Nr. 1140 vgl. die Verord. wegen Ergänzung der Verord. v. 16. August 1876 v. 4. Juni 1885 Nr. 1613 (RGB. S. 195).

66) S. **869**. Zum Art. 11 ist anzumerken: Der internationalen Meterkonvention sind nachträglich beigetreten: Großbritannien, Serbien, Rumänien (Bekanntm. v. 20. Dezember 1884 Nr. 1576 RGB. 1885 S. 1) und Japan (Bekanntm. v. 9. November 1885 Nr. 1626 RGB. S. 287).

67) S. **891** ff. Der erste Theil der Wehrordnung ist in den Bestimmungen § 2 Nr. 4, § 2 Nr. 5, § 89 Nr. 3 Litt. c geändert und hat zum Schema 17 (S. 965) und zu den Abkürzungen (S. 1008) Zusätze erhalten (Allerh. Erl. v. 27. August 1885. Centralbl. S. 409 ff.).

68) S. **966** ff. Die Landwehr-Bezirks-Eintheilung ist berichtigt worden durch Bekanntm. v. 27. Dezember 1884 (Centralbl. 1885 S. 2 ff., 1886 S. 21) v. 18. März, 16. April, 29. Dezember 1885 (Centralbl. S. 67 ff., 149, 1886 S. 2 ff.), v. 16. Februar, 21. Juni 1886 (Centralbl. S. 38 f., 203).

69) S. **1016**. § 5 Nr. 2 und 3 c sind durch Erl. v. 8. Februar 1885 abgeändert (Armee-Verordnungsbl. S. 33).

4. Band.

1) S. **35**. In Anm. 16 ist hinzuzufügen: ferner mit Madagaskar v. 15. Mai 1883 Nr. 1610 (RGB. 1885 S. 166) und mit der Dominikanischen Republik v. 30. Januar 1885 Nr. 1630 (RGB. 1886 S. 3 ff.).

2) S. **55**. In Anm. 146 hinzuzufügen: Ein vierter Strafsenat ist im Jahre 1884, ein sechster im Jahre 1886 errichtet.

3) S. **57**. Der § 137 ist durch die nachstehende Vorschrift ersetzt (Ges. v. 17. März 1886 Nr. 1640. RGB. S. 61):

§. 137. Will in einer Rechtsfrage ein Civilsenat von der Entscheidung eines anderen Civilsenats oder der vereinigten Civilsenate, oder ein Strafsenat von der Entscheidung eines anderen Strafsenats oder der vereinigten Strafsenate abweichen, so ist über die streitige Rechtsfrage im ersteren Falle eine Entscheidung der vereinigten Civilsenate, im letzteren Falle eine solche der vereinigten Strafsenate einzuholen.

Einer Entscheidung der Rechtsfrage durch das Plenum bedarf es, wenn ein Civilsenat von der Entscheidung eines Strafsenats oder der vereinigten Strafsenate, oder ein Strafsenat von der Entscheidung eines Civilsenats oder der vereinigten Civilsenate, oder ein Senat von der früher eingeholten Entscheidung des Plenums abweichen will.

Die Entscheidung der Rechtsfrage durch die vereinigten Senate oder das Plenum ist in der zu entscheidenden Sache bindend. Sie erfolgt in allen Fällen ohne vorgängige mündliche Verhandlung.

Vor der Entscheidung der vereinigten Strafsenate oder derjenigen des Plenums, sowie in Ehe- und Entmündigungssachen ist der Ober-Reichsanwalt mit seinen schriftlichen Anträgen zu hören.

Soweit die Entscheidung der Sache eine vorgängige mündliche Verhandlung erfordert, erfolgt dieselbe durch den erkennenden Senat auf Grund einer erneuten mündlichen Verhandlung, zu welcher die Prozeßbetheiligten von Amtswegen unter Mittheilung der ergangenen Entscheidung der Rechtsfrage zu laden sind.

4) S. **67**. Zu § 1 vgl. den vorstehenden Nachtrag 2.

5) S. **102**. Zu § 102. Vgl. die Allg. Verfügung des Preuß. Justizministers v. 16. Juni 1885 (Preuß. Justizministerialbl. S. 185).

6) S. **201**. Zu § 749 vgl. das Ges., betr. die Unzulässigkeit der Pfändung von Eisenbahnbetriebsmaterial, v. 3. Mai 1886 Nr. 1661 (RGB. S. 131).

7) S. **211**. Durch Ges. v. 30. April 1886 Nr. 1660 (RGB. S. 130) ist dem § 809 folgender Abs. 3 hinzugefügt:

Die Vollziehung ist vor der Zustellung des Arrestbefehls an den Schuldner zulässig. Sie ist jedoch ohne Wirkung, wenn die Zustellung nicht innerhalb einer Woche nach der Vollziehung und vor Ablauf der für diese im vorhergehenden Absatze bestimmten Frist erfolgt.

8) S. **241** Anm. 7 und S. **246** ff. Anlagen hinzuzufügen: Nr. 1674. Ges., betr. die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, v. 24. Juni 1886 (RGB. S. 207).

9) S. **672**. Zu Anm. 16. Die Dauer der Geltung des Ges. v. 21. Oktober 1878 ist durch das Ges. v. 20. April 1886 Nr. 1648 (RGB. S. 77) bis zum 30. September 1888 verlängert.

10) S. **681** ff. Der Weltpostvereinsvertrag v. 1. Juni 1878 ist abgeändert durch das Lissabonner Zusatzabkommen v. 21. März 1885 Nr. 1651 (RGB. 1886 S. 82—96).

11) S. **681** f. In Anm. 1 Abs. 2 hinzuzufügen: Seit dem 1. Januar 1886 ist auch der Kongostaat, seit März 1886 Annam und seit 1. April 1886 Bolivien zu dem Weltpostvereine hinzugetreten (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1885 S. 313, 1886 S. 73 f.).

12) S. **682**. In Anm. 1 Abs. 2 Linie 2 sind die Worte „mit Zanzibar (Stadt), sowie", Linie 3 die Worte „Briefposttarif 1879 S. 12", Linie 4 die Zahl 91 zu streichen.

Im letzten Abs. der Anm. 1 muß es hinter „Korrespondenz" heißen: mit Afghanistan, Belutschistan, Kaschmir, Ladakh, China, Korea, Tunis, Tripolis, Marocco, Madagascar, Zanzibar, sowie mit Apia (Samoa-Inseln) und Tongatabu (Tonga-Inseln) zur Anwendung gelangen, ist aus dem „Briefposttarif" in Verbindung mit dem Amtsbl. des Reichs-Postamts 1886 S. 224 zu ersehen.

13) S. **689**. Zu Anm. 22. Costa Rica und Salvador leisten für verloren gegangene Einschreibsendungen Gewähr (vgl. Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1886 S. 25, 126).

14) S. **694**. Zu Anm. 34. In der 5. Linie von unten ist vor „Asien" einzuschalten „Europa".

15) S. **695** f. Zu Anm. 37 vgl. Briefposttarif 1886 S. 7. — In Anm. 38 hinzuzufügen: Postkarten mit Antwort sind ferner zulässig im Verkehr mit den Französischen Kolonien — seit August 1885, mit Siam — seit Oktober 1885, und mit Annam — seit März 1886 (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1885 S. 205, 277; 1886 S. 74). Seit 1. April 1886 haben sämmtliche Vereinsländer die Verpflichtung übernommen, Postkarten mit Antwort zurückzusenden (Nr. 1651 I 1).

16) S. **703** ff. Die Ausführungs-Uebereinkunft in der seit 1. April 1886 gültigen Fassung — unter Berücksichtigung des Lissabonner Zusatzabkommens Nr. 1651 — ist abgedruckt in der „Besonderen Ausgabe des Weltpostvertrages und der Nebenabkommen" v. Jahre 1886.

17) S. **732** ff. Das Uebereinkommen v. 1. Juni 1878 ist abgeändert durch das Lissabonner Zusatzabkommen v. 21. März 1885 Nr. 1652 (RGB. 1886 S. 97—99).

18) S. **732** f. Zu Anm. 1. Auf Seiten Spaniens, Bulgariens, Serbiens und Egyptens nehmen seit 1. April 1886 sämmtliche Postanstalten an dem internationalen Werthbriefverkehre

Theil (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1886 S. 83). Auf den Verkehr mit dem Französischen Schutzgebiete Annam findet seit April 1886 das Werthbrief-Uebereinkommen gleichfalls Anwendung; ein vollständiges Verzeichniß derjenigen Orte in Tunis, an welchen sich französische Postanstalten befinden, ist im Briefposttarif 1886 S. 95 enthalten. Auf Seiten der Türkei sind nur noch 64 Postanstalten zum Werthbriefverkehre ermächtigt (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1886 S. 202).

S. **733**. Zu Anm. 4. Der Meistbetrag der Werthangabe für Briefe nach Egypten, Italien, Serbien und den Portugiesischen Kolonien beträgt jetzt 10000 Franken (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1886 S. 83).

19) S. **737**. Zu Anm. 9 vgl. Briefposttarif 1886 S. 48 ff.

20) S. **743** ff. Die Ausführungs-Bestimmungen in der seit 1. April 1886 gültigen Fassung — unter Berücksichtigung des Lissabonner Zusatzabkommens Nr. 1652 — sind abgedruckt in der „Besonderen Ausgabe des Weltpostvertrages und der Nebenabkommen" v. Jahre 1886.

21) S. **753** ff. Das Uebereinkommen v. 4. Juni 1878 ist abgeändert durch das Lissabonner Zusatzabkommen v. 21. März 1885 Nr. 1653 (RGB. 1886 S. 100—103).

22) S. **753**. Zu Anm. 1 Abs. 1. Seit 1. April 1886 ist Japan beigetreten (vgl. Nr. 1653 und Amtsbl. des Reichs-Postamts 1886 S. 79). In Folge dessen sind auf S. 754 im letzten Absatze der Anm. 1 die Angaben unter Litt. l zu streichen.

23) S. **754**. Zu Anm. 1 Abs. 2. Was die Theilnahme Egyptens betrifft, so sind seit August 1885 Postanweisungen zulässig nach allen Orten Unter-, Mittel- und Ober-Egyptens bis Wadi-Halfa einschließlich, sowie nach Suakim (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1885 S. 208). — Auf Seiten Bulgariens nehmen zur Zeit 36 Postanstalten an dem internationalen Postanweisungsverkehre Theil (vgl. Amtsbl. des Reichs-Postamts 1885 S. 222). Wegen des Postanweisungsverkehrs mit Tunis vgl. auch Briefposttarif 1886 S. 95.

24) S. **754**. Zu Anm. 1 Abs. 5. Außerhalb des Uebereinkommens v. 4. Juni 1878 wird seitens Deutschlands ein Postanweisungsverkehr noch unterhalten mit dem Königreiche Hawaii (vgl. oben den Nachtrag 28 zu Bd 1 S. 195), sowie mit Gibraltar und mit Malta (vgl. oben den Nachtrag 20 zu Bd 2 S. 233 Litt. q und r).

25) S. **759**. Zu Anm. 11. Die auf Seiten Deutschlands wegen Einziehung von Geldern im Wege des Postauftrags mit Belgien, Frankreich, Luxemburg, Rumänien und der Schweiz, sowie mit Helgoland und Oesterreich-Ungarn bestandenen Vereinbarungen sind v. 1. April 1886 ab durch das Lissabonner Uebereinkommen, betr. den Postauftragsdienst, v. 21. März 1885 Nr. 1655 (RGB. S. 115) beseitigt worden (vgl. Amtbl. des Reichs-Postamts 1886 S. 87). — Wegen des Austausches telegraphischer Postanweisungen im Verkehre mit noch mehreren anderen Ländern vgl. das. S. 84.

26) S. **760**. Zu Anm. 13. Wegen Egyptens vgl. den Nachtrag 23 zu S. 754.

27) S. **762** ff. Die Ausführungs-Bestimmungen in der seit 1. April 1886 gültigen Fassung — unter Berücksichtigung des Lissabonner Zusatzabkommens Nr. 1653 — sind abgedruckt in der „Besonderen Ausgabe des Weltpostvertrages und der Nebenabkommen" v. Jahre 1886.

28) S. **844**. Zu Anm. 1. Der § 5 des Zolltarifges. v. 15. Juli 1879 / 22. Mai 1885 hat durch Ges. v. 18. April 1886 Nr. 1656 (RGB. S. 123) einen Zusatz erhalten.

29) S. **844**. In Anm. 1 a hinter Litt. e hinzuzufügen: f. Regulativ, betr. die Kreditirung der Tabackgewichtssteuer, v. 16. Juni 1880 (Centralbl. 1880 S. 468 ff.).

30) S. **903**. Zu § 8 vgl. den Bundesrathsbeschluß v. 3. Juni 1885 (Centralbl. 1885 S. 229).

31) S. **905**. Zu § 1 Abs. 2 des Regulativs, betr. die Kreditirung der Tabackgewichtssteuer. Durch Beschluß des Bundesraths v. 28. Januar 1886 (Centralbl. 1886 S. 32) ist dem vorgedachten § 1 Abs. 2 folgender Zusatz angefügt worden:

> „Auch kann demjenigen, an welchen inländischer Taback aus Niederlagen mit Versendungsschein II versandt ist, auf Antrag die Tabackgewichtssteuer, falls dieselbe 100 *M.* oder mehr beträgt, bis zum 25. des dritten Monats nach dem Monat, in welchem der betreffende Betrag fällig gewesen ist, kreditirt werden."

32) S. **931**. In Anm. 1 hinzuzufügen: Wegen Zulassung der Verwendung auch von Veilchenwurzelpulver vgl. Bundesrathsbeschluß v. 28. Januar 1886 (Centralbl. 1886 S. 32).

33) S. **943**. Zu Anm. 10 vgl. Bundesrathsbeschluß v. 26. November 1885 (Centralbl. S. 533), wonach

a) den Fabrikanten von Spirituslacken allgemein gestattet werden darf, den von ihnen steuerfrei zu verwendenden Branntwein mit 0,5 Prozent Terpentinöl zu denaturiren,

b) die Steuervergütung für Branntwein nach Maßgabe des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, den Fabrikanten von Antipyrin aus Essigäther für den zur Herstellung des Essigäthers verwendeten Branntwein unter folgenden Bedingungen gewährt werden:

1. die Denaturirung des Branntweins geschieht durch Vermischung mit 0,025 Prozent Thieröl.
2. In dem nach § 21 des Regulativs von dem Gewerbetreibenden zu führenden Konto-

buche sind die Mengen des hergestellten Essigäthers, sowie des daraus gewonnenen Antipyrins nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde nachzuweisen.

34) S. **1029**. Zu Nr. 1348. Ueber den örtlichen Geltungsbereich der Verord. v. 24. Juni 1879 vgl. die Verord. v. 16. Juni 1886 Nr. 1669 (RGB. S. 191).

5. Band.

1) S. **141** ff. Die Uebereinkunft v. 3. November 1880 ist abgeändert durch das Lissabonner Zusatzabkommen v. 21. März 1885 Nr. 1654 (RGB. S. 104—114).

2) S. **141** f. Zu Anm. 1a. Von den Französischen Kolonien nimmt auch Karikal an der Uebereinkunft Theil. Wegen des auf der Grundlage der Uebereinkunft v. 3. November 1880 zwischen Deutschland einerseits und Großbritannien und Irland andererseits abgeschlossenen, v. 1. Januar 1886 ab in Kraft getretenen Separat-Abkommens, betreffend den Austausch von Postpacketen ohne Werthangabe, vgl. oben den Nachtrag 19 zu Bd 2 S. 232.

Auf Seiten Spaniens sind zu dem internationalen Austausche von Postpacketen etwa 800 größere Postanstalten zugelassen (vgl. Amtsbl. des Reichs-Postamts 1886 S. 25).

3) S. **147**. Zu Anm. 12 Abs. 3 vgl. die neueren Bestimmungen im „Packetposttarif" v. Jahre 1886 in Verbindung mit Amtsbl. des Reichs-Postamts 1886 S. 132, 164, 174, 175, 187, 221.

4) S. **154** ff. Die Ausführungs-Bestimmungen in der seit 1. April 1886 gültigen Fassung — unter Berücksichtigung des Lissabonner Zusatzabkommens Nr. 1654 — sind abgedruckt in der „Besonderen Ausgabe des Weltpostvertrages und der Nebenabkommen" v. Jahre 1886.

5) S. **168** ff. Das Ges. v. 20. April 1881 ist abgeändert durch das Ges. v. 21. April 1886 Nr. 1650 (RGB. S. 80). Letzteres Gesetz findet nach der Verord. v. 20. Juni 1886 Nr. 1671 (RGB. S. 203) auf die Reichsbankbeamten (vgl. Nr. 1427 in Anm. 2 S. 168) entsprechende Anwendung.

6) S. **180**. Zu Nr. 1420 vgl. die Verord., betr. die Berechtigung der niederländischen Flagge zur Ausübung der deutschen Küstenfrachtfahrt, v. 1. Juni 1886 Nr. 1663 (RGB. S. 179).

7) S. **482**. Zu Nr. 1502. Ueber den örtlichen Geltungsbereich der Verord. v. 4. Juli 1883 vgl. die Verord. v. 16. Juni 1886 Nr. 1669 (RGB. S. 191).

8) S. **489** ist in Anlage I die Bekanntm. v. 30. Mai 1886 Nr. 1664 (RGB. S. 180) hinzuzufügen.

9) S. **500**. Zu § 16 Abs. 1 ist hinzuzufügen: Die Anlagen, in welchen aus Holz oder ähnlichem Fasermaterial auf chemischem Wege Papierstoff hergestellt wird (Cellulosefabriken) (Bekanntm. v. 15. Februar 1886 Nr. 1633. RGB. S. 28; Bekanntm. v. 1. April 1886 Nr. 1645. RGB. S. 68); die Anlagen in welchen Albuminpapier hergestellt wird (Bekanntm. v. 16. Juni 1886 Nr. 1672. RGB. S. 204).

10) S. **545**. Durch Ges. v. 23. April 1886 Nr. 1657 (RGB. S. 125) sind hinter § 104g der Gewerbeordnung neue Bestimmungen unter der Bezeichnung §§ 104h—104o eingeschaltet.

11) S. **664**. Zu Anlage VI. Hinzugekommen ist: Nr. 1646. Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Bleifarben- und Bleizuckerfabriken, vom 12. April 1886 (RGB. S. 69).

12) S. **776**. Zu Anm. 2. Inzwischen ist das Gesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, vom 15. März 1886 unter Nr. 1636 auf S. 53 ff. des RGB. und das Gesetz, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 Nr. 1662 auf S. 132 ff. RGB. publizirt.

13) S. **777**. In Anm. 8 ist die Bekanntmachung v. 27. Mai 1886 Nr. 1668 (RGB. S. 190) hinzuzufügen.

14) S. **784**. Zu Anm. 35. Die Bildung von 5 neuen Berufsgenossenschaften (Nr. 58 bis 62) ist unter dem 15. April 1886 bekannt gemacht (Centralbl. S. 111).

15) S. **794**. In Anm. 74 ist hinzuzufügen: Vom Reichskanzler ist auf Grund des § 5 des Ausdehnungsges. v. 28. Mai 1885 (vgl. Anm. S. 774) an Stelle des Regulativs v. 30. September 1885 (Centralbl. S. 484) unter dem 31. März 1886 das am 1. April 1886 in Kraft getretene Regulativ, betr. die Unfallversicherung für den Betrieb der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung, erlassen (Centralbl. 1886 S. 76).

16) S. **795**. Zu Anm. 78. Vgl. die Bekanntm. des Reichs-Versicherungsamts v. 3. April 1886, betr. die anderweite Bestimmung der Sitze von Schiedsgerichten für den gesammten Betrieb der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung, sowie der Königl. Preuß. Staats-Eisenbahnverwaltung, Centralbl. S. 83, und die Bekanntm. des Reichs-Versicherungsamts v. 28. Juni 1886, betr. die Sitze derjenigen Schiedsgerichte der Speditions-, Speicherei- und Kellerei-Berufsgenossenschaft, der Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft, der Westdeutschen Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft, sowie der Elbschiffahrts-Berufsgenossenschaft, deren Bezirke über die Grenzen eines Bundesstaats hinausgehen (Reichsanz. Nr. 151).

17) S. **796**. Zu Anm. 79. Vgl. auch die Bekanntm. v. 5., 30. April, 7., 26. Mai, 13. Juni

1886 (Reichsanz. Nr. 89 erste Beil., Nr. 105, Nr. 119 erste Beil., Nr. 131 zweite u. dritte Beil. Nr. 143 zweite Beil.).

18) S. **803**. Zu § 71 vgl. das Rundschreiben des Reichs-Versicherungsamts an die Genossenschaftsvorstände, betr. das Verfahren bei Einreichung der Lohnnachweisungen Seitens der Genossenschaftsmitglieder, v. 10. März 1886 (Reichsanz. Nr. 80).

19) S. **805**. Zu § 79 vgl. das Rundschreiben des Reichs-Versicherungsamts an die Vorstände der Berufsgenossenschaften, betr. den Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften, v. 19. April 1886 (Reichsanz. Nr. 107).

20) S. **807** f. Zu § 87 vgl. die Bekanntm. des Reichs-Versicherungsamts v. 1. Mai 1886, betr. die Wahl von je zwei nichtständigen Mitgliedern des Reichsversicherungsamts Seitens der Vorstände der Berufsgenossenschaften und der Vertreter der Arbeiter (Centralbl. S. 121).

21) S. **813**. Zu § 104 vgl. das Rundschreiben des Reichs-Versicherungsamts an die Vorstände der Berufsgenossenschaften, betr. den Erlaß von Strafverfügungen, v. 20. April 1886 (Reichsanz. Nr. 108).

22) S. **815**. In Anm. 132 hinzuzufügen: Nr. 1673. Verord., betr. die Inkraftsetzung des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung v. 28. Mai 1885 (RGB. S. 159). Vom 24. Juni 1886. (RGB. S. 205.)

23) S. **844**. In Anlage VIII fällt unter Nr. 1 die Bekanntm. v. 25. Juli 1885 weg. Dieselbe ist durch nachstehende Bekanntm. v. 21. März 1886 (Centralbl. S. 66) ersetzt:

Unter Aufhebung der Bestimmungen vom 25. Juli 1885 (Centralblatt S. 389) wird zur Ausführung der §§. 2 bis 10 des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzblatt S. 159) für den Betrieb der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung folgendes angeordnet:

1. Die Geschäfte der Ausführungsbehörde werden für den gesammten Betrieb der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung von der bei dem Reichs-Postamt bestehenden Post-Versicherungs-Kommission in Berlin wahrgenommen. Derselben liegt insbesondere auch die Feststellung der Entschädigungen ob.

2. Die vorgeschriebene Anzeige eines Unfalls ist seitens des der verunglückten Person unmittelbar vorgesetzten Beamten an diejenige Ober-Postdirektion zu erstatten, in deren räumlichem Bezirk sich der Unfall ereignet hat. Die letztere hat den Unfall in das von ihr zu führende Unfallverzeichniß einzutragen und die Vornahme der erforderlichen Untersuchung zu veranlassen.

3. Diese Bestimmungen treten mit dem 1. April 1886 in Kraft.

Berlin, den 21. März 1886.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: von Stephan.

24) S. **852**. In 9 (Sachsen-Weimar) ist nachstehende Ministerial-Verord. v. 15. Juni 1886 (Reichsanz. Nr. 145) hinzuzufügen:

In Abänderung der auf Grund des §. 109 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 von dem unterzeichneten Staats-Ministerium unter dem 31. Juli 1884 erlassenen Verordnung wird hierdurch Folgendes bestimmt:

Als „höhere Verwaltungsbehörde" im Sinne des genannten Gesetzes gilt der Bezirksausschuß, und sind die in den §§. 11, 23, 40, 79 und 85 des Gesetzes bezeichneten Verrichtungen von dem Großherzoglichen Bezirks-Direktor als Vorsitzenden des Bezirksausschusses wahrzunehmen.

Als „Landes-Centralbehörde" hat im Sinne des §. 109 des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1884 sowie der §§. 2—10 des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 das unterzeichnete Staats-Ministerium, im Uebrigen das Großherzogliche Staats-Ministerium, Departement des Innern, zu gelten.

Bei den sonstigen Bestimmungen der Verordnung vom 31. Juli 1884, nach welchen die der „Orts-Polizeibehörde" zugewiesenen Verrichtungen durch den Gemeindevorstand, die der „unteren Verwaltungsbehörde" zugewiesenen durch den Großherzoglichen Bezirks-Direktor wahrzunehmen sind, behält es sein Bewenden.

Weimar, den 15. Juni 1886.

Großherzoglich sächsisches Staats-Ministerium.
Stichling.

25) S. **865**. Zu Anm. 3*) vgl. die Bekanntm., betr. die Zulassungsfristen für ältere Waagen, v. 29. April 1886 (Bes. Beil. zu Nr. 15 RGB. hinter S. 180).
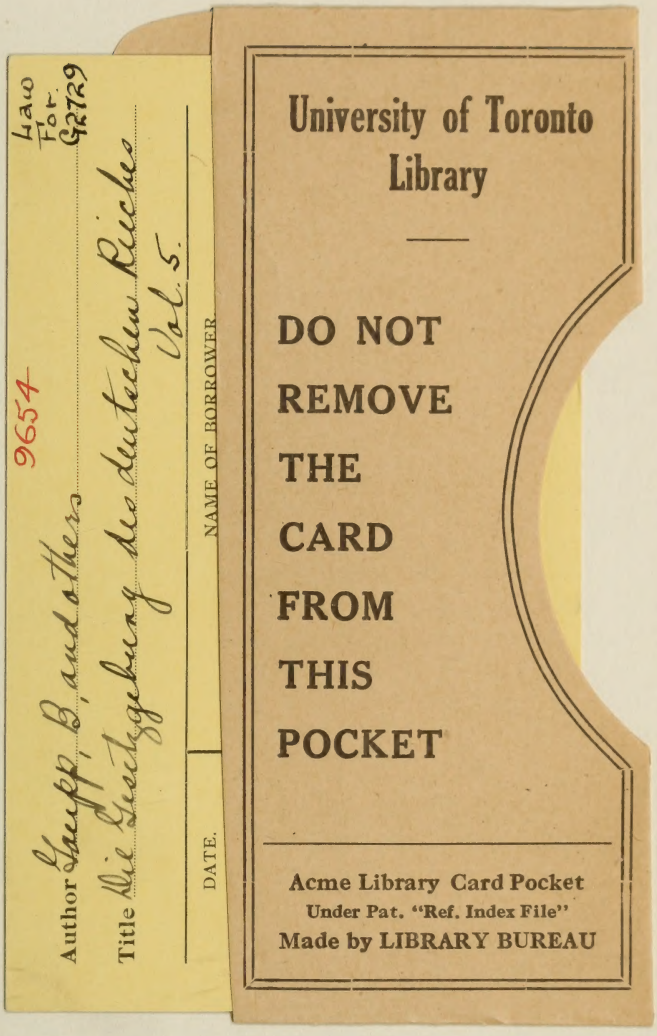
BINDING LIST JAN 1 1930